Von La Rosée.

2° Merc. 19. Schatz Kammer

(1

Auctor hujus Libri
Carl Günthes Ludovici.

<36700074620018
<36700074620018
Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeine

Schatz-Kammer

Der

Kauffmannschafft

Oder

Vollständiges

LEXICON

Aller

Handlungen und Gewerbe

Erster Theil.

Allgemeine

Haus-Bibliothek

der

deutschen Klassiker.

Mit

Einleitungen und Commentar

versehen.

Erster Band.

Allgemeine

Schatz-Kammer

Der

Kauffmannschafft

Oder

Vollständiges

LEXICON

Aller

Handlungen und Gewerbe

So wohl in

Teutschland als auswärtigen Königreichen und Ländern,

Darinnen

Die Beschreibung aller und jeder zur Kauffmannschafft und Handlung gehörigen Waaren, als Gold, Silber, Juwelen, Metalle, Berg-Sachen ꝛc. wie auch alle Arten der Zeuge, Stoffe, Seide, Wolle, Tuche, Leinwand, Leder, Rauchwerck ꝛc. nicht weniger aller Materialien und Specereyen,

Insonderheit wie und woher solche Waaren, theils von sich selbst entstanden, theils durch menschlichen Witz und Fleiß erfunden und verfertiget worden sind, deren Unterschied, Werth und Unwerth, Nutzen und Gebrauch,

Ferner derer Kauffleute Privilegien und Rechte, Gebräuche, Innungen, Meß- und Marckt-Freyheiten, Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeiten, Societäten, Colonien, Manufacturen, Schiffahrten, Banqven, Börsen, Leyhäuser und Assecurantzen, oder Versicherungs-Kammern ꝛc.

Ingleichen

Eine nöthige Nachricht von den berühmtesten Handels-Plätzen und See-Häfen, von Wechsel-Sachen, Buchhalten, Müntze, Maasse, Gewichte, Meilen und Stunden, wie auch alle bey der Kauffmannschafft vorkommende Kunst-Wörter und Redens-Arten, enthalten.

Nebst einem

Anhange

Derer jetzt florirenden Kauff- und Handels-Leute Namen, Contoirs, Fabriquen, Handlungs-Compagnien, Waaren-Lager und Haupt-Waaren, die ein jeder selbst fabriciren lässet, oder bey ihm aus der ersten und andern Hand zu haben sind.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Erster Theil A - C.

Leipzig, verlegts Johann Samuel Heinsius, 1741.

Traum

Bayerische Staatsbibliothek München

Traum

gravé à Leipsig par M. Bernigeroth le fils.

Fridericus Augustus
Rex Poloniarum, Elector Saxoniæ, etc. e
In Prov. Jur. Sax. Provis. et Vicarius.

— — —

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn,

SERR

Friedrich August,

König in Pohlen,

Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Servien und Zschernichovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürsten, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicario, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zum Ravenstein ꝛc.

Meinem

Allergnädigsten König und Herrn.

Allerdurchlauchtigster,

und

Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr,

Ew. Königl. Majestät haben die allerhöchste Gnade gehabt, mir ein allergnädigstes Privilegium über die allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschafft und vollständiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe zu ertheilen. Ich unterwinde mich demnach, den ersten Band davon vor Ew. Königl. Majestät geheiligten Füssen niederzulegen. Ew. Königl. Majestät Weltgepriesene Huld und der Schutz den so viel tausend getreue Unterthanen in Ew. Majestät gesegneten Landen geniessen, versichern auch mich, daß dieses Werck, so das Wachsthum und Beförderung derer Commercien zum

Grunde hat, von Ew. Königl. Majest. in allerhöchsten Gnaden werde angenommen, und bedürffenden Falls auch mächtigst beschützet werden. Vor welche allerhöchste Gnade ich mit allen Dero getreuesten Unterthanen Ew. Königl. Majest. und Dero unschätzbaresten Königl. Gemahlin Majestät langes Leben, auch Dero gesamten Hohen Königl. Hause beständiges Wachsthum von dem Höchsten Gott erbitten, und Zeit Lebens in tiefffster Devotion unausgesetzt verharren werde.

Allerdurchlauchtigster,

und

Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr,

Ew. Königl. Majestät,

Leipziger Jubilate-Messe
1741.

allerunterthänigst-gehorsamster Knecht,
Johann Samuel Heinsius.

Vorrede.

Hiermit liefert man den Ersten Theil eines allgemeinen Lexicons aller Handlungen und Gewerbe. Es wird aber hoffentlich unsern Lesern nicht zuwider seyn, daß, ehe und bevor wir von der eigentlichen Beschaffenheit desselben, und der damit getroffenen Einrichtung reden, wir zuvor etwas weniges von der Vortrefflichkeit und dem hohen Werthe derer Commercien und der Kaufmannschaft überhaupt gedencken, und von deren Alterthume, Fortgange, und gegenwärtigem florissanten Zustande einige Nachricht geben.

Wir haben in dem Avertissement, worinnen unser Vorhaben dem Publico bekannt gemachet worden, gemeldet, wie man gesonnen, aus des Herrn Savary Dictionnaire Universel de Commerce diejenigen Artickel, so zu unserm Vorhaben dienen, in gegenwärtiges Lexicon zu bringen, und finden nöthig, die schönen Gedancken, welche der Verfasser der Historischen Vorrede zu dem gedachten Wercke von der Handlung gehabt, dem geneigten Leser zuförderst mitzutheilen.

Derer Commercien Vortrefflichkeit und Nutzbarkeit.

In Wahrheit, sagt der bemeldete Vorredner, wenn man nur von dem Nutzen derer in diesem Lexico abgehandelten Sachen reden will; so muß man gestehen, daß keine Materie mehrere Leute angehe, und daher auch keine nöthiger und nützlicher sey, darinnen unterrichtet zu werden, als eben diese.

Die Lebens-Art eines Kauffmanns ist zwar nur eine besondere Lebens-Art, welche aber doch mit so viel andern vermenget wird, worauf sich die Menschen legen, und die sie, so zu reden, unter sich getheilet haben. Allein in Ansehung derer Commercien oder der Handlung ist selbige dennoch ein allgemeines Mittel, welches sich iedermann gleich durch anbeut. Die berühmtesten Länder finden darinne ihre Stärcke und Ruhm; regierende Herren das sicherste und beste Capital ihrer Rent-Cammern; und alle Privat-Personen, auch so gar diejenigen, die sich so gerne vor andern durch Titel und Ehrenstellen bey der Militz und obrigkeitlichen Aemtern hervorthun wollen, den Reichthum ihrer Häuser, die Einrichtung ihrer Geschlechter, und das eintzige Mittel, beqvem und prächtig zu leben.

Deren Alterthum und Ursprung.

Man gehe alle Zeiten der Welt durch; so ist doch die Geschichte, auch der allerkriegerischesten Völcker, von ihrer Handlung, eben so groß, als die von ihren Eroberungen. Wenn grosse Reiche durch Tapferkeit und Stärcke der Waffen aufgerichtet werden; so werden sie nur durch Hülffe der Handlung, durch die Arbeit und Fleiß der Völcker, befestiget und erhalten. Ja die Uberwinder würden nebst den Uberwundenen bald ermatten und zu Grunde gehen, wenn sie nicht, wie sich die Heilige Schrifft ausdrücket, das Eisen ihrer Waffen in Pflug-Schaaren verkehrten, das heißt, wenn sie nicht ihre Zuflucht zu den Reichthümern nähmen, so ihnen der Ackerbau, die Manufacturen und die Handlung zu wege bringen, damit sie die Vortheile, die man in den Schrecken und Unruhen des Krieges erworben, durch die ruhigen Künste des Friedens erhalten möge. Um aber die Wahrheit dieses Satzes, und sonderlich dasjenige, was man von dem Nutzen und Vortrefflichkeit der Handlung bereits überhaupt berühret, noch mehr zu bestärcken; so wird man, so zu sagen, einige Ausschweiffungen in das entfernteste Alterthum machen, und daraus die Geschichte der Handlung bis auf unsere Zeiten herleiten. Und glaubet man auch, durch die Exempel, welche man daraus anführen wird, gründlich fest stellen und beweisen zu können, daß die Völcker nur um so viel mächtiger, die Städte nur um so viel reicher und volckreicher gewesen sind, je weiter und glücklicher ihre Handlung zu treiben unternommen haben; ja daß die Printzen selber ihre Wohlfahrt sie nicht verstehen, noch auch ihre Regierung berühmt und ihre Länder glückselig machen, ausser in so ferne sie die Handlung ihrer Unterthanen beschützen, und derselbigen allen Vorschub leisten.

Handlung derer Phönicier.

Die Phönicier, und ihre Haupt-Stadt Tyrus, sind die ersten, welche sich einem darstellen, wenn man von der Handlung der Alten reden will. Sie sind es auch, die mehr als zu viel beweisen können, auf welchen Gipfel der Ehre, Macht und Reichthum ein Volck eintzig und allein durch Hülffe der Handlung zu steigen fähig sey.

Dieses Volck hatte ziemlich enge Gräntzen längst den Meeres-Küsten hin, und Tyrus selbst war auf einen unfruchtbaren Boden gebauet, der, wenn er auch gleich fetter und fruchtbarer gewesen, kaum zugereichet hätte, diese grosse Anzahl Einwohner, welche der erste Fortgang ihrer Handlung dahin gezogen hatte, zu ernähren.

Zwey Vortheile nun ersetzten diesen Mangel. Sie hatten nehmlich auf den Küsten ihres kleinen Ländgens vortreffliche Häfen. Sonderlich war der bey ihrer Haupt-Stadt sehr schöne. Und sie selbst waren auch mit einem so glücklichen Naturelle zur Handlung gebohren, daß man ihnen gemeiniglich mit den Egyptiern gleiche Ehre anthut, daß man sie vor die

Erfinder der See-Handlung, und ins besondere derjenigen, die durch lange Fahrten geschiehet, hält.

Die Phönicier wusten sich diese beyden Vortheile so glücklich zu Nutze zu machen, daß sie bald Herren über das Meer und über die Handlung wurden. Der Berg Libanon, und andere benachbarte Berge, gaben ihnen vortreffliches Holtz zum Schiff-Bau; so, daß man in kurtzer Zeit bey ihnen zahlreiche Kauffmanns-Flotten sahe, welche gantz unbekannte Schiffahrten wageten, um vermittelst derselben ihre Handlung empor zu bringen. Und weil ihr Volck sich durch die grosse Anzahl Fremden, die das Verlangen nach einem Gewinn, und eine bequeme Gelegenheit reich zu werden, in ihre Stadt gelocket hatte, fast unsäglich vermehrte; so waren sie auch im Stande, von aussen neue Wohn-Plätze auffzurichten. Sonderlich gab die berühmte Pflantz-Stadt Carthago, welche den Tyrischen Sinn in Ansehung der Handlung behielt, Tyro in nichts nach, und übertraf es noch bey weitem wegen Erweiterung seiner Herrschafft; wie man davon im folgenden zu reden Gelegenheit haben wird.

Der Grad der Ehre und Macht, zu welcher die Handlung und Schiffahrt die Stadt Tyrus erhoben hatte, machten sie so berühmt, daß man kaum glauben solte, es wäre keine Vergrösserung in der Erzehlung der weltlichen Scribenten, wenn die Propheten selber nicht noch prächtiger von ihr geredet hätten. Wie denn die Beschreibung ihrer Herrlichkeit, und ihrer Macht, nebst der fast unglaublichen Anzahl ihrer Schiffe, ihrer Waaren und Kauffleute, die schönste Stelle in dem Propheten Ezechiel ausmachet, die man gewißlich nicht übergehen kan, wenn man von der Vortrefflichkeit der Handlung und ihrer Herrlichkeit redet.

Tyrus, sagt der Prophet, ist ein prächtiges Schiff. Sein Taffel-Werck ist aus kostbarem Tannen-Holtz von Sanir gemacht. Die Cedern von Libanon geben ihm seine Mastbäume. Seine Ruder werden in den Wäldern von Basan gehauen, und seine Ruder-Bäncke sind von Elffenbein aus Indien. Seine Seegel sind von gestickter Seide aus Egypten, und sein Panier von geeler Seide und Purpur.

Die Steuer-Männer, Soldaten und Bootsknechte, die ein so wunderbares Schiff regieren und darauf fahren, werden aus den berühmtesten Völckern erwählet. Die Einwohner von Sidon und Arad sind seine Ruderknechte. Die Perser, Lydier, und die aus Lybien, dienen ihm zu Soldaten; und seine Steuer-Männer sind die weisesten und geschicktesten zu Tyrus selbst.

Man muß gestehen, daß eine so prächtige Abbildung einen grossen Begriff von den Vortheilen, welche Tyrus von seiner Handlung gehabt, machet. Man darff aber auch nicht fürchten, daß diese prächtige Stadt etwas von ihrer Herrlichkeit verliere, wenn der Prophet die verblümte Sprache der Propheceyung verlässet, und die ungeschmückte Schreibart der Geschichte davor annimmt.

Wenn Ezechiel von Tyro redet; so sind alle Kauffleute und Waaren der gantzen Erde in dieser eintzigen Stadt versammlet, und andere Völcker scheinen nicht so wohl ihre Bundsgenossen, als ihnen bloß zinsbar, zu seyn. Doch wie sich ein anderer Prophete, Esaias nehmlich, ausdrucket; so war Tyrus die allgemeine Stadt aller Völcker und gleichsam der Mittel-Punct aller Handlung, mit einem Worte, die Königin der Städte, deren Kauffleute Fürsten waren, und die zu ihren Negocianten die berühmtesten Leute von der Welt hatten.

So sahe das alte Tyrus aus, als es nach der Propheceyung Hesekiels unter den Waffen Nebucadnezars nach einer 13. jährigen Belagerung erliegen muste.

In Wahrheit, die Vorsehung hatte, so zu reden, vor die Einwohner dieser unglückseligen Stadt eine Hülffe und Schutz-Stätte aufgehoben. Die Tyrier hatten sich während einer so langen Belagerung der Zeit bedienet und die lange Vorsicht gebrauchet, eine nahe gelegene Insul zu befestigen, und ihre See-Macht daselbst aufzurichten. Und ihre Kauffleute, die mit ihren Magazinen und Waaren hinüber gegangen waren, setzten daselbst eine so berühmte Handlung fort, daß die Eroberung und Zerstörung ihrer vorigen Stadt ihnen weder die Herrschafft über das Meer, noch das Ansehen ihrer Handlung, benahm.

Dieses neue Tyrus war es also, welches durch seinen Reichthum und Macht so trotzig und hochmüthig geworden, daß es nach der Zeit Alexander dem Grossen, nachdem er schon über einen Theil von Asien Meister geworden war, widerstehen, und auf eine Zeit den Lauff seiner Siege hemmen durffte. Es wurde aber zur Belohnung vor seine Verwegenheit von dem Uberwinder gäntzlich zerstöret. Und damit es keine Hoffnung übrig behielte, sich jemahls wieder von seinem Falle, wie das erste mahl, zu erholen und auffzurichten; so nahm man ihnen ihre See-Macht und Handlung, und verlegte selbige nach Alexandrien, einer gantz neuen Stadt, welche ihr Erbauer zur Hauptstadt des Asiatischen Reiches machen wolte, wenn er es gäntzlich würde eingenommen haben.

Handlung der Carthaginenser.

Währender Zeit als die beyden Tyrus, so wohl das alte als das neue, so grosse Veränderungen ausstanden; so vermehrete Carthago, eine Tyrische Pflantzstadt, wie man schon im vorhergehenden gesaget hat, ihre Kräffte durch die Handlung, und setzte sich dadurch in den Stand, dereinst mit Rom um die Herrschafft der Welt zu streiten.

Diese neuen Africaner nun bedienten sich bald der glücklichen Lage ihrer Stadt, und machten sich das Naturell zur Handlung und Schiffahrt, das sie aus Phönicien mitgebracht hatten, zu Nutze; sie liessen ihre Kauffleute und Schiffsflotten, auf einer Seite in das grosse Welt-Meer jenseits der Herculischen Säulen, auf der andern Seite längsthin der gantzen Westlichen Küste Europens gehen. So waren auch ihre Steuer- und Kauffleute, wenn man einigen Scribenten glauben darf, so kühne oder so glücklich, daß sie am ersten bis an die unbekannten Länder schiffeten, deren Entdeckung, nach sehr vielen Jahrhunderten, denen Spaniern so viel Ehre und Nutzen zu wege gebracht hat.

Die Carthaginenser, welche von ihrer Handlung gantz eingenommen und damit beschäfftiget waren, dachten ziemlich späte daran, wie sie sich der unsäglichen Reichthümer, so sie durch die Handlung gesammlet hatten, bedienen, und ihre Herrschafft von aussen erweitern wolten. Es kam ihnen aber theuer zu stehen, daß sie ihre gantze Zeit mit dem friedfertigen Stande der Kauffleute zugebracht hatten.

Ihre Stadt, welche die Handlung mit mehr denn 700000 Einwohnern besetzet hatte, wurde bald wüste, als man sich genöthiget sahe, die Soldaten und Recruten zu ihren Kriegs-Heeren daraus zu nehmen. Ihre Schiffs-Flotten, welche sonst nur Kauffleute und Waaren zu führen pflegten, wurden nachmahls dagegen mit lauter Kriegs-Vorrathe und Soldaten beladen. Aus ihren weisesten und glücklichsten Kauffleuten entstunden die Befehlshaber und die Generals, vor denen Rom erzittern, und welche Carthago zur Meisterin über die gantze Welt machen solten.

Die grossen Krieges-Thaten der Carthaginenser in Sicilien, Sardinien, Spanien, und vornehmlich in Italien, unter dem berühmten Hannibal, wie auch die Unordnung ihrer damahligen Umstände, welche ihnen durch die Siege der beyden Scipionen zuwuchs, sind gar zu bekannte, und von der vorhabenden Materie allzu unterschiedene Dinge, als daß es nöthig seyn solte, gegenwärtig davon ausführlicher zu handlen. Man wird also nur noch beyfügen, daß die Handlung Carthago auf einen so hohen Grad der Reichthümer und Macht gesetzet hatte, daß die Römer gantzer 50. Jahre einen grausamen und zweiffelhafften Krieg führen musten, diese Neben-Buhlerin zu überwinden. Endlich glaubte das triumphirende Rom, es könnte sie nicht besser unters Joch bringen, und sich unterwürffig machen, als wenn es ihr die Hülffe, die sie noch in der Handlung hätte finden können, und welche sie eine so lange Zeit wider alle Macht dieser Republick erhalten und beschützet hatte, benähme.

Dahin gieng auch würcklich der Raths-Schluß, der das Glück der Carthaginenser entschied. Selbst die Carthaginenser erschracken so darüber, als sie vernommen, daß man willens wäre, sie zu nöthigen, ihre Flotte zu ergeben, und sich 5. Meilen vom Meere ins Land zurücke zu ziehen, daß sie lieber den dritten und ihnen so verderblichen Punischen Krieg zu wagen meynten, als daß sie so leicht der eintzigen Hoffnung, die sie in ihren Unglücks-Fällen übrig behalten konnten, absagen, und freywillig darein willigen solten, daß ihre Handlung nach Utica verlegt würde: Weil sie gar wohl wusten, daß sich die Römer vorgenommen hatten, um sie nur solcher Gestalt vollends zu Grunde zu richten, selbige dahin zu bringen. So wie wir oben von dem Alexander gesaget, daß er die Tyrische Handlung in die neue Stadt, welcher er seinen Namen gegeben, gebracht hatte, als er die Tyrier straffen wolte, daß sie sich unterstanden, seine Siege aufzuhalten.

Handlung der Egyptier.

Alexander lebte gar zu kurtze Zeit, als daß er hätte von dem glücklichen und blühenden Zustande, zu welchem die Handlung diese letzte Stadt erheben solte, einen Zeugen abgeben können. Die Ptolemäer, welche nach seinem Tode Egypten zum Antheil ihrer Siege bekamen, trugen Sorge, die neu-aufgehende Handlung Alexandriens zu unterstützen, und brachten sie bald zu einem solchen Grade der Vollkommenheit und Macht, daß Tyrus und Carthago, welche so lange Zeit her fast eintzig und allein die Handlung aller andern Völcker getrieben hatten, darüber vergessen wurde.

Uber diesen so plötzlichen Erfolg der Alexandrinischen Handlung darf man sich eben nicht so sehr verwundern, wenn man ihre glückliche Lage betrachtet, die sie so bequem machte, eine rechte Niederlage aller Waaren des Auf- und Niederganges abzugeben.

Diese berühmte Stadt hatte eines theils eine freye Handlung mit Asien und dem gantzen Morgenlande, durch das rothe Meer. Eben dieses Meer und der Nil-Fluß gaben ihm einen Eingang in die weiten und reichen Provintzien vom Mohrenlande. Die Handlung

des übrigen Theiles von Africa und Europa stund ihr durch das Mittel-Meer offen. Und wenn sie innerhalb Egypten Handlung treiben wolte; so hatte sie, nebst der Bequemlichkeit des Nils und der von Menschen Händen gemachten Canäle, (welches unsterbliche und fast unglaubliche Wercke der ersten Egyptier waren) die Beyhülffe derer zur Sicherheit der Kauffleute und Uberbringung der Waaren von einem Orte zum andern so bequemen Caravanen vor sich.

Hierzu kam noch ein grosser und sicherer Hafen, in welchem die fremden Schiffe von allen Seiten anlangten, und woraus beständig Egyptische Schiffe abfuhren, die ihre Kauffleute und Commercien in alle Theile der Welt, die damahls schon bekannt waren, brachten. Diese bequeme Niederlage der Waaren zu Alexandrien war es also, welche in gantz Egypten diese unsäglichen Reichthümer ausbreitete, wodurch seine Könige so mächtig wurden, daß sie sich länger, als hundert Jahre, wider die Römer erhalten konnten, welche sich von Zeit zu Zeit bemüheten, ein so schönes Königreich anzugreiffen. So grosse Reichthümer, von denen die Geschicht-Schreiber versichern, daß das eintzige Product der Gelder, so man auf die Aus- und Einfuhre der Waaren geleget hatte, in denen Zoll-Häusern zu Alexandrien sich jährlich über 30. Millionen Livres belauffen hätte, obgleich die Ptolemäer sonst ihre Unterthanen nicht mit allzu vielen und grossen Aufflagen beschwereten.

Handlung der Römer.

Vor der Schlacht bey Actium, hatten die Römer allezeit mit der Beute der überwundenen Völcker den Schatz der Republick anfüllen, und zugleich so viel Unkosten ertragen können, wozu sie beständig der Plan einer Universal-Monarchie nöthigte.

Als ihnen aber diese Hülffe zu gebrechen anfieng; so zeigte sich die Egyptische Handlung eben recht, vermöge ihres Reichthums, und, so zu reden, durch ihr Ansehen die Ehre des Römischen Reiches zu erhalten.

Sobald Augustus dieses Königreich zu einer Provintz gemachet hatte; so war er vornehmlich darauf bedacht, die Alexandrinische Handlung mehr als jemahls wieder in Flor zu bringen. Er vermehrete auch diejenige Handlung, welche die Egyptier jederzeit in Arabien, Indien, und so gar in denen entlegensten Gegenden des Morgenlandes, übers rothe Meer, unterhalten hatten.

Wie nun Alexandrien eine Römische Provintz geworden war; so gab es auch so gar Rom, weder an Grösse, noch an der Zahl seiner Einwohner etwas nach. Die Waaren-Lager der Hauptstadt der Welt wurden von nichts mehr, als mit den Waaren, die aus der Hauptstadt Egyptens kamen, angefüllet; und Rom, wie auch gantz Italien, wurde bald von dem Getreyde und von denen Eßwaaren erhalten, welche ihnen die Egyptischen Kauffleute und Flotten so häuffig und überflüßig zuführeten, daß ein bekannter Geschicht-Schreiber (Josephus) vor gewiß versichern will, Zweifels ohne aber mit ein wenig Vergrösserung, Alexandrien habe dem Römischen Schatze in einem Monate mehr Reichthümer eingetragen, als gantz Egypten in einem Jahre; ob sich zwar, wenn man der Rechnung des Plinius Glauben beymessen darf, der Nutzen von der Egyptischen Handlung nach Rom jährlich auf 125000. Millionen Thaler belief, nehmlich nach den hundertfachen Capitalien, welche die Römer darauf wendeten, und die sich gemeiniglich bis auf 1250000. Thaler erstreckten.

Wie nun diese grosse Handlung, welche bald die sämtlichen Commercien aller andern Provintzien des Römischen Reiches in Flor brachte, beständig wuchs und zunahm; so geschahe es, daß sie auch der Rath zu Rom fernerweit zu erhalten bedacht war. Er errichtete zu dem Ende in Rom vor die Kauffleute und Handlung gewisse Collegia, gab ihnen zum besten verschiedene Gesetze; wiewohl solches nur die Rhodischen waren, die er annahm, und welche schon seit langer Zeit eine Art des Völcker-Rechts vor die Schiffahrt und Handlung auf dem Mittelländischen Meere geworden waren. Er trug auch die Vollziehung dieser Gesetze denen Obrigkeitlichen Personen auf, und gewährete so wohl die Ausländer, als Römer, in dem gantzen Römischen Reiche seines Schutzes.

Indessen hatte Alexandrien nach der Zeit mit Tyro und Carthago ein gleiches Schicksal. Durch die Handlung war sie so hoch gestiegen, durch deren Fall wurde sie auch gestürtzet. Die Saracenen, welche sich unter der Regierung des Kaysers Heraclius von Egypten Meister machten, vertrieben durch ihre Grausamkeit die Kauffleute, welche Ruhe und Frieden lieben. Diese Stadt, die dazumahl nach Rom und Constantinopel den ersten Rang hatte, behielt fast gantz und gar nichts mehr von ihrem alten Glantze. Und ob sie auch seit dem schon unter den Sultanen in etwas wieder zu Kräfften gekommen ist; ob auch gleich heut zu Tage die Christlichen Nationen, die nach der Levante handeln, einen ziemlich guten Handel daselbst führen; so ist es doch unmöglich gewesen, das alte und ehemahls so berühmte Alexandrien, ja das Alexandrien, welches sonderlich seiner Handlung wegen so lange Zeit die Ehre und Stütze eines Reiches gewesen war, das zwar durch die Waffen gegründet, in der Handlung aber seine Haupt-Macht und Stärcke gefunden hatte, daselbst zu erkennen.

Handlung der alten Gallier

Ehe wir auf die Handlung der Neuern kommen, so wollen wir noch einige Exempel beyfügen, die Franckreich gantz alleine angehen, wenn wir mit einem Worte der Gallischen Städte Erwehnung thun, welche sich ehedem durch die Unternehmung ihrer Kaufleute berühmt gemacht haben. Den heutigen Franzosen kan man leicht zeigen, wenn man sie antreiben will, ihrer Handlung neue Kräfte zu geben, daß der Geschmack und das Naturell der Nation jederzeit so beschaffen gewesen, daß sie die Ehre, welche durch die Waffen erworben wird, und den beständigen und dauerhaften Nutzen, den die Handlung hervor bringet, mit einander getheilet haben.

Marseille, die älteste Bundsgenoßin der Römer, die sowohl wegen ihres Alterthums, als wegen der Weisheit und Billigkeit ihres Rathes, wegen der Wissenschaften, welche in ihren Academien gelehret worden, wegen ihrer Pflantzstädte, die sie gegründet und angeleget, und wegen der Kriege, die sie mit so unterschiedenen, und bloß über ihren erlangten Reichthum eifersüchtig gewordenen Völckern geführet, berühmt war, hatte alle diese Vortheile einzig und allein der Handlung zu dancken. Durch den eintzigen Weg der Handlung kam sie in kurtzem zu diesem hohen Grade der Hochachtung und Macht, die sie so lange Zeit zur Schiedsrichterin benachbarter Völcker machte, und sie an sich zog, um daselbst die Künste und Höflichkeit Griechenlandes zu erlernen, welche ihre vorigen Einwohner aus Asien mitbrachten, als sie herausgiengen, bey den Galliern zu wohnen.

Das Beyspiel der Stadt Marseille munterte bald die meisten Gallischen Städte, und sonderlich diejenigen auf, welche an eben demselbigen Meere, oder nicht weit davon lagen, sich gleicher gestalt der Handlung zu befleißigen.

Arles wurde wegen seiner Erfahrung in der Schiffahrt, und durch seine Geschicklichkeit im Schiffbau berühmt. Uber dieses that es sich noch durch Erfindung unterschiedener Manufacturen hervor; und, sonderlich nutzbringende Arbeit, als von Gold und Silber, brachten ihr ein grosses Ansehen zu wege.

Narbonne behielt aber doch noch die Oberhand über *Arles*. Und so lange sich ihr Hafen in gutem Stande befand; so sahe man mit allerhand Waaren beladene Flotten, aus dem Morgenlande, aus Africa, Spanien und Sicilien, darinne anländen; da hingegen auch die Einwohner ihrer Seits ihre eigene Schiffe ausrüsteten, und auf selbigen den Zuwachs ihrer Länder, und die durch eigenen Fleiß hervorgebrachte Arbeit hinaus führten.

Als aber der Fluß Aude seinen Lauf veränderte, und Narbonne ihres Hafens beraubte, machte sich Montpellier seinen Verfall zu Nutzen. Diese letzte Stadt nun nahm in ihren Hafen diejenigen Schiffe von allen Küsten des Mittelländischen Meeres auf, welche vorher in den Hafen zu Narbonne eingelauffen waren.

Man zählet auch noch unter die Anzahl der Gallischen Städte, welche am Meere gelegen, und die Handlung berühmt gemacht hatte, aber in einer weit geringern Ordnung, als die obgemeldeten waren, folgende: Agde, Toulon, Antibe, Frejus, und Aigue-morte, unter welchen diese letzte, ehe sie der Sand von der Rhone vom Meer entfernet hatte, sonderlich zu mercken ist, weil man daselbst, wie niemanden unbekannt ist, so gar bis zu den Zeiten des heil. Ludewigs, nach den heiligen Kriegen zu Schiffe gieng, und die dasigen Kaufleute diesem grossen Könige die meisten Schiffe verschaffeten, aus welchen die zahlreiche Flotte bestand, welche er in den letzten Jahren seines Lebens zum Zuge nach Tunis ausrüstete.

Der Gallische Ocean hat auch wichtige Hafen und Handels-Städte, dergleichen waren z. E. Bourdeaux in Guienne, Vannes und Nantes in Bretagne, und das jetzt unbekannte, ehemahls aber gar berühmte Cerbillon, welches Strabo ziemlich nahe an den Ausfluße der Loire setzet.

Endlich lag mitten im Lande das noch heut zu Tage seiner Handlung wegen so berühmte Lion, allwo, wenn man einigen Scribenten glauben darf, sich vor diesem bis auf 60 Nationen versammleten, ihrer Handlung zu pflegen, und welches von der Zeit an, wegen seiner glücklichen Lage, bey dem Zusammenflusse der Rhone und der Sone, seine Arme, so zu reden, von dem Mittelländischen Meere bis an den Ocean ausbreitete, und gleichsam der allgemeine Stapel aller Gallischen Waaren geworden war. Die Handlung, welche vermittelst der Correspondenzen, so sie mit Arles und Marseille hatte, in der gantzen Levante, und sonderlich in Egypten, unterhielt, ungerechnet.

Wiederaufrichtung der Handlung im Occident.

Anjetzo wollen wir von der alten Historie zu denen Geschichten der mittlern und letztern Zeiten übergehen. Diese beyden Zeit-Läuffte werden uns Thaten an die Hand geben, welche nicht weniger wichtig und der Handlung rühmlich seyn werden, als diejenigen gewesen, deren Andencken uns das Alterthum so sorgfältig aufbehalten hat.

Der Fall des Römischen Reiches hatte zugleich den Untergang aller Völcker, die demselbigem unterthänig waren, nach sich gezogen. Die Uberschwemmung der Barbarn,

welche den schönen Künsten und Wissenschafften so verderblich war, war es nicht weniger auch vor die Handlung. Ja, wenn die Gelehrten ihre Büchersäle und schönsten Wercke von gleich wilden und unwissenden Völckern dem Feuer aufopfern sahen; so hatten die Kaufleute auch vor ihrer Grausamkeit, weder die zahlreichen Schiffs-Flotten, womit sie beyde Meere bedeckten, noch die grossen Waaren-Lager, die allezeit mit den nützlichsten und reichsten Waaren angefüllet waren, erretten können.

So lange diese nach Blut und Raube begierigen Völcker mit den Römern im Handgemenge waren, oder so lange sie mit einander um den Besitz der Länder, worüber sie den Meister gespielet hatten, stritten; so lange bestand auch ihre gantze Handlung nur in der Beute der Uberwundenen, und in der Theilung dieser unsäglichen Schätze, die sie in allen Städten des Reiches, und hauptsächlich in der Haupt-Stadt Rom, als sie dieselbigen ausplünderten, beysammen fanden. Wie denn unter andern Rom mehr als einmahl ihrem Raube, Grausamkeit und Geitze herhalten muste.

Nachdem aber die tapfersten und glücklichsten unter diesen Barbaren auf den Trümmern des Römischen Reiches mächtige Monarchien aufgerichtet, und ihre Sitze, einige in Gallien, wie die Francken, andere in Spanien, wie die Gothen, noch andere in Italien, als die Longobarden, aufgeschlagen hatten; so erfuhren sie bald von denen unter sich gebrachten Völckern, mit denen sie hernach in Gesellschafft traten, wie nöthig die Handlung, und die Art, selbige glücklich zu treiben, wäre, und machten sich darinnen so geschickt, daß einige unter ihnen im Stande waren, denen andern hiervon Lehren zu geben. Wie man denn auch denen letzteren, nemlich denen Longobarden, gemeiniglich die Erfindung und den Gebrauch der Bancken, derer Handlungs-Bücher und Kauffmännischen Wechsel, und unzehliche andere sinnreiche Griffe, welche die Handlung reicher und sicherer machen, zuschreibt.

Es ist zwar nicht recht gewiß, welches eigentlich diejenigen Völcker in Europa gewesen, so sich, nachdem die neuen Herren dieses Reich unter sich getheilet, und darinnen den Frieden wieder hergestellet hatten, zuerst auf die Handlung geleget, und sie in Flor gebracht haben.

Einige Capitularia Caroli Magni und Ludovici Placidi könnten uns glaubend machen, daß durch Franckreich die Handlung im Occident wieder aufgerichtet worden. Die Gesetze, welche diese beyden Printze gegeben, es sey nun zu verhindern, daß ihre Unterthanen an ihre Nachbarn keine verbotene Waaren verkauffen durften, oder aber die Negotianten, welche binnen dem Bezircke ihrer Länder handelten, von den neuen Auflagen, womit man ihre Waaren beschweren wolte, zu befreyen, geben zum wenigsten zu erkennen, daß die Franzosen vor dem 8ten Jahrhunderte keine geringe Handlung sowohl inn- als ausserhalb des Reiches getrieben.

Unterdessen hat es ein grosses Ansehen, daß die innerlichen Kriege, die so häuffig unter der Regierung Ludovici Placidi und seiner Kinder vorfielen, den ersten Fortgang der neu aufgehenden Handlung in Franckreich anfänglich nicht wenig gehindert haben. Und weil die Streiffereyen der Normänner, welche fast zu gleicher Zeit das Französische Reich verwüsteten, die Handlung gäntzlich verderbeten; so hatten die Italiener indessen Zeit, sich denjenigen Ruhm zu erwerben, daß sie die Handlung wieder aufs neue in vorigen Stand gesetzet. Wie ihnen denn auch nicht die Ehre abzusprechen ist, daß sie die schönen Künste und Wissenschafften, die seit der Zergliederung des Römischen Reichs aus Europa, wie verbannet gewesen, nachgehends wieder zurücke beruffen haben.

Demnach hat man den Völckern Italiens, hauptsächlich aber den Venetianern und Genuesern, die Wiederherstellung der Handlung zu dancken; wie denn auch diese zwey berühmte Republicken, die so lange Zeit auf einander eifersüchtig gewesen sind, ihre Ehre und Macht der Handlung selbst zu dancken haben.

Handlung der Venetianer.

In dem Adriatischen Meere lagen viel kleine morastige Inseln, welche nur durch ziemlich schmale Canäle von einander abgesondert, sonst aber durch verschiedene Lachen bedeckt, und, so zu reden, befestiget wurden, daß man schwer darinnen anländen konnte. Dahin begaben sich einige Schiffer, und lebten von dem kleinen Handel, den sie mit ihrer Fischerey und mit dem Saltze trieben, welches sie aus denen auf etlichen dieser Inseln befindlichen Saltz-Gruben zogen.

Zu diesen kleinen Inseln nun nahmen die Veneti, ein Volck aus dem Theile Italiens, welcher längst an dem Meerbusen hinlieget, ihre Zuflucht, als Alarich, König der Gothen, und nachgehends der Hunnen König, Attila, Italien verheereten und ausplünderten; sonderlich da dieser letzte, welcher sich den Namen: Geißel Gottes, (Flagellum Dei) selbst beylegte, und den er auch sowol verdiente, Padua und Aquileia eingenomen, und in Aschen-Haufen verwandelt hatte.

Diese neuen Einwohner derer Lachen traten nicht gleich anfänglich in eine einzige politische

politische Gesellschafft zusammen; sondern jede der 72. Insuln dieses kleinen Archipelagi hatte lange Zeit ihre eigene Obrigkeiten, und, so zu sagen, eine besondere Herrschafft.

Als aber ihre Handlung so berühmt wurde, daß sie bey den Nachbarn eine Art der Eifersucht erweckte; so waren diese Insulaner bedacht, sich mit einander zu vereinigen, und unter sich eine ordentliche Republick aufzurichten. Welche Vereinigung zwar schon im VI. Jahrhunderte ihren Anfang nahm; jedennoch aber eher nicht, als erst gegen die Mitte des VIII. Jahrhunderts, zu ihrer Vollkommenheit kam. Und eben diese Vereinigung war es auch, die den dauerhafftesten Grund zu der nachherigen Macht und Handlung derer Venetianer, hauptsächlich aber zu dieser letztern, welche länger, als 400. Jahre hinter einander, in gantz Europa ihres gleichen nicht gehabt, geleget hat.

So lange sich die Insuln noch nicht mit einander vereiniget hatten; so hatte sich die Handlung ihrer Einwohner noch nicht viel jenseits der Mittelländischen Küsten ausgebreitet. Als aber die Auffrichtung einer neuen Republick ihre Kauffleute kühner und stärcker gemacht hatte; so sahe man bald, daß ihre Flotten die entlegensten Häfen des Oceans, wie auch nach der Zeit die Egyptischen besuchten, und durch ihre mit denen Sultanen, unter Bewilligung und Gutheissung der Päbste, errichteten Bündnisse die Handlung mit Gewürtzen, und anderen kostbaren Waaren des Orients, welche sie aus Cairo, einer von denen Saracenischen Printzen an den Ufern des Nils gantz neuerlich erbaueten Stadt, herbrachten, zu befestigen suchten.

Der Reichthum derer Venetianer wuchs durch die Egyptische Handlung dergestalt an, daß sie sich vor starck und mächtig genug hielten, Eroberungen gantzer Städte und Länder zu wagen. Und durch die Einnehmung vieler und so wichtiger Städte entstund ihr Land, welches sie Terra firma oder das feste Land nennten, und das sie auch noch in Italien so groß machet; ob sie gleich, seit dem berühmten Bündnisse zu Cambray, einen Theil davon verlohren haben.

Venedig, welches durch diesen ersten glücklichen Fortgang muthig geworden war, und dem seine Handlung und die unerschöpfflichen Capitalien, die seine Kauffleute in den Schatz der Republick legen konnten, ungemeine Vortheile verschafften, führte seine Waffen noch weiter eben so glücklich fort, und breitete seine Eroberungen an den Küsten von Morea, und in vielen der vornehmsten Insuln des Mittelländischen und des Egeischen Meeres aus. Sonderlich brachte es dieses letztere unter seinen völligen Gehorsam. Und zu seinem grösten Ruhme hatte es fast an allen Creutz-Zügen, die zur Eroberung des Heil. Landes, oder den Morgenländischen Christen zu helffen, gethan wurden, wie auch an der Eroberung Constantinopels, und des besten Theils des Griechischen Reiches, welches unter die Bothmäßigkeit derer Frantzösischen Printzen zu Anfange des 13. Jahrhunderts kam, grossen Theil.

In diesem Stande des Glücks und der Ehre erfuhr auch Venedig das Schicksaal so vieler mächtigen Städte, welche der Fall ihrer Handlung entweder zu Grunde gerichtet oder geschwächt hatte. Es fand in der Abnahme seiner Handlung, den schädlichen Termin seiner Macht, worüber so viele Printzen, welche sich zu seinem Untergange verschworen hatten, und den Tractat zu Cambray im Jahr 1508. unterzeichneten, eyfersüchtig geworden. Und zwey seiner berühmtesten Geschichtschreiber mercken sorgfältig an, daß ihr weiser Rath nicht so viel Mühe gehabt, seine öffentlichen Geschäffte nach der berühmten Schlacht bey Aignadel wieder in vorigen Stand zu setzen, als vielmehr weil die Republick nicht mehr, wie vor diesem, so viel Krafft und Stärcke in der Handlung ihrer Kaufleute fand, als welche schon um ein grosses durch den Verlust des Würtzhandels, den die Portugiesen ihnen zu entziehen angefangen hatten, geschwächet, und der auch andererseits durch die Provensaler, sonderlich aber durch die von Marseille, nicht wenig verringert worden war; massen sich diese letztern nicht allein zu Constantinopel, und in den vornehmsten Ländern der Levante, in einen bessern Credit, als die Venetianer, gesetzet hatten, sondern auch sich bey ihrem Ansehen so wohl zu erhalten wusten, daß bald die gantze Handlung dieser in der Levante gelegenen Länder bloß unter dem Französischen Panier getrieben wurde.

Handlung der Genueser.

Genua, welches sich mit Venedig zugleich auf die Handlung zu legen wieder angefangen hatte, und eben so glücklich gewesen war, wie Venedig, dieselbige blühend zu machen, war lange Zeit eine beschwerliche Mitbuhlerin vor die Venetianer, indem sie ihnen nicht allein die Herrschafft über das Meer streitig machte, sondern auch die Handlung, welche diese in Egypten, und in andern Häfen der Levante und Orients trieben, mit denenselben theilte.

Die Eifersucht verweilte nicht lange auszubrechen, und beyde Republicken ergriffen die Waffen. Doch nachdem sie bey nahe 300. Jahre hinter einander unaufhörliche Kriege geführet, selbige aber kaum durch Tractaten beygeleget hatten; so geschahe es, daß die Genueser, die sonst gemeiniglich denen Venetianern überlegen gewest waren, und sich durch viele

Vortheile, so sie über selbige während derer neun mit ihnen gehabten Kriege erhalten, berühmt gemacht hatten, zu Ende des 14. Jahrhunderts in der Schlacht bey Chioza, ihr ehemahliges Ansehen und Vorzug verlohren; da nehmlich Andreas Contarini, Herzog und General der Venetianer, die Ehre seiner Republick durch eine glückliche Verzweifelung und durch ein sehr ungleiches Treffen, welches einen so merckwürdigen Streit auf einmahl entschied, befestigte, und Venedig zugleich die Herrschafft über das Meer, nebst der Oberhand in der Handlung, als die vortrefflichsten Belohnungen eines so unverhofften Sieges, zueignete.

Genua konnte sich von seinem erlittenen Verluste niemahls wieder erhohlen, und das siegreiche Venedig genoß noch ein gantzes Jahrhundert seiner Vortheile, so wohl in der Handlung, als auch im Kriege. Endlich sind aber diese beyden Republicken, ob sie sonst gleich einander in Ansehung des Ranges, und der Figur, die sie heut zu Tage in Europa haben, sehr ungleich sind, dennoch, so zu sagen, zu einer Gleichheit in der Handlung gekommen; jedoch mit diesem Unterscheide, daß die Venetianer grössere Handlung nach der Levante, als die Genueser treiben; die Genueser hingegen mehr, als die Venetianer nach Franckreich, Spanien, und in anderere Christliche Länder von Europa, handeln.

Handlung der Hansee-Städte.

Zu der Zeit, da die Handlung in den mittägigen Theilen von Europa wieder zu Kräfften kam, entstund gegen Norden eine Gesellschafft von Kauffleuten, welche dieselbe nicht nur zu ihrer vorigen Vollkommenheit, die sie nur vor der Entdeckung beyder Indien haben konnte, wieder zu bringen suchte, sondern auch ihr zum Besten gewisse Gesetze gab, die man noch bis jetzo unter dem Nahmen derer Gebräuche und Gewohnheiten zur See beobachtet: Woraus hernachmahls dasjenige Gesetz-Buch erwachsen, welches das erste gewesen, so man wegen der See-Handlung zusammen getragen.

Diese Societät ist das berühmte Bündniß der Hansee Städte, welches, wie man gemeiniglich davor hält, zu Bremen an der Weser im Jahre 1164. soll seyn errichtet worden.

Anfänglich machten zwar bloß die an dem Baltischen-Meere, oder doch nicht weit davon gelegenen Städte diese Gesellschafft aus. Da aber ihr Ansehen und ihre Macht mehr und mehr zuzunehmen begonn; so waren wenig Handels-Städte in Europa, die nicht Verlangen trugen, in diese Gesellschafft zu treten. Franckreich gab diesem Bündnisse die Städte Rouën, S. Malo, Bourdeaux, Bayonne und Marseille; Spanien, Barcelona, Sevilien und Cadix; Engelland, Londen; Portugall, Lissabon; Die Niederlande, Antwerpen, Dort, Amsterdam, Brügge, Rotterdam, Ostende, und Dünkirchen; Italien und Sicilien; Messina, Livorno, und Neapolis her.

Das Ende des 14. und der Anfang des 15. Jahrhunderts waren die berühmtesten Zeiten vor dieses Bündniß. Dazumahl geschahe es, daß es Königen Krieg ankündigen durffte, und die Geschichte hat nicht vergessen, diejenigen Kriege, die es mit Woldemarn, Könige von Dännemarck, um das Jahr 1348. und mit Erichen im Jahre 1428. geführet, aufzuzeichnen. Von welchen sonderlich der letztere zu mercken ist; massen die Hansratische Flotte aus 40. Schiffen bestund, und nicht weniger, denn 12000. Soldaten, regulirte Mannschafft, am Bord hatte, die grosse Anzahl Bootsknechte, die darauf waren, sie zu regieren, ungerechnet.

Die Staats-Klugheit derer jenigen Printzen, deren vornehmste Städte in diese Gesellschafft getreten waren, glaubte, sie müste einer Macht, die ihnen nicht allein bereits verdächtig zu werden anfieng, sondern auch ohnfehlbar bald gar furchtbar geworden wäre, Gräntzen setzen. Das Mittel hierzu war leicht und kurtz. Denn ein jeder nahm seine Kauffleute aus diesem Bündnisse heraus, welche in kurtzem von dieser grossen Anzahl Städte, woraus es in seiner grösten Macht bestanden hatte, bald wieder bis auf diejenigen Städte eingeschräncket wurde, die es angefangen hatten; welche aber nichtsdestoweniger wegen ihrer Handlung noch so mächtig waren, daß sie von denen grösten Königen, und unter andern auch von den Königen in Franckreich, gewürdiget worden, sich mit ihnen in ordentliche Friedens-Tractaten einzulassen; wie nur gantz neuerlich unter den Regierungen Ludwigs XIV. und Philipps, Herzogs von Orleans, geschehen ist.

Viel Städte in Nieder-Deutschland behalten zwar noch den Namen derer Hansee-Städte. Bey den meisten aber ist es vielmehr nur ein blosser Titul, womit sie sich gerne beehren lassen, als ein Zeichen, daß sie ihre Handlung unter den Gesetzen und dem Schutze des alten Bündnisses forttreiben; weil derselbigen nicht vielmehr sind, als Lübeck, Hamburg, Bremen, Rostock, Braunschweig, Cölln, und wenige andere mehr, die noch wahrhafftige Hansee-Städte vorstellen, deren Abgeordnete auch sich so wohl bey denen ordentlichen, als ausserordentlichen Versammlungen, die zum allgemeinen Nutzen der Gesellschafft gehalten werden, einfinden.

Der

Der grosse Handel, den Holland mit den Hansee-Städten unterhält, trägt nicht wenig dazu bey, daß sie noch einen Theil von ihrem alten Ansehen behalten. Und dem Bündnisse, das sie mit dieser mächtigen Republick auffgerichtet, haben sie hauptsächlich die Erhaltung ihrer Freyheit zu dancken. Wie denn einige unter ihnen mehr als einmahl durch dessen Beystand von den Unternehmungen ihrer benachbarten Printzen, wie auch anderer, die entweder einiges Recht über sie zu haben vermeynten, oder die auch nur deswegen eyfersüchtig über sie geworden, daß ihre Kauffleute in der Handlung so viel Reichthümer sammleten, errettet worden sind.

Die Handlung und die unsäglichen Reichthümer, welche die Holländer durch selbige erworben haben, sind es auch gewesen, die den ersten und festen Grund zu derjenigen Macht geleget, wodurch sie in den Stand gesetzet worden, ihren Bundsgenossen so grossen Beystand zu leisten. Ja denen Mitteln, so sie in ihrem Handel gefunden, haben sie auch einzig und allein den Grad der Macht und des Ansehens, in welchem man noch heut zu Tage ihre Republik siehet, zu dancken. Dieses Ansehen ist so groß und wohl befestiget, daß es diese Republick schon seit langer Zeit denen Königen gleich, und gewisser massen zu Schieds-Richtern ihrer unter einander habenden Streit-Händel gemacht hat. Handlung der Holländer.

Diese, wegen ihrer beständigen Kriege mit ihren eigenen Printzen, und sonderlich mit denen Spaniern, unter deren Herrschafft sie im XV. Jahrhunderte gekommen waren, sonst schon so bekannte Provintzien fanden bald in der dieser Nation ohne diß recht natürlichen Härte Gelegenheit, sich dieses ihnen so beschwerlichen Joches zu entledigen. Sie vereinigten sich nehmlich, unter dem Vorwande, daß sie ihre neue Herren an ihren hergebrachten Privilegien kränckten, mit einander, dieselben zu erhalten, und stritten so glücklich vor die Freyheit, daß mit Hülffe mächtiger Schutz-Herren, die sich vor sie erklärten, und sonderlich Franckreichs 7. unter ihnen endlich diese Republick aufrichteten, welche in noch weniger Zeit, als einem halben Jahrhunderte, ihre Waffen und Handlung in allen Theilen der Welt ausgebreitet, und sich darinne so feste gesetzet hat, daß keine auswärtige Macht vermögend zu seyn scheinet, sie jemahls wieder zu vertreiben, oder nur zu schwächen.

Die Spanier glaubten, es wäre genug, den Fortgang dieser neu-aufgehenden Republick aufzuhalten, wenn sie ihr die Handlung benähmen, oder ihr zum wenigsten nur dasjenige Gewerbe untersagten, welches ihre Kauffleute, ohnerachtet des Krieges, in allen Spanischen Häfen nach wie vor fortgesetzet hatten.

Hierdurch würden die Holländer in die äusserste Noth gerathen seyn, wenn nicht die beherztesten ihrer Nation den Entschluß gefasset hätten, nach Ost-Indien zu schiffen, und wo möglich, mit den Portugiesen, die sich dazumahl mit den Spaniern vereiniget hatten, die unermeßlichen Reichthümer, die der Orient hervorbringet, zu theilen.

Diese Unternehmung, welche die Kräffte dieser in ihrer Freyheit noch sehr übel befestigten, oder vielmehr noch um dieselbige streitenden Völcker, zu übersteigen schien, diese Unternehmung, sage ich, war nach etlichen Fahrten, die ihnen erst zwar nicht so recht gelingen wolten, endlich doch noch glücklich; und 20. Flotten, die innerhalb 10. Jahren ausgerüstet waren, kamen mit Würtze und andern Indianischen Waaren, wie auch mit Spanischer und Portugiesischer Beute, reichlich beladen wieder nach Hause.

Dazumahl geschahe es, daß man zur Vermeidung aller Unordnung und Verwirrung, die sonst gar leicht aus so viel unterschiedenen Gesellschafften entstehen können, deren nicht nur alle Tage mehrere wurden, sondern die auch sammt und sonders bloß die Handlung zu ihrem allgemeinen Gegenstande hatten, bedacht war, dieselben alle mit einander in eine zusammen zu ziehen. Und entstand so denn hieraus die so berühmte Ost-Indianische Compagnie, welche nicht allein seit einem Jahrhunderte, und drüber, so lange sie nehmlich gestanden, weder einen recht beträchtlichen Unglücks-Fall, noch auch sonst den geringsten Abgang ihrer Kräffte und ihres Ansehens erfahren dürffen, sondern auch noch alle Tage neue Zusätze zu ihrer bisherigen Macht und Hoheit zu bekommen scheint.

Die Auffrichtung dieser grossen Gesellschafft selbst erfolgte im Jahr 1602, und hat so vielen andern berühmten Societäten zum Muster gedienet, welche seit dem die Handlung von Holland in alle andere Theile der Welt, vornehmlich in die Länder der Levante, nach Africa, nach West-Indien, kurtz, überall hin, wo nur einiges Gewerbe getrieben werden kan, gebracht haben.

Immassen diese geschickten Kauffleute keine eintzige nachläßiger Weise treiben, und in den geringsten, so wohl, als in den grösten, ihren Nutzen und Vortheil finden, der gemeiniglich andern Völckern entgehet.

Diese Handlung, welche, so zu reden, allgemein ist, bringet in Holland diese unzählige Anzahl Waaren zusammen, die sie hernach in gantz Europa ausstreuet.

Holland selbst bringet fast nichts hervor; und kan doch andern Völckern alles nöthige verschaffen. Es hat keine Wälder, und fast kein Holtz; und gleichwohl siehet man an keinem Orte so viele Zimmerleute an Erbauung so wohl grosser Kriegs- als Kauffartey-Schiffe arbeiten, als eben daselbst. Ihr Land taugt zum Weinbau nicht; und ist dennoch das Waaren-Lager der Weine, die in allen Theilen der Welt wachsen, und der Brandtweine, die man daraus bekommt.

Es giebt daselbst weder Bergwercke, noch Ertz-Gruben, und doch findet man eben so viel Gold und Silber allda, als in Neu-Spanien, oder in Peru; eben so viel Eisen, als in Franckreich; eben so viel Zinn, als in Engelland; und eben so viel Kupffer, als in Schweden. Das Korn und Getreide, welches man daselbst säet, reichet kaum zu, etliche Einwohner von ihnen zu ernähren; unterdessen bekommen die meisten von ihren Nachbarn dessen doch entweder zu ihrem Unterhalt, oder zur Handlung, von ihnen. Endlich scheinet es fast, als ob die Gewürtze und Specereyen in diesem Lande selber wüchsen, die Oele daselbst gemacht und zubereitet, die kostbaren Seiden-Würmer daselbst ernähret würden, und allerhand zur Artzeney-Kunst und zum Färben dienliche Sachen unter die Zahl ihrer Zeugungen und ihres Zuwachses gehörten; so starck sind seine Waaren-Läger damit angefüllt, und so viele seiner Kauffleute überbringen sie denen Fremden, oder diese holen sie aus ihren Häfen. Ja es vergehet kein Tag, und man kan sagen, kein Augenblick, daß nicht in ihren Häfen Schiffe, und offtmahls gantze Flotten, ein- und ausfahren.

Handlung der Moscowiter.

Die neue Handlung der Moscowiter, welche schon so feste stehet und sich so ausgebreitet hat, und die sich auch noch glücklichere Fortgänge versprechen kan, diese Handlung, sage ich, die wir mit unsern Augen zunehmen sehen, verdienet Zweifels ohne, daß sie in diesem Historischen Entwurffe von dem glücklichen Fortgange der Handlung und den daher vor diejenigen Nationen, welche sich vor andern darauf legen, erwachsenden Nutzen nicht vergessen werde.

Moscau hat zur Handlung eine sehr glückliche Lage. Es gräntzet mit China; daher kan es auch in diesem weiten und herrlichen Reiche, welches gewisser massen die Handlung des gantzen Orients vereiniget, um so viel leichter sein Gewerbe haben. Auf der Seite des Caspischen Meeres liegt Persien, Armenien und Ost-Indien. Vermittelst desselben ist es im Stande, mit Constantinopel und andern Ländern des Türckischen Kaysers den stärcksten Handel zu treiben; worzu aber noch ins besondere die Häfen, welche es auf dem schwartzen Meere entweder bereits hat, oder noch alle Tage anlegen kan, nicht wenig beytragen. Und Archangel versichert es eines grossen Gewerbes mit Franckreich, Engelland, Holland, Nieder-Deutschland, und mit vielen andern Nationen.

Endlich fehlet es Moscau auch nicht an reichen Waaren, damit es diese grosse Handlung rühmlich unterhalten kan. Diese Waaren bringet es entweder selbst hervor, oder sie sind doch daselbst besser und in grösserer Menge, als anderswo, anzutreffen. Ausserdem hat es 4. grosse Flüsse, darauf man die ausländischen Waaren in alle darzu gehörige Provintzien mit der grösten Bequemlichkeit verführen kan. Diese Flüsse gehen so nahe beysammen, daß sie gar leicht durch Canäle mit einander vereiniget werden können. Und da sich dieselben ohne diß schon in die 4. Meere ergiessen, womit dieses grosse Reich zum Theil als mit Gränzen versehen ist, so könnte man vermittelst derselben, so zu sagen, gar leicht bis zu ihrer Hauptstadt die Beute aus der gantzen Welt bringen.

So grosse Vortheile sind lange von einer ehemahls so wilden als faulen Nation verabsäumet worden, deren natürliche Trägheit noch durch die mißtrauische und argwöhnische Politick ihrer meisten Printzen, die ihnen alle Gemeinschafft mit denen Fremden verboten hatten, unterstützet wurde.

Es ist an dem, seit dem die Engelländer durch einen glücklichen Zufall den Hafen Archangel entdecket hatten; so haben alle Nationen, die nach Norden handeln, einen freyen Eingang in dieses Theil der Czaarischen Länder gehabt. Eigentlich aber hat Moscau eher nicht, als unter der ruhmwürdigen Regierung des durch seine unsterblichen Verdienste so berühmt, als groß gewordenen Peters I. seine Macht und wahrhafften Nutzen, den es von der Handlung hoffen konnte, erkannt. Diesem Monarchen, welcher stets mit der Ehre seiner Nation und dem Glücke seiner Unterthanen beschäfftiget war, hat es auch dasselbe zu dancken, daß es nunmehr seine Handlung fast an allen Orten, wo andere Nationen von Europa die ihrige angeleget haben, und wo ehedem der Moscowitische Name und dessen Reich kaum bekannt war, treiben kan.

Und zwar muß man die Aufrichtung dieser neuen Handlung vornehmlich auf das Jahr 1697. fest stellen; ein Jahr, welches in den Moscowitischen Calendern auf ewig heilig seyn soll, weil sich eben damahls die politischen Reisen des Czaars Peter Alexowitz anhuben, und dieser Monarch den wichtigen Entschluß faßte, dem Rußischen Reiche eine gantz andere Gestalt zu geben, und mit Einführung der Handlung zugleich der Höflichkeit, denen Wissenschaften, schönen Künsten, und so viel an deren Vortheilen, die gemeiniglich eine unfehlbahre Frucht und Würckung derer Commercien zu seyn pflegen, daselbst Platz zu machen.

Zu Ausführung eines so vortrefflichen und seinem ersten Urheber so anständigen Anschlags sahe man erst in Holland diejenige zahlreiche Gesandschafft ankommen, und sodenn auch nach Engelland hinüber gehen, die man insgemein nur mit dem Nahmen der Groß-Gesandschafft belegte, welchen Ehren-Titel dieselbe aber auch unstreitig nur bloß wegen der hohen Gegenwart des Czaars selbst gar wohl verdiente, indem es denselben beliebet, sich in selbst eigener Person, obzwar nur in cognito dabey einzufinden, und unter dem Gefolge derer Abgesandten zu verbergen.

Der Vorwand zu dieser Reise war die Erneuerung der alten Tractaten. Die rechte und wahrhaffte Ursache aber, daß dieser grosse Printz Gelegenheit finden möchte, bey diesen beyden und in der Handlung so geschickten, als glücklichen Nationen die sichersten Grundsätze derjenigen zu erlernen, die er in seinen eigenen Ländern einführen wolte.

Dazumahl legte er alle Kennzeichen der Hoheit ab, und mischte sich nicht allein unter die schlechtesten Arbeiter, sondern hielt es auch seiner Majestät und seinem hohen Range vor nichts unanständiges, mit seinen Königlichen Händen eben die Arbeit, die sie verrichteten, anzugreiffen.

Bald arbeitete er mit dem Schlägel und dem Meißel in der Hand, in denen Werckstädten des Schiffbaues und anderer Zubereitungen, wodurch das See-Wesen in Aufnahme gebracht werden kan. Bald war er überaus aufmerckſam, die Lehren eines geschickten und erfahrnen Steuermannes zu fassen. Er ließ sich auch in den unterschiedenen Linien derer Winde, die auf dem Meere regieren, unterrichten, oder lernete die Art und Weise, sich des See-Compasses und der See-Carten zu bedienen, damit man desto sicherer darauf schiffen könne. Bisweilen nahm er das Weberschiff in die Hand, und studirte in den Manufacturen die Kunst die schönen Tücher zu machen, welche die Engell- und Holländer seinen Unterthanen bisher so theuer verkauft hatten. Ein andermahl suchte er durch den Umgang mit geschickten Negocianten hinter die Geheimnisse der Banco und des Wechsels zu kommen, und bediente sich zum Voraus zu Amsterdam und Londen der Correspondenzen der Wechsler, die er in den vornehmsten Städten seiner Länder einzuführen, sich vornahm. Endlich weil seiner Neugierigkeit und dem Verlangen, seine Unterthanen in den Künsten und Manufacturen abzurichten, nichts entgieng, als ob er gleichsam willens wäre, ihnen dereinst in den Fabriquen von allerhand Arbeit, zum Lehrmeister zu dienen; so begab er sich deswegen selber in die Lehre, und man sahe ihn fleißig in den Werckstädten der geschicktesten Künstler. Hier gieng er z. E. mit dem Schmiede mit dem Eisen um; Dort hobelte er mit dem Zimmermanne, Holtz; an einem andern Orte drehete er mit dem Seiler Hanff. Mit einem Worte, er arbeitete in allen Handwercken, die den Handel zu unterstützen und blühend zu machen fähig sind.

Man kan nicht sagen, wie viel vortreffliche und vor die Handlung überaus vortheilhaffte Anstalten vorgekehret worden, welche den Moscowitern zwar bisher gantz unbekannt gewesen, aber auch nicht anders, als die glücklichsten Folgen derer von einem so unvergleichlichen, und vor die Wohlfahrt seiner Unterthanen so aufmerckſamen Printzen gemachten curiösen Entdeckungen, anzusehen waren.

Neue Häfen stehen an unterschiedenen Oertern seiner Länder offen, und der zu Petersburg scheinet schon so gar mit dem zu Amsterdam um den Vorzug zu streiten. Zahlreiche Flotten, die fast alle in den Arsenals des Czaars erbauet, und in seinen Zeughäusern ausgerüstet worden, versichern die See-Handlung seiner Unterthanen, und erwerben seinen Staaten bey seinen mächtigsten Nachbarn die gröste Ehrerbietung. Seine Kaufleute gewöhnen sich schon an, auf ihren eigenen Schiffen sowohl diejenigen Waaren, welche Moscau hervorbringt, denen Fremden zuzuführen, als auch die es dagegen von nöthen hat, gerades Weges bey ihnen selber zu holen. Und ihre Flaggen haben sich bereits über der Meer-Enge, und in vielen Häfen der Küsten des Mittelländischen Meeres sehen lassen.

Zu Lande thun zahlreiche Caravanen eine Reise durch die weiten und grossen Gegenden der Tartarey. Und nachdem sie zu Peckin auf- und angenommen worden, kommen sie mit den kostbarsten Waaren aus China und aus dem Orient beladen wieder zurück.

Die Vereinigung des Baltischen mit dem weissen Meere, durch die vielen Canäle, die man mit so unsäglicher Arbeit, als unbeschreiblichen und recht Königlichen Kosten, in der Erde gegraben hat, ist so gut, als zu Stande. Ja man gräbet deren noch mehrere, damit man diese beyden Meere mit dem Caspischen durch den Wolga-Strohm vereinigen will.

Alle Städte sind voller Arbeiter und Künstler, die in Manufacturen arbeiten, und die seidenen und wollenen Zeug-Manufacturen sind in Moscau selber sowohl angeleget, daß aus der Wollen-Fabrique Tuch genug zur Kleidung der Moscowitischen Truppen, und aus der ersten Seidene Arbeit genug zum Gebrauch des Czaars und seiner Hofstatt kommet.

Mit einem Worte, es ist kein Handel oder Mnufactur, so in andern Ländern von Europa blühen, welche dieser weise Printz in seinen Ländern einzuführen, sich nicht bemühet. Und zwar zog er entweder durch grosse Jahr-Gelder und durch seinen starcken Schutz die geschicktesten Künstler von aussen an seinen Hof, und an seine Person. Oder er schickte dagegen die lehrbegierigsten und fleißigsten von seinen Unterthanen in fremde Länder, sich daselbst in demjenigen unterrichten zu lassen, was jede Nation zur Vollkommenheit der Künste, eigenes hat, und ruffte sie nicht eher wieder zurücke, als wenn er glaubte, daß sie genugsamen Unterricht bekommen hätten, sowohl vor sich selbst arbeiten, als auch wiederum andere darinnen unterweisen zu können.

Handlung der Franzosen.

Man wird sich wundern, daß unter so vielen Exempeln der Vortheile, die der Handel in den Ländern, wo er floriret, hervorbringet, Franckreich kein eintziges hergegeben hat: Man bekennet gantz gerne, daß in Ansehung des Handels die heutigen Franzosen eben sowohl im Stande sind, zum Muster zu dienen, daß sie gar nicht nöthig haben, durch das Beyspiel anderer aufgemuntert zu werden.

Solte diese großmüthige, und zu den grösten Unternehmungen so geschickte Nation, andern Nationen in dieser eintzigen Sache unterlegen seyn; da sie doch dieselbigen in so vielen andern übertrifft? Nein, im geringsten nicht, und wenn man ihren Stoltz, der sie öfters die Handlung als eine ihr unanständige Profeßion ansehen lässet, oder ihre Ungeduld, die sich fast stets durch die ersten Schwierigkeiten abschrecken lässet, ausnimmt; so ist versichert keine eintzige, die den Handel vortheilhafter treiben könnte, und die sich auch besser dazu schickte, wenn sie sich recht darauf legen wolte, als eben die frantzösische Nation.

Was mangelt endlich Franckreich, daß es nicht eine grosse Handlung unterhalten kan? Es hat eine unzählige Anzahl kühner und arbeitsamer Einwohner, die alles unternehmen, und zugleich voll Verstandes, Geschicklichkeit und Fleiß sind.

Seine Felder, die so fruchtbar, als an keinem Orte der Welt sind, versagen ihm fast keine Art von Früchten, Eßwaaren, Specereyen und andern zur Handlung erforderlichen Sachen.

Seine unterschiedenen Provintzen, bringen nach ihrem unterschiedenen Boden, Korn, Wein, Saltz, und alles was zur Unterhaltung des Lebens gehöret, im Uberflusse hervor.

Man findet darinnen Seide, Flachs, Hanf, zu allerhand Arten von Seiden-Leinwand oder anderer Arbeit, so aus dergleichen Materien gemacht wird.

Sein Wieswachs ernähret eine fast unglaubliche Menge groß und klein Vieh, so sowohl zur Speise dienen, als das vortrefflichste Leder und die feinste Wolle verschaffen; und seine Bergwercke reichen ihm die nöthigsten Metalle und Mineralien zu den Künsten und Handwercken, und zu Fabricirung derer Manufacturen dar.

Wenn seine Negocianten Handlung von aussen treiben wollen; so öffnen ihnen die beyden Meere, die ihre Küsten benetzen, vortreffliche Häfen, und bieten ihnen alle Bequemlichkeit an, solchen in die 4. Theile der Welt auszubreiten.

Wenn sie dagegen nur innerliche Handlung treiben wollen; so sind die französischen Manufacturen, oder diejenigen, welche von den Fremden nachgemacht worden, darinne durch weise Anordnungen und die Aufmercksamkeit derer Policey-Räthe und Inspectoren, welche vor deren Vollstreckung besorgt sind, zur höchsten Vollkommenheit gestiegen.

Mit einem Worte, man kan ohne Vergrösserung sagen, daß Franckreich alle Handlungs-Vortheile, die bey andern Völckern getheilet sind, beysammen habe. Und weil es also vor sich selber schon genug hat, so könnte es anderer Völcker gar wohl entbehren, und mit seinem eigenen Uberflusse zufrieden seyn; da hingegen die letztern ihrer Seits ohne derer erstern Hülffe kaum bestehen könnten. Ja man würde diese grosse Handlung, darauf einige, und zwar nicht ohne Grund, so pochen und so stoltz sind, bald fallen sehen, wenn

sie

sie nicht mehr diese unzähligen Waaren, die ihnen so nöthig sind, und die sie anderswo kaum, oder doch nicht ohne viele Mühe und Beschwerlichkeit, finden, von denen Franzosen empfingen.

Diese Wahrheit, die man nicht recht verstehet, und die bereits allzuweit getrieben ist, hat zu der gefährlichen Meynung Anlaß gegeben, welche man nur, wie es scheinet, in den letztern Zeiten einführen wollen, Franckreich solte sich nemlich aller Handlung mit denen Fremden begeben, und es würde jederzeit glücklich und berühmt seyn, wenn es ihm nur wenigstens weder an Soldaten, noch Ackersleuten mangelte.

Beydes gestehet man zu; denn ohne Soldaten stünden die Gräntzen denen Feinden offen, und das Königreich wäre ohne Beschützung, und ohne Arbeiter, so die Felder anbauen, würden dieselben seine Einwohner nicht hinlänglich ernähren können. Wovon sollen aber die Truppen bezahlet und erhalten werden, wenn man einem Lande die Handlung entziehet, als welche ja unstreitig die fruchtbareste Quelle aller Reichthümer ist, die in den Schatz derer Könige und anderer Printzen gebracht werden? Ja was wolten die Ackersleute mit ihren eingesammleten Früchten machen, sie möchten ihnen so überflüßig zugewachsen seyn, als sie wolten, wenn sie keine Oefnung übrig hätten, ihren Uberfluß los zu werden, und wenn sie aus Mangel der Handlung die Eßwaaren in ihren Händen so elendiglich verderben sähen, die sie doch sonst gantz gewiß reich gemacht hätten, wenn sie an ihre Nachbarn gekommen wären.

Die Negocianten sind demnach der dritte Stand von Personen, die Franckreich nöthig hat, und die es eben sowohl brauchet als die Soldaten und Ackersleute. Und ist also bloß die Handlung diejenige Profeßion, ohne welche alles in dem Königreiche darnieder liegen, und dessen gar zu glückliche Einwohner, so zu sagen, unter ihrem eigenen Uberflusse überhäuft werden müsten, weil sie weder alles von innen gantz verzehren könnten, noch auch die Freyheit hätten, einen Theil davon auswärts zu verschicken und loß zu werden.

Man begreift zur Gnüge, daß man durch die Handlung, die man vor Franckreich vor so unentbehrlich hält, und zu der man die Franzosen eben so geschickt, als die andern Völcker in Europa zu seyn glaubet, nicht diejenige verstehet, welche in denen französischen Provintzien getrieben wird, wenn sie sich untereinander selbst bloß dasjenige mittheilen, was die Natur oder Kunst bey ihnen hervorbringet, weil diese Handlung ohne diß beständig blühen würde, wenn man nächst dieser zugleich die von aussen sorgfältig unterhielte. Nein, keinesweges; sondern unser Absehen ist vielmehr hauptsächlich auf die Handlung mit Ausländern gerichtet, sie mögen nun aus denen frantzösischen Hafen die Waaren, die sie nöthig haben, hohlen, oder die Franzosen ihre Schiffe zu ihnen schicken, und diejenigen Waaren, so ihnen fehlen, darauf kommen lassen.

Es ist wahr, daß Franckreich zu langen Reisen schon eine Handlungs-Compagnie bey sich hat, deren erste Zugänge zu versprechen scheinen, daß sie mit der Zeit denen berühmtesten Compagnien, die bey ihren Nachbarn aufgerichtet sind, nichts nachgeben werde. Man will also nur die französischen Kauffleute zu so vielen andern Handlungs-Sachen aufmuntern, die sie mit den übrigen Völckern von Europa theilen, oder die sie gar leichter und nützlicher, als sie, treiben können, ohne daß man sich in die, einer so nützlich entstandenen und so weißlich eingerichteten Gesellschafft verliehenen Freyheiten mengen wird.

Diese Hoffnung, womit man sich denen französischen Kaufleuten zu schmeicheln vornimmt, ist weder falsch noch zweifelhaft. Man gehe alle Oerter von Europa durch, an welche die Engell- und Holländer ihren grösten Handel hintreiben; Spanien zum Exempel, oder die gegen Norden und an dem Baltischen Meere gelegenen Städte, um sich nicht erst in eine umständlichere Erzehlung einzulassen, man gehe sie durch, sage ich, so wird man sehen, wem von ihnen, oder von denen Franzosen, die Handlung leichter sey.

Fast alle nöthigen Waaren zu diesen beyden wichtigen Handlungen werden in Franckreich gefunden. Im Gegentheil hat Engell- und Holland fast keine einzige davon vor sich selber.

Man führet aus Franckreich nach Spanien guldene, silberne und seidene Zeuge, Tücher, geringe wollene Zeuge, Leinwand, Papier, Hüthe, allerhand Strümpffe, Spiel-Karten, seidene und zwirnene Spitzen, allerhand kleine Eisen, und Meßing-Waaren, und viel andere mehr. Norden kan dessen Weine, Brandtweine, Eßige, Saltzes, gebackenen Pflaumen, Castanien, und Nüsse nicht entbehren. Man urtheile jetzo, wem die Schiffahrt nach Norden oder Spanien leichter sey, denen Frantzosen, die alles haben, was zu einer völligen Schiffs-Ladung gehöret, ohne daß sie von andern etwas borgen dürffen, oder den Engell- und Holländern, die erst aus Franckreich hohlen, was ihnen fehlet, und welche ohne diese Hülffe genöthiget würden, ihre Schiffe halb beladen und ohne dergleichen Waaren, als sich vor diese beyden Oerter schicken, dahin abseegeln zu lassen?

Eben so ist es mit allen andern Handlungen nach Proportion beschaffen, um welche die Frantzosen sich mit ihren Nachbarn bewerben könnten.

Was den hieraus zu erwartenden Nutzen anlangete, so ist dessen Beweiß auch klar, und noch kürtzer. Wer aus der andern Hand verkauffet, kan nur einen Gewinst thun; da inzwischen derjenige, der aus der ersten Hand verkaufft, deren zwey thut. In die erste Classe gehören, die Holl- und Engelländer, und in die andere die Frantzosen. Also können die erstern nur von dem Preisse, der Waare vor den sie dieselbigen in Franckreich bezahlet haben, und die sie in Norden, oder in Spanien wieder verkauffen, Nutzen haben; die letztern aber fügen diesem Vortheile noch denjenigen bey, den sie davon ziehen, wenn sie ihnen eben diese Waaren verkauffen, um sie dahin zu verschicken.

Dieses ist noch nicht genug, der Nutzen der Waaren, die sie aus andern Ländern führen, ist noch vollkommen auf der Frantzösischen Seite. Wenn nehmlich die Frantzösischen Schiffe die Waaren selbst aus Norden, oder Spanien bringen; so benehmen sie denen Fremden den unbeschreiblichen Vortheil, welchen diese von jenen haben, da sie eben diese Waaren in die Frantzösischen Häfen führen.

Bey dieser Gelegenheit kan man sich nicht enthalten, einigen Verdruß zu bezeugen, daß in Franckreich diese weise Politick der Engelländer nicht auch eingeführt ist, als welche durch eine im Jahre 1660. sonderlich der Schiffahrt wegen errichtete Acte anbefohlen haben, daß alle Kauffmanns-Güter und Eßwaaren von Europa nach Engelland und in die dazu gehörigen Lande durch keine andere Schiffe, als bloß durch diejenigen gebracht werden dürffen, die aus den Häfen der Länder, wo die dahin zu verführenden Waaren entweder gearbeitet werden, oder von selber wachsen, abseegeln. Gleichergestalt kan auch keine eintzige Waare, die Asien hervorbringt, auf andern Englischen oder denen ausser nur Engelländern zugehörigen Schiffen, zugeführet werden.

Wenn diese so kluge, als billige Policey bey denen Frantzosen statt hätte, und dieselbigen ihre Häfen denen Fremden, die ihnen selber die Waaren ihres Landes zuführten, aufthäten, so würden sie dagegen vor denenjenigen weißlich verschlossen seyn, die ihnen nichts von ihren Wachsthum zubringen, sondern nur vielmehr diejenigen Waaren, die sie in allen Theilen der Welt zusammen getrieben, auf das theuerste verkauffen, und, da sie dieselbigen hierdurch entweder in ihrer Faulheit oder vielleicht in ihrem Hochmuth noch mehr bestärcken, sie zugleich dasjenige unvermerckt daran gewöhnen, aus ihren Händen um einen übermäßigen Preis zu empfangen, was sie doch viel wohlfeiler haben könnten, wenn sie sich nur die Mühe nehmen, und es selber hohlen wolten.

Man wird vielleicht sagen, das See-Wesen der Franzosen wäre gar nicht so beschaffen, daß man es mit dem See-Staate ihrer Nachbarn nur im geringsten vergleichen könnte, sondern vielmehr um ein gut Theil geringer, als dieser ihres, wenn man zumahl seine Absicht auf die Handlung, die auf dem Meere geschichet, richten will; und also sey es auch nicht sehr wahrscheinlich, daß sie jemahls diesen Handel darauf so leicht würden treiben, noch auch die Vortheile, womit man sich denenselben vergebens zu schmeicheln bemühet, erlangen können.

Man ist auch nicht in Abrede, daß in den Ländern, die an der See liegen, Handlung und Schiffahrt, so zu reden, bey einander seyn müssen, folglich zwischen beyden eine so genaue Verbindung herrschen, daß die Handlung unkräfftig ist, wenn das See-Wesen daniedet lieget, und die Schwachheit des einen nothwendiger Weise den Fall des andern nach sich ziehet.

Weil aber die Frantzösischen Häfen nicht so von Kriegs-Schiffen entblösset sind, daß die Frantzösischen Kauffleute zu Beförderung und Befestigung ihrer Handlung nicht beständig gnugsame Bedeckungen davon haben solten; so ist auch ausser allem Zweiffel, daß Franckreich auch hierinne keiner Potentz etwas nachzugeben habe.

Franckreichs Nachbarn werden genöthiget, das meiste, was sie zu ihrer Schiffs-Ausrüstung nöthig haben, ausserhalb Landes zu holen, als: Holtz, Eisen, Seil, Strickwerck, Seegel, dieses alles bekommen sie von denen Fremden, an statt, daß die Frantzösischen Provintzien gar leicht den besten Theil von dem, was man zum Schiffbau und dessen Ausrüstung nöthig hat, hergeben.

Einige haben Holtz, das zum Schiffbau dienlich ist; in anderer ihren Gebürgen findet man Holtz, welches zu Masten tauget. Es sind viele, deren Kupffer- und Eisen-Bergwercke ihre Werckstädte und See-Zeughäuser mit hinlänglichem Vorrathe versehen können. Und überhaupt haben alle einen so grossen Uberfluß an Flachs und Hanffe, Seegel und Seilwerck daraus zu machen, daß andere Völcker eben von ihnen das meiste, was sie an solchen Orten, wo man Stricke und Seile macht, verthun, oder daraus ihre Weber Leinwand zu Seegel-Tüchern vor ihre Schiffe verfertigen, empfangen und abholen müssen.

Es fehlet denen Frantzosen auch nicht an Lebens-Mitteln, und Kriegs-Vorrathe; sie sind auch im Stande, andern davon mitzutheilen, und sie haben zu Besetzung ihrer Kriegs- und Kauffarthey-Schiffe mehr denn 60000. Bootsknechte, die in 5. Classen getheilet sind, deren Rolle sich alle Jahr verneuret, und davon die eine stets verbunden ist, gleich zu Anfange eines jeden Jahrs auf den Königlichen Schiffen zu dienen; die 4. andern aber zum Dienst der Kauffleute aufbehalten werden.

Diese auf so viele Vortheile gegründete Hoffnung, welche das Frantzösische See-Wesen so wohl in Ansehung des Krieges, als der Handlung, in Aufnahme bringen können, gehöret gewißlich nicht unter diejenigen Projecte, die nicht möglich sind, auszuführen. Man erinnert sich noch immer der ruhmwürdigen Zeiten vor das Frantzösische See-Wesen (1690) da deren Schiffs-Flotten ihren Feinden gleich waren, und über die vereinigten Flotten zweyer Puissancen, davon eine jede insbesondere die Herrschafft über das Meer sich zueignen will, die herrlichsten Siege davon trugen, und man hat noch nicht vergessen, daß, so lange dieser Krieg gewähret hat, welcher erst durch den Ryswickischen Frieden geendiget wurde, (1697.) die Frantzösischen Armateurs denen mit einander verbundenen Holl- und Engelländern noch überlegen waren, und denen erstern eine so grosse Anzahl Schiffe wegnahmen, daß ihre Kauffleute gestunden, ihr Verlust belieffe sich über mehr als 3000. Schiffe, und sich daher genöthiget sahen, bey dem Parlamente deswegen Klagen anzubringen; die Handlung der andern aber durch die glücklichen Streiffereyen eben dieser Armateurs dergestalt gestöret wurde, daß es eine von den vornehmsten Ursachen war, warum sie selber Friede zu machen wünschten, und ihn so emsig suchten.

Unterdessen kan man nicht läugnen, daß solche Begebenheiten, welche weder die Klugheit vorher sehen, noch die Hertzhafftigkeit verbessern konnte, nicht das Frantzösische See-Wesen geschwächt haben solten. Warum soll man aber die Hoffnung verlieren, es wieder in die Höhe kommen zu sehen?

Was unter der Regierung Ludwigs XIV. so glücklich angegangen; solte das unmöglich seyn, wenn man es unter Ludwigs XV. Regierung von neuem versuchte? da zumahl in diesem Monarchen so viel grosse Eigenschafften sich hervor thun, daß sie schon Franckreichs Glück und Ehre zu verkündigen scheinen? Könnte eine Einrichtung, die unter dem Ministerio des Herrn Colbert und seines Sohnes, des Marquis de Seignelay, fast zu ihrer Vollkommenheit gebracht worden, nicht neue Kräffte bekommen, wenn sie durch die Sorge und Erfahrung eines Printzen unterstützet würde, der seine ersten Feldzüge zur See durch Siege gezeiget hat, und der noch so fleißig arbeitet, seiner Länder und Unterthanen See-Wesen wiederum dergestalt herzustellen, daß man denen Frantzösischen Flaggen beständig auf das ehrerbietigste begegnen müste, anbey aber auch zugleich seine Kauffleute in den Stand zu setzen, in allen Theilen der Welt einen Handel zu treiben, der ihnen nothwendig so leicht, als vortheilhafftig seyn würde?

So weit gehet nun der Auszug aus der gedachten Historischen Vorrede zu des Herrn *Savary* Dictionnaire Universel de Commerce. Und so weit erstrecken sich auch die darinnen befindlichen Nachrichten von der Handlung überhaupt, welche und in so fern wir solche unsern Lesern gegenwärtig mitzutheilen vor dienlich erachtet.

Nunmehr aber sind wir auch gesonnen, noch etwas weniges, so wohl von der Handlung derer Deutschen, als auch anderer Nationen, von welchen daselbst nichts gesaget worden, beyzubringen. Doch können wir nicht umhin, ehe wir weiter gehen, erst noch mit wenig Worten zu gedencken, daß wir nicht ohne Ursache Bedencken getragen, die an dem letztern Orte insonderheit von der französischen Nation und deren Handlung vorkommende, ob gleich ziemlich vortheilhaffte Nachricht zu ändern, zumahl da doch wenigstens nichts darinnen gesagt worden, welches sich nicht auch die Deutschen und andere Völcker, so wohl als die Franzosen, zu desto besserer Einrichtung und Aufnahme ihrer Commercien zu Nutze machen können.

Dieses aber indessen bey Seite gesetzt; so wenden wir uns nunmehr zu unserm Vorhaben, und sind gesonnen, uns nicht allein einer beliebten Kürtze, sondern auch aller möglichen Unpartheylichkeit zu befleißigen.

Handlung der Spanier.

Spanien ist es also, welches unter denen übrigen Europäischen Staaten am ersten angemercket zu werden verdienet. Und zwar hat es nicht allein von Natur schon eine fast nicht besser zu wünschende Lage zur Handlung, und an denen beyden grossen Welt-Meeren, von welchen dessen Küsten bespület werden, die schönsten und besten Häfen, sondern auch vornehmlich an denen reichen Silber-Flotten, welche jährlich aus den West-Indianischen Provintzien in dessen Häfen und Schatz Cammern gebracht werden, einen so unsäglichen Zuwachs derer unschätzbarsten Reichthümer und Kostbarkeiten, als sich sonst bey nahe kein Volck in der Welt, wenigstens doch nicht in Europa, rühmen kan. Derer andern Früchte und Waaren, welche theils aus America dahin gebracht, theils auch in Spanien selbst erzielet werden, nicht zu gedencken. Dergleichen sind z. E. ausser dem vielen Gold und Silber, die kostbarsten Perlen, Schmaragde, und andere Edelgesteine, die weit und breit berühmte Quinquina, Cochenille, Indigo, und Cacao, desgleichen die so vielen Arten von Taback, Leder', und andere Specereyen; ferner die Spanische Wolle, die vortrefflichen rothen und weissen Weine, die vielen Oliven, Feigen, Rosinen, Mandeln, und andere trockene Früchte, die bekannte Seiffe von Alicante und Carthagena, das schöne Eisen, so in Biscaja gegraben, und insgemein vor das Beste in gantz Europa gehalten wird, das Spanische Saltz, u. s. w. womit nicht allein nach Franckreich und Holland, sondern auch in viel andere Provintzien, der einträglichste Handel getrieben wird. Doch ist kein Zweiffel, daß solcher nicht noch in einen grössern Flor gebracht werden könnte, wenn sich anders nur diese von Natur schon etwas träge und hochmüthige Nation entschliessen wolte, entweder ihrem Naturell durch Einführung nützlicher Manufacturen gewisse Schrancken zu setzen, oder wenigstens nur mit einer billigen Einschränckung des daselbst befindlichen Inquisitions-Gerichtes, denen Ausländern, in Ansehung ihrer Religions-Ubung, oder auch eines ungestörten Handels, etwas mehr Freyheit zu verstatten.

Handlung derer Portugiesen.

Welches alles aber auch von denen zunächst daran gräntzenden Portugiesen und ihrer Handlung voraus zu setzen ist. Denn auch diese haben nicht allein mit denen Spaniern beynahe einerley Vortheile in Ansehung ihrer natürlichen Lage, sondern auch derer in Ost- und West-Indien gemachten Conqueten. Zu geschweigen, daß, so klein auch dieser Strich Landes ist, als dessen Länge kaum auf 80, und die Breite ungefähr auf 50 Deutsche Meilen geschätzet wird, solches dennoch einen ziemlichen Uberfluß von Wein, Oel, Maulbeerbäumen, Citronen, Pomerantzen, Feigen und Pantoffel-Holtz, desgleichen Gold, Silber, Zinn, Eisen, Bley, Berg-Alaun, Crystall, Rubine, Schmaragde, Hyacinthen, Jaspis, weissen Marmor, Saltz, u. d. g. hervor bringt; so kommt doch solches alles mit denen aus fremden und ausser Europa gelegenen Ländern dahin gebrachten Waaren nicht in die geringste Vergleichung. Dahin gehören z. E. die vielen und verschiedenen Sorten von Zucker, Brasilischer Taback, Campechi, Fernambuc, Küh- und Stier-Häute, Sumach, Wolle, Cattun, Oliven, Oliven-Oel, Wein, Anis-Saat, Rosinen, Feigen, Ingber, Indigo, Cochenille, Orange, Limonien und Citronen-Aepffel, Confituren, allerhand Specereyen, Perlen, Diamante und andere Edelgesteine, u. s. w. So kostbar aber und einträglich auch vor die Portugiesen der mit denen erstgedachten Waaren getriebene Handel ist; so würde solcher doch unstreitig nicht in die Länge bestehen können, sondern gar bald wieder zu Grunde gerichtet werden, wenn sie nicht ausser allen diesen Vortheilen noch die Klugheit ausübeten, und so wohl vor sich selbst eine glückliche und ungestörte Handlung nach beyden Indien zu haben, als auch anderer Puissancen ihren Schiffen eine freye und sichere Fahrt von und nach denen Portugiesischen See-Häfen zu verschaffen suchten, massen die letztern die meisten Portugiesischen Waaren bey ihnen selber abholen, und ihnen also zugleich denjenigen Profit, dessen sie sonst unstreitig beraubet seyn würden, auf ihren eigenen Schiffen zuführen müssen.

Ist

Handlung der Engeländer.

Ist iemals ein Land oder Reich durch die Handlung empor gestiegen, so ist es gewiß Engeland. Nicht zu gedencken, was vor zahlreiche und ansehnliche Kriegs-Flotten dasselbe von Zeit zu Zeit gegen seine Feinde in See stellen können; so sind dessen Kauffartey-Schiffe gantz unzählig, welche in dessen Häfen Jahr aus Jahr ein mit denen kostbarsten Gütern und Waaren ein- und auslauffen. Und hat es ebenfalls nicht allein schon wegen seiner unvergleichlichen Lagen, sondern auch derer vielen und bequemsten Häfen, sich vieler Vortheile zu rühmen, sondern es wird auch die dasige Handlung durch die vielen sowol inals ausländischen Waaren immer noch mehr unterstützet und in Flor gebracht. Die erstern sind Wolle, Leder, Stein-Kohlen, Pferde, allerhand Arten von See-Fischen, Austern, Zinn, Kupffer, Silber, und die vielerley daraus verfertigten Manufacturen, als Tücher, Sarges, Boy, Hüte, Strümpffe, Camisöler, u. d. g. Die ausländischen betreffend; so bestehen solche meistens in allerhand Gewürtzen, Zucker, Droguistereyen, Virginischen Taback, sonderlich aber in denen delicatesten Canarien-Weinen und Secten; desgleichen in gebleichter und ungebleichter Schlesischer und Westphälischer Leinwand, wie auch vielen Nürnberger Waaren. Aus Franckreich und Spanien aber bekommen sie sonderlich viel Wein, Saltz, Baum- und Nuß-Oel, Feigen, Mandeln, Pflaumen, u. s. w. vornemlich aber beruhet derselben Handels-Interesse auf einer freyen, sichern und ungestörten Schiffahrt nach allen Theilen der Welt, desgleichen auf ihren inländischen Manufacturen, daß solche, ie länger ie mehr, in fremden Ländern Abgang finden, wie auch auf denen vielfältigen zur Handlungs-Wohlfahrt abgefaßten Parlements-Acten; vor allen aber, wie es seit der Königin Elisabeth Zeiten her schon geschehen, daß des Landes Handlung, so viel als möglich, in Englischer Kauffleute und Unterthanen Händen seyn, und desfalls auch ein gutes Verständniß mit Schottland und Irrland, und eine iederzeit genugsame Flotte von Kriegs-Schiffen, zu Beschützung des Kauff-Handels wider ihre auswärtigen Feinde unterhalten werden möge. Worzu endlich noch als was besonders kommt, daß die ausländischen Waaren mehrentheils auf keinen andern, als ihren eigenen Schiffen, dahin gebracht, und sodann hin und wieder weiter im Lande verkaufft werden dürffen.

Handlung der Dänen.

Dänemarck hat sich zwar in denen vorigen Zeiten durch die Handlung noch nicht so hervor gethan, als man sonderlich seit der Regierung Christians V. und Friedrichs IV. angemercket, als welche der daselbst errichteten Ost-Indischen Compagnie dermassen aufgeholffen, daß solche nunmehr jährlich zwey bis drey Schiffe nach Ost-Indien schicken, und auch so viele von dannen wieder zurücke bekommen kan, welche fast eben dergleichen Waaren, als die Engel- und Holländischen Retour-Schiffe, an Gewürtzen, Droguistereyen, Coton-Waaren, Seiden, Porcellain, und andern dergleichen Kostbarkeiten, mit nach Hause bringen. Weil auch die bekannte grosse Insel Isßland dem Könige in Dänemarck zuständig, auch in Coppenhagen eine eigene Isländische Octroyrte Compagnie aufgerichtet ist; so werden von dannen heraus jährlich viele Schiffs-Ladungen Isländischen Schaaf-Fleisches, Fisch-Waaren, Thran, Talch, einige Mineralien, viele grobe wollene Manufacturen, an Strümpffen, Decken, u. d. g. nach Coppenhagen gebracht, und von dar weit und breit nach der Ost-See verführet, und verkaufft. Was ausser diesen oberzehlten Stücken sonst noch aus andern Ländern nach diesem Reiche an Waaren gebracht wird; so bestehen solche mehrentheils in Saltz, Wein, Oel, Gewürtze, verschiedenen eisernen und höltzernen Manufacturen, vielen Nürnberger Cram-Waaren, Schlesischer Leinwand, Fenster-Glas, Hopffen, Papier, Brandtwein, Wein-Eßig, Taback, u. a. m. Die inländischen hingegen betreffend; so rechnet man hieher allerhand Arten von Korn, Roggen, Weitzen, Gersten, u. d. g. absonderlich aber eine fast unzählige Menge eingesaltzener, trockener und geräucherter Fische, deren Ladung über die Massen groß, daß auch nur allein der Hafen Aalburg viele Schiffs-Ladungen in andere Länder verschicken kan. Hierzu kommt noch die ungemeine Menge Viehes, so aus diesem Königreiche herausgeführet wird. Absonderlich ist die grosse Menge der Jütländischen Ochsen bekannt, und sollen, dem Zoll-Register nach, jährlich aus Dänemarck über 100000 Stück Ochsen nach andern Ländern vertrieben und verkauffet werden. So haben auch die dasigen Manufacturen in denen neuern Zeiten sehr zugenommen, nachdem sich theils viele Flüchtlinge aus Franckreich, theils viele Deutsche Kauff- und Handwercksleute, in Coppenhagen niedergelassen haben; daß es also der Einfuhre derer Fremden vieles geschadet. Endlich ist auch unter letzt regierender Königl. Majestät, Christian VI. der Ost-Indischen Handlung durch eine errichtete Assecurations-Compagnie gar sehr aufgeholffen, wie auch sonst die Handlung nach Rußland und an andere Orte in bessern Stand gesetzet worden. Deren Flor und Aufnehmen aber könte unstreitig noch ungleich mehr befördert werden, wenn anders nur, wie so leicht wol nicht zu zweifeln, die freye Schiffahrt seiner Einwohner, der

Anwachs der Ost-Indischen Compagnie, die Einführung noch sehr viel mangelnder Manufacturen, die Erhaltung des Isländischen und Norwegischen Handels, bestens beobachtet, und einige an der West-See liegende Oerter sowol mit tüchtigen Handelsleuten besetzet, als auch noch mehr reiche und vermögende Capitalisten ins Land gezogen, und allerhand heilsame Ordnungen, iedoch ohne Monopolischen Zwang, derer Commercien wegen publiciret werden solten.

Handlung der Holsteiner.

Holstein ist zwar an und vor sich selbst keine weitläufftige Landschafft, indessen aber sowol seiner zwischen zweyen grossen Meeren, als der Ost- und West-See, befindlichen Lage halber, als auch wegen des Uberflusses seiner rohen Materialien, zur Handlung gar nicht unbequem. Es wäre aber gleichwol seiner Commercien wegen noch vieles zu verbessern, indem es ihm nicht allein zur Zeit noch an nützlichen Manufacturen, sondern auch an tüchtigen Kauffleuten und Capitalisten sonderlich bey denen Welt-berühmten Eckernförder- und Kieler-Hafen, desgleichen an genugsamer Vergrösserung des See-Handels und andern dergleichen Dingen, fehlet.

Handlung der Norweger.

Norwegen, ein gröstentheils unter Dänischer Bothmäßigkeit stehendes und an dem grossen Mitternächtlichen Welt-Meere gelegenes Königreich, stehet in Ansehung der Commercien seit einiger Zeit her in ziemlichem Flor. Doch fehlet es demselben wohl an nichts mehr, als nur an reichen und zu vielen Handels-Unternehmungen tüchtigen Kauffleuten, wie auch guten Manufacturirern. Sonst aber bringet es noch verschiedene Waaren, welche von dannen in andere Länder verführet werden, überflüßig genug hervor. Z. E. gute Mast-Bäume und allerhand Holtz, Eisen, Kupffer, Pech, Hartz, treuge Fische, mancherley Peltzwerck, Bocks-Leder, Asche, Butter, u. s. w. So findet man auch vortreffliche Magneten- und Silber-Bergwercke darinnen, welche nur seit kurtzen ins Aufnehmen gebracht worden. Hingegen werden von Ausländern nach Norwegen sonderlich folgende Waaren verführet, als Gewürtze, Saltz, Spanischer Wein, Wein-Eßig, Brandtwein, Käse, Taback, Tücher, allerley Cram-Waaren, u. d. g.

Handlung der Schweden.

Schweden treibet ebenfalls, sonderlich auf der Ost-See, keinen geringen Handel, ob solcher freylich wol gegen anderer Nationen, z. E. derer Engel- und Holländer, zu rechnen, mit solchem in keinen Vergleich kommt. Indessen hat ihm doch die Natur, so ein rauhes und kaltes Land es auch sonst ist, verschiedene Dinge verliehen, die nicht allein zur Handlung überaus dienlich sind, sondern auch in einem ziemlichen Uberflusse daraus verführet werden können. Es bestehen aber dieselben meistens in Eisen, Meßing, Kupffer und allerhand von dergleichen Materialien verfertigten Sachen; ferner in Pech, Theer, Fischen und verschiedenen Holtz-Waaren, als Masten, Bohlen, Balcken; desgleichen in allerhand sowol bereitetem, als unbereitetem Leder, von Hirschen, Rennthieren, Elenden, u. s. w. Hingegen werden wiederum andere Materialien, und zur Nothdurfft seiner Unterthanen dienende Sachen hinein geführet.

Handlung der Liefländer.

Liefland ist zwar in denen letztern Schwedischen und Moscowitischen Kriegen starck mitgenommen worden. Doch hat es sich zeither auch ziemlich wieder erholet, und treibet sonderlich auf der Ost-See, und zwar gegen Westen nach vielen See-Städten und Provintzien, Ost-wärts aber nach Rußland und Polen, guten Handel. Vornemlich werden Riga, Reval, Pernau und Narva von Holl- und Engelländischen, Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Schiffen sehr starck besuchet, allwo dieselben Hanff, Flachs, Lein-Saat, Leder, allerhand Holtz-Waaren, und wenn zu Friedens-Zeiten die Ausfuhre vergönnet ist, viel Korn, Grütze, Talch und Theer, sonderlich von Narva viel Rußische Waaren; als Peltzwerck und Juchten, abholen, und dagegen allerhand Gewürtze und Specereyen, Wein, Brandtwein, Eßig, Papier, ausländische Früchte und Cram-Waaren, voraus Saltz, Leinwand, grobe und feine Tücher, dahin bringen.

Handlung der Preußen.

Preußen hat zwar ebenfalls, wie Liefland, in denen vorigen Zeiten durch die daselbst geführten Kriege, Pestilentz und andere betrübte Zufälle, nicht wenig gelidten; Jedoch hat es auch bereits wieder angefangen, durch die rühmliche Vorsorge und weise Veranstaltungen seiner klugen und Glorwürdigsten Regenten, in einen bessern Zustand versetzet zu werden, nachdem dieselben nicht allein die verödeten Länder wiederum zu bevölckern und anzubauen, sondern auch denen gantz darnieder gelegenen Commercien, theils durch Einführung verschiedener Manufacturen, theils durch Abstellung der denenselben bisher ins besondere gar sehr zuwider gewesenen Zoll-Beschwerden, und andere zu des Landes Besten gereichende nützliche Verordnungen, dergestalt aufzuhelffen gesucht, daß der nunmehr von dar aus in andere Länder getriebene Handel, wo nicht vor den stärcksten paßiren kan, wenigstens doch auch nicht vor den schwächsten gehalten werden darff. Und zwar sind die Waaren, welche aus dasigen Revieren verführet werden, meistens Eichen-Holtz für die Faßbinder, Asche, Korn, Leder, Peltzwerck, Reiß, Honig, Bernstein,

Bernstein, Wachs, Gersten, Hirse und Hanff. Wogegen hinwiederum dahin geführet werden Tücher, Weine, Käse, Saltz, Taback, Gewürtze, Bley, Zinn, u. s. w.

Handlung derer Pohlen.

Pohlen, ein so bekanntes und weitläufftiges, als zum Theil noch ziemlich wüstes Königreich, ist gleichwol nicht allein wegen seines beträchtlichen Getreyde- und Vieh-Handels, sondern auch noch wegen verschiedener anderer, und zur Handlung überaus dienlicher Sachen berühmt. Dahin gehöret z. E. ausser dem vielen Korne, Haber, Roggen, Hirsen, und andern Arten von Getrayde- und Hülsen-Früchten, wie auch der vielen Pferde, Ochsen, Schaafe, Schweine, u. d. g. als deren jährlich eine nicht geringe Menge in die benachbarten Länder verführet und verkauffet werden, eine ziemliche Quantität Wolle, Hanff, Flachs, Hopffen, ein gewisses Kraut, so zum Färben gebraucht wird, Häute, Unschlitt, gegerbet Leder, allerhand Peltzwerck, Honig, Wachs, Agt-Stein, Pech, Potasche, Masten, Breter, und unterschiedene Materialien, sowol zum Schiff-Bau als zu andern Gebäuden; ingleichen Saltz, Bier, Opium, Vitriol, Salpeter, Lapides Lazuli, Zinnober, Bley, Eisen, Kupffer, Stein-Kohlen, Glas, u. s. w. Hingegen führet man nach Pohlen allerhand seidene Stoffe, sehr viel Gewand, Färbe-Holtz, Specereyen, Gewürtze, Italiänischein Wein-Stein, Zucker, Oel, Papier, Frantzösisch Saltz, Wein, u. d. g. So beträchtlich aber auch allerdings schon der mit diesen Waaren getriebene Handel ist; so könte doch derselbe unstreitig noch ungleich mehr befördert, und in Flor gebracht werden, wenn Pohlen anders nur beständig innerlichen Frieden, und mehrere Handels-Verständige hätte, die Kauffmannschafft in bessere Gesetze und Ordnungen verfaste, über promter Justitz hielte, den Kauffmanns- und Handwercks-Stand ein wenig mehr gelten liesse, als es würcklich thut, vor allem aber denen Juden nicht so viel Macht und Willen liesse, als welche, weil sie das gantze Land mit ihren Schachereyen, Monopoliis und Wucher erfüllen, die reelle Handelschafft darüber nicht aufkommen lassen, und endlich, wenn die Strassen sicherer und bequemer zu reisen, auch überhaupt das Land nach und nach besser angebauet würde, als es bisher nicht gewesen.

Handlung derer Hungarn.

Hungarn, eines derer fruchtbarsten und gesegnetesten Länder, könte Zweifels ohne seinen Handel in einen ungleich bessern Flor bringen, als derselbe zur Zeit würcklich beschaffen ist, wenn nicht dieser streitbaren Nation ihre bisherige blutige und zum Theil innerliche Kriege deren Gemüther mehr auf Kriegs-Waffen, als Friedens-Künste lenckte, und sonderlich bey ihrem Uberfluß an Materialien, auch trefflicher Bequemlichkeit derer Schiffreichen Wasser, die Manufacturen aus den Augen gesetzet würden. Indessen werffen doch, ausser dem starcken Vieh- und Wein-Handel, so aus demselben in andere Länder getrieben wird, die dasigen Gold- Silber- Kupffer- Eisen- und Saltz-Wercke auch nicht ein geringes ab.

Handlung der Siebenbürger.

Nach Siebenbürgen, einen zunächst an das Königreich Hungarn stossenden Fürstenthume, wird mehrentheils aus Deutschland mehr hinein, als von dannen heraus gehandelt. Indessen hat es gleichwol, der vielen Berge und Wälder, womit dasselbe gantz bedecket und eingeschlossen ist, einen schönen Getrayde- und Wein-Wachs, auch viele Bley- Eisen- Alaun- Quecksilber- ingleichen einige Gold- und Silber-Bergwercke, welche demselben am meisten aufhelffen müssen.

Handlung der Italiäner.

Von der Italiänischen Handlung ist bereits oben bey Gelegenheit der Venetianischen und Genuesischen Handlung eines und das andere gedacht worden. Hier aber wollen wir nur noch etwas weniges von dem Gewerbe der Italiäner beybringen, in so ferne solches entweder die übrigen Städte oder gantz Italien überhaupt angehet. Und zwar bestehet die dasige Handlung nicht allein in herrlichen Güthern, welche diesem Lande von der Natur geschencket werden, als da sind vielerley Arten derer vortrefflichsten Weine, Aepffel von Siena, Citronen, Pomerantzen, Limonen, Romanische Alaune, sondern auch in kostbaren Manufacturen, welche in vielen Plätzen dieses schönen Landes verfertiget werden, und allen andern Fabriquen von Europa den Vorzug streitig machen. Der vornehmste Handel aber bestehet in den Seiden-Waaren, und seidenen Stoffen, welche in Toscana und Neapel gemacht werden. Meyland giebt viel Seyde, güldenen Drat und den kostbarsten Sammet, wie auch viele andere vortreffliche Seiden-Waaren und Reiß. Genua handelt mit Seiden, Sammet, Damast, allerhand goldenen, silbernen und seidenen Stoffen. So wird auch von dar eine grosse Menge Oliven, Oel und trockene Confituren weggeschickt. Bologna führet schönen Atlas, allerhand zubereitete Seiden, Crep-Flohre, grosse Würste, Moustardellen, Verminhelli, und andere Waaren. Reggio hat den schönsten Sammet. Lucca giebt Damast und Atlas von unterschiedenen Farben; wie denn auch zu Florentz der Atlas, insonderheit der weisse, vortrefflich zubereitet wird. Von diesem letztern Orte ist der Florentinische Boy bekannt; ingleichen Serges, welche bey der Trauer gebraucht werden. Parma führet auch viele Seiden-Waaren; ist aber sonderlich wegen des vortrefflichen Käses beliebt. Venedig schicket in auswärtige

Staaten die schönsten und kostbarsten Sammete, allerhand Brocatellen zu Tapisserien, seidene und auch mit Gold und Silber gestickte Tapeten, schöne Spiegel, und andere Gläser.

So viel nun das Italiänische Handlungs-Interesse anbetrifft; so ist solches nach der Verschiedenheit derer sich darinnen noch befindlichen Staaten auch unterschiedlich. Venedig hat ein Grosses durch die um Africa nach Ost-Indien erfundene Schiffahrt verlohren. Seine Manufacturen haben gleichfalls einen grossen Stoß in Deutschland und Franckreich, sonderlich durch die Pariser und Berliner Spiegel-Manufacturen, desgleichen durch die Scharlache, weisse Spitzen und seidenen Stoffe, welche in Franckreich glücklich nachgemachet werden, erlidten. Welches auch die Genueser beklagen müssen. Hingegen will es diesen zweyen Republicken obliegen, daß sie mit Deutschland, und sonderlich dem Ertz-Hause Oesterreich, als durch dessen Länder die meiste Passage ihrer Waaren gehen muß, welche nach Deutschland geschicket werden; ferner mit denen Staaten der Mittelländischen See, als Franckreich und Spanien; sonderlich aber mit den Türcken, der Levantischen Handlung halber, gute Freundschafft halten. Lucca, Meyland und Florentz hingegen können ihrer Manufacturen wegen keinen andern Anstoß leiden, als welchen die schlechten, vornehmlich aber die Kriegs-Zeiten des Abgangs wegen mit sich zu bringen pflegen.

Handlung der Schweitzer.

Die Schweitz, ein mehrentheils aus lauter Berg und Thal bestehendes Land, bringt an und vor sich selbst wenig zur Handlung dienliches hervor. Ausser daß an einigen Oertern verschiedene seidene und wollene Manufacturen verfertiget, und von dar nach Deutschland, Franckreich, Italien, Spanien, Böhmen und Polen verführet werden. Sonst geben demselben die beyden volckreichen Messen, welche jährlich zu Zurzach gehalten werden, einen nicht geringen Zuwachs. Vornemlich aber sind die Schweitzer-Käse berühmt, und Genev ins besondere wegen seines starcken Bücher-Handels bekannt. Im übrigen kan ihren Negotien nichts einen grössern Nachtheil verursachen, als derjenige zu seyn pfleget, welchen die unsichere Kriegs-Zeiten in Hemmung der Commercien allen Ländern, wo sie regieren, ohne Unterscheid zu geben, und ihre Würckung auch auf die benachbarten Provintzien erstrecken.

Handlung der Deutschen.

Deutschland, eines derer grösten, ansehnlichsten, volckreichsten und mächtigsten Länder in Europa, hat ohne Widerrede so leicht nicht Ursache, in Ansehung derer in demselben florirenden Commercien, einem andern von der Welt etwas nachzugeben. Und bestehen die Waaren, welche auf denen berühmten Flüssen der Elbe, Oder, Weser, Donau, Rhein, Mayn, Mosel, und andern mehr die übrigen Theile von Europa verführet werden, sowol in Güthern der Natur, als durch die Kunst und Arbeit hervorgebrachten Vortheilen. Wie denn nicht allein in Deutschland ein sattsamer Uberfluß von allen Nothwendigkeiten zu dem menschlichen Leben anzutreffen ist, sondern über dieses auch die Manufacturen in demselben lange Zeit geblühet haben, und von Zeit zu Zeit immer noch in einen bessern und vollkommenern Stand gesetzet werden. Doch hat nicht allein eine iede Provintz, in welche dieses mächtige Reich abgetheilet ist, sondern auch gar viele von dessen ansehnlichsten und berühmtesten Handels-Städten, ihre besondern Vortheile, deren sich die andern entweder gantz und gar nicht, oder doch nicht in dem Grade der Vollkommenheit, rühmen kan. Unter welchen letztern sonderlich folgende angemercket zu werden verdienen, z. E. Hamburg, Lübeck, Bremen, Stettin, Minden, Braunschweig, Erfurt, Langensaltza, Gera, Schlaitz, Berlin, Breßlau, Zittau, Leipzig, Cölln, Coblentz, Solingen, Elberfeld, Essen, Siegen, Franckfurt am Mayn, und an der Oder, Hanau, Würtzburg, Bamberg, Nürnberg, Augspurg, Bolzano, Wien, und andere mehr. Von welchen allen aber hier ausführlicher zu handeln allzu weitläufftig seyn dürffte. Wir versparen also eine umständlichere Nachricht davon bis in unser vorhabendes Lexicon selber, woselbst wir am gehörigen Orte alles nöthige beyzubringen nicht ermangeln werden.

Indessen erachten wir nicht vor undienlich, gegenwärtig nur noch etwas weniges zu berühren, welches die Handlung derer Deutschen überhaupt, und ohne Absicht auf diese oder jene Provintz und Stadt ins besondere, anbetrifft. Und zwar findet Deutschland insgemein, in so weit es gegen Norden an die Ost-See, von Osten an Pohlen und Ungarn, von Süden oder Mittag an Italien, und von Westen an Franckreich stößt, sein Interesse bey der freyen und sichern Handlung nach allen diesen Ländern, und hingegen auch so bald den grösten Schaden, als die besagten Länder durch Krieg oder Pest-Zeiten gesperret, oder die Passagen dahin sonst unsicher gemacht werden. Insonderheit aber beruhet sein Haupt-Interesse darauf, daß der Nieder-Sächsischen Hansee-Städte ihr Commercium durch See-Räubereyen keinen Anstoß leide; daß die Manufacturen ie länger ie mehr sich ausbreiten, und deren Einführung aus fremden Landen sich vermindere; daß die Obrigkeit iedes Ortes über guten Handels-

Ordnun-

Ordnungen, und sonderlich über denen Authentischen und wohlbedächtig abgefaßten Reichs-Schlüssen halte; daß man auf neue Plantagien gedencke; die Bergwercke bestens besorge und anbaue; Brücken und Strassen in beständig gutem Stande erhalte und ausbessere; hin und wieder noch mehr neue Wasser-Fahrten anlege; die in keinem Orte in der Welt so gemein, als in Deutschland, seyenden Monopolia, desgleichen allen übermäßigen Pracht und Staat, durch welchen nur fremde Waaren ins Land, das gute Geld hingegen davor hinaus gezogen wird, samt denen hohen Zöllen abschaffe; in allen und ieden Städten gute Policey und prompte Justiz administrire; die Deutsche See-Fahrt vermehre, die commercirenden Kauff- und Handelsleute gegen fremde und ausländische Gewalt nachdrücklich schütze; und, welches sonderlich zu mercken, die denen Deutschen von ihren Nachbarn entzogenen Commercien-Regalien, Immunitäten und Freyheiten, so viel als möglich, wieder herbey zu bringen, auch wohl gar unter des Deutschen Römischen Reichs Adlers-Flaggen eine formidable Flotte einmal in die See zu bringen, bemühet sey, u. s. w.

Dieses wären nun die vornehmsten und nöthigsten Nachrichten von denen Commercien derer meisten Nationen und Länder. Zwar könte noch gar unterschiedenes, theils von denen Hülffs-Mitteln, die Handlung eines Landes oder einer Stadt immer besser und besser empor zu bringen, theils auch von dem sowol vor die Negotianten selbst, als auch vor diejenigen Städte und Länder, woselbst solche angeleget und am meisten getrieben wird, daher entstehenden unsäglichen Nutzen und andern Vortheilen berühret werden. Allein die Enge des Raums sowol, als die gesetzten Schrancken unsers Vorhabens, verstatten uns nicht, vor dieses mal weitläufftiger zu seyn. Wir versparen demnach solches alles bis unter den Artickel Handlung in dem Lexico selbst, und sind im übrigen gesonnen, zum Beschluß nur noch etwas von der eigentlichen Beschaffenheit unserer vorhabenden Arbeit, und der damit getroffenen Einrichtung, beyzufügen.

Einrichtung des Kauffmanns Lexicons.

Wir nennen es eine Allgemeine Schatz-Cammer der Kauffmannschafft, oder ein vollständiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe. Jenes, weil man sich bemühen wird, alles dasjenige, was nur einiger massen mit der Kauffmannschafft eine Verwandniß hat, und daher auch denen Kauff- und Handelsleuten zu wissen nöthig oder nützlich ist, an seinem Orte beyzubringen. Dieses aber, weil uns hauptsächlich, nach Art derer heut zu Tage so bekannten und beliebten Lexicons, die darinnen beobachtete Alphabetische Ordnung die bequemste und zuträglichste zu seyn geschienen, um solchergestalt unsern Lesern die Mühe im Nachschlagen desto mehr zu erleichtern.

Und ob wir uns zwar alle möglichste Mühe gegeben, so leicht nicht etwas unnützes einfliessen zu lassen; so wird doch hoffentlich auch gegentheils nichts nöthiges oder nützliches darinnen vermisset werden.

Zwar sind wir wol nicht gesonnen, uns selbst, oder unser Vorhaben von allen und ieden Fehlern oder Mängeln loszusprechen. Indessen können wir doch aufrichtig versichern, daß, wenn uns irgends ja noch dergleichen mit Bestande der Wahrheit ausgesetzt werden solten, selbige doch hoffentlich gantz wenige, und endlich wol noch zu übersehen seyn dürfften; Immassen wir, dafern irgends ja dergleichen geschehen, desfalls nicht sowol vor uns selbst, als vielmehr mit andern geirret, deren gelehrte Schrifften wir hierbey zu Rathe gezogen, und deren hinterlassene Nachrichten wir uns so gut, als möglich, zu Nutze gemacht. Wie wir uns denn gerne nicht anmassen können noch wollen, die darinnen befindlichen Artickel und Materien aus unsern eigenen Kopffe erfunden zu haben, sondern uns vielmehr hiermit ein vor allemal erkläret haben wollen, wie wir auch in dem sonst schon bekannt gemachten Avertissement gethan haben, daß unser gegenwärtiges Werck ebenfalls, wie alle andere Lexica, anders nichts, als eine vollständige Sammlung derer hieher gehörigen, und in denen besten von Handels-Sachen in verschiedenen Sprachen herausgekommenen Schrifften enthaltenen Materien sey. Folglich halten wir es uns vor gar keine Schande, zu bekennen, daß wir uns, ausser dem bald Eingangs erwehnten Dictionnaire Universel de Commerce des Herrn Savary, auch noch anderer und der besten Schrifften, so hiervon iemals an das Licht gegeben worden, bedienet, und also alles hieher gehörige in die möglichste Kürtze und Ordnung zusammen gezogen haben. Weswegen man uns hoffentlich auch um so viel eher Recht wiederfahren lassen, und die daran beschäfftigten Arbeiter mit dem verächtlichen Namen blosser Ab- und Ausschreiber verschonen wird.

Im übrigen wiederholet man sein sonst schon gethanes Versprechen, die künfftigen Vermehr- und Verbesserungen durch Supplemente zu ergäntzen, damit die Käuffer, und sonderlich diejenigen, welche auf den ersten Abdruck Vorschuß gethan haben, bey einer wiederholten Auflage nicht in Schaden gesetzet werden mögen.

Anbey

Anbey stattet man auch denenjenigen ergebensten Danck ab, welche uns verschiedene so nöthige, als nützliche Nachrichten von ein und andern in dieses Werck gehörigen Sachen mittheilen wollen, und bittet nichts mehr, als um deren fernere hochgeneigte Fortsetzung.

Die Namen derer ietzt florirenden Kauff- und Handels-Leute betreffend; so ist man zwar anfangs entschlossen gewesen, solche nach ihrer Ordnung und an ihrem Orte mit unter die Materien zu bringen. Man hat aber nach reiflicher Uberlegung und aus bewegenden Ursachen vor dienlicher erachtet, solche viel lieber in einem besondern Verzeichnisse, wiewol ebenfalls in Alphabetischer Ordnung, auf einmal herauszugeben, als wenn dieselben unter die verschiedenen Materien sich hin und wieder zerstreuet befinden solten. Zumal da solchenfalls gar leicht geschehen könte, daß, ehe wir noch den Schluß des gantzen Werckes aus der Presse bekommen, viele von denen ersten bereits wieder mit Tode abgegangen seyn. So aber können wir um so viel sicherer glauben, ein solches Verzeichniß zu liefern, welches die Namen, wo nicht aller, doch der meisten zu der Zeit florirenden und noch würcklich lebenden Negotianten in sich hält, und darinnen dieselben auf einmal zu ihrem unsterblichen Ruhme zu finden seyn werden.

Man wird auch solches anders nicht, als einen ordentlichen Anhang zu dem letzten Theile dieser gantzen Arbeit beyfügen, und demselben ins besondere den Titul: Jetzt florirende Kauffmannschafft, geben. Wobey auch noch als ein besonderer Vortheil anzusehen ist, daß solches alsdenn gar leicht alle 1. oder 2. Jahre fortgesetzet, und mit Herauslassung derer Verstorbenen, wie hingegen mit Einrückung derer neuern vor wenige Groschen von neuem herausgegeben werden kan.

Endlich werden wir auch hoffentlich kein übereiltes Urtheil fällen, wenn wir von unserm vorhabenden Lexico rühmen, daß dergleichen in seiner Art noch niemals zum Vorschein gekommen. Denn

Es werden nicht allein alle und iede Arten von Handelsleuten, Banquiers, Wechslern, Großirern, und so ferner vom grösten bis zum kleinsten, sondern auch die Herren Apothecker in Ansehung derer zur Artzney gehörigen Kräuter und Specereyen, desgleichen diejenigen, so mit Bergwercks-Sachen zu thun haben, wegen derer Mineralien und Metallen, u. s. w. darinnen hinlängliche Nachricht finden.

Man wird auch nicht ermangeln, alle und iede derer bekanntesten Wechsel-Ordnungen, und sonderlich die allerneuesten, am gehörigen Orte einzurücken. Ja es enthält dasselbe, so zu sagen, eine gantze Kauffmanns-Bibliotheck, oder den Kern derer besten und sichersten Nachrichten von allen und ieden zur Kauffmannschafft und Handlung gehörigen Waaren, Manufacturen, Schiffahrten, und mit einem Worte aller und ieder Handels-Sachen, welche man sonst in vielen andern Büchern vergeblich suchen muß, und doch zuweilen nicht findet. Da zumal die davon herausgegebenen einzeln Schrifften öffters nicht mehr zu haben, oder doch in fremden und einem oder dem andern unbekannten Sprachen ans Licht getreten sind.

Die folgenden Theile werden versprochener massen zu rechter Zeit geliefert werden; wie sie denn auch an Druck, Papier, und Ausarbeitung den ersten Band bey weitem übertreffen sollen. Leipziger Jubilate-Messe 1741.

Gezeichnet und gestochen von Bernigeroth in Leipzig 1732.

A. Dieser Buchstabe ist in allen Sprachen der erste im ABC; in der Aethiopischen aber ist er der dreyzehende. Bey den Europäern ist er ein Vocal oder selbst lautender, bey den Morgenländern hingegen ein stummer Buchstabe, und hat eine unterschiedene Benennung. Sein Laut ist der leichteste, der sich im ersten Aufthun des Mundes selbst ergiebet, und dienet fast in allen Bewegungen des Gemüths, so wohl Leid als Freude, Liebkosen und Schelten zu erkennen zu geben. A. Zu oder Um, wird in Frantzösischer Red- und Schreib-Art sehr offt unter Kaufleuten gebraucht, als: cette marchandise se vend bien cher *à* Paris, das ist, diese Waare ist sehr theuer zu Paris; elle se vend *à* un ècû la livre, das ist, das Pfund wird um einen Reichsthaler verkaufft. Bißweilen bedeutet auch A eine gewisse Person, und zwar den ersten Interessenten, als: A. ist in diesem Schiffe um $\frac{1}{8}$. B. um ein $\frac{1}{16}$. part interessiret. Bey den Römern war A ein Zahl-Zeichen, und bedeutete 500, wann aber ein Strich darüber gezogen ($\bar{A}$) 5000. Es wird auch dieser Buchstabe als Zeichen von den Kaufleuten und Buchdruckern gebrauchet, gewisse Dinge nach ihrer Zahl und Ordnung zu unterscheiden. Wie denn auch wohl mit den Alphabets-Buchstaben die Waaren bezeichnet werden, um den Preiß des Ein- und Verkauffs anzuzeigen. Ao. heißt Annus oder Ital. Anno, das Jahr. Es werden auch der Kaufleute Schuld- oder Handels-Bücher, ingleichen gewisse Waaren zur Differentz der andern damit bemercket, als: Lit. A. Lit. B. ꝛc. ꝛc. A wird auch von Kaufleuten in Rechnungen, wenn sie die gantze Quantität derer er- oder verkauften Waaren nach Maaß, Ellen und Gewichte, Stücken ꝛc. ausrechnen, gebraucht, und bedeutet, wie gedacht, so viel als zu, oder von: Z. E. zehen Pfund Zucker a 5 Gr. oder das Pfund zu 5 Gr. gerechnet. So bedienen sich auch die Negocianten, Banqviers, und Buchhalter dieses Buchstabens entweder allein, oder nebst andern Anfangs-Buchstaben in ihren Büchern und Handels-Journalen, um gewisse Handels-Wörter dadurch auszudrucken, und solcher gestalt die Zeit und viele Wörter zu ersparen, die man sonsten aufwenden müste, und die ihren Büchern nur zur Last gereichen würden. Z. E. in Wechsel-Sachen setzet man den Buchstaben A. gantz allein, wenn der Wechsel-Brief acceptiret worden; A. S. P. oder A. M. P. für acceptiret sub Protest, oder Acceptiret mit Protest; A. S. P. C. wenn der Wechsel zwar mit Protest acceptiret; dennoch aber a Conto gestellet worden. A. P. das ist, zu Protestiren.

$\bar{A}$, mit einem darüber gezogenen Striche, heisset in der Artzeneykunst Ana, und bedeutet von iedem gleich viel.

$\bar{A}\bar{a}$ mit einem Strich überzogen, heisset in der Schmeltz-Kunst Amalgama, und bedeutet ein durch den Mercurium vivum, oder lebendiges Qveckssilber, aufgelösetes und durch dessen Beymischung in eine wie Wachs geschmeidige Masse gebrachtes Metall. Die Arbeit, so man $\bar{a}\bar{a}$ation heisset, geschiehet, wenn Gold oder Silber, Bley und Zinn in dünne Blechlein geschlagen, gefeilt oder gekörnt mit sechs oder mehrern Theilen des Mercurii vivi vermischt werden. Weil aber das Untereinanderreiben, welches bey Zinn und Bley zwar gnugsam zum $\bar{a}\bar{a}\bar{a}$ des Goldes und Silbers aber nicht anders als in kleiner Qvantität hinlänglich ist, so wird das Gold

und Silber, so in dünne Blechlein geschlagen und in Stücken zerschnitten worden, so denn in einem Schmeltz-Tiegel geglüet: unter dieser Zeit setzet man von einem reinen Mercurius 6 biß 10 Theile gegen das Gold und Silber gerechnet, in einen andern Tiegel, so heiß, biß er einen weissen Dampf von sich zu geben anfängt; worauf das Gold und Silber in den heissen Mercurium geschüttet, mit einem eisernen Drat über gelinden Feuer beständig so lange gerühret wird, biß man nichts mehr von Stückgen darinnen vermerckt, sondern deren völlige Auflösung erfolget. Alsdenn schüttet man solche Masse in kalt Wasser, und reibet sie nochmahls, dadurch sie nicht nur dicker wird, sondern auch der schwärtzliche Unrath sich davon abgiebet, der übrig gebliebene Mercurius wird durch ein reines Leder davon gedruckt, wiewohl die Goldschmiede und andere, welche zum vergölden oder versilbern solche gebrauchen, sie lieber flüßiger als dicker zu haben pflegen; dahero sie auch offt von neuen Mercurium vivum zusetzen, damit sie sich besser und weiter ausdehnen lassen möge. Die Amalgamation des Silbers lehret Kunkel auf eine beqveme Art, wenn in die, durch schlecht Wasser oder destillirten Eßig geschwächte Solution des Silbers, sechs biß acht Theile Mercurii geschüttet, und nach einigem Umrütteln und Abgiessung des darüber stehenden Wassers, das zurück gebliebene in einem Mörsel wohl unter einander gerieben wird. Ob sich wohl der Mercurius mit Kupfer und Eisen nicht nach der ordentlichen Weise vermischt, so geschicht doch solches mit Meßing, wenn beyde Metalle heiß zusammen wohl unter einander bey allmähliger Zugiessung des Wassers gerieben werden; anderer Arten mit Grünspan zugeschweigen, als welche gleichfalls von deren Vermischung zeugen. Wie sie denn gemeldte Metalle unter der Vermischung einiger andern gleichfalls grösten Theils dem Mercurio ergeben. In America, Ungarn und einigen andern Orten, bringt diese Amalgamation nicht geringen Nutzen; wie sie denn auch mit Gutmachung des Goldschmiedsgekrätzels unentbehrlich ist. Etwas unvollkommener und langsamer gehet die Amalgamation von statten, wann durch das Feuer der Rauch des Mercurii an die in einem Kolben oder Tiegel darüber gehangene Metalle oder Bleche anfällt, und nach und nach sich mit denenselben vermischet: die Ursache, warum das Qvecksilber mit gemeldten Metallen, und jene hinwieder mit diesen sich so gerne verbinden, lässet sich nicht so wohl aus einer corrosivisch-salinischen Schärffe, die sich bey dem Mercurio befinden solle, sondern mit mehrer Wahrscheinlichkeit ex identitate substantiæ oder Ubereinstimmung derer wesentlichen Theile herleiten.

AABAM, wird von einigen Chymicis das Bley genannt.

Aach, Aachen, Achen, Acken, ist eine freye Reichs-Stadt in Deutschland, muß also mit der Fürstl. Anhaltischen Land-Stadt Acken nicht vermenget werden. Die Niederländer heissen sie Aacken. Im Lateinischen wird sie genennet *Aquisgranum*, *Urbs Aquensis*, *Aquæ*. Luitprand nennet sie auch *Grani Palatium*. Rheginus *Thermas Grani*, und Kayser Ludwig IV *Aquas Graneas*. Im Frantzösischen nennet man sie *Aix la Chapelle* zum Unterscheid der in Franckreich gelegenen Ertz-Bischöfflichen Stadt Aix; den Zusatz aber hat sie von der von Kayser Carl dem Grossen erbauten Kirche. Es lieget diese Stadt an der Grentze des Hertzogthums Limburg und Jülich. Sie ist berühmt 1) wegen der feinen und guten Tücher, so allda so schön verfertiget werden, daß sie meistens vor Holländische paßiren können; 2) wegen des vielen Kupfferwercks und der Kessel von Kupffer und Meßing; vornehmlich 3) wegen des Galmey-Steines, als der da am besten gefunden wird. Die Grube, woraus er genommen wird, ist nicht gar weit von Aachen, und der Ort, wo man solche antrifft, gleichet einer Wüsten gar sehr: es ist eine dürre Gegend, von trockenem Erdreiche, und das Graß ist so wohl durch die Schärffe derer Mineralien, als durch die Bergartigen Dünste, welche ausdampffen, fast geborsten. Um die Gegend besagter Grube sind nur etliche schlechte Hütten, die denen, so diesen Metallischen Stein aus dem innersten der Erde langen, des Nachts zum Aufenthalte dienen. Die Haupt-Grube ist wie ein tieffer Schacht, und gleichet denen, daraus man in denen Feldern in Franckreich, sonderlich in denen Landschafften Brie, Champagne, und Picardie die Dünge-Erde ziehet. Die Berg-Knapven steigen vermittelst eines Seils hinunter, und theilen sich in unterschiedliche von ihnen nach Art derer Stein-Brüche gegrabene Wege aus, davon sie den Galmey-Stein loß reissen, welchen sie in Körbe, die man hernach in die Höhe ziehet, werffen. Es sind alle Gegenden um Aachen von Galmey voll, und man findet dessen bey Ellendorf; die ansehnlichste Grube aber ist an der Seite des Dorffs Walhorn, welche einen grossen Uberfluß hervorbringet. von da man ihn nach Stalberg schafft, so nicht gar zu weit davon lieget. Weiter ist Aach berühmt 4) wegen der vielen Bäder und endlich 5) wegen der vortreflichen stählernen Neh-Nadeln, die daselbst fabriciret werden. Es ist zu Aach auch ein Stapel von dem Woll-Handel, ingleichen so hat die Stadt die Müntz-Gerechtigkeit. Ausser diesen Gerechtsamkeiten haben die dasigen Bürger, nach Kayserts Friedrichs I im Jahr 1166 und Kayserts Wilhelms im Jahr 1248 ausgestellten Privilegien, die Freyheit, daß sie in dem gantzen Reiche keinen Zoll geben dürffen. Kayser Carl V bestätigte diese Freyheit im Jahr 1520 mit diesen Worten: „Und sollen sie „auch ihr Gewerb und Kaufmannschafften durchs „gantze Römische Reich ohne Requisition und Anforderung einigen Zolls, Weg-Gelds, Kauch-Gelds, „Steuer oder Ungelds der Schiffung, oder wie solches Namen haben möchte, loß und ledig, ohne „einige Behinderung, frey üben und gebrauchen.„ Es limitiret aber der Kayser diese Zoll-Freyheit hernach selber, indem er setzet: „Daß auch niemand, „wes Standes, Wesens, Würdigkeit, oder Vortreflichkeit der seye, von den Bürgern und der „Stadt Aach und von deren Haab und Güthern, „zu Land und zu Wasser, einigen neuen oder sonst „den Bürgern und berührter Stadt Aach ungewöhnlichen Zoll mögen fordern, empfahen, oder „auch einiger Weise begehren.„ So soll auch die Stadt Aach schon von Kayser Carln, dem Grossen, die Freyheit haben erhalten, daß ihre Bürger von fremden Gerichten im gantzen Reiche nirgends können in Arrest behalten werden. Im Jahr 1467 gab Kayser Friedrich III der Stadt Aach ebenfalls die Freyheit, daß derjenigen Grafen, Herren, Edlen und Rittern, welche die Aachische Bürger oder deren Güter durch Urthel und Recht des Schöppen-Stuhls zu Aachen (dem der Kayser diesfalls Commißion

mißion und Vollmacht ertheile,) so ferne sich die Aachische Ansprache erstrecke, der Stadt zuerkannt werden sollen, obgleich solche Unterthanen eidlich erhärten wolten, daß sie daran unschuldig und dergleichen Arrestirung weder mit ihrem Wissen noch Willen geschehen seye. In dem Carolinischen Freyheits-Briefe vom Jahre 1520 heisset es: „Hierüber so gebieten Wir und verordnen krafft „dieses unsers Königlichen Edicts, daß, im Fall ie„mand die Bürger zu Aach gesamt oder besonders, „an Leib oder Güthern behindern, anfallen, gewal„tiglich und mit der That arrestiren und bekümmern „und sich mit Schöffen-Urtheil der Stadt Aach nicht „befriedigen lassen wolte, welches die Schöffen „dem Ankläger, Ansprenger und Bekümmerer zu ge„ben und mitzutheilen anbieten werden, daß alsdenn „alle des Klägers, Ansprengers und Arrestirers „Güther seinem ordentlichen Herrn, darunter er „gesessen, in unserm und des heiligen Reichs Na„men ohne Mittel verfallen seyn sollen, und solches „darum, damit gesagter sein Herr, so offt und wann „derselbe durch unsere Bürger der Stadt angesu„chet wird, denselben mit bequemen Rechts-Mit„teln vorgedachte Kläger, Ansprenger und Bekümmerer zu Recht zu bringen und zu bestraffen, bey„stehen und die Hand bieten soll.„ Und im Jahr 1521 am 25 Junii gab Kayser Carl V der Stadt Aachen ein neues Privilegium, daß sie allenthalben im Heil. Reich, mit ihren Leiben, Dienern, Haab und Gütern sicher seyn, handeln und wandeln und in keinen Gerichten noch Orten nicht aufgehalten, arrestiret noch beschädiget werden, sondern wer Spruch und Forderung zu ihnen insgesammt, oder ins besondere zu haben vermeine, der solle die gegen ihnen suchen an denen Orten, da es sich nach denen Kayserlichen und Reichs-Ordnungen gebühre. Auch gab Kayser Leopold im Jahr 1659 die Freyheit, daß niemand, biß auf anderthalb Meil Wegs, oder drittehalb Stunden von der Stadt, einiges der gemeinen Stadt Commercien, insonderheit dem Kupffer-Handel, zu Nachtheil gereichendes Gebäu, Mühlen, Ofen, und dergleichen anrichten solle. So ist nicht weniger vor etliche 100 Jahren zwischen Aach und Burscheid ein Vergleich gemachet worden, daß in dem letztern nur gewisse Handwercker und Kaufleute gedultet werden solten; welches sich die Stadt im Jahr 1660 vom Kayser erneuern lassen. Noppii Aachische Chronicke. Ludolf. Observ. Forens. Johann Jacob Mosers Staats-Recht des Heil. Römischen Reichs Stadt Aachen, Leipzig und Franckfurt 1740. Ubrigens hat diese Stadt jährlich einen grossen Jahrmarckt auf Johannis, und dabey ein sonderbahres Fest, dem Kayser Carl dem Grossen zu Ehren, als welcher der Stadt viel Gutes erzeiget hat, und auch daselbst begraben lieget. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahr-Märckte p. 86. Die daselbst florirende Negotianten siehe in der am letzten Theile dieses Lexicons beygefügten ietztlebenden Kauffmannschafft.

Aaggi-Dogii, ist in der Persischen Sprache der Name eines Berges, welcher so viel heisset, als der bittere Berg. Er hat seinen Namen daher, weil man ihn für den schlimmesten Ort hält, den die nach Persien gehende Caravanen von Constantinopel nach Ispahan zu paßiren haben. Seine Lage ist, wenn man aus Chaouqueu kömmt, eine Tage-Reise von Louri. Wenn die Caravanen an diesen Ort kommen: so zählet man alle bey denselben befindliche Cameele und Pferde, und muß so dann von jedem dieser Thiere dem Führer der Caravane, oder Caravan-Bacchi ein gewisses Geld erleget werden, welches so dann theils zu Bezahlung einiger bewafneten Soldaten, so die Caravane zu ihrer Sicherheit begleiten müssen, theils zu einigen andern gemeinschaftlichen kleinen Ausgaben, jedoch so angewendet wird, daß der groste Theil dieses Geldes, für den besagten General der Caravana übrig bleibet. *Savary*. Diction. Univers. du Commerce.

Aak, Beitel-aak, ein Fahr-Zeug, siehe Ack.

Aal, Lateinisch *Anguilla*, Französisch *Anguille*, ist ein bekannter Fisch, welcher hin und wieder in den frischen Revieren, und auch in der See, auf vielerley Weise gefangen, und täglich frisch oder getrucknet, eingesaltzen und geräuchert, bey Stücken und Tonnen voll, verkaufet wird; insonderheit geschiehet damit grosser Handel in den See-Städten, als woselbst dergleichen gesaltzene Speisen, auf Schiffen und in Haushaltungen mehr im Gebrauch, als in andern binnenländischen Städten sind. In den Apothecken hat man vom Aal das Fett und andere Stücke mehr zum artzneylichen Gebrauche. Sonderlich soll das Fett zu den Wunden taugen, die Haare wachsen machen, das Gehör wieder bringen, (wenn man nemlich etliche Tropffen von ausgebratenem Aalfette, mit destillirtem Anisöl vermischt, in die Ohren tröpfelt) und auch die Hæmorrhoides lindern. Von des Aals übrigen Eigenschafften und mehrerm Gebrauch findet man weitläufftigere Nachricht im Grossen Universal-Lexico.

Aalburg, vor Alters Aalborg, Alborg, Oleburg. Lat. Borchlumum, Ælburgum, Aalburgum, Alburgum, eine grosse volckreiche florisante Dänische Handels-Stadt auf der Halb-Insel Jütland, am Meer-Busen Lymfurth. Sie ist nach Coppenhagen unstreitig die reichste und beste im gantzen Königreiche Dännemarck, daher sie auch von einigen klein Coppenhagen genennet wird. Den Namen: Aalburg, soll sie von den vielen Aalen bekommen haben, welche daselbst gefangen werden. Der Grund ihrer Lage ist gantz niedrig, am blatten Ufer des vorbeygehenden Strohms Lymfurth, auf welchem täglich viele Kauff-Schiffe vorbey paßiren, und dem Gesichte ein Vergnügen geben, wozu auch die lustige Gegend der gerad über vorliegenden Provintz Wendsyssel nicht wenig beyträget. Die eine Seite der Stadt ist mit Kreid-Bergen, wo die nicht unbekannte Danica terra alba gegraben wird, umgeben. Ohnweit dem Rathhause am Strande haben die Kauffleute ihr Compagnie-Haus oder Börse. Es lieeget die Stadt zu der Handlung und Kauffmannschafft überaus vortheilhafftig und ziehet von allen Seiten aus denen umher liegenden Provintzen viel Geld und Kauffmanns-Waaren an sich, also, daß in guten Jahren viele 100 reiche Schiff-Ladungen mit Rocken, Malt, Speck, Butter, Wachs, Talg, Häuten und gesaltzenen Fischen in fremde Länder verschicket werden. Daher ist unter allen Dänischen Städten keine andere, als Coppenhagen, Aalburg vorzuziehen, und keine andere, als Flenßburg, ihr gleich zu schätzen. Absonderlich giebt die Handlung mit eingesaltzenen Heringen der Stadt grosse Nahrung. Der Fang dieser Fische ist so groß, daß im Frühling und Herbst manchen Tag über 50 Böthe mit

Heringen geladen ankommen, da denn ein Wall, das ist 80 Stück, nur einen Schilling kostet; wenn sie aber in denen am Strande befindlichen Saltz-Häusern von armen Leuten, die darbey ihr Brodt haben, rein gemachet, mit Saltz verwahret, und in Fässer geschlagen sind, gelten sie an fremden Orten die Tonne zu 7 bis 8 Thlr. Sie sind nicht völlig so groß als die Flämischen Heringe, geben ihnen aber am guten Geschmack wenig nach. Ingleichen sind die Aalburgischen Flinten und Pistolen so wohl als Sattel und Handschue berühmt. So haben sich auch die Aalburgischen Apothecker seit einiger Zeit durch ihre mit Approbation derer Artzeney-Doctoren präparirte Theriaca Andromaci besonders hervorgethan, als die an Güte der Venetianischen nicht weichet. Der Schiff-Hafen bey Aalburg ist sicher, tief und gut, nur ist der Hinlauf oder die Münde bey Hals, 3 Meilen von der Stadt, wo der Lymfurth in die Ost-See gehet, bey niedrigem Wasser vor schwere Schiffe etwas beschwerlich, und an denen Seiten mit hohen Gründen umgeben, wird deßwegen durch schwimmende Tonnen denen Seefahrenden angewiesen. Kurtz nach Pfingsten wird in der Stadt Aalburg ein grosser Jahrmarckt 2 Wochen hindurch gehalten und von vielen so wohl aus- als einländischen Kaufleuten besuchet. Uberhaupt wird diese Stadt von denen Lübischen Schiffern starck befahren und in selbiger viel Deutsches Gut abgesetzet. Pontoppidani Theatrum Daniæ ver. & modern. p. 428. u. ff. Die daselbst florirende Negotianten siehe in der am letzten Theile dieses Lexicons beygefügten jetztlebenden Kauffmannschafft.

Aalfang, Aalkasten, ist ein Gebäu in Flüssen, an denen Teichen oder Seen, die einen Fall haben, in welchen man den Aal, jedoch nur zu gewissen Zeiten, und vornehmlich bey Ungewittern, sintemahl sie sich alsdenn zusammen begeben, häuffig zu fangen pfleget.

AALMOESSENIER, siehe Schiff-Prediger.

Aalquappen-Oel, siehe *Oleum epatis mustelarum.*

Aalraupe, siehe Quappe.

AAM, Amsterdammer Maaß, siehe *Roede.*

Aan de grondt raacken, siehe Stranden.

Aanklampinge, Enteringe, wie es die Holländer nennen, Frantz. *Abordage*, pfleget von dem Entern eines Schiffes gesaget zu werden, und bestehet darinne, wenn ein Schiff dem feindlichen so nahe kommt, daß es dasselbe durch Hacken und Seile so feste halten kan, daß es selbiges an sich zu ziehen vermögend, und in dem Stande ist, auf den Boort zu springen. Ein mehrers siehe Entern.

Aanspoeling, siehe *Relais.*

Aanwas, siehe *Relais.*

Aanwaßing, siehe *Relais.*

Aanzee-Steeden, siehe Hansee-Städte.

Aar, *Arula* oder *Arola*, ist ein Fluß in der Schweitz, und läufft auf zwantzig Meilen, in welchen er den Wigar und den Ruß, die Emme, Orbe und andere in sich verschlucket. Sein Quell ist bey dem Furkenberge, der die Gräntzscheidung zwischen Wallis und Bern macht; sein Einfluß in den Rhein aber geschiehet bey Waldshut, nachdem er den Thuner- und Brienzersee, wie auch die Stadt und Canton Bern und das gantze Argow, so vermuthlich davon benannt wird, durchflossen hat. Man findet in demselben Goldsand, dieser wird von den Leuten gewaschen, und das Gold davon gesondert, welches eine feine Güte haben soll.

Aar, ein Vogel, siehe Adler.

Aarburg, Aarberg, Lat. *Arolæburgum*, gehöret unter die kleinen Städtgen, welche in dem Canton Bern bekannt seyn. Das dasige Schloß umfliesset die Aar, daher einige überhaupt sprechen, die Stadt wäre auf einer Insel gelegen. Es ist nur zwey Meilen von Bern gelegen, und ist wegen der guten Handlung gar nahrhafft, begreiffet auch eine gewisse Landschafft unter sich. Es gehöret diese Stadt anjetzo dem Canton Bern, welcher daselbst seinen Commendanten und Landvogt hat. Der Marckt wird am ersten Jenner jährlich daselbst gehalten. l'Etat & les Delices de Suisse.

Aard-Wind, siehe Wind.

AARHUSIUM, siehe Aarhuus.

Aarhuus, und insgemein zusammen gezogen **Aars**, ingleichen **Arhus, Arhusen**, Lat. *Aarhusia, Aarhusium, Arhusia*, eine berühmte grosse, Volckreiche, wohlgebauete u. florisante Handels-Stadt nebst einem guten Hafen an der Ost-See in Jütland. Sie ist entfernet von Copenhagen 24, von Hamburg 44½, von Aalburg 15, von Wiborg 9, von Rinkübing 12, von Kolding 13½, von Horsens 5½, von Skanderborg 2, von Randers 5 Meilweges. Ehedessen war sie befestiget, anjetzo ist sie gantz offen, hat jedoch nach denen Land-Seiten 6 Thore, 3 Haupt- und sehr viele kleine Strassen, und zwey Märckte. Der Hafen oder Münde zu Aarhuus ist am Auslauf der Auen, auf beyden Seiten mit kostbahren und in die See weit ausgebaueten Brücken eingeschlossen. Er ist zwar sicher genug, doch nicht sonderlich groß, daher viele Schiffe in dem benachbarten Kallöer und Ebeltoffter-Fiord zu Winters-Zeit ihre Station halten müssen, wann andere ihnen den Platz schon benommen, auch ist das Wasser in diesem Hafen zu gewissen Zeiten nicht tief genug vor grosse und schwere beladene Last-Schiffe, welche deswegen auf der Rhede müssen liegen bleiben, bis man sie erleichtert und ein Theil der Waaren durch Böthe ans Land gebracht hat. Im Anfange dieses Jahrhunderts waren der dasigen Kaufleute Commercien in einem recht blühenden Zustande: allein in dem Schwedischen Kriege ist denen trafiquirenden Einwohnern der Stadt durch feindliche Capern überaus viel Schaden zugefüget und der Lauf ihrer Handlungen ziemlich gehemmet worden. Jedoch ist dieser Schade nach und nach wieder ersetzet worden, angesehen derer dasigen Kaufleute Handlung und Schiffarth nach Liefland, Schweden, Norwegen, Holland, Engelland, Franckreich, zuweilen auch nach Hispanien und der Strasse, eine derer allerconsiderabelsten mit in Dännemarck ist, weil die umherliegende sehr fruchtbahre und gesegnete Landschafft verschiedene gute auszuführende Waaren giebet. Durch diese Stadt fällt die ordentliche Passage aus Nord-Jütland nach Coppenhagen, oder andern Orten Seelandes, daher gehen die Fracht-Schiffe, Schmacken genannt, zwey mahl in der Woche zwischen Aarhuus und Kallundborg. Die Uberfahrt ist von 12 Meilen. Um Olai Zeiten, das ist am 29 Julii, giebt es hier einen Jahrmarckt von 8 Tagen. Pontoppidani Theatr. Daniæ ver. & modern. p. 363. u. ff. Die daselbst florirende Negotianten siehe in der am letzten Theile dieses Lexicons beygefügten jetztlebenden Kauffmannschaft.

Aaron, Insul, siehe Aron.

Aaron, Gewächs, siehe Aron.

Aars, Stadt, siehe Aarhuus.

Aas, *Aasa*, liegt in Norwegen in der Stavangerischen Provintz an dem Einflusse der Lindal in die Nord-See, gehöret in das Gebiete von Listerleen. Der Ort hat einen guten Hafen, und ist befestiget; sonst aber ist er nicht gar zu groß.

AASA, siehe Aas.

AASIA, siehe *Assia*.

Aas-Seite. Also pflegen die Gärber und Schuster das innere Theil der Häute und Felle gegen den Leib oder das Fleisch zu nennen. Wenn demnach bey denen Gärbern die Häute auf der lincken Seite abgeschabet werden, so heisset es: sie werden geäser.

Aat, ein Japanischer Rosenfarbigter Edelgestein, welchen allein die vornehmen Damen in diesen Landen zu Ringen an Händen tragen dürffen und die den Diamanten alda weit vorgezogen, von den Holländern aber wegen seiner Kostbarkeit, und da er bey uns gegen die Diamanten wenig oder nichts gelten würde, nicht heraus gebracht wird. Er soll eine gantz besondere Krafft zur Fruchtbarkeitsmachung, wenn er pulverisiret eingenommen wird, haben, so, daß in Japan offt vornehme Eheweiber von 75 bis 80 Jahren noch Kinder zur Welt bringen sollen; welches, wenn es in Europa mehr, als bißher geschehen, kund würde, man nicht weiß, ob nicht manche von daher Aate hohlen lassen solten. Nachdem aber in Japan auch die ärmsten Bauer-Weiber noch in sehr alten Jahren gebähren, die doch keine so kostbare Art Pulver zu sich nehmen können, so dürfften wohl die von uns darauf zu verwendenden Kosten vergebens seyn, wie der Pater Bohu in seiner Japanischen Reise-Beschreibung p. 328. davon mit vielem angenehmen Schertz urtheilet.

Ab, ein Monat im Jüdischen Calender, siehe Julius.

A. B. bedeutet in Chymischen Characteren Arenosum Balneum.

Aba, ein Königreich in Indien, siehe Ava.

Abaaßies, eine Müntze, siehe Abas.

ABACA, eine Art von Flachs oder Hanf, welcher in einigen derer Manillischen Inseln wächset. Man hat von selbigem zweyerley Art. Die eine ist weiß, die andere aber grau. Die Pflantze von selbigem ist eine Art von dem Indianischen Platana, und wird jährlich gesäet und eingeerndtet, auch so dann eben wie der gemeine Hanf gebrochen und zubereitet. Aus dem weissen Abaca wird sehr feine Leinewand gemachet. Der graue aber wird nur zu Stricken und Schiff-Seilen gebrauchet. Siehe Hanf. *Savary* Dict. Univers. de Commerce.

ABACAB, siehe Salmiac.

Abach, Lat. *Abudiacum Danubianum*, ein Amt und kleiner Marcktflecken in Nieder-Bayern. Zunächst dabey fliesset die Donau, lieget 2 Meilen oberhalb Regenspurg, und gehöret unter die Regierung nach Straubingen. Man findet daselbst ein Gesund-Bad, so aber gewärmet werden muß. Nahe bey diesem Marcktflecken und 3 Stunden von Regenspurg ist ein Steinbruch, daraus fingersdicke, auch nur halb so dicke, Steine, wie Taffeln gehoben werden, worauf sich allerhand Figuren präsentiren, als Sterne, Bäume, Flüsse und Thiere. Der Stein ist weiß, die Figuren aber meist schwartz; doch finden sich auch welche mit rothen oder lichtbraunen Figuren. Ein mehrerers von diesen Steinen findet man in den Breßlauer Natur- und Medicin-Geschichten, XII Vers. p. 434. u. ff.

Abacoven, ein Berg im glückseeligen Arabien, durch welchen eine gefährliche Passage nach der Stadt Aden gehet, bey dessen Eingange man zwey Forts findet, so die Stadt bedecken.

ABACUS, eine Römische Rechen-Tafel, in welcher Rinnen ausgehöhlet, in denen metallene Knöpffe stecken, die man hin und wieder schieben kan, und solche fast auf die Art zum Rechnen gebrauchet, wie heutiges Tages die Rechen- oder Zahlpfennige. Welser hat diese Abacos ausführlich in seinem Buche von den Augspurgischen Antiqvitäten beschrieben. Allhier führen wir sie nur darum an, weil diejenige, welche Raritäten- oder Kunstkammern sammlen, solche offtmals suchen; dergleichen Tafeln auch, wiewol in etwas verändert, sich noch heutiges Tages beym Empfang und Wegliefern gewisser Waaren in theils Kramläden noch wohl gebrauchen liessen, sonderlich, wenn sie nach pythagorischer Art (in gewisse Fächer mit Zahlen und Linien unterschieden) eingerichtet wären. Siehe Rechenpfennige.

ABACUS PYTHAGORICUS, siehe Ein mal eins.

Abäthnen, ist ein in der Probier-Kunst gebräuchliches Wort und heißt eine Aschen-Capelle unter der Mufftel ausglühen, daß die Lufft oder Athem heraus komme, und das darauf zu tragende Metall nicht hüpffe oder sprütze.

Abagi, eine Müntze, siehe Abas.

ABA-JOUR, *Abat-jour*, ist der Frantzösische Name einer Art von Fenstern, die aussen so vermachet sind, daß das Licht nur von oben hinein fallen kan, und die man nach Belieben wenig oder weit aufmachen kan, nachdem man wenig oder viel Licht nöthig hat. Die Kauf-Leute bedienen sich derselben in ihren Gewölbern und Niederlagen, um ihren Waaren und Stoffen durch das falsche Licht, so diese Fenster machen, eine beliebige Farbe zu geben, und dadurch zu verhindern, daß das gar zu starcke Licht nicht die Schönheit ihrer Waaren verringere, oder die daran befindliche Mängel gar deutlich vor Augen lege. Siehe Licht. *Savary* Diction. Universel de Commerce.

ABALIENARE, heisset etwas, so uns eigentlich zustehet, an einen andern abtreten, oder übergeben, und sich davon loß sagen.

Aballon, Avallon, *Aballonia*, *Avallonia*, ist ein Strich Landes in der Insul Terreneuf, in Nord-America, allwo die Engelländer eine Colonie haben, so sie *Fere iland* nennen.

ABANDON, Abandonniren, *Desertio*, heißt im Frantzösischen Seerecht eine Begebung des Anspruches auf ein gestrandetes Schiff, oder auf die aus dem Schiffbruch errettete Waaren und andere Sachen, worauf man sonst in dem See-Commertz Actiones und Prætensiones machen könnte.

ABANDONNEMENT, Verlassung, Cessio bonorum. Dieser Kauffmann hat sein gantzes Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, faire un Contrât d'abandonnement, heißt bey den Frantzosen ein solcher Contract, vermöge welches ein Kauffmann sich seines gantzen Vermögens begiebet. Siehe Cessio bonorum, ingleichen Banqverotte. *Savary* Dict. Univ. de Commerce.

ABANDONNER, siehe Banquerotte, imgleichen *Cessio bonorum.*

Abandonniren, siehe *Abandon.*

Abano, *Apanum*, eine kleine Stadt in dem Gebiete von Padua, in Italien, den Venetianern gehörig, liegt eine Meile von Padua, und ist wegen ihrer Bäder berühmt.

Abaraus, oder Aboraas, ist eine Africanische Stadt, welche ohngefehr 25 Meilen von dem Meere in Guinea auf der Gold-Küste am Fluß de la Volta lieget.

ABARNABAS, ist ein Chymisches Kunst-Wort, besonders im Werck der Verwandelung derer Metallen, und bedeutet die Lunam voller Magnesia oder die Magnesiam selbst.

Abas, ein Gewichte, dessen man sich in Persien bedienet, die Perlen damit zu wägen. Dieses Gewicht hält ein achtel weniger, als der Carat, wornach die Europäer ihre Juwelen zu wägen pflegen. Siehe Carat. *Savary.* Diction. Univers. du Commerce.

Abas, oder Abaßi, und Abagi, imgleichen Abaaßies, eine Persische Silber-Müntze, ohngefehr in der Grösse eines Frantzösischen 8 gl. Stückes. Sie hat ihren Namen von ihrem Urheber, dem Persischen Könige Schach Abas II, als welcher sie zuerst hat schlagen lassen. Ihr Gepräge ist auf der einen Seite das Mahometanische Glaubens-Bekänntniß, auf der andern aber der Name des ermeldeten Königes, nebst der Benennung derjenigen Stadt, wo sie geschlagen worden. Sie gilt nicht allein in Persien, sondern auch zu Tiflis und durch gantz Georgien. Ihrem Werthe nach hält sie 2 Mamoudies oder 4 Chaouris oder Sains, 2 Usalton, 40 Aspers, und 4 Chayez, den Chaye ohngefehr zu 2 gute Groschen gerechnet, daß also der Abas nach unserm Gelde bey nahe 8 gute Groschen, oder ein Drittel eines Reichs-Thalers, oder 30 Kreutzer Reichs-Geld und nach Venetianischer Müntze fast den sechsten Theil eines Zequins beträget. Man hat auch Stücken von 5 Abas, welche rund und etwas grösser als ein Frantz-Thaler sind, und etwas über 1½ Thaler gelten; desgleichen Stücken von 2 Abas, so die Hälfte davon ausmachen. Die letztern aber werden sehr wenig gepräget, und sind daher in der Handlung fast gar nicht mehr gangbar, sondern werden schlechterdings als eine Müntze betrachtet, wornach man nur rechnet, wie etwan die Meißnischen Gülden. Desgleichen hat man auch halbe Abas, so die Persianer gleichfalls nach ihrem Urheber, der sie zuerst hat schlagen lassen, Chodabende nennen, unter welchem Worte ein mehreres von dieser Müntze nachgesehen werden kan. Ubrigens ist hierbey noch anzumercken, daß 50 Abas einen Toman und 50 Tomans einen Sack oder Beutel, folglich 2500 Abas einen solchen Beutel machen. Es werden aber weder in Ispahan, noch in gantz Persien die Müntzen nicht gezählet, sondern gewogen. Daher wenn man vermuthet, daß in einem Beutel unwichtige Abaßis sind: so wieget man deren 25 gegen 25, bis man endlich die unwichtigen findet. Thevenot P. III. Lib. I. c. 1 & 9. *Savary.* Dict. univers. de Commerce.

ABATANT, nennen die Frantzosen, eine Art von Fenster-Läden, oder anderer Breter, welche die Kaufleute in ihren Gewölben auf derjenigen Seite zu haben pflegen, wo das Licht herein fällt, und die sie bald hoch bald niedrig stellen, ingleichen weit und wenig aufmachen können, nachdem sie viel oder wenig Licht benöthiget sind, um ihren Waaren ein gutes Ansehen zu geben. Siehe Fenster-Laden. Licht. *Savary.* Dict. Univ. de Commerce.

ABAT-CHAUVE'E, nennet man in den Frantzösischen Provintzen Poitou, Angoumois, Xaintonge, Marche, und Limosin eine Art geringer Wolle, die bey nahe derjenigen gleich kommt, die man Paignons und Plures nennet. Die Abat-Chauvees, wenn sie aus fremden Provintzen in diejenigen Provintzen, die unter die 5 grossen Pachte gehören, verführt werden, bezahlen vor die Einfuhre das 100 zu 30 Sous dem Befehle gemäß vom 19 April 1723. *Savary.* Dict. Univ. de Commerce.

ABATELEMENT, ist ein Wort, welches von den Frantzosen in den Ländern der Levante gebraucht wird. Es bedeutet den richterlichen Ausspruch des Consuls, der allen Kaufleuten und Negocianten dieser Nation, allen Handel untersaget, wenn sie die Waaren und derselben Preise nicht recht angeben, auch sich weigern ihre Schulden zu bezahlen. Dieses Verbot ist so scharf, daß es nicht einmal denen, wider welche es ergangen, erlaubt ist, einen Proceß wegen der Bezahlung ihrer Schulden zu führen, sie haben denn vorher dem Ausspruche des Consuls ein Gnügen geleistet, und das Abatelement aufheben lassen, durch Bezahlung und Erfüllung desselbigen Innhalts. *Savary.* Dict. Univ. de Commerce.

ABAT-JOUR, eine Art von Fenstern, sie *Abajour.*

ABAT-VENT, siehe *Abavant.*

ABAVANT, oder *Abat-vent*, nennen die Frantzosen diejenigen Kaufleute, so mit Seyde und Wolle in gantzen Ballen handeln. *Savary* Dict. Univ. de Commerce.

Abbaitzen, dieses heist bey denen Gärbern das Leder bereiten, und mit einer Baitze von Saltz und Kalck gar machen. Siehe Baitze.

ABBATIS VILLA, siehe Abbeville.

ABBAVILLA, siehe Abbeville.

Abbefort, eine Stadt nebst einem guten Hafen, liegt in Norwegen, ohngefehr 20 Meilen von Anslos, und 25 von Stefanger: gehöret unter das Amt Aggerhausen.

Abbeville, *Abbatis Villa*, *Abbavilla*, ist die Haupt-Stadt in der Grafschaft Ponthieu, in der Piccardie, von Paris 34 Frantzösische Meilen gegen Norden, von Amiens 10 Meilen gegen Westen. Sie ist groß, also daß kaum 10 oder 12 Städte in Franckreich sollen seyn, welche dieser gleich, oder sie übertreffen. Die Saonne, welche hier vorbey fliesset, macht, daß daselbst die Handlung vortreflich blühet, sintemal dieser Fluß grosse Schiffe trägt, so gar, daß die Schiffe aus der See mitten in die Stadt hinein lauffen können. Es ist auch allhier eine schöne Brücke. Die Stadt heisset die Jungfer des Landes, weil sie noch nie von einem Feinde eingenommen worden, deswegen sie sich auch in ihrem Titul, *semper fidelem*, die allezeit getreue nennet, wie ihr denn dieses nicht ohne geringen Nutzen gewesen ist, da ihr jederzeit die vortreflichsten Privilegien sind verliehen worden. Sie hat fürtreffliche Leinewand- und Woll-Manufacturen, welche letztere insonderheit viele daselbst wohnende Handwercks-Leute ernähren. Die Wolle, welche daselbst verarbeitet wird, ist theils einländische, theils Spanische, und werden aus selbiger sehr schöne Tücher, nach Art der Spanischen, Englischen und Holländi-

ländischen, ferner Sargen, Razes de Lo, Retine, Baracane nach Valencienner Façon, Droqvets von halb Wolle und Faden, Tiretaines, Kelinques, Pinchinats, wollener Sammt, oder Tripp, und Plüsch und Hüte gemacht, die so dann nach Paris, Elboeuf, Rouen und Holland verführet werden. *Savary.* Dict. Univ. de Commerce. Die dasigen Negotianten siehe in der am letzten Theile dieses Lex. beygefügten jetztlebenden Kaufmannschaft.

Abbiß (Teufels.) Lat. Scabiosa præmorsa, succisa, morsus diaboli, Frantz. *Mors du Diable*, wird wegen seiner Wurtzel im Deutschen so geheissen, welche unten gleichsam wie abgebissen oder stumpf erscheinet. Es glauben daher die Einfältigen, daß der Teufel ihnen solche Wurtzel mißgönne, ob gleich diese feste Verknüpffung und Zusammenwachsung derselben mit der Erde grösten theils schuld ist. Das Kraut hat etwas länglichte und rauhe Blätter, einen runden Stengel mit purpurbraunen Blumen, wiewohl die verschiedenen Arten solches Krauts auch einen Unterscheid unter solchen äusserlichen Zeichen mit sich führen. Es wächset dieses Kraut wilde, ist eine Gattung der Scabiosa, und heisset auch **Apostemkraut**, weil es die Geschwüre öffnet, dahero es auch behutsam in den Beulen wegen des häufigen Ausflusses der Feuchtigkeiten zu gebrauchen stehet. Es wird sonst in Seitenstechen, Husten, Engbrüstigkeiten und Zufällen der Brust und Lungen gebraucht. Es treibet auch sonst den Schweiß, und wird also auch in der Pest und Unreinigkeit des Bluts mit Nutzen, so wohl gepülvert, als in seinem destillirten Wasser, Syrup und daraus gekochten Thee genommen.

Abbrandt, heisset bey den Bergleuten, was dem Blick-Silber, nach dem Brennen im Brenn-Ofen am Gewicht abgegangen. Als wenn z. E. das Blick-Silber 63 Marck vor dem Brennen gewogen, nach dem Brennen aber nur 56 Marck wieget, so werden die 7 im Brennen abgegangene Marck Silber der Abbrandt genennet, und ist solcher Abgang, nachdem die Blicke groß und sehr bleysäckig, ungleich.

Abbreviaturen, Frantzösisch, *Abreviations*, heissen bey den Kauf- und Handels-Leuten, Banquiers und Buchhaltern diejenigen Anfangs-Buchstaben, oder Zeichen, deren sie sich bedienen, gewisse Handlungs-Wörter damit auszudrücken, ihre Handlungs-Bücher und Schriften aber vermittelst derselben kurtz zu fassen. Dergleichen sind: Rthlr. gl. pf. fl. No. PR. ℔ D^a^ ꝛc. von welchen allen unter ihren gehörigen Artickeln mit mehrerem nachgesehen werden kan. *Savary.* Dict. Univ. de Commerce. Im Deutschen könnte man die Abbreviaturen **abgekürtzte Wörter** nennen. Der Gebrauch der Abbreviaturen, sonderlich gantz unbekannter und nicht durchgehends bekannter, ist denen Notarien bey Ausfertigung eines Instruments verboten. **Maxim.** Ordnung der Notarien de an. 1512, §. 19. woselbst: „Die Notarien sollen „sich auch hüten, dann ihnen wird mit dieser Ord„nung verboten, ihre Instrumenten mit so viel ge„kürtzten, dunckeln und zweiffelhaftigen Worten, „die dann ein Instrument zu unnutz machen, oder „auch durch Ziffer, Zeichen, oder Notas, sonderlich „die nicht gemeiniglich allen bekannt sind ꝛc. zu schrei„ben.„ Ubrigens heisset eine Abbreviatur (Abbreviatura) auch ein Instrument eines Notarien, so nicht gantz, sondern Extracts-Weise verfertiget worden. **Maxim.** Ord. der Notarien de Anno 1512. §. 14.

Abdemeneph, siehe **Abdemonaphes.**

Abdemonaphes, oder auch **Abdimonephes**, ingleichen **Abdemeneph**, **Abdimenep**, ein Ismaelite, und vornehmer Kaufmann seiner Zeit, kaufte den unter denen Türcken hochgehaltenen Mahumeth an sich, welcher sich auch so wohl bey jenem befand, daß er nicht nur die Kaufmanns-Wissenschaft bey ihm wohl erlernete, sondern auch nach dessen Tode so glücklich war, seines Herrn reiche Wittwe zur Ehe zu bekommen.

Abdimenep, siehe **Abdemonaphes.**

Abdimonephes, siehe **Abdemonaphes.**

Abdimoples, ein Arabischer Kaufmann, so den Mahumed erzogen, dessen Wittwe **Chadigam** er geheyrathet und dessen Verlassenschaft an sich gebracht hat, mit welcher er auch sich einen Anhang von gemeinen Leuten gemachet, und die Gelegenheit bekommen, seine Widersacher in Mecca zu unterdrucken und ein neues Reich und Religion anzurichten. Wovon **Abulfarii**; **Elmacinus**; **Pocokius**; **Scaliger**; **Erpenius**; **Maraccius**; von **Ludewig** in vita Justiniani M. c. 8. §. 138. nachgelesen werden können.

Abdörren, heißt oder bedeutet, wenn man auf Seiger-Hütten, da in denen Stocken (welches man die Scheiben-Kupffer, so auf dem Seigerheerde bleiben, wenn das Silber und Bley durchgeseygert wird, nennet,) noch Bley und Silber zurück geblieben, dieselben in den Darr-Ofen stecket, und das übrige Silber und Bley vollends heraus brennet und seigert.

Abdrocknen, ist ein in denen Schmeltz-Hütten gebräuchliches Wort, wenn der Proben-Stüsser etwas von den angefeuchteten Ertzen, Schlichen, und Schlämmen nimmt, und damit es probiret werden kan, auf einem Blech in dem Probier-Ofen abdrocknet.

Abdruck, ist derjenige Entwurf, der von einem geschickten, und künstlich zugerichteten Modell entweder in Wachs, Haus-Blasen, oder Thon, oder vermittelst besonderer zubereiteter Farbe auf Pergament, Atlaß, Papier und dergleichen gemacht worden. Das Modell aber bestehet entweder aus einem höltzernen geschnittnen Stock, oder aus einer kupffernen gestochenen Platte.

ABEILLE, siehe **Biene.**

ABELICEA, oder *Pseudosantalum creticum*, Frantz. *Faux santal de Candie*, das ist, falscher Santal aus Candien; ist ein schöner grosser und gerader Baum, hat sehr viele Aeste, deren Laub den Blättern des Alaterni ziemlich gleich sehen, doch sind sie viel runder und tieffer eingeschnitten. Seine Frucht ist eine Beere in Grösse und Gestalt eines Pfefferkorns, ihre Farbe ist zwischen grün und schwartz. Das Holtz ist hart, roth und etwas wohlriechend, kommt dem rothen Santel ziemlich nahe, absonderlich wenn er zu Pulver gestossen wird. In Candien wächßt dieser Baum auf den Gipffeln der Berge, und wird beym Bauen zu Balcken gebraucht. Er führet viel Saltz und Oel bey sich, reiniget und hält an, wird jedoch nicht zur Artzeney gebraucht.

Abelmosch, Biesamsaamen, Biesamkörner, Biesampappel, Abelmosch-Saamen, *Abel-Mosch Alpini*, *Abel-Moschi Grana*, *Bamia Moschata*

ſchata Veslingii, *Semen Moſchi*, *Ketmia Ægyptiaca ſemine moſchato*, *Alcea Indica* oder *Ægyptiaca villoſa*, *Abutilon Avicennæ*: Frantz. *Ambrette*, oder *Graine de Muſc.* Das Gewächs dieſes Saamens iſt in Oſtindien, Egypten, America, in den Antillen-Inſeln und vornemlich in der Inſel Martinique zu finden; doch kan es auch bey uns in den Gärten bis zur Blüthe aufgebracht werden. Es iſt eine Art Fellriß, und wird deswegen von den Kräuterverſtändigen *Alcea Indica* oder *Ægyptiaca villoſa* genennet, wächſet gerade in die Höhe über ſich, treibet einen Stengel zu ſechs bis ſieben Schuh hoch, iſt rund und äſtig, rauch und weiß, weich wie Sammet, bald wie Pappeln anzuſehen. Die Blätter ſind breit, groß und grün, rauch und am Rande tief gekerbet und ebenfalls ſo weich wie Sammet anzugreiffen: Die Blume iſt goldgelb mit purpurrothen Flecken gezieret, beſtehet aus fünf breiten Blättern, wie eine Glocke gebildet, woraus dreyeckigte Hülſen wachſen, ſo auswendig braun, inwendig weiß zu ſehen und Fingerslang ſind: in dieſen liegt die Frucht, welche rund und dicke, wie eine Pyramide anzuſehen iſt und viele Fächlein hat. Wenn ſie zeitig iſt, hat ſie eine groſſe Menge Saamenkörner, ſo wie eine kleine Niere geſtalt und ohngefehr ſo groß wie der Kopf einer mittelmäßigen Stecknadel ſind, in ſich; ſie ſind braun, grau und äuſſerlich rauch, bittern Geſchmacks, angenehmen Geruchs gleichſam aus Bieſem und Amber vermiſcht. Der Saamen muß friſch ſeyn, getrocknet und in Schachteln wohl verwahret werden, daß die Luft nicht darzu kommen kan; derjenige, ſo aus der Inſel Martinique kommt, reucht viel ſtärcker als der andere, und in unſern Landen kan er gar nicht zur Vollkommenheit gebracht werden. Wegen ſeines angenehmen Geruchs brauchen ihn die Italiäniſchen Perfumirer ſehr ſtarck, ingleichen auch die Paternoſter- und Roſenkrantzmacher. Die Egypter brauchen ihn innerlich zu Stärckung des Hertzens, Magens und Haupts. Von den Türcken und Arabern wird er geſtoſſen und unter den Coffee und Sorbet gemiſchet, oder auch unter die Kleider geſtreuet; wenn man ihn käuet, machet er einen wohlriechenden Athem. Sonſt wird er in der Medicin ſonderlich nicht verſchrieben, auſſer daß **Ettmüller** T. I. p. 501. Oper. ſetzet, daß man ein oder zwey Körner von dieſem Saamen in Spiritum Vini lege, demſelben einen angenehmen Bieſemgeſchmack und Geruch zu geben: Allein er dienet für ſolche Leute nicht, welche mit aufſteigenden Dünſten, als Mutterbeſchwerungen geplaget werden; doch iſt er wegen ſeines kräftigen Oels und flüchtigen Saltzes nicht zu verachten.

ABEL-MOSCH ALPINI, ſiehe Abelmoſch.

ABEL-MOSCHI GRANA, ſiehe Abelmoſch.

Abelmoſch-Saamen, ſiehe Abelmoſch.

Abenakis, eine wilde Nation in der Americaniſchen Provintz Canada, welche aber den Chriſtlichen Glauben angenommen, und mitten unter den Frantzoſen, mit denen ſie in beſtändiger Freundſchaft und Alliantz ſtehet, ihre Wohnung ſonderlich in den Flecken Sillery und Chaudiere nahe bey Quebec aufgeſchlagen hat. *Savary* Dict. Univ. de Commerce.

Abend, Lat. *Veſper*, Frantz. *Soir*, heiſſet die Zeit zwiſchen Tag und Nacht, da der Tag ſich endet, und die Nacht eintritt. Des Abends vor den öffentlichen Faſt-Buß und Bet-Tagen, wie auch vor den hohen Feſten iſt an den meiſten Orten den Kaufleuten alle Handlung unterſaget.

Abend, ſiehe Weſt.

Abend-Länder, ſiehe Occidentaliſche Völcker.

Abendſchicht, ſiehe Nachtſchicht.

Abend-Viole, ſiehe Viole.

Abend-Wind, ſiehe Weſt-Wind.

Aberaute, ſiehe Stabwurtz.

Aberaute (wilde) ſiehe Stabwurtz.

Aberdeen, oder **Aberdon**, ſind zwey Städte in der Nord-Schottländiſchen Provintz Marr, nemlich: **Alt-Aberdeen**, Lat. *Aberdonia*, liegt 5 bis 600 Schritte von dem Fluſſe Don, der nicht weit davon in die See fällt. **Neu-Aberdeen**, Lat. *Aberdea*, liegt an dem Fluß Dee, welcher nicht weit davon ſich in die See ergieſſet, und von Alt-Alberdeen Mittagwärts 1 Engliſche Meile. Vor dieſen ſoll die Stadt näher an dem Meere gelegen haben, nachgehends aber weiter ins Land herein ſeyn gebauet worden, ſo daß ſie nunmehro auf 3 Hügeln wie ein Amphitheater lieget und eine annehmliche Ausſicht hat. Ihren Anwachs hat die Stadt durch Abnahme Alt-Aberdeens bekommen, alſo, daß ſie nunmehro die reichſte Stadt in gantz Nord-Schottland iſt, auch den meiſten Handel treibet; wiewol ſie mit Alt-Aberdeen ſo genau verbunden iſt, daß ſie mit derſelben faſt vor eine Stadt anzuſehen. Eine Engliſche Meile unterhalb der Stadt iſt der Hafen, und können die Waaren nicht anders als auf kleinen Schiffen in die Stadt gebracht werden. Gegen Abend der Stadt an dem Fuſſe des kleinen Hügels iſt ein Geſund-Brunnen, deſſen Waſſer Spa von Aberdeen genennet wird. Es iſt auch ſo wohl allhier in der Dee, als bey Alt-Aberdeen in der Don ein groſſer Lachs-Fang. Beverell. delices de la grand. Bret. p. 1221.

ABERDONIA, ſiehe Aberdeen.

Abergavenny, oder **Abergenny**, **Abergewennew**, **Bergavenny**, vor Zeiten *Gobanium*, eine Stadt in der Engliſchen Provintz Monmouth, beym Einfluſſe des Gavenni in die Uſſek. Sie iſt mit Mauern umgeben, und hat ein altes Schloß. Die Einwohner haben gute Nahrung von dem Flanell-Handel.

Abergenny, ſiehe Abergavenny.

Abergewennew, ſiehe Abergavenny.

ABERISTIVUM, Stadt, ſiehe Aber-Yſtwith.

Aber-Knoblauch, Lat. *Allium portinum*, eine Art wilden Knoblauchs. Siehe Knoblauch.

Aber-Yſtwith, *Aberiſtivum*, eine reiche und wohlbewohnte Stadt in Engelland in der Grafſchaft Cardigan, im Fürſtenthum Walles.

AB EXECUTIONE, heiſſet von der gerichtlichen Hülfe oder Auspfändung, nemlich den Proceß anfangen.

Abfahrt, Frantz. *Partance*, oder *Partement*, heiſſet das Abſeegeln eines Schiffes.

Abfahrt-Flagge, ſiehe Flagge.

Abfahrts-Schuß, **Loſungs-Schuß**, Frantz. *Coup de partance*, heiſſet derjenige Canon-Schuß, den ein Schiff thut, wenn es zu Seegel gehen oder abfahren will.

Abfall, iſt ein Bergmänniſches Wort, und heißt, wenn ſich die Ertzte und folglich die Ausbeu-

beuten von einer Zeche abschneiden, das ist, an Gehalt geringer werden: bey den Handwercksleuten heißt es dasjenige, was in der Arbeit abfällt, und in die Grätze gehet.

Abfall, Abweichung, Fr. *Derive*, *Fausse route*, wenn sich ein Schiff von seinem rechten Lauff entfernet, und durch contrairen Wind abgetrieben wird, davon ein mehreres unter dem Wort: Verschlagen.

Abfall der Nahrung, oder Verfall der Nahrung, ist, wenn einer in einen solchen Zustand versetzet wird, daß er weniger einnimmt, als zu seinem ehrlichen Auskommen, oder auch zu Befriedigung seiner Gläubiger nöthig. Es kan aber einer in Abfall der Nahrung kommen, entweder durch seine Schuld, als da sind Nachlässigkeit und Verabsäumung seiner Geschäffte, liederliches Leben, unbehutsame Leichtgläubigkeit und Vertrauen auf anderer Leute Ehrlichkeit ꝛc. ꝛc. oder durch unversehene, ohne seine Verwahrlosung entstandene unglückliche Zufälle, als da sind, Feuer, Diebstahl, Ausbleiben der Waaren, Banquerote derer Schuldner, ꝛc. Einem, der auf die letztere Art, das ist, durch unversehene ohne seine Verwahrlosung entstandene Unglücks-Fälle, verunglücket und in Abfall der Nahrung gerathen ist, wird nach dem Chur-Sächsischen Banqu. Mand. §. 5 durch Ertheilung Anstandes geholffen, er kan auch nach der Proc. Ordn. Tit. 52. §. 2, auf solchen Fall, auf den Schuld-Thurm nicht gebracht werden. Da hingegen derjenige, so durch sein eigen Verschulden darein kömmt, mit der Ehrlos-Erklärung (Infamia), Prangen, Festungs-Bau, Abhauung der Hand, Lebens-Straffe u. s. w. beleget wird, nach angeführtem Banqu. Mand. §. 12. Wird aber der Abfall der Nahrung, nebst der Forderung, bescheiniget, so kan der Gläubiger Verboth fernerer Alienation und Verpfändung ausbringen, nach oben besagter Proc. Ordn. Tit. 51, §. 3. Gleichwie aber solcher Abfall insgemein den Concurs nach sich ziehet (siehe Leipziger Wechsel-Ordnung §. 34); also kan auch ein Weib, währender Ehe, ihr Einbringen und anderes, abfordern, laut Proc. Ordn. Tit. 43, §. 4. Und obgleich eines Trassanten Abfall den Trassaten von Bezahlung des acceptirten Wechsels nicht befreyet; so ist doch dieser von denen in Commißion oder in Verwahrung gegebenen Waaren, mehr nicht, als das nach seiner Befriedigung bleibende Residuum, oder Ueberschuß, herauszugeben schuldig; nach angeführter Wechsel Ordnung §. 34, und Proc. Ordn. Tit. 41, §. 1.

Abfangen, ist das Gestein in Bergwercken verzimmern, welches sich zum Niedergang gantz losgezogen und abgelöset hat; oder deutlicher, Abfangen heißt das in Bergwercken untergrabene Gestein mit Höltzern und Balcken versehen, aus Furcht des Eingehens.

Abfindung, siehe Satisfaction.

Abflauen, heißt bey der Bergwercks-Arbeit so viel als abwaschen; oder auch zuweilen so viel als abschleimen.

Abflau-Fässer, sind auf Bergwercken, worinne das Ertzt von den planen Zwillichen, worauf es sich gesetzt, abgewaschen wird.

Abflechherd, Abflichherd, ist eine ablängliche Vierung, etliche Ellen lang, und einer rechten Breite, und bestehet in einem von Bretern zusammen gespündeten Boden und Seiten-Bretern, etwa einer Viertel-Ellen tief, in dessen Mittel ein Schutz-Bret von Zollholtz in beyde Seiten eingespündt, über welches die Ausschlag-Wasser, benebst der leichten Unsauberkeit, von denen durch Setzen gewonnenen, und über solch Gefäll geschütteten, gekleinten Ertzen, oder Gekrätze, abschiessen; die Ertze aber, die unten abflechen, werden mit einer höltzernen Krücke hin und her gezogen, und vermittelst der Auffschlag-Wasser geflehet, bleiben für solchen Gefällen stehen, nachmahls aber, nachdem sie gnugsam rein gemacht, werden sie durchgepucht.

Abflichheerd, siehe Abflechherd.

Abgabe von Waaren, siehe Waaren-Abgabe.

Abgang, heisset alles dasjenige, was von dem Maas, Ziel und Gewichte einer unter der Arbeit gehabten Sache übrig bleibet oder verlohren gehet. So heissen die Bergleute insonderheit alles dasjenige, was dem Ertz-Werck im rosten, abtreiben, schmeltzen und Waschen am Gewichte abzugehen pfleget, als da ist Gestein, flüchtiges Wesen, Schlamm und dergleichen. Bißweilen zeiget dieses Wort auch diese oder jene Zeit an, als der Abgang der Post, des Briefes ꝛc.

Abgang nehmen, ist in Bergwercken so viel, als beym Seiffen Schicht nehmen.

Abgeädt, siehe Abgewärmt.

Abgeführt, siehe abgenieselt.

Abgehen, heissen die Bergleute scheiden, abscheiden, zum Exempel: das Silber gehet auf der Capelle ab, das ist, es wird in derselben vom Zusatz geschieden.

Abgekürzte Wörter, siehe Abbreviaturen.

Abgenieselt, abgeführt, ist bey den Bergleuten so viel als abgenutzet, abgebrauchet; als abgeführt Eisen, ist das abgenutzte Eisen.

Abgeschwitzt Leder, ist bey denen Gärbern dasjenige Leder, welches mit Saltz abgeschwitzt wird, daß die Haare abgehen.

Abgesetzte Müntze, siehe Müntz-Devalvation.

Abgespreitzt, oder abgestückt, heißt bey denen Bergleuten, wenn der Schacht einen neuen Schrot bekömmt.

Abgetheilte Güther, siehe Güther (abgetheilte).

Abgewärmt, Abgeädt, heißt in Bergwercken, uud zwar bey dem Probiren, wenn in dem Probier-Ofen die Capellen wohl abgewärmet werden, damit das Werck, wenn es auf eine kalte Capelle gesetzet wird, nicht sprühet, und das Silber davon gehet.

Abgewehren, heisset bey denen Bergwercken, wenn einem Gewercken der Kux oder Berg-Theil ab- und dem andern zugewehret, oder zugeschrieben wird; und dieses muß bey dem Gegenschreiber, welcher das Gegen-Buch führet, geschehen.

Abgewehr-Zettel, ist bey denen Bergwercken eine Bescheinigung von dem Gegenschreiber, daß

daß die Gewehr in das Gegen-Buch getragen worden; und darff der Gegenschreiber keinen Gewehr-Zettel über verkauffte Kuxe annehmen, wenn nicht das Kauff-Pretium darauf gezeichnet ist.

Abgezogene Wasser, destillirte Wasser, darunter wird alles dasjenige verstanden, was durchs Feuer von dem bey sich führenden Phlegma gereiniget, oder sonst von diesen und jenen Kräutern, Blumen, Wurtzeln und dergleichen, auf dem Brenn-Kolben, oder vermittelst eines andern bequemen Brenn-Zeugs übergetrieben worden, dessen man sich in der Haußhaltung bey allerhand Gelegenheit zu bedienen pflegt. Die vornehmsten Sorten davon sind folgende: Abißwasser, Adermennigwasser, Agleywasser, Andornwasser, Attichwasser, Basilgenwasser, Betonienwasser, blau Violenwasser, Brunnenkreßwasser, Camillenwasser, Cordobenedictenwasser, Cypressenwasser, Engelkrautwasser, Ehrenpreißwasser, Eisenkrautwasser, Engelsüßwasser, Epffigwasser, Erdbeerwasser, Fenchelwasser, gelb Violenwasser, Holderblütwasser, Himbeerwasser, Ysopwasser, Krausemüntzwasser, Kirschwasser, Kornblumenwasser, Lavendelwasser, Lindenblütwasser, Löffelkrautwasser, Lilienwasser, Limonienwasser, Majoranwasser, Mayenblumwasser, Melilotenwasser, Melissenwasser, Negleinwasser, Nesselwasser, Pommerantzenwasser, Petersilienwasser, Poleywasser, Quendelwasser, Rautenwasser, Rosmarinwasser, Rosenwasser, Schlagwasser, Scharlachwasser, Scabiosenwasser, Scordienwasser, Schlehenwasser, Spickenwasser, Tillenwasser, Thymianwasser, Tormentilwasser, Wacholderwasser, Wermuthwasser, u.d.m. von welchen allen besondere Artickel handeln. Siehe auch den Artickel: Abziehen.

Abglüen, heist in denen Bergwercken, wenn ein Metall im Feuer geglüet, und schmeidig gemachet wird.

Abhohlung der Valuta, wenn solche versäumet worden ist. Wann bey Verfall-Zeit eines acceptirten Wechsel-Briefs, das Geld bey dem Acceptanten abzuhohlen, von den Inhaber oder Präsentanten versäumet werden solte; so thut jener fürsichtig und wohl, zumahlen wenn etwan ein Absatz des Geldes zu befürchten, daß er den Belauff bey dem Magistrat seines Orts deponire, oder doch wenigstens von demselben versiegeln lasse, und solcher Gestalt wieder zu sich nehme. Der Nutzen, so Acceptanten dadurch zuwächset, bestehet fürnehmlich darinnen, daß wenn hernach durch Diebstahl, Feuer, Absatz des Geldes, oder andere ohne sein Verschulden entstehende unglückliche Fälle, diese Valuta solte zu Schaden kommen, oder gar verlohren gehen, er dafür zu respondiren, noch den Schaden zu tragen, nicht könne gehalten werden. Leipziger Wechsel-Ordnung §. XVI, und Königs darüber gemachte Anmerckung No. 4.

Abhub, wird in denen Bergwercken diejenige Ungrt, oder leichte Materie genennet, welche in der Wäsche von denen Ertzen, so übers Sieb durchs Wasser gesetzet werden, oben mit einem Bretgen, oder sogenannten Abhub-Küste abgehoben wird.

Abhürten, oder eine Zeche dunckel oder türckel hauen, ingleichen abköhlen, heisset in Bergwercken, wenn man die Firste, Strossen und Bergvesten alle heraus haut, die Schächte und Strecken mit nothdürfftiger Zimmerung nicht versiehet, sondern alles zu Bruch und Sumpff gehen läßt.

Abia-Grasso, Lateinisch *Abiate*, eine wohlbewohnte Handels-Stadt im Hertzogthum Mayland, gegen die Gräntzen der Grafschaft Vigevano, an dem Canal Naviglio grande, welcher aus dem Flusse Ticino geleitet worden. Der unterste Theil von diesem Canal, welcher gegen Mittag gehet, wird *il Canal d' Abia grasso* genennet. Schauplatz des Kriegs in Italien p. 343.

ABIAT, ein Kraut, siehe Achhaovan.

ABIATE, eine Stadt, siehe Abia-Grasso.

ABIES, siehe Tanne.

ABIES CANDIDA, s. Tannenbaum (weisser).

ABIETIS LACHRYMA, siehe Tannen-Hartz.

ABIGA, siehe Schlag-Kräutlein.

ABIME, siehe Meer-Strudel.

Abington, eine feine und wohl bewohnte Stadt in Engeland, in der Landschaft Bercksire, an dem Flusse Ouse. Vor Alters war ihr Nahme Schrovesham, und war so gut beschaffen, daß auch die Westsächsischen Könige allhier ihre Hofhaltung hatten. Den ietzigen Nahmen hat sie von der Stiftung der Abtey, welche der König Cissa hier aufgerichtet hat, also, daß nachmahls dieser Ort Abbantum oder Abington, das ist, Abbeystown oder Abteystadt, genennet worden. Diese Abtey wurde zwar nachgehends von den Dänen übel mitgenommen; kam aber in den folgenden Zeiten wiederum dergestalt zu Kräfften, daß sie an Grösse und Reichthum fast keiner andern Stadt in Britannien etwas nachgab. Die Stadt treibet auch starcken Handel mit Getraide uud Maltz.

AB INTESTATO, eine Juristische Redens-Art, und wird ausgelassen das Wort: Succedere, das ist, nachfolgen, welches darunter zu verstehen. Es heisset aber, wenn kein Testament oder letzter Wille aufgerichtet worden, oder wenn selbiger zwar da ist, iedoch illegal, daß also die Erbschafft nicht nach dem Testamente, sondern nach denen Graden der Bluts-Freundschafft angetreten wird.

ABISSINIA, Land, siehe Abyßinien.

Abißinien, Land, siehe Abyßinien.

ABIT, siehe Bleyweiß.

Abkehren, ist in Bergwercken, wenn 1) ein Arbeiter nicht mehr an selbigem Ort, oder auf derselben Zeche arbeiten will, und solches dem Steiger auffaget, welches denn am Freytage geschehen muß; denn ob er gleich die Arbeit zuvor aufgesaget hätte, so muß er doch hernach den Freytag seinen rechten Abschied nehmen, ausserdem wird selbiger nicht mehr befördert, siehe Schweißwerig; es heißt auch von einer Grube abkehren. Abkehren heißt 2) beym Zinn-Schmeltzen, wenn man Gestübe neben dem klaren Zinn-Stein, so das Gebläse über sich in die Gestübe-Cammer getrieben, wieder ab- und zusammen in den Ofen kehret, so weit es ein Schmeltz-Gast in eines andern Hütte berechtiget ist.

Abkennüß, heißt beym Bergwerck, wenn ein Trumm, Trummel oder Splitterlein von dem Hauptgang ab- und wegfällt, oder auch dasjenige, was von einem andern kommen. Es kommt von dem Wort, kommen, her, und solte deswegen wohl besser Abkommniß oder Abkommnüß geschrieben werden.

Abkennüß des Ganges, heißt der Trumm oder Fall, so von dem Haupt-Gange seitwärts in die Stuffe fällt.

Abknabsen, heisset bey denen Bergleuten, wenn sie mit dem Fäustel etwas vom Stuffwerck abschlagen.

Abköhlen, siehe Abhütten.

Abkommens von einem Gang, heisset in Bergwercken, wenn ein Trumm vom Hauptgange ab- und entweder ins hangende oder liegende hinaus setzet.

Abkühlen, ist in denen Bergwercken, wenn der Treibe-Heerd, da das Silber geblicket, von den Blasebälgen wieder abgekühlet wird.

Abkühl-Faß, ist ein nöthiges Stück, welches man bey dem Abziehen und Brennen derer Wasser brauchet. Nemlich man stecket queer durch ein Gefässe eine küpferne und inwendig verzinnte Röhre, und vermachet an beyden Seiten des Gefässes, wo diese Röhre durchgehet, die Löcher sehr wohl, daß das kalte Wasser, welches zum Abkühlen eingelassen worden, nicht wieder heraus läufft, sondern das Gefässe bis über die Röhre allemahl voll Wasser bleibt; und dieses dienet eigentlich darzu, daß die Röhre allezeit kalt sey, damit der Spiritus sich darinnen eher, als die Tropffen solvire, und destomehr heraus lauffe.

Abkühl-Rinne, ist auf Bergwercken eine wohl 6 bis 7 Ellen lange höltzerne Rinne, so nach Verblickung des Silbers, durch das Schür-Loch auf den Treibe-Heerd gehoben, und durch Ausgiessung des von heissen Schlacken angewärmeten Wassers, der Blick damit gemachsam abgekühlet wird.

Abkühlung, Ablöschung, *Extinctio*, ist, wenn man glüende oder heisse Dinge ablöscht, und dieses um unterschiedener Ursachen willen, als 1) damit dasjenige, was abgelöschet wird, seine Krafft in die Feuchtigkeit niederlege: also kühlet man das Eisen in Petersilien-Wasser aus, 2) um die Medicamenta dadurch zu reinigen, 3) damit die Feuchtigkeit oder Nässe eben die Krafft haben möge, als das Corpus, so darinnen ausgelöschet worden; also wird der Stahl in Milch abgekühlet. Ferner ist auch eine, wiewohl nicht eigentlich so genannte Extinctio ohne Feuer, welche am Queckſilber geschiehet, wenn es in Terpentin oder etwas andern getödtet wird.

Abkündigung, siehe Renunciation.

Ablab, ein Gewächs, gleich einem Weinstock in Egypten. Es ist immer grün, und dauret wohl hundert Jahr. Seine Blätter und Blüten gleichen unsern Schminck-Bohnen. Es blühet zweymahl des Jahrs, im Frühling und Herbst. Es trägt eine Frucht wie Bohnen. Die Egyptier brauchen sie zur Speise; sie dienet aber auch zur Artzney wider den Husten und das schneidende Wasser.

Abläuter-Faß, ist bey denen Bergwercken ein gewiß Gefäß, worein die Unsauberkeit, oder die Unart derer Ertze durch den Räder abgeflauet, und in dasselbe gerädert wird.

Abläutern, geschiehet auf Bergwercken, durch drey Sieb und Räder, da das aus der Grube geförderte kleine Ertz von der Unsauberkeit abgesondert, von den Jungen hernach auf der Klaubebühne das gute von dem bösen abgesondert wird. Siehe **Ausrädern**.

Abläuterung, siehe Abschäumung.

ABLAQVE. Die Seide von ablaque ist nichts anders, als die Ardaßinische Seide, die man aus Persien von Smirna bekommt. Die Frantzosen haben ihr den Nahmen Ablaque gegeben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ablassen den Wein, siehe Abziehen.

Ablauffen das Ertz, heißt das Ertz von dem Ort, wo es der Häuer gewonnen, weg- und unter den Förder-Schacht, oder auf die Forder-Strecke bringen.

Ablegen, heißt in Bergwercken die Arbeiter loßgeben, welches offt in Wasser-Mangel, oder trockenen Jahren geschicht.

Ablörschen, heissen die Bergleute, wenn sie zuweilen einer halben Fahrt tieff auf einem Gange niedersincken, und denn auf dem Gange ungleiche Strossen reissen, da alsdenn der abgelieferte Raum ein Gelörsche genennet wird.

Ablöschung, siehe Abkühlung.

Ablösen, siehe Einlösen.

Ablösgen oder Ablösung des Ganges, wird in Bergwercken gesagt, wenn sich der Gang vom Gesteine durch eine Kluft oder sonst abscheidet. Die Gänge führen meistens an Stahlbändern ein Besteig, durch welches sie von dem Gestein abgelöset werden, und das heißt daher auch eine **Ablösung**.

Ablösung, siehe Ablösgen.

Abmessen, heisset eine Grösse vermittelst einer andern, die man zum Maaß erwählet, überschlagen, und mit selbiger in Vergleichung stellen. Manchmahl wird dieses Wort auch genommen für **ausmessen**, davon ein besonderer Artickel handelt.

Abmessen, ist beym Marckscheiden so viel, als die Berg-Gebäude abziehen.

Abnärben. Die Weißgärber brauchen dieses Wort. Denn weil sie Leder auf zweyerley Art, mit und ohne Haar, zurichten, und jenes als Peltzwerck, dieses aber entblöset und die Haare abgestossen seyn; so nennen sie es Abnärben.

Abnahm-Groschen, siehe Gedinge.

Abnehen, heisset auf eine Decke, Rock und so weiter, mit buntfarbiger Seide oder Garn, nach einem gewissen Muster und Abriß, etwas durch das Nehen in Licht und Schatten setzen, daß es der Sache selbst, von der es abgesehen worden, ähnlich siehet. Es muß aber hierzu eine gute Handzeichnung der Grund seyn; denn ohne derselben wird schwerlich ein abgenehetes Werck wohl gerathen.

Abnehmen das Geding, ist in Bergwercken, wenn die Arbeiter ihre verdingte Ar-

beit herausgeschlagen, und der Geschwohrne solche für richtig erkennet.

Abnehmer, die Kramer und Handwercker nennen ihre Kunten und Abkäuffer also, welche ihnen beständig abkauffen, und die Waaren in Menge abnehmen.

Abo, Lateinisch *Aboa*, die Hauptstadt in Finnland, an dem Flusse Aurojokki, wo er sich in den Finnländischen Meer-Busen ergeusset. Sie hat keine Mauren, aber einen guten Hafen, und ein altes verfallenes Schloß, auf welchen die ehemahligen Großfürsten residiret.

ABOA, Stadt, siehe Abo.

Abocchi, Gewicht, siehe Abucco.

Abocco, Gewicht, siehe Abucco.

ABOIT, siehe Bleyweiß.

Aboraas, Stadt, siehe Abaraus.

ABORDAGE, siehe Anklampinge, p. 7.

ABORDAGE, RIBODAGE, oder RIBORDAGE, ein See-Wort, bedeutet das Zusammenstossen zweyer Schiffe, die durch Versehen des Steuer-Mannes, oder durch Gewalt des Windes an einander getrieben werden, und von ihrer Farth abweichen, sie mögen nun gleich mit einander fahren, oder wenn sie in einerley Rhede, oder in einem Hafen vor Ancker bey einander liegen. Der durch dieses Zusammenstossen verursachte Schaden, gehöret unter das Recht, da die Schiffs-Unkosten, so wohl von dem Schiffe, das ihn verursachet, als auch von demjenigen, der ihn gelitten, zugleich müssen getragen werden; im Fall aber die Schiffs-Leute schuld daran sind, so werden sie gehalten, den Schaden zu ersetzen. Französische See-Verordnung des Monaths Augusts 1681 Art. 10 und 11. Tit. 7 des 3ten Buchs. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ABORDER, Deutsch an Bort legen, siehe Bort, ingleichen Entern.

ABOT, siehe Bleyweiß.

ABOUCOUCHOU, eine Art von wollen Tuche, welches in Franckreich sonderlich in Provence, Langvedoc und Delphinat gemacht und nach Egypten verführet wird, Savary Dict. Univ. de Comm.

ABOUGRI, oder RABOUGRI, heisset bey den Frantzosen kurtzstämmiges und übelgewachsenes Holtz, dessen Stamm kurtz, höckericht und knorricht ist. Siehe Holtz. Savary Dict. Univ. de Comm.

Abouquells, heissen in der Türckey die Löwen-Thaler, siehe Constantinopel.

Abpfalen, heissen die Berg-Leute, wenn man vermittelst der Marck-Scheide-Kunst, die in den Gruben erkundete Ordnung, mit gewissen Pfählen am Tage bemercket.

Abquick-Beutel, ist bey denen Bergwercken ein zum Abquicken von guten sämischen Leder oder Barchent, nach ungleichen Maas der Länge und Breite, verfertigter Beutel, durch welchen das Queckſilber gedruckt, und vom Golde separiret wird.

Abquicken, siehe Anquicken, ingleichen Abkühlen.

Abra, eine Pohlnische Silber-Müntze, die 13 Sous, 6 Deniers Frantzösischer Müntze gilt. Diese ist zu Constantinopel gäng und gebe, und in allen Staaten des Türckischen Kayſers, und wird daselbst angenommen nach dem Fuß des vierdten Theils eines Asselani, oder Holländischen Thalers. Siehe Asselani. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Abrahams-Baum, siehe Reusch-Baum.

Abraum, heisset in Bergwercken die Damm-Erde, welche über dem Gange lieget.

Abrechnung, siehe Compensation.

ABREVIATIONS, siehe Abbreviaturen.

ABRI, nennen die Frantzosen einen bequemen und vom Winde bedeckten Ancker-Grund. Siehe Ancker-Grund.

Abrichten, ist ein Kunst-Wort bey den Stab-Hämmern, wenn 1) die Schienen, oder die Schien-Eisen, auf einer von Eisen gegossenen Schiene, in die rechte Krümme abgerichtet werden, damit der Huf-Schmid selbige desto eher auf die Wagen-Räder einbrennen und aufschlagen könne; 2) Das Stab-Eisen auf dem Abricht-Stab in seine rechte Gleiche und Gerade zu bringen. Abrichten, ist auch ein Bergmännisches Wort, und wird gebraucht, wenn der Zimmer-Steiger mit dem Sperr-Maaß das Buhnloch und Anfall, darein der Stempel gelegt wird, richtig abmisset.

Abris, *Ichnographia*, *Delineatio*; die Frantzosen sagen, *un Dessein*, *un Projet*, ein Entwurff, ist ein Kunstwort, welches so wohl bey Bergleuten, als auch in der Architectur, und absonderlich bey den Mahlern gebräuchlich. Bey den Bergleuten ist es ein von einem geschwohrnen Marck-Scheider verfertigter Entwurff, welcher nach geschehenen Abzeichnen, und vermittelst des Zulag-Compasses, aufs Papier gebrachten Zug, das inwendige Aussehen eines Bergwercks oder Gruben-Gebäudes, mit allen darinnen befindlichen Schachten, Feld-Orten, Queerschlägen, Stellen und Abteufen, deutlich vorstellet. Der Marck-Scheider aber muß einen dergleichen Abriß doppelt verfertigen, und davon einen ohne Entgeld in das Ober-Berg-Amt liefern, den andern aber den Gewercken um die Gebühr ausstellen, anbey schrifftlich melden, wo und wie tieff man sincken, wie weit auslängen, über sich brechen oder durchschlägig machen soll. Bey den Mahlern ist es gleichsam der Grund von allen andern Theilen ihrer Kunst. Es machen aber auch fast alle Handwercker und Künstler, sonderlich die Baumeister, Bildhauer, Schlösser und dergleichen, ehe sie eine Arbeit anfangen, einen Abriß davon auf das Papier, damit der Bau-Herr, wie dieses oder jenes sich dem Gesicht präsentiren werde, und ob nichts daran zu verbessern oder zu ändern sey, daraus ersehen möge. Die Ingenieurs machen auch Abrisse zu neu zu erbauenden Vestungen, oder solchen Plätzen, die belagert sind; ingleichen wie die Armeen im Felde gegen einander stehen, wie das Lager auszusetzen, und dergleichen.

ABROHANI oder MALLEMOLLE. Also nennet man auf Frantzösisch ein gewisses Nettelluch, oder Leinwand von weisser Baumwolle, welches klar und fein, und aus Ost-Indien, sonderlich von Bengala gebracht wird. Ein Stück hält 16 Ellen, ist drey Viertel lang, und fünff Achtel breit. Siehe Netteltuch. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ABROTANUM, siehe Stabwurtz.

ABROTANUM FOEMINA, siehe Stabwurtzweiblein.

Abrugbania, oder Aprudbayna, ein grosser Marckflecken in Siebenbürgen, fünff Meilen von Weissenburg, am Flusse Ompa. Er wird von Wallachen, Ungarn, und etlichen wenigen Sachsen bewohnet, und ist das vornehmste Goldbergwerck in Siebenbürgen allhier befindlich: Dahero dieser Ort schon von den Römern *Auraria* genennet worden.

Abrus, *Pisum Indicum coccineum*, ein Gewächß des glückseligen Arabiens, von dannen es nach Egypten überbracht worden. Es wächst gleich denen Türckischen Bohnen, die Blätter schliessen sich mit der Sonnen Untergang, und öffnen sich den Morgen wieder. Die Frucht ist eine Zinnober- oder Corallen-rothe Erbse, mit einen schwartzen Tüpfflein an dem Ort, wo sie an der Schelffen hanget. Sie dienet mehr den Weibern zum Schmuck, als zur Speisse, weil sie hart zu verdauen ist; wiewohl sie in Egypten auch gegessen wird. Bey uns wird sie als ein Sommer-Gewächß in denen Gärten gezogen.

Abruzzo, eine von denen vier Hauptprovinzen des Königreichs Neapolis, gegen Norden am Golfo di Venetia; gegen Osten an der Provinz Capitanata; gegen Süden an Terra di Lavoro; und gegen Westen an dem Kirchenstaat gelegen. Sie wird getheilet in **Abruzzo oltra**, welche auch **Provincia del' Aquila** heisset, und in **Abruzzo citra**, oder la **Provincia di Chieti**. Vor diesen hatten es die Samniter und Picener inne: ist fruchtbar an Getraide, Wein, Oel, und schönen Saffran, Seidenwürmern und Feder-Vieh; nur ist Schade, daß dieses Land im Jahre 1706. durch ein Erdbeben dermassen verderbet worden, daß von denen meisten Städten wenig mehr zu sehen gewesen, und unter den verheerten Gebäuden über 3000 todte Menschen gefunden worden. **Mazzella** Regn. di Napol. **Alberti** Ital. **Mercart. Sanson.**

Absagung, siehe Renuntiation.

Absatz eines Ganges, ist, wann er von seinen Streichen absetzet, aus dem hangenden ins liegende fället, oder auch umgekehret. Die Bergleute sagen alsdenn, der **Gang wirfft einen Zacken.** Es wird auch ein Absatz genennet der Ort, welcher, wenn der Bergmann im schmeidigen Gestein eine Bergveste antrifft, durch dieselbige getroffen wird.

Abschaben die Närben. Diese Redens-Art brauchen die Pergamentmacher, und Weißgerber: denn sie arbeiten die Felle auf zweyerley Art: naß und trocken, von aussen, und von innen. Jenes, wenn man es aus dem Kalck arbeitet, und die Haare herunter macht, heisset Kneissen. Das innere heisset der Närben, und wenn das Leder trocken für die Buchbinder gearbeitet, lassen sie es drauf sitzen, damit es gleise. Ausser dem schaben sie es ab, und spannen es vorher in die Rahmen; die Weißgerber heissen es abstossen.

Abschäumung, Abläuterung, Clarificatio, heisset die Absonderung des unreinen Schaums von den fliessenden Dingen, sonderlich im Kochen. Es geschicht auf vielerley Art, entweder an und für sich, indem man die Hefen eines Dinges läst sincken und sich niedersetzen, als wie beym Succo Rosarum, Limonum, u. s. w. oder es geschicht im Kochen an der Sonnen und Feuer, wie beym Succo pomorum dulcium & acidorum; oder man thut im Kochen entweder das Weise vom Ey oder Wasser dazu, wenn Z. E. Zucker oder Honig clarificirt oder abgeschäumet wird; oder es wird Eßig darzu gethan, und zu weilen clarificiret man auch durch wiederhohltes Durchseigen.

Abscheiden, heissen die Laboranten, wenn sie vermittelst des Scheide-Wassers, das Gold vom Silber scheiden, und den in solch Wasser gefallenen Gold-Kalck, nach zuvor beschehener Abjüssung und Ausglühung, vermittelst gewissen Zusatz-Bleyes zu gut machen, auch den Silber-Kalck aus dem Wasser extrahiren und fein machen.

Abschied eines Kauff-Dieners, ist eine schrifftliche Bekenntnis eines Kaufmanns von der ertheilten Erlassung seines Dieners; oder anders: der Abschied ist dasjenige Attestat, so ihm sein Herr wegen des Wohlverhaltens, daß er nehmlich ehrlich und wohl gedienet, mit annectirter Recommendation, zu des Dieners bessern Fortkommen, auf sein Verlangen, ertheilet.

Abschienen, ein Cremnitzer Bergmanns-Wort, heist so viel, als in der Gruben abziehen.

Abschiessend, heisset man in einem Tuche, Zeug und dergleichen, diejenige Farbe, welche von keiner festen Art, sondern in der Sonne und Lufft ihr erstes Ansehen verlieret, und sich von Tage zu Tage lichter träget. Die Probe von solchen abschiessenden Farben kan gemacht werden, wenn man dergleichen Tuch oder Läppgen in Eßig taucht, darin ausdruckt, und an der Sonnen oder Lufft trocken werden lässet, da sich denn darbey offt mehr Farbe in dem Eßig, als in dem Tuche, nachhero zeiget.

Abschlagen, wird von Verringerung des Preisses einer gewissen Waare gesagt. Z. E. der Zucker schlägt ab.

Abschlage-Wisch, nennen sie in den Saltz-Kothen zu Halle den Strohwisch, damit die Pfannen, nachdem sie abgezogen, oder ausgehebet worden, inwendig ausgekehret werden.

Abschnittlein, heissen die Stücklein, so von den Blechen im Zinn-Hause abgeschnitten werden, und der Blechmeister den Centner mit 1. fl. bezahlen muß.

Abschreiben, heist bey dem Saltzwercke zu Halle, wenn der Bornschreiber die drey Exemplarien der Lehn-Tafel vor sich nimmt, und mit dem breiten Ende des darzu verfertigten eisernen Griffels, anfänglich den Namen eines Verstorbenen, oder dessen, der sein Thal-Gut gäntzlich veräussert hat, ausstreichet; oder er ändert mit solchen Griffel, wenn nur eine und die andere Pfanne alieniret worden, die Zahl der Pfannen, welche auf dem Geschlechte dessen, der das, was nunmehr andern ist verliehen worden, davon veräussert, in dem Wachse gestanden, anietzo aber, durch die Veräusserung, ist vermindert worden, und richtet solches mit dem spitzigen Ende des Griffels, auf so viel, als er noch übrig behält, ein.

Darauf werden die also geänderten Exemplarien der Lehn-Tafel eines nach dem andern herum gegeben, daß alle sehen, es sey recht ausgethan, was auszuthun gewesen. Zuschreiben hingegen heist, wenn der Bornschreiber, vermittelst des eisernen Griffels, oder auch eines an ein Höltzlein bevestigten Hanesporns, in solche Lehn-Tafel Exemplaria, die Tauf- und Zunahmen derer aufs neu Belehnten, gehörigen Ortes, unter die Buchstaben, womit sich der Zunahme dieses Geschlechtes anhebet, einschreibet, auch darzu zeichnet, wie viel Pfannen nunmehro auf dessen Schrifft stehen sollen. Darauf werden die Tafeln wieder herum gegeben, und angesehen, ob alles richtig aufgezeichnet.

Abschreiben, heist bey dem Bergwerck, dem vorigen Besitzer seine bis anher gehabte, und auf seinen Nahmen geschriebene Berg-Antheile, ab und auf eines andern Nahmen ins Berg- und Gegen-Buch einschreiben.

Abschreiben. Einen Wechsel-Brief, deber oder Schuld abschreiben, ist, dessen Belauff per Scontro zahlen, siehe *Scontro*.

Abschreiben lassen in Banco, geschicht unter Handels-Leuten fast täglich an denen Orten, wo eine Banco aufgerichtet ist, und zwar auf folgende Weise: Wenn ihrer zwey wegen eines Handels mit einander einig worden, so lässet der Käuffer von seinen Folio, das er in der Banco hat, worauf sein darinnen habendes Capital gezeichnet ist, auf das Folio des Verkäuffers so viel übertragen, als sie wegen der Waare mit einander accordiret haben, folglich gehet dem erstern von seinen Capital so viel ab, und dem andern eben so viel zu. Es verstehet sich aber von selbst, daß derjenige, der etwas auf einen andern will abschreiben lassen, schon ein Folio oder Capital in Banco haben müsse, es sey nun, daß er es an baaren Gelde darein gebracht, oder daß er es von einem andern auf sich habe schreiben lassen, auf welche Weise er dann ein Folio für sich nehmen muß, wofür er dem Banco-Bedienten einen Rthler Spec. bezahlet. Ein mehreres siehe unter Banco.

Abschreiten, wird gesagt, wenn mann schreitet, wie viel Schritte von einen Ort zum andern nach der Länge der Tücher sind.

Abschrifft oder Copie heist, wenn man von dem Original eine Nachschrifft machet, die, wenn sie vor Gerichte, oder von einem Notario Publico gemacht wird, eine beglaubte Abschrifft genennet wird. Eine andere blose Abschrifft hingegen hat ohne Production des Originals keine Beweiß-Krafft in sich.

Abschützen, heist in Bergwercken, die Bälge abhängen, daß das Gebläse nicht mehr gehen kan; ingleichen wann das Wasser von Kunst- und Poch-Rädern geheimmet wird.

Abseigern, heisset bey den Bergleuten, wenn man die Teuffe eines Schachts mit einem Perpendicul, oder Schnur, abmisset.

Absender eines Wechsel-Brieffs. Ein solcher kan nichts vor den bösen Weg, wegen zu langsam ankommender Post. Königs-Wechsel-Ordn. p. 699.

Absendung der Güther auf die Messe.

Dabey ist in acht zunehmen: Daß solche durch sichere, wohlfeile und gute Gelegenheit, zu Wasser oder Land, auf Wagen oder Rossen, Landes-Gebrauch und Situation nach, geschehen. Wegen derer von andern Orten auf die Messe zu senden committirten Güther, ist fleißige Correspondentz nöthig, auch die Addresse des an denen Meß-Orten habenden Factors, an welchen die Fracht Brieffe sollen eingerichtet werden, an die Correspondenten zu übersenden. Dem Factor selbst aber ist von allen Nachricht zu geben, was vorgänglich an ihm gesandt, und addreßiret worden, daß er solches in guten Empfang nehmen, das gewöhnliche Gewölbe, Hauß oder Bude ausräumen lasse, einen tüchtigen Marckt-Helffer, und beqveines Logis anschaffe, und überhaupt alle Vorsorge tragen möge, damit einige Tage vor Einläutung der Messe alles parat, und zum Messehalten fertig sey.

Absendung des Protests. Bey derselben ist folgendes zu beobachten. Nehmlich: Es ist gnug, wenn Präsentans den Protest und Wechsel-Brieff, einem Dritten in dem Orte des Remittenten wohnenden Correspondenten, zu dem Ende übersendet, um solche so eben bemeldten Remittenten nicht allein zu präsentiren, sondern auch, nachdem er den Belauff an einen dritten Mann bezahlt, oder die auf ihme dieser wegen gethane Tratta honorirt, ihme solche einzuhändigen.

Absentiren, heist sich insolvend erklähren.

Absetzen des Gangs, heisset man in Bergwercken, wenn der Gang aus seiner Stunde fället, einen Hacken wirfft, oder sich die Ertze verlieren.

Absetzen. Absetzen des Gesteines, sind in Bergwercken 1) wie Augen eines zusamen geleimten Tisches im Gesteine: 2) wenn das Gesteine gebrechet wird, so heisset es auch das Gesteine setzet ab. **Absetzen** bey dem Schmieden heist, wenn der Schmid das Eisen an die Kante, oder Schärffe des Ambosses hält, damit solches an dem Ort, wo es starck bleiben, oder den Absatz haben soll, durch die darauf zuführende Schläge nicht afficiret werde. Bley und Kupffer-Steine **absetzen** ist, wenn der Stich geschehen, und das geschmoltzene Werck aus dem obern Heerd in den untern gelauffen, so wird das, was sich oben auf dem Werck gesetzet, abgezogen.

Absetz-Waaren, Absatz der Waaren, heisset in der Kauffmannschafft die Waaren an fremden Oertern, dahin sie entweder zu Schiffe oder auf der Achse gebracht sind, für baares Geld, oder auch auf Credit, oder für Austauschung, und andere Gegen-Waaren verhandeln. siehe auch **Deponiren.**

Absincken oder Abteuffen, ist in Bergwercken, wenn man einen Schacht von einem Ort entweder auf den Gang, oder in gantzen Gesteine absincket, das ist, in die Teuffe oder Tieffe nieder arbeitet; solches geschicht um Anbrüche zu erlangen, oder bessere zu ersincken, auch wegen der Wetter und Förderniße.

ABSINTHIUM, siehe **Wermuth.**

ABSINTHIUM ALEXANDRINUM, siehe Wurm-Saamen.

ABSINTHIUM DULCE, siehe Aniß.

ABSINTHIUM PONTICUM, siehe Wermuth.

ABSINTHIUM SANTONICUM, s. Wurm-Saamen.

ABSINTHIUM SERIPHIUM, siehe Wurm-Saamen.

ABSINTHIUM VULGARE, siehe Wermuth.

Absonderung, siehe Separation.

ABSORBENTIA, sind solche Medicamente, die mit ihrem Alcali die Schärffe und Säure des Leibes temperiren und verzehren; als: Krebsaugen, Corallen, Terra sigillata, Perlenmutter und dergleichen.

Abspännig machen, heissen die Bergleute, einen Gruben-Hütten- oder andern Arbeiter, durch heimliche Geschencke oder Gunst, an sich ziehen.

Abspuhlen, dieses Wort wird in Gold- und Silber-Manufacturen, so wohl als bey Kleppeln, und dergleichen gebraucht. Es bedeutet, wenn ein aufgenommener Faden von seinen Knaul, Rolle oder Spuhle auf einen Kleppel oder ander kleines Röllgen und dergleichen, mit einer Behändigkeit abgewunden wird. Bey denen Tuchmachern heist abspuhlen, wenn das Garn von denen Schläuchen auf Spuhlen oder Pfeiffen getrieben wird.

Abstechen ist, wenn der Schmeltzer die im hohen und andern Oefen zu rohen Stein und Bley-Stein geschmoltzene Ertze, vermittelst gethanen Stich des Stich-Eisens, durch das im Vorheerd, oder der Brust des Ofens befindliche Auge, in den Tiegel ablauffen lässet.

Abstich, ist die durch das Stich-Auge in Tiegel oder Stichheerd geflossene Materie, an Schlacken, Stein und Werck, so auf einen Stich ausgelauffen.

Abstossen, heisset eigentlich im Bergwerck, ein Stück von einer Feste mit Gewalt absondern; allein beym Schmeltzen oder abtreiben heist es so viel, als eine Höle oder Grube, mit Gestübe, oder Asche derb ausfüllen und versetzen.

Abstossen die Närben, siehe Abschaben die Närben.

ABSTRACTITIUS, wird in der Chymie, insonderheit von demjenigen Spiritu ardente gesagt, welcher durch wiederhohlte Ausgiessung und Abstraction, oder Abziehung des gemeinen Brandtewein über eine wohlriechende oder kräfftige Pflantze bereitet wird, damit dieser der Pflantze Qualität an sich nehme. Man nennet alsdenn solchen einen *Spiritum abstractitium*, und zwar zum Unterscheid derer, welche per fermentationem bereitet werden.

Abstrich ist eine wilde Materie, die in Silberabtreiben, wenn das Werck abgetrieben, oder flüßig worden, auf den Treibheerd sich oben auf begiebet. Solcher wird abgezogen, oder mit einem runden Holtz (an Glöthaken gemacht), abgestrichen; bey dem Zinn aber ist es taube Schlacke oder Sand-Stein, und gebrannter Leim, so von Schlacken oder Ofenbrüche-Pochen, wenn diese über ein Sieb durchs Wasser gesetzet werden, kömmet, da denn das kleine zum Gekrätze im Siebe durchfällt, das grobe aber liegen bleibt, und die leichte Materie oben mit dem Bretgen abgehoben wird; dasselbe wird gewaschen und den Gewercken verrechnet.

Abstrossen, heißt das vorliegende Ertz oder Gang, vermittelst Schlägel und Eisen, gleichsam strossen, oder so zu reden, Strossenweis gewinnen; und geschiehet, wenn ein Häuer mit dem obern Ort der Strossen fortgehet, der andere aber die empfangene Strosse nach dem Verding nachgreiffet, oder nachschläget und durchhauet.

Abstuffen heißt, auf dem verdingten Gang das Ertz mit Schlägel und Eisen Stück- oder Stuffenweise gewinnen oder abhauen.

Abstürtzen, ist auf der Schmeltz-Hütte, wenn das Kupffer, wegen Menge desselben, in der Schmeltz-Hütte, in einem Centner-Maaß, oder Kübel gemessen, in Karren gestürtzet, und auf Hauffen ausgelauffen wird.

Absüssen, heissen die Schmeltzer, die dem Gold oder Silber-Kalck von Scheide-Wasser zugebrachte Saltzigkeit und Schärffe durch warmes Wasser unterschiedliche mahl abwaschen, daß die Schärffe davon komme.

ABSUS, ein Kraut in Egypten, wie bey uns der Klee, hat schneeweisse oder bleichgelbe Blumen, die einen Saamen in kleinen Hülsen ansetzen. Der Stengel ist stachelicht. Dapper.

Abtackeln, (Frantzösisch *Desarmer*, *Degarnier*, *Degreer*, *Desagreer*, *Desequiper*, Holl. **outtaackelen**, opfleggen) ist ein Wort, welches die Schiffer gebrauchen, wenn sie ihre Schiffe, die von der Fahrt zu Hause kommen, sonderlich zur Winters-Zeit, in den Hafen auflegen, Tau, Segel, und andere Geräthschafft davon abnehmen, und biß zu künfftiger Farth, dieses alles mit sich nach Hause nehmen; die Orlogs-Schiffe aber in den Arsenal, See-Magazin oder Equipage-Häusern verwahren. Vor diesen muste es nach der alten Hanseatischen See-Ordnung um Martini geschehen; itziger Zeit aber wird darauf nicht reflectiret, und ist die Hoffnung des Gewinnstes so angenehm, daß man auch mitten in dem rauhen Winter, Leib, Schiff und Guth, der wilden See anvertrauet.

Abtreuffen, siehe Absincken.

Abteystadt, siehe Abingron.

Abtheilung, siehe Separation.

Abthon, **rothe Mauerrauten**, **rother Steinbrech**, **Steinfarlein**, **Steinfeder**, wird auf Lateinisch und Griechisch *Trichomanes*, Fr. *Polytricon*, auch sonsten in Apothecken *Polytrichum Capillaris*, *Adiantum rubrum*, (etliche nennen es *Filiculam*; *Callierichum*) genennet. Ist dem Farnkraute nicht gar ungleich, jedoch viel kleiner, wächst aus alten Mauren, an dunckeln, feuchten Orten, an sandigten Feisen und Brunnen. Hat Blätter wie die Meer-Linsen, und dieselbe auf beyden Seiten in einer gewissen Ordnung an zarten Stengeln, eines herben Geschmacks und dunckelbraunen hellgläntzenden Farbe: die Wurtzel aber ist gleichfalls sehr klein. Ist zwischen der Hitze und Kälte einer mittelmäßigen Natur, und pfleget darneben zu vertrucknen, zu resolviren, und

und zu zertheilen, zerbricht, getruncken, den Stein, hilfft der Lungen und gantzen Brust ihren groben und zähen Feuchtigkeiten ab, dienet wider den Durchfall, und hat mit dem Frauenhaar-Kraut durchaus einerley Krafft. Dieß Kraut in Laugen gekocht, ist gut fürs Haar-Ausfallen, gepülvert und genossen, benimmt es den Stein. Ist der Mauerrauten an der Tugend in allen gleich Die Asche davon in die Fisteln gesträuet, heilet dieselben. Das Wasser davon gebrannt, ist der entzündeten Leber gut.

Abtragen heißt bey den Bergleuten, Mäurern ꝛc. so viel, als das alte einreissen, als Poch- und Kunst-Räder, Radstuben u. s. w.

Abtrecken den Rost, heißt bey den Bergwercken, denselben von dem Wagen, (so die Höle genennet wird) abladen, und in die Brenn-Hütten tragen; welches die Puch-Jungen thun.

Abtrecken den Schlich, Ertz und dergleichen, ist in Bergwercken so viel als abtragen, abladen.

Abtreiben heißt in Bergwercken, wenn das vom Feuer gehobene Gestein in der Gruben loßgeschlagen wird; ingleichen wo sich sonst ohne das Feuer etwas abziehet, so man dasselbe vollends los machet, so nennet man es abtreiben. Sonsten ist auch noch ein Abtreiben, wenn eine Gewerckschafft der andern im Feld zunahe kömmt, und desselben nicht berechtiget ist; so nun deswegen inhibition oder Anweisung geschicht, heisset man es abtreiben.

Abtreiben heißt auf dem Treibeheerd das Silber vom Bley abscheiden.

Abtreiber, wird derjenige genennet, der das Abtreiben verrichtet. Es ist aber dieses ein beeydigter Schmeltzer, der die Kunst recht erlernet, welcher dem Treibeheerd zum Abtreiben mit angefeuchteter Asche aussetzet, das Spur nach der Grösse des zum abtreiben bey Handen habenden Werckes gehörend ausschneidet, Glöt-Gassen in Treibe-Heerd machet, denselben abwärmet, das Werck fein ordentlich darauf setzet, alsdenn anlässet, wenn das Werck zerflossen, das Feuer gebührend regieret, den Abstrich mit dem Abstrich-Holtz abziehet, die Glöte vom Wercke absondert, und das Silber rein verblicken lässet.

Abtreib-Holtz ist das Holtz, so zu erst auf den Treib-Heerd gesetzet wird, bis das Werck in Fluß gekommen.

Abtretung der Güther, siehe *Cessio bonorum*.

Abtritte, sind in seigern Schachten, auch wohl in flachen, bey den Fahrten, die kleinen Absätze, welche gebräuchlich, und von nöthen, wegen Gefahr und Beschwerlichkeit der Aus- und Einfahrenden. Es heissen auch diejenigen Bühnen zu Ende einer, zwey, drey oder mehr Fahrten, also, darauf man von der einen Fahrt abtreten, ruhen, und wieder nach der andern sich begeben kan; werden auch Wechsel, oder Bühnen im Fahrschachte, desgleichen Absätze genannt; in Treibschachten sind sie sehr nöthig, als welche insgemein weit seyn, und wird wohl bey ieder Fahrt ein solcher Abtritt gefertiget.

Abucco, Abocco, oder Abocchi, der Nahme eines Gewichts, dessen man sich in dem Königreiche Pegu in Indien bedienet. Ein Abucco ist 12½ Teccalis, zwey Abuccos machen ein Agito oder Hiro. Zwey Hiro thun ½ Biza, und ein Biza wiegt 100 Teccalis oder 2 Pfund 5 Untzen nach schweren, und 3 Pfund 9 Untzen nach leichten Venetianischen Gewichte. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

ABUDIACUM DANUBIANUM, Amt und Marcktflecken, siehe Abach.

Abukesb, nennen die Araber und Türckische Einwohner der Stadt Cairo in Egypten, wie auch alle übrige nach Egypten handelde Kauf-Leute, den Holländischen Thaler, welcher zu Constantinopel und an andern Orten der Levante den Nahmen Asselani hat. Dieser Unterscheid in der Benennung hat seinen Ursprung daher, weil die Araber und Egypter den Löwen, der auf beyden Seiten dieser Müntze gepräget ist, und so wohl in Türckischer als Arabischer Sprache Asselani oder Aslani heisset, für einen Hund ansehen, der in ihrer Sprache Abukesb heisset. Diese Müntze gilt in Cairo und gantz Egypten, wie auch fast durchgängig im gantzen Türckischen Reiche 33 Meidins im Wechsel, und 38 zuweilen auch mehr Meidins, an würcklichen Gelde, den Meidin zu 3 Asper gerechnet. Savorey Dict. Univers. de Commerce.

Ab- und Zuschreib-Banque, s. Banco.

ABUSUS, so bey Girirung derer Assignationen vorgehet, ist, wenn die Wechsel und Assignationen gefährlich verhandelt werden.

ABUTILON, siehe Samtpappel.

ABUTILON AVICENNAE, siehe Abelmosch. p. 14.

Abwägen, heist in Bergwercken, wenn man einen Ort oder Stollen gegen den andern abziehet, daß man wisse, wo die Oerter gegen einander stecken: ingleichen, wenn man das Fallen des Gebürges zu Wasserläufen abwieget, wie hoch etwan die Wasser fallen können, und überhaupt, um wie viel ein Ort niedriger, oder dem Mittel-Punct der Erde näher ist als der andere; und dieses geschiehet vermittelst der Wasser-Wage, und zwar darum, damit man dem Stollen eine solche Rösche, das ist, Fall oder Hang, geben könne, damit die Wasser starck genug abschiessen, und der Schlamm sich nicht aufsetze. siehe Wasser abwägen.

Abwärmen geschiehet, wenn der zugemachte Ofen und Schmeltz-Herd mit Kohlen ausgefüllet, überschüttet und angefeuert wird.

Abweichung des Magnets, *Declinatio acus magneticæ*, heist der Winckel, welchen die Magnet-Nadel mit der wahren Mittags-Linie machet. Denn die Magnet-Nadel weiset nur an wenigen Orten auf die Erde accurat nach Mitternacht. Sonst weicht sie entweder auf die rechte oder lincke Seite (d. i. entweder gegen Morgen, oder gegen Abend, und zwar an einem Orte mehr als an dem andern; ja auch an einerley Orte zu einer Zeit mehr als zur andern) von der Mittags-Linie ab. Die Haupt-Oerter, welche einige Scribenten angemercket, und der Unterscheid ist folgender: 1) Die von Nord gegen Osten weichen, als zu Alexandria

dria ist die Abweichung 5 Grad, 45 Minuten, so in dem bey denen Bergwercken gebräuchlichen Hänge-Compaß, weil darinnen Osten, oder Or stehet, wo in einen Setz-Compaß, an statt dessen Westen oder Occ. gezeichnet ist, gegen Westen oder Occ: 3 und $\frac{1}{15}$ Achttheil beträgt. Zu Amsterdam ist sie 9 Grad und 30 Minuten, und nach dem Hänge-Compaß 5 und $\frac{1}{15}$ Achttheil. Zu Bononien ist sie 3 Grad 30 Minuten und $\frac{13}{15}$ Achtheil. Zu Caput bonæ spei ist sie 2 Grad 30 Minuten, und nach dem Hänge-Compaß 1 und $\frac{1}{3}$ Achttheil. Zu Ceilon ist sie 15 Grad 30. Minuten, und nach dem Hänge-Compaß 8 und $\frac{4}{15}$ Achttheil. Zu Candia ist sie 15 Grad, und nach dem Hänge-Compaß 8 Achttheil oder eine gantze Stunde. In der Strasse Davis ist sie 50 Grad, und nach dem Hänge-Compaß 26 und $\frac{1}{15}$ Achttheil. Zu Florentz ist sie 3 Grad 30 Minuten, und nach dem Hänge-Compaß 1 und $\frac{13}{15}$ Achttheil. Zu Genua ist sie 5 Grad 58 Minuten, und nach dem Hänge-Compaß 2 und $\frac{17}{18}\frac{1}{3}$ Achttheil. Auf der Insel Palma ist sie 6 Grad 10 Minuten, u. nach dem Compaß 3 $\frac{18}{20}\frac{1}{0}$ Achttheil. Zu Pleymuth ist sie 3 Grad 24 Minuten, und nach dem Compaß 1 $\frac{6}{7}\frac{1}{5}$ Achttheil. Zu Venedig ist sie 5 Grad, und nach dem Compaß $2\frac{2}{3}$ Achttheil. Zu Prag ist sie 5 Grad 30. Minuten, und nach dem Compaß $\frac{42}{45}$ Achttheil. Zu Pariß ist sie 3 Grad und nach dem Compaß 1 und $\frac{3}{5}$ Achttheil. Zu Rom gleicher gestalt. 2) Die Oerter, so von Nord gegen West abweichen, als: Zu Antwerpen ist die Abweichung 9 Grad, so in dem Hänge-Compaß (weil darinnen Westen oder Occ. stehet, wo in einem Setz-Compaß an dessen statt Osten oder Or gezeichnet ist,) gegen Osten oder Or 4 $\frac{1}{3}$ Achttheil beträgt. Auf der Insul Canaria ist sie 1 Grad, und nach diesen Compaß $\frac{8}{15}$ Achttheil. Auf der Insul Frießland ist sie 28 Grad, und nach dem Compaß 14 $\frac{42}{25}$ Achtheil. Zu Gray ist sie 17 Grad, und nach dem Compaß 9 und $\frac{1}{15}$ Achtheil. Zu Madagascar ist sie 25 Grad, und nach dem Compaß 13 $\frac{1}{3}$ Achtheil. Auf dem rothen Meer ist sie 16 Grad und nach dem Compaß 8 $\frac{8}{15}$ Achtheil. Zu Dreßden ist sie 3 Grad 3 Minuten, und nach dem Hänge-Compaß 1 und $\frac{1}{12}\frac{4}{2}$ Achttheil.

Abweichnng, in der See-Fahrt, siehe **Abfall.**

Abwesender. Ein Abwesender soll seine Wechsel-Negotia folgender Gestalt bestellen, nehmlich: Er soll, wenn er verreiset, entweder seine Frau, Söhne, sie mögen noch unter Väterlicher Gewalt seyn oder nicht, Eydam, andere Befreundte, oder auch seinen Diener, der seine Handlungs-Verrichtungen an seiner Stelle verrichtet, mit einer richtigen Procura oder Vollmacht zur Acceptation schrifftlich versehen, und der Acceptant soll unter seinem eigenen oder seines Mandantis Nahmen, mit Anführung des Jahres und des Tages seiner habenden Procuræ die Acceptation bemercken. So lange er nun diese eingelegte Vollmacht nicht revocirel und zurücke nimmet, ist er, der Patron, alle diejenigen Wechsel-Brieffe, so gedachte seine Gevollmächtigte, Frau, Söhne, Eydam, Freunde oder Diener acceptiret, zu zahlen schuldig, und ist deren Acceptation so kräfftig, als wenn sie von ihm selbsten geschehen wäre. Ertheilet aber der Patron keine schrifftliche Vollmacht oder Instruction, so sind alle Acceptationes null und nichtig, und er kan auch zu keiner Zahlung angehalten werden. Der Nicht-Bevollmächtigte Acceptant aber, wird die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten, gar wohl angehalten, weil vermuthet wird, daß er alsdenn die Bezahlung sothanen Wechsel-Briefs constituiret, und als Selbst-Schuldner übernommen habe.

Abwesenheit eines Trassenten, präjudiciret den Innhaber eines protestirten Wechsel-Briefs nichts, und wenn er viele Jahre aus dem Lande, so bleibt gleichwohl das Wechsel-Recht gegen ihn in Kräfften. Siehe **Trassenten.**

Abwinde, *Filatorium*, ist ein Instrument, welches zum Abwinden der Wolle, des leinen Garnes, und zur Seiden-Rhederey gebraucht wird. Weil es bey denen Manufacturiers sehr nöthig ist, als ist man auf allerhand Einfälle, solches desto füglicher zu gebrauchen, gefallen. Es meyneten sonst die Italiäner, und sonderlich die Pologneser, als ob sie den grösten Vortheil vor allen dadurch erlanget, wenn solches bey ihnen die Seide zugleich abgewunden, und gezwirnet: Alleine es weisen andere so wohl deutsche als Holländische Manufacturen, daß man noch zu weit bessern Erfindungen gelanget, und Maschinen erfunden hat, bey welcher ein einiger Mensch gar wohl auf einmahl tausend Stränge abwinden kan.

Abwürdigen eine Müntze, siehe **Müntz-Devalvation.**

ABYNDI, ein Volck des Königreichs Sindæ in Indien, welches durch den Handel mit denen Europäern bekannt worden.

ABYRTACA, ein aus dem Safft grüner Kräuter, Knoblauch und Granaten-Körner bereitetes Gewürtze der Alten Griechen und Römer.

Abyßinien, Abißinien, Habeßynien lat. *Abyssinia, Abissinia, Habessinia*, oder das eigentlich so genannte Mohrenland, ist ein grosser Strich Landes in Africa, unter Nubien am Nil-Flusse gelegen. Dieses Land ist reich an Gold und Edelgesteinen, und sehr fruchtbar, so daß man an theils Orten des Jahres dreymahl erndten kan. Seine Einwohner treiben eben diejenige Handlung, welche allen Africanern Nahrung und Kleider giebet.

Abziehen, siehe **Subtrahiren.**

Abziehen, ist in Bergwercken so viel, als Marckscheiden, wenn man an einem Ort verbstuffet, oder einen Schacht an den Tag bringet, daß man am Tage weiß, wo man in der Gruben bauet. Beym Saltzsieden heist es so viel, als die Pfanne vom Herde loß machen, und ausheben, wenn sich zu viel hart verbrannt Saltz angeleget hat.

Abziehen den Wein, oder Ablassen den Wein, heisset, wenn man den Wein, nachdem der Most völlig ausgetobet, und seinen Schaum verworffen, von einem Faß ins andere ziehet, daß er reiner und feuriger werde; denn ein von Hefen gesonderter Wein machet

nicht nur eine lautere und bessere Mutter, sondern hält sich auch länger, und wird auf den darauf folgenden Frühling viel klärer, als wenn man ihn auf denen Hefen hätte liegen lassen, welche ihm, wenn sie dicke und rauh sind, seinen natürlichen und guten Geschmack rauben, daß er einen widrigen Geschmack dafür annimmt. Man ziehet so wohl junge als alte Weine ab, wann sie entweder schwach werden wollen, oder etwas aus den Fasse gezapffet worden; bey denen krancken und schwachen Weinen thut man es im Winter, bey den starcken aber in Frühlinge, und giebt ihnen dabey einen Einschlag.

Abziehen des Branteweins, siehe Aquavit.

Abzüchte, sind in den Hütten der Bergwercke unter den Oefen und Herden creutzweis, wie Gräben durch geführet, damit die Feuchtigkeit darein fallen und weglaufen können.

ACACALIS, wilde Schoten; der Saamen wird in Augenschmertzen recommendiret, und das Decoct hiervon zu unterschiedenen andern Beschwerungen genommen.

ACACIA, ACACIA VERA. Die Araber nennen es Alchard, oder Schamuth, Schack, Nalepi, und die Frantzosen Acacia veritable d' Egypte, deutsch **Egyptischer Schoten- oder Schlehendorn-Acacie.** Es wächset dieses dornichte oder stachlichte Bäumlein oder Staude und Strauch in Egypten und Arabien, (wie auch in Westindien und Peru, wie **Lobelius** schreibet) der seine Aeste in die Breite und nicht viel in die Höhe ausstrecket, hat zarte kleine paarweiß gesetzte Blätter, den Linsenblättern fast gleich, bringet schöne gelbe, zuweilen auch weisse, runde und wohlriechende Blumen, nach welchen lange Hülsen oder Schoten folgen, den Schoten der Feigbohnen oder Lupinen in der Dicke und Gestalt nicht unähnlich, worinnen einiger Saamen enthalten; aus diesen Schoten und Saamen, oder unreifen Früchten, wird ein Saft gepreßt (welchen man **Acacien-Saft, Egyptischen Schotendorn-Saft, Akatzen-Saft** nennet,) und nachgehends eingesotten oder an der Sonnen getrucknet, damit er in gantz zarte Blasen eingewickelt, in Kugeln oder Ballen, (welche gemeiniglich fünf biß sechs Untzen wägen) eingepackt und an andere Orte verschickt werden kan. Wie er eigentlich zubereitet werde, lehret **Dioscorid.** l. 1. c. 133. 143. **Francisci** Ost- und westindischer Lustgarten, Part, 1. p. 324. Von desselben Nutzen schreiben **Petr. Aldin** in Hort. Farnes. p. 25. **Jo Vesling.** in Obs. et Epist. posthum. a *Thom. Bartholin.* Hafn. ed. 1664. Obs. 24. **Ador. Toll.** Comment. ad. *Io. Stocker* Prax. Aur. l. 1. c. 10. Dieses Safts Geschmack ist etwas herbe, doch nicht gar unangenehm, trocknet, ziehet zusammen, reiniget, kühlet und stopffet sehr, ist nützlich zu allerhand Blutflüssen, stärcket den Magen, stillet das Brechen und den Durchlauf, widerstehet dem Gift, curiret das heilige Feuer, um sich fressende Geschwühre, Augen-Beschwerungen und dergleichen. Die Egyptier brauchen ihn mehrentheils in Augenentzündungen, in Aufsprung der Lippen, und die wackelnden Zähne zu befestigen. Diesen Saft soll man erwählen, wenn er fein rein und sauber, dichte, schwer, schwärtzlicht oder etwas röthlicht, schön purpurbraun, gläntzend, und leicht zu zerbrechen ist. Er führet viel Oel und Saltz. Man hat ihn vor diesem lange Zeit nicht zu uns gebracht, daher man ist genöthiget worden, zum Theriac an seine statt unsern Schlehensaft zu gebrauchen, als welcher saft eben dieselbe Krafft hat und sehr zusammen ziehet; weil wir aber heut zu Tage durch den Fleiß der Schiffahrenden und Kauf-Leute von Marseille und anderswo, welche in Egypten und die vornehmste morgenländische Städte, die an das mittelländische Mehr stossen, handeln, den wahren und edlen Acacien-Safft leichtlich bekommen können, wiewohl er etwas theuer ist, als haben wir nicht Ursache, ein anderes dafür zu nehmen. Bes. auch **Jo. Jac Wecker** Antidotar. Spec. l. 2. Sect. 16. **Th. Bartholin** Diss. 1. de Theriac. p. 27. Aus diesem Strauch fliesset auch, nach **Dioscorid.** l. 1. c. 133 134 und anderer Meynung, das so genannte und in den Apothecken gebräuchliche Gummi Arabicum, das **Arabische Hartz**, oder **Arabische Gummi** (von **Galeno** Thebaicum, von andern, Babylonicum, Saracenicum und Acanthinum genennet) welches nicht allein aus Egypten und Arabien, sondern auch aus Westindien zu uns in Fäßlein gantz klein zerstückelt gebracht wird, wiewohl oft sehr verfälscht. Das gerechte und beste soll seyn schön weiß, rein, lauter und durchsichtig, als Glas, und gleich als Würmlein zusammen gelauffen, am Geschmack süßlich, und das sich im frischen Wasser gerne zerlassen lässet. Ist von Natur temperiret, warm und feucht, kühlet, erweichet und zertheilet, besänfftiget und corrigiret die Schärffe der Säfte, und heilet: Dienet der Brust, und wird daher vielen Medicamentis pectoralibus zugethan, ist für den Husten und Geschwühr der Lungen gar dienlich und nutzbar; erweichet und löset den zähen Schleim auf der Brust, und machet auswerffen; theilet den rauhen Hals, stillet das Blutspeyen, Blutharnen, die Rothe Ruhr, den Weissen- und Saamenfluß, und lindert die Harnwinde, verstopfet die Schweißlöcher. Aeusserlich lindert es allerley Brand, mit frischen Eyerklahr zerklopffet und über den Brand-Schaden geleget, verhütet darneben, daß keine Blasen auflauffen: gepülvert heilet es die geborstene Warzen an den Frauenbrüsten, darauf gestreuet. Das Bluten stillet es unvergleichlich. **Zacut. Lusitan.** Prax. Med. admir. I. Obs. 90. Es wird auch zu vielen Mund-Pflastern genommen. Die Künstler brauchen es zum frisiren, steiffen und dergleichen. In der Wüsten Sin, schreibet von Thevenot in seiner vollständigen Reisebeschreibung 1. Th. 1. B. 26 Cap. giebt es in der Ebene viel Acacien-Bäume, daraus ein Hartz gezogen wird, das die Araber Ἀκακία nennen. Die Araber sammlen das Hartz im Herbst, ohne einiges Ritzen der Bäume, denn es fliesset von sich selber, und verkauffen solches hernachmahlen in der Stadt.

ACACIA GERMANICA, ist eine von wilden Schle-

Schlehdorn-Saffte nachgemachte Acacia, sie wird hernach zu einem Extracte dicke gekocht, und wie die Egyptische in Blasen gethan. Unterdessen ist es nicht möglich, daß man sich dabey irren könne, weil die Acacia vera Castanien-röthlicht, die Germanica aber schwartz siehet, mehrers davon siehe unter Schlehen-Dorn.

ACACIA GLORIOSA, Moluccische Nüsse, oder Bezoar-Nüsse. Dieser Baum wächset in Ost- und West-Indien. Man brauchet hiervon die Frucht, welche Brüche heilet, Schwulst und Blehen zertheilet, den Blutgang, Nachgeburth und Stein befördert, den Magen stärcket und die Schmertzen lindert.

ACACIA INDICA, siehe Tamarinden.

ACACIA ROBINI, *Anagyris Americana pinosa, floribus albis odoratis*, ist ein in der Schweitz bekannter Baum, dessen Blätter wie die Blätter des süssen Holtzes sehen, die Blüte aber weiß und wohlriechend ist.

ACACIA VERA, siehe *Acacia*.

ACAJOU, *Acajou Theveti*, Luyd. *Acaju*, G. Pison. *Cajos*, Linsc. *Cajous*, Acost. Glus. Frantzösisch *Noix d'Acajou*, *Anacarde*, *Antartique*, *Chateigne d'Acajou*, deutsch Elephanten-Läuse, ist eine Frucht, oder vielmehr der Saame eines Baumes, welcher in den Antillischen Inseln, und an vielen Orten des festen Landes in America, sonderlich in Brasilien, wächset. Es giebt dreyerley Arten von diesem Baume, welche diesen Nahmen führen, darunter nur einer Frucht träget. Die Fruchtragende Acajou ist ein Baum mittelmäßiger Grösse, dessen Aeste und Zweige sich sehr gegen die Erde neigen, die Blätter sind breit, mit vielen Adern durchzogen, und vorne rund, er hat Büschel Blumen, die sehr angenehm riechen, die weiß und purpurfarbig sind, wenn sie sich aufthun: Seine Früchte haben die Farbe eines etwas länglichten Apfels, mit einer zärtlichen röthlichen Haut bedeckt, und mit einer Art von Olivenfarbichten Kämmen gezieret, innwendig haben sie schwammichte Fäserlein, die beydes einen süssen und sauren Geschmack von sich geben, der den Durst löschet. Man hält ihn auch vor die Ohnmachten sehr dienlich, wenn er mit Zucker vermischt wird; die Indianer machen einen Tranck davon, der wie Wein truncken macht. Die Nuß, oder der Saame endlich, welchen die Würtzkrämer und Specerey-Händler zu Paris, und andern Orten, unter den Nahmen Acajou verkauffen, ist eine Art von Castanien, welche die Gestalt einer Haasen-Nieren hat, und innwendig einem Mandelkern; wenn dessen Haut abgezogen, ist er vor den Magen ein vortreffliches Mittel. Des aus dieser Nuß gepreßten Oels bedienet man sich, die Härtigkeiten an Füssen zu vertreiben; Es benimmt auch die rothen Flecken im Gesichte; über das aber, daß diese Artzeney einen sehr empfindlichen Schmertzen verursachet, so vergehen die Flecken nur auf eine gewisse Zeit. Man muß die Acajou nehmen, wenn sie groß, neu und Olivenfarbig sind. Wenn man in einen Acajou-Baum schneidet, so giebt er ein klares und durchscheinendes Gummi, welches dem Arabischen gleich kommt, von sich. Savary Dict. Univ.

Acanes, oder Acannâ, eine Handels-Stadt am rothen Meer. Stephanus, Ptolomäus.

ACANTHIS, siehe *Spinus*.

ACANTHIUM, siehe Cardobenedicten.

ACANTHUS, siehe Bärenklau.

ACANTHUS GERMANICUS, siehe Cardobenedicten.

Acapalti, Acapathi, Acapatli, eine Pflantze in Neu-Spanien, die langen Pfeffer führet. Ihr Stamin ist wie die Weinreben in Weinbergen gedrehet, und hat Blätter wie die des weissen Pfeffers sind, aber länger, spitziger, wohlriechender und eines scharffen und beissenden Geschmacks. Die Frucht ist länglich rund, von einer ziemlichen rothen Farbe, wenn sie bald reiff ist, zu der sie fast niemahls auf ihrer Pflantze gelangen kan, dergestalt, daß man sie, so bald sie roth zu werden anfänget, abbricht, und sie vollends in der Sonne reiff werden lässet. Dieser Pfeffer wird so wohl grün als dürre gegessen, und beyderley Arten geben den Speisen einen sehr erhabenen Geschmack, daferne man sie nur nicht mehr, wenn man sie gewürtzet, wieder ans Feuer setzet, weil er alsdenn seinen völligen Geschmack und Krafft verliehret. Savary Dict. Univ.

Acapathi, Pflantze, siehe Acapalti.

Acapalti, Pflantze, siehe Acapalti.

ACARAMUCU, siehe Horn-Fisch.

ACARNA, oder *Acorna*, ist eine Gattung der Carlina oder Eberwurtz, und ein kleines Kräutlein, welches von einem und dem andern unter die Disteln ist gerechnet worden. Es treibt mehr nicht als einen einigen Stengel, der ohngefehr der Hand hoch breit wird, dünne ist und länglicht, sehr rauch, und am Rande gantz voll Stacheln. Insgemein bringt es auf der Spitze zwey kleine stachelichte Knöpfflein, aus denen die gelben Blumen, die auswendig wie mit Stacheln umgeben sind, entspriessen. Der Blumen-Kelch ist stachlicht. Der Saame ist länglicht und dem Saflor-Saamen ziemlich gleich. Die Wurtzel ist dünne, röthlich oder braunroth, und schmecket bitter. Gemeiniglich blühet es im Herbst. Es wächset gern an warmen, truckenen und einsamen Orten; vergehet alle Jahr. Die Wurtzel eröffnet und treibet den Schweiß. Lemery Materialien-Lexicon.

ACARNAN, *seu* ACARNE, Plin. RONDELET, ist ein See-Fisch, der so groß und gestaltet ist, wie die Meer-Barbe: doch ist er weiß und mit silberweissen Schuppen bedeckt. Sein Kopf ist groß, die Schnautze krumm, als wie ein Adlers-Schnabel; der Rachen klein, die Zähne dünn, die Augen groß: das Fleisch ist sehr weiß und gut zu essen, auch leichtlich zu verdauen. Er hat viel Oel und flüchtig Saltz bey sich. Er wird zur Reinigung des Bluts gar dienlich erachtet, ingleichen den Urin zu treiben.

ACARTUM, siehe Mening.

ACCASTILLAGE, Holl. *Baken Schans, Vertuining*, heisset das Vorder- und Hinter-Castell von einem Schiff, und Vaisseau accastillé nennen die Frantzosen ein Schiff, das mit einem Vorder- und Hinter-Castell versehen ist.

ACCEPTA, was man empfangen hat, oder die Einnahme; *data & accepta*, Ausgabe und Einnahme. *Accepta sententia*, eine Meynung, so von beyden Theilen angenommen und ratihabiret worden.

ACCEPTANT oder ACCEPTEUR heisset derjenige, welcher einen Wechsel acceptiret und unterschreibet, sich anbey verbindlich macht, den darinne enthaltenen Valor, wenn die Zeit gefällig, zu bezahlen. Bey den Kauffleuten bedienet man sich bisweilen des Worts Acceptator, und ist einerley. So lange der Acceptant noch Herr über seine Unterschrifft ist, und den Wechsel noch nicht weggegeben, kan er seine Acceptation ausstreichen, wenn er ihn aber einmahl ausgehändiget, so stehet es nicht mehr bey ihm, solches zu thun, wenn er auch gleich wieder in seine Hände käme. Mit einem Worte, er kan nicht zurücke gehen, und soll und muß bezahlen. Savary Dict. Univ.

ACCEPTARE, acceptiren, annehmen, gut heissen, damit zufrieden seyn, ingleichen für bekannt annehmen, belieben, gerne und willig annehmen; zum Exempel: wenn Kläger des Beklagten Vorschläge annimmt. Acceptare heisset auch durch die Acceptilation ein Pactum aufheben. Acceptator heisset bey den Kauffleuten derjenige, so den Wechsel-Brief unterzeichnet hat. Acceptabile, annehmlich, das man wohl thun kan, leidlich, so sonderlich von guten Wechsel-Briefen verstanden wird. Acceptatio, die Annehmung, Gutheissung, Angelobung zu bezahlen, ist, wenn einer dasjenige, was ihm der andere zusaget, annimmt, und es für genehm hält, und würcket so viel, daß, so bald solche geschehen, keiner alleine den Contract mehr revociren könne. Acceptatio Juramenti, Annehmung des Eides, da man sich nehmlich in gewisser Zeit zu Ablegung des deferirten Eides erkläret und anbietet; darauf so dann ein Termin zum Schwören angesetzet, in welchem, wenn beyde Partheyen nicht erscheinen, der Terminus pro circumducto gehalten wird; dahero ein neuer Termin extrahiret werden muß: Erscheinet aber nur einer, wird der Aussenbleibende Ungehorsams angeschuldiget, und sodann der Eid für verabsäumet, oder für erlassen gehalten. Im übrigen hat von Ludewig in seinem Opusculo de donationibus & barbari adnexus acceptatione ausführlich gewiesen, daß auch denen Römischen Rechten nach, nicht vonnöthen, eine einmahl wohlbedächtlich gethane Schenckung, durch die Annehmung des Geschenckes, erst gültig zu machen. Der Schlüssel zur gantzen Sache ist dieser: Nach den alten Gesetzen der Römer war das Pactum de donato, als nudum ungültig; sondern es wurde allezeit die Auslieferung des geschenckten Stückes erfordert. Nur Justinianus hielte die blosse Verheissungen eines Geschenckes für verbindlich. Mithin stunde der Titel: de donationibus in jure in re, und auch in jure ad rem, inter pacta lege Justiniani firmata. Wann nun die alten Gesetze von der acceptation reden, so geschiehet solches nach der alten Weise, da ohne die würckliche Uebergabe eines Geschenckes, solches unverbindlich war. Welches aber Justinianus aufgehoben. Wovon von Ludewig in differentiis Juris Rom. & Germanici alles aus denen alten und neuen Römischen Satzungen so wohl, als auch denen Glossen und deren Verfall in den mittlern Zeiten, umständlich ausgeführet.

ACCEPTATIO PER HONOR DI LETTERA und SOPRA PROTESTO, geschicht unter Handelsleuten aus Mangel der ordentlichen Acceptation, entweder dem Trassaten oder Indossanten zu Ehren, um sie bey guten Credit zu erhalten, und von Schaden zu befreyen. Nach der Hamburgischen und Leipziger Wechsel-Ordnung muß ein solcher Acceptante nicht eher also acceptiren, als bis der Innhaber den Wechsel-Brief hat protestiren lassen, und der Protest dem Acceptanten ist zugestellet worden; auch muß er dabey zur Nachricht, daß die Acceptatio per honor di lettera und sopra protesto geschehen, so wohl, wenn er einem andern, als auch dem Traßirer zu Ehren, zu acceptiren gesonnen ist, denselben gleichfalls bey der Acceptation auf dem Wechsel-Briefe ausdrücklich melden. Dergleichen Acceptationes nun geschehen auf dreyerley Art: 1) von dem Trassanten, wenn er den Wechsel-Brief nicht Krafft desselben, oder des deßfalls ergangenen Advis-Briefes Innhalts, sondern als ein Fremder sich auf demselben wieder zu revaliren, annimmt, 2) von dem Präsentanten selber, wenn der Trassate den auf ihn gestellten Wechsel-Brief gar nicht acceptiret, jener aber solchen ebenfalls annimmt und zu des Traßirers Reputation verehret; 3) von einem Tertio oder Fremden, wenn der Wechsel-Brief weder von dem Trassaten noch von dem Präsentanten acceptiret und respectiret wird, und hingegen ein Fremder sich zur Acceptation und Zahlung offeriret. Dieses thut der Tertius entweder für sich selbst aus Freundschafft, oder er ist von dem Traßirer oder Indossanten darum ersuchet worden, welches geschicht, wenn der Traßirer oder Indossant besorget, sein Wechsel-Brief möchte nicht honoriret werden, und daher einen Zettel mit diesen Worten an den Wechsel-Brief stecket: In Ermangelung Acceptation und Zahlung ist sich bey dem Herrn N. in Hamburg anzumelden. Deßfalls ist der Acceptante einer solchen Acceptation per honor di lettera gehalten, den Präsentanten eben so prompte zu bezahlen, als hätte er pure acceptiret, denn durch diese Acceptation macht er sich zum Schuldner, und wenn die Zahlung geschehen, wird der Acceptant, der die Zahlung geleistet, dem vorigen Innhaber des Wechsel-Briefes in allen Rechten und Ansprüchen ohne einige Ordre und sonder fernere Concession ipso jure substituiret, daß er entweder an dem Traßirer, oder von demjenigen, dem zu Ehren er den Wechsel-Brief acceptiret hat, das Capital und sämtliche Unkosten wieder suche. Uebrigens findet dergleichen Acceptation ordentlicher Weise nicht statt: wenn aber der Trassate den Wechsel-Brief zu acceptiren, vorher geweigert hat, kan alsdenn ein anderer zu solcher Acceptation sich offeriren.

ACCEPTEUR, heißt derjenige, der einen Wechsel-Brief acceptiret. Das Wort Acceptant ist gebräuchlicher. Siehe *Acceptant*. Zu Amsterdam ist es gebräuchlich, daß diejenigen, die die Wechsel acceptiren, vermöge ihrer Acceptation sich zu Schuldnern machen, und obschon diejenigen, die ihn von sich stellen, vor Ende des Tages des gefälligen Termins nicht solvendo seyn solten, können doch die Acceptanten diejeni-

jenigen nicht gut dafür seyn lassen, die sie gültig gemacht haben. Savary Dict. Univers.

ACCEPTILATIO, war bey den Römern eine verstellte, oder eingebildete und erdichtete Bezahlung einer Schuld, so durch besondere Worte geschahe, da der Schuldner den Gläubiger fragte: Quidquid tibi per stipulationem promisi, vel ex stipulatu debeo, habesne acceptum? d. i. wilst du mir dasjenige, so ich dir vermöge der unter uns geschehenen Stipulation oder soleñen mündlichen Zusage, schuldig bin, erlassen und für bezahlt halten? Der Gläubiger hingegen antwortet hierauf: Habeo acceptumque fero, ich erlasse es, und halte es für bezahlt. Und auf diese Art war die Schuld erlassen, und die Obligation dergestalt aufgehoben, als ob der Schuldner würcklich bezahlet habe; und ob zwar nach den Römischen Rechten nur die Stipulationes oder diejenigen Handlungen, so durch gewisse Fragen und darauf geschehene Antwort geschlossen wurden, aufgehoben worden, heute zu Tage aber diese Solennitäten nicht mehr im Gebrauch seyn, so kan doch nach heutiger Gewohnheit ein ieder Contract, er mag auch Nahmen haben wie er wolle, durch die Acceptilation gehoben werden, welches aber durch kein solennes Fragen und Antworten, sondern durch einen blossen Vergleich, aus welchem animus donandi, oder eine andere Erlassung erhellet, geschehen mag. Insonderheit aber findet die Acceptilation in allen eine Bezahl- oder Vergnügung mit sich führenden Händeln, Anweisungen, Schein-Zahlungen ꝛc. statt, und befreyet den Debitorem von allem künfftigen Anspruche. Acceptilatio und Apocha differiren, also daß acceptilatio gültig ist, und die Schuld für aufgehoben und erlassen gehalten wird, wenn gleich die Zahlung nicht geschehen; hingegen Apocha gilt nichts, wenn die Zahlung nicht würcklich erfolget. A solutione ist auch acceptilatio unterschieden, daß die solutio oder Zahlung würcklich, d. i. naturaliter, durch Ueberreichung des Geldes oder Waare geschehen muß; Acceptilatio aber ist civilis, d. i. eine nach den bürgerl. Rechten geschehene Erlassung der Schuld, und geschicht nicht durch würckl. Leistung desjenigen, worzu mich das Pactum verbindet, sondern durch blosse Worte. Es muste dahero dieses von beyde Partheyen selbst in Person geschehen, und konte durch keinen Procuratorem verrichtet werden; denn es musten solennia verba dabey hergesaget werden, auf welche dieser Actus ankam, und dergleichen solennia verba muste ein jeder selbst sagen, und konte es kein anderer für ihn thun.

ACCEPTILATIO QVALIFICATA ist, wenn blosse Obligationes verborum dadurch abgetilget werden.

ACCEPTILATIO SIMPLEX ist, wenn andere Obligationes zuvor in verborum obligationes transfundiret, und hernach durch die Acceptilation getilget werden.

Acceptiren, annehmen, heisset bey Kauffleuten, sich mit Ja oder Nein auf einen Wechsel, der aus fremden Orten auf uns gezogen ist, erklären, wenn solcher von dem Träger oder Innhaber desselben präsentiret oder vorgezeiget und gefraget worden: ob man ihn nicht mit gebührender Zahlung honoriren wolle? In solchem Falle, wenn der Wechsel-Brief nicht Aussicht, oder a vista, a veue, ist, sondern einige Tage oder Wochen noch Zeit bis auf den Verfall-Tag hat, so schreibet der, welcher ihn bezahlen soll, darauf das Wort: Acceptiret; zeichnet auch dabey den Tag, wenn solche Acceptation geschehen. In Leipzig muß, nach dasiger Wechsel-Ordnung, eine iede Acceptation pure und mit diesem einzigen Worte: Acceptiret, ingleichen mit Beysetzung seines Tauff- und Zunahmens, nicht aber mit zweydeutigen Worten, sondern ohne alle Bedingung, geschehen: Widrigenfalls hat der Wechsel-Proceß wider Acceptanten nicht statt, und muß von dem Innhaber des Wechsels protestiret werden. Wie denn dieses eine allgemeine Regel in Wechsel-Sachen ist: **Ein ieder Wechsel-Brief, der nicht präcise nach dessen Innhalt ist acceptiret worden, muß protestiret werden.** In Hamburg muß dieses bey lauffenden Wechsel-Briefen, die von andern Orten dahin, und von dar weiter gehen, ebenfalls wohl beobachtet werden. In so genannten eigenen Wechsel-Briefen aber, die daselbst ausgegeben und bezahlet werden, wird nicht allemahl unter Kauffleuten so genau darauf gesehen. Jedoch thut derjenige besser, der die Acceptation gewöhnlicher massen fordert, oder in Entstehung dessen protestiren lässet, um im Fall einer Verjährung des Wechsels alle daher entstehende Weitläufftigkeiten zu verhüten. Siehe auch Wechsel.

ACCEPTUM, heisset alles dasjenige, was einer von einem andern bekommt, entweder geschenckt, oder gelehnt, oder auf was vor Weise es sey. Acceptum vel accepto facere, bekennen, als ob man von dem andern etwas würcklich bekommen. Acceptum vel accepto ferre, befreyen, für bezahlt annehmen, approbiren, gut heissen, obgleich die würckliche Zahlung nicht geschehen; ingleichen schreiben, als hätte man etwas bekommen, da man es doch nicht erhalten. Z. E. Ein Vormund schreibet in die Vormundschaffts-Rechnung, als hätte er das Geld von den Schuldnern des Mündels erhalten, da er es doch nicht bekommen, sondern von seinem eigenen Vermögen dem Pupillen gezahlet. Acceptum ferre, habere, facere, sagt man von dem Creditore, der die Schuld erlässet. Acceptum rogare, bitten, daß der andere uns die Schuld schencket, erläßt, und solche für bezahlt halten möge. Accepto liberari, so befreyet werden, daß der Creditor bekennet, er habe es von dem Debitor empfangen.

ACCEPTUM REFERRE, etwas in das Einnahme-Buch schreiben. Und per metaphoram, in gutem Verstande: einem etwas zu dancken haben; und im bösen: einem etwas zuzuschreiben haben. Cicero Philippic. II, 23. Die Rechts-Gelehrten pflegen offt dafür zu sagen: Accepto ferre. Brissonius de V. S. Die Römer hielten sich ein besonder Buch, darein sie das eingenommene Geld jedes unter seinen besondern Titel schrieben. Cic. Phil. II, 16. Suet. Tib. c. 15, n. 2. Denn die Römer hatten zwey Bücher oder diurnos: in das eine kamen die accepta oder die Einnahme, in das andere die expensæ oder Ausgabe. Was

nun an statt der Zahlung angenomen worden, solches hiesse: acceptum ferro, oder in acceptum librum referre. Das ist, in das Einnahme-Buch eintragen. Wovon von Ludewig in opusculo de nexu scripturæ & litterarum contractus apud Romanos, welches in seinen opusculis virilibus, als etwas neues aus dem alten Schatz der Römischen Gesetze, nachzulesen.

ACCESSIO, Zuwachs oder Vermehrung, geschicht in der Kaufmanschafft auf mancherley Weise. Denn erstlich, wenn jemand aus einer andern Materie oder Zeug (zum Exempel: Gold oder Silber) etwas, so eine sondere Form bekennet, verfertiget, so ist dieser Unterscheid beliebet worden: Woferne die Form und Species der Materie prävaliret, (welches daher erscheinet, so die gemachte Species oder das geformte Werck nicht mag wieder in die zuvor gewesene Form und Materie gebracht werden, z. E. wenn jemand aus Wolle Tuch, oder einen Hut verfertiget, da denn das Tuch oder der Hut nicht kan wieder zu Wolle gemachet werden) so verbleibt es demselben, der es gemachet hat; dafern aber die Materie der hierzu gethanen Form prävaliret oder vorzuziehen ist, (welches daraus abzunehmen, wenn das Corpus efformatum, oder das verfertigte Werck wieder zu seiner rohen Materie reducirt, gebracht oder verwandelt wird, als z. E. ein silberner Becher wieder zu Silber, eine zinnerne Schüssel wieder zu Zinn) so ist solches dessen, dem die Materie zugestanden, und kan derselbe so gar wider denjenigen, der solche wissentlich und mala fide gearbeitet, eine dingliche Klage, oder rei vindicationem utilem, auch wohl gar actionem furti anstellen. Der solche Materie aber bona fide und in Meynung, daß solches seine eigene wäre, verarbeitet, wider den mag allein actio in factum zur Erlegung des Werths angestellet werden, da er hingegen auch befugt ist, das verfertigte Stück dem Eigenthums-Herrn der Materia nicht eher auszuliefern, bis ihm derselbe wegen seiner angewandten Mühe Erstattung gethan. Hat er aber die Materiam mala fide verarbeitet, so kan er vor sein Arbeits-Lohn nichts fordern, sondern der Eigenthums-Herr nimmt sie ohne Entgeld zu sich. Wenn auch jemand zu seinem gemachten Wercke etwas, um dasselbe zu ergäntzen, zu verbessern oder auszuzieren, von einer andern Materie hinzu thut, so zieht dasselbe Werck diesen Zusatz nach sich, gleichwohl aber kan der gewesene Eigenthums-Herr solcher Materie wider den, so selbige gestohlen, oder wissentlich seinem Werck hinzu gethan, condictionem furtivam, wie auch vindicationem rei utilem, anstellen. Wider den aber, so aus guten Glauben und unwissend es hinzu gethan, wofern der Zusatz kan gesondert werden, kan er ad exhibendum, das ist, daß die zugesetzte Sache wieder gesondert werde, klagen, und so denn nach geschehener Sonderung solche zu eignen, l. 23. §. 5. ff. de R. V. Es wäre denn, daß ein Pars integralis rei principalis, Z. E. ein silberner Arm oder Stück des Leibes einem silbern Bilde oder Statue, durch eine Anschweissung durch sich selbst, und nicht durch ein Tertium interveniens (und also per ferruminationem) adjungiret worden wäre, in welchem Fall man den Werth actione in factum (das ist, daß man nur das factum, wie es ergangen, erzehlte,) wieder fordern müste. Welche Actio auch statt findet, wenn die adjungirte Sache nicht kan abgesondert werden, nehmlich, wenn einer des andern Farbe genommen und seine Tücher damit gefärbet hätte. Wäre aber ein Stück mit dem andern, da keines derselben das Principal-Stück wäre, als ein Stück Silber an ein ander Stück Silber, ob schon durch eine ferruminationem vereinbaret, oder aber Pars integralis mit dem principali, jedoch durch eine Anlöthung, per adplumbaturam, und vermittelst eines dritten Dinges zusammen gesetzet, so müste einem ieden seine Sache wieder ersetzet werden. Siehe hiervon ein mehrers unter dem Wort: Vermischung.

Accidens-Hauß, siehe *Lombart*.

ACCIPITER ERINGILARIS, siehe Sperber.

Accise, *Assisiæ*, Licent, oder Zoll, eine gewisse Art Steuer oder Abgabe, so die Unterthanen ihrem Landes-Herrn von allen aus- und eingehenden Gütern und Eß-Waaren, so sie zu ihrem nöthigen Unterhalt brauchen, entrichten müssen: ab accidendo, von abschneiden, weil von dem Preiß derer zum Verkauff gewidmeten Sachen ein grosses abgeschnitten und abgezogen wird. Die Frantzosen und Holländer haben solche Art, zu Steuern, am ersten aufgebracht, und sich deswegen sehr wohl dabey befunden. Weil dieselbe 1) gleichsam unsichtbar, indem es Pfennigweise von denen gebrauchten Waaren abgegeben wird; 2) wer nicht viel braucht, auch nicht viel giebet; 3) der ausländische Zehrer, wie der Einheimische es tragen muß; 4) ieder Landes-Herr deswegen darauf bedacht seyn muß, viele Zehrer oder Innwohner ins Land zuschaffen. Es ist kein Zoll, weil die Accise nur auf verbrauchte, nicht aber durchgeführte Waaren geleget wird. Inzwischen wird derselbe eingetheilet: in die Stadt- und Landschafftliche Accise, weil die letztere mit Steuern beladen, auf ihren Güthern folglich nicht doppelt beästiget, sondern nur mit wenigen an Korn u. s. w. beleget werden mögen. Tenzels Geld-Grube der Accise; Happe die Accise über alles, das Beste und das Bößlichste. Churfürstl. Durchl. in Brandenburg haben solche zu Ende des 17 Jahrhunderts in Deutschland am ersten eingeführet, welchen Königl. M. in Pohlen in denen Chur-Sächsischen Landen, zu Anfang des 18ten Jahrhunderts nachgefolget.

Accompagniren, begleiten. Dieses Wort brauchen die Kaufleute gemeiniglich in ihren Recommendations-Briefen mit diesen Formalien: daß sie den Träger derselben mit diesen wenigen Zeilen haben accompagniren wollen. Auch muß das Couvert, so um einen Einschluß gemacht wird, solchen zu accompagniren qualificiret werden.

ACCON, siehe Acken.

Accordiren, heist bey den Kaufleuten, wann sie ihre Rechnung gegen einander halten, um zu sehen, ob solche, d'accordo mit einander gehen, oder

der in einigen Posten noch different seyn. Es heisset auch ferner bey ihnen, wann einer banqverot gemacht, und seinen Gläubigern 60, 70, weniger oder mehr procent giebt, damit er wieder frey in die Stadt kommen, und keinen fernern Anspruch von ihnen besorgen darf. An den Accord des mehrern Theils der Gläubiger sind auch die übrigen verbunden. Leipz. Handelsger.-Ord. T. 25 Banq. Mand. §. 16. Doch sind hierunter die Creditores hypothecarii und die denselben vorgehen, nicht mit begriffen, wohl aber die Wechsel-Creditores. Banq. Mand. §. 16.

ACEMELLA, siehe *Acmella.*

ACEMUM, Stadt, siehe Achem.

ACENARIUM VINUM, Wein, welcher aus denen Bälgen oder Hülsen derer Weinbeeren, nach ausgepreßten Most, mit zugeschütteten Wasser gemacht wird. l. siqvis ff. d. vine et tritico legat.

ACER, siehe Ahorn.

ACERIDES, d. i. Emplastra, quæ carent cera, Pflaster, worzu kein Wachs kömmt, als das bekannte Nürnberger-Pflaster ist.

ACESIS, ein durch die Kunst bereitetes Steingrün.

ACETABULUM, ist bey den Botanicis eine Sorte von den Wasser-Gewächsen, dem Tournefort deswegen diesen Nahmen gegeben hat, weil seine Blätter als wie kleine Becken formiret sind, die demjenigen Maase nicht ungleich sehen, dessen sich die Alten ehemals bedienet, und es Acetabulum genannt. Es giebt zweyerley Gattungen: Die erste heisset Acetabulum marinum procerius, *Pit. Tournefort.* Androsaces, *Matth.* Androsaces petræ innascens vel major, C. B. ihre Blätter entspriessen aus den Wurtzeln, die an dünnen Stielen, wie an Faden hangen, aschgrau sehen und saltzig schmecken. Das Kraut wächst auf den Steinen im Abgrunde der See. Die andere Sorte heisset: Acetabulum marinum minus, *P. Tournefort.* Androsaces, Chamæ conchæ innascens, vel minor C. B. Androsaces, Cotyledon foliosum marinum, Ad. *Lobel.* Icon. Androsaces, *Lobel.* et *Lugd.* et Umbilicus marinus Monspelienſis, Cam. Ep. Die ist in dem Stück von der ersten unterschieden, daß sie viel kleiner ist und nur auf Muscheln wächst, sehr selten auf den Felsen. Um Magelona, bey Frontignan, findet sie sich in den Seen und Bächen. Die eine Gattung führet so wohl, als die andere, viel Saltz bey sich. Daher eröffnen sie vortreflich, sind gar dienlich den Harn zu treiben, und zur Wassersucht, wenn sie entweder abgesotten und getruncken, oder so an und für sich selbst in blancken Weine eingenommen werden. Acetabulum kommt von Aceto, Eßig her, dieweil vor diesem ein Gefässe, darein sie Eßig zu schütten pflegen, diesen Nahmen geführet, und dieses Kraut einem solchen Eßig-Schälgen fast gleich siehet. Umbilicus veneris ebenfalls ein Kraut, führet auch den Nahmen Acetabulum, siehe *Umbilicus veneris.*

ACETABULUM ALTERUM VEL FABIARIA, siehe Wundkraut.

ACETABULUM MARINUM MINUS, siehe *Acetabulum.*

ACETABULUM MARINUM PROCERIUS, siehe *Acetabulum.*

ACETARIUS *Gesneri*; DRACO HORRENSIS; DRACUNCULUS ESCULENTUS, Dragenkraut, Draben, Kayserts-Salat, Bertramkraut, Trabenkraut, wird in Gärten gezeuget.

ACETOSA, siehe Sauerampfer.

ACETOSELLA, ALLELUJA, LUJULA und JULIOLA; *Officin.* TRIFOLIUM ACETOSUM; *Matth.* Buch- oder Buschampff, klein Waldsaurampff, Buchklee, Buchbrod, Saurklee, dreyblättriger Saurklee (weil die Blätter den Klee-Blättern fast gleich) Gauchbrod, Haasenklee, (Trifolium Leporinum) Hasenampffer, Guckguckklee, Kuckucksbrod (weil es der Kuckuck gerne zu essen pfleget) Hertzklee (Trifolium cordium, folia cordis figuram æmulantur) Alleluja. Ist zwar eine Art von Klee, wegen seiner drey und drey Blätter: aber an Schmack, an Temperament, und an andern Qualitäten kommt er mit dem Sauerampfer überein, wiewohl ihn der Sauerklee an Zartheit übertrifft. Ist ein kleines und niedriges Kraut, wächst allenthalben in dunckeln und feuchten Orten, sonderlich in schattichten Wäldern, unten an den abgehauenen Bäumen oder Stobben, wie auch in Steinritzen; hat eine braunrothe, fasichte und knöfflichte Wurtzel, daraus entspringen viel kleine dünne Stengel, an welchen oben am Gipfel drey zarte bleichgrüne Blättlein hervor kommen, weich, wie kleine Hertzlein gestaltet. Zwischen diesen erzeigen sich auf absonderlichen kurtzen Stengeln am Ende des Aprils oder Anfang des Mayens, weisse, mit kleinen Aederlein gezierte Blumen, die sich sternweise von einandern thun. Nach Abfallung derselben folgen kleine fünffeckigte Saamen-Häuslein, worinnen ein kleiner gelber Saamen enthalten. Hier. Tragus in seinem Herbar. P. I, c. 128 sagt: Dis Kraut sey ein rechter Wetterhahn, dann wann ein Ungewitter vorhanden, richtet das Kräutlein seine Blätter über sich, als wolte es wider das Ungewitter streiten. Es haben es auch ihrer viele wahrgenommen, wann das Kräutlein starck blühet, und viel Blümlein bringet, daß in selbigem Jahre viel Gewässer und Platz-Regen kommen, blühet es aber wenig, soll ein türres trocknes Jahr folgen. Siehe auch J. Jonston Thavmatograph. Class. 5, c. 43. Sonst ist es ein recht Hertzstärckendes Kräutlein, welches gar nützlich in allerley Schwachheiten des Leibes, fürnehmlich in hitzigen und pestilentzialischen Fiebern gebrauchet wird. In den Apothecken hat man davon ein Wasser, Syrup, Conserv, und das Sal Essentiale, sind sehr gut in allen hitzigen Fiebern, Febribus malignis & petechialibus, auch in der Pestilentz. Tilgen die Hitze, löschen den Durst, erfrischen das Hertz, stärcken den Magen und die Leber, stillen das Erbrechen, halten die Bauchflüsse an, und widerstehen dem Gifft. Es wird auch dis Kräutlein mit unter die Kräuter-Salate genommen. Man kan es auch äusserlich, zerqvetscht den Patienten in hitzigen Fiebern auf die

Pulß

Pulß binden. Etliche vertreiben damit die Mähler und Flecken aus den Kleidern, derowegen sie es Mählet-Kraut nennen. Die Trusen dieses Krauts dämpffen und treiben die Galle aus, und zwar recht wunderbar und vollkommen.

ACETUM, siehe Eßig.

ACHALANDE, ACHALANDEE, der Kunden hat, wird im Frantzösischen beydes von Kauffleuten und deren Läden gesagt. Ein Kauffmann der viel Kunden hat, ist ein solcher, welcher grossen Abgang hat. Ein Laden der viel Kunden hat, ist derjenige, wo viel Käuffer hinkommen, Waaren einzukauffen. Savary Dict. Univ.

ACHALANDER, heist bey den Frantzosen Kunden an sich ziehen, Käuffer anlocken, sich in Ansehen bringen, einen Laden oder Niederlage in Ruff bringen, daß die Kundleute hinkommen. Savary Dict. Univ.

ACHANACA, *Thevet* und *Lugd.* Ist ein Indianisches Gewächs, dessen Blatt so groß ist, wie der Kohl und auch so siehet, nur daß es nicht so dicke ist, und seine Strüncke viel zärter sind. Die Frucht ist so groß als wie ein Ey, siehet gelb, wächst mitten aus dem Kraut heraus, und wird Alfart, auch Lefach genennet, welchen Nahmen auch eine Schlange von gleicher Farbe führet. Die Frucht ist bey den Indianern hochgeachtet. Das Gewächse wächst in dem Königreiche Mely. Dieses wird zusamt der Frucht gesotten, und wie das Gvajacum wider die Frantzosen gebrauchet.

ACHANE, siehe Last.

Achar, Frantzösisch *Asjar*. Also heissen bey den Indianern insgemein alle in Eßig oder Saltzwasser eingemachte Kräuter und Wurtzeln. Ins besondere sind unter diesem Nahmen uns Europäern bekannt worden, Schößlinge von dem grossen Rohr Mambu oder Bambus genannt. Diese, so zuweilen Arms dick, werden tieff aus der Erden gegraben, und wenn sie ein wenig übersotten, in Scheiben geschnitten, mit Saltz eingesprenget, nach etlichen Tagen in Töpfe gethan, mit Palmwein-Eßig, welcher zuvor mit Senff-Saamen bis auf die Helffte eingekochet, übergossen, und zum Gebrauch aufgehoben. Man isset sie bey uns zum Gebratenen, wie einen Salat.

Achat, Agat, Frantzösisch *Agate*, ist ein köstlicher oder Edelstein, der viel härter und glätter ist, als der Jaspis, zum Theil durchsichtig und gläntzend, zum Theil dunckel, von Farbe bald braun, bald grau, weiß oder roth, bald aber mit allerhand farbigen Flecken ausgezieret, welche mancherley Dinge vorzustellen scheinen, Bäume, Früchte, Kräuter, Blumen, Thiere, Wolcken, und dergleichen mehr. König Pyrrhus hatte einsten einen solchen Agat, in welchen die neun Musen, samt dem Apollo, als ihrem Director, deutlich zu sehen. Diese unterschiedene Farben machen diesem Steine auch unterschiedene Nahmen. Denn der leibfarbene, oder der wie Corallen aussiehet, heist Sardachates, als ob man sprechen wolte: Achat mit Corallen vermischt. Der weisse heisset Levcachates, vom Griechischen λευκὴ, alba, weiß, und Achates, Achat. Der wie ein Blümlein vorgestellet, wird Dendrachates genennet, von δένδρον, arbor, ein Baum; und Achates. Der rothe heisset Corallachates, von Corallo, Corallen, und Achates; als ob man sagen wolte: Achat, der wie Corallen siehet. Die schönsten und kostbarsten wachsen in Indien und in Sicilien, und werden da heraus gebracht. Die gemeinen und schlechten aber kommen aus Deutschland und Böhmen, und werden in der Grafschafft Leuchtenberg und im Elsaß bey Straßburg gefunden. Auch sind sie von gar unterschiedener Grösse, und werden ihrer gefunden, die groß genung, daß man Geschirre und Instrumenta daraus bereiten lassen kan. Wie denn in der Kayserlichen Kunst-Kammer zu Wien eine aus Achat gemachte Schüssel zu sehen, welche eine Wienerische Elle, weniger zwey Finger, im Diameter hält, und deswegen so viel höher zu schätzen, weil in der Höhle gar deutlich B. XRISTO. R. S. XXX. von Natur eingewachsen zu sehen ist. Sonsten wird er zu Corallen-Schnüren, Wasser-Schalen und andern Kleinigkeiten, vornehmlich aber zu Petschiren verarbeitet. Es ward ihm vor diesem eine sonderliche Krafft, dem Gifft zu widerstehen, zugeschrieben, ingleichen das Hertz zu stärcken. Allein diese Krafft bestund in der blossen Einbildung, und alles, was dem Stein kan zugeschrieben werden, mag etwan seyn, daß er alcalisch ist, und den Durchlauff und das Bluten stillet, wie etwan die Corallen thun, wann er wie diese, zart gerieben und eingenommen wird. Daß der Rauch von Achaten ein Ungewitter vertreiben soll, ist wohl sicher mit unter die Aberglauben zu rechnen. Der Stein hat seinen Nahmen von einem Flusse in Sicilien, der Achates heist, erhalten, bey dem die ersten Achaten, der Sage nach, sollen seyn gefunden worden. Dem Achat kommet nunmehro an Härte und Glantz das Dreßdnische rothe Porcellan gleich, als aus welchen Feuer kan geschlagen, gantze Statuen, Tafeln und Seulen formiret, wie ein Spiegel poliret, und dem Marmor am Gebrauch gleich gemacht werden.

ACHAT, ein Kauff, ist ein Contract oder Tractat, er geschehe nun münd- oder schrifftlich, durch welchen man über den Preiß einer Sache, die man baar bezahlet, oder auf Borg nimmet, einig wird. Einen Waaren-Kauff thun, heißt sie einkauffen. Dieses Wort wird auch bißweilen vor die eingekauffte Sache selber genommen. Savary Dict. Univ.

Achates, ein Fluß in Sicilien, ietzo Drillo genannt, fliesset durch das Thal Noto, zwischen Terranova und Camerana ins Meer. Sil. Ital. XIV. V. 229. An dem Ufer dieses Stroms soll zuerst der Achatstein gefunden worden seyn. siehe Achat.

Achem, Achim, lat. *Achemum*, oder *Acemum*, sonst *Coconagora*, die Haupt-Stadt des Königreichs gleiches Nahmens, auf der Asiatischen Insel Sumatra, liegt unterm hundert u. sechzehenden Grad sechs und viertzig Minuten der Länge, zwantzig Grad und vier Minuten der Breite, ist auch sonst mit einem guten Hafen versehen, und treibet starcke und grosse Handlung. Sie soll einen fruchtbaren und lustigen

Boden

Boden haben, und in 8000 auf Pfeilern erbaueten Häusern mit Cocos-Blättern bedecket, bestehen, hat nur eine, aber sehr lange und grosse Gasse, auch 2 grosse Marck-Plätze; ausser derselben stehet der königliche Pallast, welcher sehr wohl befestiget ist. Ihr König beherrschet auch die beyden angräntzenden Königreiche Pacem und Pedir, aus welchem er die Portugiesen im Jahre 1616 wieder ausgetrieben hat. Es gehören ihm auch ausser dem festen Lande viele Inseln, welche aber meistentheils unbewohnet sind. Die Einwohner treiben mit verschiedenen Nationen, als Engeländern, Holländern, Dänen und Chinesern grosse Handlung. Linschot 16. Spilberg 14.

Achen, siehe Aach. p. 4.

ACHETER A CREDIT oder A TERMES, heist mit einer solchen Bedingung kauffen, daß man auf eine gewisse abgeredete Zeit bezahlen wolle. Savary. Dict. Univ.

ACHETER A CREDIT POUR UN TEMS, *a charge d' escompte, ou de discompte, ou à tant pour cent par mois pour le prompt payement.* Ist ein Vertrag, vermöge welches der Verkäuffer sich verbindet, etwas von der Bezahlung der verkaufften Waaren nachzulassen, wenn sie ihm der Käuffer vor der Zeit und Termin bezahlen will, dieses nach Proportion dessen, was übrig bliebe, wenn der Termin gefällig wäre, von dem Bezahlungs-Tage anzurechnen. Savary. Dict. Univ.

ACHETER A PROFIT, heist nach dem Kauff-Journal des Verkäuffers einkauffen, vor so viel procent Nutzen und Vortheil. Savary Dict. Univ.

ACHETER AU COMPTANT oder POUR COMPTANT, ist eine Redens-Art der Negotianten, die die Bedeutung zu haben scheinet, daß man mit baaren Gelde bezahlen müsse; indessen hat sie doch eine gantz andere Bedeutung, weil man wenn man auf diese Art einkauffet, bis weilen auf ein Viertel Jahr Frist hat und nicht bezahlen darff. Savary. Dict. Univ.

ACHETER COMPTANT, heist gleich auf der Stelle die eingekaufften Waaren baar bezahlen. Savary. Dict. Univ.

ACHETER DES MARCHANDISES, heist Waaren einkauffen um einen gewissen Preiß, darüber man einig wird, vermittelst dessen man sich zum Eigenthümer darüber macht. Savary. Dict. Univ.

ACHETER PAR COMMISSION, heißt vor einen andern einkauffen, vermittelst eines Rechts, das man Commißion nennet. Savary Diction. Univ.

ACHETER POUR PAYER D' UNES FOIRE A L' AUTRE; oder *pour payer de foire en foire* einkauffen, daß man von einer Messe zur andern oder alle Messen bezahlen wolle, heist eigentlich auf eine gewisse Zeit auf Borg kauffen. Savary. Dict. Univ.

ACHETER PARTIE COMPTANT; *partie en Lettres de Change*, und *partie à terme* oder *à credit*, heisset einen Theil an baaren Gelde bezahlen, den andern an Wechsel-Brieffen, und sich verbindlich machen, den dritten zu einer gewissen abgeredeten Zeit zu bezahlen. Savary. Dict. Univ.

ACHETER PARTIE COMPTANT, ET PARTIE A' TEMS, ou A' CREDIT, heist einen Theil augenblicks bezahlen, und zum andern Zeit nehmen. Savary. Dict. Univ.

ACHETER PARTIE COMPTANT, PARTIE EN PROMESSES, ET PARTIE EN TROC, heisset einen Theil baar und gleich auf der Stelle bezahlen, den andern mit Versprechungen oder mit Zetteln, die zu gewissen Zeiten bezahlet werden sollen, und vor den letzten Theil, Waaren um einen Preis, darüber man einig wird. Dieses heisset *Marchandise en troc*, ein Waaren-Tausch. Die vortheilhaffteste Art einzukauffen ist diejenige, die auf Credit geschicht oder auf Abschlag. Savary. Dict. Univ.

ACHETER POUR SON COMPTE, auf sein Conto kauffen, heißt, vor sich selber kauffen. Savary Dict. Univ.

ACHETEUR heißt ein Kauffmann, der Waaren, seinen Handel damit zu treiben, einkaufft, um sie in gantzen oder einzeln, in der Niederlage, Laden, oder auf der Messe zu verkauffen. Savary. D. U.

ACHEVEMENT, ist in Franckreich ein Wort der Färber, wird hauptsächlich von schwartzgefärbten Zeugen, die von den Schönfärbern angefangen, und von den Schwartz-Färbern vollendet werden, gesagt. Diese schwartz-gefärbten Zeuge nun läst man in Alaun und Weinstein, oder in Seiffe, oder Citronen-Saffte kochen, zu sehen ob sich in einer halben Stunde die Farbe ändert und also gut ist oder nicht. Savary. Dict. Univ.

Achhaovan, frantzösisch *Abiar*, ein Africanisches Kraut, so in dem Norder-Theil an dem Ufer der mittelländischen See wächst. Es treibet viel holtzige Zacken, zwo oder drey Ellen hoch, mit einer aschfärbigen Wolle bedeckt; hat breite tief eingekärbte Blätter, die auswendig oder oben weiß, unten schwartz, und an Gestalt dem Beyfuß gleichen. Es trägt goldgelbe Blumen, die Kronenweise beysammen stehen, und den Blumen der Kreutz-Wurtzel ähnlich sind, endlich aber wie Stäublein verfliegen. Man findet es bey uns in den Gärten, da es weisser Beyfuß, in Ansehen der Blätter, oder auch Cineraria, d. ist, Aschen-Kraut, in Ansehen der Stengel, oder auch Iacobæa Marina, das ist See-Johannis-Kraut, heisset; das Wasser mit diesem Kraut abgesotten, treibet den Nieren- und Blasen-Stein, und öffnet die Verstopfung der innern Theile.

ACHILLEA, heisset auch oftmals so viel als Millefolium, siehe *Millefolium*.

ACHILLEA MONTANA, *Lugd. Fab.* Achillea montana Arthemisiæ tenuifoliæ foliis, *Ad. Lob.* Chrysanthemum Alpinum et Scherianum Jacobææ affine, I. B. jacobæa foliis ferulaceis flore minore, *Pit. Tournefort.* Chrysanthemum. Alpinum incanum, foliis Abrotani multifidis. C. B. Das ist eine Sorte der jacobæa, oder ein Gewächse, welches aus seiner Wurtzel einen Haufen dünner und gerader Blätter treibet, welche dem Stab-Wurtz-Kraute, dem Männlein, ähnlich sehen, und grün sind; riechen gar unangenehm, wenn sie zerquetschet werden, und schmecken bitter, jedoch lieblich. Zwischen den Blättern erheben sich die Stengel eines Fusses hoch, die sind mit kleinen Blätterlein besetzet, und tragen auf ihren Spitzen flores radiatos, die ein gut Theil grösser sind als die Chamillen, gantz gelb und ohne Geruch, sitzen in einem länglichten Kelche, der voller unvollkommener Samen ist, daraus hernach die länglichten Sa-

men werden, die oben auf rauch sind. Die Wurtzel ist schwärtzlicht und zasericht, läufft auf allen Seiten aus. Sie wächset auf den Bergen, und führt viel Oel und Saltz bey sich. Für die Engbrüstigkeit, und andere Zufälle der Lungen, ist sie treflich gut, und sehr im Gebrauch: Das Kraut und die Blüthe wird offtmals wie Thee gebraucht, und siedend Wasser drauf gegossen, oder auch gar abgesotten. Das Wort Achillea kommt von Achilles her, dieweil man glaubt, Achilles habe dieses Kraut in Schwang gebracht.

Achim, siehe Achem.

ACHIMADIUM, siehe *Antimonium*.

Achiote, ein Nahme, den die Brasilianer der Spicerey der Färber geben, die man gemeiniglich Rocou nennet. Savary. Dict. Univ.

Achiott, frantzösisch, *Achiotte*, ist eine Frucht, so die Americaner hoch halten. Sie ist in der Größe einer grünen Mandel, und hat eine Schale, wie die Castanien, in welcher etliche rothe Körner, gleich den Wein-Beeren liegen. Der Baum, der sie träget, und gleichen Nahmen führet, wie wohl er auch Changuarica und Pamagna, Arbor regendor. Finium Sacaligeri, **Gräng-Baum** heisset, ist in der Grösse und Gestalt eines Pomerantzen-Baums, seine Blätter sind wie die Ulmen Blätter, die Blume ist wie ein Sternlein von fünff weiß und purpurfarbnen Blättlein. Er ist das gantze Jahr durch grün, und die Frucht reiffet im Frühling. Mit dem Holtze kan man Feuer schlagen wie mit einen Feuer-Stein. Sein Bast dienet den Seilern wie der Hanff. Der Saine giebt eine Scharlach-Farbe, und wird zu Bereitung der Chocolate mit genommen, auch in Kühl-Tränckeu bey hitzigen Kranckheiten gebraucht. Mehrers davon siehe unter dem Worte **Orleana Orlean.**

ACHIOTTE, siehe Achiott.

ACHMADIUM, ACHIMADIUM, ist ein Wort, so von dem arabischen seinen Ursprung haben soll, und so viel als **Spiesglas** bedeutet. siehe Antimonium.

Achtstündner, werden in Bergwercken diejenigen Bergleute genennet, welche frühe mit dem Schlage vier Uhr anfahren, und acht Stunden auf dem Gestein stehen.

Achttheil, heißt in Bergwercken ein Vierthel einer Schicht, das sind 8 Kure.

Aciaponta, eine Stadt im Königreiche Aracain, in Ost-Indien, jenseit des Flusses Ganges, am Golfo di Bengala, hat einen guten Hafen.

Acicoca, ein Kraut, welches in Peru wächset, und das man zuweilen vor Paragay- oder Papageyen-Kraut hält, dessen Eigenschafften jenes vollkommen an sich hat. Man verführt dieses Kraut in der Menge von Lima, und von andern Hafen aus Peru nach Potosi, vornehmlich wenn das Papageyen-Kraut daselbst seltsam und theuer ist. Savary. Dict. Univ,

ACIDULAE, siehe **Sauer-Brunnen.**

ACIDUM, ist diejenige Art Saltzes, welche einen säuerlichen Geschmack auf der Zungen erwecket, dem alcalischen oder laugigten Saltze gantz entgegen, so daß es auch, wenn es mit demselben vermischt wird, eine hitzige aufwallende Bewegung macht. Tachen giebt diese beyde Salia, das Acidum nehmlich und Alcali, für einen Ursprung aller Dinge, sonderlich aber der natürlichen Bewegungen aus.

ACIDUM TARTARI, sind aus dem Weinstein bereitete Crystallen, welche, wenn man sie zu einem zarten Pulver macht, Cremor Tartari genennet werden.

ACIDUM UNIVERSALE, darunter wird von den Chymicis das Oleum oder Sal Vitrioli verstanden.

ACIER, nennen die Frantzosen eine Art geläutertes und gereinigtes Eisen, welches durchs Feuer weisser, dichter, und um einen Gran dünner und feiner wird. siehe Stahl.

Acila, eine Stadt am Vorgebürge des glücklichen Arabiens, an dem Persischen Meerbusen; gegen über liegt Carmanien, von dar man vor diesen nach Indien zu schiffen pflegte. Siehe Ocelis. Plin. VI. 28.

ACINA, siehe *Acini*.

ACINATICIUM, **Nach-Wein**, der aus denen schon ausgepreßten Trauben und darauf gegossenem Wasser zubereitet wird.

ACINI, ACINA, und ACINUS, kleine Körnlein, die entweder frey offenbahr wachsen, als an dem Hollunder, oder auch in grossen Beeren-Bälglein, wie bey dem Weinbeeren, inwendig eingeschlossen seyn. Zuweilen werden sie auch wohl von den Medicis vor die Beeren genomen, die zusammen in Trippel wachsen, oder für die Kernlein selbsten in solchen Früchten; daher heist acinosum quid, was inwendig voller Kerne ist, *Acini Mespilorum*, **Mespelne** ꝛc.

ACINUS, siehe *Acini*.

ACIPENSER, siehe **Stöhr.**

Ack, *Aack*, *Beitelaack*, *Acqve Aqve*, ist eine Art Fahrzeuge, so unten breit ist, einen flachen Boden und hohen Bort hat, der sich oben zusammen ziehet. Es wird auf selbigen der Rhein- und Moßler-Wein nach Holland geführet.

Ackeley, siehe Agley.

Acken, *Akon*, *Accon*, *Pousse-pie*, ein kleines Schiff mit einem flachen Boden, darauf die Gasconier auf dem Schlamm fahren, wenn sich das Meer zurück gezogen.

Ackerbacillen, siehe *Crythmum quartum Matth.*

Acker-Chamillen, siehe *Chamomilla.*

Ackercondrillen, siehe *Chondrilla altera.*

Ackerholder, siehe *Ebulus.*

Ackerkletten, siehe *Caucalis.*

Ackerknoblauch, siehe *Scorodoprasum.*

Ackerlattig, siehe *Lactuca agnina.*

Ackermann, siehe **Calmus.**

Acker-Müntz, **Calamint, wilder Poley,** Calamintha montana, ein wildes Heil-Kraut, wächst auf den Bergen und in steinigten Oertern, hat eckigte Stengel und Blüten, die den Roßmarin-Blumen gleichen. Das Kraut wird mit den Blumen gesammlet, und in den Apothecken ein Wasser, Saltz und Syrup daraus bereitet.

Ackernept, siehe *Calamintha.*

Ackerpeterlein, siehe *Petroselinum.*

Acker-Theil, wird in Bergwercken ein Erb-Kur genennet.

Acker-Wurtz, siehe **Calmus.**

Acker-Zwiebeln, siehe **Feld-Zwiebeln.**

Ackram, eine Africanische Stadt im Königreich Guinea; es treiben die Frantzosen öffters Hand-

Handlung mit selbiger, und hohlen nebst andern Waaren auch Gold.

ACMELLA, ACEMELLA, deutsch Acmelle. Es ist ein vortreffliches Heil-Kraut, wächst auf der Insel Ceylon oder Zeylon, seine Blätter sind zart, zerkerbt, an Grösse und Gestalt den tauben Nesseln nicht unähnlich. Im Jahre 1690 hat sie die Ost-Indische Compagnie zu erst aus Ost-Indien nach Holland gebracht. Sie haben einen subtilen nicht gar zu scharffen Geschmack, und dabey eine erwärmende Krafft, treiben den Urin gewaltig, und dienen dahero als ein sonderliches Mittel wider den Stein und Versetzung des Harns, befördern die monathliche Blume der Weibs-Personen, und werden als wie Thee oder ein anderes Infusum gebraucht. Wir können aber an dessen statt unsere Nesseln cum Syr. de alth. *Fern.* gebrauchen, als welche eben diese Krafft und Würckung haben. Dieses Kraut treibet einen bey nahe viereckigten Stengel, etwa eines Schuhes hoch, und viele Aestlein, aus einer kleinen zaserichten Wurtzel. Die Blätter müssen frisch seyn, und nicht zu alt, weil ihre Kräffte in subtilen flüchtigen Theilgen bestehen. Wurtzel und Saame davon wird in den Fiebern, Colic und Seitenstechen gerühmet.

Aconia, ein kleiner, jedoch sehr Fisch-reicher Fluß in dem Hertzogthum Mayland, fliesset durch die Landschafften von Navarra, Vigevano und Lumellino, und wird durch unterschiedene Canäle zu Wässerung des Bodens geleitet.

ACONITUM, siehe Eisenhütlein.

ACONTIA, Jaculum, Sagittarium, Chersidrum, Cenchrio, Serpens volans, ist eine Art von Indianischen Schlangen, die so dicke als ein Finger, und drey bis vier Fuß lang, aschgrau auf dem Rücken, und auf dem Bauche mit weissen Schuppen besetzt. Im Felde hält sie sich in der Erde auf, und auf den Bäumen, von da herab sie auf die vorbeygehenden als wie ein Pfeil herunter schiest, daher sie auch Sagittarium und Jaculum, Schieß-Schlange, ist genennet worden. Serpens volans aber, die fliegende Schlange, wird sie auch darum genennet, weil sie dermassen fortzuschiessen pfleget, daß es nicht anders scheint, als ob sie flöge. Sie lebet von Gewürme und von dem Blute der allergrösten Thiere, die sie kan überraschen. Ihr Biß ist tödtlich, wofern man nicht stracks dergleichen Mittel braucht, wie gegen den Biß der Vipern. Sie hat viel flüchtiges Saltz und Oel bey sich, und dienet dem Gifft zu widerstehen, jaget die bösen Feuchtigkeiten durch sanfftes Schwitzen aus dem Leibe, treibet den Urin. Im übrigen wird sie als wie die Vipern zubereitet.

ACOPON. ein Baum dieses Nahmens, davon siehe *Anagyris*.

Acores, Azores, Lateinisch *Insulæ Accipitrum*, sind Inseln in dem Oceano, und liegen zwischen Spanien und Terra Nova, unter dem 39 und 40sten Grad der Nordbreite. An diesen Orten halten sich die Habichte in grosser Menge auf, wovon sie auch den Nahmen bekommen. Strabo XVI, p. 1119. Sonst werden sie auch die Flandrischen Inseln genennet, dieweil sie ein Niederländer zuerst entdecket hat. Sie sind der Cron Portugall unterworffen, und werden vor des Ptolemäi Cattiterides, oder des Plinii Caßiterides gehalten. Ihrer sind an der Zahl neune, nemlich Tercera, von welcher selbst öffters die Inseln sämtlich die Tercerischen Inseln genennet werden. St. Maria, St. Michael, St. George, Pico, Fayal, Gratiosa, Flores und Corvo. Die beyden letztern sind von denen erstern etwas weit abgelegen, weswegen sie denn den Anfällen der See-Räuber sehr unterworffen. Das gantze Land ist zwar felsicht, aber doch sehr fruchtbar an Korn, Wein, Oel, Batatas-Wurtzeln, Rindvieh und Wayd, oder blaufärbig Kraut, womit die Einwohner starck Gewerbe treiben. Einige Erdbeschreiber ziehen durch diese Insel Corvo den ersten Meridianum. Strabo Geogr. XVI, p. 1119.

ACORNA, siehe *Acarna*.

ACORI, siehe Corallen.

ACORUS, siehe Calmus.

A COSTI, ist bey Kauffleuten die Bezeichnung auf denjenigen Ort, wohin sie schreiben, und zwar zu Ersparung dessen sonst öffternahls fürkommender Benennung. Zum Exempel: Ein Kauffmann aus Hamburg schriebe an seinen Correspondenten nach Amsterdam also: Ich habe vernommen, daß costi (das ist, bey euch in Amsterdam) itzt viel Schiffe in Ladung nach Franckreich liegen sollen. Daher kommen *Costige*-Briefe, *Costige*-Waaren, ꝛc.

ACQVIESCEMENT, Einwilligung, die ein Negociant oder andere Person von sich giebt, bey Vollziehung eines Schieds-Richterlichen oder eines Consuls Ausspruchs, oder anderer Gerichtlichen Schrifft. Wider ein Urtheil, das als eine Einwilligung ergangen, kan man nicht appelliren. Savary Dict. Univ.

ACQVIESCER, über einer Sache sich vergleichen, einig werden.

ACQVIT, heißt bey den Negocianten eine Qvittung, Recepisse. Z. E. bezahlt an den und den par acqvit an den und den Tage, d. i. auf seine Qvittung oder Recepisse. Wenn ein Banqvier oder andere Person einem Diener einen verfallenen Wechsel-Brief giebt, daß er hingehen und dessen Bezahlung in Empfang nehmen soll, lässet er auf der andern Seite vieles Papier weiß, damit der Diener über seine Unterschrifft die Qvittung setzen könne. Man muß in acht nehmen, wenn man dieses thut und Platz lässet zur Qvittung, daß man unter seine Unterschrifft diese Worte setze: Pour acqvit, und dieses zu dem Ende, damit man nicht könne den leeren Platz mit einer Ordre, die an einen andern zu bezahlen, erfüllen, daraus verdrüßliche Dinge entstehen könten. Savary Dict. Univers.

ACQVIT, ist eine Art von einer Qvittung, oder eines auf Stempel-Papier gedruckten Zettels, welcher ausgefertiget und geliefert wird den Kauffleuten, Factoren, oder Fuhrleuten, von den Commissen, Einnehmern und Schreibern der 5 grossen Zoll-Einnahmen, welche im Ein- und Ausgange Franckreichs, und in denen dazu gehörigen Provintzen aufgerichtet sind. Es giebt viererley Arten von Acqvits oder Quittungen, die da sind l'acqvit de payement, l'acquit á caution ou de precaution, l'acqvit á caution de Transit, und l'acquit ou Certificat de franchise, von welchen folgende Artickel handeln. Savary Dict. Univ.

ACQVIT A CAUTION ou DE PRECAUTION, wird von den Commis des Traites einem

gegeben, der Bürge wird, daß er einen Ballen mit Waaren will visitiren lassen, von dem Accis-Einnehmer des Orts, dahin es bestimmet ist, und daß die Accisen daselbst sollen bezahlet werden, wenn einige davon zu entrichten; zu dem Ende wird der Ballen mit Stricken und Bindfaden zugemacht und mit Bley besetzt auf der Accise, wo der Zettel ausgegeben wird, damit er nicht könne aufgemacht, noch die Waaren verändert werden, auf dem Wege den er nehmen soll; und wenn der Ballen an den Ort gekommen, wohin er bestimmet, und die Waaren, oder andere Sachen, die darinnen befindlich, visitiret worden von dem Visitator, lassen die Einnehmer und Schreiber, in Beyseyn des Visitators, dafür die Accise bezahlen, im fall welche dafür zu geben ist, und setzen hernach die Freysprechung auf die andere Seite des Zettels, welcher hernach der Person, die Bürge geworden, wieder zugeschickt wird, ihn den Commis zu zeigen, die sie ihm gegeben haben, damit er seiner Bürgschafft loß werde. Savary Dict. Univ.

AGQUIT CAUTION DE TRANSIT, gehet in Franckreich gewisse Waaren, oder Dinge, die zu deren Verfertigung und Fabricirung gehören, an, diese sind frey von allen Accisen wegen der Ein- und Ausfuhre des Königreichs, auch von Zöllen, Renten, und andern Abgaben, wie diejenigen sind, welche die Manufacturen, die aufgerichtet sind, in den Städten und Herrschafften von Ryssel, Douay, Orchies, Dornich, und andern Städten in den Niederlanden, die Ihro Aller-Christlichste Majest. erobert haben, oder die ihnen sind in Flandern, durch die Friedens und Stillstandes Tractaten, abgetreten worden, betreffen, welche ein und ausfahren durch die Einnahmen von Calais, Bayonne, Sopteme, Pont de Beauvoisin, Strasburg und Peronne, von dar sie nach Indien, Spanien, Italien und Engelland gehen. Dieser Accis Zeitel wird gemeiniglich von den Zoll-Einnehmern zu Rysel gegeben, nach dem Attestat des Stadt-Raths, und thut Meldung von desjenigen Nahmen, vor den die Waaren sollen, von der Menge, Eigenschafft und Gewicht derselbigen, von der Anzahl der grossen und kleinen Ballen oder Küsten, in welchen sie enthalten sind, daß sie mit Stricken, Bindfaden und Bley vermacht sind, von ihren Zeichen und Nummern, von den Zoll-Einnahmen, durch welche sie ein und aus fahren müssen, daß sie unter weges nicht angehalten werden können, ausser in den Zoll-Einnahmen, durch welche sie paßiren müssen, noch eröffnet werden, als in der letzten Einnahme der Gräntze, wo sie hinaus gehen müssen, und wo sie müssen besichtiget und visitiret werden von den Pacht-Einnehmern. Zu dessen Versicherung der Kauffmann, oder Factor, der sie schicket, Bürgschafft leistet, in vier Monaten von dem Tage an der Auslieferung des Zettels, ein gutes Attestat zu bringen, wie besagte Waaren sind befunden worden an Zahl, Gewichte, Menge und Beschaffenheit, und die Ballen und Stricke mit den Bley des Zolls gut und unverletzet, dem Zettel gemäß. Ist dieses also gebracht worden auf die andere Seite des Zettels, so ist die Bürgschafft ohne eintzige Schwürigkeit aufgehoben. Savary. Dict. Univ.

ACQUIT ou CERTIFICAT DE FRANCHISE, betrifft in Franckreich die Freylassung der Abgaben vor die Ausfuhre der Waaren, die ausser dem Reiche sollen geführet werden, welche gekaufft werden innerhalb der Zeit der Freyheit der Messen. Man bedient sich dessen hauptsächlich zu Lion in den vier Frey-Messen, als die drey Königs-Messe, Oster Messe, August- und aller Heiligen Messe, deren eine iede 14 freye Tage währet, und fangen sich an, nehmlich die heilige drey Königs-Messe, den ersten Montag nach diesem Feste, die Oster-Messe den ersten Montag nach Qualimodogeniti, die August-Messe den 4ten dieses Monaths, die aller Heiligen-Messe den dritten November. Dieser Acqvit ou Certificat de Franchise wird gleich ausgeliefert von den Einnehmern und Schreibern, die gesetzt und ernennet werden von den Richtern der Kauffleute und Schöppen der Stadt; es meldet denjenigen, dem die Waaren gehören, deren Menge, Beschaffenheit und Gewicht, die Anzahl der grossen und klei- und Ballen oder Küsten, und daß keine Accise ist davon abgegeben worden, die der Stadt gehören; daß besagte kleine und grosse Ballen oder Küsten weggenommen und aufgeladen worden in der Zeit der Freyheit; daß sie mit einem besondern Zeichen von ihnen bemercket worden, dessen Gepräge auf dem Rande ihres Attestats befindlich, und daß keine Sachen dabey verboten noch unter saget worden. Auf der andern Seite dieses Zettels oder Attestats muß stehen die Expedition des Einnehmers des General-Zolles, welcher Befehl ertheilet denen Thorschreibern, zu bekräfftigen die Ausfuhr der grossen und kleinen Ballen oder Küsten, davon in dem Zettel oder Attestat der Herren der Stadt Meldung geschehen, und daß die Accisen sollen bezahlt werden innerhalb der Meße, und man habe sie erkläret aus dem Reiche gehen zu lassen, durch diese und jene Provintz. Man muß mercken: wenn man einer solchen Freyheit geniessen will, so müssen die Waaren ausserhalb der Stadt zu Ende ieder Messe gebracht werden, und aus dem Reiche gehen noch vor dem ersten Tage der folgenden Messe, nichts destoweniger die rechtmässigen und billigen Verhinderungen unbeschadet. Der Acquit ou Certificat de franchise muß die Waaren bis auf die letzte Einnahme der Ausfuhr begleiten, und daselbst verbleiben. Savary. Dict. Un.

ACQUIT DE PAYEMENT, thut Meldung von der Beschaffenheit, Menge, Gewicht, oder Werth der Waaren, von der Anzahl der Küsten, groß und kleinen Ballen, worinnen sie enthalten sind; ihrer Zeichen und Nummern, der Bleye, die darauf gedruckt sind; der Summe, die vor die Zölle der Ein- und Ausfuhre ist bezahlt worden; des Nahmens des Kauffmanns, vor den die Waaren geschickt sind worden; des Orts wo sie sollen abgeladen werden; und des Wegs, den die Fuhrleute nehmen sollen. Dieses Acquit de payement muß der Waare folgen und bey der letzten Zoll-Einnahme bleiben, wo sie noch einmahl durchgesehen und untersucht werden müssen durch die Zoll-Pachter, um zu erfahren, ob die Accisen wohl oder übel entrichtet worden, und wenn sie übel entrichtet worden, so müssen die Kaufleute, denen die Waaren zuständig, das, was noch daran fehlet, ergäntzen. Noch über diese Umstände alle, die in Acquits de payement oder Geleits-Zetteln beobachtet worden, bemercket man auch darinne die Zeit, da die Waaren in die letzte Einnahme kommen sollen, nach deren Verlauff können sie von den Einnehmern nicht angenommen werden, und bleiben null und nichtig, wenn

nicht

nicht eine rechtmäßige Verhinderung schuld daran ist, die durch einen Verbal-Proces in optima forma muß gerechtfertiget werden. Zu dem ist auch den Fuhrleuten verboten durch andere Einnahmen zu fahren, als die, welche in den Acquit bezeichnet sind; und sind gehalten die Waaren auf alle Zölle ihres Weges directe zu führen, und ihre acquits vorzuzeigen, daselbst hinein setzen zu lassen, daß sie sind gesehen worden, und sie endlich im letzten Zolle zu lassen, wo ihnen die Einnehmer, nachdem die Ballen, Küsten und Packte eröffnet und besichtiget worden sind, ihnen ohne Unkosten einen Frey-Zettel geben. Die Fuhrleute sind auch gehalten, ihre Zettel vorzuzeigen, auf die erste Anfrage, welche die Einnehmer oder Verordnete, die sie auf ihren Wege antreffen, an sie thun; denen es auch frey stehet, sie zu behalten, und ihnen gleichfalls einen Frey-Zettel zu geben, daß doch nichts destoweniger die Eröffnung und Besichtigung der Ballen nirgends anders, als in den Zoll-Einnahmen geschehen könne, und auch nur derjenigen Waaren, die noch nicht besichtiget worden; weil es verboten, die schon besehene Waaren anderswo, als in der letzten Einnahme zu eröffnen. Savary. Dict. Univ.

ACQVITER, heißt Accise bezahlen vor Waaren, im Ein- und Ausfahren des Königsreichs und der Städte. Es bedeutet auch seine Schulden bezahlen. Man sagt auch von Wechsel-Briefen und Zetteln acquiter, von Versprechungen und Handschrifften, an statt daß man das Wort payer gebrauchen solte, und heißt, sie bezahlen. Sav. D.U.

ACRE, ist ein Müntze, welche man an einigen Ost-Indianischen Oertern im rechnen, brauchet. Ihr gebräuchlicher Nahme ist *Lacre*. S. *Lacre*.

ACRE, das man gemeiner, Rotte, nennet, ist ein Gewicht, dessen man sich in vielen Ländern der Levante bedienet. Siehe *Rotte*.

ACRE, ist auch noch ein Feld-Maaß, das man in einigen Frantzösischen Provintzen, vornehmlich in Normandie gebrauchet: es ist groß oder klein nach der Beschaffenheit der Oerter, und hat gemeiniglich 160 Perches oder Stangen.

ACRE DES BOIS, hat 4 Vergées, die Vergée 40 Perches, oder Stangen, die Perche 24 Fuß, der Fuß 24 Zoll, und der Zoll 12 Lignes, nach der Ausrechnung des Furetine. Savary. Dict. Univ.

ACREMENS, also nennet man zu Constantinopel eine Art von Ochsen- und Küh-Häuten, die von dem schwartzen Meere dahin gebracht werden. Die Acremens kommen ziemlich nahe den Häuten, die man premiers Couteaux in Franckreich nennet, und werden nur ohngefehr um viertels Piaster verkauffet. Siehe Couteaux. Savary. Dict.

ACRODRYA, werden überhaupt alle Baum-Früchte genennet, die sonst unter dem Aepfel-Nahmen begriffen werden; insonderheit aber diejenigen, die eine holtzigte Rinde haben, als Nüsse, Mandeln, Castanien ꝛc.

Actie, Actien, ist in Holland, wie auch in Franckreich, Engeland und Dännemarck, der Verkauf der Obligation auf diejenigen Capitalien, die jemand in der Ost- und West-Indischen Compagnie hat. Worauf denn die Obligation ihren Nahmen verlieret, und eine Actie genennet wird. Diese werden zuweilen durch die Mäckler feil geboten, und steiget oder fällt derselben Preis, nachdem gute oder böse Zeitungen aus Ost-Indien über Land, oder auf andere Wege über Spanien und Portugal, von der Holländer ihrer Handlung in Ost-Indien, und denen von dannen erwartenden Retour Schiffen, einlauffen; welche denn zuweilen von einigen Kaufleuten mit Fleiß erdichtet werden, als ob etwan einige Retour-Schiffe unterweges zu Grunde gegangen, oder von den See-Räubern weggenommen worden; oder daß in dem Lande selbst ein schwerer Krieg, der Compagnie zum Schaden u. Nachtheil, entstanden. Wodurch diejenigen, die solche Actien haben, furchtsam gemacht werden, daß sie zum Verkauff resolviren, u. dadurch das gewisseste zu spielen gedencken, und dannenhero offt vor 400 fl. verkauffen, wovor sie sonst wohl 500 Gulden und mehr bekommen könten. Die ihnen nun solche um billigen Preis abhandeln, verkauffen hernach selbige, auf besser eingelauffene Zeitung, (die sie denn ebensals manchmahl nur erdichtet haben) um so viel höher, sonderlich, wenn die Ostindische Schiffe wircklich nach Hause kommen, und Zeitung mitbringen, daß der Handel gut gewesen. Etliche verhandeln auch solche Actien nicht gleich wieder, sondern warten damit die Zeit der Austheilung ab, da denn die Compagnie zuweilen 40 und mehr procent auf 100 Gulden Capital austheilet. Bey der Ostindischen Campagnie gehet dieser Actien-Handel täglich fort, und ist eine jede derselben von 500 Pf. Flämisch oder 3000 Gulden Cap. welche im Jahre 1703 im Aug. Monat 562 proc. auf die Kammer der Stadt Amst. gegolten, d. i. 16860 Fl. oder Holländische Gulden, vor 500 Pf. Flämisch oder 3000 Guld. Cap. Vor dem Kriege mit Franckr. im Jahre 1672 galten sie 650 proc. so sich 19500 Guld. betrug, nach der Zeit aber galten sie nicht mehr, als 250. Im Einkauff der Actionen oder Actien, gebraucht man sich gemeiniglich eines Mäcklers, und wenn die Partey geschlossen, so lässet der Verkäuffer solche gleich in dem Buche der Compagnie dem Käuffer zuschreiben, unterzeichnet auch zugleich unter seiner Hand vor den Directoren eine Qvittung, krafft welcher er sein Recht dem Käuffer überträgt, hingegen muß dieser die Partey gleich in Banco abschreiben lassen, oder der Transport ist null und nichtig. Die Courtagio senseria oder Mäckler-Lohn ist gemeiniglich 6 Guld. vor eine Actie von 500 Pf. Flämisch, halb von dem Käuffer, halb von den Verkäuffer zu bezahlen. Hierbey aber ist zu mercken, daß nicht alle und iede, welche dergleichen Actien an sich erhandeln, von dem Gewinn der Compagnie ordentlich participiren, also daß der durch die Handlung gemachte Profit unter alle und jede pro rata eingetheilet werden müßte, sondern es kömmt dißfals auf die Einrichtung und Fundations-Artickel einer solchen Compagnie an. Also konte Z. E. bey der frantzösischen Missisippischen Compagnie niemand ein Mitglied derselben seyn, oder Antheil an ihrem Gewinste nehmen, der nicht 50 Actien, jede von 10000 Pf. hatte. Weil nun jederman von denen sehr herrlich scheinenden Privilegien solcher Compagnie zu profitiren, und die Zahl seiner Actien, wodurch er zu einem Mitglieds und Participanten werden konte, zu completiren suchte; so ist daher leicht zu begreiffen, warum solche Obligationes oder Actien so hoch gestiegen und bezahlt worden, indem ein solcher Käuffer Hoffnung hatte, daß ihm alle aufgewandte Unkosten, wenn er wircklich ein Mitglied und Participante der Compagnie würde, reichlich und mit grossen Profit würden ersetzet werden: Da hingegen ein anderer, der

nur eine oder wenige Actien hat, und folglich kein dergleichen Mitglied und Participante ist, sich jährlich mit 3, 4, oder höchstens 5 pro Cent vergnügen lassen muß. Dergleichen Actien-Handel wurde unter der Direction des weltbekannten Laws von der Indianisch-mißisippischen Compagnie in Franckreich im Jahre 1718 und 1719 aufs höchste getrieben, und dadurch unzähliche Summen gewonnen und verlohren. Es hat aber der Ausgang gewiesen, daß die Handlung dadurch ruiniret, der Credit gefallen, vieles Geld aus dem Lande geschaffet, und unzähliche Familien an den Bettelstab gerathen, und das gantze Königreich in das gröste Elend gesetzet worden. Bey der Süd-Compagnie in Engeland ward auch dergleichen Actien-Handel nachher aufgerichtet, welcher aber gleichfals schlechten Effect gehabt. Daher in andern grossen Handels-Städten dergleichen Actien-Compagnien durch die Obrigkeit billig sind verbothen worden.

Actien, (Französische, sind dreyerley: des actions simples, des actions rentieres, und des actions interessées, wovon besondere Arickel nachzusehen.

Actien-Händler, Actionist, heisset derjenige, so seine Obligationes oder Actien aus einer privilegirten Compagnie an einen andern mit Avance überläßt, und damit gleichsam als mit einer Waare Handelschaft treibet. Auch wird dieses Prädicat demjenigen beygeleget, der gewisse Actien von einem andern für sich erhandelt.

Actien-Handel, siehe Actien.

ACTIO, eine Klage, ist ein Recht, vermöge dessen man eine Forderung gerichtlich suchen kan. Diejenigen Actiones, welche bey der Kauffmanschafft vorkommen, und aus den Commerciis entspringen sind:

ACTIO ÆSTIMATORIA, SEU QUANTIMINORIS, welches eine Klage ist, die den Käuffer zukommt, nicht daß der Contract zerrissen, sondern ihm an Kauff-Geld erstattet werde, als das Ding, wegen des zur Zeit des Verkauffs an sich gehabten Schadens, geringer gewesen, worzu der Käuffer ein Jahr, (unter welchen aber die Fest-Tage nicht mit begriffen) annus utilis genannt, Zeit hat.

ACTIO AQUILIA DE DAMNO, ist eine Klage wegen zugefügten Schadens.

ACTIO COMMODATI, wegen eines Dinges, so einem geliehen worden, welche erstlich demjenigen zukommt, der einem andern ein Ding geliehen, oder zu einem gewissen Ende umsonst zu gebrauchen übergeben, wider den, der es geborget, daß er dergleichen wieder gebe; und solches wird genennet Actio Directa: zum andern demjenigen, der es geborget oder sonst zu nützen überkommen, wider den, der es ihme geliehen, damit er ihm die nöthige und nützliche Unkosten, so er auf das geborgte Ding gewendet, wieder erstatte; und dieses ist Actio Contraria: bisweilen wirds auch actio utilis gegeben.

ACTIO COMMUNI DIVIDUNDO, ist eine vermischte und gleich als aus einem Contract herrührende Klage, durch welche diejenige, welche ein absonderlich Stück gemein haben, unter sich klagen, daß solch Stück wegen des Nutzens, Schadens, Interesse und Unkosten, unter ihnen getheilet werde; Und diese Action wird nur dem Eigenthums-Herrn gegegen, u. wird genennet directa. Darnach wird auch Actio utilis denjenigen zugeeignet, die kein wahres Eigenthum, sondern nur eine Gerechtigkeit in den Gütern haben, und wird dieses von Actione familiæ erciscundæ unterschieden, als welche nur in einem allgemeinen Stück (in re universali e. g. hæreditate) statt hat.

ACTIO CONDICTITIA, ist eine Klage auf die Person, dadurch wir etwas wieder fordern, so wir nicht schuldig gewesen, und aus Irrthum bezahlet haben.

ACTIO CONDUCTI SIVE EX CONDUCTO, ist eine Klage auf die Person, so dem Pachter oder Miethmann, wider den Verpachter oder Vermiether gegeben wird, daß er ihm den Nutzen eines Dinges oder die verdingte Arbeit leiste, das Werck verrichte, auch den Schaden erstatte.

ACTIO CONSTITUTORIA SIVE DE CONSTITUTA PECUNIA, ist eine Klage, durch welche derjenige belanget wird, welcher ein Ding oder Geld, so zuvor ein ander oder er selbst schuldig gewesen, oder an statt desselben etwas anders durch einen Vergleich zu bezahlen, versprochen, daß er darzu, wenn er solchen binnen schuldiger Zeit nicht Folge leiste, durch Gerichtszwang angehalten werden möchte.

ACTIO DAMNI INFECTI, ist eine Klage, daß wegen eines befürchtenden oder zukünfftigen Schadens Bürgschaft geleistet werden möge.

ACTIO DEPOSITI, ist eine Klage wegen Niederlegung und Hinterlegung eines Dinges, so erstlich gegeben wird dem, der es hinterleget hat, oder dem Deponenti, wider den, bey dem es hinterleget worden, oder wider den Depositarium, damit er das hinterlegte Stück ausantworte, und wird genannt Actio directa: zum andern dem, bey welchen es hinterleget worden, oder dem Depositario, wider den Deponenten oder den Hinterleger, daß er dasjenige, was er auf das hinterlegte Ding aus guten Glauben gewendet, wieder erstatte und abzahle, und wird genannt Actio contraria.

ACTIO DEPOSITI SEQUESTRARIA, ist eine Klage, welche nach geendigten Streit oder geleisteter Bürgschafft wider denjenigen statt hat, der ein Gut, weswegen man gestritten, innen gehabt, daß er Rechnung davon thue, und das Gut mit allen Zugehör abtreten müsse, doch wird dem Sequester wegen seiner Ausgaben und Schaden, so er wegen der Sequestration gehabt, auch actio contraria gegeben.

ACTIO DEPOSITI, TUMULTUS, INCENDII, RUINÆ ET NAUFRAGII CAUSA, FACTI, ist eine Klage, welche dem gegeben wird, welcher (eines Aufruhrs, Feuerebrunsts, Einfallung eines Gebäudes und Schiffbruches wegen) etwas bey jemand, der es aber läugnet, niedergeleget u. ihm aufzuheben gegebe hat, daß solcher es doppelt erstatten müsse.

ACTIO DE DOLO, ist eine Klage auf die Person, welche alsdann nur gegeben wird, wenn man keine andere hat, dahero sie auch Subsidiaria genennet wird, und hat wider den statt, der einen andern hinterl. Weise betrogen, daß der betrogene den zugefügten Schaden vom dem Betrüger wieder erlange.

ACTIO EMTI, SIVE EX EMTO, ist eine Klage, welche statt hat, wenn einer ein Gut gekaufft, daß ihm solches abgetreten, und die Gewehrschafft geleistet werden möge.

ACTIO DE EO QUOD CERTO LOCO, ist eine Klage auf die Person, durch welche ein Ding oder Sache, so nach der actione stricti juris an einem gewissen Ort zu suchen wäre, mit Benahmung dieses Orts, allwo es gegeben werden sollen, an einen andern Ort gesuchet und den Richter zu schätzen übergeben

geben wird, wie viel daran gelegen sey, daß das Ding oder Sache nicht an dem bestimten Ort gegebē werde.

ACTIO EXERCITORIA, ist eine Klage, welche demjenigen gegeben wird, der mit dem Schiffer oder Schiffs-Meister gehandelt hat, wider den Herrn, der solchen dem Schiff darzu vorgesetzet und bestellet hat, daß derselbige alles dasjenige halte, was er mit dem Schiffer geschlossen.

ACTIO AD EXHIBENDUM, ist eine Klage, welche gegeben wird wider den, so ein beweglich Ding ein- oder vorenthält, demjenigen, welchen daran gelegen ist, daß es an des Tages Licht gebracht, und ausgeantwortet werde.

ACTIO OB FALSUM MODUM, ist eine Klage, welche demjenigen zukömmt, welchem daran gelegen ist, daß nicht ein falsches Maaß oder Gewicht angesaget worden, wider den, der betrüglicher Weise und durch seine Schuld, ein falsch Maaß oder Gewicht angesaget, daß er ihme, dem Kläger, den Schaden erstatte; und solches ist nicht allein von dem Messer, welchen wir selbst bestellet, zu verstehen, sondern auch von dem, den der Richter verordnet. Desgleichē wird auch diese Action gegeben wider den, welcher zwar selbst bestellet gewesen, die Messung zu thun, aber solche einem andern aufgetragen, der sie betrüglicher Weise gethan.

ACTIO FURTI, ist eine Klage, so dem gegeben wird, welchem der Diebstahl geschehen, wider den Dieb, und zwar wenn es ein furtum manifestum, daß er das gestohlne vierfach, da es aber ein furtum non manifestum, nur zweyfach erstatte.

ACTIO HYPOTHECARIA, SIVE QUASI SERVIANA, ist eine Klage, durch welche ein jeder Gläubiger alle Dinge, so ihm entweder stillschweigend, oder ausdrücklich verpfändet, von einem jeden Besitzer suchet, daß ihm solche ausgeantwortet, und bis zur Zahlung eingeräumet werden möchten.

ACTIO INSTITORIA, ist eine Klage, welche demjenigen zukömmt, welcher mit einem Factor oder Laden-Diener gehandelt, wider dessen Herrn, so ihn zu seiner Handlung und Geschäfte bestellet, daß er ihm dasjenige, was er mit seinem Laden-Diener gehandelt, leisten und halten müsse, und wird genennet actio directa: darnach wird auch actio utilis gegeben, wider denjenigen, der einen Procuratorem (geborgtes Geld zu empfahen) bestellet hat.

ACTIO LEGIS AQUILIÆ, ist eine Klage, welche um eines Schadens willen, so von einem freyen Menschen geschehen ist, demjenigen zukömmt, dessen Dinge Schaden geschehen, wider den, so den Schaden zugefüget hat, daß er nicht nur, so viel er Schaden gethan hat, sondern so viel das Ding, entweder in demselbigen Jahr, oder den nächsten 30 Tagen werth gewesen, erstatte. Und dieses ist Actio directa; Es wird auch Utilis actio gegeben, wann die directa nicht statt hat.

ACTIO EX L. SI CONTENDAT FF. DE FIDEJUSSORIBUS, ist ein Mittel, wodurch der Beklagte, so eine Exception oder Ausflucht zu haben vermeynet, klagen kan, daß sein Gegentheil entweder seine Klage anstellen müsse, oder ihm ein ewig Stillschweigen auferleget werde. Es wird auch diese Actio von dem Remedio L. Diffamari unterschieden, weil in dieser Klage der ausgeforderte auch ohne vorhergehende Diffamation oder Beschuldigung seine Klage anstellen kan.

ACTIO LOCATI, ist eine Klage, welche gegeben wird dem Verpachter, wider den Pachter, daß er das Pacht-Geld oder den Lohn für den Gebrauch des Dinges, oder die geleistete Arbeit bezahle, und das Ding oder Gut nach geendigter Verpachtung nebenst dem Schaden erstatte.

ACTIO MANDATI, ist eine Klage, welche erstlich zukommt dem Befehlgeber oder den Mandanten wider den Befehlshaber, (Mandatarium) daß ihm dasjenige, was ihm daran gelegen ist, daß dessen Geschäffte nicht verrichtet worden, erstattet werde, und wird genannt Actio directa: zum andern dem Befehlshaber, oder dessen Bürgen und Erben wider den Befehlgeber, und dessen Erben, daß sie ihm die ausgelegte Unkosten erstatten müssen, und wird genannt Actio contraria; bisweilen hat auch utilis actio statt.

ACTIO MUTUI, ist eine Klage, welche demjenigen gegeben wird, so etwas verlehnet oder geborget hat, daß er solches wieder bezahle.

ACTIO PIGNORATITIA, ist eine Klage, welche nach Bezahlung der gantzen Schuld erstlich dem Schuldner gegeben wird wider seinen Gläubiger, daß er ihm das Unterpfand wieder erstatten müsse, und wird genannt Actio directa: darnach wird sie auch gegeben dem Gläubiger wider den Schuldner, wann er den Gläubiger betrogen, oder auf das Unterpfand nothwendige Unkosten gewandt hat, daß er ihm Genüge oder Erstattung thun müsse. Letzlich wird auch actio utilis gegeben dem, welcher ohne Einwilligung des Herrn ein fremd Gut verpfändet hat, und darnach Herr desselben worden ist.

ACTIO DE RECEPTO, ist eine Klage, so demjenigen gegeben wird, welcher ein Ding, daß es sicher seyn möchte, in ein Schiff, Wirths-Hauß oder Stall gegeben, und eingebracht wider den Herrn, der solch Schiff, Wirths-Hauß oder Stall besitzet, und solches Ding aufgenomen, daß er dergleichen unbeschadet wieder erstatte, und allen Schaden, durch wessen Schuld er auch geschehen, gut mache.

ACTIO REALIS SIVE IN REM, ein Rechtlicher Anspruch an ein Gut, oder eine Gerichtliche Klage, dadurch wir unser Gut, welches von einem andern besessen wird, suchen.

ACTIO REDHIBITORIA, ist eine Klage, durch welche der Käuffer wider den Verkäuffer und dessen Erben handelt, daß sie das Ding, so einen Mangel an sich hat, gegen Empfang der Kauff-Gelder, wieder nehmen, so es anders der Verkäuffer vorher wohl gewust, auch daß sie den Schaden erstatten müssen.

ACTIO DE IN REM VERSO, ist eine Klage, durch welche ein Vater oder Herr aus dem Handel des Sohnes oder Knechtes so weit belanget wird, als etwas in dessen Nutzen davon gewendet worden, u. dieses ist actio directa: nächst dem wird auch actio utilis gegeben allen denen, welche mit freyen Menschē, so andern auf guten Glauben dienen, und deren Handlung führen, gehandelt haben, daß sie dasjenige, was sie in des Herrn Sache gewendet, wieder erlangen mögen. Und solche Action hat auch heutiges Tags statt, wann einer mit einen Diener, den der Herr darzu bestellet und authorisiret hat, Handlung treibet.

ACTIO PRO SOCIO, ist eine Klage, welche einem jeden unter den Gesellen zukommt, daß entweder die Gesellschafft fortgesetzet, oder aufgehoben, oder dasjenige, was nach Bedingung der Gesellschafft sich gebühret, von einem oder andern Gesellen geleistet werde

ACTIO EX STIPULATU, ist eine Klage, welche

che demjenigen gegeben wird, der ihm etwas verheissen hat, daß er dasjenige, was er versprochen, halte.

ACTIO TRIBUTORIA, ist eine Klage, welche angestellet wird wider einen Herrn, oder Vater, der seinem annoch in seiner Gewalt stehenden Knechte oder Sohn, eine besondere Handlung zu führen verstattet, diese aber Schulden gemacht, der Herr oder Vater hingegen die Waaren unter die Gläubiger ungleich eingetheilet, und einen und den andern hierdurch bezahlet hat, daß die Eintheilung derer Waaren richtiger geschehen, und ein jeder derer Gläubiger pro rata bezahlet werden möge.

ACTIO UTILIS, ist eine Klage, so nicht aus denen ausdrückl. Worten eines Gesetzes, sondern aus dessen Erklärung, ihren Ursprung hat, und der Billigkeit nach verstattet wird; findet bisweilen statt, wenn gleich die actio directa angestellet werden kan, welcher diese entgegen gesetzet wird. Imgleichen, wenn der Handel und Contract nicht von den Interessenten selbsten, sondern auch durch Gevollmächtigte, oder mit Factorn und Laden-Dienern geschlossen worden. Ordentl. Weise aber wird solche angestellet, wenn die actio directa nicht angestellet werden mag.

ACTIO VENDITI, ist eine Klage, welche der Verkäufer gebrauchet, daß er das Kauf-Geld vor das verkauffte Gut erlange. *Actio venditi institoria*, wird die Klage genennet, wenn der Kauf-Contract mit einem Factor oder Laden-Diener geschlossen worden, daß sein Herr demselben nachleben, und das Kauf-Geld zahlen möge. Gleichwie *actio venditi quod jussu* heist, wenn der Handel mit einem Sohn, oder Bedienten, auf des Vaters, oder Herrn Geheiß getroffen worden, daß er möge vollzogen, und das Kauff-Geld gezahlet werden. Also heisset *actio venditis utili*, wen der Kauff durch einen Gevollmächtigten vollzogen worden; Und *actio venditi ex Retractu* ist, wenn der Verkäuffer sich an der verkauften Sache das Näherrecht bedungen, sein Abkäuffer aber dieselbe ohne sein Wissen und Willen anderweit veräusert hat, da der Verkäuffer seinen Abkäuffer belanget, ihme allen diß-falls entgehenden Nutzen zu ersetzen.

ACTIO VI BONORUM RAPTORUM, ist eine Klage, durch welche von demjenigen, der uns unser Guth gewaltsamer Weise geraubet, oder durch andere Schaden zufügen lassen, solch unser Guth innerhalb Jahres-Frist vier- nach einem Jahr aber nur einfach gefordert wird.

ACTION, bedeutet bisweilen die beweglichen Güter, u. man sagt, daß die Gläubiger eines Kaufmanns sich aller seiner Actionen bemächtiget hätten, an statt, daß sie sich in Besitz gesetzt, und sich Meister gemacht hätten von allen seinen Activ-Schulden. Sav. D. U.

ACTION, (Nourrir une) bedeutet die unterschiedl. Summen, welche man in die Casse der Compagnie zu bezahlen versprochen, richtig bey deren Verfall bezahlen, wie es durch die Befehle des Raths ausgemacht worden, die vor die Aufrichtung neuer Actien gegeben worden. Savary Dict. Univ.

ACTION DE COMPAGNIE, heißt ein Theil oder gleiche Portion von Interesse, davon viele, wenn sie zusammen gethan werden, das Haupt-Capital einer Handlungs-Compagnie ausmachen. Eine Compagnie also, die 300 Actien, iede von 1000 Livres, hat, muß ein Capital von 300000 Livres haben, dieses verstehet sich nach Proportion, wenn die Actien höher oder niedriger gestiegen sind. Man sagt: ein Kaufmann, oder andere Person, hat 4 oder 6 Actien in einer Compagnie, wenn er zum Haupt-Capital contribuiret, und dabey interessiret ist, statt 4 oder 6000 ℔, wenn jede Actie von 1000, wie wir itzo zum Grunde gesetzet haben. Ein Actionaire hat nicht das Recht, seine Stimme in einer Versammlung zu geben, er habe denn zuvor eine gewisse Zahl Actien, die durch Königl. Briefe vor seine Aufrichtung gesetzet worden, und kan nicht Director werden, er habe denn noch eine grössere Zahl. Von dieser Gleichheit der Actien, wegen der Wahl-Stimme und Direction, siehe Handl. Compagnie.

ACTION NOURRIE, ist diejenige, deren Bezahlung geschehen, und die im Stande ist Theil zu nehmen an den Profit-Theilungen der Compagnie. Bis zu dieser gantzen und vollkommenen Bezahlung ist eigentlich keine Actie, sondern nur eine Versprechung oder Obligation zu bezahlen. Savary D. Un.

Action von Havarey muß innerhalb Europa in 1½ Jahre, und ausserhalb derselben in 3 Jahren angestellet werden. So aber der Schaden nicht über hundert sich erstrecket, ist der Versicherer deswegen Satisfaction zu geben, nicht gehalten, ingleichen auch nicht vor die Güter, welche von sich selbst, ohne darzu kommenden Unglücks-Fall verderben. Zeitungen von Unglück müssen den Versicheren, so bald sie eingelaufen, angedeutet werden.

Actioniren, heißt einen verklagen und mit demselben ins Gerichte gehen. Dieser verdrießl. Sache kan ein Kauffmann wegen böser Schuldner und anderer zustossender Widerwärtigkeiten gar selten entübriget seyn; weswegen er hierbey zu mercken hat, daß die Actio oder Klage vielerley sey. siehe *Actio*. Die wichtigsten Streitsachen in der Handlung, betreffen wohl die Wechsel-Briefe; wovon an seinem Orte ein mehreres zu finden.

Actioniste, siehe Actien-Händler.

ACTIONS, (Fondre des) heißt die Actien verkaufen. Savary Dict. Univ.

les ACTIONS INTERESSEES, halten so zu reden das Mittel zwischen beyden folgenden; sie haben 2 proc. gewisse Einkünfte unter der Garantie des Königs, wie die actions rentieres oder Zinß-Actien, und über dieses müssen sie noch den Ueberrest von der Eintheilung mit den einfachen Actien theilen. Diese Actien sind zum besten der Klöster aufgerichtet worden, wenn sie Geld auf Zinse ausleihen wollen.

les ACTIONS RENTIERES, sind diejenigen Actien, welche einen sichern Profit von 2 proc. haben, darüber J. Maj. in Franckreich die Bürgschaft geleistet haben, eben also wie es vor diesem war mit den Zinsen auf die Stadt, die aber keinen Theil haben an den Repartitionen oder Eintheilungen.

les ACTIONS SIMPLES, sind die Actien, welche an allen Profit der Comp. Theil haben, die aber auch allen Verlust derselbigen mit tragen müssen, weil sie keine andere Gewehrschaft haben, als das blosse Capital der Compagnie selbsten.

Activ-Schulden sind diejenige, die ein Kauffmann ausstehend, und von andern Leuten zu fordern hat. Passiv-Schulden hingegen, die er schuldig ist, un dals Debiter bezahlen muß.

ACTSCHE, siehe Asper.

ACTUEL, Was den Augenblick geschicht, oder würcklich vollzogen wird. Un payement actuel wird gesagt von einer Bezahlung die in der That geschicht an baaren Gelde. Siehe Bezahlung. Sav. Dict. Univ.

ACTUS, die Führung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

ACUERE oder *acuare*, ein Ding stärcker machen, und demselben einen Stimulum geben. Also wird der Eßig mit dem Spiritu Nitri geschärffet, wen man die auflößliche Magisteria will bereiten. Die Pillulen acuiret man mit 1 bis 2 Gr. Diagrydy Trochisc. Alhand. und dem Gummi von Gamandra.

ACUILZEHUARIRA, ein bewährtes Heilkraut auf den Americanischen Inseln.

ACULEATA, Feld-Rößlein, oder Feld-Anemone, wird für die Aculeatam des Plinii gehalten. Es wächst auf den Weitzen und Speltzen-Aeckern, sein Stengel ist Spannen hoch, hat Blätter, wie der schwartze Coriander, doch zärter. Am Ende des Mäyen bringet es ein kleines gelbes Blümlein, mit vier Blättern, wie die Klapper-Rosen. Etliche haben auch ein weisses Blümlein, in seinem stachlichten Knöpflein trägt es einen stachlichten Saamen, wie der Binetsch. Seine Krafft und Tugend ist nicht sonderlich bekannt; wird aber ohne Zweiffel gleiche Würckung haben mit dem Anemon-Rößlein, welchem es nicht ungleich ist.

ACUPICTORES, siehe Seidenstücker.

ACUS ARISTOTELIS, siehe *Acus marina*.

ACUS MAGNETICA, siehe Magnet-Nadel.

ACUS MARINA, Meer-Nadel, ist ein Fisch, von welchen zweyerley Arten gefunden werden, als der eine gantz glatt, und der andere mit einer schuppigten Haut; jener wird Acus marina vulgaris, dieser Acus squamosa, ingleichen Acus Aristotelis, Blennus, Typhiline genennet; beyde haben einen harten langen Schnabel, sind im übrigen lang und schmal, und werden bey drittehalb Fuß lang gefunden.

ACUS MARINA VULGARIS, s. *Acus marina*.

ACUS SQVAMOSA, siehe *Acus marina*.

ADAMANTES, siehe Diamant.

ADAMAS, siehe Diamant.

Adams-Apffel, Adams-Apffel-Baum, Paradieß-Apffel, Cumien. lat. Malus Adami, Frantzösisch, Pomme d' Adam. Diese Frucht trägt ein Baum, welcher in grosser Menge in Italien, Spanien und Portugall, wie auch in Candien wächst, bey uns aber in den Gärten gleichfalls unterhalten wird. Seine Blätter gleichen den Limonien, nur daß sie gröſſer und breiter sind; seine Blüthe den Citronen, seine Frucht den Pomerantzen, welche sie doch an der Gröſſe wohl zwey bis dreymal übertreffen, und an der Farbe dunckelgelber sind. Uber dem ist die Schale am Apffel uneben, und geschrumpffelt mit etlichen tieffen Ritzen und Schrunden, gleich als hätte man mit den Zähnen hinein gebissen. Dahero auch der Nahme Adams-Apffel entsprungen, weil viele, sonderlich der abergläubische Pöbel, vermeinen, das sey der Apffel des Paradieses, von welchem Adam und Eva wider Gottes Gebot gegessen haben. Die Frucht oder Apfel dieses Baums hat gleiche Krafft und Eigenschafft mit den Citronen und Limoninn, kühlet, eröffnet, dienet daher wider den Scorbut, Sand und Grieß; ingleichen wider die anhaltenden und Wechsel-Fieber. Das Marck ist sehr sauer, und am Geschmack den Limonien ähnlich, doch nicht so gar lieblich und kräfftig. Matthiolus meldet, daß der Safft aus den Aepffeln insonderheit diene wieder den Grind und Krätze, so man einen Apffel mitten entzwey schneide, gestossenen Schweffel darauf streue, ein wenig unter warmer Aschen brate, und damit die schäbigte Haut, ehe man sich zu Bette lege, bestreiche. Andere geben vor, daß er mit Popnuleum-Salbe belegt, die Schmertzen der guldenen Ader stille. Bauhin. Elssholz. Panc. Hoheberg. Es werden auch sonst die grünen Citronen Poma Adami, Adams-Aepffel genennet.

Adams-Feige, Ficus Ægyptiaca, Sycomorus. Eine Egyptische Frucht von einem Baume, der 3 bis 4 mahl im Jahre trägt, die aber gar selten reiff wird, wenn man sie nicht mit einem Messer oder Nadel ritzet. Abgesotten ist sie der Brust gut. Die Milch aus dem Baume, wenn darein geschnitten wird, dienet wider die Schlangen-Bisse, desgleichen die Verhärtung der Miltz zu erweichen und Wunden zusammen zu hefften. Man kan sie inner- u. äusserlich gebrauchen.

Adarcon, ist eine alte Jüdische Müntze, am Werth einem Ducaten gleich.

ADARME, ein klein Spanisch Gewichte, dessen man sich auch zu Buenos Aires und in dem gantzen Span. America bedienet. Es ist der 16de Theil einer Untze, dieses heißt man zu Paris le Demi-Gros, oder ein halb Quintlein. Man muß aber mercken, daß eine Span. Untze um den siebenden Theil im Hundert leichter ist, als die Parisische Untze; dergestalt, daß 100 Untzen zu Madrit nur 93 zu Paris ausmachen. Savary Dict. Univ.

ADATAIS, heißt Netteltuch, oder sehr feine und sehr dünne Baumwolle, davon ein Stück 16 Ellen in der Länge u. bey nahe 3 Viertel in der Breite hält. Dieses Netteltuch kömmt aus Ost-Indien. Die schönsten Adatais werden zu Bengala gemacht. Siehe Netteltuch. Savary. Dict. Univ.

ADDICTIO IN DIEM, ist eine Cautel, welche den Kauff-Contracten einverleibet wird, daß, wenn innerhalb einer gewissen Zeit vor das verkauffte und bedungene Guth solte mehr geboten werden, der erste Kauff alsdenn ungültig seyn solte.

Addiren, Frantz. *additionner*, heißt viel Summen, Zahlen, Gewichte oder Quantitäten zusammen setzen, damit man eine gantze Summe heraus bringen möge.

ADDITIO, Frantz. *Addition*, eine Species in der Rechen-Kunst, durch welche man das Facit vieler zusammengesetzten Summen erkennen kan. Die Addition ist die erste Haupt-Regel in der Rechen-Kunst, sie ist auch die gewöhnlichste und wichtigste für die Kauffleute und Negocianten. Sie bestehet darinnen, daß man hinzu thut und zusamensetzet viel Summen, Zahlen, Gewichte oder besondere Quantitäten, ihre Brüche und Verminderungen, damit man die Haupt-Summa finden und machen könne. Wenn man sagt: hinzu thun oder zusammen setzen viel Summen, Zahlen, Gewichte oder Gröſſen, so muß man iede von einer Art verstehen, als Louis d'or zu Louis d'or, Pfund-Gewicht zu Pfund-Gewichten, und nicht Louis d'or zu Thalern, noch Pfund-Gewicht zu Marck von 16 Untzen, zu Pfunden livres tournois de vingt Sous. Damit man nun diese Regel anstellen möge, muß man die Summen, Zahlen, Gewichte, und besondere Gröſſen von einerley Art unter einander setzen, in unterschiedl. Reihen, dergestalt, daß die Brüche und Verminderungen unter Brüche und Verminderungen zu stehen kommen, einfache Zahlen, unter einfache Zahlen, (welche sind: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.) die Zehner unter Zehner, hundert: unter hundert, tausend unter tausend u. s. w. und alsdenn

denn die Operation von der rechten Hand, von oben oder unten, welches willkührlich ist, anfangen.

ADDITION D'AUNAGE, s. Ellen-Addition.

ADDITIONNER, siehe Addiren.

Adel, eine Stadt in Africa, an der Meer-Enge von Babelmandel über Zanguebar, woselbst mit Gold, Elfenbein, Weyrauch, Pfeffer und Sclaven grosser Handel getrieben wird.

Adelsbeer, siehe *Sorbus torminalis*.

Aden, eine schöne, grosse und reiche Handels-Stadt in dem glücksel. Arabien, auf einer kleinen Halb-Insel, in einer überaus lustigen Gegend, an dem Orientalischen Oceano, unterm 85. Gr. 52 Minuten der Länge, und 13 Gr. 36 Min. der Breite gelegen. Sie ist mit einem guten Hafen versehen, auf der See-Seite mit starcken Mauern, und gegen das Land mit hohen Bergen umgeben, wovon denn die engen Zugänge mit guten Befestigungs-Wercken verwahret sind. Die Kauffleute sollen wegen der daselbst befindlichen grossen Hitze nur des Nachts zusammen kom̃en. Die Stadt hat auf die 6000 Häuser, aber kein Wasser, ausser was aus dem eine viertel Meile davon befindl. Wasser-Schatze gehohlet wird. Sonst residirte der mächtigste Arabische Fürst in dieser Stadt. Allein 1538 bekam sie der Türckische Kayser durch einen von seinen listigen Bassen ein.

ADENOS, siehe Baumwolle.

ADEPS, Frantz. *Pane*, Deutsch Schmeer, Fett, wird aus den schwefelichten und erdigten Theilen des Bluts generirt, ist weich, weiß und ohne Empfindung, erhält die innerliche und natürliche Wärme, schützet vor Kälte, und dienet zur Zeit der Noth dem Cörper zur Nahrung. Man findet es am meisten im Schmeer-Bauche, hingegen sind die Augenlieder, die Lefftzen, das männliche Glied, der Hoden-Sack, die Hoden-Häutlein, das Gehirne, die Spann-Adern, Knochen ꝛc. natürlicher Weise gantz frey davon. Schmeer und Fett sind in so weit von einander unterschieden, daß das Schmeer (adeps) dickrr, härter, und erdigter als das Fett, (pinguedo) ist. Das Schmeer fließt aus dem Blute durch besondere Röhrgen, in dazu bereitete Säckgen oder Bläsgen, wie Malpighius angemercket, und davon mit mehrern nachgelesen werden kan.

ADEPTI. Diesen Nahmen geben sich gemeiniglich Betrüger, die durch eine unmittelbar-göttliche Erleuchtung den Lapidem Philosophorum besitzen, und Gold machen wollen, vor welchen sich ein ieder, sonderlich ein Handelsmann, wohl in acht nehmen muß. Denn ihre scheinheilige Prahlerey hat schon unzehlichen das Gold und Silber zu Rauch und Wasser gemacht.

Adermenge, siehe *Agrimonia*.

Adermening, siehe *Agrimonia*.

Adermennig, siehe *Agrimonia*.

ADHIRER, siehe *Adirer*.

ADI, Adie, oder Ady, der Tag des Monaths, welches Wort in Wechsel-Briefen gebräuchlich ist, vom Tage, den Tag, Datum, gegeben. Als adi Leipzig, Datum Leipzig.

ADIANTUM ALBUM, siehe Abthon.

ADIANTUM AUREUM, s. güldē Wiederthon

ADIANTUM NIGRUM, siehe Frauenhaar.

ADIANTUM RUBRUM, siehe Abthon.

Adib, ein Thier, dessen Leber Avicenna in allen Leber-Zufällen sonderlich recommandiret.

Adibat, darunter wird offtmals Mercurius oder Queckfilber verstanden.

ADIE, siehe *Adi*.

ADJECTUS ALTERI, ist derjenige, dem die Zahlung geschehen soll; denn wenn ich vor einem andern stipulire, so erwirbt der andere durch meine Stipulation kein Recht, weil er nicht selbst mit in die Stipulation einwilliget; aber so kan ich wohl stipuliren, daß die Zahlung an einen dritten Mann geschehen soll, und da heist derselbe hernach Adjectus, der in der Obligation mit stehet. Adjectus fundus, wenn bey der addictione in diem eine bessere Condition offeriret wird, l. quod aut. ff. d. in diem add. Adjectus wird derjenige genennet, der durch Einwilligung und Verlangen derer Partheyen zum Contract mit hinzu tritt, also, daß an diesen die Zahlung so gut, als an den Principal selbst geschehen könte. Wenn aber einer nicht bloß der Zahlung, sondern seines Nutzens wegen zum Contract mit beytritt, der ist kein adjectus, sondern ein delegatus, und kan dahero, wenn der Debitor nicht bezahlet, actionem utilem wider ihn anstellen, und das Geld eintreiben. Wenn ein Fremder, dem zugleich in einem Contract eine Obligation kan erworben werden, der Zahlung wegen mit zugesetzet worden, so nennet man ihn nicht solutioni, sondern obligationi adjectum, weil er mit im Haupt-Contract verbunden ist. Wenn einer adjiciret wird, der z. E. nicht mehr am Leben, so gilt deswegen der Contract oder Haupt-Obligation wohl, wenn gleich die Adjection wegfällt; Fällt nun der Haupt-Contract weg, so fällt auch die Adjection weg. Des Adjecti Nahmen wird in die Stipulation nicht darum gesetzet, daß er ein Mit-Contrahente sey, sondern nur, weil an ihn die Zahlung geschehen soll. Er hat hingegen keine Klage, den Schuldner zu belangen, weñ er ihm das Geld nicht bezahlet. Demjenigen, so in einem Wechsel-Briefe Adjectus ist, kan also die Zahlung sicher geschehen. Es mag die Adjection wircklich im Wechsel drinnen stehen; oder nur an ihn indoßiret seyn, so kan man einem Adjecto die Schuld wohl zahlen, nicht aber statt dessen ein Pfand geben.

ADIGLISTOS, wird derjenige Wein genennet, der noch nicht von den Hefen gesäubert, oder durch den Sack gesiehen worden.

ADIPSON, Adipsum, Radix dulcis, s. Süßholz.

ADIRER, oder ADHIRER heist bey den Frantzosen verlegen, etwas verliehren, wird vornehmlich von Briefschafften gesagt: Ich habe eine Handsrifft von 1000 Thalern verlegt, dieser Wechselbrief ist verlegt, man kan ihn nicht wieder finden, er ist verlegt oder verlohren. Wenn ein Wechsel-Brief an eine Privat-Person, und nicht an den Ueberbringer, oder nach der Ordnung soll bezahlet werden, und verleget worden, kan doch dessen Bezahlung vor sich gehen, krafft eines andern Briefes, ohne daß deßwegen Bürgschafft geleistet werden dürffe, wenn man nur von einem andern Meldung thut, und der erste oder vorhergehende Wechsel-Brief null und nichtig seyn soll. Im Fall aber der verlohrne Wechsel dem Ueberbringer gleich sollte bezahlet werden, oder auf Ordre, so muß dessen Bezahlung nur auf gerichtl. Verordnung geschehen, wenn man Bürgschafft leistet, daß man vor dessen Bezahlung stehen wolle. Dieses ist in Franckreich den XVIII und XIX Artickeln der Verordnung von 1673 Tit. 5 gemäß. Sav. D. U.

ADIR LAPSIS, siehe Salmiac.

ADITTO, bedeutet in Briefen denjenigen Tag, der nächst vorher ist gemeldet worden.

ADJUDICATIO, oder die Gerichtl. Zuschlagung, ist

ist eine Handlung, dadurch man zu dem Eigenthum derer sub hasta feil gebotenen Dinge gelangen kan, da selbige nach verflossenen Termin demjenigen, welcher entweder am letzten licitiret, oder dem ersten Licitanti, wenn er nehmlich eben das Geld darvor zahlen, und das Näher-Recht exerciren will, nachdem er geleistet, was er zu thun schuldig gewesen, zugeeignet und adjudiciret werden. Hat aber eigentlich statt in denen judiciis divisoriis, und wenn man auf die Theilung klagt, damit der Richter, wenn sich die Erben wegen der Theilung nicht vergleichen können, das eine Theil diesem, das andere dem andern zusprechе, mithin diese Streitigkeit durch die adjudication diriniret werde. Adjudicatio necessaria est emtio voluntaria, die Zuerkennung ist necessitatis, und muß man dasjenige annehmen, was zuerkannt wird; aber bey einem Kauff stehet es in meinem freyen Willen. l. 29 und 44. §. I, ff. fam. herc. Nach den XII Tabb. wurde denen Gläubigern, wenn der Schuldner nicht bezahlen konte, desselben Cörper adjudiciret, welchem frey stunde, desselben Glieder unter sich zu theilen. Es ist aber dieses grausame Gesetze durch stillschweigenden Consens aufgehoben, und davor eingeführet worden, daß man sich über dessen Vermögen vergleichet, und sich darein nach der Grösse derer Forderungen theilet. Gellius XX, I. Alciatus de verb. signif. p. 185.

ADJUSTER CARREAUX, eine in Franckreich bey dem Müntzwesen gebräuchliche Redens-Art, heisset mit der Scheere die Platten, daraus die Müntzen geprägt werden, beschneiden und zurechte machen. Savary Dict. Univ.

ADJUSTIREN, eine Sache oder Rechnung richtig machen, alles wohl einrichten: ingleichen ein messingenes oder eisernes Gewichte abziehen, daß es dem gewöhnlichen Stadt-Gewichte gleich sey.

ADJUSTOIR, eine Art einer kleinen Wage, so bey dem Müntzwesen gebraucht wird, darauf man die Sorten wiegt, ehe man sie präget. Mit dieser Müntz-Wage kan man sehen, ob die Müntz-Stücken zu schwer oder zu leicht sind, oder wie man bey den Müntzen saget, ob sie gar zu starck oder zu schwach sind. Savary Dict. Univ.

Adlas-Beer, *Sorbus Sylvestris*, Aucuparia, **Eber-Eschen-Baum, Quitzen-Baum.** Seine Frucht ist adstringirend und gut in Bauch- und Mutter-Flüssen.

Adler, Lat. Aquila, Gr. Ἀετὸς, Fr. Aigle, Ital. Aqvila, Span. Aquila; ist der grösseste, stärckste und geschwindeste unter allen Raub-Vögeln. Seine Tugenden haben ihm die Hochachtung erworben, daß er unter den Vögeln vor den König gehalten wird. Von desselben Nutzen in der Artzeney, haben die Alten viel aufgezeichnet, so aber der Ungewißheit unterworffen ist. Er führet in allen seinen Theilen viel Oel und flüchtiges Saltz. Sein Fell, welches gleich den Schwanen mit den zartesten Daunen bedeckt, soll das Bauch-Grimmen, die Sehn-Adern, die Schmertzen der Gicht an Händen und Füssen stillen. Das Gehirn, auf drey mahl in einem Trunck Wein eingenommen, soll wider die Gelbsucht; und zu Pulver gestossen, eines Quentgens schwer gebraucht, wider die Schwere-Noth; die Zunge, in einem Tüchlein am Halse getragen, wider den Husten; die Leber getrocknet und zu Pulver gerieben, in Meth 10 Tage nach einander eingenommen, wider die Schwere-Noth; die Galle mit Honig vermischt, wider die triefenden Augen, mit Wasser vermischt, oder das Gehirn und Gelle zusammen mit Honig vermischt, wider die Blödigkeit der Augen; die Galle, getrocknet, wider die Schlangen-Bisse; der Rauch von seinem Mist wider die Mutterbeschwerungen; der Koth selbst, weil er sehr scharff, äußerlich gebraucht; wider alles Ausschlagen und Krätze dienen. Andere Autores melden hingegen, daß das Gehirn dermassen hitzig sey, daß, wenn man es zu Pulver stösset, und mit Wein oder Bier trincket, es die Raserey verursachen solle. Es giebt aber der Adler verschiedene Gattungen, über deren Anzahl die Gelehrten nicht einstimmen. Die vornehmsten sind der **Stein-Adler**, als der edelste und gösseste unter allen, massen sich seine Flügel über eine Klaffter erstrecken. Seine Federn sind gelb oder falb, darum er bey den alten Chrysaetos, oder der **Gold-Adler** genennet wird. Der **Stock-Adler**, Melanætus, Aquila valeria, Frantz. Petit aigle noir, Gerfant, ist der kleineste unter allen, dennoch weichet er den andern nicht an Stärcke und Streitbarkeit. Der **Meer-Adler**, oder **Fisch-Adler**, Lat. Halyætus, Fr. Orfraie. Der **weißgeschwänzte Adler**, Lat. Pygargus, Albicilla, Frantz. Queue-blanche. Der **Endten-Adler** oder **Endten-Stösser**, Lat. Morphnus, Clanga, Frantz. Huard, kommt an Grösse dem Stock-Adler am nächsten. Der **Geier-Adler**, Lat. Percnopteros, Fr. Buse, ist der unedelste, weil er mit Aas zufrieden ist. Der **Beinbrecher**, Lat. Ossifraga, hat seinen Nahmen daher, weil er die Gebeine der gefangenen Thiere zerbricht. Er wird den Adlern, doch als eine unächte Art, zugezehlet, wiewohl er an Grösse und Muth dem Stein-Adler wenig nachgiebt. Der **Americanische Raub-Adler**, Cuntur genannt. Es sind auch in America etliche Adler grau, andere etwas bräunlich, doch am Kopf, Halß, Schwantz und an den Schlag-Federn schloßweiß. In Guatimala haben die grössesten gleichsam eine Krone auf dem Kopf. Bey den Chymicis ist der weisse Adler bekannt, welchen sie beschreiben, daß er sey der allmählich oben im Digerir-Glase aufgestiegene Dampf oder Nebel (Mercurius, Sulphur) aus dem metallischen Gold-Kalcke, von unten, welcher Sulphur sehr flüchtig und zart ist, und Aquilæ gluten, Azoth, genennet wird. Durch Composition aber des weissen Adlers u. des rothen Löwens wird der so genañte Lapis philosop. zuwege gebracht.

Adler (der weisse) siehe **Adler.**

Adler-Holtz, von den Spaniern Lacca genannt, wird von den Schiffern mit aus Indien, absonderlich aus Tsina, woselbst es in der Provintz Quantung am häufigsten wächst, gebracht. Es ist schön von Geruch, purpurfärbig, und hat allerhand Striemen, als wenn sie durch Kunst darein gemahlt wären. Bey uns wird es zur Färberey, absonderlich der seidenen Zeuge, ingleichen zu allerhand Tischler-Arbeit, als zum Auslegen u. d. g. gebraucht. Wenn das Holtz starck ist, pflegt man es **Columba-Holtz** zu nennen. Die Materialisten pflegen damit zu handeln.

Adlers-Beer, siehe *Sorbus minor.*

Adler-Stein, Klapper-Stein, Lat. Ætites, (von ἀετὸς, aqvila, ein Adler, weil man geglaubet, die Adler trügen diese Steine in ihre Nester und Horste, ihre Jungen dadurch vor Ungewitter und Gifft zu verwahren, auch die Geburt zu erleichtern,) Frantz. Pierre d'aigle, Aetite. Ist ein blauer, grauer, oder dunckler Stein, insgemein oval-rund,

der von unterschi.dlicher Grösse, in der Mitten hohl, in welcher noch ein anderer Stein beschlossen liegt, und dahero, wenn man ihn schüttelt, klappert, und also der Klapper-Stein genennet wird. Man findet ihn hin und wieder auf den Aeckern, Bergen und an den Flüssen: In den Indianischen Bergwercken hat man gantze Adern und Fund-Gruben von diesen Steinen. Es giebt viel, und unterschiedene Arten dieses Steins. Einige sind offt einer Faust groß, dergleichen in Steyermarck, in Sachsen und anderswo zu finden; einige mittelmäßig, wie ein kleines Hüner-Ey; einige, als wie der Orientalische, kleiner, als wie eine grosse Nuß, oder Pflaume. Pomet in seinem Meterialisten und Specerey-Händler giebt viel Sorten an. Die erste ist von Natur oval-rund und höckricht, und siehet braun, wird aber schöne, wenn man sie polieren lässet. Die andere ist etwas kleiner, mit Ocher überzogen, als wie ein Eisen-Marcasit; allem Ansehen nach wird diese Gattung per strata, schichtweise formiret. Diese beyde Sorten werden aus dem Moraste bey Cap Saint Vincent in Portugal gezogen, auch in dem Gebürge bey Trevour im Fürstenthum Dombes gefunden. Die dritte Art ist höckricht und ungleich; scheinet, als ob sie aus eitel kleinen Bröcklein Stein von unterschiedener Grösse zusammen gesetzt wäre; Deren einige braun sehen, etliche braun-röthlicht, und wie durchsichtig, mit einem natürlichen Kütte gantz dichte zusammen gefügt. Offtenmahlen wird nichts als einige Sand-Körnlein darinnen gefunden. Die vierdte Sorte ist weiß, wie Asche, und beschleusst in ihrer Höhle Thon oder Mergel. Gemeiniglich aber wird der vornehmste Unterscheid von denen Dingen, welche inwendig in dem Steine sind, genommen: In Ansehung derer man dreyerley Adler-Steine findet, als 1) welcher einen andern, Callimus genennet, in sich hat, dem vor andern der Nahme Ætites gegeben wird; 2) welcher anstatt des Steines Sand oder Erde in sich hat, und *Geodes* genennet wird; 3) welcher Wasser in sich hält, und *Hydrotites* heisset. Ueber diese gedencket Ettmüller noch eines andern, so wie Veilen riechet, und *Lapis Violaceus* genennet wird. Auch thut Plinius noch einen uns unbekannten dazu, *Thaphusium* mit Nahmen. Dem Adler-Stein wird die Krafft zugeschrieben, daß er verhüte, damit es einer schwangern Frau nicht unrichtig gehe, wenn sie denselbigen am Arme aufgebunden trägt; auch soll er die Geburth befördern können, wenn er unter währender Gebürths Arbeit auf das Bein gebunden wird, doch müsse man ihn gleich nach der Geburt wieder abbinden, damit er die Gebähr-Mutter nicht gar nach sich ziehe. Andere geben vor, daß er dem Gifft und der Zauberey wehre, auch die Diebe offenbahre; Allein es sind lauter Einbildungen, und die Erfahrung will es nicht bestätigen. Seine vornehmste Tugend ist, daß er sich reiben lässet, und zu Pulver gestossen, in- und äusserlich gebraucht, (wenn er unter eine oder die andere Salbe oder Pflaster gemischt, und auf das Haupt geleget wird,) wider die Schwere-Noth hilfft, die Milch vermehret, auf solche Art auch die Geburt befördern kan. Er ist anziehend, dienet dahero wider die Pestilentzialischen Fibere und rothe Ruhr, wo ein ansteckend und hitzig Fieber dabey ist. Das Pulver in eine Wunde gestreuet, stillet das Blut. Der inwendige Kern ist viel zärtlicher, als der Stein, schickt sich dahero auch weit besser zu oben erwehnten Gebrechen.

Adlers-Stein, Klee, siehe *Melilotus*.

AD MENSURAM, nach dem Maaß oder Anschlage, wird gesagt, wenn man eine Sache nach der Zahl, Maaß und Gewicht in Empfang nimmt.

ADMINISTRATION, die Spanier in Peru nennen also das Niederlagen-Magazin, das zu Colao, einer kleinen Stadt an Sud-Meere gelegen, die Lima, der Haupt Stadt dieses mittägl. Americanischen Theiles zum Hafen dienet, aufgerichtet ist. Dieser Administration müssen die fremden Schiffe, die die Erlaubnis erhalten, längst an diesen Küsten zu handeln, ihre Waaren, die sie aus Europa dahin bringen, abladen lassen, und müssen 13 pro Cent vor den Verkauff bezahlen, wenn es eine gantze Ladung, und bis auf 16 pro Cent, wenn sie nicht gantz ist. Uberdas bezahlet man 3 pro Cent vor 1000. vor den Consul, und andere klein Königl. Abgaben. Sav. Dict. U.

ADMINISTRATOR, **Verwalter, Vorsteher**, ist derjenige, so bey entstehenden Concurs dem Schuldner die Administration nimmt, und denselben von aller Concurrentz ausschlüsset.

Admiral-General, oder **General-Capitain zur See**, Lat. Supremus Præfectus Classis, ist der oberste Officier zu Wasser, welcher die See-Armade eines Königreichs, oder einer Republique commandiret, und die Direction über alle See-Sachen und Häfen hat.

Admiralitäts-Gerichte, ist nur in denen See-Städten bekannt, woselbst die Obrigkeit entweder ausgerüstete Kriegs-Schiffs- oder doch die Unterthanen Kauffardey-Schiffs-Flotten zur See gehen haben, worüber dann ein Admiralitäts-Collegium bestellet wird, welches die Jura maritima ausüben, und denen unter ihr Forum gehörenden Recht sprechen muß.

ADMITTERE BONA, die Güter vor die seinigen erkennen und agnosciren.

Adonis-Röslein, s. **Anemonen-Röslein**.

ADOUCIR, milde machen, was zu hart, ist in Franckreich erstlich ein Wort derer, so mit Wasser-Farbe vergulden. Es bedeutet bisweilen das Weisse mit dem Pinsel überstreichen, und bisweilen verstehet es sich auch von einer Art, die man dem weissen giebt, nach dem letzten Anstriche, indem man es nur obenhin naß macht, und hernach mit der Presse reibet, oder mit greben neuen Tuche. Hernach ist es auch bey denen Spiegel-Glas-Manufacturen gebräuchlich, und da verstehet sichs von der ersten Gestalt, die man den ungeschliffenen Spiegel-Gläsern giebet: indem man sie gegen einander mit geriebenen Sandsteine, Sande, und Schmergel reibet, sie glatt und durchsichtig zu machen. Man sagt bisweilen Degrosir und heißt das Gröbste wegthun, das rechte Kunst-Wort aber ist adoucir. Man nennet Attelier de l'adoucy, die Werckstatt worinnen man das Gröbste wegnimmt, und wo man ihnen die erste façon giebt. Wenn man sie zu Stande bringen will, trägt man sie in diejenige Werckstatt, wo sie poliret und glatt gemacht werden. Savary. Dict. Un.

ADOUCISSAGE, heißt eine Art, wodurch man eine Farbe nicht so lebhafft machet, indem man Specereyen darunter menget, die derselben ihre Krafft benehmen. Die Instructionen u. reglemens wegen des Färbens in Franckreich, halten in sich, daß die Küthe, die man schwartz färbet, wenn sie einen gar zu bläulichten Glantz haben, können diese Veränderung annehmen, in einem kleinen Bade von gelben Holtze,

wenn

wenn sie von grober Wolle sind, oder in einem Bade von Waide, welches ein Kraut ist, so zum gelb färben dient, wenn die Wolle fein ist. Siehe **Färben.** Savary Dict Univ.

ADOUX, ein Färber-Wort bey den Frantzosen, wird von dem Kraute Waide gesagt, wenn es in das Faß gethan worden, fängt es an einen blauen Strich von sich zu geben. Savary Dict. Univ.

ADRACHNE, ist eine Gattung des Erdbeer-Baums, und ein Baum von mittelmäßiger Grösse. Seine Rinde ist dichte, weiß, gläntzend, und springt auf im Soñer, wenn es dürre ist. Sein Holtz ist gar harte. Die Blüten u. Früchte sehen aus, wie die am Erdbeer-Baum. Es wächst dieser Baum auf den Gebürgen, und an steinichten Orten. In Candien machen die Leinweber aus dem Holtze Spuhlen und ander Werckzeug. Das Laub wird wider den Gifft gelobet. Lemery Material. Lex.

ADRAGANTH, siehe **Tragacanth.**

ADRARAGI, Afan, Alfar, siehe **Garten-Saffran.**

ADRESSE, heißt die Aufschrifft, die man auf die andere Seite eines Briefes setzet, damit er entweder durch die Post oder anders, an die Person, an die er soll, bestellet werde. Diese Adresse oder Aufschrifft muß die Nahmen, Wohnung und Stadt desjenigen, an dem sie abgegeben werden soll, nebst der Provintz, Stadt oder Ort, wohin man den Brief senden will, enthalten. Savary, in seinem vollkomenen Negocianten, empfiehlet denen Kaufleuten, Negocianten, Wechslern und andern, die sich in die Handlung mengen, eine grosse Sorgfalt, daß sie die Aufschrifften ihrer Correspondenten und Factoren recht setzen sollen, denn ein eintziger verlohrner Brief, oder der nur auch liegen geblieben, kan nach den Umständen, grosse Unordnungen im Handel anrichten, und dem Glück eines Kaufmanns sehr hinderl. seyn. Gemeiniglicher heißt Adresse, was man auf die grossen und kleinen Ballen, Säcke, Körbe oder Fässer mit Waaren angefüllet, welche man durch die Fuhrleute weit weg schicket, schreibet oder setzet. Diese Aufschrifften müssen bey nahe eben die Sachen enthalten, wie die Aufschrifften der Briefe. Nichts destoweniger giebt es Gelegenheiten, daß man andere Umstände hinzusetzen muß, die ihnen eigen sind. Siehe *Emballage* und *Emballeur*. Es hat dieses Wort Adresse auch noch viel andere Bedeutungen in der Handlung. Also sagt man Z. E. Meine Adresse ist zu Orleans bey dem und dem, anzuzeigen, daß es eben da sey, wohin man dasjenige schicken soll, was mir soll eingehändiget werden. Desgleichen, dieser Wechsel-Brief ist an den und den adreßiret, an statt daß man saget, er ist auf ihn ausgestellet. Savary Dict. Univ.

Adreßiren, Frantz. *Adresser*, heißt etwas an einen Ort oder an eine Person schicken.

Adrianopel, nächst Constantinopel, die beste Stadt der Türcken in Europa, hat viele Kaufleute und Handwercker von Christen, Jüden, Türcken, Armeniern, ꝛc. auch ein schönes Kauffhaus, darinne allerhand ausländische Waaren anzutreffen sind.

ADRIATICUM MARE, s. **Adriatische Meer.**

Adriatische Meer, Lat. Mare Superum, Adriaticum, Hadriaticum, Golfo di Venetia, ein grosser Meer-Busen des Mittelländischen Meeres; seine Ufer grentzen gegen Süden und Westen an Italien, gegen Norden an Dalmatien, gegen Osten an Albanien, und hat Ebbe und Fluth; an welchem die Stadt Venedig lieget, ohnweit selbigem, die sich auch das Recht darüber anmasset; weswegen denn der Doge jährlich am Himmelfarts-Tage auf dem so genannten Bucentauro, welcher gantz vergöldet, mit grossen Ceremonien und Staate, in Begleitung des Patriarchens und päbstlichen Nuntii, wie auch der Ambassadeurs, und einer unzählichen Menge Edelleute, auf das Meer fähret, alsdenn einen kostbaren Ring mit folgenden Worten: **Wir vermählen euch uns als unser Meer, zum Zeugniß einer wahrhafften und stets-währenden Herrschafft**, in das Meer wirfft, darauf spricht der Patriarch unter Lösung der Carthaunen den Segen darüber. Solche Ceremonie ist unter Pabst **Alexandern** III. angeordnet worden, als er den Venetianern ihr auf dem Golfo schon damahls vermeintlich gehabtes Recht bestätiget. **Cellarius**, Not. O. Ant. Lib. II. c. 9. §. 24.

A DRITTURA, siehe *Adroiture*.

ADROITURE, *a drittura*, heißet bey den Kauffleuten so viel, als geraden Weges zu, die rechte nächste Strasse, da kein Umgang, Umweg, entweder Kriegs- und Feindes-Gefahr, oder Pest halber darf genommen werden. Die Kaufleute pflegen es sehr offt zu brauchen, wenn sie Z. E. von dieser oder jenen offnen Handels-Stadt, desgleichen, daß sie unmittelbar von ihren Wechsel-Platz zu einem andern handeln und traßiren können, und keines dritten Mittel-Orts darzu nöthig haben.

Adrop, ein Spagyrisches Kunst-Wort, und bedeutet das Bley, woraus der Mercurius zum Lapide Philosophorum bereitet wird.

ADSCHIAR, siehe *Asju*.

ADSTRINGENS, *Adstringentia*, *Apocrustica Contrahentia*, sind solche Artzney-Mittel, welche alle widernatürliche fliessende, oder aus den Gefässen getretene Feuchtigkeiten, oder Säffte, hemmen, stopffen und anhalten, und wegen ihres herben und irrdischen Geschmacks zusammen ziehen; solche sind Radix Plantag. Bistort. Tormentill. Folia Bellid. pyrol. Flor. Rosar. rubr. Semen Plantag. Nux Cupress. Gallæ Sangv. Dracon. Bol. Armen. Lapis hæmatit. Croc. Martis adstringens. Terra Vitrioli dulc. Sacchar. Saturn. Extract. Tormentill. Tinctur. Martis adstring. Corallor. Hæmatit. Clysti Minerales, alle Eßige ꝛc. Diese, und dergleichen mehr, werden bisweilen mit glücklichen Erfolg wider alle Blut-Flüsse, gar zu starcken Monat-Fluß, Blutspeyen, rothe Ruhr, Bauch-Flüssen, Saamen- und Weissenfluß, übermäßigen Schweiß des gantzen Leibes, oder der Hände und Füsse, Mundfäule, Geschwür ꝛc. gebraucht.

Advertiren, heißt benachrichtigen: Daher kommen der Kaufleute ihre Aviso- oder Aviso-Briefe, die sie über traßirte und remittirte Wechsel, spedirte Güther und andere Begebenheiten absenden. siehe **Aviso-Brief.**

ADVYS-FREGAT, siehe **Advis-Schiff.**

ADVYS-JACHT, siehe **Advis-Schiff.**

ADVIS, *Avis*, Ital. *Aviso*, der Bericht, die Zuentbietung, Vermeldung, ingleichen die Nachricht, oder Zeitung, Advis-Briefe vom Wechsel.

Advis-Jacht, siehe **Advis-Schiff.**

Advis-Schiff, Advis-Jacht, Frantz. Frégate, ou Patache d'Avis, Holländ. Advys-Fregat, Advys-Jacht, Lat. Navis tabellaria, ist ein

kleines leichtes Schiff, so wohl besegelt ist, dessen man sich wie zu Lande der Couriers gebrauchet, um von einem Ort zum andern Briefe und Nachrichten zu bringen. Dieses Schiff gehet mit Segel und Ruder, und seine Ladung ist von 120 bis 200 Tonnen. Die Spanier schicken allemahl eines mit der Silber-Flotte nach der Havana in America, welches in dasigen Ländern von einem Handels-Platze zum andern gehet, und von der Kauffmannschafft Nachricht einholet.

Adviso-Brief, Aviso-Brief, ist eine von denen Trassanten an den Remittenten gegebene Nachricht, darinnen, so wohl des Wechsels, und der Summa, als auch der Zahlung und derer Mittel, woher der Trassant, oder künfftige Acceptant die Wiederbezahlung haben solle, Rechnung geschiehet. Zum Exempel: Er soll a Conto stellen. In einem solchen Adviso-Briefe nun wird dem dritten Manne erst zu wissen gethan, daß man auf ihn einen Wechsel-Brief solam, oder primam und secundam auf eine gewisse Summe vor seine, des Trassanten, eigene, oder eines andern Rechnung ausgestellet habe, und hernach wird dabey angeführet, und gezeiget, woher sich derjenige, welcher den Wechsel-Brief bezahlen soll, der bezahlten Summa halber hernach wieder erholen könne, wenn er nicht etwa sonst des Trassanten Schuldner ist. Und dieses Advis-Briefes wird auch in dem Wechsel selbst gedacht. Es ist aber, wenn der Trassant diesen Brief nicht selbst an den Trassaten, oder Acceptanten schicket, der Remittens schuldig, solchen zugleich mit dem Wechsel an den Acceptanten zu übersenden. Denn wenn dieses nicht geschiehet, darff der Trassat den Wechsel-Brief gar nicht acceptiren. Und deswegen setzet die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 27. p. 2035, diesen Advis-Brief zum Fundamente der Acceptation, und wenn der Acceptant den Wechsel-Brief nicht per honor di lettera bezahlet, so kan man sich an denselben des Schadens halber gar nicht erholen, sondern es hat sich entweder der säumige Trassans oder der Remittens, wenn er die Uberschickung übernommen, alle Ungelegenheit beyzumessen. Ja, wenn auch die in dem Adviso-Brief vorgeschlagene Mittel zum Rembours nicht annehmlich seyn, Z. E. wenn der Wechsel-Brief aus eines dritten Rechnung ausgestellet wäre, so kan der Trassat den Brief ohne Gefahr protestiren lassen, und ist also ebenfalls zur Acceptation nicht verbunden. Immittelst kan er solchen freywillig supra-protestata bezahlen. Im übrigen haben die Adviso-Briefe, wenn der Wechsel hernach gar ausbleibet, keinen Effect, sondern die Sache ist in blossen Tractaten geblieben. Stryck de Liter. Cambial. accept. c. 3. §. 6. in fin. **Ludovici Einleitung zum Wechsel Proceß** c. 4. §. 17.

ADULTERATIO, adulteriren, die Waaren, sonderlich die Materialien verfälschen, qvid pro qvo, Mäusdreck vor Pfeffer geben. Wiewohl es einige mit dem Nothfalle entschuldigen wollen, wenn offt einige Sachen nicht wohl zu bekommen sind.

ADY, siehe *Adi*.

ADYNAMON, ist eine Gattung eines gemachten Weins, aus zwey Theilen Most und einem Theil Wassers.

AEDILES CEREALES, werden genennet die Baumeister, und Aufseher über die Proviant-Häuser.

Aedler-Klee, *Lotus Urbana*, Melilotus, Trifolium odoratum, siehe *Melilotus*.

AEGAGROPILÆ, siehe Gemsen-Kugel.

AEGOCEROS, siehe *Fœnum Græcum*.

Aegyptische Bohnen, siehe *Faba Græca*.

Aegyptischer Schleedorn, siehe *Acacia*.

Aegyptischer Schottendorn, siehe *Acaoia*.

AEIGLEUCES, wird genennet eine Gattung süsses Weins, als ob er gleichsam allezeit Most wäre.

AELBURGUM, siehe Aalburg. p. 6.

AEM, ein Maaß, siehe Ahm.

Aepffel-Most, siehe *Pomaceum*.

Aeqval-Gems-Horn, siehe Gems-Horn.

ÆQUATOR, LINEA ÆQUINOCTIALIS, Frantz. *Equateur*, Holländ. *Æquinoctiaal-Linie*, *Evenaar*, Teutsch, Gleicher, ist ein grosser Circkel auf der beweglichen Fläche der Welt-Kugel, der überall 90 Grad von den Welt-Polis entfernet ist. Er wird *Æquator*, oder Gleicher genennet, weil er nicht nur den Globum in zwey gleiche Theile theilet, sondern auch Tag und Nacht auf dem gantzen Erdboden als denn gleich ist, wenn die Sonne in denselben tritt, welches im Anfang des Frühlings und des Herbstes geschiehet, so man das Æquinoctium nennet. Die Schiffer nennen diesen Circkel schlechtweg die **Linie**, insgemein aber wird er auch die **Aequinoctial-Linie** genennet. Ein mehrers siehe unter **Linie**.

AEQUATOR MONETAE, war bey dem Müntzwesen derjenige, welcher die Metalle dazu zuvor wägen ließ. Guther. de offic. Dom. Aug. Ursat. de Not. Rom.

AEQUILIBRITAS, seu Æquilibrium, Gleich-Gewicht. In der Gleichheit, wenn etwas in einer solchen Gleichheit wieder vergolten wird, als wenn es mit der Elle oder Gewicht zugemessen worden.

AEQUILIBRIUM, ein gleich instehendes Gewicht. In der Mechanic wird es der Waage rechte Stand nennet, wenn ein Gewichte das andere aufhält, daß es sich nicht bewegen kan, als Z. E. wenn zwey Gewichte auf denen Schaalen einer Waage liegen, und das Zünglein der Wage stehet inne.

ÆQUINOCTIAAL-KOMPAS, siehe *Æquinoctial-Compas*.

AEQUINOCTIAAL-LINIE, siehe *Aequator*.

Aequinoctial-Compaß, Frantz. *Compas Equinoctial*, Holländ. *Æquinoctiaal-Kompas*. Dieses Compasses bedienet man sich, um zu erfahren, an welchem Punct der Mond sey; weil dieser Compaß über der Fläche der Aequinoctial-Linie erhöhet ist, theilet er dieselbe just in gleiche Theile, wie der ordinaire, flache und schwebende Compaß den Horizont andeutet

Aequinoctial-Linie, siehe *Aequator*.

ÆRARII, sind Leute, die in Ertz arbeiten, dergleichen sind Lebetarii, die Gropen-, oder Rothgiesser, Stannarii, Weiß- oder Zinn-Giesser, Menetarii, Müntzer, &c.

AERIS CHRYSTALLI, siehe **Grünspan-Blume**.

AERIS VIRIDE, siehe **Grünspan**.

AEROIDES, siehe **Beryll**.

ÆROMELI, ist ein Manna oder Honigthau, der in Calabrien gefunden wird, woselbst er des Nachts auf den Bäumen und andern Gewächsen Tropffenweise fällt, des Tages von der Sonne gehärtet, und in Gläser gesammalet wird.

AEROSUS, voll Ertz mit Ertz vermischt. Aerosa pecunia, falsch Geld, da man unter Silber und Gold geringere Metalle vermischet, welches wenn es entdecket, weggenommen wird.

AERUGO, siehe Grünspan.

AES, siehe Ertz.

AES CALDARIUM, siehe Glocken-Speise.

Aesche, Asche, Lat. Thymallus, Thymus, Thynnum, oder Temelum (weil sein Fleisch nach Thymian riechen soll) Frantz. Ombre. Ein guter geschmackhaffter Fisch, so mit den Forellen um den Vorzug streitet. Er hält sich in eben den frischen Wassern auf, welche auch die Forellen lieben. Den Fischern wird verboten, sie zu fangen, wenn sie ein gewisses vorgeschriebenes Maas noch nicht erreichet. Wenn sie noch klein, werden sie Sprätzling, wenn sie einer Spannen lang, Mayling, ferner Aeschling, und endlich Aesche genennet. Sie werden mit Zug- oder Fluß-Garnen, auch mit Angeln gefangen. Das Schmaltz davon im Mäyen in ein Glas gethan, und an der Sonne destilliret, benimmt das Saussen in den Ohren, wenn man es eintröpffelt: dienet für die Flecken und Dunckelheit der Augen, und löscht den Brand, wenn es aufgestrichen wird. Aldrov. Gesn. Hochh.

Aeschbaum, Lat. Fraxinus, siehe *Fraxini lignum.*

Aeschlauch, siehe *Porrum capitatum.*

Aeschrößlein, siehe *Sorbus torminalis.*

AES CORINTHIUM, Corinthisch Ertz, soll seinen Nahmen daher bekommen haben: Als Lucius Numinius, ein Römer, in dem 3 Jahre der 158 Olymp. das ist, im Jahr der Welt 3908, und von Erbauung der Stadt Rom, 608 gantz Achajam conquetiret, eroberte er zugleich auch Corinthum, und zerstörete diese schöne und grosse Stadt von Grund aus. Bey dieser Einäscherung giengen unglaubliche Schätze verlohren, eine grosse Menge des besten Goldes und Silbers wurde durchs Feuer vernichtet, und weil in der Gluth Gold, Silber und andere Metallen zusammen geflossen waren, so wurde dieses zusammen geschmoltzene Metall nachgehends höher als Gold gehalten, und dieses ist eben das in der Antiqvität so hoch berühmte Corinthische Ertz, oder Aes Corinthium, wie die alten und neuen Scribentem Ursprung desselben beschreiben Plin. l. 34. c. 2. Flor. l. 2, c. 16. Doch Aristides, Pausanias, Dio, welche die Corinthische Merckwürdigkeiten so sorgfältig erzehlen, gedencken davon im geringsten nichts, ja Plinius selbst widerlegt sich selbsten nicht undeutlich, da er im II Buch gestehet, daß diese Signa Corinthia schon viele Jahrhunderte vor der Zerstörung Corinthi wären bekannt gewesen. Daher ist es höchst wahrscheinlich, daß gewisse Künstler die Metalle haben durch Kunst versetzen, und aus der Vermischung von Golde, Silber und Ertz eine neue Art des Metalls verfertigen können, welches Aes Corinthium geheissen hat.

ÆSTUS MARIS, siehe Ebb und Fluth.

AES VIRIDE, siehe Grünspan.

AES USTUM, sonst auch Crocus Veneris, Frantz. Cuivre brule, Deutsch gebrannt Kupffer, Kupffer-Stein. Es wird durch Hülffe des Schwefels also gemacht: Man zerschneidet das Kupffer in kleine viereckigte Stückgen, legt sie Schichtweise, S. S. S. mit Schwefel und mit ein wenig Meer-Saltz in einen Schmeltz-Tiegel, calciniret sie so dann in starcken Feuer: Wann der Schweffel alle verbrannt, nimmt man das Kupffer aus dem Tiegel, und hebet es auf zum Gebrauch. Solchergestalt wird dem Kupffer zum theil sein grober Schwefel benommen. Wenn es gut seyn soll, so muß es von aussen graulicht, wie Eisen, innwendig aber rothgläntzend anzusehen, und gantz zerbrechlich, auch von einer mittelmäßigen Dicke seyn, und nebst obiger Farbe, wie Zinnober-roth scheinen, wann ein Stück an das andere gerieben wird; so doch nicht zu observiren, es werde denn etwas Saltz darzu gethan. Pomet versichert, daß dieses bis daher der Holländer Geheimniß gewesen, welche lange Zeit das Aes ustum besser als die Frantzosen gehabt. Es hält die Wunden vortreflich sauber, und wird zu Pflastern und Salben gebraucht: Einige, so es gebrauchen, glühen es im Feuer neunmahl aus, und löschen es allemahl in Lein-Oel, stossen es hernach zu Pulver, welches das faule Fleisch in den Wunden wegnimmt. Mit Honig und Seiffen vermischt, und in die Fisteln gethan, heilet dieselben alsobald. Auch in den Nasen-Gewächsen thut es baldige Hülffe, wenn man es auf das Oxycroenon-Pflaster streuet, und in die Nase steckt.

AETHIOPIS, siehe Mohren-Kraut.

Aethiopische-Meer, Lat. Oceanus Aethiopicus, oder Meridionis, ist ein Theil von dem grossen Oceano unter der Linie bey Africa. Siehe *Oceanus.*

AETHIOPS MINERALIS, wird in Apothecken ein Compositum genennet, wenn aus Qveckſilber und Schwefel, eines so viel als des andern genommen, und ein schwartzes Pulver zubereitet wird, es geschehe nun entweder ohne Feuer durch starckes reiben, oder übern Feuer durch stetes umrühren.

AETIES, siehe Adler-Stein.

AETITE, siehe Adler-Stein.

AETITES LAPIS, siehe Adler-Stein.

Aeuglein-Silber, heißt in Bergwercken, wenn sich Silber in Drusen und in Stuffen angeschmeichet hat.

AFAN, siehe Garten-Saffran.

AFFAIRE, heist eine Sache, damit man beschäfftiget ist, woran man arbeitet. Dieses Wort ist in der Handlung sehr gebräuchlich, und hat darinne unterschiedene Bedeutungen. Bisweilen wird es von dem Marckt, Aufkauff, Tractat, Vertrag, u. s. w. gebraucht, nicht allein in guten, sondern auch in bösen Verstande, nachdem man was hinzusetzet, den Verstand desselben zu bestimmen. Also sagt man: Dieser Mensch hat eine gute Affaire; dadurch verstehet man, daß viel dabey zu gewinnen sey; und im Gegentheil: Er hat eine schlimme Affaire, wenn dabey ansehnlich zu verliehren ist, auf dem Marckte, Aufkauff, Tractat, Vertrag, ꝛc. davon die Rede ist. Bisweilen wird das Wort Affaire vor eines Kauffmanns Glück genommen; und in diesem Verstande sagt man, er stehet wohl in seinen Affairen, wenn er reich und nach seiner Bequemlichkeit lebt, ohne Schulden und ansehnl. Güter besitzet; Und er ist übel in seinen Affairen, wenn er grossen Verlust gethan

und

und viel schuldig ist. Seine Affairen verstehen heißt sich wohl in seiner Handlung aufführen. Seine Affairen in Ordnung bringen, heißt sie einrichten, in guten Stand setzen, seine Schulden bezahlen; liquidiren was man einem schuldig. Savary Dict. Univ.

Affen, *Simiæ*, Fr. des singes, die meisten kommen aus Africa, und werden dann und wann von den Schiffern mitgebracht und verhandelt. In der Artzney wird sonderlich das Hertz der Affen gerühmet, daß solches, wenn es gedörret und zu Pulver gestossen worden, zu einer vortrefflichen Hertz- und Gedächtniß-Stärckung dienen, die Melancholey vertreiben, und einen freudigen Muth machen solle; und aus dem Blute wissen die Chineser eine braune Farbe zu bereiten.

Affen-Bezoar, siehe Affen-Stein.

Affen-Stein, Affen-Bezoar, Lat. Bezoar Simiarum, Fr. Bezoar de Singe, ist ein herrlicher und kostbarer Stein, so groß wie eine kleine Nuß, rund oder oval, und schwärtzlicht. Er wird aus den grossen Affen, oder Pavianen genommen, und, wie einige wollen, im Kopffe, wie andere aber wahrscheinlicher melden, im Magen gefunden. An Tugend ist er den andern Bezoar-Steinen gleich, doch von weit grösserer Krafft, so, daß ein Gran desselben so viel thut, wie drey der andern. Die von der Insel Macassar sind die besten, raresten, und darum auch die theuersten; Tavernier meldet im 2 Buch seiner Reise-Beschreibung, daß einer, wann er so groß sey als eine Nuß, hundert Thaler koste. Er treibt den Schweiß starck, widerstehet den bösen Feuchtigkeiten, ingleichen der Pestilentz, und andern ansteckenden Seuchen, besonders aber dem Gifftе, darum er von den Portugiesen hoch geachtet wird. Die Dosis ist von 2 bis 6 Gran. Lemery Mater. Lex.

AFFICHE, nennen die Frantzosen dasjenige Werckzeug, dessen sich die Fischer bedienen, wenn sie wollen ihre Reussen aufspannen. Es ist solches eine starcke eiserne Spitze, hat einen Stiel von 10 oder 12 Fuß lang. Man bedienet sich dessen auch, den Kahn aufzuhalten, indem man es tieff in Sand, oder in Schlamm des Flusses hinein stösset. Es ist von der Fischer-Stange mit dem Haken unterschieden. Savary Dict. Univ.

AFFICHE, heißt in Franckreich ein Zettel, den man an öffentl. Orten anschläget, dadurch man eine Sache iederman kund thut. Dieser Zettel Gebrauch ist in der Handlung sehr gemein. Man schlägt solche an, zum Verkauff der Schiffs- und anderer Waaren, und wenn man Nachricht geben will von den Schiffen, die sich reisefertig machen. Auf diesen Zetteln muß der Ort, wohin sie schiffen, wie auch diejenigen, auf welche sie zukommen, stehen; wie viel sie Tonnen und Canonen bey sich führen. Durch diese Zettel thun auch die Handlungs-Gesellschafften dem Publico die Beschaffenheit und Anzahl der Zeuge, Leinwand, Metalle, Specereyen und Gewürtze, und andere Waaren, welche ihre Schiffe mitgebracht, zu wissen. Man erkläret darauf gemeiniglich den Ort ihrer Ankunfft, den Tag ihres Verkauffs, und offt auch mit was für Bedingungen sie verhandelt werden sollen. Kurtz, es sind wenig Sachen in der Handlung, wo die Kauffleute nicht solten genöthiget werden, solche Zettel anschlagen zu lassen, solte es auch geschehen, die neuen Fabriquen die sie aufrichten wollen, anzuzeigen; oder, damit sie ihre Kunden nicht einbüssen wollen, so zeigen sie auf diesen Zetteln an, daß sie ihre Wohnung verändert haben. Zu Paris ist es nicht erlaubet, solche Zettel anschlagen zu lassen, aus was für Ursache es auch wolle, wenn man nicht vorher von dem Policey-Lieutenant, oder von den Obern-Richtern, bedürffenden Falls, Erlaubniß dazu bekommen habe. Savary Dict. Univ.

Affigiren, öffentlich ein Patent oder Zettel irgendswo anschlagen, damit solches zu iedermanns Wissenschafft kommen möge: also läst die Ost-Indianische Compagnie allezeit öffentlich affigiren, wenn der Verkauff vor sich gehen soll; ingleichen werden die Auctions-Zettel an vielen Ecken der Stadt, die Verzeichnisse der in Ladung liegenden, und nach diesem oder jenem Ort abgehenden Schisse, in den See-Städten an den Börsen affigiret, und öffentlich an eine Tafel angeschlagen. Siehe den vorhergehenden Artickel. In den Handels-Städten werden auch an den Börsen, und auf Academien an den schwartzen Bretern, allerhand, den Kauffleuten, oder Studiosis zur Nachricht dienende Sachen, affigirt.

AFFINAGE, heist eine Handlung, durch welche man etwas, z. E. Metalle, Zucker, Hanff ꝛc. reiniget, fein und sauber oder besser machet. In den Wollen-Manufacturen wird es gebraucht, von der besten und letzten Scheerung, welche die Tuchscheerer der Wolle geben. Dahero Affineur derjenige heist, welcher auf ietztgedachte Art mit der Wolle umgehet. Savary Dict. Univ.

AFFINAGE DE L'ARGENT, siehe Silberläuterung.

AFFINAGE DE L'ESTAIN, siehe Zinn.

AFFINAGE DE L'OR, siehe Gold-Läuterung.

AFFINAGE DU CUIVRE, siehe Kupfer.

AFFINAGE DU FER, siehe Eisen.

AFFINAGE DU PLOMB, siehe Bley.

AFFINAGE DU SUCRE, siehe Zucker.

AFFINEUR, heißt ein Mann der reiniget. Es giebt Leute, die Gold und Silber reinigen, unter andern die Affineurs, die in den Müntz-Häusern von Franckreich, in Schmeltz-Hütten und Eisen-Schmieden befindlich, wie auch diejenigen, die den Zucker und andere Dinge, läutern und reinigen. Wer in den Wollen-Manufacturen also genennet werde, davon siehe den Artickul *Affinage*. Savary Dict. Univ.

AFFION, siehe *Amfion*.

AFFIRMATION, ist der Eid, den man vor Gericht leistet, und die Versicherung, die man giebt vor die Wahrheit einer That, siehe Eid.

Affodillilie, Lat. Lilia sphodelus, Frantz. Lis-asphodele, ist ein Gewächs, dessen Blumen den Lilien, die Wurtzeln aber den Affodillwurtzeln nicht unähnlich sehen. Es giebet ihrer zweyerley: Die erste Gattung wird genennet *Lilia sphodelus luteus*, Raji Hist. Park. Pit. Tournef. *lilium non bulbosum*, Ger. Dod. *Asphodelus liliaceus*, Fuchs. *Lilium luteum Asphodeli radice*, C. B. *Lilium Asphodeli radice luteum sive Lilio-asphodelus quorumdam, flore luteo*, J. B. Diese treibet einen Stengel auf zwey oder drey Schuh hoch, der ist dünne, iedoch steiff, gerade, glatt und bloß. Die Blätter komen aus seiner Wurtzel in ziemlicher Anzahl hervor, und sind lang, als wie das Knoblauchs-Kraut. Die Blumen wachsen oben auf den Aesten,

kommen

kommen an Gestalt und Geruch den weissen Lilien ziemlich bey, doch sind sie gelb. Eine iedwede ist ein Röhrlein, welches vorne ausschweiffet und in sechs Theile zertheilet ist. Wann die Blume vergangen, so folget ihr die Frucht, die ist schier oval und dreyeckigt, und theilet sich in drey Fächlein, darinne schwartz und gläntzende, bey nahe gantz runde Samen stecken. Die Wurtzeln sind länglicht, und wie kleine Rüben, als wie der Affodillen ihre, auswendig gelb, inwendig weiß, und schmecken süßlicht. Die andere Sorte heist *Lilio-asphodelus phœniceus*, Park. Raji Hist. Pit. Tournef. *Lilium rubrum Asphodeli radice*, C.B. *Lilium radice Asphodeli phœniceum, sive Lilio-Asphodelus quibusdam*, J. B. *Lilium non bulbosum obsoleto colore rubens*, Dod. *Liliago major Asphodelo affinis*, Cos. *Hemerocallis*, Dioscor. Theoph. & Plin. *Asphodelus liliaceus rubens*, Tab. Dieser ist von der ersten darinne unterschieden, daß sie in allen Stücken um ein gutes grösser ist, so siehet auch ihre Blume roth und hat in der Mitten eine gelbe Linie oder Streiff. Beyde werden in den Gärten gezogen, und führen viel Oel und Sal essentiale. Ihre Blumen erweichen, lindern die Schmertzen, zertheilen, reinigen, und eröffnen. Der ersten ihre sind kräfftiger, als der andern. Liliasphodelus wird es genennet weil es der Lilie und dem Affodillen gleichet.

Affodill-Wurtzel, Asphodelus et hastula regia, Griechisch ἀσφόδυλος, Frantzösisch *Asfodiles* genannt. Ist zweyerley, als die **weisse** und **gelbe**, an Kräfften oder Tugenden ungleich, oder aber unbekannt, wie denn die erste Art in der Medicin nur bekannt ist. Blühet im May und Jun. Die **weisse Affodillwurtzel** ist dick von Blättern, dieselbige aber sind dem Lauch gleich, jedoch etwas länger und schmähler, auf der auswendigen Seite mit einem dermassen scheinbaren und scharffen Strich nach der Länge gezeichnet, daß also die Blätter dreyeckigt scheinen. Der Stengel ist einer Ellen hoch und auch höher, glatt und ohne Knoten oder Gewerbe, die Blumen oben auf dem Gipfel häricht und weiß. Die **gelbe** Art aber, die sich an der Form einem Stern vergleichet, bekommet gelbe Blumen. Auf solche Blumen erfolgen nachmahls runde und grüne Knöpflein einer Erbsen gleich, in welcher sich ein dreyeckigter, und schwartzer Same verhält. Die Wurtzel ist einer hitzigen und truckenen Natur, bitter und scharf, und sonsten also beschaffen, daß sie reiniget und vertheilet, voller Safft und eines bittern und scharffen Geschmacks. Von der Wurtzel ein Quentlein in Wein getruncken, befördert den Harn samt der weiblichen Zeit, vertreibet die Schmertzen der Seiten, dienet wider den Krampff, und stillet den Husten. Saamen und Blumen in Wein gelegt, u. getruncken, ist gut wider den Gifft, und schadet ihm diesen Tag nichts. Affodillwurtz und Stabwurtz in Laugen gesotten, ist gut vor Ausfallen der Haare.

AFFOIBLIHR, schwäer machen. Wird vornehmlich von Müntzen gesagt, wenn man sie geringer macht, entweder an der Güte, oder am Gewicht Savary Dict. Univ.

AFFRETEMENT, Deutsch, Mieth-Geld eines Schiffes, siehe Schiff-Lohn.

AFFRETER, ein Schiff miethen, siehe Miethen.

AFFRETEUR, siehe Schiff-Miether.

AFFRONTER, heist einen betrügen, ihm eine Waare an statt einer andern verkauffen, ihm abborgen, und ihm nichts wiedergeben. Sav Dict. U.

AFFRONTEUR, ein Betrüger.

AFFURER, bedeutet, einen gewissen Werth auf Eß- und andere Waaren, die auf den Marckt gebracht werden, legen, oder sie taxiren und schätzen. Savary Dict. Univ.

AFFUSIO, Aufgiessung, ist eine Chymische Arbeit, da man einen gewissen Liquorem auf etwas giesset: hieraus entspringt das in den Recepten offt vorkommende Wort, Affunde, geuß drauf.

AFIOUME, eine Art Flachs, die aus der Levante, von Marseille kommt.

Africa, ist eines von denen vier Theilen der Welt, und wird bey denen Griechen insgemein Libya genennet. Woher es aber obigen Nahmen bekommen, weiß man keine gewisse Nachricht, als daß es vom Könige Melic Jfriqui, welcher, nachdem er von den Aethiopiern geschlagen worden, in der Orientalischen Barbarey ein neues Reich aufgerichtet, nach seinem Nahmen Jfriquin genennet worden, und von denen dasigen Einwohnern noch ietzo so genannt wird, obgleich von denen Ausländern das J. in ein A. verwandelt worden. Der Mittägige Theil davon ist zu Ausgang des 15. Jahrhunderts entdecket worden, vorhero aber denen Europäern nicht bekannt gewesen; Es ist die gröste Halb-Insul in der Welt, und hänget in der Form eines Hertzens, oder einer ungleichen Pyramide, nur mit einem schmahlen Isthmo, zwischen Arabien und Aegypten, an Asien; dessen Länge begreifft vom Cap de bonne esperance bis an Tager 1200. und in der Breite von Capo Verde bis an Capo Guarda-fuy 900 Deutsche Meilen in sich, und lieget diß- und jenseit des Aequatoris unter der Zona torrida; von denen Römern wurde es in 6 Provintzen, und von denen alten Geographis, wie auch von Ptolemäo, in 12 Landschafften unterschieden. Einige von denen neuen hingegen machen 4 Theile: 1) das Land der Weissen, 2) das Land der Schwartzen, 3) Mohrenland, und 4) die Insuln, daraus. Es kan aber gar füglich in 7 Länder, ohne die Insuln, welche den 8ten Theil ausmachen, eingetheilet werden: das erste ist Aegypten, das andere die Barbarey, welche die Königreiche Marocco, Fez, Tunis, Algier, Tripoli, Tremesen und Barcan in sich enthält. Bilidulgerid, oder Numidien, ist der 3te Theil, dessen vornehmste Stücke die Länder, Sues Dara, Tesset, und Segelmesse sind; den 4ten Theil machen die Länder Libyen, Zamhaga, Berdoa, Targa, ꝛc. ꝛc. der 5te ist das Nigritenland, worinnen die Königreiche Tombut, Gaoga, Borno, Melli, Zansara, Nubien, Guinea, ꝛc. ꝛc. der 6te ist Abyßinien, oder Ober-Mohrenland, mit seinen 24 Königreichen, welche 835 und in die Länge 282½ Meile geschätzet wird. Der 7te ist Nieder-Morenland, darinnen Congo, Angola, Malomba, Caffarien, Monomotapa, ꝛc. Von denen Inseln, welche gleichsam den 8ten Theil ausmachen, und um Africa herum liegen, sind die vornehmsten, die Canarien-Inseln, die Inseln Capo Verde, die Inseln Tercera, Maltha, Madera, Madagascar, S. Thoma, S. Helene, Porto Santo, die Provintzen-Insel, Annebon, und andere mehr in dem Aethiopischen Meer, wie auch Zocotora und Babelmandel gegen dem rothen Meer.

Unter denen Bergen in Africa werden der Atlas, der Löwenberg und die Mondenberge vor die berühmtesten gehalten; die vornehmsten Flüsse aber heissen: der Nil, der Niger, Zaire ꝛc. An Vorgebürgen sind Caco de One, de S. Maria, Cabo Verde, Cabo Roxo, de Verga. de Lobo, Cabo de buona esperanza, nebst andern mehr, bekannt. Was die Beschaffenheit des Landes selbst in diesem Welttheile anbetrifft, so ist die Hitze daselbst, weil es diß- und jenseit des Æquatoris unter der Zona torrida liegt, unerträglich, daher es auch zu kommen pflegt, daß, ob gleich das Land noch 2 mahl grösser als Europa ist, es doch nicht die Helffte so viel Einwohner zehlen kan. Man trifft also nur etliche Striche Landes angebauet an, die aber so fruchtbar seyn, daß das Getrayde daselbst offt hundertfältig trägt, und die Weinstöcke so groß als unsere Bäume anwachsen. Uberhaupt findet sich dergleichen fruchtbarer Boden an denen meisten Orten längst dem Meer hin, sonderlich aber in der Barbarey und in Egypten, welches letztere das mehreste Volck in sich enthält, und wo die Weiber 4 bis 5 Kinder auf einmahl zur Welt bringen sollen; auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung pflantzet man allerley fremde Früchte mit gutem Fortgang. Allein in der Mitte des Landes lieget der grossen Hitze und brennenden Sandes, ingleichen der vielen ungeheuren schädlichen Thiere wegen, alles gantz wüste, über dieses ist der Mangel am Wasser so groß, daß die daselbst Reisenden allemahl einen Vorrath davon mit sich führen müssen, indem man wohl in 60 bis 70 deutschen Meilen nicht einen Brunnen, oder Haus antrifft. Die Gestalt und Sitten derer Africaner haben mit denen Europäischen keine Gleichheit; denn sie sind allesammt entweder schwartzbraun und gelbe, oder gantz schwartz. Man hat sie schon von Alters hervor unverschämte und untreue Menschen gehalten; anbey sind sie grausam, meyneidig, tückisch, leichtsinnig, geitzig, und Gottes-Lästerer. Die Waaren, die in Africa zu finden, sind Gold, Perlen, allerhand Früchte und Materialien, Korn, wilder Thiere Häute, Straussen-Federn, Elephanten-Zähne, auch so gar Menschen, welche wie das Vieh aufgekauffet, und nach America in die Dienstbarkeit verführet werden. Die nach Africa gehende Waaren sind vielerley Europäische Manufacturen, von Seide, Wolle, Leinen, Eisen und Holtz, mehrmahlen auch nichtswürdige Dinge, die doch mit guten Profit an die Wilden verhandelt werden. Wie aber dieses Welt-Theil sehr groß und weitläuftig, also handeln auch dahin unterschiedliche Europäische Nationen, sonderlich hat Italien nnd Franckreich einen grossen Handel nach der Barbarey und Egypten. Die Holländer, Dänen und Engeländer befahren die andern Küsten von Africa, welche an dem grossen Welt-Meer oder Oceano liegen, wie sie denn auch hin und wieder auf den Africanischen See-Küsten festen Fuß gesetzet, Guarnisonen und Colonien aufgerichtet haben; voraus ist der Holländer ihr Castell, welches sie bey Capo bonæspei, oder der äussersten mittäglichen Spitze von Africa, das Vorgebürge guter Hoffnung genannt, erbauet haben, berühmt, weil es ihnen treflich zu ihrer Ostindischen Schiffarth dienet, indem sich die Schiffe daselbst mit frischen Wasser und Victualien versehen, die Krancken von ihrer See-Kranckheit wieder erholen, und da sie nunmehro auf halben Weg gekommen ihre übrige Reise deste besser vollführen können. Das fruchtbarste Land in gantz Africa, ist Egypten, und zwar nur an den Oertern, wo es der Nil durchstreichet, und durch seine jährliche Ergiessung und hinterlassenen Schlamm die Erde fett machet, also daß die Egyptier aus solcher Uberschwemmung, nachdem solche hoch oder niedrig, die künfftige Fruchtbarkeit, welche ihre Aecker zu gewarten haben, abnehmen können. Die in Egyptenland sonderbahr häufig hervorkommende Früchte sind, Weitzen, Reiß, Zucker, Datteln, Caßia und vielerley Material-Waaren, sonderlich aber Mumien, oder gebalsamierte Menschen-Cörper. Die größten Handels-Städte in Egypten sind Cairo, und Alexandria; wovon unter ihren absonderlichen Titeln ein mehrers. Die so genannte Gold-Küste bey Africa, von den kleinen Gold-Körnlein, welche daselbst häufig in dem Sande gefunden werden, also genannt, stösset an das Königreich Guinea, Benin, Loango, Congo und Angola, und haben sich diesen Strich Landes die Holländer gleichsam als eigen vindiciret, durch das daselbst im Jahre 1637 unter Anführung des Printzen Johann Moritzens von Nassau den Portugiesen abgenommne Castel S. Georgii de la Mina genannt, welches sie nach der Zeit fast unüberwindlich gemacht. Dieses ist eben die Gegend, wo ihre Africanische Compagnie hin handelt, und von wannen sie jährlich viel Gold-Sand, Elephanten-Zähne, Mohren-Sclaven und dergleichen abholet. Was zwischen dieser Gold-Küste und dem Vorgebürge der guten Hoffnung liegt, gehöret unter Aethiopien und das Königreich Monomotapa, und wird von den Portugiesen, welche darauf unterschiedliche Forten haben, fleißig befahren. Zwischen Africa und Arabia, findet sich der grosse Meer-Busen des rothe Meers, sonst auch *Sinus Arabicus* oder *Mare di Moca* genannt. In diesem Meer, welchen etliche von dem rothen Sand, der in solchen auf dem Grunde zu finden, den Nahmen geben wollen, findet sich eine gewisse Pflantze oder Kraut, *Zuph* oder *Zupha* genannt, welches so wohl gut zum Essen, als auch zum Scharlachfärben seyn soll. Man findet auch darinne die Corallen-Bäumlein so häufig, daß sie als kleine Wälder anzusehen, öfft auch so hoch aus des Meeres Grunde herauf wachsen, daß sie über dem Wasser hervorgehen, und den Schiffenden viel Gefährlichkeiten erwegen.

Africanische Müntzen, siehe **Müntzen (Africanische.)**

Africanische-Waaren, siehe **Africa.**

Africanischer Kürbis, siehe *Macha-mona.*

AFROB, ist bey den Alchymisten unser Bley, der unreine Leib.

AFRODILES, siehe **Affodill-Wurtzel.**

AFSLAGERS, siehe *Proclamator.*

Affter, heisset auf Bergwercken Gries oder Sand von den gepuchten Ertzen, daraus der gute Schlich gezogen ist: oder alles dasjenige, was von geringen Ertzen, wenn sie gesetzet oder gewaschen seyn, übrig bleibet und wenig Silber hat, es bedeutet auch denjenigen Schlamm, welcher bey ablautern der Ertz-Schliche sich pflegt abzuwaschen, und über dem Blauen-Herd in dem Affter-Graben, in die Affter-Fälle laufft. Es ist eine kleine gepuchte taube Materie, die gar wenig gutes mehr in sich hält. Sie wird auch Herdfluch genennet, und so durchs

seigern noch etwas darinne verspüret wird, hernach übern Blanen-Herd gewaschen.

Affter-Gefälle, sind in den Bergwercken Kasten mit Over-Brettern, darinnen das Affter gefangen wird, dasselbe schlagen die Poch-Jungen aus, und werffen es zusammen auf einen Hauffen. Siehe Berward in seinem Berg-Wörter-Buch.

Affter-Grube, heißt in den Bergwercken der Schlamm-Graben, über welchen die Planen gewaschen werden, daß das unartige abrolle, und der Schlich sich in die Tücher setze. Solcher ausgewaschener Schlich wird Schlamm-Schlich genennet, was in der Läuterung abrollet, heisset Affter, welches in den Affter-Graben hinaus in die Affter-Fälle fället.

Affter-Hauffen, ist in Bergwercken derjenige Platz, wohin der Affter zusammen geworffen, oder gelauffen wird. Siehe Berward in seinem Berg-Wörter-Buch.

Affter-Kohl, wird in den Bergwercken das kleine Gestiebe vom Kohl, oder das allerkleineste genennet.

Affter-Lauffer, heißt in Bergwercken derjenige, der das Affter zu Hauffen führet, oder auf die Halten schafft. Siehe Berward im Berg-Wörter-Buch.

Affter-Schlacken, bedeutet in den Bergwercken diejenigen Materien, welche zweymahl durch die Probe gegangen.

Affterschlag, siehe Abraum.

Affter-Silber, ist dasjenige Silber, welches nicht allerdings rein, sondern mit Affter behafftet ist, und eine Erledigung am zehenden nach Proportion hat, welches der Hütten-Reuter vorhero besehen, und davor erkennen und angeben, ein solches auch in seinem Eide mit übernehmen muß.

AFVALLEN, *Het Schip falt af*, heisset, wenn ein Schiff bey währenden seegeln von seinem Lauff weichet.

AGALLOCHUM, siehe Aloes-Holtz.

AGALLOCHUM FORTE, siehe Rhodiser-Holtz.

Agaric, siehe Agaricum.

Agarick, siehe Agaricum.

AGARICUM, I. B. Agaricus Dod. Agaricus albus *Offic.* Agaricus vulgaris, Agaricus, sive Fungus laricis C. B. *Pit. Tournef.* Agaricus ex larice *Parck.* Griechisch ἀγαρικὸν, Frantzösisch Agaric, Deutsch Agaric, Lerchen-Schwamm. Es ist ein Gewächs, in Gestalt eines Biltzes, oder Schwammes, an den Stämmen und dicksten Aesten der alten Lerchen-Bäume, oder Lerchen-Dannen; es bestehet aus runden, doch ungleichen und eckichten Schwämmen, so etwan einer Faust dicke sind, und auswendig eine röthlich-graue Schale haben, unter welcher ein gantz weisses, sehr leichtes mürbes Marck mit vielen Fäserlein enthalten ist: Ein gantzes Jahr muß dieser Schwamm Zeit haben, ehe er zu seiner rechten Grösse kommt, und wird nicht eher von den Baum-Rinden abgenommen, bis er beginnt dürre und spaltig zu werden. Seinen Nahmen hat er von der Landschafft Agaria in Sarmatia, in Asien gelegen, welche von dem Fluß Agaro, der sie befeuchtet, also genennet wird, allwo auch der beste gefunden, und vorzeiten von dannen, deßgleichen aus Galatia, Cilicia und Cappadocia über Alexandria und Venedig zu uns ist gebracht worden Anjetzo findet man ihn auch häuffig in Tyrol, ingleichen in dem Schwartz-Walde, Walliser-Gebürge, und andern Orten, die viel Lerchen-Bäume tragen. Siehe Wilh. Rolfinc. Lib de Purg. vegetab. Sect. 1. Art. 1. C. 1. Gallenus nennet den Schwamm eine Wurtzel, und sagt, er wachse auf den Stein-Eichen. Er muß an einem trocknen Orte gehalten, und wenn man vermercket, daß Wurm dazu kommen will, mit einem kleinen Bürstlein gereiniget werden, da man ihn denn etliche Jahre bey seiner Krafft erhalten kan. Dioscorides l. 3. c. 1. theilet denselben in 2 Sorten, in marem das Männlein, und fœminam, das Weiblein. Jenes ist gelblicht, graulicht, oder schwartz, schwerholtzig, dick, grob, zähe, hart, und wurmstichig, innewendig sehr fasicht, und ist nicht so gar gut, er kömmt gemeiniglich von alten Eichen, und wird gar nicht zur Artzeney gebraucht, sondern die Färber brauchen ihn zum schwartz-färben. P. Aeginet. zählet den schwartzen Agaricum unter die schädlichsten Giffte l. 5. c. 65. Die andere Sorte, das Weiblein, siehet bisweilen obenher graulicht; allein ihr innewendiges Wesen ist zart und leicht, weiß, lucker, und lässet sich bald zerreiben, anfänglich schmeckt es etwas süsse, hernachmahls aber recht sehr bitter, und hat dabey einen starcken und durchdringenden Geruch. Dieser ist der beste, und wird in der Artzeney gebraucht. Die Materialisten sortiren den guten und brauchbaren wieder in 3 Sorten, nehmlich den Agaricum Messanum, welcher schlecht ist, Finum, und dann Rasuram Agarici, welches die Schnitzlein sind, so zum andernmahl abgeschnitten worden. Der Agaricus albus, als der beste, führet viel starcken Schwefel mit Saltz vermischt, wenig Feuchtigkeit, und etwas Erde, hat daher eine erwärmende, trucknende, saubernde, und verdünnende Krafft, und ist ein gelindes, purgirendes Medicament, welches die Galle, und die kalte, wäßrige, schleimige, dicke und zähe Feuchtigkeit des Leibes, vermittelst des Stuhlganges, gemächlich abführet. Seine purgirende Krafft erstrecket sich fürnehmlich in das Gehirn, Brust, Lunge, Magen, Gedärm, Mesenterium, Leber, Miltz, Nieren, und in die Mutter, welche Theile es, vermittelst seiner flüchtigen Theilgen, von besagten Feuchtigkeiten reiniget, und ihre Verstopffungen ihnen ohne einige Gefahr benimmt. Rolfinc l. c. c. 10. saget: Er ist vielen Theilen ein rechter gewünschter Ancker der Gesundheit. Wird deßwegen in allen langwierigen alten Kranckheiten, da gemeldte Feuchtigkeiten die Oberhand haben, oder von denselben herrühren, und nach und nach müssen purgiret werden, nützlich gebrauchet: als wider langwieriges Haupt-Wehe, wider die fallende Sucht, Schwindel, Schlag, Schlafsucht, Engbrüstigkeit, Keichen, Aufsteigen, und Aufblehen der kalten verschleimten Mutter, Milch-Sucht, Gelb- und Wasser-Sucht und Podagra. Von der Lungen führet er auf eine gantz besondere Art die zähen, dicken und faulenden Feuchtigkeiten ab. Die verborgenen, oder innerlichen Eyter-Geschwülste öffnet er, und führet die Materie ab, Aetius l. 15. c. 6. In der Bräune wird er mit grossen Nutzen gebraucht. In Nerven-Kranckheiten hilfft er wunderbarlich. Zu gelähmten Gliedern und Nerven-Kranckheiten ist er eine gantz besondere Medicin. Galenus recommendiret ihn in der fallenden Sucht. In Mutter-Beschwerungen

gen lobet ihn Paulus (aus dem *Dioscoride* und *Galeno* l. 9. c. 10. κατὰ τοπ.) und sagt, daß ihn *D.* Joach. Vandis, ehemahliger Physicus in Lignitz, mit dem aceto scyllitico offtermahlen mit vortrefflichen Nutzen gegeben habe, de prorog. vita p. 4. c. 42. Avicenna sagt, der Agaricus sey ungemein gut, wenn man ihn in verhaltener Monath-Zeit den Patientinnen mit Wein zu trincken gebe. Er treibet auch den Harn, und der Frauen Zeit, tödtet die Würmer, widerstehet allem Gifft, und heilet aller gifftigen Thiere Bisse, sowohl äusserlich auf den leidenden Theil gelegt, als innerlich gebraucht, wie Dioscor. l. 3. c. Galenus l. 6. de simpl. Med. Fac. c. 7. und Aetius bezeugen, auch daher mit unter den Theriac und Mithridat genommen wird. Die Alten haben ihn sehr wider die Pest recommendiret, weil er die schädlichen Feuchtigkeiten aus allen Theilen abführet, und in Ansehung seiner Kräfte dem Theriac gleichet. Er ist bezoardisch, und treibet den Gifft. Er ist auch eine Stärckung in pestilentialischer Lufft. Er thut darneben gute Hülffe in den langwierigen Fiebern. Ador. Spigel. l. 3. de Semitertiana hält ihn in den Fiebern für sehr kräfftig. Die Bauren, spricht er, welche auf den hohen Bergen in Mähren wohnen, allwo der Agaricus sehr häufig wächset brauchen in den alltägigen und dreytägigen Fiebern kein ander Mittel, als diese Schwämme; sie kauen solche, und essen 1 bis 2 Quentgen davon. Dieweil er aber den Magen etwas zuwider, massen Cardanus l. 1. de tuend. sanitat. c. 25. schreibet, daß er besonders Erbrechen, Eckel und Hertzens-Angst erwecke, auch wegen seiner hartzigten Theilgen, die er bey sich hat, viel Grimmen in den Därmen, Choleram. &c. verursachet, muß er mit ein wenig Ingber, Negelein, Zimmet, oder Sale nitri aut acido Tartari corrigiret werden: derowegen solcher in Substantia, zum öfftern aber in Infusis, als in laxirenden Kräuter-Weinen und decoctis, gebrauchet wird. Wenn er auch ein wenig gesotten wird, verursachet er kein Grimmen, noch Erbrechen. Democritus hat denselben so hoch gehalten, daß er ihn Medicinam Familiæ, das ist, eine gemeine, sichere Haus-Artzney, genennet hat, weil er fast in allen innerlichen Leibes-Gebrechen dienlich ist: oder, weil er gleich einem Haus-Vater, wie Fallopius de Med. Purg. simpl. c. 50. meldet, allen Theilen hilfft; oder weil er wegen seiner guten Würckung unserer Natur familiair, oder gemein ist, Rolfinc. l. c. Avicenna rechnet ihn unter die Hertz-stärckenden Medicamenta. Es ist eine dem Hertzen zuträgliche Medicin, sagt Nic. Massa l. de Febr. pest. p. 54 Ein Stücklein von dem Agarico, mit zwey oder drey Körnern Mastrix, des Morgens nüchtern in den Mund genommen, und gekauet, ziehet viel Feuchtigkeit aus dem Haupte, bewahret vor den Schlag und andern Flüssen des Haupts. Etliche nehmen auch ein Stück Agaricum, und waschen sich an statt der Seiffen das Haupt damit, welches das Haupt gleicherweise vor kalten Flüssen und bösen Feuchtigkeiten bewahren und stärcken soll, denn er hat einige Krafft, die bösen Feuchtigkeiten auszuziehen. Auf solche Weise gebraucht, thut er merckliche Hülffe denenjenigen, die mit der fallenden Sucht und langwierigen Haupt-Weh behafftet sind. Es heilet auch der Agaricus die Nasen-Gewächs, zu Pulver gebrannt, und mit gereinigten

Salpeter, oder Lap. Prunell. vermischt. Best. Conrad Hörlachers Chirurg. extemp. oder Trifol. Chirurg. genuin. p. 467. Nat. Glandorp c. 25. lib. de Paronych. bereitet aus dem Agarico eine Salbe, welche er, den Bein-Fraß zu curiren, recommendiret. In den Apothecken hat man die Pilulas de Agarico, und de Hiera cum Agarico, die Trochiscos de Agarico, seu *Agariscum trochiscatum*, den bereiteten Lerchen-Schwamm, das Mel rosatum cum Agarico, das Extractum Agarici, und den Syrupum de Agarico. Allesamt kommen sie denen obgemeldten Kranckheiten, so von einer kalten, groben und zähen Materie ihren Ursprung nehmen, zu statten. Die Quint-Essentz des Agarici ist ein starck purgirendes Medicament; sintemahl es alle unreine Feuchtigkeiten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, ausführen. Peter Joh. Faber Myrothec. Spag. l. 2. c. 22. Die Dosis vom Agarico ist in Substantia ʒß ad j. u. jj. In Infusione a ʒj. ad jj. jjj. bis V; Extract. Agaric. Dos. a ʒß-ʒiß. oder ʒij; Pilul. Hieræ cum Agarico, Dos. wie die vorigen.

AGARICUM FINUM, siehe *Agaricum.*

AGARICUM MESSANUM, siehe *Agaricum.*

AGARICUS, siehe *Agaricum.*

AGARICUS ALBUS, siehe *Agaricum.*

AGARICUS MINERALIS siehe Mergel.

AGARICUS TROCHISCATUS, siehe *Agaricum.*

AGARICUS VULGARIS, siehe *Agaricum.*

AGASYLLIS, ist ein Strauch, welcher häufig um des Jupiter Hammons Tempel wächst, davon das Gummi Ammoniacum kömmt.

Agat, siehe Achat.

AGATE, siehe Achat.

AGATHA, Stadt, siehe Agde.

AGATHE, siehe Agtstein.

AGATHOPOLIS, Stadt, siehe Agde.

Agde, Lat. Agatha, oder Agathopolis, ist eine kleine, aber Volckreiche, Frantzösische Stadt, benebst einem Hafen in Nieder-Langvedoc, an dem Flusse Eraut, wo derselbe in den Golfo von Lion fällt, 13 Frantzösische Meilen von Montpellier gelegen; sie soll von einer Colonie der Marseiller erbauet, und bey denen ältesten Erdbeschreibern *Agatha-Thyche*, das ist gutes Glück, genennet worden seyn.

Ageley, siehe Agley.

Agen, eine Stadt in Franckreich und Hauptstadt der Provintz Agenois, im Hertzogthum Guienne gelegen. Die Weinlesen, die in der Gegend dieser Stadt, und in der gantzen Provintz gehalten werden, und die Brand-Weine, die sie daraus machen, sind die Sachen, womit sie hauptsächlich Handlung treibet. Der Tuch-Handel ist daselbst ansehnlich, sonderlich aber von solchen Tüchern, die von andern Orten dahin gebracht werden. Man hält viel aufihre Hauben, und man ziehet daraus eine Menge Getraide, Hanff und Toback. Diese Stadt gehört unter das Departement des Inspectors über die Manufacturen zu Bourdeaux. Savary Dict. Univ.

AGENDA, siehe Almanach.

AGENDA, siehe Schreibetafel.

Agent, ein Handlungs-Verwalter, Factor, etc. siehe Factor.

AGERATUM, siehe Leber-Balsam.

Agermen-

Agermennige, siehe *Agrimonia*.

Aggerhus, eine grosse Provintz in Norwegen, deren Haupt-Stadt Anslo heisset, an dem Meer-Busen Anslove gelegen. Sie treibet starcken Handel mit Holtze, und wird jährlich eine grosse Menge daraus zum Schiff-Bau in fremde Länder geführet.

AGIAHALID, *Agiahalid Aegyptium*, Alpin seu Lycio affinis Aegyptiaca, C. B. Ist ein Baum, so groß als wie ein wilder Birnbaum, mit wenig Aesten, stachlicht, und dem Lycio gar ähnlich. Die Blätter sind wie die Buchsbaum-Blätter, sind aber viel breiter, und stehen viel weiter von einander. Der Blüthen giebt es nicht viel; dieselben sind weiß, den Hyacinthen nicht ungleich, iedoch viel kleiner. Ihnen folgen die kleinen schwartzen Früchte, die sehen wie die Attichbeeren, schmecken herbe und bitterlich. Dieser Baum wächst in Egypten und in Ethiopien. Sein Kraut schmeckt säuerlich, und ist anziehend, soll sehr dienlich seyn, die Würmer zu tödten. **Lemery** Materialien-Lexic.

AGIO, LAGIO, Frantz. Surchange, Auf-Geld oder Aufwechsel, oder die Zugabe, welche auf ein schlechtes Geld, wenn solches gegen ein besseres verwechselt wird, muß gegeben werden: Ist theils nach dem innerlichen, theils nach dem äusserlichen darauf gesetzten Werth einer solchen Müntze, unterschiedlich, und dißfalls nichts gewisses zu determiniren. Sonderlich aber kommt noch in Verwechselung solcher Gelder, der ihr von desselbigen Orts Kauffmännischen Cours gesetzte Werth als ein Accidens darzu, welcher Cours auch selbst die innerliche Bonität einer Müntz-Sorte zu degradiren, oder anzufechten vermögend ist, als daß entweder die schlechtere Müntz-Sorte von der an Bonität sie übertreffenden gesucht und scars zu haben ist, und dannenhero ihre Geringhaltung nicht so sehr, als zu einer andern Zeit attendiret wird; oder sie ist auch überflüßig, das gute Geld hingegen desto scarser und benöthiger, da denn beyde Ursachen, wenn sie concurriren, den sonst ordinairen Preiß um ein grosses vermindern, und den Agio desto höher setzen. Gleiche Beschaffenheit. würcket auch der Agio, welcher in realen Wechseleyen, die in Wechsel-Briefen geschiehet, bestehet, da nicht allein die innerliche Bonität oder Valeur des hier abzugebenden Geldes, gegen der an ausländischen Orten wieder dagegen zu empfangenden Müntz-Sorte, sondern auch die Anzahl der Geber und Nehmer, welche die andere von beyden übertreffen, consideriret wird, dabey es denn alles auf die kluge Beurtheilung eines Banquiers oder Wechselschliessenden, und zugleich auf die Nothwendigkeit, die ihn dringet, sein Geld auf Wechsel abzugeben, oder eines andern sein Geld auf Wechsel zu nehmen, ankommt; beydes läßt sich durch lange Uebung erlernen und beurtheilen, niemahls aber in gewisse Regeln einschliessen, welches denn eben das viele Lehr-Geld, das mancher in diesem Wechsel-Negotio geben muß, verursachen kan.

AGITO, oder auch Giro genannt, ein klein Gewicht, dessen man sich in dem Königreich Pegu bedienet. Zwey Agiti machen einen halben Biza, der Biza wiegt hundert Teccalis, nehmlich, 2 Pfund 5 Untzen schwer Gewicht, oder 3 Pfund 9 Untzen leicht Gewicht zu Venedig. **Savary** Dict.

Agiurd, ein Vorgebürge in Africa, in der Provintz Zanguebar, zwischen den Städten Bais und Thama gelegen, welches vor die Schiffe sehr gefährlich ist.

Aglarkraut, siehe *Ononis*.

Agley, Ageley, Ackeley, Ükley, auf Lat. und Griechisch *Aquilegia*, und Frantzösisch *Ancolie* genannt. Ist ein Gewächs von vielen Aesten, bekömmt in dem Brach-Monat viele und zarte Stengel, oben auf derselben Spitzen weisse, in etlichen geldgelbe, in etlichen blaue oder leibfarbene Blumen, einfach und doppelt, daraus werden Häupter mit 4 oder 5 Spitzen, wie Adler-Klauen, daher es auch den Nahmen hat, in denen ein schwartzer Saamen, gleich dem Flöh-Saamen wächset. Die Wurtzel steckt tief in der Erden, ist weiß, und wächset gern in feisten Wiesen und Gärten. Die Blätter sind dem Laube des grossen Schwalben-Krauts fast gleich, und ringsherum wie der Coriander ausgekerfet. Das bundfärbige wird in den Gärten gesäet, blühet im Junio und Julio. Das gantze Kraut und Wurtzel wird zum Wasser im August gesammlet. Ist einer mittelmäßigen Wärme, trocken und warm im ersten Grad; und hat auch die Krafft, daß sie um etwas zur Digestion und Concoction hilfft, absonderlich weil es die Leber und Miltz eröffnet. Das Kraut tauget zum Wunden, hat auch eine Schweiß- und Harn-treibende Krafft; daher reiniget der Safft die Wunden, wenn man ihn hinein tröpffelt; man thut ihn auch in die Nasen wider die Fisteln und Geschwür der Nasen. Die Wurtzel in Wein gesotten, und getruncken, ist gut zu den Gemächt-Brüchen, und gefährlichen Krampff bequem, wie auch zum Keuchen und Wassersucht. Verbessert die Mängel des Geblüts, und andere sehr viele innerliche Gebrechen des Leibes. Der Saamen oder Wurtzel eines Qventleins schwer in Wein mit ein wenig Saffran genommen und darauf geschwitzet, vertreibet die Geelsucht und Verstopffung der Leber. Der Saame treibet die Masern und Bocken. Das aus den Blumen destillirte Wasser stärcket in Ohnmachten das Hertz, heilet alle innerliche Geschwür des Leibes, und treibet alles Gifft und Schmertzen hinweg. Der Saamen wird in Heraustreibung der Blattern gebrauchet. Des Saamens ein Qventlein eingenommen, dienet vor den Schwindel. Aeusserlich dienet er auch vor den Scharbock des Zahnfleisches und Mund-Geschwür.

Agnosciren, erkennen, annehmen, gestehen. Unter denen mit Briefschafften und Rechnungen umgehenden trägt es sich offt zu, daß sie ihre Hand agnosciren, und sonderlich für die ihrige in Gerichten erkennen oder diffitiren müssen.

AGNUS CASTUS, siehe Keuschbaum.

AGNUS SCYTHICUS, oder *Vegetabilis*, das Frucht-Thier, oder Scythische Lamm, auch *Barometz* genannt. Dieses ist nichts anders, als eine Melone, welche wie ein Lamm gebildet, und durch einen Stengel oder Stiel, so ohngefehr drey Schuh hoch ist, vest an den Boden angewachsen seyn, und ihr an statt des Nabels dienen soll. Wann sie zunimmt und grösser wird, so verändert sie den Platz, so viel der Stiel zulassen will, und macht mit ihren Schatten, daß alles Gras unter ihr verdorren muß, welches man doch glaubet, daß sie es verzehre, und davon lebe. Dem wird noch beygefüget,

füget, wenn sie nun reiff geworden, so verdorre der Stiel, die Frucht aber werde mit einer rauchen Haut, oder einer krausen Wolle gantz überzogen, die so weich, wie eines neugebohrnen Lammes Wolle sey. Auch könnte diese Haut wie ander Peltzwerck zugerichtet werden. Ob nun gleich einige das Fell von solchen Lämmern zeigen, so ist es doch falsch, und kommen solche Felle von der grossen Orientalischen Schafe ihren Jungen her, welche aus dem Leibe geschnitten werden. Man findet dieses Gewächse ohnfern von Samara, bey dem Wolga-Fluß; es mag vielleicht eine Art Schwämme seyn. Lemery Material. Lex.

AGNUS VEGETABILIS, siehe *Agnus Scythicus*.

Agorah, eine Jüdische Silber-Müntze, welche so viel als ein Gerah, nehmlich den 20sten Theil eines Sekels galt, welches die kleineste Müntze unter den Jüden war.

Agosta, war eine ziemliche Handels-Stadt in Sicilien, in dem Val di Noto, welche von dem Kayser Friedrich II 1229 erbauet, und dabey ein festes Schloß aufgeführet worden; sie hatte einen schönen Hafen, worinnen die Schiffe sicher liegen, und durch zwey andere feste Schlösser, so auf den Meer-Klippen aufgeführet waren, beschirmet werden konten, dahero es denen Frantzosen grosse Mühe verursachte, als sie selbige 1675 einnahmen, und doch nach drey Jahren wieder verliessen. Zu bedauren ist, daß dieser wichtige Ort 1693 im Jenner durch ein Erdbeben nicht nur gröstentheils übern Hauffen gefallen, sondern auch alle Gebäude durch das in dem Castel entzündete Pulver in die Lufft geflogen, worunter 2300 Menschen ihr Leben jämmerlich einbüssen müssen, hernach das noch übrige der Stadt in das Meer versencket, und der Hafen unbrauchbar gemacht worden. Cluver, Baudrand, Boccone Anmerckungen, observ. VII.

Agra, oder nach dem Erbauer, Ecbar-Abad genannt, ist die Haupt-Stadt in Indien, dem grossen Mogul gehörig, welcher, ehe Cha-Gehan wegen der unerträglichen Sommer-Hitze seinen Hof nach Gehanabat verlegte, daselbst residirte. Sie liegt an dem lustigen Flusse Gemini, unterm 104 Grad 30 Minuten der Länge, und 26 Grad 50 Min. der Breite, ist sehr wohl gebauet, und mit einer starcken Mauer von gehauenen rothen Steinen, nebst einem Graben hundert Ellen breit, umgeben, wie auch von solcher Grösse, daß sie in einem Tage nicht wohl zu umreiten, und ihres gleichen nicht in gantz Indien ist. Ihre Gassen sind sehr lang, sintemahl einige wohl eine viertel Meile lang, auch viele oben zugewölbet seyn sollen. Es sind dieselben voller Gewölber, Krahm-Läden und Handwercks-Buden. So befinden sich auch darinnen 15 grosse Marckt-Plätze, und 80 Caravanseras, oder Herbergen, wie auch zwey schöne hohe Thürme, welche mit starcken Gold-Platten beleget sind, und noch einer, welcher von lauter Camels-Köpffen zwischen Kalck sehr künstlich aufgeführet ist. Um die Stadt herum sind überaus herrliche Lust-Gärten, und an dem vordern Theil liegt das prächtige Königliche Schloß, welches drey Plätze nach einander hat, und auf allen Seiten mit hohen Palmen-Bäumen umsetzet ist, wovon der erste und andere Hof-Platz mit schönen Gallerien umgeben, in welchen sich Gemächer vor die Königl. Officierer und Leib-Wachten befinden; von dannen gehet man in den dritten Hof, allwo die Königl. Zimmer sind; Die Gallerien in diesem innersten Platze sind sehr kostbar ausgezieret, mit güldenen und lasur-blauen Laubwerck erhoben, und der Fuß-Boden ist allenthalben mit vortrefflichen Tapeten beleget; vor des Königs Lust-Hauß an der Wasser-Seite ist ein Gang, welcher an statt eines Vorgemachs dienet. Diesen, hatte man beschlossen, mit güldenen Weinstöcken und Trauben von Rubinen und Schmaragden, um die grüne und rothe Farbe der Weinbeeren recht natürlich vorzustellen, auszuzieren, weil aber dieses mehr Geld und Reichthum erforderte, als man aufbringen konte, kam es nicht weiter, als daß 2 bis 3 güldene Weinstöcke mit ihrem Laubwerck verfertiget worden. Die Stadt ist sehr volckreich, worunter die Mahometaner die meisten seyn. Der Handel daselbst wird von vielen Caravanen, die von Amadabath, Surate und von andern Orten abreisen, unterhalten. Diese Caravanen bestehen gemeiniglich aus 400 bis 500 Cameelen, deren sich Frantzosen, Engel- Holländer, Mohren, Türcken, Araber, Persianer und andere Nationen, die nach Surate handeln, bedienen, darauf sie ihre Waaren in diese Hauptstadt bringen, und andere zu ihrer Handlung dienende dafür hinwegnehmen. Nebst dem Indigo, der der allerbeste von der gantzen Welt ist, bekommt man von daraus eine sehr grosse Menge Zeuge und allerhand Leinwand. Dahin kommen auch alle Waaren von Boutan und aus der Tartarey. Gleicher Gestalt verfügen sich auch dahin, mit andern Caravanen, die Kauffleute aus den innern Theilen des Indostanischen Reiches. Die Kosten vor die Waaren, die man von Agra nach Suratte bekommt, erstrecken sich auf 15 bis 20 pro Cent, darunter sind auch begriffen die Remisen der Wechsel-Briefe auf 5 pro Cent, das Packerlohn, die Fracht, die Waag-Gerechtigkeiten, nach ihren unterschiedlichen Beschaffenheiten. Ueberhaupt muß man auch mercken, daß in den Ländern des grossen Mogols die Confiscirung der Güter nicht statt habe, wenn man verfälschte Waaren ein- oder ausgeführet hätte, wenn es an Tag gekommen ist, und man entrichtet doppelten Zoll, so wird man davon loßgesprochen, Savary Dict.

Agraffe, wird ein von Silber oder anderer Materie gemachter einfacher oder doppelter Haken, der mit Jubelen besetzet ist, genennet, womit die Goldschmiede und Jubelirer handeln.

Agram, oder wie es die Einwohner des Landes nennen, Zagrab, oder Sagrab, eine wohl befestigte Stadt an der Sau, 3 Meilen von der Crayneriſchen Gräntze, welche die Hauptstadt in der Grafschafft Zagrab in Sclavonien ist. Es werden hier jährlich zwey Märckte gehalten, auf welche viel Volck kömmt; wie denn der Handel daselbst ziemlich starck ist. Valvasors Crain, II, 1.

AGREER, heißt vor gut befinden, billigen, bestätigen, ingleichen ausrüsten, siehe Anrackeln. Daher das Wort Agréeur, davon ein besonderer Artickel handelt. Man sagt auch Sprichworts-weise in der Handlung: Man müsse bezahlen oder agreiren; an statt daß man sagen solte: Ein Schuldner müsse seinen Gläubiger vergnügen, entweder an baaren Gelde, oder mit guten Worten. Savary Dict. Univ.

AGREEUR,

AGREEUR, heißt derjenige, der zu einem Kauffarthey Schiffe alles hergiebt, was dazu gehört, daß es kan in See gehen. Man nennet auch also denjenigen, der Sorge trägt alle Schiffs-Rüstungen in Ordnung zu bringen, als Seegel, Thau, Seile und so ferner. Savary Dict. Univ.

AGREITS, siehe Schiffs-Rüstung.

Agrest, Lat. Omphacium, Agresta, der aus unreiffen Weintrauben gepreste Safft, welcher geseüget, in Fäßlein gethan, fest vermacht, und also verkaufft wird. Wenn er lang dauren soll, wird etwas Baum- oder Mandel-Oel darüber gegossen, damit er nicht kahnig werde. Er wird nicht nur an Speisen, sondern auch in Apothecken zur Medicin gebraucht, und ein Syrup daraus bereitet, der kühlet und stopffet, in gifftigen Kranckheiten, gegen die Fäule, die Hitze, den Durst, Gallen-Fieber, Durchlauff und das Brechen gebrauchet wird. Es werden auch die harten mit Eßig eingemachten Wein-Beere Agrest genennet, so statt der Oliven gebraucht werden.

AGRESTA, siehe Agrest.

AGRIFOLIUM, siehe Stech-Palmen.

AGRIMONIA, Agrimonium, Agrimonia & Eupatorium Græcorum, *Officin.* Eupatorium, *Matth. Tab. Dioscoridis* & aliorum Græcorum, *Lob.* veterum *C. B.* vulgare, *Trag.* verum, *Lugd.* Agrimonia, seu Eupatorium. *J. B.* Andere nennen es Hepatorium, (von ἧπαρ Hepar, weil es der Leber sehr gut ist) Hepatitis, Lappula hepatica, Marmorella, Concordia und Volucrum majus, Griechisch εὐπατώριον; Frantzösisch *Agrinionie, Ægremonie*; Italiänisch *Ægrimonio*; Spanisch *Agramonia*; Deutsch Agrimonie, Agermennige, Adermenge, Adermening, Agrimonien-Kraut, Odermennige, Stein-Wurtzel, Leber-Kletten, Bruch-Wurtz, Königs-Kraut. Es ist ein Kraut, das längliche Blätter treibet, die Paar und Paar an einer Ribbe oder einen Stiele sitzen, weich und rauch, rund, umher ausgezackt, von Farbe blaßgrün, eines süßlichten und etwas anziehenden Geschmacks sind. Zwischen diesen Blättern wachsen noch andere gar kleine Blättgen heraus, die aber eben so aussehen. Der Stengel wird auf einen biß anderthalb Schuh hoch, ist dünne, hart und rauch, dunckeler Farbe und trägt von der Mitten an biß an die Spitze hinaus kleine gelbe Blümlein, welche aus fünff Blättern bestehen, gestirnet seyn, und einen angenehmen Geruch von sich geben. Wenn die Blüte vergangen, so wird aus dem Kelche eine länglichte Frucht, welche biß an die Mitten mit grünen, straubichten Stacheln, fast wie eine Klette besetzt ist, und einige länglichte Saamen-Körner beschliesset. Die Wurtzel ist lang, ziemlich dicke, und schwärtzlicht. Dieses Kraut wächst hin und wieder auf den Strassen, neben den Wegen und Aeckern, hinter den Zäunen, Hecken und Mauren, auch wohl in trockenen Wiesen und Wäldern. Es führet Oel, etwas weniges Saltz und Feuchtigkeit bey sich; erwärmet, trucknet, saubert und tilget alle Fäulungen, eröffnet und hält etwas an, reiniget das Geblüte. Ist ein edles Leber- und Miltz-Kraut, eröffnet derselben Verstopffungen, und stärcket sie vortreflich. Es ist ein gar besonderes Mittel vor die Leber, vertreibet die Gelb-Sucht, die langwierigen faulen Fieber, die Mißfarbe und Wassersucht, stärcket den Magen, befördert die Dauung, macht Appetit, reiniget die Brust und Lunge, benimmt den stetigen Husten, treibet den Harn, und ist ein gut Mittel vor die Harn-Winde, Leber-Fluß, rothe Ruhr, Blutharnen und Stein. Forest Obs. Chir. l. 3. Salutaris in fluxu Hepatico, Ephem. N. C. Dec. 2. An. 3 Obs. 2. Mich. Ettmüll. Oper. Med. Tom. 2. p. 168. Einige recommendiren es bey der fliessenden güldnen Ader. Abgekocht und täglich davon getruncken, thut bey Blutharnen und Verschwärung der Nieren gantz besondere Würckung, wie Joh. Michael Not. in J. Schröd. Pharm. p. 608. aus der Erfahrung angemercket hat. Es wird auch zum öfftern zu den Wund Träncken gebraucht, massen es ein herrliches Wund-Kraut ist; heilet den Krebs und alle innerliche Geschwüre, in den Speisen öffters genossen. Man braucht es auch mit Nutzen unter die Träncke, so wider die Frantzosen, Krätze, Saamen- und weissen Fluß der Weiber, bereitet werden, denn es ist ein treffliches Blutreinigungs-Mittel. Der Saamen, oder das Pulver von diesem Kraut, ist denen eine heilsame Artzeney, die des Nachts das Wasser nicht halten können, wenn sie ein halb Quentlein zu Nachts, ehe sie schlaffen gehen, mit dem destillirten Wasser, oder rothen Wein einnehmen. Das grüne Kraut zerstossen, und auf gifftige Bisse und Stiche gelegt, stillet den Schmertzen, und heilet dieselben. Ingleichen heilet es auch den Krebs und andere faule, flüßige Schäden und Geschwüre, so sonst nicht leicht zu heilen. Der Safft ist in den stinckenden Steiß-Fisteln gut, Joh. Matth. Grad. Pract. p. 1. c. 20. In den kriechenden Geschwüren wird er mit Nutzen gebraucht. Laz. River. obs. 32. morbor. infreq. Es ist wunderswürdig und unvergleichlich, sagt Arnold de Villanov. l. 3. Breviar. Pr. c. 21 in allen Fisteln, Geschwüren, und Krebs-Schaden. Das grüne Kraut mit Eßig zerstossen, und aufgeleget, vertreibet die Wartzen und Hüner-Augen. Forest l. 4. Obs. Chir 11. Es ist auch gut vor die Krätze, in Lauge gesotten, und das Haupt damit gewaschen, tödtet die Nüsse und Läuse. Einige wollen, daß das Kraut, an Hals gehangen oder übergeleget, zu den Kröpffen dienen soll Forest. l. 3. Chir. Obs. 11. Ein Fuß-Bad von dem Kraut bereitet, ziehet die Müdigkeit aus den Füssen, und den Frost aus den erfrohrnen Gliedern; in Wein oder Eßig gesotten, und Pflasterweis warm über das Gemächte gelegt, ist gut in Geschwulst und Entzündung der Hoden, Forest l. 27. Obs. 1. Sim. Paul. Quadr. Bot. Class. 3. ist auch also dienlich in Entzündung des Hintern, Hart. in Prax. Chym. Umschläge davon gemacht, und aufgelegt, heilet den heissen Brand. Joh. Schenck. obs. med. l. 7. Mart. Rul. Thes. med. a *C. Reyger.* ed. p. 57. Etliche halten dafür, so man einem unwissend unter das Haupt Odermennig lege, so schlafe er, bis man es wieder wegnehme. Bes. Mart. Rul. l. c. In den Apothecken hat man davon das destillirte Wasser, Syrup, Conserv, Extractum und Sal, sie werden auch zur verstopfften Leber und Miltz, Stärckung des Magens, bleicher Farbe, wider die Gelb- und Wassersucht, Husten, Harn-Winde, Blut-Flüsse und Stein gebrauchet. Joh. Camerar. in Hort. Med. p. 7. berichtet, daß der Cardinal Petrus Pembus davor gehalten, zu Ausführung des Nieren-Sandes sey kein besser Mittel, als dieses

Wasser

Wasser fleißig getruncken. In den viertägigen Fiebern ist es auch ein durch die Erfahrung bewährtes Hülffs-Mittel. Gabelchover Curt. et Obs. Med. 77. Cent. 5. Das Wort Agrimonia wird hergeleitet von ἀκὶς. acumen, eine Spitze, weil die Frucht von diesem Kraute mit Stacheln besetzet ist. Eupatorium aber wird es genennet nach dem Könige Eupator, von welchem man sagt, daß er dieses Kraut zu allererst gebraucht habe. Lemery. Material-Lex. pag. 26.

Agrimonien, siehe *Agrimonia.*

Agrimonien-Kraut, siehe *Agrimonia.*

AGRIMONIUM, siehe *Agrimonia.*

Agtstein, Bernstein, Lat. *Succinum*, Frantz. Agathe, ist nach der alten Meynung ein Baum-Hartz, so im Meer-Wasser hart worden ist. Jetzo halten viele davor, daß er ein reines Erd-Pech sey, so anfänglich flüßig gewesen, und durch die saltzigten Dünste endlich gehärtet worden. Die allerneueste Meynung eines gelehrten Schweden ist die scheinbarste, daß er nehmlich ein am Meer-Ufer mit vielen Saltz vermischter und zusammen geflossener Meer-Schaum sey, der durch die Lufft und Sonnen-Hitze getrocknet zu seiner ordentlichen Härte gelanget. Daß der Agtstein anfänglich eine flüßige Materie gewesen, bezeugen die mancherley Fliegen, Würmer und andere Thierlein, ingleichen die Stiele von Kräutern, der Mooß, auch wohl Wasser-Trpfen, so vielfältig darinne anzutreffen, und ohne Zweifel auf die annoch weiche Materie gefallen, und daran behangen blieben sind. An meisten wird er an der Ost-See, vornehmlich aber in dem Theil des Königreichs Preussen, so Sudauen heisset, bis hinauf in Curland, am Meer-Ufer in gröster Menge, auch weiter hinab bis in Pommern, an dem Ufer von Jütland aber und den Dänischen Inseln svarsamer gefunden. Wenn gewisse Sturm-Winde wehen, die den Unflath und die Unreinigkeit an die Ufer der See auswerffen, so wird er sonderlich im Meer-Graß gefunden, auch zu Zeiten auf eine gewisse Weise aus der See gefischet, oder aus gewissen an der See liegenden Sand-Hügeln, woselbst auch viel zu Stein gewordenes Holtz zu finden, ausgegraben; welche letztere Art den Agtstein zu bekommen nicht vor gar langer Zeit erst entdecket worden. Den Agtstein, es sey auf welche Weise es wolle, zu suchen, ist niemanden erlaubet, sondern allein dem König vorbehalten, und darzu sind gewisse Aufseher und Beamten bestellet, so auf die Arbeiter und andere acht haben, damit nichts entwendet werde. In der Landschafft Suchuen und Juiman des Reiches China wird eine Art Agtstein aus der Erde gegraben, die an Farbe etwas brauner als der unsrige. Auch wissen die Chineser aus Fichten-Holtz durch Kochen einen Agtstein zu machen, der dem natürlichen sehr gleich kömmt. Er wird unter die Edelgesteine gerechnet, ist ziemlich hart, aber leicht am Gewichte, brennet wie ein Hartz, und giebt einen lieblichen Geruch. An Farbe ist er eigentlich nur zweyerley, gelb und weiß, beyde aber in der Höhe sehr unterschiedlich. Der gelbe ist mehrentheils hell und durchsichtig, der weisse dunckel und wolckigt, doch aber der schönste und theuerste. Die Weisse kömmt von Saltz-Wasser her, weil auch der gelbe in Saltz-Wasser kan weiß gesotten werden. Aus beyderley Gattung werden Corallen, Messer-Schalen, Knöpfe, allerhand kleine Geschirre und andere künstliche Arbeit durch die Bernstein-Drechsler, deren sich vornehmlich in Dantzig die gröste Menge befindet, verfertiget, und weit verführet, wie denn dergleichen Arbeit nicht nur in Europa, sondern auch in Orient sehr hoch geschätzet wird. Die rohen Stücke sind entweder Hauptstücke, die von seltener Größe und schön seyn, auch daher die theuersten. Drehstücke sind etwa einer Hand groß und geringer. Grauß sind gar kleine Stücklein, und Schluck-Verniß ist, was zum verarbeiten gar nicht, sondern nur zum räuchern und in die Apothecken dienet. Den Agtstein zu zerlassen, oder weich zu machen, daß man aus vielen kleinen Stücken ein grosses zuwege bringe, ist zwar vielfältig versucht, aber nicht zu Stande gebracht worden. In Apothecken wird er häufig zur Medicin gebraucht, und daraus Oel, Extracte, Saltz und andere Dinge verfertiget. Der weisse Agtstein gibt mehr Saltz, der gelbe mehr Oel. Es gibt auch noch eine Art, die schwarzer Agtstein, oder Gagat-Stein, Gagates, Succinum fossile genennet wird, von schwartz dunckler Farbe ist, und nach Erd-Pech riecht. Er läst sich anzünden, und kömmt in vielen Stücken mit dem Agtstein überein, weßwegen ihn etliche vor eine Art von Stein-Kohlen halten. Man findet ihn nicht nur, wie ehemahls, in Thracien, sondern auch in Deutschland, Schweden, Irrland und Franckreich. Er wird eben wie der rechte Agtstein zu Corallen verarbeitet, ist aber nicht so theuer.

Agtstein, (schwarzer) siehe Agtstein.

Aguapa, ein Bauth in Neu-Granada in America, dessen Schatten so schädlich, daß, wenn ein Spanier darunter einschläfft, er dicke aufschwillet, ein nacketer Wilder aber bersten würde.

AGUITRAN, sonsten auch weich Pech genannt, siehe Pech.

AGUL, I. B. Albagi Maurorum, *Rauwolff* Genista spartium spinosum foliis Polygoni, C. B. Es ist ein kleines sehr stachlichtes Bäumlein, oder Strauch, dessen Blätterchen länglicht sind, und wie die Blätter am grossen Wegtritt, Centinodia, aussehen. Es bringt röthlichte Blümlein in grosser Menge, und auf dieselben folgen die rothen Saamen-Hülsen. Dieses Gewächse wächst in Arabien, in Persien, und Macedonien. Auf den Blättern findet sich des Morgens frühe eine Art Manna, wie Coriander-Körner, welche eben also schmecken, als wie das frantzösische Manna, wenn aber die Sonne drauf scheinet, so zerschmeltzt und vergehet es. Die Blätter dieser Stauden sollen purgiren. Lemery Material. Lex. p. 26.

AHEMUM, Stadt, siehe Achem.

AHENUM, siehe Kessel.

Ahle, als, Schuh-Ahlen, Riemer-Ahlen, Sattler-Ahlen, Frantz. Alesnes, sind gewisse spitzige Instrumente, womit man durchs Leder vorhero zu stechen pfleget, wenn man einen Riemen oder etwas anders will hindurch ziehen. Sie werden von absonderlichen Meistern, die man Ahlen-Schmiede nennet, und ein geschenckles Handwerck haben, verfertiget. In Steuermarck und Schmalkalden gibt es die meisten, und wird von daraus durch gantz Europa mit den Ahlen, als einem höchst nöthigen Instrumente, viel Handel getrieben. Sie werden anfangs aus dem feinsten Stahl geschmiedet, und dann in Schleiff-Mühlen geschärffet und poliret. Die Gattungen so wohl der gleichen als krum-

men

men Ahle sind verschiedene, und werden beym Sortiren in 10 50 und 100 Stücke, eigentlich Gert genennet. Die grösten und stärcksten haben vorne im Speer ein längliches Loch, durch welches ein Näh-Riemen gezogen werden kan, und weil sich die Sattler derselben am meisten bedienen, führen sie den Nahmen Sattler-Eisen. Es gibt auch eine Art, die gantz rund und nicht eckigt geschliffen ist, und weil sie die Buchbinder fast alleine brauchen, Buchbinder-Ahle heissen. Die frantzösischen, oder zweyspitzigen Ahlen, haben auf beyden Seiten Stangen und Speere, werden aber in Deutschland nicht gebraucht, sondern nach Spanien, Franckreich, Portugal und Italien häufig versendet.

Ahm, Ohm, Lat. Amphora, Frantz. Aem, Am, oder Ame, ist ein Wein-Maaß, welches in Deutl. gebräuchlich, doch aber von unterschiedlichen Gehalt ist, denn in Elsaß hat es 24 Maaß, und 24 solche Ohmen machen ein Fuder; zu Mayntz, Cassel, u. Worms aber hat die Ohm 20 Qvärtlein, oder achtzig Maaß, und gehen 6 Ohmen auf ein Fuder; in Franckfurt am Mayn hergegen hat die Ohm 20 Viertel, und 80 Schenck- oder 90 Aich-Maaß.

AHONPASTEHIS, ein Baum auf der Insel Madagascar, so eine wohlgeschmackte Frucht trägt, in der Grösse einer Dattel.

Ahorn, weisser Berg-Ahorn, Ahorn-Baum, Maßholder, Maßerlen; in Preussen, Lein-Baum, in Schlesien, Urle, Urlen-Baum, Lat. Acer, major *Offic. Dod. Cord. Lob.* und *Tab.* montanum candidum, *C. B. Pit. Tournef.* Acer majus, multis falso Platanus *I. B.* Platanus germanica *Trag.* Opulus montanus *Gesn.* Aceris prima species, *Ang.* Griechisch, σφένδαμνος *Theoph.* Frantzösisch, Erable, Plane, Platane. Es sind aber unterschiedene Arten dieses Baums, als ζυγία der auf Bergen wächset; γλῆνος seu Glinus, wird auf dem platten Lande gefunden; κλινότερος Acer flavum et non crispum, *Calpin.* gelber Ahorn so nicht krauß ist. Der Berg-Ahorn ist entweder weiß, und heisset eigentlich Platanus, Fremd-Ahorn, Orientalischer Ahorn oder Wald-Eschern Baum, Maßholder, Sycomorus *Ruell.* wilde Feigen; oder gelb und krauß, und wird Opulus montanus *Lugd.* genennet. Der Feld- oder kleine Ahorn heisset Opulus Campestris *Gesn.* Carpinus *Lugd.* Rambolinus *Cord.* Es ist ein hochstämmiger, das ist, ein hoher, grosser und schöner Baum, in dem Umfange so groß als eine Linde, *Plinius* l. 16. c. 15. dessen Aeste sich weitherum ausbreiten, und einen angenehmen Schatten machen, daher er auch durch gehörigen Fleiß gleich denen Linden kan zugerichtet werden, daß man auf demselben, wie auf einem Saale bleiben kan. Um deswillen ist er bey den Römern sehr hoch gehalten, in die Höfe, an die Häuser, in Lust-Gänge versetzet, ja gantze Wäldlein davon gepflantzet worden. Und es haben sich Leute gefunden, die sein Wachsthum zu befördern, ihn mit Wein begossen. Dieser Baum wächset eigentlich in Asien, von dannen er in Griechenland, und so ferner überbracht worden. Anjetzo findet man ihn durch gantz Deutschland, in Wäldern und Höltzern, gleich andern wilden Bäumen, unter welchen er aber nur eintzeln wächst; ja wegen seines angenehmen Schattens sucht man ihn auch in den Gärten zu unterhalten. Seine Blätter sind groß, breit, eckigt und dem Wein- oder Arls-Beer-Blatt nicht unähnlich, jedoch weit spitziger, in fünf Theile zerschnitten, sehen oben her schwartz-grün, unten weiß-grau, auf beyden Seiten wollicht, aber nicht rauch, sind dichte, und eines bittern und anziehenden Geschmacks: sie hangen an dünnen, langen und röthlichen Stielen, welche länger, als wie die am Wein-Laube sind. Die Blüten sitzen als wie Träublein an einem langen Stiele, sehen graßgrün und weißlicht. Aus einem jeden Blumen-Kelche erhebet sich ein Stielgen, daraus wird eine längliche, geflügelte Frucht, welche rund, klein, schuppigt, rauch, und wie mit einer Wolle überzogen ist, daran die beyden Flügel gerad ausgebreitet stehen, und ihrer viel an einem langen Stiele bey einander hangen, und bestehen aus zwey oder drey Fächlein, mit zweyen zarten Häutlein, als wie Flügel überzogen: in jedem steckt ein ovales und schier rundes Saamen-Korn, das ist hart und weißlicht, so groß als wie ein Pommerantzen-Kern, unangenehm vom Geschmack. Er wird im Herbst-Monat reif, und hangen allemahl zwo Beeren, zwischen zweyen Flügeln zusammen, die aber, wenn sie fortfliegen, sich von einander geben, und ein jeder Kern einen Flügel behält, der im Fallen sich in die Höhe richtet, und macht, daß der Kern unten bleibet, und desto eher die Erde ergreiffen kan. Die Rinde dieses Baums ist gelb und weißlicht, glatt und sauber und lässet sich nicht wohl biegen: Er hat wenig Wurtzeln, welche in die Höhe staddern, krauß, dünn und weich sind. Er wächst schnell, sonderlich auf ebenen Erdreich in luckerer und feuchter Erden, an Hügeln und Dämmen. Wenn er in guten Lande oder an einem Wasser stehet, wird er desto schöner und gewächsiger. In dicken Wäldern, wo er unter andern Bäumen stehet, wirfft er nicht viel Aeste, sondern wächst gerade in die Höhe, und erlanget einen schönen Schafft. Seine Vortreflichkeit zeiget sich besonders an dem Holtze, welches hart, Kreidenweiß, und zuweilen einen schönen Flaser führet der mit Verwunderung anzusehen, und von einigen der Pfauen-Schwantz genennet wird. Es dienet aber nicht an die Lufft und an die Nässe, weil es daselbst bald faulet, sondern nur im Hause zu Hauß-Geräthe und Tafel-Werck; man hat vor Zeiten schon schöne Bildnisse und herrliche Tische davon gemacht, welche fast eben in so grossem Werthe, als die von Citronen-Baum-Holtze, gehalten, und dahero Mensæ acernæ genannt worden, wie Horatius bezeuget. Siehe auch Plinium l. 16. c. 43. und Martial l. 14. epigr. 90. Virgil. 2. *En.* v. 112. Ovid. l. amor. eleg. 11. v. 16. Man macht auch den Pferden von diesem Holtze Joche, besonders von der Art Ahorn-Bäume, welche Carynus und Zygia genannt wird. Das Laub dienet zur Futterung des Viehes, vornehmlich über zum Unterstreuen, weil es leicht faulet und einen guten Dünger giebet. Der Baum ist leicht fortzupflantzen durch den Saamen und durch die Ausläuffer. Es findet sich noch eine Art des Ahorn-Baums bey uns, so eigentlich Maßerlein heisset, dem Ahorn-Baum an Laub und Saamen gleich, nur daß beydes etwas kleiner ist. Sein Holtz ist gleicher Art, aber der Stamm wächst langsam und nicht hoch, sondern bleibt krumm und höckerig, daher er mehr ein Strauch als ein Baum zu neñen, u gern zu Hecken gepflantzet wird. Es werden sonsten die äussersten Gipfel

Staats-Bibliothek

von den Ahornbaum-Zweigen von vielen nicht nur in dem Scharbock, ſondern auch in der lauffenden Gicht, als ein ungemeines Hülffs-Mittel geprieſen. St. Blancard de Arthritid. vaga c. 5. §. 7. Im Frühlinge geben dieſe Bäume einen Safft oder Waſſer von ſich, wenn man in den Stamin hauet oder bohret, welches etliche an ſtatt des Birckens Waſſers gebrauchen. In Canada läufft ein ſüſſer Safft aus dem Ahorn-Baume; welcher, wenn er geſammlet und abgerauchet wird, einen grauen Zucker hinterläſſet, der wie der ordinaire Zucker ſchmeckt. Etliche nennen ihn Manne d' Erable, Ahorn-Manna, da es doch vielmehr eine Gattung Zuckers iſt. Die Rinde von dieſem Baume in Eßig geſotten, und denſelben im Munde gehalten, ſtillet das Zahnweh. Die Rinde in Waſſer oder Wein geſotten, und ſich damit gewaſchen, iſt gut für den Grind, denn ſie trocknet, ſaubert, reiniget und heilet. Die jungen zarten Blätter mit weiſſen Wein geſotten, und zu den Augen genützet, ſtillet die Flüſſe und derſelben Rinnen; es zertheilet auch dieſes geſottene Waſſer allerley Geſchwulſt, hitzige Beulen, allen Brand vom Feuer oder Kälte entſtanden, übergelegt. Die grünen Beere mit Wein getruncken, helffen wider Schlangen-Biſſe.

AIABUTIPITA, ein Braſilianiſches Kräutlein, etwa 5 oder 6 Hände hoch, welches eine ſchwartze Frucht, wie Mandeln trägt. Aus denſelben wird ein ſchwartzes Oel gezogen, womit die Wilden die Glieder derer, ſo von Kräfften kommen, zu ſchmieren pflegen.

Ajaccio, ſiehe Agazzo.

Ajazzo oder Ajaccio, eine Stadt in Natolien, in dem Beglerbeglic von Aleppo, der Stadt Alexandrette gegen Norden gelegen. Sie hat einen guten Hafen an dem Meerbuſen Golfo di Ajazzo, und einen Biſchoff, der unter dem Ertz-Biſchoff zu Tarſo ſtehet, und gehöret den Türcken.

Ajazzo oder Ajaccio, Lat. *Adjacium, Urſinum*, eine berühmte Stadt in dem weſtlichen Theile der Inſel Corſica, den Genueſern gehörig, hat eine feſte Citadelle, ein Bißthum, unter den Ertz-Biſchoff zu Piſa gehörig, und einen Hafen an einem Meer-Buſen, welcher gleichfalls Golfo di Ajazzo genannt wird. Philipin Hiſt. de Corſe.

Aichen, heiſt ein Gewicht, oder Maaß mit einem andern ächten und accuraten probiren, ob es richtig ſey, oder wie viel das Gefäſſe halte. Es heiſt auch dieſes Aichen, oder Juſtiren des Gewichts ſo viel, als Gewichte abziehen. An vielen Orten, wo ſtarcker Weinwachs iſt, hat man auch Waſſer-Aichen, und hat es damit folgende Beſchaffenheit: Es werden die leeren Wein-Fäſſer zu dem Brunnen-Kaſten auf offenen Marckt geführet, allwo ein geſchworner Aicher mit ſeinem Maaß, welches unten einen Hahn hat, dadurch das Waſſer, mit welchem das Maaß bis oben angefüllet iſt, durch den Faß-Trichter in das Faß läuffet. So dann füllet der Aicher daraus die ledigen Fäſſer mit Waſſer, und brennet mit einem Brenn-Eiſen auf das Faß, wie viel Ohmen oder Kannen es hält.

AIGLE, ſiehe Adler.

AIGREFIN, oder EGELFIN, eine Art Meer-Fiſche, die ziemlich dem Stockfiſch gleich kommen, die aber länger, dicker, härter, und von beſſern Geſchmacke; ſie haben einen ſchwartzen Streich von dem Kopff an bis an den Schwantz. Man fiſchet deren viel auf den Schottländiſchen Küſten. Dieſen Fiſch iſſet man friſch; und damit er ſich halte, ſaltzet man ihn ein, und läſſet ihn räuchern und dörren. Der Handel mit dieſem Fiſche iſt nicht ſehr groß, und deſſen gantzer Aufgang geſchiehet nur auf den Küſten, wo er gefiſchet wird. Savary Dict. Univ.

AIGUADE, Deutſch, Waſſer-Platz, Holl. Waater-Plaats, heiſſet ſo wohl das ſüſſe Waſſer, ſo auf den Schiffen mitgeführet wird, als der Ort ſelbſten, wo die Schiffe friſches Waſſer einnehmen. Ein mehrers ſiehe unter Waſſer-Platz.

AIGUE MARINE, ein Edelgeſtein, der längſt an den Küſten des Oceaniſchen Meeres gefunden wird. Er iſt von einem ziemlich ſchönen Meergrüne, und man hält dafür, er bekomme die Farbe durch vieles Schlagen der Ebbe und Fluth, die ihn auf dem Sande herum weltzet. Er iſt eben ſo harte als der Orientaliſche Amethyſt. Savary Dict. Univ.

Aiguemorte, Aigues mortes, Lat. Aquæ mortuæ, eine kleine Stadt in Nieder-Languedoc, in Franckreich, am Canal von Bourigaud, der Stadt Nimes gegen Mittag gelegen, an etlichen Orten mit Sümpfen umgeben, ins gevierdte gebauet, und mit Mauren von Quaderſtücken und vielen ſtarcken Thürnen wohl verwahret; ſie hatte auch vormahls einen guten Hafen, welcher aber ietzo durch den Sand verderbet worden, und einen feſten Thurm, Carboniere genannt. Eine kleine Meile von der Stadt ſind auf freyen Felde etliche breite Dämme, in welche das Meer-Waſſer durch gewiſſe Canäle geleitet, und zu Saltz gemachet wird, womit die Einwohner ſtarcke Handlung treiben. du Cheſne Antiq. des villes de France.

AIGUILLES von Bourdeaux, ſind Schiffe, welche von den Fiſchern auf den Flüſſen Dordugne und Garonne in Franckreich gebrauchet werden.

AILE, ſiehe *Alla*.

Aimant, ſiehe Magnet.

Aisne-le-Chateau, eine Stadt im Hertzogthum Berry, hat eine Wollen-Fabrique. Savary Dict. Univ.

AJUGA, ſiehe Feld-Cypreß.

Aix, die Hauptſtadt in Provence, hält eine Meſſe, worauf die Hüthe, die daſelbſt gemacht werden, gut abgehen; es werden auch wollene Zeuge daſelbſt verfertiget. Savary Dict. Univ.

AIX LA CHAPELLE, ſiehe Aach.

AIZOON, ſiehe Sichelkraut.

Aken, ſiehe Aach.

Akley, ſiehe Agley.

ALABANDICUS LAPIS, iſt ein ſchwärtzlicher und gelber Stein, durchſichtig, und gleichſam mit Durchſchnitten oder Ritzen unterſchieden.

Alabaodiken, ſiehe Almandine.

Alabaſter, Lat. Alabaſtrites lapis, Frantz. Alabaſtre, iſt von den Alten unter die Zahl des Marmors gerechnet worden, welchem er auch, dem äuſſerlichen Anſehen nach, vermittelſt ſeines Glantzes, und der zierlich durchgezogenen Adern und Striemen, ſehr wohl gleichet, an der Härtigkeit aber viel weichet. Wiewohl auch nicht zu leugnen, daß ein Marmor härter ſey, als der andere; in welchem Stücke auch eine Art des Alabaſters die andere übertrifft. Dahero denn vor Zeiten unterſchiedliche Arten des Alabaſters bekannt geweſen, welche

theils

theils von den Ort, wo sie gegraben, theils von der äusserlichen Farbe, ihre Benennung erhalten, insgemein aber in dreyerley Sorten bestunden, davon die erste weiß, die andere röthlich, die dritte grünlicht war. Von der letztern zu erst zu melden, so hält sie der in dieser Wissenschafft wohl erfahrne Boetius vor den uns annoch bekannten, und in Preussen befindlichen so genannten Serpentin oder Schlangen-Stein, welchem eine Bezoardische Krafft, und daß er keinen Gifft leide, zugeschrieben wird; daher auch unterschiedliche Gefässe von Bechern und Schüsseln, insonderheit aber die so genannte Colic-Steine, daraus gemachet werden, welche, desto füglicher auf den Leib zu legen, etwas ausgewölbet sind, und so sie in warmen Wasser wohl erhitzet übergeschlagen werden, bringen sie in Stein- Schmertzen und Bauch-grimmen empfindliche Linderung. Sie übertreffen, der Härte nach, den Alabaster sehr weit, daher sie auch, und zwar mit bessern Rechte, unter die Arten der Jaspis gezehlet, und die *Lapides Nephritici*, oder so genannte Greiß-Steine, vor die beste Art derselben gehalten werden. Die andere und zwar etwas röthlichte Art des Alabasters wurde Onyx genannt, nicht daß sie den harten Onychstein gleichen solte, sondern weil dieses Wort einen Nagel bedeutet, und der Stein einem lebhaft-gefärbten Nagel an der Hand eines gesunden Menschen sehr ähnlich siehet. Die dritte Art ist die schönste und beste, indem sie zart, rein und schön weiß, bißweilen aber auch graulicht ist. Ohnweit Theben soll, wie gedachter Boetius angemercket, noch eine andere Art von Alabaster gefunden werden, welche mit güldenen Puncten eingesprenget ist. In dem Arabischen Gebürge hat man den Alabaster am ersten gebrochen, nachmahls aber in Egypten, ferner zu Damasco in Syrien, und an unterschiedlichen Orten in Italien. Heut zu Tage wird er auch hin und wieder in Deutschland gegraben, sonderlich zu Nordhausen, und in den Hochfürstlichen Bischöflichen Bamberg- und Hildesheimischen Landen, wie auch zu Winsheim, woselbst sehr grosse Stücke, eines halben, auch wohl vier, sechs bis zehn Centner schwer, unter den Weinbergen ausgegraben werden, doch ist er alsdenn gantz schwartz, mit Sand und einer unreinen Rinde überzogen, welche aber, wenn sie abgenommen wird, die Weisse und Reinlichkeit desselben entdecket. Je fester, weisser und mit vielen Adern der Alabaster gezieret ist, je besser und schöner wird er gehalten. So er aber nach Art des Horns durchsichtig scheinet, ist er gemeiniglich gebrechlich und daher verächtlich. Die Nutzbarkeit des Alabasters betreffend, melden Strabo und Plinius, daß man vorzeiten daraus allerley schönes Säulenwerck, wie auch verschiedene Geschirre verfertiget habe: allein noch lange zuvor wusten die Griechen und Römer selbigen noch auf eine andere Weise zu nutzen, und ihre köstliche Balsame und Salben, womit sie bey ihren Gastereyen sich schmückten, in alabasternen Geschirren aufzubehalten. Heut zu Tage wird sonderlich in Nürnberg sehr viel Alabaster verarbeitet, und daraus zierliche Crucifixe, auch andere wohl und sehr proportionirlich gemachte Bilder geschnitten, zierliche Leuchter, Krüge, Becher und Flaschen, mit sehr scharff und fleißig gedrehten Gewinden versehen; Schüsseln und Schalen, Saltz-Fässer und anders nutzbares Geräth, insonderheit aber verschiedene Gattungen von Kästgen und Büchsen verfertiget, welche sie auch nach Belieben mit unterschiedlichen Farben zu zieren und zu beitzen wissen. Der Abgang von dieser Arbeit wird gebrennet, und zu Gips gemacht, damit alsdenn die schönsten Zimmer überzogen, mit zierlich davon formirten Bildern ausgezieret, und zu vielfältigen Nutzen ferner angewendet werden. Man verkaufft solche Alabaster-Waare in Nürnberg nach dem so genanten Gülden-Werck, auch wohl stückweis, und ist insonderheit vor diesem viel Handels nach Spanien damit gewesen, von wannen es weiter nach West-Indien gegangen. In Schweden und Dänemarck ist auch noch ziemlich etwas abzusetzen, weil daselbst keine Meisters, die in dergleichen Waaren arbeiten, gefunden werden.

Alabasterer, heissen die, so den Alabaster ausarbeiten, und sich von solcher Arbeit nehren. Sie haben keine gewisse Zunfft, sondern wer mit dieser Handthierung sich fortzubringen getrauet, hat Freyheit, seine Nahrung, so gut er kan, dadurch zu suchen.

Alabaster-Salbe, siehe *Unguentum Alabastrinum*.

ALABASTRITES LAPIS, siehe Alabaster.

Alais, Alets, Ales, eine Stadt in Languedoc in Franckreich; es werden allda wollene und unterschiedene seidene Zeuge und Hüthe gemacht. Savary Dict. Univ.

ALANA, siehe Trippel-Erde.

Alanche, eine Stadt in der Provintz Auvergne, im kleinen Hertzogthum Mercoeur in Franckreich. Sie treibt Handlung mit genäheten Spitzen, die daselbst verfertiget, und den Mechelschen und Engelischen nachgemacht werden. Savary Dict. Univ

Aland, Lat. Helenium, das Kraut samt der Wurtzel wächst meistentheils an feuchten und schattigten Orten und fetten Wiesen, es wird aber auch in Gärten gepflantzet. Es trägt das Kraut Goldgelbe und Sternformige Blumen, die im Julio blühen. Die Wurtzel ist weiß und etwas röthlicht, wohlriechend und eines schärflichen Geschmacks. Sie wächst ziemlich viel um Nürnberg herum. Im Früh-Jahre wird sie aufgegraben ehe sie Stengel kriegt, und in Stücke zerschnitten. Wenn man sie nun vorhero sauber abgewaschen, und das Krant oben was tief abgeschnitten, wird solches wieder eingesetzet, wovon es weiter fort wächset. Sie muß aber wohl getrocknet werden, damit sie nicht schimmele. Die man brechen kan, resineus und bräuchlich, ist die beste. Man verkaufft sie bey 100, auch eintzeln Pfunden. Sie dienet vornehmlich vor die Brust und Lunge, widerstehet dem Gifft und der Pest, treibet den Schweiß und hilfft der Verdauung des Magens. Man rechnet sie deswegen unter die Materialien, weil nicht alleine die Apothecker eine grosse Menge kauffen und verthun, sondern auch, weil die Conditer viele eingemachte und überzogene Alant-Wurtzel absetzen. Unter denen Dingen, so daraus bereitet werden, ist auch sonderlich bekant der Alant-Wein, welcher das Haupt stärcken, und der Schwäche des Magens zu Hülffe kommen soll.

Alant-Fett, siehe *Unguentum emulatum*.

Alant-Wein, siehe Kräuter-Wein.

Alaou, ist ein Ort in der Insel Sumatra, wo die Holländer ein Contoir, ein Gericht oder Collegium zu Beförderung der Kauffmannschafft, haben. Savary Dict. Univ.

A LA PARI, siehe *Alpari.*

ALAQVECA, ist ein Stein, der als kleine hellpolirte Stücken in Balagate in Indien gefunden wird. Lemery Material. Lex.

ALATERNE, siehe *Alaternus.*

ALATERNUS, *Clus. Hisp. Tournefort. Spina bourgi Morspeliensium, J. B. Philirea latior, C. B.* Frantzösisch *Alaterne.* Ist ein Bäumlein, oder Strauch, so für eine Gattung der Filaria gehalten wird, allein Tournefort hat ein besonders Geschlecht daraus gemacht. Die Blätter sehen zwar der Filariæ gleich, sie sitzen aber wechselsweise an den Zweigen, da hingegen die an der Filaria oder Phylerea, paarweise und gegen einander über stehen. Die Blüthen sind Cimbellen, Dolden, oder Cronen, sehen als wie Sternlein von 5 spitzigen Stücklein, sind weiß und wohlriechend; darauf folgen dicke Beeren, fast wie am Hollunder; diese sind weich, safftig, und schwartz, wenn sie zeitig worden. Eine iede beschliest drey Saamen-Körner, die an einander gefüget, obenher rund, und an den Seiten, wo sie sich berühren, platt sind. Die Wurtzeln breiten sich in der Erde weit aus. Es wächst dieser Strauch in den Hecken, wird aber auch in den Gärten erzogen. Er führet viel Oel und Feuchtigkeit, aber wenig Saltz. Man findet seiner unterschiedene Sorten. Die Blätter reinigen, halten an, erfrischen, und sind gut zu Gurgel-Wasser, wider die Entzündung des Mundes und Halses.

ALATHAR, ist ein Mineral, unter den Vitriol gehörig.

ALAUDA, siehe Lerche.

Alaun, Lat. Alumen, ist ein weisses und helles Erd-Saltz, aus länglichten achteckigten Theilen, die durch einen sehr scharffen Safft, der ungemein adstringiret, zusammen gefüget sind. Es wird entweder natürlich in Adern zwischen der Erden, sonderlich in Silber-Gruben gefunden, und zwar zuweilen flüßig wie eine Milch, zuweilen hart, dergleichen Alaun-Bergwercke es viel in Nieder-Oesterreich, absonderlich im Neapolitanischen, ohnweit Pozzuolo, wie auch bey Eldery und Ystädt in Schonen giebet, darinnen über 300 Personen täglich arbeiten; oder es wird durch die Kunst aus Erde, Steinen und Schiefern auf folgende Weise gezogen: Man schüttet diese Materien in grosse Hauffen zusammen, macht dieselben oben etwas platt, brennet sie aus, und läst sie ein Jahr lang an der Lufft liegen, doch so, daß sie alle 14 Tage starck mit Wasser begossen werden. Hierauf werden diese Dinge nach der in den Alaun-Hütten gebräuchlichen Art gelauget, die Lauge in bleyernen Kesseln gesotten, und solche Sode in ein Faß gelassen, da endlich der Alaune anschiesset. Der einmahl ausgelaugte Schiefer wird nachmahls in einen Hauffen geschüttet, aber nicht mehr begossen, da er denn in Jahres-Frist so viel Saltz aus der Lufft fängt, daß er wieder kan gelauget werden. Was den Handel mit Alaun anbelanget, so wird er nicht nur häufig aus Italien, Schweden und Engeland gebracht, sondern auch hin und wieder in Deutschland, in den so genannten Alaun-Hütten, in grosser Menge zubereitet, und verführet. Bey den Färbereyen wird er vornehmlich gebraucht, ferner in der Schmeltz-Kunst, und endlich in der Medicin, doch meistens äusserlich. Die Wund-Ärtzte gebrauchen den gebrannten Alaun, das faule Fleisch in offenen Schäden wegzunehmen.

Alaun, (gebrannter) siehe *Alumen ustum.*

Alaun-Bergwercke, diese werden in denen Nieder-Oesterreichischen Landen für ein Reservatum Principis gehalten, und kan mit keinen Oneribus belegt werden, wenn es einmahl Bergläufftiger weise gemuthet und bestätiget worden, und also die Berg-Gerechtigkeit und Berg-Freyheit erhalten hat.

Alaun-Zucker, Lat. Alumen Saccharinum, wird aus rohen Alaun durch Kunst, mit einem Eyerweiß, in kleine Zucker-Hüthel gemacht.

ALAUSA, siehe Alose.

ALBA COERULEA, Deutsch Balche, Blauling, Bratfisch, ist ein sehr wohlschmecken, der Fisch in der Schweitz, von ein bis sieben Pfunden schwer.

ALBAGI MAURORUM, siehe *Agul.*

Albanischer Wein, Lat. Vinum Albanum, Frantz. Vin. S. Albano, ist ein Italiänischer Wein, so bey Alba in dem Päbstlichen Gebiete wächst. Er ist weiß und roth, der weisse wird in Rom am meisten getruncken. Dieser Wein bekommt vor allen andern den Ausländern am besten, weil er eine mäßige Hitze hat, und nicht starck ist. Elsholtz Diæteticon.

ALBARAZIN, siehe *Albazarin.*

ALBASINUM, siehe *Albazin.*

ALBASTRE, siehe Alabaster.

ALBATIO, ist ein Alchymisches Kunst-Wort, zur Veränderung der Metallen gehörig, sonderlich des Kupffers in Silber; oder wenn die Tinctur der Metallen zur Weisse kömmt, der die Röthe entgegen gesetzt wird.

Albazarin, oder Albarazin, eine Art Spanischer Wolle. Siehe Wolle.

Albazin, oder Labasin, Lat. Albasinum, Labasinum, eine Stadt in der grossen Tartarey, in der Provintz Daurica, am Flusse Amour, sonsten dem Czaar gehörig, welcher sie aber 1685 in einem Friedens-Tractat den Chinesern überlassen, durch welche die nach Peking reisende Kaufleute gemeiniglich ihren Weg nehmen. *Voyage* du P. Avril. *Corneille. Martiniere.*

Alber-Baum, siehe Pappel-Baum.

Albernus, eine Art Zeug von Cameel-Haaren, der aus der Levante von Marseille kommt. Savary Dict. Univ.

ALBERO, siehe Mast.

Albertiner, Albertus-Thaler, Uncialis Belgicus, Ecu d'Holande, ist eine Müntze, welche den Ertz-Hertzog von Oesterreich, und Herrn derer Spanischen Niederlande, Albert genannt, zum Urheber hat. Es ist ein Burgundisches Creutz darauf geprägt, und wird auch daher der Burgundische Thaler genennt. Nach dem Reichs-Fuß ist er etwas geringer, indem die gerechten Reichs-Thaler 14 Loth, 4 Gr. die Albertus-Thaler aber nur 13 Loth, 8 Gr. fein die Marck halten. Doch ist um die Bequemlichkeit zur Handlung der Müntz-Fuß von allen benachbarten Ständen mehr angenommen worden.

ALBIFICATIO, bedeutet bey den Chymicis die Transmutation der Metallen, sonderlich des rothen Kupffers in weisses Silber.

Albigeois, Lat. Albigensis Tractus, eine kleine Land-

Landschafft in Hoch-Languedoc in Franckreich, zwischen dem Gebiete von Toulouse, Vabras, la Vur und Rhodes, welche sehr fruchtbar an Saffran, Getreyde, Wein und andern ist, und 11 Meilen in der Länge, und 8 in der Breite hat. Die Haupt-Stadt darinnen ist Albi.

Albiran, eine grosse und reiche Handels-Stadt in Terra Firma, in Süd-America.

Alb-Kraut, siehe Hirsch-Klee.

Albor, oder Alvor, Lat. Alborium, ein in dem Portugiesischen Königreich Algarbien auf einem Berge, gantz nahe bey der Stadt Lagos, gelegenes altes Schloß. Es ist mit einem ziemlich guten Hafen, welcher aber eine schwere Einfarth hat, versehen. Dieser soll eben der seyn, welchen Mela III, I. *Portum Annibalis* nennet, und wächset in umliegender Gegend, die gantz eben ist, vortrefflicher Wein. Colmenar Delic. du Portug. p. 812.

Alborg, siehe Aalburg.

ALBORIUM, siehe Albor.

Albschoß, Donnerstein, Schoßstein, Luchsstein, Lat. Belemnites, Coracinus, wenn er schwartz, Lyncurius und Lapis Lyncis, wenn er dunckelgelb, Dactylus Ideus, wegen seiner Gestalt also genennet; Frantz. Belemnite. Dieser Stein kommt nicht vom Luchs, wie viele vor Alters gemeynet, scheußt auch nicht mit dem Donner aus den Wolcken, wie das einfältige Volck gläubet, sondern ist ein Mineral, das aus der Erde gegraben wird. Man findet deren von unterschiedlichen Farben, als schwartze, weisse, goldgebe, aschenfarbichte, dichte und auch durchscheinende. Zuweilen sind sie innewendig hohl und mit Sand angefüllet. An Gestalt sind sie lang und rund, und gehen etwas spitzig zu, einem kleinen Finger nicht ungleich. In Preussen, Pommern, Bisthum Hildesheim, im Schweitz- und Würtemberger-Lande kan man sie häufig haben. Sie haben einen starcken übeln Geruch, wie gebranntes Horn, wenn sie auch schon alt und gebrannt, dahero man schliesset, daß sie ein starck Sal volatile bey sich haben. In Steinschmertzen wird dieser Stein sehr gelobet, weil er den Blasen-Stein zerbrechen soll, er heilet auch die Wunden, und vertreibet das Seitenstechen.

ALBUM CANIS, siehe *Album græcum*.

ALBUM GRÆCUM, ALBUM CANIS, Cynocoprus, deutsch weisser Hundsdreck. Der beste wird von Hunden, welche nichts als Knochen fressen, im May gesammlet, und von Paulini in seiner Dreck-Apothecke wider drey- und viertägige Fieber, Dysenterie und Colic gelobet, denn er trocknet aus, zertheilet, ist über dieses gut wider die Bräune, und wider das Seitenstechen, wenn er innerlich gebrauchet wird. Die Dosis kan von einem halben bis auf vier gantze Scrupel seyn. Aeusserlich aufgelegt, zertheilet er die Geschwulst, heilet die Raude, böse Geschwüre, dienet wider die Bräune, vertreibet die Wartzen, ja er soll ein unbetrügliches Mittel wider die Kröpffe seyn, besonders der schwartze Dreck von einem Schaaf-Hunde.

ALBUM NIGRUM, Muscerda, Mäusedreck, laxiret insgemein, ist daher eine allgemeine Cur der Weiber für die Kinder, indem sie ihnen Gr. j bis jjj in Mus oder Brey eingeben, oder jv, v oder vj solcher Kötel mit Milch zerreiben, den Safft durch ein Tuch drucken, und es also den Kindern beybringen.

ALBUS, Weiß-Pfennig, ist eine in Ober-Rheinischen Creyse gangbare Müntze, hält 2 Kreutzer oder einen halben Batzen im Werth, deren 10 ein Kopffstück, 30 einen Gulden, und 45 einen Rthaler machen; Die Heßischen gelten durchgehends in Sachsen 9 pf. Im Nieder-Rheinischen Creyse macht er 1 und ein halb Fettmännchen oder 4 und ½ Pfennig unserer Müntze. Ein mehreres siehe Neuner, desgleichen Weiß-Pfennig.

Alby, die Haupt-Stadt des Ländgens Albigeois in Hoch-Languedoc, am Fluß Tarn in Franckreich, hat eine Wollen-Manufactur, man bauet auch in diesem Ertzbißthum Pastell und Saffran.

ALCACALDIC, siehe Vitriol.

ALCAHEST, siehe *Alkabest*.

ALCALI, siehe *Alkali*.

ALCALINUM, heisset derjenige irrdische Cörper, der einige Theile von dem Alcalischen Saltze in sich hält, oder doch zum wenigsten etliche gleiche Ubereinkommungen mit demselben gemein hat, sonderlich in der Zusammenkunfft mit dem Acido, als Krebs-Augen, Corallen, Kalche und Magisteria.

ALCANNA RADIX, siehe Ochsenzungen-Wurtzel.

ALCE, siehe Elend.

ALCEA, Sigmars-Kraut, gemeine grosse Sigmars-Wurtz, Siegmund-Wurtz, Morgenstern, Simeons-Kraut, Frantz. Alcée oder Mauvesauvage, Ital. Malva salvatica. Es ist ein wild Pappel-Geschlecht, wächst in Ungarn an den Ecken der Felder, Hecken, Sträuchern und Graben, wird auch wohl wegen seiner schönen Blumen in Gärten versetzet: treibet aus einer dicken holtzigten Wurtzel etliche Ellen hohe, runde, rauche und harichte Stengel, voll schwammichten Marcks: die Blätter, so theils aus der Wurtzel, theils von den Stengeln an langen Stielen hervorkommen, stehen aufrechts in die Höhe, und sind rauch und linde, den Pappel-Blättern einiger massen ähnlich, iedoch viel grösser und 5 oder 6 mahl zerschnitten, von Farbe braungrün. Zwischen den Blättern, wie auch oben auf den Stengeln, erscheinen im Junio und Julio die schönen Rosen- oder bleichpurpurfarbenen Blumen, nach deren Verwelckung folgen einige Saamen-Gefäß, darinnen ein schwartzer Saamen wächset, dem Pappel-Saamen nicht ungleich. Die Wurtzel ist des Fingers lang. Es vergleichet sich dieses Kraut an Krafft und Tugend mit den Pappeln und Eibisch, kan auch an statt deren gebraucht werden, wiewohl es nicht so kräfftig. Es führet viel Oel und Feuchtigkeit, aber gar wenig fixes Saltz. Es digeriret, erweichet, mildert und stillet das Bluten: Es wird zu Clystiren und Bähungen gebrauchet, läst sich auch innerlich einnehmen, die Schärffe des Harns zu dämpfen. Die Wurtzel soll besonders das Gesicht erhalten und stärcken, die dunckeln und trüben Augen, ingleichen die Felle und Flecken der Augen curiren, dannenhero es auch Fellriß, Fleck-Kraut, Hochleuchten und Augen-Pappeln genennet wird. Zu dem Ende etliche die Wurtzel am Halse tragen, die abgesottene Brühe und gebrannte Wasser davon trincken, oder das Pulver von der Wurtzel mit andern Speisen geniessen. Sie soll auch gut wider die Brüche, rothe Ruhr und andere Bauch-Flüsse seyn.

Dahero einige sie in diesen Kranckheiten, wenn kein Fieber dabey ist, mit rothem Weine, ist aber ein Fieber zugegen, mit Wegebreit- oder Gersten-Wasser abkochen, und die Patienten davon trincken lassen. Die Wurtzel gegessen, stillet alle Blutflüsse, woher sie auch entspringen mögen. Ort. Marold. Pr. Med. p. 83. Die Wurtzel gekocht, und ein Fuß-Bad gemacht, ziehet die Müdigkeit aus den Füssen. Sie wird auch mit unter die Pflaster genommen, und auf die Wunden gelegt, um nicht nur das Blut zu stillen, sondern auch zugleich mit auszutrocknen und zu heilen.

ALCEA ÆGYPTIACA VILLOSA, siehe Abelmosch, p. 14.

ALCEA INDICA, siehe Abelmosch, p. 14.

ALCEA VENETA, siehe Wetter-Rößlein (Venedisches.)

ALCEE, siehe *Alcea.*

ALCHIBRIC, siehe *Alkibric.*

ALCHIMILLA, siehe Alchimille.

ALCHIMILLA MONTANA MINIMA, siehe *Percepiar.*

Alchimille, Lat. Alchimilla, *Offic.* & *Trag. Dod. Lob. Tab.* vulgaris C. B. perennis viridis major, foliis ex luteo virescentibus. *Moris.* Flosculis Herbaceis, Pes Leonis, oder Leontopodium, welches Wort herkommt von λέων, Leo, ein Löwe, und πέδιον, ein Füßlein, kleiner Fuß, als ob man sagen wolte: ein Fuß oder Tatze vom Löwen, weil dieses Krauts Blätter einige Gleichheit mit des Löwens Tatzen haben. Brunf. Lon. Pes Leonis, sive Alchimilla I. B. stellaria (weil die Blätter und Blüten einiger massen den Sternlein gleichen) *Matth.* Drosera und Drosium *Cord*, Frantz. Pied de lion. Sinnau, so viel als Sonnenthau, weil der Thau auch bey hellen Sonnenschein auf den Blättern offtermahls gesehen wird. Sindau, Sinam, Aschnitz, Löwentappen, Löwenfuß, Brancha, Pes & Planta Leonis, weil die Blätter breit und rund, wie ein aufgethaner Löwen-Fuß; Marien-Mantel, unser Frauen-Mantel, a foliis in plicas coactis, weil die Blätter gleichsam zusammen gefalten, und einem kleinen Schurtz oder Mäntelgen nicht unähnlich seyn. Ohmkraut, Gülden Gänserich, Genselgrün, Sternkraut, grosser Sanickel, (Sanicula major) Mutterkraut. Es wächset dieses Kraut gern an feuchten und grasichten Orten, sonderlich auf den Wiesen und in den Thälern, wird auch auf Hügeln und Bergen angetroffen, man pflantzet es auch, wegen seines vielfältigen Gebrauchs, in denen Gärten, und wird durch den Saamen und Sätzlinge vermehret, liebet darinnen schattigte Orte. Es treibet aus seiner Wurtzel Blätter an langen Stielen, welche rauch sind, auch offtermahlen zur Erde gebeugt, oder auf derselben herum liegen. Diese Blätter sehen den Malven- oder Pappel-Blättern ziemlich gleich, sind aber viel fester, krausser und weisser, ausgezackt, und in 8 oder 9 Stücken und Ecken zertheilet. Mitten darzwischen heraus erheben sich die Stengel, etwan eines Fusses hoch, die sind dünne und rauch, und ästig auf ihren Spitzen, zeugen im May und Julio kleine Sternblümlein, mit Fäslein, die sehen bleichgrün, auch bisweilen weiß, und stehen als wie Dolden oder Cronen bey einander. Wenn diese vergangen, so folget ein kleiner, dünner, runder Saamen, dem Mohn-Saamen fast ähnlich, von Farbe gelblicht, und sitzet einer an dem andern, oder ihrer zwey beysammen, auch wohl 3 und 3 in denen Hülsen, welche den Blumen zum Kelche gedienet. Die Wurtzel ist lang, fast so dicke als ein Finger, auswendig schwartz, und um und um mit kleinen Zaser-Wurtzeln umgeben. Es führet dieses Kraut viel Feuchtigkeit und Oel, wie nicht weniger viel Saltz, und ist eines von den besten Wund-Kräutern, innerlich und äusserlich gebraucht, es erwärmet mäßig, kühlet, reiniget, hält an, heilet und trucknet: reiniget das gesaltzene, und versüsset das scharffe Geblüt, machet es dick, stillet das Bluten, den übrigen Monat, wie auch den weissen Fluß der Weiber. bes. Ant. Mizald Cent. 3. Aph. 70, und Cent. 6, Aph. 69 und 96. Gepülvert 15 oder 20 Tage nach einander mit Wein oder guter Brühe eingenommen, verzehret es die übrigen Feuchtigkeiten der Gebähr-Mutter, und macht, daß die Frau eher empfangen, und den Saamen bey sich behalten kan. Es heilet auch alle Brüche im Leibe; auch die verkehrten Gedärme, und wird mit Nutzen gebraucht, wenn die Gedärme im Leibe von der rothen Ruhr anbrüchig worden. Den jungen Kindern kan man von dem gedörrten und zu Pulver geriebenen Kraut ein Messerspitzgen voll Morgens und Abends in Brey eingegeben. Das abgezogene Wasser hat mit dem Kraut gleiche Tugend. Getruncken, und auch davon in die weibliche Schaam eingespritzt, stillet den weissen Fluß der Weiber vortrefflich. Man brauchet auch das Kraut abgesotten, und getruncken zu den Lungen-Geschwüren und der Schwindsucht. Ausserlich wird es zu denen Geschwüren gebraucht: Matthiolus und Tabernämontanus halten den frisch ausgepreßten Safft vor ein besonderes Experiment wider die fallende Sucht, im Anfang der Kranckheit, 3 Morgen nüchtern nach einander, iedes mahl auf 3 Untzen davon warm getruncken. Die Blätter im Wasser gesotten, heilet die Geschwür im Mund und Hals, wie auch die Mundfäule, warmlicht damit gegurgelt und gewaschen. Wenn man in diesem Decoct Tücher naß machet, und sie laulicht auf die weichen und hangenden Brüste leget, so werden sie davon wieder steiff und klein. Es heilet auch die alten Schaden u. Fisteln, damit gewaschen. Einige bereiten aus den Blumen ein Conserv, oder Zucker, u. brauchen ihn mit Nutzen wider den weissen Fluß der Weiber.

ALCHITRUM, Wacholder-Oel, fliessend Hartz, zuweilen wird es auch für präparirten Arsenicum gehalten, siehe Wacholder-Baum.

ALCHYMIA, *Alkymia*, *Halchemia*, *Archimia*, oder wie es die Alten nennen, *Chymia* oder *Chemia*, *Ars Ægyptia*, *Spagyria*, *Hermetica*, *Ars perfecti Magisterii*, *Ars segregatoria*, *separatoria*, *destillatoria*, Deutsch die Scheide-Kunst. Sie ist eine solche Kunst, vermöge welcher das reine von dem unreinen geschieden, die sublunarischen Cörper in ihren ersten Saamen oder materiam primam resolviret, und diese wieder in vorige Cörper coaguliret werden, damit man die daraus zu verfertigende Artzeneyen sicherer und heilsamer präpariren möge. Dahero denn der Chymie vornehmster Theil in solutione oder Auflösung, und in coagulatione oder der durch zusammen rinnen wieder zuwege gebrachten Hart- und Bestmachung vorher gewesener flüßiger und weicher Dinge, bestehet; denn die Chymici halten davor,

es

es bestünde ein iedwedes Corpus, es mögte auch seyn, was es für eines wolle, aus Saltz, Schwefel und Queckſilber, und in ſolche Theile müſte ein Corpus wiederum diſſolviret werden. Wenn derhalben ein Geſchlecht von den Mineralien zu weiterer Propagation und Augmentation oder Vermehrung gebracht werden ſolte, müſte es wieder in ſein voriges Element und erſtes einfältiges Weſen aufgelöſet werden, woraus denn hernach durch Hülffe des Feuers eine gewiſſe Medicin, und wie etliche wollen, der wahre Stein der Weiſen heraus gebracht werden könnte. Es iſt aber dieſe Wiſſenſchafft ſehr alt, und führen etliche ihren Urſprung von dem Egyptiſchen **Hermes** her, deswegen ſie auch ihres Alterthums halber die **Hermetiſche Kunſt** genennet wird. Etliche behaupten, **Moſes** ſelbſten wäre in dem Geheimniß der Metallen vortreflich erfahren geweſen. Nach den Zeiten **Conſtantin** des Groſſen aber hat ſie unter den Griechen ſehr floriret, und ſind ſonderlich in arte transmutatoria metallorum berühmt geweſen **Joſimus, Panopolites, Olympiodorus Alexandrinus, Theophraſtus** der Jüngere, **Archelaus**, und andere mehr. Von den Griechen iſt ſie nachgehends auf die Araber gekommen, welche ſich in dieſer ſubtilen Wiſſenſchafft ſehr vertieffet. Von dieſen nun haben ſie in den mittlern Jahrhunderten die Europäer erlernet, welche ſie in dem XV und XVI Jahrhunderte in den gröſten Flor gebracht. Abſonderlich hat ſich hierinnen hervor gethan **Theophraſtus Paracelſus von Hohenheim**, von Geburt ein Schwabe oder Schweitzer, von Profeßion aber ein Medicus, welcher nicht nur den Nutzen dieſes herrlichen Studii in der Medicin gewieſen, ſondern auch den Weg gezeiget, in demſelben weiter fortzukommen. So unvergleichlich aber und ſo nützlich dieſe Wiſſenſchafft iſt, ſo ſehr kan ſie auch von unwiſſenden mißbrauchet werden; daher denn einige Critici nicht unfüglich geſagt: Alchymia finge ſich an mit einem A und endigte ſich auch mit einem; Jenes bedeute **Arzney**, dieſes bey den anmäßigen und unerfahrnen Erforſchern derſelben **Armuth**; geſtalten einige, die den Lapidem Philoſophorum daraus erzwingen und Gold machen wollen, ſich um ihre zeitlichen Mittel, ja wohl gar in Leibes-Gefahr, Schand und Spott, und endlich, wenn ihr Betrug an Tag kommen, an Galgen gebracht haben. Damit wir aber noch etwas von den Synonymis Chymiæ hier bey fügen, ſo würde von den Arabern zu dem Wort Chymia, Al, welches etwas vortrefliches, und ſo viel als GOtt andeuten ſoll, vorgeſetzet, daher Alchymia entſtanden. Alchamiſtiſche Kunſt aber haben ſie etliche genennet, weil **Cham**, wie ſie vorgeben, nach der Sündfluth alle Wiſſenſchafften und Künſte aufs neue wieder erfunden und hervorgebracht. **Spagiriſche Kunſt** wird ſie genennet, weil man dadurch die edelſte Arbeit derſelben, nehmlich die Scheidung und Zuſammenſetzung bemercken will. Chymiam oder Chemiam haben ſie einige von χύω oder χέω genannt, weil nehmlich die harten aus der Erden ausgegrabenen Metalle durch ſolche Kunſt geſchmoltzen werden. Den Nahmen χυμία wollen andere auslegen auf artem Aegyptiam, weil, wie **Plutarchus** ſchreibt, Aegyptus in der heiligen Sprache Chemia genennet worden, oder, weil in einem Egyptiſchen Städtgen, Chemys, dieſe Kunſt am erſten erfunden und getrieben, und nach demſelben, Chemia oder die Egyptiſche Kunſt genennet worden. Endlich wird ſie auch die **Pyrotechniſche Kunſt** genennet, weil man ihre Operationes nicht ohne äuſſerlich Feuer verrichten kan, und wenn man ihre gemeinſten Operationes andeuten will, nennet man ſie die **Deſtillir-Kunſt**. Man pflegt die Chymiſche Kunſt einzutheilen in Vulgarem die gemeine, welche den Apothekern und Medicis bekannt, und Secretiorem, welche eigentlich die Bereitung des Steins der Weiſen betrift, daran die Verwandelung der Metallen und das Goldmachen hanget, und dieſe wird eigentlich Alchimia (jene aber Chemia) genannt. Die Alchymie hat zwar heut zu Tage viel Liebhaber; es iſt aber ungewiß, ob unter hunderten einer das Glück habe, ſeinen Zweck zu erhalten. Doch iſt es der Kunſt nicht zu zuſchreiben, daß es dabey ſo viel Betrüger giebt. Zum wenigſten ſind die verſtändigſten noch zweiffelhafftig, ob ſolche Kunſt gäntzlich zu verwerffen ſey. Das iſt gewiß, daß aus den Schrifften der Alchymiſten und vermeinten Adeptorum niemand leichtlich klug werden wird. Die Kunſt kan vielleicht wahr ſeyn, aber wenig ſind wahre Künſtler; und hat man ſich allerdings vor denjenigen vorzuſehen, die Geld zu dieſem Werck verlangen, es geſchehe auch unter was vor Vorwand es wolle; zumahl, wo ſie Prahler ſind: denn es wird derjenige, der ſich mit denſelben einläſt, ohnfehlbar betrogen, er fange es auch ſo klug an, als er wolle.

Alchymiſt, iſt derjenige, welcher die Kunſt Gold zu machen verſtehet, ſiehe *Adepti*.

ALCIS CORNU, ſiehe *Simbor*.

Alcmar, eine befeſtigte Stadt in der Grafſchafft Nord-Holland. Allda werden die Holländiſchen Käſe in groſſer Menge gemacht und verhandelt.

ALCOHOL, Alcul oder Alcool, iſt die von ihrer Unreinigkeit abgeſonderte reine Subſtantz, oder ein durch Chymiſche Arbeit zuwege gebrachtes ſehr ſubtiles, und gleichſam unbegreifliches Pulver, oder ein ſolcher rectificirter Geiſt, der, wenn er angezündet wird, gleich brennet, bis er gantz verzehret iſt, und keine wäſſerige Feuchtigkeit nachbleibet, oder davon ein ausgegoſſener Tropffen gleich, ehe er noch zur Erde kommt, verſchwindet.

ALCOHOL VINI, hoch rectificirter Brandtewein, wird von den Medicis mit dieſem (♆A.) Zeichen angedeutet.

ALCOOL, ſiehe *Alcohol*.

AL CORSO **verhandeln**, iſt nach dem laufenden Preiß verhandlen.

ALCUL, ſiehe *Alcohol*.

ALCYONIUM, ſiehe **Meerſchaum**.

Aldermann, ſiehe **Oldermann**.

ALECTORIUS, ſiehe **Hahnen-Stein**.

ALEMBIC, ſiehe **Mercurius**.

ALEMBROTH, iſt eine Gattung eines durch die Kunſt bereiteten Saltzes, das philoſophiſche Saltz, oder Schlüſſel zur alchymiſchen Kunſt. Siehe *Sal Alembroth*.

Alencon, Lat. Alenconium, eine groſſe und ſchöne Stadt in der Normandie, am Fluſſe Sarte, hat anſehnliche Manufacturen, unterſchiedliche Arten von Leinwand, die hochgehalten, ingleichen Frantzöſiſche Spitzen, die verſandt werden. Es werden auch unterſchiedliche Arten von Tuch und Wolle in dieſem Gouvernement fabriciret, und wird ſtarcke Handlung mit der Arbeit, die da ſelbſt gemacht

wird, oder dessen, was das Land hervorbringet, getrieben. Sie hat Lohgruben, Glashütten, Eisen-Bergwercke, und ihre grossen Schmeltz-Oefen sind in grossen Ansehen. Wegen der guten Weide giebt es viel Pferde und ander Vieh daselbst. Sav. D. U.

ALENCONIUM, siehe Alencon.

Aleppo, die Hauptstadt einer Türckischen Landschafft in Asien, sie ist in der Handlung der Stadt Alexandretta ziemlich gleich, oder treiben vielmehr beyde einerley Handlung, weil Alexandretta eigentlich nur der Hafen von Aleppo ist der 22, oder nach andern 25 Meilen tiefer ins Land hinein lieget. Aleppo ist eine von den vornehmsten Städten im Türckischen Reihe, die nur an Grösse Constantinopel, Cairo, und Smirna wegen der Handlung nachgiebet. Unter andern sind in Ansehung der Handlung zwey Dinge daselbst merckwürdig: eines, daß man die Tauben zu Courriers gebrauchet, die Nachricht geben von der Ankunfft der Schiffe, u. andern Dingē; das andere, daß man von Alexandretta biß Aleppo nicht anders als reiten darff. Diese abgerichteten Tauben nun sind nur 3 Stunden von Alexandretta nach Aleppo unter Weges, alle Tauben aber sind nicht darzu geschickt; diejenigen, die sich dazu schicken, können nicht allezeit dienen, daher wartet man biß diejenigen, die dazu abgerichtet sind, und in den Tauben-Häußern zu Aleppo aufbehalten, und ernähret werden, Junge haben, alsdenn nimmt m in die Alten von ihuen weg, und schickt sie eilends in Gebauern nach Alexandretta; wenn sie von da loß gelassen worden, wenn es Zeit ist, mit einem Zettel am Halse, gehen sie zu ihren Jungen mit solcher Lebhafftigkeit, daß sie ihre Gattung wieder hervorbringen sollen, die noch grösser ist bey diesen Vögeln, als sonst bey keinem andern Thiere; sie bringen also ihren Herren die benöthigte Nachricht mit, welche sie durch einen andern Weg weit später erhielten. Das Verbot, von Alexandretta nach Aleppo zu Fusse zu gehen, ist auch auf eine Handlungs-Ursache gegründet: wenn vorzeiten ein Schiff aus Europa daselbst angelanget war, und etliche Bots-Leute ein Capital an kleiner Müntze mit gebracht hatten, lieffen sie gleich nach Aleppo, und legten es an Waaren, dafür sie offt entweder aus Unwissenheit, oder aus Ungedult nach ihren Schiffe zurück kehren, 4 bis 5 pro cent mehr gaben, denn sie werth waren; dieses setzte auf einige Art einen gewissen Preis, den die Interessenten, ausgenommen des Schiffes, schwerlich konten heruntertreiben. Es geschahe nach einmüthiglichem, damit man diesen Läuffen und der Handlung so nachtheiligen Käuffen zu vorkommen möchte, daß die Europäischen Kaufleute erhielten, daß hinführo kein Francke von Alexandretta nach Aleppo zu Fusse gehen, sondern allzeit reiten solte. Die Miethung der Pferde wurde auf 6 Piasters gesetzet vor den Hinweg, und eben so viel vor den Herweg. Dieses belieff sich sammt den andern Reisekosten auf 30 Piasters, und machte, daß der Bots-Knechte frühzeitiger Handel aufhörte, deren bester Theil des Capitals durch diese Ausgabe verthan worden wäre. Alle Nationen in Europa, die nach der Levante handeln, haben Consuls zu Aleppo, und fast alle Vice-Consuls zu Alexandretta; bisweilen dienen sie einander selber in diesem letzten Amte, wenn sie Friede mit einander haben, denn man hat oft daselbst den Frantzösischen Vice-Consul das Holländ. Vice-Consulat verwalten sehen. Aleppo ist eines von den grösten-Consulaten zu Venedig, das nur einem Nobili gegeben wird. Es sind wenig Oerter in den alten 3 Theilen der Welt, daraus man nicht Kaufleute zu Aleppo sehen solte. Ausser den Frantzosen, Holl- und Engell. und Italienern, die daselbst wohnen oder auf Schiffen allda ankommen, sind noch die Caravanseras oder Herbergen stets mit Armenianern, Türcken, Arabern, Persianern u. Indianern erfüllet, die dahin in so grosser Menge mit den Caravanen komen daß obgleich daselbst 40 solcher öffentlichen Gebäude seyn, sie kaum zureichen, diejenigen zu beherbergen, die nur blos der Handlung wegen dahin kommen. Die Anzahl der Armenianer, die sich daselbst niedergelassen, ist nicht geringer denn 12000, und durch sie gehet meistentheils die Handlnng. Wenn die Schiffe aus Europa zu Alexandretta angekommen, ladet man daselbst die Waaren aut, damit sie mit Caravanen nach Aleppo geschickt werden mögen, welcher der sicherste und bequemste Weg ist, sie wegzusenden. Vor iede Caravane bezahlet man 22 Piasters. Die Waaren, die man in dieses Land verführet, werden auch nach Smirna gebracht. Diejenigen Waaren die man dargegen nimmt, die sind entweder Seit aus Persien oder aus dem Lande, Baumwolle von unterschiedlicher Art, unter andern amanblucées, anguilis, lizales, Leinwand von Beby, andere die man nennet Leinwand en Taquis, Leinwand à Jamis, und viele Indianische Leinwand; unterschiedliche Baumwolle, sie sey nun in Wolle, oder gewürckt; sie zu unterscheiden von dem Gespinste der letztern, nennet man die gröbste Filez Payas, und die feineste, Filez Gondozolettis; Galläpfel, Corduan, Seiffe. Kurtz, unterschiedene seidene Zeuge, und die vortreflichen Camelotte, vornehmlich die flammichten, werden eben so hoch geachtet, als die moire genannt. Die Arbeiter, die diese Camelotte machen, und die jenigen, die in seidenen Zeugen arbeiten, sind zahlreicher als keine andern, und haben zu Aleppo die vornehmsten Bazars oder Strassen innen. Alle Waaren, so in Aleppo pflegen gewogen zu werden, werden mit dem Gewichte Rotte gewogen, welches ein allgemeiner Nahme ist, der allem Gewichte zu Aleppo gegeben wird, das jedoch dreyerley ist, und von unterschiedener Schwere. Die Leinwand und Corduan werden stückweise verkauft, die Tücher und andere Zeuge nach der Pic ausgemessen. Savary Dict. Univ.

Alerse, so heisset das Holtz, womit in Chili und Peru Handel getrieben wird, welches die Indianer dem Spanischen Gouverneur in gewisser Anzahl liefern, und auch selber an andere verkauffen, oder vielmehr um andere Waaren vertauschen.

Ales, Stadt siehe Alais.

ALESNES, siehe Ahlen.

Aler, siehe Alose.

Aler-Fisch, siehe Alose.

Alers, Stadt, siehe Alais.

Alexandretta, eine ungesunde Türckische Stadt in Syrien, mit einem Haven, der von fremden Schiffen fleißig besuchet wird, weil er nicht weit von Aleppo ab ist. Die Frantzosen, Holl- und Engelländer haben daselbst ihre Vice-Consules. Das

Gouver-

Gouvernement darüber führet der Bassa von Aleppo.

Alexandria, in Egypten unfern dem Nil, von ihrem Erbauer Alexander dem grossen also genannt, ist eine stattliche an der See gelegene Türckische Handels-Stadt, nach welcher die Frantzosen, Holl- und Engelländer noch ziemlich grosse Handlung treiben, und allerhand Orientalische Stoffe, Specereyen und Mumien von dannen hohlen: jedoch hat ihr Flor einiger massen Schaden gelitten, seit dem die Portugiesen einen andern Weg nach Ost-Indien über das Caput bonæ Spei ausgefunden haben. Dieser Stadt ihre Handels-Glückseeligkeit soll ihr gleich bey ihrer ersten Grundlegung seyn zuvor verkündiget worden. Denn als man nach Art der Baukunst die Linien gezogen, um den Umkreiß der Mauren darnach abzustechen und zu bezeichnen, auch solche Linien oder Furchen, damit sie desto känntlicher seyn möchten, mit Mehle bestreuet, sind die Vögel häufig, und unter solchen viel fremde und unbekannte herzugeflogen, und haben solches Mehl aufgefressen. Woraus man alsbald gemuthmasset, daß dieser Ort künfftig ein fürtreflicher Handels-Platz werden würde.

ALEXANDRICUS, siehe **Stater.**

Alexandrinische Tutie, siehe **Tutie.**

Alexandrinische Sennes-Blätter, s. *Senna Alexandria.*

ALFADIDAM, der Schaum von Kupffer, Silber oder Eisen, &c.

ALFANDIGA, also nennet man das Zoll-Hauß zu Lißabon, der Hauptstadt in Portugall. An diesem Orte werden die Zölle vor die Ein- und Ausfuhre entrichtet, wie es in andern Zöllen anderer Länder gehalten wird. Alle Dressen, Frantzen, Brocat, Gold- und Silber-Bänder aber, werden daselbst, als verbotene Waaren, eingezogen, weil niemanden in Portugall, er sey wer er wolle, erlaubt ist, gesponnen Gold und Silber auf seinen Kleidern zu tragen, noch zu seinen Hausrath zu gebrauchen. Savary Dict. Univ.

ALFAR, siehe **Garten-Saffran.**

Alfard, siehe *Achanaca.*

Alfrancken, siehe **Je Länger Je Lieber.**

ALFRODIUS ARNOLDI, siehe *Alfordius.*

ALGA, siehe **See-Nessel.**

ALGARITHMUS, siehe *Algorithmus.*

ALGATRANE, ist eine hartzigte Materie, so die See auswirfft; sie wird gefunden in dem Meerbusen, den der äuserste Theil der Insel Helena macht, Südwärts nach der Insel Plata. Diese hartzige Materie, die aus einem Loche mit Gewalt hervor qvillet, fliesset anfangs wie Theer, wenn sie aber ans Feuer gebracht, wird sie so hart, wie Pech, und an dessen statt gebrauchet. Es wird bey hohen Wasser aufgefangen und in Krüge gethan.

ALGEBRA, die Auflöse-Kunst. So wird die Regula Coss. oder Holländ. die Stellkunst, wodurch man allerhand schwere Aufgaben auflösen und neue Wahrheiten erfinden kan, genennet. Sie ist zweyerley: (1) Algebra numerosa, die alte **Coß-Rechnung**, da man so wohl mit Buchstaben als Ziffern rechnet; (2) Algebra speciosa, die neue Auflöse-Kunst, welche nur mit Buchstaben geschicht.

ALGEROTH, ist der Mercurius Vitæ, ein hefftiges Brech-Mittel, welches vermittelst des Mercurii Sublimati und Antimonii bereitet wird.

Algier, dieses bekannte Raubnest an der Mittelländischen See in Africa, ist eine rechte Pest der Handelschafft, wieder welche man noch bis diese Stunde kein zulängliches allgemeines Mittel hat erfinden können, inmassen die Algierer die mächtigsten See-Räuber auf dem Mittelländischen Meere sind, welche den Christen unzehlich viel Schiffe abnehmen, und grossen Reichthum dadurch zusammen bringen, auch viele tausend Menschen in die elendeste Sclaverey versetzen. Kayser Carl V belagerte diesen Ort 1541 vergebens, und die Frantzosen haben ihn auch zu zweyen mahlen, nehmlich 1683 und 1688 hart angegriffen, aber beyde mahl ohne gehofften Effect wieder abziehen müssen.

ALGORITHMUS, ALGARITHMUS, werden genennet die 5 Rechnungs-Arten in der Rechen-Kunst, nehmlich Numeriren, Addiren, Subtrahiren, Multipliciren, Dividiren, zusammen genommen.

ALICA, HALICA, bedeutet zuweilen die Nahrungs-Mittel von einer gewissen Art Getreyde, als Gersten-Graupen, &c. zuweilen wird auch ein gemachtes Wesen von einem gewissen Saamen, Zea, und Kreide darunter verstanden.

Alicante, eine Spanische Stadt am Mittelländischen Meer, nebst einem Castell und Hafen, der etwas von der Stadt entfernet ist. Sie treibt berühmte Handlung zur See, sonderlich mit dem delicaten Alicanten-Weine, welchen Carl V zuerst pflantzen lassen, indem er durch Peter Simon vom Rheine aus Teutschland Weinrancken nach Spanien bringen lassen, auf welchen dieser Wein hernach gewachsen. Wie selbiger beschaffen sey, davon siehe den nachfolgenden Artickel. Sonst treibet die Stadt auch grosse Hand-lung mit Mandeln, Oel, Rosinen und dergleichen Spanischen Früchten.

Alicanten-Wein, wird eigentlich in Spanien bey der Stadt Alicante des Königreichs Valentia gebauet, ist schwartz an Farbe, süß von Geschmack und etwas dicke, auch ziemlich starck, daher er statt einer Medicin zur Stärckung des Magens gebrauchet wird. In Deutschland bekömmt man ihn selten veritable, sondern es wird unter diesem Nahmen ein von Rosinen und andern süssen Sachen gekochte Wein den unwissenden Leuten verkauft.

Alicate, oder **Leccate**, eine Stadt im Val di Noto, an der See-Küste in Sicilien, zwischen Terra Nova und Gergenti gelegen, allwo ein starcker Korn-Handel getrieben wird. Die Stadt soll nach einiger Scribenten Meynung auf den Ruinen der berühmten Stadt Gela gebauet seyn.

Alienation, siehe **Alieniren.**

Alieniren, etwas verkauffen, veräussern, entwenden; daher **Alienation**, die Veräusserung und Entwendung einer Sache.

ALIMA, ist eine Art Sand in den Bergwercken, daraus Bley wird, **Bley-Sand** genannt.

ALIMENTA, ALIMENTATION, **Unterhalt Verpflegung**, hatten sonst ein personale Privilegium, vermöge dessen sie den Chirographariis im Concurse vorgiengen, *Const.* 28. p. 1. **Proc. Ord.** T. 49. §. 2. so aber itzo nicht mehr statt hat, dergestalt, daß sie nebst andern gemeinen Gläubigern ohne Unterscheid pro rata zu befriedigen **Erl. Proc. Ordn.** ad.

49. Die dem Schuldner in der letzten Kranckheit gereichten aber werden in der ersten Classe nach den Begräbniß-Kosten vergnüget. Erl. Proc. Ordn. ad 42. n. 4. Wenn wegen zu fordern haben oder Alimenten geklaget wird, hat sich der Arme der Unkosten bey dem Beklagten zu erholen. Appel. Ger. Ordn. T. von den Advoc. der Armen. Erl. Proc. Ordn. ad 1. §. 12. Bey der Hülffe in des Mannes und Vaters Usum fructum, muß Weib und Kindern zuförderst der Alimenten halber zulänglich prospiciret werden. Erl. Proc. Ordn. ad. 39. §. 21. Proc. Ordn. T. 39. §. 6. Der auf den Schuld-Thurm gebrachte Schuldner muß sich die Alimenta und Unterhalt selbst schaffen, und ist die Alimentation den Gläubigern keines weges anzusinnen; *Const.* 22. p. 2. *Resol. Gravam.* 1612. §. 19. Proc. Ordn. T. 52. §. 6. Banqv. Mand. §. 13. Da ferne er aber gar nichts in Vermögen, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten und sein Brod damit verdienen könte, sollen sonderliche Personen verordnet werden, die das Allmosen vor ihn sammlen.

ALIMENTATIOM, siehe *Alimenta.*

ALISMA, Frantzösisch platnains des montagnes, Berg-Wegebreit, ist die vierte Gattung des Doronici, oder ein Gewächse, welches aus seiner Wurtzel einen Haufen Blätter treibet, die wie der Wegebreit sehen, voll Adern und etwas dicke sind, wie auch rauch und liegen auf der Erden. Mitten darzwischen hebt sich der Stengel empor, zu ein bis anderthalb Schuh hoch, der ist rauch, und die Blätter daran sind ein gut Theil kleiner als die unterstен. Die Blumen auf den Spitzen sind wie mit Strahlen umgeben, radiati, und gelb, schier wie die an dem gemeinen Doronico oder Gemswurtzel, jedoch viel kleiner. Der Saamen ist länglicht mit einer kleinen Bürste besetzt, scharf und starck riechend. Die Wurtzel ist röthlicht mit langen Zäsern umgeben, als wie an der schwartzen Nießwurtz, kriecht in der Erden herum, schmeckt scharf, gewürtzhaft, und gar angenehme. Sie wächst in bergichten Orten und führt viel Saltz und Oel. Sie treibt den Schweiß und Urin, macht auch bisweilen etwas Brechen, zertheilet ingleichen das geronnene Geblüte.

ALITHIMUM, siehe *Scecachul.*

ALKAEST, siehe *Alkahest.*

ALKAHEST, ALCAHEST, oder *Alkaest*, ist gleichsam so viel als Alcalie st, heist bey den Chymicis des allgemeine geistreiche solvens, ein stetswährender, unwandelbarer Liquor, der jeden sichtbaren Cörper in einen Saft seiner Natur bringet, und zwar ohne einige Verderbung der Saamen-Kräfte, und daß die natürliche, wesentliche Form ohne Schaden bleibet, wie Paracelsus und Helmont wollen; kurtz es ist ein solch Menstruum, das tüchtig ist, alle Cörper aufzuschliessen, damit diese zu ihren Principiis, oder Urstuffen, wieder gebracht, und der Schwefel daraus gezogen werden könne. Ob ein solch Menstruum zu finden, ist billig zu zweifeln, weil kein Gefäß zu haben, worinne es aufgehoben werden möge. Einige verstehen darunter den Mercurium præparatum, andere den Tartarum. Das Butyrum Antimonii mit dem Vitriolo Martis oder Höllischen Feuer-Geist, welches auch sonst Proserpina heisset, wird auch mit diesem Nahmen belegt. Von dem dreyfachen Alkahest, vegetabilischen, animalischen und mineralischen, kan nachgelesen werden Cnäfel Misc. Ac. Nat. Cur. An. VI. Append.

ALKALI, ALCALI, SAL ALKALI; das rechte und wahrhafte *Sal alcali*, wird aus einem fremden Meer-Kraut, *Kali geniculatum*, auch *Anthylla* genannt, bereitet, und ist ein weißgraues Saltz, in Steinen, von unterschiedlicher Grösse, welches in Spanien (wo das Kraut längst dem Meer wächset) durch die Calcination zugerichtet wird. Es brauchen es die Seifensieder, ingleichen in den Glaß-Hütten, wohin es starck verkaufft wird, weil ohne dieses kein recht sauberes crystallinisches Glas gemacht werden kan; daselbst nennen sie es *Soda, Salicomia, Salsol* und *Alumen catinum*, das ist Sauersaltz, Schmeltzsaltz, Aschensaltz; davon siehe auch *Fel vitri.* Sonst wird auch diejenige Art Saltzes darunter verstanden, welches unserm Geschmack urinös und laugenhafftig vorkömmt, dem Acido aber gantz entgegen ist, ja, mit demselben vermischt, ein Aufsieden verursachet: Es ist aber ein solches Alcali zweyerley, ein volatilisches, als das Sal volatile Cornu Cervi, und des Urins, und ein Fixes, als das Sal Tartari, und alle aus Asche und Lauge zubereitete Saltze, dahero einige das Alcali eine Lauge, oder laugichtes Wesen nennen; auch insgemein ein jedes Kräuter-Saltz, welches aus der Aschen der Kräuter gelauget worden, darunter verstehen. Es haben sich welche gefunden, so das Acidum und Alcali vor den allgemeinen Ursprung aller Dinge angeben, auch die schwereste Sachen in der Natur daraus erklären wollen, zur Zeit aber wenig Beyfall erhalten können.

ALKALI, das Kraut, aus welchem das Sal Alkali bereitet wird, siehe *Kali.*

ALKANNÆ, radix s. Ochsen-Jungen Wurtz.

ALKEKENGI, siehe Jüden-Kirschen.

ALKEKENGI MEXICA, ist eine sehr bittere Wurtzel, wächst in Neu-Spanien, und wird von den Innwohnern Coxopatli, Coxotomarli, Chiechel, Quahielt, Hoiaomipatli; vom Piso aber Comarus genennet. Wenn man hiervon ein Quentgen in 8 bis 10. Loth kalten Wassers einnimmt, so pflegt sie vier oder fünff Tage nach einander oben und unten zu purgieren, dienet wider Verstopfungen, Magen-Beschwerungen und Schmertzen, Mutter-Kranckheiten, zermalmet den Blasen-Stein, curiret die Colic und das Grimmen im Leibe, das Hüfften-Weh, die schwere Geburt, und den alten, eingewurtzelten, gistigen Saamen-Fluß. Sie ist ein dermassen sicheres Medicament, daß man selbige Kindern von einem Jahre zu reichen, kein Bedencken tragen darf. Das hieraus verfertigte Pulver pflegt in allerhand schmertzhafften Zufällen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, verordnet zu werden.

ALKERMES, Kermes, Quermes, Chermes, Coccum, oder Coccus infectorium, oder infectoria, baphicum, oder baphica, Granum Tinctorum, Scarlatum, Grana Kermes, oder Chermes. Griech. Κόκκος βαφικὴ, Frantz. Vermel, Ital. Grana de tingere, Span. Granapara tennir, Deutsch. Chermes-Beer, Kermes-Körner, Scharlach-Beer, Karmosin-Beer. Daher kömt Karmosin, Kermesin-Farbe, Scharlach-Farbe. Es sind aber diese Beeren Früchte, oder eigentlicher zu sagen, Angewächse eines Strauchs, so Ilex cocci-

gera,

gera, oder aculeata, cocciglandifera, Kermes, Alkermes, Deutsch, **Kermes-Baum, Scharlach-Baum**, genennet wird, und in Spanien, Languedoc, Italien und weiter nach Orient wächst. Etliche wollen, er sey das andere Geschlecht des Ilicis, so Aqvifolia Ilex genennet wird. Dioscorides beschreibet dieses Gewächs, das er ein dräuschlichtes Stäudlein sey, welches Beerlein gleich den Linsen bringet. Es ist aber ein niedriger Strauch, hat viel harte Zweige, daran länglichte, starcke, um den Rand dornige Blätter sind. Die Blüte ist moosig, und wachsen daraus Eicheln. Wenn dieses Bäumlein noch jung ist, setzen sich dreyerley Excrementa oder Angewächse dran. Eines wächst im May häufig an den Aesten, ist rund und schwartz, glatt und gläntzend, inwendig aber voll weißlichten Safts, in welchem kleine Würmlein schwimmen, endlich aber dürre und trocken wird. Das 2 wächst im April und May-Monat, mitten aus den Blättern herfür, und sind rothe, runde, oder auch wohl länglichte Körner, einer Erbsen groß, inwendig weiß, am Geschmack etwas säuerlich und lieblich, in deren etlichen man auch kleine Würmlein findet. Das dritte und bekannteste sind die berühmten Kermes-Körner, welche unten her aus den Blättern wachsen, an Farbe roth, mit einem weißlichten Staub bedecket, und mit einem rothen Safft angefüllet sind, daraus endlich eine Fliege gleicher Farbe hervor kömmt. Sie werden, ehe sie recht zeitig, gesammlet, und damit sie nicht auskriechen, mit Eßig oder weissen Weine besprenget. Sie sind etwas scharf und bitter vom Geschmack, aber eines ziemlich guten Geruchs. Beym Einkauff dieser Beeren muß man die grossen und gantz frischen erwehlen, welche recht dunckel-roth und marckicht sind. Die aus Languedoc sind die besten, weil sie groß und durchaus roth sind. Ihre Kraft und Würckung, so sie in der Medicin haben, ist nach Plinii Meynung zusammen ziehend und anhaltend; Dioscorides sagt: Die Scharlach-Beeren haben eine Krafft zu stopffen, oder dick zu machen, werden dahero mit guten Nutzen, mit Eßig zerstossen, auf die Wunden und zerhauenen Sennadern geschmieret. Sie haben aber auch dabey eine stärckende Krafft, und werden den Schwangern, wenn sie gefallen, oder zur Geburtszeit, nachdem sie gepulvert worden, in einem Ey gegeben. Ferner dienen sie dem Hertzen, treiben die Bocken und Massern aus, helfen in Ohnmachten, Entkräfftungen, Hertzklopffen, Melancholey, verhüten die unzeitige Geburt, stärcken das Gedächtniß, und curiren das Schlucken. Hieraus wird eine Essentz, Tinctur, und das Magisterium, ingleichen die Confectio Alkermes mit und ohne Mosch; (diese ist vor die Männer, jene aber vor die Weiber, ein gantz unvergleichliches Medicament in allerley Leibes-Beschwerungen in- und äusserlich zu gebrauchen; davon an seinem Orte) ferner das Extractum oder Essentz, so aus der gestossenen Frucht mit Spiritu Vini, oder Rosenwasser, mit Spiritu Vitrioli, oder Sulphuris verfertiget. Alle diese Prävarata haben mit der Frucht gleiche Würckungen, indem sie die Lebens-Geister stärcken und erhalten. Sonst aber wird der Safft aus den Beeren gepreßt, zu einem Teig bereitet, und zum Färben des Scharlachs gebrauchet.

ALKERMES CONFECTIO, siehe *Confectio Alkermes*.

ALKIBRIC, ALCHIBRIC, ingleichen *Kibrit*, *Chibric*, ist lebendiger Schwefel.

ALKYMIA, siehe *Alchymia*.

ALLA, oder HALLA, Frantzösisch Aile, ist eine Gattung Bier, welches in Engeland bereitet wird: Es ist hell und klar, durchsichtig, gelblicht und scharf vom Geschmack. Es siehet und schmecket angenehmer als kein ander Bier, allein es fället auf die Zunge, und kriebelt in der Nase bey nahe wie der Senf. Man spricht insgemein, es käme kein Hopfen zu diesem Bier, daß es aber so starck und flüchtig wäre, das käme daher, weil man es so gar hefftig fermentiren oder gähren liesse, welches vermittelst einiger scharfen Gewürtze und Birckenreisser zuwege gebracht würde. Allein Schoock meldet in seinem Buche, welches er vom Biere verfertiget hat, daß ein und andere Brauer nur etwas weniges Hopfen-Blätter zu diesem Biere nähmen, den wunderlichen Geschmack der Gerste dadurch zu verbessern. Auch sollen sie Gundermann in die Fässer stecken, damit das Bier in weniger Zeit sich erklären, läutere. Wenn dieses Bier fertig ist, so wird es in Bouteillen verwahret, die mit höltzernen Stöpseln verstopfet sind; will man nun einen Trunck ins Glas einschencken, so muß man vorsichtig seyn, und nur allgemach die Flasche öffnen, sonst wird das Bier von der Luft des Gährens aufgetrieben, und springet mit solcher Gewalt aus der Bouteille, daß es bis an die Decke spritzt und nicht ein Tropffen drinne bleibt.

ALLELUJA, siehe *Acetosella*.

Allermanns-Harnisch, Schlangen-Knoblauch, Lat. Allium montanum, Victorialis, dieweil man von ihm schreibet, daß derjenige, so es bey sich träget, nicht wund geschlagen werden solle. Es sind dessen dreyerley Geschlecht, das erste, als **lange Siegwurtz, Schlangen-Knoblauch, wilder Alraun.** 2) **Runde Siegwurtz, Zwiebel Schwertel**, Victorialis rotunda, Gladiolus segetalis sive germanicus, Xiphium minus, gehöret eigentlich unter die Schwertel: Wachsen gerne an feuchten Bergen, mit langen schmahlen Blättern, hat einen eintzigen Stengel, daran sind Purpur-braune Blüthen, bringet einen kleinen runden Saamen, die Wurtzel ist rund, wie eine Zwiebel über einander gewickelt, wie ein Fisch-Garn wächst das Weiblein. 3) das Männlein, Victorialis longa, Deutsch, **Neunhejl, Natter-Knoblauch**, ist dem vorigen fast gleich, nur daß die Blätter breiter und mit schwartzen Flecken gezieret sind, hat eine leibfarbne Blume, die Wurtzel eines Fingers lang, in der Länge auch übereinander gewickelt; Wachsen beyde auf hohen Bergen, besonders in Schlesien und Böhmen. Ist warm und trucken, wie der Acker-Knoblauch, und bitter am Geschmack. Einige hängen die Wurtzel an, vor die Gespenster. Etliche legen sie dem Viehe ins Sauffen, oder vergraben dieselbe unter die Schwelle der Stall-Thür, so soll keine Zauberin Schaden thun. Sie soll auch bey denen Schwangern die Gebährung und Frucht befördern.

Allgut, Lämmer-Ohren Lat. *Tota bona*, *bonus Henricus*, ein Kraut, so an sandichten ungebaueten Oertern wächst. In der Medicin wird es zu Clistiren gebraucht. Es reiniget auch die Lunge, und, heilet derselben Geschwüre.

ALLIARAERIS, ist ein Alchymisches Kunstwort, und bedeutet das philosophische Ertz, welches auch weiß

weiß Ertz, das Wasser des Mercurii, und mit vielen andern Nahmen genennet wird.

APLIARIA *Offic.* siehe Knoblauchs-Kraut.

Alligador, ein vierfüßiges Thier in West-Indien, wie eine Eydexe gestaltet, doch viel gröſſer. Man findet bey demselben allemahl 4 Kugeln, 2 im Hinter- und 2 im Vörder-Theile des Leibes, nehmlich unter iedweden Fusse eine. Diese Kugeln, wie auch ihr Fleisch, haben einen starcken Muscus-Geruch; daher man sie trucknet und bey sich trägt. Ihr Fleisch wird denen, die mit Lähmigkeit der Glieder behafftet sind, sehr dienlich erachtet, gleichwie auch das Fett überaus gut zu Vertreibung der Schmertzen ist. Aus ihren Zähnen, welche sehr weiß sind, machet man Ladungen zu Flinten. Lawson in seiner Beschreibung der Provintz Carolina hält dafür, daß man seine Schnupf-Tobacks-Dosen daraus verfertigen könte, wenn sie ein geschickter Meister unter die Hände bekäme.

Alligations-Rechnung, kan auch wohl eine Vermengungs-Rechnung tituliret werden, massen sie in gewisser Vermeng- und Zusammensetzung unterschiedlicher und in Preiß oder Gehalt auch differenter Waaren, ein unfehlbares Reglement fürschreibet, und gewiß lehret, wie viel man zu einer etwan begehrten Quantität von einer iedweden Sorte solcher Waaren nehmen, und durch einander schmeltzen, giessen, werffen oder vermischen müsse, daß etwan die Marck Silber ins feine so oder so viel Loth halten, oder die Ahm, das Schiff-Pfund, oder die Last, so oder so viel durch einander gelten soll. Wiewohl hieraus eben nicht folget, daß eine iede Vermengung zur Alligation gehöre, oder daß da, wo eine Vermengung ist, auch so fort eine Alligation sey: denn wann z E. der Silber-Schmid unterschiedliche Silber-Stücke von unterschiedlichen Halt und bloßhin in den Tiegel setzet und zusammen schmeltzet, da ist zwar eine Vermengung, aber doch keine Alligation, denn er bindet sich ietzo an nichts, sondern er findet nachmahls die Marck durch einander so fein, als ihm dieselbe alle in einander geschmeltzene Stücke geben können. Und so geht es auch in bloſſer Vermischung anderer Waaren, als Wein, Getraide und dergleichen; Wenn aber der Silber-Schmid unterschiedliche Silber-Stücke vor sich hat, z. E. 1 Stücke, davon die Marck 10 Loth, und ein anders, wovon die Marck 15 Loth ins feine hält, und will von diesen beyden Stücken 30 Marck zusammen setzen, daß die Marck ins feine just 13 Loth halte; da ists gar eine andere Sache, massen er sich alhier der Liga oder Alligation gebrauchen, und also just berechnen muß, wie viel er von jeden Stück besonders nehmen möge, daß der begehrte Halt von 13 Loth unfehlbar erfolge. Ist also in der schlechten Vermengung schon bekannt, wie viel Marck, Ahm Last ꝛc. von ieder Gattung, so vermenget werden sollen, verhanden seyn, in der Alligation aber muß noch erst gesuchet werden, wie viel Marck, Ahm Last ꝛc. von einer ieden Sorte zu einem gewissen Werck genommen werden müssen. Hat demnach die Alligation mit Fug den Nahmen á liga oder ab alligando, das ist von Anbinden, oder gewissen Verbindung, weil unterschiedliche Zahlen in einer eintzigen Zahl gleichsam verbunden, und mit derselben conferiret werden, wie hierunter bey einer Alligations-Aufgabe sich augenscheinlich aufthun wird. Ob dann schon eine bloſſe oder ungebundene Vermengung gar keine Alligation ist, so kan doch dieselbe als eine Vorbereitung und künfftige Handlangerin zur Alligation paßiret werden, zumahl da sie allemahl die Proben der geschehenen Alligation machen, und darbey wohl zusehen muß, ob auch alles richtig eintreffe.

ALLIUM, siehe Knoblauch.

ALLIUM MONTANUM, siehe Allermanns-Harnisch.

ALLIUM PORTINUM, siehe Aber-Knoblauch, p. 16.

ALLIUM SPHÆROCEPHALUM, siehe *Scorodoprasum.*

ALLOY, ALOY, sonst auch Lige genannt, ist der Gehalt einer Müntze, denen darinn befindlichen Metallen nach, also daß man hernach sagt, diese Müntze ist von guten oder schlechten Alloy, Halt, oder Würdigkeit. Siehe Halt.

Allraun, siehe Alraun.

Alma, ein Constantinopolitanisch Maaß, hält $1\frac{2}{3}$ Antwerpische Stop.

Alma, eine Indianische Frucht, siehe Jambos.

ALMACLANETA, mit diesem Nahmen wird eine gewisse Art von Stein belegt, welcher fest und schwer ist, eine dunckele Farbe hat, und bey reichen Metallen gefunden wird, und zwar zu der Zeit, wenn sie anfangen zu verderben und zu verfaulen, wie auch in dem Gouyos geschicht. Es wächst dieser Stein auf dem Kiß der Gold- wie auch Kupffer- und Silber-Gänge. siehe Barba Berg-Büchlein. P. 1. C. 13. p. 40.

Almadie, ein Fahrzeug, welches etwa vier Klaftern lang, und insgemein von Bircken-Rinden gemacht ist, dessen sich die Wilden an denen Ufern von Africa bedienen. In Indien heisset eine Art Schiffe also, welche 50 Fuß lang, und 7 Fuß breit, forne spitzig, hinten aber breit und stumpf sind.

Almagra, ist eine alchymisches Wort, rother Bolus, Laton, rothe Erde, oder der Stein der Weisen selbst; ist so viel, als gewaschen.

Almanach, Calender, Lat. Calendarium; Frantz. Agenda, ist auf einen Cantor sehr nützlich zu gebrauchen, sonderlich die so genannten Schreib-Calender, da zwischen einem ieden Monats-Tag Platz gelassen, oder selbige auch mit Pappier durchschossen werden, auf welchen man pro memoria eines und das andere, sonderlich aber die verfallene Wechsel, notiren kan: wiewohl sich einige darzu ein sonderbares Monat-Buch machen. Siehe hiervon den Titul: Monat-Buch. Es hat aber mit dem Calender-Wesen, seither dem neu eingeführten Leopoldinischen Styl, Krafft welches die Protestirenden mit dem Gregorianischen fast überein kommen, diese Bemerckung, daß einige Königreiche und Länder, als Schweden, Engelland und die Schweitz, noch immer den Julianischen Calender beybehalten, und hierinn keine Veränderung, wie die übrigen Protestanten, machen wollen, welches denn in der Kauffmanschafft von denen, die nach gedachten Ländern handeln, auch seine Observation erfordert. Vor allen aber siehet ein Kauffmann in seinem Calender offt nach dem Gewitter, der Mond-Wandlung, und was etwan mehr wegen seiner Schiffe, die die wilde See befahren, oder wegen der Früchte auf dem Magazin, als bey welchen allen die Wirckung und Krafft, so sie darüber hat, wohl und genau will observiret seyn. Der Politisch-mercatorischen Zeit-

Betrachtung, an welcher so viel gelegen, und deren Versäumniß, oder gute Observation, einem Kaufmanne Schaden oder Nutzen bringen kan, zu geschweigen.

Almandine, ist ein Mittel-Stein zwischen den Granaten und Rubinen, wiewohl diese letztere mehr schwartz-roth als die Almandinen seyn. Insgemein hat man Almandinen, welche zuweilen auch Alabaodiken genennet werden, in gleichen Werthe mit den Orientalischen Granaten, wiewohl sie bey uns in Europa sehr wenig bekannt, und dannenhero in keinem sonderlichen Werthe seyn. Plinius nennet sie Troezenios, und spricht, daß ihre rothe Farbe mit weissen Flecken untermenget sey.

AL MARCO, Ducaten, al marco, verhandeln, umsetzen, ist, eine Summe Ducaten so verhandeln, daß solche zusammen gewogen, und nach dem alsdenn erfindlichen Gewicht bezahlt werden.

ALMIZADIR, Grünspan, dieser Nahme wird auch im Proceß des Steins der Weisen dem Mercurial-Wasser der Weisen zugeeignet.

ALNUS NIGRA, siehe Faul-Baum.

ALNUS VULGARIS, siehe Erlen-Baum.

Aloe, ist eine schwartze, harte und truckene Materie oder Gummi, deren Geschlecht man drey bis viererley zählet, und sollen alle von einem Safft und Gewächs herkommen. Den besten heisset man *Aloe Succotrina*, seu succo citrino similis, in Kisten, muß schön braun, gläntzigt und rein, auch gern zerbrechlich seyn. Hernach *Aloe Hepatica*, seu Hepati similis, die folgt nach der besten, die muß schön braun, hell und Leberfarb seyn, auch sich gerne brechen lassen. Diese kömmt zu uns in grossen ausgehöhlten Kürbsen, und ist sehr sauber und angenehm von Geruch; wie auch in Kisten und Körben, welche 100 und mehr Pfunde wägen. Die dritte *Caballina*, die ist unrein: dann die beyden sind oben davon rein abgenommen worden. So hat diese auch den Sand und Hefen samt dem Boden-Satze bey sich, derowegen sie nicht einmahl nur unter die Roß-Artzney zu gebrauchen; ist sehr schwer. Und dann *Aloe Lucida*, welche nicht sehr gebräuchlich, siehet gelb und helle aus. Alle 4 Sorten kommen aus Indien: wiewohl derselben Gewächs auch viel in Deutschland gefunden werden. Wir können aber darum nicht zum Safft gelangen, sondern müssen uns der fremden Aloe aus Asien und Arabien bedienen. In Italien und Neapolis, Rom und in Franckreich findet man auch dergleichen Aloe-Gewächs, welches sie semper vivum morinum nennen. Von der Aloe schreiben einige, daß sie nach Verfliessung hundert Jahren einen Stengel ausstosse, und nachmahls gar zu einem Baum werde. Den Nutzen der Aloe betreffend, so machen die Americaner aus der Wurtzel einen Wein. Die Blätter brauchen sie zu Dach-Ziegeln; die auf Kohlen etwas gebratene Stück der Blätter zu Pflastern der Wunden, welche auch der Aloe ihr ausgeprester Safft heilet. Von den jungen Blättern wird ein Conserve gemacht; solche zu Aschen gebrannt, geben eine starcke Lauge. Die Stacheln der Aloe brauchen die Americaner zu Nadeln, die Fasern an den Blättern zu Flachs, den verblüheten Stengel zu Bau-Holtz. Der zu uns gebrachte Aloe-Safft muß schön rein, glänzigt, lucker, leicht und zerbrechlich, dabey sehr bitter, und nicht mit Succo Accatiæ verfälschet seyn. Der getrocknete Safft von dieser Pflantze laxiret und treibet die gallichte und schleimichte Feuchtigkeit aus, befördert auch die Monat-Zeit und guldene Ader; ingleichen wird er zu dem Elixir Proprietatis und zu vielen Pillen, sonderlich denen Franckfurtern, gebraucht. Siehe Hellwichs Lexicon, p. 8. u. f.

ALOE CABALLINA, siehe Aloe.

ALOE HEPATICA, siehe Aloe.

ALOE LIGNUM, siehe Aloes-Holtz.

ALOE LUCIDA, siehe Aloe.

Aloes- oder Creutz-Holtz, Augen-Holtz, Paradies-Holtz, Lat. Aloe Lignum, Agallochum, ist sehr bekannt und berühmt, absonderlich in der Artzeney, wächst in Indien, und ist etwas schwer zu bekommen, dannenhero es die Alten sehr hoch und theuer gehalten. Man hat eine Zeitlang vermeinet, es wachse in dem Paradies, weil es nicht zu haben gewesen: allein nach der Zeit hat man befunden, daß seine Seltzamkeit die wilden und grimmigen Thiere, die sich dabey aufhalten, verursachet, weil es vor solchen nicht anders, als mit grosser Leib und Lebens-Gefahr zu haben gewesen. Heutiges Tages aber bekömmt man es etwas häuffiger aus Ceylon, Pegu, voraus aber aus der Insel Sumatra. Der Baum soll in der Grösse eines Oliven-Baums seyn. Einige Autores melden, daß die Orientalische Völcker das Holtz dem Silber gleich achten und wägen. Kircher nennet es Calamba, und meldet, daß man es an einigen Orten in Ost-Indien so häufig finde, daß iedem erlaubt solches zu hauen, und also anfänglich guten Kauffs sey, hernachmahls aber werde es von den Braminen oder Indianischen Götzen-Priestern vertheuret, als welche es häufig auffkauffen, aus Ursach, weil sie, wenn sich die Indianische Weiber mit ihren todten Männern selbst verbrennen, solches Holtz stossen und mit unter den Scheiter-Hauffen mischen, in Meinung, ihren Göttern sey mit diesem Geruch sehr wohl gedienet, und würden dadurch bewogen, ihren Seelen gnädig zu seyn. Die Probe dieses Holtzes ist, daß es nicht gerne brenne, und auf Kohl-Feuer einen lieblichen Geruch, wie Ambra, von sich gebe; dabey bitter, und hier und dar mit Resina oder Hartz unterlauffen, auch schwartz-grau anzusehen, und knochicht sey. Es muß auch dabey schwer seyn, daß es zu Grunde falle, wenn man es in einen Becher voll Wein und Bier wirfft: treibet es aber oben, so ist es ein Zeichen, daß die beste Krafft ausgekochet, welches eben das Holtz leichter, und die Farbe desselben heller machet.

ALOE SUCCOTRINA, siehe Aloe.

Alontz, ein Moscowitisches Städtgen, woselbst ein guter Gesund-Brunnen ist; ingleichen bricht man daselbst Eisen-Ertze in grosser Menge, woraus gute Waffen und Geschütze verfertiget und versendet werden.

ALOPECIAS OPPIANI, Vulpecula marinæ *Bellonii*, *Jonston*, Simia marina, *Bellon.* Frantz Renard marin. Deutsch, Meer-Fuchs, See-Fuchs. Ein grosser See-Fisch, den die Autores unter die Wallfisch-Arten, welche knorplich und nicht glatt sind, und Galeodi genennet werden, gerechnet haben. Dieser Fische Haupt-Kennzeichen sind, daß sie zwey Lebern haben, auf ieder Seite fünff Kiefen oder Ohren, und herunter hangende Spitzen an den Floß-Federn, welche die Männlein an den Seiten von dem Nabel, unten an dem

Bauche haben. Dieses Fisches eigentlicher Unterscheid bestehet in seinem Schwantze, der vollkommen einer Sichel gleich siehet. Des Fisches Grösse betreffend, so wird er ziemlich groß, daß er auch öffters auf die 100 Pfund wieget. Es hält sich dieser Fisch insgemein an schlammigen Orten auf, und frisset Kraut und Fische. Er ist sehr fleischig, und hat an manchen Orten mehr als Daumens dicke Fett: Sein Fleisch schmeckt ziemlich gut. Er führet viel flüchtig Saltz bey sich. Sein Fett erweichet und zertheilet.

ALOSA, siehe Alose.

ALOSCORDON, siehe Coppern.

Alose, Alse, Alet, Alet-Fisch, Else, Ilse, Lat. Alosa, Alausa, Clupea, Frantz. Alose. Ein See-Fisch, dem Hering nicht ungleich, aber viel grösser, welcher die Flüsse hinauf steiget, und also in Seen, Flüssen, Bächen und Teichen angetroffen wird; je weiter er von dem Meer kömmt, je fetter und wohlschmeckender wird er. Solches geschiehet aber im Eingang des Frühlings, da er denn im May wieder zurück gehet, weil er die Donner-Wetter nicht vertragen kan. Er ist überaus begierig auf seine Nahrung, dahero man ihn in Teichen nicht gerne siehet, massen er sonderlich den Karpffen ihre Speise hurtig hinweg raubet. Er wird so groß als ein Lachs, mit grossen und dünnen Schuppen bedeckt, welche sich leichtlich ablösen lassen. Der Kopf ist gegen den obern Theil seines Leibes hinzu eingedruckt, die Schnautze spitzig, das Maul weit und ohne Zähne. Oben am Kopffe über den Augen befindet sich auf ieder Seite ein glänzend und gleissendes Bein oder Schuppe. Die Zunge ist schwärtzlich, der Rücken lichtfarb, die Seiten und der Bauch silberweiß. Dieser Fisch liebet das Saltz, ist ein Freund von der Music, und höret gerne zu, wo ein Klingspiel thönet, aber zu seinem Schaden. Dann die Fischer stellen ein Netz in den Fluß, und über demselben ein Gerüst, woran Schellen hangen, die von der Bewegung des Wassers ein Geläut geben. Diesem eilet die Alose häufig zu, und fället in das Netz. Man fänget sie auch in Reusen, darein sie mit Erbsen, so in Wein mit Myrrhen abgekocht, geködert werden. Sie leucht im Herbst in dem Meer. Weil sie viel Gräten hat, ist sie etwas langweilig zu essen, sonst aber nicht ungesund noch unangenehm. Wann sie nicht recht frisch, so hat sie einen ziemlichen scharffen Geschmack, welcher denn Zahnfleisch zuwider ist. Sie führet viel flüchtig Saltz und Oel. Vor diesem wurden diese Fische nicht leichtlich auf Herren-Tafeln aufgesetzet, sondern nur für eine Speise armer Leute gehalten, wie sie denn Ausonius eine Kost für gemeine Leute (obsonia plebis) genennet hat. Heut zu Tage aber wird es so genau nicht genommen, grosse Herren essen davon. Man hält sie für gute Brat-Fische, und wenn sie in frischen Wasser gefangen werden, sind sie desto annehmlicher. Sie werden entweder kurtz abgesotten, trucken aufgesetzt, und mit Wein-Eßig begossen, oder auf einem Rost gebraten, wenn sie zu vor ausgenommen, und mit einer sauren Butter-Brühe, oder mit Stachel-Beeren, oder mit Weinbeer-Safft, oder mit einer Sauerampf-Brühe begossen; oder sie können auch in Pasteten geschlagen werden. In dem Kopffe dieses Fisches wird ein steinhartes Bein gefunden, das ist gut zum eröffnen, wie auch zum Stein und Gries, desgleichen die Säure zu dämpffen, massen es ein Alcali ist. Der Magen dieses Fisches, getrocknet, und zu Pulver gestossen, dienet innerlich, eingenommen, zur Stärckung des Magens. Das Wort Alosa kommt her ab alendo, vom nähren, weil sich dieser Fisch gut nähret, auch selbst wider gute Nahrung giebt. Lemery Material-Lex.

ALOY, siehe *Alloy*.

ALPARI, A LA PARI, oder au pair, ist Geld um Geld, wann nehmlich zwischen beyderseits wechselnden kein Agio, oder Aufgeld gegeben wird, und geschiehet solches nicht so wohl in Partheyen gegen einander Zug um Zug verwechselter Gelder, wenn nehmlich selbige an Gehalt einander gleich, oder auch andere Conditionen, die solche Gleichheit machen, dabey vorgekommen, als auch in Cambio Reale, oder Wechsel über Land, da manchmahl die Müntze des Gebers, oder Remittentens ungleich mit der Müntze ist, welche der Nehmer, oder Trassent, an einen andern Ort wieder dafür bezahlen läst; allein die darzwischen kommende Zeit, bis die auf Wechsel genommene Gelder wieder bezahlet werden, desgleichen der Ort, wo solches geschehen soll, nachdem solcher nehmlich ein Handels-Platz ist oder nicht, die Beschaffenheiten, die sich an des Gebers oder Nehmers Personen befinden, und endlich der Lauff der Handlung, die Zeit und Conjuncturen, machen daß offtermahls ein Wechsel alpari geschlossen wird, welcher zu anderer Zeit und bey andern Umständen wohl hätte agio bezahlen müssen.

AL PESO, gewichtig, Ducaten al peso verhandeln, ist, Stück vor Stück, als gewichtig verhandeln.

Alphabet, das A. B. C, in den Buchläden und Druckereyen, heisset eine Anzahl von 23 Bogen, nach der Zahl des gantzen A. B. C, bey welchem das W. ausgelassen wird, und sind die Buchstaben auf ieden Bogen unten gezeichnet, damit man wisse, wie solche in der Ordnung auf einander folgen, und die Buchbinder sich desto füglicher im Einbinden darnach richten können. Alphabet wird auch bey Kaufleuten genannt das Register, in welchem nach der Ordnung des A B C, die Nahmen und Rubriqven (der in Kaufmännischen Haupt-Büchern befindlichen Rechnungen quo folio, daß sie stehen) aufzusuchen und anzutreffen sind. Siehe A. p. 1.

ALPHABETHUM CHYMICUM, & Numerus Chymicus, sind gewisse Characteres, welche bey den Chymicis an statt des A. B. C. und der Zahlen gebrauchet werden.

ALPHÆNIX, siehe Gersten-Zucker.

ALPINA LATIFOLIA, siehe Alp-Rosen.

ALPINA MAXIMA ET MINIMA, siehe Natterwurtz.

ALPINI MURIS PINGUEDO, siehe Murmel-Thier-Schmaltz.

Alp-Knoblauch, siehe Siegwurtz.

Alp-Kraut, siehe Wasserdost.

Alp-Kreßig, s. *Cardamine Alpina minima*.

Alp-Rancken, Bittersüß, je länger je lieber, Dulcamara, Amera dulcis. Der Safft dieses Krauts wird für inwendige Verletzung vom Stossen oder Fallen gebraucht. Man macht auch von den Blättern mit Wein oder Wasser ein Decoctum

coctum, welches für Verstopffung der Leber, Gelb- und Wassersucht gut ist. Ein mehrers siehe unter Nachtschatten.

Alpraute, siehe Stabwurtz.

Alp-Rosen, Chamærhodendros, Alpina latifolia, wachsen auf den höchsten Schweitzer-Gebürgen 3 bis 4 Schuhe hoch, und riechen annehmlich.

Alp-Scabiosen, siehe *Scabiosa Alpina*.

Alp-Tormentill, siehe Rothwurtz.

ALQUISOUX, Bley-Ertz, so leichtlich zu zerflessen, aber schwer zu schmeltzen ist.

Alraun, Allraun, Lat. und Ital. Mandragora, Circæa, Frantz. Mandragore, Hebräisch, Dudaim, ist zweyerley Geschlecht und Art, als das Männlein und Weiblein; unter welchen das Männlein weiß, und das Weiblein schwartz. Das Weiblein hat schmählere und kleinere Blätter als der Lattich, einen widerlichen Geruch; die Blumen sind der Melonen-Blüte gleich, und einer himmelblauen Farbe mit Purpurbraun vermischt. Die Wurtzeln sind groß, deren etwa 2. oder 3 mit einander verwickelt, oder gleichsam um einander geschrenckt, haben ausserhalb eine schwartze, inwendig aber eine weisse Farbe, dicke Rinden, und bekommen keine Stengel. Der Theriac- und Wurtzel-Krämer Alraun in Menschen Form, ist lauter Betrügerey und Fabelwerck, und ein geschnitzt gemacht Ding von Bryonien-Wurtzel, in warmen Sand gedörret. siehe Hildebrande Magia. Wird in Spanien, Italien und Franckreich aus dem Saamen in Gärten gezielet. Das Weiblein wächst auf dem Berge Gargano und andern in Apulien gelegenen Gräntzen. Man findet sie auch bey uns in etlichen Lust-Gärten. Wiewohl es unter die Gewächse, so im dritten Grad einer kalten Natur sind, gezehlet wird, so findet sich doch in seinen Früchten oder Aepfeln eine Wärme, und benebst derselben auch eine Feuchte, derowegen sie dann einen Schlaf erregen. Die Rinden der Wurtzeln pflegen nicht allein hefftig zu erkälten, sondern auch nicht wenig zu vertrucknen. Die innewendige Rinde aber ist zu nichts nutze. Der ausgepreßte Safft der gemeldeten Rinden von den Wurtzeln eines Scrupels schwer mit der Mixtur von Honig und Wein getruncken, führet die schwartze Galle mit dem phlegmatischen Unrath durch das Erbrechen aus. In übermäßigen Gewicht aber genommen, ist er ein tödtlicher Gifft. Alraun-Aepffel in Baum-Oel hernach gekocht, und durch ein Tuch gesiehen, an die Schläfe gestrichen, machet ruhend und schlaffend, und nimmt dem Menschen die grosse Hitze. Dergleichen thut auch das aus Kraut und Wurtzel destillirte Wasser.

Alse, siehe Alose.

Alßnack, Elßnach, Gelsenich, Gelßnitz, Gelnich, Gelnick, wilder Eppich, Lateinisch Apium sylvestre, ein wildes Kraut, welches von den Oreoselino oder Bergpeterlein nur darinn unterschieden ist, daß es eine Milch giebet. Es treibet Stengel zu 3 und 4 Fuß hoch, welche streiffig und eckigt, untenher röthlicht, hohl, knotig und astig. Die Blätter sehen als wie die an der Carota, sind zart geschnitten, voller milchweissen Saffts, unangenehm von Geschmack, bitter und scharff durch einander. Auf der Zweige Spitzen stehen Dolden oder Kronen, mit weissen fünffblättrigen Blüten, in Röslein Form besetzet. Wann diese Blüten vergangen sind, so folgen ihnen Saamen, zwey und zwey beysammen; diese sind oval-rund und breitlicht, obenher gestreifft. Die Wurtzeln sind lang, bey nahe des kleinen Fingers dicke, weiß, und schmecken eben wie die Blätter. Dieses Kraut wächst an feuchten, sumpffigen, schattigten Orten, an den Lachen und Bächen, sonderlich um die Erlen-Bäume. Führet viel Sal essentiale, Oehl und Feuchtigkeit. In den Apothecken braucht man fürnehmlich die Wurtzel, so im Frühling gesammlet wird. Sie hat eine Krafft zu eröffnen, zu zertheilen und dünne zu machen, treibet viel böse Feuchtigkeiten durch den Schweiß aus dem Leibe, stillet die Aufblähung und Schmertzen des Magens, lindert das Bauchgrimmen, reiniget die Brust, benimmt das Keichen, treibet den Harn und Stein, und widerstehet hefftig der Pest, pestilentzischen Fiebern und andern gifftigen Kranckheiten: wird auch wider gifftiger Thiere Bisse mit gutem Nutzen gebraucht.

ALSORDIUS, Alsordeus *Aviccnæ*, Hæmorhous *Jonst.* Apis hæmorrhois *Isidori*, Alfrodius *Arnoldi*, Sabris *Aviccnæ*, ist eine kleine Indianische Schlange, deren Fell schwartz und weiß gesprenckelt und gläntzend ist. Ihr Kopf ist schmal, und führet auf der Stirne zwey kleine Hörner: die Augen funckeln, und geben einen Glantz wie Feuer. Die Zähne sind einander in der Grösse gleich, der Schwantz ist dünne. Sie wohnet in den Höhlen, an steinigen Orten, in Indien und Egypten. Ihr Biß verursachet, daß einem nicht nur das Blut häufig aus der Wunde fliesset, sondern auch aus Maul und Nase schiesset: dabey wird man engbrüstig, und die einmahl geschlossene Wunde springet wieder auf; das Zahnfleisch fället ab und die Zähne raus. Die Mittel darwider sind, daß man vor allen Dingen das Blut zu stillen suche, nach diesen den Gifft austreibe; dazu gehören denn anhaltende und heilende Artzneyen, innerlich aber werden Hertzstärckungen, Bezoardica und dem Gifft widerstehende Dinge gebraucht. Wenn diese Schlange, wie die Ottern, präpariret wird, so treibet sie den Schweiß und widerstehet dem Gifft. Das Wort Hæmorrhous kömmt von Αἷμα, Sangvis, Blut, und ῥέω, Fluo, ich fliesse, weil dieser Schlangen-Biß zuwege bringt, daß einem das Geblüt zu unterschiedenen Theilen des Leibes zugleich heraus rinnet.

Alstädt, Altstädt, eine kleine Stadt, Schloß und Amt in Thüringen, zwischen Sangerhausen und Querfurt. In diesem Amte wird viel Potasche gesotten und in die benachbarten Länder geführet.

Alt-Aberdeen, siehe Aberdeen, p. 16.

Alte Brüche, sind in Bergwercken, wo die Zimmerung über den Hauffen gegangen, das Gestein zusammen gerollt, und alles zu Bruche gegangen ist.

Alte-Gebäude, Alte Zechen, sind in Bergwercken diejenigen Gruben oder Zechen, da mehr als über hundert Jahr gebauet, und hernach auflässig geworden.

Alte Gebäude aufnehmen, heist in den Bergwercken, wenn man liegen gebliebene Gruben oder Zechen aufs neue muthet, und verleihet; und diese müssen ihren alten Nahmen behalten, und können mit keinem neuen beleget werden, welches der alten Nachricht wegen geschiehet.

Alte Gebäude gewältigen, heist in den Bergwercken, wenn die Gruben und Zechen gesäubert, und mit neuer Zimmerung versehen werden.

Alte Gewercken, heissen in den Bergwercken diejenigen, welche eine Zeche zuerst zu bauen angefangen, oder beym Bergbau auf einer Zeche am längsten mit Zubusse verharret.

Alt Eisen, zehlen die Bergleute unter die Zufälle, und nehmen es unter den Fluß derer wilden und schwefelichten Ertze.

Alte ist schon an dem Ort gewesen, heist in den Bergwercken so viel: das Ertz ist bereits von den Vorfahren weggenommen worden.

Alte Mann, heist in dem Bergwercke das in Gruben ausgehauene und wieder mit Bergen ausgesetzte oder ausgestürtzte Feld, und pflegen die Bergleute zu sagen: **Alten Mann finden; In den alten Mann erschlagen**, oder schlagen. Ingleichen **der alte Mann ist da gewesen**, und dieses geschiehet, wenn man in gantzen Gestein arbeitet, und auf alte Berge durchschlägig wird. **In alten Mann bauen**, ist, wenn in alten Gebäuden der dahin gestürtzte Berg weggeräumet, und gewältiget wird. **In alten Mann durchschlägig werden**, heist, mit der Arbeit an eine verfallene Zeche kommen.

Alte Mann in der Gruben, heist, der von dem Alten hingestürtzte, oder von eingegangenem Gezimmer vermülmte oder verfaulte Berg.

Altena, siehe Altona.

Altenau, siehe Altona.

Altenberg, ein Berg-Stadt im Lande Meissen, an dem Fluß die Möglitz genannt, 4 Meilen von Dreßden nach den Böhmischen Gräntzen, allwo gute Zinn-Bergwercke seyn. Es liegt dieselbe auf einen ziemlich hohen Berge, daher sie auch vermuthlich diesen Nahmen bekommen. Es ist allhier eine besondere Churfürstliche Amts-Verwaltung und Berg-Amt, und soll unter Churfürst Friedrich II von Walwitzen von Bernstein, als damahligen Besitzer des Orts, im Jahr 1458 zu erbauen seyn angefangen worden, welcher auch der Kirchen des ohnfern davon gelegenen Berg-Orts und Adelichen Erb-Stamm-Hauses Bernstein den Zehenden vom Fluth-Zinn dabey gewiedmet; dahero denn die edlen Bernsteine noch lange Zeit allda in grossem Ansehen waren. Der erste Anfang zu diesen Bergwercke ist auf folgende Art gemachet worden: Ein Köhler brennte an dem Orte, welcher hernach die alte Fund-Grube genennet worden, Kohlen, und als er selbe ausgestossen, fand er Zinn darunter, welches der Zwitter wegen der gemachten Hitze von sich gegeben; darauf man denn alsbald eingeschlagen, und einen gewaltigen Zwitter angetroffen. Albins Meißnische Berg-Chronicke.

Altenburg, eine ansehnl. Stadt an der Pleisse, im Osterlande, welches ein Strich Landes mitten in Meissen gelegen, dem Hertzog von Sachsen Gotha gehörig, von welchem sie den 14 Sept. 1687 nachfolgende Wechsel-Ordnung erhalten: Von

„ Gottes Gnaden, Wir, Friedrich, Hertzog zu
„ Sachsen ꝛc. Fügen allen und ieden unsern Unter-
„ thanen, an Prälaten, Ritterschafft, Städten
„ und Communen des Fürstenthums Altenburg
„ hiermit zuwissen: Was massen bekannt, daß in
„ dem benachbarten Chur-Fürstenthum Sachsen,
„ von langen Jahren her, das Wechsel-Recht ein-
„ geführet, hingegen in diesen Landen, auf Wech-
„ sel-Briefe anders nicht, als auf gemeine Schuld-
„ Verschreibungen gesprochen und verfahren, auch
„ dadurch ziemliche Querelen veranlasset worden, ja
„ einigen dieses Fürstenthums Einwohnern, welche
„ Wechsel-Briefe von Chur-Sächsischen Unter-
„ thanen angenommen, und daselbst darauf gekla-
„ get, die sonst schleunigste Hülffe, jure retorsi-
„ onis, versaget werden wollen; dahero Wir in
„ diesem Fürstenthum, auf gewisse Masse, und bis
„ zur Publication der neuen Landes- und Proceß-
„ Ordnung, das Wechsel-Recht auch anzuord-
„ nen, dienlich und nöthig erachtet, dergestalt, daß
„ dergleichen unter denen von Adel und honoratio-
„ ribus oder andern, so Vermögen haben, und
„ von Renthen leben, wie auch bey Handels Leu-
„ ten und Krahmern, nicht aber unter gemeinen
„ Bürgern und Bauern, solcher massen recipiret
„ seyn soll, daß, welche von obbenahmten Perso-
„ nen führohin Wechsel-Brieffe, an wen, und
„ an welchen Ort das auch sey, ausgeben, und
„ darauf, wegen unterlassene Zahlung bey Unserer
„ gesamten Regierung, oder andern Unter-Ge-
„ richts-Obrigkeiten verklaget werden, der beklag-
„ te in Person, auf einen kurtzen Termin so bald
„ zur Recognition, oder eydlichen confessionem sub
„ pœna recogniti & confessi gefördert, und wenn
„ der Wechsel-Brieff dessen eigener Hand, oder
„ nach Wechsel von ihm acceptiret, er so fort in die
„ Zahlung verurtheilet, und bis solche würcklich ge-
„ leistet, oder annehmliche Versicherung deshalb
„ gemachet, im Gehorsam behalten werde, er hätte
„ denn Exceptionem solutionis, compensationis,
„ oder andere dergleichen, so in continenti klar, und
„ aus unläugbaren Urkunden beyzubringen, vorzu-
„ schützen, damit würde er, iedoch ohne Weitläuff-
„ tigkeit, gehöret; in übrigen aber ist, bey vorfallen-
„ den zweiffelhafften Umständen, auch wenn Be-
„ klagter gar aussen bleibet, nach dem bekannten
„ Wechsel-Rechte, bis auf fernere Verordnung,
„ zuverfahren. Zu Uhrkund mit Unserm Fürstlichen
„ Secret bedruckt. Geschehen und gegeben zu Alten-
„ burg, den 14 Sept. 1697. Friedrich.

Alter, dieses wird in den Bergwercken wohl in Acht genommen, denn der Aeltere hat vor den Jüngern im Felde gemeiniglich einen Vorzug. Dahero ist die gewisse Berg-Regel: **Nicht die ältere Muthung, sondern die erste Erfindung des Ganges giebt das Alter im Felde.** Wer demnach einen entblösten Gang gemuthet, darauf bestätiget, und nicht wieder ins frey kommen lassen, der hat vor dem Nachfolgenden, ob dieser gleich Kübel und Seil eingeworffen, oder auch der Gang in der Grube aus seiner Stunde käme, die Erstigkeit und das Alter, und muß der Jüngere weichen, wenn der Aeltere auf ihn mit offenen Durchschlägen u. dahin gebrachten Saal-Bändern seines Haupt-Ganges oder darauf gekiestē Trummes erweiset. Siehe Dav. Gottlob Diez in Disput de Jure Senioratus Metallici. Spans Berg-Rechts Spiegel, P. II. c. 1. u. f.

Alter erhalten, heißt in den Bergwercken, wenn einer sein bestätigt Lehn mit Frist und Steuer unterhält, daß es nicht ins freye kommen kan.

Alter Gülden-Groschen, Zwantzig-Bätzner, macht 1 Fl. 16 Kreutzer, oder 21 gute Groschen und 4 Pfennige.

Alter haben, heißt in den Bergwercken so viel, wenn man wegen der ersten Findung und eingelegten Muthung das Recht zu einer Zeche hat.

Alterleute, Altermänner, Rectores Collegiorum, Alterleute nennet man die Aeltesten in einem Collegio, ingleichen Compagnien, Handlungen ꝛc. bey welchen das Regiment und Ober-Aufsicht ist. Siehe Oldermann.

Altermänner, siehe Alterleute.

ALTERUM TANTUM, wird gesaget, wenn die Zinsen auf ein ausgeliehenes Capital so hoch gestiegen, daß sie dem Capital gleich seyn, und so sie noch darüber lauffen, so steigen sie schon in Tertium Tantum hinein, wiewohl solches in Rechten nicht zugelassen wird, wenn sie auch gleich particulariter wäre bezahlet worden. *Novell.* 121. cap. 1. Allein die Praxis will sich hieran nicht binden lassen, weswegen denn auch an den meisten Orten nach dem l. 10. C. de Usuris gesprochen wird. Dem Ausleiher aber ist diese Cautel zu recommendiren, daß er die vor sein ausgeliehenes Capital aufgeschwollene Zinse nicht so lange stehen lässet, bis sie an Grösse dem Capital gleich worden, weil er alsdenn ohne Difficultät seine Bezahlung nicht wohl würde haben können, denn ob er gleich der Obligation wolte einverleiben lassen, daß die Exception alterius Tanti nicht gelten solte, sondern der Debitor derselben renuncirte, so wollen doch etliche Rechtsgelehrte solches Pactum vor usurarium halten, und es in Gerichten nicht gelten lassen; wiewohl, wenn man die Sache genauer ansiehet, gantz nicht unbillig ist, daß derjenige, der mein ihm geliehenes Geld zu seinem Nutzen braucht, auch mir die gebührende Zinse davon entrichte, sie mögen gleich durch die Länge der Zeit über das alterum tantum lauffen, oder nicht, denn kein in der Obligation versprochenes oder verschriebenes Interesse schliesset eine gewisse Zeit in sich, wenn es aufhören soll, sondern so lange der Schuldner das Capital braucht, so lange muß er Interesse geben.

Alter Vorrath, heißt in Bergwercken überhaupt dasienige, was bey den Gruben und Hütten, an Ertzten, Gezähen und Abstrichen, auch andern Dingen vom vorigen Quartal übrig geblieben.

Alte Welt, wird Europa, Asia und Africa zusammen genennet.

Alte Zechen, siehe Alte Gebäude.

Alte Züge, heissen in den Bergwercken die alten Zechen oder Halten, wo die Alten gebauet haben.

ALTHÆA, siehe Eibisch.

Altin, ist eine kleine Rußische Silber-Müntze, welche 3 Copecken beträgt, und Deutschen Geldes etwas mehr als einen guten Groschen und 6 Pfennige ausmacht. In der Türckey aber ist es eine güldene Müntze oder Ducaten, und machet Deutschen Geldes 2 Rthlr. 2 gute Groschen, oder 3 Gulden 7½ Kreutzer.

Altincar, wird eine Gattung eines zubereiteten Saltzes genannt, welches zur Reinigung und Schmeltzen der Metallen gebrauchet wird, dessen unterschiedene Bereitung bey dem **Libavio** in Syntag. Anon. Chym. nachgesehen werden kan.

Altona, Altena, Altenau, ein freyer offener Ort, ohne Mauren, in der Landschafft Stormarn an der Elbe, eine Viertel-Stunde von Hamburg gelegen. Er gehöret dem Könige in Dännemarck, und ist durch die Handlung in grosses Aufnehmen gekommen, hat auch vornehmlich wegen erlangter Königlichen Freyheiten viel Fremde von allerley Religionen dahin gezogen. Er ist ein Durchgang und Niederlage derjenigen Güther, so aus Italien, Spanien, Engelland, in Deutschland, und auch denen, so aus dem Reich und aus der Schweitz an bedeutete Orte, vornehmlich aber nach Engelland zu gehen haben, als allwo sie auf Schiffe verladen werden, und bey gutem Winde innerhalb 10 Tagen in Engelland landen können. Die daselbst florirende Negotianten siehe in der am letzten Theile dieses Lexicons beygefügten ietztlebenden Kauffmanschafft.

Alt Schock, siehe Schock.

Altstädt, siehe Alstädt.

ALUCO, *Bellon. Adrov. Jonst.* Ist eine Art der Uhu, und ein Nacht- und Raub-Vogel von unterschiedener Grösse. Einige sind so groß, als ein Capaun, andere aber, als wie eine Taube. Ihre Farbe ist bleyfarbig und mit weiß gesprenget. Der Kopf ist groß, ohne Ohren, mit Federn, wie mit einer Krone gezieret; der Schnabel weiß, die Augen groß und schwartz, liegen dem Ansehen nach gar tief, von wegen der vielen kleinen Federn, die darum herum stehen, die Schenckel sind mit weissen Federn umgeben, und die Beine rauch, mit langen, starcken und sehr spitzigen Klauen versehen. Sie wohnen in wüsten Gebäuden, in Thürmen, in Höhlen und in Löchern, in den alten Eichen. Des Nachts fliegen sie auf dem Felde herum. Sie leben von Ratten und Mäusen, von Elstern und andern kleinen Gevögel; sie haben einen weiten Rachen, daß sie auch Stücken, so groß als ein Ey, auf einmahl verschlucken können. Ihr Geschrey ist gräßlich. Sie führen viel flüchtig Saltz und Oel. Ihr Blut getrocknet, zu Pulver gestossen, und eingenommen, ist gut für die Engbrüstigkeit; die Dosis davon ist ein bis zwey Scrupel. Das Gehirne dienet zu Heilung der Wunden. Lemery Material-Lex.

ALUMEN, siehe Alaun.

ALUMEN CATINUM, siehe *Alkali*.

ALUMEN CATINUM, SODA, CINERES CLAVELLATI, siehe Pott-Asche.

ALUMEN FÆCUM, Trusen-Asche, wird von Wein-Hefen gebrannt, und zu einem scharffen Saltz calciniret.

ALUMEN PLUMOSUM, Federweiß, Erd-Flachs, ist der Amiant-Stein, von einem scharffen Geschmack und unverbrennlich. Dem äusserlichen Ansehen nach kommet Alumen scissile mit demselben überein, an Krafft aber ist es weit unterschieden. Federweiß wird auch in den Bergwercken gegraben, sonderlich in Böhmen, Saltz-

burg, und dem Tyroler Gebiete, das feine muß schön, mürb, weiß, glatt, grob und leichte seyn, siehe *Amiantbus*.

ALUMEN RUPEUM, CRUDUM, DE ROCHE, GLACIALE, Arabisch Sceb, oder Seb, Frantzösisch L' Alun de Roche, oder de Glace, Alun blanc, Alun d' Angleterre, Deutsch gemeine Alaune, Englische Alaune. Ist ein saurer, herber, urinosischer, scharffer, metallischer Safft, einem weissen und durchsichtigen Crystall gleich, welcher von dem sauren Erd-Geist, und von demselben durchfressenen Steinen gezeuget wird, auch nach deren Unterscheid vielerley Gestalt und Farben an sich nimmt, und entweder hart als eine Ader, sonderlich in den Silber-Gruben unter der Erden, oder flüßig wie eine Milch gefunden; oder durch Kunst aus Erden, Steinen und Schieffern gezogen wird. Es werden nemlich erstlich die Alaun-Steine gebrochen, darauf in einem Kalck-Ofen gebrannt, nach dem werden sie Hauffenweise an geraume Plätze geführet, wohl einen Monat lang alle Tage vier mahl mit Wasser besprenget, darauf in grosse Kessel gethan, Wasser darüber gegossen, unter stetem Rühren gekocht, bis die Alaun-Schärffe ausgezogen ist: Hernach wird das klare Wasser von den Hefen abgelassen, und in eithene, höltzerne Gefässe gethan, und darinnen zu Crystallen anschiessen gelassen, welche gemeiniglich acht- auch zehen-eckigt sind. Der Schieffer hingegen wird in grosse Hauffen, oben etwas platt geschüttet, ein Jahr lang an der Lufft gelassen, und alle 14 Tage starck mit Wasser begossen, folgends gelauget, die Lauge in bleyernen Kesseln gesotten, das Alaun-Mehl daraus gewonnen, nachmahls gesotten, und solche Sode in ein Faß gelassen, da endlich der Alaun anschiesset. Der einmahl ausgelaugte Schieffer wird nachmahls in einen Hauffen geschüttet, aber nicht mehr begossen, da er denn in Jahres-Frist so viel Saltz an sich ziehet, daß er wieder kan gelauget werden. Und auf diese Weise macht man nicht nur diesen, den Engelischen, sondern auch den Italiänischen und Deutschen. Die Müntzer und Färber brauchen diesen am meisten; in der Artzeney wird er mehr äusserlich als innerlich gebrauchet, ausser daß ihn manche in kalten Fiebern und Ruhr brauchen, wiewohl in geringer Dosi, doch mit glücklichem Erfolg. Diese Alaune wird Alumen rupeum und de Rocha genennet, theils wegen ihrer Vortrefflichkeit, theis auch, weil sie aus der Erde, Steinen, und andern Mineralien gezogen wird. Glaciale heisset sie, weil sie wie Eyß ist. Gemeine Alaune nennet man sie, weil sie die gemeinste ist, welche man allezeit verstehet, wenn Alaune ohne Beysatz, schlechthin, genennet wird. Englische Alaune aber heisset sie, weil sie aus Engelland in grossen dicken Steinen überbracht wird.

ALUMEN SACCHARINUM, siehe Alaun-Zucker.

ALUMEN USTUM, gebrannter Alaun, kömmt vom rohen Alaun her, wird in einem Topf allmählich gebrannt, bis er weiß, leicht und zerbrechlich wird. Die Chirurgi brauchen ihn häuffig, das wilde Fleisch in Wunden und Schäden mit wea zu bringen.

Alvor, siehe Albor.

ALYPUM, siehe Turbith.

ALYSMA *Dioscor.* siehe Wohlverley.

Alyssen, siehe *Alysson*.

ALYSSON; Alysson incanum, montanum luteum *P. Tournefort.* oder *Thlaspi* montanum luteum J. B. ist ein Gewächs, dessen Blätter länglicht sind, weiß, insonderheit von unten, und rauch anzufühlen; die Stengel werden etwan eines Schuhes hoch, sehen aschgrau, sind mit einem Hauffen kleiner vierblättriger, creutzformiger Blümlein besetzet, welche gar schön gelb sehen. Wenn diese vergangen, so erscheinet die Frucht, die ist ziemlich klein und breitlich, erhaben, und etwas bucklicht, der Länge nach in zwey Fächlein zertheilet, darinne stecken einige kleine runde Saamen. Die Wurtzel ist lang, holtzig, zertheilet, und breitet sich sehr aus: Es wächst auf den Bergen, und soll zum eröffnen und wider die Tobsucht dienen. Das Wort Alysson kömmt vom Griechischen ἀλάω, rabie afficior, ich werde rasend, weil dieses Kraut wider das Rasen gut seyn soll.

ALYSSON, Deutsch, Alyssen. Ist ein Spanisch Kraut, welches dem Andorn gleich kömmt. Dieses Kraut wird bey uns in einigen Gärten gefunden, und aus Saamen, so anfangs aus Spanien kömmt, gezielet. Es hat graue gekräuselte Blätter und Himmelblaue Blumen, so aus stachlichten Knöpflein hervor kommen; und besitzet eine verzehrende und reinigende Krafft. Galenus l. 6. simpl. med. Facult. Paul. Aeginet. l. 7. c. 3. und Fernel l. 4. M. Med. c. 35. rühmet es wider der tobenden oder rasenden Hunde Bisse, daher es auch den Namen Alysson bekommen, weil es a λύσσα, das ist, von dem Toben oder Raserey der Hunde, befreyet. Renealmus in Observat. hat eine Essentz davon, mit welcher er etliche hydrophobicos gantz glücklich curiret hat. Joh. Staricius im Helden-Schatz, part. 6. p. 407. versichert, daß dieses Kraut den Schlucken auf eine wunderbare Art und Weise stille, entweder in die Hand genommen, oder nur angesehen, oder daran gerochen.

ALYSSUM, flore purpureo, Berufs-Kraut, klein Berufs-Kraut. Dieses Kraut soll, wie Weickard f. 14. aus dem Dioscor. III, 69. meldet, Menschen und Vieh an den Hals gehänget, dieselben vor Zauberey behüten.

ALZAN, siehe *Alezan*.

ALZIM, eine lustige und feine Stadt in Spanien, 6 Meilen von Valencia, treibt starcken Seiden-Handel.

AM, siehe Ahm.

Amadabath, Hauptstadt in dem Königreich Guzarate, in Ost-Indien, wo der beste Ingber häuffig wächset, man bauet und macht auch vortreflichen Indigo in diesem Gebiete, dessen Einwohner fast alle in Seiden- und Baumwollen-Manufacturen arbeiten. Diese Stadt hat sich durch die vollkommene Pflantzung und Zubereitung gedachter Specerey, ein grosses Ansehen erworben. Weiter findet man an diesem Orte Zuckerkant, Cassonade, allerley eingemachte Sachen, Kümmel, Honig, Lacca, Opium, Borras, truckenen und eingemachten

Ingber,

Ingber, Mirabolanen, Salpeter, Sal Armoniacum, grauen Ambra, Muscus und Diamante, diese 3 letztern Waaren aber, werden von andern Orten dahin gebracht, und an die fremden Kaufleute wieder verkauffet. Der Maydan, oder Marcktplatz zu Amadabath, ist einer von den grösten und angenehmsten in gantz Ost-Indien, auf beyden Seiten stehen Reyhen Palmen- und Dattelbäume, welche mit Pommerantzen- und Citronen-Bäumen vermenget sind, unter diesen nun haben die Kaufleute ihre Läden, legen ihre Waaren aus, und treiben Handlung. In dieser Stadt lassen auch die Holl- und Engelländer ihre Leinwand färben, Salpeter reinigen; aus eben derselbigen komint auch die blaue Leinwand, die nach Persien, Arabien, Abyssinien, aufs rothe Meer, ins Königreich Melinda, Mosambique, Madagascar, Java, Sumatra, Macassar und in die Moluckischen Inseln verführet wird. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Amadan, eine Stadt in dem Königreiche gleiches Namens, welches eines der fruchtbarsten in Persien ist, verschafft den besten Safran von der Welt. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

AMALGAMA, siehe *Aaa.* p. 2.

Amalgamirt Gold, siehe Gold.

AMANCO, wird genennet, wenn ich für meinen Correspondenten in Verschuß stehe; ich werde meinen Amanco, auf diesen oder jenen per Cu. C. Conto entnehmen, heißt, ich werde meine für den Herrn verschossene Gelder auf diesen oder jenen traßiren.

AMANDINUS LAPIS, ist ein Edelgestein von mancherley Farbe, er löschet und vertreibet alles Gifft.

AMARACUS, siehe Majoran.

AMARACUS, siehe Mutterkraut.

AMARA DULCIS, siehe Alp-Rancken.

AMARANTE, siehe Amaranth.

Amaranth, Tausendschön, Sammet-Blum (dieweil sie so gelinde, als ein Sammet, anzugreiffen sind) Floramor, Flormor, gleichsam amoris ἄνθος, Blume der Liebe, Rothkölblein, Lat. Amaranthus, Flos Amoris, Frantz. Amarante, Passevelours, Fleur de jaloulie, Fleur d'Amour. Paracelsus nennet es die edle Nachtschatt, und hält es mit vor eins der besten Wund-Kräuter. Es ist ein schönes, angenehmes, lustiges Gewächse, welches einen dicken Stengel auf anderthalben bis auf zwey Schuhe hoch treibet; der fast purpurfarbig siehet, striemigt und zackigt ist. Die Blätter sind lang, und sehen fast als wie der Meyer, sind aber viel spitziger und glätter, braungrün, und am Rande mit röthlichen Streiffen eingefast und ohne Geschmack. Die Blumen, welche sich im August-Monat sehen lassen, sind schön, scharlach- oder purpurfarben, als wie Aehren gestalt; bestehen iedwede aus vielen Blätterlein, welche im Kreyse hart an einander stehen. Sie wachsen so wohl oben auf dem Gipfel als neben den Blättern des Stengels. Sie verliehren nicht leicht ihre Farbe, sondern bleiben allezeit schön roth, und grün, daher auch dieses Gewächse den Namen Amaranthus bekommen, gleichsam immarcescibilis, unverwelcklich, weil die abgebrochene Blume nicht verwelcket, von den Griechischen Worten ἄνθος, Flos, eine Blume, und μαραίνω, marcesco, ich werde welck, und der particula privativa α. Dahero sagt G. Rol. Palingen. longum vivens amaranthus in ævum elt, nicht, daß die Blumen dieses Gewächses nicht solten gleich andern verwelcken; sondern weil sie ihre Purpur-Farbe behalten, auch wenn sie trucken und dürre worden, den gantzen Winter durch; ja wenn sie alsdenn nur ein wenig in Wasser geleget werden, so bekommen sie die Höhe ihrer lebhafften Farbe so schön wieder, als wann sie allererst abgebrochen wären; derowegen von vielen bis auf den Winter aufgehoben und zu allerley Zierrath, Kräntzen ꝛc. genutzet werden. Siehe Plin. l. 21. c. 8. Mitten in den Blumen wird die Frucht formiret, die ist häutig, und siehet wie ein kleines Büchslein, welches sich der Quere öffnet wie eine Seiffen-Kugel-Büchse. Dieselbige enthält kleine Saamen, die schier gantz rund sind, sauber, glatt, schwartz und gläntzend. Die Wurtzel ist dick und safftig, fast wie des Meyers, und blaßroth. Es wird in Gärten gezogen, und zur Zierde durch den Saamen unterhalten. In der Artzney wird es wenig und selten gebraucht. Matthiolus und andere schreiben, daß die Blumen gesotten und getruncken gut seyn wider alle flüssige Gebrechen, als Blutspeyen, Blutharnen, Durchlauff, rothe Ruhr, übrige Monath-Zeit der Weiber, und weissen Fluß. Denn sie trucknen, kühlen, ziehen ein wenig zusammen, und stopffen. Etliche wollen, daß der Saame die Milch bey den Säugenden vermehre, so er gestossen und mit Wein getruncken, oder in Suppen gegessen wird. Das Kraut in Wasser oder Wein gesotten und auf verrenckte und zerkairschte Glieder gelegt, bringt sie wieder zurecht, vertreibt das geronnene Blut, und heilet. Die Wurtzel gepülvert und mit frischer May-Butter vermenget, giebt eine gute Brand-Salbe. Das Kraut in Wein gesotten und unten auf damit gebähet, stillet den Fluß im Affter; also genutzt, soll es auch denjenigen, die Tenesmo laboriren, gute Dienste thun. Die Wurtzel im Mund gehalten, benimmt das Zahnwehe. In den Apothecken bereitet man eine Tinctur von den Blumen, welche in den hitzigen Fiebern vortrefflich gut ist, und nicht nur die Hitze dämpfet, sondern auch den Durst löschet, man gebraucht sie zu 7, 15, bis 30 Tropffen. Man findet noch unterschiedliche andere Arten der Amaranthen, welche aber von der beschriebenen, entweder nur in Ansehung der Farbe oder Form unterschieden sind: als 1) von dunckelrother oder gantz grüner Farbe, da die Aehren Büschel-Weise zusammen stehen, und den beschriebenen an der Farbe gantz gleich seyn; Lateinisch wird er genennet Amaranthus panicula conglomerata. 2) Mit abhangenden ebenfalls Büschels-Weise wachsenden Aehren; Lat. Amaranthus panicula incurva. 3) Mit gecrönten Busch- und Hahnen-Kamme, welcher wie schöne und rothe Seide anzusehen, auch eine besondere Art desselben grün oder gelb von Farbe. 4) Findet sich auch eine Art Tausendschön, deren Kölblein rosenroth und gelb durch einander vermischet, oder auch gantz Feuer-farbig, welcher daher auch der Feurige oder Brennende genennet wird. Diese letztern Arten sehen überaus schön aus, müssen aber meist in Blumen-Töpffe gesäet werden, weil sie keine Kälte vertragen können. 5) Der dreyfache Amaranth, so gelb, roth, und grün von Farbe, und überaus lieblich anzusehen, wie er denn auch seiner bunten Blumen halber Papagayen Feder, Lat. Amaranthus tricolor genennet wird, er ist aber vor andern zart, und kan die Kälte nicht wohl erleiden. 6) Amaranthus coccineus,

neus, gantz rother Amaranth, deſſen Stengel, Blätter und Blumen gleich ſchön roth ſind. 7) Amaranthus Flore herbaceo, Amaranth mit grünen Blumen. 8) Wilde Amaranth, davon giebt es wieder zwey Arten, das Männlein, welches einen dünnern Stiel als das andere, das Weiblein, hat. Sie haben Stengel Arms lang, weißgraue Blumen und einen ſchwartzen Saamen. Loniceri Kräuter-Buch.

Amaranth (dreyfacher) ſiehe Amaranth.

Amaranth (feuriger oder brennender) ſiehe Amaranth.

Amaranth (rother) ſiehe Amaranth.

Amaranth (wilder) ſiehe Amaranth.

AMARANTHUS COCCINEUS, ſiehe Amaranth.

AMARANTHUS FLORE HERBACEO, ſiehe Amaranth.

AMARANTHUS PANICULA CONGLOMERATA, ſiehe Amaranth.

AMARANTHUS PANICULA INCURVA, ſiehe Amaranth.

AMARANTHUS TRICOLOR, ſiehe Amaranth.

Amarelle, alſo wird an einigen Orten genannt eine Art brauner Kirſchen, die zum kochen, dörren, einmachen und aller Artzney beſſer zu gebrauchen, denn die gemeinen Weichſeln. Der Baum wächſt gern, wo er einmahl hingekommen, und vermehret ſich durch Beyſchößlinge.

Amazonen-Land in Süd-America, iſt ein volckreiches, groſſes und fruchtbares Land, darinne viel Cocos-Nüſſe, Ebenholtz, Cedern, Braſilien-Zucker, allerhand Farben, Scharlach-Körner, Baumwolle, ꝛc. anzutreffen. In dieſem Lande, deſſen Einwohner noch alleſamt der Abgötterey ergeben ſind, ſollen bey 150 unterſchiedene Nationen wohnen, darunter einige ſehr wild und grauſam, andere hingegen gantz freundlich und gaſtfrey ſind. Auch ſoll auf den höchſten Bergen eine Art von ſtreitbaren Weibern, gleich denen alten Amazonen, die am ſchwartzen Meer gewohnet, zu finden ſeyn, welche die Fremden mit Pfeilen zurücke treiben, und alle Jahr einmahl herab kommen, mit denen Männern ſich zu vermiſchen; daher dieſes Land, und der Fluß, ſo daſſelbe gleich dem Nil in Egypten überſchwemmet, und einer der gröſten in der Welt iſt, den Namen bekommen. Und ob ſchon dieſes Land unter der Linie lieget, ſo iſt doch die Lufft temperirt und die Erde grünet beſtändig, folglich kan man daraus ſchlüſſen, daß ungemeine Schätze und Reichthümer darinne müſſen anzutreffen ſeyn, welche die Wilden annoch alleine beſitzen.

AMBAR, ſiehe Ambra.

AMBARA INDICA, ſiehe *Ambare*.

AMBARE, *Ambara Indica, Gar. Acoſt. Trag.* Iſt ein groſſer dicker Baum, deſſen Blätter ſo groß ſind, als des welſchen Nußbaums, aber etwas lichter grün, mit vielen Adern oder Nerven durchzogen, welches ſie deſto angenehmer macht. Die Blüten ſind klein und weiß. Die Frucht ſo groß als eine welſche Nuß, anfangs grün, von ſtarcken Geruch und herben Geſchmack; wenn ſie aber reiff wird, bekommt ſie eine gelbe Farbe, einen annehmlichen Geruch, und ſäuerlichen, lieblichen Geſchmack, inwendig hat ſie einen harten knorplichten Kern, der mit vielen kleinen Nerven-Fäßgen durchwebet iſt. Sie wird mit Saltz und Wein-Eßig eingelegt, macht Luſt zum Eſſen, und dämpfft die Galle. Dieſen Baum nennet man darum Ambare, weil ſeine Frucht einen gar lieblichen Geruch hat, als man ſagen wolte, nach Ambra riechend. Lemery.

Ambar-Gries, ſiehe Ambra.

Ambarvatſi Varvattes, ein Gewächs, wie der Spaniſche Jaſmin, blühet auf dieſelbe Weiſe, und trägt eine Taſche, darinn kleine Körnlein, wie Wicken, beſchloſſen, von gutem Geſchmack. Es trägt viel Frucht, und erwächſt zu der Höhe eines Kirſchbaums. Die Blätter werden an einigen Orten zur Fütterung der Seidenwürme gebraucht.

AMBARUM GRISEUM, ſiehe Ambra.

Ambayba, ein Baum in America, ſo nicht in den Wäldern, ſondern auf den Aeckern wächſt. Er iſt dem Feigen-Baum nicht ungleich. Wenn man ſein Holtz von der Rinde entblöſſet, etwas davon abſchabt, auf eine friſche Wunde legt, und mit der Rinde umwickelt, heilet ſie gar bald. Seine Blätter ſind ſo ſcharf, daß man Holtz damit ſchaben kan.

AMBELA, ſiehe *Charameis*.

Amber, ſiehe Ambra.

Amber (Fuchs-) ſiehe *Ambra nigra*.

Amber (gemachter) ſiehe Ambra.

Amber (grauer) ſiehe Ambra.

Amber (moſchadirter) ſiehe *Ambra moſchata*.

Amber (rother) ſiehe Ambra.

Amber (ſchwarzer) ſiehe *Ambra nigra*.

Amber (weiſſer) ſiehe Ambra.

Amber (wohlriechender) ſiehe Ambra.

Amber-Holtz, Lat. *Lignum Ambratum*, ſcheinet eine Art des Sandel-Holtzes zu ſeyn, iſt auswendig grau, und inwendig weißgelb, hat einen gar angenehmen Geruch; und kan unter die Species pro cucuphis genommen werden.

Amber-Kraut, ſiehe Maſtix-Kraut.

Ambert, eine Stadt in Auvergne, in Franckreich, ihre Mühlen geben das beſte Papier, es ſind daſelbſt Manufacturen von étamines, ein dünner Zeug, und Camelotten, verſiehet faſt gantz Franckreich und Spanien mit Spiel-Charten. Man macht daſelbſt Zwirnbänder und Stecknadeln. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ambia, iſt ein flüßiges gelbes Hartz, welches bey nahe wie Tacamahaca reucht. Es rinnet aus einem Quell, welcher an der Indianiſchen See gelegen. Es zertheilet, ſtärcket und lindert; es vertreibet die Flechten und die Krätze: man braucht es zu den kalten Flüſſen, und hat eben die Krafft wie Cavanna und Tacamaca.

Ambleteuſe, Latein. *Ambleroſa*, ein groſſer Marcktflecken in der Piccardie in Franckreich, und zwar in der Grafſchafft Boulogne, an der See gelegen, hat einen guten Hafen, Amſtat genannt, allwo 1688 den 4 Jenner der aus Engelland flüchtende König, Jacob II, zuerſt in Franckreich auf einem Fiſcher-Kahne anlangte. Es war dieſer Hafen durch den vielen Sand gantz unbrauchbar worden, und gantz eingegangen, ſo, daß nur noch

noch etliche Fischer den Strand bewohneten; König Ludewig XIV. in Franckreich ließ ihn aber wieder räumen, und half dadurch dem Orte auf.

AMBLETOSA, siehe Ambleteuse.

Amboine, siehe Ambone.

AMBOISE, Stadt in der Landschafft Touraine, an der Loire in Franckreich, fabriciret Droguets und Tiretaines, welches beydes Arten Zeuge sind von Wolle und Faden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ambold, siehe Ambos.

Ambone, Amboine, eine von den grösten Moluccischen Inseln auf dem Indianischen Meere, denen Holländern zugehörig, und nächst Batavia ihre beste Colonie, woher sie allerhand Gewürtz- und Apothecker-Waaren in grosser Menge bekommen.

Ambos, Ambold, Lat. *Incus*, ist ein eisern Instrument, dessen sich die Schmiede, und alle Handwercker, die Metalle zu verarbeiten haben, gebrauchen. Man hat sie von unterschiedener Gestalt und Grösse. Die Grobschmiede führen die grösten, welche manchmahl etliche Centner schwer sind, um das glüende Eisen darauf zu schmieden. Sie werden in Eisen-Hämmern, die das Wasser treibet, verfertiget, und die Eisen-Händler pflegen ihren guten Handel damit zu haben.

Ambra, ist eigentlich ein Arabisches Wort, welches auf Griechisch ἄμβρᾳ heisset, daher es auch die Lateiner Ambar, Ambarum griseum nennen, wie er denn sonsten auch Ambra grisea (besser Chrysea, das ist so viel als Goldfarb) Ambra cineritia, (weil er so grau ist als Asche) Ambra vera; Frantzösisch Ambre gris, Teutsch Amber, Ambargries, grauer Amber, wohlriechender Amber, Orientalisches Succinum, genennet wird. Es ist eine Specerey, deren Natur und Ursprung noch nicht hat können erkundiget werden, dahero die Natur-Kündiger darüber noch nicht einig sind, wie denn die Meynungen schon bis auf 20 gestiegen, welche alle in des berühmten Herren Oelven Dissertation de Ambra Meteoro specificirt zu lesen. Einige halten davor, der Amber sey ein See- oder Meer-Schaum, welcher von den Sonnen-Strahlen bald mehr, bald weniger gehärtet und getrocknet worden. Andere behaupten, er sey ein von den balsamischen Lufft-Theilgen imprägnirter und coagulirter Meer-Schaum, welcher, da er noch weich und flüßig gewesen, eine übereinkommende, anziehende Vereinigung mit den aromatischen Ausdünstungen der Erden gehabt, davon er sich voll gesogen, und endlich durch die Sonnen-Strahlen je mehr und mehr der Geruch daran subtilisiret worden, wie denn, was dergleichen subtilißima effluvia betrifft, die nach Ost-Indien fahrende bezeugeten, daß auf eine gantze Tage-Reise von der Insel Ceylon der liebliche Geruch, welcher von denen darauf wachsenden Gewürtz-Bäumen und Stauden ausdunstet, schon auf den Schiffen könne gerochen werden, zu geschweigen, daß an den See-Ufern, und denen daselbst befindlichen Auswürffen, etwas crudes, hartzigtes, schwefflicht- und saltziges gerochen wird, welches, je näher es der dicken septentrionalischen Lufft kömmt, je dumpfigter und unangenehmer riechet, da hingegen in den diß- und jenseits von dem Aequatore nicht allzuentferneten Ländern die Sonnen-Strahlen schon grössere Würckung haben, solche Crudität en zu verzehren, und selbige in einen subtilen, balsamischen angenehmen Geruch, gleichwie an dem grauen Ambra befindlich (welcher auch gemeiniglich selbiger Orten gefunden würde) auszukochen. Andere sprechen, es sey der Schaum von See-Kälbern, der so dick werde. Wieder andere geben vor, es sey ein flüßiger Balsam, welcher aus den Ritzen gewisser Klippen der See heraus rinne, und hernach durch das drein gemischte Saltz-Wasser dicht und hart werde. Andere glauben, es sey ein Erdsafft oder Hartz, welches von dem unterirrdischen Feuer, oder von den Sonnen-Strahlen flüßig gemacht, ins Meer rinne, und allda gantz unvermerckter Weise vollkommen zubereitet werde. Noch andere halten ihn vor ein Erd-Pech, welches aus gewissen Naphtha-Brunnen aus der Erden in das Meer rinne, hernach unter den Meers-Fluthen hervor komme, sich an die Felsen ansetze, und durch die Lufft und das Meer-Wasser gehärtet, endlich aber Stückweise abgerissen, und an die Ufer ausgeworffen werde. Dahero käme es auch, daß sich der Amber in keinem andern Menstruo, als nur in spiritu Vini, gleich andern Hartzen, auflösen lasse. Andere wollen, es sey der Unrath von allerley Vögeln, die sich um die Inseln Madagascar und Maldivien aufhielten, und mit wohlriechenden Kräutern nähreten. Andere meynen, es sey ein Hartz, so aus den Bäumen schwitzet. Andere sagen, er komme von einem Fisch, oder sey vielmehr des Wallfisches Saamen. Noch andere haben es vor ein Meer-Gewächs, oder Gattung der Schwämme gehalten, so auf des Meeres Grund wachse, und durch die starcke Bewegung der Fluthen abgerissen, an das Ufer ausgeworffen werde. Endlich behaupten auch viele, daß der Amber nichts anders sey, als Honig und Wachs (wie der General-Lieutenant von Montconnys in seiner Reise-Beschreibung berichtet) welches die Bienen an den grossen Klippen, am Strande des Indianischen Meers, zusammen trügen: Diese Honigweben lägen lange an der Sonne, würden von derselben geschmoltzen, gekocht, und unter einander gemischt, daß sie also ihre vorige Gestalt verlöhren. Endlich löseten sie sich selbsten ab, oder würden von dem Winde herunter gerissen, oder auch von den Wellen herab geschmissen, und fielen ins Meer, da sie denn von neuen durchgearbeitet, und von dem Meer-Wasser und Triebe der Wellen vollkommen zubereitet würden, biß der Ambragries daraus entstünde, so, wie wir ihn zu sehen bekommen. Es wird auch diese Meynung durch mancherley Experimente und Proben bestätiget. Denn erstlich versichern einige, daß sie Stücken Ambra gesehen hätten, so zur Helffte Ambra, zur Helffte Wachs gewesen, dieweil es noch nicht völlig ausgekochet und seine Vollkommenheit erhalten hätte. Zum andern wären mannigmahl grosse Stücken Ambra gefischet worden, in deren Mitten, wann sie aufgebrochen, Wachs und Honigwaben zu befinden gewesen, indem sie noch nicht zu ihrer gäntzlichen Vollkommenheit gelanget wären. Drittens, wenn man den Ambragries in spiritu Vini zergehen liesse, so finde man am Boden ein Honig-dickes Wesen. Der andern Meynungen, welche in angeführter Dissertation nachzulesen, vorietzo zu geschweigen. Man hat aber etliche Arten der Ambra, als 1) die

Weisse, Frantzösisch Ambre blanc, welche von der rechten oder der grauen nicht nur der Farbe nach unterschieden, sondern auch unreiff, oder mit Gips verfälschet, und um ein grosses Theil schwächer ist, derohalben sie nicht geachtet wird. 2) Die Graue, diese ist die wahre und ächte Amber, die aus Westen, das ist aus America, kömmt, und in den Apothecken geführet wird. Sie ist licht-grau, oder aschenfarbigt, mit kleinen gelben oder schwartzen Tüpflein, trucken, hart wie ein Stein, dabey aber doch leicht, und hat einen sehr lieblichen und angenehmen Geruch, welchen man aber nicht so sonderlich starck empfindet, wenn der Amber noch gantz ist, sondern wenn er zerstossen, und mit andern Sachen vermenget worden, so zertheilen sich die Theilgen, daraus er bestehet, desto besser, und breiten sich dergestalt aus, daß sie einen weit lieblichern, angenehmern, und überaus guten Geruch von sich geben. Die Probe des guten Ambra ist, daß er, wenn man mit einer heissen Pfrieme oder Nadel hinein sticht, ein Oel von sich giebet, und der Geruch zugleich gut ist: Oder man legt ein wenig davon auf ein warm gemachtes Messer, ist er denn gut, so muß er wie ein Wachs zerschmeltzen, und, wenn das Messer recht heiß, gantz verrauchen, nachdem er dann warm worden, so bekommt er einerley Farbe, ob er gleich zuvor vermischt geschienen. Ferner läßt der gute natürliche Amber sich nicht wohl stossen, sondern klebt hin und wieder an die Mörsel-Keule an; hierzu kommt noch, daß der rechte nicht so leicht im Wasser erweiche, auch nicht so bald weich werde, wenn man ihn zwischen den Fingern tractiret, da hingegen der falsche wie Wachs schmeltzet. 3) Die schwartze Amber, davon siehe Ambra nigra. 4) Die rothe Amber, welche von Farbe roth, und etwas fett anzugreiffen, aus der Insel Ceilan kommen, und die beste unter allen seyn soll. 5) Ist noch eine Art Amber, welche insgemein kleine runde Ballen sind, und Ambra von Bayonna betitult werden; sie ist aber gemeiniglich nachgekünstelt, dahero wohl zuzusehen, ob sie den Kennzeichen des grauen Ambers in allem beykomme. 6) Die gemachte Amber, welche nichts anders ist, denn ein Moschus factitius, oder Ambra factitia, das ist, nachgemachter Bisam, oder nachgemachte Ambra, so an statt der natürlichen Amber bey vielen, (doch viel geringer an Krafft) gebrauchet wird. Man bereitet sie von Muscaten-Nuß, Muscaten-Blumen, Zimmet-Rinden, Nägelein, Spicanardi, Bisam und Rosen-Wasser, und macht daraus eine Masse wie Bisam und Ambra. Etliche bereiten sie auf andere Weise, doch muß allezeit Bisam oder Zibeth dabey seyn. Der rechte gute Amber ist sehr kostbar, und wird höher, als das Gold verkaufft, und nirgends als auf der Morgenländischen Küste von Africa, und vornemlich auf der von Melinde, nahe bey dem Munde des Flusses Rio Sena, gefunden. Die Portugiesischen Gouverneurs lassen denselben auffammlen, und bringen vor grosse Geldsummen mit, wenn sie nach Europa gehen. Man findet auch Ambra an den Africanischen Meer-Ufern, um die Inseln Madagascar und Mauritius, um die Maldivische Inseln und die Spitze Comerin, und an dem Gestade der Americanischen Landschafft Florida, und zwar am häuffigsten, wenn das Meer durch einen hefftigen Sturm beweget worden. Er wird in Stücken von unterschiedener, zuweilen gar ungewöhnlicher, Grösse gefunden, darunter dasjenige alle die vorigen übertroffen, welches die Ost-Indische Kammer zu Amsterdam 1692, oder 1694 bekommen, und 182 Pfund wieget. Man findet offt Schnäbel oder Klauen von Vögeln, Schnecken und dergleichen mehr in solchen Stücken mit eingefasset. Die graue Amber führet viel starcken Schwefel und etwas flüchtiges Saltz hat, dahero eine erwärmende, stärckende und erquickende Krafft, deswegen man sie so wohl inner- als äusserlich zu Haupt- Hertz- und Magen-Stärckungen gebrauchet; sie macht munter und frölich, mehret den Saamen, widerstehet dem Gifft, erhält ein gesund und langes Leben, reiniget die Brust, bewahret das Gedächtniß, ist gut den lahmen Gliedern. Die Dosis in substantia ist von einem halben Gran bis auf viere. Aeusserlich wird sie in Ohnmachten gebraucht, entweder daran zu riechen, oder den Patienten damit zu räuchern. Der Rauch von Ambra und gebrannten Hirsch-Horn denen, so mit der fallenden Sucht behafftet, in Mund gelassen, macht, daß sie sich wieder erholen. Die Weibs-Personen, welche von Mutter-Beschwerungen überfallen werden, können den Geruch nicht vertragen, doch rathen einige Practici, daß man sie von unten auf damit räuchern, hingegen ihnen an die Nase Teufels-Dreck halten solle. Man darff auch nicht allzuviel Ambra weder inn- noch äusserlich gebrauchen, weil der Uberfluß taumelich machen kan. Es finden sich so viel Præparata von der Ambra, und Compositiones, wo die Amber ein Ingrediens ist, daß sie nicht alle erzählet werden können. Nur einiger zu gedencken, so ist bekannt die Essentz, welche zu 2, 5, bis 10 Tropffen in Wein genommen wird; ferner Species und Confectio Diambræ, Alkermes Ambrata, Confectio de Hyacintho, Poma Ambræ, Ambra essentificata; ingleichen die Medicina principum, oder Ambra-vitæ, welche alle die Lebens-Geister erfrischen und erquicken. Zu dem Schwindel des Haupts, der von Kälte kömmt, verfertiget man Pillen von Ambra, Aloes-Holtz und osse de Corde Cervi. Von dem Ambra haben eigene Wercke geschrieben **Megger** in Ambrologia, **Clobius** in Historia Ambræ, **Chevalier** Descr. de la piece d'Ambre gris pesant 182 lb. Besi. **Mich. Bern. Valentini** Museum Museorum. **Schröders** vollständige Apothecke. **Ol. Dappers** Beschreibung von Africa. Hist. d' Ant II. **Borell. Chardin. Ferd. Lopes. Scalig.** und unter den Alten **Avicenna, Averroes.** Besiehe auch **Loniceri** Kräuter-Buch, **Lemery** Material-Lex. &c.

AMBRA CINERITIA, siehe **Ambra.**

AMBRA ESSENTIFICATA. Rec. der besten grauen Amber, acht Theile, wohlriechenden Moschus einen Theil, des schönsten, weissesten Canarien-Zuckers einen halben Theil. Mache alles zu einem zarten Pulver, reibe es darnach lange mit Rosen-Spiritus ab, da denn immer etwas Spiritus nachgegossen wird, darauf setzet man es bey Seite, und lässet es trucken werden. Nach diesem reibet man es nochmahls ab, und hebt es endlich zum Gebrauch auf. Dieses Medicament stärckt den gantzen Menschen, sonderlich aber hilfft es zum Venus-Werck, und macht fruchtbar. Man kan auf einmahl einer Erbsen groß in Wein, oder andern guten Vehiculo nehmen.

AMBRA GRISEA, siehe Ambra.

AMBRA MOSCHATA, Moschadirter Amber, Rec. Ambr. gryf. opt. Qv. j. Mosch. orient. gr. XV. vom besten Canarien-Zucker Qv. iij. reib und misch es unter einander in einem gläsernen Mörsel mit dem Oleo Citri und Rosarum Spiritu ana gutt. V. Olei Cinamomi gutt. ij. Caryophyll. gutt. j. und heb es im wohlvermachten Glase auf.

AMBRA NIGRA, Frantzösisch, *Ambre noir*, Deutsch, schwartzer Amber, sonst auch Fuchs-Amber genannt: Ob dieser von Natur also wachse, oder ob er künstlicher Weise aus Bisam, Zibeth, Storax, Ladano (welchem letztern es an Farbe gleich siehet) &c. gemacht werde, davon sind weder die Gelehrten noch Materialisten annoch einig. Schurtz spricht, es sey ein Compositum, hingegen halten ihn andere vor die schwartzpechigte Materie, womit insgemein der graue Amber auf der See umgeben ist. Wieder andere behaupten, daß er zwar natürlich, aber entweder unvollkommen, und die gehörige Reiffe nicht erlanget habe, oder von einem Thier verschlungen, und aus dessen Leib wieder hervor gezogen worden. Wi denn ein gewisser Wallfisch, so *Azelus* genennet wird, demselben gantz begierig nacheilet, sich dergestal davon überfrisset und anfüllet, daß er daran stirbt und auf dem Wasser liegen bleibt. Dieses wissen die Fischer, haben deswegen Acht auf ihn, ziehen ihn darnach aufs Land, hauen ihn auf, und nehmen also die Ambra raus. Lonicери Kräuter-Buch. Desgleichen auch die Vögel und andere Thiere der Ambra nachgehen, wenn sie von den Wellen an das Ufer ausgeworffen wird; besonders aber thun es die Füchse, die sie zwar fressen, aber nicht verdauen können, sondern unverzehret wieder ausspeyen, daher sie auch wohl den Namen, Fuchs-Amber, mag bekommen haben. Es kömmt diese Gattung Amber aus Osten, das ist, von den barbarischen Küsten, und aus Indien. Sie ist geringer als die graue Amber, und wird noch dazu verfälscht, und in Engelland nachgemacht: zur Artzney wird sie nicht gebraucht, sondern nur zu Amber-Aepffeln, Räucher-Kertzen und dergleichen genommen: Auch nur von den Parfumirern, allerhand Galanterien damit wohlriechend zu machen, gesuchet, und ist dahero nicht in gar grosser Menge zu bekommen.

AMBRA VERA, siehe Ambra.

Ambra von Bayonna, siehe Ambra.

AMBRE BLANC, siehe Ambra.

AMBRE GRIS, siehe Ambra.

AMBRE NOIR, siehe *Ambra nigra*.

AMBRETTE, siehe Abelmosch, p. 14.

Ambrosine, siehe Mandeln.

AMBROSINI NUMMI, also werden die Müntzen genennet, welche die Hertzoge und Herren von Mayland schlagen lassen, worauf der heilige Ambrosius zu Pferde mit einer Geissel in der rechten Hand stehet. Die ersten auf dergleichen Art hat man nach der Schlacht, welche der Vice-Comte Luchinus, als General seines Vaters Bruders, Azonis; im Jahr 1339 den 21 Februar wider den Vice-Comte Leodrisium, Azonis seines Vaters Bruder, erhalten hat, geschlagen: weil die Soldaten vorgegeben, sie hätten, in der Schlacht den heiligen Ambrosium gesehen, wie er mit einer Peitsche die Feinde erlegt hätte, und ihm dahero der Sieg zugeschrieben worden. Von der Zeit an, haben zu der Sache beständigem Andencken, alle nachfolgende Besitzer der Stadt Mayland das Bildniß dieses Heiligen auf alle Müntzen geprägt. Bose.

AME, siehe Ahm.

Ame, siehe Ahm.

Ameis, Ameyß, Omeyß, Griech. μύρμηξ, Lat. Formica, Frantz. Fourmi; ist ein kleines, jederman bekanntes Gewürme. Es giebt ihrer allerhand Arten, einige sind roth, andere bräunlich, dunckelfarbig, oder grau. Einige sind sehr klein, hingegen andere ziemlich groß, welche Lateinisch, Majores equinæ, Deutsch, Roß-Ameisen, genennet werden. In der Artzney-Kunst, haben die Ameisen einen grossen Nutzen, denn sie erwärmen, trocknen aus, machen guten Saamen, Lust zum Venus-Spiel, und ihr säuerlicher Geruch stärcket die Lebens-Geister, wenn man nemlich in einen Ameiß-Hauffen schlägt, alsdenn an dem Stocke oder Schnupff-Tuch oder auch Hand, womit man hinein geschlagen, riechet, ermuntern sich die Lebens-Geister über alle massen. Die grossen Ameisen mit Saltz zu einer Salben gerieben, heilen den Aussatz und Krätze, und vertreiben die Sommer-Sprossen. Die Eyerlein zerstossen und Baum-Wolle in den Safft getunckt, in die Ohren gelegt, hilfft wider die Taubheit, innerlich aber lassen sie sich nicht wohl gebrauchen, massen sie schrecklich viele Blehungen machen, also, daß wenn man ein Quentlein davon einnehmen solte, man ohnmöglich die Winde halten könnte. Der Ameis-Hauffen, *Myrmecium* genannt, wird nebst allen darinnen befindlichen Ameisen und deren Eyern zu Bädern gebraucht, und in der Gicht, Glieder-Lähmungen, Schlag-Flüssen, Mutter-Wehe, Cacherie und dergleichen, sehr nutzbar befunden, indem dergleichen Bäder die Nerven ungemein stärcken. Die grossen Ameisen, so sich in den Hartz-Wäldern aufhalten, tragen viel Hartz in ihre Hauffen, welches man Wald-Rauch nennet, und an statt des Mastir gebrauchen kan. Denselben zu gewinnen, fasse das Mittlere aus einem Hauffen in einen Sack, drehe ihn schnell herum, so werden die Ameisen dürmisch, daß man sie leicht tödten kan. Hierauf ließ das grobe Holtz heraus, thue das übrige in ein Sieb, schwemme es in einem Zuber voll Wassers, so schwimmt das Holtzwerck und Unrath davon, der Wald-Rauch aber bleibt auf dem Boden liegen. In den Apothecken wird davon insonderheit die Aqua Magnanimitatis bereitet, von welcher der Kayser Maximilian so viel Wercks gemacht, und die vornehmlich zu Stärckung des Haupts und Gedächtnisses dienet. Die Dosis davon ist ein halber, bis 1 und 2 Löffel voll, oder von ʒß. bis ʒvij. oder ʒj. Ferner wird auch in den Apothecken der Ameisen-Spiritus verfertiget, welcher in Seitenstechen, Schwindel, Ohnmachten, Mattigkeiten, Wassersucht, Scharbock, übeln Gehör ꝛc. ein gut Mittel abgiebet. Ingleichen findet man das Oleum ex Infusione formicar. alat. in ol. comm. welches trefflich zum Beyschlaf dienet, besonders aber äusserlich zu den Augen gebraucht wird. Der Liquor, so aus den Eyern, per digestionem, in einem Back-Ofen, wie der Liquor Lumbricorum, zubereitet wird, ist

gleich-

gleichfalls in Augen-Beschwerden von guter Würckung. Mit besonderm Fleiß haben von der Ameis geschrieben bey den Alten Plutarchus und Plinius, unter den Neuen Aldrovandus, Mercklein, Conradi, Kühnrath, und andere, so Thiere oder Ungeziefer beschrieben. Bes. auch Schröders vollständige Apothecke. Ol. Dappers Beschreibung von America.

Ameisen (Roß-) siehe Ameiß.

AMENER, Deutsch Niederlassen, Streichen, Holländ. Neerlaten, Stryken; Ist ein in der Seefahrt gebräuchliches Wort, als amener les voiles, Deutsch, die Segel streichen. Ein mehrers siehe Streichen, desgleichen Segel streichen.

America, eines von den vier Theilen der Welt, welches auch die neue Welt, oder West-Indien genennet wird, ist von Christoph Columbo, einem Genueser von Geburt, 1492 erfunden worden, doch führt es dieses berühmten Schiffers Namen nicht, sondern Americus Vespucius, der erst 1497 dahin gieng, hat ihn dieser Ehre beraubet, dessen Name ihm auch beygeleget worden. Dieses Theil der Welt hat Gold-, Silber-, Eisen- und Bley-Bergwercke. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Americanische Erbsen, sind Früchte, welche auf einer Gattung Corallen-Holtz wachsen, auch fast so roth wie die Corallen sehen, ausser daß sie recht auf den Keimen einen schwartzen Fleck haben. Sie sind sehr bitter. Man soll damit, dem Berichte nach, wenn sie eine Zeit in Citronen-Safft geweichet sind, Gold und Silber so gut, als mit Borrax löthen können. Siehe Corallen-Holtz.

Americanische Waaren, sind vornemlich Gold und Silber, ferner allerhand Droguistereyen, unterschiedliche Arten von Holtz zum färben, und in die Artzney dienlich, desgleichen Virginischer und Brasilischer Toback, Indigo, Zucker, trucke-ne und gesaltzene Ochsen- und Küh-Häute, und was dergleichen Waaren mehr seyn, welche am besten, aus der Holländischen West-Indischen Compagnie ihrer auskommenden Liste, wann ietzt ein Verkauff solcher West-Indischen Waaren vorhanden ist, können ersehen werden. Aus Europa gehen wieder nach America zu allerhand Manufacturen sonderlich viel Leinwand, und etwas von Nürnberger Waaren. Die Nationen, welche dahin handeln, sind Spanier, Portugiesen, Engelländer, Holländer und Frantzosen, unter solchen haben die Spanier, als welche die reichsten Provintzien besitzen, und nach ihnen die Portugiesen, die einen guten Theil von Brasilien inne haben; so dann die Engelländer, welche Virginien und die Insel Jamaica beherrschen, die gröste Handlung. Von dem Handel mit den Gallionen, welche jährlich aus Spanien nach America abfahren, ist zu wissen, daß der Handel nach West-Indien, so weit dasselbe in dem Gebiete des Königs von Spanien ist, allen Nationen, ausser seinen Unterthanen, bey Leibes-Straffe verboten, wiewohl doch der Engelländischen Süd-See-Compagnie Krafft eines mit Spanien getroffenen Commercien-Tractats frey stehet, jährlich ein Schiff mit der Spanischen Flotte dahin zu senden. Diese Indianische Flotte fähret fast alle Jahr ohngefähr im Monat Mertz weg. Die Correspondenten in Cadix, welchen man die Waaren zuschickt, wann sie dieselbe in Spanien nicht selbst verkauffen können, geben solche unter die Hand einiger Spanier, welche mit der Flotte nach West-Indien fahren, diese geben ihren Schein oder Handschrifft von sich, daß sie bey ihrer Zurückkunfft über den Verkauff oder Vertausch der Waaren, so sie zu Porto Bello verrichten, Rechnung geben wollen. Von diesem Porto Bello und denen daselbst abzusetzenden Waaren siehe unter dem Titul: *Puerto Belo.* Die Provision, welche fremde Negotianten denen Spaniern für solche ihnen anvertraute Waaren geben müssen, ist, mit dem Zoll zu Alcavala, Mäckler-Lohn und Gewölbe-Zinß, in Porto Bello 7 bis 8, auch 5 bis 6 pro Cent. Wegen der Unkosten, die für die Waaren, so nach Porto Bello geschickt werden, aufgehen, wird von Cadix aus, woselbst das Verzeichniß derselben gemacht wird, 5 bis 6 pro Cent Schiff-Lohn bezahlet, für die Ausladung ungefähr 5 pro Cent, für den Zoll, so man dem Könige schuldig, und Indulte, das ist so viel als Erlaubniß und Paß, 8 Achtort und 2 Real de plata für jeden Ballen, welches etwan 2 ½ pro Cent ausmachet. Offt werden die Waaren von Porto Bello, wenn sie nicht alle mit Nutzen können daselbst verhandelt werden, nach Carthagena gebracht, und das Schiff-Lohn für jeden Ballen mit ungefähr 5 Francken, welches bey nahe ½ pro Cent machet, bezahlet. Es wird aber der Indianische Handel nicht allein zu Porto Bello und Carthagena, sondern auch in Neu-Spanien zu Buenos Ayros, und Vera Crux, welches das entlegenste Land ist, starck getrieben. Man kömmt alsdenn durch den Fluß Rio de la Plata, und zahlet vor das Schifferlohn, und andere Unkosten ungefähr so viel, als von Cadix bis nach Puerto Belo. Die Flotte aber, welche nach Neu-Spanien gehet, bleibet zum wenigsten 2 Jahr aus, und die Gallionen, welche nach Porto Bello fahren, kommen wieder nach Cadix innerhalb 7 oder 8 Monat: denn sie gehen im Monat Mertz ab, und kommen im October und November eben desselben Jahrs wieder an. Nach Buenos Ayros und nach Vera Crux, werden eben der Gattung Waaren als nach Puerto Belo gesandt, und ausser dem Gold und Silber, so wieder zurück gebracht wird, ladet man auch Cochenille und Indigo. Von dem zu Sevilien in Spanien ist, wegen der Americanischen Handlung aufgerichtetem Hause, aufgerichtet, die Contrataction genannt, siehe den Titul: *Contraction.* Die Philippinischen Inseln, welche nahe bey dem Königreich China liegen, dependiren eben so wohl von dem Könige in Spanien, sie kosten aber fast mehr zu unterhalten, als sie einbringen, wie sie denn auch kein sonderlich Commercium, als nur mit etwas Seide haben: Vor einigen Jahren hat man etwan 70 Meilen von Lima neue Gold-Bergwercke entdecket, welche ein grosses einbringen. Der König hat aus solchen und allen andern den fünfften Theil, so wohl an Gold als Silber und Smaragden. Die Gold-Minen zu Potosi seyn die allerreichsten, und giebt das einige Königreich Peru, jährlich eilf Millionen Reichsth. aus, Neu-Spanien fünf Millionen, ohne die andern Waaren, als da seyn: Smaragden, Gold und Silber, Cochenille, Taback, Vi-

gogne-

gogne-Wolle, Campesch-Holtz und Leder. In gantz Neu-Spanien seynd keine Weinberge, noch Oelbäume zu finden, ungeachtet sie daselbst wohl fortkommen solten. Sie werden aber darum verboten, damit die Spanische Weine und Oele desto besser ihren Abgang finden mögen. Eine merckwürdige Sache ist es auch, daß, so bald die Flotte zu Cadix ankommt, sich daselbst Leute finden, welche öffentlich Profeßion machen, die Zölle des Königes zu defraudiren, und so wohl die baaren Gelder als Kaufmannschafften aus dem Lande zu practiciren; wovon besiehe den Titul: *Metadors*. Dieses wäre also der Spanier ihre Handlung in West-Indien. Die Engelländer besitzen darinne Virginien, Pensylvanien, Neu-Niederland, ietzt Neu-Jorck genannt, Neu-Engelland, Terra Laborador, Neu-Britannien, Neu-Nord- und Süd-Wallis, die Insel Jamaica ꝛc. Denen Holländern gehöret in West-Indien, und zwar in Guiana zu, ein grosser Strich Landes zwischen dem Fluß Orinoqve, und de las Amazones gelegen, von welchem sie 1669 den Herren Grafen von Hanau, auf D. Bechers Negociation, einen District von 30 Meilen lang, und 100 Meilen breit verliehen, es ist aber die Besitznehmung davon aus unterschiedlichen Ursachen nachgeblieben, wovon besagter D. Becher in seinem Commercien-Tractat der Länge nach zu lesen. Ferner besitzen die Holländer in America, die Inseln St. Eustachio und Saba, auf dem festen Land die Stadt Coro, und in Gujana, die Colonien Boron, Esqvio, Brevice, und Aperwacke. Die Frantzosen haben (1) nova Francia, Canada und Acadia, über Florida. Hierauf das neue Land Louisiana, (2) den grösten Theil der Insel Terra Neuf, woselbst sie ihren Cabliau-Fang haben, dergleichen die Inseln Anticosti und St. Jean, von denen Inseln Barlovento, Anguilla, Martiniqve, S. Bartholome, S. Croix, Guadaloupe und S. Lucie. Die Portugiesen haben ein grosses Theil von Brasilien, der Handel dieses schönen Landes bestehet mehrentheils in Zucker, Baumwolle, Taback und Brasilien-Holtze. Das berühmte Gold- und Silber-Bergwerck in America ist zu Potosi, von welchem die Spanier ehemahl zu sagen pflegten, daß zwey Theil Silber, und ein Theil Erde nur darinnen anzutreffen. In der Provintz Neu-Granada unweit der Stadt Muso, ist ein gantzer Fels von den schönsten Smaragden zu finden, bey Panama, sonderlich an den Perlen-Inseln Cubagua und Margaritha, werden viel Perlen ausgefischet, so fast den Orientalischen an Schönheit gleich kommen. Von Gewürtz hat America nichts, ausser viel Ingber, und eine gewisse Frucht, Axi genannt, welche an Schärffe dem Pfeffer gleich kömmt. In gewissen Americanischen Provintzen, sollen so grosse Schafe zu finden seyn, daß man sich ihrer die Waaren über Land zu tragen, gebrauchet, desgleichen finden sich Austertragende Bäume, auf welchen recht schmackhaffte Austern wachsen.

Americanischer Wunder-Baum, Lateinisch *Ricinus Americanus*, *Turcos*, *Faba purgatrix*, *Ficus infernalis*, ist dem gemeinen Wunder-Baum an Blättern und Früchten gleich, jedoch grösser, trägt den Saamen in dreyeckigten, doch aber glatten Aschfarbenen Schoten. Dieser ist gantz schwartz, gar nicht fleckigt, hat einen harten und festen Kern, und wird aus America gebracht. Er wächset auch in Persien, und wird daselbst Dantzeit, das Oel aber, so sie daraus machen, Schierbacht genannt. Die ausgeschälten Kerne, wenn man einen verschluckt, machen hefftiges Brechen und Stuhlgang, und werden daher in der Wassersucht gebrauchet.

Amersfoort, eine befestigte Stadt an dem kleinen Flusse Enns in der Provintz Utrecht. Man bringet daher Taback, Bomba Sine und allerhand Stoffen. Allhier liegen die aus Deutschland kommende und wieder Ladung dahin nehmende Fuhrleute, indem ihnen die Waaren von Amsterdam bis hieher durch die Beurt-Scheepen zugeführet werden.

Amethyst, Lat. Amethystus, kömmt von α privativo, und μέθη, ebrietas, Trunckenheit, oder Vinum, Wein. Frantzösisch wird es genannt Ametiste. Ein köstlicher edler Stein, hart, gläntzend und durchsichtig, so an Schönheit nächst dem Smaragd geschätzet wird. Wenn er in Rauten geschliffen, spielt er hell, wenn er allein polirt, oder platt geschliffen, scheinet er etwas dunckel. Die härtesten und theuresten sind die aus Orient, Indien, Arabien, Armenien ꝛc. kommen, diese sind verschiedener Arten, doch meistentheils Violbraun. Die besten haben eine Rosenrothe Farbe, die sich auf Purpur ziehet. Die von Carthagena gebracht werden, sind geringer, und an Farbe Violblau, wie auch die, so man in Deutschland findet, und von einigen Violfarbene Rubinen genennet werden. Man hat auch in Orient die Purpurfarbene, und andere die weiß sind. Weil dieser Stein dem Diamant an Härte gar nahe kömmt, und ein gleiches Wasser hat, wird er oft durch Kunst auf die Art, wie der Sapphir weiß gemacht, und vor Diamant verkauft. Er wird auch durch Betrug nachgemacht mit einer Violbraunen Farbe, oder einer dergleichen Folie zwischen zween Crystallen versetzet. Oder man nimmt präparirten Flintenstein, der fein blau oder hellbraun ist, oder röthlicht, vier Loth, ordinaire Mennige 12 Loth, vermischet beydes wohl unter einander, thut darzu der präparirten Magnesiæ 16 Gran, Zaffera 2 oder 3 Gran, solches zusammen in einen Ofen gethan, und geschmoltzen, so bekömmt man einen schönen Amethyst. Oder: Nehmet zart pulverisirten Flintenstein 3 Qventgen, Nitri fixi 1 Qventgen, Borracx 3 Qventgen, Tincturæ Veneris 54 Gran, Tincturæ Martis, Magnesiæ von jedem 50 Gran. Diese beyden Tincturen vermischet man erst wohl mit einander, denn thut man die andern Stücke, nachmahls den Fluß vom Nitro und Borrax auch wohl vermischet dazu, setzt es in einen Schmeltz-Tigel im Wind-Ofen, giebt Anfangs gelinde Feuer, bis es glüet, denn giebt man 2 oder 3 Stunden starck Feuer, endlich giesset man es aus in Formen, und lässet es allmählich kalt werden, damit es nicht reisse, oder von einander springe. Noch eine andere Art: man nimmt Fritta 20 Loth, präparirte Magnesiam 16 Loth. Bes. Nicols Edelgestein-Büchlein. Es soll der Amethyst vor der Trunckenheit bewahren, dahero ihn einige auf den Nacken legen, andere am Fin-

ger tragen, wieder andere ihn reiben und einnehmen. Ingleichen soll er die Melancholey und bösen Gedancken vertreiben, wacker machen, und guten Verstand geben. Allein diese Kräffte bestehen nur in der Einbildung. Er dienet vielmehr den Durchlauf anzuhalten, und die übermengte Säure in dem Magen zu dämpffen, wie andere Alcalina auch thun. Ansh. Boet. de Boot. historia gemmarum & lapidum. Brown Pseudodoxia epidemica.

AMETHYSTUS, siehe Amethyst.

AMETISTE, siehe Amethyst.

Amey, siehe Ammey.

Ameyß, siehe Ameis.

AMFION, oder AFFION, ist in Indien eben das, was Opium; es stechen nemlich die Indianer mit einem spitzigen Eisen Löcher in die Mohn-Köpffe, worauf aus dem heraus fliessenden Safft ein Gummi wird, dessen Zubereitung sie sehr geheim halten. Sie gebrauchen sich dessen, theils die Geilheit zu erwecken, theils eine unerschrockene Tollkühnheit anzunehmen. Siehe *Opium*.

Amianth, siehe *Amianthus*.

AMIANTHUS, Amiantus, Amianthus lapis, Asbestus, Asbeston, oder Asbestes lapis; Frantzösisch *Amiante*, Deutsch Amianth, Stein- oder Erd-Flachs, Feder-Weiß, Schiefer-Weiß, Steindacht, Katzen-Silber, das ewige Licht. Es ist ein fasichter, schieferichter Stein, oder ein mineralisches Wesen, und eine Gattung Kalck, welches sich gleichsam wie Federn von einander reissen lässet, und dem Feder-Alaun dermassen ähnlich siehet, daß es ihrer viele für einerley gehalten, und mit einander vermenget haben, dahero es auch noch von einigen Alumen plumosum, oder Federweiß genennet wird. Es findet sich unter zweyerley und unterschiedener Gestalt. Denn eines sind Fäden, gleichwie das Feder-Alaun, jedoch viel länger: Das andere ist ein brauner oder schwärtzlichter Stein, zwar hart, läßt sich aber doch unter den Hammer strecken. Er kan vom Feuer nicht verzehret noch verbrennet werden, sondern wird nur weisser und schöner. Wenn man aus Curiosität den Amianth ins Feuer leget, so laufen wohl die zärtesten Fäden zusammen und schmeltzen, allein dem Uberrest thut das Feuer nichts; es gehöret eine viel stärckere Hitze dazu. Bringt man ihn aber in die Sonne, und unter einen Brenn-Spiegel, so schmeltzt er augenblicklich, und wird ein Glas daraus. Es kan auch das gröbste und kürtzeste Theil, das nicht so gläntzend, noch gar schöne ist, und als wie Baumwolle siehet, davon gesondert werden: Dieses läßt sich spinnen, und man kan Leinwand daraus machen, welche im Feuer nicht verbrennet, sondern nur weisser und von aller Unreinigkeit gesäubert wird. Nachdem nun die Materie, die man dazu gebraucht hat, gut und rein gewesen, nachdem ist auch die Leinwand besser oder schlechter. Dieses ist eben derjenige Stein, woraus die alten Römer und einige Orientalische Völcker ihre unverbrennliche Leinwand gemacht haben, worinnen der Könige und anderer Grossen Leiber verbrannt worden, damit die Asche darinnen unvermischt mit der Asche des Holtz-Haufens möchte beybehalten werden. Der beste Amianth kömmt aus Asien und der Türckey: Denn der aus Italien gebracht wird, ist so kurtz und zerbrechlich daß er sich wie der andere nicht spinnen lässet; noch weniger kömmt das Alumen plumosum mit demselben überein, als welches so wohl von dem Feuer als gewissen Menstruis kan aufgelöset werden, da hingegen der Stein-Flachs beyden widerstehet. In den Pyrenäischen Gebürgen, wird der Amianth in den Stein-Brüchen gefunden. Und in dem Campanischen Thale im Pyrenäischen Gebürge findet man auch eine Gattung Amianth, der wie eine Pflantze in den Marmor-Brüchen auf die zwey Schuh hoch wächset. Es ist eine silber-weisse gläntzende Materie, die sich wie der Hauff im Wasser rösten lässet, davon bekömmt man lange, lind und weiche Fäden, welche noch schöner und weisser als zuvor werden, und dem Feuer widerstehen. Der Amianth wird zu ein und andern Artzneyen genommen; man hält dafür, er widerstehe dem Gifft, der Zauberey, halte an, vertreibe und heile äusserlich die Krätze und Raute; er reiniget auch sonsten, und dienet innerlich wider den weissen Fuß, in Wein oder Branntewein genommen; in der Apothecken ist das Unguentum oder Linimentum de Amianto wider den bösen Grind, es ist auch eine andere Salbe davon, womit man die Hand salben, und nachmahls das Feuer ohne Schaden angreiffen soll. Lemery Material-Lex. p. 47.

AMIANTHUS LAPIS, siehe *Amianthus*.

AMICUS, Frantz. *Amy*, ein Freund; die Kaufleute nennen ihre Correspondenten also, und führen dahero gemeiniglich im Munde, mein Freund hat mir dieses oder jenes geschrieben; sein Amico in Amsterdam verschafft ihm die Waaren um einen solchen Preiß ꝛc. Schiffs-Freunde werden auch in See-Rechten die Interessenten an einem Schiff genannt.

AMIENS, Haupt-Stadt der Picardie in Franckreich, ihre Kaufleute besuchen am meisten die Messen St. Germain zu Paris, und St. Laurent, es werden alle Jahre unbeschreibliche Stücken wollene Zeuge daselbst verfertiget, dazu nimmt man unterschiedliche Wolle. Es werden auch viel Sarschen daselbst gemacht, ihre Manufactur von grüner Seiffe ist ansehnlich, handelt auch mit Eisen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ammen-Oel, siehe *Oleum fœniculi*.

Ammey,

Ammey, oder Amey, Lat. Ammi, hat einen Stengel wie der Fenchel, und Blätter den wilden Pech-Nägelein gleich mit vielen kleinen Zweigen und Schossen. Seine Blätter sind lang und rings herum zerkerbt. Hat seinen kleinen Saamen in subtilen Schatten-Hütlein oder Dollen, kleiner dann der Kümmel, eines scharffen Geschmacks und am Geruch dem Wohlgemuth gleich. Wird aus Egypten nach Venedig, und von dar nach Deutschland gebracht. Ist etwas bitter und scharff, hitzig und trucken im dritten Grad, und dienet zur Concoction. Wird gesäet wie der Anies, hernach zeuget es sich selber jährlich, aus dem ausgefallenen Saamen. Seines Saamens ein halb Quentlein in warmen Wein getruncken, stillet das Bauch-Grimmen, befördert den Harn, heilet die Bisse der gifftigen Thiere, treibet die Weiber-Blume, und dienet ein Quentlein mit gleich so viel Myrrhen in Wein getruncken wider die Stiche der Scorpionen, Spinnen und andern Gifft, daher er auch zum Theriac kömmt, es dienet auch wider die Unfruchtbarkeit.

AMMI, siehe Ammey.

Ammiac, siehe Ammoniac.

AMMION MINIUM, siehe Mennig.

AMMOCHRYSUS, ein gemeiniglich sehr mürber Stein, halb roth, halb gelbe, mit untermischten und wie Gold glänzenden Talckflitterlein. Man findet ihn häuffig in Böhmen, und wird zum Streusande gebraucht.

AMMODITES, *Ammodytes Gesneri*, Sandilz Anglorum, das ist, Anguilla de Arena, *J. Jonst.* Frantzösisch Anguille de Sable. Ist ein kleiner See-Fisch, einer Hand lang, und des Daumens dicke, blau auf dem Rücken, und auf dem Bauche weiß. Sein Kopf ist dünn und rund, die Schnautze lang und spitzig, das Maul gar klein. Man findet ihn im Sande, am Strande der See, in Engelland. Er ist gut zu essen, und soll, wie man vorgiebt, zum öffnen dienen. Sandilz, das ist, Anguilla de Arena, ein Sand-Aal, weil dieser Fisch an Gestalt einem Aal gleichet, und im Sande gefunden wird; heisset auch sonsten Sand-Schlange. Aldrov. l. 1. de Serp. Ammodytes kömmt von ἄμμος, arena, Sand, weil sich dieser Fisch im Sande zu verbergen pfleget. Nicol. Lemery Material-Lex. p. 997.

Ammoniac, Lat. Gummi Ammóniacum. Ist ein Africanisches Gummi, so aus einem Baum gleiches Namens, oder auch aus einem Kraut Ferulacea fliessen soll. Etliche heissen es Succum Ferulæ. Es muß groß, auswendig weiß, inwendig gelb, hartzig und gekörnt, wie Weyrauch bitter am Geschmack seyn, dabey einen Bibergeilischen widrigen Geruch haben, und nicht mit Holtz oder Sand vermenget seyn, auch unter den Fingern weich werden. Die Materialisten führen dessen dreyerley; finum, das gar feine; in granis, das gekörnte; und in pane, in Kuchen, so mit Sand und Holtz vermenget. Es wird in Apothecken zur Medicin vielfältig gebraucht.

AMMONIACUM DEPURATUM, man nimmt des besten Gummi Armoniack, so viel man will, lässet es in Wasser, Essig, Wein, oder andern Safft, gemeinialich aber in Essige zergehen, darnach seiget man es durch, und druckt es aus, endlich lässet man das flüßige abrauchen, daß das Gummi wieder dick werde.

AMMONIACUM SAL, siehe Salmiac.

AMMONITES, siehe *Stalagmites.*

Ammonshorn, siehe *Cornu Ammonis.*

AMMUNITION, ist Pulver, Bley, und alles, das zur Kriegs-Artillerie gehöret. Bey welcher gefährlichen Waare ein Kauffmann grosse Vorsichtigkeit vonnöthen hat.

AMODIATION, Verpachtung eines Feldes vor Getrayde oder vor Geld.

AMODIER, oder ADMODIER, ein Feld vor Getrayde, oder vor Geld verpachten.

AMOGABRIEL, siehe Zinnober.

AMOMUM CORDO, ROSA HIERICHUNTEA. Dieses Saamens giebts zweyerley Arten, deren die eine etwas kleiner, und auch die beste ist, wiewohl jetziger Zeit öffters der Saamen falsch aus dem Lande geschicket wird. Der beste kommt aus Mesopotamia, ist rund, groß als Pfeffer oder Cubeben. Man findet das Gewächs auch in Armenien, aber ohne Frucht; die Blumen sollen sich dem Origano gleichen, und wenn es jezuweilen Saamen bringet, selbiger doch nicht zum besten geartet seyn. Einige wollen, das Gewächs sey die Rose von Hiericho. In Material-Handlungen werden zweyerley Geschlechte geführet, wiewohl Clusius deren drey beschrieben; der grosse runde Saamen hat oben und unten ein Löchlein. Vor diesem brauchte man in der Artzney für der Alten Amomum den Acorum, zur Zeit aber die Nägelein oder Galgant. Was die eigentlich so genannte Rosa von Hiericho betrifft, davon siehe ein mehrers unter ihrer eigenen Beschreibung.

AMONGABRIEL, siehe Zinnober.

AMPAN, oder EMPAN, heisset im Frantzösischen eine Spanne, womit man die Weite und Länge misset.

AMPASTELE', ein Farben-Wort bey den Frantzosen. *Drap ampastelé*, heißt ein Tuch, das man mit Pastell, oder mit Waide und Indigo blau gefärbet hat. Savary Dict. Univ. de Commerce.

AMPASTELER, mit Pastell färben, mit Pastell der Wolle und wollenen Zeugen die blaue Farbe geben. Man sagt auch *Guéder*, weil der Pastell sonst auch Guéde heisset. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ampffer, Saurampffer, ist ein Kraut, das bey uns überall bekannt, und auf allen Wiesen wächst. Es wird in Apothecken vielfältig gebrauchet. Siehe Sauerampffer.

AMPHIAM, ein Name, den die Türcken dem Mohnsaffte geben, den man gemeiniglich Opium nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

AMPHIBIUM, AMPHIBION, Frantzös. *Amphibie*, ein Thier, welches bald auf dem Lande, bald im Wasser lebet. Die vornehmsten von diesen Thieren sind: der Biber, die Fisch-Otter, die See-Kuh, und die Schildkröten.

AMPHIBIE, siehe *Amphibium.*

AMPHIBION, siehe *Amphibium.*

AMPHIBRANCHIA, siehe Mandeln.

AMPHORA, ein Zober, mit zwey Griffen oder Hand-

Handhaben, wird auch offt für ein Gefäß genommen, in welchem man eine gewisse Maaß abzumessen pfleget, wie etwan die Weinküper ihr Füll-Maaß oder Kannen haben, die inwendig geeichet, das ist, mit küpffernen oder eisernen Nägeln beschlagen sind, dadurch denn die Viertel-Stübgen oder Kannen, so viel nemlich eine solche Füll-Kanne hält, abgemessen und abgezeichnet werden, welche Abzeichnung, Eintheilung oder Benennung billig durch geschworne, und von der Obrigkeit bestellte Leute geschehen solte, weil sonst ein jeder sich nach seinem Gefallen, und zu seinem Nutzen, eine solche eingetheilte Kanne, und zwar auf doppelt Recht, die eine zum Ein- die andere zum Ausschencken könnte machen lassen. Bey den Römern hielt eine Amphora, wie Cato, Columella, Volusius Metianus, und andere berichten, 2 Urnas, oder 80 Meß-Pfund, 66 Gewicht-Pfund und 8 Untzen, 46 unserer Pfund, 6 Untzen, 3 Drachmas, 1 Scrupel, 16 Gran. Mit diesem Maaß pflegten die Römer auch trockene Dinge auszumessen. Mersennus rechnet dieses Maaß zu Pariser Pfunden, und sagt, daß 72 Römische Pfund so viel als 50 Pariser Pfund und 4 Untzen seyn, nemlich von so viel Pfund und Untzen Getraydig würde ein Römischer Quadrantal oder Amphora voll. Dioscorides schreibet der Römischen Amphora nur 52 Pfund Wassers oder Eßig, als welchen er mit dem Wasser gleicher Schwere hält, zu, und 80 Pfund Wein. Galenus hingegen behauptet, daß eine Römische Amphora an Oel 72, an Wein 80, an Honig aber 108 Pfund gewogen. Amphora Attica war der Metreta Laconica gleich, die etwas kleiner als die Römische Amphora war. Heutiges Tages wird gemeiniglich das Wort Amphora für ein Ohm oder Ahm von 40 Stübichen oder 2 Eymern genommen.

AMPHORA, siehe Ahm.

AMPHORA ATTICA, siehe *Amphora*.

AMPLIATION, Copie einer Quittung oder andern Schrifft, die man doppelt giebt. Man sagt, eine Copie par Ampliation unterschreiben, an statt, daß man sagen solte, noch eine andere unterschreiben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Amsterdam, die gröste und prächtigste Stadt derer vereinigten Niederlande, die Königin der Commercien, das andere Tyrus und Corinth, eine derer berühmtesten Handels-Städte in der gantzen Welt, gelegen in Amstelland, einem Theile von Süd-Holland, nebst einem weiten Hafen, an dem Fluß het Ye genannt, welcher eine Stunde von der Stadt sich mit der Süder-See vereinigt; sie wird von dem Amstel durchströhmet, welcher sich hernach in vorgemeldten Ye ergiesset. Vor 500 Jahren ist diese Stadt wenig oder nichts bekannt gewesen, indem sie nur allein aus einigen kleinen Fischer-Hütten bestunde, welche sich nach und nach durch die Gesellschafft derer Fischer vermehreten, daß sie endlich einer Stadt ähnlich wurde; weil aber der Erdboden daselbst meistentheils weich und morastig war, so schiene es unmöglich zu seyn, daß die Stadt zu solcher Grösse und Macht, als wir sie anjetzo mit Verwunderung betrachten, gelangen könnte: nachdem aber die neuere Zeiten denen Bau-Meistern Erfindungen und Mittel an die Hand gegeben, aus solchem seichten Grunde, durch das Einstossen von Pfählen, ein festes Fundament zu machen, und nicht allein bürgerliche Wohnungen, sondern auch hohe Thürme, Kirchen, und andere öffentliche Gebäude darauf zu setzen; so hat die Stadt durch das mehr und mehr anwachsende Negotium, und beständigen Zufluß von Fremden, dermassen zugenommen, daß man sie mit Recht den allgemeinen Sammel-Platz der Waaren und Kauffmannschafften der gantzen Welt nennen kan. Hiezu kommt, daß durch die grausame Verfolgung des Duc d' Alba die vornehmsten Familien in Antwerpen und denen herumliegenden Städten, sich nach Amsterdam begeben, und durch ihren mitgebrachten Reichthum, die Handlung der Stadt in diesen Flor gesetzet. Ihre Schiffahrt ist von solcher Wichtigkeit, daß sie mit keinen andern Seefahrenden Nationen kan in Vergleich gestellet werden; und wenn man betrachtet, daß Holland weder Holtz, Eisen, Flachs, Hanff, Pech, Theer, noch andere zum Schiff-Bau gehörige Geräthschafften ausgiebet, so muß man die Menge ihrer Schiffe vor ein Wunder-Werck halten: aber eben der Mangel so wohl dieser Sachen, als anderer zu Erhaltung des menschlichen Lebens gehörigen Nothwendigkeiten, zwange gleichsam die Einwohner, ihr Gewerbe mit auswärtigen Nationen nach allem Vermögen fortzusetzen, und dadurch zugleich denen Fremden Gelegenheit zu geben, mit ihren Waaren nach Amsterdam zu kommen, da sie solche allezeit vor Geld oder andere Waaren umsetzen konnten. Es wird nicht undienlich seyn, wenn wir in Beschreibung dieser Stadt und ihres Handels uns lange aufhalten, und das merckwürdigste, was einem dahin reisenden Kauffmann zu wissen nöthig ist, nach der Ordnung betrachten. Die Börse, auf welcher täglich die Kaufleute um 12 Uhr sich zu versammlen pflegen, ist ein ansehnliches Gebäude, inwendig zwey hundert und dreyssig Fuß lang, und 130 Fuß breit, der mittlere weite Platz wird rund um mit einer schönen um 2 Fuß erhöheten Gallerie eingeschlossen, und ist um Börse-Zeit mit einer solchen Menge von Kaufleuten, Mäcklern, und Schiffern angefüllet, daß man mannichmahl mit genauer Noth durchkommen kan: nichts desto weniger kan man doch durch die gute Ordnung, die allda in acht genommen wird, seinen Mann ohne viel Mühe finden, indem sich die Kaufleute gemeiniglich unter den von Num. 1 bis 46 gemerckten Pfeilern antreffen lassen, als nemlich einkommend von der Börse Sluys-Seite, unter denen Pfeilern von Num. 2. und 3. lincker Hand die hochdeutsche Juden, handelnde und wechselnde in allerhand Gold und Silber gemüntzt, und ohngemüntzt, zwischen Num. 4. und 5. die Tobacks-Händler, und zwischen 6 und 7 die Negotianten auf Suriname, Curacao, West-Indien und Schweden, Num. 8. 9. 10. 11. und 12 die Kaufleute und Schiffers auf Spanien, Italien, Egypten, die Mittelländische See, Türckey, und denen Canarischen Eilanden, Num. 13. 14. 15. die Manufacturiers von Seiden-Waaren, Seiden-Händler, Griechen, Armenier, und Persianer, Num. 16. 17. 18. einige Mäckler, thuende in feste Güther, und einige grosse Banquiers, in Wechseln handelnde, wie auch die Kaufleute auf Bilbao, Biscajen, und Portugall negotiirende,

tiirende, Num. 19. und 20. die Materialisten. Von der Thurm-Seite einkommende, hat man auf der lincken Seite bey denen Pfeilern Num. 28. 29. 30. die Juvelirer, und Obligationen-Händler, ꝛc. Num. 31. 32. einige Mäckler in festen Güthern, Num. 33. 34. 35. die Leder-Käuffer, Oel-Käuffer, Oelschläger, Seiffensieder, und Caßirer, Num. 36. 37. 38. die Woll- und Lacken-Händler, wie auch einige Kaufleute auf die Spanische Niederlande negotiirende, Num. 39. 40. die Moscovische und Oosterische Händler, Schiffer, und Korn-Käuffer, Num. 41. 42. 43. die Balein und Traan-Käuffer, Num. 44. 45. und 46. die Kaufleute und Schiffer, negotiirende auf Dännemarck, Norwegen, ꝛc. die Holtz-Käuffer, darunter sich Montags, Mittwoch und Freytag viele Sardammer Kaufleute befinden. Hiernächst hat man in der Mitten der Börse an der Sluis-Seite bey Num. 1. einkommende vorerst die Wein-Käuffer, darauf folgen die Frantzösischen Kaufleute, etwas weiter die Hamburger und Bremer Kaufleute, Schiffer, und Schuite-Führers, noch weiter, die Farb-Verkäuffer, und Droguisten, darnach die Englische Kaufleute und Schiffer, ferner die Cattun-Leinwand- und Papier-Händler, und endlich die Zuckerbecker, Actionisten und Portugiesische Juden. An denen meisten Pfeilern wird die Notification von aller öffentlichen Verkauffung derer Weine und anderer Güther angeklebet, ingleichen die Namen derer in Ladung liegenden Schiffe, und der Ort, wohin ihr Cours gerichtet. Auch ist zum Dienst derer Kaufleute ein ordentlicher Börs-Knecht unter der Börse wohnende, der alle Tage in der Woche von $11\frac{3}{4}$ bis 12 Uhr das Glöcklein zur Börse-Versammlung läutet, sonst aber viel gebraucht wird, um das Abreisen derer Schiffe, das öffentliche Ausruffen derer Güther und Kauffmannschafften ꝛc. auf der Börse abzuruffen, und dieser ist allein berechtiget, Billette auf der Börse anzukleben. Oben auf der Börse seyn allerhand Krahm-Waaren, ein Laackenhal, und viele Tapeten zu kauff. Man hat in Amsterdam 375 Mäckler, die Courtagie verdienen, nebst noch 20 Jüdischen, die von dem Magistrat beeydiget und in ihrem Amte bestätiget seyn. Sie haben ihr Contoir oder Gilde-Haus auf dem Niewe Zyds voor Burgwal, auf der Ecke von der Niewe Straad, aufgerichtet im Jahre 1612, und tragen zum Zeichen ihrer Bedienung ein klein Stöckgen mit Silber beschlagen bey sich, darauf ihr Name, und Stadt-Wappen gestochen ist, welches ihnen bey Antritt ihres Amts behändigt wird. Ausser dieser ordentlichen Zahl der geschwornen Mäckler, ist noch eine Menge derjenigen, so man Bönhasen nennet, welche ob sie wohl keinen Eyd der Treue abgeleget, noch durch den Magistrat bestellet seyn, dennoch nicht nachlassen, die Bedienungen eben als die andern zu verrichten, aber im Fall von Zwistigkeit, wird ihrem Ausspruch vor Gerichte nicht geglaubet, und ihre Unterhandlungen seynd vor null und nichtig erkläret. Die Banco zu Amsterdam ist 1609 den 31 Jenner unter Direction derer Herren General-Staaten aufgerichtet. Wir finden deren Beschreibung in denen Memoires des berühmten *Chevalier Temple* im 2 Cap. folgender massen: „In dieser Stadt Amsterdam ist die weitberühmte Wechsel-Banco, allwo der gröste wesentliche oder bedencklichste Schatz der Welt gefunden wird. Ihr Platz ist ein grosses Gewölbe, unter dem Stadt-Huys, (Rath-Hause) versehen mit eisernen Thüren, Schlössern, und andern zu ihrer Sicherheit und Bewahrung nöthigen Dingen, und ist gewiß, daß, so offt jemand die Banco besiehet, so wird er finden und glauben müssen, einen sehr grossen Schatz von Klumpen und Barren Silber, mit einer unglaublichen Menge Säcken, die man gold- und silberne Müntze zu seyn urtheilet, wie ich dann solche würcklich zu seyn glaube, aber weil niemand ist, der besondere Rechnung hält, von demjenigen, so von Zeit zu Zeit hinein und heraus gebracht wird, und allein die Bürgermeister die Direction dieser Banco haben, so ist es unmöglich, genau zu wissen, oder auch nur zu errathen, was vor eine Gleichheit unter dem würcklichen Schatz, und dem Credit der Banco zu machen ist, welcher nicht allein in dem würcklichen sich darinnen befindenden Gold und Silber, sondern auch in dem Credit der Stadt und des gantzen Staats bestehet, davon die Fonds und Revenüen so groß seyn, als etlicher Königreiche, und welche vor alle hinein gelegte Gelder guarant seyn muß. Die grösten Bezahlungen, welche die Kaufleute unter einander haben, geschehen durch Banco-Zettul, also, daß man diese Banco die General-Cassa nennen kan, da ein jeder sein Geld bewahret, weil er es allda so wohl im Zahlen als Empfangen, sicherer als in seinen eigenen Kisten weiß, und ist es so ferne, daß die Banco Interesse solte bezahlen, von dem Gelde, welches man hinein bringet, daß selbst dasjenige, so darinnen ist, mehr werth ist, als das gangbare Geld, damit täglich die Bezahlungen geschehen, weil keine andere, als die besten Species, und die so wohl in Deutschland als denen Niederlanden allgemein ohne Weigerung empfangen werden, einkommen.“ Das Geld, welches in die Banco gebracht wird, bestehet in keinen andern Sorten als in Ducatons, Banco Reichsthalern, auch wohl 3 Guldenstücken, und werden die Ducatons allda zu 60 Stüver angenommen, da sie sonsten zu 63 Stüver gegen Courant-Geld gangbar seyn, und die andern Species nach Proportion. Die Klumpen Gold und Barren Silber nach dem Tax der Müntz-Probierer. Diejenigen, welche ihr Geld in Banco gebracht haben, können über dasselbe zu allen Zeiten, nach Belieben disponiren, und vermag niemand dasselbe mit Arrest zu belegen, hingegen ist man schuldig, $\frac{1}{8}$. Gulden vom hundert vor das Bewahren desselben zu bezahlen. Wer Conto in Banco haben will, bezahlet davor zehen Gulden, die ihm auf sein Debet in Banco gestellet werden, und hernach vor jede Parthey, die er abschreibt, 1 Stüver, wofür man bey Schluß von jeder Rechnung die Banco in einer Post creditirt, vor so viel Partheyen, als man darinn überhaupt abgeschrieben hat. Doch muß man acht haben, daß man nicht netto über seinen Saldo disponirt, sonst würde man abermahls 10 Gulden vor eine neue Rechnung bezahlen müssen. In gemeldeter Banco seyn 4 Buchhalter, und eben so viel Contra-Buchhalter. Ein jeder empfängt nach seiner Ordnung die Banco-Zettul, welche abgeschrieben

werden sollen, nach der Numer ihres Buchs. Wenn zum Exempel das erste Buch hat 1000 Folio, so fängt sich das andere an, mit Folio 1001 und so weiter, und diese Bücher werden auch durch die Contra-Buchhalter geführet, welche auch nach gemachten Bilanz unter denen Archiven aufgehoben werden. Diese Bücher werden gehalten gleichwie bey andern Kaufleuten in Gulden, Stüver, und Pfennigen; der Gulden ist 20 Stüver, und 1 Stüver hat 16 Pfennige, aber in der Banco werden allein Acht Pfennige geschrieben, was darunter ist, wird gar nicht, was aber über 8 Pfennige ist vor einen gantzen Stüver gerechnet. Wann ein Banquier oder Negotiant Bezahlung von einem in Banco-Geld an ihn remittirten oder transportirten Wechsel-Brief, haben muß, so schreibt er des folgenden Tages nach dem Verfall-Tag, auf die andere Seite des Wechsel-Briefes: den inhoud deses, gelieft op myne Reekeninge in Banco af te schryven; und unterzeichnet es mit seinem Namen: wann aber der Inhaber eines Wechsel-Briefes keine Conto in Banco hat, so kan der bezogene, oder derjenige so bezahlen muß, ihm Cassa-Geld anbieten, und sich wegen der aggio mit ihm vergleichen, nach erfolgter Bezahlung muß der Empfanger auf den Rücken oder andere Seite des Wechsel-Briefes schreiben, daß er den Inhalt des Briefes, mit der aggio zu so und so viel pro Cento in Cassa-Geld empfangen hat: kan aber der Inhaber des Briefes mit dem bezogenen wegen der aggio nicht accordiren, so mag er sich mit einem Cassirer oder jemand anders darüber vergleichen, von dem er den Werth bezahlt nimmt, und auf den Rücken des Briefes schreiben: den inhoud deses gelieft voor my ann N. N. af te schryven, de Waarde van hem ontfangen: wornach der Inhaber von demselbigen Wechsel-Brief solchen demjenigen der bezahlen muß, einhändigt, um ihn abschreiben zu lassen, mittlerweile sich erkundigende, ob die Parthey des andern oder folgenden Tages vor Endigung derer Respect-Tage ihm zugeschrieben worden, welches man bey denen Banco-Buchhaltern vernehmen lässet, auf die Weise, wie heruach gesagt werden soll. Dieses alles verstehet sich von Wechsel-Briefen, die an die Ordre von jemand zu bezahlen lauten, und folglich indoßirt seyn, massen der Inhaber von einem Wechsel-Brief, der directe an ihn zu bezahlen lautet, nicht verpflichtet ist, denselben vor Empfang der Zahlung aus seinen Händen zu geben; auch sollen ansehnliche Kaufleute, die auf solche Weise bezogen seyn, nicht unterlassen, des ersten oder andern Tages nach dem Verfall-Tag in Banco abzuschreiben, welches geschiehet des Morgens von 7 a 8 bis 11 Uhr, durch eine gedruckte Aßignation, die in allen Papier-Krahmen zu finden, folgender massen lautende:

Fol.

De Heeren Commissariissen van de Wissel-Banck, gelieven te betaalen aan
de Summa van
Actum Amsterdam den - - Anno 17
Segge f

Hiervon wird das bianco gefüllet, oben mit dem Folio, hernach dem Namen, an wen man abschreiben muß; oder indem derselbe keine Rechnung hat, und hat anders ordinirt, stellt man dabey aan N. N. vor rekening van N. N. Ferner die Summa gantz mit Buchstaben ausgeschrieben, dann den Tag und Jahr-Zahlen, endlich die Summa noch ein mahl mit Ziffern, unten nach dem Wort Segge f, und zuletzt gantz unten an die Unterzeichnung seines Namens, wie gewöhnlich bey allen Aßignationen. Wenn es die Noth erfodert, kan man noch wohl nach 11 Uhr Mittags abschreiben, gegen Bezahlung 5 Stüver vor jeden Banco-Zettel, und dieses bis 3 Uhr Nachmittag, ingleichen muß man 6 Stüver bezahlen, wenn die Parthey weniger als 300 f beträgt, und hiervon ist niemand als die Ost-Indische Compagnie befreyet, als welche jährlich mit denen Buchhaltern accordiret. Man liefert demnach den also gefertigten Banco-Brief denen Buchhaltern der Banco, um solchen auf denen Banco-Büchern folgends dem darauf gezeichneten Folio, von einer Rechnung auf die andere zu schreiben. Wenn jemand in Banco mehr abschreibet, als er auf seiner Rechnung Creditor ist, der muß vor das, was er zu viel abgeschrieben, 3 pro Cento Strafe erlegen. Wenn jemand einen Wechsel-Brief an einen andern verschaffet oder transportiret, so muß der, der denselben empfängt, nicht unterlassen des andern Tages den Werth desselben in Banco abzuschreiben, an dem Zieher oder Indossanten, und indem derselbe ersucht, die Valuta vor ihm auf eines andern Rechnung abzuschreiben, kan ihm solches nicht wohl geweigert werden, wann er ihm schrifftliche Ordre darzu giebt, des Inhalts: daß er ersucht die Valuta von solchem Wechsel-Brief vor seine Rechnung an den und den abzuschreiben, damit der Inhaber beweisen kan, daß es folgends Ordre von dem Zieher oder Indossanten, und zur Vergnügung solches, von ihm übernommenen Wechsel-Briefes geschehen ist. Von directen Partheyen, die per Banco bezahlt werden, ist unnöthig Qvittungen zu nehmen, weil die Banco-Bücher, die Zahlung genugsam beweisen. Wann aber jemand einen Wechsel-Brief von einem andern übernimmt, davon die Valuta in Banco vergnüget werden muß, so muß er solche nicht in Courant-Geld bezahlen, sonder Qvittung, daraus ausdrücklich zu sehen, daß die bezahlte Summa Courrant-Geld, ist vor die Summa Banco-Geld, mit den aggio desselben zu so viel pro Cento als accordirt ist; massen ein Wechsel-Brief, ob schon die Worte: de vvaarde ontfangen, darinnen enthalten, nicht vor vergnüget gehalten wird, er sey dann in Banco abgeschrieben. Wann nun ein Zieher oder Indossant eines Wechsel-Briefes keine solche Qvittung an den Inhaber gegeben hätte, und der Wechsel-Brief käme mit Protest zurück, so solte dieser kein rembourssement von dem Zieher oder Ausgeber fodern können, weil er nicht beweisen könnte, die Valuta vergnügt zu haben. Und weil die Buchhalter keine Asignationes von Abschreibung dürffen annehmen, als aus Händen des Abschreibers selbst, oder seines Gevollmächtigten, folgends Willekeuren de dato 9. Martii 1674. und es gleichwohl viele Kaufleute giebt, welchen ausserhalb der Stadt wohnende es selten gelegen kommt, das Abschreiben und Nachfragen selbst wahrzunehmen, so können sie ihren Bedienten eine Banco procuratie, die man bey denen Buchhaltern paßiren lässet, und dafür etwan 32 Stüver bezahlt werden, geben, des Inhalts: daß man in

seiner

seiner Stelle N. N. Vollmacht giebt, um Banco-Briefe zu überliefern, oder Reste zu fragen ꝛc. diese Procuratie muß der Bediente bey jedem Banco-Briefe vorzeigen, oder sie werden nicht angenommen noch abgeschrieben. Sie ist ein Jahr lang gültig, bey dessen Endigung oder Veränderung des Contoir-Bedienten, sie erneuert werden muß; aber zu täglicher Nachfrage von Partheyen, ist keine procuratie nöthig, weil man durch wen man will darnach kan vernehmen lassen. Die Bedienten der Banco werden alle aus der Stadt-Cassa bezahlt, und dasjenige, was vor Parthey-Geld, Nachsehung der eingelieferten Rechnungen, Straf-Gebühren ꝛc. bezahlt wird, gehöret für die Armen. Die Banco wird zwey mahl im Jahre auf 8 bis 10 Tage lang geschlossen, nemlich ultimo Januarii oder Anfang Februarii, und ultimo Junii, oder Anfang Augulti, in welcher Zeit die Bilanz oder neue Bücher gemacht werden; auf die Ostern, Himmelfahrt und Pfingst-Fest, ingleichen an Bet-Tagen und der Amsterdammer Kermes oder Jahrmarckt, der gemeiniglich im Monat September fällt, wird die Banco ebenfalls, doch nicht so lange geschlossen. Den folgenden Morgen nach dem Schluß der Banco kan man gewöhnlicher massen von 7 bis 9 Uhr vernehmen, ob die Partheyen des vorigen Tages wohl seyn abgeschrieben, diese Zeit aber versäumende, muß man die Wieder-Eröffnung der Banco abwarten, welches so wohl als das Schliessen derselben, einige Tage zuvor öffentlich an der Banco-Thüre angeschlagen wird. Wenn die Banco also geschlossen ist, und ein Wechsel-Brief vor dem Schluß derselben zwar verfallen, aber die Respect-Tage noch nicht paßiret seyn, indessen währender Zeit verlauffen, können diese dem Inhaber des Briefes keinen Nachtheil verursachen, denn der Inhaber kan in solchem Fall, bis den dritten Tag nach Oeffnung der Banco mit dem Protest warten, sonder einigen Präjudiz, nach dem Reglement dieser Stadt. Nach denen zweyen Oeffnungen der Banco, wenn neue Bücher oder Bilanzen gemacht seyn, werden alle Resten der offen stehenden Rechnungen von dem alten auf neue Folia oder Rechnungen gebracht, und ist ein jeder, der Rechnung in Banco hat, alsdenn gehalten, selbst zu kommen, oder jemand mit gehöriger Procuratie zu senden, und vernehmen zu lassen, ob der Saldo mit denen Banco-Büchern accordirt, worauf ihm von denen Commissarissen, die sich in einer absonderlichen Stube neben der Buchhaltern Stube befinden, geantwortet, und zugleich Nachricht gegeben wird, ob sein Folio continuiret oder verändert ist; wenn der Saldo nicht accordiret, muß man die gantze Rechnung von allen empfangenen und abgeschriebenen ausziehen, und überlieffern, damit solche von denen Buchhaltern untersuchet und nachgesehen werde, vor welche Untersuchung man gemeiniglich 12 Stüver bezahlet; wenn der Fehler entdecket ist, stellen die Buchhalter darunter Nagezien, oder auch wohl Accord met de Boekhouders, alsdenn wird der Saldo auf neue Rechnung gebracht. Diese Untersuchung muß zwey mahl im Jahre innerhalb 6 Wochen nach Oeffnung der Banco geschehen, bey Strafe von 25 Gulden, welche einem jeden, der es versäumet, von seiner Rechnung abgeschrieben werden. Und ob man wohl seine Rechnung noch nicht hat können aufmachen, kan man doch über seinen Rest disponiren, und Partheyen vor allerhand Schulden. abschreiben. Wenn das Folio von jemands Rechnung vollgeschrieben ist, seynd die Buchhalter verpflichtet, ein neues anzufangen, und ihm dasselbe bekannt zu machen, und muß man alsdenn ohne Verzug bey denen Herren Comissarissen den Saldo oder Transport von dem alten Folio vernehmen, um es Accord mit den Banco-Büchern stellen zu können. Wer es begehret, dem senden die Buchhalter täglich ein Memorial ins Haus, von denen auf ihre Rechnung geschriebenen Partheyen, wofür sie jährlich 6, 8 bis 10 Ducatons geniessen. Wenn zwischen Kaufleuten Zwistigkeiten wegen einiger Partheyen in der Banco entstehen, werden solche durch zwey oder drey derer Herren Commissarissen aus dem Magistrat entschieden. Wenn ein Kauffmann oder Wittib, Rechnung in Banco habende, verstirbet, müssen die Erben oder nächste Freunde, mit autentiquen Schrifften ihr Recht beweisen, zu Transportirung oder Uberschreibung des Verstorbenen Saldo auf ihre Rechnung. Nach dieser so ansehnlichen Wechsel-Banco findet sich auch zu Amsterdam de Banc van Leeninge, gelegen zwischen den Fluwele Burgwal und de Nes, in dem so genannten Lombart Steegje, dahin kan ein jeder sonder Unterschied allerhand Kleider, Kauffmannschafften, Güther, Gold- und Silberwerck, Leinen und Wollen, Juwelen, Kupffer, Zinn, und alle andere Sorten Hausrath bringen, um dasselbe zu versetzen, oder Geld darauf zu lehnen. Die Interesse von dem Gelde wird folgender massen bezahlet: Das Pfand, was unter 100 Gulden ist, bezahlt von jedem Gulden wöchentlich einen Pfennig, beträgt im Jahr $16\frac{1}{2}$ pro Cento. Das von 100 bis 500 Gulden bezahlt 6 pro Cento. Von 500 bis 3000 Gulden bezahlt 5 pro Cento. Von 3000 bis 10000 Gulden und darüber bezahlt 4 pro Cento. Diejenigen, welche ihre Güther also versetzt haben, können dieselben allezeit gegen Bezahlung des Capitals und Interesse wieder abfordern; weil aber das Interesse bey Monaten gerechnet wird, muß man solche vor den gantzen Monat bezahlen, wenn er schon erst angetreten wäre, welchem man vorkommen kan, wenn man sein Pfand in dem letzten des vorigen Monats auslöset. Die längste Zeit der Einlösung ist ein Jahr und sechs Wochen, nach deren Verlauff werden die Güther in öffentlichem Ausruff an den Meistbietenden verkaufft, und der Uberschuß nach Abzug, Interesse und aller Unkosten, dem Eigenthümer heraus gegeben, oder 1 Jahr lang vor ihn aufgehoben; wenn er sich aber währender Zeit nicht meldet, ist der Rest an die Armen verfallen, doch kan man mit richtiger Bezahlung des Interesse den Verkauff von einem Jahr, auch wohl länger aufhalten. Wer nicht bekannt seyn will, sein Gut versetzt zu haben, ist nicht gehalten, es selbst in die Banc van Leeninge zu thun, weil von denen Commissarissen verschiedene Personen bestellet seyn, die man Inbrengers oder Inbrengsters nennet, vor deren Wohnung ein Täfelgen aushänget, mit dieser Uberschrifft: hier gaat men in de Banc van Leeninge; welche Inbrengers vor denen Commissarissen den Eyd der Treue thun und vor gewisse Summen Bürgen stellen müssen, vor ihre Mühe von jeden 100 f. 8 Stüver geniessende, und

seyn

seyn sie gehalten, die Güther noch selbigen Tages in die Banc van Leninge zu liefern. Wer seinen Lombard oder Beweis-Brief verliehret, inhaltend den Tag der Versetzung, die Summa des empfangenen Geldes, den Namen des Versetzers (oder dessen der davor angegeben ist, massen es vielmahls geschiehet, daß die rechten Eigener ihren Namen nicht wollen wissen lassen, und deswegen einen andern gebrauchen) die Folio von dem Banco-Buch, und Specification derer Güther, kan auf sein Angeben nichts empfangen, es sey dann daß er vor den Werth Bürgen gestellet; im Fall aber dasselbe Banc- oder Lombart-Briefgen, in andere Hände gerathen, es sey ihm verlehnt, verkaufft, oder er habe es gefunden, ja gar gestohlen, so wird derselbe vor den rechten Eigener gehalten, und ihm die Güther gegen das Banc- oder Lombart-Briefgen ausgeliefert, ohne dasselbe weiter zu untersuchen, im Fall der erste seinen Verlust nicht bekannt gemacht hat. Alle Wochen werden 3 Tage öffentliche Güther-Verkauffungen in dieser Banco gehalten, allda einem jeden frey stehet zu kauffen; wer vor einen vermögenden Mann, oder guten Bezahler bekannt ist, hat 3 Monat Zeit zu bezahlen, insonderheit von Gold, Silber, Edelgesteine, und Juwelen. Wenn gestohlne Güther eingebracht und versetzt seyn, können die Eigener solche gegen guten Beweiß und Bezahlung des darauf vorgeschossenen Geldes wieder bekommen. Alle Bedienten dieser Banc van Leeninge werden von der Stadt bezahlet, ein jeder hat seine besondere Aufsicht, der eine über eingebrachte Kleider, der andere über Gold, Silber ꝛc. wovon jeder was er annimmt nach seinem Willen schätzet, und zu Buch stellet, hingegen muß er der Banc für das, was die Güther bey vorfallendem Verkauff weniger gelten, gerecht werden. Die nöthige Gelder zu dieser Banc werden aus der Wechsel-Banc fournirt, und der daraus gezogene Vortheil von der Obrigkeit zum Unterhalt der Armen-Häuser angewendet. Nachdem auch der Korn-Handel, einer von denen wichtigsten der Stadt ist, und darinnen jährlich viele Tonnen Goldes umgesetzet werden, so haben die Korn-Händler, nebst der grossen Börse, worauf dieselben täglich ihres Handels wegen kommen, noch eine absonderliche Börse, die ihnen allein zu Dienste ist, sie stehet uphet Water oder Damrak, nebst der oude Brug, auf Pfälen, 80 Fuß breit, und eben so lang. Die Kaufleute versammlen sich allhier täglich 2 mahl, als des Morgens von 10 biß 11, und Nachmittags von 4 biß 5 Uhr, und drey mahl wöchentlich als Montag, Mittwoch und Freytags Marcktags vor die Kaufleute der umliegenden Dörffer, da dieselben ihre Muster-Säcke von allerhand Korn, vorzeigen, und darauf verhandeln; nach geschlossenem Handel gehen die Kaufleute oder Mäckler mit denen Mustern nach denen Pack-Häusern, Kooren Solders, um an die Käuffer zu zeigen, daß das Guth mit denen Mustern überein kommt, worauf die Lieferung geschiehet, und hierzu seyn absonderliche Kornträger, Messer und andere Bedienten, die man den gantzen Tag op de Kolk in ihren Häußgen, das man 't Koorenmeeter huysje nennet, finden kan, auch ist ein absonderlicher Börs-Knecht bey dieser Börse, um auf alles acht zu geben. Alles Korn wird allhier bey Lasten verkaufft, einige zu Pfund Flämisch, wovon jedes 6 Gulden ist, und andere bey Gold-Gulden, betragende jeder 28 Stüver, und weil diese Ausrechnung gar mühsam ist, so wird dazu ein gewisses Kooren-Bockje gebraucht, daraus sich ohne vieles Rechnen zu helffen ist. Auf die ausgehende und kommende Schiffe seynd die Assecurantien, von der Holländer grossen Schiffarth, ein ansehnlich Stück des Amsterdammer Comercii, und findet man in specie folgende Orte, als: Auf den Archipelagum und Syrien; das ist, auf Constantinopel und Smyrna, Cephalonia und Zanten, auf Venedig und Golfo, auf Neapolis, Meßina, Marseillen, Genua, Livorno, Mallaga, Barcellona, Alicanten, Cadix, S. Luca, Sevilia, Lissabon, S. Ubes, Port a Port, Biscaya, Rochelle, Bordeaux, Rouen, Morlaix, S. Malo, Calais, Diepe, S. Valeri, Londen, Jarmouth, Hull, Corck, Dublin, Limmerick, Archangel, Copenhagen, Stockholm, Norköping, Riga, Reval, Dantzig, Königsberg, S. Petersburg und Wiburg, Drontheim, Bergen, Lübeck, Stettin, Hamburg, Bremen, Curassau, und Surinam. Auf alle dergleichen dahin gehende und anhero kommende Schiffe, wird an der Börse allhier versichert; und nachdem die Beschaffenheit der Zeit, Schiffe und Schiffer, nebst Waaren seynd, leistet man Assecurantien. Der Wein-Handel zu Amsterdam ist mit einer derer wichtigsten, und werden täglich gantze Schiffs-Ladungen bey öffentlichem Ausruff an den Meistbietenden verkaufft, zu geschweigen derer Weine, die aus der Hand verkaufft werden. Die öffentliche Verkauffung der Weine geschichet in der Keysers-Kroon in de Kalverstraat, welches Haus dazu privilegiret ist. Sonst werden auch täglich öffentliche Verkauffungen von allerhand andern Waaren, als Virging Tabaksbladen, Brazilse und Varinas Tabak, Oly, Juchten-Leder ꝛc. Hanff, Talch, Wolle, Holtz-Waaren, Drüguistereyen, Cattune, Papiere, Marmorne Vloerlteene und Blokke-Schiffe und Schiffs-Parten ꝛc. in het Nieuwe Heeren Logement op de Haarlemmer dyk und in het Oude Heeren Logiment op de Fluwele burgwal, gehalten, und davon Billetten gedruckt, und überall angeschlagen. Die Oberländischen Handels-Städte, worunter ins besondere Leipzig, können hier alle Moscowitische Juchten, Specerey-Material-Farb- und Fisch-Waaren ꝛc. dermassen vortheilhafft einkauffen, als an einem Orte; Ingleichen wer sich mit Smirnischer, Cyprischer und Barbarischer Baumwolle will versehen, hat allhier in dem civilesten Preise die beste Gelegenheit. Sonsten gehen aus den Oberländischen Handels-Städten in grosser Quantität nach Amsterdam, die vielen Sorten Blech, Sächsische und Böhmische blaue Farben, Leinewanden ꝛc. Daß also auf beyden Seiten beständig ein sehr starckes Consumo sich ereignet. Die Holländischen Manufacturen sind in solches Aufnehmen gerathen, daß sie vielmahls die Frantzösischen übertreffen; man fabricirt zu Amsterdam und umliegenden Städten allerhand Stoffe, Damaste, silberne und goldene Spitzen, Sammet, wollene Zeuge, Tapeten, Gold- und ander Leder. Die Moscowitischen Waaren sind hier im Uberfluß zu bekommen. Man findet hier ungefähr 30 Zuckerbeckereyen, nebst vielen Raffini-

ern

rern von Borrax, Campher, Zinnober, Schroefel ꝛc. nebst verschiedenen andern Waaren, die man hier gleichsam aus der ersten Hand kauffet. In dem Rasp huys finden die Missethäter ihre Arbeit mit dem Mahlen und Raspeln von allerhand harten Farbe-Holtz, man bezahlet gewöhnlich vor Raspeln von 100 Pfund 30 Stüver, und vor das Mahlen von 100 Pfund 24 Stüver; ferner bezahlt man vor jeden Sack 25 Stüver, wovor man 5 Pfund Tara kürtzet. Unweit von diesem Hause ist das Zyde Wind huys, allwo die Seide von armen Mädgen aufgewunden wird, um sie von dem Müßigang abzuhalten, und ihnen Geld zu verdienen zu geben. Der Stadt-Waagen finden sich drey, nemlich de Oude Waag auf dem Dam gegen über het Stadthuys, de Nieuwe Waag auf St. Antonis oder dem Nieuwe Marckt, und de Reguliers Waag auf dem Reguliers-Marckt. In der ersten seynd 7 grosse Schalen, gemeiniglich buyten Schalen genannt, worauf die grobe und schwere Waaren gewogen werden, ausser diesen ist inwendig noch eine kleinere Schale, worauf Seide, Cochenille, Indigo und andere feine Waaren auf das genaueste gewogen werden. In der Nieuwe Waag werden auf denen 4 grossen Schalen gemeiniglich grobe Waaren, als Geschütz, grosse und kleine Ancker, Toback gewogen, doch ist auch eine kleine Schale zu feinen Waaren darinnen. Nächst an dieser Waage stehet ein grosser Eich-Pfaal, daran die Ancker gewunden, und hernach zur Probe auf ein unten liegendes Stück Eisen geworffen, und nachdem sie tüchtig befunden, von dem Keurmeester gestempelt werden. Die Reguliers Waag hat 3 grosse und eine kleine Schale, darauf wird Wolle, Käß, Butter insonderheit des Montags als Marckt-Tages in Menge gewogen, zu allen drey Waagen findet man die Arbeiter und Waagdragers nach ihren Gemeinschafften, mit weissen, schwartzen, und grünen Hüten unterschieden. Alle Güther, welche in der Stadt gekaufft oder verkaufft werden, seynd denen Stadt-Waagen unterworffen, und vermag niemand in seinem Hause zu wägen sonder Consens des Pachters, der den Impost oder Waag-Geld von der Waage hat. Diese Impost nebst der 10 Verhooging muß nun folgender massen bezahlt werden. Bey allen Bürgern muß der Liefe-rer und Empfanger die Hälffte Impost bezahlen. Zwey fremde Lieferer und Empfänger bezahlen gleichfalls jeder die Hälffte. Wenn ein Bürger an einen Fremden verkaufft oder von ihm einkaufft, muß der Fremde die Waag-Gerechtigkeit voraus bezahlen, aber Impost ein jeder die Hälffte. Von allen Güthern, wird wöchentlich Montags der Preiß-Courant Zettul, so wohl in Holländischer als Frantzösischer Sprache durch den Druck bekannt gemacht, und in allen Papier-Laden ausgegeben, damit sich Ausländer im Kauff und Verkauff darnach reguliren können. Wann jemand Wolle gekaufft und solche bey Empfang an der Waage, beschädiget findet, kan er solche durch die dazu bestellte und beeydigte Tara Meesters visitiren lassen, die alsdann dem Käuffer und Verkäuffer Zettuls, worauf die Beschädigung, und wie viel dafür zu kürtzen angezeichnet stehet, behändigen. Alle Güther, so wohl die einkommen, als von Amsterdam versandt werden, muß man auf dem Princen Hof angeben. Dieser Printzen-Hof hat den Namen von Printz Moritz von Oranien, deme zu Ehren er vormahls aus einem Kloster zu seiner Wohnung angebauet worden, woraus er hernach zum Dienste der Versammlung des Collegii der Heeren gecommitteerden Raaden ter Admiralityt mit einem schönen neuen Gebäude vermehret worden. Diese Vergaaderinge der gemagtigde ter Admiralityt, bestehet aus 12 Herrn oder Ober-Häuptern, nemlich von jeder derer 7 Provintzien einer, und über diese noch 5 aus nachfolgenden Städten: Amsterdam, Leiden, Haarlem, Gouda und Edam. Dieser Hoff hat seine besondere Bediente, als Secretarien, Fiscal, Penning Meesters, Commissen und andere, welche Acht haben, daß keine Güther verschwiegen werden. Wann demnach jemand Güther zu versenden oder zu empfangen hat, so muß er solche hier nett angeben, mit denen Marcken und Numer derer Kisten, Ballen oder Fassen, nebst deren Inhalt, dem Ellen-Maaß, Länge und Breite, oder dem Gewicht, wovon er nichts verschweigen mag, wann er nicht Gefahr lauffen will, daß man ihm sein Guth confiscire. Was aber den Werth der Güther anlanget, der hier auch angegeben werden muß, und wovon 1 per Cento vor Einkommen, und $\frac{1}{2}$ per Cento vor Ausgehen an Vylgeld bezahlt wird, ist erlaubet, etwas davon zu verschweigen. Die Specereyen, als Nägelcken, Nüsse, Canneel, Pfeffer ꝛc. von der Ost-Indischen Compagnie gekaufft, seyn frey von ausgehenden Rechten vor den Versender, weil die Compagnie die Admiralität zufrieden stellet. Wann also die Güther angegeben seyn, empfängt man für dieselben Pasporte, welche auf den Boumen, wann sie zu Wasser gehen, oder zu Lande in den letzten Holländischen Städten wieder abgenommen werden. Wer wegen anderer habenden Verrichtungen sich die Mühe nicht nehmen will nach denen Pässen auf dem Printzen-Hoff lange zu warten, bedienet sich derer nächst dem Printzen-Hoff wohnenden so genannten Convoy loopers, die ihm für geringe proviſie darunter dienen. Wann die Güther nach ihren destinirten Plätzen versandt werden sollen, und ein Kauffmann aus Mangel der Känntniß guter Fuhr-Leute oder anderer zu ordentlicher Spedition erforderten Dingen die Versendung nicht selber besorgen will, so findet er genugsame spedireurs, er kan sich also an einen, der ihm von seinem Freunde recommandirt wird, addreßiren, der ihm gegen Berechnung $\frac{1}{2}$ a $\frac{1}{4}$ Rthlr. vor seine Mühe von Schiff-Pfund und 10 Stüver vor jedes Stück Pakhuys Recht willig bedienet. Diejenigen, die so wohl dem Kauffmann als Schiffer in Versendung der Güther zu Wasser, hülffliche Hand bieten, werden durchgehends Cargadoors genannt, und werden überflüßig in dieser Stadt gefunden, so wohl Christen als Juden, und seynd solche in verschiedene Sorten getheilet, einige bedienen allein die Straß-Fahrer, andere auf West-Indien, andere die auf die Ost-See, wieder andere die auf Franckreich fahren, einige bedienen die Spanien-Fahrer, und wieder andere die nach Engelland, so daß bey nahe jegliches Theil der Welt seine absonderlichen Cargadoors hat, unter welchen viel gefunden werden, die geschworne Mäckler dabey seyn. Wer einige Güther nach andern Ländern abschiffen will, spricht jemand dieser Leute an, um ihn zu unterrichten, so wohl von

der Befahrenheit des Schiffers, als auch von ihrer Schiffe Montur und Abreise, oder was ihm sonst zu wissen nöthig ist, worauf sie denn guten Bescheid geben, wegen der Fracht mit dem Schiffer accordiren, und das Unterzeichnen der Connoissementen besorgen, darauf werden die Güther durch Schuytevoerders bey dem Kauffmann abgehohlet, und so an Boort bestellet. Das Ellen-Maaß und Gewicht in Amsterdam betreffend, so ist die Amsterdamer Elle mit der Rotterdamischen, Leydischen und Harlemischen, auch andern Holländischen Städten in einer ziemlichen Gleichheit. Selbst bey der Brabander differiret die Holländische um ein weniges, denn 100 Brabander thun nicht mehr als 101 $\frac{1}{2}$ Elle Amsterdamer; und hingegen 100 Amsterdamer nur 98 $\frac{1}{2}$ Elle Brabander. 100 Pfund Amsterdamer machen 101 $\frac{1}{2}$ Brabandisch, 99 zu Rochelle, 118 zu Toulouse, 102 zu Hamburg, 98 zu Franckfurth, 105 zu Leipzig ꝛc. Die Rechnungen und Handels-Bücher werden in Amsterdam, gleichwie auf allen Plätzen in gantz Holland, geschrieben in Gülden, Stüver und Pfennigen, 1 Pfund Flämisch, so nur eine fingirte Müntze, und worinnen in Holland vor 50 bis 60 Jahren Buch und Rechnung gehalten worden, hat 20 ß. Flämisch, 6 Gülden, 120 Stüver, oder 240 Groot. Ein Reichsthaler hat 2 und einen halben Fl. 50 Stüver, oder 100 Groot. Ein silberner Ducaton hat 63 Stüver. Ein Gold-Gülden gilt 28 Stüver. Ein Severin oder gülden Ducaton gilt 15 Fl. Ein Fl. hat 20 Stüver, 40 Groot oder 320 Pf. Ein Stüver hat 2 Groot, 8 Deut, oder 16 Pf. Ein Deut hat 2 Pf. Ein Stooter hat 2 und einen halben Stüver. Ein Blanck hat 6 Deut. Ein Oertgen hat 2 Deut. Ein Schilling Flämisch hat 6 Stüver, 12 Groot, oder 96 Pf. Ein Groot hat 8 Pf. Ein Seeländischer oder gemeiner Thaler hat 30 Stüver, gleichwie alle Thaler, so in den sieben Provintzien geschlagen sind. Ein Campner-Thaler ist 28 Stüver. Ein Kron- oder Löwen-Thaler, so in den Provintzien geschlagen, thut 40 Stüver. Ein Emder-Thaler ist 23 Stüver. Viele Schillinge, die vormahls in den 7 Provintzen geschlagen und 6 Stüver gehalten, sind wegen ihres schlechten Valors vermindert, und auf 5 und einen halben Stüver gesetzet worden. In Amsterdam hat man Banco-Geld, so in Species-Reichsthalern bestehet, und auch Cassa- oder allerhand gemüntztes Holländisch Courant-Geld. Durch das Banco-Geld verstehet man diejenigen Müntz-Sorten, welche nur allein in der Banco gültig seyn, und daselbst angenommen werden, davon Anfangs schon gedacht worden. Das Courant-Geld differirt gegen Banco-Geld, 5 bis 6 weniger oder auch mehr pro centum. Ducatonen sind 3 Viertel bis 1 weniger oder mehr pro centum besser denn Courant-Geld. Von Hamburg wechselt man per Amsterdam auf folgende Art: Es werden einige Wechselbriefe gestellet a Vista, auf 2 bis 3 Tage Sicht, wie auch auf 8 und 14 Tage Sicht, oder auf 12, 16, 20, 24 und 30 Wochen dato, nach dem dato des Wechselbriefes, in Thalern zu etlich 32 bis 34 weniger oder mehr Stüver in Banco allda zu zahlen; in Hamburg rechnet man den Thaler a 32 Schilling Lübisch, und läßt die Valuta des Wechselbriefes in Banco abschreiben. Auch werden, ob wohl wenig, einige Briefe in Reichsthal. a 50 Stüver in Banco allda zu zahlen gestellet, wofür nach dem Cours gleich obigen Briefen, zu 32 bis 34 Stüver, einen Thaler von 32 Schilling berechnet, die Valuta dafür in Banco abgeschrieben und bezahlet wird. Vielfältig aber wird gewechselt, und die Briefe gestellet in Reichsthaler bis 50 Stüver, oder in Gülden und Stüver Courant-Geld: Man rabbatirt allhier die Lagio von der Summa des Wechselbriefes in Cours zu 4 weniger oder mehr pro Centum, und läßt alsdenn solche Valuta dafür in Banco abschreiben. Dorten zahlen sie solche in gemüntzten Gülden, auch allerhand klein gemüntzten Holländischen Gelde. Es ist aber zu wissen, daß der fingirte Wechsel-Thaler, worinnen man die Wechselbriefe stellet, unveränderlich, die Stüver aber, womit in Amsterdam die Zahlung in Banco geschicht, stets fallen und steigen. Von Amsterdam wird per Hamburg gewechselt a Vista auf 2 bis 3 Tage Sicht, oder auf 8 bis 14 Tage Sicht, 12, 16, 20, 24 oder 30 Wochen a dato, und die Wechselbriefe gestellt in Thaler bis 32 Schilling Lübisch, in Banco allhier zu zahlen. Sie wechseln allda den Thaler zu 32 bis 34 Stüver weniger oder mehr, nach advenant, und zahlen die Valuta in Banco; in Hamburg aber wird, wie vorher gemeldet, der Thaler zu 32 Schilling Lübisch gerechnet, und ebenfalls per Banco entrichtet. Der Pari zwischen Hamburg und Amsterdam ist 32 Schilling Lübisch pro 33 und 1 Drittel Stüver. Man wechselt von Amsterdam auf andere ausländische Plätze, als auf Dantzig in Pfund Flämisch, bis 255 und 256 weniger oder mehr Groschen Pohlnisch, pro 1 Pfund Flämisch. Der Wechselbrief wird gestellet auf 40 Tage a dato, und die Valuta a 6 Fl. Holländisch, pro 1 Pf. Flämisch in Banco bezahlt; in Dantzig aber zahlen sie mit allerhand Pohlnischem Gelde. Weil nun 1 Pf. Flämisch in Amsterdam 6 Fl. und 1 Rthlr. 2 und einen halben Fl. beträgt, also ist nach Werth eines Reichsthalers von 90 Groschen Pohlnisch, jedes Pfund Flämisch 260 Groschen Pohlnisch. Auf Londen wechselt Amsterdam in Pfund Sterlings, a 2 usо sind 2 Monat nach dem dato des Wechselbriefes, dafür die Valuta a etliche 34 bis 35 Schilling Flämisch, weniger oder mehr, nach advenant, in Banco bezahlt wird; zu Londen aber zahlen sie in allerhand gemüntztem Englischen Gelde. Auf Paris, Rouen, Lion und andere Plätze in Franckreich, in Cronen, ad 60 Sols, 2 usо sind 2 Monat a dato, dafür die Valuta jetzo zu 80 Groot Flämisch, weniger oder mehr, per Crone in Banco bezahlet wird; Franckreich aber zahlet mit allerhand gemüntztem Frantzösischen Gelde. Auf Leipzig wird gewechselt in Rthlr. a 24 gute Groschen Courant, auf die Messe oder ausser selbiger, auf 14 Taae Sicht, dafür die Valuta etliche 40 Stüver pro 1 Reichsthaler weniger oder mehr, in Cassa- oder Courant-Gelde bezahlet wird. Leipzig hingegen bezahlt mit guten neuen gangbaren 2 Dritteln und allerhand gemüntzten Groschen-Stücken. Auf Breßlau wechselt Amsterdam in Reichsthalern Kayser-Geld, 6 Wochen Sicht dato, dafür die Valuta a 38 weniger oder mehr Stüver pro Reichsthaler in Banco bezahlet wird. In Breßlau zahlen

sie

sie mit Kayser-Geld in 17 und 7 Kreutzern. Auf Franckfurth am Mayn, per die Messe, in Gulden von 60 Kreutzer Wechsel-Geld, dafür die Valuta a 84 weniger oder mehr Grooten Flämisch per Banco bezahlt wird, in Franckfurt bezahlen sie mit Creutz- und Alberts-Thalern, oder in Ermangelung deren, mit Lagio in neuen Dritteln und Edict-Gelde. Sonsten wechseln sie dahin, ausser der Messe, auf 8 oder 14 Tage Sicht, in Rthlr. Courant, dafür die Valuta nach Abzug 26 weniger oder mehr, pro Cento Lagio in Holländischen couranten Gelde entrichtet wird. Die Bezahlung in Franckfurt geschicht in allerhand neuen Dritteln oder Edict-Gelde. Auf Antorf in Pf. Flämisch, kurtze Sicht, a 1 bis 2 weniger oder mehr pro Cent, Lagio Avanzo. Auf Ryssel in Pf. Flämisch, kurtze Sicht, a 18 bis 20 weniger oder mehr pro Cent, Lagio Avanzo. Auf Venedig in Ducat. di Banco, a uso sind 2 Monat nach dem dato des Wechsel-Briefes, dafür Amsterdam die Valuta zu 90 weniger oder mehr Grooten Flämisch pro ein Ducat. in Banco bezahlet. Auf Livorno und Genua in Stücken von Achten, a uso sind 2 Monat nach dem dato des Wechsel-Briefes, dafür in Amsterdam die Valuta a etliche 90 bis 94 Grooten Flämisch, weniger oder mehr pro ein Stück von Achten, per Banco bezahlt wird. Auf Madrit in Spanien in Ducat. a 375 Marrevadis neue Müntze, a uso sind 2 Monat nach dem dato des Wechsel-Briefes. Valuta in Amsterdam, a 96 weniger oder mehr Grooten Flämisch pro ein Ducat. in Banco. Auf Cadix und Sevilla in Spanien in Ducat. a 375 Marrevadis alte Müntze, a uso sind 2 Monat nach dem dato des Wechsel-Briefes. Valuta a 120 weniger oder mehr Grooten Flämisch pro ein Ducat. zahlet Amsterdam per Banco. Auf Lissabon in Crusados a 400 Rees, a uso sind 2 Monat nach dem dato des Wechsel-Briefes, dafür die Valuta a 48 Groot Flämisch, weniger oder mehr, für ein Crusade per Banco in Amsterdam bezahlt wird. Auf Cöln am Rhein in Rthlr. Wechsel-Geld kurtze Sicht, Valuta a 1 weniger oder mehr pro Cent, Lagio Avanzo, in Banco; zu Cöln zahlen sie mit Creutz- und Alberts-Thalern. Auch wechselt man dahin in Reichsthalern Courant-Geld, kurtze Sicht, dafür nach Abzug 26 weniger oder mehr pro centum Lagio Amsterdam die Valuta in Cassa- oder Courent-Geld bezahlet; Cöln bezahlt mit allerhand gemüntzten neuen Dritteln. Auf Nürnberg in Rthl. Courent, a uso sind 14 Tage Sicht, dafür zahlet Amsterdam die Valuta nach Abzug 28 weniger oder mehr pro Centum Lagio in Cassa- oder Courant-Geld; Nürnberg zahlet in neuen Reichs-Gülden oder Drittel-Stücken. Alle Wechsel-Briefe in Amsterdam und auf allen Plätzen in Holland haben nach dem Verfall-Tage 6 Respect-Tage, Sonn- und Festtage mit gerechnet, ehe sie mit Protest beleget werden können. Die daselbst florirende Negotianten siehe in der am letzten Theile dieses Lexicons beygefügten ietztlebenden Kauffmannschafft.

Amsterdamer Wechsel-Ordnung. Es lautet dieselbe, nebst etlichen nach und nach hierüber gemachten Erläuterungen, folgender massen: 1) Damit diejenigen Gelder, so auf Wechsel gezogen werden, desto besser und sicherer bezahlet werden mögen, so hat E. E. Rath geordnet, und bewilliget, daß alle Gelder von 600. G. und darüber, weswegen allhier ein Wechsel geschlossen werden soll, desgleichen diejenigen, so von Ausländern von gleicher Summa, um selbige hier zu bezahlen, traßiret seyn, in Banco gezahlet werden sollen, und zwar bey Straffe, daß, wenn obgedachte Wechsel anders, als in Banco bezahlet werden, solche vor unrecht bezahlt gehalten, und hierüber alle und jede so darwider gehandelt, jedesmahl mit fünf und zwantzig fl. Straffe beleget werden sollen. 2) Von allen Wechsel-Briefen, so hier auf der Börse geschlossen, und hernach übergeben, oder bereits abgesendet seyn, wenn für solche, nach der Uberlieferung oder Absendung, nicht prompte Bezahlung erfolget, soll die Bezahlung bey Gefängniß, wenn darein die Herren Schöppen, oder der Schaut bewilliget, eingefordert werden können. 3) Alle Wechsel-Briefe sollen mit Beysetzung des Acceptantens, oder desselben Gevollmächtigten, Namen und Zunamen, wie auch mit Exprimirung ihrer Condition, und Beyfügung der Zeit acceptiret werden, widrigenfalls, und in dessen Ermangelung, soll der Innhaber des Briefes, von nicht beschehener Acceptation, gleich ob wäre ihm dieselbe gantz und gar verweigert worden, protestiren zu lassen, Fug und Macht haben. 4) Keine Innhaber von einigen indoßirten Wechsel-Briefen, sollen schuldig seyn, solche zum Dienste des Acceptanten aus ihren Händen zu geben, es wäre denn, daß sie dafür vollkommen vergnüget worden, jedoch müssen sie solche an dem Verfall-Tage dem Acceptanten vorzeigen, damit er sehen könne, daß sie, krafft des darauf befindlichen Indossements, die darinnen enthaltene Bezahlung haben sollen; und wenn die Bezahlung verweigert wird, der Innhaber aber den Brief noch in Händen, und nicht zurücke gegeben hat, soll derselbe den Wechsel-Brief denen Buchhaltern von der Banco einhändigen, und daselbst registriren lassen, von dar hernach der Acceptant, oder Debitor, nachdem die Parthie abgeschrieben, oder sonst vor richtig befunden worden, ehender aber nicht, solchen wieder abholen kan. Für welche Registratur der Acceptant an den Buchhalter in der Banco einen Schilling bezahlen soll. Solte aber die Bezahlung oder Einschreibung nicht prompt erfolgen, so mag der Innhaber solchen Briefes denselben zu der Zeit, wenn er vermeynet, daß er deswegen gegen den Traßirer, gebührend (nach des Orts Costume, daher der Brief gezogen, oder ausgestellet ist) protestiren könne, von dem Buchhalter der Banco wieder abfordern, er soll aber an denselben für die Registratur sechs Stüber, welche er hernach nebenst denen Protest-Spesen, und andern Unkosten vom Wechsel, und Her-Wechsel, dem Traßirer in Rechnung bringen kan, bezahlen. 5) Alle Wechsel-Briefe, so hier auf der Börse geschlossen, sollen, bey nicht erfolgter Bezahlung, protestiret werden, nach denen Rechten, Observantzen und Costumen derer Oerter, dahin die Bezahlung gerichtet ist. 6) Alle diejenigen Wechsel-Briefe, so von auswärtigen Orten kommen, und hier in dieser Stadt bezahlet werden sollen, müssen, in Mangelung der Bezahlung, protestiret werden, und zwar binnen dem sechsten Tag, nach der Verfall-Zeit, die Sonn- und heiligen Tage darunter mit begriffen, und ist

der Tag nach dem Verfall-Tage für den ersten zu rechnen; es wäre denn, daß wegen Schliessung der Banco keine Bezahlung gethan werden könnte, auf welchen Fall man innerhalb des andern, oder längstens des dritten Tages, nachdem die Banco wieder eröffnet worden, protestiren lassen muß, sonst bleibet es in allen Begebenheiten bey dem sechsten Tage, wenn die Verfall-Zeit verflossen. 7) Wenn die Wechsel-Briefe in derjenigen Zeit, als im vorhergehenden Artickel deutlich exprimiret, nicht protestiret worden, so verliehret der Inhaber solcher Briefe durch sein Versäumniß und Nachläßigkeit, sein Recht gegen den Traßirer, oder Indossanten. 8) Kein einiger Arrest soll auf Wechsel-Briefe, so protestiret worden, oder auf die Proteste gültig, die Notarii aber, ob gleich der Arrest unter ihnen geschehen, sollen doch die Acten vom Proteste sammt den Wechsel-Briefen an den Inhaber, wenn sie darum ersuchet werden, auszuliefern schuldig seyn, damit derselbe mit solchen schalten und walten könne, es wäre denn, daß der Acceptant durch Attestata von einem Buchhalter der Wechsel-Banco erweisen könnte, daß die ganze Parthie vom Briefe an den Inhaber auf seine Rechnung in Banco wäre abgeschrieben und von ihm gut geheissen worden: In welchem Falle allein, und anders nicht, die Notarii dem Arrest nachzukommen gehalten seyn sollen. 9) E. E. Rath hat vernommen, und deswegen vom 2 December 1664 verordnet, daß, im Fall die Acceptanten derer Wechsel-Briefe, die Bezahlung dererselben am Verfall-Tage verweigerten, sodann solche Wechsel-Briefe mit dem Proteste an den Traßirer, um die Bezahlung von ihm zu fordern, zurücke gesendet werden solten, und wenn alsdenn derselbe solchen nicht bezahlete, sondern unbezahlet wieder zurücke gehen liesse, so soll der Inhaber gegen den Acceptanten eben ein solches Recht, als gegen den Traßirer selbsten haben, und Arrest entweder auf seine Person, oder auf seine Güter zu suchen, berechtiget seyn.

Die nach und nach hierüber gemachte Erläuterungen sind folgende:

den 31 Jul. 1660.

Die Herren des Gerichts zu Amsterdam verordnen hiermit: I. Daß von nun an alle auf hiesiger Börse geschlossene Wechsel-Briefe, bey nicht erfolgter Bezahlung, nach denen Rechten, Observantzen und Gewohnheiten dererjenigen Oerter, wohin die Bezahlung gerichtet ist, protestiret werden sollen. II. Daß hinfort alle Wechsel-Briefe, so von auswärtigen Oertern kommen, und in dieser Stadt zu bezahlen sind, in dessen Entstehung längstens binnen dem sechsten, nach dem Verfall-Tage, (den Sonntag oder die Fest-Tage hierinnen mit begriffen) und den Tag nach dem Verfall-Tage vor den ersten Tag gerechnet, protestiret werden sollen, es wäre denn, daß wegen Schliessung der Wechselbanck keine Bezahlung geschehen könnte, auf solchen Fall soll man binnen dem andern, oder höchstens dem dritten Tage, nach derselben Eröffnung, protestiren, jedoch daß allezeit der sechste Tag nach dem Verfall-Tage verstrichen seyn müsse. III. Und daß endlich ins künfftige alle Acceptationes mit Unterzeichnung des Namens und Zunamens des Acceptanten, oder dessen Gevollmächtigten, wie auch Exprimirung ihres Standes, und Beyfügung der Zeit geschehen sollen, bey Vermeidung, daß widrigenfalls, und bey dessen Ermangelung, die Inhaber derer Wechsel-Briefe nicht anders, als wäre die Acceptation verweigert worden, zu protestiren befugt seyn sollen. Handvest, p. 248.

den 29 Mart. 1661.

Demnach die Herren des Gerichts den 2 Art. der am 31 Jul. des 1660 Jahres verordneten Willkühr, in Sachen das protestiren derer Wechsel-Briefe betreffende, examiniret haben; Als erklären sie Krafft dieses, was massen ihre Meynung gewesen, und noch sey, daß, daferne die Wechsel-Briefe binnen den letzten Tag nach dem Verfall-Tage (dessen Zeit in dem vorhergehenden Artickel exprimirt) nicht protestiret werden, die Inhaber solcher Briefe alsdenn durch sothane Versäumniß und Nachläßigkeit, wider den Traßirer und Indossanten ihr Recht verliehren sollen. Handv. p. 848.

den 6 Febr. 1663.

Die E. Herren des Gerichts haben, zu Erläuterung ihrer Willkühr, so wegen derer Wechsel am 31 Jul. 1660 publiciret worden, in folgenden Artickeln sich näher declariret. I. Daß in Wechseln, welche einige Tage Sicht oder nach Sicht, oder einige Tage dato oder nach dato zu bezahlen lauten, die Zeit von dem folgenden Tage zu lauffen sich anheben solle, z. E. wenn ein Wechsel-Brief am 1 May 3 Tage Sicht oder Nachsicht, oder 3 Tage dato oder nach dato zu bezahlen präsentiret wird, so soll in solchem Fall, der vierdte Tag vor den Verfall-Tage dieses Wechsel-Briefes gehalten werden, und dann die Zeit um zu protestiren, von dem fünfften zu lauffen anfangen, und den 10 sich endigen. II. Daß die Inhaber derer Wechsel-Briefe, welche vor Schliessung der Banck verfallen seyn, (wenn nemlich die 5 Tage, da protestiret muß werden, noch nicht gäntzlich verstrichen) zwey bis drey Tage, nachdem die Banck wieder geöffnet, mit protestiren anstehen sollen, laut Willkühr. Handv. p. 757.

Ordonnantz vom procediren, 1667.

Cap. VII. Art. 19.

Wenn die Acceptanten, die Zahlung derer Wechsel-Briefe, am Verfall-Tage verweigern, so sollen alsdenn selbige Briefe an die Traßirer mit Proteſt zurück gesendet, und die Bezahlung gefordert werden: dafern nun die Traßirer alsdenn selbige nicht bezahlen, sondern unbezahlt zurück gehen lassen, sollen die Inhaber gleiches Recht gegen die Acceptanten als gegen die Traßirer haben; und mit Arrestirung so wohl ihrer Personen, als ihrer Güther, verfahren zu lassen befugt seyn.

den 31 Jan. 1669.

Die Stadt verbindet sich vor die Wechselbanck zu hafften, und mögen keine Gelder, welche in die Wechselbanck gebracht sind, daselbst arrestiret werden, Handv. p. 343. Wohin sich das Privilegium derer Hochmögenden Herren Staaten in Holland und West-Frießland vom 16 Dec. 1670 noch näher erkläret, Handv. p. 1003. welches also lautet: Demnach wir die Sache und vorher beschriebenes Ansuchen wohl erwogen, und daher denen

nen Imploranten gerne fügen mögen; Als declariren wir wissentlich, Krafft unserer Macht und Gewalt, wasmassen auf ermeldte durch die Imploranten vorgeschlagene Ordre, daß keine Gelder oder andere Species in obermeldter Wechselbanck, arrestiret werden dürffen, wir solches vor gut befunden, approbiret und ratificiret haben, finden auch noch vor gut, dasselbe zu approbiren und zu ratificiren, wie wir es denn Krafft dieses thun, ordiniren und statuiren auch hiernächst, daß kein Arrest, weder auf Gelder oder Effecten, so in besagter Wechselbanck sich befinden, noch auch auf die Actien oder auf das Recht zu solchen, um durch Abschreibung oder auf andere Weise davon zu disponiren, soll mögen gelegt werden unter denen Factors oder andern Gevollmächtigten, auf derer Namen die Gelder oder andere Species etwan gestellet seyn möchten: Alles bey Straffe der Nullität, und daß hierauf kein Recht hafften solle, sondern daß, diesem ungeachtet, diejenigen, auf deren Namen oder Rechnung selbige Gelder oder Species gestellet sind, frey und ohne einige Verantwortung damit schalten mögen.

den 9 Mart. 1674.

Die Herren des Gerichts von Amsterdam ꝛc. III. Daß ein jeder gehalten seyn solle, seine Abschreib-Zettel entweder selber, oder durch solche Personen, welche durch Procuren hierzu qualificiret sind, in die Banck zu bringen, und sollen berührte Procuren ins reine gebracht und vor denen Buchhaltern der Banck registrirt werden, so viel nemlich die Inwohner dieser Stadt betrifft. IV. Und endlichen sollen alle diejenigen, welche einige Abschreibung auf jemand vor eines andern Rechnung thun wollen, verbunden seyn, in ihre Aßignation zu setzen, vor wessen Rechnung diese Abschreibung geschehe, die Buchhalter aber in der Banck müssen selbiges bey allen solchen Posten in die Bücher annotiren. Handv. p. 1019.

den 9 Febr. 1678.

Denen Herren des Gerichts zu Amsterdam sind von vielen vornehmen Kaufleuten von der Börse Klagen vorgebracht worden, wegen der schädlichen Practiquen, so bey dem andern Artickel der Willkühr in dem Cap. von Wechseln am 16. Febr. 1663. datiret, vorgehen sollen. Als wollen sie darwider diese Vorsehung thun, und obermeldten Artickel annulliren, massen denn auch Ihr. Hochmögende Herren solchen hierdurch annulliren und derogiren, hergegen von neuen ordiniren und statuiren, daß von nun an drey offene Banco-Tage denen Inhabern derer Wechselbriefe gegeben werden sollen, damit sie nach Eröffnung der Banck, protestiren können, und daß alsdenn der Tag, da solche geöffnet, vor den ersten Tag gerechnet werden soll, als, wenn die Banck im Sonnabend aufgehet, so fangen die drey Tage von demselben Sonnabend an zu lauffen, und soll, falls die Banck Montags und Dienstags offen bleibet, der Protest längstens am Dienstage, als am dritten Oeffnungs-Tag, geschehen: Wenn aber die Banck am Dienstage wiederum geschlossen würde, so soll die Mittwoche vor den dritten Tag gerechnet, und an demselben Tage, protestiret werden. Handv. p. 1020.

den 26 Jan. 1679.

Die Herren des Gerichts zu Amsterdam haben auf Vorstellung derer Kaufleute dieser Stadt, wegen derer Beschwernissen und Inconvenientien, welche in dem Wechsel-Negotio vorgehen, zu verordnen gut befunden; Verordnen dannenhero Krafft dieses: 1. Weil allhier auf der Börse viel auf die Franckfurther Messen, entweder auf die Messen selbst, oder auf Retour gewechselt wird, also, daß auf den ersten Fall, der Empfanger des Werths der geschlossenen Parthey so fort keine Wechselbriefe ausgestellet, sondern nur mündlich verspricht, daß er gegen den Anfang der Messe Wechselbriefe machen, oder damit Besorgung thun wolle: hingegen im andern Fall, auf Retour, verspricht der Empfänger des Werths an statt, daß er Wechselbriefe liefere, den Belauff derselben Summa, auf den gewöhnlichen oder abgeredeten Retour-Tag allhier in Amsterdam, wieder zu bezahlen, sonder daß die Empfänger des Werths denen Gebern eine Handschrifft oder Obligation darüber geben, dahero der Beweiß dieser geschlossenen Partheyen alleine auf des Mäcklers Notiß ankommt, welche meistentheils nur beyläufftig und unvollkommen geführet und annotiret werden, ja es wird auch öffters bey der Schliessung, zwischen denen Partheyen kein Mäckler gebraucht, woraus denn vieler Streit entstehen kan, und hat alsdenn der Geber keinen Beweiß, den Empfänger des Werths, wenn er Wechsel-Briefe zu geben, oder selbige zu versorgen, oder sie auf den Retour-Tag zu bezahlen unvermögend wird, zu forciren, ja es haben auch die Geber kein parates Executions-Recht durch einige Willkühr oder Ordonnantz jemahls deswegen erlanget. Ist dannenhero höchst nöthig, hierinnen gewisse Einsehung zu thun, wie denn Ihr. Hoch. Edl. Herrl. krafft dieses ordiniren, statuiren und willkühren, daß alle und jede Empfänger des Werths, von denen Wechsel-Partheyen, die so wohl auf die Messen selbst, als auf Retour geschlossen worden, gehalten seyn sollen, stracks bey dem Empfange des Werths unter eigener Hand ein Billet zu geben, worinnen sie versprechen und sich verbinden, daß sie gegen Anfang der Messe, auf welche tractiret worden, die Wechselbriefe von solch- und solcher Summa dem Inhaber des Billets vor den Werth, den sie bey ihm empfangen, und der mit der geschlossenen Parthey übereinstimmet, liefern, oder, den vestgestellten Retour-Tag, prompte Bezahlung thun wollen: hingegen daß, in Ermangelung solcher Wechselbriefe, welche bey Zeiten und längstens am ersten Dienstage, da des Sonntags vorher die Messe ihren Anfang genommen, ausgehändiget, oder auf den Retour-Tag bezahlet werden sollen, die Inhaber gemeldter Billetten die Wechselbriefe, oder besagte Zahlung auf Art und Weise, wie in dem andern Artickel der Willkühr, so am 31 Jan. 1656 wegen des Wechsel-Rechts publiciret worden, niedergeschrieben zu finden, fordern sollen. II. Damit, so viel es thunlich, das Traßiren derer Wechselbriefe auf Personen, so nicht anzutreffen seyn, oder wenn die Traßirer schon vorher wissen, daß keine Acceptation erfolgen werde, und sie solches thun nur zu dem Ende, damit sie unterdessen derer Gelder sich bedienen können, wodurch aber denen Gebern Mühe und Sorge veranlasset wird, einge-

schräncket werden möge; So haben Ihre Hoch-Edl. Herrl. statuiret und beliebet, daß die Traßirer von allen mit Protest zurück kommenden Wechselbriefen, es sey wegen nicht erfolgter Acceptation oder Bezahlung, ohne Unterscheid, nebst dem Wechsel, Herwechsel und Unkosten, denen Gebern des Werths ein Drittheil pro Cent Provision zu bezahlen und gut zu thun gehalten seyn sollen. III. Demnach vermöge der am 2 December 1664 statuirten Willkühr geordnet worden, daß, im Fall die Acceptanten derer Wechselbriefe am Verfall-Tage die Zahlung nicht leisten würden, die Wechselbriefe mit Protest an die Traßirer zurück gesendet werden solten ꝛc. und man daraus schliessen möchte, daß man solches in allen Fällen, auch wenn der Traßirer selbst falliret hätte, thun möchte, derer Herren des Gerichtes Sinn und Meynung aber keinesweges, die Inhaber hierdurch zu graviren, oder ihr Recht zu vermindern, gewesen: Als ordiniren sie zu mehrerer Erklärung dieser Willkühr, daß, wenn der Traßirer falliret, und solches genugsam bewiesen wird, auch der Acceptant am Verfall-Tage die Bezahlung derer Wechselbriefe verweigert, oder solche zu bezahlen nicht vermocht, die protestirten Wechselbriefe sodann nicht an den Traßirer zurücke gehen dürffen, sondern die Inhaber alsdenn eben das Recht wider den Acceptanten, als welches sie wider den Traßirer haben, nemlich die Arrestirung ihrer Personen und Güther, geniessen sollen. IV. Denen Streitigkeiten ausser Landes vorzukommen, womit man die hiesigen Kaufleute zu veriren suchet, als wenn nur dasjenige Schliessen der Banck zu verstehen, so von wegen der Obrigkeit geschiehet, da nemlich die Banck geschlossen ist, um neue Bücher zu machen, welches jährlich nur zwey mahl geschiehet; Das andere Schliessen der Banck aber, so wegen der hohen Feste, Jahrmärckte und Fest-Tage geschiehet, kein rechtes Schliessen wäre; so erklären wohl gemeldte Herren des Gerichts sich fernerweit: welcher gestalt Ihr. Hoch-Edl. Herrl. Meynung sey, daß die drey offene Banck- oder Nachsicht-Tage vergönnet seyn sollen, nicht allein wenn die Banck wegen Bilanzirung derer alten, und Verfertigung derer neuen Bücher, geschlossen ist, sondern auch wegen der heiligen Zeiten und Fest-Tage, als Ostern, Pfingsten, Kirchmessen und Lichtmessen, wie auch wegen der Jahrmärckte, und also alle diese Schliessungen vor gültig gehalten werden sollen. V. Demnach sich fast täglich äussert, daß sehr schlimme Gewohnheiten einreissen wegen des Acceptirens derer Wechselbriefe in Amsterdam durch auswärtige Kaufleute zu bezahlen, als welche gemeiniglich mit dieser Clausul acceptiren: (falls der Verfall-Tag advisiret werde) woraus dann öffters grosse Streitigkeiten und allezeit denen Inhabern viel Mühe und Sorge entstehet: Als ordiniren und setzen die Herren des Gerichts, daß alle Acceptanten, welche auswärts wohnen, sie mögen seyn, wie sie wollen, auf die Wechselbriefe, in Amsterdam zu bezahlen, gehalten seyn sollen, bey ihrer Acceptations-Unterschrift mit hinzu zu setzen, bey wem man sich ihrentwegen, in dieser Stadt der Bezahlung halber, zu addreßiren, ohne daß die Inhaber der Wechselbriefe gehalten seyn sollen, ihnen dießfalls das geringste weiter zu advisiren, widrigenfalls und in dessen Ermangelung, wie auch im

Fall einiger Exception, durch die Inhaber der Wechselbriefe als über Nichtacceptirung soll mögen protestirt werden, so gut, als ob die Acceptirung würcklich geweigert worden wäre. VI. Dieweil ferner unzählige Partheyen, nur bloß von einem an den andern in Banco abgeschrieben werden, die doch gleichwohl vor eines andern Mannes Rechnung sind, wovon dennoch weder in des Abschreibers Banco-Zeddel, noch in der Banck selbst was zu finden ist, welches aber sehr grosse Unordnung, und bey Verlauff einiger Zeit, auch Absterben derer Personen oder dergleichen, grosse Mühe und Processe nach sich ziehen kan, so wird, zu dessen Vorkommung, statuiret, und krafft dieses ordiniret: Daß wann jemand vor eines andern Rechnung in Banco abschreibet, entweder wegen eines Acceptanten oder Indossanten, oder des Werths eines Wechselbriefes, es sey vor Cassa-Geld oder einige andere Schuld, der Abschreiber alsdenn nicht allein klar und deutlich in seinem Banck-Zeddel, vor wessen Rechnung er solches abschreibe, zu exprimiren, sondern auch, wenn er darum ersuchet wird, hiervon auf das genaueste unverzüglich eine Acte unter seiner Hand demjenigen, an wen er die Bezahlung vor eines andern Rechnung gethan hat, zu geben, schuldig seyn solle; woferne er aber sich dessen verweigert, seynd die Inhaber derer Wechselbriefe und Aßignationen, oder an wen sonsten, aus einigen andern Ursachen, die Abschreibung geschicht, ihr Recht nicht anders, als ob wäre die Bezahlung an sie nicht erfolget, zu gebrauchen befugt. VII. Und dieweil die vom 24 Jan. 1651. datirte Willkühr, darinnen ordiniret ist, daß die Inhaber indoßirter Wechselbriefe nicht gehalten seyn, selbige aushänden, und dem Acceptanten zu übergeben, ehe und bevor sie vollkommen bezahlt seyn, in Mißbrauch gekommen; Als verneuern selbige Willkühr die Herren des Gerichts, und befehlen: daß solche scharff und genau observiret werden solle, mit der Beyfügung, daß die Inhaber mit Vorzeigung derer Originalien, oder Ausantwortungen blosser Copien darvor und Einlieferung des Original-Briefs in die Banco, dessen eine Gnüge leisten mögen, und soll in allen ferner, wie in besagter Willkühr ordiniret, gehalten werden. VIII. Alldieweil auch vielmahls Streitigkeiten entstehen, ob die inländischen Wechselbriefe eben dasselbe Recht von Arrestirung derer Personen und Güther, als diejenigen, welche von andern Plätzen anhero kommen, geniessen können, so wird hiermit geordnet: daß hinführo alle Wechselbriefe, so ausserhalb denen Provintzen von Holland und West-Frießland negotiiret werden, nur alleine des vorbemeldten Wechsel-Rechts allhier geniessen sollen, und daß alle die andern Wechselbriefe, welche innerhalb denen bemeldten Provintzen gegeben werden, anders nicht, als blosse Assignationes und Ordren, darauf die Bezahlung zu thun, sollen angesehen werden. IX. Endlich dieweil die Erfahrung bezeiget, daß viel Acceptanten in denen Gedancken stehen, daß sie nicht gehalten wären, vor dem sechsten Tage nach dem Verfall-Tage, zu bezahlen, gleich als wenn diese Tage nur zu ihrem Behuff und Vortheil verliehen wären, da doch diese 6 Tage nur als ein Termin gestellet seyn, binnen welchem des Briefs Inhaber gehalten ist, wegen Nichtbezahlung zu protestiren, und sie des-

halber

halber die, wegen Protests, so vor dem sechsten oder letzten Tage geschehen, gethane Unkosten zu bezahlen und gut zu thun unwillig sind, als declariren die Herren des Gerichts: was massen dieses also zu verstehen, daß nemlich die Wechselbriefe am Verfall-Tage promt bezahlet werden müssen, und daß alle Proteste, welche dererselben Inhaber auf den 4, 5 und 6 Tag, nach dem Verfall-Tage machen lassen, zu derer Acceptanten Last gereichen, und von ihnen bezahlt, und gut gethan werden sollen. Handv. p. 1021.

26 Jan. 1679.

Die Herren des Gerichts ordiniren und statuiren, zu Erweiterung des ersten Artickels, der, wegen Ordnung der Wechselbanck vom 9 Mart. 1674 ergangenen Willkühr: daß, vielen Unordnungen und Irrungen vorzukommen, die Wechselbanck, gleichwie bisherd geschehen, biß um 4 Uhr des Nachmittags einem jeden zu Dienste offen stehen soll, allein daß selbige, wenn die Glocke 4 geschlagen, præcise zu schliessen; und dörffen alsdann keine Zettel eingebracht, oder von denen Buchhaltern, ihren Schreibern oder Bedienten von der Banck angenommen werden, es wäre dann zugleich bey jedem Zettel vor die Armen 25 fl. baar gezahlet, und wird denen Buchhaltern, Schreibern und andern Banck-Bedienten hiermit anbefohlen, dieses also stricte zu observiren, bey Vermeidung 100 fl. Straffe vor jeden Zettel, den sie, diesem zuwider, angenommen haben, und zwar dieses zum ersten mahle, zum andern mahle aber bey Verlust ihrer Dienste. Daß hinfort alle Kaufleute und andere, die in Banco Conto haben, gehalten seyn sollen, zwey mahl des Jahres, bey Schlüssung derer alten, und Ausfertigung derer neuen Bücher, binnen 6 Wochen, nach Wiederöffnung der Banck, vor derselben zu erscheinen, und ihre Reste zu saldiren, bey Straffe 25 fl. davon ein Drittheil vor die Buchhalter, und die restirenden zwey Drittel vor die Armen kommen sollen, nach ermeldter Zeit aber seynd sie über ihren Avanzo, ehe und bevor die Straffe erleget, und die Saldirung geschehen, zu disponiren nicht befugt, und sollen die unsaldirten Reste, so unter 25 fl. seyn, auf Rechnung des Straff-Geldes abgeschrieben, und denen Proprietariis eher keine neue Rechnung gegeben werden, bis sie ihre Reste saldiret, und die Straff-Gelder völlig bezahlt haben. Ferner ordiniren dieselben: daß keine Abschreibe-Zettel in Banco eingebracht, oder von denen Buchhaltern, Schreibern oder andern übernommen werden sollen, als diejenigen, so in Nieder-Deutscher oder Holländischer Sprache geschrieben, und daß alle andere, so in dieser Sprache nicht geschrieben, bey Seite geleget werden und keine Abschreibung darauf geschehen soll. Handv. p. 1021.

den 13 Mart. 1682.

Die Herren Bürgermeister und Regenten der Stadt Amsterdam haben hiebevor, aus gewissen Ursachen, ordiniret, gleichwie sie auch hierbey nochmahls von neuen ordiniren: daß von nun an, die Billetten oder Zettel, an statt, da solches zeithero bis um halbweg 12 Uhr geschehen, vor 11 Uhren vor Mittags in die Wechselbanck gebracht werden sollen. Handv. p. 1023. Hochermeldete Herren Bürgemeister und Regenten haben, aus gewissen Ursachen, vormahls zu ordiniren gut befunden, immassen dieselben auch, krafft dieses anderweit ordiniren: daß, von nun an, niemanden in dieser Wechselbanck eine Conto, er habe dann zuvorhero 10 fl. an die Armen bezahlt, gegeben werden solle. Handv. p. 1023.

14 April 1683.

Ferner ordiniren sie: daß, an statt des dritten offnen Banco-Tags (an welchem dem Kauffmanne die Partheyen so an demselben Tage auf seine Rechnung eingeschrieben seyn, wieder abschreiben zu lassen erlaubet ist, der andere offene Banco-Tag hinführo darzu angewendet werden solle. Handv. p. 1024.

Ordonnantz wegen derer Commissarien zu denen caducen oder ruinirten Erbschafften und Successionen.

vom 2 April 1659. Art. VIII.

Wann der Debitor vor dieser Kammer zu accordiren erscheinet, so soll der mindere Theil derer Creditoren gehalten seyn, dem grössern Theile, welcher drey Viertel derer Creditoren, und zwey Drittel der Schuld, oder zwey Drittel derer Creditoren, und drey Viertel der Schuld ausmachen, zu folgen, und sich ihnen zu conformiren. Handv. p. 256.

Kühre zu der Reivindication von Handels-Güthern oder Kauffmanschafften, so um contant verkaufft werden.

18 Sept. 1697.

Dannach die Herren des Gerichts in Amsterdam, in Erfahrung kommen, daß, ungeachtet ihrer am 31 Jan. 1658, und am 10 Febr. 1682. zu Verhütung derer Processe und Streitigkeiten, welche wegen contant verkauffter Güther, gemacht werden, publicirten Willkühren, dennoch täglich unterschiedene Streitigkeiten und Klagen vorfallen und entstehen: Als wollen dieselben, so viel möglich, disfalls Versehung thun, und nachdem die vorigen Kühren, welche um ermeldeter Ursache willen publicirt sind, in Abgang gekommen und nicht beobachtet werden, so statuiren und setzen sie von neuen folgendes: Daß von nun an, hinführo alle diejenigen, welche ihre Güther und Kauffmanns-Waaren, um contant verkaufft, gehalten seyn sollen, binnen 6 Wochen nach beschehener Lieferung, deren Bezahlung zu fordern, und soll der Tag, da die Lieferung geschehen, vor einen gantzen Tag gerechnet, und der zwey und viertzigste oder letzte Tag mit Abends um 8 Uhr vor erfüllet, hinfolglich mit vor einen gantzen Tag gehalten werden, und soll auch der Verkauffer, daß die Mahnung innerhalb 6 Wochen geschehen, entweder durch eigene unter Eyd gethane Aussage, oder durch Mit-Zeugniß von seinem Caßirer, oder jemanden seiner Domestiquen, oder andern Personen, welche die ermeldete Mahnung in seinem Namen gethan, beweisen. Jedoch, wenn diesem ungeachtet, die Verkäuffer ihre Bezahlung binnen ermeldter Zeit von 6 Wochen nicht erhalten, haben hochgedachte Herren ferner beliebt und ordiniret: daß die Verkäuffer verbunden seyn sollen, die Käuffer (oder wenn sie verstorben oder in Unvermögen gerathen) ihre Successores, oder wer sonsten derselben Stelle

zu

zu vertreten hat, innerhalb denen, nach ermeldeten 6 Wochen nach geschehener Lieferung nächst folgenden 6 Tagen, auf den nächst kommenden ordinairen Gerichts-Tag, der nach denen ermeldten 6 Tagen in demjenigen Collegio, wohin die Sache gehörig, gehalten wird, citiren zu lassen, oder wider selbige zu procediren: Und soll der 6te Tag, nach denen offt gemeldten 6 Wochen, Abends um 10 Uhr sich endigen, und vor einen gantzen Tag gerechnet werden. Im Fall aber weder der Käuffer, oder seine Successores, oder wer sonsten deren Stelle vertreten muß, noch auch die Güther hier zur Stelle anzutreffen, so soll dem Verkäuffer, sein Recht zu conserviren, genug seyn, an statt der obermeldten Sollicitation und Tagefarth, daß er deswegen innerhalb 6 Wochen, nach der Lieferung, vor Notarien und Zeugen in geheim protestiren lasse. Ingleichen soll ein Arrest auch vor contant verkauffte Güther, oder auf ein Theil dererselben, innerhalb 6 Wochen nach der Lieferung geschehen, eben den Effect und die Krafft haben, den eine Sollicitation binnen 6 Wochen, und Tagefarth binnen 6 Tagen nach Verlauff derer 6 Wochen hat, wie hier zuvor erfordert worden. In Beobachtung aller vorbesagten Schuldigkeiten und Fleisses sollen die Verkäuffer das Eigenthum an denen verkaufften Güthern behalten, und selbige zu allen Zeiten und nach eigenem Belieben allenthalben zu vindiciren Macht haben; Gleichwie hergegen, und dafern in einem oder dem andern derer vorherstehenden requisitorum sich einiges Versäumniß oder Mangel finden würde, die Verkäuffer ihr Eigenthums-Recht und contante Zahlungs-Prätension verliehren, und dafür angesehen werden sollen, als wenn sie ihre Güther auf Zeit verkaufft und denen Käuffern creditiret hätten. Was anbetrifft das Gerichte, vor welchem die Sachen wegen vor contant verkauffter Güther tractiret werden müssen: Haben die Herren des Gerichts declariret, daß dem Verkäuffer frey stehe, den Käuffer entweder vor denen Vier-Herren, oder per requisitoriales vor der privilegirten Rolle zu belangen, wie es ihm selbst belieben wird. In Arrest-Sachen, wegen vor contant verkauffter Güther, deren Summa sich nicht auf 600 fl. beläufft, soll der Käuffer bey Vindicirung dererselben, oder deren Bezahlung, wider den Käuffer oder Possessorem, sein Recht und Action, entweder vor denen Herren Schöppen derer Vier-Herren, oder wie vorher gemeldet, per requisitoriales vor der privilegirten Rolle, anstellen und verfolgen. Daß alle wegen vor contant verkauffter Güther geschehene Arreste, sie mögen vor welchem Judicio es sey, schweben, zuerst vor denen nächst folgenden Vier-Herren angebracht werden sollen, und zwar dieses bey Straffe der Desertion. Daß in denen Arresten, welche auf Güther, so vor contant verkaufft sind, angeleget worden, bey Erbschafften und Successionen, so vor der Kammer von desolaten Boedels tractiret werden, und deren Prosecution betreffend, dasjenige, was im 25 Artickel von Instruction derselben Kammer niedergeschrieben und ordiniret worden, statt haben, und selbigem nachgegangen werden solle.

Amts-Verwalter, Berg-Amts-Verwalter, ist ein Mitglied von dem Collegio, welches das Ober-Berg-Amt genennet wird, und in Bergwercks-Sachen nach dem Berg-Gemach die höchste Jurisdiction hat, auch diejenigen Streitigkeiten, welche das Berg-Amt nicht entscheiden kan, decidiret. Dieser Berg-Amts-Verwalter nun, welcher sonst auch Ober-Berg-Amts-Verwalter genennet wird, muß das Archiv besorgen, die wichtigsten Sachen expediren, über Ordnung und Recht halten, Decisa fertigen, und andere dergleichen nützliche Dinge mehr verrichten. Siehe Spans Speculum juris metallic. P. I. C. 5. §. 1. 2. seqq.

AMULETA, werden diejenigen äusserliche Artzney-Mittel genannt, welche um den Hals, Arm oder Bein gehangen werden, eine oder andere gewisse Kranckheit zu heben, wiewohl es doch alles mehrentheils auf einen Aberglauben, oder halbe Zauberey hinaus laufft, bey welcher der Name Gottes, und die Sprüche der H. Schrifft, sehr gemißbrauchet, und auf dergleichen mit sonderlichen Figuren gezeichnete Amuleta offt mehr als auf ein eiffriges Gebet, einen erfahrnen Medicum oder natürliche Artzney-Mittel gehalten wird. Insgemein findet man Englische Namen, als Michael, Raphael, Gabriel, darauf, welche vor Schutz-Engel gehalten werden, ingleichen Schlangen-Bildnisse, weil die abergläubige Leute solche vor ein Antidotum wider die giftige Schlangen-Bisse halten. Man findet auch Chymische Amuleta von Gold und Silber, worauf man siehet des Allerhöchsten Lob, und Gebet zu demselben, daß er doch die Arcana Naturæ, ihren Indagatoribus und Nachforschern, nicht länger wolle verborgen bleiben lassen, wobey dann hundert Aenigmata und Hieroglyphica vorkommen, daß einer den Kopff lang genung darüber zerbrechen soll, ehe er sie würde ausdeuten. Man überlässet solche Chymische Grillen und Philosophische Gold-Medaillen, denen Goldmachern, wo deren noch einige zu finden; ein Kauffmann hat damit nichts (als so weit es in den Kunst- und Medaillen-Handel hinein lauffen möchte) zu thun, noch viel weniger mit denen von den Quacksalbern, und alten Weibern oft ausgegebenen Amuletis, welche mehrentheils auf Betrügerey und Mißbrauch des Göttlichen Namens hinaus lauffen. Wer ein mehrers von Amuletis begehrt, der sehe D. Wolffs Scrutinium Amuletorum.

Amuliren, siehe *Email*, und *Blevir*.

AMURCA, nennen die Apothecker und Specerey-Händler die Hefen aus den gepreßten Oliven. Wenn diese Specerey in einem küpfernen Gefässe gekocht, und dicke worden wie Honig, ist sie adstringirend. Savary Dict. Univ. de Commerce.

AMUSIUM, siehe *Conchylium*.

AMY, siehe *Amicus*.

AMYGDALA, siehe Mandeln.

AMYGDALATUM, eine Mandel-Milch, siehe *Emulsio*.

AMYGDALUS, siehe Mandel-Baum.

ANA. Was dieses Wort bey den Medicis und Apotheckern, in den Recepten, vor eine Bedeutung hat, ist unter Aa zu finden p. 2.

ANABROSIS, siehe *Diabrosis*.

ANACAB, siehe *Salmiac*.

ANACAMPSETOS, siehe *Telephium.*

ANACARDE, Elephanten- oder Helffanten-Lauß, siehe *Acajou.*

ANACARDIUM, siehe *Acajou.*

ANACOSTE oder ANASCOTE, eine Art glatter Wolle, woraus ein Zeug, wie Sarsche von Caen, verfertiget wird, der aber nicht so viel Haare hat. Sie wird zu Leyden in Holland, zu Brügge und Arscot, in den Spanischen Niederlanden, zu Ypern, und in Frantzösisch Flandern gezeuget. Gemeiniglich wird sie schwartz oder weiß nach Spanien versendet, wo sie am meisten verthan wird. In Franckreich, sonderlich zu Beauvais, wird sie vollkommen nachgemachet; die Kaufleute dieser Stadt schicken sie auch in grosser Anzahl nach Spanien. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ANAGALLIS, Fr. Mauron, Ital. Anagallo, Spanisch Murages, Deutsch Gauchheil, Colmar-Kraut, Vogel-Kraut, Grund-Heil. Ist ein Gewächs, dessen man vornemlich dreyerley Arten hat. Die erste wird genennet Anagallis prima, Gauchheil, Colmarkraut (weil es sich den gantzen Sommer über, bis auf Colmanni sehen lässet) Gauchheil-Männlein, Gauchheil mit rothen Blumen. Dieses Gewächse stösset einen Hauffen zarter Stengel hervor, welche auf der Erde herum liegen. Seine Blätter sind klein, schier gantz rund, und stehen in die Länge an den Stengeln hin, zwey und zwey gegen einander über, sie schmecken scharff und bitter. Seine Blümlein sind Röslein, fünffmahl zertheilet, roth von Farbe, sitzen jedwede auf einem langen dünnen Stielgen, das zwischen den Blättern und dem Stengel heraus kömmt. Wann die Blümlein abgefallen, so folgen kleine kugelrunde häutige Früchte, die öffnen sich, als wie zwey Stiffen-Kugel-Büchslein, und stehen voll zarter Saamen, die insgemein eckigt sind. Die Wurtzel ist weiß und zasericht. Die andere Art heisset: Anagallis secunda, Deutsch Gauchheil-Weiblein, Gauchheil mit blauen Blumen. Dieses ist von dem ersten in gar nichts unterschieden, ohne daß seine Blume eine andere Farbe hat, nemlich blau, oder aber weiß, welches doch sehr selten trifft. Die dritte Art wird genennet Anagallis tertia, Deutsch Gauchheil mit gelben Blumen. Die beyden ersten Arten wachsen auf dem Felde, in Weinbergen und Gärten, an schattigten Orten: die dritte aber wächst in Wäldern und Büschen, und trägt gelbe Blümlein. Alle dreye fangen im May an zu blühen, und denn den gantzen Sommer durch. Ob sie schon alle dreye einerley Krafft haben und viel Saltz, aber nicht gar zu viel Oel und Feuchtigkeit führen, so werden in den Apothecken dennoch nur die Blätter und Blumen, vornemlich von den rothen, gebraucht. Sie ziehen etwas zusammen, trucknen, reinigen, heilen und lindern die Schmertzen, werden von vielen für gute Wund-Kräuter gehalten, und wider alle giftige Verwundungen, Stiche der Schlangen und wütender Hunde Bisse gepriesen, innerlich und äusserlich gebrauchet.

ANAGALLIS PRIMA, siehe *Anagallis.*

ANAGALLIS SECUNDA, siehe *Anagallis.*

ANAGALLIS TERTIA, siehe *Anagallis.*

ANAGALLO, siehe *Anagallis.*

ANAGYRIS AMERICANA SPINOSA, siehe *Acacia Robini.*

ANAGYRIS, Deutsch Bohnenbaum, oder Baumbohne. Ist ein Staudengewächs, welches mit dem Laburno offt vor eines gehalten wird, man kan es durch fleißiges Beschneiden zur Grösse eines Baums ziehen. Es sind zweyerley Arten dieses Gewächses, die aber wenig von einander unterschieden sind. Die erste hat breite und runde Blätter, und ein so hartes gelbes Holtz, daß auch das schärffste Eisen darauf stumpff wird. Die Erzeugung dieses Bäumgens geschiehet durch den Saamen, welcher in kleinen Schötlein, so in Fingers Länge und Daumen Breite auf diesem Baume wachsen, enthalten ist. Er pfleget auch Neben-Schößlein auszutreiben, welche dann nur schlechterdings von der Wurtzel abgesondert werden. Die andere Art wird genennet Anagyris fœtida, *C. B. P. Tournef.* Anagyris vera fœtida, *J. B.* Anagyris, *Dod.* Acopon, *Dioſc.* Malva terrestris, (weil dieses Gewächs wie die Pappeln auf der Erde kreucht,) Lignum putridum, wegen seines stinckenden Geruchs. Frantzösisch Bois Puant. Italiänisch Eghelo arbore. Spanisch Anagyro. Deutsch Stinck-Baum, stinckender Baum. Dieses ist ein gar artiges Bäumlein oder Strauch, mit einer braun-grünen Schale; das Holtz ist gelblicht oder blaß, die Blätter stehen drey und drey beysammen, sind länglicht, spitzig, obenher grün, unten weißlicht, stincken dermassen arg, insonderheit, wenn man sie zerdrücket, daß einem der Kopff davon wehe thut. Seine Blüten, welche im Februario und Martio hervor kommen, sind Goldgelb. Darauf folgen Fingers lange Schoten, den Bohnen nicht unaleich, sind aber härter, und fast wie knorplicht. Deren enthalten eine jede drey oder vier Saamen-Körner, die so dicke sind, wie unsere Bohnen, sehen wie kleine Nieren, sind zu Anfangs weiß, werden hernach purpurroth, und endlich, wenn sie gäntzlich reiff, schwärtzlicht blau. Dieses Blümlein wächset in warmen Ländern, und wird das Bäumlein besonders häuffig in den Wäldern des Berges Apnini gefunden. Er kan gantz keine Kälte vertragen, daher er in den kalten Ländern zur Winters-Zeit wohl verwahret werden muß. Der stinckende üble Geruch dieses Baums hat den Alten zu folgendem Sprüchwort Anlaß gegeben: Anagyrin movet; welches mit dem Deutschen schier überein kommt, wenn man den Dreck f. v. rühret, so stincket er. Seine Natur ist hitzig, zertheilend und erweichend. Die Blätter davon gestossen und übergeleget, legen die Geschwulst. Der Blätter ein Quentlein in süssem Wein getruncken, treiben Geburt und Frauen-Zeit, leichtern den Athem und Hauptweh. Anagyrin henckt man gebährenden Frauen an, soll aber bald nach der Geburt wieder hinweg gethan werden. Der Safft von den Wurtzeln treibet und zeitiget. Der Saame macht Brechen. Adam Loniceri Kräuter-Buch p. 131.

ANAGROS, ein Getrayde-Maaß, das man in einigen Städten Spaniens brauchet, vornehmlich zu Sevilien. Dieses Maaß hält ein wenig mehr als das Pariser Getrayde-Maaß, Mine genannt;

nannt; dergestalt, daß 36 Anagros 19 Septiers Pariser Maaß halten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ANALYSIS, ist bey den Chymicis eine Auflösung, Zerlegung, oder Reduction eines Cörpers in seine prima Principia, oder in sein ursprüngliches Wesen oder Urstuffen. Die Anatomici hingegen verstehen darunter die angestellte Erklärung über einen jeden Theil des Leibes, dabey derselbe nicht nur selbst deutlich vor Augen gelegt, sondern auch desselben Nutzen und andere zu wissen nöthige Umstände gezeiget werden.

ANANAS, eine Ost-Indianische Frucht, die wegen ihres lieblichen Geruchs und Geschmacks allen andern vorgezogen, auch als das schönste und rarste Confect in Zucker eingemacht, mit zu uns heraus gebracht wird. Sie wächst auf einem Stengel, etwa drey Spannen hoch, und zwey Daumen dick, der zwischen etlichen Blättern, die wie Aloes-Blätter sehen, spitzig zugehen, eine Hohlung machen, und um den Rand mit spitzigen Stacheln besetzt sind. Die Frucht wächst offt so groß als eine Melone, und ist fast gestalt wie eine Artischocke. Die Schale ist gleichsam aus Schuppen zusammen gesetzt, welche kleine Blümlein hervor treiben, und wie der Regenbogen spielen. Diese fallen in der Reiffung nach und nach ab, und oben auf der Frucht setzt sich wie eine Krone ein Büschel von Blumen und Blättern durch einander, hoch und schön roth. Das Fleisch hat so einen edlen Geschmack, daß es zugleich nach Aepffeln, Pfersichen, Quitten und Muscatellen schmecket. Der Stengel trägt nicht mehr denn ein mahl. Auf den Antillischen Inseln hat man derselben dreyerley Arten. Die erste Sorte heißt Jajama, ist die größte, von innen gelb, und schmeckt wie Quitten, doch weit angenehmer. Die zweyte Art, Bonjama genamt, ist etwas kleiner, hat die Gestalt eines Zucker-Huts, und ist weiß von Fleisch. Die dritte, Jajagna, ist die kleinste, aber die schmackhaffteste. Es wird auch ein Wein daraus gepreßt, der dem besten Malvasier gleichet; in 3 Wochen verwandelt er sich, und wenn man ihn noch ein mahl so lange aufbehält, wird er noch besser, aber er ist sehr starck. Die Artzneykunst findet auch bewährte Mittel in der Ananas. Sie ergötzet das Gemüth, stärcket Hertz und Magen, bringet den verlohrnen Appetit wieder, ist gut wider den Stein und Harnzwang, wie auch ein vortreffliches Gegengifft. Das Wasser, das man durch den Brenn-Kolben heraus ziehet, hat eben die Eigenschafften.

ANAPALLUS, ein Ost-Indisches Gewächse, so der Indianischen Feige etwas gleich, mit langen, dicken, runden Blättern, bleichgelben Blumen, und kleinen zarten Stacheln. Es ist sehr kalter Natur.

ANASCOTE, siehe *Anacoste*.

ANATARIA, siehe Adler.

ANATE, siehe *Anatte*.

ANATOCISMUS, wenn Zins auf Zins gerichtet, derselbe alle Jahr zu dem Capital geschlagen und gleich demselben verzinset wird, welches in Rechten verboten ist.

ANATRON, siehe Glas-Galle.

ANATRUM, siehe Glas-Galle.

ANATTE, ANATE, oder ATTOLE, ist eine rothe Farbe, die in West-Indien angetroffen wird. Man machet sie von einer rothen Blume, die auf einem 7 oder 8 Fuß hohen Strauche wächst. Sie wird, wie der Indigo, auch in eine Grube mit Wasser geworffen, nur ist der Unterscheid dabey, daß weder Stengel noch Knopff dabey seyn muß, und nur die blosse Blume, welche von sich selbst vom Knopffe abfällt, wie man etwan eine Rose abpflücket, wenn man Wasser davon brennen will. Man lässet es auch so lange im Wasser liegen, bis es verfaulet ist, und alsdenn wird es durch vieles herumrühren, wie das Indigo, zu einem Teige. Wenn sich nun dieser gesetzet hat, und das Wasser abgelassen worden, macht man runde Röllgen oder Kügelgen daraus, und läßt die an der Sonne trocknen. Nur allein die Spanier bauen und richten die Anatte zu, weil die Plantagen, welche die Engelländer in Jamaica zu St. Angels hatten, ruiniret worden. Diese Specerey wird von den Engelländischen Färbern höher als Indigo geschätzet, auch die Kaufleute aus Jamaica, die sich damit zu Porto-Rico versehen, kauffen sie ein Viertel theurer, indem sie vor das Pfund Indigo nur 3 Realen, vor die Anatte aber 4 geben. Aus der Bucht von Honduras bekommen die Europäer jetzo das beste. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ANAXIRIS, siehe Sauerampffer.

Anboth, heist in Bergwercken, wenn man alte Gebäude wieder aufnimmt, und gewältiget, dabey aber nicht wissen kan, was vor Gänge daselbst zuvor mit Oertern und Strecken überfahren gewesen, und also selbige in der Muthung nicht benennet werden können; Wenn nun andere solche Gänge zu Lehen haben wollen, soll der Bergmeister vorher dieselben denenjenigen, welche die Gewaltigungs-Kosten darauf gewendet, anbiethen, und eher nicht vergleichen. Hertwigs Bergbuch p. 10. 11. u. ff.

Anbruch, heißt in Bergwercken, das am Gang noch ungewonnen stehende, oder im Freyen liegende Ertz. Und wie das Ertz nicht einerley noch gleich bricht; also hat man dasselbe wohl zu erkennen nöthig, denn es brechen vermischte Ertze, welche am Halt ungleich sind, ja so gar die guten Ertze brechen nicht allezeit gleichmächtig. Wo nun das geringe das gute übertrifft, da ist nicht wohl ein Gebäude darauf anzustellen, wiewohl ein Bergmann sich den ersten Anblick nicht gleich darff abschrecken lassen, noch einen vergeblichen Schurff scheuen, sondern er soll wohl untersuchen, ob die Anbrüche bauwürdig sind, oder nicht; denn die Gänge unterkriechen sich bisweilen, daß ein Dach darauf liegt, und die Anbrüche weiter nach der Teuffe strecken, da denn, so lange was von Anweisung gespüret wird, der Ort wohl mag getrieben werden. Man darf aber einen befundenen Anbruch nicht liegen lassen, noch vertuschen,

denn

denn dieses ist in denen Berg-Ordnungen verbothen. Ob es aber dienlich und rathsam sey, daß eine Zeche durch schleuniges Gewinnen aller Ertze entblösset, oder nur gemach verfahren und immer etwas Vorrath behalten werde? Ingleichen, ob es besser, daß man den Vorrath alsobald zu Tage ausschaffet, oder in der Grube stehen lässet, wird im Berg-Bau-Spiegel lib. 3. c. 31. erörtert. siehe Hertwigs Berg-Buch p. 13.

Anbruch machen, heist in denen Bergwercken die Ertze entblössen, und fündig machen.

Anbrüche, oder Fund-Gruben in geringen Berg-Sorten, als Kupffer, Zinn, Bley, Eisen; damit belehnen die Reichs-Fürsten ihre Vasallen, wann aber edle Ertze unter denen verliehenen und gemutheten Anbrüchen und Zechen sich zugleich befänden, als Gold- und Silber-Adern, so sind sie von einander zu separiren, und gehören diese, wenn sie ergiebig seyn, dem Landes-Fürsten, jene aber dem Vasallen, jedoch sind darzu nicht die Stein-Brüche, oder Stein-Kohlen zu rechnen, welche denen Eigenthums-Herren des Grundes, ohne besondere Belehnung, tanquam fructus fundi, verbleiben; Sonsten dürffen sich die Vasallen und Unterthanen nicht befremden lassen, daß, wenn sich auf ihren Grund-Stücken noble Ertz blicken lässet, der Landes-Fürst allda schurffen und einschlagen lassen möge, gestalt davon nichts frey ist, als besaamte Aecker, Tisch, Bette, und Feuer-Stätt; iedoch wäre justa exceptio, wenn der Bergmeister vexandi animo, oder ex æmulatione, an einem schädlichen Orte wolte schurffen und einschlagen lassen, wenn aber auf dem Lehns- oder Privat-Grund der Schurffer eine ergiebige Ader entdecket, so hat er daran kein Recht, wenn er nicht darauf muthet, iedoch hat er dißfalls vor einem andern zu muthen das Vorrecht, weil es heisset: der erste Finder ist auch der beste Muther; siehe Horn. in Jprud. feud. c. 9. de Regal. Metallifod. jur. p. 257. cum allegg. und bekommt hierüber aus dem Zehender Amt eine Discretion, gestalt im 2 Art. der Berg-Ordnung vom Jahr 1661 diese Worte enthalten: Daß ein jedweder, so einen neuen unverschrotenen Gang erschurfft, und am Tag ausgericht, der Silber, nemlich eine Marck oder mehr hält, zwanzig fl. da er eine halbe Marck hält, zehen fl. und unter einer ein halb Marck von jedem Loth einen fl. aus dem Zehenden jedes Orts gegeben werden solle. Der Erb-Grund-Herr aber, worinnen geschlagen, so wohl wo die Fund-Grube und Maase bestätiget worden, bekömmt zu seinem Soulagement entweder einen Erb-Kux, welchen die Gewerckschafft frey verbauen müssen, oder hat die Wahl, viel Kuxe zu nehmen, die er aber selbst verbauen muß, als davon in besagter Berg-Ordnung Art. 72. pr. folgende Worte befindlich: Es soll ein jeder Grund-Herr, von Adel, Bürger oder Bauer, alsbald eine neue Fundgrube, oder Masse, bestätigt, seinen Erbtheil im bestätigen zu erfordern schuldig seyn, denn auch der Lehnträger solches vor der Bestätigung anmelden, und soll der Grund-Herr Macht haben, vier Kuxus vor seinen Erbtheil zu nehmen, und selbst zu verlegen, oder einen Kux, welcher von denen Gewercken erbauet werden soll, zu behalten. Die Gewercken aber sind die Sumtuum Largitores, welche zum Bergwercks-Bau den Verlag thun, und machen entweder mit einander eine Lehnschafft oder Societät, und bauen eine gantze Schicht, oder nur eine Gewerckschafft, und bauen nach Belieben und Vermögen gewisse oder wenig Kuxe; und wenn einer mit einem oder mehr Kuxen auf einer Zeche beliehen worden, so muß er auch zusehen, daß er sie nicht wieder verliehret, welches geschicht, wenn der Gewercke das Quatember- oder Receß-Geld nicht abträgt; denn wenn er in ein oder dem andern Quartal dasselbe nicht erleget, so muß er moram mit 10 Gulden verbüssen, wenn er es aber ein gantzes Jahr lang anstehen lassen, so verliehret er den Kux gar. Berg-Ordnung art. 24. Noch ist zu mercken, was von diesem Regali der Bergwercks-Nutzung dem Landes-Fürsten allein, und was einem Vasall oder andern Unterthan davon zukommen mag, als welche letztere sich per deducta keines Silber-Blicks oder Kuchens getrösten können.

ANCHOIS, siehe Sardellen.

ANCHORA, siehe Ancker.

ANCHORAGIUM, siehe Ancker-Geld.

ANCHORA SACRA, siehe Ancker.

ANCHOVIES, siehe Sardellen.

ANCHOVIS, siehe Sardellen.

ANCHUSÆ RADIX, siehe Ochsen-Zungen-Wurtz.

Ancker, Lateinisch Anchora, Frantzösisch Ancre, ist ein grosses Eisen, welches aus einer Stange bestehet, an deren einem Ende zwey etwas gekrümmte Arme zu beyden Seiten heraus gehen, an der Spitze mit platten breiten Schauffeln, Fliegen genannt, versehen, womit der Ancker in den Grund greiffet; An dem andern Ende ist der Ancker-Ring, und unter demselben ein viereckigtes zugespitztes Holtz, der Ancker-Stock genennet, also befestiget, daß die Stange des Anckers Winckel-recht in der Mitte desselben stecket, und er mit den Armen gleichsam ein Creutz machet, so, daß, wenn der Ancker mit den Armen platt an der Erden liegt, der Ancker-Stock alsdenn aufrecht stehe. Dieser Ancker wird von den See-Fahrenden gebraucht, und, wenn sich ein Sturm erhebt, in die See oder ins Meer geworffen, damit das Schiff erhalten werde, und an einer Stelle liegen bleibe, ja man nimmt in freyer See wohl gar zwey oder drey Ancker. Dieselben sind von unterschiedener Grösse, doch hat man auch den so genannten grossen Ancker, Sacra anchora, la maitresse, welcher in der grösten Noth bey Sturm und Ungewitter gebraucht wird, und acht bis zwölf hundert Pfund wiegt. Scheffer de Milit. Nav. II. 7. Wenn der Ancker geworffen

werden soll, wird ein Tau daran geschlagen, an dessen Ende ein Holtz, die Boye genannt, angebunden, welches über dem Ancker ob dem Wasser schwimmet, und anzeiget, wo derselbe liegt. Die Tyrrhener haben sie zuerst erfunden, wiewohl Pausanias Attic. 4. den Midam, Gordii Sohn, vor den Erfinder ausgiebt. Anfangs waren sie nicht von einer Form, und auch nicht von einer Materie. Scheffer l. 2. Gyrald de Navig. 12. Almelov. onom. de rer. invent. p. 3. Die allerältesten waren von Steinen. Arrian. in Peripl. Pont. Euxin. p. 5. Dergleichen hat man noch heut zu Tage in Calecut. Gyle de Bosp. Thrac. III. 1. Hernach machten sie solche aus Holtz, Athenäus V. Allein es scheinet, als wenn sie solche nicht gespitzt hätten, sondern oben Bley hinein gegossen, durch dessen Gewichte das Schiff feste gestanden. Bisweilen, wenn man keinen Ancker bekommen konnte, oder waren Sand-Bäncke, wo die Ancker nicht recht feste hielten, nahm man Körbe mit Steinen, oder Säcke mit Sand, und bediente sich derselben an statt der Ancker. Endlich fieng man an, sie aus Eisen zu machen, aber nur auf der einen Seite, bis endlich Epolamus, ein Tyrrhener, oder nach Strabone VII. p. 464. Ancharsis, ein Scythe, auf beyden Seiten Zacken gemacht. Wiewohl Plinius VII. 57. die Erfindung des Anckers überhaupt dem Eupalamo zuschreibt; Anacharsis aber habe zwey Zacken daran gemacht. Scheffer l. c. Anchora sacra wurde auf denen Schiffen, wo etliche Ancker waren, der grösseste und stärckste genimmet, welchen sie auch nicht eher brauchten, als wenn es die gröste Noth erforderte. Scheffer de Milit. Nav. II. 7. Die Ancker werden sehr viel in den See-Städten, wo grosse Schiffarth ist, verfertiget, die meisten aber in Schweden, weil sie daselbst des Eisens eine grosse Menge haben, man verkaufft sie nach dem Schiff-Pfund, auch wohl kleine Ancker nach dem Gesicht und Stückweise.

Ancker-Geld, Latein. Anchoragium, Frantzösisch Ancrage, heißt diejenige Gebühr, so von denen in einem Hafen, oder auf einer Rhede zu anckern kommenden Schiffen bezahlet wird.

Ancker-Grund, Frantzösisch Ancrage, heißt der Ort, wo man anckern kan, der beste Ancker-Grund aber ist Sand mit Muscheln vermengt, da hingegen der Schlick-Grund bey weitem nicht so gut ist, indem der Ancker darinnen nicht fest hält, und leicht schleppt, im Stein-Grunde aber kommen Ancker und Tau leicht zu Schaden, und zerbrechen offt gantz und gar.

ANGOLIE, siehe Agley.

ANCRAGE, siehe Ancker-Geld.

ANCRAGE, siehe Ancker-Grund.

ANCRE, siehe Ancker.

ANCY-LE-FRANC. Eine Stadt in Burgund, woselbst eine Tuch-Manufactur ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Ancyra, oder Angar, Angara, heut zu Tage, wie man glaubt, Angouri, oder Angori, von denen Griechen aber Enguni genannt, eine Stadt in Natolien, am Ursprunge des Flusses Zangari. Ihr Handel bestehet fürnehmlich in Camelotten, welche sie aus Ziegen-Haaren machen, und hier zu Lande sonderlich schön und glantzend fallen.

ANDA, G. Pison, ein Baum in Brasilien, dessen Holtz leicht und schwammig ist. Das Laub ist etwas lang, voll Adern und spitzig; die Blume gelb und groß. Die Frucht ist eine Nuß, in welcher unter der gedoppelten Schale zwey Eicheln stecken, die wie Castanien schmecken. Man sagt, sie machten Purgiren, und etwas Brechen; man nimmt deren zwey oder drey Stück auf einmahl. Es wird auch ein Oel daraus gepresset, womit sich die Wilden die Glieder reiben und salben. Die Schale von der Frucht brauchen sie zu Stillung des Durchfalls: wirfft man sie in den Teich, so betäubet sie die Fische, daß sie wie todt liegen, welche hernach die Wilden leichte zu fangen wissen. Lemery Material-Lexicon p. 58.

ANDALUSIA, siehe Andalusien.

Andalusien, oder Vandalitien, Span. Andaluzia, Lat. Andalusia, oder Vandalitia, ist das fruchtbareste und gesundeste Land unter allen Spanischen Provintzen, unter das Königreich Castilien gehörig, welches meistentheils derer Alten Hispaniam Baeticam in sich hält. Seine Gräntzen sind gegen Westen Portugall, gegen Norden Estremadura und la Mancha, gegen Osten Murcia, und gegen Süden Granada, nebst dem Estrecho di Gibraltar. Man theilet es in 4 Theile, als das Gebiete von Cordoua, Sevilien, das Hertzogthum Medina Sidonia, und der Insel von Cadix: die Länge dieser Provintz von Ubeda bis Ayamonte beträgt sich auf 90, und die Breite auf 60; von Ayamonte bis Tariff längst der Küste des Oceans sind 50 und von dar bis an die Gräntze des Königreichs Granada 21 Meilen. Sie ist zwar etwas gebürgigt, aber dessen ohnaeacht fast überall der fruchtbareste Boden, der alles überflüßig hervor bringet, was man in andern Spanischen Provintzen nur eintzeln findet. Man siehet hin und wieder die schönsten Vieh-Heerden auf den Angern gehen, und da sonsten auf die Asturischen Pferde so viel gehalten wird, so hört man doch heut zu Tage überall, daß die, so in diesem Lande um Xeres de la Frontera gezeuget werden, die schönsten, die aber um Jaen, die stärcksten und besten in gantz Spanien seyn. Es sind auch die Felder dieser Landschafft so fruchtbar und ergiebig, daß dessen Einwohner mit Getreyde und andern Früchten ihren Nachbarn ziemlich an die Hand gehen können; dahero es auch des Königes Kornhauß, der Marstall und Wein-Keller von gantz Spanien genennet wird. Es sind darinnen die grössesten Oel-Bäume, und werden in dasigen Wäldern diejenige Art wilder Ochsen gefangen, mit welchen zu Madrit am Johannis-Tage das weltbekannte Stier-Gefechte gehalten wird. Uberdiß befinden sich darinnen schöne Bergwercke an Gold, Silber,

Silber, und sonderlich eine Art von Queck-Silber, so das Gold reiniget, und von andern Metallen scheidet.

Andalusien (Neu-) vor Alters Paria, ist eine Provintz in America gegen Süden, zwischen Venezuela und Guyana, allwo sich der Fluß Orenoque in das Mexicanische Meer ergeust. Die Haupt-Stadt darinnen ist Cordua nova, oder Comana, auch Comona, daselbst findet man Saltz-Gruben und Perlen-Fischereyen, wie auch Smaragde. Die vielen Wilden, so in diesem Lande sind, wissen sich noch bis dato wider die Spanier zu vertheidigen.

ANDALUZIA, siehe Andalusien.

ANDARAC, siehe *Operment.*

ANDEGAVUM, siehe *Anjou.*

ANDENA, ist der aus den Morgenländern zu uns gebrachte Stahl, welcher, gleich anderm Metall, im Feuer schmeltzet und in Form kan gegossen werden.

Ander, Sant Ander, eine schöne un feste Spanische Stadt in Asturien. Sie liegt an der See-Küste und hat einen guten Hafen.

Andira, oder Angelyn, ein Baum in Brasilien, dessen Holtz hart und zum bauen tüchtig ist. Die Rinde siehet Aschen-grau, das Laub den Lorbeer-Blättern gleich, jedoch ist es viel kleiner. Es trägt schwärtzlichte Knöpffe, aus denen ein Hauffen dichte bey einander sitzender Blumen hervor sprossen, welche einen guten Geruch und eine schöne blaue Purpur-Farbe haben. Die Frucht ist so groß, und siehet einem Ey gleich, anfangs grün, wird aber nach und nach immer schwärtzer, und auf der einen Seite scheinet es, als ob eine Naht drauf wäre. Sie schmeckt übrigens ungemein bitter, ist mit einer harten Schaale überzogen, und beschliesset ein Saamen-Kern oder gelblichten Kern, welcher sehr häßlich, bitter und etwas anziehend schmecket. Dieser Kern oder Korn wird gestossen, und vor die Würmer eingegeben; doch muß man allezeit unter einem Scrupel geben, denn, wo man drüber giebet, so soll es gleich dem Gifft tödtlich seyn. Die Rinde, das Holtz und die Frucht dieses Baums sind so bitter, als Aloe, und wird dadurch von einer andern Gattung, Andria, unterschieden, die ihr sonst in allen Stücken gleichet, ausser daß sie gantz und gar keinen Geschmack hat. Das Wild frisset diese Frucht und mästet sich damit. Lemery Mater. Lex.

ANDIRA ANIMAL, oder *Andira guacu*, G. Pis. sind Feder-Mäuse in Brasilien: die grössesten sind als wie bey uns die Turtel-Tauben. Sie werden gehörnte Feder-Mäuse, Frantz. Chauve-Souris cornus genennet, wegen des Busches, den sie über der Nase haben und nach Belieben ziehen können. Ihre Flügel sind länger als ein halber Schuch, die Farbe ist Asch-grau, sie haben breite Ohren und weisse Zähne, an den Füssen fünff Zeen und daran spitzige Klauen. Sie verfolgen alle und jede Thiere, und saugen ihnen das Blut aus, wenn sie welche ertappen können. Ja sie sind so gefährlich, daß sie sich des Nachts zu den Leuten in die Betten schleichen, und denen darinne schlaffenden die Adern an den Füssen und Händen so gelinde öffnen, daß sie dieses nicht gewahr werden, bis das Blut in die Betten läufft; welches denn mit grosser Mühe kan gestillet werden, und fast tödtlich ist, dafern der gebissene Ort nicht gleich mit Saltz-Wasser gerieben wird. Die Einwohner zehlen die Zunge und das Hertze der Feder-Mäuse unter den Gifft: zerquetscht aber legen sie selbige wider das Podagra auf.

ANDIRA GUACU, siehe *Andira animal.*

Andorn, *Marrubium*, ist ein Kraut, das die Apothecker gebrauchen, und in unsern Landen wächst. Es ist eigentlich zweyerley. Der weisse, so um alte Mauren wächst, und der schwartze, ist dem vorigen fast gleich, nur daß seine Stengel schwartz sind, und die Blätter einen widrigen Geruch haben. Dieser wächst an den Wegen und um die Aecker. Uber vorige Arten zählt man noch den Cretischen, Spanischen, Wasser- und riechenden Andorn.

ANDOUILLE, Stadt in dem Hertzogthum Maine, hat Eisen-Bergwercke. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ANDRA, eine Stadt in der Halb-Insel Malacca gelegen, treibt starcke Handlung, mit der Leinwand, die von Surate, Coromandel und Bengala dahin gebracht wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Andrigery, ein Ort in der Insel Sumatra. Man bekommt aus demselben viel Gold und Pfeffer. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Andripouro, ein Ort in der Insel Sumatra, der den meisten Pfeffer giebet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ANDRODAMANTA, ist eine Art eines Blutsteins oder vielmehr Magnets, weil er Eisen an sich ziehet; wenn er auf einem Wetzstein gerieben wird, giebt er einen blutrothen Safft von sich. Plinius erzählet noch andere Geschlechte des Bluts-Steins, als da ist Hæmatites Aethiopicus, der Mohrenländische, welcher den Augen und auch sonst für unterschiedliche andere Kranckheiten mehr gut seyn soll. Man findet auch Hæmatitem Arabicum, welcher auf dem Wetzstein getieben, einen Saffrangelben Safft von sich giebet, und Hæmatitem Elatitem, welcher, so lange er noch roh ist, also genennet wird, wenn er aber gekocht worden, so wird er Miles genannt. Diese Art ist sonderlich für den Brand gut, und besser als der Rötelstein oder Ochra zu gebrauchen. Siehe Blutstein.

ANDRODAMAS CUBICUS ET PYRAMIDALIS EX AGRO BERNENSI PHOSPHORICUS. Von diesem bey Bern im Jahre 1723 gefundenen, besondern und leuchtenden Steine hat Joh. Jac. Scheuchzer einen merckwürdigen Bericht den Breßlauer-Sammlungen im 25 Versuch p. 537 einverleiben lassen,

darinne er meldet, daß daselbst unter weiß-grünlichtem Thone, zwischen einem Felsen ein Stein entdecket worden, welcher eines theils dem Crystalle, andern theils aber dem Katzen-Steine zu vergleichen, und also zwischen diesen beyden gleichsam das Mittel hält, bald findet man ihn, daß er gantz, bald aber nur halb durchsichtig ist, ohne Löcher oder Poris, oder auch an Farbe grün, von unterschiedener Figur, dahero er mit Recht Androdamas, aber auch zugleich Phosphoricus mag genennet werden, wie aus denen Experimenten deutlich zu ersehen. Er hat viele Ecken, und seine Figuren spielen wunderlich durch einander. Bald findet man ihn viereckigt, bald achteckigt, bald Pyramidenförmig, bald dreyeckigt, bald Rautenförmig, einige sind Parallelepipeda, so wohl regulairer, als irregulairer Figur; doch verwandeln sich diese Figuren in dreyeckigte Pyramiden, welches auch die kleinsten Stückgen dieses Steines thun, wenn man sie ins Feuer leget, da sie denn in dergleichen Figur von einander springen. Die deswegen angestellten Proben sind weitläuftig am angeführten Orte zu finden. Sonst hat auch Scheuchzer von dem Androdamante, einen gelehrten Dialogum geschrieben, welcher in seiner Meteorol. und Oryctograph. Helvet. oder im dritten Theil der Natur-Histor. vom Schweitzer Land, p. 139. seqq. befindlich ist, und, gelesen zu werden, verdienet.

ANDROMANTA, ist ein silber-farbener Stein, wie ein Würfel gestaltet, und so harte als ein Diamant. Er wird aus dem rothen Meer gezogen, und wider die Raserey gelobet.

ANDROSACE, Androsace altera, *Matthioli. Clus.* Hist. *J. B.* oder Alsine Affinis, Androsace dicta major, *J. B.* Androsace vulgaris latifolia annua, *J. Tournef.* Ist ein Gewächs, welches einen Hauffen Stengel, etwan des halben Fusses hoch treibet, sie sind rauch, und theilen sich oben in den Spitzen in sechs oder sieben Stück, auf Art der Umbellen. Die Blätter sind lang und breit, rauch und so adericht, wie der Wegbreit, um und um ausgezackt, und breiten sich auf der Erde aus. Die Blüte ist klein und weiß, oben ausgeschweift und fünf mahl zerschnitten. Wenn dieselbige vergangen, so folget die kleine kugelrunde Frucht, in Grösse einer Erbse, die enthält viel röthlichte und länglichte kleine Saamen. Die Wurtzel ist dünn und zasericht. Es wächset an der See, unter dem Getreyde, und im Holtze. Es führet viel Oel, eröffnet, ist gut zur Wassersucht, Verhaltung des Urins, und dem Zipperlein, daher es auch den Namen, Androsace, bekommen. Lemery Material-Lex.

ANDROSAMUM, siehe Manns-Blut.

Anduse, Stadt am Fluß Gerdon d'Anduse in Nieder-Languedoc in Franckreich, fabriciret Wolle und Hüthe. Savary Dict. Univ. de Commerce.

An einem Gebürge sich einlegen, heißt nach bergmännischer Anweisung, an einem Gebürge schurffen, auf einem Gange Muthung bestätigen, und Bergwerck bauen.

ANEMIUS, ein Wind-Ofen, welcher unter freyem Himmel steht, worinnen das Kalckbrennen geschiehet; ingleichen ein Chymischer Wind-Ofen auf einem Drey-Fusse, in welchem mit offenem Feuer geschmeltzet wird.

ANEMONE, siehe Anemon-Rößlein.

Anemon-Rößlin, Lat. und Ital. Anemone. Ist fünfferley, und weil alle diese Arten in vielen sich gleichen, so übergehet man mit Stillschweigen die 4 letztern, und giebt hier nur die Beschreibung der erstern Art und Geschlechts. Solche hat Blätter wie der Coriander, iedoch rings herum mehr ausgekerbt, mit zarten haarichten Stengeln, von Ort zu Ort kleinere Blätter und Purpurfarbene Blumen, in denselbigen ein schwartzes Häuptlein, rings herum mit schwartzen Haaren gezieret, hat runde Wurtzeln in der Form wie die Oliven, welche rings herum voller Zäserlein hangen, und eines scharffen Geschmacks sind. Die Krafft und Würckung davon ist diese, daß sie aushöhlet, heraus ziehet und die Mund-Löcher der Blut-Adern eröffnet, derowegen denn auch die Wurtzel in dem Munde gekäuet, das Phlegma des Haupts herabziehet, vertrucknet, erwärmet und zusammen ziehet, wie sie denn auch einer heissen, truckenen und scharffen Natur ist, und also nicht innerlich in der Medicin zu gebrauchen, ausser daß das Kraut und Stengel mit gerollter Gerste gesotten und gegessen, zu Vermehrung der Milch bey den Weibern recommendiret wird. Dieses soll das Kraut und Stengel, grüne zerstossen und über die Brust gelegt, gleichfalls verrichten.

ANETHUM, siehe Dille.

Anfälle, sind in Bergwercken Höltzer, oder nur Breter, fünf bis sechs Spannen lang, so ans hangende geleget, und der Stempel darauf getrieben wird.

Anfahren, heißt in Bergwercken, wenn die Berg- und Hütten-Arbeiter an ihre Arbeit gehen; und wird so wohl von der Arbeit in Gruben, als auch in Poch-Wercken und Schmeltz-Hütten gesagt.

Anfahr-Gelder, siehe Häuer-Gelder.

Anfahr-Schächte, sind in Bergwercken diejenigen seige oder flach abgesunckenen Berg-Teuffen, durch welche sich die Bergleute auf denen in diesen Schachten befindlichen Fahrten in die tiefsten Gebürge auf die Strossen, Feld- und Fäll-Oerter an ihre Arbeit begeben.

Anfall, oder Anpfal, ist ein Stücke Holtz oder Bret in den Bergwercks-Schächten und Strecken, es ist in der Mitte etwas heraus gehauen, welches die Bergleute ein hölzern Bühnloch nennen, in welches man den Trag-Stempel legt, daß er nicht weichen kan. Hertwigs Berg-Buch, p. 15.

Anfeuchtung, was es bey den Medicis und Chymicis vor Bedeutung hat, siehe *Humectatio.*

Anfeurung, bey den Chymicis, siehe *Ignitio.*

Anfrischen, hat zweyerley Bedeutung: zum ersten braucht man es beym Schmeltzen, allwo es so viel ist, als die Glöthe wieder zu setzen, und zu Bley reduciren, oder aus Glöthe Bley machen; zum andern geschiehet das Anfrischen bey den Wasser-Künsten, wenn die Pumpen über dem Thürlein oder Ventil die Wasser fallen lassen, und von unten herauf nicht heben wollen, so giest man oben Wasser hinein, damit sie wieder zum Heben gebracht werden. Hertwigs Berg-Buch, p. 15.

Anfrischer, sind Bergleute, welche die Anfrisch-Arbeit oder Glöthe-Schmeltzen verrichten. Was aber dieses vor Arbeit sey, davon siehe den vorhergehenden Artickel, Anfrischen.

Anfrisch-Ofen, ist der ordinaire Schmeltz-Ofen, darinnen die Glöthe zum Bley durchgesetzet und reduciret wird; wie dieser zuzurichten, weiset Löhneyß part. V. c. 22. f. 84.

Anfrisch-Schlacken, sind diejenigen Schlacken, welche von dieser Arbeit kommen, und werden alsdenn nach vielmahliger Veränderung wiederum auf Bley-Schichten genommen.

Anfuhrt, Portus clausus, Bassin, ein umfaßtes Wasser, in welchen die Schiffe vor allen Sturmwinden sicher liegen. Ein von der Natur bereiteter Anfuhr ist beständiger, und dem weit vorzuziehen, der durch Kunst zugerichtet worden, weil dessen Erbau- und Unterhaltung sehr kostbar ist.

Angar, siehe Ancyra.

Angara, siehe Ancyra.

Angeflogen, oder Angeschmaucht, heißt in Bergwercken, wenn nur ein wenig Metall, gleichsam als wenn es gemahlet wäre, ansitzt, oder wenn auf dem Gestein gut Ertz liegt, als wenn es darauf gesäet, oder gestrichen wäre. Rößlers Speculum Metallurgiæ. Berward Interpres Phraseologiæ metallurgicæ. Hertwigs Berg-Buch p. 15.

Angeld, ist das angegebene Geld, so bey der verkauffien Sache, wenn nicht gleich die völlige Summe baar bezahlet werden kan, nach geschlossenem Contract baar angegeben, das übrige aber auf Termine bezahlt wird.

Angelegt Eisen, ist ein Berg-Eisen, welches aus zwey abgenützten zusammen geschmiedet wird; die Bergleute pronunciren es insgemein angelogt. Hertwigs Berg-Buch p. 15.

Angelic, siehe *Angelica hortensis*

ANGELICA HORTENSIS, seu *sativa*, Angelic, heiligen Geist-Wurtz, ist sehr bekannt, wächst aber nicht allenthalben. Die meiste und kräftigste kömmt aus hohen Gebirgen, absonderlich aus Schlesien, Böhmen und der Schweitz. In Norwegen, Jßland und Nieder-Sachsen findet man auch viel, ist aber eine wilde Art. Neben dieser Wurtzel hat man auch von derselben ein köstlich Oel, und den Saamen. Die Wurtzel, welche im Herbst gegraben, wird gerne wurmicht, absonderlich, wo sie nicht wohl gedürret, und trocken, in Wermuth eingewickelt, verwahret wird. Sie ist sonst sehr gut wider den Scharbock, Seitenstechen, Zahn-Weh, und gistige Luft. Die Branntweinbrenner brauchen sie viel, den Branntwein damit abzuziehen. Der Saame ist weiß und breit, hat einen starcken Geschmack und Geruch, wird aber wenig gebraucht. Sie wird in Tonnen weggeschicket und bey 100 ℔. verkauft.

ANGELICA SATIVA, siehe *Angelica hortensis.*

Angelicken-Safft, *Opoponax*, ein Gummi, wächst in Cypern und Macedonien. Siehe *Opoponax.*

ANGELICUS PULVIS, wird auch sonsten der Mercurius vitæ genennet.

Angelöbniß. Ein Schuldner, der sich nach dem Banqueroutier-Mandat angiebt, muß vermittelst Eydes angeloben, daß er bis zu Endigung der Sachen sich nicht ausserhalb Landes, Banq. Mand. §. 3. auch innerhalb desselben unangemeldet nicht hinweg begeben wolle. Und wenn er solchem Angelöbnisse zuwider austritt, wird er mit Steckbriefen verfolget.

Angelogt, siehe Angelegt Eisen.

ANGELOT, eine güldne Müntze, die in Engelland geschlagen worden, wo einige noch gesehen werden. Der Angelot hat den Namen bekommen von einem Engel, der darauf gepräget ist. Sie hält am Gewichte 4 deniers, und hält güitig $23\frac{3}{4}$ Karat. Es hat auch goldne Angelots gegeben, die in Franckreich geschlagen worden. Auf deren Gepräge stund der Engel Michael, mit einem Schwerdte in der einen Hand, und in der andern einen Schild mit 3 Lilien, nebst einer Schlange unter seinen Füssen. Die silberne Angelots, welche die Engelländer, als sie Meister von Paris waren, um das Ende der Regierung Carls des VI und zu Anfang der Regierung Carls VII daselbst schlagen liessen, führten auch einen Engel, der aber die Frantzösischen und Engelländischen Wappen hielt: Sie galten 15 Sous. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ANGELOT, ist auch eine Art kleiner Käse, die sehr fett und vortrefflich sind, werden im Lande Bray gemacht, daher man sie auch Angelot de Bray nennet. Sie werden gemeiniglich in Näpfe, von Weiden gemacht, gelegt, die wie ein Hertz aussehen, oder viereckigt seyn. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Angelyn, siehe Andira.

Angerburgische See, bey der Stadt Angerburg in dem Sudiner Lande in Preussen, war vordem in unterschiedene andere kleine Seen zertheilet, welche aber nunmehro in eins sind. Sie ist gantz ungemein an Aalen reich. Hartknochs altes und neues Preussen, P. I. c. I. p. 11.

Anger-Kraut, siehe *Polygonum*.

ANGERMANIA, siehe Angermannland.

Angermannland, Lat. *Angermania*, eine Landschaft im Schwedischen Nordlande, welche an Lappland gegen Westen, gegen Norden an Bothnien, gegen Osten an den Sinum Bothnicum, und gegen Mittag an die Landschaft Medelpadien stösset. Es beareiffet in der Länge auf die 20 Meilen, in der Breite aber ist es desto schmähler, und wird gleichsam in 2 Arme oder Aeste eingetheilet, deren mittägiger Theil strecket sich gegen Süd-Osten hinaus, das andere Mitternacht-wärts, liegt am Finnischen, oder Bothnischen Meere hin, und werden beyde Theile durch einen ziemlichen grossen Wald geschieden. Ubrigens ist dies Land voller Berge und Felsen, worunter auch viele schöne Bergwercke, und absonderlich Eisen-Gruben sich befinden. Die Thäler darzwischen und das ebene Feld haben ein solch fruchtbares Erdreich, daß sie es, ohngeachtet der Feldbau alle Jahre getrieben wird, dennoch kaum in 12 oder 15 Jahren ein mahl düngen dürfen; desgleichen hat es einen Uberfluß an Wildpret, Geflügel und schmackhaften Fischen. Dessen Haupt-Stadt heisset Hernosand. Es ist dieses Land niemahls in feindlichen Händen gewesen, ausser im Jahre 1677, als die Norweger ins Jempter-Land einfielen, da sie denn dieses Land auch nicht verschonet, und die schönen Bergwercke des Carls Sparre fast gantz verwüstet haben.

Angers, Hauptstadt in der Provintz Anjou in Franckreich, in deren Gegend Schieferstein-Brüche sind, daselbst wird Zucker geläutert, wie auch Zeuge und andere Arbeit verfertiget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Angeschmaucht, siehe Angeflogen.

Angewäge, auch Angewehr, und Anwäg-Holtz, ist auf Bergwercken in dem Pochwerck ein hültzerner Klotz, so starck als eine Poch-Seule, darein werden die Zapfen-Klötzer geleget, worauf die Wellen mit den Rädern umgehen können. Auf Hammerwercken, bey hohen Ofen, nennet man es eine Anwelle.

Angewehr, siehe Angewäge.

Anghive, ein Baum, der auf der Insel Madagascar wächst. Dessen giebt es zwey Sorten: Der grosse trägt Früchte in Grösse der Hüner-Eyer, die haben einen unvergleichlichen Geschmack, und sehen so roth, wie Scharlach. Des kleinern Frucht ist etwa so groß wie die Stachelbeeren. Ein Decoct von dieses Baumes Wurtzeln ist gut wider den Grieß und Sand, auch Brennen des Harns.

ANGINA, Flachs-Seide, siehe *Cuscuta*.

Anglure, kleine Stadt in Champagne in Franckreich, am Fluß Aube, hat Tuch-Fabriquen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Angola, ein Hafen in Africa, aus selbigem bringen die Schiffe die Sclaven nach Brasilien, die man daselbst brauchet, auch führet man daselbst hin scharffe Messer, Wachs, Honig, Zibeth, Gold und andere Dinge, die man von da nach Portugall auf der Lissabonischen Flotte schicket. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Angola, auf den Africanischen Küsten. Dieses Königreich schafft den Europäern die besten Sclaven in grosser Anzahl. Ob gleich die Portugiesen überaus mächtig sind in dem innern Theile dieses Reichs, und die meisten Negros, oder Schwartzen, deren Provintzen die Portugiesen unter sich gebracht, nur Vasallen der Kron Portugall sind, der sie alle Jahre einen gewissen Tribut von Sclaven geben müssen, so stehet es dennoch andern Nationen in Europa, als den Frantzosen, Holl- und Engelländern, frey, solche Sclaven zu erhandeln, die daher alle Jahr Schiffe in ziemlich grosser Anzahl dahin abschicken, und diese armen Leute zu viel tausenden wegnehmen lassen, die sie entweder in ihre Americanischen, oder in die Spanischen Colonien bringen. Unterdessen erhandeln deren die Portugiesen am meisten, und ist zu verwundern, daß sie nicht schon das Land von Volck entblösset haben, weil wenig Jahre sind, daß sie nicht 15000 nach Brasilien geschickt haben. Die Waaren, welche die Kaufleute vor die Sclaven geben, sind Tücher mit grossen Leisten, Zwilch, Carmosinseidene Zeuge, Leinwand, Sammet, gold- und silberne Spitzen, schwartze und breite Sarsche, Türckische Tapeten, weisser und allerhand Farben Zwirn, Näh- und Step-Seide, Canarien-Wein, Brantwein, Baumöl, Bots-Messer, Gewürtze, feinen Zucker, grosse Angeln, grosse Stecknadeln, und andere Waaren mehr. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Angori, siehe Ancyra.

Angouleme, Hauptstadt der Landschafft Angoumois in Franckreich, macht Sarschen und halbleinene Zeuge. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Angouri, siehe Ancyra.

Angster, ist eine kleine kupfferne Scheide-Münze in der Schweitz, und gilt so viel als 4 Pfennige oder 1 Kreutzer.

ANGUILLA, siehe Aal.

ANGUILLA DE ARENA, siehe *Ammodites*.

ANGUILLE, lat. Anguis, ist eine von den Antillischen Inseln in America, zwischen den beyden Porto Ricco und S. Martin, 18 Gr. 20 Min. disseit der Aequinoctial-Linie gelegen. Ihre Situation anlangende, so bestehet sie in einem fast in die Runde gekrümmeten Land-Strich, der in die Länge 6 bis 7, in der Breite aber ohngefehr 1 und eine halbe Deutsche Meilen in sich hält, weswegen sie auch von den Engländern bisweilen Thesmake-Island oder die Schlangen-Insel genennet wird. Auf ihrem breitesten Theile befindet sich eine See, um welchen herum sich 2 bis 300 Engländer niedergelassen, und von dem köstlichsten Toback, der allda wächset, ihren Unterhalt, aber auch sonst nichts, als das liebe Leben haben, dieweil sie von den Frantzösischen Corsaren immer beraubet worden. Es finden sich auch hier, nebst einer grossen Menge Europäischen Thiere, viele andere merckwürdige, als zum Exempel eines, welches einer Katze gleichet, Opossum genannt, und unter dem Bauche einen Beutel hat, in welchen es seine Jungen einschliesset, und mit sich herum trägt, ingleichen eines, welches Taxon genennet wird, und in der Grösse wie ein Fuchs, an dem Kopfe eben wie ein Ferckel aussiehet, und harte und schuppichte Haut, als ein Harnisch hat. Auch giebts allda eine Art Ratten, die einen Geruch wie Bisam von sich geben, denen aber, so es riechen, eine Schwermuth verursachet. Ferner halten sich in süssen Wassern eine sehr grosse Art von Crocodillen auf, welche man Caymans nennet, und wohl 100 Schritt weit ihren Geruch, der wie Bisam ist, streuen. Blomä Englisch America.

ANGUILLE, siehe Aal.

ANGUILLE DE SABLE, siehe *Ammoditer.*

ANGUINA, siehe *Dracontium.*

ANGUINA AQUATICA, siehe *Dracunculus aquaticus.*

ANGUIS, siehe Anguille.

ANGUIS, siehe Schlange.

ANGUMA, siehe *Dracontium.*

ANGURIA, siehe Citrullen.

Anhängig machen, ist ein Bergwercks-Terminus, und bedeutet, wenn die Gewercken, um sich dem Retardat zu entziehen, auf die Zubuß-Zettel etwas verlegen, und das übrige nicht bezahlen, denn wenn dergleichen geschichet, so sind nichts destoweniger die Bergtheile verfallen, wenn nicht längstens in der 6ten Woche des folgenden Quartals der Rückstand abgeführet wird. Geschichet aber auch dieses nicht, so verliehret der Gewercke dasjenige, was er allbereit darauf bezahlet hat. Wenn es nun im Gegentheil mit den Zubussen seine gute Richtigkeit hat, so muß der Schichtmeister von denenselbigen alles dasjenige anschaffen, was zum Bau erfordert wird, den Ueberrest sind sie zu berechnen, und wenn sie allenfalls ohnnöthige Schulden darauf gemachet haben, selbige aus ihren Mitteln zu bezahlen schuldig, weßfalls auch ihre Caution in Nexu bleibet, und ihnen keinesweges erlaubet ist, daß sie sich zu Erlassung ihrer Schulden Vollmachten geben lassen. Herrwigs Bergbuch p. 19. Span. Berg-Ordnung n. 167. seqq. Löhneyß Berg-Ordn. P. II. Art. 87. §. 2.

Anhalt, lat. Anhaltinus Principatus, ein altes Fürstenthum in Ober-Sachsen in Deutschland, erstrecket sich etwa 14 Meilen in die Länge und 4 oder 5 in die Breite. Es stösset gegen Osten an das Churfürstenthum Sachsen, gegen Süden an die Grafschaft Mannsfeld und ans Hällische Gebiete, gegen Westen an das Fürstenthum Halberstadt, und gegen Norden an das Herzogthum Magdeburg; daher es gleichsam den Saal-Creiß oder das Hällische von dem übrigen Magdeburgischen absondert. Die vornehmsten Ströhme und Flüsse, so hierdurch lauffen, sind: Die Elbe, Mulde, Saale, Bode, Wipper, Selke, Nute, Fuhne, und andere mehr, darunter die Mulde bey Dessau einen schönen Lachsfang hat. Besagtes Fürstenthum ist auch sehr fruchtbar an Obste, sonderlich Borstorfer-Aepfeln, an Flachs, Küchen-Kräutern und Getraide; doch aber geräth im Dessauischen und Zerbstischen der Rocken, Haber, Heidekorn, Hopfen, im Cöthischen und Bernburgischen aber der Weitzen und Gersten am besten. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts hat man auch bey Dessau Toback angefangen zu pflantzen. In dem Bernburgischen wächset auch etwas Wein. Vor vielen Jahren sind auch auf dem Harz Bergwercke von allerhand edlen Metallen gebauet, und im Jahre 1691 wieder zu einigen Umtriebe gebracht worden. Eisen, Steine und Steinkohlen mangeln auch nicht allda. Ueber dieses sind auch gute Holzungen und deswegen auch viel Wild allhier. Sonderlich findet man schöne Anhorn-Bäume und Eichen in solcher Menge, daß man davon ganze Alleen erziehet, und wird jährlich vieles Schiff-Bauholz auf der Elbe nach Hamburg, ja gar nach Amsterdam und Londen verführet, nachdem es zuvor im Lande mehrentheils zu rechte gesäget, und geschnitten worden, zu welchem Ende die Holländer öfters eigene Leute dahin absenden, Holtz zu ihrem Schiffbau allda zu erhandeln. Siehe Merians Topographia, Beemanns Anhaltische Hist. Part. II.

Anhalten, dieses sagt man von demjenigen Ort, wo des Marckscheiders Schnure zu erst angehalten wird, und geschiehet vornemlich bey Streck- und Legung des Feldes auf Fundgruben und Massen, auch bey Treibung eines Beweises, und Ausmessung der Rierung, und dieses alles auf verschiedene Art. Herrwigs Bergbuch, p. 16.

ANHALTINUS PRINCIPATUS, siehe Anhalt.

Anhaltisch Wasser, siehe *Aqua.*

Anhaspen die Fahrte, heißt, wenn die Fahrte in Bergwercken mit Haspen befestiget wird.

Anhuma, Jonston. Ist ein Raub- und Wasser-Vogel in Brasilien. Er ist grösser als ein Schwan; der Kopff ist nicht grösser als eines Hahns, der Schnabel schwartz und krumm, die Augen sind schön, sehen gleich dem Gold, mit einem schwartzen Ring umgeben, der Aug-Apffel ist schwartz. Auf dem Kopffe, oben über dem Schnabel, erhebt sich ein Horn, das ist so dicke, als die stärckste Saite auf der Baß-Geige, und über zwey Quer-Finger lang, an der Spitze krumm, rund, weiß wie ein Bein, mit kleinen, kurtzen, weiß und schwartzen Federlein umgeben. Sein Halß ist länger als 7 Zoll, und der Leib schier anderthalben Fuß lang, und so breit, wie an einer Ganß, an den Füssen hat er 4 Zehen mit Klauen. Sein Geschrey ist starck, und er schreyet Vihu, Vihu. Niemals findet man ihn alleine, sondern das Weiblein begleitet das Männlein immerfort, iedoch ist dieses noch einmal so groß als jenes. Sein Nest macht er von Koth wie einen Ofen in die Löcher der Bäume und auf die Erde. Wenn eines von ihnen stirbt, so folgt das andere bald nach. Das Horn von diesem Vogel wird für ein gutes Mittel wieder den Gifft gehalten, desgleichen wieder Erstickung der

Mutter, und zu Beförderung der Geburt. Man giesset Wein darauf, und wenn er eine Nacht durch darüber gestanden, wird er gebraucht. Lemery Material-Lex. p. 63.

Anian, eine Insul auf der Chinesischen Küste, hat eine Perlenfischerey. Die Perlen, die man aus Cochinchina bekommt, kommen von Anian; es wird scharff verboten, Perlen an Fremde zu verkauffen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Aniane, Stadt in Languedoc, daselbst wird gereinigter Weinstein bereitet. Sav. Dict Univ. de Comm.

Anil, Anil, ist ein Brasilianisches Gewächse, ohngefehr ein paar Schuhe hoch, dem Rosmarin nicht sehr ungleich; hat auf beyden Seiten der Stengel dicke, oben dunckel-grüne und silber-weisse runde Blätter, welche in allen nicht viel grösser sind, als der Nagel am kleinen Finger. Die Blüthe siehet der Erbsen-Blüthe gleich, ist röthlicht, nach dieser folgen lange, krumme Schoten, welche den Samen beschliessen, der wie Rüben-Samen und Oliven-farbig ist. Das gantze Gewächs hat einen bittern, scharffen Geschmack. Die bekannte blaue Farbe, der Indigo, wird daraus gemacht, davon an seinem Orte soll gemeldet werden. Es ist bey den Indianern und Portugiesen in sehr hohem Werth, dienet zu den Wunden, reiniget und trucknet die alten Schäden, wenn es gepülvert eingestreuet wird: man bindet es auch wieder das Kopf-Weh auf die Stirne. Siehe Lemery Material-Lex. p. 62.

ANIMA ARTICVLORVM, siehe *Hermodactyli*.

ANIMA HEPATIS, ist Rhabarber.

ANIMA GVMMI, siehe *Anime Gummi*.

ANIMALE REGNVM, das Reich der Thiere. Die Natur-Kündiger setzen ein dreyfaches Reich, darein sie alles, was auf und in der Erden ist, theilen, als das mineralische, das wachsthümliche, und das thierische Reich, welches letztere alle und iede Thiere, so in der Luft, auf Erden und im Wasser leben, Gewürme u. s. w. unter sich begreiffet, von welchen in den Apothecken einige gantz, von einigen aber nur diejenigen Theile, so zur Artzney kommen, zu finden: als getrocknete Bienen, Keller-Würmer, Kröten, Spanische Fliegen, Mumien, See-Stint, Schlangen ꝛc. Ingleichen Hörner, Klauen, Zähne, Hirn-Schädel, Steine, Beine, Zieme, Hoden und andere von den Thieren genommene Stücke und Theile, wie Lungen, Häute, Spinnen-Webe, Butter, Dreck, Moos von Hirnschädel, Galle, Federn, Eyer, Laab oder Laff, Haare, Honig, Moschus, Wolle ꝛc. ꝛc. Siehe auch den folgenden Artickel.

ANIMALIA, Thiere, Frantzös. *des Animaux*, kommen so wohl lebendig, als gewisse Stücke derselben, nachdem sie getödtet sind, in die Handlung. Unter die lebendigen zählet man den Vieh-Handel mit Ochsen, Pferden, Maul-Eseln, Cameelen, Affen, Papagoyen, und allerhand Fischen; welche insgesamt entweder in Lasttragende, zur Lust, oder auch zur Nahrung dienende, können eingetheilet werden. Die Theile von den Thieren sind: ihre Wolle, Haare, Federn, Hörner, Häute, Fett, Schmaltz oder Unschlicht, ihr Fleisch, entweder frisch, oder eingesaltzen, oder geräuchert, von welchen allen in diesem Werck, unter eines jeden eigenen Benennung, Meldung geschiehet. Hier dienet nur von denen in den Officinen, und Material-Kammern gebräuchlichsten Theilen der Thiere zu wissen, daß die vornehmsten darunter sind: Ægagropilæ, Gemsen-Kugeln; Alcis Cornu & Ungulæ, Elendshorn und Klauen; Cantharides, Spanische Mücken; Castoreum, Bibergeil; Cera alba, weiß Wachs; Coccionella, Cochenillen; Cornu cervi, Hirschhorn; dito rasura, geraspeltes; dito Cornu C. ustum, gebranntes Hirschhorn; Cranium humanum, Menschen-Hirnschalen; Cingulum e corio humano, Gürtel aus Menschen-Haut; dentes apri, wilde Schweinszähne; dentes Castoris, Biber-Zähne; dentes Hippopotami, Wall- oder See-Roß-Zähne; dentes lupi, Wolfszähne; Ebur fossile, gegraben Einhorn; Ebur integrum, Elephanten-Zähne; Ebur raspatum, gefeilet Helfenbein; Ebur ustum, seu spodium, gebrannt Helfenbein; Hepar lupi, Wolfs-Leber; Ichthyocolla, seu colla piscium, Hausen-Blasen; Mandibulæ Lucii Piscis, Hecht-Zähne oder Kiefer; Moschus, Bisam; Moschi folliculi, Bisam-Hautlein; Mumia vera, balsamirt Menschen-Fleisch; oculi cancrorum, Krebs-Augen; ossa de corde cervi, Hirschkreutz, oder Hertzbeinlein; ova Struthionis, Straussen-Eyer; priapus cervi, Hirschruthe; Pr. Ceti, Wallfischruthe; pulmo vulpis præpar. Fuchslungen; Sanguis Hirci, Bocksblut; Sang. human. præpar. Menschenblut; sericum crudum, rohe Seide; Spinæ viperarum, Natter-Grad; stinci marini, Meer-Eydexen; tali leporis, Hasensprung; testudinis fragmenta, Schildkröt-Patten; Zibethum, Zibeth.

ANIMAL MAGNUM, siehe Elend.

ANIMA RHABARBARI, siehe Rhabarber-Tinctur.

ANIMA SATURNI, *Althea Saturni*, eine edle Süsse, so mit Eßig aus dem Bley gezogen wird.

ANIMA SENSIBILIS, siehe *Salmiac*.

ANIME GUMMI, oder *Anima Gummi*, ist ein Hartz eines Indianischen Baums, von welchem es, wenn der Baum zuvor geritzet worden, in ziemlicher Menge abfliest; es muß ölicht, gelb, zerbrechlich und in grossen Stücken seyn, auch einen lieblichen Geruch haben. Seine unterschiedliche Sorten sind Gummi anime fulvescens, und pellucidum, gelb, durchsichtig, nigricans Colophoniæ simile, schwärtzlich, dem Geigenhartz nicht ungleich, und Gummi pallidum und retorridum. Die Indianer nennen es *Setaïcia*, und die Portugiesen *Anime*. Bey den Alten ist dieses Gummi unbekannt gewesen, wiewohl einige solches für ihr Cancanum halten wollen; es muß auf den Kohlen wohl fliessend seyn. Dieses Gummi Kraft erstrecket sich auf alle Nerven-Kranckheiten, wenn man sich damit schmieret, oder solches in Form eines Pflasters appliciret. Man hat auch davon das destillirte Oel, welches, wie aus andern Resinen geschiehet, durch eine Retorte im Sande bereitet wird.

Aninga, eine Wurtzel, welche in den Inseln Americä wächst, und der Chinä-Wurtzel nicht unähnlich siehet. Das Decoct und gesottene Wasser von dieser Wurtzel brauchen die Americaner zum Zuckerläutern, an statt des Sublimats und Arsenici, dessen sie sich dazu bedienten, bevor ihnen diese Wurtzel bekannt wurde.

Anjou, lat. Andegavum, Andegavensis Ducatus, ist eine unter das General-Gouvernement von Orleans gehörige Landschaft, welche gegen Morgen an Le Maine, gegen Westen an Bretagne, gegen Süden an Poitu, und gegen Osten an Touraine gräntzet. Sie wird in Ober- und Nieder-Anjou eingetheilet, hat 30 Frantzös. Meilen in der Länge und 20 in die Breite. Sie hat viele Schiff- und Fischreiche Ströhme, als die Loire, Sarite, Mayenne, Dive, Eure, u. noch a. m. Sie bringt Wein, Flachs, und Hanff hervor, hat Schieferstein, Kohlen und Eisen-Gruben, Hütten,

wo

wo das Eisen verzinnet wird, Drathzieherеyen, Eisenhämmer, Glashütten und unterschiedliche andere Fabriquen.

Anis, lat. Anisum, absinthium dulce, wird in Thüringen und in Franckenlande häuffig gebaut, und weit und breit verführet: Er liebet einen fetten und wohlgedüngten Boden. Es kömmt auch eine Art aus Italien, ist aber viel kleiner als der Deutsche. Der grosse, dickkörnige, reine, und der einen lieblichen aromatischen Geschmack hat, ist der beste. Dieser Samen benimmt den stinckenden Athem, stillet den Dackinfluß und rothe Ruhr, legt die Winde und Schmertzen des Magens und des Leibes, löschet den Durst, schärfft das Gesicht, macht schlaffen, dienet den Schwind- und Lungensüchtigen, mehret die Milch, reitzet zu dem ehelichen Werck. Man braucht ihn auch wie Coriander zur Speise, und mit Zucker überzogen. Seine Säezeit ist im Frühling, im zunehmenden Mond, und geschichet in einem leichten, mürben und guten Boden; im Junio bekömmt er hohle und runde Stengel, darauf weißblühende Cronen, unter derer Blütlein der Same verborgen steckt, und also Blüten und Samen bald auf einander folgen. Die Dolden oder Cronen vom Anis werden wie Fenchel mit kleinen Cucumern in Eßig eingemacht, und der Same muß, ehe man ihn säet, vorher in Honig-Wasser eingetauchet seyn.

Anis, ist ein graulichtes Holtz, das in grossen Scheiden aus Indien kommt. Es wird Anis genennet, wegen seines Geruches, der der Pflantze gleiches Namens ziemlich nahe kommt. Man brauchet es zu eingelegter Arbeit.

Anis-Balsam, siehe *Balsamum Sulphuris anisatum*.

Anis-Oel, hat eine stärckende und erwärmende Krafft, zertheilet die Winde und ist gut für das Bauchgrimmen, eben wie der Same, wenn ein Tranck daraus gesotten und gebrauchet wird. Dieses Oel ist am besten, wenn es weiß, helle und durchsichtig ist, von einem starcken Geruch, eben so leichte bey der geringsten Wärme zerfliesset, als es bey der kleinesten Kälte leichte gerinnet. Wenn man von dem Anis ein Oel abziehet, bekommt man ein klares Wasser, Anis-Wasser genannt, das beynahe eben die Würckungen thut, wie das Anis-Oel. Weiter wird auch ein grünes Oel aus dem Anis gepreßt, welches sehr starck riecht, und alle Eigenschafften mit dem weissen gemein hat, nur daß es nicht so gar kräfftig ist, weil man es zwar in grösserer Menge, aber nicht so rein und purificirt bekommt.

Anis, (Stern-) Badian, lat. Anisum stellatum, ist ein Indianischer Same, der an Krafft und Geschmack dem gemeinen Anis gleich kömmt, und seinen Namen daher führet, weil 6, 7 und mehr Hülsen auf einem Stiele stehen, und einen Stern vorstellen. Er siehet fast wie kleine Pflaum-Kern aus, und wird auch Anisum Canadense, oder Sinesischer Fenchel genennet, weil er fast schmecket, als wenn Anis und Fenchel unter einander gemengt wären, und in der grossen Tartarey bey Sina auf Bäumen, die unsern Weiden ähnlich sehen, häuffig wächst. Die Sineser bedienen sich dessen zum Thee, und bey uns wird er vielfältig zur Medicin, absonderlich zum Branntwein-Brennen gebraucht. Vornemlich soll er eine Blutreinigende Krafft haben.

ANISUM, siehe Anis.

ANISUM CANADENSE, siehe Anis (Stern-).

ANISUM STELLATUM, siehe Anis (Stern-).

Anlassen, ist ein gebräuchliches Wort beym Schmeltzen, daß wenn der Ofen zugemacht, und vorgerichtet ist, der Schmeltzer alsdenn die Balgen blasen läst, und zu schmeltzen anfängt, welches anlassen genennet wird. Sonst pflegt man auch dieses Wort zu gebrauchen, wenn man Anbrüche findet, da man denn sagt: die Zeche läst sich gut an. Hertwigs Bergbuch. p. 19.

Anlauffen, heist in Bergwercken so viel, als die Sohle für sich steigen lassen, oder schiebisch mit fortgehen. Auf denen Hammerwercken bedeutet das Anlauffen, wenn die Hammerschmiede, bey Verfertigung eines Teuls, mit der Brech-Stangen in das im Herd vor der Gans oder Gang abgeschmoltzene Eisen stossen, und sehen, ob das abgeschmoltzene Eisen sich an die Brech-Stangen recht anhänget oder nicht; denn ie fester das geschmoltzene Eisen an die Brech-Stangen anlegt, oder anläufft, ie besser und geschickter ist das Eisen zu verschmieden. Hertwigs Bergbuch. p. 19.

Anlauffen lassen, heist in Bergwercken, wenn der Anfrischer vermittelst des Anlauff-Kolbens das auf die gar gearbeitete Eisen sowohl zur Probe, als damit der Teul nicht gar zu groß werde, etliche Stäbe Eisen anläufft, und solche hernachmals ausschmiedet.

Anlauff-Kolben, ist ein und eine halbe Elle langes, vorne kolbichtes Eisen, mit einem hohlen eisernen Stiel, in welchem ein etwa ein und eine halbe Elle langer höltzerner Stiel ist, vermittelst welchen der Anfrischer diejenige Arbeit verrichtet, von welcher im vorhergehenden Artickel gesagt worden. Das auf diese Art angelauffene Eisen ist das beste, ja der Kern vom Eisen des gar gemachten Teuls.

Anlauren, ist auf Bergwercken, wenn mit der Glocken das Anfahren gemeldet wird; solches geschichet in Berg-Städten des Tages 6 mal, als früh um 3 und 4 Uhr, zu Mittage um 11 und 12, und auf den Abend um 7 und 8. Damit man sich auch nach solchem Läuten richten könne, so wird um 3, 11 und 7 Uhr allezeit eine Viertel-Stunde geläutet, die andern dreymal aber kürtzer.

Anlaut-Geld, ist ein gewisses Geld, so man in denen Berg-Städten demjenigen Berg-Amts wegen giebt, welcher bey Ab- und Ausfahrung derer Bergwercke läutet.

An- und Ablegen, bedeutet, wenn der Steiger zu seiner anbefohlenen Zeche Arbeiter annimmt, oder selbige wieder dimittiret. Solches aber steht bey den Steigern, welche wissen, was eine iede Zeche für Leute bedarff, und welche bey der Arbeit nicht gut thun; das Ablegen aber geschiehet gemeiniglich am Freytage zu Mittage.

Anlehn, wird das Capital genannt, welches auf oder ohne Zins ausgeliehen wird; solches muß bey Veränderung der Müntze nach dem Werth, wie selbiger zu der Zeit, als der Contract geschlossen worden, gewesen, wieder gegeben werden.

Anlöge-Klöse, werden in den Kothen zu Halle die Steine genennet, womit sie die Klufft zwischen dem Herde und der Pfanne vermachen, daß kein Feuer heraus schlagen kan.

Anna, eine Handels-Stadt in dem wüsten Arabien, am Euphrat, in Asien, hat nur eine Gasse, die aber etliche Meilen lang ist.

Annaberg, St. Anneberg oder Annäberg, lat. Annaberga, eine schöne Berg-Stadt in Meissen, und zwar im Ertz-Gebürgischen Creyse, so 9 Meilen von

Dreßden, 5 über Freyberg, Süd-Westlich gegen Joachims-Thal und dem Böhmischen Walde gelegen. Es hat sich 1490 an diesem Orte ein sehr reichhaltiges Silber-Bergwerck hervorgethan, welches Schreckenberg genannt, und von einem Bergmann, Namens Daniel, erfunden worden, auch binnen 4 Jahren auf die 124838 Rheinische Gold-Gülden Ausbeute gegeben, dahero Hertzog George zu Sachsen bewogen worden, 1492 oder, wie andere wollen, 1498 etwas davon an den Fuß des Pelberges, unter Hertzog Albrechten zu Sachsen, eine Stadt anzulegen, welche dessen Sohn, Hertzog George, auch endlich vollbracht, und Annaberg genennet habe. Von diesem Bergwercke kommen auch die alten 1499 gemünzten Engel-Groschen (weil ein Engel darauf geprägt) und Schreckenberger genennet werden. Im Jahr 1501 begnadigte sie Kayser Maximilian mit vielen Privilegien, und ließ 1503 rings herum eine schöne Mauer führen.

ANNABERGA, siehe Annaberg.

St. Annäberg, siehe Annaberg.

St. Annebergs, siehe Annaberg.

Annapolis, oder Port-Royal, Hauptstadt in Neu-Schottland, oder Acadia, in dieser Stadt sind die Magazine der Waaren, die aus Europa gebracht werden, und wo man sie den andern Einwohnern dieser Colonie austheilet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ANNEDA, ein Baum in Neu-Franckreich, dessen Blätter kräftig wieder den Scharbock dienen. Ol. Dapper.

ANNEGRA, siehe CAHI.

Annonen-Baum, wächst auf der Insel Java, 2 bis 3 Klafter hoch, seine Blätter sind länglicht, die Blume ist gelb-weißlicht, die Früchte fast wie Pfund-Birnen groß, braun und röthlicht; wegen ihrer dünnen Schalen sind sie mit allen, ausgenommen ihren kleinen schwarzen Körnern, süß und angenehm zu essen. Sie haben aber von den Fledermäussen grosse Anfechtung, also, daß man sie vor ihrer Zeitigung abnehmen, und in Reiß gelegt, gar zeitig werden lassen muß.

Annulliren, vernichten, abschreiben, z. E. der Herr beliebe die gemachte Nota zu annulliren, ist, die gemachte Nota wieder abschreiben und vernichten.

ANNUS, eine Wurtzel in Peru: Sie ist in der Länge und Dicke eines Daumens, hat einen bittern Geschmack, und wird gekocht genossen. Man hält davor, daß sie zum Kinderzeugen untüchtig mache.

ANONYMUS GARZIÆ INDIÆ OCCID. Ein west-indianisches Gewächse, hat viel Stengel, an welchen das Laub auf beyden Seiten gerade stehet. Oben aus dem Gipfel gehet ein Zweiglein mit 3 Blumen herfür, wie eine kleine Rose gestalt, welche gelb ist, aber ohne Geruch. Es ziehet sich zusammen, wenn man darnach greift.

Anor, eine Stadt in Hennegau, daselbst wird eine Gattung Glaswercke gemacht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Anpfal, siehe Anfall.

Anqvicken, diesen Terminum braucht man in der Probier- und Scheide-Kunst, und heisset die zu Schlich gebrachte oder gezogene Gold- und Silber-Ertze mit Qveckſilber also vermengen, daß eine Massa daraus wird, welche man hernach in besondern Anqvick-Beuteln durchdrucket, wodurch sich das Qveckſilber scheidet, und das Metall in dem Beutel besonders zurücke bleibt. Solches nun wird endlich auf Abrauch-Scherben gesetzt, und durch gebührende Wärme von dem noch zurück gebliebenen Qveckſilber im Brenn-Hause befreyet, sodann in Bley getränckt und abgetrieben.

Anreichern, heißt bey den Bergleuten, armen und geringhaltigen Ertzen oder Steinen mit reichen Vorschlägen helfen.

Anreicher-Stein, ist in Bergwercken derjenige Stein, welcher vom Roh-Stein und andern etwas reichern Ertzen kömmt, zum Verbleyen aber ist er noch zu arm. Hertwigs Bergbuch. pag. 20.

Anrichter, oder Schichtmeister, wird bey der Seiger-Hütte derjenige genennet, welcher die einkommenden Schwartz- und Gar-Kupffer, auch was sonst an Metallen dahin geliefert wird, probiret, den Halt davon richtig angiebt, und selbigen in das Probier-Buch quartaliter richtig einträgt, und die Beschickung darauf einrichtet.

Anschantzen, ist so viel in Bergwercken, als anschaffen, und Anstalt machen, daß die Arbeiter frühe beten und anfahren müssen. Hertwigs Berg-Buch p. 20.

Anschelyken-Baum, ein indianischer Baum, soll die Eichenbäume an Grösse übertreffen, und den Indianern starcke Breter zu ihrem Schiff-Bau geben.

Anschläger, so werden in Bergwercken diejenigen genennet, welche die Kübel mit Ertz füllen.

Anschlagen, hat bey den Bergwercken unterschiedene Bedeutung, denn 1) geschichet es, wann ein Aufnehmer alter Zechen alsobald nach dem Bestätigen einen Brief offentlich anschlagen lässet, darinnen er meldet, was vor eine Zeche aufgenommen, und was vor Zubusse angeleget worden, damit, wenn alte verzubusste Gewercken die ihnen zugehörigen Theile wieder mit bauen wollen, sie sich darnach richten, und 4 Wochen nach dem Anschlag die Zubusse erlegen können. Es geschiehet 2) wenn die Schichtmeister die Zubuß-Briefe, wie viel durch das Berg-Amt das gantze Quartal über auf einen Kux an Zubusse angelegt worden, anschlagen, wobey sich ebenfalls die Interessenten binnen 4 Wochen melden müssen. Es wird auch 3) dieses Wort bey Hülfen der Berg-Theile oder Ertz, so auch angeschlagen wird, und 4) bey Ausförderung derer Berge und Ertze aus der Grube in den Kübel zu füllen, gebraucht. Hertwigs Bergbuch p. 20.

Anschneiden, heist in Bergwercken Rechnung ablegen. Es kommt daher das Wort Anschnitt, weil vor Alters die Berg-Kosten auf Kerb-Hölzer geschnitten werden. Von der Bedeutung dieses Wortes, siehe ein mehreres im folgenden Artickel.

Anschnitt, heist in Bergwercken, wenn die Schichtmeister und Steiger auf einem dazu bestimmten Tag für dem Bergmeister und Geschwornen erscheinen, und ihnen einen wöchentlichen ordentlichen Anschnitt-Zettel fürbringen, in welchem Stückweise specificiret ist, was auf den Berg-Hütten-Kost und sonst angewendet worden, auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und was ein ieder gearbeitet, eigentlich begriffen sey, und also Stückweise Bergmeistern und Geschwornen fürlesen, und alle Posten aufs neue legen, und sehen, wie es sich mit des Schichtmeisters Summa vergleicht. Hertwigs Bergbuch p. 21. & 22.

Anschnitts-Scheere, ist ein kleines mit grossen Handhaben gemachtes eisernes Scheerlein, mit welcher auf den Glas-Hütten die aufgeblasene

Glas-

Glas-Ballen oder Scheiben-Keulen abgeschnitten, und nachmals aus ihnen allerhand Gläser formiret werden.

Anschovis, siehe Sardellen.

Anschützen, heist in Bergwercken, wenn die Wasser bey denen Kunst-Gezeugen, Poch- und Hammer-Wercken auf die Räder geschlagen werden. Hertwigs Bergbuch. p. 22.

Anschuß-Tröge, sind Wasser-Tröge, aus einem gantzen Stück gehauen, werden beym Victriol-Sieden gebraucht.

ANSER, siehe Ganß.

ANSERINA, siehe Gänserich.

Ansetzen, bedeutet in denen Bergwercken 1) das Eisen aufs Gestein ansetzen, oder zu arbeiten anfangen, 2) wenn die Ertze vor Ort beständig bleiben, so heist es: die Ertze setzen an; und 3) beym Schmeltzen, wenn das Ertz und Beschickung zum Schmeltzen aufgetragen wird. Hertwigs Bergbuch. p. 22.

Ansetzen den Rost, heist, denselben auf den Schmeltz-Ofen stürtzen.

Ansieden, ist in Bergwercken, wenn die Ertze auf dem Scherbel mit dem Bley also tractiret werden, daß das darinne befindliche Silber ins Werck gehet, und die Schlacken über dem Werck stehen bleiben. Wie damit verfahren werden muß, lehret Ercker Append. I. p. 85.

Ansied-Tiegel, ist ein irdener Tiegel, in welchem das Ertz auf Schwartz-Kupffer und ander Metall probirt wird.

Ansitzen, so wird in Bergwercken das Ort genennet, wovon man anfängt zu treiben und in Gestein fortgehet. Die Redens-Art: vor einem Ort ansitzen, kömmt daher, weil die Gruben-Arbeit meistentheils sitzend oder kniend verrichtet wird. Es ist aber nicht erlaubt in einem andern Felde anzusitzen, man muß denn Concession vom Berg-Amt darzu haben, oder der belehnte Gang seinen Saal-Band dahin gebracht haben. Hertwigs Berg-Buch. p. 22. seq.

Ansitzer, wird in denen Bergwercken derjenige genennet, welcher an einem Ort zu treiben anfängt, und in Gestein fortgehet.

ANSLO, siehe Aggerhus.

ANSLOYE, siehe Aggerhus.

Anstands- oder eiserne Briefe, oder Schutz-Briefe, Moratorium, Quinquenellen, sind gewisse Obrigkeitliche Concessiones, krafft deren durch Unglück verdorbenen, oder ausser Zahlung-Mitteln gerathenen Schuldnern Freyheit gegeben wird, daß sie binnen gewisser Zeit von ihren Gläubigern nicht können mit Effect belanget, weniger exsequiret werden. Quinquenellen werden sie genennet, weil sie gemeiniglich auf 5 Jahr mitgetheilet und extendiret werden; Eisern aber, weil sie gegen die Exactiones derer Gläubiger gleichsam zu Eisen und undurchdringend gemacht, und ad solvendum nicht compelliret werden können. Das Recht, dergleichen Moratorias zu concediren, kommt über das gantze Reich dem Kayser zu, und wird dahero billig unter die Reservata Kayserl. Majest. gezehlet. Reform. polit. Aug. An. 1548. tit. 22. & Francofurtens. de Anno 1577. tit. 23. Zwar reden diese Jura blosserdings von verdorbenen Kauffleuten, weil aber dennoch die Ursache, welche dergleichen Anstands-Ertheilung moviret, mit denen Kauffleuten und andern verunglückten Schuldnern einerley ist, so ist nicht zu zweiffeln, daß Kayserliche Majest. auch diesen letztern dergleichen Anstands-Briefe, ohne Unterscheid der Religion, auch Juden, ertheilen könne. Es pfleget aber solcher Anstand nach Kayserl. Majest. allergnädigstem Belieben auf 2, 3, 4 bis 5 Jahr, nicht leicht aber weiters, concediret zu werden. Dahero solche Anstand-Briefe den Namen Quinquennell, von 5 Jahren, bekommen, wiewohl auch diese Schuld-Exactions-Befreyung noch weiter von Kayserl. Majest. kan extendiret werden, massen sich nicht von dem, was insgemein geschicht, auf das, was geschehen kan, argumentiren läst. Und ist bekannt, daß Kayser Ferdinand III. dem Churfürsten zu Heydelberg, Carl Ludwig, An. 1655 durch ein Special-Indult eine zehen-jährige Befreyung von allen Zinsen, und eine fünf-jährige auf die Helfte derselben concediret. Roding. Cam. lib. tit. 12. Schütz. v. 2. Ex. 9. θ. 12. in addit. Der Unterscheid unter ein- und fünf-jährigen Dilationen bestehet darinn, daß erstern Falls gnug ist, wann der Schuldner schwöret, er habe diese Indulgentz aus dringender Noth und ohne einigen Betrug, ausgebeten, und werden hierwieder die Creditores nicht gehöret. Bey denen Quinquennellen aber muß probiret werden, daß der Impetrant in solche äusserste Noth, und zwar ohne seine Schuld, welches beydes conjunctim requiriret wird, gerathen, die ihm nicht verstattet, die Schuld abzutragen. Besold. in Thes. v. Quinquenell. Und kan ihm hierzu am meisten ein Testimonium von dem Magistrat, wo er wohnhaft, dienen, wie solches auch insonderheit erfordert Carl V. in der Policey-Ordnung de an. 1584. Wiewohl auch der Zeugen-Beweiß ihm nicht verboten ist. Es haben aber solche Quinquennelle nicht statt in Schulden, die eines Verbrechens wegen herkommen, und werden nicht leicht concediret in denen Tag- und Lied-Lohnen schlechter Handwercker, die durch tägliche Arbeit, Mühe und Schweiß sich und die ihrigen ernehren müssen; wie auch an erkaufften Eß-Waaren auf offenem Marckt, und anvertrautem Guth, welches einige DD. auf die beschwohrne Schulden extendiren, und wann der Schuldner diesem Beneficio des Anstand-Briefes expresse renunciiret. Besold. d. l. Afflict. dec. 5. n. 2. Coler. de Proc. Exec. p. 1. c. 4. n. 17. Es wäre denn, daß Kayserl. Majest. in dem Rescript ausdrücklich erwehneten, daß, des geschwohrnen Eydes und Renunciation ungeacht, er dannoch der concedirten Anstands-Zeit geniessen solle. Besold. d. l. Es muß aber derjenige, der solche Quinquennell ausbittet, wann es von denen Schuldnern begehret wird, eine bürgerliche oder juratorische Caution stellen, daß er nach Verflieſſung concedirten Aufschubs zahlen wolle, damit seine Creditores gesichert seyn, und er nicht mit dem Geld oder übrigen Vermögen davon gehen möge. *Limn.* IV. 8. n. 339. seq. Stirbt aber der Impetrant des Rescripti Moratorii vor Verlauff des Anstandes, so geniesset der Erbe das Privilegium nicht, es wäre dann die Concession auch auf den Erben mit extendirt. Ob auch inzwischen der Bürge des Schuldners von der Exaction befreyet sey, ist eine zweifelhafte Frage, und die bejahende Antwort die billigste, sintemahl wiedrigen Falls der Principal wenig Nutzen aus seinem Privilegio erlangen würde, wann er per indirectum durch den Bürgen könnte lacessiret werden, und die exceptio moratoria nicht eine pura personalis, sondern siehet vornemlich auf die Exaction, und daß solche eine Zeitlang differiret wird. Bachov. ad Treutl. v. 2. disp. 24. θ. 4. Surd. dec. 301. n. 7. Limn. d. l. n. 346. seqq. Es können aber auch Fürsten und Stände des Reichs in ihren

Landen, krafft ihrer Territorial-Jurisdiction, Anstands-Briefe ertheilen. Ref. pol. Aug. An. 1554. tit. von verdorbenen Kauffleuten. Mev. d. Levam. Inop. deb. n. 92. sqq. Und zwar weil sie nur in ihren Landen zu befehlen haben, so werden dergleichen moratoriæ oder Schutz-Anstand- und eiserne Briefe auffer des Fürsten Land nicht consideriret, noch ein auswärtiger Creditor dadurch zur Nachsicht verbunden, cum aliis extra sua Territoria jus dicere s. præjudicare non possint. arg. L. fin. ff. d. Jurisd. woraus zugleich der Unterschied zwischen denen Kayserlichen und derer Stände Anstand-Briefen sich hervor thut, dann jene gelten durchs gantze Reich, diese aber nur in Territorio. Mev. d. l. c. 4. n. 5. Es hat auch eine Speciem des Anstands, wenn die Creditores unter sich selbst eins werden, und ihrem verarmten Debitori eine Zeitlang nachwarten wollen, und sich deswegen entweder insgesamint vereinigen, oder doch der meiste Theil, welche dißfalls denen geringern präjudiciren können, damit er binnen deß wieder in Aufnehmen kommen möchte, und hernach diese ihren guten Willen bey der Obrigkeit mehrer Krafft und Sicherheit halben anzeigen, und selbigen confirmiren lassen. Doch requiriren hierbey die DD. daß die Creditores gleicher Condition seyn sollen, und dahero kan, nach ihrer Meynung, eine beschwohrne Schuld durch die von denen mehren Creditoren beliebte Absicht nicht afficirt, oder durch die Chirographarios denen hypothecariis präjudiciret werden, noch weniger, wo es nur falsche, untergestellte, erdichtete und vermeynte Gläubiger wären, und sonst eine manifeste Iniquität mit unterliesse. Um Anstands-Briefe kan ein jeder Debitor einkommen, es sey eine einzelne Privat-Person, oder eine gantze Gemeinde, Stadt, Flecken, Closter, Collegium, ja ein gewisses nahmhafftes Geschlecht ꝛc. Nichts minder auch die Juden, wo sie durch Unglücks-Fälle in Armuth gerathen, können sich dieses Beneficii bedienen. Dahero handeln diejenigen zu strenge, welche solche Frey-Briefe nur auf verarmte und verdorbene Kauffleute restringiren wollen. Dann ob schon die Reformirte Policey-Ordnungen de anno 1548 und 1577 von denen verdorbenen Kauffleuten in specie reden, so ist doch die Ratio generalis, nemlich die Billigkeit, daß denen, so aus unversehenen Unfällen ihres Leibes oder Güter verdorben sind, geholffen werden soll, wie dann auch die Leges Codicis, welche von diesen induciis reden, general lauten. Damit aber auch dieser Satz nicht indistincte auf alle Debitores extendiret werde, so ist solcher nur von denenjenigen zu verstehen, die nicht durch eigene Verwahrlosung oder Nachläßigkeit, sondern wegen Ungestüm des Meers, erlittenen Schiffbruchs, Raubs, Diebstahls, Wassers- oder Feuers-Noth, ihrer Schuldner Nicht-Einhaltung, oder anderer zufälliger unvermeidlicher Schäden in Armuth gerathen. Dahero muß dergleichen Impetrant erweisen, daß er unversehener Weise ohne seine Schuld und Versehen in Abbruch und Schmählerung seiner Nahrung gekommen, und, wo er ein Kauffmann, von vielen andern, mit denen er gehandelt, betrüglich aufgesetzet worden sey, dd. Ord. Pol. Tit. von verdorbenen Kauffleuten; und zwar so, daß er das Unglück, woher der Schaden rühret, specifice benahme, mit dem Beweiß, daß er nach dem Contract erst in denselben gerathen, dahero auch diese Anstand-Briefe die zukünfftige Schulden nicht afficiren, oder denenselben im Wege stehen. Weil nun hieraus erhellet, wer sich des Privilegii derer Anstands-Briefe erfreuen könne, so folget, daß sich darauf keine Hoffnung zu machen haben die muthwillige Banckerottirer und Leut-Betrüger, welche das Ihrige verspielen, verschlemmen, oder sonst unnützlich, so wohl zu ihrem selbst eigenen, als auch zuförderst vieler anderer guten Leute höchsten und unwiederbringlichen Schaden, Verderben und Untergang, durchbringen und verprassen. Wann aber einer theils durch seine, theils durch auswärtige Schuld in Armuth gerathen: Dieser Casus, so im Jure nicht definirt, wird billig dem Arbitrio des Richters überlassen, um zu sehen, ob dem Unglück, oder dem Fehler des Impetranten die meiste Schuld gebühre? Besold. d. l. l. 46. Doch kan zuweilen ein Verunglückter durch die ordentliche Rechts-Billigkeit von der Schuld liberiret, oder die Zahlung differiret werden. Dann wann z. E. durch einen Wetterschlag alles Getreyde verderbet wird, so ist ein Güld- oder Erb-Zinß-Bauer von seiner sonst schuldigen Lieferung ipso Jure ledig gesprochen. Ein anders ist es, wann mir ein Particular-Schade geschehen, da dann dem Schuldner unverboten, moratorias auszubitten. Besold. d. l. l. 48. Da auch einer Anfangs die Schuld betrüglicher Weise abgeläugnet, oder diesem Beneficio renunciiret, um so mehr, wo im Concessions-Brief nichts von der Renunciation enthalten, oder es ist schon Lis contestiret über die Schuld-Sache, noch mehr aber, wo bereits darinn gesprochen, und die fatalia appellationis nicht observiret worden, cessiret dieses Beneficium. Weil aber nicht aller Schulden wegen und indistincte die Anstands-Briefe concediret werden, und dahero der Impetrant nöthig hat, die Beschaffenheit der Schuld in dem Supplicat zu exprimiren, R. I. de Anno 1548 & 1577. tit. von verdorbenen Kauffleuten; So ist zu notiren, daß diese Quinquennell oder Anstands-Briefe keine Krafft haben, 1) über geschwohrne Schulden, weil, nach der gemeinen Rechts-Regel, keine General-Disposition sich auf einen beschwohrnen Actum extendiret, es hätte dann der Fürst das Jurament zugleich erlassen. Fab. in C. lib. 1. tit. 6. def. 20. n. 6. 2) Ueber Fiscal-Schulden, dann weil nicht nur ein Fürst sich nicht selbst Gesetze vorzuschlagen pfleget, sondern das gemeine Beste erfordert, daß Fiscal-Schulden zeitlich eingetrieben werden, also wäre dergleichen Rescript mehr pro sub-& obreptitio wieder den Fürsten zu halten, als daß er seines Nutzens sich dabey solte begeben haben. 3) Ueber Kirchen und andern piis causis zustehenden Schulden, und das wegen des favoris, welchen causiæ piæ nach sich ziehen, und weil sie fast bey allen Dispositionen vor except zu halten. Fab. d. def. 20. n. 9. 4) Ueber Pupillen-Wittib- und Waysen-Geldern, besonders, wann selbige auffer dieser Schuld von keinen zulänglichen und zur Alimentation benöthigten Mitteln seyn, denn diese Personen verdienen nicht nur als personæ miserabiles Mitleiden, sondern sind auch ohnehin vielem Betrug exponiret. 5) Ueber besonders privilegirte Schulden, nach der gemeinen Regel, daß kein Privilegirter wieder einen gleichfalls Privilegirten sich des Privilegii bedienen könne. 6) Ueber Lehen-Schuldigkeiten, welche die Vasallen denen Lehen-Herren prästiren müssen, dann dergleichen Unterlassung führet die Verliehrung Lehens mit sich. 7) Ueber neue contrahirte Schulden, dahero, wo einer heut ein Hauß oder andere Waaren kauffte, und morgen einen Anstands-Brief ausbitten wollte, ist er billig nicht zu hören, und

dem

dem Verkauffer die Sache wieder zu geben. Gleiches ist auch von Speiß-Sachen, die täglich auf dem Marckt gekaufft werden, zu sagen. 8) Ueber Schulden, so aus Verbrechen und dictirter Straffe rühren, dann über dem, daß proprie keiner ein Debitor oder Creditor ex delicto zu nennen, würden durch solche Moratorias die Laster ohne Cognition ungestrafft bleiben, und der Verbrecher durch sein delictum profitiren. 9) Ueber deponirte Sachen, denn diese sind vor allen andern in Rechten privilegirt. Hillig. ad Don. 22. C. 9. Lit. M. Welcher es auch auf gelichene und versetzte Sachen extendiret. 10) Ueber schuldige Alimenta und Nahrungs-Gelder, vornemlich da sie noch nicht verfallen sind, und armen Leuten gehören. Hillig. d. l. 3. 11) Ueber Heyraths-Gelder, oder Heyraths-Guth, man exigire oder repetire selbige. Hillig. d. l. 12) Ueber Studier-Kosten, als welche die utilitas publica exigiret. Hillig. d. l. 13) Ueber gemiethete, und also titulo locationis genossene Sachen, und dahero zugewachsene Schulden. Hillig. d. l. Dahin gehören die Reste, welche ein Voigt, Schösser, Renthmeister, Vormund ꝛc. wegen seiner Amts-Rechnungen schuldig bleibet, die Tag-Mieth- und Liedlohner, die nicht nur vermöge Göttlichen Rechts privilegiret sind, sondern gemeiniglich unter die armen dürfftigen Leute gehören, wohin auch Schuster, Schneider, Becker, Fleischer und andere Handwercks-Leute, und die von ihnen erkauffte Eß- und andere Leibes-benöthigte Waaren zu referiren. Hillig. d. l. Lit. M. 14) Letztlich cessirt auch dieses Beneficium, wann demselben in specie renunciiret, oder die Schuld-Sache judicialiter vindiciret, und darüber geurtheilet worden; Hillig. d. c. 9. Lit. H. es wäre dann im Rescript in specie auch der Renunciation gedacht, und, deren ungeacht, der Anstand-Brief concediret. Hillig. d. l. Was die Form und Weise dieser Anstands-Briefe betrifft, wollen einige solche in der Zeit, welche darinn determiniret ist, suchen, und stehet zwar in des Concedenten Arbitrio, ein, zwey, drey Jahr zu concediren, auf fünf Jahr aber ist fast die gemeinste Formul, deren auch in denen Reichs-Constitutionibus allein gedacht wird, R. I. de Anno 1548. §. nachdem sie, tit. von verdorbenen Kauffleuten. Anno 1577. Eod. §. Wann auch solche. Und daß auch in Practica die fünfjährige Dilation observiret werde, bezeuget Trenrac. n. 2. Freundeb. concl. 48. n. 28. und hieraus, besonders aus allegirten Reichs-Gesetzen, will man inferiren, daß auch ein Fürst in der Concession diese fünf-jährige Zeit nicht überschreiten könne. Welches einige so weit ampliren, daß, wo ein Fürst die fünf Jahre überschreitet, diese Briefe auch nicht einmahl diese fünf Jahre einige Krafft haben. Freundeb. d. l. n. 95. Ant. Fab. in C. l. I. tit. 9. def. 17. Weil aber gefährlich fällt, einem Landes-Fürsten Ziel und Maas vorzuschreiben, wie weit er seine Gnade extendiren soll, andern Theils auch keine determinirte Zeit im Jure vorgeschrieben, und das gemeine Wort Quinquennell die Sache nicht ausmachet, so ist sicherer, wenn man einem Fürsten die Macht lässet, auch über fünf Jahr diese Begnadigung zu beziehen, wann es nur aus wichtigen Ursachen geschichet, und derer Creditoren Schade dabey verhütet wird. Limn. IV. 8. n. 332. Es sey aber die concedirte Zeit so lang sie wolle, so bekommt das Quinquennel seine Krafft von Zeit der Concession und Unterschrifft, dahero es dem Schuldner nichts beyträgt, wenn er solches eine Zeitlang verheelen, und zu mehrer Zeit-Gewinnung etwas später damit hervor brechen wolte. Ferner gehört auch etwas zu Form derer Anstands-Briefe die Bürgschafft-Leistung, die der Impetrant, daß er nach dem Dilations-Verlauf seine Gläubiger befriedigen wolle, darstellen muß. L. 4. C d. precib. Imp. off. Dann ausser derselben könnten die Creditores gar leichtlich gefähret werden, der Debitor das übrige entweder währenden 5 Jahren gar verzehren, oder selbiges zusammen machen, und heimlich davon gehen. Trentac. d. l. n. 6. Jedoch muß diese Caution nach der gemeinen Meinung derer Rechts-Gelehrten von denen Creditoren exigiret werden, in dessen Unterlassung aber haben gleichwohl die Anstands-Briefe ihre Krafft. Hillig. ad Don. d. c. 9. Lit. N. Es leidet aber dieses requisitum cautionis einige limitationes, und wird selbige vor unnöthig erachtet, in Schulden, da man bereits wohlhabende Bürgen gestellet. Limn. IV. n. 330. oder wann die Schuldner liegende Güter haben. Peretz. in C. tit. de prec. Imp. off. n. 6. Welche limitatio aber hier wenig zu quadriren scheinet, massen, wo der Debitor zu Ablehnung der Caution genugsam angesessen, so wird er wohl mit allem keine moratorias nöthig haben. Wo aber der Schuldner weder mit Bürgen noch Pfändern caviren kan, so scheinet diejenige Meinung derer DD. welche ihn zur eidlichen Caution lassen, der Billigkeit allerdings gemäß zu seyn, wann er nur sonst ein ehrlicher Mann und guten Gerüchts ist. Trentac. d. l. n. 9. seq. Freundeb. 49. n. 217. seqq. & n. 259. Ja es seyn so gar theils DD. der Meinung, daß diese Cautio heut zu Tage so selten von denen Debitoren exigiret werde, daß sie fast in desuetudinem gekommen. Zang. d. Except. P. II. c. 12. n. 4. Den Effect und Würckung derer Anstands-Briefe betreffend, bestehet solcher darinn, daß die Creditores die Schuldner unter der concedirten Zeit unbelanget lassen müssen, wenn es nur keine excipirte Schuld ist, davon oben gehandelt worden, da auch dem zuwieder der Schuldner belanget würde, hat er diese exceptionem moratoriam zu opponiren, welches aber, weil sie dilatorisch, gleich anfangs geschehen muß. Und ist diese exceptio moratoria so wichtig, daß, wenn schon ein Statutum oder Constitution alle exceptiones ausschliesset, diese doch nicht darunter begriffen ist. Freundeb. deb. 50. n. 12. Diese Exception aber kommet ihm nicht zu statten, wo er binnen der Zeit flüchtigen Fuß setzen, und seine Sachen in solchem Absehen zusammen packen wolte. Besold. in Thes. v. quinquennell. Ob aber schon der Impetrant solcher eisernen Briefe währender vergönnter Zeit von seinen Schuldnern nicht kan belanget werden, so kan er doch seine ausstehende Schulden einfordern. Denn weil diese Zeit ihm gegönnet ist, nach Mitteln zu trachten, wie er seine Creditores befriedige, so würde er dadurch mercklich gehindert, wann er seine Schulden nicht einfordern dürffte. Freundeb. C. 12. Es ist auch dieses eine besondere Würckung derer Anstands-Brjefe, daß derjenige, der sie ausbittet, eo ipso die Schuld gestehet, und daß währender Zeit keine Verjährung statt hat. L. fin. C. qui bon. ced. poss. Freundeb. 57. & 58. Wie denn auch derjenige, welcher Literas moratorias erhalten, nicht mehr bonis cediren kan. D. l. fin. C. qui bon. ced. pos. & Freundeb. 61. *Rhet.* Inst. I. P. I. 2. tit. 9. §. 13. Es fragt sich aber, ob durch diese erlangte Anstands-Briefe die Zahlung derer

Zinsen unter der Zeit aufgehoben sey? Hierinn sind die DD. nicht einerley Meinung. Pro affirmativa streiten Carpz. p. 30. d. 46. P. Peck. d. jur. sist. n. 45. 20. Moll. 4. semestr. 7. Wehn. Anstand-Briefe. Hering. de fidej. c. 23. n. 39. Pro negativa aber Fab. in C. lib. I. tit. 9. d. 8. Finckelth. Obs. 47. Limn. IV. n. 34. in fin. Hillig. ad Don. 22. c. 9. Lit. N. &c. Pro negativa könte angeführet werden, daß diese Anstands-Briefe nur eine Zahlungs-Dilation geben, nicht aber die Beschaffenheit der Obligation ändern, und daß es unbillig schiene, wann ein Creditor sein Capital nicht nur wieder Willen eine gewisse Zeit, sondern auch der inzwischen aufwachsenden Zinsen gar entbehren müste, wie dann auch solche Gnaden-Concessiones keine andre Interpretation haben sollen, als so weit sie am allerwenigsten eines andern Rechte derogiren. Doch scheinet die affirmirende Sententz gleichwohl mehrere Billigkeit mit sich zu führen, nachdem doch unfreundlich ist, von demjenigen Zinsen zu fordern, der durch Unglück in Armuth gerathen, da auch sonst von armen Leuten Zinß zu nehmen wieder die Christliche Liebe läuffet. Weil auch das Haupt-Absehen der Quinquennell ist, daß der Schuldener im mittelst Zeit gewinnen soll, sein Glück zu machen, und sein Vermögen wieder zu mehren, er diesen finem schlecht überkommen würde, wenn er nach denen 5 Jahren nicht nur den Haupt-Stuhl, sondern auch die Zinsen einbüssen solte. Ziegl. d. Jur. Maj. I. 48. θ. 17. Eine nichts minder zweifelhafte Frage ist es auch: Ob die Anstands-Briefe sowohl dem Principal-Impetranten, als auch dessen Bürgen zu statten kommen? Verneinende Parthey halten verschiedene. Weil diese Exceptio moratoriarum der Person des Debitoris, als worauf vornemlich gesehen wird, allein angehet, und die Exceptiones, welche der Person anhängig, nicht auf die Bürgen gehen, oder ihnen regulariter nutzen. L. 3. d. except. L. 24. d. re judic. Die affirmirende Sententz aber ist billiger zu behaupten. Denn ob schon directe, und nach dem Inhalt des Rescripti, welches personal ist, der Bürge nicht frey ist, so erfordert doch die Ratio Juris, daß er dieses Beneficii mit geniesse, weil ein Bürge, ehe und bevor der Zahlungs-Tag kömmt, nicht kan belanget werden. Nun kommt aber der Zahlungs-Tag erst nach Verlauf der concedirten Zeit, daher muß man auch mit dem Bürgen bis dahin in Gedult stehen, sonst würde folgen, daß er mehr schuldig sey, als sein Principal, welches wieder den §. 5. I. de fidejuss. Die Gegengesinnete selbst müssen gestehen, daß der Bürge das Remedium Excussionis opponiren könne, damit sein Principal erstlich exsequirt werde, womit er auch zu hören. Nun kan aber derselbe vor Verlauff derer 5 Jahre nicht gerechnet werden: ergo muß der Bürge auch seines Beneficii so lange geniessen. Freundeb. d. l. n. 28. Trentac. d. l. n. 25. Es hätte dann der Bürge seinen Beneficiis renunciiret, oder sich als Selbst-Schuldner verschrieben. Freundeb. d. l. n. 51. seqq. Schließlich ist noch dieses übrig: Ob dieses Beneficium auch denen Erben zu statten komme, wenn der Impetrant vor völliger Verfliessung concedirter Zeit verstorben? Da dann die DD. meistens mit Nein antworten, weil in Concedirung dieses Privilegii auf den Fleiß und Mühe des Impetranten gesehen, und von ihm gehoffet wird, er werde unter bestimmter Zeit sein Vermögen verbessern; Wo aber auf den Fleiß einer Person gesehen wird, da pfleget das Privilegium nicht auf die Erben extendiret zu werden. Costa de fact. scient. & ign. insp. 22. n. 6. Trentac. d. l. n. 29. Freundeb. 64. Es würden dann die Erben in der Begnadigung klar und ausdrücklich gesetzet, dahin auch diejenigen zu trachten, welche dergleichen Privilegia ausbitten. Solte aber ein dergleichen Anstands-Brief mit verschwiegener Wahrheit ausgebracht und erhalten worden seyn, ist er alsdenn vor kraftlos zu achten. Dahero ist höchst nöthig, daß vor allen Dingen der Princeps, ehe und bevor er dergleichen Rescriptum, oder Anstands-Brief, Quinquennell, Dilation oder wie es pfleget genennet zu werden, ertheilet, genau untersuche, ob auch der Debitor unter diejenigen Personen, welche um ihr Vermögen durch einen besondern Unglücks-Fall, durch Krieg, oder durch die Boßheit eines andern, wie bereits oben erwehnet, gekommen, gehöre. Denn ausser diesem muß ein Princeps dergleichen, ohne nicht die grösten Schwierigkeiten deswegen zu machen, nicht concediren. Unter denen Römischen Kayserн haben Constantinus in L. 2. C. d. precib. Imper. offer. Gratianus, Valentinus und Theodosius L. 4. C. eod. zuerst von dergleichen Indulgentz Erwehnung gethan. Dahero auch der Ursprung dererselben von denen DD. gemeiniglich daher geleitet wird. Hierzu haben die üblen Folgerungen, die aus der allzugrossen Strenge und Morosität derer Creditoren, welche vormahls ihre Debitores in ihrer Gewalt hatten, entstanden, denen Römischen Gesetzgebern wahrscheinlich Gelegenheit gegeben. Nach der Churfürstl. Sächsis. verbesserten Policey-Ordnung können auch die Creditores dergleichen Dilationes concediren.

Anstecken, heißt in Bergwercken, wenn man in gewallichten Gebürgen anfängt mit Getriebe durchzugehen, und selbiges zu befestigen, damit es nicht rollen kan. Sonst heißt auch anstecken, wenn ein Schuß in der Grube angezündet wird. Hertwigs Bergbuch p. 23.

Ansteck-Kiel, ist in Bergwercken eine angebohrte Röhre, die in Kunst-Gezeugen unter dem Steckel-Kiel gebrauchet, und unter dasselbe angestecket wird, damit man in Gewältigen weiter in das Wasser gelangen kan. Dieser Ansteck-Kiel ist 6 Ellen lang, in dem Diameter 3 Zoll weit, und hat 6 Ringe. Hertwigs Bergbuch p. 23.

Anstossen, ist in Bergwercken so viel, als das für Ort gesetzte Holtz in der Grube auf Zwitter-Gängen anzünden. Hertwigs Bergbuch p. 23.

Antackeln, Frantzösisch Agréer, ou garnir un Vaisseau, Holl. Taakelen, toetaakelen, een schip onder 't wandt brengen, heisset ein Schiff mit allen Tauen, Wänden, Raen, Blöcken, Segeln, Anckern, und andern Sachen, so zu einer Reise nöthig sind, versehen. Ein mehrers siehe Tackel.

ANTALIUM, siehe Purpur.

ANTAPOCHA, eine Verschreibung, Handschrift oder Obligation, ingleichen eine Gegen-Qvittung oder ein schriftliches Geständniß oder Bekänntniß, in welchem der Schuldner gestehet, daß er seinem Gläubiger ein gewisses Capital schuldig sey, und desfalls vorietzo den gewöhnlichen Zins gezahlet habe, von welchem in L. 19. C. de fid. instr. gehandelt wird, deren sich der Gläubiger öffters zu seiner bessern Sicherheit bedienet. Z. E. wenn der Creditor dem Schuldner, ohne Beyseyn einiger Zeugen, Geld ausgezahlet hätte, und hernach eine Gegen-Qvittung aufweisen könte, daß der Schuldner einmal den Zins abgeführet, so kann alsdenn gedachter Debitor

bitor die exceptionem non numeratæ pecuniæ weiter nicht mehr entgegen setzen; und kan es von dem Schuldner mit dieser Formul geschehen: Ich Lucius bekenne, daß ich dem Cajo an diesem Tage so viel jährlichen Zins bezahlet habe, welche Summe ich dem Cajo selbst wegen meines Tusculanischen Ackers schuldig bin. Dionys. Gothofr. ad L. plures 19. C. d. t. Anton Faber in Cod. l. II. tit. 1. def. 16 ibique in not. num. 6. & l. IV. Struv. Ex. 28 Th. 23. Eigentlich wird auch Antapocha genennet, wenn ein Erbzins- oder anderer Zins-Mann ein schrifftliches Bekänntniß von sich giebt, daß sein Grund und Boden ein Erb-Zins- oder Zins-Guth sey, er auch diesfalls den jährlichen Erb-Zins, oder Zins richtig abgeführet habe. Dergleichen Antapochæ wird in l. 19. C. de fid. instrument. gedacht. Antapocha differirt vom Chirographo, Syngrapho und Apocha also: Chirographum wird eine Handschrifft genennet, oder Bekänntniß, so in einem einseitigen Contract, besonders in einem Darlehn, von dem Schuldner dem Gläubiger zur Sicherheit des Darlehns, zu desto bessern Beweiß gegeben wird: Syngraphum hat hingegen in zweyseitigen Contracten statt, und wird von beyderseits Contrahenten ausgestellet und unterschrieben: dergleichen sind die Mieth- Kauf- Handels-Contracte. Apocha ist eine Qvittung des Gläubigers, dadurch er die beschehene Bezahlung der Schuld bekennet, und wird dem Chirographo entgegen gesetzet. Antapocha aber ist das Bekäntnis, vermittelst welchen der Schuldner gestehet, daß er dem Gläubiger etwas gewisses zu prästiren habe.

ANTARTIQVE, siehe ACAJOU.

Antegoa, oder Antigoa, lat. Antiqua eine von den Antillischen oder Caribischen Inseln im Mar del Nort in West-Indien, zwischen Qvadalupe, Desiree und Barbados, unterm 16 Grad nordlicher Breite. Sie ist etwan 7 Frantzösische Meilen lang, und um und um mit Felsen und Klippen umgeben, dahero die Anlandung sehr gefährlich ist. Ehedem war diese Insel wegen Mangel frischen Wassers wenig bewohnt, und schlecht angebauet, bis sie nachmals die Engelländer bekamen, die sie mit Spring- und Röhr-Brunnen, Wasser-Fängen und Cisternen wohl versorgten, und befinden sich ietzo ungefehr 8 bis 900 Einwohner allda, deren meiste Handlung in Zucker, Ingber, Indigo, Toback und dergleichen Waaren bestehet. Der äusserste Theil dieser Insel muß viele Incommodität von hefftigen Orcanen oder Sturm-Winden, wie auch grosse Hitze ausstehen, sonst aber ist sie sehr Fischreich, man siehet auch zuweilen am Strande Schwerd-Fische. Sie hat grossen Ueberfluß an zahmen und wilden Vieh, sonderlich giebt es eine Art wilde Vogel, als, Cannades und Flammets, welche von ungemein schönen Farben sind, deren letztere die Grösse einer wilden Gans haben, die erstern aber einem Fasane gleichen. Rochefort Hist. des Antilles. Dappers Beschreib. von America.

ANTENNA, siehe Raa.

Antheil, so heisset Ungarisches Wein-Gebinde, welches 70 Kannen Leipziger Wein-Maaß beträgt, doch sind die Antheile unterschiedlich, indem einige nur 40, die meisten aber zwischen 60 und 70 Kannen halten, nach dem viel oder wenig Hefen sich darauf befinden.

ANTHEMIS, siehe Cammillen.

ANTHIAS, siehe Cabliau.

ANTHINES, ein von Kräutern, oder auch sonst von andern Sachen wohlriechend angemachter Wein.

ANTHIRRINVM, siehe Löwen-Maul.

Anthon, Stadt unter das Gouvernement von Orleans gehörig, allwo unterschiedliche Arten von halb-leinen Zeugen gemacht werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

ANTHOPHYLLI, siehe Mutter-Nägelein.

ANTHORA, siehe Eisenhütlein.

ANTHORA, siehe Heil-Gifft.

ANTHOS, ist ein griechisches Wort, und heisset eine Blume, oder Blüthe; Es wird aber nicht nur von den Pflantzen, sondern auch von den Mineralien gesagt. Also verstehet *Hippocrates* unter anthos, æris florem L. II. de morb. XXXIII. 21. XXXIV. 8. 33. Aufs eigentlichste aber heisset es Roßmarin, und besonders dessen Blüthe, siehe Roßmarin. Bey den Chymicis bedeutet es die Qvint-Essentz, oder das Gold-Elixir, ingleichen eine aus Perlen gezogene Artzney. Parac. L. III. de vit. long. c. I. de Gradib. & Compos. in Scholiis. Rul. und Johns.

ANTHOSMIAS, wird ein köstlicher, reiner wohlriechender Wein genannt, Vinum cos, der sich colore, odore und sapore, durch seine schöne Farbe, lieblichen Geruch und angenehmen Geschmack recommendiret. Denn Flos Vini heist so viel als ein reiner und guter Wein, wie aus Plauti Cistell. act. I. sc. 2. erhellet. Von den Kräutern und wohlriechenden Weinen, welche Anthines genennet werden, sind solche Weine in so weit unterschieden, daß jene ihren angenehmen Geruch und lieblichen Geschmack von den Blumen und Kräutern, diese aber ihre Kräffte von Natur, und ihren natürlichen angenehmen Geruch aus den Wein-Beeren bekommen. Siehe Linden Ex. 10. §. 130. seq. Gantz anders erkläret Lang. l. I. ep. 27. aus dem Athenäo Dipnosoph. I. das Wort Anthosmiam, indem er sagt, es werde darunter ein aus Most und dem fünf und funffzigsten Theile See-Wasser bereiteter Wein verstanden.

ANTHRACES, siehe Stein-Kohlen.

ANTHRAX, siehe Stein-Kohle.

ANTHRAX, siehe Carbunckel.

ANTHYLLIDA, siehe Salz-Kraut.

ANTHYLLIS, gelber Hasen-Klee, ist ein Kraut, welches bey uns im Monat May auf den Wiesen hervor zu kommen pfleget; es bringet eine Blüte von vier ungleichen Blättern, worauf der in einer Schote begriffene Same folget. In unsern Gärten findet man es mit einer rothen Blüte, dessen Samen aus Italien zu uns kömmt: wie auch Anthyllidem Hispanicam, den Spanischen Hasen-Klee, welcher sonst auch wegen der Frucht Vesicaria genennet wird. In der Medicin ist es wenig oder gar nicht gebräuchlich. Siehe *Sal alcali*.

ANTICHRESIS, ist eine Art eines Unterpfandes, auf solche Condition gegeben, daß der Gläubiger solches an statt der Zinsen so lange gebrauchen möge, bis ihm das geliehene Geld erstattet werde; wie weit aber dieser Contract zugelassen sey oder nicht, ist bey Mevio in Discuss. levam. inop. deb. c. 4. Sect. II. n. 14. zu ersehen.

Anticipiren, vorschiessen, jemand anticipando bedienen, ist eines Committenten Commißion, ehe seine Gelder eingangen, effectuiren, und das darzu erforderliche vorschiessen.

Anticyra, eine Insel auf dem Archipelago bey den Küsten von Thessalien, wo die schwartze Nießwurtz häufig wächset.

Antidatiren geschiehet, wenn man einen Wechselbrief, Obligation und Qvittung von einem ältern Dato, als dem Tag der Ausstellung, datirt.

Antigoa, eine Insel, siehe Antegoa.

ANTIHECTICUM POTERII, sonst Antimonium Diaphoreticum Joviale genannt, ist ein gewisses Aschen-farbiges auf Chymische Art bereitetes Pulver, ohne Geruch und Geschmack. Die Chymici pflegen es auf unterschiedene Manier zuzurichten. Die gewöhnlichste und dem Erfinder am üblichsten beschreibet Georg Wolffgang Wedel Compend. Chym. III. 1. p. 119. folgendergestalt: Rc. Reguli Antimonii einen Theil, oder ʒß. Englisches Zinn zwey Theile, oder ʒj. M. Dieses giesset er in Regulum, den er hernach zu Pulver macht, darauf mit dreymal so viel pulverisirten Salpeter vermischt, und verpuffen lässet, bis es endlich zu einem weißlicht-Himmelblauen Kalcke calciniret worden, welchen er alsdenn mit laulichtem Regen-Wasser edulcoriret und abreibet, damit die, unter dem Calciniren, abgegangenen Theilgen des Reguli abgesondert werden mögen. Denn solchergestalt, spricht er, muß das Zinn von der mercuriali natura des Reguli Antimonii zerbrechlich gemacht, und durch das Schmeltzen und Calciniren mit dem Salpeter seines leimichten, schwefelichten Wesens beraubet, der Regulus aber selbst zugleich mit gebunden werden. Ettmüller nimmt des besten gereinigten Reguli Antimonii simplicis vier Theile, des reinsten Zinnes fünf Theile, diese giesset er zum Regulo, den er, nachdem er ihn pulverisiret, mit dreymal so viel pulverisirten Salpeter vermischt, darnach abpuffen, und eine Stunde lang, bis es gantz weiß worden, calciniren lässet, denn es darf nach seiner Meynung nicht Himmel-blau aussehen, weil es, wenn es nicht gantz weiß, Brechen verursachte, indem es noch so viel von dem flüchtigen Schwefel des Zinnes bey sich führete; dahero müsse man, wenn die Mixtur im Flusse wäre, selbige mit einem höltzernen Stäbgen herum rühren, damit es die Flamme ausstosse, welche die flüchtigen Schwefel-Theilgen des Zinnes mit sich nehme, und das Antihecticum gantz weiß, ohne daß es Brechen verursachen könne, zurück ließ. Die Baslerischen und Schaffhausischen Medici in der Schweitz nehmen Reguli Antimonii Martialis, und des besten gereinigten Englischen Zinnes, von iedem gleiche Theile, giessen es zum Regulo, mischen denselben, nachdem sie ihn pulverisiret, mit dreymal so viel Salpeter, lassen diese Mixtur darnach zu unterschiedenen malen abpuffen und ein wenig calciniren; alsdenn edulciriren sie selbige mit kaltem Wasser, sondern das grobe von dem zarten ab, welches sie denn trocknen lassen, und ein Himmelblaues Pulver, zum Gebrauch aufzuheben, bekommen. In den Leydenschen Sammlungen bedienet sich D. Maets folgendes Processes: Rc. Reguli Antimonii zwey Theile, des besten Englischen Zinnes einen Theil, oder von beyden gleiche Theile, laß es zusammen in einem Schmeltz-Tiegel fliessen, und, nachdem es eine Zeit wohl im Flusse gestanden, giesse es aus, welches, so bald es kalt worden, zu einem zarten Pulver gerieben wird; dieses, mit ohngefehr der Helfte, oder gleich so viel, gereinigtem Salpeter vermischt, und wohl unter einander gerieben und vereiniget, laß in dem Schmeltz-Tiegel verpuffen, und nachdem es calciniret, wasche den Salpeter heraus, edulcorire das Pulver, das zarte reinige vom groben, und hebe es auf. Noch andere machen es gantz compendiöse also: Rc. zart gepülvert Antimonii einen Theil, Englischen Zinnes einen halben Theil, Salpeter drey Theile, alles pulverisiret, unter einander gemischet, und nach gewöhnlicher Art verpuffet und edulcoriret. Es wird aber das Antihecticum anfänglich von gr. v. bis vj. eingegeben, darnach steigert man mit der Dosi, bis es dem Patienten so viel wird, und er einen Eckel davor bekommt, darauf man solche etwas geringer verordnet, aber täglich in der Quantität fortfähret, bis sich eine merckliche Würckung durch den Urin spühren lässet. Solchergestalt kan man damit die alten, unheilbaren und bösen Geschwüre curiren, welche es dermassen gut macht, daß man sie hernach, entweder mit eingestreuten Pulvern, oder sogenannten Fleischmachenden Pflastern, dergleichen vor andern das Emplastrum Opodeldoch ist, gar leichtlich vollends zuheilen kan. Weil es auch die Schärffe dämpffet und zertheilet, so pflegt man es auch in der Phthisi, Hectica und Mutter-Beschwerungen zu verordnen: allein es muß den Phthisicis und Hecticis in feuchten Sachen, als Rosenzucker, oder in Lattwergen und Tränckgen verschrieben werden; auch ist es dienlicher im Anfange, und bey Lungen-Geschwüren, als bey einer andern Schwindsucht zu geben, und zwar in geringer Dosi zu v. vj. gr. aufs höchste zu ʒß. Dahero Binninger ermahnet, solches, bey starck eingerissener Hectica, niemahls ohne Brustträncke zu gebrauchen. In Mutter-Beschwerungen kan man es mit andern niederschlagenden Artzeneyen verordnen. Einige loben es auch wider die Venus-Seuche, Kinder-Blattern und andere, von einer Schärffe herkommenden Kranckheiten. Zuweilen treibet es ausser dem Urin auch den Schweiß, ingleichen macht es oftmahls Erbrechen und verursachet Stühle.

Antillische Inseln, lat. Antillæ, Frantzösisch Antilles, werden unterschiedene Inseln, an der Zahl 28 zusammen, genennet. Sie heissen auch Caribes, Caribanes, Cannibales, Camercanes und Caraibes. Sie liegen im Mar del Nort, zwischen dem festen Süd-America und dem Ost-Theile von St. Juan de Porto Ricco, und soll sie Columbus 1492 entdecket haben. Die Spanier haben sie deswegen Antillas genennet, weil sie vor America liegen. Ihre Einwohner sind vielerley Nationen, die Eingebohrnen sind Cannibalen, oder Cariber, und Americanische Völcker, ingleichen Frantzosen, Holländer und Engländer. Diese letztern beherrschen noch, vermöge des Utrechtischen Friedens, Anguila, Antigoa, Barbada, Barboude, Monserrat, Nieves oder Nevis. Die Holländer besitzen: Saba, St. Eustache, und Tabago oder Walcheren, wie auch nebst den Engländern die Insel St. Martin. Die Frantzosen aber haben Granada, Desiderata, Guadaloupe, Marigalante, Martinique, Croix, St. Barthelemy, St. Lucie und St. Christophel. Denen Spaniern ist Trinidad, und la Margareta. Die Dänen haben St. Thomas, und die Cannibalen Dominique, Bekia, und S. Vincent. Ueber diese sind auch noch 3 oder 4 kleinere unbewohnte Inseln. Einige theilen sie überhaupt in zwey Theile ein, als von Norden gegen Süden in die Inseln Barlovento, und von Osten gegen Westen in die Inseln Sottovento. Andere begreiffen auch darunter die Lucayschen und die Inseln Porto Ricco, Hispaniola, Cuba und Jamaica, und diese 4 letztern werden die grossen Antilles genennet. Sonst aber sind sie überaus fruchtbar, die Luft ist temperirt, es frieret niemals allda, und die Hitze ist auch nicht stärcker als sie im Julio in Franckreich ist. Bey so erwehnten Umständen grünen die Bäume beständig, und die Früchte sind von sonderbarem Geschmacke, auch vertrocknen niemals die Bäche.

Antimonialisches Glas, lat. Antimonii vitrum, dieses muß einen rothen, bisweilen hell- und auch dunckel durchsichtigen Schein wie ein Glas haben, wird meistentheils in England und Holland, wie auch in Saltzburg gemacht, wiewohl es allenthalben kan verfertiget werden, allein es trägt die Kosten nicht.

ANTIMONII VITRUM, siehe Antimonialisches Glas.

ANTIMONIUM, STIBIUM, Griechisch στίμμι. Der Name Antimonium soll vornemlich aus der Frantzösischen Sprache, von dem Griechischen Wörtlein ἀντὶ, contra, wieder, und dem Frantzösischen Moine, Monachus, ein Mönch, herkommen, daher es auch im Frantzösischen Antimoine heisset. Die Gelegenheit zu dieser Benennung soll, nach denen Ephemerid. Gall. anno 1666. Mens. Jun. p. 266. folgender Zufall gegeben haben: Es soll ein Deutscher Mönch, der den Lapidem Philosophorum gesucht, einen Theil vom Antimonio, dessen er sich zu Schmeltzung und Reinigung der Metallen bedienet, denen Schweinen vorgeworffen, und an selbigen bemercket haben, daß sie hievon nicht nur hefftig purgiret, sondern auch fetter worden: dannenhero habe er solches Mittel seinen Mitbrüdern gerathen, in Meynung, daß solches ihnen auf eine oder andere Weise grossen Vortheil bringen werde: Es sey aber geschehen, daß alle die, so solches gebrauchet, dem Tode zu Theil worden, daher man dieses Minerale alsdenn Antimoine, oder Antimonium, das ist, ein Mittel, so den Mönchen schädlich sey, genennet habe. Italiänisch heisset es Antimonio, Spanisch el Alchol, Deutsch Spieß-Glas, und ist ein hartes, schweres, doch zerbrechliches Mineral, so einem Metalle gar nahe kommt, glantzet, und wie Crystallen oder Nadeln und Spießstein, anbey aber gar schwartz, wie Bley siehet. Man findet es um die Ertz-Gruben an vielen Orten in Europa, z. E. in Ungarn, in Siebenbürgen, in Bretagne, in Poitou und Auvergne, in Franckreich, auch in Deutschland, im Bareuthischen und andern unterschiedenen Orten im Voigtlande am Fichtel-Berge. Es wird in Stücken ausgegraben, welche bald mit viel, bald mit wenig harten Stein oder Felsen, so die Gewercken Quartz, Frantzösisch Gangue nennen, vermenget sind. Man muß das reineste aussuchen, darunter wenigstens nicht gar viel Quartz befindlich, wenn man es brauchen will: Dann ihrer viel ziehen dieses Spieß-Glas-Ertz dem geschmeltzten und gereinigten noch vor. Aus dieser Minera Antimonii wird das gemeine Spieß-Glas also geschmoltzen und gereiniget: Man nimmt zwey irdene Töpffe, gräbet den einen in die Erde, bedeckt denselben mit einem eisernen Blech, wie ein Schaum-Löffel durchlöchert, stürtzet alsdenn den andern, welcher mit gestossenem Spießglas-Ertz angefüllet ist, das unterste zu oberst drüber, umgiebet beyde Töpffe mit einem starcken Feuer, so tröpfft das Spießglas in den untersten Topff, darinne es zusammen läufft, das Blech aber macht, daß der Quartz, Kieß und Stein davon bleiben muß. Ist es kalt worden, wird der unterste Topff zerschlagen, das Antimonium heraus genommen, und in solchen Stücken, wie man sie zu sehen bekommt, weggesendet. Dessen bedienet man sich gemeiniglich, doch wird es unrecht Antimonium crudum, Frantzösisch Antimoine cru, Deutsch rohes Spießglas genennet, massen dieser Name vielmehr der Mineræ Antimonii zukommt. Das Ungarische Spießglas ist jederzeit vor das beste gehalten worden, indem es nicht nur Bley, sondern auch Silber und Gold führet. Seit dem man aber dieses Mineral auch in Franckreich und Deutschland entdecket, wird keines mehr aus Ungarn gebracht, dahero das Ungarische nunmehro sehr rar ist: Das beste muß fein sauber, mit schönen, langen, glantzenden Spiessen seyn, und sich leicht zerbrechen lassen. Von Natur bestehet es aus einem reinen mineralischen, theils solarischen und rothen, theils verbrennlichen Schwefel, ferner aus vielem metallischen und digerirten Mercurio, und endlich aus einem irdischen und saltzichten Wesen. Es wird vielfältig gebraucht bey denen Hütten, andere Metalle durch dessen Beysatz zu reinigen, in denen Schrift-Giessereyen zu den Buchdrucker-Schrifften, und von den Roß-Aertzten für Pferde und ander Vieh. Menschen aber solches einzugeben, hat man erst nach den Zeiten Theophrasti Paracelsi angefangen, und nachdem man sonderlich in denen neuern Zeiten vermercket, daß es vor sich hefftige Evacuationes ἄνω καὶ κάτω, besonders aber Brechen mache, welche starcke Würckungen zu allen Kranckheiten nicht dienlich, so hat der Gebrauch des Antimonii viel Feinde gefunden. Insonderheit hat die Medicinische Facultät zu Paris solches wegen arsenicalischer Eigenschaften öffentlich vor schädlich erkläret und verworffen, auch zu Bestärckung dieser ihrer Meynung ein Verbot vom Parlament ausgewürcket; daher es auch geschehen, daß, weil der berühmte Parisische Medicus, Poterius, sich des Antimonii in Praxi bedienet, selbiger An. 1609. aus der Medicinischen Facultät zu Paris gestossen worden: Das Decret hievon ist in Hofmanns Paralip. Offic. p. 550 nachzulesen. Nachdem man aber nach der Zeit bemercket, daß dieser Schluß bloß der Medicinæ Galenicæ zum Besten, und aus Unwissenheit der Chymie entsprossen, und man hingegen befunden, daß verschiedene Medici sich des Antimonii mit gutem Nutzen bedienet, so hat man An. 1665 den 29 Martii durch 92 Vota in der Facultät zu Paris das Antimonium vom neuen rehabilirt, und namentlich das Vinum emeticum unter die Classe der unschädlichen Purgantzen gesetzet; welchen Schluß auch das Parlament 1666. den 10 April confirmiret und erlaubet, daß man sich dessen so wohl gebrauchen, als hiervon disputiren und schreiben könte; doch mit der Vorsicht, daß man die Beschaffenheit derer Personen in Acht nehmen, und solches nicht ausser der Vorschrift eines Medici gebraucht werden solte. Besiehe *Ephem. Gall.* an. 1666. Jun. p. 266. seq. Solchergestalt ist das Antimonium wieder legitimiret, und seit dem so wohl in Substantia, als in allerhand Præparatis, in Gebrauch gezogen worden, ob schon noch immerzu Medici gefunden werden, welche dasselbe vor schädlich beurtheilen, wiewohl sich andere kein Gewissen machen, es vorsichtig zu gebrauchen, und sich auch gar grosse Vortheile davon versprechen, wie denn Fr. Hofmann in den Anmerckungen über Joh. Schröders Apotheck. III. 17. solches nicht nur die Quelle und den Ursprung der vortrefflichsten Artzeneyen, sondern so gar Cornu Amaltheæ der heilsamsten Mittel nennet. Quercetanus eignet ihm fast unzählige Krafft zu, und Kunckel macht in seinem Laboratorio Chymico p. 432. seq. grosses Werck davon, und will es an sich zum ersten, hernach aber auch an andern, mit gutem Succeß und vielen schlimmen, und andern Artzeneyen nicht

weichenden Fällen probiret haben, da er den Anlaß dazu am allererſten vom Herrn D. Sennert aus einem ungenannten Lateiniſchen Autore bekommen. Es wird aber das Antimonium crudum gemeiniglich nur zu den Holtz Tränckẽ genommen, den Schweiß zu befördern: wiewohl es auch einige zu Pulver ſtoſſen, und zu etlichen Granen wider die ſchwere Noth, Jucken der Haut, und die Venus-Seuche, doch mit Behutſamkeit, gebrauchen. Mehrentheils wird es in ſubſtantia, ingleichen mit etwas ſauren vermiſcht, eingenommen. Aeuſſerlich mag es am ſicherſten gebraucht werden. Adam Lonicer lobet es in ſeinem Kräuterbuche p. m. 716. in folgenden Fällen, wenn er ſchreibet: Welcher einen Fluß im Afftern hat, davon die Feigblattern kommen, der nehme pulveriſirt Antimonium, und ſtreue es in die Gebrechen. Das Pulver mit Venediſcher Seiffen vermiſcht, und mit einer Wiecken in die Fiſteln gethan, heilet dieſelben von Grund aus. Antimonium dienet zum Krebs, das Pulver darein geſtreuet, verzehret das faule Fleiſch. Mit dem Unguento apoſtolico vermiſcht, und kleine Klötzlein davon gemacht, und dieſelbige in die Naſen geſchoben, benimmt das Fleiſch, ſo darinnen wächſt. Gepülvert Antimonium mit Mirobalan, Citrin und Tutien, jedes gleich viel, mit Roſen-Waſſer vermiſcht, ein Augen-Waſſer davon gemacht, und auf die Augen gelegt, vertreibet das Trieffen und die Geſchwulſt. Baum-Woll mit Täſchelkraut-Safft befeuchtet, das Pulver vom Antimonio darunter vermiſcht und in die Naſen-Löcher geſchoben, benimmt das Naſenbluten. Das Spießglas verzehret auch das überflüßige Fleiſch, ſo in den Wunden und Geſchwüren wächſt, reiniget die Wunden von ihrem Geſtanck, mit Myrrhen vermengt: Mit Roſen-Waſſer vermiſcht, benimmt die Röthe von den Augen und macht ſie wiederum hell. Stopffet das Naſenbluten, iſt gut zu den Augen, mit Feuchel-Waſſer in der Wochen einmal an die Augen geſtrichen. Feigwartzen oder der güldenen Ader Fluß zu trocknen, ſoll man den Safft von Bärwurtz durch die Clyſtire hinein ſprützen. Sind ſie auswendig, ſo lege gepülvert Spieß-Glas drauf. Sind ſie aber inwendig, ſo ſoll man das Pulver darein thun, mit einem Federlein in eine aufgeblaſene Blatter gelegt. Baumwoll in Blutkrauts-Saft getunckt, mit pulveriſirtem Antimonio in die Naſe gethan, ſtillet derſelbigen Fluß. Auch ſoll gepülvert Spießglas mit Wullenkraut-Safft vermiſcht, Baumwoll darinn genetzt und aufgelegt, das Bluten ſtillen, das faule Fleiſch wegnehmen, die Wunden mit Fleiſch füllen, feſtigen und reinigen. In dieſen und andern dergleichen Beſchwerungen wird alſo das Antimonium äuſſerlich gebraucht, hingegen werden die daraus bereiteten Præparata auch innerlich verordnet, davon an ihrem Orte. Ein Mönch, der unter dem Namen Baſilii Valentini (welchen doch viele vor erdichtet halten) bekannt, hat die Tugenden des Spießglaſes zuerſt entdecket, in einem Buch, welches er Triumphum Antimonii nennet, und die heutigen Alchymiſten ſind guten Theils der Meynung, daß in dieſem Mittel das groſſe Geheimniß, welches ſie ſuchen, verborgen liege: Dahero auch einige den Lapidem Philoſophorum Antimonium genennet haben. Beſiehe Lagnei Harm. Chym. Th. Ch. Vol. IV. p. 427. Ferner kan man von dem Antimonio nachleſen in Th. Chym. Vol. I. p. 563. allwo Cornelius zwey Arten Antimonii ſtatuiret, die eine nennet er Antimonium nigrum, die andere Antimonium album, welche auch ſonſt Magneſia heiſſet, l. de Transmut. Metall. 24. can. 5. Ingleichen p. 616. ſeq. Libav. Syntag. Arcan. Chym. VII. 22. Apoc. Herm. Part. prior. 13. Schröder Pharm. III. 17. Einer beſondern Minera Antimonii wird gedacht in den Breßlauer Sammlungen Anno 1719. Menſ. Auguſt. Claſſ. IV. Art. 19. pag. 250. Im dunckeln Verſtande wird das Antimonium von den Chymicis und Alchymiſten auch Lupus, Proteus, Radix Metallorum, Saturnus Philoſophorum, Magneſia Saturni, genennet, und in den Recepten und Büchern gemeiniglich unter dieſem Zeichen ♁ verſtanden. Marcaſita Plumbea heiſſet Th. Chym. Vol. VI. pag. 475. Antimonium Philoſophorum.

ANTIMONIUM ALBUM, ſiehe *Antimonium.*

ANTIMONIUM CRUDUM, rohes Spießglas, ſiehe *Antimonium.*

ANTIMONIUM DIAPHORETICUM HELMONTII, Rc. wohl abgeſüſſeter, getrockneter und pulveriſirter Florum Antimonii rubr. ʒj. gereinigten und pulveriſirten Salpeters ʒjj. Nachdem dieſes genau mit einander vermiſchet und in einen wohl glüenden Schmeltz-Tiegel gethan, läſſet man es mit einander verpuffen, ſo wird eine weiß-gelblichte Maſſe zum Vorſchein kommen, welche man, weil ſie noch warm und weich iſt, mit einem Spatel heraus nimmt; darnach abſüſſet, trocknet und das Pulver zum Gebrauch aufhebet. Dieſes ſoll, nach dem Zeugniß Helmontii, nicht nur den Schweiß treiben, ſondern auch ſo wohl in ſtets anhaltenden als Wechſel-Fiebern ein Specificum abgeben. Es wird zu ʒß. bis ʒj. ʒß. und drüber gebraucht.

ANTIMONIUM DIAPHORETICUM JOVIALE, ſiehe *Antihecticum Poterii.*

ANTIMONIUM DIAPHORETICUM LUNARE. Dieſes wird wie das Antimonium diaphoreticum ſolare gemacht; nur, daß man ſtatt Goldes Silber nimmt. Es ſoll eine ſonderliche Artzeney in der Hectica, Schwindſucht und Haupt-Schmertzen ſeyn. Doſis iſt von gr. jjj. bis ʒj.

ANTIMONIUM DIAPHORETICUM MARTIALE. Rc. Martis ʒjj. thue dieſes Eiſen in einen glüenden Schmeltz-Tiegel, wann nun das Eiſen glüend worden, ſchütte dazu pulveriſirt Spießglas ʒjv. laß es mit einander eine Stunde flieſſen, oder ſo lange, bis das Eiſen gefloſſen, thue dann und wann ein oder zwey Quentgen Salpeter dazu, damit die Materie deſto beſſer flieſſe, welches man mit einem eiſernen Drätgen oder Eiſen ausforſchen kan. Thue den Schmeltz-Tiegel aus dem Feuer, und gieß, aber ſehr vorſichtig, ein wenig kalt Waſſer drein, und præcipitire den Regulum, welchen man, wenn der Schmeltz-Tiegel erkältet, und entzwey geſchlagen, unten findet, welcher aber, wenn er noch nicht rein und ſchön genug gefallen, zu Pulver in einem eiſernen Mörſel geſtoſſen, und wieder in einem Schmeltz-Tiegel, doch nur alleine, ſo gleich geſchmeltzen wird; zu Ende thut man ein wenig Salpeter dazu, wegen des Flieſſens, und gieſſet es geſchwinde aus. Es wird ſonderlich in Miltz-Beſchwerungen, Unreinigkeit des Geblüts, Leber-Kranckheiten, Verſtopffungen der Eingeweyde ꝛc. von gr. jj. v. vjj. x. bis xvj. ja ʒj. gebraucht.

ANTIMONIUM DIAPHORETICUM MARTIALE CACHECTICUM LUDOVICI. Rc. zart gefeiltes Eiſen ʒjj. dieſes thut man in einen glüenden Schmeltz-Tiegel, wirfft nach und nach Antimonii crudi ʒjv. dazu, rühret währenden Flieſſen die Maſſe beſtändig

beſtändig mit einem Spatel ram, damit alles zu Schlacken werde, welche man abſondert, und, wenn noch etwas Spießglas übrig iſt und nicht alle zu Schlacken worden, noch mehr gefeiltes und glüendes Eiſen dazu wirft, ſolches wieder flieſſen läſſet und fleißig rum rühret, bis alles Antimonium ſamt dem Eiſen zu Schlacken worden, welches man darnach zu zartem Pulver macht, dieſes mit drey Theilen des ſchönſten und trockneſten Salpeters vermiſcht und mit einander verpuffet, endlich, nachdem es ein wenig calciniret worden, das hervorkommende bleichgelbe Pulver zum Gebrauch aufhebet. Ettmüller lehret dieſen Handgriff dabey, daß man das gefeilte Eiſen in eine offene Schüſſel legen, hernach über den Kohlen recht glüend werden laſſen, darauf nach und nach klein pulveriſirtes Antimonium drüber ſtreuen, dabey die Materie beſtändig mit einem eiſernen Stäbgen herum rühren ſoll. Beſ. deſſelben Comment. Ludov. Oder Rc. Antimonii einen Theil, Eiſen einen halben Theil, laß beydes bey gelindem Feuer ſchmeltzen, darnach die Maſſe kühle werden, und nachdem ſie mit drey Theilen Salpeter vermiſcht und pulveriſiret worden, verpuffen, darauf ſie endlich edulcoriret wird; ſolchergeſtalt kan nach *D.* Barckauſens Meynung dieſe Artzeney mit geringer Mühe bereitet werden. Oder Rc. gefeilt Eiſen und pulveriſirten Salpeter von beyden gleiche Theile, laß es erſt verpuffen, darnach calcinire es ein wenig. Darauf nimm dieſer Maſſe und Spießglaſes gleiche Theile, gereinigten, trocknen und pulveriſirten Salpeters ſo viel als das übrige zuſammen austrägt, vermiſche alles wohl mit einander, darauf laß es eine halbe Stunde calciniren; darnach nimm es heraus, verſüſſe und hebe es auf zum Gebrauch. Es ſoll dieſe Artzney den Schweiß treiben, oftmahls auch den Leib öffnen und wider die Cacherie, Gelbeſucht, Krätze, Waſſerſucht, beſonders mit dem Arcano duplicato vermiſcht, Leber-Fluß, weiſſen Weiber-Fluß, übeln Samen-Fluß, Scorbut und andere dergleichen Kranckheiten vortrefflich ſeyn. Die Doſis iſt von ℈ß bis ℈j. und höher. Allein man nimmt nur davon das zarteſte Pulver, welches, wenn man das Waſſer abgieſſet, in demſelben ſchwimmet, was hingegen zu Boden fället, thut man weg; man muß aber die Maſſe ins Waſſer thun, darnach mit einander in einem ſteinernen Mörſel wohl reiben, endlich das Waſſer mit dem zarten darinne ſchwimmenden Pulver abgieſſen, filtriren, das Pulver trocknen und zum Gebrauch aufheben.

ANTIMONIUM DIAPHORETICUM SIMPLEX oder VULGARE, ſonſt auch Materia perlata genannt, wie ſolches beſchrieben le Mort, Lemeri und andere. Rc. Antimonii crudi ℔ß. Nitri puriſſimi ℔iß, mache beydes zu einem zarten Pulver; von dieſem Pulver thut man ein wenig in einen weiten verglaſurten und glüenden Topf, zündet es mit einer glüenden Kohle an und läſſet es verpuffen, darauf man geſchwinde nach und nach alles Pulver nein wirfft, bis alles völlig verpuffet, alsdenn den Topf noch eine halbe Stunde im Feuer läſſet, dabey aber doch ſich in acht nimmt, daß die Maſſe nicht flieſſe; Nach dieſem den Topf in warm Regen-Waſſer wirfft, da ſich dann alſobald alle Salia mit Krachen aufſchlieſſen werden, welche man hernach mit dem drüberſchwimmenden Waſſer abgieſſet, wieder ander Waſſer drauf gieſſet, die Materie herum rühret, bis das Waſſer von dem drinne ſchwimmenden Pulver weiß wird, drauf man dieſes wieder ab- und anderes darauf gieſſet, bis endlich nach und nach aller Kalck des Antimonii von dem Topffe durch das Waſſer abgegangen, von welchem zu Boden liegenden Kalcke endlich das Waſſer abgegoſſen, und das unſchmackhaffte Pulver getrocknet und zum Gebrauch aufgehoben wird. Le Mort bedienet ſich zu dieſer Arbeit lieber eines verglaſurten Topfs, als eines Schmeltz-Tiegels, theils weil man mehr hinein thun, theils weil man die verpuffte Maſſe beſſer heraus kriegen kan. Zwelffer nimmt des beſten Antimonii ℔j. gereinigten Salpeters ℔ß. Tartari albi ℥jij. macht und vermiſcht alles zuſammen zu einem zarten Pulver, thut es nach und nach in einen Schmeltz-Tiegel, zündet es mit einer glüenden Kohle an und läſſet es verpuffen. Dieſe Verpuffung wiederhohlet er dreymahl, thut aber allezeit zu dem erſten im Schmeltz-Tiegel gebliebenen Kalcke wieder ſo viel Salpeter und Tartarum dazu, als anfänglich, endlich edulcoriret er es mit Waſſer, darauf thut er das abgeſüſte und getrocknete Pulver in den Schmeltz-Tiegel, läſſet es etliche Stunden calciniren, damit es fixer werde, und eine anhaltende Kraft bekomme. Bey dem Abſüſſen läſſet er das grobe Pulver, ſo bald zu Boden fället, zurück, und hebt nur das leichte Pulver auf, welches, wenn man das Waſſer rühret, in demſelben herumſchwimmet. Den Tartarum thut er deswegen dazu, damit ſich das Antimonium beſſer aufſchlieſſe. Le Febure hat eine andere Manier, er nimmt nemlich ſchön gereinigten und trocknen Salpeters zwey Theile, des beſten Antimonii einen Theil, nachdem er beydes zu einem zarten Pulver gemacht, vermiſcht er es mit einander, läſſet es darauf in einem glüenden verglaſurten Topffe oder Schmeltz-Tiegel verpuffen. Nach dieſem thut er noch den dritten Theil recht trocknen Salpeters dazu, läſſet es flieſſen, damit der Spiritus Nitri recht durch die Maſſe gehe, und fähret noch zwey gantze Stunden fort zu feuren, läſſet es hernach verkühlen, ſondert endlich das Pulver von dem Topffe ab, und verſüſſet es, wie oben bey le Mort Proceſſe gemeldet worden. Wenn man einen Theil von der calcinirten Materie aufhebet, ohne daß man ihn verſüſſet, ſoll ſie, zu ℥ß. eingenommen, ein vortreffliches Laxans abgeben, beſonders in hitzigen Fiebern, wo der Leib verſtopft iſt; maſſen der darunter vermiſchte Salpeter zugleich die febriliſche Hitze mit dämpffet. Ernſt wird dieſes Antimonium Diaphoreticum in allen Unreinigkeiten des Geblüts, den Schweiß zu treiben, die Fäulung zu verhüten, die Verſtopffungen zu öffnen, dem Gift, giftigen Kranckheiten zu widerſtehen, die Krätze, Venus-Seuche, Weiſſeſucht, oder Liebes-Farbe, Waſſerſucht, Melancholey, Geſchwüre, Schwindſucht, Blattern, Maſern und dergleichen zu curiren, von gr. v. x. xv. bis ℥ß. gebraucht; Jedoch würcket es ſehr langſam, beweiſet auch ſeine Kräfte nur nach und nach, und nicht auf einmahl.

ANTIMONIUM DIAPHORETICUM SOLARE. Rc. des beſten Antimonii crudi ℥j. gereinigten Salpeters ℥v. gute Goldblättlein vier Büchlein. Darauf wird das Antimonium und der Salpeter in einer gläſernen Reibe-Schale wohl gerieben und das Gold hinzugethan, dann vertheilet man es in etliche Papiergen, glüet einen Schmeltz-Tiegel wohl aus, thut ein Briefgen nach dem andern darein, bis es alles verpufft, darauf nimmt man es aus dem Feuer und thut es mit dem Spatel aus dem Schmeltz-Tiegel, läſſet es in ſauber Waſſer in ein meßingen Becken fallen, wäſchet es im Waſſer ab, daß das Saltz davon kömmt, gieſſet ander laulicht Waſſer darauf, wiederholet dieſes ſo oft,

bis keine Fettigkeit oder Salpeter mehr gespühret wird, trocknet denn das Pulver gantz sachte und hebet es auf. Dos. gr. j. bis xij. xvj. nach den Jahren oder Stand der Personen, sonderlich mit Spanischen Wein; Es würcket sehr gelinde und ist in jeder Kranckheit kräfftig.

ANTIMONIUM DIAPHORETICUM SOLARE, *Zwelff.* Rec. Reguli Antimonii purissimi ℥ij. feines und reines geschlagenes Gold ʒij. Dieses lässet man zusammen in einem Schmeltz-Tiegel, bey starckem Feuer fliessen, giesset es gleich darauf in einen warmen Mörsel, damit der Regulus nicht wieder zerfalle. Darnach nimmt man dieses zart pulverisirten Reguli Aurati ohngefehr ℥ij. thut gereinigten Salpeters ℥j. Cremoris Tartari ʒv. dazu. So bald dieses zusammen zu einem zarten Pulver gerieben, und mit einander vermischt worden, lässet man es in einem glüenden Schmeltz-Tiegel abpuffen. Nachdem diese erste Verpuffung vorbey, pulverisiret man die zurückgebliebene Masse, thut wieder, wie anfänglich, gereinigten Salpeters ℥j. und Cremoris Tartari ℥ß. dazu, darauf alles mit einander zu Pulver gerieben und vermischet wieder in den glüenden Schmeltz-Tiegel zum verpuffen geworffen wird; welche Arbeit mit dem Salpeter und Cremore Tartari man auch das dritte mal wiederhohlet. Endlich aber die zurückgebliebene Masse pulverisiret, und wenn dieses geschehen, mit offtmals draufgegossenen warmen Wasser edulcoriret, das zurückgebliebene Pulver aber getrocknet, und in einem Schmeltz-Tiegel etliche Stunden gantz gelinde calciniren lässet, da denn ein sehr gelbes Pulver zum Vorschein kommet, welches an Kräfften dem Antimonio diaphoretico vulgari gleich ist, in Ansehung aber des Preisses selbiges übertrifft. Dosis ℈ß. bis ʒß.

ANTIMONIUM DIAPHORETICUM VULGARE, siehe *Antimonium diaphoreticum simplex.*

ANTIMONIVM NIGRUM, siehe *Antimonium.*

ANTIMONIVM PHILOSOPHORUM, siehe *Antimonium.*

ANTIMONIVM RUBEUM FIXUM, nehmt gut Spießglaß, so viel, als ihr wollt, giesset Aquam regiam drauf, lasset es eine Weile in Digestione stehen, bis der Kalck auf dem Boden des Glases weiß werde, destilliret das Aquam regiam wieder davon, oder decantiret es, præcipitiret es mit Regen-Wasser, und waschet den Kalck mit warmen Wasser ab, bis keine Schärffe mehr vorhanden, reverberiret das trockne Pulver in einem verdeckten Tiegel zwölff Stunden lang, so wird es roth werden. Zwey oder vier Gran eingegeben, purgiren von unten.

Antipaches, eine Art schwartzer Corallen, so aber heutiges Tages nicht viel mehr gefunden werden: siehe Schröders vollständige Apotheck, 3. B. 6. Cap.

ANTIQVA, eine Insel, siehe Antigoa.

Antiquitäten-Handel, wird getrieben mit allerhand alten Gemählden, Statuen, Müntzen, geschnittenen Steinen, und andern so wohl Griechischen als Römischen Kunst-Stücken; in Holland, Engelland, Franckreich und Italien ist er gangbarer als in Deutschland. Es gehöret ein vortrefflicher Kenner dazu, wenn er nicht will betrogen werden. Die Italiäner wissen alte Müntzen so genau nachzumachen, daß sie offt der beste Kenner fast nicht unterscheiden kan. Zu dem sind Antiquitäten solche Waaren, deren Werth alleine in der Aestimation des Liebhabers, Käuffers und Verkäuffers bestehet, die beyde so beschaffen seyn müssen, daß der erstere Geld zum kauffen muß übrig haben, und der andere muß es, wenn er nicht genug davor bekömmt, entbehren können. Dergleichen Handels-Leute, wozu sich die Gelehrten am besten schicken, müssen an grossen Höfen und bey vornehmen Herren, als vor welche dieser Handel eintzig gehöret, gute Bekanntschafft haben, und wer einmal darinnen stehet, hat den profitablesten Handel von der Welt. Von den berühmtesten Cabinettern muß er genaue Nachricht haben, und auf seinen Vortheil absonderlich bedacht seyn, wann dergleichen in Holl- und Engelland verauctioniret werden. Mit Juden ist dieser Handel am gefährlichsten, am besten aber sind sie dabey als Mäckler zu gebrauchen

ANTIRRHINUM, siehe Löwen-Maul.

ANTITHESION, siehe Kletten-Wurtz.

ANTOPHYLLI, siehe Nutter-Nägelein.

Antorf, siehe Antwerpen.

Antragen, heist beym Bergwerck so viel, als verfertigte Zimmerung haben.

Antreib-Holtz ist in Bergwercken dasjenige Holtz, welches zuerst auf den Treibe-Herd gesetzet und angezündet wird, bis das Werck in den Fluß kommen und blicken will. Hertwigs Bergbuch p. 23.

Antropoli, eine Stadt und Hafen auf der Insel Candia, am Flusse Naporal.

Antwerpen, von denen Hochdeutschen Antorff, und denen Frantzosen Anvers, genannt, ist eine grosse und wohlbefestigte Handels-Stadt in dem Hertzogthum Braband an denen Gräntzen der Grafschafft Flandern. Die vorbey fliessende Schelde machet die Schiffarth denen Einwohnern zur Handlung bequem, und können die Schiffe auf Canalen in die Stadt gehen. Wiewohl ihr Negotium im vorigen Jahrhunderte durch die Niederländischen Kriege mit denen Spaniern, und die Religions-Kräncken, denen Amsterdammern meist zu Theil worden. Der wenige noch übrige See-Handel geschiehet auf Spanien, von dannen sie Wolle, Wein und andere Spanische und Americanische Waaren holen, und an deren statt wieder ihre Manufacturen, welche hin und wieder, in denen Spanischen Niederlanden gemacht werden, dahin bringen, als da seyn allerhand feine Leinwand, von Cammerich, Gent, und Mecheln, vielerhand Gold und seidene Stoffen, schöne Tapezereyen von Rysselt, weisse Zwirn-Spitzen von Audenarde und Mecheln, Camelot oder Cameel-Haaren Zeug, Baracan und allerhand gesponnene und gefärbte Wolle zu Tapeten, überaus feinen Spitzen-Zwirn, welche jetzt erzehlte Waaren auch sehr häuffig nach Holland, Franckreich, Engelland und andern Ländern gehen, und dagegen von denen Antwerpischen Kaufleuten Wein, Branntewein, Specerey-Waaren, Pottasch zum Seiffensieden, Weidasch zum bleichen, gesaltzen Fleisch und Fisch, und andern Nothwendigkeiten gezogen werden. Das Maas und Gewicht zu Antwerpen anlangend, so machen 100 Ellen Brabander oder Antwerper, 101 ¼ Amsterdammer, 60 Frantzösische und Englische, 121 ½ Hamburg, Franckfurt, Leipzig, Cölln. 126 ¾ Breßlauer. 114 Dantziger, 111 ⅘ Bergen und Drontheim. 116 Stockholmer. 60 ¾ Genffer. 35 ⅘ Canes von Marseille, Montpellier. 35 Canes von Tolose. 30 ⅘ Canes von Genua a 9 Palmes. 33 ⅘ Canes von Rom. 76 Verges de Londre. 81 Verges de Barras von Spanien. 61 ¾ Barras von Portugall. 101 ¼ Cavidos von

Portu-

Portugall. 103¼ Brasses von Venedig. 106¾ Brasses von Bergamo, Bologna, Modena und Mantua. 118 Brasses von Florentz, Livorno ꝛc. 130 Brasses von Meyland. 100 Pfund Antwerper thun 94¾ Amsterdammer. 91¼ Rouen poids de Vicomté. 110 Lion poids de Ville, 111¾ Tolose, 117 Provence oder Marseille, 84¼ Genev, 103¾ London, 96½ Hamburg, 92¾ Franckfurt, 99½ Leipzig, Naumburg ꝛc. 142⅛ Genua, 137½ Livorno, 159¼ Meiland, 157⅓ Venedig, 160⅛ Napoli, 100½ Sevilla und Cadix, 109½ Lissabon, 99¾ Luycker. Buch und Rechnung hält Antwerpen heutiges Tages in Pfunden, Schillingen und Grooten flämisch. 1 Pf. flämisch, so nur eine fingirte Müntze ist, hat dritthalben Rthlr. oder 6 fl. oder 20 Schillinge flämisch, oder 120 Stüver, oder 240 Groot. 1 Rthlr. oder Patacon hat 2 und 2 Fünftheil fl. 8 Schillinge flämisch, 48 Stüver oder 96 Groot. 1 fl. hat 3 Schillinae und 4 Groot, 20 Stüver oder 40 Groot. 1 Schilling flämisch hat 6 Stüver, oder 12 Groot. 1 Stüver hat 2 Groot. 1 Brabandischer Schilling hat 6 Morchen. Von Hamburg wird per Antorf, und von dannen wieder nach Hamburg gewechselt auf 8 à 14 Tage Sicht, von 32 Schilling Lübisch pro 33 Stüver, weniger oder mehr, nach advenant. Der Thaler bleibet beständig, welcher jedesmahl à 32 Schilling in Hamburg in Banco bezahlet wird, die Stüver aber, wornach allda die Zahlung geschiehet, fallen und steigen eben wie auf Amsterdam. Antorf hingegen wechselt auf Hamburg und bezahlet die Valuta per 66 mehr oder weniger Groot flämisch für einen Thaler. Es werden in Hamburg einige Wechselbriefe, wiewohl gar wenige, in Patacons gestellt, und nach Wechsel-Cours zu 33 weniger oder mehr Stüver per einen Wechsel-Thaler von 32 Schilling Lübisch, die Valuta in Banco vergnügt. Dorten zahlen sie solche à 48 Stüver per Patacon. Die Wechsel-Zahlung geschiehet in Antorf in Permis-Geld, mit Alberts- und Creutz-Thalern. Es finden sich auch in Brabant viel Holländische Schillinge, deren 8 Stücke auf einen Rthlr. gehen, und solche sind nebst anderer kleinen Müntze das allda zu habende Courant-Geld, welches 8 und 1 Drittel pro Cent Lagio mit Verlust in Permis- oder Wechsel-Geld gerechnet wird. Der Pari zwischen Hamburg und Antorf ist ein Rthlr. von 48 Schilling Lübisch pro 48 Stüver, oder 96 Groot, und also der ordinaire Wechsel-Thaler von 32 Schilling Lübisch pro 32 Stüver oder 64 Groot. Von Antorf wechselt man auf folgende Oerter, als: Auf Londen in Pfund Sterlings à 2 uso, sind 2 Monat à dato, nach dem dato des Wechselbriefes, dafür die Valuta à 34 Schilling flämisch pro 1 Pfund Sterlings, weniger oder auch mehr, bezahlet wird. Auf Franckreich in Cronen à 60 Sols, 2 à uso, von 2 Monat à dato, Valuta à 80 Groot flämisch, per Crone, weniger oder mehr. Auf Amsterdam, in Pfund flämisch, Banco Valeur wenig Tage Sicht. Valuta à halb 1, 2 und mehr pro Cent, Verlust für den Geber. Auf Franckfurt am Mayn in die Messe, stellet man die Briefe in Gülden von 65 Kreutzer Wechsel-Geld, die Valuta dafür wird à 86 Kreutzer weniger oder mehr, für einen fl. entrichtet, sonsten ausser der Messe à uso, oder 14 Tage Sicht, auf Rthlr. à 90 Kreutzer in Cour. Die Valuta wird nach Abzug 28 pro Cent Lagio, weniger oder auch mehr, in Creutz- und Alberts-Thalern vergnügt.

Auf Ryssel, in Pfund flämisch, kurtze Sicht, Valuta dafür, nach Abzug 18 pro Cent Lagio, weniger oder auch mehr. Auf Venedig in Ducati di Banco, à uso sind 2 Monat à dato, die Valuta dafür wird à 90 Groot flämisch, weniger oder mehr, pro Ducati bezahlt. Auf Cadix und Sevilla in Ducati à 375 Marrevadis alte Müntze, uso ist 2 Monat à dato, Valuta à 120 Groot, weniger oder mehr, per Ducati. Auf Madrit in Duc. à 367 Marrevadis neue Müntze; Uso ist 2 Monat à dato, Valuta à 96 Gr. flämisch, weniger oder mehr, per Ducat. Auf Lissabon in Crusados à 400 Rees. Uso ist 2 Monat à dato, Valuta à 50 Groot flämisch, weniger oder auch mehr, nach advenant, per Crusados. In Antorf, und durchgehends in Braband, schreiben sie den neuen Stylum in Wechselbriefen; wenn sie acceptiret sind, geniessen sie nach dem Verfall-Tag, 6 Respiet-Tage, Sonn- und heilige Tage mit gerechnet, ehe sie mit Protest beleget werden können. Ueber die Briefe, so daselbst à Uso zu zahlen gestellet werden, ist man annoch nicht ganz schlüßig, ob solcher Uso auf 14 Tage Sicht, oder à 1 Monat nach dem Dato des Wechsel-Briefes, zu verstehen sey. Die daselbst florirende Negotianten siehe in der am letzten Theile dieses Lexicons beygefügten ietztlebenden Kauffmannschafft.

Antwerpen, (Wechsel-Recht zu) bestehet in folgenden Puncten: 1) Derjenige, so einen Wechselbrief, welcher ihm anpräsentiret wird, nicht acceptiret, ist, vermöge dieses Briefes, zu keiner Satisfaction gehalten, es sey dann, daß ein Factor, welcher Vollmacht hat, seinen Principal verbindlich zu machen, zu desselben Behuff und in dieses Principals Affairen einige Geld-Summe auf Wechsel genommen und seinem Herrn einen Wechselbrief zugeschickt hätte, und deswegen er denjenigen, von dem er diese Summe empfangen, oder dessen Commiß diesfalls wieder vergnügen solle. 2) Ingleichen, wenn ein Wechselbrief auf Zeit lautet, und auf Präsentation nicht acceptiret wird, oder, wenn nach der Acceptation der Tag gefallen, also ein mercklicher Verzug in der Zahlung geschiehet, und derjenige, so den Wechselbrief gesendet, hiervon Nachricht erhält, ehe solcher mit Protest zurück kommt, mag selbiger nach Börsen-Gebrauch die Person, so den Brief unterzeichnet hat, des Orts, wo der Wechsel geschlossen worden, Bürgschafft stellen lassen, daß sie die darinnen begriffene Summe nebst dem Werth des hin und her Wechsels bezahlen wolle, im Fall der Brief sonder Zahlung mit Protest zurück gesandt würde. 3) Desgleichen, nachdem ein Wechselbrief anhero gesendet, präsentiret, und von demjenigen, auf den er gerichtet, acceptiret worden, so ist Acceptant vor die im Briefe begriffene Summe, Debitor, und dennoch bleibt derjenige, so den Wechselbrief gemacht, und gezeichnet, verbunden, so, daß im Fall Acceptant nicht solte bezahlen, man zwar wider ihn protestiren, alsdenn aber seinen Regreß an denjenigen wieder suchen mag, dem die Gelder, wovon der Wechselbrief entstanden, ausgezahlet worden, als welcher (nachdem ihm zugleich des Wechsels Protest, der, wegen nicht erfolgter Zahlung, durch den Notarium oder sonsten legaliter wider den Acceptanten geschehen) gehalten ist, den Wechselbrief, nebst Unkosten, Schäden und Interessen, zu ersetzen, und zwar unter Caution (falls der acceptirte Wechselbrief nicht

zum

zum Vorschein kommen solte) er das empfangene Geld ersetzen solle, und wolle, dafern sich, des Protests ungeacht, nachhero nicht befinden würde, daß Acceptant den Wechselbrief, oder auch einen Theil desselben, bezahlet habe. Und ist diese Protestation von solchem Effect, daß man, krafft derselben, bloß und alleine, sich an den Sender des Wechselbriefes, der das Geld erstlich empfangen hat, addreßiren kan und mag, falls aber nicht zu behöriger Zeit wäre protestiret worden, würde des Briefs Sender oder erste Debitor, per delegationem, sich befreyen können. 4) Wenn Creditor in ermanglender Zahlung, nach der Acceptation zu demjenigen, so den Wechselbrief gemachet, oder den Werth der darinnen begriffenen Summe empfangen, mit dem Wechselbriefe und Protest wieder zurück gekehret, aber keine Zahlung von ihm bekommt; so mag er sich wieder zu demjenigen wenden, der den Brief acceptiret hat, und sich von ihm bezahlt machen samt Schäden und Interessen, falls er, nebst dem acceptirten Wechselbrief, den Protest oder andres sufficiente Judicatum mit sich bringet, daß er von dem Sender des Wechselbriefs, oder der das Geld hat empfangen, nicht bezahlet worden. 5) Wann ein Wechselbrief nicht acceptiret wird, so mag ein Tertius, zu Ehren des Briefes Stellers, solchen acceptiren, u. darauf bezahlen, u. die Actie wider den Debitorem auf sich transportiren lassen, der ihm den Vorschuß wieder gut thun muß, oder kan auch, nachdem er protestiren lassen, den Brief acceptiren und Zahlung leisten, indem er den Brief nebst dem Protest zu sich nimmet, sich damit wieder zu erholen; der bemeldte Tertius aber ist, vermöge seiner Acceptation, gehalten, die in dem Wechselbriefe begriffene Summe zu bezahlen. 6) Man mag auch, nach Gebrauch unter Kauffleuten, keinen Wechselbrief bezahlen, ehe und bevor die Zeit, selbigen zu vergnügen, verfallen, sonst würde diese Zahlung, auf Gefahr dessen, der solche thut, geschehen, falls die Person, der solche Zahlung vor der Zeit bekommen, falliren solte. 7) Es vermag derjenige, so den Werth, der in dem Wechselbriefe begriffen, bezahlt hat, als Maitre des Wechselbriefs, die darinnen enthaltene Commission, bey demjenigen, der den Brief geschrieben, wiederruffen, so lange es nemlich annoch res integra und nicht zu spate, nemlich ehe und bevor Acceptant selbigen bezahlt hat, es sey denn, daß der Mann, so den Brief bezahlen soll, nicht bloßhin Mandatarius und Commiß desjenigen wäre, der den Brief sendet, sondern daß diese Gelder ihm zugehöreten, und bey dem Wechselbrief Befehl hätte, in rem suam die darinnen enthaltene Summe zu empfangen. 8) Wenn derjenige, an den der Wechselbrief addreßiret wird, solchen zu acceptiren verweigert, so ist der Creditor gehalten, so stracks, oder doch den dritten Tag hernach, protestiren zu lassen. 9) Und nachdem ein Wechselbrief acceptiret ist, an seinem Verfalltage aber nicht bezahlet wird, so muß derjenige, der die Bezahlung haben solte, innerhalb 8 oder 14 Tagen oder eine gewisse kurtze Zeit darnach, (nachdem nemlich der Sachen Gelegenheit erfordert) protestiren, massen er sonst sein Recht wider des Briefs Sender verlieren würde: solte aber Debitor die Zahlung schlechter Dinge verweigern, sich in fraudem Creditorum absentiren, verstecken, oder auf der Börse öffentlich nicht mehr vor solvendo geachtet werden, solchen Falls ist der Creditor gehalten, zur Stund, oder doch binnen dem dritten Tag hernach, protestiren zu lassen. 10) Diesemnach muß Creditor währender obbemeldten Zeit, auf keinerley Weise mit dem Debitore seinigen Accord eingehen, sondern ihn stets, der Zahlung wegen, solliciriren. 11) Und ist man in obbesagten Fällen gehalten, den Wechselbrief, nebst dem Protest, wieder zurück zu senden, und durch erste Gelegenheit denen Partheyen es wissend zu machen. Ferner ist aus Kayser Carls Verordnung folgender Extract, die Wechsel betreffend, zu Antwerpen publiciret worden: Die Wechsel müssen in solchem Gelde bezahlet werden, welches in denen letztern Müntz-Ordonnanzen hierzu erkieset worden, nemlich nach dem wahren und eigentlichen Retour-Werth, der durch allgemeinen Accord derer Kaufleute geordnet ist, ohne von denen verschriebenen Wechselbriefen, die von oben her nach denen Niederlanden kommen, Versicherung zu nehmen, auch ohne daß man wegen Retour des gemeldten Wechsels, oder dessen Werth, wetten möge, bey Vermeidung tausend Caroliner Gülden und arbitrar-Strafe, welches geboten und publiciret ist, durch die Herren Schultzen, Bürgermeister und Rath der Stadt Antwerpen am 18 Febr. 1667. Demnach man täglich befindet, daß unterschiedene Abusus und böse Gewohnheiten, wegen Acceptirung der Wechselbriefe in dieser Stadt eingerissen, nemlich: daß die, so auswärts sind, acceptiren, unter Beding, daß ihnen der Verfalltag advisirt werde, auch daß unterschiedene Personen so, wenn ihnen die Wechselbriefe zu acceptiren präsentiret werden, selbige sonder Beyfügung ihrer Namen und Zunamen acceptiren, wodurch die grösten Mißbräuche in Negotiis einreissen könten, welche gleichwohl nach bester Treue und Glauben sollen verfolget und unterhalten werden: Diesem vorzubeugen, so haben vorermeldte Herren ordiniret und geboten, gleichwie sie denn krafft dieses ordiniren und gebieten: Daß alle auswärtige Acceptanten, welche sie auch seyn, die allhier in Antwerpen Wechselbriefe zu bezahlen haben, bey ihrer Acceptation gehalten seyn sollen, zu unterschreiben, an wen man sich in dieser Stadt, der Zahlung halber, zu addreßiren habe, sonder daß der Briefs-Inhaber schuldig sey, ihnen diesfalls fernern Aviso zu geben: Anders und in dessen Ermangelung, als auch im Fall die geringste Exception hierwieder eingewendet würde, mögen die Inhaber derer Briefe, wegen non-Acceptation, und als ob selbige wäre verweigert worden, protestiren. Auch verordnen und gebieten obermeldte Herren hiermit: Daß hinführo alle Acceptanten, welche allhier Wechselbriefe zu bezahlen haben, die Acceptation mit ihren oder deren Gevollmächtigten Vor- und Zunamen, auch nebst Beyfügung ihrer Vollmacht, ihres Standes, und Würden, ingleichen der Zeit, und respectu derer Gevollmächtigten, wo, und an welchem Ort es geschehen? zu unterschreiben sollen gehalten seyn; anders aber, und in dieser Umstände Ermangelung, sollen derer Briefe Inhaber, wegen non-Acceptation, und ob wäre solche verweigert worden, protestiren dürffen. Und damit gleichmäßige Correspondentz, in Regard derer Wechselbriefe und Provintzen unterhalten werden möge, mit selbigen überein zu kommen; als verordnen und gebieten wohlermeldte Herren hiermit: Daß alle, hier zu Antwerpen zu bezahlen lautende Wechselbriefe, bey ermanglender Bezahlung am Sechsten nach dem Verfalltage, Sonn- und Fest-Täge hierinnen begriffen, protestiret werden sollen; Wiedrigenfalls sollen derer Briefe Inhaber, ihre Actiones und Regreß, wieder die Sender oder Traßirer conform dieser Stadt Gebräuche verlieren. Und damit niemand dieser Ordon-

nantz

nanz Unwissenheit vorzuschützen habe, soll selbige erstlich drey Monath nach deren Publication, und welches also den 18 nechstkommenden May seyn wird, ihre Würckung haben. Welches also geordnet, in der Montags-Session E. E. Raths allhier ꝛc. am 14 Febr. 1667.

ANVERS, siehe Antwerpen.

Anvoile, eine Stadt in Piccardie, fabricirt wollene Zeuge. Savary Dict. Univ.

Anwäg-Holtz siehe Angewäge.

Anweisung, siehe Assignation.

Anwelle, siehe Angewäge.

Anzickel-Wein, siehe Wein.

ANZUBA, siehe *Carandas*.

Anzucht beym Schmeltzen am Treibe-Herde, ist in denen Bergwercken das unter dem Treib-Herde auf allen Seiten mit Ziegeln ausgemauerte Creutz, etwa nach Gelegenheit des Diameters im Herde drey viertel Ellen hoch und eben so weit.

AOVARA, C. *Biron*, ist eine Frucht, so groß als ein Hüner-Ey, welche nebst vielen andern mehr, in Form eines Busches zusammen in einer dicken Hülse wächst, die an einer Gattung sehr hoher und stachlichter Palm-Bäume hänget, welche in West-Indien, zu Senega in Africa wachsen. Wenn diese Hülse reif worden, springet sie auf, und lässet den Busch Früchte sehen, welche, wenn sie recht zeitig, fleischicht und goldgelb von Farbe sind. Die Indianer essen sie. Das Fleisch beschliesset eine Nuß, die überaus harte ist, wie Bein, so groß wie ein Pfirschen-Kern, und hat zu oberst an den Ribben drey Löcher, und noch zwey kleinere, gar nahe bey einander. Die Schale dieser Nuß ist zwey Linien dicke, und umgiebet einen schönen, weissen Kern, der anfangs, wann er zerkäuet wird, gar lieblich schmecket, zuletzt aber sich eine kleine Schärffe, bey nahe, wie am Saffenage-Käse findet. Aus diesem Kerne macht man das Palmen-Oel, davon an seinem Orte vorkommen wird. Sonst ist er anhaltend und stillet, wenn man ihn isset, den Durchlauff.

AOY, ist bey den Indianern eben das, was Malva hortensis, deren es denn viel Sorten in Japan giebt. Die grünen Blätter führet der Japanische Kayser in seinen Panderen oder Wappen.

APALTATORE, siehe *Apalto*.

APALTO, heisset im Italiänischen so viel als ein Pacht, Verpachtung eines Gutes, Monopolii, Zolles oder anderer Herrschaftlichen Gefälle. Dahero Apaltatore, ein Pachter, der dergleichen von der Landes-Herrschaft pachtet.

APANUM, siehe Abano p. 11.

APARACHYTUM, scil. *vinum*, ist ein köstlicher ohnvermischter natürlicher Wein, darein kein Meerwasser kommen. Denn es hatten die Griechen im Gebrauch, die geringen schlechten Weine mit dem Meerwasser zu vermischen, wie Dioscorides, Columella und andere lehren.

APARINE ASPERA, siehe Kleb-Kraut.

APARINE LÆVIS, siehe Waldmeister.

APER, bedeutet erstlich ein wildes Schwein, zweytens einen gewissen Meer-Fisch, das Meer-Schwein. Siehe Meer-Schwein.

Apffel, Appel, eine unter uns bekannte Frucht von mancherley Gattung und Unterscheid. Ueberhaupt sind sie wild, oder werden in Gärten gezogen. Die wilden werden Holtz-Aepffel genennet. Der Garten-Aepffel sind so vielerley Arten, daß man deren über 180 zählet, nemlich nach ihrer Gestalt, Farbe, Geschmack und andern Eigenschafften. Etliche werden zeitig, etliche spät reif, einige sind dauerhaft, andere verderben bald. Man hat der Aepffel vornemlich deswegen allhier gedencken sollen, weil mit den Borsdorffer Aepffeln, absonderlich den Leipzigern und Altenburgischen, ein nicht geringer Handel an fremde Oerter, so gar nach Franckreich geschiehet, und daß wiederum von Franckreich aus gantze Schiffs-Ladungen Frantz-Aepffel nach England, Holland und Hamburg gehen. Ferner geschiehet vieler Verkauff mit den gebackenen Aepffeln, als einer zur Haushaltung vor das Gesinde guten und nöthigen Sache. Das Aepffelbaum-Holtz wird wegen seiner sonderbaren Härte von Tischlern und Drechslern vielfältig gebraucht. An einigen Orten handelt man mit dem dicken und ausgepreßten Aepffelsafft. In England und in der Normandie wird ein besonderer Wein daraus gepreßt. Der Eßig und Branntewein, so daraus gemacht wird, ist nicht unbekannt.

Apffel-Baum, lat. Malus, Malus domestica und Pomus, Frantzösisch des Pomes. Der Aepffel-Bäume Geschlecht und Art ist nicht wohl möglich alle zu erzehlen, und wird deren Unterscheid zum Theil aus dem Geschmack, zum Theil aus der Gestalt, und auch von denen Landen, da sie wachsen, genommen. Aber in Summa davon zu reden, so werden sie in zahme und wilde, welche man Holtz-Aepffel nennet, eingetheilet. Die Frucht ist fast bey allen rund, die Blüte mehrentheils weiß, bey etlichen Leibfarb, welche sich bey Anfang des Mayen sehen lässet. Das Laub fället nach Michael von den Bäumen. Die Natur und Complexion der Aepffel ist nicht einerley. Die sauren Aepffel sind kalter, adstringirender Natur, allein, wenn man sie mit Butter kochet, so bekommen sie denen Febricitanten sehr wohl. Die weinsäuerlichten haben eine vermischte Complexion, und dienen dem Magen und Hertzen. Die süssen neigen sich etwas zur Wärme. Die Borsdorffer-Aepffel seynd dem Geruch und Geschmack nach die besten. Die süssen Aepffel laxiren und treiben die Würme aus. Die sauren Aepffel stopffen den Bauch, machen wohl harnen, und wehren dem Erbrechen. Es wird in denen Apothecken ein Syrup daraus bereitet, welcher das Hertz stärcket, stillet dessen Klöpffen, stärcket den Magen, löschet den Durst in hitzigen Fiebern. Aeusserlich stillen die süssen Aepffel (wenn man sie in der Aschen bratet) die Augen-Schmertzen, das Seitenstechen, wenn man sie mit Myrrhen überlegt. Man bereitet auch einen unfermentirten Saft aus denenselben, die Tincturam Martis zu extrahiren. Der Extract aus der Wurtzel des Baums, der saure Aepffel trägt, (man bereitet ihn mit destillirten Wasser von des Baums eigenen Früchten) ist ein vortrefflich Mittel wider den Bauchfluß, die rothe Ruhr und den Leber-Fluß: aus denen faulen Aepffeln wird ein Wasser destilliret, welches gut wider den kalten Brand, mit einem Tuch übergelegt. Aepffelblüt-Wasser ist gut wider die Röthe des Angesichts, Morgens und Abends damit gewaschen. Man kan auch die Borsdorffer-Aepffel-Blüten Morgens statt eines Thee brauchen.

APHEBRIOX, heist so viel als *Sulphur*, Schwefel. Rul. in Lex. siehe Schwefel.

Aphodil-Wurtz, siehe Affodil-Wurtzel.

APHROLITRUM, siehe *Aphronitrum*.

APHRONITRUM, APHROLITRUM, Salpeter-Schaum. Ob schon C. Hofmann Officin. Paralip. 53. meynet, daß Litron und Nitron, nur in Ansehung der Rede und Aussprache von einander unterschieden sey; so findet man doch bey dem Galeno de Simpl. Fac. IV. §. Aphrolitrum, unter diesen beyden Artzeneyen diesen Unterscheid: daß nemlich das Aphrolitrum wie Mehl; das Aphronitrum hingegen an einander und in Brocken sey. Jenes ist gleichsam das Mittel zwischen dem Aphronitro und Saltze, dieses hingegen kan nur zertheilen und erweichen. Einige nennen auch den gesaltzenen Schaum, so auf der geschmoltzenen Glas-Masse schwimmet, Aphronitrum. Auch wurde von den Alten der natürliche Salpeter, so sich in Gestalt kleiner Crystallen, an die alten Mauren und Klippen anhänget, Aphronitrum, Flos petræ oder Parietis oder Nitri genennet. Weil man ihn mit Besen von den Mauren kehren muß, heissen ihn die Frantzosen Salpetre de bousſage. Er dienet besser zum Pulvermachen, und zum Scheide-Wasser, als der gemeine Salpeter, massen er, weil er nicht über die Lauge gegangen, kein Saltz von derselben hat zu sich nehmen können. Man soll den reinen, welcher leichtlich Feuer fänget, erwehlen. Einige suchen gar etwas verborgenes darinnen.

APIARIA, siehe Jasmin.

APIASTRUM, siehe Melisse.

APIOS, siehe Erdfeigen.

APIS, siehe Biene.

APIS HÆMORRHOIS, siehe *Alsordius*.

APITES, ist ein aus Birn gemachter Wein.

APIUM HORTENSE, siehe Peterſilge.

APIUM HORTENSE LATIFOLIUM, siehe Selleri.

APIUM MACEDONICUM, siehe Stein-Eppich.

APIUM MONTANUM, siehe Stein-Eppich.

APIUM SYLVESTRE, siehe Alßnack.

APIUM VULGARE, siehe Eppich.

APOCHA, ist ein Griechisch Wort, und bemercket den Empfang einer Quittung oder schriftliches Geständniß, darinnen der Gläubiger bekennet, daß ihn der Schuldner bezahlet habe; und ist von der Acceptilation darinn unterschieden, daß Acceptilatio eine Befreyung von der Schuld, es mag selbige seyn bezahlt worden oder nicht: Apocha aber befreyet nicht vom Gelde, wenn der Schuldner nicht würcklich das Geld gezahlet. l. 14 §. 2. C. d. non num. pecun. l. 1 C. d. apoch. publ. Brissonius de V. S. l. v. Apocha. de Formulis VI. 195. Eine Quittung ist entweder plenaria, da der Gläubiger bekennet, daß er die gantze Schuld vom Debitore wieder erhalten: oder particularis, da der Creditor bekennet, daß der Debitor nur so oder so viel oder etwas von dem Haupt-Stamme abgezahlet habe. Wer nun keine Quittung aufzuweisen hat, von dem wird präsumiret, daß er das Darlehn oder Schuld auch noch nicht abgeführet oder bezahlet habe. Menoch. Consil. 703. num. 8. Dannenhero niemand gehalten, eher zu bezahlen, als bis die Quittung gefertiget und unterschrieben ist. Freyer de solution. cap. I. membr. 1. num. 12. Wolte aber ein Gläubiger seinem Schuldner in Hoffnung zukünfftiger Zahlung eine Quittung überschicken, so muß er, wenn die verhoffte Zahlung nicht erfolget, die Quittung nicht über 30 Tage in des Schuldners Händen lassen, denn nach Verfliessung derselben wird präsumiret, als ob die Schuld würcklich bezahlet sey; Und ob schon der Gläubiger erweisen wolte, daß er nichts bekommen, so wird er doch wegen Erledigung und Befreyung des Schuldners mit diesem Beweiß nicht admittiret, massen die Jura pro liberatione favorabler als pro obligatione disponiren. L. 14. §. 2. C. de non numerat. pec. Zanger. de Except. P. III. C. 14. num. 32. Carpz. P. II. C. 29. def. 19. Die Quittungen sind entweder general oder special. Bey denen General-Quittungen ist in acht zu nehmen, daß selbe sich zwar auf Bezahlung aller Schulden, jedoch aber nicht auf diejenigen, daran die Partheyen nicht gedacht, erstrecken. L. 35. π. de Pact. Wesenbec. P. II. Cons. 74. n. 66. Dannenhero hat man bey denen Quittungen mehr auf den Verstand, Willen und Meinung des Gläubigers als auf die blossen Worte zu sehen. Freyer de solut. 10. n. 33. Wenn derohalben einer dem andern eine Quittung über viel Sachen, als z. E. über eine Erbschafft geben solte, so muß er vorhero der Erbschafft gedencken, und hernach die General-Quittung anhängen, auf welchen Fall sich dieselbe auf alle Anforderungen, die auf einige Weise aus der Erbschaft herrühren könten, und darauf die Partheyen gedacht haben möchten, erstrecken. Doch muß dergleichen General-Quittung nicht auf die Sachen gezogen werden, darunter ein Betrug und Hinterlist verborgen lieget. Gestalt denn auch diejenigen Quittungen, so durch List und Betrug ausgewürcket worden, von keinen Kräften sind. Mev. P. VIII. Dec. 21. Bey Special-Quittungen ist dieses wohlbedächtlich zu observiren, daß man derjenigen Schuld, worüber quittiret werden soll, zuerst gedencke und erwehne, um zu wissen, welche etwa unter vielen sey bezahlet worden; worauf so dann die Lossprechung erfolget: daß er solcher Anforderung halber seinen Schuldner hiermit in bester Form Rechtens quittiret haben wolle. Die Renunciation der Ausflüchte ist in denen Quittungen regulariter nicht nöthig, weil allhier niemand obligiret, sondern der Debitor vielmehr von der Obligation liberiret und losgemacht wird, per L. 47. π. de O. & A. Doch heisset es auch: Superflua non nocent. Sonsten mögen die Worte auch beschaffen seyn, wie sie wollen, so hat die Quittung dennoch ihren Effect und Würckung. Hierbey kommt ferner zu bemercken, daß man über eine bezahlte Schuld ordentlicher Weise mehr nicht als eine Quittung ausstellen soll. Im Fall aber die erste verlohren gegangen, und über diese Schuld eine anderweitige Quittung prätendiret würde, so muß in der andern von der ersten Erwehnung geschehen; z. E. daß, im Fall die bereits über diese Post ausgestellte Quittung sich wieder finden würde, selbige hiermit cassiret und annullirt seyn solle. Dann sonsten wird davor gehalten, daß derjenige, welcher über eine Post 2 Quittungen empfangen und in Händen hat, auch doppelt bezahlet habe, und müste gehöret werden, wenn er das Geld wieder fordern wolte. Dannenhero der Creditor aus dieser Ursache behutsam zu gehen hat. Wenn etwan der Schuldner Stückweiß zahlte, und jedesmal eine Quittung erhielte, das letzte mal aber über die gantze Post eine General-Quittung forderte, so kan zwar der Gläubiger solche ertheilen, er muß sich aber die Special-Quittungen restituiren lassen, oder doch zum wenigsten darzu setzen, daß die vorher ertheilte Special-Quittung durch die General-Quittung gäntzlich annulliret und cassiret seyn sollen. Stryck de Caut. Contr. Sect. IV. cap. 3. §. 5. & 6. Bey Ausstellung

stellung derer Quittungen über jährliche Einkünfte, als Zinsen, Pachte, Zehenden ꝛc. hat man besonders fürsichtig und behutsam zu procediren, wenn der Debitor von etlichen Jahren her nichts gezahlet hätte, und hernach vor das jetzige Jahr etwas abführen wolte, daß die Quittung nicht schlechterdings ausgestellet werde: Daß Cajus heute dato dieses Jahres Zinß mit 60 Rthlr. richtig bezahlet ꝛc. Dann wo dieses 3 Jahr nach einander geschähe, so würde präsumiret, als ob auch die vorigen Jahre richtig abgeführet worden, per L. 3. C. de Apoch. publicis. Menoch. lib. III. præsumt. 139. num. 2. Dannenhero muß sich der Gläubiger in denen Quittungen den Rest allezeit vorbehalten; Z. E. Es wird Cajus wegen dieses Jahr-Zinses hiermit quittiret, und zugleich die annoch zuvor verfessene Zinsen reserviret. Oder: Daß Cajus heute dato eines Jahres Zinß auf Rechnung bezahlt ꝛc. Im Fall aber der Gläubiger, dem eine Schuld ausgezahlet wird, selbst nicht schreiben kan, so kan die Quittung mit Vorwissen und Bewilligung des Creditoris von einem andern geschrieben und ausgestellet werden, und hat so hernach eben diejenige Kraft und Würckung, als wenn sie der Gläubiger selbst geschrieben hätte. Carpz. III. R. 79. Doch hat dergleichen Quittung anderer gestalt keine Kraft oder Probation, es sey dann, daß der Creditor einem Tertio zu deren Ausfertigung und Subscription Vollmacht gegeben, und darum requiriret hätte. Gratianus discept. forens. cap. 767. num. 57. Andere geben auch diese Cautel an die Hand, daß man dergleichen Quittung zugleich von drey Zeugen solle unterschreiben lassen. Ruland de Commiss. P. II. lib. V. cap. 12. n. 15. Diese Fürsichtigkeit ist um so vielmehr zu adhibiren, wann der Debitor besorget, der Gläubiger möchte seine Handschrift dereinst negiren, da sodann die Wahrheit durch diese Testes bestätiget und erwiesen werden könte. Mascard. de Probat. Concl. 110. Bornit. de Fid. Instrument. P. I. L. III. c. 15. Oder die Quittung könte von einem Notario gefertiget, oder, welches am besten ist, gerichtlich expediret werden, bey welcher der Debitor am allersichersten gehen würde.

APOCHYLISMA, siehe *Rob*, ingleichen *Sapa*.

APOCHYLISMUS, siehe *Apothermus*.

APOCRUSTICA, siehe *Adstringens*.

APOCYNUM ÆGYPTIACUM, siehe Hunds-Kohl.

APOCYNVM SIRIACUM, siehe Eselsmilch.

APOPLECTICA HERBA, siehe Schlag-Kräutlein.

APORRHAIDES, werden die spitzigen Meer-Schnecken genannt.

APOSTAGMA, APOSTALAGMA, ist der Vorschuß des Mostes, welcher von der Kelter ablaufft, bevor die Trauben gekeltert werden.

APOSTALAGMA, siehe *Apostagma*.

Apostemkraut, siehe Abbiß (Teufels-) p. 13. ingleichen *Scabiosa*.

Apostem-Röhrlein, siehe *Dens Leonis*.

Apostem-Röslein, siehe *Taraxacon* Offi c.

APOTHECA, siehe Apothecke.

APOTHECARIUS, siehe Apothecker.

Apothecke, lat. Apotheca, Officina medicinalis, Pharmacopolium, Griechisch *Φαρμακοπωλεῖον*, Frantzösisch Aporicairerie, bedeutet einen Laden, allwo alle einfache und gemischte Artzeneyen bewahret, bereitet und ausgegeben werden. Die einfache Specereyen werden aus denen drey so genannten Reichen der Natur, dem unterirdischen, Gewächs- und thierischen gesammlet, aus denen hinwieder, vornemlich durch die Scheide-Kunst, nicht nur einfache Artzeneyen, an Wassern, Oelen, Saltzen und dergleichen bereitet, sondern auch durch mancherley Versetz- und Vermischung, nach bewährter Medicorum Vorschriften und Verordnungen, gemischte Artzeney-Mittel an Träncken, Pulvern, Säften, Syrupen, Pillen, Lattwergen, Pflastern u. a. m. zugerichtet, und folglich denen Patienten zur Genesung, denen Gesunden aber zur Verwahrung dargereichet werden. Dergleichen Apothecken benennet man nach dem Ort oder Gebrauch unterschiedlich, als Schloß- Stadt- Feld- Reise- Hospital- und Closter-Apotheck; sind auch mehrentheils mit guten Ordnungen und Taxen versehen, nach welchen sich die Apothecker in Dispensirung derer Medicamenten zu verhalten haben. Die in einer wohlbestalten Apothecke befindliche Simplicia und Composita lassen sich überhaupt am besten erlernen, wenn man eine solche Apothecke, wie selbige aus verschiedenen Theilen bestehet, sich selber vorstellet, und zwar kan der oberste Theil in solcher der so genannte Kräuter-Boden seyn, auf welchem jährlich die frischen Kräuter, ohne Verlust der besten Kraft, gedörret, die Blumen eingesammlet, die Wurtzeln vor allen Anstoß von Würmern und schimmlichten Geschmack wohl verwahret, die Samen frisch aufbehalten, und nebst denen jährlichen Früchten zum täglichen Gebrauch vor Staub und anderer Schädlichkeit verwahrt und gesichert werden. Unter der Apothecke in denen Kellern und Gewölben werden aufbehalten die jährlich von frischen Kräutern abgezogene Wasser, welche gantz schön, hell, und einen kräftigen Geschmack und Geruch von dem Gewächse, worüber sie gezogen, haben müssen. Nächst diesen findet man auch hieselbst die ausgepreßten Säfte und Weine, welche oben mit Mandel-Oel begossen, und dadurch von Verderbniß und sogenannten Anlauffen, oder Corruption gesichert werden. Hiernächst müssen sich auch die gekochten und ausgepreßten Oele, welche gleichfalls nicht dick und trübe, sondern hell und unverdorben seyn sollen, zeigen, wobey auch die Fettigkeiten der Thiere vor Schimmel und andern Verderbniß wohl verwahrt aufbehalten werden. Ausserhalb der Apothecke ist das sogenannte Laboratorium und Chymische Zeug-Haus, mit unterschiedlichen Arten derer Oefen, welche auch verschiedene Gradus des Feuers erfordern, versehen. Hier äussern sich die Brenn-Kolben, Helme, Vorlagen, oder Recipienten, die Retorten, Schmeltz-Tiegel, Gießpuckel und andere Chymische Handgeräthe mehr. Endlich gelanget man aus so vielen Neben-Gemächern in die Apothecke selbst, als in dessen zinnernen und porcellanenen Gefässen die Syrupe, Zucker-Rob, oder Dick-Säfte, Looch, oder Leck- und Lungen-Säfte, Roßmarien- Rosen- Alant- und andere Honige; ingleichen verschiedene Julepen, Conserven oder Kräuter-Zucker und anders mehr aufbehalten werden. Die allergrössesten, zinnernen und steinernen Geschirre enthalten in sich die Gift-Mittel, als Theriack, Mithridat und andere Artzeneyen mehr. Die Instrumente, welche die Apothecker zu ihrer Profeßion gebrauchen, dienen theils zur Bereitung der Artzeneyen, theils zu derselben Behaltung. Diese seynd entweder von Erden, Glas,

Glas, Metall, Holtz, Leder oder Tuch. Die gläsernen Gefässe sind die besten, weil sie weder zernagt, noch durchgedrungen werden können; weil sie aber nicht allezeit starck genug, muß man sich auch zuweilen der irdenen bedienen, welche ebenfalls ihrer Dauerhaftigkeit wegen unterschiedlich sind. Die metallische Gefässe seynd zwar starck, also, daß nicht leichtlich etwas durchdringen kan, jedoch theilen sie ihre Eigenschaften den Spiritibus, sauren, scharffen Sachen mit, so, daß man selbige dannenhero billig meidet, wo sie nicht besonders zu dieser oder jener Bereitung dienen. Die Formen aber derer andern Instrumenten sind unterschiedlich, nachdem es deren Verrichtungen erfordert, und der Zeug es zulässet. Die Herren und Besitzer eines solchen Wercks werden Apothecker, Apothecarius, ihre Bedienten aber Apothecker-Gesellen und Apothecker-Jungen, Apothecariorum Ministri, Famuli, genennet.

Apothecker, lat. Apothecarius, Seplasiarius, Pharmacopola, Pharmacopœus, Griechisch, Φαρμακοποιος, Frantzösisch, Apoticaire, heisset man den, so einer Apothecken vorstehet, dieselbe bestellet und unterhält. Die darzu gelassen werden, sollen erfahrne, und in ihrer Kunst geübte Leute seyn, der Obrigkeit mit Pflichten zugethan, wodurch sie angewiesen werden, die Simplicia tüchtig und gut anzuschaffen und im Vorrath zu halten, mit Bereitung der Artzeneyen fleißig und behutsam umzugehen, vornemlich auch keine verdächtige Mittel, als wie Gift, und was des Giftes Kraft hat, Liebes- oder abtreibende Träncke, ohne Unterscheid an unbekannte Leute abfolgen zu lassen, wie Friedr. Hoffmann in Clav. ad Schræd. gar schöne lehret, und die Formularia davon bey denen Dispensatoriis, in Volckmanns Notariat-Buch und sonst zu finden. Sie sind die eine Hand der Aertzte nach Dietr. Iatr. p. 934. Ausspruch, und dem bekannten Vers:

Dextra Manus Medici Doctoris Pharmacopœus
Lævaque Chirurgus jure vocandus erit.

Das ist: Der Apothecker ist mit Recht des Doctoris Medicinæ seine rechte, der Chirurgus aber seine lincke Hand zu nennen. In wohlgeordneten Policeyen wird ohne Vorwissen und Zulassung der Obrigkeit eine Apothecke anzulegen nicht gestattet, und dieselbe unter der Aufsicht des verordneten Physici durch jährliche Visitation in gehörigem Stande unterhalten. Dagegen denn auch die Apothecker gewisse Vorzüge und Wohlthaten zu geniessen haben, mit denen Kauffleuten in einem Range gehen, und bey entstandenem Concurs mit ihren Forderungen unter die Begräbniß-Kosten, so viel die zu der letzten Kranckheit abgefolgte Medicamente betrifft, gesetzet werden. Besiehe Christoph Besolds Thesaur. Practic. Doch haben gleichwohl Fürsten und Obrigkeiten diese Exemption und Vorrechte der Apothecker an besondere Gesetze gebunden, unter andern, daß sie von denen Medicis vorher wohl sollen examiniret werden. Bes. Sächs. Gothaischer Medicin. und Apothecker-Ord. de an. 1684. c. 2. §. 1. Breßlauer Sammlungen an. 1724. Mens. Decembr. Class. VI. Artic. 2. pag. 661. Ingleichen, daß sie bey Antretung ihrer Function einen ordentlichen Eyd ablegen sollen, wie dann noch jährlich die Apothecker in Nürnberg die Pflicht leisten müssen. Besiehe Nürnb. Apotheck. Ord. §. 15. Ferner daß sie sich des Curirens gäntzlich enthalten sollen, bes. Churbrandenb. und Fürstl. Gothaische Medic. Ord. ja kein Medicamentum purgans ohne Vorwissen des Medici reichen sollen, besiehe Chur-Maynzische Apotheck. Ord. c. 3. §. 12. daß sie keine unförmliche Recepte von Leuten, die es nicht verstehen, ja nicht einmal von Badern und Barbierern, annehmen sollen: besiehe Hessen-Cassel. Medic. Ord. art. 6. ingleichen Dispensat. Brandenburg. daß sie denen Medicis vor sich und die Ihrigen die Medicamente in ihren Maladien umsonst, wie auch zu Recepten Papier und Dinte reichen sollen: besiehe Chur-Maynzische Apothecker-Ord. c. 3. §. 13. daß die Apothecken zum wenigsten alle Jahr einmal von gewissen deputirten Obrigkeits-Personen und Medicis visitiret werden. Dispens. Brandenb. daß sie sich in Präparirung derer Compositorum an bewährte Dispensatoria zu halten befugt seyn, besiehe Churbrandenb. Medic. Ord. und was dergleichen gute Gesetze mehr seyn, die in einem langen Register in Ludw. von Hörnicks Politia medica tit. 6. p. 128. seq. nachzulesen. Es ist unter andern diese letztere Constitution eine Reliquie von dem alten Rechte, welches die Medicin an die Apothecken hat, daß nemlich die Apothecker in Verfertigung derer recipirten Medicamenten nichts anders zu thun befugt seyn sollen, als was ihrem eigenen Dünckel zu thun und zu lassen, was sie wollen, ob schon allerdings auch hierinnen die Gesetze nicht selten ihre Sünder haben. Doch es ist hierbey auch mit nichten zu läugnen, daß gleichwohl zuweilen einer und der andere Apothecker, der sich nicht allein um die gewöhnlichen Hand-Arbeiten, sondern zugleich auch um die Natur der Menschen und derer Officinalien mit besonderem Fleisse bekümmert, nicht allein die Inconcinnität mancher Formul und Vorschrift gar wohl einsiehet, sondern auch von sich selbst ein gutes Medicament so gut, als ein Medicus erfinden und componiren könne, von dem es unbillig wäre, wenn es deswegen solte verworffen werden, weil es von einem Apothecker kommt. Die Gesetze binden nur hauptsächlich die, so die Kunst als ein blindes Handwerck treiben, und damit man von der Genuität eines hochgerühmten Medicaments gesichert sey, um dessen Kraft in einerley Composition durch die Erfahrung zu untersuchen. Und solchergestalt hat man sonderlich bis anhero zur Composition derer Medicamenten zur Richtschnur angenommen einige berühmte Dispensatoria, so von gantzen Collegiis Medicorum ausgefertiget worden, als das Augustanum, das Norimbergense, das Brandenburgicum, die Pharmacopœam Leidensem und noch einige andere von gutem Gewichte.

Apothecker-Buch, siehe *Dispensatorium*.

Apothecker-Kunst, lat. Pharmacevtica, Pharmacia, von Φαρμακεύω, medicamentis purgo, mit Artzeneyen reinigen; ist eine solche Kunst, welche lehret die Artzeneyen zusammen zu sammlen, zu erlesen, zuzubereiten, und nach der Vernunft des Medici darzureichen. Sie ist eine von denen ältesten und nützlichsten, weil dadurch die Kräfte derer natürlichen Dinge erforschet, und zu des Leibes Erhaltung wider allerhand Kranckheiten, oder Wiederherstellung der Gesundheit, wenn er davon angegriffen worden, heilsamlich angewendet werden. Auch ist sie eine nothwendige Dienerin und treue Gehülffin der Artzeney-Kunst. Bey denen Griechen sind in Erforschung derer Eigenschaften der einfachen Mittel Galenus, Theophrast. und Dioscorides, in künstlicher Aufschließ- und Zubereitung derselben Hippocrates, bey denen Arabern in dem ersten Avicenna, in dem letztern Mesue berühmt, denen bis auf den heutigen Tag unzehlbare andere mit rühm-

rühmlichen Fleiß nachgefolget, und die Kunst fast auf das höchste gebracht. Denn in den uralten Zeiten bedienete man sich bloß derer Simplicium in einzelner Gestalt, und da entdeckte immer einer nach dem andern ein Kraut oder Wurzel, so wider diese oder jene Kranckheit dienlich befunden worden, wie z. E. **Mercurius** das Kraut Moly, Parthenium seu Herb. Mercurialem, **Chiron Centaurus** das Chironeum, Centaurium, die **Diana** Artemisiam, die Circe Circeam, und dergleichen mehr. Nachdem fieng man an diese Simplicia in Säffte, Pulver, Trancke zu präpariren und mit allerhand andern Dingen zu mischen, wovon sonderlich **Chiron Centaurus** der erste soll gewesen seyn, als der von Plinio Hist. Nat. VII. 56. vor den Inventorem der Herbariæ und Medicamentariæ, d. i. wie man die Medicamente präpariren, und in allerhand Formen exhibiren solle, ausdrücklich ausgegeben wird. Wofern nicht schon lange zuvorher diese Mode in Egypten unter den Aertzten, so ihre Salben zweiffelsohne aus mehrern Dingen zusammen gesetzt, und z. E. den Jacob gesalbet, 1 B. Mose 50. v. 3. schon üblich gewesen, es sey dann, daß man auch hierinnen den Unterscheid inter Vnguentarium & Pharmacevtam observiren wolte. Diese Kunst zu präpariren excolirte forthin des **Chironis** Schüler, Aesculapius, ein Sohn des **Apollinis**, mehr und mehr, und signalisirte sich hiermit dergestalt, daß er auch von Diodoro VI. vor den Erfinder dieser Kunst ausgegeben wird. Hierauf wuchs dieselbe mehr und mehr, iedoch noch immer in einer simplen Gestalt, da man nur die Kräuter und Wurzeln pulverisirte, unter einander, auch wohl mit terreis und mineralibus vermischte, den Safft ausdruckte, oder aufs höchste noch abkochte, oder mit Honig und andern fliessenden Sachen zu Salben, Pflastern und dergleichen brachte; wodurch aber auch der Weg, hinter die wahren Kräffte der Simplicium zu kommen, gröstentheils verdunckelt wurde. Und daher geschahe es auch, daß, weil theils wegen Verwirrung und Hinderung der Kräffte per individua die Composita das nicht mehr thaten, wozu sie recommendiret worden, theils daß ein ieder Medicus aus Ehr- und Geld-Geitz immer eine neue Composition erdachte, vielfältige Formulæ und Composita zur Welt gebracht worden: so daß auch forthin nicht wenig Medici besondere Bücher de Compositione Medicamentorum ans Licht stelleten, wie insonderheit unter denen ältesten **Mantias**, **Herophileus**, **Heraclides Tarentinus**, **Menecrates**, **Andromachus**, **Musa**, **Asclepiades**, **Crito** und mehr andere, insonderheit auch **Galenus**, bes. **Conrings** Introduct. in Medicin. Comment. Schellhammeri, ad cap. 2. p. 383. Diese Medicamenta, seu simplicia, seu composita, verfertigten anfänglich und geraume Zeit hin die Medici selbst: Als sich aber derer Praxis, Achtung und Verdienst vermehrte, hielten sie besondere Diener, Knechte, Jungen und andres Gesinde, die ihnen in diesen Verrichtungen, so wie auch in der Chirurgie, mit Graben, Abpflücken, Colligiren, Stossen, Präpariren, Halten, Kochen, Schmieren, Verbinden, Waschen, Tragen, Laufen ꝛc. jeder nach seiner Fähigkeit, aufwarten musten; ja es wurden diese Servi mit genugsamer Instruction an diesen oder jenen Ort gesandt, wo der Medicus in Person nicht hinkommen konte, manchmal auch gar an entlegene Oerter als Medicinische Verweser gesetzt, die Patienten nach des Medici Instruction möglichsts zu versehen; worzu dann jederzeit derer Medicorum beste Knechte, so in der Natur, Medicin, Astronomie und Sprachen wohl unterwiesen waren, gebrauchet worden. Bes. **Joh. Gottfr. Gottliebs** Apothecker-Schule c. 1. p. 5. Wannenhero dann dazumal diese Pharmacevtæ, so wie auch die Chirurgi, derer Medicorum Diener, ja die ersten zuweilen ihre Köche genennet wurden. **Bondewyn** in ventilab. Med. Theol. p. 2. q. 7. In dieser Verfassung blieb die Apothecker-ey (nach jetziger Art zu reden, dann vor Zeiten bedeutete Apothecke einen Wein-Keller, oder auch ein Bücher- und Getrayde-Behältniß, bes. Thomasii Disp. de Jure circa Pharmacopolia civitatum p. 22. 29.) lange Jahre bloß eine Bedienung vor die Medicos, und die Præparata und Composita wurden unter der Direction der Medicorum, als Eigenthümer, von angenommenen Leuten verfertiget; bis auf die Zeit der Araber, wie gedachter **Thomasius** c. l. c. 1. §. 12. p. 16. urtheilet, als zu welcher Zeit die Medici die ganze Arbeit diesen ehemaligen Ministris eigenthümlich überliessen, oder es sonderten sich, nach dem Zeugniß des Hn. Gottliebs c. l. p. 5. diese Leute von denen Medicis heimlicher Weise ab, so daß alsdenn die Apothecker-ey eine besondere Profeßion zu werden begonnte; in welchem Zustande sie forthin auch mit der Medicin nach Spanien, und endlich in das übrige Europam gebracht worden, auch auf den heutigen Tag noch stehet, und wird selbige, sonderlich nach erstandener Medicina Chymica, nimmer wieder in ihren alten Stand kommen, vornemlich auch, da die Fürsten selbige, als eine gantz besondere Profeßion, anzusehen, und mit ansehnlichen Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten zu distinguiren beliebet. Von denen zum Unterricht der Apothecker-Kunst gehörigen Schrifften handelt **Mangetus** in Bibliotheca Pharmacevtico-Medica, absonderlich das Dispensatorium Augustanum **Iwölfers**, und **Schröcks** Pharmacopœja Aug. Restituta: Ingleichen **Schröders** Pharmacopœja Medico-Chymica cum Clave **Hoffmanni**, **Angelus a St. Josepho** hat Pharmacopœjam Persicam in Latein übersetzt heraus gegeben.

APOTHERMUS, APOCHYLISMUS, ein dicker Safft oder Mus.

APOTHLIMMA, ein ausgedruckter Safft.

APOTICAIRE, siehe Apothecker.

APOTICAIRERIE, siehe Apothecke.

APOYOMATLI, ein Kraut in Florida, wächst am Ufer der Ströhme, hat Blätter wie Lauch, einen Stengel wie die Binsen, kleine Blümlein und eine lange dünne knotigte Wurzel, die einen Würtz-Geruch von sich giebet, und an der Sonnen getrucknet, sehr hart wird, daß man sie drechseln kan, wie dann die davon gemachten Corallen-Schnüre hochgeachtet werden. Die Wilden drucken den Saft aus dem Kraut und reiben den Leib damit, wodurch die Glieder gestärcket werden. Die Wurzel reiben die Spanier zu Pulver, und brauchen sie mit Wein für Stein und die Harn-Winde. Das Kraut mit Fleisch-Brühe genossen, macht eine geraume Brust, und als ein Umschlag aufgelegt, stärckt es den Magen.

APOZEMA, siehe *Decoctum*.

APPALACHE, ein Gebürge an dem äussersten Ende der Provinz Florida. Die Engelländer aus Carolina treiben einen zieml. grossen Handel mit den Apalachiten. Die Waaren, die sie ihnen abnehmen,

sind Häute und Felle, dagegen geben sie ihnen kurze Waaren. Savary Dict. Univ.

APPARITURIERE, ein wunderſamer Baum, ſo in dem Meer an Braſilien, zwiſchen Maragnan und dem Amazonen-Fluß wächſt. Seine Zweige ſchieſſen unterwärts, und wenn ſie den Grund erreichet, wurzeln ſie von neuem, und dieſe ſo fort durch einander, daß die Fahrten zwiſchen den Inſeln dadurch ganz verwachſen und verſtopft werden.

Appel, ſiehe Apfel.

APPEL DE SINA, ſiehe Pommeranzen, ingleichen Pommeſine.

Appelquint, ſiehe Coloquint.

Appointiren, ſich vergleichen, in Rechnungs-Sachen mit einander überein kommen.

APPOSITIO, heiſt eben ſo viel als *additio*, davon an ſeinem Orte gehandelt worden.

APPREST, oder APPRET eigentlich ſo viel als appareil, als des apprets des repas. Iſt ſonſt ein Kunſtwort, das bey Hut- Hauben- und Tuchmachern, ingl. bey dem Glaßmachen üblich: bey jenen heiſſet es alle das Waſſer, oder die Materie, wodurch man der Waare ihren Glantz und Anſehen machet.

APPRET, ſiehe *Appreſt*.

Approwacq, einer von den vier Orten, wo ſich die Holländer in dem feſten Lande Americä niedergelaſſen haben, bauet Indigo, Toback, Ingber, und Baumwolle, der Zucker iſt daſelbſt ſehr häuffig, und die vornehmſte Sache, womit man handelt. Savary Dict. Univ.

APRI DENTES, wilde Schweins-Zähne, werden hin und wieder zuſammen geſammlet, und nach Pfunden verkaufft.

APRI RADIX, eine Wurzel, ſiehe Eberwurzel.

A PROPOS, A PROPOSITO, wird geſagt, wenn etwas nach Wunſch gehet, als, das kommt recht a propos, das dient recht zur Sache, das iſt eben recht.

A PROPOSITO, ſiehe *A Propos*.

Aprudbayna, ſiehe Abrugbania.

Apt, eine Stadt in Provence, in Franckreich, am Fluß Calavon, hat Wollen-Manufacturen. Savary Dict. Univ.

A PVNTO, *per apunto* traßiren, heißt, eine Forderung auf den letzten Heller traßiren, und alſo die Rechnung völlig ſaldiren.

APX, dieſe Buchſtaben bedeuten auf den Münzen nicht nur die Hohen-Prieſter, ſondern auch oftmals die Archontes, oder diejenigen griechiſchen Obrigkeiten, welche in den Städten, wo man nach den Geſetzen der Athenienſer lebte, das Regiment verwalteten. Einleitung zur Medaillen- oder Münz-Wiſſenſchaft im Jahre 1718. p. 119.

APYRON, heiſt, was noch nicht im Feuer geweſen, gemeiniglich wird es vom lebendigen Schwefel gebraucht.

APYROTHIUM, ſiehe Schwefel (lebendiger).

AQUA, Waſſer, iſt nach der Definition der Ariſtotelicorum, elementum frigidiſſimum, humidum & grave. Die Carteſianer bilden ſich die Waſſer-Theilgen länglicht, glatt, biegſam und ſchlüpffrig, wenn ſie aber gefroren, hart und erſtarrt ein. Honoratus Fabri macht ſie würfflicht, andere rund. Leuwenhöck vergleicht ſie mit Blaſen, die mit Waſſer gefüllet in freyer Luft eine runde, ſonſt aber allerhand Figuren ſehr leichtlich annehmen. Das Waſſer iſt entweder Aqua fontana, Spring-Quell-Waſſer, putealis, Brunnen-Waſſer, fluvialis, Fluß-Waſſer, glaciei Martiæ, Merzen-Eiß-Waſſer, Aqua lacuſtris, ſtehend Waſſer, Aqua pluvia, nivea, Regen- und Schnee-Waſſer, Ros Majalis, Mayen-Thau-Waſſer. Auch dem gemeinen friſchen und reinen Brunnen-Waſſer wird von vielen neuern eine beſondere mediciniſche Krafft, vornehml. wider die Fieber, zugeſchrieben, indem, wenn der Patiente ein Pfund oder auch wohl mehr zu ſich genommen, und ſich darauf warm hält, ein gelinder Schweiß zu folgen pfleget, durch welchen die Pori und engen Vaſa eröffnet, die humores verdünnet und in mehrern Gang gebracht würden. In den Apotheken findet man faſt unzehlbare gebrannte Waſſer, welche nur dem Namen, nicht aber der Tugend nach, von einander unterſchieden ſind, oder doch mehrentheils nur ſo viel Krafft und Tugend in ſich haben, als das gemeine Brunnen-Waſſer; welches nicht anders ſeyn kan, weil man aus allen, was vor die Hand kommt, ein Waſſer deſtilliren will, da doch nichts anders dazu bequem iſt, als was entweder einen guten u. gewürzhafften Geſchmack von ſich giebet, oder ſcharff und angenehm auf der Zunge iſt, das iſt, welches ein ſubtiles und flüchtiges Salz, wie auch dergleichen Schwefel bey ſich heget, doch alſo, daß ſelbige nicht zu feſt mit andern groben irdiſchen Theilen vereinbaret ſind, auf daß ſie mit den wäſſerichten Theilen leicht empor können gehoben werden, ſonſt ſteigen ſie entweder gar nicht in die Höhe, oder, indem ſie durch ein ſo hefftiges Feuer zum Aufſteigen gezwungen werden, ſo überkommen ſie beydes einen unangenehmen Geſchmack und Geruch, weil ſie viel irdiſche Theile, mit welchen ſie ſehr vereinbaret ſind, mit ſich genommen. Um ſo viel deſtomehr werden auch zum deſtilliren unbequem ſeyn, die gar nichts von ſubtilen Schwefel und Salz mit ſich führen, als da ſind diejenige, ſo einen ſüſſen und ſauren, zuſammenziehenden, herben, oder gar keinen Geſchmack haben, ingleichen die ſo holzig, leimicht, zäh und ſchleimicht ſind. Hingegen geben durch die Deſtillation kräfftige Waſſer, die wohlriechenden Gewächſe, und deren Theile, als Wurzeln, Blätter, Blumen und Samen; mit denen übrigen, ſo keinen Geruch von ſich geben, kan man die Mühe wohl erſparen, es wäre denn, daß iemand curieus ſeyn, und unterſchiedliche Waſſer ſich beylegen wolte. Die in den Officinen bekannteſten gebrannten oder deſtillirten Waſſer ſind: Aqua acuſtica Mindereri, Waſſer zum Gehör, alba Puerorum, weiſſes Kinder-Waſſer, Anhaltina, Anhaltiſch Waſſer, Aniſi Belzeri, componirtes Anis-Waſſer, Antidalis Alxipharmaca, D. P. Matthioli, Antiſcorbutica, Zwölffers Waſſer wider den Scharbock, dito Timæi, Apoplectica Zvvölfleri, dito Rothii, Schlag-Waſſer, Heroica Timæi, heroiſches Schlagwaſſer, Artemiſiæ Compoſita, componirtes Beyfuß-Waſſer, Arthritica Zvvölfleri, Glied-Waſſer, dito Tilemanni, apoſtematica Kohlreuteri, Waſſer wider die Geſchwür, Aqua Aſthmatica, wider den kurzen Athem, Aurea Joh. Langii, Gülden-Waſſer, Bezoardica Landgravii, bezoardiſches Waſſer, contra calculum Hungarica, Hungariſches Waſſer wider den Stein, Carbunculi, Carbunckel-Waſſer, Carminativa, Wind- oder

Blehungs-Wasser, dito Dorncrellii, dito Zwölfferi, dito Dürreri, dito Rolfincks, ad capillos denigrandos, das Haar schwartz zu machen, ad Catharros desiccandos, Wasser wider die Flüsse, Cephalica Aromatica, Haupt-Wasser, dito Arnisæi, dito Schröderi, dito Caroli Quinti, dito Schweitzerisches, dito Anhaltisch, ex canibus, von jungen Hündlein, Cinnamomi simplex, schlecht Caneel-Wasser, dito ein geistiges Zwölfferi, dito mit Buglosen, dito mit Quitten, dito Junckii, dito Herculis Saxoniæ, stärckendes Zimmet-Wasser, Aqua de Corde Cervi, Hoffmanni Hirschhertz-Wasser, dito Rolf. dito dreyfaches Junckii, dito wider die Ohnmachten Junckii, ad pulsus, Schillingii Cordialis, Hertz-Wasser, D. P. N. dito Pleisneri pro epithemate Cordis & Pulsus, Hertz- und Puls-Wasser, Cordialis odorata Timæi, wohlriechendes Hertz-Wasser, mirabilis ad collapsas vires, wunderbares Kraft-Wasser, Angelica Digbii, Englisches Wasser, dito Schillingii, Kraft-Wasser Junckii, Damascena Dürreri, Digerens Timæi, Digerir-Wasser, Diuretica, Kern-Wasser, Dysenterica Dorncrellii, Anti-Epileptica Hartmanni, schwer Gebrech-Wasser, dito Zwölfferi, dito Königs und Königin in Dännemarck, Pullor. avium, Zwölfferi schwer Gebrech-Wasser, Epileptica Langii Puerorum, Kinder-Wasser, Epileptica Dorncrellii, Embryon. Balsamus, Kinder-Balsam, Antifebrilis D. B. Fieber-Wasser, Febrilis Timæi, Formicarum, Ameis-Spiritus, Gutturalis, Hals-Wasser, Epatica, Leber-Wasser, ad Herniam, wider den Bruch, Hirundinum Compos. Zwölff. componirtes Schwalben-Wasser, Hydrotica, wider die Wassersucht, Hypnotica Weckeri, Ruhe-Wasser, dito Reinesii, Hysterica Zwölff. Crollii, Martini, Mutter-Wasser, Imperialis correcta, verbessertes Kayser-Wasser, Ischiadica, Wasser wider das Reissen in Gliedern, Lavendulæ composita, Lavendel-Wasser, Laxatica Managettæ, Laxir-Wasser, Ligni Sassafras, c. Cinnamom. Timæi, Limacum, Magisterial. Lond. Looch Sani & experti, Magnanimitatis, Großmuths-Wasser, Mastichina, Mastix-Wasser, ad memoriam confortandam, das Gedächtniß zu stärcken, Melissæ Compos. Melissen-Wasser, Mirabilis, Wunder-Wasser, Nephritica, Stein-Wasser, dito Mynsichti, dito Rolfincks, d. Marchionis, odontalgica specifica, Zahn-Wasser, ophthalmica Junckii, Augen-Wasser, Panis, Brod-Wasser, Papaveris compos. Mohn-Wasser, Pectorale Lothii, Brust-Wasser, Perlarum, Perlen-Wasser, Physagona Zwölff. Wind- oder Blehungs-Wasser, Picarum compos. Elster-Wasser, Pæoniæ compos. Päonien-Wasser, Præservativa Bierlingii, Präservir-Wasser, Pretiosa confortans, Stärck-Wasser, Polychresta Scorb. Rolfincks, Scharbocks-Wasser, Prophylactica Sylvii, Pest-Wasser, Protheriacalis Lond. Theriack-Wasser, Pulmonaria Coci, Lungen-Wasser, Purgans ex Elleboro, Purgir-Wasser, Salviæ compos. Salbey-Wasser, Sarsaparillæ Rolf. antiscorbutica Zwölff. Somnifera Zwölff. Ruh-Wasser, Splenetica, Miltz-Wasser, contra sputum sanguinis, wider Blutspeyen, Stomachal. Ditmeri, Magen-Wasser, contra Terrorem, Schreck-Wasser, Theriacal. usual. gebräuchlich Theriack-Wasser, Theriacal. Potens Deckeri, de Tribus, Triltantis Schröderi, wider den Gram, Veltheimiana Virtutis ad extra, äusserlich Kraft-Wasser, Vitæ Reinholdi, Lebens-Wasser, Vitæ mulierum Grulingii, Weiber-Wasser, Aqua Vitæ, Vitæ compos. Deckeri comp. Lebens-Wasser. Die Destillation vorbemeldter Wasser geschiehet aus grünen Kräutern und zarten Blumen, deren Kraft leicht verschwindet, in Balneo Mariæ. Aus denen aromatischen und hitzigen aber, deren Kraft nicht so gar flüchtig ist, vermittelst einer Blasen. Je leichter der Geruch eines Dinges oder Krauts ausrauchet, je geringeres und laulichter Balneum Mar. man haben darff; besonders aber kan man sich nur des Balnei Mariæ seines Vaporis bedienen, damit der wohlriechende Geruch sonder Brandmahl gantz herüber gehe, und nichts von der balsamischen Kraft verlohren werde. Will man die Wasser edler haben, so giesse man die einmal destillirte auf neue Kräuter, und destillire es noch einmal. Man kan auch die Materialien vor der Destillation etliche Tage materiren oder fermentiren, ein wenig gemein Saltz oder Bier-Hefen dazu thun, besonders wenn man die Oel verlangt. Wilt du den Wassern und Spiritibus ihre natürliche Farbe zuwege bringen, so thue die Kräuter in den Alembicum, daß das tropffende Wasser darüber gehe, allein sie dauren auf solche Weise nicht lange.

AQUA CONGREGATIONIS, ist bey denen Chymicis das Queckstlber.

AQUA CORRODENS, ist eigentlich ein jeder saurer fressender Liquor, als Eßig, Beitz-Wasser, ingleichen destillirter Eßig und dergleichen.

AQUÆ GRANEÆ, siehe Aach p. 3.

AQUÆ MORTUÆ, siehe Aiguemorte.

AQUA FORT, siehe Scheide-Wasser.

AQUA MARINA, siehe Beryll.

AQVA PHAGADENICA, ist ein überaus herrliches Wasser, und gleichsam noch der letzte Ancker, daran man sich im heissen und kalten Brand halten kan. Seine Zubereitung beschreibet Schröder in der vollständigen Apotheck lib. 3. cap. 8. p. 517. unter dem Wort: Lapis Calcarius, folgender gestalt: Nimm gemein Brunnen-Wasser 20 Pf. gieß es über 5 Pf. ungelöschten Kalck, füge noch dazu 2 Untzen Arsenici, sintemal das Arsenicum die Schärffe des Alcali in Kalck, eben wie das Nitrum fixum, corrigiret, laß alles zusammen aufwallen; wann es nun wohl gekocht, so thue darzu Mercurii dulcis 2 Untzen. Hierauf alles wohl durch einander gerühret, so schlägt aller Kalck zu Grund, da denn das klare nach und nach abgeschieden wird: in solches gieß hernachmals 4 Untzen Spiritus Vini, so ist es fertig.

AQUA REGIA, Königlich Wasser, heisset darum also, weil es eintzig und allein das Gold auflöset, welches vor den König der Metallen gehalten wird. Die Basis oder der erste Ansatz des Aquæ Regis ist der Spiritus Nitri oder Aqua fortis, welches zu Aqua Regia gemacht wird, wenn man Salmiack auf folgende Art hinein thut: Nimm 8 Loth gereinigten Salmiacks, gieß 1 Pfund Aqua fort darüber, und setze es in eine Phiole auf den Sand, so nur ein wenig warm ist, damit das Aqua fort allmählich das Salmiack auflöse. Stopffe das Gefäß nicht zu, damit es nicht zerspringe, meide auch die Dünste, welche aufsteigen, wann das Aqua fort in den Salmiack dringet, dann es sind wilde Geister, die nicht können coaguliret werden, und sind doch sehr schädlich. So bald der Salmiack zergangen, so nimm das Gefäß aus dem Sande, und wann es kalt worden, so thue das Wasser in eine Phiole, und verwahr sie wohl. Desgleichen, thue 1 Pfund pulverisirtes Meer-Saltz oder Sal gemmæ in eine Retorte, und gieß 1 Pfund Spiritum Nitri oder Aqua

fort

fort darüber, destillire es hernach im Sande, bis das Saltz trocken auf dem Boden der Retorten bleibt, und verwahre das Wasser in einer mit Wachs wohl verstopfften Phiole.

Aqvavit, *Aqua Vitæ*, Lebens-Wasser, ein sonderlich zugerichteter Branntwein; dessen werden unterschiedliche aus den besten Kräutern und Gewürtzen destillirt, und sind die Recepten darzu hin und wieder in den Medicinischen und Haußhaltungs-Büchern zu finden. Insgemein sind die Aquæ Vitæ von den Elixiren wenig oder nichts unterschieden, ohne daß die Elixire aus einer oder wenig Speciebus, die Aquæ Vitæ hingegen aus vielen bestehen, und zusammen gesetzet sind. Sie werden gemacht entweder per destillationem, da die Species mit dem darauf gegossenen Branntwein, vermittelst der kupffernen Blase oder gläsernen Kolbens, und darzu gehörigen Helm herüber gezogen werden; oder durch die Infusion, da nemlich die Aufgiessung nur allein, ohne Destillation geschiehet, und nach Verfliessung gehöriger Zeit durchgeseiget wird. Dergleichen Kräuter-Branntweine, sie seyn nun gleich auf diese oder jene Art zugerichtet, bleiben entweder, wie sie nach der Destillation und Durchseigung an sich selbst sind, oder sie werden, ihnen eine desto mehrere Lieblichkeit beyzubringen, mit Zucker versüsset. ꝛc.

AQUE, siehe Ack.

AQUIFOLIUM, siehe *Agrifolium*.

AQUILA, ist bey den Chymisten Sal Armoniacum, Salmiack, zuweilen auch der Federer genannt. Diesen Nämen führet auch das Nitrum.

AQUILA, siehe Adler.

AQUILÆ LAPIS, siehe Adler-Stein.

AQUILEGIA, siehe Agley.

AQUISGRANUM, siehe Aach p. 3.

Arabien, lat. Arabia, ist eine grosse Landschafft in Asien. Zu Lande stößt sie an Judäa, Egypten und die Babylonischen Herrschafften. Sonst gleicht sie fast einer Halb-Insel, indem sie gegen Morgen den Persischen Meer-Busen, gegen Mittag das Arabische und Indische Meer, und gegen Abend das rothe oder Mechische Meer hat. Die Länge von Westen bis an das Promontorium Corodamum oder Rasalgate zwischen dem Arabischen Meer und dem Golfo von Ormus, beträgt 600 Meilen, und die Breite von Mitternacht gegen Mittag zwischen dem Persischen und Arabischen Meere 500 Meilen. Gemeiniglich wird dasselbe in das steinigte, sonst Barrab, in das wüste, bey denen Hebräern Ceda, und bey denen Einwohnern Beriara, oder Arden, und in das glückseelige Arabien, welches die Saracenen Hayman nennen, eingetheilet. Das steinigte Arabien oder Arabia petræa grentzet gegen Norden an Palästinam und Syrien, gegen Morgen an das wüste Arabien, gegen Westen an das rothe Meer und Egypten, und gegen Süden wird es von dem glückseeligen Arabien durch ein sich weit erstreckendes Gebürge unterschieden. Seinen Namen hat es von der Haupt-Stadt Petra, und nach Vieringä Bericht soll es in der heiligen Schrifft Hazor genennet werden. Ausser dieser Stadt sind noch in demselbigen Bostra, welches jetzo Buserath genennet wird, Medava oder Moab, und Tor auf der Küste des Meeres gelegen. An diesem letztern Orte findet man schneeweissen Alabaster, Corallen und Magnet-Stein, weswegen sich auch die dahin schiffenden lauter höltzerner Nägel in ihren Schiffen sollen bedienet haben. Der Reichthum dieses Landes bestehet in der Viehzucht, sonderlich derer Cameele; von Korn und andern Früchten aber wird wegen der grossen Dürre nichts in demselbigen gefunden. Das wüste Arabien, lat. Arabia deserta, gehet von Syrien und dem steinigten Arabien bis an den Meer-Busen von Balsora, zwischen dem Fluß Euphrat und dem Gebürge des glückseeligen Arabiens. Es ist ebener als das steinigte Arabien, alleine ausser denen fruchtbaren Gegenden an dem Euphrat hat es so grosse sandigte Wüsteneyen, daß man in denenselben 12 Tage zubringet, und sich wie auf dem Meere eines Compasses bedienen muß. Es hat hierbey grossen Mangel an Brunnen, und dasjenige Wasser, welches man noch findet, schmecket nach Schwefel. Es sind zwey Städte in demselben, welche Anna heissen, unter welchen diejenige, welche an dem Euphrat lieget, die ansehnlichste ist. Zu Zeiten der Kinder Israel wohnten in diesem Lande die Idumäer, Moabiter, Midianiter und Amalekiter, und ist dieses gleichfalls die Wüste gewesen, in welcher die Kinder Israel 40 Jahr herum gereiset. Von der heutigen Regierung in diesem Lande wollen einige behaupten, es würde dasselbige von einem Könige beherrschet, welcher nach Art der Scythen und fast aller Araber mit einer beweglichen Hof-Stadt in dem Lande herumstriche. Andre aber sagen mit bessern Grunde, es würde dieses von unterschiedenen kleinen Fürsten regieret, welche den Türckischen Kayser vor ihren Ober-Herrn erkenneten. Das glückseelige Arabien, lat. Arabia Felix, lieget gegen Mittag, und erhebet sich von dem grossen Gebürge, welches die andern beyden Arabien von einander theilet, dieser Strich erstrecket sich bis an den Oceanum; zur lincken Hand, oder gegen Westen, stößt es an das rothe Meer, so auch Mar di Mecca oder Arabische Meer-Busen genennet wird, und auf der Ost-Seite an den Persischen Meer-Busen, sonst Golfo von Bassora, und Ormus. Die Schrift nennet es Saba und Saboea, welcher Name von Saba, des Hams Enckel, entstanden seyn soll. Bey denen Geographicis wird es auch offt mit einem Worte nur Ayman genennet. Nach gedachter Beschreibung gleichet es einer Halb-Insel, und ist überaus fruchtbar, wie es denn an Zimmet, Myrrhen, Weyrauch, Balsam, Caffee, Manna, und dergleichen Gewürtzen sehr viel hervorbringet, ingleichen an Gold, Perlen, Diamanten und andern Kostbarkeiten einen grossen Vorrath hat. Zugeschweigen der vortrefflichen Weyde und Vieh-Zucht, welche wegen der jährlich doppelten Erndte diese Länder um so viel mehr bereichert. Sonderlich übertrifft der Strich zwischen Capo Rasalgate und Capo Mozandon die übrigen weit an Fruchtbarkeit. Die vornehmsten Städte darinnen sind Mecha oder Mecca, welche 570 durch die Geburt des berüchtigten Mahomets bekannt worden; Medina t'Alnabi, Zibith, Aden, Bahren, Mocha, Tatah, Almacarana, Mascat, Maraba, Massa, Sohar, Saphar, Mascalat und andere mehr, von welchen einige von ihren besondern Fürsten regieret werden, einige aber eine Democratische Regierung haben, wiewohl auch der Türcke einige Länder und Städte davon besitzet. Sonst sind daselbst eine grosse Menge von allerhand Thieren, sonderlich Cameele und Pferde. Was die Witterung anlanget, so ist in gantz Arabien noch ziemlich gesunde Lufft, doch eine sehr grosse Hitze daselbst, daß man am Tage über wenig Vergnügen haben kan, doch

sind

sind die Nächte desto angenehmer daselbst, indem das Land von einem starcken Thau benetzet wird, daß dadurch alles wieder erfrischet wird, und das ist auch die Ursache seiner Fruchtbarkeit, indem es an manchen Orten kaum des Jahres zwey- oder drey-mal regnet. Man findet darinnen so viel Sand, daß der Wind, sonderlich in dem wüsten Arabien, gantze Berge davon setzet, die aber von einem Ort zu dem andern getrieben werden, und öfters die Reisenden darunter ihr Begräbniß antreffen. Weil man sehr selten einen Bach oder Brunnen antrifft, so zahlen die Bassen des Groß-Sultans denen Arabern ein gewisses Stück Geld, daß sie die Bäche nicht hemmen, oder von dem Wege, worauf die Caravanen nach Mecca reisen, ableiten, weil sie ausserdem in Ermangelung des Wassers ihren gewissen Untergang finden würden. Sonsten sind die Araber eine streiffende Nation, und den reisenden Kauffleuten sehr gefährlich; weswegen diese auch niemalen ohne eine starcke und wohl bewaffnete Compagnie, welche man eine Caravane nennet, dasiger Orten zu reisen sich getrauen. Wovon ein mehrers unter dem Wort: Caravane, vorkommen wird. Kurtz: was die Algierer zur See, das sind die Araber nebst den Tartarn der Kauffmannschaft zu Lande. Und ob sie wohl meist unter Türckischen Gehorsam stehen, so schonen sie doch der Muselmänner eben so wenig, daß sie oftmals die Caravanen der Pilgrimme nach dem Grabe ihres Lügen-Propheten Mahomets geplündert, und einstmals selbst an des Sultans Schätze unter Wegens die räuberischen Hände angeleget haben.

ARABICUS LAPIS, ist ein weisser Marmor, so in Arabien gefunden wird, und dem fleckigten Helfenbeine nicht ungleich siehet; dahero auch der Arabische Edelstein, welcher, wie Plinius Hist. Nat. XXXVII. 10. schreibet, dem Helfenbein gleich kommt, und dieses vorstellen könte, daferne sie nur einander an der Härte gleicheten, Georg Agricola de Nat. fossil. VII. p. 310. Er ist dem Elephanten-Zahn gleich, trocknet auch aus und abstergiret, Galenus de Simpl. Fac. IX. dahero, wenn man ihn stösset und auf die güldene Ader leget, er nicht nur austrocknet, sondern auch, zu Asche gebrannt, ein gutes Zahn-Pulver abgiebet. Er scheinet dem Alabaster nahe zu kommen. Plinius XXXVI. 8.

Arabische Costus-Wurtzel, siehe *Costus Arabicus.*

Arabische Waaren, siehe Arabien.

Arabisch Gold, siehe Gold.

Arabisch Gummi, siehe *Gummi Arabicum.*

Arabisch Hartz, siehe *Gummi Arabicum.*

Arac oder Arack, eine Art Brantweins in Indien, so von Reiß gebrannt wird. Der beste ist, so aus dem inwendigen Saft der Cocus-Nüsse mit Reiß abgezogen wird. Die Chineser nehmen darein eine Art Ungeziefers, so im Meer schwimmet und auf Niederländisch Squallen heisset, wovon er sehr starck, aber auch todt-ungesund wird; sie treiben in Batavien grossen und profitablen Handel damit.

Aracan, Königreich in Indien, ist mehr wegen seiner See-Räuber, als Handlung mit den Europäern bekannt. Die Engell- und Holländer unterhalten nur daselbst Correspondentz, wegen der Erfrischungen, die sie daselbst zu sich nehmen. Savary Dict. Univ.

ARACHNOIS LAPIS, siehe Spinnen-Stein.

Arack, siehe Arac.

ARACLE, siehe *Oryza.*

ARACUS, siehe Krock.

Arad, lat. Aradium, eine starcke Kayserliche Festung in dem Arader-Comitat, an dem Flusse Marosch, gegen die Siebenbürgische Grentze zu, in Ober-Ungarn. Ehe Temeswar im Jahre 1716 in Kayserliche Hände kam, trieben die Christen mit den Türcken allhier einen starcken Handel, dieweil sie so nahe an den Grentzen des Türckischen Gebiets lag, daß er nur von dem Flusse Marosch geschieden ward.

ARANEA, siehe Spinne.

ARANEUS, siehe Spinne.

Araquipa, ein Land im Königreich Peru. Der Wein dieses Landes ist der beste in diesem Vice-Königreich. Die Spanier zu Lima nehmen ihre Weine daher. Savary Dict. Univ.

Arara, ist eine Americanische Frucht, lang, mit einer nicht eben gar harten Schale bedeckt, und schwartz; hänget an einem langen Stiele, daran einige ungleiche Plätzgen zu finden, so dem Ansehen nach die Zeichen sind, woselbst die Blüten gestanden. Die Frucht beschliesset eine Nuß oder Kern, in Grösse einer Olive. Sie erweichet den Leib, wenn sie genossen wird; quetschet und kocht man sie, so kan man damit alte Schäden auswaschen, reinigen und heilen.

Arau, ein Handels-Ort in der Insel Sumatra. Savary Dict. Univ.

Arava, ein Fluß, siehe Arva.

Arbeiten, sagt man von dem Wein, wenn er in dem Fasse gährt.

Arbeiten aufm Schlegel, heißt in den Bergwercken, wenn der Bergmann auf dem Gestein arbeitet, es geschehe nun vor Ort aufn Strossen, oder in Abteuffen.

Arbeiten übern Arm, heißt in Bergwercken, wenn ein Bergmann mit der rechten übern lincken Arm arbeitet.

Arbeiten vorm Ort, heißt in Bergwercken, wenn ein Bergmann in der Grube, vor einem Stoll-Feld-Lang-Ort oder Querschlag, arbeitet.

Arbeiter inne behalten, dieses heisset unter den Bergleuten so viel, als den Lohn wegen ermangelnder Arbeit zurücke lassen.

Arbeiter inhalten, heisset das Lohn des mangelnden Arbeiters einnehmen, und nach der Schicht die Arbeit mit versehen, daß die Treiben-Zahl völlig geschehe, denn zu einem Treiben 3 Arbeiter paßiret werden.

Arbeiter werden ausgetrieben, so sagen die Bergleute, wenn die in den Gruben sich befindende Arbeiter wegen eingefallenen bösen Wetters, oder grossen Wassers, die Grube verlassen und ausfahren müssen.

Arbeit gehet frisch, ist eine in den Schmeltz-Hütten gebräuchliche Redens-Art, welche alsdenn gebraucht wird, wenn man im Schmeltzen viel Fluß zugesetzet hat.

Arbeit in der Grube, ist, wenn die Bergleute auf den Zechen anfahren, und die ihnen verdingte oder gesetzte Arbeit verrichten.

ARBITER, ein Schiedsmann, welcher streitige Partheyen verträgt. Die Kauffleute nennen solchen einen guten Mann, wie sie denn auch einem solchen mehrentheils (zu Vermeidung langwieriger und kost-

kostbarer Processe) ihre Streithändel zum Ausspruch unterwerffen, also, daß jeder derer Streitigen seiner Seits einen solchen Arbitrum erwehlet, der sich mit dem von der andern Seiten erwehlten zusammen thut, und beyde hierauf bestmöglichst sich bearbeiten, ihre in Controvers und Streit begriffenen Freunde zu vertragen, und nach den Handels-Gesetzen und Gewohnheiten einen Ausspruch zu fällen. Solten sie aber über solchen Ausspruch nicht einig werden können, so wird noch ein sogenannter dritter guter Mann, den man alsdenn den Opmann nennet, darzu erwehlet, welcher den endlichen Ausspruch, lateinisch Arbitrium oder Laudum genannt, giebet, dessen hernach die Partheyen geleben, und solchem nachkommen müssen, sonderlich, wenn sie schriftlich und bey Verpflichtung und Anheischigmachung zu einer gewissen Strafe compromittiret, daß sie an solchen, des Opmanns, Ausspruch gehalten, und so stricte gebunden seyn wolten, als wenn es der ordentliche Stadt-Richter, Schöppen-Stuhl, Cammer-Gericht oder Parlement selbst ausgesprochen hätte.

ARBITRAGE, ist in dem Wechsel-Negotio eine Art von Speculations-Handlung, vermittelst welcher ich 1) zum Exempel, in Venedig Wechselbriefe per Amsterdam erhandeln lasse, und solche zu dem Ende nach Hamburg remittire, um solche daselbst wieder zu verfahren, den Belauf aber Leipziger Wechselbriefe zu erhandeln. Eine andere Art Arbitrage ist, 2) wenn ich meinem Correspondenten Wechselbriefe zu einem gewissen Preiß auf diesen, gegen Wechselbriefe auf jenen Handels-Platz offerire, und dieser solche Offerte annimmt.

ARBOR, siehe Baum.

ARBOR CARPATHICA, Carpathischer Linbaum, von diesem besondern Baum findet man in denen Breßlauer Sammlungen an. 1717. Mens. November. Class. IV. Art. 10. folgende Nachricht, so ein gelehrter Medicus in Käsemarck, D. Dan. Fischer, Physicus daselbst, denselben einverleiben lassen, und folgendergestalt lautet: „Unter andern Curiositäten, so unser Carpathisches Gebürge in sich hält, „und denen Natur-Forschern zu untersuchen darbeut, ist billig zu rechnen der Arbor und Frutex „Carpathicus, deren beyderseits Inventor mein „Antecessor, Christian ab Hortis, gewesen, als „welcher zuerst 1650 Fruticem, und 1683 den Arborem in unsern Carpathischen Bergen entdecket, „und beyde mit Deutschen Namen beleget, da er „nemlich den Fruticem Krumbholtz, den Arborem „aber Linbaum genennet. Nachdem ich nun diese „beyderley Gewächse als ordentliche Officinalia angenommen, so habe ich solchen wegen Präscription „derer Formularium, Lateinische Namen geacben, „und den erstern a loco natali schlechterdings Frutticem Carpathicum, den letztern aber Libanum Carpathicum benamet. Ich habe absonderlich den Namen Carpathicus daher angenommen, weil dieserley Gewächse sonst nirgend in Ungarn anzutreffen, „als allein im Carpathischen Gebürge. Den „Baum habe ich vornemlich darum Libanum genennet, 1) bessern Unterschieds wegen, damit man selbigen mit dem Frutice nicht confundire; 2) wegen „seines angenehmen Geruchs, den dieser Baum von „sich giebt; 3) wegen seiner vortrefflichen Kräfte, „als die im Baume gröser sind, als in der Staude, „wovon unten ein mehrers. Was Historiam Botanicam von diesen beyderley Gewächse anbetrifft, „so ist solche bey jetziger Zeit zu untersuchen nicht „wohl möglich, weil man anjetzo hierzu nicht gelangen kan, indem gleichwie im Sommer, als „um desto mehr zu dieser Zeit viel Schnee und grosse „Kälte in diesen Gegenden anzutreffen, so allen Zugang verbieten: doch verspreche ich künftiges Jahr „das, was jetzt unmöglich zu bewerckstelligen. Dieses bemercke ich vor diesmal nur, daß diese Gewächse vor Species Piceæ und Abietis zu achten. „Die theils von andern erfundene, theils von mir „in die Officinen eingeführte Medicamente von diesen Vegetabilibus sind folgende, und zwar die aus „dem Strauche bereitet werden: 1) Balsamus Hungaricus, der nichts anders als ein Oel ist, so entweder von freyen Stücken aus den Spitzen der „Aeste hervor fliesset, und solchergestalt gesammlet „wird: man hänget Gläser an die Aeste dieser „Staude, und verwahret solche bey der Oeffnung „sehr wohl, damit das geistige Wesen dieses Balsams nicht verfliegen könne; und so tröpffelt dann „das im Frühling also ausschwitzende Oel oder „Balsam in die Gläser, und wird zum Gebrauch „aufbehalten; oder es wird ausgepresset, da man „die Spitzen von denen Aesten abschneidet, und hernach diesen Balsam heraus presset. Jetziger Zeit „pflegt man das destillirte Oel vor den wahren Ungarischen Balsam zu verkauffen, von dem sich aber „niemand die Würckung versprechen darff, die der „eben bemeldte wahre Ungarische Balsam vermag; „wie denn auch selbiges kein reines und wahrhaftes „Carpathisches Oel, sondern mit Terpentin-Oel verfälschet ist. Der erste Erfinder dieses Balsams „ist obgedachter Herr Christian ab Hortis, der „von desselben Tugenden auch einen absonderlichen „Bericht in Deutscher Sprache aufgesetzet, und „unserm Apothecker übergeben, so also lautet: Dieses Balsams oder Oels Gebrauch ist zweyerley, einer äusserlich, der andere innerlich. Der äusserliche Gebrauch ist 1) zu allen frischen Wunden, welche er, wofern sie nicht allzu groß und tief sind, innerhalb 24 Stunden, ohne eine Unterlötung oder Ereyterung, oder auch heimliche Mahlzeichen heilet; grosse Wunden aber können in 30 Tagen dadurch geheilet werden, wenn man nemlich mit einer Feder etliche Tropffen hinein flosset: es muß aber die Wunde mit einem gewichsten Tüchlein überbunden werden, anders das Oel wegen seines flüchtigen und geistigen Wesens davon flieget und verrauchet. 2) Heilet dieses Oel derer Kinder Unreinigkeit und feuchtes Ausschlagen am Gesichte und Haupte in drey Tagen aus dem Grunde, ohne einiges Merckmahl desselben, bloß damit bestrichen. 3) Alle alte um sich fressende Schäden, (dergleichen an den Schenckeln mannichmal zu finden) heilet es innerhalb 2 Wochen, selbige damit bestrichen, und mit einem gewichsten Tüchlein zugebunden; man muß es des Tages dreymal aufstreichen, Morgens, Mittags und Abends. 4) Zu allen Flüssen, Zerquetschungen, geronnenem Geblüte im Leibe, Verstopffungen der Monats-Zeit, aufgeschwollenen Gliedern, (daher oftmals die Contracturen entstehen) auch zu Verstopffungen derer Adern, lahmen Gliedern und Krampf, ist es gut zu gebrauchen, in Branntewein gegossen, und sich damit gesalbet, massen es innerhalb zweyer Wochen solche zu rechte bringet und heilet. 5) Vor das Podagra, nur den Ort damit gesalbet, da das Podagra

dagra reisset, so vergehen die Schmertzen. Der innerliche Gebrauch ist von 2 bis 9 oder mehr Tropffen, in einem Trunck Aqvavit oder Wein des Morgens, wenn man aufstehet, und des Abends, ehe man sich leget, zu sich genommen; da denn solches 1) alle Verstopffungen der Leber, der Seiten und Nieren mächtig öffnet: 2) Treibet es ohne Beschwerung alle Unreinigkeit des Geblüts durch den Urin und Schweiß aus, ja auch alle Venerische Unsauberkeit: 3) Treibet es auch den Sand und Nieren-Stein hinweg, erreget die Monats-Zeit, und ist gut zur güldenen Ader zu gebrauchen: 4) Den Samen-Fluß und andere kalte Flüsse stillet es auch: 5) Zertreibet es alles, auch langwieriges Hauptweh: 6) Ist es dienlich und nützlich wider den Husten und alle Haupt-Schmertzen, auch vornemlich wider die Lungen- und Schwindsucht: 7) und letztlich hat auch dieser Balsam alle die Kraft und Würckung, welche der Orientalische Balsam hat; wie solches durch die vielfältige Erfahrung, auch an hohen Personen, absonderlich an Kayserl. und Königl. Majestät Ferdinand III. Hochlöbl. Gedächtniß, wahr und probat erfunden worden; davor ich auch eine Gnaden-Kette, drn Adel und Adeliches Wappen, darinne ein Garten und Baum vorgestellet wird, allergnädigst erhalten habe. „So weit des Herrn Christian ab Hortis Bericht von dem Ungarischen „Balsam. Ausser welchem ich noch folgende Me„dicamente ausgedacht, und durch die Erfahrung „gut befunden, folglich in unsere Apothecken einge„führet; nemlich II) das Holtz mit der Rinde, wel„ches das Lignum Nephriticum an Kräften übertrifft, „indem es den Urin unvergleichlich treibet, das zähe, „dicke und geronnene Geblüte gewaltig zertheilet, „und in Kranckheiten, so von wässerigen Feuchtig„keiten, in Nieren- und Blasen-Gebrechen, ja in „dem Samen-Flusse und der Frantzosen-Kranckheit „selbst sehr gute Dienste thut, sonderlich wenn es als „ein Infusum oder Decoctum mit starcken Weine „gebrauchet wird. III) Essentia Carpathica, mit „Spiritu Vini rectificatissimo bereitet, so von gleichen „Tugenden mit dem Holtz ist. IV) Spiritus per „Fermentationem und ohne dieselbe bereitet, so in„nerlich gleiche Würckung mit der Essentz thut; „äusserlich aber die Geschwulsten zertheilet, die po„dagrischen Schmertzen lindert, sonderlich wenn der „leidende Theil vor der Einschmierung brav gerie„ben, und Zieh-Köpffe, ohne zu schropffen, auf den„selben appliciret werden. V) Gebrannte Asche, „welche in der Wassersucht, mit starcken Wein ge„braucht, vortrefflich gut befunden worden. Von „dem Baume oder Libano Carpathico werden fol„gende Artzeneyen bereitet: 1) Balsamus Hungari„cus ex Libano, dessen Erfinder vorerwehnter ab „Hortis ebenfalls seyn soll, und der diesen eben, „wie den erstern Balsamum Hungaricum zu nennen „beliebet; da ich hingegen, bessern Unterscheids we„gen, bey diesem letztern die Worte: ex Libano, „beyzusetzen vor gut befunden; selbiger wird auf „eben die Weise, wie der erstere, gesammlet, dessen „Tugenden der Herr Autor in angeführtem Bericht „folgendergestalt beschreibet: Er dienet 1) vor den Schwindel des Haupts, auf die Nacht die Schläfe damit bestrichen: 2) vor das Gehör und Sausen der Ohren, nur etliche Tropffen in die Ohren gelassen: 3) vor die Hitze und Ohnmacht des Hertzens, Morgens und Abends in Wein 2 bis 9 Tropffen gebraucht: 4) vor schwere Kranckheiten, nur 6 oder mehr Tropffen eingenommen: 5) vor den Bruch derer Alten und jungen Kinder, Morgens und Abends in Branntewein gebraucht, ein alter Mensch 6 oder mehr Tropffen, ein Kind 2 Tropffen, in Mutter- oder anderer Milch temperirt, eingenommen und auswendig damit wohl gesalbet: 6) vor die Rose, damit in Branntewein Morgens und Abends wohl gesalbet, stillet die Schmertzen, und zertreibet das durch Hitze zusammen gezogene Geblüte: 7) vor das Seiten-Stechen und Wehe des Rückgrads, etliche Tropffen mit Aqvavit eingenommen, auch den Leib damit gesalbet, stillet die Schmertzen und stärcket den Magen: 8) vor den Stein, zuvorhero wohl purgiret, des andern Tages des Morgens, die erste Stunde 12 Tropffen in Aqvavit, die andere Stunde 10 Tropffen, die dritte Stunde 8 Tropffen, die vierdte Stunde 6 Tropffen, die fünffte Stunde 4 Tropffen, die sechste Stunde 3 Tropffen eingenommen, und darunter etwas weniges gegessen, zermalmet den Stein, hernach täglich 3 oder mehr Tropffen Morgens und Abends gebraucht. Es hilfft 9) vor Fäulniß der Zähne, ein oder zwey Galläpffel gestossen, in Wasser gekocht, das Zahn-Fleisch ausgewaschen, auf die Nacht hernach etwas Linbaum-Oel im Munde mit der Zungen hin und wieder auf das Zahn-Fleisch herum gezogen, heilet das Zahn-Fleisch. 10) So ein Mensch eine langwierige Kranckheit hat, Morgens und Abends etliche Tropffen gebraucht; es heilet auch alte und neue Schäden innerlich und äusserlich gebraucht. 11) So soll dieses Linbaum-Oel alle Tugenden und Würckungen in höherem Grad und besser haben, als das Krumb-Holtz-Oel. Anderer Kranckheiten und Curen zu geschweigen, welche die Erfahrung am besten lehren wird. „Und „so weit auch die Nachricht des Herrn ab Hortis „vom Linbaum-Oel. Nächst diesem habe ich ebenfalls aus diesem Baume folgende Medicamente „ausfündig und officinell gemacht: II) Das Holtz „mit der Rinde, welches von gleichen Kräften mit „erst gedachtem von der Staude ist, ausser daß es „mehr wider den Scharbock dienet, und etwas ge„linder zertheilet. Dieses Holtz wird auch mit un„ter unsere Essentiam compositam wider den Schwin„del genommen, als die ich in Haupt-Beschwerun„gen nicht sattsam loben kan; sie wird folgenderge„stalt bereitet: Rec. Ligni Liban. Carp. ij. Vnc. Ligni „Aloës Vnc. iß. Castor. Ambr. gr. aa. ʒij. M. f. l. a. „cum Spirit. Vin. rectificatiss. Essentia. Auch kommt „es in unser Elixir. antivenereum, so folgenderge„stalt zugerichtet wird: Rec. Balsi. Hungar. Balsi. „Hungar. ex Libano aa. Vnc. j. G. Gvajac. veri ʒiij. „Mumiæ Transmar. ʒij. Ol. Lign. Sassafr. ʒj. Spir. „Cochl. Juniper. Carpath. S. Ferment. Liban. Carpath. „aa. q. s. F. l. a. Elixir, dazu man ein wenig Sal Tar„tari thun kan, damit sich die Species desto besser „aufschliessen. III) Essentia Ligni Carpath. IV) „Spiritus per Fermentationem und ohne dieselbe; „welche Medicamente einerley Haupt-Würckungen „mit erstern ex Lign. Carpath. Frut. jedoch weit grös„ser haben, wegen des flüchtigen Oels, so im Baume „befindlich.„ So weit die Ungarische Relation, welcher der Autor derer Breßlauer Sammlungen folgende Anmerckung beyfüget: „Was dieses ei„gentlich vor ein Gewächse sey, ist uns zur Zeit noch „nicht deutlich genug überschrieben worden, ausser „daß es vor eine Gattung Piceæ oder Abietis an„gege-

„gegeben wird: Und wir haben auch weder den „Baum selbst gesehen, noch den Riß hievon, als „den wir noch erwarten, bisher erhalten, daß wir „also nicht wissen können, ob es das Pinastrum Al„pinum, oder der Juniperus Alpinus Clusii, oder was „anders sey: Besiehe Car. Clusii de rarior. Stirp. „per Pannon. Austr. &c. observ. I. 6. und 7. p. 14. 26. „Von dem Balsam oder Oel selbst, so uns aus Un„garn zugesendet worden, können wir nur dieses „sagen, daß es gantz klar, weiß und sehr flüßig sey, „auch die Farbe und Flüßigkeit in vielen Jahren „nicht ändere, so wie wohl das gemeine Wacholder„Oel, welches mit der Zeit gelblich und dicker zu wer„den pfleget. Inzwischen kommt es an Geruch und „Geschmack dem Wacholder-Oel zwar einiger „massen bey, doch riecht es viel angenehmer und „nicht so beissende wie letzteres; der Geschmack fället „etwas gelinde auf Karbe-Oel. Sonst ist es von „grosser Penetrantz und feuriger Art, so daß es „augenblicks Flamme fängt, und sehr brünstig hin„weg lodert; welches alles denn von der schwefelich„ten und durchdringenden Natur, und daß es eben „so viel grobe Erd-Theilgen nicht an sich habe, ein „deutliches Zeugniß geben dürfte. In welcher Be„schaffenheit der indifferente, und über ein oder zwey „Tropffen gesteigerte und wiederholte innerliche Ge„brauch desselben uns nicht allzu sicher bedüncken „will, angesehen es das Geblüte hefftig zu echauffiren, „auch wegen seiner angreiffenden Penetrantz wohl „den Stein zu bewegen, den Monats-Fluß, gül„dene Ader, und andere Blut-Flüsse zu exturbiren, „aber auch zugleich die Efficaciam aller acrium, „calidorum, orgasticorum gewiß zu imitiren fähig „ist: wie denn nur ein kleines Theil von einem „Tropffen der Zunge dergestalt empfindlich fällt, „daß man den feurigen penetranten Geschmack in „langer Zeit nicht verlieren kan. Es sey denn, daß „das uns überschickte Oel nicht so wohl das Nati„vum, so von sich selbst heraus tröpffelt, als das „Factitium, destillatum sey; ungeachtet uns selbiges „unter dem Namen des Krumb-Holtz-Balsams „oder Oels angegeben worden.

ARBOR CASTA, siehe Keusch-Baum.

ARBOR DEL PARAYSO, siehe *Azedarac.*

ARBORE DI NOTTE, siehe *Arbor Trislis.*

ARBOR EX FLORIDA, siehe Sassafras.

ARBOR EXOTICA SPINOSA, siehe *Bonduch.*

ARBOR FOETIDA, siehe Faulbaum.

ARBOR MARGOSY, oder *Margosy de Corta*, ein Indianischer Baum, wächset in die zehn Fuß hoch, seine Blätter sind gekerbet wie Sellery, eines sehr bittern Geschmacks; die Blüten sind blau, wie unsere Hiacynthen, jedoch etwas kleiner, von einem überaus angenehmen guten Geruch. Die Blätter des Baumes zwischen ein paar Steinen gerieben, legt man auf die frischen Wunden, welches die Wunde nicht allein wegen Geschwüre oder wilden Fleisch rein hält, sondern auch heilet. Von seinem Samen presset man ein Oel, so gleichfalls zu alten als frischen Schäden dienlich ist.

ARBOR PHILOSOPHICA, Deutsch: Philosophischer oder Diana-Baum, auch Silber-Baum genannt, ist ein Chymisches Kunst-Stück, aus Silber einen Baum in einem Glas Wassers wachsen zu machen. Es heisset diese Operation

billig ein Philosophischer Baum, weil solcher von denen Philosophis per ignem oder Chymicis zuerst erfunden und bekannt gemacht worden; der Diana oder Silber-Baum aber, weil man zu dessen Bereitung besonders Lunam, so auch Diana genannt wird, oder Argentum, Silber, genommen. Sonst hat man auch wohl aus Gold, Kupffer und Eisen dergleichen mit Scheide-Wasser versuchet, und auch bewerckstelliget, wenn man dem Abt von Furetiere Glauben geben darff, der solches mit seinen Augen in Paris will gesehen haben. Doch wird er mehrentheils aus Silber bereitet. Lemery in seinem Cours de Chymie communiciret p. 149, 150 folgende Beschreibung davon, wenn er vorhero saget; daß diese Operation ein Mischmasch sey von Silber, Queckfilber und dem Spiritu Nitri, die zusammen crystallisiret worden seyn, und die Gestalt eines kleinen Bäumgens vorstellen: Nehmet eine Untze Silber, lasset sie in zwey oder drey Untzen Spiritus Nitri auflösen, bringet die Dissolution zur Evaporation in Sand-Feuer, lasset sie darinne stehen, bis ungefehr die Helffte der Feuchtigkeit aufgezehret worden, was übrig bleibet, thut in einen Matras, darein ihr zwantzig Untzen gemein klar Wasser gethan, thut zehn Untzen Queckfilber darunter, setzet den Matras in einen kleinen Stroh-Korb, und lasset ihn 40 Tage ungestöhrt stehen, so werdet ihr sehen, wie sich in solcher Zeit eine Art eines Baumes mit Zweigen und kleinen Kugeln, die an deren Enden die Früchte vorstellen sollen, bilden wird. Diese Bildung derer Zweige kommet von dem Spiritu Nitri, welcher, mit dem Silber und Mercurio zu einem Cörper vereiniget, unterschiedliche Bildungen annimmt, nachdem er nemlich Feuchtigkeit, sich auszubreiten, findet. Denn wenn man nicht mehr als zehen oder zwölff Untzen Wasser hinein giesset, so wird er nur sehr confus Crystallen bilden: Wenn man hingegen mehr darunter thut, so wird sich nur ein wenig Pulver zu Boden setzen. Man muß das 40 Tage lang stehen lassen, weil der Salpeter-Geist von dem allzuvielen Wasser allzusehr geschwächet ist, und daher sehr langsam würcket. Bringet man die Materie in Unruhe, so unterbricht man die angefangene Bildung, und bringet alles in Unordnung, das sich aber doch wieder ins Geschicke bringen wird, wenn man es ruhig stehen lässet. Diese Operation gehet in einem kalten Orte viel besser als anderweit von statten: Denn es ist eigentlich eine Crystallisatio. Bartholinus beschreibet diese Handlung also: Nimm Scheide-Wasser in ein Glas, thue darein eine silberne Müntze, oder ein Stück Bruch-Silber, laß es am Feuer erwärmen; wenn das Silber zergangen, gieß rein Brunnen-Wasser darüber, und thue etwas Queckfilber dazu, so wird in kurtzer Zeit der auf dem Boden gesetzte Schlamm anfangen zu bewachsen, und ein lustiger Wald aus dem Wasser aufsteigen. Valentini giebt es deutlicher: Nimm Capellen-Silber ein Loth, löse es auf in zwey Loth Scheide-Wasser. Ferner nimm ein Quentlein Scheide-Wasser, laß darein so viel Queckfilber zergehen, schütte beyde Solutiones in ein länglich Glas zusammen, thue noch dazu sechs Loth Queckfilber, und dreyzehen Loth rein Brunnen-Wasser, so wird ein Bäumlein anschiessen, welchem man mit einem gewissen Zusatz auch goldene Aepffel anhängen kan. Eines curiosen Arboris philosophicæ aus dem Urine

eines

eines lebendigen Menschen wird gedacht in den Breßlauer Sammlungen an. 1721. Mens. Decembr. Class. III. Art. VI. p. 607. seq.

ARBOR REGUNDORUM FINIUM, wird der Baum genannt, von dessen Samen-Körnern der Orlean bereitet wird, weil die Mexicaner die Grentzen ihrer Ländereyen damit zu bezeichnen pflegen. Siehe Achiotl.

ARBOR TRISTIS, Garz. Acost. Arbore di Notte von den Portugiesen genannt, Frantzösisch Arbre triste, Deutsch der traurige Baum, ist ein Indianischer Baum, der in Malabar, zu Goa wächst. Der Gestalt und Grösse nach kommt er dem Pflaumen-Baume bey; seine Zweige sind dünn, und haben in gewisser Weite einen kleinen Knoten, daraus zwey Blätter wachsen, die so groß und breit sind, als wie die am Pflaumen-Baum, weich, wollicht und grün. Die Blumen sind so groß und so gestalt, wie die Orangeblüten, jedoch weit schöner, zärter, dünner und wohlriechender, weiß, der Kelch aber roth; dessen bedienen sich die Einwohner, ihre Speisen damit anzufärben, gleich wie man an andern Orten mit dem Safran thut. Seine Frucht ist so groß als eine Lupine, grün, siehet wie ein Hertz, und beschliesset auf einer Seite, wie auf der andern, einen Samen, der so groß ist, wie ein Johannisbrod-Kern, und auch wie ein Hertz aussiehet, und mit einer grünlichten und etwas bitterschmeckenden Schale überzogen ist. Dieser Baum wird darum der traurige genennet, weil er nur die Nacht durch blühet, beym Aufgang der Sonnen aber die Blüten abfallen, und die Blätter welck werden. Auf Canarisch wird er Parisataco, Maleyisch Singadi, in Decan Pul, auf Arabisch Guart, auf Persisch und Türckisch Gul genennet. Die Blüte dieses Baums wird für eine Hertzstärckung gehalten, die Einwohner mischen sie unter ihre Speisen, damit sie einen lieblichen Geruch und einen guten Geschmack davon bekommen. Sie sammlen auch die abgefallenen Blüten, und ziehen in gläsernen Gefässen ein wohlriechendes Wasser daraus, welches auch für die Augen gut seyn soll.

ARBOR VITÆ PARADISIACA, sonst auch *Thuya* oder *Thya* genannt, Frantzösisch Arbre de Vie, Deutsch Baum des Lebens, ist ein starckriechendes, mit einer roth-schwartzen Rinde bedecktes Bäumlein, so erstlich aus America gekommen, nunmehro aber auch bey uns gefunden wird. Das aus denen Blättern destillirte Wasser und Oel ist äusserlich vor das Podagra gut. Helmont verstehet dadurch ein Mittel, das Leben zu fristen, und die verlohrnen Kräfte wieder zu erlangen.

ARBRE DE VIE, siehe *Arbor Vitæ Paradisiaca.*

ARBRE MAIN, siehe Zwerg- oder Busch-Baum.

ARBRE TRISTE, siehe *Arbor Tristis.*

ARBUTUS, Offic. & Parck. Arbutus Comarus *Theophrasti*, J. B. Chabr. folio serrato C. B. Arbutus sive Unedo Lob. Unedo Plinii vulgo Herm. Cat. P. Amman. Supell. Botan. Arbutus Virgilii, Fraga montana Ovidii, Unedo Plonii, Griechisch χάμαρος κοινάφος, Italiänisch Arbatro Epimelis Galen. Chamæcerasus quibusdam Armorini Genuæ Montalb. Hort. Spanisch Mandronho; Frantzösisch Arbousier; Deutsch Erdbeer-Baum mit zackigten Blättern, Hagapffel-Baum, Meer-Kirsch-Baum, fremder Pflaumen-Baum. Ist ein Strauch, oder ein kleiner Baum, dessen Stamm mit einer rauhen, aufgerissenen Rinde bedeckt ist, und viel Zweige in die Höhe treibet. Seine Blätter sind länglicht, so breit als wie Lorbeer-Blätter, glatt, grün, und am Rande eingekerbt und ausgezackt. Seine Blüten sehen aus wie kleine Schellen, den Speck-Lilien (Matrisilvæ) oder Lilien-Convalien fast gleich, von Farbe weiß, oder Purpur-roth auf der einen Seiten, und sitzen Trauben-weise beysammen. Wenn die Blüte vergangen, so folgen die Früchte, die sehen einigermassen wie Erdbeeren, sind aber grösser, Kugel-rund und fleischigt, gelb, bevor sie zeitig werden, wenn sie aber reiff, sind sie gar schön roth, und schmecken etwas herbe. Auf Lateinisch wird diese Frucht Memæcylon und Unedo, Frantzösisch Arboux, Deutsch Baum-Erdbeer und Arbusen genennet. Sie ist in fünff Fächlein abgetheilet, darinne länglichte Samen stecken. Dieses Bäumlein wächst auf den Gebürgen im Holtze, in Spanien, Sicilien und Italien, wie auch in der Frantzösischen Provintz Narbona in grosser Menge.

ARCANUM CORALLIUM, oder *Præcipitatum rubrum*, ist ein durch den Spiritum Nitri aufgelöseter, und die Abstraction präcipitirter Mercurius oder Queckſilber, welches an Farbe roth, in Gestalt eines schweren Pulvers erscheinet. Die Chirurgi bedienen sich dessen äusserlich zum ätzen, auch wohl gar innerlich den Speichel-Fluß zu erwecken, welches aber nicht ohne Gefahr.

ARCANUM DUPLICATUM, oder NITRUM VITRIOLATUM, ist ein Chymisches weiß und bitteres Saltz, dem Tartaro Vitriolato nicht ungleich, welches durch Vermischung des Salpeters und Vitriols vermittelst der Calcination bereitet wird. Seine Kräfte kommen mit dem Tartaro Vitriolato überein.

Archangel, eine berühmte Handels-Stadt an der Weissen See, sie war vormals die Niederlage aller Waaren, die aus Moscau kamen, und wieder durch die Englische, Holländische und Hamburger Schiffe abgeholet wurden. Denn nachdem der verstorbene Czaar die Gedancken gefasset, einen festen Fuß an der Ost-See zu haben, um sich in den Stand zu setzen, eine formidable Flotte daselbst zu unterhalten, hat er, um derselben so viel näher zu seyn, seine Residentz von Moscau nach Petersburg verleget, und zu mehrern Aufnehmen desselben Orts, Befehl ertheilet, daß inskünftige fast die meisten Waaren, so sonst über Archangel pflegten heraus gebracht zu werden, nach Petersburg geführet, und von dar über die Ost-See weiter verfahren werden, welche Veränderung denn der Stadt Archangel ein ziemlich schlechtes Ansehen und vielen Schaden in ihrer Handlung verursachet hat. Nachgehends aber hat die letzt-verstorbene Czaarin Befehl ergehen lassen, daß künfftig wiederum, wie vorhin, alle Waaren nach Archangel geliefert und daselbst verkauffet werden sollen, wodurch denn die Stadt bald wieder zu ihrem vorigen Flor wird kommen können. Man sagt, daß die Engelländer die ersten seyn gewesen, welche (durch Sturm verschlagen) in die Weisse-See und folglich in den Hafen von Archangel gekommen, und mit den Russen angefangen Handlung zu treiben, welches als was neues und sonderbares am Moscowitischen Hofe aufgenommen, und daher denen Engelländern, damit sie hinführo wiederkommen

möchten, grosse Privilegia gegeben worden. Vormals seyn die Moscowitische Negotia mehrentheils über Narva in Liefland geschehen, und hielten die Schiffe ihren Cours durch den Sund in die Ost-See; nachdem aber so viel und mancherley schwere Zölle aufgesetzet, hat man den Weg auf Archangel erwählet. Ihr Jahr-Marckt fänget sich an im Monat September, und endiget sich im Monat October, gegen welchen die Früh-Schiffe im April, die Spat-Schiffe im Julio von Hamburg, Bremen, und Holland ausfahren, und nachdem sie gut Wetter und Wind haben, um Norwegen und die Nord-Cap, etwan innerhalb 4 Wochen in Archangel angelangen, daselbst bis in October verbleiben, und sodann wieder nach Haus gehen. Die Früh-Schiffe hingegen reisen schon im Julio von dannen, und kommen, wenn Wind und Wetter füget, im August zu Haus; Es haben aber diese Früh-Schiffe gemeiniglich diejenigen Waaren geladen, welche nach Abreise der Spät-Schiffe im vorigen Jahr nach geendigtem Jahr-Marckt, in dem sogenannten Nach-Handel noch erkauffet und erhandelt worden, und den Winter über in Archangel liegen geblieben. Solche Waaren bestehen vornemlich in allerhand kostbarem Peltzwerck, als Zobeln, weiß und schwarzen Fuchsen, Mardern, Hermelinen, Lux, Hasen, Bären und wilde Pferd-Fellen, ingleichen allerhand rohes und bereitetes Leder, und unter diesen die unvergleichliche, Preißwürdigste Fabricirung, oder Zubereitung und Verfertigung, der durch die ganze Welt courant gehenden Moscowitischen Juchten; welche sich in nachfolgenden unterschiedenen Sortimenten befinden; Als: In extra-feinen, Cassanischen und Levantischen Juchten; In ordinar-feinen; In feinen-mittel und ordinairen-mittel-; In Ausschuß- und Roßwall-Juchten: Ferner rohe Persianische Seide und Türckisches Garn, Fisch-Thraan, Butter, Honig, Potasch, Wachs, Pech, Holz zu Häuser- und Schiff-Gebäu, Klapholz, Theer, Talch, Flachs, Hanff, &c. Die Waaren und Manufacturen hingegen, welche aus andern Ländern nach Archangel und gantz Moscau geführet werden, seynd Wein, Salz, Zucker, Syrup, trockene und eingemachte Früchte, allerhand Gewürz, Toback, Papier, gemeine und feine Holländische und Englische Tücher, Leinwand, Barchen, Gewehr, Gold- und Silber-Drath, allerhand güldene, silberne, seidene, wollene, eiserne und meßingene Manufacturen, insonderheit meßingene und kupferne Kessel, etwas weniges von Nürnberger Waaren, viel Augspurger Silber-Arbeit, künstliche Sack-Uhren, Edelgesteine, Perlen, Indigo und andere Färb-Waaren, Zinn, Italiänischen Tafft und Damast, Spiel-Karten, gemein und Spiegel-Glaß, Orgelwerck und allerhand andere Kunst-Stücke, dergleichen hin und wieder im Römischen Reich, absonderlich in Nürnberg und Augspurg gemachet werden. Der meiste Handel mit den Russen geschiehet in Baratto oder Vertauschen einer Waar gegen die andere, so daß offtermals Waar gegen Waar, offt ein Theil Geld zu geben, oftmals das, was von den Russen gekauft wird, baar, was aber an sie verkauft wird, auf Zeit muß gegeben werden, da es sich dann vielmals beym Barattiren zuträget, daß man in Deutsch- und Holland nicht wieder vor die Juchten bekommt, wie man solche im Tausch angenommen; weil man aber hingegen die eingeführte Waare theurer angeschlagen und ausgebracht, auch auf mancher ein ehrliches Capital verdienet worden, als gehet eines gegen das andere auf; Indessen ist doch dabey das beste, daß man seine Waaren, insonderheit wenn man ein Theil baar Geld zusetzen will, bald loß werden kan, weil es ein so grosser Jahr-Marckt ist, in welchem innerhalb 6 Wochen viel Millionen umgesetzet werden. Wer baar Geld hinein bringet, hat allzeit Hoffnung guten, Marckt zu treffen, indem dasjenige, was nicht an Waaren bestätiget wird, allezeit mit guter Lagio an Geld-Bedürftige kan abgegeben werden, um ultimo Novembr. in Hamburg oder Amsterdam in Banco wieder zu empfangen. Man hält zu Archangel Buch und Rechnung in Rubeln, Grieven und Copecken, von einigen in Rubeln und Copecken. 1 Rubel hat 10 Grieve oder 100 Copecken. 1 Grieve hat 10 Copecken 20 Moskoffskes oder Denninski. 1 Copeck hat 2 Moskoffskes oder Denninski oder 4 Poluski. 1 Altin hat 3 Copecken, 6 Moskoffskes oder Denninski. Vor einiger Zeit wurde ein Rubel von 100 Copecken gerechnet zu 1 Ducat, oder 2 Rthl. Species, so daß eine Copeck für einen Holländischen Stüver gehalten wurde, zu Hamburg hielte man einen Rubel für 6 Marck Banco, welches dann auch Pari gewesen, u. in Wechseln nur einen wenigen Differenz gehabt. Nach der Zeit biß auf den heutigen Tag, ist der Cours wegen der neu gemüntzten Copecken, die in ihrem Gehalt denen alten nicht beykommen, auf Hamburg und Amsterdam sehr niedrig geworden, wie dann eine Rubel per Hamburg nur zu $5\frac{1}{2}$, 5, $4\frac{1}{2}$, 4, und endlich 3 Marck 8. ß. ingleichen per Amsterdam zu 95, 90, 80, 70, ja wohl weniger als 60 Stüver Cassa-Geld per Wechsel gerechnet worden. Der Zoll, welchen man zu Archangel, sonderlich von denen ankommenden Waaren bezahlet, wird nach dem Werth des Verkauffs gerechnet, und belauft sich gegenwärtig auf $4\frac{1}{2}$ pro C. Man hat daselbst keine Respit-Täge noch Wechsel-Recht. Es wird von Hamburg auf Archangel gar wenig gewechselt, wann es aber geschiehet, und man etwan auf ihren Jahr-Marckt einen Wechsel schliesset, so stellet man den Brief auf so viel Rthlr. als man in Banco empfangen, setzt aber dabey zu, wie viel Copecken ungefehr 70 biß 80 weniger oder mehr dorten in gedachtem Marckt der Rthlr. zu zahlen sey. Aus solchem Marckt oder auch ausser demselben wechseln sie gleichfalls wenig nach Hamburg, und so es geschiehet, stellen sie die Briefe in Rubeln zu 4 Marck, weniger oder mehr pro Rubel in Banco zu zahlen, meistentheils aber geschichet es auf Amsterdam in Rubeln zu 60 a 70 Stüver weniger oder mehr pro Rubel allda in Cassa-Geld zahlbar. Das Gewicht betreffende, so hat eine Pude 40 Pf. diese machen ungefehr in Hamburg $33\frac{1}{3}$ Pf. sintemal es 20 pro Cent differiret, 1 Pf. hat 96 Sollotuick. Berchowitz, ist so viel als ein Schiffpfund, nach welcher die groben Waaren verkauffet werden, wird auf 10 Pude oder 400 Pf. Gewicht gerechnet, thut in Hamburg $333\frac{1}{3}$ Pf. 1 Pude Juchten hat in Livorno $45\frac{1}{2}$ Pf. 100 Ashins in Archangel, thun in Londen 56 Ellen.

Arche, siehe Arcke.

ARCHENICUM, siehe Arsenic.

ARCHII, heissen die Moscowitischen Ellen; hundert Archii thun hundert und fünf Brabanter Ellen.

ARCHI-

ARCHIMAGIA, wird die Kunst der Verwandelung einiger Metallen in Gold und Silber genannt. siehe *Alchymia.*

ARCHITECTURA, die Baukunst. So wird zwar mehrentheils die Wissenschafft dieser Kunst, aber auch unterweilen das Werck selbsten genennet, also daß man auch von manchem beweglichen Kunst-Stücke sagen kan, es sey eine gute Architectur darinne. Die Kauffleute haben derselben so weit nöthig, als ihnen allerhand zur Kauffmannschafft dienende Gebäue und Machinen zu bauen vorkommen können. Und wie sucht nicht wohl mancher Kauffmann, dem des Orts Gelegenheit darzu favorisiret, wie er seine Pack-Häuser und Speicher an das Wasser füglich anbauen, seine Schiffe vor dieselbigen anlegen, vermittelst der dabey aufgerichteten Winden und Kraniche, die Waaren ein- und ausladen, und alle grosse Unkosten ersparen könne, die er sonst würde machen müssen, wenn dergleichen Pack-Raume nicht mit solcher Bequemlichkeit gebauet wären. So ist ja auch an dem Bauen der Gewölber und Keller, und solcher Magazinen, in welchen die Luft und Licht den Waaren nicht schaden, sondern vielmehr Vortheil bringen können, sehr viel gelegen, daß also hieraus zu schliessen, es sey fast nothwendig, daß ein ieder Kauffmann einige Erkänntniß dieser edlen Wissenschafft der Baukunst habe.

ARCHYMIA, siehe *Alchymia.*

Arcke, Arche, lat. Navis rostrata, ist ein auf der Ober-Elbe gebräuchliches Fahrzeug, mittelmässiger Grösse, so vorne spitzig, hinten aber breit und stumpf ist, und einen platten Boden hat.

Arcos, eine kleine Stadt in Spanien, treibt starcken Handel mit Rosinen. Savary Dict. Univ.

ARCUARII, Armbrust-Bogenmacher, zu denen man alle in Gewehr arbeitende, als Büchsenschmiede, Schäffter, Gewehrbohrer, Stückengiesser, Schwerdfeger, und dergleichen, zählen möchte, sonderlich die in öffentlichen Zeug- und Gieß-Häusern arbeiten, und dahero jederzeit Zug- und Wachtfrey gewesen, weil, indem sie zu der Republic Dienste Waffen verfertigen, sie nicht zugleich auf die Wacht ziehen können.

ARDALIUM, siehe Ordelgerichte.

ARDEA, ein Reiger, ein Wasser-Vogel. Davon ist in Apothecken bekännt: Ardeæ pinguedo, Reiger- oder Reyer-Schmalz.

Ardebe, ist ein Türckisches Korn-Maas, welches 260 bis 300 Französische Pfund am Gewichte halten soll.

Ardes, eine Stadt, in der Grafschafft Auvergne, in Franckreich gelegen; die Käse, welche daselbst gemacht werden, werden nach Paris, in die Städte die an der Loire liegen, und auf diesem Flusse bis nach Nantes verführet. Savary Dict. Univ.

Areca, siehe *Areka.*

AREKA, *Areca*, Palmæ species *Scaliger.* Aréca sive Faufel, *Clus.* in Garz. Lugd. Palma, cujus fructus sessilis Faufel dicitur. Faufel *Scraptoni*: Fisel und Fulfel, *Avicennæ.* Faufel sive Areca, *Garz.* Avellana Indica *Acost.* In der Insel Zeilan *Paoz*, auf Malacca, *Pinang*, in Cochin, *Chacany*, von den Portugiesen *Arequero*, oder *Arrequero*, Französisch *Areque*, Deutsch Areca. Eine Gattung des Palm-Baums, sehr hoch und ganz gerade, welcher in Malabar und andern Orten in Indien wächset. Seine Blüten sind weiß, klein, und schier ohne allen Geruch, wie Lilium convallium. Die Frucht ist länglicht-rund, so groß als eine Nuß, fast wie eine Muscaten-Nuß, daran ist die Schale anfangs grün, hernach aber, wenn sie reifet, wird sie gelb, weich und ganz rauch. Wenn diese Schale weggenommen worden, so erscheinet die Frucht in Grösse einer Haselnuß oder Castanie, welche bisweilen rund ist, bisweilen aber wie eine Pyramide siehet, untenher platt und ein wenig hohl und sehr hart, obenher aber streificht, von Farbe grau, und über und über röthlich, ausser an einigen Orten untenher, weiß ist; zerbricht man sie, so siehet sie wie eine aufgebrochene Muscate. Wenn diese Frucht, welche die Indianer Chofool nennen, nur halb reif ist, so betäubet sie diejenigen, die sie essen, und machet sie ganz truncken: wenn sie aber ganz vollkommen reif, ist sie ungeschmack und anziehend. Sie trocknen sie an der Sonne, und zerstossen sie alsdenn zu Pulver, mischen sie hernach mit Betel, gebrannten Auster-Schalen, Buxdorn, Campher, Aloe-Holz und etwas Ambra, so alles gleichfalls ist zerstossen worden, und formiren kleine Küchlein draus, die sie beständig käuen, den Auswurf zu befördern, und das Gehirn zu reinigen. Oder der Kern wird in vier Viertel zerspalten, ein iedes in ein Blat des Krautes Betel eingewickelt, mit wenigem Muschel-Kalck bestreuet, also in den Mund genommen, gekäuet, und der Saft davon, wenn man ihn nicht ausspeyen will, genossen. Man nimmt es sonderlich nach der Mahlzeit, weil es eine zusammenziehende Kraft hat, und die Dauung befördern soll. Die empfindlichste Würckung desselben ist, daß es den Mund reiniget, die Zähne aber und Lippen roth färbet, welche Röthe sich endlich an die Zähne ansetzet, und mit der überbliebenen Weisse derselben, unter einander versetzet, ein übles Ansehen macht, daher vornehme Leute, und die etwas auf gute Gestalt halten, die Zähne schwärtze. Der Gebrauch dieser also zubereiteten Frucht ist so gemein, daß sie also zugerichtet, an allen Orten, zu Kauf geleget, zu finden, bey grossen Herren stets an der Hand gehalten, in silbernen Schalen ihnen nachgetragen, bey Besuchung denen Gästen vorgesetzet, und von müßigen Leuten den ganzen Tag im Munde geführet wird. Doch enthalten sich die Indianer derselben, wenn sie in Trauer sind, und die Mahometaner in ihrer Fasten. Der Saft von der reifen Areca-Frucht, wenn er alleine ist dicke gemacht worden, wird von den Indianern *Cachè* genennet; daher vielleicht das Wort *Cachou* gekommen ist, dieweil man dafür hält, daß der Cachou von dem Areca-Saft, darunter sie ein und andere würzhafte Dinge gemischt, bereitet werde. Dem sey wie ihm wolle, genug daß man weiß, daß die Indianer das Cachè kauen, den Mund sauber zu halten. Der äusserlichen Gestalt nach, hat man verschiedene Arten der Frucht, deren Bauhinus drey, Pomet aber nur zwey, als die halbrunde und lange pyramidalische anführen. Ueberhaupt hat sie eine trucknende und anhaltende Kraft, stärcket den Magen, wehret dem übermäßigen Brechen, Durchlauf, rothen Ruhr, Blutspeyen, befestiget die Zähne und stillet das Bluten des Zahn-Fleisches. Auf der Küste von Coromandel werden die Cattune damit gefärbet. Die Blätter aber braucht man zum Zierrath an die Ehren-Pforten, ingleichen die Lust-Beete damit zu bedecken, daß solche die Mittags-Sonne nicht verbrenne. Aus

des Baumes Holz werden Latten und Breter geschnitten.

ARENA, siehe Sand.

ARENAMEN, Armenischer Bolus, siehe Bolus.

AREQUE, siehe *Areka*.

AREQUERO, siehe *Areka*.

ARGEMONE, siehe Argemoner-Rösel.

ARGEMONE MEXICANA, siehe Argemoner-Rösel.

Argemoner-Rösel, lat. Argemone, Argemone Mexicana, Papaver spinosum, ein stachlichter Mohn, wächst in Gärten, und führet viel Oel und Sal essentiale bey sich. Der Kopf, die Blume und der Same dienen für die Brust, stillen den Schmerz, und befördern den Schlaf. Die Blätter äusserlich gebraucht, benehmen die Entzündung der Augen, heilen die Schäden und zertheilen.

Argent, eine Stadt im Herzogthum Berry, ist wegen ihrer schönen Wolle bekannt. Savary Dict. Univ.

ARGENTAN, eine Stadt in dem Herzogthum Alencon, allwo man viel Leder zubereitet. Es giebt auch Salpeter in ihrer Gegend, womit in Alencon guter Handel getrieben wird. Savary Dict. Univ.

ARGENTARIA PETRAEA, siehe *Tormentilla Alpina*.

ARGENT DE VAISELLE, Silber, das zum Silber-Geschirr gebraucht wird. Es hält einen Theil Kupffer auf vier und zwantzig Theile Silber.

Argenteuil und Sureine, sind kleine Städte in der Isle de France, in Franckreich, am Fluß Seine, 3 Meilen über Paris; ihre Weine sind so gut, wenn man sie bald nach der Wein-Lese trinckt, daß sie dem jungen Champagner-Weine gleich kommen. Savary Dict. Univ.

ARGENTEUS, siehe Silberling.

ARGENTIERES, eine kleine Stadt in Delphinat, hat Bley-Gruben; daselbst werden auch Vitriol und andere Mineralien zubereitet. Savary Dict. Univ.

Argenton, eine kleine aber feste Stadt am Fluß Creuse in der Landschafft Berry, in Franckreich, hat ein starck Schloß mit zehen Thürmen, und eine Wollen-Fabrique. Savary Dict. Univ.

Argentre, eine Stadt im Herzogthum Maine, hat einen Marmel-Bruch. Savary Dict. Univ.

ARGENTUM, siehe Silber.

ARGENTUM ET AURUM LITHARGYRIUM, siehe *Lithargyrium*.

ARGENTUM VIVUM, siehe Queckſilber.

ARGYRITIS TERRA, wird diejenige Erde genennet, welche aus dem Silber-Ertzt kommt, und nicht nur aus vielen kleinen Erd-Theilgen bestehet, sondern auch zugleich viele kleine Silber-Theilgen bey sich führet. Sonst ist Argyritis auch eine Art des Lithargyrii, oder des Silber-Schaums, welcher diesen Namen bekommen, entweder von der Materie, weil er aus Silber, oder aus Vermischung des Bleyes und Silbers entstanden ist, wie Plin. Hist. Natur. XXXIII. 6. schreibet; oder nur von der Farbe, weil es wie Silber gläntzet, wie Dioscorides V. 102. saget, ob es auch schon nichts von Silber bey sich hat; sintemal diejenige Erde, so aus dem Silber bereitet wird, nach seinem Vorgeben Calabritin heisset. Denn dergleichen weisser Glantz kan ohne Zuthun des Silbers durch künstliches Kochen bereitet werden.

ARGYROGONIA, heisset bey dem Gastone Claveo Silber-Samen, der aus dem zuvor aufgelöseten Silber vollkommen gekochet wird, oder eine Silbermachende Tinctur von weisser Farbe, gleichwie Chrysogonia Gold-Samen genennet wird, davon an seinem Orte.

ARGYROPOEA, ist eine Kunst, welche lehret aus unvollkommenen Metallen und Mineralien Silber zu machen, nicht aber so wohl diejenige, welche in den Silber-Gruben vorkommt, als vielmehr die, der sich die Chymici rühmen, und solches entweder durch Hülfe des Steins derer Weisen, oder des Mercurii Philosophorum, oder des Silbermachenden Samens, (davon der Artickel Argyrogonia zu sehen,) zu wege bringen wollen.

Arhus, siehe Aarhuus. p. 8.

ARHUSIA, siehe Aarhuus. p. 8.

Arica, eine kleine Stadt in Peru, in Süd-America, im Quartier de los Charcas und die Residentz eines Spanischen Gouverneurs, nebst einem festen und sichern Hafen, woselbst man alles Silber von Potosi einschiffet, um selbiges nach Lima zu bringen. Die Küsten von Arica geben auch Oel und Oliven. Savary Dict. Univ.

Arindrato, ein Baum auf Madagascar, dessen faules Holtz einen unvergleichlichen Geruch von sich giebet, wenn man es anzündet, daher es sich vortrefflich wohl zum räuchern schickt.

Arisab, eine Americanische herrliche Frucht, ist so groß als wie die grossen schwartzen Kirschen, gegen dem Stiel zu spitzig, und vorne dicke, wie eine Birne. Die Farbe grünlicht, und die Kerne inwendig so klein, wie die Senff-Körner. Sie hat einen ein wenig scharffen, aber doch dabey lieblichen Geschmack, ist auch gar gesund, indem Krancke davon essen dürffen.

ARISARUM LATIFOLIUM, siehe Aron mit breiten Blättern.

ARISTOLOCHIAE FABACEAE RADIX, kleine runde Hollwurz, wächst vieler Orten, und wird im Merz und April aufgesammlet und eingetrocknet. Sie dienet für die Nessel-Kranckheit, Würme und geschwollene Mandeln.

ARISTOLOCHIA LONGA VERA, lange wahre Hollwurz, kömmt aus Spanien und Sicilien. Sie muß sehr compact oder hart, und nicht wurmicht seyn. Die gemeine lange Hollwurz wächst auch in Deutschland hin und wieder, und heißt Osterlucey. Sie reiniget und eröffnet; daher ist sie gut wider die schwere Noth, Schlag, Schwindsucht, Husten, ꝛc.

ARISTOLOCHIA ROTUNDA VERA, welsche runde Hollwurz, kömmt aus hohen Gebürgen, muß ebenfalls, schwer, hart, fest und knockigt seyn. Sie treibet den Harn, Menatzeit, Nachgeburt ꝛc.

ARISTOLOCHIA ROTUNDA VULGARIS, runde Deutsche oder gemeine Hollwurz, wird gegraben im Frühling und Herbst, muß schön gewaschen, und der Sand heraus geschwämmet werden. Sie ist eine gute Geblüts-Reinigung, treibet den Schweiß, und hilft auch der Engbrüstigkeit. Man hat noch eine andere Art Hollwurz, runde kleine Osterlucey, Bruges, Hollwurz, Fumaria bulbosa, radice non cava, minor genannt, die ebenfalls vor die Krätz und Engbrüstigkeit sehr gut zu gebrauchen.

ARITHMETICA, siehe Rechen-Kunst.

Arles, eine alte und grosse Stadt an der Rhone in Provence, nebst einem Erz-Bischofthum. Man macht daselbst eine Art von Zeug, petites rases genannt. Savary Dict. Univ.

Arm, bedeutet in denen Bergwercken ein beschlagen Holtz, in der Welle oder Waltze am Geschleppe, in welchem das Stangen-Eisen mit einem Heng- oder Steck-Nagel befestiget. Ingleichen werden auch die Höltzer in der Welle am Poch-Rade, so die Stempel, wenn sie unter die Daumlinge treten, aufheben, und wieder fahren lassen, also genennet. Endlich werden auch Hebarme oder Hebekopf auch Halbig also genennet, von welchen unter dem Worte Hebarme ein mehreres zu befinden seyn wird. Herrwigs Bergbuch p. 28. 29.

ARMADILIO, ARMADILLE, sive Tatus *Gesn.* Tattou, *Thaueti*, Echinus Brasilianus *Jonst.* Ist ein vierfüßiges Thier in Brasilien, so groß als eine Katze, mit einem Saurüssel, kleinem Kopfe, und ziemlich langen Halse. Der Schwantz ist so lang als wie an einer Eydechse, die Füsse als wie eines gemeinen Igels. Es ist über und über bedeckt, und wie mit einem Harnisch von harten Schupen bewafnet, darein es sich, gleich den Land-Schild-Kröten gantz einziehen und bedecken kan. Daher es auch die Spanier Armadillo genennet haben, welches so viel, als über und über bewafnet heist. Wann es gehet, stecket es den Kopff heraus, so bald es aber etwas fürchtet, ziehet es ihn nebst den Füssen in die Schale, und lieget als eine Land Schild-Kröte unbeweglich, daß man es werffen mag, wie und wohin man will, ohne daß es sich reget. Mitten auf dem Rücken und quer über demselben ist die Schale getheilet, und hat Gelencke, wodurch das Vordertheil des Leibes sich auf allen Seiten bewegen kan. An denen Füssen haben sie spitzige Nägel, womit sie, wie die Kaninchen, Löcher in die Erde graben. Es wohnet bald unter der Erde, wie der Maulwurff, oder in Höhlen, oder auch im Wasser, wie andere Amphibia und Thiere, die beydes auf dem Lande und im Wasser leben können. Man findet deren allerhand Arten. Ihr Fleisch ist gut zu essen. Die Landes-Einwohner nennen es Tatáu. Aus dem Schwantze dieses Thieres wird ein Beinlein gezogen, welches man zu gantz zarten Pulver stösset, zu kleinen Pillen, einer Steckenadel-Kuppe groß, machet, und in die Ohren stecket, welches die Schmertzen und Sausen derer Ohren, ob auch gleich Taubheit dabey befindlich wäre, stillen soll. Man braucht mehr nicht als eine eintzige Pille auf einmal.

ARMADILLAS, Frantzösisch Armadille, Holländisch Barralaventa vloor, nennet man in Spanien eine gewisse Anzahl ausgerüsteter Schiffe, die eine kleine Flotte formiren, und welche der König von Spanien in Neu-Spanien unterhält, die See-Küsten zu bewahren, um zu verhindern, daß von andern Nationen keine Contrebande Waaren dahin gebracht, noch von da abgeholet werden.

ARMADILLE, siehe *Armadillas.*

ARMADILLO, siehe *Armadillo.*

ARMAMENT, oder ARMEMENT, heisset in See-Sachen die Ausrüstung eines oder mehrer Schiffe, und die Einschiffung des darzu bestimmten Kriegs-Volckes.

ARMARIUM UNGUENTUM, siehe Waffen-Salbe.

ARMATEUR, Corsaire, Ecumeur de Mer, Pirate, heist ein Freybeuter zur See, ein Meer- oder See-Räuber, Caper. Es ist aber hier ein Unterschied zu machen unter denen eigentlich so genannten Capern, und unter denenjenigen, welche mit denen Capern in gleichem Character stehen; Denn eigentlich ist ein Caper derjenige, der von seinem Oberherrn instruirt ist, auf des Feindes Schiffe auszulauffen und Prisen zu machen. Ein Exempel hiervon hatten wir im vorigen Jahrhunderte an dem berühmten Caper Jean Bart, welchen der König in Franckreich wegen seiner vortrefflichen in diesem Stück geleisteten Dienste zum Ritter machte. Es fällt also der Unterschied hierdurch gantz klar in die Augen, massen ein See-Räuber auf dem Meere nichts anders bedeutet, als ein Strassen-Räuber auf dem Lande heist, gestalt sie auch, wenn sie ertappet werden, gleich denen Strassen-Räubern, einen schmähligen Tod zu gewarten haben.

Arm-Band, so wird ein gewisser Schmuck, welchen das Frauenzimmer trägt, genennet, und bestehet entweder aus goldenen Ketten, oder angereiheten Perlen, ingleichen aus schmalgeschnittenen Sammt-Streiffen, an welchen kleine aus Gold oder Silber, mit Diamanten besetzte Schnällgen zu befinden sind. Siehe Arm-Schnällgen.

Armbrust-Bogenmacher, siehe *Arcuarii.*

Arme, werden in denen Bergwercken diejenigen genennet, welche entweder Alters wegen nicht mehr arbeiten können, oder beym Bergwercke zu Schaden kommen seyn. Diese geniessen die Wohlthat, daß nach ihrem Tode der hinterlassenen Wittwe und Kinder ein Berg-Allmosen gereichet wird, und wenn dergleichen Arme vor Gerichte etwas zu thun haben, und sich selbst zu helfen nicht im Stande sind, wird ihnen ein Defensor ex officio zugeordnet, der es auch ohne Weigern annehmen, und ihnen beystehen muß. Spans Spec. Jur. Metall. Part. 3. c. 11. §. 1. & 2. Herrwigs Bergbuch.

Arme Gesellen, werden in Bergwercken diejenigen genennet, welche einigen Lohn aufgenommen, und ihnen also in Ansehung ihrer schweren Arbeit, vom Bergmeister vergönstiget wird, wegen solchen Lohns bey verledigten Schichten Well-Arbeit zu bauen.

ARMEMENT, siehe *Armament.*

ARMENA BOLUS, siehe Armenischer Bolus.

ARMENIA, siehe Armenien.

Armenianischer Stein, *Armenius lapis*, oder *Lapis Armenus*, oder *Melochites*, Frantzösisch, Pierre Armenienne, ist ein Stein von unterschiedener Gestalt und Grösse, doch insgemein rund, ungleich, höckerig, so groß als eine Hasel-Nuß, blau, grün und weiß unter einander gemischt und glantzend. Vor diesem kam er aus Armenien, daher er auch diesen Namen bekommen. Anietzo aber wird er auch in Deutschland gefunden, z. E. in der Grafschafft Tyrol. Von dem Lasur-Stein (Lapis Lazuli) ist er darinne unterschieden, daß er nicht so gar blau siehet, und mehr Qwartz oder Unreinigkeiten bey sich führet, ingleichen, daß er in denen Silber-Schachten wächset, da hingegen der andere in denen Gold-Gruben gefunden wird. Der die höchste Farbe hat, ist der beste. Dieser Stein wird gerieben, und wie der Lasur-Stein gewaschen, damit der Qwartz davon komme, wie auch der glantzende Sand, welcher wie Goldflämmlein siehet; hernach wird er getrocknet, und unter dem Namen Berg-Blau, Frantzösisch *Cendre verte, Verd de terre*, Lateinisch *Cæruleum montanum* verkauft, und von den Mahlern gebraucht; davon findet man bey denen Materialisten vier Sorten, immer eine feiner als die andere. Der präparirte Armenier-Stein reiniget und trocknet, wenn er äusserlich gebrauchet wird. Die Araber

loben ihn innerlich wider die Melancholey, Aberwitz und schwere Noth. Die Dosis ist von einem bis auf vier Scrupel. Mit Ochsen-Zungen-Wasser gewaschen, soll er eine wunderliche Tugend und Eigenschafft zu den melancholischen Kranckheiten bekommen. In einigen Apothecken findet man auch die Pilulas de Lapide, Armeno. Doch wird er, nebst seinen præparatis selten verordnet, massen der Gebrauch nicht also sicher ist.

Armenien, lat. Armenia, von Armenio, des Jasons Gefährten auf seiner Reise nach Colchis, also benennet, oder wie Bochart Phaleg. I. 3. lieber, so viel als des Mini Berg. Auf denen Müntzen erkennet man Armenien an seiner Haube, Bogen und Pfeilen. Einleitung zur Medaillen- oder Münz-Wissenschafft de An. 1718. p. 308. Es wird in das grosse und kleinere Armenien eingetheilet. Das grosse Armenien heissen jetzo Türcomannien und Curdistan, und war bey denen Alten wegen der prächtigen Hofhaltung seiner Könige und des grossen Reichthums berühmt. Jetzt sind diese güldenen Zeiten verschwunden, und bestehet sein gegenwärtiger Vorzug allein in der natürlichen guten Lage, da gantz Armenien mit Bergen, Flüssen und dem Meer umgeben ist. Gegen Mitternacht wird es durch das Moschickische oder Moscontische Gebürge von Colchis, Iberien und Albanien, so insgemein Georgien heisset, unterschieden; gegen Mittag hat es die Gebürge Taurus und Niphates, wodurch es von Mesopotamien und Aßyrien, ietzo Diarbeck genannt, abgeschieden ist; gegen Abend ist die Gräntze der Euphrat, welcher Armenien von Klein-Asien oder Anatolien absondert; und gegen Morgen Medien, ietzo Servien genannt. Es sind auch noch einige andere Theile Armeniens gegen der Caspischen See zu, zwischen Albanien und Medien, und noch andere gegen dem schwartzen Meer, zwischen Klein-Asien und Colchis, deswegen auch von einigen die Gräntzen Armeniens sich bis dahin erstrecken. Die vornehmsten Städte in Curdistan oder Türcomannien sind Erzerum, Cars, Van, Shildir, Teflis, Erivan, Derbent ꝛc. deren einige dem Könige in Persien sind. Dieser Theil Armeniens war das erste Land, welches die Türcken besassen, nachdem sie An. 1037 aus der Tartarey gekommen waren. Das kleinere Armenien wird heut zu Tage unter dem Namen Alladuli begriffen, und stehet gantz unter Türckischer Gewalt. Seine Gräntzen sind das Gebürge Antitaurus, die Landschafften Amesien, Caramanien, Türcomannien und Diarbeck, das Mittelländische Meer, die hauptsächlichen Städte darinnen sind Marat, Sawas und etliche andere, so gemeiniglich in Klein-Asien gesetzet werden. Es wird eigentlich in 2 Theile abgetheilet, davon der nordliche die Beglerbegschafft von Maresch begreiffet, der südliche zu der von Aleppo gehöret. Das Gebürge Antitaurus gehet mitten durch Armenien von Westen zu Osten, und hat darinnen viele Berge und grosse Thäler, Seen und Wasserflüsse. Die Luft ist daselbst gesund, doch wegen derer Berge etwas kalt. Das Land bringet Korn und Früchte reichlich hervor, nur hat es einen Mangel an Wein. Es giebet auch viel Bolum Armenam, und Amonium, ingleichen Honig, Seide und Silber gegen Servien zu. Die Einwohner des Landes sind gute aufrichtige Leute, machen nicht viel Wesens, und behelffen sich mit wenigen. Viele unter ihnen sind geschickt, und treiben in die Europäischen Länder grosse Handlung.

Armenischer Bolus, Bolus Armena, oder orientalis, Rothstein, eine Erde, so vor diesem aus Armenien gebracht, nachgehends aber auch bey uns gefunden worden, und in Franckreich an verschiedenen Orten, in Deutschland, im Würtembergischen, und in Ungarn um Tockey, gemeiniglich in Eisen-Gruben häuffig gegraben wird. Wenn er gut, soll er zart, glatt und gläntzend, nicht rauh oder sandigt seyn, an der Zungen fest anklcben, und nachgehends wie Butter im Munde zergehen. In der Medicin wird er absonderlich in der Rothen Ruhr zum stopffen, und von Barbirern häuffig zu Umschlägen und Pflastern gebraucht.

ARMENIUS LAPIS, siehe Armenianischer Stein.

Armentiers, eine etwas befestigte Stadt, nebst einem festen Schlosse am Fluß Lis in Flandern, der Cron Franckreich seit dem Ackischen Frieden 1668 gehörig. Dieser Ort ist der Tuch- und Zeugmacherey wegen berühmt, und liegt 3 Meilen von Ypern und Ryssel. Savary Dict. Univ.

ARMERIUS FLOS, siehe Je länger ie lieber.

Arme Zechen, werden in Bergwercken genennet, welche nicht viel Anbrüche haben, und damit selbigen fortgeholfen werde, mit Gnaden-Steuern, Schacht- und Ban-Holtz, Erlaß und Verminderung des Zehenden, mit höherer Silber-Bezahlung und andern Begnadigungen mehr versehen werden.

ARMONIAC GUMMI, siehe *Salmiac.*

ARMORACIA, siehe Meer-Rettig (wilder).

Arm-Schnällgen, heissen diejenigen kleinen aus Gold und Silber gearbeitete, auch nach Gelegenheit mit Diamanten oder andern Edelgesteinen besetzten Schnällgen, mit welchen das Frauenzimmer die gebräuchlichen Sammet-Bänder um die Hände schnallet.

Armusin, ist ein seidener glatter Zeug von gedreheten runden Faden ohne Muster, wird in Franckreich gemacht, und zur Kleidung derer Frauens-Personen gebraucht.

Arnay, ein Ort in Lothringen; in den Wäldern selbiger Gegend giebt es Glas-Hütten. Savary Dict. Univ.

Arnay-le-Duc, eine kleine Stadt im Hertzogthum Burgund, im Ländgen Auxois, 6 Meilen von Autun; man fabricirt daselbst allerhand Sarschen. Savary Dict. Univ.

Arnede, oder Arnedo, lateinisch Arnedum, eine Stadt am Mari Pacifico im Königreich Peru, in Süd-America. Hat einen guten Hafen.

Arnedo, siehe Arnede.

ARNEDUM, siehe Arnede.

ARNICA, siehe Wohlverley.

ARNOGLOSSUM, siehe Wegbreit.

Arobba, Arroba, Arraba, ist ein Spanisches Gewicht, ungefehr 25 Pfund unsers Gewichts. Es ist aber die Arobba gleich wie unsere Centner unterschiedlich, als die zu Cadix hat 25, und die zu Mallaga 36 Pfund. In Lissabon und Port à Port hat eine Arobba Zucker oder Toback 32 Pfund, thut in Hamburg 30 Pfund.

AROLA, siehe Aar. p. 7.

AROLAEBURGUM, siehe Aarburg, p. 8.

AROMA, CONDIMENTUM, Frantzösisch Espices, Espiceries, Deutsch Gewürtz. Sind diejenigen Specereyen, welche theils um der Gesundheit, theils um eines guten Geschmacks willen an die Speisen und Artzneyen gethan werden. Sie müssen

einen

einen angenehmen, scharffen Geruch und Geschmack haben, überhaupt hitziger, flüchtiger und geistiger Natur seyn, denen Säfften und Geistern Leben und Bewegung geben, incitiren, verdünnen, öffnen und zertheilen können. Dergleichen sind nicht nur Früchte und Samen, sondern auch Wurtzeln, Rinden und Blumen, Säffte oder Gummata, davon bey dem **Schröder** Pharm. II. 8. ein gantzes Verzeichniß zu finden. Ja hieher gehören auch die Pflantzen und Kräuter, welche deswegen **gewürtzhaffte**, *Aromatica* genennet werden, besiehe **Fr. Sylv.** Pr. M. l. 2. §. 40. u. XXXIV. §. 94. Die daraus bereitete Sachen, als Extracte, Oele, ꝛc. werden Aromatica genennet. Das feineste Gewürtz wird aus Ost-Indien gebracht. Es gehöret mit zu dem Fundament der Küche, das Gewürtz an den so mannigfaltigen Arten der Speisen vernünfftig zu gebrauchen wissen. Diejenige, so dergleichen verkauffen, heissen Materialisten und Gewürtz-Krämer, aus Mißbrauch aber auch Apothecker. Das Wort Aroma bedeutet zuweilen auch so viel als Myrrha. Besiehe **Linden** Select. Medic. Ex. X. §. 125. seq.

AROMA GERMANORUM, sind die Baccæ Juniperi, Wacholderbeer.

AROMA PHILOSOPHORUM, werden Flores Hæmatitis, die Blumen von Blutstein, von den Chymicis genennet, davon siehe *Aroph.*

AROMATISATIO, **Wohlriechendmachung**, der Artzneyen, um die Lebens-Geister zu stärcken, und das Hertz zu erquicken; solches geschiehet nach Belieben der Patienten. Es kommen hierzu Zimmet, Calmus, Safran, Sandelholtz: diese Aromata werden erst in die Decocta, nachdem sie vom Feuer gehoben, gethan, oder in ein Tüchlein gebunden, hinein gehenckt, und die Büchse muß zugedeckt seyn, daß der Geruch nicht verfliege.

AROMATITES, ein **Gewürtz-Stein**, das ist, ein Stein, der von Natur nach einigem Gewürtze riechet.

AROMATITIS, ein Edelgestein, der aus Hartz bestehet, so zu einem Stein worden; er soll denen Myrrhen an Geruch und Farbe gleich kommen, daher er auch den Namen erhalten. Man sagt, daß er in Arabien und Egypten gefunden werde. Vor diesem haben ihn die Königinnen sehr getragen.

Aron, oder **Arron**, **Arren**, eine kleine Insel in der Ost-See, Hadersleben gegen über, unterhalb der Insel Fühnen, und gehöret zum Hertzogthum Schleßwig unter Dänischer Regierung. Sie ist ungefehr zwey und eine halbe Meile lang, und eine halbe breit, ist zwar sehr bergicht, doch hat sie wenig Holtz, weil das meiste Land zu tragbaren Acker gemacht worden, auf welchen so wohl andere Früchte, als sonderlich Aniß erbauet wird, womit die Einwohner grössen Handel treiben. Auf dieser Insel ist gute Vieh-Zucht, sonderlich aber schöne Pferde. Ingleichen sind darauf schöne Bäche, ein feines Städtgen und ein guter Hafen. **Danckwerth** Schlesvv. P. II. 14. p. 158.

Aron mit breiten Blättern, lat. Arisarum latifolium, ein Gewächs, welches aus seiner Wurtzel drey oder vier Blätter stösset, die dem Gundermann oder der stechenden Winde nicht so gar unähnlich sehen, spitzig, grün, weich, ziemlich dicke und safftig, scharf schmecken, und auf langen Stengeln sitzen. Zwischen denselben erhebt sich ein kleiner Stengel, mit rothen Flecken gezeichnet, der auf seiner Spitze eine Blume, in Gestalt einer Mönchs-Kappe, von Farben weiß und braun träget. Seine Früchte sind weisse Beeren. Die Wurtzel ist kleiner als die Zehr-Wurtz, rund und zuweilen länglicht, wie eine Olive, auswendig schwartz, inwendig weiß, schmeckt anfangs ziemlich süsse, hernach aber scharff. Oben aus der Wurtzel entspriessen etliche Fasen. Es wächst an steinichten Orten, in Hecken und an denen Wegen. Es führet viel Saltz, Oel und Feuchtigkeit. Die Blätter und Blumen sind gut, Wunden und Schäden zu reinigen, zu Augen-Fisteln macht man ein Augen-Wasser davon, zu bösen Geschwüren mischet man sie unter eine Salbe, oder leget sie abgekocht drauf. Die Wurtzel wird wider die Pestilentz dienlich erachtet, wenn sie gepülvert innerlich eingenommen wird. Die Dosis ist ein Scrupel bis auf ein Quentlein.

ARONDELLES, nennen die Frantzosen leichte, und wohl beladene Schiffe, als die Brigantinen, Pinassen, und andere mittelmäßige und leichte Schiffe.

Arons-Wurtz, lat. Arum, **Deutscher Jngwer**, **Magen-Wurtz**, **Fieber-Wurtzel**, **Pfaffen-Pint**, ist eine Wurtzel von einem wilden Kraut, das bey uns an fetten und schattigten Orten wächset, Hertzförmige Blätter, und eine Blume wie ein Hasen-Ohr hat, aus deren Mitte eine Traube voll Körner aufgehet. Das Kraut ist schädlich, und wird daher nur die Wurtzel gebraucht, welche weiß, knottig, und von sehr scharfen Geschmack. Sie wird in den Apothecken verthan, und soll sonderlich wider den Scharbock gut seyn. Sie ist nicht frisch, sondern nur hart getrocknet zu gebrauchen.

AROPH, werden bey dem Paracelso die Blumen oder Flores aus Blutstein und Salmiack genennet. Sie sollen in 4 tägigen Fiebern grosse Kraft haben. Es kömmt auch zu dem Aroph des Paracelsi das Oleum luti, das ist, die tartarische Materie, welche an den Nacht-Geschirren klebet, welche durch calciniren und solviren ferner zubereitet wird, wiewohl der Spiritus Urinæ so wohl präservative als curative alles dasjenige leistet, was man sonst aus dem Menschen-Stein verlangen kan.

Arques, eine Stadt, unter das Gouvernement Rouen gehörig, um deren Gegend allerhand Leinwand gemacht wird. **Savary** Dict. Univ.

Arraba, siehe **Arobba**.

Arragonien, ein Königreich in Spanien. Der Arragonier ihr gröster Handel ist mit Wolle, deren die Frantzosen, Holländer und Italiäner zu Fabricirung ihrer Tücher, und andern feinen wollenen Zeugen nicht entbehren können; selbst die Engelländer, die sonst so feine Wolle haben, brauchen solche in grosser Menge, ohne daß sie von ihrer darunter thun, zu den meisten von ihren schönen Tüchern. Ja ein gewisser Autor versichert, daß Jahr aus Jahr ein ohngefehr dreyßig tausend Stück feine Tücher, von der ersten und andern Güte, in Engelland gemacht würden, bloß und allein aus der Castilianischen

und Arragonischen Wolle. Unterdessen weiß man, daß die Consumtion der Spanischen Wolle in den Französischen und Holländischen Manufacturen, noch weit grösser ist, als in den Engelländischen Fabriquen. Savary Dict. Univ.

Arren, Insel, siehe Aron.

ARRENICUM, siehe Arsenic.

ARREQUERO, siehe *Areka*.

Arrest, lat. Arrestum, ein Verbot oder Kummer, Beschlag, Zuschlag, Verstrickung, Verhafft, Aufhaltung, Hinderniß; ist ein Gesetz- oder Gerichtlicher Befehl, krafft dessen aus rechtmäßigen Ursachen einer gewissen Person verboten wird, aus des arrestirenden Richters Jurisdiction zu entweichen, oder von seinem Vermögen etwas zu verschleiffen, er habe denn zuvor der Auflegung des Arrests ein Genügen gethan. Mit diesem Arrest hat eine Gleichheit die Sequestration und Captur.

Arrest, oder Kummer-Verbot, ist ein solches Beneficium, krafft welchen der Gläubiger, der eine Personal-Forderung hat, zu seiner bessern Sicherheit, wegen derer in Rechten zugelassenen Ursachen, in seines Schuldners Gütern ein Jus reale prioritatis nach der Ordnung überkommt; und gehet solcher entweder auf die Personen oder Güter. Ist zweyerley: entweder Arrestum in specie, oder Inhibitio seu præceptum de non solvendo. Und weil solche zum öftern unter einander vermenget, als hat man nachfolgendes zu beobachten: 1) daß der Arrest aus einem Documento liquido zu bitten, die Inhibition aber aus andern Ursachen; 2) daß man suche den Arrest wider den Schuldner, die Inhibition aber gehet wider des Schuldners Schuldner; 3) Muß der Arrest binnen 14 Tagen renovirt werden, an andern Orten ist auch ein kürtzerer Termin; die Inhibition geschiehet innerhalb 8 Tagen; 4) der Arrest wird vor dem Judice rei sitæ sive domicilii erhalten; die Inhibition immutiret die Klage. Siehe auch Arrestiren.

Arrestiren, aufhalten, einen nicht loß lassen wollen, sondern ihn oder seine Güter an einem gewissen Ort zu bleiben zwingen, oder gebieten, geschiehet den Kauffleuten und Fuhrleuten vielfältig auf ihren Reisen, wenn sie etwa den Zoll verfahren, die rechte Strasse nicht gehalten, oder contrabande Waaren bey sich geführet, ohne Paß gereiset, oder Schulden gemacht, etwan in Verdacht stehen, daß sie durchgehen wollen, und was dergleichen Ursachen mehr sind. Bey welchen, was Rechtens sey, zu beobachten stehet, daß in Schuld-Sachen allezeit eher eines Kauffmanns seine Güter (wann solche wie die Prätension zulänglich,) als seine Person müssen arrestiret werden. Denn so lange einer noch baare Gelder, Waaren, ausstehende Schulden, liegende Gründe und Bürgen hat, kan seine Person mit keinem Kummer oder Arrest beleget werden. Wiewohl sich einer auch mit diesen Worten in der Obligation darzu verbinden kan, als: ich gebe meinem Gläubiger volle Macht und Gewalt, mich, im Fall der Nicht-Zahlung, an allen Orten und Enden, wo er mich antreffen möchte, mit persönlichem Arrest zu belegen, aus welcher ich vor gänzlicher Abtragung des Capitals und Zinsen, nicht weichen will, ꝛc. Welches fast eben so viel, als die Obligatio ad Obstagium, die Verbindung zum Einlager, ist. Es kan aber auch ein Schuldner ohne solche Verschreibung, und ehe noch einmal die Schuld, womit er einem andern verhaftet, verfallen, mit Arrest beleget werden, wann nemlich die Anzeigungen da seyn, daß er auf schwachen und flüchtigen Füssen stehe, in Abgang seiner Nahrung gekommen, und bald den Weg zum Thor hinaus suchen werde, oder daß er sonst ein liederliches Leben führete, dadurch er anderer Leute Gut durchbringet, in welchem Fall, auch vor der Zahlung-Frist, die Execution auf klar Siegel und Brief dem Creditor verstattet wird, nur zu dem Ende, wenn er etwan sonst nicht genugsame Versicherung hätte, daß er dadurch in des Debitoris Gütern ein dingliches Recht erlangte, Carpzov P. I. Constit. 17. def. 32. n. 5. & sqq. wie dann auch also die Juristische Facultät in Leipzig geantwortet: Dannoch aber und dieweil viel vornehme Rechts-Lehrer dahin schliessen, daß, wann periculum in mora, ein Arrest auch wegen solcher Schuld, die noch nicht fällig, wohl könne gesucher und erlanget werden; so werdet ihr auch krafft eines erlangten Arrests billig den andern Arrestanten vorgezogen. V. R. W. Insonderheit hat der Arrest statt 1) wider Banqueroutirer, *Resol. grav.* 1661. §. 78. 2) wider den, der sich Pacto darzu verschrieben. Const. 21. p. 2. besf. Erl. Proc. Ordn. A. §. 12. doch muß es nicht der Gläubiger, sondern der Richter thun, ib. es wäre denn der Schuldner auf flüchtigen Füssen, da ihn der Gläubiger annehmen, und den Gerichten einantworten mag, ib. 3) wider eine Weibs-Person in ihrer eignen Schuld, ib. in fremden aber anders nicht, als wenn sie dem SCto Vellejano renunciiret, ib. Derjenige, so nicht selbst contrahiret oder consentiret, soll nicht mit Arrest beleget werden, Const. 30. p. 1. wenn er gleich der obligirten Person Unterthan oder Diener ist. ib. Es hat auch innerhalb der öffentlichen Märckte kein Arrest statt, und wird bürgerlicher Sachen und Obligation halber niemand angehalten, ib. daß unter 10 Rthl. kein Arrest zu gestatten; siehe Land-T. Beschl. 1602. III. 127. 130. In allen Fällen, da der Arrest verstattet wird, soll selbiger wieder relaxiret werden, wenn der, wider welchen er erhalten, genugsame Caution machet. Proc. Ordn. t. 51. §. 1. Die zu des Wechsel-Schuldners Arretirung nöthige Kosten muß der Gläubiger vorschiessen, Erl. Proc. Ordn. A. §. 17. hat sie aber nach Wechsel-Recht von Beklagtem wieder zu fordern, ib. Was den zu Erlangung eines bessern Rechts gebrauchten Arrest anlanget, so ist erst von dem Arrest-Rechte selbst, so dann aber auch von dem Arrest-Processe zu handeln. Das erstere bestehet darinne, daß sonst durch Arrest ein Jus reale erlanget, und ein Gläubiger, der solches überkam, allen andern, die erst nach ihm stillschweigende oder ausdrückliche Verpfändung oder Hülfe erlangten, mit der Bezahlung vorgezogen wurde. Const. 28. p. 1. Proc. Ordn. t. 44. §. 1. t. 48. §. 1. t. 52. §. 2. Mand. wie in Berg-S. §. 24. Doch gieng an den Kaufgeldern der Hypothecarius dem, der Arrest darauf anlegte, vor. Dec. 58. Solch des Arrestanten Recht gieng von dem Tage und Stunde an, da er den Kummer schriftlich angeleget, und derselbe gerichtlich registriret worden; Proc. Ordn. t. 48. §. 1. in Ansehung desjenigen aber, welcher vor der dem Schuldner beschehenen Ankündigung oder Wissenschafft ein dinglich Recht erlangte, von Zeit solcher Verkündigung und Wissenschafft. Proc. Ordn t. 51. §. 4. 5. Der in genere und indefinite auf alle des Schuldners Güter angelegte Arrest afficirte auch die Bona futura, Proc. Ordn. t. 48. §. 1. nicht aber

das,

das, was der Schuldner zur Zeit der Ankündigung oder Wissenschaft nicht mehr in Händen hatte. Proc. Ord. t. 51. §. 5. Heimliche Kummer waren nicht zugelassen, Const. 29. p. 1. und binnen währenden Messen wurde auch bey ereignendem Falliment kein Arrest gestattet, Ref. grav. 1661. §. 78. auch wurde derselbe nicht mehr verstatter, wenn ein Concurs entstanden, und Edictal-Citation ergangen war, Ref. grav. 1661. §. 10. Den Arrest-Proceß belangend, so muste bey Anlegung des Arrests derjenige, so ihn suchte, seine Schuldforderung und den Abfall der Nahrung des Schuldners bescheinigen, Torg. Ausschr. vom Arrest. Proc. Ord. t. 51. §. 3. jedoch den Abfall eben nicht so gar exacte. Ref. grav. 1661. §. 9. Von eines andern wegen wurde zu Anlegung des Arrests Vollmacht erfordert, Proc. Ord. t. 51. §. 9. wo es nicht eine verwandte Person war, ib. doch kam den Mitbürgern, Correis und Handels-Consorten der von einem angelegte Arrest auch zu statten, ib. Der Arrest muste schrifftlich angeleget, gerichtlich registriret, und dem Schuldner alsbald angekündiget werden, Proc. Ord. t. 48. §. 1. t. 51. §. 4. worauf er von 14 Tagen zu 14 Tagen zwier verneuert, und also, das erste Suchen mit eingerechnet, dreymal prosequiret wurde. Const. 29. p. 1. Decis. Bef. 1606. I. 165. 1051. Proc. Ord. t. 51. §. 10, Auf den dritten Kummer-Tag war neben dem dritten und letzten Kummer die Kummer-Klage mit einzubringen, Const. 29. p. 1. Proc. Ord. t. 51. §. 10. und um Citation an den Schuldner anzusuchen, ib. da denn weder mit Renovation des Arrests noch mit Einbringung der Kummer-Klage von dem dritten Kummer-Tage anticipiret werden durffte. ib. Wenn nun der Schuldner sich zur Schuld bekennete, oder deren überwiesen wurde, war der Arrest für kräftig zu erkennen. Pr. Ord. t. 51. §. 11. besiehe Mand. wie in Berg-Sach. §. 24. Hatte aber der Gläubiger zu arrestiren nicht genugsame Ursache gehabt, war der Arrest zu relaxiren. Pr. Ord. t. 51. §. 13. Uebrigens schadete das erlangte Recht denen übrigen Gläubigern nicht, Pr. Ord. t. 51. §. 5. 12. denen auch die wider den Schuldner zustehende Exceptiones gegen die Arrestanten zu gebrauchen frey blieb. ib. Nunmehro aber giebt der Arrest kein dinglich Recht oder Jus Prælationis mehr vor andern Gläubigern, Erl. Pr. Ord. ad 48. ad. A. sondern der Gläubiger mag an dessen statt Verbot fernerer Alienation und Verpfändung des Vermögens an den Schuldner ausbringen. ib.

ARRESTUM, siehe Arrest.

Arriviren, angelangen, wird etwa in folgenden Fällen gebraucht: Dies Schiff ist Gott Lob in Salvo; ist wohl an den destinirten Ort arriviret; den feindlichen Nachstellungen echappirt oder entwischet; Er hat mir sein glückliches Arrivement kund gemacht; es ist mir ein sonderlicher Casus arrivirt, zu Handen gestossen; das arriviret nicht leicht, es trägt sich selten zu.

Arroba, siehe Arobba.

Arron, Insel, siehe Aron.

Arror, eine kleine, doch sehr fruchtbare Insel auf der Ost-See unter Fünen, zu dem Hertzogthum Schleßwig und der Cron Dännemarck gehörig. Sie hat schöne Viehzucht, und treibet einen starcken Handel mit Anis.

ARROVADOR, heist ein Wagemeister, oder Aufseher über Maaß und Gewicht in Spanien.

ARS ÆGYPTIA, siehe *Alchymia*.

ARSALTOS, siehe Juden-Hartz.

Arschleder, ist ein schwartzes halbrund geschnittenes Leder, welches die Bergleute so wohl bey ihrer Arbeit in Gruben, als auch zur Zierrath tragen. Es ist die bekannte Redens-Art von diesem Worte hergenommen: Denen Bergleuten auf dem Arschleder sitzen, welches so viel heist, wenn die Beamten denen Bergleuten fleißig nachfahren, und Achtung geben, ob sie ihre Arbeit behöriger massen verrichten. Hertwigs Bergbuch p. 32.

ARSENAL DE MARINE, ZEE MAGAZüN, heist ein Hafen, in welchem ein Potentat seine Schiffe, samt allen zur Ausrüstung und Verbesserung nöthigen Dingen, in Verwahrung hat.

Arsenic, Hütten-Rauch, Ratten-Pulver, lat. Arsenicum, Arsenicum album, Arrenicum, Archenicum, Frantzösisch Arsenic, ist eine mineralische, schwefelichte und etzende Materie, die gemeiniglich wie harte und schwere, brüchige und weisse, glatte und gleissende oder crystalline Stücke formiret ist. Es giebt derselben zweyerley Gattung, der natürliche und der gekünstelte Arsenic. Der natürliche wird zuweilen, aber sehr selten, in einigen Kupffer-Bergen angetroffen: der gekünstelte aber von einer Art der natürlichen Cadmia, oder von einem Steine, Cobaltum genannt, auf folgende Art bereitet. Wenn der Kobolt in einem ausdrücklich dazu verfertigten Ofen, an welchen ein langes schmales Gewölbe, der Mehlfang genannt, angehänget worden, geschüttet und geglühet, oder geröstet wird, so erheben sich die Flores oder Blumen wie weisses Mehl, welche in dem oben zugestopfften Mehl- oder Rauchfange, oder auf eine andere Weise, gefangen werden. Das Feuer unterhält man so lange, bis sich nichts mehr erhebet, hernach sammlet man die Blumen zusammen in ein irdenes Geschirr, und lässet sie über einen schwächern Feuer, als das vorige gewesen, schmeltzen, da sie denn, wenn sie erkaltet, so dicke werden. Endlich nimmt man die Materie heraus, zerschläget sie in Stücken, und bekommt also den weissen Arsenic, welcher auch nur schlecht weg Arsenicum heisset, gleichsam seinen Vorzug vor den andern anzudeuten, dieweil er unter allen der stärckste ist. Die Materialisten haben ihn zu verkauffen, und muß der beste schön und weiß, inwendig und auswendig glantzend und in grossen crystallinen Stücken seyn: der etwas matt und bleich aussiehet, wird nicht so sehr geachtet. Die alten Naturkündiger meynten zwar, man fände auch in den Schachten dergleichen natürlichen weissen Arsenic, allein die Erfahrung lehret, daß kein anderer so gut ist, als der aus dem Kobolt bereitet wird. Diese Weise, den gifftigen Rauch dieser mineralischen Materie zu Nutz zu bringen, ist erst vor etwa 170 Jahren aufkommen, da man vorhin denselben von dem Brenn-Ofen in die freye Luft fliegen lassen, wobey durch dessen Niederfallen an den nahe gelegenen Feldern und Vieh-Weiden, so dadurch vergifftet worden, grosser Schade geschehen. Der Herr Homberg, Mitglied der Königlichen Academie der Wissenschaften, hat in Franckreich zuerst den Arsenic zu bereiten gelehret. Der meiste Theil dieser mineralischen Materie kommt aus Meissen in Deutschland. Der Dampf, welcher von Kobolt aufsteiget, reucht wie Knoblauch, oder wie Schwefel; riecht er nun nach Schwefel, so ist es ein Zeichen, daß die Materie viel Arsenic geben werde. Wenn man den

Arsenic in verglasurten Geschirren arbeitet, wird er mannichmal durchs Feuer in Glas verkehrt, das so durchsichtig ist, daß es dem gemeinen Glas fast gleich siehet, und man es von dem Glase des Gefässes nicht gar wohl unterscheiden kan, ohne daß das Glas vom Arsenic brüchiger ist, und sich leichter zerreiben lässet. Mit dem Arsenic werden allerhand Dinge, von Metall bereitet, weiß gemacht, z. E. das Kupffer, welches so weiß als Silber wird, Steckenadeln, welche davon nicht nur weiß, sondern auch viel steiffer werden, und sich nicht so leicht beugen lassen. Aller Arsenic ist ein etzend und fressend Gifft; am hefftigsten und gifftigsten aber ist der weisse. Und obwohl Fr. Hoffmann Clav. ad Schrœd. III. 27. einen Unterschied unter den Gifften macht, und derselben zweyerley Arten anführet: als die erste Art, welche allen und beständig schädlich seyn soll, ferner die andere Gattung, welche zwar zuweilen Schaden zufügen, zuweilen aber auch, wenn man sie geschicklich gebraucht, als eine Artzeney dienen kan, in welche letztere Classe er das Arsenicum setzet: so wird es dem ungeachtet dennoch von denen meisten Medicis vor ein starckes Gifft gehalten, welches aber seine Gewalt nicht eher erweiset, als eine halbe Stunde, nachdem es ist genommen worden. Denn das Saltz, welches am meisten frisset, ist natürlicher Weise in Schwefel verwickelt und gebunden, brauchet also etwas Zeit, bis daß es sich los machen kan; sodann verursachet es die grösten Schmertzen, Reissen, Entzündung und Brand in dem Eingeweide, hefftiges Erbrechen, Zucken in Gliedern, Unruhe, gäntzliche Entkräfftung, und endlich den Tod, wofern nicht bald Rath geschaffet wird. Die Mittel, so bey dieser Gelegenheit zuträglich, sind zerlassen Schmaltz oder Oel, welche je eher, je besser, Löffelweise zu verschlucken, damit man die Spitzen dieses fressenden Saltzes verwickeln und schwächen, und von oben und unten ausführen möge. Nach diesem muß Milch in guter Quantität getruncken werden, die Schärffe dieses Giftes vollends vollkommen zu dämpffen. Sonst brauchen die Land-Leute den Arsenic, Ratten und Mäuse damit zu tödten, wiewohl solches nicht allzu sicher ist. Ausser dem dienet er auch denen Färbern. Vor kurtzer Zeit hat man in England angefangen, ihn unter das Schiff-Pech zu mischen, die schädlichen Holtzwürmer dadurch abzuhalten. Aeusserlich wird er gebraucht, das Fleisch zu verzehren und weg zu etzen, welches es ohne sonderlichen Schmertz verrichtet: er wird auch auf die Hüner-Augen an denen Füssen geleget; ferner machen einige zur Pest-Zeit ein Amulet daraus, so aber nicht gar zu sicher ist. Innerlich mag man ihn ja bey Leib- und Lebens-Gefahr nicht brauchen, er mag auch zugerichtet, oder so wenig seyn, als es nur will, massen es dem Leibe unfehlbar Schaden bringet und den Menschen tödtet. Es gehöret der Arsenic, ob er zwar kein Metall ist, und daher auch nach Art und Weise derselben, so viel die Muthung, Aufnahm und Bestätigung betrifft, nicht tractiret werden darff, dennoch unter die Berg-Regalia. In den Recepten findet man es mit diesem Zeichen o-o angedeutet.

Arsenic, (gelber) lat. Arsenicum flavum, ist nichts anders, als das Auripigmentum, oder Operment, welches gleichfalls entweder aus den Sächsischen Bergwercken gesammlet, oder durch Kunst zubereitet wird, nachdem es entweder von der Natur in der Erden aus dem Kobolt und Schwefel, oder aus dem Arsenico albo mit dem gelben Schwefel künstlich sublimiret wird, wovon das erste auch Realgar genennet worden. Dieses ist gar unterschiedlich, und findet sich zuweilen sehr schön rein, gelb und gläntzend als Gold, welches, so es in grossen Stücken, mürb und leicht zu zerbrechen ist, für das beste gehalten wird; es kommt gemeiniglich aus Oesterreich über Wien und aus Venedig, bisweilen ist solches hart, stein- und kiesicht, auch mit rothen oder grünen Streiffen untermenget, welche Sorte zu verwerffen ist; daher die Materialisten gemeiniglich zwey Sorten, das gemeine und feine, beyde aber entweder gantz oder in Pulver führen. Einige Medici machen ein Haarfressend Medicament daraus, welches aber auch gefährlich ist. Gemeiniglich dienet es denen Mahlern- und Weißbendern zur Farbe.

Arsenic, (rother) lat. Arsenicum rubrum, wird von den Griechischen Medicis *Sandaracha* genennet, kommet in dunckel-gelben und röthlichen Stücken, welche scharff und etzend sind; werden entweder so in der Erde gefunden, oder aus dem Arsenico und sonst einer Minera dem Kobolt nicht unähnlich, (welche man Kupffernickel nennet) mit dem gemeinen Schwefel subliniret, weswegen dieses rothe Arsenicum auch **rother Schwefel, Feuer-Schwefel und roth Operment** genennet wird: denen Mahlern dienet es zu einer besondern Farbe. Siehe *Sandaracha*.

ARSENIC, siehe **Arsenic**.

ARSENICUM, siehe **Arsenic**.

ARSENICUM ALBUM, siehe **Arsenic**.

ARSENICUM FLAVUM, siehe **Arsenic (gelber)**.

ARSENICUM RUBRUM, siehe **Arsenic (rother)**.

ARS DESTILLATORIA, siehe *Alchymia*.

ARS FUSORIA, siehe **Scheide-Kunst**.

ARS HERMETICA, siehe *Alchymia*.

ARSIVE, siehe *Dorach*.

ARS MAGICA, siehe *Magia*.

ARS PERFECTI MAGISTERII, siehe *Alchymia*.

ARS SEGREGATORIA, siehe *Alchymia*.

ARS SEPARATORIA, siehe *Alchymia*.

ARS SPAGYRIA, siehe *Alchymia*.

Art, ist so viel als Berg-Art, auf Bergmännische Weise zu reden.

Artaba, ein Egyptisches Maaß feuchter und trockener Dinge, ist so viel als 18 Antwerpische Stoy, wird getheilt in 5 Aporrhymas, oder 40 Choenicas, oder 480 Inia. Fünff und viertzig Egyptische Artabä machen eine Amsterdammer Last. In Persien hat die Artaba 25 Capitha, oder Heminas, oder Hin, und thun 45 bis 50 Artabä eine Amsterdammer Last.

Artas, eine Stadt im Delphinat gelegen, woselbst man Leinwand und Zwirn machet. Savary Dict. Univ.

ARTEMISIA, siehe Beyfuß.

ARTHANITA, ist ein Kraut, sonst *Cyclaminus* oder *Cyclamen* genannt: Deutsch, Sau-Brod; es hat breite und runde Blätter, etwas Purpurfärbig, trägt auch Purpur-rothe Blümlein. Die Wurtzel

Wurtzel kömmt an Kräften fast mit der Radice Asari überein, wird unter die stärcksten Purgantzen gerechnet, so gar, daß auch das Unguentum de Arthanita mit Aloe und Ochsen-Galle vermischt, und auf den Unterleib gerieben, äusserlich purgiret, und den Kindern die Würmer abtreibet.

ARTIFICES BARBARICI, siehe Seidensticker.

Artischocken, sind dreyerley Sorten, als: *Cinara maxima Anglica*, vel *Scolymus major*, grosse Englische-Artischocken, *Cinara hortensis foliis non aculeatis*, glatte gemeine Artischocken, und *Cinara aculeata*, stachlichte, von etlichen auch *Carduus altilius* genannt. Ob nun wohl die Artischocken bey uns sehr gemein sind, so bringen sie doch hier zu Lande keinen Samen, sondern es muß solcher anders woher verschrieben werden. Wann er groß, schwer und gesprengt ist, so ist er gut; wiewohl auch viel falscher darunter vermenget wird, der dem wahren nicht ungleich ist. Der Bolonesische Artischocken-Samen wird vor den besten gehalten.

Arva, Arvenser Gespanschafft, hat ihren Namen von dem Schlosse und Flusse Arva, so sich in dieser Gegend befinden, und lieget in Ober-Ungarn, grentzet mit Pohlen, Schlesien und Mähren, und an den Trentschiner- Turoczer- Lixtauer- und Zirser Comitat. Die Landschaft ist sehr fruchtbar, die Einwohner sind gesund und starck, haben ihren grösten Handel mit dem Pohlnischen Saltze und dem Pohlnischen Viehe. Ihr Brod ist vom Haber.

Arva, oder Arava, Orava, ein Fluß in Ober-Ungarn, welcher an der Pohlnischen Grentze entspringet, hernach durch vielen Zugang Schiff-reich wird, und sich beym Lixtauer Comitate in die Waage ergeußt.

Aruba, eine Insel, welche die Holländer in West-Indien besitzen. Aus dieser Insel bekommen die Holländer, die in Curacao wohnen, fast ihren gantzen Unterhalt; denn sie schicken täglich eine Anzahl Barquen dahin ab, die mit Mays, Guineischen Korne, Yanes, Patates und gesaltzenem Ziegen-Fleische wieder zurück kommen, zur Unterhaltung ihrer Soldaten und schwartzen Sclaven. Savary Dict. Univ.

Arvenser Gespanschaft, siehe Arva.

ARULA, siehe Aar. p. 7.

ARUM, siehe Arons-Wurtz.

ARUNDO; heißt eigentlich ein Rohr: sonst aber bedeutet es auch so viel, als eine Klafter oder Maaß von 10 Schuhen, siehe Rohr.

ARUNDO ARBOR, siehe Asja.

ARUNDO INDICA, ein Indianisches Gewächse mit rothen und gelben Blumen. Der Same bestehet aus runden schwartzen Körnern, wie Erbsen. Es ist von unterschiedener Art.

ARUNDO SACCHARINA, CALAMUS SACCHARINUS, Indianisch Zucker-Rohr, siehe Zucker.

ARUNDO SATIVA, Italica major, Spanisch Rohr, wird in Welschland in den feuchten Weinbergen gepflantzet. Die gebrannte Rinde machet Haar wachsen. Es kömmt auch jährlich mit denen Ost-Indischen Schiffen eine grosse Menge solcher Spanischer Röhre aus Ost-Indien, welche aus denen Ost-Indischen Compagnien von Kauffleuten erhandelt, und hernach eintzeln, oder bey Dutzend, nachdem sie etwan vorher mit stählern, oder silbern, auch wohl Elffenbeinern Knöpffen beschlagen worden, verkaufft werden.

ARX LANÆ, siehe Arzignano.

Arzignano, eine feine Stadt in der Venetianischen Landschaft Vicentino, welche starcken Handel mit Wolle treibet, und daher auch *Arx lanæ*, das Wollen-Schloß, oder die Wollen-Burg, genennet wird.

ASA, ASSA, hierunter werden zweyerley Gummi verstanden, als: 1) Asa dulcis, siehe Benzoe. 2) Asa Fœtida, siehe Teufelsdreck.

ASA FOETIDA, wird bey den Alchymisten im verblümten Verstande der Mercurius genennet, wegen des Gestancks, den er von sich giebet, wenn er frisch von seinem groben Cörper abgezogen worden.

Asand, siehe Benzoe.

ASARINA, Stein-Gundermann, oder anderes Geschlecht der Haselwurtz. Seine Blätter und Stengel sind mit dem Gundermanne zu vergleichen, und liegen auf der Erde herum. Die Blüten sind Röhrlein, welche oben schier eben ein solches Maul haben, als wie am Löwen-Maule, und sind Purpurfarbig: Wenn sie vergangen, so kömmt eine häutichte Hülse, die ist in zwey Fächlein zertheilet, in welchen die länglichten Samen stecken; und diese Fächlein springen von sich selbst auf, als wie die an der Linaria. Das Gewächse wächst in Dauphine und Languedoc, auf Felsen und andern steinigten und bergichten Orten. Es hat viel Sal essentiale, nicht so gar viel Oel und Feuchtigkeit. Es eröffnet, dienet zu den Wunden, ist gut für den Grieß, Lungen-Geschwür und Engbrüstigkeit.

ASARUM, siehe Haselwurtz.

ASBESTES, oder *Asbeston*, *Asbestus*, *Asbestum*, ingleichen *Caristium*, *Carbasium*, *Alumen Scajolæ*, und *Salamandra*, (weil es im Feuer aushält) genannt, kommt aus Indien, Arabien und Cypern, in einer haarichten Gestalt, und zwar bisweilen in weisser, oftmals in Aschgrauer, vielmals in gelb-rother, oder auch wohl in einer Eisen-Farbe. Was die auswendige Fläche betrifft, scheinet es zwar trocken, und lässet sich in gewisse Fäden zertheilen, hat aber doch in der Mitten eine Feuchtigkeit, welche leimicht und ölhaftig ist, und durch kein Feuer kan gezwungen werden. Die Fäden kan man spinnen und weben wie den natürlichen Flachs. Siehe *Amianthus*.

ASBESTES LAPIS, siehe *Amianthus*.

Asbestisches Papier, ist ein solch Papier, welches sich oft beschreiben, und hernach, so oft mans ins Feuer wirfft, von dem geschriebenen wieder reinigen läst, und wird auf folgende Weise bereitet: Man zerstösset den Asbestischen Stein, in einer guten Quantität, in einem Mörsel, so lange, bis nichts anders, als das Flock-Wollen-Zeug erscheinet; wenn solches geschehen, soll man ein Sieb nehmen, das aus eisernem Drat, als ein Röstlein, oder welches noch besser, aus kupffernem Drat gemachet ist, also, daß die Dratfaden gantz dichte neben einander stehen, auf solche Weise, wie auf den gemeinen Papier-Formen zu ersehen. Hierauf soll man das Wollenzeug, nachdem man es zuvor in das Wasser geworffen, wohl umrühren, und wenn es also gerühret, auf das Sieb schütten, bis die wollene Materie in eine Papier-Form gebracht werde. Es muß

aber

aber geschwinde damit umgegangen werden, weil sonst die Materie, als welche mineralisch ist, sich bald wiederum zu Grunde setzet.

ASBESTON, siehe *Amianthus*, ingleichen *Asbestes*.

ASBESTUM, siehe *Asbestes*.

ASBESTUS, siehe *Amianthus*, ingleichen *Asbestes*.

ASCALONIA, siehe Schallotte.

ASCAT, siehe *Borach*.

ASCENSUS, oder auch ASCENSIO, heisset bey den Chymicis eine gewisse Art zu sublimiren und destilliren, welcher Descensio entgegen gesetzet wird. Siehe auch *Destillatio*.

Aschani, werden in der Türckey die Thaler mit dem Holländischen Löwen genannt.

Asche, lat. Cinis, ist das erdene Theil vom Holtz oder andern Dingen, so davon übrig bleibt, wenn sie vom Feuer verzehret worden. Mit Asche wird viel gehandelt, weil sie zu vielerley muß gebraucht werden, als nemlich Laugen und Seiffe zu machen, in den Schmeltz-Oefen, sonderlich aber zum Glasmachen und Pot-Asche zu sieden. Die ausgelaugte Asche wird von Seiffensiedern den Land-Leuten, die Acker und Wiesen damit zu düngen, wiederum verkaufft. Diejenigen, so sich des Aschebrennens befleißigen, werden Aescherer oder Aschebrenner genannt, wie sich denn auch die Kohlbrenner darauf zu verstehen pflegen. Diese wissen, wann das faule Holtz reif genug zum brennen ist, denn wenn es mehr wegglimmet als brennet, giebt es mehr Asche. Die Asche zu brennen brauchen sie verschiedene Weisen. Entweder sie machen Löcher in einen hohlen Baum, zünden ihn von innen an, und lassen ihn also ausglimmen. Dieses giebt viele und reine Asche, und die leicht aufzunehmen ist. Eben so machen sie es mit einem umgefallenen Baum. Oder sie tragen faul Holtz und Reißig in grosse Hauffen zusammen und glimmen sie an. Die Asche wird gemeiniglich bey Scheffeln und Vierteln verkaufft und weggemessen.

Asche, ein Fisch, siehe Aesche.

Asche ist eifer, heist nach Bergmännischer Art, wenn die Asche zu kalcklicht, und zu saltzig ist.

Aschel, so wird derjenige Schlamm auf den Blaufarben-Wercken genennet, welcher sich in denen zusammen gegossenen und zur Ruhe ausgesetzten Wasch-Fässern angesetzet, und bey dem Schmeltzen wiederum zugesetzet wird.

Aschen-Behalter der Chymischen Ofen, siehe *Cinerarium*.

Aschen-Cammer, ist an dem Treibe-Hause der Ort, wo die alte und neue Asche verwahret, und zur Anlegung des Treibe-Herds zubereitet wird.

Aschen-Fett, Aschen-Schmaltz, wird von dem Fische Aesche, oder Asche, genommen, und für eines von den allerbesten Mitteln wider die Wund-Mähler, Masern und Narben nach den Pocken oder Blattern gehalten; dienet auch wider die Flecke und Felle in den Augen, so oftmals von den Pocken verursachet werden. Weswegen auch Foreſt ein grosses Arcanum daraus machet.

Aschen-Kraut, siehe Achyhaovan, p. 50.

Aschen-Saltz, siehe *Alkali*.

Aschen-Schmaltz, siehe Aschen-Fett.

Aschen-Trecker, siehe Trip.

Ascher-Satz, ist ein Theil ausgekernte, und ein Theil frische Seiffensieder-Asche, welche zum Anlegen des Treibe-Herds gebraucht wird.

Asch-Grube, ist eine Grube in denen Glas-Hütten, welche unter dem Asch-Loche des Temper-Ofens ins Gevierdte, ungefehr eine halbe Elle tief gegraben, und mit Steinen ausgesetzet ist, und ziehet man die Asche in selbige.

Asch-Kasten, ist in denen Bergwercken ein Kasten, in welchem man die Asche zum Treibe-Herd aufhebt, oder siebet, oder in welchen die Lieferung der Treibe-Asche zur Hütten geschiehet. Herrwigs Bergbuch p. 32.

Asch-Kern, ist der von der gebrauchten durchgeräderten Asche in dem Sieb oder Räder gebliebene Ueberrest, welcher nachmals überm Sieb gewaschen, und in den Hütten-Hof zu gute gemacht wird, und glöthig und Silberhaltig Bley ist.

Asch-Knechte, werden in denen Bergwercken diejenigen genennet, welche die Asche zum Abtreiben wohl zurichten, und nach verrichtetem Treiben in Aufhebung der Herde fleißig Acht haben, daß die in Herd gekrochenen Körner wohl aufgeklaubet, zusammen gehalten, und dem Hüttenmeister übergeben werden.

Asch-Krücke, ist eine eiserne Krücke, welche bey Anlegung eines Treibe-Herds in Bergwercken gebraucht wird, und ungefehr anderthalb Ellen lang und anderthalb Viertel hoch und hohl gestielt ist. Mit dieser Krücke nun wird der angelegte Treibe-Herd nach befindender Nothdurft abgesumpft, und die auf demselben befindliche Asche bey Seite, und wieder abgezogen.

Asch-Loch-Bley, wird in Glas-Hütten dasjenige eiserne Blech genennet, welches vors Aschen-Loch des Temper-Ofens gesetzt wird, damit dadurch die in dem Temper-Ofen auf die verfertigten Gläser hinein dringende Kälte verhindert, und also dadurch denen Gläsern, welche noch zu heiß sind, kein Schade zugefüget werde.

Asch-Messer, werden in Bergwercken diejenigen genennet, welche die vor die Schmeltz-Hütten gelieferte Asche fleißig aufschreiben, mit denen Lieferanten absonderliche Kerb-Hölzer darüber halten, und wöchentlich nebst richtigen Verzeichnissen ins Ober-Hütten-Amt einantworten, über dieses auch fleißige Obacht haben, daß richtige, reine, und wohl abgetreugte Asche geliefert werde, darneben auch sich fleißig erkundigen, ob von denen Seiffensiedern, oder Asch-Weibern, die Asche zu Nachtheil derer Schmeltz-Hütten in andere Wege verkaufft oder sonst verschleiffet werde, und so sie dergleichen befinden, sogleich angeben. Herrwigs Bergbuch p. 32.

Asch-Messer, ist ein krummes Messer, mit welchem die Teste im Brenn-Hause ausgeschnitten werden, daß sie die rechte Weite bekommen.

Aschnitz, siehe Alchimille.

Asch-Tonne, ist ein gewisses Maaß in denen Bergwercken, in welchem die Asche zum Treiben vermessen wird. Herrwigs Bergbuch p. 33.

ASCIA, siehe Axt.

ASCLEPIAS, siehe Schwalben-Wurtzel.

ASCYRON, siehe Hartheu.

ASELLI, siehe Asselxurm.

ASELLUS, oder *Merlangius*, Frantzösisch Merlan, ist ein gantz bekannter See-Fisch, insgemein etwan eines

eines Schuhes lang, so dicke als ein Arm, weich, weiß wie Silber, und mit kleinen Schupen bedeckt. Die Augen sind groß, das Maul aber nicht gar zu groß und sitzet voll weisser Zähne. In seinem Kopffe, nicht weit vom Gehirn, wo der Kopf am breitesten und dicksten ist, werden kleine, länglichte, steinharte Beinlein gefunden, auf jedweder Seite eines, die sind eines Quer-Fingers lang, und vier Linien breit, an dem einen Ende spitzig, am andern stumpf, glatt und polirt, gantz weiß, leicht zu zerbrechen, wenn sie gepülvert worden, schmecken sie ein wenig gesaltzen, sind übrigens alkalisch, und dämpffen die Säure. Wobey zu mercken, daß die Spitze an diesem Beine nicht eben allemal gerade in der Mitten zu befinden, sondern wohl an der Seite, da denn der Rest an diesem Ende von Natur zackicht ist. Dieser Fisch steiget zum öftern in die Ströme hinauf, und ist in Franckreich gantz gemeine. Sein Fleisch ist weiß, zart und krümlich, leichte und von gutem Geschmack, auch leichtlich zu verdauen. Die Steine, so in dieses Fisches Kopffe stecken, führen ein wenig Saltz, sind dannenhero eröffnend, gut zum Steine, und der von Lenden-Schmertzen entstandenen Colica. Sie dienen auch den Durchfall zu versetzen, und werden auf einem Porphyr- oder Marmor-Steine gerieben, und solchergestalt präpariret. Die Dosis ist von einem halben Scrupel, bis auf ein halb Quentlein. Asellus ist das Diminutivum von Asinus, und bedeutet so viel als ein kleiner Esel; denn einige Autores geben vor, daß er der Farbe nach mit einem Esels-Füllen zu vergleichen; wiewohl diese Vergleichung ziemlich weit gesuchet ist. Das ist wohl wahr, daß dieser Name, so wohl einem Haupt-Geschlechte, als auch einer darunter begriffenen Sorte und Art mag zugetheilet werden, kan auch wohl seyn, daß ein oder anderer Fisch unter solchem Haupt-Geschlechte zu finden, der eine Esels-Farbe hat. Rondelet de pisc. III. 1. seq. Siehe auch Stockfisch.

Asia, siehe Assia.

ASIA, siehe Asien.

ASJAR, siehe Achar, p. 47.

Asja, oder vielmehr Adschiar, bedeutet bey denen Indianern insgemein allerley mit Saltz und Eßig eingepöckelte Wurtzeln, Kräuter und Früchte, als Meer-Portulac, Indianischer Spargen und dergleichen. Dasjenige aber, was unter dem Namen Asja, insonderheit zu uns heutiges Tages gebracht wird, ist nichts anders als Turiones, die jungen Schößlinge des grossen Zucker-Rohres, welches von Casp. Bauhino *Arundo arbor* genennet wird. Dieses Zucker-Rohr stösset junge, zarte, doch zuweilen wohl Armes-dicke Schossen hervor, dieselbe gräbet man tief aus der Erden, kochet sie ein wenig in Wasser, so, wie man mit dem Spargen hier zu Lande thut. Ferner schneidet man sie in runde Scheiben, besprenget selbige mit Saltz, und leget sie einige Tage in die Luft, jedoch also, daß sie nicht gar zu trocken werden, darnach schüttet man sie in Töpffe, und übergiesset sie mit Palm-Wein-Eßig, welcher zuvor mit grob gestossenem Senff-Samen bis auf die Helffte eingekocht worden; solche Töpffe werden wohl verbunden, und zum Gebrauch aufgehoben, auch an fremde Oerter versendet, wie denn einige davon auch zu uns aus Holland kommen. Man stellet aber diese Asja bey uns auf, als eine Rarität, und isset sie zum Gebra-

tens, als dazu sie sich wegen ihres etwas scharffen Geschmacks am besten schicket.

Asiatischer Hanenfuß, siehe *Ranunculus*.

Asiatische Waaren sind allerhand Arten des Gewürtzes, herrlicher Gummi, Seiden- und Baumwollen-Zeug, allerley Früchte und Materialien, die vornemlich aus denen Ost-Indianischen Reichen Japan, China, Pegu, Ceylon und unterschiedlichen Inseln mehr kommen, deren theils ihre eigene heydnische Könige haben, theils unter der Holländer, Engelländer und Portugiesen Bothmäßigkeit stehen, welche jährlich um gantz Africa ihren Cours dahin nehmen, und an statt der Europäischen Waaren, (als da sind Weine, Bier und andere Getränckе, feine Lacken, allerhand Krahm-Waaren, mehrentheils aber baar Geld) die unter dem Artickel Ost-Indische Waaren specificirte Waaren, wieder mit heraus führen. Fürnemlich aber giebt Asien an etlichen Orten Gold, Silber und Edelgesteine; wie dann diese letztere deswegen zum Unterscheid Orientalische genennet werden, weil sie alle andere an Schönheit übertreffen. Man bringt auch aus Asien Elephanten-Zähne, Seide, Türckisch Garn, grosse Menge von Cattun, seidene Atlas und andere Stoffen, kostbare Tapeten, Cameel-Haar, Bisam, allerhand Manufacturen, &c. welche in Smirna, Constantinopel, Alexandria, Tripolis in Syrien &c. geladen, und über die Mittelländische See durch Engelländer, Frantzosen, Holländer, Genueser und Venetianer, ja zuweilen durch die Türcken selbst, in Europa geführet werden; und heisset man diejenige, welche nach jetzt-bemeldten Oertern fahren, und daselbst handeln, Levante-Fahrer, oder solche Leute, die gegen Osten oder Aufgang der Sonnen zu fahren. Vor einigen 100 Jahren ist dieser Handel gantz allein in der Venetianer Gewalt gewesen, welche sodann die Asiatische Waaren hin und wieder in Europa verhandelt: seither aber daß die Holländer und Engelländer zur See mächtig worden, und den Weg um Capo di bona Speranca gefunden, haben sie die Handlung mehrentheils an sich gezogen, und denen Venetianern wenig übergelassen. Heutiges Tages floriren in Asien, sonderlich unter dem Türckischen Gebiete: Constantinopel, Smirna, Alexandretta, Aleppo und Seyde.

Asiatische Weine. Davon waren vor Zeiten unterschiedliche berühmt, als der Therinische, Carynische, Mööische, Phönicische, Damascenische, Jüdische, Samaritanische und viele andere mehr. Heut zu Tage aber, da alle diese Länder dem Mahomethanischen Glauben ergeben sind, welcher den Wein zu trincken verbeut, wird der Wein-Bau nicht mehr so sehr in Acht genommen, daß man Handel damit treiben könte, sondern die Wein-Trauben werden meistens getrocknet und zu Rosinen gemacht.

Asien, lat. Asia, ist eines von denen grossen Theilen der Welt. Gegen Norden hat es das Tartarische, Mitternächtige, und das Eis-Meer; gegen Osten hat es das Chinesische und Americanische Süd-Meer; gegen Westen das Mittelländische Meer; und gegen Süden das Indianische und Africanische Welt-Meer. Von Africa wird es durch das rothe Meer und die Enge von Babelmandel unterschieden: gegen Europa aber sind der Archipelagus, die Enge von Gallipoli, das schwartze Meer, die Enge bey Caffa, und die Flüsse Don und

Oby die Grentzen. Vom Hellespont bis an die Stadt Malacca auf der äussersten Spitze in Indien im Orientalischen Meere hat Asien 1300 Deutsche Meilen. Von Osten gegen Westen, das ist von dem Chinesischen Meere, bis zu dem Archipelago sind 1750 Meilen, und von Norden gegen Süden, nemlich von der Tartarischen See bis nach Malacca sind 1550 Meilen. Den Namen führen einige von der Asia her, welche eine Frau des Japethi, und Tochter des Oceani und Tethyos gewesen seyn soll. Isidorus Etymol. XIV. Andere hingegen schreiben diesen Namen dem Asio, einem Sohne des Corvos und Enckel des Manei Lydi zu, und noch andere der Asiä, des Promethei Gemahlin, Herodotus IV. 45. Beckmann saget, daß es von Esh, Feuer, und Eshia, Feuer des HErrn, herkomme: Weil dasselbe in Persien und andern Orten wäre verehret worden. Dieses kan mit derjenigen Meynung verbunden werden, welche diesen Namen von der Frau des Promethei herleiten, indem derselbe gleichfalls Feuer von Himmel genommen. Herodotus IV. 45. Bochart Phaleg. IV. 33. pag. 298. setzet den Ursprung dieses Namens in das Phönicische Asi, welches so viel als Mittel bedeutet, dahero wäre denn der Theil Asiens, welcher zwischen Europa und Africa lieget, und hernachmals Asia minor geheissen, Asia genennet worden. Es wird ietzo in die Asiatische Türckey, Arabien, Persien, Indien, Chinam, und grosse Tartarey eingetheilet, und wird von dem Türckischen Sultan, dem Moscowitischen Kayser, dem grossen Tartar Cham, dem Schach oder König in Persien, dem grossen Mogol, und dem Kayser in China beherrschet. Von Religions-Verwandten finden sich sonderlich daselbst Christen, Perser und Mahomethaner. Es hat dieses Welt-Theil vor andern das voraus, daß der erste Mensch darinnen gewesen; der Heyland daselbst gebohren, und die Christliche Religion von daraus ausgebreitet worden; die grösten Monarchien darinnen entstanden, und die Künste und Wissenschafften daselbst entsprungen sind. Das Land ist allbereit wegen seiner Fruchtbarkeit bey denen Alten berühmt gewesen, und noch jetzo giebt es denen andern Welt-Theilen, an Gold- und Silber-Minen, herrlichen Früchten, Gewächsen, Specereyen, köstlichen Waaren und allerhand Seltenheiten nichts nach, davon unter dem Artickel: Asiatische Waaren, ein mehrers zu finden. Doch muß es wegen der wohlgesitteten Einwohner dem Welt-Theile Europa weichen. Auf denen Müntzen wird Asia erkennet an der Schlange und an dem Steuer-Ruder, daraus abzunehmen seyn soll, daß man in solches Land nicht anders als zur See kommen kan. Einleitung zur Medaillen- und Münz-Wissenschaft de an. 1718. p. 296.

Aslau, so nennen die Türcken die Burgunder-Kreutzer, und absonderlich die Holländischen Löwen-Thaler, so bey ihnen das beste Geld ist.

ASNEN, heisset bey dem Avicenna das Saltz-Kraut Alkali, davon zu sehen Kali.

Asoff oder Azoff, Azac, eine befestigte Stadt in der kleinen Tartarey, auf einem Hügel und einer schmalen Insel, an dem Ausflusse des Tanais oder Don-Flusses, wo er sich in den See Mäotis ergiesset, gelegen. Sie hat ein festes Schloß und einen guten Hafen, welcher sie zu einer wichtigen Handels-Stadt machet. Sie gehöret denen Türcken.

ASPALATHUS, siehe Rhodiser-Holtz.

ASPARAGUS, siehe Spargel.

Aspe, ein Thal in der Frantzösischen Provintz Bearn, in Gascogne, gegen das Pyrenäische Gebürge. In diesem Thale wachsen Tannen-Bäume, die zu Schiffs-Masten gebraucht werden, es hat auch Bley- Kupfer- und Eisen-Gruben. Savary Dict. Univ.

Aspe, Espe, Alberbaum, Pappelbaum, lat. Populus, wächst sehr häuffig in unsern Landen an feuchten Oertern, und schießt sehr hoch auf. Etliche tragen Samen, die werden das Weiblein, die unfruchtbaren das Männlein genennet. Man zählet deren dreyerley Arten. Die weisse Aspe, Populus alba latifolia, weil ihre Blätter auf der untern Seite weiß und wolligt seyn. Sie hat ein weisses spaltiges Holtz, und eine glatte weißliche Rinde. Die Wurtzel treibt nicht tief, weswegen der Baum von Winden leicht umgerissen wird. Die schwartze Aspe, Populus nigra, hat ein härteres, nicht so spaltiges, auch nicht so weisses Holtz, und eine rauhe Aschen-farbne Rinde. Ehe die Blätter ausschlagen, brechen länglichte dunckelgelbe Knospen hervor, wie ein Gersten-Korn, fett und ölich, so man Alberknöpfe nennet, aus welchen das bekannte Pappel-Oel, oleum populeum oder populinum bereitet wird. Die Zitter-Aspe oder Zitter-Pappel, Populus Lybica oder tremula, hat runde eingekerbte Blätter, an langen dünnen Stielen, welches macht, daß sie von dem geringsten Lüftlein sich bewegen, und ein stetiges Geräusch machen, welches ihr bey den Holländern, allwo sie zur Besetzung der Spatzier-Gänge gebraucht wird, den Namen Prateler zu wege gebracht. Das Holtz dieses Baumes ist weich, und dienet nicht zu brennen, daher es die Holtzhändler eintzig an Tischer und Drechsler verkauffen, wie denn allerhand Schüsseln, Mulden, Teller, Löffel, u. d. g. daraus gemachet werden. Es wird auch absonderlich zu Kohlen, das Schieß-Pulver daraus zu machen, gebraucht. Der Saft führet einen Sand mit sich in das Holtz, der darinnen verwächst, und denen, so es verarbeiten, hinderlich ist, indem ihre Werckzeuge daran stumpf werden.

Aspe, (schwartze) siehe Aspe.

Aspe, (weisse) siehe Aspe.

Aspe, (Zitter-) siehe Aspe.

Aspect, ein Ort unter die Generalität Montauban gehörig, ist wegen seiner wollenen Zeuge berühmt. Savary Dict. Univ.

Asper, Frantzösisch Aspre, Türckisch Actsche, Deutsch Weiß-Pfennig, ist eine kleine Türckische Silber-Müntze, nach welcher alle Besoldungen gerechnet werden, hielt vormals im Werth einen Holländischen Stüber, weil deren 50 auf einen Species-Thaler giengen, anietzo aber rechnet man deren 120 auf einen Species- oder sogenannten Löwen- oder Holländischen Thaler.

ASPERGES, siehe Spargel.

ASPER RONDELET, *Jonst.* Apron Lugdunens. ist ein kleiner Fluß-Fisch, der insgemein zwischen

zwischen Vienne und Lion in der Rhone sich befindet. Den Namen hat er wegen seiner rauhen Kiefer und Schuppen erhalten. Sein Kopf ist ziemlich breit und spitzig, das Maul nicht gar zu groß. Er hat keine Zähne, allein seine Kiefer sind ziemlich rauh, wenn man sie anfühlet. Er siehet röthlicht, und wie mit breiten, schwartzen Flecken besäet. Er ist gut zu essen, das Fleisch aber ist truckener als des Gründlings. Seine Kraft bestehet in Eröffnen.

ASPERUGO, ist ein Gewächse, welches einen Haufen schlancke und zarte, eckigte und knotigte rauhe Stengel treibet, die sich zur Erden beugen. Aus iedem Knoten entspriessen der Blätter zwey, auch drey und drey, und vier und vier, die stehen nicht um den Stengel herum, sondern an der Seite, sind länglicht, nicht gar breit, rauch, und etliche mal durchlöchert. Die Blumen wachsen gegen den Blättern über, eine iede siehet wie ein Trichter aus, der in fünf Theile gemeiniglich zerschnitten, blau ist, und auf einem Kelche stehet, der wie ein Näpflein formiret. Wenn die Blüte vergangen, so breitet sich der Kelch aus, und dienet vier kleinen länglicht schwartzen Samen-Körnern, die nahe bey einander sitzen, zu einer Decke. Die Wurtzel ist dünne, das Kraut wächst an Weyden und Hecken. Es reiniget und dienet zu Wunden: Etliche halten es auch dienlich zu Reinigung des Geblüts, allein es wird schier gar nicht gebraucht.

ASPERULA ODORATA, siehe Waldmeister.

ASPERULA VULGARIS, siehe Klevkraut.

ASPHALTUM, siehe Juden-Hartz.

ASPHALTUS, siehe Rhodiser-Holtz.

ASPHODELUS, siehe Affodill-Wurtzel.

ASPHODELUS LILIACEUS, siehe Affodill-Lilie.

ASPHODELUS LILIACEUS RUBENS, Tab. siehe Affodill-Lilie.

ASPRE, siehe Asper.

ASSA, siehe *Asa*.

ASSA DULCIS, siehe Benzoe.

ASSA FOETIDA, siehe Teufels-Dreck.

ASSALA, NUX MOSCHATA, siehe Muscaten-Nuß.

Assaluisse, Phönix-Oel, dieses ist ein röthliches Oel, welches aus Gewürmen gezogen wird, die sich in dem feuchten Holtze, einer Art derer Palmen-Bäume, aufhalten. Diese Würmer sind nichts anders, als kleine Klumpen Fett, welches für das Lenden-Weh und Einschrumpfen der Nerven dienlich ist.

Assazoe, ein Kraut, so in Abyßinien wächst, und eine besondere Kraft hat, die Schlangen zu tödten, und ihrem Gifft zu widerstehen, daß auch die Nattern von seinem Schatten erstarren sollen.

ASSECURANCE, siehe *Assecuratio*.

ASSECURATIO, ASSECURANCE, das Assoranz-Recht, Assetörs-, Assevredörs-Recht, Versteckerungs-Recht, ist ein unbenannter Contract, da eine Verehrung demjenigen versprochen oder gegeben wird, der die künftig zustossende Gefahr des Schiffs, oder zugleich auch derer aufhabenden Waaren über sich nimmt. Dieser Contract ist deswegen unbenannt, weil ein Theil eine noch ungewisse Gefahr auf sich nimmt, der andere aber wegen eines ungewissen Ausgangs etwas giebt oder verspricht, und in Kauff- und See-Städten gemein; und müssen die Waaren nach ihrer Quantität beschrieben werden, welches zu beyder Contrahenten Besten am sichersten vor Notario und Zeugen geschichet: und zwar, was die Quantität betrift, sind selbige nach ihrer Maas, Zahl und Gewicht zu specificiren, wie sie zur Zeit der Assecuration vorhanden gewesen: denn wenn einer schon aller Waaren Gefahr über sich undeterminirt genommen hätte, ist er doch zur Ersetzung deren, welche in berührter Zeit nicht darinnen gewesen, unverbunden. Was aber die Qualität anlanget, ist darauf zu sehen, daß keine fremde vor eigene, oder verbotene vor zugelassene Waaren adferiret werden. Es können aber alle Sachen, womit man zu Land und Wasser handeln kan, darbey aber auch der Gefahr und Untergang subjiciret werden können, worunter auch baares Geld, Kleinodien ꝛc. zu rechnen, ein Objectum assecurationis abgeben, so, daß auch einige die Menschen selbst, welche sich vor den Anfall derer Feinde oder Räuber fürchten, darunter begreiffen wollen. Scaccia de Commerc. §. 1. q. 1. n. 133. Durch die Gefahr, welche der Assecurator prästiren muß, wird nicht indistincte alle Gefahr, sondern nur diejenige, welche auf der Reise zustossen kan, verstanden. Stiesse nun dergleichen vor angetretener Reise einer Sache zu, so ist der Assecurator dem Assecurato mit nichts verbunden. Uebrigens kommt es vornemlich darauf an, wie sich beyde Theile vergleichen, und die apocha assecurationis, wie sie Marquard de Mercat. II. 13. n. 34. nennet, (sonst auch insgemein Polices geheissen werden,) lautet, ob nemlich die Arten der Gefahr, wovor der Assecurator stehen soll, specifice determiniret, oder generaliter die præstatio ohngefehrer Zufälle versprochen worden. Erstern Falls ist der Assecurator vor die nicht exprimirte Casus zu stehen nicht schuldig, letztern Falls aber ist er vor alle Zustossungen, welche durch menschlichen Rath und Verstand weder zuvor gesehen, oder abgelehnet werden können, zu stehen verbunden. Dahero will man bey diesem Contractu pro Cautela anmercken, daß ein Kauffmann durch die Assecuration nicht die Gefahr eines gantzen Schiffs übernehme, damit er, wenn das Schiff verlohren gehet, zugleich auf einmal nicht um alle das Seine komme; dahero pflegt er eine gewisse Summe in unterschiedlichen Schiffen zu assecuriren, auf daß, wenn gleich ein Schiff Gefahr läuft, und ausbleibt, er dennoch aus einem andern, welches glücklich in den Hafen kömmt, wiederum einen Gewinnst ziehen, und seinen Schaden ersetzen könne. Und dieserhalb nehmen verschiedene Assurenrs die Gefahr eines Schiffes über sich, welche in der Unterschrift der Police erst die Summe setzen, wie hoch ein ieder sich obligiren wolle, z. E. Ich T. bin zufrieden, in dieser Assecuranz, die Gott bewahre, vor 800 Rthlr. in specie, Hamburg den 5 May 1732. Ich M. bin zufrieden, in dieser Assecuration, die Gott bewahre, vor 500 Rthlr. Hamburg den 5 May 1732. Cronii Tract. de Jure Assecurat. Grotius de J. B. & P. II. 12. §. 23. Pufendorf de Jur. Nat. & Gent. V. 9. §. 8. Cocceji Disp. de Assecuratione. Villenberg Sicilim. Jur. Gent. Prud. II. 12. Qu. 40. 41. Assecuratio determinata, wenn der Assecurator nur einen gewissen Fall oder Gefahr, z. E. der See-Räuber, des Schiffbruchs, ꝛc. auf sich nimmt; Assecuratio indeterminata, wenn der Assecurator sich allen und jeden Gefahren oder Fällen unterwirft; Assecuratio maritima, wenn sie zur See übernommen wird; Assecuratio terrestris, wenn solche wegen Waaren, die zu Land überführet werden, geschiehet. Man hat, damit bey dem Assecuriren keine Unordnung vorgehe, gewisse Assecuranz-Ordnungen, worunter die Antwerpischen, Amsterdamischen, Hamburgischen und Wisbuischen, insonderheit aber die Frantzösischen

tzösischen See-Rechte sehr deutlich seyn, angesehen darinnen alle in Assecurantzen vorkommende Umstände u. Fälle, so wie es die See-Rechte erfordern, entschieden sind. In Jure Civ. und zwar π. d. Naut. fœnore wird die Assecuration der einseitigen Hin- oder Rückreise Heteroplon, der beyderseitigen Hin- und Rückreise aber Amphoteroplon geheissen. Siehe ferner Assecuriren.

ASSECURATOR, ASSUREUR, ist unter Kauffleuten, und vornemlich in See-Städten derjenige, welcher die zur See weggehende Güter und Schiffe gegen Empfang eines gewissen Geldes versichert, welches Prämium, nachdem die See-Gefahr bey später Jahres-Zeit, oder wegen Ferne des Weges, oder der in der See herum schwebenden Feinde, groß oder geringe ist, auf etliche pro Cent sich beläuft, das ist: Er verobligiret sich, daß, im Fall solche Schiffe verunglücken, oder genommen werden solten, er die Summe des Capitals, welches er darauf versichert hat, wieder bezahlen wolle. Und ist solcher gestalt dieses Assecuriren ein rechter Hazard und gewagtes Glücks-Spiel, da mancher für 6 oder 8 pro Cent, weniger oder mehr, die er als eine Prämie einziehet, etliche hundert Thlr. hernach, wenn unglückliche Zeitung einlauft, wieder bezahlen muß; andere hingegen haben das Glück, daß weit und nach gefährlichen Oertern weggehende Schiffe und ihre Ladungen, desgleichen solche, die halb und halb schon für verlohren geschätzt werden, weil man in langer Zeit keine Nachricht von ihnen gehabt, gegen 20, 40 bis 50 u. mehr pro Cent versichert werden, welche glücklich überkommen, und wenn solcher gestalt der Assecurator, z. E. 2000 Rthlr. auf ein solch Schiff gezeichnet, oder Risico zu laufen sich verschrieben, dagegen aber 30 pro Cent Prämie eingezogen hätte, so gewinnet er die 600 Rthl. in seine Casse, daß er keinen Schritt aus dem Hause dafür hat gehen dürfen; gleichwie hingegen, wenn unglückliche Zeitung eingelaufen wäre, er 2000 Rthlr. und zwar in solchem Geld, in welchem er die Prämie empfangen, hätte auszahlen müssen.

ASSECURATUS, ist derjenige, der bey dem Assecurantz-Contract die Prämie giebt, damit der andere die Gefahr übernimmt.

Assecuriren auf Waaren, geschichet in denen See-Städten, und unter Kauffleuten sehr offt, wann nemlich iemand zur See, es sey nach Osten oder Westen, Güter wegsendet, und sich dabey befürchtet, daß ihm zu schwer seyn möchte, die Gefahr der See zu übersteigen, entweder wegen der späten und stürmigten Jahrs-Zeit, die gemeiniglich denen Seefahrenden vieles Unglück dräuet; oder weil die Reise nach gar fernen und sonderlich solchen Oertern gehet, woselbst die Schiffe viel Untieffen, gefährliche See-Oerter, als Strudel, Wirbel, Klippen und Maal-Ströme, zu paßiren haben; oder wegen der in der See schwebenden Capers und Barbarischen See-Räuber, welche die See unsicher machen, und vor welchen Schiff, Gut und Personen Gefahr lauffen, zu verderben oder genommen zu werden. In allen diesen Fällen lässet man die Kauffmanns-Waaren und Güter, welche man in einem oder mehr Schiffen hat, oder auch wohl das Corpus des Schiffes selbst, in welchem man participiret, desgleichen die Seefahrende ihre Leiber, durch einen Mäckler, dem man hierzu Commißion giebt, assecuriren, oder so man die Courtagio ersparen will, suchet man selbst die Assecuratores, wiewohl solches nicht so reputirlich oder so füglich als durch Mäckler geschehen kan. Denen Assecuratoribus (deren nach Beschaffenheit der Summe, die man assecuriren lassen will, sonderlich wann sie sehr groß ist, mehr als einer seyn muß, indem man sich auf Summen, die über 1000 fl. sich belauffen, mit einem Assecuratore nicht vergnüget, ein Assecurateur auch selbst nicht gerne mehr als aufs höchste 1000 fl. auf einem Schiffe Gefahr läuffet) giebt man 3 bis 4 oder mehr pro Cent, nachdem das Schiff weit weg, oder durch gefährliche Zeiten und Oerter gehen muß, welches denn die See- oder Land-Charten samt denen Avisen und der Kauffleute eigene Correspondentz ausweiset. Man hat aber vornemlich bey Assecurantzen acht zu geben auf die Winde, welche das Schiff zu solcher Reise bedarff, als den Spanien-Fahrern ist der Ostwind, vom Lande wehend, der sicherste, und alsdenn giebt man in Friedens-Zeiten 5, 6 bis 7 von hundert hinwerts, hingegen 7 bis 8 von hundert herwerts, dazu sie denn West- und Nord-Wind haben müssen. Des Winters wird auch allezeit 2 pro Cent mehr als des Sommers, nach Gelegenheit der Zeit, des Orts und des Krieges, gegeben. Im Sommer ist es gefährlich Gibraltar zu paßiren, wegen der Türckischen See-Räuber. Ferner wird auch im Verassecuriren Reflexion gemacht auf weite und unsichere Reisen, als z. E. nach und von Guinea oder der Levante, wird bisweilen bis 20 und mehr pro Cent Prämie gegeben. Auf nasse, fliessende und verderbliche Waaren wird nicht gern versichert. So ist es auch gefährlich zu verassecuriren auf die Güter, welche unten im Schiffe liegen, weil solche gern naß werden, die oben im Schiff liegende hingegen leichtlich von den See-Räubern können genommen werden. Das Gebäu und Alter der Schiffe kommt ebenfalls in Consideration, der Schiffer Geschicklichkeit, glückliche Fahrten und gute Renommee. Schiffe, die keinen Namen führen, oder Schiffer, die ihren Namen nicht von sich geben, finden auch keine Assecuratores. So zeichnet auch niemand leichtlich auf allzugrosse Reisen, als von Indien auf Italien ꝛc. weil man schwerlich Wissenschafft haben kan, ob die Reise vollbracht, und also die Prämie gewonnen oder verlohren worden. Gemeiniglich muß auch derjenige, der versichern lassen will, den zehnten Theil der versicherten Summe selbst Gefahr stehen, es wäre dann, daß er mit special Consens seiner Assecuratorum davon enthoben würde. In der Police oder dem Versicherungs-Briefe, wird der Name des Schiffes und des Schiffers, auch worauf es zugehet, und vor wessen Rechnung, auch wie viel darauf von iedem Assecuratore versichert worden, specificiret. Nach der Stadt Mittelburg in Seeland ihrer Assecuranz-Ordnung, gelten keine Assecurantien auf das Leben einiger Leute, oder der Personen, auf Wettungen der Reisen, oder dergleichen Erfindungen. Schiffe, Geschütz und Kriegs-Munition müssen unter der Helfte des aufrichtigen Werths derselben versichert werden; Jedoch mag man von Ost-Indien zur Wiederkunft noch einmal so viel versichern lassen, als bey der Ausreise. Schiffer, Piloten, Boots-Gesellen können ihren Lohn oder Miethe nicht versichern lassen. Verderbliche Waaren, Kriegs-Munition, Gold und Silber müssen in der Police erkläret werden. Alle Versicherungen müssen von ordentlichen Richtern oder Notarien, oder andern öffentlichen Personen, oder durch klare Polices und Obligationes geschehen. Dabey dann die Mäckler, welche die Assecuranz geschlossen, zusehen müssen, daß die Polices recht ausgefertiget werden, und müssen auch Abschrifft davon behalten. Eine iede Versicherung über assecurirte Waaren, hebt an von der Zeit, da die versicherte Waaren

auf

auf die Cay oder Wall gebracht worden, um von dannen in die Schiffe geladen zu werden, und währet, bis daß solche Waaren in dem destinirten Hafen angekommen, und auf dem Lande frey und sicher ausgeladen worden. Nach geschehener Versicherung mag des Schiffs Reise nicht verändert werden. Bleibt ein Schiff Jahr und Tag, nachdem es verassecuriret, (und von dem Hafen, da es geladen, ist geschieden gewesen) aus, und daß man in mittler Zeit von dem Ort, dahin die Ladung destinirt, keine Zeitung seiner Ankunft wegen erhält, so wird Schiff und Gut, so fern es innerhalb Europa hat gehen sollen, für verlohren gehalten, und soll man den Assecuratoren desfalls die Intimation thun, und 3 Monate hernach die Bezahlung fordern; was aber ausser Europa gelegen, soll darzu die Zeit von zwey Jahren observiret werden. Alle Assecuranzen, die drey Monate nach Abreise der Schiffe binnen Europa, und sechs Monate ausser demselben geschehen, sind von keiner Würde. Schiffe, welche ausserhalb Landes arrestiret und untüchtig werden, von solchen soll man, der darinn geladenen köstlichen und unverderblichen Waaren halber, erst nach sechs Monaten, oder, wo der Arrest ausser Europa geschehen, in einem Jahre, denen Assecuratoribus einen Abandon thun; mit groben und verderblichen Kauffmannschaften aber darff der Versicherte so lange nicht warten. Wie die Action von Haverey anzustellen, davon siehe den Artickel: **Action von Havarey**, p. 64. Man kan auch Schiffe, Güter und Kauffmannschaften, die allbereit untergegangen oder genommen sind, versichern lassen, wann nur derjenige, der versichern läst, solches noch nicht gewust, weil sonst im widrigen Fall die Assecurantz von keinen Würden. Läst jemand auf Güter versichern, die er hernachmals nicht wegsendet, oder die ihm nicht gesandt werden, so mag er die bezahlte Prämie wiederfordern, und dem Assecuratori einen halben von Hundert lassen. Der letzte Versicherer soll in der Assecurantz eben so wohl participiren, es sey gleich Verlust oder Gewinn. Genommene und untergegangene Schiffe und Güter abandonniren, heist solche dem Versicherer nunmehro abtreten, worauf sie drey Monate hernach die Bezahlung der versicherten Summe thun müssen. In Assecurantz-Sachen gehende oder kommende, zu Lande oder über süsse inländische Wasser; weil daselbst die Gefahr so gar groß nicht ist, als zur See, soll man sich richten, nachdem die Kauffleute sich desfalls im Contrahiren am besten werden vergleichen können. Fuhrleute können ihre Wagen und Pferde anders nicht, als auf die Helffte des Werths versichern lassen. Alle Contracten von Versicherungen, weil sie Contractus bonæ fidei sind, sollen ohne Arglist geschehen, und der darwider handelt, nach Beschaffenheit der Sache am Gelde, Leib, Ehre und Leben bestraffet werden. Wer auch seine Güter an unterschiedlichen Orten doppelt oder dreyfach versichern läst, um dadurch solche, im Falle daß sie bleiben, doppelt über den Werth bezahlt zu kriegen, der soll die verassecurirte Summe ein Drittel an die Armen, und zwey Drittel an die Angeber verfallen seyn. Wären aber Güter ohne des Assecurirten Betrug und Wissen an mehr als einem Orte versichert, so gilt allein die erste Assecurantz, und ist die andere von keinen Würden, als nur in so weit, als die Summe der ersten Assecurantz zur Bezahlung des Schadens nicht zureichet. Alle streitige Assecurantz-Sachen sollen durch die Commissarien der Assecurantz-Kammer untersuchet und geurtheilet, und von ihrem Ausspruche (wer damit nicht zufrieden) innerhalb 10 Tagen an den Bürgermeister appelliret werden.

Asselanis, eine Türckische Müntze, davon siehe unter **Constantinopel**.

Asselwurm, Eisselwurm, Kellerwurm, Ohrenmückel, Keller-Eselein, Schaben, Holtzwentel, lat. Aselli, Millepedes, Polypodes, Porcelliones, Fabæ, sind Würmlein einen Over-Finger lang, und nicht gar zu breit, bleichschwartz, und auf jeder Seite mit 7 Füssen begabet, deren jeder nur ein Gelencke hat. Sie halten sich in Kellern unter Mauern, faulen Bäumen, feuchten und sumpfigten Oertern, in mit Wasser angefüllten Gefässen und verborgenen Winckeln der Häuser auf. Wenn man sie anrühret, ziehen sie sich wie eine Bohne zusammen; mehren sich durch kleine Eyer, welche wie weiß-gläntzende Perlen aussehen. Ihr Nutzen in der Medicin ist vortrefflich, indem sie mehr flüchtiges und scharffes Saltz bey sich führen, als kein ander Thier, und digeriren und öffnen daher überaus, treiben den Urin, und dienen wider die Gelb-Sucht und Bräune. Man wäschet sie in dem besten Weine, bis sie sterben, trocknet sie hernach an einem schattigten Orte, und stösset sie zu Pulver.

ASSENTATOR, siehe *Assientista*.

Asserörs-Recht, siehe *Assecuratio*.

Assevredörs-Recht, siehe *Assecuratio*.

Assia, Asia, Aasia, Adschiar, ist ein in Pöckelhafte Sauste eingelegtes Ried oder Zucker-Rohr; kömmt aus Indien über Engelland, und wird nebst der Sauste auf grosser Herren Tafel aufgesetzt, und theuer bezahlt.

ASSIENTISTA, oder *Assentator*, ein Wechsler, der Geld auf Wechsel giebt, ein Campsarius.

ASSIENTO, heist in Spanien einen Contract oder Bewilligung, da der König fremden Nationen um eine Summe Geldes auf gewisse Zeit Freyheit ertheilet, mit Negros oder schwartzen Sclaven aus Africa nach America zu handeln.

ASSIGNATARIUS, ist derjenige, so angewiesen worden.

Assignation, die Anweisung, **Assigniren**, Anweisen, ist unter Kauffleuten sehr gebräuchlich, und gereicht zu ihrer grossen Commodität, um des vielen Geldauszahlens überhoben zu seyn, indem derjenige, welcher von einem andern etwas zu empfangen, und an einen andern hingegen wieder auszuzahlen hat, diesen auf jenen anweiset, welche Anweisung von solchem hernach weiter und auf andere fortgehet, bis endlich einer die Gelder baar empfängt, der andere aber auszahlet. Die Aßignationes geschehen bey uns vornemlich auf zweyerley Art: 1) Als eine schlechte Procura oder Ordre, dadurch die vorige Obligation zwischen dem Creditor und aßignirenden Debitor nicht aufgehoben wird, sondern in statu quo bleibet, bis die Post bezahlet, daher solche Anweisung keine Zahlung ist, und wenn diese nicht erfolget, der aßignirte Creditor wieder an

seinen Aßignanten zurück gehen kan. 2) Wenn eine Aßignation als eine Delegation und an Zahlungs statt angenommen wird, weil der Creditor an statt seines Debitoris auf einen andern siehet, und von demselben die Zahlung erwartet, so ist dieses eine solche Handlung, dadurch der aßignirende Debitor seiner Schuld quitt und loß wird, und der Creditor, wenn er von dem aßignirten Debitore hernach nicht bezahlet wird, nicht wieder an seinen Mann zurück gehen kan. Diese letztere Art der Aßignation wird hieraus erkannt, wenn bey Kauffleuten (unter welchen der Animus novandi nicht eben mit Worten exprimiret werden darff) der Creditor seinem aßignirenden Debitori gegen die Aßignation entweder eine Quittung ausstellet, oder demselben die Schuld-Post in seinem Schuld-Buche gut schreibet. Solchergestalt werden, indem sie einander gute Rechnung darüber halten, viel Schuld-Posten mit leichter Mühe richtig gemacht. Ein solches Aßigniren wird in Meß-Zeiten scontriren und rescontriren genannt, und sonderlich in der Zahl-Woche, da nicht viel Zeit zu dem Geld-Zählen übrig ist, mit grossem Nutzen von den Kauffleuten practiciret. Zu Leipzig geschiehet es in den drey ersten Tagen der Zahl-Woche, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, Nachmittags aber im Sommer von 6 bis 7, und im Winter von 5 bis 6 Uhr. In grossen Handels-Städten werden dergleichen Aßignationes oder Anweisungen alle schriftlich gestellet, in Meß Zeiten aber nur in das Scontro-Buch notirt, und darinnen ab- und zugeschrieben, und zwar vermöge unterschiedlicher neuer Wechsel-Ordnungen mit Dinte, nicht aber mit Bleyweiß oder Rötelstein, wie sonsten geschehen.

Assigniren, siehe Assignation.

ASSISLÆ, siehe Accise.

Assistenten, so werden bey denen Holländischen Contoiren in Indien die Buchhalter genennet.

Asso, ein Ort in der Insel St. Dominico; man bereitet daselbst Leder, und pflantzet Toback. Savary Dict. Univ.

ASSOCIARE, siehe Associiren.

Association, heist die Gesellschaft, Zugesellung, Societät, Compagnie.

Association, oder Portuga, eine Insel in Nord-America, der Insel Margaretha gegen Westen. Sie hat einen schönen Hafen, und ist fast um und um mit Felsen und Hügeln umschlossen, hat auch einen Ueberfluß an Saltz, Rehen, und wilden Gemsen und dergleichen, und gehöret den Engländern.

Associiren, lat. Associare, in Compagnie, Gesellschaft oder Societät aufnehmen, und einlassen, zugesellen, zusammenfügen, vergesellschaften, zusammenschlagen, rottiren, vereinigen.

Assogues, werden die Spanische Queckßilber-Schiffe genennet, welche alle Jahre von Cadix nach Vera-Crux schiffen.

Assorantz-Recht, siehe *Assecuratio.*

Assortiren, heißt eigentlich durchs Loos ausloosen, herbey schaffen und austheilen. Daher kömmt Assortirung, die Aussonderung.

ASSUREUR, siehe *Assecurator.*

Astabat, lat. Astabatum, eine Stadt in Turcomannien in Asien, ungefehr eine Meile vom Fluß Aras an der Persischen Grentze. Sie ist zwar nicht groß, doch aber sauber und zierlich gebauet, massen unter andern schönen Dingen auch fast vor jedem Hause eine Fontaine anzutreffen ist, ingleichen sind in der Stadt 4 Carvanseras, oder Frey-Herbergen. Ueber dieses aber ist sie wegen des grossen Handels, welcher allda, so wohl mit dem vortrefflichen Weine, der in dieser Gegend wächset, als auch mit der bekannten und sehr nutzbaren Ronas-Wurtzel sehr berühmt, so gleichfalls allhier (und sonst nirgends) in grosser Menge zu finden ist, auch nach Persien und in des Mogols Gebiete häuffig geführet wird, massen zu Ormus gantze Caravanen mit gedachter Wurtzel ankommen, und von dar auf der See in obgedachte Länder schiffen. Diese Ronas-Wurtzel wächset sehr tief in die Erde, gleichwie die Süß-Holtz-Wurtzel, und giebt eine schöne hochrothe und durchdringende Farbe von sich; denn als einstmals zu erwehntem Ormus eine damit beladene Barque zerscheiterte, war die See etliche Tage lang darvon roth, bis sich nach und nach die Farbe verlohr. Taverniers Pers. Reisebeschr.

ASTABATUM, siehe Astabat.

ASTACUS MARINUS, siehe Hummer.

Astembarc, eine Stadt in Elsaß, hat unterschiedene Metallen-Bergwercke. Savary Dict. Univ.

Aster, ist eine Art von Samischer Erde, welche so fest und hart ist als ein Stein. Sie ist eine fürtreffliche Artzney wider Gifft und Schlangen-Bisse. Alb. M. Barba Bergbüchlein P. I. C. 4. §. 4.

ASTER, Stern-Kraut, ein aus- und inländisches Gewächse, davon es vielerley Arten giebt. Das gemeine bringt blaue, weisse, und Purpurfarbene Blumen. Das Indianische, Africanische und Aethiopische blühet weiß, braun, Viol-farbig und Gold-gelb.

ASTERIA, siehe *Astroites.*

ASTERIA, GEMMA SOLARIS, Sonnen-Stein, Stern-Stein, ein harter durchsichtiger Stein, von dem Geschlecht der Opalen. Wenn er an dem Sonnen-Licht umgewendet wird, scheinet es, als wenn die Sonne in demselben fortgienge, davon er den Namen bekommen. Wenn er gegen ein brennendes Licht gehalten wird, thut er desgleichen. Man findet ihn in Caramanien und Indien, die Orientalischen sind die schönsten. Er soll den Schlaf bringen und unruhige Träume abwenden. Siehe auch *Astroites.*

ASTERIAS, siehe *Astroites.*

ASTOCÆ, siehe *Negundo.*

Astracan, Astracan, eine grosse Moscowitische Stadt, beym Einflusse der Wolga in das Caspische Meer, Norderseits desselben auf einer Insel gelegen, und die Haupt-Stadt der Nagaischen Tartern. Nicht weit von derselben fänget sich die grosse dürre Heide an, welche sich mehr als 100 Deutsche Meilen in die Länge erstrecket, und sehr herrliches Saltz bringet, so aus denen hin und wieder sich befindenden Saltz-Pfützen gesammlet wird, und zwar so klar, als ein Crystall, auch von überaus lieblichem Geruche. Von solchem kan, wer nur will, frey abholen, denn er darff nichts mehr dafür bezahlen, als für 2 Moscowitische Puden oder 80 Pfund 1 Copecken oder 1 Schilling Zoll an die Rußischen Bedienten. Weil diese Stadt auf der Grentze von Europa und Asia lieget, so wird von allen Orten her ein starcker Handel allda getrieben, und befinden sich stets eine Menge Tartern, Russen, Perser, Armenier, Indianer und andere Nationen daselbst.

daselbst. Jegliche von diesen haben ihren eigenen Marckt darinne, wie auch ihre Kirche. Sonderlich pflegen die Russen daselbst einen grossen Saltz-Handel durch ihr gantzes Land zu treiben, als welches an dem Wolga-Strande wie Sandhügel aufgeschüttet, und von dar verführet wird. Zu Anfange dieses Jahrhunderts hat man auch im Gebürge daselbst Salpeter entdecket, an welchem ietzo mit gutem Fortgange gearbeitet wird. Von dem Gewichte, Maaß, Müntze, ꝛc. so daselbst gebräuchlich, siehe die Artickel: **Moscowitische Gewichte, Maaß, Müntze, ꝛc.**

Astrachan, siehe **Astracan.**

ASTRAGALI LEPORUM, **Hasen-Sprung,** sind kleine Knöchlein in den Hinter-Füssen dieser Thiere, die in den Apothecken zur Medicin gebraucht werden.

ASTRAGALUS, ist ein Gewächse, welches kleine Stengel treibet, die kaum der Hand hoch sind, eintzeln, hohl, röthlich, auf beyden Seiten mit einem Haufen gantz kleiner und kurtzer, spitziger und rauscher Blätterlein besetzt, die etwas bitter schmecken, und eines gegen das andere über, oder paarweis an dem Stengel sitzen, an dessen Ende vorne nur ein eintziges Blättlein alleine stehet. Die Spitzen sind mit einem Haufen Blumen besetzt, wie wir an den Schoten und Bohnen sehen, die purpurfärbig oder weiß sind, auch gantz dichte bey einander stehen. Wenn sie verblühet und abgefallen, so folgen kleine, runde und länglichte Schoten, die sind röthlich und stecken voller kleiner Samen, wie kleine Nieren gestalt; seine Wurtzel ist anderthalb Schuh lang, und wenigstens Fingers dicke, hart und holtzig, mit einer dicken braunen Rinde überzogen, inwendig weiß, und süsse von Geschmack. Oben theilet sie sich in drey oder vier Finger lange Knöpflein und Absätze, welche sehen, als ob es die Wurtzeln von etlichen Pflantzen wären, wenn man nicht tiefer in die Erde gräbt. Dieses Gewächse findet sich an den Wegen; die Wurtzel und der Samen stillen den Durchlauf, und treiben den Harn, wenn sie abgekocht, und davon getruncken wird; so dienen sie auch äusserlich die Schäden rein und trocken zu halten.

ASTRANTIA, siehe **Meister-Wurtz.**

ASTRITES, siehe *Astroites.*

ASTROBOLUS, ist eine durchsichtige Sorte des Opals.

ASTROITES, **Sieg- oder Stern-Stein,** lat. Lapis stellaris, Asteria, Asterias, Astrites, Frantz. Pierre etoillée, Englisch Starre-stene. Der Stern-Stein, sagt **Boetius,** ist ein dunckler Stein, von weisser Farbe voller Sternen, an derer statt er zuweilen die Gestalt der Rosen, bisweilen Wasser-Wellen, und bisweilen alle diese Gestalten zusammen in einem Steine hat. Er hält ihn für ein Geschlecht des Achats, und sagt, daß diese Steine zuweilen in der Grösse eines Menschen-Hauptes gefunden werden. **Marsilius Ficinus** nennet ihn Draconicum, und meynet, daß er aus dem Kopf eines Indianischen Drachens genommen werde. Aber dieses ist anders nichts als ein falscher Wahn, und von den Betrügern entstanden, damit sie dessen Preiß erhöhen möchten. **Andreas Baccius** sagt von dem Stern-Stein, daß er einem Crystall gar gleich komme, und durch den Wiederschein ein gewisses Licht in bleichgelber Farbe zeige, in welches Innerstem gewisse Strahlen, nach Art und Weise der Sternen, erscheinen. Und in seinen Anmerckungen sagt er, daß es ein harter Stein sey, welcher, wenn er umgekehrt werde, zeige er die Sonne in ihm scheinend. **Cardanus** saget: daß zwischen dem Stern-Stein und Astroites ein Unterscheid sey, als der gantz und gar nicht köstlich noch durchsichtig ist, sondern allein ein Stein mit vielen Aschen-grauen Flecken besprenget sey. **Martin Ruland** nennet diesen den Astroites Mas, und saget, daß er an der Gestalt wie eine halbe Kugel sey, voller Aschfarbenen Sternen. Es macht **Boetius** dessen drey Geschlechte, deren er einen iedweden in seiner Form und Gestalt vor Augen stellet. Der eine davon ist rund, und hat gantz und gar keine Sterne in ihm. Das andere ist voller Sternen, und rund wie das vorige. Das letzte Geschlechte ist aus unterschiedlichen Sternen zusammen in der Länge vereiniget, welche leichtlich entweder mit der Hand, oder mit einem Werckzeug, mögen von einander geschieden, und in ihrer Absonderung in der Gestalt der Sternen zerschnitten werden. Und dieses letzte Geschlechte nennet **Anshelm Boetius** Asteria vera, oder den rechten Stern-Stein, in seinem 2 Buch von den Edelgesteinen. **Martin Ruland** setzet dessen auch drey Geschlechte. Das erste: das Männlein, welches voller Sternen ist. Das andere: das Weiblein, in welches viel Gestalten der Würme, welche das Senf-Kraut und den Kohl zerfressen, und gemeiniglich Raupen genennet werden, zu finden, und in diesem, sagt er, ist gantz und gar keine Gleichheit einiges Sterns, als wie in dem Männlein zu sehen. Das dritte Geschlechte nennet er: Globuli ex Astroite, oder Pater noster, von Siegsteinen. Man sagt, daß 4. Gran von diesem Steine in einem gehörigen Wasser eingenommen, sehr gut seyn wider die Pest, und die Würmer aus dem Leibe zu treiben. **Cardanus** sagt Wunder von diesem Stern- oder Siegstein, welches **Andreas Baccius** in seinen Anmerckungen dem Siegstein, dem Männlein zuschreibet: gemeldter Cardanus saget, wenn er in ein Gefäß, darinnen Wein-Eßig ist, geleget wird, so beweget er sich selber, und gehet fort wie ein Thier. Dieser Stein und seine Krafft, sagt Cardanus ferner, war in vorigen Zeiten dem Rabbi Aben Ezra wohl bekannt. Der Gang oder die Bewegung dieses Steins in einem Gefäß mit Wein-Eßig oder Wein, schreibet er zu dem Dampfe des Weins oder Wein-Eßigs, welcher, wenn er den Stein durchdringet, und findet nicht so fort wieder einen Ausgang, treibet er den Stein, als der eines leichten Wesens ist, hin und her sich zu bewegen; welche wunderbarliche Bewegung, wie vorhin gemeldet, **Andreas Baccius** dem Sieg-Steine dem Männlein zuschreibet. Die Ursache aber solcher Bewegung wird von dem Agricola also gegeben: Weil die Sternen dünne, und das Mittel-Theil eines dicken Wesens ist, so trincken die Gänge oder die Porosität der Sternen den Wein-Eßig oder den Wein in sich, und hernach treiben sie den Dampff oder die Luft des Weins oder Wein-Eßigs wieder aus, welche Austreibung den Stein beweget, und also löset er dies Wunderwerck auf, und nimmt die Ursachen der Verwunderung hinweg. Etliche schreiben ihm zu die Macht den Sieg zu erhalten gegen die Feinde dessen der ihn träget: daher nennen ihn die Deutschen Siegstein. Er schwellet sich auf, und vergrössert sich in seinem Wachsthum, in der Form und Gestalt eines Eyes. Es wird gemeldet,

daß

daß er gut für den Schlag sey; und so er am bloßen Leibe getragen werde, lasse er keine Würmer wachsen. Diese Steine werden bisweilen sehr groß gefunden, und bisweilen nicht grösser als ein Manns-Nagel breit ist, aber sehr fürtrefflich und schön, werden das Stück für zwey Cronen gehalten, und wegen ihrer Schönheit in Gold eingefasset, und an den Fingern getragen. Diese Steine findet man in der Grafschaft Tyrol, wie auch in Gothland, in Ober-Sachsen, und andern Orten mehr.

ASTRUTIUM, siehe **Meister-Wurtz.**

Asur-Blau, ist eine blaue Farbe, so aus dem Occidentalischen oder Deutschen Lapide Lazuli bereitet wird, die aber nicht wie das Ultramarin beständig ist, sondern wie das Berg-Blau mit der Zeit grün wird.

ASYLUM, eine Frey-Stadt, dahin ein banquerotirter Kauffmann seine Zuflucht nehmen, und wenn er von der Obrigkeit daselbst einen Schutz-Brief gelöset, von der Nachfolge seiner Creditoren sicher seyn kan. Dergleichen Asyla hat nun fast eine jede Stadt, Hamburg hat das berühmte Altona, Lübeck hat Meißling, Nürnberg Fürth, London die Müntze. ꝛc.

ATAC, heisset Katzen-Silber, Talck, auch wohl Salpeter.

Atal, ist ein Malayisch Wort, und bedeutet ein gewisses Indianisches Experiment.

ATAXIA, eine Unordnung in den Wechsel-Tagen.

Ath, oder **Aeth**, **Atte**, Lateinisch Athum oder Attum, eine kleine, doch wohlgebaute, reiche und mit 8 Real-Bastionen, nebst andern Befestigungs-Wercken wohl befestigte Stadt, im Hennegau, am Flusse Dender oder Tenera, welcher ihre Gräben mit Wasser füllet, 2 Meilen von Leßine, 4 von Mons, und 6 von Brüssel. Sie ist eine grosse Handels-Stadt, sonderlich in Leinwanden bestehend, welche in dieser Gegend in grosser Quantität gewircket werden, so, daß jährlich über 200000 Cronen daraus gelöset werden. Es giebt auch Eisen-Hütten daselbst.

ATHANASIA, siehe **Rainfarn.**

Athanor, Piger Henricus, ist ein Name eines Chymischen Ofens, den man den faulen Henrich oder Heintzen nennet, weil er nicht einen so grossen Fleiß als andere Oefen erfordert. Er ist sehr nützlich zu gleicher Zeit viel Arbeit zu verrichten, auch viel Kohlen und den Laboranten viel Mühe zu ersparen.

Athen, eine ziemlich grosse Türckische Stadt in Griechenland, am Archipelago gelegen, war vor Zeiten nicht allein ein Sitz der Weißheit und die Mutter gelehrter Leute, sondern auch ein berühmter Handels-Platz mit einem bequemen Hafen. Heutiges Tages aber siehet man von ihrer uralten Herrlichkeit wenig Ueberbleibsel, und der Handel hat auch nicht gar viel mehr zu bedeuten, ausser daß etwan zuweilen ein Venetianisches Schiff noch etwas daselbst absetzet und einnimmt.

ATHENATORIUM, heisset ein starcker, dicker, gläserner Deckel auf einen Kolben, mit einem langen aber dicken Halse, den man in den Kolben stecken kan, massen nicht der Kolben in den Hals dieses Deckels, sondern der Hals in den Kolben gesteckt werden muß. Er wird bey der Sublimation gebraucht.

Athis, eine Stadt unter die Generalität Caen gehörig; man macht da gute Leinwand.

ATHUM, siehe **Ath.**

ATINCAR, oder ATINKAR, ist so viel, als Borrax de petra, davon an seinem Orte.

ATINKAR, siehe ATINCAR.

ATLANTICUM MARE, siehe **Atlantisches Meer.**

Atlantisches Meer, Lateinisch Atlanticum Mare, von dem Berge Atlas in Africa also benennet. Denen Alten ist schon diese Benennung bekannt gewesen, nur daß sie diesem Meere andere Gräntzen gesetzet. Jetzo ist es derjenige Theil des grossen Welt-Meeres, welcher zwischen denen Westlichen Küsten von Europa und Africa, und dem zu America gehörigen Mar del Nord ist; und zwar so, daß man dessen Anfang von dem Vorgebürge Sierra Liona an der Küste von Guinea rechnet. Andere benennen gar damit alles dasjenige Gewässer, welches von dem Mitternächtlichen Oceano an, bis an die Mittags-Linie gehet, und zwischen denen Westlichen Küsten so wohl von Europa als von Africa, und denen Oestlichen Küsten von America sich befindet, in welchem letztern Verstande das Mar del Nord als ein Stück des Atlantischen Meeres angesehen wird.

Atlas, ist ein gantz seidener Zeug, welcher glatt gewebet, und ohne Blumen und Streiffen, hingegen aber von einem vortrefflichen Glantz ist. Man hat welchen, der in Ost-Indien, ingleichen in Franckreich gemacht wird, doch ist der Italiänische, welcher zu Meyland, Genua, Bologna und Lucca fabricirt wird, der beste, wiewohl man auch dergleichen ietzo in Deutschland verfertiget.

Atlas-Beer, siehe *Sorbus sativa.*

ATOCHA, (NUESTRA SENORA DE) siehe **Madrit.**

ATOLE, siehe *Mays.*

ATRACTYLIS, *Atractylis* Matth. Dod. *Atractylis lutea*, C. B. Pit. Tournef. *Atractylis vera flore luteo*, J. B. *Cnicus, Atractylis lutea dicta*, *H. L. B.* Ist eine Gattung des Cnicus, oder des Safflors, und ein Gewächse, welches einen festen und etwas rauchen Stengel treibet, der voller weisses Marck ist, und sich oben in etliche Zweige zertheilet. Die Blätter sind länglicht, ausgeschweifft, voller Adern, sehr stachlicht und stechend, gar sehr zerschnitten und braungrün von Farbe. Jedwede Blume ist ein Büschel solcher Blumen, die vorne aufgebreitet und gleichsam in Riemlein zerschnitten sind. Die Frantzosen heissen sie Demi-Fleurons, und bey den Lateinern Semi-Flosculi, Deutsch könte man es geben, Halbe-Blümlein; sie sehen gelb. Wenn diese vergangen, so erscheinen an ihrer Stelle die Samen-Körner, die haben ieder oben eine Bürste, sind schwärtzlicht und schmecken bitter. Die Wurtzel ist nicht sonderlich dicke. Dieses Gewächs wächset auf dem Felde ungewartet. Es führet viel Saltz und Oel, aber wenig Feuchtigkeit. Es eröffnet, treibet den Schweiß, widerstehet dem Giffte, wenn es gebraucht und gekocht wird. Es wird ein Wasser daraus gebrannt, das hat eben solche Krafft, als wie das Cardobenedicten-Kraut.

ATRACTYLIS HIRSUTIOR, siehe Cardobenedicten.

ATRACTYLIS LUTEA, C. B. Pit. Tournef. siehe *Atractylis.*

ATRACTYLIS VERA FLORE LUTEO, siehe *Atractylis.*

ATRAMENTUM, hat vielerley Bedeutungen. Insgemein bedeutet es Dinte oder Schwärtze. In der Medicin heisset es so viel als Kupffer-Wasser oder Vitriol, welches sonderlich Atramentum sutorium genennet wird.

ATRAMENTUM INDICUM, siehe Indisch-Blau.

ATRAMENTUM LUTEUM Misii, gelbe Dinte, gelber Berg-Schwefel; wird bey Goslar aus den Bergwercken gegraben.

ATRAMENTUM METALLICUM, griseum Sorii, siehe Dinte (grüne).

ATRAMENTUM NIGRUM, melanteria, siehe Dinte (schwartze).

ATRAMENTUM RUBRUM, Chalcitis, siehe Dinte (rothe).

ATRAMENTUM SINITICUM vel CHINENSE, siehe Tusch.

ATRAMENTUM SUTORIUM, siehe Vitriol.

ATRIPLEX FOETIDA, siehe Melde (stinckende).

ATRIPLEX DOMESTICA, siehe Melde.

ATRIPLEX SATIVA, siehe Melde.

ATRIPLEX SYLVESTRIS, siehe Melde.

Atte, Stadt, siehe Ath.

Atter, siehe Natter.

Attest, Attestat, das Zeugniß, Testimonium, so einem zum Zeugniß seines Wohlverhaltens, Kunst und Geschicklichkeit, ehrlichen Herkommens, geführten oder vorgegangenen Handels, und dergleichen, ertheilet wird. Sonderlich haben die Kauffleute viel mit Attesten vor eigene und freinde Rechnung zu thun, wenn sie nemlich Schaden zur See gelitten, oder das gute oder schlechte Befinden dieser und jener Waare bezeugen wollen. Selbst die Wechsel-Protesten sind dergleichen Notariat-Attesten, dadurch der Träger oder Einhaber des Wechsels bezeuget, daß er sein bestes gethan, daß derjenige, dem der Wechsel zu Last gezogen worden, solchen acceptiren, oder so er solchen acceptiret, zur Verfall-Zeit bezahlen möchte, er habe ihn aber weder zu Hause finden, noch die Acceptation oder auch die Bezahlung von ihm erhalten können, und zwar hätte er jene oder diese Ursache vorgewandt, welche alsdenn zugleich dem Protest inseriret wird. Schiffer, die aus der See kommen, und daselbst Sturm und Ungewitter erlitten, auch dadurch Schaden genommen, oder wohl gar Schiff und Gut verlohren, bringen oft so viel Attesten mit, daß man genug zu thun hat, selbige zu examiniren, und durchzulesen, sonderlich wenn ihr Schiffs-Volck noch darzu soll eydlich Mann vor Mann abgehöret, und deren Aussage Artickels-weise protocolliret werden.

Attestat, siehe Attest.

Attestiren, heist dasjenige bezeugen, was man selbst gesehen oder gehöret hat, welches theils mündlich, theils schriftlich geschichet.

Attich, Acker-Holunder, lat. Ebulus, Sambucus humilis, ein Gewächs, das dem ordentlichen Holunder in allem gleich kömmt, nur daß es nicht zu einem Strauch erwächset, sondern jährlich bis auf die Wurtzel vergehet. Es wächset an dunckeln und feuchten Orten, blühet im Heu-Monat, und trägt reiffe Beere im Herbst-Monat, ist auch eines der nützlichsten und kräftigsten Gewächse. In den Apothecken hat man davon die Blute, die Blätter, die innere Rinde, die Wurtzel, den Samen, und die Beere: An zubereiteten Stücken aber zweyerley Wasser, so wohl aus der Blüte, als aus der Wurtzel, einen Spiritum, eine Tinctur und eine Salbe. Der dick gesottene Saft ist absonderlich gut, und wird vielfältig verkauft.

ATTICUS, ist ein Zuname, so man dem besten Honig und Wachs beyleget.

ATTINCAR VENERIS, ist bey dem Paracelso Manual. I. ein Recept zu einer Tinctur, womit man Silber verfertigen, oder schlechtere Metallen in Silber verwandeln kan. Siehe *Dealbatio*.

Attine, ist eine Pohlnische Silber-Müntze, deren eine 9 Kreutzer oder 3 Kayser-Groschen oder 2 gute Groschen 3 Pf. ausmacht.

ATTOLE, siehe *Anatte*.

ATTUM, siehe Ath.

Ava oder Aba, ein Königreich, Stadt und Fluß jenseit des Ganges, unter dem Tropico Cancri, zwischen den Grentzen von Siam, Aracan und Tunking in Indien. Es hat seinen eigenen König, welcher sich mit seinen Schwestern zu vermählen pfleget. Sonst ist das Land sehr fruchtbar, und hat reiche Bergwercke.

Avaccari, Garc. ist ein kleiner Indianischer Baum, dessen Blätter, Blüten und Früchte, als wie die an den Myrten, sehen, aber viel anziehender sind. In der Provintz Malabar wächst er auf den Bergen. Im Lande wird er sehr hoch gehalten, und zu lang anhaltender rothen Ruhr, von Erkältung herrührend, dienlich erachtet.

AVAL, AVALLUM, ist eine Caution, wann eine gewisse Person den Wechselbrief zugleich mit unterschreibet, und durch solche Unterschrift sich verpflichtet, daß im Fall der Wechselbrief von dem, auf welchen er gezogen, zu rechter Zeit nicht bezahlet werden solte, sie sodann die darinn enthaltene Summe bezahlen wolle. Das Wort Aval heisset also so viel, als den Wechselbrief oder Schein kräftig machen. Savary im vollkommenen Kauff- und Handels-Mann P. I. c. 24. Diese Bürgschaft wird vermittelst Indoßirung des Wechselbriefes verrichtet, als: Wenn Titius von Cajo den Wechselbrief erhandeln wolte, anbey aber Titius an Sempronii Zahlung zweifelte, so verstehet sich derselbe der Wechsel-Handlung halber mit einem andern, nemlich dem Justino, und richtet den Wechselbrief an Justinum zur Zahlung ein, da denn Justinus den Wechselbrief erst an Titium cedirt oder indoßirt, und also ihm Titio durch die Darzwischenkommung seiner des Justini Person assecurirt. Indessen mag und kan doch die Unterschreibung des Wechselbriefs von dem Bürgen, wie sonst bey andern Verschreibungen, mit ausdrücklichen Worten, ja wohl gar ausser dem Wechselbrief, geschehen. Es ist aber dabey der Unterscheid, daß in dem letzten Fall, da nemlich die Verschreibung ausser dem Wechselbrief geschichet, der Bürge nur nach gemeinen Rechten haffte, und convenirt werden könne.

Avallon, siehe Aballon.

AVALLUM, siehe *Aval*.

AVANCE, AVANZO, heisset bey den Kauffleuten der Gewinn, der ihnen in ihrer Handlung zufliesset, und den sie daher Avance oder Avanzo nennen.

Avanciren, heißt bey denen Kauffleuten Geld vorschiessen; daher sie im Nachsehen ihrer Rechnungen zu sagen pflegen, sie seyn bey diesem oder jenem noch so viel in Avanzo oder in Vorschuß. Es heißt auch, in seinen Sachen vor sich kommen, Glück haben, steigen.

AVANIES, nennen die Levante-Fahrer, oder die nach der Türckey handelnde Christliche Kauffleute, diejenigen Beschwerlichkeiten, welche sie von den Türcken ausstehen müssen; siehe hiervon des Ritter Chardins Persianische Reise-Beschreibung p. 35.

Avantage, Glück, Vortheil und Nutzen, so man in einer Sache hat.

AVANTURIER, ein solcher, der Glücks-Fälle sucht, als der etwan ein Schiff ausrüstet, und damit nach West-Indien oder auf die Africanische Küsten fähret, und daselbst versuchen will, ob er mit Handlung oder See-Rauben etwas verdienen könte. Güter oder Waaren auf grosse *Avanture* mitgeben, heißt, wann ein Kauffmann einem Schiffer oder Bootsmann, der nach Archangel, Spanien oder gar nach Indien fähret, Waaren mitgiebt, auf die Condition, daß, wenn er dermahleins wiederkömmt, er ihm die Waare so und so theuer bezahlen solle, bey welchem Accord denn gedachte Waaren dermassen hoch angeschlagen werden, daß das Interesse, Assecuranz-Prämie und Profit schon alles dabey gerechnet, und die einige Condition nur dabey ist, daß, wann dem See-fahrenden Mann diese ihm auf grosse Avanture mitgegebene Waaren durch See oder Feind genommen würden, er davor nicht responsable seyn darff, gleich wie er wohl wäre, wenn er solche auf seinen eigenen Risigo, und als sein erkaufftes eigenes Gut mitgenommen, und die Waaren vorher aufs genaueste bedungen hätte.

AVANTURIERS, wurden vor Zeiten die Englische nach Deutschland handelnde und nunmehro in eine ansehnliche reiche Court oder Gesellschaft in Hamburg zusammen gewachsene Kauffleute genannt; weil sie nemlich zu Anfange des siebenzehenden Jahrhunderts, da der Hanse-Bund noch in vigore war, unter der Englischen Königin Elisabeth Schutze, ihr Glück durch Handlung nach Deutschland suchen wolten.

AVANTURINE, ein röthlicher Stein, der aussiehet, als wenn er gantz voller Goldflitterlein wäre. Es giebt zweyerley Arten desselbigen: Eine, die natürliche, welche man in Franckreich findet, wird gestossen und unter den Streu-Sand gemenget. Die andere aber, welche man die gekünstelte nennet, ist ein Gemenge von Glas und Kupffer-Staube, der unter Glas gemenget worden, dieweil es über dem Feuer und im Fluß gestanden. Dieses brauchen die Schmeltz-Künstler viel zu ihrer Arbeit. Den Namen Avanturine hat es daher bekommen, weil es von ungefehr erfunden worden, als Kupffer-Staub unversehens ins geschmoltzene Glas gefallen ist.

Avanturiren, sein Glück durch Handlung zur See suchen, Geld auf Bodmerey geben, siehe *Avanturier*, desgleichen Bodmerey.

AVANZO, siehe *Avance*.

AVARIA, siehe Averey.

Aubigny, lat. Albiniacum, eine Stadt im Hertzogthum Berry in Franckreich, ist wegen der guten Wolle bekannt.

Aubigny, eine Frantzösische Stadt in Champagne, woselbst ein sehr guter Wein gebauet und in auswärtige Länder verführet wird.

Aubusson, eine volckreiche Stadt, in der Frantzösischen Landschaft Auvergne gelegen, allwo man viele Tapezereyen machet.

AU COURS DE CE JOUR, diese Expreßion wurde bey den öftern Frantzösischen Augmentationen und Diminutionen der Geld-Sorten, zu dem Ende dem Wechselbrief inferirt, damit Nehmer und Geber sothanen Wechselbriefs, den dadurch entstandenen Schaden, einander respective zu bonificiren schuldig seyn solten.

AUCTIO, eine Ausbietung und öffentlicher Ausruff; wird gesagt, wenn verstorbener, verreister, mit Schulden verhafteter, banquerotmachender, oder aus andern Ursachen darzu angetriebener Leute ihre Mobilia und Immobilia entweder gerichtlich und öffentlich, oder privatim zu verkauffen ausgeruffen, und den Meistbietenden hernach zugeschlagen werden. Der Ausruffer, welcher solches thut, wird daher auch Auctionator genannt, und hat an etlichen Orten solche seine Charge Titulo oneroso an sich gebracht, daß er entweder für solchen Dienst, wie in Hamburg, ein gewisses Geld gleich bey dem Antritt, hat bezahlen, auch noch wohl darzu Caution für künftige einzunehmende Gelder stellen müssen; oder er giebt dem Ærario, oder ad pias Causas jährlich ein gewisses, oder es ist ihm auch ein solcher Dienst aus Gunst der Obern conferiret, oder von ihm eigenmächtig angenommen, und er durch seine darzu erforderte Qualitäten dergestalt darzu habilitiret worden, daß, wer seine Güter will öffentlich verganden, oder an die Meistbietenden verkauffen lassen, solches ihm aufträgt, und so sich unterschiedlicher solcher Auctionatore in einer Stadt befinden, den geschicktesten darzu ausluchet. Ihr Honorarium ist entweder ein gewisses für die gantze Auction überhaupt, oder von iedem Thaler oder Gülden, der gelöset wird, ein oder mehr Schilling, Groschen oder Creutzer, dafür sie denn gehalten sind, für die ausgeborgten Mobilien zu stehen, und dem Auctions-Herrn das darauf gebotene Geld zu schaffen. Unter Kauffleuten in See-Städten werden solchergestalt gantze Schiffe, bey brennender Kertze, wie sie es nennen, verkaufft, ingleichen, allerhand Kauffmanns-Waaren, die entweder, als aus Schiffbruch geborgene, oder, als verpfändete stehen geblieben, oder weil ihr Eigenthums-Herr Geld benöthiget ist, aus Noth verkaufft werden müssen. Ein considerabler Auctions-Handel geschichet auch mit den sogenannten Actien oder lauffenden Antheils-Portionen bey den Ost- und West-Indischen Compagnien.

AUCTIONATOR, siehe *Auctio*.

AUCUPARIA, siehe Aclas-Beer.

AUDAX, siehe Aude.

Aude, lat. Autax oder Audax, ein Fluß in Languedoc, welcher in Roußillon auf den Pyrenäischen Gebürgen entspringet, bey Limoux, Aleth und Carcassone vorbeygehet, und sich bey Narbonne in das Mittelländische Meer stürtzet. König Ludewig XIV. hat auf Rathgeben Mr. Riguet diesen und noch andere Flüsse zusammen leiten, und sie nachmals durch einen Canal in die Garonne führen lassen, und zwar deswegen, daß man durch diesen Canal von Port de Cette an, bis nach Toulouse in die Garonne, und diesemnach aus dem Mittelländischen in das Aquitanische Meer, da man sonst gantz Spanien und Portugall umschiffen muß, kommen kan. Die Probe zu dieser neuen Schiffarth ist 1672 den 21 Mertz gemachet worden. Unerachtet nun der unsäglichen Mühe und Kosten, dieses grosse Werck zu Stande zu bringen, so soll doch der Weg nicht gar zu bequem seyn, massen gedachter Canal sehr oft von Schlamm und Sande angefüllet wird.

AUDIX, siehe Salmiac.

AVEIRA, eine Portugiesische Stadt am Flusse Bouga, woselbst viel Saltz gemacht und verhandelt wird.

Avellane, ein grosser Flecken, welcher vor Alters eine grosse und reiche Handels-Stadt gewesen, die aber durch langwierige Kriege dermassen ruiniret worden, daß nichts mehr davon übrig ist, als zwey Berg-Schlösser, so die Passage daselbst bedecken.

AVENA, siehe Haber.

Avene, (Port d') eine kleine Stadt und Hafen am Meer von Gascogne in Nieder-Bretagne in Franckreich.

Avenes, Stadt in der Grafschaft Hennegau, hat in ihrem Lande Schmeltz-Oefen, Eisen-Hämmer und Schmeltz-Hütten zum Eisen. Savary Dict. Univ.

Averey oder Haverey, lat. Avaria. Ist eine unter Kauffleuten eingeführte löbliche Gewohnheit, vermöge welcher alle diejenige, die in einem zur See fahrenden Schiffe und dessen Ladung interessiret seyn, wann solches Schiff samt der Ladung zu Schaden kommen, etwas daraus von den Feinden genommen werden, oder in so harten Sturm und See-Gefahr gerathen solte, daß einige von den eingeladenen Gütern schadhäft würden, oder das Schiff zu erleichtern über Bord müsten geworffen werden, ihrer Mit-Befrachters (denen solche geworfene Güter zugehöret) erlittenen Schaden nach Proportion müssen mit tragen helffen. Es ist aber solche Haverey zweyerley, nemlich eine gemeine und grosse. Durch die gemeine verstehet man das Loots-Geld, welches ein Schiffer, wenn er auf unbekannte Küsten oder Oerter kömmt, denen Fischern oder andern Personen, so derselben Rheeden kundig seyn, geben muß, sein Schiff und Gut in Sicherheit und in behaltenen Hafen zu bringen, worüber dann die Kauffleute gemeiniglich dem Schiffer Glauben auf seinen Eyd zustellen müssen, was er diesfalls dafür bezahlet hat: es wäre dann, daß man einigen ungleichen Argwohn auf den Schiffer hätte, in solchem Fall würde er schuldig seyn, genugsamen Beweiß diesfalls beyzubringen, wie viel er an Loots-Geld ausgegeben und bezahlet habe. Man verstehet auch durch gemeine Averey dasjenige, was die Schiffer, so in einer Flotte segeln, dem Admiral ihrer Convoy vor sein Feuer und andere Unkosten gegeben, welches, durch Verordnung der Herren Staaten von Holland, ein Quart pro Cent nach dem Werth des geladenen Schiff-Guts seyn soll; wiewohl, nach einiger Meynung, solches nicht für gemeine, sondern grosse Haverey, die über Schiff und Gut gehet, gehalten wird. Siehe Grocts Einleitung l. 3. tit. 22. n. 3. 4. Ferner ist auch gemeine Averey, was die Schiffer, wann sie einige Casteelen vorbey segeln, es sey in Reviren oder Hafen, desgleichen, vor die Schiffe heraus zu bringen, zahlen, welche gemeine Averey-Unkosten über die gemeine Kauffmanns-Güter gehen, nach Beschaffenheit und Werth der Güter, (davon man einen Ueberschlag machet,) und nicht über das Schiff, als welches hierzu nichts beyträgt. Und ob schon hier oben erwehnet worden, daß das Loots-Geld vor gemeine Averey gerechnet werde, so ist doch solches zu verstehen, wann dasselbe sich nicht über 6 Pfund Flämisch oder 15 Rthlr. beläuft: widrigen Falls ist es grosse Averey, und gehet beydes über

Schiff und Gut, nach eines jeden Würde. Durch grosse Averey verstehet man insgemein, wenn man einige Güter oder Waaren über Bord wirfft oder Anckers, Kabels, Masten, Tau, Trossen, Tackel und Gewand abhauet. L. 1. & 3. D. ad l. Rhod. de jactu. Nachdencklich wird allhier gesagt, so man ab, das ist in Stücken, hauet: dann hierdurch wird ausgenommen, was durch Ungewitter in Stücken fähret, oder bricht, so wird dieser Verlust unter keine Averey gerechnet, als welches darzu gemacht ist, daß es gebraucht werden soll. L. 2. §. Si conservatis D. ad l. Rhod. de jactu. Darum, so der Schiffer die Ancker oder Kabel durch Ungewitter oder auf einem steinigten Grund in Stücken bricht, oder sonsten entzwey gehet, wird es vor keine Averey gerechnet. Ob er auch schon auf Befehl und Gutbefinden des im Schiff seyenden Kauffmanns von dem guten sandigen Grund auf den besagten bösen steinigten Grund gekommen wäre, so muß doch solcher Verlust nicht als eine Haverey bezahlet werden. Es gehöret aber durch andere Mittel dem Schiffer, wegen seines geleisteten Dienstes, ein gutwilliger Recompens, aber keine Averey. So wird auch nicht vor Haverey gerechnet, was aus Unachtsamkeit im Sturm oder andern Ungewitter über Bord fället, ingleichen, was auslecket, auch nicht dasjenige, was naß oder verdorben wird in dem Schiff, weil alle solche Schäden ungefehr geschehen, und nicht verhütet werden können, wobey dann ein ieglicher, den es trifft, seinen Schaden selbst tragen muß; es wäre dann, daß solcher durch des Schiffers oder seines Volcks Schuld oder Versäumniß wäre verursachet worden, in welchem Fall er solchen dem Kauffmann gut zu thun schuldig ist. Hingegen kömmt in die grosse Haverey, wann ein Schiffer, der gern der Convoy folgen wolte, und seinen Ancker so geschwinde nicht aufwinden kan, selbigen abkappete; welches geschehen muß, um Schiff und Gut (wann er die Convoy versäumen solte,) nicht in Feindes Gefahr zu setzen. Jedoch muß solches Abhauen oder Abkappen mit Bewilligung der Kauffleute auf dem Schiffe oder deren Gevollmächtigten, oder in ihrer Abwesenheit mit Zuziehung und Berathschlagung der übrigen Boots-Leute geschehen. Auch muß der Schiffer im Auswerffen in Acht nehmen, daß er die Güter auswerffe, so am schwersten am Gewichte, und vom geringsten Werth sind. Und wäre es Sache, daß das Auswerfen, Stranden, Abhauen oder anderer Schaden durch den Schiffer verursachet worden, weil er das Schiff überladen, oder nicht der Gebühr nach geladen hätte, als auf dem Oberlauff, in dem Boot oder sonst anderwerts, so kömmt solches ebenfalls nicht in Haverey, sondern muß allein zu Last des Schiffers seiner Rheeder, und des Schiffs gebracht werden. Ebenfalls würde ein Schiffer straffbar seyn, der sein Boot, nachdem er solches in der See auf sein Schiff genommen, mit Kauffmanns-Waaren anfüllte, solches aber hernach im Sturm über Bord werffen müste, solches käme auch nicht in Haverey, sondern der Schiffer würde gehalten seyn, den Schaden zu bezahlen. In der Contribution des Schadens von den ausgeworfenen Gütern kommen zwey Taxationes vor, als 1) von verlohrnen und ausgeworfenen, und 2) von geborgenen oder geretteten Gütern. Die verlohrne und ausgeworfene Güter werden taxiret, wie sie vermuthlich eingekauft worden, die behaltene aber nach dem Marckt, da sie sollen verkauffet werden. Jedoch statuiret wieder dagegen das Wysbische

See-Recht, daß die ausgeworfenen und behaltenen Güter ohne Unterscheid zusammen Pfenning gleich, oder nach dem Werth geschätzt werden sollen, und zwar nach dem Preiß an demjenigen Orte, woselbst hin die ausgeworfene Güter zu verkauffen hätten sollen gebracht werden, nach Abzug der Fracht und andern Ungelds, zu welchem dann gefüget wird der rechte Werth des Schiffes, oder die versprochene gantze Fracht des Schiffers, zur Wahl des Kauffmanns, und nach Arbitrage der Schiffer und Kauffleute, welche es verstehen, und neutral oder unpartheyisch sind. Es wird auch von einigen der Haverey wegen ein Unterscheid des Auswerffens der Güter halber nach Proportion des Schiffes Reise gemacht. Hat selbiges die Güter geworfen, ehe es die Helffte der Reise verrichtet, so werden solche geworfene Güter nicht höher gerechnet, als sie an dem Orte ihrer Einladung gekostet: sind sie aber über die Helfte geworfen, so taxiret man solche, was sie an dem Ort, da sie hin destinirt gewesen, hätten gelten können. Von dem baaren Gelde, welches in den Schiffen gefunden wird, desgleichen von Pretiosis und Edelgesteinen hat man vor diesem wegen vieler von denen Kauffleuten angeführten Ursachen keine Haverey bezahlt, heutiges Tages aber müssen alle solche Pretiosa mit zur Haverey contribuiren, aus Ursache, weil durch das Güter-Auswerfen das Geld salviret worden, wie auch weil es Fracht bezahlt, und man Connoisseuren, nach Art der Wechselbriefe eingerichtet, davon giebet, die Ausfuhr des baaren Geldes, als welches gemeiniglich verboten ist, dadurch zu bemänteln. Nun wird aber von allen den Waaren, wovon man Fracht bezahlt, auch Haverey bezahlt, Ergo auch vom Gelde. Es kömmt auch in die Averey-Grosse, was der Schiffer giebt oder zu geben versprochen hat einem See-Räuber, der sich seines Schiffs bemächtiget, um solches wieder frey zu bekommen; auch die im See-Streit Verwundete bekommen aus Averey-Grosse, die über Schiff und Gut gehet, die Ersetzung ihres Schadens, Kein Schiffer hat Macht Kauffmanns-Güter auf den Oberlauf zu legen, sondern ist gehalten, dieselbige zu bergen, und unter den Lucken des Schiffs zu bewahren, widrigen Falls, so solche Güter naß würden, oder verderben, oder auch über Bord geworfen würden, muß der Schiffer den Schaden bezahlen, weil von ihm präsumiret wird, daß er sein Schiff überladen habe. In Averey-Sachen muß der Schiffer Action von Haverey wider diejenigen anstellen, deren Güter salviret worden, und können es diejenige nicht thun, deren Güter verlohren gegangen; weigert er sich aber dessen, so kan er ex Locato & Conducto darzu gezwungen werden, daß er keine Güter aus dem Schiffe folgen lasse, ehe und bevor der gelittene Schade durch Contribution von Haverey gut gethan worden, per l. 2. in pr. D. ad l. Rhod. Ein mehreres von Havereyen siehe beym Marquard lib. III, cap. IV, de Jure Havariæ, von Weyen Tractat von Avereyen, mit Simon von Lewens Anmerckung. ꝛc.

Auvergne, Provintz und Grafschafft in dem General-Gouvernement von Lion in Franckreich. Sie hat vortreffliche Papier-Manufacturen, und wird an keinem Orte schöners gemacht, darauf Bücher könten gedruckt werden, als eben an diesem, denn die schönsten Bücher, die in Paris, Holl- und Engelland gedruckt werden, werden auf dieses Papier gedruckt. Viel Ausländer haben sich daher vergebens bemühet, ein gleiches Papier in ihren Fabriquen, die sie zu dem Ende angelegt haben, hervorzubringen, weil aber die Weisse, die dieses Papier hat, von dem Wasser herkommt, welches ihnen fehlet, so ist es ihnen nicht gelungen. Es werden auch allerhand Sorten von Wolle allda verfertiget. Sie treibt auch Handlung mit Spitzen, die nach Art der Mechelschen gemacht sind, mit kurtzer Waare und Spiel-Charten. Hat viel Loh-Gruben. Ihre Vieh-Weiden sind sehr gut, das Vieh fett zu machen, womit ein grosser Handel getrieben wird. Treibt auch starcken Handel mit Käsen. Hat Pferde- und Maul-Esel-Stutereyen. Savary Dict. Univ.

Avertissement, eine Ansprache, Vorrede oder Benachrichtigung von etwas, als: wenn ein Kauffmann den Verkauf einiger Waaren an die Börse anschlagen oder in die Avisen setzen lässet, um damit einem iedweden, der etwan Lust zu kaufen hätte, Nachricht davon zu ertheilen.

AVES CYPRIAE, siehe Räucher-Kertzlein.

AVES HERMETICAE, sind die aufsteigende Geister bey der Destillation, ingleichen der allgemeine Luft-Geist.

AVEU, siehe *Visa*.

Auf! Auf! So schreyen in den Berg-Städten die Berg-Jungen früh Morgens, wenn sie anfahren wollen, damit sie ihre Cammeraden aufwecken.

Auf Augenschein fahren, heißt in Bergwercken, wenn der Bergmeister mit den Geschwornen eine Grube befährt, und überlegt, was wegen der Gebäude und Anbrüche, vor Anstalt künftig zu machen sey.

Aufborgen. Wider das Aufborgen junger Leute ist verordnet, daß die unter 25 Jahren keine Wechsel-Briefe ausstellen, indoßiren, acceptiren, oder sich nach Wechsel-Recht verschreiben können. Mand. 1724. §. I. II. 2085. Soll niemand, insonderheit Mäckler und Juden, von ihnen keine Wechsel-Briefe oder Wechsel-Verschreibungen annehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldes werth creditiren. ibid. §. 2. Wer von ihnen ausgestellte Wechsel an einen dritten indoßiret, oder an sie Wechsel ausstellet, und von ihnen auf den Tertium indoßiren lässet, muß dem Indossatario die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe, nebst 10 Rthlr. Straffe von iedem Hundert nach Wechsel-Recht bezahlen. ibid. §. 3. Und wer nebst ihnen einen Wechsel-Brief oder Wechsel-Verschreibung zugleich ausstellet, muß ohne Regreß dafür alleine haften. ib. Diejenigen, so die Wechsel-Briefe falsch datiren, oder sich wider die Wahrheit vor 25 Jahr alt ausgeben, werden mit Geld und Gefängniß gestraft. ibid. §. 4. Andere, Contracte und Handlungen mögen von einem ieden, der das 21 Jahr zurück geleget, geschlossen werden. ibid. §. 5. Wenn bey einem mit einer Person, so noch nicht fünff und zwantzig Jahr alt contrahirten Wechsel-Negotio usuraria Pravitas concurriret, wird wider dergleichen Usurarios mit desto härterer Straffe verfahren. ibid. §. 6.

Aufbrechen, ist ein Terminus, welcher bey den Eisen-Hämmern gebräuchlich ist, wenn die Hammer-Schmiede einen Teul gar machen, das ist, in das geschmoltzene Eisen mit der Brechstange stossen, und sehen, ob das Eisen recht anläufft, und zum verschmieden tüchtig ist. Hertwigs Bergbuch p. 33.

Aufbreiten, heißt, wenn im Pochwercke die Ertze zum Schmeltzen zugerichtet werden. Hertwigs Bergbuch p. 33.

Aufbringen, sagt man von dem Bergwercke, wenn solches wieder in guten Stand gesetzet wird.

Aufbringen der Schiffe, Frantzösisch Vaisseaux de Prise, Holländisch Prysen opbrengen, wird von den Schiffen gesagt, wenn sie in der See hinweggenommen, und in einen Hafen zum Verkauff gebracht werden. Ein mehrers siehe *Prise*.

Auf der Teufe seyn, heißt bey der Berg-Arbeit, was in Tiefsten ist, bis auf das Füll-Ort bringen, wobey einer dem andern den Korb mit dem Ertze zureichet.

Auf die Halde setzen, heißt in Bergwercken, wenn einer Gewerckschaft ein Gang oder das Feld abgesprochen, und selbige davon gewiesen wird: Ingleichen heißt es auch so viel, als: **Einen betrügen.** Hertwigs Bergbuch p. 197.

Aufdingen, in die Lehre geben, einen Jungen zum Handwercke bringen; wie in dergleichen Fall die Aufdings-Contracten bey denen Handwercks-Zünften verfertiget werden. Dieses Wort **Aufdingen**, wird auch in kleinen Städten von etlichen Leuten gebraucht, die ihre Kinder bey desselben Orts Kramern, Holtz-Woll- oder Tuch-Händlern in Diensten thun, daß sie bey solchen, wie sie zu sagen pflegen, die Handlung lernen sollen.

Auf Ertz arbeiten, diese Redens-Art wird in den Bergwercken der daselbst gleichfalls gebräuchlichen Redens-Art: **Aufn Gestein arbeiten**, entgegen gesetzet; denn wenn der Bergmann das Trumm erbrochen und überfahren hat, so pfleget er zu sagen, nunmehro kan ich auf Ertz arbeiten.

Auffahren, wird in zweyerley Fällen gesagt, denn 1) heißt es, wenn ein Bergmann sein Gedinge oder Tagewerck aufarbeitet, und heraus schläget; 2) heißt es auch eine Stolln-Strecke, oder Feld-Ort durch Hülfe Schlägels und Eisens, nach gewissen angemerckten Lachter-Maaß, nach der Länge und Weite so wohl, als nach der Höhe und Tiefe erweitern. Hertwigs Bergbuch p. 33.

Aufgabe, siehe *Problema*.

Aufgeber, ist in den Hammerwercken derjenige, welcher bey dem hohen Ofen das Aufgeben verrichtet, oder die Schichten läufft, das ist, Kohlen und Eisen-Steine in den hohen Ofen schüttet. Hertwigs Bergb. p. 33.

Aufgebühnter Zug, ist in den Bergwercken, wenn viele Zechen und Halden auf einem Gange nach der Reihe fortgetrieben worden.

Aufgehen, heißt in den Bergwercken, wenn die Wasser in den Gruben aufsteigen, und die Arbeiter austreiben, aus welcher Ursache offtermals eine gute Zeche liegen bleiben muß. Hertwigs Bergbuch p. 419.

Aufgeld, siehe *Agio*.

Aufgeld, war vor dem dasjenige Geld, was die Gewercken in der alten freyen Berg-Stadt Freyberg für eine Marck Silber acht und ein viertel Meißnische Gülden zu 21 Groschen bekommen haben; da aber nunmehro der Zinnische Fuß in der Müntze eingeführet ist, so hat man auf jeden Gülden 3 Gr. zugeleget, daß sie also acht und ein viertel Thaler bekommen haben; nachdem nun diese 3 Gr. wieder getheilet werden, so fällt die eine Helfte an 18 Pf. der Gnaden-Groschen-Casse zu, die andere Helfte aber fällt auf die Gewercken. Hertwigs Bergb. p. 33.

Aufgeschlagen, heißt in Bergwercken, wenn der Schichtmeister nicht völlig zahlen kan. Von der Arbeit aber pflegt man es in einem andern Verstande zu sagen, wie unter dem Wort **Aufschlagen** zu sehen. **Berward** Phraseol. Met. p. 24.

Aufgethan, so wird in den Bergwercken dasjenige Gestein genennet, welches sich von dem festen Gestein ablösen will; es heißt auch: **Das Gestein hat sich gezogen**, d. i. es will sich von der Feste ablösen, und dieses kan an den Rissen oder Klunsen, die es gewinnet, wahrgenommen und erkannt werden. Hertwigs Bergbuch p. 33.

Auf Gewinn und Verlust verdingen, heisset, wenn Bergleuten ein gewisses Lachter-Maaß verdinget, und um ein gewisses Geld auf gesetzte Zeit angeschlagen wird.

Aufgiesser, ist bey den Hammerwercken ein Arbeiter, welcher das rohe Eisen einschmeltzet, und hernach untern Schmieden mit dem Löffel Wasser aufgiesset. Dergleichen Aufgiesser nun soll bey einem Stab-Hammer auf ein halb Jahr 3 Gr. 6 Pf. und bey einem Blech-Hammer 8 Gr. zum Gedinge-Geld, alsdenn zum Geschencke 1 Rthlr. und von einer Wage Eisen, ohne Unterscheid, ob es Schien- oder Stab-Eisen, 4 bis 6 Pf. nach der Wochen-Arbeit aber 21 bis 24 Gr. zum Lohne bekommen. Hertwigs Bergb. p. 33.

Aufgieß-Löffel, ist ein etwa drey Viertel Ellen langer, einer meßingenen Teller-Scheibe grosser eiserner hochgestielter Löffel, der einen höltzernen Stiel hat, mit welchem der Aufgiesser bey den Stab-Schmieden den glühenden Stab, Amboß und Hammer mit Wasser abkühlen und anfrischen muß, welches denn darzu dienet, daß das Eisen fein hübsch blau und zähe werde.

Aufgiessung, siehe *Affusio*.

Aufheben das Lohn, heißt in Bergwercken so viel, wenn man den Arbeitern wegen unterlassener Arbeit das Lohn innen behält. Hertwigs Bergb. p. 267. §. 10.

Aufholen und Ausbringen, sind Schiffs-Wörter, welche in folgendem Verstande zu gebrauchen sind: z. E. Auf offenbarer See lassen sich die kleinen Fahrzeuge, als Boote, Chalouppen und dergleichen, nicht hinten nach schleppen, weil man sie im Sturm (oder sonst verlieren, oder doch das Steuer des Schiffes verhindern würde, dahero holet oder zeucht man sie ins Schiff hinauf, und bringet sie wieder, wenn es nöthig ist, aus, oder läst sie wieder hinunter ins Wasser.

Aufkauff, siehe **Fürkauff**.

Aufkehricht, heisset in Bergwercken dasjenige Gekrätze, welches vom Schmeltzen derer Ertzte abspringet, und zusammen gekehret wird.

Aufläder, sind diejenigen Arbeits-Leute, welche der Kauffmannschaft mit Auf- und Abladen ihrer

Güter bedienet seyn, man nennet sie in einigen Städten Lützenbrüder, von denen am Halse hangenden Lützen oder Trag-Riemen, Träger, Crocheteurs, Karnführer, ꝛc.

Auflässig, heißt in den Bergwercken, wenn ein Gebäude eingestellt, und nicht weiter mit Arbeit beleget wird, und verlieret so denn ein solches Gebäude alle seine vorher gehabte Gerechtigkeit, und fället hinwieder ins Freye. Es geschiehet dieses aber aus zweyerley Ursachen, und zwar erstlich ungefehr, und durch sonderbare Fälle, wenn nemlich eine Wasserfluth oder Bruch, Kriegs- und Sterbens-Gefahr, oder ein ander Unglück solches verursachet, da man, wenn dieses nicht geschehen wäre, noch wohl mit den Kosten hätte bauen können. Zum andern geschiehet dergleichen Auflässigwerden mit gutem Bedacht und Willen, entweder, daß man ins künftige, wo noch Bauwürdige Anbrüche vorhanden, das Gebäude wieder belegen will, und immittelst auf einen Stolln hoffet, oder Wasser zu Kunst-Gezeugen darzu zu bringen gedencket; oder es geschiehet das Auflassen darum, weil die Teufe zu groß, die Förderung zu kostbar, der Wässer zu viel, und die Anbrüche zu geringe, auch wegen Mangel des Wetters nicht wohl fortzukommen ist. Bey dergleichen Fällen nun, und wenn eine Zeche auflässig wird, müssen der Bergmeister und Geschworne dieselbe befahren, die Anbrüche behauen, probiren lassen, Zeddel daran binden, solche hinterlegen, und in ein besonderes Buch mit allen Umständen, aus was vor Ursachen die Auflassung geschehen, wie mächtig die Gänge, wie feste das Gestein, wie tief das Gebäude, ingleichen was vor Oerter und wohin, in was vor Stunde, und wie weit selbige getrieben, verzeichnen, anderer Leute Relation hierinnen nicht alleine trauen, damit, wenn künftig die Tiefsten und Oerter gewältiget werden solten, man gute Nachricht haben möge, wie es bey dem Auflassen gestanden. Es dürfen auch die Gewercken dasjenige nicht abrechnen, noch mit sich nehmen, was in oder ausser der Grube angenagelt oder mit Haspen angeschlagen ist, ingleichen Halden, After, ungeschieden Ertz, und was nach der Auflassung bey der Zeche befunden wird, und nebst derselben ins Freye gekommen, und vor dem Auflassen nicht weggeschafft worden, sich keinesweges zueignen; so viel hingegen den andern Vorrath an Ertz-Gezähe und andere vor ihr Geld erkauffte Sachen betrifft, diese sind ihnen bey der Auflassung zurücke zu nehmen, unverwehrt. Haften auf den aufgelassenen Zechen Schulden, so können zwar die Gläubiger mit Vorbewust des Bergmeisters der Gebäude sich annehmen, doch muß dieses geschehen, ehe sie von andern gemuthet werden; wären sie aber darinnen säumig, und die Zeche würde vorher einem andern verliehen, so ist der neue Muther derer alten Gewercken Schulden keinesweges zu bezahlen gehalten. Zu Verhütung alles Betrugs aber, und damit die Zechen wider derer Gewercken Willen nicht auflässig werden; so muß die Auflassung vorhero von dem Lehn-Träger, und wenn die Zeche anvertrauet ist, bey dem Berg-Amte gemeldet, und aller widriger Verdacht dadurch von sich abgelehnet werden; daferne aber jemand dergleichen Betrugs überführet würde, muß er nicht allein den Schaden bezahlen, sondern wird auch am Leibe und nach Beschaffenheit am Leben bestraft. Hertwigs Bergbuch p. 34. seq. Spans Spec. Jur. Met. II. u. §. 1.

Auflassen, ist ein Kunst-Wort, das bey den Thal- oder Saltz-Gütern in Halle gebräuchlich ist, da nemlich der Verkäuffer eines Thal-Guts dem Käuffer solches verkauffte Thal-Gut vor der Königlichen Magdeburgischen Regierung, denn auch vor dem Stadt-Rath in Halle, und drittens vor den Saltz-Grafen und Ober-Bornmeistern, und also an dreyen Orten, auflässet, das ist, sein bisher an dem Gut gehabtes Dominium aufgiebet, und solches auf den Käuffer transferiret, wie etwan in den öffentlichen Stadt-Büchern der Verkäuffer eines Hauses dem Käuffer solches auf dem Rathhause übergiebet und zuschreiben läst. Es wird aber die Auflassung der Thal-Güter nicht gestattet, wenn solche auf dem Fall stehen, das ist, wenn in dem Geschlechte derer, die die Alienation vorhaben, weniger denn drey beliehene Personen, darunter doch der Mitbelehnten Söhne mit begriffen, vorhanden, es wolte denn der Lehns-Herr ausdrücklich darein consentiren, ingleichen wenn sich der Lehnmann von Halle weggewendet, anderswo das Bürger-Recht gewonnen, und sich häuslich niedergelassen, in welchem Fall auch die Mitbelehnten, wider ihren Willen, in die vorhabende Alienation zu consentiren, oder die Güter an sich zu kauffen schuldig, weil kein Auswärtiger einige Thal-Güter auf seiner Schrift haben und besitzen mag, sondern derjenige, der in der Stadt Hall nicht mehr wohnet, binnen Jahr und Tag bey Strafe 50 Marck löthigen Silbers sein allda habendes Gut verkauffen muß. Ingleichen kan die Auflassung nicht statt finden, wenn derjenige, dem solche wiederfahren soll, nicht habilis ist, Thal-Güter zu besitzen. Daferne auch denen Creditoren ihrer Debitoren Güter adjudiciret werden, dieselbe aber nicht habiles seyn, oder solche Güter auf ihre Schrift zu nehmen nicht gemeynet, sondern ihre Jura einem andern cediren, so geschiehet von den Schuldnern nicht die Auflassung den Creditoren, sondern den Cessionarien. Saltz-Kothe betreffend, werden solche nicht an obgedachten dreyen Orten, sondern nur an den Orten, wo die Belehnung geschiehet, aufgelassen.

Auflassung in Bergwercken, siehe Auflässig.

Auflauffen, heißt in Bergwercken so viel, als das Ertz, Zuschläge und Kohlen in Schmeltz-Ofen schütten, welches auch das Auftragen genennet wird. Hertwigs Bergbuch p. 35.

Auflauffer, ist derjenige in Bergwercken, welcher das Ertz, Zuschläge und Kohlen in den Schmeltz-Ofen schüttet. Hertwigs Bergb. p. 35.

Auflegen, ist ein Schiffs-Wort, und heißt so viel, als die Schiffe zum Ueberwintern in den Hafen bringen, damit sie allda bis gegen den Frühling in Sicherheit stehen können.

Auflöse-Kunst, siehe *Algebra*.

Aufmachen, ist bey Eisen-Schmeltz-Arbeit so viel als stechen, einen Stich beym Schmeltzen thun.

Aufn Augenschein fahren, heißt in Bergwercken so viel, als besichtigen.

Aufnehmen, ist so viel, als eine Zeche begehren oder muthen, und muß derjenige Bergmann, welcher einen Gang erschürffen will, beym Bergmeister zuvor eine Muthung darauf einlegen. Diese Muthung ist ein Zeddel, auf welchen der Pfundgrübner schreibet, was er zur Lehn begehret, nemlich eine

Fund-

Fundgrube, und so es ihm beliebt, auch Ober- und Nieder-Maassen, Erb-Stolln, Hütten- und Poch-Stadt, und auf was vor Metall und Mineral die Verleihung geschehen soll; ingleichen muß er das Gebürge oder den Ort, und auf was Gütern es gelegen, so wohl die Stunde von der Uebergabe des Muth-Zeddels, benebst Jahr und Tag benennen. Diez in Disp. Jur. Metall. de Jure Senioratus Metallici, Spans Spec. Jur. Metall. II. 11. seq. Hertw. Bergb. p. 280. seqq.

Aufn Gesencke arbeiten, heißt in Bergwercken, wenn in einen Schacht auf der Sohle, oder auf dem untern Theil nieder gearbeitet wird. Hertw. Bergb. p. 176.

Aufn Poltzen stehen, wird in Bergwercken genennet, wenn einer in der Kaue oder dem Horchhäusel auf der Hut stehet, und siehet, ob iemand von den Beamten kömmet. Hertw. Bergb. p. 304.

Aufn Poltzen zimmern, heißt in Bergwercken, wenn man in allen vier Winckeln der Schächte drey viertel hohe Stempelgen setzet, und die Jöcher darauf legt, und sodann in hangenden und liegenden mit Schwarden verschiesset. Hertw. Bergbuch p. 304.

Aufrechnung, heißt in Bergwercken so viel, wenn der Schichtmeister nach geschlossenem Quartal von der ordentlichen Bergamts-Rechnung, die Gewercken zusammen rufft, und ihnen die Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorlegt, und darüber mit ihnen communiciret. Diese Aufrechnung soll nicht unterlassen, sondern mit Fleiß gehalten, und von den Gewercken auch fleißig besuchet werden. Hertwigs Bergb. p. 35.

Auffatz-Röhren, sind gewisse Röhren bey den Bergwercken, welche bey Kunst-Gezeugen gebrauchet, und deren bis 4 auf einander auf die Kolben-Röhren gesetzet werden, so hoch der Kolben die Wasser über den Ventil heben muß. Hertwigs Bergb. p. 35.

Aufsauberer, sind in Bergwercken diejenigen, welche das abgestossene kleine Ertz wegbringen, und vor dem Sturtz es aufsaubern. Berward Phras. Mer. p. 13.

Aufschlagen, heißt in Bergwercken so viel als ansitzen, nach der Ungarischen Berg-Ordnung. Aufgeschlagen von Arbeit heißt man, was der Bergmann binnen einem Quartal gearbeitet und gewonnen hat. Hertw. Bergb. p. 35.

Aufschlagen auf die Waaren, geschichet, wenn der Käuffer eine Waare auf langen Credit zu kaufen begehret; da denn der Verkäuffer, aus Ursache, weil das für die creditirte oder geborgte Waare ausstehende Geld ihm binnen der Zeit hätte Interesse bringen, oder er dafür andere Waaren mit Profit erhandeln können, mit gutem Gewissen die Waaren etwas theurer, als für baares Geld austhun kan. Wiewohl er auch dabey auf des andern Zustand und Dürfftigkeit mit zu sehen hat. Sonst heist aufschlagen eigentlich in der Kauffmannschafft, wenn die Waaren entweder wegen Mißwachs, oder Krieges-Läuffte oder Schiffbrüche, oder wegen anderer Zufälle nicht mehr um den vorigen Preiß können gegeben werden.

Aufschlagen des Lohns, heißt bey den Bergleuten, wenn der Schichtmeister nicht völlig auslohnen kan, sondern den Arbeitern etwas Lohn schuldig bleibet. Hertw. Bergb. p. 267.

Aufschlag-Wasser, werden in den Bergwercken diejenigen Wasser genennet, welche zu Treibung der Kunst- Poch- und Mühl-Räder gebraucht werden. Hertw. Bergb. p. 419. Rößlers Speculum Metallurgiæ.

Aufschreyen, geschichet bey den Bergleuten auf zweyerley Art, nemlich einmal von dem Anschläger in der Grube, wenn er die Kübel voll gefüllet hat, da er alsdenn schreyet: Auf! damit es die Haspel-Knechte wissen können, wenn sie ziehen sollen; so dann geschichet dieses Auf! schreyen frühe bey dem Anfahren, wie oben unter dem Artickel: Auf! Auf! bereits gedacht worden. Hertw. Bergb. p. 35.

Aufsetzen, heißt bey den Bergleuten so viel als Ruhestunde halten, welches insgemein von den Zwölfstündnern, Poch- und Scheide-Jungen, zwischen 11 und 12 Uhr geschiehet.

Aufsetz-Stunde, wird bey den Bergleuten die Zeit genennet, darinnen sie aufsetzen und ruhen, wird auch sonst die Liegstunde geheissen.

Aufsicht, siehe *Vista*.

Aufstand, heißt eine Relation oder Nachricht von des Bergwercks Beschaffenheit.

Aufstechen, heißt im Bergwercke, wenn der Wäscher die durchgepochten Ertzte und Schlämme mit der Schaufel auf das Gefälle des blossen Herdes träget oder schüttet, oder auch 2 oder 3 Schaufeln Haustrich oder Aster auf das dritte Gefälle ausziehet, damit die Wasser nicht zu rißig oder zu starck lauffen können.

Aufstehen, heißt in Bergwercken, wenn der Schwaden oder giftige Luft in der Grube aufstehet, und den Arbeitern schädlich ist.

Aufstehung des Herds, dieses geschichet bey dem Treiben in den Schmeltz-Hütten, wenn das geschmoltzene Werck-Bley auf dem Treibe-Herd, in dem darunter sich befindenden Asch-Herd unter sich gräbet, und die Feuchtigkeit und Kälte ergreift, und da die Kälte und Hitze einander nicht vertragen können, alles über sich schlägt, und was es antrifft, zerschmettert. Hertwigs Bergb. p. 209.

Aufstückeln, dieses ist eigentlich ein Müntz-Wort, und man findet es im Reichs-Abschiede de Anno MDLXX. §. 33. fol. 815.

Aufträger, wird derjenige in Bergwercken genennet, welcher bey dem Schmeltzen die Arbeit verrichtet.

Auftragen, heißt in Bergwercken den Schacht höher machen, wenn nemlich derselbe von unten auf mit Jöchern, Einstreichen, Trag- und Strebe-Stempeln, Grund-Laden und dergleichen, höher aufgebauet wird. Ingleichen heißt auch auftragen, wenn man auf die Gerinn-Backen, Leden oder Pfosten versencket, daß die Gerinne mehr Wasser tragen. Auch heisset Auftragen eben so viel als Auflauffen, wovon an seinem Orte gedacht worden. Hertw. Bergb. p. 36.

Auftrag-Tröge, oder **Schicht-Tröge**, sind im Bergwercke ablänglichte Mulden, in welchen das beschickte Ertzt, ingleichen die zum Durchsetzen der Vorschicht benöthigten Schlacken auf den Ofen getragen, und durchgesetzet werden.

Auftrecker, sind bey dem Bergwercke die Jungen, welche den Schlamm-Graben auf das Gefälle tragen. Hertw. Bergb. p. 36.

Auftreiben, heißt bey dem Glas-Ofen die Scheibenkeulen, vermittelst der Auftreib-Scheer, zu kleinen Scheiben treiben.

Aufwechsel, siehe *Agio*.

Aufziehen, heißt in Bergwercken, wenn der Hüttenschreiber oder Hüttenmeister die Probier-Körner auf der Probier-Wage aufziehet, damit er den Halt davon erfahren möge.

Auge, auf Bergwercken, beym Schmeltzwesen, wird das Loch in der Vorwand bey dem Stich-Ofen; bey hohen und krummen Ofen aber das Loch über dem Stich-Herd, unter der Stichwand im obern Herd genannt. Auge heißt auch das Loch im Schlägel oder Feustel, und Bergeisen, dadurch man den Helm stecket: und Augenholtz, das Holtz, damit das Augenloch gemacht wird.

Auge ausstossen, heißt im Bergwercke, das Auge, oder das Loch im Ofen räumen.

Augen-Holtz, siehe Aloes-Holtz.

Augen-Holtz, auf Bergwercken, siehe Auge.

Augen-Pappeln, siehe *Alcea*.

Augen-Ring, ist in den Bergwercken ein Ring, der an statt der Spannen-Ringe gebrauchet wird. Hertw. Bergb.

Augen-Stein, sonst Oculus Beli, oder Katzen-Auge, wie auch Lycophthalmus, d. i. Wolfs-Auge, genannt, ein Indianischer Stein, der halb durchsichtig, auf dem Grund weiß, in der Mitte schwartz wie ein Aug-Apfel, um welchen ein Ring wie ein Regenbogen gehet, und also einem menschlichen Auge sehr gleich ist. Seiner Seltsamkeit wegen wird er im Werth höher gehalten als der Achat. Bisweilen hat ein solcher Stein zwey bis drey Augen, und ist daher desto kostbarer.

Augen-Trost, lat. Euphragia, Euphrasia, ein wildes Heilkraut, das eine dürre holtzige Wurtzel, haarige Stengel einer Spannen lang, kleine dunckle gekerbte Blätter, einen herben Geschmack, und weisse röthlich gestriemte Blümlein hat. Es wächst bey uns vielfältig an sandigten Oertern in Feldern und Wiesen, blühet im Heumonat, und wird in selbigem gesammlet. Unter den Augen-Kräutern ist es das beste, und dienet vor alle Zufälle der Augen. In den Apothecken hat man davon das Kraut mit den Blumen, eine Latwerge, ein Wasser, einen Spiritum, und ein Saltz.

Augmentiren, vermehren, dahero *Augmentum* ein Zuwachs; Dergleichen geschichet, wann Kupfer mit Galmey zu Meßing gemacht wird, da sich ein mercklicher Zuwachs am Gewichte befindet. Man sagt auch im Sprichwort: Wer seine Schulden bezahlt, vermehret sein Gut. Alle Vermehrung zeitlicher Güter, die zugelassener und ehrlicher Weise, vornemlich aber durch Göttlichen Seegen, geschichet, ist hoch zu achten.

Augspurg, lat. Augusta Vindelicorum, eine vornehme Reichs- und Handels-Stadt in Schwaben, am Fluß Lech, hart an den Bayrischen Gräntzen, ist wegen ihrer Negotien, sonderlich aber en Fait du Change, oder in Wechsel-Handlungen sehr berühmt. Die Rechnungs- und Handels-Bücher werden daselbst geschrieben in Reichsgülden, Kreutzer und Pfennigen. 1 Reichsthaler hat 1 und 1 halben fl. 22 und 1 halben Batzen, 30 Kayser-Groschen oder 90 Kreutzer. 1 Rfl. oder 2 Drittelstück hat 20 Kayser-Groschen, 60 Kreutzer oder 15 Batzen. 1 Kayser-Groschen hat 3 Kreutzer oder 12 Pf. 1 Batzen hat 4 Kreutzer oder 16. Pfenige. 1. Kreutzer hat 4 Pf. 1 gemüntzter Ducat in Gold gilt ietzo 4 Reichsgulden, und 1 Rthlr. in specie gilt 2 Reichsgulden in Drittelstücken, worauf selbige auf den gehaltenen Müntz-Probations-Tägen, zu Regenspurg, Nürnberg und Augspurg, von den dreyen correspondirenden Creissen, Francken, Bayern und Schwaben, gesetzet worden. Gemüntzte Gold-Gülden, so vormals 2 und 1 Sechstheil Fl. gegolten, werden ietzo 3. Fl. in Waaren-Zahlungen präsentiret, desgleichen auch in Gülden-Groschen, so vor diesem 80 Kreutzer gegolten, paßiren ietzo für 1 und drey-viertel Fl. Alte Churbayrische Goldgülden gelten willig 3 und 1 Sechstheil Fl. Sonsten hat man von Hamburg per Augspurg gewechselt, daß man auf einen Thlr. a 60 bis 70 Kreutzer gezahlet, welcher Thlr. in Hamburg a 33 Schill. Lübisch per Banco bezahlet worden, solcher Wechselgebrauch aber hat nunmehr gäntzlich aufgehöret, und wechselt man von Hamburg ab dahin, also von 14 Tagen Sicht, in Reichsthaler a 90 Kreutzer in courant, welche Zahlung allda in gangbaren Reichsgülden oder Drittelstücken geschichet. Man rabatiret nemlich von der Summe des Wechselbriefes die Lagio a 33, 34 weniger oder mehr, pro Cent, und bezahlt die Valuta in Banco. Von Augspurg per Hamburg wechselt man nach gleichem also, und stellet die Wechselbriefe in Rthlr. a 48 Schill. Banco, die Valuta zahlen sie mit 33, 34 weniger oder auch mehr, pro Cent Lagio, in Reichsgülden oder Zweydritteln. In Augspurg haben sie gewisse Wechsel-Zahlungen, so in alten einfachen Kayserlichen Groschen bestehen, welche sie Monetam imperialem nennen. In Ermangelung aber deren, zahlen sie nebenst 26 pro Cent Lagio, weniger oder mehr, mit alten Reichsgülden oder Zweydrittelstücken. Augspurg wechselt auf folgende Plätze, als: auf Hamburg Rthlr. 160 Wechselgeld, weniger oder mehr, per 100 Rthlr. Banco. Auf Amsterdam Rthlr. 106 dito weniger oder mehr, per 100 Rthlr. Banco. Auf Venetia Rthlr. 97 dito weniger oder mehr, per 100 Duc. Banco. Auf St. Gallen Fl. 100 per 110 in St. Gallen, weniger oder mehr. Auf Nürnberg Fl. 100 weniger oder mehr, um daselbst zu haben 100 Fl. beydes in Müntze von Rthlr. oder Zweydrittel. Auf Wien Fl. 96 weniger oder mehr, pro 100 Fl. daselbst. Auf die Messen wechselt Augspurg, und zwar auf Bolzano Fl. 102 weniger oder mehr, per 100 Fl. daselbst. Auf Franckfurt Rthlr. 101 weniger oder mehr, per 100 Rthlr. daselbst. Dito in moneta Cour. Rthlr. 100 weniger oder mehr, per 100 Rthlr. daselbst. Auf Leipzig Rthlr. 101. weniger oder mehr, per 100 daselbst. In Augspurg haben die Wechselbriefe, nach dem Verfall-Tage, Sonn- und Feyertage nicht mit gerechnet, 5 Respect-Tage, ehe sie mit Protest zu belegen seyn, ohne die Briefe, welche auf 1 oder 2 Tage Sicht oder Aussicht lauten, welche innerhalb 25 Stunden bezahlt seyn müssen. Die Arbeit so daselbst verfertiget wird, bestehet meistentheils in getriebener und anderer wohlgemachten Gold- und Silber-Arbeit, schönen Schreib-Tischen, künstlichen Uhren, schönen Schildereyen, und guten Kupfer-Stichen. Ihre Arbeit wird vor die feinste, und ihr Silber mit vor das beste in Deutschland der Probe nach gehalten. Daher verführen sie ihre Arbeit weit und breit, und siehet man auf denen Leipziger und Franckfurter Messen die Gewölber derer Augspurger Silber-Händler

mit

mit erstaunendem Reichthum angefüllet. Es versehen sich fast alle Deutsche Höfe mit solchen Augspurgischen Silber-Waaren, auch werden jährlich grosse Partheyen davon nach Moscau gesandt. Nicht weniger wird auch daselbst von den Ausländern vieles bestellet, indem allda eine grosse Menge der besten Arbeit in kurtzer Zeit kan zu Stande gebracht werden, weil die Künstler einander trefflich verstehen, einer auf des andern Arbeit abgerichtet ist, einer dem andern in die Hand arbeitet, und allerhand andere gute Vortheile vor vielen andern Städten haben. Ingleichen wird daselbst Parchet, welcher aus Baumwolle verfertiget wird, und weit und breit berühmt ist, wie auch grosse Quantitäten Italiänischen Atlaß, Taft, Sammet, rohe und gefärbte Seide verführet, und damit ein ansehnlicher Handel gemacht. Die Seiden-Händler machen gleichfalls in Meß-Zeiten von der Augspurger ihren Italiänischen Seiden-Waaren Nutzen, und auch ausser den Messen kommen so viel Memorialien nach Augspurg an die vornehmen Häuser daselbst, daß nicht weniger Partheyen gerade von Augspurg aus verschrieben, als in der Messe gekaufft werden. Und weil Augspurg, wegen seiner Nachbarschaft mit Italien, sich gleichsam zum Mittel-Platze zwischen Deutschland und Italien gemacht, als lauffen auch gemeiniglich die dahin gehende und gehörige Wechsel über Augspurg, also, daß derjenige Kauffmann, der für Waaren in Italien Geld schuldig, so er an seinem Ort keine Gelegenheit a droiture dahin zu remittiren findet, solches über Augspurg thut, woselbst sich auch die Reisenden von Adel, oder andere, gemeiniglich mit Credit- und Wechselbriefen, ehe sie ihre Reise weiter fortsetzen, versehen lassen. Der übrige Augspurger Handel erstrecket sich durch gantz Schwaben, Tyrol, nach Oesterreich, und in Bayerland, und ist weiter desfalls nichts sonderbares zu bemercken. Die Waaren, welche wieder nach Augspurg geführet werden, sind: Gewürtz, Zucker, ausländische Weine, vielerley Leder, sonderlich Corduan und Moscowitische Juchten, und allerhand Fisch- und Fasten-Speise, welche wegen der herumgräntzenden Catholischen Länder guten Abgang finden. Die daselbst florirende Negotianten siehe in der am letzten Theile dieses Lexicons beygefügten ietzt-lebenden Kauffmannschaft.

Augspurger Wechsel-Ordnung. Dieselbe lautet, nebst vorhergehender Erinnerung, folgendermassen: Nachdem Ein Wohl-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Augspurg, theils aus verschiedenen sich ergebenen Rechts-Processen selbsten erfahren, theils aber sonsten glaubwürdig zu vernehmen gehabt, welchergestalt die in dem 1707den Jahr, in welchem den 27 October die in vielen Stücken verbesserte allhiesige Wechsel-Ordnung in öffentlichen Druck gebracht, und publiciret worden, für die gesamte Handelschaft, woran und deren Wohlfahrt, auch ununterbrochenen und ungekränckten Lauff, so wohl das Publicum, als auch die übrige Bürgerschaft und Handwercker grossen Theil nehmen, getragene Stadt-Väterliche Fürsorge den verhofften Effect und Würckung nicht vollkommen erreichet, woran bey geraumer Zeit her theils das vielfältig veränderte Post-Wesen, theils einige in Particulari eingeschlichene Mißbräuche die offenbare Hinderniß gewesen, annithin allhiesiger Handelschaft in Wechsel- und andern Handels-Sachen nicht geringe Unordnung zugezogen, folglich da solcher Unordnung und anbedrohetem Unheil nicht in Zeiten abgeholffen, verschiedenen empfindlichen Nachtheilen und Sequelen, auch noch mehrers erfolgenden langwierigen kostbaren Rechts-Streitigkeiten und andern Ungelegenheiten endlich Thür und Thor eröffnet, durch fernere ersprießliche Verordnungen, auch deren nachdrücklichen und ernstlichen verfänglichen Obhaltungen aber solche allhiesige Handelschaft in aufrechten Stand hinwiederum gebracht und hergestellet, auch in vollkommenen Lauff zur allgemeinen, nicht weniger Privat-Besten und Nutzen continuiret werden könne, kein Zweifel zu tragen: Als hat Eingangs bemeldter Ein Wohl-Edler und Hochweiser Rath allhier Ihm, neben andern Stadt-väterlichen Fürsorgen, besonders angelegen seyn lassen, die vorhin verbesserte allhiesige Wechsel-Ordnung, mit Zuziehung verständiger in Handel- und Wechsel-Sachen wohlerfahrner Personen, mit, der Sachen Wichtigkeit nach, erforderlichem Fleiß zu durchgehen, selbige nach dem Exempel anderer fürnehmen Reichs-Städte, theils zu erneuern, theils aber mit heilsamen, und zu fernerer Aufnahm der allhiesigen Handelschaft beförderlichen Satz- und Ordnungen zu verbessern, sodann solche zu männiglichen Nachricht und Verhalt in öffentlichem Drucke, damit sich niemand, er seye hiesig oder fremd, nach Verfliessung dreyer Monate, oder neuntzig Tage, à Die Publicationis, als ultimo Junii des jetzt-lauffenden 1716 Jahres, nach welchen (zumalen diese erneuerte Wechsel-Ordnung an unterschiedliche ausländische Handels-Orte zu communiciren resolviret worden) solche verbesserte Ordnung ihren Anfang nehmen solle, mit der Unwissenheit entschuldigen könne, bringen, und (jedoch mit expressen Vorbehalt, solche Wechsel-Ordnung, so oft es die Nothdurft erfordert, zu ändern, zu vermehren oder zu vermindern) publiciren, auch den allhiesigen Handwerckern alljährlich ablesen zu lassen: Gestalten dann auch hiemit allen Bürgern und Inwohnern allhier, männ- und weiblichen Geschlechts, welche nach den gemeinen Rechten und hiesigen Statuten zu contrahiren, und sich zu obligiren befugt, es seyen dieselben der Handelschaft zugethan, oder nicht, welche Wechselbriefe von sich geben, solcher Wechsel-Ordnung alles ihres Inhalts in schuldigem Gehorsam und Folge nachzuleben, alles Ernstes anbefohlen; denen Fremden aber, so hiesigen Handels-Platzes sich bedienen, nachrichtlich angefügt wird, als lieb einem jeden ist, der im widrigen Fall, zuwachsender Gefahr, und ohnnachläßlicher, in der so oft bemerckten Wechsel-Ordnung selbst benamter Strafe zu entgehen, wie in nachstehenden Capitibus und Paragraphis, in welche eine jede Wechsel- und Handels-Materie besonders mit Vormerckung des Summarischen Begriffs, eingetheilet, unterschied- und ausführlich hiernach folget. Cap. I.

Von der Acceptation der Wechselbriefe.

1) Die Acceptation der Wechselbriefe betreffend, sollen alle und jede Wechselbriefe, welche Sonntags oder Montags kommen, sämtlich und ohne Ausnahme an dem Montag: 2) Welche an dem Dienstag mit der Ulmer, Schweitzer, und Frantzösischen Post überbracht werden, längstens Mittwochs Vormittags: Dahingegen 3) die übrige Wechselbriefe, so an dem Dienstag Nachmittags, wie auch am Mittwoch, und Donnerstag einlauffen, insgesamt, und ohne Ausnahme, an dem Donnerstag. Diejenige aber, 4) welche an dem Freytag eintreffen,

desgleichen die Venediger Wechselbriefe, und was aus Italien und Tyrol ankommt, an dem Freytag: Sodann 5) die an dem Samstag einlangende Wechselbriefe annoch selbigen Samstag: Im Fall aber 6) die Wechselbriefe über die Zeit ausbleiben würden, dieselbe selbigen Tags, an welchem sie ankommen, acceptiret werden: Dafern aber 7) einige Wechselbriefe aus denen Märckten als Ritorni kommen, diese sollen nicht ehender präsentirt werden, als bis die Ordinari-Post, welche die Endschaft vom Marckt anzeiget, angelangt seyn wird, auf welches-hin es dann mit der Acceptation hie oben bemeldter massen gehalten werden, und derjenige, welcher zu acceptiren hat, in solcher behörigen Zeit sich erklären solle, damit, im Fall die Acceptations-Verweigerung, der Innhaber Wechselbriefs den Protest notiren und verfertigen lassen, auch bey der ersten abgehenden Ordinari oder Boten gehöriger Orten verschicken könne. 8) Diejenige Wechselbriefe, welche länger als uso doppio verfällig, sollen, wie anderer Orten gebräuchlich, ehender nicht, als 14 Tage vor der Verfall-Zeit acceptirt werden (es wolte dann derjenige, auf welchen solche Wechselbriefe lauten, gutwillig acceptiren) gleichwohl aber man sich alsdann zum längsten an bemeldtem Tage der Acceptation halber erklären, und solche würcklich leisten, widrigen Falls der Innhaber des Wechselbriefs ohne weitern Verzug zu protestiren berechtiget, ja, kraft dieser Ordnung, hierzu gehalten seyn. Ferner 9) jene Wechselbriefe, so man acceptiren will, sollen von demjenigen, an welchen diese lauten, eigenhändig mit Beyfügung seines Namens und Dati der Acceptation, unterschrieben. Wann aber 10) ein legitimirter Gewalthaber acceptiret, von diesem sein eigener Name unterschrieben, und daß er im Namen seines Principalen N. N. Ragion acceptire, gemeldet werden. Damit aber 11) ein jeder Gewalthaber bey der Kauffmannschaft bekannt seyn möge, als solle der Principal seinen Gewalthaber in ein eigenes hierzu gewidmetes Buch (welches jederzeit der älteste Wechsel-Sensal in seinen Händen haben muß) einzeichnen, und umständlich anmercken, wie ferne, auch wie lang er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile: allenfalls aber der Principal seinen Gewalthaber nicht mehr paßiren lassen wolte, er solches auf gleiche Weise in obbesagtem Buche wiederum abschreiben, und sodann vor das künftige der Gewalthaber nicht mehr gültig seyn, welches je und allezeit gründlich zu erfahren, einem jeden Kauffmann, sich bey dem ältesten Sensal nach Belieben anzumelden, frey stehet. Ferner 12) solle der Innhaber derer Wechselbriefe keines weges schuldig seyn, wann selbe zum Acceptiren fürgezeigt werden, solche Wechselbriefe zum Abschreiben zurück zu lassen, sondern dieselbe alsobald wiederum ausgefolget werden. 13) Es sollen auch die von und auf sich selbsten lautende Wechselbriefe, wie andere, acceptiret werden. 14) Derjenige, welcher schon acceptirte Wechselbriefe zu Handen bekommt, solle dieselbige alsobald dem Acceptanten fürzeigen, damit er wisse, mit wem er zu thun, und bey Verfall-Zeit zu scontriren habe: Dieweilen es aber 15) mit dem allhiesigen Post- und Boten-Wesen, bekannter massen, die Bewandniß hat, daß die Briefe von ein- und andern Orten meistentheils, bevorab zu spaten Herbst- und Winters-Zeiten, erst Nachmittags und gegen den Abend ankommen, dahingegen alsobald den nächstfolgenden

Tag, und zwar die Post-Briefe längstens zwischen 4 und 5 Uhr wiederum abgefertiget werden müssen, worbey dann dazumalen man in eine so kurtze Zeit diesfalls eingeschrenckt ist, sich leichtlich zutragen mag, bevorab wann Feyertäge auf die Schreib-Täge einfallen, daß man des vorhergehenden Werck-Tags mit Forder- und Erlangung der Acceptation nicht zu recht kommen könte; als solle die Acceptation, welche an Feyertägen beschiehet (den Heiligen Sonntag ausgenommen, allermassen solches ohnedem keine Nothdurft erfordert) in allweg zugelassen, kräftig und gültig seyn, doch dabey auch die Christliche Bescheidenheit gebraucht und beobachtet werden, daß man, ausser dem Nothfall, sich dieser Freyheit nicht bediene, sondern, wo möglich, noch an vorhergehendem Wercktag, jedoch unter dem Dato des Feyertags, die Acceptationes fordere und leiste. Gleichermassen auch 16) denen Notariis erlaubt seyn, die Wechsel-Proteste an denen Feyertagen zu notiren, und selbe, so es die Nothdurft erfordert, auszufertigen, anbetrachtet sonsten an mehrer Theils Orten die Proteste erst 8 Tage hernach überschicket werden, dieses aber demjenigen, welcher remittiret, und sich des Instrumenti factæ Protestationis nothwendig zu bedienen hat, leichtlich Nachtheil und Verlust verursachen könte. Allenfalls nun 17) ein Wechselbrief nicht um die völlige Summe acceptiret würde, solle der Innhaber sich zufrieden geben, und nur um das übrige protestiren, es wäre dann, daß er von dem Proprietario anders beordert wäre. 18) Anbelangend die Acceptation der girirten Wechselbriefe, (wann solche zur Scoßion gesandt werden) solle der letztere Giro ohne weiteren Ordine ausgefüllt, oder der Ordine durchstrichen werden, damit der Debitor seinen Creditorem wissen könne.

Cap. II. Wann die Zahlungen verfallen. 1) Die Verfall-Zeit der Zahlung betreffend, solle es bey E. Wohl-Edlen und Hochweisen Raths allhier den 16 und 24 Julii in dem 1624sten Jahr publicirten Decreten in allweg sein ungeändertes Verbleiben haben, also und dergestalt, daß der gemeine und einfache Uso auf 15 Tage, folglich doppio, oder doppelte Uso vor 30 Tage, anderthalb Uso vor 23 Tage, und ein halb Uso vor 8 Tage bestimt seyn solle, und damit des nächsten Tags nach der Acceptation der Anfang gemacht, also, daß derselbe vor den ersten, und so fort alle folgende sowohl Sonn- als Feyertage gezählet werden sollen, mithin ein Wechselbrief, der a Uso lautet, und den ersten Februarii acceptiret worden ist, den 16 dito verfället. So viel 2) die Wechselbriefe, so im Monat Jenner, Februar ꝛc. oder per tuto il Messe di Gennaro, Febraro &c. lauten, belangt, sollen selbige längst die erste Mittwoch in dem nächst-folgenden Monat; Diejenige Wechselbriefe aber, welche 3) auf halben Monat Jenner, Februar ꝛc. lauten, den 15 Tag selbigen Monats verfallen, und diejenige Wechsel-Briefe, so auf wenige oder einen gewissen Tag lauten, die nächstfolgende Mittwoch: Sodann die Wechselbriefe, welche a Vista oder piacere lauten, innerhalb 24 Stunden per Cassa bezahlt werden. Da sich aber 4) zutrüge, daß Wechselbriefe, welche auf einen gewissen Tag zu bezahlen, zur Zeit anhero kämen, da bereits nicht allein derselbige benannte, sondern auch die Mittwoch oder der Zahl-Tag vorüber wäre, solchen Falls solle deren Bezahlung gleich denen Lettere a Vista innerhalb 24 Stunden per Cassa geleistet werden.

Cap. III. Wie man sich mit

mit Wechselbrief auf Ausländer und allhier zahlbar lautend zu verhalten habe. 1) Was anbelangt die auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe, solle man künfftighin allhier dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn, dazumahlen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimer vernachtheilet werden können; dannenhero 2) von nun an alle diejenige Wechselbriefe, welche auf Fremde (es seyen dieselbige Christen oder Juden, so nicht in Loco seynd,) lauten, und keine allhiesige Addresse haben, von denen Innhabern mit Protest zurücke gesandt werden, und die Innhabere ihren Regreß behörig zu nehmen befugt seyn sollen, es wäre dann, daß die Ausländische sogleich einen hier wohnenden Acceptanten und Zahler benahmeten. Wofern aber 3) allhier iemand darwider handeln würde, solle derselbige bey jedermahliger Betretung eine Straffe von 50 Gulden in die neue Armen Anstalt baar zu erlegen gehalten seyn. Cap. IV. Wie man scontriren und *per Cassa* bezahlen solle. 1) Nachdem von alten Zeiten her die Mittwoch zum Cassa-Tag gewidmet worden, die Zugabe aber der bishero üblich gewesenen fünf Respect-Tagen viele Unordnung verursachen kan, als sollen zu deren Vorbiegung und Abhelffen alle Wechselbriefe insgemein von kurtzer oder langer Nachsicht, welche auf die Donnerstag, Freytag, Samstag, Sonntag, Montag, und Dienstag verfallen, ohne fernere Respect-Zeit auf dieselbe Mittwoch bezahlt, was aber auf die Mittwoch selbsten verfällt, in folgenden Scontro gezogen werden. Alldweil auch 2) das in der 1707 publicirten Wechsel-Ordnung veranlaßte wöchentliche Scontriren einige Zeithero unterlassen worden, als solle selbiges aufs neue wiederum angefangen, und continuiret werden, zu solchem Ende dann diejenige, welche zu scontriren haben, Dienstags von Ostern bis Michaelis von 8 bis 9 Uhr, dahingegen von Michaelis bis Ostern von 9 bis 10 Uhr auf dem gewöhnlichen Platz vor der Kauffleute Stuben zum Scontriren sich einfinden, doch bey denen scontrirenden Partiten alle diejenige Personen, welche in die Partita gehen, und mit dem Billanz versehen seynd, gegenwärtig und zufrieden seyn, daß die Partita notiret werde, um dasjenige aber, so hinterstellig verbliebe, oder da einige zum Scontriren nicht erschienen, solle der Debitor folgende Mittwoch Anweisungen per Cassa geben, oder selbst per Cassa bezahlen; die Juden aber, weil sie kein Domicilium allhier haben, das Geld an der Mittwoch, als dem Zahl-Tag, Vormittags in des Creditoris Haus zu bringen obligirt und verbunden, widrigen Falls dieser den Wechsel-Brief protestiren zu lassen befugt seyn. So solle 3) man auch keine andere Anweisung, als per Cassa zu bezahlen, anzunehmen schuldig seyn. Begäbe sich nun 4) daß auf die Mittwoch, als den Zahl-Tag, ein Feyertag ein- oder anderer Religion einfiele, so solle der Debitor den Tag zuvor, oder auch am Feyertag zu bezahlen gehalten, widriges der Innhaber zu protestiren berechtiget seyn. Es solle auch 5) ieder Bedienter oder Bedientin, so Geld empfangen will, sich zuvor mit einer Recognition von seinem, oder ihrem Principal legitimiren. 6) Allenfalls auf einen Dienstag, als Scontrir-Tag, ein Feyertag einfället, solle die folgende Mittwoch in der Frühe zu hier oben benannter Zeit; 7) Da aber auch auf die Mittwoch ein Feyertag einfällt, an dem Montag; 8) Würde sich aber begeben, daß auch dieser ein Feyertag, wie solches zur Oesterlichen oder auch Weyhnacht-Zeit geschehen kan, solchenfalls an dem Donnerstag Vormittags scontrirt oder bezahlt werden. Cap. V. Von Einlösung aller acceptirten Wechsel-Briefe. 1) Alle von Fremden oder allhiesigen a Deposito ausgegebene Wechsel-Briefe, in welche nur Geber und Nehmer kommen, sollen gleiches Wechsel-Recht mit denenjenigen, so von aussen her eingeschicket werden, oder von hier hinaus gehen, geniessen: und wann die benannte Verfall-Zeit verflossen, soll derjenige, so Wechsel-Briefe acceptiret, oder von sich ausgestellet hat, es seye gleich die Valuta gelauffen, und von dem Geber des Wechsel-Briefs empfangen, oder nicht, ohne einige Ausnahme, dieselbe möge eingewandt werden, oder Namen haben, wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, folglich es mit dergleichen und allen andern Wechselbriefen bey der allgemeinen Regel chi accetta paghi, allerdings sein Verbleiben haben; Dahingegen 2) niemand vor der Verfall-Zeit scontriren oder bezahlen, salvo tamen Jure Compensationis, von welcher und anderer Compensation in dem ad finem solcher Wechsel-Ordnung annectirten Raths-Decret vom 28 Februar des 1682sten Jahrs ein mehreres enthalten, bey welchem es sein gäntzliches Verbleiben haben solle. Cap. VI. Von protestirten Wechsel-Briefen, *Giri*, *Valute*, &c. 1) Wann sich zuträgt, daß ein Wechselbrief mit Protest aus Mangel der Bezahlung zurück kommet, soll der Geber oder Girant des Wechselbriefs dem Innhaber die Wiederbezahlung der im Wechselbrief begriffenen Summe, mit denen erweißlichen Rivalsi und Unkosten, samt der hiesigen Provision a ein Drittel pro Cent, iedoch mit Beding, wie von selbigem Ort gerad, und nicht über andere Orte zurück gewechselt wird, (die Amsterdamer und andere Wechselbriefe von solchen Orten, wo man nicht anhero wechselt, dißfalls ausgenommen) alsobald, oder längstens in 24 Stunden, gut zu thun, oder hierfür annehmliche Bürgschafft zu leisten, oder aber durch andere annehmliche Mittel mit dem Innhaber sich abzufinden schuldig seyn, widrigen Falls aber diesem frey und bevor stehen, die Wiederbezahlung, jedoch in rechter Zeit, bey dem Geber des Wechselbriefs, Acceptanten, oder bey einem oder mehr Giranten, bis er völlig vergnügt an, und bey welchem er will, mit und ohne Recht zu suchen, auch da er solches gütlich nicht erhalten konte, auf Anruffung bey dem löblichen Burgermeister-Amt, (ohne an höhere Instantz vor geschehener Satisfaction und Bezahlung provociren zu dürffen,) der Debitor gleich exequiret werden. Es solle auch 2) künfftighin nicht mehr als eine Valuta in die Wechselbriefe zu setzen zugelassen seyn: und man sich der gewöhnlichen Giri bedienen. Ferner 3) derjenige, welcher Wechselbrief von sich giebt, und die Valuta nicht würcklich empfangen, solle in dem Wechselbrief folgende Expreßion, nemlich: den Werth gewechselt, inseriren. Im Fall 4) ein Acceptant vor oder bey dem Verfall-Tag offentlich falliren würde, oder wenigstens dem Innhaber des Wechselbriefs solches Falliment wissend ist, so gebühret ihm, Innhaber des Wechselbriefs, so fort zu protestiren, und dessentwegen an seinen Mann also gleich Nachricht zu geben. Da nun

5) ein Geber der Valuta Protesto di non accetatione bekommen würde, soll derselbe befugt seyn, den Trahenten zur Leistung vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfall-Zeit bezahlet, oder wann derselbige mit Protesto di non pagamento zurück kommen solte, solcher von ihm mit Wechsel und Unkosten vergnüget werden. Ferner 6) von allen Wechselbriefen, so nicht acceptiret werden wollen, solle hinführo Protesto di non accetatione, und auf Verfall-Zeit Protesto di non pagamento levíret werden. Cap. VII. Von Verehrung derer protestirten Wechselbriefe. 1) Die Verehrung derer protestirten Wechselbriefe, und deren Bezahlung belangend, so gebühret dieselbe erstlich und vor allen demjenigen, der sie einzubringen, oder die Bezahlung zu empfangen hat, da nun dieser nicht honoriren wolte, mag er anderwerts am Platz nachfragen, und wo sich iemand findet, der solchen Brief acceptiret, es wäre dann der Wechselbrief an iemand anders recommendiret, welchem in allweg der Vorzug gebühret, demselben soll in Zeiten die Zahlung geleistet werden, dieser auch die Provision zu geniessen haben: Wann aber derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich nach der Hand zu der Bezahlung erst bey der Verfall-Zeit erklären würde, solle derjenige, welcher zuvor honoriret hat (iedoch gegen Einziehung seiner Provision und Spesen) zurück zu stehen schuldig seyn; und da nun 2) von ausserher auf hiesige Kauffleute tratta per Conto d' amici paßirt werden, und solche nicht vor deren Rechnung, sondern per honor des Trahenten, oder Giranten acceptirt werden, solle hierüber bey Verfall-Zeit Protest leviret, und darinnen, für wessen Conto die Tratte bezahlt, ausgedruckt werden. Cap. VIII. Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe, so allhier zahlbar seyn, zu vergüten schuldig seye. 1c. 1) Wenn ein allhiesiger Bürger oder Inwohner, iemand, welcher an einem andern Orte wohnhafft ist, Wechselbrief allhier in Augspurg zu bezahlen schuldig, von diesem aber begehret wird, ihm die Bezahlung baar zu überschicken, so ist der allhiesige solches ohne Abzug der Provision zu thun, keineswegs schuldig, sondern es mag der fremde Innhaber des Wechselbriefs gleichwohl iemand, welcher die Bezahlung, wie des allhiesigen Platzes Gebrauch vermag, seinetwegen einziehe, bestellen. Es sollen auch 2) alle allhier auf fremde Orte geschlossene oder negotiirte Wechselbriefe, die auf ein oder mehr Uso, wenig oder viel Täge Nachsicht lauten, gleich selbigen Post-Tag Addritura zur Acceptation abgesandt werden, welches aber mit denenjenigen Wechselbriefen, so auf gewisse und benannte Täge und Zeiten lauten, zu thun nicht nöthig, sondern da Protesto di non Pagamento über solche Wechselbriefe nur in Zeiten leviret wird, soll der Geber der Wechselbriefe selbigen mit Unkosten einzulösen, auf Art und Weise, wie in dem Cap. VI. §. VI. enthalten, verbunden; und da auch 3) ein Ausländer über seinen Wechselbrief also disponirte, daß er die Zahlung an mehrere als ein Haus girirte, der Einheimische befugt seyn, die Provision davon abzuziehen, und inne zubehalten. Cap. IX. Von Girirung der Wechselbriefe. 1) Was die vielfältige Girirung der Wechselbriefe betrifft, so solle solche allhier, wie an mehrern andern Orten (jedoch diejenige Handels-Plätze, allwo die Giri nicht gültig seynd, ausgenommen) führohin gelten: Dahingegen 2) der Giro in Bianco gäntzlich abgeschafft seyn, und der Geber solcher Wechselbriefe den Giro, wie sich gebühret, völlig, nicht weniger mit Einsetzung des Dati, auszufüllen schuldig seyn. Cap. X. Von verlohrnen Wechselbriefen. 1) Wann ein acceptirter Wechselbrief verlohren wird, der Acceptant aber der Schuld geständig ist, oder derselben überwiesen werden kan, so bleibet gegen diesen das Wechsel-Recht in vollen Würden: demnach ist er gehalten, den Belauff des Wechsels, jedoch gegen einer genugsamen Caution, daß der Präsentant dem Acceptanten in einer benahmten Frist eine Rechts-beständige Mortification von dem Trahenten und Indossenten verschaffen und einlieffern, auch sonst wegen des verlohrnen Wechselbriefs, ihn schadlos halten wolle, zu bezahlen. Cap. XI. Wann das Geld sich verändert. Allenfalls iemand das Geld von einem verfallenen Wechselbriefe nicht auf dem Verfall-Tag abforderte, indessen aber eine Veränderung oder Devalvation des Geldes beschähe, so ist der Innhaber des Wechselbriefs schuldig, die Bezahlung in solchem Werth des Geldes anzunehmen, in welchem dieses am Verfall-Tage im Gang gewesen. Cap. XII. Von denen Wechselbriefen in die Märckte. 1) Die Wechselbriefe in die Märckte oder Messen, sollen dem Remittenten ohne weitere Verweisung, bey Zeiten, nemlich wenn die erste Spacii müssen spediret werden, bey Vermeidung 4 fl. Straffe in die neue Armen-Anstalt zu erlegen, geliefert, auch auf Art und Weise dieselbe eingerichtet werden, wie sein Remittentens Notitia, welche eben sowohl in rechter Zeit einzuschicken, ausweiset: Im Fall aber 2) der Debitor seinem Creditori nicht seine eigene, sondern eines Tertii Wechselbrief auf Wechsel-Plätze, wo keine Giri gelten, einliefern würde, solle der Debitor seinem Creditori einen besondern Recognitions-Schein zufertigen, und gleich daneben zu zu stellen verbunden seyn; dabeynebenst aber 3) auch derjenige, so Geld auf die Messen oder Märckte aufgenommen (wann das Negotium nicht durch einen Sensal geschlossen worden, welche Sensalen über ihre geschlossene Partiten ordentliche Bücher zu führen haben) seinem Creditori einen gedruckten Recognitions-Schein bis zu Auslieferung der Wechselbriefe zu ertheilen schuldig seyn. Cap. XIII. Von Wechselbriefen insgemein. 1) Es sollen für alle Orte, wohin Wechselbriefe gegeben werden, auf Begehren, deren Prime und Secunde, auf den Bedarff auch Terze ertheilet werden, welcher aber Sola oder schon acceptirte Wechselbriefe annimmt, oder wo deren einige aus der Fremde eingesandt werden, durch Unglück, oder ohne des Innhabers Verschulden verlohren gehen, solchen Falls solle der Geber oder Girant solches Wechselbriefs Satisfaction zu geben gehalten: Welcher aber 2) Seconda Wechselbrief ertheilet, da die Prima schon bey der Acceptation lieget, derselbige auch den Terza Wechselbrief zu ertheilen verbunden seyn: Wo aber 3) einer auch den Terza nicht giebet, oder geben kan, dahingegen der Seconda Wechselbrief verlohren gehet, solle es hiermit, wie mit denen Sole und bereits acceptirten Wechselbriefen hierobenn §. 1. bemeldter massen observiret werden. Cap. XIV. Wann eine neue Handlung angefangen, oder die Raggion verändert wird. 1) Wo iemand eine neue Handlung anfängt;

oder

oder die Handels-Ditta verändert, derselbige soll gleich bey Ausschreibung der Oblatorien besagte Ditta, und wer dabey interessiret ist, in das auf der Kauffleute Stuben befindliche, und eigenes hierzu gewidmete so genannte Raggionen-Buch, in Beyseyn der Herren Stuben-Meister und Beysitzer, um das gewöhnliche Einschreib-Geld, sich einschreiben zu lassen, und sich eigenhändig zu unterschreiben, gehalten seyn; Da aber 2) jemand solches verweigern würde, derselbige mit Ernst, und nach Ausweis der Obrigkeitlichen Verordnungen, darzu angehalten werden. Publicatum ultimo Junii 1716. Das, den 28. Febr. 1682 ergangene und publicirte Raths-Decret, das Compensations- und Retentions-Recht in Falliments-Fällen betreffend, lautet also: Demnach Ein Wohl-Edler und Hochweiser Magistrat allhiesiger des Heil. Reichs Stadt Augspurg, aus denen demselben von dessen sämtlichen Kauff- und Handels-Leuten schriftlich remonstrirten trifftigen Motiven und Ursachen, zu mehrer Stabilirung, auch kräftiger besser und sicherer Fortsetzung derer allhiesigen Commercien und Gewerbschaften, auch davon dependirenden Commißionen und Factorien, sonderlich bey jetzigen für sich selbst bekannten so kümmerlichen und sorgsamen Zeiten und Läufften, für gut, nützlich und vorständig, ja fast nöthig angesehen und befunden, daß die in Fallimients-Fällen bishero üblich gewesene, und dem Kauffmanns-Wesen geklagter massen präjudicirliche Observantz, nach dem Exempel so wohl verschiedener Reichs- als anderer auswärtiger Handels-Städte, abgethan und aufgehoben, auch hingegen das bereits schon vor etlichen Jahren, und anjetzo abermals von obbesagten allhiesigen Kauff- und Handelsleuten öffters gebetene Compensations- und Retentions-Recht introduciret und eingeführet werde: Als hat Eingangs wohlbemeldter E. Wohl-Edler und Hochweiser Magistrat allhier, zu solchem Ende, nach zuvor gepflogener reiffer Uberleg- und Berathschlagung der Sache, hiemit folgendergestalt decretiret, geordnet und erkannt: Daß hinführo bey fremden Kauff- und Handelsleuten die hiesige Kauff- und Handels-Leute, welche, wegen künfftig ausbrechender Fallimenten, was, vor Waaren, Geld oder andern Sachen in Händen; hingegen aber an den oder dieselbe, wegen vorgeschossener Gelder, Verdienst, oder in andere Fälle, so entweder bereits verfallen oder hernach verfallen möchte, liquidirlicher massen, etwas ausständig zu prätendiren und zu fordern haben, solche so wohl bey dergleichen ausgebrochenen Fallimenten noch zu gewarten gehabt, und folgends empfangen; als die bereits vorhero in ihren Händen bestandene Gelder und Effekti anders und weiter nicht, als auf vorhergehenden Abzug oder Bezahlung ihrer darauf zu prätendiren habenden liquidirlichen Schulden herzugeben; und ad communem Creditorum Massam einzuwerffen schuldig und gehalten, auch alle Machinationen, List und Gefährlichkeiten hiemit ausgeschlossen seyn; zumahlen diese zu gutem Nutzen und Beförderung derer Commercien angesehene Obrigkeitliche Erkänntniß und Verordnung zu männigliches Wissen, Nachricht und Verhalten gesamter allhiesiger Bürgerschaft und Innwohnern, sonderlich aber denen sämtlichen Kauff- und Handelsleuten, durch dieses gedruckten offenen Anschlag (wie hiemit geschiehet) publiciret u. kund gethan werden solle. Decretum in Senatu den 28 Febr. 1682.

Augusta, war vor diesem eine Stadt und Hafen in Val di Noto auf der Insel Sicilien, gieng aber im Jahre 1693 durch ein grosses Erdbeben unter, und ward in eine See verwandelt.

AUGUSTA VINDELICORUM, siehe Augspurg.

St. Augustin, lat. Caput S. Augustini, ein Vorgebürge in der Süd-Americanischen Provintz Brasilien, gehöret zum Gouvernement von Pernambuck, und ist unter dem Namen Cabo de St. Augustino bekannt. Es ist ein ansehnliches Fort allda, welches die Portugiesen erbauet. Die Holländer haben sich dieses Platzes einmal bemeistert, die Portugiesen aber solchen nach der Zeit wieder weggenommen.

St. Augustin, lat. Fanum S. Augustini, eine Stadt, Schloß, Hafen und ansehnliche Schantze, nebst einer Colonie auf der Halb-Insel von Florida, in Nord-America, zwischen der östlichen Küste der Halb-Insel Tegesta, und der Grentze von Carolina, den Spaniern gehörig.

Avianne, Stadt in Languedoc, allwo gute Wolle zu haben.

Avila, ist ein Indianischer Apffel, viel grösser als eine Pommerantze, rund, fleischicht und gelb: Er wächst an einer Sorte Epheu und kriechendem Gewächse, welches sich an alle ihm nahe stehende Bäume, im Spanischen America herum zu schlingen pfleget. In seinem Fleische beschliesset er 8 oder 10 platte, runde und in etwas ovale Nüsse, welche an dem einen Ende eine stumpffe Spitze haben. Die Nüsse liegen eine an der andern, lassen sich aber leichtlich von einander sondern: An der einen Seite sind sie erhaben, und an der andern eingebogen, schier so breit als ein Frantzösisches Trente Sols-Stücke, des halben Fingers dick, und mit einer ziemlich dicken Schale überzogen, die hart und holtzig ist, auch etwas holpericht, absonderlich auf der erhabenen Seite, und von Farbe gelb. Unter dieser Schale steckt ein weicher und weisser bittrer Kern, der soll trefflich gut seyn wider alles Gift, wie auch ein gantz sonderliches Mittel wider alle böse Feuchtigkeiten. Man nimmt ein oder zwey Stück auf einmal.

AVIS, siehe Vogel.

AVIS, siehe *Advis*.

Avis-Jacht, ist ein kleines und leichtes Schiff, davon unter Advis-Schiff ein mehrers zu sehen.

AVISO, siehe *Advis*.

Aviso-Brief, siehe Adviso-Brief.

AVIS PARADISIACA, siehe Paradies-Vogel.

Aumale, eine kleine Stadt in der Normandie im Ländgen Caux, am Fluß Bresle, nebst dem Titel eines Hertzogthums; man macht daselbst gute wollene Zeuge. Savary Dict. Univ.

AUNAGE, siehe *Aune*.

AUNE, AUNAGE, eine Frantzösische Elle oder Ellen-Maaß, so 3 Schuhe, 7 Zoll und 8 Linien lang

lang ist. Die jungen angehenden Kauffleute in Franckreich werden unter andern auch examiniret, wie viel Schuh lang die Pariser Elle sey? Ferner in wie viel Theile sie abgetheilet werde? wie sie von andern Arten der Ellen unterschieden? und dergleichen Fragen mehr. Dieser Unterschied ist wegen der Männer- und Weiber-Röcke zu erlernen nöthig, damit man gleich die Länge und Breite, wie viel Zeug oder Tuch, Unterfutter und andere Dinge dazu erfordert werden, wissen möge; siehe auch Elle.

Aunis, eine kleine Landschaft in Franckreich am Gascognischen Meer, in Xaintonge, darinne Rochelle die Hauptstadt ist. Treibt starcke Handlung. Siehe *Rochelle*. Savary Dict. Univ.

Avo, ein Baum auf Madagascar, aus dessen Bast ein Garn gesponnen, und ein Zeug gewebet wird, an Lindigkeit der Seide gleich, sehr leicht, aber nicht starck. Es wird auch sehr zart und sauber Papier daraus gemacht.

Avogato-Baum, in America, ist groß wie ein Birn-Baum, ziemlich hoch, hat eine schwartze ziemlich glatte Rinde, breite, länglicht runde Blätter, und eine Frucht so groß, wie eine ziemliche Limone. Diese bleibet grün, bis sie reif ist, alsdenn wird sie gelblicht, und wenn sie zwey oder drey Tage abgebrochen ist, wird sie süsse, wie Butter, hat auch einen Kern wie ein grosser Pflaumen-Kern. Diese Frucht hat an sich selbst keinen Geschmack, man mischet sie aber mit Zucker und Citronen-Saft, daraus ein gesundes und wohlschmeckendes Gerichte wird. Sie soll auch die Liebes-Begierden erwecken, daher sie von den Spaniern an vielen Orten, an der Nord-See, wo die Spanier wohnen, als in der Bucht von Campecho, auf der Küste von Cartagena und Caracces ꝛc. häuffig ist gepflantzet worden.

AVOSETA ITALORUM, seu SPINZAGO D' AQUA, ist ein Wasser-Vogel in Italien, in Grösse einer Taube. Sein Schnabel ist 4 bis 5 Zoll lang, schwartz, bucklicht, und am Ende spitzig; der Kopff ist schwärtzlich, der Leib weiß, die Beine blaulicht, und die Zehen mit einem Häutlein zusammen gehencket; die Beine sind lang. Er schreyet: Crex, Crex. Sein Fett ist erweichend, zertheilend, und wider die Schmertzen dienlich.

AU PAIR, siehe *Alpari*.

AURA, *Aura* sive *Gallinassa*, Jonston. ist ein Raben-Geschlecht in Mexico, so an Grösse mit dem Adler zu vergleichen, die Indianer nennen ihn Tropilloti, er siehet schwartz, hat einen Schnabel wie der Papagey. Ueber dem Schnabel hat er eine gefaltete Haut ohne Federn, und krumme schwartze Klauen. In Neu-Spanien ist dieser Vogel gar gemein; sein Nest macht er auf Bäumen und Klippen: Bey Tage flieget er nach den Städten, und lebet von Unrath und Unflath. Seine Jungen sollen weiß sehen, werden aber schwartz, wann sie grösser wachsen. Sie fliegen Hauffen-weise und ziemlich hoch. Sie schreyen nicht, und stincken häßlich. Sie führen viel flüchtiges Oel und Saltz. Das Hertz dieses Vogels an der Sonne getrocknet, riechet sehr starck. Sein Fleisch genossen, ist gut zu den Pocken; seine Federn verbrennt, reinigen, sind gut zu Wunden und Schäden, verhindern das Haar am wachsen, wann man die Asche davon aufs Fleisch oder auf die Haut leget.

Aurach, (oder Urach) eine mittelmäßige Stadt und Amt im Hertzogthum Würtemberg an dem Fluß Erms, 2 Meilen von Tübingen, zwischen zwey Bergen gelegen. Man macht um diesen Ort eine gute Leinwand, womit ein starcker Handel getrieben wird. Die Stadt hat ein Schloß und auf dem Berge daneben liegt noch eines, Hohen-Aurach genannt, welches eine Berg-Festung ist. Die Kayserlichen bemeisterten sich Anno 1635 davon, doch muften sie es 1649 wieder an den Hertzog überliefern. Es ist vor diesem eine Grafschaft, und die Besitzer davon des Heiligen Römischen Reichs Erb-Jägermeister gewesen. Zu solchem Ende führeten sie in ihrem Wappen auf dem Helm ein Jäger-Horn, dessen sich die Hertzoge von Würtemberg in dem ihrigen noch bedienen. Wegen der Art und Weise, wie solches an die Hertzoge von Würtemberg kommen, sind nicht alle einhellig. Einige sagen Berchtold I. Hertzog von Zähringen, habe, als er wider Philipp 1199 zum Gegen-Kayser erwählet wurde, und deshalben grosse Unkosten machen muste, seine beyden Enckel Conrad und Berchtholden, welche Egino, Graf zu Urach, mit seiner Tochter Agnes erzeugt, zu Cölln zu Versicherung der Zahlung gelassen. Nachgehends wären sie, als man sie nicht gelöset hätte, genöthiget worden, von Eberhard von Würtemberg vieles Geld aufzunehmen, damit sie sich dadurch befreyen möchten. Und Berchthold hätte davor nach diesem seinen Theil der Grafschaft Urach Eberharden überlassen, welcher auch den andern Theil der Grafschaft, welchen Conrad dem Prediger-Closter zu Eßlingen vermacht, von bemeldtem Closter gegen gewisse Güter und Renten in Ulbach an sich getauschet. Andere hingegen behaupten, daß Aurach durch die Heyrath Agnes, des Hertzogs zu Zähringen Berchtholds Schwester, und Witib Graf Egenonis von Aurach, um das Jahr 1255 an Graf Eberhard I. von Würtemberg kommen. So viel sieht man zugleich hieraus, daß Conrad und Berchthold die letzten ihres Geschlechtes müssen gewesen seyn. Und ist vielleicht dieser Berchthold derjenige, welchen Crusius zum Abt von Salmansweiler zu Zeiten Friderichs II. macht, und welcher im Jahre 1241 gestorben. Das Closter, so nahe bey Aurach liegt, und die Carthaus genannt wird, ist sonderlich daher merckwürdig, weil der Freyherr Hans Ungenade seine Druckerey der Wendischen Bücher hierinnen gehabt. Graf Eberhard der Aeltere hat 1478 das Stifft St. Amandus in Aurach gestifftet, hernachmals aber nach Herrenberg verleget. Graf Eberhards des Jüngern Söhne, Ludwig und Ulrich, theilten nach ihres Vaters Tode das Land unter sich, Ludwig, als der Aeltere, bekam das Land ob der Steig nebst Mümpelgard, und residirte zu Aurach, Ulrich aber bekam das Land unter der Steig, und hielt zu Stuttgard Hof. Aurach verblieb nach diesem die Residentz so lange, bis das gantze Würtemberger-Land wiederum unter einen Herrn kam.

Avranches, eine mittelmäßige Stadt in der Nieder-Normandie, in Franckreich. Der Aepffel-

oder Birn-Most, Hanff, Flachs, und] geringes weisses Saltz, machen den gantzen Handel dieses Ortes aus. Savary Dict. Univ.

AURANTIA MALA, siehe Pomerantze.

AURANTIORUM FLORES, siehe Pomerantzen-Blüten.

AURANTIUM, siehe Pomerantze.

AURANTIUM MAJUS, ist der Adams-Apffel, davon an seinem Orte gehandelt worden.

AURARIA, siehe Abrugbania, p. 25.

AURATA, ORATA, Frantzösisch Dorade, Deutsch Gold-Karpfe. Ein See-Fisch, der einen spitzigen Kopf, spitzige Floß-Federn auf dem Rücken und einen getheilten Schwantz hat. Er schwimmet überaus schnell, und wird am leichtesten mit einer Angel, daran ein weiß Läpplein hängt, gefangen. Sein Fleisch ist an Geschmack den Lachs-Fohren gleich, nur etwas trocken. Er wächst zu der Grösse von fünff Fuß. Den Namen hat er von der Farbe, mit welcher seine kleine Schupen im Wasser spielen. Er findet sich häuffig in dem grossen Meer zwischen Africa und America. Vor diesem wurde er auch häuffig am Wolffsbrunnen hinter Heydelberg in den Churfürstlichen Behältern gehalten. Nach Arbeiái Zeugniß, l. 7. ist er ehedessen vor den angenehmsten und geschmackhaftesten Fisch ausgegeben worden.

AUREUM MALUM, siehe Pomerantze.

AUREUM VELLUS, heissen bey den Chymicis die Schriften, so von Silber und Gold handeln, und die Bücher, so auf Felle geschrieben worden.

AUREUS, siehe Ducaten, ingleichen Gulden.

AUREUS, war eine güldene Müntze bey den Römern, und galt dem Werthe nach 25 Denarios, nach unserm Gelde 3 Rthlr. 9 Gr. Dio L. V, p. 556. D. Das Gepräge ist auf den güldenen Müntzen anfänglich eben so beschaffen gewesen, wie auf den silbern, nachmals aber hat sich der menschliche Hochmuth und närrische Eitelkeit darein gemischt, da denn die Triumviri monetales, oder diejenigen, welche sonst das Aufsehen über das Müntzwesen führten, die Wapen ihres Geschlechts, ingleichen ihre Aemter, ihre priesterliche Bedienungen mit anzuflicken pflegten. Auch wurden auf manchem Stücke die Thaten, die Triumphe und allerhand Sinnbilde vorgestellet, so daß zu unserer Zeit viele auf die Gedancken kommen sind, es wären dergleichen Gattungen vielmehr für Schaustucke anzusehen, als daß sie ordentlich im gemeinen Gebrauch hätten seyn sollen; welcher Meynung aber Lipsius l. 4. p. 1459. nebst andern widerspricht, und sich zugleich auf Ulpianum l. X. beruft. Doch leugnet er nicht, man habe schon bey der Römer Zeiten die alten güldenen Müntzen sehr æstimiret, und Schacherey damit getrieben. Sonst hieß auch Solidus eben so viel als Aureus. So werden auch gemeiniglich diejenigen Kayser hinzu gesetzet, welche den Solidum oder Aureum haben schlagen lassen, z. E. Solidus Flaminius, Antonianus, Valerianus, &c. Doch sind nicht allein Aureus und Solidus Synonyma gewesen. Weil *Justinianus M.* das Geld ins Land ziehen wollen; so hat er alles nach Aureis, nicht nach Silber gerechnet. Auch benebst in den Straf-Gesetzen den Werth gemindert.

AUREUS, ist eine Art eines Gewichts bey den Arabern, etwan 1 und 1 Siebentheil Drachma schwer.

AUREUS HUNGARICUS, siehe Gulden (Ungarischer).

AUREUS VENETORUM, siehe *Zechino*.

AURICHALCUM, ORICHALCUM, siehe Messing.

AURICOLLA, siehe Borax.

AURICULAE FLOS, eine Indianische wohlriechende Blume von 6 Blättern, die wie kleine Ohren aussehen, daher sie auch den Namen Auriculæ bekommen haben. Die Indianer thun sie als eine sonderliche Hertzstärckung unter die Chocolate.

AURICULA JUDAE, vulgo Fungus ad Sambucum, *Trag.* Fungus membranaceus auriculam referens, sive sambucinus, *C. B.* Fungorum pernicioforum primum genus. *Clus.* Agaricus auriculæ forma *Pit. Tournef.* Frantzösisch Oreille de Judas. Deutsch Judas-Oehrlein, Hollunderschwamm. Ist ein Biltz ohne Stiel, oder, wie Tournefort haben will, eine Gattung Agarici, welcher an dem Hollunder-Stamme wächst, und daran hangend befunden wird. Dieser Schwamm hat die Gestalt und oftmals auch die Grösse eines Manns-Ohrs, doch trifft man kleinere und grössere an. Sein Wesen ist häuticht, knorplicht, als wie Leder gefaltet, und siehet schwartz-grau. Er hält viel Oel und flüchtiges Saltz. Er zertheilet heftig, ist gut zu Geschwulsten und Entzündung des Halses und anderer Glieder, wenn er zerrissen und aufgeleget wird. Innerlich soll er durchaus nicht gebrauchet werden, dann er ist giftig.

AURICULA LEPORIS, BUPLEURON, Frantzösisch Oreille de Lievre, ist eine Gattung Durchwachs, oder ein Gewächse, welches einen Stengel treibet, der bis anderthalben Schuh hoch, schwanck, rund, glatt, knöticht, inwendig hohl, von aussen bald roth bald grün ist. Seine Blätter stehen eintzeln, eins ums andere an dem Stengel hinan, sind länglicht, schmal und adricht, unten etwas breiter als oben. Die Blüten wachsen auf den Spitzen der Stengel in Umbellen oder Büscheln, und sehen gelb: eine iede bestehet aus vielen Blättern in Rößlein-Form. Wenn diese vergangen, so folgen länglichte Samen, die sind striffig und grau, haben einen scharffen Geschmack; die Wurtzel ist klein, runtzlich und grünlicht. Das gantze Gewächs hat einen scharffen, etwas bittern Geschmack, und wächst auf den Bergen. Es führet viel Saltz, nicht eben gar viel Oel. Wenn es gekauet wird, befördert

befördert es das Auswerffen; der Samen trocknet und treibet den Schweiß.

AURICULA MURIS MAJOR, *Piloſella, herba Coſta*, Maus-Oehrlein, gülden Lungenkraut, wächst bey uns in schattigten Wäldern und auf alten Mauren. Das Kraut samt der Wurtzel ist ein gutes Wund- und Brust-Kraut, und wird in den Apothecken verthan.

AURICULA URSI, *Sanicula Alpina lutea, Athritica Alpina, Primula odorata*, Bären-Oehrlein, Bär-Sanickel, Alp-Sanickel, wohlriechende Schlüssel-Blumen, wächst häufig auf den Oesterreichischen Gebürgen, wird auch in Gärten gepflantzet, und unter die Wund-Kräuter gerechnet. Es giebt deren sehr viele und mancherley Arten von schönen Farben, weswegen sie von Gärtnern unter das Blumenwerck gerechnet, und davor verkaufft werden.

Aurien-Safft, siehe *Syrupus Centaurii minoris.*

AURI FUSIO ET DEPURATIO PER ANTIMONIUM. Nimm Gold p. j. Spiesglas part. jjj, oder jjjj. laß beydes in einem Schmeltz-Tiegel so lange flieſſen, bis sie einen Blick geben, alsdenn gieſſe sie in einen Gieß-Puckel, welcher warm gemacht, und mit Unschlitt bestrichen worden, klopfe an denselben, so wird sich der Regulus zu Boden setzen, welchen du von seinen Schlacken wohl absondern must. Wenn dieses geschehen, so setze den Regulum in einen Treibe-Scherben, und bringe ihn wohl in Fluß bis er rauchet; alsdenn blase mit einem Blase-Balge darauf, und bewege dadurch die flieſſende Materie gelinde, so lange bis alles Spiesglas in Rauch aufgehet, und das Gold gantz rein zurücke bleibet. Ist dieses geschehen, so nimm alle Schlacken, lasse sie in einem Schmeltz-Tiegel flieſſen, setze denenselben ein wenig Limaturam Martis zu, und wenn sie flieſſen, so wirf etwas Nitrum darauf, so wird sich hernach ein Regulus setzen, welcher das Silber, so vorher mit dem Gold vermischet war, in sich hält. Diesen Regulum must du hernach vor dem Blase-Balge, wie mit dem Golde geschehen, abtreiben, daß das Silber zurücke bleibe.

Aurillac, eine wohlgebauete Stadt in Auvergne, am Fluß Jordane. Es ist hieselbst ein grosser Handel mit den Spitzen, die hier und in Auvergne gemacht werden. Hier macht man auch Wachs-Kertzen. Die Käse, die um diese Gegend gemacht werden, gehen nach Paris. Savary Dict. Univ.

Aurin, (wilder) oder Gottes Gnade; diß Kraut wächst auf feuchten Wiesen und Auen, siehet fast dem Hysop gleich, noch ist es etwas breiter, hat zwischen den Blättern kleine weisse und leibfarbene Blümlein, ist vom Geschmack bitter, und purgirt sehr; derohalben wird in den Spitälern Welschlandes von dem frischen Kraut eine Conserva gemacht, um die armen Leute damit zu purgiren. Die Friauler, allwo es am besten und stärcksten wächst, heissen es Stanca Cavallo. Das Kraut wird samt dem Stengel im Frühling und Herbst abgeschnitten, und im Schatten gedörrt; einige meynen, es sey das rechte Eupatorium Mœsue.

AURIN, siehe Tausend-Gülden-Kraut.

AURIPEAU, siehe Meßing.

AURIPIGMENTUM, Arsenicum flavum, Arsenic Jaune, Orpiment, Orpin. Deutsch gelber Arsenic, Operment. Dieses ist eine Gattung des Arsenics, Hüttenrauches und Ratten-Pulvers, und es giebt natürlich gewachsenes, oder durch die Kunst bereitetes. Das natürliche findet sich in den Kupfer-Bergwercken, als wie harte, dichte Steine, von unterschiedener Grösse, Gestalt und Farbe; denn einige sehen goldgelb aus, sind glantzend und geben einen Wiederschein; andere sind gelbroth, oder gelbgrün, und glantzen hin und her, haben aber keinen so starcken Wiederschein, als wie die erstern. Das durch die Kunst bereitete Operment ist ein Gemenge, welches von einem Theile gemeinen gelben Schwefels, mit 10 Theilen weissen Arsenics unter einander geschmoltzen, bereitet wird. Es wird in grossen steinharten, gantz gelben oder Citronen-gelben Stücken verfertigt. Das natürliche oder mineralische Operment wird am meisten geachtet, insonderheit zur Mahlerey. Man muß dasselbe erwehlen, wenn es feine grosse Stücken sind, die wie Talck anzusehen, goldgelbe sind, und als wie Gold glantzen, und einen Wiederschein von sich geben, die sich auch leichtlich wie Schupen oder gantz dünne Blätterlein zertheilen lassen. Beyderseits Arten Operment werden zum Mahlen gebraucht, wenn sie zuvor auf einem Porphyr- oder andern Reibe-Steine gantz zarte abgerieben worden. Auch werden sie zu solchen Remediis gebrauchet, dadurch man pflegt die Haare hier oder dorten wegzubringen; darzu werden sie gestossen, mit gleichen Theilen Kalch vermischet, gekochet, und ein weichlicher Teig daraus gemacht, welcher alsdenn auf den Ort aufgeleget wird, allwo man will die Haare hinweg bringen.

AURI SAL, siehe Gold-Salz.

AURIS GIGANTUM, siehe *Conchylium.*

Auroca, ein Hafen in dem Spanischen America, am Süd-Meere.

AURUM, das Gold, wird von den Laboranten Corpus rubeum, Leo, Homo senex, Lapis benedictus, Filius Solis, Pater ignis, rubeus Filius, Lumen majus, Fermentum rubrum genannt, heisset auch Sol, wird mit der Sonnen Zeichen bemercket, und ist das allerreinste, beständigste, dichteste, schwerste kostbarste und allerangenehmste unter allen Metallen, aus welchem die Chymici sonderliche Panacæen und Artzneyen wider alle Kranckheiten machen wollen, wie man denn in ihren Büchern findet, das Aurum diaphoreticum, potabile, Tincturam Solis &c. Ein mehreres siehe unter dem Artickel Gold.

AURUM ALCOHOLISATUM, siehe Gold.

AURUM DIAPHORETICUM, siehe Gold.

AURUM FOLIATUM IN LIBRIS FINUM, *Aurum foliatum Miſtum*, Zisch-Gold, siehe Gold (geschlagen).

AURUM

AURUM FULMINANS, Pulvis Chrysoceraunius, Schlag-Gold, hat unter allen præparatis was sonderliches an sich, wegen seiner donnernden Gewalt, worinnen es auch mit dem Knall-Pulver überein kommt. Es dienet in gewissen Zufällen und sonderlich wider Bauchgrimmen und die fallende Sucht. Es bestehet aus würcklichen gutem Golde, welches in aqua regis solviret, mit dem oleo tartari per deliquium præcipitirt, mit warmen Wasser edulcorirt, und folgends langsam getrocknet wird.

AURUM HORIZONTALE, ist der Mercurius diaphoreticus dulcis, der so süsse, wie Honig, und so dichte wie Gold ist.

AURUM IN CONCHIS, siehe Muschel-Gold.

AURUM IN MUSCULIS, siehe Muschel-Gold.

AURUM MUSICUM, hat nichts als den Nämen mit dem Golde gemein, wird aus Zinn, Wißmuth, gelben Schwefel und dergleichen zubereitet, und zum Glaß und andern Illuminir- und Mahler-Wercken gebrauchet.

AURUM VITÆ QVERCETANI, siehe Gold.

AURUM MUSICUM, D. Maets Collect. siehe Mahler-Gold.

AURUM PHILOSOPHORUM, d. i. wenn das Butyrum antimonii mit dem vitriolo martis versetzet, und durch die Retorte getrieben wird.

AURUM PIGMENTUM, siehe Operment.

AURUM POTABILE, siehe Trinck-Gold.

AURUM SOPHISTICUM, kommt mit dem wahren Golde nur der Farbe nach überein, wird aber im übrigen aus Grünspan, Tutia, Borras und Salpeter nach chymischer Kunst zubereitet. Siehe auch Gold.

AURUM VEGETABILE, gewachsen Gold. Daß Gold nicht allein in der Erde, sondern auch ausserhalb bisweilen wachsend gefunden werde, bezeuget vor andern mit mehr denn einem Exempel Happel, in Relation. Curiol. T. I. p. 107. edit. alter. da er nicht nur goldener Fäden gedencket, sondern auch goldener Rancken, Weinbeerenkörner, und dergleichen; er erwähnet auch daselbst eines Stücks gediegenen Goldes, das in der Erde weich gewesen, wie Butter, und an der freyen Luft erst hart worden.

Ausbeute, ist in den Bergwercken dasjenige, was die Gewercke nach Abzuge des Recesses oder Zubusse, als Uberschuß zu geniessen haben. Diese Ausbeute nun soll in Silber-Müntze bestehen, auch eher nicht geschlossen werden, bis man in der Rechnung befunden, daß so viel Vorrath vorhanden, daß über alle aufgewendete, auch zum künftigen Quartal bedürfende Berg- und Hütten-Kosten 1 Gülden, oder 1 Rthlr. auf jeden Kux auszutheilen sey; denn wenn gar zu zeitlich zur Ausbeute geeilet wird, ehe das Werck zu seinen rechten Kräften kommt, um etwan desto eher zu denen Kuxen Käufer zu bekommen, und es befindet sich hernach, daß man gehoffet, es werde mit der Ausbeute continuiren, hinwiederum Zubusse angeleget werden muß, so setzet man das Werck in böse Nachrede. Dannenhero muß man, ehe Ausbeute geschlossen wird, den Zustand des Gebäudes sehr wohl beobachten, und der Bergbeamte dahin sehen, daß alles fein ordentlich und aufrichtig zugehe. Gefiele es aber den Gewercken, daß sie dasjenige, was ihnen

GOtt von einem Schmeltzen zum andern, oder sonst bescheret, nach Proportion ihrer habenden Kuxe zu sich nehmen wolten, wenn gleich der Receß noch nicht getilget wäre, und wolten hingegen mit der Zubusse fortfahren, so ist ihnen solches zwar unverwehret; jedennoch muß es dem Berg-Amt wissend gemacht, kan auch hernach der zu sich genommene Vorrath keine Ausbeute genennet werden. Ferner soll, wenn man Ausbeute schliesset, ein sonderlicher Ausbeut-Zeddel zum Druck gebracht, und darinnen, wie viel auf jeden Kux Ausbeute gefallen, nebst Benennung der Zeche und fündigen Ganges verzeichnet werden. Solcher gestalt darf die Ausbeute zu des Austheilers Vortheil und Nutzen nicht zurücke behalten, sondern nach Beschluß der Rechnung den Gewercken binnen 14 Tagen zugestellet werden. An manchen Orten ist es gebräuchlich, daß von Ausbeute-Zechen dem Schichtmeister über das ordentliche Lohn auch noch ein Ausbeute-Kux gegeben werde, worüber der Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg auf eines Schichtmeisters zu Schneeberg Anregen ein Urthel gesprochen, welches zu finden in Hertw. Bergb. p. 36. 37. & 38. Spans Spec. Jur. Metall. II. 24. §. 1. u. f. Sonst ist auch zu mercken, daß die in stehender Ehe von des Weibes Kuxen genommene Ausbeute verfallen, wenn das Weib verstirbet, auf den Mann. Const. 25. p. 3. Wenn aber das Weib nach dem Manne im Leben bleibt, ist alles, was davon noch übrig und vorhanden, des Weibes. ib. Wenn ein Vater von der Kinder Berg-Theilen Ausbeute nimmt, sind dieselben nicht des Vaters eigenthümlich, sondern er hat nur die Abnützung davon bis zur Scheidung. ib. Auf Ausbeut-Geld hat regulariter Arrest, Kummer oder Verbot nicht statt. Mand. wie in Berg-S. §. 24. es käme denn der Anspruch vom Bergwercke her. ib.

Ausbeute heben, ist, nach bergmännischer Art zu reden, nichts anders, als Ausbeute empfangen, nemlich von Ausbeut- oder Uberschuß-Zechen, welche nebst guten Vorrath alle halbe oder viertel Jahre Ausbeute geben.

Ausbeute schliessen, dieses geschiehet auf dem Ober-Berg-Amt-Hause in Beyseyn des Bergamts vom Ausbeut-Schichtmeister, wobey zugleich der Kux-Kräntzler zugegen ist.

Ausbeut-Kux, heißt derjenige Kux, welcher dem Schichtmeister an vielen Orten über das ordentliche Lohn von Ausbeut-Zechen paßiret wird.

Ausbeut-Zeche, so wird in den Bergwercken diejenige Grube oder Zeche genennet, wo silberhaltiges Ertz gebrochen, und der Uberschuß nach Abzug der Bergbaukosten unter die Gewercken ausgetheilet wird.

Ausbeut-Zeddel, ist ein gedruckter Bogen, welcher alle Quartale verneuert wird, auf welchem so wohl die Zubuß- als Ausbeut-Zechen stehen, und zugleich angemercket ist, wie viel ieder Kux Zubusse oder Ausbeute giebet, wobey zugleich die Zechen benennet sind.

Ausblasen den Ofen, heißt in den Bergwercken, wenn der Ofen nach verrichtetem Schmeltzen durchs Gebläse abgekühlet wird. Hertw. Bergb. pag. 38.

Ausbrechen, heisset auf einen überfahrnen Gang weiter fortbrechen und Ertz hauen.

Ausbrennen, heißt in Bergwercken, wenn man

in der Grube mit Feuersetzen eine Weitung macht; so denn ist auch diese Redensart auf Zinn- und Stock-Wercken gebräuchlich, wenn das Schmeltzen gar ist, und die Balgen abgehänget werden. Hertw. Bergb. p. 38.

Ausbringen, heißt in Bergwercken bey der Roh- und Bley-Arbeit das Gewichte und Halt recht heraus bringen, und ausschmeltzen. Was dieses Wort bey der Schiffarth bedeute, davon siehe den Artickel **Aufholen**.

Ausbruch, also wird in Ober-Ungarn derjenige Wein, welcher von den reifsten Beeren einer Traube gekeltert worden, genennet.

Aus-Eisen, ist in den Berg- und Hammer-Wercken ein hohlgestieltes Eisen, mit einem runden Stiel, welches ungefehr 3 Ellen lang, und 1 Zoll dicke ist; es wird mit diesem Eisen, wenn gestochen werden soll, im Ofen Oeffnung gemacht.

Ausfeyern, heißt im Bergwercke, wenn die Arbeiter nicht die völlige Wochen-Schicht machen. Siehe **Feuer aus**.

Ausfindig machen, ist so viel, als Bergwerck rege machen.

Ausfördern, heißt im Bergwercke so viel, als die Ertze aus der Grube am Tage heraus schaffen.

Ausfuhr der Waaren, ist ein dem Landes Herrn zukommendes Regale, kraft dessen er diejenigen Sachen, welche die Republic selbst bedarf, und derselben Nutzen schaffen, aus seinem Territorio in ein anders zu führen verbieten kan. Daher kan ein Fürst die Ausfuhr des Korns, wenn dasselbe anfänget theuer und tar zu werden, und sein Land solches selbst gebrauchet, allerdings verbieten, worunter auch das Mehl verstanden wird. Herrius de superior. territ. §. 21. Wiewohl doch ein Fürst solch Verbot nicht ohne wichtige Ursachen ergehen lassen kan, indem in Deutschland, falls solches von einem Reichs-Fürsten geschiehet, die Reichs-Kammer decreta pœnalia ausfertigen und solche Verbote aufheben kan, wie dergleichen beym Klockio de Contrib. C. I. n 351. C. 29. n. 990. zu finden; doch kan ein Reichs-Fürst, wenn er obgemeldte wichtige Ursachen zum Verbot hat, auch nicht gezwungen werden, solches aufzuheben, wie wir denn finden, daß, als im Jahre 1403 der Landgraf **Hermann** von Hessen die Ausfuhr des Korns verbot, und der Ertz-Bischoff von Mayntz bey dem Kayser **Ruperto** darüber klagte, der Landgraf, als er die Ursache allegirte, wie das Korn in seinem Lande nöthig wäre, Recht behalten habe. *Elect a J. publ.* T. VI. Zu diesem Regali gehöret ferner, daß er die Sachen, welche zur Uppigkeit dienen, und welche in grosser Menge und Uberfluß in der Republique sich finden, verhandeln und ausführen lasse; dagegen befehle, daß diejenigen Sachen, welche die Republic nothwendig gebrauchet, herein geführet werden; (iedoch die Waaren, welche zur Uppigkeit dienen, nicht in gar zu grosser Menge) dagegen aber solche Sachen, welche das Land selbst überflüßig zeuget, nicht herein geführet werden; wie solcher gestalt im Bayerischen und Lüneburgischen die Einfuhr des Saltzes verboten. Siehe das Kayserliche hierüber dem Hause Braunschw. **Lüneburg** ertheilte privilegium de anno 1417. beym **Aeneas Sylvius** historia Frid. III. p. 252.

Ausgeber, oder Aussteller des Wechsels, ist der das Geld auf Wechsel nimmt, und dasselbe in loco ad quem zahlt, oder zahlen lässet.

Ausgehauen Feld, heißt in den Bergwercken so viel, als ausgebauet Feld, wenn die Gänge in der Grube alle heraus geschlagen und gefördert sind.

Ausgehende, so wird in den Bergwercken der Schweif des am Tage ausstossenden Ganges genennet; dahero pflegen die Bergleute zu sagen, wenn sie geröschet, und das Ausgehende eines Ganges berühret: Wir sind auf den Schweif kommen. Bey einem schwebenden Gange oder Fletz finden sich auch wohl zwey Ausgehende. Hertw. Bergb. p. 38.

Ausgehen des Ganges, ist in den Bergwercken, wo sich der Gang zu erst unter der Tamm-Erde im Gestein erzeiget. Hertwigs Bergb. p. 38.

Ausgelaugte Erde, siehe *Terra mortua*.

Ausgepauschte Schlacken, so werden in den Bergwercken die unnützen Schlacken genennet, welche dem Ertz schon einmal zugesetzt gewesen, oder wie die Hütten-Arbeiter reden, schon einmal vorgeschlagen, und bis auf den Tod gearbeitet seyn, siehe **Pauschen**.

Ausgewittert Ertz, so wird dasjenige Ertz in Bergwercken genennet, welches durch die Witterung, oder unterirdische Wärme ausgezehret worden.

Ausgiessen, heißt in den Bergwercken, das Werck aus dem Heerd in eiserne Pfännel schöpfen. Hertw. Bergb. p. 38.

Ausglüen, heißt in den Bergwercken, wenn auf Gold probiret wird, und die silbernen Röllgen ausgeglüet werden.

Ausguß, bedeutet in den Bergwercken 1) einen Schlauch, durch welchen das Wasser aus der Pumpe fliesset. 2) Das Werck beym Schmeltzen, welches aus dem Heerd in das eiserne Pfännlein geschöpfet worden. 3) Heißt es auch dasjenige, was von dem Wercke in ein Grüblein auf einen Kieselstein gegossen wird, zu Nehmung der Stich-Probe. Diese Ausgüsse nun sollen von dem Hüttenschreiber den Vorläufern fleißig nach probiret, und wie viel alle Schichten ausbracht, aufgezeichnet werden. Hertwigs Bergbuch pag. 38. seq.

Ausguß-Blech, ist in den Bergwercken ein Instrument von Kupfer oder Eisenblech, welches fünf achtel Ellen lang, und fast eine halbe Elle breit ist; es sind 12 Buckel eines Achtgroschenstückes weit in dieses Instrument getiefet, und werden die verschlackten und auf Silber probirten Ertz-Proben darinnen ausgegossen.

Ausguß-Kelle, ist in den Bergwercken ein grosser eiserner Löffel mit einem hohlen Stiel, ungefehr einer Ellen lang, darein man einen höltzernen Stengel steckt, und wird mit dieser Ausguß-Kelle das Werck nach gehobenen Schlacken und abgezogenen Steinen aus dem Stich-Heerd in die Ausguß-Pfännlein gegossen.

Ausguß-Pfännel, sind in den Bergwercken gegossene eiserne Schalen, in deren jede ohngefehr 25 Pfund Bley gehet; von diesem Ausguß nimmt der Hüttenschreiber eine Probe, und probiret den Vorläufern nach.

Aushalten, heißt in den Bergwercken, wenn das Ertz von den Bergen abgesondert wird. Hertw. Bergb. p. 39.

Aushauen, heist in den Bergwercken, wenn der Guardain bey Giessung der Schwartz-Kupfer dieselben so wohl in Scheiben als Königstück unten und oben aushauet, damit er sie auf Silber und Gahr probiren kan.

Aushiebe, heist in den Bergwercken, wenn der Guardain in königlichen Zehenden von denen einkommenden Brandsilbern nicht viel über ein Loth schwer, oben und unten vom Brandstücke aushauet und ausschlägt, um davon eine Probe zu machen. Hertw. Bergb. p. 39.

Aushöhlungen, siehe *Strix*.

Aushub-Meissel, so wird in den Bergwercken dasjenige Instrument genennet, mit welchen der Guardain den Aushub zum Probieren von den Brandsilbern verrichtet, heisset auch **Hohl-Meissel**. Hertw. Bergb. p. 39.

Auskaufen, heisset bey den Handwerckern, wenn etwas, das einem andern bereits angeboten, und halb behandelt worden, heimlich aus der Hand gekauft wird.

Auskeilen, heist in den Bergwercken, wenn sich die Anbrüche dermassen verlieren, als wenn sie mit Fleiß ausgekeilet wären: Daher sagen die Bergleute: **Der Gang keilet den Berg aus**, oder **der Gang keilet sich aus**, wenn an statt Ertz sich Berg findet. Hertw. Bergb. p. 39.

Auskernen, heist in den Bergwercken, wenn das beste Ertz von dem geringern abgesondert wird.

Ausklauben, heist eben so viel als **auskernen**, oder die guten Ertze von den Bergen aussuchen. Hertw. Bergb. p. 39.

Auskleinen, heist in den Bergwercken, wenn noch einige Ertze aus den Halden, oder die sonst am Tage sind, ausgesuchet worden. Der Gehalt davon ist, 1 bis 2 Loth, so viel muß nemlich der Centner halten, widrigenfalls sie in der Schmeltz-Administration nicht angenommen werden.

Ausklopfen, heist, wenn man aus Kümmel, Fenchel und Anis auch andern solchen kleinsaamichten Pflantzen mit einem Stecken den Saamen ausdrischt. In Bergwercken heist **ausklopffen**, wenn in der Grube gemeldet wird, daß es Zeit sey, vom Ort wegzufahren und Schicht zu machen.

Ausländische Dinge, siehe *Exotica*.

Ausländische Gewercken, werden in Bergwercken diejenigen genennet, welche ausserhalb Landes sind, und ihre Gevollmächtigte, und Verleger an dem Orte, wo sie Bergtheile haben, setzen; haben sie aber keine Factors oder Mandatarios, so müssen ihnen Curatores absentium bestellet werden, welche ihre Jura bestens beobachten. Man muß dahero die ausländischen Gewercken wohl bedencken, und nicht allein bey guter Baulust erhalten, sondern auch zu mehrerer Erhebung des Bergwercks anreitzen, weswegen denn sonderlich bey vorfallenden Streitigkeiten auf alle Mittel und Wege zu sehen, wie der Sache schleunigst zu helfen ist. Hertwigs Bergb. p. 39.

Auslängen, ist in den Bergwercken ein Ort, welcher neben dem Gang oder durch Querstein getrieben wird; ingleichen, wenn ein Schacht oder Gesencke niedergesencket und Ertz in einer Strasse verspüret wird, so fähret man auf solcher Spur fort, und treibet einen Ort, welcher alsdenn ein **Läng-Ort** genennet wird. **Ortweise von dem Haupt-Gange auslängen** heist, einen Ort vom Haupt-Gange nach zufälligen Geschicke treiben. Dieses auslängen ist in seinem eigenen verliehenen auch anderm freyen Felde unverwehrt. Hertw. Bergb. p. 40.

Ausläufte, so wird bey dem Saltzwesen zu Halle derjenige Vorrath genennet, welcher nach Abzug des Schosses und Steuern übrig bleibt, und den Herren der Thal-Güter zugehöret. Diese Ausläufte bringet man in ein Verzeichniß und hänget sie auf dem Saal des Rathhauses zu jedermans Nachricht aus. Hondorfs Beschreibung des Saltzwercks zu Halle.

Auslassen, heisset in den Bergwercken so viel, als aufhören zu schmeltzen, oder Schicht machen. Hertw. Bergb p. 40.

Auslaufen, heist im Bergwercke, wenn Ertz oder Berge in einem Schacht heraus gezogen worde und nicht alsobald bey der Hängebanck ausgestürtzt werden können, sondern in den Auslaufkarn müssen gestürtzet, und man die Ertzte an seinen Ort, die Berge aber über die Halde laufen muß Auch geschichet das Auslaufen in der Grube, wenn etliche Schächte unter einander sind, eine Strecke von der andern ist, daß man das herausgezogene von des Schachts Hängebanck zu des andern Schachts Füll-Ort auslaufen muß. Hertw. Bergb. p. 40. In den Druckereyen heisset es so viel, wenn ein Buch, so neu gedruckt wird, und viel Addition hat, nicht wieder auf eben so viel Bogen, als vorher, gedruckt werden kan, da denn die Buchdrucker zu sagen pflegen: Es ist um so und so viel Bogen ausgelaufen.

Auslauf-Karn, ist in den Bergwercken der Schubkarn, auf welchem die Ertze oder Berge aus der Kaue oder vom Haspel auf die Halde geschaffet werden. Hertw. Bergb. p. 40.

Auslaussen, heist in Bergwercken, wenn bey der Zimmerung die Wand, Ruthen und Anfälle ausgehauen werden, daß man den Stempel-Zapfen darein treiben kan. Hertw. Bergb p. 40.

Auslegen, heist bey den Handwercken, die Kramerey treiben, so viel, wenn sie ihre Waaren zum feilen Kauf auf den offenen Laden vorbreiten.

Ausleger, ist ein plattes Fahrzeug, welches vor der Flotte oder dem Hafen weit ins Meer hinein, gleich einer verlornen Schildwacht gelegt wird, um auf des Feindes Bewegung Achtung zu geben. siehe **Uytlegger**.

Ausleifte, ist ein zu Halle bey Uberlassung des Saltzsiedens gebräuchlicher Terminus, und ein Vergleich derjenigen Eigenthums-Herren, so Thalgüter haben, und solche andern zum Gebrauch des Siedens mit der Bedingung überlassen, daß er einen Theil der Einkünfte und Nutzungen dem Eigenthums-Herrn der Kothe entrichten, und also um die gewöhnliche Ausleifte etliche Pfannen zu versieden haben soll.

Auslochen, heist in denen Bergwercken, wenn die Bergleute nur unter dem Rasen und in denen Fürsten oder schwebenden Mitteln, und nicht in die Tiefe bauen, da man alsdenn sagt: **Sie lochen die Ertze nur in Tagegehängen aus**. Hertw. Bergb. p. 40.

Ausmessen, heist in Bergwercken so viel als austreiben, wenn der ältere den jüngern aus dem Felde treibt. Siehe **Kierung**.

Ausmüngen, ist in denen Bergwercken nichts anders, als wenn das feine gebrannte Silber mit roth, das ist mit Kupffer, so wie es die vorseyende Müntze erfodert, beschicket, zu Zain gegossen, zerschroten und gepräget wird.

Auspauschen, heist in denen Bergwercken so viel, als ausschlagen. Beym Schmeltzen aber heisset es die Schlacken öffters durchsetzen, bis kein Metall darinnen mehr vorhanden.

Auspochen, heist in denen Bergwercken, wenn zur Zeit des Ausfahrens ein darzu bestellter Junge die Losung in die Grube giebt, da denn der nächste Häuer, welcher solches höret, mit dem Fäustel an das Gesteine schlägt, und also einer dem andern dadurch ein Zeichen giebt, daß sie vom Schlegel fahren, u. Schicht machen sollen. Hertw. Bergb. p. 40.

Auspoch-Gräben, sind in denen Bergwercken grosse Tröge, und zwar bey denen Pochwercken, auf welchen Gefälle sind. Hertw. Bergb. p. 41.

Auspressen, heist so viel, wenn man aus einer Frucht den Safft oder das Oel mit Hülffe einer gewissen Machine, welche die Presse genennet wird, ausdrucket.

Ausrädeln, siehe **Ausrädern**.

Ausrädern oder **Ausrädeln**, geschiehet in denen Bergwercken, und zwar in Poch-Häusern, und bey der Siebarbeit, da das kleine und noch unreine durch den Räder von dem gröbern gesondert, und zum rein machen gescheidet wird. Hertw. Bergb. p. 315.

Ausrichten, heist in denen Bergwercken, so viel, als einen Gang zuerst finden, dahero sagen die Bergleute: **Er hat den Gang ausgerichtet**, das ist gefunden. Ferner ist auch dieses **Ausrichten** bey der Förderniß im Schacht gebräuchlich, wenn ein Kübel oder Tonne stecken bleibt, daß sie weder hinter sich noch vor sich gebracht werden können, da es denn, wenn sie loß gemacht werden, **ausgerichtet** heist. Hertw. Bergb. p. 41.

Ausrichter des Ganges, heist in Bergwercken derjenige, der einen Gang findet, wird auch sonst Finder genennet. Hertw. Bergb. p. 41.

Ausrufen, ist ein von sehr alten Zeiten her gebräuchliches Kunstwort, und wird gebraucht, wenn nemlich die Schichtmeister und Zechen-Vorsteher, wenn sie die gewonnenen Ertze nicht etwan auf ihre Kosten selbst schmeltzen können oder wollen, sondern den meisten Verlegern der Gewercke anzeigen müssen, ob sie mit ihrem Willen solches verkauffen sollen; denn muß er solches dem Bergmeister berichten, worauf man denn den folgenden Sonntag das Ertz öffentlich vor der Kirche, oder andern hierzu benahmten Ort, in Gegenwart zweyer Geschwornen feil bieten, oder ausrufen läst, welchen Gebrauch aber heute zu Tage der verordnete Ertzkauf aufgehoben.

Ausscheden, heisset in denen Bergwercken, das gute Ertz von denen Bergen absondern.

Ausschlacken, ist eine beym Probiren gebräuchliche Redens-Art, wenn nemlich die Schlacke vom Wercke losgeschlagen wird.

Ausschläger, ist in denen Bergwercken derjenige, der die an Tag herausgeförderten Gänge zersetzet, und das Ertz vom Berg absondert, und hat ein jeder Ausschläger gewisse Kästen, so mit dergleichen Gängen angefüllet sind, zum Ausschlagen vor sich, die Kasten-Gänge heissen. Hertw. Bergb p. 41.

Ausschlag, siehe **Ausschlags-Verkauff**.

Ausschlagen, beym Probiren, Proben ausschlagen. Beym Puchen heist es so viel als **Aushalten**.

Ausschlagen, heist in Bergwercken die an Tag heraus geföderten Gänge zersetzen, und das Ertz vom Berg absondern. **Ausschlagen**, bedeutet auch beym Müntz-Wesen die Schrötlinge breit schlagen.

Ausschlag-Fäustel, ist in denen Bergwercken ein Hammer, etliche Pfund schwer, mit welchem die zersetzten Gänge, Ofen-Brüche, wie auch das in Rösten zusammen gesinderte Ertz zerschlagen wir; auf denen Zechen ist die Bahn desselben unten und oben gevieret, in Hütten aber ist er nur unten gevieret, oben aber aufgespitzet. Hertw. Bergb. p. 41.

Ausschlags-Verkauff oder **Ausschlag**, wenn ein Kauff geschlossen wird, daß Verkäuffern zugelassen, binnen einer gewissen Zeit die verkauffte Sache wieder zurück zu nehmen, und einem andern zuzuschlagen, wenn der erste Käuffer ein mehrers nicht geben will. Es wird aber ein mehrers gegeben, nicht nur in dem Fall, wenn einer mehr Geld giebt, sondern auch, wenn die Kauff-Summa so gleich, oder die Bezahlung zeitiger, oder an einem gelegenen Orte geschichet, oder der andere Käuffer vortheilhafftere Bedingungen eingehet, die dem Verkäuffer annehmlicher: Denn was dem Verkäuffer zu bessern Nutzen gereichet, macht den Kauff und Bezahlung auch besser. Siehe auch den Artickel. *Addictio in Diem.*

Ausschneiden, dieses saget man von denen Cramern, welche ihre Waaren eintzeln verkauffen, und schneidende Waaren führen.

Ausschnitt, ist eine Gerechtigkeit, besonders bey denen Tuchmachern, welchen offtermals der einzelne Verkauff ihrer Waaren erlaubt ist.

Ausschram, so wird in denen Bergwercken diejenige lettige und schmierige Berg-Art genennet, welche sich bey denen Gängen findet, wird auch sonsten Besteg genennet. Hertw. Bergb. p. 79.

Ausschüren, heist in denen Bergwercken, wenn man mit dem Renn-Eisen die Ofen-Brüche und Schlacken aus dem Ofen wirft. Hertw. Bergb. pag. 41.

Ausschürffen, heist in Bergwercken, wenn man nach dem Einschlagen einen Gang trifft und entblöst. Hertw. Bergb. p. 41.

Ausschuß, heist in der Handlung die Waare, welche untauglich ist, und daher von der guten abgesondert worden.

Aussee, ein Marck-Flecken in Ober-Steyer-Marck, unweit Grätz, so schöne Saltz-Wercke hat.

Aussenstehende Schulden, siehe **Restanten**.

Aussetzen, heist in Bergwercken, wenn man einen aus seiner Vierung auf die Halde setzt.

Ausstechen, heisset in Bergwercken, wenn ein Arbeiter den andern an Hurtigkeit und Arbeit übertrifft, als wenn z. E. beym Ausfahren einer den andern auf der Anfahrt überholet, so spricht er: **Ich habe dich ausgestochen**. Hertw. Bergb. p. 41.

Aussteller des Wechsels, siehe **Ausgeber des Wechsels**.

Ausstossen, heist in denen Bergwercken, wenn das Gebläse nach verrichteten Schmeltzen abgehangen worden, und die Vorwand aufgebrochen, und die Ofen-Brüche aus dem Schmeltz-Ofen genommen werden. Hertw. Bergb. p. 41.

Austrich, wird in Bergwercken dasjenige Gebürge, Seiffen-Werck oder Zien-Stein genennet, welche das Wasser in Fluthen aus dem Fluß an die Ränder ausgeschoben hat. Hertw. Bergb p. 41.

Austrich-Holtz, ist in denen Bergwercken ein Stücke Bret, mit welchem die Plauen auf dem Wasch-Heerde gleich gestrichen werden.

Ausstürtzen, heist in denen Bergwercken, wenn das im Schacht herausgezogene Ertz oder Berg mit dem Kübel auf der Hengebanck entweder zum Auslauffen in Karn gestürtzt, oder der Kübel mit Ertzen oder Bergen sonst ausgestürtzet wird. Hertw. Bergb. p. 41.

Ausstürtzer, heist in Bergwercken derjenige, welcher das im Schacht herausgezogene Ertz oder Berg mit dem Kübel auf der Hängebanck, entweder zum Auslauffen in Karn stürtzet oder den Kübel mit denen Ertzen oder Bergen sonsten ausstürtzet. Dieser Ausstürtzer soll bey dem Ausstürtzen die Tonnen richtig zehlen, iede auf ein gewisses Kerbholtz anschneiden, und daß bey iedem Treiben die gesetzte Anzahl derer Tonnen richtig an Tag kommen, und solche gantz voll von denen Anschlägern gefüllet werden mögen, gute Achtung geben, auch sonst bey dem Treiben nichts verhängen noch nachsehen, was denen Gewercken Schaden zufügen könte. Hertw. Bergb. p. 41. seq.

Austern, Oesters, Ostreæ, ist eine Art genugsam bekannter Meer-Muscheln, die am Ufer der Nord-See, des Mittelländischen, wie auch des Arabischen und Indianischen Meers häufig gefunden, und beym Ablaufen der See mit schweren Netzen ausgezogen, oder mit Schaufeln zusammen gescharret werden. In Holland sind die Seeländischen, in England die Colchesterschen, die man in Holland Groenbarties nennet, und davon gantze Schiffs-Ladungen nacher Hamburg gebracht werden; bey uns in Deutschland aber die Holsteinischen und Jütländischen von Husum am bekanntesten. Die Englischen sind klein und fleischigt, die Holsteinischen aber grösser und fetter. Zu Venedig werden die grösten gefunden. Sie werden verkauft, entweder in Schaalen bey hunderten, oder ausgeschnitten, in Fäßgen, mit ihrem eigenen Wasser begossen, oder eingemacht mit Saltz, Pfeffer und Lorbeer-Blättern. Im Mertz sollen sie streichen und den Saamen, daraus sie kommen, auf die Felsen fallen lassen; wiewohl die Alten gemeinet, daß sie nicht gezeuget werden, sondern aus dem Schlamm erwachsen. Man fängt sie absonderlich im Herbst, Winter und Frühling, sind aber bey kaltem Wetter am häufigsten und besten, weil sie sich in der Kälte gut halten, und hingegen bey warmen Wetter, wenn sie absonderlich verschickt werden, leichtlich aufspringen, zu riechen anfangen, und verderben. Am meisten werden sie also in Schalen von Hamburg aus in gantz Deutschland, von den dasigen sogenannten Oesterklövers, in Fäßgen eingepackt, verschickt, und wenn in Hamburg das hundert frische Austern 1 Rthlr, oder wenn sie wohlfeil 1 Gülden auch wohl nur ½ Rthlr. kostet, so muß es anderer Orten, als in Leipzig, Breßlau, Wien, u. s. w. wohl 4. 5. auch 6 Rthlr. gelten.

Austheiler, ist in Bergwercken derjenige, welcher die Ausbeute und Verlag iedeni Gewercken gegen Quittung austheilet. Gleichwie nun aber nicht an allen Orten ein Austheiler sondern offtermahls das Zehenden- und Austheiler-Amt in einer Person beysammen ist: Also muß an dem Orte, wo es nicht beysammen ist, der Austheiler gewöhnlichen Vorstand bestellen, und alles Geld, was zur Ausbeute und wieder erstatteten Verlag auszutheilen beschlossen worden, denen Gewercken, und zwar denen Inländischen, wenn sie sich angeben, denen Ausländischen aber, so keine Gevollmächtigte in loco haben, auf vorherbeschehene Notification durch die Post, mit eben der Müntze, und in eben denen Sorten, wie er solche aus dem Zehenden erhalten, so bald ihm solch Geld zukömmet, auf Angeben ohne Verzug entrichten. Liessen aber die Gewercken ihre Ausbeute unabgefordert stehen, so muß er dieselben bey Ablegung seiner Rechnung alle Jahre vor dem Berg-Hauptmann übergeben, und hernach das Geld dem Rath oder Gerichten, nebst einem ordentlichen Verzeichniß gegen Revers unverzüglich zustellen, damit, wenn dieselben Gewercken oder deren Erben sich angeben möchten, er ihnen solche Ausbeute von der Obrigkeit ausantworten könnte; käme aber die Ausbeutgebende Zeche also in Abfall, daß Zubusse wiederum angelegt werden müste, wird so viel, als von Quartal zu Quartal nöthig, auf des Schichtmeisters Schein, aus dem Deposito aufgehoben. Würde aber die Zeche gar aufläßig, so stehet es bey dem Landes-Herrn, ob er die unabgeforderte Ausbeute, oder die, worzu sich kein Eigenthums-Herr finden will, zu Kirchen und Schulen, oder sonsten anwenden lassen will. Wie aber nun aus bereits angeführtem sattsam erhellet, daß ein Austheiler mit der Austheilung der Ausbeute behutsam umgehen muß, also muß er sich sonderlich wohl in acht nehmen, daß er dieselbe nicht etwan einem andern, der keine gebührliche und hinlängliche Vollmacht, vor einen Abwesenden hat, zuschreibet oder zustellet, gestalt derselbe, wenn der Gewercke, dem die Ausbeute gehöret, sich meldete, er solche ohne einige Ausnahme bezahlen, und seinen Regreß an denjenigen, dem er solche bezahlet, nehmen müste. Hiervor bekommt der Austheiler von einer austheilenden Zeche alle Quartal zu seinem Verdienst aus den Zehenden 30 Groschen und über dieses von iedem Gewercken von ieden Thaler 3 Pf. Austheiler-Gebühr. Er darff aber der Austheilung halber weder durch sich, noch iemand anders Genieß oder Geschencke fordern. Was ferner sein Amt und Verrichtung, auch dessen Beeidigung betrifft, kan man finden in Löhneys Berg-Ordn. P. I. Art. 4 Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. post. art. 20. n. 5. Hertzog Georgen Berg-Ordn. post. art. 103. Joachims-Th. Berg-Ordn. von Eyden n. 5. Hohenst. Berg-Ordn. von Eyden. n. 4. Hertwigs Berg-Buch p. 42. & 43. Spans Spec. Jur. Metall. P. I. C. 13.

Austonnen den Schacht, heist in Bergwercken, wenn Breter in dem Schacht angeschlagen werden, daß die Tonnen und Kübel desto besser daran auf und nieder gehen können. Hertw. Bergb. p. 332. § 26.

Austrag-Löcher, sind in denen Bergwercken, und zwar in dem Poch-Kasten Löcher, in welche Rinnen von gleicher Weite geführet sind, durch die das Trübe aufs Gefälle, und von dar in die Gräben geleitet wird.

Austreiben, heisset bey Bergleuten, wenn eine Gewerckschaft der andern mit Arbeit zu nahe kömt, und in ein ihr nicht zuständiges Feld anschlägt, da sie es nicht berechtiget ist, so wird bey dem Bergamt nach vorgebrachter Klage und zuvor beschehener Besichtigung, auf gerichtliches Gutbefinden, beklagtem Theil geboten, mit der Arbeit, bey gewisser auferlegter Strafe, mit Wiedererstattung des Schadens, daferne in Ertz erschlagen und solches zu gut gemacht worden, inne zu halten, und in einem an-

dern in Beklagtens Felde beliebigen Ort wieder zurück anzusitzen.

Austreten, heist so viel, als entweichen, flüchtig werden. Wenn z. E. einer seine Schulden nicht bezahlen kan, oder sonst etwas begangen, deswegen er sich der Straffe oder Arrests befürchtet, und von dem Orte, wo er bißhero gelebet, sich heimlich hinweg begiebet, und die Flucht nimmt, so sagt man: er sey ausgetreten. Daher das Wort **Austritt**, das so viel, als **Flucht** bedeutet. Nach dem Banquer. Mand. §. 6. soll, so bald der Austritt eines Schuldners bekannt wird, derselbe mit Steckbriefen verfolget, und demselben auf alle Art nachgetrachtet auch denen Creditoribus auf ihr Ansuchen offene Captur-Befehle ertheilet werden ib. Wenn die Waaren, so beym Austritte annoch vorhanden, bereits 2 Monat vor der Flucht verkaufft worden, soll der Verkäuffer solche nicht weiter zu vindiciren berechtiget, sondern sich disfalls an die Massam Concursus zu halten schuldig seyn. Banquer. Mand §. 16.

Austritt, siehe **Austreten**.

Auswärmen das Kupffer, heist in denen Säyger-Hütten, und zwar beym Garkupfferma-chen so viel, als das Kupffer glüen. Hertw. Bergb. pag. 43.

Auswärm-Ofen, ist der Ofen in denen Sayger-Hütten, und zwar beym Garmachen, in welchem die Hartstücke glüend gemacht werden.

Auswärm-Zange, ist in Bergwercken eine grosse Zange, mit welcher die Hartstücke auf den Heerd gehoben, und wieder hervor genommen werden. Hertw. Bergb. p. 43.

Auswechsel-Hauer, wird derjenige genennet, der in der Berggrube von Steigern absonderlich bey der Zimmerung, gebraucht wird.

Auswechseln, heist auf Bergwercken, wenn man an statt des anbrüchigen Holtzes frisches einziehet.

Auswitterung, ist in denen Bergwercken ein Dampff, welcher aus der vor- und unterliegenden, es sey lockern, schwammichten oder festen, kräfftigen, als so wohl erdigen und steinigten Gebähr-Mutter ziehet. Siehe **Witterung**.

Auszieh-Küste, oder Köste, ist im Bergwerck ein Bretgen, ein und einer halben viertel Elle lang, und eine viertel Elle hoch, hat einen Stiel ungefehr einer Ellen lang, und wird auf dem Gefälle des Plan-Heerds gebraucht.

AUTAX, siehe Aude.

AUTOGRAPHUM, heist das Original von einem Contract oder Obligation.

AUTOUR, ist eine Rinde eines Baums oder Gewächses, welche aus der Levante kömmt und zur Bereitung des Carmins oder der Carmesin-Farbe gebrauchet wird. An Farbe und Gestalt gleichet sie sehr dem dicken Caneel oder Zimmet, ausser daß sie auswendig ein wenig bleichgelbe, inwendig aber wie zerbrochene Muscaten-Nuß siehet, und dabey viel glänzende Flitterlein hat. Sie ist sehr leicht und schwammicht, und hat fast weder Geruch noch Geschmack.

Autun, eine alte Stadt am Fluß Arroux, in Burgund, nebst einem Bischoffthum unter Lion gehörig. Die Landschafft herum wird l'Autunois genennet; diese hat vortrefliche Eisen-Bergwercke, man machet auch Tücher und Crepon daselbst. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Auvray, ein Ort in Bretagne, daselbst fabriciret man schlechte wollene Zeuge.

Auxerre, die Hauptstadt in der Landschafft Auxerrois, in Burgund führet den Titul einer Grafschafft. Ihre Weine haben vortrefliche Eigenschafften; ihre Wolle ist auch die beste in gantz Burgund, und es giebt verschiedene Wollen-Manufacturen allda Sav. Dict. Univ. de Commerce.

Auxime, ein Ort auf der Gold-Küste von Africa, die daher ihren Namen bekommen hat, weil man daselbst viel Gold an dieser Küste hin, findet, und damit man handelt. Das Gold zu Auxime hat 22 bis 23. Karat. Sav. Dict. Univ. de Commerce.

Auxone, mittelmäßige und einiger massen befestigte Stadt an der Saone in Burgund, nebst dem Titul einer Vicomte. Es werden daselbst allerhand Sarschen fabriciret. Savary Dict Univ. de Commerce.

AUXUNGIA LUNÆ, siehe *Terra Sigillata*.

AUXUNGIA SOLIS, siehe *Terra Sigillata*.

AUXUNGIA VITRI, siehe Glaß-Galle.

Auzuba, ein grosser Baum, so auf der Insul Hispaniola wächst. Sein Holtz trägt eine Frucht wie die Muscateller-Birn, welche sehr süß, aber etwas geil und eckelhafft, wo sie nicht zuvor ins Wasser geworffen wird, daß die Geilheit ausziehe.

AXI, ist eine gewisse Frucht in America, so an Schärfe dem Pfeffer gleich kömmt.

Axt, lat. Alcia, Securis, ein eisern Werckzeug, damit die Eisenhändler ihren Handel treiben. Es giebt deren mancherley Arten, als Holtz-Aexte, welche die Holtzschläger brauchen, Zimmer-Aexte, so die Zimmerleute brauchen, die wiederum dreyerley sind, als eine Bind-Axt, das Bauholtz zu beschlagen, eine Schlicht-Axt, es zu schlichten, und eine Creutz-Axt, die Zapfenlöcher auszuhauen.

Axt stauchen, heist bey denen Berg-Schmieden, die Axt ausschmieden.

AXUNGIA, siehe Schmeer.

AXUNGIA CETI, siehe Thran.

AY, Lat. *Ageium*, eine kleine Stadt am Flusse Marne in Champagne, 2 Meilen von Rheims, so wegen des vortrefflichen Wein-Wachses berühmt ist.

Ayquiers, ein Ort in Provence, allwo es wollene Zeug-Fabriquen giebt.

Ayri, ein Baum in Brasilien, dessen Blätter den Palmen gleichen, und der Stamm mit scharffen Dornen besetzt ist. Sein Holtz ist schwartz, hart, und schwer, daß es im Wasser zu Boden sinckt. Man zählt es unter die Gattungen von Ebenholtz, davor es auch verkaufft wird, seine Frucht trägt einen weissen Kern, der aber nicht zu essen.

Azac, siehe Asoff.

AZAROLE, siehe *Azarolus*.

AZAROLIER, siehe *Azarolus*.

AZAROLUS, Cæs. Cast. *Mespilus aroniæ Dioscoridis*, Dod. *Mespilus proprie dicta, quæ Triocco*s, Cord. *in Dioscor. Mespilus aroniæ Veterum* J. B. *Mespilus prima* Matth. *Mespilus apii folio laciniato C. B.* Pit. Tournef *Anthedon*, Theophrasti und Plinii, *Paliurus Africana*, Ruellio. Frantzösisch *Azarolier* oder *Azerolier*. Ist eine Mispel-Art, oder aber ein Baum, dessen Laub sich mit dem Petersilien Kraute gut vergleichet, wiewohl es ungleich grösser ist, und etwas roth wird, bevor es fällt. Seine

Blü-

Blüthen stehen Traubelnweiß beysammen, und sehen grünlicht; eine jede bestehet aus vielen Blätterlein in Rosen-Form, und sitzen auf einem offt zerkerbten Kelche. Wann die Blüthe vergangen ist, so wird aus dem Kelche eine Frucht, die bey nahe gantz rund, fleischig, und viel kleiner ist, als eine kleine Mispel, sie hat ein Krönlein, welches die Spitzen des Kelchs formiret. Zu Anfang ist die Frucht grün und hart, wenn sie aber reiffet, wird sie weich und roth, und bekommt einen süssen gar angenehmen Geschmack; in ihrem Fleische stecken drey steinharte Körnlein. Der Baum wird in Italien, in Languedoc, und vielen andern warmen Landen mehr gezielet. Der nicht mit Fleiß gezogen wird, ist stachlicht. Die Frucht wird Azarole genennet, sie führet viel Oehl und Feuchtigkeit, nebst wenig saurem Saltze. Sie ist anhaltend, stärcket den Magen, stillet das Brechen und den Durchfall, wenn sie roh oder eingemacht genossen wird. Das Wort Azarolus kommt von dem Neapolitanischen Azarolo.

Azazimir, ein Stein, so auf der Malabarischen Küste in dem Königreiche Cananor gegraben wird. Er hat gleiche Tugend mit der Siegel-Erde, und dienet wider den Blutgang, Fieber, Undauung und gifftiger Schlangen Bisse.

Azedarac, von den Spaniern *arbor del Paraysо*, und in Holland der **weisse Cotus-Baum** genannt, wächst in Africa und America, und wird daselbst groß, bey uns aber nicht über Mannes-Höhe. Der Stamm ist grau, und die Blätter von angenehmer Grüne. Im Brachmonat bringt er schöne gestirnte blaue Blumen, Traubenweise beysammen hangend, von lieblichem Geruch, denen im Herbst weisse, übelriechende Beeren folgen. Seine Vermehrung geschiehet durch den Saamen, welcher aus Virginien nach Holland gebracht, und allda verkauft wird.

Azem, ein Königreich in Ost-Indien, jenseit des Ganges, unter des grossen Moguls Bothmäßigkeit. Es ist eines der besten Länder in Asien, und hat überaus reiche Bergwercke. Man findet auch darinnen Lac, eine Art rothes helles Hartz, aus welchem die Indianer ihre Scharlack-Farbe, u. andere Farben ziehen, womit sie ihre Leinwand, welche in Europa so hoch geachtet wird, bemahlen. Die Chineser und Japoneser bedienen sich dieses Gummi zu ihren schönsten lackirten Sachen. In eben diesem Königreiche trift man auch eine Art Seide an, die auf den Bäumen und Gebüschen, von einer Art Raupen gesponnen wird. Die Zeuge, welche daraus gemacht werden, sind ein wenig gröber, als diejenigen, die aus der gewöhnlichen Seide verfertiget werden, sie sind aber dichter und stärcker. Savari Dict. Univ. de Commerce.

AZENSALI, nennet man den schwartzen Stein, so im Golde gefunden wird. Es heisset auch ein Mooß, so auf denen Felsen wächst.

AZEROLIER, siehe *Azarolus*.

AZOCH, AZOCK, AZOTH, hierdurch verstehen die Alchymisten eigentlich ihren Mercurium Philosophorum simplicem, welchen sie auch ihren scharffen Eßig nennen, und in der Zubereitung des Steins derer Weisen, der flüchtige weibliche Theil, da hingegen Laton der fixe männliche Theil ist, Rul. Lex Chym. B. Rolfinck. Sonst heisset Azoth auch bey dem Paracelso eine allgemeine Artzeney, so aus Queckſilber, Gold und Silber bereitet wird. Auch wird es Aqua permanens, Crystallus Philosophorum, Luna physica &c. genennet. Libau. S. Chym. Arc. l. 3. c. 14. Theat. Chym. Vol. IV. p. 901. Etliche nehmen es vor den Mercurium Philosophorum duplicatum, das ist, der mit dem männlichen Schwefel imprägnirt oder geschwängert ist.

AZOCK, siehe *Azoch*.

AZOFF, siehe *Asoff*.

AZOR, heist in der Scheide-Kunst die Urstuffe derer Metallen, oder der gemeine Zeug, aus welchem alle Metalle gezeuget werden.

AZORES, Inseln, siehe *Acores*.

AZOTH, heist bey dem Blancard in der Vermehrung des Theatri Chymici p. 164. ein **Hartz von Ertz**, auch der **silberne Leim**, es zergehet in der Wärme wie Butter und in der Kälte gerinnet es. Dieses Hartz, wenn es ohne Zusatz digeriret, wird schwartz, hernach weiß, und denn der **Weisen-Stein** genennet. Bey dem Paracelso aber bedeutet es vielerley, als 1) den Mercurium Metallicum, welcher aus dem vollkommenen Metall resuscitiret worden, 2) den Mercurium Philosophorum duplicatum, so aus Schwefel, Gold und allgemeinem Mercurio bestehet; 3) bedeutet es bey einigen das höchste Remedium, welches aus Mercurio, Gold und Silber bestehet, 4) den Mercurium fixum; und endlich 5) die höchste Medicin des *Paracelsi*. Siehe auch *Azoch*.

AZOTH HESLINGII, nimm Spanisches oder sonst ein sehr reines Queckſilber ℔ iij. reinige dasselbe aufs beste, und wasche und reibe solches in einem starcken Glase theils mit Spiritu Vini, theils mit Eßig, der mit Meer-Saltz genugsam saturiret worden, so lange ab, bis kein Liquor mehr schwartz wird; wenn dieses geschehen, so presse es durch Hirsch- oder Bocks-Haut, die übrige Feuchtigkeit aber ziehe in einem Kolben davon ab, und trockne es also. Wenn nun das Queckſilber anfängt bis an den Helm in die Höhe zu steigen, so ist es ein Zeichen, daß es genugsam getrocknet. Wenn du dieses verrichtet, so nimm die reinesten Feil-Spähne vom Eisen ℔ ß, des gereinigten Queckſilbers ℥ VI. thue den Mercurium in Schmeltz-Tiegel, setze ihn aufs Feuer, und wenn er anfängt zu rauchen, so wirff nach und nach die Feil-Spähne vom Eisen hinein, rühre es alles mit einem höltzernen Spatel um, und wenn alsdenn der Mercurius wieder zu rauchen anfängt, so hebe den Schmeltz-Tiegel vom Feuer, giesse das Amalgama in einen steinern Mörser und reibe es eine Viertel Stunde lang wohl ab. Wenn aber noch viel Queckſilber sich finden solte, welches mit denen Feil-Spähnen von Eisen noch nicht vereiniget, so mache dasselbe wiederum in einem Schmeltz-Tiegel heiß, setze ihm von neuen Feil-Spähne zu, und reibe es hernach im Mörser wohl unter einander. Solte aber nur noch ein weniges vom Queckſilber übrig seyn, welches mit denen Metallen nicht verbunden wäre, so darffst du diese Arbeit nicht wiederhohlen, weil es, wenn die übrigen Metallen zu diesem Amalgamate kommen, denenselben leichtlich anhänget. Wenn dieses geschehen, so nimm die Feil-Spähne vom Kupffer ℔ ß. gereinigten Queckſilbers ℥ VI. vermische beydes vollkommen mit einander in einem Schmeltz-Tiegel, und verfahre damit, wie mit denen Feil-Spähnen von Eisen geschehen. Dieses

Amal-

Amalgama aber thue zu dem vorhergehenden, so aus diesem bereitet worden.

Azum, ein Hafen in Abyßinien, am rothen Meere, worinnen gemeiniglich die Fremden einlauffen.

Azur, sonst auch **Ultramarin** genannt, ist eine blaue Farbe, deren sich die Mahler bedienen. Die Araber nennen sie **Lazul**, und wird von einem Steine, welchen man Lapis Lazuli nennet, gemacht. Es giebt auch noch andere blaue Farben, welche natürlich und künstlich sind. Vitruv. l. 7. c. 11. giebt davon einen Unterricht, wie man das blaue nach der Kunst zubereiten soll, und Perrault in seinen Noten über eben dieses Capitel zeiget, auf was Art das Ultramarin zugerichtet werden muß.

AZURIUM, ist ein gewisser harter chymischer Teig, so aus zwey Theilen Queckßilber, einem Theil Schwefel und einem Theil Salmiac bestehet. Albert. Magn. Chymia, in Th. Chym. Vol. II. p. 437.

B.

B. Dieser Buchstabe bedeutet bey denen Chymicis gemeiniglich Balneum: Bey denen Medicis aber Balsamum, und b. m. auf Recepten soviel als bene misceatur, d. i. man mische und menge es wohl durch einander. Die Römischen B. Abbreviaturen auf den Müntzen bedeuten *Barbat.* Barbatus, *Brit.* Britannicus, *Brut.* Brutus, *Bon. Event.* Bonus Eventus.

Baacken, oder *Balises*, sind die hohen Feuer-Zeichen, Wacht- und Leucht-Thürme, auf welchen an dem See-Strande des Nachts Feuer gehalten wird, denen in der See herum schwebenden Schiffen dadurch Nachricht zu geben, wie sie ihren Lauff richten sollen, auf daß sie nicht im Finstern auf das Land anlauffen und stranden mögen. Damit nun dergleichen Baacken erhalten werden können, müssen an vielen Orten die ankommenden und abgehenden Schiffe dazu contribuiren. Siehe auch Pharus.

BAACOLAO, TATONNEUR, Felsen-Fisch, ist ein Seefisch von dunckelbrauner Farbe, der dem Stockfisch gleich kömmt, auch als Stockfisch verkauft, und an den Küsten von Peru und Chili häufig gefangen wird.

Baar, parata vel præsens Pecunia, Argent contant, baare Bezahlung, die gleich ohne Aufschub, mit baarem Gelde geleistet wird; daher kommt bey den Kauffleuten, das Verkauffen entweder per Contant, oder auf Zeit; bey jenen wird in gewissen Waaren, oder bedungener massen nach, ein gewisses pro cent zuweilen abgezogen, und dann der Rest baar bezahlt.

BAARACATHON, siehe Psillien-Kraut.

Baaras, eine Wunder-Wurtzel, so an dem Berge Libanon, in einem feuchten, hartzigen Boden gefunden wird. Sie ist feuerroth, und gläntzet bey Nachte wie ein Stern. Man giebt von ihr vor, daß derjenige, der sie aus der Erden reisset, alsobald des Todes seyn müsse; dahero man denn, weil der Gebrauch denen Besessenen und Rasenden sonderlich gut und heilsam seyn soll, allerhand Mittel ersonnen hat, derselben ohne Lebens-Gefahr habhafft zu werden. Desjenigen zugeschweigen, was über dem noch Josephus de Bell. Jud. VII. 7. von dieser Wurtzel erzehlet.

Baaren, siehe Fischbein.

Baaren, werden auf der See die grossen Wellen, so von Sturm und Ungewitter, oder auch durch die verborgenen Klippen entstehen, genennet.

Baarschafft, bedeutet das in eines seinen Gütern baare befindliche Geld, und aussenstehende Schulden; nicht aber das, was zu Gelde gemacht werden kan, z. E. die übrigen unbeweglichen Sachen, jährlichen Einkünffte, ꝛc.

BABEL-MANDEL, eine Meer-Enge auf dem rothen Meere. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Babylon. Von dieser ehemahls so prächtigen und reichen Residentz- und Handels-Stadt, am Euphrat, von welcher das Babylonische Königreich den Namen geführet, siehet man heutiges Tages kaum noch einige Bruchstücke übrig: Dagegen wird zu Bagdad, etliche Tagreisen davon, desto grössere Handlung anietzo getrieben.

Babysenga, oder **Besynga**, eine ehemalige Handels-Stadt in Indien ausserhalb des Flusses Ganges, und zwar, wo derselbe ins Meer fällt.

Bac, *Linter*, ist ein kleines Fahrzeug in Franckreich, dessen man sich auf den Canälen und Flüssen bedienet. Es werden auch Fähren und Pramen genennet. siehe Prame.

Bacaim, **Bassaim**, eine befestigte Handels-Stadt in dem Königreich Guzurate in Asien, unter des grossen Moguls Ländern, aber denen Portugiesen zuständig. Sie liegt an einem Strohm, welcher die grösten Schiffe in den nicht weit entlegenen Golfo de Cambaye trägt, und hat einen gar bequemen Hafen.

BACCÆ, Beerlein, es mögen solcher viele an einem Stiel, wie etwan die Johannis-Träublein, oder nur einzeln daran hängen, als Erd-Christ-Hindbeere, und andere. Dergleichen aber sind viererley Sorten zu finden, als Alkekengi, Lacini, Myrti Italicæ, welsche Heydelbeere, Myrtillorum, gemeine Heydelbeere. Vornemlich aber sind berühmt die Baccæ Juniperi, Wacholder-Beere.

BACCÆ MYRTI ITALICÆ siehe Myrten.

BACCHARIS, siehe Haselwurtz.

BACCHUS, siehe Stockfisch.

Bacharach, eine Stadt und Amt in der Unter-Pfaltz am Rhein, woselbst der sogenannte Bacheracher Wein gebauet wird, welchen man unter den Rheinischen Weinen für einen von den allerbesten hält.

BACHE, siehe Batze.

BACHIAM, ist die gröste unter den 5 kleinen Moluckischen Inseln, die Holländer haben zwey Schantzen darauf, davon eine auf der Küste ist, und Labora heisset, die andere Gemmedoura und in dem Lande liegt, diese Insul, wie auch die übrigen sind nur an Würtznägelein fruchtbar, womit die Holländer bloß und allein daselbst Handlung treiben. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Bachian, siehe Bacquiam.

BACHIANUM, siehe Bacquiam.

Bach-Müntze, siehe Wassermüntze.

Bachu, siehe Bacu.

Bacillen, Meerfenchel; Lat. Crithmum, Crethamum. Ein staudiges Kraut, von dicken Blättern, und bitterlichem Geschmack. Es wächst an steinigten Orten am Meer, sonderlich in Italien. Man pflegt es als Cappern einzumachen, und wie Sallat zu essen. Der Saame, die Wurtzel, und das Kraut werden aus den Apothecken als ein eröffnendes Stein und Monath-Zeit treibendes Mittel gebraucht.

BACILLI, heissen alle diejenigen Materialien, die rund und länglich seyn, als z. E. die Räucher-Zäpfflein, ꝛc.

Bacquiam, oder **Bachian**, Lateinisch, Bacquianum, Bachianum, eine von denen Molucci-schen Inseln, in dem Indianischen Meere, liegt fast unter der Linie zwischen Mindanao und Gilolo, hat zwar ihren eigenen König, doch ziehen die Holländer, welchen allda das Fort Barnevelt gehöret, grossen Nutzen, sonderlich am Gewürtze aus ihr. Sie ist zwar klein, aber wegen der vielen Canäle, so sie durchschneidet, sehr fruchtbar.

BACQUIANUM, siehe Bacquiam.

BACTRIANE eine Provintz, im Königreich Persien, aus dieser Provintz hohlen die Fremden viel Seide, wovon sie grossen Nutzen haben. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Bacu, oder **Bachu**, **Baku**, **Bakwic**, **Baknie**, **Albana**, **Straun** und **Zambanoch**, eine alte, feste und gute Handels-Stadt nebst einem Hafen in Persien in der Provintz Scirvan oder Schirwan am Ufer der Caspischen See, so auch von dieser Stadt Mare de Baku genennet wird. Im Jahr 1723 ward sie von denen Russen erobert. Nahe hierbey und dem Berge Barmach ist eine Quelle, welche sehr häuffig schwartzes Oehl hervor bringt, welches in grosser Menge geschöpffet, in gantz Persien herum geführet und zum brennen verkauffet wird. Olearii Pers. Reis. Beschr. IV. 16. p. 410. seq. V. 2. p. 541.

BACULI, *Aves Cypriæ*, *Aviculæ Cypriæ*, *Candelæ odoratæ*, werden diejenigen langen Stücklein und Stänglein genennet, welche bisweilen in denen Apothecken aus einer wohlriechenden Räucher-Kertzlein-Massa bereitet und an statt derer Räucher-Kertzlein gebrauchet werden.

BACULUS FERREUS, ein eiserner Stab, ist ein gewisses chymisches Instrument, so von Eisen wie ein Stab gemacht ist, und darauf man allerhand Gefässe über das Feuer setzen kan.

Bad, Lat. Balneum, Frantz. un Bain, ist, wenn man den gantzen Leib badet und wäschet, entweder in kalten fliessenden oder stehenden, oder in warmen aus der Erden hervorquellenden Wasser, welches unter der Erden durch sulphurische, eisenhaffte, alüminose oder vitriolische Mineren gelauffen, und dahero dem preßhafften menschlichen Cörper in gewissen Fällen und Gebrechen stattliche Hülffe leisten kan, wie solches in den warmen Bädern täglich geschiehet. Wer aber die Gelegenheit eines solchen Bads sich zu bedienen nicht hat, der muß zu denen durch Kunst mit allerhand Kräutern zugerichteten Bädern, seine Zuflucht nehmen. Ausser diesen Bädern wird auch bey den Chymicis ein gewisses Distillir-Instrument oder Ofen ein Bad genannt, und dieses ist entweder ein *Balneum Mariæ*, vel *Maris*, oder auch *Balneum Roris vel Vaporis*; insgemein lassen sich die Bäder eintheilen in licca und humida. *Balnea sicca* werden aus Asche, gemeinem Saltz, Sand und Stahlfeilig zubereitet. *Balnea humida* sind entweder vaporosa oder aquosa: Jene bestehen aus gekochten Kräutern, Wurtzeln, Blumen und Saamen, von welchen allein der Dunst gebrauchet wird. Diese sind entweder *artificialia*, welche aus allerhand decoctis medicamentosis bestehen, oder *naturalia*, Thermæ genannt, und führen was alaunisches, küpffe-

riges, salpeterisches, Schwefel und vitriolisches mit sich.

Baden, oder **bittere Mandeln**, ist eine Frucht in Persien von einem in Felsen gewachsenen Baum, welche zu Surate an statt einer Müntze gebrauchet werden, und 68 einen Pecha ausmachen. Thevenots Ost-Ind. Reisen. P. III. Lib. I. c. 9. p. 35.

Badian, siehe *Anisum stellatum*.

Badischer Schilling, siehe Schilling.

Bad-Kraut, so nennet man alle Kräuter, die man zum Baden nimmt, als da sind Lieb-Stöckel, Roßmarin, Camillen, Mutter-Kraut, Steinklee, Griechisch Heu und dergleichen.

Bälge, oder **Blasebälge**, sind in denen Schmeltz-Hütten, und auf denen Hammer-Wercken grosse Werckzeuge, von Leder und Holtz, auch offters aus Holtz allein verfertiget, werden durch Wasser, Rad und Wellen beweget, daß sie Wind fangen, und wieder von sich geben. Durch diese nun werden vermittelst derer angezündeten Kohlen die angefeuerten Schmeltz-Oefen und Treibe-Heerde in steter Hitze gehalten, und liegen insgemein vor einem dergleichen Ofen oder Heerd zwey Bälge: Sonst kan man auch durch die Blasebälge Wetter in die Gruben bringen. Hertw. Bergb. p. 43. Agricola de Re Met. IX. Berg-Bau-Spiegel II. 25. §. 10.

Bäncke, sind in denen Bergwercken lange und niedrige Schoßbäncke, welche in Hut-Häusern auf denen Zechen in die Stube gesetzet werden, damit sich die an- und ausfahrenden Arbeiter darauf setzen können, wenn sie ihr Gebeth verrichten. Auch nennet man denjenigen Ort Bäncke, auf welchen das Ertz gestürtzet und gebrannt wird, denn, da werden über 6 Bäncken oder 8 Schichten Holtz, so ins gevierdte 36 Stöcke tragen, hingelegt, darauf das Ertz gestürtzet und gebrannt wird. Mitten in denen Hauffen aber ist Holtz aufgerichtet, so in der mitten hohl ist, darein werden glüende Schlacken gegossen, und also der Rost angesteckt, und dieses Loch heisset der Brand, der Rost aber muß 4 Wochen brennen, und was in der Mitten gar gebrannt, wird in die Hütte durch den Vorläuffer gebracht, das übrige kommt auf das untere Feuer, was genugsam geröstet ist, heist Gar-Ertz, und wird in die Hütten gelauffen. Berward Phraseol. Met. pag. 35.

Bär, Lat. Ursus, Frantz. Ours, ein grimmiges, starckes und grausames Thier, eines sehr schwachen Hauptes, und starcker Lenden. Nach Verschiedenheit der Länder ist seine Farbe auch unterschieden, als in Polen und Moscau sind sie braun und schwärtzlich, in Grönland weiß, in Böhmen aber etwas röthlich. Mit den Bären-Häuten, welche das stärckste Rauchwerck von Haaren sind, wird von Rauchhändlern und Kürschnern ein grosser Handel getrieben, indem sie nicht nur von Soldaten im Felde zu Matrazzen und Sattel-Decken, sondern auch absonderlich von Kürschnern zu Müffen, Mützen u. d. g. häuffig verbraucht werden. Von Polen und Moscau aus wird mit diesen Häuten am stärcksten gehandelt, die nach Beschaffenheit ihrer Grösse und der Haare im Werth unterschieden sind. In denen Apothecken hat man von dem Bären das Fett, die Galle und das Auge. Das Fett wärmet, resolviret, erweichet, zertheilet, und wird gebrauchet im Haarausfallen, sonderlich wenn mans mit einer verbrannten

Maus vermischet, und sich damit bestreichet. Es tauget auch für Zipperlein- Schmertzen, und Ohren-Geschwür, wenn mans mit Wachs zu einem Pflaster macht. Die Weiber gebrauchen es im Herausgehen der Mutter. So ist auch das Fett von weissen Bären ein geheimes Schminck-Mittel. Die Galle wird innerlich gebrauchet in der schweren Noth, Keichen und Gelbsucht. In Finnland, wo es viel Bären giebt, brauchen es die Bauren an statt einer Panacea. Von dem Bären-Auge sagen etliche, daß, wenn man es an den lincken Arm binde, solches das 4 tägige Fieber vertreibe.

Bären-Klau, Lat. Branca ursina, Sphondylium, wächst in unsern Landen häuffig an sumpfigten Oertern, und hat einen hohlen Stengel. Die Blätter sind vielfach zertheilet und rauch. Auf dem Stengel wachsen weisse Blumen in einem Büschel beysammen, die den Saamen tragen. Die Wurtzel ist weiß, und es wird so wohl diese als das Kraut auf den Apothecken zur Medicin gebraucht. Mit den gedörrten Blättern pflegt man den Branntwein schön hochgrün zu färben.

Bären-Koth, so nennet man in Bergwercken dasjenige, was sich beym Abtreiben, wenn das Werck zergangen, und das Unreine oben schwimmet, nicht will lassen abstreichen, sondern von dem Abtreiber, mit der Glöthe muß abgeführet, und zum wegfliessen gebracht werden. Hertw. Bergb. p. 43.

Bären-Kraut, Wull-Kraut, Königs- oder Unholden-Kertzen, Lat. Verbascum, Tapsus barbatus, Candela regis, ist sehr bekannt, und wächst bey uns häuffig an sandigten Wegen. Die Blumen samt der Wurtzel werden auf den Apothecken als Heil-Kraut gebraucht, wie sich denn die verwundeten Bären mit diesem Kraut heilen sollen. Man hat auch ein daraus bereitetes Wasser und Oehl.

Bären-Oehrlein, siehe *Auricula ursi*.

Bär-Lappen, Wolffs- und Teufels-Klaue, Lat. Muscus terrestris, Lycopodium, Pes ursinus, ist ein moosichtes Kraut, welches in seiner Länge offt 6 und mehr Ellen hat, und in Gestalt eines Strickes auf der Erde hin und her kreucht. Man findet es auf den Bergen und Felsen, und der Saame, so seltsam zubekommen, ist wie ein gelblichter Staub. In den Apothecken wird dieser Saame, samt dem Kraut und dessen gelben Blüten vor den Durchbruch gebraucht.

Bären-Oehrlein, Bär-Sanickel, wohlriechende Schlüssel-Blumen, Lat. *Auricula ursi, Sanicula alpina lutea, primula odorata*, wächst häuffig auf den Gebürgen in Oesterreich, wird auch in Gärten unterhalten, heilet, und ist ein gut Wund-Kraut. Es giebet sehr viel und mancherley Arten des Gewächses von Farben zierlich durch einander schattiret, die werden im August durch Zerreissung der Wurtzel, bey zunehmenden Mond am besten vermehret; auch wohl durch den Saamen, damit es aber weit langsamer hergehet, zumal derselbige nicht alle Jahre zeitig wird, und gute Aufsicht erfordert, wenn man ihn erlangen will, indem er gar zu bald ausfället, wenn seine Knöpfflein und Hülsen aufbersten.

Bärsch, siehe **Barsch**.

Bär-Wurtz, wilder Fenchel, Mohren-Kümmel, Vogel-Nest-Saamen, Lat. Meum, Daucus Creticus, Tordylium, Seseli Creticum. Die Wurtzel ist am Geschmack der Angelick-Wurtzel, das Gewächs aber dem Dill oder Fenchel gleich. Je dicker die Wurtzel, ie besser ist sie, und man braucht sie in Apothecken. Das Kraut wächst nicht nur auf der Insul Creta, sondern auch in Italien auf hohen Stein-Felsen, und in Deutschland hin und wieder. Was den Saamen anbelanget, woraus ein herrlich Oehl gemacht wird, so ist der Deutsche und Italiänische, ob er auch schon in Gärten gezogen worden, weder an Krafft noch Tugend so gut als der Cretische, welcher daher alleine zum Theriac genommen wird. Die Engelländer vermischen ihr Bier mit dem Dauco Sylvestri, und halten es vor ein gut Kräuter-Bier, das den Stein zermalmen soll.

Bäutze, ist ein gewisser aus Korn gemachter Eßig, mit welchem die Bleche in denen Blech-Hammern bestrichen werden, um selbige zu verzinnen.

BAFFOZINO, oder *Bassou*, ein Ort auf der Küste Malaguette in Africa, an welchem häuffig viel Pfeffer wächset. Dieser Ort wird von den Frantzosen sehr besuchet, denn nebst den Erfrischungen, die man gemeiniglich an Feder-Vieh, jungen Ziegen und Schöpsen daselbst hat, findet man auch daselbst Ochsen, davon das Stück ohngefähr 60 ℔. im Verkauff gilt, und die Kühe eben so viel. Die Hülsen-Früchte, als Reiß, Hirse, Erbsen, Bohnen und Kürbis, wie auch die Früchte, unter andern Citronen, Pomerantzen, baccos, bananes, Pflaumen und eine Art Nüsse, die in der Mitten keine Schale haben, und die, wie die Spanischen Haselnüsse gantz rund sind, sind daselbst vortrefflich. Gleichergestalt verkaufft man daselbst Palmen-Wein und alles so wohlfeil, daß man es fast umsonst bekommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BAGATELLES, sind nichtswürdige, oder doch solche Dinge, die, ob gleich dem Preisse, doch nicht dem Nutzen nach von Wichtigkeit sind; dergleichen man unter den Galanterie Waaren antrifft, die doch gleichwohl offt theurer, als was nützliches verkauffet werden.

BAGATTINI, siehe *Piccoli*.

Bagdad, Bagdet, eine grosse, reiche, wohlbefestigte Türckische Stadt in Asien am Flusse Tigris, welche grosse Handlung treibet, und daher von Türcken, Jüden und einigen Christen bewohnet wird.

Bagdet, siehe **Bagdad**.

BAGEDIA, oder *Bardadia*, ist ein Apothecker-Pfund, so zwölff Untzen hält.

Baggert, wird in Holland und in denen See-Städten ein Gerüste genennet, mit welchem der Schlamm und Sand aus denen Hafen, Anfurten und Graben, so sich nach und nach darinnen angesetzet, ausgeschöpffet wird: Es bestehet dieses Gerüste aus einem Schöpff-Rad mit Schauffeln oder Eimern, welche auf den Grund reichen, und den Schlamm erheben, es ist an einem Getriebe fest, welches durch Menschen oder Pferde umgetrieben wird.

BAGUENAUDIER, siehe **Linsenbaum**.

Bahama, eine von denen Lucayischen Inseln auf dem Mar del Nort in Nord-America, unterm 28 Grad der Breite, zunächst an der Küste der Halb-Insel Florida gelegen. Von ihr hat die Meer-

Meer-Enge Bahama zwischen Florida und Cuba, welche wegen ihrer ungewöhnlich hefftigen Ebbe und Fluth denen Schiffenden gefährlich, und deswegen sehr bekannt ist, den Nahmen bekommen.

Bahareim, siehe Baharein.

BAHAREIMA TYLUS, siehe Baharem.

Baharem, Bahrim, Bahrem oder Bahareim, Bahrain, Lat. Bahareima Tylus, eine Insul im Persianischen Meer-Busen, dem See-Hafen im glückseligen Arabien El-Katif gegen über, welcher 7 Meilen davon lieget. Ihr Boden ist ziemlich fruchtbar, und bringet eine Menge Datteln hervor. Sie gehöret unter den König von Persien, und ist wegen des Perlenfangs, so vom Julio bis zum September allda gehalten wird, berühmt. Die Perlen-Fischer sind insgesamt Araber, welche um gedachte Zeit mit etlichen tausend Barquen anher kommen, und ein ieder seinem Fürsten vor die Verstattung des Fanges, wie auch iede Barque dem Gouverneur zu Baharem, ingleichen dem König in Persien überhaupt nach der Quantität der Perlen einen Tribut erlegen müssen. Es werden alda alle Jahr auf eine Million Perlen gefischet. Auf dieser Insul lieget eine feine Stadt, und anderthalbe Meilen davon eine gute Festung. Thevenots Reise Beschr. T. II. l. 3. c. 11. p. 234. seq. Savary Dict. Univ.

Bahn, so nennen die Bergleute das breite Ort an dem Hand- oder andern Fäustel. Hertw. Bergb. p. 43.

BAHR, eine Handels-Stadt in Arabien. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Bahrain, siehe Baharem.

Bahrem, siehe Baharem.

Bahrim, siehe Baharem.

BAJAS, Stadt und Land im Königreich Andalusien in Spanien, hat feine Wolle. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Bailleul, eine Stadt nebst einer grossen Castellaney im Holländisch-Flandern. Es werden daselbst feine Tücher gemacht, und ihre Zwirnbleichen sind sehr berühmt. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Bailo, welches in Langobardischer Sprache einen Richter, oder Consul einer Kauffmannschafft bedeutet, heist bey denen Venetianern der Abgesandte, welcher an den Türckischen Hof von ihnen geschicket wird. Dieser bleibt nur 3 Jahr daselbst, und werden meistentheils diejenigen dahin geschickt, welche in der Republic Diensten viel von ihrem Vermögen zugesetzt, damit sie sich wieder erholen können. Ein solcher Abgesandter kan von iedem Venetianischen Schiffe, so dahin kommt, einen gewissen Zoll fordern, welcher so viel austrägt, daß die Venetianer glauben, es könne einer nach Abzug aller Unkosten biß len diesen 3 Jahren 100000 Rthlr. sammlen. Die Venetianer haben in der Türckey noch 2 dergleichen Bailo, welche aber nicht in solchem Ansehen stehen, und meistentheils Consules genennt werden. Einer hält sich zu Aleppo auf, wo alle Asiatische Handlung zusammen kömmt, und der andere zu Alexandrien, wo die kostbarsten Africanischen Waaren hingebracht werden. Diese 2 Consules setzt die Republic, um im Besitz derer Freyheiten und Gerechtigkeiten zu bleiben, welche sie ehemahls von denen Morgenländischen oder Griechischen Kayfern, von denen Königen in Jerusalem und von denen Egyptischen Sultanen erhalten. Meistentheils setzt man arme Nobili dahin, indem diese Aemter wenig Ausgabe und grosse Einnahme haben. Die andern Handlungs-Consules der Republic zu Cypern, zu Tripoli, Smyrna, Chio, Rosetta, Ancona und Genua werden ordentlich aus denen Cittadini, oder fürnehmen Bürgern genommen. Amelot de la Houssaye histoire du gouvernement de Venise. p. 122.

BAIN, siehe Bad.

Bajocco, Ital. *Bajoque*, Frantzösisch, ist eine kleine päbstliche Kupfermüntze, deren 10 einen Giulio oder Paolo, und unsers Deutschen Geldes ohngefehr 2 gute Groschen oder 11½ Kreutzer ausmachen

BAJOIRE, drey Guldenstück, ist eine Holländische Müntze, so 60 Stüver oder 3 Gulden Holländisch gilt. Ein Holländischer Gulden aber thut 13 gute Groschen oder 48 Kreutzer 3 Pfen.

BAJONA, siehe *Bayone*.

BAJOQUE, siehe Bajocco.

Baireuth, siehe Bareuth.

Baitze, so wird die Brühe, Saltz, und Wasser genennet, worein die Gerber und Kürschner die Felle auf eine Zeitlang zurichten, und nachgehends an der Sonne wieder trocknen.

BAJULI, siehe Ballen-Binder.

Baize, ein grosser mit Mauern umgebener Marckt-Flecken im Hertzogthum Burgund, welcher eine Benedictiner-Abtey, ein Castel, und Oberherrliche Herrschafft hat. Es wird daselbst starcker Handel mit Tüchern und Häuten getrieben, und die umliegende Gegend hat fruchtbare Aecker, Weinberge und Wiesen.

BAKEN SCHANS, siehe *Accastillage*, p. 38.

Baku, siehe Bacu.

Bakuie, siehe Bacu.

Bakwic, siehe Bacu.

BALÆNA, siehe Walfisch.

BALAMBUAN, Stadt in der Insul Java, einer von den Sondischen Insuln. Die Holländer haben noch nicht gäntzlich von ihrer Handlung können Meister werden. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

BALANCE, *Bilantz*, *Libra*, *Trutina*, heisset eigentlich eine Waage-Schale mit zwey Schüsseln, die auf beyden Seiten gleich, und da eine Schüssel oder Schale nicht mehr beschweret ist, als die andere. Bey denen Kauffleuten hat dieses Wort die Bedeutung der monathlichen oder jährlichen Schluß-Rechnung, nach welcher alle Debitores und Creditores aus dem Haupt-Buch dergestalt ausgezogen werden, daß, wenn die Bücher auf Italiänische Manier, das ist, in doppelten Posten geführet werden, beyde Seiten des Bilantzes, nemlich er Credit und Debet, gleiche Summen haben. Es wird aber die Bilantz derer Kauleute in einen specialen oder monatlichen, und in einen generalen, Haupt- oder jährlichen Bilantz eingetheilet. Die Special-Bilantz dienet bloß, das schon gemeldte vermeinte richtige Ubertragen, vornemlich aber die Reste derer Debitoren und Creditoren ihrer Rechnungen dem Patron der Handlung gleichsam in einem kurtzen Begriff, und

auf einem Blätlein vorzuzeigen, damit er so gleich daraus ersehen kan, welche Debitores ihm schuldig sind, und wie viel, und wenn die Post zu bezahlen ist, und man also die Encaßirung darnach einrichten, oder wenn der Patron zu bezahlen schuldig bleibt, seine Messures darnach nehmen kan. Die General- oder Haupt-Bilanz weiset dem Handels-Principal alles, an welchen Waaren das Jahr über etwas gewonnen oder verlohren worden, und endlich auf den Gewinst- oder Verlust-Conto, wie viel er nach Abzug des benöthigten sein Capital vermehret, oder ob er solches vermindert habe, oder ob beydes gleich aufgehe.

BALANDINA, heisset ein gekünstelter Stein, welcher aus dem Queckſilber des Eisens bereitet wird, hochroth von Farbe ist, und in Ansehung seines ausgesottenen Schwefels einen Wiederschein giebt.

BALANI, oder *Glandes*, Rondelet. oder Pollicipedes Bollonii, Frantzös. Poucepieds, sind kleine See-Fische mit Schaalen, welche als wie die Eicheln sehen; und, weil ihre Beine denen Daumen gleich sehen, den Namen Pollicipedes bekommen haben. In der Spanischen See um Bretagne und Normandie findet man sie an denen Klippen hangen. Es giebt ihrer vielerley Gattungen, sie sind alle gut zu essen und zum eröffnen dienlich.

BALANUS MYREPSICA, GLANS UNGUENTARIA, Deutsch **Egyptische Nüßlein, Salb-Nüßlein**, oder Glans Aegyptica, **Ben-Nuß**. Ist eine Egyptische Frucht eines Baums der Myricæ nicht gar ungleich, in der Grösse wie eine Hasel-Nuß, liegt in Schoten verschlossen, hat inwendig einen weissen, fetten öhlichten Kern, wie eine Mandel, von **Avicenna Serapion** und allen Arabischen Scribenten **Ben** genannt. Die Frucht, wenn sie gut seyn soll, muß frisch, ziemlich dicke, schwer und fein völlig seyn. Der Kern hat eine Krafft zu wärmen, zu trocknen und zu öffnen; purgiret oben und unten, siehe **Galenus** de simpl. Med. fac. VI. Die Dosis ist von einem bis auf anderthalbe Quentlein, wird aber selten gebraucht. Aus diesen Kernen wird ein Oehl, wie aus denen Mandeln, gepresset, von denen Arabern. Oleum de Ben, oder Been, und vom Dioscorides und andern Griechischen Scribenten Oleum Balaminum, Balzanimum genannt; Deutsch heisset es **Been-Oehl, Been-Nuß-Oehl**, daran dieses etwas besonders, daß es niemahls rantzigt wird, wenn es alt worden. Es wird viel zu uns aus Italien gebracht, und zu unterschiedenen wohlriechenden Sachen, damit sie ihren lieblichen Geruch nicht verlieren, zugethan. Es hat zwar sonst eine sonderliche Krafft zu erweichen, zu zertheilen, abzulösen und zu reinigen, öffnet die Verstopffung, hilfft wider das Sausen und Taubheit der Ohren, erweichet allerley harte Geschwulst, tilget die Kröpffe, ist gut zu den kalten Gepresten der Nerven und Gelencke, dienet wider die Sommersprossen, Flecken, Masen, Finnen, Krätze und Narben der Haut, solche damit bestrichen, wie in dem *Dispensatorio Augustano Zwelff.* p. 328. zu sehen. Es giebet noch eine Art **Ben**, welche dicker ist als die erst beschriebene. Von **Monardes** wird sie in seiner Beschreibung der Materialien und Specereyen Ben magnum, oder Avellana purgatrix genannt, und wächset in America; bisweilen wird sie auch aus der Insul S. Domingo gebracht. Sie purgiret oben und unten. Die Indianer brauchen sie wider die Colic, so von Wind und Blehungen entstanden. Die Dosis ist ein halbes bis auf ein gantzes Quentlein: Es wird aber diese ihre Krafft geschwächet, wenn man sie rösten lässet.

BALANZIA JACE oder *Iba-guacu*, ist eine Art von Wasser-Melonen, welche an einem rauchen, reiseligen Stengel auf der Erden herum kreucht, lange aufgerichtete und tiefgekerbte Blätter hat, und eine kleine, gelbe, fünffblättrige Blume trägt, auf welcher eine runde Frucht in einer grünen Rinde wächset. Das Fleisch dieser Melonen ist überaus safftig und inwendig mit süssem kühlen Wasser angefüllet, daß es eine treffliche Erfrischung für die innerliche Hitze in Fiebern ist. Sie stecken inwendig voll Saamen-Körner, die wie die Kürbis-Kerne groß, und auch also gestaltet sind, aber unterschiedliche Farben haben.

BALASIUS, BALLASIUS, PALLASIUS, PALASTIUS, PLACIDUS, ist ein Edelgestein, der eine bleichere Röthe oder Glantz als ein Carbunckel hat, und darum Balasius, oder Palastius genannt wird, weil er gleichsam die Mutter, Wohnung und Pallast ist, in welchem der Carbunckel oder der rechte Rubin gezeuget wird. Er ist viel blasser und wässeriger von Farbe, als der Rubin, aber eines genugsamen Glantzes und dem Auge recht angenehm. Er wird offt in denen Adern des Saphirs gefunden, durch dessen Tinctur seine Röthe blässer gemacht und temperirt wird. Die Folie, damit der Balasius belegt wird, ist meistentheils darauf gerichtet, daß seine blasse Farbe möge verbessert werden. Er wird auf eben diese Weise, wie der Rubin, verfälschet, und auch an eben dem Ort, wo der Rubin, gefunden. Es sind dessen unterschiedliche Arten, als etliche sind so vollkommen, als Rubine, etliche werden Rubine von denen alten Felsen genennet, sie haben aber die Farbe als die Rubassen. Etliche von diesen Steinen ziehen sich nach der Farbe derer Hyacinthen, und ist man noch nicht eins, ob es Spinellen seyn oder nicht. Erfahrne Jubiliers halten sie nicht für Spinellen, sondern für Rubassen, oder Rubinels, oder Hyatinthen, iedoch sind deren etliche so gut, daß sie den Spinellen gleich gehalten, und dafür verkaufft werden.

Balast, Saburra, Quintillage, Lest. Wenn die Schiffer nicht die völlige Ladung haben, und also das Schiff nicht schwer gnug ist, so legen sie Steine oder Sand unten ins Schiff, damit es im Lauff gewiß und gerade gehen möge, und dieses heissen sie **Balast**. Es müssen aber die Schiffe alle zwey Jahr mit neuem Balast versehen werden, da denn der alte an gewisse denen Schiffern darzu angebundene Oerter, nicht aber in den Hafen und Reeden, als welches bey schwerer Straffe verbothen ist, muß ausgeworffen werden. Furetiere Diction. Univers.

BALAUSTIA, **Balauſtien-Rößlein, gefüllt Granaten-Blüth, wilder Granat-Apfel-Blüth, wilder oder unfruchtbarer Granat-Baum.** Dieser Baum ist dem zahmen Granat-Baum fast ähnlich, bringet aber keine Frucht, sondern nur gefüllte dicke Blumen, die man in denen Apothecken ohne Unterscheid Balaustia nennet; sie kommen von wilden oder zahmen Bäumen.

Sie

Sie werden theils aus Orient von Carthago, theils aus Italien, Spanien und andern warmen Ländern zu uns gebracht. Man findet zweyerley Sorten dieser Blumen, nemlich die feine und gemeine. Jene bestehen aus denen gantzen Blumen: Diese aber nur aus dem untersten Theil oder Bälglein, worinne die Blume gleichsam eingeschlossen ist; welche letztere nicht viel taugen, und derowegen wenig gesuchet werden. Dahero die volle und feine zu erwählen, welche noch frische, aber wohl gedörrete, schöne breite und mit einer hochrothen Sammet-Farbe gezierte Blumen haben, und von allem Staub und kleinem Gemürbel gesäubert seyn sollen. Dem Nutzen und Gebrauch nach, sind sie nicht nur zum färben sehr dienlich, wie Schurtz in seiner Material-Kammer p. 30. berichtet, sondern haben auch in der Artzney eine grosse Krafft zusammen zu ziehen und auszutrocknen. Dahero sie nicht nur innerlich wider alle Durchbrüche, Rothe-Ruhr, Mutter- und andere Blut-Flüsse, sondern auch äusserlich in Blutstürtzungen und dergleichen sehr gebrauchet werden. Die gedörreten Blumen zu einem Quentgen eingenommen, sollen die steinigte Materie aus Nieren und Blasen treiben. Andere nehmen sie unter die Zahn-Pulver, die Zähne zu befestigen, besonders aber wenn das Zahnfleisch blutet und schaarbockigt ist, wozu sie sonderlich vom **Tabernämontanus** p. 760 gerühmet werden.

Balaustien-Röslein, siehe *Balaustia*.

Balche, siehe *Alba cærulea*.

Baldgreiß, siehe **Creutz-Wurtz**.

Baldrath, siehe *Sperma ceti*.

Baldrian, siehe *Valeriana*.

Balgen abhängen oder abschützen, heist in denen Bergwercken so viel, als das Gebläse nicht mehr gehen lassen, Hertw. Bergb. p. 43.

Balgen-Gerüste, so wird in denen Bergwercken die Machine genennet, auf welcher die Bälge oder Blasebälge liegen. Hertwigs Bergb. p. 43.

Balgen-Kopff, ist ein Klotz, welcher fast dicker, als eine Wasser-Kanne, etwas ablänglich gevieret, doch vorne etwas zugespitzt, und fünff viertel Ellen lang, inwendig aber ausgehölt ist; an diesen wird die Balgliese feste gemacht.

Balg-Leisten, sind lange höltzerne Stäbe, so inwendig am Balgen-Leder über die Balgbügel schlagen.

Balg-Liesse, oder **Lisse**, so heisset in denen Bergwercken die eiserne Schnautze an denen Bälgen, das rund geschmiedete Eisen aber, welches vorne an die Balg-Liesse gestecket wird, und in die Form kommet, wird ein **Schuch**, ingleichen, **Schnepperlein** genennet, und dienet so wohl die Balcken zum Gebläse recht einzurichten, als auch zuverhüten, damit nicht die Balg-Liesse von der grossen Gluth des Feuers Schaden leide, und zerschmeltzt werde. Hertw Bergb. p. 43.

Balg vernassen, heist in denen Bergwercken, wenn man über die Düsel oder Liese etwas decket, oder Schlacken setzt, damit man zu schmeltzen anfangen kan. Hertw. Bergb p. 43.

Balg versetzet sich, heist in denen Bergwercken, wenn der Blasebalg Feuer ziehet. Hertw. Bergb. p. 43.

Bali oder **Baly**, Lat. Kalya, eine Insel in dem Indianischen Meer nahe an der Küste von Java, so, daß sie nur eine enge Balambua von einander scheidet, hat in ihrem Umkreiß nur 40 Meilen, ist aber sehr volckreich, weil die Manns-Personen viele Weiber haben, und fruchtbar an Citronen und Pomerantzen-Bäumen, welche gantze Wälder ausmachen, auch hat das Land Gold-Bergwercke, die aber der König nicht bauen lässet, aus Furcht von seinen Benachbarten sich Schaden zuzuziehen, unterdessen haben sie keinen Mangel an güldenen Gefässen. Die Einwohner treiben sonst keinen Handel, als mit einigen baumwollenen Zeugen, die sie nach Java führen, ausser dem landen hier viele Schiffe an, welche Wasser und andere Lebens-Mittel laden, und damit nach den Moluckischen Inseln fahren. Sonst sind sie Heyden, und beten an, was ihnen des Morgens am ersten begegnet. Ihren König halten sie in grossen Ehren, er läßt sich aber wenig sehen, sondern gebietet alles durch seinen Staats-Minister, welcher Quillor genannt wird. In der Haupt-Stadt, gleichfalls Bali genannt, hat der König einen prächtigen Pallast, ist auch sonst sehr schön. **Mandelslo** Reise.

BALISES, siehe **Baacken**.

BALISTELLA, siehe **Balstal**.

BALLÆ, seu *Pilæ marinæ*, **Meer-Ballen**, kommen, wie etliche meynen, von einem Thier: Andere geben vor, es sey ein Schaum des Meeres, welcher sich am Strande von allerley Meer-Hundes-Haaren, kleinen Steinlein, Moos, und andern Materien zusammen setze, hernach aufgesammlet, gereiniget, in Ballen zusammen gemacht, und heraus geschickt werde. Man pflegt sie vielfältig für die Kröpffe zu gebrauchen.

BALLASIUS, siehe *Balasius*.

Ballen, Frantzös. Ballots, in Schiffsladungen, Stückgüter genannt, sind in der Kauffmannschafft eine zusamnen gepackte, und mit Matten, Stroh und Strick vor Regen und Schnee wohlverwahrte Parthey Kauffmanns-Guth, welches man über See und Land schicken will. Solches wird, ehe man es dem Fuhrmann oder Schiffer giebet, mit des Kauffmanns, von dem es gekommen, oder nach dem es gehet, seiner Handels-Marque, und einer gewissen Numer gezeichnet, und solches Zeichen und Numer in dem Fracht-Brief wiederholet, auch wohl dessen Gewicht, und die dafür bedungene Fracht beygesetzt. Siehe **Zeichen**, ingleichen **Spediren**.

Ballen, heisset bey denen Pappier-Machern eine gewisse Anzahl Pappier, die aus 10 Rieß besteht.

Ballen, *Balles*, sind bey denen Buchdruckern ausgestopffte lederne Küssen, mit höltzernen Handgriffen, womit sie die Farbe auf die Formen zum Abdruck bringen.

Ballen, Zinn-Ballen, nennet man das gegatterte Zinn in Bergwercken, siehe **Gattern**.

Ballen-Binder, **Packers**, **Stauers**, **Trägers**, **Karchen** oder **Karnführers**, **Lützen-Brüders**, **Wein-Schröders**, **Waag-Packhaus-Kram-Knechte**, Lat. Bajuli, Frantzös. Crocheteurs, Gaigne deniers, Emballeurs, Portefaix. Diese sind alle insgesamt Diener, Handlanger und Gehülffen der Kauffmannschafft, in so weit dieselbe mit Waaren umgehet, und werden wieder eingetheilet in ordentliche und ausserordentliche. Jene theils wieder nach den Waaren, Schiffen und Handlungen, bey welchen sie umgehen, und worzu sie sonderlich ihrer darinn haben-

den Erfahrenheit halber gebraucht werden. Dieses Orts beschreiben wir nur die so genannten **Ballen-Binder**, welche allerhand feine und auch grobe Waaren in Matten, Leinwand, Wachs- oder Pack-Tuch, in Fässer und Küsten einzuballiren, wohl vor Regen und Schnee zu verwahren, feste zuzuschnüren, und die Waaren so zu legen wissen müssen, daß das feineste allezeit inwendig am besten verwahret, keines das andere zudrücken, oder abreiben, Löcher einbohren, zerbrechen, fett, naß oder unrein, staubicht oder stinckend machen, oder sonst auf andere Weise verderben könne. Sie halten auch Rechnung über solch gepacktes Gut, wann und an welchem Orte sie vor diesen oder jenen Kauffmann diese oder jene Waare gepacket, wie viel Matten, Pack-Leinwand, Wachs- oder Pack-Tuch, Strick, Bindfaden, Stroh und dergleichen sie darzu gethan, was ihr verdienter Lohn daran sey, welches alles, wo eine ordentliche Packer-Gesellschafft ist, und grosse Handlung bey reichen Kaufleuten vorfällt, ordentlich, monatlich oder quartaliter von ihnen in Rechnung gebracht und übergeben wird. Wo sie aber nur zufälliger Weise hingeholet werden, lassen sie sich gleich nach gethaner Arbeit bezahlen. Indessen halten sie ihre ordentliche Börse- oder Marckt-Zeit, haben auch ausser solcher ihren Versammlungs-Ort, Haus oder Keller, da sie die Kaufleute iede Stunde, oder wann sie etwan nicht da wären, doch den Ort angeschrieben finden können, wo sie in Arbeit stehen, und zu suchen seyn; Sie halten auch einen Unterscheid in der Arbeit selbst, denn da legen sich etliche bloß auf Stock- und andere truckene Fische, desgleichen auf grobe Waaren, als Toback und Hopffen, andere auf feinere Waaren, als Seiden, Wollen und Leinen Packen, wiewohl billig ein ieder Kauffmann die Waare, mit welcher er am meisten handelt, auch selbst zu packen wissen solte, als die Zucker-Becker ihr Zucker-Werck, die Nürnberger Händler ihre Quinquaillerie, die Buchhändler ihre Bücher, als deren einpacken, einen gar sonderlichen Handgriff und Vortheil, und viel Mühe erfordert. Die so genannten **Hering-Packers** in denen See-Städten haben von dem Hering umpacken, selbigen auszusuchen, zu wracken, oder nach seiner Güte zu sortiren, aufs neue wieder einzusaltzen, mit frischer Laake zu versehen, und dergleichen, ihren Namen und Nahrung, und stehen gemeiniglich in eines Ehrbaren Raths und der Kauffmanns-Zunfft Eyd und Pflicht, daß sie kein falsches verdorbenes ungewracktes Gut von der Hering-Kaye oder dem Pack-Hofe wegliefern, oder durchschleichen lassen wollen. Hiezu gehören auch aller andern Waaren ihre beeydigte Leute, Beschauers und Wrackers, als die Flachs- und Hanff-Wrackers in Riga, die Leinsaats-Hopffen-Bretter oder Thielen- und andere Waaren-Wrackers an andern Orten, welche insgesamt auf ihr Eyd und Pflicht, die gute von den bösen Waaren separiren, und die Wardirung oder Proportion des Preises einer gegen die andere setzen müssen.

BALLES, siehe **Ballen**.

BALLOTE, ein Kraut, siehe **Andorn**.

BALLOTS, siehe **Ballen**.

BALNEUM, siehe **Bad**.

Balsam, lat. Balsamum, Fr. Baume. Eine weiche flüßige Materia, entweder von Natur oder Kunst zu wege gebracht, ist vielerley Arten, als: *Balsamum indicum nigrum & album*, **weisser und schwartzer indianischer Balsam**, fliesset aus einem kleinen Bäumlein, welches, wie etliche schreiben, nur allein bey der Stadt Alcair in Egypten soll anzutreffen seyn, woselbst diese Bäume in einem sonderbaren Garten höchst sorgfältig gewartet, und bewahret werden; allein man findet dergleichen auch um Jerusalem, sonderlich aber in Ost-Indien, woher fast der meiste Balsam durch die Holländer und Spanier zu uns heraus gebracht wird. Die Grösse dieses Balsam-Baums soll nur zwey Ellen hoch, und die Blätter rund, als der Majoran oder Klee-Blätter, an der Farbe weiß grün seyn, und sollen sie Winters und Sommers also bleiben. Der edle Balsam-Safft wird im Mertz mit grossem Fleiß abgewartet. Sie ritzen das Bäumlein mit einem Messerlein, lassen so dann solchen kostbaren Balsam durch eine Baumwolle ins Geschirr abtropffen. Dieser ist schwartz. Der andere nemlich der weisse soll aus dem Kraute oder Blättern gesammlet werden, welcher von etlichen *Opobalsamum* genennet wird. Die Verfälschung des schwartzen Balsams geschiehet also: wann das zweyte Zweiglein nicht mehr tropffen will, so schneiden sie solches ab, und sieden es aus so lange, bis sie es zur Krafft und Dicke des Balsams bringen; alsdann mischen sie solches darunter, und verkauffen es also vermengt durch einander. In den *Officinen* hat das Wort Balsamum viel Bedeutung. Denn (1) wird eine dicke Materie, als eine Salbe, also genannt, und diese ist am gebräuchlichsten, z. E. der **Rosen- oder Schlag-Balsam**: (2) pflegt man aus Gummi und Hartz mit Spiritu Vini solchen fliessenden Balsam zu destilliren, e. g. *Balsamum Nervinum*, **Glieder-Balsam**, (3) ein Schmierwerck, dicker als Oel, fliessender als Salbe, **Schmier-Balsam** genannt, (4) haben die fliessenden Saltze diesen Namen auch bekommen, als: *Balsamus Salis gemmæ*, **Stein-Salz-Balsam**, (5) sind sonderliche Processe in der Chymie, die diesen Namen haben, als: *Balsam. Sulphuris, Sanguinis humani &c.* Die Corpora, womit man die Oele zu den Balsamen vermenget, sind (1) weiß gereinigt Wachs, welches aber die Balsam gar zehe macht, (2) ausgepreßt Muscaten-Oel, vor und an sich selbst, das ist nicht gereinigtes und auch gereinigtes, das zum andern mahl ausgedrücket, und mit Spiritu Vini und Rosen-Wasser seines Geruchs beraubet worden; und dieses ist besser, wie bald soll gemeldet werden, (3) gewaschen Kälber-Marck, (4) gereinigte Manna, (5) dünne und fliessende Mixturen. Also kan man zur Pest-Zeit aus Theriac Balsam machen, in dem Schlag, aus der Elephanten-Läuß Confection, ingleichen kan auch der Peruvianische Balsam an statt eines Corporis gebrauchet werden. Die gebräuchlichsten Balsame in denen Officinen sind: *Balsamum Angelicæ*, Angelic-Balsam, *Anisi*, Anis-Balsam, *Caryophillorum*, Negelein-Balsam, *Cinamomi*, Zimmet-Balsam, *Citri*, Citronen-Balsam, *Cubebarum*, Cubeben-Balsam, *Lavendulæ*, Lavendel-Balsam, *Macis*, Muscaten-Blüth-Balsam, *Majoranæ*, Majoran-Balsam, *Menthæ*, Müntz-Balsam, *Nucis moschatæ*, Muscaten-Nüß-Balsam, *roris marini*, Roßmarien-Balsam, *Rosarum*, Rosen-Balsam, *Rutæ*, Rauten-Balsam, *Succini*, Agtstein-Balsam, *Zedoariæ*, Zitwer-Balsam. Zusammen gesetzte und auf unterschiedliche Kranckheiten eingerichtete Balsame sind:

Balsa-

Balsamus Apoplecticus Crolii, dito *Michaelis*, dito *cum conf. anæcard.* dito *Egsii*, dito *Gedanens.* oder Dantziger, *Placotimi*, dito *Colleg. Roman*, dito mit *Confect. Alkermes*, dito *Doreri*, dito *Zwelfferi pro viris & fœminis*, Schlag-Balsam, *Bezoardicus Pestilentialis*, Bezoardischer Pest-Balsam, *Balsamus contra Colicam*, wider das Bauch-Grimmen, *contra Catharros*, Fluß-Balsam, *Balf. Epilept.* wider die schwere Noth, *Antipest. seu Loimicum Zwölff.* Pest-Balsam, dito vor reiche, dito vor arme Leute, *Balf. Stomachale Junckii*, dito *Hadriani Mynsichti*, dito *contra vertiginem Schalleri*, Schwindel-Balsam. Dieser Balsame alle ihre Zubereitung und Composition ist zu ersehen aus Schröders, vollständiger Apotheck, lib. 2. cap. 40. und 41. Destillirte Balsame sind nichts anders als destillirte Spiritus, die mit einem Theil Oehl, aus Hartz, Gummi, Gewürtz, und dergleichen, vermittelst des Spiritus Vini, gebracht worden. Dergleichen werden an obbemeldten Orte beym Schröder beschrieben, *Balsamus Vitæ*, Lebens-Balsam, dito *Succinatus*, oder von gelben Agtstein, dito *Heslingii*, *Balsamus Albus*, weisser Balsam, *B dorsale*, vor die Gicht und Lähmheit der Glieder, *Bal Antipodagricum*, wider das Podagra, *Balf. Nervinus*, Nerven-Balsam, *Bal. Antiarthriticus*, Zipperleins-Balsam, *B. Antiparalypticus*, Gicht-Balsam, *Balf. Mneme. Cephalicus*, Gedächtniß-Balsam, ꝛc.

Balsam (Indianischer) siehe *Balsamum Indicum novum.*

Balsam (wahrer) siehe *Balsamum verum.*

Balsam-Aepfel, Balsamina mas, Momordica Cucumerina punica, Pomum mirabile, sind aus Indien und Ceylon zu uns gebracht worden, und werden nunmehro in unsern Gärten fortgepflantzt, wiewohl die Frucht selten bey uns reif wird. Es ist diese Frucht roth, oben etwas spitzig, und länglicht wie ein Ey, dabey aber stachlicht. Sie wächst auf einer Pflantze, etwa einer Ellen hoch, deren Blätter den Wein-Blättern gleichen, nur daß sie kleiner sind, und die Blumen bleichgelb aussehen. Das von der Frucht gepreste Oehl wird als ein vortreflich Wund-Mittel gebraucht.

BALSAMATIO, siehe *Condimenta*, ingleichen Condiren.

Balsam-Baum, siehe Balsam.

BALSAMICA, sind solche Artzney-Mittel, die voller glutinöser und sulphurischer Theilgen sind, z. E. alle natürliche und künstliche Balsame, ingleichen die angenehmen Gummata aus denen Vegetabilibus, die man innerlich brauchet.

BALSAMINA AGRESTIS, siehe *Mentha aquatica.*

BALSAMINA FOEMINA, siehe Balsam-Kraut.

BALSAMINA MAS, siehe Balsam-Aepfel.

BALSAMINA MOMORDICA, siehe Balsam-Aepfel.

BALSAMITA MINOR, siehe Leberbalsam.

Balsam-Kraut, *Balsamina*, heist bey den Gärtnern Balsamina fœmina, weil es keine Frucht, sondern nur einen braunen Saamen trägt. Es hat Blätter fast wie Pfersich-Laub, und der Blüte nach, giebt es unterschiedene Sorten.

BALSAMUM, siehe Balsam.

BALSAMUM DE HONDURAS, siehe *Balsamum de Tolu.*

BALSAMUM DE TOLU, oder *Tolutanum*, ist ein balsamischer Safft, röthlicht in Gold-Farbe, riechet sehr lieblich, fast wie Jasmin, kommt aus America aus der Provintz Tolu, woselbst er von Bäumen, die fast den Fichten gleichen, gesammlet wird. Er wärmet und trocknet, resolviret, dienet vor Wunden, und vor die Brust. Dem Ansehen nach ist dieses der Balsam, den man *Balsamum de Honduras* nennet.

BALSAMUM INDICUM ALBUM, siehe Balsam.

BALSAMUM INDICUM NIGRUM, siehe Balsam.

BALSAMUM INDICUM NOVUM VEL PERUVIANUM, Indianischer Balsam, ist von schwartz rother Farbe, eines sehr angenehmen Geruchs, etwas scharff und bittern Geschmacks, kommt aus Neu-Spanien in West-Indien, und wird in den Apothecken Balsam. Indicum genannt, der etwas dick und schwartz ist, heist Xylo-Balsamum, oder Balsamum Indicum vulgare. Man sammlet ihn aus den Stücken des Rumpffs und den Aesten, wenn man selbige mit Wasser kochet, da denn dieser gemeine Balsam oben zu schwimmen pflegt.

BALSAMUM INDICUM VULGARE, siehe *Balsamum Indicum novum.*

BALSAMUM JUDAICUM, siehe *Balsamum verum.*

BALSAMUM PERUVIANUM, siehe *Balsamum Indicum novum.*

BALSAMUM SULPHURIS, siehe Schwefel-Balsam.

BALSAMUM SULPHURIS ANISATUM, Anis-Balsam, wird zu Schmalkalden in Thüringen gemacht, und ist denen Lungensüchtigen aus der massen dienlich.

BALSAMUM SYRIACUM, siehe *Balsamum verum.*

BALSAMUM TOLUTANUM, siehe *Balsamum de Tolu.*

BALSAMUM VERUM, *Syriacum*, *Opobalsamum*, *Balsomelæum de Mecha*, *de Chiliat*, ist der wahre Balsam, der in dem glückseligen Arabien aus einem Baum, oder vielmehr aus einer Staude, durch deren Ritzung mit einem Messer gezogen wird. Er siehet dem Balsamo Copayvæ nicht ungleich, ist aber doch viel schöner vom Geruch. Vor diesem hat man solchen in Judäa, sonderlich bey Jericho gezeuget; daher er den Namen *Balsamum Judaicum* bekommen. An Tugend übertrifft er alle andere Balsame, und ist sonderlich denen Febricitanten, Lungen- und Leversüchtigen heilsam. Wiewohl wir ihn gar selten unverfälscht bekommen, sondern an dessen statt mit dem Balsamo Tolutano, der ihm am nächsten kömmt, und den Peruvianum weit übertrifft, uns behelffen müssen.

Balsamuth, siehe *Mentha aquatica.*

BALSATES, ist eine Art Marmor, siehet Eisenfarbig und schwartzgrau aus, hat unterschiedene Kanten, von der Stärcke und Länge, als zugehauene Balcken-Stücken, damit man dieselben auf denen Gassen an Häusern, insonderheit an Ecken, als Weich-Pfähle zu setzen pfleget; Er bricht in Stolpen, und in Böhmen, wird auch von Plinio aus Egypten angeführet.

Balsera, Balsora, oder Bassora, eine grosse und wohlbefestigte Handels-Stadt, Schloß und vortrefflicher Hafen, an der Persischen Gräntze, in der Asiatischen Landschafft Diarbeck, bey Vereinigung derer beyden Flüsse Tigris und Euphrat, welche hernach zusammen kommen, Schatel Arab genennet werden, liegt unterm 70 Gr. 3 Min. der Länge und 30 Gr. 50 Min. der Breite. Wegen des schönen Hafens treibet sie in Europa und Asia grosse Handlung. Das umliegende Land ist ein Fürstenthum, hatte auch vormahls einen eigenen Fürsten, ietzo aber stehet es unter dem Türcken, der es durch einen Bassa regieren läst, dessen Amt einiger massen erblich ist. Im Jahr 1694 unterstunden sich zwar die Araber diese Stadt zu belagern; allein die Belagerten thaten einen starcken Ausfall, und machten viel derer Feinde nieder, wodurch jene genöthiget wurden die Belagerung aufzuheben. In dieser Gegend sind sehr schöne Pferde anzutreffen. Auch halten sich allhier die Johanniten auf.

BALSOMELÆUM DE MECHA, siehe *Balsamum verum*.

BALSORA, siehe *Balsera*.

Balstal, Lat. *Balistella*, ein Flecken im Canton Solothurn in der Schweitz, 3 Meilen vom Städtgen Olten, hat gute Eisenbergwercke.

Balthasar, oder *Balthazar*, ein Zoll-Hauß, nebst einem kleinen Hafen an der Rhone in Provence.

Baltisches Meer, oder der Belt, oder die Ost-See, ist das Meer das auf einer Seite Mecklenburg, Pomern, Cassuben, Preussen, Curland; auf der andern Seite Schonen, Schweden, Lappland und Finnland hat. Es wird dieses Meer nach Adami Bremensis Zeugniß Mare barbarum u. Mare scythicum genennt, von denen Völckern, die ehemahls hier gewohnt. Die Ost-See nennen es die Holländer, weil es ihnen gegen Morgen oder Osten liegt. Ptolemäus heist es Mare Venedicum, wiewohl er dadurch vielleicht nur denjenigen Theil versteht, an welches Liefland und Preussen stößt. Es macht dieses Balthische Meer drey grosse Sinus oder Meer-Busen, den Sinum Bothnicum, zwischen Schweden, Lappland und Finnland, den Sinum Finnicum zwischen Finnland und Liefland, Sinum Livonicum zwischen Liefland und Curland. Nächst diesem sind zwey kleinere, das frische Haff, das Curische Haff, ingleichen der Putzkerwyck. Dieses Meer ist sonderlich wegen des bekannten Bernsteins berühmt, welcher ausser einigen Orten nirgends anders gefunden wird, und wird derselbe im Orient, sonderlich in Japan, dem Golde fast gleich geschätzt Auf dem Belte wird keine Ebbe und Fluth gespührt. Es hat dieses Balthische Meer mit dem Oceano an zwey Orten Communication, nemlich durch den kleinen Belt, der etliche Meilen breit ist, und den Sund bey Cronenburg, der weit enger ist, und von dieser Festung mit Stücken kan bestrichen werden. Weil aber im kleinen Belte an vielen Orten das Wasser grosse Schiffe nicht tragen kan, muß man den Sund paßiren, von welchem Dännemarck den bekannten starcken Zoll einbringt. Hartknochs Alt und Neues Preussen. l. 1. 3.

BALUÆ, *Chrysamos*, oder besser *Chrysammos*, wurde vor diesen von denen Spaniern und Lateinern der güldene Sand genannt, daraus das Gold zusammen geschmoltzen wurde.

Baly, siehe Bali.

BALYA, siehe Bali.

BAMBACIUM, Offic. siehe Baumwolle.

BAMBAX, siehe Baumwolle.

Bamberg, eine Bischöfliche Stadt nicht weit vom Main, 9 Meilen von Nürnberg, ist fruchtbar an Getreyde, Baum-Früchten, Zwiebeln und süssem Holtze, welches, wie auch die Pflaumen, nach den Niederlanden, und weiter verführet werden. NB. 105. ℔ Bamberger sind 100 ℔ zu Nürnberg, und 97½ Elle Bamberger betragen 100 Ellen Nürnberger.

BAMBOU, siehe Bambus.

Bambus, Bampus, *Bambou*, von den Indianern Mambu genannt, ist eine Art von Rohr, das in Indien an sumpfigten Orten wächst. Eine Gattung davon ist klein, und mit vielem Marck angefüllt, welches sehr süsse und gesund ist. Die andere Gattung wächst wie ein Baum gerade in die Höhe, offt bis zur Mannsdicke, und wird wie bey uns das Bauholtz, gebraucht. Die jungen Sprossen, so unten an dem Baum ausschlagen, werden mit unter den Achar eingemacht, und in Fäßgen mit zu uns heraus geführt.

BAMIA seu *Ketmia Aegyptiaca Vitis folio*, ist ein Geschlecht der Ketmia, und ein ausländisches Gewächs, wird so hoch als der Eibisch. Seine Blätter sind breit, und sehen wie das Wein-Laub, sind aber viel kleiner, zerschnitten und am Rande ausgezackt, und hängen an dem Stengel, vermittelst langer Stiele: Ihre Blüte ist klein, den Pappel-Blüten nicht unähnlich, und von Farbe gelb: Darauf folgen lange spitzige Früchte, welche sich an der Spitze öffnen, und in einen Hauffen Cellen und Fächlein theilen, darinne die Saamen zu befinden, welche fast gantz rund und schwartz sind, so dicke wie die kleinen Erven-Saamen, haben eine ziemliche dicke Schale, und darinne einen weissen süssen Kern. Die Wurtzel ist lang, mit einigen Fasen umgeben. In Egypten und in Indien wächset es in den Gärten. Den Saamen essen die Egyptier, als wie etwan Linsen, Erbsen oder Bohnen. Das gantze Gewächs hat eine erweichende, zertheilende Krafft, ist auch der Brust gar dienlich; sie stillet und lindert den Schmertz, zertheilet und treibet den Stein und Gries in den Nieren und in der Blase. Es ist auch gut zu den Augen-Gebrechen, siehe *Sabdariſta*.

BAMIA MOSCHATA VESLINGII, siehe Abelmosch. p. 14.

BAMMA, eine Tuncke, worinnen etwas, z. E. Tuch, Seiden-Zeug ꝛc. eingetauchet und gefärbet wird.

Bampus, siehe Bambus.

BAN, siehe *Faba Arabica*, ingleichen *Coffe*.

BANCÆ RUPTORES siehe Banckerottiret.

Bancalis, eine kleine Stadt auf der Insul Sumatra in Asien, an der Ost-Seite des Flusses Racan, woselbst ein starcker Pfeffer-Handel getrieben wird.

Bancalitäts-Werck, begreifft alles dasjenige unter sich, was bey denen sogenannten Banquen, so wohl in Ansehung der damit getroffenen Ordnung und Einrichtung, als auch dero darzu gehöri-

hörigen Personen, u. andern dahin einschlagenden, betrügliches vorkommt, wovon in denen folgenden Artickeln ein mehrers beyzubringen seyn wird.

BANCHIERI, siehe Banco-Herren.

Banck, siehe Banco.

Banckerotte, siehe *Banquerot*.

Banckerottirer, *Banqueroutiers*, *Banqueroutier*, Falliten, Lat. *Bancæ ruptores*, *Decoctores*, *Dolosi Decoctores*, werden die fallirenden in Schulden gerathene und derentwegen auf flüchtigen Füssen begriffene, und also gleichsam die Banck zerbrechenden Kauffleute genennet. Es werden aber dergleichen Leute durch dreyerley Unglücks-Fälle Falliten, nehmlich durch einen unvermutheten Zufall, der aber, nach denen Rechten wie bekannt, entweder natürlich ist, den die Menschen nicht verhüten können, als der Meeres-Sturm, Kranckheit, Sterben, oder zufällig, der durch menschliche That sich zuträgt, als Feuers-Brunst, Schiffbruch, feindlicher Einfall, wiewohl, wenn die Schuld und Fahrläßigkeit des Schuldners nicht beygebracht werden kan, die Feuers-Brunst nicht unter die casus fortuitos accidentales gerechnet werden mag. Vornehmlich aber sind dieses die drey Unglücks-Fälle, welche einen Falliten machen können, 1) die Widerwärtigkeit des Glücks im Meer, 2) die Strassenräuberey und Freybeuterey, 3) der Auffenthalt ihrer Schulden, womit ihnen ihre Schuldner verhafft sind, welche, wenn sie dergleichen Personen betreffen, eigentlich vor Bancæ ruptores nicht zu halten sind; diejenigen sind vielmehr eigentlich mit diesem Nahmen zu belegen, die gefährlicher Weise durch Schein der Treue und Ehrlichkeit Geld und Waaren bey andern weit über ihr Vermögen auffborgen, auch durch ihren übermäßigen Pracht übel und fahrläßig Haushalten, unordentlich Verschwenden, grossen unnöthigen Staat führen, in eine merckliche Schulden-Last gerathen, und dadurch ihrem Nächsten wider die christliche Liebe und Billigkeit betrügen und in Schaden setzen. Wider solche muthwillige Banquerottirer nun ist, sonderlich nach Sachsen-Recht, ohne Ertheilung einigen Anstandes mit dem Schuld-Thurme zu verfahren. Const. 22. p. 2. Torg Ausschr. t. von denen, welche mehr aufborgen. Resol. Grav. 1612. §. 19. 1661. §. 7. 78. Sächs. Proceß-Ordn. t. 52. Leipziger Gerichts-Ordn. t. 22 Dec. 30. Insonderheit wird nach dem Banqueroutier-Mandat derjenige, so austritt, mit Steck-Briefen verfolget, Banq. Mand. § auch seinetwegen auswärtige Obrigkeiten, daß sie ihn zur Hafft bringen, requiriret. ibid. §. 8. Er wird über dieses edictaliter in dreyer Herren Landen binnen drey Sächsischen Fristen sub pœna infamiæ zu erscheinen citiret, ibid. §. 9. und wenn er ausenbleibet, eo ipso pro doloso Decoctore und ehrlos geachtet, und aller Aemter, Chargen und Benefi[cio]rum Juris verlustig. ibid. §. 10. Er darff nicht per Mandatarium erscheinen, sondern muß sich allezeit in Person einfinden, worzu er das allgemeine sichere Geleite hat. ibid. §. 11. Dec. 76. Die vorgefallene Ehehafften muß er vor Ablauff der in der Citation gesetzten Frist dociren, sonst wird er mit keiner Exception Restitutionis in integrum, Læsionis &c. gehöret. Banqu. Mand. § 11. Wenn er durch sein eigen Verschulden in Abfall der Nahrung gekommen, wird er præ via sententia declaratoria, 1) vor ehrloß erkannt, 2) zu keinen Aemtern gezogen, 3) ihm nach seinem Tode kein ehrlich Begräbniß gestattet, 4) darff nicht mehr auf die Börse kommen, auch 5) keinen Mäckler abgeben, ib. § 12. Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 22. wegen verspürter Intention, die Creditores zu defraudiren, 6) an Pranger gestellet, 7) einen gelben Hüth zu tragen angehalten, 8) mit dem Zucht-Hause auf eine Zeitlang gestrafft, Banqu. Mand. §. 12. Resol. grav. 1661. §. 78. 9) nach Befinden und Grösse des Dolo zur Arbeit auf dem Vestungs-Bau, bey Wasser und Brod condemniret, Banqu. Mand. §. 12. wenn er bey seiner Flucht Gelder auf- und mit genommen, 10) mit Staupenschlag, Abhauung der Hand, Vestungs-Bau auf mehr Jahr oder auf Lebens-Zeit, ibid. da es über 100 Rthlr. beträgt, und ihm nicht remittiret wird, 11) mit Lebens-Straffe gleich einem Diebe belegt, ib. massen nach Gelegenheit der Umstände auch auf die Tortur hierunter zu erkennen. ib. Wenn er auf den Schuld-Thurm zu bringen, braucht es keiner besondern Klage oder Beweises der üblen Haushaltung, sondern er muß beweisen, daß er nicht durch seine eigene Schuld in den Zustand gerathen, ibid. §. 13. conf. Const. 22 p. 2. Sächs. Proc. Ordn. t. 52. es ist auch dessen Alimentation denen Gläubigern nicht anzusinnen, sondern er muß sich selbst alimentiren. ib. Seine Flucht muß der, so darum weiß, bey Geld- und Gefängniß-Straffe anzeigen, Banqu. Mand. §. 14. und wer ihm dazu behülfflich ist, wird mit Landes-Verweisung, Zucht-Hause, Vestungs-Bau bestrafft. ib. Seines Eheweibes von ihm erhaltene Schenckungen sind unkräfftig, ib. §. 15. und wenn sie durch ihre Verschwendung den Concurs veranlasset, wird sie auch ihrer Illatorum verlustig. ib. Sein Pachter wird in dem Guthe weiter nicht gelassen, Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 4. ob er gleich die Pacht-Gelder pränumeriret, oder auch Hypothec hat ib. Wie denn auch des Banqueroutirers Miethe länger nicht als auf ein halb Jahr continuiret wird. Siehe auch Banquerot.

Banckerottirer-Mandat oder Mandat, welches Se. Königl. Majest. von Pohlen, Friedrich August, am 7 Jenner 1724 wider die Banckerottirers hat ergehen lassen, lautet von Wort zu Wort, wie nachstehet:

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen und Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenzko, Severien und Tschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg u. Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorff-Schuldheissen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen zu wissen, daß, ob wohl nicht nur in denen Reichs-Gesetzen, insonderheit der

zu Augspurg errichteten Reformation der Policey-Ordnung, sub dato Franckfurth An. 1577. § 23. bereits heilsamlich versehen, daß derer verdorbenen Kauffleute und Banqueroutirer gefährlichen und betrüglichen Handel, da sie öffters durch ihren übermäßigen Pracht, unordentliches Leben, und andere Wege, viele um ihr Vermögen bringen, gesteuret, und dieselben von denen Obrigkeiten nicht geduldet, noch zu Aemtern und Dignitäten gelassen, auch, nach Befinden, zu gebührender Straffe gezogen werden sollen, sondern auch in Unseren Landes-Gesetzen, vornemlich in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661. Tit. Von *Justitien*-Sachen §. 78. wie nicht weniger, was die Stadt Leipzig betrifft, in der Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXII. XXIV. und XXV. wie es mit dergleichen, in Abgang und Verfall ihrer Nahrung gekommenen Schuldnern, und deren Vermögen zu halten, auch, wie bey denen sich ereignenden Fallimenten von denen Gerichten zu verfahren sey, mit mehrern disponiret, und demnach kein Zweifel, daß, wenn diesem allezeit gebührende Folge geschehen, viele Banquerouten würden verhütet, oder doch darbey die Creditores nicht so gar sehr verkürtzet worden seyn; Wir dennoch bißanhero, zu Unserm besondern Mißfallen wahrnehmen müssen, daß nicht allein dasjenige, was vorhin gemessenst verordnet und anbefohlen gewesen, nicht in geziemender Obacht gehalten, sondern auch die betrüglich- und boßhafften Banquerouten mehr und mehr gehäuffet, und viele durch dergleichen bößliche Decoctores, unverantwortlicher Weise, um das Ihrige gebracht worden. Dahero Wir denn, aus tragender Landes-Väterlichen Vorsorge, auf hinlängliche Mittel und Wege, wodurch diesen, zeithero so vielfältig, auch öffters muthwillig, gemachten, u. zu nicht geringem Schaden des Commercii, auch Bekränckung vieler ehrlichen Leute, gereichenden Fallimenten gesteuert werden könne, bedacht zu seyn, und zu solchem Ende, nicht allein die Eingangs angezogene Reichs- und Landes-Gesetze, nochmahls, anhero zu wiederholen, und zu verneuern, sondern auch noch mehr zu erläutern, und hierdurch nachdrücklich zu schärffen, der Nothdurfft befunden.

§. 1. Wie nun zum *Ersten* so wohl die Billigkeit erfordert, als auch einem jeden sein Gewissen dahin verbindet, daß er ein mehrers, als er wieder zu bezahlen vermögend, nicht aufborge, noch auch vornemlich anderer Leute Geld, liederlicher, unachtsamer und boßhafftiger Weise, besonders mit Spielen und dergleichen, verthue und durchbringe; Also haben alle und jede zuförderst dahin zu sehen, daß sie nicht über ihren Stand sich halten, allen Luxum vermeyden, auch denen Ihrigen, insonderheit denen Eheweibern, dergleichen nicht gestatten, sowohl im übrigen allerseits sich dergestalt, damit sie nicht durch Nachläßigkeit um das Ihrige gebracht, und mit ihnen andere in Schaden gesetzet werden mögen, behutsam aufführen, absonderlich die Kauff- und Handels-Leute die aufgenommene Gelder durch üble Administration oder unnöthigen und überflüßigen Auffwand, kostbaren Bau, und dergleichen, nicht verschwenden, gestalt sie wiedrigenfalls, nach Befinden, als betrügliche Decoctores angesehen, und bestraffet werden sollen. Jedoch, wollen Wir diejenigen Kauff- und Handels-Leute, sowohl andere, so zu Treibung ihrer Profession oder Beförderung ihrer Nahrung, zumahln beym Anfange und Auffrichtung derselben, Credit zu machen, genöthiget sind, und ihre Sachen sonst mit gebührendem Fleiß, Ordnung und Vorsichtigkeit tractiren, weñ sie hernach, ohne ihr Verschulden, durch Unglücks-Fälle, in Abnehmen gerathen, ungeachtet sie ein mehrers, als sie im Vermögen gehabt, erborget, hierunter so schlechterdings nicht verstanden haben.

§. 2. Und, nachdem sich zeithero geäussert, daß zu dergleichen Banquerouten und gäntzlichen Ruin derer Debitorum, die hohen und wucherlichen Zinsen nicht wenig beygetragen, so erinnern Wir Uns zwar, was bereits in weyl. Churfürst Christian des Andern, und Unsers ältern Herrn Vaters, Churfürst Joh. Georgens des Ersten, Mandaten de An. 1609. 1614. und 1625. wegen derer wucherlichen Contracte und unzuläßigen Ceßionen, bereits für heilsame und ernste Verordnung geschehen; Wenn Wir aber dennoch mißfällig vernehmen müssen, wie denenselben nicht in allen die schuldige Folge geleistet worden, Als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, besagte Mandata, welche zu solchem Ende, zu jedermanns Wissenschafft, hierbey gedruckt zu befinden, nochmahls zu wiederholen und einzuschärffen, besonders aber zu befehlen, daß nicht allein eine jede Obrigkeit hierauf genaue Aufsicht haben, und Unsere Procuratores Fisci ihr Amt hierunter beobachten, sondern auch denen, so dergleichen Verbrechen denunciiren, und, zugleich hinlängliche Indicia angeben werden, nebst Verschweigung ihres Nahmens, der vierdte Theil von dem verfallenen Capital ohnweigerlich abgefolget werden solle. Da auch insgemein keine andere Personen zu dergleichen Handlungen mitgezogen werden, dahero nachgehends die Wahrheit ausfündig zu machen, öffters schwer und fast unmöglich fället; Als wollen Wir hierüber zugleich hiermit verordnet haben, daß dem Denuncianten sowohl, als dem Schuldner selbst, wenn er diesfalls special-Umstände anzugeben weiß, sein Vorgeben und Denunciation eydlich zu bestärcken, frey gelassen, und wenn solches erfolget, der Creditor dadurch wenigstens ad purgatorium graviret zu seyn, erachtet werden solle, immaassen auch der Schuldner solchenfalls mit der, in vorangezogenen Mandaten geordneten Straffe des Vierten Theils des Capitals, so er sonst erlegen müste, zu verschonen, und ihm hingegen der Vierdte Theil von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, zu reichen.

Jedoch ist dieses alles, was Wir derer wucherlichen Contracte halber verordnet, auf den Fall, da einer nur 6 pro Cent von dem Schuldner genomen, nicht zu verstehen. Denn wie dergleichen Zinsen in Wechsel-Schulden, ohnedem, nach Unserm Mandat vom 19 Mart. 1704. allerdings zuläßlich; Also soll in andern Fällen, und da 6 pro Cent zu nehmen, sonst verbothen, gleichwohl, wenn darwieder gehandelt wird, nicht nach der Schärffe dieser und anderer Unserer, wieder die Wucherer ergangenen Mandate, verfahren, sondern der 6te Thaler vom Capital abgezogen, und hierüber der Creditor, so solchen genommen, um so viel, als das zur Ungebühr erhaltene Quantum beträget, jedesmahl bestraffet werden. Gestalt denn auch, wenn mehr als 6 pro Cent an Zinsen verschrieben, jedoch nicht würcklich erhoben, noch darüber neue Obligationes oder Wechsel-Briefe ausgestellet worden, die vorermeldten ordentlichen Strafen zwar nicht statt haben, nichts destoweniger aber der Gläubiger in Pœnam quadrupli, wegen dessen, so er sich zur Ungebühr stipuliret, verfallen seyn soll. §. 3.

§. 3. Woferne aber jemand, wes Standes, Geschlechtes oder Condition er sey, insonderheit ein Kauf- und Handelsmann, dergestalt in Abfall der Nahrung käme, daß sein Vermögen zu Befriedigung derer Gläubiger nicht hinlänglich; So soll dennoch ihme deswegen auszutreten, und flüchtig zu werden, keineswegs nachgelassen seyn, sondern es hat derselbe sich zuförderst bey seiner ordentl. Obrigkeit, damit dieselbe die unten erforderte, und sonst gehörige Anstalt treffen könne, anzugeben, und seinen Zustand zu eröffnen, die Ursachen, warum er in solchen Abfall gerathen, anzuzeigen, auch eine richtige Specification, so wohl seines Vermögens, und habenden Forderungen, als auch seiner sämtlichen Schulden, wie er alles, auf Erfordern, eydlich bestärcken kan, zu übergeben, zugleich auch, vermittelst Eydes anzugeloben, daß er bis zu Endigung der Sachen, sich nicht ausser Landes, auch innerhalb desselben, unangemeldet nicht hinweg begeben, noch viel weniger aber etwas an aussenstehenden Schulden weiter einheben, oder von seinen Effecten veräussern, oder sich sonst des geringsten anmassen, noch einen derer Creditorum vor dem andern befriedigen, oder ihm in andere Weise gratificiren wolle.

§ 4. Wann nun von demselben diesem allen ein Gnügen geleistet wird; so können Wir geschehen lassen, daß ihm, krafft dieses, wieder seine Creditores, auch die Cambiales, wenn auch gleich vorhero Captur-Befehle extrahiret, er aber noch nicht würcklich zur Hafft gebracht worden, nach der Sachen Beschaffenheit, und der Obrigkeit jedes Orts Ermessen, auf 1. 2. bis 3. Monate, Sicherheit, ungeachtet er derselben in der Verschreibung sich begeben hätte, ertheilet, und zugleich davon an Unsere Landes-Regierung Bericht erstattet werde. Deñ, ob Wir wohl den starcken Lauf des Wechsel-Rechtes aufzuheben, oder demselben einigen Abbruch zu thun, nicht gemeynet sind; So finden wir dennoch um so viel weniger Bedencken, solches auf dergleichen kurtze Zeit suspendiren zu lassen, als es in der That zu derer sämtlichen Creditoren selbst eigenem Besten gereichet, damit inzwischen untersuchet werden möge, wie es mit der Massa Bonorum beschaffen, und ob solche, den Schuldner zu retten, zulänglich, oder die Sache sonst mit derer Creditorum Bewilligung, und zwar nach Anleitung dessen, was §. 16. verordnet, durch Güte gehoben werden könne, als wodurch nicht allein viel Leute einigermassen bey Credit, welcher sonst durch allzugrosse Uberey lung auf einmahl übern Hauffen geworffen würde, zu erhalten, sondern auch die Creditores von einem beschwerlichen Concursu zu befreyen, und folglich das gantze Commercium zu befördern.

§. 5. Binnen dieser Zeit nun soll die Handlung bey Kaufleuten, entweder, nach vorher beschehener Verpflichtung, durch die darinnen bereits stehende Buchhalter, oder andere Diener, oder durch sonst hierzu geschickte Leute, welche dem Debitori an die Seite zu setzen, und ohne deren Wissen und Einwilligung, ihme in der Handlung etwas zu thun, nicht zugelassen, administriret, zugleich aber auch selbige sowohl, als des Schuldners übriges Vermögen und Effecten, auch aussenstehende Schulden, nach Befinden, mit Zuziehung einiger verständigen Kaufleute, welche von jedes Orts Magistrate zu ernennen, und hierzu ebenmäßig zu verpflichten sind, allenfalls gegen billigmäßige Vergeltung, untersuchet, und die Creditores, soviel möglich, zumahl, wenn sich fände, daß der Debitor gröSten Theils solvendo wäre, zu einigem Remiß, auf Maasse und Weise, wie § 16. mit mehrern versehen, oder zulänglicher Nachsicht, zu disponiren, gesucht werden, wie denn auch dem Schuldner, daferne er durch richtige Urkunden, oder sonst darthun könte, daß er aus unversehenen, ohne seine Verwahrlosung, entstandenen unglücklichen Zufällen, als: wegen erlittenen Brandes, Schiffbruchs, fremder Fallimenten, böser Schulden, grosser Diebstähle, und dergleichen, in Abfall der Nahrung gerathen, nach Befinden, und auf erstatteten Bericht zu Unserer Landes-Regierung, durch Ertheilung weitern Anstandes, oder sonst, geholffen werden, auch dieses alles ihm an seinen Ehren unschädlich seyn soll. Inmaassen denn mit denen andern Personen, so nicht Kauf- und Handelsleute, es ebenmäßig also zu halten, und deren Güther, auch übriges Vermögen, jedoch mit möglichster Einziehung derer Unkosten, in Administration zu nehmen, und, wo es sich thun lassen will, an sichere Leute u. die meistbietenden, vermittelst öffentl. Anschlages, zu verpachten.

Wie Wir denn zu solchem Ende, und zu Ersparung derer Kosten, hiemit verordnen, daß, da ein Schuldner ein Hauß, oder ein Kaufmann ein Gewölbe auf mehrere Jahre gemiethet hätte, bey ereignendem Falliment die Miethe nicht länger, als zu nechst folgenden Ostern oder Michaelis, und zwar, wann das Falliment vor Ostern sich zutrüge, die Miethe bis Michaelis, da es aber vor Michaelis geschähe, bis Ostern des künfftigen Jahres continuiret werden solle.

§. 6. Würde hingegen der Schuldner dieses ausser Augen zu setzen, die Flucht zu ergreiffen, auch wohl gar die Handels-Bücher, Obligationes, Wechselbriefe, Baarschaften und andere Effecten mit sich wegzunehmen, oder auch, da er das eydliche Angelöbniß bereits geleistet, ohne Erlaubniß wegzugehen, und auszutreten, sich unterstehen; So wollen Wir, daß derselbe, sogleich, als die Flucht, und daß er Schulden halben ausgetreten, bekannt wird, mit Steckbriefen von dem Magistrat, darunter er gehörig, auf eines oder des andern Creditoris Ansuchen, oder auch, nach Beschaffenheit derer Umstände, ex Officio, mit Benennung seines Nahmens, Beschreibung seiner Statur, Ansehens, und sonsten, verfolget, und demselben auf alle Art gebührend nachgetrachtet, auch denen Creditoribus, auf ihr Ansuchen, offene Captur-Befehle ertheilet werden.

§. 7. Wie Wir denn hierüber Unseren Vasallen und Unterthanen ernstlich anbefehlen, daß sie dergl. flüchtige Debitores unter ihrer Gerichtsbarkeit wissendlich nicht dulden, noch denenselben einigen Auffenthalt gestatten, sondern dieselben auf eines jeden Instanz, der diesfalls zulängliche Indicia angiebt, oder bedürffenden Falls Caution bestellet, er möge ein Creditor seyn oder nicht, oder auch ex Officio, zur Hafft bringen, und darvon an deren ordentl Richter zu behöriger Abhohlung, welche dieser ungesäumt mit Erlegung derer verursachten Unkosten, zu bewerckstelligen hat, Nachricht ertheilen, auch hieran allenthalben kein protestiren noch appelliren sich irren lassen, sondern, erst nach beschehener Arretirung, Bericht cum Actis gehörigen Orts erstatten sollen. Fände sich aber, daß jemand ex Calumnia dergl. gesuchet, und erhalten hätte, so ist derselbe, andern zum Abscheu, mit nachdrücklicher, auch, nach Befinden, mit Leibesstraffe anzusehen. Und, wie Wir Uns zu Unsern getreuen Vasallen, Beambten und andern Obrigkeiten versehen, daß sie sich hierinnen nicht saumselig erweisen, noch denen Flüchtigen einigen Vorschub zu weiterm Fortkommen gestatten, am allerwenigsten aber gar mit denenselben colludiren werden. Also soll, daferne dieselben deme in ein oder dem andern zuwieder handelten, oder auch dem Schuldner, nach bereits beschehener Arretirung, vorsetzlich entkommen liessen, wieder sie, nach Befinden, mit der Inquisition verfahren, und sie desfalls mit Einziehung derer Gerichte auf eine Zeitlang, oder sonst,

sonst, nachdrücklich gestraffet, sowohl denenjenigen, so hierdurch in Schaden gerathen, ihren Regreß hierüber an sie zu nehmen, freygelassen werden.

§. 8. Würde aber der Flüchtige unter auswärtiger Potenzen und Obrigkeiten Gebiethe und Jurisdiction sich begeben; So soll die Obrigkeit, worunter derselbe gehörig, vermittelst gewöhnlicher Requisitorialien, sich dahin bemühen, daß derselbige zur Hafft gebracht, und nachmahls ausgeliefert werde. Wie Wir denn der Hoffnung leben, es werde jede auswärtige Potenz und Obrigkeit, absonderlich aber die Reichs-Stände, nach Anleitung derer heilsamen Reichssatzungen, sich hierinnen willig erfinden lassen, und daß diese löbl. Intention und der abgezielte gute Zweck, zu Verhütung dergl. boßhaften Unternehmens, erreichet werden möge, ihres Orts alles beyzutragen, nicht ermangeln, dagegen Wir denenselben ein gleiches, bey ereignenden Fällen, wiederfahren zu lassen, erböthig sind.

§. 9. Nicht minder sollen über die ausgelassenen Steckbriefe u. Personal-Verfolgung zu gleicher Zeit die ausgetretenen Debitores edictaliter in Dreyer Herren Landen, binnen drey Sächßischen Fristen, sub Pœna Infamiæ, und anderer in diesem Mandat gesetzten Straffen, zu erscheinen, citiret, und solches, nach Gelegenheit derer Umstände, durch die öffentl. Leipziger und andere auswärtige Zeitungen, bekannt gemacht werden, gestalt denn auch denenselben, wenn sie sich hierauf einfinden, solches zur Minderung der sonst verdienten Straffe gereichen soll.

§. 10. Daferne aber der Schuldner, weder durch die ausgelassenen Steckbriefe zu erlangen, noch in dem gesetzten Termino auf die ergangenen Edictales sich sistiret, so ist er eo ipso pro doloso Decoctore und Ehr-los zu achten, und soll aller Aemter und Chargen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sowohl, als derer Beneficiorum Juris, insonderheit Cessionis Bonorum, ingleichen Competentiæ, wenn ihme solches sonsten zustehet, verlustig seyn, und dieses alles durch öffentlichen Anschlag, und durch die Zeitungen bekannt gemacht, auch, woferne er nachmahls zur Hafft gebracht würde, wieder ihn mit der Inquisition, damit er mit denen im §. 12. gesetzten Straffen beleget werden könne, ohne allen weitern Anstand, verfahren werden, und dargegen keine Præscription oder Verjährung statt finden.

§. 11. So soll auch keinem per Mandatarium zu erscheinen, nachgelassen werden, sondern er allezeit in Person sich einfinden, sowohl an dem allgemeinen sichern Geleithe, so die Citationes mit sich bringen, und denenselben zum Uberfluß mit Benennung der Zeit, wo es angehen, und wie lange es dauren solle, jedesmahl zu inseriren, sich begnügen lassen; Daferne er aber durch Kranckheit, oder andere unvermeydliche Hinderungen und vorgefallene Ehehafften, binnen der, in der Citation gesetzten Zeit zu erscheinen, erweißlich abgehalten würde, so soll er zwar mit seinen billigen Exceptionen annoch kürtzlich gehöret werden, er ist aber nichts destoweniger, die Ursachen seines Aussenbleibens, noch vor Ablauff der, in der Citation gesetzten Sächßischen Frist, schrifftlich anzuzeigen und gnugsam zu dociren, schuldig, widrigen Falls, und daferne auch gleich der Debitor, nach verflossenem Termine, sich wieder einfände, So soll es doch bey dem, was solchergestalt einmahl so wohl wegen desselben Person, als wegen dessen Vermögens, gerichtlich veranstaltet, und erkannt, oder auch diesfalls öffentlich notificiret worden, sein unveränderliches Bewenden haben, und darwieder Exceptio Restitutionis in Integrum, Læsionis, oder einige andere, wie sie Nahmen haben mögen, im geringsten nicht attendiret, noch darauf gesprochen werden.

§. 12. Es sollen aber diejenigen, so nicht durch die § 4. angezogene, oder andere Unglücksfälle, sondern durch ihr eigenes Verschulden, in Abfall ihrer Nahrung gekommen, wes Standes, Geschlechts oder Condition sie seyn mögen, prævia Sententia Declaratoria vor Ehr-los erkannt, und zu keinen Aembtern gezogen, ihnen auch, nach ihrem Tode, kein ehrlich Begräbniß gestattet, noch, wenn es Kaufleute, ihnen auf die Börse, oder Handelsplätze zu kommen, und eben so wenig Mäckler, und dergleichen, abzugeben, nachgelassen werden. Daferne auch überdies die Intention, die Creditores zu defraudiren, sich klar dadurch an den Tag legte, daß der Debitor, da er bereits nicht mehr solvendo gewesen, in solcher Absicht neue Schulden gemacht, oder Gelder, Waaren und dergl. auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern in Fraudem reliquorum Creditorum colludiret, so soll er hierüber noch an den Pranger gestellet, und einen gelben Huth zu tragen, nach Anleitung der Erledigung derer Landes-Gebrechen, Tit. Von *Justitien*-Sachen ꝛc. §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zucht-Hause auf eine Zeitlang, andern zum Abscheu, gestraffet werden.

Kände sich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, solche verfälschet, oder mit sich hinweggenommen, falsche Wechselbriefe, oder andere Documenta und Contracte gemacht, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben, ingleichen seine Güther und Effecten, kurtz vor seinem Austritt gefährlicher Weise veräussert, oder wohl gar unter dem Werth verschleudert, denen Seinigen oder guten Freunden, selbige oder das daraus gelöfete Geld zugewendet, oder sonst auf die Seite geschaffet, verhehlet und unterschlagen; ist derselbe, nach Befinden und Grösse des Doli, auf gewisse Jahre, zur Arbeit auf den Vestungsbau, bey Wasser und Brodte, zu condemniren. Und, da er noch hierüber kurtz vor seiner Flucht Gelder auf- und selbige mit weggenommen, also die Creditores fürsetzlich und boßhaffter Weise aufgesetzet, und um das Ihrige gebracht, Ist er mit Staupen-Schlag, oder Abhauung der Hand, oder auch mit dem Vestungsbau auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebens-Zeit, und, wenn es über Hundert Thaler beträgt, und diejenige, so er hintergangen, ihm solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens-Straffe, gleich einem Diebe, schlechterdings, ohn alles Ansehen der Person, zu belegen, Inmaassen denn, nach Gelegenheit derer Umstände, auch auf die Tortur hierunter zu erkennen. Jedoch soll dieses alles, und sonderlich was wegen der Infamie, in diesem und 10ten §. verordnet, des Schuldners Kindern, Wittib und Erben, wie ohnedem Rechtens ist, an ihren Ehren unschädlich seyn.

§. 13. Ob auch gleich, so viel den Schuld-Thurm betrifft, es bey demjenigen, was Part. II. Const. 22. und in der Proceß-Ordnung Tit. LII. verordnet, in soweit solches hierdurch nicht geändert, sein Bewenden hat; So wollen Wir doch, daß in Zukunfft es keiner besondern Klage des Creditoris gebrauchen, vielweniger demselbigen einiger Beweiß, wegen des Schuldners üblen Haußhaltung zugemuthet werden, sondern vielmehr alle diejenigen, deren ihr Vermögen zu Bezahlung derer Creditorum nicht vollkommen zureichet, ohne Ausnahme, daß sie nicht durch ihre eigene Schuld, sondern durch allerhand Unglücks-Fälle in solchen Zustand gerathen wären, zu Vermeydung des Schuld-Thurms, oder Gefängnisses, beyzubringen schuldig seyn sollen, Inmaassen auch denen Gläubigern die Alimentation des Debitoris im Schuld-Thurme keinesweges anzusinnen, noch

dieselbigen auf einige Art und Weise, darmit zu beschweren, sondern der Decoctor sich selbst darinnen zu alimentiren, angehalten, daferne er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stand wäre, daß er arbeiten, u. sein Brodt darmit verdienen könte, noch auch die Seinigen ihme solches freywillig darreicheten, bleibet es bey dem, was dießfalls in Unserer Proceß-Ordnung Tit. LII. verordnet.

§. 14. So befehlen Wir auch ernstlich, daß jedermann, deme von einer vorhabenden Flucht eines Debitoris gegründete Wissenschafft beywohnet, solches gehöriges Orts anzeige, daferne aber bey gehaltener Untersuchung das Gegentheil, und daß solches, ohngeachtet der gehabten Wissenschafft, unterlassen worden, sich finden solte, so ist derselbe deswegen, nach Befinden, mit Gelde, oder Gefängnißstraffe zu belegen. Würde auch jemand sich gar unterstehen, einen dergl. boshafften Betrüger, auf ein oder andere Weise, in seinem unverantwortlichen Vornehmen behülfflich zu seyn, oder einige ihm zustehende Waaren wissentlich zu verheimlichen, ihme bey der Flucht an die Hand zu gehen, oder auf andere Weise mit ihm zu colludiren, und sich seines Unternehmens theilhafftig zu machen; derselbe soll, wenn er auch gleich von des Debitoris nächsten Anverwandten, Advocaten, Handelsdienern, Haußgenossen, Mäcklern, und dergl. wäre, nach Beschaffenheit derer mit einlauffenden Umstände, auch wohl gar mit Landesverweisung, Zucht-Hause oder Vestungs-Baue, bestraffet werden.

§. 15. Dieweil man auch bisanhero wahrnehmen müssen, daß sowohl derer Kaufleute, als anderer Debitorum Eheweiber, derer Männer ihr Vermögen durch unnöthige, und ihren Stand übersteigende Depensen durchbringen helffen, inzwischen aber von derer Debitorum Geldern kostbare Meublen, Gerade-Stücken, und dergl. anschaffen, auch wohl falsche Verschreibungen sich geben lassen, u. dadurch die Gläubiger um ihr bona Fide vorgeschossenes Geld zu bringen, suchen; Als wollen Wir, daß nicht allein alle diejenigen Schenckungen, so eine Frau von ihrem Manne, dessen Vermögen nachmahls in Concurs geräth, erhalten, und annoch verhanden, wenn er auch gleich damahls noch solvendo gewesen, null und nichtig seyn, sondern auch sowohl dieselben, als Silber, Schmuck und andere kostbare Geradestücken, (worunter aber nöthige Kleidungen, Wäsche, Betten, und dergleichen, nicht zu verstehen,) welche die Frau Zeit währender Ehe, aus des Mannes Vermögen erhalten, und, daß sie solche entweder zu ihme gebracht, oder anderweit erlanget habe, nicht bescheinigen, oder allenfals nicht eydlich bestärcken kan, mit ad Massam Concursus gebracht, oder der Frauen an ihren übrigen Forderungen, so weit sie damit zur Perception gelanget, zugerechnet, die Ubermaasse aber der Massæ Concursus restituiret, es auch gleichergestalt auf den Fall, da ein Ehemann seinem Weibe, Häuser oder andere Immobilien erkauffet, gehalten, und solche denen Creditoren, gegen Entrichtung des dafür würcklich bezahlten Kaufgeldes, wieder abgetreten, und die Ubermaasse alsdenn ad Massam Concursus gezogen werden solle, und, woferne sich hiernechst noch fände, daß die Frau, durch Verschwendungen den Concurs veranlasset, oder wohl gar durch betrügliche Handlung, oder sonst, mit ihrem Ehemanne colludiret, soll sie, nach Befinden, ihrer Illatorum und sämtlichen Forderungen gäntzlich verlustig geachtet, und noch hierüber, nach Gelegenheit, willkührlich bestraffet werden; Jedoch hat es im übrigen bey demjenigen, was in der 6ten N. Decision, wegen derer jenigen Weiber, so beschuldete Männer heyrathen, enthalten, nochmahls sein Bewenden.

§. 16. Was ferner wegen des Spatii deliberandi, so des Debitoris Kindern oder Erben nachgelassen, sowohl, wenn der mehrere Theil derer Gläubiger, dem Schuldner einen Erlaß thun will, wie damit zu verfahren, und, wie weit die übrigen dergl. zu thun schuldig, in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, Tit. 23. und 25. disponiret, solches soll ebenfalls in Zukunfft allenthalben observiret, u. darnach, sowohl bey Kauf- und Handelsleuten, als bey allen andern, erkennet und gesprochen werden, Jedoch mit dieser Erklärung, daß hierunter die Creditores Hypothecarii, und die denenselben vorgehen, keinesweges mit begriffen, die übrigen aber allerseits, wenn es auch gleich Wechsel-Creditores wären, an den Accord des mehrern Theils derer Gläubiger, welche nicht nach Anzahl derer Personen, sondern nach der Grösse ihrer Forderungen, oder da die Forderungen gleich wären, nach der Anzahl derer Personen zu rechnen, verbunden seyn sollen. Und da sich auch öffters, besonders unter Kauf- und Handels-Leuten, zuträget, daß einer bey dem andern Waaren kaufft, solche auch empfänget, und bald darauf durchgehet, da denn der Creditor, wenn er seine Waaren annoch findet, dieselben zu vindiciren trachtet, darbey aber, was vor ein Intervallum Temporis zwischen dem Kauffe und dem Austritte seyn müsse, nicht ausgemacht; Als wollen Wir, daß, wenn dergleichen Waaren, so annoch verhanden, bereits 2. Monathe vor der Flucht verkaufft worden, alsdenn der Verkäuffer solche nicht weiter zu vindiciren berechtiget, sondern sich diesfalls an die Massam Concursus zu halten, schuldig seyn solle.

§. 17. Wie Wir nun über dieses und obiges alles in Unserm gesambten Churfürstenthum und incorporirten Landen, nach 2. Monathen, von Zeit der Publication an, damit inzwischen dieses Mandat zu jedermans Wissenschafft gelangen könne, ernst- und nachdrücklich gehalten wissen; Unsere Rechts-Collegia im Lande auch, ingleichen alle Unsere Beambten und Obrigkeiten, um sich darnach im Sprechen, und sonst auf alle Weise, bey vorkommenden Fällen, gebührend und genau zu achten, hiermit darauf gewiesen haben wollen; Also ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, auch zu jedermänniglichen Wissenschafft unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret zum Druck gebracht, und ins Land behöriger Maassen zu publiciren, von Uns anbefohlen worden.

Allermaassen auch Unserer freundlich geliebten Vettern Lden. Lden. die Publication in ihren Landes-Portionen, auf Maaß- und Weise, wie allenthalben verglichen, gebührend verfügen, darüber ernstlich halten, und wieder die Ubertreter unnachläßlich verfahren wollen. Geben zu Dreßden, am 7. Januarii, Anno 1724.

AUGUSTUS REX.

(L. S.) Heinrich von Bünau,
Joh. Christoph Günther, S.

Banco, Banque, oder Banck, heist bey den Kaufleuten ein aus öffentlicher Autorität etablirtes und privilegirtes Haus, in welchem sie ihre Gelder, theils zur Verwahrung und mehrerer Sicherheit, theils zur Commodität (des vielen Auszehlens überhoben zu seyn) niedersetzen, und hernach, dem sie schuldig von solchen Geldern eine gewisse Summam zu, von ihrer Rechnung aber abschreiben lassen, da hingegen ihnen von andern auch wieder dasjenige, was sie in Banco-Geld von ihnen zu fordern haben, solchergestalt zugeschrieben wird, und dieses nennet man einen Giro; oder perpetuirliches Ab- und Zuschreiben, vermöge welchen viel tausend Rthlr. unigesetzet, auf Rechnung eingenommen und wieder ausgezahlet werden, ohne daß dabey ein Creutzer durch die Hände gehe, sondern nur ein Aßignations-Zettul in die Banco eingebracht wird. Es sind aber solcher publiquen Banquen eigentlich in Europa viere, als zu

Venedig, Amsterdam, Nürnberg und Hamburg: Londen, Genua und Stockholm haben zwar auch gewisse Arten darvon, sie sind aber in einigen Stücken von vorbemeldten vieren unterschieden. Von dergleichen Banquen werden die darinn verordnete Buchhalters, Banco-Schreiber, die Caßirer, Banco-Caßirers, die darüber Aufsicht habende Rathsherren und Bürger, Banco-Herren und Deputirte, und das darinn allein gültige harte Silbergeld an Species-Reichsthlr. oder guten groben Müntz-Sorten, das Banco-Geld genannt, zum Unterscheid des Current- oder in der Stadt, in den täglichen Zahlungen herum lauffenden gangbaren Geldes, welches mehrentheils in kleinen Scheide-Müntz-Sorten bestehet, und gegen dem Banco-Geld von 10, 20, bis 30 pro Centum in agio, oder Aufwechsel differiret, nachdem nemlich das Courrant-Geld an inner- und äusserlichem Werth schlecht, das Bancogeld aber gut ist. Banco-Ordnung heisset man diejenigen Statuta, nach welchen sich dieselbigen, die Rechnung in der Banco haben wollen, ingleichen die Banco-Bedienten, auch wohl die gantze Kaufmannschaft selbigen Orts halten müssen. Von diesen Banquen werden die fallirende, in Schulden gerathene und auf flüchtigen Füssen begriffene Kaufleute Banquerotiers genannt, weil nemlich die Geldbanck oder Casse bey ihnen gleichsam zerbrochen, und die Vögel ausgeflogen sind. Banco heist auch in grossen, heutiges Tages bey Höfen, auch sonderlich in Carnevals-Zeiten, gewöhnlichen Spielen, der Geldvorrath desjenigen, wider welchen gespielet wird, und von dem man saget, daß er die Banco hält. Lehn-Banco wird der Ort genennet, an welchem die Kauf- und auch andere Leute Geld auf Pfand gegen gewisses Interesse bekommen können. Von der Banco kömmt auch her der Name Banquirer, welchen diejenigen Kaufleute mit Recht führen, die grossen Credit in der Welt haben, und capable sind denenjenigen, die sie darum ansprechen und Gnüge dafür thun, auf die vornehmsten Wechselplätze in Europa acceptable Wechselbriefe zu verschaffen. Die Banco zu Hamburg ist eine der reichsten, besten, ordentlichsten und puresten in Europa, massen denn nichts anders als alte wichtige 2 löthige Rthr. darinnen zu finden, und wird da kein sogenannter Burgundischer, Creutz- und Albersthaler angenommen. Den Ursprung dieser Banquen betreffend; so wollen einige solchen von denen Italiänern zuerst erfundenen und eingeführten und sogenannten Mont bus Pietatis; oder Lombards Leih-Häusern, u. s. w. herleiten. Allein es haben dieselben eigentlich von der Sache zu reden, mit dem, was man in eigenem und besondern Verstande Banquen nennet, keine Verwandniß, ausser nur in so fern, als etwan durch eine wohl eingerichtete Lehn-Banco manchem, dem ein unvermutheter Geld-Mangel zustösset, ein grosser Gefallen geschiehet, wenn er nicht dem Wucherer in die Hände fallen darff, sondern dagegen vielmehr, auf tüchtiges Unterpfand, einen Geld-Vorschuß gegen einen leidlichen Zins bekommen kan. Was aber die rechten und eigentlichen Geld-Verkehrungs-Wechsel- und Wucher-Banquen betrifft; so finden wir deren Alterthum schon in der jüdischen Republick, da der Heyland in der Parabel vom Haus-Vater, der über Land verreiset, und seinen Knechten einige Centner Geldes, um mit solchen zu seinem Nutzen Handlung zu treiben, hinterlassen, von dem faulen Schalcks-Knechte, der sein Pfund vergraben, und solches nicht wuchern lassen, beym Matth. XXV. saget, daß er solches hätte zu denen Wechslern hinbringen, und daselbst wuchern lassen sollen; so würde er, der

Haus-Vater, solches bey seiner Zurückkunfft mit Wucher und einem guten Zugange an aufgeschwollenen Zinsen wieder gefunden haben. Daß also schon zur selben Zeit solche Leute, welche Geld-Banquen gehalten, und mit Geld-Umsetzen ihren Verkehr gehabt, müssen zu finden gewesen seyn. Woran denn um so viel weniger zu zweifeln, als der liebste Heyland selbst, aus einem gerechten und heiligen Eyfer, wegen Verunehrung seines Bet-Hauses, mit kauffen und verkauffen, die Tische der Wechsler umgestossen, und selbige aus dem Tempel vertrieben, wie abermahls bey gedachtem Evangelisten, Matth. XXI. zu lesen ist. So hat auch die um dieselbige Zeit im höchsten Flor gestandene Römische Republick dergleichen Wechsler- und Geld-Wucherer sehr viel, und zwar unter den vornehmsten Leuten unter sich gehabt. Also warff dort der *Marcus Antonius* dem *Octaviano Cæsari* gleichsam zur Schmach vor, daß sein Großvater an der Wechselbanck gesessen. Und Caßius wuste denselben gleichfalls nicht höher zu verachten, als daß er ihn eines Nummularii oder Wechslers Sohn nennte, weil wie Sigonius meldet, die Wechsler auch gemeiniglich mit dem Wucher umgiengen. Derohalben sie, als Leute, so sich auf eine unbillige Weise nähreten, bey jedermann, wie Cicero in seinen Officiis von ihnen saget, verachtet und verhaßt gewesen. Wie denn auch der Wucher durch unterschiedliche Leges und Statuta, welche Cornelius Tacitus Lib. V. Annal. erzehlet, verboten war. Bey denen Griechen hieß das Geld-Wechseln und Umsetzen Collybus; welches Wort hernach auch die Römer von ihnen entlehnet. Wie denn Cicero in einer seiner Episteln ad Atticum schreibt: Vide, quæso, ne qua lacuna sit in auro; sed certe elt in Collybo detrimentum, das ist: Siehe zu, daß an dem Gelde kein Mangel sey; denn es ist genung, daß man am Wechsel Schaden leiden muß. *Plautus* gedencket ebenfalls der Römischen alten Wechselbäncke, wenn er spricht: Et quod ibi sint, qui dant, quique recipiunt fœnore, daß daselbst Leute säßen, die auf Wucher gäben und nähmen. Man nennte sie aber darum die alten Wechsel-Bäncke, weil sie von der Zeit des Tarquinii Prisci an auf dem Marckte zu Rom aufgerichtet gestanden. Das Geld, so daselbst von denen Wechslern und Wucherern genommen worden, nennet *Cicero* in einer andern Epistel, ad Atticum Marckt-Geld, æs circumforaneum, weil nehmlich noch zu seinen Zeiten die Wechsel-Bäncke, wie vor Alters auf dem Marckte gehalten worden. Von denen Römern ist solches Geld-Wechseln und Wuchern hernach immer weiter in Italien ausgebreitet, und biß auf den heutigen Tag an unterschiedlichen Orten sehr starck unterhalten, wie nicht weniger auch eben hierdurch der Grund so wohl zu denen oben schon gedachten Lombards, oder Leih- und Aßistentz-Häusern, sondern auch zu denen in grossen Handels-Städten der Kaufmannschaft zu Nutz aufgerichteten Lehn-Banquen geleget worden. Denn wie bekannt, so kamen schon in denen mittlern Zeiten, nebst denen vorgedachten Montibus Pietatis oder Leih-Häusern, in Italien, nach denen Fußstapffen des alten Roms, auch die Wechsel-Banquen häufig auf, und in grosses Ansehen, welche Wechselbäncke aber gar füglich in unterschiedliche Classen eingetheilet werden können, als 1) in solche, in welchen bloß eine Müntz-Sorte gegen die andere umgesetzet wird, entweder Alpari, oder mit Zugebung eines gewissen Agio. Dabey denn an etlichen Orten mit einer solchen Geld-Wechselungs- und Umsetzungs-Banco auch das Wardein-Amt verbunden ist, oder doch wegen des darunter versirenden öffent-

öffentlichen Nutzens und Nothwendigkeit billig verbunden seyn solte. Die 2 Art solcher Wechsel-Banquen möchte man diejenige nennen, da von vornehmen Particular-Personen andern Privat- und Particular-Personen, die sich auf den Fuß der Geld-Wechsler und solcher Finantzien gesetzet, welche mit Geld-Verkehr wohl umzugehen wissen, ansehnliche Capitalien hingegeben werden, daß sie selbige rouliren und Frucht bringen lassen möchten. Von welchen Früchten sie aber ein gewisses ausbedungenes Theil dem Herrn des Capitals zustellen müssen; das übrige aber vor ihre Disposition und Administrations-Mühwaltung behalten, da nun solche Wechsler und Geld-Administratores solches ihnen anvertraute Geld in ihre Kisten, und etwan an den Wänden oder Tafel-Werck eines Zimmers, dergleichen noch in Ober-Deutschland hin und wieder gebräuchlich, eingemauerte oder sonst befestigte Sitz-Bäncke eingeschlossen; so wurden sie dannenhero von solchen Geld-Truhen oder Geld-Bäncken Banchieri, oder Frantzösisch Banquiers genennet. Welcher Nahme aber heutiges Tages so gemißbrauchet wird, daß mancher Tabacks-Pfeiffen-Speck- und Käse-Händler, wenn solcher etwan einen armen Tropffen auf der Universität etliche Thaler Geld übermachet, oder da er sich daselbst auf dem Jahr-Marckte befindet, solche ihm selbst auszahlet, und sich es hernach zu Hause von seinen Eltern wieder ersetzen läst, so gleich von dem Herrn Sohne auf Universitäten, wenn solcher etwan an diesen seinen ehmahligen Geld-Patron schreiben solte, auf und in dem Briefe als vornehmer Banquier tituliret wird, da doch der arme Stümper wohl sein Lebtage keinen Wechsel gesehen, viel weniger selbst geschlossen hat. Wir gehen aber in dem Ursprunge des Wortes Banco weiter, und erhärten unter andern auch, daß solches obgemeldeter massen von der Einschliessung des Geldes in einem verschlossenen Orte herkommen müsse, sonderlich dadurch, weil viele Dinge, welche in Privat-Häusern und Gemächern, oder zum wenigsten in verschlossenen Schräncken, gehandelt und aufbehalten werden, den Nahmen der Bäncke überkommen, als daß man sagt, Fleisch- und Brod-Bäncke, ja gar Gericht-Banck, u. s. w. Wolte man das Wort Banco von Bann herleiten, weil etwan das Geld, welches in einige solcher Privat-Banquen deponiret worden, wenn selbige hernach Banquerot gemachet, der Depositarius die Banck aufgeschlagen, und mit dem Gelde durchgegangen, daher der Nahme banquerotiren, oder rumpiren entstanden, in einen ewigen und unauflößlichen Bann verfallen, so, daß der Eigenthümer sein Lebtage nichts mehr davon zu sehen bekommen; so würde solches wohl zu weit gesuchet seyn. Eben als wenn man sagen wolte, es wären theils Montes Pietatis wegen ihres Mißbrauchs gleichsam von der ehrbaren Welt verfluchet und verbannet worden; da doch um des einen seines Mißbrauchs willen der andere, welcher sich des Guten befleisset, nicht in ein gleiches Prädicat gesetzet werden kan, noch eher möchte sich auf die kostbaren Banquette und prächtigen Gastmahle, von welchen auch das Wort Banquetiren herkommt, geschlossen werden, daß von solchen das Wort Banco oder Banquier, wie ehemahls einiger Meynung nach, von den grossen und reichen Hansen das Wort Hansee, herkomme. Welches denn um so viel eher zu glauben, weil Zweifels ohne dergleichen reiche und ansehnliche Leute, welche sich auf den Fuß der Banquiers und grossen Leute in Verwaltung eigener und fremder Geld-Summen gesetzet, auch tapffer nach Art vieler heutigen selbst aufgeworffenen Banquiers oder Banquerotirer, werden haben banquetiret und darauf gehen lassen, auch mehr auf den Tisch- und Weit-Bäncken, nach Art der alten Römer gelegen, und geschmauset, als an den Wechsel-Bäncken gesessen und negotiiret haben. Nachdem aber dagegen wiederum in Betrachtung kommt, daß das Wort Banquetiren nicht allein Banquirern zukommen kan, weil sie zugleich auch als Financiers oder Rentenirer, die von ihren Renten zu leben, solche jährlich zu vermehren, und die ersparten Gelder wieder zu Capitalien zu machen pflegen, anzusehen sind; hierzu aber zu gelangen, das vielfältige banquetiren gar nicht, vielmehr aber das Kargen, Schinden und Wuchern, dienlich seyn will; so kan das Wort Banco oder Banquiers von Banckretten oder banquetiren so schlechterdings nicht hergeleitet werden; sondern es bleibet wohl dabey, daß der eigentliche Ursprung des Wortes Banco von den verschlossenen Banquen, oder Schrancken-Handlungen abstamme. Es wurden aber die öffentlichen jedoch nur erst in Privat-Personen ihrer Administration und Händen bestehende Banquen anfänglich um so viel mehr befördert und gestärcket, weil viel geistliche und auch weltliche Standes-Personen nicht wusten, wo sie mit ihrem Gelde hin solten, und dannenhero vor rathsam und bequem befanden, selbiges, wie noch heutiges Tages geschiehet, solchen im Credit stehenden Financiern hin zu geben, welche es wenn sie zumahl der Kauffmannschafft zugethan, roulliren lassen, und ihnen alsdenn jährlich ein gewisses an statt des Interesse davon abgeben können. Eine andere Aufnahme derer Banquen war auch diese, daß reiche und wohlhabende Leute, denen es ihres geistlichen oder weltlichen vornehmen Standes wegen, selbst Kauffmannschafft zu treiben nicht anständig war, ihre Gelder, wie noch heutiges Tages in Italien, Deutschland und Franckreich geschiehet, andern vertrauten Leuten mit dem Bedinge hin gaben, daß solche damit Handlung treiben, ihnen aber hernach zu Ende des Jahrs und nach geschlossener Bilanz ein gewisses vom Gewinn abgeben, das übrige aber vor die Mühwaltung ihrer Administration behalten solten. Nun war sonderlich in denen mittlern Zeiten Italien allein Meisterin von denen Europäischen Commercien, und hatte einer Seits vornemlich Venedig und Genua seine Schifffahrten und Correspondentzen nach der Levante oder dem Orient, bis in das schwartze und rothe Meer, nach klein Asien und Persien, Egypten, und auch nach Africa, andern Theils aber durch die meisten Abendländischen Europäischen Reiche und Länder. Da denn diejenigen welche in solcher Handlung begriffen waren, stattliche Gelegenheit hatten, ihre eigene und andere ihnen anvertraute Gelder zu nutzen. Ja es muste es mancher noch vor ein Glücke schätzen, wenn er sein müßig liegendes Geld bey einem solchen Negotianten und Banquier unterbringen konnte, daß solcher es a deposito nahm, und ihm dafür jährlich ein gewisses von hundert zufliessen ließ. Wie es etwan noch heutiges Tages viel Mühe kostet, wenn man sein Geld bey einem reichen Kauffmann und Financier, der dessen ohne dem gnug hat, zinsbar unterbringen, oder einer ein Participant in einer

profitablen Handlung, Gewerckschafft, Societät oder Fundation werden will, weil demnach obbemeldete Italienische Negocianten grosse Negotien auf Asien, und folglich auch in Europa hatten, dannenhero auch diejenigen, welche etwan Geld an einen solchen ausländischen weit entlegenen Ort zur Rantzion gefangener Christen, Besuchung heiliger Länder und Oerter, Ausrüstung ihrer Schiffe, Besoldung der Kriegs-Völcker, Einkauff derer Waaren, oder anderm Gebrauche, nöthig hatten; mit gültigen Wechseln und Aßignationen versehen konnten; so wurden hernach von diesen reichen Negocianten und Banchieren alle diejenigen, die sonderlich das Wechsel-Negotium trieben, Banchieri genannt. Wie es aber im gemeinen Sprüchworte heisset: Negatum est summis stare diu, wenn etwas aufs höchste gekommen ist; so pfleget es gemeiniglich wieder zu fallen; so gieng es auch hin und wieder mit diesen Privat-Banchieren in Italien, daß sie, weil sie etwan zu viel banquetiret, oder auch ohne gnugsame Uberlegung gehandelt, oder See- und andern Schaden, schuldig- oder unschuldiger weise erlitten, sich endlich unsichtbar machen, und weil sie ihren Gläubigern nicht gerecht werden konnten, das Thor suchen musten, welches man hernach Banquerotiren hieß, als wolte man sagen, dieses oder jenes seine Geld- oder Wechsel-Banck ist zerbrochen, und die darinnen vorhanden gewesene fette Vögel oder schwehre Geld-Säcke sind ausgeflogen; der Vogel selbst, der sich mit anderer Leute Federn, das ist, mit fremden Deposito- und anvertrauten Geldern geschmücket, ist ausgeflogen, und hat bey zeiten den Bauer, oder die Ring-Mauer, in welchen er eingeschlossen gewesen, zu überfliegen, und das freye Feld zu suchen gewust ehe man ihn enger zu verwahren Anlaß und Gelegenheit gehabt. Diesem Unwesen also weiter vorzukommen, sonderlich da es sich sehr häuffete, kam man endlich auf den Vorschlag, dergleichen Deposito-Banquen, in welchen diejenigen, die ihr Geld gern sicher, auch gegen etwas Zinsen belegen wolten, Gelegenheit haben möchten, unter öffentlicher Gewalt und derer Städte Garantie aufzurichten, die von Privat-Personen eigenmächtig aufgerichtete Lombards-Lehn- und Depositi-Banquen aber zu verbieten. Wodurch hernachmahls der Grund zu denen grossen Lehn-Deposito- und Giro-Banquen geleget worden, welche wir heutiges Tages in Deutschland und auch andern Ländern, und zwar nicht unbillig, etabliret sehen, weil eines Theils ein jeder Privat-Mann, der sich derselben bedienet, seine Sicherheit besser, als bey einer andern Privat-Person dabey findet, andern Theils das Publicum seinen öffentlichen und heimlichen, ja einen gar geheimen Nutzen, der bis anhero von niemand noch so genau erkant worden, dabey spürte. Diese öffentlich also angerichtete Banquen hat man hernach, so viel als möglich, zum Nutzen der Kauffmannschafft accommodiret, eines Theils, daß die Lombards- und Lehn-Banquen manchem Geldbedürftigen Kauff- und Handwercks-Mann in der Stille aus der Noth helffen, andern Theils auch das gute Geld dadurch im Lande erhalten, und nach denen Banco-Ordnungen denen Wechseln ihr Lauff und auch ihr Preiß einiger massen gesetzet würde. Die so genannten Giro-Banquen haben ohne dem ihren so grossen Nutzen, daß solcher mit keiner Feder gnugsam zu beschreiben. Im übrigen werden zu einer rechten und ordentlichen Banco hauptsächlich drey Stücke erfordert, nehmlich Credit, Geld und ein gnugsamer Fond. Den Credit anbelangend; so müssen solchen diejenigen machen, welche die Banco assecuriren, vor sie gut sprechen, und selbige dirigiren. Diese werden nun die Banco-Herren genennet, und sind schuldig, vor die Erhaltung der Banck zu stehen. Und so sie nicht zuhalten, sondern die Bancc-Gelder selber in ihren eigenen Privat-Nutzen verwenden, und angreiffen; so sind eben solche die rechten Bancæ ruptores oder Banquerottirer, wie oben erwehnet. Daher denn auch vor eine solche allgemeine Stadt-Banco gemeiniglich eine gantze Stadt gut spricht. An die Banco-Herren gehet der Gewinn und Verlust der Interessen des Capitals, das ist, sie mögen mit den Geldern gewinnen oder verlieren; so sind sie schuldig, jedem sein Capital und Interesse, nachdem es wegen der Zeit und Summe verglichen ist, zu bezahlen. Ist nun der Credit dieser Leute starck; so finden sich auch viele, die Geld hinein legen. Welches der andere Punct bey Aufrichtung einer Bancke ist. Denn wo kein Geld vorhanden, oder zu hoffen ist, da ist auch keine Banck anzulegen. Hingegen wo Geld ist, da soll man alle Mittel und Wege suchen, grosse Capitalien durch dergleichen Bäncke im Lande zu erhalten. Wie denn auch diese Maxime in Welsch- und Holland in guter Observantz ist. Es soll aber das Banco-Geld in grossen Sorten bestehen, welche alle Current sind. Derowegen auch Bergwercke oder gangbare Müntzen und verständige Müntz-Meister, nicht aber solche, welche alle Jahr kaum einen Thaler schlagen, sondern die ihr Werck aus dem Grunde verstehen, in der Nachbarschafft einer Bancke sehr dienlich sind. Das dritte Erforderniß zu einer Banck ist der Fond derselben, nehmlich die weisen Mittel und Wege, das Capital anzuwenden und dadurch Interesse zu gewinnen. Denn ob wohl der Credit derer Banco-Herren genügsam dafür stehet, und Geld genung da wäre; so wäre es doch nicht genung, sondern ein Land, welches das Interesse geben müste, hätte mehr Schaden als Nutzen davon. Denn die grossen Herren nehmen Gelder auf, sie geniessen das Capital, und die Unterthanen müssen das Interesse zahlen. Aber eine rechte Kauffmännische Banck muß einen andern Fond haben, dadurch sie das Interesse bekomt, nehmlich Handel und Wandel. Denn wenn ein Depositorius höret, daß man mit seinem Gelde Krieg führet, oder bauen will, oder er sein Geld nach Hofe und grossen Herren leihen soll; so gehet er behutsam, und lässet es wohl bleiben. Wenn er aber vernimmt, daß eine gantze Stadt dafür gut spricht, und die Banck-Herren ehrliche, verständige Leute, und von gutem Credit sind, und daß man damit Handel und Wandel treiben will; so kan er leicht erachten, daß man nichts dabey verlieren, sondern gewinnen müsse. Wenn denn die innländischen Depositarii voran gehen; so folgen die fremden nach, und hat man alsdenn mehr Credit und Geld, als man anwenden kan. Ein mehrers hiervon, siehe in **Paul Jacob Marpergers** Beschreibung derer Banquen.

Banco (Billets-) oder Billets-Banquen, sind eigentlich nichts anders, als ein gewisses und sonderlich bey schweren Kriegs-Zeiten, oder andern gefährlichen Zeitläuften, wegen Ermangelung des baaren Geldes, einzuführendes Gewerbe mit denen sogenannten Müntz-Zettuln, dergleichen nur noch in denen neuern Kriegs-Zeiten in unterschiedlichen Reichen und Ländern angestellet worden.

Banco-Buch, ist in ordentlichen Comptoirs, vornemlich an solchen Orten und Handels-Plätzen, wo eine öffentliche Banco etabliret ist, darein man alle in solcher empfangene und bezahlte Posten auffzeichnet, und wird solches zu Vermeidung aller widrigenfalls daher zu besorgenden Unordnung und Verdrießlichkeit, bey einer wohl eingerichteten Handlung, als ein unumgänglich nöthiges Stücke, ausdrücklich erfodert.

BANCO (DEPOSITO) siehe Banco.

Banco (Geld-) siehe Banco.

Banco (Judicatur-) oder Kauffmännischer Jurisdictions-Banquen sind eben so viel, als die an einigen Orten eingeführten Handels-Gerichte, oder andere gleichmäßige Collegia, darinnen sonderlich die zwischen denen Kauff- und Handels-Leuten vorfallenden Streitigkeiten geschlichtet und entschieden werden. Siehe Handels-Gericht.

Banco (Kauffmännischer Jurisdictions-) siehe Banco (Judicatur-)

Banco (Lehn-) oder öffentliche grosse Lehn-Banquen, sind solche Häuser und Stifftungen, in welchen an sich selbst zwar wohlhabenden, aber doch manchmahl jählings Geld-bedürfftigen Leuten, auf gnugsames Unterpfand oder Versicherung, mit baarem Gelde auf eine gewisse Zeit ausgeholffen wird, biß sie selbst Geld einbekommen, und also ihre gemachte Schuld wieder abtragen können. Als welches ebenfalls vornehmlich der Kauffmannschafft, entweder bey vorstossender Gelegenheit eine Parthey Waaren mit Vortheil an sich zu kauffen, oder auch bey plötzlich zu bezahlenden und auf dieselbe traßirten Wechseln, und andern gleichmäßigen Vorfällen, zu Dienst und grossem Nutzen gereichet. Von deren Einrichtung und Unterschiede von denen sonst so genannten Lombards- oder Leih-Häusern sonderlich in Marpergers Beschr. derer Banquen c. 3. ein mehrers nachgesehen werden kan.

Banco (Lombards-) siehe Banco, desgleichen Lombard.

Banco (öffentliche General-Lands-) oder auch öffentliche Landschaffts-Cassen, sind eigentlich nichts anders, als gewisse Arten von Banquen, welche die Stände eines Landes, die etwan noch einige Privilegien und Landes-Herrliche Capitulationen vor sich haben, freywillig unter sich aufrichten, theils um selbst auf dasjenige, was sie solcher gestalt unter sich, gegen einen dringenden Noth-Fall, collectiret, ein wachendes Auge zu haben, und solches in der Enge beysammen zu behalten; da es, wenn es in eines gütigen Herrn Cassa läge, leichtlich von eigennützigen Leuten ausgebeten, und zu unnöthigem Gebrauch vergriffen werden könnte. Da hingegen die Landes-Stände, wenn es ihres Landes-Herrn Sicherheit, Ehre, Reputation, Vermehrung seiner Macht und Herrschafft, auch Abtreibung fremder feindlicher Gewalt gereichet, allezeit bereit, willig, geflissen und schuldig sind, ihm mit erklecklichen Summen, und so zu reden, auf einem Brete daraus an die Hand zu gehen, welches hernach viel besser, geschwinder und von grösserer Würckung ist, als wenn es erstlich im dringenden Noth-Fall durch langwieriges Ausschreiben allerhand Contributions-Gelder uud Anlagen colligiret und eingetrieben werden solte. Andern Theils haben auch solche Land-Stände bey Aufrichtung einer öffentlichen Land-Banco oder Landschaffts-Cassa die löbliche Absicht, des Landes Credit bey denen Ausländern zu erhalten, und der Unterthanen Commercien dadurch so viel mehr zu befördern, auch in inländischen Nutz zeigenden Begebenheiten so gleich die etwan zum Vorschuß erforderten Summen bey der Hand zu haben, und sonderlich in dringendem Noth-Fall, und des gantzen Landes Wohlseyn beziehlenden Angelegenheiten, ihrem Landes-Herrn damit auszuhelffen. Zu welchem Ende ihnen denn gewisse Jura collectandi entweder durch Verträge, oder Privilegien, bereits von Alters her eingeräumet worden, oder es ist auch eine gemeine Landesverwilligung darüber ergangen. Wie mancherley aber die Modi collectandi sind, ist unsers Thuns nicht, dieses Ortes nahmhafft zu machen, oder der Länge nach zu beschreiben. Gnug ist es, wenn das solcher gestalt in einer Land-Banco zusammen gebrachte Capital wohl angeleget, vermehret und zusammen gehalten wird. Marpergers Beschr. derer Banquen c. 2.

Banco (Verkehrungs-) siehe Banco.

Banco (Wechsel-) oder Wechsel-Banquen, sind, in welchen baare Gelder oder unterschiedliche Müntz-Sorten gegen einander umgesetzet, und entweder, sonderlich in Deutschland, nach denen Reichs-Satzungen, oder nach ihrem innerlichen Werthe und Gehalt taxiret und wardiret werden.

Banco (Wucher-) siehe Banco.

Banco-Agenten, siehe Sensalen.

Banco-Agio, wird das auf die denen öffentlichen Banquen eingehenden und auszuzahlenden Capitalien gelegte Auf-Geld genennet.

Banco-Bediente, sind die zur Banco beeydigte Buchhalter und Caßirer.

Banco-Caßirer, werden diejenigen genennet, welche die bey denen öffentlichen Banquen einlauffenden Gelder in Empfang nehmen, und auf Erfordern auch wieder auszahlen.

Banco-Conto. Alles, was die Banco-Conto empfänget oder einnimmt, ist debet; hingegen alles, was sie ausgiebet, credit. Alles, so einem in Banco aßigniret, und darinnen zugeschrieben wird, auch so man dißfalls darin erhält, muß in Banco-Conto debet notiret werden; dargegen alles, was ich andern darinne aßignire und zuschreiben lasse, kömmt in Credit.

Banco-Deputirte, siehe Banco-Herren.

Banco del Giro, ist eine Art Banco, worinn ich zwar auf so eben ermeldte Weise meinen Creditoren, durch Ab- und Zuschreiben zahlen, keinesweges aber meinen Avanzo in baarem Geld empfangen und heraus ziehen kan.

Banco-Geld, ist dasjenige, welches nur in Banco recipiret wird, und welches in Hamburg und Amsterdam, sonderlich aber in der ersten, alte Species-Reichsthaler und zwar vollwichtige, die so genannten Creutz- Albertus- Burgundische, einige Schweitzer-Kayserliche Fürstliche und Gräfliche ausgeschlossen seyn müssen, als welche nur allein acceptiret, die andere aber, von welchen der Hamburgische Banco-Schreiber, Kuhnau, ein gantzes Verzeichniß in Kupfer gestochen ausgegeben, nicht angenommen werden. Solches Banco-Geld, welches noch beständig der Thaler zu ein und 1 halben Reichs-Gulden bestehet, differiret in der Lagio gegen

alle andere Gelder, die dagegen in Schätzen und Vergleichung kommen, also und dergestalt, daß auf solche andere Gelder, bis dreyßig ja viertzig pro Centum, auf das hundert muß zugegeben werden, um hundert Rthlr. Banco zu haben, als z. E. auf die so genannten Dänischen Kronen müste 16 mehr oder weniger, auf das Hamburger Courrant-Geld 18, auf neue Drittel 30 und mehr pro Centum zugegeben werden, um 100 Thl. Banco zu haben. Das Banco-Geld oder vielmehr die florirende Kauffmannschafft consideriret hierein nicht allein den innerlichen Gehalt einer Geld-Sorte gegen der andern, sondern auch den äusserlichen Valeur, welcher wieder in Consideration kommt, ratione der Zeit, des Orts und der Absicht, wenn, wo, und warum diese oder jene Geld-Sorte gegen der andern verwechselt wird; dahingegen die Reichs-Abschiede, sonderlich der drey correspondirenden Kreise, Francken, Bayern und Schwaben, bloß auf Valorem intrinsecum gesehen, wenn sie den Species harten Rthlr. auf zwey Reichs-Gulden gesetzet. Solte nun in dem Niedersächsischen Kreis, die Stadt Hamburg diesem Reichs-Receße folgen, so müste derjenige, der ihr Banco-Geld haben, und Reichs-Drittel oder Guldenstücken dagegen geben wolte, 33 und 1 Drittel pro Centum, den Species-Thlr. zu 2 Gulden gerechnet, aufgeben. Wie also Sachsen und Brandenburg, deren ihre Gulden oder 2 Drittel-Stücke doch höher und besser an Gehalt, als viele andere Reichs-Drittel ausgemüntzet, ebenfalls den Species-Thlr. mit 2 ihrer Gulden bezahlen, so ist aber Banco-Geld gegen Lüneburgische, Sächsische und Brandenburgische Drittels, zu 30 pro Centum, weniger oder mehr, Aufgab oder Agio zu haben, welche Differentz das Commercium, als das sich an keinen gewissen Müntz-Fuß binden läst, würcket; sondern da es den alten Pari den Reichs-Thaler zu 1 und einen halben Gülden beybehält, das Abgehen der innerlichen Bonität an einer andern Müntz-Sorte, und also auch an ihrem eigenen Courrant-Geld, zugleich auch durch den Lagio ersetzet. Wenn demnach der Reichs-Receß dieses oder jenes Reichs-Standes, seine Gülden oder 2 Drittel-Stücke auf so viel Batzen oder Kreutzer an Werth gesetzet, welcher beständig und unveränderlich bleiben muß, so procedirt hierin Hamburg nach so viele pro Centum Agio oder Aufgeld, und zwar solcher gestalt, daß es auch die Zeit, den Ort und die Umstände des Ein- und Verwechselns mit in Betrachtung ziehet, und derjenige, der Drittel nöthig hat, und Banco-Geld davor geben will, dieses seine bonitatem intrinsecam, nicht so wohl, als die Nothwendigkeit, die ihn betrifft, Drittel zu haben, ansehen, und folglich unter dem Fuß des Reichs-Receß und sonst gewöhnlichen Agio den Wechsel schliessen muß; sintemahl es hier heisset: Necessitas non habet legem; Handlung leidet keinen Verzug. Also würde der mit Schaden seine Species verwechseln müssen, der an einem Orte wäre, wo er desselbigen Ortes Courrent-Geld nöthig hätte, und keine Liebhaber oder Abnehmer zu seinen Species finden solte.

Banco-Gericht, gehöret unter das Handels-Gericht, sonderlich an denen Orten, wo öffentliche Kauffmanns-Banquen und Commercien-Collegia aufgerichtet. In der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Nürnberg sind die so genannten Marckts-Vorgeher auch zur Banco Deputirte, welche über die Banco und andere Kauffmännische Ordnungen, gute Aufsicht haben, und die unter Kaufleuten vorfallende Streitigkeiten in erster Instantz zu entscheiden auf sich nehmen.

Banco-Herren, oder Banco-Deputirte, Banchieri, sind nicht allein diejenigen, welche wir unter dem Namen Cambisten oder Wechsel-Herren vorgestellet, sondern auch die ansehnlichsten unter den Kaufleuten, welchen die Direction und Aufsicht über Banco-Publico anvertrauet wird. Sie machen in solcher der Kauffmannschafft zum Besten gute Anstalten, mainteniren die von Rath und Bürgerschafft beliebte und errichtete Banco-Ordnungen, verhüten alle Desordre und Malversationes, sie lassen sich täglich, wenns nöthig ist, in der Banco finden, und setzen die Banco-Buchhalter um, so offt es ihnen beliebet. Nach der Hamburger Banco-Ordnung schliessen sie zum längsten alle 4 Wochen ein mahl die Cassen, überzehlen die Gelder, und rechnen mit denen Caßirern ab, alles was über 5000 Rthlr. vor der Hand sich in des Caßirers Cassa befindet, das schliessen sie in ihre grosse Cassam, damit des Caßirers seine nicht zu groß werde, und die Gelder desto eher können gezehlet werden. Auf das neue Jahr, wenn die Banco wieder aufgehet, müssen diejenigen, welche Gelder in Banco stehen haben, vor den Herren und Bürgern der Banco erscheinen, und ihren Avanzo mit ihnen accordiren, ehe sie auf ihrer Rechnung wieder was abschreiben können.

Banco-Ordnung, ist eigentlich nichts anders, als eine gewisse Vorschrifft und Verordnung der hohen Landes-Obrigkeit, wie es so wohl mit denen in einer öffentlichen Banco einzubringenden und wieder auszuzahlenden Capitalien gehalten werden soll, und was dem weiter anhängig. Es läßt sich aber solches alles nicht besser, als aus selbsteigener Durchlesung derer bey einer jeden hier oder da angelegten Banco üblichen und durch den Druck bekannt gemachten Ordnung erkennen und einsehen. Dergleichen man z. E. von der Leipziger, Hamburger, Amsterdamer, Nürnberger, Venetianer und andern Banquen mehr hat.

BANCO-PROCURA, ist eine von dem Socio oder Principaln, sie seyn gleich gegenwärtig, oder abwesend, oder von des Verstorbenen hinterlassenen Wittwe und sämtlichen Erben, ausgestellte glaubhaffte Vollmacht, vermöge deren ein jeder, der in der Banco zu thun hat, sich legitimiren muß, welche in der Banco präsentiret, von denen Banchiers recognosciret, und von denen Buchhaltern registriret werden muß; welche Procura in Form eines Instruments in Beyseyn zweyer Zeugen errichtet wird.

Banco-Recht, begreifft überhaupt alle die denen öffentlichen Banquen zustehenden Gerechtigkeiten, Freyheiten, Begnadigungen und Vorzüge vor andern, so öffentlichen, als Privat-Häusern. Es bestehet aber dasselbe vornehmlich darinnen, daß ein solches Banco-Haus, oder Zimmer, als ein öffentlicher und gleichsam heiliger Ort, und so auch die darinnen deponirte und der Banco anvertraute Gelder als heilige Niederlagen und Hinterlagungen betrachtet werden, vor welches ein ganzes Land, Stadt oder Gemeine gut saget, und demjenigen, der seine Mittel daselbst hinein geleget, vor allen Schaden stehet, so daß, wenn selbige durch Feuer oder Diebstahl verlohren gehen solten, die gantze Gemeine selbige wieder herbey zu schaffen

und

und zu ersetzen sich anheischig macht und verbunden ist. Das zweyte Vorrecht solcher öffentlichen Banquen bestehet darinnen, daß auf die denenselben anvertrauten Gelder kein Arrest angeleget, noch verstattet werden kan. Und wird es damit wie in Bergwercken gehalten, allwo ebenfalls ohne des Schuldners und seiner Erben besondere Einwilligung, kein Kummer angeleget werden kan. Der dritte Vorzug einer wohl eingerichteten Banco ist, daß dieselbe ihres Ortes dem Müntz-Wesen und Geld-Versuren, die im gemeinen Handel und Wandel vorgehen, Ziel und Maaß setzet, auch den Aufwechsel, der zwischen groben, sonderlich Species Müntz-Sorten und currentem Stadt- und Land- wie auch ausländischem Gelde ist, reguliret. Also schreibet Phronsen in seinem Wechsel-Styl der Stadt Amsterdam, daß eine solche Banco diene, 1) das Agio oder den Aufwechsel zu reguliren und fest zu stellen, 2) dem schädlichen Geld-Aufwechsel von Particulieren, ingleichen das gute Geld zu verschmeltzen, oder solches zu beschneiden, vorzukommen, 3) den Silber-Handel eintzig und allein an sich zu ziehen, und die falschen Müntzen auszurotten. Zu eben diesem Artickel des privilegirten Banco-Geldes ist auch zu zählen, daß solches nicht ausser Landes geführet werden darff. Ein anderes denen Banquen zukommendes Recht ist auch dieses, daß eine Zahlung, welche mit denen Banco-Büchern bewiesen werden kan, gültig ist, ohne daß eine weitere Gegen-Ausflucht darwider gehöret oder angenommen wird. Endlich ist auch als ein sonderbares Recht derer Banquen anzusehen die Jurisdiction, welche einige derselben erstlich über ihre eigene und von der Banco dependirende salarirte Bedienten, und denn auch unter gewisse ihres Orts in Commercien- oder Handlungs-Sachen in Streit oder Disput verfallene Partheyen und Personen haben, wovon insonderheit unter dem Artickel Handels-Gericht ein mehrers nachgelesen werden kan. Zum Beweise dessen aber wollen wir gegenwärtig nur dasjenige beyfügen, was deshalber sonderlich in der Wiener Banco-Ordnung, und deren 11 Artickel enthalten ist. Die hieher gehörigen Worte lauten daselbst folgender massen: „Auf den Fall, da in Bancal-Sachen, es betreffe „wen es wolle, oder was es immer seyn kan, eine „Differentz und Streit entstehen, und die Sache „ad Contradictorium kommen thäte, sollen die „Bancalisten wegen solcher Bancal-Streitigkeiten „von allen Hof-Mittel- und andern deren subordi„nirten Stellen eximiret, und gedachte Bancal„Streitigkeiten bey der ersten Bancal-Justitz-In„stantz suo loco erörtert, von dannen zum Bancal„Governo ad Revisorium recurriret, und nach der „Bancal-Ordnung summarissime verfahren wer„den.“ Desgleichen Art. 1. „Die Bancalität „soll mit ihren untergebenen Bancal-Collegien re„spectu ihrer Bancal-Operation und Activität „von aller Subordination anderer Dicasterien und „Instantien eximiret seyn, und allein unter dem „Bancal-Governo stehen.“ Besiehe hiervon Marpergers Beschr. derer Banquen c. 19.

BANCO ROTTO, siehe *Banquerot*.

Banco-Schreiber, sind eigentlich nichts anders, als die in denen öffentlichen Banquen verordneten Buchhalter.

Banco-Zahlung, per Banco zahlen, ist, wenn ich meinem Creditori seine Forderung, auf meiner in Banco habenden Rechnung ab, und seiner Rechnung zu gut schreiben lasse.

Banco-Zettul, ist eine von dem Schuldner eigenhändig unterschriebene und mit dem Vitschafft vorgedruckte Anweisung, in welcher neben dem Namen des Gläubigers auch die Summe erstlich mit Buchstaben, und sodenn auch mit Ziffern aufgezeichnet ist.

Band, ist eine aus Zwirn, Wolle, Seide, oder Gold, zu mancherley Gebrauch und Zierrath platt gewebte Sache, unterschiedlicher Breite und Farbe. Also giebt es Zwirnband, Täffetband, gesticktes, gemahltes, mit güldenen und silbernen Blumen durchwürcktes Band, u. d. g. Eigentlich verfertigen bey uns fast aller Orten das Band die Bortenwürcker, Posamentirer oder Schnürmacher, deren es sehr viele durch gantz Europa giebet, und womit sie nicht alleine selbst einen grossen Handel treiben, sondern es verkauffen auch dessen überall sehr vieles die so genannten Italiäner und Galanterie-Händler. Es wird in Stücken und nach Ellen verkaufft. Einsmahls ersann ein Künstler eine Seidenbandmühle, womit ein Mann täglich 10 Stücke Band verfertigen konnte. Wie der Erfinder sein Werck den Staaten verzeigte, so behielt man dasselbe zurück, und er wurde statt des Recompens in einen ewigen Arrest geschicket. Dennoch haben verschiedene diesen Vortheil noch heimlich in Holland, ob er schon bey grosser Strafe verboten, weil dadurch viel tausend Band- und Bortenwürcker an den Bettelstab, wenn es in Schwang käme, gerathen würden.

Bandaische Inseln, auf dem Asiatischen Meer, unter die Moluckischen gehörig, auf welchen die Muscaten-Nüsse häuffig wachsen, werden von Banda, welches die vornehmste darunter ist, also genennet. Siehe Moluckische Inseln.

Bandellen, werden die Hafen des Indianischen Königreichs Aracan, so denen Mohren gehören, genennet.

Bander-Abaßi, oder Bander-Komrom, sonsten Gomron, Lateinisch *Bander-Abassium*, *Mercatus Abassi*, eine Stadt am Golfo di Balsera, in der Persischen Provintz Farsistan, der Insel Ormus gegen über. Die Engelländer und Holländer haben daselbst am Meer ihre Factoreyen. Sie ist groß, und treibet starcke Handlung, welche sonderlich Schach-Abas in rechten Gang gebracht, dahero sie auch den Zunamen Abaßi bekommen. Weil allda der beste Hafen in Persien ist, siehet man eine grosse Menge Kaufleute aus Indien, Persien, Türckey und Europa; doch aber ist die Lufft, sonderlich vor die Fremden, höchst ungesund. Dannenhero pflegen sie sich daselbst nicht länger, als vom December bis in Mertz, aufzuhalten, die Einwohner aber können bis in den April verweilen. Zu Anfang des Mayes aber begiebet sich jederman nach dem Gebürge, welches drey Tagereisen davon lieget, und verzehren allda, was sie die Zeit über allhier erworben. Denn der Wind ändert sich im April dermassen, daß einer durch dessen durchdringende Hitze fast in einem Augenblick ersticken muß, und dauret bis in August-Monath. Wer sich aber auf dem Flusse befindet, dem kan er keinen Schaden zufügen. Taverniers Reise. Thevenot.

Bander-Komrom, siehe Bander-Abaßi.

Banf, eine Vice-Grafschafft im Nord-Östlichen Theile von Schottland, welche Nordwerts an das Meer, an denen übrigen Seiten aber an die Grafschafften Murray, Mar und Buchan grentzet, deren Einwohner sich meistentheils vom Ackerbau nähren. Die vornehmsten Flüsse darinne sind Dovern und Spey an denen Grentzen herum; Avin, Fiddich, Rinnes, Yla und andere mehr bewässern inwendig dieselbe. Sie wird eigentlich in 5 Haupt-Theile eingetheilet, als Strathdown, oder Strathavin, so wenig Getreyde, aber gute Weyde vor das Vieh giebet, gehöret dem Marggrafen von Huntley; Baluanie ist gebürgicht, doch etwas fruchtbarer, als das vorige, und hat sehr viel Alaun, und Wetzsteine, ist denen Grafen von Rothes eigenthümlich; Strathyla, ist ziemlich eben und hat einen Uberfluß so wohl an Korn, als an dem, was zur Vieh-Zucht gehöret, treibet auch Handel mit feiner Leinwand und mit Kalck. Ainie, ist ein sehr reich Getreyde-Land, und gehöret denen Marggrafen von Huntley, welche daselbst zu Bey of Gicht ein schönes Schloß haben; und Boine, hat um die See-Küste guten Korn-Wachs, die übrige Landschafft aber ist meist unfruchtbar. Die Herren von Cgwwy sind meistentheils Herren davon, und pflegen sich auch Baronen von dar zu schreiben. Die Haupt-Stadt der gantzen Vice-Grafschafft heist gleichfalls Banf, Lateinisch, *Banfia*, hat einen schlechten Hafen, und liegt am lincken Ufer des Flusses Dovern, wo sich derselbe in den Meerbusen von Murray stürtzet. Sie hat Sitz und Stimme im Parlament. Nechst dieser Stadt ist die beste Cullen. Beverell. delic. de l' Ecosse p. 1238.

BANFIA, siehe Banf.

Bangenkraut, siehe Schierling.

BANGOL, siehe Meer-Schwalbe.

BANGUE, *Garciæ*, *Acostæ*, *Monard. Cannabi Similis exotica.* C. B. auf Arabisch Axis, und auf Türckisch Asarath: Ein Indianisches Gewächs, dem Hanffe nicht ungleich. Der Stengel wird auf anderthalben Fuß hoch, ist viereckigt, lässet sich übel brechen, siehet hellgrün, ist aber nicht so hohl als wie der Hanff-Stengel, allein die Schaale kan so gut, als wie der Hanff gesponnen werden. Die Blätter sehen gleich dem Hanff-Kraute, oben grün, unten rauch und weiß, ohne allen Geschmack. Der Saame ist nicht so groß, noch so weiß, als der Hanff-Saamen. Die Indianer essen den Saamen und das Kraut von diesem Gewächse, so wohl Lust zum Beyschlaff als Appetit zum Essen zu erwecken. Sie machen davon eine Composition, zerstossen es, und thun dazu Areca, etwas weniges Opium und Zucker: das verschlucken sie, wenn sie ohne Kümmerniß zu schlaffen, ihrer Sorgen zu vergessen und ihre Schmertzen zu stillen begehren. Verlangen sie, daß ihnen allerhand dumme und dämische Händel im Schlafe vorkommen sollen, so mengen sie Campher, Muscaten-Blumen, und Muscaten-Nüsse darunter: wollen sie aber lustig seyn und sich schertzhafftig, auch wohl gar üppig erweisen, so vermischen sie es mit Ambra, Moschus und Zucker. Clusius hat angemercket, daß dieses Bangue, mit dem Maslac der Türcken zu Constantinopel gar grosse Verwandtniß habe, als dessen sie sich zu allerhand Unpäßlichkeiten bedieneten. Einige geniessen es auch, sich um desto mehr zur Geilheit aufzumuntern.

Baniers, ein Ort in der Landschafft Guienne, man macht daselbst Zeuge, cardillats genannt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BANIGLIA, siehe *Banille*.

BANILLE, *Baniglia*, Vanille, die Frucht eines West-Indischen Gewächses, so eine Art Weiden, die schwartze Blumen trägt. Die Frucht ist eine über 6 Zoll lange und einen Daumen breite Schote, auswendig schwartzbraun und glänzend, inwendig voll kleiner Saamenkörnlein, wie die Feigen, eines scharffen Geschmacks und Bisam ähnlichen Geruchs. Sie werden nicht nur in der Medicin, wegen ihres flüchtigen Saltzes und durchdringenden Oels, als eine kräfftige Sache gebraucht, sondern auch vornemlich unter die Chocolate genommen, wovon sie lieblich und kräfftig wird. Wenn die Frucht von ihren Stengeln abgebrochen, wird sie getrocknet, mit Oel bestrichen, so in ein Päcklein geleget, und damit sie den Geruch nicht verlieren, in dünngeschlagenes Zinn eingewickelt, mit Papier verkleistert, und also verkaufft. Sie kommen meistens aus der Spanischen Landschafft Guatimala, und aus der Insel S. Domingo.

BANQUE, siehe Banco.

BANQUEROT, *Banquerotte*, *Falliment* oder *Abandonnement*, von Banco rotto dem zerbrochenen ausgeleerten Wechsel-Tische oder Geld-Cassa, also genannt, wird gesagt, von einem solchen Kauffmanne, der ausgehandelt, in Schulden verfallen, seine Gläubiger und die eingelauffene Wechsel-Briefe nicht bezahlen kan, keinen Credit mehr hat, durch die Justitz verfolget, von allen Seiten gemahnet, und, seine Schulden zu bezahlen, hart angestrenget, ja von seinen Gläubigern dergestalt verfolget wird, daß er endlich Haus und Hoff, Contoir, Magazin, Laden, Kram, und Gewölbe, samt der Stadt und seinem Wohn-Orte verlassen, das Thor auf den Rücken nehmen, und in ein fremdes Territorium sich retiriren, daselbst um Schutzbriefe anhalten, sich entweder fernerhin kümmerlich ernehren, entweder neue Handlung von unten auf, oder auch eine andere Profeßion anfangen, oder mit seinen Gläubigern, weil er alsdann auf freyem Fuß ist, accordiren muß, ob sie ihn wieder zu den Seinigen kommen lassen, Dilation zu Bezahlung seiner Schulden, oder einen ehrlichen Nachlaß an denselben, oder auch neue Hülffe und Vorschub zu seinem wieder Aufkommen geben wollen. Welche letztere Conditionen er aus Christlichem Mitleiden noch wohl erhalten möchte, wenn er sonst ein beliebter ehrlicher aufrichtiger Mann gewesen, der des Landes und der Stadt Abgabe und Beschwerde lange getragen, viel in Kauffmannschafft verkehret, seines ihm zugestossenen Unglücks durch Panquetiren, liederliches und heilloses Leben nicht selbst eine Ursach gewesen, sondern ihm solches aus vielen erlittenen See-Raub-Brand-Wasser- und andern zufälligen Schaden (als: daß er viel Banqveroten, ungetreue Bedienten, und andere dergleichen böse Zufälle mehr gehabt) zu Handen gestossen, dabey aber bey seinem Austreten noch einen ehrlichen baaren Pfennig mit salviret, seine Handels-Bücher auch mit sich hinweg genommen, und also denen Gläubigern nichts überblieben, daraus sie Nachricht sich erholen könnten, wo sie ihren Regreß suchen sollen, oder daß seine Umstände so beschaffen, daß er sich mit der Zeit selbst wieder aufhelffen, und in guten Stand setzen kan. Diese Umstände alle möchten,

wie gedacht, ihm die freye Zurückkehr erleichtern, wo nicht gar die hohe Landes-Obrigkeit ihm ein Quinquennell, Moratorium, Schutz, und freyen Paß-Brief zugeschicket, welche die Herren Gläubiger alsdenn wohl unangefochten lassen müssen. Geschiehet dieses alles nicht, so gehet es an das gerichtliche Versiegeln seiner hinterlassenen Güther, Schrifften und Effecten, so wohl beweglicher als unbeweglicher, an das Verkümmern ausstehender Schulden, an die Verfertigung eines ordentlichen Inventarii, an die Constitution eines Curatoris bonorum, an die Citation derer Gläubiger, an einen ordentlichen öffentlichen Verkauff der hinterbliebenen Effecten, und, nach formirten Concurs, an die Repartition, was jeder derer Gläubiger pro rata seiner Forderung haben soll, verstehe, wenn zuerst die privilegirten Schulden, als der Fiscus, die Gottes-Armen-Häuser, Dienstboten, und diejenigen, welche vor Hausmiethe oder sonst aus einem andern Capite einer privilegirten Schuld, sonderlich an einigen Orten, die Ehefrau, ratione dotis und dergleichen, nach diesen die Hypothecarii, das Ihrige davon abgezogen. Was alsdenn überbleibt, gehöret vor die nudos Chirographarios, und diejenigen, welche nur mündlich ihre Forderungen einbringen und beweisen können. Aber muthwillige, und zuweilen vorsetzliche Banquerotiers, (sonderlich wenn sie etliche Tage vorher noch viel Contanten aufnehmen, und damit zum Thor hinaus gehen, damit sie nur feruerhin wohl möchten zu leben haben) sind keines Beklagens, vielmehr aber der Strafen werth, die ihnen an Leib, Guth, Ehr und Leben, so viel hochverständige Rechtslehrer und Gesetzgeber dictiret haben, als: daß erstlich ihr Name ans schwartze Bret geschlagen, sie vor infam und aller Ehren-Aemter verlustig erkannt werden. Oder man giebt sie, so man ihrer habhafft werden kan, loco pignoris, ihren Gläubigern in die Hände. Da denn ein solcher Gläubiger Macht hat, denselben so lange in Gewahrsam zu legen, bis er durch seine Arbeit, Dienste, oder auf andere Weise die Schuld abgetragen. An einigen Orten wurden sie so gar an einen Pranger gestellt, und ihnen ein lediger Korb in den Mund gegeben, oder ein Zettel auf die Brust gehefftet, mit der Aufschrifft: **Muthwilliger Banqueroutirer.** In denen letzten Schlüssen wegen der Beschwerden derer Land-Stände vom Jahr 1651 verordnete der Churfürst zu Sachsen, daß dergleichen Decoctores zur Schande einen gelben Hut tragen solten. Die Worte lauten also: *Und da ein Fallit in gedachten beyden Städten, oder anderer Orten unserer Lande, seinen Gläubigern nicht vollständige Zahlung leisten könnte, gleichwohl aber sich zur gutwilligen Remißion, und zur Erlassung der Zaffr vermögen thäte, auf solchen Fall soll er zwar auf freyen Fuß gestellet werden, jedoch eine Zeitlang nach des Ordinarii Judicis Ermäßigung, zur Anzeigung seines in Nachläßigkeit und Verschwendung geführten bösen Lebens, einen gelben Hut tragen, um andern seines gleichen, besser als er Hauszuhalten, ein Beyspiel damit zu geben.* Siehe ein mehrers von dergleichen Materie unter dem Wort: *Cessio Bonorum.*

BANQUEROTTE, siehe *Banquerot.*

BANQUEROUTIERS, siehe Banckerottirer.

Banqueroutirer, siehe Banckerottirer.

Banqueroutirer-Mandat, siehe Banckerottirer-Mandat.

BANQUIER, siehe *Argentarius.*

Banquier-Handlung. Die Banquier- oder Wechsel-Handlung ist in Städten, wo Cambisten oder Wechsler wohnen, allezeit vor die reicheste, vornehmste, grösseste und ansehnlichste Handlung zu consideriren. Sie ist nächst der See-Handlung auch die allergefährlichste, sintemahl darinnen bald einen das Glück erhebet, bald auch wieder darnieder wirfft. Es hat aber eine Wechsel-Handlung ihren meisten Verkehr in denen angeordneten Wechsel-Bäncken und Wechsel-Plätzen; theils mit dahin gegebenen, theils mit wieder von daher genommenen Geldern und Wechseln zu negotiiren. Da denn bald Avanzo, bald Danno sich ereignet

Banquiers, Cambisten oder Wechsler, werden diejenigen genennet, welche Wechsel-Handlung treiben, dieses müssen Leute von Capital und Credit seyn, den Wechsel-Cours und Differentz derer ausländischen Gelder gegen die Valuta ihres Handels-Platzes wohl verstehen, und so gleich bey Schliessung eines Wechsels in Uberschlag bringen können, wie bey diesem oder jenem hohen Cours in Ansehung der von dem abgegebenen Gelde dagegen zu empfangenden ausländischen Valuta, item der Zeit, bis solches wieder in die Casse kömmt, und der daher ihnen gebührenden Interesse der für den Empfang an einem oder mehr Orten ihrem Factor zu gebenden Provision, Brief-Porto Wechsel-Risigo, und dergleichen mehr, der Wechsel zu schliessen sey, damit er a Conto tournire, und wenigstens noch ein mahl so viel einbringe, als wenn man das Geld auf Interesse weggeliehen hätte. Woraus man siehet, wie so gar wenig unter den Kaufleuten den Namen der Banquiers mit Recht führen, wenn sie nicht dem Wechselhandel mit Geld, Credit, Erfahrenheit, Connoissance und Correspondence, auf alle Europäische Handels-Plätze gewachsen seyn, und zwar dieses letztere à droiture, nicht erst durch die 3te oder 4te Correspondentzstadt, welches jedoch in vielen grossen Handels-Plätzen sehr öfters geschiehet: die erstlich, wie grosse Partheyen sie auch in fremden Landen zu zahlen oder zu heben haben, sich der Stadt Hamburg, Nürnberg, Leipzig oder Amsterdam als eines Mittelorts, um ihre Trakten und Remessen zu effectuiren, gebrauchen müssen. Siehe auch Wechsler.

Bantam, eine grosse Stadt auf der Insel Java in Indien, und die Haupt- und Residentz-Stadt eines grossen Königreichs, dessen König ein Bundsgenosse der Holländer ist. Die Stadt hat einen der besten Hafen in gantz Ost-Indien, der auch am meisten von den Engelländern, Holländern, Frantzosen und andern Nationen besuchet wird, die allhier ihre Factoreyen und Packhäuser haben. Wiewohl die Engelländer im Jahr 1632, da sie bey der innerlichen Unruhe dem alten Könige wider seinen revoltirenden Printzen beystunden, von diesem letztern, als er unter der Holländer Beystande die Oberhand behielt, sämtlich aus Bantam vertrieben wurden: dessen Ursache sie der Holländer Anstifften zuschrieben, und deswegen noch bis ietzo von denselben Satisfaction begehren.

BAPTUS, ist eine Gattung eines hartzigen Steines, welcher weich und von angenehmen Geruch ist. Seinen Namen hat er von der Farbe, weil er,

wie einige vorgegeben, in die rothe Ochsen-Zungen-Wurtzel soll eingetunckt worden seyn. Agric. de nat. fossil. IV. p. 246.

Barampore, siehe Barampour.

Barampour, oder Barampore Lateinisch *Barampura*, die Haupt-Stadt im Ost-Indianischen Königreich Candis, in dem Gebiete des grossen Moguls, am Flusse Tapte, der sich unterhalb Suratte in den Golfo von Cambaia ergeust, gelegen. Sie ist ziemlich groß, aber schlecht gebauet, und hat ungesunde Lufft, doch treibet sie sehr starcken Handel.

BARAMPURA, siehe Barampour.

Barat, *Baraterie*, so wird der Unterschleif genennet, welchen die Schiffer durch Verschweigung oder Unterschlagung derer ihnen anvertrauten Waaren begehen.

BARATERIE, siehe Barat.

Baratta, ein schwartzes, wohlriechendes und gesundes Hartz in Guiana in America.

Barattiren, sagen die Kaufleute, wenn sie tauschen, oder eine Waare gegen die andere versetzen; daher pflegen sie zu sagen, diese Waare habe ich in baratto empfangen; dieser baratto stehet mir nicht wohl an. Siehe Baratto.

Baratto, Tausch oder Permutation, eine aus der alten Welt noch herrührende Art zu handeln, da das Geld noch nicht im Gebrauch gewesen, und also Waaren gegen Waaren haben müssen verstochen werden. Die heutige Art zu changiren geschiehet auf dreyerley Weise: entweder daß die Waaren-Posten gegen einander gleich aufgehen, oder daß wir Waaren und Geld, vor Waaren zugeben, oder daß uns vor eine Parthey Waaren, Geld und Waaren gegeben werden. Alle drey Arten sind gut oder böse, nach ihren dabey befindlichen Umständen. Gehen Waaren im Tausch gegen solche weg, die man ohnedem vor baar Geld hätte einkauffen müssen, oder darauf man ohnfehlbar Nutzen zu machen weiß; so ist der Tausch oder Barotto nützlich, löblich und klüglich gethan: findet sich aber das Gegentheil, und daß mit den eingetauschten Waaren kein Ausweg, noch weniger als mit den davor gegebenen zu finden, oder daß wir uns ein wenig baare Zugabe haben verblenden, und davor gegen unsere courante eine Parthey unnützer Waaren anhängen lassen; so ist es abermahl ein unglücklicher: und endlich, wenn der eine den andern im Tausch zu übersetzen, zu betrügen, oder, wie sie es nennen, zu beschnellen gedencket, ein sordider, kein gewissenhaffter, und keinem rechten Kauffmann, sondern nur einem Juden, gemeinen und niederträchtigen Gemüth anstehender Handel. Siehe Tauschen.

BARBA CAPRINA, siehe *Ulmaria*.

Barbados, ein Englisches Eyland in Nord-America. Seine Haupt-Waare ist Zucker; hiernächst Indigo, Baumwolle, Ingber, Cocos-Nüsse, Granaten, Cacao, Datteln, rother Pfeffer, Platinen, Bananas, Aloe, Sinnkraut, oder Rühre mich nicht an, ꝛc. Ihr geschabter Ingber ist besser als der gebrühete.

BARBA JOVIS, siehe Linsen-Baum.

BARBANçON, Schloß und schönes Dorff im Hennegau. Es werden sehr schöne gläserne Trinck-Geschirre daselbst gemachet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

S. BARBARÆ HERBA, siehe St. Barbara-Kraut.

St. Barbara-Kraut, Winter-Kresse, Wasser-Senff, Lat. *Herba S. Barbaræ*, Fr. *Herbe Saincte Barbe*, wird unter die Senff-Kräuter gezehlet, weil es mit seiner Blüte und Schötlein dem Senff ziemlich nahe siehet. Blühet gelb im May und Brachmonat, hat seinen Saamen in Schötlein, die Wurtzel ist lang und krumm. Wächst gemeiniglich im Feld, an nassen Orten, ist warmer und truckner Natur. Ist gut die Wunden zu reinigen, zu trocknen und dem faulen Fleisch zu wehren. Hat mit andern Kressen gleiche Tugend.

Barbarey, also wird genennet ein grosses Stück Landes in Africa, welches aus 6 Königreichen, nemlich: Barca, Tripoli, Tunis, Algier, Fez und Marocco, bestehet. Das Land ist sehr fruchtbar an Getreyde, und wird auch grosse Handlung mit Tüchern, Ochsen-Häuten, Feigen, Rosinen und Datteln getrieben. Ihr gröster Reichthum aber bestehet in der See-Räuberey.

BARBARICARII, Artifices barbarici, siehe Seidensticker.

BARBATA, siehe Barbato.

Barbate, siehe Barbato.

Barbato, oder Barbate, Lateinisch *Barbata* oder *Belo*, ein kleiner Ort und Hafen in dem Spanischen Königreich Andalusien, zwischen Cadix und Tariffa, am Flusse Barbato, der sich daselbst in das Atlantische Meer ergeust. Colmenar Delic. de l'Esp. p. 472.

BARBE (HERBE SAINTE) siehe St. Barbara-Kraut.

Barbesieux, kleine Stadt in Franckreich, in der Provintz Saintonge, an den Grentzen von Angoumois, hat eine Leinwand-Manufactur. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BARBICHE, siehe *Berbice*.

BARBOTA, Frantz. *Barbote*, ist ein kleiner Fluß-Fisch, rund und lang, bey der Fischerey gar wohl bekannt. Den Frantzösischen Namen hat er nicht daher bekommen, daß er bärtig ist, sondern weil er pfleget im trüben Wasser gern zu wühlen. Er ist ungefähr auf anderthalb Fuß lang, und fast so dicke, als wie der Rouget, welcher ein röthlicher See-Fisch ist; der Kopff ist dicke, und die Zähne sehr klein; am untersten Kiefer hat er einige kurtze Bärte; er lebet vom Schlamm und Schaum; sein Fleisch ist weich und etwas schleimicht, jedoch sehr gut und delicat zu essen; er führet viel Oel und flüchtiges Saltz; er reiniget das Geblüte, und treibet den Harn.

BARBOTE, siehe *Barbota*.

BARBOTINA. So wird der Wurm-Saamen genennet, wenn er seiner Bitterkeit halber mit Zucker überzogen ist. Etliche haben auch dem Stabwurtz-Saamen, eben wie dem Wurm-Saamen, den Namen Barbotine beygeleget. Siehe *Santolina*.

Barchent, Barchet, *relegossypina*, *pannus Nyrimus*, ist ein dichtes, bald breit, bald schmal gewebtes Tuch, daran der Zettel aus lemen Faden, der Eintrag aber aus Baumwollen ist. Er ist entweder weiß, oder färbig, oder blau, oder bundstreiffig, den ersten braucht man meistens zu Unterfutter, den letzten aber zu Uberzügen derer Betten. Der feinste und beste ist der so genannte Augspurger Schnur-Barchent.

Barchet,

Barchet, siehe Barchent.

Barcken-Geld, siehe Barge-Geld.

Barckhölzer, siehe Barckhouten.

Barckhouten, Barckhölzer, Barres d' arcasse, sind dicke Breter, so an der Seiten des Schiffes etwas hervorstehen, und daran man die Krummhölzer durch das gantze Schiff befestiget.

BARDADIA, siehe *Bagedia*.

BARDANA, siehe Kletten.

Bardewick. Dieser offene Flecken im Hertzogthum Lüneburg verdienet deswegen der löblichen Kauffmannschafft noch zum Andencken fürgestellet zu werden, weil er vor diesem eine grosse Handels-Stadt gewesen, und so gar von einigen für die älteste Stadt in gantz Sachsen ausgegeben wird. Deren Ruin hat zu des weltberühmten Hamburgs Aufnehmen und ietzigem Flore den Grund legen helffen; dahero auch noch den Bardewickern daselbst ein freyer Platz zu Verkauffung ihrer Garten-Gewächse verstattet wird.

BARELL, siehe *Gallon*.

Baret-Krämer, Fr. *Bonnetiers*. Dieses Amt ist zu Paris unter den commercirenden Zünfften die fünffte in der Ordnung, und hat allerhand Hüthe, Hauben und Kappen, seidene, wollene und zwirne Strümpffe, Cameel-Haare, gestrickte Camisole, Band-Schleiffen und dergleichen Waaren zu verkauffen.

Bareton, ein Thal in der Frantzösischen Provintz Bearn, giebt Tannenbäume her, zu Schiff-Masten, hat Bley-, Kupffer- und Eisen-Bergwercke. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bareuth, oder Baireuth, Bayreuth, die Haupt-Stadt des Burggrafthums Nürnberg, und Residentz des Marggraffen von Brandenburg Culmbach. Es befindet sich allda eine vortrefliche Porcellain-Fabrique, wodurch starcker Handel getrieben wird. Die daselbst florirende Negotianten siehe in der am letzten Theile dieses Lexicons beygefügten ietztlebenden Kauffmannschafft. Jahrmärckte und Messen sind daselbst 1) am Sonntag Invocavit, 2) am Sonntag Judica, 3) am Sonntag vor Johannis des Täuffers, und 4) am Sonntag vor Michaelis. Marperger von Messen und Jahrmärckten.

Barge-Geld, le Droit de Sauvage, wird das Abfindungs-Geld genennet, welches die Schiff-Leute und Eigenthums-Herren, vor die durch Schiffbruch verunglückte und ans Land geworffene Güther der Obrigkeit des Territorii als ein Abzug- oder Berge-Geld entrichten müssen. Wiewohl es andere Barque- oder Barcken-Geld nennen wollen.

Bari, Lateinisch *Barianus*, *Baritanus*, *Bariensis ager*, eine Provintz in Neapolis, gegen Norden stößt es an den Golfo di Venetia, gegen Osten an Terra d' Otranto, gegen Süden an Basilicata, und gegen Westen an Capitanata. Die Haupt-Stadt gleiches Namens, Lateinisch *Barum*, oder *Barium*, liegt am Golfo di Venetia, hat einen schönen Hafen, und ist deswegen ziemlich volckreich.

BARIANUS AGER, siehe Bari.

BARIENSIS AGER, siehe Bari.

Barile, ist ein gewisses Maaß zu Genua, nach welchem die Oele verkaufft werden.

BARIQU, siehe *Chopine*.

BARITANUS AGER, siehe Bari.

BARIUM, siehe Bari.

BARIUM AD ALBULAM, siehe *Bar-sur-Aube*.

Barletta, Latein. *Barulum*, eine kleine Stadt nebst einem guten Hafen, in der Neapolitanischen Landschafft Bari, am Golfo di Venetia.

Baroche, Broche, eine Stadt im Königreich Guzurate, unter dem Gebiethe des grossen Moguls, mit 2 Vorstädten, worinnen viel Weber und Cattun-Händler wohnen; wie denn auch die schönste Bleiche im gantzen Lande daselbst seyn soll. Die Holländer und Engelländer haben deswegen ihre Contoire darinnen.

Barometz, siehe *Agnus Scythicus*, p. 90. u. f.

Barque, ist eine Art von Schiffen, werden sehr auf der mittelländischen See gebraucht, dienen gemeiniglich, Kauffmanns-Güther oder Victualien überzubringen.

Barque-Geld, siehe Barge-Geld.

Barra, ist eine kleine Türckische Müntze, so 3 Aspers gilt, und nach dem alten Werth beynahe 2 gute Groschen, oder Reichsgeld $7\frac{1}{2}$ Kr. beträgt.

Barra, eine von denen Inseln Westernes bey Schottland, welche gegen Abend liegen, hat ungefähr 7 Meilen in die Länge, ist sehr fruchtbar an Getreyde, und wird der Stockfisch allda in grosser Menge gefangen. Sie hat 2 kleine Städte, und einen Meerbusen mit einer gar engen Einfarth, in dessen Mitte eine Insel mit einem starcken Castell lieget, in dem Norder Theile ist ein Hügel, von oben bis unten mit Graß und Kräutern bewachsen; auf dem Gipffel dieses Hügels entspringet eine süsse Quelle, und der heraus fliessende Bach führet eine Menge kleiner Thierlein, denen Schnecken einiger massen ähnlich, mit sich ins Meer, davon sich die Einwohner einbilden, daß sie im See-Wasser zu vollkommenen Schnecken werden, weil sie dergleichen beym Ablauffe des Meers im Sande finden.

BARRALAVENTA VLOOR, siehe *Armadillas*.

Barras, sind zweyerley Arten bey denen Materialisten bekannt, die eine unter dem Namen Galipot, oder weisser Weyrauch. Die andere unter dem Namen fleckigt- oder schäckigter Weyrauch. Das weisse ist ein Hartz, welches aus denen aufgeritzten Fichten ausschwitzet, und den Namen Fichten-Hartz oder Gummi erlangt. Wenn es bey schönem Wetter herab fliesset, ist es sauber und weiß; wenn es aber im Herabrinnen etwas von der Rinde antrifft, wird es garstig, und zuweilen durch und durch marmoriret und geschäckt. Und dieses wird von denen Tabulet-Krämern offt für Benzoe verkaufft, da es doch sehr davon unterschieden ist, indem der Benzoe einen lieblichen Geruch hat, der Galipot hingegen sehr stincket, daher er auch gemeiner Weyrauch, Bauren-Weyrauch heisset. Er wird zu vielen Dingen gebraucht, davon Pomet weitläufftig nachzusehen.

Barre, wird zu Castilien in Spanien das Ellen-Maaß genennet, dasselbe macht 5 siebentheil der Elle zu Paris, und eine Elle zu Paris macht 1 und 2 fünftheil einer Barre. Sieben Barres zu Castilien machen 5 Ellen in Franckreich. Zu Valence in Spanien wird es auch Barre genennet, dasselbe hält in sich zehen 13theil der Elle zu Paris, und eine Elle zu Paris macht 1 und ein 10theil einer Barre.

BARRES D' ARCASSE, siehe Barckhouten.

BARRES D' ARGENT, sind Silber-Barren, oder Silber-Stangen, welche aus America jährlich mit der Silber-Flotte nach Spanien, wiewohl mehr für ausländische als Spanische Rechnung kommen, und durch Spanien, gleichsam nur als durch einen Canal, in fremde Länder, sonderlich nach Genua, Holland und Engelland, fliessen; dem Könige in Spanien aber muß die blosse so genannte Indulto, oder der darauf gesetzte Zoll hinterlassen werden.

BARROS, siehe *Bucaros*.

Barsch, Baarsch, Bärsch, Berschling, Lateinisch *Perca*, Frantzösisch *Perche*, ein Fluß-Fisch, dessen es zwey Arten giebet, nemlich eine grosse, und eine kleine. Der erste wird genennet *Perca fluviatilis major*. Dieser ist einen oder anderthalb Schuh lang, und nach Proportion auch breit, mit kleinen Schuppen besetzt, welche sehr fest an seinem Fleische hangen, und von denen Köchen nicht gar leichtlich herunter gebracht werden können. Sein Maul ist klein, und er hat gar keine Zähne. In seinem Kopffe sind unterschiedene kleine Steine zu finden, welche *Lapides Percarum*, Barsch-Steine genennet werden. Der Leib ist bunt, aschenfarb und schwärtzlicht. Auf dem Rücken ist er mit zwey spitzigen Beinen oder Gräten versehen, derer Stich gefährlich ist, und nicht gerne heilet. Er nähret sich mit kleinen Fischlein. Der andere heisset *Perca fluviatilis minor*, Kaul-Barsch. Der ist viel kleiner, rauch, und über und über stachlicht, von Farbe röthlicht und gelblicht, mit harten Schalen besetzet. Er hat gleicher gestalt in seinem Kopffe unterschiedene kleine Steinlein. Beyde werden mit der Angel und in Netzen gefangen. Sie sind sehr gut zu essen. Die Weiblein tragen eine grosse Menge Eyer bey sich, und gehen gerne nach hellen Wassern. Die Steine, die in ihren Köpffen gefunden werden, eröffnen, wenn sie zerrieben und wie die Krebssteine eingenommen werden. Man brauchet sie wider den Stein und Grieß, und giebet auf einmahl einen halben bis auf zwey Scrupel ein. Sie werden auch äusserlich zu denen Geschwüren des Zahnfleisches, und wider den Scorbut gebrauchet. Es giebt auch einen Barsch in der See, Lateinisch *Perca marina*, Deutsch See-Barsch genannt, welcher nicht so groß als der Fluß-Barsch wird. Er siehet braunroth oder schwärtzlicht, der Rücken ist mit Spitzen besetzet, und mit kleinen Schuppen bedecket. Er findet sich gemeiniglich um die Klippen, und nähret sich mit kleinen Fischen. Zum essen soll er nicht viel taugen. Sein Kopff verbrannt, ist gut die Wunden rein und trocken zu halten.

Barsch (Fluß-) siehe Barsch.

Barsch (Kaul-) siehe Barsch.

Barsch (See-) siehe Barsch.

Barsch-Stein, siehe Barsch.

Bar-sur-Aube, Latein. *Barium ad Albulam*, eine mittelmäßige Stadt am Fluß Aube in Champagne, hat einen grossen Getreyde-Marckt aus dieser Provintz, es wird viel wollene Arbeit und Hanf-Leinwand hier verfertiget, man bereitet daselbst viel Leder, macht auch Hüthe und Mützen allda. Savary Dict. Univ. de Commerce. Die umliegende Gegend giebet viel guten Wein.

Bart, dieses Wort hat in denen Bergwercken dreyerley Bedeutung. Denn 1) heisset es ein Holtz oder Büschlein, welches die Stürtzer an die Tonnen stecken, und denen Anschlugern in der Grube ein Zeichen geben, daß die Zahl des Treibens voll sey. Denn heisset es zum 2) ein Stücke Holtz, an welches Späne gespellet sind, womit das Holtz in der Grube beym Feuer setzen angestecket wird. Endlich und 3) nennet man auch das gepochte Ertz Bart, welches im Wasch-Troge sitzen bleibet. Hertwigs Bergbuch p. 44.

Bartenstein, eine uralte Stadt, Schloß und Amt an der Alle, im Königreich Preussen. Die Stadt liegt auf der andern Seite der Alle im Bartenlande. Es werden daselbst jährlich zwey Jahrmärckte gehalten, als 1) den andern Sonntag nach Trinitatis, und 2) den Sonntag nach Galli. Marperger von Messen und Jahrmärckten p. 89.

Barth, eine Stadt in Vor-Pommern, nebst einem Schlosse und guten Hafen an dem Fluß gleiches Namens, 3 Meilen von Stralsund an einem Meerbusen. Der Acker um die Stadt trägt viel Korn, und das Wasser giebt häuffige Fische; in der Stadt selbst aber wird gut Bier gebrauet, welches weit verführet wird. Ehemahls führte diese Stadt starcke Handlung nach Dännemarck, Norwegen und Schweden. Es wird daselbst jährlich am Sonntage nach Michaelis ein Jahrmarckt gehalten.

Bartladanum, siehe *Ladanum*.

Bart-Nüsse, siehe Lamprets-Nüsse.

Bartsch, ein Tranck, so von dem gemeinen Volck in Pohlen und Litthauen an statt des Biers gebrauchet wird. Man bereitet ihn aus Wasser, in welchem das Kraut Bärenklau, oder Bärwurtz, mit wenigem Sauerteige abgesotten wird. Er ist in hitzigen Fiebern ein treffliches Mittel den Durst zu löschen. Siehe *Branca ursina*.

Bart setzet der Gang, heißt in denen Bergwercken, wenn der Gang in der Sicherung Ertz oder Stein führet. Hertwigs Bergbuch p. 44.

BARULUM, siehe Barletta.

BARUM, siehe Bari.

BASALASCIUS, siehe Carbunckel.

BASALTES, Boet. a Bout. *Basanus* Plinii, ist eine Art schwartzer Marmor oder Probierstein, welcher sehr hart, und der Feile widerstehet, schwer, dicht und gelinde anzufühlen ist, sich anbey sehr gut probieren lässet, und eisenfarbig siehet. Er wächset in länglichten Stücken und Stangen, in Aethiopien, und an unterschiedenen Orten in Deutschland, besonders in Meissen, daher er auch Meißnischer Probierstein genennet wird. Man brauchet ihn wie andere Probiersteine zum Streichen des Golds und Silbers. Seine Figur ist in Boetii de Boot. Tr. de Lapid. p. 497. zu sehen.

BASANOS, siehe Probierstein.

BASANUS *Plinii*, siehe *Basaltes*.

Basar, heißt in Ispahan, der Persischen Haupt-Stadt, der Marckt-Platz, welcher in viele Gassen eingetheilet ist, davon die meisten bedecket sind, und trifft man da allerley Waaren und Kaufleute aus allen Enden der Welt an, die ihre Güther zum Verkauff ausgestellet haben.

BASED, *Besed*, *Beleſis*, ist so viel als *Corallus*, Deutsch Corallen. Davon an seinem Orte.

Basel, die Haupt-Stadt des Cantons dieses Namens, in der Schweitz am Rhein gelegen, ist groß, und treibet ziemliche Handlung, so wohl mit ihren Woll- und Seiden-Manufacturen und Wein, als auch mit andern fremden Waaren; auch werden die

die von Genff und andern Plätzen kommende und nach Deutschland destinirte Kauffmanns-Gütter hieselbst spediret. Die Müntz-Sorten anbelangend gilt 1 Rthlr. allhier 27 gute Batzen: 1 guter Gülden ist 15 gute Batzen oder 60 Kreutzer: 1 guter Batzen ist 10 Rappen oder 4 Kreutzer: 1 Reichs-Gülden ist 25 Schillinge oder Plappert: 1 Gulden ist auch 20 Groschen: 1 Groschen ist $7\frac{1}{2}$ Rappen: 1 Plappert ist 6 Rappen. NB. Man rechnet durchgehends 6 Basler Ellen 5 Amsterdamsche zu rendiren. Siehe ein mehrers unter Schweiger-Waaren, Maaß, Gewichte und Müntze.

Basfaß, siehe Leinwand.

Basilg, siehe *Basilicum.*

Basilgram, siehe *Basilicum.*

BASILIC, siehe *Basilicum.*

BASILICUM, *Basilicum* sive *Ocimum* Brunf. *Ozimum*, *Ocymum* oder *Ocimum citratum* Offic. *Ocimum medium* Matth. *mediocre* Fuchs. *citratum* Ger. *vulgatius* C. B. Pit. Tournef. *Medium vulgatius & nigrum* J. B. Raji Hist. *vulgare majus*, Park. *Basilica minor & Baccharis Germanica* Trag. Frantzösisch *Basilic*, Deutsch Basilie, Basilg, Basilien-Kraut, *Herba basilica*, *Herba regia*, Mittel-Basilien, gemeine Basilge oder Braunsilge, Citronen-Basilien, Basilgram, Grün-Kraut. Ist ein Kraut, das etwan eines halben Schuhes hoch und buschicht wächst, sich in einen Hauffen kleiner und viereckigter rauher Stengel zertheilet, die etwas roth aussehen, mit Blättern besetzet sind, so der Paricaria ihren nicht ungleich kommen, nur daß sie um ein gut Theil kleiner, einen starcken gewürtzhafftigen und lieblichen Geruch haben. Die Blüthen, so im Junio und Julio hervor kommen, stehen rings um den Stengel herum, in Gestalt ziemlich langer Aehren, auch ziemlich gedrungen bey einander, oben an den Spitzen, sehen weiß, in etwas purpurfarbig, und riechen gar sehr starck. Eine jede stellet einen kleinen Rachen vor, oder ist wie ein Röhrlein formiret, und in zwey labia zerspalten. Darauf folget eine Hülse, die beschlüsset länglichte und zarte Saamen. Die Wurtzel ist holtzig, faserich und schwärtzlich. Dieses Kraut wird in denen Gärten gebauet, und auch in denen Häusern gehalten, da es denn einen lieblichen Geruch von sich giebet. Etliche brauchen es, wenn es noch zart und grün ist, zu Sallaten, gedörret aber an statt des Gewürtzes in der Küchen, die Speisen damit anzumachen. Es führet viel kräfftiges Oel und flüchtiges Saltz. In denen Apothecken braucht man die Blätter und den Saamen, wiewohl das Kraut oder die Blätter selten innerlich gebrauchet, der Saamen hingegen vielen Hertz- und Hauptstärckenden Speciebus, als da sind die Species diamosch. dulc. lætif. Rhaf. de gemmis, diexyloaloes &c. zugethan werden. Es hat sonsten dieses Kraut eine Krafft zu wärmen, zu truckuen, zu zertheilen, zu eröffnen und zu reinigen; in Wasser oder Wein gesotten, oder in Wein gelegt, und davon getruncken, stärcket das Haupt und Hertz, erfreuet die Geister, und vertreibet die Phantasey und Traurigkeit. Ist gut vor den Schwindel und Ohnmacht, erwärmet den kalten schwachen Magen, befördert die Dauung, reiniget die Brust und Lungen von allem zähem Schleim und Qualster, leichtert den kurtzen und schweren Athem, und benimmt den alten Husten, mehret die Milch in denen Brüsten, treibet den Harn, erwärmet und reiniget die kalte Mutter, befördert den Monat-Fluß und die Geburth. Von etlichen ist angemercket worden, daß die Frauen, so Basilien-Wurtzel und Schwalben-Federn in den Händen halten, wenn sie in Kindesnöthen arbeiten, leichtlich und ohne Schmertzen gebähren. Das Kraut warm über den Bauch geleget, befördert auch die Geburth. Des Krautes Safft soll das Niesen stillen. Mit drey oder vier Grap Campher vermischt, stillet das Nasenbluten. Das Kraut mit dem Saamen zerstossen, und auf die Wartzen und Elster-Augen geleget, ziehet sie mit der Wurtzel heraus. Der Saame ist ein herrliches Mittel in der Bräune, Mund-Fäule, Schrunden derer Lefftzen, Brust-Wärtzlein und heimlichen Glieder; bekommt auch wohl der Brust, und lindert den Husten. Diejenigen, so viel Haupt-Schmertzen haben, oder sich dafür fürchten, die sollen sich dieses Krauts enthalten, und nicht allzu offt daran riechen: es soll auch das Gesicht schwächen. Casp. Hoffmann und Ant. Mizaldus bezeuget, daß einem Italiäner vom vielen riechen dieses Krauts im Gehirne ein Scorpion gewachsen, daraus ihm ein grosser und langwieriger Schmertz entstanden, wodon er endlich sterben müssen, und hat dergleichen Scorpion Ambr. Paräus, so im Gehirne eines Italiäners gesehen worden, abgebildet. Das ist sonst gewiß, daß sich die Scorpionen gerne bey diesem Kraute aufhalten, wie solches in Italien und andern warmen Ländern nichts seltsames: Denn so schreibet J. Camerarius in Hort. daß er offtermahls in Venedig wahrgenommen, daß die Scorpionen gar zu gerne unter den Stöcken sind, darinne Basilie gezogen wird. Ja einige geben vor, daß sich aus demselben Kraute gar Scorpionen generiren sollen. In etlichen Apothecken hat man von Basilico das Wasser, das Oel, und den Balsam vom Oel. Das Wasser, so aus der blühenden Pflantze destilliret wird, stärcket das Haupt und Hertz, reiniget die Brust, befördert den Auswurff, und vertreibet das Keuchen, treibet den Harn und die Monat-Zeit, tödtet und treibet die Würmer aus, und kommt in allem mit dem Kraute überein. Der Balsam ist gut wider die Ohnmachten, Hauptweh und kalte Flüsse. An Basilien offt gerochen, soll den verlohrnen Geruch wieder bringen.

BASILICUM heisset auch ein gewisses in den Apothecken bekanntes Pflaster, so sonst *Tetrapharmacum* genennet wird, weil es aus vier Stücken bestehet. Man findet auch nach Gorr. Zeugniß in def. bey dem Celso und Scribon. unterschiedene Pflaster, so mit diesem Namen beleget werden.

BASILICUM CARYOPHYLLATUM, Offic. *minimum*, C. B. J. B. *exiguum* Fuchs. *caryophyllatum minus*, Park. *crispum*, Lon. *Basilicum* sive *Ocymum minus* Matth. Klein- oder Edel-Basilien, klein Nelcken-Basilien, Krauß-Basilien, Zirn-Kraut. Es wird vor ein gut Haupt- und Hertz-Kraut gehalten, befördert den Monath-Fluß derer Weiber und treibet die Geburth.

BASILICUM MAJUS, Trag. *Basilicum* seu *Ocymum majus* Matth. Offic. *maximum*, Dod *Caryophyllatum majus*, C. B. *Herba Basilica*, *herba regia*, Groß-Basilien, Groß-Nelcken-Basilien, Basilgram, Preßilgen-Kraut.

Basilie, siehe *Basilicum.*

Basilien, siehe *Basilicum.*

Basilien-Kraut, siehe *Basilicum.*

BASSA, siehe *Migliaro.*

Bassaim, siehe Bacaim.

BASSIN, siehe Anfuhrt.

BASSORA, siehe *Balsera.*

Bast, die zähe Haut der Bäume, absonderlich von Linden und Weiden, so unter der harten Rinde sitzet, und zu vielerley Manufacturen dienet, aus dem groben macht man allerhand Stricke und Taue, ingleichen die so genannten Matten zum Waaren einpacken, welche bey gantzen Schiffsladungen voll aus Liefland und Moscau kommen. An einigen Orten Deutschlands wird der Bast in Zuchthäusern verarbeitet. In Indien, sonderlich in der Provintz Angola, wissen sie vortreflich mit dem Bast umzugehen, daß sie gantze Zeuge, Kleider, Tapeten, u. d. g. daraus machen, die fast wie Seidenzeug aussehen.

Bast, ein halbseidener Zeug, aus Seide und Cameelhaare gewürcket, womit die Seidenhändler ihren Verkauf treiben. Es giebt deren allerhand farbige und gestreifte, doch keine gantz weisse. Sie werden meistens unter die Kleider verfüttert.

BASTA, heißt bey den Italiänern so viel als sufficit, es ist genung; die Deutschen Kaufleute brauchen es auch sehr oft als ein Flickwort in ihren Briefen, wenn sie etwan hier und da einen Absatz machen, auch sonderlich der Sache einen Nachdruck geben wollen.

Bastart-Saffran, siehe *Carthamus.*

Bastart-Sandel, siehe *Santalum Spurium.*

Bastart-Wein, *Spurium Vinum*, ist ein halber Peter Simens, und hat fast alle seine Eigenschafften, ist aber nicht so fett als die andern Spanischen Weine, bleichaelb von Farbe, und lieblich von Geschmack. Dieser Wein übertrifft an Schwere alle andere feuchte Sachen, weil ein Faß, so damit angefüllet ist, im Wasser alsobald zu Grunde sincket.

Bastart-Weyrauch, *Pseudo-Olibanum*, siehe Weyrauch.

Bastia, oder Bastie, ist die Haupt-Stadt der Insel Corsica, an der Küste, welche nach der Insel Elbe gehet, und 7 Meilen von Capo-Corso gelegen. Sie ist die Residentz des General-Gouverneurs und des Bischoffs von Aleria: hat auch ein festes Schloß und einen geraumen Hafen, und treibet starcke Handlung.

la Bastide ein Ort in Montauban, verarbeitet viel Wolle. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bastie, siehe Bastia.

BATAN, Batan arbor, cujus fructus Daryœa, flos Buaa dicitur. *Palud.* in Linscot. Durio, *Garz* und *Acost.* Durion, *Costino*, *Scalig. Lugd.* Guanabanus, *Oviedi*, *Clus.* in Garz. Duryoens ex Malacca, *Linscot.* Arbor pomifera fructu aculeato Melonis Magnitudine, C. B. Duriones Acostæ J. B. Jaca major, *Cast.* Ist ein grosser Indianischer Baum, dessen Holtz starck und dichte ist, mit einer dicken, aschenfarbenen Rinde überzogen: Es treibet viel Zweiglein, welche mit einer halben Hand langen und wenigstens zwey Finger breiten, um und um ausgezackten, obenher dunckeln, und sonst in etwas rothen Blättern besetzet sind. Die Blüthe ist weiß, in etwas gelblicht, und wird in Indien Buaa genennet. Darauf folgt eine Frucht, so dicke wie eine Melone, mit einer dicken Schale überzogen, die voller dicker, kurtzer und scharfer Stacheln ist; aussenher siehet sie grün, und hat eben solche, lange Strahlen oder Streifen als wie die Melone. Inwendig ist diese Frucht nach der Länge in drey oder vier Fache eingetheilet, darinne sehr weisse Früchte zu finden, so groß als ein Hüner-Ey, die anfangs denen, so sie noch niemahls gegessen haben, nicht gar zu angenehm schmecken, und als wie faule Eyer stincken; allein wenn sie dieselbigen einmahl gekostet haben, so schmecken sie dermassen gut und riechen also wohl, daß sie vermeynen, sie hätten die Zeit ihres Lebens nichts lieblichers gegessen. Dieser Baum wächst zu Malacca, er bringt sehr viel Frucht; die Indianer nennen ihn Batan, und seine Frucht Duryoens. Die Frucht eröffnet, treibet den Schweiß, Harn und Blehungen, zertheilet den Schleim auf der Brust, machet reif und zeitiget. Wenn die Indianer zu viel von dieser Frucht gegessen haben, und sich befürchten, sie möchte ihnen in Magen unverdaut liegen bleiben, so essen sie Betel drauf, welcher ihnen als ein Corrigens und Hülfsmittel darwider dienen muß.

Batavia, eine berühmte Handelsstadt an der See, auf der Insel Java, 12 Deutsche Meilen von Bantam in einer fruchtbaren Ebene. Sie gehört den Holländern, ist unter die prächtigsten und angenehmsten Städte in Indien zu zählen und ist mit einem guten See-Hafen versehen. Anfangs handelten die Engelländer und Holländer zugleich auf Jacatra, hatten aber beständig deswegen Streit mit einander, als nun die Holländer von den Englischen, welchen die Könige von Jacatra und Bantam beystunden, in ihren Vestungs-Wercken, die die sie zu ihrer Beschützung aufgeworfen hatten, belagert wurden, entsetzte sie der Holländische General Rönne im Jahre 1619 und eroberte das alte Jacatra, welches er schleiffen ließ. Auf diesen Platz baueten die Holländer hernach die Stadt Batavia, und legten an dem zuvor schon da gestandenen Castell noch 4 starcke Pasteyen an, welche sie der Diamant, Rubin, Saphier und Perle nennten, und aus gehauenen Corallen-Steinen gebauet sind, welches Castell auch von dem König in Java mit 150000 Mann vergeblich belagert worden. Es fließt zwischen demselben und der Stadt der Fluß Jacatra. Die Strassen der Stadt sind lang, breit, gerade, und mit stets grünenden Alleen besetzt. Die meisten sind mit Canälen durchschnitten, daß man auf Booten von einem Orte zum andern kommen kan, wenn man nicht gehen will. Die Gebäude sind sehr zierlich. In dieser weitläuftigen Stadt wohnen viele Malayer, Mohren und Chineser, welche gegen jährlichen Tribut frey handeln dürfen, ja bey dem Einbruch der Tartarn in China haben sich wohl 5000 Chineser hieher begeben. Diese versehen den Ackerbau sehr wohl, haben aber auch zum Theil Handwercke gelernet. Die ausserhalb der Stadt angelegten Spatziergänge von stets grünenden Bäumen erstrecken sich von der Pforte an weit hinaus, und geht man darinne zwischen denen vortrefflichsten

Gärten

Gärten und Lusthäuser. In dem eine halbe Meile von der Stadt gelegenen alten Castell von Jacatra liegt eine Holländische Besatzung von 50 bis 60 Mann. Bey demselben sieht man der Chineser Begräbniß-Platz. Die Ost-Indische Compagnie hält allhier einen General, oder Lands-Hauptmann, der zu Batavia residirt, er führt einen grossen Staat, und commandirt über alle andere hohe Officiers. Es steht ihm frey alle 3 Jahr mit Einwilligung der Compagnie sein Amt nieder zu legen. Der Staats-Rath, welcher die Kriegs-Friedens-Commercien-und dergleichen Sachen unter sich hat, besteht aus dem General, General-Director und 6 Räthen. Ein solcher Rath von Indien hat monatlich über 600 Thlr. Besoldung, der General aber nur jährlich 4000 Thlr. allein er hat alles unter den Händen, also daß er alles haben kan, was er will. Der grosse Rath, welcher das höchste Gerichte ist, und vor welchem der General selbst stehen muß, besteht aus einem Präsidenten, Vice-Präsidenten und denen Räthen. Der dritte Rath ist der Schöppen-Stuhl, welcher die Civil-Sachen unter sich hat. Der vierte entscheidet alle Sachen, welche von geringer Wichtigkeit sind, und nicht über 100 Thlr. betreffen, doch kan man von ihnen an kein höheres Gerichte appelliren. Der General-Director hat den andern Rang in der Regierung. Alle Handlungs-Sachen gehen durch seine Hand, doch wird deswegen Rechenschafft von ihm gefordert. Die 6 Statthalter derer andern Ost-Indischen Länder, die denen Holländern gehören, stehen unter dem Rath zu Batavia, und sind nachfolgende: der zu Coromandel residiret in Balicate, der zu Amboina in Victoria; der zu Ternate; der zu Banda; der zu Ceylan, und der zu Malacca. Ausser denselben sind zu mercken der Vorsteher derer Kaufleute, die Commendanten derer Plätze, unter denen der zu Batavia den grösten Rang hat, die Präsidenten derer Comtoiren. In Kriegs-Sachen kommt nach dem General der General-Major, welcher das Commando denen andern Hauptleuten zu Batavia, die ausser der Stadt als Obristen angesehen werden, zu wissen thut. Die Ost-Indische Compagnie hält gemeiniglich in dieser Gegend 12000 Mann regulirte Soldaten, und eine Flotte von 50 Schiffen. Tachard Reise nach Siam. Taverniers Reisebeschreibung Tom. II. p. 103. seqq.

Bathengel (Groß-) Lat. *Teucrium*, *Teucrium poeticum*, *Teucrio*. Ist ein Strauch, der insgemein klein und niedrig bleibet, jedoch zuweilen so hoch als ein Mann wird. Sein Stamm ist des kleinen Fingers dicke, mit einer weissen Schale überzogen, und theilet sich in einige kleine Aeste, derer zwey und zwey einander gegen über stehen. Seine Blätter sind länglicht oder rundlicht, ein wenig grösser, als die an der Chamædrys, am Rande ausgeschweiffet, unten weiß, oben dunckel-grün, und von Geschmack etwas bitter. Die Blüthen kommen im April und May hervor, sehen wie kleine Rachen oder Röhrlein, von Farbe weiß, oben ausgeschweifft und wie ein Labium ausgestreckt, und stehen in einem Kelche, der wie ein Glöcklein siehet. Nachdem die Blüthe vergangen ist, wachsen in demselbigen vier Saamen-Körner, die fast gantz rund sind. Dieses Gewächse wächst sonderlich in warmen Ländern, als in Sicilien, Italien, unweit der See und in denen Hecken; nunmehro wird es auch haussen bey uns in denen Feldern, Wiesen und Aeckern gefunden. Es bleibet beständig grün. Es reiniget, eröffnet, zertheilet, dienet zu der Miltzbeschwerung, wider den Gifft, und ist ein trefflich Leberkraut, so zu allen Kranckheiten der Leber, Gelbesucht ꝛc. mit Nutzen gebrauchet wird. Das Kraut mit Feigen und Eßig temperirt, und aufgelegt, ist den Miltzsüchtigen gut. Es heilet auch gifftiger Thiere Biß, mit Eßig, ohne Feigen, ingleichen auch die Wunden, mit Eßig, oder so der Eßig so scharff wäre, mit Honig oder Feigen aufgelegt. Dieses Gewächse soll seinen Namen von einem Manne, Namens *Teucer*, bekommen haben, als welcher es zuerst gebrauchet. Groß-Bathengel heisset sonst auch der Ehrenpreiß, davon an seinem Orte.

Bathengel (Klein-) Gamanderlein, Edel-Gamanderlein, Braun-Manderle, Erd-Eiche, kleine Eiche, Erd-Weyrauch, Vergiß mein nicht, Lateinisch *Chamædrys*, *Chamædrys vera & nobilis*, Offic. *Chamædrys vera*, Trag. *vera mas*, Fuchs. *major*, Lob. *major repens*, C. B. Dod. Pit. Tournef. *vulgo vera existimata*, J. B. *Quercula minor*, *Serratula minor*, *Trixago*, *Trissago*, Matth. *Chamædrops*, *Linodrys*, *Calamandrina purpurea*, *Quercula calamandrina*, Schrœder. Frantzösisch *Germandrée*, oder *petit Chene*. Italiänisch *Quercifola*. Spanisch *Chæmedreos*. Ist ein kleines niedriges Kräutlein, welches einen Hauffen schlancker, röthlichter und wollichter Stengel, etwan des halben Fusses hoch treibet. Die Blätter sind klein, im übrigen länglicht, feste, rauch, gezackt, als wie das Eichen-Laub, haben einen bittern, etwas scharffen und würtzhafftigen Geschmack, und stehen von einander, zwey und zwey, eines dem andern bey nahe gegen über. Die Blüthen wachsen zwischen denen Blättern und Stengeln heraus, längst an denen Stengeln hin, sehen purpurfarbig, und riechen lieblich. Eine jede ist ein oben ausgeschweifftes Röhrlein, und wie ein Rachen gestaltet. Wenn die Blüthe abgefallen, so folgen darauf vier Saamen-Körner, die sind fast gantz rund, und stecken in einer Hülse, welche den Saamen-Kelch abgiebet. Die Wurtzeln sind klein, holtzig und zasericht. Dieses Kraut wächset an ungebaueten Orten, wo es steinicht und bergicht ist. Es führet viel Oel und Sal essentiale und fixum. Es ist ein vortreffliches Leber- und Miltz-Kräutlein, welches derselben Verstopffungen eröffnet, und dahero mit Recht von J. C. Baricell. Hort. Gen. p. 140. unter die vornehmsten Leber- und Miltz-Artzneyen gezählet wird. Sam. Schönborn schreibt: daß dieses Kräutlein gekocht, eine geheime Artzney in allen Beschwerungen der Leber und Miltz sey. Es reiniget auch das unsaubere Geblüte, und ist gut denenjenigen, welche die Krätze und vielen Schleim auf der Brust haben, stetig husten und keuchen; es stärcket das Haupt und die Nerven, tödtet die Würmer, treibet den Harn und Schweiß, befördert die monatliche Reinigung und todte Geburth, stillet den weissen Fluß derer Weiber, zertheilet und durchschneidet das geronnene Blut im Leibe. Es ist auch sehr dienlich in kalten Fiebern, ingleichen wider den Scharbock, Melancholey und die gelbe und anhebende Wassersucht; insonderheit wird es wider die Gicht, Lähmung und Podagra, in Wein oder Wasser gesotten, gebraucht, alle Morgen nüchtern

tern davon warm getruncken. Dieses Mittel haben ehedessen die Genueser Medici dem Kayser Carl V. zugeschicket, und bezeuget, es sey an vielen Podagrischen Leuten, insonderheit aber an dem Cardinal Doria gut befunden worden, also, daß sie in vielen Jahren das Podagra nicht mehr empfunden, wie solches Vesalius in Epist. de usu radicis Chinæ berichtet. Alex. Pedemont de Secret. I. giebt das Pulver davon wider das schwere Gebrechen mit Nutzen ein. Aeusserlich wird es gebraucht zu denen Brüchen und Schmertzen der güldenen Ader, wie auch zu denen bösen um sich fressenden Schäden und Geschwüre, solche fleißig damit gewaschen. Wer den kleinen Grind zwischen Fell und Fleische hat, der stosse dieses Kraut mit altem Schmeer, und salbe sich damit. Wenn er aber zum Theil heil worden, so schmiere er sich nicht mehr, denn es verletzet die Haut, nebst dem Geblüte im Leibe. Klein-Bathengel mit Honig gestossen, auf einen kalten Schaden geleget, heilet und saubert denselben. Der Safft temperirt und in die Augen gethan, macht dieselben klar. Dieses Kraut und Nigella, jedes gleich viel in ein Säcklein gethan, und warm aufs Haupt gelegt, zertheilet die Flüsse, und wehret dem Schnupffen. Gamander gestossen, mit Baumöl vermischt, und den Leib damit gesalbet, vertreibet den Frost, und machet warm, hat auch fast die Art der braunen Bethonien an sich. In denen Apothecken hat man von diesem Kraute ein Wasser, Conserv und Extract, welche in vorgemeldeten Gebrechen sehr nützlich sind. Der Syrup ist gut zu dem alten Husten, und wider die Wassersucht. Und das Extractum wird als ein vortreffliches Mittel wider das viertägige Fieber gelobet, wenn man es mit Tamarisken-Saltz vermischt zu Pillen macht und gebrauchen lässet.

BATIMENT. Dieses Wort wird von allerhand Arten der Schiffe und Fahrzeuge gebrauchet.

BATITURA, siehe *Battitura*.

BATOS, siehe Roche.

BATRACHITES LAPIS, siehe Krötenstein.

BATRACHIUM, siehe Storax.

BATTATES, eine gewisse Art von Wurtzeln, welche von sich selbst in America und denen nahe daran belegenen Inseln wachsen, von dannen sie nach Spanien gebracht, und allda gar häuffig gepflantzet werden. Und weil sie daselbst leicht fortkommen, hat man sie auch nachgehends in Holland (woselbst sie aber im harten Winter selten übrig bleiben) zu bauen angefangen. Ihre Blätter sind hederaceæ, oder gleichen vielmehr den Spinat-Blättern, aber die Wurtzel kömmt keinem näher als unserm Sisaro, daher die Battaten nicht ungereimt vom *Tabernæmontano* Part. 2. l. 2. c. 50. *Sisarum Peruvianum*, Peruvianische Zucker-Wurtzel, genennet werden, sintemahl der Geschmack an beyden süß wie Zucker ist. Auch ist darinnen eine Gleichheit, daß sie beyderseits in der Pflantzung leicht fassen, und sich vermehren, wiewohl die Battaten nicht durch die Wurtzel noch Saamen von den Indianern vermehret werden, sondern durch die Zweige, welche in die Erde gestellet, sich bewurtzeln. Die Battaten aber sind ungleicher Grösse mit unsern Zucker-Wurtzeln; sintemahl selbige zuweilen Spannen lang, aber an beyden Seiten stumpff wachsen. Die inwendige Substantz ist an allen Battaten weiß, die auswendige Rinde siehet an den besten purpurfarbig, und an den geringern blaß oder weiß. Die Spanier heissen sie Battates und Camotes, die Engelländer Potates, und werden selbige von Nic. Monarde als eine allgemeine Kost der West-Indianer beschrieben, welche sie braten, und an statt der Baum- und Hülsen-Früchte mit Lust geniessen. Monardes hält dafür, daß sie zwischen Fleisch und Früchten eine Mittel-Natur haben, und viel Nahrung geben, und ob sie schon blehhafftig, so werde ihnen doch dieser Fehler durch das Braten benommen; er setzet auch hinzu, daß sie sehr bequem sind, eine Conserve daraus zu machen, welche der Quitten-Pasta gleichet. Diese anmuthigen Wurtzeln kommen selten zu uns, können auch nicht dauren, sondern müssen so fort mit einer guten Brühe gekocht und abgemacht werden; alsdenn übertreffen sie die Lieblichkeit der Castanien und der gemeinen Zucker-Wurtzel gar weit, und sind werth, daß man sie auch bey uns zu erzeugen sich befleißigen solte.

Battensen, Stadt, siehe Patrensen.

BATTITURA, *Battitura*, Arabisch *Cubel*, heisset eigentlich *Squama*, eine Schuppe, *Battitura Aeris* oder *Metallorum*, heissen Metallen-Schuppen, Eisen oder Hammerschlag. Battitura rami i. e. Squama Veneris, heisset Kupfferschlag, oder Kupfferasche.

Batze Deutsch, *Bache* Frantzösisch, ist eine kleine Scheidemüntze, und wird in schwere und leichte eingetheilet. Die ersten, die im Bambergischen und angräntzenden Francken- und Hennebergischen Lande gangbar, gelten 16 gute Pfennige, oder 5 Kreutzer im Reich, und thun deren 18 einen Reichsthaler, oder 12 einen Kayser- oder Reichsgulden. Die leichten aber, so in der Wetterau und am Rheinstrome gebe seyn, gelten 4 Kreutzer, oder etwas mehr als einen guten Groschen, 15 thun 16 gute Groschen, und 45 zwey Reichsthaler. Zu Franckfurt und Nürnberg thun 22 und ein halber Batzen einen Reichsthaler, und die Schweitzer Batzen thun 27 einen Reichsthaler, die St. Galler aber 10 Rappen, und dieses nennet man einen guten Batzen, die zu Zürch, Basel, Schafhausen und St. Gallen gelten; die andern, welche 2 Zürcher Schilling oder 4 Kreutzer gelten, nennet man schlechte Batzen, und seynd zu Bern, Lucern, Freyburg und Solothurn gangbar.

Bauch, auf Bergwercken, der Gang wirfft einen Bauch, heißt, wenn der Gang sich aufthut, und mächtiger wird.

Bauen auf Bergwercken, ist gebräuchlich, wenn einer sagt, ich baue auf dieser Zeche ein oder zwey Kuxe. Bauen heißt auch daselbst, wenn ein Gebäu mit Arbeitern beleget ist; ingleichen daß man saget, dieser hat sein Gebäu so angestellt, er bauet in tiefsten, im Firsten und andern Orten.

Bauer-Ertz, heißt auf Bergwercken gediegen und kenntlich Ertz, ist vor dem auch zum Andreas-Berg das gediegene Ertz also genennet worden.

Bau-Flösse, ist, da man auf grossen Flüssen die Bau-Höltzer zu zehen bis zwölff, auch mehr Stücken wegflösset: es werden solche auf Rollen ins Wasser gebracht, und im Wasser mit Riteln, ingleichen mit Weiden, so aus fichtenen Aesten zusammen gedrehet, etliche mahl zusammen gebunden, und

mit

mit hölzernen Nägeln befestiget. Auf solchen Flössen kan man zugleich Breter, Schindeln und vieles andere mit fortschaffen und mit Nutzen verkauffen.

Baugy, ein Ort im Hertzogthum Berry, hat eine Wollen-Fabrique. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bauhafft halten, heist in denen Bergwercken die Berg-Gebäude, Fund-Gruben, Maasen, Schächte, Stollen und dergleichen mit Hand-Arbeit belegen, damit so wohl derer Gewercken als derer Grund-Herren Interesse beobachtet werde. Ferner heist es auch, wenn man in demjenigen Berg-Gebäude, welches man wegen einiger Verhinderungen noch nicht völlig belegen kan, wöchentlich 2 bis 3 Schichten arbeiten läst, damit selbiges nicht ins Freye kommen möge; daß es aber höchst nöthig sey, eine Zeche bauhafft zu halten, zeiget Span Spec. Jur. Met. II. 5. §. 1.

Bau-Holtz, *Materia*, macht vielmahls einen considerablen Handel unter denen Kaufleuten, indem sie entweder an gantze Admiralitäten das benöthigte Schiff-Bauholtz, als: Masten, Plancken, Krumbholtz, Balcken, &c. oder zu Civil-Gebäuen, so viel Balcken und Breter von Eichen- und Füren- oder Tannen-Holtze zu liefern und zu fourniren haben. Ein mehrers siehe unter dem Worte: Holtz.

Baukunst, siehe Architectur.

Baum. In der Handelschafft kömmt sonderlich das Holtz von fremden Bäumen, so theils zum färben, theils zur Medicin, theils auch zur künstlichen Arbeit &c. gebrauchet wird, in Betrachtung. Auch wird mit den Früchten vieler Bäume ein starcker Handel getrieben. Wovon unter dem Titul: Früchte, ein mehrers kan gelesen werden. In der Medicin giebt der Safft verschiedener Bäume und deren Gummi oder Hartz, wie auch deren Wurtzel, und so gar das daran wachsende Moos, einen herrlichen Nutzen, allerhand kräfftige Oele, Balsame, Spiritus &c. daraus zu präpariren. Zu geschweigen, was die Holländer für Profit aus denen inn- und ausländischen Bäumen, die sie entweder selber aufziehen oder aus andern Landen verschreiben und hernach wieder verkauffen, jährlich machen können. Wie denn mancher geschickter Gärtner durch solchen Handel zu einem grossen Capitalisten geworden.

Baum, so wird die hölzerne Maschine genennet, womit die See-Häfen geschlossen werden.

Baum, dieses Wort ist bey denen Webern sehr gebräuchlich; denn sie haben vielerley Bäume, als den Brust-Baum, woran der Weber mit seiner Brust sich lehnet; der Garn-Baum, darauf das Werfft gewunden wird; der Gewebe-Baum, der Schleifbaum, der Stückbaum, der Tuch- oder Streckbaum, der Uberlegebaum über den Stuhl, daran hangen die Kloben, worinnen die Räderlein gehen, der Wendelbaum, u. d. g. Denn wird das Gewebe über den Brustbaum herunter auf den Tuchbaum gezogen, und hingegen oben am Garnbaume nachgelassen.

Baum Bast, siehe Bast.

Baum-Bohne, siehe *Anagyris*.

BAUME, siehe Balsam.

Baum-Epheu, siehe Epheu.

Baum-Eybisch, siehe Eybisch.

Baum-Falck, siehe Falck.

Baumfarn, siehe *Polypodium*.

Baum des Lebens, siehe *Arbor vitæ Paradisiaca*.

Baum Lungen Moos, siehe *Muscus pulmonarius*.

Baum-Malva, Malva, die so hoch als ein Bäumlein wird. Lateinisch *Malva Arborea, Malva arborea Veneta dicta parvo Flore*, Morisoni. Frantzösisch, *Mauve en arbre*, ist ein Bäumlein oder ein Strauch zu sechs und sieben Schuhen hoch. Seine Blätter sind groß, bey nahe rund, den gemeinen Pappel-Blättern gleich, und so weich wie die Eibisch-Blätter. Die Blüthen wachsen auf den Stielen, so zwischen denen Blättern hervorbrechen; sie sehen denen gemeinen Pappel-Blüthen gleich, und sind sehr schön roth. Wenn sie vergangen sind, folgen ihnen breite Früchte, wie an denen andern Pappeln, nur daß sie noch einmahl so groß sind. Seine Wurtzel ist dick und starck, und wird von sehr vielen Zasern in dem Boden fest gehalten. Dieser Strauch wird in denen Gärten gezogen, führet viel Oel und ein wenig Sal essentiale. Die Blätter und Blüthen erweichen und lindern.

Baum-Moos, siehe *Muscus arboreus*.

Baum-Oel, *Oleum Olivarum*, wird aus den sattsam bekannten Oliven gepreßt, und wird meistentheils aus Portugal, Spanien, Italien und Franckreich sehr häuffig zu uns herausgeschicket, und zwar aus Spanien und Italien in grossen Pipen und Fässern, oder auch in irdenen inwendig wohl verglasurten Krügen; die Frantzosen aber, sonderlich in Provence und Languedoc, pflegen solches in lederne Schläuche von Bocksfellen, an welchen die Haare einwärts gekehret, zu fassen, und so auf Maul-Eseln zu transportiren, da denn dasjenige, welches nach Geneve und Deutschland destiniret, in gedachtem Geneve in Fässer gestürtzt, und so weiter über die Genfersee nach Schweitzerland und Deutschland verführet wird. Es giebet weisses und grünes; jenes ist besser, und daher auch theurer als dieses. Sonst wird unter allem Baumöl das Lissabonische und das Italiänische, welches um den Lago di Garda herum wächst, vor das beste gehalten, weil es schön rein und süß von Geschmack ist. Das Auspressen des Oels aus den Oliven geschicht in obgedachten Ländern, wo die Oelbäume häufig zu finden, gemeiniglich um die Zeit, wenn die Oliven zeitig worden, und fast schwartz zu werden beginnen; Diese Oliven brechen sie des Morgens früh, wenn schön Wetter ist, ab, und zwar nicht mehr auf einmahl, als man in Tag und Nacht auspressen kan; so bald sie abgebrochen, werden sie auf geflochtenen Hurten ausgebreitet, damit die übrige Feuchtigkeit von ihnen komme; hierauf schütten sie solche in die Presse, welche auf einem gepflasterten und etwas abhängigen Estrich stehet, damit das ausgepreßte Oel in den darin gemachten kleinen Gängen desto besser ablauffen möge. Der Ort selbst, wo man das Oel presset, muß warm seyn, damit das Oel in der Wärme desto besser fliesse und nicht bald erkalte, so werden auch alle Instrumente, und sonderlich die Oelpresse sauber und bey der Hand gehalten, damit sie in währender Arbeit an nichts gehindert werden. Wenn nun alles fertig, so werden die Oliven in saubern Körben von frischen Weiden geflochten, nach der Oel-Trotte oder Presse

getragen, und daselbst getrottet; etliche Oelschläger treten auch wohl vorher die Oliven mit Füssen, vorgebende, daß das solcher gestalt ausgetretene Oel viel besser, lauterer und wohlgeschmackter, als das ausgepreßte sey, weil aber das Treten viel schwerer und langsamer als das Pressen, als ist dieses auch mehr im Gebrauch. Der erste Druck, welcher mit der Presse geschiehet, giebet allezeit das beste und klärste Oel; dahero man solches auch gleich besonders fasset, und Jungfern-Oel oder Protropon nennet; der andere Druck, Iteratium genannt, ist schon etwas schlechter von Geschmack, und wird auch besonders aufgefasset, und dieses Oel vielfältig zum Salben gebrauchet. Der dritte Druck, Tertiatum, als der schlechteste, giebt das Oel, so man in den Lampen brennet und zum Schmieren gebrauchet. So bald das ausgepreßte Oel eine Zeitlang in den Fässern gestanden, so schütten die Oelschläger solches in andere Gefässe, weil das Oel die Art an sich hat, daß, je mehr es beweget und durchlüftet wird, je klärer und lauterer es wird. Die neuen Oelfässer werden allezeit wohl gepicht und mit Hartz wohl versehen, die alten aber nur mit Laugen sauber ausgewaschen, und in solche nach etwan 30 Tagen, wenn sich die Oel-Drüsen oder das Grobe und Unreine schon gesetzet, das Oel eingegossen, hierauf in frische und kalte Keller, sonderlich die gegen Mitternacht zu liegen, verwahret, auch wohl des Winters (wenn etwan das Oel über den Drüsen gestanden) etwas gerösstet Saltz darunter geschüttet, denn solches schmeltzet das gestandene Oel, und scheidet es von allem Unflath; will man es hernach ferner bewahren, daß es nicht rantzig und gartzig werde, so nimmt man Wachs und Oel in gleicher Schwere, zerläßt es auf dem Feuer, thut gerösst Saltz und Anis darunter, und wirfts zusammen in die Oel-Tonne. Trüb oder unsauber Baumöl wird an der Sonnen oder am Feuer lauter gemacht, man schüttet auch wohl siedend heiß Wasser in die Oel-Tonnen; zu stinckendem Oel nimmt man die Brosamen von Gerstenbrodt, mischet Saltz darunter, und wirft es in das Oel-Faß; ingleichen gebeitzte edle Stein-Klee-Blüth, auch wohl grüne unzeitige Oliven, welche man klein stösset, und in das Oelfaß thut. Wenn das Oel verderben und faul werden will, nimmt man eine Hand voll Corianderkraut, und hängt es in die Tonne, oder sticht das Oel ab, auf ein frisches Faß. Wohlriechend Oel wird mit Jungfern-Oel gemacht, in welches gestossene Lorbeeren, Violen-Wurtzeln, und andere dergleichen wohlriechende Materialien, samt klein gestossenem Saltz, geworfen werden, worauf es bis 14 Tage an die Sonne gesetzt, auch wohl gar bey einem gelinden Kohlfeuer 3 Stunden lang gekocht, und alsdenn durchgeseiget wird. Es wird mit dem Baum-Oel, als einer fast allgemeinen Waare, nicht nur ein grosser Handel, und zwar in Deutschland, absonderlich von Hamburg aus, sondern auch mit den eingemachten Oliven, die man ordentlich zum Gebratens statt des Sallats zu essen pfleget, getrieben. Ein mehrerers von der Frucht siehe Oliven-Baum.

Baum-Rosen; siehe *Sambucus*.

Baum-Seide, Nieder-Sächsisch Bohmsiede, wird aus Cattun- und wollen Garn gemacht, und hat vielerley Sorten, unter welchen die besten sind: 1) der Cyper; welches vielleicht so viel heissen soll als super fin oder das feinste, wie sie auch also gelothet wird. Hiernächst folgt 2) der Doppel-Adler, ebenfalls von dem Loth oder angehängten Zeichen also benahmet. 3) der verschlagene Doppel-Adler, und 4) der enckele oder einfache Adler. In Hamburg haben die Baumseidenmacher ihre besondere Zunfft oder Amt, woselbst hin viele von andern Städten kommen und ihr Meisterstücke verfertigen. Es giebt zwar auch viele Pönhasen, welche dergleichen Zeug machen, womit aber ein Kauffmann nicht versorget wird, weil ihr Machwerck gemeiniglich sehr schlecht ausfällt: kaufet mans aber von einem im Amte stehenden Meister, so kan man versichert seyn, daß die Waare gut ist, massen diese allemahl ihre verfertigten Stücke ins Amt-Hauß der Zunfft liefern müssen, woselbst sie gelothet, d. i. geprüfet werden; wie denn auch daher besagtes Amt-Hauß das Loth-Hauß genennet wird. Nach Befinden der Güte derselben wird denn ein Zeichen angehänget, auf dessen einer Seite das Stadt-Wappen, auf der andern aber, wenn das Stücke für vollkommen gut paßiret, das Wort: Super fin, auf dem nächst dem besten folgenden ein Doppel-Adler, und so ferner, befindlich. Jedwedes Stück hält ordentlich 20 Brabantische oder 24 Hamburgische Ellen, und wird das feineste gefärbet zu 5 Rthl. ungefärbt aber zu 13 Marck Lüb. verkauft. Die geringste Sorte kostet stückweise 8 a 9 Marck Lüb. Die meisten Baumseidenmacher wohnen zu Hamburg in Jacobi Kirchspiele.

Baum des Todes, siehe Eibenbaum.

Baumwolle, Cattun, Cotthun, Lat. Gossipium, Bombax, Cotton, Cotto, Cotum; Lana Xylina, Linum Xylinium, Lana arborea, ist eine sehr zarte und schneeweisse Wolle, so auf einem gewissen Kraute, in kleinen Früchten wächset, und weil nach einigen Indianischen Scribenten dergleichen auch auf Bäumen zu finden, ist sie von denen Deutschen Baumwolle genennet worden. Die Staude oder Strauch, worauf man diese Wolle antrifft, heisset Xylon, Cottoneum, Coto, Bombax, Bambax, Bombasum, Bambacium *Offic.* Gossypium oder Gossipium *Dod. Lob.* Tab. Frantz. *Cozon.* Deutsch Baumwollen-Staude, oder Strauch, und ist ein Gewächs, dessen es zwey Arten giebt. Die erste wird genennet, Xylon, sive Gossipium herbaceum, J. B. R. H. P. T. Gossipium sive Xylon, *Ger.* Gossipium frutescens annuum, *Park.* Gossipium frutescens semine albo, C. B. Vitis lanigera. Diese treibet einen Stengel zu anderthalben, bis auf zwey Schuh hoch, welcher holtzig, mit einer röthlichen und rauchen Schale überzogen, und in einige kurtze Zweige getheilet ist. Die Blätter sitzen an langen Stielen, sind rauch, mit Haaren beleget, nicht so gar groß, wie die am Sycomoro, sondern als wie das Wein-Laub gestaltet. Seiner Blüthen ist eine gute Menge; sie sind schön und groß, mit untermischten Roth und Purpurfarbe, und sehen aus wie eine Glocke, die bis an den Boden hinunter in 5 oder 6 Stücke zertheilet ist. Wenn diese Blüthe abgefallen, so folget eine Frucht, so groß wie eine Hasel-Nuß, welche sich, wenn sie reiff geworden, aufthut, und in 3 oder 4 Theile und Fache theilet, worinnen ein Busch schneeweisser Wolle lieget, der von der Wärme dergestalt aufläufft, daß er so groß als ein Apffel wird. Sie umgiebet ungefähr sieben schwartzgraue, länglichte, weis-

se

se und wollige Saamen, so groß als kleine Erbsen, ein jeder beschlüsset einen kleinen ölichten Kern, der lieblich und so süsse als eine Nuß schmecket, Adami Olearii Pers. Reis. Beschreib. V. 8. Der Saame dienet den Einwohnern, das Kraut dadurch fortzupflantzen und muß alle Jahr im Jun. auf ordentlich zugerichtete Aecker gesäet werden, und zwar so, daß er zuvor mit Asche und Wasser begossen wird, damit ihn die Würmer nicht fressen. Er wächst nicht gerne auf fetten Boden, will stetig dürre Wetter haben, und wird in 3 bis 4 Monaten zeitig. Die andere Sorte heisset: Xylon Arboreum, J. B. *Park. Raji. Hist. Pit. Tournef.* Gossipium arboreum caule levi. C. B. Diese wird von der ersten nur durch die Grösse unterschieden, denn sie wird als ein Baum oder Strauch, auf 14 bis 15 Schuhe hoch. Ihre Blätter sind einiger massen denen ersten Linden-Blättern gleich, sehr tieff eingeschnitten, in 3 Theile abgetheilet, und gar nicht rauch. Blüthen und Früchte kommen mit der ersten Gattung überein, die Wolle aber soll, wie Nieuhofius in seiner Beschreibung der Sinesischen Gesandtschafft p. 125 meldet, bey weiten nicht so gut fallen, als von dem Kraute, wovon Sim. Pauli in Quadr. Bot. p. 528. ferner zu sehen. Beyde Arten wachsen häuffig in Egypten, Syrien, Cypern (so die schönste Insel in gantz Aufgang ist) in Candien, Indien, und Sicilien, wie auch in Apulien, Malta und andern heissen Ländern, wie Schurzius in seiner Material-Cammer p. 15. meldet. Das Stäudlein wird zwar auch in Deutschland, in etlichen Gärten aus dem Saamen gezielet, kommet aber selten zur Blüthe, viel weniger zur Frucht. In denen Kräuter-Büchern findet man hin und wieder desselben eigentlichen Abriß. *Matthiol. Fuchs. Dod. Taber.* Absonderlich haben es Franc. Hernandez in seiner Histor. Rerum Medic. Nov. Hisp. Lib. VIII. p. 308. und *Jonston.* Hist. Nat. de Arboribus p. 132. Tab. 44. gar wohl abgebildet. Es werden auch in Ost-Indien dergleichen Cattun- und Baumwollen-Bäume angetroffen, so man daselbst Capas Kizil nennet, denen Qvitten-Bäumen gleich sehen, und die Grösse eines Mannes haben sollen. Was aber Vielheuer in Beschreibung fremder Materialien p. 80. von denen Sianischen Hühnern, welche auch Baumwolle aus dem Munde speyen sollen, aus dem Erasmo Francisco anführet, brauchet noch mehrern Beweiß. Die Wolle, so bald sie völlig reiff, wird abgelesen, zusammen gesammlet, alsdenn in Syrien und anderwärts, vermittelst eines runden Steckens, der an eine eiserne runde Stange gemacht, und hernach umgedrehet wird, gereiniget, so daß die Schale oder das Korn zurücke bleiben muß; welche Arbeit auf denen Antillischen Inseln durch kleine Maschinen, vermittelst eines Rades verrichtet, und die Baumwolle von Schalen und Saamen-Körnern dergestalt gesaubert wird, daß die Baumwolle auf die eine, der Saame aber auf die andere Seite fället. Hernach wird sie theils bereitet, theils unbereitet verkaufft, und zu allerhand Nutzen weit und breit versendet. Sina hat den meisten Wollen-Handel, und meldet Franc. p. 555. daß über die zwey mahl hundert tausend Weber, die fast alle, samt dem gantzen Volck, mit Baumwolle umgehen und Tücher machen, allda gefunden werden. Ja der Sinesische Kayser soll jährlich von der Baumwolle 250000 Ducaten Intraden haben, wie in dem *Atlante Sinico* p. 94. zu lesen. In der Americanischen Provintz Guatimale und Nicaragua giebt es einen sehr grossen Uberfluß an Baumwolle. In Persien wird die Baumwolle fast in allen Provintzien gezeuget, und gantze Länder-eyen damit besäet, auch grosse Gewerbe und Handlung damit getrieben. Es sind etliche Städte und Dörfer, die sich einig und allein davon ernähren. Adam Olear. Pers. Reis. Beschreib. IV. 34. V. 7. Sie ist aber nirgends so schön und gut, als sie in der Insel Malta wächst und gemacht wird, Hier. Negiserus de Malta p. 5. Plinius lobet die Assyrische, von der Arabischen aber schreibet Propertius II. 2. v. 25. Nec si qua *Arabio* lucet *bombyce* puella. Der Insel Cypern Gewerbe bestehet auch meistens in Baumwolle, Tavernier p. 85. Also giebet es vielerley Sorten von der Baumwolle, nemlich die Cyprische, welche schön weiß, zarte, rein und lang: darnach die Corosanische, die ist feiner, länger und zärter, aber knollicht: nach dieser ist die Barbarische, so zapfficht, gelb und rein ist: alsdenn die Smyrnische, welche die geringste unter denen andern ist, wiewohl offt darunter auch sehr feine gefunden wird. Wie denn auch die von Malta und Broda vor die beste unter der langen gehalten werden, wie Marckius in seiner Material-Kammer p. 33. lehret. Je weisser, süsser und länger sie ist, je höher wird sie gehalten; und müssen sich diejenigen Materialisten, welche gantze Ballen kauffen, wohl vorsehen, daß sie nicht angefeuchtet, faul und vermodert sey. Wegen des Einkauffens aber giebet Schurtzius guten Unterricht, nach dessen Bericht die Nave das erste mahl von Venedig nach Soria, um Wolle zu laden, abgehen; Das andere mahl im Julio nach Barbarien; Im April nach Aqua morta; Im Mertz die Pilgram-Schiffe; Im May ins Heil. Ländgen Barutti; Im August die Galeeren nach Alexandrien, bis auf den halben September. Wie aber die Wolle von denen Indianern gesponnen und zu Cattunen Tüchern gewebet werde, beschreibet Georg Meister in dem Ost-Indianischen Lust-Gärtner p. 90. allwo er auch zugleich den Baum beschreibet. Was den Nutzen und Gebrauch der Baumwolle anlanget, so wird dieselbe nicht allein von denen Ausländern gesponnen, und also auch im Strängen heraus in Europam verhandelt, von deren Handel, wie auch von denen Licht-Dochten, Hanff- und Bind-Garn Pomet in seiner Historie derer Materialien p. 339. weitläufftig schreibet, wie auch zu denen Cattunen Tüchern und andern Waaren verarbeitet; sondern wird auch zuweilen in der Artzney gebraucht, aber nur äusserlich das Bluten damit zu stillen, welches die zu Pulver gebrannte Baumwolle alsobald thun soll, wie Tabernämont. im andern Buche von den Kräutern berichtet. So wird sie auch mit Ambra wider übles Gehör in die Ohren geleget. Die Baumwollen-Blüthe dienet zu den Wunden. Und die Woll-Körner, oder der Saame, so in denen Apothecken Semen bombacis heisset, soll denen Nieren und der Leber gesund, hingegen dem Kopffe und Magen nicht gar dienlich seyn. Hilfft auch sonsten denen, so mit dem Steine beladen sind, einen schweren Husten, Athem, und die Schwindsucht haben, derowegen er auch dem Pulveri contra Phthisin Anonymi zugethan wird. Ingleichen giebet er gute Nahrung, mehret die Natur, macht Appetit zur Venus-Lust, heilet die Wunden, rothe

Ruhr

Ruhr und andere Bauchflüsse, wie auch das Blut-Auswerffen, massen er, vermöge seiner Gelindigkeit, die scharffen Feuchtigkeiten lindert, und deren Schärffe dämpffet. Casp. Hoffmann de Medic. Offic. II. 105. Das aus dem Saamen gepreßte Oel wird nicht nur wider die Stein-Schmertzen von D. Sim. Paulli gerühmt, sondern soll auch allerley Flecke und Masen des Gesichts und der Haut vertreiben, und den flüßigen Haupt-Grind heilen. Die Aegyptier bereiten, wie Alpinus meldet, aus diesem Saamen einen Schleim, wie wir bey uns aus dem Psyllien-Kraut-Saamen und Quitten-Körnern zu machen pflegen, welcher ihnen in hitzigen Fiebern und wider scharffen Husten ꝛc. dienet. Mit denen Körnern mästen die Maltheser ihre Schweine, denn sie einen Geschmack wie Eicheln haben. Heinr. Bunting Itinerar. SS. P. II. p. 95. Uber diese gemeine Baumwolle gedencket Pomet l. c. noch einer andern Art, so er Houatte nennet, und an ihrem Orte vorkommen wird. Und wieder eine andere Art beschreibet Wormius in Mus. p. 205, welche in Ost-Indien Capock oder Capas pullar heisset, und gar weich, glatt, und zart wie Seide ist, auch derselben vielmehr als der gemeinen Baumwolle, gleich siehet; und weil dieselbe nicht gesponnen, sondern nur, gleich der Houatte zum unterfüttern gebrauchet wird, so ist sie dem Gebrauche nach mit der Houatte einerley, oder kommet doch derselben sehr nahe. Aeusserlich hat sie eine graue und wie Chägren anzusehene Haut, daraus klärlich erhellet, daß sie, wie die Baumwolle in einer Hülse wachse. Weswegen wohlgemeldter Autor vermeynet, sie käme von demjenigen Wollentragenden Baume her, welchen Clusius Exot. I. 14. also beschreibet, daß es ein langer Baum voller Aeste sey, an welchem länglichte Hülsen, die auswendig mit einer grünen und etwas runtzelichten Haut umgeben wären, und nachdem sie in fünf Theile von sich selbst aufgeplatzet, eine schöne, weisse und überaus zarte Wolle, wie die Baumwollen-Nuß, zeigen, doch also, daß der Saame nicht in der Wolle, sondern um dieselbige zu finden sey. Diesen Baum nennet Bauhinus Gossipium Javanense Foliis Salicis. Die Wolle aber selbst soll sich entweder gar nicht, oder doch auf eine gantz andere Art spinnen lassen, weswegen sie mehr zu Küssen, Matratzen, und den Japanischen Nachtröcken gebrauchet wird. Dieser Capocbaum wächset durchgehends in Indien, gleichwie die Lindenbäume in der Wildniß, und vermehret sich durch den ausfallenden Saamen oder Körner, welcher wie das Semen bombacis aussieht. Der Baum wächset so hoch als der Nußbaum; hat Blätter wie der Agnus Castus, doch etwas länger uud breiter. Seine Aeste wachsen kronweise, einer Mannslänge über den andern, fast wie das Querholtz. Er träget viel Früchte oder Schoten, so eines Fingers, ja ofte einer Hand lang und Daumens dicke seyn sollen, welche, so sie von der Sonne getrocknet werden, weißbräunlicht sehen, wie die Baumwoll-Nuß aufspringen und den Capoc zeigen. Wenn solche abfallen, brechen die Indianer die Schale ab, querlen die Capoc-Woll von den schwartzen Kernen, stecken sie in bastene Säcke, und bringen sie nach Batavia, wo man ungefehr vor einen Groschen 16 Pfund kauffet, wie Georg Meister im Ost-Indianischen Lustgärtner p. 59 schreibet, als welcher es selbst gesehen hat. In der Türckey findet man eine Art Wolle, welche von denen daselbst wachsenden Artischocken, wenn sie ausgeblühet und in Saamen gerathen, abgenommen und gesammlet wird. Breßlauer Sammlungen An. 1724 Febr. Class. V. Art. I. p. 219. Allwo ebenfalls p. 221. einer braunen Wolle gedacht wird, so am Glantze der Floret-Seide gleich kommt, und aus denenjenigen Muschel-Haaren zugerichtet wird, welche sich an die See-Schiffe legen, und solche öffters in ihrem Lauffe dergestalt hemmen, daß sie zu gewissen Zeiten wieder davon gesaubert werden müssen. Es rühret aber diese Wolle eigentlich von den grossen Pinnis her, welche im grossen Welt-Meere, sonderlich aber im Mari Adriatico, sich befinden, und sowohl von Rondeletio als Gesnero ꝛc. abgebildet, sich mit ihrer Wolle darstellen. Erstgedachter Gesnerus lobet sie als eine sehr zarte und delicate Wolle, wie sie denn auch in der That ist, und keine andere Zurichtung brauchet, als daß man sie etwas klopffet, hechelt und krempelt; da sie sich denn hernach in Faden spinnen, und zu Strümpff und Handschuhen verstricken und verarbeiten lässet, welche, je mehr man sie träget, immer glätter und schöner werden. Von der Schlesischen Baumwolle handelt folgender Artickel.

Baumwolle (Schlesische) Um Hirschberg, Kühnaß, und vornemlich um Greiffenberg zeiget sich eine gewisse Art Baumwolle, die auf den Streich-Weiden zu wachsen pfleget, deren Kolben auf einem langen Stiele erwachsen und solche Wolle tragen. Diese Kolben sind eines kleinen Fingers lang, rund, und um und um mit lauter zweyspitzigen Folliculis fast wie eine Korn-Achre besetzet, nur daß der obere Radius dieses Calicis fast gleich in die Höhe stehet, der untere aber herauswerts untergebogen ist, aus deren Mitten die Flocculæ seu plumulæ filaceæ, iedoch sehr kurtz, an einem sehr kleinen Korne, kleiner als das kleineste Mohn-Körnlein, hervor stehen, und den gantzen Kolben dergestalt dick besetzen, daß man die Stamina und calices auf keine Weise bemercken kan, sondern in dieser ihrer gesamten Gestalt die Grösse einer weissen Mauß vorstellen. Diese Wolle nun ist unvergleichlich weich und zart, und wie Seide anzugreiffen, so weiß wie ein Schnee, doch sehr kurtz und zugleich sehr pausicht, und lässet sich nicht so leichte zusammen drücken. Zum Spinnen ist sie zwar in dieser Gestalt, der Kürtze wegen, sehr ungeschickt, es sey denn daß es möglich wäre, dieses Gewächse durch Kunst zu verbessern, und in längere Fäden zu bringen; zum Unterfutter aber scheinet sie vortrefflich bequem zu seyn, als die viel leichter und weicher als die Baumwolle, ja selbst als die Seide zu seyn, beurtheilet werden muß, sonderlich wenn sie ausgebrochen, geklopfft, und sonst wohl gereiniget werden solte. Wie denn dieselbige auch in grosser Anzahl zu haben, indem nicht nur ein jeder Kolben eine grosse Menge derselben hat, sondern es sind auch die Bäume gantz von diesem Gewächse angefüllet, so, daß man von einem einigen Baume einen gantzen Spreu-Korb damit anfüllen könnte. Es brauchet in solchem Zustande nicht die geringste Cultur, und hat man solches auch ausser Berg-Gegenden, sonderlich an Mistlacken sehr geil wahrgenommen; doch mit dem Umstand, daß die Gewächse am meisten auf 5 bis 6jährigen Weiden überflüßig seyn, die zugleich nicht behackt werden müssen. Es leidet diese Wolle vom Wasser nicht

den

den geringsten Schaden, sondern behält nach der Trocknung ihre Farbe ziemlich, ausser daß sie etwas gelblichter wird; an Consistentz aber scheinet sie in der That besser zu werden, indem sie sich alsdenn würcklich fester, dichter, zugleich aber sehr weich, und zum Unterfutter vollkömmlich geschickt bemercken lässet, vielleicht auch wenn Kunst gebraucht würde, zu mehrerm Nutzen angewendet werden könnte.

Baumwollen-Baum, siehe Baumwolle.

Baumwollen-Staude, siehe Baumwolle.

Baumwollen-Strauch, siehe Baumwolle.

Baurac, ist ein Arabisches Wort, und heisset eigentlich so viel als *Nitrum*, Salpeter. Über dieses werden auch allerhand Arten Saltzes darunter verstanden, als das Stein-Saltz, Glaß-Saltz. Ferner wird auch weiß gemachtes Glett mit diesem Namen beleget. Endlich bedeutet Baurac und Baurach jedwede Art Saltzes.

Baurband, wird eine Sorte Flachs genannt. Wovon siehe unter dem Worte: Flachs.

Bauren-Pfeffer, sonst auch Canaryus genannt, wächst unfern Goa, und der Küste von Malabar, siehet aschfarbig wie Buchweitz, und ist die allerschlechteste Sorte von Pfeffer, siehe Pfeffer.

Bauren-Senff, Thlaspi oder Semen Thlaspios, siehe Nasturtii Sylvestris, ist ein kleiner länglich runder, schwartzbrauner Saame, welcher im Munde gehalten und gekäuet, nebst einiger Schleimigkeit, einen scharffen Geschmack, gleich dem Kressen-Saamen, hinterläßt; ist anfangs etwas röthlich anzusehen, welches bey dessen Einkauffung in acht zu nehmen, und sonderlich nach dem frischen, röthlichen, scharffen und sauber gereinigten zu trachten: wiewohl selbiger nicht allezeit bey den gemeinen Saamen-Krämern zu holen ist, als welche oft eine Art Kressen- oder andern Saamen davor ausgeben, oder zum wenigsten alte verlegene Waare verkauffen; weswegen auch alle andere Saamen vielmehr bey redlichen Leuten als bey dergleichen Landstreichern zu suchen sind. Es wird dieser Saame unter den Theriac gebrauchet, auch, wegen seines subtilen und flüchtigen Saltzes, gegen die rothe Ruhr und Wassersucht, ingleichen, daß er den Stein zermalme und den Urin treibe, gerühmet. Das Kraut, wovon der Bauren-Senff gesammlet wird, nennet man **Besenkraut**, Lat. *Thlaspi*, mit welchem Namen fast alle Kräuter, die ihren Saamen in Täschlein tragen, benennet werden.

BAURIERE, im Delphinat, hat Laboratoria, worinnen man Vitriol und andere Mineralien zubereitet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bausch und Bogen, heisset beym Verkauf dieses, wenn man für alles und jedes überhaupt eine gewisse Summe bezahlet, und keine besondere Taxe auf jede Stücke eingehet.

Bautzen, Budissin, Budissa, ist die Hauptstadt und eine von den Sechsstädten im Marggrafthum Ober-Lausitz. Diese Stadt treibet starcke Handlung nach Holland, Engelland und Spanien mit ihrer Leinwand, so wohl zum menschlichen Gebrauch als zu Segel-Tüchern. Ihre Negotianten sind zum theil considerable, und werden in der an dem letzten Theile dieses Lexicons beygefügten ietztlebenden Kauffmannschafft verzeichnet werden. Sonst wird auch daselbst starcker Tuch-Handel in andere Länder getrieben.

BAUZELY, ein Ort in Languedoc, allda wird fabriciret allerhand Welle. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bayerische Waaren. Diese sind: geräucherter Speck von wilden Schweinen und grosse Holtzflössen, wie auch gantz gezimmerte föhrne Schiffe, die auf der Donau bis nach Ungarn hinab geführet, und daselbst hernach zu Brenn- und Bau-Holtze verhandelt werden. Ingleichen wird aus Bayerlande viel Saltz von Kempten und Saltzburg in die benachbarten Länder und Oerter, als Passau, Regenspurg, &c. gegen Wein verführet. Man hat zwar auch in Bayern einige Eisenbergwercke, die aber nicht so viel abwerffen, daß eine grosse Handlung an auswärtige Oerter damit könnte angefangen werden.

Bayerischer Goldgülden, siehe Goldgülden.

Bayerisches Commercien-Collegium, siehe Commercien-Collegium (Bayerisches).

BAYEUX, Stadt am Fluß Aure in der Nieder-Normandie. Vorzeiten waren in dieser Stadt Tuch- und Sarsche-Manufacturen aufgerichtet worden, die aber anietzo gefallen sind, ob sie gleich gut fabriciret worden. Das Gebiete von Bayeux giebt Butter, weiß Saltz und Leinwand. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BAYONNE, *Bajona*, eine sehr reiche und wohlbefestigte Handelsstadt am Biscayischen Meer, mit einem guten Hafen, welchen die beyden Flüsse, Nive und Adour, zur Einfahrt desto bequemer machen: massen sie sich am Ende der Stadt mit einander vereinigen, daß also die Schiffe bis mitten in dieselbe hinein gehen können, welches der Handelschafft ein nicht geringer Vortheil ist. Die daher kommende Waaren bestehen in Weinen von Jurançon, Bearne, Tursan, Chalosse, weisse und rothe Cabreton, Branntewein, Rosinen, Castanien, Pech, Terpentin, Terpentin-Oel, Spanische Wolle, Honig, und Leinsaat zum Oel. Jährlich werden daselbst 2 Märckte gehalten, jeder 14 Tage lang. Der erste fänget sich an den 1 Tag in der Fasten, und der andere den 1 August.

Bayreuth, siehe Bareuth.

Bayr-Wein, dieser Wein hat das Lob, daß er guten Eßig mache, dessen auch in Regenspurg jährlich eine grosse Menge verfertiget, und hin und wieder verführet wird. Nichts desto weniger kommt auch aus etlichen Beeren guter Wein, den mancher für Rhein- oder Francken-Wein trincken solte. Das Haupt-Werck kommt darauf an, daß der Wein-Berg 1) ein rechtes Lager und genug Sonne habe, 2) das Erdreich dazu tüchtig sey, und recht gearbeitet werde, 3) die Wein-Stöcke von guter Art seyn, deswegen in Regenspurg viel Muscateller gezielet werden, und zu Regeldorff bey der Gnäd. Herrschafft noch eine andere Art Trauben, so ungemein süß, ob sie gleich gantz grün und schlecht aussehen, 4) haben sich einige die Mühe genommen, und die Trauben vor der Presse abgekämt, die Kampffen weggeworffen, und die Beeren allein pressen lassen, davon dann nicht allein süsser Most geflossen, sondern auch guter Wein daraus geworden. Um Wörth herum, 4 Stunden von Regenspurg wächst rother Wein, von solcher Güte, daß er von vielen für Ofener getruncken wird. Er ist angenehm und mollicht, berauscht aber mehr als Oesterreicher. Am Bayr-Wein ist besonders zu mercken, und zu bewundern, daß der meiste wenig Wein-Stein giebt, davon hernach einige übel geschlossen,

schlossen, er könne keinen Stein und Podagra machen. Doch wäre es vielleicht besser, er liesse seinen Wein-Stein fallen, etwan würde der Wein geschlachter. In dem menschlichen Leibe muß er sich schon besser auflösen, weil er Stein macht. Dergleichen Exempel man in denen Breßlauer Sammlungen An. 1724. Octobr. findet.

BAZAHAR, siehe Bezoar.

BAZAR, ist ein Arabisches Wort, und bedeutet bey denen Morgenländern insgemein einen Marckt, und sonderlich bey denen Persern eine sehr grosse, breite, lange, und aus nichts als Kram-Gewölben und Kauffmanns-Läden bestehende Strasse.

BAZAS, Stadt in dem Gebiete Bazadois, in Guienne in Franckreich, man macht daselbst allerhand Decken. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bazen, siehe Bazen.

BAZGENDGE, ist ein röthliches Gewächs, denen Gall-Aepffeln nicht ungleich, nur daß es irregulairer und nicht so rund ist. Es wächset in der Türckey auf gewissen Eich-Bäumen, und wird öffters unter denen Alleppischen Gall-Aepffeln gefunden. Die Türcken brauchen es sehr, mit Zusatz derer Kutzenellen und Weinstein, eine schöne Scharlach-Farbe daraus zu machen, wovon Pomet in seiner Hiltoire des Drogues p. 261. weiter zu sehen.

BAZOCHES, ein Ort in dem Hertzogthum Orleans gelegen, hat Sarschen-Fabriquen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bdellium, *Belchon*, *Malathram*, *Maldacon*, ist ein durchscheinendes und starckriechendes Gummi, das in Asien, und absonderlich in Arabien, aus einem stachlichten und den Oelbäumen gleichen Baume, Malachia genannt, fliesset. Es ist den Myrrhen in Ansehen und Geruch gantz gleich, doch mit dem Unterscheid, daß die Myrrhen bitter, dieses Gummi aber süßlich schmecket. Das frische muß fettigt seyn, wohl riechen, und sich brechen lassen; sonst ist es, wie öffters zu geschehen pfleget, mit Wachs verfälscht. In den Apothecken wird es zu vieler Medicin genommen.

Bearn und Nieder-Navarra, haben vortreffliche Weyden vor das grosse und kleine Vieh, darinnen ihr gröster Handel bestehet, wie auch gute Wolle und Zeug-Fabriquen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUCAIRE, eine Frantzösische Handels-Stadt in Nieder-Languedoc, an dem Flusse Rhone, woselbst eine Brücke über denselben gehet, und diesen Ort mit Tarascon zusammen füget, ist wegen ihres grossen Marckts sonderlich berühmt. Es gehet dieser den 22 Julius oder am Marien Magdalenen-Tage an, und währet bis in den August-Monat, da denn nicht allein die einheimischen Kaufleute, als die von Marseille, mit ihren aus der Levante gebrachten Türckischen Waaren, die Manufacturiers durch gantz Provence und Languedoc mit ihren fabricirten Waaren ꝛc. dahin kommen, theils dieselben zu verkauffen, theils auch Türckisch Garn, rohe Seide, Baumwolle und allerhand Droguerien, u. s. w. sich anzuschaffen: sondern es wird auch in Friedens-Zeiten derselbe von Deutschen, Holl- und Engelländischen, ja Mohrisch- und Türckischen Kaufleuten besuchet. So, daß sich ihr Handel bisweilen nur in denen 3 Tagen, so lange derselbe währet, auf 6 Millionen belauffet. Sonst wird auch daselbst feine Wolle und gute Hüte fabriciret. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUCHAMPS, ist ein bekannter Ort in der Piccardie, die Einwohner daselbst fabriciren viel wollene Zeuge. Savary Dict. Univ. de Comm.

BEAUCROISSANT, ist eine berühmte Stadt im Delphinat; es giebt allda viele Schmiede, welche Stahl- und Degen-Klingen verfertigen, man hat auch daselbst einen Kupferhammer. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUFORT, eine Stadt in Anjou, die Einwohner fabriciren Sarsche, halb-leinene und halb-wüllene Zeuge und vortrefliche Leinwand. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUGE, ist ebenfalls ein Ort in Anjou, woselbst viel Zeuge, Sarsche, und andere halb-leinene Zeuge verfertiget werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUGENCY, ist eine Stadt unter das Gouvernement Orleans gehörig, die Einwohner fabriciren Sarschen und andere wollene Arbeit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAULIEU, eine Stadt in Touraine; die Zeuge und Sarschen, so daselbst verfertiget werden, sind bekannt; es wird auch viel Leder daselbst zubereitet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUMONT, eine Stadt im Hennegau, hat in ihrer Gegend viel Eisenhämmer. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUMONT, ist eine sehr berühmte Handels-Stadt in der Gen. Soissons. Deren Kaufleute bringen ihre wollene Zeuge auf die Messen zu St. Germain und St. Dionysii nach Paris. Es wird allda ein grosser Kornmarckt gehalten. Ihr vornehmster Handel bestehet in Holtz und Getreyde. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUMONT, ist ein Ort in Touraine, wo vielerley wollene Zeuge verfertiget werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUMONT-FURENS, ist eine Stadt im Delphinat, hat eine berühmte Stahl-Fabrique; daselbst macht man auch Degen-Klingen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUMONT DE LERNAIGE, ist eine Stadt in dem Gouv. Montauban gelegen, man fabricirt da Tücher und Rasche. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUMONT-LE-VICOMTE, ein kleiner Ort im Hertzogthum Maine, woselbst wollene Zeuge und Sarsche verfertiget werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUNE, eine Frantzösische Stadt in Burgund, ist wegen des um dasige Gegend wachsenden fürtrefflichen Burgunder-Weins und Wollen-Manufacturen sonderlich berühmt.

BEAUREPAIRE, ist eine Stadt im Delphinat, man fabriciret allda viel Tücher. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAUVAIS, ist eine berühmte Handels-Stadt in der Piccardie; die Einwohner daselbst treiben grossen Handel mit Tüchern und wollenen Zeugen. Die wollenen Zeuge, die in dieser Stadt gewürckt werden, sind Ratines, von unterschiedlicher Art, als breite, starcke, feine und gemeine, Estamets, Sarschen auf zweyerley recht, es sey nun mit Haaren, wie sie in Engelland und zu Arcet gemacht werden, oder solche, die unter dem gewöhnlichen Namen, Sarsche, paßiren, gemeine Revesches, oder auf Englische Art gemachte. Endlich auch Flanelles. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEAWDLEY, siehe *Bewdley*.

Beck, ein Englisches Gewicht, damit man trockene Sachen wieget, hält 2 Gallons, oder 16 Englische Pfund. Siehe *Gallon*.

Becken, *Pelvis*, eine von Meßing, Kupffer, oder anderm Metall, zu mannigfältigem Gebrauch gemachte tieffe Schüssel. Es ist ein eigenes Beckenschläger-Handwerck, welches dergleichen Sachen verfertiget. Gedachte Beckenschläger pflegen aus freyer Hand Barbierbecken, Kochpfannen, Waagschaalen, u. d. g. zu schlagen, wenn nemlich die Stücke darzu vorhero in den Wasserhämmern durch den so genannten Tief-Hammer aus dem Gröbsten getieffet worden. Es floriret dieses Handwerck absonderlich zu Nürnberg, und es wird daselbst eine grosse Menge dergleichen Waare abgesetzet.

Beckenschläger, siehe Becken.

Becker, Lat. *Pistores*, Frantzös. *Boulangers*. Auch diesen, weil sie viel Korn einkauffen, müssen wir in unserm Lexico einen Platz einräumen, sonderlich um deswillen, damit unser junger Kaufmann in diesem Stücke nicht unwissend sey, wenn er etwan einmahl einen Proviant-Commissarium abgeben solte, oder an einen solchen Ort zu wohnen käme, wo eine sonderbare Art von Brodte gebacken würde, wie z. E. die Lübecker ihr Biscuit oder Zweyback bey gantzen Tonnen voll wegsenden, und zur Schiffsprovision verkauffen. So sollen nun die Becker ihren Verkauff, oder vielmehr die Grösse und Gewicht des Brodtes, nach dem theuren und wohlfeilen Einkauffe des Korns richten, und da ihnen bey theurem Kornkauffe das Brodt nur so und so viel Pfund oder Loth schwer zu backen vergönnet worden, sollen sie bey wohlfeilen Zeiten nicht auch bey solchem Gewichte verbleiben, sondern der Armuth und dem gemeinen Bürgersmann auch die guten Jahre und den verliehenen Seegen Gottes geniessen lassen, und das Brodt, nach Proportion des Korns, auch vergrössern, so sie anders nicht in die von löblichen Policey-Ordnungen gesetzte Strafen verfallen, und ihres Brodts, oder wohl gar des Beckeramts verlustig, oder, wenn sie unter einer scharffen Obrigkeit wohnen, einer harten Leibes- ja gar Lebens-Strafe gewärtig seyn wollen. Wie denn die Becker zu Siracusa folgender gestalt sollen gestrafet werden: daß man nemlich ihren Hals zwischen zwey Breter, wie in einen Stock, einzwinget, darauf das ungewichtige von ihnen gebackene Brodt bey ihren Kopff auf das Bret leget, und sie hernach in solcher Positur durch einen Stadt-Knecht in der Stadt herum führen, und vor ihnen ausklingen läßt, dieses wäre derjenige, der das Brodt zu klein gebacken. Zur bürgerlichen und haushalterischen Nachricht sey dieses noch gemeldet, daß durch vielfältiges Probebacken befunden worden, daß 5 Pfund guten Rockenmehls, mit der Augmentation des Wassers, Saltzes, und eines Stückes Sauerteigs, 7 Pfund gut Brodt, und also 90 Pfund Mehl 126 Pfund, oder nach Abgang 2 oder 3 Pfund Kleyen, 123 Pfund Brodt geben können.

BECULO, BEGUQUELLO, siehe *Ipecacuanha*.

BECZKA, heißt ein Pohlnisches Maaß, und hält 62 Kannen, und wird zu trocknen und feuchten Dingen gebraucht. Das Vilnische Maaß hält an Körnern 350, das Smolentzische 325 Pfund.

BEDARIEUX, ist ein Ort in Languedoc, wo viel Wolle verarbeitet wird. Diese Wolle, welche man in dieser Manufactur brauchet, ist theils Land-Wolle, theils wird auch welche von Marseille von den Kaufleuten zu Montpellier gehohlet, und zwar in grosser Menge, die sie ungearbeitet kauffen, welche sie nachhero zurichten lassen, und sodann verkauffen sie dieselbe auf den Messen zu Pezenas und Montagnac, allwo die Fabricanten sie abhohlen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BEDFORT, BEFORT, eine Stadt und Ober-Amt im Sundgau, woselbst es Bergwercke giebt von unterschiedlichen Metallen; absonderlich sind allda viel Eisenhämmer, davon das verfertigte Eisen weit verführet wird.

Been, siehe Behen.

BEEN ALBUM, siehe *Behen*.

BEEN ALBUM POLEMONICUM, siehe *Behen*.

BEEN RUBRUM, siehe *Behen*.

Beer-Lappen, siehe Bär-Lappen.

Beerlein, siehe *Baccæ*.

Beerwalde, siehe Bernwalda.

Beet-Wurtzeln, siehe *Beta rubra*.

Befahren, heißt in denen Bergwercken, wenn die Berg-Beamte in die Grube einfahren, dieselbe in Augenschein nehmen, und der Beschaffenheit sich erkundigen. Im Churfürstenthum Sachsen soll alle Jahre eine General-Befahrung angestellet, und dabey alle Zechen jedes Orts von denen Berg-Beamten conjunctim befahren werden, und zwar sollen es in der Freybergischen, so wohl nahen, als auswärtigen Revier, der Ober-Berg-Amts-Verwalter, Bergmeister, Ober-Einfahrer, Marckscheider und gesamte Geschworne, nebst dem Bergschreiber, welcher die Registratur alsbald vor dem Ort in der Grube zu führen hat, mit Zuziehung des Schichtmeisters von der Zeche wöchentlich Dienstags verrichten, und jeder vom untersten anfangen, seine Meynung wegen vorkommender Mängel, nöthiger Verbesserung und ergründlicher Anweisung nützlicher Arbeit, denen Pflichten gemäß eröffnen, welches alles treulich registrirt, alle Sonnabende Bericht und Risse von der Beschaffenheit und Aufstand, in Schrifften zum Ober-Berg-Amt erstattet, daselbst Deliberation darüber gepflogen, die Nothdurfft resolviret, und nöthige Verfügung darauf getroffen werden soll. Wenn nun solcher gestalt die völlige Befahrung in einem Berg-Amte vollbracht, und von selbigem zum Ober-Berg-Amte Bericht darüber erstattet worden, so soll dieses letztere alle Jahre zum Hochlöbl. Berg-Gemach ausführliche Relationes mit angehängtem unmaßgeblichen Gutachten einschicken. Herrwigs Bergbuch p. 45. seq.

BEFORT, siehe *Bedfort*.

Befrachter, siehe Schiff.

Begleiten, siehe Accompagniren.

Begräbniß antreffen, heißt auf Bergwercken, wenn man in der Grube in einen alten Mann, und solche Oerter einschläget, da die alten Berge hingestürtzet sind.

BEGUQUELLO, siehe *Ipecacuanha*.

Behauen, heisset in Bergwercken, mit Schlagel und Eisen versuchen, wie sichs auf dem Gestein und Gängen arbeitet, es heisset auch so viel, als von Gängen etwas abstuffen. Hertwigs Bergbuch p. 46.

Behauene Gänge oder Klüffte, so werden in Bergwercken diejenigen Gänge genennet, wo schon gebauet und das meiste weg ist.

BEHEMOTH, ein so wohl auf der Erden, als auch im Wasser lebendes Thier in Rußland, von welchem man schönes Elffenbein bekommt. Siehe Moscowitische Waaren.

BEHEN, oder *Been album & rubrum officinarum. Behmen Ebusinæ, Helenium Aegyptium*, Gesn. Deutsch Been, roth und weisse Been-Wurtzel, Gliedweich-Wiederstoß-Wurtzel. Sind Wurtzeln, welche von dem Berge Libanon, und andern Orten in Syrien, allwo sie wachsen, trocken zu uns gebracht werden. Strapion lib. Simpl. bezeuget, daß sie allein aus Armenien kämen. Die Wurtzel vom weissen Been ist auswendig aschgrau, inwendig weiß, lang, und etwan so dicke wie der kleine Finger, und kömmt an der Grösse der rechten Bertram-Wurtz sehr nahe. Anfänglich hat sie fast gar keinen Geschmack, zuletzt aber lässet sie doch eine ziemliche Bitterkeit zurücke. Vor diesem soll sie aus Syrien und America gebracht worden seyn, ob wohl die heutigen Botanici, als Hermannus, Ammannus und andere davor halten, daß es die Wurtzel von dem Marien-Rößlen sey, welche Lateinisch Lychnis Sylvestris und Papaver Spumeum genennet wird, und vom Tabernämont. p. 12. L. II. besser, als in des Pomets Figur abgebildet ist. Die rothe Been-Wurtzel bringen sie uns in Scheiben zerschnitten und aufgetreuget, fast wie die Jalappa, ist auswendig braun, und inwendig röthlicht. Wenn sie aber erst aus der Erde kommt, so siehet sie wie eine starcke Riebe, und ist voller Fasen. Sie treibet lange Blätter, die wie das Limonium sehen; mitten dazwischen heraus erheben sich die Stengel, die tragen rothe Blumen, deren immer zwey und zwey beysammen stehen, und als wie eine kleine Grenade anzusehen sind. Die weisse Been-Wurtzel treibet auch wohl solche Blätter als wie die rothe; allein es stehen unten daran annoch vier kleinere Blättgen, von gleicher Gestalt und Farbe, eines gegen dem andern über. Die Stengel sind etwan ein paar Fuß hoch, dünne, rund und zart, voller Knoten, und zertheilen sich oben in Aeste, schmecken etwas scharf, und ein wenig bitter. Die Blumen sind gar schön, bestehen jede aus fünf Blätterlein, als wie die Näglein-Blumen, und sind jedwede mit zwey oder drey Spitzlein versehen, welche zusammt denen übrigen an den Blättern, gleichsam eine Krone, mitten in der Blume formiren. Ihre Farbe ist nicht einerley, bald ist sie roth, grasigrün und weiß; bald über und über schneeweiß, bisweilen gelb, bisweilen weiß und auf Purpur ziehend. In der Mitten findet man purpurhafftige Stamina oder Fäslein. Unter der Blume stehet der länglichte Kelch, der enthält in sich das Pericarpium, oder eine Hülse, in welcher die Saamen liegen, die fast gantz rund sind, und wie die Lychnis-Saamen sehen. Von Caspar Bauhino wird dieses Gewächse genannt Lychnis silvestris quæ Behen album vulgo, von Joh. Bauhino Been album officinarum, und von Dodonäo Been album polemonicum. Der weisse Been ist viel gemeiner und zur Artzney gebräuchlicher als der rothe. Man soll diese Wurtzeln aussuchen, welche fein dick, recht frisch, nicht wurmstichig sind, und sich gar schwer zerbrechen lassen, weiß sehen, und scharff oder etwas bitter schmecken. Der rothe muß so hoch als möglich, an der Farbe, seyn, und einen anhaltenden würtzhafften Geschmack haben. Beyde führen viel Sal essentiale und Oel. Die Alten haben selbigen, und zwar besonders der weissen Been-Wurtzel, eine Hertzstärckende und Gifttreibende Krafft zugeschrieben, und offt in ihre Artzneyen genommen, wie aus etlichen Compositionibus, so in vielen Dispensatoriis noch vorhanden, zu ersehen. Die Species lætific. *Rhasis*, Diaxyloaloes *Mesuæ*, Diamargarit. calid. *Avicenn.* cordiales *Alexander. Benedict.* cordiales temperatæ diamosch. dulc. & amar. *Mesuæ*, Elect. dulcis ex *Nicolao*, Tryphera Saracenica *Mesuæ*. &c. Die rothe aber ist von ihnen gegen alle Bauchflüsse, absonderlich aber gegen die rothe Ruhr, auch alle Blutstürtzungen und den weissen Fluß der Weiber gebrauchet worden, wie bey dem Avicenna davon weitläufftig kan nachgelesen werden. Sie sollen auch die Würmer tödten, den Saamen mehren, und das Zucken in Gliedern, oder die Convulsiones stillen, dahero sie auch die Wundärtzte in den Schmertzen und Gebrechen der Sennadern, wie das Gliedkraut gebrauchen.

BEHEN, *Ben*, ist eine Arabische Frucht, die auf einem Baume, der dem Tamarinden-Baum nicht ungleich ist, wächset. Sie ist fast wie eine Haselnuß; man presset aus dieser Frucht ein Oel, das zwar schön und gut, aber dabey keinen Geruch hat. Dieses Oel unter Pomade gemischet, und damit das Angesicht bestrichen, nimmt alle Flecken und Sommersprossen hinweg.

BEHMEN EBUSINÆ, siehe *Behen*.

BEID EL OSSAR, die Frucht wächset auf einer Pflantze in Egypten an dem Fluß Nilo, in sumpfichten Oertern. Es soll dieser Pflantzen zweyerley Arten geben, eine die rundlichte oder Nierenförmige Früchte hat, etwas grösser als Tauben-Eyer, deren inwendiges in einer weissen Wolle und kleinem breiten Saamen bestehet, der dem Lactucen-Saamen gleich kommt. Die andere, deren Früchte einen gelblichten Linsenförmlichen Saamen haben. Aus der Wolle werden Matratzen gemacht, darauf die Egypter schlaffen. Die Pflantze ist voller Milch, die man ausdrücket und gebrauchet, aus den abgezogenen Thierfellen die Haare auszubeitzen. In der Medicin hat dieses Gewächs auch seinen Nutzen. Die Blätter geben Pflaster für die kalte Geschwulst, mit der Milch sollen die Flechten auf der Haut vertrieben werden.

Beifuß, Artemisia, ein wildes Kraut in unsern Landen, so einen ziemlichen hohen grünen, weissen und rothen Stengel treibt, und einen Saamen fast wie Wermuth trägt. Man schreibt demselben ungemein viele und grosse Krafft zu, dahero es auch häufig gebraucht wird. In den Apothecken hat man davon Wasser, Syrup, Conserve, und Saltz. Man pfleget in Sachsen die Saamenstängel in die Gänse zu stecken, mit braten zu lassen, und alsdenn zu essen. Siehe auch Berfuß.

Beil-Brief, heist der Contract, der mit den Schiffs-Bauern aufgerichtet wird, wegen Erbauung eines oder mehrern Schiffe. Siehe Schiff.

Beil-Geld, dieses ist in den Sächsischen Bergwercken ein gewisses Geld, welches den Steigern und Untersteigern verschrieben wird. Sonsten musten die Gewercken denen Steigern die Beile und Kühkämme halten, und wurden disfalls Quartaliter an die 12 gl. unter der Schmiedenkost mit verschrieben, nunmehro aber werden Quartaliter nicht mehr als 8 gl. zugelassen. Hertwigs Bergb. p. 46.

Beil-Kraut, groß Beilkraut, groß peltschen, Linsen-Unkraut. Lat. Securidaca lutea major. *C. B. Pit. Tournef.* Securidaca genuina, *Raji* Hist. Securidacum majus sive Securidaca major vera. *Park.* Securidaca flore luteo, Siliqua lata oblonga J. B. Securidaca major. *Matth. Lob.* Hedysarum *Lon.* legitimum. *Clus.* majus. *Cam. Ger. Lugd.* primum *Dod.* Pelecinus. *Gesn.* hort. Ist ein Kraut, das aus seiner Wurtzel einen Hausen zu anderthalben Fuß hoher und ästiger Stengel treibet, die sich nach der Erde beugen, und auf derselben herum liegen. Die Blätter sind länglicht und stehen ihrer viele an einer Ribbe oder Stiele, an dessen Ende vorne nur ein eintzig Blat befindlich ist: sie sehen wie die an den Linsen. Die Blüthen gleichen andern Hülsenfrüchten und sind gelb, stehen oben auf der Stengel Spitzen in Kronen- oder Umbellen-Form. Nach denselben folgen lange und schmale, gerade und platte Schoten, mit einem erhabenen Rande; sie bestehen aus vielen viereckigten Stücken, die mit den Enden an einander hangen. In einem jeden Stücke befindet sich ein Saamenkorn, das auch viereckigt ist, auf der einen Seite als wie ausgeschnitten, von Farbe röthlicht, von Geschmack bitter. Die Wurtzel ist lang, weiß, und mit einigen Zasern besetzet. Dieses Kraut wächset an ungebaueten Orten, im Felde unter dem Getreyde. Der Saame dienet den Magen zu stärcken, die Verstopfungen zu heben, den bösen Feuchtigkeiten im Leibe zu widerstehen, der Weiber Zeit, die Geburth, Nachgeburth und todte Frucht zu treiben, wenn er zu Pulver gestossen, oder abgesotten gebrauchet wird. Beilkraut, und Securidaca heisset dieses Kraut, weil der Saame die Gestalt eines Beils, so Securis heisset, haben soll.

Bein, siehe Knochen.

Bein-Asche ist eine von Schaaf-Leim verfertigte Asche, welche bey denen Bergwercken im Brenn-Hause zu denen Testen gebrauchet wird.

Beinbrecher, Lat. *Ossifraga, Ossifragus, Aquila barbata*, Frantz. *Orfraye.* Ist ein Geschlecht derer Adler, viel grösser als ein schlechter Adler: Seine Farbe ist aschengrau oder blaulicht; der Schnabel lang und breit, starck und krumm, schwärtzlich und oben drauf mit einem Bart besetzet; seine Zunge gleichet einer Menschen-Zunge, die Augen sind als wie mit einer Wolcke bedecket, daher er nicht recht helle sehen kan. Seine Griffe und Waffen sind dicke und spitzig, starck und schwartz. Er lebet von jungen Ziegen, von Hunden, von Aalen und andern Thieren, die er nur ertappen kan. Mit denen Schlangen streitet er, und so er von denenselben verletzet worden, soll er sich selbst mit einem Kraute heilen, das dem Sonchus nicht unähnlich kommt; doch ist nicht leicht zu vermuthen, daß der Biß einer Schlangen bis in sein Fell reichen könnte, weil er mit vielen Federn wohl verwahret ist. Er führet viel flüchtig Saltz und Oel. Sein Magen ist gut den Nieren- und Blasen-Stein zu zertheilen und den Urin zu treiben. Die Gedärme getrocknet, gestossen und eingenommen, dienen wider die Colic; auf einmahl wird ein Scrupel bis auf ein gantzes Quentlein gegeben. Beinbrecher wird dieser Adler genennet, weil er aller Thiere Beine bricht, die er mit seinem Schnabel und Greifen gefangen hat.

Bein-Holtz, Mund-Holtz, Rheinweiden, *Ligustrum, Ossea*, dieses Gewächs wird von seinem harten Holtz also genennet. Es wächst bey uns allenthalben in Sträuchen, Hecken und an Zäunen, hat lange schmale Blätter, und trägt eine weisse und wohlriechende Blume, daraus im Herbst eine schwartze Beere wird. Die Blume samt dem Kraut wird auf den Apothecken gebraucht.

Beinwelle, siehe Taback.

Beisse, siehe Bete.

Beißkohl, siehe Bete.

Beißrüben, siehe *Beta rubra.*

BEITELAAK, siehe Ack.

Beitzen, ist eine Chymische Verrichtung, und heisset, etwas in einen sauern oder scharffen Safft einlegen und mürbe fressen lassen, siehe *Maceratio.*

Bekalmen, wenn ein Schiff gantz Windlos und stille liegen muß, so sagt man, das Schiff ist bekalmet worden.

Beklopffen, heißt in Bergwercken, mit einem Fäustel ans Gestein schlagen, und versuchen, ob es sehr feste sey. Es ist auch ferner ein Müntz-Terminus, und heisset so viel, als denen Schröttlingen die letzte Ründung geben. Hertwigs Bergbuch p. 46.

BELANDRE, oder *Binnenlander*, ist eine Nordische Art Schiffe, so unten her platt und eben, gleich einem Heu, mit Mast und Seegel ausgerüstet; und weil man sie gar bequem auf denen Canälen und Flüssen gebrauchen kan, so bedienet man sich auch derer selben in Flandern, zwischen Engeland und Franckreich, und können die grösten, welche 80 Tonnen führen, von 3 bis 4 Personen fortgebracht werden.

BELCHITE, Lateinisch *Bella* oder *Belia*, eine kleine Stadt in Arragonien, am Fluß Aguas, in der Diöces von Saragossa, und zwar 9 Meilen davon südwerts gelegen. Sie gehöret unter dem Titel einer Grafschafft denen Hertzogen von Hijar, und liegt in einer Ebene, welche an Wein, Feld-Früchten, Oel und Saffran sehr fruchtbar ist.

BELCHON, siehe Bdellium.

Belegen, *Amarrer*, heisset auf denen Schiffen die Tauen anders anbinden und feste machen.

Belegen, heist in Bergwercken, wenn man in einer Zeche Arbeiter anweiset, und arbeiten lässet. Hertwigs Bergbuch p. 427.

Belegen mit Arrest. Siehe Arrestiren.

Beleg-Schein oder Zettel, wodurch die Ausgaben einer Rechnung bewiesen, oder belegt werden.

Beleg-Zeddel, so wird in Bergwercken der Zeddel genennet, mit welchem der Schichtmeister vor dem Berg-Amte die angeschafften Materialien bescheinigen muß.

Belehnung, so wird in denen Bergwercken derjenige Schein aus dem Berg-Buche genennet, welcher in sich hält, was der Lehn-Träger gemuthet, und sich zumuthen und bestätigen lassen. Hertwigs Bergbuch.

BELEMNITE, siehe Albschoß.

BELEMNITES, siehe Albschoß.

BELESME, *Belesmum*, *Belismum*, ist eine kleine Stadt in der Landschafft Perche, nebst einem Schlosse an den Gräntzen der Normandie und Maine, in Franckreich. In dieser Stadt ist eine Leinwand-Manufactur, diese Leinwand dienet nur dazu, daß man Servietten daraus machet, und haben 2 Streiffe von blauen Zwirne in jeglicher Serviette. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BELESMUM, siehe *Belesme*.

BELESTAL, ist ein Flecken in Ober-Languedoc, im Gebiete von Mirepoix, allwo ein Brunnen, Baluste genannt, zu finden, der alle Jahr vom Ausgang des Julii bis zu Anfang des Januarii täglich Ebbe und Fluth hat. Um diese Gegend herum sind Eisen-Bergwercke, welches auch daselbst verarbeitet wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BELIA, siehe *Belchite*.

BELINGELA, ist eine Africanische und nach West-Indien versetzte Frucht, welche anfangs aus kurtzen dicken Wurtzeln, mit hin und wieder gebogenen Stengeln hervor kommet, grosse dunckelgrüne und purpurbräunlichte geäderte Blätter träget, und 2 oder 3 weisse und roth-geäderte Blumen bringet. Die Frucht ist rund, glatt und gläntzend wie ein Apffel, inwendig voll Fleisch, darinnen viel Saamen, und wird von den Brasilianern in grossem Werth gehalten. Roh ist sie nicht gesund, weil sie zu sehr kältet, aber gekocht und mit Oel und Pfeffer gewürtzt, hat sie einen anmuthig säuerlichen Geschmack wie Citronen.

BELI OCULUS, siehe Augen-Stein.

BELISMUM, siehe *Belesme*.

BELISTE, ein Ort in der Provintz Bretagne. Der Sardellen- und Makrelenfang ist daselbst der vornehmste Handel, und werden alle Jahre davon viel tausend Fässer eingesaltzen, die nach Spanien, Portugall, Provence, und aufs gantze Mittelländische Meer verführet werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Belittern, heist in Bergwercken, wenn Fahrten in einen Schacht eingehangen, und geschlagen werden. Hertwigs Bergbuch p. 332.

BELLA, siehe *Belchite*.

BELLA DONNA, sive *solanum somniferum*, ist ein Gewächs, welches 4 Fuß hohe Stengel treibet, die nicht eben allzu dicke sind, aber rund und ästig, dunckelroth und mit Blättern besetzt, die dem gemeinen Nachtschatten nicht unähnlich sehen, sind aber wohl 2 bis 3 mahl so groß und breit, lang und weich, in etwas rauch oder wollicht. Die Blumen kommen zwischen dem Stengel und Blättern heraus, und sehen dunckel purpurfarbig; sie haben die Gestalt einer Glocke, so gemeiniglich fünff mahl gekerbet ist, und auf einem Kelche sitzet, der wie eine ausgezackte kleine Schüssel siehet. Wenn die Blume vergangen ist, so wächset an ihrer Stelle eine schier gantz runde Frucht, die so groß ist als wie eine dicke Weinbeere, schwartz und gleissend, voll Safft und kleine ovale Saamen; die Wurtzel ist lang, dick, weißlicht, und theilet sich in unterschiedliche Zweige. Dieses Gewächse wächst im Holtze, an den Mauren, und in Hecken an schattichten und düstern Orten. Es giebt zwey Sorten, die nur darinne von einander unterschieden sind, daß der einen Blumen und Blätter grösser sind, als der andern; beyde aber führen viel Oel und flüchtiges Saltz. Dieses Gewächs hat eine betäubende Krafft, ist gut zu Entzündungen, Stillung der Schmertzen und Zertheilung der Geschwulst. Es wird nur allein äusserlich gebrauchet, innerlich kan und darff es durchaus nicht gebraucht werden, denn es würde den ewigen Schlaf zuwege bringen.

BELLEIN, eine kleine offene Stadt im Deutschen Flandern, wo viel Tuch gemachet und im Herbst ein grosser Marckt gehalten wird.

BELLICULUS MARINUS, siehe Meerbone.

BELLIS, *Bellis minor*, Offic. Matth. *Silvestris minor* C. B. Pit. Tournef. *minor Silvestris*, Tabern. Icon. *minor Silvestris* seu *Spontanea* J. B. *minor Silvestris Simplex* Park. *pratensis minor*, Lob. Adv. *Primula veris* Brunf. Frantzösisch *Pasquerette*, oder *Pasquette*, Deutsch kleine wilde Maßlieben, Feld-Maßlieben, Maßlisseln, Magdlieblen, weisse Frühe-Blümlein, Gänse-Blümlein, Sommer-Thierlein, Augen-Blümlein, Margarethen- oder Marien-Blümlein, *Margarita pratensis* und *hortensis*, Oster-Blümlein, Zeitlößlein, Baumbällichen, Graß-Blumen, Tausendschöngen, Maß-Blümlein, Monath-Blümlein, Wandeleihen. Es wird auch genennet *Symphytum minimum*, *Consolida minor* und *Solidago minor*, klein Wund-Kraut, weil es die Wunden heilet und zusammen hefftet; ingleichen *Herba arthritica*, Gicht-Kraut, weil es ein gut Mittel wider die Gicht und Gliederweh seyn soll, wie Tragus meldet. Es ist ein kleines niedriges Kräutlein, welches kleine, länglichte, glatte, forne runde und dicke Blätter hat, so auf der Erde herum liegen, und davon einige ausgezackt, andere aber gantz sind. Zwischen denenselben kommen ein Hauffen langer, dünner, runder Stengel heraus, auf deren jedem eine Blume sitzet, welche wie mit Strahlen umgeben, fast wie ein Chamillen-Blümlein aussiehet, von Farbe weiß oder röthlicht, oder weiß und roth geschäcket, oder auch sonst bunt und gar angenehm anzusehen ist. Auf die Blumen folgen die Saamen. Die Wurtzeln sind gantz fasicht. Dieses Kräutlein wächset auf denen Wiesen und an andern feuchten Orten, und blühet fast das gantze Jahr hindurch. Es führet viel Oel und Feuchtigkeit, aber wenig Sal essentiale, und ist ein herrlich Wund-Kräutlein, innerlich und äusserlich zu gebrauchen, es hält an, kühlet und feuchtet, lindert und heilet, dienet den Durchlauff und das Bluten zu stillen, ingleichen zu Entzündung derer Augen, thut aber fürnehmlich gut denen,

denen, die in dem Leibe etwas zerstossen oder zerbrochen haben, zertheilet und zertreibet das unterlauffene und geronnene Blut, und reiniget solches. Es zertheilet die dicken Säffte, und machet sie wieder fliessend. Es stärcket und eröffnet die verstopffte Leber und Gekrös-Aederlein, bekommt wohl denen Engbrüstigen, Schwindsüchtigen, Hustenden, Wassersüchtigen, und denen Miltzsüchtigen. Es vertreibet die Heiserkeit, stillet das Blutspeyen und Nasenbluten, auch nur die Blumen eine Zeitlang in der Hand gehalten. Es reiniget auch das Blut von dem verderblichen Scharbock. Dieses Kraut, so in Gärten wächset, getrocknet, und in wohlriechendem weissen Weine abgekocht und getruncken, wird vor ein geheimes Mittel gehalten, welches die monatliche Reinigung befördern soll. Das Pulver von denen mit denen weissen Blümlein stillet den weissen Weiber-Fluß. Es ist auch ein sonderliches Wundkraut, zu allen Wunden des Haupts, es vertreibet allerley Geschwulst, tilget die Kröpffe, und heilet die Brüche; es thut auch gut denen lahmen und schmertzhafften Gliedern, dem hitzigen Podagra und Hüfftwehe, und ist ein bewährtes Mittel wider die lauffende Gicht und den Krampff. Das Kraut gedörret, gepülvert, und auf die Mußlein oder Brey derer jungen Kinder gestreuet, ist gut denen, so um die Brust voll sind, und einen kurtzen Athem haben. Die Weiber pflegen es nebst denen Blumen in Wasser zu sieden, und denen Kindern davon zu trincken zu geben, den Leib dadurch offen zu erhalten. Etliche essen das Kraut, wenn es noch jung, mit Saltz, Eßig und Baumöl, wie einen Sallat, es eröffnet und laxiret ihnen gleichfalls den Leib; absonderlich dienet es denen, die etwan in der Hitze einen kalten starcken Trunck gethan haben, und sich darauf sehr übel befinden, wie denn dieses Kraut ohnedem, auf allerhand Weise genossen, ein sonderbares und bewährt befundenes Mittel wider alle jählinge und gefährliche Zufälle ist, so von einem solchen in der Hitze gethanenen kalten Trunck entspringen können. D. Raym. Minderus in seiner Kriegs-Artzney c. 2. kan dieses Kraut in solchem Fall nicht gnugsam loben, und schreibet, man solte die Würckung dieses Krautes an alle Thoren und Thüren anschlagen, denen armen Schnittern zum besten, welche sich zur heissen Ernden-Zeit mit kalten jähen Trincken verderben, und durch dieses Mittel beym Leben erhalten werden können, denn es helffe, ehe man davon gehe, augenscheinlich. Solches bezeuget er auch in seiner Medicina Peregrinantium. D. Christoph Schorer, darneben Fried. Hoffmann Meth. Med. I. 19. Vit. Riedlin. Lin. Medic. Ann. I. p. 200. und An. 3. p. 195. Ann. 5. p. 738. Mich. Ettmüller Oper. Med. Tom. I. p. 417. und 523. Einen Sallat aus denen Blättern dieses Krauts gemacht, lobet Claud. Deodat. Panth. H. III. 22. wider den Husten und Engbrüstigkeit, so von einem Trunck kalten Wassers gekommen, bes. auch R. Lower. Englisches Artzney-Büchlein, p. 189. Auch sind die Blätter im Sommer denen Phthisicis, wenn sie an statt der Endivien mit Wein und Oel bereitet worden, sehr zuträglich, Fr. Osv. Grembs Arb. Int. minos. Homin. I. p. 58. Es wird auch dieses Kraut nebst denen Blumen mit Nutzen in hitzigen Fiebern und Entzündungen derer Gedärme unter die Clystiere verschrieben. Den Saamen loben etliche wider den Nieren-Stein. Das gebrannte Maßlieben-Wasser bekommt der hitzigen Leber, dämpffet die innerliche Hitze, heilet die Lungen-Geschwüre und alle innerliche Wund-Schäden, dienet den lahmen und contracten Gliedern, fleißig damit bestrichen; heilet auch die Blätterlein im Munde und auf der Zungen, so von Hitze entstanden. In etlichen Apothecken hat man auch einen Syrup von Maßliebensaffte, desgleichen auch einen Zucker oder Conserv aus denen Blättern und Blumen, welche in Brust- und obgedachten Kranckheiten gar dienlich sind. Die Tausendschöngen-Tinctur thut gut der erhitzten Leber, dienet auch in hitzigen Fiebern, der Hectica und Schwindsucht, wie auch im Blutspeyen, Nasenbluten und andern Blutflüssen. Die Essentz, oder der Extract, hat was eigenes und besonderes an sich, daß sie alles geronnene Geblüte, es mag in denen Adern oder ausserhalb derer selben seyn, zertheilet und unvermercklich ausführet. Simon Paulli Quadr. Botan. Class. 2. Das Wort Bellis, soll von bellus, schön, lieblich, herkommen, weil dieses Gewächses Blumen annehmlich sind. Solidago aber von Solidare, feste machen, zusammen heilen, weil es, vermittelst des darinne befindlichen klebrichten Saffts, die Wunden zusammen heilet. Und Pasquerette wird es genennet, weil es um Ostern, auf Frantzösisch Pasques genannt, zu blühen anfänget.

BELLIS CONSOLIDA, Maßlieben, entweder major, sind eine Art rother, weisser, bunter und leibfarbiger Blumen, die eigentlich nur zum Blumenwerck gehören: oder minor, Gänseblümlein, Zeitlosen, Margarethen- oder Marienblümlein, die auf unsern Vieh-Weiden häufig wachsen, und in Apothecken gebraucht werden.

Bellis (grosse Indianische) siehe *Conyza annualis maxima.*

BELOCULO, siehe *Ipecacuanha.*

Belt, siehe Baltisches Meer.

BELZONIUM, siehe *Benzoe.*

BEN, siehe *Beben.*

BENA, *Beccabena*, ein Königreich in Nigritien in Africa, dessen Einwohner Sausi genennet werden, liegt gegen den Ausfluß des Nigers, und greitzet gegen Mittag mit dem Königreich Mandinga, und gegen Morgen mit dem Königreich Melle. Die Hauptstadt hat diesem Lande den Namen gegeben, welches voller Berge ist, darinnen sind Gruben, derer Eisen das Europäische übertrifft. Es giebt auch bunte Schlangen daselbst, welche so dicke als bey einem Menschen das dicke Bein. Der König hält stets ein dergleichen Thier zwischen denen Armen, und gehet damit um, wie mit einem kleinen Hündgen; daher man ihn auch den König der Schlangen nennet. Diese abgöttische Völcker glauben, daß sie in jener Welt alles wieder finden werden, was sie mit ins Grab bekommen, dahero viel Gold und Silber hinein geleget wird, und werden diese Gräber in entlegenen Orten gebauet, auch manchmahl in dem Grunde eines Flusses, welchen man unterdessen abwärts geleitet. Dappers Africa.

BENEDICTA, Ges. *Hort. Herba benedicta.* Brunf. *Caryophyllata*, Offic. Matth. Tab. Brunf. Trag.

Trag. *hortensis* Fuchs, *vulgaris*. Lob. C. B. Pit. Tournef. *vulgaris flore parvo luteo*, J. B. *vulgaris caryophyllata*, Lob. Icon. *Caryophyllata*. Trag. *Geum urbanum* Gesn. Frantzös. *Benoite*, Deutsch Benedictenkraut, Benedictenwurtz, Näglein-wurtz (weil die Wurtzel fast einen so lieblichen und anmuthiger Geruch von sich giebet, wie die Würtznäglein) Heil aller Welt, Sanamund-kraut, *Sanamunda*, (weil es viel Kranckheiten heilet) Cariofilat, Gariofilat, Garaffel, Carof-felwurtz, Nardenwurtz, Mertzwurtz, Hasen-aug, *Lagophthalmus*, *Oculus Leporis*. Dieses Gewächse treibet länglichte Blätter, welche so rauch, wie die an der Odermennig sind, jedoch viel rau-cher, viel härter und weit dunckelgrüner, am Ran-de ausgezackt, und stehen Paar und Paar, gemei-niglich aber dreye bey einander, nach der Länge hin, an einem langen Stiele oder Nerven; einige sind groß, die andern klein. Die Stengel werden an-derthalben, bis zwey Fuß hoch, sind dünne, ästig, etwas rauch, wenn man sie angreiffet, und mit klei-nen Blättern, eines ums andere, besetzet. Auf ih-ren Spitzen haben sie Blumen, die aus vielen gel-ben Blätterlein in Rosenform bestehen. Wenn die Blume vergangen, so kommt an ihrer Statt eine rundlichte Frucht, in Gestalt eines Knöpfleins oder Köpfleins, das ist rauch und rauh, bestehet aus einem gantzen Hauffen länglichter Saamen, deren jeder auf einem ziemlich langen Stielgen sit-tzet. Die Wurtzel ist länglicht oder fast gantz rund, eines kleinen Fingers dick, aussen schwartz, inwendig roth, mit dunckeln Zasern um und um umgeben, sie hat einen lieblichen und anmuthigen Geruch, gleichwie die Würtznäglein, wenn sie im Frühjahr ausgegraben wird, und je älter sie wird, je besser sie tüchet. Dieses Kraut wächset gerne an ungebaueten, dunckeln, schattigten, feuchten Orten, als an denen Mauren, hinter denen Zäunen, und in denen Hecken. Die Wurtzel, welche man in denen Apothecken, fürnemlich zur Artzney gebrau-chet, führet viel Sal essentiale und Oel; hat dar-neben einen gewürtzhafften, scharffen, und etwas zusammen ziehenden Geschmack, wärmet und trock-net, stärcket gar sehr das schwache Haupt und Hertz, ist gut wider das blöde Gesicht, Schlag und fal-lende Sucht, G. H. Welsch Chil. I. Exot. & Obs. 568. verzehret die Flüsse, thut gut denen, so an der Gicht und Podagra laboriren, vertreibet das Grim-men im Leibe und Mutterweh, treibet den Schweiß und Gift aus, zertheilet das geronnene Geblüte und befreyet es von aller Verderbniß. Bekömmt wohl dem kalten und schwachen Magen, stillet das Er-brechen, bessert die Dauung, mindert den weissen Weiberfluß, reiniget die Brust von Eyter und Schleim, eröffnet die Verstopfung der Leber, Miltz und das Gekröß, tilget die Gelb- und Wassersucht, und ist ein heilsam Mittel in Miltzbeschwerung, also daß sie nicht unfüglich Radix hypochondriaca könn-te genennet werden. Man brauchet sie auch mit grossem Nutzen in denen Wundträncken, massen sie die Verkehrung aller innerlichen Glieder heilet, An-ton Mizald. Cent. 7. memb. aph 95. heilet auch Fisteln und offene Schäden innerlich und äusserlich gebrauchet, Arnold. de Villa nova. Br. Pract III. 21. mit Wein oder Wasser gesotten, heilet sie den Krebs, damit gewaschen; oder das Kraut mit le-bendigen Krebsen zerstossen, und Pflasterweise auf den Krebs geleget; Ingleichen das Pulver davon eingestreuet, saubert und heilet den Krebs. Das Pulver dieser Wurtzel stillet neben andern Bauch-flüssen, die rothe Ruhr und das Blutspeyen. Sie stärcket die Geburtsglieder, beyderley Geschlechtes, und hilfft zur Empfängniß, curiret die Brüche, das Bluten, den tollen Hundsbiß und Bluthar-nen. Ein Wasser am Ende des Mayes aus der Wurtzel und gantzen Kraute gebrannt, und damit gewaschen, vertreibet die Muttermähler. Jul. Cäs. Baricell. Hort. Genial. p. 166. Joh. Steph. Strobelberg. Man. ad cur. puerit. aff. 17. J. Crat. Euporist. a Paul. Münzer. ed. p. 734. Sen-nert. Prax. L. V. P. III. S. I. c. 5. Es wird auch ein gesunder trefflicher Wein von dieser Wurtzel gemacht, welcher die Brust und Leber reiniget, das Hertz und Magen stärcket, wegen seiner würtzhaff-tigen Eigenschafft die Geister erquicket, das erkal-tete Hirn erwärmet, und dem Gifft widerstehet, auch den Miltzsüchtigen sonderlich gut thut. Es giebet die Wurtzel dem Bier einen lieblichen Ge-ruch und Geschmack, wenn es abschmäckend und sauer worden. Darzu auch Paracelsus de Con-serv. Rer. Natur. III. das Oel davon lobet. Berg-benedicten-Wurtz im Frühlinge gesammlet und an-gehänget, soll das Bluten stillen. *Ephem.* N. C. Dec. III. Ann. 1. Obs. 42. früh morgens vor der Sonnen Aufgang gesammlet, in ein Säckgen ge-bunden und angehänget, soll sie nicht nur die End-zündungen derer Augen und die trieffenden Augen curiren, sondern auch dieselben stärcken, und die Röthe nebst allen scharffen Flüssen vertreiben. *Ephem.* N. C. Dec. III. Ann. 1. Obs. 150.

Benedicten-Kraut, siehe *Benedicta*.

Benedicten-Rosen, siehe *Pæonia*.

Benedicten-Wurtz, siehe *Benedicta*.

Benedicten-Wurtz (Alp-) siehe *Caryophyllata alpina pentaphyllæa*.

Benedicten-Wurtz (Berg-) siehe *Caryophyllata montana*.

Benedictiner-Eisen, hat seine Benennung von dem Wercke, welches einer dieses Namens erfunden haben soll. Es liegt dieses Werck in Böhmen, und giebt sehr gutes Eisen, doch starcke Stangen, welche auf selbigem Hammerwercke geschmiedet werden.

BENEFICIUM, BENEFICIUM JURIS, eine Wohlthat des Rechtens. Deren haben die Kaufleute sehr viel, sonderlich die die Messen besu-chen. Dahin auch gehöret, daß ihren Handels-Büchern ein grosser Beweiß zugestanden wird, ꝛc.

BENEFICIUM BONORUM CESSIONIS, ex tit. ff. de cess. bonor. hilfft denenjenigen, die sich in Schulden vertiefft, und weiter nicht zu bezahlen haben, daß, wenn sie aus aller ihrer Haab weichen, sie alsdenn wider ihre Gläubiger dieses Beneficii sich dergestalt gebrauchen mögen, daß durch solche Abtretung ihrer Güther sie ihre Creditores gänt-lich bezahlen, und vor allem weitern Anspruch sicher seyn sollen, also daß man sie weder gefänglich ein-ziehen, oder so sie ja wieder aufkämen, daß sie doch nicht weiter, als sie füglich thun können, mögen an-gelanget werden.

BENEFICIUM CEDENDARUM ACTIONUM, ex l. 17. l. 39. ff. de fidejussor. l. cum alter. & Auth. præsente in fin. C. de fidejussor. Dadurch demjenigen Bürgen, der von dem Principal gantz bezahlen soll, geholffen wird, daß er begehren mag an den Gläubiger, wofern er ihn zur Zahlung dringen will, daß er ihm sein Recht der Schuldforderung gegen den Principal-Schuldner und seine Miterben übergiebt, und so fern er sich solches zu thun verwegert, mag der Bürge ihme die Bezahlung mit Recht ausschlagen.

BENEFICIUM EPISTOLÆ DIVI ADRIANI, welche ob sie wohl in ihren Worten nicht mehr verhanden, dennoch ihrem Innhalt nach klärlich refe-riret wird §. si plures. l. de fidejussor. l. fin. Cod. de pec. & lib. si dubium. §. ita demum. l. si plures. §. præterea. ff. de fidejussor, , und hält kürtzlich in sich, wenn sich etliche samt und sonders vor Bürgen gesetzet hätten, und folgends einer allein um die gantze vollkommene Summa als ein Bürge angesprochen würde, mag sich derselbe dieses Beneficii Epistolæ Divi Adriani gebrauchen, und begehren, daß die geforderte Schuld unter ihm und seinen Mitbürgen eingetheilet und er nicht weiter als zu seinem Antheil getrieben und condemniret werde.

BENEFICIUM EXCUSSIONIS VEL ORDINIS, de quo in Auth. præsente. C. de fidejussor. & Novell. 4. Cap. 1. durch welchen dem Bürgen geholffen wird, daß, da sie als Bürgen beklagt würden, sie begehren mögen, daß ihr Principal oder Haupt-Schuldner erstlich und zuvor solcher Schulden halber rechtlich ersucht und excutirt werde, jedoch muß der Principal in der Stadt gegenwärtig seyn, und zu bezahlen haben.

BENEFICIUM JURIS siehe *Beneficium.*

BENEFICIUM PROVOCATIONIS SEU APPELLATIONIS, ist sehr alt, und wie Ulpianus in l. fin. ff. de appell. schreibet, denen, so in Rechten unterliegen, zu gute gegeben, damit sie ihre Sache am höhern Gerichte vorbringen, und sich dessen, so ihnen entweder durch des vorigen Richters Unverstand oder Unbilligkeit entnommen, durch die Gerechtigkeit des höhern Richters wiederum erholen können.

BENEFICIUM QVANTI MINORIS, ex l. Ædiles. & Tot. Tit. ff. de ædilit. Edict. & Redhib. & quanti minoris. Dieses Beneficium hilft denenjenigen, so im Kauff betrogen worden, als wenn etwan die Waaren nicht Kauffmanns-Gut oder des Preisses, dafür sie erkaufft, nicht werth zu seyn befunden werden, weßwegen denn auch der Käuffer innerhalb Jahres-Frist an den Verkäuffer begehren mag, daß er ihm das Geld, so den Werth des Guts übertroffen, oder welches er sonst (wenn ihme solcher Fehl oder Mangel bewust gewesen) nicht dafür gegeben hätte, wieder zustellen müsse, welches auch der Verkäuffer, wenn er sich dermassen befunden, zu thun schuldig ist, doch muß der Käuffer den Mangel zuvor nicht gewust haben, sonsten er sich dessen (ingleichen auch da der Schaden offenbar oder hernach erst entstanden) nicht gebrauchen könnte.

BENEFICIUM REDHIBITORIUM, ex d. l. ædiles pr. cun. sex. l. redhibere. hat statt, so einer etwas unwissend eingekaufft, das seinen gebührlichen Werth nicht hätte, und nicht Kauffmanns-Gut wäre, mag er vermöge dieses Beneficii an den Verkäuffer begehren, ihm sein ausgezahltes Geld wieder zu geben, und hiergegen die untüchtige Waare wieder auf sich zu nehmen. Es muß aber solche Anforderung innerhalb 6 Monathen oder einem halben Jahr geschehen, und darüber nicht anstehen. Diesem Beneficio mag der Käuffer wohl renunciren, doch gilt die Renunciatio mit dem Unterscheid, daß der Verkäuffer den Mangel oder den Unwerth nicht gewust habe, und die Renunciation ungefährlich geschehen wäre, alsdenn ist sie tüchtig, und benimmet dem Käuffer alle fernere Zu- und Ansprüche, so er desfalls an den Verkäuffer haben möchte. Im Fall aber der Verkäuffer solches wohl gewust, wäre ihm diese Renunciation nicht zuträglich, darum daß er den Mangel und Unwerth gewust, und doch dem Käuffer gefährlicher und betrüglicher Weise solche verhalten: und was etwan dergleichen Beneficia mehr seyn möchten, welche aber, weil sie nicht eben alle der Kauffmannschafft zu gute kommen, hier zu erzehlen unnöthig seyn.

BENEFICIUM RESTITUTIONIS EX CLAUSULA, SI QVA JUSTA CAUSA MIHI VIDEBITUR, COMPETENS, ex l. §. fin. ff. ex quibus Caus. major. ist ein Beneficium, dessen sich diejenige, so über 25 Jahr sind und doch ihres Schadens sich zu erholen begehren, behelffen, welches denn auf vielerhand Wege und um mancherley Ursachen willen geschehen kan.

BENEFICIUM RESTITUTIONIS IN INTEGRUM, ex l. 1. in pr. l. minoribus. & passim tot. tit. ff. deminor. l. 2. C. de his qui ven. ætat. impetr. ist denen Minderjährigen zu gut geordnet, also daß diejenigen, die aus Einfalt, Kindheit und Unverstand oder durch List des Gegentheils in ihrer Jugend betrogen, und hintergangen werden, wieder in das Recht, welches sie zuvor gehabt, eingesetzet, und in den vorigen Stand restituiret werden, und zwar können sie sich dieses Beneficii bis ins 25. Jahr inclusive, auch noch wohl zum Uberfluß 4 Jahr darüber gebrauchen, jedoch müssen sie beweisen und beybringen können, daß der Betrug innerhalb denen 25 Jahren geschehen, und daß ihre Thorheit nicht dran schuldig sey, daß sie betrogen worden, sondern daß desjenigen, mit dem sie contrahiret, sein vorsetzlicher und listiger Weise angestelleter Betrug darunter verlire.

BENEFICIUM SENATUS CONSULTI MACEDONIANI, ex l. 1. & passim ff. & Cod. de Senatus C. Maced. hilfft denen Söhnen und Töchtern, fürnehmlich aber denen Eltern, so etwan ihre Kinder ohne ihrem Vorwissen Geld aufgenommen, und solches nicht zu ihrem hohen Nutz, studiren und dergleichen, oder in des Vaters Nutz, Handlung oder Handthierung, sondern zum Banquetiren, Hoffart und andern bösen Sachen angewandt, folgends aber solch Geld von ihnen oder ihren Erben oder dero Eltern gefordert würde, daß sich die Eltern und Bürgen dieses Beneficii behelffen und wegern mögen, denen Gläubigern etwas zu bezahlen, indem sie dieses Beneficium oder Senatus Consultum Macedonianum verordnen, welches wider diejenigen gemacht ist, die den Kindern wider ihrer Eltern Wissen und Willen, ihres Nutzens halber Geld aufhängen, und ihnen also zur Hoffart, Uppigkeit und Verschwendung der Güter behülflich sind, sintemahl jetzt erwehntes Beneficium von einem solchen Financier und Wucherer, Macedo genannt, seinen Ursprung hat, welcher zu Rom durch sein Ausleihen viel fromme Eltern und junge Leute,

die einfältiger Weise zu ihm gekommen, ins Verderben gebracht, daß es vor nothwendig geachtet worden, solchem Unheil vorzukommen, und weil es nicht allein denen Eltern, sondern auch denen Söhnen zu gute verordnet, als mögen sich dessen zwar die Eltern, aber nicht die Söhne verzeihen.

BENEFICIVM SENATVS CONSVLTI VELLEJANI, ex l. 1. & tot. tit. ff. & C. ad SC. Vellejanum. Dieses ist denen Frauens-Personen in Ansehung ihrer weiblichen Blödigkeit und Einfalt zu gut gegeben, auf daß sie nicht listig und mit guten Worten etwan hintergangen und in schädliche Versprechung geführet würden, daß, so sie sich für jemand anders, obs gleich ihre Ehemänner selber wären, verpflichten und verbinden, ihnen doch solche Verbindniß aus obberührter Betrachtung und diesem Beneficio unnachtheilig sey, und derohalben sie davon loß und ledig gezählet werden. Doch sind etliche Fälle ausgenommen, in welchen das Senatus Consultum nicht kräfftig ist, noch etwas würcket, als so die Frauen ihres eigenen Nutzens halber, und nicht für andere Personen sich obligiret, oder Geld und Gaben darum genommen hätten: oder da sie nach Ausgang zweyer Jahren anderweit vor das vorige sich verpflichtet, oder wenn sie vor andere Ehesteuer gelobet und verheissen hätten, oder so die Schuld ihnen zu bezahlen gebühret, wiewohl sie scheinet, als wäre sie fremde, oder so sie solche Versprechung gefährlicher arglistiger Weise thäten, um jemand damit zu betrügen. In diesen Fällen beschirmet sie diß Beneficium nicht, in Betrachtung dessen, daß allein dadurch ihrer Blödigkeit gerathen, nicht aber ihre List gestärcket und befördert wird, l. 1. 2. & 3. C. ad Sc. Vell. & l. 2. §. omnes. & §. fin. ff. eod. Tit. Auch sind andere Fälle mehr, welche bey denen Rechtsgelehrten zu finden. Wenn sich nun eine Weibes-Person vor jemand anders verpflichten oder verbürgen wolte, so muß sie durch den Notarium, oder eine ordentliche Gerichts-Person, oder die Obrigkeit selbst, ihrer weiblichen Freyheit oder Gerechtigkeit zuvor wohl erinnert und ermahnet werden, ob sie sich derselben begeben wolte, und solches hernach (daß sie also mit Fleiß ermahnet und solcher Freyheit verständiget worden sey, auch daß sie sich derselben freywillig verziehen habe) in das Instrument gesetzet werden.

Benehmen, auf Bergwercken, heist so viel als von dem Schrötlinge abnehmen, daß er sein gebührend Gewicht bekommt.

Benehmen, heist beym Müntz-Wesen, dem Schrötlinge so viel abschneiden, bis er sein gebührend Gewicht hat.

BENEVINUM, siehe Benzoe.

Bengala, Lateinisch *Bengalæ Regnum*, ein Asiatisches Königreich, welches unter den grossen Mogul gehört und von denen Einwohnern Ulesser und Jaganat genennet wird, liegt in Indien an dem Ausflusse des Ganges und ist auf 220 Frantzösische Meilen lang, und 120 breit. Es ist in 4 Theile getheilt, in das Königreich Parna, darinnen Patna; in Paurop, darinnen Gofry, Raga; in Rodas, darinnen Rodas, und in das eigentliche Bengala, welches zwischen denen Armen des Ganges an denen See-Küsten liegt, und in 12 Königreiche, welche von denen Haupt-Städten ihren Namen haben. Das Land ist mit vielen Schlössern und Städten angebaut, worunter Philipatan Satigan, Patane, Cansanbazar und Chatigan die vornehmsten sind. Von Bengala, welches ehemahls vor die Haupt-Stadt angegeben worden, wollen die neusten Reise-Beschreibungen nichts wissen. Das Land ist eines von denen fruchtbarsten in Indien, sonderlich an Reiß, womit es alle benachbarte Länder versehen könnte, wie denn viel davon nach denen Moluckischen Inseln Sumatra, Malebar, Goa ꝛc. abgeholt, Zucker, Pfeffer, Baumwolle, Seide, und andere Waaren werden auch häuffig verführt. Die Einwohner sind Heyden, und halten das Wasser des Flusses Gangis vor heilig, daher sie auch glauben, wenn einer vor seinem Tode daraus tränckе, käme er ohnfehlbar gen Himmel. Sie haben die schönsten Pagoden in gantz Indien, wovon die 2 vornehmsten zu Jaganat und Banarus sind, welche mit Gold und Edelgesteinen auf das prächtigste ausgezieret. Doch halten sich in selbigem auch wegen des starcken Handels, so daselbst mit Specerey und andern Sachen getrieben wird, viel tausend Christen, und sonderlich viel Engel- und Holländische Kaufleute auff, welche letztern daselbst eine starcke Handlung etabliret haben. Siehe auch Bengalische Leinwand.

Bengala, sonst auch Daca oder Daac, die Haupt-Stadt im vorherstehenden Königreiche, ist sehr schmal, und erstrecket sich fast anderthalb Meilen an den Ufern des Ganges herunter. Die meisten Häuser darinnen sind von Schilff aufgebauet und mit Erde bedecket. Die Holländer und Engelländer aber haben die ihrigen zur Sicherheit ihrer Waaren besser angelegt.

BENGALÆ REGNUM, siehe Bengala.

BENGALI, ist eine Africanische und nach West-Indien versetzte Frucht; es kommen aus kurtzen, dicken Wurtzeln etliche hin und her gebogene Stengel hervor, daran Blätter von Geruch und Farbe, wie unsere Kohl-Blätter wachsen, darneben sitzen 2 oder 3 Blumen, aus einem eintzigen sechseckigten Blatt bestehend. Die Frucht ist so groß wie ein Apffel, welcher inwendig viel Fleisch und viel Saamen hat. Die Brasilianer halten diese Frucht sehr hoch, tragen sie gekocht und mit Oel und Pfeffer gewürtzt, zu Tische, da sie denn einen anmuthigen, sonderlichen Geschmack hat; Roh aber sind sie, wegen der starcken Kühlung, nicht gesund.

Bengalische Bohne, siehe *Faba Bengalensis*.

Bengalische Leinwand, diese wird aus einem Kraut gemacht, so sich wie Garn tractiren, und spinnen läst; dahero auch die Indianer allerhand treffliche Manufacturen daraus zu machen wissen, so in ihren Provintzen in grossem Werth stehen. Dergleichen Stück Leinwand zeiget man in der berühmten Gottorpischen Kunst-Kammer.

Bengel-Kraut, siehe Bingel-Kraut.

BENI-GEBARA, oder *Benigualid*, Lateinisch Beniguelidus Mons, ein Gebürge in der Provintz Cuz, in dem Königreiche Fez in Africa. Es ist sehr volckreich, und hat so überaus beschwerliche Zugänge, daß sich die Einwohner noch in ihrer Freyheit erhalten können. Dieses Gebürge trägt viel Korn, Wein, Oliven, und allerhand Obst, auch hat es gute Viehzucht.

Benig-Rosen, siehe *Pæonia*.

BENIGUALID, siehe *Beni-Gebara*.

BENIGUELIDUS MONS, siehe *Beni-Gebara*.

Benig-Wurzel, siehe *Pæonia*.

BENILLI oder *Vanilli*, Deutsch Tesacten oder Compachen, sind hülsichte Früchte eines Orientalischen Baumes. Siehe Vanillen.

Benin, Lateinisch *Beninum Regnum*, ein Königreich in Guinea, in Africa, welches von Osten gegen Westen 100 Meilen in die Länge haben soll, und an das Capo das Palmas grentzet; auch seinen eigenen König hat. Das Land allda trägt allerhand Früchte, als Pomerantzen, Limonien, Pfeffer, Baumwolle. Auch sind allerhand wilde und zahme Thiere da anzutreffen, nemlich Tieger, Leoparden, wilde Schweine, Hirsche, Zibeth- und andere wilde Katzen, Elephanten, Pferde, Esel, Ziegen, Schafe, welche keine Wolle, sondern glatte Haare und hohe Beine haben, deren Fleisch sehr wohl schmecket; ingleichen auch allerhand Meer-Katzen, Eichhörner, Land-Schild-Kröten, Straussen. In denen Flüssen halten sich viele Crocodillen, Wasser-Pferde, auch wohlschmeckende Fische auf. Unter andern fänget man hier ein klein Fischgen, davon dem, der es anrühret, der gantze Arm zu zittern anfänget, daher es die Holländer Drilfisch, das ist, Zitterfisch zu nennen pflegen. Die Einwohner sind bescheiden, und übertreffen die andern Schwartzen in dieser Gegend in allem, auch leben sie friedsam mit einander unter guten Gesetzen, und zeigen gegen diejenigen, welche mit ihnen handeln, grosse Ehrerbietigkeit.

BENINUM REGNUM, siehe *Benin*.

BENJOIN, siehe Benzoe.

BENJOINUM, siehe Benzoe.

BENI-ORIEGAN, ein Gebürge in der Provintz Errif, im Königreiche Fez in Africa, gegen der Küste des Mittelländischen Meers, welches 3 Frantzösische Meilen lang und halb so breit ist. Es wachsen in selbigem viel Weinstöcke und Oel-Bäume, von Getreyde aber nichts als Gersten, und hat wenig Viehzucht.

BENIOVINUM, siehe Benzoe.

BENI-SUAIF, Lateinisch *Benisuaifa*, eine Stadt in Ober-Aegypten, und zwar die Haupt-Stadt in dem District gleiches Namens, etwa 20 Frantzösische Meilen gegen Süden von Cairo, längst dem Nil-Fluß hin, mitten in einem grossen Felde gelegen, darauf viel Flachs und Hanff erbauet wird. Es ist eben derjenige vortreffliche Flachs, welcher der Alexandrinische genennet wird, immassen er von dar nach Alexandrien gebracht wird.

BENIVIUM, siehe Benzoin.

BENI-YASGA, ein Gebürge in der Provintz Cuz, im Königreiche Fez, nahe an dem Fluß Cebu oder Suba, welches durch und durch fruchtbar an allerhand Getreyde, Wein und Oel ist, ingleichen auch viel groß und klein Vieh hat, und haben die Schafe so vortreffliche Wolle, daß die Zeuge, welche man daraus arbeitet, so sauber sind, als wenn sie seiden wären. Von denen Einwohnern sind viele sehr reich, und geben gute Soldaten ab.

Ben-Nuß, siehe *Balanus Myrepsica*.

BENOITE, siehe *Benedicta*.

Benzoe, Benzoin, Asand, Asandt, wohlriechender Asand, *Asa dulcis*, auch *Assa dulcis*, *Belzoe*, *Benzoe*, *Gummi Benzoe* Offic. *Benzoinum* Matth. Betz. Officin. C. B. *Benjoinum*, cuj. arbor. fol. *Citri* J. B. *Benzoum*, *Benzoi* und *Asa dulcis*. *Cord.* H. *Benevinum* Linscot. *Beniovinum* Chabr. *Ben. Judæum* Ruell. *Ban Javense* G. H. Velsch. *de Vena Medin.* c. 12. p. 327. Frantzösisch *Benjoin*. Eine annehmliche und wohlriechende Gummi resina, oder ein hartzigtes Gummi, welches sehr starck und wohl riechet. Es rinnet aus den gemachten Rissen eines grossen, starcken, schönen, ästigen, und sich weit ausbreitenden Baumes, der in Indien, Siam und Sumatra wächset. Sein Holtz ist sehr hart, die Blätter sind länglicht, denen Citronen- und Limonienblättern nicht ungleich, doch etwas kleiner, auch nicht so grün, sondern an der einen Seite weißlicht, von Herm. Nic. Grimm wird der Baum in Ephem. Nat. Curios. Dec. 2. Ann. 1. obs. 152. Arbor Benzoini, von Jac. Breynio in Prodr. 2. aber Benzoinifera, und vom *Garzia* Benivifera, von Chabrão Benivi arbor genannt. Die Bäume werden mit Fleiß gepflantzet, und wenn sie über sechs Jahr gestanden, abgehauen, weil sie so gutes Gummi nicht mehr geben. Einige halten es vor einen Cyrenischen Laserpitien- oder Ferulacien-Safft, so vor Zeiten in dem Acker der Cyrenenser am besten zu haben gewesen; daher ihn *Galenus* Liquorem Syreniacum oder Cyrenaicum heisset. *Jac. Bontius* sagt: es wachse viel in Zeilon, Sumatra, Siam, Cambodia, wie auch Java und Malacca; aber das beste kommt aus Boninas und Bairos. Es wird aufgetrocknet zu uns gebracht, und siehet fast aus, als ob es von unterschiedenen Stücklein von allerhand Farben in eine Masse wäre gebracht worden. Darnach hat man noch eine Art Benzoe, so in Tropffen ist. Diese muß rein und sauber, klar und durchsichtig, röthlich und voll weisser Flecken seyn, und wie zerbrochene Mandeln sehen; deshalben sie auch Benzoinum Amygdaloides, Mandelbenzoe, genennet wird. Sie muß darbey gar würtzhafft, jedoch angenehm und lieblich riechen. Die erste Sorte, so in Kuchen und grossen Stücken kommt, und bey denen Specereyhändlern Benzoe in der Sorte, Frantz. *Benjoin en sorte* heisset, soll auch rein, sauber, glänzend, hartzigt, mit untermischten weissen Tropffen, als wie die erste seyn, von Farbe grau, gelblicht oder röthlicht sehen, und sehr wohl riechen. Die tropffichte oder körnichte Benzoe, Frantz. *Benjoin en larmes*, ist der andern Sorte billig vorzuziehen. Weil sie aber gar rar ist, und man sie nicht allezeit wohl haben kan, muß man offtermahls die andere davor nehmen, und nur zusehen, daß sie, wie oben erwähnet, beschaffen sey. Bes. Ol. Worm. Mus. 34. Joh. Daniel Horst. Pharmac. P. I. L. VI. c. 260. Erasm. Francis. Ost- und West-Indischer Lustgarten P. I. p. 701. Das braune und schwartze Gummi, ob es zwar am Geruch lieblicher, wird es doch, wegen noch allerhand bey sich habenden Unreinigkeiten, gering geachtet. Alle Sorten führen viel flüchtiges Saltz und Oel, aber wenig Erde. Sie erwärmen und trocknen, zertheilen, lösen auf, saubern, und widerstehen der Fäulung; dienen sonderlich der Brust und Lungen, machen Lufft, und sind sehr heilsam in Steckflüssen. Sie werden zwar innerlich an sich selbst wenig gebraucht, jedoch werden die in den Apothecken zubereitete Flores, das Magisterium und die Tinctur in alten eingewurtzelten Husten, Engbrüstigkeit, Keuchen, Lungengeschwüren, (worinnen besonders die Flores, wenn sie in einem weichen Ey genommen werden, grossen Nutzen thun,) Verstopffung der monatlichen Reinigung, neben andern Artzneyen, mit Nutzen verordnet. *Amat. Lusitan.* hat mit diesen und denen Schwefelblumen den alten eingewurtzelten und hartnäckigten Husten glücklich curiret, Cent. 6. cur. 90. Jo: Beguinus bezeuget in seinem Tyrocin. Chym. II. 28. daß die Benzoesblumen zur Engbrüstigkeit und allen Lungenkranckheiten dienlich wären. Der Commentator über dieses Capitel rühmet sie in der Lun-

Lungensucht, und dem alten eingewurtzelten Asthmate. Auch hält Fabr. Bartolet. de Dyspn. V. 1. viel von Benzoe in Beschwerungen der Brust und des Athems, nennet dieses Gummi auch daher einen Lungenbalsam. Doch beweiset Marcus Banzer das Gegentheil, Controvers. Medico-Miscellan. Dec. IV. Thes. 7. und schreibet, daß diese Blumen in der Lungensucht und andern Lungenbeschwerungen nicht dienlich wären. Es schmecken aber die Blumen viel übler in denen Artzneyen, als das Gummi an sich selbst. Aeusserlich wird es fast in allen wohlriechenden Compositis gebraucht, als in denen Rauchpulvern, Rauchkertzlein, Seiffenkugeln, Bisamknöpfen, Hauptsäcklein, und dergleichen; denn es erfreuet mit seiner Lieblichkeit und Geruch das Hertz, das Gehirn und alle Sinnen; trocknet mit seinem Rauch das Haupt, verkehrt die kalten Feuchtigkeiten, tilget die Flüsse, und stillet die Zahnschmertzen. Man muß aber wohl zusehen, wenn man Benzoe allein zum Räuchern gebrauchen will, daß man im Brennen nicht zu viel von seinem Rauch empfange, massen er nicht allein nach dem Gehirn gehet, sondern auch die Brust und Lunge mit einer solchen Schärffe und Gewalt angreiffet, als wolte es einem gleichsam den Athem benehmen und ersticken. Es wird auch von der Benzoe eine Tinctura Cosmetica, eine Schminecke gemacht. Sie nehmen Benzoi und Storacis calam. jedes eine Untze, thun es in ein Glas, und güssen darüber einen wohl rectificirten Spiritum Vini, ungefähr vier oder sechs Untzen, setzen es auf einen warmen Ort, rühren es bisweilen um, bis sich der Branntewein färbet, nachmahls filtriren sie es durch ein Papier, und nehmen davon etwas, güssen es unter Rosen- Bohnenblüth- oder Weißwurtzel-Wasser, so wird es weiß als eine Milch, (daher es auch Jungfermilch genennet wird) und damit waschen sie das Angesicht, denn es vertreibet desselben Flecken, und machet die Haut klar, schön, glatt und rein, benimmt die Flecken und Uberbleibsel von der Frantzosen-Kranckheit, *P. Ammann.* Manuduct. ad Mater. Medic. p. 122. Sie vertreibet auch die Zahnschmertzen, mit Baumwolle auf die schmertzhafften Zähne geleget. Bes. auch Collectan. Chym. Leydens. c. 94. 95. und Chem. rational. P. T. c. 1. Artic. 10. ingleichen Dispens. Brandenb. p. 170. Das wohlriechende Oel reiniget auch die Haut, und heilet, wenn man es mit Spiritu Vini oder Eyweiß auflöset. Die Herren und Könige, daher das Benzoe kommt, brauchen das Oleum Benzoinum zum Opffer derer Götter. Adam Lonicer. Kräuterbuch p. 733.

BENZOI, siehe Benzoe.

BENZOINUM, siehe Benzoe.

Benzoes-Blumen, *Flores Benzoes*, ist eine Erhebung derer flüchtigsten Saltz-Theilgen des Benzoins, dazu nimmt man einen irrdenen hohen und engen Topff, thut drey bis 4 Untzen sehr reinen, grob gepülverten, und mit eben so viel Sand vermischten Benzoin hinein, bedecket den Topff mit Pappe, in Gestalt einer Pyramide, und bindet sie um den Rand herum feste an, setzet ihn darauf in heisse Asche: Da sich denn, so bald der Benzoin warm worden, Schneeweisse Blumen sublimiren werden, welche man geschwind in einem vermachten Glaß verwahren kan; die Pappe kan alle 2 Stunden weggenommen, und eine neue aufgesetzet werden, bis die Blumen ölicht zu werden anfangen, denn kan man den Topff vom Feuer wegnehmen und den Rest zum Oele aufheben. Andere destilliren über der Retorte aus der Benzoe die Butter, und verfertigen hernach, vermittelst siedenden Wassers die Blumen daraus, welche auch viel besser und schöner werden sollen: Sie nehmen nemlich pulverisirten Benzoes ℔ 1. des besten Branntewein ʒix. fangen an über die Retorte aus dem Sande zu destilliren, da denn erstlich der Branntewein gantz besonders kommt, welchem hernach ein dicker Safft, wie eine Butter folget; von dieser nehmen sie den ersten und weissesten Theil, lösen ihn in siedendem Wasser auf, und güssen ihn geschwinde durch ein Papier. Solcher gestalt werden die Blumen gleichsam unter den Händen zusammen lauffen; Mit dem schwartzen und andern Theile der Butter, verfährt man eben wie mit dem ersten; doch werden diese Blumen nicht so schöne und reine, als jene. Das übergebliebene Wasser setzet man mit seinem Gefässe in kaltes Wasser, welches denn nach und nach eine weisse Milch fallen lässet, die mit denen Blumen gleiche Krafft besitzet. Wenn man, nachdem die Butter weg ist, mit der Destillation anhält, so kömmt ein Benzoes-Oel zum Vorschein, welches man mit Aschye oder Branntewein rectificiren muß. Die Blumen sind sehr gut für Engbrüstigkeit, Husten, Keuchen und Lungensucht, besonders, wenn dicke Säffte, sich in denen Lungen aufhalten, und diese Kranckheit verursachen. Die Dosis ist von gr. V. bis ʒj. in einem Ey. Vermischet man sie mit wohlriechenden Sachen, so geben sie einen angenehmen Geruch von sich. Die Nürnberger bedienen sich noch einer andern Manier diese Blumen zu bereiten: Sie nehmen pulverisirten Benzoes, so viel sie wollen, mischen ihn mit Kiesel-Sand, und füllen eine Retorte bis zur Hälfte damit an, und destilliren gradatim aus dem Sande, da denn ein Safft oder Oel, wie eine Butter zum Vorschein kömmt. Diese Butter thun sie in genugsames Regen-Wasser, destilliren aus der Aschе über den Helm, und bringen ein klares Oel hervor. Nachdem die Hälfte des Wassers runter, löschen sie das Feuer aus, und güssen die in dem Kolben zurückgebliebene Materie in eine eherne Pfanne, lassen sie über dem Feuer wohl warm werden, güssen hernach vier mahl so viel kalt Wasser darauf; alsdenn filtriren sie solche durch ein Tuch, das Filtrirte setzen sie hin, damit die Crystallen anschüssen, welche sie endlich zusammen sammlen und bey gelindem Feuer trocknen.

BENZOUM, siehe Benzoe.

BEPHARA, siehe *Nymphæa.*

BEPOLE, siehe *Nimbo.*

Ber oder Bor, ist eine Gattung Aepffel-Bäume, oder ein grosser Indianischer Baum, der mit Blättern, Blüthen und Früchten starck beladen ist. Die Blätter sehen wie das Apffel-Laub, sind aber nicht so rund, dunckelgrün und unten weißlicht und rauch, als wie die Salbey, eines anhaltenden Geschmacks; die Blüthen sind klein, weiß und fünffblättericht, ohne Geruch. Die Früchte sehen den Brustbeeren gleich; die einen sind grösser als die andern, und angenehmer von Geschmack, werden aber niemahls nicht so reiff, daß man sie, wie die Brustbeeren, könnte einlegen und verführen. Der Baum wächst in Mallacca, Malabar und Balagate: in Malajo wird er Bidaros genannt. Im Sommer siehet man ihn ofmahls gantz voll geflügelter Ameisen, welche das Gummi Lacca auf die Zweige legen. Die Frucht dieses Baums, der in Balagate wächst, wird für die beste gehalten; jedoch ist der Geschmack etwas anziehend. Die Blätter u. Frucht dieses Baums Ber halten an, und sind gut den Durchlauff zu hemmen.

BERBERIE, siehe *Berberis*.

BERBERIS, Offic. Lob. Parck. Brunf. *vulgaris*, Cluſ. Bellon. *dumetorum* C. B. Pit. Tournefort. *Vulgo, quæ & Oxyacantha putata*, J. B. *Oxyacantha*, Trag. Fuchs. *Oxyacantha Hermolao*, Ruell. *Oxyacanthus Galeni*, Cam. *Spina acida*, ſive *Oxyacantha*, Dod. *Creſpinus Matthioli*, Cæſalp. *Amirbaris*, Avicenn. *Spina vinera*. Frantzöſiſch *Epine vinette*, *Berberie*. Italiäniſch *Bagara*. Deutſch Berbers-Staude, Berberis, Erbſel, Erbſichdorn, Saurach, Saurdorn, Eßigdorn, Salſendorn, Verſich *Verſinus*. Dieſer Strauch oder Staude iſt allererſt zu denen Zeiten derer Araber bekannt worden, auch ſein Name Berberis von ihnen auf uns kommen. Er iſt ſehr groß, ſtachlicht und voller Aeſte, mit einer aſchenfarbenen, glatten und dünnen Rinde bekleidet, an denen Aeſten ſtehen viel weiſſe, ſcharffe und ſpitzige Dornen, je drey und drey beyſammen geſetzet. Das Holtz iſt ſchön lichtgelb, mürbe und locker, und die Wurtzeln, ſo ſich weit ausbreiten, ſind holtzig und noch gelber. Die Blätter ſind klein, länglicht und grün, am Rande ausgezackt und etwas hart, eines herben ſauren Geſchmacks, welcher, wenn ſie noch zart und jung ſind, dem Sauerampff faſt gleich kommet, dahero ſie auch eben alſo zum Salat, und an das Fleiſch gekocht, genutzet werden können. Die Blüthen hangen Träublein weiſſe bey einander, und beſtehen jedwede aus fünff gelben Blätterlein in Röſslein-Form. Dieſen folgen kleine, länglicht runde Beerlein, welche zart und voller Safft ſind, und indem daß ſie zeitigen, gar ſchön roth werden, und einen ſauren, etwas anziehenden, dennoch aber gar lieblichen Geſchmack überkommen. Sie beſchlüſſen länglichte harte und braunrothe Saamen oder Kerne. Dieſer Strauch wächſet an ungebaueten, rauhen Orten, gemeiniglich in Wäldern, an denen Wegen und in denen Hecken, wird auch in denen Gärten gepflantzet, und nimmt mit allerley Grund und Lufft vorlieb. Die Früchte oder die Beerlein, welche man Berbers-Beer, Berberiſſen, Berberinen, Reiſſel-Beeren, Weinlägelein, Weinſchädling, Erbſeln, Ferres-Beer nennet, führen viel Sal eſſentiale und Phlegma, aber nicht gar zu viel Oel, und ſind in denen Apothecken gedörret und eingemacht zu haben, wie auch der Syrup aus dem Saffte; ingleichen das Muß oder die Tabulæ berberizatæ oder Kuchen, und das Sal eſſentiale aus dem Saffte. Sie dienen wider das entzündete und wallende Geblüth, löſchen die Galle, den unmäßigen Durſt und Hitze in denen Fiebern, kühlen die hitzige Leber, ſtärcken den Magen, benehmen den Eckel und Ubligkeiten des Magens, bringen Luſt zum Eſſen, ſtopffen und wehren allerhand Bauch- und Mutter-Flüſſen, wie auch dem Saamen-Fluſſe, tödten die Bauch-Würmer und widerſtehen der Fäulniß, werden in hitzigen Kranckheiten denen Patienten offte zur Labung gereichet. Man findet auch in denen Apothecken die Trochiſcos Berberum Meſuæ, deren Gebrauch iſt, daß ſie mit in die purgirende Roſenlattwerge, Electuar. Roſar. Meſuæ genommen werden, man kan ſie auch wider die Hitze der Fieber, Durſt und Dürre der Zungen gebrauchen. Man hat auch die Rotulas aus dem Saffte derer Berbers-Beeren, welche gar ſehr den Durſt in denen Fiebern löſchen. Dioſcorides rühmet den Safft in Mutter-Flüſſen, über alle andere Artzeneyen. Die mittlere Rinde des Holtzes ſo gelb, welche etliche Bugiam nennen, in Wein oder Waſſer geſotten, und den Mund damit gewaſchen, iſt gut zur Mund-Fäule, und andern Zufällen des Halſes, befeſtiget die Zähne, und ſtillet derſelben Schmertzen. Die pulveriſirte Rinde, wird wider die Schrunden der Brüſte gelobet. Sie dienet auch zu denen Geſchwüren des männlichen Gliedes Jo. Stocker. Prax. aur. I. 46. Es ſoll auch dieſe mittlere Rinde eine purgirende Krafft haben, und die Gelbeſucht vertreiben, wenn man ſie in weiſſen Wein leget und davon trincket, wie C. Clulius Rar. Plant. Hiſt. l. 58. bezeuget: Sie befördert auch den Stuhlgang wenn man ſie in Milch kochet und über den Bauch leget. So man ſie in Lauge leget, machet ſie ſchön gelb Haar. Die Rinde in Waſſer geſotten, Tüchlein darein genetzet und warmlicht über die ſchmertzhafften Glieder geleget, ſtillet dererſelben Schmertzen, beſonders wenn ſie vom Scharbock herkommen. Auch hat die Berberis was gantz beſonders und eigenthümliches in hitzigen Eyter-Geſchwulſten. Die Kerne oder Saamen haben eine zuſammenziehende und ſtopffende Krafft, dahero ſie zu allerley Bauchflüſſen gebrauchet werden können. Sie kommen auch mit unter die Species diarrhodon Abbat. Gleichwie die Beere mit unter die Trochiſcos de Spodio Meſuæ. Die Kerne geſtoſſen und Pflaſterweiſe übergeleget, ziehen Pfeile, Dornen, Stücken Beine, und andere dergleichen Sachen aus denen Wunden und Fleiſche. Der Saame, wie auch der Safft äuſſerlich appliciret, ſollen vermögend ſeyn den Stein zu treiben. Das von der Frucht im Herbſte oder dem Laube und Blumen im May gebrannte Waſſer, löſchet alle innerliche Hitze, Morgens und Abends 3 Loth davon getruncken; iſt auch gut für die hitzige Leber, löſchet den Durſt, iſt dienlich für das Schwellen, Auffſtoſſen und Ubligkeit des Magens, bringet Luſt und Begierde zum Eſſen, mäßiget auch den überflüßigen Fluß derer Weiber, wenn es mit rothen Corallen vermiſchet, fleißig getruncken wird. An etlichen Orten, da die Beerlein häuffig wachſen, ſammlet der gemeine Mann gantze Fäßlein voll zuſammen, zerſtöſſet ſie, läſſet ſie gähren, und machet darnach Branntewein daraus.

Berbers-Staude, ſiehe *Berberis*.

Berbice, oder Barbiche, eine von denen Holländern angelegte Colonie in Sud-America, in der Provintz Guiana, am Fluſſe gleiches Namens. Im Jahr 1720 kauften die Bürgermeiſter und die andern vornehmſten der Stadt Amſterdam dieſelbige, und richteten eine Compagnie von 3900000 Fl. daſelbſt auf, damit ſie auf dem groſſen Fluſſe Orenoque über 100 Meilen ins Land hinein kommen könnten, um mit denen Africanern zu handeln, und Gold- und Silber-Minen zu entdecken.

Berbis-Beer, ſiehe *Berberis*.

Berbis-Beeren, ſiehe *Berberis*.

Berchtoldsgadner Waaren, kommen aus einem Städtgen, ſo in dem Saltzburger Lande gelegen, und beſtehen in allerley Holtz-Waaren, als Schachteln und Poppenzeuge.

Bercowiz, iſt in Moſcau ſo viel als ein Schiff-Pfund, wiegt 10 Pude, oder 400 Pfund Rußiſch Gewicht. Siehe Pude.

Berg, wird auf Bergwercken alles dasjenige Geſtein genennet, was nicht Ertz oder Stein hält, und neben den Gängen bricht, d. i. loßgewonnen wird, oder von ſich ſelbſt abfällt.

Berg, heiſſen auch auf den Unterhartziſchen Bergwercken das kleine und gröbliche Ertz.

BERGA, ſiehe Bergen.

BERGÆ, siehe Bergen.

Berg-Aeppich, siehe Berg-Peterlein.

Bergalmosen, so wird in denen Bergwercken das Almosen genennet, welches denen Bergarmen von denen Büchsengeldern, die von denen Arbeitern gesammlet werden, gereichet wird.

Berg-Alraun, siehe Alraun.

Bergamasco, Lat. Ager Bergamensis, oder Bergomense Territorium, eine Italiänische Landschafft, in der Lombardey, denen Venetianern zugehörig, welche gegen Osten an das Brescianische, gegen Norden an das Valtelin, gegen Westen und Mittag aber an das Mayländische stösset. Die Hauptstadt darinne heisset Bergamo, welche ordentlich 27 bis 28000 Einwohner hat, die eine starcke Handlung treiben, worzu ihnen die Fruchtbarkeit des Landes Gelegenheit giebet. Denn um diese Stadt wächst viel Oel, auch an manchen Orten ziemlich guter Wein, wiewohl nicht in grosser Menge. Gegen Mitternacht ist zwar alles rauhe, bergigt und unfruchtbar: dagegen aber wird daselbst viel Eisen, Marmorstein, und der so genannte Kobold gegraben. Uberhaupt kommen daher allerhand zubereitete Seide, Creppen, Floret, und allerhand andere Stöffen. Das Gewichte wird dem Neapolitanischen gleich geachtet. Das Ellenmaaß aber gehet von andern Italiänischen ab. Siehe davon unter dem Titel: Italiänisch Maaß.

BERGAMENSIS AGER, siehe Bergamasco.

Bergamo, die Hauptstadt in der Landschafft Bergamasco, denen Venetianern gehörig, liegt an einem Hügel zwischen den Flüssen Brembo und Serio, man bekommt daher allerhand zubereitete Seide, Creppen, Floret, und allerhand andere Stoffen, das Gewicht wird dem Neapolitanischen gleich geachtet, 100 Brassen zu Bergamo seyn 95 Ellen zu Amsterdam, 100 Amsterdamer Ellen machen 105 3/4 Brassen von Bergamo. Hält Buch und Rechnung in Lire, Soldi und Denari, den L. zu 20 Soldi, und den Soldo zu 12 Pf. gerechnet. Die Gold- und Silber-Müntzen allda seyn wie in Venedig, und in gleichem Werth. Der Scudo di Cambio hat 7 L. Corrente. Man wechselt allda nach folgenden Plätzen, und giebt p. Nove 202 1/2 Scudi Corrente mit ordentlichem Wechsel. p. 100 Scudi di Marche. p. Bolzano 161 Soldi Corrente m. o. w. p. 1 Scudi de 93 kl. p. Milano 184 Soldi Corrente m. o. w. p. 1 Scudi de 117 Soldi. p. Roma 180 Soldi Corrente m. o. w. p. 1 Scudi de 10 Giulo. p. Lione 66 Soldi Corrente m. o. w. p. 1 Scudi d'or Sol. p. Venetia mit 1 a 1 1/2 p. Cento d'anno. Herbachs Wechsel-Ordnung.

Bergamotte, *Bergamatte*, ist eine gewisse Art von Birnen, die an Farbe grün, mittelmäßig groß, rund, von überaushäufigem Safft und schönem Geschmack ist und bey nahe den Citronen gleichet. Es giebt derselben dreyerley Art, Sommer-Herbst- und Winter-Bergamotte. Und sagt man von derselben, es habe ein gewisser Italiäner einen Citronenzweig auf einen Bergamotte Birnbaum geimpfet, davon haben die Citronen, die davon gekommen, etwas von dem Citronenbaum, und auch etwas von dem Birnenbaume bekommen. Der Erfinder hielte dieses Stücklein lange Zeit gantz geheim, und wurde dadurch reich.

Bergamotten-Essentz, oder Citronen-Essentz. Frantzösisch Essence de Bergamote oder de Cedra. Ist eine dermassen wohlriechende und Hertzstärckende Essentz, welche von denen Parfumirern sehr hoch geachtet wird, und von einer Italiänischen Citrone, Bergamote genannt, kommt.

BERGAMOTTO, siehe Bergamotten-Essentz.

Berg-Amt, ist ein von dem Landesherren besonderes formirtes Gerichte, von welchem alle Bergwercks- und Schmeltz-Sachen, so vom Bergwercke herfliessen, und zwar ins besondere 1) alle Streitigkeiten, welche wegen derer unter der Erden in der Gruben entstehenden Klüffte, und Gänge, Stollen, Schächte und Feld-Oerter und dergleichen mehr betreffenden Händel entstehen. 2) alle Händel, so ausserhalb der Grube sich äussern und Bergwercks-Ertz, Kieß, Kobald, Mineralien und Metalle, Bergtheile, Steuern, Neunten, 4ten Pfennig, Schuld, Zubusse, Ausbeuthe und Hütten-Kosten, Pochwercke und Räume zu Kautzen, Schacht-Häusern, Wege und Steige betreffend, ingleichen alle Schmeltz-Sachen und Wasser-Läuffte, was vom Bergwercke kommet, dazu gehörig und gebraucht wird, oder werden kan, entschieden und abgehandelt werden. Im übrigen ist daran nichts gelegen, ob die Sache persönlich oder dinglich, bürgerlich oder peinlich, universal oder singulair ist, und also gehören alle Handel und Wandel, Verträge und Verschreibungen, und wie sie sonst Namen haben mögen, auf alles was Bergwerck betrifft, oder vom Bergwercke herfliesset, es betreffe Gewercken, Diener, Amt-Leute, oder den, der sich der Bergwercke gebrauchet, oder zwischen ihnen ihre Aemter und Privathändel ratione des Berg- und Schmeltz-Wesens und was davon herrühret, ventiliret wird, vor die Berg-Gerichte, wie solches alles aus Churfürst Christian II. Mandato den 9 April 1609 gar deutlich erhellet. Zu diesen Sachen rechnet auch Schönberg in dem Entwurff der Churfürstlichen Proceß-Ordn. tit. 2. alle Injurien-Sachen und Verbrechen, welche occasione derer Berg-Sachen entstehen. Und in dem Falle ist ausser allem Zweifel, daß das Berggerichte die Cognition hat, die Unkosten aber werden aus dem Zehenden oder aus denen Aemtern vorgeschossen. Churf. Joh. Georg I. Decisiv-Befehl den 23 September 1622. Jedoch ob gleich das Berggericht in Verbrechen die Erkänntniß und Decision hat, auch die Bergmeister mit Rath und Willen des Berggerichts Geldbussen dictiren, und selbige verrechnen können, so hat doch die ordentliche Obrigkeit nicht allein den ersten Angriff des Ubelthäters, sondern auch die Execution der dictirten Gefängniß-Leibes- oder Lebens-Strafen. Ratione der Gefängniß-Strafe ist besonders zu mercken, daß zu denen Gefangenen keiner gelassen, ihm über nothdürfftige Speise und Tranck nichts gebracht, er auch ohne Consens des Berg-Amts nicht wieder losgesprochen werden solle. Mandat Churf. Joh. Georg II. den 6 Aug. 1659. Diese nur erzehlten Sachen werden nun privative vor dem Berggerichte tractiret, dergestalt, daß sich vermöge des angeführten Decisiv-Befehles weder die Hof-Gerichte, noch das Appellation-Gerichte, einiger Erkänntniß darüber anmassen dürffen, sondern wenn allenfalls des Fürsten Decision erfordert wird, so verrichtet er solches durch die Berg-Cantzley, oder das Berggemach. Immittelst kan sich doch auch das Berggerichte keiner andern Sachen anmassen, als die darunter gehören, wesfalls auch das Rescriptum Regium den 15 May 1702 die Injurien-Sachen und die Personen, so im Gebürge wohnen, und die Klagen wegen unbefugten Gewandtschnittes, als Justitz- und Policey-Sachen von der Berg-Jurisdiction eximiret. Und als ehemahls wegen derer Halden, derselben Verleihung zur Einebenung, Gärten und Acker-Stücken, ingleichen Erbauung derer Wohnhäuser, das

Berg-

Berg-Gerichte der ordentlichen Obrigkeit Quästion movirte; So haben Churfürstl. Durchl. Herr Johann Georg I Decisiv-Befehl den 23 Sept. 1622 die Sachen dahin eingerichtet, daß sich das Berg-Amt dergleichen Verleihung derer Halden und gerichtlichen Anmassung gäntzlich enthalten, und ausser Schürffen, Ruschen, Stollentreiben, Schachtsincken, Fristgeben, halten zum Klemmerwäschen und Seuffenwercke nichts verleihen, sondern die Haldenstätte, zu Aecker, Gärten und dergleichen von denen Inhabern der Lehn- und Erb-Güther, darauf solche liegen, zugerichtet, Wohnhäuser darauf gebauet, von denen Lehn- und Gerichtsherren solche verstattet, auf den Fall aber, wenn man solche über kurtz oder lang zu den Bergwercken wieder bedürffte, und sie bergüblich wieder gemuthet, bestätiget und gebauet würden, gegen billigen und leidlichen Abtrag wieder gefolget werden solle. Und eben dieses habe Churfürstl. Durchl. Herr Joh. George II. Mand. d. 21. Sept. 1657. kürtzlich mit dieser angehängten Disposition wiederhohlet, daß, wo Bergwercke gebauet, und Kübel und Seil eingeworffen wird, die Gewercken Macht haben sollen, zu Verwahrung ihres Gezähes und Vorräthe, Käuen und Hüthäuser zu erbauen, und selbige durch Hütleute bewohnen zu lassen, auch, da gleich Bergwerck aufläßig würden, andern Gewercken zum Besten also bewohnet bleiben, und der Berg-Amts-Jurisdiction unterworffen seyn sollen; würden aber die Gewercken solche verkauffen, solcher gestalt sollen selbige nicht unbillig in andere Jurisdiction, bis neue Bergwercke wieder rege werden, und solche die Gewercken wieder an sich lösen möchten. Das Berg-Amt soll aus einem Bergmeister, Berggeschwornen, Berg- und Receßschreiber und Gegenschreiber bestehen; Allein man findet solches nach der neuern Verfassung noch stärcker besetzet, gestalt in der Freybergischen Revier das Berg-Amt aus folgenden Personen bestehet: Nemlich dem Bergmeister, Obereinfahrer, Stollgeschwornen, 3 andern Geschwornen, und endlich aus dem Bergschreiber oder Actuario. Spans Spec. Jur. Metall. III. 6 & 7.

Berg-Amt (Ober-) ist an dem Königlich Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofe dasjenige Tribunal oder Gericht, welches in Bergwercks-Sachen die höchste Jurisdiction hat, und alle darinne vorfallende Streitigkeiten decidiret, auch des Bergwercks Bestes zu besorgen sich angelegen seyn läßt. Es wird ordentlicher Weise alle Sonnabende gehalten, und bestehet aus dem Ober-Berg-Hauptmann, Vice-Berg-Hauptmann, Berg-Rath und Ober-Berg-Amts-Verwalter. Siehe auch vorherstehenden Artickel.

Berg-Amts-Bücher, dieses sind bey denen Bergwercks-Gerichten diejenigen Bücher, in welche alle vorkommende Handlungen eingetragen werden, und bestehen in folgenden: 1) Verleih-Vergleich-Lehn- und Bestätigungs-Buch, 2) Frist- und Nachlassungs-Buch, 3) Gegen-Buch, 4) Receß-Buch, und 5) Hand-Buch. Diese Bücher nun haben einen vollkommenen fidem, und machen die eingeschriebenen Handlungen gültig, bringen auch ein Vorrecht vor demjenigen, was nicht eingeschrieben, zuwege, auch müssen die Donationes oder Schenckungen in diese Bücher eingetragen werden, anderer gestalt sie nicht gültig seyn. Spans Spec. Jur. Met. III. 4. seq.

Berg-Amts-Verwalter, siehe Amts-Verwalter.

Berg-Arbeit, so wird in denen Bergwercken alle diejenige Arbeit genennet, welche auf Bergmännischen Orten an einem Gebürge gethan wird, um dererselbigen Metallen und Mineralien theilhafftig zu werden.

Berg-Art, ist in denen Bergwercken allerhand farbicht Gestein, welches zu Ertzen Anzeigung giebet, und bey oder mit dem Ertz bricht, als Blende, Spad, Schieffer, Hornstein, Eisenschuß, Bleyschweiff und dergleichen. Es wird auch der rothe Moß, welcher aus dem büchenen Holtze in denen Stollen wächset, Berg-Art genennet, wozu auch der Talck, Glimmer, Katzen-Gold und Berg-Schwefel gerechnet werden können. Hertwigs Bergbuch p. 47.

Berg-Austheiler, siehe Austheiler.

Berg-Bau, siehe Bergwerck.

Bergbau befördern, heißt in denen Bergwercken, den Bergbau also anstellen lassen, daß so wohl der Berghert als die Gewercken Nutzen davon ziehen können.

Bergbaues Richtschnur, ist das Gegenbuch, worunter man, was diese Redensart bedeutet, finden kan.

Bergbeamte, siehe Bergbediente.

Bergbediente, Bergbeamte, so werden diejenigen genennet, welche bey dem Bergwercke in Aemtern sitzen, die man insgemein durch einen Eyd verpflichtet, in welchem sie angeloben müssen, daß sie alle in ihr Departement einschlagende Sachen treulich verrichten, und so wohl des Landesherrens als derer Gewercken Interesse bestens befördern wollen. Sitzen sie auf Geldrechnung, so müssen sie hinlängliche Caution bestellen, damit man sich bey erfolgender Untreu oder andern Fällen, wegen des an dem ihnen anvertrauten Guthe fehlenden wieder erhohlen kan. Diese Bergbediente nun sollen ihre untergebene Bergleute mit allem Glimpf und Liebe regieren, sich ihrer getreulich annehmen, und in allen Vorfallenheiten mit Hülff und Rath ihnen beystehen, die Ungehorsamen hingegen ohne Ansehung der Personen mit nachdrücklicher Strafe belegen. In einigen Bergordnungen, ist denen Bergbeamten nicht erlaubt, ohne des Landsherrens Consens an dem Orte ihrer Amts-Verwesung zu bauen, in denen meisten Bergordnungen hingegen wird dieses Verbot nicht weiter als auf die streitigen Zechen extendiret; Sonsten ist ihnen wohl erlaubt, einzelne Kuxe, gantze oder halbe Schichten redlicher Weise an sich zu bringen, und dadurch fremden Bergliebenden durch ihr Exempel gute Anreitzung zu geben, wiewohl nach denen Königlichen und Churfl. Sächs. Resolutionibus d. an. 1709. §. 22. ein Bergbeamter auf seiner Revier, die Schichtmeister auf denen Zechen, so sie in Versorgung haben, mehr nicht, als auf jeder Zeche acht Kuxe bauen, auch sollen die Bergbedienten ohne Concession von ihren Obern aus denen ihnen anbefohlenen Amtsrevieren nicht reisen, und sich weit davon entwenden. Im übrigen sind dieselben ihren Namen, Rang, und Ordnung nach folgende: Als 1) der Berg-Hauptmann, 2) der geheime Berg-Rath, 3) die Berg-Räthe, 4) der Ober-Bergmeister, 5) der Bergmeister, 6) Zehender, 7) Zehend-Gegenschreiber, 8) Austheiler, 9) Bergschreiber, 10) Berg-Gegenschreiber, 11) Ober-Geschworner, 12) Geschworner, 13) Nachfahrer, 14) Schicht-

14) Schichtmeister, 15) Bergsteiger, 16) der erste von der Knappschafft, 17) der jüngere von der Knappschafft, 18) die Berg-Häuer, 19) die jüngern Bergleute, 20) Hundschlepper oder Karren-Läuffer, 21) die Haspel-Zieher. Im Puchwerck sind nur 2 Beamten, 1) der Ober-Puch-Steiger, 2) der ordinare Puch-Steiger. Im Hüttenwerck aber werden nachfolgende Berg-Beamte gezählet: 1) der Ober-Hütten-Verwalter, 2) der Hütten-Reuter, 3) Hütten-Schreiber, 4) geschworne Probirer, 5) Silber-Brenner, 6) Hütten-Meister, 7) Schmeltzer, 8) Abtreiber, 9) Vorläuffer, 10) Rost-Brenner, 11) Hütten-Factor, 12) Hütten-Wärter und Kohlen-Messer. Nach dem Berg-Hauptmann werden diese Berg-Beamten und Bedienten in 2 Classen eingetheilet: denn etliche derselben bekleiden das Amt, andere haben keine Session darinne, sondern sind dem Bergwerck sonst mit der Feder oder mit Hand-Arbeit bedient. Jene heissen insgemein Ober- und Unter-Officirer, und werden beyde hinwiederum gemeiniglich abgetheilt, daß sie entweder von der Feder, oder vom Leder seyn. Jene führen Rechnung, und sind auch sonsten dem Berg- und Hütten-Wercken consulendo bedient und vorgestellt, diese dirigiren den Berg-Bau, und befehlen, wie die Bergleute dieses oder jenes machen und angreiffen sollen; als Bergmeister und Geschworne. Hertwigs Bergbuch p. 47. Spans Spec. Jur. Metall. Lib. I. c. 14. §. 3. Löhneiß Berg-Ordn. P. I. Art. 22. §. 3. Deucers Königl. Berg-R. I. 1. u. ff. *Chaleis* Disp. de Defraud. Met. 3. §. 1. u. ff.

Berg-Beförderniß, heist in denen Bergwercken so viel, als Berge lauffen, und Berge ziehen, worauf die Geschwornen gute Achtung haben, wie viel Haspel und Schächte, in was vor Teuffe, und in wie viel Schichten man eine Lachter Berg ausfördern könne, wie ferne von einem Schacht unter dem andern zu lauffen? wie offt ein Kübel anzuschlagen und auszustürtzen? alsdann muß man die Berg-Förderniß darnach machen, und sonderlich dahin sehen, daß in Ermangelung der Berg-Losung die Berge zu Tag ausgeschaffet, und nicht die Strecken und Tieffsten damit versetzet und verstürtzet werden. Hertwigs Bergbuch p. 49. Spans Spec. Jur. Met. II. 36. §. 2.

Berg-Benedicten, siehe *Caryophyllata montana.*

Bergbenedicten-Wurtz, siehe *Caryophyllata montana.*

Bergbingelkraut-Weiblein, siehe *Cynocrambe famina.*

Bergblau, oder Bergglasur, Lateinisch *Cinis cæruleus*, desgleichen *Cæruleum Montanum*, Frantzösisch *Cendre bleue*, ist ein zerriebener Stein, oder ein gewisses blaues Gemenge, das aus Pohlen kommt. Es dienet zur Mahlerey, und wird eigentlich aus dem Lapide Armenio, oder Lasur-Steine, in 4 Sorten, immer eine feiner als die andere gemacht. Die beste, so am ersten abgenommen wird, muß hoch an der Farbe, fein und recht trucken seyn; mit denen übrigen wird das Beragrün offt verfälschet. Welcher Betrug aber durch das blosse Gefühle bald zu entdecken ist. Siehe auch *Armenius Lapis.*

Bergbohrer, dieser bestehet aus einem anderthalbschuhigen Eisen, so auf eine gewisse Art eingeschraubet ist; durch dessen Hülffe kan man alle in Schichten, so wohl perpendiculariter, Schachtweise unterwärts ins Gebürge, als Stollenweise nach der Sohle und Fuß des Gebürges einwärts kommen und erforschen, was und wie viel eigentlich in dem Gebürge vorhanden, ob es der Mühe werth sey, Schacht und Stollen hinein zu bauen, und ob reichhaltige Ertze und gute Ausbeute zu hoffen, ob auch Anbrüche von Metallischem Ertze zu finden, oder aber nur Sandberge, und schlechte Hoffnung etwas zu entdecken vorhanden seyn möchte. Es fasset dieser Bohrer 16 unterschiedliche Instrumenta und schneidend Gezeug, und ist forne mit Stahl belegt, in der Mitten aber, nachdem der Berg tief oder lang ausgebohret und erforschet werden soll, werden andere Stücke Eisen eingeschraubet, damit es die Länge austragen möge. Dieser Bergbohrer kömmt mit allen Unkosten etwan ein hundert Thaler, und kan man mit solchem wohl ein hundert Berge visitiren, ob sie ergiebig seyn möchten, oder nicht. Es ist dieser Bohrer von D. Johann Christian Lehmann, Professor Physices zu Leipzig, erfunden worden. Flemmings Deutscher Jäger P. I. c. 11.

Bergbothe, so wird bey denen Bergwercken derjenige genennet, welcher bey denen ausländischen Gewercken die Zubussen einhohlet, und etwas gewisses davon bekömmt.

Bergbuch, so heißt das Buch, in welches der Bergschreiber die bestätigten Lehne einträgt, wenn gemuthet und bestätiget worden, auf was vor Gängen, und wo sich das Feld hinstrecken soll. Spans Spec. Jur. Met. P. II. 9. §. 4. seq.

Berg-Cangley, siehe Berg-Gemach.

Bergcarôffelwurtz, siehe *Caryophyllata montana.*

Berg-Cinober, siehe Berg-Zinober.

Berg-Commissarius, ist derjenige, welcher in Bergwercks-Sachen wohl erfahren, und von dem Landesherrn zu desto ehender Entscheidung derer in Bergwercken vorfallenden Streitigkeiten bestellet, denen Berg-Aemtern beygesetzt, auch zu dem Ende mit diesem Character beliehen ist; Er wird auch sonst offtermahls zu auswärtigen Commißionen gebraucht.

Berg-Commission, dieses ist ein aus gewissen von dem Landesherrn ernannten Berg-Officianten bestelltes Gerichte, welches die beym Bergwerck vorfallenden Differentien untersuchen, und solche vermittelst Obrigkeitlicher Decretorum entscheiden muß. Hierzu werden fürnehmlich Bergbeamte, und andere derer Bergwercke und Berg-Rechte erfahrne Männer genommen; Auch besitzen gewisse Personen das Prädicat, von Berg-Commißions-Räthen, Berg-Commissarien, welche die Berg-Aemter im Gebürge visitiren. Hertwigs Bergbuch p. 48.

Berg-Commißions-Rath, siehe Berg-Commission.

Berg-Compaß, ist ein Instrument in zwey mahl zwölf Theile getheilet, welche Stunden genennet werden, durch welches die Marckscheider das Streichen derer Gänge abnehmen, und die Bierung abmessen, auch sehen können, ob die Oerter der rechten Linie nachgetrieben werden. Dergleichen giebt es zweyerley, den Setz- und Hänge-Compaß, von welchen an seinem Orte besonders gehandelt wird. Hertwigs Bergbuch p. 101. Agricola de Re Met. III. Berward Phraseol. Met. p. 3. Voigtel Geometr. subterr. III. 7. p. 6. §. 3.

Berg-

Bergcreutz-Wurtz, siehe *Erigerum montanum*, oder *Senecium montanum*.

Berg-Crystall, *Crystallus montana*, ist der gantz helle Crystall, welcher wie ein Eiß siehet. Siehe Crystall.

Berg-*Decreta*, sind gewisse Ordnungen und Bescheide, welche der Landes Herr zu des Bergwercks besten ertheilet.

Berg-Distel, (kleine) siehe *Carduncellus montis lupi*.

Berg-Distel, (weisse) Webedistel, weisse Wegedistel. Lat. *Spina alba*, *Spina alba tertia*, *Trag. Spina alba Silvestris*, *Fuchs J. B. Lon.* Carduus tomentosus Acanthi folio fulgaris, *Pit. Tournefort.* Onogyros Nicandri, *Gesn.* Hort. Carduus foliis tomentosis, seu incanis. *Raji* Hist. spina alba tomentosa, latifolia sylvestris, *C. B.* Acanthium, *Matth. Dod. Lob.* vulgare, *Tab. Park.* Onopordon Athenæi, *Angv.* Griechisch ἀκανθα λευκὴ ἄγρια. französisch. *Chardon commun*, oder *artichaut sauvage*. Italiänisch. *Laspina pimcha salutation.* Ist eine Gattung Disteln, oder ein wilder Webedistel, oder ein Kraut, das einen Stengel treibet, auf vier und fünf Schuh hoch, der ist noch dicker als der Daumen, mit einer weisen Wolle überzogen, und sehr stachlicht. Die Blätter sind grösser als eine Hand, breit, ausgeschweiffet und stachlicht, auf beyden Seiten gleichsam mit weisser Wolle überzogen, und denen an der welschen Bärenklau gar gleich. Oben auf den Spitzen stehen rauche Köpffe, welche aus einem Haufen Blättern bestehen, so übereinander liegen, und davon ein iedwedes forne an dem Ende einen Stachel hat. Diese Köpfe unterhalten Büschel-Blümlein, die purpurfärbig, bißweilen weiß, oben ausgeschweift, und in gar schmale Stücklein zerschnitten sind. Wann diese Blümlein abfallen, so folgen darauf Körner, davon ein ides oben mit einem Bürstlein oder Barte versehen ist, und welche denen von Cnicus ziemlich ähnlich kommen, aber viel kleiner, bunt, scharf und etwas bittter von Geschmack sind. Die Wurzel ist zarte, weiß und süßlicht, verändert sich aber wenn sie alt wird. Dieses Kraut wächst an rauhen wüsten Orten, gemeiniglich nahe am Wege: Es führet viel wesentliches Salz und Oel. Die Wurzel eröffnet, zertheilet, treibet die Winde, Blehungen, dienet zur Stärckung des Magens; die Drüsen zu zertheilen, und zum Zahnweh. In Wein gesotten und davon getruncken, ist gut für Blutspeyen und üble Dauung. In Eßig gesotten, und im Mund gehalten, stillet sie das Zahnweh. Der Same dienet denen kleinen Kindern für die Gicht. **Borellus** rühmet den Safft, auch die Blätter selbst, in Krebs-Schäden der Nase und Brüste als ein sonderliches geheimes Mittel. Spina alba ist dieses Kraut genennet worden, weil es voller Spitzen und Stacheln, auch mit weiser Wolle bedecket ist. Acanthium kommt von ἄκανθα, Spina, ein Stachel, weil dieses Kraut stachlicht ist. Onopordon kommt von ὄνος, asinus, Esel, und πέρδω, pedo, weil dieses Kraut gleichsam knistert, wenn es die Esel fressen. Onogyros kommt von ὄνος, asinus, Esel, und γύρος, circulus, ambitus, Kreiß, Umfang, als ob man sagen wolte, ein Kraut, das den Esel umgiebet; denn weil der Esel dieses gerne frisset, so findet er sich gerne an solchen Orten, wo es zu wachsen pfleget.

Bergdurchwachs, siehe *Persolita montana*.

Berge, sollen alle zu Tage ausgeführet, d. i. so viel sich ohne Verhinderniß der Förderniß und Wetter thun lassen will, mit Vorbewust der Berg-Beamten, auf ordentliche und starcke Kästen gesetzet werden; So aber ein oder anderer Steiger und Arbeiter eigenmächtig ohne Bewust des Berg-Amts, den Berg in die Schächte, Strecken und Oerter stürtzet, wird er nach der Berg-Ordnung harte dafür gestrafft.

Bergegeld, siehe Bargegeld.

Bergeisen, dieses gleichet einem Spitzhammer und wird in Bergwercken gebraucht, da man es nemlich mit der Spitzen auf das Gestein ansetzt, und mit dem Fäustel darauf schläget; Es ist aber dieses Eisen theils von Stahl, theils von Eisen, und nur forne an der Spitze, welches ein Ort genennet wird, gestählet. Derer stählernen werden 24. biß 25. aus einer Stange Stahl zu 14. biß 16. Pfund wägend, gemachet, derer eisernen aber aus einer Wage 40. Stück, und rechnet man auf 15. Pfund Stahl 1. Pfund, und auf eine Wage Eisen 4. Pfund Abgang an Eisenschroten. Das Bergeisen und der Fäustel werden zusammen Schlägel und Eisen genennet. Hertwigs Bergbuch, p. 48. Agricola de Re Met: VI. Berward Phraseol. Met. p. 16.

Bergelohn, siehe Bargegeld.

Berg-Eltester, dependiret von der Knappschafft, er muß aber vornemlich bey den Werken gute Achtung geben, damit sich durch böse Mißbräuche kein Murmeln und Empörung unter der Knappschafft erhebe und anspinne; Auch daß allen demjenigen, wodurch Aufruhr und andere Unruhe entstehen kan, bey Zeiten vorgekommen und gewehret werde; als wovon zugleich die Nachricht an den Berg-Hauptmann, oder in dessen Abwesenheit ohne Versäumniß dem Bergmeister zu entdecken, und was demselben noch weiter anhängig. Zu allem dem obstehenden ist auch der Bergjüngste verpflichtet. Denn so bald sie mercken, daß nicht richtig irgendwo hergehet, oder die Knappschafft etwa bevortheilet wird, sollen sie selbiges dem Berg-Eltesten offenbahren, damit durch diesen es dem Berg-Amt vorgetragen werde.

Bergen, oder **Berghen**, Lat. *Bergæ*, *Berga Bergi*, *Bergum*, *Bergos*, eine sehr berühmte und uralte Stadt in Norwegen, deren **Pomponius Mela**, **Jornandes** und **Plinius** IV. 16. gedencken, wiewohl die beyden letztern eine Insul draus machen. **Cellarius** Notit. Orb. Ant. II. 5. §. 80. Sie lieget unter 27. Gr. 43. Min. Long. und 61. Gr. 3. Min. Latit. an der engen Meerstrassen, Carmesund Cacsund, und ist um und um mit Bergen umgeben, daher es auch einen sichern Hafen hat, und soll der Ort auch seinen Nahmen von den Bergen, oder von **Verbergen** haben. Sie ist eine derer vornehmsten Hanseestädte, und von denen Königen mit herrlichen Privilegiis versehen worden, dahero die Handlung daselbst überaus floriret. Wie denn auch der Ort so bequem darzu gelegen, daß Schiffe von 200. und mehr Lasten durch den Carnesundischen Meerbusen ohne Gefahr biß zur Stadt ja fast vor derer Kaufleute Häuser laufen, und daselbst entweder Ancker werffen, oder die Seile an die Felsen und die davan befindliche Rincken binden können. Es werden auch hieher aus allen

Norwegischen Provinzien und Städten das kostbareste Rauchwerck und gedörrete Fische, worunter die bekannten Stockfische sind, geführt. Sie wolten sonst die Fremden nicht gerne überhand nehmen lassen, daher sich diejenigen, welche in der Kaufleute Gesellschafft wolten aufgenommen werden, musten mit Ruthen streichen, in das Meer werffen, oder in die Feuer-Mauer anhängen lassen, darunter sie einen Rauch von unflätigen Dingen machten, allein diese schändliche Gewohnheit, worüber viele gestorben, ist aufgehoben worden. Bergen hat einen Bischoff, welcher unter Drunthem gehöret, wie auch ein Castell an der West-Seite des Hafens, und sind die Kirchen, ingleichen ein Theil der Häuser sehr wohl gebauet. Anno 1702 den 19 May ist diese Stadt fast gantz ausgebrannt, wobey dieses merckwürdig gewesen, daß 4 oder 5 Tage vorher die Ratten und Mäuse aus denen Häusern auf die Gassen gelaufen. Der District, darinnen Bergen liegt, heißt Bergenhusen, und gehöret darunter Staranger, Northolm, Halmo. Der längste Tag allhier ist 20 und der kürzeste 4 Stunden. **Werdenhagen** de Rebus Hanseaticis. **Coleri** calendarium perpetuum mense Majo. **Sanson** Geograph. Sie hat einen guten Hafen, welcher durch das Schloß Friedrichsburg verwahret wird, und treibet auch grossen Handel nach Franckreich, Engelland und Spanien, dahin mehrentheils aus dem Lande Eisen, Kupffer, Silber, Brennholtz, Latten, Breter, Masten, Theer, Thran, wie auch einige Mineralia und Materialia zur Arzeney; ingleichen allerley gesalzen und getrocknet Fischwerck, als Stockfisch, Hering, Lachs, abgeführet, und dagegen Wein, Brantwein, Salz, Glaß, Wein-Eßig, Pappier, Toback, seidene und wollene Manufacturen, Nürnberger Waren u. s. w. eingebracht werden. Von dem Maaß, Gewicht, Müntz-Sorten und Wechsel-Negotio, siehe unter Norwegische Waaren. In dieser Stadt findet sich noch das alte Hanseatische Contoir; davon aber wohl wenig mehr als der Schatten übrig ist, auch sind die alten Freyheiten gäntzlich erloschen, obwohl die Berge-Fahrer-Compagnie in Lübeck, Hamburg und Bremen, noch steiff und feste beybehalten werden.

Bergenfahrer, Bergenhändler ist eine Societät gewisser Kaufleute in den dreyen Hansee-Städten, Lübeck, Bremen, und Hamburg, (welche zusammen als ein Cörper betrachtet werden,) die ihren Fisch-Handel zu Bergen in Norwegen etabliret, und daselbst ihr eigen Contoir aufgerichtet haben, auch ihre eigene 2 deutsche Prediger halten, und die unter ihnen entstehende Streitigkeiten selber schlichten und abthun können. Sie wohnen nicht persönlich alda, sondern in obbesagten dreyen Hansee-Städten: halten aber daselbst ihre Bedienten, welche nicht länger als 10 Jahr zu Bergen bleiben, und binnen der Zeit auch nicht heyrathen dürffen. Ihr Handel trägt das Jahr lang in Friedens-Zeiten ein ziemliches ein, massen sie fast alleine gantz Deutschland mit allerhand getrockneten und geräucherten Fischen versorgen. Wiewohl, wenn man ihren ietzigen Zustand mit dem alten vergleichen wollte, man kaum noch den Schatten von dem ehemahligen Flor desselben erblicken würde.

Bergenhändler, siehe **Bergenfahrer**.

Bergenzend, siehe **Bergmännisch**.

Berg-Eppich, siehe **Berg-Peterlein**.

BERGERAC, BERGERACUM, ist eine Stadt am Fluß Dordogne in der Provinz Perigord in Guienne in Franckreich, allwo eine Brücke und Paß, wie auch ein Königlicher Seneschal anzutreffen. Es sind daselbst sehr viel Kupffer-Hämmer und Pappier-Mühlen.

BERGERACUM, siehe *Bergerac*.

Berg-Erdbeer-Kraut, siehe *Fragaria montana*.

Berg-Erdrauch, siehe *Fumaria montana*.

Bergfenchel, Roßfenchel, wilder Fenchel, Waldfenchel, lateinisch *Fœniculum erraticum*, *Fœniculum Sylvestre*. Des Bergfenchels ist zweyerley, kommt aber in allen mit dem Fenchel überein, nur daß er in rauhen hohen Gebürgen wächset. Der am Geruch am stärcksten ist, hat gar weisse Cronen, wie Schierling, Saamen wie Aniß, die Wurtzel ist schärffer denn Ingber und riechet wohl. Des andern gekrönte Blumen vergleichen sich den Wiesenkimmel, sein Saame schmeckt wie Bärwurtz-Saamen, und ist auch so lang. Der Bergfenchel ist hitziger Natur, gleich der Liebstöckel und Angelica. Siehe auch **Fenchel**.

Bergfertig, heisset in denen Bergwercken, wenn ein Bergmann keinen Athem mehr hat, und von denen dicken Dünsten, weche ihm in der Grube auf die Lunge gefallen, lungensüchtig worden, daß er nicht mehr arbeiten kan.

Berg-Feste, auch **Berg-Festung**, oder **Berg-Vestung**, ist festes Gestein oder Ertz, so bey mächtigen Gängen von den Bergleuten offtmahls wie ein Pfeiler, in der Mitten des Ganges stehend gelassen wird, damit die Grube eine sichre Haltung habe, auch nicht zu Bruch kommen möge. Solche Berg-Festen sind von dem Berg-Meister wohl in Acht zu nehmen, und durch die Geschwornen jedesmahl mit einer Stuffe zu bemercken, damit dieselbe nicht vorsetzlich entzwey gehauen werde.

Berg-Festung, siehe **Berg-Feste**.

Berg-Feuer, nennen die Bergleute, wenn sich des Nachts auf denen Bergen, oder wo Gänge streichen, Feuer-Flammen als wie Lichter sehen lassen, gleichsam als wenn es brennte; wenn sich dergleichen Berg-Feuer sehen lässet, vermuthet man gute Anbrüche.

Berg-Fische, nennet man die Stockfische, weil sie in Norwegen, in der berühmten Handels-Stadt Bergen gefangen werden.

Berg-Flüsse, *Fluores Metallici*, sind falsche Edelsteine, die entweder von Natur so wachsen und in denen Bergwercken gefunden werden, auch von den rechten daran zu erkennen sind, daß sie im Feuer fliessen, oder sie werden durch Kunst aus Crystall und Glaß nachgemachet.

Berg-Freyheit, ist die entweder denen Berg-Städten und deren Einwohnern, oder denen bey dem Berg-Bau und davon abhangenden Aemtern und Collegiis bedienten Personen vor andern zuständige Gerechtigkeit. Es geniessen aber sonderlich die Innwohner derer Berg-Städte der Freyheit anders nicht, als wenn sie sich bergmännisch erzeigen, und den Berg-Bau gebührlich

lich befördern helffen. Resol. grav. 1661. Cammer-Decr. §. 48. Berg-Secr. 1624. §. 9. 1659. § 7. Decktar. 1703. c. 8. II. 1567. 1572. Bey Erstattung der Berichte sollen bey Angebung der Schocke an denenjenigen Orten, welche die Berg-Freyheit geniessen, die halben Schocke mit angezeiget werden, damit nicht die Begnädigung auf die vollen Schocke extrahiret und genessen werde.

Berg-Gamanderlein, siehe *Chamædris montana*.

Berg-Garb, siehe *Achillea montana*.

Berg-Gebäude, sind nichts anders als die Gruben-Gebäude, darinnen Ertz gehauen wird, da man durch Schächte und Stollen fähret, ehe man in die Gebäude kömmet. Kurtz zu sagen, es heißt so viel, als Bergwerck. Hertwigs Berg-Buch, p. 155 seq. Spans spec. Jur. Met. p. 418.

Berg-Gebet, ist ein Gebet, welches die Bergleute beym Aus- und Einfahren beten, und darneben sowohl Berg- als andere Lieder singen. Dieses Gebet ist auf die Gefahr des Bergwercks, und auf den Zustand derer Bergleute eingerichtet, auch wird zu Mittage bey der Auffetz-Stunde derer Scheide-Jungen ein Catechismus-Examen gehalten, und die rohe Jugend in ihrem Christenthum unterrichtet.

Berg-Gebot, heißt in denen Berawercken, wenn eine Verordnung an die Berg-Bediente oder Zechen Berckwercks wegen gethan wird

Berg-Gebräuche, siehe **Berg-Ordnung**.

Berg-Gegenschreiber, hat in seiner Verwahrung Berg- Gegen- Lehn- Verneß- und Receß-Bücher, in welche er alles, was im Berg-Amt vorgehet, unterschiedlich einträget und schreibet.

Berggelbe, Ocker, Ogger, Gelbe Erde, *Ochra*, ist ein gelber Thon, der theils aus einer weißgelben Erde so lange gebrannt wird, biß er die gelbe Farbe bekömmt; theils in Bergwercken natürlich gewachsen, in Adern häufig gefunden und ausgegraben wird. Der gute Ocker muß leicht und mürbe seyn. Er wird nicht nur in der Medicin von Barbierern zu Umschlägen, sondern auch vornemlich von Mahlern zur Farbe verbraucht. Es handeln damit die Materialisten,

Berggemach, oder Berg-Canzeley, ist das höchste Gericht in Bergwercks-Sachen, ist aber mit dem Cam̃er-Collegio im Churf. Sachsen vereiniget, wenn es gleich 2 Collegia sind, denn jedes besorgt seine besondere Sachen, sie sind aber hingegen in eines gezogen, und werden von einem Präsidenten dirigiret, deme besondere Cammer- und besondere Berg-Räthe an die Seite gesetzet seyn. Von dem Berg-Gemach aber werden die des Bergwerckes und Müntz-Regale angehende Sachen besorget, und die Ober- Berg-Aemter und andere Berg-Gerichte sind einig an dasselbe gewiesen. Dahero denn selbige nicht nur die bedencklichen Dinge in Bergwercks-Sachen an dieses Collegium zur Resolution einsenden, *Resol. Regia*, den 7 Jenner 1709. sondern auch alle Jahre einen General-Bericht von dem gegenwärtigen Zustand derer Bergwercke nebst ihren Gutachten abschicken müssen. Ingleichen sind alle zwischen denen Berg-Beamten und Gewercken entstandene Differenzien, wenn sie von dem Ober-Berg-Amte nicht abgethan werden können, an dieses Collegium zu weisen. Der Berg-Schöppen-Stuhl muß die Urtheile dahin zur Confirmation schicken. *Rescript. Joh. Georg.* II. d. 30. Dec. 1665. Und alles dasjenige, was per viam supplicationis, oder appellationis in Berg-Sachen an den Landes-Fürsten gebracht wird, muß bey dem Berg-Gemach erörtert werden, wesfalls sich die Landes-Regierung, Ober-Hof- und Appellations-Gerichte derselbigen nicht anmassen darff. *Rescript. Christian.* II. d. 9 April, 1609. *Joh. Georg.* II. d. 17 Sept. 1657. Insonderheit soll das Ober-Hof-Gerichte in Berg-Sachen keine Inhibition ertheilen. Mandat von 1693. An welchen Orten zugleich deutlich erörtert wird, was zu denen Berg-Sachen zu rechnen sey. Im Gegentheil aber darf sich auch das Berg-Gemach keiner andern Sachen anmassen, die dahin nicht gehören. Sonst aber sind alle bedencklich Sachen ins Berg-Amt zu berichten. Berg-Resol 1709. § I. Wo Bergwerck gebauet, Kübel und Seil eingeworffen, haben die Gewercken nach Berg-Recht Macht, zu Verwahrung ihres Gezähes und Vorräthe Kauen und Hut-Häuser zu erbauen, und selbige durch Hutleute bewohnen zu lassen. Mand 1657. II. 315. welche, da auch gleich das Bergwerck auflässig würde, andern Gewercken zum besten also bewohnet bleiben, und der Berg-Amts-Jurisdiction unterworffen sind, ib. Berg-Gerichte haben auch die zu den Ober-Gerichten gehörigen Fälle zu richten. Berg-Deciliv. 1622. II. 279. Hingegen gehören Injurien-Sachen und Klage wegen unbefugten Gewand-schnitts nicht vor dieselbe. Resc. 1702. I. 1623. Ob aber gleich der Berg-Schöppen-Stuhl auch in peinlichen Fällen zu erkennen hat, Resc. 1665. II. 353. so müssen doch die Urthel uneröffnet zur Berg-Canzeley eingeschicket werden. ib.

Berg-Gerichte sind die zu denen Berg Sachen verordneten Collegia, und werden sonst auch das Berg-Amt, die Berg-Canzeley, das Berg-Gemach u. s. w. genennet.

Berg-Gerichtsbarkeit, siehe *Iurisdiction*.

Berg-Geschworne, siehe **Geschworne**.

Berg-Gespenste, siehe **Bergmännigen**.

Berg-Gezeug, Berg-Zehe, Bergwercks-Gezäh, Bergwercks-Gezäu, ist alles das Werckzeug bey denen Bergleuten, welches zur Grube gehöret, sind unterschiedliche, deren man zum Schürffen, Roschen, Stollen, Schächten, Strecken, Hornstätten, ꝛc. bedarff, als klein und grosse Peuschel, Feustel, Handfäustel, Treibfäustel, Boltz-Federn, Keil-Fimmel, nebst seinen 2 Federn, Ritz-Eisen, Keilhau, Schlägel, Schieß-Blatten, Kratzen, Brech-Stangen, Scheide- und Puch-Hämmer, Ertz-Quetscher, Gruben-Lichter, Gruben-Scherper, Compaß, Unschlitt-Taschen, Ertz-Tröge, Lauff-Karren, Kübel, Beil, Pfütz-Eymer, und Pfendel, Wasser-Zeber, Farth und Farth-Hacken, und ander Gezeug zum Schacht und Stollen auszimmern, wenn die Bergleute den Rundbaum, Pfuhlbaum, die Tumphöltzer legen, und Haspel-Stützen setzen, ein Tonnenfach drauff schlagen, die Farthen anhaspeln, Trage-Stämpel und Jöcher legen, mit Einstrichen verpfänden, mit Spritzen und Pfählen verschiessen, und wo es Gesprenge hat, Werck-Stempel legen, und bey Fassung der Stollen Thür-Stöcke und Kappen darauf setzen, Treckwerck schlagen, Gerinne und Gestänge legen, Sümpff und Kasten schlagen, Künste hängen, oder in Göpeln über die Richt-Schacht richten

richten, und was sie ferner im Geschenck und vorm Ort bedürffen. Ferner, wenn sie sincken, versümpffen, zuführen, und vor sich oder über sich brechen, ausländen, Überschläge machen, Hornstädt brechen, verschrämen, ritzen, oder eine Wand werffen, und Ertz nachschlagen, und den Berg zu Seil schicken, und zu Tag ausfördern, oder Ertz ausführen, scheiden und puchen wollen.

Berggießhübel, siehe Gießhübel.

Bergglasur, siehe Bergblau.

Berg-Gliedkraut, siehe *Sideritis montana*; *Herba Heraclea montana*.

Berggrieß, siehe Bärengrieß.

Berggrün, Schieffergrün, Borras, Borax, Chrysocolla, Santerna, Atincar, ein mineralischer Saft, der aus den Steinen in der Erde rinnet, und alsdenn erhärtet. Seine Farbe nimmt er von dem Ertz an, woraus er träufet, der gelbe von Gold, der weise von Silber, der grüne von Kupfer, und der schwartze von Ertz. Er wird mehrentheils durch die Kunst zubereitet, worinnen die Venetianer den Vorzug haben, und von daher wird auch der meiste gebracht. Es sind aber die Venetianer, wie mit vielen andern Sachen, also auch hiermit sehr geheim. Doch hat man schon so viel erfahren, daß sie selbigen nicht aus dem blossen Salpeter mit Kinderharn abgesotten, bereiten, sondern daß sie auch das orientalische Salzkraut, welches ihm die rechte Güte giebet, darzu nehmen. Einige halten davor, daß man ihn aus Alaun, Salz, Salmiac, und Weinstein recht gut machen könne. Er hat einen scharffen laugichten Geschmack, und muß von Alaun, dem er sehr gleich siehet, und womit er auch verfälschet wird, wohl unterschieden werden. Der beste Borrax muß grob, weis, schön hell und durchsichtig seyn. Er wird von Mahlern zum Farben, und von den Gold- und Kupffer-Schmieden, wie auch von den Beckenschlägern, weil er dem Metall den Fluß giebet, zum Löthen gebraucht. Die Wund-Aertzte bedienen sich desselben die Wunden zu reinigen, und das rohe Fleisch wegzubeitzen. Bey den Apotheckern wird er durch dieses Zeichen △ angedeutet. Aus Holl- und Engelland bringt man zwar auch Borrax, er soll aber dem Venetianischen an Güte bey weiten nicht gleich kommen. Ingleichen sollen die Holländer von der Insel Ceylon welchen hohlen, der in Indien bey den turbetischen Gebürgen in fliessenden Wasser gefunden werde. Einige wollen das eigentliche Berggrün nicht vor Borrax passiren lassen, sondern sagen, dieses werde in den Ungrischen Gebürgen gefunden, und es gebe dessen dreyerley Sorten, fein, mittel, und gemein; das beste müsse trocken, schön grün, und körnicht seyn, wodurch man das natürliche von dim aus Grünspan und Bleyweiß nachgemachten unterscheiden könne.

Berggruß heist der bergmännische Gruß, wie er vor Zeiten gewesen, und noch biß dato also geschiehet, er lautet also: GOtt grüsse euch alle mit einander, Bergmeister, Geschworne, Steiger Schlägel-Geselle, wie wir hier versammlet sind, mit Gunst bin ich aufgestanden, mit Gunst will ich mich niedersetzen, grüssete ich das Gelach nicht so wäre ich kein ehrlicher Bergmann nicht; oder: GOtt ehre das Gelach, heute, morgen und den gantzen Tag, ist es nicht groß, so ist es doch nicht an Ehren bloß.

Berg-Habichts-Kraut, siehe *Hieracium montanum*.

Berg-Habit, so nennen die Bergleute diejenige Kleidung, welche ein Bergmann träget, sie bestehet aus einem Schacht-Hüttel, Kappen, Kreisel oder Uberschlag, Kittel, Tasche, Arschleder, Kniebügel und Parthe.

Berg-Häckel, ist eine Art von Berg-Parthen, oder ein kleines spitzig und schmales Beil, mit einem langen und zierlich mit Elffenbein ausgelegten Stiel, mit allerhand Berg-Figuren, welche die Ober und Unter-Steiger statt eines Stabes oder Stockes, als ein sonderliches Berg-Zeichen oder insigne ihres Berufs zu tragen pflegen.

Berghändlens-Wurtz, siehe *Serapias*.

Berg-Häuer ist ein erfahrner Bergmann, welchen man zu aller vorfallenden Arbeit brauchen kan, nemlich zum Schrämen, Bohren, Schiessen, welcher sich auch wohl auf Klüffte und Gänge verstehet, und Schlägel und Eisen recht zu führen weiß. Es sind vielerley Arten derer Berg-Häuer, weil ihre Arbeit unterschieden, und wird unter dem Worte Häuer von einem iedweden insonderheit gehandelt werden.

Berg-Hahnen-Fuß, siehe Hanen-Fuß.

Berg-Halde, oder Halle, so nennen die Bergleute denienigen Berg, der von den aus der Gruben geförderten und an Tag gestürtzten Bergen auf einen Hauffen zusammen gelauffen worden.

Berg-Han, Lateinisch *Phasianus montanus*, Frantzösisch, *Faisan de montagne*, ist ein Fasanen-Geschlechte, oder ein Vogel, welcher in allen mit dem Auerhan überein kömmet, nur daß er etwas kleiner ist, siehe Auerhan.

Berghanen-Fuß, sihe Hanen-Fuß.

Berg-Hartz, siehe Berg-Safft.

Berg-Hauptmann, ist in manchen Berg-Städten der vornehmste Bediente beym Bergwercken, indem ihm von dem Landes-Herren das gantze Commando über alle Wercke gäntzlich aufgetragen ist, daher ihm denn alle übrige Bediente zu gehorsamen schuldig, er hingegen Friede und Gerechtigkeit handhaben und schützen, allen einschleichenden Mißbräuchen aber wehren soll, damit aller Betrug, Unrecht und Untreue gäntzlich vermieden bleibe, oder so eines solte entdecket werden, daß er solches mit Ernst straffen, und nicht dulten soll, und hingegen alles einführen, wodurch das gemeine Beste befördert, auch darneben denen Ober- und Unter Berg-Beamten ernstlich befehlen, daß sie gleichfalls ihre Bedienung der Berg-Ordnung gemäß, in allen Stücken getreulich verrichten, ohne was demselben noch mehr anhängig. Schönbergs Berg-Inform. Hertzog Georg zu Sachsen Berg-Ordnung.

Berghen, siehe Bergen.

Berghenne, heist bey denen Bergleuten die geringste Kost, als Käse und Brod, und eine ungemachte Wasser-Suppe.

Berg-Herr, ist derjenige, dem das Bergwerck zuständig ist, er soll dem Bergwercke, und denenjenigen, die solche bauen, alle Beförderung erweisen, sie mit gnädigen Freyheiten, ohne welche der Berg-Bau nicht erhalten werden kan, begaben, die Gewercken dabey schützen, und sich gegen sie aufs gnädigste erweisen, um sie mit zur Berg-Lust de-

stomehr anzureitzen; Dahero muß er armen Zechen nach Gelegenheit mit Gnaden-Steuern, Schacht- und Bauholtz, Erlaß- und Verminderung des Zehenden, und andern Begnadigungen forthelffen, und auf alle Mittel und Wege bedacht seyn, das Bergwerck in Aufnehmen zu bringen. Zu diesen muß viel beytragen, wenn ein Landes-Herr eine wohl gegründete BergOrdnung abfasset, und nach deren Publication gute Acht hat, daß sie von dero Amtleuten, Gewercken und Dienern gehalten werde. Ferner muß ein Berg-Herr dahin bedacht seyn, daß alle Aemter uad Dienste mit gottesfürchtigen, treuen, wohlerfahrnen und bergverständigen Leuten besetzet, und sie so besoldet werden, daß sie nicht Ursache haben, auf unbillige und vortheilhaffte Wege zu fallen; es muß auch der Berg-Herr auf das Bergwerck selbst ein wachsames Auge haben, und nicht gestatten, daß wider bauende Gewercken unbillige Gewalt gebraucht, mit ihnen kein Wucher getrieben, und ihre einliefernde Silber mit schlechten Werthe bezahlet werden, weil es die Gewercken zur Unlust bringet, wenn sie vor die mit ihrem sauern Schweiß und Blut erbaueten Silber, Kupffer bekommen sollen. Endlich muß auch ein Berg-Herr aus seinen Kammer-Güthern, oder sonst nothdürfftige Mittel zur Hand schaffen, daß Haupt-Stollen, als das Hertze des Bergwercks, getrieben, selbige in baulichen Wesen erhalten, und dadurch die Gebürge zu bequemer Einlegung aufgeschlossen werden.

Berg-Himbeer, siehe *Rubus Saxatilis, alpinus seu montanus.*

Bergholder, siehe *Sambucus montana racemosa rubra.*

Berg-Hopffen, wird auch sonst der weise, gemeine Andorn genennet, davon an seinem Orte.

Berghunds-Zunge, siehe *Cynoglossum alpinum* oder *Cerinthe minor.*

BERGI, siehe Bergen.

Berg-Isop, siehe *Hyssopum*, oder *Hyssopus montanus.*

Berg-Junge, so heist derjenige, welcher das Ertz von der Unart scheidet, und pochet, auch in der Wäsche, wenn die Schlämme gewaschen, und das Gute aufbehalten, gebraucht wird; diese Berg-Jungen werden in Scheide- und Wäsch-Jungen eingetheilet.

Berg-Kappe, ist eine weisse dreyeckigte Haube, so die Bergleute sowohl zur Arbeit unterm Hut, als auch zur Zierath auf den Rücken hinunter hangende, tragen. Hertwigs Bergbuch p. 52.

Berg keilet den Gang aus, oder der Gang keilet sich aus, ist eine bergmännische Redens-Art, und heisset so viel, als es findet sich an statt Ertzes, Berg. Berward Phraseol. Met. p. m. 5.

Berg-Knappe, bedeutet einen jungen frischen Bergmann.

Berg-Knappschafft, ist die gantze Gesellschafft darzu alle gehören, die auf dem Bergwercke zu thun haben. Hertwigs Bergbuch, p. 239.

Berg-Knappschaffts-Aeltreste, so werden in Bergwercken die ältesten Steiger genennet, sie dependiren von der Knappschafft, und sind beeydigte Leute, welche vornemlich bey denen Wercken Achtung geben, damit sich durch böse Mißbräuche kein Murmeln und Empörung unter der Knapschafft erhebe, ingleichen, daß allen demjenigen, wodurch Aufruhr und andere Unruhe entstehen kan, bey Zeiten gewehret werde, als wovon sogleich die Nachricht an den Ober-Berg-Hauptmann zu geben, oder wer vom Ober-Berg-Amt zugegen, ohne Versäumnis entdecken; sie haben auch auf die Victualien genaue Achtung zu geben, damit selbige in einem nach der Taxe gehörigen Preiße dem armen Bergvolcke zum Besten verkaufft werden.

Berg-Knappschafft halten, ist eine Berg-Gewohnheit, da in gewissen Jahren in manchen Berg-Städten in 8 oder 10 Jahren die Bergleute zusammen kommen, und Processionsweise Paar und Paar von einem Orte zu dem andern, allwo sie gespeiset werden, ziehen; vorne gehen die Berg-Musicanten, es wird auch Schlägel und Eisen nebst einem silbernen Troge mit guten Ertz vorgetragen, ohngefehr in der Mitten aber siehet man die Berg-Fahne, dabey sich keiner einfinden darff, der nicht ehrlicher Geburt, oder sonst eines Fehlers berüchtiget ist.

Berg-Knapschaffts-Cassa, ist in denen Berg-Städten ein Aerarium, so aus denen Büchsenpfennigen bestehet, darzu der Häuer alle Qvartal 5 Groschen, und der Knecht samt den Jungen 3 Groschen geben, wozu der Berg- und die Zech-Meister ieder einen sonderlichen Schlüssel haben sollen.

Berg-Knappschaffts-Fahne, ist ein Insigne beym Bergleuten, welches der Landes-Herr der Knapschafft gnäd gst verliehen, um selbige bey Solennitäten zugebrauchen.

Berg-Knapschaffts-*Insignia*, sind diejenigen Ehren-Zeicheu, welche ein Landes-Herr denen Bergleuten gnädigst verliehen, sie werden abgetheilet in Haupt- und Neben-Insignia. Jene sind Schlägel und Eisen, diese aber ein silberner Trog nebst der Fahne.

Berg-Knappschaffts-Schreiber ist derjenige, welcher alles, was bey denen Ober- und Berg-Amts-Expeditionibus zu schreiben ist, mit Fleiß verrichtet, und denen Ober- und Berg-Beamten gebührend an die Hand gehet. Er muß ferner alle Büchsen-Pfennige einnehmen, darüber Rechnung führen, alle Zubuß-Anschläge qvartaliter zum öffentlichen Anschlag befördern, bey Haltung des Retardats sich finden lassen, den Amts-Tisch mit gnüglichen und tüchtigen Materialien versehen, die gewöhnlichen Extracte aus denen recess-Registern nach gehaltener Amts-Rechnung von dem recess-Schreiber abfordern, denenselben noch die Knappschaffts-Gebühren in Eisen- Karn- und Körbe-Geldern eintreiben, und denen säumigen Steigern bey denen Schichtmeistern, mit Anfang des neuen Qvartals, die Löhne anhalten. Uber das, was von Gebühren einkömmt, auch wieder davon ausgegeben wird, muß er qvartaliter richtige Rechnung halten, dieselbe nach Schluß des Jahres beym Ober-Berg-Amt eingeben, das eingenommene Geld in der darzu verordneten Büchse auf dem Amt-Hause verwahren, und keinesweges mit in sein Haus nehmen. Ferner muß er die Austheilung unter die Arme, so das Berg-Amt iedesmahl vor dürfftig erkennen wird, alle 14 Tage in Gegenwart des Zechenmeisters verrichten, bey ieder Berg-Amts-Rechnung ein Verzeichnis dererjenigen, welche an alten nud neuen Resten nichts bezahlet, zu ferner Verordnung übergeben, und mit Fleiß vigiliren, daß nicht neue Reste gemacht werden. Bey der Amts-Rechnung muß

er quartaliter ein Verzeichnis erlegen, was ieder Schichmeister aus dem Eisen-Satz genommen. Hertwichs Berg-Buch. p. 52.

Berg-Knappschaffts-Siegel bestehet in Schlägel und Eisen in einem eckigten Schilde, so von 2 Bergleuten getragen wird.

Berg-Knechte, so werden diejenigen genennet, welche Berg u. Ertze aus der Grube ziehen, und müssen in tiefen Gebäuden in einer Schicht zwey Schock Kübel zu Seite schicken, in der andern aber nach Gelegenheit der Tiefe die Anzahl vom Berg-Amt erhöhet werden.

Berg-Knoblauch, siehe Alraun.

Berg-Kobelt, siehe Bergmännigen.

Berg-Körbe, sind Körbe aus Holtz geflochten, und werden in Forttreck-Einfüll- und Ausförderung derer Ertze, auch in Wäschen und Auftragung derer Schlämme in die Höhlen gebrauchet.

Berg-Körbemacher, so wird derjenige genennet, welcher die geflochtenen Berg-Körbe verfertiget, und solche nicht zu klein, sondern tüchtig, derb, dauerhafftig, und dem Vermögen nach um einen billigen Preiß machet, deßwegen er auch mit Eydes Pflicht beleget wird.

Berg-Kosten heist bey dem Bergwerck alle derjenige Aufwand, der wegen des Bergwercks geschiehet.

Berg-Kübel ist ein Behältniß, darinnen das Ertz aus der Grube ausgefördert wird, und hat man zweyerley Arten derer selben, nemlich einmännische und zweymännische; Jene sind, die ein Haspel-Knecht, diese aber, die zwey Haspel-Knechte ziehen müssen. Die Berg-Kübel werden Schockweise gefördert, und sünff Schock zu einem Triebe genommen. Es giebet iedoch auch dreymännische Berg-Kübel, welche drey Mann ziehen müssen.

Berg-Kümmel, *Fœniculum Petræum*, siehe *Seseli*.

Berg-Lachter ist in Bergwercken ein Maß von drey und einer halben Elle.

Berglauffen ist so viel, als das gewonnene Gestein in einen Karn auf die Halden bringen.

Bergleder, siehe Arschleder.

Berg-Leim, siehe *Pix montana*.

Bergleute, so werden alle diejenigen genennet, die beym Bergwerck zuthun haben, es sey in der Gruben, Mühlen, Hütten, oder anderswo. Sie sollen ordentlicher Weise in ihren Berghabit gehen, und kein ander Gewehr als Berg-Parthen tragen. Die Einheimischen sollen vor den Fremden, absonderlich die zunächst einer Zeche angesessen, und bey Karn, Haspel und Fäustel aufgewachsenen Berg-Leute, gefördert werden, hingegen sie auch ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen und Steigern angewiesen werden, treulich und fleisig verrichten, sich nicht auf ihre Schlägel-Gesellen verlassen, noch vor der Zeit davon poltzen, oder von der Arbeit gehen. Die Achtstündner müssen früh mit Schlag 4 Uhr, die Zwölffstündner aber um 5 Uhr nach verrichteten Gebet anfahren, die Achtstündner vollkommen 8 Stunden auf dem Gestein stehen, die Zwölffstündner hingegen, wenn die Steiger um halb 11 Uhr, in die Grube eingezeichnet, vor Ort saubern, und ausfahren, um 12 Uhr wieder einfahren, und wenn halb 5 Uhr wieder in die Grube gemeldet, und ausgeklopffet, vor Ort wegfahren, und Schicht machen. Auch soll denen Bergleuten, ohne merckliche vorstehende Noth nicht erlaubt werden, zwey Schichten hinter einander zu fahren. Wenn ein Bergmann aus Schläfrigkeit oder Faulenzerey eine oder mehr Schichten nicht völlig gehalten, so wird ihm das gantze Schicht-Lohn aufgehoben, auch die, so von angenommener Arbeit gar gewichen, und nicht, wie sichs gebühret, abkehren, auf andern Gebäuden keinesweges in Arbeit genommen, und noch darzu bestrafft. Wie nun nicht zu läugnen, daß ein Bergmann saure Arbeit hat; also sind ihm auch in Gegentheil viele Vortheile in Ansehung dessen gegönnet: Denn wenn ein Bergmañ in derer Gewercken Diensten zu Schaden kömmt, oder mit Kranckheit befallen wird, gleichwohl keine Hoffnung zur Wiedergenesung vorhanden ist, soll ihm nach Gelegenheit der Umstände, 3 biß 4 Wochen vom Schichtmeister das Lohn, wenn er aber gleich todt blieben, die nothdürftigen Begräbnis-Kosten verschrieben werden. Würde aber der Beschädigte oder Krancke über 4 Wochen in der Cur darnieder liegen, oder keine Wiedergenesung zu hoffen seyn, soll ihm, wie auch denen alten an Kräfften und Mitteln Unvermögenden, und deren nachgebliebenen Wittwen und Wayssen, das Allmosen aus der Knappschaffts-Casse, auf Erkenntnis des Bergamts gereichet, dagegen aber ihre Kinder zur Bergarbeit angehalten werden. Hingegen darff kein angeschuldigter Todtschläger, überwiesener Dieb, Ehebrecher, oder dergleichen ruchtige Person, wenn auch gleich die Sache beygelegt und vertragen, in Arbeit gefördert, oder sonst im Dienst behalten, sondern vom Bergwerck gäntzlich abgewiesen werden, Zu Verhütung alles Unfugs, Muthwillens und Frevels aber, sind alle Ungesessene, sie mögen beweibet oder unbeweibet seyn, dem Landes-Herren, Amtleuten und Gewercken, wenn zumahl bey Zechen reichhaltige Ertze brechen, gehorsam und treu zu seyn, mit würcklicher Eydes-Pflicht zu belegen; da hingegen auch denen Bergleuten um ihrer sauren gefährlichen Arbeit willen seine Privilegia ertheilet worden sind, wie wir bey deren rubric abhandeln werden. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung, art. 105. Hertwigs Bergbuch, p. 53, seq.

Bergleute gewöhnen sich an die Tagelufft, ist eine bergmännische Redensart, und heist so viel, sie klauben nur die Halden aus, und arbeiten nicht im tiefsten.

Bergleuten auf dem Arschleder sitzen, heist, wenn die Beamten denen Bergleuten fleissig nachfahren, und Acht haben, daß sie ihre Arbeit gebührend verrichten.

Berg-Lilie, siehe *Lilium montanum*.

Berg-Losung, sind weite Räume in Gruben, darein man die Berge, so entweder aus dem Verschrämen kommen, oder von nachgeschlagenen Gängen ausgeschlossen werden, setzen kan, daß man sie nicht darff zu Tage ausziehen. Hertwigs Berg-Buch, p. 55.

Bergmännigen, Bergmännlein, Berg-Kobelt, sind Substantien, welche sich in denen Bergwercken, unter der Gestalt kleiner alter Bergleute sehen lassen. Man hat sonst zwey Arten von Berg Geistern, einige sind feindselige und grausame Wesen, dergleichen sich ehemahls zu Annaberg in der Rosen-Crone befunden hat. Es soll die Gestalt eines Pferdes gehabt haben, und durch seinen Hauch habe es 12 Arbeits-Leute getödtet. Ein gleiches soll

zu Schneeberg in der Georgen-Grube gewesen seyn, welches mit einer schwartzen Kutte bekleidet geschienen; Dieses hat einen Bergmann aus der untersten Grube biß gantz oben hinauf nicht ohne Beschädigung seines Leibes in die Höhe geführet. Die andere Art sind die Bergmännigen, welche gelinde Wesen sind, und nur in Nachahmung derer Menschen ihre Lust suchen. Bald sollen sie als kleine alte Bergmänner, nach anderer Bericht aber als Kinder sich sehen lassen. Wenn man sie mit Frieden lässet, und sie nicht selber durch höhnisch Verlachen, oder Scheltworte zum Zorn reitzet, thun sie keinen andern Schaden, als daß sie die Bergleute entweder durch ihr Ruffen betrügen, und hernach auslachen, oder mit Umstoßung derer Gefässe, oder Verrichtung anderer Arbeit allerhand Unfug anrichten. Die Bergleute halten es für ein gut Zeichen, wo sich die Bergmännigen befinden, indem sie grosse Hoffnung zu reicher Ausbeute daher haben wollen. Doch sind auch durch diese Gespenster manche Wercke aufsäßig worden. *Lavater* de spectris I, 16. *Georgius Agricola*, in dialogo Bermann. p. 432. Oper. & in libr. de animantibus subterraneis c. ult. *Olaus Magnus* in Historia gentium Septentrionalium VI, 9. *Schottus* in Physica curiosa, l. 38. p. 192. Weltzers Gangræna Met. c. 3. *Ejusdem* dissert. de Hermunduris Met. arg. P. 2. c. 5. §. 8. seq. Hertwigs Bergbuch, p. 55. Über diese angeführte Autores beruffet man sich noch auf die unter denen Bergleuten herum gehende Sage, um die würckliche Erscheinung des Bergmännigens darzuthun. Wir sind noch nicht so glücklich gewesen, mit einem Bergmanne, welcher dasselbe gesehen hätte, zureden, daß wir also die Umstände des Zeugnisses nach der Wahrscheinlichkeit hätten untersuchen können. Doch ist unser Unglaube keinesweges so groß, daß wir eine Sache bloß darum schlechterdings leugnen wolten, weil wir aus Mangel sattsamer Erfahrung dieselbe nicht untersuchen können; daß wir aber dieser Erzehlung völligen Glauben beymessen solten, wird man auch nicht von uns fordern können. Man wird uns also verstatten müssen, daß wir uns hierbey unpartheyisch verhalten, und es einem ieden selbst überlassen, was er hiervon zu glauben willens ist, oder nicht. Was das Wesen dieser Gespenster anlangt, so hält sie Petrus Thyræus de adparit. Spirit. III, 2. nicht schlechterdings vor Geister, sondern vor mittlere Substantien zwischen denen Menschen und unvernünfftigen Thieren. Sie hätten ihren Cörper und ihre eigene Seele. *Theophrastus Paracelsus* in libr. Meteorum eignet iedweden Elemente gewisse Creaturen zu, welche etwas geistiges hätten. In dem Wasser wären die Nymphen, in der Lufft die Lemures, in dem Himmel die Penates, und in der Erde die Gnomi, zu welchen unsere Bergmännigen gehören. Eine iede Art von diesen Creaturen wäre an ihr Element gebunden; der Mensch aber sey frey auf der Erden und nicht in der Erden. Solche Wesen hätten die Erkänntnis von ihrem Elemente nach seinen eigentlichen Ursachen: der Mensch hingegen könne nur von denen Würckungen der Natur urtheilen. In dem Buche de occulta Philosophia eignet er denen Substantien, welche sich in der Erde befinden, die Geschicklichkeit und Kunst derer Geister zu, sonst aber hätten sie Fleisch und Blut wie ein Mensch, und wenn sie ja den Nahmen Geister verdienten, müsten sie doch irrdische Geister genennet werden, weil sie sich nicht wie die rechten Geister in der Lufft, sondern unter der Erde aufhielten. Sie sollen sich bey denen in Bergwercken befindlichen Schätzen aufhalten, dieselben bewahren, und deßwegen denen Bergleuten öffters Schaden zufügen, ihnen aber auch nachmahls dienen, und sonderlich durch ihr Anklopffen den unnatürlichen Tod des daselst arbeitenden Bergmannes andeuten: Er will ferner, daß, weil die Bergmännigen Fleisch und Blut hätten, so wären sie sterblich, welches von keinem Geist könne gesaget werden; ja er hält sie gar vor rechte Menschen, welche man in denen ersten Zeiten der Natur als Götter verehret hätte, und auf welche sich des Höchsten Gebot, daß wir keine andere Götter neben ihm haben solten, beziehe. Gleichfalls behauptet er, daß sie von denen Menschen durch den Glauben und die Einbildung zur würcklichen Erscheinung genöthiget würden; weswegen man denn schwehrmüthige Leute, Sechswöchnerinnen und dergleichen nicht mit ihren Gedancken alleine lassen, sondern sie mit andern Gesprächen unterhalten solte. Wer sich die Freyheit nimmt, wie *Paracelsus* ein Systema nach seinen eigenen Einfällen auszuführen, und seine Grillen noch darzu fein dunckel vorzutragen, dem wird es nicht schwer fallen, dergleichen sonderbare Dinge vorzubringen. Doch muß er sich hierbey gefallen lassen, daß man ihm nicht einmal einiger Wiederlegung würdig schätzet. Haben anders die Berichte von denen Bergmännigen ihre Richtigkeit, so erhellet wohl hieraus, daß sie zu denen Geistern gezehlet werden müssen. Poßners dissertat. de virunculis metallicis §. 25. seq. Walch in Lexico philosophico p. 202. Daß es zweyerley Arten von Geistern gebe, wovon die erstern eine völlige Vernunfft hätten, die letztern aber nur ein Gedächtnis: jene denen Menschen, diese denen Thieren gleichen: ferner, jene Engel, diese aber dæmones genannt würden, solches bezeuget Rüdiger in Physica I, 4. §. 66. Zu der letztern Art rechnet er die Bergmännigen, I. c. §. 67. Die gemeine Meynung ist, daß es der Teuffel wäre: die Berichte sind aber so unterschiedlich, daß man nicht gewiß sagen kan, ob die Bergmännigen so böse sind, daß sie unter die Teuffel gehören solten. Rüdiger I. 2. §. 68, & 69. Wir halten davor, daß, wenn wir noch einige Gewißheit in dieser Sache erlangen können, so wird es wohl die Existenz dieser Geister seyn. Daß man aber ihr eigentliches Wesen erforschen wird, scheinet uns eben so zweiffelhafft als unnöthig zu seyn.

Bergmännisch (Auf gut,) heisset bey denen Bergleuten, wenn sie in Compagnie zusammen kommen, so geben sie gemeiniglich einander die Hände, und setzen die Daumen auf eine sonderliche Art an einander, und winden hernach die Hände in einander, und mit den geschlossenen Hände-drucken bezeigen sie ihre alte Treue und Freundschafft, das ist, **auf gut Bergmännisch.** Hertwigs Bergbuch, p. 55.

Bergmännisch bauen, heist, vorsichtig bauen, alles wohl verwahren, und auf die Nachkommen dencken.

Bergmännisch seyn, heisset sich derer Bergleute Gewohnheiten- und Eigenschafften gefallen lassen.

Bergmännische Kleidung, siehe **Berg-Habit.**

Bergmän-

Bergmännische Quint-Essenz, ist so viel als die Hoffnung.

Bergmännische Stuffe, ist eine Ertz-Stuffe, die mit Schlägel und Eisen vom Ertzgang abgestuffet, und entweder ihrer Güte oder Schönheit wegen so genennet wird, weil sie öffters nur die Augen vergnüget.

Bergmännische Aufzug, ist eine Parade, welche die Bergleute machen, wenn Fürstliche Personen oder Minister in Berg-Städte kommen. Dergleichen Aufzüge geschehen meistentheils des Abends, wenn es dunckel, damit man die Gruben-Lichter desto besser sehen kan, und von 1. biß 2000. Berg- und Hütten-Leuten. Die Bergleute haben einen schwartzen saubern Kittel, Arschleder und Kniebügel, nebst weise parchende Hosen mit schwartzen Borden besetzet, und weise Strümpffe an Beinen, auf der lincken Achsel haben sie die Parthe, und in der rechten Hand führet er das Grubenlicht, auf dem Haupte hat er ein Schachthütel, mit einer gelben und schwartzen Plumage, oder gebundenen Rose auf der Seite. Sie ziehen 6 Mann hoch, mit dreyerley Berg- und Instrumental-Music; vorher werden die Berg-Insignia, und in der Mitten die Fahne getragen. Die Ober- und Unter Berg-Officiers und Bediente haben ihre besondere sehr kostbare, und mit Galonen besetzte Bergmännische Kleidung. Die Schmeltzer oder Hütten-Leute haben einen weisen Habit von weiser Leinwand, wie ein langes Hemde, in der Mitten ist es mit dem Arschleder gebunden, welches aber die Schmeltzer forne tragen, auf dem Haupte haben sie ein Schachthüttel, darunter eine weise Kappe, die am Hemde angenehet ist, in denen Händen aber führen sie ein Hütten-Gezäh. Zu diesen Aufzug versammlen sie sich insgemein vor dem Thore, und ziehen in guter Ordnung nach dem Schlosse zu, und hinein, allda sie paradiren, und sich in Ordnung stellen, darauf wird so wohl von denen Stadt- als Berg-Musicis eine anmuthige Music gemacht, und wenn solche etwa eine Stunde gedauret, so gehet der Marsch wieder von dannen heraus, ziehen in voriger Ordnung vor den Schloßplatz, stellen sich noch einmahl allda, und denn gehen sie auseinander.

Bergmännlein, (graues) siehe *Pulsatilla*.

Bergmann, heisset ein ieder, so in der Grube arbeitet, oder Leder trägt. Vornemlich aber ist dieser ein Bergmann zu nennen, der in Bergwercks-Wissenschafften excelliret, und ein Bedienter bey Bergwercken ist. Hertwigs Bergbuch, p. 55.

Berg-Marckscheider, siehe Marckscheider.

Bergmeister, ist ein Bedienter, so an statt des Lehn-Herrens die Zechen verleihet, und das gantze Bergwerck richtet. Er muß von Bergwercken, dessen Bau, und Erkänntnis derer Ertze und Gesteine gute Wissenschafft haben, und mit allem Fleiß darauf sehen, daß dem Bergwercke und bauenden Gewercken, in und auf der Grube nützlich, fleißig, und wohl vorgestanden, verständige und tüchtige Schichtmeister und Steiger gesetzt, alle Gebäude bergmännisch angestellet, und ohne unnöthige Kosten gebauet, nach Möglichkeit befördert, was Schaden drohet, abgewendet werde. Er muß einen ieden, der ihn ansuchet, in seinem Amte zuständigen Sachen gerne mit Gedult hören, alle Affecten hintan setzen, auf seine Pflicht das beste rathen, zu seinem Rechte verhelffen, keinen wider Billigkeit beschwehren u. an seiner geordneten Besoldung u. gesetzten Gebühren begnügt seyn. Auf denen in seiner Revier bezirckten Gebürgen muß er auf Metalle u. Mineralia, darunter auch die Stein-Kohlen mit begriffen, Muthung annehmen, Bergwercke darauf verleihen, alle Sachen und Verbrechen, so in und ausser der Gruben auf denen Zechen und Halden, in denen Kauen und Huthäusern, Wäschen und dergleichen vorgehen, sie mögen civil oder criminal seyn, selbst verrichten, oder so es schwere Sachen, und ihm bedencklich, an das Ober-Berg-Amt zur Entscheidung gebührend berichten, und die einkommenden Straffen zu sich nehmen, und iedes mahl mit Schluß des Jahres treulich verrechnen, und ins Ober-Berg-Amt gegen Quittung eingeben. In Fündigmachung höflicher neuer Züge zu Wiedererhebung des gelegenen Bergbaues muß er schuldigen Fleiß anwenden, auf denen Gebürgen sich täglich befinden, daß die Arbeiter ihre Schichten redlich verfahren, die Zechen mit unnöthigen Arbeitern nicht belegt, treulich in Gruben und Wäschen gearbeitet, denen Gewercken nichts veruntreuet, und alles an Ertz und Gezäh wohl zu rathe gehalten werde, gute Acht haben. Er muß ferner die Gebäude und Stollen selbst fleißig befahren, das Gestein, die Oerter u. Bergfesten wohl besichtigen, zu nützlichen Bau nothdürfftige Anweisung geben, und förmliche Anstalt machen, seine untergebene Geschworene und Schichtmeister zum steten Einfahren und guter Aufsicht ermahnen, ihnen und dem Steigern, so viel möglich nachfahren, und nicht auf ihre bloße Relation trauen. Auch muß ein Bergmeister darauf sehen, daß nothwendige Schächte, Stollen und Gebäude nicht vergehen, noch mit Bergen versetzt, sondern zu des Bergwercks Nothdurfft offen, und in baulichen Wesen erhalten werden. Bey dem Anschnitt muß er gegenwärtig seyn, und fleißig Acht haben, daß die Gewercken ohne Bervortheilung tüchtige Bergwercks-Waaren und recht Gewichte, an Eisen, Unschlitt und dergleichen, um ihr Geld bekommen, und die Schichtmeister alle Materialien mit gewissen Zetteln belegen lassen, keinen Fremden, wo er auch sey, wenn er nicht würcklich allda bauet, ohne des Berg-Hauptmanns Vorwissen und Nachlassen in die Gebäude fahren lassen, der Lohnung im Zechenden beywohnen, niemanden, welchen er bey dem, so gemuthet wird, zu erhalten getrauet, solches verwehren, und mit denen eingegebenen Muthzeddeln treulich handeln. Da er aber befände, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung aus gewissen Ursachen nicht bleiben kan, soll er ihn deßwegen verwarnen, und im Fall ein älterer Muth-Zeddel eingeleget, selbigen vorzeigen, und woferne der Aufnehmer nicht abstehen wolte, nichts destoweniger seine Gebühr und Muthzeddel annehmen, jedoch, daß allezeit dem ersten Finder und Entblöser eines neuen Ganges sein Fundrecht verbleibe, nur hernach bey denen Maasen, die ohne einigen des ersten Finders Einhalt unweigerlich zuverleihen, der erste Muther den Vorzug behalte. Es darff auch der Bergmeister nicht gestatten, daß in einem Zettel auf einen Gang mehr als eine Fundgrube mit beyden nächsten Maassen enthalten, es wäre denn, daß ein Erbstolle daselbst einzubringen, solchergestalt mag der Stollen zugleich mit in Muthzeddel gesetzet werden, auch darff er keine blinde Muthung annehmen, darinnen weder der Gang, noch der Ort des Gebürges benennet, auch muß er wohl zu-

sehen

sehen, daß er nicht aus seiner Revier aus Unwissenheit, dem Muther zum Schaden, Muthzeddel annehme, damit nicht ein anderer, wenn dieser seines gemutheten Feldes am gewissesten zu seyn vermeynet, in dem Bergamt, worunter der Ort gehöret, ihm zuvorkomme. Wenn alte Gebäude, die wieder aufgenommen, und gewältiget werden, man aber nicht wissen kan, was vor Gänge daselbst zuvor mit Oertern und Strecken überfahren gewesen, und also selbige in der Muthung nicht benennet werden können, andere aber solche Gänge zur Lehn begehren, so soll der Bergmeister nicht verleihen, er habe denn solche denen Gewercken, so die Gewältigungs-Kosten aufgewendet, zuvor angebothen. Es muß ferner der Bergmeister sich wohl in Acht nehmen, daß ohne erhebl. Ursachen, als weñ Wassers oder Wetters wegen der Gang nicht zu entblösen, oder sonst Streitigkeit und gnugsame Hinderniß vorfiele, er derer Muth-Zeddel Erlangung über zweymahl nicht gestattet, sonderlich wenn er vermercket, daß solche Erlangung vorsetzlich, und andern das Feld dadurch zu sperren geschiehet. Von denen Berg-Schmieden darff er keine Muthung auf Beylehne annehmen, wenn zuvor eine Berg-Schmiede allbereit zum Haupt-Lehn gemuthet, und im Stande ist. Alle Wasser, die mit Stollen, Schächten, Schürffen oder Röschen verschroten werden, hat der Bergmeister zu des Bergwercks Nothdurfft zu verleihen, und die Aufnehmer selbige aufs längste binnen halber Jahres Frist gebührend zu fassen, und zu führen, anderer Gestalt sie wieder ins Freye gefallen seyn sollen. Die Wasser aber, so nur mit Tagröschen, und nicht mit Gruben-Gebäuden erschroten werden, können dem Erbbesitzer der Güter nicht entzogen, noch von dem Bergmeister verliehen werden. Wenn Muthungen auf Seiffenwercke einkommen, muß der Bergmeister dieselben zwar annehmen, von der Bestätigung aber die Gelegenheit des Orts mit Zuziehung des Amts-Schössers und Ober-Försters, iedesmahl in gnugsamen Augenschein und Erwegung fassen, und da es von ihnen allerseits denen Gehöltzern, Wild-Bahn, Flügel-Wegen, und Floß-Gräben unschädlich befunden wird, sodann die Seiffenwercke und Arbeit, jedoch auf Wiederruffen, verstatten; Sähe aber der Bergmeister, daß die Seifner an Flügel-Wegen, und sonst mercklichen Schaden verursachten, soll er nebst denen Forst-Bedienten selbiger Revier, sie nicht allein alsbald austreiben, sondern auch zu Ersetzung des Schadens anhalten, und nach Befinden zu gebührender Strafe ziehen. Bey Muth- und Aufnehmung derer Pochwercke hat der Bergmeister, so ferne sie denen alten vorhin verliehenen Pochwercken des Wassers wegen unschädlich und nicht zu nahe, selbige zu verleihen, und die Aufnehmer ihre Wasser also zu fassen, daß sie dem nähesten über ihnen die Rade nicht auftreiben, sondern dieselben zum wenigsten 2 Ellen frey lassen, welcher anders bauet, dem soll der Bergmeister Inhibition thun, und ihm es nicht gestatten. Das Lehn darff der Bergmeister anders nicht, als auf den Lehnträger, so im Muthzeddel begriffen, bestätigen, oder ins Gegenbuch einantworten, es gäbe denn der Lehnträger in seiner Gegenwart es einem andern über; bey der Bestätigung aber muß er den Lehnträger, absonderlich alter Zechen, das Feld strecken, und ins Bergbuch verzeichnen lassen, alle Fristverschreibung an denen Orten, wo man mit der Handarbeit nützlich bauen kan, aufkündigen, und wo nicht merckliche, nützliche und sehr nöthige Ursachen, als Verhinderung vom Wasser oder Wetter, Streit, Gebrauch derer Arbeiter, und andere Erheblichkeiten vorhanden, keine Fristen, absonderlich in verstollten Felde zu verschreiben, gestatten, die doch nicht länger als die Nothdurfft erfordert, und zum höchsten auf Silber-Bergwerck über 1 Quartal, auf Kieß-Zwitter- und Eisen-Zechen aber über 2 Quartale sich nicht erstrecken sollen, und soll solche Fristungen nebst denen Ursachen, fleißig ins Bergbuch verzeichnen lassen, so sich aber andere zu bauen angäben, die Fristen ohne Ansehen der Person wieder auffagen, und denenjenigen, die ihre nothwendige Schächte, Stollen und Strecken eingehen lassen, keine Frist geben. Einem Muther hingegen, der mürcklich in der Arbeit liegt, darff er zur Entblösung des Ganges auf sein Anmelden, Frist geben, ausser der Arbeit aber auch nicht. So eine Zeche mit Arbeit beleget, Kübel und Seil eingeworffen, und von Gewercken begehret wird, ihr Feld mit der verlohrnen Schnur zu ermessen, so soll der Bergmeister, in Beyseyn derer Geschwornen, Berg-Schreibers, Schichtmeisters, Steigers, Lehnträgers und etlicher Gewercken, nach Innhalt des Lehns, solches auf einen hierzu bestimmten Tag unpartheyisch verrichten, und wo im Uberschlagen zwischen zwo Maasen, eine Uberschaar verbleibet, die kein gantz Wehr beträget, solche beyden nächstliegenden Maasen, so ferne sie es begehren, jeden die Helffte zutheilen; wo aber ein Wehr als 14 Lachter übrig, dasselbe dem ersten Muther absonderlich verleihen, es kan aber aus Krafft der verlohrnen Schnur keine bündliche Stuffe eingefället, noch einiger Bergüblicher Beweiß darauf gegründet werden. Wenn in einer Zeche Ertz zu Fusse, und nicht nur in der Firste stehet, und einmahl Ausbeute gegeben worden, ist dieselbe vor Maaß- und Erbwürdig zu achten, und sind die Gewercken bey Straffe des Ausmessens schuldig, ihr Feld durch ordentlich Vermessen zu sich zu nehmen, und Erbbereiten zu lassen. Wenn nun die zu einen beständigen Erbvermessen gehörige Requisita und hergebrachte Bergläufige Gebräuche nicht in Acht genommen werden, sondern weder Oertung noch Stunde aus der Grube zu Tag ausgebracht, und derselben nach die Lochsteine nicht richtig gesetzet worden, noch auch das ordentliche Ausruffen geschehen, ist das Vermessen unkräfftig, und nur vor eine ohngefehrliche Uberschlagung des Feldes zu halten, und wenn ein Vermessen nicht ins Vermeßbuch eingetragen, und sich darüber Streit ereignet, so soll der Bergmeister den Gang, wo ein Erb-Schacht in gantz frischen Gestein augenscheinlich, und seine richtigen Saalbänder führet, seine rechte Stunde geben, und wie sich solche befindet, auf den Rundbaum ermeldeten Schachts anhalten, in derselben Runde richtig fortziehen, neue Lochsteine setzen, und die, so unrecht befunden, hinweg thun. Wo kein Gang entblösset, da soll auch der Bergmeister nicht vermessen, und so es aus Unwissenheit geschehen, das Vermessen nicht gelten. So einer einen Gang entblösset, denselben vor Bestätigung dem Bergmeister gewiesen, und auf solchen Schurff, vor Einwerffung Kübel und Seils bestätiget, und die nach dem Neufänger belehnten Maasen treffen Ertz, und der Neufänger will alsdenn

denn erst an einen Ort Kübel und Seil einwerffen, in Meynung seine Fundgrube fort zutragen, die Maasen in des andern Feld zu rücken, und darauff vermessen zu lassen; so soll der Bergmeister ihm solches nicht gestatten, sondern ihm den Schurff, da er den Gang zuerst gesehen, weisen, und daselbst in Vermessen anhalten. Wo Flötze und mächtig schwebende oder liegende Gänge erschürffet werden, da soll der Bergmeister zu Verhütung vieler Ungelegenheit und Streits gevierdt Feld verleihen, und vermessen. Ferner muß der Bergmeister bey Hineinbringung der Lochsteine in die Grube wohl zusehen, daß ein ieder in seinen belehnten Gang an das Ort, da die Erbstuffe hinkommen soll, augenscheinlich beweise, damit niemanden Verkürtzung zuwachse. Es soll aber die Hineinbringung, ohne des Bergmeisters Befehl vom Marckscheider nicht, und so es eine Marckscheider Stuffe, auf beyder mit einander schnürenden Zechen Unkosten geschehen. Der Bergmeister darff auch ohne merckliche Ursachen nicht gestatten, daß eine Gewerckschafft ihr Lehn und Zechen zusammen schlage, er befinde denn, daß es denen Gewercken zu sonderbaren Nutzen und Beförderung gereiche, solchenfalls mag er derer Gewercken ihre Erklärung vor sitzenden Berg-Amt thun, und selbige nebst denen Ursachen zur Zusammenschlagung eigentlich beschreiben lassen. So nun die Zechen dergestallt zusammen geschlagen, vermag hernach keine Gewerckschafft die andere wieder heraus zu setzen. So sich iemand unterfangen würde, sowohl entstehende, als gewonnene Gänge und Anbrüche betrüglicher Weise zu verstürtzen, oder sonst heimlich zu halten, wie auch Bergfesten fürsetzlich entzwey zu hauen, den soll der Bergmeister auf eingeholtes Urtheil und Recht an Leib oder Gut bestraffen, demjenigen aber, der solche verstürtzte Gänge ansaget, und augenscheinlich machet, nach Gestalt derer Ertze gleich denen, so fündige Gänge erschürfft, von denen Gewercken eine Ergötzlichkeit auswürcken, jedoch, daß die Verofenbahrung nicht von einer solchen Person geschehe, die vormahls das Gebäude unter der Hand gehabt. Wenn ein Schichtmeister in drey Quartalen, welches Fatale sich mit denen Quartals-Rechnungen anfängt und endiget, sein Lehn und Zeche nicht verrecessiret, so soll der Bergmeister zehen Gulden zur Straffe einbringen, und sie so dann bey ihren Alter lassen. Würde aber eine Zeche das vierdte Quartal, und also ein gantz Jahr zusammen unverreceßiret befunden, so soll er dieselbe ohne alles Bedencken vor frey erkennen, und dem, so solche am ersten muthet, verleihen; Und wenn gleich der Bergmeister, dessen er zwar keinesweges befugt ist, die zurück stehenden Receß-Gelder und Straffen annehmen, und denen Gewercken weiter zu bauen vergönnen würde, so soll doch das Lehn sein Alter und Gerechtigkeit gäntzlich verlohren haben, und mögen sich die Gewercken an den Schichtmeister, daferne es durch seine Fahrläßigkeit geschehen ist, ihres Schadens erhohlen. So soll auch der Bergmeister alle Sonnabende früh auf dem Amthause sich einfinden, und den Anschnitt abwarten, und so die Schichtmeister Probier-Gebühren verschreiben, des Guardeins Handschrifft oder Probier-Zeddel beym Anschnitt fordern, auch wohl Acht haben, daß die Stollsohlen nach einer Bley-Waage richtig nachgehauen werden, damit die Stollen ihre gebührende Rösche bekommen mögen, welchen, wenn die Stollen weit zu treiben sind, ehe sie in die Gebäude kommen, man etwas sparsam, und auf hundert Lachtern über ein viertel Lachter nicht geben soll, damit die Stollen in der Ferne nicht zu hoch ansteigen. Auch sollen alle Steuern, wie sie Nahmen haben, vor Beschluß ieder Quartals-Rechnung, bey denen Stollen aber alle vierzehen Tage richtig gefallen, und bey deren Registern gnugsamer Schein der beschehenen Auszahlung beygeleget, in Ermangelung dessen vom Schichtmeister ein Verzeichniß derer Restanten, mit Schluß des Quartals eingegeben, und von solchen weder die Register, noch das Receß-Geld durch den Bergmeister angenommen werden. Wenn Zechen-Häuser und Kauen gebauet werden sollen, muß der Bergmeister darauff sehen, daß dieselben nicht allzu groß mit vergeblichen Kosten aufgeführet werden; die Hüttenkosten aber sollen ohne des Vorläufers unterschriebene Zeddel nicht in Anschnitt vom Bergmeister genommen werden. Wenn die Schichtmeister und Steiger der Anstalt des Bergmeisters nicht pariren wollen, so muß er solches dem Berg-Hauptmann ansagen. Endlich muß der Bergmeister mit Vorwissen uud Rath des Ober-Berg-Amts alle zum Ober-und-Nieder-Gerichten gehörige Sachen und Verbrechen, so beym Bergwerck in und ausser der Gruben in denen Zechen und Halten, in denen Kauen und Huthäusern, Wäschen und dergleichen vorgehen, sie sind bürgerlich oder peinlich, real oder personal, wie auch Blutrünste, Lämden, Diebstahl und andere gewöhnliche Fälle bey denen Schmeltzhütten, und darzu gehörigen Räumen, nach Bergrecht zu richten und zu straffen, nichts minder die peinlichen Achts- und Inquisitions-Processe in denen zum Ober-Gerichten gehörigen Fällen zu verführen Macht haben, und was an Straffen einkömmt, dem Berg-Hauptmann berechnen. Schlüßlich muß auch ein Bergmeister das Marckscheiden wohl verstehen, und General-Wappen von Gebürge verfertigen können. Wer ein mehreres von dem Amt und Pflicht des Bergmeisters zu wissen verlanget, findet solches in der **Churfürstl. Sächß. Bergordnung**, art. 6. 7. 9. 20. 27. 28. 29. **Cremn. erläut. Bergordn.** art. II. **Schemn. erläut. Ung. Bergordn.** art. I. **Trier. Berg-Ordn.** P. I. art. 2. **Joachimsthal. Bergordn.** P. I, art. 2. **Braunschw. u. Lüneburgische Bergordnung**, P. I, art. 2. P. II, art. 25. **Hohensteinische Bergordnung**, art. 6, seq. **Dänische Bergordnung**, P. I, art. 5. **Köß-lers** Speculum Metall. **Agricola** de re met. IV. **Spans** Spec. Jur. Met, I, 15. **Löhneyß Bergordnung** P. I, art 2. **Melzer** d. Hermundur. Metall. arg. Part. spec. c. 1, §. 11. **Chaleis** disp. Jurid. de Defraud. Metall. 3, §. 3.

Bergmeisterwurtz, siehe *Imperatoria*, oder *ostrutium alpinum*.

Berg-Mönch, siehe **Bergmännlein.**

Bergmooß, siehe *Muscus montanus*.

Bergmünze, siehe *Calamintha*.

Bergnachfahrer, ist in denen Bergwercken derienige,

derjenige, welcher auf allen Zechen, wo er vom Berg-Hauptmann oder Bergmeister hin gesendet wird, fahren, und auf der Geschwornen Handlungen Achtung geben, ingleichen das gantze Gebäude wohl in Augenschein nehmen, und sehen muß, ob Geschworne und Steiger das ihrige verrichten, und ob sie die Gänge gebührend belegen, oder ob zum Nutzen derer Gewercken mehr Ertz aus denen Gängen genommen werden kan, da er denn für allen Dingen gute Acht geben muß, ob in denen Gebäuden auch tüchtige Häuer angelegt sind, die der Arbeit auch vorstehen können, oder ob etwan nach Gunst und Gabe die Wercke mit untüchtigen Bergleuten versehen werden. Ingleichen muß er von allen, wie er es befunden, dem Ober-Berghauptmann richtige Nachricht geben, damit man allem Verdruß und Betrug bey Zeiten vorbeugen kan. Schönbergs Berg-Information, I, p. 510. Löhneiß Bergordn. Spans Spec. Jur. Met. P. I, n. 14.

Berg-Narden, siehe *Nardus montana.*

Berg-Nardten, siehe *Nardus montana.*

Berg-Neglein, (gelbe wohlriechende) siehe Bärenöhrlein.

Bergneglein-Kraut, siehe *Caryophyllata montana.*

Berg-Ober-Geschworner, ist ein Bedienter beym Bergwerck, sein Amt ist, daß er zum öfftern mit dem Ober-Bergmeister von denen Bergwercks-Angelegenheiten guten Rath pflege; Er muß auch des Landes-Herrn und derer Gewercken Bestes iederzeit nach seinen Vermögen suchen, auch gute Obacht auf alle ander Geschworne und Steiger geben, damit sie ihr Amt, der Bergordnung und ihren Pflichten nach, treulich verrichten; Er muß auch ferner die Schächte täglich befahren, und sich hernach wegen allen mit dem Steiger verabreden, damit nichts versäumet, noch dem Gebäude Schaden verursachet werde.

BERGOMENSE TERRITORIUM, siehe *Bergamasco.*

Berg-Ordnung, diese bestehet aus gewissen Statutis, Berggebräuchen, Gewohnheiten und Gesetzen, so nach und nach eingeführet, wornach sich sowohl die Bergbeamten, als andere Bediente und Gemeinen richten müssen. Dergleichen Gebrauch aber muß über Rechts-verwehrte Zeit observiret, und in Judicio Contradictorio erhalten seyn. Was in denen Bergordnungen gesetzet ist, wird denen gemeinen Rechten vorgezogen. Unter der Bergordnung ist entweder die Silber- oder Blechhammer- Eisen- Schmeltz- Seigerhütten- Stein- Bergwercks- Zinn- Bergwercks-Ordnung zu verstehen. Zur Silber-Bergordnung, welche unter der Bergordnung vornemlich angedeutet wird, gehöret die Bergordnung vom Jahr 1536. in 130. Artickeln. In Berg-Sachen ist bey Ertheilung der Bescheide und Abfassung der Urthel keinesweges auf die gemeine Kayserliche Rechte; Mand. w. in Berg Sachen, §. 15. sondern auf die Bergordnungen, Decreta, Resolutiones, Declarationes und Mandata, ib. hiernächst auch mit auf die Joachimsthalische Bergordnung, ib. und alte Berggebräuche, nebst Beybehaltung, was etwan ein und andern Orts absonderlich hergebracht, zu sehen, und solchen gemäß zu erkennen und zu sprechen. ib.

BERGOS, siehe Bergen.

Berg-Parthe, ist fast wie ein Beil, nur daß es dünner und oben mit einer langen Spitzen ist, daran ein Helm meistens mit Bein zierlich ausgelegt, und tragen es die Bergleute zur Zierath. Eigentlich sollen sie nur die Häuer tragen, und zwar an statt des Gewehrs, doch mögen sie nach Gelegenheit ihrer Person, und wenn sie über Feld reisen, auch wohl ein Seiten-Gewehr, so gemeiniglich ein Hirschfänger ist, führen.

Berg-Pech, siehe *Pix montana.*

Berg-Peterlein, Berg-Aeppich, Berg-Eppich, Grundheil, Vielgut, Lateinisch, *Oreoselinum, Oreoselinum Apii folio majus*, Pit. Tournef. *Daucus montanus Apii folio major*, C. B. *Daucus selinoides major*, Park. *Saxifragia Venetorum*, Adv. Lob. *Libanotis altera quorundam, aliis dicta Cervaria nigra*, I. B. Raji Hist. *Libanotis alterum genus*, Dod. *Libanotis Theophrasti nigra*, Ger. Frantzösisch, *Persil de montagne.* Ist ein Kraut, das Stengel, wie die Ferula, auf vier biß fünff Fuß hoch zu treiben pfleget, die sich in Seiten-Zweige theilen. Die Blätter entspriessen theils aus der Wurtzel, theils aus denen Stengeln, sind groß und breit, der Petersilie nicht ungleich, und sitzen an langen Stielen. Die Blüthen wachsen als grosse Cronen, auf denen Spitzen derer Stengel und Zweige, sind klein und weiß, bestehen eine jede aus fünff Blätterlein in Rosen Form. Wann dieselben vergangen, so folgen die Saamen, zwey und zwey beysammen, die sind breit und platt, ovalrund, obenher gestreifft, mit einem Häutlein verbremet, und sehen röthlicht, derer Wurtzeln hangen viere an einen Kopffe, sind lang, des kleinen Fingers dick, breiten sich weit im Lande aus, sehen äusserlich schwartz, innwendig weiß, sind voll schleimigen Saffts, schmecken hartzig, iedoch etwas würtzhafftig und gar angenehm, fast wie die Pastinacken. Dieses Kraut wächst an bergichten Orten, und auf denen Viehtrifften, führet viel Sal essentiale und Oehl. Es zertheilet, reiniget und öffnet. Der Saame und die Wurtzeln werden zum Steine, Sand und Grieß gebrauchet, wie auch den Urin zu treiben.

Berg Petersilie, siehe Berg-Peterlein.

Berg-Poley, Berg-Polium, Lateinisch *Polium montanum*, ist ein Kraut, dessen es zweyerley Gattung giebt, gelb und weiß. Die erste wird genennet: *Polium montanum luteum*, C. B. Pit. Tournef. *Polium montanum vulgare*, Park. *Polium luteum.* Lob. Die wird auf einen halben Fuß hoch, ist gar sehr rauch oder wollig, treibet einen Hauffen schwancke runde Stengel, die hart und holtzig sind. Die Blätter sind klein und länglicht, dick, ausgezackt, oder eingekerbt, und unten und oben mit einer gelben Wolle überleget. Ihre Blüthen, so wie ein Rachen gestaltet, sind klein und schön, stehen oben auf denen Spitzen in grosser Menge gantz dichte bey einander, auf Art und Weise eines Köpfleins, sehen gelb wie Gold, riechen starck und gewürtzhafftig und haben einen bittern Geschmack. Jewede dieser Blüthen ist gleich, wie Tournefort saget, einem Röhrlein oben ausgeschweifftet, welches sich hernach ausstrecket und zu einem Labio wird, das in fünff Theile zertheilet ist, als wie die am Gamanderlein. Wenn die Blüthe vergangen, so folgen darauf zarte, fast

gantz runde Saamen, die in einer Hülse stecken, welche der Blüthe zum Kelche gedienet hat. Dieses Kraut wächst auf denen Bergen, und auf andern hohen und steinigen Orten in warmen Landen, als in Languedoc, Dauphine und Provence. Die andere Sorte heisset *Polium montanum album*, C. B. Pit. *Tournefort Polium alterum seu parvum*, Dod. Gal. *Polium montanum primum*, Clus. *Polium montanum Monspeliacum*, Park. Die ist von vorhergehender darinne unterschieden, daß ihre Stengel auf den Boden herum liegen, daß ihre Blätter viel kleiner sind und nicht so wollig, und daß ihre Blüthen nicht weiß sehen, und nicht so starck riechen. Dieses Kraut wächst in Franckreich nicht allein auf den Bergen, und an andern hohen Orten, sondern auch in Flachen, wo es sandig und dürre ist, an denen Wegen in Langvedoc und in Provence. Beyde werden bey uns in etlichen Gärten angetroffen. Das gelbe Polium ist besser und zur Artzeney tüchtiger. Es wird trocken in kleinen Bündlein zu uns gebracht. Das beste muß fein viel Blüthen haben, schön goldgelb aussehen, zwischen ein paar Stücken Papier erst frisch getrocknet seyn, starck und gewürtzhafft riechen, bitter und unangenehm schmecken. Es führet viel kräfftig Oel und flüchtig Saltz, hat eine erwärmende, öffnende, zertheilende, und dem Gifft widerstehende Eigenschafft, ist gut vor Verstopffung derer Eingeweide, Flüsse des Haupts und der Brust, Wasser- und Gelb-Sucht, wie auch den Urin, Nierenstein und die monathliche Reinigung der Weiber zu befördern. Es wird zwar in denen Apothecken und zur Artzeney wenig gebrauchet, doch kommen die blühenden Gipffel oder Spitzen, die auf lateinisch Comæ Polii und Polium comatum heissen, mit in den Theriac, dahero man sie von denen Stengeln wohl saubern, und von denen weissen Blättern, (als welche an der Krafft viel schwächer sind) absondern muß. Einige halten diese Gipfel vor ein rechtes Geheimnis wider den Nieren-Stein, das frisch zerstossene Kraut auf die Stirne und in den Nacken gebunden, vertreibet die rothen flüßigen und trieffenden Augen. Ja die Alten haben es wider die Schwerenoth sehr heraus gestrichen, so gar, daß Apulius de Virt. herb. 7, p. 182. auch dessen äusserlichen Gebrauch solche Krafft zuschreibet. Vor diesem hat man das Berg-Polium unter die Kleider und Wäsche geleget, daß sie darnach riechen sollen. Salmasius ad Solim. Polyhist. p. 1067. Es lässet auch keine Motten in die Kleider kommen. Und Theophrastus zehlet es mit unter die magischen Kräuter; wiewohl unter denen critischen Grüblern noch ein grosser Streit, welches das rechte Polium Theophrasti und Galeni sey, davon Salmasius l. c. nachgelesen werden kan.

Berg-Polium, siehe Berg-Poley.

Berg-Proceß, siehe Proceß.

Berg-Ranunckeln, siehe Hanen-Fuß.

Berg-Räthe, siehe Berg-Rath.

Berg-Rath, Berg-Räthe, diese sollen allezeit bey Versammlung des Berg-Amts, oder Berg-Schöppenstuhls zugegen seyn, und dahin sehen, daß in allen Streitigkeiten der Bergwercken die Sachen bald beygeleget werden, damit durch langen Verzug denen Wercken kein Schade zuwachse, im Gegentheil aber des Landes-Herrn und derer Gewercken Interesse bestermassen befördert werde, auch mit allem Fleiß dahin trachten, daß bey denen Bergwercken stetswährender Friede und Einigkeit erhalten werde.

Berg-Rath, (geheimer) ist ein Minister, dessen vornehmste Bedienung ist, daß er, so offt es erfodert wird, sich in geheim mit dem Landes-Herrn wegen derer Bergwercks-Affairen unterrede, und seine Meynung darüber entdecke, ingleichen, wenn wichtige Bergwercks-Verrichtungen im Ober-Berg-Amt obhanden sind, daß er selbigen im Nahmen des Landes-Herrn mit beywohne, und seinen getreuen Rath darzu gebe.

Berg-Raute, siehe Raute.

Berg-Rechnung, siehe Auf-Rechnung.

Berg-Recht, siehe Berg-Ordnung.

Berg-Rechtlich heist, was denen Berg-Rechten gemäß ist.

Berg-Resolutiones, sind Verordnungen und Befehle, welche von dem Landes-Herrn wegen Abstell- und Remedirung derer in Bergwercks-Sachen vorgekommenen und angemerckten Mängel und Gebrechen heraus gegeben werden.

Berg-Richter, es verwaltet sonst dessen Amt der Bergmeister, und man findet nicht in allen Berg-Städten einen Berg-Richter, sondern es wird nur an manchen Orten ein absonderlicher bestellt. Deuceri Königl. Berg-Recht, I. 6. Hertwigs Berg-Buch. p. 64. Spans Spec. Jur. Met. I, 19. §. I.

Berg-Rötel siehe Rötel-Stein.

Berg-Röthe, siehe Rauschgelb.

Berg-Röthel, siehe Rötel-Stein.

Berg-Roth, siehe *Arsenicum rubrum*.

Berg-Ruhr-Kraut, siehe *Hispidula*.

Berg-Sachen, siehe *Jurisdiction*.

Berg-Säffte, siehe Berg-Safft.

Berg-Safft, Berg-Säffte, Mineralien, Lat. Minerale. Frantz. Mineral. So nennet man Saltz, Vitriol, Salpeter, Schwefel, Allaun, Borras und so weiter, welche eigentlich nichts anders, als das Oel oder die Fettigkeit der Erden sind. Sonst werden auch folgende zwölfferley Arten Berg-Säffte genennet, als 1.) Asphaltum, Juden-Pech, oder Juden-Leim, 2.) Pisasphaltum, Stein-Oehl, 3.) Naphta gagates, oder Agat-Stein, 4.) Azabache, 5.) Ampedites, 6.) Maltha, 7.) Pietra, 8.) Thracia, 9.) Stein-Kohlen, 10.) Bern-Stein, 11.) wohlriechender Ambra, 12.) Campher. Alle diese Berg-Säffte oder Hartze sind das Oel, oder Fettigkeit der Erden; denn obschon etliche der Meynung sind, daß der Campher das Gummi, oder die Thränen eines gewissen Baumes, und der Amber ein Excrement des Wallfisches sey, weil zwischen dem Amber und Sperma Ceti eine grosse Gleichheit ist, so hindert doch dieses keinesweges, daß solche Substantien oder Wesen nicht solten einem Schweiß gleich seyn, dergleichen von der Erden herkömmt. Diese Säffte werden auch Berg-Hartz genennet.

Berg-

Berg-Salz, siehe *Nitrum* oder *Sal petræ*.

Berg-Sanickel, siehe Sanickel.

Berg-Sanickel, (gelber) siehe Bären-Oehrlein.

Berg-Sanickel, (grosser) siehe *Dentaria*.

Berg-Sanickel, (rund blätteriger) Lateinisch, *Geum rotundifolium majus* Pit. Tournef. *Caryophyllata* sive *Gium Alpinum recentiorum folio hederaceo*, Ad. Lob. Icon. Lugd. *Sanicula montana rotundifolia major*, C. B. *Sanicula alpina guttata*, J. B. Raji Hist. *Sanicula guttata*, Ger. Park. Ist ein Kraut, welches runde, etwas gekrümmte, grüne und rauhe Stengel eines Fusses hoch treibet, die sich oben gegen die Spitzen zu, in sehr viel kleine Aestlein zertheilen. Die Blätter sind rund und lang, dick und sehr rauch, rund umher ausgezacket und zerkerbet, von einem anziehenden und etwas scharffen Geschmack. Einige von denenselben hangen an der Wurtzel, an lang und rauchen röthlichten Stielen: die andern sitzen an denen Stengeln, und haben entweder gantz keinen, oder nur einen gar kurtzen Stiel. Derer Blüthen wachsen drey und viere auf einem jeden Aestlein, bestehen aus fünf länglichten Blätterlein, in Röslein Form, sind weiß und mit vielen kleinen rothen Tüpflein bezeichnet, die wie Tröpflein Blut aussehen. Wenn die Blüthen abgefallen, so folgen häutige Hülsen, die inwendig in zwey Fächlein abgetheilet sind, welche gantz voller zarter Saamen stecken. Seine Wurtzel ist ziemlich dick, obenher gleichsam schuppig und mit weißlichten Zasern besetzet. Dieses Kraut wächst an bergicht- und schattigten Orten, auf denen Alpen und im Holtze, führet viel Oel und Sal essentiale. Es reiniget, heilet und schlüsset die Wunden.

Berg-Schicht, heist bey denen Bergleuten, wenn ausser der ordentlichen Schicht die Arbeiter bey der Weile, die Berge auf Kästen in die Grube setzen, und aufräumen. Hertwigs Berg-Buch p. 64.

Berg-Schicht-Meister, siehe Schicht-Meister.

Berg-Schlangen-Mord, siehe *Scorzonera montana*.

Berg-Schlüssel-Blumen, siehe Bären-Oehrlein.

Berg-Schmiede sind diejenigen, welche alle das zum Bergbau gehörige Eisenzeug verfertigen, sie müssen sich nach einer gewissen von dem Berg-Hauptmann confirmirten Schmiede-Ordnung richten; Sie dürffen ohne vorgegangene Besichtigung des Bergmeisters kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Guth, wie es Namen haben mag, kaufen; daferne ihnen aber von dergleichen gebracht würde, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsbald aber dem Bergmeister nebst Benennung des Verkäufers zur Bestrafung überbringen; Er darf auch die Zeichen auf den Eisen-Anlagen und andern Gezeuge, nicht betrüglich ausschlagen, noch verbotene und verdächtige Arbeit, als Zügen-Füsse, Heb-Zeug oder anders machen, auch die von denen Berg-Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht vor sich behalten, auch nicht zu viel Abgang und mehr als vier Pfund auf die Waag-Eisen nicht angeben. Wenn Zechen, Fundgruben oder Maasen, Wassers oder anderer beweglichen Ursache halber aufgehen müssen, und eine Zeitlang mit Steuer oder Frist erhalten, oder wohl gar ausläßig worden, und ins Freye gefallen, hernach von denen vorigen Gewercken wieder belegt, oder aufs neue gemuthet, und eine neue Gewerckschaft gemachet, und wieder gebauet würde; so soll dem Schmied, der zuvor dahin gearbeitet, so fern die Gewercken vormahls keinen Mangel, Unfleiß oder Untreu an ihm vermercket, und deswegen im Berg-Amt geklaget, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumet werden. So auch eine oder mehr Zechen zusammen geschlagen, oder zu andern erklagt worden, und auf jeder Zeche ein sonderlicher Schmied, so stehet den Gewercken frey, ob sie jedweder Schmiede die vormahls gehabte Arbeit lassen wollen. Ausser diesen haben sich beyde Schmiede der Arbeit wegen zu vergleichen, und welcher sie alleine behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun. Die Eigen-Lehenschaften und Gesellen-Zechen mögen Schmiede ihres Gefallens annehmen, und sollen an keinen Schmied gebunden seyn. Auf neuen Zügen soll kein Schmied den andern unter 6 Maasen zu nahe bauen, und stehet denen Gewercken frey, ob sie auf neuen Zügen, und an Orten, wo noch keine Schmiede-Statt einem Meister verliehen, selbst eine Schmiede in Lehen nehmen, und einen eignen Schmied halten wollen. Das Meister-Stück derer Berg-Schmiede ist ein Keil, eine Kratze, einen Berg-Kübel, Wasser- und Berg-Tonne zu beschlagen. Deuceri Königl. Berg-Recht l. 13.

Berg-Schöppen-Stuhl, so heist dasjenige Collegium, welches in Bergwercks-Sachen Urthel spricht. Dergleichen Berg-Schöppen-Stuhl ist von uhralten Zeiten wenigstens von An. 1294. her zu Freyberg geordnet, und werden die Urthel im Nahmen Bürgermeister und Rathmanne der Churfürstl. Sächßl. alten freyen Berg-Stadt Freyberg abgefasset. Freybergische Chron. Sect. IV. C. 1.

Berg-Schreiber ist derjenige, welcher dem Berg-Hauptmann und Bergmeister in der Schreiberey zur Hand gehet, alle Amts- und Verleih-Tage in der Berg-Amts-Stube gegenwärtig ist, alle alte und neue Stollen und Zechen, wie sie verliehen und bestätiget werden, nach Befehl des Bergmeisters und Anzeigung der Muth-Zeddel eigentlich ins Lehn-Buch einschreibt, wenn die Muthung geschehen, auf was Gängen oder Klüften, welchen Tages, weme, wie und mit was vor Unterscheid, Anhang oder Umständen verliehen ist, wie der Lehn-Träger und die Zeche genennet, und wo er sein Feld hingestrecket, und dem Aufnehmer mit Wissen des Bergmeisters Abschrift davon giebt. Bey Aufnehmung alter Zechen muß er zugleich mit verzeichnen, durch welchen Geschwornen solche frey gefahren, und um jeder alten Berichte willen nicht zulassen, daß einzige alte Zeche einen andern Nahmen bekomme. Ueber neue und alte Zechen muß er alle Muth- und Belehnungen, Fristung, Steuer, Schiede und Verträge, Vermessen, Erdbereiten, Auflassung derer Zechen und dergleichen, sonderliche Bücher halten, und solche auf dem Amt-Hause verschlossen und nicht bey sich in seinem Hause haben. Die vom Berg-Amt abgeredete Verträge und Entschei-

dungen muß er zu Papier bringen, denen Partheyen im sitzenden Berg-Amt vorlesen, und so es von beyden Theilen beliebt, auf Befehl des Bergmeisters ins Berg-Buch von Wort zu Wort eintragen. In irrigen und streitigen Sachen muß er die Berg-Bücher ohne des Berg-Amts Vorwissen niemand lesen lassen, noch bey ernster Strafe Abschrift daraus geben. Ferner muß er im Ober-Gebürge das Quatember-Geld von jeglicher bauenden und in Frist und Feder haltenden Zeche gegen Ausstellung richtiger Quittung einnehmen, und dem Zehndner zur Berechnung übergeben. Es darf der Berg-Schreiber keine Schichtmeisterey dabey haben, und muß sein Amt nach dem von ihm abgelegten Eyde treulich verwalten. **Churfürstl. Sächß. Berg-Ordn.** Art. 13. §. 4.

Bergschüßig Ertz heist in Bergwercken, wenn das Ertz in Gängen weitläuftig aus einander, und viel Berg darzwischen liegt. **Hertwigs Berg-Buch** p. 68.

Berg-Schuld, Berg-Schulden werden die auf denen Kuxen oder Bergwercken hastenden, oder von deren Besitzern und Eigenthümern gemachten und darauf angewiesenen Schulden genennet. Bey entstandenem Concurs soll derjenige, der eine Berg-Schuld zu fordern hat, dem andern, so mit dergleichen nicht versehen, in allewege vorgehen.

Berg-Schulden, siehe **Berg-Schuld.**

Berg-Schwefel, (gelber) Lateinisch *Atramentum Citrinum*, heisset auch sonst bey dem Dioscoride *Melanteria*. Er wächset in den Ertz-Gruben wie ein gelbes Saltz, ist seiner Natur nach hitzig und trocken. Hat eine gistige Kraft, welche auch einen tödten kan. Man bläset ihn in die Nasenlöcher, das Nasenbluten zu stillen. Ferner wird es in die Fisteln geleget. So dienet es auch der beissenden Räude und dem wilden Feuer, mit Coriander aufgestrichen. Ingleichen pülvert man es auf die betrüglichen Wunden, die um sich fressen, das wilde Fleisch zu verzehren.

Berg-*Scorzonera*, siehe *Scorzonera montana.*

Berg-Seil, ist theils von Eisen, theils von Hanf, und werden die Tonnen und Kübel damit in die Schächte gelassen, und mit dem Haspel oder Göpel wieder heraus gezogen.

Berg-Sesel, siehe *Seseli.*

Berg-Sinau, siehe **Alchimille.**

Berg-Städte, sind diejenigen Orte, welche wegen derer dahin gehörenden Bergwercke mit sonderlichen Freyheiten versehen seyn, und in unterschiedlichen Gemeinen, und viel Privat-Gebäuden bestehen. Es will fast schwer scheinen, alle Berg-Oerter genau zu benennen, dahero wollen wir nur derer vornehmsten gedencken. In Italien ist Turin und der Thal Vallensasco: in Franckreich das Gebürge Saut, in Languedoc in der Baronie des Regues bey Narbonne: in Engeland Cornwall bey Fruw und Pensans, die Insel Wight, die See-Küste gegen Bristol: in Irrland findet man welche gegen die Nord-Seite von Kingsale: in der Schweitz sind Grünberg, Engelberg, Melchthal in Unterwalden, ingleichen Eisen-Bergwercke in Müllithal, Haßlithal und Guthenthann in dem Canton Bern, in dem schwartzen Ertzberg in dem Canton Ury, im Thal Filisur, Scarla, auf dem Berge Guntzen ob Sargans aber ist das grösseste und älteste. In Deutschland, und zwar auf dem Hartze der St. Andreas-Berg, Hahnen-Klee, Bockswiese, Zellerfeld und Clausthal. Bey Goslar ist das Bergwerck Rammelsberg. Die vornehmsten Meißnischen Berg-Städte sind: Freyberg, St. Annaberg, Schneeberg, St. Georgenstadt und Schwartzenberg, Marienberg. In folgenden sind Eisen- und Zinn-Bergwercke, in Altenberg, Eibenstock, Scheibenberg, Wolckenstein und Ehrenfriedrichsdorf. Bey Belgern hat man Alaun-Bergwercke, ingleichen zwischen Commotau und Görckau: In Schlesien hätte man sonst folgende Berg-Städte: Goldberg und Reichstein; heut zu Tage: Zuckmantel in Neissischen, Reichstein, Kupferberg, Gieren: In Hessen ist Riegelsdorf: Im Chur-Cölnischen ist Arensberg. In Ungarn sind folgende Berg-Städte: Cremnitz, Schemnitz, Altsel, Neusol, Caschau, Königsberg, Puggang, Tyller, Eperies welche alle in Ober-Ungarn zu beyden Seiten des Flusses Gran liegen, und sehr reiche Gold- Silber- und Kupfer-Bergwercke haben. In Schweden ist Smaland. In der Tartarey Casan. Die übrigen Berg-Städte und Oerter alle zu berühren will zu weitläuftig scheinen, dahero, weil wir die hauptsächlichsten angeführet, mag es dabey sein Bewenden haben. Wer mehr Berg-Städte und Orte, wo Bergwercke sind, zu wissen begierig ist, wird, jedoch nur von Meißnischen, mehr Nachricht finden in **Albini** Meißn. Berg-Chron. p. 201. Von ausländischen Orten aber ist unter dem Worte: **Bergwerck** ein mehrers nachzuschlagen.

Berg-Steiger, siehe **Steiger.**

Berg-Stein, siehe **Berggrün.**

Berg-Stern-Kraut, (rauhes) siehe *Aster montanus hirsutus.*

Berg-Storchenschnabel, siehe *Geranium Saxatile.*

Berg-Storchschnabel, siehe *Geranium Saxatile.*

Berg-*Stipendia*, sind dazu verordnet, daß dafür einige junge Leute zu Erlernung derer Bergwercks-Wissenschaften, Schmeltz- und Marckscheider-Kunst, und dergleichen, angeführet werden sollen. **Berg-*Ref.*** 1709. §. 3.

Berg-Strentz, siehe *Imperatoria.*

Bergstürzen heist, Berg oder Ertz an einen Ort schütten.

Berg-Sucht, ist eine Art der Lungensucht, benimmt den Athem, macht gantz dumpfig und engbrüstig, wird verursachet, wenn die Bergleute vor kalten Oertern arbeiten, da sich das Wetter nicht wechseln kan, oder vor allzutrockenen Oertern, auf festen Gestein, da sie viel Staub in sich ziehen.

Berg-Talch, siehe **Berg-Talg.**

Berg-Talg, oder **Berg-Talch**, ist eine Berg-Art, wie Katzen-Silber, gläntzt fein, und ist fett wie Seiffe.

Berg-Taubenkropf, siehe *Fumaria.*

Berg-Theile, sind Kuxe, oder gantze, halbe und viertel, wie auch halbe Viertel-Schichten, indem jede Gewerckschaft in 128. Kuxe oder 32. Theile eingetheilet wird, wovon unter dem Worte **Kux** ein mehrers gedacht werden soll.

Berg-Trog, so heisset in denen Bergwercken eine kleine Mulde, welche zum Ertz und Zwitter-Büllen dienet, so hernach in den Karn und Kübel zu stürtzen. Siehe Trog.

Bergüblich, ist so viel, als was bey Bergwercken bräuchlich ist.

BERGUES, ist ein Amt und kleine Burggrafschafft in Holländisch-Brabant, daselbst wird Butter und Käse nach Art der Holländischen gemacht.

BERGUM, siehe Brrgen.

Berg-Vestung, siehe Berg-Feste.

Berg-Voigt, ist so viel als ein Richter, welcher an manchen Orte statt des Bergmeisters geordnet ist, wie in dem Mansfeldischen.

Berg-Wachs, *Bitumen*, ist ein zäher und fetter Safft, gleich dem Pech, welcher leichtlich Feuer fasset und sich entzündet. Nach Herr Nordwards Lehr-Sätzen ist es eine besondere Art der Fosilium, und bestehen die vornehmsten Eigenschafften desselben darinnen, daß es Oel giebt, Feuer fängt, und im Wasser sich nicht auflösen lässet. Es ist entweder fliessend oder dichte. Unter das fliessende gehöret 1) die so genannte Naphta; 2.) das Petroleum, oder Stein-Oel, und 3.) Oleum terræ Barbadense. Das dichte begreifft unter sich 1.) das eigentlich so genannte Bitumen oder gemeine Bergwachs; 2.) das Pissasphaltum, Juden-Hartz; 3.) den Agt- oder Bernstein, succinum; 4.) den Gagat; 5.) den Ampelites, und 6.) Lithantrax Siehe *Bitumen*, it. *Gagates*.

Berg-Wand, siehe Wand.

Berg-Wegebreit, siehe *Alisma*.

Berg-Weggraß, siehe *Polygonum montanum quartum*.

Berg-Wegwarthen, siehe *Hieracium montanum*.

Bergwerck, Bergwercke, oder Bergbau, *Mine*, *Metallifodina*, geben an Metallen und Mineralien denen Kaufleuten zu ihrem Handel und Wandel, den Handwercksleuten aber zu ihren Manufacturen, viel nützliche Materialien, als Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Bley, Queckfilber, Wißmuth, Kobald, Vitriol, Schwefel, Marcasit, Antimonium, &c. Die berühmtesten und reichsten Bergwercke sind in America die Peruvianischen, unter denen die vornehmste Goldgrube ist in dem Berge Potosi, in welchem 20000 Menschen täglich arbeiten, und wohl 400 Klafftern unter die Erde fahren müssen. Es soll hier das beste Silber seyn, wiewohl das in dem neuen Bergwercke zu Ourouves noch vor weit besser gehalten wird. Welches denn die grausame Menge Gold und Silbers zu wege bringt, so der König in Spanien jährlich aus America bekömmt. Man findet auch in Peru Queckfilber und Perlen, sonderlich in der Insel Margaretha, so daher den Nahmen hat. Nächst diesen hat auch Japan trefliche Silber- aber wenig Goldgruben. Arabien hat hingegen deren destomehr, wiewohl heutiges Tages nicht so reich ausgebend, als vor diesem. In den Persischen Gebürgen, wie auch in Schina, findet man ebenfalls Gold- und Silber-Bergwercke, voraus aber in Guinea, und zwar nicht weit vom Seestrande, dahero auch die Holländer denselben die Gold-Küste nennen, und mit dieser köstlichen Waare, gegen allerhand Europäische Manufacturen, welche sie an die Schwartzen, gegen gegraben und auch in Sand aufgelesenes Gold vertauschen, einen nützlichen Handel treffen. In Monomotapa und Angola soll es auch trefliche Gold- und Silber-Bergwercke geben, so aber, weil diese Länder in der Barbaren Händen, und tief in das hitzige und wüste Africa hinein sich ziehen, nicht sonderlich bekannt sind. Auf der Insel Sumatra in Asien haben die Malleyer oder Einwohner das Bergwerck Sillidasen Cambarya im Jahr 1669. der Ost-Indianischen Compagnie abgetreten, welche unsägliche Kosten darauff gewandt, und viele Bergerfahrne aus Europa dahin geschicket. Es werden heut zu Tage allerley Sorten unter dem Alphabet a b c d e und f von dort nach Holland gebracht, wovon das erste 6 auch 7 Marck Silber hält, jedes Marck aber im Scheiden so viel Gold hat, als das Silber werth ist. Das andere hält 4 Marck, das dritte 2½ Marck, das vierdte 1½ Marck, das fünffte 12 Loth, das sechste 4 oder 5 Loth. Landwärts 6, 8 biß 10 Meilen von dem Bergwercke der Ost-Indianischen Compagnie befinden sich der Malleyer eigenthümliche Bergwercke, aus welchen sie täglich eine grosse Quantität gediegen Gold ausarbeiten, davon manches Stück über 10 Pfund gewogen, so sie hernach an gedachte Compagnie gegen andere Waaren verhandeln. Insonderheit ist die Goldgrube hinter Sougey Capayang vor allen andern berühmt. Denn in derselben bricht das Gold ganghafftig in einem Quartz, führet dabey ein braun mit Eisenschuß vermengtes Gestein, davon im Centner der Gehalt auf drey Marck Gold gefunden wird. Dergleichen Bergwerck ist noch eins etwa 8 Meilen von Cotatenga. So findet sich auch noch über dieses hier das reiche Gold-Bergwerck Labou, dem Könige von Aachen gehörig. In Mexico werden an einem gewissen Berge Jaspis-Steine gegraben, so fast den Porphyr-Steinen gleichen. Türckisse, Smaragde, und andere Edelgesteine sind hier auch zu finden. In Neu America, auf der Insel Pensilvanien, gegen der Mittags-Seiten nach Virginien zu, am Delawar Fluß, sind die Felßen gantz weiß, wie Sandsteine anzusehen. Es ist aber dieses Gestein gantz derb eingesprenget mit einem gelben Kieß, wenn man dasselbe gelinde röstet, so schläget das Gold gediegen aus, woraus in der Probe in einem Centner 60 Marck Gold gefunden worden. Ingleichen findet man hier Kupffer-Ertze, so gantz dunckelbraun anzusehen, von welchen 3 Centner in der Probe zwey Centner Kupffer halten. Unsere Europäische Bergwercke betreffend, so sind wohl unter solchen die reichsten an Gold und Silber die Ungarischen, Hartzischen, Schwedischen und Norwegischen, als von welchen allen, Jahr aus Jahr ein, guter Vorrath an Gold und Silber gezogen, und zu der hohen Landes-Obrigkeit, und deren Interessenten Nutzen verwandt wird. Des Ungarischen am ersten zugedencken, so brechen bey Schemnitz reiche Silber, Glaß, Horn- und weißgüldene Ertze, ingleichen auch Glantz und Bley, nebst einigen Kupffer-Ertzen, Kieß und Marcasiten. Zu Cremnitz brechen viel Kupffer, ingleichen auch Gold und Silber, auch Antimonium, Ertz, Schwefel und Vitriol-Kiese. Das hiesige Gold ist das feinste, und sind daher die Cremnitzer Ducaten berühmt,

rühmt. Alt- und Neusohl hat schöne Kupffer-Bergwercke, wie auch Gold- und Silber-Ertz, ingleichen Bleyglantz und Kieß, es findet sich auch daselbst ein Cement-Wasser, so das Eisen zu Kupffer machet. Um Caschau, Eperies und Mongarsch sind vor Alters vielerley Sorten von gewachsenen Silber gefunden worden, es finden sich auch noch selbiger Gegend reiche Bergwercke, werden aber nicht gebauet. In Dalmatien, nicht weit von der Stadt Apollonia an dem Meere, ist vor Zeiten ein Bergwerck gewesen, da das Ertz, ob es gleich ausgehauen worden, immer wieder gewachsen. Bey denen Wallachen sollen auch so gute Bergwercke seyn, daß ein Einwohner in ein oder zwey Tagen eine gantze Blase voll Gold waschen kan; aber sie lassen zu solchen Bergwercken keinen Fremden, und verkauffen ihr Flitsch-Gold in Siebenbürgen. In der Tartarey zu Casan sind ziemlich reiche Silber- und Kupffer Bergwercke, davon aber jene mit Kobald, und diese mit Eisen sehr vermischt sind. Die dasigen Antimoni-Wercke sind arm am Gehalt. Schwefel, Vitriol, wie auch Marcasitische Kiese findet man da in ziemlicher Menge, so darzu gülden sind. In dem Churfürstenthum Sachsen sind vor Alters die berühmtesten Silber-Bergwercke in gantz Deutschland gewesen, heutiges Tages aber mehrentheils in Abgang kommen; doch brechen noch ietzt ziemlich reiche Mineralien zu St. Johann Georgenstadt, ingleichen zu Pockau, Neustadt, Schneeberg, Zwickau, Schwartzenberg, Elterlein, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Drehbach, Freyberg, Marienberg, Annaberg, Beerenstein und Wiesenthal. In dem Meißnischen Ertz-Gebürge sind die Bergwercke um das Jahr 1169 aufkommen. Denn als ein Saltz-Fuhrmann aus Goßlar ein Silberreiches Stück Ertz in dieser Gegend in dem Wege gefunden, so kamen einige Bergleute vom Zellerfelde herauf, und entdeckten den unterirrdischen Schatz in der Gegend wo itzo Freyberg stehet. Es sind aber die vornehmsten Meißnischen Berg-Städte: 1.) Freyberg, allwo gewachsen Silber, roth und weiß güldene, auch fahl Ertze, Glantz, Kieß, Kupffer-Ertze, und Zwitter gebrochen werden. 2.) St. Annaberg, welches bey dem Schreckenberge, wovon die Anno 1499 geprägte Schreckenberger den Nahmen haben, angelegt worden. Hieselbst gräbet man nicht allein eben dergleichen Ertze wie bey Freyberg, sondern es finden sich auch blaue Farbe-Kobalde. Die erste Ausbeute ist allhier 1496 gefallen, und hat in den ersten vier Jahren 124838 Gülden ausgetragen. 3.) Schneeberg, allwo vor Zeiten so ergiebige Silber-Zechen gewesen, daß man Anno 1477 eine Stuffe Ertz gediegenes Silbers, 1 Lachter breit und 2 Lachtern hoch, in der St. Georgen-Zeche gegraben, worauf Chur-Fürst Ernst, einige setzen Hertzog Albrecht, als auf einem Tische gespeiset, und daraus nachgehends 400 Centner Silber schmeltzen lassen. Ja es ist damahls das Silber allhier in solchem Uberfluße gewesen, daß man es nicht alle hat vermüntzen können, und daher denen Gewercken an statt der Ausbeute Silberkuchen geben müssen; es soll auch ehemahls daselbst ein Kux 24000 Gülden gegolten, und nur aus einer Zeche ein Quartal 33000 Gülden Ausbeute gegeben haben. Heut zu Tage werden Silber-Kupfer- und Bley-Ertze, wie auch Kobalde, Wißmuth, gegraben. 4.) St. Georgenstadt und Schwartzenberg, wobey Kupfer-Ertze, Bley und Silber-Glantz, Schwefel und Vitriol-Kiese, wie auch Marcasit gegraben werden; in dem dabey fliessenden Schwartz-Wasser, wird Gold-Seiffen gefunden. 5.) Marienberg, die hierbey befindl. Silber-Bergwercke haben sich 1521 hervorgethan, u. 1540 in dem Quartal Trinit. 113260 Gülden Ausbeute gegeben. Bey allen ietzterwehnten Berg-Städten werden auch Eisenstein und Zinn-Ertze, und diese sonderlich bey Altenberge, Eibenstock, Scheibenberg, Wolckenstein und Ehrenfriedersdorff gebrochen. Man findet auch daselbst die Edelsteine, Topase, Diamanten, Amethysten, Carniole, Smaragde, Jaspis und dergleichen. Die Silber in diesem Ertz-Gebürge sind zwar güldisch, aber nicht scheidwürdig; iedoch haben ehemahls die Elbe und Mulda, wie auch die Bäche bey Hohenstein, Pirna, Stolpen und Augustusburg diesen Mangel einiger massen ersetzet, wie denn Chur-Fürst Johann Friedrich eine Kette gehabt, die sechzehendehalb Marck gewogen, und aus Wasch-Golde, so man bey Torgau aus der Elbe gesammlet, verfertiget worden. Bey Belgern in dem Chur-Creise und selbiger Gegend giebt es Alaun-Bergwercke. In dem Illmenauischen findet sich ein uraltes grosses Bergwerck, so denen Hertzogen zu Sachsen gemeinschafftlich gehöret, worinne viel Silber, Ertz und Kupfferreiche Schiefer brechen. In dem Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg, auf dem berühmten Hartzwalde, findet man an vielen Orten schöne Berg- und Hütten-Wercke, als erstlich zu Mangelholtz auf Rösland und zwischen Elbingeroda und Werningeroda, woselbst viel Eisen-Stein gebrochen, und eiserne Oefen davon gemacht werden. Von Ilsenburg aus auf der Höhne, so ein felsiges Gebürge ist, brechen sehr vielerley Gattungen wilde Mineralien, als schwartzer Talch, Gänsdreck, und Fischschuppen, gleiche Arten finden sich auch um den so genannten Blocksberg, im Schuppenthal, gegen Ellrich zu. Zu St. Andreasberg hat es schöne Silber- und Bley-Bergwercke, wovon vor einiger Zeit die Catharina und Neufangs-Zeche sehr floriret hat, indem man daselbst gediegen Silber, und rothgüldisch Ertz gebrochen, wovon der Centner 80 biß 100 Marck Silber gehalten. An dem Weissen-Wasser und der Sieber brechen unterschiedliche Sorten von Silber- und Bley-Ertzen, auch marcasitische Schwefel- und Vitriol-Kiese. Ausser diesen sind auch zu Zellerfeld, Clausthal, Schulenburg, auf dem Hahnenklee, und der Bocks-Wiese, stattliche Bergwercke an Kupfer, Bley und Silber. In dem so genannten Communion- oder gemeinschafftlichen Bergwercke, der Rummels-Berg bey Goßlar genannt, werden in grosser Menge Bley- und Silber-Ertze, wie auch Kupffer, Vitriol und Schwefel-Kiese gebrochen. Dieses Werck hat nun schon so viel Jahre her floriret, und ist jederzeit mit grossen Nutzen gebauet worden, also daß davon 2 Hütten, als die Ocker- und langsamer Hütte, (allwo ein guter Uberschuß von Silber, Bley und Schwefel, wie auch Vitriol gemacht wird,) haben können gefördert werden.

den. In dem Saalfeldischen sind viele Kupfer-Bergwercke, wie auch einige Zechen, so Silber halten, der Kobald aber, so bey diesen Zechen bricht, verderbt es in Schmeltzen, daß sie nicht aufkommen können. Nächst diesen brechen auch daselbst Kupferhaltige Schiefer, Marcasite und Kiese, auch einige Kobald-Ertze. In dem Mannsfeldischen giebt es auch viel Schiefer-Bergwercke, die theils Bley und Silber, mehrentheils aber Kupfer halten, und Anno 1199 erfunden worden. In dem Fürstenthum Anhalt gegen Hartzgeroda zu, sind schon Anno 1492 Silber-Kupfer-uud Eisen-Bergwercke in gutem Aufnehmen gewesen, sie sind auch gegen Ausgang des 17den Seculi wieder angetrieben worden, durch schlechte Administration aber wieder zu Sumpff gegangen. In Hessen findet man bey Franckenberg viel Kupfer-Bergwercke. Um Smalkalden herum werden die Eisen- und Stahl-Bergwercke starck getrieben. Auch soll man in dem so genannten Kohlberge häufige Diamanten finden, welche wegen ihres Glantzes und Härte den Böhmischen gleich streichen. In dem Chur-Cöllnischen wird bey Arensberg Eisenstein gegraben, worinnen viel gediegen Gold sich mit befindet. In Tyrol zu Halle, Schwatz- und Ratenburg seyn viel Silber- Kupfer- und Bley-Bergwercke, welche sich um das Jahr 1449 recht angefangen, das Ertz aber streichet nicht recht zum Gange, sondern bricht Fall- Nester- und Nierenweis. Der Eisenstein hingegen wird in grosser Menge gegraben. In Schlesien gab es vor Zeiten sehr reiche Gold- und Silber-Bergwercke, absonderlich waren die Berg-Städte Goldberg, und Reichstein berühmt, bey welchem letztern das Gold-Bergwerck der güldene Esel geheissen. Heut zu Tage werden noch unweit Breßlau reiche Gold- Silber- Kupfer- und Bley-Ertze gegraben, auch an unterschiedlichen Orten allerhand Edelgesteine, Rubinen, Amethysten und Smaragden gefunden. In der Schweitz bey Glaris und der Wallerstädter-See hinauf, auf dem so genannten Mörschen-Gebürge brechen Kupfer-Ertze, wovon der Centner siebentzig Pfund hält. Bey Basel herum findet man viel goldischen Marcasit und Kieß, auf welchen, wie die Rede gehet, das gantze Münster stehen soll. Bey Bremgarten, an dem Fluße Emma, wie auch an der Rüß und Ara bey Wangen, wird viel Gold geseiffet, welches an der Farbe dem Ungarischen gleich ist. Bey Zürch ist vor Zeiten der Schnabelberg berühmt gewesen, worinne man reiche Silber-Ertze gebrochen, und die bekannten Schnabel-Thaler daraus gemüntzet hat. In Graubünden bey der Stadt Ilantz brechen allerhand Silber- Kupfer- und Bley-Ertze, wie auch Schwefel und Vitriol-Kiese; dergleichen Mineralien sind auch in dem Longnezer-Thale über Ilantz befindlich. In dem Walliser-Lande um die Stadt Sitten werden Kupfer-Ertze, so Gold halten, ingleichen Bley-Ertze, wie auch gesprengter Silber-Glantz gegraben. Auf den höchsten Alpen, gegen Mittag, unfern Einsiedel, brechen weißgläntzende vermischte Silber- und Kupfer-reiche Ertze, wie auch Schwefel und Vitriol-Kiese. In dem Böhmischen Vorgebürge, der Stadt Eger zuständig, findet man ein gut Kupfer-Bergwerck, welches auch Silber und Gold mit sich führet. Von hieraus gegen den Dillenberg zu, sollen in unterschiedlichen Brunnen und Bächen gediegen Gold, Granaten und Rubinen seyn. Um Schlackenwalde herum werden viel Zinn-Bergwercke gebauet. Zu Hüttenberg brechen allerhand Silber- und Kupferreiche Mineralien, so vor Alters grossen Uberfluß gegeben. Zu St. Joachimsthal werden noch ziemlich reiche Silber- wie auch Kupfer-Ertze und Kobald gegraben. Der Zinn-Zwitter und Eisen-Stein aber thun das meiste. In Franckreich sind die reichen Gold- und Silber-Gruben auf dem Gebürge Saut, die in Languedoc in der Baronie de Regues bey Narbonne, wie auch die in der Provence bey Toulon in dem Gebürge Carquaireme vor andern berühmt. In Engelland, und zwar in Cornwall bey Fruw in Pensans sind köstliche Zinn-Bergwercke, an welchen Orten man auch Kupfer- und Bley-Ertze findet. Auf der Insel Wight wird Silber, Kupfer und Bley gegraben. An der See-Küste gegen Bristol sind gute Bley- und Kupfer-Minen, so aber wegen Mangel des Holtzes unbrauchbar liegen. In Irrland findet man viel reiche Mineralien, absonderlich gegen die Nord-Seite von Kingsale; selbige brechen in dem festen Gesteine, und haben entweder einen weissen oder gelben Mulm zum Salbande, sind aber mehrentheils Silber-Ertze, darunter einige 30 Marck und drüber halten, desgleichen brechen auch daselbst Kupfer-Ertze und Schwefel-Kiese. In Italien, und zwar in dem Piemontesischen Gebürge, unweit der Stadt Turin, gegen Mittag, brechen auf dem allerhöchsten Felsen gute Kupfer-Ertze, wovon eines reich am Golde ist. Es finden sich auch daselbst vielerley Gattungen Schwefel und Vitriol-Kiese, wie nicht weniger einige sehr Kobaldige Silber-Ertze. In dem Thal Vallensalco in dem Mayländischen wird viel Gold-Kieß gebrochen, woraus man das Gold mit dem Queckstlber ziehet, und dem Grafen Borromeo, als Erbherrn, den dritten und vierdten Theil davon geben muß. In dem Königreich Schweden brechen an unterschiedlichen Orten reiche Kupfer- und Silber-Ertze, sonderlich zu Saalberg, wo die reichen Silber-Gruben und Schmeltz-Hütten sind. An dem Scollberg sind reiche Silber-Gruben und Schmeltz-Hütten, und soll das Silber-Ertz rein und lauter brechen. Bey dem Melensee finden sich unterschiedliche Eisen- Kupfer- und Meßings-Brüche. In dem Dalergebürge bricht sehr viel reiches Kupfer-Ertz, woraus das beste Kupfer gemacht wird; daselbst wird auch das Eisen-Ertz in grosser Menge, wie auch allerhand Sorten von Kieß, gebrochen. In Norwegen bricht um Christiania und der Gegend herum reich Silber- wie auch einiges Gold-Ertz, wovon das Silber-Ertz viel gediegenes oder gewachsen Silber mit sich führet. Anno 1710 hat der König in Dännemarck viel Bergerfahrne aus Meissen dahin beruffen, um selbige Bergwercke in Aufnehmen zu bringen. In Moscau lässet man sich nun auch angelegen seyn, die bißher negligirten Bergwercke anzubauen, und deren verborgene Schätze herfür zu suchen; wie denn Ihro Rußische Kayserl. Majestät zu dem Ende im Jahre 1718 ein Berg-Collegium aufgerichtet, und viele Bergleute darzu aus andern Ländern verschrieben haben. Sonderlich ist Siberien reich an Mineralien und Metallen, auch giebt es hin und wieder gute Anzeigun-

gen zu Silber-Ertz, und das Kupfer wird an vielen Orten durch die Natur selbst ausgeworffen. Zu geschweigen, was man von dem Flusse Enescus rühmet, daß daselbst eine Art Ertz sich befände, das so wohl der Farbe als dem Gewichte nach dem Gold-Ertz gleiche, aber wegen seiner ungemeinen Flüchtigkeit kein Feuer aushalten könne, woraus, wenn man es recht zu figiren wüste, das beste Gold zu bringen wäre. Die übrigen in Europa, und zwar erstlich in unserm Deutschland berühmten Bergwercke sind in Tyrol, zu Hall, Schwartz- und Rattenberg, in Bayerland beym Kloster Waldsachsen, im Marggrafthum Bareyth, zu Goldcronech, im Voigtland, um Schlaitz, im Hertzogthum Bergen, um Dencklingen, und am Siegestrom, in der Grafschafft Wittgenstein unweit Fedingen, auf dem Wester-Walde bey Daden, im Heßischen Territorio, bey Franckenberg, und um Schmalkalden, in dem Darmstädtischen bey dem Dorffe Radt, im Mäyntzischen auf dem Spessard, im Würtembergischen um Kniebiß und Freudenstadt, in der Schweitz, in unterschiedlichen Cantons, sonderlich im Walliser-Land, im Hertzogthum Zeitz bey Weyda und Neustadt an der Orla, in Thüringen an gar vielen Orten, in Schlesien, Böhmen, Mähren und im Anhältischen ingleichen. So hat auch Groß-Britannien, sonderlich aber Spanien trefliche Bergwercke, die aber, weil sie in America genug Gold und Silber haben, nicht gebauet werden. In den Sächsischen Bergwercken wird eine jede Fund-Grube, die auch Zeche genannt wird, in vier Schichten, und eine jede Schicht in in 32 Kuxe abgetheilet, daß also eine gantze Fund-Grube 128 Kuxe oder Theile hat. Es sind aber solche Kuxe keine wesentliche, sondern nur eingebildete Theile. Von solchen 128 Kuxen ist einer der Erb-Kux, davon derjenige, auf dessen Grund und Boden solche Fund-Grube lieget, die Ausbeute zu geniessen hat, jedoch ohne einige Unkosten, die übrigen 127 Kuxe werden unter die Gewercken, nemlich diejenigen, so Antheil haben, in gleiche und ungleiche Theile getheilet. Von der Ausbeute gehöret der hohen Landes-Obrigkeit der zehende Theil, und vom übrigen, auch offtmahls Stollen, neuntes oder halbneuntes. Die Ausbeute wird insgemein quartaliter ausgetheilet. Jede Fund-Grube oder Zeche hat ihren Schichtmeister, der gleichsam Inspector darüber, und die Rechnung führen muß. Dieser zeichnet wöchentlich die Unkosten auf, und verfertiget die Unkost- oder Zubußzeddel nach Proportion eines jeden Gewerckes Antheil, welche Zeddel unter die Bergleute solcher Zeche ausgetheilet werden, die dafür die Bezahlung empfangen: an etlichen Orten geschiehet es alle 14 Tage. Bißweilen werden auch den Gewercken, so etliche Meilen entlegen, die Zubußzeddel quartaliter zugestellet, da indessen der Schichtmeister oder ein anderer Agent den Verlag thut. Der Receß einer Fund-Grube oder Zeche ist Z. E. folgender Gestalt: Die Fund-Grube hat von ihrem Anfang die gantze Zeit über zu bauen gekostet 9376 Fl. 12 Gr. hingegen an Ausbeute die Zeit über gegeben 4873 fl. 6 Gr. verbleibet Receß dieser Zeche 4503 Fl. 6 Gr. Wogegen aber der Vorrath jeder Zeche zu betrachten ist, indem manche Zeche, nachdem sie groß, 2, biß 3000 Fl. und mehr Vorrath an ungeschmoltzenen Ertz liegend hat. Die bey einem Bergwercke unumgänglich erforderte Personen sind: 1) der Berg-Hauptmann, 2) der Geheime Berg-Rath, 3) die Berg-Räthe, 4) der Ober-Bergmeister, 5) der Bergmeister, 6) der Zehender, 7) des Zehenders Gegen-Schreiber, 8) der Austheiler, 9) der Berg-Schreiber, 10) Berg-Gegenschreiber, 11) Ober-Geschworner, 12) Geschworner, 13) Nachfahrer, 14) Berg-Steiger, 15) Schichtmeister, 16) der Erste von der Knappschafft, 17) der Jüngere von der Knappschafft, 18) die Berghäuer, 19) die jüngern Bergleute, 20) die Hundschlepper, oder Karrenläufer, 21) die Haspelzieher. Diese letztere, vom 16. an inclusive, zehlet man nicht unter die Berg-Beamte, sie gehören aber doch zum Bergwercke. In dem Puchwercke sind nur 2 Beamten, der Ober-Puchsteiger und ordinaire Puchsteiger. Im Hüttenwerck werden nachstehende Berg-Beamte gezehlet, als 1) der Hütten-Reuter, 2) der Hütten-Schreiber, 3) der geschworne Probierer, 4) Silberbrenner, 5) Hüttenmeister, 6) Schmeltzer, 7) Abtreiber, 8) Vorläufer, 9) Rostbrenner, 10) Hütten-Factor, 11) Hüttenwärter und Kohlenmesser. Was aller dieser Personen ihr Amt sey, ist kürtzlich aus des eröffneten Ritterplatzes dritten Theil, im Tractat von Bergwercken zu ersehen. Unserm Kaufmann kan es genug seyn, daß, wenn er im Bergwerck mit interessiret, und etwan hier oder dort einige Kuxen an sich gebracht hat, er nur eine kurtze Nachricht davon bekomme. Im übrigen so er mit Bley, Zinn, Kupfer, Glett oder dergleichen handelt, oder Talch und Victualien vor die Bergleute liefert, hat er mit dem Bergwercks-Factor zu thun, der schon gute Abrechnung mit ihm halten wird. Ubrigens sind in Sachsen alle zum Bergbau benöthigte Materialien, und was sonst zum Bergwerck gebraucht wird, Accisfrey. Gen. Conf. Acc. Ordn. 1702. Allgem. Resol. n 5. Berg-Resol. 1709 §. 35.

Bergwerck anfangen zu bauen, heist nach bergmännischer Art zu reden, wenn man würcklich schürfft, und Kübel und Seil einwirfft.

Bergwerck anlegen, heist so viel als ein neues Bergwerck an einem Orte erheben, und dieses stehet niemanden, als der höchsten Landes-Obrigkeit, oder demjenigen zu, der damit belehnet wird, dahero gebühret auch der Zehenden und der Vorkauf der höchsten Landes-Obrigkeit.

Bergwerck bauen, ist eine freye ungezwungene Nahrung. Was zu betrachten ist, wenn man Bergwerck bauen will, zeiget Löhneyß l. 1 p. 2.

Bergwercke, siehe **Bergwerck**.

Bergwerck fündig machen, rege machen, erregen, ist eben so viel, als Bergwerck auskunden, erfinden und aufheben.

Bergwerck nimmt ab, und kömmt auf, sagen die Bergleute, wenn eine Zeche ab- oder aufkömmt.

Bergwercks-Anzeigung, so sagen die Bergleute von dem Orte, wo bergmännische und höfliche Anweisung zu Berg-Gebäuden vorhanden ist.

Bergwercks-Aufschneider, so heissen diejenigen, welche inn- und ausserhalb des Landes herum ziehen, sich an ehrliche Leute betrüglicher Weise machen, denenselben durch falschen Bericht und unwahrhafft erdichtetes Angeben, nichtswürdige Theile vor gut verkauffen, vor Schichtmeister und Lehnträger sich ausgeben, falsche Kundschafften und

Gewehr-

Gewehr-Zeddel vorlegen, auch wohl gar Berg-Theile verkauffen an Orten, da sie keine haben, oder Ertze aufweisen, die nicht in Anbrüchen sind, und also viel Leute mit Vorsatz betrügen, und dadurch dem Bergwercke, so doch daran nicht schuldig, einen bösen Ruff machen, dasselbe in Verachtung und üble Nachrede bringen.

Bergwercks-Bericht, siehe Bericht.

Bergwercks-Bescheid, siehe Bescheid.

Bergwercks-Gezäh, siehe Berg-Gezeug.

Bergwercks-Gezäu, siehe Berg-Gezeug.

Bergwercks-Kosten, so heissen die Ausgaben, welche zum Bergbau gehören, und die der Schichtmeister in seinem Register, wie auch der Steiger mit seinem Zech-Register anmercken, und darüber ordentlich im Berg-Amt anschneiden muß.

Bergwercks-Nothdurft, diese muß vor allen Dingen wohl beobachtet werden, dahero in denen Berg-Städten gewisse Personen erwehlet werden, welche die Nothdurft des Bergwercks und derer auswärtigen Gewercken gehörigen Orts erinnern.

Bergwercks-Pflicht, heist diejenige Treue und Schuldigkeit, die ein jeder Berg-Beamter oder Bedienter bis auf den gemeinen Bergmann beobachten und erweisen muß.

Bergwercks-Regal, dieses stehet der Landes-Obrigkeit eigenthümlich zu, jedoch kan sie solche specialiter auf gewisse Güter concediren, und jedweden verleihen, alsdenn mag derselbige seinen Bergmeister halten, und andern das Feld verleihen.

Bergwercks-Ueberschuß, ist dasjenige, was über alle Unkosten, an Nutzen übrig bleibet, und ob wohl derselbige nicht gar zu groß, so befördert er doch Handel und Wandel, und ist dem Lande nutzbar, daß sich manche Person ehrlich und redlich dabey aufhalten kan.

Bergwercks-Verständige sind diejenigen, welche beym Bergwercke sowohl von dessen Bau, als Erkänntnis derer Ertze und Gesteins, wie auch Schmeltz-Wesen gute Wissenschaft haben.

Bergwerck zu Sumpf treiben heist, wenn eine Zeche durch unredliche Arbeiter oder andere Unvorsichtigkeit also verderbt wird, daß sie liegen bleiben muß.

Berg-Wermuth, siehe Wermuth.

Berg-Wetter heist so viel als Berg-Luft, siehe Wetter.

Berg-Winck, siehe *Vinca pervinca.*

Berg-Winckel, siehe *Vinca pervinca.*

Bergwurtz, siehe *Tormentilla.*

Berg-Wurtzel, ist ein Terminus, der sehr gebräuchlich ist, und den bedeutet, der von Bergmännischen Eltern gezeuget worden. Es kan auch von einem solchen gesagt werden, der ein grosser Liebhaber von Bergwercken oder Bergbauen ist, daß er eher was anders, als dieses liegen liesse.

Berg-Zehe, siehe Berg-Gezeug.

Berg-Zehenders Gegen-Schreiber, muß alles dasjenige, so in den Zehenden geliefert wird, richtig und fleißig in das Gegen-Buch eintragen, auch alle Auszüge und Rechnungen wohl einschreiben, damit nicht der geringste Unterschleiff und Betrug in den Zehenden vorgehe.

Berg-Zehenders Verrichtung bey Bergwercken ist, daß er erstlich alles einkommende Silber, wie auch das andere geschmeltzte Metall, so Zehenden giebt, nimmet, so ihm ohne alle Verminderung und Abgang zugestellet wird, dem Landes-Herrn, wie auch den Gewercken, richtig berechnet, und für sich nichts davon entwendet, oder einen Nutzen dabey suchet; Ferner soll er auch wöchentlich bey dem Anschnitt gegenwärtig seyn, und seine Rechnung darlegen. Desgleichen muß er auch in den Hütten bey Ueberwägung der Kupfer-Glötte und Bleyes gegenwärtig seyn, und es dem Factor zuschreiben, damit es in allewege treu und redlich dabey hergehe.

Berg-Zeitlosen, siehe *Colchicum X. montanum Clusii.*

Berg-Zinnober, sonst auch mineralischer oder natürlich gewachsener Zinnober, Lateinisch *Cinnabaris nativa, Cinnabaris mineralis*, Frantzösisch *Cinnabre mineral* genennet, ist eine Art von Queckstlber-Ertz, und bestehet aus einem rothen, schweren und glänzendem Steine, welcher gleichsam von der Natur selbst aus denen mercurialischen und schwefelichten Dünsten, welche durch das unterirrdische Feuer sublimiret sind, mit dem Stein-Saamen zusammen gesetzet und gezeuget worden. Er findet sich häufig in Spanien, wie auch an verschiedenen Orten in Franckreich und Deutschland, als zu Altzey in der Pfaltz, bey Marburg in Hessen, in Ungarn und andern Orten, wo zur Winters-Zeit der Schnee roth wird; und nachdem er viel oder wenig steinigtes und hart ungeschlachtetes Wesen führet, wird er vor besser oder schlimmer gehalten; wie man denn bey denen Materialisten verschiedene Sorten findet, entweder steinigt, oder pur, in Körnern oder Granis, welcher letztere so schlechterdings kan gestossen und gerieben werden, da der erstere vieler Reinigung bedarf. Der beste ist der wahrhafte Spanische Berg-Zinnober, welcher an der Farbe hoch und schön glänzend ist, auch nicht zu viel steinigtes hat. Solte aber derselbe nicht zu haben seyn, kan man auch sonsten einen saubern und absonderlich den Ungarischen, so eine Goldartigte Natur hat, brauchen. Aus diesem Zinnober pfleget man an einigen Orten, vermittelst zweyer Töpfe das Queckstlber per descensum zu destilliren und heraus zu bringen. Ob man aber denselben auch sicher zu Artzney innerlich gebrauchen könne? wollen einige als Hoffmann in Clav. Schrœd. p. 291. zweiffeln, dem aber andere schon ein Genüge gethan, und zeiget die Praxis selbst, daß man sich dessen freylich in denen Gicht- und andern Nerven-Kranckheiten, Glieder- und Mutter-Schmertzen wohl bedienen könne, absonderlich wenn er wohl gesäubert und abgeschwemmet. Daß ihn aber andere durch öfteres Sublimiren zuvor säubern wollen, ist mehr schädlich als dienlich, wie Schulze in Triga Cinnaber. schön erwiesen hat. In denen Recepten hüte man sich, daß keine Salia darunter gemischet werden, welche den Mercurium darinne schärffen und gleichsam einen Mercurium sublimatum daraus machen können, welches grausames Grimmen im Leibe und andere Zufälle zu erwecken vermögend ist. Aeusserlich wird er auch zuweilen in Salben und Pflastern gebraucht. Siehe ferner auch *Cinnabaris.*

Berg-Zörbel-Baum, siehe *Pinus montana.*

Bericht wird genennet, wenn die Unter-Obrigkeiten, auf eingewandte Appellation oder sonst die

die wahre Beschaffenheit einer Sache an den Landes-Herrn oder das höhere Gericht berichten.

Berichte sind in denen Bergwercken Nachrichten vom Berg-Amte an das Ober-Berg-Amt, wie sich selbiges bey Befahrung der Gruben oder Zechen befunden hat. Von dem Ober-Berg-Amt aber werden in das Hochlöbliche Ober-Berg-Gemach gleichfalls zulängliche und ausführliche Berichte von sämmtlichen solchen Gebäuden, mit Anfügung des unmaßgeblichen Gutachtens, ob und was etwan in Ab- und Anstellung dabey nützlich zu erinnern vorfallen möchte, gegeben. Hertwigs Berg-Buch p. 71.

Berichten heist, die Müntz-Stücke zur Runde treiben. Hertwigs Berg-Buch p. 71.

Berill, Gold-Berill, *Berillus*, *Thalassius* seu *Marinus*, *Aqua marina*, ist ein durchsichtiger Edelgestein, einer bleich-gelb-grünen Farbe, welche recht See- oder Meer-grün zu seyn scheinet, und gleichsam von der Vermischung des blau und gelben herrühret, daher denn auch Plinius Hist. Nat. saget, daß er wie ein Aal oder Meer-Wasser aussehe. Er wird unterschiedlicher Arten gefunden, als erstlich von obbemeldter Meergrünen Farbe, zweytens etwas bleichgelb, da er denn *Chrysoberill*, Gold-Berill, von seinem Gold-Glantze genennet wird; die dritte Art, so noch bleichgelber ist, heisset Chrysopras; die vierdte Hyacinthizontes, von seiner Hyacinth-Farbe; die fünfte Aeroides, von der Kupfer-Farbe; die sechste Art wird, weil sie fast Wachsgelb aussiehet, Cerei, und die siebende von der Oel-Farbe Oleaginei genannt. Diese Steine werden in denen Bergwercken in Indien, auf der Insul Ceylan, in Martaban, Pegu und Cambaya gefunden. Je schöner der Berill an der Farbe ist, ie höher hält man ihn. Man schneidet diesen Stein gemeiniglich mit vielen Ecken, darum, damit er durch derselben Wiederschein mehr Lebhaftigkeit und Glantz bekomme. Er dienet den Durchlauf und das Bluten aufzuhalten, wann er gerieben, innerlich gebraucht wird. Gestossen und getruncken, ist er gut wider das Aufstossen des Magens, schweren Husten, Schwachheit der Leber und trieffende Augen, doch wird er in der Artzney gar nicht gebrauchet. Er soll auch den Menschen vor seinem Feinde bewahren, lustig und wacker machen, den Verstand schärffen und Einigkeit unter denen Eheleuten erhalten. Einige wollen ihn folgendermassen nachkünsteln: Sie nehmen Aeris ust: ʒj. pulverisirt Glaß oder Crystall ℔j. setzen es einen Tag lang in den Ofen, daraus ein feiner Berill werden soll. Die Italiäner nennen alle Crystallen welche einige Farbe in sich haben, gleichfalls Berillen.

BERILLUS, siehe **Berill.**

Berinbruch, *Osteocolla*, ein Steinlein, so am Rhein und auch an einigen Orten in Meissen gefunden wird. Es werden demselben wunderbare Würckungen an Menschen und Vieh, sonderlich in Beinbrüchen, zu geschrieben. Davon siehe das Wort *Osteocolla*.

BERITUS, siehe *Berytus*.

Berlin, die vornehmste Stadt in der Marck Brandenburg, liegt in der Mittel-Marck an der Spree, und ist die Residentz des Königs in Preussen. Bey ihren Nahmen mag man entweder gleich anfangs, da man ihr denselben gegeben, oder nachgehends, da sie ein Wapen bekommen, auf das Wort Bär gesehen haben, denn sie führt einen Bär im Wapen. Anno 1106. hat sie diesen Nahmen schon gehabt, wie man aus einem Vergleich, den sie mit denen von Potsdam wegen des Fischfangs in der Havel gemacht, sehen kan. Churfürst Joachim II. hat Anno 1540. einen Theil des Residentz-Schlosses erbauet, den andern aber hat Johann George 1595 und nach ihm Joachim Friedrich hinzugethan. Churfürst Friedrich Wilhelm hat 1658. angefangen die Stadt besser zu befestigen, und dabey zu vergrössern, indem er den sogenannten Friedrichswerder und Neu-Cölln mit darein gefast. Zu diesen Stücken innerhalb der Fortification kam hernach 1) ausserhalb an derselben gegen Abend die Dorotheenstadt oder Neustadt, welche Churfürst Friedrich Wilhelm seiner andern Gemahlin zu Gefallen angelegt, und nach ihren Nahmen genennet, auch in der Mitte längst durch eine breite Allée von sechs Reihen Linden-Bäumen pflantzen lassen, und mit einem Wasser-Graben umgeben. Weiterhin, 2) gegen Mittag, hat König Friedrich die Friedrichsstadt, mit schönen breiten Strassen und Gassen angelegt. Unter diesen ist eine, so mit ihrer Länge durch die Dorotheenstadt und Spandauer Vorstadt gehet, und eine gantze Italiänische Meile regulair lang ist. 3) Gegen Mittag und Morgen liegen die Cöllnische Vorstädte, in deren erstern auch eine lange Strasse mit Linden bepflantzt. 4) Ist gegen Morgen die Straulauer Vorstadt; weiter gegen Mitternacht, 5) die St. Georgen-Vorstadt. Gegen Mitternacht und Abend 6) die Spandauische Vorstadt. Daß also Berlin innerhalb der Fortification aus drey Theilen, ausserhalb aus sechs Theilen bestehet, welche innerhalb einer Linie, auf beyden Seiten des Flusses liegen, und der Stadt ein schönes Ansehen machen. Das Königliche Schloß haben die Könige Friedrich, und Friedrich Wilhelm gantz neu aufführen lassen, so, daß von dem alten nur die äussere Wasser-Seite und der Bau zwischen beyden Schloß-Höfen, nebst einigen Gebäuden noch übrig. Im Königlichen Schloß ist 1) die Königliche Bibliothec, welche mit der Spanheimischen vermehrt worden, doch so, daß diese, wenn sie auch künftig näher zusammen kommen solten, ihre eigene Zimmer, ihren Nahmen vom Herrn von Spanheim, und ihren besondern Bibliothecarium behalten soll. 2) Die Kunst-Kammer. 3) Die Antiqvitäten- und Medaillen-Kammer. Am ehemaligen Lust-Garten, jetzt grünen Vor-Platz am Schloß, liegt jenseits dem Wasser das Zeug-Haus, hinter demselben das Gieß-Haus, und vor demselben des Gouverneurs Haus. Bald an der Spree hinauf ist der Pack-Hof an der Schleusse, da alle Waaren zu Wasser und zu Land abgeladen, und veracciset werden. In der Dorotheenstadt sind gleich beysammen, des verstorbenen Marggraf Philipps Haus, gegen über der Königliche Stall, mit grossen Höfen, über dessen vordern Gebäude die Academie derer Künste, als der Architectur, Pictur und Sculptur, auf dem Hinter-Gebäude aber, der Societät der Wissenschaften ihre Zimmer, und über diesen das Observatorium als ein Thurm erhaben, sammt dem jetzt dazu gehörigen Theatro Anatomico in dem Pavillon des Stall-Gebäudes gegen Abend. In den Bastionen der Stadt sind zu mercken: zur lincken Hand des Dorotheenstädter-Thors der Jagd-Hof, zur rechten am Zeug-Hause das Laboratorium

torium der Feuerwercker, mit vielen Bomben-Kugeln und Granaten-Hauffen. Beym Spandauer Thor an, das Pulver-Magazin; weiterhin des Commendanten Haus, beym Königsstädter-Thor, das ehemalige Hetz-Haus, beym Straulauer-Thore, das neue Korn-Magazin, zu diesem Thor herein ist gleich das Friedrichs-Hospital. In der Closter-Strasse, das Lager-Haus, worinnen ehemals die Ritter-Academie war, nebst andern schönen Gebäuden, sonderlich die Parochial-Kirche mit dem Glocken-Spiel. Unter denen Brücken ist die sogenannte lange Brücke, mit der ehernen Statua des Churfürst Fridr. Wilhelms zu Pferd wohl zu sehen. Der Mühlen-Damm aber ist mit Mühl- und Krahm-Gebäuden auf beyden Seiten so besetzt, daß er keiner Brücke, sondern einer bebauten Strasse gleich sieht. Es sind bey 20 Kirchen in diesen vorerzehlten Städten und Vorstädten, davon haben die Reformirten, deren Anzahl durch die An. 1686. der Religion wegen vertriebenen Hugenotten aus Franckreich starck vermehret worden, den Dom und die Parochial-Kirche in der Stadt gantz allein, und die Kirche auf dem Werder und Friedrichs-Hospital mit denen Lutheranern gemeinschaftlich, auch also die Kirche in der Friedrichsstadt und Dorotheenstadt. Die Lutheraner haben in Berlin für sich allein die Nicolai- Marien- Closter- Hospital- oder H. Geist- und Garnison-Kirche. In Cölln die Peters- und die kleine Gertraud-Kirche, auch in denen andern Vorstädten die Kirchen. Die Frantzosen haben eine Kirche in der Friedrichsstadt und eine auf dem Werder, an der Deutschen. Unter denen Schulen sind 5 Gymnasia die vornehmsten: 1) das Königliche oder sogenannte Joachimsthalische, mit einem herrlichen Gebäude und Convictorio; die Lehrende desselben sind alle reformirt, und führen fast alle den Professor-Tittel. 2) Das Closter-Gymnasium, so zugleich als eine Land-Schule angelegt, darinne die Lehrende Lutherisch, wie auch 3) die im Cöllnischen sind. 4) Das Friedrichswerderische, so nur einige Lutherische Præceptores hat. Das 5) aber ist das Frantzösische. Sie ist berühmt wegen ihrer vielen Manufacturen, dazu die aus Franckreich vertriebene, aber von höchst-seeligst verstorbener Königl. Preußischen Majestät Friedrich dem III. gnädigst aufgenommene Reformirte Unterthanen, durch ihren Fleiß und Erfindung ein grosses beytragen. Die saubere Stahl-Arbeit, Galanterien und Spiegel, auch andere Gläser, so man daselbst verfertiget, verdienen auch angemerckt zu werden. Ingleichen, das allda verfertigte unvergleichlich schöne Berliner-blau oder Ultramarin, welches von sehr vielen Orten aus dieser Stadt gezogen werden muß; sintemal man solches sonst an keinen andern in der recht tüchtigen Qualität erhalten kan. Se. Churfl. Durchl. Friedrich Wilhelm der Grosse höchstseel. Andenckens haben durch den aus der Spree in die Oder geleiteten Graben dem Commercio sonderbaren Vortheil geschafft, so daß man aus der Elbe durch die Havel in die Oder, von dar aber in Schlesien, Polen und Pommern die Güther bequem verschiffen kan. Sie hat jährlich zwey grosse Märckte, und hält, wie viele andere der Chur-Brandenburgischen Hoheit unterworffene Provintzien, Buch und Rechnung in Rthlr. guten Groschen und Pfennigen. Ein Rthlr. hat 24 gute Groschen, und ein guter Groschen 12 Pfennige. Man findet auch allda viel gemüntzte neue 1 Sechstheil und 1 Drittheil, auch 2 Drittel-Stücke, dabey auch allerhand 1. 2. 3. 4 und 6 Groschen-Stücke. Im übrigen wird daselbst auf andere ausländische Plätze, wie von Leipzig aus, gewechselt. Siehe Leipzig.

Berliner-Blau, Berlinisch-Blau, Preussisch-Blau. Dieses ist eine im Jahre 1704. zu Berlin erfundene Mahler-Farbe, so gut als Lasur in Oel- und Wasser-Farben gut, und von solcher Dauerhaftigkeit, daß auch das Scheidewasser demselben nicht schaden kan. Man bezahlet in Berlin das Loth von feinen oder dunckeln für 1 Rthlr. das Loth von dem hellblauen aber für 6 gute Groschen.

Berlinisch-Blau, siehe Berliner-Blau.

BERMUDES, siehe Bermudische Insein.

Bermudische Inseln, oder *Bermudes*, Lat. *Insulæ Summeriæ* oder *Insulæ Æstivæ*, sind viele kleine klippichte Inseln in Nord-America auf dem Mar del Nord, nicht weit von Virginien, wohl bey 400 an der Zahl, welche alle den Engeländern zugehören. Sie liegen in Gestalt eines halben Mondens, und haben gesunde Lust, bringen auch Cedern Palmen, Citronen, Pomerantzen, Melonen und andere Früchte in ziemlicher Menge. Der Hafen Southampton, der See-Busen Herington, und der grosse Sund sind darauf berühmt.

Bern, der zweyte Canton in der Schweitz, und zwar der gröste und vornehmste. Er stöst gegen Morgen an Ury, Unterwalden und Lucern, wie auch an das Gebiete von Baden und Bremgarten, gegen Norden an Soluthurn und das Oesterreichische, gegen Westen an Neufschatel und die Grafschaft Burg, und gegen Süden an den Genfer-See und das Walliser-Land. Der gantze Canton wird in zwey Theile abgesondert, in den Deutschen und Frantzösischen oder Welschen, jener liegt zur rechten um den Fluß Aar, dieser zur lincken um den Genfer- und Neuburger-See. Jeglicher dieser Theile wird wieder in gewisse Land-Voigteyen abgetheilt, in welche alle 6 Jahre ein Landvoigt abgeschicket wird. Es erstrecket sich das Berner-Gebiet 5 Tage-Reisen in die Länge und 3 in die Breite, und ist durchgehends sehr fruchtbar, in denen Bergen an Wiesewachs, an andern Orten an Korn und Wein. Vornemlich aber ist das Welsche Theil eines derer schönsten und angenehmsten in Europa, und begreift ein langes und vortreffliches Wein-Gebürge in sich, welches insgemein la Cote genennet wird, und nicht allein alle Cantons, sondern auch die benachbarten Oerter mit Wein versorgen kan, zu geschweigen der Weine, welche auf einen andern Gebürge wachsen, so sich längsthin an dem gedachten See zwischen Lausanne und Veray erstrecket. Das gantze, sonderlich das Welsche Land, hat einen starcken Adel und eine grosse Menge Städte und Schlösser. In dem Deutschen Theil wird Schweitzerisch geredet, und begreift derselbe die Stadt Bern, Ober- und Nieder-Argow, Ober- und Nieder-Sybenthal, den Thal Haßle und noch andere Gegenden, wie auch viele Städte und grosse Voigteyen.

Bern, Lat. *Berna*, die Hauptstadt des Cantons gleiches Nahmens in der Schweitz an dem Aar-Fluß gelegen, und groß und Volckreich. Man bekömmt daher Creppen und einige andere Manufacturen. Siehe Schweitzer-Waaren, ingleichen Schweitzer-Maaß, Gewicht und Müntze. Der Reichsthaler ist hier 30. Schweitzerische oder schlechte Batzen, ein Zürcher oder guter Gulden ist 16.

Batzen, und 2 Schillinge Schweitzerisch, ein Batzen ist 4 Creutzer oder 2 ½ Schilling. Man rechnet gemeiniglich 6 Berner Ellen vor 5 Amsterdammer, 100 Pfund zu Bern sind ungefehr 90 Pfund Amsterdammer, und 100 Pfund Amsterdammer machen ungefehr 111 Pfund Berner; Diese Stadt ist die erste, welche die Müntz der Batzen, wovon so vielerley Sorten in Deutschland gangbar seyn, geschlagen hat.

BERNA, siehe **Bern.**

BERNAY, *Bernayum*, ist eine kleine Stadt, nebst dem Titul einer Grafschaft, in der Ober-Normandie; es sind daselbst Schieferstein-Brüche, die sehr abgehen, obgleich der Stein weit geringer ist, als der zu Anjou, sowohl an der Farbe als Güte. In dieser Gegend wird auch eine Art Leinwand, des Heurets blanchards genannt, gemacht, wie auch eine Art groben Zeugs, darein sich das gemeine Volck kleidet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BERNAYUM, siehe *Bernay*.

Bernstein, siehe **Agtstein.**

Bernthaler, die in dem Schweitzerischen Canton Bern geschlagen werden, thun 90 Groot nach Bremer Müntze: 3 Groot aber machen 1 Groschen. Sonst gilt er, wie alle Schweitzer-Thaler insgemein 2 Groschen weniger als 1 Rthlr. Species, und also 30 gute Groschen. Siehe **Schweitzer-Müntze.**

Bernwalda oder **Beerwalde, Berwald**, Lateinisch *Beroualdia*, ein Städtgen in der neuen Marck Brandenburg zwischen Cüstrin und Stettin an einem kleinen See, soll von Alberto Urso seyn erbaut worden. Ihre Nahrung bestehet in Bierbrauen und Tuchmachen. An. 1631. wurde hier zwischen Franckreich, Schweden und denen Deutschen Provintzen ein Bündniß geschlossen. An. 1633 wurde sie von denen Kayserlichen ausgeplündert.

BEROE, siehe *Berytus*.

BEROUALDIA, siehe **Bernwalda.**

Berre, eine kleine Stadt am Flusse Are in Provence, in Franckreich, hat gute Saltzwercke.

BERRY, ist eine Provintz in Franckreich, nebst dem Titul eines Hertzogthums. Sie treibt am meisten Handlung mit Wolle und Schafen. Das Getreide, die Eisen-Bergwercke, Hanf, Nuß-Oel, Wein und Holtz, unterhalten wohl auch einen ziemlichen guten Handel, weil aber die Flüsse nicht Schiffreich sind, so ist dieser Handel nicht so groß, als er seyn könnte. Diese Provintz hat auch viel wollene Zeug-Fabriqven, es wird auch Leinwand in Berry gemacht, aber nur zum Landes-Gebrauch. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Berschling, siehe **Barsch.**

Bersebe, ein guter Hafen in der Schwedischen Provintz Schonen.

Berstekraut, siehe *Cicuta*.

Bertram, oder vielmehr **Bertram-Wurtzel**, sonst auch **Pertram, Zahn-Wurtz, Speichel-Wurtz**, weil sie im Munde gekäuet, den Speichel häuffig ziehet, **Geyfer-Wurtz, Alexander-Fuß** genannt. Lateinisch *Pyrethrum*, Offic. Trag. Chabr. *Dentaria*, *Salivalis radix*, *Pes Alexandrinus*. Frantzösisch *Pyrethre* oder *Racine salivaire*. Italiänisch *Pyrethro*, Spanisch *Pelitre*. Ist eine Wurtzel, welche aus fremden Landen gedörret, zu uns gebracht wird. Und hat man derselben zweyerley Gattungen. Die erste und beste ist in langen Stücken, die ungefehr des kleinen Fingers dicke sind, rund und voll Runtzeln, auswendig grünlicht, inwendig weiß, mit einigen kleinen Zäselein besetzet, eines scharffen und brennenden Geschmacks: Sie wird aus dem Königreich Tunis über Italien gebracht, und dahero auch die Italiänische genennet. Das Gewächse, welches sie bringet, wird genennet: *Pyrethrum flore bellidis*, C. B. *Pyrethrum vulgare Officinarum*, Park. Adv. Lob. Ger. Ihre Blätter sind bey nahe wie das Fenchel-Kraut zerschnitten, allein viel kleiner, grün und dem Möhren-Kraut nicht ungleich. Zwischen denenselben erheben sich kleine Stengel, die auf ihren Spitzen grosse, breite, wie mit Strahlen umgebene Blumen, die den Maßlieben-Blumen ziemlich ähnlich sind, oder vielmehr wie das Chrysanthemum, und leibfarben aussehen; weswegen es auch Pyrethrum flore bellidis genennet, und von Ammano in Char. Plant. denen Chrysanthemis zugerechnet wird. Wann die Blüthe vergangen ist, so folgen zarte und länglichte Saamen. Dieses Kraut wird bey uns nirgends als in Gärten angetroffen, und durch den Saamen oder abgebrochene Wurtzel vermehret: In Italien aber soll es auf denen Apenninischen Gebürgen wachsen. Die andere Gattung ist eine Wurtzel, etwan eines halben Schuhes lang, viel dünner als die vorhergehende, auswendig braun und grau, inwendig weißlich, mit Zasern besetzet, und hat am obern Ende gleichsam einen Bart oder Brüste wie die Bärwurtzel. Sie soll auf denen Bergen in Böhmen, der Schweitz und Deutschland besonders um Magdeburg häuffig wachsen, sie hat eben so einen scharffen und brennenden Geschmack, als wie die vorige, und wird in unsern Apothecken eher als die rechte Italiänische gefunden. Einige nennen sie *Pyrethrum Germanicum* Gesn. *alterum* Matth. Frantzösisch *Pyrethre sauvage*. **Deutsch wilden Bertram, deutsche Bertram-Wurtzel.** Das Gewächse, welches sie bringet, heisset: *Pyrethrum umbelliferum*, C. B. Frantzösisch *Pied d' Alexandre*. Dieses wird etwan des halben Schuhes hoch, hat kleine, gelbgrüne und so zart zerkerbte Blätter, wie das erste. Die Blüthen wachsen auf denen Spitzen, wie blaßrothe Umbellen oder Cronen. Diese beyden Wurtzeln führen viel scharffes Saltz und Oel, doch hat die erstere grössere Kraft und Würckung als die andere. Die beste muß frisch, vollkommen, starck und wohl gedörret seyn, sich nicht leicht brechen lassen, gut aussehen, und einen brennenden Geschmack haben. Die Eßigbrauer brauchen sie zu ihren Eßig. In denen Apothecken soll von rechtswegen nur allein die erste gebrauchet werden: Sie hat eine Kraft zu erwärmen, zu eröffnen, zu verdünnen, zu zertheilen und der Fäulniß zu widerstehen: Sie treibet gar sehr den Urin, Schweiß und Speichel, trocknet die Flüsse, bringet die monatliche Reinigung, tilget das drey- und viertägige Fieber, löset den kalten phlegmatischen Schleim auf der Brust, befördert den Auswurff, wärmet und stärcket den erkälteten Magen und die Mutter, lindert die Colic, machet Lust zum Beyschlaf, ist denen, so mit dem Schwindel, der fallenden Sucht, und andern aus Kälte entstehenden Kranckheiten behafftet sind, sehr zuträglich. B. Montagnan. Consil. 48. lobet sie in Lähmung der Glieder, mit Roßmarin-Wasser gebraucht, gar sehr. Trallianus hat sie sonderlich in dem schweren Gebrechen gut befunden. Jo. Bruyerinus de re cibar. VIII. 40. schreibet, es sey der

Bertram bey denen Alten auf den Tafeln gebräuchlich und beliebt gewesen, auch zu jährlichen Nutzen gar eingemacht worden. An etlichen Orten wird ein Salat mit Eßig und Zucker daraus gemacht, den man zum Gebratens auf die Tafeln giebet, und von vielen hoch geachtet wird. Die eingemachte Wurtzel stärcket das Gedächtniß. Plater. T. I. Prax. c. 1. Die Wurtzel im Munde gehalten, oder im Wein oder Eßig gesotten, und die durchgesiegene Brühe warin im Munde gehalten, ziehet viele Feuchtigkeiten aus dem Zahnfleische, benimmt die Zahn-Schmertzen, so von kalten Flüssen erreget werden, und tilget die Würmer in denen Zähnen, reiniget auch das Gehirn. Dioscor. III. 86. Craton. V. Conf. 8. Adr. a Mynsicht in Armament. Med. Sect. 27. beschreibet auch ein kräftiges Mund-Wasser von der Bertram-Wurtzel wider die Zahn-Schmertzen. Und Adam Lonicer in seinem Kräuter-Buch p. 485. rathet, man solle sie mit Pfeffer und Eßig aufsieden lassen, und den Mund warmlicht damit ausspielen. Die Bertram gekäuet, soll ein fürtreffliches und gewisses Mittel wider die Lähmung der Zunge seyn. In Wein und Baum-Oel gesotten, und die lahmen und vom Schlage gerührten Glieder damit bestrichen, hilft vortrefflich: dienet auch denen, so die Gicht an denen Füssen haben, wenn sie es als ein Pflaster auflegen: den Rücken oder die Fußsohlen damit geschmieret, verhütet das Schütteln derer Fieber, und erwecket Schweiß. Die Bertram-Wurtzel über dem Helm destilliret, und mit dem Wasser das Angesicht fleißig gewaschen, soll die bleiche blasse Farbe benehmen, Foreſt. XXXI. Obſ. 2. Auch thut man diese Wurtzel unter die Niese-Pulver, wie auch unter die scharffe und erweckende Clystire, welche denen so die Schlafsucht, schwere Noth und Erstickung der Mutter leiden, gegeben, und von Ertmüllern in Comment. Schröd. in Beschreibung der Bertram-Wurtzel beschrieben werden.

Bertram, (wilder) weisser oder spitziger Ramfarn, weisser Dragun, Wiesen- oder wilder Dragun, weisser Doranth, Beruff-Kraut, Niesen-Kraut. Lateinisch, *Ptarmica*, Offic. Matth. Ger. *Vulgaris* Park. *vulgaris folio longo ferrato, flore albo*, J. B. Raj. Hist. Pit. Tournef. *Vulgaris sive pratensis* Clus. Hist. *Silvestris Germanica* Thal. *Tanacetum album seu acutum*, Trag. Tab. *Pyrethrum silvestre & Draco silvestris sive Ptarmica* Dod. *Dracunculus pratensis serrato folio*, C. P. *Pseudo Pyrethrum*, *Tharco hortensis*, *Stbargum* Ruell. *Herba Sternutatoria*, *Sternutamentoria*. Frantzösisch *Pyretbre bastard*. Italiänisch *Olivella*. Spanisch *Piletro salvatico*. Ist ein Kraut, das insgemein zu anderthalb Schuh hoch wird, jedoch zuweilen auch wohl bis zu vierthalben Schuhen in die Höhe schiesset. Es treibet einen einigen Stengel, der gantz schlanck, rund, hohl wie ein Röhrlein oder Pfeiflein, ziemlich feste, und von unten an bis oben aus mit langen Blättern besetzet ist, die wie die am Dragun aussehen, rund umher scharf ausgezackt, von Farbe braun-grün und gleissend, von Geschmack aber so brennend, wie das Pyrethrum sind. Der Stengel theilet sich oben in einige Sprossen, oder kleine Zweige, die auf ihren Spitzen weisse Blümlein tragen, die gleichsam mit Strahlen, als dichte Büschlein umgeben, gleich denen an der Schafgarbe, doch aber um ein gut Theil grösser sind. Wann diese vergangen, so folgen darauf gantz zarte Saamen. Die Wurtzel ist lang und lauter Fäden. Dieses Kraut wird in denen Gärten geheget, sonst aber wächset es an steinig- und bergigten, auch dunckeln oder schattigen Orten, auf denen Rainen der Felder und Wiesen. Es führet viel scharffes Sal essentiale und Oel, ist aber in denen Apothecken nicht gebräuchlich. Wiewohl die Wurtzel an Kräfften der rechten Bertram-Wurtzel ziemlich nahe kömmt, und in deren Ermangelung wohl auch gebraucht werden könnte. Wurtzel und Kraut sind eines scharffen Geschmacks und Geruchs, öffnen, zertheilen, verdünnen, werden zuweilen zu denen Niese-Pulvern gebrauchet, reinigen das Haupt von Flüssen, ziehen vielen phlegmatischen Schleim zusammen, wo man etwas davon in den Mund nimmt und kauet, und mildern die Zahn-Schmertzen. Die frischen Blätter zerstossen, tilgen die blaugestossene oder geschlagene Flecken, darauf gelegt. Etliche brauchen die zarten Blätter mit unter die Salate, welches denen Scorbuticis vortrefflich zu statten kömmt.

Bertram-Kraut, siehe *Acetarius Gesneri*.

Bertram-Wurtzel, siehe Bertram.

Bertram-Wurtzel (deutsche) siehe Bertram.

Bertram-Wurtzel (Italiänische) siehe Bertram.

Beruff-Kraut, siehe *Alyssum*.

Berufs-Kraut, siehe *Alyssum*, desgleichen *Conyza minor*, ferner Bertram (wilder).

Berufs-Kraut (kleines) siehe *Alyssum flore purpureo*.

Berufs-Want, siehe *Alyssum flore purpureo*.

Berufs-Kraut, siehe *Alyssum*.

Berwald, siehe Bernwalda.

BERYTUS, *Beritus*, *Barut* oder *Beroë*, eine Syrische See-Stadt, am Mittelländischen Meere, nicht weit von Damasco und dem Berge Libanon, zwischen Tripoli und Sidon, Saturnus soll dieselbe erbauet haben. Anno 1110. wurde diese Stadt von Balduino I. König zu Jerusalem, Graf Tancredo und andern Printzen durch Hülfe der Genuesischen Flotte erobert, und eine besondere Regierung hier angelegt. Gautier aber vertauschte sie hernach dem Könige von Jerusalem gegen Blanchegarde. Nachdem aber Jerusalem verlohren gegangen, muste auch diese Stadt die Grausamkeit der Saracenen erfahren, und muß sie sich noch ietzo durch den kleinen Handel, den sie treibet, erhalten.

Berzende, eine derer vornehmsten Städte in Persien, unterm 63 Gr. 14 Min. Long. und 38 Gr. 40 Min. Latit. gelegen. Insonderheit wird allhier viel grober Zeug verfertiget, mit welchen sich die Cameel-Treiber und andere gemeine Leute kleiden. Taverniers Pers. Reis. III. p. 149.

BES, sonst auch *Bessis*, *Bissis*, *Bissa*, quasi bis triens, genannt; weil es zwey Drittheil aus dem Gantzen gemacht. Es wird auch eine Art von einem Gewichte Bes genennet, welches 8 Untzen hält, daher es auch Octunz heisset.

Besaan, siehe Segel.

Besaans-Mast, siehe Mast.

Besaens-Mast, siehe Mast.

Besaens-Segel, siehe Segel.

Besaens-Schoot, Lat. *Anquina*, heisset das Seil, durch welches das Besaens-Segel vermittelst des Windes das Schiff fortziehen hilfft.

BESAL-

BESALTES, siehe *Lapis Lydius*.

BESANCON, *Bisuntium*, Chrysopolis, Besontio, Vesontio, ist die Hauptstadt der Franche Comté, in Franckreich, welche der Fluß Doup durchströhmet, und noch 1652. eine freye Reichs-Stadt gewesen. Sie ist weitläuftig, wie auch befestiget, hat eine Citadelle auf einem Hügel, welcher den übrigen Theil der Stadt commandiret und gehört nebst der gantzen Franche Comté seit dem Niemäoischen Frieden 1679. der Cron Franckreich. Ueber dieses hat sie eine Universität, Parlement über die Franche Comté, und einen Ertz-Bischoff, welcher ehemahls ein Stand des Römischen Reichs war, bis er im Ryswickischen Frieden gäntzlich der Cron Franckreich unterworffen worden. Sonst hat dieselbe geschickte Waffen-Schmiede. Die Musqueten, Pistolen, und andere Arten von Geschoß, so daselbst verfertiget und womit ein starcker Handel getrieben wird, sind in grossen Ansehen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BESASTENE, werden in den Türckischen Handels-Städten die mit Gewölbern versehenen Börsen genennet.

Besatzung, ist beym Saltz-Wesen zu Halle in Sachsen eine solche Handlung, da alle diejenigen, welche Pfannwercken wollen, zu bestimmter Zeit, den Tag vor Thomä Apostoli, sich in Person auf dem Rathhause, vor dem Hauptmann zum Giebichenstein, und einem darzu deputirten Rath, auch des Stadt-Raths und dem verordneten Saltz-Gräfen und Ober-Bornmeistern einfinden, und richtige Verzeichnisse übergeben müssen, was sie auf das bevorstehende Jahr für Thal-Güther, und in welchein Koth, versieden wollen, welches man besetzen heisset, und die Verzeichnüsse Besatz-Zeddel.

Besatz-Zeddel, siehe Besatzung.

Bescheid, wird nach Bergwercks-Stilo, ein Schied oder Abschied, item Weisung genannt, und ist der Ausspruch, den bey entstehender Güte der Richter, oder, wer sonst die Sache in Verhör gezogen, den streitigen Partheyen ertheilet.

Beschicken, heist in Bergwercken, wenn die Ertze gebrandt, und denenselben im Schmeltzen Schlacken und Rohstein zugesetzet werden.

Beschickung im Tiegel zu machen, heist in Berwercken, wenn unterschiedlich löthige Silber zu einen gewissen Halt zubringen, hernach wird auch die Beschickung mit **Roth** oder **Weiß**, das ist, entweder Kupfer- oder Silber-Zusätzen gemachet.

Beschimpffung, siehe Injurien.

Beschlag, beschlagen lassen, ist so viel, als einem Arrest auf Güther oder Gelder legen, daß sie nicht dürffen von der Stelle gebracht werden. Siehe **Arrest, Arrestiren.** Schiffe in Beschlag nehmen heisset, wenn ein Herr des Landes fremde Schiffe in seinen Hafen aufhalten lässet, entweder wegen verlangter Satisfaction von einem andern Herrn, dessen Unterthanen sie zugehören, oder damit er sich derselben in Kriegs-Zeiten zum Transport ꝛc. selbst bedienen könne.

Beschlagen, heist in Bergwercken, wenn man das Bau-Holtz hauet, daß es aus der Rundung viereckicht werde.

Beschlagen des Salzes, wird in Halle genennet, wenn die Stücken Saltz mit einem eisernen Thal-Zeichen bemercket werden, daß sie von denen Würckern nicht können verwechselt, oder ein kleines für ein grosses untergeschoben werden.

Beschlagen lassen, siehe Beschlag.

Beschlage-Zange, heist in der Müntze, worinn man die Thaler, wenn man sie rund schläget, fasset.

Beschluß der Sache ist, wenn nach eingebrachten Sätzen von beyderseits Partheyen die Acten geschlossen oder irrotuliret, und zum Spruch Rechtens verschicket worden, nach welchen denen Partheyen weiter kein Satz, noch irgend sonst etwas, ausser rechtliche Unterrichtung und Informationes Juris, zugelassen wird.

Beschneidung der Müntze, siehe **Müntze.**

Beschürfft, heist in Bergwercken so viel als ausgericht. Herrwigs Berg-Buch p. 72.

Beschwehrung, darunter werden sowohl die Auflagen, so auf denen Güthern hafften, als denen Personen zukommen, verstanden, da hingegen frey von allen Beschwerden seyn, sich überhaupt auf alle Freyheiten erstreckt.

Beseneck oder **Beßnick, Bößneck, Peßnick, Peseneck, Pesenick, Pöseneck** und **Pößneck**, eine mäßige Stadt im Ostrolande, in Thüringen, zwischen Neustadt an der Orla und Saalfeld, an dem Wasser Gamß, welches nicht weit davon in die Orla läufft. Diese Stadt ist durch ihren starcken Tuch-Handel in gutes Aufnehmen kommen.

Besichtigung, oder aufn Augenschein fahren, heist in Bergwercken, wenn das Berg-Amt eine streitige oder zweiffelhafte Sache auf Gruben, oder andern Gebäuden mit Augenschein selbst wahrnimmt und besichtiget, welches hernach nebst der richtigen Marckscheide den Beweis machen muß. Es muß aber dergleichen Besichtigung mit Zuziehung derer Partheyen oder Interessenten geschehen. Ja es können auch wohl etliche Ausländische Marckscheider und Bergverständige Leute dazu genommen werden, und kan wenn zumahl derer Beamten und Gewercken viel sind, so zur Befahrung gezogen werden, um besserer Ordnung willen, und damit nicht etwan was versehen werde, oder einseitige und ungleiche Vorstellung geschehen möge, allezeit promiscue nach einem Beamten, ein Gewercke fahren, ferner muß die beschehene Besichtigung in eine Registratur gebracht werden. Damit auch die Anbrüche und Ertze rein gewonnen, geschieden, gewaschen, aufbereitet, und wie sich sonst gebühret, damit verfahren werde, ist gleichfalls fleißige Aufsicht vonnöthen, wie denn denen Geschwornen insonderheit obliget, alle Ertze, Schlämme und Kiese auf denen Zechen in Augenschein zu nehmen, und über unreine und geringhaltige Sachen keine Besichtigungs-Zeddel zu ertheilen, sondern die Ertz-Verkäuffer dahin zu ermahnen und anzuhalten, daß sie ihre Ertze und Kiese aufs reineste als möglich, scheiden, und bereiten sollen. Würde ein Geschworner, ohne vorher beschehene würckliche Besichtigungs-Zeddel heraus geben, ist er seines Dienstes zu entsetzen. Die Kiese sollen nach ertheilten Besichtigungs-Zeddel vor der Hütten wieder besehen, und also keine Kiese ohne

ohne Besichtigungs-Zeddel zum Schmeltzen angenommen werden. Hertwigs Bergbuch, p. 74.

Besichtigungs-Zeddel ist in Bergwercken ein Zeugniß des Geschwornen, daß die Ertze rein geschieden und gewaschen, zur Schmeltz-Arbeit gefördert werden, sünemlich Acht zu haben auf die Eigen-Lehner, daß sie nicht von andern Zechen Ertze auf die ihrige bringen und liefern.

Besingen-Kraut, siehe Erdbeer-Kraut.

Besoldung, ist, was ein jedweder Diener und Beamter über die Gebühren und Expensen von der Herrschafft zu gewarten hat, und wird gemeiniglich in dem Bestallungs-Briefe exprimiret.

BESSES, ist ein Ort im Delphinat, in deßen Gebiete viel Schiefer-Brüche sind.

BESSI, ist eine kleine Venetianische Scheide-Müntze, so einen halben Soldo beträgt, und unseres Geldes beynahe einen Pf. ausmacht, und deren 40 auf einen Lira gehen.

Bessin, ein Dorf und See-Hafen an der Normandischen Küste in Franckreich, wo der Fluß Drome ins Meer fällt.

Beßnick, siehe Beseneck.

Beßnitz, *Cannabis*, siehe Hanf.

Bestäter, Bestätiger der Kaufleute ihrer Güter, sind in wohl angerichteten Kauf- und Handels-Städten zu grossem Nutzen der Kaufmannschafft angeordnet, und recht ordentlich von den Vorstehern und Aeltesten der Kaufleute in Eyd und Pflicht genommen, auch der Wichtigkeit ihres Amts wegen allein darzu authorisiret, daß sowohl Kauf- als Fuhrleute durch sie ordentlich mögen bedienet werden. Zu welchem Ende in solchen Handels-Städten, wo grosse Zu- und Abfuhre zu Lande ist, mehr als ein Güter-Bestäter sich findet, jedoch also, daß jeder sein gewisses Land oder Provintz allein zu verwalten hat, und in derselben ihm kein Eintrag geschehen mag. In einigen andern Handels-Städten ist solches eben kein ordentliches Amt, sondern es verwalten es gemeiniglich die Wirthe, bey welchen die Fuhrleute einkehren. Dergleichen Güter-Bestäter nun haben folgende 7 Stücke in Obacht zu nehmen; 1) daß sie den Fuhrleuten die Waaren, welche in dem Kauf-Hause oder Douannen visitiret und besehen werden sollen, in ihren Häusern abzuladen nicht zulassen, sintemahl nicht allein die Confiscation der Waaren, zwelche solchergestalt im Hause abgeladen zu seyn, befunden würden, darauff stehet, sondern auch Wagen und Roß würde verlohren gehen, wie solches durch so viel Edicta, Rescripten und Aussprüche verordnet worden, 2) daß sie sich in der Douanne oder dem Kauf-Hause, wenn die Waaren abgeladen werden, zugegen finden, und zwar um zweyer Ursachen wegen, als: erstlich um zu sehen, ob die Ballen wohl conditioniret sind, oder wenn sich Streitigkeiten, wenn etwan einige nasse und von einem Zufall verderbte Waaren darunter wären, zwischen den Kaufleuten, denen die Waaren zustehen, und den Fuhrleuten, die solche gefahren, ereignen möchte, selbige alsdenn beyzulegen; die andere, um die Ballen und Küsten an einen sichern Ort legen zu lassen, damit dieselben erst nach geschehener Abladung keinen Schaden leiden mögen. 3) daß sie, so bald als die Waaren in der Douanne abgeladen, denen Kaufleuten, welchen dieselben gehören, die Zoll-Zeddel, damit sie solche retiriren lassen, bringen. 4) daß sie die Kaufleute offt besuchen, um von ihnen zu vernehmen, ob sie nicht einige Waaren in diese oder jene Provintz, oder fremde Länder zu verschicken haben, und in welcher Zeit sie dieselben haben können. 5) daß sie, wenn den Fuhrleuten Rückladung gegben wird, keinem mehr als dem andern favorisiren, oder etwan den letztkommenden, dem ersten eines kleinen Vortheils halber vorziehen. 6) daß die Bestäter über die Waaren, welche sie aus denen Provintzien und fremden Ländern, von den Kaufleuten empfangen, und diejenigen, welche sie wieder verladen, ein richtiges Register halten, damit sie jederzeit, wenn sich Streit darüber ereignen solte, davon Rede und Antwort geben können. Endlich so müssen sie auch 7) verschwiegen seyn, und an andere Kaufleute, was vor Waaren ankommen, wem sie zugehören, und was für welche sie in die Provintzien und fremde Länder schicken, nicht ausplaudern, weil solches vielen Kaufleuten zu grossen Präjuditz gereichen könnte.

Bestätigen, heist auf Bergwercken, wenn der Bergmeister am Verlehn-Tage dem Lehnträger sein gemuthetes Feld in Lehn reichet, und solches ins Lehn-Buch mit seinem besondern Nahmen eingeschrieben wird.

Bestätiger, siehe Bestäter.

Bestallungs-Contract, ist ein Contract, welcher zwischen Kaufleuten und ihren Dienern und Buchhaltern errichtet wird, worinne sich dieser verbindet, wie lange, und in was vor Condition er entweder in Kram, bey der Casse, bey denen Büchern, bey der Correspondence oder andern Verrichtungen, seinem Herrn getreue Dienste leisten will; der Handels-Patron hingegen verspricht, was er ihm jährlich davor geben will.

Bestechen, ist, wenn der Bergmann mit seinem Gruben-Tscherper das Gezimmer versuchet, ob es noch frisch oder faul sey.

Besteck, die Seefahrer heissen ein Besteck machen, wenn sie den Ort, wo sie zu seyn muthmassen, auf der See-Karten anmercken. Solches pflegt alle drey Stunden zu geschehen, und muß zu dem Ende ein jeder, wenn er vom Steuer abgelöset wird, solches in seinem Tag-Buche nach Schiffers-Weisse aufzeichnen.

Bestecken, die Eisen bestecken, nennen die Bergleute, Helm und Stiel in die Berg-Eisen oder Hand-Fäustel machen.

Besteg, ist eine lettige, zehe und schmierige Berg-Art, bricht offt Gang- oder Klufftweise alleine, offt zwischen denen Gängen und Gestein, offt mitten in Gängen. Wo dergleichen sich vor einem Orte befindet, nennet man es einen Ausschram, dieweil es leicht zu gewinnen. Die Gänge führen meistens an Saalbänder ein Besteg, durch welches die Gänge gleichsam von dem Gestein abgelöset werden. Hertwigs Berg-Buch, p. 79.

Bestellen, auftimmen, committiren, ordonniren, mandare, committere, heist, dieses oder jenes zu thun oder zu machen, jemand auftragen; bey den Handwerckern wird bestellte Arbeit genannt, was ihnen von Kaufleuten oder andern Personen zu verfertigen aufgetragen worden, gleichwie hergegen, wenn sie selbst Mittel haben, und in Vor-

rath etwas verfertigen können, solches auf den Kauf arbeiten genennet wird.

Bestuffen, (das Gestein) heist in Bergwercken, wenn der Geschworne dem Häuer auf Gewinn und Verlust etwas herauszuschlagen und aufzufahren, das Gestein, ob es feste oder gebrechlich, zuvor behauet und hernach verdinget.

BESYNGA, siehe *Babyssenga*.

BETA, siehe Bete.

BETA NIGRA, siehe *Beta rubra*.

BETA RUBRA, ist die andere Haupt-Sorte des Mangolds, welche wieder in zweyerley Arten abgetheilet wird. Die erste davon heisset *Beta rubra*, Brunf. *Beta rubra vulgaris*, C. B. Pit. Tournefort. *Beta nigra*, Ang. Matth. Deutsch **rother Mangold.** Sie ist darinne nur von dem weissen unterschieden, daß sie roth aussiehet. Die zweyte heisset *Beta rubra* Offic. & Matth. *Beta rubra Romana* Dod. *Beta rubra radice Rapæ*, C. B. Pit. Tournef. *radice rubra crassa*, I. B. *Beta nigra*, Cord. in Dioſc. *Rapum rubrum*, Fuchs. *Beta romana rubra*, *Raposa dicta*, Park. Frantzösisch *Betterave*. Deutsch **roth Rüben-Kraut, Beiß-Rüben, Ronen, Beet-Wurtzeln, rothe Rüben.** Diese ist von der ersten Sorte darinne unterschieden, daß ihre Blätter ein gut Theil kleiner und viel röther sind; ihre Wurtzel aber gar dicke ist, wie eine Rübe siehet, und einen Blutrothen Safft hält. Die Wurtzeln sind bey uns sehr wohl bekannt, massen sie jährlich eingemacht, und zu denen Speissen statt eines Zugemüsses aufgesetzet werden. Man pfleget sie zur Herbst-Zeit, ehe ihnen die Blätter vergehen, auszuziehen, ein wenig zu sieden, und das Oberhäutlein abzuschecken, darnach in Scheiben zu zerschneiden, und mit Bier-Eßig, Merrettig, Fenchel, Kümmel oder Corianer einzumachen, sie verliehren aber ihre Farbe, wenn sie lange eingemacht stehen. Doch lassen sie sich in Sand wohl eingescharret, den gantzen Winter durch verwahren. Man kan sie unter die gesunden Speisen nicht rechnen. Denn ob sie zwar einen Appetit zum Essen machen, sind sie doch sehr blehafft, schwächen den Magen, geben wenig und grobe Nahrung, und stopffen den Leib, wie Dioſc. II, 149. ausdrücklich schreibet. Der Safft davon in die Nase gezogen, machet Niesen, und ziehet viel Schleim und Feuchtigkeit durch die Nase, reiniget und erleichtert das Haupt, und hebet die Verstopffung, vertreibet das Zahnweh, und das Ohrensausen. Aus denen rothen Rüben ein Wasser gebrannt, ist gut vor die rothe Ruhr, und löschet auch die innerliche Hitze des Leibes.

BETA RUBRA ROMANA, siehe *Beta rubra*.

BETA RUBRA VULGARIS, siehe *Beta rubra*.

BETA SYLVESTRIS, siehe Biber-Klee.

Bete, Mangold, Lat. *Beta*, Frantz. *Poirée* oder *Bete*, Ital. *Bietola*. Span. *Aselgas*. Ist ein Küchen-Kraut dessen es zwey Haupt-Sorten giebet, eine weisse und eine rothe. Die erste heisset: Beta *Brunf.* Tab. Beta alba *Matth.* Beta candida, I. B. *Dod.* Beta alba vel pallescens, quæ cicla officinorum, *C. B. Pit Tournef.* Beta hortensis alba Offic. Frantzösisch *Poirée blanche*. Deutsch, Bete, Beisse, Bisse, Bissenkraut, Pissen, Beiß-Kohl Römisch-Kohl, Romgraß, Rumoltz, weiß Mangold, weisse Bete. Theophrastus und Plinius nennen diese Bete Siculam, dahero sie auch noch in etlichen Apothecken Sicla, oder Cicla, wie auch Sevtlon, Tevtlon und Tevtlis genennet wird. Ist ein Garten-Gewächs, welches jährlich in grosser Menge, weil es in den Küchen zur Speise sonderlich gebrauchet wird, gesäet und gepflantzet wird. Wenn der Saame wohl aufgehen soll, so muß man ihn mit dem zunehmenden Mond in ein mürbes Erdreich nicht gar dichte säen. Wenn nun die Pflantze das sechste Blatt erlanget, so setzet man die besten in ein wohlgedüngtes Land Ellen weit von einander, und bricht im Verpflantzen die Spitzen von denen Wurtzeln ab, so wachsen sie desto besser in die Blätter. Die Blätter müssen nicht abgeschnitten, sondern seitwärts abgebrochen werden. Dieses Gewächse stösset aus seiner Wurtzel grosse, glatte, glantzende Blätter, die ziemlich dicke, zart, insgemein grün und weißlicht, bißweilen aber braun grün und voll Salpeterhafften Saffes sind. Dazwischen erhebet sich ein Stengel, etwan auf drey Schuh hoch, welcher ästig, und auf denen Spitzen, so lang als dieselben sind, mit kleinen röthlichten Blümlein gleichsam überzogen ist. Diese Blümlein bestehen jedwede aus fünff Fäslein, worauff, wenn sie verfallen, eine Frucht erscheinet, die schier gantz höckericht ist, und zwey oder drey länglichte, röthlichte Saamen beschliesset. Die Wurtzel ist lang und rund, des kleinen Fingers dick, holtzicht und innwendig weiß. Diese Bete wird wieder in unterschiedene Gattungen und Arten eingetheilet: denn sie ist entweder gar gröſſer Art, als Beta hortensis major foliis latissimis, grosse Garten-Bete; und denn Beta hortensis major viridis costa alba vel rubra latissima, grosse fremde Bete, mit sehr breiten weissen oder rothen Rippen, von den Frantzosen *Bette-Carde*, Bette-Carten, gleichsam *Beta Picarda*, Picardische Bete genannt, weil die beste in der Picardie wächset, und zu allerhand Kräuter-Suppen und Gesülsel, wenn derselben Blätter noch zart und jung sind, gebrauchet wird: oder kleiner Art, und selbige wiederum entweder weiß, als die oben gedachte weisse, Beta alba, dazu denn die blasse und die grüne, als die geringste, gezogen wird: oder roth, davon Beta rubra nachzusehen, und denn die gar dunckelgrüne, Beta obscure viridis foliis atro-virentibus. Die grosse, wie auch die kleine weisse Bete dauren den Winter, und werden dahero bey uns Winter-Bete genennet. Die kleine rothe und grüne aber vergehen den Winter, und heissen also Sommer-Bete. Am Temperament und Krafft kömmt die Bete fast mit dem Kohl überein, führet viel Phlegma, Oel und Sal essentiale, hat auch ein bitter Saltz und Nitrositæt bey sich: daher sie den Leib, wenn sie halb gar gesotten, erweichet, und zum Stuhlgang reitzet: derowegen auch die Blätter von etlichen mit unter die erweichenden Kräuter gerechnet werden. Sie giebt sonsten schlechte Nahrung, beschweret den Magen, und ist ihm schädlich. **Sam. Schönborn** Man. Med. Prax. p. 139. Dienet also nur vor starcke arbeitsame Leute zur Speise, darum sie auch Martialis XIII, 23. Fabrorum prandia, ein Schmiede-Essen nennet: weil es denenselben auch sehr nützlich ist, den Leib zu erweichen. Jedoch kan die Zubereitung etwas hierbey verbessern. Weisse Bete mit Knoblauch gesotten und gegessen, tödtet die Würmer im Leibe, und treibet sie aus. Den Safft von Beisse in die Nase gezogen, reiniget

niget das Haupt von überflüßigen Feuchtigkeiten, und machet Lufft. Aus dem Kraute ein Fußbad gemacht, thut gut den erfrohrnen Füssen. Die grünen Blätter über die um sich fressende Schäden geleget, heilen dieselbigen: werden auch zu den entzündeten Geschwüren und Geschwülsten gebrauchet; den Kindern auf das böse grindigte Haupt geleget, ziehen den Fluß heraus, und befördern die Heilung. Das Kraut sammt der Wurtzel gesotten, und das Haupt damit gewaschen, dienet für die Schuppen. Die Wurtzel zu Aschen gebrannt, mit Honig temperiret, und das Haupt damit geschmieret, befestiget die Haare, daß sie nicht ausfallen, machet auch das Haar wachsend. Die Wurtzel wohl gesaubert, mit Saltz und Honig beschmieret, und in den Aftern Zäpfleins-weise eingesteckt, befördert den Stuhlgang: in Wein geleget, machet solchen bald zu Eßig. Wenn man will harte und zähe Käse mürbe machen, soll man die Blätter nehmen, und schicht-weise in den Keller zwischen die Käse legen. Das Wort Beta wird von dem Griechischen Buchstaben Βῆτα hergeleitet, weil der Mangold, wenn er voller Saamen stehet, der Gestalt nach, wie dieser Buchstabe sehen soll.

Betel, *Betre*, sonst auch *Betle*, Clus. ad Garz. auf Malabarisch Betele *Acostæ*: Betle, *Tab.* Betel. *Cost.* Betella, *Lud. Romano*, auf Gusurata, Pam, auf Malacca Sir, und beym *Avicenna* Tambul. Ist ein Ost-Indianisches Gewächse, welches wie der Epheu lange Rancken treibet, die überall herum kriechen, und sich an alles hängen, was ihnen in den Weg kömmt, es mögen Bäume oder Stäbe seyn, die man mit Fleiß dahin gestecket, damit es sich daran halten könne. Die Blätter sehen den Citronen-Blättern gleich, sind aber nicht so breit, hingegen viel länger und vorne spitziger, und nach der Länge hindurch lauffen kleine Ribben oder Adern: sie haben einen bittern zusammenziehenden Geschmack. Es träget keine Frucht, ausser auf Malacca, dieselbige siehet wie ein Eydechsen-Schwantz, ist etwan zwo Finger lang, und bestehet aus fünff kleinen rund und länglichten Schoten, welche wie eine Schnure zusammen gedrehet sind, gar würtzhafft schmecken und lieblich rüchen. Die andern Indianer können es nur zu Blättern bringen, noch erfordert es eine fleißige und mühsame Wartung. Dieser Baum wächst an temperirten Strand-Orten, meistentheils auf Pulo Senslo, einer Insul ausser der Strasse von Sunda, und wird in Malacca mit Fleiß gezogen. Die Blätter werden gesammlet und Dutzend weise in Bündlein verkaufft, weil sie insgemein und täglich, ja ohne Unterlaß gebrauchet werden. Sie machen den Schleim im Gehirne dünne, stärcken den Magen, und befestigen das Zahnfleisch. Die Indianer vermengen sie mit Areca, Cardemomen und Näglein, oder nur mit calcinirten Austerschalen, das kauen sie zusammen wider den Husten, Beschwerungen des Mundes, und damit sie einen guten Athem haben möen; den ersten Safft, der blutroth ist, speyen sie weg. Die Weiber brauchen es sonderlich, sich bey ihren Männern beliebt zu machen. Man leget sie auch wie unsern Wegebreit auf Schäden, wovon diese denn bald heil werden sollen. Denn an und vor sich ist der Betel gar dienlich und heilsam, wenn er nur mäßig gebraucht wird; allein die meisten Indianer mißbrauchen ihn; denn sie haben ihn beständig im Munde, auch wenn sie schlaffen, davon ihnen aber die Zähne verderben und gantz kohlschwartz werden. Es ist eine natürliche Wiederwärtigkeit zwischen diesem Gewächs und der Tsinischen Frucht Durion, daß, wo dessen Blätter zu derselbigen geleget werden, sie zur Stunde verfaulen, hingegen, wenn man der Frucht zu viel genossen, und den Magen verderbet hat, wird man gar bald gesund, wenn man etliche Blätter Betle isset, oder nur auf den Magen-Mund leget.

Betel-Baum, auf der Insel Mindanoa, hat einen gleichen Stamm, 10, biß 12. Fuß hoch, oben am Gipfel lange Aeste, dazwischen wächset die Betelnuß an einem starcken Stengel, eines Fingers dicke, und büschelweise wie die Cocosnüsse, 40, biß 50. in einem Büschel. Sie gleichet einer Muscatennuß, ist aber grösser und runder, und wenn sie noch jung und nicht hart ist, wird sie hoch geschätzet. Sie hat einen herben Geschmack, wird in ein Areckblat, das mit einem Teige von weichem Kalck oder Gips bestrichen ist, gewickelt und gekäuet.

BE'TELE, siehe Betel.

BE'TELFAGUY, eine schöne Handels-Stadt im reichen Arabien, 5 Meilen von dem rothen Meer, gegen Mecca, unter dessen Gouverneur sie auch stehet. Sie ist nicht befestiget, sondern wird nur durch ein alt Castel, welches einen Musquetenschuß davon stehet, bedecket. Allhier wird fast aller Arabischer Coffee eingekaufft, und nach der Türckey geführet. *Nouveau Voyage de l'Arabie.*

BETELLA, siehe Betel.

Betelnuß, siehe Betelbaum.

Beth, Vorstoß, Vorgewächs, Wachsbinden, Stopfwachs, Lat. Propolis. Ist eine Art Jungfrauenwachs, oder eine Gattung röthlicht oder gelber Kütte, welche von denen Bienen bereitet wird, die Ritzen und Löcher damit zu überziehen und zu verstopffen, als wolten sie dadurch verwehren, daß weder Lufft noch Kälte eindringen möchte. Diese Materie lässet sich gar leicht zerreiben, und hat fast eine solche Farbe, wie die Pappelknospen, die beste ist gelb, wie das Styrax; sie führet ein wenig sauer flüchtiges Saltz und gar viel Oel. Ihre Natur ist warm und herausziehend, saget Dioscorides. Es wird zu vielen Gebrechen gebrauchet. Es machet zeitig, dünne, und zertheilet. Man gebraucht es, die Geschwüre zur Oeffnung zu bringen, Stücklein Eisen, Splitter, Pfeile und Dorne aus dem Fleische zu ziehen, wie auch zu bösen heßlichen Geschwüren, dahero es unter die Pflaster und Salben gemischt wird. Einen Dampf oder Rauch von Vorstoß gemacht, und in den Halß ziehen lassen, vertreibet den alten langwierigen Husten. Ein daraus verfertigtes und übergelegtes Pflaster heilet die Flecken und Zittermähler der Haut.

BETHANIA, siehe Beurhen.

BETLE, siehe Betel.

BETOINE, siehe Betonien.

BETONICA, siehe Betonien.

Betonien, Botenge, Battenien, Batönnie, braune Betonien, Wiesen-Betonien, Zehrkraut. Lat. *Betonica, Bethonica*, Offic. Brunf. Trag. Dod. Matth. *vulgaris*, Clus. *pur.*

purea. I.B. C.B. Pit. Tournefort, *vulgaris purpurea*, I.B. *vulgaris flore purpureo*, Park. *Vetonica*, Cord. in Dioſc. *Lingua bubalis & Lingua equi.* Manlii *Hierabotane*, i.e. *Sacra herba*, Scribon. *Ceſtron* Dioſc. *Pſychotrophon.* Griechiſch κέστρον, κεστρον; Frantzöſiſch, *Betoine.* Italiäniſch *Betonica.* Spaniſch, *Bretonica.* Es wird auch von etlichen *Serratula* genennet, weil die Blätter zerkärbet, und Zähne wie eine Säge haben. Dieſes Kraut treibet aus ſeiner Wurtzel länglichte und ziemlich breite, grüne Blätter, die am Rande ausgekerbet, in etwas rauch und harte anzufühlen ſind, auf langen Stielen ſitzen, und auf dem Boden herum liegen. Dazwiſchen erheben ſich ein oder mehr viereckigte Stiele, die ſind ſchlecht und ohne Aeſte, zu einen, biß zu anderthalben Fuß hoch, ein wenig rauch, und mit etlichen Blättlein gegen einander über beſetzt, dazwiſchen dennoch ziemlicher Raum verbleibet. Die Blüthen ſtehen oben auf der Spitze rund um den Stengel herum, in Geſtalt einer ziemlich dicken Aehre, und ſehen purpurhaft. Eine jedwede iſt ein kleines Röhrlein, welches oben entzwey geſpalten iſt. Wenn dieſelbe abgefallen, ſo folgen vier länglichte Saamenkörner, die ſtecken in der Hülſe, ſo der Blüthe zum Kelch gedienet hat. Die Wurtzel iſt ein Daumens dicker Kopf, daraus viele lange Faſen zu entſprieſſen pflegen. Dieſes Kraut wächſt gern auf den Wieſen, Hügeln und in Wäldern, an ſchattigten, feuchten Orten, wird auch in denen Gärten gepflantzet, und hat einen angenehmen, lieblichen Geruch, und bittern Geſchmack. Es werden zweyerley Sorten deſſelben bemercket, die eine hat eine viel kürtzere Aehre, als die andere, iſt weicher, und blühet ſpäter. Beyde führen ein ziemlich kräfftiges Oel, weſentliches Saltz und wenig Phlegma. An Krafft und Tugenden iſt die Betonie ſo fürtrefflich und berühmt, daß auch des Römiſchen Kayſers Auguſti Leib-Medicus, **Antonius Muſa**, ein beſonderes Büchlein von deſſen Tugenden geſchrieben, und 47 unterſchiedene Kranckheiten damit curiret hat, aus welchem beym **Simon Pauli** Quadrip. Boan. Claſſ. 3 ein kurtzer Auszug zu finden. Ja in Italien hat man es in ſolchem Werth gehalten, daß man, wenn einer eine wohl qualificirte und mit allen Tugenden begabte Perſon rühmen wollen, zum Sprichwort gehabt: Tu hai piu virtù, che non hà la Betonica, das heiſſet: **Du haſt mehr Tugend als die Betonien, oder, der Menſch hat ſo viel Tugenden als die Betonien.** Einen ſolchen Ruhm hat dieſes Kraut, ſchreibet **Plinius** Hiſt. Nat. XXV, 8. daß das Haus, darinne es gefunden wird, ſicher gehalten werde von allen böſen Zufällen. **Johann de Cuba** ſpricht in Hort. San. **Wer Betonie bey ſich träget, dem vermag keine Zauberey zu ſchaden.** Beſ. auch Joh. Wier. de Præſtig. Dæmon. V. 21. Denn faſt keine Kranckheit den Menſchen angreiffen kan, zu welcher es nicht nützlich gebrauchet, und deßhalben nicht unbillig Omnimorbia genennet werden könte. Es wärmet und trocknet, zertheilet und machet dünne, iſt dem Haupte ſehr zuträglich, von groſſen Kräfften in allen kalten Haupt-Kranckheiten: Wenn es im vollen Monden des Mayes oder Octobers geſammlet wird, ſoll es in allen Beſchwerungen des Hauptes vortreffliche Dienſte thun, dahero es einige nicht unrecht ψυχότροφον, das iſt, eine Ernährerin der Seele, nennen, weil es nemlich dem Haupte, als dem Sitze der vernünfftigen Seele, ſehr zuträglich iſt, **Joh. C. Claudinus** Empyr. rat. III, p. 349. Fürnemlich dienet es wider die Catarrhen, Melancholey, **C. Vict Schneider**, de catarrh. IV, p. 446. und iſt kräfftiger als die Salbey, **Joh. Bapt. Monran.** Conſil. Med. 14. wie auch wider die fallende Sucht, Schwindel, Schlag, beſ. **Vit. Riedlin.** Ann. 2. L. M. p. 608. Krampf, Zittern und Erſtarren derer Glieder, ſtärcket das Gehirn, ſchärffet das Geſicht und Gehör, und erquicket die Lebens-Geiſter. **Arnold von Villa nova**, L. I, Brev. 5. Pract. c. 17. Es reiniget auch die Bruſt und Lungen von allem Schleim und Eyter, lindert den Huſten, hilfft denen Schwindſüchtigen, beſonders, wenn man die Blätter und Blüthen mit Honig-Waſſer abkochet; **Melch. Sebiz** Manual. Pract. P. III, c. 4. **Mart. Ruland** Theſ. Med. a Car. Rayger. ed. p. 128 und denen, die Blut ſpeyen: Es iſt auch ſehr kräfftig die Schwindſucht und Lungengeſchwüre zu heben, wie auch **Valleriola, Sam. Schönborn** Man. Med. Pract. p. 66. angemercket haben. Es eröffnet die verſtopffte Leber und Milz, vertreibet die drey- und viertägigen Fieber, ſo gar, daß **Rod a Fonſecca** Tom. I, Conſ. 65. die pulveriſirten Blätter vor ein Geheimnis in denen viertägigen Fiebern hält. Es tilget die Gelb- und Waſſer-Sucht, erwärmet die kalte Mutter, befördert die monathliche Reinigung und Geburt, **Foreſt** XXVIII, obſ. 76 in Schol. mindert die Mutter-Schmertzen und reiniget ſie, ſonderlich wenn weiſſe und faule Materie heraus flüſſet, **Theoph. Bonet** Labyrint. Med. Extr. IX, p. 460. dienet zur Empfängnis und erhält die Frucht im Leibe, **Arnold von Villa nova** Br. Pract. III, 1 reiniget die Nieren und Blaſen vom Grieß, Sand und Stein, **Matth. Unzer.** de Nephrit. II, **Pet. Pörer** Oper Chym. 3 p. 76. Eine vortreffliche Lattwerge von Betonien beſchreibet **Capivacc.** 28. de affect. ren. welche nicht nur den Stein zermalmen, ſondern auch ausführen ſoll. Über dieſes ſtärcket es den kalten und ſchwachen Magen, befördert die Dauung, vertreibet die Winde, ſtillet das Erbrechen, gepülvert mit Honig zu einer Lattwerge, und des Morgens nüchtern davon genommen, **Hier. Braunſchweig.** Theſaur. Pauper. p. 35, 50. widerſtehet dem Gifft, der Peſt; auch nur das Betonien-Kraut mit der Wurtzel in der Hand gehalten, ſoll vor der Peſt bewahren, **Caſpar Barth.** de aer. peſtil. corrigend. 6 **Jo. Ant. Saracen.** Comment. de Peſte. 7. **Tarq. Schnelberg**, Tr. de 20 herb. peſtilent. veneno adverſant. **Matth. Unzer** Antidot. peſtilent. II. **Athan. Kircher** Tr. de Peſt. Sect. III, c. ult. **Chriſt. Hellwig**, Conſil. Med. de Peſte p. 140. und giftiger Thiere Biß. **Joh. Balmar** de Peſte. 18. **Th. Tabernämont.** Artzeney-Buch. VII, p. 757. VIII, p. 770. Man ſagt, ſchreibet **Plinius** Hiſt. Nat. XXV, 18. ſo man einen Zirckel von Betonien-Kraut um die Schlangen mache, ſchlagen ſie ſich eher ſelber todt, als daß ſie daraus kriechen. Es iſt auch

ein vortrefflich Wund-Kraut, und wird zu vielen Wund-Träncken gebrauchet, insonderheit heilet es die Haupt-Wunden: gestossen aufgelegt, heilet es selbige in kurtzer Zeit ganz wunderbarlich zusammen, schreibet Guil. Varignan, Secret. Med. a Casp. Bauhin. ed. c. de vulner. capitis p. 276. und verwahret sie, daß darinne nichts verfaule, auch sich nicht fistulire, wenn man sie damit wäschet und reiniget. Es ist kein kräfftiger Kraut wider die Brüche derer Kinder, als Betonien in Wein gesotten und warm über den Bruch geleget. Th. Paracels. Ingleichen einen Tranck davon gesotten und getruncken. Die Blätter mit ein wenig Saltz zerstossen und auf den Schaden geleget, heilet die offene und tieffe Schäden, und die krebsige Geschwulst. Betonien-Safft in frische Wunden gethan, hält sie rein und hefftet sie zusammen. Diesen Safft in die Ohren gethan, benimmt die Taubheit und das Sausen in denen Ohren. Betonien-Blätter in Wein oder Wasser gesotten, stillen die Zahnschmertzen, befestigen das Zahnfleisch, wenn man den Mund mit selbigem Decocto fleißig ausspühlet. Die Blätter in die Nase gestecket, machen Lufft, stillen gleich das Zahnweh, P. Borell. Cent. III. Obs. 8. Die Wurtzeln erregen bißweilen ein Erbrechen, so man sie in weissen Wein oder Honig-Wasser einweichet und davon trincket. George Melich Armament. Med. Distinct. III, p. 172. Mart. Paul. Consil. Antinephrit. 11. Es hat auch dieses Kraut eine sonderbare Eigenschafft im Gliederweh, der reisenden Gicht, Fabr. Hildan. Cent. VI. Obs. 32, und 51. Ephem. N. C. Dec. III, Ann. I. Obs. 30 Thom. Burnet Thes. Med. Pract. Tom. I. L. 1. subsect. 12. p. 110. wie auch in langwierigen Podagra, F. Plater II. Obs. p. 490. Gabr. Fallop. Secret. I, p. 145. Daß es auch eine trunckenmachende Krafft habe, bezeuget Thom. Bartholin. Cent. III, Hist. An. 97. Sonsten melden andere, daß, Betonien-Kraut und Wurtzel Morgens genossen, die Trunckenheit verhüten soll. Dahero schreibet Qu. Samonicus 46. Betonicam ex duro prodest adhumere Baccho. D. Sennert L. I. Pract. P. II. c. 6. Zacut. Lusit. Prax. admir. Obs. III, 127. und de Med. Princip. Hist. IV. n. 1. Fr. Hildesheim de Cerebr. & capit. morb. intern. Spicileg. 85. In denen Apothecken hat man davon das gebrannte Wasser, den Syrup, die Conserv, das Ceratum Unguentum Extractum und Saltz. Das Wasser hat mit dem Kraute fast gleiche Würckung, und kan in allen oben erzehlten Kranckheiten genutzet werden, thut sonderlich gut dem Haupt: äusserlich stärcket es die blöden Augen, und stillet das heffige Trieffen mit Tüchlein überleget, Rod. de Fonseca T. II, Cons. Med. 95. Der schwartze Saamen gestossen, im starcken Wein erweicht, und destilliret, curiret auch die aller desperateste Dunckelheit derer Augen, Claud. Deodat. Panth. Hygiast. I, 22. treibet den Harn mit Haasen-Haaren gebrauchet, Th. Paracels. Schol, in Poemat. Macri de virt. herb. Der Syrup und die Conserv sind auch kräfftig zu denen Gebrechen des Haupts und der Mutter, stärcken das schwache Haupt und Gesicht, stillen die Haupt-Schmertzen, wenden die Ohnmachten des Hertzens; sind gut vor die Catarrhen, trieffende Augen, ingleichen vor den Magen, Gicht, Schlag, fallende Sucht, Lungensucht und Blutspeyen. Das Ceratum reiniget und machet Fleisch, ist denen Haupt-Wunden sonderlich gut, denn es heilet dieselben und ziehet die Splitter der Hirnschale heraus: Man brauchet es in Zerquetschungen und denjenigen Wunden, da man das geronnene Blut heraus haben muß, H. Padoan Curat. Consil. à Jo. Wittich ed. p. 309. Es trocknet aus allerley Haupt-Flüsse und Feuchtigkeiten des Gehirns, welche sonst Haupt-Schmertzen und andere Beschwerungen des Hauptes verursachen, stillet die Catarrhen und stärcket die Glieder. Die Salbe ist ein gut Mittel, das Fleisch wachsend zu machen in Wunden und Geschwüren, denn es trocknet und reiniget. Das Extractum und Saltz können gleichfalls zu denen Gebrechen des Hauptes und Magens gebrauchet werden, sie verzehren die faulen bösen Feuchtigkeiten, so sich in und um den Magen verhalten, und treiben sie aus. Das Wort Betonica ist ein verstümmelt Wort von Vetonica, welcher Nahme von denen Spanischen Völckern, Vetones genannt, entstanden ist, als welche dieses Kraut zu erst sollen erfunden haben, wie aus Plinio XXV, 8. Caspar Hoffmann de Medic. Offic. II, 37. zu sehen.

BETRE, siehe Betel.

Betrug, Lateinisch Dolus, Fraus, begreifft alles dasjenige unter sich, was einem andern vorsetzlicher, wissentlicher und sonderlich hinterlistiger Weise zum Schaden geschichet, und wird in denen Rechten, nach Beschaffenheit der Umstände ernstlich bestraffet. Insonderheit wird Falsch und Betrug böser Bezahler und Banquerottirer in Sachsen durch Festungs-Bau bey Wasser und Brod gebüsset. Resol. Gravam. 1612 §. 1. Banquerout. Mandat §. 12.

Betschau, eine Stadt im Satzer-Creyse in Böhmen, nicht weit von Carlsbad, welche gute Zinn-Bergwercke hat. Zeiler Topogr. Bohem. p. 12.

BETTERAUE, siehe *Beta rubra.*

Bettler-Läuse, siehe Kleb-Kraut.

Bettstroh unser Frauen, unser Frauen Bettstroh, Sternkraut, Megerkraut, Labkraut, Gliedkraut, Wallstroh, Wegstroh, Butterstiele, Johannes-Blumen, Käynritz, Lateinisch *Gallium Offic. Dod.* Gallium luteum, *C. B.* Gallium verum, *J. B.* Gallium album vulgare, *Pit. Tournef.* Galium, *Matth.* Galium luteum, *Lob.* Gallerium, Griech. γαλίσιον, oder Galatium, γαλάτιον, γάλιον, γάλιον, Mollugo montana angustifolia, oder Gallium album augustifolium, *C. B. Raji* Hist. Mollugo prima, *Dod. Lugd.* Mollugo vulgatior herbariorum, *Lob.* Rubia angulosa aspera, *J. B.* Frantzösisch Caille lait, Petit muguet, Italiänisch Gallion, ist ein Kraut, welches vier Schuh hoch, schwache Stengel treibet, die sich auf die Erde legen, wo sie sich nicht an Hecken oder Sträuche halten können, als zwischen denen sie gemeiniglich hervor zu wachsen pflegen. Gegen die Wurtzel hinzu sind sie viel dünner, als oben, viereckigt, glatt, grün, oder

auch zuweilen purpurfarbig, hohl, sehr zerbrechlich, knotig und ästig. Aus einem jeden Knoten entsprissen sieben oder acht Blätter, sehr selten mehr, bißweilen weniger, die sind länglich, vorne zugespitzt, grün, ohne Borsten oder Haar, und stehen als wie die Strahlen rund um den Stengel, gleich denen auf dem Klebekraut. Derer Blüthen sind eine grosse Zahl; sie sind klein, weiß, und wie die an der Aparine, in vier Stücklein zertheilet, riechen ein wenig, wenn sie warm gemachet werden. Wann dieselbigen verfallen, so folgen auf jede zwo Körner, die aneinander hangen. Die Wurtzeln sind holtzig, auswendig braunroth, innwendig weiß, mit zarten Zasern besetzet. Dieses Kraut wächset gerne an dürren, sandigten Orten, neben denen Strassen und Wegen, in denen Weinbergen, Hecken, Büschen, und auf den Baufeldern. Von der Aparine wird es dadurch unterschieden, daß seine Blätter nicht so rauch sind. Es führet viel wesentliches Saltz und Oel, wird aber in denen Apothecken selten gebraucht. Etliche wollen, daß es denen Weibern die Milch verzehren, und hingegen des Leibes Feistigkeit vermehren soll. Die Bauren legen es in die Milch, damit sie gerinne und zusammen lauffe. Einge loben es wider das Podagra, ein Decoctum davon gemacht. Es soll auch das schwere Gebrechen heilen, wenn man nur bloß kalt Wasser darauf wie auf die Pimpinelle güsset, und eine Zeitlang stehen lässet, hernach das Wasser statt eines ordentlichen Trancks trincket. Wenn es aber gesotten getruncken wird, oder auch, wenn man nur abgesottenes Wasser darauf güsset, und als wie Thee gebrauchet, soll es bey weiten keine solche Kräffte haben. Solte dieses nun gewiß und sicher seyn, so ist es glaublich, daß das kalte Wasser einige flüchtige Theilgen von dem Kraute ablösen, auch dieselben zusammen drücken, und bey sich behalten müsse; da hingegen dieselben durch das sieden und aufgüssen des heissen Wassers zertrieben werden. Die Wurtzel mit Wein genutzt, soll Lust zum Beyschlaff erwecken. Das Kraut in Wasser gesotten und daraus gebadet, vertreibet die Raute und Krätze. Wenn die kleinen Kinder nicht zunehmen wollen, und die so genannten Mitesser haben, soll man sie aus diesem Kraute baden, so vergehet es ihnen. Das Kraut zustossen und über den Brand geleget, ziehet denselben aus und heilet ihn: dienet auch wider den Krebs und alle um sich fressende Schäden. Vor die Nase gehalten, oder das Pulver davon in die Nase geblasen, stillet das Bluten; in die Fußbäder gebraucht, ziehet es die Müdigkeit aus denen Füssen, und macht einen sanfften und lieblichen Schlaf. Einige brauchen es zu denen verrenckten Gliedern. **Camerar.** in Hort. Med. berichtet, daß dieses Kraut mit einem lieblichen Geruch die herzunahenden Ungewitter verkündige, auch einen lieblichen Geruch von sich gebe, wenn ein Regenbogen erscheine. Etliche geben insgemein vor, schreibet **Friedrich Hofmann** in Clav. Pharm. Schröder L. IV. Sect. 1 §. 167. wenn man dieses Kraut in die Stuben, da welche sitzen und trincken, auf den Ofen so lange lege, biß es wohl erwarme, verursache es, daß sie sich mit einander zu zancken und zu rauffen anfiengen. Er meldet auch, daß es die alten Weiber den Kindern vor Zauberey in die Wiege legen. Das Wort *Gallium* kömmt von γάλα, Lac, Milch, welcher Nahme diesem Kraute deswegen gegeben worden, weil es verursachet, daß die Milch zusammen läufft. *Mollugo* kömmt von mollitie, Zärtlichkeit, weil seine Blätter weicher und zärter sind, als am Klebekraute.

BETULA, oder *Betulla*, **Birckenbaum.** Das Wässer davon treibet den Schweiß, ist auch gut vor den Stein, Scharbock und die gelbe Sucht. Es geschichet auch viel Handel mit dem Birckenholtz, als dessen sonderlich in den Nordischen Ländern viel zu finden, und bey gantzen Schiffs-Ladungen voll nach den See-Städten, wo das Brennholtz theuer und rar ist, überbracht wird. Der Schwamm, so an den Bircken wächst, stillet das Blut. Dessen Pulver in die Nase gezogen, und in die Wunden gestreuet, hemmet mit grosser Verwunderung das Blut, so heraus fliesset. An etlichen Orten machet man ein Getränck von Honig, Birckensafft oder Wasser und Weinstein, so sonderlich denen, die vom Stein Beschwerung haben, dienlich ist. Man schreibet vor gewiß, daß die Tartern im Mertz-Monat nur Birckensafft oder Wasser trincken, und davon das gantze Jahr gesund bleiben. Es löschet auch den kalten Brand, wenn man ein Tüchlein darein netzet und aufbindet; ingleichen ist es ein Diaphoreticum, das aus dem bösen Geblüt alles durch den Schweiß austreibet.

BETULLA, siehe *Betula*.

Betzner, ist eine gewisse Art über und über raucher Mützen, welche groß, rund und breit sind, oben aber einen kleinen sehr schmalen und länglichten Theiler von Sammet, Plüsch oder Tuch haben; die gemeinen Weiber in Augspurg tragen sie Winters-Zeit.

BEURS, *Bourse*, wird das Haus oder Platz genannt, wo sich Kaufleute ihrer Handlung wegen versammlen.

Beutel, ist in der Türckey eine Summa Geldes von 500 Reichsthalern, so gemeiniglich Creutz- oder Löwen-Thaler sind.

Beutel-Herr, ist der vornehmste unter denen vier Vorstehern des Thals zu Halle, und hat das Geld in seinem Beschluß.

Beuthen, *Bethania*, *Bythonia*, eine Stadt in Nieder-Schlesien, am rechten Ufer der Oder, dem Herrn Grafen von Schönaich gehörig, stund ehemahls unter dem Fürstenthum Glogau, und ist den 14 November 1697 vom Kayser, als König in Böhmen, zu einer freyen Standes-Herrschafft des Landes Schlesien erhoben worden. Die Handlung hieselbst bestehet aus wollenen Tüchern, getrockneten und abgerührten Obst, welches viel nach Breßlau geführet wird.

Beuthen, *Beuthena*, *Bythonia*, *Byrom*, eine Stadt in Ober-Schlesien, an den Polnischen Gräntzen, ehemahls unter das Fürstenthum Oppeln gehörig, nunmehro dem Grafen von Genckel zuständig, ist ebenfalls 1697 den 14 November von Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät zu einer freyen Standes-Herrschafft des Landes Schlesien gemacht worden. Sie ist eine

berühmte

berühmte Berg-Stadt, und wird sonderlich Silber, und dann auch geringere Metallen daselbst ausgegraben, vornemlich aber viel Eisen, so zu Wasser nach Breßlau gefahren wird, und aus der Oder in die Ohlau gehet, auf welcher es in die Stadt kömmt, und liegen die Ober-Schlesischen Schiffe in Breßlau alle auf der Ohlau.

BEUTHENA, siehe Beuthen.

BEWDLEY, oder *Beawdley*, Lateinisch *Bellus locus*, ist eine kleine Stadt in Engelland in Worcestershire, an dem Fluß Severn, nahe bey denen Gräntzen von Stafford und Shropshire. Sie liegt auf einem Hügel, in einer sehr anmuthigen Gegend, wovon sie auch den Nahmen bekommen, und treibet starcken Handel mit Leder, ingleichen mit Korn. Der König Jacobus I hat ihr das Recht gegeben, einen Deputirten zu denen Parlaments-Versammlungen abzufertigen. Nahe dabey ist ein Königlich Haus, Nahmens Tickenhall, gewesen, welches der König Heinrich der VII. vor seinen Cron-Printz Arthurum gebauet, und welches bey denen innerlichen Kriegen zu Carls I Zeiten durch dessen Feinde ruiniret worden. Camdens Brit. Beeverell del. de l' Angl. p. 480.

Beweglich Guth, Fahrniß, fahrende Haab, Mobilia. Obwahl Fahrniß und bewegliche Güther ohne gerichtliche Insinuation verpfändet werden können, Const. 23. p. 2. **Sächsische Proceß-Ordnung**, t. 46. §. 1, so ist doch weder gerichtliche noch aussergerichtliche Verschreibung von einiger Würckung, sondern es giebt allein die Ubergabe ein Jus reale. **Erläut. Proceß-Ordn.** ad 44. §. 2. Gestalt auch das Constitutum possessorium, oder eine Traditio ficta hierbey keinesweges zu attendiren. Ib. Vor beweglich Guth sind unter andern die in einer Apotheck, Tabern, Kauf-Handel oder Laden befindliche Waaren, Reser. 1617, I, 1065. die Ausbeute aus Berg-Theilen, Const. 25 p. 3. die Zinsen von wiederkäuflichen Hauptsummen zu halten, Const. 24 p. 3. Nach des Weibes Tode gebühret dem Manne die Fahrniß. Const. 22, 23, 24, 25, p. 3 Wenn die Execution in die Mobilia geschicht, wird so viel, als darzu vonnöthen, aufgeschrieben, taxiret, ins Gerichte gebracht, **Sächs. Proceß-Ordn.** t. 39 §. 5--8. **Erl. Proceß-Ordn.** ad 39. §. 8. und wenn es in 14 Tagen nicht eingelöset wird, um den gesetzten Preiß abgefolget, verkaufft, oder verauctioniret. ib. Ob auch schon die Hülffe zuförderst in die Fahrniß geschehen solte, **Sächs. Proc. Ordnung.** t. 39, §. 5, so hat doch der Creditor nunmehro die Wahl, ob er solche in die Mobilia, Immobilia oder Nomina vollstrecken lassen wolle. **Erl. Proceß-Ordnung** ad 39, §. 7. Im Concurs werden die Onera realia allein von den Güthern, darauf sie hafften, und dem Fahrniß bezahlt. **Erl. Proc. Ordnung** ad. 42 n. 8.

Beweiß, Lateinisch *Probatio*, ist eine rechtliche Ausführung derer zustehenden Gerechtsame, so entweder durch taugliche und unverwerffliche Zeugen, oder aber durch richtige Documente und Urkunden, oder auch durch beyde zugleich geschiehet, und liegt solcher nicht allein zuförderst Klägern ob, Dec. El. Sax. 80, sondern es ist auch wider ein Urtheil, darinnen auf Beweiß erkannt worden, keine Leuterung, auch nicht leicht die Appellation zuläßlich. **Erleut. Proceß Ordnung** Tit. 20 §. 2. Jedoch wird bey der Klage auf den Schuldthurm ordentlicher Weise kein Beweiß zugemuthet; sondern der Schuldner muß dagegen beybringen, daß er ohne sein Verschulden in solchen Zustand gerathen. **Proceß-Ordn.** Tit. 52, §. 4. **Banquerout. Mandat** §. 13.

Beweiß vom Vater her, heist bey dem Bergwercke derjenige, wenn der ältere Belehnte den jüngern vor sich aus seinem Felde, von seinem Orte, von seinem Gange oder Vierung abtreiben will, so muß der ältere vom Vater her, das ist, vom Orte her, wo er zu erst seinen Gang erschürfet hat, biß dahin auf das Sahlband des Ganges mit offenen Durchschlägen beweisen, daß es derselbe rechte Gang noch sey. **Hertwigs Berg-Buch** p. 79.

Bewindhebber, werden in Holland die Directores und Oberaufseher bey der Ost- und West-Indischen Compagnie genennet.

Bewmaris, ist die Haupt-Stadt auf der Insel Anglesey, ist feste, und hat einen guten Hafen.

BEX, Lateinisch *Baccliacum*, ein grosses Dorf im Canton Bern, in der Schweitz, oben am Genfer-See gelegen. In diesem Dorffe ist der Thurm auf der Pfarr-Kirche von lauter Marmor erbauet. Es gehöret in die Bernische Landvoigtey, oder das Gouvernement Aigle. In dieser Gegend wird ein reiner, natürlicher, durchsichtiger Schwefel, welcher Windschwefel genennet wird, und dessen Rauch mit grossem Nutzen wider die Lähmung bey Menschen und Vieh gebrauchet wird, gegraben. In diesem Aigle, unweit diesem Dorffe, liegt auch eine merckwürdige Saltzquelle, **Plantin** Abrege p. 475. **Scheuchzer** B. R. Tom. III, p. 144.

BEXUGILLO, siehe *Ipecacuanha*.

BEXUGO, *Bexugo del Peru* Clus. *Clematis Peruviana*, C. B. ist eine Peruvianische Wurtzel, deren **Clusius** in seinen Anmerckungen zum Monardes erwähnet. Sie bestehet aus lauter Rancken, und ist fast durchgehends Fingers dicke, wo sie aber am dünnesten ist, da gleichet sie denen Rancken des Viburni. Sie ist mit einer Aschgrauen Schale überzogen, und ihr Geschmack ist etwas schleimicht, und anfangs süßlicht, hernach aber wird er scharf, erwecket Spucken und Brennen im Halse. Sie wird eines Quintleins schwer eingenommen, für ein purgierend Mittel gehalten. Die Indianer achten sie höher als die Mechoacanna und Purgier-Nüsse, wenn sie sich purgieren wollen.

BEXUGO DEL PERU, siehe *Bexugo*.

Beyerischer Gold-Gulden, siehe **Gold-Gulden**, ingleichen **halben Gulden** oder 30 Kreutzerstücker, welche aber bey der Devalvation im Jahr 1736 auf 25 Kreutzer sind gesetzet worden.

Beyfuß, St. Johannis-Wurtzel, *Artemisia*, wächst auf den Aeckern und Feldern, ist ein gut Mutter- Harn- und Stein- treibendes Kraut, befördert die Monaths-Zeit, Frucht und Nachgeburth. Die darunter gesuchten Kohlen heissen

Lapides

Lapides Stultorum, Narren-Steine, weisser Beyfuß.

Bey-Last, heist in der See-Farth, was einem jeden Schiffs-Bedienten vor sich auf dem Schiffe mitzunehmen erlaubet ist.

Beylegen, oder Beystechen, heist bey den Schiffleuten, das Schiff in den Wind drehen, daß es seine Farth eine Weile verliehret, und einen bessern Wind erwartet.

Bey-Lehn, heissen in Bergwercken die nach dem Haupt-Lehn aufgekommenen Gebäude oder Zechen, siehe Lehn.

Beystechen, siehe Beylegen.

Bey-Wege, werden genennet, wenn die Fuhrleute die ordentlichen Landstrassen verfahren, und andere Wege nehmen, damit sie nicht bey den Zollstädten von den aufgeladenen Waaren, den von dem Landes-Herrn gesetzten Zoll geben dürffen. Dergleichen Bey-Wege aber zu nehmen ist nachdrücklich verboten, und die Strassen-Bereuter darzu gesetzet, daß sie sich auf denen Landstrassen fleissig umsehen, und dergleichen Unterschleif verhüten, auch diejenigen, so darüber ertappet werden, zur Bestraffung angeben sollen. Lünigs Corp. Jur. Sax. P. III, L. IV, p. 382 und 392.

BEZAAR, siehe *Bezoar*.

BEZAHARD, siehe *Bezoar*.

Bezahlung, siehe Zahlung.

BEZE, ist ein Ort in Auvergne, die Käse, welche daselbst gemacht werden, gehen nach Paris, und in die Städte an der Loire, und werden biß nach Nantes auf diesem Fluß geführet. Savary Dict. de Com.

BEZEHARD, werden die Hirsch-Zähren, Lachrymæ Cervorum, so auch sonst Moschus ex oculis Cervi heissen, genennet, welche vor diesem vor den wahren Bezoar gehalten, und gar sehr wider den Gift gerühmet worden, wie solches bezeuget Julius Scaliger in seinem Buch de Subtilitate contra Cardanum.

Bezetten, *Bezetta rubra*, *Pezetta rubra*, *Torna Solis*. Frantzösisch, *Tornesol*, oder *Tournesol*, Deutsch, rothe Bezetten, Schminck-Fleck, Färber-Läppgen. Sind roth gefärbte Läpplein unterschiedener Art. Die erste wird genennet Tornesol en drapean, Tornesol auf Tuch, Schminck-Läpplein, und ist Tuch oder Crespon, der zu Constantinopel mit Conzenille und ein und anderem sauern ist gefärbet worden. Die andere heisset Tornesol en Coton, Tornesol auf Baumwollen, und ist breit gedruckte Baumwolle, eines Thalers groß, in Portugall mit Cochenille mesteque gefärbet. Beyde Arten Tornesol werden zu Anfärbung derer Wasser, Säffte und Baste von Früchten gebrauchet. Es giebet noch eine andere Art Tornesol auf Tuch, der von Lumpen bereitet ist, welche mit einer othen Tinctur aus den Früchten vom Heliotropio tricocco und einigen sauern gefärbet worden. Er kömmt aus Languedoc, man färbet den Wein damit roth. Aller Tornesol soll sauber, trocken, und recht schön roth seyn, und die Liquores starck genug anfärben. Das Frauenzimmer feuchtet ihn ein wenig an, und färbet sich das Gesichte damit. Tornesol en pâte, oder en pain, Tornesol als Stücken oder Kuchen, auch Orseil genannt, ist ein trockener Teig, der aus der Frucht vom Krebskraute, Parelle, Kalck und Urin bereitet wird. Dessen Farbe muß blau seyn; die Färber brauchen ihn. Er kömmt aus Holland, wird auch zu Lyon bereitet, doch ist er nicht so gut. Tornesol ist ein Italiänisches Wort, und bedeutet so viel, als sich nach der Sonne wendend. Welcher Nahme diesen Läpplein deswegen gegeben worden, weil sie von der Frucht des Heliotropii bereitet werden, dessen Blüthe sich beständig nach der Sonne richtet.

BEZETTA RUBRA, siehe Bezetten.

BEZIERE, *Bliterræ*, ist eine grosse und schöne Stadt auf einem Hügel, an welchem der Fluß Orbe vorbey fliesset, in Languedoc, nebst dem Titul einer Vicomté, deren Gegend sehr fruchtbar ist. Hier wird viel Wolle fabriciret. Savary Dict. de Com.

BEZOAR, *Bezaar*, *Bezahard*, *Pazahar*, Deutsch, Bezoar, ist ein Stein, der aus dem Leibe unterschiedener Thiere in Persien und Ost-Indien genommen wird, und davon allerhand Arten heraus kommen, unter welchen aber folgende viere zur Artzeney am gebräuchlichsten sind. Der erste Bezoarstein, oder welcher am gebräuchlichsten ist, wird auf Lateinisch Lapis Bezor orientalis, Deutsch, Orientalischer Bezoarstein genennet, und ist ein sehr zarter, mürber und gantz platter gläntzender Stein, welcher auswendig dichte und gelinde anzufühlen ist, von Farbe grünlicht, Olivenfärbig, oder grünschwartz aussiehet, innwendig aber aus vielen dünnen und zarten Schalen, so wie die Zwiebel-Schalen über einander gewachsen sind, bestehet, keinen sonderlichen Geruch hat, und aus Persien und Ost-Indien, wie Philipp Baldäus in Beschreibung derer Küsten Malabar und Coromandel, 16, bezeuget, heraus gebracht wird. Er findet sich wie Kugeln von unterschiedener Gestalt und Grösse, massen einige so dicke wie eine Nuß, andere wie eine Muscate, andere wie eine Haselnuß, etliche rund, etliche oval, einige platt und bucklicht sind. Von dem Ursprung dieser Steine sind vor diesem verschiedene Meynungen gewesen: denn so schreiben die Araber, das sie in den Augen derer Hirsche wüchsen, nemlich wenn die Hirsche alt würden, bekämen sie Würmer in dem Gescheide, solche nun zu vertreiben und zu tödten, pflegten sie Schlangen zu suchen, selbige durch ihren Athem aus denen Löchern zu ziehen und zu fressen; damit sie aber von dem Gift derer Schlangen im Leibe nicht beschädiget würden, begäben sie sich in ein frisch Wasser, und tauchten sich biß an den Hals hinein, so, daß man nur den Kopf sehen könte, darinne verblieben sie etliche Tage, und zwar so lange, biß sie empfänden,

daß

daß sie von dem Gesichte erlediget wären; alsdenn tröffen ihnen zähe Thränen aus den Augen wie ein Gumi, welche ihnen an den Ecken der Augen hart und so groß wie Haselnüsse oder Eicheln würden, und sie an dem Gesichte verhinderten; weñ sie nun aus dem Wasser wiederum in ihr Lager kämen, und die Verhinderung des Gesichtes merkten, giengen sie an die Bäume, und rieben sich mit den Backen und Augen so lange daran, bis der Stein herab fiele, welchen die Jäger hernach fleissig suchten, wie Abinzoar, ein vornehmer Arabischer Medicus Libr. I. Tract. 13. c. 6. berichtet. Allein, ob schon nicht zu läugnen, daß sich solche Hirschzähren, Lacrymæ Cervorum, finden, wie unter dem Artikel Bezehardt zu sehen; so ist doch heut zu Tage unstreitig, daß die Bezoarsteine ein viel anders Wesen seyn, und von gewissen fremden Thieren herkommen, so in Persien und Ost-Indien gefunden werden, und theils einer Geisse oder Ziege, theils einem Hirsche gleich sehen, und deßwegen Capricervæ heissen. Die Einwohner des Landes nenneten dieses Thier vor diesem Bezoar, daher mag auch gar leicht der Name Bezoar entstanden seyn. Es ist ein überaus geschwindes, wildes und flüchtiges Thier, welches von einem Felsen zum andern springet, und sich gefährlich jagen lässet, indem sichs wehret, und die Indianer leicht um das Leben bringet, wenn sie ihm allzusehr zusetzen. Am Kopf und Leibe gleichet es einem Bock, ist aber mit Aschgrauen, röthlichten und zarten Haaren bedeckt, so doch viel kürzer sind, als Ziegenhaare, beynahe wie Hirsch-Haare. Mit den Füssen stehet es wie eine Geiß, die Läufte sind ziemlich dicke, die Füsse gespalten, wie bey den Ziegen. Der Schwanz ist kurz, am Ende gleichsam aufgekrauset, und stehet über sich. Es führet zwey schwarze große Hörner, die ihm fest auf dem Rücken liegen, selbige hat Pomet zu Paris selbst in Händen gehabt, und sie so wohl als das ganze Thier, aus andern glaubwürdigen Reisebeschreibungen in seiner Histoire des Drogues I. p. 10. unter Augen geleget und beschrieben. Weil nun diese Bezoar-Geise auch unter die wiederkäuende Thiere gehören, auch wie diese, vier Magen haben, so pfleget es zu geschehen, daß sich in dem ersten Magen, um die Knöpfe und Stengel derjenigen gewürzhaften Kräuter, so sie fressen, nach und nach salzigte Feuchtigkeiten und gewisse schleimigte Häutlein anlegen, und in des Thiers Leibe versteinert werden (nicht anders, als wie sich in den Steingruben, die unterschiedenen Bäncke, von dem Wasser, das voller Salz steckt, anlegen und ganz steinern werden) und übereinander wachsen, daraus die Bezoarsteine entstehen, und nachdem sie um die Knöpflein oder Stengel wachsen, entweder rund oder länglicht werden. Ob nun diese Steinlein groß oder klein, oder wie viel sich derselben in einem Thiere befinden, sollen die Einwohner, welche dieselben fahen, wissen, auch auswendig darnach die Thiere schätzen können. Einsmals haben sie dem berühmten Tavernier sechs derselben Thiere in Persien heimlich zugeführet, darinne 17. Stück von denen Steinen gefunden worden, wie er solches weitläuftig in seinen Reisbeschreibungen pag. 318. des andern Theils beschrieben. Diese Steine beschlüssen gemeiniglich inwendig einen kleinen Kern, der noch etwas härter, als die Blätter, ist. Hier ist aber noch zu mercken, daß sie nicht so bloß in dem

Magen oder denen Excrementis gefunden werden, sondern in einem haarichten Säcklein oder Haut, welche von aussen voller rauchen, kurzen und braunen Haare, und in der Größe eines Gänsse-Eyes ist, wachsen, und auch noch mit einer andern, dünnen, weissen und harten Schale umgeben sind, wie solches Pomet loc. c. beschreibet und abbildet: Woraus er denn schlüssen will, daß in jedem Thiere nur ein Stein gefunden werde, welches die Ursache sey, daß sie so theuer und rar wären, zumal, da auch nicht einmal alle Thiere Steine bey sich führen; worinnen ihm doch obbelobter Tavernier widerspricht. Weil indessen in Europa diese Bezoarsteine in grösserer Menge, auch wohl bessers Kaufs, als in Orient selbst, zu haben sind, wie Ettmüller Comment. Schroed. p. 775. bezeuget; so kann es wohl nicht anders seyn, als daß es nothwendig von Betrügern nachgemachet und verfälschet werde, welche entweder den Bezoar Equinum oder Pferdestein, (so dem orientalischen Bezoar ganz gleich kömmet) an deren Statt verkaufen, oder solche mit gewissen Gummi oder Harzen, so sie mit der Rad. Contrayervæ mischen, und auch Schalenweiß auf einander leimen, künstlich und betrüglicher Weise nachmachen, wie Ulysses Aldrovandus in Mus. Metallico p. 808. und Vuormius in Museo p. 112. bezeugen; dergleichen einer in Calceolani Museo zu sehen ist. Diesem Betruge nun zu entgehen, hat man unterschiedene Proben erfunden, wodurch der rechte und natürliche Bezoar von dem falschen und nachgemachten zu erkennen sey, welche theils von Sarazeno in einem absonderlichen Briefe de Notis Bezoar, theils von Schrödern, theils von denen bekannten Materialisten, als Schurzio, Marzio und Pomet in ihren Materialkammern weitläuftig angeführet werden. Der rechte unverfälschte siehet glattgrünlicht, und bleibet im reiben und pulverisiren schwarzgrün; reibet sich auf dem, mit Kreide oder Bleyweiß geriebenen Papier, grünlichtgelb, macht das Wasser, wohin er hinein geworfen wird, gleichsam siedend, hat einen lieblichen Geruch, fast wie Ambergries, lässet sich in Blättlein zertheilen, und treibet den Schweiß. Wenn aber diese Steine in der warmen Hand, oder in warmen Wasser weich worden, auch so man ein spitziges glüendes Eisen hindurch stecket, rauchen, im Wasser schwehrer oder leichter werden; so sind sie falsch und nachgemacht, wie oben gemeldete Schrifftsteller und Hoffmann in Claui Schroed. p. 657. mit mehrerm zeigen. Sonst hat man in den Apotheken und Materialkammern doch zweyerley Sorten, nemlich den ganzen Bezoar und dessen Fragmenta, welche etwas wohlfeiler, als der ganze sind, wiewohl die Materialisten oft auch aus denen Stücken wieder ganze machen können. Die dicksten Bezoarsteine sind die theuersten, und werden von den Liebhabern am höhsten geachtet; zur Arzney aber mögen sie so groß seyn, als sie wollen. Diese und dergleichen Practiquen haben verursachet, daß viele berühmte und vortrefliche Medici dem Bezoar gar nicht trauen wollen, und denselben fast gänzlich in ihrer Praxi hintenansetzen, so gar, daß Zwelfer in Adpend. ad Disp. Aug. p. 56. öffentlich gestehet, daß er in seiner 40-jährigen Praxi keine Unze davon verschrieben, dergleichen Simon Pauli Quadripart. Botan. p. 16. auch von andern vornehmen

men Practicis erzählet. Ja einige, als Guibertus, ein gelehrter Franzose, will in seinem Discours de la peste p. 478. aus vielen andern behaupten, daß dieser Stein in pestilenzialischen und andern ansteckenden Seuchen nicht allein unkräftig, sondern gar schädlich sey. Nichts destoweniger macht doch der gemeine Mann, absonderlich diejenigen, so nichts, als was theuer ist, hoch halten, gleichsam einen Abgott aus dem Bezoar, welchen zu Gefallen die Medici vielleicht alle Gifttreibende Mittel davon benennet, und Bezoardica betittelt haben, ob schon öfters kein Gran darunter kommt. Es sind auch deßwegen verschiedene Gelehrte beweget worden, ganze Tractätlein von dem Bezoar zu schreiben, unter welchen Bauhinus, Deusingius, Hyeble, Monantes, lateinisch, Castelanus aber, ein Apotheker, deutsch geschrieben haben. Weit vernünftiger aber urtheilen die vorigen Scribenten, welche alle diesem Steine eine Schweiß- und Gift-treibende Kraft zuschreiben, welche, so er aufrichtig ist, in Ansehen der aromatischen Kräuter, seines flüchtigen, schwefflichten, und ölichten Salzes, ihm auch nicht gänzlich abzusprechen ist, wenn man denselben nur in rechter Dosi, und nicht nur etliche Gran davon einnimmt, welche keine große Thaten thun können. Besonders wird er wider die Pest, Pocken, die rothe Ruhr, fallende Sucht, Schwindel, Hertzklopffen, und die Würmer, gerühmet. Ob er aber auch das Herze stärcken, und äusserlich angebunden oder angehänget, den Gift in sich fressen, den Menschen vor der Pest und dergleichen bewahren könne; wie Boetius von Boot pag. 368. Lib. de Gemm. & Lap. schreibet, lässet man billig an seinen Ort gestellet seyn. Der andere Bezoar wird Lapis Bezoar occidentalis, französisch Bezoar occidental. deutsch occidentalischer Bezoarstein genennet, und ist ein rauher und insgemein grauer Stein, von unterschiedlicher Größe und Gestalt, aus vielen übereinander liegenden Schalen, (welche viel dicker als an orientalischen sind, und inwendig aussehen, als ob sie voller Spitzen wären) zusammen gewachsen, inwendig entweder hohl, oder mit einigen Samen, Steckenadeln, und dergleichen, versehen, und von guter Größe: Er wird aus West-Indien, absonderlich aus Peru, von den Spaniern und Portugiesen heraus gebracht. Dieser Stein findet sich in verschiedenen Thieren, deren Fonseca wohl sechserley beschreibet, welche aus demselben Barth. Ambrosius in Museo Metallico Vlyss. Aldrov. p. 806. angeführet hat. Am meisten aber findet er sich in einer Art Gemsen, welche von dem Hernandez und dessen Ausleger in Hist. Rerum Medic. Nov. Hisp. p. 325. unter Augen geleget, und am besten beschrieben worden ist. Diese Gemsen sind oben gelbbraun, unten aber weiß, und haben kleine, aber sehr spitzige Hörnlein, und obschon Boetius von Boot Tr. de Lap. 365. diesem Thiere keine Hörner zuschreiben will, so ist doch dem Hernandez, welcher diese Sache eigentlicher beschrieben, mehr Glauben beyzumessen. Hier ist aber zu merken, daß der Bezoarstein nicht in allen, sondern nur in den alten Gemsen gefunden werde, indem derselbe, wenn er sich im Magen etwas anhänget, seine übereinander liegende Schalen nach und nach in vielen Jahren ziehet und zielet, welche von guten und kräftigen Kräutern, die das Thier frisset, entstehen: Dahero auch der Stein nicht an allen Orten, sondern nur in denjenigen Ländern, wo dergleichen Kräuter wachsen, in diesen Thieren gefunden werden, oder zum wenigsten nicht alle von dergleichen vortreflichen Kräften seyn sollen, wie Hernandez an ietztbemeldeten Ort weiter schreibet. Der Unterscheid dieser Steine wird theils von der Farbe, theils von der äusserlichen Gestalt, theils von ihrer Größe genommen. In Ansehung der Farbe sind sie insgemein weißgrau, bisweilen auch schwärzlicht, mit weiß vermenget, oder grünlicht bunt, wie Schroeder in Pharm. Medico. Chym. l. V. Cl. 1. zeiget. Die äusserliche Gestalt ist gar mancherley, indem etliche rund oder oval, etliche viereckigt sind. Nicht weniger ist die Größe gar unterschiedlich, womit sie doch fast alle den orientalischen Bezoar übertreffen, und so groß wie Tauben-Eyer, zuweilen auch wie die Hüner-Eyer sind. Ja es meldet George Seger in Epistol. Bartholin. Cent. II. Ep. 79. daß er zu Hamburg einen occidentalischen Bezoar, so groß als einen Menschen-Kopf, gesehen, so 23 Zoll im Durchschnitt gehabt, und 6 und $\frac{1}{4}$ Pfund gewogen. Dieser ist also noch größer, als derjenige, dessen Wormius in Museo p. 110. gedencket, welcher so groß, wie ein Straußen-Ey, gewesen seyn soll. Hier fragt sichs: ob man auch den occidentalischen Bezoar verfälschen und nachmachen könne? Einige sagen nein dazu, weil er in- und auswendig bunt, und aus unterschiedlichen Farben vermischet sey, wie in Vlyss. Aldrovand. Mus. metall. l. c. vorgegeben wird. Allein Hernandez versichert das Gegentheil, und setzet ausdrücklich, daß dieser Bezoar, wie der orientalische, auch nachgemachet werde; wiewohl man sich deßwegen nicht so sehr, wie bey dem orientalischen, zu befürchten hat, indem die Steine in grösserer Menge gefunden, auch bey weitem nicht so theuer sind, wie die orientalischen, sie wären denn gar sehr groß, welche großen Herren und Fürsten zur Rarität verkaufet, und nach dem Pretio affectionis taxiret werden, wie Boetius von Boot, in seiner Historia Gemmarum pag. 371 schreibet; dahero obgemeldter großer Bezoarstein zu Hamburg Anfangs 6000 Rthl. nachmals aber nur halb so hoch gehalten wurde. Die Proben dieses Bezoars kommen mit den andern, durch welche der orientalische passiren muß, meistens überein, ausgenommen die Farbe, so an diesem anders ist; wiewohl derjenige, so etwas grünlicht, wie der orientalische, aussiehet, vor den besten will gehalten werden, wie Schroeder loc. c. meldet; absonderlich, wenn er inwendig glänzende Streifen, wie das Saccharum Saturni hat, welches Pomet in seiner Historie des Drogues l. 14. vor ein gut Zeichen hält. Diejenigen, so aus Peru kommen, werden vor viel besser gehalten, als andere, so aus Neu-Spanien überbracht werden. In Ermangelung aber des rechten occidentalischen Bezoars kann man sich des Bezoar Cervini, oder desjenigen Steines, so bey den Hirschen gefunden wird, und fast eben so gestaltet ist, sicherlich bedienen, massen er eben dergleichen Kräffte hat, wie Eremüller in Comment. Schroed. p. 776 schreibet. Die Tugenden und Kräfte dieses Steines kommen mit des orientalischen Qualitäten sehr überein, indem er so wohl, als dieser, allen gifftigen, pestilenzialischen Krankheiten entgegen und zuwider seyn, die schwere

Noth

Noth an Jungen und Alten curiren, die Kräfte stärken, den Stein und Geburt befördern, auch äusserlich an den Fingern getragen, den Schlaf bringen soll; so gar, daß einige denselben, als eine Panacée oder Vniversal-Medicin gegen alle Kranckheiten geben wollen, wie Hernandez loc. c. bezeuget. Ob aber dieser occidentalische Bezoar auch laxire, wie Schroeder l. c. vorgiebet, lässet man an seinen Ort gestellet seyn, und kann es wohl seyn, daß solches von dem nachgemachten und mit Gummi verfälschten Steine in acht genommen worden, welches an dem rechten und unverfälschten andere nicht bemerken können, als die in Ansehung ihres flüchtigen Salzes, mehr eine Schweißtreibende und Nervenstärkende Kraft haben, wovon alle oben gemeldete Würkungen herrühren. Der dritte Bezoar heisset Bezoar Porci, oder Lapis porcinus, französisch, Pierre de porc, deutsch, Sau- oder Schweinstein. Es ist ein sehr kostbarer Stein, welcher vor wenig Jahren von den Portugiesen aus Ost-Indien nach Lissabon und Amsterdam gebracht worden. Er hat die Größe einer Haselnuß, von unterschiedlicher Forme und Farbe, welche doch gemeiniglich entweder Leberfarben, oder weißgrünlicht aussiehet, glatt wie Seife anzugreifen ist, wiewohl er einige Narben, wie Blattergruben hat; er wird von den Indianern Mastica de Soho, von den Portugiesen Pietra del Puerco, ingleichen Pedra de Vassar, von den Spaniern Petra de Porcas, und von den Italiänern Petra del Porco, benennet: Und weil er in dem Königreich Malacca gesammlet wird, so nennen ihn viele im Lateinischen Lapidem Malacensem, davon Aldrovandus in seinem Museo Metallico IV. p. 798 zu sehen ist. Zwar sind einige Materialisten, als Pomet im Anhange seiner Historie von denen Materialien p. 2. welche davor halten, daß Petra del Porco etwas anders sey, als der Lapis Malacensis, indem sie glauben, daß jener in den Indianischen Schweinen, dieser aber in dem Stachelschwein gefunden werde. Allein dieser Unterscheid findet sich bey den Gelehrten nicht, welche mit denen Grossirern von der Ost-Indischen Compagnie alle davor halten, daß dieser Petra del Porco aus Pam in dem Königreich Malacca von denen Stachelschweinen herrühre; und mag dieser Irrthum vielleicht daher kommen, weil einige das Stachelschwein auch Porcum spinosum, und Porcum marinum, ein Meerschwein, mit dem gemeinen Mann zu nennen pflegen, wie Geßner in seinem Thierbuch I. p. 633. muthmasset. Das Stachelschwein selbst wird lateinisch Hystrix genennet, daher auch dieser Stein sonsten, und zwar mit besserm Bestand, Lapis Hystricinus heisset. Andere nennen es Parcapus. Es ist aber eine Art Igel, die sich in Ost-Indien findet, so groß, als ein zweymonatlich Schweingen, hat einen Kopf, wie ein Caninichen, die fördern Füsse als ein Dachs, und die hintern wie ein Bär, auf der Stirne einen langen Strauß, über den ganzen Leib aber lange, spitzige Stacheln, welche Glied-weiß, bald braun, bald weiß gebildet sind, und sonsten von den Mahlern zu den Pinselstielen gebrauchet werden. Und weil diese Stacheln einem Federkiel nicht ungleich; so nennen die Landfahrer dieses Thier den Vogel Taran oder Seydan. Wenn man es zornig machet, wirfet es die Stacheln wie Spiesse von sich; dahero vielleicht die Spanische

Reuter im Felde, Schweinsfedern genennet werden. Es findet sich aber dieser Stein in sehr wenigen, und zwar nur in kranken Stachelschweinen. Weswegen er auch so rar und theuer ist, indem selten mehr als 2 oder 3 unter denjenigen Waaren, so die Ost-Indische Compagnien zu Lissabon und Amsterdam groß zu verkauffen pflegen, gefunden, auch das Stück alsdenn vor 135 bis 275 Holländische Gülden verkauft, von den Materialisten aber nachmals vor 4 bis 600 Gülden gehalten werden, welche ihn auch in Holland auszulehnen und von jeden 24 Stunden 1 Ducaten zu nehmen pflegen. Insgemein aber behalten ihn vornehme reiche Kaufleute, entweder solchen vornehmen Herren zu præsentiren, oder vor ihre Erben und Freunde zu gebrauchen; weßwegen sie überall in güldene durchlöcherte Büchslein eingefasset, und an ein gülden Kettgen gehänget werden. Indessen muß man sich wohl vorsehen, daß man den rechten, aufrichtigen Stein überkome, indem auch ein anderer Bastart dieses Namens zu finden, der rund, schwarz, schwer, auch nicht sonderlich bitter ist; der rechte aber ist sehr bitter, so gar, daß einige vorgeben, man könte die Bitterkeit davon aufm Rücken der Hand spüren, wenn man ihn eine Zeitlang in der Fläche der Hand hielte. Diese Bitterkeit aber hat er von der Galle, und der Gallenblase, darinne er gezeuget wird. Er bestehet im übrigen aus dünnen Schalen und Häutlein, deren eines über das andere gewachsen, wie bey den andern Bezoarsteinen; und wenn er noch nicht gebrauchet worden, ist er mit einem zarten Blättlein, so gleichsam darüber geleimet, überzogen, welches sich, so man ihn einweichet, ablöset. Unter dessen Eigenschafften und Kräfften hat die Gift- und Schweiß-treibende den Vorzug, welche Dimas Bosque Valentinus in Indien zum ersten darinne erfunden, wie Boetius von Boot in seiner Historia Lapid. T. II. c. 8. p. 356 anmerket, und kann solche füglich, von dem vielen flüchtigen Salze, so Lewenhoeck, ein berühmter Holländer, in Arcanis Nat detectis. p. 115 mit einem curieusen Vergrösserungsglaße darinnen gesehen zu haben, vorgiebet, hergeleitet werden. Nachdem dienet er auch in der Colic, Ueberschüssen der Galle, und daraus entspringender Cholera, welche die Indianer Mordexin nennen, und vor eine Pest bey ihnen halten, dagegen sie diesen Stein sehr gebrauchen. Er soll auch zuweilen gelinde laxiren, weßwegen er auch wider die unbehülfliche Fettigkeit gelobet wird; er bewahret vor den Schlag und schwere Noth, zermalmet den Stein und curiret das Zipperlein, wie Jacob Bontius, Fragosa und Tulpius melden. Absonderlich wird er in der Gelbsucht, so von den Gallensteinen herrühret, vom D. Albrecht in seiner Disp. de Ict. & calc. sehr gerühmet. Merckwürdig aber ist, daß, weil er die Monatzeit stark treiben soll, die schwangern Weiber in Malaca solchen gar nicht anrühren dürffen, wie D. Hofmann in seinen Anmerkungen über Schroeders Pharmacop. observiret. In Holland wird er meistens gegen die kalten Fieber verlanget, welche er gewiß curiret, sie mögen alle Tage, oder über den andern und dritten Tag ankommen, wenn auch schon ein hitziges Fieber mit unterläuft, gegen welche ihn selbst Decker oft glücklich gebrauchet hat, wie er in seinen Exerc. Pract. p. 262 bezeuget. Ja in den Fleckfiebern so

gar ist er nicht allein von diesem berühmten Practico, sondern auch von Räygern glücklich befunden worden, wie in Miscell. Acad. Nat. Cur. Dec. I. Ann. 3. Obs. 283. zu lesen. Und ist merkwürdig, daß die Flecke, auf dessen Gebrauch, sich so gleich verlieren. Die Kinderblattern curiret er auch. Man brauchet ihn gemeiniglich nur eingeweichet, oder in Infusione, also, daß man den Stein in 4 oder 6 Loth Spanischen Wein oder Cardobenedicten-Wasser ein paar Stunden lang liegen lasse, bis der Liquor bitter werde, welchen der Krancke also trincken muß; und gehet dem Steine allemal, entweder eines halben oder ganzen Gerstenkornes schwer am Gewichte ab, wie Decker angemercket hat. Sehr reichen Leuten kann man wohl 5 oder 6 Gran von dem Steine selbst mit andern Schweißtreibenden Sachen geben. Andere hängen ihn nur, an statt eines Anhängsels, an, und sollen die Indianer ein solches Vertrauen zu diesem Steine haben, daß wenn sie ihn nur anrühren können, sie gesund zu werden vermeynen. Michael Bernhard Valentini Diss. de Lap. Porcino in Polych. Exoticis. Der vierte Bezoar ist der Affenstein, davon an seinem Orte T. I. pag. 719 nachzusehen. Man will das Wort Bezoar, vom hebräischen Bed, welches ein Arzneymittel bedeutet, und Zahard, Gift, herleiten; als wolte man sagen, ein Mittel wider den Gift. Andere sagen, es komme von dem Ebräischen Worte Bel, König, und Zoar, Gift, und hiesse so viel, als ein Herr und Beherrscher des Giftes. Das Wort Pazahar kommt von dem Persischen Worte Pa, contra, wider, und Zahar, Venenum, Gift, weil der Bezoar besonders wider den Gift und giftige Kranckheiten gerühmt wird.

BEZOAR CERVINVM, siehe *Bezoar*.

BEZOAR de Singe, siehe Affen-Stein.

BEZOARDICA, werden alle Schweiß- und Gift-treibende Mittel genannt, nicht eben wegen des darzukommenden Bezoarsteins, sondern weil sie mit solchem das Gift und die Malignität aus dem menschlichen Leibe auszutreiben gleiche Macht haben. Dergleichen sind: *Bezoardicum Animale, Joviale, Minerale, mirabile Monardis, Solare*, u. s. w. Insonderheit aber geschiehet durch den Schweiß, dergleichen sonderlich der Bezoarstein zu verursachen pfleget. Es geben aber alle drey Reiche der Natur solche Gift-treibende Mittel, als das Vegetabile die Contrayerram, Antheram, Angelicam, u. a. m. Das Animale das Hirsch- und Einhorn. Das Minerale die Calces fixas antimoniales, u. dgl.

BEZOARDICVM ACETVM, siehe *Acetum bezoardicum*. Ingleichen Bezoar-Eßig.

BEZOARDICVM ANIMALE, wird das gepülverte Fleisch derer Vipern genennet, weil es gleiche Würkungen mit dem Bezoar haben soll, und wider die Krätze, Aussatz, hitzige Kranckheiten, Fleckfieber, Pest ꝛc. gebraucht wird.

BEZOARDICVM JOVIALE, ist gleichfalls ein antimonialisches Præparatum, welchem ein Theil Jupiter oder Zinn zugesetzt worden. Man macht nemlich mit dem Regulo Antimonio Joviali und dem Sublimat ein Butyrum, und verfähret hernach mit Zugiessung und Abstrahirung des Spiritus Nitri, wie bey dem Bezoardico minerali.

BEZOARDICVM MINERALE, ist ein weisses antimonialisches fixes Pulver, welches aus dem Butyro antimonii durch Zugiessung und Abstrahirung des Spiritus Nitri præcipitirt wird; denn solchergestalt bleibet eine weisse Masse, welche aufs neue ausgeglühet werden muß. Er wird innerlich gebraucht, und treibet den Schweiß.

BEZOARDICVM SOLARE, dieses zu bereiten wird das Butyrum antimonii mit der Solutio solis oder auri saturirt, abstrahirt, und endlich noch einmahl frischer Spiritus Nitri darüber abgezogen, das rückständige abgesüßt. Seine Krafft ist mit dem Bezoardico minerali simplici einerley.

BEZOAR EQVINVM, siehe *Bezoar*, desgleichen Pferde-Stein.

Bezoar-Eßig, wird zwar nicht aus Bezoar-Steinen, sondern aus andern kräftigen Kräutern und Wurzeln gemacht, und wegen seiner Vortreflichkeit also benahmet. Wie er gemacht wird, stehet in medicinischen Büchern. Man verkauft ihn so wohl auf Apotheken, als auch sonsten wegen seiner großen Tugenden in allerhand Zufällen, absonderlich als ein gutes Mittel wider die Pest, gar häufig. Der Frankfurter Bezoar-Eßig ist der berühmteste.

BEZOAR LAPIS OCCIDENTALIS, siehe *Bezoar*.

BEZOAR LAPIS ORIENTALIS, siehe *Bezoar*.

BEZOAR MVLINVM, ist ein großer Stein, so zuweilen in dem Magen der Maulesel gefunden wird, und weil er aus übereinander liegenden Blättlein bestehet, und vielleicht mit dem wahren Bezoar gleiche Kräfte hat, ist ihm dieser Name beygeleget worden.

Bezoar-Nüsse, siehe *Acacia glorioſa*.

BEZOAR PORCI, siehe *Bezoar*.

Bezoar-Pulver, wird gleichfals nicht von Bezoar, sondern aus andern wider den Gift kräftig würkenden Dingen gemacht, und auf den Apotheken verkauft.

BEZOAR SIMIARVM, siehe Affen-Stein.

Bezoar-Stein, siehe Bezoar.

Bezoar-Stein, (Occidentalischer) siehe *Bezoar*.

Bezoar-Stein, (Orientalischer) siehe *Bezoar*.

Bezoar-Stein, (Verfälschter) siehe *Bezoar*.

Bezoar-Stein, (Unverfälschter) siehe *Bezoar*.

BIA, die Siamer nennen also die kleinen weißen Muscheln, die aus den Maldivischen Insuln kommen, die man fast durch ganz Ost-Indien Coris nennet, und daselbst zur Scheide-Münze dienen. Zu Siam giebet man 800 Bias vor einen Fouang, welches der achte Theil eines Ticals ist, so daß 8 Bias daselbst nicht gänzlich einen Denier gelten. Man redet anderswo weitläuftiger von dieser kleinen Ost-Indianischen Mün-

Münze, welche auf vielen Africanischen Küsten so gangbar ist.

BIAMBONNEES, eine Art Indianischer Zeuge, die ganz und gar von Baum-Rinden gesponnen werden.

BIANCO, BLANCO, in BIANCO oder in BLANCO stehen, ist, wenn ich die im Wechsel-Negotio zu fordern berechtiget seyende Versicherung nicht haben kann, z. E. Wenn ich von einem auf sich selbst auf Zeit ausgestellten und in einem dritten Ort zahlbahren Wechselbrief, keine Acceptation erhalten kann, so sagt man, man müsse, bis zu dessen Verfall in Bianco, d. i. ohne Versicherung, stehen.

BIANCO (*Giro in*) oder *Giro in Blanco*, siehe *Giro in Bianco*.

BIANCO stehen (In) siehe *Bianco*.

BIARIS, eine Art von Wallfischen, der Zähne hat. Man nennet ihn auch Cachalot. Aus dem Gehirne dieses Fisches, wird diese Specerey gemachet, die man unter dem Namen Wallrad, Sperma-ceti verkauffet.

BIBA, ist ein Baum, worauf die Frucht, Elephanten-Lauß, lateinisch Anacardium genannt, wächset.

BIBBY, ein Baum in America, wegen des daraus dringenden Saftes, den die Engländer Bibby heissen, also genannt, wächst allda auf dem festen Lande. Sein Stamm ist gerade, aber nicht sehr stark, etwann so dicke als eines Mannes Schenkel, und 60 bis 70 Fuß hoch, ohne Blätter und Zweige bis an den Gipfel, auch mit Stacheln bewachsen. Die Frucht steht unten, wo die Zweige aus dem Baume heraus gewachsen sind, rund um den Stamm herum, als wie ein Kranz. Der Kern im Stamme inwendig ist nicht sehr groß, das Holz aber sehr hart, und so schwarz, wie Dinte. Die Indianer hauen ihn nicht um, sondern brennen ihn ab, damit sie die Frucht bekommen können, welche weißlicht siehet, oelicht und so groß ist, als eine Muscaten-Nuß. Sie stossen dieselbige in Mörsern und hölzernen Trögen, hernach lassen sie sie kochen, und seigen sie durch ein leinen Tuch. Wenn denn der Saft erkühlet, so nehmen sie oben ein klares Oel davon herab, welches gar bitter ist; das gebrauchen sie, sich damit zu beschmieren, mischen auch wohl Farben darunter, und mahlen damit ihren Leib. Wenn der Baum noch jung ist, so machen sie ein Loch hinein, und stecken ein Blat in das Loch, so rinnt hernach der Saft Bibby häuffig heraus. Dieser kommt dem Molken ziemlich gleich, und hat einen angenehmen etwas scharfen Geschmack. Die Indianer trinken ihn, wenn er ein paar Tage gestanden.

Bibernel, siehe Bibernell.

Biber, Bieber, Lat. *Castor biber*, Griech. Κάστωρ, Franz. *Bievre*, Ital. *Bivaro*, Span. *Bivaro*, oder *Bivero*, ein wildes Thier, so in und ausser, am liebsten und meisten aber in stillen und langsam laufenden Wassern lebet. Er ist fast wie

ein Meer-Hund, lang und schmal, hat einen kurzen und gedrukten Kopf, kleine runde Ohren und Augen, ein weites Maul, scharfe hauende Zähne, und eine schöne Haut, welche, je schwärzer sie ist, je fürtreflicher und höher sie zu halten. Sonsten sind die meisten Biber braun, oder grau wie ein Dachs. Man rechnet ihn unter das Wild, und er wird von Jägern gefangen. Sein Fell verarbeiten die Kürschner zu Mützen, Müffen, und andern Dingen. Die Rauchhändler treiben damit einen guten Handel. Von seinen Haaren machen die Hutmacher saubere und überaus zarte Hüte. In Nord-America giebt es die größte Menge von Bibern, daß deren in einem Jahre über 18000 sollen gefangen werden, und es treiben damit nicht nur die Franzosen auf Canada einen großen Handel, sondern es giebt auch in England eine ganze so genannte Biber-Compagnie, welche von Prinz Ruprechten gestiftet worden, und von diesem Handel nach Nord-America großen Vortheil ziehet. Endlich kommt auch von diesem Thier eine berühmte Medicin, die man das Biber-Geil nennet, von dem ein besonderer Artickel handelt. Übrigens findet man dieses Thier sonderlich an der Donau in Oesterreich, desgleichen an der Aare in der Schweitz, in Burgund, Lotthringen, Polen, Rußland, Preussen, wie auch in Italien, absonderlich wo der Poo-Fluß sich ins Meer ergiesset, wie auch in Spanien und Ponto, wo das beste Castorium anzutreffen. Und halten sich dieselben in solchen Wassern gerne auf, so einen stillen Grund haben. Hingegen findet man sie selten in großen Schiffreichen Wassern. Sie sind einerley Art, ausgenommen, daß welche kleiner, welche größer, andere Weiblein, andere Männlein, viele mit einem kostbaren, noch mehrere aber mit einem geringen Balge versehen sind. In Scythia theilen sie solche in die schwarze, rothe und schwarzrothe schäckichte ab, da die schwarzen die Herren, die andere aber die Knechte genennet werden. Das Biber ist gleichfalls ein Amphibion, meists in dessen Fell Asch-grau oder schwarzlicht, mit gar gelinden Haaren besetzet. Ueber den Rücken hinunter sind sie meistens schwarz, welches am pretiöseften ist; denn je schwärzer der Biberbalg, je kostbarer. Der Schwanz ist artig, und hat vor andern Thieren was sonderliches. Derselbe ist eine gute zwerch Hand breit, dreymal so lang, und drey Finger dicke, ist drey, zuweilen auch 4 Pfund schwer, hat keine Haare, sondern ist fast glatt und schuppicht, bleichgelber Farbe, und mit Linien und Ringlein so gezieret, daß sie in der Forme eines schuppichten Fisches erscheinen, die Ohren sind ziemlich kurz, die Zähne aber desto länger, da zwey oben, und zwey unten zum Maule heraus ragen, so Goldgelbe sind, wormit er sonderlich die Fische anangelt, auch gegen andere Thiere sich besonders tapffer wehret, wohl gar kleine Bäumlein so artig damit abbeisset, daß man denken solte, sie wären abgehauen worden.

Die Vorderfüsse sind ziemlich kurz, und Hundes-Füssen gleich, so gut zum Laufen, die Hinterfüsse aber kommen den Gänsefüssen nahe, so zum Schwimmen, nebst dem Schwanze hauptsächlich dienen. Zwischen denen zwey Hinter-Füssen, neben der Schaam, sind zwey Knötlein, so die Geilen seyn sollen, sind fast eines Hüner-Eyes groß; halten einen fetten öhlichten Saft in sich, der immer heraus zu schwitzen pfleget, worvon das hochbelobte Castorium herkömmet. Wenn er einen Fisch, oder sonst ein Stück Holz anbeisset, soll ers nicht ehe wieder ablassen, bis er das Krachen von den Fischgräten oder Holz gehöret. Wenn man ihn zu Hause halten und aufziehen will, so besudelt er mit seinem Koth weder Stube, noch Hauß, winselt immer, wenn er eingesperret ist. Seine Jungen liebet er so sehr, daß er sich ehe von Ketten und Banden loßreisset, und ihnen zueilet. Die vördern Füsse brauchet er als Hände, um Speise damit in Mund zu schieben. Ist oft verstopffetes Leibes; welches vielleicht daher kommt, weil er harte Sachen, als Baumrinden, Weiden, Erlen, Aspenholz, oder dergleichen, zu fressen pfleget. Er nimmet allezeit einerley Weg dahin, wo er einmal hingehet, läst auch nicht ehe von dem Baum, bis er ihn abgebissen, siehet alle Bisse einmal in die Höhe, damit der Baum nicht unversehens ihm auf den Kopf fallen möge, daß er ihm entweichen könne, er bauet sich selbst vom Holze, bald in die Höhe, bald in die Tiefe, ein Hauß oder Hütte, nachdem der Fluß beschaffen ist.

Biber-Balg, siehe **Biber-Fell.**

Biber-Beutel, siehe **Bibergeil.**

Biber-Bläßlein, siehe **Bibergeil.**

Biber-Blut, siehe **Bibergeil.**

Biber-Compagnie, siehe **Biber.**

Biber-Fell, Biber-Balg, Biber-Haut, lateinisch, *Pellis Castoris*. Die Felle derer Biber sind wegen ihrer zarten und saubern Haare, sehr angenehm, und werden in Preussen zu Winter-Mützen, Müffen :c. gebrauchet. Diejenigen, so von fetten Thieren kommen, sind besser und theurer als die magern, und je schwärzer sie sind, je höher werden sie gehalten. Auch dienen sie äusserlich aufgeleget, denen Podagricis, Chiragricis, Arthriticis, Isthiadicis &c. Die Biberhaare, *Pili Castoris*, werden von denen Hutmachern aufgesuchet, und zu denen kostbaren Castor-Hüten angewendet, absonderlich die kurzen. Aus denen langen macht man auch Castor-Strümpfe, Handschuh, :c. Verbrannte Biber-Haare stillen das Nasenbluten. Absonderlich werden nur aus dem würcklichen Biber-Haaren die ächten Castor-Hüte gemacht, welche eine der schönsten und besten Waaren in Engelland, Franckreich und Deutschland sind. Wiewohl im letztern Lande mehr falsch Gut von Caninichen-Fellen verfertiget wird. Die rechten Biber-Felle muß man folgender Gestalt aufsuchen: An den Bibern müssen die Haare lang und weich, als

Seide, und die Felle schmeidig seyn, als die Felle vom Hasen, der erst kürtzlich erschossen worden.

Biber-Fett, Bibergeil-Schmalz, lateinisch *Axangia Castoris*, oder *Pinguedo Castorei*, dessen hat man zweyerley, eines kommt von dem Biber selbst, das andere aus denen so genannten Biber-Geilen. Beyde werden ausgeschmolzen, und äusserlich wider Nerven-Krankheiten, Glieder-Reissen und Schmerzen, wider Mutter-Weh, fallende Sucht, Schlag, Krampff, :c. gebrauchet; wiewohl das letztere durchdringender, aber auch viel theurer ist.

Bibergeil, lateinisch *Castoreum*, oder *Castorium*, französisch, *L'Odeur du bicure*, bestehet aus länglicht runden Eicheln oder Säcklein, welche beynahe so groß als ein Ey sind, äusserlich braun sehen, inwendig aber theils mit einer Zimmetfarbigten Materie, theils mit einer Fettigkeit angefüllet sind, und einen scharffen und etwas bittern Geschmack, nebst einem starken und sehr widrigen Geruch haben. Es kommt meistens aus Litthauen, über Dantzig, wiewohl es auch in Deutschland, Frankreich und an anderen Orten zu finden ist. Die Alten, welche in der Anatomie bey weiten nicht so genau erfahren waren, wie man wohl heut zu Tage ist, und derer rechten Geilen am Biber nicht wahrgenommen hatten, maßen sie gar klein und an einem ziemlich versteckten Orte in denen Dünnen liegen, gaben einhellig vor: es wäre das Castoreum nichts anders als die Geilen oder Hödlein des Bibers, Lat. *Testiculi Castoris*, weswegen es auch Bibergeil genennet worden. Ja viele setzten hinzu, daß, weil das Thür wüste, daß es deßwegen von denen Jägern aufgesuchet würde, sich solches in der Flucht dieselben selbsten abbisse, und von sich werffe, damit die Jäger von ihm ablassen möchten. Allein heut zu Tage wird diese Meynung von allen Gelehrten vor ein bloßes Mährlein und Gedicht gehalten, ungeachtet *Schroeterus* selbst in seiner Pharmacop. Med. Chym. V. p. 14. und *Vielheuer* in Beschreibung fremder Materialien, denenselben noch beygepflichtet haben. Dann zu geschweigen, daß sich die Biber immer um das Wasser halten, und wenn sie verfolget werden, sich leicht ins Wasser werffen könnten; so ist erstlich gewiß, daß die Geile, ja die andern so genannten Bibergeile in dem Biber, wie an denen Schweinen, so tieff verborgen liegen, daß das Thier solche unmöglich ausbeißen kan, wie *Dioscorides* schon zu seiner Zeit gemuthmasset, und an der gemeinen Meynung zu zweiffeln angefangen, welcher sich *Rondeletius* nachmalen am ersten mit Ernst entgegen gesetzet, weil das so genannte Bibergeil sowol an denen Weiblein als Männlein zu finden: Ferner keine Gemeinschaft mit denen Geburts-Gliedern hat, auch ohne diese so genannte Bibergeile, noch die rechten Geilen an dem Biber gefunden werden, welche wie an andern aus vielen Funiculis und Zäserlein bestehen, da hingegen an denen Bläßlein, die

beste-

man Castoreum nennet, nur eine braune, mit etlichen Häutlein vermischte Materie, Fett und dergleichen gefunden werden, wie solches *Wormius* in Mus. pag. 321. *Hoffmannus* in Clav. Schroed. 653. und viel andere berühmte Medici, nebst dem *Gesnero*, *Aldrouando* und andern, längst erwiesen haben; und hat man destoweniger Ursache daran zu zweiffeln, weil solches alles von der Königl. Academie des Sciences zu Paris in einer öffentlichen Anatomie befunden worden, wie aus einer französischen Beschreibung erhellet, welche genennet wird: Description Anatomique d'un Cameleon, d'un Castor, d'un Dromedaire, d'un Ours & d'un Gazelle, und dessen Inhalt im *Journal des Scavans* T.V. ann. 79. Mens. Dec. zu finden ist. In dem Unterleibe des Bibers gegen den untern Theil des Schloßbeines, befindet man vier große Beutel oder Säcke, von denen die beyden ersten die obersten genennet werden, weil sie ein gut Theil höher liegen, als die andern; sie sehen aus wie eine Birne und gehen zusammen, so, daß sie einem Quersacke nicht unähnlich sind. Ein ieder Beutel ist unten an dem Boden oder Grunde, ungefehr drey Zoll lang und anderthalben breit, und liegen einer auf der rechten, der andere auf der linken Seite an der Ruthe; wenn sie nun näher an die Ruthe kommen, machen sie gleichsam einen halben Cirkel; hernach werden sie immer schmähler, bis an ihren Eingang und Oefnung, woselbst sie nur etwann einen Zoll breit sind, und in den Mastdarm gehen. *Sarrazin* Medicus in Canada, hat an denen Beuteln und deren Textur drey Membranen oder Häutlein in acht genommen. Die erste ist einfach und sehr stark; die andere ist weit dicker, und gleichsam voll Mark und durch und durch mit Blutgefäßen besetzet; die dritte hat der Biber nur alleine, und dieselbe ist so trucken und so dicke, als wie ein Pergament, zerreisset auch von ihr selbst; doch ist sie dergestalt ineinander gewickelt, daß sie wohl dreymahl so lang wird, als sie zuvor gewesen, ehe man sie auseinander gezogen hat. Auswendig ist sie sehr glatt, siehet grau, als wie Perlen, und ist ofermals mit braunen, bisweilen aber auch mit röthlichen Flecken, gezeichnet. Inwendig ist sie ungleich, und voll kleiner Fäden oder Fasen. Dieses letztere Häutgen beschlüsset eine wichtige Materie, die an denen kleinen Zasern hanget, aussenher grau siehet, innwendig aber gelblicht ist, leichtlich brennet, und dabey einen starken, durchdringenden, unangenehmen Geruch von sich giebet. Dieses ist nun das wahrhaftige und rechte Castoreum und so genannte Bibergeil, das wird ausgeschnitten, zusammen gebunden, und an die Luft gehänget, bis es hart und braun worden, daß es sich leichtlich zerbrechen und zerreiben läst, welches in Monath-Zeit geschiehet. Will man aber haben, daß es geschwinde harte werden soll; so darff man nur die Beutel etliche Tage in die Feuermäuer hängen, bis sie wohl ge-

trucknet, die innwendige Materie hart, und die Beutelgen auswendig braun worden, wie *Pomet* in seiner Histoire des Drogues pag. 21, berichtet. Es müssen aber die Bläslein nicht gar zu schwarz gedörret werden, indem einige Materialisten in der Meynung stehen, der schwarze halte Gift in sich; wiewohl aber das nicht glaublich ist, so wird doch der schwarze nicht vor gut gehalten, wie *Schurizius* in seiner Material-Kammer berichtet, ohne Zweifel, weil er zur Fäulung geneigt ist. Es sollen auch die Säcklein nicht gar zu feist und voller Fett, sondern fein trucken und sauber seyn, auch im Aufschneiden fein gelbbraun und nicht schwarz aussehen. Die auf einer Seite mit etwas weißlichten Fette gespicket, und noch nicht eröffnet worden, hält man vor gut, wie *Marxius* in seiner Material-Kammer pag. 74 lehret. Sie wiegen, nach der Größe des Thiers, 4. 6. 8. 12 bis 16 Unzen, wie *Pomet* loc. c. zeiget, welcher das **Dantziger Bibergeil** dem Castoreo de Canada, so gar zu trucken und fast ohne Geruch ist, weit vorziehet. Die beyden andern Beutel, welche die untersten könnten genennet werden, liegen recht- und linker Hand am Mastdarme, unten an dem Boden sind sie rund, und werden immer kleiner, je näher sie an den Mastdarm kommen. Sie enthalten eine fettichte und schmierichte Feuchtigkeit, wie Honig, von Farbe blaßgelb, und von Geruch stinkend, wie das Castoreum, nur nicht so gar stark, jedoch unangenehmer. Diese Feuchtigkeit wird dicke, wenn sie alt wird, und bekommet eine Consistenz und Farbe wie Schmeer. Bey denen Kaufleuten trifft man die **Biber-Beutel** bald groß bald klein an, nachdem der Biber, davon sie genommen worden, stark gewesen. Die besten und dicksten werden von Dantzig gebracht, und können wohl 7 Jahr gut bleiben und dauren. Man soll diejenige erwählen, welche recht dicke und schwer sind, braun von Farbe, starkes und durchdringenden Geruchs, mit einer harten Materie angefüllet, die leichtlich bricht und sich zerreiben lässet, gelblicht und braun siehet, mit ganz zarten Häutlein vermischet ist, und einen scharffen Geschmack hat. Weil aber das Castoreum an hohen Werthe ist, und deswegen nicht allein aus einigen Gummatibus, als dem Gumm. Ammoniaco, Opopponax, Sagapeno, und dergleichen, mit dem rechten Castoreo, oder mit dem **Biber-Blut** vermischet, nachgemacht, und in dergleichen fette Häutlein eingenähet wird, sondern auch gar einige Betrüger, Stücken Bley, Kugeln, Sand, und dergleichen, in die Säcklein stopffen, wie alle obengemeldete Materialisten klagen; so muß man in acht nehmen, das das **rechte wahrhafte** *Castoreum* innwendig mit Fäserlein und kleinen Häutlein durchwachsen sey; da hingegen das falsche aus einerley Wesen bestehet, und dergleichen Fäserlein und Häutlein nicht in sich hält, welches *Moyses Charas* in der Erzehlung dererjenigen Medicamenten und Simplicien, so zum

Theriac kommen, vor ein unbetrüglich Zeichen hält, wodurch der Betrug entdecket werden kan; welches desto eher an denen Fragmentis Castorei zu sehen, so die Materialisten nebst dem ganzen Bläßlein auch um etwas wohlfeilen Preiß geben; wiewohl sie öfters nur aus der äusserlichen Haut bestehen, und nicht viel nützen. So kann man sich auch etwas nach dem Gewichte richten, indem das wahre Castoreum schwer und hart, das nachgemachte aber aufgeblasen, glatt und glänzend ist, und so man daran drucket, eine gelbe Materie ausstösset. Im übrigen zeiget der Geruch des Bibergeils, daß es ein flüchtiges und ölichtes Salz, oder Sal volatile oleosum in sich habe, womit es erwärmet, zertheilet, die zähen Feuchtigkeiten im Leibe wiederum dünne und flüßig machet, die Dünste dämpfet, der Fäulung widerstehet, die bösen Feuchtigkeiten durch die unempfindliche Ausdünstung aus dem Leibe treibet, und die Nerven stärket, weswegen es in denen Haupt- und Nerven-Krankheiten, als ganzen und halben Schlag, fallende Sucht, verlohrnen Gehör, Schwindel, und dergleichen, wie auch alle Bauchgrimmen, hauptsächlich aber gegen die so genamte Mutterbeschwerungen, Erstickung der Mutter, u. dergl. ein sehr herrliches Mittel ist, auch die monathliche Zeit und alle Reinigungen nach der Geburth befördert, wie alle glückliche Practici gestehen, uneracht *Zvvelferus* in Pharm. Reg. pag. 65 solchem widersprechen wollen, und der einzige ist, so vorgeben will, das Castoreum wäre in denen Mutterschwachheiten nicht gut, aber ohne Grund, wie *Etmüller* in Comment. Schroed. p. 776 schon gezeiget, auch alle mit der Mutter geplagte Weiber widerlegen können, welche durch den bloßen Geruch des Bibergeils gleich Linderung spühren. Die Dosis muß nach dem Alter gerichtet werden, von gr. III. bis ℈j. auch wohl ʒß. In denen Apotheken hat man das Oleum castorei infusum und destillatum, ingleichen das Electuarium, Extractum, die Essentiam communem, und cum Spirit. Salis armen. Dos. Extracti von gr. III. bis XII. Essentiam communis, von gutt. VII. bis XXXV. Ess. Castor. cum Spirit. Salis arm. von gutt. III. bis XXX. Das Oleum infusum wird nur äußerlich, das Electuarium aber gar selten gebrauchet. *Dioſc.* II. 26. *Adamus Lonicer.* Kräuterbuch p. 601. seqq. Die schmierichte Feuchtigkeit in denen untersten Biberbeuteln zertheilet gar sehr und stärket die Nerven, wenn sie äußerlich gebrauchet wird. Nun könnte man noch mit wenigen untersuchen, ob nicht das Castoreum außer dem Nutzen in der Arzney, dem Biber selbst auch noch einigen schaffte? zumahl, da doch nichts vergebens geschaffen, sondern alles seine gnugsame Ursache hat, warum es vielmehr auf solche Art, und nicht anders ist: und vielleicht können einige Eigenschaften dieses Thieres uns auch zugleich solchen Nutzen entdecken. Es nehret sich der Biber von denen Rinden und Wurzeln derer Bäume, die er aber nur zur Sommerszeit, so lange die Rinde Safft hat, und die Wurzeln in der Erde nicht gefrieren, genüßen kann, und wenn er auch gleich, nach etlicher alten Auctorum Meinung, Fische und Krebse verzehren sollte; so wird ihm auch diese Speise bey Winters Zeit durch harten Frost, der die Gewässer zuschleust, entzogen, daß er also nothwendig, gleich vielen andern Thieren, eine geraume Zeit viel schmäler beissen, auch wohl gar hungern, und, wie man sagt, von denen Ribben zehren muß. Weil denn nun also das Fett bey ihm nicht gar zu häufig zu finden ist; so hat vermuthlich die göttliche Vorsorge diesem Thiere noch solche vier Beutel zugeeignet, darinne das Castoreum, und ölichte Materie, als gleichsam zweyerley concentrirte Extracte, seine Säfte und Feuchtigkeiten, im Vorrathe gesammlet werden, welche der Biber, gleichwie der Dachs, seine Speckbeule am Schwanze, im Winter saugen, und durch den Genuß des verdünnenden Wassers, sich selbige Nahrung verdünnen, und dadurch sein Leben unterhalten könne.

Bibergeil, (Danziger) siehe Bibergeil.
Bibergeil, (falsches) siehe Bibergeil.
Bibergeil, (nachgemachtes) siehe Bibergeil.
Bibergeil, (rechtes und wahrhaftes) siehe Bibergeil.
Bibergeil, (wahrhaftes) siehe Bibergeil.
Bibergeil-Schmalz, siehe Biber-Fett.
Biber-Haare, siehe Biber-Fell.
Biber-Haut, siehe Biber-Fell.
Biber-Hüte, siehe Castor-Hüte.
Biber-Hütlein, *Scrophuloria minor*, siehe *Chelidonium minus.*

Biber-Klee, Lungen-Klee, Wasser- oder Sumpff-Klee, Scharbocks-Klee, Klappen, Ziegenklappen, dieweil es die Ziegen gerne fressen, Bocks-Bonen, nach ihren dicken Blättern, welche denen Bonenblättern etwas gleichen, also genannt, Creutzwurz, Dreyblatt, dieweil es drey Blätter gewinnet, Wasser-Dreyblatt, Dreykohl, Bronblat. Lat. *Trifolium paluſtre*, Dod. C.B.I.B. Raji Hist. *Trifolium Aquaticum*, *Trifolium paludoſum*, Lob. Park. Germ. *Trifolium majus & fibrinum*, Gesn. Hort. *Trifolium fibrinum.* Taber. Germ. *Trifoliata paludoſa.* Moris. Hist. 2. *Menganthes*, *Menyanthes paluſtre*, Pit. Tournef. Lugd. *Meniantes trifoliata paluſtris antiſcorbutica, floribus ſimbriatis in ſpicam diſpoſitis*, Plaken. Almag. Pot. *Limonium pratenſe*, Trag. *Iſopyron*, Dioſc. *Iſopyrum.* Gesn. *Trifolium antiſcorbuticum*, *Faſelum hircinium*, *Faba hircina*, *Boona hircina*, *Beta Sylveſtris*, Französisch *Meniante.* Ein Kraut, dessen Blätter drey und drey an einem langen Stiele beyeinander stehen, und denen an denen Bohnen der Gestalt und Größe nach, gleich sehen, gleich und gelinde anzufühlen sind, und einen bittern und scharffen Geschmack haben. Zwischen denenselben erhebet sich ein Stengel zu anderthalb Schuh hoch,

hoch, der ist gleich, glatt und dünne, schwammigt, grün und oben mit schönen langhärichten, weissen oder leibfarbenen Blüthen besetzet, die wie Glöcklein gebildet sind. Jedwede ist gemeiniglich fünfmahl zertheilet, und stehet in einem Kelchlein, das wie ein kleines Schälgen aussiehet. Wann sich dieselbigen verliehren und abfallen, hinterlassen sie kleine runde Bläßlein, oder Saamen-Häußlein, welche einen gelben oder röthlichen, Hirsen-förmigen bittern Saamen in sich halten. Die Wurzel ist weiß, schwammig, von vielen kurzen Knöpffen zusammen gegliedert, und mit vielen Zasern besetzet. Dieses Kraut wird bey uns häufig auf sumpfigen und wässerigen Wiesen, wie auch an andern wässerigen Orten in magern Boden gefunden; es überkömmt unterschiedene Größe, nachdem es nemlich an diesem oder jenem Orte gestanden. Seine Blätter sind bisweilen rundlicht, bisweilen zugespitzt. Es ist ein besonderes und auserwehltes Kraut wider den Scharbock, welches seine Würkungen so vollkommenlich vollbringet, als die andern Scharbocks-Kräuter immer thun mögen, wie die mannigfaltige Erfahrung lehret, derowegen es nicht unbillig und zum Unterschied derer andern Trifoliorum, Trifolium antiscorbuticum genennet werden mag. Es besitzet ein flüchtiges, scharffes Salz, wärmet und trocknet, säubert, durchschneidet, und macht die dicken, zähen Feuchtigkeiten so im Magen, Leber, Milz, Pancreate und Lungen sich aufhalten, dünne, und treibet sie durch den Schweiß oder Urin aus, es eröffnet zugleich obgedachte Eingeweide, nebst Kröß-Adern, und stärket sie, vermöge seiner balsamischen Krafft; verändert und versüßet das scharffe, saure und versalzene Geblüt, und widerstehet der Fäule; ist gut vor die Engbrüstigkeit und kurzen Athem, vertreibet die Milzbeschwerung, heilet die ansetzende Schwindsucht auch Wasser- und Gelbsucht; in der wassersüchtigen Bleichsucht, wobey der Scorbut ist, lobet *Frid. Lossius* in libr. postum. Concil. 34. zum ordentlichen Tranck, ein Bier, so mit Bitterklee angemacht worden; es stillet das drey- und viertägige Fieber, tilget die lauffende Gicht oder das Glieder-Reissen. Es dienet auch denen, welche mit Abnehmen des Leibes und der Schwindsucht behaftet sind; besonders aber ist es dienlich, wenn bey der Schwindsucht der Scharbock ist. Etliche loben die Wurzel wider den langwierigen Husten und andere Brustbeschwerungen, und nennen sie **Lungen-Wurzel**. Die Bauren pflegen sie gedörrt und gepülvert, dem hustenden Vieh einzugeben, dann sie ihnen, wie sie vorgeben, Lunge und Leber wiederum erfrischen soll. Das Kraut und Wurzel in Wein oder Wasser gesotten, und den Mund damit ausgewaschen, vertreibet die scorbutische Fäulniß, und das daraus entstehende Zahnbluten, und bevestiget die Zähne. Die frischen Blätter reinigen und heilen die scorbutischen Geschwüre und andere faule

le Schäden an denen Schenkeln, wenn man sie ofte überleget; sie vertreiben auch die scorbutischen braunen und blauen Flecke an denen Füssen, oft übergeleget. Der Saame ist gut zum Husten und denen Gebrechen der Brust. Er reiniget, zertheilet und löset die groben Feuchtigkeiten. Man kann ihn auch zur Blutstillung gebrauchen. In denen Apotheken hat man von diesem Kraut das gebrannte Wasser, den Spiritum, die Conserv. das Extractum und die Essenz, so wider den Scharbock, Gicht, Bleich-Wassersucht und Fieber nicht unkräfftig sind. Besonders aber soll das Extractum wider die viertägigen Fieber, ein vortreffliches Mittel seyn. Ferner hat man den ausgepreßten Safft, das flüchtige Salz, oder Sal volatile, das Oel, den Oel-Zucker, Elaeosacharum, und Safft. Das destillirte Oel auf den Nabel gestrichen, befördert die Geburt, Th. Bartholini, Act. Hafniens. Vol. III. obs. 75. p. 131. Der frische Safft curiret die Mundfäule und das verfaulte Zahnfleisch, wenn auch diese Zufälle von Masern entstanden wären. Wer noch weitern Bericht von diesem Kraute verlanget, der besehe das Scrutinium medicum de Natura et viribus Trifolii fibrini, *Jo. Christ. Schroer*, ed. Gubenae, 1700, und Trifolii fibrini Historiam *Jo. Franci*, ed. Francofurti 1701. *Thom. Bartholin.* Acta Haffniens. l. c. Ingleichen das Tractätlein, so an. 1725 in Budißin heraus gekommen, unter dem Titel: Der edle Scharbocks- oder Fieber-Klee ꝛc. ꝛc.

Biberkraut, siehe Tausendgüldenkraut.

Bibernell, Bibenel, Bibinell, Biebernell, Pimpenell, Bocks-Peterlein, Stein-Peterlein, Lat. *Pimpinella*, oder *Pimpinellæ Radix*, Ital. *Solbrostrella*, Franz. *Pimpinelle*, ist dreyerley, als die Große, *Pimpinella sanguisorba, sive Italica major*, Kleine, *Sanguisorba officinarum minor*, *Hisuta*, und die **Welsche Bibernelle**, *Sanguisorba* genannt. Die Kleine bekömmt auf einer Wurzel viel Blätter, an einem zarten Stiel, sind klein und rings herum ausgekerbt, einer runden Gestalt und haaricht, ihre Stengel sind roth und die Wurzel holzigt, hat in ihr etliche besondere Körnlein. Die große Art aber ist der kleinen ganz gleich, ohne allein in allen Stücken viel größer, wird deswegen auch allhier die kleine nur beschrieben. Wachsen beyde auf dürren Bergen, Sonnen-reichen Feldern und steinigten Orten. Ist heiß, und trucken im 2. Grad. Hat die Krafft, daß sie ein- und zusammen ziehet, giebet, in dem Mund gekäuet, einen zähen Schleim, welcher nicht allein zusammenheilet und vertrucknet, sondern auch vertheilet und stärket. Haben alle einerley Krafft. Nach vorbeschriebener Art adstringiret selbiges Kraut, und hemmet allen unmäßigen Fluß der Weiber, wie auch die rothe Ruhr, Erbrechen und Gall, und was dergleichen mehr seyn kan, heilet darneben alle Geschwär und Wunden zu.

Bibernell, (die große) ſ. Bibernell.
Bibernell, (die kleine) ſ. Bibernell.
Bibernell, (die Welſche) ſ. Bibernell.
Bibernellen-Pulver, ſ. *Pulvis Pimpinellæ.*
Bibernellen-Waſſer, ſ. *Pimpinellæ Aqua.*
Biber-Oel, ſ. Bibergeil.
Biber-Hödlein, ſ. Bibergeil.
Biberwurz, ſ. Oſterluzie.
Biberwurzel, ſ. Oſterluzie.
Bibenell, ſ. Bibernell.
Bibſenkraut, ſ. *Hyoſciamus.*

BICAPSVLORE SEMEN, heißt in einer zweyfachen Capſul verſchloſſener Saamen.

BICHET, ein Korn-Maas, welches nach den Oertern, wo es gebräuchlich, unterſchieden iſt. Dieſes Maas iſt nicht von Holz, wie etwan das Getreyde-Maas zu Paris, ſondern es beſtehet aus vielen andern gewiſſen Maaſen. Zu Tornus hat es 16 Maas, oder Land-Scheffel, die zu Paris 19 Scheffel und noch drüber, ausmachen. Zu Baune, wie auch zu Tornus, wird es in 16 Maas oder Scheffel getheilet, dieſe 16 Maas aber machen zu Paris nur 18 Scheffel aus. Zu Verdun beſtehet das Bichet aus 8 Maas, oder Land-Scheffel, die 15 Scheffel Pariſer Maas betragen. Zu Chalons an der Saone hält es 8 Maas, die 14 Scheffel zu Paris haben, und ſind gleich dem Viertel-Scheffel zu Breſſe. An einigen andern Orten Frankreichs, vornehmlich zu Lyon, heißet der Scheffel Bichet, wiewohl er von den gegenwärtigen Bichets ſehr unterſchieden iſt. Bichet, wird auch von einem gewiſſen Feldmaaſe verſtanden, welches nach dem Kornmaaſe, daß man darauf ſäen kann, geſchätzet wird.

Bickbeer, ſ. *Myrtillus.*

Bicklinge, Bücklinge, oder Pücklinge, *Harengi infumati, Paſſi*, geräucherte Heringe, werden häufig in denen See-Städten, die guten Hering-Fang haben, ſonderlich in Holſtein, zu Kiel, Eckenförd, Flenßburg, in ganz Jütland, am häufigſten aber in Holland und England gemacht, und in Tonnen und Stroh eingepacket, auch Tonnen-Stroh- und Korb-weiß verkaufft, und weit und breit zu Waſſer und Land verführet. Unter allen hält man die Kieler und Engliſche Bicklinge für die beſten. Die ſo genannten Spick-Heringe ſind unter den geräucherten die beſten. Man hält die Bücklinge vor ungeſunder als die Päckel-Heringe, ſintemal ſie hart verdaulicher, als die geſalzene Heringe, ſind, und gallſüchtige und verbrannte Feuchtigkeit im Leibe verurſachen.

BICONGIVS, ein gewiſſes Maas, ſo 12 Römiſche Sextarios gehalten.

BICVRE, ein kleiner Fluß in Frankreich, und zwar in Isle de France, von deſſen Waſſer gerühmet wird: daß es zum Färben der Scharlach-Tücher ſehr dienlich ſey.

BICVRE (L'Odeur de) ſ. Bibergeil.

BIDAVCT, ein Name, den die Färber dem Ruß aus der Feuermauer geben, den ſie zu den braunen, muskirten, und andern dergleichen

Farben, gebrauchen. Die Färber können keine neue noch alte Leinwand, weder Flachs, Hanf, oder Baumwolle mit Bidauct drucken, ſie haben ihn denn vorher mit guten Gallöpffeln gefärbt.

Bidencapp, oder Biedencapp, eine kleine Stadt und altes verwüſtetes Schloß in Nieder-Heſſen, an der Lohr, 3 Meilen von Marpurg, an der Wirtgenſteiniſchen Grenze. Sie gehöret dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, und nicht weit von der Stadt ſind die berühmten Eiſenhütten und Schmelzöfen, in welchen das beſte Eiſen bereitet, auch grobes Geſchüz gegoſſen wird.

BIDENS, *Bidens foliis tripartito diviſis*, Cæſalp. P. Tournef. *Cannabine aquatica folio tripartito diviſo*, C. B. *Pſeudo-cupatorium fœmina*, Dod. Gal. Thal. *Hydropiper*, Lugd. *Verbeſina*, ſeu *Canabina aquatica, flore minus pulcro elatior, ac magis frequens*, J. B. *Verbena ſupina vel tertia* Trag. *Verbeſina* Geſn. Hort. *Hepatorium aquatile*, Dod. Franz. *Eupatiere Femelle batarde.* Dieſes Waſſer-Gewächſe, welches hoch wächſet, und ſich weit ausbreitet, hat harte, rauche und röthlichte Stengel. Die Blätter gleichen faſt denen Hanffblättern, und ſind bisweilen drey- bisweilen fünffmal zerſchnitten, am Rande ausgezackt und rauch. Der Saame iſt länglicht und breit, und hat am Ende einige Spitzlein, ſchier in Forme eines Dreyſtachels; die Wurzel iſt zaſericht. Es wächſet an feuchten und moraſtigen Orten. Es führet viel Salz, und ſoll gar dienlich ſeyn, den Schlangenbiß zu heilen, dem Gift zu widerſtehen, zu reinigen und zu ſäubern; es wird auch zu Niesepulvern gebraucht. Der Name dieſes Gewächſes komt von des Saamens Geſtalt; denn Bidens heiſſet ſo viel als eine kleine Gabel mit zwey Zinken.

BIDENS *foliis tripartito diviſis*, Cæſalp. P. Tournef. ſiehe *Bidens.*

BIDENS *Zeylonica*, ſiehe *Armella.*

BIDON, ein Maas, flüßiger Sachen, welches ohngefähr 5 Pariſer Nösel hält. Man miſſet nur das Trinken auf den Schiffen damit; man thut den Wein hinein, davon man eine Schüßel den Boots-Knechten giebet. Es iſt hölzern Geſchirr mit platten eiſernen Reiffen beleget.

Bieber, ſ. Biber.
Biebernell, ſ. Bibernell.
Biedencapp, eine Stadt, ſ. Bidencapp.
Biefot, Lat. *Artemiſia*, ſ. Beyfuß.

Biene, Bienen, Jmmen, Lat. *Apis*, Franz. *Monche a Miel*, *Abeille*, und *Avetto*, welcher letzterer Nahme jedoch nur denen jungen Bienen gegeben wird, iſt eine Gattung Fliegen, welche den Honig und das Wachs machen. Die Lateiniſche Benennung Apis kommt vom a privativo ἄπους, *Pes*, ein Fuß als ob man ſpräche, eine Fliege ohne Beine. Und ſoll dieſer Nahme, wie man glaubet, daher kommen, weil es ſcheinet, als ob ſie keine Füßlein hätte. Denn wenn man ſie angreiffet; ſo ziehet ſie dieſelbigen zuſammen, und weiß ſie dergeſtalt unter dem Leibe zu

be zu verbergen daß man sie schwerlich herab bringen kan. Deren giebts zwar in der ganzen Welt genug, doch an einem Orte mehr als am andern. Im gelobten Lande sind derer so viel, daß es auch daher von GOTT selbst ein Land genennet worden, da Milch und Honig innen fließe. Allwo wegen Vielheit des wilden Honigs, ganze Bächlein geflossen. Auch dieses geschicht öfters in Polen und andern Ländern, da die Bienen in hohle Bäume ihre Honigstöcke machen, von welchen endlich es auch hervor zu quellen pfleget. Kurz, je mehr Blumen an einem Orte stehen, je mehr auch Bienen, weil sie solche sonderlich lieben, sich einfinden. Der Bienen Unterschied bestehet nun darinne, daß theils fleißig, theils unfleißig; welche tragen Wasser zu, andere Honig, noch andere das Wachs, und machen alsdenn ihr Honig, also, daß die Arbeit unter jede ausgetheilet, und keine müßig gehet. Die größte unter ihnen, wird insgemein der König, oder auch der Weisel, genannt, weil ihm die übrigen alle begleiten, und ihm überall nachfolgen, wie und wohin er ihnen gleichsam den Weg weiset, ist der Größe nach fast wie eine Hummel, und im übrigen seiner Natur nach nicht allein ein Männlein, sondern auch ganz allein vermögend, einen solchen großen Haufen Weiblein vorzustehen, eben als wie ein einiger Stier oder Brummer einer ganzen Heerde Kühe im Dorffe. Diese Biene ist also zwar viel größer als die übrigen; allein ihre Flügel sind viel kürzer. So ist auch ihre Farbe röthlicht; da hingegen die andern alle mit einander weit bräuner sind. Sonst aber soll dieselbe mit keinem Stachel versehen seyn, und folgen derselben die andern in so guter Ordnung nach, daß wohl kein Herr so treue Unterthanen, als eben der Bienen-König, zu haben pfleget. Die Gestalt derer Bienen überhaupt betreffend, so haben dieselben, wie bekannt, vier hellglänzende Flügel, da die hintersten allezeit kleiner als die vordersten sind, desgleichen einen leichten Leib, und Hornfarbichte Augen. Aus ihrem Maule gehet ihnen gleichsam ein Stück wie eine Zunge, vermittelst welcher sie riechen, schmecken, und die Speise zu sich nehmen können. Ihr Stachel schmerzet sehr, ist also nicht wohl zu rathen, daß man ohne Bienenkappe zu ihnen gehe. Ihrer Natur nach sind sie, so klein sie auch sind, so wunderbar auch in ihrem Thun, daß man sich recht verwundern muß; maßen die Arbeit unter ihnen so ordentlich, daß man sie nicht besser ausdenken könne. Denn da sind diese zum Honig zu tragen, die andere Wachs zu machen, noch andere aber zu Wasser zu hohlen, wie oben schon gedacht, erwählet. Dieses alles geschicht auf Antrieb ihres Königes, welchem sie willige Folge leisten. Er selbst ist ihnen sehr gelinde, weswegen auch viele, daß er keinen Stachel habe, bejahen; doch sind hingegen wieder viele, so gewißlich mit gutem Recht behaupten, daß er zwar einen Stachel habe, doch brauche er solchen nicht, seine Untergebene abzustraffen, sondern sie züchtigen sich unter einander selbst ziemlich hart. Wegen ihres Hörens sind viele Meynungen, da einige behaupten wollen, daß sie hören, weil sie durch den Klang eines Beckens zur Arbeit könnten gebracht werden; doch sagen andere, daß dieses eben nicht folgete, maßen durch die starke Bewegung der Luft, wegen des stark klingenden Meßingen Becken, sie leicht zusammen könnten getrieben werden. Dem sey nun, wie ihm wolle, genug, daß ein guter Bienenwärter glücklich mit dem Becken fähret, sich nicht bekümmernde, obs durchs Gehör oder andere Ursachen sich die Bienen wieder eingestellet. Ueberdem ist die Biene gar ein reinlich Thiergen, weswegen sie ihre Stöcke auch rein halten, sie setzen sich auch auf nichts Faules, können so gar weder Gestank, noch bösen Geruch, vertragen. Sie sind ziemlich rachgierig, maßen sie häufig auf so einen zu fliegen, so unversehens eine erdruckt, und stechen immer an den Ort, womit der Todschlag begangen ist. Ferner sind die Bienen Feinde von rother Farbe, trunkenen Leuten, auch von allem starken Geruch, er möge stinken oder riechen, wie gut er wolte. Wenn sie aber erzürnet, so kann nichts besser seyn, als daß der Bienenwärter komme; solcher kann sie am ersten zu frieden stellen, sonderlich, wenn er Erde unter sie wirfft, oder Wasser spritzt. Der Bienenstich ist eben so spaßhaftig nicht, und kann zuweilen übel gerathen, am besten ist, man schlage nur gleich Urin darauf. Zur Arzney dienet nichts mehr, als das nie genug gepriesene Honig und das Wachs; aber von diesen beyden könnte auch ein ganzer Tractat geschrieben werden, und ist in vielen Büchern davon genug zu finden. Nur eins zu gedenken: Man nehme Honig, in oder außer dem Werk, des Morgens eine Messerspitze voll, macht ein unvergleichlich helles Gesichte; man muß aber eine Stunde darauf fasten. Von Wachse ist hier nur dieses zu merken: Weiß Wachs-Papier auf Schäden geleget, hält sie rein, und heilet sie, was nicht allzustark eingewurzelt. Das grüne Wachs, wird vom weissen Wachse zugerichtet, welches mit ein wenig Terpentin schmeidig gemachet, und mit geriebenen Grünspan angefärbet wird. Erweichet die Hüneraugen, als ein Pflaster übergelegt. Das rothe Wachs, mit Terpentin gelinde gemacht, und mit der Orcanette oder auch Zinnober gefärbet, bereitet, wird bey Regierungen gebrauchet. Mehrers vom Honige und dessen arzneyischer Krafft kann man in medicinischen Büchern nachschlagen, desgleichen unter dem Artickel Wachs; siehe auch Honig. So viel übrigens der Ursprung derer Bienen anbelanget, so geben die Alten vor, daß sie von todten Ochsen und Löwen wüchsen, und diese Thiere in Bienen verwandelt würden, wenn sie verfaulten. Alleine durch die vielfältige Erfahrung, da man zu solchem Ende Ochsen und Löwen hat verfaulen lassen, ist zur Gnüge erwiesen, daß solches eine

purlautere Einbildung der Poeten gewesen. Es mag wohl seyn, daß die Bienen durch ein oder andere Dunst, die aus dem Leibe des Löwens dämpffet, an- und herbey gelocket werden; weil wir doch in der heiligen Schrifft lesen, daß Simson in dem Aase des Löwens, den er wenige Tage zuvor erwürget hatte, einen Bienenschwarm und Honig angetroffen; die waren aber nicht aus dem Fleische des Löwen gewachsen. Die Bienen entsprießen vielmehr aus dem wenigen Samen oder weissen Zeuge, so in den kleinen Löchern und Cellen der Honiggewebe oder Wachs-Kuchen befindlich ist, die sie in ihren Stöcken angebauet haben. Aus demselben wird vermittelst der Bienen natürlicher Wärme, ein weisser Wurm, und aus diesem, mit der Zeit, eine Biene. Die Biene fänget das beste aus den Blumen, und verwahret solches in dem Behältnis unter der Kehle, damit sie es in dem Stocke wieder von sich geben möge; daraus wird alsdann der Honig zubereitet. Das Wachs bringet sie auch an ihren Füslein hangend, gleichwie an seinem Ort vermeldet werden soll. Wenn die Bienen getrocknet worden, und zu Pulver gestossen werden, dienen sie das Haar wachsend zu machen; man mischet sie unter Eydechsenöl, macht ein Sälblein davon, und streicht dasselbige auf das Haupt.

Bienen, s. Biene.

Bienenblatt, s. *Melissæ semen.*

Bienen-Harz, s. Wachs.

Bienen-König, s. Biene.

Bienen-Kraut, s. Melisse.

Bienensaug, s. *Melissæ semen.*

Bienenstich, s. Biene.

BIENNIS PLANTA, wird eine Pflanze oder ein Gewächse genannt, welches alle zwey Jahr aufs neue gesäet werden muß, wenn es wieder hervor kommen soll.

BIENS, s. Vermögen.

Bier, oder Gersten-Safft, Lat. *Cerevisia, Bera, Vinum hordaceum, Zythum, Curmi, Vinum Regionum Septentrionalium,* Frantz. *Biere, Cervoise,* ist ein weinhafter, jedermann sehr wohl bekannter Saft oder Getränckе. Dessen Lateinischen Nahmen *Cerevisia* leiten einige von der *Ceres*, als der Göttin des Getränckes und des Getraides, wovon das Bier verfertiget wird, und dem Worte *Vis* her, weil es einem leicht in den Kopff zu steigen pflegt. *Zythum* kommt vom Griechischen ζυθος, das heißt auch Bier. *Vinum hordaceum* heisset es, weil das Bier ein weinhafter Saft ist, der insgemein von Gerste gemacht wird *Vinum regionum Septentrionalium* aber, weil es in denenjenigen Ländern, die mitternachtwärts liegen, und darinnen keine Trauben wachsen, an statt des Weines dienen muß. Das Frantzösische Wort *Biere*, auf deutsch Bier, hingegen kan auch leichte vom Lateinischen *Bibere*,

trincken, kommen. Es sind aber die vornehmsten Ingredientien des Biers 1) reines Wasser, 2) Getreide; wovon zu wissen, daß zwar aus allerhand Getraide Bier könne bereitet werden, die gebräuchlichsten aber sind Weitzen und Gerste; denn von Roggen und Haber werden ungesunde Biere, deswegen solche nur in grossen Theurungen darzu genommen werden, und 3) der Hopffe. Die Art und Weise aber, das Bier zu bereiten, ist unterschiedlich. Jedoch bestehet nach der gemeinen Art die gantze Arbeit das Bierbrauens in folgenden: Als erstlich wird das Wasser in der Braupfanne gesotten, dasselbe hernach über die Meeschbödme gegossen, und das gemahlene Maltz darunter gemischet, so wird es alsdenn **Meesch.** Dieser Meesch nun wird in die Braupfanne gethan, und darinnen durch stetes Umrühren gekocht; dieser gekochte Meesch wird hernach in die Zapfböden gethan und abgezapfft, so heisset er die **Würtze.** Unterdessen wird der Hopffe zurechte gemacht, gekocht, und anfänglich die Würtze hinein gethan, bis nach und nach das Bier fertig wird. Letztens wird das neue Bier in verschiedenen Bödmen voneinander gethan, damit es abkühle. Ist es nun noch laulicht, wird es mit Bier-Hefen gestellet, damit es gähre, und nach etwan 2 oder 3 Tagen wird es gefasset. Sonst aber sind der Biere, so wohl die Farbe als der Geschmack und Tugend desselben betreffend, vielerley Arten, als da sind einige Biere süß, andere bitter, einige stark, andere schwach, diese dick und unlauter, jene dünne und klar; insgemein aber theilet man das Bier ein in *Cerevisiam primariam, mediam* und *tenuem*, in **starckes, mittel und schwaches Bier.** Es gehöret aber zu einem guten und gesunden Biere 1) daß es klar sey, denn das trübe Bier machet zwar fett, allein es verstopffet, machet Winde, schweren kurzen Athem, und vermehret das Phlegma, daher es denjenigen, so mit dem Steine behaftet, sehr schädlich ist. 2) Daß es aus den besten und nicht verdorbenen Körnern, nemlich aus der besten Gerste, Weitzen oder Haber gekocht sey; denn ie besser die Früchte, ie besser auch das Bier wird. 3) Daß es wohl und genug gesotten, weil solches leichter zu verdäuen; da hingegen das übel gesottene Bier den Leib aufblähet, und Grimmen und Darmgicht verursachet. 4) Daß es alt und von den Hefen gereiniget sey; denn das neue verursachet allerhand Beschwerungen im Leibe. Ueberhaupt sind die bittern Biere dem Magen nicht undienlich; da hingegen die süßen die Galle vermehren, und Säure, Blehungen und andere Ungelegenheiten, verursachen: Die hitzigen, fetten und starken machen grobe aufsteigende Dünste. Die mittelmäßigen sind die gesundesten. Von den bekanntesten und berühmtesten Bieren sind folgende: Das **Barthische Bier in Pommern,** hat einen guten und kühlenden Geschmack, und wird

zu Wasser und Land verführet. Das Bernauische Bier in der Mark wird an viele Orte geholet. Die Braunschweigische Mumme, ist wegen ihres angenehmen und würzhafften Geschmacks sehr berühmt, und wird weit verführet. Das Bremische Bier ist röthlicht und weiß, und wird wegen seiner Güte nach Holland und andere angrenzende Länder verführet. In Breßlau wird der so genannte Schöps gebrauet, welches auch ein gutes und starkes Bier ist; und zu Burglängenfeld in der Pfalz, an der Nabe, machet man auch gutes Bier. Das Bier zu Corvey soll sehr fröliche Leute machen, und in dem Städtlein Dassel, im Braunschweigischen, wird ein Bier, der Hund genannt, gebrauet. Zu Delfft, in Holland, soll das beste Niederländische Bier gemacht werden. In Dantzig zehlet man über 30 Sorten Biere, deren etliche in der Stadt selbsten gebrauet werden, und darunter sonderlich das Junker- oder Doppel-Bier sehr hoch gehalten wird. Eilenburg, Wurzen, Merseburg, Königsstein, Freyberg, Grimme, Schneeberg und Zwickau in Meissen, haben auch sehr gute und gesunde Biere. Einbeck, im Braunschweigischen machet ein sehr wohlschmeckend, subtiles und gesundes Bier. Auch findet man zu Goude in den Niederlanden ein herrliches Bier. Das Garlebische Bier, in der alten Mark, ist ein angenehmes und gesundes Getränke, giebt eine gute Nahrung, vermehret die natürliche Wärme, und giebt den Bürgern, wegen der starken Abfuhre, sehr gute Nahrung. Es wird aus dem Hopffen gekocht, welcher daselbst in allen Gärten häufig gezeuget, und wegen seiner Krafft bis in Dännemark geführet wird. Nach dem Garlebischen ist das Goßlarische das beste, weil es bey denen Menschen, so solches trinken, keinen Stein wachsen lässet. Hällischer Puff ist ein ungesundes Bier, und verursachet den Grieß. Zu Güstrau, im Meckelburgischen, wird der so genannte Kniesenack gebrauet, welches ein wohlschmeckend und starkes Bier ist. Der Käuterling ist ein sehr kaltes Bier. Das Rostocker Bier wird weit verführet, weil es wohl nähret, den Leib stärket, und starke Leute macht, auch kan solches, sonderlich das Merzen-Bier, etliche Jahr lang aufbehalten werden. Das Hamburger Bier ist von lieblichen Geschmack, und wird stark an die benachbarten Orte geholet, sonderlich nach Holstein, allwo man vermeinet, daß man ohne Hamburger Bier nicht leben könne. Zu Iglau in Mähren, zu Lemgau in Westphalen, zu Lippen in Hinter-Pommern und zu Soltwedel in der alten Mark, werden auch sehr gute und nahrhaffte Biere gebrauet, sonderlich wird das Bier zu Minden an der Weser überaus sehr gelobet. Zu Razeburg wird auch ein rechtes gutes Bier gebrauet. Das Löbginer hat eine gelinde, Urin-treibende, süße und gemäßigte Tugend, ist nicht zu kalt, treibet den Grieß fort, und temperirt die Galle. Auch verdienen der Duchstein, welcher in Königslutter gebrauet wird, das Naumburgische und Oßnabrügische, wie auch das Stolpische, ihren Ruhm. Zu Prag findet man nicht weniger gutes Bier, so sie das alte und bittere nennen. Zu Schweidnitz und Teschen in Schlesien wird gut Weitzen-Bier gebrauet, wie auch zu Schmiedeberg, Steinau, Striegau und Troppau, welche Städte alle gut Bier haben. In der Brabantischen Stadt Thienen wird an Geschmack und Stärke ein so köstliches Bier gebrauet, daß solches von vielen dem besten und treflichsten Weine vorgezogen wird. Torgauer ist auch ein recht Krafft-Bier für Mann- und Weibs-Personen, es erhält die Lebens-Geister in ihrer Stärke, und bringet Nahrung und Krafft dem schwachen Leibe. Die Städte Uffeln und Warberg in Westphalen, wie auch Wildungen in der Grafschafft Waldeck, brauen alle sehr gute Biere. Endlich verdienet das Herbster Bier gar ein sonderbares Lob, als welches von Farbe, Geschmack und Geruch sehr gut ist, und sonderlich an heissen Sommer-Tagen denen Menschen wohl bekommet, auch weil es sich lange hält, weit und breit verführet, und mit zu Schiffe genommen wird. Im übrigen sind einige Biere mit einem salzhafften Geschmacke begabet, welche Biere aber sehr trucknen, und den Durst mehr erwecken, als stillen. Nach dem Lauffe des Alters ändert auch das Bier sein Temperament, denn je älter sie werden, je wärmer sind sie, je jünger, je kälter; angesehen der wässerigte Theil, so in ihnen ist, mit der Zeit sich verzehret und abnimmt, und dadurch das übrige kräfftiger wird: Hingegen treiben die gar zu alten zwar den Urin, sind aber dabey dem Magen, Nieren, Nerven, und allen sehnigen Theilen des Leibes, sehr zuwider; daß also der sicherste Weg ist, Biere vom mittelmäßigen Alter zu trinken. Die Biere, welche auf gepichten Fässern liegen, halten sich zwar länger, nehmen aber den Pech-Geschmack an sich, und steigen dadurch zu Kopffe, werden auch auf dem Peche je länger je hitziger. Den einfachen Bieren werden entgegen gesezt *Cerevisiæ conditæ* seu *medicatæ*, die Kräuter-Biere. Diese haben ihren guten Nutzen nach den einfachen Stücken, welche man hinein thut, als da sind zuförderst Wermuth, Hirschzunge, Benedict- oder Negelein-Wurzel, Roßmarin, Salbey, Lavendel, Betonien, Aland, Isop, Melisse, Poley, Wacholderbeer, und dergleichen. Sothane Specereyen wohl abgetrucknet, leget man entweder in das noch gährende Bier, und lässet sie damit abgähren, oder man hängt sie nach der Gähre mit leinen Säcklein in die Tonne, damit die Krafft davon ins Bier ziehe. Gleichwie aber dergleichen Kräuter-Biere weniger, als die schlechten, nähren, also sind sie hergegen mehr medicinalisch, und dienen nicht so sehr vor die Gesunden, als diejenigen, die mit einem langwiehrigen Zufalle behafftet sind. Sonst ist hierbey zu merken, wie daß nicht alles und jedes Wasser zum Bierbrauen tauglich sey. Die Bierbrauer ziehen das Quell- und Brunnen-Wasser, welches recht klar und frisch ist, allen andern vor; dann, weil es nicht so leichtlich fermentiret, so erhält sich das Bier desto länger, und wird nicht so bald sauer. Und ob es gleich gar nöthig ist, daß das Bier fermentire, oder wohl verjähre; jedennoch stehet zu verhüten, daß solches nicht zu bald, auch nicht allzu

stark geschehen möge, es dürfften sonst die flüchtigen Theilgen in diesem Saffte, aus Ermangelung der schleimigen und klebrichen Theilgen, die sie zusammen und zurücke halten sollen, davon fliegen, dadurch aber den fixen Salze Raum und Gelegenheit geben, daß es sich destomehr ausbreiten und seinen sauren Schmack dem Biere mittheilen könne. So muß man auch die rechte Zeit zum Brauen auserwehlen: und soll dasselbige ins Werk gestellet werden, wenn es noch kalt und frisch ist, als wie zu Anfang und am Ende des Winters; wann es sich anders halten soll. Dann, welches in dem Sommer gebrauet wird, hält sich nicht gar zu lange gut, dieweil es starck zu gähren pfleget. Je mehr die Länder Mitternachtwerts liegen, ie beßer schicken sich dieselben zum Bierbrauen. Denn allda ist das Wasser trefflich hart und roh, die Sonne hat auch da nicht so große Macht, und das gebraute Bier erhält deswegen seine Krafft viel besser, indem sie von der Kälte gleichsam concentriret und zusammengezwänget wird. Dahero sind die Biere, welche in Schweden, in Dänemarck, in Deutschland an gar viel Orten, in Flandern und in England gebrauet werden, weit beßer, und erhalten sich viel länger gut, als welches man in Franckreich brauet. In warmen Ländern, z. E. in Provence, Dauphine und Languedoc wissen sie nur gar zu wohl, daß sie kein gutes Bier brauen können, und daß auch niemand mit dem Brauen recht umgehen kann: ja ihrer viele wissen nicht einmahl, was Bier für ein Getränke ist. Ferner giebet es des Bieres zweyerley Haupt-Sorten, weises und braunes, und diese sind nicht gar viel voneinander unterschieden, ohne, daß zu einen mehr Hopffen genommen wird, als zu dem andern. Dann zu dem braunen Biere muß viel mehr Hopffen kommen, als wie zum weissen. Es sind auch diese Biere weit stärcker oder schwächer, nachdem nehmlich viel oder wenig von dem darzu gehörigen Stücken zu selbigen gebrauchet werden. Das starcke Bier wird Doppelbier genannt. Man kan auch aus dem Bier einen schweflichten Spiritum destilliren, der sich gar leicht entzündet, und dem Weinspiritus nicht ungleich ist. Auch kann man aus demselben einen ziemlich starcken Eßig, Biereßig machen, auf eben solche Art, als wie den andern Eßig und Weineßig. Das weisse Bier ist am gesundesten zu trincken; nur muß es nicht zu jung, auch nicht zu alt seyn, klar und viel Gischt geben, wann es eingeschencket wird: es muß auch fein gelblicht aussehen, und einen scharffen, angenehmen Geschmack haben. Das braune und das Doppelbier ist manchmal dick und trübe, das beste aber ist fein klar und braun, und hat einen scharffen Geschmack. In dem Biere steckt etwas schleimiges; das ist die Ursache, warum es befruchtet, erfrischet und wohl nähret: doch aber muß es auch ein wenig blähen. Es stillet den Durst, macht fett, und giebet

Krafft. Wird es getruncken, wann es noch gar zu jung ist; so erreget es nicht selten brennen und schneiden des Harns; dieweil es nicht gnugsam vergohren hat, und sein Saltz nicht genug verdünnet und starck worden ist. Deshalben wird ein Theil von diesem Saltze durch den Urin præcipitirt und niedergeschlagen, das sticht und beisset in den Gängen, erweckt auch wohl die kalte Pisse, die aber nicht gefährlich, noch von langer Dauer ist. Das Mittel wider diesen Zufall ist ein Schluck Brandtwein, dadurch wird dieses Saltz des Biers erhöhet oder starck gemacht, zugleich der Schleim darein es verwickelt war, aufgelöset und zertrieben. Alle Biere machen rauschig, wann gar zu viel davon getruncken wird, absonderlich die Doppelbiere: es währet auch der Rausch von selbigen viel länger, als wie der von Weine, weil vielmehr schleimige Theilgen in dem Biere stecken, die nicht so leichtlich zuverdauen sind. Sie machen auch **dünne Bier, Speisebier, Tischbier, Trincken** (Rofent dürffte es bey uns hier heißen) frantzösisch *petite Biere*, und das wird eigentlich von denen hinterstelligen Traben oder Träben vom weissen Biere, die noch einmal abgesotten werden, bereitet: es wird dasselbige zarten Leuten und den kleinen Kindern gegeben. Es könnte auf lateinisch *Bochetum cerevisiæ* genennet werden. Wann die Tonnen und Fasse mit jungen Biere angefüllet sind, so erhebet sich auf den Spundlöchern ein dicker zäher Schaum, der wird auf französisch *Levûre* oder *Levain de biere* genannt, im Teutschen heisset es, **das Bier stöst auf.** In Engelland wird auch ein Bier gebrauet, das nennen die Engeländer *Aile*, siehe *Alla*. Ein mehrers von Zubereitung guter Biere, von langer Erhaltung derselben, wie auch von ihren nützlichen, Gebrauche siehe im **Küch- und Keller-** *Dictionaire*, woselbst auch ein vollständiges Verzeichniß von den berühmtesten Bieren in Deutschland und andern angränzenden Provintzien zu finden.

Bier, (altes) s. Bier.
Bier, (Barthisches)
Bier, (Bernauisches)
Bier, (bitter)
Bier, (braunes)
Bier, (Bremisches)
Bier, (Breßläuisches)
Bier, (Burglangenfelder)
Bier, (Corveyisches)
Bier, (Dantziger)
Bier, (Dasseler)
Bier, (Delffter)
Bier, (Doppel-)
Bier, (Duchstein)
Bier, (dünne)
Bier, (Eilenburger)
Bier, (Einbeckisches)
Bier, (einfaches) siehe Bier.

Bier, (fettes) siehe Bier.
Bier, (Freyberger)
Bier, (Gardelebisches)
Bier, (Gersten-)
Bier, (Goßlarisches)
Bier, (Gruder)
Bier, (Güstrauisches)
Bier, (Hällisches)
Bier, (Hamburger)
Bier, (hitziges)
Bier, (Iglauer)
Bier, (Junker-)
Bier, (Königsteiner)
Bier, (Kräuter-)
Bier, (Krafft-)
Bier, (Lemgauer)
Bier, (Löbginer)
Bier, (Merseburger)
Bier, (Mertzen-)
Bier, (Mindener)
Bier, (Mittel-)
Bier, (Naumburgisches)
Bier, (Neues)
Bier, (Osnabrügisches)
Bier, (Prager)
Bier, (Rostocker)
Bier, (salzigtes)
Bier, (Schmiedeberger)
Bier, (Schneeberger)
Bier, (schwaches)
Bier, (Schweidnitzisches)
Bier, (Soltwedeler)
Bier, (Speise-)
Bier, (starkes)
Bier, (Steinauer)
Bier, (Strigauer)
Bier, (süsses)
Bier, (Teschner)
Bier, (Thiener)
Bier, (Tisch-)
Bier, (Torgauer)
Bier, (Troppauer)
Bier, (Uffelner)
Bier, (Warberger)
Bier, (Weisses)
Bier, (Weitzen-)
Bier, (Wildungener)
Bier, (Wurzener)
Bier, (Zerbster)
Bier, (Zwickauer) sind sämtlich unter dem Artickel Bier zu finden.

Bier-Accise, wird entweder auf das ganze Gebräude, oder nach der Quantität des Malzes welches verbrauet werden soll, oder auch nach Tonnen und Fässern, sonderlich auf das fremde Bier, angeleget, welche gemeiniglich sehr hoch

kömmt, um dem einheimischen Biere desto bessern Abgang damit zuverschaffen.

BIERE, s. Bier.
BIERE PETITE, s. Bier.
BIERE (LEVIN de) s. Bier.
BIERE (LEVURE de) s. Bier.
Bier-Essig, s. Bier.

Bier-Geld, ist vor die Bergleute ein klein Accidens, welches bey einem Abtreiben denen Arbeitern gegeben wird, iedoch nach Gelegenheit wenig oder viel. Es darff kein Hütten-Schreiber dasselbe in die Hütten-Kosten schreiben, sondern der Schichtmeister soll dasselbe in der Berg-Kost in Anschnitt bringen. Welcher Arbeiter in der Woche Bier-Schicht machet, den soll man die Woche vollends ausfeyren lassen. Und damit auch denen lüderlichen Purschen die Gelegenheit zum Müßiggange und Sauffen desto eher möge abgeschnitten seyn, wird auch wohl bey Strafe verboten, weder in Zechen-Häusern, Mühlen, Schmieden, und andern zum Bergwerk gehörigen Orten, Bier oder Wein zu schenken, die Beamten und Diener, welche Bier, Wein oder ander Getränke in ihren Häusern schenken lassen, sollen diejenigen Personen, welche sie unter ihren Befehl haben können, keinesweges zwingen, die Kost bey ihnen zu haben, und zu ihnen zu Biere zu gehen. Löhneyß. Berg-Ordn. P. I. art. 25.

Bier-Probe, ist in einigen See-Städten, als Hamburg, Dantzig ꝛc. ein gewisses von dem Magistrat verordnetes Collegium, welches die in der Stadt gebraute Biere auskostet, das beste durch den Anschlag an öffentlichen Oertern bekannt machet, und das schlechteste wracket, das ist, ausseßet, und für untüchtig erkläret, auch wohl, nach Befinden der Sache, den Brauer des Biers verlustig machet, daß er es an die Armen-Häuser liefern, und oft noch darzu eine Strafe erlegen muß.

Bier-Schicht, ist auf denen Bergwerken, wenn der Arbeiter in der Wochen seine Schicht verabsäumet, und hernach die Woche vollends ausfeyren muß. In Sachsen sind diese Berg-Schichten und der so genannte gute Montag auf Bergwerken bey harter ernster Strafe verboten und abgeschafft. Berg-Ordn. Art. 70. Zinn-Bergw. Ordn. 1568. Art. 29.

Bier-Spiritus, s. Bier.
Bier stösset auf, (das) s. Bier.

Biervliet, Lat. *Birflitum*, ist eine berühmte Festung, nebst einem Hafen, auf einer Insul gleiches Nahmens, im Holländischen Flandern, drey Meilen von Gent, zwischen Sluys und Axel.

Biesam, s. Bisam.
Biesam-Blume, s. *Cianus Turcicus.*
Biesam-Knöpffe, s. *Poma Ambræ.*
Bisam-Körner, s. Abelmosch.
Biesam-Kraut, s. Abelmosch.
Biesam-Pappel, s. Abelmosch.

Bie-

Biesam-Ratten, *Piloris*, halten sich auf den americanischen Insuln, gleich denen Caninichen, in Löchern auf, sind aber viel größer, als andere Ratten, und führen Bisam bey sich, der aber gerne die Melancholey verursachet. Die Einwohner auf Martinigo essen sie, müssen aber die erste Brühe davon, wegen des allzustarken Geruchs, wegschütten, und das Fleisch, ehe es gekocht wird, eine Nacht vorher an die Lufft hängen.

Biesam-Saamen, s. Abelmoseh.

Bisam-Thier, oder Muscus-Thier, siehe unter Biesam.

Biessen, s. Mangold.

Bieß-Münz, s. *Staphisagria.*

Bieten, Biethen, ein Gebot thun, heist, den Werth oder Preiß einer Sache offeriren, so noch keinen Kauff ausmacht; es sey denn, daß er von dem Verkäuffer gleich angenoñen wird; Wenn einer also ein grösser Quantum offerirt, solches aber nicht erlegen kann, so kann der erstere nicht angehalten werden, die offerirte Summe gegen die verkauffte Sache zu bezahlen.

Biethen, s. Bieten.

BIETOLIA, s. Bete.

BIEVRE, ein kleiner Fluß in der Isle de France, sonst auch des Gobelins und de Gentili genannt. Er entspringt über einem Dorffe, welches ebenfalls Bievre heisset, 3 Französische Meilen von Paris, bey welcher Stadt, und zwar bey dem Thore S. Bernhard, er sich in die Seine ergiesset, auch durch Röhren in die Stadt geleitet wird. Man glaubt, daß mit seinem Waßer der Scharlach am besten gefärbet werde, deßwegen wird er in der Parisischen Vorstadt, S. Marcell, zu verschiedenen guten Manufacturen gebraucht.

BIEVRE, ein Thier, s. Biber.

BIFOLIA OPHRIS, s. *Bifolium.*

BIFOLIVM, *Ophris bifolia*, Zweyblat, ist ein Kraut, hat nicht mehr als zwey Blätter, die voller Rippen oder dicker Adern sind, fast wie die Wegbreit-Blätter, und gegen einander über stehen. Der Spannen-hohe Stengel sitzt oben voll kleiner weisser Blümlein, auf kleinen länglichten Knöpflein, darinnen hernach der Saamen zu befinden. Es wird meistens in Thälern angetroffen, und dienet in der Arzney-Kunst, allerley gefährliche Schäden und Wunden damit zu heilen.

BIGARADE, eine Art bittrer Pomeranzen, welche auf der Schale viele Ecken oder Spitzen hat. Sie wird nur auf delicaten Tafeln gebrauchet und aufgesetzet, und isset man sie in unterschiedlichen Gerichten, deren Geschmack sie erhebet. Die Würz- Obst- und andere kleine Krämer handeln zu Paris damit.

BIGNY, ein Ort im Herzogthum Burgund, hat Tuch-Manufacturen. *Savary*, Dict. Univ. de Commerce.

BIGONTIA, s. *Bigot.*

BIGONZO, s. *Bigot.*

BIGORNE, eine Art von Amboß, der in der Mitten breit, und an einer Ecke spitzig zu gehet, bisweilen an allen beyden. Auf diesen Spitzen oder Schnäbeln schläget man das Eisen, wenn es glüend ist, es rund zu machen. Die großen Bigornes, oder Amboße, werden gemachet und verkauffet, wie die gemeinen Amboße.

BIGOT, auf Ital. *Bigontia* oder *Bigonzo*, Lat. *Congius*; ein Venetianisches Wein-Maas, hat 4 Quarti oder 16 Secchi. 4 Bigonzi machen 1 Eymer oder 256 Pfund. Im Brantwein-Maas hält 1 Bigonzo 14 Secchi oder 56 Pfund. Sonst aber beträget 1 Bigot oder Bigonzo die Helffte des Botte, und muß man 4 Vierten oder Quartons zum Bigot haben, und 4 Tilschaufera zum Viertheil.

Bihne, in Schmelzen oder auf Bergwerken, ist dasjenige zusammen gesonderte Wesen, welches sich von der Wildigkeit der hartgredigten Erzte oben auf dem Vorheerd sezet, ist insgemein etwas geringer, als die Ofen-Brühe.

BIJON, eine Art Terpentin, der vor eine Art weißen Balsam gehalten wird. Dieser Balsam fließet natürlich, und ohne Einschnitt, in der großen Hize, aus Tannen- Fichten- und Lerchen-Bäumen, die man in dem Gehölze Pilatre in Foreſt antrifft.

BIJOU, wird von allen kleinen Dingen und Spielwerk gesagt, die eine Stube oder Cabinet auszieren, auch von denjenigen, die dem Frauenzimmer zum Putze dienen. Sonst aber ist es auch so viel, als ein Edelgestein; wovon an seinem Orte.

BIJOUTERIE, ist die Lebensart dererjenigen, die mit Spielwerk und Edelgesteinen handeln; in diesem Verstande aber ist Bijoterie nicht im Gebrauch, davor muß man sagen Joüaillerie, allerhand Juwelen. Das Wort Bijouterie kan nicht statt haben, als wenn man ihm einen allgemeinen und weitläuftigern Verstand, als der Joüaillerie, giebet: Bijouterie wird also seyn, die Handlung mit allerhand kleinen Waaren, womit Personen und Zimmer ausgezieret werden können.

BIJOUTIER, wird derjenige genannt, der mit allerhand kleinen köstlichen Dingen handelt. Zu Paris sind es die Krämer und Goldschmidte, die als Jubelirer, diese Handlung treiben. Siehe auch Jubelirer.

BIIS, ist ein Gewicht und Maas zugleich, dessen man sich auf der Küste von Coromandel in Ost-Indien bedienet. Es ist der achte Theil von Man. Ein Biis enthält 5 Ceers, und 1 Ceer 24 Tols.

BILAN, *Bilanx*, ist ein Buch der Kaufleute, Negotianten und Wechsler, darein sie schreiben, was so wohl sie schuldig, als auch was andere dagegen ihnen schuldig sind. Dieses Buch, welches unter diejenigen gehöret, die man *Livres d'aides*,

d'aides, oder Hülfs-Bücher nennet, wird zu Debit und Credit gehalten, wie das große Buch. Man giebt ihm unterschiedene andere Namen; einige nennen es *Livre des chéances*, Verfall-Buch, andere Monaths- oder Bezahlungs-Buch, wiederum andere nennen es *Carnet*.

BILANZ, ſ. *Balance*.

Bilanziren oder Billanziren, heist bey denen Kaufleuten, nachdem Calla- Hand- Journal- und Haupt-Buch, einen genauen Auszug der Einnahme und Ausgabe, derer verkaufften und noch vorhandenen Waaren u. dgl. machen, damit sie wissen können, ob sie das Jahr bey ihrer Handlung was gewonnen oder zugesetzt haben. Siehe auch *Balance*.

BILANX, ſ. *Bilan*.

BILATERALIS CONTRACTVS, ein zweyseitiger Contract, oder eine zweyseitige Verbindung, ist ein solcher Vergleich, Krafft dessen zwey contrahirende Parteyen sich gegen einander verbindlich machen, einander etwas gewisses Wechselsweise zu leisten, und werden überhaupt die Contracte in Ansehung derer nach Schliessung derselben übrig bleibenden Leistungen, in Unilaterales und Bilaterales getheilet. Aus einem Instrumento Contractus bilateralis mag gar wohl executive geklaget werden. Erl. Proc. Ordn. A. §. 4. jedoch ist, wenn Beklagter die Erfüllung des Contracts negiret, auf Beweis und Gegenbeweis zu interloquiren. ib. Welches aber nicht nöthig, wenn der Exceptioni non adimpleti Contractus darinnen ausdrücklich renunciret. ib. oder das Implementum durch ein richtig Document zu dociren. ib. Und wenn Beklagter das Implementum zur Ungebühr negiret hat, wird er um den 4ten Theil des geklagten Quanti bestrafft. ib.

Bilbanische Flotte, ſ. *Bilbao*.

BILBAO, Lat. *Bilbaum* oder *Bellum Vadum*, *Amanus Portus Flaviobriga*, die Haupt-Stadt in der Provintz Biscaya in Spanien, nebst einem schönen Hafen am Flusse Neruio, 2 Meilen von der See, welche sehr groß und wohl gebauet ist. Ihr Erbauer ist *Didacus Lopeus de Haro* gewesen, welcher im Jahre 1300 einen schönen ebenen Platz darzu erwehlt, welcher von dem Flusse *Nasa* durchwässert und annehmlich gemacht wird, und selbige unterm 43 Gr. 24 Min. Latit. und 16 Gr. 30 Min. Longit. angeleget. Obwohl die Gegend gegen Morgen auf S. Sebastian und Placentia zu sehr bergicht ist; so dient doch auch dieses zur Bequemlichkeit des Orts. Denn durch die hohen Berge werden die Einwohner so wohl von der allzugroßen Hitze, als Kälte, bewahret. Diese Stadt ist wegen der vortreflichen Lage eine schöne Handels-Stadt; immaßen die Engländer und Franzosen zu Friedens-Zeiten hier große Kaufmannschafft treiben, und die Waaren, so sie nach Spanien bringen, heraus- und die sie heraus führen, einladen. Es sollen in diesem Hafen in einem Jahre in die 50

Schiffe allein mit Spanischer Wolle beladen, und also jährlich über 50000 Säcke voll von denen Fremden weggeführet werden. Ja die Holländer hatten vor den letzten spanischen Kriegen eine eigene Kaufardey-Flotte, welche allhier handelte und die Bilbaische Flotte genennet wurde. Die Kaufleute sind um so vielmehr hierher gezogen worden, weil hier so wohl sehr gesund, als wohlfeil, zu leben ist; wie denn um diese Stadt ein so fruchtbarer Getraideboden ist, daß sich die Einwohner keiner Hungersnoth befürchten dürffen, wenn auch einmal ein Miswachs ist, oder die Felder überschwemmet werden, welches bey denen andern spanischen Städten, auch denen vornehmsten, nicht leichtlich anzutreffen ist. Aus ihrem Korn backen sie vortreflich schmackbares Brodt, besonders dasjenige, welches sie *Pan del Fuego*, oder *de Arregoriago* nennen, dergleichen fast nirgends zu finden; Wein kann man über dem alldasigen Landwein wohl zwanzigerley fremde haben: Fleisch, Vögel und delicate Fische sind allda in großer Menge. Obst und andere Baum-Früchte wachsen allda in großen Ueberfluß, indem man 10 *Marauedis*, das ist, ungefehr um 1 Brabandischen Stüber, so viel Pomeranzen kaufen kann, als ein Esel erträget. Durch diese gute Nahrung ist die Stadt so sehr empor kommen, daß verschiedene im Stande sind, jährlich 3 oder 4 große Schiffe auszurüsten. *Petr. de Modena* Descr. Hisp. *Mariana* XV. 3. *Mercula* Cosmogr. P. II. *de la Croix*. Geogr. Univers. I. Th. 1. Cap. 3 Abtheil. p. 272. *Nonius*.

BILBAVM, eine Stadt, siehe *Bilbao*.

BILBOQVET, ein klein Instrument, das die Vergülder gebrauchen, ihr Gold aufzulegen. Es ist einige Daumen lang, unten platt und oben rund, damit man es in der Hand halten könne. Die platte Seite ist mit einem gelinden wollenen Zeuge beleget, auf welchen das geschnittene Gold geleget wird, es aufzulegen. *Savary* Dict.

Bild, Bilder, *Portrait*, *Effigies*, sind allerhand Figuren, als Kupffer-Stiche, Gemählde oder auf Holz, Leinwand, Papier, Pergament, u. dgl. gemahlte Dinge, die meistens in Klöstern von Nonnen gemacht werden, und womit vornehmlich die auf den Märkten in ganz Europa herumziehende Augspurger, Nürnberger und Tyroler handeln. Ingleichen gehören hieher die aus Wachs, Gyps, oder allerley Metall gegossene kleinere Bilder, die zu allerhand Auszierungen in Häusern gehören, und womit vornehmlich die Italiäner handeln. Endlich rechnet man zum Bilder-Handel alle diejenigen Dinge, so von Metall, Holz, Sandstein, Marmor, entweder klein oder groß, von Bildgiessern, Bildhauern, Bildschnitzern, welche letzteren absonderlich allerhand Blumen und Laubwerk verfertigen, gemacht und verkauft werden. Die Bilder sind entweder schlechte und gemeine, oder schöne und künstliche. Die letzten werden nicht so wohl nach ihrer Größe oder dem Werth der innern Materie,

als nach der daran bewiesenen Kunst geschätzet. In römisch-catholischen Landen wird der Bilder-Handel besser und häufiger, als unter den Protestirenden getrieben. Bey den Türken sind alle Bilder verboten. *Antique*-Bilder von Metall und Marmor werden am theuersten bezahlt. Von diesen Bildern nun, sie mögen gleich entweder von Stein oder Holz gehauen, von Thon poßirt, aus Gold, Silber oder andern Metall gegossen, gemahlt, in Kupfer gestochen, aus Gips, Wachs, Dragant oder Mehl formirt, oder auch durch künstlichen Anzug auf andere Weise verfertiget seyn, und deren verschiedenen Arten, wollen wir nunmehro besonders, so weit sie nemlich denen Kaufleuten unter Handen kommen, handeln. Anlangend erstlich die von Stein, Holz oder Thon gemachte Bilder; so wird ein Kaufmann, weil sich diesen Handel die Bildhauers allein zueignen, nicht viel damit zu thun haben; es wäre denn, daß er eine Partey derselben fertig an sich erhandelt hätte, und solche wieder mit Profit absetzen wolte, oder daß er gewisse Copeyen von Statuen, nach dem verjüngten Maaßstabe gemacht, zu verkauffen hätte, welches denn in Gold, Silber, Meßing, oder anderm Metalle gar wohl geschehen kann, sonderlich wenn es Antiquen, das ist, solche Stücke sind, welche unter den Virtuosen und Kennern der Antiquitäten hoch æstimiret werden; worzu auch noch kommen möchten die in catholischen Oertern sehr beliebten Bilder der Heiligen, als auf welchen, eben wie auf zierliche Paternoster oder Rosenkränze, ein ziemliches verwandt wird. In Kupfer gestochene Bilder werden, was die Abbildung der Heiligen betrift, unter denen Römisch-catholischen in sehr großem Werthe gehalten; unter denen Protestirenden aber die Abbildung eines großen Generals, Königs oder vornehmen Herrns, welcher sich durch seine Thaten oder hohes Ansehen in der Welt berühmt gemacht; wie denn dieser Handel, worzu auch die Land-Charten zu rechnen, sehr profitable vor diejenigen ist, welche solche Bilder und Charten verlegen und ausfertigen lassen. Eine andere Art der Bilder-Handlung ist auch die so genannte Brief- oder Schachtelmahlerey, welche in Nürnberg und Augspurg von gewissen Leuten starck getrieben wird, und hernach unter den gemeinen Leuten ihre Abnehmers findet. Die von Gips, Tragant oder Mehl formirte Bilder und Poppenwerck sind, was die ersten anbelangt, wenig in der Kaufleute Händen, sondern werden von den Meistern selber Stückweise verkauft: Die so genannten Poppen oder Docken aber von Tragant und Mehl, ingleichen von gepaptem Papier, führen vielfältig die Kaufleute, sonderlich die mit Nürnberger-Waaren handeln, weil diese Waare, nachdem gemeinen Sprüchworte, Nürnberger Hand geht durch alle Land, bis gar in Indien bekannt geworden, und fast kein Ort ist, da nicht um Weynachtzeit dergleichen Poppenwaare, welche Gulden- oder Thalerweise, auch wohl bey Pfunden eingekauft wird, zu verkaufen stünde. Angekleidete Poppen oder Bilder haben mehrmahls die Schneider und Galanteriekrämer, welche von den Modekleidern ihren Profit suchen, und dergleichen Poppen darzu expressen aus Franckreich bringen lassen, denen Liebhabern neuer Trachten die frantzösische Hoffart desto besser vorzustellen. Müntzmeister, so falsche Bilder auf die Müntzen prägen, sind nebst denen Müntz-Ohmen und andern Theilhabern als falsche Müntzer mit Infamia und Confiscation zu bestraffen. Müntz-Ed. 1692. II. 969. 972. Verdächtige Gemählde, die zu besorglichen Gefahren gerichtet, sollen nicht geduldet werden. Land. Ord. 1550. t. von verdächtigen Schrifften Mand. 1549. I. 405. Mand. 1571. 407. So sind auch ärgerliche Kupffer-Stiche nicht zu dulden. Mand. 1686. I. 413.

Bilder, s. Bild.

Bilder, (Antique-) s. Bild.

Bilder-Handel, s. Bild.

Bilder-Handlung, s. Bild.

Bildniß, s. Bild.

BILEDVLGERID, *Biledulgeridia*, eine von den 5 großen Landschafften in West-Africa, welche gegen Osten an Egypten, gegen Westen an das Atlandische Meer, gegen Norden an die Barbarey, und gegen Süden an die Wüsteney Saara grenzet. Ihr Reichthum bestehet in Gersten, Datteln, Cameelen, Pferden und anderm Viehe. Die Einwohner sind Mahometaner und Juden, und ihre Könige, deren verschiedene gefunden werden, seynd fast allesamt denen Türken zu Algier, Tunis und Tripoli, zinsbar. Das eigentliche Biledulgerid ist das Dattel-Land, welches gegen Norden an Tunis, Tripoli, gegen Abend an Zeb, gegen Mittag an die Wüsten von Lempta und Ferdoa, und gegen Morgen an Barca grenzet.

BILEDVLGERIDIA, s. *Biledulgerid.*

BILHOMVM, eine Stadt, s. *Bilhon.*

BILHON, *Billon*, *Bilhonum*, eine kleine Stadt am kleinen Fluß Ricocher in Auvergne, in Frankreich, gehört dem Bischoff zu Clermont, und hat berühmte Manufacturen,

BILIBERTO, ein Hafen an der Donau in Sclavonien in Ungarn, nicht weit von Esseck, darinne die Kayserlichen Kriegs- und Transport-Schiffe einzulauffen und zu überwintern pflegen.

BILIS, s. Galle.

BILITIVM, eine Stadt, s. Bilitz.

Bilitz, *Bilitium*, ein festes Schloß und feines Städtgen in Ober-Schlesien, im Fürstenthum Teschen, am Flusse der carpatischen Gebürge, wo Polen, Ungarn und Schlesien zusammen stoßen, dem Herrn Grafen von Sonneck zuständig, welcher daselbst residiret. Es ist ein wichtiger Paß, und liegt 5 Meilen von Teschen. Die Bilitzer haben mit den Teschnern einerley Handlung, sie bringen auch viel Stein- und in kleinen Fäßlein Crystall-Salz, und sonderlich aus diesen letztern allerhand ausgeschnittene Figuren, nach Breßlau.

Billantz so viel, als Bilantz, s. *Balance.*

Billanziren, s. Bilantziren.

BILLE, ein alt frantzösisch Wort, welches einige

einige Künstler und Handwerker beybehalten haben, vielerley Stöcke damit auszudrücken, die sie zu unterschiedlicher Arbeit ihrer Künste und Handwerke brauchen. *Bille* ist auch ein Stock von hartem Holz, den die Ballenbinder und Einpacker gebrauchen.

BILLET, heißt bey Wechselbriefen die Addresse, so vermittelst eines Billets, so an den Wechselbrief geheftet, geschiehet, dadurch einem Tertio, falls die Acceptation oder Zahlung von Trassaten zu gehöriger Zeit nicht erfolgen solte, die Zahlung desselben recommandiret wird. Siehe auch Schein.

Billet-Banco, s. *Banco*.

BILLETE, oder *Billot*, ist ein klein Zeichen, in Gestalt eines kleinen Gefäßes, oder ein rund Stücke Holz, welches man gemeiniglich an das Ende einer Stange, an diejenigen Orte hinstellet, wo der Zoll bezahlet werden muß, damit die Kauf- und Fuhrleute verstehen sollen, daß sie nicht vorüber fahren sollen, ohne dem Könige den Zoll zu bezahlen, oder andern Herren, welche die Wege bessern laßen.

BILETTER, heißet Zeddul auf die Zeuge machen. Auf diese Zeddul setzen die Kaufleute, sonderlich diejenigen, die alle einzelne Waaren beniehmen, die Zahl und Ellen der ganzen Stücken, nach der Rechnung der Factoren, die sie ihnen zuschicken, und ihnen alle Tage schreiben, was von derjenigen Waare abgegangen, die angeschnitten worden. Die Kaufleute haben gleichfalls im Gebrauch an ihre Zeuge Zeddul zu hängen, wenn sie ein Inventarium aufrichten wollen, welches sie nach dem Königl. Befehle, alle Jahr, oder zum wenigsten alle 2 Jahre, thun müßen.

Billingbing, ein Gurken-Baum in Java, dessen Früchte wie kleine Gurken, so wohl aus denen Zweigen, als aus dem Stamme des Baumes, wachsen, und einen Eßig-sauren Geschmack haben, auch alle andere Säuerlichkeit an Krafft und Würkung übertreffen und vertreiben. Aus dieser Frucht wird der Safft als ein Syrup gepresset, ingleichen mit gesottenen Reiß-Wasser vermischet, welches denn ein treffliches Mittel in hitzigen Fiebern ist, und den Durst wohl stillet.

BILLION, *Bimulion* oder *Bimillion*, ist ein altes Wort, welches man ehemahls in der Rechen-Kunst gebraucht, so aber heut zu Tage ganz abgekommen ist. Es bedeutet eine gewisse Zahl, die man sonst *Millard*, das ist, viel tausend, oder nach einiger Rechnung, tausend mahl tausend Millionen, nennet.

BILLON, ein Klumpe. Dieses Wort wird in der Münze von aller Gold- und Silber-Materie, gebrauchet, die mit einem Theile Kupffer, das grösser ist, als es, durch die wegen der Münze ausgegangenen Befehle, verordnet worden, vermenget ist. Nach des *Boutterrüe* Zeugniß ist eine solche Gold-Materie 21 Karat und drunter, und die silberne 10 Deniers.

BILLON, eine Stadt, s. *Bilhon*.

BILLON dd Garance, s. Grapp.

BILLOS, ist eine gewisse Schatzung, die von dem Weine in einigen französischen Provinzen gehoben wird, und insonderheit in Bretagne. Sie wird nur von den Weinschenken und anderen Weinhändlern bezahlet. Man bedienet sich wenig dieses Wortes, wenn nicht das Wort *Impôt* vorher gehet. Es wird auch an einigen Orten auf das Bier, Aepffel- oder Birn-Most und ander Getränke geleget. Dieser Zoll ist nicht überall ein königlicher Zoll, und giebt es Privat-Herren und Städte, die solchen aufzulegen und zu erheben berechtiget sind.

BILLOT, s. *Billete*.

Bilsenkraut, Schlafkraut, Zigeunerkraut, Saubonen, Tollkraut, Lat. Hyoscyamus, Faba suilla, Jusquiamus, Herba cunicularis, Dens caballinos, Französ. Jusquiame, Hannebanne. Ist ein Kraut, dessen es allerhand Sorten giebt. Die erste heisset Hyoscyamus vulgaris, *J. B. Raji* Hist. Hyoscyamus niger, *Ger.* Hyoscyamus vulgaris vel niger, *C. B. Pit. Tourn.* Hyoscyamus flavus, *Fuch.* Apollinaris, *Cord. in Dioscor.* die treibet einen Hauffen Stengel zu anderthalben Fuß hoch, die sind dick und ästig, wie mit einem Hauffen Wolle überzogen. Die Blätter sind groß und breit, zerkerbet, weich und wollig, weißlicht, stehen eins um das andere und ohne alle Ordnung an denen Stengeln. Die Blüten wachsen an denen Stengeln, gantz dichte beyeinander sehen gelb und purpurfarbig aus. Eine jede derselben, ist nach Tourneforts Erachten, eine Glocke die gemeiniglich fünfmal zertheilet ist, und in einem rauhen Kelche stehet, der als wie ein klein Schälgen formiret ist. Nachdem diese Blüte vergangen, so erscheinet eine Frucht, die siehet einiger massen als wie ein Kessel oder Kochtopf aus: ist in dem Blumenkelch beschloßen, der, wann sie grösser wird, gemeiniglich die Form als wie ein Topf annehmen muß. Sie hat auch ihre Stürtze oder ihren Deckel, der sie genau genug verschleust. Sie ist in 2 Fach, nach der Länge abgetheilet, darinne kleine, schwartze Saamen stecken. Die Wurzel ist lang, dick und rauch, auswendig braun, inwendig weiß. Das gantze Gewächse riecht gar unangenehmlich: wächst überall auf dem Felde und an denen Wegen. Die andre wird genannt Hyoscyamus albus, *J. B. Parck. Ger. Raji* Hist. Hyosciamus candidus, *Frag.* Hyosciamus albus major vel tertius, *Dioscoridis*, Hyosciamus quartus *Plinii C. B. Pit Tournef.* Apollinaris tertius, *Cord.* in *Dioscor.* Die ist von der vorhergehenden darinne unterschieden, daß sie nicht so gar ästig, auch mit mehr weisser Wolle überzogen ist, daß ihre Blätter viel kleiner und weisser sind, und daß ihre Blüten und Saamen weiß aussehen. Sie wächst insonderheit in warmen Landen, z. E. im Languedoc, gegen Orange zu, längs an der Rhone und an andern Wegen. Sie führen beyde viel Oel und Sal essentiale. Sie machen schläfrig, dumm und dämisch, stillen die Schmertzen, und sind den Thieren, die sie fressen, oftmals tödtlich. Aeusserlich werden sie zu Pflastern und Salben, zu Oelen und zur Bähung gebraucht. Sie dämpfen auch die gar zuheftige Bewegung der Feuchtigkeiten in dem Leibe, Das weisse Bilsenkraut wird

dem schwartzen und gemeinen vorgezogen. Doch ihre Kraft und Wirckung ist schier einerley. Der Saamen des Bilsen-Krautes wird zu den Zahnschmertzen und zu den Frostbeulen gebrauchet.

Bilsen-Kraut, (gelbes) s. *Nicotiana.*
Bilsen-Kraut, (Jndianisches) s. Toback.
Bilsen-Kraut, (Perusianisches) s. *Nicotiana.*
Bilsen-Kraut, (schwarzes) s. *Nicotiana.*
Bilz, s. *Fungus.*
Bilz, s. *Fungus.*

BIMAES, ist eine Art Brasilien-Holz, und zwar desjenigen, das man *Sapan* oder *Japon* nennet.

BIMILION, s. *Billion.*
BIMILLION, s. *Billion.*
Bimmstein, s. Bimsstein.

Bimomheer, eine feine Stadt in Persien, in welcher groser Seiden-Handel geführet, und von der die Seide an andere Oerter gebracht wird. Sie liegt unterm 74 Grad 10 Min. Long. und 37 Grad 30 Min. Latit. *Taverniers* Persian. Reis. L. III. p. 149.

Bims, s. Bimsstein.
Bimsenstein, s. Bimsstein.

Bimsstein, Baimsstein, Bims, Binnenstein, Bymstein, Bimsenstein, Bimstein, Pimsstein, Lat. *Pumex, Lapis Vulcani*, Franz. *Pierre ponce.* Ital. *Pomice, Pomica* und *Pietra Pomica.* Span. *La Piedra Esponta*, ist ein von zarten und leichten Sandtheilgen, und nicht aus dem Meer-Schaume, wie *Theophrastus* will, erwachsener, leichter, schwammigter und durchlöcherter Stein oder Erde, die durch das unterirdische Feuer gebrannt und calciniret, hernachmals durch den Sturm in die See geführet worden ist, darauf sie auch schwimmend angetroffen wird. Man hat derselben zweyerley Sorten in den Material-Kammern, nemlich den gemeinen grauen, welcher *Pumex niger* genennet wird, und den weissen Venetianischen Bims-Stein, welcher *Pumex albus* heisset. Beyde sind von unterschiedenen Formen und Gestalten, nemlich rund, oder platt, klein oder groß. Die Dickstein, leichtesten und reinlichsten sind die besten, sie müssen löcherig, schwammig, und wie voll kleiner Nadeln oder Spitzen seyn, salzig und moderig schmecken, und dörfen keine Steinlein halten. Der Bimsstein findet sich in Sicilien, allwo er von den Feuerspeyenden Bergen, Ætna und Vesuvio ausgeworffen wird, wie *Boccon* in *Recherches Nat.* pag. 54. gedenket; oder in Deutschland, wo die Mosel und Rhein zusammen flüssen; oder er wird an denjenigen Orten angetroffen, wo warme Bäder sind, als auch um Coblens, unweit dem Emserbade, indem das unterirdische Feuer solchen calciniret, und also leicht brennet, daß, wenn er durch Ueberschwemmung und andere Wege in das Meer gebracht, er allda schwimmend getrieben, und an das Ufer, wo man ihn auch findet, ausgeworffen wird, von welchem er seinen salzigen Geschmack, den man an ihm spühren muß, entlehnet. Die gröbsten

und leichtesten Bimssteine brauchen die Pergamentmacher, welche eine große Menge davon verthun; hingegen suchen die Kannengüsser die kleinen, weil sie solche doch zu Pulver stossen müssen, und weil auch die Weißgärber und Löber die abgedeckte, und die Bader (daher auch dieser Stein *Lapis - balnearum* heisset) die lebendige Häute damit zu reiben und zu reinigen pflegen; so ist fast kein Stein oder Simplex, das in so großer Menge abgehet, als der Bimsenstein, wie *Pomet* in seiner Histoire des Drogues Part. III. Lib. IV. p. 108 gestehet. Er wird aber auch zur Arzney gebrauchet, ist alcalinisch, reiniget und trocknet, heilet die alten Schäden, und ist dienlich zu den Augengebrechen. Jnnerlich giebt man ihn im abnehmenden Lichte wider die Kröpfe. Die Säuffer nehmen ihn auch wider die Trunkenheit, welches aber lächerlich und abergläubisch ist. Doch wird er am meisten äusserlich zu den Zahn-Pulvern genommen, wenn er zuvor gebrannt, und etliche mal in Milch oder Wein abgelöschet worden; dahero man in den Apotheken auch den *Pumicem ustum*, oder gebrannten Bimsstein findet. Man kann ihn aber auch ohne solche Umstände entweder allein, oder mit Corallen, u. dgl. zu einem Zahnpulver machen, welches den Wein-Stein an denen Zähnen wegnimmet, und alle Säure daran tödtet. Man brauchet ihn auch zum Haar-abnehmen. *Galenus* X. de Simp. Fac. §. Cisseris, *Dioscor.* V. 125. *Schroed.* III. 8. n. 16. *Fr. Hoffmann.* in Clav. *Rul.* und *Johns.* Bimstein in ein Faß gethan, lässet den Wein nicht mehr jähren. Er schwimmet, wie gesagt, im Wasser, wird er aber klein gestossen, so sinket er unter, wovon die Naturkündiger allerhand Meynungen haben. Vom gebrannten und gülenden Bimsstein, und seiner Krafft, Gold-Tinctur an sich zu ziehen, bes. *Libav.* Tom. II. Oper. p. 147 und 302. Uebrigens kommt das Wort *Pumex* gleichsam von *Spumex, Spuma*, Schaum; weil dieser Stein wie ein zusammen gewachsener Schaum aussiehet.

Bimsstein, (gebrannter) s. Bimsstein.
Bimsstein, (gemeiner) s. Bimsstein.
Bimsstein, (glüender) s. Bimsstein.
Bimsstein, (grauer) s. Bimsstein.
Bimsstein, (Venetianischer) s. Bimsstein.
Bimsstein, weisser) s. Bimsstein.
Bimstein, s. Bimsstein.

BINARD, ein Wagen mit 4 gleich hohen Rädern, auf welchen man große unzerschnittene Stück Marmor und Werkstücken, entweder wenn sie aus der Grube kommen, oder beyde gehauen worden, führet. Man hat zweyerley solcher Wägen, einige sind sehr hoch, aus Holzstücken gemacht, stärk und dichte, diese haben Deisteln und werden mit Pferden gezogen; die andern sind niedriger und nicht so stark, diese werden von Menschen gezogen.

BINCHE, *Bink, Bins, Binchium*, ist eine alte Stadt in Hennegau, am Fluß Hayne, drey Meilen von Mons, hat eine schöne Stiffts-Kirche

nebst

nebst einem Collegio Canonicorum. Es werden Spitzen fast in allen Klöstern um Binch herum gemachet, welche sich zum theil von dem Handel, den sie darmit treiben, erhalten. Diese Spitzen sind eben so gut, wie die Brabandischen und die Flandrischen, nur daß solche nicht in so großer Menge gemacht werden, folglich gehen sie auch nicht so ab. *Savery* Dict. Vniv. de Commerce.

BINCHIVM, Stadt, s. Binche.

BINDELY, kleine seidene und silberne Borden, die an vielen Orten in Italien gemachet werden.

Binersch, s. Spinet.

Bingelkraut, Bengelkraut, Mercuriuskraut, Schweißkraut, Scheißmelde, Mistmelde, Hundsmelde, Speckmelde, Weingarten-grün, Kühwurz, Winter-grün, Clystirkraut, Lateinisch Mercurialis, Herba, Mercurii herba, Französ. Mecuriale, Ital. Mercorolla, Span. Mercuriales, Ein Kraut, dessen es sehr viel Arten giebet, von welchen allen aber folgende zwey Hauptsorten in der Arzney am gebräuchlichsten sind: die erste heisset Mercurialis mas, Aug. Matth. Mercurialis testiculata, sive mas Dioscor. & Plinii. C. B. Pit. Tournef. Mercurialis fructum ferens, Cæs. französisch Mercuriale male, deutsch Bingelkraut, das Männlein. Dieses treibet seine Stengel ungefehr auf einen halben Schuh hoch; sie sind rund, gar gelinde anzufühlen, und theilen sich in kleine Zweiglein. Seine Blätter sind länglicht, ziemlich breit, spitzig glatt, grün und an dem Rande ausgezackt. Zwischen denselben und denen Stengeln entsprissen kurze, dünne Stielgen, woran die Früchte hangen, die in zwey rauch und stachlichte Hülsen abgetheilet sind, in deren jeder ihrer Höhle ein kleines, oval- oder ganz rundes Saamenkörnlein beschlossen lieget. Die Wurzel ist zaserig. Die andere Sorte wird genennet: Mercurialis fœmina Ang. Matth. Mercurialis spicata, sive femina, Dioscor. & Plin. C. B. Mercurialis vulgaris & 1. Trag. Mercurialis florens, Cæs. Frantzö. Mercuriale femelle. Deutsch, Bingelkraut, das Weiblein. Dieses hat eben solches Kraut und Stengel, wie das Bingelkraut Männlein, allein es bringet gleichsam kleine Aehren, an denen ganze Zweiglein zarter Blüthen hangen, die wie das Mooß aussehen, oder aus kleinen Zäserlein beste, und in drey- oder vier-blätterigen Blumenkelchen sitzen. Auf diese Blüthen folgen weder Frucht, noch Saamen. Beyde Arten Bingelkraut wachsen überall an den Wegen, auf den Kirchhöfen, an den Hecken, absonderlich an feuchten Orten, und am allerliebsten in den Gärten und Weinbergen, geben aber dem Weine einen unangenehmen Geschmack, dahero sie auch daselbst nicht wohl gelitten werden. Sie führen viel Oel, Phlegma und Sal essentiale; haben einen salpeterhaften, und unangenehmen Geschmack. Weil sie sehr erweichen, die Gall und sazigen Feuchtigkeiten ausführen, werden sie fürnehmlich zu den Clystiren gebrauchet, den verstopften und harten Leib dadurch zu erweichen, auch daher mit unter die erweichenden Kräuter gezählet. Einige stossen die grünen Blätter, und stecken sie in den Hintern, sich damit Oeffnung zu machen. Unsere Vorfahren haben sie mit unter andern Kohlkräutern zum Kochen genommen, auch

Suppen daraus bereitet; anitzo aber sind sie in unsern Küchen nicht sonderlich mehr im Gebrauch. Sie zeitigen die Geschwulsten, eröffnen den verstopften Leib, in Wasser gesotten und davon getruncken, *Claud. Drodat.* in Panth. Hyg. l. 23. *Jo.* von *Vigo* Pract. VII. Bingelkraut mit einem Capaunen gekocht, und die Brühe davon genossen, eröffnet nicht nur den Leib, sondern führet auch die unreine Feuchtigkeiten und schwarze Galle aus. Besiehe auch *Laz. River.* Prax. Med. XI. 3. Es machet Luft um die Brust, und benimmt das Keuchen; stillet den jungen Kindern das Grimmen im Leibe, und reiniget die Mutter von allem Schleim, *Sam. Schonborn.* Man. Med. Pr. p. 203. Es treibet die monathliche Reinigung und Nachgeburth, und macht die Weiber fruchtbar. *Dioscorides* IV. 169. *Plinius* Hist. Nat. XXV. 5. *Jo. Ruell.* de Nat. Stirp. III. 156. *Ant. Mizald.* Cent. 5. memor. aph. 13. *Helmont.* Dispens. modern. §. 4. *S. Sanctor.* de vitand error. VIII. 11. *Lud. Mercat.* de Mulier. adfect. III. 6. *Georg.* von *Turre* de Histor. Plant. I. 73. *Joh. Camerar.* Hort. Med. p. 100. Es wird auch wider die Unfruchtbarkeit, in Bädern gebrauchet, sehr gelobet. *Ephemer.* N. C. Dec. 2. Ann. 10. Obs. 177. und *Hier. Capivacr.* in Pract Med. IV. 1. schreibet, daß die Blätter und Wurzeln dieses Krauts, recht gebraucht, eine wundernswürdige Arzney abgeben. Der ausgedruckte Saft, oder das grüne Kraut, zerstossen übergelegt, vertreibet Warzen, und heilet die Flechten, damit bestrichen. Den ausgepreßten Safft den Tauben in die Ohren getropfft, und hernach mit altem starken Weine gerieben, bringet das Gehör wieder. Das Kraut mit Rosen- und Lilien-Oel, für die weibliche Scham gelegt, ist gut zur Mutter, die Zeit und Geburth zu befördern. Die Blätter auf den Bauch geleget, vertreibet die Harnwinde und heilet die Gebrechen der Blase. Das Wasser, darinne der Saame gesotten wird, tilget die Gelbsucht. In den Apotheken hat man das gebrannte Wasser und das Mel mercuriale. Das Wasser in die Nase gezogen, reiniget das Gehirn vom Schleim, und verhütet dadurch die Flüsse, die sich in die Augen, Ohren und Luftröhre setzen; reiniget und heilet auch die alten faulen Schäden, fleissig damit gewaschen; ingleichen den offenen Brand vom Feuer, mit Tüchern darüber gelegt. Zwey Loth von diesem Wasser Morgens nüchtern getrunken, treibet die übrige Hitze und groben Feuchtigkeiten, nebst der schwarzen Galle aus dem Leibe. Das Mel abstergiret und laxiret, wird meistens zu denen erweichenden und reinigenden Clystiren genommen. Einen Syrupum prophylacticum, aus dem Safte des Bingelkrautes, zu Beförderung eines langen Lebens, und wider den Anfall des Podagra, beschreibet Th. Zwinger in Ephem. N. C. Dec. III. An. 7. und 8. Obs. 10. Bes. auch Georg Daniel Roschwitzens Vollständige und Nutz-reiche Apotheke IV. Class. pag. 155. Eman. König Regn. Veg. Quadrip. Sect. IV. p. 916. Ein Pflaster aus dem Pulver dieses Krautes, wider das Hüftweh, findet man in Fr. Hildesh. Spicileg. 9. de Cerebr. & cap. morb. p. 725. Sonsten wird dasselbe Stückweise versandt, weil es nicht aller Orten zu haben. Uebrigens komt das lateinische Wort

Mercurialis von Mercurius, dieweil die Alten vorgegeben, der Gott Mercurius habe dieses Kraut zu erst in Gebrauch gebracht. *Plinius* XXV. 5.

Bingel-Kraut, (Berg-) Weiblein, s. Bingel-Kraut. (wildes)

Bingel-Kraut, (wildes) Männlein und Weiblein. Lat. *Cynocrambe, Cynocrambe mas & fœmina*, Ger. Amacul. *Mercurius silvestris, Cynocrambe dicta vulgaris mas & fœmina*, Park. *Cynocrambe mas & fœmina* sive *Mercurialis repens*. J. B. Französ. *Mercuriale savuage* oder *Chou de Chien*. Eine Gattung Bingel-Kraut, welche in zwey andere Sorten, in Männlein und Weiblein eingetheilet wird. Die erste heisset: *Mercurialis masula silvestris*. Cord. Hist. *Mercurialis canina, mas*, Colum. *Mercurialis montana testiculata*, C. B. Diese treibet runde, hohle und knotige Stengel, etwan eines Fußes lang, welche auf der Erde herum kriechen, keine Zweiglein haben, und gegen den Boden zu purpurfarbig sehen. Die Blätter stehen zwey und zwey einander gerade gegenüber, und sehen den gemeinen Bingel-Kraute gleich; sind aber ein wenig länger, wollicht und zart, zugespitzt und an dem Rande ausgezackt, hangen an kurtzen Stielen und haben einen heßlichen Geschmack. Zwischen denen Blättern und Stengeln entsprißen Stielgen, die tragen Blüthen von vielen Fäslein und Staminibus zusammen gesetzet, welche in einem dreyblättrigen, grasgrünen Kelche sitzen; diese Blüthen hinterlaßen nichts. Die Früchte wachsen auf solchen Stengeln, welche keine Blüthen bringen; eine jedwede bestehet aus zwey Capseln oder Hödlein, die so dicke als Linsen sind, und davon eine jede ein oval-rund Saamen-Korn beschlüßen. Die Wurzel ist zaserig. Die andere Sorte wird genennet: *Mercurialis silvestris fœmina*, Cord. *Mercurialis canina fœmina*. Colum. *Mercurialis montana Spicata*. C. B. *Cynocrambe fœmina*. Matth. Cam. Deutsch **Berg-Bingelkraut, Weiblein.** Die ist von der vorigen in dem Stücke unterschieden, daß sie vielmehr Blätter hat, und daß die Stielgen, darauf die Blüthen, welche weder Frucht noch Saamen nach sich lassen, sitzen, viel länger sind. Alle beyde wachsen im Holze oder an andern schattigen und bergichten Orten; sie führen viel Feuchtigkeit, Oel und Sal essentiale. Ihre Krafft und Tugend kommen mit dem gemeinen Bingelkraute überein; sie laxiren, erweichen, zertheilen und treiben derer Weiber Reinigung. In denen Apotheken werden sie selten gefunden, und zuweilen mit dem andern Bingelkraute verwechselt.

Binigen-Rosen, s. *Poconia*.

BINK, Stadt. s. Binche.

BINNENLANDER, s. Belandre.

BINS, Stadt, s. Binche.

Bins-Auge, s. Galeopsis.

Binsen, blühende Binsen, Blumen-Binsen, Lat. *Butomus*, Cæsalp. *Juncus floridus*, J. B. *Juncus floridus major*, C.B. *Calamagrestis*, Trag. *Gladiolus aquatilis*, Dod. *Sparganium*, Dod.

Gal. *Carex alterum*, Lon. Franz. *Jone fleuri*. Ein Wasser-Gewächs, welches zu vier Fuß hohe gerade Stengel treibet, die des kleinen Fingers dick, glatt, gleich und ohne Knoten sind. Die Blumen wachsen auf denen Spitzen derer Stengel, in Form derer Cronen, sie sind breit, schön und purpurfarben oder weiß. Wann sie verfallen, so folget ihnen eine hautichte Frucht mit etlichen Hörnlein, die insgemain aus sechs kleinen Schoten, voller langer und dünner Saamen bestehet. Die Wurzel ist dick, weiß und mit einigen Zasern besetzet. Dieses Kraut wächst im Moraste, in denen Wiesen, und insonderheit an solchen Orten, die an der See liegen. Es führet viel Feuchtigkeit und Oel, aber eben nicht gar zu viel Sal essentiale. Es reiniget und eröffnet; die Wurzel und der Samen sollen wider den Schlangenbiß gut seyn.

Binsen, (blühende) s. Binsen.

Binsen, (Blumen-) s. Binsen.

Binsen, (feine) (wohlrüchende) s. Binsen.

Binsen, (gemeine) (wohlrüchende) s. Binsen.

Binsen, (Mittel-) (wohlrüchende) s. Binsen.

Binsen, (wohlrüchende) Cameel-Heu, Cameel-Stroh, Sqwinnuth, Lat. *Schœnanthum, Fœnum Camelorum, Stramen Camelorum, Pastum Camelorum, Juncus odoratus, Juncus floridus, Juncus aromaticus, Squnanthum, Palea de Mecha, Cyperus rotundus*, Franz. *Schœnanthe*, oder *Tunc adorant*. Ital. *Schinantho*. Span. *Laya de la Mequa*. Das Cameel-Stroh bestehet aus gelben harten Stengeln und Blättern, wie Stroh anzusehen, eines scharffen und etwas bittern, doch lieblich-gewürzten Geschmacks und sehr annehmlichen Geruchs. Es kommt theils aus Egypten, theils aus Arabien von Alexandrien, über Marseille, in kleinen Botten oder Schachteln, wie *Pomet* in seiner Histoire des Drog. p. 273. berichtet. Das Gewächs, wovon es herrühret, ist eine Art Binsen oder Graß, welches eine kleine, harte, dörre, knotige, und mit langen weißen Zasern besetzte Wurzel hat, woraus etwan eines halben Schuhes lange, gerade, steiffe und ausgespitzte Blätter wachsen, welche unterher dicke, wie die gemeinen Binsen sind, und anfangs bleichgrün, wann sie aber dürre worden, fahl oder rothgelbe aussehen. Zwischen solchen Blättern wachsen runde Stengel hervor, die fast eines Schuhes lang, und in einen Hauffen harter Halmen abgetheilet sind, welche an Dicke, Gestalt und Farbe dem Gerstenstroh gleichen, und gegen die Spitze zu sehr dünne werden. Die Blüthen wachsen oben auf denen Spitzen in doppelten Reihen, zwischen kleinen Blättlein heraus, sind klein, geährt, wollicht, wie Sammt und Incarnat, gar lieblich anzusehen, können aber selten mit heraus, weil sie die Cameele mit den obersten Gipfeln wegfressen sollen, wie *Tabernaemontanus* in seinem ersten Buche von den Kräutern p. 383 schreibet. *Herbertus de Lager* hat in Persien auf der Küste Coromandel ganze Felder davon angetroffen, auch

auch dessen rechte Gestalt und Nuzen schön beschrieben. Man findet dessen zweyerley Sorten in denen Materialkammern, nemlich das Feine und Gemeine oder Mittel-Gattung. Jenes ist feuerröthlich, mit vielen Blumen wohl besetzet, welche doch öfters auch besonders kommen, dahero an der Mittel-Gattung fast keine zu sehen, welche aus bloßen Stengeln und Blättern bestehet. Beyde aber sollen, so viel es möglich ist, rein und leichte, ganz und frisch seyn, welches theils aus der schönen röthlichen Farbe, theils aus dem guten Geruche, theils auch aus dem beissenden, gewürzhaften und lieblichen Geschmacke abzunehmen, welcher denen Blumen gleich kommen soll. Die Blumen aber werden in Jahres-Frist unkräfftig, weil ihre Krafft in einem sehr flüchtigen Salze bestehet, dahero sie nicht mehr taugen sollen, wenn sie 2 Jahr alt werden; wiewohl *Charas* in Beschreibung derer Theriac-Ingredientien p. 140 das Gegentheil behaupten will. Sie kommen auch zuweilen etwas unsauber, und müssen alsdenn von denen Apothekern durch große und verdrießliche Mühe gesaubert werden, absonderlich welche zum Theriack zu erlesen sind, wovon *Pomet* und *Charas* l. c. zu sehen. Man muß auch wohl Achtung geben, daß dem rechten und wahrhafften Cameel-Heu nichts von dem falschen Cameel-Stroh, oder *Schoenantho adulterino*, wie öffters geschiehet, untermischet sey, welches an den langen Fuchsschwanz-Blumen, die es träget, und Ermangelung des recht aromatischen Geschmacks zu erkennen, wie beydes aus obbelobten *Tabernaemontani* Beschreibung und Figur p. 586 zu ersehen. In Ansehung solches gewürzhafften Geschmacks und Geruchs führet das Schoenanthum viel kräfftig Oel und flüchtiges Salz, und hat eine erwärmende und etwas zusammenziehende Krafft, zertheilet, machet dünne, ist durchdringend, reiniget, widerstehet denen giftigen Feuchtigkeiten, ist gut zu denen Wunden, hebet die Verstopffungen, stärket das Haupt und den Magen, treibet den Urin und die monathliche Reinigung, dienet in Beschwerungen der Leber, Milz, Aufblehung des Magens, Erbrechen, Schlucken, beschwerlichen Harnen, lindert die Schmerzen derer Nieren, Blase und der Mutter, giebet ein angenehmes Nach-Essen, und verbessert die Purganzen; dahero es vor diesem den purgierenden Mitteln zu einer Correction beygesellet worden, wie *Ettmüller* in Comment. Schroed. p. 657 in Obacht genommen. Am meisten aber wird es zum Theriack gebrauchet, worzu man iñer die beste und auserlesenste Sorte, und wenn es möglich ist, die Blumen selbsten, nehmen soll, wie *Charas* loc. cit. darauf dringet. Solten aber dieselben nicht zu bekommen seyn, so muß man alsdenn die beste Sorte von den Cameel-Heu selbsten suchen. Auch dienen die Blumen denen, so Blut auswerffen, deswegen man sie unter die Medicamenta haemoptica nimet. Dieses Krautes Wurzel mit Pfeffer vermischt,

jedes auf ein halb Quentlein, ist gut denen Wassersüchtigen, und wider zerknirschte Glieder. Cameel-Heu soll nicht allein, sondern mit einen Zusatz, als in Confecten mit andern Wurzeln und Specereyen, so zu der Krankheit dienen, dazu man es brauchen will, genossen werden. Mit Engelsüß und Coloquinten vermischt, purgiret und reiniget es die kalten Feuchtigkeiten. Aeusserlich vertreibet es den üblen Geruch im Munde und stinkenden Athem, zertheilet die Geschwulst des Zapffens, und wird zu Bädern und Fuß-Bädern gebrauchet. In Arabien soll solches nicht allein denen Cameelen zum Futter dienen, sondern denenselben auch untergestreuet werden, weßwegen es diesen Namen bekommen.

BINTENGAPOORT, ist eine kleine Stad und schöner Hafen auf der Schottländischen Insel Yla.

Biörneburg, oder **Biernburg**, **Bernsburg**, **Birneburg**, Lat. *Biorneburgum*, eine von Holz erbauete und schlecht bewohnte Stadt in Nord-Finnland in Schweden, wo der Fluß Cuno in Bothnischen Meerbusen fällt. Ihre Nahrung bestehet im Lachsfange, welche sie in großer Menge dörren, und in ganz Schweden verführen.

Biörne, ist eine kleine Stadt im mittägigen Finnland in Schweden, nebst einem Hafen bey dem Eingange des Finnländischen Meerbusens, 5 Schwedische Meilen von Abo.

BIORNEBVRGVM, Stadt, s. Biörneburg.

Bircke, **Birke**, **Bircken-Baum**, Lateinisch *Betula* oder *Betulla*. Das Wasser davon treibet den Schweiß, ist auch gut vor den Stein, Scharbock und die Gelbsucht. Es geschiehet auch viel Handel mit dem Bircken-Holz, als dessen sonderlich in den Nordischen Ländern viel zu finden, und bey ganzen Schiffs-Ladungen voll, nach denen See-Städten, wo das Brenn-Holz theuer und rar ist, überbracht wird. Der Schwamm so an denen Bircken wächst, stillet das Blut. In der Medicin braucht man den Safft, der im Merzen von Bircken-Bäumen abgezapffet wird, und den Schwamm, der an den alten Bäumen wächst. Dessen Pulver in die Nase gezogen, und in die Wunden gestreuet, hemmet mit großer Verwunderung das Blut, so heraus fliesset. An etlichen Orten machet man ein Getränckе von Honig, Bircken-Safft oder Wasser und Weinstein, so sonderlich denen die vom Steine Beschwerung haben, sehr dienlich ist. Man schreibet vor gewiß, daß die Tartarn im Merz-Monat nur Bircken-Safft oder Wasser trinken, und davon das ganze Jahr hindurch gesund bleiben. Es löschet auch den kalten Brand, wenn man ein Tüchlein darinnen netzet und aufbindet; item ist es ein Diaphoreticum, das aus dem bösen Geblüt alles durch den Schweiß austreibet. Im übrigen ist das Bircken-Holz ein weisses, leichtes, und so wohl zum Verarbeiten bey Drechlern

und

und Tischlern, als auch zum Brennen sehr gutes Holz, indem es helle brennet viele Hitze und schöne weisse Asche giebet. Die Holzhändler halten es noch vor besser als das rothbüchene und eichene, ja nach dem weisbüchenen vor das beste, wie jeder Hauswirth es erfähret, der solches verbrauchet, und dahero allezeit wohl bezahlen muß. Es hat vor andern Holz einen guten Geruch, und pfleget die Schale leicht und bald zu brennen. Es giebt dessen zweyerley Sorten, als nemlich Hange-Bircken, deren Aeste sich nicht sonderlich stark zeugen, dahero niederwärts hängen, sie sind mit vielen länglichten Zäpflein zwischen denen Blättern oder Laube angefüllet, welche wegen ihrer Menge die Aeste schwer machen, und solche niederziehen, daß sie nach dem Stamme zu hangen. Die Rinde oder Schale ist obenaus braun, wird aber nach und nach weis, wachsen dennoch in dürren sandigen Boden ziemlich hoch, und können viel Jahre stehen, ungeachtet sie nicht tieffe Wurzeln schlagen. Von diesen Bircken wird der meiste Safft im Frühlinge gezapffet, und mit gutem Nutz gebrauchet. Die andere Sorte lässet die Zweige empor stehen, breitet selbige aus, und wächset so gleich stärcker ins Reisig, hat auch Zäpflein, aber kleiner und nicht so viel, hat keinen so starken Geruch, als die obgemeldte, giebt nicht so viel und noch weniger kräfftigen Safft, ohngeacht sie am besten an feuchten Orten wächset, bekommt nach und nach ziemlich starcke Stämme, wurzelt tieff, faulet aber gerne am Stamm-Ende, dahero sie nicht allzu lange stehen kan, und abgeholzet werden muß, ist aber zum Brennholz, wann es trocken, nutzbar zu gebrauchen. Die Ruthen davon werden auf Reitbahnen, wegen ihrer Gleiche und Steiffe am liebsten gebrauchet. Aus dem andern kleinen Reißholz werden allerhand Besem gemacht, welche in allen groß und kleinen Haushaltungen unentbehrlich sind. Ferner werden aus denen jungen Bircken, weil sie sich gut biegen laßen, allerhand Reifen gemacht, als nemlich zu Wein- Bier- Back- und andern Fässern, zu großen Brau-Bottigen und anderen Brauer-Gefäße. Es hat über dieses auch von gemeldten Baum ein recht beliebter, guter und kostbarer Vogel, der unter das hohe Wildpret und die Ober-Jagt gehöret, seinen Namen, und wird dahero das **Birck-Huhn** genennet, weil die Knospen der Bircken seine ordentliche Speise sind, und sein gebratenes überaus delicat darnach schmecket.

Birckenbaum, s. Bircke.
Birckenholz, s. Bircke.
Birckenwurzel, s. *Tormentilla alpina.*
Birckhuhn, s. Bircke.
BIRFLITVM, s. Biervliet.
Birgavenny, s. Abergavenny.
Birke, s. Bircke.

BIRKOWIEC, ein Gewicht bey den Russen von 360 Pfund.

Birn, Birne, Birnen, *Pirum, Pira*, sind ihrer Art, Größe und Farbe nach, so unterschieden, daß es deren über 200 Sorten giebt, wie man aus den Obst-Registern der Gärtner ersehen kan. In Schlesien und Sachsen wird absonderlich mit gebackenen Feld- und andern Birnen, als einer guten Haußkost, gehandelt, die man bey Metzen und Scheffeln verkaufft. Das Holz des Birn-Baumes, ist, neben dem Aepffelbaum-Holz, das schönste, festete und härteste, und dahero denen Tischlern, Drechslern, Formen- und Figur-Stechern sehr dienlich.

Birnbäumgen, s. Wintergrün.
Birnbaum, s. Birn.
Birnbaumholz, s. Birn.
Birne, s. Birn.
Birneburg, Stadt, s. Biörneburg.
Birnen, s. Birn.
Birnen, (Feld-) s. Birn.
Birnen, (gebackene) s. Birn.

BIS. Dieses Wort ist ganz und gar lateinisch, und bedeutet in unserer Sprache Zweymal. Bey denen Kaufleuten wird es öfters gebrauchet, sonderlich wenn man aus Versehen in einem Buche zwey Blätter mit einerley Ziffer bezeichnet hat, in welchem Fall man bis neben die Ziffer setzet, welches anzeiget die Zahl eines von beyden Blättern, damit man zuverstehen gebe, daß es doppelt gebraucht worden. Eben dieses wird in Ansehung der Numern, die man auf die Stücken-Zeuge setzet, beobachtet, wenn man zwey Numern auf einen Zeug gesetzet hat. Man hat dieses Mittel erfunden, damit man nicht nöthig habe, ganze Seiten oder Numern zu ändern. *Savary* Dictionaire Vniversel. de Commerce.

BISA, Biza, Piza, Bise oder Bize, eine Peguanische Münze, die einen halben Ducaten gilt. Bise ist auch ein Gewicht, womit man in eben diesem Königreiche die Waaren wieget. Es kommt, nach Venetianischen Gewicht, auf zwey Pfund 5 Unzen, oder 3 Pfund, 9 Unzen, nach dem kleinen und leichten Gewichte von eben dieser Stadt. Jede Bise wiegt 100 Tecalis. Das kleineste Gewicht Abocco genannt, ist noch unter der Bise, und wiegt nur 12 und ein halb Tecalis. Der Agito wiegt 2 Apocchis, und 2 Agiti eine halbe Bise, nemlich, 50 Tecalis. *Savary* Dictionair. Vniversel. de Commerce.

BISAGE, oder *Reparage*, bedeutet im Färben die Art welche man einem Zeuge giebet, wenn der Färber ihn zum andern male mit einer andern Farbe färbet. Es ist also denen Nachfärbern gar wohl erlaubet allerhand solche Nachfärbereyen zu thun.

Bisam, oder Biesam, Lat. *Moschus*, Frantzös. *Muse*, ist eine schwartzgraue, oder etwas braune, grummelichte Materie, wie geronnen Geblüt anzusehen, eines scharfen und etwas bittern Geschmacks, und sehr starcken und angenehmen Geruchs. Sie wird in braunhaarichten Beuteln, worinne sie entweder gewachsen oder eingenähet worden, aus China, Persien und Ost-Indien heraus gebracht. Ob nun wohl gewiß und zur Gnüge bekannt, daß der Bisam von einem fremden Thiere herrühre; so werden doch so wohl von der Art und Gestalt dieses Thieres, als auch dem Ursprung des Bisam in demselben sehr ungleiche Meynungen geheget. Jenes, nemlich das Thier selbsten betreffend; so vergleichen es einige den Katzen, wie denn Zellerus in seiner Italiänischen Reise-Beschreibung solches auch eine Bisam-Katz genennet. Andere, als Amatus Lusitanus, vergleichet es der Grösse nach einem Haasen, wird aber von andern deswegen mächtig durchgehechelt: Die meisten vergleichen es einem Reh, und wird deswegen von ihnen genennet *Capreolus Moschi*, *Capreolus moschiferus*, *Gazella Indica*, *Gazella moschifera*, Bisam-Reh, Bisam-Geiß. Es soll die Farbe und Gestalt einer Hirschkuh haben, mit gekräuselten, trocknen Haaren versehen seyn, die gar leichtlich brechen, und so lang als der kleine Finger eines Kindes sind. Es soll in den Königreichen Boutan, Tunquin, und an vielen Orten mehr in Asien fallen, und sich im Gebüsche und in Wäldern aufhalten, woselbst es auch gejaget wird. Besiehe Aldrov. de quadrup. bisulc. l. 19. 20. Thiocc. Mus. Calceol. Sect. VI. pag. 661. Schröd. Lib. V. cl. I. n. 27. Doch gehöret es weder zu den Geisen, noch Hirschen; sondern scheinet vielmehr eine eigene Art Thiere zu seyn, wie auch Samuel Dale in seiner Zoologia p. 570. urtheilet. Indessen findet man sehr viele u. verschiedene Abrisse davon, worunter derjenige, welchen D. Schröckius in seiner Historia Moschi p. 45. mitgetheilet, der beste und accurateste ist, welchen er von einer Haut des Bisam-Thiers, (dergleichen auch Rudolf in Franckfurt besitzet,) so nach Augspurg gebracht worden, genommen hat; woraus oben zu ersehen ist, daß dieses Thier einen Spitzkopf mit stumpfen Ohren und zwey langen Zähnen, so ihm, wie den wilden Schweinen, aus dem Munde stehen, habe, auch, nebst einem schmahlen Leibe, welcher mit einer dunckelbraunen, doch fleckrichten Haut umgeben, sehr lange magere Füsse habe, und dahero ein sehr hurtiges und flüchtiges Thier zu seyn scheinet, weswegen auch obbelobter Schröckius derjenigen Meynung nicht beypflichten kan, welche diesem Thiere einen faulen langsamen Gang zuschreiben, welches daher kommen mag, weil es im Winter, da es wegen des grossen Schnees wenig Nahrung haben kan, sehr dürre und matt wird, und alsdenn im Frühlinge leichte gefangen werden kan. Es lebet sonsten theils von den Früchten, als Reiß und dergleichen, theils von einer besondern und sehr wohlriechenden Wurtzel, welche es mit den langen Zähnen aus der Erde hauet, wie in obberührter Historia Moschi *Schræckiana* p. 43. weiter Bericht davon zu holen. Sonst heisset dieses Thier Bisam-Thier, Muscus-Thier, Lat. *Moschus*, *Moschius*, *Dorcas Moschi*, Frantzös. *Gazelle*. Den Bisam oder Moschum selbsten anlangend; so thun sich wieder von dessen Zeugung sehr viele Meynungen hervor, indem viele glauben, es werde derselbige in einem Geschwär, oder Eyterbeule unten an dem Bauche des Thiers gezeuget: Andere dürffen wohl meynen, er bestünde aus derselben Hödlein oder Nieren, welchen die runden Beutelgen, worinnen er kömmt, etwas gleich sehen; Noch andere geben vor, er werde von geronnenem Geblüt, und andern Theilen des Bisam-Thieres, künstlicher Weise gemacht. Allein alle diese Meynungen können so schlechterdings nicht statt finden; indem gewiß und unläugbar ist, daß der rechte, wahrhafte Bisam, von der Natur in dem runden Säcklein, welches das Thier natürlicher und ordentlicher Weise, unten am Bauche, bey den hintern Füssen träget, durch die darinne zu findende Drüslein und Geblüt abgesondert und gezeuget, auch durch gewisse Aederlein in die Höhle des Säckleins eingetheilet, worinne der Bisam alsdenn also zusammen rinnet, und sich an dasjenige braune Häutlein, so darzwischen wächset, anhänget, wie obbelobter Schröckius solches l. c. gar schön angeführet und untersuchet hat, und ist das Säcklein insgemein auswendig mit schönen dunckelbraunen und gläntzenden Haaren umgeben. Indessen ist auch wohl zu glauben, daß, wie viele glaubwürdige Scribenten schreiben, die Indianer diesen wahrhaften Bisam, entweder unter das geronnene Geblüte, oder andere Theile des Thieres mischen, und in Gestalt derer rechten Bisam-Säcklein in die Haut des Thieres nähen, auch also vor die rechte und wahrhafte Säckgen heraus schicken, zumahlen die Parfumirer und Apotheker allerhand Fäserlein und fleischichte Stücklein darunter finden sollen, wenn sie den Bisam in allerhand Gewässer solviren, wie Johann Faber in seinen Adnot. in Hilt. Anim. Nov. Hisp. Recchi p. 561. aus der Relation berichtet. Daß aber solcher wohlriechender Bisam durch blosses Prügeln des Thieres aus dem Geblüt ohne Zuthun des wahren Bisams, entstehen könne, ist noch nicht erwiesen. Kircherus beschreibet die Zubereitung des falschen Bisams folgender Gestalt: Wenn das Bisam-Thier gefangen, entziehet man ihm alles Geblüt, so viel immer seyn kan; das unter dem Nabel sitzende gestockte Geblüt oder wahre Bisam-Säcklein, wird auch weggethan. Darauf ziehet man erst die Haut ab, und zerleget dieses Thier in viele Theile. Die Helfte dieses Thieres unterhalb der Lende zerstösset man wohl in einem Mörser, giesset so viel Blutes dazu, bis es ein Teig wird. Diesen trucknet man an gelinder Luft, thut ihn in Säcklein, so aus des Thieres eigner Haut gemacht sind, und verkaufet ihn also als den besten Bisam. Nimmt man alle Stücke des Thieres ohne Unterscheid dazu, so wird der Bisam schlechter. Ob aber nächst dem bisher beschriebenen Orientalischen Bisam auch ein occidentalischer, so aus West-Indien komme, gefunden werde, wie Schurzius in seiner Material-Kammer p. 65. und Carelanus ein Apothecker vorgeben wollen, ist daher noch gantz ungewiß, weil kein einiger Scribent, so America beschrieben, dessen gedencken, und können die Portugiesen, welche denselben schicken sollen, ja eben so wohl den rechten Bisam aus Orient haben. Will man aber denselben nachgehends den occidentalischen nennen, stehet jedem frey: Und kan man also auch die drey Sorten, welche die

Materialisten setzen, gelten lassen, nemlich *Moschum de Lavanti*, welcher der theureste, *Moschum Alexandrinum*, als welcher der mittelste, und *Moschum de Ponenti*, so der geringste, oder vermengte seyn soll, wie Schurzius l. c. lehret. Sie müssen alle, ob sie gleich noch in den Säckgen sind, wohl verwahret, und wie einige Materialisten wollen, in bleyernen Büchsen aufbehalten werden, wiewohl zinnerne und gläserne auch dazu gut sind, wie Schrökius p. 91. zeiget. Weil unterdessen der Bisam auch noch oft in Europa von den Juden und andern verfälschet, und mit Mäuß- oder Marder-Dreck, Bocks-Blut, gebranntem Brodt, Ladano und dergleichen vermischet wird, wie in der Pharmac. August Prol 2 und von Renodäo Instit. Pharm. IV. 17. in acht genommen worden; so hat man verschiedene Proben unternommen, um den Betrug entdecken zu können, welche doch so untrüglich nicht sind, daß man allerdings trauen könne. Die gemeinste ist, daß man den Bisam über das Feuer halten soll, und wenn er alle weg flieget, soll er gut seyn; so aber etwas zurücke bleibe, sey er vermischet. Allein dieses gehet nur an, wenn Erde darunter vermischet worden; daferne aber Geblüt oder sonsten etwas darunter ist, bleibet auch wenig zurück. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit andern Proben. Weswegen Pomet in seiner Hist. des Drogues Lib. I. p. 16. keinen bessern Rath weiß, als daß man den Bisam von ehrlichen und rechtschaffenen Leuten kaufe, und nicht von den Landstreichern, so sich vor Bootsgesellen und dergleichen ausgeben, welche selbst aus Ost-Indien kämen, derowegen den Bisam Schand-wohlfeil geben, weil er falsch ist, und doch Gewinn genug daran haben. Indessen gebe man Achtung, daß, wenn man die gantzen Säcklein kaufet, die Haut daran nicht zu dicke sey, nicht gar zu viel Haare habe, auch recht braun sey, denn die weissen Blasen nicht die rechten sind. Man beobachte auch, ob das dünne braune Häutlein, dessen droben gedacht worden, mitten unter dem Bisam zu finden, welches ein gutes Anzeigen, daß er so gewachsen. Ausser den Säcklein wird der schwartzgraue, so nicht naß und dünn ist, auch einen überstarcken Geruch, davon manchen die Nasen blutet, hat, vor den besten gehalten, wie Marxius in seiner Material-Kammer, p. 125. schreibet; derjenige aber, so gar zu annehmlich riechet, ist nicht zum besten, weil er mit andern Sachen gemischet und geschwächet ist, wie Pomet l. c. zeiget. Die Kräfte und Tugenden des Bisams bestehen meistens in sehr flüchtigen saltz- und öhlichten Theilgen, welche sehr erwärmen, zertheilen, die Lebens-Geister stärcken, und dieselbigen sammt dem Geblüte in stetiger Bewegung und Umlauf erhalten, daher derselbe vortreflich gegen die Schlafsucht, Schlagflüsse, Melancholey, und dergleichen Hauptkranckheiten gehalten wird. So dienet er auch gegen viele Brustbeschwerungen, kurtzen Athem, Ohnmachten und Hertzklopffen, indem ihm fast keine Artzney vorzuziehen ist, welche das Hertz mehr stärcke; und hat die so bekannte *Confectio Alkermes* ihre Tugenden dem Bisam und Amber meistens zuzuschreiben. Ob er aber auch gegen die Pest dienlich ist, wie einige vorgeben, will von andern in Zweifel gezogen werden, so gar, daß Guibertus in seinem Medico officioso p. 212. den Bisam in der Pest vielmehr vor schädlich hält, welchem auch Ettmüller in Comment. *Schroed.* p. 795. Beyfall giebet. Nicht weniger stärcket er den Magen, zertheilet die Winde, und stillet die Colic, auch andere Schmertzen des Leibes. Er wärmet auch, in- und äusserlich gebrauchet, die erkältete Geburts-Glieder an Mann- und Weibs-Personen, wenn sie nicht von Natur vor wohlriechenden Sachen einen Abscheu haben. Er machet guten Samen, dienet zur Taubheit, wenn er mit ein wenig Baumwolle ins Ohr geleget wird. Auch stecket man ihn in die Gebährmutter, die Dünste zu dämpfen, und brauchet ihn zu vielen andern Beschwerungen; weswegen denn auch viele kostbare Artzeneyen gegen allerley Kranckheiten davon in den Apotheken zubereitet werden, welche Schröder in seinem Buche weitläuftig anführet und beschreibet. Des Scholzii Pillen wider den Schlag werden sehr gerühmet, und kommet dazu viel Bisam. Kyfnerus verspricht das Kinder-Friesel mit Bisam gewiß und vollkommen zu curiren, wenn man 1 oder 2 Gran desselben in Wein zertreibe, und einem Kinde des Tages 2 bis 3 mal, ein Löflein voll davon eingebe. Soleanders Secretum wider das Mutter-Fräisch hält auch viel Bisam in sich, und ist dieses: Rec. Bisam, Drachenblut, jedes 13 Gran, und gieb es einer Frauen in einem paar Löffel voll Pomerantzen-Blüth-Wasser auf einmal ein. Wenn man Bisam in Nieß-Pulver schnupffet, oder an einem Bisam-Knopff und Balsam riechet; so ist es gut wider den Schlag und Schwindel. In dem Munde ein wenig gekäuet, vertreibet den stinckenden Athem. Mit Chamillen- oder Bibergeil-Oehl ins Ohr gegossen, vertreibet Saussen und Schmertzen. In die Augen entweder als ein Pulver, oder mit einem Augen-Wasser zerlassen gethan, benimmt derselben Flecke und trocknet die Flüsse aus. Innerlich wird der Bisam allein von 1, 3 bis 5 und mehr Gran verordnet. Wie viel herrliche und kostbare Galanterien und Rauchwercke aber die Parfumirer davon machen, ist jederman bekannt, indem nicht allein allerhand Leder, Leinwand, und andere dergleichen Waaren damit wohlriechend gemachet werden, sondern auch die rohen Bücher, wenn das Planier-Wasser nur mit einem Gran vermischet wird, von den Buchbindern dadurch können parfumiret werden. Allwo doch zu mercken, daß man zu dergleichen Sachen, auch nicht zu viel Bisam nehme, sonsten es gar zu starck und widrig riechet, wie Pomet l. c. wohl erinnert hat. Wenn der Bisam den Geruch verlieret, wie zuweilen zu geschehen pfleget; so darf man ihn nur in ein Privet hängen, davon wird er wiederum gut werden, und seinen Geruch aufs neue überkommen. Welches anzeiget, daß des Bisams Haupt-Ingrediens ein Excrement oder Auswurf sey, oder aber, daß er mit dem Miste und Unflat vieler Thiere zu vergleichen ist: und würcklich das Gehirne von einem kleinen Schweine oder Ferckel riechet, wie Muscus, da es sich von Unflat und dergleichen andern riechenden Dingen ernähret. Der Tauben und noch anderer Vögel Mist riechet fast eben auch also. Das Wort *Moschus* soll von Muscus, Mooß, herkommen, dieweil der Bisam mit dem Mooß einige Gleichheit haben soll. Oder es wird von dem Arabischen *Mosch*, oder *Musch*, hergeleitet, welches eben so viel bedeutet.

Bisam, (falscher) siehe Bisam.
Bisam, (vermengter) siehe Bisam.
Bisam, (wahrhaffter) siehe Bisam.
Bisam-Blume, siehe Korn-Blume.
Bisam-Distel, siehe Oberwurtz.
Bisam-Geiß, siehe Bisam.
Bisam Geruch, siehe Bisam.
Bisam-Katze, siehe Bisam.
Bisam-Knöpffe, siehe Bisam Kugeln.
Bisam-Knopff, siehe Oberwurtz.
Bisam-Körner, siehe Abelmosch.
Bisam-Kräutlein, siehe *Moschatellina*.
Bisam-Kraut, siehe Abelmosch.

Bisam-Kugeln, Bisam-Knöpffe, Ambra-Aepfel, *Poma ambræ, olfactoriolum*, welche wie kleine runde Kugeln aus allerhand wohlriechenden Kräutern und Säfften, die zu einem Teig gebracht sind, verfertiget, und mit Bisam nur angemacht werden. Man braucht sie mehr zur Wollust, und des Geruchs halber, als zur Gesundheit.

Bisam-Maus, siehe Bisam.
Bisam-Nieren, siehe Bisam.
Bisam-Nuß, siehe Muscaten-Nuß.
Bisam-Pappel, siehe Abelmosch.
Bisam-Probe, siehe Bisam.
Bisam-Ratte, siehe Bisam.
Bisam-Reh, siehe Bisam.
Bisam-Saamen, siehe Abelmosch.
Bisam-Thier, siehe Bisam.
Bisam-Tugenden, siehe Bisam.

BISCAYA, eine Spanische Provintz, welche von denen Einwohnern *Viscaia* genennet wird, und ehemahls *Cantabrien* hieß, deren Einwohner denen Römern viel zu schaffen machten, ehe sie solche sich unterwerffen konnten, wiewohl sie Augustus unter seine Bothmäßigkeit gebracht. Es erstreckte sich aber damahls Cantabrien vom Pyrenäischen Gebürge bis an das Capo finis terræ. Die heutigen Grentzen dieser Provintz sind gegen Osten das Gebiet Avala, gegen Süden Navarra und Alt-Castilien, gegen Abend Asturien, und gegen Mitternacht das Biscayische Meer. Sie hat fast die Gestalt eines Rhombi oder Lozangi, daran sich die 2 scharffen Winckel nach Ost und Westen, und einer von dem andern 40 Meilen weit sind, die beyden stumpffen Winckel aber, welche nach Norden und Süden gehen, ungefehr 23 machen. Man theilt sie ein in Ober- und Unter-*Biscaya*, jenes nennt man eigentlich Biscaya, dieses aber wird *Guipuscoa* genennt. Andere theilen diese Landschafft in 5 kleine Theile. 1) Biscaya, darinnen die schönen Handels-Städte und See-Häfen Bilbao, S. Andero und Laredo liegen. 2) *Rioia*, worinnen Lugronno. 3) *Alaua*, worinnen Victoria. 4) *Guipuscoa*, worinnen Tolosa, Fuentarabia, nebst denen Hafen S. Sebastian und les passages. 5) *Molina*. Diese gantze Provintz Biscaya hat 21 ummauerte Städte und 7 See-Häfen. Es ist in gantz Biscaya sehr steinigtes Erdreich, es giebt aber da viel Aepffel, woraus ein vortrefflich süsses Getränck gemacht wird. Der gröste Handel in dieser Provintz ist mit Stahl und Eisen; wie denn gesagt wird, daß alle Jahre über 100000 Centner gegraben, verarbeitet und verführt würden. Die Wälder geben eine grosse Menge Hartz und viel Feder-Wildpret. Die Einwohner werden vor die besten See-Leute in Spanien gehalten, und haben ihre besondere Sprache, welche so arm an Wörtern ist, daß ein Wort viele Sachen bedeutet. Dennoch halten sie dieselbe so hoch, daß niemand etwas darinnen schreiben darff, damit sie nicht so gemein werde. Hingegen lassen sie ihre Kinder entweder Frantzösisch oder Spanisch lernen. Der König darff keine Steuer, Contribution oder Einquartirung derer Soldaten von ihnen fordern, ohne daß sie vorhero darein gewilliget. Dahero sie im Jahre 1632, da der König einen neuen Zoll anlegen wolte, nicht allein die Zoll-Bedienten, sondern auch die 3000 Soldaten, welche solches rächen solten, todtschlugen. *De la Croix* Geogr. Vniv. I. Theil. p. 271.

BISCAYA (Neu-) eine Provintz in der Audientz Guadalaiara gegen Norden an der Grentze von Neu-Mexico, in Mexico, oder Neu-Spanien in Nord-America unterm 273 Gr. Long. und 26. Gr. Lat. gelegen. In dieser Provintz findet man reichhaltige Silber-Ertze, und die Spanier, welchen dieselbe gehöret, haben allda S. Barbara, S. Juan, und Eudeke erbauet.

BISCAYA (Ober-) siehe *Biscaya*.

BISCAYA (Unter-) siehe *Biscaya*.

Bischöffe oder Prälaten, können zwar bey denen Römisch-Catholischen keinen Wechsel ziehen, und sind folglich auch dem scharffen Wechsel-Rechte nicht unterworffen; wohl aber bey denen Protestanten. Marperger in Savary Kauffmännische Pareres. p. 36. u. ff.

Bischoffs-Hütgen, siehe *Epimedium*.

Bischoffs-Hut, siehe *Epimedium*.

BISCISTEN, ist ein bedeckter Ort zu Constantinopel, allwo viele reiche Kram-Buden zu befinden, darinnen man die kostbarsten Sachen findet, einen Reuter zu bekleiden und zu bewaffnen, wie auch ein Pferd zu schmücken.

Biscoten, Frantzös. *Biscuit*, eine Art von Zucker-Brodt, welches aus dem schönsten Mehl, gantz fein geriebenen Mandeln, Rosen-Wasser, Zucker und Eyern gemacht und gebacken wird.

BISCUIT, siehe Biscoten, ingleichen Zwieback.

BISCUIT, ist auch ein Färber-Wort, und ist nemlich eine verbotene Farbe. Die Seyden-Zwirn- und Woll-Färber, können bey Straffe keine solche schwartze Farbe machen, nemlich unter zwey Gall-Aepfeln alten und neuen.

BISE, siehe *Bisa*.

BISEMUTUM, siehe *Bismuthum*.

BISENZONE, eine berühmte Handels-Stadt in Italien, woselbst ehemahls 4 grosse Messen des Jahres gehalten worden, welche aber gegenwärtig nach Nove im Genuesischen Gebiete verleget worden. Indessen hat man von dieser Stadt noch eine bekannte Meß- und Wechsel-Ordnung folgenden Inhalts:

Art. I.

Und erstlich, daß alle Handlungen, Wechsel und Partheyen, die in die Bisenzoner Messen, oder anderwärts, wo solche gehalten werden, gerichtet sind, in solchem Ort, Meß vor Meß respectivè, in denenjenigen Zeiten, welche in solchen Messen ver-

ordnet werden, acceptirt und bezahlt, und diese Messen vor das künfftige in der Stadt Plazenzia oder anderwärtig, wo es der Senat verordnen wird, gehalten werden sollen, nemlich von drey zu drey Monaten, fangende sich an:

In der Erscheinungs-Messe: die Acceptationes den ersten, und die Handlungen den dritten Tag des Monats Februarii.

In der Oster-Messe: Die Acceptationes den zweyten, und die Handlungen den vierdten May.

In der August-Messe: Die Acceptationes den ersten, und die Handlungen den dritten August.

In der Allerheiligen Messe: Die Acceptationes den zweyten, und die Handlungen den vierdten Novembris.

Und wann es sich zutrüge, daß obangeregte Acceptation- und Handlungs-Tage auf einen verordneten Feyertag einfielen, so sollen die Acceptationes und Handlungen, den Tag hernach, welches ein Werckel-Tag seyn muß, sich anfangen, und so fort Jahr vor Jahr in obgemeldten Zeiten verrichtet werden, und solche Zeiten in denen Messen auf keinerley Weise verschoben werden können, es wäre dann, daß die drey Viertel von denen Banchieri (Wechslern) wegen wichtiger Ursachen darin verwilligten. Es ist aber nicht dahin zu verstehen, daß die andern auch verschoben, oder jemand in Genoua erlaubet seyn soll, von dem Senat einigen Aufschub ohne Bewilligung der drey Viertel derer Meß-Contractanten, das ist, von denjenigen, die mit einander versammlet, zu begehren, verstehet sich Contractanten, welche in denen Messen den Conto (Wechsel-Preiß) setzen.

In Krafft des Decrets von dem Collegio Genoua de dato 20. Febr. Anno 1597. wird verordnet:

Daß besagte Consules, Raths-Herren und Banchieri (Wechsler) keine Macht noch Authorität haben sollen, durch einige Zahl der Stimmen auch um anderer Ursach oder Vorfalls willen, eine Meß in die andere zu transportiren, (aufschieben) sondern nur allein biß auf zehen Tag längstens in einer oder mehrern, durch die Anzahl derer Stimmen, welche in den Meß-Reguln distinguirt, verlängern zu können.

Und zu mehrerem Vergnügen der Creditoren, daß nach Verfliessung 8 Tage, von dem Tag an, da vermög derer Meß-Ordnungen die Acceptationes bestimmet, erlaubt seyn soll, in denen Orten, wo die Messen besagten Ordnungen nach bestimmet sind, ein jeder wieder, wem es auch seye, wegen derjenigen Summa, welche er vor sich, oder vor andere an Wechselbriefen auch sonsten, es sey auch was es wolle, oder wo es herrühret, zu fordern hat, Ansuchung zu thun, oder zu protestiren. Und der Meß-Notarius und Cantzelist sollen gehalten seyn, besagte Ansuchungen und Protestationes anzunehmen, und davon Authentische Copeyen zu geben, in deren Abwesenheit mag es ein anderer Notarius wer er auch seye, verrichten.

Art. II.

Daß die Zeiten derer auswendigen Plätze, nemlichen nach Genoua, Milano, Bergamo 20 Tag von dem Tag an da die Wechsel gemacht werden, diesen mit darunter begriffen. Nach Firenza, Rom,

Venetia, Lucca und Bologna 25 Tag. Nach Napoli, Valenza, Barcellona und Saragosa 30 Tag. Antwerpen und Cölln, Lecce und Bari 35 Tag. Palermo, Messina und Alcala 45 Tag. Sevilia, Lisbona zwey Monat, nach dem Tag der Handlungen, selbigen mit darunter begriffen, zu verstehen, und also auf alle obgesagte Plätze, gleichwie auf die Messen von Medina del Campo, Lyon, und Franckfurth, man in jeder Meß den Conto setzen, und die Wechselbriefe unter dem Dato der Handlungen stellen soll.

Art. IV.

Daß alle Acceptationes, wie bißhero gebräuchlich gewesen, in eigene Bücher und nicht in Scontri eingeschrieben, auch bey jeder acceptirten Post, die Linie bey denen Scudi beygesetzt werden sollen; Jedoch, so fern der Creditor die Wechselbriefe, von der Hand des Debitoris acceptirt haben will, so soll der Debitor gehalten seyn, solche acceptirt, zu behändigen.

Art. V.

Daß ein jeder verbunden seyn soll, innerhalb 24 lauffender Stunden, von derjenigen Stunde an, da die Acceptationes sich anfangen werden, gerechnet, seine Meynung wegen der Acceptation, ob er frey oder auf den Protest, oder gar nicht acceptiren wolle; Nach Verfliessung solcher 24. laufenden Stunden soll jeder Creditor der Zahlung wegen die Erklärung haben, da aber keine Antwort erfolgt, daß man zahlen wolle, so kan derselbe Creditor protestiren lassen.

Art. X.

Und weilen alle Posten, welche bezahlt, empfangen, auf Wechsel gegeben, oder genommen werden, in Scudi di Marche bestehen, so verstehet sich, daß die Zahlung solcher Scudi di Marche geschehen soll in Scudi d' oro in oro (Gold-Cronen in Gold) von der Liga, Gewicht, und denen gegenwärtig fünff gangbaren Geprägen, als Spanischen, Genueser, Venetianisch-Florentinisch- und Neapolitanischen, und nicht in anderer Qualität von Cronen, und daß vor Ein hundert Gold Cronen, hundert und ein Scudi di Marche bezahlt werde.

Art. XIII.

Daß in Zeit von acht lauffenden Tagen, von demjenigen, da sich die Acceptationes angefangen, diesen auf das späteste darinnen begriffen, dem Consule um die Zahlungen oder Scontri desto ehender endigen zu können, richtige Billanze übergeben werden sollen; und im Fall daß einer Debitor wäre, der dem Creditore nach gedachten acht Tagen nicht vergnügete, so kan der Creditor seinen Debitoren dahin antreiben: ihme vor dasjenige, was er demselben schuldig, Wechselbriefe nach Genua, Meyland, Florentz, Rom, Venedig, Neapolis, Antwerpen, in die Messen von Medina, Alcala de Nares, Madrit oder jeden Platz wohin es dem Creditore anständig zu machen. Wann nun alle Bilanze beysammen, so bedeutet der Magistrat à palle, daß die Messe geendiget seye; Welches auch der Secretarius öffentlich kund machet. Darauf dann augenblicklich, es seye Nacht-Zeit oder böses Wetter, jederman sich auf die Reise begiebet, und nach Hauß kehret.

BISETTE, ist in Franckreich eine Art geringer Spitzen, von schlechtem Werthe, welche die Bauer-Weiber zu ihrem Gebrauch, oder zum Verkauff nähen oder würcken. Die Bisettes werden über einem Kissen gearbeitet, wie Spitzen mit Spillen und Stecknadeln, nach einem Muster. Es werden feine, mittelmäßige und grobe gemachet. Zu Gisors, S. Denis in Franckreich, Montmorency, Villiers-le Bel, und in den umliegenden Orten, werden deren am meisten gemacht. Ob schon die Bisette eine schlechte Waare ist; so macht sie doch einen Theil von dem Handel der Krämer und Leinwand-Krämerinnen aus.

BISETTIERE, eine Person, die solche geringe Spitzen nähet, die Bisettes heissen.

BISLINGUA, siehe Wald-Glöcklein.

BISMALVA, siehe Eibisch.

BISMUTHI REGULUS, siehe *Bismuthum*.

BISMUTHUM, *Bismutum*, *Bisemutum*, *Stannum cinereum*, *Plumbum cinereum*, *Marcasita*, Frantzösisch *Bismut*, oder *Etain de glace*, Deutsch Wißmuth, Zinn-Marcasit, eine Gattung Marcasit, so unter dem Zinnertz bricht, wiewohl einige den Marcasit überhaupt mit diesem Namen belegen; Dahingegen auch dieses eigentliche Wißmuth in den Apothecken Marcasit genennet wird, weil er an Schönheit und Güte die andern übertrifft. Die Scribenten reden so verschiedentlich von dem Wismuth, daß man schwerlich weiß, was es eigentlich sey. Einige machen es zu einem Metall und geben vor, man habe davon zu Ende des 17 Sec. in Böhmen ein Bergwerck gefunden, andere machen es nur zu einem halben Metalle, andere wiederum setzen es unter die Zahl der schlechten Mineralien, andre endlich geben vor, es sey nichts anders, als eine Vermischung von Zin, Weinstein, und Salpeter, vielmehr ein Werck der Kunst als der Natur. Unter so vielem Widersprechen, giebt es Leute, die ohne Zweifel durch einen Vergleich lieber eine mittelere Meynung annehmen wollen, und glauben, es sey ein natürlich, und ein durch die Kunst gemachtes Wismuth, dieser Parthey wird man in diesem Artickel folgen, bis die Materie deutlicher werde. Der natürliche Wißmuth ist ein halb metallischer und mineralischer Cörper, dem, wenn es wahrhafftig Zinn seyn soll, vielleicht nichts mehr mangelt, als daß es ein wenig mehr durchs Feuer zubereitet werde, und dadurch zur Vollkommenheit gelange, zum wenigsten hält man es vor dessen Marckesit. Der Wißmuth hat manchmahl sein eigen Bergwerck, wenn es anders wahr ist, daß man in Böhmen eines gefunden hat, wie man nur erst davon gesagt hat, und es lieset bey dem Fureriere, unter einem Alonso Barba, öffters aber findet man es in Zinn-Gruben. Seine Substantz ist hart, schwer, scharff, lässet sich zerbrechen, hat grobe glatte, weisse und gläntzende Körner. Man giebt ihm den Namen Glas-Zinn, weil es, wenn es zerrieben, viele kleine gläntzende und glatte Theilgen, die wie ein Glas sind, sehen lässet. Man hat dessen zwey Hauptsorten, den natürlichen, und den durch Kunst bereiteten. Jener soll zu Schneeberg am ersten gebrochen haben, und noch heutiges Tages in unterschiedenen Bergwercken in Deutschland und Schweden gebrochen werden, aber sehr rar seyn

Ercker in Probier-Buch Part. IV. p. 74. Ettmüller. Comment in Schroed. p. 895. Die Bergleute pflegen ihn des Ertzes Dach zu nennen, weil gerne Silber hernach bricht. Die andere Hauptsorte wird aus einer Art groben und unreines Zinnes bereitet, welches in England in den Ertzgruben gefunden wird. Dieses Zinn vermischen die Bergleute mit gleichen Theilen Weinstein und Salpeter; tragen diese Materie alsdenn langsam in die Tiegel ein, die sie in starckem Feuer recht durchglühen lassen. Ist nun die Materie im Fluß; so giessen sie dieselbe in eiserne Mörsel oder Giespuckel, die starck mit Fett beschmieret, aus, und lassen sie erkalten. Hierauf schmeissen sie den König von den Schlacken herab, und waschen ihn rein. Das ist alsdenn der Wißmuth, so mit gutem Fuge Wißmuth-König, *Regulus Bismuthi*, Franz. *Regule d'Etain*, genennet werden kan. Einige sagen, unter dem Zinne, daraus der Wißmuth bereitet werde, stecke allezeit etwas Arsenic. Man könnte auch wohl in Deutschland und an andern Orten von gemeinem Zinn, Salpeter, und Weinstein, wie bereits erwähnet worden, Wißmuth machen. Allein er würde stets viel weisser, als der Englische, seyn, weil das Zinn, so man dazu nehmen müste, viel reiner wäre, als dasjenige, dessen sie sich in England dazu bedienen. Es gehet mit dieser Operation eben, als wie bey Verfertigung des Reguli Antimonii her; es geschiehet auch eben solch Verpuffen und Reinigen des groben Schwefels, der bey dem Metalle ist: Der flüchtigste Theil des Schwefels gehet mit dem flüchtigen Saltze des Salpeters und dem Weinstein-Oehle beym Verpuffen fort; den Uberrest von diesem Schwefel dissolviren die Salia Fixa des Salpeters und Weinsteines, die nunmehro sind alkalisch worden: Dadurch wird das Zinn spröde und hart, da es zuvor weich war, daß man es hämmern konnte. Denn der Schwefel war die Ursache, daß es sich strecken liesse, und hielte des Metalls seine Theile aufs genauste zusammen. Auch kan es wohl seyn, daß etwas weniges vom Salpeter und Weinstein-Saltze sich in den König von Zinn gedrungen, und verholffen, daß es so spröde worden. Man bringet Wißmuth in runden Kuchen oder Stücken, die oben so platt, unten her aber rund erhaben sind, auch eben also aussehen, als wie der König vom Spießglas, wenn er, nachdem er im Flusse gestanden in einem Mörser ist gegossen worden. Der Wißmuth muß ausgesuchet werden, daß es feine saubere und glänzende Stücken seyn, daran die Spiegel und Rauten fein breit und weiß sind, auch schöne glänzen. Es vermeynen zwar viele, daß die hinterstellige Materie vom Kobalt in Deutschland, wenn sie das Arsenicum davon sublimiret, nicht nur die Zaffera gäbe, sondern auch den Wißmuth, und daß man sonst auch keinen andern habe. Allein es ist nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dabey. Denn ausser dem, daß der meiste Wißmuth aus England kömmt, woselbst doch kein Kobalt zu finden ist, wenn aller Wißmuth von dem Kobalt solte bereitet werden, so würde er noch viel rarer und theurer seyn, als er so ist; dieweil sie eben keine gar zu grosse Menge verfertigen könnten. Die Kannengiesser setzen ihn unter Zinn, wenn sie gehämmerte Schüsseln oder Teller machen. Denn die Geschirre werden davon härter oder stärcker, und geben einen Klang

von sich. Sonst braucht man ihn zu Mayländischer Arbeit, welche man Conterfey nennet, und der Buchdrucker ihre Buchstaben werden daraus, mit Spießglas vermenget, gegossen. Am meisten aber wird er zum Färben gebrauchet. Denn man brennet eine schöne blaue Farbe aus **Wißmuth-Graupen**, welche die Töpfer Saffran nennen. Der rothe **Wißmuth** nahe zu Vitriol, Antimonium oder Agtstein geleget, ziehet ihm die Farbe aus, um welcher anziehenden Krafft willen er auch **Magnesia** heisset. Geriebener **Wißmuth** unter ein Sälblein oder Pflaster gemischet, aufgeleget, heilet und truckner aus. Ferner wird eine weisse Schmincke daraus bereitet, so nichts anders als das *Magisterium Marcasitæ* ist, welches einige auch auf Frantzös. *Blanc de Perles* und *Blanc d' Espagne* nennen, und also gemachet wird: Man solviret den Wißmuth in Spirit. Nitr. rectif. und präcipitiret es nachgehends mit flüssendem Wasser, nicht aber mit Brunnen-Wasser, welches alles trübe machet. Andere schlagen die Solution mit dem Oleo Tartari per deliq. darnieder, und bekommen also das sogenannte *Cosmeticum Cluvii*, welches gegen allerley Flecke des Angesichtes dienet, und dasselbe schön weiß machet. Es wird beydes also gebrauchet, daß man es den fetten Personen mit Bonen-Wasser, den magern aber mit Jasmin-Oehl oder Pomade anmache, und dieselbigen damit anstreichen lasse. Die Peruquenmacher sollen die rothen Haare weißlicht oder blau damit färben, welches aber im Regen den Strich nicht hält; wie denn auch die Apothecker dieses Magisterium nicht in grosser Quantität machen, weil es leichtlich gelblicht wird, wenn es alt ist. Diejenigen aber, welche es von andern kauffen, müssen es von redlichen und bekannten Leuten nehmen, weil ein grosser Betrug damit unterlauffen kan. Einige machen es auch aus den *Floribus Marcasitæ*, welche von dem calcinirten und mit Sal armoniac. *sublimirten* **Wißmuth** zubereitet werden. Diese Blumen in Wasser zerlassen, und mit dem Spirit. Sal. ammoniac. oder auch Ol. Tartar. per deliqu. niedergeschlagen, geben ein gleiches weisses Pulver und Magisterium, welches wie das vorige genutzet wird. Ausser diesen bereitet man auch ein Oehl und Saltz aus dem Wißmuth, welche nebst den Blumen an Krebsschäden, Fisteln, und bösen Geschwüren gute Heilung thun: ingleichen ein Wasser, so allen Metallen, sonderlich aber dem Golde und Eisen die Farbe ausziehet, und ein dürres Kraut, wenn es mit seiner Wurtzel hinein gestecket wird, grünen macht: Endlich auch einen Extract, der wider die Wassersucht dienet.

BISMUT, siehe *Bismuthum*.

BISMUTUM, siehe *Bismuthum*.

BISNAGAR, Lateinisch *Regnum Bisnagarium*, oder *Narsinganum*, ein Königreich auf der Küste Coromandel, auf der Halb-Insel dißeit des Ganges in Asien, zwischen Malabar, Decan und Golconda, welches 5 kleine Königreiche unter sich begreiffen soll, und etliche Gebürge, aus welchen man schöne Diamanten gräbet, ingleichen kan man viel Amethyste und Saphire da bekommen, welche die Flüsse von denen Klippen brechen, und mit sich führen. An Gold, Silber und allerhand kostbaren Steinen, ist der dasige König sehr reich, und dabey so mächtig, daß er 40000 zu Pferde und 300000 zu Fuß, auch 700 Elephanten aufbringen kan. Dieser König verlangte ehemahls den Titel: God der grote Landschappen, Koning der Koningen, en Herr van de geheel Werrelt. Das Königreich hat seinen Namen von dessen Haupt-Stadt Bisnagar, sonst Chandegri genannt, welche nebst einem festen Schlosse mitten im Königreiche, 50 Meilen von dem Sinu Gangetico, an einem Berge lieget, mit einer dreyfachen Mauer umgeben, und 6 bis 7 Meilen im Umkreyße hat.

Bisnager-Demant, siehe *Bisnagar*.

BISNAGUE, oder *Visnague*, ein Gewächs, das dem Fenchel ziemlich beykommet, dessen Adern, so die Blumen daran halten, zu Zahnstochern gebraucht werden. Diese Pflantze wächst in grosser Menge in der Levante, woher sie die Specerey-Händler und Kramer zu Paris bekommen. Nichts desto weniger findet man dessen in einigen Frantzösischen Provintzen, und man pflantzet es in dem Königl. Garten. Dasjenige aber, welches also in ein ander Erdreich kommet, verlieret nicht nur einen Theil von seinem guten Geruche, sondern auch die Eigenschafft, welche ihm die Türcken zuschreiben, daß es die Zähne erhalte. Man muß den Bisnague, nehmen, wenn er vollkommen, am grösten und gelblichsten ist. Diese Zahnstocher gehen an beyden Enden spitzig zu, und werden tausendweis verkauffet. Man ziehet sie den federnen Zahnstochern vor, weil sie das Zahnfleisch nicht so stechen. Die Krämer handeln damit, wenn sie geschnitten sind. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

BISON, ist eine Art Indianischer wilder Ochsen. Der Kopff ist kurtz, die Stirne breit, die Hörner sind krumm, spitzig, schwartz und gleissend. Die Augen sind groß, grimmig, greulich und gantz feurig. Seine Zunge ist so scharff, daß er die Haut weg nimmt, und bluten machet, was er lecket. Der Halß ist mit einer Menge langer Haare bekleidet und ausgezieret, die riechen nach Moschus. Die Hörner sollen den Schweiß erwecken, und wider den Gifft gut seyn, wenn sie zu Pulver gemacht und eingenommen werden. Die Dosis ist von einem halben Scrupel bis auf ein gantzes Quintlein. Sein Mist zertheilet gewaltig.

BISQUAINS, sind bey denen Frantzosen so viel, als Schöps-Häute, darauf noch die Wolle ist, die durch die Weisgärber zubereitet werden. Von diesen Häuten machen die Sattler Uberzüge über die Kummete der Pferde. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Bisse, siehe **Bete**.

Bissen-Kraut, siehe **Bete**.

Bißmünze, siehe *Staphisagria*.

BISSONNATA, ist eine Art grober Zeuge, daraus man Kleider vor einige Mönche oder sogenannte Münchs-Kutten machet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

BISTI, eine kleine Persianische Müntze, welche länglicht rund ist. Einige beglaubte Reise-Beschreibungen rechnen sie unter die Zahl der gangbaren Silber Müntzen, die in Persien geschlagen werden und einen Sou, 4 oder 6 deniers in Franckreich gelten, nach unserm Gelde aber etwas weniger, als einen guten Groschen, betragen. Andere, denen vielleicht mehr zu glauben ist, unter andern der Ritter *Chardin*, geben nur den Bisti vor eine Rechen-Müntze aus. Es ist wahr, daß sie selbige Dinar-Bisti nennen, der 10 dinars gelten soll, dergestalt daß man nach dem Fuß von 10000 dinars, die zu einem toman gehören, welches eine andere im Rechnen gebräuchliche Müntze ist, 1000 Bisti haben müsse einen toman auszumachen. Wenigstens sind deren heut zu Tage nicht mehr viel zu finden. Savary Dict. Univ. de Commerce, Olearius in der Pers. Reisebeschr.

BISTI (*Dinar-*) siehe *Bisti*.

BISTORTA MAJOR, siehe Schlangen-Kraut.

BISTORTE, siehe Schlangen-Kraut.

BISTRE, Rußschwartz, oder gekochter Ruß, das noch einmahl gekocht und sehr glänzend ist, dieses stösset man zu Pulver, und siebt es, um kleine Kuchen davon zu machen, wenn man es in ein wenig Gummi-Wasser eingeweicht hat. Die Mahler und Ingenieurs bedienen sich dessen, die einen überstreichen damit ihre Risse, die andern ihre Abzeichnungen. Man braucht es auch in vielen Miniatur-Farben. Den Bistre verkauffen die Würtzkrämer und Farben-Händler, die ihn zurichten. Es wird aber derselbe folgender Gestalt gemacht: Thue in einen glasurten neuen Topff ein Theil Ofen-Ruß und zwey Theile Wasser, laß solches kochen, bis das Wasser beyläuffig auf die Helffte zur Consistenz eingesotten; dann zwings durch ein Tuch, gieß solchen Safft in Muscheln und laß ihn trocknen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bistricz, Nösen, ist eine kleine und nach alter Art befestigte Stadt, am Fluß Bistricz in Siebenbürgen, hat vor diesem starcke Handlung mit Pohlen und der Moldau getrieben, welche aber anitzo gäntzlich darnieder lieget. Sie ist die fünffte unter denen Sächsischen Städten Lutherischer Religion, hat ein Gymnasium, und in den Königlichen Bergwercken daselbst wird guter Borax gefunden.

BISUNTIUM, siehe *Besançon*.

Bitherthal, ein volckreiches Thal in dem Ländgen Veltelin, welches seinen Namen von dem dadurch fliessenden Wasser Bitho bekommen. Es erstreckt sich von Morbegno zwischen hohen Gebürgen, bis an die Venetianischen Grentzen. In diesem Thale liegen 6 Gemeinden, als: Albaredo, Sacco, Kasura, Bema, Pedesina und Gerola. Die Einwohner ernähren sich von der Viehzucht, und Tuch-Fabriquen; aber Weinwachs ist nicht daselbst. Es werden auch eine Art sehr harte Steine daselbst gebrochen, daraus man Mörser machet. Rhaet. Libr. 12. p. 184.

Bitter Bauren-Senff, item Bauren-Senff, *Thlaspi amarum*, siehe *Thlaspi*.

Bitter-Bier, siehe Bier.

Bitter Costen-Wurtzel, siehe *Costus amarus*.

Bittere Mandeln, siehe Mandeln.

Bittere Latwerge, siehe Bitter-Heyl.

Bitter Heyl, bittere Lattwerge, *Hiera picra*, ist eine Lattwerge aus Aloe, Lign. aloes, Rad. Asari, Spica Indic. Croco, Maltix und Honig bereitet.

Bitter Kosten-Wurtzel, siehe *Costus Amarus*.

Bitter Kraut, Tausendgülden-Kraut, Klein-Tausendgülden-Kraut, wegen seiner fürtrefflichen Tugenden, deswegen es auch von etlichen *Aurea*, Aurim, Auren-Kraut, ingleichen *Laurin*, genennet wird; Fieber-Kraut, *Febrifuga herba*, weil es die Fieber, sonderlich die drey- und viertägigen vertreibet; Erd-Galle, *Fel terræ*: Frantzösisch *Fiel de la terre*, wegen seines bittern Geschmacks; kleine Centaur, Bibet-Kraut. An etlichen Orten wird es Piser-Kraut genannt, dieweil es die Leute wider den Piser, Pip oder Zipff, welches bey ihnen Eckel oder Unlust zum Essen heisset, zu brauchen pflegen. Lateinisch *Centaurium minus*, Offic. Matth. Dod. Pit. Tournef. C. B. *Centaurium parvum*, Lob. *Centaurium minus vulgare* Park. *Centaurium minus flore purpureo* J. B. Brunf. *Gentiana hydropica*, Hofmann. Die Frantzosen heissen es, *petite Centaurée*. Dieses Kraut treibet einen, auch mehr steiffe, eckigte und glatte Stengel, eines halben Fusses hoch, und etwas höher: Die Blätter sind länglicht, fast wie am Johannis-Kraute, iedoch ein wenig grösser. Einige derselben entspriessen aus der Wurtzel, andere stehen paarweise an dem Stengel einander gegen über. Der Gipffel oder des Stengels Spitze ist in einen Hauffen kleiner Zweiglein eingetheilet, darauf die Blumen gantz dichte bey einander sitzen, welche roth sehen, und sich nach dem Purpur ziehen, wiewohl sie zuweilen weiß, und, aber doch gar selten, rostfarbig sind, im übrigen aber gar angenehm in die Augen fallen. Eine iedwede Blume ist ein Röhrlein, so an dem untern Ende gantz, oben offen, und gleich als ein Trichter ausgeschweiffet, auch offtermahls zertheilet ist. Wenn dieselbige vergangen; so folget die ovale oder längliche Frucht, die so dicke, als ein Roggen-Korn, und in 2 Fächlein abgetheilet ist, darinne zarte Saamen stecken. Die Wurtzel ist klein, holtzig und ungeschmack. Dieses Kräutlein wächst gerne in sandigen und dürren Boden; es ist sehr bitter, führet viel Sal essentiale und Oehl. In der Artzney werden die blühenden Spitzen am meisten gebrauchet. Wie hoch es die Alten gehalten, erscheinet unter andern aus der Schrifft, so unter Galeni Sachen gefunden wird, und von der Krafft und Tugend dieses Krautes handelt. Es ist ein sonderliches Fieber-Mittel, fürnehmlich in denen Wechsel als drey- und viertägigen Fiebern, es vertreibet alle Fieber, schreibet *Guil. Varignan.* Secret. Med. p. 260. Es wärmet und trocknet, öffnet, reiniget, hält an und heilet; führet gelinde durch den Stuhlgang die gallhafften und wässerichten Feuchtigkeiten aus, erwärmet, und stärcket den kalten Magen, bringet den verlohren Appetit zum Essen wieder, ist auch vermögend wieder nüchtern zu machen, *Aetius* Tetrab. 3. Serm. 2. c. 43. eröffnet die verstopffte Leber und Miltz, hilfft vor den Scharbock; treibet den Harn und Schweiß, vertreibet die Gelb- und Wassersucht; *Camerar.* Hort. p. 37. befördert die weibliche Zeit, ist gut wider das Keuchen, alten Husten, Bleichsucht und Jungfern-Kranckheit; widerstehet der Fäule, stillet

stillet das Grimmen im Leibe und tödtet die Würmer, mit Oxymel. abgekochet lobet es *Foreſt.* XXI. obſ. 26. Es widerstehet auch allem eingenommenen Giffte, und dienet wider die Pest, Schlangen- Natter- und anderer giftigen Thiere Bisse, dahero es die Frantzosen *Herbe de peste*, und *F. Palmarius* de morb. contag. 18. *rusticorum theriacam* & singulare pestis propugnaculum nennen. Es ist auch heilsam befunden worden in wütender Hunde Bissen. *Simon Pauli* in Quadr. Botan. p. 244. hält es dahero vor ein Specificum in dergleichen Unglücke: Ferner ist es auch ein vortreffliches Wund-Kraut, und eine derer vornehmsten Haupt-Seulen in der Wund-Artzney, massen es in- und äusserlich zu allen Wunden, Schäden, Fisteln, mit grossem Nutzen gebrauchet wird. *Jo. Stocker* in Prax. aur. ll. 12. Innerlich kommt es zu allen Wund-Träncken, äusserlich aber zu Pflastern, Salben und zu Auswaschung derer Wunden. Das grüne Kraut zerstossen, und Pflasterweise über frische Wunden geleget, ziehet dieselben zusammen, und heilet sie ohne grosse Schmertzen: oder den Safft in faule eiterige Wunden oder Fisteln gethan, reiniget dieselben und macht sie wieder frisch und rein, desgleichen Tugend hat auch das Pulver von diesem Kraute, und darff man es nur in die veralteten bößartigen Geschwüre und Wund-Schäden streuen: Denn es ist eine vortreffliche austrocknende Artzney, so gar nicht beisset, noch anfrisset Es reiniget dieses Kraut auch das Haupt, ist denen Nerven dienlich und stärcket dieselbigen, *Sam. Schönborn.* Man. Med. Pract. p. 1. und hilfft vor den Grind, wenn man es nemlich mit einer Erbs-Brühe kochet, und das Haupt damit wäschet, wodurch auch zugleich die Läuse getödtet werden. *Sim. Paul.* in Qu. Botan. class. 3. schreibet, daß kaum ein bewährters Mittel und Decoctum zu diesem Ubel könne gefunden werden, als eben dieses. *Phil. Grülingius* brauchet nur gemeine Lauge dazu Lib. V. M. P. P. III. c. 3 Die Weiber sieden es mit Rhein-Blumen in Lauge, denn es macht schön gelb Haar. Den frischen Safft von diesen Blümlein mit Baumwollen in die Mutter gethan, befördert der Frauen Zeit und Affter-Bürde wunderbarlicher Weise; in die Ohren getröpffelt, tödtet die Würmer; auf das Haupt gestrichen, heilet den bösen flüssenden Grind und tilget die Läuse; mit Honig vermischt, ist denen Augen gesund, *Gal.* l. c. und nimmt derselben Nebel weg. Es reiniget auch das Antlitz von allen Flecken. Diese Blümlein mit den Johannis Blümlein vermischet, Baum- und Terpentin-Oehl darüber gegossen, giebet einen guten Wund-Balsam. Das Kraut abgekocht und offtermahls als ein Clystir adpliciret, ist gut für das Hüfft-Weh, *Jo. Fernel.* M. M. V. 27. Die Wurtzel in Wein gesotten und getruncken, ist denen Keichenden und Wassersüchtigen dienlich. In denen Apothecken wird aus diesem Kraute ein Wasser, Spiritus, Zucker, Syrup, Essentz, Extract und Saltz bereitet, welche in oben gemeldeten Kranckheiten gebrauchet werden können. Besonders wird das Wasser zu Curirung derer Bein-Brüche, inn- und äusserlich gebrauchet, sehr gelobet, *Adam. Lonicer.* Kräuter-Buch. p. 218. Wer sonst mehrere Nachricht von diesem Kraute verlanget, der kan nachlesen *D. Sam. Ledelii* Centaurium minus, so an. 1644. zu Franckf. am Mayn gedruckt worden.

Bitter Magen-Pulver, ist eine Art bittere Lattwerge, siehe **Bitter Heyl.**

Bitterſüß, siehe **Alp-Rancken.**

Bitter-Wasser (Sedlitzer). Die Gesund-Brunnen sind eine herrliche Gabe Gottes, welche nichts, als heilsame Ingredientien, sonderlich ein dem menschlichen Cörper sehr dienliches alkalisches Saltz, und zwar beständig in einer gleichen Proportion, bey sich führen. Sie haben nichts saures, noch auch vitriolisches Saltz bey sich, ob wohl, iedoch nur einige unter ihnen, dem Tartaro vitriolato nahe kommen. Gleichwie nun diejenigen mineralischen Wasser, welche ihre Würckung durch öffters Oeffnung des Leibes verrichten, am meisten ein Sal medium, die aber den Urin treiben, mehr von einem Sale alcalico als medio participiren; also kan man versichern, daß bishero noch kein Brunn in Deutschland bekannt gewesen, der ein bitteres, purgirendes Sal medium bey sich geführet, als der **Seydschützer Brunnen**, welcher an der Menge eines dergleichen Saltzes, so wohl derer Frantzosen ihren Burbonischen, als derer Engländer Ebshamischen weit vorgehet. Es entspringet dieser Brunn in dem von GOtt mit allerhand Arten der Gesund-Brunnen reichlich gesegneten Königreich Böhmen, beym Dorffe Seydschütz, unweit Sedlitz, woselbst er starck quillet, und Sommers und Winters einerley Geschmacks, Würckung und Gehaltes ist. Es ist dieses Wasser, nach der vom **Hoffmann** so wohl, als auch dem Kayserlichen Leib-Medico, **Garelli**, geschehenen Untersuchung, nunmehro weit und breit berühmt, und wird nach Prag, Wien, Berlin, Leipzig, Dreßden, und andere Oerter, häuffig verführet, und überall zu Oeffnung des Leibes und Stärckung des Magens vor gut befunden, so, daß es nun eben so bekannt und berühmt ist, als der Egerische Brunnen. Und weil die würckende Krafft dieses Wassers vornemlich in dem darinne enthaltenen Saltze lieget, so werden jährlich etliche Centner desselben aus solchem Wasser gesotten, und in die weit entlegenen Oerter verschicket, welche dieses Brunnens nicht theilhafftig werden können, welches denn weit besser, als das Ebshamische Englische Saltz ist. Jedoch ist der Brunn selbst kräfftiger, als das Saltz. Weil bey diesem an der Höhe liegenden Seydschützer Brunnen, die wilden Wasser nicht so zufliessen können, als bey dem Sedlitzer, so wird dieser itzo am meisten gebrauchet. Die vortreffliche Krafft und Würckung dieses Brunnens belangend, so bestehet selbige in Abführung der in dem Magen und Gedärmen enthaltenen, verdorbenen, zähen, schleimichten und galligten Unreinigkeiten. Solche Abführung geschicht ohne alle Beschwerung durch den Stuhlgang, und hat er darinne einen grossen Vorzug vor andere Gesund-Brunnen, da man von selbigen wohl 2 oder 3 Maaß auf einmahl trincken muß, ehe sie durchschlagen, und den Leib öffnen, welches dann wiederlich, und des Wassers Menge beschwerlich, so sind von diesem Wasser bey zarten Personen 5 bis 6 Coffee-Tassen, bey starcken über ein halbes, und wann es aufs höchste kömmt, ein gantzes Maaß genung, die verlangte Würckung zu verrichten. Es schlägt gantz hurtig durch, und darf man dabey nicht eine lange Cur von 5 oder 6 Wochen, wie bey andern anstellen, sondern ist genung, wenn man dasselbe zum höchsten 8 bis 10 Tage, auch wohl zuweilen nur um den andern Tag

binnen

binnen solcher Zeit, trincket. Will man nur blos statt anderer Purgier-Mittel den Magen reinigen, so sind 1, 2 bis 3 Tage genug, sich solches Wassers zu bedienen. Es verursachet nicht die geringste Entkräfftigung, Mattigkeit, Eckel vor Speisen, Hitze oder Trockenheit im Munde, sondern wegen der ihme beywohnenden Bitterkeit stärcket es den Magen, und vermehret den Appetit zum Speisen. Es dienet auch sich vor denen Zufällen zu präserviren, welche sich bey Miltz-Beschwerungen zu äussern pflegen. Es kan entweder im Früh-Jahr und Herbst eine Cur damit angestellet, oder auch sonst zuweilen dasselbige 3 bis 4 Tage gebrauchet werden. In den kalten und langsam abzehrenden Fiebern ist dieser Brunnen mit grossem Nutzen, entweder allein, oder wenigstens nach dem Trincken mit einer so genannten Fieber-Lattwerge gebrauchet worden. Ingleichen in der Bleichsucht bey Frauens-Personen, die ihre monathliche Reinigung nicht richtig gehabt, und deswegen vielen andern Beschwerungen unterworffen gewesen, also, daß wenn etliche Tage davon getruncken, hernach die Ader am Fuß geöffnet, und darauf balsamische alkalische Elixire gebrauchet worden, alle Zufälle sich verlohren haben. Ferner ist es in cachectischer Ausdünstung, Geschwulst und andern damit verknüpften Beschwerungen, so wohl von Manns- als Weibs-Personen, mit grossem Nutzen gebrauchet worden Doch muß in solchen Zufällen das Wasser etwas länger, auch in grösserer Doli, gebrauchet werden. Es reiniget das Geblüthe von allen scorbutischen und andern Unreinigkeiten, ist auch bey der güldenen Ader, und denen von Verhaltung derselben entstandenen Zufällen dienlich. Ingleichen wird es bey Kindern wider die Würmer gebraucht, und kan ihnen nach Beschaffenheit des Alters zu 2 bis 3 und noch mehr Untzen, doch nicht so blos allein, sondern mit einem andern Vehiculo vermischt, gantz sicher gegeben werden. Auch kan dieses Wasser oder Saltz gar füglich, so wohl im Frühlinge als Herbste, zur præservation, sonderlich bey vollblütigen Leuten, nach geschehener Aderlaß, 5, 6 bis 7 auch wohl mehr Tage gebrauchet, und etwan bey der Mahlzeit zu Stärckung des Magens, und Zertheilung der Blehungen, auch wohl des Abends bey der Mahlzeit, oder vor Schlaffengehen 40 bis 50 Tropffen von einer wohl präparirten Pomerantzen-Essentz genommen, und dadurch allerhand Kranckheiten vorgebauet werden. Will man auch andere mineralische Wasser brauchen, und den Leib zuvor reinigen, dienet ebenfalls dieses Wasser oder Saltz, als das beste Mittel so wohl beym Anfang, als Mittel und Beschluß der Cur, dazu. Die Dosis von dem bittern Wasser ist auf einmal, bey erwachsenen Personen, zu einem Pfund oder Nössel bis 2 Pfund oder ein Maaß, nach der Beschaffenheit derer Naturen, die leicht oder schwer zubewegen sind, genungsam, und nicht leicht über diese Quantität zu schreiten. Bey Personen aber, die bald zum Purgiren zu bringen, thun offt 5 bis 6 Coffee-Tassen genung, und verursachen wohl 5 bis 6 Stühle. Kindern kan man es nach Beschaffenheit des Alters zu 2, 3 oder mehr Untzen in einem bequemen Vehiculo geben. Die Dosis aber vom Saltz ist bey Erwachsenen ein bis anderthalb Loth, bey zarter Constitution 2 oder 3 Quentgen, welches denn in einem gelinden Wasser aufgelöset wird, und rechnet man auf ein Loth Saltz ein halb Maaß oder ein Pfund Wasser. Man brauchet solches früh Morgens, nicht allzukalt, sondern etwas verschlagen, trincket es nach und nach innerhalb einer viertel Stunde aus, und nimmt, wenn man das kalte Wasser nicht vertragen, und es haben kan, eine Stunde darauf etwas Coffee, Thee-Boy, oder Kräuter-Thee nach, da dann in etlichen Stunden 4, 5, 6 auch wohl mehr Stühle folgen, die viel Unreinigkeit abführen werden. Wann man im Früh-Jahre oder Herbst, oder auch wohl des Jahres zweymal, eine völlige Cur anstellet, so trincket man 8 bis 10 Tage, doch nicht hinter einander, und setzet, wenn man 4 oder 5 Tage getruncken, ein paar Tage aus, nach diesem continuiret man wieder 4 oder 5. Tage damit, und vollendet diese Cur, und ist übrigens nicht nöthig, dabey viele Artzney zu gebrauchen; sondern es ist genung zu Stärckung des Magens, sich entweder einer guten Pomerantzen-Essentz, oder D. Michealis stärckendes Magen-Elixir, oder auch die Essentiam Absinthii compositam im letztern Truncke bey der Mahlzeit zu 40. Tropffen zu gebrauchen. Anbey muß man sich vor allen schwer zu verdauenden und Blähung machenden Speisen, oder die viel Saltz und Säure bey sich haben, hüten, auch den Magen nicht mit vielen Speisen überladen. Zum Getränckе ist ein leichtes ausgelegenes Bier, nebst einem guten Magenwein, dergleichen ein alter Rhein- oder Ungarischer ist, zu recommendiren; doch muß man darinnen eine gute Maaß halten. So muß auch das Gemüthe von aller Beunruhigung frey seyn, und weder durch Zorn, Eyfer und Schrecken aufgebracht, noch auch durch Furcht, Sorge, Bekümmerniß und Traurigkeit niedergeschlagen werden. Ingleichen kan man auch bey temperirtem Wetter eine Bewegung des Leibes, sonderlich eine Stunde vor der Mittagsmahlzeit, oder Nachmittags um ein Uhr vornehmen. Auch kan das bittere Wasser gar füglich äusserlich zu Clystiren gebrauchet werden, wenn der Leib verstopft, entweder allein, oder noch besser mit etlichen Loth Manna, ingleichen Rüben-Baum- oder Chamillen-Oele vermischt, applicіret. Man kan auch ein halb oder ein gantzes Loth von dem Seydschützer Saltz dazu nehmen, an statt des gemeinen Saltzes Auch kan man die alten faulen Schäden damit saubern und heilen. Endlich muß dieses Wasser, wie obgedacht, nicht allzulange gebrauchet werden. Corpulente Leute müssen es in genungsamer Dosi und etliche Tage hinter einander trincken, weil sonst die Materie zwar rege gemacht, aber nicht abgeführet wird. Zu den Kranckheiten, die eine Verstopfung der Eingeweyde zum Grunde haben, ist es gewisser massen nicht so dienlich, als die Sauerbrunnen. Es ist nicht zuträglich bey zarten Naturen, die zu Spasmis, Colica convulsiva, asthmate convulsivo-spasmodico, oder wenn schon Geschwulst und Wassersucht entstanden, ingleichen zu Durchfall, Reissen im Leibe geneigt, oder an der Lunge anbrüchig; sondern wollen es die letztern brauchen, so können sie es mit einem Theil Ziegenmilch vermischen. So dürfen es auch die Kindbetterinnen nicht brauchen. Bes. mit mehrern D. Friedrich Hoffmann. Medicin. Consultator. Part. IV. Ejusd. Diss. de Fonte Sedlicensi in Bohemia, hab. Hal. 1724. ingleichen die Breß-

lauer Sammlungen im Jahre 1724. Men. Septem. Cass. IV. Artic. 5. p. 299. seq. und im Jahre 1725. Mens Jul. Class. IV. Ar. 20. p. 107. seq. 227. seq. 240. seq. 469. seq. 567. seq. 675. seq.

Bitter-Wasser (Seydschützer) siehe Bitter-Wasser (Sedlitzer.)

Bitter-Wurtz, siehe Entian.

BITUME, siehe Hartz.

BITUMEN, siehe Hartz.

BITUMEN JUDAICUM, siehe Juden-Hartz.

Biz-Wurtz, siehe *Pulsatilla*.

BIVARO, siehe Biber.

BIVERO, siehe Biber.

BIXA, *Achiote*, *Urucu*, ein Bäumlein in Brasilien, von Größe und Gestalt, wie ein Citronen-Baum, welches von einigen **Changuarica**, von andern **Pamaqua** genennet wird. Es hat grünfärbiges und rauches Laub, wie die Ulmen-Bäume; die Rinde, Stamm und Zweige sind rothgelbe, und das Holtz ist weiß und stachlicht. Es trägt grosse, blasse, purpurfarbene Blumen, wie Rosen, aus fünff Blättern bestehend, und hierauf die Früchte in längsichten Hülsen, welche viereckigt und so groß sind, als eine grüne Mandel, und sich aufthun, wenn sie reif werden. Die darinnen liegenden carmesinrothen Körner sind wie die Weinbeer-Körner, aber viel runder, und geben die schönste Zinnober-Farbe, wenn man sie nur mit Wasser abreibet. Man machet auch Kugeln und Tafeln aus solchen Kernen, welche viele Jahre dauren, und nach Europa gebracht werden. Die Wurtzel ist von starckem u. gutem Geschmack, und dienet den Indianern an statt des Saffrans Die Wilden halten große Stücke auf diesen Baum, und pflantzen ihn um ihre Wohnungen. Er bleibt das gantze Jahr hindurch grün, und trägt seine Frucht im Früh-Jahre; und um diese Zeit pflegen sie ihn, des Holtzes wegen, abzuhauen, als mit welchem man Feuer schlagen kan, wie mit einem Feuerstein. Aus der Rinde drehen sie Seile, welche stärcker sind, als die hänfenen. Der Saamen, innerlich oder äusserlich gebrauchet, stillet den Durchlauff, und dämpffet die Hitze in Fiebern.

BIZA, siehe *Bisa*.

BIZE, siehe *Bisa*.

BIZERERE-RUBERE, ist ein Name, welchen die Türcken einer gewissen Specerey beylegen, die zum färben sehr dienlich ist, und die man gemeiniglicher **Sonnen-Blumen-Safft** nennet. Sav. Dict. Univ. de Commerce.

Blachfisch, siehe Blackfisch.

Blachmal, bedeutet in der Scheide-Kunst die über dem göldischen Silber-Könige stehende Schlacken-artige Masse, welche das rückständige Silber, samt bey sich gehabtem, auch zugesetztem Kupffer und Bley, in sich verborgen hält. Wie dieses Blachmal wieder zu rechte gemacht werden kan, solches wird in der Schelde-Kunst gelehret. Erckers Aula Subterr. Johns Lex. Chym.

Blackfisch, Blacktüttel, Meertüttel, Meer-Spinne, Dinten-Fisch, Blach-Fisch, Lat. *Sepia*, *Loligo major*, Fr. *Seche ou Boufron*, Ital. *Seppa*, *Sappa*, *la Seccia*, Span. *Xibia*. Ein Seefisch, ohngefehr zwey Schuhe lang, so groß, als eine starcke Mackrele, heßlich und ungestalt, dem Polypo oder Blackfisch mit langen Füssen nicht viel ungleich. Auf dem Rücken führet er eine Schuppe, oder ein Bein, das so groß, als eine Hand, in der Mitten eines Zolles dicke, an denen Seiten aber dünner, leichte, oben her harte, unten zarte und schwammig, sehr weiß, leicht zu zerreiben, und von saltzigem Geschmack ist; Lat. wird es *os sepiæ*, Fr. *os de seche*, Deutsch Fischbein genannt. Die Goldschmiede brauchen es zu Löffel- und Gabel-Formen. Bey dem Halse hat dieser Fisch eine Blase und Behalter, der ist mit einem Safft, viel schwärtzer, als wie Dinte, angefüllet; den schüttet er in die See, wann er verfolget wird, als wolte er sich auf solche Weise denen Augen derer Fischer entziehen. Einige halten diesen Safft für derer Fische ihr Blut; andere aber glauben, daß es ihre Galle sey. Am Korffe hat er gleichsam zwey Arme oder Rüssel, die dienen ihm zum schwimmen und alles damit anzupacken. Ausser diesen Armen hat er auch noch 6 kleine Pfoten, die stehen oben über seiner Schnautze, welche wie ein Papageyen Schnabel gebildet ist, und ein paar grössere unten drunter. Er lebet von kleinen Fischen, und wird in dem Ocean und Mittel-Meer am Strande angetroffen. Sein Leben bringet er nicht gar hoch, und nicht leichte über zwey Jahr. Er ist sehr fruchtbar und vermehret sich sehr starck; verändert offt seine Farbe, nach Unterscheid des Wassers, worinne er lebet. Dieses ist was besonders von diesen Fischen, daß, wenn etwan das Weiblein beleidiget wird, das Männlein demselben ungesäumt zu Hülffe kömmt; wird aber das Männlein beleidiget, so ist das Weiblein so untreu, lässet das Männlein stecken, und suchet sich mit der Flucht zu retten. Sie werden auf eine besondere Art gefangen: Man nimmt ein Weiblein von diesem Geschlechte, hänget es ins Wasser, etwan an einer Säume, so dann kömmt das Männlein aus Liebe, hänget sich an das Weiblein, und wird also samt diesem heraus gezogen. Oder sie sencken einen Spiegel ins Wasser, so bald sich dieser Fisch darinne siehet, klammert er sich an die höltzernen Rahmen an, und wird also mit heraus gezogen. Dieser Fisch ist gut zu essen, und wird an unterschiedenen Orten auf die Tafel gebracht. Seine Eyer sind so dicke wie Weinbeeren, sitzen dichte an einander, und hangen in grosser Anzahl beysammen, wie eine Traube, sehen dunckel-veilgen-blau oder schwärtzlicht aus. Ein jedes ist mit einer dicken Haut umhüllet, und hänget an einem Bande oder Faden, so einen Zwerch-Finger lang ist. Wenn sie eröffnet werden, ehe sie eintrocknen; so siehet man darinne gantz deutlich den kleinen Blackfisch gantz und gar, erkennet auch, ohne Hülffe eines Glases, die Augen, den Leib, das Bein, damit er bedeckt wird, und welches schon gar harte ist, den Sack oder Blase mit dem schwartzen Saffte, und mehr andere Theile an diesem Thier. Diese Eyer findet man am Strande wie grosse Trauben bey einander; sie haben keinen mercklichen Geruch noch Geschmack; wenn sie vertrocknen, werden sie wie Blasen und gantz leichte. Zur Artzney wird das Bein gebraucht, und von unterschiedener Grösse angetroffen: doch sind sie selten grösser, als eine Manns-Hand. Sie finden sich aller Orten am Ufer des Meeres, wie in Holland unfern Leiden bey Cadwicop See zu sehen, allwo sie die Holländer *Zee-Schuym*, das ist, See-Schaum, nennen; doch bringen die Tyroler die schönsten aus Welschland auf dem Rücken, und verkauffen sie tausendweiß, wie *Marxius* aus dem *Schurzio* p. 146. seiner Material-Kammer berichtet.

richtet. Man soll die dicksten, die weissesten, leichtesten, und die sich stracks zerreiben lassen, nehmen. Die grösten werden meistens von denen Goldschmieden zu Formen gebrauchet, welchen die kleinen Stücklein nicht dienlich sind, so hingegen von den Peruquenmachern unter den Haar-Puder gestossen werden; doch sollen die allergrösten Stücke niemahls über einen halben Schuch groß seyn, wie *Pomet* in Histor. simpl. P. 2. p. 92. angemercket hat. Uber letzt bemeldeten Gebrauch dieses Fischbeins hat es auch in der Artzney seinen Nutzen, indem es, wie andere See-Gewächse und Muscheln, alle scharffe Säure versüsset, reiniget, eröffnet, trocknet, den Harn, Stein, und Sand treibet, und etwas anhält; weswegen es für ein sonderlich Mittel gegen den Saamen- und weissen Fluß derer Weiber gebrauchet wird, wie **Ettmüller** Comment. Schræd. p. 8. meldet. Es wird ℈ß bis ʒß auf einmahl davon gegeben. Aeusserlich aber bringet es die Flecken im Gesichte weg, dienet zu den Augen- und Zahn-Pulvern, gegen den Scharbock im Munde, absonderlich aber wenn es mit Löffel-Kraut-Safft oder dessen Spiritu getränket wird; weswegen auch die Lacca Florentina oder Kugel-Lac gut zu denen Zähnen ist, unter welche das weisse Fischbein auch genommen wird, weil es die Farben, wie auch Fürniß, gläntzend machen soll, wie **Vielheuer** in Beschreibung fremder Materialien p. 182 in Acht genommen. Des Blackfisches Eyer gegessen, treiben den Harn und die Zeit. Siehe mit mehrerm *Aldrov.* de Moll. l. 4. *Schræd.* Lib. V. cl. 3. n. 88. *Fr Hoffmann.* in Clav. über diese Stelle. Besonders kan von dem Schaden, den die Dinte dieses Fisches erwecken kan, indem sie die Darm-Gicht oder das Miserere mei erreget, *Aretæus* acut. II. 6. nachgelesen werden, welche Stelle in einer gantzen Exercitation schön ausgeführet hat *Linden.* Ex. V. Sel. Med. Dieser Fisch wird darum Sepia genennet, weil er einen Geiffer oder Safft fahren lässet, der so schwartz wie Dinte ist, welcher auf Griechisch σηπεδόνα heisset.

Blackfisch (langer) Lat. *Loligo, Lolius, Loligo minor*, Fr. *Calemare* und *Tante.* Ein Fisch oder Gattung des Blackfisches, welchem er auch ähnlich siehet, doch ein viel weicheres Fleisch hat In seinem Bauche findet man zwey Behältnisse oder Röhren, mit einem gantz schwartzen Safte angefüllet, dessen man sich an statt der Dinte bedienen könnte. Dieser Fisch hält sich insgemein in dem Abgrunde des Meeres auf, lebet von kleinen Fischen, Krebsen und See-Heuschrecken, und lässet sich gar wohl essen. Er ist dem Magen gut, und vertreibet die Winde. Den gantzen Fisch mit den Schalen gebrannt und zu Pulver gemacht, vertreibet die Flecken der Haut, Zitter Mähler und Haupt-Schuppen, saubert die Zähne, heilet die Staar-Felle derer Augen des Viehes, in die Augen geblasen. Mit Saltz vertreibet es die Augen-Felle. *Aldrovand.* de Mollib l. 6. *Linden.* Ex V. §. 39.

Blackfisch mit langen Füssen, Lat. *Polypus, Asinus marinus, Octapodia*, Fr. *Polype, Poulpe.* Ist ein grosser See-Fisch, dem Blackfisch nicht unähnlich; er hat 8 lange dicke Pfoten oder Beine, die ihm an statt derer Hände zum schwimmen, kriechen, und wenn er seine Speise zum Munde bringen will, dienen müssen Diese Pfoten stehen zwar von einander, sind aber dennoch durch eine dicke Haut an einander gefüget, welche darzwischen zu befinden ist, und sie zusammen hänget. Die vier mittelsten sind die grösten, und stärcker oder dicker, als eines Mannes Arm; der Länge nach stehen auf einer ieden zwey doppelte Reihen Hügel, welche wie kleine Hörnlein hohl sind. Die 4 übrigen werden brachia, crura, cirri, barba, Arme, Beine, Bärte genennet. Die Augen stehen oder liegen zwischen denen zwey obersten Pfoten, der Mund ist in der Mitten, und mit Zähnen versehen. Auf dem Rücken führet er etwas, als wie ein langes Röhrlein, das dienet ihm an statt des Ruders, wann er schwimmet, und er lässet dasselbige bald auf die rechte, bald auf die lincke Hand hangen, nachdem er hiehin oder dorthin will. Sein Fleisch ist mit einer Haut überzogen, die man mit grosser Mühe beobachten kan; es ist schwammig, voll Höhlen oder Löchlein, hart und gar schwerlich zu verdauen. Dieser Fisch wird in der Adriatischen See gefunden: er wächst offt zu einer ungeheuren Grösse, daß er Menschen bezwingen und unter das Wasser reissen kan. Er nähret sich von Muschel- und Schnecken, von Menschen-Fleisch, wenn er dasselbe ertappen kan, von Früchten und von Graß; das Oehl mag er auch treflich gerne. Er ist so fräßig, daß im Mangel andern Futters er seine eigene Füsse anfrisset, die ihm aber wieder wachsen. Bey dem Magen hat er, wie der Blackfisch, eine Blase mit schwartzem oder braunrothem Safte angefüllet, den er um sich herum spritzet, wenn er sich verstecken will. Seine Eyer sehen eben aus, als wie die vom Blackfisch, sind aber weiß. Seinem Geruch, den er auch nach dem Tode behält, gehen die Fische begierig nach, und wenn er einen Felsen ergriffen, hält er so fest daran, daß ehe er loß liesse, er sich lieber zerreissen lässet. Nach solchen Eigenschafften wird er zu einem Sinnbilde des Neides, eines löblichen Wandels, der im Leben beliebt macht, und dessen Ruhm auch nach dem Tode überbleibet und einer unbeweglichen Treu gebrauchet. Er führet viel Oehl, Feuchtigkeit, flüchtiges und fixes Saltz. Sein Fleisch dienet wider die Colic, die von Blähungen entstehet, oder wider das Winden und Blähen im Leibe, wann es gebraten und gegessen wird. *Aldrovand.* de Mollib. l. 2. *Chiocc.* in Mus. Calc. S. l. p. 71. 72. *Linden.* Ex V. §. 80. 81.

Blackkürtel, siehe **Blackfisch.**

BLACK-MAILE, eine Bergsteuer in Engelland, welche man in denen nordischen Provintzen dieses Königreichs giebet, um wider die Räuber beschützet zu werden.

Blader-Holtz, siehe **Frantzosen-Holtz.**

Bladloß, siehe *Sedum minus.*

Bläser, ist eine Art Magnet, so sonst auch *Theamedes* genennet wird, und das Eisen nicht an sich ziehet, sondern vielmehr von sich stösset. Siehe **Magnet.**

Bläßlein (Biber-) siehe **Bibergeil.**

Blätter, siehe **Blat.**

Blätter, heissen in denen Bergwercken die an Jöchern und Kappen eingeschnittene Enden, welche auf einander geleget werden, und die Vierung machen, sonst heissen sie auch **Einschnitte.**

Bläue, siehe **Blaue Farbe.**

Bläuen, dieses Wort braucht man in der Oeconomie bey verschiedenen Verrichtungen, z. E. beym **Hanf** und **Stockfisch.** Also saget man den **Hanf bläuen**, welches so viel heißt, wenn man selbigen, ehe er auf die Brecke kommt, mit besondern höltzernen Schlägeln zur Gnüge klopffet, damit die Rinde von dem Kern

oder Marck sich abschäle, und dieses desto reiner werde. Den Stockfisch bläuen heist, wenn dieser sehr hart gedörrte Fisch, ehe er gewässert, auf einem höltzernen Stock oder Klotz geleget, und mit einem dergleichen Hammer oder Schlägel tapffer geklopffet wird, damit er um so viel eher in dem Wasser erweiche, und sich gar kochen lasse.

BLAFARD, siehe Bleich.

BLAFARDE, siehe Bleich.

BLAFFART, Blaffert, ist eine kleine Müntze, welche in Cölln gangbar ist. Ein Blaffart gilt 4 Albus, nach unserm Gelde 8 Creutzer, oder ungefähr 2 gute Groschen; und ein Albus $9^{\frac{1}{3}}$ Frantzösische deniers; 45. Albus machen einen Rthlr. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch Daalder, ingleichen Plappert.

Blaffert, siehe *Blaffart*.

Blagen-Schwefel, siehe Schwefel.

Blagen-Stern, siehe Vitriol.

Blagen-Tremß, siehe *Flores Cyani*.

Blag-Tremsen-Water, siehe *Flores Cyani*.

BLAIREAU, siehe Dachs.

BLANC, siehe Weiß-Pfennig.

BLANC, ist dasjenige Theil in den Tage-Büchern der Kauffleute, so nicht beschrieben. Es ist solches in Ansehung des Schadens, welchen es verursachen kan, höchst gefährlich. Die Kauffmanns-Bücher finden bey öffentlichen Gerichten Glauben, wenn sie auf allen Seiten beschrieben sind. Und zwar zu einer solchen Zeit, welche keinen Verdacht erwecken kan. Aber so bald etwas blanc, das ist, etwas leeres in denselben vorkömmt, ausser etwa so viel, als zwey Zeilen am Ende der Blätter betragen können; so haben solche keinen Glauben mehr. Darum müssen die Beysitzer im Handels-Gerichte wohl Acht haben, daß die bezeugten Artikel nicht am Ende der Seiten geschrieben stehen, als welches sehr verdächtig scheinet; darum müssen sie auch in dem Berichte, welchen sie in Ansehung dieser gezeigten Bücher erstatten, allezeit anmercken, ob sich etwas unbeschriebenes in selbigen gefunden oder nicht, und ob es das Ansehen habe, als ob man da Platz gelassen, welchen man etwas später habe beschreiben können. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BLANCA, (CHARTA) siehe Blancket.

BLANCAFORT, ein nahrhaffter Ort in Berry, woselbst viel Wolle fabriciret wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BLANCARDS, ist der Name, den man gewissen Arten von Leinwand, so aus Hauffe gemacht werden, giebet, welche aber also genennet werden, weil man den Zwirn, daraus sie gewebt sind, halb gebleichet, ehe er verarbeitet worden. Diese Leinwand wird in der Normandie gemacht, sonderlich in den Dörffern, die unter die Gebiethe Bonteau de-mer, Bernay und Lisieux gehören. Sie ist weder grob, noch fein. Die Neben-Faden bestehen gemeiniglich aus 2 tausend, Fäden. Sie ist drey und ein halb Viertheil und $\frac{1}{12}$ breit, wenn sie roh ist, und drey und ein halb Viertheil, wenn sie weiß ist. In Stücken hält sie 60 bis 66 Ellen und wird nach den 100 gangbaren Ellen Pariser-Maaß verkauffet. Diese Leinwand, welche in das Spanische Indien geführet wird, wo diejenigen, die in Bergwercken arbeiten, Hemden davon machen lassen, wird in den Bleichen um Rouen herum gebleichet, und in denjenigen, die längst dem Flusse Rille befindlich sind. Savary Dict. Univ. de Com.

BLANC EN BERRY (LE) eine kleine Stadt am Fluß Creuse, in der Landschafft Berry in Franckreich, hat Wollen-Fabriquen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BLANC D' ESPAGNE, siehe *Bismuthum*.

BLANC-ESTOC, siehe *Blanc-etre*.

BLANC ETRE, ist ein Frantzösisches Wort, welches in den Gerichten des Holtzhandels gewöhnlich. Einige sagen dafür Blanc-eltoc; aber der letzte Königlich-Frantzösische Befehl, welcher am 19 Julii 1723 ergangen, will haben, daß das Holtzfällen so wohl, als auch die Aufbehaltung der Bäume, welche noch auszuwachsen haben, durch ein Blanc-etre müsse bestimmet werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BLANCETUM, siehe Blancket.

BLANCK, ist eine kleine Holländische Müntze, so 2 Deut, oder einen halben Stüver gilt, macht unsers Geldes bey nahe 4 Pfennige.

Blanckenberg, oder Blanckenburg, Lat. *Blancoberga*, eine mäßige Stadt nebst einem guten Hafen und wohlverwahrten Castell in dem Oesterreichischen Flandern, an der See, 2 Stunden von Brügge oder Brück, zwischen Ostende und Sluys gelegen. Knauth ad *Schneid.* Beschr. des alt. Sachsen-Landes p. 316. *Dicel* Geogr. Diction.

Blanckenburg, siehe Blanckenberg.

Blancket, Blanket, Blanquet, *Blancetum*, *Charta Blanca*, *Carta Bianca*, *Carte Blanche*, *Blanquet signé*, *Blanc-Seign*, eine unbeschriebene Vollmacht, oder eine Vollmacht auf einem unbeschriebenen Bogen, ist ein weisses Papier, unten entweder mit dem Namen allein, oder zugleich mit dem Insiegel desjenigen bezeichnet, der solches an einen andern, dem er zu einer gewissen Sache Vollmacht giebet, als z. E. einen Schuldner gerichtlich zu belangen, zu arrestiren ꝛc. desgleichen in seinem Nahmen eine gewisse Obligation, Wechsel, Contract, Supplick oder Vollmacht, u. s. w. darauff zu extendiren, ausstellen will, damit dieser etwas gewisses darauf schreiben und in dessen Namen verrichten könne. Und wird ein solches Blancket insgemein also eingerichtet, daß derjenige, der solches ausstellet, bloß seinen Namen, und mit wenigen Worten, in was für einer Sache, und zu welchem Ende er solche ausstelle, unterschreibet; der andere aber, dem selbiges gegeben wird, hernach extendiret, oder beschreibet, was zu Prosequirung derjenigen Sache, über welche ihm Vollmacht gegeben worden, zu thun nöthig ist. Es werden aber dieselben gemeiniglich nur Schiedsrichtern oder andern guten Freunden anvertrauet, damit sie solche vollends ausfüllen und darauf setzen können, was ihnen gefället, einen Streit oder Proceß zu endigen. Man muß der Redlichkeit der Leute gewiß seyn, denen man Blanquete anvertrauet. Eine unbeschriebene Vollmacht ist eigentlich diejenige, wo man Platz gelassen hat, damit einer seinen Namen darunter setzen kan. In Wechselbriefen sagt man, das auswendige sey unbeschrieben, dadurch zu verstehen zu geben, daß nur auswendig auf dem Briefe eine blosse Unterschrifft sey, über welcher Platz genug ist, daß man einen Befehl, ein recepisse, oder Quittung hinsetzen kan. Bey den Kaufleuten, und Negocianten nennet man unbeschriebene Zeddul, diejenigen, deren Inwendiges man unbeschrieben gelassen, damit man nach Belieben die Namen der

Per-

Personen, an welche man sie bezahlen will, hinzuschreiben kan. Die Buchhändler nennen ein unbeschrieben Buch, ein solches, das nur aus Bogen bestehet, und nicht eingebunden ist. Im übrigen hat das Wort Blancket seinen eigentlichen Ursprung dem Frantzösischen Worte Blanc zu dancken, welches auf Deutsch weiß, oder auch leer heissen kan, und also nach der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes nichts anders anzeiget, als ein weisses oder noch unbeschriebenes Papier, worauf aber jemand bloß seinen Namen nebst einem kurtzen und nur aus wenig Worten bestehenden Entwurffe der einem andern vermittelst desselben ertheilten Vollmacht, aufgezeichnet hat. Es hat aber in denen Rechten ein jeder, welcher einem andern ein dergleichen Blanquet unter seiner eigenhändigen Unterschrifft ausstellet, die Vermuthung wider sich, daß er mit allem zufrieden seyn wolle, was von dem Innhaber desselben auf solches geschrieben werden möchte; und ist also derselbe zu Abschwörung derer Contentorum so leichte nicht zu lassen. Zumalen wenn der, so dergleichen Blanquet empfangen und extendiret, eine solche Person ist, der man nichts böses zutrauet, und von der die Präsumtion ist, daß sie mit dem Blanquet ehrlich umgegangen, und dasselbe zu nichts anders, als worzu es ihr ausgestellet, werde gebrauchet und extendiret haben. Er mag auch nicht einwenden, daß der Bogen, als er ihn unterschrieben, leer und noch nicht extendiret gewesen. Denn da er es einmal unterschrieben, erwächset die Vermuthung wider ihn, daß er den Innhalt desselben, was er unterschrieben, gewust. Es sey denn, daß er das Gegentheil darthun, und die widrige Vermuthung elidiren könnte. Pfeil. Cons. 33 num. 3 Und ob sich gleich einer mit der Unwissenheit schützen wolte; so wird doch solche nicht attendiret, weil er, da er das Blanquet in seiner Hand gehabt, und es unterschrieben, nicht verlangt, daß es in seinem Beyseyn extendiret werde. Es ist sonst die Ausstreuung derer Blanquete auch Ursache der Degradation des Kaysers *Wenceslai* gewesen, wie solches bey dem *Goldasto* in seinen Reichs-Satzungen p. 158 angeführet, daß er um Geldes willen seine Abgesandten mit ungeschriebenen Briefen, die man nennet Membranen, und mit seiner Majestät Innsiegel besiegelt waren, ins Reich geschickt, darein hernach die Legaten oder denen die Membranen wurden, unter dem Königl. Innsiegel schrieben was sie wolten, dadurch das Heil. Reich an seinen Würden und Nutzen schädlich beraubet und entgliedert worden. Bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht und auch nach denen Sächßischen Rechten werden alle Blancketa verworffen, weil damit gar leicht ein Falsum begangen werden kan. Cammer-Gerichts-Ordn. P. VI. 34 n. 3. V. Carpz. proc. def. 28. So gar, daß ein Procurator oder Advocate, wenn er statt der Vollmacht nur ein Blanquet, welches doch nicht extendiret, produciret, um 5. Rthlr. zu bestraffen ist. Ordn. 1605. I. 1221. Ober-Amts-Verord. 1656. III. 467. cf. Proc. Ord. t. 7. §. 1. Inzwischen wird doch derjenige, welcher ein Blanquet von sich gestellet, und daß die Extension wider sein Wissen und Willen geschehen, eydlich erhalten kan, bey Recognition der Unterschrifft zur Diffession contentorum gelassen. Erl. Proc. Ord. ad tit. 25. §. 6. Endlich muß auch zu denen Blancketen, wenn sie anders mit Bestand Rechtens gültig und verbindend seyn sollen, ordentliches Stempel-Pappier genommen werden.

BLANCO, siehe *Bianco*.

BLANCO (GIRO IN) siehe *Giro in Bianco*.

BLANCOBERGA, siehe Blanckenberg.

BLANCO stehen (In) siehe *Bianco*.

BLANC DE PERLE, siehe *Bismuthum*.

BLANC DE PERLES, siehe *Bismuthum*.

BLANC DE PLOMB, siehe Bleyweiß.

BLANC-SEIGN, siehe Blancket.

BLANC-SIGNE, siehe Blancket.

BLANDVS, ist so viel als *Mitis*, gelinde. Die Apothecker und Chymisten brauchen dieses Wort gemeiniglich vom Feuer, zum Unterscheid eines starcken Feuers. Also wird zur Zubereitung des Steines der Weisen ein gelindes und gleiches Feuer erfordert, so, daß es niemals weder zu starck, noch zu schwach sey. *Lagneus* in Harmon. Chym. Th. Chym. Vol. IV. p. 767.

BLANES, ein See-Hafen, in Catalonien, im Gebiete Girona in Spanien.

Blanket, siehe Blancket.

BLANKIL, eine kleine silberne Müntze, im Königreich Fez und Marocco, welche mit des Kaysers Bildniß beprägt ist, und ungefehr nach deutscher Müntze einen Groschen werth ist. Es machen derer viere eine barbarische Untze aus, welches eine Müntze ist, so nur in der Einbildung bestehet.

BLANQVET, siehe Blancket.

BLANQVETTE, ist der Nahme eines sehr schwachen und dünnen Biers. In Flandern, und Holland nennet man es *de la Molle*. Sonst heist *Blanquette* auch ein weisser Wein, der aus Gascogne kömmt. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

BLANQVILLE, ist eine kleine und in der Barberey, sonderlich aber zu Marrocco, und auf der dasigen Küste gangbahre Silber-Müntze, so etwa nach unserm Gelde 5 Kreutzer oder 15 bis 16. Pfennige gilt, und deren 40. bey nahe einen Ducaten machen. Nach Frantzösischem Gepräge hält dieselbe 2 Sous 6 Deniers. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch *Metecal*.

Blaracк, siehe Mandel-Krähe.

BLARE, ist eine kleine kupferne Müntze, mit ein wenig Silber vermischet, die zu Bern in der Schweitz geschlagen wird. Sie ist bey nahe von eben der Güte und Werthe, als die ratzen zu Solothurn, Freyburg und andern Schweitzerischen Städten. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Blasbalg, siehe Bälge.

Blasebälge, siehe Bälge.

Blasebalg in Bergwercks-Hütten, siehe Bälge.

Blasen-Erbsen, siehe *Cor Indum*.

Blasengrün, siehe Creutzbeer.

Blasen-Hirsch siehe *Gummi Carannæ*.

Blasen-Stein, siehe Stein.

Blas-Horn, Hinck-Horn, lat. *Buccinum*, Fr. *Pourcelaine* und *Buccine*, ist eine Gattung der Purppur-Schnecke, oder ein Fisch, der in einem dicken Schnecken-Hause beschlossen liegt, das wie ein Horn aussiehet, länger dann breit, mit vielen Streiffen besetzet ist, und in eine lange Spitze zuläufft. Man findet deren verschiedene Ar-

ten, als: 1) die Aruanische Trompete, oder *Buccinum Aruanum*, so die allergrösseste, über den Leib weiß und schiefericht ist, und in denen Inseln von Arou fället. 2) Das Tritons-Horn, oder *Buccinum Tritonis*, so das schönste, und wie türckisch Pappier gemarmelt ist. Diese beyde haben einen dunckelbraunen Deckel, welcher auch eine *Unavi* ist, und zum Räuchereyen gebrauchet wird. 3) Die knollichte Trompete, *Buccinum tuberosum*, davon man wieder 3 Sorten findet. Die erste ist fahl-weiß, voller Runtzeln und Knollen; die andere ist roth mit gelb gemenget; die dritte ist grau und die kleinste. 4) Die Knollen, so werden alle übrige Sorten von denen blassen Blas-Hörnern, die kurtz, hoch und voller Knollen oder Buckeln sind, genennet. 5) Die platten Knollen sind ein wenig artlicher mit feinen Körnern besetzet, so wie man sie in Schnüren träget. 6) Die runtzelichten Knollen sind dick, und mit einer langen Spitze begabet, mit vielen Striemen gerunzelt, an der Farbe roth mit gelb vermenget. 7) Die haarigte Trompete, *Buccinum pilosum*, ist entweder dünnschälig und an denen 3 Ecken voll langer Bürsten, oder hat einige kurtze Bürsten. 8) Die granulirte Trompete, *Buccinum granulatum*, ist weißlicht, mit dünnen runden Körnern besetzt, wird aber nicht groß. 9) Die geliniirte Trompete, ist meistentheils klein, hat schwartze Dräte im Leibe, und heisset lateinisch *Buccinum lineatum*. 10) Die stachlichte Trompete, *Buccinum aculeatum*, ist noch kleiner, dunckel, rothfärbig, und über den gantzen Leib runtzlicht. 11) Die Bastart-Purpur-Schnecke, oder *Pseudo-Purpura*, hat dicke stachlichte Zweige, oder Zacken von aussen, mit einer kurtzen Schnautze. Ihr Fleisch ist inwendig roth, giebt aber keinen Purpur-Saft von sich. Ihr Deckel gleichet einem Nagel mit einer Bürste, und ist der beste Unguis odoratus, in malepischen *Unam Castori* genannt. Auf Marcassar fällt eine Sorte davon, so einen kürtzern Kopf und schärffere Zacken hat. 12) Thürnlein oder *Turricula*, in maleyischen *Bia Gnomon*, ist unten und oben bey nahe eben spitzig; jedoch ist der Mund mehrentheils länger denn die andere Spitze. Man hat davon verschiedene Sorten. Einige sind gefalten, doch eben und auch mit Banden gezeichnet; einige sind gantz schwartz; andere grau, geruntzelt und gefalten. 13) Die Faden-Thürnger, *Turricula filis cincta*, hat schwartze und ausstehende Dräthe oder Fäden um den Leib. 14) Die granulirte Thürnger, *Turricula granulata*, ist mit vielen kleinen Körnern, welche wie Pater nostres in Reyhen stehen, einige grau, einige mit blau und roth gemenget. 15) Die Treppen-Schnecke, *Buccinum scalare*, ist weiß und hell mit Schuppen besetzet. 16) Noch andere kleine Sorten dieser Schnecken von 3 bis 4 Arten. 17) Die Pabst-Crone, *Mitra Papalis*, von 3 Sorten. 18) Platte Pabst-Crone, *Mitra Episcopolis*. 19) Brandige Pabst-Crone. Alle diese Blas-Hörner, zu Pulver gerieben, dienen die Zähne zupußen. Sie werden auch mit Saltz gefüllet, hernach in einem irdenen ungebackenen Hafen gebrannt, und zu denen Zahn-Pulvern genommen. Dieses Schnecken-Haus hat so wohl den Deutschen als Lateinischen Namen von seiner Gestalt bekommen, denn Buccinum bedeutet so viel, als ein Horn oder Hörnlein. Sonst heisset es auch bey einigen *Murex*, wiewol dieser Name nur von denen Purpur-Schnecken gesaget wird.

S. BLASII Bad, ein Gesund-Bad in dem Hertzogthum Würtenberg, zwischen Tübingen und Reitlingen, in einem lustigen Thal. Es bringet Alaun, Eisen, Salpeter, Alabaster und wild Wasser hervor, und hat um das Jahr 1470 angefangen bekannt zu werden. Hafenreffers Beschr. des S. Blasii-Bads. Latrigens Palm-Wald IX. 2. §. 18. Zeiler Itin. Germ. 8.

Blat, Blätter, *Folium*, *Folia*, sind bekannte Theile derer Bäume, Kräuter und Pflantzen, von verschiedener Gestalt u. Grösse, deren unterer Theil wird der Stiel genannt, und gehet nicht allein durch die Länge des Blats durch, sondern zertheilet auch seine Aeste nach der Breite desselben, daraus immer weiter kleinere Zweiglein sich zerstreuen, und gleichsam ein Netze abbilden, darzwischen eine bläsichte Materie anzutreffen, die den Namen der *Utriculorum* führet. Diese Bläslein liegen zwischen 2 subtilen Häutlein, dergleichen auch über den Stiel rings herum anzutreffen. Der Stiel bestehet aus seiner Rinde, Holtz und Marck, und alle diese 3 Stücke sind von eben der Beschaffenheit, wie im Reisse und der Wurtzel, gehen auch mit dem Holtz und Marck des Reisses in einem fort. Der Nutzen der Blätter ist, daß sie die Blumen und zarten Früchte beschützen, oder auch den Nehrsaft aufbehalten, kochen, und zur Nahrung der Blumen und Früchte tüchtig machen. Derer werden von den Materialisten unterschiedliche geführet, als *Folia Dictamni Cretici*, Cretischen *Diptans*, *Indi*, Indianische Blätter, *Lauri*, Lorbeer-Blätter, *Sennæ*, Seus-Blätter, u. s. w. Siehe hievon ein ausführliches Verzeichniß unter dem Worte: Kräuter. Ausser oberzehlten Frucht-Blättern führen auch noch viel andere Waaren den Namen Blätter, als: geschlagen Gold, Silber und Metall, die Blätter in den Büchern, welche sonderlich in der Kaufleute Haupt- und Handels-Büchern zu befinden, müssen sauber, accurat bezeichnet, unradiret, und, wenn sie voll geschrieben, oder aus dem Journal in das Hauptbuch übergetragen wird, wohl auf einander beziehend, und den Transport bemerckend seyn.

Blat (Bron-) siehe Biberklee.

Blat (Drey-) siehe Biberklee.

Blat (Indianisches) sonst auch Saamen-Kraut genannt, lat. Malabathrum, und Malobathrum Offic. & Matth. Lob. Tab. Malabathrum & Folium Indum Officinarum, *J. B. Folium Indum seu Malabathrum*, Park. *Tamalapatra*, Ger. Clus. *Tamalapatrum sive Folium*, C. B. *Cadegi Indi, i. e. Folium Indum Arabibus*, C. B. *Folium Bethel*, Cardan. *Folium Indi seplasiariorum*, *Cassiæ Folium*; *Petalion*, Plaut. *Camella sylvestris Malabarica*, Raj. Hist. Pl. *Bethrum vel Bathrum Indorum*. Fr. *Feuille Indienne*. Dieses ist ein ziemlich grosses, länglichtes, dickes, glattes und breites, doch oben ausgespitztes Blat, wodurch der Länge nach 3 starcke Nerven, Adern oder Fasern gehen. Es siehet von Farbe bleichgrün, hat einen guten Geruch, einen etwas würtzhafften Geschmack, und mit denen Blättern von dem Zimmet- oder Caneel-Baum eine grosse Gleichheit; ausser daß das Indianische Blat in der Mitten etwas breiter, auch

unten

unten an dem Stiele nicht so würtzhafft schmecket, wie das Zimmet-Blat, wie solcher Unterscheid vor andern von Fabio Columna in seinen Anmerckungen über des Hermandez Histor. Rerum Med. Nov. Hispan. p. 864. wohl angemercket und gezeiget worden. Wiewohl Herbert von Jager am Ende des VI. Ost-Indianischen Send-Schreibens es vor das Caneel-Blat hält, und solches gewiß wissen will. Von dem Gewächs dieses Blates findet man verschiedene Meynungen, indem unsere alten Vorfahren, als Dioscorides und Avicenna, davor gehalten haben, sie wüchsen und schwämmen auf den stehenden Wassern, wie die Nymphæa: Daherv Etmüller in Comment. Schrœd. p. 599. fast zweiffeln will, ob man heutiges Tages derer Alten Malabathrum habe, nachdem gewiß ist, daß unser Indianisches Blat von einem gewissen Baume in Indien herrühre, welcher nach einiger Scribenten Meynung an denen Wassern um Cambaja wachsen, und einem Citronen-Baum an der Grösse nicht ungleich fallen, auch einige Beerlein, wie der Caneel-Baum, doch kleiner, tragen soll. Diese Beerlein sind so dicke, als eine Erbse, oval-rund und röthlicht, und zur Helffte in einen Kelch geschlossen, der grau und braun siehet, runtzlicht und harte ist, auf einem kleinen Stiele sitzt, und scharff und gewürtzhafftig schmecket. Unter denen Blättern sollen auch zuweilen kleine Bläßlein hervor schiessen, wie solches aus der Figur, welche Pomet in seiner Material-Kammer p. 142 abgemahlet, zu ersehen. Noch andere von denen neuesten Botanicis halten vor gewiß, daß dieses Blat von der *Canella Malabarica*, oder demjenigen Baum herrühre, wovon die *Cassia lignea* genommen wird, wie solches D. Dexbach in Disp. inaug. de Cassia & Malabathro p. 7. 16. zu behaupten suchet; Welche letztere Meynung auch fast am allerwahrscheinlichsten ist. Die Blätter selbst müssen schön, groß und breit, auch, so viel möglich, frisch und noch grünscheinend erlesen werden. Sie sollen auch noch gantz, und nicht zerrissen oder zermalmet seyn, welche ihre Kräffte besser erhalten. Die alten verlegenen und zerstossenen hingegen verlieren so wohl ihren Geschmäck, als guten Geruch, welches die Ursache ist, daß man öffters an diesem Blate weder Krafft noch Safft spüret; so gar, daß sich Pomet verwundert, warum man doch solches vor diesem und annoch unter den Theriac mische. Dioscorides schreibet, daß es gleiche Krafft habe, wie die Spicanardi, aber zu allen Gebrechen kräfftiger sey. Diese Blätter stärcken das Hertz, Haupt und Magen, machen einen wohlriechenden Athem (nur in den Mund genommen; Plinius XXIII. 4.) widerstehen der Fäulung, dem Gifft und treiben die bösen Feuchtigkeiten, durch die unvermerckliche Ausdünstung aus dem Leibe, öffnen und treiben gewaltig den Urin und Stein. Cardanus VIII. meldet, daß sie den Menschen überaus frölich machen sollen, auch dermassen, daß, wenn einer von denselben viel genüsse, er auch den bevorstehenden Tod nicht fürchten solle. Jo. Jac. Wecker. Antidotar. Spec. l. Sect. 8. Sie werden auch äusserlich, wenn sie in Wein gekocht, und aufgeleget werden, gegen die Entzündung und triefende Augen gerühmet. Auch sollen sie die Kleider vor Schaben und Motten bewahren, wie solches Wormius c. l. vor andern am besten beschrieben. Endlich kan man auch ein Oehl aus diesen Blättern destilliren, welches dem Zimmet-Oehl gleich kommet, aber etwas schwer seyn soll; es stärcket den Magen und andere Glieder. Ingleichen wird ein Spiritus phlegmaticus, der gar sehr wenig Saltz hält, daraus gezogen. In denen Apothecken werden sie unterschiedlichen Compositionibus zugethan. Als da ist Theriaca *Androm.* Mithridatium *Damocr.* Athanasia magna *Nicol.* Die Species diamosch. dulc. Diaxyloaloes. *Mes.* Der Syr. de Eupatorio *Mes.* &c. Weil man aber diese Blätter schwerlich und selten gut und tüchtig bekommt, als werden nach *J. Zwölferi* Animadv. in Pharm. Augult. die Würtz-Nägelein und Muscaten-Blüthen genommen. Der Name Malabathrum kommt von Malabar, einer Landschafft in Indien, und Bathrum, welches bey den Indianern ein Blat heisset, als ob man sagen wolte, ein Blat von Malabar, dieweil vor diesem dessen gar viel aus demselbigen Lande verführet wurde.

Blat (Wasser-Drey-) siehe Biber-Klee.

Blat (zwey-) siehe *Bifolium.*

BLATA BISANTIA, siehe Muschel-Schaale (Indianische.)

BLATTA BIZANTIA, siehe Muschel-Schaale (Indianische.)

BLATTÆ BIZANTINÆ, siehe Muschel-Schaale (Indianische.)

BLATTÆ BYZANTINÆ, siehe Muschel-Schaale (Indianische.)

BLATTARIA, siehe Motten-Kraut.

Blatte der Papiermacher, siehe Papiermacher.

Blatter-Holtz, siehe Frantzosen-Holtz.

Blattern-Holtz, siehe Frantzosen-Holtz.

Blatter-Zug, siehe *Flammula Jovis.*

Blatt-Lack, siehe Schöll-Lack.

Blatt-Wurtz, siehe Tormentill-Wurtz.

Blau, Blaue Farbe; Lat. *Cæruleus, Glaucus, Cæsius Color*; Fr. *Bleu*; Ital. *Cæleste, Turchino*, ist unter denen 5 Haupt-Farben die vierdte. Nachdem sie lichter oder dunckeler ist, bekommt sie verschiedene Zunamen, daß sie bleich-blau, *bleumorant*, Himmelblau, *bleu celeste*, violet-blau, *violet*, dunckel- oder Taubenblau, *bleu foncé*, heisset. Das Himmelblau ist nebst dem grünen den menschlichen Augen die angenehmste Farbe, weil sie ein gemäßigtes Licht bey sich haben, und daherv den Aug-Apffel nicht also empfindlich rühren. Blau zu färben braucht man einen Stein, der zuweilen unter dem Silber-Ertz und in denen Gold-Adern sich findet, als den Lazur-Stein, der die schönste blaue Farbe giebet. Aus dem Queckstlber oder Kupffer kan man durch Kunst, mit Beyhülffe des Sals Armoniaci und Salpeters eine schöne blaue Farbe bereiten. Seit etliche 80 Jahren hat man im Meißnischen Gebürge aus dem häuffig gefundenen Cobald eine blaue Farbe zu machen angefangen. Siehe Blaue Farbe. Die Chymici wissen auch mit einem geschickten Handgriffe, wiewohl nicht ohne grosse Mühe und Vorsichtigkeit, aus Blumen und Kräutern dergleichen hervor zu bringen. Die Färber bedienen sich zu ihrem blau färben Weid-Blumen u. Röthe, Alant-Wurtzel, Weinstein, des americanischen Indigo, oder des Campeschen Holtzes. Auf 2 Pfund leinen Zeug kan man 8 Loth braune Brasilien-Späne nehmen, solche eine Stunde kochen lassen, und alsdenn 2 Loth Grünspan hinein thun, und wohl

unter

unter einander rühren. Wenn man die Farbe vom Feuer abnimmt, so leget man die Leinewand hinein, und läst die Farbe damit kalt werden. Wenn dieses geschehen, so nimmt man sie heraus, und macht sie trucken. Die Farbe aber wird wieder sied-heiß gemacht, so, wie vorher gebrauchet, und alsdenn ist die Leinwand gefärbet. Auch werden die gemeinen Heydelbeeren zum Blau-färben gebrauchet, davon zu sehen *Baccæ Myrtillorum*. **Blau mit gelb vermengt**, giebt eine schöne grüne Farbe. Bey denen Maroccanern ist blau die gewöhnliche Trauer-Farbe. Die Materie der blauen Farbe betreffend; so wird selbige aus den Bergen gegraben, wie solches unter dem Wort **Blaue Farbe** zu ersehen. Weil aber diese Farbe viel irrdisches bey sich führet, und sich nicht wohl reiben, vielweniger zum Illuminiren gebrauchen lassen will; als muß derselben auf unterschiedliche Weise durch Kunst geholffen werden. Wovon, wie auch von allerhand Kunststücken, gute Blau-küppen anzustellen, die **natürliche Kunst-Kammer** Anweisung giebt. Die vermischten Farben von dem Blau sind: *Bleu-blanc*, *Bleu-naissant*, *Bleu-pâle*, *Bleu-mourant*, *Bleu-mignon*, *Bleu-celeste*, *Bleu-reine*, *Bleu turquin*, *bleu de Roy*, *fleur de gueste*, *bleupers*, *aidego* und *Bleu d' enfer*. Aus der vermischten blauen und der Frantzösischen Scharlach-Farbe wird gemacht die **Königs-Farbe** (auf Frantzösisch *Couleur de Roy*) *Couleur de Prince* und *Amarante*; wenn die Farbe mit der Curcuma oder Teramerita hell gemacht wird, wie auch *Coulcur pensée* und **Violet**, wenn selbige nicht hell gemachet ist. Man bedienet sich aber gar selten solcher Vermischung, wegen des hohen Preises der Farben, und können diese Farben viel besser und wohlfeiler mit der Röthe und Cochenille, als mit den Scharlach-Körnern bereitet werden. Von der Vermischung des blau- und Carmosin-rothen wird die **Purpurfarbe**, *Colombin*, *Amerantа Carmoisii* und *Violet-Carmoisii* gemachet. Von eben dieser Vermischung, wenn die Zeuge oder Tücher etwas weniger mit Alaun und Weinstein gekochet worden, erhält man ferner folgende Farben: *Gris argenté*, oder Silberfarb, *Gris de lin*, *Gris violant*, und *Gris vineux*. Ferner werden auch von den Farben dieser zweyen Vermischungen allerhand Arten des *Gris carmoisii* und andere Arten Carmosin, zu welchen die **braune** Farbe gebrauchet wird, gemacht, und *Gris lavande*, *Gris de ramier*, *Gris plombé*, *Gris de lauge*, *Gris de ramier*, *Gris plombé*, *Couleur d' ardoise*, *Pain bis*, und *Tristamie*. Man nennet aber diejenigen Farben **Carmosin**, welche mit der Cochenille gemacht werden. Von der Mittelfarbe des blauen und halb Scharlachenen werden folgende Farben gemacht, als: *Passé velours*, *L' amarante*, *Le tané* und *La rose seche*, oder **Bleich Rosenfarbe**. Allein man bedienet sich der Farbe von dieser Mittelfarbe nicht, wegen des hohen Preises der Scharlach-Körner, so zur Composition der einen dieser Farben gebrauchet werden. Von der Mittelfarbe des blauen, und der Carmosin rothen Mittelfarbe wird die *Amarante la tane*, *la rose seche*, *la pensée* oder **Dreyfaltigkeits-Blumen-Farbe** und *le passe velours* bereitet. Es muß aber zu den zwey letzteren Farben etwas weniger von der Röthe, als Cochenille, gebraucht werden, weil die **Dreyfaltigkeit-Blumen-Farbe**, und die *passe velours* röthlicher, als die andern, gemachet seyn wollen. Es können auch von eben diesen Mittelfarben das *Gris-brun* und *Sur-brun* gemachet werden. Zu mercken ist auch, daß, wenn der Färber von Färbung eines Stück Zeuges noch etwas substantiöses in seiner Blaukuppe überbehalten, daß er solche noch zu *Bleu blanc*, oder *Bleu naissant*, und also, wie alle andere Uberreste der Süde und Büder, zu den Farben gebrauchen kan, zu welchen sie ihm nütz und dienlich werden; nur muß sich bey einer blauen Küppe vorgesehen werden, daß sie nicht etwan zuvor im Sud übertrieben, und also dadurch garstig und veränderlich gemacht, oder derselben zuviel Potasche beygesetzet werde, welches die blaue Farbe grün und falsch machet.

Blau (Berliner-) siehe **Berliner-Blau**.

Blau (Berlinisch oder Preußisch) siehe **Berliner-Blau**.

Blau (Preußisch-) siehe **Berliner-Blau**.

Blau angelauffen, ist eine Zierrath, welche von denen Schlössern der Eisen- und Stahl-Arbeit gegeben wird, und geschiehet, wenn ein dergleichen mit feilen, schleiffen und poliren ausgearbeitetes Stück über eine mäßige Glut oder glüendes Blech geleget und gehalten wird, bis es von der weissen Mercurial-Farbe in die gelbe; von dieser in die rothe, und endlich in die blaue durch allerhand Mittel-Farben verfällt. Es kan aber ein solches blaues Eisen noch schöner gezieret werden, wenn allerhand Blumen-Werck mit einem Oehl-Grund darauf geleget wird, und die leeren Plätze mit acero destillato übergossen werden, so beitzet derselbe das blaue wieder weg, ausser dem, was der Oehl-Grund bedecket hatte, welcher sauber mit einer Kohle wieder abgewischet werden muß.

Blau Augen-Trost, siehe **Mäuß-Ohr**.

Blaue Chondrillen, siehe *Chondrilla*.

Blaue Creutz-Blume, siehe *Polygala*.

Blaue Farbe, blaue Stärcke, Bläue, oder Blöb, Lat. *Smalta*, wird häuffig in Sachsen, sonderlich in Johann Georgen-Stadt, von dem abgerösteten Cobalt zubereitet, welcher mit einem gewissen Theil Sand und Pott-Asche wieder versetzet, und zu einem dunckeln und dichtblauen Glaß geschmoltzen wird, welches gar zart gestossen, und auf einer gewissen Mühle zwischen zwey sonderlich harten Steinen zu einem Mehl gemahlen, alsdenn geschlämmet, und in unterschiedliche Sorten, da immer eine feiner, als die andere ist, getheilet; hernachmahls aber, wenn sie genugsam gepucht, gemahlen und gewaschen worden, in kleine Fäßgen eingethan, und in grosser Menge nach Welschland, Holland und Engelland verschicket wird. Von dar kommt sie nach Portugall und andern Orten mehr, allwo diese Blöb zu den so genannten Porcellan-Geschirre genommen und denn auch zu Hanau, Nürnberg, und andern Orten, wo man nur mit dem weissen glasurten Geschirre umzugehen weiß, gebrauchet wird. Die beste muß schöne, an der Farbe trucken und zart seyn. Die andern sind gemeiniglich blaß, falb, grob, und theils sehr schlecht. Weil der Cobalt dabey der Grund ist, als ist denen Factoren auf denen Bergwercken sehr hoch verboten, den Cobalt roh weg zu schicken, damit die Smalta anderwärts nicht nachgemacht, und dem Lande der Nutz dadurch entzogen werde. Und zwar soll zum Nachtheil des Blau-Farbewercks bey 500 Rthlr. oder auch nach Beschaffenheit der

Umstände bey Leib- und Lebens-Straffe keine Partirerey mit Kobold, Wißmuth-Graupen, Schlich, Gräuplein und dergleichen, getrieben werden. Chur-Sächs. Mandat von 1683. 1686. und 1701. Sonst aber behält auch diese Bläue oder blaue Stärcke ihre Farbe im Wetter, Regen und Sonnenschein gantz beständig; sie hält auch das Feuer aus, und ist nicht leicht zerstörlich. An und vor sich selbst ist solche zwar zum andern mahl sehr hartschmecksig. Aber mit besonderm Flusse kan sie dennoch gar leichtlich geschmoltzen werden. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel: **Blau** und **Blaue Schneeberger Farbe.**

Blaue Schneeberger Farbe, blauer Andam, kommt bey Schneeberg in Meissen her, woselbst man etwa vor 80 Jahren eine Handlungs-Societät angeleget hat, darinnen die Contrahenten mit einander in Compagnie die Robalt-Zechen in dasigen Bergwercken bauen, auf ihren **Farben-Mühlen** die blaue Farbe daraus verfertigen lassen, und den davon gewonnenen Profit nach Proportion ihrer davon habenden Antheile unter sich theilen. Dieses Werck geniesset das Berg-Recht, stehet unter der Jurisdiction des Schneebergischen Berg-Amtes, und die Contrahenten werden Gewercken genennet. Dieser Wercke sind in gedachter Gegend 4, nemlich 1) das Königliche gedoppelte Werck vor der Stadt Schneeberg, 2) das Schindlerische an der Moldau, 1 Meile von Schneeberg, 3) das Pfannenstielische, und 4) das Æsopanische 4. Meilen von Schneeberg, welche drey letztere Privat-Personen zugehören. Diese 4 blaue Farbenwercke stehen erst in einer General-Compagnie, daß eines so viel Kobalt, oder Materie, woraus die Farbe gemacht wird, von den Zechen bekömmt, als das andere, und jegliches auch so viel Farbe machet und verkauffet, als das andere, ausser das Königliche, welches doppelte Lieferung bekömmt, und wieder ausgiebet. Hernach stehen die Interessenten von einem jeden Wercke in einer special-Compagnie, und halten auf jedem Werck einen Factor zu den Rechnungen und Austheilen des Gewinnes. Es haben auch diese Wercke den besondern Vortheil, daß ihnen alle Kobalde im gantzen Lande für eine von dem Berg-Amt gemachte Taxe müssen geliefert, und bey hoher Straffe nicht ausserhalb Landes verführet werden, daß daher in den Gegenden, wo Kobalde zu finden, gewisse **Kobalde-Bereiter** gehalten werden, die den Unterschleif verhüten. Wie diese Farbe aus den Kobalden auf gedachten Mühlen bereitet werde, stehet in Büchern, die von Bergwercken handeln, weitläufftig beschrieben. Wenn die Farbe fertig, wird sie in Fäßgen, deren eines gemeiniglich 3 Centner hält, eingepackt und durch gantz Europa versendet, indem alle Materialisten damit zu handeln pflegen. Diese **blaue Farbhandlung** bestehet insgemein aus **Sächsischen** und **Böhmischen blauen Farben.** Die Sächsische ist durchgängig von allen Sorten mit Avantage zu erhalten in Leipzig bey den vornehmen Herren Sächsischen Farben-Interessenten. Die Böhmische aber, als besondere in Breytenbach und Glaßhütte, 2 Oerter in dem Ertz-Gebürgischen Creyse an der Böhmischen Gräntze. Die Sächsische führet durchgängig, oben an dem Aufschlage-Boden des Fasses zum General-Brandzeichen:

Welches in folgender Erklärung zu verstehen: Das mittelste Zeichen heisset ein Rauten-Crantz mit Churfürstl. Schwerdtern. Das neben an auf der lincken Hand ein Hertz, über dasselbe eine Crone, welche offen gebrannt. Das zur rechten Hand heisset eine Lilie, oder wie es sonsten genennet wird, eine **Brand-Säule,** welches zwar die Böhmische Farbe auch führet, doch mit einiger Veränderung; das oberste Zeichen, eine vollgebrannte Crone, welche just über dem Rauten-Crantze stehet. Das unter dem Rauten-Crantze ist ein viereckigtes, mit 4 Nägeln, klein angemachtes dünnes Brettgen, welches an den Faßboden mit angenagelt ist. Dieses befindet sich darum allhier, damit man die Proben von Farben heraus verlangen kan, und nicht nöthig hat, den gantzen Faßboden deswegen zu eröffnen. Unter dieses Zeichen kommen die General-Brand-Buchstaben, als z. E. F.C. oder M.C. um damit anzuzeigen, was für eine Sorte Farbe sich in diesem oder jenem Fasse befindet. Alle Sächsische blaue Farbe ist durch gängig viel feiner, als alle Böhmische. Bey der Böhmischen ist durchgängig das **Haupt-Brand- und General-Zeichen** der Buchstaben oben; und unter solchen Buchstaben drey gebrannte Brände,

als: z. E. 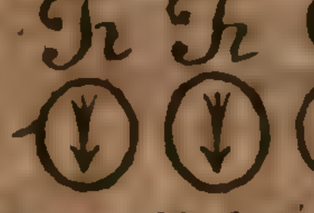

hier stehet. Die drey Brände unten bleiben durchgängig bey allen Böhmischen Farben. Die **Haupt-Brand-Buchstaben** aber oben, verändern sich jedes mal bey denen Sortimenten der Farbe. Denn in diesem Fasse ist bald diese, u. in dem andern wieder jene Farbe. Die Sächsischen Farben aber ins besondere nach ihren Sortimenten zu beschreiben bestehet darinne. *FFFE.* ist die Extra feineste **Eschel-Farbe**; *FFE.* Extra feine Eschel; *FE.* Feine Eschel; *ME.* **gesiebt,** Mittel-feine Eschel. *ME.* **in Stücken,** mittel Eschel. *OE.* **gesiebt,** ordinaire feine Eschel. *OE.* **in Stücken,** ordinaire Eschel. *GE. No.* 2. schlecht fein Eschel. *GE. No* 1. schlecht Eschel. *FFFC.* Extra feineste C. Farbe. *FFC.* Extra feine C. Farbe. *FC. FH.* feine C. Farbe. *MC. MH.* Mittel feine Farbe *C. OH. OC.* ordinaire feine C. Farbe. *GMC.* feine schlechte C. Farbe. *OB.* schlechte Farbe, oder ordinair Blau. *FFS.* Extra feine **Zaffers-** oder **Safflor-Farbe.** *FS.* Feinen Saffior. *MS.* Mittlen Safflor. *OS.* ordinairen Safflor. Dieses wären also die Eschel, C. Farben nebst Safflor, von denen Sächsischen blauen Farben beschrieben, woran jedes mal eine jegliche Sorte richtig zu unterscheiden und zu erkennen, nach ihrer Feine und Schlechte. Von Böhmischer aber, wollen wir eben nicht alle Sorten beschreiben, sondern nur diejenigen allhier anführen, welche ins besondere courant, gänge und gebe, dieses sind folgende: *FFC* Extra feine Böhmische C. Farbe. *FC.* Feine Böhmische C. Farbe. *ME.* **gesiebt,** mittel fein Böhmisch Eschel. *ME.*

in Stücken, mittel Böhmisch Eschel. *MC.* Mittel Böhmische C. Farbe. *OE.* gesiebt, ordinair fein Eschel. *OE.* in Stücken, ordinair Eschel. *OC.* ordinaire Böhmische C. Farbe, oder ordinair Böhmisch Blau. Alle Eschel-Farbe ist feiner, als die C. Farbe und der Zaffers. Bey der OE. und ME. in Stücken, stehet auf dem Aufschlage-Boden, allezeit noch mit unter den 2 General-Brand-Buchstaben, ein gebrannt S. als z. E. so: OE. welches anzeiget, daß in diesem Fasse Farbe, S. OE. in Stücken ist; und also die *OE. K. M. E.* gesiebt, von der *OE.* und *ME.* in Stücken, demnach wohl und richtig zu unterscheiden. Wer sich nun mit Sächsischer und Böhmischer blauen Farbe belegen will, der kan nachfolgende courante Sorten sich auf das Lager schaffen, weil davon stetig ein starcker Abzug nach Amsterdam, Hamburg, auch zuweilen nach Londen, sich ereignet. Es sind aber diese: von den C. Farben: *FFC. FC MC. OC. OB.*; Am allermeisten aber: *FFC. FC. MC. OC.* Von den E. Farben oder Eschel: *FFE. FE. ME.* gesiebt, *ME.* in Stücken; *OE.* gesiebt; *OE.* in Stücken. Von den S. Farben, oder Zaffers, ist sich nicht mit vielen zu überlegen, weil darbey wenig Consumo; sondern nur meist zur Nachfrage mit auf das Lager zu schaffen sind. Die C. Farbe, Eschel und Zaffer, eines von den andern zu erkennen und zu unterscheiden, bestehet darinne: Die C. Farbe führet allemahl in dem letzten Brand-Buchstaben ein gebrannt C. als: z. E. *FFC.* und niemahlen das C. forne an, sondern zuletzt; auch nie kein E. oder S. zuletzt oder forne an. Die E. Farbe oder Eschel, führet jederzeit im letzten Brand-Buchstaben ein E. als; z. E. *FFE.*; niemahls aber das E. forne an, sondern zuletzt. Die Saffers, S. Farbe, oder Saffior, hat allemahl im letzten Brand-Buchstaben ein S. als: z. E. *FFS.* niemahlen aber S. forne an, sondern zuletzt: auch führet keine Sorte der andern ihren besondern Haupt-Brand-Buchstaben.

Blaue Gauchheil, Collmarkraut, ANAGALLIS FOEMINA, siehe *Anagallis.*

Blaue Gottes-Gnade, siehe *Gratia Dei cærulea.*

Blaue Kornblumen, CYANUS, FLORES SILIGINIS CÆRULEI, siehe *Cyanus.*

Blaue Lilien, siehe *Iris nostras Germanica.*

Blaue Maßlieben, CLEMATIS CÆRULEA, siehe *Clematis peregrina.*

Blaue Maußöhrlein, AURICULA MURIS CÆRULEA, siehe *Auricula muris.*

Blaue Meerwurtzel, ERYNGIUM CÆRULEUM, siehe *Eringii Radix.*

Blauen Schwarz, RADICES IRIDIS NOSTRATIS, siehe *Iris nostras.*

Blauer Andam, siehe Blaue Schneeberger Farbe.

Blauer Hasenkohl, SONCHUS LEVIS FLORE COERULEO, siehe *Sonchus.*

Blaue Rosinen, UVÆ PASSÆ MAJORES, siehe Rosinen.

Blauer wilder Saffran, CNICUS COERULEUS, siehe Saffran.

Blaue Schlüsselblumen, PULMONARIA MACULOSA, SYMPHYTUM MACULOSUM, siehe *Pulmonaria.*

Blaue Stärcke, siehe Blaue Farbe.

BLAVET oder *Port-Louis,* ist eine Stadt an der Südlichen Küste von Bretagne in Franckreich, wo der Fluß Blavet ins Meer fällt, welcher bey Grace, einem Flecken in der Diöces von St. Bricux entspringet. Es ist eine der besten Festungen an dieser Küste, nebst einem guten Schloß und Hafen.

Blaue Violen, MELANIÆ, CYBELIÆ MARTIÆ, siehe *Violarum purpurearum flores.*

Blaue Wald-Rebe, siehe *Clematis peregrina.*

Blaue Winde, siehe *Convolvulus.*

Blaue Wolffswurtz, siehe *Napellus cæruleus.*

Blau-Farben-Werck, ist eine Art von Bergwercken, wo die so genannte Bläue oder Blaue Farbe gegraben und zubereitet wird.

Blau-Feuer, ist das Feuer, worinnen vor diesem der Eisenstein geschmeltzet ward. Hertwigs Bergb. p. 85.

Blau mit gelb vermengt, siehe Blau.

Blau-Gilgen, siehe *Iris nostras.*

Blau Gülden-Leber-Kraut, siehe *Hepatica aurea flore cæruleo.*

Blau Haasen-Köhl, siehe *Sonchus lævis flore cæruleo.*

Blau-Holtz, siehe Brasilien-Holtz.

Blau-Indianischer Hönich, siehe *Panicum Americanum, Clus.*

Blau-Indianischer Fuchs-Schwantz, siehe *Panicum Americanum.*

Blaukübe, siehe Blaukuppe.

Blaukuppe, oder **Blaukübe,** heist bey denen Färbern das Zurichten der blauen Farbe zum Wollen-Zeug färben von Weyd, oder Paste, oder Indig, Pott-Asche und Weitzen-Kleyen.

Blau-Leber-Blümlein, siehe *Hepatica nobilis.*

Blau-Leber-Kraut, siehe *Hepatica nobilis.*

Blauling, siehe *Alba cærulea.*

Blaumänderlein, wird auch der kleine Bathengel genennet, davon an seinem Orte.

Blau-Merts-Blümlein, siehe *Hepatica nobilis.*

Blaumüser, ist eine Müntze, wornach im Cöllnischen, Clev- und Münsterischen gerechnet wird, und nach unserm Werth so viel als 3 gute Groschen beträget.

Blau-Schlüssel-Blum, siehe *Pulmonaria maculosa,* oder *Symphytum maculosum.*

Blau Schwebel-Kraut, siehe *Geranium cæruleum.*

Blau-Schwertel, siehe *Iris cælestis,* oder *nostratis,* und *Lilium cæleste.*

Blau-Schwerel (kleiner) siehe *Macheronium.*

Blau-Sturn-Häubel, siehe *Napellus.*

Blau-Waldreb, siehe *Clematis cærulea.*

Blau-wilder Saffran, siehe *Cnicus cæruleus.*

BLAYE, ist eine Frantzösische befestigte Stadt auf einem Felsen in der kleinen Landschafft Bourdelois an der Garonne unter Bourdeaux. Sie ist ein wichtiger Paß an diesem Flusse, und verhindert, daß die feindlichen Schiffe nicht bis nach Bourdeaux hinauf kommen können. Wie denn die ausländischen Schiffe, welche nach Bourdeaux wollen, allhier ihr Geschütze abladen müssen. Ihre Handlung, welche sie auch in fremde Lande treibet, bestehet in, Weinen, Aquaviten und Korne, wovon

von vieles in die vornehmsten Städte geschaffet wird. Man pfleget solches in weitläufftigem Verstande den Blay-schen Handel zu nennen. Blaye ist auch noch wegen des Königlichen Zoll-Hauses daselbst; so wegen der Kauffmanns-Güter, die auf den Flüssen Garonne und Dordogne hin und her gebracht werden, angeleget ist. Es ist wahr, daß die Einnahme nicht groß ist, welche die Weine, Aquavite und Korn tragen, als welches man da in grosser Menge verhandelt; andere Kauffmanns-Waaren hingegen findet man hier in keinem so grossen Uberflusse. Savary Dict. Univ. de Com.

Blayischer Handel, siehe *Blaye*.

Blech, Lamina, Bracteа, ist eine aus allerhand Metall, absonderlich Eisen, durch die Gewalt des Hammers, der vom Wasser durch Räder getrieben wird, und darzu ordentliche bestellte Blech-Meister gesetzet sind, dünn-geschlagene und ausgearbeitete Blatten, aus welchen nachmahls unzehliche viele nützliche Stücke verfertiget werden. Das meiste und beste Eisen-Blech wird in Schweden und Sachsen gemacht, und von denen Klempnern oder so genannten Blech-Schmieden häuffig verbraucht. Es ist entweder schwartz oder verzinnt, und wird gemeiniglich Faß-weise, in deren jedes 450 Platten gehen, verkaufft. In der Blech-Handlung ist nöthig zu wissen, wie viel überhaupt Sorten, von einer eintzigen General-Sorte oder Hammer-Wercke ausfallen; ingleichen woran man solche richtig vor andern kan unterscheiden und erkennen. Es fallen demnach von jedem Hammer-Wercke 5 unterschiedene Sorten aus, welche genennet werden: Enckel oder einfache weisse Bleche mit $\frac{1}{3}$X. $\frac{2}{3}$ Foder; Enckel oder einfache schwartze Blech, mit $\frac{1}{2}$X. und Foder: Doppel weisse Bleche mit X. und Foder: Schwartze doppel Bleche mit X. und Foder; nebst den Senckler Blechen. In Einfachen oder Enckel-Faß-Blechen, so wohl weiß, als schwartzen, X. und Fodern, müssen sich durchgängig 450. Blatt richtig gezehlet befinden; desgleichen auch in denen Doppel-Blechen. Beym Senckler aber muß in jedem Faß 600. Blatt richtig gezehlet anzutreffen seyn. Die Enckel-Bleche sowohl weiß als schwartz, sind leichter im Gewichte, als die Doppel-Faß-Bleche; sintemahl das Doppel-Blech noch einmahl so starck, als das Einfache sich befindet. Die X. durchgängig sind schwerer, als alle Foder. Die Senckler Bleche aber fast dem weissen Enckel X. gleich. Alle Senckler-Bleche sind die feinsten. Alle X. feiner als die Foder. Doppel und Enckel weisse, eine feine, nur daß das Dopple in Ansehung der Stärcke, theurer und höher zu stehen kommt, als das Enckle; vom Verzinnen und Eisen aber kein Unterscheid zu machen ist. Alles schwartze Blech ist ohnverzinnt und schlechter, als alles weisse. Schwartz Enckel und Doppel sind eine Feine, nur daß das Doppel stärcker als das Enckel, und dannenhero auch theurer. Alle Enckel-Faß sind viel kleiner, als alle Doppel. Alle X Faß ein wenig grösser, als alle Foder. Die Senckler-Fässe sind der Grösse nach, fast dem Enckel X. gleich. Ein jedes Hammer-Werck führet ins besondere seine General-Zeichen oder Brand-Buchstaben, oben an dem Aufschlage der Faß-Böden, woran man fundamentaliter jede Haupt-Sorte Bleche aus diesem und jenem Hammer Wercke richtig kan erkennen und unterscheiden lernen. Darneben bedienet sich jedes Hammer-Werck noch ins besondere, Neben-Zeichen mit auf ihre Bleche der obern Faß-Böden brennen zu lassen, als z. E. Pferde, Einhörner, Lilien, Bären ꝛc. Doch ist allezeit das richtige Erkänntniß an den General Brand-Buchstaben, als:

z. E. IHG.D.IHG ꝛc. und dergl.

Die Enckel-weissen und schwartzen X. haben oben an dem obern Faß-Boden, mit zu den General Brand-Buchstaben und Neben-Zeichen, in die Mitte des Faß-Bodens eingebrannt ein X, welches bey den weissen und schwartzen Enckel Fodern nicht anzutreffen; und man also hier die Foder, von denen X. richtig unterscheiden kan. Die Doppel X so wohl von schwartzen als weissen, führen an dem obern Faß-Boden, mitten drinne zwey XX; hingegen die Doppel schwartz und weissen Foder nichts von Creutzen, woran abermahl diese von jenen richtig zu erkennen. Die Senckler führen mit zu den General- und Neben-Zeichen, auf dem obern Faß-Boden, mitten hinein gebrannt einen * (welches ein Stern bedeutet) und auch noch insgemein mit an dem unterm Faß-Boden den *. Damit solche Senckler Fäßgen vor andern ja recht erkenntlich seyn möchten. Bey allen weissen Blechen sind durchgängig die General- und Neben-Zeichen, auf dem obern Faß-Boden, weit aus einander geschlagen und gebrannt; hingegen bey allen schwartzen Blechen gantz enge zusammen. Damit man die weissen Bleche von den schwartzen recht erkenntlich wohl unterscheiden kan. Das sey also von den Blechen überhaupt zur Gnüge geredet. Ich wende mich aber nun zur Beschreibung von jeder General- oder Haupt-Sorte, (welche sich in die 5 unterschiedenen Sorten zertheilet) ins besondere, und mache meinen Anfang

von den $\overline{\text{IP}}$ oder Kronen-Blechen, diese sind in Wittichsthal, einem Hammer-Wercke ohnweit Schneeberg, mit avantage aus der ersten Hand zu erhalten, und die feinsten Bleche durchgängig (nebst den Einhorns-Blechen). Die erste Sorte, so in diesem Hammer-Wercke ausfällt, heisset: **Enckel-Blech**, so courant mit $\frac{1}{3}$ X. $\frac{2}{3}$ Foder; und ist nach ihrer Tücht- und Untüchtigkeit hierinnen zu erkennen: daß solche von zähen, festen und derben Eisen geschmiedet, egal geschlagen, recht wohl verzinnt, über und über, nicht etwan Flecker-weise vergessen, oder sonst schwartzes sitzen lassen; nicht löchrig, rostig, schiffrigt oder sonst schadhafftig. Richtig gezehlet, daß sich in X. als Foder 450 Blatt befinden, (weil jedes Fäßgen durch geschworne Leute auf den Hämmern eingepacket wird) und in Summa ohne Ausschuß, Mangel und Tadel sich ereignen und zum Vorscheine kommen. Die X. sind etwas stärcker Blech als die Foder, auch etwas feiner, als die Foder, deßwegen man von den weissen Enckeln nur $\frac{1}{3}$ X und $\frac{2}{3}$ Foder beym Ein- und Verkauff negotiiret; dennoch aber durch die Banck um einen Preiß contentiret. Diese feine Sorte Blech wird in Quantität von den Hammer-Herrn aus Wittichsthal committiret, und gehet stärck über Leipzig ab, nach Hamburg, Amsterdam, Londen, ꝛc. von dar es sich in gantz Ost-Indien ausbreitet. Die andere Sorte, aus eben dem

dem gemeldeten Hammer-Werck heisset: Weiß Doppel-Blech, so meist courant mit ½. X. und Foder, und ist nach ihrer Tücht- und Untüchtigkeit darinnen zu erkennen: daß solche in allen Stücken der Feine und Güte nach dem ersten Sortiment gleich kommen muß, nur daß allhier dieses Blech ein jedes Blatt noch einmahl so starck muß ausfallen, als bey dem vorhergehenden. Die X. sind gleichfals hier feiner und stärcker Blech, als die Foder. Werden auch insgemein durch die Banck mit ½. X. und Foder negotiiret, doch gehen solche nicht so in Quantität ab, an gemeldete Oerter, als wie die vorhergehende. Die 3te Sorte aus eben dem Hammer-Wercke heisset: Senckler-Blech, welches das allerfeinste ausfallenste Blech bey jedem Hammer ist; solches wird erkannt nach seiner Tücht- und Untüchtigkeit daran: daß es von gantz ungemeiner Klare, Zärte, Zähe und Saubrigkeit des Eisens muß seyn, recht sauber, glatt und zart egal geschlagen; gantz ungemein sauber und reinlich wohl verzinnt; nicht etwan Flecker-weise vergessen, oder sonst schwartzes sitzen lassen; nicht löchrigt, rostig, schiffrigt oder sonst schadhafftig; richtig gezehlet, daß sich accurat 600 Blatt schön auserlesen Blech darinnen befindet: Und in Summa ohne Mangel und Tadel ist. Das Consumo ist an gemeldete Oerter, wie von vorhergehenden beyden Sorten; doch nicht so starck als die Enckel, weil eines Theils deren nicht so häuffig in Hämmern ausfällt, als die andern Sorten; andern Theils die Senckler auch sehr hoch in Preiß kommen. Das 4te Sortiment, so aus dem Hammer-Werck Wittichsthal ausfällt, heisset: Schwartze Enckel-Blech, ist courant meist mit ½X. und Foder. Deren Tücht- und Untüchtigkeit erkennet man an diesen: Es sind solches ohnverzinnte schwartz-geschlagene Bleche; müssen von zähen, festen, und derben Eisen egal geschlagen und geschmiedet seyn; hübsch glatt, sauber und reinlich; nicht löchricht, rostig, schüffricht oder sonst schadhafftig; richtig gezehlet, daß so wohl in X. als Fodern 450 Blatt sich befinden: und in Summa noch sonst ohne allen Mangel und Tadel sind. Die X. sind feiner und stärcker als die Foder. Werden insgemein durch die Banck mit ½X. und Foder negotiiret; solche gehen an vorher gemeldete Oerter ab, doch nicht so in Quantität wie die Enckel weiß. Das 5te Sortiment aus diesem Hammer-Wercke, heisset: Doppel schwartz Blech, deren Tücht- und Untüchtigkeit zu erkennen bestehet darinne: Es sind solches schwartz-geschlagene unverzinnte Bleche, und noch einmahl so starck in Fässern und Blättern, als die schwartzen Enckel, meist courant in Doppel X. doch auch dann und wann Foder. Sie müssen seyn zähe, feste und von derben Eisen geschmiedet und egal geschlagen; recht glatt und sauber, auch reinlich; nicht löchricht, nicht rostig, schüffricht, oder sonst schadhafftig. Richtig gezehlet, und 150 Blatt Doppel-Blech in jedem Fasse. Die X. sind gleichfalls stärcker und feiner Blech als die Foder; gehen nicht so starck ab an gemeldete Oerter, als die weissen Doppel. Nota. Alle 5 gemeldete Sorten führen die General-Buchstaben, oben an den Aufschlage- IP. Boden, oder Cronen-Bleche genannt. Es darff auch kein Hamer Herr des andern Zeichen sich bedienen; sondern ein jeglicher muß bey dem seinigen verbleiben. So viel von den IP. Blechen geredet.

Das andere General-Sortiment, so in die 5) unterschiedenen Sorten sich zertheilet, heisset: NAG oder feine Hengst-Bleche: Solches ist mit avantage zu erhalten aus Wildenthal, einem Hammer-Wercke ohnweit Schneeberg Die Tücht- und Untüchtigkeit muß mit vorhergehendem fast gäntzlich überein kommen; sintemahl es das feinste Sortiment nach dem vorhergehenden ist. Der Abzug geschiehet hiervon gleichfals über Leipzig an vorher gemeldete Oerter in Quantität. Das dritte und vierdte General-Sortiment; so sich in die 5.) unterschiedenen Sorten ausbreitet, heisset:

FG. und iHG. oder Mittle Hengst.

Der Ort, wo beyde Haupt-Sorten zu erhalten, heißt gleichfals Wildenthal; doch läst solche ein anderer Hammer-Herr fabriciren und zubereiten, als vorige. Solche müssen durchgängig etwas weniges nach ihrer Tücht- und Untüchtigkeit geringer ausfallen; als vorhergehende NAG

Der Abzug geschiehet hiervon ebenfalls in Quantität, an vorher gemeldete Oerter. Das fünffte General-Sortiment heisset: iGG. oder ordinaire Hengst-Bleche; Der Ort, wo es in den 5. ausfallenden unterschiedenen Sorten, mit avantage zu erhalten, heisst: Neutharts-Thal, ein Hammer-Werck ohnweit Wildenthal und Schneeberg. Solches fällt durchgängig etwas weniges schlechter in Blechen aus, als letzt gemeldetes; ein vieles aber ist nicht zu acceptiren. Der Abzug geschiehet gleichfals in Quantität an vorher gemeldete Oerter. Das sechste und siebende General-Sortiment, heisset: AS. und FS. Der Ort, wo beyde Sorten avantagieux zu erhalten, ist Blauenthal, ein Hammer-Werck ohnweit Schneeberg; und läst ein Hammer-Herr beyde Sorten schlagen und verfertigen. Solche beyde Sorten fallen wieder etwas weniges schlechter aus, als die iGG. Bleche. Deren Consumo aber, ist an vorher gemeldete Oerter. Die achte General-Sorte heisset: D der Ort, allwo solche mit avantage zu erhalten, ist Schneeberg. Es fallen alle 5 darinnen unterschiedene Sorten durchgängig etwas weniges schlechter aus, als letzt gemeldete. Und werden consumiret an vorher gemeldete Oerter. Die neundte und letzte Sorte heisset, nach dem uhralten Zeichen $\overset{4}{CHFH}$ oder Carols-Feldter Blech; anitzo aber nach dem neuen Hammer-Herrn BH. welcher wohnhafft in Schneeberg. Solches war sonst die schlecht ausfallende Sorte

Blech,

Blech, unter allen andern Hämmern, doch soll solche durch itzigen in etwas verbessert worden seyn. Sie muß demnach in der Qualität etwas weniges schlechter ausfallen, als die D Sorte. Das Consumo ist gleichfalls an vorher gemeldete Oerter. Es dienet auch, daß alle Sorten weisse Enckel, von allen Hämmern, mit ½ X. ¾. Foder die aller courant und gangbahreste Sorte ist, und kan man sich mit solchem in Quantität versehen; von denen übrigen Sorten aber nur etwas zur Nachfrage auf dem Lager halten. Das wäre demnach in möglichster Kürtze von der Blech-Handlung, der aller courantesten Sorten geredet worden. Es finden sich zwar noch mehr, als: MS. CS. und Einhorns-Bleche, doch weil die Einhorns-Bleche fast beständig in Leipzig von einer grossen Hand, fest in Händen und vercontrahiret, die andern aber nicht aller Orten in Quantität recht courant, habe solche nicht mit anführen wollen.

Blech (weisses) siehe **Eisen.**

Blech-Hämmer, sind diejenigen Hammer-Wercke, wo Bleche gemacht werden; hingegen wo Schien- und Stab-Eisen verfertiget werden, die heissen **Stab-Hämmer**; und weil so wohl dem Lande, als auch denen Hammerwercks-Besitzern, ja viel tausend Menschen an der Blech-Handlung sehr viel gelegen, eine Handlung aber auch durch allzu grosse Menge der Waare und deren Verschleuderung leicht in Abnehmen gerathen kan; so sind in denen Churfürstlichen Sächsischen Ober-Ertzgebürgischen Hammer-Ordnungen nach derselbigen Zeit Lauff unter andern auch folgende Præcautiones angemercket worden, daß bey einem hohen Ofen und Hammer-Wercke mehr nicht, als 2 Blech-Hämmer getrieben, auf einem Blech-Hammer mehr nicht als 16 aufs höchste 20 Centner gefrischt Eisen wöchentlich verarbeitet, in allen Zinn-Häusern die Bleche in einerley Grösse, Länge und Breite, und zwar nach dem alten Wohnsiedler Maas, beschnitten, verzinnet und verfertiget werden. Wer zween Blech-Hämmer gehen lässet, soll wöchentlich nicht mehr als 10 Faß Blech, zu 450 Blatten verzinnen lassen. Wo aber nur ein Hammer gehet, der soll 5 Faß zu verzinnen Macht haben. **Churfürstl. Sächsis. Hammer-Ordnung** d. An. 1660. und 1666. §. 13. 15. 16. und 20. Hertwigs Bergb. p. 85. seq.

Blech-Hammer-Ordnung, ist eine Landesherrliche Vorschrifft und Verordnung, wie sich die bey denen Blech-Hämmern bedienten Personen zu verhalten haben. Und gehören unter diesen Titul, sonderlich in Sachsen, 1) die Hammer-Ordnung vor die Blech-Hammer-Wercke in denen Aemtern Schwartzenberg und Lauterstein, vom Jahr 1660. 2) Erneuerte und verbesserte Blech-Hammer-Ordnung vom Jahr 1666. Die letztere enthält folgende Capitel: 1) Wie sich die Hammer-Meister mit Mieth- und Dingung ihrer Blech Schmiede, Arbeiter und Hammer-Gesinde, auch mit deren Lohn, Geschencke und Forderung, und diese hinwiederum gegen die Hammer-Meister gebührend verhalten sollen; 2) was der Blech-Waaren halber versehen, und wie es mit Gleichheit der Blechen, deren Verzinnung und Verkauffung soll gehalten werden. 3) Was denen Beamten hiebey zu thun oblieget.

Blech-Handlung, ist eine Handlung, welche so wohl dem Lande, als denen Hammerwercks-Besitzern grossen Nutzen bringet, und muß man wissen, wie viel überhaupt Sorten von einer eintzigen General-Sorte oder Hammer-Wercke ausfallen, ingleichen, woran man solche vor andern unterscheiden und erkennen kan. Siehe **Blech.**

Blechlein, Folien, Färbungen oder **Tincturen**; Der Gebrauch der Folien, Tincturen oder Blechlein ist erfunden, den Edelgesteinen die Schönheit zu geben, zu dem Ende pflegen die Jubilirer die Unter-Ebene des Edelgesteins mit einer durchsichtigen Farbe zu beschmieren oder zu bestreichen. Zur andern Zeit legen sie unter dieselben ein Blechlein oder Folie, oder eine glänzende Farbe, welche auf diese Weise gemacht wird: Nimm ein Tropfen oder Körnlein Mastix auf die Spitze eines Eisens, laß es im Feuer heiß werden, bis es zerschmeltzen will, als denn scheide den finster dunckeln von seinem durchsichtigen Theile ab, mit Druckung des Fingers, wirff alsdenn jenes weg, und gebrauche dieses. Denen Steinen Schönheit und Glantz der Farben zu geben, pflegen etliche dieses durchdringende Wasser zu gebrauchen, so aus Terpentin und Aquavit gemacht und zu welchem die aus Metallen gezogene Farbe gethan wird. Man solviret nehmlich dieselbe in destillirtem Urin, und ziehet die durchsichtige Farbe durch den Destillir-Kolben aus, so wird die Farbe fertig seyn. In diesem Wasser weichet man Crystall etliche Stunden ein, und wenn das Wasser erst warm gemacht wird, so wird der Crystall wegen seiner Weiche leichtlich die Tinctur an sich ziehen. Zu machen, daß dieses Wasser eine rothe Farbe gebe, so gebrauchet man darzu Crocum Martis; zu grüner Farbe Grünspan; Zu Himmelblauer Farbe Silber, Salammoniac und Scheidewasser; zu blauer Farbe Grünspan und Lasursteine. Sonst brauchen auch die Jubilirer diese Blechlein oder Folien zu Erhöhung der Schönheit der durchsichtigen und durchscheinenden Steine. Und ist deren Gebrauch sehr nothwendig. Denn was auch für durchsichtige Edelgesteine in ihre Kästlein oder Behältniß und Einsatz in Gold, als in Ringen oder Ketten eingesetzet werden; so geben sie doch keine Strahlen, noch Glantz von sich, bis sie unter sich ein Blechlein oder Blat oder Folie bekommen, welches macht, daß sie wie ein Spiegel das Licht wieder geben oder zurücke strahlen, und durch dieses Mittel die Augen mit Strahlen und Blinckern ergötzen. Zu diesem Ende sind die Blechlein oder metallischen Folien erfunden, welche zugleich mit dem Wiedergeben des Lichts, so sie machen, auch die Farben der Edelgesteine vermehren, und durch ihre mancherley Farben, zu welchem Zweck sie gefärbet sind, die schwachen wässerigen Farben der Edelgesteine lebhafft und frischer machen. Diese Blechlein oder Folien werden entweder aus den Blättern des Kupfers, Goldes oder Silbers gemacht, denn sie pflegen sie zu bereiten, und an Faden in einen Ofen zu

diesem Ende zu hängen, daß sie mögen mit dem Dampf dessen, was unten in Ofen gebrennet wird, und zu dem Zweck aufsteiget, gefärbet werden. Also pflegen sie zu einer grünen Folie unten in dem Ofen grüne Federn zu verbrennen, welche durch ihren Dampf die Folie mit einer grünen Farbe färben. Die Folie mit einer blauen Farbe zu färben, pflegen sie blaue Federn zu brennen. Zu einer grünen Farbe pflegen sie die Blätter von Buchsbaum auf eben dieselbige Weise zu verbrennen, und zu einer Rubin-rothen Farbe Scharlach, Wolle oder Scharlach Flockseide. Also beschreibet solches Baptista Porta im VI Buch seiner Mag. Nat.

Blech-Meister, ist der Principal Arbeiter auf einem Blech-Hammer-Wercke, so die andern Arbeiter unter seiner Direction hat. Bey seinem Anzug muß er gangbar Werck sammt Inventario überkommen, und solches bey seinem Abzug auch wieder übergeben; Fehlet an dem Hammerzeug etwas, so muß er den Centner mit 5 Gülden bezahlen. Inzwischen ist er währender Geding-Zeit schuldig, alles Geräthe, an Steltzen, Strichen, Schienen, Fröschen, Keilen, Füssen, Büchsen, Seulen, küpffernen Formen, Hanbrey-Lehm, Schmiere und dergleichen, auf seine Unkosten zu halten. Ist bey seinem Abzug ausser denen Inventarien-Stücken etwas an Hammer-Gezeug übrig, bezahlet der Hammer-Herr ihm den Centner mit 5 Gülden. Was aber Haupt-Gebäude und die andern Sachen, als Flutter, Wellen, Sohl-Werck, Schmiede-Stöcke und dergleichen betrifft, die muß der Hammer-Herr selbst halten. Hertwigs Bergbuch. p. 68. seq.

Blech-Müntzen, siehe *Bracteati*.

Blech-Schlager, siehe Flaschner.

Blech-Schlagung, Platt-Schlagung, lamination, ist eine chymische Arbeit, und wird gesagt, wenn die Metalle auf einem Amboß ausgedehnet, breit und zu dünnem Blech geschlagen werden. Daher kommt auch das Wort laminiren, zu Blech und Platten schlagen.

Blech-Schmiede, siehe Flaschner.

Blech-Waaren, sind die aus Blech gefertigten Stücken oder auch die verschiedenen Sorten des Bleches selbst; siehe Blech.

Bleckingen, Lat. *Bleckingia*, eine Schwedische Landschafft an der Ost-See an Süder Gothland, welche gegen Norden Gothland und Smaland, gegen Süden die Ostsee, gegen Osten das Baltische Meer, und gegen Westen Schonen zu Gräntzen hat. Die vornehmsten Städte darinnen sind Rothenbye, Christianopel, Christianstadt. Das Land ist sehr bergicht, darinnen viele Bircken, Eichen und Wacholder-Sträucher wachsen. Das Vieh ist mehrentheils klein, und gehet Tag und Nacht in denen Wäldern. Die Einwohner handeln mit Pott-Asche, Pech, Theer, Hopffen, Fellen, Talch und Unschlitt; sind mehrentheils Schmiede, machen gute Büchsen, und geben so gute Schützen ab, daß sie das Wild im lauffen und die Vögel im fliegen schiessen können. *Lorp.* Cont. T. II. Lib. IX. *Chytræus* Chron. Saxon. XXII. p. 258.

BLECKINGIA, siehe Bleckingen.

Bleich, *Blafard*, *Blafarde*, ist eine verschossene und ausgegangene Farbe, die ins weisse fället. Es wird vornehmlich von übel gefärbten und blassen Zeugen gebraucht. Die Zeuge, welche zu leicht gefärbet sind, und keinen rechten Grund haben, werden bald bleich, wenn man sie zu lange im Magazine liegen lässet, oder wenn sie nicht recht eingewickelt sind. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Bleich-Blau, siehe Blau, ingleichen *Glaucus*.

Bleich-Rosenfarbe, siehe Blau.

Blende, ist eine glintzernde Berg-Art, schwartz und auch gelb, so kein Metall führet, und oft den Bergmann blendet und betrügt; sie ist unterschiedlich, als: Lichte Blende, Blech-Blende, gelbe Blende, und bricht gerne bey Glantz. Die Lichte-Blende siehet dem Glantz bald gleich, wenn man sie aber naß machet, so verliehret sie den Schein. Hertwigs Berg-Buch. p. 87.

Blende (Blech-) siehe Blende.

Blende (gelbe) siehe Blende.

Blende (lichte) siehe Blende.

BLENNUS, siehe *Acus marina*.

BLEREAU, siehe Dachs.

Bley-Faß, ist in denen Küpffer-Hämmern ein Faß, darinnen die harten Stücke abgekühlet werden. Berward Phraseol. met. p. 38.

BLEU, siehe Blau.

BLEU ARTIFICIEL, das durch Kunst zubereitete Blau, dessen man sich in der Mahlerey bedienet, es wird von Sand, Saltz, Salpeter, und von Feil-Staub vom Kupffer gemacht. Das beste ist, so aus Lapide Lazuli zubereitet, und *Ultramarin* genennet wird. Auch macht man eine blaue Farbe in Flandern, die aber leichtlich grün wird, dahero man sie zu nichts anders als zu dem Landschafft mahlen gebrauchen kan. Siehe auch Berliner-Blau.

BLEU-BLANC, siehe Blau.

BLEU CELESTE, siehe Blau.

Bleuel, ist ein Stück Holtz, so in den krummen Zapffen, und in die gebrochene Schwinge sich ziehet, ingleichen das breite Ende an dem krummen Zapffen, welches in der Welle ist. Hertwigs Berg-Buch p. 87.

Bleuel-Eisen, ist das Eisen, so forne an dem Bleuel zu beyden Seiten fest angenagelt wird, hat ein rundes Loch, durch welches in der Schwinge der Henge-Nagel, der auch zugleich durch das Stangen-Eisen gehet, gesteckt wird. Hertwigs Berg-Buch p. 87.

BLEU D'ENFER, siehe Blau.

BLEU FONCE, siehe Blau.

BLEVIR, oder *Amuliren*, wird bey denen Mahlern gesagt, wenn sie auf Metall, sonderlich Silber und Gold, mit Schmeltz-Farben oder Glasur mahlen. Siehe *Email*, ingleichen Gemählde.

BLEU-MIGNON, siehe Blau.

BLEUMORANT, siehe Blau.

BLEU MOURANT, siehe Blau.

BLEU NAISSANT, siehe Blau.

BLEU-PALE, siehe Blau.
BLEUPERS, siehe Blau.
BLEU-REINE, siehe Blau.
BLEU DE ROY, siehe Blau.
BLEU-TVRQVIN, siehe Blau.

Bley, lat. *Plumbum, Saturnus*, dahero es auch bey denen Alchymisten, Medicis und Apothekern mit diesem Zeichen des Saturni ♄ in denen Recepten und in ihren Büchern angedeutet wird, Fr. *Plomb*, Ital. *Piombo*. Span. *Plomo*, ist ein schlechtes, weiches, schweres, unreines, und daher nicht sonderlich glänzendes Metall, sehr kalt, und sehr geschmeidig, daß man es mit dem Hammer strecken kan. Es führet viel unreines Saltzes, irrdischen Schwefels und mercurialischer Materie bey sich, weshalb es dann auch so schwer, und nächst dem Golde das schwerste ist, das Nasse, so darinnen verwahret wird, nicht leicht verderben lässet, und keinen Klang von sich giebet. Es wird hin und wieder so wol gediegen, als in seinen Ertzen gefunden, deren jenes entweder hart, als das Polnische Bley, oder etwas weicher, als das Deutsche zu seyn pfleget. Nicht weniger werden auch die Bley-Ertze in die weichere und härtere unterschieden. Jene sind an der Farbe wieder unterschiedlich, in Ansehung deren sie in weisse, rothe und gelbe Bley-Ertze getheilet werden, welche letztere man Bleyschweiff nennet. Die curieusesten unter denenselben sind die gantz weissen, die so durchsichtig, wie Crystall sind, und wenig Abgang leiden. Hiervon findet man Röhrgen, so inwendig hohl sind und viel Bley halten. Man hat auch dergleichen rothe und grüne, welche in der Feuer-Probe ein rothes Oel geben, so die Chymici vor mercurialisch halten. Das beste aber unter denenselben ist das **Glantz-Ertz**, oder **Glantz**, dessen sich die Häfner zu ihren Glasuren bedienen, die alten Lateiner nennen es *Galena* und *Plumbum minerale*, die Frantzosen aber *Plomb mineral, Mine de Plomb, Alquifoux*. Dieses ist ein sehr schweres Ertz, welches leicht zu zerstossen, aber schwer zu schmeltzen ist, es wird in schwartzen Stücken von verschiedener Grösse aus denen Bergwercken gegraben, welche theils sauber und pur, theils auch mit Kieß und Steinen vermischt sind, und, wenn sie von einander gebrochen werden, wie das Antimonium gläntzen. Es ist zwar keine Waare von grosser Wichtigkeit; iedoch müssen sich die Materialisten in dem Verkauf wohl fürsehen, die Häfner alle Stücke aufbrechen, und sich nachgehends einen Schein, daß sie damit zufrieden gewesen, geben lassen, als womit sie alle gerichtliche Processe ablehnen können, so die Häfner ihnen sonst leicht machen möchten, wenn sie irgend dergleichen Stücken darunter bekommen solten, so ihr Töpfer- und Glasur-Werck verderben könnten. Sonst werden die grössern Stücke, welche schwer und gleichsam fetticht und zart zu tractiren sind, auch schöne glänzende Schuppen haben, vor die besten gehalten, welche dem Wißmuth fast gleich sehen. Diejenigen Stücke hergegen, so viel Kieß und Stein in sich haben, und mit vielem harten Bley-Ertz vermischet sind, taugen nichts. Die harten kißigten Bley-Ertze aber sind insgemein nicht so schwer, wie die vorigen, aber viel härter, und wenn sie aufgeschlagen werden, sehen sie mäußfahl und sehr hartkornericht aus; sind derowegen bey weitem nicht so gut, als die vorigen, und werden von denen Töpffern wie Brand gemeidet, weil sie ihre Hand-Arbeit leichtlich verderben können. Aus diesem obbeschriebenen Bley-Ertz nun wird das Bley selbst gegossen. Denn nachdem das Ertz in sonderlich hierzu verfertigten Oefen geschmoltzen worden; so fliesset das Bley durch den Canal und Rinne, die in dem Ofen ist; die Erde aber bleibet bey denen Kohlen. Fände sich etwas Gold und Silber darunter, so würde es gleichfalls bey der Erde, oder bey dem Berge bleiben. Wenn nun also das Bley geschmoltzen, und entweder durch öffters Abschäumen, oder durch Seiffe und andere Fettigkeit gereiniget worden, so giesset man es in gewisse Formen zu denen **Bley-Glumben, Bley-Mulden** und **Rennel-Bley**, von unterschiedlicher Grösse und Gewicht, welche am meisten geachtet werden, wann sie recht reine, schwer, leicht zu schneiden, schön weiß, und gläntzend, linde und als wie Fett anzufühlen sind. Dieses Bley führet viel Schwefel, Queckßilber, und eine gelbe mit Hartz angefüllete Erde bey sich. Der Schaum aber, welchen diejenigen, so das Bley giessen und reinigen, oder auch Musqueten-Kugeln und andere Sachen davon machen, denen Materialisten überschicken, wird den Häfnern unter dem Namen der **Bley-Aschen** oder **Bley-Schaumes** verkaufft. Sonst aber wird die **Bley-Asche**, so auch **gebrannt Bley**, Lat. *Plumbum ustum*, Fr. *Plomb brulé* heisset, folgender Gestalt gemacht. Man schüttet nemlich in einen Schmeltz-Tiegel oder Topf zwey Theile Bley, und einen Theil Schwefel, lässet alles mit einander calciniren, so lange bis der Schwefel weggebrannt ist, und das Metall zu einem schwartzen Pulver worden. Es trocknet, hält an und zertheilet, wird dahero zu unterschiedenen Pflastern und Salben gebrauchet. Überhaupt ist das Bley kühlender, anhaltender Natur, und gut vor faule, krebsichte Schäden. Weswegen es in der Medicin innerlich und äusserlich gebrauchet wird. Die **Bley-Platten** leget man auf Schwulsten, solche zu zertheilen, und denen Manns-Personen in die Scham-Seiten wider allzugrosse Geilheit. Das Bley wird zu Pulver gemacht, wann man es schmeltzet und mit Kohlen-Staub vermischet. Das also pulverisirte Bley wird hernach gewaschen, damit die Kohlen davon kommen, und alsdenn getrocknet. Es kan zwar auch auf diese Weise zu Pulver gemacht werden, wenn man es bloß in einem irdenen Geschirr schmeltzen lässet, und beständig herum rühret, ohne daß man Kohlen dazu schütten darff; allein die Arbeit währt zu lange. Fast in allen Berg-Arten ist etwas Bley enthalten; es ist aber schwer daraus zu bringen, und kostet viel Mühe. Doch wenn nur 5 oder 6 Loth Silber in einem Centner stecken, wird es in denen Seigerhütten durch die Seigerer, Frischer, Abtreiber, Garmacher, Wäscher, in denen Dörr- und Frisch-Oefen abgetrieben, und das Silber davon geschieden. Die Zinn-Giesser wissen sich dieses Metalls treflich wohl zu bedienen, um damit das gute Zinn zu versetzen. Man braucht auch das Bley sehr häuffig zum decken auf starcke und dauerhaffte Gebäude, als Kirchen, Thürme, und dergleichen, ingleichen zu Kugeln in kleines Hand-Gewehr, zu Schrot, zu Gewichten, Wasser-Röhren u. s. w. absonderlich aber zu denen Fenstern, die gläsernen Scheiben bey einander zu halten. Auch wird es zu Schmeltzung derer Metallen genutzet,

und

und können die Bergwercke solches nicht entrathen. Es hat eine natürliche Verwandtniß mit dem Silber, wie das Queckſilber mit dem Golde, und treibet man das Bley durchs Feuer vom Silber, so gehet es im Rauch weg, und macht einen sehr gifftigen Rauch, der starck lähmet. Wenn man Dinten-Fässer aus Bley giesset, stehet die Dinte darinne lange, zumal, wenn Saltz und Wein-Eßig dazu kommen, und wird sehr schwartz Dieses Metall soll nach Isidori Bericht zu erst auf denen atlantischen Insuln gefunden worden seyn. Jetzo ist ist das Kärndtische Freyberg- und Villachische das beste. *Saturnus* wird das Bley deßentwegen genennet, weil die Astrologi vorgeben, daß dieses Metall von dem Planeten gleiches Namens seinen Einfluß bekomme. Albini Meißnische Berg-Chronicke Tit. XVI. p. 134. Hertwigs Berg-Buch. p. 87. seqq.

Bley, insgemein Schreibe-Bley, Wasser-Bley, Reiß-Bley, Bley-Schweiff, Test, Zwitter, lat. *Plumbago, Cerussa nigra,* (schwartz Bleyweiß, siehe Marx. p. 78) *Molybdæna.* Fr. *Plomb de mer, Plombagine, Mine de plomb noire, Plomb de Mine.* Ital. *Marchesita di plombo,* Span. *Marquesita del plomo,* und von andern Ausländern *Crayon* und *Potelot* genannt, ist nichts anders, als eine Art Bley-Ertztes, so andere *Lapidem Molybditen* heissen, welchen Cäsalpinus am besten beschrieben hat. Die Alten haben solches *Plumbum marinum,* Wasser-Bley genennet, weil sie vermeynten, es würde aus dem Grund des Meeres gelanget. Allein die tägliche Erfahrung bezeuget es anders, in dem es hin und wieder in denen Bergwercken gefunden, und besser vor ein Bley-Ertz gehalten wird, welches die Ausländer, absonderlich die Italiäner, von den Deutschen rohe handeln, und wann sie das Reißbley davon gemacht, uns wieder verkauffen. Beydes aber ist zweyerley, feines und gemeines. Die feine Sorte muß leicht, schwartz und gleichsam versilbert, glänzend, dicht und nicht körnicht, in mittelmäßigen Stücken, doch lang, nett, und leichtlich zu zerschneiden, und deswegen weder zu hart, noch zu weich seyn. Denn dasjenige Wasser-Bley, woraus das längste Reißbley kan geschnitten werden, am meisten geachtet wird, und kan ein Handelsmann solches so hoch verkauffen, als er will, weil dasselbe von denen Ingenieurs, Baumeistern und Mahlern sehr gesuchet wird. Es kömmt gemeiniglich aus Engelland; das gemeine hergegen überschicken die Holländer in andere Länder, welches doch die Nürnberger sehr starck nachkünsteln, obwol nach dem aufrichtigen Bekänntniß des Nürnbergischen Materialisten Marxii p. 78. in seiner Material-Kammer, ihnen noch der Grund fehlet, und nur die saubern Tafeln damit zu reiben, gebrauchet wird. Die Kessel-Flicker reiben und poliren das alte Eisen-Werck damit, daß es vor neu paßire; welcher Betrug doch leicht zu erkennen, wenn man entweder die Finger daran reibet, welche davon gefärbet werden; oder nur Wasser darüber lauffen lässet, welches das Wasser-Bley sobald abwischet, indem fast nichts eher das Wasser an sich nimmt, als dieses Metall. Das beste ist, welches noch in gantzen Stücken ist, und keine Schlacken noch Steine oder Unreinigkeiten in sich hat, wenn es aufgeschlagen wird; im übrigen gilt es gleich viel, ob es hart oder zart, grob oder kleinkörnicht sey. Man hat es auch in Pulver gestossen, welches doch von bekannten und ehrlichen Leuten zu kauffen, weil durch Vermischung anderer Sachen grosser Betrug mit unterläufft. In der Artzney wird es, gleich denen andern Saturninis, gemeiniglich nur äusserlich in fliessenden Schäden, Rothlauff und heissem Brand, wiewohl gar selten, gebrauchet, wovon Hoffmann in Clav. Pharm. Schroed. p. 243 zu sehen. Das Wort *Plumbago* kommt von *Plumbum,* Bley, dieweil es eine Art Bley-Ertzes ist, welche gar viel von diesem Metall an sich hat. *Molybdæna* aber kömmt von μόλυβδος, *plumbum,* Bley. Einige nennen dieses Bley-Ertz auch *Molybdoides.* Zu mercken ist noch, daß der Test durch Kunst bereitet wird, so man das Silber mit dem Bley reiniget, das andere aber natürlich also gefunden werde.

Bley (gebranntes) siehe Bley.

Bley (Polnisches) siehe Bley.

Bley (Reiß-) siehe Bley.

Bley (Schreibe-) siehe Bley.

Bley (Teutsches) siehe Bley.

Bley (Wasser-) siehe Bley.

Bley-Arbeit, ist, wenn die glantzig- und reichhaltig zugebrannten Ertze geschmeltzet, und das Silber in Bley gebracht wird. Solcher Bley-Arbeit schlägt man auf einen Stich oder 8 Stunden Zeit, ein und einen halben Centner Bley vor, und wenn die Schmeltzer solchen in acht nehmen, sollen sie nicht über ein viertel Bley Abgang verbrennen. Hertwigs Bergbuch. p. 88.

Bley-Artzneyen, *Saturnina,* nennet man alle diejenigen Sachen, welche aus dem Bley præparirt, und zu inner- und äusserlichen Leibes-Gebrechen gebrauchet werden.

Bley-Asche, siehe Bley.

Bley-Balsam, *D. Cardiluccii,* siehe *Balsamum Saturni* D. Cardiluccii.

Bley-Balsam mit Eisen, siehe *Balsamum Saturni cum Marte.*

Bley-Balsam mit Terpenthin, *Balsamum Saturni therebinthinatum;* Dazu nimm Bley-Saltz, giesse in einen Kolben eines Fingers hoch Terpentin-Spiritum darüber, laß das Saltz in dem Spiritu zergehen, davon er roth werden wird; alsdenn ziehe erst bey gelindem Feuer in Asche den gefärbten Spiritum über eine Retorte, bis das Terpenthin-Oel zum Vorschein kommt: ist denn auch dieses herüber, so lege einen andern Recipienten vor, fange starck an zu feuren, da denn endlich ein vortreffliches Oel kommen wird, so in Wunden und krebsartigen Geschwüren von ungemeinem Nutzen ist. *Schræder.* beschreibet ihn folgender massen. Rec. Sacchar. Saturni, oder Sal. lithargyrii ℥ij. Spirit. Therebinth. ℥iv. laß es zusammen in heisser Asche materiren, bis es sich roth gefärbet. Dieser Balsam soll gleichfalls in alten Schäden, Wunden, Geschwulsten, Krebs-schäden ꝛc. besonders, wenn er mit Campher vermischt worden, vortrefliche Dienste thun.

Bley-Bezoardicum, das Butyrum Saturni wird mit dem Spirit. Nitri præcipitiret, eben auf die Art und Weise, als bey dem Bezoardico minerali vom Antimonio geschiehet, nemlich, daß zu dreyen malen der Spiritus abgezogen, die Materie hernach abgesüsset, und calciniret wird. Es ist eine gute Artzney in der Pest, in viertägigen Fiebern, und in allen melancholischen Kranckheiten.

Bley-Blumen und Spiritus, *Spiritus & Flores Saturni*: Man macht stratum super stratum, mit Bley und Schwefel, dessen Schärffe im Feuer das Bley angreiffet; hernach thut man gleich viel geröstet Saltz dazu, und zweymal so viel gemeinen Bolus, schüttet es in eine Retorte, die auf beyden Seiten eine Röhre, oben aber keine hat: durch die eine bläset man mit dem Blasebalg ein, an der andern ist der Recipient, darein der Spiritus gehet, und endlich bey stärckern Feuer sich die Blumen in dem Halse anlegen.

Bley-Blut-Stein. Wenn man Sacchar. Saturni und Vitriol. Martis über eine Retorte destilliret; so bekommt man einen Blutstein, der auch dem natürlichen nicht weichen wird.

Bley-Butter und Bley-Zinnober, *Butyrum* und *Cinnabaris Saturni*: Nehmt Ungarische Bley-Mineram, stosset sie klein, und mischet gleich viel Mercur. sublimat. darunter, destilliret über die Retorte einen dicken Saft, welcher die Bley-Butter ist. In dem Halse der Retorten leget sich der Zinnober an.

Bley-Crystallen, *Crystalli Saturni*. Rc. Vier Loth fein Bleyweiß, mache es zu einem klaren Pulver, thue es in eine Matratz, giesse ℥vj. Spirit. Vini Veneris, Tropffenweise darauf, rühre alles wohl unter einander, und digerire es in gelinder Bad-Wärme einen gantzen Tag, filtrire die Solution warm, setze es in einen kalten Keller, eine Nacht lang; so bekommst du Crystallen, die übrige Feuchtigkeit giesse ab, und destillire den Spiritum im Balneo Maris bis auf das Trockene ab, so lieget das Magisterium auf dem Boden.

Bley-Ertze, sind theils mit Silber-haltigem Gilantz vermengte, theils ohne Silber, dergleichen ist unterschiedlich: grün Bley-Ertz, weiß Bley-Ertz, und andere Couleuren mehr. Wie die Bley-Ertze zu erkennen, auf Bley zu probiren, auch wie ein unschmeidig Bley-Ertz auf Bley zu probiren, zeiget nebst andern Proben Ercker in Aula subterr. p. 271. 276. 296. und 297. Herrwigs Bergbuch p. 88. Siehe auch Bley.

Bley-Faß, ist das Faß, worinnen die Herd-Stücke abgekühlet werden.

Bleygelb, *Ochra plumbaria factitia*, ist eine Mahler-Farbe, so aus denen Bley-Ertzen oder auch Wasser-Bley, nachdem es zu Pulver gestossen, und durch ein starckes Feuer calciniret worden, bereitet wird. Siehe auch *Ochra*.

Bley-Glätte oder Bley-Schaum, siehe Bley.

Bley-Glantz, ist ein Bley-farbiges Ertz, theils helle, theils dunckel, gantz würfflicht und spiegelhaftig, hält 60 bis 70 Pfund Bley, und 6 bis 8 Loth Silber, auch wohl mehr; wenn er aber reicher ist, so sind meistentheils Geschicke dabey, als Glasweiß, oder roth gülden Ertz. Horn Synopf. Met. Tab. 5. p. 43. Herrwigs Bergbuch p. 88.

Bley-Glas, *Vitrum Saturni*, bedeutet in der Schmeltz- und Scheide-Kunst einen Fluß, der zu den strengen und sehr unflüßigen Ertzen gebraucht wird, auf daß sich dieselbigen gleich denen flüßigen rein aufsieden lassen mögen. Dergleichen Bley-Glas wird am besten also bereitet: Man nimmt weisse Kiesel-Steine, lässet sie im Feuer wohl glühen, und damit sie desto mürber werden, so wirfft man sie glüend in kalt Wasser, stösset sie klein und siebet sie durch ein Haar-Sieb. Von diesem feinen Staube nun nimmt man einen, von der Glätte aber vier Theile, thut es gemengt unter einander in einen Schmeltz-Tiegel, bedeckt es mit Saltz, setzt es mit Deckel und Kohlen wohl zugedeckt vors Gebläse, lässet es wie Wasser zerfliessen. Darnach nimmt man den Tiegel aus dem Feuer, und läst ihn von selbst erkalten. Alsdann eröffnet man denselben, und nimmt das über dem Bley-Könige oben auf sitzende Bley-Glas ab. Man muß das Bley-Glas nicht zweymal, wie einige wollen, fliessen lassen, dann es wird sonst zu matt, und ist nicht mehr so kräftig als zuvor. Löhneyß VII. 16. Ercker Aula subterr. I. p. 28. Herrwigs Bergbuch p. 88.

Bley-Glas-Tinctur, *Tinctura Vitri Saturni*: Es wird das Bley in einem Wind-Ofen, bey starckem Blasebalgs-Feuer auf einem Probier-Test, in ein hartzig und Pomerantzen-gelbes Wesen gebracht, welches durchsichtig, im Feuer schmeltzet und nicht raucht. Dieses ist ein zähes mineralisch Wasser, welches, wie Rhodianus saget, alle Farben, Geruch und Geschmack aus denen Metallen zichet, und die wachsende Kraft oder Facultatem vegetativam hat, das also zugehet: Vermischt das zu Pulver gemachte Ertz mit diesem hartzigten Wesen oder Gummi, und giesset destillirten Eßig darüber, so wird es sich färben; ziehet solchen ab, und destillieret das übrige Gummi durch die Retorte, so wird ein weisser, dunckeler und kalter Rauch übersteigen, der sich in ein Oel coaguliret.

Bley-Glumbe, siehe Bley.

Bley-Hacken, ist ein Hacken, der ins Warme gesetzet wird, damit man es nach der Erkaltung desto füglicher aus der Pfanne heben kan. Berward Phras. Met. p. 28. Herrwigs Bergbuch p. 88.

Bley-Kalck, nehmet gereinigt Bley ein Pfund, lasset es in einer irdenen unverglasurten Blatten fliessen, rühret es mit einem irdenen Spatel so lange, bis daß alles in ein Pulver gegangen, welches ungefehr in einer halben Stunde geschiehet. Dieses Pulver ist erstlich schwärtzlicht; wenn es aber im Feuer gehalten wird, so erscheinet es Feuer-gelb. Wann es nun 5 bis 6 Stunden also im Feuer gebrannt, wird es ein schönes rothes Pulver, welches *Minium* oder Mennige heißt, und nichts anders als ein reverberirter Kalck des Bleyes ist.

Bley-Klumpe, siehe Bley.

Bley-Körnen ist, wenn geschmoltzen Bley in eine mit Kreide bestrichene Mulde gegossen, und so lange geschwungen wird, bis es körnicht wird. Die Art und Weise solches zu machen, lehret Ercker in Aula subterr. p. 84.

Bley-Korn, ist ein bißgen Silber, welches annoch in dem gekörnten Bley oder Bley-Schweren stecket, und wird vom Silber-Korn beym Ausziehen abgezogen.

zogen. Wie es gemacht wird, zeiget Ercker in Aula subterr. p. 33. und 259.

Bley-Kraut, siehe *Portulaca.*

Bley-Loth, siehe Bley-Wurff.

Bley-Mercurius, *Mercurius Saturni:* Nehmet des bekannten Bley-Saltzes, so viel ihr wollt, giesset Ol. Sal. armon. per deliqu. zwey Finger breit darüber, digeriret es 14 Tage lang in Asche, destilliret und sublimiret es mit starckem Feuer. Reibet die Blumen mit destillirtem Eßig und gemeinem Saltz, so bekommt ihr den Mercurium Saturni. Oder: Nehmet wohl abgesüßten Bley-Kalck, mit destillirtem Scheide-Wasser, aus Vitriol und Salpeter gemacht, Salpeter-Crystallen, die recht reine sind, iedes gleich viel, sublimiret durch eine Cucurbitam tubulatam, und reibet die Blumen an mit Eßig. Dabey zu mercken, ehe das Scheide-Wasser aufgegossen wird, muß man das gefeilte Bley 14 Tage mit einer Lauge von Saliniac, Saltz, Weinstein und lebendigem (ungelöschten) Kalck-Wasser, oder destillirtem Eßig gemacht, digeriren, hernach, wenn die Lauge abgeraucht, das Bley kleine reiben. Oder: Macht eine Lauge von ℔i. Pott-Asche, ℔iv. Weinreben-Asche, ℔i. ungelöschtem Kalck, ℔ij. gebrannte Kiesel-Steine, mit destillirtem Eßig gemacht, hierinne lasset das gefeilte Bley aufschliessen; und wenn die Lauge weiß wird, so werfft zwey Drittheil, nach dem Gewicht des Bleyes, Borax dazu, daß es desto eher fliesse. Destilliret darauf nach den Graden, so steigt der Mercurius in den Recipienten. Oder: Nehmt der im Keller sich solvirten Flor. Salis armon. ℥ij. Ol. Tartar. Nitr. aa. ℥iß. mischet und digeriret es zwey Tage, daß es zum Stein wird. Nehmet dann dieses pulverisirten Steines ℥i. in Spiritu Nitri aufgeschlossene Bley-Platten ℥ij. Dieses giesset über den Stein, lasset es 40 oder 50 Tage in gelinder Wärme stehen, ziehet den Spiritum mit 3 Cohobiis davon, gebt hernach stärcker Feuer, daß sich der Bley-Kalck sublimire; diesen digeriret mit Spirit. Vini, durch Salmiac und Sal Tartari acuiret, einen Tag, nachdem reibet es zwischen denen Fingern, so wird der Kalck lebendig werden.

Bley-Mercurius Vitä, *Mercurius Vitæ Saturni:* Nehmet Bley-Butter, präcipitiret solche mit Wasser, wie man sonst den gemeinen Mercur. Vitæ niederschlägt, waschet und trocknet selbigen. Er ist gleicher Würckung mit dem Bley-Saltze, und laxiret gantz gelinde.

Bley-Mulde, siehe Bley.

Bley-Oel, *Oleum Saturni*, dessen beschreiben die Chymici unterschiedene Arten. Zu dem ersten gemeinsten kömmt reiner und trockener Bley-Zucker, Zucker-Cand, iedes zwey Loth. Dieses reibet man in einem gläsernen Mörsel wohl unter einander, setzet es mit einem Glas, das oben weit ist, in Keller, so wird sich dasselbe auflösen, welches man hernach von dem Boden-Satz abgiesset. Es ist ein Schmertzstillend Mittel, doch nur äusserlich im Podagra zu gebrauchen. Zu dem andern aber, welcher sonst auch *Spiritus* und *Oleum Saturni ardens* heisset, nimmt man Bley-Zucker, oder lieber per deliquium gemachtes Bley-Oel (davon zu sehen der Artickel Bley-Saltz.) destilliret es durch einen beschlagenen gläsernen Kolben, mit einem grossen Recipienten, der wohl verwahret und zu ist, und nehmet dabey die Grade des Feuers in Acht, bis rothe Tropffen kommen, und nichts mehr übersteiget. Dieser Liquor giebt dreyerley Menstrua; als einen Spiritum ardentem, und ein gelb-roth Oel mit seinem Phlegmate, das im Balneo Maris oder Asche, durch eine gläserne Retorte abgesondert wird, dabey allezeit der Recipiente zu verändern, nachdem sich andere Feuchtigkeiten anmelden. Der Spiritus steigt ohne Striche oder Streiffe über die Retorte, das gelbe Oel aber giebt scheinbare Adern, wie der Branntwein, das Phlegma aber lässet sich im Uebergehen mercken. Das rothe Oel bleibt auf dem Boden liegen. Der Spiritus ist gut, den Schweiß zu treiben, dienlich in der Pest, Miltz-Beschwerung, hitzigen Fiebern, Frantzosen-Kranckheit ꝛc. Dosis 2 bis 3 Tropffen; auch ist er gut wider die Fleisches-Lust. Das gelbe Oel wird vermittelst der Digestion roth. Mit dem Spiritu und Phlegmate solvirt man Perlen, und präcipitiret sie, daraus eine Tinctur zu ziehen. Das rothe Oel dienet die Wunden zu reinigen und zu heilen, welches auch das Caput mort. verrichtet. Hernach ist das *Oleum Saturni balsamicum*, das balsamische Bley-Oel: Da destilliret man den Balsam. Saturn. Terebinth. im offenen Feuer, über die Retorte: erstlich kömmt der Spiritus Terebinth. endlich aber das balsamische Bley-Oel, das man alleine behält. Es dienet in üblen Geschwüren, Krebs, scharffen Feuchtigkeiten und dergleichen. Denn hat man auch das rothe Bley-Oel, *Oleum Saturni rubrum.* Wenn man das Butyrum Saturni auf Bley-Zucker giesset, und durch die Retorte destilliret, so bekömmt man ein roth süsses Oel, welches in langwierigen Kranckheiten, besonders in fressenden Geschwüren, ein gutes Mittel abgiebt. Letztlich ist das Bley-Oel, so oben schwimmet, *Sulphur Saturni*, Bley-Schwefel genannt. Anfänglich circulirt man eine Zeitlang Mannam Saturni mit wohl rectificirtem Spiritu Vini, ziehet diesen hernachmals ab, aber fein allmählich, da denn endlich ein Oel oben aufschwimmen wird. Wenn man hernach das Oel wieder mit Spiritu Vini circulirt, bekommt es einen feinen Geruch. Es ist in der Lungen-Sucht, Verzehrung und dergleichen dienlich. Joh. Helfric. Jungk. Corp. Pharm. Chym. Medic. p. 701.

Bley-Pulver, solches darff nicht nach Art derer Apothecker verfertiget werden, welche das Bley klein feilen, und in einem Mörser klein zu zerstossen sich unterstehen; sondern man lässet das Bley in einem irdenen oder eisernen Gefäß zergehen und zerschmeltzen, rühret klein gestossene Kohlen darunter, welche nachmals wieder davon abgewaschen werden. Auf diese Manier kan man eher einen Centner Bley zu Pulver machen, als eine Untze im Mörser. Es ist eben nicht viel gebräuchlich, ausser daß die Häfner auch damit verglasuren.

Bley-Rauch, ist der Rauch, so sich beym Abtreiben an Treibe-Herd angeleget, und denen Schmeltzern sehr schädlich ist, davon die Hütten-Katze, so eine verzehrende Kranckheit ist, entstehet.

Bley-rechte Linie, siehe Perpendicular-Linie.

Bley-Reinigung, *Affinage du Plomb*, geschichet fast eben, wie bey den meisten andern unvollkommenen Metallen, durch öfters Umgiessen und Abschäumen ehe es kalt wird, und Unschlitt oder ander

Fett

Fett hinein wirfft. Man macht auch eine Probe mit Bley, nicht zwar es zu reinigen, sondern damit man erfahre, ob es lauter, und mit keinem andern Metalle vermischet sey; siehe Bley. Savary Dict. Univ.

Bley-Sack, ist die Unart, so einem Silber-Blick noch anhänget, wenn es im Treiben nicht recht abgegangen. Schönbergs Berg-Information.

Bley-Saffran, *Crocus Saturni*, wird auch die Mennige genennet, wovon an seinem Orte.

Bley-Saltz. Obschon darunter eigentlich der Bley-Zucker verstanden wird, davon an seinem Orte nachzusehen; so findet man doch bey denen Chymicis noch andere Präparata von dem Bley, welche auch mit diesem Namen beleget werden, als da ist: das *Sal Saturni volatile*, das flüchtige Bley-Saltz. Dieses zu machen solviret man Mennige, so viel beliebet, in destillirtem Eßig, lässet auch Saltz im Wasser zergehen, und giesset beydes zusammen, so präcipitiret sich ein weiß Pulver, welches getrocknet und aufgehoben wird. Denn man hat auch das *Sal Saturni verum*, das wahre Bley-Saltz. Dazu nimmt man die überbliebene Materie, davon das Wacholder-Oel gezogen worden, also, daß nichts übelhaftes mehr zu spüren, ziehet mit destillirtem Eßig das Saltz heraus, destilliret solchen wieder davon, und läst Crystallen anschiessen, welche gereiniget und aufgehoben werden. Die Kraft bestehet darinn, daß sie kühlen und die Hitze löschen. Dosis bey Erwachsenen 4 Gran. Auch nutzen sie wider rothe Augen und hitzige Geschwüre. Das *Oleum Saturni per deliquium* kan daraus gemacht werden, wenn man sie im Keller fliessen lässet.

Bley-Sand, siehe *Alima*.

Bley-Schaum, siehe Bley.

Bley-Schicht, ist, was in 24 Stunden von Ertzen und Zuschlägen durchgesetzet werden kan. Hertwigs Bergbuch p. 88.

Bley-Schlacken, sind diejenigen Schlacken, welche von der Bley-Arbeit entstehen, und halten noch etwas Silber, sind graulicht und schwärtzlicht.

Bley-Schnur, siehe Bleywurff.

Bley-Schweif, ist eine schmierige, lettige Berg-Art, so sich bey denen Gängen spüren lässet, und hat bey fündigen Gängen seine Wohnung. Es hat das Ansehen, als wäre es gediegen Bley, oder kleinspißiger Glantz. Löhneyß l. 24. §. 6. Hertwigs Bergbuch p. 88. Siehe auch Bley.

Bley-Schwere, ist wie eine halbe bleyerne Musqueten-Kugel gestaltet, 1 bis 2 Loth schwer, nach dem die Proben sind, und wird denen Ertz-Silber- und Brand-Silber-Proben zugesetzet, bestehet auch in gekörnetem Bley. Eckers Aula subterr. p. 85.

Bley-Spiritus, siehe Bley-Blumen, ingleichen Bley-Oel.

Bley-Stadt, eine kleine Berg-Stadt im Elnboger-Creysse in Böhmen, allwo man viel Zinn und Bley schmeltzet. Albin. Meisn. Berg-Chron. VII. p. 69.

Bley-Stein, so äugig, nennen die Bergleute, wenn der Bley-Stein auf den Kupffer-Stein abgesetzet worden, inwendig sehr löchericht, als wenn er ausgezogen, so ist es ein Zeichen noch besonderer Wildigkeit, und wird daher äugiger Bley-Stein genennet.

Bley-Stein abziehen, geschiehet, wenn der Stich geschehen, und das geschmoltzene Werck aus dem obern Herd in den untern gelauffen, da alsdenn das, was sich oben auf dem Wercke gesetzet, mit einer höltzernen Krücke abgezogen worden, Bley-Stein genennet wird.

Bley-Stein oder Kupffer-Stein absetzen, geschiehet, wenn der Bley-Stein nicht mehr bey der Bley-Arbeit durchgesetzet wird, sondern im Rösten in unterschiedenen Feuern gebrannt wird, so wird er hernach Kupffer-Stein genennet.

Bley-Stifft, ist eine aus eintzeln Stücken bestehende und mit Holtz eingefassete gantz bekannte Art eines Bleyweisses, wovon unter dem Wort Reiß-Bley ein mehrers nachzusehen.

Bley-Wage, ist ein Instrument, welches, wenn es auf ein Planum aufrecht gestellet wird, mit seinem daran hangenden Perpendicul anzeiget, ob dasselbe horizontal (Wasserpaß) sey oder nicht.

Bleyweiß, Abit, Abolt, Abor, lat. *Cerussa* oder *Ceruſa*, Frantzösisch *Cerüse* und *Blanc de Plomb*, Italiänisch *Biacca*, Spanisch *Alua y alde*, ist Bley, welches von der Dunst des Eßigs durchdrungen, dünne gemacht, und gleichsam halb aufgelöset, hernach zu einer sehr weissen schweren Materie, die leichtlich zu zerreiben, worden ist. Wenn sie Bleyweiß machen wollen, so schlagen sie das Bley zu gantz dünnen, zarten Platten oder Blättern aus, die sie darauf zusammen rollen, und über kleine Höltzer legen, die in grossen irdenen Töpffen feste angemacht sind, so daß das Bley gleichsam schwebet; alsdann schütten sie Eßig auf den Boden derer Töpffe, und wenn sie mit Bley angefüllet sind, verstopffen und verwahren sie dieselben gantz genau, und setzen sie in den Mist, oder aber, wo die Wärme sonsten dazu kommen kan, damit der Eßig sich erhitze und einen Dampff von sich geben möge, der die Materie gantz unvermerckt dünne macht und zerfrißt. Wann nun die Töpffe 4 Wochen im Miste gestanden, so nehmen sie dieselbigen heraus, und öffnen sie, da sie denn befinden, daß alle diese bleyernen Blätter in eine weisse, gar brüchige Materie verwandelt worden sind, und dieses ist das sogenannte Bleyweiß. Die Blätter werden zerbrochen und von den Mahlern gebraucht. Diejenigen soll man erwehlen, welche zarte und schön rein sind, und auswendig, wie inwendig, fein weiß sehen. Das Bleyweiß reiben sie auf einem Reibesteine mit etwas Wasser ab, und machen einen Teig davon, aus diesem aber, in gewissen Formen, spitzige, wie kleine Pyramiden gestaltete Stücken, welche sie trocken werden lassen, damit sie selbige versenden können. Sie wickeln sie in blau Papier viel lieber, als in anders, damit das Bleyweiß desto weisser scheinen möge. Und in solchem Papier wird es gemeiniglich aus Holland und England gesandt, doch kommt das beste und aufrichtigste aus Venedig, und wird auch das Venetianische genennet, indem die Venetianer fast die ersten gewesen, so diesen Handel erfunden. Weil indessen dieses letztere, wegen seines grossen Werthes und Preisses, sehr rar und nicht wohl zu haben ist, so führen die Materialisten meistens das

Holländische Bleyweiß, welches die Mahler fast eben so gerne, als das Venetianische, kauffen, unerachtet es mit Oel oder Wasser angemacht, und nicht lange die Weisse hält, indem es sehr viel Kreide in sich hat; dahingegen das Venetianische Bleyweiß eine dauerhaffte Farbe giebt, und aus blossem Bleyweiß bestehet. Weswegen denn auch diejenigen, so einige Artzneyen, als Bley-Zucker und dergleichen, aus dem Bleyweiß machen wollen, keine andere Sorte, als die Venetianische, dazu nehmen sollen. Doch können sie auch, an statt des präparirten Bleyweisses, das rohe und gemahlene gebrauchen, welches man doch von gewissenhafften und bekannten Leuten kauffen soll, indem dasselbige vielfältig verfälscht werden kan. Die Holländer sollen nur das staub- und mehlichte, so von dem Bleyweiß, wenn es in Stücke gebrochen wird, abgehet, zu ihrer Cerussa nehmen, und weil solches nicht zureichet, eine dergleichen Menge, als dazu vonnöthen, und hin und wieder verthan wird, daraus zu machen, so sollen sie eine Art weisser Kreide darunter mischen. Das Englische hält man vor noch schlechter, weil noch mehr Kreide darunter steckt, wie Pomet Histoire des Drogues Part. III. Lib. I. c. 73. p. 45. von beyden urtheilet. Die Probe aber ist, daß es ausbündig weiß, zart, doch hart und recht trucken, auch nicht brüchicht sey; was aber gerne von einander fällt, oder sonst andern Unrath in sich hat, muß man nicht annehmen, weil es gemeiniglich nicht wohl getrucknet, ehe es eingepackt worden. Es wird nun auch in Franckreich und Nürnberg gemacht, wie Marpius in seiner Material-Kammer p. 78. schreibet. Es ist aber, eigentlich zu reden, das Bleyweiß nichts anders als Bley, welches gantz voller Spitzen von dem Eßig sitzt, und nicht allein denen Mahlern und Weißbendern, sondern auch, wegen seiner trockneuden, kühlenden und zertheilenden Kraft, denen Medicis, Apothekern und Barbierern, zu verschiedenen austrocknenden und heilenden Salben und Pflastern, als da ist: Unguentum Camph. alb. Empl. cocum, de Ranis, cum & sine Mercur. &c. sehr dienlich und gebräuchlich. Es reiniget auch die Haut, macht sie schön und glatt. Einige nehmen etwas Bleyweiß, mischen solches mit Rosenwasser, stellen es im Sommer an die Sonne, wenn es getrucknet, thun sie ander Rosen-Wasser drüber, so lange, bis es genug und wohlriechend worden, darnach machen sie Pillen daraus, und schmieren die rauhe Haut damit. Diejenigen, welche viel Bleyweiß gebrauchen, bekommen gern Zahnweh und einen übel-riechenden Athem. Sonst macht es das Fleisch in den Wunden wachsend, und nimmt das faule Fleisch heraus. Es soll allein äusserlich in Pflastern und Salben gebraucht werden. Es benimmt die Wartzen an der Haut, mit Weinstein-Oel und Eßig gemischt, und darauf gestrichen. Auch dienet es zu denen Geschwüren derer Augen, und erweichet die kalten und harten Apostemen. Bleyweiß mit Rosen-Oel vermischt, und in einem bleyernen Mörsel zur Salbe gemacht, ist äusserlich in Entzündungen, Verbrennungen und der güldenen Ader sehr gut, wenn man nemlich den hitzigen Ort damit bestreichet. Die Bleyweiß-Stangen sind zum zeichnen und schreiben auf weiß und schwartz Papier überaus bequem. Sonst ist dieses Bleyweiß eigentlich diejenige Materie, aus welcher man ein ander Bleyweiß macht, so im Frantzösischen Ceruse heisset, und unter die Schmincke des Frauenzimmers genommen wird. Uebrigens hat man des Bleyweisses zweyerley Sorten, als 1) weiß Bleyweiß, und 2) schwartz Bleyweiß. Von jenem siehe den Artickel Schieferweiß; von diesem aber unter *Cerussa nigra*.

Bleyweiß, (Englisches) *Molybdoides*, *Lapis plumbarius*, genannt, ist eine Gattung Bley-Ertz, die nicht so schwer, jedoch viel härter ist, als das gemeine. Oder es ist ein, schwartzer Stein, lind anzufühlen, und etlichermassen der schwartzen Kreide gleich. Es wächset in denen Silber-Gruben oder in besondern Schachten in England, und an vielen andern Orten. Einige wollen glauben, es führe etwas weniges Silber bey sich. Wird es zerschlagen, so siehet es gar mausefahl, und hat ein sehr scharff Korn. Es lässet sich schwerlich in Fluß bringen, und verderbt alles bleyerne Geschirr, darunter es sich befindet; dannenhero sehen die Handwercks-Leute genau drauf, daß sich nichts davon unter dem gemeinen Bley-Ertz finde. Einige Alchymisten bemühen sich das Bley aus diesem Ertze zu ziehen, weil es, ihrem Vorgeben nach, viel härter und geschmeidiger als das gemeine Bley seyn soll. Aeusserlich gebraucht, trocknet es aus. Siehe auch Bleyweiß.

Bleyweiß, (Holländisch) siehe Bleyweiß.

Bleyweiß, (schwartzes) siehe Bley.

Bleyweiß, (Venetianisch) siehe Bleyweiß.

Bleyweiß-Oel, *Oleum Cerussæ*; dieses wird gemacht, wenn man das Bleyweiß in Eßig weichen lässet, und hernach über die Retorte destilliret.

Bleyweiß-Stangen, siehe Bleyweiß.

Bleywurff, Bley-Loth, Bley-Schnur, *Sonde*, *Bolis nautica*, ist ein Stücke Bley in Gestalt eines Kegels an ein langes Seil gebunden, welches man in das Meer hinunter läßt, so wohl die Tieffe, als auch die Eigenschaft des Grundes zu erforschen. Die Schiffer heissen es Loren. Man beschmieret nemlich das unterste Theil des Bleywurffs mit Unschlitt, wodurch geschichet, daß etwas von Sande oder was sich sonst auf dem Grunde des Meers befindet, daran anhänget, und mit herauf bringet. Wenn er gantz sauber bleibet, so ist es eine Anzeige, daß der Grund kieselsteinigt und felsicht ist. Ein solcher Bleywurff wieget insgemein 18 Pfund. Wiedeburg Mathes. Biblic. Spec. VII. quæst. 33.

Bley-Zapffen, sind runde Eisen, auf einer Seite breit, werden in den Rinn-Baum gesteckt, daran Ertz und Berge heraus gezogen werden. Röslers Spec. met.

Bley-Zinnober, siehe Bley-Butter.

Bley-Zucker, *Saccharum Saturni*, siehe Zucker.

Bley-Zucker-Balsam, siehe *Saturni Balsamum*.

Blicken, *Fulminatio*, gemeiniglich der Donner-Knall genannt, ist, welcher nach der Deflagration des Goldes, oder des donnernden Pulvers folget. Siehe auch *Denotatio*.

Blicken, heist, wenn das Silber auf dem Treibe-Herde hell und gar wird, so überläufft zuvor die Röthe mit weissen Blumen augenblicklich, und das heist: Blicken. Oder wenn die Unart, sogleich auf dem abgetriebenen Silber, als wie die Haut auf abgekochter Milch stehet, sich davon auf die Seite der Spur begiebet, stehet das Blick-Silber gantz stille, und beweget sich nicht mehr, und wird alsdenn abgequicket. Berward Phras. Met. 29. Hertwigs Bergbuch p. 89.

Blick-Feuer, sind gewisse Signals oder Zeichen, da man zur See nur das Zündkraut anbrennen läßt; ingleichen das Feuer, so man auf den Leucht- und Wacht- oder andern hohen Thürmen anzündet, um den Schiffen in der See zu leuchten.

Blick-Gold, so wird das Silberreiche Gold, sonderlich aber dasjenige, welches aus dem Schmeltzen kömmt, und dessen eine Marck von 9 bis über 12 Karath hält, genennet. Wie es zu scheiden ist, zeiget Ercker in Aula Subterr. p. m. 193.

Blick-Silber, ist der Kuchen, so vom Treibe-Herd kömmet, in Zehenden geschaffet, und daselbst dem Silber-Brenner zugewogen, und von dem Brenn-Knecht in das Brenn-Haus gebracht wird, wo er wieder gewogen, und auf einem dicken höltzernen Stocke mit einem grossen Fäustel zerschlagen, und dann wiederum in die Wage geleget, und gewogen wird, damit man erfahre, ob etwan währender Zerschlagung etwas davon gesprungen sey. Jeder Blick wird auf 2 gleiche Theile getheilet, doch wenn solcher über 120 Marck schwer, auch drey Brand-Stücke daraus gemachet. Die Teste setzet man in die Oese, vor das Gebläse in eine Grube in die Asche ein, füttert sie mit Asche aus, und setzet die zerschlagenen Silber-Stucken darein, füttert sie mit Kohlen ein, lässet alsdenn in das Gebläse an, und schüttet nöthige Kohlen darauf, wodurch dieses Silber niedergefeuret, und wenn es unter solchen Kohlen zu treiben angefangen, durch den Ruhr-Hacken abgeräumet, und Kieferne Scheite von sechs Viertel lang darauf geleget, und vollends gebrannt wird, bis zur Feine 15 Loth und 3 Quentgen; hernach kühlet man es mit Wasser ab, bis es erkaltet, und durch den Brenn-Knecht mit der Furckel mit völligem Test heraus gehoben, aus diesem aber mit einem Stech-Eisen und Zange genommen, ins kalte Wasser geworffen, und dann mit einer drathernen Bürste der daran hangende Schmutz und Asche abgekratzet, mit einem Hammer glatt gehämmert, auf glüende Kohlen mit Hülfe eines eisernen Böckgens abgewärmet, nachhero gewogen, das Gewicht nebst der Hütte, aus welcher es gekommen, darauf geschrieben, in Zehenden durch den Brenn-Knecht eingeliefert, und durch den Guardein ausgehauen, und probirt wird, ob iedes Stücke seine 15 Loth und 3 Quentgen halte. Löhneyß Berg-Ordnung P. I. Art. 3. §. 4. Herrwigs Bergbuch p. 89.

BLINCTA, siehe Rothe Erde.

Blinde, Stumme, Taube, können keinen bündigen und zu Recht beständigen Kauff- noch andern Contract schliessen. Welches iedoch bey gewissen Fällen und unter gewissen Umständen limitiret wird. Insgemein müssen sie einen Curator haben. Welcher Gestalt aber mit dergleichen Leuten zu contrahiren ist, siehe unter dem Artickel Contract.

Blinde, oder Unter-Blinde, lat. *Velum mali anterioris*, Fr. *Civadiere*, heist an einem grossen Schiffe das Seegel forne an dem Boegspriet. Ober-Blinde aber heisset das Seegel an der Blinde-Steng über der Blinde.

Blinde Muthung heist beym Bergwercke, wenn in einem Muth-Zeddel weder Gang noch Ort des Gebürges benennet worden, welche der Bergmeister nicht annehmen darff. Spans Spec. Jur. Met. T. II. §. 4. Hertwigs Bergbuch p. 284.

Blinde Namen führen, ist auf Bergwercken, wenn der Schichtmeister im Register auf gewisse Arbeiter Löhne verschreibet, die doch nicht würcklich anfahren.

Blinde Pferde, so heisset man die Seegel an denen Schiffen, und giebt es daselbst Boden-Blinden, Unter-Blinden, Grosse Blinde, Mast-Blinde, wovon an seinem Orte.

Blinder Helm, wird derjenige Alembic genennet, so keinen Schnabel hat. Siehe *Mercurius*.

Blinde Stränge, siehe Boegspriets-Stränge.

Blindesteng, siehe Boegspriets-Stränge.

Blindschleich, lat. Cæcilia, Cæcula, *Amphisbæna vel Amphicephalos* Aeliani, Nicand. Plin. Jonst. ist eine kleine Schlange, welche dem Ansehen nach blind ist, daher auch ihr Name entstanden. Sie ist etwa einen halben Schuh lang, und hat einen so gar kurtzen Schwantz, daß man ihn kaum vom Kopfe unterscheiden kan, daher kommt es auch, daß so viel Autores geschrieben, sie habe einen doppelten Kopf, an jedem Ende einen. Ihre Haut ist von Farbe weißlicht, oder auch bräunlicht, mit schwärtzlichten und purpurfarbenen Tüpfeln überstreuet, ausgenommen am Bauche, da sie schwartz ist. Die Zähne sind dermassen klein, daß sie schwerlich zu sehen sind. Die Zunge ist, wie eine Gabel, gespalten: sie kriecht sehr schnell fort. Die Backen sind so groß, daß sie die Augen verbergen, daher man auch insgemein davor hält, sie wäre blind. Sie wird vornemlich in der Insel Lemnos gefunden. Ihr Biß ist gefährlich, wenn man nicht eben solche Mittel dafür braucht, wie wider den Natter-Biß. Diese Schlange führet viel Oel und gifftiges Saltz, sie widerstehet dem Gifft, und macht Schwitzen, wird übrigens eben, wie die Ottern und Nattern, zugerichtet.

Blintzender Stein, siehe *Phosphorus*.

BLITERRAE, siehe *Beziere*.

BLITUM, siehe Meyer.

Blitz, Fulmen, heist bey denen Chymicis und Scheide-Künstlern der Blick beym Abtreiben.

Blitzen-Insel, Portug. Ilhas de Corisko, eine Insel auf dem Guineesischen Meer in Africa, unweit der Insel St. Thomas. Sie ist schlecht bewohnt, und sehr sandicht, hat aber gutes Wasser vor die Schiffe; ingleichen wachsen darauf sehr hohe Bäume, deren Holtz noch röther als das Brasilianische ist. Sie gehöret denen Portugiesen, welche sie entdecket, und daher also benennet haben, weil es zur selbigen Zeit in dieser Gegend sehr starck geblitzet. Im Jahr 1724 legten sie eine neue Africanische Compagnie daselbst an, um die Schwartzen von dar nach Brasilien über zu bringen.

Blochzil, siehe Blockzyl.

Block, bedeutet ein unförmliches grobes Stück Holtz oder auch Marmor, so, wie er aus denen Marmor-Stein-Gruben gehauen wird. Man sagt auch einen Block Bley oder Zinn, wie solches nach dem Ausguß denen Kauffleuten zu verkauffen unter Handen kömmt.

Block Bley, siehe Block.

Block Zinn, siehe Block.

Blockzyl, oder Blochzil, eine volckreiche und mit 6 Basteyen verwahrte, und mit 2 Schleussen versehene

Stadt, in der Provintz Ober-Yssel, an der Süder-See, oder Zuider-Zee, 1 Meile von Steen-Wick gelegen. Sie ist wegen ihrer grossen Handlung sehr berühmt, und hat innerhalb der Ring-Mauer mitten in der Stadt einen schönen Hafen, worinnen Schiffe, doch aber nur kleine, einlauffen können.

Blöde-Wurtz, siehe *Petroselinum montanum.*

Blois, Blesum, eine schöne und volckreiche Stadt in Franckreich, in der kleinen Landschaft Blaisois, an einem Hügel, und erstrecket sie sich bis an die Loire. Man macht daselbst allerhand wollene Strümpfe, so wohl gestrickte als gewirckte; hat auch Sarschen- und Crepon-Fabriquen. Es werden auch viel Hüte daselbst gemacht. So giebt es auch daselbst viel Loh- und Weiß-Gerber; sonderlich sind die Uhren von Blois bekannt. Auch sollen die Einwohner die beste Pronunciation von der Frantzösischen Sprache haben. Savary Dict. Univ.

Bloodwood, siehe Blut-Holtz.

Blosser Herd, ist eine ablänglichte, von vielen Bret-Stücken nach der Quere in einander gespündete, und auf beyden Seiten in einen Rahmen gespannete und zusammen gesetzte Vierung oder Werckticsch, welcher etwa fünf Ellen lang ist, und auf dessen Obertheil ein etwa drey Viertel oder ein Ellen breites, und ein Viertel hohes so genanntes Gefälle oder Erhöhung, auf welches die Schlämm- oder Waschwercke gestochen, und zu einem Schlich oder Ertz durch den Wäscher gewaschen werden; liegt auf 2 absonderlich darzu gemachten Böcken, mit dem hintern Theile beym Gefälle, etwas erhoben, damit die Aufschlag-Wasser desto besser ihren Abfall haben können. Auf diesem Herde werden gemeiniglich alle zähen Schlämme, ingleichen Zwitter-Schlämme zu gut gemacht, und liegen kleine Planen darauf.

Bluette du Rhin, ist eine gewisse Art Wolle, die aus Deutschland kommet. Savary Dict. Univ.

Blühe, siehe Blüte.

Blühende Binsen, siehe Binsen (blühende).

Blüte, Blühe, *Flos, Fleur*, sind diejenigen Blümlein an Bäumen und Pflantzen, welche am nechsten vor der Frucht oder dem Samen hergehen, mithin den ersten Ansatz dazu machen, und entweder einfach, oder, wie an theils Gewächsen, gefüllt sind. Man macht aus dergleichen Blüten allerhand gesunde und heilsame Wasser und Säffte. Siehe auch Blume.

Blume, Blumen, lat. *Flores*, Frantzösisch *Fleurs*, sind unterschiedlicher Arten, und werden theils von den Materialisten zum Artzney-Gebrauche, auch von den Gärtnern und Bluthenhändlern zur Haushaltung, oder zur Lust und Curiosität geführet. Jene sind: Flores Anthos, Roßmarien-Blüt, Balaustiorum, gefüllte Granaten-Blüt, Borraginis, Borrabi-Blumen, Buglossæ, Ochsenzungen-Blumen, ingleichen Betonicæ, Bellidis hortensis, &c. Die zur Curiosität, Lust und Haushaltung in den Gärten gehaltene Blumen sind abermal hundert, ja tausendfältig, mit deren einigen im Jahre 1637 und 38 ein so ansehnlicher, ja fast wie die Actien in Franckreich überhand nehmender Handel, in den Niederlanden getrieben worden, daß damals der Werth einer einigen Tulipane, den Werth des Goldes und Silbers nach Proportion weit übertreffen, weil nicht allein gemeine, sondern auch viel reiche Leute von dieser spannagel-neuen Kauffmannschafft eingenommen waren, so daß auch die Weber ihre Webstühle, und alles was sie hatten, zu Gelde gemachet, und an die Blumen gelegt. Viele haben schöne köstliche Häuser und treffliche Landgüter verkauft, auch grosse Summen Geldes, welche sie auf Interesse ausgelichen hatten, wieder eingezogen, und an diese Blumen-Kauffmannschafft verwendet. Eine iegliche Blume, die etwas besonders von Farben war, belegte man mit einem besondern Namen, unter welchen eine Semper-Augustus genannt, von den Blumisten vor 2000 Niederländischer Gülden, oder 800 Reichsthaler verkaufft worden; ja sie war endlich gar um kein Geld mehr zu kaufen, weil man sagte, daß deren nur zwey in gantz Holland, als die eine zu Amsterdam, und die andere zu Harlem, zu finden wären. Vieler andern Blumen zu geschweigen, deren einige um 1000 Gulden verkauft worden, so daß es sich damals ansehen ließ, als ob diese Kauffmannschafft unendlichen Gewinn bringen würde, weil man sonderlich niemals von Schaden dabey hörete, sondern ein ieglicher Gewinn hatte, wenn gleich eine solche Blume hundert und mehr mal verkauffet wurde. Daneben war es auch so eine blinde Kauffmannschafft, daß manche Blume an zwantzig Personen verkauffet wurde, deren kein einiger die Blume iemals gesehen. Endlich fiel aber dieser allzuhitzige Handel plötzlich und auf einmal dahin, nachdem ihrer viele darüber ruinirt, viele aber, die von dieser Gelegenheit zu profitiren gewust, reich dabey geworden. Heutiges Tags hat der Blumen-Handel in Deutschland nicht so sonderlich viel mehr zu bedeuten, nachdem unsere Gärtner uns die Unkosten ersparen können, die wir sonst deswegen aufwenden, und unser Geld in fremde Hände geben musten. Wiewohl doch jährlich noch ein Harlemischer Blumenhändler Herrn von der Heyde, ein paarmal mit verschiedenen Sorten Blumen-Samen, Zwiebeln ꝛc. nach Hamburg kömmt, und, wann er seine Ankunfft in den Avisen melden lassen, ein ziemliches Geld daraus löset.

Blume (Bisam-) siehe Korn-Blume.

Blume der Liebe, siehe Amaranth.

Blumen, siehe Blume.

Blumen werden in Bergwercken genennet, wenn das Silber auf dem Treibe-Herde blicket, alsdenn spricht man: das Silber gehet in Blumen; und werden die Blasen-Blumen genennet, welche, gleichwie auf siedendem Wasser, sich auf den Blick setzen, wenn es bald abgetrieben. Dergleichen siehet man auch, wann das Brand-Silber reine gebrannt wird. Berward Phras. Met. p. 29. Hettwigs Bergb. p. 89.

Blumen nennen die Färber, wenn der Indigo in der sogenannten Blau-Küpe aufzuwallen, und einen schönen blauen Schaum zu geben beginnet.

Blumen (Bley-) siehe Bley-Blumen und Spiritus.

Blumen, (Chymische) Flores chymici. Sind in der Chymie die subtilsten Theile derer Cörper, so durch die Sublimation von denen gröbern Theilen

Theilen in einer trockenen Form geschieden worden, und in der Höhe des Sublimir-Gefässes behangen blieben.

Blumen-Affen, siehe Meer-Katzen.

Blumen-Binsen, siehe Binsen (blühende).

Blumen-Farbe (Dreyfaltigkeits-) siehe Blau.

Blumen-Handel, siehe Blume.

Blumen-Kauffmannschafft, siehe Blume.

Blumen-Kohl, *Brassica Cypria, Cauli-flora*, ist weiß-blümichter und bey uns genugsam bekannter Kohl, der zum Speisen häufig verthan wird. Ob schon in unsern Landen der Kohl selbst, wenn er gesäet worden, genugsam hervor kömmt; so will doch der Samen wegen seiner Zärtlichkeit nicht reiffen, sondern muß aus warmen Ländern anhero gebracht werden. Der beste Samen aber kommt aus Candia und Cypern, der geringere aus Italien. Der Candianische hat grosse und braun-rothe, der Italiänische hingegen kleine und bleich-braune Körner. Jener bringt grössere, mehrere, und schmackhaftere, dieser hingegen mit Blättern durchwachsene kleine Blumen hervor.

Blumen-Kohl-Samen, *Semen Florae Caulis, s. Cauliflorae*, kömmt fast nirgends, als in der Insel Cypern, zu rechter Zeitigung. Es ist ein kleiner runder Same, etwas graulicht, und fast dem Cappes-Samen gleich. Man muß aber wohl zusehen, daß er frisch, nicht verfälscht, und von der rechten Art sey; weswegen auch die Materialisten, wenn sie solchen einhandeln, sich ein Attestat von denjenigen Oertern und Handels-Leuten müssen zeigen lassen, von wannen er gesendet wird, daß er nemlich aufrichtig, frisch und von demselben Jahre sey, wenn sie anders ihren Glauben bey den Gärtnern und andern ehrlichen Leuten nicht verlieren wollen. Wie denn die Materialisten an einigen Oertern, absonderlich in Franckreich, davor stehen, daß es ein frischer Same sey, der selbiges Jahr noch aufgehen werde. Siehe Pomets Materialisten und Specerey-Händler. p. 17. Man findet auch sonst noch eine andere Art Kohl-Samens, welchen die Lateiner *Semen oleris atri* nennen, ist ein runder schwartzer Same, eines bittern und scharffen Geschmacks, dessen Kraut man *Brassicam fimbriatam* nennet. Es wird solches vor ein sonderliches Mittel in Scorbutischen Stein-Schmertzen gehalten; wiewohl einige, wenn es nicht zu haben, den Steck-Rüben-Samen, welcher *Bunias* heisset, an dessen Stelle nehmen.

Blumen-Rohr, (Indianisches) lat. *Cannacorus, Cannacorus latifolius vulgaris*, Pit. Tournef. *Arundo Indica latifolia*, C. B. J. B. *Harundo florida*, Ger. *Calamacorus*, Lob. *Arundo Indica florida*, Lob. *Cannacorus quorundam*, *Canna Indica*, Ger. Hort. Clus. Hisp. cui & *flos Cancri nonnullis*, Camp. Frantzösisch *Canne d' Inde* oder *Balizier*, ist ein Gewächs, welches aus seiner Wurtzel viel Stengel treibet, die ungefehr vier Fuß hoch, und eines Fingers dick sind, in gemessener Weite Knoten haben, als wie das andere Rohr. Seine Blätter sind breit, voll Nerven, am Ende zugespitzt, bleichgrün, und schmecken grunicht, mit etwas Schärffe untermischt. Die Blume wächst oben auf der Spitze, und siehet einiger massen der Schwertel-Blume gleich, ist übrigens schön roth. Es ist dieselbige ein Röhrlein, welches tieff zerkerbet, und in 6 oder 7 ungleiche Stücke zertheilet ist. Bevor sie sich völlig aufthut, stellet sie einiger massen eine Krebs-Pfote vor, daher sie auch *Flos Cancri*, Krebs-Blume genennet worden. Nach der Blume erscheinet eine häutige Frucht mit 3 runden Ecken, so dicke, wie am Ricinus, in 3 Fächlein abgetheilet, welche runde Samen-Körner beschliessen, die eine dunckle oder schwärtzlichte Farbe haben. Seine Wurtzel ist knotigt, und mit dicken Zaser-Wurtzeln umgeben. Dieses Gewächse wächst nur in warmen Ländern; denn die Kälte ist ihm sehr zuwider. Man glaubet, daß die Blätter, darinn wir das Gummi Elemi gewickelt finden, von diesem Gewächse sind. Die Wurtzel reiniget und öffnet. Man hat dreyerley Sorten des Indianischen Blumen-Rohrs, die eine blühet roth, die andere weiß, die dritte gelbig; und auch noch eine andere Art, Langwachs genannt, welche bey 12 Fuß oder einer Ruthe hoch wächst, von Blättern und Blumen der Canna Indica gleich; iedoch nach Proportion etwas gröſſer. Die Wurtzeln von der letztern werden von den Malleyern zu allerhand Artzneyen gebraucht; insgemein aber reiben sie dieselben zwischen 2 Steinen, und schmieren ihren Leib damit, wovon sie ziemlich stincken, weil es einen starcken Geruch hat. Sonst wird das Gewächse bey uns zur Lust auf denen Altanen und Blumen-Gerüsten gehalten, und theils aus dem Samen, theils aus der knotigten Wurtzel, fortgepflantzet. Cannacorus ist es genennet worden, weil es eine Mittel-Art zwischen dem Rohr und Calmus abgiebet.

Blumen-Saft, (Sonnen-) siehe *Bizererre-Rubere*.

Blumen-Werck, womit die Gärtner handeln, ist, was so wohl das ausländische als inländische betrift, fast von unzehlbarer Menge, und es giebt nur von einer Blume oft 50 und mehr Sorten. Es werden entweder die Zwiebeln davon zum fortpflantzen, oder die Blumen selbst in ihrer Erde verhandelt, und man trift gemeiniglich bey denenjenigen, die damit handeln, ein gedrucktes Register und Verzeichniß ihrer Namen davon an. Vornemlich treiben die Holländer, so sich Blumisten nennen, einen starcken Handel damit. Bey den Confect-Beckern heist Blumen-Werck dasjenige, welches sie mit einem hellen Candis, darunter man die Blumen in ihrer Farbe erkennen kan, überzogen haben.

Blumisten, siehe Blume.

Blut, Geblüte, *Sanguis, Cruor*, ist eigentlich nichts anders, als der rothe Lebens-Saft. Aus demselben wird durch die Destillir-Kunst ein flüchtiger Spiritus gezogen, der sehr penetrant ist. Das aufgetrocknete Bocks-Blut wird so wohl von gelehrten Medicis, als auch vom gemeinen Manne, wider das geronnene Geblüte, Seitenstechen, Verrenckungen, rothe Ruhr, Stein, ꝛc. sehr gerühmet. Sonst ist auch das so genannte Drachen-Blut bekannt, wovon an seinem Orte.

Blut (Bocks-) siehe Bocks-Blut.

Blut (Drachen-) siehe Drachen-Blut.

Blut des Salamanders, heisset bey einigen Chymicis der rothfeurige Spiritus, welcher bey Destillirung des Spiritus Nitri zum Vorschein kommt.

BLUTEAU,

BLUTEAU, ist ein Name, den man einer Art von dünnem Zeuge giebet, und welcher also genennet wird, weil man unter andern Gebrauche auch das Mehl durchbeutelt. Savary im Dict. Univ.

Blut-Egel, siehe Blut-Igel.

Blut-Ertz, ist nichts anders als roth gülden Ertz, welches bisweilen wie Blut so roth aussiehet. Die Bergleute sagen: Das Ertz bluter. Offt wird auch Queckfilber oder Zinnober-Ertz dafür angesehen. Berward Phras. Met. p. 7. Herrwigs Bergbuch p. 119.

Blut-Farbe, siehe *Polygonum*.

Blut-Holtz, *Bloodwood*, wächset bey dem See-Busen von Nicaragua, in America, welches von einer sehr hohen rothen Farbe ist, und zum Färben gebraucht wird. Dampier meldet, daß zu seiner Zeit die Tonne für 30 Pfund Sterling verkaufft worden.

Blut-Igel, Blut-Egel, Blutsauger, Lateinisch *Sanguisuga*, *Hirudo*, ein langer schwartzer Wurm, hält sich in Pfützen auf. Er sauget das Blut aus Menschen und Pferden, wenn er auf die Haut gesetzet wird. Die Chirurgi brauchen ihn bey Kindern und schwachen Personen, wie auch in andern Fällen, an statt des Aderlassens. Man bedienet sich dessen auch, die mit Flüssen überhäufte Theile zu entledigen, bey denen Hæmorrhoidibus oder güldenen Adern, wenn sie allzu voll sind, bey denen Varicibus, Krampf-Adern, und an unterschiedlichen Theilen des Gesichts. Man soll aber diejenigen Blut-Igel aussuchen, die einen grünlichen Rücken und rothen Bauch haben, und in einem reinen fliessenden Wasser am hellen Mittage gefangen worden, die schwärtzlichten und haarichten aber werden weggeschmissen, massen diese etwas virulentes oder giftiges bey sich haben.

Blut-Kraut, siehe *Polygonum*.

Blut-Nuß, siehe Lamperts-Nuß.

Blut-Röslein, siehe *Geranium hæmatitis*, *Rostrum gruinum*.

Blutsauger, siehe Blut-Igel.

Blut-Stein, Lateinisch und Griechisch *Hæmatites*, *Lapis hæmatites*, *Lapis sanguineus*, Frantzösisch *Pierre sanguinaire*, *Pierre hematite*, *Ferot d'Espagne* genannt, ist ein harter, dichter und schwerer Stein, der etwas von des Eisens Natur an sich hat, aus lauter Nadeln und längen Streiffen zusammen gesetzt ist, und gemeiniglich eine braunröthlichte Farbe hat, welche, ie zärter man den Stein reibet, immer röther und röther, ja endlich wie ein Blut wird. Ruland zehlet sechserley Arten dieses Steines, als da ist 1.) *Hæmatites fossilis*, der gar schön roth ist. 2) *Hæmatites niger*, der schwartze Blut-Stein, der einen Saffran-gelben Safft von sich giebet, und härter als der vorige ist. 3) *Hæmatites fossilis purpureus*. 4) *Hæmatites fossilis pulcherrimus*. 5) *Fossilis niger Trichusus*, welcher, wenn er auf dem Wetzstein gerieben wird, dreyerley Farben von sich giebet, und 6) *Hæmatites pulcherrimus*. Denn zuweilen findet man ihn in Africa, Spanien, Böhmen, Schlesien und Sachsen, dunckel roth, und der wird der schwartze genannt, welchen die Goldschmiede zum poliren der Edelgesteine, und zum vergulden brauchen, zuweilen purpurfarbig, zuweilen auch eisenfarbig. Weshalb denn auch einige den Blutstein vor eine Art des Magnets halten wollen. Welche Meinung desto wahrscheinlicher zu seyn scheinet, ie gewisser es ist, daß jener, nicht allein wie dieser, in denen Eisen-Gruben gefunden wird, sondern zuweilen auch das Eisen an sich ziehet, wie Bauschius in einem besondern Buche de Lapid. Hæmat. beobachtet, dessen Inhalt Nich. Bernh. Valentin in seiner Histor. Litterar. Acad. Leopold. Cont. II. kürtzlich erzehlet hat. Ueber dieses kan man auch aus dem gebrannten Magnete durch Kunst einen Blut-Stein bereiten, wie in denen Miscellan. Acad. Germ. Cur. Dec. I. zu sehen. Der Blut-Stein ist nichts anders, als eine gar reine martialische Minera. Denn man kan aus demselben Eisen und Stahl durchs Feuer erzwingen. Der beste, so am höhesten gehalten wird, kommt von Compostel aus Spanien, ist rein, gewichtig, hart und dichte, hat schöne braunrothe Spiesse, und auswendig schwärtzlichte Linien und Streiffen, inwendig siehet er dem Zinnober ähnlich. Ohne dem rechten und wahren Blut-Stein hat man auch einige Bastarde, mit welchen er offt verfälschet wird: worunter der sogenannte *Schistus*, und Braunstein zu rechnen, von welchen beyden an ihren Oertern nachzusehen. Aus Engelland aber wird eine Art Blutstein überbracht, die könte *Hæmatites spurius*, der falsche Blut-Stein genennet werden. Sie ist von der ersten darinn unterschieden, daß sie gar keine Spiesse hat, auch nicht so harte ist, massen sie sich gar leichtlich, wie Kreide, zu Stücklein schneiden lässet; daher man ihr auch den Namen rothe Kreide, Frantzösisch *Crayon rouge* beygeleget. Man soll dieselbige erwählen, welche braunroth siehet, schwer, dicht und gleich ist, und sich gelinde anfühlen lässet. In der Artzney-Kunst haben die Blut-Steine eine anhaltende und stopfende Kraft, absonderlich in denen Blutstürtzungen und Blutflüssen, so wohl innerlich, wenn man solche zu einem zarten Pulver stosset, und mit Muscaten-Oel eingiebt, als äusserlich, wenn man solches in die Wunden streuet, oder den blossen Stein in der Hand hält, welches in übermäßigem Nasenbluten zwar gut thut. Doch muß man zusehen, daß man sich nicht mit denen Spitzen dieser Steine verletze, weil sie gefährliche Wunden machen, wie Pomet in seiner Material-Kammer Part. III. L. II. p. 62. davor warnet. Einige vermischen ihn mit Teschel-Kraut-Saft, und lassen ihn so wider das Bluten in die Nasen-Löcher. Dieses Steins Pulver mit Honig-Wasser und Arabischen Gummi zu Pillen gemacht, und davon ein Quentlein eingenommen, soll wider das Blutspeyen dienen. Andere nehmen das Weisse von einem Ey, und Eßig, iedes 2 Loth, Rosen-Oel 4 Loth, des Pulvers von diesem Steine 1 Loth, und vermischen es zu einem Clystire, welches wider die rothe Ruhr appliciret wird. Dieses Pulver mit Wegerich-Saft gebraucht, stopffet den weissen und rothen Fluß derer Weiber. Wenn der Blut-Stein über die Retorte destilliret wird, giebt er einen Spiritum, der an Geruch und an Geschmack fast dem Spirit. Vitriol. gleichet. Man sublimiret auch aus dem Blut-Stein mit Sal. armoniac. rothe Blut-Stein-Blumen, *Flores hæmatitis*, welche einige *Aroma Philosophorum*, oder das Philosophische Gewürtz nennen. Man mischet nemlich den Blut-Stein und Salmiac mit Fleiß unter einander, thut es in einen steinern oder gläsern beschlagenen Kolben, setzet einen Helm darauf, und leget einen Recipienten vor, leimet alles wohl zu, und giebt erst gelinde, hernach allmählich etliche Stunden lang stärcker Feuer, daß sich die Blumen im Helm anlegen. Wenn alles kalt worden,

so

so sammlet man die röthlichten Blumen. In der Vorlage findet man einen Spirit. volat. urinosum, da man iedes absonderlich aufhebet. Beyde treiben den Schweiß, eröffnen die Verstopffungen, und werden in bösen Fiebern, Schlag, Lähme und Scorbut glücklich gebraucht. Die Blumen verordnet man zu 6 bis 24 Gran; vom Spiritu giebt man 12 bis 20, ja wohl 40 Tropffen. Im Grunde des Kolbens ist eine Materie, die man mit starckem Feuer, oder endlich im Wind-Ofen treibet, und einen sauren Spiritum giebt, der fast von einerley Würckung mit dem Spir. Sal. armon. fixi ist. Aus denen Blumen wird mit dem Spiritu Vini die *Tinctura Lapid. Hæmat.* oder Blut-Stein-Tinctur gemacht; welche gegen das Blutspeyen, Lungensucht, Blutharnen, Nasenbluten und dergleichen Kranckheiten sehr gerühmet wird. Langelott brauchte den zart pulverisirten Blut-Stein mit einem Schweiß-treibenden Wasser, gar glücklich wider das Podagra. Und Joh. Otto von Helwig bediente sich folgender Artzney mit gutem Fortgange in hitzigen Fiebern: Rec. Tinctur. Mart. c. Spirit. Vin. ex flor. hæmat. cum Sal. armon. fact. giesset sie zu Agtstein-Oel, lasset es wohl umgerührt einen Monat stehen, darnach scheidet die Tinct. Mart. succinat. von dem Oel, giesset dazu Spirit. Sal. armon. nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Augen-Maas, so präcipitiret sich Mars und der Spirit. Sal. armon. wird Martiato-Succinatus. Dosis bis 30 Tropffen. Der sogenannte treue Eckhard hält auch viel von denen Artzneyen aus dem Blut-Steine, wenn er schreibet: Es ist der Blut-Stein in allen Kranckheiten ein allgemeines Hülffs-Mittel, wenn er gleich nur roh und zart geschabt oder gestossen eingenommen wird; es gehet im Reiben eine schwefelichte Ausdunstung von ihm, dahero, wenn man etliche Tropffen destillirt Oel, denen Kranckheiten gemäß, hinzu thut, so achte ich keine Artzney so mächtig, daß ihm diese weichen würde. Es ist diese *Minera* (der Blut-Stein) güldisch, man kan auch, wo es nöthig, *Opium* darunter reiben, er ist ein purer martialischer *Sulphur*, und nimmt also allen Metallen den Preiß. Man muß sich aber bey dem Reiben wohl in Acht nehmen, daß keine Spitzen verborgen bleiben, denn er, seiner splittrichten Art nach, nicht leichtlich so zart kan gemacht werden, daß er nicht etwan etliche Spitzgen behalten solte, die hernach leichter durch ihr Stechen einen Blut-Fluß erregen, als solchen stillen solten. Marpergers Kauffmanns-Magazin. Siehe *Androdamanta.*

Blut-Stein, (Bley-) siehe Bley-Blut-Stein.

Blut-Stein, (falscher) siehe Blut-Stein.

Blut-Stein, (schwartzer) siehe Blut-Stein.

Blut-Stein aus Bley zu machen. Rec. Sacchar. Saturni und Vitriol. Martis., destillire über die Retorte, so bekommt man einen Blut-Stein, der auch dem natürlichen nicht weichen wird.

Blut-Stein-Blumen, (rothe) siehe Blut-Stein.

Blut-Stein-Tinctur, siehe Blut-Stein.

Bluts-Tröpflein, siehe *Pimpinella.*

Bluts-Tropffen, siehe *Sanguisorba.*

Blut-Wurtz, siehe Tormentill.

BOA, ist eine Wasser-Schlange, von unerhörter Grösse, welche dem Rindvieh nachzuschleichen pfleget, daher auch ihr Name entstanden. Sie sauget den Kühen die Euter aus, denn sie ist eine treffliche Liebhaberin der Milch. In Calabrien wird sie unterweilen gefunden. Unter der Regierung des Kaysers Claudii ist eine getödtet worden, in deren Bauche man ein Kind gefunden, welches sie so gantz verschlungen. Ihr Biß entzündet den verletzten Theil. Auch wird gesagt, daß die Schlange unterweilen so groß sey, daß sie einen gantzen Ochsen verschlingen könne: welches iedoch schwerlich zu glauben.

BOA VISTA, oder *Bona Vista*, *Buena Vista*, lat. *Insula boni Visus*, eine von den Saltz-Inseln, oder Inseln von Capo-Verde auf dem Atlantischen Meer. Ihr Name bedeutet so viel als ein gut Gesichte, vielleicht, weil man sie wegen ihrer Höhe von weitem in der See sehen kan. Sie gehöret denen Portugiesen, ist etwa 20 Meilen groß, und sehr bergicht, hat aber an der Süd-West-Seite einen schönen Hafen, allwo die Schiffe auf 15 bis 17 Klafftern anckern können. In der Gegend daherum sind viele Sand-Bäncke. Dapper.

Boben-Blinden-Ree, heisset die Ree an der Boben-Blinden-Stenge, welche zum Gebrauch des Boben-Blinden-Segels dienet.

Boben-Blinden-Reep und Fall, sind 2 Seile an der Boben-Blinden-Segel, deren Structur und Gebrauch mit dem Reep und Fall des Vor-Mars-Segels völlig überein kommt. Das Ende der Reep ist mitten an der Boben-Blinden-Ree befestiget. Das herunter lauffende Ende des Falls aber gehet an einer Seite durch den Blinden-Mars, und hinunter an die Boegspriet durch einen daran befestigten Block, und längst derselbigen weiter hinab nach dem Vorlasteel, da es aufgezogen und niedergelassen wird.

Boben-Blinden-Segel, ist das Segel an der Boben-Blinden-Ree der Boegspriets-Stenge, und befindet sich über dem Esels-Haupt und Knie der Boegspriet.

Boben-Blinden-Stenge, Blinde-Stenge, Boegspriets-Stenge, ist eine leichte Stange, so durch das Esels-Haupt gehet und unten in der Boegspriet in einem viereckigten Loche oder Spoor derselben gesetzet wird. An ihr hat man die Haupt-Touwen, Knickstag und Haanepoot, das Lopstag, Boben-Blinden-Ree und Segel, Boben-Blinden-Reep und Fall, die Brassen, Toppenants und Ly-Touwen wahrzunehmen, von welchen man die speciellen Titel nachsehen kan.

Bober oder Bobr, ein Fluß in Schlesien, welcher Gold bey sich führen soll. La Croix Welt-Beschreibung.

Boberellen, siehe Juden-Kirschen.

Bobersberg, kleine Stadt in Nieder-Schlesien, im Fürstenthum Crossen an den Lausitzer-Gräntzen, längst einem Berge hinauf, an welchem die Bober vorbey fleust. Es gehöret unter das Amt Crossen, lebet vom Ackerbau, und wird sonderlich allhier viele Leinwand gefertiget.

BOBINE, siehe Spule.

BOBINER, ist bey denen Frantzosen so viel, als von der Spule Zwirn, Wolle, Haare, Baum-Wolle, Seide, Gold und Silber, wenn diese Sachen gesponnen worden, abwinden. Savary Dict. Univ.

BOBINEUSES, Winderinnen, ein Name, den man in den Manufacturen, vornemlich in den Wollen-Fabriquen, gewissen Weibern beyleget, deren gewöhnliche Verrichtung ist, von denen Spulen

eder Haspeln den Zwirn abzuwinden, der zum Zetteln des langen Fadens der Zeuge bestimmet ist. Savary Dict. Univ.

BOBORA, *Uruma*, ist eine Art von Melonen in Brasilien, welche groß, rund, zart und dünnschalig ist. Auswendig ist sie Zinnober-färbig mit weiß untermischt, und inwendig Saffrangelb, mit vielen Körnern angefüllet. Sie ist von gutem Geschmack, und wird von den Brasilianern mit Honig, als etwas delicates und gesundes, gegessen.

Boborellen, siehe Juden-Kirschen.

Bobr, ein Fluß, siehe Bober.

BOCAGE, ist ein Name, den man überhaupt allen Arten mit Figuren gewirckter Leinwand giebt, die in der Nieder-Normandie, sonderlich um Caen herum, gemacht wird. Savary Dict. Univ.

Bocal, Italiänisch *Boccale*, ist ein Getränck-Maas, das zu Rom gebrauchet wird. Der Bocal ist eigentlich dasjenige, was man in Franckreich eine *Bouteille* oder Flasche nennet. Es hält ein wenig mehr in sich als ein Pariser Nösel. Es gehören achtehalb Bocals zur Rubbia, und vierzehntehalb Rubbia zur Brante, die also 96 Bocals enthält. Savary Dict. Univ.

BOCCALE, ist ein Maas zu fliessenden Dingen in Italien, und hält 2 Nösel nach unserm Maas. 96 Boccale machen eine Brenta, oder Amphoram. Eine Brenta hält 76 Mostachi, die auch Zechi und Cantari genennet werden. 38 Mostachi machen eine Botta, 34 bis 38 Mostachi machen 1 Bottel. Siehe auch Bocal.

Bochara, oder Bockara, Bocara lat. *Bucharа*, eine grosse Handels-Stadt in Asien in der grossen Tartarey, in der Landschaft Mavaralnahra, ungefehr 50 Meilen von der Stadt Samarcand, am Fluß Gihun gelegen. Sie giebt einem gantzen Lande, darinne sie die Haupt-Stadt ist, den Namen Bochara oder Bocara, und ist die Residentz des Königes von Bocara.

BOCHETUM, wird das After-Decoct oder der dünnere Holtz-Tranck von Frantzosen-Holtz, Sarsaparill, China und andern Schweiß-treibenden Sachen, Bocherum genennet.

BOCHETUM CEREVISIÆ, siehe Bier.

Bochnia, oder Bockna, Bochna, eine Stadt in Klein-Pohlen, in der Woywodschaft Cracau gegen Süden gelegen, welche mit einer schönen Kirche gezieret ist. Es sind bey der Stadt berühmte Saltz-Gruben, aus welchen das Saltz wie grosse Steine und Werck-Stücken, und an den meisten Orten so weiß ausgegraben wird, daß es wie ein Crystall aussiehet. Die Erfindung dieses Saltzes schreibet man der H. Kunegunden, einer Gemahlin Hertzogs *Boleslai Pudici*, zu.

Bocks-Peterlein, siehe *Pimpinella*.

Bocht, Bucht, *Sinus*, ist so viel, als eine Bay oder kleiner Meer-Busen.

Bock, Ziegen-Bock, ist ein sattsam bekanntes Thier, deren Natur geschwinde, hurtig, geil und stoltz ist, springen immer herum, können die Kälte nicht wohl vertragen, stehen gerne hoch, sehen bey Nacht besser, als am Tage, haben ein scharff Gehör, und führen viel flüchtig Saltz und Oel. Sie leben über 10 Jahr nicht, und stecken in keiner gesunden Haut. Das Bocks-Blut an oder in der Sonne getrocknet, treibet den Schweiß, eröffnet, vertheilet, ist gut wider den Gift; in Zertheilung des geronnenen Geblüts, zum Seitenstechen, zu geschwollenen Hälsen, zum Stein, zu Beförderung des Harns und der weiblichen Reinigung. Dosis ein Scrupel bis 2 Quentlein. Unterweilen werden in den Gallen-Bläslein der Böcke kleine Steinlein gefunden, welche man *Pseudo-Bezoar* nennen kan; denn sie eröffnen, treiben den Schweiß, und kommen dem rechten und ächten Bezoar an Kräften gleich.

Bock, (rother) wird auch der Beyfuß genennet, wovon an seinem Orte.

Bock in der Hütte, ist 1) ein eisernes Instrument, mit zweyen krummen Hörnern oder Spitzen, damit die Röste im Brenn-Ofen gerühret werden; 2) ein Hauffe Ertz, so keinen vollen Rost giebt; 3) das Gewölbe unter dem Schmeltz-Ofen; 4) der Ausschuß und das Meßing, so durch die Krüge lecket, und in Bock durch die Wind-Löcher fleußt. An manchen Orten werden auch die Tocken Böcke genennet.

Bockara, siehe Bochara.

Bocken-Wurtz, siehe *China*.

Bock-Felle, sind die Leder oder Häute von denen Böcken. Damit wird ein grosser Handel, sonderlich aus Curland und Liefland, nach den See-Städten getrieben. Es ist eine stinckende, aber courante und gute Waare, welche bey Dechern verkauffet, und begierig von den Corduanbereitern und Weißgärbern gesuchet wird. Diese letztere wissen, auf Römische Art, dieselbe so wohl zuzurichten, daß sie wohl eher ein gut Paar Bock-Felle, welches starck, und doch dabey wohl geschmeidig und gleich dicke von Leder, auch ohne Schnitt und Löcher ist, vor 3 bis 4 und mehr Reichsthaler verkaufft haben. Von den rohen Bock-Häuten werden auch die Haare, absonderlich die fein lang sind, genutzet, und mit gutem Profit an die Paruckenmacher verkauffet. In Schweden giebt es die grösten Böcke, und also auch die stärcksten Felle.

Bock-Häute, siehe Bock-Felle.

Bock machen, heist auf Bergwercken, einen Hauffen Ertz zum Rost auslauffen oder zurichten.

Bocknia, siehe Bochnia.

Bock-Rinde, siehe *China de China*.

Bocks-Barth, Haber-Milch, lat. *Barbula hirci*, Frantzösisch *Barbe de Bouc*, ist zweyerley, als die eine mit Gold-gelben, und die andere mit Purpurfarbenen Blumen. Der ersten Art Blätter sind, wie des Saffrans seine, doch etwas breiter und länger, einer Ellen hoch, die Blumen gelbe und etwas groß; wenden sich stets nach dem Morgen, und verstäuben endlich in Wolle; hinterlassen einen langrunden, streiffigten und schwärtzlichten Samen. Dieses Kraut wächst auf Wiesen und in Gärten, blühet im Junio und Julio. Die Wurtzeln sind lang, weiß, eines süssen und anmuthigen Geschmacks. Die Wurtzel ist hitzig und feucht im andern Grad, sie verbessert die grosse Hitze des Magens, wie auch die Gebrechen in der Brust, Leber, Nieren und Harn-Blasen, Seitenstechen. Die Wurtzel und Kraut, am Ende des Mayen gebrannt, ist ein edel Wasser für Stechen und Seiten-Geschwür.

Bocks-Beer, siehe Brom-Beer.

Bocks-Bezoar, siehe Bock.

Bocks-Blut, das Blut von Ziegenbock, welches, wofern es recht seyn soll, also bereitet wird: Man nimmt zu Anfange des Sommers einen drey- oder vier-jährigen gesunden Bock, hängt ihn bey den Hörnern auf, und wann ihm die Hinter-Füsse zu den Hörnern gebunden worden, schneidet man ihm die Geilen aus, und läst ihn also verbluten. Dieses Blut wird gedörret, und ist nachmals Pechschwartz, auch so hart, als ein Glas. In den Apothecken wird es als ein kräftiges Mittel wider viele Kranckheiten verthan, auch ein Saltz und ein Oel daraus bereitet. Siehe auch Bock.

Bocks-Blut-Wasser; dazu nimmt man in denen Hunds-Tagen Blut von einem unverschnittenen Bocke, und brennet es. Dieses Wasser ist gut für Grieß, Nieren- und Blasen-Stein, Morgens und Abends iedesmal 2 Loth davon getruncken.

Bocks-Bohnen, siehe Biber-Klee.

Bocks-Disteln, siehe Bocks-Dorn.

Bocks-Dorn, Bocks-Disteln, Traganth, lat. Tragacantha, *Offic. Matth. Lob. C. B.* Tragacantha vera, *Park.* Tragacantha Massiliensis, foliis incanis perseverantibus seu non deciduis flore albo, *Morif.* Hist. 2. Tragacantha, sive Hirci spina *Dod.* Dieser kleine stachlichte Strauch wächst häuffig wild in Arcadia, Achaja, Candia und Peloponeso, wie auch in Apulien auf dem Berge Gargano, desgleichen in Sicilien bey dem Berg Aetna, wie auch in Spanien und um Maßilien in Franckreich bey dem Meer, wie Marxius in seiner Material-Kammer p. 203 berichtet. Pomet aber glaubet, daß er meistens in Aleppo wachse, und mehrentheils das Gummi daher käme, weil öfters Mastix und Gall-Aepffel darunter gefunden würden, wie in dessen Hist. des Drog. p. 245 zu sehen ist. Bey uns wird dieses Gewächse zur Lust von einigen Liebhabern in Gärten unterhalten. Es treibet einen Hauffen harte Zweige, die mit Wolle überzogen, und voll weisser, steiffer und starrer Stacheln, wie auch mit sehr kleinen und zarten Blätterlein besetzet, die paar-weise an dem Stiele stehen, an dessen Ende forn ein weißlichter Stachel oder Spitze zu befinden. Die Blüten wachsen auf denen Spitzen derer Zweige, viel bey einander, sehen gleich denen an den Hülsen-Früchten, und fast wie die am Ginst, nur daß sie weiß sind. Wenn sie vergangen, so folgen ihnen Schoten, davon iede in 2 Fächlein abgetheilet ist, so voller Samen-Körner stecken, in Grösse eines Senff-Korns, und sehen als wie kleine Nieren. Die Wurtzel ist lang, breit, Fingers dick, holtzigt, stehet etwas aus der Erden heraus, und wenn sie alsdenn von denen Einwohnern geritzet wird, so fliesset das bekannte Gummi Traganth heraus, Dioſc. III. 21. Theod. Tabernämont im dritten Buch von denen Kräutern p. 245. Doch sagt Theophrastus, daß der Saft freywillig heraus rinne. Dieses Gummi nun, welches *Tragacanthum, Tragacantha gummi, Dragacanthum*, Frantzösisch *Gomme Adraganth*, Italiänisch *Gomma Draganti*, Spanisch *Alquitira*, Deutsch aber Traganth, Traganth-Gummi, Traganth-Hartz genennet wird, ist ein weisses, gleissendes und leichtes Hartz, in kleinen Stücklein, welche dünne und wie Würmer zusammen gekrümmet sind. Bey denen Materialisten findet sich der Traganth in Stücken von unterschiedener Gestalt, Grösse und Farbe. Einige sind dünn und lang, weiß und rein, zusammen gewickelt und gekrümmet, wie Würmlein, daher auch diese Art *Tragacanthum vermiculatum* betitelt worden. Die andern sind grob, gelblicht oder schwärtzlicht, und voller Wust. Denn weil er gemeiniglich aus der ersten Hand in Sorten erkaufft wird, als muß er nachmals von denen Materialisten durch ein Sieb gesäubert, und der Staub und Parva (wie sie reden) davon gesondert werden: das übrige lesen und theilen sie zu 3 Sortimenten, daher der auserlesene, feine und gemeine Traganth entstehen. Der auserlesene oder *Tragacanthum electum* bestehet aus denen schönsten und weissesten langen Fäserlein. Das feine oder *medium* ist weiß-grau: das gemeine aber ist röthlicht-schwartz, deswegen es auch *Tragacanthum nigrum*, und von denen Materialisten *Messanä* genennet wird, wie bey dem Schurtzius in seiner Material-Kammer p. 37 zu sehen ist. Das beste muß klar, durchsichtig, glatt, schmahl, zart, lauter und süsse seyn. Es bleibet 10 Jahr gut, ie älter es aber wird, ie mehr es sich färbet, und anfangs bleich, nachmals gelb, und dann roth wird, welches nichts nütze ist. Die Materialisten, so es in Sorten kauffen, müssen zusehen, daß das weisseste und beste nicht zuvor ausgelesen sey. Was den Gebrauch des Traganths anlanget, so wird der beste und auserlesenste meistens von denen Apothekern und Zucker-Beckern zu dem aufgeblasenen Zucker aufgesuchet: der feine von dem Frauenzimmer zu den Traganth-Blumen, so aus offener Seide gepappet werden; der schwartze aber von andern Künstlern, absonderlich auch zu demjenigen Leim gebraucht, womit die Medici die aufgetrocknete Kräuter in ihre Herbaria viva kleistern, welchen Sim. Paulli im Anhang seines Quadrip. Bot. de Methodo conficiendi Herbaria p. 659 beschrieben hat. Und weil der Traganth viel Oel, aber wenig Saltz führet, wird er nicht wenig auch innerlich zur Artzney gebrauchet. Er kühlet, feuchtet, lindert, stopffet, und macht, wegen seines bey sich habenden klebricht- und schleimichten Oels, dicke, dienet insonderheit wider die dünne, scharffe, gesaltzene Flüsse und Feuchtigkeiten, rauhen Hals, Heiserkeit, allerhand Husten, Blutspeyen, Durchbruch und rothe Ruhr. Er dienet auch denen verfehrten Nieren und Blasen, heilet und benimmt die Schmertzen. Er wird so an und für sich selbst genommen, oder aber als ein Schleim gebraucht; auch unter die Augen-Artzneyen gemischt, derer selben Schärffe zu dämpffen, Alf. Moreſcott. Compend. Med. p. 196. Will man ihn im Mörsel stossen, so muß dieser warm seyn, damit die wässerige Feuchtigkeit davon getrieben werde, die sonst verhindern würde, daß man ihn nicht zerstossen könnte. Die Färber brauchen den Traganth, wie viele andere Gummi mehr, und machen die gefärbte Seide damit feste. Wenn man Wasser darauf giesset, wird ein Schleim daraus. Er zergehet und gerinnet, als wie Leim oder Gallerde, ist schön und durchsichtig. Er wird zu allerhand Mitteln gebraucht, die man zusammen halten will. Das in denen Apothecken befindliche *Diatragacanthum frigidum* kühlet, befeuchtet und ziehet ein wenig zusammen; ist sehr dienlich wider alle hitzige Gebrechen der Brust und Lungen, scharffe Feuchtigkeiten und Flüsse, Husten, Seiten-Stechen, Heiserkeit, Dörr- und Schwindsucht, Truckenheit der Zungen, und Durst von Hitze der Lungen, lindert den scharff-brennen-

brennenden Harn, tilget die Schmertzen, und stillet den Samen-Fluß. Gal. L. VIII. Simpl. Fac. §. Tragacantha. Schröd. L. IV. cl. 2. n. 410. Fr. Hoffmann in clav. ad h. l.

Bocke-Dorn, (kleiner) Poterium, *Matth. Cast. Lugd.* Tragacantha altera, Poterium forte Clusio, *J. B. Pit. Tournef. Raj.* Histor. Tragacantha Granatensis, foliis incanis deciduis, flore albo *Morif.* Tragacanthæ affinis lanuginosa sive Poterium C. B. Spina Hirci minor, Poterion forte Dioscoridis, *Park.* Frantzösisch *Barbe-Renard*, ist ein kleiner Strauch oder Staude, so demjenigen Gewächse nicht unähnlich siehet, daraus der Traganth rinnet, und dahero auch eine Gattung desselbigen ist. Er treibet einen Hauffen Zweige, die etwan eines Schuhes lang sind; sie lassen sich gerne beugen, sind schlanck, breiten sich weit aus, sehen weißlicht, und sind, wann sie noch zarte, wollicht oder rauch, mit vielen langen, weißlichten Stacheln besetzt. Die Blätter, so sehr klein, rund, weiß und wollicht sind, wachsen paar und paar an einem Stiele, daran forne am Ende eine stachlichte Spitze sitzet. Die Blüten sehen wie die an denen Hülsen-Früchten, und sind weiß, eine jede stehet in ihrem Kelche, der wie ein ausgezacktes Hörnlein gestaltet ist. Wenn die Blüte vergangen, so folget eine Schote, die nach der Länge in 2 Fächlein getheilet, und mit einigen Samen angefüllet ist, die insgemein wie kleine Nieren sehen. Die Wurtzel ist lang, hat Seiten-Wurtzeln, lässet sich beugen wie man will, ist mit einer schwartzen Schale überzogen; inwendig aber ist sie weiß, schwammig, hartzig und süßlicht vom Geschmack. Es wächst dieses Gewächse in Candien, an bergichten und ungebaueten, dürren und trocknen Orten. Die Wurtzel dienet zum heilen und hefften, wird inner- und äusserlich gebrauchet.

Bocks-Dosten, siehe *Tragorigarum Creticum.*

Bocks-Dosten, (schmal-blätterichte) siehe *Tragorigarum alterum.*

Bocks-Geyl, siehe *Tragorchis.*

Bocks-Hörner und Ziegen-Hörner, sind gut wider das böse Wesen, widerstehen dem Gift, und stillen den Durchlauff.

Bocks-Hörnlein, siehe Johannis-Brodt.

Bocks-Horn, ein Kraut, siehe Bocks-Horn-Kraut.

Bocks-Horn-Kraut, Bocks-Horn, Ziegen-Horn, Hönugreck, Küh-Horn, Kiene Griethe, schön Margreth, Griechisch Heu, Griechischer Klee, Mutter-Kraut mit Schörgen: lat. Foenum græcum, Frantzösisch Fenugrec, Italiänisch Fenogreco, Spanisch Alforuas, ist ein Gewächs, dessen es 2 Sorten giebet, eine zahme, die mit Fleiß gebauet wird, und eine wilde. Die erste heist: Foenu græcum, oder Foenum græcum, *Offic. Matth. Lob. Dod. J. B.* Foenum græcum sativum *C. B.* Siliqua, *Columell.* Silicia, *Plin.* Silicula, *Varron.* Telis, *Dioscor.* Dahero Telinum Oleum, davon zu sehen *Salmas.* ad Solinum p. 496. und das Unguentum Telinum. *Plinius* Hist. Nat. XIII. 1. weil das Bocks-Horn-Kraut darunter kommt. Foenacia herba, Trifolium græcum, Buceros, Buceras, herba *Theophr.* Cornu Bovis, Ægoceros, Capri Cornu, Epiceros Cornu, weil die krummen Schoten, Siliquæ, darinne der Same lieget, einem Ziegen-Horne gleich. Dieses ist ein bekanntes Gewächse, so jährlich aus dem Samen gezielet werden muß. Es treibet einen einigen Stengel auf anderthalben Fuß hoch, welcher schlanck, inwendig hohl, und in einen Hauffen Zweige zertheilet ist, daran derer Blätter drey und drey auf einem Stiele stehen, bey nahe, wie am Klee. Diese sind klein, bald länglicht, bald breiter als lang, oder halb rund und zackicht. Die Blüten kommen aus denen Winckeln, zwischen denen Stengeln und Blättern heraus, sehen als wie an denen Hülsen-Früchten, sind klein und groß. Darauf folgen lange, platte, zugespitzte Schoten, die wie Hörner sehen, voller Samen sind, bey nahe in Gestalt der Rauten, oder geschobenen Viereck, mit einer Kerbe, von Farbe gelb, schleimiger Substantz, von starckem Geruch und unangenehmen Geschmack. Die Wurtzel ist gantz schlecht und holtzigt. Dieses Kraut wird in Franckreich so wohl, insonderheit um Auberviliers, als in Deutschland zwischen Bamberg und Nürnberg häuffig gezogen, und um des Samens willen gebauet, auch von diesen Orten Centner-weise in Holland und andere Länder getrocknet verkaufft, wie Pomet in seiner Frantzösischen p. 20, und Marpius in der Deutschen Material-Kammer p. 93 schreiben. Die andere Gattung wird genennet: Foenum græcum silvestre, *C. B. Ger. Park. Pit. Tournef.* Foenum græcum silvestre Dalechampii, *J. B.* Dieses ist von dem vorigen nur darinne unterschieden, daß es gar nicht gebauet wird, dahero auch alle seine Theile um ein gutes kleiner sind. Es hat Blätter wie Klee, eine lange Wurtzel, wächst anderthalb Ellen hoch, liegt auf der Erden ausgebreitet, mit runden Blättern besetzt, bey nahe wie die grossen Wicken, daraus krumme lange Schötlein werden, in welchen ein eckigter Same wächst. Sonst ist alles dem Bocks-Bart gleich, nur etwas kleiner; der Geschmack vergleichet sich denen Wicken: es wächset im Gebüsch, in Strassen und Bergen. Man nennet es auch Stein-Wicken, und ist auch ein Lotus, nemlich das Lotus trifolia, oder Lotus campestris. Bocks-Horn-Kraut gekocht, und über die Eyter-Geschwülste geleget, zeitiget sie; funffzehen Tage in Wein und Oel gebeitzt, darnach gesotten, durch ein Tuch geseihet, und mit ein wenig Wachs zu einer Salben gemacht, auch Mehl von Bocks-Horn darunter gethan, ist die beste Salbe, Geschwüre damit zu erweichen. Diese Salbe auf Geschwulsten geschmieret, zertheilet dieselbigen. Dieses Kraut mit Rosen-Oel gesotten, und den Leib damit geschmieret, macht eine schöne Farbe, vertreibt den stinckenden Athem, auch den Gestanck am Leibe, so vom faulen Schweiß entspringet. Das wilde Hönugreck ist der Art und Würckung, wie andere Klee-Kräuter, Lein-Samen und Bocks-Bart, Geschwulst zu zertheilen, zu legen, zu weichen und Schmertzen zu stillen. Doch wird in denen Apothecken besonders der Samen vom zahmen Bocks-Horn-Kraut zu der Artzney gebraucht. Er muß schön groß, fein frisch und dicke, hart, völlig, recht dürre und hell-gelb an der Farbe seyn, wenn er anders gut seyn soll; dahingegen derjenige, so röthlicht oder braun aussiehet, schon zu alt und untauglich ist. Er hat einen starcken und fast widrigen Geruch, welcher auch andere Bestien, so neben den Pferden, welche diesen Samen unter ihrem Futter gefressen, entkräften und ermüden kan; dahero die Fuhrleute von ihren Mitgespannen und Gesellen nicht leiden können, daß sie denen Pferden

Bocks-Horn-Samen geben. Es führet aber dieser Same ein wenig Sal essentiale oder volatile, dahero er wärmet und trocknet, lindert, zeitiget, erweichet und die Schmertzen stillet; deswegen er auch sehr oft zu denen erweichenden und Schmertz-stillenden Umschlägen und Clystiren gebrauchet wird, besonders da seine schleimichte Substantz die Schärffe dämpffet, und die zernagten Därme gleichsam überziehet. Ein Clystir aus dem abgekochten Bocks-Horn-Kraut, curiret den Tenesmum, schreibet Pet. Bayr. L. XIII. Pr. c. 5. Vornemlich zertheilet der Same in denen Clystiren die Winde, und erweichet alle Erhärtung, obwohl bey dem Frauenzimmer, wenn demselben ein Clystir zu verordnen, dieser Same auszulassen, weil einige von dem starcken Geruche mit der aufsteigenden Mutter überfallen werden, wie Sim. Paulli in seinem Kräuter-Buch p. 306 in Acht genommen hat. Dieser Same mit Honig-Wasser getruncken, erweichet die innerlichen Apostemen, und heilet die Geschwüre der Brust. Plinius Hist. Nat. XXV. 19. Der Schleim vom Samen befördert den Auswurff, dienet zur engen Brust, Lungensucht, Grieß-Stein und Nieren-Apostemen. Der Schleim mit Wegebreit- oder Rosen-Wasser zubereitet, vertreibet die Röthe derer Augen, dienet auch vor blau-geschlagene oder gestossene Augen, wenn man ihn überleget. D. Simon Paulli kan ihn in bösen flüßigen Augen nicht genugsam loben, so gar, daß er auch ein mit Blut unterlauffenes Auge, so von der schweren Noth entstanden, damit glücklich geheilet habe; dahero es dann D. Schröder und dessen Commentatores D. Hoffmann, Tremüller und andere auch hierinne anrathen. Die Brühe, darinn Bocks-Horn-Kraut gesotten, ist ein herrlich Schmertz-stillendes Mittel in denen Schmertzen derer Augen, sagt Galenus Method. Med. XIII. 22. und de Med. paratu facil. l. 10. davon er aber das erste abgekochte Wasser, weil es sehr scharff ist, weggiesset, und nur das andere gebraucht. Arnold de Villa nova Brev. Pract. l. 15. Aus dem Mehl, mit Honig-Eßig einen Brey gemacht, besänftiget die Podagrischen Schmertzen und das Hüfftweh, Forest. XXIX. Obs. 9. in Schol. & obs. 16. Das Mehl mit Rosen-Oel gemischt, ist gut, auf die Geschwulsten und heisse Geschwür gelegt, mit Eßig und Salpeter temperirt und das Haupt damit geschmieret, vertreibet die Schuppen und den Erbgrind, Plinius l. c. Den Samen in Wasser gesotten, und mit der Brühe das Haupt gewaschen, macht schön lang Haar wachsen, Sennert Lib. V. Pract. P. III. Sect. II. c. 1. vertreibet die Schuppen und Milben, und heilet den fliessenden Grind. Ein Decoct aus Bocks-Horn-Kraut mit Feigen, Ysop und Honig bereitet, hilfft wider das Keuchen. Der Syrup vom Bocks-Horn-Kraut ist ein heilsam Mittel vor Hals-Geschwüre, geschwollene Mandeln und Heiserkeit. J. D. Horst Pharm. catholi. P. II. Lib. I. Aus dem Samen wird auch ein Oel gepresset und zubereitet, welches zu denen Kröpffen und kalten, harten Geschwulsten sehr kräftig ist. Crato lobet es als ein besonderes und vortreffliches Mittel in scirrhöser Verstopffung des Mesenterii. Benzo, ein Indianischer Reisebeschreiber, bezeuget, daß in Peru dieser Same in solcher Menge wachse, daß die Einwohner daselbst einen Wein (oder vielleicht Brantewein) davon bereiteten. In Persien werden gantze Aecker damit besäet, ist der Ochsen und Kühe, sonderlich derer Büffel, bestes Futter, sie werden auch damit gemästet. Denn wenn es noch grün, wird es abgemähet, theils gedörret, und als Heu verfüttert. Olearius in der Persianischen Reisebeschreibung V. 7. Die Roß-Aertzte und Fuhrleute geben diesen Samen denen Pferden unter ihrem Futter, wenn sie husten und engbrüstig sind, auch daß sie desto stärcker, fetter und ansehnlicher werden sollen; welches doch andere, so es probiret haben, nicht loben wollen, indem es keine gute Nahrung geben kan. Das Wort Foenum Græcum heist so viel, als ein Griechisches Heu, welcher Name diesem Gewächse darum beygeleget worden, weil, wenn es trocken ist, es wie Heu aussiehet, und der Same anfänglich aus Griechenland gekommen ist.

Bocks-Horn-Samen, siehe Bocks-Horn-Kraut.

Bocks-Insel, siehe *Cabres*.

Bocks-Kraut, lat. Tragus, Tragum, *Matth. Lob. Icon.* bey dem Dioscoride heisset es *Scorpion*, vielleicht wegen seiner Stacheln, ingleichen Tragamon, Frantzösisch und Italiänisch Soda, Spanisch Sodbacilha. *Andr. Matth. Senensis* hat dieses Gewächse in seinen Commentariis in Dioscoridem zuerst herfür gebracht. Es ist eine Art Kali, oder ein Kraut, welches einen Hauffen, einen oder anderthalben Schuh lange, dicke und ästige Stengel treibet, die an dem Boden liegen, voller Saft sind, und gar viel lange, schmale und dicke Blätter bringen, die forne stachlicht sind, und gantz gesaltzen schmecken. Die Blüten wachsen zwischen denen Stengeln und Blättern, aus denen Winckeln heraus, sind klein, viel-blätterig und Grase-grün. Wenn dieselbigen vergangen, folgen häutige Früchte, die fast gäntzlich rund und stachlicht sind. Eine iede davon enthält in sich ein Samen-Korn, das als wie eine kleine, Schnecken-weise zusammen gerollte Schlange, und schwartz aussiehet. Die Wurtzel ist zaserig. Dieses Kraut wächst in warmen Ländern an solchen Orten, die an der See gelegen sind. Es führet viel flüchtiges und fixes Saltz, wie auch Oel, und weil es sehr starck eröffnet, dienet es zum Stein, Sand und Grieß. Zehen Körner von diesem Gewächs mit Wein getruncken, schreibt Dioscorides, sind gut denen, so das Bauchweh haben, wie auch zum Fluß derer Weiber, massen sie starck zusammen ziehen. Gestossen und aufgelegt, dienen sie zu allen hitzigen Gebrechen, als wider das wilde Feuer, Rothlauff und andere Entzündungen. Auch pflegt man sie zu stossen, und Küchlein davon zu bereiten, welche zum künftigen Nothfall aufgehoben und verwahret werden. Bocks-Kraut wird auch sonst das *Gorosmum* genennet, davon an seinem Orte.

Bocks-Lorbeer, ist der vom Bock ausgeworffene Mist, welcher mit Meer-Zwiebel-Eßig gestossen, auf die Stirn und Schläffe geleget, die Kopf-Schmertzen lindern und wegnehmen soll.

Bocks-Peterlein, siehe Bibernell.

Bock umbringen, heist in Bergwercken, wenn das Ertz einmal gebrennet ist, und man es wieder auf einen neuen Rost oder auf das andere bringet.

BODAGI, wird ein gewisses Chymisches Gefäß genennet. Rul.

Bodemerey, siehe Bodmerey.

Boden-Blat, ist ein Blat von Thon im Probir-Ofen, unter der Muffel, worauf die Capellen und Schnibel gesetzt werden. Hertwigs Bergb. p. 90.

Boden-Eisen, ist noch einmal so breit und dicke als dünne Blech, wird theils verzinnet, theils auch schwartz in die Fäßlein auf 600 Blat geschlagen. Hertwigs Bergbuch p. 113.

Boden des Poch-Trogs, sind gewisse Eisen, werden auch Unterlagen genennet, wovon unter dessen Benennung ein mehrers.

Bodenschatz, oder **Lager-Geld**, heist, wenn Wein von einem fremden Orte her gebracht, abgeladen und eingeleget wird, daß selbiger durch die geschwornen Visirer angeschlagen, visirt, und taxirt wird, wie viel es Eymer seyn, so muß alsdenn vom ieglichen Fuder Wein ein gewisses gegeben werden, so man Bodenschatz nennet. Wenn solcher nicht erleget wird, darf kein Wein ungestraft eingeleget werden.

Boden-See, *Lacus Bodamicus*, welcher auch der Costnitzer- oder Bregentzer-See genennet wird, ist ein fischreicher See 6 bis 7 Meilen lang zwischen Schwaben und der Schweitz, durch welchen der Rhein fliesset.

Boden-Zinß, **Grund-Zinß**, so wird dasjenige Geld genennet, welches man Häusern und Gebäuden, entweder unter diesem oder einem andern Namen seiner Obrigkeit jährlich erlegen muß. Speidel. Es bedeutet dieses Wort auch das Stand-Geld, so der Magistrat in denen Marckt- und Meß-Zeiten von einer ieden Boutique oder Stand einfordern lässet.

Bodmerey, **Bodemerey**, **Böddemerey**, oder **Bömerie**, Lateinisch *Fœnus Nauticum*, *Usura Maritima*, *Pecunia trajectitia*, Frantzösisch *Bodmerie*, oder *Bomerie*, wird gesagt, wenn ein Schiffer in einen fremden Hafen kommet, und daselbst Gebrechen am Gelde leidet, also, daß er entweder sein Schiff nicht ausbessern, oder solches zur neuen Reise verproviantiren kan, und hierauf Geld von einem Kauffmanne, und zwar zu hoher Interesse und Lagio aufnimmt, dafür er den Boden seines Schiffs verpfändet, das ist, eine solche Handschrifft, Bodmerey-Brief genannt, von sich stellet, in welcher sein Schiff, Gut und Person so lange für das entlehnte und auf Bodmerey genommene Geld hafften soll, bis er in einem gewissen benamten Termine, und zwar nach Ankunft in diesen oder jenen Hafen, solches wieder erleget haben würde. Was von dergleichen Bodmereyen die Hamburgischen Statuta, tit. 18. part. 2. verordnen, ist aus folgenden Artickeln zu ersehen: 1) Soll kein Schiffer an dem Ort, da die Rehders und Schiffs-Freunde gesessen, und gegenwärtig sind, mehr Geld auf Bodmerey nehmen, als auf sein eigen Part, so er im Schiffe hat. Wer aber in diesem Falle dem Schiffer mehr auf Bodmerey austhut, als sein Part sich erstrecket, der mag sich an des Schiffers Person und Gütern allein erholen, und die andern Schiffs-Rehders sind darzu zu antworten nicht schuldig. Dieses concordirt mit dem 55 Artickel der Hänsischen Schiffs-Ordnung. 2) Nimmt ein Schiffer bey den Rehdern und Schiffs-Freunden, nach Inhalt des vorgesetzten Artickels, oder auch sonst ausserhalb Landes, Geld auf Bodmerey, so soll allwege derjenige, welcher die älteste Pfand-Verschreibung beweißlich einzuwenden hat, präferiret und vorgezogen werden. 3) Im Fall aber ein Schiffer ausserhalb Landes sein Schiff höher mit Bodmerey beschweren würde, als das Schiff, die Fracht und Schiffs-Geräthschafft sich erstrecket und werth wäre, so sind die Schiffs-Freunde darzu zu antworten nicht schuldig; sondern es mögen diejenigen, so das Geld auf Bodmerey ausgethan, bey dem Schiffer und dessen Gütern, nach Inhalt der Verschreibung sich ihres Rechtens ferner erholen. 4) Würde einiger Schiffer vorsetzlich, ohne vorhergehende Noth, in fremden Landen, das Schiff mit NB. unziemlichen Bodmereyen beschweren, derselbe soll, wenn er allhier wiederum angelangt, vor einen unehrlichen Mann gehalten, auch in dieser Stadt und deren Gebiete nicht geduldet werden. 5) Thäte iemand einem Schiffer Geld auf Bodmerey, und das Schiff würde genommen, also, daß der Schiffer desselbigen Schiffes, nach angewandten möglichem Fleisse, nicht könte wiederum mächtig werden; so soll der Schiffer solche Part, welches er verbödmet, es sey das gantze Schiff oder ein Theil desselben, demjenigen, so das Geld auf Bodmerey ausgethan, transportiren und überweisen; im Fall aber bewiesen werden könte, daß der Schiffer ohne dringende Noth das Schiff, oder einen Part desselben, höher mit Bodmerey beschweret hätte, als das Schiff oder ein Part (wenn es zum bestimmten Hafen glücklich ankömmt, nach erfahrner Schiffleute unpartheylicher Erkänntniß, samt der verdienten Fracht) werth gewesen; so soll gegen dem Schiffer, wie im vorhergehenden Artickel geordnet, verfahren werden, und der, oder diejenigen, so das Geld ausgethan, nichts destoweniger aus seinen Gütern sich ihres Nachstands zu erholen befugt seyn. Siehe Loccenium lib. 2. c. 6. §. 9. 6) Von Bodmerey-Geld ist man nicht schuldig eine Haverey zu bezahlen ꝛc. Das Wisbysche See-Recht, Artickel 35, 41, 69, 70. wie auch das Holländische, statuiret in Bodmerey-Sachen folgendes: Ist ein Schiffer ausserhalb Landes in Noth an Gelde, und kan keine Bodmerey finden; so mag er die eingeladenen Güter verkaufen. Er ist aber dafür schuldig, solche binnen 14 Tagen nach seiner Ankunfft dem Kauffmann, dem sie zugehöret haben, wieder zu bezahlen, und zwar, wie sie solten gegolten haben an dem Platze, da sie hin destinirt gewesen; hingegen geniesset er, der Schiffer, auch volle Fracht dafür, gleich, als wenn er sie mitgebracht hätte. Hätte aber der Schiffer den guten Wind verlegen, und wäre dadurch in solche Noth gekommen, oder daß er auch des Kauffmanns Gut sonder Noth verkauffet hätte; so soll er dem Kauffmann allen verursachten Schaden zu bezahlen schuldig seyn. Aus obbemeldtem allen erhellet, daß ein Schiffer, im Fall der Noth, wohl Geld auf Bodmerey nehmen möge, wenn es die Erhaltung des Schiffs und Guts also erfordert, und wenn er weder Wechsel auf seine Rehders ziehen kan, noch selber Waaren im Schiffe hat, die er verkauffen könte. Wobey denn sonderlich zu bemercken, daß der jüngste Bodmerey-Brief allezeit denen, die älter sind, (wenn anders dergleichen vorhanden,) vorgezogen werde. Zur Ursache führen einige an, weil durch das letztere Bodmerey-Geld das Schiff befördert worden, daß es aus dem Hafen auslauffen können. Hingegen so ihrer viel auf ein Schiff zugleich Bodmerey-Geld gegeben hätten, nicht aber dem Schiffer, sondern dem Kauffmann, auf seine Ladung,

und dieser solche Ladung vor die Bodmerey-Gelder verobligiret hätte; so hätte unter allen Gebern der Bodmerey-Gelder keiner vor dem andern einige Präferenz oder Vorzug, es möchte gleich der eine ältere, oder der andere jüngere Bodmerey-Briefe haben; sondern sie werden alle einander gleich gehalten. Und also ist es sonderlich in der Amsterdamischen Bodmerey-Cammer gebräuchlich. Ein mit dem Bodmerey-Briefe gleiche, ja fast noch mehrere Kraft habendes Instrument, ist auch ein so genannter Byl-Brief, oder die Obligation, welche über Gelder, die zum Schiffbauen hergeschossen worden, gegeben wird. Denn ein dergleichen Byl-Brief geht vor Bodmerey. Welches machet, daß oft diejenigen, die Geld auf Bodmerey gethan, dabey Gefahr lauffen, wenn nemlich ein Byl-Brief vorhanden, ob sie gleich solches zur Zeit des gegebenen Bodmerey-Geldes nicht gewust hätten. Sonst ist die Bodmerey auch eine solche Convention, da unter Hoffnung eines besondern Gewinnes, ein gewisses Geld oder andere fungible Sachen dem Schiff-Herrn mit der Bedingung geliehen worden, daß wo das Schiff im salvo zurück kommet, das Geliehene mit dem abgeredeten Zinß restituiret, wo aber solches zu Grund gehet, oder ausbleibet, nichts wiedergegeben werde, da inzwischen das Schiff, oder der Schiff-Boden, (daher auch das Wort Bodmeria deduciret werden will,) dem darbey zur Hypothec bleibet, Struyck de usur. π. Tit. de naut. fœn. §. 3. seq. Und wird diese Convention entweder nur auf die Hinreise, nemlich wann z. E. das Schiff von Hamburg glücklich nach Engeland ankommen wird, oder auf die Hin- und Her-Reise eingegangen, und von dem Schiff-Herrn die Gefahr übernommen, bis dahin auch die Restitution des gegebenen Geldes mit denen versprochenen Zinsen aufgeschoben wird, Stymp. de Jure Marit. P. IV. c. 2. n. 33. Loccen. de Jur. Mar. II. 6. n. 7. Gehet aber das Schiff verlohren, so cessiret auch in Ermangelung der Conditions-Erfüllung die Obligatio Crediti, und verlieret der Creditor sein gezahltes Geld. L. I. de naut. fœn. L. V. in fin. Eod. nov. 106. Was aber das Quantum lucri, und wie viel man bey solchen Bodmeria versprechen könne, anbelanget, ist solches nicht determiniret, sondern variirt nach der Weite des Weges, oder der bevorstehenden Gefahr und Unsicherheit auf dem Wasser. de Lyncker de Bodmeria §. 14. sq. Inzwischen erhellet so viel daraus, daß bey diesem Bodmerie-Contract Geld auf des Creditoris Gefahr ausgeliehen wird, so daß, wenn das Schiff ankommet, bruchig, oder von Corsaren weggenommen wird, derselbe Capital und Zinsen einbüsset, Stymp. d. Tr. p. 4. c. 2. n. 102. Es hätte denn der Debitor selbst dem Schiffe eine Gefahr zugezogen, als wenn er nicht in bedungener Zeit vom Lande gestossen, den Zoll verfahren, einen ungewöhnlichen verbotenen Cours mit dem Schiffe genommen, und den Lauf nicht an den abgeredeten Hafen dirigiret, oder auch verbotene Waaren mit auf das Schiff genommen, und also Ursache zur Confiscation des Schiffs gegeben hätte. L. eum. proponas 3. in fin. C. d. naut. fœn. Welches Wort Bodmerey L. periculi 5. π. d. fœn. naut. *Periculi pretium* heist. Am vollständigsten hat von der ganzen Sache gehandelt Henrich Rodemin in einer besondern Disputation de Bodemeria unter Bodino zu Halle 1697.

Bodmerey-Briefe, werden denjenigen ausgefertiget, welche denen Schiffern oder Seefahrenden, wenn sie in einem fremden Hafen, oder Geld-Mangel empfinden, gegen Verschreibung des Schiffes Geld vorgestrecket, welches die Schiffer oder Rheder mit genugsamen Lagio, Provision und Renten wieder abtragen müsten. Siehe Bodmerey.

BODMERIE, siehe Bodmerey.

Bodnische Meer-Busen, siehe Bothnische Meer-Busen.

Bodon, eine Handels-Stadt auf der Insel Anglesey, welche wohl befestiget ist, und einen guten Hafen hat.

Böcke, sind in Bergwercken die Tacken oder Höltzer, so an beyden Seiten der Trifft hangen, heissen auch diejenigen Stützen, worauf die Gerinne zu denen Aufschlag-Wassern derer Gezeuge liegen.

Böckel, oder Pöckel, lat. Garum oder auch Muria, Fr. Saumure, heisset das Saltz-Wasser und Lacke, oder auch eine besonders zubereitete Wässerung, vermittelst welcher allerley rohes Fleisch sich frisch und wohlschmeckend eine geraume Zeit beybehalten lässet. Sie entstehet entweder, wenn das Fleisch bey dem Einlegen wohl eingesaltzen, und mit starckem Gewichte beschweret wird, daß es feste presse, und das Saltz desto eher zerfliesse, oder sie wird, wenn der Lacke wegen Sparsamkeit des Saltzes an dem Fleische so wenig seyn wolte, vom Saltz, etwas Salpeter und fliessenden klaren Brunnen-Wasser zubereitet. Das Fleisch und Heringe einsaltzen oder böckeln, hat Wilhelm Böckel zu Bierfliet im Jahr 1347 zu erst erfunden; dahero es auch nach seinem Namen genennet wird. Es dienet aber gedachter gesaltzener Liquor zu Reinigung der alten Schäden, zu dem Bisse wütender Hunde, dem Brande zu widerstehen, zum Zertheilen und Trocknen. Die schadhafften Theile oder Glieder werden damit gebähet. So wird es auch in der Wassersucht und in dem Lenden-Weh unter die Clystire gemischt.

Böckel-Fleisch, oder Pöckel-Fleisch. So heisset alles in Saltz und etwas Salpeter eingelegte rohe Fleisch vom Rind-Vieh, Schweinen und Wildpret, welches entweder nach und nach aus der Beitze verspeiset, oder nach weniger Zeit da heraus genommen, und in Rauch aufgehangen wird. Insonderheit aber wird darunter, weil zwischen dem eingesaltzenen und dem Böckel-Fleisch ein mercklicher Unterschied, das nach ersterer Absicht eingelegte Rind- oder Ochsen-Fleisch verstanden.

Böckel-Häring, siehe Häring.

Böckgen, ist vom Eisen, wird im Brenn-Hause gebrauchet, die Brand-Silber darauf abzuwärmen.

Böcklein, Lateinisch Hœdus, Frantzösisch Chevreau, oder Cabril, ist ein kleiner und junger Bock, ein kleines Männlein unter dem Ziegen-Viehe, das noch gar zart, und kein halb Jahr alt ist. Es ist gut zu essen, führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Sein Fett erweichet und zertheilet. Die Galle soll zu dem täglichen Fieber gut seyn, wenn sie mit Brodt, einem Eyweiß und Lorber-Oel vermischt, zu einem Umschlag gemacht, und auf den Nabel geleget wird. Schröder Lib. V. cl. 1. n. 9.

Böddemerey, siehe Bodmerey.

Boegspriet, *Maſt de beaupre*, wird das lange, forne an dem Schiffe heraus liegende, runde Holtz genennet; welches unten dicke iſt, und allmählich ſchmäler nach auſſen zu gehet, auch wohl 8 bis 9 Faden, nach Proportion des Schiffes mehr oder weniger, lang iſt. Solches Holtz ruhet inwendig auf den Vor-Steven des Schiffes, zwiſchen zwey ſtarcken Innholtzen, welche unten in des Schiffs Bauch befeſtiget ſind, und neben denen Vor-Steven herauf gehen, dergeſtalt, daß die Boegspriet mitten inne zu liegen kommt, und das dicke Ende derſelben in dem Schiffe unter dem Deck, bis gegen den Fock-Maſt zu, ſtehet, allwo es mit eiſernen Bolten an den groſſen Balcken verwahret iſt. Auſſer dieſen Bolten iſt die Boegspriet noch mit einer doppelten Woeling befeſtiget. Denn wo dieſelbe auf den Vor-Steven aufliget, daſelbſt iſt unten in den Steven, einen Fuß niedriger, ein Loch in der Länge nach auſſen zu gemacht, und die Boegspriet mit einem ſtarcken Touw durch ſelbiges etliche mal gewoolet oder feſt umwunden. Ingleichen iſt noch weiter heraus, an dem Kriech, oder demjenigen vorausſtehenden Holtze, auf welchem der Löwe mit ſeiner Vorder-Pfoten ruhet, nach unten zu wieder ein Loch, durch welches die Boegspriet abermals mit einem ſtarcken Touw bewoolet und befeſtiget iſt, damit ſie nicht beweget werden könne. Auſſer die doppelte Woeling liegt zu der Boegspriet Befeſtigung faſt um die Mitte derſelben, und zwar vor dem Kragen des Forkſtags noch eine ander ſtarckes Touw, welches das Spring-Touw genennet wird, davon die Ende in einer Boucht zuſammen geſpliſſet ſind, und iſt eine Jungfer darein gebunden, welche unterm Boucht bis in vorgedachten Kriech lauffet, an welchen gleichfalls eine Jungfer mit einem Strop befeſtiget ſind; da denn die beyden Jungfern ſteiff an einander gezogen werden, damit das Spring-Touw feſte ſtehe, und die Boegspriet wieder das Springen der See hatte. Denn wenn das Schiff mit dem Vorder-Theile in die See hauet, oder hinunter fällt, ſo gehet der Fock-Maſt etwas vorwerts; und, wenn es wieder aufſtieſet, oder aus dem Waſſer zurücke ſchlägt, ſo giebt es eine ziemliche Bewegung, und muß alsdenn die Boegspriet durch das Spring-Touw deſto feſter gehalten werden. Wenn ſolcher geſtalt die Boegspriet eingeſetzet iſt, ſo wird an dem vorderſten Ende derſelben das Knie der Boegspriet befeſtiget, und darauf die Saaling und der Blinde-Mars feſte gemacht, ingleichen das Eſels-Haupt zur Boben-Blinden-Stenge aufgeſetzet. Nach dieſem kommt das Coep-Stag, und wird die groſſe Blinde-Raa, und, um dieſe feſt zu halten, daß ſie nicht einwerts falle, der Uytholer befeſtiget, wozu denn die Toppenants derer Blinden, die Spaniſche Toppenants und die Braſſen, wie auch die Trieſge gehören, und die Peert an die Raa gebracht werden. Hierauf wird die Boben-Blinden-Stenge aufgeſetzet, die Saaling und die Haupt-Touwen, wie auch das Knick-Stag und Haanepootjen, ingleichen das Eſels-Haupt in ſeinen Stand gebracht. Worauf denn die Boben-Blinden-Nee, der Boben-Blinden-Reep und Fall und das Nack folget, und, ſolche zu regieren, die Braſſen derer Boben-Blinden, und die Toppenants daran feſt gemacht werden. Wenn nun alles dieſes ſtehet, werden auch die Segel, und zwar erſtlich die groſſe Blinde angeſchlagen, und die Schooten darein geſtecket, auch ihre Gy-Touwen und Buyck-Gürtels befeſtiget, darnach auch der Boben-Blinden-Segel an die Nee gebracht, und die Gy-Touwen daran feſte gemacht, weil keine beſondere Schooten da befindlich ſind, ſondern man ſich an ſtatt deren derer Braſſen derer groſſen Blinden bedienet. Dieſe gantze Machination pflegt man abuſive die Boegspriet zu nennen.

Boegspriets-Stenge, siehe Boben-Blinden-Stenge.

Böheim, siehe Böhmen.

Böhme, Böhmer, Böhmiſcher Groſchen, siehe Groſchen, ingleichen Silber-Groſchen.

Böhmen, Böheim, *Bohemia*, iſt ein Königreich in Europa, und zwar mitten in Deutſchland gelegen, unter welchem zugleich Schleſien und das Marggrafthum Mähren begriffen wird; wie denn auch vormals die Lauſitz darzu gehörete. Das Königreich Böhmen an ſich ſelbſt gräntzet gegen Weſten an Francken und die Ober-Pfaltz, gegen Oſten an Mähren und Schleſien, gegen Norden an die Lauſitz und Meiſſen, und gegen Süden an Oeſterreich und Bayern. Es beſtehet eigentlich aus 14 Creyſſen, nemlich dem Kaurzimer, Pilſner, Leutmeritzer, Königsgrätzer, Rackonitzer, Chrudimer, Prachenſer, Slaner, Buntzlauer, Satzer, Czaslauer, Bechiner, Podverder und Moldauer. Denn Prag machet keinen Creyß aus, und die drey incorporirten Landſchaften Eger, Elnbogen und Glatz gehören nicht mit zu ſolcher Eintheilung; wiewohl Elnbogen insgemein ein Creyß pflegt genennet zu werden. Es iſt rings um mit Wäldern umgeben, und hat einen guten Getreide-Boden. In dem Gebürge giebt es gute Bergwercke und koſtbare Steine, darunter ſonderlich die Böhmiſchen Diamanten bekannt ſind. Die Religion darinne iſt Catholiſch. Dieſes Erb-Königreich gehöret dem Ertz-Hauſe Oeſterreich, und iſt der König in Böhmen der erſte unter den weltlichen Churfürſten des Heil. Römiſchen Reichs, dabey auch deſſelben Ertz-Schencke. In ſeiner Abweſenheit aber verrichtet ſolches Amt der Erb-Schencke, welche hohe Bedienung ſonſt die Grafen von Limpurg bekleideten. Als ſie aber vor einigen Jahren ausgeſtorben, haben Ihro Kayſerliche Majeſtät dieſes Reichs-Erb-Schencken-Amt dem Grafen Michael Johann von Althann allergnädigſt conferiret. Vor dieſem erſchienen die Könige von Böhmen, wenn ſie wolten, auf allen Reichs-Tägen; ob ſie wohl dazu nicht verbunden waren, wenn dieſelben auſſer Nürnberg und Bamberg gehalten wurden. Allein ſeit Wenceslai Zeiten haben ſie keinen Reichs- noch Collegial-Tägen beygewohnet; ſondern allein die Kayſer-Wahlen verrichten helfen, ohne bey Verfaſſung der Wahl-Capitulationen zu concurriren. Nachdem aber im Jahre 1708 die Readmißion zu allen und ieden Rechten eines vollkommenen Reichs-Standes, ſo Böhmen ehemals gehabt, durch einen Reichs-Schluß und darauf erfolgte Introduction des Böhmiſchen Geſandten in das Churfürſtliche Collegium, auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg geſchehen; ſo iſt dißfalls kein Unterſchied mehr

zwiſchen

zwischen demselben und andern Churfürstenthümern. Es wird auch Böhmen zu keinem von den Deutschen Reichs-Creyssen gerechnet. Jedoch hat es bey gedachter Readmißion einen Churfürsten-Anschlag von Reichs- und Creyß-Anlagen übernommen. Uebrigens sitzet der König und Churfürst von Böhmen, dem Kayser oder Römischen Könige, nach dem Churfürsten von Maynz oder Cöln zur rechten Seite, und in solennen Proceßionen gehet er unmittelbahr hinter dem Kayser. Die Reichs-Aemter, welche dem Herren-Stande allein verliehen werden, sind die 12 Stadthalterschaften, so den König allenthalben repräsentiren, nemlich der oberste Burggraf zu Prag, der oberste Land-Hofmeister, der oberste Land-Marschall, der oberste Land-Cämmerer, der oberste Land-Richter, der oberste Hof-Lehn-Richter, der Groß-Prior des Johanniter-Ordens, der oberste Appellations-Präsident bey dem Prager-Schlosse, der oberste Cammer-Präsident, der oberste Land-Schreiber, der Land-Unter-Cämmerer, und der Burggraf des Königsgrätzer Creyssες. Vermöge des zu Laxemburg im Jahr 1691 den 8 May datirten Kayserlichen und Königlichen Diplomatis, sind noch sechs andere Stadthalter verordnet, darunter der oberste Jägermeister vor den oberzehlten drey letztern eingerücket worden. Uebrigens bestehen heutiges Tages die Stände dieses Königreichs aus der Geistlichkeit, den Herren, dem Adel, und den Städten.

Böhmische Christ-Wurtz, *Helleborus niger Hippocratis*, Tab. Icon. *Helleborus niger tenuifolius Buphthalmi flore*, C. B. *Helleborus niger ferulaceus Theophrasti*, Ad. Lob. *Helleborine tenuifolia*, Cord. *Ranunculus fœniculaceis foliis, Hellebori nigri radice*, H. R. Monsp. Pit. Tournef. *Buphthalmum Dodonæi, aliis Consiligo tenuifolia*, J. B. Frantzösisch *Hellebore noir d' Hippocrate*, ist eine Art Ranunculi oder ein Kraut, welches aus seiner Wurtzel einige kleine, schwancke Stengel treibet, die streiffig sind, und wie Fenchel daran sitzen, zart-zerkerbte Blätter haben, welche einen nicht gar unangenehmen Geruch, wenn sie zerknirschet werden, samt einem etwas bittern Geschmacke von sich geben. Die Blumen sind schön, gelb, auf Rosen-Art, von keinem sonderlichen Geruche, bestehen iedwede aus sechzehn länglichten, gestreifft und zugespitzten Blättern, die an der Spitze ein wenig zackigt sind, in einem Creysse stehen, und einen Hauffen schöner Fäßlein umgeben. In ihrer Mitten erhebet sich ein Pistill, der zu einer länglichten Frucht wird, welche oval-runde Samen beschliesset. Die Blume stehet in einem Kelche, der aus fünff rauchen grünen Blättern zusammen gesetzet ist. Die Wurtzel siehet der gemeinen schwartzen Nieswurtzel ziemlich ähnlich; nur ihre Zasern sind viel dünner und weitläuftiger. Ihr Geschmack ist bitter und sehr scharf. Dieses Gewächse wächst an dürren und rauhen, wüsten und bergichten Orten; es blühet im April oder May. Die Wurtzel purgiret sehr starck von oben und unten, dienet zu der Melancholia hypochondriaca, zum Aberwitz, viertägigen Fieber, löset die tartarischen Feuchtigkeiten, die sich zu harte angesetzet haben. Das gantze Kraut zertheilet, wenn es äusserlich aufgeleget wird.

Böhmische Granaten, siehe Granaten.

Böhmischer Demant, siehe Demant.

Böhmische Waaren, so heissen die Waaren, welche aus Böhmen zu uns gebracht werden, und bestehen meistentheils in Korn, Vieh, Hopfen, Wolle, allerhand Metallen, und kostbaren Steinen, daher die bekannten Böhmischen Diamanten, Smaragden, Amethysten, Saphiren, Jaspis und Granaten, welche letztere fast noch besser, als die Orientalischen, sind.

Böhne, ist der Boden in der Schmeltz-Hütte.

Bölen, ist bey denen Lohgerbern eine Zubereitung des Pfund-Leders. Und wird dieses Wort bey selbigen vornemlich gebraucht, wenn die Haare mit dem Schab-Eisen herunter gethan worden. Als welches sie so dann gebölet nennen, und eigentlich so viel als entblösset oder nackend heissen soll.

Bördings, siehe Lichter.

Börnstein, siehe Agtstein.

Böroſia, ist eine berühmte Handels-Stadt in Schweden, deren Ursprung, Aufnahme, Freyheiten und gantze Historie Nicolaus Dal in der Beschreibung dieses Orts, in Schwedischer Sprache, im Jahr 1719 in 8. gelehrt vorgetragen.

Börse, Beurse, *Curia mercatoria, Basilica, Bourſe, Burſa*, ist in grossen Handels-Städten ein ansehnliches und wohlgelegenes Gebäude oder freyer Platz, woselbst zu Mittage und Abends die Kauffleute zusammen kommen, und von ihren Handels-Angelegenheiten sich mit einander besprechen, auch allerley Verkehrung mit Wechsel, Geld, Waaren u. d. g. anstellen. Der Name dieses Gebäudes soll nach Limnäi Meinung denen öffentlichen Oertern, wo von Commercien gehandelt wird, daher gegeben seyn, weil die Kauffleute zu Brügge in einem Hause ihre Zusammenkünffte gehalten, welches der Adelichen Famille van der Börse zugehöret hat, und über dessen Thüre das Geschlechts-Wapen, worinnen drey Beursen oder *Bourſen*, das ist Geld-Beutel zu sehen, gestanden. Denn Burſa oder Bourſe bedeutet in der alten Burgundischen Sprache einen Seckel, Tasche oder Geld-Beutel. Dergleichen Börsen nun hat Europa hin und wieder, und geben die zu Londen, Amsterdam und Antwerpen einem Königlichen Palaste nicht viel nach. Insgemein stehen unweit diesen Börsen die Kauff- und Waag-Häuser, wie auch die sogenannten Banquen, woselbst die Kauff- und andere Leute ihre Gelder mehrentheils in Species- und wichtigen Banco-Thalern hinbringen. Marpergers Kauffmanns-Börse.

Börsen-Alte, sind alle diejenigen Kauffleute, welche sich durch eine vieljährige Conduite und ehrlichen Handel und Wandel einen guten Namen, so wohl bey der Obrigkeit, als ihren Mitbürgern, zu wege gebracht, daß sie dannenhero würdig geschätzet worden, entweder von der Obrigkeit, wenn anders dieselbe das Wahl-Recht hat, oder nur blos aus dem Corpore ihrer Mitbürger, so es allein bey denselben stehet, als Häupter, Vorstehere und Aelteste der Kauffleute desselben Orts erkohren zu werden, krafft welcher Dignität, ihnen in denjeni-

denjenigen Städten, in welchen die Kauffleute ihre Zunft-Häuser, gleichwie in Lübeck, Dantzig, Antwerpen und andern Orten mehr haben, der Kauffmannschafft ihr Archiv und Lade, in welchen ihr Silber-Geschirr und Capitalia bewahrt liegen, zu Handen gestellet und anvertrauet werden. Wie sie dann auch hierauf, gleich von dem Tage ihrer Erwählung an, sich die Wohlfahrt der gantzen Kauffmannschafft ihrer Stadt, die Conservation und Augmentation ihrer Privilegien, die Abschaffung alles desjenigen, was dem Handel zu Lande und Wasser hinderlich seyn kan, die Versorgung solcher Kauffleute, die ohne ihr Verschulden, durch See- und andern Schaden zurück gekommen; die Verpflegung ihrer Wittwen und Waisen, Unterhaltung der zur Kauffmannschafft gehörigen Gebäuden, Stifftungen und Allmosen angelegen seyn lassen. Vor ihnen ist theils schon an etlichen Orten, und solte auch billig durchgehends seyn, die erste Instantz aller Streit-Händel, die unter Kauffleuten, Schiffern und Fuhrleuten, oder wer sonst von der Handlung dependiret oder Handlungs-Sachen angehen, vorfallen können; also, daß keine Handels-Stadt zu finden seyn solte, in welcher man nicht aus solchen ansehnlichen Männern ein Kauffmanns-Gerichte bestellete, zu welchem die jüngere Kauffleute als Assessores gezogen, und also bey Zeiten in die Käntniß der Affairen angeführet werden könten. Denn so die Handwercks-Zünffte dergleichen Amts Conventus, gerichtliche Verhöre, und eines theils angemaste, theils auch von der Obrigkeit confirmirte Jurisdiction, über ihre Mitmeister und Gesellen, unter sich eingeführet und aufgerichtet haben; warum sollten nicht vielmehr die Kauffleute unter sich gleiches Recht und Macht haben, und, welches ungereimt anzuhören, ihre Sache vor einen solchem Richter placidiren lassen, der nicht einmal den Kauffmanns-Stand recht zu definiren weiß; vielweniger von dem, was unter Kauffleuten in diesem oder jenem streitigen Fall Rechtens sey, Käntniß hat, sondern was de simplici & plano abgehandelt werden sollte, secundum apices juris & formam processus ordinarii, tractiren will.

Börsen-Knechte und Pedellen werden von der Kauffmannschafft, bestellt, die Börse auf- und zu zu schliessen, selbige rein zu halten, was zu publiciren ist, öffentlich an derselben auszuruffen, geschriebene und gedruckte den Kauffleuten zur Nachricht dienende Sachen, an denenselben aufzuhängen, und deren Kauffleute Aeltesten, als Pedellen, wo sie solche etwan hinzuschicken haben möchten, zu Diensten zu stehen.

Börstenkraut, Bürstenkraut, wilder Saffran, Flor, Saflor, Carthan, Gartensaffran, Bastardsaffran, falscher Saffran, Deutscher Saffran, Occidentälischer Safftran, Lateinisch *Carthamus*, *Carthamus Officinarum*, Pit. Tournef. *Cnicus*; *Cnecus*, *Carthamus verus*; *Carthamus sive Cnicus*, J. B. *Cnicus sativus*, C. B. *Cnicus vulgaris*, Clus. Hist. *Cnicus flore croceo*, Cam. *Cnicus hortensis*, Lom. *Cnecus*, Chabr. *Cnicon*. Es wird auch *Carthamum*, oder *Cartamum* genennet, von Karten, welches bey den Mohren eben diese Pflantze bedeutet. Ingleichen heisset es *Crocus hortensis*, *Crocus fatuus*, *Crocus Saracenicus*, *Crocus silvestris*, weil die Blumen dieses Gewächses mit der Saffran-Blüte überein kommen. Fallopius berichtet, daß unter dem Worte Carthamum eigentlich der Saame; unter Cnicum aber die Pflantze verstanden werde. Die Frantzosen nennen es *Carthame Safranbâtard*, *Saffran d' Allemagne*; die Italiäner aber *Cartamo*. Die Botanici pflegen dieses Gewächse gemeiniglich in zwey Gattungen zu theilen, als in das zahme, so in den Gärten jährlich aus seinem länglichten Saamen von neuem gezielet werden muß, und in das wilde, welches ungebauet wächst. Beyde Arten sind wenig von einander unterschieden, ausser daß der wilde Saffran-Stamm sich bey nahe dem Heydnischen vergleichet, nur, daß dieser am Stamme keine Blätter hat. Denn alles Börstenkraut treibet einen eintzigen Stengel etwan auf ein paar Schuhe hoch, welcher gerade, rund, holtzicht und hart ist, sich auch oben in einen Haufen Aeste zertheilet. Seine Blätter sind länglicht, nicht eben so gar breit, spitzig und voll Adern, am Rande rund umher mit kleinen Stacheln besetzt. Auf den Spitzen stehen schuppichte Köpffe, so lgroß wie Haselnüsse, sie sind weiß, und sehen aus, als ob sie ein Capital von Blättern um sich hätten. Wenn sich diese Köpfe von einander geben, so zeiget ein iedweder einen Blumen-Busch von vielen kleinen Blümlein, die wie Striemlein zerschnitten sind, und roth, bey nahe wie der Saffran, sehen. Auf die Blüten folgen länglichte Saamen, die ein wenig dicker als die Gersten-Körner, im übrigen glatt, weiß und glänzend, mit einer harten Schale bedecket, und voll weisses, süsses und ölichtes Marcks sind. Die Wurtzel ist dünne. Dieses Gewächse wird meistens in den Gärten gepflantzet. An etlichen Orten, sonderlich im Elsaß und am Rhein, bauet man dessen in Menge, und treibet grosse Handlung damit; ja es wissen es einige zu mißbrauchen, und seine gelb-rothen Blumen unter den rechten Saffran zu vermischen. C. Hoffmann de Med. Offic. l. 6. n. 74. Diese gelb-rothen Blüten, welche eigentlich Saflor heissen, werden gemeiniglich von den Färbern und Federschmückern gebraucht, ingleichen zu der Spanischen und Portugiesischen rothen Farbe, damit man die Gesichter schmincket und roth macht, genommen. Man soll aber denjenigen Safflor erwählen, welcher eine schöne hohe Farbe hat, und dem rechten Saffran so nahe kömmt, als immer möglich ist. Er wird aus Elsaß und Provence getrocknet überbracht. Allein der beste und schönste, den die Materialisten *Saffranum* zu nennen pflegen, kommt von Straßburg und Franckfurt. Dieser hat gar kurtze, zarte und krause Fäden, die sehr schön roth, und als wie Sammet aussehen. Es sind auch keine gelben Fäden darunter, dergleichen sich unter andern Saflor gemischt befinden. Das Gewächse, so ihn trägt, ist sonst nicht von dem andern unterschieden, als daß es um ein gut Theil kleiner ist. In den Apotheecken braucht man vornemlich den Saamen, und ist der, so aus Italien und Franckreich gebracht wird, der beste zur Artzney. Er muß schöne, dicke und wohlgewachsene Körner haben, auch noch frisch und doch recht trucken seyn, wenn er gut heissen soll. Und weil einige Betrüger die Melonen- und Cucumer-Kerne also schneiden können, daß sie dem geschelten Börstkraut-Saamen ähnlich kommen und dafür verkaufft werden; so ist zu wissen, daß der rechte Same hiervon an einem Ende rund, an dem andern aber spitzig ist, auch nicht so weiß aussiehet,

aussiehet, wie die Melonen- und Gurcken-Kerne. Er hat viel Oel und etwas flüchtiges Saltz, führet gewaltig durch den Stuhlgang die zähen Feuchtigkeiten und Wasser ab. „Vermöge seiner eigenthümlichen Kraft, führet er das gelbe Wasser aus„ schreibet Val. von Tarant. Philon. Pharm. V. 7. ist dahero denjenigen gut, so mit der Wasser- und Gelbsucht, Lähme und Gliederweh behaftet, insonderheit das daraus bereitete Extractum, oder das sogenannte *Diacarthamum*. Man macht auch aus dem Samen eine Purgir-Milch, Freitag in Auror. Medic. II. 21. Jo. Nic. Pechlin in Exerc. de Purg. Medic. Facult. p. 39. Dem Magen thut er nicht allemal gut, massen er leicht Blehungen erweckt; deswegen man ihn lieber mit einem Zusatz, als Aniß, Galgant, Muscatenblüt, oder Saffran vermischt, entweder vor sich selbst, oder besser in einer Milch, eingiebt. Die Vogler nennen den Samen Papagoyen-Samen, weil er diesen Vögeln eine gemeine und angenehme Speise ist; er purgiret sie aber nicht, Paul Hermann in Cynosur. M. M. p. 270. Der aus dem Samen frisch ausgepreßte Saft vertreibet die Läuse, und tödtet alles Ungeziefer, wo er hingestrichen wird. Das frisch ausgedrückte Oel soll, wenn man sich äusserlich damit bestreichet, laxiren. Bey der Cölicke muß man es auf den Magen, und in Brustbeschwerungen auf die Brust schmieren. Jo. Michael Not. in Schræd. Pharm. p. 700. Die gedörrten Blumen brauchen die armen Leute an statt des rechten Saffrans an die Speisen. Sie färben selbige gelbe, befördern den Stuhlgang und Weiberfluß. In Meth gesotten, und davon getruncken, vertreibet die Gelbesucht. Es wird auch aus denen von Stämmen abgebrochenen Blättern am Ende des Mayens ein Wasser gebrannt, welches das so genannte St. Antonius- oder das wilde oder höllische Feuer löschen soll, wenn man leinene Tüchlein darinne netzet, und solches drey oder viermal wiederholet. Adam Lonicers Kräuter-Buch p. 184.

Bösewetter, wird in Bergwercken der kalte aufsteigende mercurialische Dampf genennet, welcher den Arbeitern höchst schädlich ist, und sie Lungensüchtig machet, auch wohl gar tödtet.

BOESSE, welches man auch *Gratte-boesse* nennet, eine Kratz-Bürste, ein Instrument von vielen meßingenen Dräten, die in Gestalt einer runden Bürste zusammen gefüget sind, mit welcher man in den Müntz-Häusern die Gold- Silber- und Kupfer-Bleche wegnimmt, wenn sie aus den Formen kommen, sie in den Stand zu setzen, daß sie durch die Presse gehen können. Die Bildhauer haben auch solche Kratz-Bürsten, ihre Arbeit damit gelinder zu machen, wenn sie in Metalle arbeiten. Es ist auch ein Instrument der Stecher in Silber, Kupfer u. d. g. Savary Dict. Univ.

BOESSER, oder *Gratte-boesser*, nennen die Frantzosen die Platten der Metalle, welche zur Müntze gehören, wegnehmen, oder die Bildhauer-Arbeit, und Ausgrabungen, die in Ertz und Bley geschehen, mit der Kratz-Bürste reinigen. Savary Dict. Univ.

Bößneck, siehe Beseneck.

Böttich, ist ein grosses höltzernes Gefässe bey dem Brauen, darein man das Bier lauffen läst, oder hinein und wieder heraus schöpfet. Zapf-Böttich ist ein grosser runder Böttich, der unten am Boden ein Loch einer Faust groß hat, in welchem eine Stange wie ein Zapfen steckt, die oben aus dem Böttich hervor ragt. Unter diesem Zapfen-Loch ist im Brau-Hause etwan zwey Fuß tief ein oval-rundes und mit Steinen ausgesetztes Loch, darinnen von gleicher Form und Grösse das **Schoß-Faß** stehet, worein man das Bier schiessen lässet, und daraus mit der Schupen überschlägt.

Bofist, Bubenfist, Lateinisch *Lycoperdon*, *Lycoperdon vulgare*, Pit. Tournef. *Fungus rotundus orbiculatus*, C. B. Frantzösisch *Vesse de loup*, ist eine Art der Schwämme, die so dicke als eine Nuß, rund und weißlicht und so häutig ist, wie eine Blase. Zu Anfange ist dieselbe mit einem feuchten, schwammigen Wesen ausgefüllet; das verdirbt aber und wird trocken und zu einem gantz subtilen Pulver, welches sehr stinckend ist. Dieser Schwamm oder Biltz wächst an sandigen und feuchten Orten, vornemlich nach dem Regen. Wenn man nur ein wenig mit dem Fuß drauf tritt, so zerplatzet er; das Pulver oder der Staub, der darinnen enthalten, fleugt in die Lufft, und macht einen heßlichen Gestanck. Er dienet, die Geschwüre auszutrocknen, den Fluß der goldnen Ader zu versetzen, wenn er gestossen und aufgeleget wird.

Bogdoi, eine kleine Landschafft in Sina, in Asien, deren Einwohner mit Zobel-Fellen und schwartzen Fuchs-Bälgen starcke Handlung treiben.

Boge, ist ein von Leinwand gemachtes Gerinne, in Eisen gespannet, darein das kleine Geld gegossen wird. Hertwigs Bergbuch p. 90.

Bogen, Lateinisch *Arcus*, Frantzösisch *un Arc*, ist ein bekanntes Geschoß, welches, um damit nach der Scheibe zu schiessen, an vielen Oertern, sonderlich an Höfen, noch gebräuchlich ist. Die etwas kleinern nennet man **Armbrüste**. Es wird sich aber ein Kauffmann mit dergleichen Waare nicht überhäuffen; es wäre dann, daß er einen Königlichen oder Fürstlichen Hof damit zu versorgen hätte, oder sonst etwan in die Asiatischen Länder handelte. Solcher gestalt wird ihm nöthig seyn, guten Stahl, ausgelegte Arbeit an denselben, ihre Accuratesse, u. s. w. zu verstehen.

BOHEMIA, siehe **Böhmen**.

Bohlen, oder **Pfosten**, sind starcke Bretter von 3 bis 6 Zoll dicke, und gehören mit zum Holtz-Handel.

Bohmsiede, siehe **Baum-Seide**.

Bohne, Bohnen, oder **Bonen**, Lateinisch *Fabæ*, sind vielerley Arten und Farben, auch in- und ausländische, unter welchen letztern vornemlich die Coffee-Bohnen zu rechnen, welche sonderlich bey der Handlung in Ansehen kommen; siehe den Titel Coffee. In der Medicin wird das **Bohnen-Mehl** innerlich gebraucht wider die Diarrhœam, Lienteriam, u. d. g. äusserlich aber wider die Sprossen und andere Gesichts-Mackel. Das **Bohnen-Blüt-Wasser** getruncken, treibet den Urin, und kan auch

als eine Schmincke gebraucht werden; dergleichen Würckung auch das Bohnen-Salz, aus der Aschye vom verbrannten Bohnen-Stroh haben sollen.

Bohne, (brennend.) Lateinisch *Mucuna*, *Mucuna Phiseolus*, G. Pison. *Mucuna Brasiliensis*, Marcgrav. Frantzösisch *Pois a faire grater*, ist eine Gattung Americanischer Bohnen, oder ein Gewächse, das Ranckten treibet, und bis auf die allerhöchsten Zweige an den Bäumen hinan kreucht, und um dieselbigen sich windet. Sein Stamm ist dicke, zähe, und lässet sich gerne beugen. Die Blätter sind so groß, und haben eben die Gestalt, wie unsere Bohnen-Blätter; sind aber etwas dicker und adrichter, dunckelgrün oben, weiß unten, und rauch wie Wolle, so linde als wie Seide anzufühlen. Seine Blüten wachsen gantz oben, bestehen iede aus fünf gelben Blättern, welche als wie Schotenschalen sehen, und ausgebreitet sind. In deren Mitten erheben sich ein Hauffen bleiche Fäßlein, ohne Geruch; iedwedes führet auf der Spitze ein braunes Hütlein. Auf diese Blüten, wann sie vergangen, folgen lange, runtzlichte Schoten, die sind anfangs braunröth, werden aber schwartz, wenn sie zeitigen, mit sehr zarten und leichten Haaren bedecket, die iedoch gar sehr spitzig und durchdringend sind, leichtlich auf der Haut hangen bleiben, so bald als man sie nur anführet, oder ihnen sonst zu nahe kommt; da sie denn Röthe auf derselben, und beschwerliches Jucken zu verursachen pflegen, ie tieffer sie nemlich eingegangen, und die Röthe starck ist. Inwendig ist die Schote weiß und gläntzend: sie enthält zwey oder drey Stück Samen oder Bohnen, die so dicke sind als wie die Erbsen, rund und etwas platt, mit einer dünnen, iedoch gar harten, schwartz und gleissenden Schale überzogen. Das Fleisch daran, oder der Kern, ist inwendig dichte, weiß und ungeschmack; wiewohl ihn dennoch einige zu essen pflegen. Die Blätter dieses Gewächses werden von den Indianern zum schwartzfärben gebrauchet.

Bohne, (St. Ignatius-) siehe *Faba Sancti Ignatii*.

Bohnen, siehe Bohne.

Bohnen, (Bocks-) siehe Biberklee.

Bohnen, (brennende) siehe *Mucuna*.

Bohnen, (Sau-) siehe Bilsenkraut.

Bohnen-Baum, Lotus-Baum, Zürgel-Baum, Zirgel-Baum, Nessel-Baum, Lateinisch *Lotus arbor*, Offic. Lob. Icon. Cam. *Lotus* Matth. *Lotus fructu ceraſi*, C. B. *Lotus arbor ſive Celtis*, Tur. *Bagolatus Tridentinis*, Guil. *Cacavia Cretensibus* Gesn. Frantzösisch *Micocoulier*, Italiänisch *Bagolaro*, Spanisch *Almezarbol*, ist ein grosser und starcker, ästiger Baum, dessen Rinde dicht, glatt und weißlicht ist. Sein Laub siehet wie das Laub am Ulmen-Baume, ist aber viel länger und spitziger, oben grün, unten weißlicht, rauch und an dem Rande ausgezackt. Die Blüten sind fünf-blätterig, in Rosenform, in deren Mitte ein Hauffen kurtze Stamina oder Fäslein zu befinden. Diese Blüten fallen gar bald ab, darauf denn runde, schwartze Beeren, als wie Kirschen, folgen, die aber viel kleiner sind, und an langen Stielen hangen, und wie Trauben reiffen; anfangs sehen sie grün, darnach werden sie bleichgelb, ferner roth und endlich schwartz. Inwendig enthalten sie ein wenig Fleisch, welches einen anziehenden doch lieblichen Geschmack hat; wie auch einen dicken Kern, nach Proportion der Frucht, welche fast gantz rund ist. Diesen Baum findet man besonders in warmen Ländern; in Syrien und Africa ist er sehr gemein; wächst auch an vielen Orten in Italien und Franckreich; bey uns wird er hin und wieder in Gärten gezielet. Die Früchte heissen bey denen Frantzosen *Alysses*, die Lateiner *fabæ græcæ*, *fabæ Syriacæ*, *Baccæ Syriacæ*, und werden viel an grosser Herren Tafel gebraucht. Einige machen sie in Zucker ein, wie die Kirschen; sie haben eine zusammenziehende und stopffende Krafft, sonderlich wenn sie nicht gäntzlich reif, stopfen sie die Bauch- und Blut-Flüsse. Die abgefeilten Späne des Holtzes von diesem Baume abgekocht und getruncken, oder mit einem Clystir gebraucht, sind gut wider die rothe Ruhr und Weiber-Flüsse, macht auch das Haar roth, und stopfet den Bauch. Etliche pressen auch einen Wein daraus, welcher sehr süß ist, und fast einem süssen Moste gleichet. In Lybien oder in der Insel Pharis und Gerbes, wächset dieser Baum in grosser Menge, und haben die Einwohner dererselben Orte ihren Namen von diesem Baume bekommen, daß man sie *Lotophagos* oder Zürgel-Nüß-Fresser genennet hat, Plin. H. N. V. 4. und zwar darum, weil sie von der Frucht dieses Baums häuffig gegessen, und ihr Leben damit verlängert haben. Man schreibet auch, daß diejenigen, welche die Frucht beständig essen, keine Bauch-Kranckheit empfinden sollen. Die Frucht giebt eine solche süsse Speise, daß auch diejenigen, so in diese Insel schiffen, von der Süßigkeit dieser Speise also eingenommen werden, daß sie nicht wieder nach Hause gedencken.

Bohnen-Baum, oder Baum-Bohnen, siehe *Anagyris*.

Bohnen-Capern, sonst auch wilde, falsche Capern, Lateinisch *Fabago*, *Fabago Belgarum*, *ſeu Peplus Pariſienſium*, Pit. Tournef. *Capparis fabago leguminoſa*, *ſeu Peplus Lutetianorum*, J. B. Raji Hist. ist ein Gewächs, das lange Stengel treibet, die sich biegen lassen und ästig sind. Die Wurtzel ist dünne, und breitet sich auf dieser und jener Seite aus; das gantze Gewächs schmeckt bitter. Es wird meistentheils in Gärten gezeuget. Um Rom soll es an rauhen und ungebauten Orten wachsen. Es wird wider die Würmer im Leibe sehr gelobt.

Bohnen-Kraut, Saturey, Sadaney, Saturon, Satermann, Pfeffer-Kraut, Sengenkraut, Garten-Ysop, Winter-Ysop, Zwiebel-Ysop, Joseple, weil sich die Blätter mit dem gemeinen Ysop vergleichen, oder ein kleiner Ysop ist, Hüner-Füll, Künel, Kölle, Lateinisch *Satureia*, Offic. Trag. Dod. Lob. *Satureia hortenſis*, Park. *Satureia Sativa* J. B. *Thymba vera*, Gesn. *Pipirella*, *Hyſſopus ceparius*, Frantzösisch *Sariete*, *Sadree*, *Savoree*, ist ein Kraut, das Stengel, oder kleine, runde, röthlichte und ein wenig rauche Ruthen, zu einem bis anderthalben Fuß hoch treibet. Seine Blätter sind klein, länglicht und denen an dem Ysop ähnlich, ein wenig rauch, voll kleiner Löchlein, die doch nicht gantz durchgehen, riechen fast wie Thymian, doch nicht so starck, schmecken etwas scharff und lieblich. Die Blüten sind klein, wie Rachen gestaltet, sehen gerade

gerade so aus, wie die am Thymian, weiß und etwas Purpur-farbig. Wenn dieselbigen vergangen sind, so folgen ihnen zarte, fast gantz runde Samen, die stecken in denen Capseln, so denen Blüten zum Kelche gedienet. Die Wurtzel ist klein, einfach und holtzig. Dieses würtzhafte Kraut wird mehrentheils in denen Gärten gezielet, und blühet meist den gantzen Sommer. Es führet Sal Essentiale oder flüchtiges Saltz und kräftiges Oel; wird aber mehr in denen Küchen als Apothecken gebraucht. Es wärmet sonst und trocknet, öffnet und zertheilet, erwecket Lust zum Essen, erwärmet den Magen, befördert die Dauung, stillet das Brechen, lindert die Colicke, stärcket das flüßige Haupt, bewahret vor dem Schlage, dienet zu denen kalten Gebrechen der Brust und Lungen, thut denen Engbrüstigen und Lungensüchtigen gute Dienste, sintemahl es die zähen Feuchtigkeiten verdünnet und den Auswurff befördert. Es treibet den Harn, die weibliche Blume und todte Geburt, reitzet zu ehelichen Wercken, stärcket und schärffet das Gesicht, erwecket die Schlafsüchtigen, auch nur daran gerochen, oder in Wein gesotten, und warm auf das Haupt geleget, **Joh. Schenck** in Obs. Med. I. Aeusserlich zertheilet es Beulen und Geschwulste, wie auch Schmertzen derer Ohren, und hilfft wider das Hüfft-Weh. Mit Weine abgekocht, ist es gut vor die Schwämmgen. **Joh. Hartm.** in Prax. Chym. Ehe in Deutschland der Pfeffer und ander Gewürtz bekannt worden, haben sich die Leute mit solchen Küchen-Kräutern beholffen, und die Speisen damit abgewürtzet, auf daß sie der Magen desto besser verdauen möchte. Man pfleget auch noch heut zu Tage die jungen Blätter mit unter die kühlenden Salat-Kräuter zu nehmen. Die daraus bereitete Essentz soll die Zahn-Schmertzen auf eine wunderbare Art stillen, wenn man den Zahn damit streichet.

Bohnen-Niehl, siehe *Lomentum*.

Bohrer, Näber, *Terebra*, ist ein eisernes Instrument, das die Tischler, Zimmer-Leute, Röhrenmacher und viele andere Profeßions-Verwandten gebrauchen, und von Sägen- oder Näber-Schmieden aus Stahl gemacht und verkaufft wird. Die Eisen-Händler haben diese Instrumente auch zu verkauffen. Nach ihrem verschiedenen Gebrauche sind sie von unterschiedlicher Gattung, Gestalt und Grösse, als **Hand-Bohrer, Windel-Bohrer, Zwick-Bohrer, Hohl-Bohrer, Pfeiffen-Bohrer**, u. d. g. Die Röhrmeister und Rademacher brauchen die grosten Sorten. Ueberhaupt sind die Bohrer solche nützliche Instrumente, daß sie kein Handwerck, so in Holtz und Eisen arbeitet, entbehren kan. In der Ruhl und im Steyermärckischen werden die besten gemacht; absonderlich was Eisen-Bohrer sind. Es kommt bey diesen Instrumenten, wenn sie gut seyn sollen, darauf an, daß sie recht gehärtet sind, das ist, weder zu hart, da sie springen und bald brechen, noch zu weich, da sie sich bald biegen, und nicht viel ausstehen können.

Bohrer, ist bey den Bergleuten ein Stück Eisen auf drey Viertel Lachter lang, in der Breite 2 Stab Eisen dicke; forne mit einem stählernen viereckigten Kolben, daß die Ecken vor die Runde des Eisens vorgehen, in solcher Länge, als der Kolben dicke ist. An dem Kolben wird alsbald eine kumpfigte viereckigte Spitze mit herausgezogen. Diese Bohrer braucht man, Löcher ins Gestein zu bohren, wenn man in der Grube schiessen will.

Bohr-Fäustel, ist auf Bergwercken ein grosser Hammer, der zu dem sogenannten Schießbohrer gebrauchet wird.

Bojanowa, eine Stadt in der Woywodschaft Posen, in Groß-Pohlen, an der Schlesischen Gräntze, 2 Meilen von Herrenstadt, welche der in denen Geschichten gar bekannte **Stephanus Bojanowsky** im Jahre 1638 erbauet hat. Die Religion in selbiger ist Lutherisch, und die Einwohner nähren sich meistens vom Tuchmachen.

BOICININGA, siehe **Schlange**.

BOIE, ist eine Art von *Revêche*, oder Zeug, welchen die Sarsche-Weber zu Amiens machen. Es giebt dessen von dreyerley Breite. Einige sind drey Viertel breit, 20 und eine halbe Elle lang; die mittleren, die meistens nicht drey Viertel breit sind, aber einerley Länge haben, und die schlechten, die nur eine halbe Elle breit, und 20 Ellen lang sind. Savary Dict. Univ.

BOILIAMINI, also nennet man zu Lion allerley Farben, wie *Bolus Armenus*, u. d. g. welche die Gewürtz- und Specerey-Krämer zu Paris *Brouilliamini* nennen. Savary Dict. Univ.

BOIOBI, siehe **Schlange**.

BOISSEAU, ein Frantzösischer kleiner Scheffel, soll 18 Pfund 6 Untzen 18 Scrupel Getreide fassen; 2 solche Scheffel machen 1 Minot; 2 Minot eine Mine; 2 Mines einen Sextier; 12 Sextiers einen Muid oder grossen Scheffel, welcher aus 2 Doliis besteht.

BOITAPO, siehe **Schlange**.

BOITTE, oder auch *Boete*, und *Boette*, ist die Lock-Speise, welche die Stockfisch-Fänger an ihre Angeln hängen. Die Frantzosen, welche solche um das Vorgebürge Breton fangen, stecken gemeiniglich Häringe und Makrellen, welche der Stockfisch gerne frisset, und die sich in grosser Menge um diese Insel herum aufhalten, an ihre Angeln. Savary Dict. Univ.

BOL, siehe *Bolus*.

BOLA, so werden die Myrrhen auf Indianisch genennet.

BOL D' ARMENIE ou DU LEVANT, siehe *Bolus*.

BOLBEC, eine kleine Stadt in Rouen, woselbst man eine Art groben Zeuges macht, worein sich das gemeine Volck kleidet; man macht auch dergleichen in deren Dependentzien. Savary Dict. Univ.

BOLEN BILLE, siehe *Bolus*.

BOL BLANC, siehe *Bolus*.

Bolen-Geld oder **Stand-Geld**, ist, wenn in denen öffentlichen Messen oder Jahr-Märckten, von den Buden oder Kram-Tischen, so vor den Häusern stehen, etwas gewisses erlegt wird. Welches Geld als ein Einkunft einer Stadt angesehen, und zu deren Besten angewendet wird.

BOLESIS, heissen die **Corallen**, davon an seinem Orte.

BOLETUS, siehe *Bolus*.

BOLETUS CERVI, siehe **Hirsch-Brunst**.

BOLETUS ESCULENTUS, siehe Morchel.

BOL FIN DU LEVANT, ist eine Medicinische Erde, die man aus der Levante bringet, welche beynahe einerley Eigenschaft mit dem Bolo Armeno hat. Der Herr Pomet in seiner allgemeinen Specereyen-Beschreibung giebet vor, man wisse zu Paris nicht, was wahrhafter *Bolus Armenus* sey, auch nicht was Bolus aus der Levante sey? und alle Arten, die man daselbst verkauffe, bekäme man aus den Provintzen des Königreichs, und auch von einigen Orten, die um Paris herum liegen. Man solte fast einem so geschickten Specerey-Händler Glauben beymessen. Nichts destoweniger muß man aber ein wenig deswegen anstehen, weil man diese beyden Arten auf den neuesten Tarifs findet, woraus man urtheilen kan, daß wahrhafter Bolus aus Armenien und der Levante nach Franckreich kommet. Savary Dict. Univ. Siehe auch *Bolus*.

Boller-Bad, ein berühmter Gesund-Brunnen in dem Hertzogthum Würtemberg, eine Viertel Meile von dem Flecken Boll, von dem es seinen Namen hat, im Amte Göppingen, eine Tage-Reise von Stutgard gelegen. Er ist zwar lange schon bekannt gewesen, aber erst im 16 Jahrhundert, als das Hertzogthum Würtemberg dem Hertzoge Friedrich zugefallen, ums Jahr 1594 recht in das Aufnehmen gebracht. Vor diesem wurde es Zitteren genannt, entweder weil der Boden daherum so morastig ist, daß er den gehenden unter den Füssen zittert, oder weil die dasigen Landleute aus Erfahrung wusten, daß solches Wasser wider die Gicht und Zittern der Glieder sehr dienlich wäre. Gleichwie es auch das Podagra und allerley Unreinigkeiten der Glieder heilet. Zum Gebrauch muß das Wasser gewärmet werden, welches einen Geruch, wie eine abgeschossene Büchse von sich giebet. Es hat ein schönes Bad-Haus, welchem gegen über ein Fürstlicher Garten ist. Die natürliche Beschaffenheit haben Johann Rauhinus, Würtembergischer Hof-Medicus zu Mümpelgard, im Jahr 1598, und D. Hieronymus Walch, Physicus zu Göppingen und im Boller-Bade, im Jahr 1650 in besondern Tractätgen beschrieben.

BOLLOS, also nennet man in den Bergwercken zu Potosi und im gantzen Königreiche Peru die Stucken vom gegossenen Golde oder Silber, oder auch von anderm Metall, das lang und schmal ist, welches man aus dem Silber, das aus dem Mineral gezogen wird, durch ein oft wiederhohltes Feuer, vermittelst Scheide-Wassers, machet. Savary Dict. Univ.

Bologna, Bononia, ist eine der grösten und reichsten Städte in Italien, und die Haupt-Stadt im Bolognesischen Gebiete, wie auch in gantz Romagna am Flüsse Reno. Ihrer fruchtbaren Gegend wegen wird sie *Grassa* oder die Ferte genannt. Man sendet dahin über Venedig die Güter von Genua, und bekommt über eben diesen Weg wieder Organzin und andere bereitete Seide, zu Manufacturen, seidene Creppen und allerhand seidene Manufacturen, Saucisses, Savonetti oder Seiff-Kugeln, zurücke. Sie wird durch einen Päbstlichen Legaten regieret, und ihre Fortification ist sehr schlecht, indem sie nur mit alten Mauern und Thürmen versehen ist. Ihre Müntz-Sorten sind: Die Spanische Pistole, so 16 Lire, 10 Soldi oder 33 Julier gilt; die Italiänische, so um 2 oder 3 Grain leichter, gilt 31 Julier; der Ecu oder Ducaton 10 und einen halben Julier; Le Piastre d'Espagne, oder Frantzösische Thaler 4 Lire, 5 Soldi oder 85 Boulignis; La Lire 2 Julier oder 20 Bayoci oder Boulignis. Unter denen fremden Müntzen sind allhier üblich die Sequins von Venedig zu 19 Julier, die Ducaten oder Ongari in dem Gewicht einer halben Spanischen Pistole weniger 2 Grains, 18 Julier; der Julier 10 Bayocs; der Bayoc 6 Quatrins. Zu mercken ist, daß, wenn man den Werth einer Italiänischen Pistolen an Waaren nennet, man allezeit darunter 30 Julier verstehe; saget man aber nur blos von einer Pistole, so seyn es 31 Juliers. Die Wechsel betreffend, lauffen solche auf Franckreich 70 bis 80 Soldi oder Boulignis für 1 Ducat von 70 Solds d'Or Sol; auf Nove 170 bis 180 Ducat von 85 Soldi für 100 Ecu de Marc; auf Lucca 100 bis 110 Soldi für 1 Ducat von achtehalben Lires; Venedig 1 Ecu von 85 Boulignis für 125 bis 130 Soldi di Banco; Rom von 95 bis 100 Soldi für 1 Ducat von 10 Julier; Florentz 100 bis 105 Soldi für 1 Ducat von 7 Lires; Neapolis 90 bis 100 Soldi für 1 Ducat von 10 Carlins. Im Kauffen und Verkauffen sind die gewöhnlichste Müntze die *Boulignis*, welches gleichsam die Stüber oder Schillings daselbst im Lande sind. Die Bücher und Rechnungen werden allda gehalten in Lires, Soldi und Denari; die rechnet man durch 6 und 20, und hernach werden sie reducirt in Ducaten oder Piastres. Wobey noch zu wissen, daß zwar die Päbstliche Müntze in Bologna, nicht aber die Bolognesische in Rom, ihren Cours habe. Es werden alle Wechsel zu Bologna 8 Tage nach ihrer Acceptation in der Monte pietatis bezahlet, deren es daselbst unterschiedliche giebet, als Monts perpetuels, und Monts francs. In jenen giebt man denen, die ihr Geld dahin auf Interesse bringen, 7 bis 8 pro Cent, in diesen aber nur 4 pro Cent des Jahrs. Man misset allda mit zweyerley Brassen, die eine zu Lacken, und die andere zu seidenen Stoffen. 108 und eine halbe Brassen Lacken und Stoffen, ingleichen 116 Brassen seidene Stoffen seynd 100 Ellen Amsterdamer. 133 Pfund zu Bologna sind 100 Pfund zu Amsterdam. Sonst macht 1 Lire 20 Soldi, 1 Soldi 12 Denari, und 1 Scudo 4 Lire 5 Soldi.

Bologneser Fenchel, siehe Fenchel.

Bologneser-Seide, welche die beste unter allen Occidentalischen ist. Siehe davon unter dem Titel: Seide.

Bologneser-Würste, *Saucisses de Bologne*, werden viel von den Italiänern verkaufft. Es werden auch welche in Deutschland von den Schlächtern gemachet, und selbige hernach vor aufrichtige Saucisses de Bologne verkauffet.

BOL-SPRIT, heisset auf Englisch eine Art von Masten, welche auf den Sporn im Fordertheil des Schiffes gepflantzet werden.

Bolzen,

Bolgen, oder auf dem Bolg stehen, heist auf Bergwercken lauren oder gucken, ob iemand von den Berg-Beamten komme.

BOLUMBAC, *Carambolas*, Garz. Frag. Acost. *Camarix*, *Carabelli*, *Chamaroch*, ist eine Indianische Frucht, in Grösse eines Hüner-Eyes, etwas lang und gelblicht, gleichsam in vier Theile zertheilet, voller Streiffen, und darzwischen befindliche leere Plätze, welche sie um so viel angenehmer machen. In der Mitte sind einige harte Samen enthalten, die einen sauren und lieblichen Geschmack haben. Diese Frucht wächst auf einem Baume, der so groß als ein Quitten-Baum ist, und dessen Laub den Apffel-Blättern gleichet, nur daß es etwas länger und hell-grün ist, dabey ein wenig bitter schmecket. Die Blüten sind klein, jedwede bestehet aus fünff Blättlein, welche weiß und etwas roth sehen, ohne Geruch, doch dem Gesichte angenehm sind, und ein wenig säuerlich, als wie der Sauerampfer, schmecken. Die Indianer brauchen diese Frucht sehr starck, so wohl zur Speise, als zur Artzney. Sie wird wider die Gallen-Fieber und rothe Ruhr verordnet; ingleichen eingemacht, und an statt des Sauerampffer-Syrups gegeben. Sie schmecket sehr angenehm, erweckt den Appetit und erfrischet das Hertz. Die Einwohner der Canarischen Inseln nehmen sie unter ihre Augenwasser wider den Staar und die Nebel, so das Gesicht verderben. Die Hebammen vermischen sie mit Betel, und lassen sie die Weiber, welche nur niederkommen sind, einnehmen, damit die Nachgeburt desto geschwinder abgehen möge. Sie wird auch zu Gurgelwassern gebraucht. G. Pison beschreibet den Baum, der die beste Frucht zu tragen pfleget, ein wenig anders, als Garcias und Acosta, wenn er spricht: Seine Blätter sehen wie das Pflaumen-Laub, und sind unten weißlicht, wie das Pappel-Laub. Seine Blüten gleichen den Blumen an dem Ginst, und sind bleich-roth von Farbe. Die Frucht ist durch Interstitia und Scheide-Wände in vier Theile zertheilet, als wie etwan die Kayser-Krone beym Clusius, darinne sind die Samen enthalten. Bevor die Frucht recht zeitig worden, ist sie sauer und anziehend; bekommt aber einen Wein-säuerlichen Geschmack, wenn sie zur vollkommenen Reiffe gelanget.

Bolus, siehe *Bolus*.

Bolus, (Armenischer) siehe Armenischer Bolus, ingleichen *Bolus*.

Bolus, (weisser) siehe *Bolus*.

BOLUS, Frantzösisch *Bol*, Deutsch auch Bolus. Dieses Wort hat bey den Medicis unterschiedene Bedeutungen. Erstlich und überhaupt wird darunter verstanden iede fettichte oder thonichte Erde, die sich gelinde anfühlen lässet, roth oder gelb und in Stücken von unterschiedener Grösse ist; besonders aber eine blaß-rothe fette Erde, welche, nachdem sie ins Wasser gethan, als Butter zergehet. Vor diesem liessen sie dergleichen aus Levante und Armenien bringen, und solche wird auch *Bolus orientalis* und *Bolus Armena seu orientalis*, (wiewohl Joh. Crato Epist. 107 zwischen diesen beyden einen Unterscheid macht) ingleichen *Lutum Armenum*, *Terra Armenica*, *Terra astra*, *Terra rapta*, Frantzösisch *Bol d' Arménie ou du Levant*, Armenischer Bolus, Armenischer Rothstein genennet. Sie hat so wohl am Geschmacke, als übrigen Eigenschaften, eine grosse Verwandtschaft mit den *Terris sigillatis* oder Siegel-Erden, und ist gemeiniglich blaß-roth, fett und schwer. Heut zu Tage aber hat man derselben nicht vonnöthen, indem hin und wieder in Europa dergleichen Bolus-Erde in den Bergwercken, und absonderlich in den Eisen-Gruben, gefunden wird; weswegen man auch glaubt, daß sie viel von Eisen in sich halte. In Franckreich graben sie den schönsten Bolus und der am meisten geachtet wird, um Blois und Saumur, wie auch in Burgund. Auch findet man ihn in vielen Steinbrüchen um Paris herum, z. E. zu Bauille, welcher theils roth, theils grau, theils gelb seyn soll, dessen letztern sich die Goldschmiede und andere Künstler zum Gold-Grunde im Uebergülden an statt des Levantischen Bolus gebrauchen, wie Pomet im fünfften Buch seiner Material-Kammer p. 113 bezeuget. In unsern Deutschen Apothecken hat man insgemein den Würtembergischen, oder auch den *Bolum Toccaviensem*, welcher von Tockay aus Siebenbürgen kömmt. Es gilt also gleich, wo er gefunden werde, daferne nur die rechten Eigenschaften daran zu finden, und er die Probe hält, welche darinne bestehet, daß er zart und glatt, nicht sandicht oder rauch, sondern glantzend sey, an der Zunge fest anziehe, und nachmals wie Butter im Munde zergehe, wie solches Schröder in seiner Pharmacop. Medico-Chym. III. 2. p. 7 lehret. Weswegen er, nach dessen Ausgrabung, zuerst im Wasser zerlassen, abgeschwemmet, und nachgehends zu viereckigten Stangen oder Stücklein, wie ein Finger gestaltet wird, welche letztere einige Materialisten *Brovillamini*, Frantzösisch *Bolenbille* nennen; wiewohl obbemeldeter Schröder und andere Medici den ungewaschenen Bolum, wie er mit der Erde kommt, vorziehen wollen. Der Bolus hält an, trocknet, stillet den Durchfall, die rothe Ruhr, das Blutspeyen, dämpffet auch die Säure, innerlich gebraucht: Ja er hat mit der Terra sigillata (ausser der Gift-treibenden) einerley Kräfte; dahero auch eben dergleichen Præparata davon gemacht werden. Aeusserlich wird er oft als eine Blutstillung, wie auch andere Flüsse anzuhalten, ingleichen zum stärcken und zertheilen gebrauchet. Die Barbierer machen die Dörr-Bände oder Defensiv-Pflaster davon. Mehrere Nachricht hievon giebt Joach. Camerar. in seinen Observation. de Bolo Armena. Adam Lonicer Kräuterbuch VI. 36. p. 718. seq. ingleichen Lange Ep. I. 18. welcher letztere des Bolus Gebrauch nicht billigen will. Noch eine Art Bolus hat man, so *Bolus alba*, Frantzösisch *Bol blanc*, Deutsch weisser Bolus heisset, und eine sehr fette und zerbrechliche thonichte Erde oder eine Gattung Mergel ist, so weiß oder vielmehr Asch-grau siehet, keinen Geruch und einen sehr schlechten Geschmack hat, massen sie saltzigt-süsse schmeckt. Sie kömmt aus Mähren und Norwegen, und hat eine anziehende und austrocknende Kraft, dahero sie im Scorbute, Bauch- und andern Flüssen mit Nutzen zu gebrauchen; zumal da sie zugleich den Schweiß treibet. Doch ist sie dem angeführten Bolus in der guten Würckung nicht zu vergleichen. Sonst wird auch die *Terra Lemnia* weisser Bolus genennet, davon an seinem Orte. Im übrigen braucht man das Wort *Bolus* auch von einer gewissen

Formel

Formel oder Recept, so im Deutschen Bissen heisset, und ein Artzney-Mittel abgiebet, welches härter als eine Lattwerge ist, darum aber Bolus genennet wird, weil es im Munde gar leicht zergehet. In den Apothecken liegen sie zwar nicht fertig; doch werden sie auf Verschreibung gleich gemacht. Sie bestehen aber aus einer Conserve und Pulver, dergestalt, daß man auf Conservæ ℥i. Pulver ʒi. bis ij. nimmt; muß man aber eine grössere Menge Pulver nehmen, so kan man eine genügliche Menge Syrups untermischen, dadurch man dem Bolus die rechte Dicke geben wird. An statt einer Conserv kan man auch Rob. Sambuci, Juniperi, Theriac. Mithridat. gebrauchen, doch aber in geringerer, die Pulver aber in grösserer Dosi, sonst möchte die Masse gar zu fliessend bleiben. Dergleichen Bissen werden in Purgir- Schweißtreibende, Alterirende und Stärckende Bissen eingetheilet, nemlich nach dem Unterscheid der Artzneyen, so dazu kommen, und ihres Nutzens, den sie haben. Peter Morell. de Formul. Remed. Lib. I. Sect. II. c. 1. Schröder II. 42. Hernach bedeutet auch das Wort *Bolus* jeden Kath, Leim, Leit, darunter kein Minerale ist, und welches sonst auch *Boletus* genennet wird. Dorn. Rul. Johns. Endlich verstehen die Chymici unter dem Worte Bolus ein besonderes Coagulum, welches eine Essentz ist, die nichts unreines und fremdes bey sich führt. Rul. in Lex.

BOLUS ALBA, siehe *Bolus*.

BOLUS ALBA ET RUBRA, findet sich hin und wieder in Deutschland, und wird sehr wohlfeile verkaufft. Der rothe kan nicht anders, als mit Sande, verfälscht werden; der weisse aber muß klar, rein und zart fallen. Er wird fast eben wider den Gift gebrauchet, wie die Terra sigillata. Die Barbirer brauchen solchen zu ihren Defensiv-Pflastern und Dürr-Bändern.

BOLUS ANNEBERGIUS, Gebürgischer Bolus, ist eine Art Bolus, so um Annaberg gefunden wird.

BOLUS ARMENA, siehe Armenischer Bolus, ingleichen *Bolus*.

BOLUS ARMENA seu ORIENTALIS, siehe Armenischer Bolus, ingleichen *Bolus*.

BOLUS BOHEMICUS ALBUS ET RUBEUS, wird der weisse und rothe Böhmische Bolus genennet.

BOLUS COMMUNIS, gemeiner Bolus, ist die geringste Art unter allen Bolis.

BOLUS ORIENTALIS, siehe Armenischer Bolus, ingleichen *Bolus*.

BOLUS PANNONICUS VERUS, wird der recht Ungarische Bolus genennet.

BOLUS TOCCAVIENSIS, siehe *Bolus*.

Bolus-Erde, siehe *Bolus*.

BOLZANO, siehe Bozen.

BOLZAS, ist eine Art leinen Tuchs oder grober Leinwand zu Zelten und andern Sachen, so dicht und starck ist, aus Baumwollenen Fäden gemacht wird, und sonderlich aus Ost-Indien kommt. Es giebt deren gantz weisse, und auch gelb-gestreiffte, deren Streiffe mit rohen Baumwollenen Fäden gemacht werden. Savary Dict. Univ.

Bomasin, siehe *Bombasin*.

BOMBAIM, ist eine kleine Stadt nebst einem starcken Fort auf einer Insel in Ost-Indien, in dem Königreiche Decan, an dem Golfo von Cambaye, denen Engelländern gehörig. Sie hat einen sichern Hafen, welchen die Portugiesen denen Engelländern eingeräumet, als sie ihre Infantin mit König Carl II. in Großbritannien vermählet.

BOMBASIN, Bomasin, ist ein seidener Zeug, der zu Meyland gemacht wird, davon dessen Manufactur in einige Provintzen Franckreichs gebracht worden. *Bombasin* ist auch ein Zeug mit Creutzen, welcher aus Baumwollen Fadenen gemacht wird. Savary Dict. Univ.

BOMBASUM, siehe Baumwolle.

BOMBAX, siehe Baumwolle.

Bombelmus, siehe *Jambos*.

BOMBYX, siehe Seiden-Wurm.

Bomerantzen, siehe Pomerantzen.

BOMERIE, siehe Bodmerey.

BOMMENA, siehe Bommene.

Bommene oder Bommenee, Bommenede, lat. *Bommena*, war vor diesem eine schöne Handels-Stadt nebst einem Hafen auf der Insel Schouwen, an der Nord-See; ist aber in denen Kriegen so sehr mitgenommen worden, daß es ietzo ein geringer Marckt-Flecken, doch aber mit einem Walle umgeben ist.

Bommenede, siehe Bommene.

Bommenee, siehe Bommene.

BON, ist ein Ehren-Wort, dessen man sich bey der Kauffmannschaft bedienet, um damit einen reichen Kauffmann anzuzeigen, welcher im Stande ist zu bezahlen. Man spricht: Ihr könnet eure Waaren gantz sicher einem solchen Herrn anvertrauen, von welchem ich gewiß bezeugen kan, daß er *bon*, das ist, im Stande ist, dieselben zu bezahlen. Savary Dict. Univ.

BON, siehe Coffee-Baum.

BONA, Stadt, siehe *Bone*.

BONÆ FIDEI POSSESSOR, heist derjenige, welcher ein Ding oder Gut, nicht anders wissend, als daß er es von dem rechten Herrn habe, besitzet.

BONÆ SPEI CAPUT, siehe *Bonne Esperance (Cap de)*

BONÆ SPEI INSULA, Insel der guten Hoffnung, liegt auf dem Mar del Zur bey America, Peru gegen über, und ist vor kurtzer Zeit von den Holländern entdecket worden.

BONA FIDES, heißt in denen Rechten und bey allen bürgerlichen Handlungen so viel, als guter Treu und Glauben; da nemlich so wohl im Kauff und Verkauff, als auch bey allen andern Arten der Contracte, einer gegen den andern anders nicht, als ein ehrlicher Mann handelt, und also auch nur den Schein und Verdacht einer List oder Betrugs zu vermeiden suchet. Wenn die Bezahlung jährlicher Zinsen oder Pächte, so in guter Müntze gegeben werden sollen, über Rechts-verwährte Zeit in geringer geschehen, hat die Verjährung statt, Const. 3. p. 2. es würde denn mala Fides wider den, so den Zins zu reichen schuldig, nicht allein vorgewandt, sondern auch erwiesen. ib. Ebener gestalt hat die Verjährung statt, wenn Laß-Güter an einen Dritten kommen, und er mit gutem Glauben über Rechts-verwährte Zeit den Zins dem Herrn gegeben. Const. 40. p. 2. Wenn sich bey einem Käuffer gestohlner oder geraubter Sachen bona Fides befindet, ist ihm die Erstattung der Nutzungen oder des Werths weiter nicht, als so fern er sich damit bereichert, anzumuthen. Dec. 87.

BONAIR, siehe *Buenos Ayros.*

BONAIRES, siehe *Buenos Ayros.*

BONASUS, ist ein wilder Ochse, so hoch als ein Stier, und weit grösser als ein gemeiner Ochse. Die Hörner sind einwärts gedrehet, so daß sie ihm nicht viel zu seinem Schutze dienen können. Die Haut ist sehr hart, und hält einen Schuß aus. Das Fleisch ist sehr gut zu essen. Die Hörner halten an, machen Schweiß, und widerstehen dem Gifte.

BONAVENTURA, *Bahia de Bonoventura*, ist ein Meerbusen in der Provintz Popayan in Süd-America, daran ein Hafen gleiches Namens lieget, von dar die Waaren von den wilden Einwohnern, welche den Spaniern unterthan sind, und sehr grosse Lasten tragen können, über die Gebürge nach Cali auf dem Rücken getragen werden.

BONA VISTA, siehe *Boa Vista.*

BONAVOGLIA, also wird derjenige genennet, welcher sich vor ein gewisses Geld, und mit gewissen Bedingungen auf die Galeeren begiebt, um unter den Sclaven mit Rudern Dienste zu thun.

BONC BANC, eine Art von Werckstücken, die weich und leicht zu durchgraben sind, wenn sie an die Lufft und in die Feuchtigkeit geleget worden sind. Der Bonc banc hat gemeiniglich 15 bis 24 Zoll in die Höhe. Der beste wird aus den Steingruben bey Paris herum gehohlet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BONDE, ein Africanischer Baum in der Landschafft Quojabercoma, welcher an Höhe alle Bäume übertrifft, und dessen Dicke kaum von 6 oder 7 Männern umklafftert werden kan. Aus dem Holtze, welches sehr weich, machen die Einwohner Schuyten, Stühle, Löffel und Schüsseln; aus der Wurtzel aber, die insgemein 4 bis 5 Schuhe hoch über der Erde heraus stehet, hauen sie Breter zu Thüren und andern Sachen. Die jungen Sprossen und Zacken, welche bald auswachsen, wenn sie in die Erde gesteckt werden, dienen ihnen zu Zäunen um ihre Dörffer; und aus der Asche von verbrannten Blättern, mit Palm-Oele vermischt, bereiten sie eine gute Seiffe. Mit diesem Holtze wird grosser Handel, absonderlich zum Schiffbau, getrieben.

BONDUCH, *Bonduch Indorum*, *Legumen Indicum*, *Lata Indorum* C. Bauh. ist eine Americanische Hülsen-Frucht, von denen Indianern *Pois nud*, die nackigte Erbse, und von denen Portugiesen *Oeil de chat*, Katzen-Auge, genannt. Sie ist so dick als eine Hasel-Nuß, und fast ganz rund und etwas platt, so hart wie Horn, glatt und poliret, glänzend und aschgrau. Sie liegt in einer Schote beschlossen, welche so dick als eine rothe Feige, und rund umher mit langen spitzigen Stacheln versehen, inwendig aber glatt und von eben solcher Farbe ist. Die Schote sitzt auf einem holtzigten und röthlichten Stiele, der bey nahe so dicke wie eine Schreibe-Feder ist, an einem Baume, welcher ungefehr vier Schuhe hoch. Dieser kleine Baum wächst überall in Indien, und ist gar sehr gemein. Die Frucht kochen die Indianer, und essen sie: Sie ist anziehend oder anhaltend.

BONDUCH INDORUM, siehe *Bonduch.*

BONE, Lateinisch *Bona*, eine Stadt in der Provintz Constantine, im Königreiche Algier in Africa, an der Küste des Mittelländischen Meeres. Die alte Stadt hieß *Hippon* oder *Hippo Regius*, und ist bey denen Alten sehr bekannt. Im Jahr 651 wurde sie durch den Calif Odman zerstöret, daß also nur noch die Uberbleibsel von einem Tempel und einem grossen Pallast am Flusse Jader zu sehen sind. Einige Zeit aber darauf baueten die Mahometaner eine andere Stadt eine Stunde gegen Westen von der vorigen, welche die Araber *Beledel Vgnel* oder *Bled-Eillgneb*, das ist, einen Ort derer Brust-Beeren nenneten, weil dergleichen Beere in grosser Menge in dasiger Gegend wachsen. Die Christen aber hiessen sie *Bona*, entweder von der alten Stadt *Hippo* und *Hippona*, oder weil dieses das beste und fruchtbarste Land in der gantzen Barbarey ist, als welches viel Getreide, Feigen, Melonen, Aepffel und dergleichen träget, auch gute Vieh-Zucht an Rindern und Schaafen hat. Das Schloß liegt auf einem Hügel, commandiret die Stadt, und ist von dem Könige zu Tunis um das Jahr 1500 erbauet worden. Es ist auch ein kleiner Hafen allhier, da die Kauffmanns-Schiffe Leder, Wolle, Datteln, und andere Land-Früchte laden. Gegen Osten der Stadt ist ein langer seichter Meer-Strand, welcher sich herum krümmet, wo man die Corallen fischet, und haben die Genueser ein Fort auf eine Klippe gebauet, um die Corsaren abzuhalten, wenn sie diese Fischerey vornehmen, welches ihnen auch der König zu Tunis bestätiget hat.

Bonen, siehe Bohne.

Bongels Hohl-Wurtzel, siehe Hohlwurtzel.

BON HENRI, siehe *Bonus Henricus.*

BONJAMA, siehe *Ananas.*

BONIFACIO, Lateinisch *Bonifacium*, eine kleine, aber ziemlich feste Stadt auf der Insel Corsica an der Südlichen Küste gelegen. Sie hat einen Hafen, und treibet grosse Handelschafft. Die Meer-Enge zwischen dieser Stadt und der Insel Sardinien wird *le bocche di Bonifacio* genennet.

BONIFACIUM, siehe *Bonifacio.*

Bonifacius-Pfennige, sind eine Art Steine, bräunlicht auch weiß, welche von forne rund und breit, gleich als die Aniß- oder Stern-Küchlein, so

man in denen Apothecken kaufft, auch in derselben Grösse sind, ja sie kommen auch so gar hierinne mit denen Stern-Küchlein überein, indem diese mit eben so einem Sternchen, als jene bezeichnet angetroffen werden. Man findet ihrer gar viel bey Franckenhausen, Sachsenburg und andern Orten.

BONIFICIER, heist einen Wallfisch in Stücken zerhauen, den Speck davon schmeltzen, und was zur Handlung nützlich ist, davon nehmen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bonificiren, ist so viel, als einem etwas gut thun, den Schaden und Verlust ersetzen.

Bonis cediren, geschiehet von Falliten, wenn sie ihren Creditoren Haab und Gut abtreten; siehe *Cessio Bonorum*.

BONITÆT, ist die Gütigkeit oder innerlicher Gehalt und Gewichte eines gemüntzten Geldes.

BONITE, ein Fisch, der im Atlantischen Meer gar häuffig gefangen wird. Er ist dick, rund und einer Ellen lang; sein Fleisch ist zart und von gutem Geschmack, er schiest offt hoch aus dem Wasser, und alsdenn wird er mit einem Harpun, sonst aber mit der Angel, gefangen.

BONNE ESPERANCE (CAP DE) wird auf Frantzösisch das berühmte Vorgebürge in Africa genennet, welches der Portugiese Vasco de Gama im Jahr 1498 zuerst entdecket, und damahls von denen Schiffleuten, so grosses Ungewitter in dasiger Gegend ausstehen musten, *Cabo des Tormentes*, oder *Cabo Tormentoso*, das stürmische Vorgebürge, genennet wurde. Allein der König von Portugall, Emanuel, ließ selbiges wegen der Bequemlichkeit, welche ihm dadurch zu denen Ost-Indischen Conquetten und Commercien gegeben würde, mit dem Namen *O cabo de bona ſperança* belegen, welchen hernach alle Nationen angenommen, und in ihre Sprache übersetzet haben, als die Spanier nennen es *el Cabo de buena eſperança*, die Italiäner *il Capo di buona Speranza*, die Deutschen das Vorgebürge der guten Hoffnung u. s. w. Lateinisch heisset es *Caput* oder *Promontorium bonæ Spei*. Sonsten wird es auch genennet der Löwe des Meers, ingleichen das Haupt von Africa, Lateinisch *Cervix Africæ*. Es ist dieses ein berühmtes Vorgebürge im südlichen Theile von Africa, und ein Stück von der Küste derer Caffern, und zwar die äusserste Spitze, so in das Aethiopische Meer gehet, unter dem 34 Grad, 30 Minuten südlicher Breite. Das Land ist in Hitze und Kälte sehr gemäßiget; Ob wohl die Europäischen Schiffleute selbiges vor viel kälter ausgeben, als wohl diejenigen Oerter, welche unter gleichmässiger Breite Nordwärts der Linie liegen. Einige aber sind gantz anderer Meynung, und halten dafür, es kommen gedachte Schiffer deswegen auf diese Gedancken, daß, wenn sie nach dem Capo reisen, sie mögen nun nach Indien schiffen, oder von dar zurücke kehren, sie durch ein heisses Clima müssen, und weil sie solcher gestalt aus einer überaus heissen Gegend kommen; so müste ihnen dieses Capo viel kälter scheinen. Einige sprechen, der Sud-Wind sey nur kalt, wenn er von der See komme, andere aber wollen das Gegentheil in acht genommen haben, und versichern, daß die See-Winde wärmer seyn, als die Land-Winde, ohne nur zu der Zeit, wenn von dem Lande ein heisser Wind wehet, und wenn die Winde von denen Polis kommen, welches auch die wahre Ursache seyn soll, warum der Sud-Wind an dem Capo de bonne Esperance kalt ist; denn solcher ist auch auf dem Meere kalt. Dieses grosse und weite Vorgebürge ist von einem erhabenen und sehr ansehnlichen Lande, welches sich von der See schön ansehen lässet, zusammen gesetzet. Auf der Mittags-Seite kan man auf 50 oder 60 Meilen von Capo gründen; daher kommts, daß die Englischen Schiffleute, wenn sie nach ihrer Gewohnheit nach der Küste Brasiliens überschiffen, zu anckern pflegen, und daraus schliessen, daß sie auf der Höhe des Capo de bonne Esperance seyn, und schiffen offtmahls daneben weg, ohne das Capo zu berühren, und nehmen ihren Weg nach Norden. Sie wissen aber auch noch an viel andern Zeichen, wenn sie nahe dabey sind, als zum Exempel an denen See-Vögeln, die ihnen begegnen, und sonderlich an denen Allgatros, einer Art Vögel, welche sehr lange Flügel haben, und an denen Mangos, welches eine kleinere Art ist; es schwimmen auch viel grosser Bund Kieth, von denen Seefahrenden *Trombes* genannt, welche versichert anzeigen, daß man annoch 50 bis 60 Meilen vom besagten Capo sey. Auf der Rückreise aus Ost-Indien siehet man gantze Hauffen Meer-Wölffe, die fast denen Bären gleichen; und alsdenn muß man stets das Loth in Händen haben, und zu Grunde sencken. Das sicherste Merckmahl aber ist, die Abweichung des Compasses anzumercken, darauf man sorgfältig Achtung giebet, wenn man nahe bey dem Capo ist, indem man Morgens und Abends die Sonnen-Höhe nimmt. Die Holländer, welche sich auf diesem Vorgebürge fest gesetzet haben, und solches anietzo allein besitzen, landen stets allda an, sie mögen nach Ost-Indien schiffen, oder heraus gehen, die andern Nationen schiffen öffters vorbey, ohne das Land zu betreten. Die ansehnlichste Gegend des Landes von der See-Seite ist ein hoher Berg, welchen man nach einer Tafel nennet, dessen Gipffel eben und gleich ist. Gegen Westen vom Capo, und ein wenig gegen Norden, ist ein grosser Hafen, mit einer niedrigen und ebenen Insel, welche ziemlich entfernet davon ist. Man kan diese Insel sicher an 2 Seiten vorbey gehen, so wohl innerhalb, als ausserhalb. Die Schiffe, so daselbst anckern, legen sich im Hafen nahe ans Land, und lassen die Insel weit von sich seitwärts ab; das Land nahe am Meer, und gegen über dem Hafen ist niedrig und durch grosse Gebürge beschützet, die ein wenig Landwärts ein gegen Süden gehen. Die Erde am Capo ist braun, nicht tief, bringet aber nichts desto weniger Graß, Blumen und Bäume herfür. Das Graß ist kurtz, und die Bäume umher klein und wenig, und soll es deren in denen vom Meer entlegenen Gegenden nicht viel haben. Das Erdreich ist nicht gar fett, jedoch zum Feldbau gar bequem, und giebet fleißigen Arbeitern reiche Erndten. Auch hat es allda eine gute Anzahl Mayer-Höfe von Holländischen Familien und Frantzösischen Flüchtlingen, welche eine Strecke von 20 bis 30 Meilweges inne haben; aber nächst dem Hafen giebt es wenig Wohnungen. Es wächset daselbst eine Menge Weitzen, Gerste, Erbsen ꝛc. auch giebt es allda Früchte von unterschiedlicher Art, als Aepffel, Birnen, Quitten, und überaus grosse Granat-Aepffel; Die vornehmsten Früchte sind die Wein-Trauben, selbige kommen allda sehr wohl fort, und hat man seither etlichen Jahren so

viel

viel Weinberge gepflantzet, daß man nunmehro allhier viel Wein sammlet. Es giebt dessen nicht allein so viel, als man zur Nahrung derer Einwohner brauchet, sondern man hat auch viel zu verkauffen, und zwar an die Schiffe, welche sich auf diesem Capo refraichiren. Solcher Wein ist gleich dem weissen Frantz-Weine, welchen man in denen hohen Landen bauet; aber dabey blaßgelb, süß, sehr angenehm und dauerhafft. Die zahmen Thiere sind Schafe, Ziegen, Schweine, Kühe, Pferde ꝛc. und befinden sich sonderlich die Schafe allda sehr wohl: denn das Land ist trocken, und das Graß kurtz, wie es vor dieses Vieh seyn muß; das Rindvieh hingegen findet daselbst nicht sein rechtes Graß. Es sollen auch allhier viel Arten wilder Thiere seyn, welche die Schafe anfallen, daß man sie deswegen alle Nachte einschlüsset. Es befindet sich allda eine Art schöner Esel, so mit weissen und schwartzen Striemen gleichmäßig schön gestreiffet sind, welche vom Kopffe bis auf den Schwantz gehen. Auch giebet es allda viele Enten, Hühner ꝛc. ingleichen viel Straussen in denen Gebürgen und dürren Flächen. Die Eyer sollen diese Vögel in den Sand, oder wenigstens in einen trockenen Ort legen, und daselbst lassen, damit sie von der Sonnen ausgebrütet werden mögen. An einem solchen Ey kan sich ein Mensch satt essen, und wenn die Einwohner dergleichen finden, heben sie solche auf, und verkauffen sie an die fremden Reisenden. Es sollen aber diese Straussen nur gegen Weynachten legen, als welches ihr Sommer ist. Das Meer reichet einen Uberfluß von unterschiedlichen Fischen dar, und vornehmlich eine Art kleiner Fische, die nicht so groß sind, als ein Hering, man saltzet viel davon ein, und schickt sie nach Europa. Es giebet auch eine grosse Menge See-Kälber oder See-Hunde, und ist solches die vornehmste Nahrung der Einwohner. Die Holländer haben eine gute Vestung nahe am Meer und gegen den Hafen um das Jahr 1650 gebauet, welche von Gode Hope, Lateinisch *Castrum bonæ Spei*, genennet wird, und darauf der Gouverneur wohnet; auf 2 oder 300 Schritte davon, und auf der Abend-Seite des Hafens, ist eine kleine Stadt oder Flecken derer Holländer, woselbst etwa 50 bis 60 niedrige Häuser, die aber wohl gebauet sind, und zwar aus Steinen, welche man aus einem Bruche nicht weit davon nimmt. Hinter dem Flecken, da man nach dem Gebürge gehet, hat die Holländische Ost-Indische Compagnie ein groß Haus bauen lassen, allwo ein vortrefflicher Garten ist, mit einer hohen steinernen Mauer umgeben. Dieser Garten ist mit unterschiedlichen Arten Kräuter, Blumen, Wurtzeln und Früchte angefüllet, und durch schöne und grosse Lust-Gänge unterschieden, so mit Bäumen auf denen Seiten besetzt sind, welche von einem Bache, der von dem Gebürge kommt, bewässert werden. Dieser Bach, den man in viel Canäle zertheilet hat, läufft durch alle Oerter des Gartens. Die Hecken, womit man die Lust-Gänge eingefasset, sind sehr dicke, und 9 bis 10 Fuß hoch, man beschneidet sie stetig, und hält sie sehr nett und gleich; über diesen grossen Hecken sind noch kleinere, die darzu dienen, daß sie die fruchttragenden Bäume von denen andern absondern, und dadurch wird ihnen kein Schatten gemachet. Jede Art derer fruchtbaren Bäume ist absonderlich; das Wurtz-Werck und die Küchen-Kräuter stehen auch allein, und das alles in der schönsten Ordnung. Man führet von andern Welt-Theilen viel schwartze Sclaven hieher, wovon einige stets mit abtheilen, beschneiden, und andern nothwendigen Geschäfften zu thun haben. Weiter von der See über diesen Garten gegen das Gebürge, sind noch unterschiedliche andere kleine Gärten und Weinberge, welche Privat-Leuten zustehen, aber das Gebürge ist nahe, daß die Zahl solcher Gärten und Weinberge gar klein ist. Die Holländer, die in dem Flecken wohnen, nähren sich sehr wohl; ihr vornehmster Gewinn aber ist von denen fremden Schiffen, die sich zu erfrischen ans Land kommen. Denn es kostet allda den Tag einen Reichsthaler, weil das Brodt und Fleisch allda ziemlich theuer ist. Ubrigens kauffen sie von denen hin und her reisenden Schiffleuten dieselbigen Waaren um einen billigen Preiß ein, welche das Land-Volck von ihnen viel theurer erkauffen muß, indem selbiges wegen der Entfernung vom Hafen solche Sachen nicht gleich aus der ersten Hand bekommen kan. Und ob sich gleich das Getreyde und der Wein allda in grossem Uberflusse befinden, so machet doch die extraordinaire Auflage, welche die Compagnie auf das Getränckе leget, daß solche sehr theuer sind. Man kan auch solches nirgends, als im Wirthshause haben, es geschehe denn ingeheim. Die ursprünglichen Einwohner dieses Vorgebürges sind *Hodmadods*, wie man sie insgemein nennet, durch Verdrehung des Worts *Hottantot*, welches der Name ist, den sie einander bey ihren Tantzen geben, davon unter Hottentoten ein mehrers.

BONNE-ESTABLE, ein kleiner Ort im Hertzogthum Maine, macht halb-wöllene und halb-leinene Zeuge und Sarschen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BONNET, siehe Mütze.

BONNET A LA BEARNOISE, ist eine Art grosser Mützen, welche ordentlich von Baracan gemachet werden, und vor den Regen dienen. Die Ränder, in welchen Knopfflöcher sind, stellen eine Art von Sturmhauben vor, wenn sie herunter gelassen werden, und bedecken die Schultern und den Rücken. Diese Mützen haben ihren Namen von der Provintz Bearn, wo sie erfunden und gemachet werden. Die besten werden in einem Dorffe fabriciret, welches eine starcke Meile von der Stadt Nay lieget, wo die Kaufleute einen ansehnlichen Handel damit treiben. Der meiste Theil des Land-Volckes in Guienne und den benachbarten Provintzen haben die Gewohnheit, dergleichen Mützen zu tragen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BONNETIERIE, ein Mützen- und Hauben-Kram, das Amt der Hut-Stafierer, Baret- und Mützenmacher, welches Amt sonderlich in Paris unter den commercirenden Zünfften die fünffte in der Ordnung ist, und allerhand Hüte, Hauben und Kappen, seidene, wollene und zwirnene Strümpffe, Cameelhaare, gestrickte Camisole, Bandschleiffen und andere dergleichen Waaren mehr zu verkauffen hat.

BONNETIERS, siehe Baret-Krämer.

BONNETS DE MARSEILLE, sind wollene Mützen, welche in Marsilien, Toulon, und andern Oertern zubereitet werden, welche die Kaufleute derselben Provintz nach der Levante, und besonders nach Smyrna schicken. Sie sind eben dasjenige, was die Türcken Turbans nennen. Es giebt deren so wohl

wohl feine, als auch gemeine. Sie werden Dutzentweise in Kisten dahin geschicket; die Kaufleute desselben Landes aber verkauffen solche wiederum einzeln. Um diese Mützen windet man Nesseltuch, welches, wie bey den Turbans, den Rand ausmachet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BONNEVILLE, kleine Stadt in Alençon, hat eine Menge Eisenhämmer, und wird allda viel Eisen verarbeitet.

BON POUR NICKEL, siehe Pumpernickel.

Bononia, Stadt, siehe Bologna.

Bononischer Stein, Lateinisch *Lapis Bononiensis*, *Chrysolapis*, Frantzösisch *Pierre de Boulogne*, ist ein Stein, aus dem ein Phosphorus bereitet wird, der nachmahlen in der Nacht leuchtet, und einen Schein von sich giebet; weswegen er auch bey P. Kirchern *Phosphorus*, bey andern aber *Spongia Solis & Lunæ* heisset. Insgemein ist er so dick als eine Nuß, höckricht und ungleich, breit, und so gestaltet, daß auf der einen Seite eine Höhle, auf der andern aber ein Buckel zu befinden. Im übrigen ist er schwer, grau, zart, an vielen Orten glänzend, inwendig wie ein Crystall, bald auf die Weise, wie der Talck zu Montmartre. Er findet sich an vielen Orten in Italien, insonderheit aber unten an dem Berge Paterno, welcher ein Stück von denen Alpen abgiebt, und etwan eine Meile von Bologne liegt. Man hat dessen wohl fünfferley Gattungen, als nemlich eine, welche sich, wie das Frauen-Eiß, in Schalen oder Täflein zerlegen lässet. Andere haben weisse und glänzende Streiffen, wie das Antimonium. Wieder andere führen eine rauche Rinde; und endlich sind etliche schwartz und mürbe, wie solche von *Wormio* in Museo p. 46. erzehlet, und von dem curiösen Grafen *Luigi Ferdinand. Marsigli* in einem Italiänischen Tractat Del Fossoro Minerale in schönen Figuren dargeleget werden. Wenn es starck geregnet, und die Wasser sich davon ergossen, ist er leicht zu entdecken. Denn da wird die Erde, mit der er sonst umgeben, daß er nicht zu erkennen war, herunter gewaschen und gespühlet. Durch die darauf befindliche kleine Funcken oder Flitterlein aber wird er von dem andern Gesteine unterschieden. Er wieget gemeiniglich anderthalbe bis zwey Untzen. In Cabineten derer Liebhaber finden sich dennoch welche, die gerne fünf Pfund wiegen, und werden dahero nur wegen ihrer Grösse hoch gehalten, sonst sind sie vielmehr mit Erde angefüllet, als wie die kleinen, und auch bey weitem nicht so gut zum Phosphoro. Die allerbesten Bononischen Steine sind diejenigen, welche dergestalt wachsen, daß sie nur eine dünne, weisse oder dunckle Schale oder Rinde um sich haben; dergleichen aber sind sehr rar. Weil sie also selten zu haben, muß man sich der schlechtern bedienen, und die glänzenden, so wenig Flecke haben, erwählen. An den schlechtesten befinden sich Eisen- oder Vitriol-Adern. Alle führen viel Schwefel und Saltz. Es wird aber der Bononische Stein durch ein gar mäßiges calciniren oder brennen zugerichtet und zum Phosphoro gemacht, dadurch sein Schwefel weit mehr gereiniget und erhöhet, als er zuvor gewesen. Diese Calcination wird auf nachfolgende Weise bewerckstelliget. Man nimmt sieben oder acht Stücken des Bononischen Steines, sondert die oberste Rinde mit einer Raspel oder Messer davon ab, zerstösset einen oder zweye von denenselben gantz zart in einem messingenen Mörsel, tauchet die annoch gantzen Steine, einen nach dem andern, in recht hell und klares Wasser ein, ziehet sie wiederum heraus, und bestreuet sie alsofort aufs genaueste über und über mit solchem Pulver, wältzet sie auch darinne herum, damit sie, so viel möglich, wohl damit bedecket werden. Hierauf leget man sie zum calciniren in einen kleinen Ofen, mit einem drathernen Roste, in glüende Kohlen, die bey dem Becker ausgedämpfet worden, und zwar Schicht auf Schicht, lässet die Kohlen ausbrennen, und von sich selbsten ausgehen, und schüttet keine frischen dazu. Hernach nimmt man die calcinirten Steine, welche auf dem Roste liegen blieben, gantz behutsam wieder heraus, sondert die Rinde, welche von dem Pulver, darein sie gewältzet worden, entstanden ist, davon ab, und hebet sie in einer Büchse mit Baumwolle auf, verwahret auch die Rinde, die zu einem gantz unbegreiflichen Pulver werden wird. Diese dergestalt calcinirten Steine sind nun die Phosphori, die, wenn sie einige wenige Augenblicke an das freye Licht, z. E. in einem Hofe, oder auf der Strasse, und darauf an einen dunckeln Ort geleget werden, in kurtzer Zeit wie glüende Kohlen scheinen, doch ohne merckliche Wärme, hernachmahls aber allgemach verlöschen. Werden sie wiederum ans Licht gebracht: so überkommen sie aufs neue ihren Schein, und solches thun sie 3 oder 4 Jahr lang, nachdem sie offtermahls ans Licht gestellet werden. Haben diese Steine ihre Krafft verlohren: so kan man ihnen wiederum zu selbiger verhelffen, wenn man sie von neuem brennet, und dabey alle vorerzehlte Umstände beobachtet. Solten sie aber durch die erste Calcination das äussere Licht nicht annehmen, noch im Finstern wieder von sich geben: so wird die Calcination wiederholet, bis sie tüchtig dazu werden. Die zu Pulver gemachte Rinde ist ebenfalls einer von denen schönsten und hellsten Phosphoris, wenn sie, gleichwie die Steine, an das Licht geleget wird. Man füllet damit schöne crystallinene Fläschlein an, verstopffet sie auf das genaueste, und hebet sie auf, damit man sie, so offt es beliebig, leuchtend machen möge; denn man darf sie nur eben wie die Steine, an das Licht bringen. Der Crystall hindert gar nicht, daß dieses Pulver keinen Schein empfangen solte. Durchs Calciniren überkommt der Bononische Stein einen schwefelichten Geruch, fast wie das dissolvirte Operment, oder wenn man dasselbige mit Kalck in Wasser sieden lassen; er führet auch ein wenig arsenicalisch Saltz bey sich. Warum er aber leuchtend scheinet, ist die Ursache, daß das Feuer seinen Schwefel in Bewegung gebracht, davon sich eine unzehlbare Menge sehr zarter Theilgen oben aufgelegt, welche mit einander von dem Lichte angesteckt werden können. Der calcinirte Bononische Stein ist ein gutes Mittel, die Haare ausfallend zu machen, man darf ihn nur gantz zerstossen, und auf solche Orte legen, wo es Haare gierig. Welches auch die Lauge, so man von diesem calcinirten Steine macht, thun soll. Das Pulver davon, oder gemeldete Lauge, soll auch Erbrechen verursachen, davon Licetus in einem eigenen Tractate nachzulesen.

Bononische Seiffkugeln, siehe Seiffkugeln.

Bononische Würste, Frantz. *Saucisses de Bologne*, sonst auch Cervelate-Würste, oder Mortadelle genannt, werden hin und wieder, wenn man

man nur die behörige Ingredientien darzu thun will, auf folgende Manier gemacht: Nehmt 4 Pfund Schweinfleisch, 3 Pfund Rindfleisch, 1 Pfund Kalbfleisch, und ein halb Pfund frischen Speck; das Fleisch muß alles gantz klein gehackt, und der Speck klein geschnitten werden, thut alles zusammen, klein gestossen, mit 8 Loth Pfeffer, 4 Loth Ingwer, 1 Loth Nägelein und 1 Loth Muscaten-Nuß, Saltz eben so viel; hernach stopft es in Schwein- oder Rindsdarm, und laßt sie trocknen, hierauf 3 Wochen lang in Rauch aufhängen, und alsdenn in einer truckenen Speiß-Kammer aufbewahren. Ingleichen, nehmt 25 Pfund fett und mager Schweinfleisch durch einander, anderthalb Pfund Saltz, und 8 Loth zerstossenen Pfeffer, mit einer Maaß guten weissen oder rothen Wein, und ein Pfund Schweins-Blut, knetet und rühret alles wohl durch einander, und stopfet es denn in die Därme, welche man aber mit einem Teller-Tuch umwinden muß, daß sie nicht bersten. So muß man sie auch nach der Grösse, als es gut bedüncket, mit Bindfaden unterbinden, und an die Luft oder in Rauch hängen; daß sie trucknen. Wenn sie trucken; so reibt man sie ein wenig mit Baum-Oel, und thut sie in ein irrdenes Gefäß, und bedeckt sie wohl; so können sie sich lange halten. Ingleichen nimm grosse Schweins-Därme, wie zu Leberwürsten, 4 Pfund Schweinsbraten, 4 Pfund mager Fleisch, 2 Loth Saltz, hacke alles gar klein; alsdenn schneide auch 2 Pf. Speck, 3 Loth zerknirschten Pfeffer, mische alles durch einander, fülle es in die Därme, drücke es feste ein, besprenge es mit Saltz, binde es zu, und hänge es in Rauch, bestreiche es ebenfalls mit Baum-Oel. Oder man nimmt auch 6 Pfund Rindfleisch vom Lenden-Braten, leget es anderthalbe Stunde in frisch Wasser, darnach wird es ziemlich, doch nicht gar zu klein gehackt und hierzu 3 Pfund Schweinfleisch, ein Pfund Speck, klein geschnitten, 4 Loth Pfeffer, gröblich zerstossen, 1 Loth gar klein gestossen Saltz, gethan, darauf alles wohl untereinander gemischt. Alsdenn nimmt man die mittlern Ochsen-Därme, nachdem sie zuvor rein ausgesaubert worden, füllet sie darnach starck auf einander, und wenn sie nach Belieben, mit Stecklein der Länge nach, verbunden sind; so hänget man sie 3 Tage in die Lufft, damit sie ein wenig austrocknen, hernach 9 Tage in den Schorstein, so halten sie sich Jahr und Tag. Kaufft man sie aber bey den Italiänern, welche sie aus der Provence in Franckreich oder auch Italien kommen lassen; so sehe man zu, daß sie nicht schimmlicht, rantzicht und abgeschmackt seyn. Uebrigens muß man die Würste, wenn sie gar fest gebunden sind, mit einer Stecknadel durchstechen, damit das Saltz durchgehen kan.

BON-OUVRIER, ist ein Bey-Wort, welches die Frantzosen gewissen Manufacturen beylegen. So nennet man z. E. *Fil blanc-bon-ouvrier*, eine Art von Zwirn, den man von Ryssel in Flandern bekommet, und der zu Paris unter dem Namen *Fil d' Epinay* bekannter ist.

BONTANS, sind eine Art von Zeugen oder Baumwollenen Decken mit rothen Streifen, welche zu Cantor an der Höhe des Flusses Gambie gemachet werden. Die Frantzosen, Engelländer und Holländer schaffen sich selbe in grosser Menge an, und verhandeln solche den Völckern, welche auf den Küsten von Africa wohnen.

BONUM ET AEQUUM heist, was gut und billig ist.

BONUM PUBLICUM, das gemeine Beste oder Wesen.

BONUS AER, siehe *Buenos Ayros*.

BONUS HENRICUS, Offic. Matth. Trag. Tab. J. B. Brunf. *Tota bona*, Lob. *Blitum silvestre perenne, Spinachiæ facie*, Moris, *Chrysolachanum* Thal. *Lapathum, unctuosum folio triangulo*, C. B. Park. *Atriplex Canina*, Lon. *Chenopodium folio triangulo*, Tourn. *Piger Henricus, Spinaceum olus Silvestre* Renod. Frantzösisch, *Bon-Henri*, Deutsch Guter Heinrich, wird wegen seiner heilsamen Krafft also genennet, welche er in faulen Wurmbesessenen Wunden und Schäden beweiset, dahero ihn auch etliche gemein Wund-Kraut nennen, zum Unterscheid des bösen Heinrichs, dessen *Com. Gesn.* in Hist. Anim. gedencket, und in der Schweitz gefunden wird, sonst aber gar ein schädliches Kraut seyn soll, welches nicht allein die Ochsen fliehen, sondern sich auch noch desjenigen Grases enthalten, so um gemeldes Kraut wächst, ob wohl solches Kraut die Pferde fressen: Sonst hat der erstere auch folgende Namen, als: Stoltzer Heinrich, Allgut, Schmerbel, Schmerbelkraut, Schmerling, Schmierich Mangolt, *Rumex unctuosus*, wegen der schmutzigen Blätter, welche wie mit Schmeer bestrichen sehen, Lämmer-Ohren, Langwurtz, Hackenschar, wild Spinetsch, *Spinachia viarum*, Hunds-Melde, vielleicht weil es gerne wächst, wo die Hunde hin stallen. Es ist ein Geschlecht des Chenopodii, wird bey denen Frantzosen *Pate d' Oye* genannt; oder ein Kraut, welches einen Hauffen Stengel treibet, ungefehr eines Schuhes hoch, die dicke, mit einigen dreyeckigten Blättern besetzet sind, die fast, wie die an der Melde sitzen; die übrigen sind groß, wie die an der Zehrwurtz, jedoch weiß und mehlicht, und von Stielen länglicht. Die Blüthen stehen als wie Aehren, oben an denen Stengeln, deren eine jede aus vielen Graß-grünen Fäslein bestehet. Die Wurtzel ist lang, dick und in etliche Aeste zertheilet, von Farbe gelb, als wie der Patientia oder Grindwurtz. Dieses Kraut wächset an ungebauten und rauhen Orten, an denen Mauren und Wegen. Es blühet im Junio oder Julio, und wird in der Küche wie der Spinat gebrauchet. Es macht gelinden Leib, und lindert die Schmertzen, wenn es genossen wird. Es führet viel Oel und Sal essentiale, ist ein gut Wund-Kraut, bringet die alten bösen, faulen und stinckende Schäden wiederum zurechte, und heilet giftiger Thiere Biß und Stich. Ist auch ein vortreffliches Mittel für die Würmer, Menschen und Vieh angehänget, und den Safft davon in die faulen und wurmichten Schäden gestrichen, oder das grüne Kraut übergelegt; die Schmiede brauchen es sehr zu denen Eyter-Geschwulsten derer Pferde. Das Kraut, Pflasterweiß über die Podagrischen Glieder gelegt, lindert derselben Schmertzen. Man macht auch mit Butter und Milch-Rohm ein nützliches Sälblein aus diesem Kraute, so wider die Schmertzen der güldenen Ader sehr dienlich ist. *Tob. Dorncreil.* Empiric. I. 52. Der ausgepreßte Safft aus der Wurtzel und Kraut vertreibet die Krätze, und andere Flecken der Haut damit gerieben; Zu welchem Ende man auch das Kraut in die Bäder nehmen kan. Die Wurtzel dieses Krauts laxiret

ein wenig, widerstehet dem Gifft, und soll eine sonderbare Art haben, die Begierde zum Beyschlaff zu erwecken, derowegen das Kraut vom *Paracelso Cupidita* genennet wird. Schwindsüchtige pflegen das Kraut zu kochen und davon zu trincken, siehe auch Allguth.

Boonblat, siehe Biberklee.

BOOMJES ACHATES, siehe *Achat*.

BOOPE, ein Fisch; dieser Name, als welcher aus dem Griechischen genommen ist, soll so viel als Ochsenäugig bedeuten, weil dieser Fisch solche grosse Augen hat. Er wird um Brasilien herum gefangen, und ist so groß und gestaltet, wie der Spanische Thun-Fisch. Sein Fett ist schier wie unser Speck. Dieser Fisch wird zerschnitten, wie die Meer-Butten, und also eingesaltzen.

BOOPS, Jonst. *Boax*, *Bax*, Bellon. ist eine Gattung Heringe, oder ein kleiner See-Fisch, dessen Augen, gegen den Leib zu rechnen, sehr groß sind, deswegen er auch Boops benennet worden, weil man damit auf das Ochsen-Auge gezielet. In seinem Kopffe werden, wie in dem Kopffe der Meer-Lauß, zwey kleine Steinlein gefunden. Er ist bey gantzen Hauffen am Ufer des Meers, nebst andern Fischen seines gleichen, anzutreffen, und hält sich gerne im Kraute auf. Es giebet ihrer von allerhand Art und Grösse, so alle gut zu essen und zu verdauen sind, auch einen gelinden Leib machen, daß man sie so gar Krancken verordnen mag. Die Steine, welche in ihren Köpffen gefunden werden, sind fast eben so gut, als die Krebs-Augen.

BOORDT, siehe Bord.

Boort-Zange, siehe Poort-Zange.

Boot, Lat. *Navicula Indorum*, ist ein kleines in Ost-Indien gebräuchliches Schiff; wiewohl auch eine gewisse Art grosser Holländischer Schiffe also genennet wird.

Boot, Lat. *Scapha*, ist eine Art kleiner Fahrzeuge, welche forne breiter, als hinten, sind. Ein jedes grosses Schiff hat ein Boot und eine Chaloupe bey sich, und dienet das Boot zu Lichtung der Ancker, ingleichen Holtz, grosse Wasser-Fässer, und andere schwere Sachen in das Schiff zu bringen. Dessen Platz ist, wenn die Schiffe unter Segel seyn, zwischen dem grossen und dem Focken-Mast im Schiffe, wenn sie aber im Hafen liegen, wird es vermittelst des Boots-Tawes hinten angehänget.

Boot, Lat. *Vas Vinarium Hispanorum*, ein Spanisches Wein-Gefässe, hält 6 Eymer, und werden sonderlich die Xerensischen Secte darinnen aus Spanien gebracht.

Boots-Knechte oder Boots-Leute, Lat. *Nautæ*, sind so viel als die Schiffs-Leute oder Ruder-Knechte, deren Profeßion mit sich bringt, daß sie im Schiffe fleißig aufpassen, auf jedes Zurussen des Schiffers oder Steuermanns zuspringen, und dasjenige, was nothwendig, augenblicklich verrichten, insonderheit bey Veränderung der Seegel. Denn bey Entstehung eines Sturm-Windes, selbige fast nicht einen Augenblick Aufschub leidet, wofern man sich und das Schiff nicht muthwillig in Gefahr setzen will. Sie müssen sich auch sämtlich ie mehr und mehr in der Seefahrt, Compaß, See-Charten und Regierung des Schiffes üben, damit sie allmählig höher aufsteigen, und endlich Schiffer und Steuermänner werden mögen. Im übrigen aber sind die Bootsleute, bevoraus die nach Indien fahren, rechte Sclaven der Schiffer, und möchte es wohl von ihnen heissen, Menschen zur See, und Esel zu Schiffe. Siehe auch Matrosen.

Boots-Leute, siehe Boots-Knechte.

Boots-Mann, siehe *Bossemann*.

Boots-Taw, ist der Strick, damit das Boot hinten an dem Schiffe, wenn es im Hafen lieget, angehangen wird. Lat. *Funis, quo navi adhæret scapha.*

Boppart, *Baudobriga*, *Bodobricum*, vor Alters eine ansehnliche Reichs-Stadt, ietzo eine Trierische mäßige Stadt und Amt am Rhein, vier Meilen über Coblentz, hat die Gerechtigkeit des Rhein-Zolls; und auf dem nahegelegenen Popparts-Berge, stehet das adeliche Nonnen-Kloster Marienberg, Benedictiner-Ordens.

BOQUELLE, also nennet das Volck in Egypten den Holländischen Thaler, den man in der Handlung und unter Kaufleuten gemeiniglich *Abukesb* nennet.

BOR, siehe *Ber*.

BORACHERA, ein West-Indischer Baum, trägt sehr schöne Blumen, so weiß als die Lilien, aber etwas grösser, und von treflichem Geruche. Wenn man den Safft der Blätter, auch nur in Wasser, einnimmt; so wird man truncken davon.

BORAGO, siehe *Borrago*.

BORAMETZ, siehe *Agnus Scythicus*.

Borart, siehe Borrat.

BORAX, *Borrax*, *Auricolla*, *Capistrum auri*, *Chrysocolla*, *Gluten auri*, *Saxerna*. Deutsch Borras, Borres, Schiefer-Grün, Berggrün, ist ein Mineralischer Safft, der aus dem Gestein sickert und erhärtet. Es ist aber der Borras ein hellweisses Saltz, wie Eiß und Alaun anzusehen, hat einen scharffen laugichten Geschmack, und wird meistens aus Venedig überschicket, wo es zum ersten gereiniget worden. Man bringet zwar auch Borres aus Holl- und Engelland, doch will er nicht allerdings verrichten, was jener thut. Die Holländer sollen ihn aus Ceylon bringen, wie *Marxius* in seiner Material-Kammer berichtet. Was aber der Borras eigentlich sey? Ob es ein natürlich oder gemacht Werck zu nennen? davon sind die Gelehrten noch nicht eins. *Schræder* hält es vor ein gemachtes Saltz, welches zu Venedig aus Sal. Ammon. Nitr. Sal. commun. und Tart. calcinat. zubereitet würde. Andere meynen, es bestehe aus Salpeter, mit Kinder-Harn abgesotten. Und wieder andere stehen in denen Gedancken, es werde auch das Orientalische Saltz-Kraut, als welches ihm erst die rechte Güte gebe, dazu genommen, wie in gemeldeten Autoris Pharmacopœia p. 208. zu sehen. Allein seine Ausleger, als *D. Hoffmann* und *Ettmüller* gehen hier von ihm ab, und halten davor, daß der Borrax eine natürliche Minera sey, welche in Indien gefunden wird. Diese nennen einige, als *Hoffm.* in Paralip. Offic. 55. *Nitrum nativum scissile*, und *Pomet* heisset sie *Boracem crudam*, rohen Borres, und schreibet, daß dessen zwey Arten aus Indien kämen, die eine hätte eine röthlichte Fettigkeit um sich herum; die andere aber, so graulicht wäre, würde von denen Venetianern in Wasser aufgelöset, über Baumwollenen Seilen oder andern Stänglein zu Crystallen gemacht, und *Borax Venetiana* genennet. *Jungius* hergegen giebt in seiner Doxoscopia Phys. P. II. Sect. II. c. 7.

vor,

vor, daß es ein weisser Stein sey, welcher keinen Geschmack hätte, sich auch im Wasser nicht auflösen lasse, sondern durch die Calcination einen Geschmack, wie die Buchen-Asche bekomme, auch wie dieselbe einen Geruch von sich gebe, wenn sie gekostet werde. Es wird in Persien in denen Bergwercken und an andern Orten mehr gefunden, auch giebet es dergleichen in Indien in der Provintz Guzerate. Wenn es aus der Erde heraus gezogen worden; so legen sie es an die Lufft, davon es aussenher schmiericht und röthlich wird. Daher es auch *Borax gras*, schmierigter Borras ist genennet worden. Diese Schmierigkeit aber verhindert, daß sich die Lufft nicht allzutieff in das Saltz dringen kan, und daß es nicht zu feuchte werde. Zuweilen findet man auch grauen und grünlichten Borras, oder der so grün, wie Knoblauch, siehet. Allein diese Farben rühren von nichts anders, als von der Lufft her, welche wärmer oder kühler darauf geschlagen, und es mehr oder weniger eröffnet hat. Wiewohl andere diese unterschiedene Farben von dem unterschiedenen Ertz, daraus der Borras trauffet, herleiten wollen. Also soll die gelbe von Gold, die weisse von Silber, die grüne von Kupffer, und die schwartze von Eisen-Ertz kommen. Dem sey aber wie ihm wolle; so ist doch dieses in acht zu nehmen, daß der Borax grob, weiß, schön hell, wohl crystallisiret und durchsichtig seyn müsse. Wenn der Borax vollkommen ist, schicken ihn die Persianischen Kaufleute gemeiniglich nach Amadabal, einer Stadt in dem Reiche des grossen Moguls, von da es die Frantzosen, Engell- und Holländer und andere Völcker abholen, und nach Europa bringen. Man gebe auch Achtung, daß er nicht mit Alaun vermischet sey, welche im Feuer nicht so aufschwillet, wie der Borax. Die Venetianer und Holländer reinigen ihn, als wie man mit andern Saltzen auch zu thun pfleget, lassen ihn in Wasser zergehen, filtriren solchen, lassen es wiederum verrauchen und zu Crystallen anschüssen. Diesen Borras übersenden sie unter dem Titel *Borax raffiné*. Man kan ihn aber in Franckreich und an andern Orten eben so gut zurichten. Durch die Reinigung wird eine vitriolische Materie von dem Borras abgeschieden, die ihn eben also scharff macht, deshalben auch der geläuterte Borras viel gelinder, und zur Artzney bequemer als der natürliche ist. Er hat eine zertheilende und durchdringende Krafft, und vermag die Gekröß-Drüslein von allerhand Schleim und Unrath zu befreyen, auch die Verhärtung der Leber und Miltz zu zertheilen, ingleichen die weibliche Reinigung, Nachgeburt und Geburt zu befördern, besonders wenn bey einer gewaltsamen Blutstürtzung der Mutter ein Abortus fortzutreiben ist, wiewohl *C. Hoffm.* am angeführten Orte an dieser Würckung zweifeln will. Es kan auch vermittelst hefftigen Feuers aus dem Borax ein Spiritus, wie aus der Alaune, gezogen werden. Dieser eröffnet sehr starck, und seine Kräffte kommen mit der Krafft des Spiritus Salis ziemlich überein. Sonst brauchen die Gold-Schmiede den Borres, das Gold und Silber damit zu löthen; da es denn bey der Gold-Löthung wie ein Salpeter wird. Feines Silber greiffet er alleine an. So aber Kupffer untermischet ist, thut man Glaßgalle hinzu, und bleibet er alsdenn weiß. Er soll auch denen Metallen den Fluß geben, dahero er auch von denen Kupffer-Schmieden und Beckenschlägern gebrauchet wird. Diejenigen, so den Borax nachzukünsteln suchen, machen ihn aus unterschiedenen Stücken. *Paracelsus* in Adp. Chir. will, der beste müsse aus gleichen Theilen Alaune, Sal. Ammon. und Tart. calc. verfertiget werden, als welche Sachen man zusammen im Wasser auflöse, und hernach mit einem Alcali koche. Andere nehmen der besten und härtesten Venedischen Seiffe, schaben sie gantz dünne, und lassen sie zwischen zwey Papieren in der Lufft wohl dürre werden; dann reiben sie es zu Pulver, thun es in ein glasurtes Töpffgen, setzen es auf ein gelindes Kohl-Feuer, und lassen es allmählig in dem Töpffe verbrennen, bis keine Feuchtigkeit mehr darinnen ist, so ist dieser Seiffen-*Borax* alsdenn fertig, und zum Löthen tüchtig. An der Seiffe aber liegt viel, daß sie gut sey. Schröder schreibt in seiner Pharmac. Ref., Sal. armen. Nitri, Tart. calc. Gum. arabic. Sa. commun. aa. ℥j. Mastich. Alumin. roch. aa. ℥ß. Nachdem alles pulverisiret, güsset Urin daran, filtriret und kochet es, bis die Materie zu einem Saltze worden. Doch verwirfft Friedr. Hoffmann diese Composition gantz und gar. Bey denen Apothecken wird Boras durch zwey △ also über einander stehende Drey-Angel angedeutet; siehe auch Berggrün.

BORAX RAFFINE', siehe *Borax*.

BORAX VENETIANA, siehe *Borax*.

Borchholm, ist eine Vestung auf der Insel Oeland in der Ost See, der Kron Schweden gehörig, hat einen guten Hafen.

BORCHLUMUM, siehe Aalburg.

Bord, Boordt, Bort, heißt das äusserste oder der Rand eines Dinges, Lateinisch *Margo*, ingleichen das Obertheil des Schiffes, Lateinisch *pars superior navis*, daher am Bord seyn so viel als im Schiffe seyn, heisset. An Bord gehen, das ist ins Schiff treten. Uber Bord werffen, das ist, aus dem Schiffe etwas ins Meer werffen. Siehe auch Aanklampinge, ingleichen Entern.

BORDAT, ist ein schlechter Zeug, oder schmales Gewebe, welches an einigen Orten in Egypten, sonderlich zu Cairo, Alexandria, und Damietta acmacht wird. Die Bordats zu Cairo gelten das Stück 18 Mesdins, die von Alexandria 24. und die von Damietta 25 bis 26 Mesdins. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BORDELONG, ist ein Königreich und Stadt in Siam, in Asien, am Meerbusen von Siam, nebst einem guten Hafen, in der Halb-Insel jenseit des Ganges.

BORDER, ein Wort, welches zur See gebräuchlich, und heißt einem Schiffe von der Seite nachfolgen, um dasselbe zu beobachten und zu erkennen. Manchmahl heißt es auch an einem Schiffe anstossen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BORDILLE, ist dasjenige in Rochelle, was man zu Paris und an andern Orten *une Poële à frire* nennet. Sonst sind die Bordilles auch diejenigen Kauffmanns-Waaren, welche von den Holländern nach Rochelle gebracht werden.

Bordiren, ist so viel, als bebrämen, besticken, ein Kleid besetzen.

Borg, ist so viel als Credit, wenn auf des Käuffers oder Übernehmers gute Treu und Glauben gesehen wird. Siehe Borgen.

Borg, ist eine kleine Stadt und Hafen auf der kleinen

kleinen Schottländischen West-Insel Barra, im südlichen Theile gelegen.

Borg, Burg, die einzige Stadt auf der Insel Femern, und hatte dieselbe sonst einen ziemlichen Hafen, welcher nun verschlemmet ist, dem Hertzog von Holstein gehörig.

Borgel-Blumen, siehe *Borrago*.

Borgen, auf Credit oder Zeit geben, Lat. *Credere*, *Mutuare*, wird in Deutscher Sprache von zweyerley Contracten und Handlungen gebraucht, als erstlich, da einer dem andern bewegliche Güter leihet, welche nach gewisser Zahl, Maaß, oder Gewicht geliefert werden, dergleichen sind baar Geld, Korn, Wein, Bier, Eisen, Zinn, Bley, u. s. w. um eben dergleichen hernach in gleicher Güte und Werth zu bestimmter Zeit wieder zu haben. In welchem Falle das entlehnte Gut so bald des Entlehners eigen wird, daß er solches veräussern, veralieniren, und seines Gefallens nutzen und verbrauchen, oder sonst einem andern hingeben mag; nur daß er dagegen schuldig, dem Leiher in gleichem Werth und Güte so viel zu bestimmter Zeit wieder zu erstatten. Die andere Weise ist, da einer dem andern ein beweglich Gut, als Kleider, Betten, Bücher oder andern Hausrath, ingleichen, etwan ein Pferd an einen gewissen Ort zu reiten u. d. g. umsonst (denn wofern man vor solchen Gebrauch ein gewisses Geld giebt, so ist es ein Mieth-Contract) leihet, nur eine Zeitlang zu gebrauchen, und hernach dem Leiher solches unverletzt und unverringert wieder zuzustellen. Borgen in der Kauffmannschafft und täglichen Handlung wird genennet, wenn einer einem andern eine Waare verkaufft, und die nach bedungenem Preiß dafür gebührende Kauf-Summe nicht gleich dagegen empfängt, sondern dem Käuffer, entweder weil er sein guter Freund, oder ein junger Anfänger ist, der das erkauffte Gut erst selbst wieder zu Gelde machen, und sodenn aus dem gelösten Gelde selbiges erst bezahlen will, einige Wochen oder Monate Zeit giebt, nach deren Verlauf er das ihm auf Credit gegebene Gut erst bezahlen mag. Welches vor manchen, der nicht allzuwohl in Cassa verwahret, eine grosse Bequemlichkeit ist, weil er dadurch seinen Kram sortiren und ausputzen, die Märckte besuchen, und oft mit der auf Credit genommenen Waare ein ehrliches verdienen, und selbige hernach nach seiner Bequemlichkeit, und so zu reden, dem Verkäuffer mit seinem eigenen Gelde bezahlen kan, zumahl wenn er die Waare in ziemlichem Preisse gehabt, und sie ihm nicht zu theuer angeschlagen worden. Jedoch hat auch der Verkäuffer bey solcher kützlichen Sache nöthig, alle mögliche Behutsamkeit vorzuwenden und an das alte Sprüchwort zu gedencken: Trau, schau, wem. Denn er findet nicht allein Käuffer vor sich, denen zu borgen ihm nicht zu rathen stehet, weil bey der Verfallzeit die Bezahlung aussen bleiben möchte; sondern es zeigen sich ihm auch solche, denen die Rechte zu borgen verbiethen. Dergleichen sind nun, nach dem Lübischen Rechte, alle Frauens-Personen; es wäre denn, daß sie Kauff-Frauens, das ist, solche wären, die da aus- und einkauffen, offene Läden und Fenster halten, mit Gewichte, Maaß und Elle ausmessen und abwägen. In Hamburg kan eine Frau, wenn ihr der Mann keine Handels-Geschäffte anvertrauet, nicht mehr, als so viel ein Stein Flachs beträgt, borgen. Creditiret ihr aber jemand, ohne des Mannes Vorwissen und Bewilligung, mehr; so ist er nicht befugt, bey entstehender Bezahlung, auf den Mann oder dessen Güter eine Execution zu verhängen. Doch das kan man thun, daß man ihr die Oberkleider so oft abziehet, bis sie bezahlt. Ein anders aber ist, wenn die Frau in der Handlung mit umgehet, einkaufft, verkaufft, u. s. w. In solchem Falle muß der Mann alles bezahlen, was sie schuldig geworden. Hiernächst verbiethen auch die Rechte den Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, zu borgen; es wäre denn, daß der Vater oder Anherr darein willigte. Widrigenfalls sind sie nicht schuldig, das aufgeborgte Gut oder entlehnte Geld zu bezahlen. Was nun die Bezahlung eines geborgten und auf Zeit gekaufften Gutes oder gelehnten Geldes anbelanget; so ist, was die Müntze betrifft, zu wissen, daß der Schuldner eben dergleichen Müntz-Sorten, als er vorher empfangen, wieder geben müsse, er habe gleich anfänglich schlimm oder auch gut Geld empfangen. Daß dannenhero allemahl auf die Zeit, wenn das Borgen geschehen, gesehen werden muß, in so viel es nemlich die innerliche Güte des Geldes, an Schrot und Korn, oder Gehalt und Gewichte betrifft. Solchem nach, wenn der Thaler zur Zeit des Borgens und Anlehns am Gewichte 2 und an der Güte 14 löthig gewesen, zur Zeit aber der Wiederbezahlung am Gewicht und Liga etwas fehlte; so muß der Schuldner den Abgang am Werthe ersetzen. Jedoch wenn einer schlimm Geld aufgenommen, solches aber gleichwohl vor voll ausgegeben und angewandt hätte; so ist er nachmahls gut Geld wieder zu erstatten gehalten, ob sich schon immittelst die Müntze geändert hätte. Hingegen, wenn einer leicht Geld am Gewichte und Gehalt empfangen; so kan er, wenn zur Zeit der Wiedererstattung das Geld oder der Thaler schwerer, und am Gehalt oder an der Liga besser ist, den Uberschuß davon abziehen. Wenn aber das Geld, z. E. der Thaler an der innerlichen Güte, als am Gehalt und Gewicht, wie er zur Zeit des Lehns war, bleibet, dessen Gütigkeit aber steiget oder fällt, als z. E. zur Zeit des Anlehns, hätte ein Species-Thaler 24 gute Groschen gegolten, zu der Zeit aber, da der Schuldner bezahlen muß, gilt der Thaler 30 Groschen; so kan der Schuldner den Uberschuß abziehen, und ist genug, wenn er so viel Stück Species-Thaler wieder bezahlet, welche das erborgte Quantum ausmachen. Hingegen, wenn zur Zeit des Anlehns ein Species-Thaler 30 Groschen gegolten, hernach aber gefallen; so kan der Schuldner solchen nicht anders, als nach ietzigem Werthe, oder wie er zur Zeit der Wiederbezahlung gänge und gebe ist, in der Zahlung anschlagen; und muß er also den Abgang wegen Vergeringerung der Müntze ersetzen. Wäre aber ausdrücklich verabredet worden, in was für Müntz-Sorte die Wiederbezahlung geschehen soll, z. E. an Rthlr. oder Ducaten, Stück vor Stück, so bleibt es bey solcher Zusage billig. Und wie der Schuldner die Übermaaß nicht abziehen kan; also ist er nicht schuldig, wenn der Thaler in valore gefallen, den Abgang wieder zu ersetzen, weil, was intrinsecam bonitatem betrifft, auch in diesem Fall auf die Zeit des Contracts, wie oben gemeldet, gesehen wird. Wenn auch etwan deralcichen Absetzung oder Verringerung der Müntze, so viel den Werth betrifft, bevorstünde, so kan der Schuldner doch solche Müntze

dem

dem Gläubiger in der Zahlung nicht aufdringen. Ein mehrers siehe unter dem Worte: Kauffen.

Borja, eine kleine aber durch ein Berg-Castell befestigte Stadt in Arragonien, der Diöces von Tarragona, in Spanien, unweit dem Berge Caunus, ietzo Mont-Cayo genannt, 3 Meilen von der Stadt Tarragona, an der Gräntze von Alt-Castilien und Navarra, und 10 von Sarragossa gelegen. Philippus der V gab ihr im Jahre 1708 den Namen einer edlen und sehr getreuen Stadt, erlaubte ihr auch eine Lilie nebst einem Löwen im Wapen zu führen. Die Gegend daherum ist sehr fruchtbar an Wein, Oel und Flachs.

BORIQUEN, Lat. *Boriquena*, eine von den Inseln Barlovento, auf dem Mar del Nort bey Amerika zwischen denen Inseln Porto Ricco und S. Croix gelegen. Sie ist klein, aber sehr fruchtbar an Zucker, Ingwer und Zimmet, und gehöret den Spaniern, von welchen man saget, daß sie anfangs daselbst wären vor unsterblich gehalten worden, bis man einen, da er über den Fluß Guarabo setzen wollen, ertrincken sehen.

BORIQUENA, siehe *Boriquen*.

BORIZA, Mondkraut, ist dem Masor an Blättern nicht ungleich, ohne allein, daß sie mit Himmelblau gefärbet, der Stenael ist Violbraun, der Geruch dem Bisam und Safran gleich, und die Blätter sind rund. Ermeldetes Kraut führet eben daher seinen Namen Mondkraut, weil es mit dem Ab- und Zuwachs gleiche Abwechslung mit dem Mond hält. Nemlich ist der Neumond einen Tag alt; so bekommt dieses Kraut ein Blatt, und gewinnet von Tage zu Tage so viel Blätter mehr, als der Mond Tage bekömmt, bis an die vierzehende Nacht. Hernach bey abnehmenden Mond lässet es ordentlich alle Tage wieder ein Blättlein fallen, wird zuletzt gantz kahl, und hüllet sich gleichsam traurig ein.

Born, siehe Brunn.

Bornagie, siehe *Borrago*.

Born-Distel, siehe Born-Wurtz.

BORNEO, Lat. *Borneum*, eine Insel in Asien, auf dem Indianischen Meer, und zwar die vornehmste unter den Inseln della Sonda. Sie soll nach Mercatoris Meynung des Ptolemäi *Insula bonæ fortunæ* seyn. Sie liegt unter der Aequinoctial-Linie, unterm 131 Gr. Longitud. und 5 Gr. 10 Min. Latitud. und hat die Inseln Celebes gegen Morgen, Java gegen Mittag, Sumatra und die Küste von Malacca gegen Abend, und das feste Land von Indien samt den Philippinischen Inseln gegen Mitternacht. Sie ist fast rund, und die gröste Insel in gantz Asien, wie ihr denn einige 1800 Englische Meilen zu ihrem Umkreiß beylegen; wiewohl andere sagen, daß ihr Umfang sich nicht so weit erstrecke. Sie begreift unterschiedene Königreiche in sich, darunter Borneo das vornehmste, welches von der Stadt den Namen hat. Diese liegt auf der Seite gegen Norden an der See, und ist in einem gesaltzenen See, auf Pfälen, fast wie Venedig, gebauet; so daß man von einer Gasse in die andere mit Kähnen fahren muß. Der Hafen ist groß und beqvem; allein die Luft allhier ist nicht gesund. Es sind zu Borneo bey 23000 Häuser von Holtz und Leim; die Stadtmauern aber sind von Stein. Der König von Borneo ist der Mahometanischen Religion zugethan, und darf niemand mit ihm ohne Dollmetscher reden. Seine Unterthanen sind Heyden und Götzendiener, wie auch alle die andern Völcker, so mitten im Lande wohnen; an den Seeküsten aber giebts Mahometaner. Die übrigen vornehmsten Städte, auf dieser Insel sind Sambas, Sadonk, Bengermassin und Landa, dayon iegliche Stadt vor diesem ihren eigenen König gehabt, die aber gegen den grossen König von Borneo, als kleine unterworfene Fürsten gehalten werden. Sonst nennet man auch noch die Städte Marudo, Tamanatos, Succadano, u. a. Es ist auf dieser Insel sehr warm, und gehen die Einwohner fast wie die andern Indianer. mit einem Cattunen Tuch um die Hüften. Die Männer tragen noch über dieses kleine Cattune Bünden auf den Köpfen. Sie sind schwartzbraun, oder auch weiß, und werden vor starcke und kluge Leute, und von einem guten Naturell gehalten; sie führen alle lange Bogen und Wurfspiesse, pflegen auch ihre Pfeile zu vergiften, und trägen ihr Gewehr stets bey sich. Sonst saget man von ihnen, daß sie bey Lebensstrafe keinen Wein trincken dürfen. Ausser diesen Einwohnern besitzen auch die Holländer einige Oerter auf dieser Insel, aus welchen sie die Portugiesen vertrieben haben. Ubrigens ist diese Insel sehr Volckreich, und wird vor eine derer fruchtbarsten in gantz Orient gehalten. Wegen der Büsche und Gründe unter dem Gebürge hat es gute Viehzucht, sonderlich von Pferden, welche aber klein. Desgleichen wird allda viel Reiß gesammlet. Ferner findet man viel Edelgesteine daselbst, und die besten Diamanten, am meisten um Landa, wie denn auch der Fluß Saccadano viele bey sich führen soll. Es sollen auch Goldminen in diesem Lande seyn, aus welchen gediehenes Gold gegraben wird. Der schönste Campher, so in gantz Indien fällt, wird von hier geholet. Es giebt auch eine grosse Quantität Pfeffer nebst andern Specereyen und Früchten, als Zimmet, Ingwer, Citronen, Pomerantzen, Lemonien, Melonen, Zucker, Zinnober, Wachs, Honig, Glaß, Queckſilber, Baumwolle, Wollenzeuge und Tücher daselbst. Und weil sie gute Hafen und wohl befestigte Städte hat, wird starcke Handlung dahin getrieben. Mandelslo Reise III. Argensola Hist. de la Conquete des Isles Moluques. III. p. 209.

BORNEUM, siehe *Borneo*.

Bornfahrt, wird gemeiniglich alle zehen Jahre in denen Saltz-Wercken, sonderlich in Halle, angestellet, und vorhero alle daselbst befindliche vier Brunnen ledig gezogen, hierauf in Gegenwart der hohen Obrigkeit, ein höltzerner und mit etlichen brennenden Lichtern besteckter Kasten über dem Brunnen-Loche fest gemacht, in welchen der Born- und Zimmet-Meister einsteigen, und mit Haspeln langsam hinunter gelassen werden, um zu besichtigen, ob auch die Saltz-Quelle unten im Grunde in gutem Stande sey, oder der Brunnen einer Ausbesserung nöthig habe, und gehen bey dergleichen Bornfahrten allerhand Ceremonien vor.

Born-Kresse, siehe *Nasturtium aquaticum*.

Born-Knechte, sind diejenigen, die zu Halle die Sole aus den Brunnen ziehen, und daher auch Söl-Zieher genennet werden.

Born-Meister, werden bey dem Saltz-Wercke zu Halle in Ober- und Unter-Born-Meister

abgetheilet. Derer Ober-Born-Meister sind drey, einer über den Deutschen, der andere über den Gujahrs, der dritte über den Metteritz- und Hacke-Born bestellt, müssen denen Unter-Born-Meistern an die Hand gehen, und behülfflich seyn, auch sonst gute Aufsicht haben.

BORNO, Lateinisch *Bornum*, ein Königreich in Africa, zwischen denen beyden Flüssen Niger und Nubia, in der Landschafft Saara. Es stösset gegen Morgen an Abyßinien, und gegen Abend an das Königreich Gangara. Die Einwohner sind weder Christen, noch Juden, noch Mahometaner, haben also weder Gottesdienst, noch Gesetze, sondern leben wie das Vieh, und haben alles, so gar auch die Weiber, gemein. Auf der Fläche wohnen noch Leute, die etwas sittsam sind, sich auch ehrlich nähren, und nebst diesen sehr viele Ausländische, so wohl weisse als schwartze Kaufleute.

Born-Pfennig, heist, was zu Halle, im Thale, den armen Thal-Leuten mitgetheilet wird.

Bornstein oder Bernstein, siehe Agtstein.

BORNUM, siehe *Borno*.

Born-Wurtz, Cardobenedicten, gesegnete Distel, Spinnendistel (dieweil das Kraut, wenn es verblühet hat, mit einer zarten Wolle, als wenn es mit einem Spinnennetz überzogen wäre, bekleidet ist) Borndistel, Bernhardinerkraut, (vielleicht weil St. Bernhardus, Abt zu Clareval, dieses Kraut öfters zu seiner Gesundheit gebrauchet, denn er fast niemahls recht gesund gewesen seyn soll) Paracelsus nennet sie Spitzenwermuth, und auch wohl *Attractylim hirsutam*. Sonst heisset sie im Lateinischen *Carduus benedictus*, Frantzösisch *Chardon benit*, Italiänisch *Acanthio*. Es ist aber dieses Kraut eine Sorte von *Cnicus*, oder ein Gewächs, dessen Stengel zwey bis drey Schuhe hoch, dick und ästig, eines Theils gerade, zum Theil aber krumm und rauch wächset. Es träget lange, ziemlich breite Blätter, die fast auf solche Weise, wie die am Hasenkohl (*Sonchus*) und Pfaffenröhrlein (*Taraxacum*) zerschnitten, sonst aber rauch und mit stachlichten Spitzen versehen sind, und von Farbe dem Borragenkraute gleichen. Die Aeste bringen auf ihren Spitzen schuppichte Köpfe, mit einigen Blättern umgeben, welche gleichsam ein Capital an einer Säule vorstellen. Ein jeder Kopf unterstützet einen Büschel Blumen, welche aus kleinen, gelblichten, stachlichten und wie kleine Striemlein zerschnittenen Blumen bestehen. Auf diese folgen länglichte Saamen, die fast so groß, als kleine Nelcken sind, grau oder gelb sehen, und oben eine kleine Bürste haben. Die Wurtzel ist lang, dünne, weiß und zasicht. Dieses Kraut, so voll bitteres Safftes ist, führet viel Phlegma, Oel und Sal essentiale, und ist ein gebenedeytes Kraut von vielen Kräfften, dahero es auch bey einigen gesegnete und hochgelobte Distel heisset. Es wird jährlich in Gärten gesäet; in der Insel Lemno aber wächst es häuffig in den flachen Feldern. Hieronymus Tragus vermeldet, daß es erstlich Kayser Friedrichen dem III aus Indien, als eine herrliche Verehrung, überbracht und dabey angezeiget worden, daß derjenige, so dieses Kraut in der Speise oder Tranck gebrauche, für dem Hauptweh, Hemicrania oder Clavus, der Nagel genannt, behütet seyn soll. Es ist sehr bitter, eröffnet gewaltig, zertheilet und reiniget über die massen wohl; stärcket das Hertz, Haupt, Gedächtniß, Gehör und Gesicht, wenn man es nicht allein isset, sondern auch die Augen damit salbet. Und wenn man den Safft nicht haben kan; so netzet man das gedörrte Pulver oder Kraut in Wasser, und wäscht sich mit dem Wasser die Augen. Es benimmt auch das Blut von den Augen, wenn man den Safft darein thut, Adam Lonicers Kräuterbuch, Part. II. c. 25. p. 186. Es leget das Kraut auch den Schwindel, verhütet die Schlagflüsse, Christ. Helwig in Lex. Pharmaceut. p. 35. & Prax. Med. p. 160. dienet wider das schwere Gebrechen, Crato Lib. I. Conf. 4. & Lib. IV. Epist. Med. a *Scholtz.* ed. welches auch von desselben Safft rühmet, *J. C. Claudinus* in Empir. rat. Lib. III. Sect. 1. c. 16. Sonst widerstehet es mächtig allem Gift und der Fäulung; dahero es treflich gut in der Pest, Fleckfiebern, und andern hitzigen und giftigen Kranckheiten befunden worden. Jo. Ruell de Nat. Stirp. III. 55. Es thut auch denjenigen gut, so von den giftigen Thieren, Schlangen und Spinnen gestochen werden. In Bier oder Wein gesotten und getruncken, saubert es das Geblüt, erwecket Schweiß, öffnet die verstopfte Leber und Miltz, widerstehet dem Scharbock, der Gelb- und Wassersucht, reiniget die Brust von allerley groben Schleim, benimmt den starcken Husten, das Keuchen, die Engbrüstigkeit und das Seitenstechen, hilft für das Abnehmen und Schwindsucht, ist auch herrlich in Magenkranckheiten, George von Turre de Hist. Plant. II. 115. stillet die Colic, tödtet die Würmer, befördert den Harn, Stein, (Unzer de Nephrit. II.) und die weibliche monatliche Reinigung. Es wird auch mit grossem Nutzen unter andern Artzneyen wider venerische Kranckheiten gebraucht. Das Kraut in Wein gesotten, und oft warm davon getruncken, oder gepülvert ein Quentlein schwer eingenommen, vertreibet die faulen Magenfieber, wie auch das drey- und viertägige Fieber. Die Pillen von diesem Pulver, mit Honig eingenommen, sind gut vor die Schwindsucht und Engbrüstigkeit. Es ist auch ein herrlich Wundkraut, sonderlich wenn man es bey Anfang des Junii sammlet, Schröder in Pharm. Med. Chym. IV. Class. I. Es heilet alle Geschwüre des Hintern, Joh. von Vigo de Natur. simpl. VII. Es ist auch kaum ein besseres Mittel für den Krebs, und andere faule offene Schäden und Geschwüre, als eben dieses Kraut, nebst dem Safft und gebrannten Wasser. Das Kraut wird in einem bleyernen Mörsel mit einem bleyernen Pistill wohl gerieben und aufgeleget. Matthiolus bezeuget, daß einer Weibsperson, welcher die Brüste von dem Krebs bis auf das Bein ausgefressen gewesen, mit dem gesottenen Cardobenedicten-Wasser, den Schaden damit gewaschen, und hernach das Pulver hinein gestreuet, geholffen worden. Ein ander Exempel erzehlet Arnold von Villanova in Brev. Pract. II. 44. Eben dieser Schrifftsteller in l. c. I. 31. II. 1. III. 2. berichtet auch, daß das Kraut, in Wein gekocht, hernach klein gestossen, und mit ein wenig Mehl vermischt, alle Geschwüre, sonderlich der Ohren, wunderbar reif machen und heilen soll. Das Kraut gepülvert und durch eine Röhre in Mund und Schlund geblasen, hilfft wider die Bräune. Das grüne Kraut, gestossen über die Nagelgeschwür gelegt, heilet dieselben, und machet einen andern Nagel wach-

wachsend. Cäsalpinus meldet, daß das frische Kraut, oder der Safft davon, in die Nasenlöcher gethan, das Blut stille: sintemahl es auch eine anhaltende Krafft hat. Auch ist der Saame dieses Krauts vermögend, alle böse und gifftige Materie durch den Schweiß auszutreiben; dahero er auch offt unter die Gifftartzneyen mit grossem Nutzen genommen wird. Insonderheit aber ist er in dem Seitenstechen, Pocken, Masern, Fleck- und hitzigen Fiebern, wie auch in der Pest selbst, gut befunden worden, vornemlich, wenn man ihn mit unter die Emulsiones, so in solchen Fällen mit seinem eigenen Wasser pflegen bereitet zu werden, genommen hat. Jo. Phil. Brendelius zehlet ihn mit unter die Antiscorbutica Consil. 58. Die Wolle, darinne der Saame verborgen liegt, auf die Wunden geleget, heilet sie wiederum zu, und stillet das Blut. Auf das Gliedwasser gebunden, stillet dasselbige, heilet auch, nebst dem Kraut zerstossen und übergelegt, alle Stiche und Bisse der Scorpionen und Schlangen, desgleichen die Pestilentzblattern, löschet und heilet ferner den Brand, so vom Feuer geschehen. Die Wurtzel, in Wein gekocht, soll die Geschwüre des Hintern heilen. In den Apothecken wird aus diesem Kraut ein Wasser, Spiritus, Syrup, Conserv, Essentz, Extract und Saltz bereitet, welche in allen denen Kranckheiten, darinne das Kraut gelobet worden, gebrauchet werden können. Sonderlich aber ist das gebrannte Wasser allezeit wider den Gifft und gifftige Kranckheiten bewährt befunden worden. Castor Durantes schreibet, daß, als einem Knaben, der mit offenem Munde auf dem Felde geschlaffen, eine Schlange in den Leib gekrochen, durch Gebrauch dieses Wassers dieselbe gleich durch den Stuhlgang wieder abgegangen sey. H. Tragus zeiget an, wie zu Pavia ein Mägdlein auf einem Apffel ungefehr Gifft gegessen habe, davon sie sehr geschwollen sey; da ihr nun niemand weder mit Theriac noch anderer Artzney helffen können, habe man ihr zuletzt Cardobenedictenwasser eingegeben, davon sie wieder genesen. Es kömmt auch allen Haupt- und Brust-Beschwerungen zu Hülffe. Im Krampff hat es, inner- und äusserlich gebraucht, sonderbare Krafft. Crato hält es im schweren Gehör für ein Arcanum, zwey mahl in gläsernen Instrumenten mit Fleiß destilliret, und etliche Tröpfflein davon warm in die Ohren gethan. Auch wird der Brodem und Dampff, den man von gekochten Cardobenedicten in die Ohren gehen lässet, bey dergleichen Gebrechen hoch gehalten. H. Grube in Comment. de Med. simpl. cognosc. Sect. I. Ar. 2. p. 9. Von dem Wasser oder Safft in die Augen gethan, vertreibet derselben Röthe und Jucken. Den Spiritum lobet M. Unger de Epilepsi. II. 7. in der fallenden Sucht sehr. Der Syrup dienet vornehmlich wider die Pest und gifftigen Fieber, vertreibet den Schweiß, tödtet die Würmer, benimmt das Keuchen und starcken Husten, hilfft ab dem Seitenstechen und Schwindsucht. Man hält ihn auch vor ein gewisses Mittel wider die Erkältung und überflüßige Feuchtigkeit des Magens, wenn man ihn früh warm trincket, und sich darauf ins Bette leget. Der Zucker hat in dergleichen Fällen eben diese Krafft und Würckung. Lud. Mercatus lobet ihn sonderlich, nebst dem Pulver, in den Brust-Kranckheiten, Lib. III. P. III. de cur. fac. Cl. 3. Eu. 211. Das Extract rühmet Camerarius wider die Frantzosen; es treibet den Schweiß und Gifft starck aus, und ist eine bewährte Artzney wider die Pestilentz, Seitenstechen, Keuchen, viertägige und andere Fieber, wie auch Verhaltung der Monat-Zeit und böse Farbe der Jungfern. Das Saltz wird auch mit sonderbarem Nutzen in obgedachten Fiebern, Pest und Seitenstechen, den Schweiß dadurch zu befördern, gebrauchet. Ingleichen zertheilet es den zähen Schleim, Jo. Doläus in Encyclop. Chir. rat. p. 10. Und bey eingewurtzeltem Husten ist es von besonderer Würckung. Laur. Hoffmann de vero usu & abusu Medic. Chymic. p. 113. D. Georg Christoph Petri Archiat. Elect. Mogunt. hat von diesem Kraut einen absonderlichen und herrlichen Tractat geschrieben, darinne man weitläufftigen Bericht von desselben Natur und Würckung findet, gedruckt zu Jena im Jahre 1669. Adam Lonicer. l. c. p. 187. bezeuget von diesem Kraut, daß es ein solches Gewächs sey, dessen Tugenden man nicht gnugsam preisen, noch sein Lob der Gebühr nach beschreiben könne.

Borraben, siehe *Borrago*.

BORRAGE, siehe *Borrago*.

Borragen, siehe *Borrago*.

BORRAGINE, siehe *Borrago*.

BORRAGINIS FLORES, siehe *Borrago*.

BORRAGO, Offic. Trag. Dod. Tab. *Borrago hortensis*, Ger. *Borrago floribus cæruleis & albis*, J. B. *Buglossum*, Matth. *Buglossum verum*, Cord. *Buglossum magnum seu latifolium*, Lob. C. B. *Buglossum latifolium*, *Borrago*, C. B. *Buglossum vulgare*, Clus. *Buglossa urbana & Buglossum legitimum*, *alias Buglossum magnum Boraginis Flore*. Plinius in Hist. Nat. XXV, 8. nennet es *Euphrosynum*, dahero es auch bey etlichen *Corago*; Wohlgemuth, weil es Freude und guten Muth machet, heisset. Andere nennen es *Nepenthes*, weil es alle Sorge und Traurigkeit vertreiben soll, wie man solches diesem Kraut zuschreibet, wenn es in Wein geworffen und davon getruncken wird. Deutsch heisset es Borraben, Borragen, Borrase, Borretsch, Bernagie, Borrig, Borres, Buris, Borgelblumen, Hertzblümlein, Hertzfreude, Gegenstraß, Frantzösisch *Borrage*, Italiänisch *Borragine*, Spanisch *Borrajens*. Dieses ist das rechte Buglossum, oder Ochsenzunge; denn die gemeine Ochsenzunge, oder Echion, wird unbillig Buglossum genennet, weil dieser Name vielmehr dem Borragen zukömmt. Dieses Küchenkraut treibet aus seiner Wurtzel breite, länglichte, oder fast gantz runde rauche Blätter, die etwas stachlicht sind, sich rauch anfühlen lassen, und mehrentheils auf dem Boden herum liegen. Der Stengel wird etwan anderhalben Schuh hoch, ist rund und schwach, hohl und zart, ästig, und mit stachlichten Börsten besetzet; er beuget sich zur Erde, und erhebet sich sehr schwerlich. Auf den Spitzen trägt er blaue Blumen, welche sich auf Purpur- oder Himmelblau ziehen, oder auch bisweilen weiß, sonst aber gar schön und lieblich sehen. Eine jede gleichet, nach Tourneforts Erachten, einem Rädlein am Sporn. Wenn die Blume verfallen; so wachsen an jeder Stelle vier Saamenkörner, die stehen beysammen

in dem Blumenkelche. Ein jedes hat die Gestalt eines Natterkopffs, und siehet schwartz. Die Wurtzel ist glatt, lang, Fingers dick, auswendig braun, inwendig weiß, am Geschmack süßlicht und klebricht: Wie denn das gantze Gewächs voller schleimicht- und dicken Saffts stecket. Es wird in den Gärten gebauet, führet viel Oel und Feuchtigkeit, aber wenig Saltz. Im übrigen ist es eines von den besten hertzstärckenden Kräutern, kühlet und macht feucht, besonders die schöne Himmelblaue Blume davon, weswegen sie auch mit unter die vier Hertzblumen gerechnet wird. Denn sie stärcket und erfreuet das Hertz, erquicket die Lebens-Geister, reiniget und erfrischet das Blut von allerley verbrennten hitzigen Feuchtigkeiten, verbessert die schwartze Galle, vertreibet die Melancholey und schwere Träume. Sonderlich thut sie denjenigen gut, so mit Miltz-Beschwerungen geplagt werden. Einige meynen, daß die Artzeney, so Helena dem Telemach, die Sorgen zu vertreiben, gegeben, Borretsch gewesen sey. Sie widerstehet auch allem Gifft, gifftiger Thiere Stich und Biß, und thut gut in hitzigen, gifftigen und pestilentzialischen Fiebern: Dahero in den Apothecken ein herrliches Wasser, Conserv oder Zucker und Syrup bereitet werden. Es kan auch die Wurtzel, mit Zucker überzogen, oder das Decoct von dieser Wurtzel in oberwehnten Schwachheiten und hitzigen Fiebern nützlich gebrauchet werden. Der Zucker, in weissem Wein zerlassen und getruncken, wird auch von einigen für ein Arcanum gehalten, den weiblichen Monatfluß zu befördern. Holler. de Morb. int. V, 54. Sim. Paul. in Quadr. Botan. Class. 2. Borragensafft getruncken, ist offtermahls allein vermögend, die Nachgeburt abzutreiben, P. Bayr. Pr. XV. 11. wie auch die Reinigung nach der Geburt zu befördern. Ant. Mizald in Hort. medic. Arn. Weickard in Thes. Pharm. l. 16. Die Brühe, darinne das Kraut gekochet hat, öffnet den Leib. Die jungen zarten Blätter und Blumen werden auch unter andern Kräutern mit zum Salat gebrauchet, und zieren die Blumen einen Salat bey der Tafel sehr annehmlich. Der Saame, zu Pulver gestossen, und mit Wein oder Bier eingenommen, bringet den Säugerinnen Milch. Das Kraut, zu Asche gebrannt, mit Honigwasser temperirt, ist dienlich vor die Bräune und alle Verkehrung des Halses, der Zunge und Zahnfleisches, so man sich offte damit wäschet. Die den Schwindel im Haupte haben, nehmen den Safft von diesem Kraute, mischen ihn mit Zucker und trincken ihn. Fürs Zittern des Hertzens braucht man den Syrup vom Borrichsaffte, mischet darunter Zucker und pulverisirte Beine aus dem Hertzen eines Hirsches, (ossa de Corde Cervi). Die Blumen roh gegessen, machen gut Geblüt, und stillen das Hertzzittern. Der Syrup dienet vornehmlich wider die Gelbesucht. Die Blumen, in Baumöl gelegt, solche auf Hertz und Magen gestrichen, stärcket sehr. Das Borrichwasser zu machen, muß man die Wurtzel und Kraut hacken, stossen, und am Ende des Maves, wenn es blühet, im Balneo Mariæ brennen. Es ist eine kräfftige Erquickung in allen Fiebern, zumahl wenn es mit Sauerampfferwasser und Spiritu Vitrioli Martis zu 1, 2 bis 3 Löffel voll gebrauchet wird. Abends und Morgens 2 oder 3 Loth von diesem Wasser getruncken, vertreibet die Geschwulst des Bauchs, und rothe Ruhr, ist gut zum schweren Athem und Keuchen, stärcket das Hertz, Gehirn, Gedächtniß und Verstand, und reiniget das Blut. Mit Tüchern aufgeleget, lindert es die Schmertzen von Spinnen- und Bienen-Stichen. Mit einem rothen seidenen Tüchlein über die Augen geleget, vertreibet es derselben Schmertz, und machet sie klar. Über die Ohren und Hals gelegt, vertreibet es das Sausen und Schmertzen. Borrichblumenwasser hat eben solche Krafft als des Krauts Wasser; doch ist es noch besser. Es reiniget das Blut, vertreibet die Melancholey, stärcket das Hertz, und ist gut für die Flüsse, so vom Haupte kommen, alle Abende zwey Loth davon getruncken.

BORRAGO FLORIBUS CÆRULEIS ET ALBIS, J. B. siehe *Borrago.*

BORRAGO HORTENSIS, Ger. siehe *Borrago.*

BORRAJENS, siehe *Borrago.*

Borras, siehe *Borax.*

Borras (geläuterter) siehe *Borax.*

Borras (grauer) siehe *Borax.*

Borras (grünlichter) siehe *Borax.*

Borras (roher) siehe *Borax.*

Borras (schmierigter) siehe *Borax.*

Borrase, siehe *Borrago.*

Borrat, ein schwartzer Zeug aus Seide und wöllenem Garn bereitet, der in Nieder-Sachsen, sonderlich in Hamburg, starck fabriciret und auch daselbst am stärcksten vernegotiiret wird: massen ihn dasiges Frauenzimmer in Freud und Leid täglich zu Regen-Tüchern und Regen-Schürtzen träget, ausser einigen Vornehmen, die an statt des Borrats Taffet erwehlen. Die Kette oder der Aufzug dieses Zeuges ist seiden, das übrige wollen. Man hat davon überhaupt zwey Sorten: gepreßten und ungepreßten. Der erstere wird in Freuden- der andere aber in Trauer-Tagen gebraucht. Der Güte nach ist er auch unterschieden, fünfdrätig, sechsdrätig, superfin, u. s. w. und nach Proportion derselben wird die Elle zu 2 bis 8 gl. verkaufft. Man muß aber bey dessen Einkauff wohl acht geben, daß man nicht mit verbrämtem oder streifichtem Gute betrogen werde, welchen letztern Fehler der Borrat oft zu haben pfleget.

BORRAX, siehe *Borax.*

BORRAX RAFFINE', siehe *Borax.*

Borres, siehe *Borax*, ingleichen *Borrago.*

Borretsch, siehe *Borrago.*

Borrig, siehe *Borrago.*

Borromäische Inseln, sind 2 im Hertzogthum Mayland, in dem südlichen Theile des Lago Maggiore gelegene Inseln. Den Namen haben sie von dem Gräflich Borromäischen Hause, welchem das Eigenthum davon zukömmt, und welches auf selbiger einen schönen Pallast hat. Sonsten werden sie auch von denen in grosser Menge sich daselbst befindlichen Caninchen *Insulæ Cuniculares*, oder *Isole de conigli*, genennet. Sie sind klein, aber mit sehr vielen Pomerantzen-Bäumen bewachsen; dahero sie von weitem sehr anmuthig anzusehen sind. Die Fremden werden allhier auf Befehl derer Herren Grafen Borromäi sehr höfflich tractiret.

BORSIPH, siehe *Borsippus.*

BORSIPPA, siehe *Borsippus*.

BORSIPPUS, *Borsippa*, *Borsiph*, *Bursitta* oder *Byrsia*, war ehemahls eine berühmte Stadt in Babylonien, welche sonderlich wegen der grossen Woll-Manufacturen, und wegen derer grossen Fleder-Mäuse, welche zum Essen zubereitet wurden, bekannt war.

Borst-Saamen, siehe Keusch-Baum.

Bort, siehe Bord.

Borte, Borten, *Segmenta*, *Passemente*, so heissen die aus Gold, Silber, Seide gewirckte Schnüre von mancherley Arten, als Tressen, Galonen, mit welchen man beydes Manns- und Frauens-Kleider einfasset.

Borten, siehe Borte, desgleichen *Bindely*.

Bortenmacher, Bortenwircker, Posementirer, *Limbolarius*, *Sericarius*, *Passementier*; so heissen diejenigen, welche aus Gold, Silber und Seide zu Besetzung derer Kleider Schnüre würcken. Daß dieses Handwerck schon in uralten Zeiten bekannt gewesen, solches ist aus der H. Schrifft, darinne hin und wieder der Borten gedacht wird, abzunehmen, sonderlich aus dem 2 B. Mosis im 28 Cap. v. 32, da des Bortens, der um den seidenen Rock des Aarons gemacht werden solte, Erwähnung geschiehet. Dieses Handwerck stehet heutiges Tages im Römischen Reiche, wie auch in Ungarn, Türckey, Moscau, Pohlen, Schweden, Dänemarck, Franckreich, und andern Orten in gutem Flor, und sollen die Könige Sigismundus in Pohlen, und Friedrich in Dänemarck, zu sonderbarer Ergötzung sich öfters auf den Stuhl gesetzet, und im Wircken geübet haben. Die Posamentirer haben ein geschencktes Handwerck, wodurch ihre Gesellen aller Orten gar wohl auf ihrer Wanderschafft fortkommen können. Die Jungen lernen meistens, 5 bis 6 Jahr, und das Meisterstück ist unterschiedlich, immer an einem Ort anders, als am andern, und wird auch an manchen Orten gar kein Meisterstück gemachet. Sie verfertigen allerhand Schnüre und Posamenten, womit die Kleider besetzet, bordiret, und mit allerhand Band gezieret werden, und solche wircken sie auf einem Webgestühle, auch machen sie Frantzen, kurtze, lange, dünne, dicke und allerhand breite und schmale, runde und viereckigte Schnüre, die auch bisweilen mit Gold und Silber durchzogen, nebst allerley Seiden-Gewand von vielerley Modellen und Sorten, als Sammet und Plüsch, lang- oder kurtzhärigt, dick oder dünn, glatt und geblümt, Taffet, Doppel-Taffet, Kordel-Taffet, Zendel, Atlas, Tobin, einfach oder doppelt, glatt oder gewässert, Damast, glatt, wässericht, geblümt, mit grossen oder kleinen Blumen, schupfigt, rautigt u. s. w. Sonderlich verfertigen sie vielerley seidene Arbeit zu Meß-Gewanden, Livereyen, zum Ausputz der Schlitten-Pferde, zu Auszierung der Trompeten und Post-Hörner und andern Dingen, welche alle hier zu erzehlen unmöglich ist. Sie werden öffters von den Galanterie-Krämern verlegt, welche ihnen diese Waare aus der ersten Hand abnehmen, und weiter verkauffen. Absonderlich giebt es viele Borten-Wircker, wo man Seiden-Fabriquen in Europa hat.

Bortenwircker, siehe Bortenmacher.

Bortzel, siehe *Portulaca*.

Borzelein, siehe *Portulaca*.

Borzel-Kraut, siehe *Portulaca*.

BOS, siehe Ochse.

BOSA, *Bosa*, ist eine alte Stadt auf der Insel Sardinien, wo der Fluß Bosa ins Meer fället. Sie hat einen guten Hafen, eine Citadelle, Namens Sarävelle, und ein Bischoffthum unter den Ertz-Bischoff von Tore gehörig.

Boschar, siehe Teufels-Baum.

BOSCISALVIA, wilde Salvey, siehe Salvey.

Bose, in Bergwercken, siehe Buse.

BOSI, siehe *Bosa*.

BOSINA, siehe Bosnien.

BOS MARINUS, siehe Meer-Ochse.

BOSNA, siehe Bosnien.

BOSNIA, siehe Bosnien.

Bosnien, Lateinisch *Bosina*, *Bosna* oder *Bossia*, in denen alten Deutschen Chronicken Bossen oder Vossen genannt, ein Königreich in Europa, so sonst zu der Kron Ungern gehöret, ietzo aber unter Türckischer Bothmäßigkeit stehet, lieget zwischen denen Flüssen Unna, Sau und Drin, und dem Bebischen Gebürge. Seine Länge erstrecket sich zwischen der Unna und Drin auf 40, und seine Breite vom Ursprunge bis zum Ausfluß der Bosna auf 15 Deutsche Meilen, wiewohl, wenn man das Hertzogthum S. Saba oder Herzegovina, und die Grafschafft Clinovo darzu rechnet, es viel grösser ist. Gegen Mitternacht gräntzet es mit Sclavonien, gegen Morgen mit Räscien, gegen Mittag mit Dalmatien, und gegen Abend mit Croatien. Bosnien wird sonst in Ober- und Nieder-Bosnien eingetheilet, und dieses auch manchmahl *Herzegovina*, oder das Hertzogthum S. *Sabæ* genennet. Es hat auch unter Bosnien das Land und Königreich Rama oder Ramien gehöret, dessen Namen und Wapen die Könige von Ungern zuweilen in ihren Titeln und bey ihren Krönungen geführet, und sich nicht Könige von Bosnien, sondern Könige von Ramen, Reges Ramæ geschrieben; dahingegen wo der Titel von Bosnien gefunden wird, der von Rama wegbleibet. Die Haupt-Stadt in Bosnien war ehemahls Jaicza, ietzo Varbe-Sanye. Die Residentz des Türckischen Bassen ist zu Bahyaluca. Diß Land ist rauch von Gebürgen; jedoch reich vom Golde, wie auch von Silber-Bergwercken. Weswegen auch der Türcke sich so viel Mühe darum soll gegeben haben. Auch hat es eine grosse Menge von Rind- und Schaf-Vieh, welche beyderseits, wenn sie allhier geschlachtet werden, ein unschmackhafftes Fleisch haben. Wenn sie aber in Italien um den Etsch-Fluß auf die Weide kommen; so werden sie bald sehr fett, und ihr Fleisch von gutem Geschmack, dahero grosse Heerden dahin getrieben werden. Es werden auch vortreffliche Falcken allhier gefunden. Es sind in diesem Lande neben denen Mahometänern noch viele andere Christliche Glaubens-Genossen, worunter die Catholischen am stärcksten sind.

Bossemann, oder Boots-Mann, Lat. *Præfectus rei anconariæ*, ist ein Schiff-Bedienter, welcher die Ancker-Seile verwahret, und Anordnung machet, wenn die Ancker geworffen oder aufgehoben werden sollen.

Bossen, siehe Bosnien.

BOSTON oder *New-London*; Neu-London, Lateinisch *Bostonium* oder *Londinum Novum*, eine schöne befestigte Stadt in Nord-America, in der Provintz Neu-England, zwischen Bristol und Pleymuth unterm 310 Gr. 56 Min. Long. und 42 Gr. 20 Min. Lat. gelegen. Sie hat einen guten Hafen an dem Meer von Canada, und treibet grossen Handel an Stockfischen, Bretern, Eisen, wöllenen Tuch und Leinwand nach Barbados. Ingleichen werden daselbst allerhand Schiffe, Stücke, Segel und Seile verfertiget. In einigen neuen Land-Charten wird sie unrecht *Bristow* genennet.

BOSTONIUM, siehe *Boston*.

BOTA, ist bey denen Spaniern ein gewiß Maaß, womit sie feuchte Dinge messen, hat am Gewicht 960 Antwerpische Pfund-Maaß.

BOTAMUM, heist gewaschen Bley.

BOTARGUM, ist das so genannte Boutarque, so von denen Eyern eines Fisches, welcher Lateinisch Mugil oder Cephalus heisset, zu Tunis in der Barbarey und zu Martegne, acht Meilen von Marsilien, zugerichtet, und von dar nach Italien versendet wird. Wie es aber gemacht werde, lehret *Dale* in seiner Zoolog. also: Sie nehmen die gantzen Rogen oder Eyerstöcke, streuen grob Saltz darüber und bedecken es 4 oder 5 Stunden. Nachgehends pressen und beschweren sie es zwischen zwey Bretern Tag und Nacht, und wenn sie es gewaschen, trucknen sie es 13 oder 14 Tage lang in der Sonne, und bringen es alle Nächte unter das Dach, oder hängen es in den Rauch, doch weit von der Flamme, damit es nicht zu warm werde. Es macht Appetit zum Essen und Trincken, giebt auch dem Weine einen bessern Geschmack. Das beste siehet röthlicht und wird in der Fasten mit Baum-Oel und Citronen-Safft gegessen.

Bote, siehe Bothe.

Boten-Brodt, oder Boten-Lohn, heist derjenige Lohn, so dem Uberbringer eines Briefes, oder andern angenehmen Nachricht gegeben wird. Die Taxe des Boten Lohns ist z. E. in Sachsen von jeder Meile auf 1 Gr. 6 Pf. bis 2 Gr. gesetzt. Land-Ord. 1482. I. 6. Tax-Ord. 1623. cl. 6. II. 872. Gesind. Ord. 1651. t. 7. Pol. Ord. 1661. t. 23. c. 7.

Botenge, siehe Betonien.

Boten-Lohn, siehe Boten-Brodt.

Boten- und Wagen-Meister, sind diejenigen, welche die Aufsicht und Direction über die theils ordinaire, theils extraordinaire weggehende Boten, und zum Dienst der Reisenden benöthigte Wagen haben. In einigen grossen Städten dependirt das Boten-Wesen gantz, oder zum Theil, von der Kauffmannschafft; also daß dieselbe Boten und Boten-Meister oder Schaffer nach eigenem Belieben einsetzen kan, ohne daß die ordinairen Posten was dagegen zu sagen haben.

Bothe, Bote, Lateinisch *Nuncius*, *Tabellio*, wird derjenige genannt, der jemanden eine gewisse Nachricht, entweder schrifftlich oder mündlich zu überbringen hat. Ein Bothe, dem Geld über Land zu tragen, versiegelt oder unversiegelt, anvertrauet ist, wenn er dasselbe stiehlet, damit entläufft, oder es in andere Wege betrüglich entwendet, ist, wenn es 20 Gülden, mit dem Strange, Const. 41. p. 4. wenn es drunter, mit Staupenschlag und Landes-Verweisung, ibid. wenn es gar wenig, mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung zu bestrafen. ibid.

BOTHNIA, siehe Bothnien.

Bothnien, Lat. *Bothnia*, eine grosse Landschafft in Schweden, zwischen Lappland und dem nördlichsten Theile des Baltischen Meers, welches daher *Sinus Bothnicus*, oder der Bothnische Meer-Busen, genennet wird. Das Land ist sehr rauh und an manchen Orten sandicht, sonderlich was den westlichen Theil anlanget, und ist also mit dem Feld-Bau nicht viel da zu thun. Doch anderer Orten, zumahl nach Mitternacht zu, ist es überaus fruchtbar und gesunde und angenehme Lufft. Die Einwohner dieser Landschafft kommen öffters zu einem sehr hohen Alter, und müssen ihre Nahrung im Fisch- und Vogel-Fang suchen. Insonderheit werden allhier viel Lachse uud Strömlinge gefangen. Die Haupt-Stadt dieser gantzen Provintz ist Torne, die andern aber sind von keiner grossen Wichtigkeit. Sonsten ist noch merckwürdig, daß allhier, ungeachtet derer unbewohnten und öden Plätze kein gifftiges und schädliches Thier anzutreffen sey.

Bothnische Meer-Busen, siehe Bothnien.

BOTIN, sonst auch *Butimo* und *Butino* genannt, heisset der Terbenthin-Balsam, so nach seiner Balsamischen Influentz gesammlet worden, siehe mit mehrern *Terebinthina*.

BOTRYFERA HERBA, siehe *Botrys*.

BOTRYS, Offic. Matth. Dod. Tab. Trag. *Botrys ambrosoides vulgaris*, C. B. *Botryfera herba*, *Botrys plerisque Botanicis*, J. B. *Botrys Artemisia Turcica*, Cyst. & *Uva herba* Montalban. *Chenopodium ambrosoides folio sinuato*, Pit. Tourn. *Patientia Italorum*, Frantzösisch *Piment*, *Mille grain*. Deutsch Botrys-Kraut, Trauben-Kraut, dieweil seine Blume oder Saame so dick in einander, als eine Traube an denen Stengeln, hänget, Kröten-Kraut, *Bufonum herba*, Türckischer Beyfuß, Knotten-Kraut, Schaben-Kraut, Motten-Saamen, weil es etliche zwischen die Kleider legen, damit sie nicht von denen Schaben und Motten beschädiget werden; es giebt auch denen Kleidern einen guten Geruch; Lungen-Kraut, *pulmonaria herba*, weil es zu denen Gebrechen der Lunge nützlich gebrauchet wird. Dieses ist ein Geschlecht der Patte d'oye, oder ein niedriges Gewächse, welches wie ein kleiner Strauch zu wachsen pfleget. Sein Stengel ist gerade, und wird kaum über einen halben Fuß hoch, er theilet sich in einen Hauffen Aeste, die mit zerkerbten und sehr tief eingeschnittenen Blättern, als wie das Creutz-Kraut besetzt und etwas rauch sind. Die Blüthen wachsen Trauben-weise in grosser Menge längst an denen Aesten. Der Blüthe folget ein fast gantz rundes Korn, welches in einer Hülse steckt, die der Blume zuvor zum Kelche gedienet hatte. Die Wurtzel ist holtzigt, zasericht, weiß und röthlicht. Des Krauts Farbe ist grüne, gelblicht oder bleich, der Geruch lieblich und sehr angenehm. Es wächst an feuchten Orten, um die Quellen und Bäche, auf trockenen

und

und sandigen Feldern, und in Oel-Gärten; bey uns wird es in denen Gärten gezielet, in Italien und Franckreich aber wächst es an vielen Orten von sich selbst. Dem Wesen nach ist es klebricht und gleichsam hartzig, so, daß es die Hände derer-jenigen beschmutzet, die es sammlen wollen. Es führet ziemlich viel starckes Oel und Sal essentiale, oder volatile. Es hat einen bittern Geschmack, erwärmet, trocknet, zertheilet, eröffnet, saubert, reiniget, und widerstehet der Fäulung; hat sonderliche Krafft in denen kalten Brust-Kranckheiten, als langwierigem Husten, Brust-Geschwüren, Engbrüstigkeit und Keuchen; massen es den Athem erleichtert, und den zähen Schleim der Brust zum Auswurff befördert: es ist sehr kräfftig, die zähe Materie auf der Brust zu zertheilen. Es öffnet die Verstopffung der Leber, Nieren und Mutter, vertreibt die Gelbsucht, und verhütet die Wassersucht; dienet zur verstandenen weiblichen Blume, und verhaltenen Reinigung nach der Geburth, stillet die Schmertzen der Mutter, und das Grimmen oder Leib-Weh, auch äusserlich gebraucht. Die Venetianischen Weiber sollen das Trauben-Kraut als ein gewisses und bewährtes Mittel wider die Mutter-Beschwerungen in- und äusserlich gebrauchen. Auch räuchern sich einige Weiber damit, die verstandene Monat-Zeit zu befördern, und die todte Frucht abzutreiben; die gedörrten Blätter gepülvert, und mit Honig zu einer Lattwergen gemacht, ist sehr heilsam und gut im Blutspeyen, wie auch zu der schwürigen Lungen oder Lungensucht. *Matthiolus* schreibet, er habe mit dieser Artzney vielen geholffen, die schon Eyter ausgeworffen haben. Trauben-Kraut, mit Violen-Safft gekocht, und gebraucht, curiret allen Eyter. In denen Apothecken hat man von denen jungen Blättern ein Conserv, und aus dem gantzen Gewächse, wenn es in der Blüthe ist, ein gebranntes Wasser, so in oben erwehnten Brust-Beschwerungen, Leib-Wehe und Grimmen sonderlich gut sind. Der aus dem Trauben-Kraut bereitete dicke Safft ist in Brust-Beschwerungen ein vortreffliches Mittel. Der Syrup von diesem Kraute ist denen Lungensüchtigen sehr zuträglich. Das Kraut in Lauge gesotten, und das Haupt damit gewaschen, vertreibet die Milben aus dem Haar, und vertilget die Schupen auf dem Haupte. *Theod. Tabernæmont.* Herb. I. schreibet: So man den Saamen des Trauben-Krauts mit Korn oder andern Früchten vermischet, und in die Felder seget; so soll die Frucht vor denen Korn-Mülben bewahret seyn. Säet man es aber mit andern Garten-Früchten; so soll es alle Früchte vor denen Erd-Flöhen behüten. Noch ein Trauben-Kräutlein ist, welches *Dioscorides Ambrosiam* nennet. Dieses ist ein kleines ästiges Stäudlein, drey Spannen hoch, unten um die Aestlein hat es kleine Rauten-Blätter; sonst sind die Aeste allenthalben voll kleiner Körnlein oder Saamen. Dieses Gewächse blühet nicht, hat aber einen lieblichen Wein-Geruch, eine dünne Wurtzel, so anderthalben Schuh lang ist. Man könnte dieses groß Trauben-Kraut, jenes aber klein Trauben-Kraut nennen. Das grosse hat eine zusammenziehende Krafft, es treibet die Flüsse zurück, so sich an einen Ort gesetzt oder gesammlet haben.

BOTRYS AMBROSOIDES VULGARIS, C. B. siehe *Botrys*.

BOTRYS ARTEMISIA TURCICA, Cyst. siehe *Botrys*.

Botrys-Kraut, siehe *Botrys*.

BOTRYTES, eine Gattung gebrannter Tadmia in Gestalt einer Traube, welche im obersten Theil des Ofens, darinne sie gebrannt wird, pfleget gesammlet zu werden: da hingegen diejenige, die im untern Theile des Ofens sich befindet, *Placitis* genennet wird.

BOTRYTIS MAJOR, FOLIO PLANTAGINIS, darunter verstehet *P. Plumier* vermuthlich den Americanischen langen Pfeffer, *Piper Americanum longum*, davon an seinem Orte.

BOTTA, ein Italiänisches Maaß, so eine halbe Brenta oder 48 Quart machet. Siehe auch *Boccale*.

BOTTAGE, ist das Recht, welches die Abtey von St. Denis in Franckreich über die Schiffe und Kauffmanns-Güter hat, so auf der Seine passiren. Dieses Recht gehet den 9 October an, und dauert bis den 30 November, und ist sehr einträglich; die Kaufleute aber, damit sie selbigem entgehen mögen, richten gemeiniglich die Lieferungen ihrer Güter also ein, daß solche entweder vor dem Anfange, oder nach dem Ende desselben geschehen, zumahl wenn solche sehr starck sind. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BOTTANNE, ist eine Art von Zeug, der in fremden Ländern gemacht wird, und womit zu Lion ein ziemlich grosser Handel getrieben wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BOTTEGA, siehe *Boutique*.

BOTTEL, siehe *Boccale*, desgleichen *Gallon*.

Bottel-Bier, oder Bouteillen-Bier, ist eine Art von vergohrnem Weis-Bier, welches auf steinerne Flaschen oder gläserne Bouteillen gezogen, und durch Würtze zu einem angenehmen Geschmack gebracht wird.

BOTTELIER, siehe *Buddelier*.

Bott-Gedinge, oder Rüge-Gerichte, muß der Saltz-Gräfe zu Halle jährlich zwey mahl, im Thale, in Beyseyn derer Ober-Born-Meister, derer Schöppen, des Bornschreibers und des Thal-Voigts öffentlich halten. Das erste, den nächstfolgenden Dienstag des Siedens, nach Ostern, auf der grossen Holtz-Warte, beym Kothe zum Blaufusse, worzu alle Wircker und Knechte, auch Läder und Stöpper, unverbotet, das ist, ungefodert zu kommen pflichtig sind. Das andere soll er halten und sitzen, vierzehn Tage hernach, auf der kleinen Holtz-Warte, bey dem Kothe zum Geyer-Falcken, wozu die sämmtlichen Born-Knechte gleichfalls unverbotet zu kommen schuldig sind.

Bottlerey, heissen die untersten Kammern im Hintertheile des Schiffes, wo Zwieback und Pulver verwahret liegen. Siehe *Buddelier*.

Bottmerey, siehe Bodmerey.

BOTUA, ist eine medicinische Pflantze, welche unter dem Namen *Pareira-Brava* bekannter ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bozen, oder Bozen, Bozzen, Pozen, Pozzen, *Bolzano*, *Bolsano*, Lateinisch *Bolzanum*, *Bozzenum*, *Bozena*, eine berühmte Handels-Stadt im Tridentinischen Stiffte, 6 Meilen von Brixen um

am Flusse Eisach. Sie liegt zwischen Bergen, unterm 31 Gr. 47 Min. Long. und 46 Gr. 33 M. Lat. und ist zwar offen, aber schön gebauet. Auf dem Schlosse daselbst hat der Oesterreichische Landes-Hauptmann im Etsch-Lande seine Residentz, und wird das Etschländische Hoff-Gerichte jährlich vier mahl daselbst gehalten. Kayser Conradus II schenckte die Stadt im Jahre 1028. dem Stiffte Trident, und ist sie sonderlich wegen ihrer guten Weine bekannt. Auf die 4 Jahrmärckte, so hier gehalten werden, und jeder 15 Tage lang währet, pflegen viel Fremde zu kommen. Die ersten Landes-Fürsten in Tyrol nennten sich von dieser Stadt Margrafen von Botzen. Sie hat die Stapel-Gerechtigkeit. In dieser Gegend werden die Ochsen mit Eisen beschlagen. Ihre bemeldeten 4 Jahrmärckte sind 1) der Jahrmarckt von Halb- oder Mit-Fasten, fänget an Montags nach Oculi. 2) Von Corpus Domini oder Frohnleichnam, den ersten Montag hernach. 3) Egidii-Marckt, den ersten Tag nach Mariä Geburth. 4) Andreas-Marckt, den ersten Tag nach St. Andreas. Allhier wird Buch und Rechnung gehalten in Gulden, Kreutzern und Pfennigen, den Gulden zu 60 Kreutzer, und den Kreutzer zu 4 Pfennigen gerechnet. In Wechseln bedient man sich daselbst zweyerley Müntz-Sorten, nemlich der Moneta Longa, oder Moneta Corrente, und des Giro- oder Wechsel-Geldes. Die Moneta Longa ist eine reale Müntze, und bestehet meistens in gantzen, halben, und viertheils Specie-Thalern, wie auch in Kayserlichen Siebenzehnern und Siebenkreutzern. Das Giro- oder Wechsel-Geld aber seynd Species-Thaler, als Burgunder- Albrecht- und Creutz-Thaler zu 90 kr. gerechnet, diese nun, weil deren wenig in natura vorhanden, werden in Wechsel-Zahlungen dermahlen mit 132 a 132½ per Cento, aggio in Moneta Longa reducirt. Der Scudo di Cambio, oder Wechsel-Thaler, womit man allda nach Venedig und andern Italiänischen Plätzen wechselt, ist Imaginario, und wird dahin per 93 kr. nacher Augspurg, an andere Deutsche Orte aber nur per 90 kr. gerechnet. Die allda gangbare Müntzen seyn folgende, und werden vor Waaren und andern gemeinen Zahlungen in beygesetztem Preiß angenommen, als: Doppie di Franza & di Spagna a Fl. 7. 33 kr. detti d' Italia, a Fl. 7. 27 kr. Ongari a Marco, a Fl. 4. 14 kr. Genovina, a Fl. 2. 54 kr. Scudi di Venetia, a Fl. 2. 24 kr. Scudi Romani ò di Papa, a Fl. 2. 20 kr. Filippi di Milano, a Fl. 2. 8 kr. Ducati d' argento di Venetia, a Fl. 1. 15 kr. Talari Burgundi, a Fl. 1. 56 kr. Man wechselt allda nach folgenden Plätzen, und giebt per Venetia 1 Rthl. a 93 kr. Wechsel-Geld, per 140 Soldi m. oder w. per Milano 1 Fl. a 60 kr. dergleichen per 68 Soldi Imp. m. oder w. per Bologna 1 Fl. a 60 kr. dergleichen per 62 Bolog. m. oder w. per Nove 156 kr. Wechsel-Geld, m. oder w. per 1 Scudi di Me. per Fierenza 112 kr. detti, m. oder w. per 1 Sc. de 7½ L. per Napoli 75 kr. detti, m. oder w. per 1 Duc. di Regno de 10 Carlini. per Lion 40 kr. detti, m. oder w. per 1 Cron de 60 Sols. per Augusta Rthl. 95 detti, m. oder w. per 100 Rthl. Giro-Geld. per St. Gallo Fl. 85 detti, m. oder w. per 100 Fl. Galler Währung. per Norimberga Fl. 98 Mon. Longa, m. oder w. per 100 Fl. Corrent-Geld. Ein Banquier oder Negotiant zu Bolzano giebt auf hierunten benannte Plätze folgende Posten in beygefügten Preisen ab, es sey auf was vor Sicht oder Zeit es wolle, als: per Venetia Rthl. 398⅔ a 93 kr. W. G. gew. a Rthl. 1 per 140 Soldi. per Milano Fl. 600 a 60 kr. Sime. gew. a Fl. 1 per 67 Soldi Imp. per Bologna Fl. 1000 a 60 kr. Sime. gew. a Fl. 1 per 62½ Bologn. per Nove Rthl. 535⅚ a 93 kr. Sime. gew. a kr. 155 per 1 Sc. di Me. per Fierenza Rthl. 750 a 93 kr. Sime. gew. a kr. 112½ per 1 Sc. de 7½ L. per Napoli Fl. 750 a 60 kr. Sime. gew. a kr. 72 per 1 Duc. di Regno. per Lion Rthl. 537⅓59 a 93 kr. Sime. gew. a kr. 40 per 1 Cr. de 60 Sols. Fragt sich also, wie viel an jedem Orte wieder zu empfangen sey? Antwort: in Venetia Duc. 450 di Banco; in Milano L. 2025 Imperiali; in Bologna Sc. 735: 25 Bolognini; in Nove Sc. 321, 10 di Marche; in Fierenza Sc. 620 de 7½ L. in Napoli Duc. 625 di Regno de 10 Carl.; in Lion Cron 1250 de 60 Sols Tournois. Von Botzen per Leipzig wird in den drey Leipziger Messen gewechselt, und geschehen die meisten Tratten und Remessen auf Augspurg, Nürnberg, Hamburg und Wien, werden Thlr. vor Thlr. gewechselt, etwas mehr oder weniger, in Botzen aber wird der Reichsthaler in Wechsel-Zahlungen a 93 Kreutzer gesetzet. Die dasigen Märckte oder Messen betreffend; so ist zu wissen, an welchem Tage sich der Marckt anfänget, am selben, als den 15 Tag, endet er sich auch wieder; den sechsten Tag setzet man den Conto; den zehenden und eilfften ist die Acceptation; den 12 gehet man in Giro; den 15 endigt sich der Marckt, und sind noch 2 Respect-Tage. Sonst traßirt Leipzig auch per Botzen 725 Thlr. a 98⅓ pro Cento; diese betragen daselbst 1105 Kayserfl. 55 Kreutzer 3 Pfennige. Botzen remittirt per Leipzig 2300 Kayserfl. a 97½ Rthlr. und ist desfalls die Leipziger Valuta 1495 Rthlr. Botzen remittirt per Leipzig 3910 Rthlr. Giro, a 97¾ Rthlr. Giro, welches nach der Leipziger Valuta 4000 Rthl. ausmacht; NB. der Giro-Rthlr. wird in Botzen, wie bereits gedacht, zu 93 Kreutzer gerechnet, und also auf 1 Thaler 3 Kreutzer Lagio. Ferner traßirt Leipzig per Botzen 2000 Rthl. (Leipziger Valuta) a 99½ pro Cento, (den Rthl. a 93 Kreutzer) und ist sodann der Wechsel an Botzner Giro 1990 Rthlr. Weiter remittirt Botzen per Bologna 2300 Fl. a 72 Soldi, per 1 Fl. Botzen traßirt per Mayland 6225 Lira, a 71½ Soldi pro 1 Fl. von 60 Kreutzer. NB. Was die Italiänischen Wechsel anlanget; werden sie meistens auf Augspurg, Botzen und Nürnberg, gegen etliche 70 Soldi vor 1 Kayserfl. ausgestellt: von 60 Kreutzer. Sonst wird auch in Botzen auf folgende Art gewechselt: auf Lyon zu 80 bis 90 Kreutzer vor 1 Frantzös. Thaler; auf Florentz zu 115 bis 120 Kreutzer vor 1 Rthlr. von 7½ Lire; auf Rom zu 155 bis 170 Kreutzer vor 1 Ecu d' or d' Etampe; auf Franckfurt zu 95 bis 98 Kreutzer vor 100 Wechsel-Thaler; auf Nürnberg zu 98 bis 99 Rthlr. vor 100 Thaler; auf Augspurg zu 95 bis 98 Rthlr. vor 100 Thaler; auf Bergamo zu 1 Rthlr. von 90 Kreutzern vor 150 bis 170 Soldi; auf Bologne zu 1 Gulden von 60 Kreutzern vor 55 bis 70 Soldi; auf Venedig zu 1 Rthlr. von 90 Kreutzern vor 130 bis 140 Soldi di Banco; auf Ancona zu 1 Fl. von 60 Kreutzern vor 55 bis 60 Bayocs; auf St. Gallen zu 100 Gulden von 60 Kreutzern

Kreutzern vor 110 bis 115 Gulden. Die Acceptationes der Wechsel-Briefe fangen gemeiniglich den 10 Tag der Meß an, den 12 und 13 gehet man in Giro (da die Kaufleute einander durch Rescontro bezahlen, so viel als man hierzu Gelegenheit findet) die letzten 2 Tage muß per Cassam bezahlt werden, was vom Scontro überblieben ist. Protestirte Wechsel-Briefe werden an den Ort, wo der Kauffmanns-Magistrat zusammen kömmt, in eine Schachtel zu jedermans Besichtigung gelegt, ob sich etwan einige finden, die solche Briefe per honor della lettera oder del giro einlösen möchten, wenn aber dennoch der Betrockene, ungeachtet des geschehenen Protests, noch selber bezahlen will, hat er solches bis auf den letzten Tag zu thun freye Macht. Die vornehmen ausländischen Kaufleute, welche die Botzner Messen ordinarie besuchen, werden immatriculiret, welches heisset in der *Contrattation* stehen. Wer darinne aufgenommen zu werden verlangt, muß darum ansuchen, da denn von denen andern seiner Religion halber deliberiret und zu solchem Ende durch kleine Kügelein, die in eine Büchsen mit 2 Löchern, deren eines Ja, das andere Nein bedeutet, eingeworffen werden, votiret wird, da denn ein solcher Competent zum wenigsten $\frac{2}{3}$ der Ja-Kügelein haben muß, um recipiret zu werden. Diese so genannte *Contrattanti* genüssen vor andern besondere Freyheiten, als nemlich, daß sie und ihre Bediente und Güter, so nach und nach von der Messe reisen, in denen Oesterreichischen Landen nirgends dürffen arrestiret werden, und bey vorfallenden Fallimenten, die in der Meß geschehen, werden sie mit Ausschlüssung anderer zur Repartition des falliten Effecti zugelassen. Zu Botzen ist zweyerley Gewicht, als ein grosses und kleines, mit jenem verkaufft man Eisen, Stahl, und Kupfer, mit dem kleinen aber Safran, Specerey und kleine Waaren. Der grosse Centner ist gleich dem Nürnbergischen, der kleine aber wiegt 66 Nürnberger und 72 Ulmer Pfund, 4 Centner machen zu Botzen einen Saum. Zu Botzen hat es auch einen gewissen Magistrat, welcher allein die Streitigkeiten, die zwischen Handelsleuten vorfallen, zu schlichten, und solche in der Enge abzuthun volle Macht hat, wie solches mit mehrerm aus dem Privilegio, welches den Botzenern von dem Ertz-Hertzog von Oesterreich im Jahr 1630 ertheilet worden, zu ersehen ist: kürtzlich unter andern also lautend: Es soll allewege aus den Kaufleuten einer zum Consule und 2 andere zu dessen Räthen von den Kaufleuten selbst erwählt werden, welche Macht haben sollen, alles, was unter Handelsleuten vorgehet, zu richten und zu schlichten, und soll bey solcher Judicatur allezeit die Erkänntniß der wahren Beschaffenheit des Facti an ihr selbst summarisch seyn, dem Kauffmanns-Stylo nachgegangen, die Partheyen mit ihren Beschwerden und habenden Ansprüchen gehöret, und ohne Formirung weitläuftigen und zierlichen Processes: auch sine figura vel strepitu Judicii verabscheidet werden; solte aber einer vom ergangenen Urtheil erster Instantz appelliren, deme soll zur Einwendung solcher Appellation der nachfolgende gantze Tag Zeit gelassen, aber nach Verfliessung dessen der Appellation nicht mehr statt gegeben werden: es sollen auch die Kaufleute ihren eigenen hierzu erwählten Notarium haben, welcher das Protocoll ordentlich halten soll, sammt einem Gerichts-Boten; und was der Consul nicht vermag durch sich selbst kräfftig genug ins Werck zu setzen, dem soll die ordentliche Obrigkeitliche Hülffe zur Steuer kommen; auch soll ermeldter Consul Macht haben, die Personen und Güter zu Marckt-Zeiten mit Arrest zu belegen, damit in begebenden Fallimenten die interessirten Kaufleute nicht gefähret werden. Es soll auch der fallirenden Kaufleute ihre Güter, Schulden, und habende Rechts-Forderungen, den Kaufleuten, welche den Botzner Marckt besuchen, pro Rata ihrer Schulden zu gut erstlich registriret, hernacher ausgetheilet, dabey auch die Qvalität und Priorität der Schulden in acht genommen werden. Was übrigens die Stadt Botzen ihrer Märckte halber sonst noch vor vortreffliche Privilegia von der Ertz-Hertzogin Claudia, als Gräffin von Tyrol, im Jahr 1695, und Dero Herren Söhnen, als Ertz-Hertzog Ferdinand Carl 1648, wie auch Ertz-Hertzog Sigismund Franciscus 1663. empfangen habe, solche seynd in des J. Phoonsens Wechsel-Tractat von p. 124. an bis 158. und auch in Marpergers Tractat von Messen hin und wieder, als Cap. XI. und XII. ausführlich zu lesen. Siehe auch Botzner Wechsel-Ordnung.

Botzner Wechsel-Ordnung, ist eine gewisse Regel und Vorschrifft, nach welcher sich die nach Botzen handelnden, und auf denen dasigen Messen befindlichen Kauf- und Handelsleute zu achten haben. Man hat deren vornehmlich zwey, nemlich die Alte und die Neue. Es wird aber hoffentlich nicht undienlich, auch unsern Lesern selbst, und insonderheit denen dahin negotiirenden Kauf- und Handelsleuten, nicht unangenehm seyn, solche lieber selbst von Wort zu Wort, als bloß Extracts-weise zu durchlesen. Folget also:

Alte Botzner Wechsel-Ordnung, de Anno 1666.

Oder: Privilegium, über diejenigen Capitul, Regel und Ordnungen, so durch die Fürstl. Durchl. Ertzhertzogin Claudia zu Oesterreich ꝛc. denen auf die Botzner Märckt negotiirenden Deutsch und Welschen Kauff- und Handelsleuten, auch denen alldort aufgerichten Judicatur, und Magistraten zu halten gnädigst bewilliget, und verordnet, auch von denen nachgehends regierenden Lands-Fürsten der Fürstlichen Graffschafft Tyrol ꝛc. mildreichst confirmirt, und bestättiget worden.

Wir Claudia, von Gottes Genaden Verwittibte Ertzhertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Gräffin zu Tyrol, Landt-Gräffin in Elsaß, gebohrne Princeßin von Toscana; Als von der Röm. Käyserl. Majestät gevollmächtigte Gewalt-Tragerin und Mit-Vormunderin, weyland Unsers geehrten Herrn Gemahls, Ertz-Hertzogs Leopolden zu Oesterreich ꝛc. L. nachgelassener Erben. Bekennen und thuen kundt Männiglich: Nachdem wir gnädigist angesehen und wahrgenommen, waß massen nunmehr von vielen Jahren und langer Zeit hero, Jährlichen vier unterschiedliche Märckt in der Stadt Botzen dieser Fürstl. Graffschafft Tyrol angestellet: biß auf dato beständig gehalten: auch solche mit mercklichen Aufnehmen und Beförderung der Commercien, so wohl durch Deutsch- als Welsche Inn- und Ausländische Kauff-Handels-Leuth, und Unterthanen eyferig besuecht: Dardurch nicht allein Ihr der Kauff- und Handels-Leuth (umb willen der Gelegenheit des Orth) mehrers Auffnehmen, sondern auch des gemeinen Weesens Wolstand die Handelschafft, und Wahren in guter Sicherheit Schutz und Schirm erhal-

erhalten werden, auch hierauff sie Kauff- und Handels-Leuth, von beeden Nationen, bey uns gehorsambist anbelanget, und gebeten, ihnen nicht allein in ihren fürfallenden Stritt- und Irrungen eine eigene Judicatur als Consules und Richter unter ihnen zu erwählen, und vor derselben Judicatur erörteren, und vergleichen: sondern auch über ihre auffgesetzte Capitul, Regel und Ordnungen Unser gnädigste Ratification und Confirmation zu erthailen: Zumahlen auch darüber Unser Privilegium auffzurichten, und ihnen erdeyen zu lassen. Wann Wir dann in Gnaden gewogen, nit allein die beständige Erhaltung, und Mehrung der Botzner Märckt, sondern auch der Inn- und Ausländischen nach gedachten Botzen reisenden Kauff-Gewerb- und Handels-Leuthen, wie nit weniger des gemeinen Lands Unterthanen Wolstand, und ersprießliches Auffnemmen möglichist zu befördern, gute Ordnungen zu statuiren, und dieselben in guten Würden zu erhalten. Als haben wir mit wohlbedachten Mueth, zeitigen guten Rath und rechten Wissen, über angezogene: durch die Kauffleuth auffgerichte, und verglichne Judicatur, auch derselben aufgesetzte Ordnung, Capituln und Reglen, biß auf künfftige Verbesserung, und vorbehaltene Veränderung, ihnen auf die Märckt nacher Botzen raisenden Kauff- und Handelsleuthen, dieses unser gnädigistes gemessnes Privilegium und respective Ratification erthailt, daß sie sich solcher auffgerichten Judicatur, nach Innhalt hiernach folgender Capitlen, und Reglen, gebrauchen, denselben gemäß geleben, und darmit verfahren, handlen und practiciren sollen, unverhindert Männiglichs. Und gebietten darauff dem Landts-Hauptmann an der Etsch, Statt- und Land-Richter zu Grieß und Botzen, auch Burgermaistern und Rath zu gedachtem Botzen, und allen andern nachgesetzten Obrigkeiten der Fürstl. Grafschafft Tyrol, daß sie viel-gedachte Kauff- Gewerb- und Handelsleuth, Deutsch- und Welscher Nation, so nach gemelten Botzen die Märckt besuchen, oder inskünfftig besuchen werden, bey disen unseren ihnen erthailten Privilegio, und hernachstehender Ordnung handhaben, schützen, und schürmen, darwider nichts thuen, noch das jemand anderen gestatten, bey Vermeydung Unserer unnachläßiger Straff, so Wir gegen einen jeden insonderheit, nach gestaltsambe seines Verbrechens, zu ersuechen Uns vorbehalten; Hierdurch auch andere hiebevor aufgerichte Ordnungen, und Befelch, so disen Privilegien und Reglen zuwider seyn möchten (so viel hierzue nothwendig) cassirt, und aufgehebt haben wöllen. Und seynd solche Capitul, Reglen und Ordnungen hie nachfolgend, also lautend:

§. 1. Erstlichen verordnen, und bewilligen wir gnädigist, und wöllen, daß alle Jahr in dem Egidi Botzner Marckt durch die mehrere Stimmen der in der Marckt-Matricul beschribnen Kauffleuthen, die Erwehlung eines Consulis, und zwayer beygesetzten Räth beschehe, und fürgenommen werde, welche Gewalt haben sollen privative, und absonderlichen, in Erster Instantz, in Zeit des Marckts, und so lang derselbe wehret, durch die mehrere Zahl der Stimmen zu erkennen, zu vollenden, und zu urthailen, alle die fürkommende strittige Sachen, Spenn- und Irrungen, welche anvor noch nicht angefangen, noch vor anderen Richteren seyen eingeführt, oder anhängig gemacht, auf was Weiß solches immer seyn und herrühren möchte, es seye gleich wegen Wechsel, Geld, Anlehens, Interesse, Gelter von einem Marckt zum anderen, und Aggio davon, Kauffen, und Verkauffen der Waaren, und was denselben allen anhängig, auch darunter begriffen, und verstanden werden mag, und also alles, so von Handlungen in den Märckten, unter und zwischen ihren Kauffleuthen selbsten dependiert und herrüert, sie seyen Aus- oder Inländische, Reich oder Arm, Lädler, Kramer, oder andere die offene Läden oder Ständ haben, was Nation, Stands oder Condition sie seyen, dieselbigen alle, und deren Marckts-Handlungen, sollen gemelten Magistrat unterworffen seyn.

§. 2. Diejenige aber so nicht Kauffleuth seyn, und weder Handlung noch Läden haben, ob sie schon für ihren Gebrauch wurden Waaren nehmen, und kauffen, oder auch den Kauffleuthen solcher massen geben, und verkauffen: Ingleichen auch die Landleuth und Unterthanen des Lands, welche unter ihnen mit Wein, Traidt, Viech, Leder, und dergleichen handlen, so dem Marckt nicht anhängig, die sollen gemelter Judicatur des Kauffmanns Magistrat nicht unterworffen seyn.

§. 3. Es wirdet auch den Kauffleuthen die Guetfertiger, Versender, und Factorn, welche mit denen ihnen anverthrauten Güetern in deren Conducta, Fertigung, Verwahrung, fahr- und hinlässig, und gleicher Gestalt die Fuhrleuth, Sämer, Schiff- und Floßleuth, so durch ihren Unfleiß die Güetter in- und ausser Marckts-Zeiten nicht zu rechter Zeit lifern, und gethreulich versorgen solcher massen, daß sie dadurch den Kauffleuthen Beschwärden, Schäden, oder Discredito, von den Waaren Nachthail verursachen, vor den Kauffmanns-Magistrat fürzunehmen, und durch denselben abzustraffen, hiemit zugelassen, doch alle dise Puncten auff diejenigen Persohnen, welche die Güeter per transitum durchführen, nicht: sondern diejenigen, welche dem Marckt zu guten dienen, verstanden werden.

§. 4. Es sollen auch, wie obstehet, ain Richter, und zween beygesetzte Räth in der andern Instantz erwählt werden, an welche die Appellationes von denen Urthailen, so von dem Magistrat erster Instantz außgefällt, zu verführen, von solchen Urthailen der andern Instantz soll kein weitere Appellation statt haben, noch deren Execution unter einichen Einwandt weitern Recurs, gehindert werden.

§. 5. Wann die Erwehlung gemelten Magistrats als Consulen und beygesetzten Räth erfolgt ist, sollen sie schuldig seyn, Uns dessen, zu Unserer gnädigsten Approbation und Bestätigung unterthänigst zu berichten, wie dann das verflossene Jahr durch uns gnädigist approbiert worden: zu einen Consul Hortensius Brocho von Augspurg, und zu beygesetzten Räthen, Joannes Simoncini, von Rovereidt, und Thomas Tasca, von Venedig, zu Appellation-Richtern, Joannes Petrus Olivero, von Bern, Sigmund Zollikhofer von St. Gallen, und Hanß Koch von Memingen: Und für gegenwärtiges Jahr, so verwichnen St. Andreä biß Anno 1634 angefanaen, biß künfftigen Andreä diß Sechzehenhundert fünff und dreißigsten Jahrs, werden von Uns gnädigst confirmiert im Ambts eines Consul Joannes Simoncini, von Rovereidt, auch seine zween beygesetzte Räth, Georg Ruter von Inspruga, und Sigmund Zollikhofer von St. Gallen, für Appellation-Richter Hortensius Brocho, von Augspurg,

spurg, wegen der Teutschen Nation, Petrus Zanobio von Bern, und Thomas Tasca von Venedig.

§. 6. Die Aembter sollen ein gantzes Jahr lang unverändert bleiben, mit diser Erklärung, daß nach Verfliessung dessen, die gewesten beygesetzten Räth, alsdann zu Consulen, oder Appellation Richter wohl mögen erwöhlt werden, bey deme in allweeg in Obacht zu halten, und bey der Jährl. Wahl zu observiren, daß waim der Consul der Teutschen: die zween beygesetzte Räthe der Italiänischen: und wan der Consul der Italiänischen, die zween beygesetzte Räth aber der Teutschen Nation: und dergestalt auch vice versa seyen.

§. 7. Wann jemand von den Erwöhlten, aus erheblicher Verhinderung, im Marckt nit erscheinen könte, seinem Ambt vorzustehen, oder in einer Sach interessiert, oder aus rechtmäßigen Ursachen einem: oder dem anderen Thail verdächtig wäre, so sollen in dergleichen Begebenheiten die verhandnen Magistratus für denselben Marckt und zutragenden Fählen, ein andere hierzue genugsame und qualificierte Person, die Stell zu ersetzen, erwöhlen, welche auch bey Urtlfällung, mit dem Aydt deß Ordinari Magistrats verbunden werden solle.

§. 8. Bey dieser Judicatur, solle in Erweg- und Erkandtnuß, auch alleinig wahrer Beschaffenheit der Geschicht an ihr selbsten, summariter und dem Kauffmannischen Stylo nach verfahren: die Partheyen mit ihren Beschwärden und habenden Sprüchen angehört, und ohne Formierung weitläuffigen und zierlichen Process, auch sine figura und strepitu Judicii verabschidet: und zumahlen von dem Magistratu wegen habender Mühewaltung, gantz nichts gefordert werden.

§. 9. Den jenigen, welche von ergangnen Urthail ersterer Instantz appellieren, würden, zu Einwendung solcher Appellation, den nächst folgenden gantzen Tag Zeit zugelassen, nach Verfliessung aber dessen, solle die Appellation nicht mehr deferirt, oder dero statt gethan werden.

§. 10. Die in der Matricul begriffne Kauffleuth sollen einen Notarium oder Marcktschreiber zu erwöhlen haben: und Wir denselben, nach gelaisten würcklichen Ayd, gnädigist zu bestättigen haben: Dieser ist schuldig, alle Handlungen und Acta welche dem Marckt anhängig, und für desselben Magistrat gehörig seyn, zu Registrieren und darüber fleißiges Prothocoll: auch dasselbe in Teutsch- und Welscher Sprach (wie es die Partheyen Erfarnheit und Nothdurfft erfordert) zu halten, solche Protocolla, Proceß, und andere den Marckt berührenden Schrifften, solle der Marcktschreiber in einem in der Stadt Botzen, durch die Kauff- und Handels-Leuth darzue verordneten Archivo verwahren, und durch die Kauffleuth, sein Marcktschreibers Belohnung, für sein habende Mühewaltungen tariert werden, welche auch einen geschwornen Gerichts-Boten zu bestellen, und sich dessen zu Ambts-Nothdürfften zu bedienen.

§. 11. Des gedachten Magistrats Gewalt solle sich allainig erstrecken, den gantzen wehrenden Marckt, darüber aber weiter Urthail zu fällen, oder Gericht und Recht zu besitzen, nit befuegt; Doch dem Consuli und beygesetzten Räthen zugelassen seon, ihre ergangne Urthail, so wohl in Erster, als anderer Instantz, waim schon der Marckt zu End geloffen, zu exequiren: Uber das sollen auch die Obrigkeiten und Richter ausser der Stadt Botzen aller Orthen dieser Fürstlichen Grafschafft Tyrol schuldig seyn, auff ersuechen der Consulen und Raths-Besitzer, alle nothwendige Suffragia und hülffliche Mittel, zu endlicher Execution ihrer anver ergangner Sententzen, förderlich zu bewilligen, und zu erthailen.

§. 12. Darum solle gemelter Consul Gewalt haben, mit Arresten zu verfahren, und in Marcktszeiten selbe auf diejenige Personen zu verwilligen, welche seiner Judicatur unterworffen, und deren Entweichung zu beförchten: Inmassen disrs auf ersuechen gemeltes Consulis, von allen anderen Richtern aller Orthen des Lands, gleichmäßig vollzogen solle werden, sie beynebens auch schuldig seyn; so bald man sich der arrestirten Person versichert, solches ohne allen Verzug die Consulen und beygesetzte Räth zu berichten. Gleicher Gewalt würdet auch in Marckts-Zeiten erthailt auf die Sequestration der Güter, die befünden sich gleich welcher Orthen sie wöllen in dieser Fürstl. Greffschafft Tyrol, und hat man sich zu verhalten, wie hie oben von dem Persöhnlichen Arrest erklärt ist.

§. 13. Auff daß in begebenden Fallimenten die interessirte Kauffleuth, umb ihre rechtmäßige Forderungen nicht gefart werden, solle der Consul Gewalt haben, der fallirten Kauffleuth Güther, Gerechtsame und Schulden in wehrender Marcktszeit zu sequestriren, welches auch auf seine Consulis und beygesetzte Räth Requisition durch die nachgesetzte Obrigkeiten in diesem Land der Fürstl. Grafschafft Tyrol beschehen solle, mit der ausdrucklichen Erklärung und Bedingnuß, daß den Falierten zuständige Güeter, Schulden, habende Recht, und Forderungen, denen Kauffleuthen, welche nach den Botzner Marckt besuechen, pro rata ihrer Schulden zu gueten kommen, doch hierunter auch Unsere Unterthanen umb ihre billige Schuldsachen verstanden, und bey diesen die Qualität und Priorität der Schulden nach den Lands-Rechten in Obacht genommen werden sollen, hiervon aber alle andere Ausländische Prätendenten, ohne Ansehen habender Priorität ausgeschlossen seyn.

§. 14. Wir wollen auch, daß die in der Marckts-Matricul beschribne Kauffleuth, auf Fürweisung der gedruckten, und durch den Consul unterschribenen Patenten, in ihren der Marckts Besuchung, Zu- und Abraisen an keinem Orth der O. O. Landen, es seye gleich unter was Burgerlichen Fürwand es wolle, mögen aufgehalten werden: ohne Unser oder der O. O. Regierung anderwärtige sonderbare Verordnungen.

§. 15. Waim jemand begehrt der Marckts-Matricul einverleibt zu werden, solle dasselbige mit Einverwilligung zwayer Drittl gegenwärtiger immatriculirter Kauffleuth in der für ihne erachenden Ballotation, und anderer Gestalt nit beschehen.

§. 16. Und demnach die Nothdurfft erfordert, daß gemelter Magistrat, erster und anderer Instantz, ihre Jurisdiction und gebührenden Respect erhalten, haben Wir ihnen den Gewalt, und gnädigste Verwilligung geben, gegen den ungehorsamen Kauffleuthen, und Verachter der Obrigkeit mit Geltstraff, und je nach Beschaffenheit deß Verbrechens, biß auff fünffhund rt Gulden zu verfahren, und sollen von solchen Straffen die 2 Drittl. der O. O. Cammer, und das eine Drittl bemelten

ten Kauffmanns-Magistrat zu disponiren zustehen. Und demnach die Conversationes und Ansprachen unter den Mahlzeiten, zwischen denen dem Magistrat zugethanen, und jenigen Kauffleuthen, welche bey demselbigen anhängige Sachen haben, leichtlichen allerhand Verdacht und widrige Gedancken, entgegen, wann der Magistratus alleinig beysammen, Beförderung der Handlungen, und Gewinnung der Zeit verursachen mögen, also werden gedachte Magistratus wie bißhero beschehen noch fürterhin ihre Mahlzeiten alleinig beysammen halten, auch in Klaidungen sich erzaigen, wie es deren billicher Respect erfordert.

§. 17. Ferner geben wir dem Magistrat Gewalt, mit Zuziehung und Guthaissung der Immatriculirten aine billiche Anlag auff die Waaren zu machen, davon die fürfallende Unkosten abzurichten, und mögen sie solche Anlag erhöheren, und ringern, je nach Beschaffenheit der Zeiten, und fürfallende Nothdurfften.

§. 18. Es können auch die Kauffleuth unter ihnen selbsten, auß ehehafften und erheblichen Ursachen, den Marckt und dessen Bezahlungen (je nach Erhaischung der Nothdurfft) erstrecken.

§. 19. Der Wechsel-Conto auff diejenige Plätz und Märckt, dahin es zu besserer Beförderung der Handlungen für nothwendig angesehen würdet, solle jeden Marckt durch vorgemelte Magistrat, mit Zuziehung noch anderer Zehen in der Marckts-Matricul zugelassener Kauffleuth, nemblichen fünff von der Teutschen, und fünff von der Welschen Nation, zugesetzt: und diese Zehen Zugezogene, von ainem Jahr zu dem andern erwöhlt und bestättiget werden.

§. 20. Es solle der Magistrat Gewalt haben, nach Nothdurfft, und Verfallenheit des Marckts ainen oder mehr Unterkäuffler oder Sensarn zu erwöhlen, doch Uns dieselbe, umb Unser gnädigistes Guethaisen und Ratification, zu benahmsen schuldig seyn.

§. 21. Der Consul und beygesetzte Räth mögen ihres Ambts Authorität wegen so wohl in gemein, als Privat-Handlungen davon herrührend, zu ainem Insiegl gebrauchen, die Form ainer Kugel so die Welt bedeutet, mit unterschiedlichen gebund- und ungebundnen Güeter-Pallen, mit diesem Spruch: Ex merce pulchrior: neben dem (oder gleichförmigen) Titl oder Prädicat: Sigillum Consulis, & Consiliariorum nundinarum Bulsanensium.

§. 22. Es mögen auch gemelte Magistrat und in der Marckts-Matricul beschribene Kauffleuth solche Ordnungen, Regulen, und Capitul in dem Marckt sich darnach zu verhalten, ergreiffen, die sie vermeinen den Handlungen, und zu deren Beförderung ähnlich und nothwendig zu seyn, jedoch daß sie Uns selbige jederzeit um Unser gnädigste Approbation zuschicken, und nicht verhalten, nach Erfolgung derselben, sie solche neben gegenwärtiger gnädigsten Bewilligung, zu deren unverbrechlichen Observantz, drucken und ausfertigen lassen können.

§. 23. Schließlichen behalten Wir uns bevor, dise bewilligte Capitula, und deren jedes Innhalt zu veränderen, zu erläuteren, zu minderen, zu mehren, auch thails derselben gar auffzuheben, wie es Uns gnädigst gefällig, und für nothwendig ansehen würdet.

Ordnung und Regel, so von dem Magistrat und gesaimbten der Botzner Marckt-Matricul einverleibten Kauffleuthen, begriffen: und von höchst ermelter Fürstl. Durchl. ꝛc. gnädigist confirmiert: auch in gedachten Botzner Märcken um deren mehreren Wohlstand willen, von jedwederen gehalten, und denen nachgelebt, werden solle, ꝛc.

§. 1. Zu Bestimmung der gewissen Zeit, zu welcher die Märckt anfangen, sonderlich umb der Ausländischen Kauffleuth mehreren Nachrichtung willen, auff daß sie wissen mögen mit Fortfertigung der Güeter, auch Begebung ihrer Personen, auf die bevorstehende Märckt sich zu verhalten, wird hiemit erkläret: Daß die vier gewohnliche Botzner Märckt; Als der erste umb Mittfasten, der ander zu Pfingsten, der Dritte zu Egidi, und der Vierte auf Andreä, alle gleichförmig sollen also genennt, und für Botzner-Märckt gehalten werden, auch ihren Anfang nehmen (doch ohne Nachthail habender Rechten und Gewohnheit des Lands, und der Stalt Botzen) wie folgt. Nemblich der Mittfasten-Marckt solle anfangen, den ersten Werchtag nach dem Sonntag Lætare, der Pfingst Marckt den ersten Werchtag nach dem H. Fronleichnambstag unsers lieben Herrn, der Egidi Marckt den ersten Werchtag nach dem Fest der glorwürdigisten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariä heiligsten Geburth, der Andreä Marckt auf den sechsten Tag Monat Decembris, Im Fahl aber auff disem ein Sonntag fielle, den Nächsten Tag hernach.

§. 2. Zum andern sollen gemelte Märckt gewohnlichen Brauch nach, sich fünffzehen Tag lang erstrecken, und zu (Benemmung aller Irrungen) ist solche bestimmte Zeit von Morgen frühe, des ersten, biß zu Untergang der Sonnen des fünffzehenden Tag zu rechnen, alsdann der Marckt für geendet zu halten, doch mit Vorbehalt, ihrer Fürstl. Durchl. gnädigisten Disposition, wie oben in 18 Capitl begriffen.

§. 3. Denen in den Marckt kommenden Kauffleuthen würdet zu mehrern Bericht, und Wissenschafft, auch alle Ungelegenheit zu verhüten und guete Ordnung zu erhalten, angedeutet, daß in Obacht genommen worden, wie daß etliche Handelsleuth Persöhnlich den Marckt nit besuechen, unangesehen sie viel Wechselbrief einzulangen, welche ihnen zu bezahlen sich erzaigen; Derowegen hierin diese Erklärung gegeben, daß niemand in gemelten Märckten in anderer Namen oder Geschäfften zuhandlen zugelassen, er seye dann mit genugsamen Gewaltsamb, oder Procura von den Principalen, und in dem Namen er sich angibt, fürgesehen, welche Procura oder Gewalt er schuldig ist, dem Marckschreiber zu überantworten, der darüber sonderbare Registratur halten solle, damit ein jeder solches wissen, und des Gewalts Innhalt informirt seyn möge; Und im Fahl solche Procura vor Verfliessung der darinnen bestimbten Zeit widerruefft wurde, solle man die Revocation gemeltem Marckschreiber zeitlich zuwissen thun, und ordentlich verzaichnen lassen, in widrigen, wann dise Zierlichkeit unterlassen, soll es in allweeg den Verstand haben, daß die Principalen in allem verobligiert verbleiben, biß zur Zeit der beschehenden Verzaichnuß, als wann die Procura niemahlen wäre widerruefft worden, auff daß die Handelsleuth, unterm Schein Trau- und Glauben nit verortheilt werden.

§. 4.

§. 4. Die Acceptationes sollen auff die Wechselbrief gezaichnet werden, und dieselben den achten Tag nach Eingang des Marckts ihren Anfang nehmen, sich auch biß auf den Tag, an welchen man den Wechßl-Conto macht erstrecken.

§. 5. Und die Jenigen, bey welchen zu acceptiren etwas Zweifl schwebt, sollen den gantzen Tag an welchen man den Conto stellt, sich zu erklären Zeit haben, ob sie freywillig, oder mit Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wöllen, also daß, wann derselbige Tag zu End geloffen, der Creditor nicht allein vergewißt seyn könnte, was deßhalben zu erfolgen, sondern da ihme kein Antwort geben wurde, er auch die Protestation verzaichnen lassen möge.

§. 6. Der Marcktschreiber, solle ein absonderliches Buech halten, und schuldig seyn, die jeniae Wechselbrief, so protestiert werden, ordentlich darein verzaichnen, und solches Buech solle offen: und kainem Handelsmann verborgen seyn, damit wann jemand dergleichen protestirte Brief ehren: oder acceptiren wolte, er dessen ein Wissenschafft haben könte.

§. 7. Die Verehrung der protestirten Wechselbrief und deren Bezahlung gebührt erstlichen und vor allen anderen dem jenigen, der sie einzubringen, oder die Bezahlung darauf zu empfahen hat, aber von denen Briefen, welche mit Protestation acceptirt werden, deßwegen und darüber noch andere Verordnung, oder biß der Conto gemacht würdet, zu erwarten gebührt, dem jenigen, an welchen die Brief gestellt seyn, oder deme sie warten.

§. 8. Die ins künfftig in kainerley Weiß girirte oder überwisene Wechßl-Brief mögen acceptirt werden, die Confusiones, und Unordnungen, so sich dardurch begeben möchten, zuverhüeten. Ist derowegen verordnet, daß kein eingeschribner Handlsmann schuldig seyn wird, dieselben zu bezahlen, wie sie dann auch nit sollen können eingefordert, intimirt, noch auff dise Brieff Protestationes angeben, vil weniger solche Protestation erhebt, und versandt werden, sondern verbleiben dergleichen Brief gäntzlich verbotten, wie mans dann auch in anderen Märckten also pflegt zuhalten.

§. 9. Der Conto der Werl solle von dem Magistrat, mit Zuzühung der 10 Deputierten den Ailfften Tag nach Anfang deß Marckts gesetz; gemacht, und dahin verstanden werden, daß der Preiß auf alle Plätz bestimbt seye, wohin die mehreren: und über den halben Theil der versambleten mit den Stimmen sich vergleichen; Ist auch alsdann der Marcktschreiber schuldig, solches offentlichen zuverzaichnen. Wann sich aber begeben sollte, daß die Stimmen der versambleten sich über deren halben Thail nit vergleichen, so solle auff solchem Fahl dise Ordnung gehalten werden: Nemblichen; Alle auffgezaichnete Pretia in ain Summa zuziehen, und dieselbe, nach Anzahl der Versambleten zuthailen, was dann heraus kombt daß solle der bestimbte Preiß seyn, und verbleiben. Demnach man aber auch gesehen, daß etwann in den Märckten bey Setzung des Conto, etliche aus Aigen- und Widersinnigkeit, oder andern Ursachen, wie die seyn mögen, keinen scheuhen getragen, und sich vermessen, gantz ungereimt, und übermäßigen Preiß vernemmen zu lassen, so würdet derowegen, in Bedenckung der Billichkeit ausstruckenlichen geordnet, daß ein jedwederer schuldig seyn solle, bey seinen Gewissen rechtmäßige billiche Preiß fürzuschlagen, bey Straff biß auff Fünffzig Gulden, darein der Consul und beygesetzte Räth jeden dergleichen Übertretter, und jedesmahl zu verfällen Macht haben, neben deme auch die Verbrecher für leichtsinnig angesehen seyn werden.

§. 10. Die Bezahlung sollen den zwölfften Tag des Marckts ihren Anfang nehmen, und biß zum Ende desselben verrichtet werden. Man solle auch mit Abzahlung der Schulden, welche so wohl von Wechslen, als auch Waaren herrühren, diejenige Ordnung im überweisen gebrauchen, so biß anhero in den Märckten üeblich gewesen, daß nemblich ein jeder, so bey dem überschreiben der Post einkombt, in seinem Memorial oder Hand-Büechl. richtige Verzaichnuß mache, denen man auf hernach vorfallende Strittigkeit, Glauben zustellen solle, da anderst von dem Magistrat kein Hauptsächlicher Mangl: oder Arglistigkeit darbey erkandt werden mag; Und da auch einer, wider verhoffen sein Memorial durch Erneuerung zuverfälschen sich unterstehen würde, derselbige solle von dem Magistrat mit höchster Straff angesehen, und über das auch für unehrbar gehalten werden, und sollen die Posten, so also beschrieben, und incontriert, für aine vollkommene Bezahlung erkennt seyn; Diejenigen Partiden aber, so nur alleinig, und ohne incontro verwisen und notiert worden, mögen den Creditorn, nit präjudiciern, biß sie ihre würckliche Vollkommenheit erraicht haben. Und zum Fahl der Creditor von dem Debitorn nicht könte eindringen, völlig oder zum Thail, was ihme angewisen worden, so solle er schuldig seyn, in gebührender Zeit, und vor der Marckts Endung dem Principal-Debitorn in offner und genugsamber Forma, die gezimmende Ankündung und Protestation zu thuen, damit der Magistratus die Anweisung wiederumben aufheben, und den ersten Schuldner zur vollkommenen Bezahlung halten könne; Da aber vor Endung des Marckts besagte Intimation oder Protestation nicht beschehe, solle der überwisne Creditor die Anweisung gültig seyn lassen, und gegen seinem Ersten Schuldner kein Zugang oder Action mehr haben, sondern dessen Schuld-Brief und Obligationes, ohne Ein- und Wider-Red, demselben heraus zu geben schuldig seyn. Alles was nach beschehenen Acceptationen und zwischen denen eingeschribenen Handelsleuthen sich incontriert, solle von einander abgezogen, und für guete Bezahlung gehalten werden, es raichen gleich die gegen einander habende Posten von Wechslen oder Waaren, und man allein hernach den Rest durch Uberweisung: oder paare Bezahlung gewöhnlicher massen auch abrichten.

§. 11. Da es sich begäbe, daß einer nach beschehenen Acceptationen fallirte, so sollen obangeregte Compensationes der Partiden des Crediti, so sich incontriren werden, pro rata portione einer jeden Post des Debiti verstehen (jedoch mag einer sein eignen Conto zuvor saldiren) also und dergestalt, daß der Creditor die Protestationes umb ein mehrers nit erheben: noch anderen Fleiß verüben möge, als allein umb den Rest einer jeden Partida, so nach Abzug besagter Compensationes pro rata noch darauff in Mangel verbleiben würdet, und so über

daß compensirte, der Fallirte bey jemand umb etwas Creditor verblibe, umb was Sachen es wäre, jedoch daß solche von dises Marckts-Handlungen herraiche, so solle der Avanzo, oder Uberrest unter seine Creditorn dises Marckts pro rata außgethailt: und sie allen andern (den Satzungen gemäß) vorgezogen werden. In gleichen Fällen der Fallimenten ist erkennet, daß auch dasjenige; was noch nit verfallen, zusambt dem Verfallnen möge compensirt werden, jedoch daß es eben dieselbige, und nit andere Personen antreffe.

§. 12. Und so ein Fallierter mit seinen Creditorn, umb Handlungen in disem Marckt erwachsen, sich begehrte zu vergleichen, und die zween Dritthail derselben (nicht nach Anzahl der Personen, sondern der gantzen Schuld-Summa geraitet) mit ihme sich werden verglichen haben, solle der Vergleich gültig und beständig verbleiben und die übrigen (nach deren von dem Magistrato zuvor beschehnen beharrlichen Beruessung- und Aufkündungen) zu gleichem Accord, ungeacht sie nit gern concurriren wolten, oder abwesend gewesen wären, dannoch nit anderst, als wann sie freywillig darein consentirt, und den Accordo unterschriben hätten, gehalten werden.

§. 13. Alle Contract, und Handlungen, so wohl in Kauffen, als Verkauffen, der Waaren, so durch Mittel aines Unterkäuffers, oder aber durch selbs mündliche Handlung, auf guet Verthrauen der Contrahenten gemacht, und beschlossen worden, solle man ohne Zuruggzüehung, unverbrüchlich halten, oder aber den Klagenden umb seinen Schaden ain Vergnügen beschehen, wie es der Magistrat befinden, und erkennen würdet.

§. 14. Alle beschribne Handelsleuth sollen schuldig seyn, an Deputirten Orth zu erscheinen, als offt von dem Magistrat sie beruessen werden, dasjenige zu thuen, oder zu abzureden, was des Marckts Nothdurfft und Befürderung erfordern würdet, die Ausbleibenden aber, der Straff, nach Erkandtnuß des Magistrats, unterworffen seyn.

§. 15. Und damit dem gemainen Nutzen nit Abbruch beschehe, ist gesetzt, und geordnet, daß welcher zu dem Magistrat erwöhlet, und in dem Marckt Persöhnlich vorhanden wäre, danoch aber seinem Ambt bis zu Endt desselben nit zuwarten wolte, von deme sollen Dreyhundert Gulden Straff unnachläßlich eingelangt werden, doch erhebliche Ursachen dabey vorbehaltend, welche zu des Consulis billichen Erkandtnus gestellt seyn.

§. 16. Endlichen weilen die Nothdurfft erfordert, daß dasjenige Hauß, worinnen den Handelsleuthen Gericht und Recht gehalten, auch die allgemaine eingeschribene Handelsleuth sich versamblen, daselbsten die Giri, und überweisungen, auch andere den Märckten anhängige Notwendigkeiten zu verrichten, als Locus publicus, beharrlichen respectirt, und in Würden erhalten werde, so würdet hiemit Männiglich höchstes Ernsts ermahnet, sich darinnen aller Ungebühr und Offension, in Worten, Wercken: oder anderen Unziemblichkeiten gäntzlich zuenthalten, oder dern Abstraffungen zu erwarten, wie es der Magistrat nach Beschaffenheit der Personen und ihres Verbrechens zu erkennen haben würdet: Demnach sich jedermännigklich zurichten. Geben zu Jnsprugg den Fünffzehenden Tag Monats Septembris, im Sechzehenhundert Fünff und Dreißigisten Jahr.

Special-Resolution, An die O. O. Deputierte, über den dreyzehenden Articul, die Hoff-Handels- und Kauffleuth zu Wien betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Bey Uns haben Unsere Hoff-Handels-Leuth, und gesambte Niderlags-Verwandte der Kauffmannschafft Unserer Statt Wienn, in Unterthänigkeit vorgebracht, waßmassen des Mercantil Magistratus zu Botzen Privilegia, in dreyzehenden Puncten begriffen, daß allein die arrollirte Handelsleuth so die Märckt daselbst besuchen, samt den Tyrolischen Jnnwohnern und Unterthanen, bey ereigenden Fallimenten, ihnen diejenige Güetter, Schulden, und Effecten, (so selbigen Marckt betretten werden) pro rata ihrer Schulden zueignen, und sich derselbigen theilhafftig machen mögen, hingegen aber alle andere Außländische Handelsleuth von solcher Freyheit aufgeschlossen seyn sollen, dahero gehorsambist gebetten, in Ansehung sich der Status seythero verändert, und die O. O. Lande Uns angefallen, Wir diselbe allein dieses Punctens halber, den Tyrolischen Kauffleuthen, und Unterthanen gleich halten, und dises Privilegii, neben ihnen geniesen lassen wolten, damit sie hierdurch Ursach hätten, die Botzner Märckt desto mehrers zu besuechen, und die Handelschafft stärcker als bißhero beschehen, allda hin einzurichten. Syntemahlen Wir dann allergnädigist erachtet, dieses ihr Vorhaben zu gueten der Botzner Märckt und Vermehrung der Commercien, consequenter Nutzen des Lands angesehen, dardurch auch denen übrigen Handelsleuthen und Tyrolischen Unterthanen, gar kein: oder doch sehr geringes Bedencken, verursachen könte. Als haben Wir die allergnädigste Resolution dahin ertheilt, die gebettne Extension des dreyzehenden Punctens, allein auf die Hof- und Niderlags Handels-Leuth Unserer Statt Wienn, und nicht weiter, auch mit disem Anhang, in Gnaden zu ertheilen, daß hingegen die Botzner-Marckts-Kauffleuth, und Tyrolische Unterthanen, in casu der an hiesigen Hof: und Niderlags Verwandten Kauffleuthen begebenden Fallimenten, allhie reciproce eine gleichmäßige Prärogativ zu geniessen haben, und bey Ausfertigung des Mercantil-Magistrats Privilegien inserirt werden solle. Welches Wir auch euch hiemit nachrichtlich anfügen wollen. Verbleiben ꝛc. Wienn den 21 Augusti, 1666. Unserer Reiche: des Römischen im 9, des Hungarischen im 12 und des Böhmischen im 10 Jahr.

Leopold.

Ferdinand Maximilian Graff
von Sprintzenstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. Proprium.

Adam Gruisner.

Letztere

Letztere Resolution, an die O. O. Deputierte Räth, wardurch die obberührte von denen Hof- und Handelsleuthen in Wienn erhaltene Special-Resolution auffgehebt, und der dreyzehende Articul bestättet würdet.

Leopold Von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

Hoch und Wohlgebohrne, ꝛc. Ihr wisset euch guter massen zu erinnern, was gestalten Wir auff Unserer Hof-Handelsleuth und gesambten Niderlags-Verwandten der Kauffmannschafft, Unserer Statt Wienn gehorsambistes Vorbringen, und unterthänigistes Anlangen, Unser allergnädigiste Resolution, noch unterm 21. Augusti längst verwichnen 1666sten Jahrs dahin eingeben lassen, daß nemblich den 13 Puncten des Mercantil-Magistrats zu Botzen hinvor erlangten Privilegii: Krafft dessen allein die arrollirte Handelsleuth, so die Märckt allda besuchen, sambt denen Tyrolischen Inwohnern, und Unterthanen bey eraigenden Fallimenten, ihnen diejenige Güetter, Schulden, und Effetti, so selbigen Marckt betretten, pro rata ihrer Schulden zueignen (hingegen alle andere Ausländische Handelsleuth von solcher Freyheit ausgeschlossen seyn sollen) dergestalten limitiert, und respective extendirt, daß besagte Freyheit zugleich, jedoch allein von ihren Hof und Niderlags-Verwandten Handelsleuthen gemelter Unserer Statt Wienn, und nicht weiter, auch mit disen Anhang genossen, daß sie darinnen begriffen werden sollen, daß dargegen die Botzner Marckts-Kaufleuth und Tyrolische Unterthanen in casu der allhiesigen Hof- und Niderlags-Verwandten, begebenden Fallimenten reciproce, ein gleichmäßige Prärogativ allhie zu geniessen haben sollen, und solches zwar Hauptsächlichen diser Ursachen halber, weilen es zu Gueten der Botzner Märckt, und Vermehrung der Commercien, consequenter grösseren Nutzen des Lands angesehen, und gemeint gewest, dardurch auch denen vorigen Handelsleuthen und Tyrolischen Unterthanen gar kein: oder doch sehr geringes Bedencken verursachen kundte. Wann Uns aber aus Euren unterm 30 Martii, auch der O. O. Weesen am 28 Februarii jüngsthin erthailten unterthänigist Berichten, und Guetachten mit mehreren gehorsambist referiert worden, daß vorgemelter Intent der Botzner Marckts-Verbesserung deren Commercien, consequenter grösserer Nutzen deß Lands (dahin es angesehen) gar nit: sondern allerdings das purum Contrarium und so viel sich erzaigt, und hervor kommet, daß wann solche mehr besagten Hof- und Niderlags-Verwandten allergnädigist erthailte Concession ad Effectum gebracht werden möchte, daß die frembte Fieranten die fernere Besuchung der Märckten unterlassen, keine: oder doch nit so vil Waaren mehr einführen, dardurch die Märckt also ruiniert, und beynebens das Land, und Unterthanen in grossen Schaden, auch so gar in Gefahr gesetzt wurden, daß erwehnte Botzner Märckt völlig anderwärts hin transferirt werden möchten, damit nun aber alles diß, und was weiter schädlich, und widerig daraus besorglich zu erfolgen hätte, verhindert, die Botzner Märckt in ihrem Gang, und vigore noch ferner erhalten, und fortgepflantzt werden, ist uns in Gnaden gemeint, daß es bey deme, was besagter 13 Puncten klar disponirt, und in sich hat, unveränderlich verwenden, und verbleiben solle, gestalten gleich anfänglich bey Abgebung gehörter Resolution Unser gnädigster Will gewesen, znm Fahl darbey etwas erhebliches zu erinneren vorfallen werde, solches beschehen solle, Massen ihr hierinnen gar recht gethan, so Wir dann darauff zu gnädigster Antwort auch fernern Verhalt, und gehöriger Verabschaidung hiemit rescribiren wollen. Darbey verbleiben Wir, ꝛc. Geben in Unserer Statt Wienn den 3 September, Anno 1674.

Leopold.

Leopold, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, solche der gesambten Contratation, und Mercantil-Magistrats zu gedachten Botzen gantz gehorsambistes billiches Bitten, und daß solches zu Conservirung der von aller Orthen accutirten Mercancien, und des unterlauffenden Credits, forderist aber Uns, dem gemeinen Land und Leuthen mercklichen Nutzen und Auffnehmen gereicht; Als haben wir mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath, und rechten Wissen angezogene, auffgerichte, und dahero verglichene Judicatur, Ordnung, und Regul, samt denen darüber erhaltenen Privilegien, und Statuten allergnädigist, aus Kayserlicher und Lands-Fürstlicher Machts-Vollkommenheit, renoviert, und bestättiget; thuen das auch renoviren, confirmiren und bestätten, ihnen dieselbe, so vil Wir von Recht und Gewonheit wegen daran renoviren, und bestätten können, und sollen hiemit wissentlich in Krafft dises Briefs: meinen, setzen, und wollen, daß die obangezogene Concessiones, und Confirmationes, allerdings bey Kräfften seyn, und verbleiben sollen, auch die nacher Botzen handlende Kauffleuth, solche Judicatur daselbsten, und darauff gewidmete Statuta, und Freyheiten, so vil sie deren seyt Anno Sechtzehenhundert fünff und dreyßig hero in üblicher Posseß, und Ubung gewesen, annoch fürtershin continuiren, gebrauchen und geniessen, darbey Wir auch den dreyzehenden Puncten auff Unsere befreyte Niderlag Unserer Statt Wienn, und nicht weiter, auch mit diesem Anhang allergnädigist extendirt haben, daß hingegen die Botzner Marckts, Kauffleuth, und Tyrolische Unterthanen, in casu der allhiesigen Hoff und Niderlagß-Verwandten Kauffleuthen begebenden Fallimenten, allhier reciproce ein gleichmäßige Prärogativ zugenieſſen haben sollen, wie derenthalben eine Special-Resolution, unterm ain und zwantzigisten diß außgefertiget, und gehöriger Orthen intimiert worden, von allermänniglich unbekümmert und unverhindert; Jedoch Uns, Unsern Nachkommen, in allweeg vorbehaltend, mehr bedeute Statuta, Privilegia, Concessiones, Confirmationes, und Extenliones, nach gestalten Sachen und Fürfallenheit, nach Unserm Beliebn und Wohlgefallen zu ändern, zu mündern, zu mehren, oder gar abzuthuen, und auffzuheben. Und gebietten darauff N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafften und Herren, Insonder-

sonderheit aber, Unserem jetzigen und künfftigen Lands-Hauptmann an der Etsch, auch Statt- und Land-Richtern zu Grieß und Botzen, deßgleichen Burgermeistern, und Rath daselbsten, und sonst allen anderen Unseren Land-Unterthanen, und Landsässen Unserer Fürstlichen Graffschafft Tyrol, was Würden und Stands sie seyn, hiemit gnädig und ernstlich, daß sie sambt und sonders vilgedachte Kauff-Gewerb und Handelsleuth, Teutsch- und Welscher Nation, so nacher gemelten Botzen die Märckt besuchen, oder ins künfftig besuchen werden, bey obberührten Statuten, Privilegien, Conceßionen, Erklärungen, und diser Unser Kayserlich- und Lands-Fürstl. Confirmationen, u. Bestättigung, schützen, Handhaben, schürmen, und gäntzlich darbey verbleiben lassen, sie keines Weegs darwider molestiren, beschwären, oder anfechten, noch jemands andern, wer der seye, ichtwas zu thuen, gestatten sollet, in kein Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Ungnad und Straff unausbleiblich zu vermeyden, so Wir gegen jedem nach Gestalt des Verbrechens, vorzunemmen vorbehalten, dann das meinen wir ernstlich, mit Urkundt dises Brieffs, besiglet mit Unserem anhangenden Kayserlichen Insigel, der geben ist in Unserer Statt Wienn, den letzten Augusti, im sechzehenhundert sechs und sechtzigisten, Unserer Reiche, des Römischen im neundten, deß Ungarischen im zwölfften, und des Böheimischen im zehenden Jahre. Ad Mandatum Sacræ Cæsarcæ Majestatis Proprium.

Neue Bozner Wechsel-Ordnung de Anno 1719.

Diploma der allergnädigsten Privilegien, so Ihro Römisch-Kayser- und Königl. Catholische Majest. ꝛc. ꝛc. Carl der Sechste, denen Botzner Märckten ertheilet. Sambt denen gleichfalls allergnädigst bestättigten und vermehrten Capitlen, Reglen und Ordnungen. Welchen auff das allergenaueste nachzuleben.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Genaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem, Indien: auch zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. König; Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Carnthen, Crain und Würtemberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz, ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Ehrsambe Unsere getreue liebe, die Consóli und Consiglieri Unsers Mercantil-Magistrats zu Botzen, nebst der gesamten Contrattation allerunterthänigst vorgestellt haben, was Gestalten sie vor unvordencklichen Jahren her aus allerhöchsten Gnaden und Lands-Vätterlicher Vorsorg Unserer löblichen Vorfahreren am Reich und Regiment Unserer Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen jederzeit mit zerschiedenen stattlichen Privilegien, Vorrechten und Freyheiten versehen; mithin auch das Commercium bey denen jeweiligen Märckten unter solchen höchsten Schutz und dann auch unter rühmlicher Mitwürckung deß von jeweiligen Mercantil-Magistraten angewendten Fleiß und Eyffers, zugleich jederzeit in Judicatur- und Mercantil-Geschäfften gegen männiglichen ohnklagbar bezeigten Justitzmäßigen Verfahrens in einen zimblichen Flor und Auffnamb gebracht, welche Privilegia, Freyheiten, und Vorrechte den 15 Septembris Anno 1635. den 18 Octob. 1648. dann 19 Julii 1663. von denen jeweiligen Landes-Fürstlichen Herrschafften, und letztmahls ins besonder von Unsers in Gott ruhenden gnädig- und hochgeehrtesten Herrn und Vatters Kaysers LEOPOLDI Majest. und Liebden, mildseeligsten Angedenckens, untern 30 Augusti Anno 1666. erneuert, bestättiget und extendiret worden, mit angehengt-allerunterthänigster Bitte, Wir als nunmehro regierender Herr und Lands-Fürst der Ober und N. Oesterr. Fürstenthumben und Landen, wolten gnädigst geruhen, denenselben obvermelte Privilegia nicht nur durchgehends in Kayserl. Lands-Fürstlichen Gnaden zu confirmiren, sondern dise auch, nachdeme selbe nach dem jetzigen Lauff und Gebrauch deß Handelstands, vorderst aber zu dessen allseitiger Richtigkeit, Beförderung und Bestem, wie zumahlen zu nicht minderer Sicherheit gantz vorsichtig eingerichtet, verbessert, und theils von neuem vermehrt, und theils mehrers erleutheret worden, zur künfftigen Beobachtung gleichmäßig genehm zu halten, und lauten solche von Wort zu Wort also:

§. 1.

Von dem Anfang der Märckten.

Damit einem jeden der Frembden bekannt werde, wann die Botzner Märckte eigentlich anfangen, umb sich so wohl in Versendung der Waaren, als der Persöhnlichen Abreise dahin zu richten, so ist verordnet, daß alle Jahr vier Märckte sollen gehalten werden; Als:

Der Erste, auff Mittfasten.
Der Andere, auff das HH. Fronleichnambs-Fest.
Der Dritte, auff St. Bartholomäi.
Der Vierte, auff St. Andreä.

Dise Märckte alle sollen gehalten, genennet, und gebraucht werden, und sollen ihren Anfang nehmen: Der Mittfasten-Marckt auf den ersten Wercktag nach dem Sonntag Oculi, welcher der dritte Sonntag in der Fasten ist. Der Corporis Domini Marckt den ersten Wercktag nach dem HH. Fronleichnambs-Fest. Der Bartholomäi- oder Egidi-Marckt den ersten Tag nach dem H. Fest der Geburt der gebenedeyten Jungfrau Mariä, welcher allezeit der 9 September ist. Der St. Andreä Marckt auff den ersten December, oder da dise letzte zwey Sonntäg oder Feyertäg wären, einen Tag hernach.

§. 2.

Wie lang die Märckte währen.

Ein jeder diser Märckte solle auff bißhero gewohnte Weise fünffzehen Tage lang währen, die sich mit Auffgang der Sonnen des ersten Tages anheben, und mit Nidergang derselben am fünffzehenden Tag sich endigen, (ausgenommen, da in begebenden Fällen der Marckt oder die Respect-Täge verlängert würden: davon hinnach ein mehrers gesagt wird) und solle das Ende, und der Ausgang derselben mit Läutung deß gewöhnlichen Magistrat-Glöckleins angezeiget werden.

§. 3.

Von der Erwählung der Magistraten, deren Authoritæt und Gewalt.

In dem Andreä Marckt jedem Jahres solle von denen in der Contrattation stehenden Kaufleuthen durch die mehreste Stimmen ein Consule und zween Consiglieri zu Richtern der ersten Instantz erwählet werden; gleich wie auch ein Consule und 2. Consiglieri anderer Instantz, an welche die Urtheile, so von dem Magistrat erster Instantz ausgefallen, appelliret, und vollführt werden mögen, und diese Aembter sollen auff ein gantzes Jahr dauren. Jedoch mag geschehen, daß der Richter und Räthe erster Instantz auff das folgende Jahr auch der Magistrat anderer Instantz gewählet werden; mit der allmahligen Beobachtung, daß, wann der Consule ein Teutscher, die 2. Consiglieri Welsche; hingegen da der Consule ein Welscher, die Consiglieri teutscher Nation seyen.

§. 4.

Daß keiner sich entschuldigen solle, das Ambt anzunehmen.

Und damit dem gemeinen Nutzen kein Abbruch geschehe, so sollen von denen, welche in die Magistrati erwehlet worden, (da sie in die Märckte kommen) keine Entschuldigung, es seye, unter was Vorwand es wolle, Platz haben, umb dieselbe von der Verwaltung ihres Ambts zu befreyen, noch erlaubt seyn, daß einer derselben währenden Marckt von Botzen sich hinweg begebe; oder der darwider handelt, solle um dreyhundert Gulden ohnnachläßig gestraffet werden. Es wäre dann Sache, daß der zu der Zeit sitzende Consule die vorschützende Ursachen für gültig erkennen würde; welchen falls es in seiner Macht und Willkühr stehen solle, die Erlaubnuß zu geben.

§. 5.

Von der Approbation und Bestättigung des Magistrats.

Wann dann die Wahl auff obgemelte Weiß erfolget, sollen die Magistrati schuldig seyn, an Ihro Ertz-Fürstliche Durchläucht unterthänigste Nachricht davon zu ertheilen, und dero gnädiges Gutheissen zu erwarten, auch bevor die Neu-Erwehlte ihre Ambts Verwaltung anfangen, sollen sie denen abtrettenden Magistraten den Eyd ablegen, daß sie die Privilegien, Gesätz und Ordnungen dieser Märckte genau beobachten, und die Gerechtigkeit iedem wiederfahren lassen wollen.

§. 6.

Welche Sachen, Materien, und Personen dieses Magistrats Judicatur unterworffen.

So dann wird denen vorgemelten Magistraten die Gewalt gegeben, zur Zeit des Marckts, und so lang derselbe währet, absonderlich durch die mehrere Zahl der Stimmen zu erkennen, zu urtheilen, und zu vollenden alle Strittigkeiten, Klagden und Differentzien, so sich begeben, oder vorkommen möchten, es sey wegen Wechsel, Darleihen, Interesse, Gelder von einem Marckt zum andern, und Aggio darvon, kauffen, verkauffen der Waaren, Contracten, Zahlungen, die so inn- als ausser Landes auff dem Marckt gerichtet sind, und also alles, so von Handlungen in und aus denen Märckten herrühret, es seyen Strittigkeiten zwischen Frembden oder Inländischen, Reichen oder Armen, Lädlern, Kramern, oder andern die offene Stände haben, von was Arth, Nation, Stand und Condition sie immer seyen; dieselbe alle sollen in dergleichen Streit-Sachen diesem Gerichte unterworffen seyn.

§. 7.

Daß die Lands-Leuthe davon befreyet seyen.

Die aber, welche zu eigenem Hauß-Gebrauch Waaren kauffen, und an Kauffleuthe verkauffen, möchten; wie auch die Land-Leute, und Unterthanen deß Landes, die unter sich um Wein, Geträid, Vieh, Leder, und dergleichen Sachen handlen, so den Marckt nicht angehen, noch von demselben herrühren, die weder in dem Marckt gekaufft, noch die Bezahlung in demselben darfür zu thun versprochen haben, sollen ermeltem Gericht nicht unterworffen seyn.

§. 8.

Von Abstraffung der Gutfertigern, und von dem Gewalt ihrer mit den Kauffleuthen Speditoren habender Differentien zu erkennen.

Herentgegen solle erdenten Handels-Magistrati zugelassen seyn, auch die Differentzien, so mit denen Gutfertigern, Speditoren und Factoren sich begeben, zu urtheilen, selbige zu untersuchen und zu endigen, auch diejenige zu bestraffen, so die ihnen anvertraute Güter durch schlechte Versorgung, Verwahrung, Hinwegfuhr, und die Lieferung verwahrlosen. Darunter auch verstanden werden die Fuhrleute, Schiffleuthe und Saimer, welche da hinläßiger weise, und nicht wie sichs gebührt, die Waaren in oder ausser dem Marckt liefern, noch dieselbe getreulich verwahren; als wordurch denen Kauffleuthen Beschwärde, Schäden, Versaumnuß und Miß-Credit; denen Waaren aber Nachtheil verursachet wird. Dieses aber verstehet sich allein von denen Personen, so die Marckts-Güter in- oder auß denen Märckten; und nicht von denjenigen, so durchgehende Güter führen.

§. 9.

Wie lang deß Mercantil-Magistrats Gewalt währet und wie weit die Executionen sich erstrecken.

Die Jurisdiction dieser Magistraten solle dauren so lang der Marckt währet: länger aber sollen sie nicht zu Gericht sitzen, noch urtheilen. Doch mögen sie in denen Respect-Tägen Arresti, und Versiglungen, da es die Noth erfordert, vornehmen und ihre ergangene Urtheile so wohl erster, als anderer Instantz, wann schon der Marckt zu Ende gelauffen, exequiren, deßwegen wird denen Obrigkeiten, Land-Richtern, und Richtern, so wohl der Stadt Botzen, als andern Orthen, dieser Fürstl. Graffschafft zu Tyrol, und der übrigen Erblande anbefohlen, auf Ansuchen offtermelten Consulen und Räthen, ihnen allen Obrigkeitlichen Vorschub, und nöthige Hülffsleistung zur endlichen Vollziehung ihrer an vorergangnen Urthlen förderlich zu geben und zu bewilligen, nicht weniger auff ihre ablassende Requisitorialien ihnen in allen von ihrer Jurisdiction herrührenden Sachen, mit Assistentz, hilfflicher Hand und Vollziehung zu willfahren.

§. 10.

Von denen Arresten verdächtiger Personen, und ihren Waaren.

Ferner sollen gemeldete Magistrati Gewalt haben,

ben, zur Zeit des Marckts wider diejenigen ihrem Gericht unterworffene Persohnen, die würcklich verdächtig sind, daß sie entweichen möchten, mit Persöhnlichen Arresten zuverfahren. Ein solches solle auch auff ihr Ansuchen, von all andern Obrigkeiten des Landes Tyrol vollzogen werden, und ein jeder schuldig seyn, so bald er der arrestierten Persohnen versichert, ohne allen Verzug den Consulen und beygesetzten Räthen es kund zu machen. Gleicher Gewalt solle sich auch in Marckts-Zeiten erstrecken auff die Arrestierung der Güter und Waaren, welcher Orthen dieser Fürstl. Graffschafft Tyrol sich solche auch befinden, und ist sich darinnen zu verhalten, wie hie oben von dem persöhnlichen Arrest erkläret worden.

§. 11.

Von der Verlängerung des Marckts, und der Respect-Tägen.

Es dörffen auch die mehr bedeute Magistrati und Contrattanten auß erheblichen, und ehehafften Ursachen, den Marckt, wie auch die Respect- und Zahlunge-Täge nach erheischender Nothdurfft verlängern. Auff welchen Fall sich auch die Jurisdiction auff die vermehrte Zeit erstrecket.

§. 12.

Von der Erwählung des Canzlers, des Actuarii, und Pedells, von jedes Ambt-Schuldigkeit, und Ertzfürstl. Approbation.

Die in der Matricul begriffene Kauffleuthe sollen eine qualificierte und wohlverständige Persohn zu ihrem Cantzler, wie auch einen wohl anständigen Notarium erwählen, welche, wann sie von Ihro Ertzfürstlichen Durchläuchtigkeit bestättiget worden, schuldig seyn sollen, denen offtermelten Magistraten den Eyd der Treue abzulegen, und solle der Cantzler die völlige Direction der Cantzley haben, die Acta, und Protocolla, so die Magistrati, und den Marckt angehen, in schöner Ordnung und Registratur, fleißig halten: oder durch den Notarium halten lassen: und zwar in teutscher und welscher Sprach, wie es die Ubung, Bequemlichkeit und Qualitæt der Partheyen mit sich bringet, welche Protocolla, Process, und all andere den Marckt angehende Schrifften in dem darzu geordneten Magistrats-Archiv, in dem Magistrats-Hauß fleißig verwahret werden sollen. Die Besolldungen ermelter Persohnen aber werden ihnen von mehr bedeuteten Mngistraten geschöpffet. Es sollen auch zu nothwendiger Bedienung der Magistraten und der Contrattation ein beeydigter Raths-Diener, oder Pedell angenommen werden, dabey ist dem Magistrat und der Contrattation die Authoritæt gelassen, obgemelte Persohnen auffs neue in die Wahl oder Ballottation zu nehmen, so offt erhebliche Ursachen darzu verhanden wären.

§. 13.

Von der Erlaubnuß zu Bestreitung der Unkosten, Anlage zu machen.

Denen vielermelten Mercantil-Magistraten ist auch die Erlaubnuß gegeben, zu Abtragung ihrer habenden nöthigen Unkosten eine billiche Aufflage, auff die Waaren zu schlagen, und auch dieselbe nach erheischender Nothdurfft, wie es die Zeiten und Läuffen Beschaffenheit erforderen möchte, zu mindern und zu mehren.

§. 14.

Von Erwählung der Sensalen, ihrer Beaydigung und widerhohlter Wahl.

Es haben auch die Magistrati Vollmacht, durch die mehrere Stimmen, so wohl Wechsel- als Waaren-Sensalen zu erwehlen, so viel sie deren für die Märckte nöthig erachten; und diese sollen von 3. Jahren zu 3. Jahren auffs neue erwählt, und ballotiirt, und von Ihro Ertzfürstl. Durchläuchtigkeit bestättiget werden; auch endlich denen Magistraten die Eydliche Pflicht ablegen. Hernach mögen diese Erwählte, und keine andere das Geschäffte der Unterhändler verrichten und Sensarien verdienen, andere aber, die nicht angenommen sind, sie mögen gleich Vorwendung, Beschönung, oder Endschuldigung haben, wie sie wollen, ist solches verbotten, bey Straff der Nullitæt ihrer schliessenden Contracten, und noch ein hundert Thaler, die da verfallen, so offt sie sich unterstehen würden, darwider zu thun. Von dieser Verrichtung aber sind und bleiben die Juden, allerhand Nationen nicht nur völlig ausgeschlossen, sondern so ferne einer oder mehr derselben als Ubertrettere befunden wurden, sollen in denen Märckten nicht weiter gelitten werden.

§. 15.

Daß alle Streit-Sachen auff kürtzesten Weeg sine strepitu Judicii, verabschidet und die Advocaten nicht zugelassen werden.

Bey dieser Judicatur solle, in Erweg- und Erkandtnuß der wahren Beschaffenheit der Sachen an ihr selbsten, summariter nach dem Kauffmanns-Stylo verfahren, die Partheyen in Klag und Beantwortung angehört, die pure Wahrheit erkundiget, und ohne Formierung weitläuffiger und zierlicher Processen, auch sine figura & strepitu Judicii verabschiedet, und von dem Magistrat wegen habender Bemühung nichts gefordert werden. Auch sollen keine Juristen, als Advocaten, zugelassen seyn, die Streit-Sachen zu tractiren; Es wäre dann, daß die Magistrati auß habender Authoritæt nach Beschaffenheit der Fälle, und Umbständen, auch nach Erforderung der Persohnen, und Zeiten jemanden die Erlaubnuß geben würden.

§. 16.

Wegen Appellation von den Urthlen erster Instantz, deren Termin, und daß von denen Beschaiden, so noch in Unterredung stehen, nicht zu appelliren.

Wann einer von ergangnem Urtheil erster Instantz an die Richter anderer Instantz appelliren wolte, demselben ist der folgende gantze Tag, nach dem Tag der Sententz, es mag ein Feuer- oder Wercktag seyn, zugelassen; nach Verfliessung aber desselben solle die Appellation nicht mehr Platz haben; sondern die Urtheil erster Instantz ihre Execution erlangen. Von denen Interlocutori-Beschaiden aber, die nicht definitiv sind, ist die Appellation verbotten.

§. 17.

Daß die Urtheil anderer Instantz sollen exequiert werden.

Die Sententz des Magistrats anderer Instantz; wie auch die von der ersten Instantz, so nicht rechter

Zeit

Zeit appelliert worden, folglich in rem judicatam erwachsen, sollen und müssen, ohne Verschub vollkommen exequiert werden: ohne daß es unter einigen Prætext weiters suchender Hülffe, oder sonsten Auffschub leyde. Noch weniger ist zugelassen, daß an statt der Urtheil ein Genüge zu leisten, einige Hinterlegung Geldes, oder anderer Effetti geschehe, und dardurch die würckliche Erfüllung, oder völlige Bezahlung verhindert werde.

Wann dieses vollzogen, und einer noch darüber hin entweder Ihro Ertzfürstliche Durchläucht. oder dero Geheimen Raih umb die Revision anflehen wolte, derselbe solle schuldig seyn, solch sein Vorhaben den ersten nach erhaltener Urthel folgenden Tag, ob es auch ein Respect-Tag wäre, in der Cantzley anzugeben, folgends ist ihme Platz gelassen die Revision in Zeit von zwey Monat, von dem Tage an gerechnet, als es in der Cantzley beschriben worden, an hochgemelter Behörde zu introduciren, wer aber solch obbedeutete Termin verabsaumen wurde, solle besagter Revision verlustiget seyn.

§. 18.

Von Erlaubnuß Geld-Straffen auffzulegen.

Und weilen nothwendig, daß die vorernannte Magistraten erster und anderer Instantz ihren gebührenden Respect, und Jurisdiction erhalten, so ist ihnen die gnädigste Bewilligung gegeben, gegen die ungehorsamme Kauffleuthe, die den Magistrat auff einige Weise mit Worten, oder Wercken verachten, mit Geld-Straffe, nach Beschaffenheit des Verbrechens, bis auff fünff hundert Gulden zu verfahren. Und demnach die Conversationes und Ansprachen unter den Mahlzeiten zwischen denen dem Magistrat zugethanen, und jenigen Kauffleuthen, welche bey demselben anhängige Sachen haben, leichtlich allerhand Verdacht, und widrige Gedancken; hergegen wann der Magistrat alleinig beysamen, Beförderung der Handlungen, und Gewinnung der Zeit verursachen mögen: Als werden gedachte Magistrati ferner ihre Mahlzeiten alleinig beysammen halten, auch in Kleydern sich erzeigen, wie es deren billicher Respect erfordert.

§. 19.

Von dem Insigel, und Titul der Magistraten.

Der Consul, und beygesetzte Räthe mögen ihres Amts Authorität wegen, so wohl in gemein, als Privat-Handlungen von ihnen herrührend, zu einem Insigel gebrauchen, die Form einer Welt-Kugel, mit unterschidlich gebundenen, und ungebundenen Waaren-Ballen, mit dem Spruch: EX MERCE PULCHRIOR, neben dem (oder einem gleichförmigen) Prædicat: Sigillum Consulis & Consiliariorum Nundinarum Bulsanensium.

§. 20.

Wie die Magistrat und deren Residenz zu respectiren.

Demnach auch die Nothdurfft erfordert, daß zur Zierde des Marckts, und zu mehrerm Respect das Hauß und der Orth, wo die Magistrati residiren, wohin auch die Kauffleuthe der Contrattation zu denen Giri, oder Uberweisungen, Versamlungen, und anderen dem Marckt anhängigen und nöthigen Functionen beruffen werden, als ein Locus Publicus in Ehren gehalten werde; so wird einem jeden ernstlich verbotten, inner denen Thü-

ren dieser Magistrats- und Contrattations-Residentz, jemanden mit Worten oder Wercken zu beleydigen, noch andere Ungebühr zu begehen: auch wird befohlen bey Handlung der Streit-Sachen vor dem Magistrat alle Bescheidenheit, Respect, und Ehr-Bezeugung, ohne die geringste Beleidigungs-Worte, Stich- oder Schmach-Reden zu gebrauchen, bey gewartender Straff nach Willkühr der Magistrati, und der Beschaffenheit der Personen und des Verbrechens.

§. 21.

Von Beschaffenheit deren, so in die Matricul auffgenommen werden.

Einer, so verlanget der Marckts-Matricul einverleibet und auffgenommen zu werden, kan nicht darzu gelangen, er habe dann zuvor zwey Jahr die Märckte beständig besuchet, und hernach bey der Wahl, zwey Drittel Stimmen von gegenwärtig immatriculirten Kauffleuten in der für ihne gehenden Ballotation seinen Favor; worzu so wohl, als zu anderen Geschäfften die Magistratui jeden Marckt nach ihrem Gefallen die Contrattation versammlen mögen.

§. 22.

Von der Schuldigkeit der Kauffleuth, auff Begehren der Magistraten zu erscheinen, so offt sie eingeladen werden.

Gleichwie dann alle immatriculirte Kauffleuthe, so offt als sie von denen Magistrati beruffen werden, schuldig seyn, an dem gewöhnlichen Ort zusammen zu kommen, und zu erscheinen, den Wahlen, Unterredungen und Berathschlagungen beyzuwohnen, auch resolviren zu helffen, was zu der Märckte Auffnahm, und deren Beförderung nöthig; und sollen dieselbe, welche sich nicht einfinden, von denen Magistrati mit willkührlicher Geld-Straff beleget werden.

§. 23.

Welche Kauffleuthe vor Contrattanten zu erkennen, daß bey vorkommenden Fallimenten auch Antheil an den Effetti haben.

Es wird aber vor das künfftige derjenige für keinen Contrattanten geachtet werden, noch bey vorkommenden Fallimenten an denen Effetti theil haben, der nicht zum wenigsten zweymahl des Jahrs, entweder in eigner Person, oder durch einen würcklich abgeschickten bevollmächtigten Anwald, die Märckte besuchet; doch sollen die Magistrati die Freyheit haben, bey Krieges- und Pest-Zeiten, und bey andern offenbahren Hinternissen hierinnen zu dispensiren.

§. 24.

Von der neuen Wahl derjenigen, so eine Compagnie Handlung aufheben, und in die andere tretten.

Wann eine in der Contrattation gestandene Handels-Compagnie geendiget wird, so verstehet sich auch zugleich derselben Contrattations-Matricul aufgehoben, mit dem Vorbehalt, daß diejenige, welche vorgängig für ihre eigene Personen allein auffgenommen, und der Contrattation einverleibet gewesen, noch ferner darinnen verbleiben können; An solcher Gerechtsame aber mag kein neuer Compagno, den sie annehmen, theil haben; falls aber die Personen der auffgehebten neuen Compagnie Handlungen stabiliren, und in die Wahl der Contrattation zu kommen verlangen, so sollen ihnen die

zwey Jahr, welche sie in der geendigten Compagni die Märckte frequentirt zu gutem kommen.

§. 25.

Daß die, so mit dem gedruckten Patent versehen, nicht arrestiret werden sollen.

Die in der Contrattation begriffene Kauffleuthe, welche von dem Consule unterschriebene gedruckte Patenta fürzuweisen haben, so wohl als ihre Waaren, sollen an keinem Orth der Ober-Oesterreichischen Landen, es seye gleich unter was Burgerlichen Vorwand es wolle, zur Zeit des Marckts, und der Respect-Tägen, auch auff ihren Reisen inn- und aus dem Marckt weder angehalten noch arrestiret werden. Es geschehe dann auff Ihro Ertz Fürstl. Durchläucht oder Dero Geheimen Räth anderwärtige sonderbare Verordnung.

§. 26.

Von der Festhaltung der geschlossenen Handels-Contracten.

Alle Wechsel- und Waaren-Contract, Kauff- und Verkauff, durch angenommenen Sensalen gemachet, oder zwischen beyden Theilen getreulich geschlossen, sollen ohnverletzlich beobachtet und vollführet, oder derjenige, so darinnen fehlte, und darwider thäte, zu deren Vestehaltung und Abtrag der Schäden, die der rechthabende Theil leidet, nach Gutachten des vielmahl gemelten Handelsgerichts gezwungen werden.

§. 27.

Welchen Tag und wie die Wechsel-Preiß zu stellen.

Die Preiß der Wechsel auff diejenige Plätze, welche zur Bequemlichkeit der Negotien nöthig erachtet werden, sollen allemahl den sechsten Tag des Marckts, durch offtermelte Magistrati, mit Zuziehung noch zehen anderer immatriculirter hierzu jährlich ermählter und confirmirter Kauffleuthe, als fünff der Teutschen, und fünff der Welschen Nation gesetzet, und dahin verstanden werden, daß die Preiß auff alle Plätze bestimmet seyn, wohin die mehreren der versammleten Stimmen sich vergleichen; Und ist der Cantzler schuldig, solches offentlich zu schreiben und auffzuzeichnen. Wann es sich aber begebe, daß die Stimmen sich über deren halben Theil nicht vergleichen könnten, solchen Falls solle folgende Ordnung gehalten werden: Daß nemlich alle auffgezeichnete Preise in eine Summa gezogen, und dieselbe nach Anzahl derer Versammleten getheiler werden, was dann heraus kommt, das solle der bestimmte Preiß seyn und verbleiben. Nachdem man aber auch bißweilen erfahren, daß bey Setzung des Conto einige aus Eigensinnigkeit, oder andern Ursachen, keine Scheue tragen, gantz ungereimbte und unbilliche Preiß anzugeben; so wird hiemit befohlen, und verordnet, daß ein jeder schuldig seyn solle, bey seinem Gewissen rechtmäßige und billiche Preiße fürzuschlagen, und haben der Consule und die Consigleri die Freyheit, diejenige, so darwider thun, so offt es geschiehet, umb funffzig Gulden zu straffen: und über das sind dergleichen Verbrechen für leichtsinnig zu achten und zu halten.

§. 28.

Daß die Vollmachten, Compliment und Handels-Ausschreibungen in die Cantzley zu geben, und wie bey deren Auffhebung sich zu verhalten.

Alle Ungelegenheiten abzuschneiden, und alles in guter Ordnung zu erhalten, wird hiemit befohlen und statuirt, daß jeder, so in dem Marckt erscheinen, und in anderer Namen, oder für anderer Rechnung negotieren und handeln will, derselbe solle schuldig und gehalten seyn, von dem Principalen, dessen Nahmen er angiebet, und verwaltet, einen genugsamen Gewalt, oder Procura, in die Cantzley zu liefern; nicht weniger derjenige, so sich für einen Complimentarium aus- oder angiebet, solle solches gleichfalls in der Cantzley in behöriger Form erweisen; zu einem als anderm aber mögen keine Carte blanche dienen. Dergleichen Procure, Vollmachten, und Beweiß, solle der Notarius, oder Actuarius, in ein besonderes Buch einschreiben; damit jedermann davon Wissenschafft bekomme, und der inhaltenden Authorität ein jeder sich erkundigen könne.

Und im Fall eine Procura, oder Compliment, vor Verfliessung der darinn bestimbten Zeit widerruffen wurde, solle derjenige, so solche widerruffet, schuldig seyn, es in der Cantzley kund zu machen, und notiren zu lassen; ja wann eine ertheilte Procura, so nur auff einen Marckt ergangen, noch in desselben Marcktes-Tagen wollte auffgehoben werden, so solle es der Principal nicht nur in der Cantzley anzeigen, sondern auch, jedoch allein auff diesen Fall, zu eines jeden Nachricht und Wissenschafft, von der Cantzley aus, durch ein Edict publiciren, und an die gewöhnliche Thür des Magistrats-Hauses anhefften lassen. Da sich dann verstehet, daß eine solche widerruffene Procura noch bis den folgenden gantzen Tag, nach der Publication, und Anhefftung in ihren vorigen Kräfften bleibe. Widrigen Falls, wann die Widerruffung auff obgemelte Weiß zu offenbahren unterlassen würde, soll es in allweg den Verstand haben, daß die Principalen in allem obligirt verbleiben, als ob kein Widerruff der Procura geschehen; und zwar bis nach der obbestimbten Zeit, da die bedeutete Verzeichnung und Affigirung geschehen; damit die Handels-Leuthe unter dem Schein, Treu und Glaubens, nicht vervortheilt werden.

Weiters wird anbefohlen: Daß, welche unterlassen würden ihre Vollmachten in gebührender Zeit auff obbesagte Weise zu præsentiren, dieselbe an diesen Märckten und der Contrattation ertheilten Privilegien, Gnaden und Vor-Rechten, keinen Theil haben; sondern alle durch sie, ehe, und bevor gemelte Præsentation der Procura geschehen, getroffene Contracten, und Händel, für nichtig, und unkräfftig gehalten werden sollen.

So müssen auch alle diejenige, die für das künfftige neue Handlungen auffrichten und ausschreiben, es seye in einer Persohn allein, oder in Compagnie, ein Oblatori-Schreiben in die Cantzley liefern, damit allen Streit zu vermeiden, ein jeder sich daraus erkundigen könne, wer

bey

bey solcher Handlung interessirt, und wer die gültige Unterschrifft darinnen habe.

§. 29.

Von Fallimenta-Fällen.

Und damit die Kauffleuthe bey erfolgenden Fallimenten umb ihre rechtmäßige Forderungen nicht vernachtheilet werden, ist dem Consule die Gewalt gegeben, der fallirten Güter, Gerechtsame, Schulden, und Waaren, wie sie Nahmen haben, in wehrender Marckts-Zeit zu sequestriren: welches auff sein Consulis, und beygesetzter Räthe Requisition, durch die nachgesetzte Obrigkeiten in diesem Lande der Fürstl. Grafschafft Tyrol beschehen solle: mit der deutlichen, und ausdrücklichen Erklärung, und Bedingnuß, ohnverändert zu beobachten, daß die denen Fallirten zugehörige Güter, Schulden, habende Recht, Forderungen, und Waaren denen Kauffleuthen, welche den Botzner Marckt besuchen, pro rata, ihrer rechtmäßigen Forderungen zukomen. Darunter auch unsere natürliche Unterthanen, und die unmittelbahre würckliche Innwohner des Lands Tyrol, umb ihre billiche Schuld-Forderungen begriffen seyn; und bey diesen die Qualitæt und Prioritæt der Schulden, nach denen Land-Rechten in Obacht genommen werden; hiervon aber alle andere ausländische Prætendenten, ohne Ansehen habender Prioritæt, ausgeschlossen seyn sollen.

§. 30.

Wann Falliment ausser denen Märckten geschehen.

Und so fern eines Fieranten Falliment ausser der Zeit des Marckts geschehen wurde, solle gleichwohlen der Kauffleuthe Magistrat die Jurisdiction über dasselbe behalten, ohne daß ein anderer Richter, oder Obrigkeit, sich darein zu mengen habe; ausgenommen, daß zu Sicherheit der Interessirten in dergleichen Fallimenta-Fällen, von der Ordinari-Obrigkeit, wohl eine Versiglung und Verwahrung der Effecti vorgenommen werden mag. Solcher Bolo Sequestro und Schlüssel aber, sollen in dem nechst darauff folgenden Marckt, dem obgemelten Mercantil-Magistrat, gegen Erstattung der hierüber ergangenen rechtmäßigen Unkosten, ausgefolget werden.

§. 31.

Von denen Vergleichen mit denen Fallirten.

So dann ein Fallirter wegen seiner den Marckt angehenden Schulden, Auffschub, Nachlaß, oder Vergleich verlangte, so solle, wann anderst seine Glaubiger darein willigen, und sich darüber vergleichen, nach vorhero von dem Mercantil-Magistrat ergangener gehöriger Citation, oder Edict, der getroffene Vergleich seine Krafft und Bestand haben, wann zwey Drittel (verstehe nicht der Anzahl der Personen, sondern der gantzen Schuld-Summa nach, gerechnet) darbey eingewilliget; folglich auch der übrige

dritte Theil, so sich nicht darzu verstanden, oder abwesend gewesen, den getroffenen Accord, gleich als ob es gut und freywillig geschehe, mit einzugehen, und zu unterschreiben schuldig seyn. Und gleichwie die Landes-Unterthanen, als oben gedacht, an dergleichen Concurs, und Zertheilung der fallirten Marckt-Effecti auch participiren, so sollen dieselbe, wann sie nur gemeine Schuld-Forderungen ohne Hypothec haben, obligirt seyn, die Vergleich, so bey der mehreren Summa, wie obgemelt, eingegangen worden, auch zu unterschreiben, und sich darmit zu vergnügen.

§. 32.

Von Wechsel-Brieffen.

Die Acceptationen der Wechsel-Brieffe, sollen auf die Wechsel-Brieffe selber, und auch der Nahmen des Accepranten, ausführlich darbey geschrieben werden. Dieses solle den zwölfften Tag des Marckts, von Anfang desselben angerechnet, geschehen, und denselben gantzen Tag währen. Wann dann die Acceptation geschehen, so ist derselbe, welcher acceptirt hat, auff alle Weise schuldig, die Bezahlung zu thun.

§. 33.

Wie bey der Acceptation der Wechselbrieffen sich zuverhalten.

Aber diejenige, welche zu acceptiren Bedencken tragen, sind schuldig auf den Abend des besagten zwölfften Tages sich zu erklären, ob sie liberamente, sopra Protesto, oder gar nicht accepriren wollen; damit, wann dieser Tag vorbey, der Innhaber des Wechselbrieffs vergewissert sey, was er zu gewarten habe. Dann so er die eigentliche Resolution denselben Tag nicht erlanget, mag er den Protest notiren lassen; aber den Wechselbrieff soll er in die Schachtel legen, damit andere die solche honoriren wollen, Nachricht davon bekommen.

§. 34.

Daß über die protestirte Wechselbrieffe ein eigen Buch in der Cantzley zu halten.

Der Cantzler solle durch den Actuarium ein besonder Buch halten lassen, in welches ausführlich alle zu protestiren übergebene Wechselbrieffe eingeschrieben seyen: Und dieses solle jeden Contrattanten offen stehen, damit, wer dieselbe honoriren wolte, Bericht haben möge.

§. 35.

Weme die Wechselbrieff per honor di lettera zu acceptiren zuständig.

Wechselbrieff sopra Protest anzunehmen, und zu bezahlen, hat das Recht der Innhaber der Wechselbrieff vor allen anderen. Hingegen gebühret demjenigen, auf welchem der Wechselbrieff lautet, das Vorrechte der Acceptation sopra Protest, umb nach Befehl zu erwarten, oder umb auff Rechnung zu stellen.

§. 36.

Verbott der girirten Wechselbrieff.

Für das künftige sollen, um Unordnung und

Ungelegenheiten zu vermeiden, auf keine Weise girirte, oder überwisene Wechselbrieff, weniger die, wo die Valuta mehr, als von einer Persohn, oder Handlung, gestellet ist, weder angenommen noch bezahlet werden. Wie dann dergleichen Wechselbrieffe auch nicht eingefordert, intimirt, noch protestirt werden, sondern gäntzlich verbotten seyn sollen; Gleichwie ein solches auch auff andern Wechsel-Plätzen gebräuchig ist.

§. 37.

Von dem Anfang und Ende der Marckts-Zahlungen, und wie sich im Uberschreiben oder Giriren zu verhalten.

Die Marckts-Zahlungen fangen sich an den dreyzehenden Tag des Marckts, und endigen sich mit dem Marckt, und denen Respect-Tägen. Mit Abzahlung der Schulden von Wechsel und Waaren, solle im Uberweisen die Ordnung, so bishero in Ubung gewesen, ferner gebraucht werden; daß nemblich ein jeder, so bey einer Post einkemmet, in sein Memorial, oder Giro-Büchlein, richtige Verzeichnüß mache; denen man auch bey vorfallenden Strittigkeiten Glauben zuzustellen hat; da anderst der Magistrat keinen hauptsächlichen Mangel oder Argligkeit darinnen findet. Sollte aber einer sich unterstehen, besagtes sein Memorial-Büchlein durch Correction zu verfälschen, derselbe solle von dem Magistrat mit schärffester Straff angesehen, und noch darzu für unehrlich gehalten werden.

§. 38.

Vom Verbott Zahlungs-Posten mit Lapis oder anderst, als mit Dinten zu schreiben.

Damit die Mißbräuche abgethan, und der Argwohn wegen besorgender Veränderung der geschriebenen Posten verhütet werden, wird ernstlich verbotten die girirende Posten mit Bley oder Lapis zu schreiben, und sollen keine Entschuldigung, sie habe auch Namen wie sie wolle, darzu göltig seyn, sondern alle Zahlungs-Posten solle jeder in das Giro-Buch mit Dinten schreiben, bey gewarttender Straff, so in des Magistrats Willkühr stehet.

§. 39.

Von der Schuldigkeit in gewöhnlicher Zeit den Giro zu besuchen.

Alle diejenige, so Bilanzi haben, sind obligirt, zu denen gesetzten gewöhnlichen Stunden in den Giro zu kommen, und zu continuiren, so lange der Bilanz währet; damit durch die fleißige Zusammenkunfft die Bezahlungen leichter, und bälder zu Ende gelangen. Solte einer oder anderer solches aus Muthwillen oder Boßheit versaumen, und auf die vorhergegangene Warnung sich nicht bessern, derselbe solle von dem Magistrate nach Erkandnüß nachdrücklich gestraffet werden.

§. 40.

Daß überschriebene Posten vor Ende des Marckres miteinander zu ajustiren.

Die auf obgedachte Weise geschriebene Uberweisungs- und Zahlungs-Posten sind für würckliche Zahlungen zu halten. Allenfalls aber in dem Giriren, Schreiben oder Notiren, ein Fehler passirte, und vor der Abreise aus dem Marckt nicht kund gemacht, corrigiret, und gebessert worden, wird die Gefahr oder Unglück, so daraus erwachsen möchte, denjenigen treffen, welcher seinem Creditori die Post nicht in Nota gegeben hat.

§. 41.

Wie sich mit denen Anweisungen zu verhalten.

Aber die Zahlungs-Posten, so nur alleinig, und ohne incontro angewiesen, und notiret worden, mögen den Creditorem nicht præjudiciren, bis sie ihre würckliche Vollkommenheit erreichet haben; und im Fall der Creditor von dem Debitore das völlige, oder einen Theil dessen, so ihme angewiesen worden, nicht erhalten könte; so solle er schuldig seyn zu rechter Zeit vor Ende des Marckts, und der Respect-Täge, wider den Principal-Debitorem, in der Cantzley die geziemende Anzeige und Protestation zu thun, damit allenfalls der Magistrat die Anweisung wieder auffheben, und den ersten Schuldener zur schuldigen Bezahlung halten könne. Wann aber in gebührender Zeit die Insinuation oder Protestation nicht geschehen, soll der überwiesene Creditor die Anweisung gültig seyn lassen, und an seinem ersteren Schuldener dieserwegen keine Action und Regress mehr haben; sondern schuldig seyn, ihme seinen Schuldbrieff und Obligation heraus zu geben.

§. 42.

Daß nach erfolgter Acceptation die von Wechseln und Waaren herrührende Posten zu compensiren.

Alles, was nach beschehenen Acceptationen zwischen denen immatriculirten Handels-Leuten sich incontrirt, so wohl Waaren, als Wechsels-Posten, sollen von einander abgezogen, und für gute Zahlung gelten, und hernach allein der Uberrest durch Uberweisungen, oder baare Bezahlung entrichtet werden.

§. 43.

Daß, wann ein Falliment nach der Acceptation geschiehet, die Conti pro rata portione zu accommodiren.

Da es sich begebe, daß einer nach beschehenen Acceptationen fallirte, so sollen obangeregte Compensationes der Partitten des Crediti, die sich incontriren, pro rata portione einer jeden Post des Debiti verstehen, (jedoch mag ein jeder seinen eigenen Conto zu erst saldiren) also, und der-

dergestalten, daß der Creditor die Protesti um ein mehrers nicht erheben, noch anderen Fleiß gebrauchen möge, als allein um den Uberrest einer jeden Partitte, so nach Abzug besagter Compensation, noch pro rata einer jeden Post ermangelet.

Und so über das compensirte der Fallite bey jemand um etwas Creditor verbliebe, um was es auch wäre (doch daß es jedoch von Marckts-Handlungen herrühre) so solle der Avanzo oder Uberfluß unter des Marckts und andere Inländische (nach Anweisung des 29. Artic.) Creditores pro rata ausgetheilet, und diese allen andern vorgezogen werden.

§. 44.

Daß in Falliments-Fällen mögen die Posten, so noch nicht verfallen, nebst denen verfallenen compensiret werden.

In gleichen Fällen der Fallimenten ist zu recht erkandt: daß auch dasjenige, was noch nicht verfallen, zusambt dem Verfallenen möge compensirt werden, so ferne es eben dieselbige, und nicht andere Personen betrifft.

§. 45.

Was zu Ende des Marckts mit unbezahlten Wechsel-Brieffen zu beobachten.

Und weilen die Erfahrnuß giebet, wie es sehr schwehr, ja unmöglich falle, daß zu Ende des Marckts auf den funffzehenden Tag alle Bezahlungen geschehen können; indeme mehrerntheils noch einige Uberrest so wohl einzuziehen als auszuzahlen verbleiben; und sich nicht wohl schicken würde, daß so gleich offenbahre Protesti notiret, und dadurch ein und ander wohlstehendes Hauß beschimpffet werde; so sind derowegen die zwey nechstfolgende Tage, als Respect-Täge eingeführet worden, und bishero in löbl. Gebrauch gewesen, daß, wo einer an einer noch offenstehenden Post gezweiffelt, derselbe Erlaubnus gehabt, den letzten Tag des Marckts die Brieffschafften, von welchem solche Uberrest herrühren, versiegelter in die Cantzley zu legen; wodurch dann niemand præjudirt, noch der Argwohn offenbahr worden; hernach, wann in folgenden zwey Respect-Tagen die Bezahlung nicht geschehen, er gleichwohl noch den Protest unter dem Dato des letzten Tages im Marckt, an welchem aus obgemelt erheblichen Absichten der versigelte Brieff in die Cantzley geleget worden, erheben können. Derowegen wird erlaubet, daß dieser Gebrauch von denjenigen, so offenstehend unbezahlte Posten haben, darein sie einen Zweiffel setzen, dennoch ferner continuirt werden möge; daß sie nemlich den funffzehenden, als den letzten Tag des Marckts, die versiegelte Brieff in die Cantzley lieffern; die dann durch den Actuarium verwahret, und auf Begehren bis an den Abend des zweyten Respect-Tages, unter dem Dato des letzten Marckts-Tages protestirt werden mögen. Auser diesem letzten Termin aber solle weiter kein Protest weder notirt, noch heraus gegeben werden; sondern alle Posten, welche nach solcher bemelter Zeit weder bezahlt noch protestiret worden, demjenigen zu Laste bleiben, der solche einziehen solle. Und mag dann dieser an denjenigen, von deme ihme die Rimessa kommen, nichts weiter suchen. Gleicher Gestalten, verstehet es sich auch von denen Anweisungen, welche ebenfalls den letzten Tag des Marckts versigelter in die Cantzley, und da sie den letzten Respect-Tag Abends noch nicht entrichtet seyn, protestirt werden mögen.

§. 46.

Von Erlaubnus, auch den funffzehenden Tag des Marckts Protest zu erheben.

Solch gemeldte erlaubte Gütigkeit aber ist nicht dahin zu verstehen, daß einer, der solche nicht gebrauchen wolte, nicht auch am Abend des letzten Tages des Marcktes Protest erheben könne; sondern es ist für diejenige, welche aus tragenden Respect wider einen Freund nicht so gleich mit allem Ernst verfahren wollen, daß diese auch die zwey Respect-Tage auf obgedeute Weise auswarten mögen, ohne daß sie sich darinnen præjudiciren, noch von deme, so ihnen remittirt oder assignirt, angeklagt werden mögen, daß der Protest über den in die Cantzley gelegten versigelten Brieff nicht rechter Zeit erhebt worten sey; es wäre dann daß einer den letzten Respect-Tag mit Erhebung des Protests seine Schuldigkeit nicht beobachtete.

§. 47.

Daß auff denen Wechsel-Plätzen, über die in die Botzner Märckte geschlossene Wechsel, ausgegeben werden, die doppelt und mehrfache Spatii aber verbotten seyn.

Und weilen der Mißbrauch eingeschlichen, daß in andern Handels-Städten, mit einander in die Botzner Märckte gewechselt wird; an statt aber, daß der Nehmer dem Geber die behörige Wechselbrieff zustellen solte, geschiehet, daß der Nehmer von dem Geber Erlaubniß bekommet, die Bezahlung in den Botzner Marckt an seinen Freund zu verschaffen, ohne daß ein Wechselbrief darüber ergehet; und wann hernach ein solcher Nehmer eine Summa zusammen gehandelt, ordiniret er auf einen andern Platz an andere Handels-Leuthe, daß sie ihme solche Post nach Botzen verschaffen; dieser schreibet wieder anderen, und so auch mehrmahlen weiter; hernach geschiehet, daß die Avisi an den, welchem die Rimessa nach Botzen zukommen solle, auf folgende Weise ergehen: der andere schreibet, daß er auf Ordine des Ersten die Rimessa thun solte; es werde aber von dem Dritten folgen; der Dritte meldet, es solle es der Vierdte providiren, und solcher Gestalten manchmahlen weiters; daß keine solche

Post

Post wohl auf unterschiedlichen Plätzen umblauffet, und manchmahl über eine Rimessa, die in dem Botzner Marckt eingezogen werden solle, zwey, drey, vier, ja bis sechs Brieffe, oder Spazi von unterschiedlichen Städten und Handels-Leuthen einlauffen: woraus Verwirrung und Hinderniß in Registrirung der Posten, ja auch Unkosten und Nachtheil, nicht weniger Hemmung guter Handels-Ordnung entstehet. Es wird derowegen alles Ernsts verbotten, daß kein Handelsmann, auff welchem Platz er auch seye, sich unterfangen solle, die Rimessa an deßjenigen, von dem ihm die Valuta gegeben worden, seinen Freund zu thun, sondern er solle dem Geber seine gewöhnliche, und allezeit üblich gewesene Wechselbrieff, welche an denjenigen, deme die Bezahlung in dem Marckt zukommen solle, zahlbar lauten zu stellen, welche hernach von dem Geber der Valuta mit behörigem Spazio deme, so solchen einziehen solle, übersandt werden; und dieser, an den solcher zahlbar lautet, gehalten seyn, auf behörige Zeit, Acceptation, und Zahlung zu fordern.

§. 48.

Von Erlaubnuß durch die zweyte Hand in die Botzner Märckt zu wechseln.

Gleichwie aber billich ist, daß erlaubet werde, durch die andere Hand in den Marckt zu negotiiren, in Ansehung derjenigen, so auff Plätzen wohnen, da nicht gewechselt wird (die dann ohnumbgänglich durch andere Orth sich helffen müssen) wie auch daß mehrmahlen von einem Platz an den andern in die Märckte zu trassiren, oder zu remittiren, Commission ertheilet werden müssen, solle derowegen ein solches zugelassen und erlaubet seyn.

Als zum Exempel:

Peter von Bologna ordinirt dem Johannes in Venedig, daß er für seine Rechnung Fl. 1000. mehr oder weniger, nach Botzen remittire; bis so weit ist es erlaubet, und ist derjenige, deme mit Brieffen von Venedig dergleichen Rimessa zukommet, schuldig davon Acceptation, und Bezahlung zu procuriren, oder in deren Ermangelung Protest zu erheben.

Wann hingegen Peter von Bologna eine solche Post per conto des Antoni von Ferrara, und nicht für seine eigne Rechnung remittiren, oder aber Johannes in Venedig, an statt des Peter von Bologna, seine Commission von Venedig aus zu effectuiren, es durch Franciscum in Augspurg thäte; so solle derjenige, deme dergleichen Rimessa zukommet, indeme ihme diese Umbschweiffung ohnumbgänglich wissend wird, nicht gehalten, noch schuldig seyn, weder Acceptation, noch Zahlung, noch Protest zu procuriren; ja wann es ihme gefällig, so mag er eine solche Rimessa einzuziehen, gar versagen. Seine Schuld Forderung und aller Schaden, so aus dem Wechsel und Gegen-Wechsel entstehet, solle

Ihme bey seinem ersten Debitore gleichwohl fest, und giltig bleiben, bis so lange ihm die Bezahlung auff rechten Weg zukommet. Wäre es aber einem anständig die Bezahlung zu nehmen, so mag er es thun, doch ohne Obligo, über das gantze, oder was daran restiren möchte, so es rechter Zeit nicht bezahlt würde, Protest weder notiren zu lassen noch zu erheben. Von der Summa aber, die er einbringet, ist erlaubet, so viel Provisionen zu einem Drittel per Cento für sich zu behalten, als viel der Spazii in solcher Parthey passirt seyn, und darff er allein um den Uberrest seinem Freund Credito geben, Derselbe hat seinen Regress an den Geber des Brieffs, und dieser an denjenigen, für welches Conto die Rimessa geschehen, und so weiter, bis zu dem, der die Unordnung verursachet, zu suchen. Gleichwie auch dieser allen Præjudiz, und Schaden, welcher, weilen der Brief nicht protestirt worden, entstehen möchte, zu leyden hat.

§. 49.

Daß auch die Tratten über die andere Händ nicht sollen extendirt werden.

Nicht weniger ist es auch mit den Wechsel-Tratten zu halten, welche, wann sie durch mehr, als zwey Hände, gehen, von demjenigen, auf welchen sie gestellet, auf keine Weise anderst, als so es ihme gefället, per honor di Lettera acceptirt, und bezahlet werden dörffen. Und soll er sich auff den Geber des Brieffs zurück valiren, und mit keinem andern darüber Rechnung halten. Und falls ein solche Tratta denjenigen, auff den sie gestellet ist, selber angienge, solle er nichts desto weniger anderst nicht, als wie oben gesagt, so es ihme beliebte, per honor di Lettera acceptirn, und bezahlen, und sich von dem Geber des Brieffs erhohlen: Er hingegen lässet seine schuldige Post biß den hernachfolgenden Marckt offen, ohne daß seinem Creditori erlaubet seye, von ihme einige Interesse, noch Aggio zu fordern. Und dieses bey Straff zweyhundert Thaler, so offt darwider gehandelt wird; Eine gleiche ohnnachläßige Straff ist auch gesetzet denenjenigen, so dem Verbott zuwider girirte Wechselbrief bezahlen.

§. 50.

Von dem verbottenen Cambii Sechi, oder bemäntelten Wechslen.

So dann ist offenbahr, daß auf vielen Handels-Plätzen, der höchstschädliche Mißbrauch geübet wird, daß mancher gleich Anfangs in dem niedrigsten Preiß auff die Botzner Märckte Gelder disponiret; später hernach aber, oder gar erst, wann die Spazii spediret werden sollen, und der Preiß am höchsten gehet, vor eben dem Debitore wieder Geld nimmet, und das Debitum mit dem Credito vergleichet; ohne daß weder einer noch der andere einigen Wechselbrieff noch Spazio von Handen gibet; in dem Marckt auch weder Debito noch Credito davon gesehen wird.

Wor-

Woraus dann truckene falsch-bedeckte Wechsel entstehen, die nichts, als den blossen Nahmen haben, sonsten im Werck selber in allen Gesetzen verbottene, falsch bemäntelte Wucher sind. Solchem nun in diesen Märckten zu steuren, wird statuirt, und erkläret, daß da es sich begebe, daß für das künfftige ein Debitor sich beschwerte, dergleichen Avalli und Wucher erlitten zu haben. ob es auch auff einem frembden Platz, und unter einer gantz anderen Jurisdiction geschehen wäre, so ferne der Wechsel mit dem Namen dieser Märckte bemäntelt worden, und unter diesem Handlungs-Foro des Beklagten Effecten sich fänden, der Beschädigte aus denenselben seinen rechtmässigen Ersatz solle fordern können; nicht weniger auch der Magistrat von eben diesen Mitteln die Straff abziehen, welche er zu Abtreibung solcher unerlaubter Handlungen für billich erachtet.

§. 51.

Wohin die eingehende Geld-Straffen gehörig.

Von allen in verstehenden Capitlen gedroheten, und anbefohlenen, wie auch von denen in des Magistrats Gewalt und Willkühr gesetzten, und bezogenen Straffen, soll zwey dritte Theil dem Fiscal dieser Hochfürstl. Grafschafft Tyrol, und ein dritter dem offtermelten Mercantil-Magistrat zukommen.

§. 52.

Von Erlaubnuß, neue Capitel und Reglen zu begreiffen.

Weilen aber nicht alle Fälle, so für das künfftige sich begeben können, zu errathen, weniger vorher zu sehen ist, was zu Erhaltung und Verbesserung der Märckte, und Nutzen derjenigen, so solche besuchen, für das künfftige zu decretiren verträglich, und nöthig seyn dörffte, so mögen mehrgemelter Magistrat und in der Marckts-Matricul eingeschriebene Kauffleuthe, nach Beschaffenheit der künfftigen Begebnussen, und Occurrentien, solche Ordnungen, Reglen und Capitel begreiffen, wie sie es für thunlich und nöthig erachten; Jedoch daß sie selbige Ihro Ertz-Fürstliche Durchlaucht, dem Lands-Fürsten, zu gnädigster Approbation überschicken. Worauff hin sie solche zu deren unverletzlichen Observantz, trucken und ausfertigen lassen können.

§. 53.

Von Vorbehaltung Ihro Ertz-Fürstl. Durchläucht, die Capitel und Freyheiten zu mindern, und zu mehren.

Schließlichen behalten sich Ihro Ertz-Fürstl. Durchl. Ihre vollkommene Auchoritæt bevor, diese Capitel, und jeden deren Innhalt, zu verändern, zu erläutern, zu mindern, und zu mehren; auch alle, oder theils derselben gar auffzuheben, wie es Ihnen gnädigst gefällig, und für nothwendig erachtet werden wird, ꝛc.

* * *
* * *

Wann wir dann diese des Mercantil-Magistrats und gesambter Contrattation zu gedachtem Botzen, allerunterthänigste Bitte gnädigst angesehen, und darbey betrachtet, daß diese zum Theil neue Privilegia und Freyheiten, sambt denen zugleich darunter begriffenen Satzungen, wann sie mit schuldigstem Respect und Gehorsam sorgfältig beobachtet, danebens von allen Kauff- und Handels-Leuthen die Nothwendigkeit der sonst belobten Kauffmanns-Treu nicht hindan gesetzt, sondern in allweg gezimmend in acht genommen wird, vorderst zu mehren Auffnahm des Botznerischen Commercien-Staats, dann zu einer Richtschnur, Regel und guter Ordnung, mithm auch zu der gesambten Fieranten sicherm Verhalt, eingerichtet, und erläuteret; dieselbe zumahlen von Unsern D. D. Stellen, besag ihrer in Sachen eingesendeten gutächtlichen Berichten von letzten Decbr. des abgewichenen 1717. dann 30 Mertzen und 7 May dieses lauffenden Jahrs, auff Weiß, wie solche hieoben inserirt seynd, nach verläuffig darüber gepflogener reiffer Uberlegung nicht allein für ohnbedencklich, sondern nach dem heutigen Handels-Lauff allerdings nothwendig, auch zu mehrern Flor und Aufnehmung der Botznerischen Handelschaft und Jahrmärckten gar ersprießlich und wohl eingerichtet befunden, und geachtet worden.

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen obgemeldte des Botznerischen Mercantil-Magistrats und gesambter Contrattation wohl hergebrachte und zum Theil neuerlich noch mehrers erleuterte und vermehrte Privilegia, Freyheiten und Vorrechte, bevorderst auch zu guter Ordnung unter dem Handels-Stand dienende löbliche Satzungen, nach deren obigen Innhalt und Begriff, allergnädigst verliehen, confirmirt, erneuert, und genehm gehalten. Verleihen, erneueren, halten genehm und bestättigen ihnen auch solche auff obverstandene Weiß, aus Landes-Fürstlicher Macht, hiemit wissentlich, und in Krafft dieses Briefs, was wir denenselben von Recht und Billichkeit wegen daran zu confirmiren, zu erneueren, und genehm zu halten haben können und mögen, meinen, setzen und wollen, daß ein jeweiliger Mercantil-Magistrat und gesamte Handelsgenossen, dieser Unserer denenselben hierüber von neuem ertheilten gnädigsten Bestättigung, auch Genehmhaltung nach obigem Innhalt und Begriff, jetzt und ins künfftig, sich ruhiglich gebrauchen, erfreuen und geniessen können und mögen, allermänniglich unverhindert, jedoch mit dem gnädigsten Vorbehalt, mehrerdeute Privilegia, Freyheiten, Vorrechte und Satzungen nach gestalten Sachen und Vorfallenheiten nach Unserm gnädigsten Belieben und Wohlgefallen, zu ändern, zu mindern, und zu mehren, oder gar abzuthun und auffzuheben.

Und gebieten darauff allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten,

ten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands-Haubtleuthen, Landvogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schuldheisen, Burgermeisiern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonsten allen andern Unseren Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, Ambts oder Wesens die seyn mögen, insonderheit aber einen jetzig und künfftigen Lands-Haubtmann an der Etsch, Ober-Ambts-Pflegern, zu mehrgedachten Botzen, auch Stadt- und Land-Richtern daselbst, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brieff, und wollen, daß sie offt wiederhohlten Mercantil-Magistrat und gesamte Contrattation auch jeden deroselben Einverleibten, zu mehrbemelten Botzen, bey dieser Unserer denenselben ertheilten gnädigsten Genehmhaltung kräfftiglich handhaben, schützen und dabey verbleiben lassen, darwider nicht thun, noch das jemande anderm zu thun gestatten sollen, in kein Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden seye Unser schwere Ungnad und Straff zu vermeiden, dann das meynen Wir ernstlich. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayser-Königl. und Ertzhertzoglich anhangenden Insigel, der geben ist in Unserer Stadt Wienn den Sechsten Augusti, im siebenhundert und achtzehenden, Unserer Reiche des Römischen im Sieben den, deren Hispanischen im Funffzehenden, und derer Hungar- und Böheimbischen im Achten Jahr.

Carl.

P. Ludwig, Graff v. Sintzendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Maj. Proprium.
Johann Georg von Buel.

Bolz-Wurtz, s. *Pinguicula.*

BOUAR, ein Münzwort, ist eine große Massa oder Hammer 16 Pfund am Gewichte, demjenigen Hammer ziemlich gleich, den die Müntzer *Flatoir* nennen, welcher unten breit ist, womit man etwas flach schläget, ausgenommen daß er größer und kürtzer ist. Man bediente sich dessen, die Müntzen aufeinander zu schlagen, wenn man sie hämmerte. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BON-ARGUES. Die Provencer nennen also dasjenige, was man gemeiniglicher Boutargue, oder eingesaltzenen Fisch-Ragen nennet, d. i. die gedörrten Eyer des Fisches Muge genannt. *Savary* Dict Vniversel. de Commerce. Siehe *Botargum.*

BONCANIERS, also nennet man in der Handelschaft die Americanischen Seeräuber, welche denen nach Ost- und West-Indien gehenden und von dar kommenden Kauffardey-Schiffen auf der See aufpassen und sich derselben zu bemächtigen suchen. Sonst hat man diesen Namen nur den Cannibalen auf den Antillischen Inseln und denen darauf sich befindenden Spanischen und Französischen Jägern beygeleget.

BOUCASSIN, ist der Name, den man vor diesen einer gewißen Leinwand gab, die man mit Gummi bestrichen, gerollt und unterschiedlich gefärbt hatte. Dieses war nichts anders, als eine Art von *Bougran* oder Zeug von Ziegen-Haaren oder grober Trillich. *Savary* Dictionair. Vniversel. de Commerce.

BOUCHAD, ISLE, Lateinisch *Insula Boeardi*, eine kleine Stadt in der Provintz Touraine in Franckreich, ist eine kleine Insel, welche der Fluß Vienne machet, 7 Meilen von Tours gegen Süden gelegen. Sie hat ein Schloß und einen grossen Kauffplatz, über welchen die Audienz-Kammer zu Erörterung der Processe und Streitigkeiten des Volks ist.

BOUCHET, ist eine Art von Wasser, sonst Hypocras genannt, so von Wasser, Zucker und Zimmet gemacht wird, welches miteinander kochen muß, und in gewisse gleiche Theile vermenget wird. Dieser Wasser-Hypocras ist gut für den Magen, dem es eine mäßige Hitze mittheilet. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BOUDER NELLIA, heist so viel als des Königs Maaß, auf der Insel Ceylon, welchrs so viel in sich hält, als ein Mann ordentlicher Weise issek, deren vier ein Courney gehen.

BOUENA, werden einige kleine von denen Hierischen Inseln genennet, auf dem mittelländischen Meer, nicht weit von der Küste von Provence gelegen.

BOUGRAN, **Steiff-Leinwand**, ist eine Art grober Leinwand, so aus Hanffe gemacht, mit Gummi bestrichen, gerollt, und mit unterschiedlichen Farben gefärbet wird. Wenn das Futter seine Form behalten und nicht verlieren soll, so füttert man damit gewisse Orte. Es wird auch selbige in die Frauen-Leibröcke genommen. Sie wird auch gebraucht, daß man Tücher, Sarschen, und andere dergleichen Waaren, hineinwickelt und zudecket, damit man sie desto besser erhalten kan, und sie ihre Farbe nicht verlieren, oder der Staub sie nicht verderben möge. Die Bougrans werden meistens in ganzen, die kleinen Stücken aber Dutzet-weise, oder die übergebliebenen Stücke, iedes ohngefähr 4 Ellen breit, nach Proportion der Leinwand, davon sie gemacht worden, verkauffet. Man nimmt bisweilen neue Leinwand, Bougrans davon zu machen, ordentlicher Weise aber alte Stücken von denen Schiffsegeln. Es wird viel dergleichen zu Paris gemacht, und kommt deren auch eine große Menge aus der Normandie, vornehmlich aber von Caën, Roüen und Alençon. *Savary* Diction. Univ. de Commerce.

BOUILLE, ist der Nahme eines Zolls, der in Roussillon vor die Zeichnung der Tücher und andere wollene Zeuge bezahlet wird. *Bouille*, heist auch die Figur oder das Zeichen, das von denen Einnehmern auf ein iedes Stück Tuch gedruckt wird, oder auf einen andern wollenen Zeug, der bey dem Königl. Zolle angegeben worden. *Savary.*

BOUILLE-

BOUILLE-CHARMAIY, siehe *Bouille-Cotonis.*

BOUILLE-COTONIS, *Bouille-Charmaiy*, sind zwey Arten von den Indianischen Atlas, die man mit einem allgemeinen Namen *des Attlas* nennet. *Savary* Dict. Vniv. de Comm.

BOUILLITOIRE, ist so viel als das Weißsieden der Münzen. *Donuer le Boüillitoire* heist also, dem Golde seine Farbe geben, und das Silber weiß machen. Man nennet es *Boüillitoire*, welches von dem Worte *Boüilloir*, welches ein groß Gefäß, oder kupfferne Pfanne ist, in welcher die Münzen weiß gesetten werden. *Savary* Dict. Vniv. de Comm.

BOUILLOIR, ein Münz-Wort, bedeutet eigentlich ein großes küpffernes Gefäße, in welchem man die Münzkuchen sieden läßet, damit sie weiß werden. Die Gold-Schmiede bedienen sich auch des Bouilloir zur Goldschmids-Arbeit, und die Glockengießer ihren Sand zu trocknen. *Savary.*

BOUILLON, heißt überhaupt das Aufwallen, so das Feuer bey den fließenden Dingen verursachet, wenn man sie kochen läßet. Dieses Wort hat so wohl in der Handlung, als auch bey denen Künstlern und Handwerkern unterschiedliche Bedeutungen. *Savary.*

BOUILLON, ein Farben-Wort, wird von denen Wassern gebraucht, die man in Tröge oder Kessel gethan, und mit einem Acido und Specereyen, die nicht färben, zubereitet hat, in welchem man Zeuge, Seide, Wolle u. dgl. kochen läßet, damit sie die Farbe, die man ihnen geben soll, desto besser annehmen und behalten, ehe man sie in andere Tröge oder Kessel thut, worein man färbende Specereyen gethan hat. Wenn die Seide einmahl durch die *Boüillons* oder Farbenwasser gegangen ist, so nennet man sie **gekochte**, zum Unterscheide jener, die noch nicht zugerichtet ist, und **rohe Seide** heißet. *Savary.*

BOUILLON, dieses Wort ist auch bey dem Heringsfange gewöhnlich, und wird mit selbigem ein großer Ueberfluß derer Heringe angedeutet. Siehe Hareng. *Savary.*

BOUJON, ein Wort in der Woll-Arbeit, welches in denen Tuch- und Sarschen-Fabriquen zu Roüen, Beauvois, und an etlichen anderen Orten gebrauchet wird; bedeutet so viel, als das Wort *Jurande*, oder des **Geschwornen** Amt, bey den Handwerksleuten. *Savary.*

BOUIS, s. **Buchsbaum.**

BOUL; mit diesem Worte beleget man zu Smyrna diejenigen Stempel und Siegel, deren man sich bedienet, die Leinwande zu bezeichnen, welche man daselbst den Judianern, Armeniern oder andern Griechen, zu mahlen überläßet. Es verhindert solcher Stempel die gewöhnlichen Betrügereyen derselben Leute, nach welchen sie die Leinwande öfters auszutauschen pflegen. Der Eindruck dieses Stempels geschiehet vermittelst eines mit Ruß eingemachten Leinöles, damit solcher nicht ausgehen möge. *Savary* Dict. de Commerce.

BOULANGER de CAMP, mit diesem Namen beleget man in Frankreich eine gewisse Art Sarsche, welche nur eine halbe Elle breit lieget, und in einigen Oertern der Landschafft Poitu, absonderlich aber zu Brevi und Barez gemachet werden. Man nennet solche Bonlanger, von dem Namen desjenigen, welcher diese Sarschen-Fabrique zuerst etabliret; de Camp aber setzet man hinzu, weil solche gemeiniglich von Spanischer Wolle aus Campo gemacht werden. Siehe Serges. *Savary.*

BOULANGERS, s. **Becker.**

BOULETS de CANON, heißen Canonen-Kugeln, und werden in Amsterdam nach den Schiffpfunden zu 300 Livres bezahlet. Der Werth eines Schiffpfundes aber ist 10 Gülden, und der Erlaß, welcher in Ansehung der baaren Bezahlung geschiehet, ist 1 pro cent. *Savary* Dict. Vniversl.

BOULI, ein **Thee-Topff**; Es giebt deren von verzinnten Kupffer, und andere von rother Erde. Die kupffernen kommen aus Japon, die irrdenen aus Siam. *Savary* Dictionair. Vniversel. de Commerce.

BOULIER, ein Fisch-Garn, dessen man sich auf denen mittelländischen Seeküsten zu bedienen pfleget. *Savary.*

BOULIGNIS, s. *Boulinis.*

BOULINE, de Boey-lüne, heißt das Seil an den Segeln, womit man dieselben ziehen kann, den Wind überzwerch aufzufangen, wenn man laviren will. Daher heißt bouliniren so viel, als laviren, zusehen, wo es hinaus will; ingleichen auf beyden Achseln tragen, nicht aufrichtig mit einem umgehen.

BOULINIS, oder Boulignis, eine kupfferne Münze, die zu Bologna in Italien gepräget wird; sie ist so viel daselbst als ein Sou, in Kauffen und Verkauffen handelt man daselbst zu Boulinis, wie man in Frankreich mit Sous thut. Die Boulinis gelten 4 Quadrini, nemlich 1 Baioco zu Rom, der mit ihnen daselbst zugleich gangbar ist, weil Bologna unter das Päbstl. Gebiete gehöret. Ihr Name, wie man wahrscheinlich dafür hält, kommt von der Stadt her, wo sie geschlagen worden. *Savary.*

BOULOGNA, oder *Bologna*, Stadt, siehe *Bononia.*

BOULOGNE, oder *Bologne*, eine berühmte Stadt in der Picardie, an dem Meere nicht weit von der Liane, führet den Titel einer Grafschafft und Bißthum, so unter dem Ertz-Bischoff zu Rheims steht. Der dabey befindliche berühmte Hafen wird von vielen vor den Portum Iccium des Cæsaris gehalten. Er wird auch sonst Portus Morinorum, Gessoriacus portus, Gessonacum nauale genennet. Sie wird in die Ober- und Unter-Stadt eingetheilet. Die Ober-Stadt ist wohl befestigt und hat ein gutes

Castell. Die Unter-Stadt liegt am Ufer des Meers, am Ausfluße der Liane, welche den Hafen formirt. Sie wird meistentheils von Kaufleuten bewohnt, und man findet darinne schöne Gebäude, insonderheit an Kirchen und Clöstern. Die Märkte und freyen Messen dieser Stadt, verursachen, daß in derselben große Handlung getrieben wird; absonderlich bestehet ihr Handel in feiner Leinwand, als welche so wohl in der Stadt selbst, als auch in den Gegenden so um dieselbe herum liegen, in großer Menge gemacht wird: Es ist diese Stadt außer dem auch wegen des Handels berühmt, welchen sie, so wohl mit frischen, als eingesalzenen Fischen treibet. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BOUQUAIN, oder *Bouquin*, Lat. *Hirculus*, ist eine Art von falscher Narde. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BOVQVIN, siehe *Bouquain*.

BOVRACAN, oder *Barracan*, ein ungekreuzter Zeug, der wie ein Camelot aussiehet, aber weit größere Körner hat als der ordentliche Camelot. Man macht Mäntel, Oberkleider, und andere dergleichen Regenkleider daraus. Dieser Zeug wird gewebet, und auf einem Rähmen mit zwey Tritten, mit dem Weber-Schiff, wie die Camelotte und Leinwand, gearbeitet. Der Faden des Eintrags ist einfach gezwirnt, und fein klar gesponnen; der lange Faden aber gedoppelt oder dreyfach, das ist, iedes Ende des langen Fadens bestehet aus 2 oder 3 Fäden, die wohl zusammen gedrehet sind, gemeiniglich werden diese Zeuge aus Wolle gewircket, worzu man bisweilen Hanff nimmt. Es giebt Barracan, deren Wolle vorher gefärbet ist, ehe sie auf dem Rahme gearbeitet wird, diese nennet man. *Bouracans teints en laine*, oder *Bouracans* von gefärbter Wolle. Es giebt auch andere, die weiß gearbeitet werden, und die man hernach roth, schwarz, blau, braun, u. s. w. färbet. Diese lezten werden *Bouracans teints en piece*, in Stücken gefärbte Zeuge genennet, weil sie erst gefärbet werden, wenn die Stücken vom Rähmen abgenommen sind; wenn sie vom Rahmen kommen, so läßt man sie nur 2 oder 3 mahl in klaren Wasser aufwallen. Dieses heist man, sie durch das Boüillon oder Farben Wasser gehen laßen; hernach rollt man sie, damit sie recht glatt werden. *Savary* in Dict. Vniv. de Commerce.

BOURACHER, ist ein Name, den man zu Amiens den Arbeitern gewißer Zeuge, als z. E. dem Rasche von Genua, giebet. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BOURBON, oder *l'Isle Bourbon*, sonst *Mascarenhe*, oder *Mascarennas*, Lateinisch *Borbonia Insula* oder *S. Apollonia*, ist eine Insel in Africa, im Aethiopischen Meer. Sie liegt der Insel Madagascar gegen Morgen, und ist ungefehr 25 frantzösische Meilen lang und 14 breit. Die Portugiesen sind im Jahre 1545. am ersten dahin gekommen, und haben sie Mascarennas genannt. Im Jahr 1653 aber haben die Franzosen unter Mr. de Flacour Posto allda gefast, und ihr den Namen Bourbon gegeben. Sie ist aber von ihnen verlaßen worden, jedoch haben andere Franzosen hernach daselbst gelandet, welche diese Insel so schön und vortrefflich gefunden, daß sie selbige als ein klein irrdisches Paradieß angesehen, und ihr den Namen Eden beygeleget, davon *Mr. du Quesne* an. 1686. Relation de l'Isle d'Eden heraus gegeben, und ihre Annehmlichkeiten erzehlet. Es ist daselbst ein Gebürge, welches Feuer auswirfft; das übrige Land ist sehr fruchtbar, an weissen Pfeffer, Aloe, Eben- und andern Holz, auch befinden sich hier die schönsten Papegoyen, und giebt diese Insel viele Land- und See-Schild-Kröten. Die Lufft und Wasser sind gesund, und hat man fast alle Bequemlichkeit von der Insel Madagascar, nebst dem Hafen *S. Pauli* und *de l'Assomtion*, woselbst sich Frantzösische Einwohner befinden. Hier landen die Schiffe, wenn sie aus Ost-Indien kommen, gemeiniglich an, sich mit frischen Wasser und anderer Nothdurfft zu versorgen, auch einige Waaren abzusetzen und einzunehmen.

BOURBON L'Anci, oder *l'Ancien* oder *l'Anceaume*, Lateinisch *Borbonium Anselmum*, eine Stadt nebst einem alten festen Schloße und einer Baillage in der Provintz Bourbonnois, eine viertel Meile von der Loire und 7 frantzösische Meilen von Moulins gelegen. Sie ist wegen derer mineralischen Wasser und Bäder, welche unterhalb dem Schlosse in der Vor-Stadt S. Leger sind, im ganzen Lande berühmt. Die Wasser entspringen aus einem Felsen, an welchen die Stadt lieget, und fallen in gewisse Becken und Behältnisse, so noch die Römer gebauet haben. Obgleich nachgehends dieses Werck verderbet worden; so siehet man doch noch hiervon schöne Uberbleibungen, welche von der kostbaren Architectur derer Römer zeugen können; indem die Becken oder Wasser-Behalter aus grossen 4-eckigten Stücken von weissen Marmor, der Boden aber so wohl als die Bäder von grauen Marmor verfertiget sind. Die Statüen sind von weissen Marmor und die Mauren mit marmornen Tafeln von unterschiedenen Farben ausgezieret.

BOURBON l'Archambaut, Lat. *Borbonium Arcimbaldi*, die Hauptstadt der Landschafft Bourbonnois in Franckreich. Sie hat den Titul einer Herzogl. Pairie, und wird durch ein nach der alten Art befestigtes Schloß beschützet, auch finden sich allhier Gesund-Bäder; macht viel Messer und kleine eiserne, oder Meßing-Waaren. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BOURBONNOIS, Lat. *Borbonensis Provincia*, eine Provintz in Franckreich, im General-Gouvernement Lion, hat gegen Morgen die Loire, welche selbige von dem Horzogthume Burgund absondert, gegen Abend Berry, gegen Mittag Auvergne und le Forets, gegen Mitternacht Ni-

Niuernois nebst einem Theil von Berry. Moulins ist die Hauptstadt darinnen, die andern sind Bourbon l'Archambaud, davon die Provintz den Nahmen hat, Montaigu, Montlucon, Gannat, Sancoin, S. Amand, Cusset, Neris, la Palisse &c. Einige theilen Bourbonnois in das Obere und Untere, da in diesem Moulins, in jenem Montaigu lieget. Es wird auch das kleine Ländgen Combraille darzu genommen, welches auch von der Cher und Loire bewässert wird. Das Land ist fruchtbar an Baum- und Feld-Früchten und hat viel Viehzucht. Es werden auch daselbst verschiedene Manufacturen angetroffen.

BOURDAIGNE, ist eine Art von falschen Pastell, den man sonst *Bastel-Bourg* nennet. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BOURDALOUE, ist eine Leinwand mit Figuren, die in Nieder-Normandie, und sonderlich zu Caën, und in den Gegenden daherum, gewürcket wird. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BOURDE, eine Art von sehr schlimmer Suda. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BOURDEAUX, lateinisch *Burdegala*, oder *Burdigala*, die Haupt-Stadt in Guienne, an dem Fluß Garonne, unterm 19 Gr. 41 Min. Long. und 44 Gr. 50 Min. Latit. gelegen. Sie ist eine der größten, schönsten und reichsten Handels-Städte in Frankreich, und sehr alt. Zur Aufnahme dieser Stadt tragen die vortrefflichen Privilegia Pabsts Eugenii IV. welche Ludovicus XI. vermehrte, vieles bey. Sie hat einen guten Hafen und zwey starke Citadellen, davon das eine Trompette und das andere Ha heist, wie auch das Fort S. Louis, welches im Jahr 1676 in der Garonne angeleget worden. Die Regierung wird allhier durch 4 Schöppen oder Geschworne, und durch einen Maire, welcher von vornehmen Stande ist, verwaltet. Die Bequemlichkeit, Schönheit und Sicherheit ihres Hafens ziehet die Schiffe aller Europäischen Nationen an sich; absonderlich aber der Engelländer und Holländer, welche eine unglaubliche Menge Wein, Brandtwein und andere Kaufmanns-Waaren da hin bringen, absonderlich aber zu Meßzeiten. So, daß man das ganze Jahr hindurch gemeiniglich über 100 Schiffe in ihrem Hafen liegen, und zu Meßzeiten deren wohl über 400 bis 500 beladen siehet. Man holet von hier Langouse und Gravesche Weine, Brandweine längst der Garonne, Weineßig, Castanien von Perigard, Honig, Papier, Saffran von Montauban und Caussade, genannt Langvedoque, Leinsaat, um Leinöl zu schlagen, Nußbaumen Holz, ꝛc. Ein Stück Brandtwein hält hier 32 Viertel. Sonst werden in dieser Stadt jährlich 2 Märkte gehalten, deren jeder 14 Tage währet; der erste fänget an den 1 Mertz, und der andere den 15 October. Währender Marcktzeit ist der Zoll derer ein- und ausgehenden Waaren nicht so hoch, als außer derselben; auch seynd die von französischen Städten kommende, oder dahin gehende Waaren, ganz frey. *Savary* Dict. Vniversel. de Commerce.

Bourdeaursche Gebinde, s. Orhoofd.

BOURG, Lat. *Oppidum*, also nennet man in Frankreich die Oerter, so weder Städte noch Dörffer sind. Einige sind mit Mauren umgeben, einige aber auch nicht; darbey halten sie insgemein Jahrmärkte, dergestalt, daß sie so viel als die Marckt-Flecken in Deutschland sind.

BOURG, falscher Pastell, den man auch *Bourdaigne* nennet. *Savary* Diction. Vniv. de Commerce.

BOURG, ist ein kleiner Ort in Bretagne, fabriciret unterschiedliche schlechte wollene Zeuge. *Savary*.

BOURGES, *Biburiæ*, *Biturices*, *Bituricæ*, *Biturigum Auarici*, ist die Hauptstadt der Provintz Berrey, an einem morastigen Orte, wo die Flüße Eure und Auron zusammen kommen. Sie ist groß, hat ein Ertz-Bischofthum, Baillage, Presidial, und führet der Ertz-Bischoff den Titel eines Primatis von Aquitanien. Es ist hier eine Vniversitæt und eine Festung La grande tour genannt, in welcher zuweilen Staats-Gefangene verwahret werden. Es sind hier die besten Manufacturen von allerhand Woll-Arbeit. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BOURGETEURS, also nennet man zu Ryßel in Flandern, die Arbeiter, die in Tuch-Manufacturen und andern Wollen-Sachen arbeiten. Diesen Namen haben sie bekommen von Bourges der Hauptstadt in Herzogthum Berry, von da die ersten Arbeiter nach Ryßel daselbst Fabriquen aufzurichten, beruffen wurden. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce.

BOURGOGNE, siehe Burgund.

BOURGOGNER-Wein, ein berühmter französischer Wein, der von der Landschaft Bourgogne, teutsch Burgund, woselbst er wächset, dem Namen führet. Sein Geist ist, wie der Champagner, mit einer angenehmen Säure verknüpffet, aber ziemlich starck, hitzig, und wegen seiner besondern Kräffte, gemeiniglich sehr theuer. Der meiste und beste wächst um Beaune. siehe *Beaune*.

BOURGOIN, Lat. *Bergusia* oder *Bergusium*, eine kleine Stadt in der Landschafft Viennois in Dauphine, ist wegen des Kauffhandels bekannt; die Leinwand, die aus dem Hanffe des Landes gemacht wird, und der Zwirn, der in ihrer Gegend, zum nähen und zu unterschiedlicher anderer Arbeit genommen wird, macht ihren größten Handel aus. *Savary*.

BOURGON, eine kleine Stadt im Herzogthum Maine, hat viel Eisengruben. *Savery*.

BOURG d'OYSANS, ist eine kleine aber nahrhaffte Stadt am Fluß Romanche in Dauphine, sie hat eine Alaungrube. *Savary*.

BOURLET, ist eine falsche Falte, die in die Tuchstücken, wenn man sie walket, gemacht wird. *Savary*.

BOURNEUF, ist eine kleine Stadt in Bretagne. Das Salz, welches jährlich aus ihren Morästen gezogen, zugerichtet und gemacht wird, beläuft sich auf 16 bis 17000 Metzen. Dieses Salz hohlen gemeiniglich die Engelländer, Holländer, und die Nordischen Völker, weil es zur Einsalzung ihrer Fische besser tauget als das Spanische und Portugiesische. *Savary* Dict. Vniversl. de Commerce.

BOURON-JERDE, eine Stadt in Persien, in einer fruchtbaren Gegend, unterm 74 Grad, 30 Min. Long. und 43 Grad 20 Min. Latit. gelegen. Es wächst allda insonderheit viel Saffran, welcher in ganz Persien verführt wird.

BOURSE, s. Börse.

BOURSE DES MARCHANDS, (LA) ist eine Art eines französischen Handels- und Marckt-Gerichts zu Paris welches von Ludwig den XII aufgerichtet worden; da nemlich gewisse Kauff-Leute, deren ihre Waaren mehrentheils auf schiffreichen Flüssen ab- und zugeführet werden, zusammen treten, sich untereinander collectiren, und gleichsam (juxta l. I. §. quibus 1. ff. quod cujus universit. nom.) Corpus & Ærarium commune, eine gemeine Gülde und Lade haben, wie sie denn auch einen Syndicum und Richter unter sich erwählen, welche ihre Schiffahrts-Händel vertreten und entscheiden müssen; siehe *Gregor.* lib. 47. Syntagm. Jur. cap. 37. n. 7. und 8. Welches Parisische Börsen-Gerichte mit unserer Deutschen Kaufleuthe, sonderlich derer, die in dem Geleite nach den Frankfurther und Leipziger Messen reisen, ihrer Collectirung zu denen Geleits-Kosten, welches man die Einlag in die Geleits-Casse, und theils den Freß-Beutel nennet, eine große Gleichheit hat.

BOURTANG, oder Bourtange, Bortange, Torff-Moor, ist eine in die 6 bis 7 Meilen sich erstreckende morastige Heyde und Einöde in der Herrschafft Gröningen an der Embs, unweit der Münsterischen Grenze. Es wird viel Torff in selbiger gegraben, welcher zum Brennen sehr nutzbar ist, und mitten in selbiger stehet der Bourtanger-Fort.

BOUSSOLE, s. Compaß.

BOUTAN, Lat. Botanum Regnum, ein grosses Königreich auf dem festen Lande von Indien, oder, wie andere wollen, in der großen Tartarey, gegen dem Reiche des großen Moguls. Es ist solches noch sehr unbekannt; die Nachricht aber, welche man davon hat, ist diese, daß es gegen Süden das hohe Gebürge Naugrocat, gegen Norden große und wilde Wälder, gegen Osten und Westen aber lauter ungeheure Wüsten habe, und dannenhero sich für keinem Feinde, ausser dem großen Mogul, fürchten dürffte. Insonderheit wächst in diesem Lande vieler Bisam und die beste Rhabarbar; ferner der Saamen wider die Würmer bey den Kindern, und verschiedene andere Specereyen; ingleichen wird aus diesem Lande schönes Rauchwerk gebracht; es könnte aber besonders sehr viel herrliches Rauchwerk

von Mardern in Ansehung der großen Menge dieser Thiere daraus gebracht werden, wenn die Einwohner selbigen Landes auf deren Fang recht abgerichtet wären. Auch hat das Land einige Silberminen.

BOUTURGUE, s. Boturgum.

BOUTEILLE, so wird eine jede gläserne Flasche genennet, die unten einen weiten Bauch hat, der sich obenher nach einem engen Halse zu ziehet, und siehet man deren zu mancherley Gebrauch, unterschiedene Arten, die theils mit Füssen, und oben durch einen Deckel verschlossen werden können, wiewohl selbige alsdenn auch immer andere Namen bekommen. Am allermeisten aber verstehet man unter dieser Benennung die nach unterschiedener Farbe gemachte raghälsige Flaschen, darauf man Wein, abgezogene Wasser, und andere flüßige Materie zu füllen pfleget, und werden dieselben insgemein zu 100 von denen Glashütten gekaufft. Siehe auch Bocal.

BOUTEILLEN-Bier, s. Bottel-Bier.

BOUTESOIS, ist eine Art des so genannten *Rase de Cyper*, doch von schlechter Seide, hat einen starken gedreheten Drat oder Faden, und wird von dem Frauenzimmer öfters zur Kleidung gebraucht.

BOUTIQUE, Bottega, heist eine Werkstatt der Handwerksleute, oder Kramladen der Kauff-Leute. Dahero heißt *Boutique a louer*, ein Kram-Laden, der zu vermiethen ist; *Boutique a Apoticaire*, eine Apotheke; *Boutique a Libraire*, ein Buchladen, u. s. w.

BOUTS, ein Dorff, welches nahe bey Rheims in Champagne liegt; allhier macht man weiße Zeuge, die halb wöllen und halb leinen sind, welche zu Rheims, als der Fabrique davon, verkauffet werden. *Savary* Dictionair. Vniversel. de Commerce.

BOUTTEL-Bier, s. Bottel-Bier.

Bowens, ist eine kleine Stadt auf der Insel Fühnen, nebst einem guten Hafen.

BOX, siehe Boops.

BOXVS, eine Art von Misteln, welche mehrentheils auf denen Eichbäumen wachsen.

BOY, oder BOEI, BOUEE, Lat. Dolium, vel Lignum ancoræ fidentis signum, ein Fäßlein oder Stük Holz mit einem Seil an dem Anker feste gemacht, welches den Ort anzeiget, wo der Anker im Grunde liegt.

BOYE, Lat. Cubile nauticum, ist eine Ecke oder ein Winkel auf einem Schiffe, wo die Bootsleute ihr Lager haben.

BOYER, Lat. Navigium gemino tabulato distinctum, ist eine Flämische Chalouppe mit einem doppelten Boden und Gabel-Mast versehen, damit es mit dem Querseegel ohne Ziehen besser fortlauffen könne.

BOZA, ist ein gewisses Getränke bey den Türken, welches aus Gersten oder Hirsen zubereitet wird, und noch nicht so annehmlich, als unser Bier, schmecket. Es ist sehr wohlfeil, und trincken solches nur die gemeinen Leute, wie hier zu

Lande das Bier, es machet selbiges ziemlich trunken.

BOZA, ist eine kleine freye Berg-Stadt in Ungarn, nicht weit von dem Berge, welcher wegen des auf selbigem erschrecklich tobenden Ungewitters Teufelshochzeit genennet wird. Vor diesem sind um dieses Städtgen herum feine Bergwerke gewesen, welche aber anitzo meistens eingegangen sind.

Bozen, s. Bozen.

BOZENA, s. Bozen.

BOZENUM, s. Bozen.

Bozzen, s. Bozen.

BOZZENUM, s. Bozen.

Brabant, Brabantia, ist ein bekanntes Herzogthum und eine von den 17 Provintzen der Niederlande, welche gegen Norden an Holland und Geldern, gegen Westen an Seeland und Flandern, gegen Süden an die Grafschaft Hennegau und Namur, gegen Osten aber an das Stift Lüttich gränzet. Sie gehören theils dem Hause Oesterreich, vormahls der Cron Spanien, theils den vereinigten Niederlanden; daher sie in das Spanische, nunmehro Oesterreichische und Holländische Brabant eingetheilet wird. Jenes ist der Südliche und gröste, dieses aber der Nordliche Theil, und befindet sich in dem Oesterreichischen Theile eine Gegend, welche das Wallonische Brabant, Gallo-Brabantia, genennet wird. Vermöge einer andern Abtheilung aber bestehet diese Provintz aus vier Quartieren, welche sind: Löwen, Brüssel, Antwerpen und Herzogenbusch. Es hatte nach Absterben des letztern Königs in Spanien Carl des II. die Cron Frankreich im Nahmen des prætendirenden Königs in Spanien, Philippi V. von dem ganzen Spanischen Brabant Possession genommen, bis sich dasselbe nach der Schlacht bey Rameilles, der Bothmäßigkeit des Königs in Spanien, Carls III. unterworffen, und auch im Rastädter Frieden im Jahre 1714 höchstgedachtem Könige Carln III. als Römischen Kayser zugetheilet worden. Es begreiffet dasselbe 26 Städte und 700 Dörffer in sich. Zum Holländischen Brabant aber gehören Herzogenbusch, Bergen op Zoom, Breda, ꝛc. Sonst ist dasselbe so wohl wegen verschiedener Manufacturen, so darinnen fabriciret werden, als auch wegen des starken Kauff-Handels, so damit getrieben wird, berühmt. Wovon unter folgenden Artickeln ein mehrers.

Brabanter Elle, Aune de Brabant, ist eine Elle, welche fast ein Fünftel länger, als die Leipziger und Hamburger Elle, ist.

Brabanter Schilling, s. Schilling.

BRABANTIA, s. Brabant.

Brabantisch Gewicht; Wie solches sich gegen anderer Länder ihrem Gewichte verhalte, ist aus der Reductions-Tabelle unter dem Worte: Gewicht, zu ersehen. Hier stehet nur noch zu bemerken, daß

100 Pfund Antwerper thun zu	Löwen, Brüssel, Herzogenbusch, Mecheln, Arschott	100 Pfund
	Bergen op Zoom	98 Pfund
	Namur	99 Pfund
	Brügge	100 Pfund
	Gent	108 Pfund

Das Schiffpfund von Antwerpen ist 300 Pf. die Charge 400 Pfund, oder 2 Ballen; der Wagen oder Chariot 165 Pfund, der Stein 8 Pfund.

Brabantische, und Flandrische Handlung. Diese war vor diesem, ehe Holland groß geworden, in sehr considerablem Stande; also, daß auch die Hanseestädte ein berühmtes Comtoir zu Brüg in Flandern aufgerichtet hatten, und die berühmte Stadt Antwerpen sich rühmen konnte, daß sie dasjenige gewesen, was ietzund Amsterdam ist. Allein des bekannten Herzogs von Alba Tyranney, und Philips II. Königs in Spanien unzeitiger Religions- und Reformations-Eifer, auch weil man in Flandern die Handwercker unter gewisse Zünfte reduciren, neue Accisen auf Brodt, Fleisch und andere Nahrungsmittel legen, und die jungen Handwercks-Pursche mit Gewalt zum Kriege zwingen wolte, rissen nicht allein die Handlungen von diesen Ländern weg, sondern auch gar die sieben vereinigte Provinzien von spanischer Devotion ab; so, daß ietziger Zeit diejenige Handlung in Holland floriret, welche vormahls in Flandern hat müssen gesucht werden. Wiewohl nunmehr, nachdem die bisher also genannten Spanischen Niederlande unter die Devotion des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich wieder gekommen, die Sache bald ein anderes Ansehen gewinnen möchte, zumahl wenn die von Ihro Röm. Kayserl. Maj. octroyrte Ostendische Compagnie in ihren guten Anfange reußiren solte. Wovon unter dem Titel: Ostendische Compagnie, ausführlicher gehandelt werden soll. Was nun die in Brabant und Flandern fabricirte eigene Waaren anlanget; so sind es folgende: Allerhand feine und sonderlich die Cammerleinwand, welche zu Cammerich, Gent und Mecheln gemacht wird; vielerley Gold- und seidene Stoffen, schöne Tapetzereyen von Brüssel; Ingleichen weisse zwirnene Spitzen von Udenarde und Mecheln, Camelot oder Cameelhaaren Zeug, Baracan und allerhand gesponnene und gefärbte Wolle zu Tapeten; überaus feiner Spitzen-Zwirn. Welche ietzt erzählte Waaren insgesammt sehr häufig nach Frankreich gehen, und dagegen von den Antwerpern, als welche, vermittelst des Scheldeflusses, noch einige kleine Schiff-Fahrt haben, Wein, Brantwein, und andere französische Früchte und Manufacturen, eingekauft werden. Die von Brüssel und Gent handeln mit den Pariser Kaufleuten

ten

ten über Land, und besuchen die Pariser und andere französische Messen; gleichwie hergegen die angränzenden Franzosen häufig mit ihrem Waaren wieder nach Flandern und Brabant kommen. Die Licenten oder Zölle werden in Flandern nach dem Werth der Waaren, zu welchen sie die Kaufleute angeben, geschätzet.

Brabantisch Maaß, ist folgender Gestalt eingerichtet: In Korn thut eine Antwerper Last 38 Viertel, deren $32\frac{1}{2}$ eine Amsterdammer Last machen; das Viertel hält 4. Muckens, und 32 Viertel thun einen Sack Haber. Zu Brüssel rechnet man 25. Sack auf die Amsterdammer Last, wenn anders des Korn gut ist. Zu Mälines oder Mecheln thut die Amsterdammer Last 28. Viertels. Die Last zu Louvain oder Löwen ist von 37. Muddes; jede Mudde hat 8 Halsters. Zu Breda und Sevenbergen rechnet man die Last Korn auf $33\frac{1}{2}$ Viertel, und auf 29 vor den Haber. Die 13. Viertels machen 18. Sack, oder einen Rotterdammer Hut. Die Rocken Last wird zu Bergen Opzom auf 34. Viertels, und die Haber Last zu $28\frac{1}{2}$ Viertel gerechnet. Die Last von *Bois le Duc* oder Herzogenbusch macht $20\frac{1}{2}$ Mouvers, und 8 Mouvers einen Rotterdammer Hut. In den spanischen und französischen Flandern, und zwar zu Gent in Flandern, hat die Last Rocken 56. Halsters, und in den Haber 38; 12 Halters thun 1. Mudde oder 6. Sack; 1. Sack 2 Halsters. Der Einkauf geschiehet nach Halsters oder Mudde. Die Last zu Brügge wird auf $17\frac{1}{2}$ Hut in Rocken und $14\frac{1}{4}$ in Haber gerechnet. Die Last zu St. Omer ist von $22\frac{1}{2}$ Razieres. Zu Dixmuyden rechnet man in Weitzen die Last auf $30\frac{1}{2}$ Razieres, und zu 24. vor dem Haber; 1 Raziere ist 2 Rotterdammer Scheffel. 18 Razieres von Düynkirchen machen einen Rotterdammer Hut. Die Seemaaß ist von 9 Razieres, welche 280 Pfund wägen. Zu Graveline rechnet man die Last auf $22\frac{1}{6}$ Razieres in Rocken, und zu $18\frac{3}{4}$ in der Habermaaß. Im Lütticher Lande hat die Last 96 Setiers, jedes Setiers 8 Muddes. Zu Tongern rechnet man auf die Rocken Last 15 Muddes, und auf die Haber Last 14. Siehe ein mehrers unter Maaß.

Brabant- und Flanderische Münze, bestehet in Pfund, Schilling, und Groot Flämisch, welche eingetheilet werden in Curante und in Wechselmünze. Diese letztere, welche auch Permißion- oder Permißie-Geld genennet wird, differiret $8\frac{1}{3}$ pro Cent. gegen Courant-Geld, daß also 100 Holländischer Gulden oder Pfund Flämisch Permißie-Geld $108\frac{1}{3}$. Courant Holländischer Gulden oder Pfund Flämisch machen. Es sind aber obbemeldte Pfund Flämisch nur eingebildete, und aus 6 fl. oder aus 120 Stübern oder 240. Grooten zusammen gesetzte Pfunde; hingegen hat man in Brabant und Flandern würckliche geprägte Müntzen, als da sind: Ducaten, welche 4 fl. 16 Stüver, Ducatons, welche 3 fl. 10 Schilling, Patagons oder Reichsthaler welche 2 fl. 8 Stüver oder 96 Groot; Schelling oder Schilling Flämisch, welche 6 Stüver oder Patarts oder 12 Groot, und dann gemeine Stüver oder Patar, welche 2 Groot oder 8 Deuten, oder 16 Pfennige gelten. Der Patagon oder Reichsthaler von der Wechsel- oder Permißie-Münze zu 48 Stüver oder Patar gilt 51 Stüver Courant-Geld, weniger oder mehr. Die

Handelsbücher werden in Pfund, Schillings und Groot Flämisch, auch wohl in fl. Stüver und Pfennings gehalten; wiewohl man keine genünzte Gulden hat. Weil auch Antwerpen, Gent, Brüssel und Rissel große Wechselpläze sind; als wollen wir den Wechsel-Cours von solchen allhier noch mit anführen. Solcher ist nun: Auf Franckreich 80 bis 100. Groot Flämisch vor einen Reichsthaler von 60 Sols tournois; Auf Venedig von 90 bis 100 Groot vor einen Ducaten von 24 Groot in Banco; Auf Spanien von 80 bis 130 Gr. vor ein Ducat von 375 Marrevat; Auf Portugall von 40 bis 60. Gr. vor 1 Cruzade de 400 Recs; Auf Genua von 90 bis 100 Gr. vor 1 Piastre von 5 Lires oder 109 Soldi; Auf Livorno von 92 bis 100 Gr. vor 1 Piastre von 6 Lires oder 120 Soldi; Auf Frankfurt von 80 bis 90 Gr. vor 1 Flor. de 65 in Wechsel-Creutzer; Auf Nürnberg vor 70 bis 80 Gr. vor 1 Flor. von 65 Creutzers Courant; Auf England von 26 bis 38 ß. Flämisch vor 1 Pfund Sterling; Auf Holland von 100 bis 120 Pf. Flämisch vor 100 Pf. Flämisch jedes von 6 fl; Auf Hamburg von 33 bis 35 Sols vor 1 Daelder von 32. ß. Lübsch.

Brabantische Waaren, s. Brabant- und Flandrische Handlung.

BRABYLA, werden die großen, süßen, Himmel-blauen Ungarischen Pflaumen genennet. Davon zu sehen Pflaume.

BRACCIALETTO, s. Brasselet.

BRACHA CVCVLI, s. Schlüsselblumen.

Brachendistel, Brackendistel, Radendistel, Wallendistel, Walchendistel, Krausdistel, Stechwurzel, Ellend, Mannstreu, (weil es sich mit seiner Kraft den schwachen Männern treu erweiset,) Lateinisch *Eryngium*, *Lyringium*, Offic. Feuch. Ang. *Eryngium vulgare*, C. B. J. P. Pit. Tournef. *Eryngium campestre*, Dod. *Eryngium campestre mediterraneum*. Lob. *Eryngium montanum sive campestre*. Matth. Cast. Lugd. *Eringus*, *Iringus*, *Acus Veneris*, *Aster Atticus*, *Capitulum Martis*, *Centum Capita*, *Carduus lepusculus*, *Carduus volutans*, *Carduus aculeatus*. Plinius Hist. Nat. XXII. 7. *Myracanthon*, Französisch *Panicaut*, *Chardon Roland*, *Chardon à cent tetes*. Italiän. *Iringe*. Spanisch *Cardo corredor*, ist ein Gewächs, dessen Stengel anderthalb, bis auf zwey Schuh hoch wird; er ist rund, gestreifft, voller weisses Marks, und gegen den Gipffel zu in eine große Menge abgetheilet. Seine Blätter sind breit, tieff eingeschnitten, mit etwas blau vermenget, hart und stachlicht, und stehen eines ums andere an dem Stengel. Die Gipffel sind mit einer großen Anzahl stachlichter Köpffe beladen, daran der unterste Theil eine Crone giebet, von kleinen spitzigen Blättern, welche an dem Rande stachlicht sind. Auf diesen Köpffen stehen die weißlichten fünffblätterigen Blüthen in Rosenform. Wenn dieselbigen verfallen, so folgen ihnen ovalrunde Samen. Seine Wurzel ist sehr lang, Fingers dick, auch öfters als der Daumen, auswendig schwarzbraun, und inwendig weiß, von süssem lieblichem Geschmacke und scharffen Geruch.

ruch. Dieſes Gewächſe wächſt gerne im rauchen Erdreich, auf dürren Heiden, Bergen, an ſandigten Feldern und Wegſtraſſen. Die Wurzel wird am meiſten zur Arzeney gebraucht, ſie führet viel Sal eſſentiale und Oel; gehöret mit unter die fünff kleinen eröffnenden Wurzeln; ſie wärmet, zertheilet, öffnet die Verſtopffungen der Leber und Milz, dienet wider die Gelb- und Waſſerſucht, viertägigem Fieber, *Crat.* 1. Epiſt. med. 5. verhütet die fallende Sucht, räumet die Bruſt, benimmt das Seitenſtechen, Keuchen, kurzen und ſchweren Athem, befördert den Harn, bringet den Frauen ihre Zeit. *Crat.* V. Conſ. 40. ſtillet das tröpflichte Harnen, die Blehungen des Eingeweides, und die Schmerzen der Darm-Gicht; iſt denjenigen nützlich, ſo mit dem Lendenſtein beſchweret ſind. *Crat.* VII. Conſ. 34. *Matth. Unzer.* de Nephrit. II. 14. hilft wider die Gicht und den Krampff. *Dodonæus* zerſtößet die Blätter mit Wein, und giebt den ausgedruckten Safft mit Nutzen denjenigen, ſo an einem unreinen Samenfluſſe laboriren. Die rohe Wurzel gekauet, heilet den Samenfluß. *P.* Bäyer Lib. XVI. Pr. c. 2. mit Honig oder Zucker genutzt, widerſtehet ſie angeführter Krankheit. *Marcell. Cuman.* Obſ. med. 44. a. *Velſch.* ed. Die Wurzel angehängt, ſoll die Kröpffe zertheilen. *Camerarius* ſchreibet, daß ein alter Medicus in Italien bemerket habe, daß die Wurzel zerſtoſſen, und in rothem Wein geſotten, gut ſey, den Weibern als ein Pflaſter über den Unterleib geleget, welche die Leibesfrucht nicht bis auf die rechte Zeit tragen; hingegen befördere ſie die Geburten, in Wein geſotten und davon getrunken. Solches bezeugen auch *Phil. Müller* in Miracul. & Myſt. Chym, Med. und *Hieronym. Reuſner.* in Obſ. Med. 109. a. *Velſch.* ed. Dieſe Wurzel zerſtoſſen und Pflaſterweiſe über die Feig- und andere böſe Blattern an den heimlichen Oertern geleget, ziehet ihnen den Gift aus, öffnet dieſelbigen, und heilet ſie hernach von Grund aus. Von denen Blumen getrunken, heilet die Geſchwühre der Kehle. Das Kraut dienet dem ſchwachen Herzen, Milz und Lenden, iſt für die Gicht, Waſſerſucht, Krampff und Ohrengeſchwüre gut, ziehet die Dornen, und was im Fleiſch ſtecket, heraus. Es dienet auch für alle Zufälle des Genicks, mit Regenwaſſer gebraucht. Die in denen Apotheken eingemachte Wurzel bekömmet wohl den Leberſüchtigen, dienet wider den Nierenſtein, ſtillet den Schmerz der Blaſen, ſtärcket den blöden Magen und die Mutter, erwärmet die Geburtsglieder, bey Mann und Weib, zeuget Samen, und macht Luſt zum Beyſchlaff. *Foreſt.* XXVI. Obſ. 8. *Plinius* XXII. 8. Sie bringet auch den Säugern viel Milch, und hilfft denjenigen, ſo mit der fallenden Sucht behafftet ſind; ſie verhütet den Krampff, und iſt ſehr gut wider Lähmung. Etliche brennen aus den zarten jungen Blättern im May ein Waſſer, welches getrunken, die Verſtopffungen der Leber

und des Milzes eröffnet, die Gelbſucht vertreibet den Harn und Stein befördert, *M. Unzer.* l. c. auch wider das tägliche, und viertägliche Fieber dienet. *Matthiolus* ſchreibet, daß es vortreflich gut ſey, wider die Franzoſenblattern, auch das Blut wunderlich von dieſer Seuche reinige. Andere hacken die Wurzel allein, und brennen im Ende des Mayen ein Waſſer davon, welches Abends und Morgens, jedesmahl 2 oder 3 Loth davon getruncken, gut wider die Harnwinde iſt, und Luſt zum Beyſchlaff erwecket. Im Frühling werden die jungen und zartem Schoß mit Eßig, Oel, und Salz zu einem Salat genoſſen. Wenn die Diſtel, wie *Plutarchus* Sympoſ. VII. c. 2. erzählet, einer Ziegen ins Maul geſtecket wird; ſo ſtehen die andern alle ſtille, ſo lange bis dieſe Diſtel wieder hinweg genommen worden. Noch ein Geſchlecht der Brachendiſtel findet man, welches ſonſt auch *Eryngium marinum* Offic. & Matth. Dod. Cluſ. J. B. *Eryngium maritimum.* J. B. *Crocodilium*, Cæſalp. *Glycyrrhiza ſpinoſa.* Lacun. Deutſch: **Meermanns, Treu, Meerbrackendiſtel, Meerwurz** genennet wird. Dieſes iſt nicht ſo ſtachlicht, wie das erſte, hat breite, etwas runde, dicke, und an dem Umkreiß gekerbte, ſtachlichte Blätter, und gröſſere Häupter mit ſchönen Himmelblauen, auch wohl weiſſen Blumen; Es wird bey uns in Gärten gepflanzet, wächſt ſonſt von ſich ſelbſt an den Ufern des Meers, und kömmt an Kraft und Würkung mit dem vorigen überein.

Brack, Bracke, Brak oder **Brakgut**, ſo heiſſet der Ausſchuß, oder das geringe von einer jeden Sache, ſo nur halb gut iſt.

Bracke, ſ. **Brack.**

Brackendiſtel, ſ. **Brachendiſtel.**

Brackenhaupt, ſ. **Dorant.**

BRACTEA, ſ. **Blech.**

BRACTEALES NUMMI, ſ. Bracteati.

BRACTEARII, von Bractea, Lamina tenui, einem dünn geſchlagenem Blech; alſo werden eigentlich genannt Plattner, Goldſchläger, oder vielmehr die das Knatter-Gold machen, ingleichen, die Blechſchläger, wiewohl zwiſchen Bractea & Lamina einige noch dieſen Unterſchied machen wollen, daß jene dünner, als dieſe, geweſen, und mehrmahls zu ihrer Ueberziehung gedienet haben, wie alſo noch heutiges Tages die Schloſſer etwan ein Eiſenblath mit Meßing überziehen, damit ihre Kunſt beſſer in die Augen falle.

BRACTEATI, Bracteales, oder Bracteati nummi, **Blech- oder Holmünzen**, ſind alte deutſche Münzen, von feinem Silber, welche ganz dünne, und nur auf einer Seite gepräget ſind, daß die Fugen eines einzigen Stempels auf der einen Seite eingebogen, auf der andern aber ausgebogen zu ſehen. Das Gepräge ſtellt ſo wohl Bildniſſe, als auch andere Figuren von unbelebten und belebten Sachen vor. Die Figur iſt rund, an vielen aber auch viereckicht. Es ſind deren gar viele in den neuern Zeiten in Deutſch-

land aus der Erde gegraben werden, und hat man deren auch von feinem Golde, welche aber gar rar sind. Von dem Ursprunge der Bracteatorum meynt der Herr von *Ludewig*, daß sie in dem 10 Jahrhunderte zuerst geschlagen worden, welcher auch diejenigen widerlegt, die den Deutschen allein dergleichen Münze zuschreiben wollen; da doch schon zu Kaysers *Justinians* Zeiten in Constantinopel dergleichen Münze geschlagen worden, welchem Exempel die Gothen und meisten Mitternächtischen Völcker und auch die Engländer gefolgt sind, von welchen es die Deutschen mögen gelernt haben. Doch bediente man sich dabey auch des harten Geldes, bis ins 13 Jahrhundert bey damaligen schlechten Zeiten das harte Geld sich ganz unsichtbar machte, und die *Bracteales* selbst schlechter gemünzt wurden.

Bräsem, Brachsme, Prasem, Lateinisch *Brasimus*, wird unter die Cyprischen Fische gerechnet. Er ist einer von denen besten Bratfischen, dünne von Gestalt und kurz, aber gar breit, wie eine große Platteise: Er hat ein trucken gesund Fleisch. Man pfleget ihn mehr zu braten, als zu sieden.

Bräune, ist eine Art Malme, welche von ihrer Farbe den Nahmen führet. Siehe **Malme**.

BRAGANZA, ist ein großer Flecken in der Provinz Vicentino, im Venetianischen Gebiete an der Gränze der Marca Treuisiana. In dieser Gegend wächst sehr guter Wein.

Brahm, ein Kraut, siehe Genista.

BRAISSAC, ein bekannter Französischer Ort, nahe bey Brioude in der Provinz Auvergne, hat eine Steinkohlen-Grube, die in Ermangelung der Englischen, auch nach Paris durch die Loire und den Canal geführet werden. *Savary* Dict. Vniverſ. de Comm.

Brak-Gut, . **Brack.**

BRAMA, oder *Brema*, eine Stadt und Königreich in Indien, jenseit des Ganges an dem Fluß Menan, gegen die Grenzen von Tonquin, welches dem Könige von Ava unterthan ist. Es werden in selbigen sonderlich schöne Diamanten gegraben.

BRAM-FALL, oder *Bram-Val*, ist ein Touw, so zum aufhissen und niederlassen der Bram-Ree dienet. Dasjenige, welches diese Dienste bey der großen Bram-Ree leistet, wird das große Bram-Fall genennet, und bestehet dessen Structur aus folgenden: Es ist nehmlich in der Mitte der großen Bram-Ree ein Touw befestiget, so ein Reep genennet wird, welches oben durch die große Bram-Stenge unter der Saaling über eine Rolle gehet; davon das Ende einen an selbigen Touw hangenden Block befasset, so der Fall-Block heisset. Von dem Knecht aus der Mitte des Verdeks lauffet nun ein ander Touw ab, welches eben der Bram-Fall genennet wird, und gehet durch den Mars hinauf nach diesen Fall-Block über eine Rolle. Von dar ist es auf der großen Stenge Saaling durch einen andern daselbst befestigten Block mit einer Rolle, und das Ende wieder hinauf nach mehr gedachten Fall-Block gezogen, allwo es feste gemacht, mit dem herunterhangenden oben die Ree auf und niedergelassen wird. Dasjenige Fall, so zum aufhissen und niederlaßen der Vor-Bram-Ree dienet, heisset das Vor-Bram-Fall, und ist der Structur und Combination mit der Reep nach einerley mit dem, welches wir itzo beschrieben, nur daß dasselbige entweder an dem bey dem Fock-Mast stehenden Knecht, oder auch an der Seite des Schiffes belegt wird.

BRAMPOUR, oder *Brampore*, *Brampur*, Lat. *Barampura*, die Hauptstadt der Provinz Candich in Indien, in dem Gebiete des großen Mogols, unterm 28. gr. Latit. und ungefehr 80. Meilen, wie *Theuenot* schreibet, *Tavernier* aber rechnet deren 132, von Suratte, ist eine große, aber sehr verwüstete Stadt. Einige von ihren Gassen sind ungemein hoch, die andern aber desto niedriger, daß, wenn es starck regnet, das Wasser in selbigen als ordentlichen Bächen flüsset: Einige Häuser haben Strohdächer, und die meisten sind nur von Erde erbauet; doch aber mit glasirten und allerhand Farben bestrichenen Ziegeln bedeckt, welches diese Häuser gegen die herumstehende von allerhand Art grüne Bäume sehr lustig machet. Diese Stadt hat ein gutes Schloß, darauf der Commendant selbiger Provinz residiret, und welches Mauren von 6 bis 7 Klaftern hoch hat, darauf hohe und große Thürme stehen; mitten darinne wird des Königs Pallast eingeschlossen: Ferner hat sie 2 *Queruanseras*, eine, darein die Fremden einlogieret werden, die andere, in welcher die Einkünfte der Provinz aufbehalten werden: An der Oestlichen Seite der Stadt flüsset längst hin der Tapty. Mitten auf diesen Flusse geschiehet ordentlicher Weise der Elephanten-Streit. Allda stehet auch das Monument eines in seiner natürlichen Größe von Stein verfertigten Elephanten, welches der große Mogol *Chagehan* einem solchen Thiere, welches er sehr liebte, und in einem Streit in seiner Gegenwart umkam, aufrichten lassen: Uber diesen Flusse stehen noch sehr viel Häuser, welche gleichsam eine besondere Stadt ausmachen. So wohl in der ganzen Provinz Candich, als vornehmlich zu Brampour wird großer Handel mit Catounen getrieben, welche nach Persien, der Türkey, Moskau, Polen und Alcair verführet werden. Es sind sonderlich derer zweyerley Arten, die eine ist mit unterschiedlichen Farben gefärbet; die andere aber ist ganz weiß, und hat durch die Länge und an den beyden Enden einen oder zwey von Gold oder Silber und Seide eingewürckte Streifen mit Blumen, welche auf der einen Seite so schön aussehen, als auf der andern; dahero man diesen Catoun auf beyden Seiten gebrauchen kann. Von dieser Art kostet ein Stück, welches etwann

15 bis

15 bis 20 Ellen lang ist, in die 100 bis 150 Rupien, und derjenigen, da das Stück nur etwa 2 Ellen lang ist, bedienet sich das vornehme Persische und Indianische Frauenzimmer zu ihren Leibbinden und Hauben. Aus dieser Stadt holen auch die Holländer das Opium, welches sie um Pfeffer vertauschen. *Thevenots* Ost-Indianische Reis. l. 42. p. 139. seq. *Taverniers* Ind. Reis. l. 4. p. 12. sq. & II. 12. p. 112.

BRAMPUR, s. *Brampour.*

Bram-Ree, oder Brandt-Ree, wird die Ree an denen Bram-Stengen genennet, an welcher die Bram-Segel angemacht sind; und zwar heisset die Bram-Ree an der Vor-Bram-Stenge die Vor-Bram-Ree, zum Unterscheid der Bram-Ree an der großen Bram-Stenge, welche um deswegen die große Bram-Ree genennet wird. Diese große Bram-Ree kommt der Beschaffenheit nach mit der großen Mars-Ree überein, nur daß sie nach Proportion etwas kleiner ist, als dieselbige.

Bram-Segel, oder Brandt-Segel, heissen die Segel, welche sich an denen Bram-Stengen des großen und Fock-Masts befinden. Dasjenige, welches an der Vor-Bram-Stenge des Fock-Masts stehet, heisset das Vor-Bram-Segel; deme zum Unterscheid das Segel an der großen Bram-Stenge, das große Bram-Segel genennet wird. Dieses Segel nun ist an dem großen Mast das dritte und höchste, und wird vor und bey dem Winde, wie auch bey halben Winde, mit guten Wetter gebraucht, wenn aber selbiger stärcker, als es vertragen kann, ankomt; so pfleget dieses Segel annoch vor den Mars-Segel eingenommen zu werden. Bey diesem Segel hat man die Boelgas, Schooten und Gy-Touwen wahrzunehmen; wovon aber unter Speciellen Titeln gehandelt wird.

Bram-Stenge, große Bram-Stenge, ist ein langes rundes Holz, so unten dicke, oben aber etwas schmäler ist, welches über die große Stenge aufgerichtet, und in deren Eselshaupt befestiget wird. Es wird nehmlich der große Mast aus drey Hölzern zusammen gesetzet, davon das unterste eigentlich der große Mast, das mittelste die große Stenge, und das Oberste die große Bram-Stenge genennet wird. Zum Unterscheid der Vor-Bram-Stenge an dem Fock-Mast, wird sie die große Bram-Stenge genennet, da sie sonst eigentlich die Bram-Stenge heisset. An ihr hat man die Bram-Stengen-Wand und Stag, Bram-Ree, Segel und Fall wahrzunehmen; wovon man unter dem Special-Titeln weitere Nachricht findet: Ihrer Beschaffenheit, Structur und andern Umständen nach komt sie mit der großen Stengel, überein, nur daß sie nach Proportion kleiner, und dahero auch leichter aufzuhussen ist als jene. Von einigen wird sie die Brand-Stenge ingleichen die große Brand-Stenge genennet. Diese Stenge erhält ihre Befestigung auf beyden Seiten von der großen

Bram-Stengen-Wand; von forne her aber wird sie von dem großen Bram-Stengen-Stag in ihrem Stand erhalten.

Bram-Stengen-Stag, ist ein Touw, so zu Befestigung der Bram-Stenge dienet. Es umfänget selbiges die Bram-Stenge an der Top, und gehet Anfangs etwa einen Faden lang gedoppelt, hernachmahls aber einfach nach den Top der Vor-Stenge zu, allwo ein Block mit einer Rolle sich befindet, über welche es hinter der Vor-Stenge weiter hinunter bis in den Fock-Mars lauffet, und an den Saaling fest gemacht wird, damit die Bram-Stenge steiff gehalten werden könne. Weil dieses Touw an der großen Bram-Stenge sich befindet, so wird es auch das große Bram-Stengen-Stag genennet, zum Unterscheid des Vor-Bram-Stengen-Stags, welches eben diese Dienste an der Vor-Bram-Stenge verrichtet.

Bram-Stengen-Wand, oder Haupt-Touwen der großen Bram-Stenge, sind die Touwen welche auf jeglicher Seite der Bram-Stenge sich befinden, und zu deren Befestigung dienen. Die Zahl dieser Touwen richtet sich nach der Größe des Masts oder Stenge, die sie halten solten. Also bestehet die große Wand an dem grossen Mast zu jeglicher Seite aus 7, 8 oder 9 starken Touwen; die große Stengen-Wand hingegen bey der großen Stenge bekommt auf jeglicher Seiten nur 4 dergleichen Touwen; und weil die Bram-Stenge die kleinste von diesen ist, so hat man ihr auch an jeglicher Seiten nur 2 dergleichen Touwen zur Befestigung angeordnet, welche die Bram-Stengen-Wand ausmachen. Diese zwey Touwen zu jeglicher Seiten liegen über dem Top der Bram-Stenge und reichen über zwey Fuß oberhalb der Saaling der großen Stenge hinab, an welchen Saaling Enden, und zwar an denen zwey in die Quer gelegten Hölzern, die Puttings dazu stecken und an der großen Stengen-Wand befestiget sind; die Haupt-Touwen aber werden mit Jungfern aneinander gehänget; doch pfleget man selten zu dieser Wand Wevelingen zugebrauchen. Weil diese Wand an der großen Bram-Stenge sich befindet; so pflegt man sie auch die große Bram-Stengen-Wand zu nennen, zum Unterschied der Vor-Bram-Stengen-Wand, welche von einerley Art und Structur an der Vor-Bram-Stenge des Fock-Masts vorhanden ist.

Bram-Val, s. Bram-Fall.

BRANCA LUPINA, *Prata Lupina, Pes Lupi, Cardiaca* Offic. Matth. Lob. J. B. Dod. Pit. Tournef. *Cardiaca & Sideritis* I. Dod. *Cardiaca vel Lycopus* Fuchs. *Marrubium cardiaca dictum forte primum Theophrasti*, C. B. *Marrubium mas* Brunf. *Melissa silvestris*, Trag. *Lycopus Ruellii*, Chabr. *Herba pectoralis Manus S. Mariæ* Lon. *Lycopsis*, Plin. *Lycopsis branca lupina*, Ang. Französisch *Agripaume*, Deutsch **Wildmutterkraut**, (weil es den Mutterkrank-

heiten zu Hülfe kommt) Herzgespann, Herzgesperr, Herzkraut, (weil es das Herze stärcket, und dem Herzklopfen widerstehet) Wolfstrappen, Wolfsfuß. Ein Kraut, so dem wilden Andorn (*Marrubio silvestri*) nicht so gar unähnlich siehet, und einen Hauffen Stengel zu zwey und drey Schuh hoch, treibet, welche dicke, eckigt und fest, inwendig schwammigt und voll Marck sind; seine Blätter sind ein gut Theil größer, denn des Andorns, fast gantz rund, und schier als die Nesselblätter, doch gar tief eingekerbet, und dunckelgrün. Die Blüthe ist mit einem Rachen, oder sie stellet ein Röhrlein vor, das oben in zwey Lefzen oder Labia getheilet ist, welche rauch, weißlicht und purpurfarben sind, und in einem ganz kurzen, hart und stachlichten Kelche sitzen, der wie ein Hörnlein siehet. Nachdem die Blüthe vergangen, so kommen vier kleine dreyeckigte, schwärzlichte Samenkörnlein zum Vorschein, die in der Hülse stecken, welche der Blüthe zum Kelche gedienet. Die Wurzeln bestehen aus eitel Zasern. Das ganze Gewächs hat einen starken Geruch und bittern Geschmack; es wächst an ungebauten Orten, wo es rauch und steinig ist, an den Hecken und bey den Mauren. Es ist den ganzen Sommer über grün, führet viel Sal essentiale und Oel; vornehmlich wird es wider das Herzgespann der Kinder gebraucht, und kann man ihnen entweder das gebrannte Wasser davon, oder dessen Safft mit Milch eingeben. Es ist warm und trocken, ziehet auch einiger masen zusammen. Es öffnet auch die Harngänge, treibet den Harn, Stein und monathliche Reinigung der Weiber, befördert die Geburt, reiniget die Brust vom Schleim, stillet den Husten, tilget die Winde, tödtet die Würmer, auch äusserlich gebraucht, und benimmt das Zittern und Klopfen des Herzens. Wurzel und Kraut in Wein gesotten, und davon getrunken, benimmt den Krampf und das Stechen um das Herz. Wenn der Krampf sehr gefährlich ist, so kann man dieses Kraut mit Honigwasser nutzen. Das Kraut gestossen, und auf das Glied geleget, daran der Krampf ist, vertreibet denselben gewiß. Sonst ist das Kraut auch gut zu den lahmen Gliedern, wenn man selbige damit wäschet, und den Saft davon daran streichet. Gestossen und auf frische Wunden gelegt, verwahret selbige vor Entzündung, heilet sie, und stillet auch das Blut. *Jo. Schroeder* Pharm. Med. Chym. II. hat eine Salbe, Vnguendum cartiacum, oder Herzgespann-Salbe genannt, so von diesem und andern Kräutern bereitet, und in obgedachter Kinder-Krankheit gerühmet wird.

BRANCA URSINA, s. Bärenklaue.

BRANCA VRSINA IT'ALORVM, oder Branca Vrsina Italica, Welsch-Bärenklau, wird in Welschland, bey uns aber in Apotheken und Gärten anbetroffen. Das Kraut mit der Wurzel, treibet den Harn, heilet die Schwindsucht und die Brüche. Es bringet sonderlich im Julius feine Blumen, die weißlich sind, und an langen Stielen hängen.

BRANCHA LEONIS, s. Alchimille.

BRANCHE DE LA BALANCE, (LA) ist so so viel, als der Balken in der Waage, wovon unter dem Artickel Waage ein mehrers.

Brand, ist das unterste in Stein- Kohlen-Bergwerck, allwo sich die Stein-Kohlen enden, noch diesem kommt die fremde Schicht, dessen Kohlen schwarz aussehen, so dann grauer Schiefer-Schicht, auf die halb-graue und halbschwarze gläserne Schicht, dessen Kohlen man vor die besten hält; alsdenn die Ziegel-Schicht, dessen Kohlen nicht alle brauchbar sind. Endlich folgen die Schmiede-Kohlen, und denn das Dach. Eine Schicht ist fünff Viertel-Elle, auch an manchen Orten eine halbe Elle, und zwischen jeder Schicht ist eine Berg-Art, gleich einem Letten, von 2 bis 3 quer Finger stark.

Brand-Bogen, sind auf den Schmelz-Ofen, die in der Brandmauer über der Vorne 1 und 1 halbe Ellen hoch von Mauerziegeln geschlossene Bögen, hinter der Hinterwand der Oefen, nach dem Balge zu.

Brand-Brachsen, Lat. *Melanurus*, Franz. *Negoeil*. Ein See-Fisch, der etwas größer als eine Hand, ein bis anderthalb Pfund, aufs höchste wieget, und mit breiten Schuppen bedeckt ist, die sich nicht gerne herunter bringen lassen. Er hat ein klein Maul, aber voller Zähne. Die Augen, gegen den Kopff zu rechnen, sind sehr groß, und schwärzlichtblau. Der Rücken ist blau und etwas schwarz, der Bauch weiß, der Schwantz breit, und mit sehr schwarzen Tüpffeln gezeichnet. Dieser Fisch kommt öffters auf die Klippen und sandigen Ufer, und frisset das See-Graß, Alga, so daselbst wächst. Zur Speise wird er nicht oft gebrauchet, und zur Arzney niemahls.

Brandenburg die Chur-Marck, Lateinisch *Marchia Brandenburgica*, ist eine ansehnliche Provintz in Deutschland, im Ober-Sächsischen Creyse, grenzet gegen Norden an Mecklenburg und Pommern, gegen Osten an Pohlen und Preussen, gegen Süden an Schlesien, Lausitz und Chur-Sachsen, gegen Westen aber an Anhalt, Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg. Die Länge von Driesen bis Closter Dießdorff, ist ungefehr 45 Meilen, die Breite aber von Treuen-Brietzen bis Löckenitz, bey 25 Meilen. Das Land, so fast durchgehends eben und ohne Berge, ist an vielen Orten sehr sandig und mit Holz bewachsen; an der Elbe, Havel und Oder aber mit guter Viehweide und Getreideboden versehen. Doch wird auch auf dem Sande so viel Korn gebauet, daß die Einwohner davon leben, und meistens noch etwas verkauffen können. Wo das Korn etwas rar, sind die kleinen delicaten Rüben, Buchweitzen, Hirse, und das so genannte Manna, oder Schwaden, desto häuffiger. Es giebt auch an denen meisten Orten Obst, und sonderlich wächst um Potsdam ziemlicher Wein, welcher in Menge nach Hamburg geschickt wird; wie denn auch der Toback, so hier wächst, häuffig nach denen See-Städten geführet, aber zuweilen auch unter einem neuen Namen, wiederge-

brach-

bracht wird. Die Viehzucht an Pferden, Ochsen, Schafen und Schweinen, ingleichen das Wildpret, sonderlich Hirsche und Rehe, nebst dem Honigbau, sind so überflüßig, daß auch benachbarten Ländern viel davon mitgetheilet werden kann. An Brenn- Bau- Staff- und Schiff-Holtz ist eine große Menge vorhanden, und sonderlich die ungemein großen Eichen und Tannen in der Gegend um Ratenau, prächtig anzusehen. An Bergwercken aber fehlet es, außer daß hier und da einige Eisenhütten sind, ingleichen ein vor einiger Zeit angelegter Meßing-Hammer bey Neustadt-Eberswalde, gleichwie auch zu Neustadt an der Dosse eine Glaß- und Spiegel-Fabrique angelegt worden. Die Flüsse und Seen machen das Land, wo sie durchgehen, fruchtbar, und so viel deren Schiff-reich, zur Handlung bequemer. Hieher gehöret vornehmlich die Elbe, welche an der lincken Seiten die Ohre, Tanger, Ucht, Biese, Aland, Zern, Jetze; an der rechten aber die Havel, Stepenitz und Lockenitz zu sich nimmt. In gedachte Havel fällt auf der lincken Seite die Spree, Notte, Pleu und Ile, auf der rechten aber der Rhyn und die Dosse. Ferner gehöret hieher die Ucker und die Oder, welche an der lincken Seiten die Welse, Fuhne, Schlube, Neisse und Bober, auf der rechten aber die Warte, Eilwig, Pleisse ꝛc. zu sich nimmet. Von der nutzbaren Vereinigung der Oder mit der Elbe, welche Chur-Fürst Friderich Wilhelm im Jahre 1663 durch einen 3 Meilen langen Canal bewerckstelliget hat, ist unter dem Artickel Mühlrose, Nachricht zu finden. In der Helffte des 17den Jahrhunderts ist eine große Menge vertriebener Franzosen und Pfältzer, auch eine Anzahl Schweitzer aufgenommen worden. Sonst ist dieses Land auch wegen der sehr vielen Manufacturen, Künstlern und Handwerckern, welche unter der vorigen Königlichen Regierung auf das höchste getrieben worden, sehr berühmt. Die meisten Einwohner seynd der Lutherischen Religion, die übrigen aber der Reformirten zugethan. Sie hat 6 Theile

1. Die Alte Mark, zwischen der Priegnitz, und den Herzogthümern Magdeburg und Lüneburg.
2. Die Priegnitz, zwischen der Alt- und Mittel-Mark und dem Herzogthum Mecklenburg.
3. Die Mittel-Mark, welche an die Neue-Mark, Lausitz, Chur-Sachsen und Priegnitz grenzet.
4. Die Ucker-Mark, zwischen der Mittel-Mark, Grafschafft Ruppin, Herzogthum Mecklenburg und Pommern.
5. Die Neue-Mark, welche gegen Westen die Mittel-Mark, gegen Süden Schlesien, gegen Osten Pohlen, und gegen Norden Pommern zu Grenzen hat.
6. Das Herzogthum Croßen, in Nieder-Schlesien gelegen.

Diese 6 Landschafften, sind eigene Provinzien geblieben, die andern kleineren aber, so nach und nach zu der Mark gekommen, nemlich: Das Land Sternberg, das Weichbild Cottbus, die Herrschafft Priz, die Grafschafft Wernigerode, das

Land Trupitz, die Land-Voigtey Schiefelbein, das Land Berfeld, das Land Bobersberg, das Land Sommerfeld, und die Herrschafft Schwed, Bernstein, Vierraden, Zossen, Beskau und Storckau ꝛc. sind in die Creise vertheilet, und der Marck Brandenburg auf ewig einverleibet worden. Von dieser großen und mächtigen Provinz, führen die Marggrafen von Brandenburg ihren Namen, welche anitzo in 3 Haupt-Linien getheilet werden, nemlich in die Königlich-Preußische oder Chur-Linie, welcher die ganze Mark zugehöret, in die Bayreutische und in die Onolzbachische oder Anspachische Linie. Die erste ist der Reformirten, die beyden letzten aber seynd der Lutherischen Religion zugethan. Sonst hat am Chur-Brandenburgischen Hoff weyland der Glorwürdigste Churfürst, Friderich Wilhelm, dadurch die Manufacturen in seinem Lande gepflanzet, daß er denen um der Religion willen aus Frankreich vertriebenen Französischen Handwerks-Leuten große Geld-Summen vorgeschossen, in welchen ihn auch unterschiedliche seiner vornehmen Ministrorum, uud unter andern auch der damalige Ober-Hoff-Marschall, Herr von Grumkau, rühmlichst nachgefolget, welches auch nach der Zeit bey seiner Königlichen Majestät in Preußen höchstseeliger Gedächtniß und Dero itzigen Allerdurchlauchtigsten Cron-Erben also continuiret. Endlich suchte zwar zu Ende des XVII. Seculi Friderich der III. Churfürst zu Brandenburg, der Leipziger Stapel zum Schaden, eine Schiffarth, durch Führung sieben Canäle nacher Kalbe anzulegen, welche aber von dem Höchstseeligen Könige Friderich Augusto durch einem aus Wien unterm $\frac{20}{30}$ Junii, und einem aus Macouo in Ungarn unterm $\frac{9}{19}$ September 1695 übersendeten Brief untersaget, und endlich von selbsten in dieser Antwort unterlassen worden: Solten Ew. Lbd. etwa auf das Kayserliche Privilegium ihrer Stadt Leipzig das Absehen haben, darinnen deroselben drey Jahrmärkte, Stapel und Niederlage confirmiret worden; so ist wohl nichtsweniger, als dieses anhero applicabel. Dann wir begehren nichts von denen drey Jahrmärkten, Messen oder Niederlagen, worauf ermeldte Stadt Leipzig innerhalb 15 Meilen das Jus prohibendi prätendiret; wir intendiren auch nicht, diejenigen, welche die obberührte drey Jahrmärkte oder Niederlagen besuchen wollen, mit ihren Haab und Güthern im Zu- und Abziehen aufzuhalten, zu verhindern, zu beschädigen, oder ihnen die Straßen zu verspressen, noch sonst etwas einzuführen, so den vorgemeldten Jahrmärkten und Niederlagen zu Abbruch und Schmählerung gereichen und kommen möchte. Daß wir aber den Saal-Strohm in unserm Herzogthum Magdeburg ad nauigandum darum nicht solten instruiren können, weil Leipzig drey Messen oder Niederlagen des Jahrs hat, solches ist dermassen unerfindlich, daß wir nimmermehr glauben können, daß Ew. Lbd. Ihro jemahls dergleichen irriges Principium werden beybringen lassen.

Brandenburg, Lateinisch *Brandenburgum*, ist eine alte und große Stadt, von welcher die Mark Brandenburg ihren Nahmen hat; sie lie-

get in der Mittel-Mark an der Havel, welche die Stadt in Alt- und Neu-Brandenburg theilet, solche auch durch besondere Mauren von einander unterschieden sind. Beyde Städte werden anitzo nur von einem Magistrate regieret, und in der Neu-Stadt befindet sich ein Schöppenstuhl; die Einwohner aber nähren sich von Ackerbau, Tuch- und Strumpffmachen, wie auch vom Brauwesen; wie denn absonderlich ein guter schmackhaffter Trunk Bier allda gebrauet wird, welches man an andere Orte in viel 100 Faßen, insonderheit zu Wasser, abholet. Manufacturen und Handlung, welche sonderlich von der Colonie der Französischen Flüchtlinge, so sich allhier niedergelassen, sind in gutes Aufnehmen gebracht worden. Vor der Reformation war allhier ein Bischoff, der unter dem Erzbischoff zu Magdeburg gestanden; wiewohl auch das Stifft mit seinem Domprobst, Dochdechanten und anderen Domherren noch zur Zeit, ob schon unter veränderter Religion, bestehet. Anno 1704 stifftete der König von Preußen Fridericus I. eine Ritter-Academie allhier, die von jungen Adel stark frequentiret worden.

Brandenburgische Groschen, s. Groschen.

Brandenburgische Gulden, s. Gulden.

Brandenburgische Handlung. Hierunter verstehen wir allein die Alte, Neue, Mittel- und Ucker-Marck, von welchen die Mittel-Marck auch die Chur-Marck genennet wird. Diese, wie sie hin und wieder stattlich bevölckert, an den Oder- Havel- und Spree-Flüssen situiret, und welches das Vornehmste ist, mit der Königlichen Preußischen Residenz-Stadt Berlin gezieret sind, geben aus solchen Ursachen leichtlich zu ermessen, daß ihnen so wohl an Natur, als Glücks- und Kunst-Gaben, (deren insgesamt die Kauffmannschafft benöthiget ist,) ein großer Uberfluß zugewachsen seyn müsse. Von den ersten, nemlich den märckischen Landes-Früchten, anfänglich zu reden; so bringen die vielfältigen Flüsse und Seen eine große Menge Fische herfür, die, theils geräuchert und eingesalzen, häufig ausser Landes versandt werden, und also schon einen guten Theil der Kaufmannschaft ausmachen. Nach diesem kömt das schönste und beste Getraide an Rocken, Weitzen, Gerste und Haber, in so grossem Uberfluß in diesen Ländern herfür, daß abermahl damit keine geringe Handlung ausser Lands getrieben wird. Was den Weinwachs, sonderlich um Potsdam, betrift; ist derselbe fast jährlich so reich, daß der gemeine Mann um ein schlechtes Geld Wein trinken, und solchen noch darzu ausser Landes versenden kann; wie denn jährlich ein großer Vorrath davon verschicket, und wohl gar von eigennützigen Leuten mit dem Franzweine vermählet wird, nach dem gemeinen Sprüchwort: **Landwein wilt du schweigen, so solt du zum Franzwein einsteigen.** Seit einigen Jahren her hat man auch Maulbeerbäume, deren bey 4000 um Potsdam herum stehen, zu pflanzen angefangen, hierauf Seidenwürmer zugelegt, und davon eine ziemliche gute Ausbeute roher Seide bekommen. Wenn auch in allen zum Weinwachs geneigten Ländern der Mandelbaum gerne Frucht bringet; als hat man in diesen märkischen Provintzen, sonderlich bey Frankfurt an der Oder, schon eine glückliche Probe davon gesehen, und oft in einem Dorffe etliche Scheffel Mandeln, die denen Provencischen an Fettig- und Süßigkeit nichts nachgeben, einsammlen können. Ja, damit die gütige Natur ihr reich Horn des Uberflusses über diese Länder rechtschaffen ausschütten möchte; so hat sie derselben eine Art Erde gegeben, welche wir unter dem Nahmen *Terra Novi Regni* in diesem Werke, samt ihrem Effect und künfftig daraus zu erwartenden sonderbaren Nutzen, beschrieben haben. Es mangelt auch den märkischen Provinzen an einem schönen Anbruch zu reichen Bergwerken nicht, indem nicht weit von Freyenwalde in dem Gebürge daselbst, schon einige Spuren gefunden worden. Deß hin und wieder im Lande sich findenden unterirrdischen Bernsteins, wie auch der vielen medicinalischen Kräuter, anietzo zu geschweigen. Die Manufacturen belangend, womit obbemeldte märkische Provinzen ziemlichen Nahrungs-Vortheil erjagen; so sind solches erst die ordinaire und aus der Landwolle gemachten Tücher, die grossen Abgang in den Seestädten Hamburg und Lübeck finden, auch daselbst, wenn sie roh hinkommen, völlig zubereitet, und so weiter nach der Ostsee, auch wohl gar bis Moscow, verhandelt werden. Nechst diesen kommen die Berliner-Manufacturen von schöner Staalarbeit, saubern Creponen, kostbaren Gold- und Silber-Stoffen, auch etwas feinen Lacken, von allerhand gewebten und geknütteten Strümpffen, Etaminen, Sergen, und dergleichen, in gutes Ansehen. Seit einigen Jahren her hat man den Stahl zu machen auch angefangen, welcher so gut, als man ihn nur wünschen kan. Die zu Neustadt an der Doß aufgerichtete Spiegel-Manufactur reussiret so wohl, daß so viel nicht gearbeitet und gefertiget werden kan, als sie, so wohl inn- als ausserhalb Landes, zu verkauffen und abzusetzen weiß. Was aber die märckischen Commercien um ein merkliches noch befördert, ist die vortreffliche Bequemlichkeit, welche man in denselben zum Transport derer Kauffmanns-Güter und gefertigten Waaren findet, als nemlich, daß man erstlich aus der Elbe in die Havel, von dar in die Spree, von der Spree nach Berlin, und von dar weiter auf eben diesem Spree-Flusse, vermittelst Schleussen und Canäle, durch den von Chur-Fürst Friderich Wilhelm dem Großen, mit schweren Kosten, auf etliche Meilen lang neuangelegten so genannten Neuen Graben, in die Oder, und so ferner in die Ost-See, oder auch in die Oder aufwärts in Schlesien und Mähren, und folglich leichtlich und bequemlich in die Donau kommen kann.

Die Waaren, welche wieder in die Marck Brandenburg eingeführet werden, sind allerhand Gewürz, feine Holländische und Englische Tücher, Gold- und seidene Brocaden, feine Stoffen, vielerley Französische Galanterien, rare Mobilien, mehrerley Arten von Victualien und Delicatessen, ausländische Weine, Butter, Käse, Stockfisch, Heringe, Baumöl, Rosinen, und andere Specerey-Waaren mehr. Es wissen sich aber vor andern die häuffig in Berlin etablirte Italiäner mit diesem Handel und Anschaffung fremder Galanterien, Victualien und Delicatessen, so wohl aus ihrem Vaterlande, als aus Hamburg, sehr wohl zu behelffen; wie denn die 4 mahl in jeder Woche nach Hamburg gehende Post-Wagen und Kutschens allezeit überhäufft beladen, mit dergleichen Waaren wiederkommen. Was die ordinaire Handlung in oberzehlten Waaren betrifft, ist davon die rechte Niederlage Frankfurt an der Oder, woselbst auf dessen 3 Messen, als *Reminiscere*, *Margarethen* und *Martini*, die Pohlen, Schlesier, Sachsen, Pommern und Hamburger, so wohl ihre Landes-Früchte, als fremde Waaren und Manufacturen zur Gnüge hin bringen, und wieder gegen einander absetzen. Die in und bey der Mittel-Marck liegende Städte, als Ruppin, Wittstock, ꝛc. haben gemeiniglich ihren Handel gerade zu nach Hamburg und Lübeck, und holen sonderlich aus diesem letztern Orte, mit ihren eigenen Wagens, Käse, Butter, Schollen, Klipfisch, Hering, Theer, Thran, Sohl-Leder, Juchten, Corduan, und dergleichen zum menschlichen Leben bedürftige Nothwendigkeiten mehr; dahingegen sie ihre Märkische, auch wohl Schlesische Tücher, fast wöchentlich bringen, die hernachmahls von dannen weiter nach der Ost-See versandt und gebracht werden.

Brandenburgische Maaße; damit hat es folgende Beschaffenheit:

1 Last Korn ist 3 Wispel oder 6 Malter.
1 Malter ist 12 Scheffel.
1 Wispel ist 24 Scheffel oder 2 Malter.
1 Scheffel ist 4 Viertel.
1 Viertel ist 4 Metzen.
1 Metze ist 4 Mäßgen.
1 Viertel Croßnisch Maaß hat 14 Mäßgen.
1 Viertel Wein, Croßnisch Gebinde, hat $2\frac{1}{2}$ Eymer, oder 160 Quart.
1 Küpe Bier hat 2 Faß, oder 4 Viertel.
1 Faß hat 2 Viertel, oder 3 Tonnen.
1 Viertel hat $1\frac{1}{2}$ Tonne.
1 Tonne hält 96 Quart.

Brandenburgische Münz-Sorten, sind denen Sächsischen durchgehends gleich. Siehe Leipziger Münze.

Brandenburgische Waaren, s. Brandenburgische Handlung.

Brandenburgische Wechsel-Ordnung, oder auch Königlich-Preußische Wechsel-Ordnung, begreifft diejenigen Vorschrifften, Verordnung, Mandaten, Rescripten, u. dgl. unter sich, wornach so wohl in dem Königreiche Preussen, als auch in denen übrigen dem Chur-Hause Brandenburg zugehörigen Ländern, so wohl die Wechsel geschlossen werden, als auch alle andere irgend sonst die Commercien und den Kauffhandel betreffende Vorfälle und Streitigkeiten zu entscheiden sind. Es sind aber dieselben folgende:

Königlich-Preußisches verbessertes und allgemeines Wechsel-Recht,

wornach in der Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen gegangen werden soll.

De dato Berlin den 25sten Sept. 1724.

* * * * * *

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern, ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir das bisherige Wechsel-Recht in Unsern Chur-Landen und anderen Provinzien, ausser Unserm Königreich Preussen, revidiren, und solches mit Unserer Erklärung, wie es fürs künfftige in Unseren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen genau beobachtet werden soll, verfassen und einrichten lassen; Als habt Ihr hiebey zwey Exemplaria, (die sonst bey dem von Uns privilegirten Buchhändler, Joh. Andr. Rüdiger, um 3. ggr. zu bekommen) zu dem Ende zu empfangen, daß Ihr solches unverzüglich vorgeschriebener und gewöhnlicher massen, doch ohne Abdruck, publiciret. Und, wie sich von selbst verstehet, daß Unsere dabey eröffnete Meinung, daß auch ad casus præteritos und in Judicio contradictorio pendentes dasjenige extendiret werden soll, was durch nähere Erklärung beygefüget, nur auf die bereits in vorigen Wechsel-Rechten befindliche dunckele oder zweiffelhaffte Verordnungen gerichtet; So ist übrigens, was von neuem hierin geordnet, zum Exempel: Das in allen Wechselbrieffen das Wort Wechsel, zu setzen, das gestempelte Papier zu adhibiren, den Ehefrouen, (wo es vorhin nicht bereits verordnet gewesen, und also observiret worden) in gebührender Assistentz ihre sonst habende Jura, bey Ausstellung der Wechselbrieffe, erkläret werden, Prediger, Bauren und andere geringe Leute, keine Wechselbrieffe mit Effect ausstellen sollen; und anderes dergleichen mehr ad casus futuros, und zwar von solchen Wechseln, die zwey Monath a die publicationis ausgestellet werden, zu achten.

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir befohlen, dieses Rescript so gleich der Ordnung vorzudrucken, damit es zugleich mit publiciret werde.

Wornach Ihr Euch also zu achten, und in Judicando darüber zu halten habt. Seynd Euch ꝛc.

Ge-

Gegeben in Berlin, den 24sten Novembr. im Jahr 1724.

Friderich Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

An das Cammer-Gericht.

Daß das verbesserte allgemeine Wechsel-Recht publiciret, und darüber gehalten werden soll.

In simil. mut. mutand.

An die Regierungen:

In der Neu-Marck, Pommern, Magdeburg, Cleve, Halberstadt, Minden, Meers, Lingen, Alt-Märck, Ober-Gericht, Ucker-Märck, Quartal-Gericht; Und alle übrige Justiz-Collegia in denen Reichs-Landen.

* * *

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda,

&c. &c. &c.

Entbieten hiermit allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch insgemein allen Unseren Unterthanen in Unsern Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen, Unsern gnädigsten Gruß, und fügen Denenselben zu wissen: Nachdem Wir von Anfang Unserer, GOtt gebe! fernerr gesegneten Regierung, Unsere Landesväterliche Sorge dahin gerichtet, daß Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt befördert, die Commercia und Handlungen in Aufnahme gebracht, zu solchem Ende prompte unpartheyische Justiz überall in Unsern Landen administriret werden möchte; Und Wir dann den Nutzen, welchen die Wechsel, und zu deren bessern Richtigkeit und Würckung, die Wechsel-Ordnungen so wohl bey den Commercien, als Abkürtzung der Processe haben, in Erwegung gezogen: Daß Wir dannenhero allergnädigst resolviret, die in Unseren Chur-Landen und einigen anderen Provincien im Reich verhandene Wechsel-Ordnungen durchsehen, selbige verbessern, den bißhero vorgekommenen Zweiffeln und Disputen abzuhelffen, und ein allgemeines, auf Unsere Chur- und alle

andere Lande im Reich gerichtetes Wechsel-Recht emaniren, hingegen was ad interim in einer oder andern Provinz geordnet, so weit es dieser allgemeinen Wechsel-Ordnung nicht conform, Krafft dieses, gäntzlich aufheben zu lassen, welches allgemeines Wechsel-Recht dann nachfolgender Gestalt lautet:

Art. 1.

Ob wohl anfänglich den Handels-Verständigen, was ein Wechselbrieff sey, und welchergestalt solcher einzurichten, sattsam bekannt ist; so bezeiget jedoch die bisherige tägliche Erfahrung, daß, zumahl an den Orten, wo kein Wechsel-Recht bisher publicirt gewesen, viel sich finden, welche mit Wechseln nicht umgehen, noch davon Wissenschafft haben, und dennoch Wechselbriefe ausgeben, hernach aber, wenn die Sache zur Klage gedeyhet, excipiren, daß ihre Intention nicht gewesen, einen Wechselbrieff, sondern nur einen blossen Schein auszustellen, und sie von Stellung eines Wechselbrieffes keine Information gehabt haben; weßhalb Wir dann verordnen, daß ein Wechselbrieff nachfolgende nöthige Requisita haben, und darin, jedoch ohne an die Ordnung sothaner erforderten Stücke sich zu binden, exprimiret werden soll:

1. Das Datum.

2. Die Verfall-Zeit, (welches auch in eigenen Wechselbrieffen dergestalt geschehen kan, daß der Ausgeber sich verpflichtet, auf geschehenes Avertissement oder Aufkündigung in gewissen Tagen, Wochen oder Monathen zu bezahlen.)

3. Der Nahme dessen, dem die Zahlung geschehen soll.

4. Die Summe und Geld-Sorten, massen auch in eigenen Wechseln nicht andere, als in Gelde versprochene Erstattung zugelassen, und im widrigen darauf wechselmäßige Execution nicht erkannt werden soll.

5. Die Valuta, und von wem solche empfangen sey.

6. Das Wort: Wechsel oder Wechselbrieff, und endlich

7. Die Unterschrifft dessen, so den Wechsel-Brieff ausgestellet, und zwar mit völlig ausgeschriebenem Nahmen, nicht aber mit Zeichen.

Wobey jedoch wegen der Valuta zu beobachten, daß, wann ein Wechselbrieff, so von einem andern Orth gezogen ist, einmahl acceptiret worden, selbiger bey der Verfall-Zeit, ohne einige Exception, bezahlet werden müsse, wann gleich der Empfang der Valuta oder des Werths darin nicht exprimiret seyn möchte.

Solte auch jemand einen Wechselbrieff auf sich selbst ausgeben, wofür die Valuta noch nicht præstiret, sondern von dem Innhaber annoch zu præstiren angenommen, kan aus solchem Wechselbrieff, ehe die Erfüllung würcklich geschehen, nach Wechsel-Recht nicht geklaget werden.

Art.

Art. 2.

Die Wechselbriefe, so ausserhalb Landes ertheilet, oder aus Unseren Landen an andere Oerter gehen, lassen Wir von dem gestempelten Papier befreyet und ausgenommen; diejenigen Wechselbriefe aber, so im Lande ausgestellet, und darinn verbleiben, sie seyn trassirte, oder auf sich selbst ausgegebene Wechselbriefe, sollen ohne Unterscheid der Summen auf gestempeltes Papier, den Bogen zu 3. Gr. bey Straffe, daß auf ungestempelte Briefe zur Zahlung nicht verholffen werden soll, geschrieben werden.

Art. 3.

Wer nun solchemnach einen Wechselbrief acceptiret, oder seinen eigenen Wechselbrief ausstellet, der ist und bleibet dafür aufs allerbündigste Debitor, biß solcher Wechselbrief abgeführt und bezahlet worden.

Art. 4.

Alle diejenigen, so sich unternehmen einen Wechselbrief auszustellen, sie seyen Männlich- oder Weiblichen Geschlechts, Fürsten, Grafen, Freyherren, Hoff-Bediente, Adliche, militair- oder gelahrte Personen, auch Professores und andere Verwandte Unserer Universitäten, was Condition, Standes, Würden und von was Bedienung sie immer seyen, sollen eben so fest, als die Handels-Leute, an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterschied und Exception verbunden seyn, also daß in Entstehung richtiger Bezahlung, vermöge Unserer deßhalb abgelassenen Edicte, nach Strenge des Wechsel-Rechts wider einen so wohl als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen verfahren werde.

Art. 5.

Wie aber nicht nur vermittelst Edicts vom 10 Septembris 1701. geordnet, daß den Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormündern und Curatoren Consens, bey Verlust des Capitals, kein Geld gelehnet werden solle; Wir auch solches in Unserm Edict vom 18 May 1716. dahin geschärffet, daß alle Wechsel, welche die Minderjährigen mit einem Eyde vollzogen, sie haben Curatores gehabt oder nicht, null und nichtig seyn, und über dieses diejenigen, so solche eydliche Wechsel von Minderjährigen angenommen, so hoch als der vierte Theil des beschwornen Wechsels beträget, bestrafet werden sollen: So lassen Wir es nochmahls darbey verbleiben. Hätte jedoch ein Minderjähriger einen Wechselbrief ausgestellet, auch während der Minderjährigkeit bezahlet, soll demselben nicht nachgelassen seyn, das Gezahlte rechtlich wieder zu fordern, dem Fisco aber frey bleiben die gesetzte Strafe beyzutreiben. Hingegen bleiben Minderjährige, so würcklich offene Handlung treiben, und die Christen, zu dem Ende die Gilde gewonnen, die Juden aber nur einen Laden geöffnet, welchenfalls sie, wann sie 20. Jahr alt sind, pro Majorennibus gehalten werden sollen, der ausgegebenen Wechsel halber, auch wann solche wegen Erlangung der Hand-

lungs-Freyheit oder Gewinnung der Gilde ausgestellet, dem Wechsel-Recht billig unterworffen. Ein gleiches soll auch statt haben wegen der Persohnen, denen Wir Veniam ætatis allergnädigst ertheilen. Woferne aber Vormünder für ihre Pfleg-befohlene Geld aufnehmen, und dafür ihre Wechselbriefe ausstellen, soll deßhalb, wann auch gleich im Wechsel stehet, daß die Unmündigen die Valuta empfangen, gegen der Vormünder Persohn nach Wechsel-Recht verfahren werden, die dagegen aus der Unmündigen unter ihrer Verwaltung stehendem Vermögen ihre Befriedigung hinwieder zu nehmen, und bey Ablegung der Rechnung zu rechtfertigen haben; welches dann auch bey denen statt finden muß, so auf sich vor andere Wechsel ausstellen, in Specie bey Factoren, als weßhalb §. 41. das nöthige verordnet ist. So viel ferner diejenigen betrifft, so noch in Vätterlicher Gewalt stehen, und daraus weder durch eigene Haußhaltung und zugleich angefangene Handlung, oder eigene Hantierung, Dignität oder sonst, und ins besondere die Frauens-Persohnen durch Verheyrathung nicht entgangen, sollen wann sie gleich majorennes und unter Eydes Clausul Wechsel ausgestellet, nach Wechsel-Recht nicht belanget noch verbunden werden, es sey dann daß sie ein eigenes Peculium und Vermögen haben, worüber sie den Rechten nach disponiren können.

Art. 6.

So sollen auch von dem Wechsel-Recht ausgenommen seyn, und sich durch Wechsel-Rechtskräfftig nicht verbinden mögen, Bauren, Tagelöhner, auch andere geringe Bürger, die keine Handlung, auch nicht solche Handwercke treiben, wobey sie grossen Verlag gebrauchen, sondern wenn solche Leute gleich Wechselbriefe ausgeben, soll daraus nicht anders als insgemein aus blossen Handschrifften geklaget, und darauf verfahren werden.

Art. 7.

Kein Pfarrer, Schul-Diener oder Küster soll sich unterstehen Wechselbriefe auszustellen, bey Straffe der Suspension, oder auch wohl gar Remotion von seinem Dienst; Welche Strafe ohne Ansehen der Persohn exequiret, und ein dieser Verordnung zuwider ausgestellter Wechsel mehr nicht, als ein blosses Chyrographum gelten soll. Hätten auch Studioli, so ihre mündige Jahre erreichet, und nicht mehr unter vätterlicher Gewalt sind, Wechselbriefe ausgegeben, haben sie sich durch gebührende Bezahlung davon zu befreyen, ehe sie ein aufgetragenes Predigt-Amt, oder andere Kirchen oder Schul-Bedienung antreten, im widrigen, und da nachmahls aus solchen Wechseln wider sie geklaget, und dadurch Aergernüß gegeben würde, zu gewarten, daß sie des ihnen aufgetragenen Amts hinwieder entsetzet werden.

Art. 8.

Ob auch wohl im vorstehenden vierten Arti-

cul das Wechsel-Recht ohne Unterscheid des Geschlechts der Aussteller fest gesetzet; So wollen wir doch, daß Frauen, derer Männer im vorstehenden Articulo sexto von dem Wechsel-Recht befreyet, gleichfals demselben nicht unterworffen seyn sollen, sonsten aber der Unterscheid gehalten werde: Daß Frauens-Personen, die kundbar Handlung für sich allein treiben, oder mit anderen, auch wohl ihren Männern, in Gemeinschafftlicher Handlung stehen, (worunter also der Kauffleute Weiber, wann sie nicht zugleich mit handeln, nicht begriffen) ohne Unterscheid und andere Umstände als bey den Manns-Personen üblich, Wechsel ziehen, acceptiren auch ausgeben mögen, und dadurch gleich den Manns-Personen nach Wechsel-Recht verbunden werden sollen. Andere Frauens-Personen aber sollen der Orthen, wo sie sonst einen Litis Curatorem haben müssen, mit diesem, anderer Orthen aber mit einem Assistenten, der ihnen, wozu sie durch den Wechsel verbunden werden, und im Fall sie für andere Wechselbriefe ausgeben, ihre sonst zustehende Jura und Privilegia als womit sie bey ausgestellten Wechseln auch in Reconventione nicht zu hören, gnugsam expliciren und deutlich bekannt machen könne, ihre Wechselbriefe ausstellen und unterschreiben.

Art. 9.

Damit auch in Wechsel-Sachen ein schleuniger Modus procendi gehalten werde; So wollen wir, daß auf einkommende Klage (welcher eine Abschrifft von dem ausgestellten oder acceptirten Wechselbrief, um selbige dem Schuldner sogleich mit zuzufertigen, beygeleget werden muß) sofort die erste Citation ad recognoscendum sub præjudicio & pœna recogniti ergehe, auch dem Befinden nach, wann wieder einen Schuldner suspicio fugæ wäre, realis Citatio veranlasset werde; jedoch daß dieses letztere bey dem ordentlichen Gericht und Obrigkeit zu suchen, bey Verlust der sonst gegründeten Forderung zum Profit des Fisci, auch anderer Geld- und Leibes-Strafe.

Art. 10.

Auf solche Citation mag der Vorgeladene zur Recognition (welche allein Gerichtlich geschehen, und auf aussergerichtlich von Notariis oder anderen Personen aufgenommen, nicht gesehen werden soll) durch einen Gevollmächtigten wohl erscheinen; Wolte er aber den Wechselbrief und Unterschrifft diffitiren, soll er in Person, um die Hand, welche er diffitiren will, anzusehen, sich gestellen.

Art. 11.

Wann die Hand recognosciret, die Zeit auch der Tag der Zahlung verfallen ist, soll der Beklagte alsofort zur Zahlung angehalten, und keine Exceptiones weder dilatoriæ nach peremptoriæ verstattet, sondern falls er einige Exceptiones wieder die Bezahlung einwenden will, ohne einige Weitläufftigkeit, und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wann er zuvor die Zahlung des Wechsels gethan, ihm zu dem Seinigen verholffen werden.

Jedoch wollen wir auch, daß, wann der Kläger nicht angesessen, und dahero nicht unbillig Cautio pro Reconventione von ihm gefordert würde, darauf dergestalt erkannt werde, daß die nach Wechsel-Recht zubezahlende Gelder ihm nicht eher abzufolgen, biß er der Reconvention halber bey dem Gericht gnugsame Caution bestellet.

Art. 12.

Deßgleichen soll, wann ein Erbe aus einem Wechselbrief klaget, und sich nicht gnugsam legitimiret, daß der Wechselbrief ihm allein zukomme, die Sache zwar nicht aufgehalten, sondern der Schuldner zur Deposition Capitals und Zinsen angehalten, der Kläger aber auch zu gnugsamer Legitimation ad causam vor Erhebung des Geldes angewiesen werden.

Art. 13.

Und wie sich von selbsten verstehet, daß die Exceptiones, so aus dem Wechsel und Wechsel-Recht selbst fliessen, im Wechsel-Proceß zugelassen und nicht auszuschliessen; Also wollen Wir auch, daß gemäß Unserer Verordnung, von Verbesserung des Justitzwesens de Anno 1713. §. 17. wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellet, und solches in continenti, es sey ex confessione Creditoris, oder per delationem Juramenti, oder auf andere weise decidiret wird, nicht anders als nach gemeinen Rechten erkannt werde.

Art. 14.

Wann mehr Personen einen Wechselbrieff, alle für einen und einer für alle ausgestellet, kan dagegen auf keinerley weise Exceptio divisionis opponiret werden; Hingegen wann ein Wechselbrieff in singulari gefasset, von mehren aber unterschrieben, soll nur der erstunterschriebene condemniret werden. Im Fall aber ein oder mehr, auch nur als Bürgen den Wechselbrieff unterschrieben, muß derjenige, welcher in Anspruch genommen wird, ohne einige Exception zahlen, und sind die sonst den Bürgen zu statten kommende Exceptiones auch nicht ad reconventionem zu verweisen. Solte hingegen sich jemand für einen Wechselbrieff, ohne selbigen zu unterschreiben, mit verbürgen, oder auf gleiche weise, wann ein Wechselbrieff verfallen, den Creditorem vermögen, daß er dem Schuldner, in Absicht auf den sich Interponirenden, Zeit zur Zahlung gebe, oder den Wechsel prorogirete, bleibet es deßhalber bey den gemeinen in Unseren Landen üblichen Rechten.

Art. 15.

Wegen der Exception non numeratæ pecuniæ, lassen wir es bey der den 21sten Novembr. 1712. ergangenen Verordnung, daß, wenn sie opponiret, selbige zwar zur Reconvention zu verweisen, der Wider-Kläger aber alsdann bewei-

weisen solle, daß die Valuta nicht gezahlet, oder dem Wiederbeklagten frey stehe, sich mit einem Eyde zu purgiren.

Art. 16.

Vermöchte auch in Termino recognitionis ein Beklagter, der aus seinem eigenen endossirten Wechsel belanget wird, so fort mittelst klaren Documenten beyzubringen, daß der Wechselbrieff bezahlet, oder daß er liquide Gegen-Forderung, womit der Wechselbrieff zum theil oder gantz abgethan werden könne, an den Kläger habe, soll er damit gehöret und darauf erkannt werden.

Art. 17.

Frauen aber, so nicht Handlung treiben, oder Kaufleute Weiber sind, wann sie mit ihren Männern, oder für dieselbe Wechselbrieffe ausgestellet und sich verschrieben, im Fall solches nicht mit Beobachtung dessen, was wir im Articulo 8. geordnet, geschehen, sollen mit der Exceptione SCti Vellej. in Reconventione gehöret werden. Und endlich sollen alle Exceptiones, so dem Endussanten quoad effectum reconventionis entgegen stehen, auch dem Innhaber opponiret werden können.

Art. 18.

Wann nun jemand zur Zahlung in Wechsel-Sachen condemniret, und selbiger so fort nicht bezahlen kan oder will, soll er, wann der Creditor bey gesuchter Execution der Wechselbriefe, oder wann verschiedene Wechsel-Verkehrungen zwischen beyden gewesen, und der Rest würcklich ausgeklaget, alle zurück behaltene Wechsel dem Judicio in originali eingelieffert, mit Personal-Arrest, ob er gleich mit Immobilibus angesessen seyn möchte, beleget werden. Und sind auf gleiche weise der Wechsel-Debitoren Hæredes dem Personal-Arrest, gleich ihren Eltern und Erblassern, unterworffen. Es mag auch denenselben das sonst gewöhnliche Spatium deliberandi nicht zu statten kommen, es wäre dann, daß sie mediante inventario oder jurata specificatione die gantze Erbschafft so fort abtreten und cediren, oder gnugsame Versicherung stellen würden, daß sie nach verflossenem Spatio deliberandi, und so dann angenommener Erbschafft richtige Zahlung thun wolten, auf welchem Fall sie des Arrestes erlassen, und de propriis etwas zu bezahlen nicht angestrenget werden sollen. Und wie im übrigen §. 5. & 41. Versehung geschehen, ob und wann die vor einen andern ausgestellte Wechsel nichtig oder kräfftig seyn sollen; So ist wegen des Arrests jedesmahl der Unterscheid zu machen, daß Possessores immobilium durch den Land-Reuter oder andere Executoren in ihren Häusern zu arrestiren, und Honoratiores, wann sie nicht de fuga suspecti, gleichfalls in leidlichem Arrest zu halten.

Art. 19.

Im Fall der Debitor selbst nicht im Stande sich in dem Arrest zu alimentiren, soll demselben nach Gelegenheit und Zustand der Person, wochentlich 7 Groschen bis zu 1 Rthl. vom Judicio zur Alimentation determiniret, und solche jedesmahl vier Wochen zum Voraus gegeben, oder in Verbleibung dessen der Arrestant relaxiret werden.

Art. 20.

Vermöchte aber der in Arrest gerathne Schuldener zu erweisen, daß er nach ausgestelletem Wechsel in Unglücks-Fälle gerathen, soll er auf juratorische Caution erlassen, auch denen, die an ihrem Unglück nicht selbst Schuld, als welchenfalls wir es bey Unserm wider die Banqueroutirer ausgelassenen Edict lassen, Cessio bonorum gegönnet, und nach der Cession, wann gleich nicht alle Creditores bezahlet werden könnten, gar nicht mehr im Arrest gehalten werden.

Art. 21.

Hätte auch ein mit Arrest belegter Wechsel-Schuldner das Vermögen nicht, die Zahlung aufzubringen, könnte hingegen in continenti darthun, daß er nicht anders, als durch die Reconvention aus der Sache kommen könne; Soll er noch vor der Zahlung mit der Reconvention, jedoch, daß er immittelst im Arrest bleibe, gehöret werden.

Art. 22.

So bald jemand einen Wechselbrieff acceptiret, soll derselbe das Datum, wann solches geschehen, seinen Tauff-Nahmen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben, und den Zunahmen, darunter verzeichnen, und alle Acceptation purè und schlechterdings, ohne Anhang einer Condition, oder Reservats, verrichtet werden. Und ob gleich der Acceptant eine Condition oder Reservation anhangen würde, soll doch solche pro non adjecta, und dafür, als wann sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet, der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn; Es wäre dann, daß der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestellten Wechselbrieff nur propter acceptirte, und der Innhaber des Wechselbrieffes solches annehme, und nicht dargegen protestiren liesse, welchenfalls der Acceptant ein mehreres zu zahlen nicht gehalten ist.

Art. 23.

Würde aber von andern Orten ein Wechselbrieff zur Acceptation übersandt, so muß der Innhaber solchen Wechselbrieffes denselben unverzüglich præsentiren, und die Acceptation procuriren, der Acceptant aber seine Resolution sofort geben, damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge. Trüge es sich nun zu, daß solche Acceptation anfänglich absolute verweigert würde, soll der Innhaber sofort darüber protestiren lassen, und den Protest bey der ersten Post, (es wäre dann, daß dieselbe wenig Stunden nach præsentirtem Wechsel, abgienge, welchen-

chenfalls es bis zu der folgenden Anstand haben muß,) wo das Geld davor ausgezahlet ist, wiederum schleunig zurück senden, den nechsten Post-Tag aber soll der Wechselbrieff folgen, im Fall der Innhaber nicht vor gut befindet, solchen mit dem Protest zugleich mit weg zu schicken, welches ihm frey gelassen wird.

Art. 24.

Wann ein Wechselbrieff verfallen ist, und der Zahlungs-Tag da, sollen dem Acceptanten noch drey Respit- oder Discretions-Tage verstattet, und nach Verfliessung derselben nicht die geringste Dilation weiter gegönnet werden, unter welchen drey Respit-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter mit begriffen. Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyertag einfallen möchte, soll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Innhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beydes soll auf den nechsten Wercktag verschoben werden. Dafern jemand einen Wechselbrieff auf sich selbsten gestellet; So muß er denselben auf den Verfall-Tag, oder längstens den folgenden Tag zahlen, und kan ihm darunter gar kein weiterer Respit verstattet und eingeräumet werden.

Art. 25.

Alle dergleichen fremde acceptirte Wechselbrieffe sollen dannenhero ehe nicht, als mit Ablauff dieser dreyen Tagen protestiret werden können; Geschehe aber nach Verlauff dieser dreyen Tagen die Protestation nicht in folgenden 24 Stunden, so hat der Innhaber des Wechselbrieffes seinen Regress an den Trassanten verlohren, und kan sich an niemand anders, als dem Acceptanten erhohlen.

Art. 26.

Von solchen Respit-Tagen aber seynd ausgenommen diejenige Wechselbrieffe, welche á Vista, oder auf Sicht, auch auf 2. 3. oder 4. Tage lauten, deßgleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet, bey welchen der Acceptant gantz keine Discretions-Tage zu geniessen hat, sondern bey der Verfall-Zeit des Wechselbrieffs, aufs längste innerhalb vier und zwanzig Stunden, die Zahlung zu thun, schuldig ist.

Art. 27.

Wann der Wechselbrieff a Uso, oder Doppio Uso, oder ½. Uso eingerichtet; So hat gedachter maßen es bey denen drey Respit-Tagen sein Verbleiben, und wird der halbe Uso von 7 Tagen, einfache Uso auf 14 Tage, und 1½ Uso auf 21 Tage, und consequenter doppelt Uso auf 28 Tage gesetzet; Jedoch nehmen die Respit-Tage nach dem Verfall-Tage erst ihren Anfang.

Art. 28.

Liessen aber Wechselbrieffe nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit Tagen ein; so soll derjenige, auf den die Wechselbrieffe lauten, die Bezahlung innerhalb vier und zwantzig Stunden, nach der Acceptation, gleich wie bey denen Wechselbrieffen a Vista zu leisten schuldig seyn.

Art. 29.

Alle Wechselbriffe, so medio Mense, als medio Januarii, Februarii &c. gestellet, sollen auf den 15den desselben Monaths verfallen, dabey aber gleich bey andern Wechseln die drey Respit-Tage vergönnet seyn, es wäre dann, daß in dem Wechselbrieff exprimiret, daß solcher præcise medio des Monaths, oder ohne Respit-Tage bezahlet werden solle; Diejenige Wechsel aber, so auf die Leipziger, Naumburger, Braunschweiger, Franckfurther oder Magdeburgischen Messe gestellet seynd, sollen den 3ten oder längstens den vierdten Tag, in der Zahl-Woche, ausgezahlet werden.

Art. 30.

Da einer seinen Wechselbrieff auf einen ausländischen Platz ausgestellet, oder eines andern Wechsel endossiret, und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellete Wechselbrieff aber an gehörigem Orte nicht acceptiret werden wollen, sondern mit Protest zurück kömmt: So soll der Aussteller oder Endossant des Wechselbrieffs in continenti wegen des Capitals, Rückwechsels, Interesse und Unkosten, Wieder-Erstattung und Bezahlung thun, oder durch Pfände und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche vollkommene Sicherheit verschaffen, im widrigen, daß mit persönlichem Arrest gegen ihn versahren werde, gewarten.

Art. 31.

Der Preiß des Rückwechsels, der wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirten Wechselbrieffe von dem Ort ab, da selbiger zu zahlen gewesen, soll nach den Leipziger Cours gerechnet werden, es sey die Rückwechselung würcklich geschehen oder nicht. Uberdem sollen die Protest-Kosten, Brieff-Porto, Courtage und eine Provision bezahlet werden; Da aber bewiesen wird, daß die Rückwechselung würcklich geschehen, so soll eine doppelte Provision gut gethan, und selbige nach der Gewohnheit des Platzes, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, a ⅓, oder ½. pro Cent gerechnet werden; weilen aber die Rückwechselung nach Leipzig oder Naumburg auf die Messe geschiehet; so muß das Interesse bis zum Zahltage, als den 3ten bis 4ten Tag in der Zahlwoche der Messe a ½. pro Cent pro mense wieder gekürtzet werden.

Art. 32.

Es soll aber kein höherer Rückwechsel, als obstehet, zu nehmen vergönnet seyn, ob gleich der Wechselbrieff durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre dann, daß der Ausgeber oder Endossant des Brieffes expresse zu solcher Negotiirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letzten Fall, und wann die Permission in continenti dar-

dargethan werden kan, der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen, gut gethan werden sollen.

Art. 33.

Und weilen verschiedene Plätze seynd, wohin nicht a dirittura, als auf Leipzig gewechselt wird, als Paris, Londen, ꝛc. so soll, wann daher Wechsel mit Protest zurück kommen, der Preiß des Wechsels, nach willkühr des Innhabers, nach dem Cours auf Holland oder Hamburg, und von dar auf Leipzig gerechnet, und auf solchem Fall, nebst oben specificirten Unkosten, 2. Provisiones gut gethan werden.

Art. 34.

Dem Innhaber des Wechsels soll auch der Rückwechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwehnten Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte, von dem Trassanten oder Endossanten, so viel als er mit dem Agio ausgegeben, nebenst dem Interesse a ½. pro Cent pro mense, vorgeschossenen Brieff-Porto, und einer Provision zurück zu fordern, und der Zieher oder Endossant ihm solches gut zu thun, allezeit gehalten seyn.

Art. 35.

So ein eigener auf sich selbst ausgestelleter oder acceptirter Wechselbrieff auf eine gewisse Zeit gerichtet wird, es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet bey nicht erfolgter Bezahlung dem Innhaber desselben frey, entweder darüber so fort protestiren zu lassen, und seinen Regress an den Endossanten oder Zieher zu nehmen, oder nach Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangsmittel beyzutreiben.

Art. 36.

Wann ein Wechselbrieff wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend protestiret worden, so hat der Innhaber und Creditor zuforderst seinen Regress an den letzten Endossirer, von welchem der Wechselbrieff ihm zugekommen, zu nehmen; Da er aber von demselben innerhalb 48 Stunden keine Befriedigung erlangte, soll er so dann an den nechst vorhergehenden, falls solcher nicht schon öffentlich fallit ist, und also ordentlich bis zum Ausgeber, zurück gehen, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten; wolte er aber seinen Regress nicht so fort auf den letzten Endossirer nehmen, so kan er solchenfalls nach Belieben den Acceptanten zuerst anfassen, und bleiben die anderen Interessenten, so wohl der Trassirer als Endossirer, nichts desto weniger bis zur endlichen Richtigkeit, in solidum verhafftet; jedoch muß er so fort, nachdem er den Acceptanten angefasset, seinem nechsten Endossirer, nebst Sendung des Protests, davon Nachricht geben.

Art. 37.

Da ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechselbrieffes, sondern nur die Helffte, oder einen Theil desselben, bezahlen wolte, so dependiret von des Innhabers Discretion, ob er salvo jure cambiali particularem solutionem annehmen wolle. Er muß aber auf solchem Fall, wegen des Rückstandes, protestiren lassen, damit er deßwegen an demjenigen, von dem er den Wechselbrieff empfangen, sich erholen könne.

Art. 38.

Wann ein Wechselbrieff præsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so stehet einem Tertio frey, per honor di lettera, oder zur Ehre des Trassanten oder Endossanten zu acceptiren; und damit der Acceptant solcher gestalt nicht in Gefahr gerathe, so soll er vorher protestiren, und im Protest erwehnen lassen, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Endossanten sopra protesto geschehen, worauf er alsdann facta solutione den Regress an demjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret, zu suchen hat.

Art. 39.

Alle Acceptationes der Wechselbriefe, welche von Frauen, Bedienten, oder anderen, so von den Principalen keine schrifftliche bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben; geschehen, sollen null und unkräfftig, und der Principal zu keiner Zahlung verbunden seyn; will aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener, ohne habende Vollmacht, annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von niemand anders als von dem Acceptanten zu suchen. Und da ein Factor vor seinen Principal Gelder disponirte, muß er den Wechselbrieff nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbsten, oder Ordre, einrichten lassen; würde er aber den Brieff an sich, oder Ordre, stellen lassen, so bleibet er auch, nach Inhalt dessen, so bereits oben §. 5. geordnet, als Selbst-Schuldner, davor gehalten.

Art. 40.

Dafern jemand auf sich selbst einen Wechselbrieff ausstellet, und solcher nachhero nicht an einen andern endossiret worden, soll nicht nöthig seyn einen dergleichen Wechsel, bey der Verfall-Zeit in entstehender Zahlung zu protestiren,

sondern er soll seinen Valeur dennoch so gut behalten, als wann die Protestation geschehen wäre, jedoch daß in Zeit von einem Jahre geklaget werde, in dessen Verbleibung die Verjährung, wie in folgenden §. vorgeschrieben, Platz finden soll.

Art. 41.

Ein Wechselbrieff auf sich selbst ausgegeben, oder ein acceptirter Wechselbrieff, so nach der Verfall-Zeit an keinen andern endossiret oder negotiret werden können, wann dieser letzte nicht vorhero bey dem Ausgeber oder Acceptanten angefraget, ob solcher Wechsel noch unbezahlet sey? und dieses von ihm auf den Wechsel schrifftlich attestiren, oder selbigen auf einen neuen Termin förmlich acceptiren lässet; Es wäre dann, daß der Ausgeber oder Acceptant des Wechsels nicht an dem Ort wäre, wo der Innhaber desselben sich befindet, und also dieser die Zahlung durch einen andern fordern lassen müste; jedoch soll auf solchem Fall der Innhaber des Wechsels, an welchen er nach der Verfall-Zeit endossiret worden, gegen den Ausgeber oder Acceptanten nicht als Creditor, sondern nur als Gevollmächtigter agiren können, welches diesem auch frey bleibet, wann schon der Endossant nach dem Endossement verstorben, gestalt es geachtet werden soll, als hätte er für sich und seine Erben Vollmacht ertheilet. Ein jeder vorsichtiger Negotiant aber thut besser zu Vermeidung aller Dispute, sich dafür so fort einen neuen Wechselbrieff ausstellen zu lassen, und die Zahlung an den Endossanten oder Cedenten nicht eher zu thun. So kan auch ein solcher Wechselbrieff, wann derselbe nicht auf Ordre lautet, auf keinen andern endossiret werden. Und ob wohl sonsten einem jeden frey, auf wen er will, auch so gar Juden, einen Wechselbrieff zu endossiren; so soll doch kein Wechselbrieff auf einen, der in der Sache Richters Stelle vertreten, oder sonst Executiones veranlassen kan, endossiret oder cediret werden, es sey dann, daß es in Beysein des Debitoris judicialiter geschehe.

Art. 42.

Wann jemand einen Wechselbrieff auf sich selbsten ausstellet, und nach der Verfall-Zeit in einem Jahr (welches auch, wann ein Wechsel in der Messe ausgestellet, von dem Tage der Messe, bis zu solcher Jahres- und nicht zur gleichen Meß-Zeit, in folgendem Jahre zu rechnen) deßwegen sich niemand angiebet, soll der Wechselbrieff alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur vor eine bloße Obligation gelten; würde aber der Wechselbrieff binnen Jahr und Tag gemahnet, soll derselbe von dem Dato an, auf ein folgendes Jahr, und so ferner, wann auf gleiche Weise die Zahlung weiter gefordert wird, seine Krafft behalten. Dafern aber jemand dergleichen Wechselbrieff gar veralten lassen, und über 7 Jahre bey sich behalten, und selbigen inzwischen nicht erneuern liesse, soll solcher veralteter Wechselbrieff alsdann nicht weiter exigible seyn, und keine andere als Judicialis interpellatio die Præscription interrumpiren.

Art. 43.

Würde ein acceptirter Wechselbrieff verlohren, der Debitor aber der Wechsel-Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden, jedoch anders nicht, als gegen sufficiente Caution, daß man ihn wegen dieser Post und aller künfftigen Unkosten contra quoscunque Noth- und Schad-loß halten wolle; Im Fall aber der Debitor die Schuld geleugnet, oder nicht gestehen will, daß ein Wechsel deßhalb ausgestellet sey, so muß der Creditor die Wege gehen, welche die Rechte in Fällen, da Verschreibungen verlohren, geordnet, und kan des Wechsel-Rechts sich immittelst nicht gebrauchen.

Art. 44.

Weilen die girirte Wechselbrieffe noch an vielen Orten im Gebrauch seynd, daß solche ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren oder gar abzuschaffen; so sollen zwar dieselben zur Beförderung der Negotien hinfürter passiren, jedoch die Endossementen in Bianco gäntzlich abgeschaffet seyn, und der Endossant solcher Wechselbriefe dem Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Beysetzung des Dati, und daß die Valuta empfangen sey, compliren.

Art. 45.

Es mag kein Wechselbrieff, so directe und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Tage bezahlet werden, oder solche Vollthuung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr. Wann aber ein Wechselbrieff an Ordre gestellet, oder an Ordre endossiret ist; so mag der Betroffene oder der Acceptant ihn so wohl als ein anderer negotiiren, und an ihn selbst zur Bezahlung endossiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrieff zu seinen Lasten, vor dem Verfall-Tag, vollthun, oder mortificiren.

Art. 46.

Diejenige Wechselbriefe, welche aus Unseren Ländern auf die Leipziger, Franckfurter und andere Messen geschlossen werden, dürffen eher nicht, als 14 Täge vor solcher Messe ausgestellet werden; würde aber noch eher als 14 Tage vor der Messe geschlossen, muß dem Creditori bis dahin ein Interims-Wechselbrieff, zu seiner Versicherung, so lange eingehändiget werden, wo nicht beym Schluß ein anderes bedungen worden.

Art. 47.

So offt ein Wechselbrieff auf andere Plätze wird geschlossen seyn, soll es dem, so den Wechselbrieff ausgiebet, frey stehen, denselben nicht

eher,

eher, als nach empfangenem Gelde, auszustellen. Im Fall er aber solchen dem, so ihn gekauffet hat, und bezahlen soll, anvertrauet, und die Zahlung nicht so fort erfolget, so soll diese Schuld, wann sie erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie untereinander selbst, oder durch den Mäckler, sich verglichen haben, exequiret werden, wenn gleich deßwegen kein Schein ertheilet wäre.

Art. 48.

Wer einen acceptirten Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig das Geld vom Debitore bey der Verfall-Zeit selbst oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden aber, wann sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben, sollen bey der Verfall-Zeit ohne einzige Erinnerung ihnen das Geld in das Hauß zu bringen verbunden, oder gewärtig seyn, daß im nachbleibenden Fall protestiret werde, und sie die Zahlung samt Protest-Unkosten thun müssen.

Art. 49.

Assignationes an statt baarer Bezahlung vor verfallene Wechselbriefe anzunehmen, kan niemand wieder Willen zugemuthet werden; Da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zu stehen hätte, und den Innhaber des Wechselbriefes zu baarer Empfahung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, soll der Innhaber zu Beförderung des Commercii und Erspahrung doppelter Uberzählung sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen; daferne er aber das Geld nicht in continenti erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig die Zahlung in seinem Hause zu thun.

Art. 50.

Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Müntz-Sorten, womit die Wechselbriefe, welche auf current-Geld zu zahlen acceptiret, oder auf anderen Plätzen zu zahlen an jemand verkauffet seynd, zu vergnügen; so bleibet es noch zur Zeit, bis zur Veränderung anderer Müntz-Sorten, bey jetziger Landes-Müntze, und sollen zum wenigsten drey Theile mit 8. und 16. Gr. Stücken, der Rest aber als der vierte Theil mit 2. Gr. Stücken, bezahlet werden; die geringern Sorten aber, als 8 und 6. Pfennig-Stücken, oder kleinere Schied-Müntze, werden davon ausgeschlossen, und soll niemand in Wechsel-Zahlung selbige anzunehmen gehalten seyn. Wären aber Wechselbriefe auf gewisse Sorten, als auf Wechsel-Creutz oder Holländische Thaler, Ducatons und Banco, desgleichen auf Ducaten und $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ Stücken eingerichtet; So ist der Acceptant schuldig, ex lege contractus & conventionis solche im Briefe verschriebene Sorten zu bezahlen, er könnte dann mit dem Innhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen.

Art. 51.

Und gleichwie sonsten die gerichtlich errichteten Obligationes und Hypothequen, nach Unserer

Hypothequen- und Concurs-Ordnung, zu Beförderung und Versicherung des Commercii in concursibus creditorum billig ihren Vorzug behalten; also wollen Wir hiermit, daß hingegen diejenigen Wechselbriefe, welche Clausulam sub hypotheca bonorum in sich halten, nach dieser Unserer Wechsel-Ordnung vor andern Wechselbriefen in Concursibus keinen Vorzug oder Prælation, sondern mit den andern Wechselbriefen gleiches Recht, auch beyderley, wie bißhero, nur ein Privilegium Personale haben, und immediate vor den sonst Chirographarischen Schulden angesetzet werden sollen. Dahingegen soll, gemäß Unserer Verordnung vom 16. Febr. 1720 wann die Clausul, **nach Wechsel-Recht zu verfahren**, in Obligationes eingerücket, selbige die Natur eines Chirographi nicht ändern, noch ein mehres als andere pacta executiva, so paratam Executionem haben, effectuiren.

Art. 52.

Zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs, sollen auf Handels-Plätzen, und wo Negotien getrieben werden zwey ordentliche Geschworne Mäckler, so durch Banquiers und Kauffleute per majora vota zu erwählen, bestellet und von Uns confirmiret werden, welche vor ihre eigene Rechnung mit keinem Wechselbrief noch Geld-Verwechselung, es geschehe unter ihrem eigenen oder andern verdeckten Nahmen, sich meliren dörffen, bey Verlust ihrer Charge oder 200. Rthlr. Strafe, so offt sie darüber betroffen werden. Und so bald ein geschworner Mäckler einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten oder anderen Personen geschlossen hat, soll er an jeden derselben, gleichfals bey Vermeydung ernster Straffe, eine schrifftliche Notitz von sich geben, und wann solche Notitz an beyden Orthen angenommen und behalten wird, der Mäckler es auch auf sein Buch notiret hat, bleibet der Wechsel richtig geschlossen, und seyn die Contrahenten solchen zu præstiren gehalten.

Art. 53.

Würden in Wechsel- oder anderen Handels-Sachen sich einige Differentzien ereignen, bleibet den Contrahenten und Interessenten unbenommen entweder durch ein Compromiß die Sache zu endigen, oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufftigkeit unpartheyische Kauffleute zu Commissarien erwählen, und per amicabilem compositionem sich vereinigen, wozu aber niemand gezwungen werden soll, gestalt dann, da ein oder ander Theil das Compromiß nicht belieben, oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen solte, die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen, und daselbst nach Anweisung dieser Unserer Wechsel-Ordnung, und insonderheit des vorherstehenden Artic. 9 entschieden werden soll.

Art. 54.

Wann ein Frembder an jemand Unserer Unterthanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bey der Verfall-Zeit nicht gethan, auch deßhalb protestiret worden, mag solcher Frembder, wann

wann er sich nachhero in Unsern Landen betreffen liesse, solcher Wechsel-Schuld halber, jedoch auf des Creditoris Gefahr, mit Personal-Arrest beleget werden.

Art. 55.

Kein Pfand, so ein Innhaber eines mit Protest zurück gekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Endossanten, zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von andern Creditoribus mit Arrest beschlagen werden können, als nur in so weit seine Prætension weniger importiret: Es soll auch der Briefs-Innhaber solches Pfand weder zum Theil, noch gantz heraus geben, nicht können angehalten werden, bevor er so wohl vor sein Capital, als Interesse und Unkosten vollenkommen vergnüget ist. Wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Innhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es zu verkauffen, und sich davon bezahlt zu machen, den Uberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben, oder gerichtlich deponiren.

Art. 56.

Den Fremden soll bey den Concursibus gleiches Recht, wie den Einheimischen, administriret werden, es wäre dann, daß Unsere Unterthanen am fremden Orten härter, als in Unserem Lande, tractiret würden, welchenfalls die Fremden Ursache haben zufrieden zu seyn, daß sie in Unsern Landen auf eben die Weise, wie denen Unserigen bey ihnen geschiehet, tractiret und angesehen werden.

Art. 57.

Wir erklären Uns auch hiermit und Krafft dieses, daß Wir zu Verhütung alles Præjudizes der Creditorum, und zu Etablirung eines vollkommenen Credits, in Unsern Landen hinkünfftig kein Moratorium oder Salvum Conductum ausfertigen lassen wollen, es habe dann der Debitor vorher einen Etat oder Verzeichniß seines gantzen Vermögens übergeben, darauf nach Maßgebung Unserer Hypothequen- und Concurs-Ordnung §. 79. & 80. verfahren werden soll. Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium oder Salvum conductum erlangen, und hernach sich äußern, daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret, auch von selbigem in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren, zu Schaden des andern, bezahlet habe, soll er solches Schutz-Briefes ipso facto verlustig seyn, und wider ihn, als einen Banquerottirer, nach Anleitung Unserer Edicte, criminaliter verfahren werden.

Art. 58.

Nechst dem sollen bey Fallimenten und Concursen die versammlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das, nach dem Alter ihrer Hypothequen die Præferentz haben, nicht nach der Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat, und wo zwey drittel Theil derer, so ein Privilegium personale haben, und der Chirographariorum von der gantzen Massa einig sind, soll derselben Resolution und Schluß gelten und exequiret werden.

Art. 59.

Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justiz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in den Fällen, welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung reguliret seynd, keine Leuterung, Appellatio, Supplicatio, Revisio, oder einiges Remedium suspensivum statt haben; Falls aber Sachen vorkommen, so hierdurch nicht decidiret seyn möchten, wollen wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstatten, jedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechselbriefe enthaltene Summe gerichtlich deponiren, und nebst dem in casum succumbentiæ, über Erstattung Kosten und Schaden, bey den höhern Judiciis 50 Rthlr. bey den Unter-Gerichten aber 30 Rthlr. zu erlegen angehalten werden solle.

Art. 60.

Schließlich wollen wir, daß alle und jede, so Wechselbriefe ausgeben, im Fall wir einiger Orten nicht eine besondere Commission zu den Wechsel-Sachen geordnet, in ihrem Foro ordinario und Contractus, falls der Aussteller sich daselbst befindet, oder solutionis, auch gemäß Unserer Erklärung vom 23sten Octobr. 1714. Unsere Ober- und Unter-Officiers, auch Soldaten, bey dem Commandeur darüber belanget und besprochen werden sollen. Dafern aber wegen der letzt-gedachten nicht Justiz administriret werden wolte, alsdenn soll der Kläger supplici-ren, entweder bey Uns, oder bey den Gerichten, wohin wir die Wechsel-Sache verweisen möchten, selbige in Cognition gezogen, und die Ober- und Unter-Officiers auch Soldaten schuldig seyn, vor solchen Gerichten auf Erfordern zu erscheinen, und derselben Erkäntniß, nach Innhalt des publicirten Edicts, sich gebührend zu submitriren.

* * * *
* *

Es soll auch dieses Unser Wechsel-Recht in den Provintzien, wo es bishero noch nicht eingeführet gewesen, a die publicationis seine Krafft und Verbindlichkeit haben, und so viel bey ietziger Revision demjenigen, was allbereit vorhin in Unsern Chur-Landen, Hertzogthum Magdeburg und Cleve, auch Fürstenthum Halberstadt, verordnet gewesen, durch nähere Erklärung beygefüget, auch ad casus præteritos und in Judicio contradictorio pendentes extendiret werden.

Welchem nach wir Unserm Geheimen Justiz-Rath, Ober-Appellations- auch Hof- und Cammer-Gericht, sämtlichen Regierungen, und allen Ober-Gerichten in Unseren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere allgemeine Wechsel-Ordnung nicht allein mit Nachdruck zu halten, und in allen darinnen ausgedrückten Casibus darnach, und anders nicht zu sprechen, sondern auch dahin zu sehen, daß solches von den Magistraten und Unter-Gerichten gleichfals geschehe, selbiger in allen Stücken nachgelebet, und darwider keine Contravention verstattet werde.

Gestalt das Officium Fisci zugleich hiermit befehliget wird, fleißige Acht auf die Contraventiones zu haben, und solche zur Bestraffung anzuzeigen; und sollen zu mehrer Erläuterung, die in dieser allgemeinen Wechsel-Ordnung angezogene Edicta, so viel deren nicht schon die Vormundschaffts- und Hypothequen-Ordnung beygefüget, angedrucket werden, damit sich ein jeder desto besser darnach achten könne. Urkundlich unter Unserer eigen-höchsthändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 25. Sept. 1724.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

L. D. E. v. Plotho.

Beylagen zum verbesserten Wechsel-Recht.

Lit. A.

Allgemeine Verordnung, daß in allen Königlichen Landen die Justiz, sonderlich in Wechsel-Sachen, prompt und unpartheyisch, und besser als bishero, administriret werden soll.

Berlin, den 8. Februar. 1723.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster König und Herr, höchstmißfällig wahrgenommen, daß der Credit im Lande hauptsächlich dadurch in Abfall gerathe, weil die Justiz, sonderlich in Wechsel-Sachen, nicht, wie sichs gebühret, durchgehends prompt und unpartheyisch administriret wird; Als haben Dieselbe alle Dero Regierungen, hohe und niedere Justiz-Collegia, Verwesere, Haupt- und Amt-Leute, Magistrate, Richter und alle übrige Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, denen die Handhabung der Justiz anvertrauet, hiermit und Krafft dieses in Gnaden erinnern, und zugleich alles Ernstes, auch bey Vermeidung Dero höchsten Ungnade, schweren Verantwortung und Straffe befehligen wollen, die Justiz, zumahl in Wechsel-Sachen, besser und

schleuniger als bishero, und überall Dero emanirten Verordnungen und Mandatis gemäß, unpartheyisch, ohne alles der Personen Ansehen, dem Armen wie dem Reichen dergestalt zu administriren, daß GOtt und Menschen daran einen Gefallen haben, der im Lande höchstnöthige Credit erhalten, und Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. hierunter Dero getreuen Unterthanen Conservation und Besten führende Landesväterliche gerechte Intention erreichet werden möge.

Dieselben befehlen auch Dero Officio Fisci hiermit allergnädigst und ernstlich, überall ein wachsames Auge zu haben, und bey wahrnehmenden Contraventions-Fällen gehöriger Orten die nöthige Anzeige zu thun.

Da auch mehr-allerhöchstgedachte Se. Kön. Maj. nechstens ein verbessertes Wechsel-Edict werden ertheilen und publiciren lassen; so haben Dero sämtliche Regierungen und Justiz-Collegia, auch Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, dasjenige, so dieselben zu genauer Beobachtung des Wechsel-Rechts, und um alle Inconvenientzien und Hinderungen aus dem Wege zu räumen, nöthig und diensam finden möchten, nach Einlangung dieses in 14. Tagen ohnfehlbar pflichtmäßig anzuzeigen und zu berichten. Daran geschiehet Dero allergnädigster und ernster Wille und Befehl. Signatum Berlin, den 8. Februar. 1723.

Friedrich Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

Lit. B.

Ad Artic. 5.

EDICT

Wegen Vervortheilung junger Leute, wann Wechsel von ihnen ausgestellet und gar beschworen werden.

De dato Berlin, den 18. May, 1719.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestallt es fast jetzo unter Christen und Juden sehr gemein werden wolle, daß gewinnsüchtige Leute und Wucherer sich an junge Leute hängen, denenselben Geld und Waaren borgen, und darüber weit höher, als die Summe des Anlehns und der Werth der Waaren gewesen, sich Obligationes oder Wechsel, so die junge Leute mit einem Cörperlichen Eyde bestärcken müssen, ausstellen lassen, andre auch, so Streit mit jungen Leuten über gewisse Puncte haben, oder inskünfftige besorgen, dieselben dahin listig bereden, daß sie sich mit ihnen darüber vergleichen und solchen Vergleich mit einem Cörperlichen Eyde vollziehen müssen; Und dann daraus nichts, als der Ruin und Verderb der jun-

gen Leute folget, dergestallt, daß sie des Ihrigen, ehe sie einmal recht zu ihrem reiffen Verstande kommen, auf ungerechte Art beraubet werden; Seine Königliche Maj. aber, als der Landes-Fürst, solchem Unwesen und bösem Beginnen einen Riegel zu setzen, und die jungen Leute vor dergleichen Verführung und arglistigen Nachstellung zu verwahren, sich vor GOtt verbunden achten: Als wollen Dieselbe nicht allein Derowegen der von Unmündigen und Minderjährigen errichteten Contracte und Wechsel-Schulden bereits vorhin ergangene allergnädigste Verordnungen und Edicte hiermit renoviret, sondern auch nunmehro selbige dahin erweitert und geschärffet haben, daß alle Wechsel, Contracte und Vergleiche, welche die Minderjährigen mit einem Eyde vollzogen, es haben selbige Curatores gehabt oder nicht, vor null und nichtig, wie auch die dabey abgelegte Eyde eben als wann sie nicht præstiret wären, oder Seine Königl. Maj. die Minderjährigen davon specialiter entbunden hätten, hinführo gehalten werden, sondern auch derjenige, so solche eydliche Contracte und Wechsel von Minderjährigen angenommen, nachdrücklich und zwar so hoch, als der vierte Theil des beschwornen Wechsels oder Vergleichs beträget, bestraffet werden solle. Doch wollen und befehlen mehr höchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß diejenigen Contracte und Vergleiche, welche ein Minderjähriger in gegenwärtiger Assistentz seines gebührend bestellten Curatoris, oder in Gerichten, oder vor darzu von beyden Theilen ausgebethenen Commissariis, und zwar in beyden letzten Fällen, auf vorherige Erkundigung der Sache, mit einem Eyde bestärcket worden, oder auch, wann der Minderjährige veniam ætatis erlanget hat, hierunter nicht mit verstanden werden, sondern dieselben ihre rechtliche Gültigkeit behalten sollen. Es werden auch die sämtlichen Ober- und Unter-Gerichte in allen Dero Landen hiermit allergnädigst und ernstlich befehliget, in sententionando, bey Vermeydung unausbleiblicher Ahndung in allen vorkommenden Fällen sich nach diesem Königlichem Gesetz und Edict allergehorsamst zu verhalten, oder auch in Fällen, da sonderbahre erhebliche Umstände bey der Sache vorkommen solten, an Seine Königl. Majestät davon vor der Decision ihren allerunterthänigsten Bericht nebst unmaßgeblichem Gutachten cum rationibus abzustatten; Massen auch Dero General-Fiscal und andere fiscalische Bediente hierauf gute Acht haben, und wann sie finden, daß diesem zuwider gehandelt sey, ihr Amt pflichtmäßig verrichten müssen.

Uhrkundlich unter mehr allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und auffgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin den 18. May, 1719.

Friderich Wilhelm

L. D. E. v. Plotho.

Das im Artic. 5. allegirte Edict vom 10. Septembr. 1701. ist bey der Vormundschafft-Ordnung pag. 64. zu finden.

Lit. C.

Ad Artic. 13.

EXTRACT

des Paragr. 17. allgemeiner Ordnung von Verbesserung des Justitz-Wesens, vom 21. Junii 1713.

Damit aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts den Unternehmungen Gewinnsüchtiger oder wol gar betrüglicher Spieler auch anderer Innhaber der dolose expracticirten oder gewaltthätiger Weise abgedrungenen Wechsel nicht zum Schutz und Deckmantel diene: So wollen wir, daß bey solcher sich herfür thuenden und von dem Debitore ziemlich wahrscheinlich gemachten Boßheit und Arglist, nach der von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Majestät im Octobr. 1698. an das hiesige Cammer-Gericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werde, als worin heilsamlich versehen, daß gleichwie das Spiel nicht unter die Commercien, (denen das Wechsel-Recht eigentlich favorisiret) gehöret, sondern solche vielmehr ruiniret und hindert, also könne auch, wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellet, und solches in continenti, es sey ex confessione Creditoris oder per delationem Juramenti, oder auf andere Weise dociret wird, nicht anders, als nach gemeinen Rechten erkannt werden.

Lit. D.

Ad Art. 15.

Publicirte Königliche Resolution wegen der Exception non numeratæ pecuniæ in Wechsel-Sachen.

Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. &c. Unser allergnädigster König und Herr, haben über folgende Frage: Wem intentata reconventione de non numerata pecunia, der Beweiß zu injungiren? mittelst dero allergnädigsten Rescripts vom 21. Novembr a. p. sich dahin erkläret, daß, wann in Wechsel-Sachen die Exception non numeratæ pecuniæ in reconventionem geworffen, nicht der, so aus einem Wechsel geklaget, und darauf per executionem oder sonsten seine Befriedigung erhalten, sondern der Widerkläger beweisen müsse, daß die Valuta nicht gezahlet, oder dem Wiederbeklagten frey stehen solle, sich mit einem Eyde zu purgiren; Wann aber dem Kläger aus einer Handschrifft, oder einem andern Instrument die exceptio non numeratæ pecuniæ entgegen gesetzet, selbige hingegen zur Reconvention verwiesen, solte es beym Jure communi verbleiben. Und da Seine Königliche Majestät allergnädigst befoh-

fohlen, sothane auf den Flor und Aufnehmen der Commercien einzig abzielende Erklärung zu publiciren, auch darüber gehörig zu halten. Als wird dieselbe hiermit allen und jeden, beydes Richtern und Partheyen, kund gemachet, um bey vorkommenden Casibus sich darnach gehorsamst zu achten. Datum Cölln an der Spree, den 27. Februar 1723.

Ad Art. 51.

Verordnung vom 16. Februar. 1720. wegen der in Obligationen eingerückten Clausul: Nach Wechsel-Recht: ist bey der Hypothequen- und Concurs-Ordnung sub Lit. D. zu sehen.

Lit. E.

ad Artic. 57.

Seine Königl. Maj. erneuren und schärffen das Banqueroutier-Edict. Sub dato Berlin den 4. Febr. 1723.

* * *

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda,

&c. &c. &c.

Urkunden hiermit und thun zu wissen, daß, ob Wir wohl verhoffet, es würde Unser am 14. Junii 1715. wider die Banqueroutier ausgegangenes Edict die dem gemeinen Wesen höchstschädliche Falliments verhütet, und der hierüber vorgehenden Boßheit gesteuret haben, wir doch höchst mißfällig erfahren, daß Unserer heilsamen Intention und Sorgfalt zuwider, solches Landverderbliche Ubel continuiret, und verschiedene Banqueroten von ansehnlichen Summen gemachet, dadurch der Credit geschwächet, das Commercium gestöhret, und viele von Unseren getreuen Unterthanen an dem Ihrigen verkürtzet, auch wohl gar an den Bettel-Stab gebracht werden.

Um nun diesem Unwesen mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu begegnen:

So setzen und ordnen Wir hiermit,

Daß 1) in unserem Königreich, Chur- und übrigen Landen, alle Gerichte, Beamte, Obrigkeiten und Magistrate, so über den Banquerouten zu erkennen haben, bey Vermeidung höchster

Ungnade und anderer schweren unausbleiblichen Straffen, nicht nur über obgedachtes Unseres Edict, und dessen hiernechst folgende Erklärung, auch Erweiterung, mit allem Ernst und Sorgfalt genau halten, und in vorkommenden Fällen darnach ohne einziges Ansehen der Personen, auch ohne Verstattung einiger Umschweiffe zu verfahren, sondern auch genaue Obsicht zu halten haben, damit, wann ein begründeter Verdacht eines obseyenden Falliments sich hervor thut, so fort ex Officio inquiriret, und allem besorglichen weitern Unheil vorgebogen werde.

Dafern 2) die Gerichte, Obrigkeiten und andere Gerichts-Personen hierin säumig seyn, oder gar mit den Banqueroutirern colludiren würden, stehet den Creditoribus, wann sie darunter leiden, frey, an die, so hieran schuldig seynd, nach Anleitung Unseres Edicts von 14. Junii 1715. §. 6. sich zu halten, und von ihnen Satisfaction zu suchen, Unserem Fisco aber lieget in solchen Säumniß- oder Collusions-Fällen ob, wie im gedachten Edict §. 7. vorgeschrieben, sein Amt zu thun.

3) Diejenigen, so des Vermögens seynd ihre Gläubiger zu befriedigen, einen Abfall ihres Vermögens simuliren, und zu solchem Ende ihre Baarschafften, ausstehende Schulden oder Effecten verbergen, oder ausser Landes zum Betrug der Gläubiger, schaffen, wollen wir, ohne einige Gnade, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht wissen, dabey dennoch denen Creditoribus unbenommen, was dergestalt von Händen gebracht, so gut sie können, aufzusuchen, und sich daran zu erholen, dazu ihnen die Gerichte jedes Orts in Unseren Landen ungesäumt rechtliche Hülffe leisten sollen, an Auswärtige aber wollen wir ihnen, wann deßhalben bey Uns geziemende Ansuchung geschiehet, mit Vorschreiben an die Hand gehen lassen.

4) Mit gleicher Straffe des Stranges sollen auch die beleget werden, die zwar des Vermögens nicht seynd, ihre Schulden zu tilgen, aber dennoch von ihren Geldern und Effecten etwas an die Seite bringen, boßhafftig verheelen, und dadurch ihre Creditores zu verkürtzen und einen schändlichen Profit zu machen suchen.

5) Weil auch vielfältig verspühret worden, daß solcher Banqueroutierer Boßheit und diebische Gemüther vielmahls so weit gehen, daß, wann sie ihren unvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen sehen, sie noch anderen Leuten das Ihrige, mit Verschweigung ihres schlechten Zustandes, betrüglich abborgen, oder auch zu solcher Zeit von anderen, so von ihrem Falliment nicht informiret seynd, und den nachmahligen Banqueroutier vor einen ehrlichen Mann halten, Gelder annehmen, und auf eine andere Art solche Creditores oder Depositarios an dem Ihrigen verkürtzen; soll solches diebische Unternehmen ebenmäßig mit dem Strange künfftighin bestraffet werden.

6) Wann auch ein offenbahrer Banquerou-tier, ehe dessen Falliment kund wird, verstirbet, und sich so dann finden sollte, daß er auf vorgeschriebene, oder andere betrügliche Weise, seine Creditores muthwillig in Unglück gestürtzet, und dadurch den Strang, oder doch Leibes-Straffe, wenn er bey Leben blieben, zu erwarten gehabt hätte; so soll dessen Cörper durch den Scharffrichter auf den Schindanger begraben, keinesweges aber einer ehrlichen Bestattung gewürdiget werden.

7) Obwohl in Unserm offtbesagten Edicto §. 14. versehen, daß in gewissen Fällen der Kauff- und Handelsleute Frauen ihres Eingebrachten, bey entstehenden Banquerouten ihrer Männer, verlustig seyn sollen; So finden wir doch, daß dadurch den hierunter vorgehenden Betrügereyen und Collusionen noch nicht genugsam abgeholffen sey.

Wir ordnen und setzen daher hiermit, daß bey solchen Banquerouten der Kauff- und Handels-Leute, derselben Frauen von ihrem Eingebrachten eher nichts zu fordern befugt seyn sollen, bis die Creditores ihre Befriedigung erhalten, als welche allerseits, sie mögen Hypothequen, Wechsel, oder Obligationes, oder andere Versicherung haben, wann sie nur, daß die Schuld richtig, dociren können, solchen Frauen vorgehen sollen, und wollen wir in so weit den angezogenen §. 14. hiermit geändert und aufgehoben haben.

Im übrigen lassen wir es nochmahls bey dem erwehnten Edict vom 14. Junii 1715. bewenden, und wollen, wie oben allergnädigst, doch ernstlich befohlen, darüber, auch so weit es hierdurch geändert und erläutert, über diese Unsere Declaration, bey Vermeidung Unserer Ungnade und verordneten Straffen, mit allem Nachdruck gehalten wissen.

Wornach alle hohe und niedere Gerichte in Unserm Königreich, Chur- und anderen Landen, Verwesere, Beamte, Magistrate, und alle andere Gerichtshalter, auch sonsten männiglich, insonderheit das Officium Fisci, sich allerunterthänigst und genau zu achten, und hierüber mit allem Ernst und gebührendem Nachdruck, zu jeder Zeit, festiglich zu halten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 4. Febr. 1723.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

L. D. E. v. Plotho.

Das Edict wider die Banqueroutirer vom 14. Junii 1715. ist zu sehen bey der Hypothequen-Ordnung sub. Lit. I.

Lit. F.

Ad Artic. 60.

Wegen des Fori competentis derer Ober- und Unter-Officierer, auch Soldaten.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen und zu so viel mehrerer Beschleunigung der Justitz, allergnädigst gut gefunden, zu verordnen, daß hinführo in dem Artic. XLVI. des hiebevor publicirten Wechsel-Edicts, ratione Fori competentis, folgende Aenderung beobachtet, und in vorkommenden Wechsel-Sachen, worbey Dero Ober- und Unter-Officierer, auch Soldaten, interessiret seynd, die Kläger sich jedesmahl zuförderst bey dem Commandeur melden, und solcher gestalt die erste Instanz gehörig observiren, auch Justitz suchen, wann selbige ihnen aber nicht administriret werden will, alsdann auf ihr suppliciren, entweder bey Allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majest. selbsten, oder bey Dero Cammer-Gericht allhier, oder auch in Dero Königreich und anderen Dero Provincien bey den Judiciis, wohin die Wechsel-Sachen gehören, solche ihre Klagten in Cognition gezogen, und obgedachte Ober- und Unter-Officierer, auch Soldaten, schuldig und gehalten seyn sollen, vor jetzt benannten Gerichten auf Erfordern zu erscheinen, und derselben Erkäntniß, nach Inhalt des publicirten Wechsel-Edicts, sich gebührend zu submittiren. Als befehlen Seine Königliche Majest. allen und jeden Dero Regierungen, wie auch Hof- und Cammer-Gerichten, und insgemein allen und jeden Dero hohen und niedern Judiciis, hiermit allergnädigst, sich hiernach gehorsamst zu achten, und hierüber mit gehörigem Nachdruck zu halten.

Urkundlich unter mehr allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 23. Octobr. 1714.

Friedrich Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

Preußische Wechsel-Ordnung,

welche Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg, in Dero Hertzogthum Preussen, observiret wissen wollen.

De Anno 1684.

Demnach Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, in gnädigste Consideration gezogen, wie allen wohlbestalten Handels-Plätzen ein so grosses daran gelegen, daß wegen Ausgebung, Acceptir- und Bezahlung derer Wechselbriefe, gute Ordnung gestifftet und unterhalten werde, und aber in Dero, so wohl in als ausser dem Reich gelegenen Handels-Städten, zu derer commercirenden Unterthanen und Einwohnern mercklichen und öffters ge-

geführten Beschwer, es daran biß anhero ermangelt; So haben höchstermeldte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, zu Abwendung aller Inconvenientien, so hieraus ferner entstehen könnten, eine besondere Wechsel-Ordnung abfassen lassen, welche von Wort zu Wort also lautet:

§. 1.

Vor alle geschlossene Wechselbrieffe soll bey Ueberlieferung der Prima, die Valuta, so fort præcise bezahlet werden, und, woferne vor Abgang der folgenden Post bey Ueberliefferung und Versendung des Secunda Wechselbriffes, der Valuta halber annoch keine Vergnügung geschehen, soll die Bezahlung mit parater Execution auf Person und Güter desjenigen, welcher zu bezahlen schuldig bleibet, gefordert werden.

§. 2.

Dafern ein Ausgeber, oder Zieher des Wechselbrieffes, auf den Fall wann ihm der Werth des geschlossenen Wechsels nicht bezahlet wird, Bedencken trüge, den Geber mit parater Execution zu überfallen, und dannenhero lieber die Acceptation seines eingezogenen Wechselbrieffs contramandiren wolte, alsdann soll er, solche contramande mit der andern Post, so nach geschlossenem Prima Wechselbrieff abgehet, fort senden, und wann solches geschiehet und der Wechselbrieff direct, und nicht an Ordre lautet, und solche Contramande vor geschehener Accepration anlangent, solcher Wechselbrieff damit vernichtet seyn; dafern aber der Wechselbrieff an Ordre gestellet, und die Acceptation schon verrichtet, alsdann ist der Zieher verpflichtet, für die gute und prompte Bezahlung seines Wechselbrieffs nach Wechsel-Recht zu sorgen, und muß sich wegen des Werths an den Geber halten.

§. 3.

Ein jeder Geber des Geldes soll gehalten seyn, den empfangenen Prima Wechselbrieff bey erster Post an Ort und Stelle, wohin er lautet, zur Acceptation zu senden, es sey derselbe nun Nachsicht so lange, oder kurtz er immer wolle: will er aber solchen anderer Orten negotiiren lassen, so kan er, nachdem der Prima zur Acceptation gesandt, den Secunda dazu gebrauchen; Er muß aber desjenigen Nahme darauf zeichnen, bey wem der Prima anzutreffen.

§. 4.

Solte aber jemand aus Nachläßigkeit die Versendung solcher Wechselbrieffe zur Acceptation, verabsäumen, und daß solche Acceptation nicht erfolgete, so soll der Einhaber des Wechselbrieffes keinen Regreß an den Zieher haben, sondern diesen Schaden seiner Nachläßigkeit beymessen; davon ist er aber befreyet, wann entweder die Posten spoliret, oder die Brieffe, wegen Unruhe im Lande, oder anderer Verhindernüssen, unterwegens liegen bleiben.

§. 5.

Der Einhaber eines Wechselbrieffes soll selbigen alsobald nach dessen Empfang dem Bezogenen zur Acceptation præsentiren: Wofern nun derselbe solche zu thun absolute verwegert, ist er gehalten der verwegerten Acceptation halber protestiren zu lassen, und solchen Protest alsobald mit der ersten Post an den Geber zurück zu senden, welcher auch innerhalb 24 Stunden, nach Empfang der Protests, dem Zieher solches wissen zu lassen, oder, wofern derselbe abwesend wäre, seiner Frau, oder Bedienten, dessentwegen Nachricht geben soll, mit der Verwahrnung, wann hierinnen etwas versäumet werden möchte, daß er den daraus entstehenden Schaden allein tragen, oder vergnügen, und keinen Regress an den Zieher solches Briefes haben soll.

§. 6.

Wofern ein Bezogener einiges Bedencken hätte, die Acceptation so fort absolute zu leisten, und den Einhaber ersuchete, mit dem Protest, biß nechste Post, einzuhalten, weil er sich binnen solcher Zeit erklären würde, ob er den Wechselbrieff acceptiren, oder mit Protest zurück gehen lassen wolte, so stehet zwar dem Einhaber frey, ohne seinen præjudiz bis dahin zu warten, er ist aber dazu keinesweges verbunden; daferne aber von der nechsten Post die Acceptation nicht erfolgete, ist er schuldig zu protestiren, und das Protest mit erster abreisender Post zu überschicken. Wann aber, in solchem Fall, der Wechselbrieff acceptiret wird, und derselbe Nachsicht lautet, ist der Acceptant schuldig, das Datum der Acceptation zu notiren, als wäre solche des Tages, da ihm derselbe das erstemahl præsentiret worden, geschehen.

§. 7.

Wer einen Wechselbrieff acceptiret, der verbindet, sich, so wohl an den Einhaber, als auch an den Zieher, denselben, auf Verfall-Zeit, sonder einige Exception, zu bezahlen.

§. 8.

Ein Acceptant ist gehalten, die Acceptation eines Wechselbrieffes mit eigenhändiger Schrifft, Beyfügung seines Nahmens und des Dati zu leisten, und daferne gevollmächtigte Diener die Acceptation verrichten, müssen dieselbe ihre Nahmen und Zu-Nahmen dem Nahmen ihres Herrn beyfügen, anderer Gestalt ist der Einhaber solche anzunehmen nicht verbunden, sondern kan davon, als wäre die Acceptation gäntzlich verwegert worden, protestiren.

§. 9.

Wann die Acceptation eines Wechselbrieffs verwegert wird, und es offerirt sich ein Tertius, zu Ehren und in Regard des Ziehers, oder Endossenten den Wechsel zu acceptiren, so soll der Acceptant schuldig seyn, vor dem Notario, welcher die Protestation im Nahmen des Einhabers verrichtet, selbst in Person zudeclariren, daß er den Wechsel zu Ehren des Ziehers oder Endossenten acceptire, und die Acceptation auf den Wechselbrieff zu schreiben, mit Beyfügung des Ziehers oder Indossenten Nahmen, welchem zu

Ehren er diesen Brieff acceptiret, wodurch er sich verbindlich machet, auf den Verfall-Tag, die Bezahlung des Wechselbrieffs, nebst denen angewannten Unkosten, zu thun; deßgleichen soll der Notarius die Acceptation zu Ehren, wie es ihm declariret worden, bey dem Protest fügen, und selbiges dem Einhaber extradiren, welcher das Protest mit beygefügter Acceptation schuldig ist mit ehester Post fortzusenden. Wann nun gleich nach der Zeit der Bezogene sich erklärete, solchen protestirten Wechselbrieff anzunehmen, und zu bezahlen, so ist der erste Acceptant nicht schuldig abzustehen, es wäre dann, daß er solches gutwillig thäte, oder seine angewandte Unkosten nebst ein Viertel pro Cent Provision von dem Bezogenen bekäme; gleiche Bewandniß soll es auch mit denen Wechselbriefen haben, welche wegen nicht geschehener Zahlung protestiret, von einer dritten Person aber, dem Zieher der Indossanten zu Ehren eingelöset worden.

§. 10.

Wofern ein Wechselbrieff, verwegerter Acceptation halber, protestiret wird, so gebühret zwar dem Einhaber den Protest mit der ersten Post zurück zu senden, den Wechselbrieff aber bis auf den Verfall-Tag, an sich zu behalten; will alsdañ der Bezogene (wofern kein Tertius dazwischen kommen) noch bezahlen, ist er schuldig dieselbe mit Erstattung des Protests- und Brieff-Port-Gebühren, anzunehmen.

§. 11.

Welche Briefe auf Auswärtige, welche nicht an demjenigen Orte wohnen, woselbst die Zahlung, nach Inhalt des Wechselbrieffs geschehen soll, sollen von dem Einhaber ohne Versäumniß zur Acceptation gesandt werden; bey solcher Acceptation ist der Acceptant schuldig zu notiren, bey weme sich der Einhaber auf Verfall-Zeit anzugeben habe. Wann nun die Bezahlung nicht erfolget, mag der Einhaber gegen den abwesenden Acceptanten, nicht geschehener Zahlung halber, protestiren, und Protest-Brieffe zurück senden, weilen der Acceptant gehalten, gebührende Bezahlung zu verschaffen, und der Einhaber nicht verbunden ist, die Gelder weiter, als auf dem Bezahlplatz zu suchen. Mit denen Wechselbrieffen, welche auf Auswärtige in einem gewissen Marckt lauten, ist so wohl der Acceptation, als Zahlung halber, die daselbst gewöhnliche Ordnung zu observiren, weilen solche Brieffe nicht eher, als im Anfang solches Marcktes, acceptiret werden, da die Bezogenen insgemein selbst zur Stelle seyn, oder einen vollmächtigen Diener in ihrem Nahmen senden.

§. 12.

Die Wechselbrieffe, welche in Müntz oder Courrent-Geld zu bezahlen lauten, sollen in Sr. Churfl. Durchl. Chur-Marck-Brandenburg und übrigen Reichs-Landen mit guten unverruffenen Zwey achtel, Ein drittel und Ein Sechstheilstücken; zu Königsberg in Preussen aber, mit Pohlnischen und Preußischen Oertern und 6-Groschern, bezahlet werden, und ist der Einhaber, ohne seinen guten Willen, nicht gehalten, Groschen, 6-Pfenniger, Dreyer, Schillinger, oder andere kleine Müntze, anzunehmen; wann aber der Einhalt eines Wechselbrieffs von Species redet, sollen unter solchem Nahmen die Creutz-Thaler, Holländische und Burgundische, wie auch andere im Reich geprägte Wechsel-Thaler, ebenfalls die gantze und halben Ducatons, verstanden werden, von denen Vierthel-Thalern aber soll niemand mehr als 10 Rthlr. unter 100 Rthlr. mit zu nehmen schuldig seyn.

§. 13.

In Bezahlung der Wechselbrieffe, oder deroselben Valuten, sollen keine Compensationes, oder so genannte Rescontres, wider des Einhabers Willen statt haben, was auch vor Prætensiones und Forderungen der Geber, Zieher, Einhaber, Indossant oder Acceptant, in dergleichen Fällen, einer gegen den andern haben möchte; Ebenfalls soll man nicht schuldig seyn einige Assignationes, ohne freyen Willen, anzunehmen; und ob schon dergleichen Assignationes von dem Einhaber angenommen würden, so bleibet doch sein Wechsel-Recht so lange in integro, bis daß die Zahlung von dem Assignatario würcklich erfolget.

§. 14.

Obschon Wechselbrieffe, nicht geschehener Acceptation halber, in rechter Zeit protestiret worden, so müssen dieselbe gleichwohl auf dem Verfall-Tag nochmahls eben so wohl, als die acceptirten Wechselbrieffe, nicht erfolgter Bezahlung halber, protestiret werden, widrigen falls hat der Einhaber seinen Regreß an alle und jede, so bey dem Wechselbrieffe interessirt seyn, verlohren.

§. 15.

Wann Wechselbrieffe an Ordre zu bezahlen, lauten, und der acceptirte, oder auch, wegen nicht geschehener Acceptation, protestirte Brief nicht in des letzten Einhabers Händen, der Nahme aber bey wem derselbe zu finden, auf den Brief, wofür die Bezahlung gefordert wird, geschrieben wäre, so soll der Einhaber des letzten Wechselbriefs, im Fall verweigerter Bezahlung, durch den Notarium zwey Proteste verfertigen lassen, und den einen an den Einhaber des acceptirten oder protestirten Wechselbriefes überlieffern, in dem andern aber, welchen er, der Einhaber, empfänget, Zeit, Stunde, Ort, wann und wo er der Notarius, gemeldten ersten Protest überlieffert, setzen lassen; solche Proteste müssen so wohl von dem ersten als andern Einhaber, samt denen Wechselbrieffen, unverzüglich mit der ersten Post von jedem an seinen Mann, mit welchem er hierinne zu thun hat, übersandt werden. Daferne aber die Prima und Secunda Wechselbriefe beyderseits in des letzten Einhabers Händen, und der Geber niemand anders zu Respicirung des Wechsel-Rechts durch obgedachte Verzeichnung des Nahmens,

niens, auf den Brieff committiret hätte, alsdann soll der letzte Einhaber das eine Protest durch den Notarium, welcher das Protest gethan, an den ersten Geber senden, bey der Verwarnung: woferne ein oder anderer, und sonderlich der letzte Einhaber hierinnen etwas versäumen würde, er seinen Regress auf alle diejenigen, welche an dem Wechselbriefe interessiret seyn, verlieren, und sich an den Acceptanten, da ihm sein Wechsel-Recht zu suchen offen bleibet, alleine halten soll.

§. 16.

Wann der Acceptant auf den Verfall-Tag mit der Zahlung säumig wäre, so soll der Einhaber solche zu procuriren nichts ermangeln lassen, jedennoch stehet ihm frey, wann die Zahlung nicht erfolget, ohne sein Præjudiz mit dem Protest bis auf den sechsten Tag nach der Verfall-Zeit, die Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, zu warten; Wann er aber vor Ablauff solcher Zeit, die Zahlung noch nicht erhalten hätte, ist er schuldig, den sechsten Tag vor Abends um 7. Uhr zu protestiren; Wann aber auch etwan den fünfften und sechsten Tag eines unter denen drey hohen Festen, als Weynachten, Ostern und Pfingsten einfiele, so muß das Protest-Tages zuvor geschehen, und wann solche Feste den dritten und vierdten Tag nach der Vefall-Zeit fallen, bleibet dem Einhaber sein Recht zur Protestation bis den Tag, nach dem dritten Festtage, offen.

§. 17.

Diejenigen Wechselbrieffe, welche etwan in einem dieser Lande privilegirten acht Tage währenden Marckt zu bezahlen seyn, sollen dergleichen Discretions-Tage nicht geniessen, sondern den ersten und andern Tag in dem Marckte acceptiret, den vierten und fünfften aber, bis des Abends um 7 Uhr bezahlet, oder protestiret werden.

§. 18.

Wechselbrieffe, welche auf Sicht, oder 2. 3. 4. und 8. Tage Nachsicht lauten, sollen innerhalb 24 Stunden, nachdem sie verfallen seynd, bezahlet werden, oder der Protestation gewärtig seyn.

§. 19.

Wann Wechselbrieffe auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, so seynd solche, des Tages hernach, für verfallen zu rechnen, von welchem Tage sich auch die Discretions-Tage anfangen.

§. 20.

Wechselbriffe à Uso zu zahlen lautende, verstehen sich für eine gewisse Zeit, welche in Franckreich, Italien, und einigen Orten Teutschlandes different, und dahero, wann an dergleichen Orte gewechselt wird, hat man sich deren Gewohnheiten zu submittiren. Damit aber hierinnen auch in Sr. Chur. Durchl. Landen ein gewisser Terminus anberaumet werde, so wollen dieselbe, daß in allen Dero Landen, gleich in der Nachbarschafft ein Uso vor 15 Tage gerechnet werden soll.

§. 21.

Wofern ein Acceptant vor, oder nach dem Verfall-Tage, öffentlich falliren solte, so gebühret dem Einhaber des Briefes, so fort zu protestiren, und dessentwegen an seinen Mann, als vorhero erwähnet, Nachricht zu geben.

§. 22.

Wenn ein Geber erführe, daß der Acceptant vor der Verfallzeit fallit wäre, hat er Macht, den Zieher zu Stellung der Bürgschafft, Unterpfand, oder anderer Versicherung, anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder wann derselbe mit Protest zurük käme, solcher von ihme mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnüget werden soll.

§. 23.

Wann ein Acceptant den Wechselbrieff nicht vollkömmlich bezahlen wolte, so stehet dem Einhaber frey, dasjenige, was ihm offerirt wird, zu empfangen, wegen des übrigen aber ist er gehalten zu protestiren.

§. 24.

Wofern auf Verfallzeit der Einhaber von dem Acceptanten nicht alsofort fordert, ist er nach der Verfallzeit eben so wohl zu zahlen obligiret. Daferne aber inzwischen im Müntzwesen einige Veränderung erfolget, soll er keine andere Sorten zu bezahlen schuldig seyn, als welche bey der Verfall-Zeit gang und gäbig gewesen.

§. 25.

Wechselbrieffe, welche an Ordre zu bezahlen lauten, müssen vorhero indossiret seyn; es sollen aber keine Indossementen in Bianco gültig seyn, sondern gantz vollkömlich ausgeschrieben werden, mit Nahmen dessen, an wen sie zu bezahlen, wer den Werth dafür erlegt, Zeit und Ort, worinnen die Contrahenten darüber conveniret; in Ermanglung dessen ist der Einhaber schuldig dem Acceptanten Caution zu stellen, daß er die Bezahlung rechtmäßig empfangen, und der Acceptant für alle Nachmahnung zu sicheren.

§. 26.

Ob schon ein Geber einen geschlossenen Wechselbrieff an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lassen, auch ihm um die Acceptation zu procuriren gesandt hätte, so mag ohngeachtet der geschehenen Acceptation, der Geber, als Herr des Wechselbrieffs, dennoch solche Zahlung vor dem Verfalltage widerruffen, und an jemand anders vergnügen lassen; gleiche Macht hat auch der letzte Indossant, wofern die Zahlung nur simpliciter an eine gewisse Person, und nicht an Ordre in dem Indossement gestellet ist: Woferne aber der Einhaber eines Wechselbriefes einig Eigenthum daran hätte, oder dem Acceptanten, durch des Gebers oder Indossanten Briefe beweisen würde, daß solche Remisse für seine eigene Rechnung geschehen wäre, so ist der Acceptant gehalten, an den ersten Einhaber den Werth zu vergnügen, und an den Wiederruff nicht zu kehren.

§. 27.

Es ist kein Acceptant befugt, einen Wechselbrieff vor der Verfallzeit an den Einhaber zu bezahlen, wenn es auch schon ein Prima von ihm acceptirter

ceptirter Wechselbrief wäre, und er sich der Zeit halber, in Decourtirung der Interesse, einen Vortheil machen könnte.

§. 28.

Woferne Wechselbriefe, zu rechter Zeit, nicht geschener Acceptation halber, protestirt worden, auch sich kein Tertius gefunden, welcher zu Ehren des Ziehers den Wechsel accptiret hätte, so ist der Zieher schuldig, auferhaltene Nachricht und Einlieferung des Protests, dem Geber schleunige und ihm anständige Versicherung zu leisten, daß sein protestirter Wechselbrieff auf den Verfall-Tag richtig eingelöset werden soll; Es muß aber die Versicherung geschehen, durch Stellung eines Bürgen oder Unterpfands, damit der Geber vergnügt seyn kan, es wäre denn, daß sie solchen Wechsel aufhüben, und der Zieher, wenn er dem Geber sein Geld nebst den Unkosten zurück stellet, solchen cassiret; wofern aber solcher Brieff unbezahlt zurück kommt, soll der Werth, auf ihn, mit parater Execution gesuchet werden.

§. 29.

So viel aber diejenige Wechselbrieffe belanget, welche zwar acceptiret, aber zur Verfall-Zeit nicht bezahlet, und deswegen protestiret worden, da soll der Zieher schuldig seyn, so fort den Werth zu vergnügen, oder wofern der Brief, ohngeachtet des Protests, wiederum zum andernmahle hingesendet würde, Pfand und andere, auch Bürgerliche Versicherung dem Geber leisten, daß solcher Wechselbrieff auf dem Bezahl-Platz, auf Sicht, mit Wechsel, Wieder-Wechsel, Unkosten und Provision, von jeder Einziehunge vergnüget werden soll, und gleicher Gestalt auf Sicht auf den Zieher retrassiret, und die Bezahlung wo er sich nicht gütlich dazu verstehet, an ihn, dessen Unterpfand, oder Bürgern, mit parater Execution gesuchet werden, dabey aber der Geber dem Zieher sein Recht, so er auf den Acceptanten hat, cediret, und ihn in seine Stelle setzet, um seinen Regress, mit gleichem Recht, an ihm zu suchen.

§. 30.

Der Zieher eines Wechselbrieffes soll bey ereugnetem Protest keinen andern Wechsel-Schaden zu bezahlen schuldig seyn, als nur dasjenige, was der letztere Einhaber an Unkosten, Brief-Porto, Protest-Gebühr, und $\frac{1}{4}$ pro Cento provision aufgewendet, und solches alles soll gerechnet werden nach dem Cours, in welchem der Einhaber den ersten Post-Tag nach der Verfall-Zeit auf den Zieher hat retrassiren können.

§. 31.

Wann der Zieher, Acceptant und Endossant zusammen oder einer unter ihnen, falliren solte, so mag der Einhaber seine Zahlung suchen, bey wem es ihm beliebet, und von ein- und andern so viel empfangen als er bekommen kan, biß er die Vergnügung des Wechselbrieffes mit Unkosten und Wieder-Wechsel vollkommen erhalten.

§. 32.

Ein Endossant mag vor dasjenige, so er auf einen Wechselbrieff bezahlet hat, seinen Regress auf den Geber, oder denjenigen Endossanten, von welchem er den Brieff empfangen hat, bey mangelender Bezahlunge, nehmen, oder er kan auch wieder auf den Ausgeber und Acceptanten zurück gehen: Solches Recht hat auch der Geber auf den Zieher und Acceptanten: Der Zieher aber hat an niemand anders seinen Regress zu suchen, als auf den Acceptanten: Wann auch einer unter ihnen, mit dem Einhaber des Wechselbrieffes accordiret hätte; denselben mit einem Theil, gleich seine andere Creditores bekommen, zu vergnügen; solches Accords wegen sollen alle andere Interessenten auf denjenigen, welcher accordiret hat, keinen Regress mehr haben: Der Einhaber aber kan seinen Rest fordern und suchen von einem oder dem andern, es sey mit Recht, oder Accord, biß er seine völlige Bezahlung erlanget.

§. 33.

Wann ein Zieher, Acceptant, oder Endossant falliret, so sollen die Wechselbriefe zwar für andern Waaren, Schulden und Obligationen, die præferentz haben, keineswegs aber vor Special und zu Buch gebrachte Hypotheqven, item, für privilegirter und unmündigen Kinder-Gelder.

§. 34.

Dieses verstehende Wechsel-Recht haben diejenige Wechselbrieffe, welche zu Fortsetzung der Handlung; um Gelder von einem Platz auf den andern zu übermachen, davon der Werth würcklich bezahlet ist zu geniessen; keineswegs aber Brieffe, so pro forma auf Schulden oder sonst gestellet werden.

§. 35.

Schlüßlichen soll vorgeschriebenes Wechselrecht nicht allein unter denen Kauff- und Handels-Leuten, sondern auch unter allen denenjenigen statt haben, so sich derer Wechselbrieffe, es sey unter was Prætext es wolle, bedienen, und solche von sich stellen, sie mögen seyn von was Condition sie wollen; so findet auch die Exceptio Minorennitatis keinen Platz, da ferne dergleichen Leute bereits in Handlunge begriffen, und ihren eigenen Geschäfften fürstehen: Gleicher gestalt müssen sich auch diesem Wechsel-Recht, so wohl ledige, als verehlichte Weibes-Personen unterwerffen, wann dieselbe entweder für sich in eigener Handlung begriffen, oder denen Geschäfften ihres Ehe-Mannes fürstehen, ob es gleich ohne Vollwort ihres ehelichen Consorten, oder ohne Einwilligung eines andern Curatoris, sonder Erinnerung ihrer Weiblichen Privilegien und anderer Rechts-Wohlthaten geschichet, und soll gegen solche Personen so wohl, als gegen die ordinari Kauffleute, bey begebenden Fällen nach Wechsel-Recht, der Schärffe nach, verfahren, und dieselbe mit parater Execution, ohne Citation, auf gefängliche Hafft gebracht, und zur Zahlung des Wechsels, und Erstattung aller Kosten, angehalten werden.

Uhrkundlich haben mehr höchst-gedachte Seine Churf. Durchl. dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Schönbeck, den 12. Sept. A. 1684.

Friedrich Wilhelm.

Brand-

Brandstücke schüst einen Dorn, oder sprosset, heist so viel, als es stösset aus, wenn es feine geworden, und geschichet, wenn es zu geschwinde ins Kalte kömmt, so schüssen hin und wieder kleine Zacken aus, welche auch Hänen gennenet werden. Die Bergleute heissen es auch: Schößlinge, Bergmännlein, und wollen ein gut Anzeigen daraus machen, daß man bald wieder werde zu schmeltzen bekommen.

Brandt-Ree, siehe Bram-Ree.

Brandt-Segel, siehe Bram-Segel.

Brandtwein, Brantwein oder Branntwein, darunter wird überhaupt nicht nur ein jedes starckes, hitziges Getränke, so in Wein-Ländern aus Wein, Wein-Hefen, in Bier-Ländern aber aus Bier, Bier-Hefen, wie auch aus geschrotenem, auf gewisse Weise zugerichtetem Rocken oder Weitzen, mit Wasser in einem grossen kupfernen Gefässe, welches man eine Blaße nennet, abgezogen wird; sondern man begreifft auch darunter, allen und jeden Brandtwein, der aus Wein-Trestern, Wacholder-Beeren, Ebereisch-Beeren, und aus allerley Obst bereitet worden. Eigentlich aber ist der so genannte Brandtwein, oder gebrannte Wein, oder Wein-Spiritus, Wein-Brandtwein, Lat. *Vinum ardens*, *Vinum adustum*, *Spiritus ardens*, *Spiritus Vini*, auch von einigen *Quinta Essentia Vini*, *Anima Vini*, *Aqua divina*, *Cœlum & Clavis Philosophorum*, Fr. *Eau de Vie* genannt, nach Chr. Lang. in Pathol. Animat. p. 35. Ausspruch, Rex aliorum Spirituum ex regno vegetabili, und der Geist, oder das subtileste Theil von dem Wein, oder Wein-Hefen, welcher also abzogen, daß das Phlegma oder wässerigte, so die Natur zum Wachsthum derer Trauben gebrauchet, zurück bleibet: Dieser Geist oder Spiritus aber ist das Oel vom Wein, welches unter dem Jähren von einem sauren, flüchtigen Saltze dünne und gantz geistig gemacht worden ist. Die Theilgen dieses Saltzes bleiben, nach dieser ihrer Verrichtung, indem dergestalt geistreich gemachten Oele gleichsam eingewickelt liegen; und eben sie machen diesen Wein-Spiritum dermassen kräfftig und durchdringend, verursachen auch, daß er sich um so viel desto mehr entzünden kan, dergleichen auch die flüchtigen Salpeter-Theilgen thun, wenn sie mit schwefelichten und öhlichten Dingen vermischet werden. Man kan zwar aus allen Weinen Brandtwein machen; nur bekommt man von dem einen mehr, als von dem andern. Die stärcksten Weine geben keinesweges den stärcksten Spiritum; sondern es wird einer seine Rechnung bey solchem Weine weit besser finden, welcher abzufallen beginnet, als welcher seinen guten Geschmack annoch vollkommen hat; und zwar nicht nur darum, weil er wohlfeiler, als der andere ist, sondern auch, weil der Spiritus in dem Weine, der verderben will, bey weiten nicht mehr so gebunden ist, und darum auch viel eher, als bey dem andern, durchs Feuer aufgetrieben werden kan. Dicke Weine, und die viel Weinstein führen, geben ihren Spiritum viel beschwerlicher von sich, als andere, indem derselbe von dem Weinsteine gar zu sehr gehalten und figiret wird. Süsse Weine würden ebenfalls sehr wenig Brandtwein geben, wenn man sie distilliren wolte, dieweil ihr Oel, wie

bereits erinnert, nur zur Helffte dünne und geistig gemacht worden ist. Derjenige, so zur Artzeney gebrauchet werden soll, muß von dem allerbesten, rechtzeitigen, starcken und wohlriechenden Weine, erst in einer Blase, hernach in einem gläsernen Kolben, dessen Mund mit sechsfachen Schreibe-Papier, welches bey dem zweytenmal mit Oele geträncket, beleget, mit gelindem Feuer ellichemahl abgezogen, und hiermit erhöhet oder rectificiret werden. Wenn er recht ist, wird ein Tropffe davon, den man aus dem Glase fallen läst, nicht an die Erde gelangen, sondern in die Lufft verschwinden, und wenn etwas in einem Löffel angezündet worden, rein aufbrennen, auch ein Tropffen Oel, den man darein fallen lässet, stracks zu Grunde gehen. Wenn man eine Flasche Weins einfrieren lässet, wird das Wenige, so mitten in dem Eise flüßig überbleibet, *Spiritus Vini philosophicus* genennet. Derselbe ist sehr rein und kräfftig. Der Wein-Spiritus, wenn er von aller Wässerigkeit gereiniget und abgesondert worden, hat einen sehr angenehmen und erquickenden Geruch, ist sehr subtil, flüchtig und durchdringend, geistig und feurig, ad ætheream ac igneam naturam quam proxime accedit, Dav. Schlesius in Annot. & Obs. ad Cap. I. Zapath. hat daneben eine solche balsamische Natur, daß er nimmer verschimmelt, verweset, oder eine Mutter setzet, wie andere Feuchtigkeiten oder gebrannte Wasser thun, sondern er bleibet, wo er nur im Glase wohl verschlossen gehalten wird, an seiner Farbe, Geruch, Geschmack und Krafft unveränderlich; dahero auch viele Sachen damit unterhalten werden. Dieses Spiritus Vini Kräffte und Tugend sind unzählbar, wenn er recht und mäßig gebraucht wird: er ist eine Hauß-Artzeney, welche in unterschiedenen Kranckheiten gute Dienste thut. Er ist das vortreflichste Mittel in denen meisten Kranckheiten, und wahrhafftig eine Hand GOttes, wenn man ihn recht gebrauchet, schreibet Herman. Conring. de Herm. Med. II. 7. Denn er unterhält und stärcket unsere natürliche Wärme und Balsam des Lebens: dahero ihn von vielen nicht vergeblich der Nahme Aqua Vitæ, oder Lebens-Wasser gegeben worden, hilfft denselben für Fäulniß und Zerstöhrung erhalten, zertheilet, verdünnet und verzehret daraus die kalten, zähen und schleimigen Feuchtigkeiten, bringet die Lebens-Geister in hurtige Bewegung, und erhält sie gar sehr für Fäulung und Verderbung. Chr. Lange in Pathol. animat. p. 339. und 543. Er widerstehet allen Gebrechen und Kranckheiten, so von Kälte entstanden, insonderheit wärmet er das kalte, feuchte Gehirn und Haupt, und reiniget es von vielen Phlegmatischen Feuchtigkeiten, stärcket des Menschen Gedächtniß, schärffet das Gesicht, Gehör, Sinne und Vernunfft; erfreuet und erfrischet das Hertz, benimmt das Hertz-Klopffen und Zittern, erquicket die Ohnmächtigen und fast Sterbenden. F. B. Zapata in Mirab. Med. Chir. cum adnot. David. Spleiss. p. 6. Er widerstrebet mit Macht der Melancholey, massen er alle scharffe corrosivische Säure tödtet; er stärcket und erwärmet den Magen, verzehret alle böse Feuchtigkeiten und Cruditäten darinne, befördert

fördert eine richtige Dauung derer Speisen, stillet die rothe Ruhr, den Unwillen und das Erbrechen, sonderlich vom gebrauchten Spießglas, W. Hoefer in Hercul. Med. III. 1. erwecket den verlohrnen Appetit, vertreibet das Bauchgrimmen und Colic, zertheilet und verzehret die verschlossene Winde und Blehungen, stillet den Durst, Japat, l. c. p. 45. Er räumet und löset die Brust von allen zähen Schleim, benimmt den kalten feuchten Husten, thut wohl denen Keuchenden und Einbrüstigen, eröffnet von vielen kalten Schleimigkeiten verstopffte Gänge der innerlichen Glieder, und treibt solche durch die Emunctoria naturalia, fürnehmlich aber durch den Urin und Schweiß, aus, reiniget und saubert solchergestalt das Geblüt, stärcket und macht es subtil, und befördert die Blut-Machung; er erwärmet, stärcket und reiniget die Mutter, wie auch die Geburts-Glieder bey Männern und Weibern, treibet die monathliche Reinigung der Weiber sehr starck, und macht Lust zum Beyschlaff, Paul. Zachias Quæst. Med. leg. Lib. IX. Tit. 8. Er ist gut wider gifftige Lufft, alle kalte, herbe und coagulirende Gifte, und bewahret vor dem Pest-Gift, verjagt die langwierigen, insonderheit viertägigen Fieber, hilfft auch wider die hitzigen und bösen Fieber, Japat. l. 2. p. 6. Er zerstöret denen Würmern, so aus Fäulung wachsen, ihre Nester; denn es ist nichts Vortreflichers, die Würmer im Leibe zu tödten, als Wein und Brandtwein, Fried. Hoffmann. Meth. Med. l. 19. er giebt denen sehr alten und kalten Personen, wie auch denen Reisenden zu Winters-Zeit, Krafft und Wärme, vitam fulcit, seniumque remoratur, spricht Lemnius de O. N. M. II. 34. Als Anton della Scamparia das 80. Jahr erlebet hatte, sagte er: O Aqua Vitæ per te jam mihi vita annis viginti duobus prorogata fuit. In denen Apothecken ist der Brandtwein ein berühmt und fast allgemeines Menstruum, massen er nicht allein zu Extrahirung vieler Tincturen und Medicamenten, ihre Tugenden und Kräffte damit zu schärffen, und andere für Fäulniß und Verderben zu bewahren, genutzet wird. Keine Artzney kan, nach dem Helmontius, tüchtig und fähig seyn, etwas gutes auszurichten, wenn sie nicht mit Brandtwein versetzet ist. Die Araber gebrauchten denselben zu Bereitung derer Essentzen am ersten, von denen er hernach zu den Europäern kam, nachdem Arnold von Villanova dessen Gebrauch entdecket und gelehret. Darauf ist er lange in denen Apothecken nur zur Artzney behalten worden, ehe man ihn zur Wollust und Uberfluß gebrauchte, dessen Gelegenheit Alex. Tassonus in einem Buch angemercket hat, dessen Titul: Pensieri diversi, 26. Gleichwie nun der Brandtwein mäßig und rechtmäßig gebraucht, vielen Nutzen schaffet, und sein Ruhm in den Ohren derer, die ihn gerne trincken, lieblich und freudig klinget; also lautet es hingegen schrecklich und erbärmlich, daß, wenn derselbige im Uberfluß gemißbrauchet, sonderlich aber starck nüchtern von hitzigen Naturen getruncken wird, er vielen Schaden zufüget; oft gefährliche, langwierige und gählinge Kranckheiten bringet, und müssen wegen des überflüßigen Gebrauchs, viele Leute

oft eines unzeitigen und geschwinden Todes sterben, oder doch Lebenszeit ungesunde Cörper tragen. Denn aller Uberfluß und Unmäßigkeit ist schädlich, und kann aus einem Lebens-Wasser leichtlich ein Wasser des Todes werden. Sintemal der Brandtwein, wegen seiner starcken Hitze und hefftig durchdringenden Krafft das Haupt, Gedächtniß und den Verstand schwächet, hefftiges Nasen-Bluten, Blutspeyen, und hitzige scharffe Flüsse erwecket, die Lebens-Geister enzündet, das Gesicht verfinstert, Haupt-Weh verursachet, Schwindel, Sausen der Ohren, rothe und rinnende Augen und ein finnigt Angesicht zuwege bringt, den Schlag, die fallende Sucht, Schlaff-Schwind-Gelb, und Wasser-Sucht zuziehet, hitzige und abzehrende Fieber erwecket, auch Entzündung derer Hirn-Häutlein verursachet; dahero berichtet Hier. Mercurialis in Prax. l. 15. Daß in Polen und Moscau, wo man den Brandtwein häuffig säufft, diese Kranckheit am meisten im Schwange gehe. Ferner macht er Darm-Gicht, Colic, Durchlauff, Krampff derer Sennen, Zittern derer Hände, Gicht und Podagra, verdirbt den Magen und dessen Dauung, Theod. Craanen l. c. 7. p. 62. denn vermöge seines gelinden Oels, dämpffet er die natürliche Schärffe des Magen-Safts, dergestalt, daß dieser fast aller seiner Kraft beraubee wird; er macht auch Entzündung der Lungen, einen faulen und stinckenden Athem, Husten, Röcheln und Keuchen der Brust, Vit. Riedlin. Curat. Med. 120. p. 70. Doch soll er auf Brodt gegossen und gegessen, der Lunge im geringsten nicht schaden. Er erhitzet und verstopffet die Leber und andere innerliche Glieder, trucknet und zehret die guten Feuchtigkeiten des Leibes aus, ja er trocknet die Cörper, wie ein Feuer aus, sagt Verulam. in Hilt. vit. & mort. p. 45. verbrennet das Geblüt, erstücket und schwächet endlich die natürliche Wärme, und erstattet, an statt eines freudigen Gemüths, Hertz-Zittern, Schrecken, Melancholey, und wie schon erwehnet, offt einen plötzlichen Tod. Solche übele Folgerungen nun zu verhüten, sind einige Medici hin und wieder bedacht gewesen, denen Leuten den schädlichen Mißbrauch des Brandtweins abzugewöhnen; dahero sie rathen, daß man Mäuse oder Frösche, oder Aale in Brandtwein soll ersäuffen lassen, und solches Getränck hernach denen Brandtwein-Brüdern vorsetzen, oder ihnen ein Brech-Mittel darinne verordnen. Doch wollen diese listige Hülffs-Mittel nicht allezeit helffen, deswegen als jener Barbier in Wien, der auch ein grosser Liebhaber dieses Getränckes war, sich doch solches Laster gerne abgewöhnet hätte, alles aber vergeblich brauchte, einsmals hörte, daß eine Nehnadel, womit ein menschlicher Cörper, nach gehaltener Section, wieder zugenähet worden, in Brandtwein geleget, und davon getruncken, dergleichen seltsame Würckung beym Menschen thäte, sich solches Mittels einsmals bedienet, und mit grossem Vergnügen, dadurch einen Abscheu vor dem Brandtwein bekam. Ferner so ist auch der Spiritus Vini oder Aqua Vitæ, sonderlich, wenn er schon etlicher massen mäßig getruncken wird, denen gemeiniglich sehr schädlich, welche zum Schlage und der fallenden Sucht geneigt sind, auch denen, welche zu vielen Hauptweh, Schwindel, Catharren, Sicht,

Gicht, Podagra, und andern Gebrechen derer Gelencke und Seenen, aus hitzigen und scharffen Geblüt verursachet, Blut-Flüssen, Rothlauff, Erhitzungen der Leber und anderer innerlicher Theile, Schwindsucht, scharffen Tröpffeln des Harns, und dergleichen, entweder von Natur darzu geneigt, oder schon zum Theil damit behafftet sind.

In hitzigen Kranckheiten und jungen hitzigen Leuten, muß man mit dem Brandtwein auch behutsam umgehen, massen ein Feuer das andere vermehret. Und will man so gar Exempel haben, wo der Brandtwein denen Leuten aus dem Halse gebrennet.

Denen Schwangern und Säugenden ist der Wein-Spiritus auch sehr schädlich; wie denn einige angemercket, daß von dergleichen Spiritu oder andern starcken Getränckē, so viel Brandtwein bey sich führen, als starcken Mutter-Wasser, Kinder-Balsam, ꝛc. Die Frucht im Mutter-Leibe entweder gleich, oder bald, wenn sie auf die Welt gekommen, gestorben.

Zur Pest-Zeit, soll er, nach Jo. Matthæi de Febr. Pestil. p. 27. Zeugniß, gar nichts nutzen. Derowegen wird sich ein jeder vor Uberfluß zu hüten, und die schädliche Begierde und Lüste zu zäumen wissen. Denn ob zwar der Brandtwein bey etlichen Völckern, als Polen, Russen, und andern, fast als ein Getränckē gebraucht wird, so ist doch zu wissen, daß sie von ihrer Jugend an dazu gleichsam naturalisiret und gewöhnet sind, auch die Beschaffenheit des Leibes und langwierige Gewohnheit in diesem Stück viel vermag. Denn was man sich durch die Länge der Zeit angewöhnet hat, ob es auch schon was Unanständiges ist, fällt einem doch nicht so beschwerlich, als es dem wohl vorkommen mag, der nicht darzu gewöhnet ist.

Hier zu Lande kommt er nicht auf die Taffel; sondern wird nur als eine Artzney vor kalte feuchte Naturen und wider Undaulichkeit zuweilen, schluckweise genutzet.

Es hat der Brandtwein (optime rectificatus) auch äußerlich, aber fürsichtiglich gebraucht, in vielerley Gebrechen und Zufällen seinen herrlichen Nutzen. Denn so man ihn auf den Haupt-Wirbel, wie auch im Nacken anstreicht, so verzehret er alle kalte Haupt-Flüsse, stillet die Haupt-Schmertzen, stärcket das Gehirn, schärffet das Gedächtniß, ziehet das hinabgefallene Zäpflein wieder in die Höhe. Auf den Wirbel des Haupts mit Tüchlein geleget. An die Schläffe gestrichen; oder unter die Nase gehalten, erwecket er die Schlafffüchtigen, erquicket die Ohnmächtigen, und die fast in Todes-Nöthen liegen, hemmet das Nasen-Bluten; das Bluten derer Wunden und anderer starcken Blut-Gefässe, mit Baumwolle appliciret; stillet er den güldenen Ader-Fluß, vertreibet das Sausen und Klingen derer Ohren, mit einer darein genetzten Baumwolle hinein gesteckt. Er verzehret die kalten, subtilen Flüsse, so auf die Glieder gefallen, stillet den Schmertzen und stärcket dieselben geschächten Theile; er benimmet den Krampff, das Zittern und Beben der Glieder, bringt die Gelähmten, so der Schlag getroffen, wieder zurechte. Mit Kraucken-Saamen genutzet, heilet er die Sprachlosen. Er vertreibet das Zahnweh, befestiget die wackelnden Zähne,

und behütet das Zahn-Fleisch für Fäulung; macht auch die Zähne weiß, reiniget sie von aller Unreinigkeit, und stärcket das Zahn-Fleisch, öffnet die Schweißlöcher, zertheilet die Materie der Rose, heilet die Bräune und andere Entzündungen.

Jo. Walæus in Meth. med. p. 248. schreibet: daß alle Entzündung der Kehle binnen 3. Stunden weichen müsse, wenn man sich gleich anfänglich bey der Bräune mit Brandtwein gurgle; ja alle Entzündung könne durch Auflegung des Brandtweins gehoben werden. Er tilget aus die Flecken, Masern, und Finnen unter dem Angesicht, und macht die Haut sauber und glatt; er heilet die von kalten Feuchtigkeiten entstandene Augen-Kranckheiten, bringet die rothen und triefenden wieder zu rechte, tilget alle angehende Augen-Fälle, wenn man sich Morgens und Abends damit wäschet, lindert darneben die Schmertzen und vertreibet die Dunckelheit derer Augen: Das Haupt damit gewaschen oder gebürstet, sonderlich mit dem Vorsprung, vertreibet er die Läuse, Nüsse, Haar-Fresser und Mülben im Haar, trucknet den bösen, flüssenden Erbgrind; mit Tüchlein übergeschlagen, zertheilet er das Blut, so von Fallen, Stossen oder Quetschen, sich zwischen Fell und Fleisch gesetzet hat, reiniget und heilet frische Wunden, Geschwüre und Fisteln. Hipp. I. de Ulcer.

Alle Wunden und falsche Geschwüre zu reinigen, auszutrocknen und zu heilen, ist er von besonderer Würckung, zertheilet und verzehret die kalten Geschwulsten, ist wider die Fäulniß, und wird mit grossem Nutzen wider den kalten Brand gebrauchet; denn er die natürliche Wärme des beschädigten Theils unterhalten hilfft, das fernere Absterben verhütet, und was verderbet ist, zu der Absonderung befördert: die verstorbenen Cörper damit balsamiret, behütet sie lange vor Verwesung. Bes. Stephan Blancards neue Manier verstorbene Cörper zu balsamiren, gedr. zu Hanover 1690. bringet die erfrornen Glieder wieder zurechte, Tücher darein genetzet und übergeleget, tödtet die Würmer, welche in die Ohren gekrochen, so man ihn hinein tropffet; um die verbrannte Glieder alsobald geschlagen, ziehet die Hitze und Brand aus, und lindert zugleich die Schmertzen.

Weil man nun aber den wahren Brandtwein nicht aller Orten, noch allezeit um billigen Preiß haben kan; so wäre es kein geringer Nutzen, wenn man demjenigen Spiritui, der in gröster Menge und am wohlfeilsten zu bekommen, seine Unannehmlichkeiten benehmen, und selbigen, dem allerkostbarsten, lieblichsten und reinesten Spiritui gleich machen, mithin an solches Stelle zu vorgedachtem Gebrauch in allerley Umständen und Nothwendigkeiten verwenden, und dadurch die grössern Kosten ersparen könnte. Und in dieser Absicht, und da das Korn das allerbequemsten hierzu ist, auch vor andern eine grössere Menge Spiritus ausliefert, haben sich viele bemühet, dasjenige, was ihn unangenehm und zu lieblichen Dingen untüchtig machet, nehmlich seinen stinckenden Geruch und Geschmack zu benehmen, und dadurch einem andern Wein-Brandtwein gleich zu machen. Diese sonst löbliche und nutzbare Mey-

nung ist immittelst doch mit gar ungleichem Erfolg vollbracht worden, und findet man in denen Büchern wenig, dessen man sich mit Nutzen bedienen könnte. Ja öffters sind die Unkosten und Mühe, die man an solche vorgeschriebene Verbesserung anwenden soll, wo nicht mehr, doch so groß, daß sie die Arbeit nicht belohnen, folglich die gantze Kunst gnugsam vergeblich ist. Und wenn man es deutlich sagen soll: so weiß man fast niemanden anzuführen, von dem eine rechte Anleitung und Vorschrifft öffentlich entdeckt wäre.

Zwar haben einige den Korn-Brandtwein über Weinhefen zu rectificiren und zu verbessern gelehret: Allein ohne daß diese Manier viel bequemer ist, einem schon verbesserten Frucht-Brandtweine den Geruch und Geschmack eines Wein-Brandtweins dadurch beyzubringen; so hat man doch auch nicht überall die Wein-Hefen, und wo man sie hat, da sind sie nicht allemahl in solcher Menge zu bekommen, daß man sie stets, und so viel, als man wolte, haben könnte; weswegen die Arbeit schon schwer genung und an vielen Orten gantz impracticable fällt.

Andere haben den Korn-Brandtwein über ein Faß ausgepreßter Rosinen gezogen, und darüber einige Wochen stehen lassen: doch dieses ist wieder bequemer, einem reinen Spiritui die Art eines Franz-Brandtweins zu geben.

Wieder andere haben ihn über starcken Eßig destilliret: und das macht doch Unkosten.

Kunckel scheinet der Sache am allernächsten getreten zu haben, da er in seinem Laboratorio p. 706. seqq. eines Spiritus Vini Erwehnung thut, der über Kalck destilliret ist, wodurch er einen Theil, als sein Viscosum (nach deutscher Art, sein ölichtes Geruch-Wesen) verlohren, und dadurch sehr subtil worden sey; und kurtz darauf weiset er eine Manier an, nach welcher man den Spiritum Vini rectificatissimum, nur mit Zusetzung eines gebrannten Wassers dreymahl destilliren und dadurch also reinigen solle, daß man einen schönen, saubern Spiritum Vini bekommen, das Wasser aber desselben gröbern Theil in sich behalten werde. Und ob schon in diesen zweyen Experimenten, so sie zusammen gefasset würden, der Grund lieget; so weiß man doch nicht, ob es Kunckel also gemeinet, oder sonst jemand so gar leichtlich daraus errathen werde, oder schon gethan habe: weswegen man noch immerhin eine solche Manier verlanget hat, nach welcher man obiges allezeit an allen Orten, und mit denen geringsten Unkosten und Mühe verrichten könne.

Und dieses hat denn D. Johann Hartmann Degner in Niemägen, denen Breßlauer Sammlungen im Jahr 1725. im Monath Jenner Classf. V. Artic. I. p. 106. folgender maßen communiciret, und dem Publico bekannt gemacht.

Man nimmet nehmlich Korn-Brandtwein, der vor sich, ohne Wacholder-Beeren destilliret ist, zum Exempel, 6. Maaß, davon ziehet man gelinde des Spiritus 4. Maaß. Denn nimmt man ungelöschten Kalck, so viel man will, schüttet rein Wasser darauf, so viel, daß etwan 3. bis 4. Quer-Hand darüber stehen kan; und wirfft zu etwann 8. bis 10. Maaß Wassers zwey

grosse Hände voll gemein Saltz, rühret es einigemahl wohl untereinander, und lässet es also einen Tag und Nacht stehen, und klar werden. Denn nimmt man zu obigen 4. Maaß Spiritus, 2. Maaß dieses Kalck-Wassers, vermischet es und distilliret davon gelinde 3½ Maaß Spiritus, so wird derselbe seinen natürlichen Geruch und Geschack schon ziemlicher maßen verlohren haben. Um ihn aber noch schöner zu bekommen, so nehmet 3½ Maaß Spiritus wieder vermischet sie mit 1½ Maaß obigen Kalck-Wassers, und ziehet davon wieder 3. Maaß Spiritus ab; so wird er recht gut seyn. Nur muß man in denen Destillationen dieses wohl in acht nehmen, daß man (1) dieselbe nicht zu hefftig, sondern fein langsam verrichte, auch (2) nicht zu geitzig mit dem Spiritu sey, und mehr, als gesagt ist, des Spiritus abziehe, oder zum reinen sammle, weil der letztere am Geschmack häßlich, und den erstern Reinen verderbet; gleich wie solches auch ein hefftiges Feuer thun, und alles zugleich übertreiben würde. Doch ist das zurückbleibende Magma nicht wegzuwerffen, sondern man kan es entweder besonders, oder, wenn man dessen mehrere Destillationes verrichtet, zusammen thun, und den darinne noch befindlichen Spritum vollends herüber treiben, so wird man wenig Abgang haben, und ist so denn der Letztere statt des Gemeinen wieder zu gebrauchen. Der gereinigte Spiritus ist sehr subtil, hat weder Geruch noch Geschmack, oder eigentlich zu sagen, er hat seinen ersten Geruch und Geschmack dermassen verlohren, daß ihn niemand mehr für denselben, der er gewesen, erkennen wird, oder sagen kan, woraus er eigentlich destilliret sey; und kan man ihn brauchen, wozu man will. Die Arbeit ist von geringen Kosten, und man kan ihn, nach solcher Manier, in gantzen Fässern, oder in grosser Menge machen, so viel man will. Er kommt gar besonders wohl zu statten an denen Orten, wo man entweder keinen Wein-Brandtwein hat, oder wo derselbe sehr theuer ist; da man denn diesen Spiritum zu Bereitung der Artzneyen, Aquarum Vitæ, Spirituum odoriferorum, mit gutem Vortheil gebrauchen, und den kostbaren ersparen kan. Die Stärcke des einmahl oder doppelt abgezogenen Wein- und Korn-Brandtweins zu erfahren, hat man bishero sich verschiedener Proben bedienet. Insgemein beurtheilet man aus der Schwenckung in einer Flasche und der Menge derer aufsteigenden Blasen, insonderheit wenn sie lange stehen bleiben, die Güte oder Schwäche desselben. Wie denn auch eine Probe mit Oel bekannt, da, wenn selbiges hinein getröpffelt worden, aus der Geschwindigkeit des Untersinckens, man mehrere Stärcke abnehmen kan, als wenn es langsam sincket. Genauer zeiget sich dieses in denen gewöhnlichen, gläsernen, oder bernsteinern Hydrometris, da auf den langen Halse die wenig hervorragende Gradus, dessen Stärcke, und die vielen dessen Schwäche anzeigen: (Athanas. Kircher. Mundum subterran. Lib. V. P. II. c. 5.) wie auch in demselben, des Monconys Itin. p. 3. beschreibet, so eben dergleichen Würckung thut, wenn man um den Hals einer Phiole nach Proportion schwere oder leichtere marquirte Ringe leget, die die Resistentz des Liquoris

ris andeuten, ob es schwer, das ist, wässerichr, oder leichter, das ist, spirituös ist: also bey ersterem schon schwerere Ringe zum Niederdrucken, als bey dem mehr spirituösen erfordert werden. Da aber aus diesen allen dennoch das Wasser, so unter dem Spiritu vermenget, nicht genau hat angegeben werden können, so hat der jüngere Godefroy der Academie derer Wissenschafften in Paris folgende genaue Probe vorgetragen:

Er hat nehmlich ein klein cylindrisches Gefäß, zwey Zoll hoch und breit verfertigen lassen, darein er so viel Aquavit güsset (wovor doch lieber einfacher, oder doppelt abgezogener Brandtwein hätte sollen gesetzet werden, weil der Aquavit nicht nach der Stärcke, sondern proportionirten Versetzung derer Gewürtze und anderer Specierum, Temperatur des Zuckers und Reinigkeit des Geschmacks beurtheilet wird) bis er sechszehen Linien an einem kleinen Maasse bedecket, welches, wie das Gefäße, von Silber, und in Linien und halbe Linien abgetheilet ist. Er hat auch eine kleine Röhre, welche oben offen, und unten durchlöchert ist, womit er den Aquavit, welcher über sechszehen Linien gehet, wieder heraus ziehen kan. Wenn nun dieses geschehen, zündet er den Aquavit an, indem er das Gefässe zugleich etwas warm machet, weilen er sonsten nicht so leichtlich pfleget zu brennen, welches wohl in acht zu nehmen, und bey anderen vorkommenden Dingen wohl und mit sonderbahrem Nutzen gebrauchet werden kan. Die Flamme verzehret den Spiritum und was übrig bleibet, ist Wasser. Wenn nun nicht über über acht Linien Wasser bleibt, ist der Aquavit zum gemeinen Gebrauch gut, wenn nur vier Linien bleiben, ist er abgezogen, aber wo mehr als acht Linien übrig sind, ist solcher Brandtwein schwach und verdirbt wenn man selbigen weit führet. Uber dieses muß auch das davon übrig gebliebene Wasser keinen unangenehmen Geschmack haben, welches man bey anderen Proben ebenfalls nicht untersuchen und wissen kan. (*Godefroy* hat vor andern ziemlich viele curieuse Experimente mit dem *Spiritu Vini* gemacht.) So lässet derselbe, wenn er ihn anbrennet, keinen einigen Tropffen in dem Gefässe, und man wird kaum einen kleinen etwas feuchten Fleck gewahr, welcher iedoch auch gar plötzlich und wie im Augenblick verschwindet; welches die allgemeine Probe desselben ist. Allein erstgemeldter *Godefroy* hat in der Chymischen Probe gefunden, daß von zweyerley Spiritu Vini, so gleich starck und vollkommen rectificiret geschienen, der eine von sechszehen Unzen, achte, der andere zehen Unzen von Phlegmate hinter sich gelassen; ja er hat es gar bis auf acht Unzen gebracht, die er von zehen Unzen eines Spiritus Vini, der noch darzu auf besondere Art und vorgegebene Kunst rectificiret gewesen, zurück behalten: Woraus man siehet, daß die allerstärcksten Spiritus durch alle ersinnliche Künste der Chimie von dem Phlegmate, so sie bey sich führen, dennoch nicht befreyet werden können, der eigentliche reine Spiritus, der darinnen befindlich, sehr wenig seyn müsse, der doch, nach denen gemeinen Proben, das gantze Wesen vom Spiritu Vini, wie leicht zu erachten, ausmachet.

Den Nutzen dieser Probe anlangende, ist solcher unwiederstreitlich provitable; weil man erstlich daraus gewiß erfahren kan: wie einen nach denen Gradibus starcken Spiritum iedwede Materia solubilis erfordere; wie auch, daß der mit Gewürtze und vielen anderen Sachen abgezogene, hernach süße gemachte Aquavit, gleich starck nach der Würtze und auch gleich spirituös schmecke; welches durchaus nicht geschehen könte, wenn die Quantität des Spiritus zu wenig gegen die Species, oder auch gegen das Wasser selbsten ist. Den gemeinen Korn-Brandtwein kan man mit allerhand Kräutern, Wurtzeln und Gewürtze, nach welchen er schmecken und auch heißen soll, aufs neue abziehen, und ihm verschiedene Farben geben, alsdenn selbiger durchgehends Aquavit genennet wird. Davon zu sehen Aqua Vitæ.

Zum Exempel: Man nimmet zu der grünen Farbe das Kraut Melisse, oder Bären-Klau, oder auch junge Aepffel-Sprossen, alles muß frisch getrocknet, oder dürre gemacht, und in ein Säcklein gethan, alsdann in die Vorlage gehänget werden. Zu der braunen oder rothen Farbe nimmet man rothe Ochsenzungen-Wurtzel, Lateinisch, *Torna Solis*, oder rothen Sandel, und hänget es gleichfalls in einem Säcklein in die Vorlage. Zur gelben Farbe gehöret guter Saffran; man nimmt auch wohl Curcuma. Die Nelcken-Farbe wird durch Einhängung derer Nelcken selbst erlanget; wie auch die Zimmet-Farbe auf ebenmäßige Art; ingleichen die blaue Farbe kan mit Korn-Blumen, auf obige Manier gar schön angebracht werden. Und so verfähret man mit anderen Wurtzeln und Kräutern mehr, wo man nur den Geschmack und Geruch davon anbringen will; als nemlich von Sellery, Rhabarbar, ꝛc.

In Pohlen, Moscau, Liefland, Curland, Schweden, und anderen angrentzenden Nord-Ländern, wird sehr starcker Brandtwein gemachet, insonderheit aber ist der Dantziger Doppel-Anieß, sehr berühmt.

Ausser dem ist nunmehro auch noch zu gedencken, was ein Handelsmann, in Ansehung des Brandtweins zu beobachten habe.

Und zwar ist vors erste zu wissen, daß der gröste und considerableste Brandwein-Handel zwischen Franckreich und denen See-Städten getrieben wird, welche ihre Schiffe nach Bourdeaux, Nantes und Rochelle senden, und von dannen grosse Partheyen des Frantz-Brandtweins, welcher aus Wein gebrannt wird, herholen lassen.

Vor welchen Brandtwein-Handel denn folgendes zu mercken:

k. Erstlich, kömmt solcher meistentheils in grossen Futaillen oder Gefässen, die man Bottes, Orhöfft und Pieces nennet, nachdem sie nehmlich weniger, oder mehr nach den Visier-Maaß in sich halten, und in dem Lande, wo sie gebrannt werden, die Gewohnheit ist. Den Brandtwein, der von Bourdeaux, Cognac, Isle de Rhe und Nantes kömmt, wird alle in Stücken oder Pieces eingethan, deren eines mehr hält, als das andere, als etwann 60. 80. bis 90. Verges oder Viertel. Ein Viertel ist 2. Stübgen, oder 8. Quartier, welche Viertels man alsdann zu Bariques oder Orhöfft reduciret, und zwar folgender Gestalt: als

Zu Rochelle, Cognac, Isle de Rhe, und in dem Lande von Aulnix hält ein Orhöfft oder Barique - - 27. Verles.
Zu Nantes in Bretagne und Anjou 29. Veltes.
Zu Bourdeaux und vieler Orten in Guyenne 32. Verges.
Zu Bayonne und dessen umliegenden Orten 32. Verges.

In Provence und Languedoc verkaufft man den Brandtwein nach dem Quintal oder Centner mit samt dem Holtz, Faß oder Futaille.

Zu Amsterdam und in andern Holländischen Städten macht das Orhöfft 30. Viertels.
In Hamburg und Lübeck 30. Viertels.
Zu Emden - - 27. Viertels.

Zu Brüg in Flandern nennt man die Verges, Sestres, von 16. Stop, den Stop zu so und so viel Schilling.

Zu Londen, und in unterschiedlich Englischen Städten, rechnet man nach Gallons, und thut das Orhöfft 63. Gallons, und die Tonne 252. Gallons, 1. Gallon hat 4. Pintes von Paris.

Das Mingle Frantz-Brandtwein wiegt zu Amsterdam 2. Pfund 4. Untzen, und das Viertel 14. Pfund plus-minus, solchergestalt müste das Orhöfft 420. Pfund wägen.

Die Stücken Brandtwein, welche zu Bourdeaux verkaufft werden, halten gemeiniglich 50. bis 80. Viertel, und rechnet man 32. Viertel vor das Orhöfft, das Viertel macht daselbst viertehalb Pots, auf ein klein wenig nach, und also das gantze Orhöfft von 32. Verges, ungefehr 110. Pots. Was über 50. Viertel zu Bourdeaux an einem Stücke ist, nennet man Exes, wofür sich die Zöllner 9. Sols pr. 1. Viertel Zoll bezahlen lassen; und dieses ausser dem Zoll, welchen man für die 50. Viertel beym Aussenden eines Stückes bezahlen muß, als

Vor les Droits du Connoy 16. Liv. 10. Sols.
Vor die 50. Sols par Tonneau 1. Liv.
(NB. Welches Faß-Geld aber seither den Ryßwickischen Frieden aufgehöret.)
Vor die Droits du Courtag 1. Liv. 10. Sols.
Vor die Droits des Comptablie 5. - 10.

Welche Droits insgesamt betragen vor ein Stück von 50. Viertel 24 Liv. 10. Sols.

Auf diese 24. Liv. 10. Sols kürtzet Käuffer dem Verkäuffer 7. Liv. 3. Sols, und zahlet also der Verkäuffer nicht mehr als 17. Liv. 7. Sols des Droits vor 50. Verges; zu verstehen, wenn es ausser der Zeit der Bourdeauxischen Jahrmärckte ist: In der Zeit solcher Jahrmärckte aber sind die Zölle etwas geringer, eben so, wie die Wein- und anderer Waaren Zölle. Siehe: Buordeaux.

Diejenigen, welche Brandtwein brennen, füllen solche selten in Orhöfft oder Poincons, aus Ursache, weil 2. Bariques oder Poincons mehr, als ein groß Stück oder Pipen-Fuß, kosten würden, so wohl wegen des Holtzes und Macher-Lohns, als auch wegen der Fracht. Wiewohl unterschiedliche Persohnen, die den Brandtwein aus der ersten Haud kauffen, solchen hernach nach ihrem eigenen Belieben in Orhöffte, Poincons, Tiersons und Anckers abstechen lassen, entweder um solchen desto bequemer nach den Nordischen Ländern, oder auch in die Insuln von America und Canada, abführen zu können, oder auch solche Käuffers, die kein gantz Orhöfft oder Stück bezahlen können, mit solchen kleinen Gefässen desto bequemer zu accommodiren. Was aber von Franckreich nach Flandern und Holland abgehet, das ist, wie schon gemeldet, in Pipen oder Stück-Fässern von 70. bis 100. Viertel, um dadurch Fracht und Futailles zu ersparen, weil ein grosses Stück-Faß nicht vielmehr, als ein kleines, Fracht kostet; und rechnet man gemeiniglich drittehalb Stückfaß oder Brandtweins-Pipen vor ein Faß oder 4. Orhöfft Wein, welche vor eine halbe Last gezehlet werden. Die besten Frantzösischen Brandtweine sind die von Cognac, Rochelle und Nantes; die von Bourdeaux aber die Schlechtesten. Man macht auch einige Sorten sehr starck, die nennet man alsdann Trois quints oder Trocinquiens, drey Fünfftel; in Holland aber Vorloop oder Vorlauff, diese $\frac{2}{3}$ mehr, als die ordinairen, und steigen oder fallen im Preiß, nachdem viel oder wenig Wein gewesen, oder solche in fremden Ländern starck gesucht werden. Der ordinaire Preiß von 27. 29. oder 32. Viertel ist von 30. bis auf 180. Liv. oder Pfund Tournois, so sehr kan diese Waare steigen und fallen. Die Troisquint kommen $\frac{2}{3}$ theurer, und dienen gemeiniglich, die geringen Brandtweine damit zu verstärcken. Die Parfumeuers gebrauchen sich derselben zu ihren Ungerischen Wasser. Der Verkauff der Brandtweine geschiehet zu Amsterdam nach Pfund Flämisch pr. 30. Viertel, und kosten selbige manchmahl 8. bis 9. Liv. Flämisch, manchmahl bis 30. Liv. so sehr steigt und fällt diese Waare; gemeiniglich wird 1. pro Cent wegen prompter Bezahlung dabey gut gethan, wenn man content bezahlet. Zu Hamburg geschiehet eben so wohl der Verkauff des Frantz-Brandtweins in Pfund Flämisch, welche daselbst achtehalb ℔ oder drittehalb Rthlr. machen. Die Verge oder das Viertel hat 2. Stübgen oder 8. Quart. In Lübeck, weil daselbst keine Banco ist, verkaufft man die Brandtweine in Curant-Gelde. Der eingehende Zoll vor 1. Orhöfft Brandtwein in Hamburg ist 30. ß. Lübisch. Zu Bremen, Coppenhagen und Embden geschiehet der Verkauff des Brandtweins nach Reichsthalern. Die Courtagie des Verkauffs und Einkauffs der Brandteweine ist in Amsterdam 12. Stüver pr. Stück, welche halb der Käuffer und halb der Verkäuffer bezahlt. In den letzten Frantzösischen Kriegen, da die Handlung auf Franckreich verboten war, hat man in Holland angefangen, viel Korn-Brandtwein zu destilliren, welchen man bey Ahms verkaufft, die Ahm zu 8. Steckans oder 128. Mingles Amsterdamer-Maaß. Die Courtagie war ebenfalls 12. Stüver pr. Ahm.

Das

Das Visirer-Lohn in Amsterdam ist, vermöge der Herren Staaten von Holland ihres Placats von 21. Jan. 1704.

Vor 1. Stück von 50. Viertel	3. Stüver
Vor 51. bis 79.	6. Stüver
Vor 80. bis 100.	12. Stüver

Die Art des Verkauffens der Brandtweine in Holland betreffend, geschiehet solche auf vier unterschiedliche Weisen, als:

Erstlich vor baares Geld, wenn man nehmlich die Brandtweine so, wie sie aus dem Schiffe oder aus den Kellern kommen, baar aus der Hand, oder im Becken kaufft: und wird hiebey baar kauffen oder bezahlen genennet, wenn man zum längsten innerhalb 6. Wochen, nach dem gethanen Kauffe, bezahlt, in welchem Falle man noch 1. pro C. Rabat vor prompte Zahlung zugenieſſen hat.

Die andere Manier ist auch contant; jedoch unter Kaufmännischer Taxation, nehmlich, daß man dahin siehet, daß die Brandtweine ihre gewisse Krafft, Stärcke und Probe haben. Wo solche sich nicht findet, ziehet man von $\frac{2}{8}$ bis $\frac{24}{8}$ auf 30. Viertel von ihrem ordinairen Preiß ab; wobey man denn die $\frac{2}{8}$ oder $\frac{24}{8}$ oder was sich sonst der Brandtwein zwischen diesen schlechter befunden, auf die Faß aufschreibet: und dieses thun 2. geschworne Mäckler, davon der eine durch den Käuffer, der andere durch den Verkäuffer genommen wird. Können nun diese beyde wegen der Taxation nicht zurechte kommen, so nehmen sie einen dritten darzu, der den Ausschlag thut, welches sich denn Käuffer und Verkäuffer müssen gefallen lassen. Man muß aber dabey wissen, daß dergleichen taxirte Brandtweine gemeiniglich 1. Pfund Flämisch mehr gelten mit der Taxation, und muß der Verkäuffer hierbey seine Rechnung machen, daß, wenn sie nicht gut Kaufmanns-Gut seyn, man solche vielmals von $\frac{2}{8}$ bis $\frac{24}{8}$ taxire, welche $\frac{2}{8}$ auf ein Viertel-Pfund Flämisch, die $\frac{24}{8}$ oder 3. Pfund Flämisch weniger kommen, als sie sonst verkaufset worden; als z. E. so der Verkäuffer sie anfangs zu 19. Pfund Flämisch verkaufft hätte; so würde man nicht mehr als $18\frac{3}{4}$ oder 16. Pfund Flämisch davor bekommen, indem jedes $\frac{1}{8}$ vor $2\frac{1}{2}$ ß. Flämisch angeschlagen wird, welches $\frac{1}{8}$ von 20 ß. ist, also machen $\frac{24}{8}$ jult. 60 ß. welche 3. Pfund Flämisch thun. Hingegen sind auch gewisse Brandtweine, die nicht ein halb Pfund Flämisch, welches $\frac{4}{8}$ macht, Taxation ertragen. Wer nun auf diese Manier seine Brandtweine verkaufft, der kan den Käuffer obligeren, das Geld vor die Brandtweine, ehe er solche empfängt, gleich oben baar auf den Spund zu zählen.

Die dritte Manier, die Brandtweine in Holland zu negociren, heist Marche ferme, oder beständiger Kauff, und ist nichts anders als Brandtwein auf Lieferung verkauffen, das ist, solche zu einer gewissen Zeit, welche mit dem Mäckler, der die Parthey geschlossen, contrahiret worden, zu liefern versprochen. Bey welchen Contract, der von beyden Contrahenten zugleich unterschrieben wird, der Verkäuffer Macht hat, daß er um die Brandtweine An-

forderung thun kan, wenn er will. Zum Exempel: er hätte contrahiret, daß ihm Brandtweine geliefert werden sollen vom Januario 1706. an bis Januar. 1707. so kan er das gantze 1706ste Jahr durch, welchen Tag es ihm beliebt, um die Unkosten anfodern, wenn er sie nehmlich contant bezahlt. Hingegen ist auch der Verkäuffer bemächtiget, daß, wenn die Zeit des Contracts nunmehro verflossen, er ihn, die Brandtweine zu empfangen, zwingen kan. So er nun nicht bey Casa, oder sonst im Stande ist, solche zu empfangen, so übergiebt der Verkäuffer denen Richtern der Kauffleute eine Supplique, und hält bey ihnen an, daß er seine Brandtweine öffentlich verkauffen möge. Was nun daran und bey diesem publiquen Verkauff verunkostet und verlohren oder gewonnen wird, das ist vor des Käuffers Rechnung, der dem Verkäuffer gut thun muß, was die Brandtweine weniger ausgebracht worden, als er sie sonst hätte bezahlen müssen, wenn er den unter ihnen gemachten Contract nachgelebet hätte.

Diese Art des Verkauffs nun, eben so wie auch alle andere, die auf Zeit geschehen, sind gemeiniglich von 25. bis 30. Stück das Stück zu 50. Viertel gerechnet; wiewohl man den Preiß nur auf 30. Viertel oder nach Orhöfften einrichtet, und von einer Monat-Zeit zur andern ein viertel oder drey achtel Pfund Flämisch auf 30. Viertel mehr anschläget. So bald nun solche Zeit verfallen, fragt der Verkäuffer den Käuffer: Ob er die Brandtwein selbst empfangen, oder durch einen andern empfangen lassen wolle? So er sie nun selbst empfängt, so ist der Handel damit zu Ende; empfängt er sie aber nicht, so giebt er eine Assignation oder Uberweisung aus, durch welche er solche einen andern zu empfangen assigniret, dieser weist es wieder auf einen andern, bis endlich einer kömmt, der solche in Empfang nimmt, und solche Uberweisungen können oft durch 20. und mehr Hände gehen.

Die vierdte Manier Brandtwein zu kauffen, bestehet in Primes, entweder daß sie höher oder niedriger in Preiß lauffen. A. sehend, daß den 1. April die Brandtweine gelten marché ferme, vor den Monath Julium $20\frac{1}{2}$ Pfund Flämisch, gläubend aber dabey, daß sie vielleicht zu solcher Zeit mehr oder weniger gelten möchten; so giebt er so viel Florins prime vor jedes Stück an B. damit solcher an ihn gehalten seyn möge, ihm die Brandtweine zu einen gewissen Preiß zu liefern, vom ersten April an bis 1. Julii. Zum Exempel: Ich hätte mir vorgestellet, daß der Preiß der Brandtweine zu $20\frac{1}{2}$ Pfund Flämisch vor den Monath Julium wäre; so gebe ich 7. oder 8. Gulden prime für das Stück, damit derjenige, der die Prime empfängt, gehalten sey, nur eine benahmte Quantität Brandtweine für den accordirten Preiß alsdann zu liefern, und zwar vom 1. April an bis 1. Julii zu 20. Pfund Flämisch vor 30. Viertel. So indessen die Brandtweine 21. Pfund kosten solten, so muß er doch solche, Krafft meiner gegebenen Prime, vor 20. liefern, da ich dann, wann ich solche contant zu 21. Pfund Flämisch verkauffe, 3. Fl. gewinne, so ich nicht mehr als 7. Fl. prime gegeben: habe ich aber 8. Fl. gegeben, so gewinne ich nur 2. Es werden

aber

aber obbemeldte Primes pour la baisse, oder vor die Aufsteigung genannt; die Primes pour la baisse geschehen folgender Gestalt. Zum Exempel: Ich supponire daß der Preiß der Brandtweine wäre Marche ferme vor den Monath Julii 20 und ein halb Pfund Flämisch. Wenn ich nun glaube, daß sie alsdann kaum 19 und ein halb Pfund gelten werden, so gebe ich jemanden 6. bis 7. fl. prime vor das Stück, daß er gehalten seyn möge, solche den ersten Julii Tag zu 20 und ein halb Pfund Flämisch von mir anzunehmen. So ich mich alsdann in meiner Meinung nicht betrogen, und daß sie den 1. Julii 19 und ein halb Pfund Flämisch gelten; so ordinire ich demjenigen, der die Prime empfangen, daß, vermöge Contracts, er die Brandtweine zu $20\frac{1}{2}$ Pfund Flämisch in Empfang nehmen soll, und gewinne alsdenn 4. Florin aufs Stück, so ich 6. Florins prime gegeben, und nur 3. Fl. so ich 7. Fl. gegeben. Es gehen aber wenig dergleichen Contracten, als nur mehrentheils in Kriegs-Zeiten, und da die Brandtweine rar sind, und ihre Ankunfft ungewiß ist, vor. Es werden aber nicht allein dergleichen Primes auf Brandtweine, sondern auch auf Pfeffer, Thran, Coffée, Ost-Indianische Actien, und andere dergleichen Waaren und Actiones gegeben.

Schließlich müssen wir noch erinnern, woran man die Güte des Brandtweins zu erkennen habe.

Man soll nehmlich denjenigen erwählen, der fein weis und klar ist, einen lieblichen Geschmack hat, und die Probe hält, das ist, wenn er in ein Glaß gegossen wird, muß sich ein weisser Schaum, wie die kleinen Perlen erheben, und wenn er vergehet, einen Circkel machen, welches die Frantzosen Chapelet, wir Deutschen das Köppelein oder den Crantz nennen; denn wenn er nicht gut gemacht ist, oder zu viel Feuchtigkeit bey sich hat, wird sich solcher Kreiß nicht zur Helffte zeigen. Je länger er auch die Perlen hält, je besser und stärcker wird er zu seyn erachtet. Was die erforderte Weisse desselben anbelanget, hat man nicht alleine darauf zu sehen, wo sich nicht auch die übrigen Qualitæten dabey finden: massen er wohl mit Zucker-Wasser vermischt werden kan, welches wohl die Weiss des besten Brandtweins, aber bey weiten nicht die Kräffte desselben hat, ob es gleich auch einen annehmlichen Nachschmack hinterlässet. Eine andere Probe ist, wenn man einen Finger in den Brandtwein tuncket und ans Feuer hält. Fänget er, so ist er gut. In der Medicin hat der Brandtwein fürtrefflichen Nutzen, denn er stärcket die Nerven, und wird deswegen zu unterschiedlichen Sachen als ein Ingrediens genommen, wovon bereits oben mit mehreren gehandelt worden.

Wie nun der Brandtwein seinen besonderen Nutzen, so wohl in der Medicin, Chirurgie &c. hat, so hat selbiger auch, wie oben erwehnet, wenn er im Uberfluß und zur Unzeit genossen wird, seinen unwiederbringlichen Schaden, und verursachet allerhand Unheil und Kranckheiten. Derowegen auch Ihro Majestät der letztverstorbene König in Preussen, durch ein ernstlich Mandat, oder so genanntes Brandtweins-Verbot, denen Einwohnern in Potsdamm, bey hoher Straffe untersaget, gar keinen Brandtwein einzuführen, vielweniger zu brennen. Solches scharffe Brandtweins-Verbot rührete eigentlich daher; weil man dem König die Meynung beygebracht: als ob die Leute davon erkranckten, und stürben. Es hat sich aber geäussert, daß die Leute, bey dem Verbot des Brandtweins, nicht nur eben so wohl, sondern auch noch mehr erkrancket, und gestorben, als zuvor. Ja man ist nach der Zeit in Erfahrung kommen, daß denen Soldaten das Brandtwein trincken zu verwehren, mehr schädlich und gefährlich gewesen; weil es viel Russen, Pohlen, Litthauer, Wallachen, und andere Nordländer darunter gegeben, die den Braudtewein gleichsam von Jugend auf gewohnet, und leichtlich erkrancket, da sie selbigen nicht haben geniessen sollen. Solches hat der König nachher erkannt, und eingesehen, weswegen er conniviret, daß der Soldat bisweilen Brandtwein trincken dörffen, doch nicht öffentlich, oder in der Stadt, sondern entweder in der Gewehr-Fabrique, oder gleich aussen über der Brücke, solchen hat holen lassen müssen, oder auch wohl endlich in einem Hause in der Stadt heimlicher weise bekommen können. Nur öffentlich ist es durchaus nicht zugelassen worden; weil es der König einmahl verbothen hatte, und auch zu besorgen stunde, daß ein grosser Mißbrauch und allerhand Unheil aus dem öffentlichen Brandtwein-trincken und Brandtwein-Schanck, unter so mancherley Nationen, welche grösten Theils ohne diß zu diesem angenehmen Tranck geneigt, auch Geld und viel müßige Zeit hatten, erfolgen könnte. Wann der Brandtwein in Compagnie nicht solte geführet werden; wie solten die Feldscheerer, nach erfolgten Schlachten mit ihren Blessirten zurecht kommen? da muß er öffters die besten Dienste thun. Und wie würden die Seefahrenden zurechte kommen, wenn ihnen der Brandtwein entzogen werden sollte? welcher öffters ihre beste Medicin seyn muß.

Brandenburgum, siehe Brandenburg.

Brand-Fuchß, ist etwas grösser als ein anderer Fuchß, hat schwartze Läuffte, Ohren und Schwantz, sehen, als ob sie versänget wären; auf den Rücken führen sie einen grauen Peltz und nicht viel röthlichtes.

Brand-Hering, siehe Hering.

Brand-Hörnlein, siehe Conchylium die vierdte Art.

Brandlattich siehe Hufflattich.

Brand-Mauer, ist auf Bergwercken diejenige hohe Mauer, so zwischen den Bälgen und den hohen Stich- und krummen Ofen aufgeführet.

Brand-Pappeln, siehe Malua hortenlis.

Brand-Proben, heist auf Bergwercken und beym Müntzwesen, das Stückgen Silber welches der Guardein aus dem Brand-Stücke schlägt, um zu sehen, ob es recht gebrandt.

Brand-Silber, Brand-Stück, wird das Stücke Silber genennet, welches der Silber-Brenner aus den Silber-Kuchen bis auf 15. Loth 16. Gran fein gebrennet.

Brand-Silber beschicken, ist wenn der Silber-Brenner in der Arbeit granulirt, oder ander Kupffer zusetzt.

Brandt-

Brandtwein baar kauffen oder bezahlen, siehe Brandtwein.

Brandtwein auf Lieferung verkauffen, siehe Brandtwein.

Brandtwein-Handel, siehe Brandtwein.

Branntwein, siehe Brandtwein.

Brantwein, siehe Brandtwein.

Brasilianische Cassia, siehe *Cassia*.

Brasilianische Einbeer, siehe *Ipecacoanha*.

Brasilianischer grosser Schröter, Lateinisch *Taurus volans*, *Taurus volans Brasiliensis*; Frantzösisch *Taureau volant*, oder *Cerf volant de Bresil*, ist eine Art Käfer oder eine Fliege, die wie unsere gemeinen Baum-Schröter gestaltet, jedoch wohl sieben bis acht mahl grösser ist. Auf dem Kopfe hat er zwey Beinharte Hörner, die über einander stehen. Das oberste ist fast des kleinen Fingers lang, schwartz, glatt und gleissend, spitzig und ein wenig krumm gebogen; auf beyden Seiten hat es zwey gantz kurtze scharffe Spitzen. Das untere ist halb so lang, seine Spitze ist gegen das obere gekehrt und reichet ziemlich nahe an dasselbe. Diese Hörner dienen dem Thiere an statt der Hand und zur Vertheidigung, dann sie, was sie erwischen, hart damit kneipen. Die Fittige sind groß und breit, starck, gelblicht und gleissend, sie bedecken den Leib als wie ein Schild. Sie führet viel Saltz und Oehl, und dienet zum erweichen, zertheilen, die Nerven zu stärcken, wenn sie zerquetscht oder in Oel gesotten und aufgeleget wird.

Brasilien oder **Bresilien**, eine grosse Provintz in Süd-America, welche gegen Norden, Osten und Süden an das Brasilianische Meer, und gegen Westen an das Land derer Amazonen grentzet. Es liegt unter der Zona torrida, hat aber ziemlich temperirte Luft und vortreflich Wasser, daher die Einwohner öfters ihr Leben auf neuntzig bis hundert Jahr bringen. Der am Meer gelegene Theil, oder die Brasilianische See-Küste ist bey nahe 1200. Meilen lang und 50. breit, und gehöret denen Portugiesen, so daselbst 14. Hauptmannschaften oder Regierungen, welche sie Capitanias heissen, aufgerichtet. Die älteste darunter ist Tamaraca, die vornehmste Bahia de todos los Santos. Die vornehmsten Städte in Brasilien sind S. Salvator da bahia de todos los Santos, Olinda de Fernambuco, Puer to Seguro, S. Sebastian de Rio Janeiro, Espirito Sancto, Siera und die andern, welche den Nahmen von ihrer Capitania führen. Diese Provintz hat am ersten **Vincentius Yaniez Pinzon**, und nach ihm **Diego de Lope** im Jahr 1500. auf Veranlassung des Spanischen Königs entdecket, worauf 7 Monate hernach **Aluarez Cabral**, als er mit der Portugiesischen Flotte nach Indien segeln und die Guinesische Küste vermeiden wolte, an denjenigen Ort in Brasilien getrieben wurde, welchen er von dem Tage, daran solches geschehen, Santa Cruz genennet, wobey er eine Säule mit dem Wapen des Königs von Portugall aufgerichtet, da denn das gantze Land, das **Land des heiligen Creuges** genennet wurde. Nachgehends hat Americus Vesputius, unter dem Könige Emanuel von Portugall, dieses Land noch weiter entdecket. Die Einwohner halten viel auf Zauberwerck, Wahrsager und Wahrsagerinnen, und fürchten sich sehr vor denen bösen Geistern, wie auch vor Donner und Bliz. Viel Policey läst sich bey ihnen nicht antreffen, ausser daß sie gewisse Hauptleute haben, die so wohl im Kriege, als Frieden, das meiste Ansehen behalten. Sie sind von mittelmäßiger Grösse, haben einen dicken Kopf, breite Schultern, sind röthlich von Gesicht, und haben eine schwartzbraune Haut. Sie sind auf nichts bedacht, als auf Krieg und Rache, und pflegen ihre Feinde, die sie gefangen bekommen, zu fressen. Ihre meisten Waffen, vor Ankunft derer Europäer, waren höltzerne Keulen, sammt Bogen und Pfeilen, davon die letztere zwar nur von gespitzten Beinen oder auch von Holtz waren, jedoch mit solcher Stärcke von ihnen losgeschossen wurden, daß sie die lederne Pantzer und Schilde derer Portugiesen gemeiniglich durchbohrten. Die Männer legen sich aufs Jagen, Fischen und den Krieg, die Weiber aber bestellen das Feld. Sie leben von denen Früchten, welche daselbst häufig vor sie wachsen, und an statt des Brodts brauchen sie die Wurtzel **Mandioca**, vom Kümmel aber machen sie ihren Tranck. Das Fleisch derer Thiere über dem Feuer gedörret, und einige Fische sind ihre delicatesten Speisen. Sie essen auch Schlangen, Ottern, Kröten und dergleichen, welche daselbst keinen Gift haben. Sonderlich bedienen sie sich des, aus ermeldter Wurtzel Mandioca zubereiteten Mehls. Sie gehen gantz nackend, bemahlen ihren gantzen Leib, und leiden kein Haar an demselben, auch nicht einmahl die Augenbraunen, ausgenommen um den Kopf herum eine Krone. An die Lippen hangen sie ein klein polirt Bein, oder einen gewissen kleinen Stein, welcher bey ihnen sehr werth gehalten wird. Viele bestreichen auch den Leib mit einem schwartzen Saft von einer gewissen Art Aepfel, Genipapi bey ihnen genannt. Sie machen sich Mützen, Halßbänder, Mäntel, Gürtel und Armbänder von Federn verschiedener Farben. Die Weiber lassen die Haare lang wachsen, ausgenommen in Traurens-Zeit. Bey der ersten Ankunft der Europäer gleicheten ihre Häuser einem umgekehrten Nachen, und wohneten insgemein mehrere Haushaltungen beysammen; schlieffen aber in Baumwollenen Garnen, Amacas genannt, so an zwey nahe beysammen stehende Bäume angebunden waren, um vor denen vielen im Lande befindlichen schädlichen Thieren sicher zu seyn. Das Erdreich ist fruchtbarer an Wiesewachs und vielerley Hülsen-Früchten, als an Korn und Wein-Bau. Sie haben auch mancherley fruchtbare Bäume, Kräuter, Thiere, Vögel und Fische. Von dem Palm-Baume haben sie viel Nutzen, und das **Brasilien-Holtz** kömmt von einem grossen und sonst unfruchtbaren Baume, **Araboutan** genannt. Es sind auch einige Gold- und Silber-Minen daselbst; ingleichen giebt es Saffran, Weintrauben, Citronen, Pomerantzen, Bananes, Baumwolle, rothe Farbe, Lack, Balsam, Toback, grauen Ambra, einige Gruben von Jaspis und Crystall, sowohl weissen als röthlichen, wie auch eine grosse Menge Zucker, davon der beste *Candi* oder *Canri* genennet wird. Diejenigen, so nahe bey

denen Portugiesen wohnen, sind nun meistentheils Christen. Sie halten sich in Dörfern auf, da in einem nur 4 oder 5 Häuser, dieselben aber so lang sind, daß wohl 800 Personen darinnen leben können. Im 17 Jahrhunderte hatten sich die Holländer ziemlich fest in Brasilien gesetzt, vornemlich unter Anführung Graf **Moritzens von Nassau.** Aber kaum war er weg; so empörte sich das Land, worinnen die Holländer zu ihrem Schaden allzuviel Portugiesen hatten wohnen lassen; und die Befehlshaber des Königs von Portugall, ungeachtet sie damahls mit denen Holländern Stillstand hatten, wolten doch die gute Gelegenheit nicht versäumen, das gantze Gebiet wieder unter sich zu bringen, nach welchem die Holländische West-Indische Compagnie in diesem Lande niemahls mehr hat empor kommen können. Der älteste Printz des Königs von Portugall führet allezeit den Titel als Printz von Brasilien. Sonst sind in Brasilien noch zwey Dinge merckwürdig, als 1) daß man allda die Inquisition nicht eingeführet hat, 2) daß kein Bettler gelitten wird, sondern die Armen in der Reichen Häusern unterhalten werden. Die **Portugiesische Flotte,** welche alljährlich nach Brasilien abgehet, nimmt ihren Lauf gesellschafftlich unter Begleitung derer zugegebenen Kriegs-Schiffe bis an die Aequinoctial-Linie, da gehet sie auseinander, und jedes Schiff suchet seinen See-Hafen auf, dahin es bestimmet ist. Wenn die Flotte wieder nach Hause will, versammlet sie sich unter einer gewissen Höhe, gemeiniglich unsern der Bahia de todos los Santos, und gehet also gesellschafftlich wieder nach Lissabon zurücke. In dem 1713 zu Utrecht zwischen Franckreich und Portugall getroffenen Frieden, hat die erstere Crone der letztern alles in Brasilien vormahls weggenommene wieder gegeben, auch vergönnet, die durch den Tractat vom Jahre 1700. niedergerissene Festungen oder Schantzen **Arraguar** oder **Massapa** wieder aufzubauen. Es ward auch bedungen, daß beyde Ufer des Amazonen-Flusses den Portugiesen zustehen, die Frantzösischen Einwohner in Cayena nicht mehr darauf handeln, sondern des gantzen Cap du Nord sich enthalten; hingegen auch die Portugiesen nicht in Cayena Handlung treiben sollen. **Lät.** Hist. Nov. orbis. **Lerii** Hist. Navigat. in Brasiliam. **Morais** de Reb. Brasil. **Dappers America.**

Brasilien-Baum, siehe **Brasilien-Holz.**

Brasilien-Holz, Fernambuc-Holz, oder auch **Campechi-Holz,** Lateinisch *Brasilium, Lignum Brasilianum, Lignum Brasilianum rubrum,* Frantzösisch *Bois de Bresil,* oder *Bois de Fernambouc,* ist ein dunckelrothes und zum Theil gelbbraunes Holtz, ziemlich hart und eines süssen Geschmacks. Es kömmt aus Brasilien über Lissabon, Engeland und Holland, und wird entweder in grossen Stücken oder geraspelt, herausgebracht, und ob schon von Antiglia aus West-Indien dergleichen rothes Holtz auch gebracht wird; so ist doch das Brasilien-Holtz aus Lissabon besser. Der Baum, davon es kömmt, heist **Brasilien-Baum, Cotinus, Coccygria,** bey den Einwohnern **Ibriapiranga,** und wächst 10 oder 12 Meilen von der See, Landwärts ein, in unterschiedlichen Brasilianischen Provintzien, und zwar nicht in dichten Wäldern, sondern nur hier und da in Gebüschen, zwischen andern Bäumen. Um Trident, Verona, und auf dem Appenninischen Gebirge, soll er auch angetroffen werden. In diesen unsern Ländern hat man ihn zur Rarität in den Lust-Gärten. Sein Stamm ist sehr dick, die Rinde röthlicht und stachlicht; seine Zweige sind lang, mit einer grossen Anzahl kleiner, grüner und gläntzender Blätter besetzet, die wie Buchsbaum-Blätter sehen, einen Mastix-Geruch haben, und zu Ende des Sommers roth werden: Die Blüthen sind klein, stehen häufig beysammen, gleichen fast den Mayen-Blümlein, sind aber viel wohlriechender und gar schön roth von Farbe. Wenn dieselbigen abgefallen, so folgen nach ihnen platte, röthlichte Früchte, von denen eine jede zwey Saamen beschlüsset, welche wie die Citrullen-Kerne sehen, nur daß sie roth und gläntzend sind. Obgleich der Stamm eines Mannes Dicke hat; so wird doch nur der inwendige Kern, etwan eines Beines dick, heraus geschicket, indem die Indianer den äussern sehr dicken Bast nnd Schale so weit davon abmachen, welche nicht recht roth, sondern vielmehr grau aussiehet, und nicht zum Farben tauget. Zu wissen aber ist, daß man gar viel Sorten des Brasilien-Holtzes bekömmt, nachdem dieser Baum an unterschiedenen Orten wächset und erzogen wird, davon es meistens den Nahmen hat. Das erste und beste ist das **Fernambuc,** so uns aus Fernambuc, einer Stadt in Brasilien, zugesendet wird, und deswegen am Preiß auch viel höher, denn die andern ist, und der Centner 29. bis 30. Gulden kostet; da andere kaum 11. bis 12. Gulden gelten. Nach diesem hat man das **Brasilien-Holtz von Sapan** oder **Japan,** *Brasilium de Japon,* Frantzösisch *Bois de Bresil de Sapan ou du Japon,* welches die Engeländer und Holländer das **Sapan-Holtz** nennen, davon wieder zwey Sorten, als das **grosse** und **kleine** zu finden. Drittens folget das **Brasilien-Holtz von Lamon,** *Brasilium de Lamon,* Frantzösisch *Bois de Bresil de Lamon,* und das **Brasilien-Holtz von St. Martha,** *Brasilium St. Marthæ,* Frantzösisch *Bois de Bresil de Sainte Marthe;* wozu letzlich das **Brasilien-Holtz aus den Antillen-Inseln,** Frantzösisch *Bois de Bresil des Isles Antilles,* kömmt, welches aber das schlechte ist, wie oben schon gemeldet worden. Offters werden sie durch einander gemischt, und unter dem gemeinen Nahmen des Brasilien-Holtzes verkauffet. Beym Einkauff muß man sich wohl fürsehen, damit man kein Holtz, so von den Saltz-Wassern schon ausgezogen ist, bekomme, oder sonst mit faulem Kern, oder altem Holtz betrogen werde. Das **Fernambuc-Holtz** insonderheit muß an schönen mittelmäßigen Stämmen seyn, und im Käuen eine röthliche Farbe, und eine liebliche Süßigkeit haben, worinnen es von dem **Lamoner Brasilien-Holtz,** welches an viel grössern Stämmen kömmt, zu unterscheiden ist. Dieses letztere wird sonsten auch **Allerheiligen-Holtz** genennet, weil es von dem so genannten Allerheiligen Lande kömmt. Das *Brasilium de Japon* ist gemeiniglich etwas feucht; da hingegen die andern alle trucken seyn müssen, woran jenes von diesem zu unterscheiden. Es ist auch viel

sicherer,

sicherer, das Brasilien-Holtz in gantzen Stücken zu kauffen, als in geraspelten Spänen, weil offt die besten mit den schliminsten vermischet werden, wie bereits oben gedacht worden. Legt man sich auch diese zu; so ist keine bessere Probe, als daß man sich an ehrliche und rechtschaffene Leute halte, die sich keines Vortheils oder Verfälschung bedienen; wovon Pomet, Marxius und andere in ihren Material-Kammern zu sehen. Was den Nutzen und Gebrauch der Brasilien-Höltzer anlanget; so führen sie viel Oel und ein wenig flüchtiges Saltz, werden aber in der Artzney wenig oder gar nicht gebrauchet, ob sie schon an Kräfften dem rothen Sandel nicht viel nachgeben, und ingleichen zu den hitzigen Fiebern und andern hitzigen Kranckheiten vom Sam. Dale in Pharmacol. p. 464. gelobet werden. Sie halten an, sollen auch gut seyn, den Magen zu stärcken, desgleichen auch zu den bösen Augen: Man brauchet sie im Infuso als einen Thee. Am meisten aber werden sie zum Färben genutzet, indem sie, (am besten aber das Fernambuc,) schön roth färben. Und obgleich auch andere Höltzer, so gelb, blau färben, in Brasilien wachsen; so werden sie doch mit ihren eigenen Nahmen benennet und unterschieden. Einige melden, daß man mit sauren Menstruis eine Tinctur aus dem Brasilien-Holtze machen, und davon, wie aus den Cochinillen, Carmin bringen könne. Andere machen ein flüßig Lac zur Mignatur-Mahlerey davon, wie auch die rothe Kreide, so bey denen Frantzosen Rosette genennet wird; sie ist eigentlich das so genannte Blanc de Rouan, dem diese Farbe, vermittelst vielmahls darauf gegossener Brasilien-Holtz-Tinctur gegeben worden. Etliche nennen sie Stil-de grain; sie dienet zur Mahlerey. Pomet. l. c. p. 120. Wird das Brasilien-Holtz mit etwas Alaune in Wasser abgesotten, so giebt es eine gute, starcke Farbe, damit die Oster- oder grünen Donnerstags-Eyer gefärbet werden. Es wird auch die Altheen-Wurtzel, zum Zahn-putzen, damit gefärbet, und viele andere Dinge mehr. Gleichen Nutzen hat man von dem obgemeldeten Schappan- oder Sapan-Holtz, welches in Ost-Indien von dem Sapan-Baum genommen wird. Dieser Baum wächset meistens in Siam, wo er die beste Farbe giebt, wie auch auf der Insel Mauritii; wächset so hoch, wie ein Linden-Baum, hat Blätter, wie der Arbor siliquosa Braſiliana, Breynii Cent. p. 14. doch etwas grösser; bekömmt nach seiner Blüte Schoten einer Spannen lang, und hat stachlichte Aeste, wie George Meister, (welcher dergleichen Baum zu Batavia Noua auf der Chineser Kirchhof gesehen) solchen im Ost-Indianischen Lustgärtner p. 90. beschrieben hat. Sein rothes Holtz wird, wie Brasilien-Holtz, dessen Art es ist, in Deutschland zum Färben gebrauchet, und ist nicht so theuer, wie das rechte Fernambuc.

Brasilien-Holtz aus den Antillen-Inseln, siehe Brasilien-Holtz.

Brasilien-Holtz von S. Martha, siehe Brasilien-Holtz.

Brasilien-Pfeffer, Pfeffer aus Brasilien, oder aus Guinea, Indianischer Pfeffer, Calecutischer Pfeffer, runder Indianischer Pfeffer, Spanischer Pfeffer, Schoten-Pfeffer, Deutscher Pfeffer, Lateinisch *Capsicum*, *Capsicum siliquis longis propendentibus*, Pit. Tournefort *Capsicum Aëtuarii seu canimum*, Zin. *Capsicum Brasilianum*, Clus. *Zingiber Avicennæ*, *Calecuticum Piper*, *sive Piper Indicum longioribus siliquis*, Lob. Icon. *Piper Indicum*, Matth. *Piper Indicum vulgatissimum*, C. B. *Piper Calecuticum*, Gesn. *Piper Americanum vulgatius*. *Piper Indicum cerasis sive ectis cerasi forma*, C. B. *Piper Brasilianum Siliquastrum*, Trag. Tab. *Carmomum Arabicum*, Cesn. *Zingiber caninum* Lon. Frantzösisch *Poiure d' Inde*, *Poiure Guinée*, *Poiure de Bresil*, *Corail de Iardin*, *Piment*. In Brasilien wird er Chilli und Axi genennet. Ist ein Gewächs, dessen Stengel einen, oder anderthalben Fuß hoch wird; derselbe ist eckigt, harte, rauch und ästig, trägt lange spitzige Blätter, gleichwie die Persicaria, die dennoch um ein gutes breiter und ziemlich fleischig sind, von Farbe braungrün sehen, und an Stielen hangen. Die Blüthe ist ein Röslein mit vielen Spitzen, hat eine weisse Farbe, und in der Mitten ein grünes Näblein, und sitzt auf einem sehr rothen Stiele, welcher neben den Aestlein herfür tritt. Wenn dieselbigen abgefallen, so folget ihr eine Frucht, diese ist eine lange Hülse, des Daumens dicke und gerade, bestehet aus einem in etwas fleischigten Häuslein, welches dichte, glatt und gleissend ist, im Anfang grün siehet, hernachmahls gelbe, und endlich, wenn sie zeitig, roth oder purpurfarben wird. Diese Hülse ist inwendig in zwey oder drey Theile abgetheilet, darinne ein gantzer Hauffen platter Saamen stecken, die vielmahls als wie eine kleine Niere gestaltet, gelblicht und in etwas röthlicht sind. Die Wurtzel ist nicht viel dicker, denn der Stengel, und dabey kurtz, stösset aber auf allen Seiten eine grosse Menge Fasen von sich. Alle Stücke an diesem Gewächse haben eine grosse Schärffe; insonderheit aber die Frucht, welche einem das Maul verbrennet, wenn man sie hinein nimmt. Anfangs wurde sie in Goa und andern Orten Asiens gebauet, nunmehro aber wird es auch in andern warmen Ländern, zum Exempel in Spanien und Portugall, wie auch in Provence und Languedoc, ja fast aller Orten, aus dem Saamen in den Lust- und andern Gärten gezeuget. Wegen der so schönen Farbe seiner Hülse ist es von etlichen *Corail de Iardin* genennet worden, welches auf Deutsch Gartencorall heissen könnte. Es giebt allerley Sorten des Guineischen Pfeffers, welche durch das Ansehen und Gestalt ihrer Hülsen von einander unterschieden werden; denn einige sind viel dünner, und gegen das Ende weit mehr gekrümmet, als wie kleine Hörnlein, oder als wie Sicheln: und diese Gattung heisset *Capsium siliquis recurvis*, Dod. Deutsch Indianischer Pfeffer mit krummen Hülsen. Die andern sind viel kürtzer und dicker, bey nahe gar rund, oder doch länglicht rund. Diese Art wird genennet, *Capsicum siliqua latiore & rotundiore*, I. B. *Capsicum brevioribus siliquis*, Lob. Deutsch Indianischer Pfeffer mit breiten und runden Hülsen.

Tabernämont. in dem andern Buch von den Kräutern p. 559. allwo vier Gattungen abgemahlet zu finden, welche doch von Hernandez in seinem Buch de Rebus Nat. & Med. Novæ Hispan. besser, von Gregorio de Regio in Tract. de Capsicis aber sehr weitläuftig beschrieben worden. Der allergemeinste Indianische Pfeffer, der am meisten gebräulich und am wenigsten scharf, ist der oben beschriebene: es werden aber nur die Hülsen gebraucht. Dieselben müssen, wenn sie ausgesuchet werden, lang und des Daumens dick, gerade, gantz frisch und von Farbe hoch seyn. Sie führen viel scharffes Saltz und Oel. Der Pfeffer kömmt mit den Kräfften dem rechten Pfeffer sehr nahe, und stärcket den Magen; weswegen ihn nicht allein die Americaner, sondern auch die Siamenser rohe, wie wir den Rettig, essen. Allein in Europa will sich solches nicht wohl nachthun lassen, massen man sich den Gaumen und den Halß wie mit Feuer daran verbrennet. Die Hülsen werden entweder mit Zucker eingelegt, da sie denn weit besser zu geniessen sind, und über die See verführet, und auf der Reise unter Weges gegessen; oder mit Eßig und Fenchel eingemacht, und bey dem Braten an statt der Tuncke gebrauchet werden. Die Indianer nehmen ihn auch zu Chocolate, ihre Geilheit zu befördern. Er zertheilet die Winde und Blehungen, ingleichen auch den gar zu zähen Schleim, befördert die Dauung, nebst der unvermercklichen Ausdünstung. Er soll in der Wassersucht gut thun, äusserlich aber die Flecken der Haut vertreiben, und harte Geschwulsten zertheilen. Bey den Alten wurde dieser Pfeffer wegen seiner Harntreibenden Kraft in der Artzeney sehr gelobet: doch liessen sie dessen niemahls über zwölf Körnlein auf einmahl gebrauchen, weil er sonst Schaden bringet, und den Menschen gantz toll machet. Jedoch so man Honigwasser drauf trinckt, so wird ihm wieder geholffen. Der Saft von der Wurtzel, mit Honig temperirt, macht die trüben Augen klar. Das Gewächs in Wein gesotten, und im Mund gehalten, stillet das Zahnweh. Adam Lonicers Kräuterbuch, Part. II, c. 399. p. 548. D. Ettmüller rühmet den Pfeffer in seinem Comment. ad Schröd. p. 628. gegen das Fieber, vor dem Anstoß eingenommen, und macht eine Magenstärckende Essentz daraus. Sonst aber wird er am meisten von den Eßigbrauern verthan, welche ihn in ihren Eßig legen, und selben damit schärffen. Auch wissen die Brantweinbrenner den schlechten Frucht-Brantwein, wenn sie zu viel lauffen lassen, damit zu stärcken. Die übrigen Sorten des Guineischen Pfeffers sind wegen ihrer allzugrossen Schärffe nirgend anders im Gebrauch, als bey den Indianern, welche sie unter ihre Gerichte mengen.

Brasilien-Taback, siehe Taback.

Brasilische Ruhr-Wurtz, siehe *Ipecacuanhæ Radix*.

BRASILIUM, siehe Brasilien-Holtz.

BRASILIUM DE JAPON, siehe Brasilien-Holtz.

BRASILIUM DE LAMON, siehe Brasilien-Holtz.

BRASILIUM S. MARTHAE, siehe Brasilien-Holtz.

BRASMA, heist verfälschter Pfeffer, siehe Pfeffer.

BRASSATELLA, siehe Natter-Zünglein.

BRASSELET, *Braccialetto*, heist ein kostbares Armband, mit allerhand Edelgesteinen besetzet, oder mit dem Bildniß einer geliebten Person gezieret, womit theils Jubilirer, theils Galanterie-Krämer zu handeln pflegen. Siehe auch Armband.

Brassen, werden an einem Schiffe diejenigen Touwen genennet, durch welche die Rees, an welchen die Segel befestiget sind, regieret, und bald rechts, bald lincks, nach Beschaffenheit des Windes gelencket werden können. Die Brassen verrichten ihre Dienste vermittelst der **Schinckel**. Nemlich an einem jeglichen Nock oder Ende einer jeden Ree hänget etliche Fäden lang ein starckes Touw herunter, dessen innerstes Ende mit einem Block und Rolle versehen ist, welches Touw eben ein **Schinckel** von denen Schiffern genennet wird. Uber dieser Rolle des Schinckels ist die Brasse gezogen, deren eines Ende nemlich an einem gewissen Orte des Schiffs nach Beschaffenheit und Lage der Ree, welche sie regieren soll, fest angemacht ist; das andere Ende aber zur Regierung der Ree vermittelst des Schinckels angewendet wird. Weil nun an einer jeden Ree zwey Nocks oder Enden sich befinden, an welchen die Schinckels mit ihren Rollen herab hangen, so hat man auch bey jeder Ree zwey Brassen zur Richtung derselben vonnöthen. Es wird aber, wie schon gedacht, der Ort, wo das eine Ende der Brassen befestiget ist, und das andere gleichfalls zum Gebrauch angewendet wird, durch die Gegend und Lage der Ree determiniret: derowegen ist bey einer jeden Brasse einer andern Ree, der Ort und Machination anzumercken, wo und wodurch dieselbe ihre Dienste leistet. Auf einem Schiffe befinden sich viele Segel, die ihre Rees und also auch ihre Brassen haben. Nemlich an dem grossen Mast befindet sich die grosse Raa; an der grossen Stenge die grosse Mars-Ree; an der grossen Bram-Stenge die grosse Bram-Ree; an dem Bezaan-Mast unter der Saaling die Bogynen-Ree; an der Creutz-Stenge die Creutz-Ree; an dem Fock-Mast die Fock-Ree, an dem Fock-Mars die Vor-Mars-Ree; an der Vor-Bram-Stenge die Vor-Bram-Ree; an dem Boegspiet die grosse Blinde-Ree; an der Boegspriets-Stenge die Boden-Blinden-Ree. Derowegen hat man auch so vielerley Arten Brassen, nemlich:

Die Brassen der grossen Raa,
der grossen Mars-Ree,
der grossen Bram-Ree,
der Bagynen-Ree,
der Creutz-Ree,
der Fock-Ree,
der Vor-Mars-Ree,
der Vor-Bram-Ree,
der grossen Blinden Ree,
der Boden-Blinden Ree,

deren

deren besondere Structur und Lagen unter speciellen Titeln zu suchen sind. Was oben von der Combination der Brassen mit ihren Schinckel gesaget worden, ist allen Brassen gemein; auch ist der Nutzen bey allen einerley, nemlich die Reen und Segel nach dem Winde zu richten. Also müssen vor dem Winde beyde Brassen feste stehen; bey dem Winde aber oder halben Wind wird die eine angehalten, die andere abgeführet, damit das Segel allezeit voll stehen kan. Diese Operation nennen die Schiffer brassen; und heisset bey ihnen die Ree ist gebrasset, so viel, als, man hat die Ree vermittelst derer Brassen nach dem Winde gerichtet.

Brassen der Bagynen-Ree, sind zwey Touwe, zu jeder Seiten eines, so an jeglichen Nock der der Bagynen-Ree, welche unter der Saaling des Bezaan-Masts sich befindet, und kein Segel führet, befestiget sind, und das hinderste Haupt-Touw des grossen Wands durch die ungefähr am vierdten Theil nach oben zu an beyden Seiten hangende Blöcke, und von dar so gleich auf das Verdeck hinunter lauffen, da man sich deren, wenn die Bagynen-Ree gebrasset werden soll, bedienet.

Brassen der Boben-Blinden-Ree, werden zwey Touwe genennet, so zur Richtung der Boben-Blinden-Ree nach dem Winde gebrauchet werden. Es sind dieselbigen mit dem einem Ende an dem Fock-Stag unter dem Blocke des Knick-Stags befestiget, und lauffen alsdenn nach ihren von denen Nocks besagter Ree herabhangenden Schinckeln, allwo sie über die an deren Enden befindlichen Blocke gezogen sind; von wannen sie sich wieder nach dem Fock-Stag, aber etwas besser herunter begeben, durch die daran hangende Blocke, und endlich gar hinab biß an die Boegspriet gehen, allwo hinter dem Kraagen von dem Stag zu jeglicher Seite ein Block an der Boegspriet befestiget ist, durch welche die Brassen nach dem Vor-Casteel geleitet, und allda regieret werden.

Brassen der grossen Blinden-Ree, werden die zwey Touwe genennet, welche zur Richtung der grossen Blinden-Ree nach dem Winde gebrauchet werden. Sie sind mit dem einem Ende an dem Fock-Stag etwan zwey biß drey Faden über die Boegspriet befestiget, von wannen eine jede von ihnen nach ihrem an der Blinden-Ree ungefehr über den vierdten Theil nach aussen zu fest gemachten Block lauffet; von dar aber wieder zurück an das Fock-Stag etwas höher, als zuvor, durch ihre Blocke sich begiebet; ferner nach dem Block der von dem Neck der Ree herabhangenden Schinckel und aufs neue an das Fock-Stag, abermahls ein und einen halben Fuß höher über ihre Blocke und Rollen gehet; von dar aber bey dem Stag hinauf unter den Mars der Focke durch die daselbst befindliche Blocke, und letztens nach den grossen Stack lauffet, allwo ein paar Fuß unter den Fock-Brassen-Blocken noch zwey andere Blocken hangen, durch welche die Brassen hinunter auf das Verdeck an die Seite gehen, allwo sie regieret, und wie andere Brassen nach dem Winde gebraucht werden. Diesen Brassen werden die Triesge zu Hülffe gebracht, wenn die Ree gebrasset und getopt werden soll. Nehmlich auf dem vierdten Theil der grossen Blinden-Ree, befindet sich zu jeder Seite ein Block; gleichergestalt ist an dem Fock-Stag, und zwar noch unterhalb des festgemachten Endes der vorbeschriebenen Brassen, ein zweyscheibigter Block, mit einer grossen Rolle oben und einer kleinern unten; ferner noch ist auf der Boegspriet hart an dem Fock-Stag zu jeglicher Seiten wieder ein Block. Durch diese drey Blöcke nun gehet die Triesge, und zwar ist das Ende davon oben am ersten Block auf der Ree befestiget, und lauffet hierauf nach der untern kleinern Scheibe am Fock-Stag, von dar wieder hinunter über des erstbemeldeten Blocks, an welchem das Ende der Triesge fest gemacht, seine Rolle, und abermahls hinauf über die grosse Scheibe; alsdenn gehet sie durch den Block an der Boegspriet und sofort nach den Vor-Castel, allwo sie mit denen Brassen zugleich nach dem Winde regieret wird.

Brassen der grossen Bram-Ree, oder die **grossen Bram-Brassen**, sind 2. Touwe, so zur Richtung der Bram-Ree nach dem Winde gebraucht werden. Es lauffen diese von dem Top der Creutz-Stenge des Bezaan-Masts ab, und gehet eine jede Brasse davon nach ihrem zugehörigen Schinckel zu, so hier nur ein und einen halben Faden lang von jedem Nock der Ree herabhangen, allwo sie über der an dem Block der Schinckel befindlichen Rolle geführet und von dar wieder zurück nach einem an den förderesten Haupt-Touw der Creutz-Stengen-Wand gegen oben zu festgemachten Block, und so weiter hinunter gezogen werden, da man sie bey dem Bezaan-Mast nach Beschaffenheit des Windes anhält und abführet, und solchergestalt die Bram-Ree nach dem Winde richtet, daß das Segel allezeit voll stehen kan.

Brassen der Creutz-Ree, sind zwey Touwe, deren jedes an seinem Nock der Creutz-Ree befestiget ist, und so nach dem hintersten Haupt-Touw des grossen Wands durch einen nach oben zu hangenden Block, von dar aber herunter nach dem Verdeck gehet, allwo das Segel gebrasset wird.

Brassen der Fock-Ree, oder die **Fock-Brassen**, werden die zwey Touwe genennet, welche zur Richtung der Fock-Ree nach dem Winde dienen. Es sind dieselbigen mit dem einen Ende fast an der Helfte des grossen Stags befestiget, und lauffen nach denen von den Nocks der Fock-Ree herabhangenden Schinckeln, allwo sie über die daran befindlichen Blöcke gezogen sind, von dannen sie nach dem grossen Stag sechs oder sieben Fuß besser herunterwerts durch ihre am Stag hangende Blocke, und denn so weiter nach dem Verdeck gezogen werden, allwo sie an der Seite ihre Dienste leisten müssen, und um die Fock-Ree zu richten, nach Beschaffenheit des Windes angehalten und abgeführet werden.

Brassen der grossen Mars-Ree, oder die **grossen Mars-Brassen**, sind zwey Touwe, so zur Richtung der grossen Mars-Ree nach dem

Wind gebraucht werden. Es lauffen dieselbigen vornen von dem ersten Touw des Bezaan-Wand hinauf unter die Bagynen-Ree durch einen an dem Wand befestigten Block; von dar sie hinüber nach oben zu an die Schinckels der Mars-Ree (welche hier zwey Fäden lang von denen Nocks besagter Ree herunter hangen) durch die daran hangenden Blocke, und wieder zurück unter die Bagynen-Ree an das Bezaan-Wand gehen, und an den daran befindlichen gedachten Blocke befestiget werden. Unten auf dem Verdeck neben dem Bezaan-Mast wird die grosse Mars-Ree damit regieret, und, nachdem der Wind ist, eine von denen Brassen angehalten, die andere abgeführt; vor dem Wind hingegen sind beyde Brassen festgesetzet.

Brassen der grossen Raa oder die grossen Brassen, sind die Touwe, welche zur Regierung der grossen Raa nach dem Winde gebraucht werden. Die Schinckels sind hier dritthalb Fäden lang an jedem Nock der Raa, deren Combination mit denen Brassen aus dem Titel Brassen zu ersehen. Der Ort aber selbst, wo hier die Brassen angemacht sind und gebraucht werden, ist die *Campagne*, allwo auf dem Bord ein Block feste gemacht ist, von dessen jeglicher Seite eine von denen zwey Brassen ab, und zwar jede nach ihrem Schinckel zulauffet, allda sie über die in dem daran hangenden Block befindliche Rolle wieder zurück nach der Campagne gezogen und hinter ersibemeldeten auf dem Bord liegenden Block fest gemacht wird; das andere Ende aber von jeder Brasse brauchet man, wenn die grosse Raa soll gebrasset werden.

Brassen der Vor-Bram-Ree, sind die zwey Touwe, welche zur Richtung der Vor-Bram-Ree nach dem Winde gebraucht werden. Es sind dieselbigen mit dem einem Ende an dem grossen Bram-Stengen-Stag ungefehr am dritten Theile desselbigen fest gemacht, von dannen sie nach denen von dem Nocks der Vor-Bram-Ree herab hangenden Schinckels lauffen, und über die daran befindlichen Blocke gezogen sind. Von dar gehen sie wieder nach dem grossen Bram-Stengen-Stag zu durch ihre etwan 4 Fuß besser herunterwärts hangende Blocke, allwo sie denn gerade herunter nach dem grossen Stengen-Stag und grossen Stag allenthalben durch die darzu an selbige befestigten Blocke bis auf das Verdeck gezogen sind, da sie noch vor denen andern Brassen regieret werden.

Brassen der Vor-Mars-Ree, heissen die zwey Touwe, deren man sich zur Regierung der Vor-Mars-Ree nach dem Winde bedienet. Das eine Ende von ihnen ist an dem grossen Stengen-Stag ungefehr den dritten Theil nach oben zu befestiget, von dar sie nach ihren gehörigen Schinckeln über die an deren Enden befindlichen Blocke lauffen, von dannen sie wieder nach den Stengen-Stag durch die etwan fünf Fuß besser herunterwärts daran hangende Blocke sich begeben, und alsdenn gerade herunter nach dem grossen Stag durch ihre daselbst befindliche Blöcke sich begeben, und alsdenn gerade herunter nach dem grossen Stag durch ihre daselbst befindliche Blöcke auf das Verdeck gezogen sind, allwo sie an der Seite bey dem Fock-Wand regieret werden.

BRASSES, *Brazza*, ein Italiänisches Ellen-Maas, so in Lucca, Venedig, Bologne, Modena und Mantua gebräuchlich.

BRASSICA, siehe Kohl-Kraut.

BRASSICA ALBA CAPITATA, *Caulis capitulatus*, weisser Kopf-Kohl, Cappie-Kraut, Kraut-Häupte, siehe Kohl.

BRASSICA ALBA VULGARIS, gemeiner Kohl, siehe Kohl.

BRASSICA CAMPESTRIS, *Lampsana*, Feld- oder wilder Kohl, siehe Kohl.

BRASSICA CANINA, seu *Cynia*, *Cynocrambe*, siehe *Mercurialis herba*.

BRASSICA CAULIFLORA, siehe Blumen-Kohl.

BRASSICA CYPRIA, siehe Blumen-Kohl.

BRASSICA FIMBRIATA, siehe Blumen-Kohl Saamen.

BRASSICA MARINA, siehe Soldanell, See-Kohl.

BRASSICA MARITIMA MONOSPERMOS, siehe See-Kohl.

BRASSODELLA, siehe Natter-Zünglein.

Brassou, siehe Cronstadt.

Brat-Fisch, siehe *Alba cærulea*.

Brat-Hering, siehe Hering.

BRAT-SPIT, *Esponton*, *Contus adunctus*, eine Art einer halben Pique, deren man sich sonderlich auf den Schiffen bedienet, wenn man endert.

Braze, *Braccio*, ein Mayländisches Maas, etwas länger als unsere Elle.

BRAUA, eine Stadt auf der Küste Ajan in Africa, am See-Ufer, etwa 68. Gr. Long. und 3. Gr. 20. Min. Latit. Sie hat einen Hafen, gute Mauren, und nach der Mohren Art wohl gebauete Häuser. So viel man Nachricht hat, ist sie die eintzige Republick in Africa. Die Einwohner sind meistentheils reiche Kaufleute, die mit Gold, Silber und seidenen Zeugen handeln, und werden nach denen Gesetzen derer zwölf Xeqven oder Printzen regieret. Die Portugiesen bekommen von dieser Republick einen Tribut von 4000. Pfund Goldes. In dasiger Gegend wird viel Gold, Silber und Ambra gefunden. Villaut Relat. d'Afrique.

Braun, braune Farbe, Latein. *Fuscus*, *Subniger*, Frantz. *Brun*, ist eine Farbe, so zwar aus Schwartz und Roth vermenget, lichter oder dunckler fällt, nachdem sie des einen mehr oder weniger hat, und nachdem sie stärcker oder schwächer, wird sie Kirsch-, Neglein-, Violen-, Weichsel-Braun u. s. w. genennet. Die beste braune Farbe soll auf Blau heller, als im Schwartzen geschiehet, gefärbet werden. Die gemeine braune Farbe wird von braunen- und rothen

then Holtz bereitet. Mit Gallus und etwas Kupffer-Wasser kan man sie so dunckel machen, wie man selbst will. Man kan auch mit gelber Rinde vom wilden Apffel-Baum, Spangrün und Fernabuck licht-braun färben. Sonst wird auch die braune Farbe vermittelst der Wurtzel, Rinde, und Blättern des Nuß-Baums oder Schalen der Nüsse gemacht, so beyde eine gute Farbe geben. Es könnte auch wohl eine gute braune Farbe mit Schorstein-Ruß gemachet werden. Allein weil selbiger einen üblen Geruch von sich giebet, als soll man denselben bloß zu den Tüchern oder Zeugen von Feüilles mortes, Haar-Farbe, Poil de boeufs, und andern Gattungen von dieser Mittel-Farbe gebrauchen, als zu welcher er am dienlichsten ist, und eine bessere Farbe giebet, als die Nuß-Baum-Wurtzel. Man kan auch den Ruß zu dem *Verd d' olive*, oder zu deutsch, der Oliven-Farbe gebrauchen. Die Garoüile, so eine Farbe zwischen braun und grau machet, und auch der melirten Wolle einen schönen Glantz giebet, sonderlich weil ihr Mangel durchs Walcken sich verbessern lässet, kan ebenfalls zugelassen werden, doch nur bey solchen Wollen, so zu Melirung auf gris de Rat kommen sollen, aber sonst zu keinem Zeuge oder andern Farben. Man hat auch noch die Trentanel, Malherbe, Fustel und einige andere Materialien mehr, welche eine Farbe, so zwischen gelb und braun ist, geben. Damit man aber die rechte braune Farbe heraus bringe; so mischet man den Ruß darunter. Aber diese und andere Farben, so davon gemachet werden, kommen viel schöner und besser heraus, wenn sie mit Goude und Nuß-Baum-Wurtzel bereitet werden. Und weil die zwey ersten gar übel riechen, auch dem Gesichte derjenigen, von welchen sie gebrauchet werden, schädlich sind; als ist es am besten, daß solche, insgemein zu gebrauchen, nicht zugelassen werden. Aus der braunen Farbe werden keine vermischte Farben bereitet, ohngeachtet diese einfache Farbe in die Composition vieler doppelten oder vermischten Farben kömmet. Siehe Blau.

Braun-Bier, siehe Bier.

Braune Betonien, siehe Betonien.

Braune Doste, ist eine Gattung *Clinopodii*, hat blaue Blüthen, heilet innerliche Geschwür, reiniget das scorbutische Geblüt, widerstehet dem Gift, tödtet und treibet die Würmer aus, heilet innerliche Wunden, öffnet Verstopffungen, und sollen sich die Hirsche mit diesem Kraut alles innerliche ausheilen. Siehe *Clinopodium*.

Braune Farbe, siehe Braun.

Braunelle, siehe *Brunella*.

Braune Mägdlein, Brunette, Feuer-Rößlein, *Flos Adonidis*, haben schöne Mennig-farbene Rößlein, inwendig mit einem Sternlein. Ihr Kraut ist schier wie der Fenchel, sie blühen im May und Junio, nach denen Blumen folgen kleine, länglichte, dreyfache und spitzige Knöpflein, in welchen der kleine schwartz-grüne Saame verborgen liegt. Es ist auch eine Art, welche Pomerantzen-färbige Blüten bringen; die raresten aber sind mit Schneeweissen Blumen versehen. Alle drey Arten haben die Kraft zu erwärmen und zu trocknen; ein Schweiß-Bad davon gemacht, treibet den Schweiß gewaltig, und führet die böse kalte Feuchtigkeit aus.

Braun Erz, siehe Erz.

Braun Fingerhut, Lat. *Campanula silvestris flore purpureo*, ist ein gut Wund-Kraut, davon ein mehrers unter dem Worte *Digitalis* nachzusehen.

Braun Hederich, siehe *Erysimum*.

Braun-Heilig, siehe Garten-Münze.

Braun-Kraut, siehe *Verbascum*.

Braun-Manderle, siehe Bathengel (klein).

Braunroth (Englisches) siehe *Ochra*.

Braunschweig, Lat. *Brunsuicum, Brunopolis, Brunonis vicus*, eine grosse und befestigte Handels-Stadt, und die ordentliche Residentz des Hertzogs dieses Nahmens, liegt an dem Fluß Ocker im Hertzogthum Braunschweig. Man ziehet aus Braunschweig vornehmlich Flachs, Leinwand, Garn, Wolle, Tuch. Ausser diesen wird das bekannte daselbst gebrauete Bier, die Mumme genannt, biß nach Indien verführet, wovon an seinem Orte. Sonst werden daselbst, wie auch zu Oßnabrück, Hannover, Wolffenbüttel, Zell und im gantzen Braunschweigischen und Lüneburgischen Chur- und Fürstenthum die Bücher gehalten, und die Rechnungen geführet in Reichsthalern, Marien-Groschen und Pfennigen; 1. Rthlr. hat 24 gute Groschen, 36 Marien-Groschen oder 288 Pfennige. 1 guter Groschen hat 1 und ½ Marien-Groschen oder 12 Pfennige. 1 Marien-Groschen hat 8 Pfennige. 1 Marien-Gulden hat 20 Marien-Groschen. 1 Marien-Groschen hat 2 Mattier, und 1 Mattier hat 4 Pfennige. 1 Dreyer hat 3 Pfennige. 1 gemüntztes Zwey-Drittel hat 24 Marien-Groschen. 1 gemüntztes Ein-Drittel hat 12 Marien-Groschen und 1 gemüntztes Sechstel hat 6 Marien-Groschen. Man findet im gantzen Braunschweigischen und Lüneburgischen viel gemüntzte 1, 2, 3, 4 Marien-Groschen-Stücken. Ein Centner zu Braunschweig hat 114 Pfund, thut in Hamburg 110 Pfund; 103 Pfund in Braunschweig thun 100 Pfund in Hamburg. Braunschweig hält 2 grosse Kayserliche freye und privilegirte Märckte oder Messen; die erste auf den Montag nach Mariä Lichtmessen, die andere auf den Montag nach Laurentii; wie auch zwey Vieh-Märckte, den ersten Montags nach Lätare, den andern Montags nach Johannis Baptistä. Und scheinet auch der Ort selbst schon noch vor vielen andern ziemliche Requisita eines beständigen Meß-Ortes zu haben. Wie denn sonderlich ihr Laurentius-Marckt von vielen weit und breit herzureisenden Käuffern und Verkäuffern stattlich frequentiret wird. So contribuiret auch die Durchlauchtigste Herrschafft dadurch, daß sie mit vielen andern hohen Fürstlichen Personen sich gemeiniglich zu denen Meß-Zeiten darinn einfindet, ein grosses, die Verkäuffer von allen Seiten anzulocken; ob aber auch die einwohnenden Kaufleute ihren Conto dabey finden, wenn in währender Meß-Zeit hohe und niedrige ihre Provision von Fremden einthun, solches stehet dahin. Was aber sonst noch bey Braunschweig einigermassen wegen der fremden

Ver-

Verkäuffer, als ein Schade angesehen worden, solches wird hergegen wieder durch solche solide Waaren ersetzet, als da sind Flachs, Leinwand, Garn, Wolle, Tücher und andere mehr, mit welchen die Braunschweiger überflüßig versehen, und welche die Fremden hernach begierig von ihnen kauffen, und ihr erlöstes Geld darinn anlegen; daß also eines durch das andere compensiret wird. Die löbliche Meß-Statuta, welche dieser vornehme Ort, durch die heilsame und kluge Veranstaltung ihrer Durchlauchtigsten Landes-Väter auch geniesset, und unter solchen sonderlich das wohl abgefaste Wechsel-Recht; ferner die wohl aptirte Bequemlichkeiten derer Gewölber und Quartire vor diejenigen, welche mit ihren Waaren diese Messe besuchen, dergleichen der zahlreiche Adel, welche so wohl aus dem Lande selbst, als andern umliegenden Provintzien die Braunschweigische Messen nunmehro zu ihren Umschlags- und gressen Contrahir- und Zahlungs-Termins-Ort gemacht, bringen der Stadt Braunschweig auch einen ziemlichen Lustre; also daß sie nunmehro vor einen der considerablesten Meß-Oerter in Deutschland mit paßiren kan, ob gleich alle zu einem vollkommenen Meß-Ort erforderte, und an Leipzig und Franckfurth befindliche Requisita, an derselben nicht zu finden seyn. Wie denn unter andern auch hieselbst gar wenig oder doch lange nicht so viel Wechsel, als an denen letzt gedachten beyden Plätzen, geschlossen werden. Da aber die Braunschweiger auf einige ihrer benachbarten Städte, welche gleiche Müntze mit ihnen führen, wechseln; so geschiehet es al pary, oder mit 1, à 2 pro Cento agio, bald Gewinn, bald Verlust. Auf Amsterdam wechseln sie 132 Rthlr. in neuen $\frac{2}{3}$ weniger oder mehr vor 100 Rthlr. Amsterdammer Banco, auch 127 Rthlr. in neuen $\frac{2}{3}$ weniger oder mehr vor 100 Rthlr. Amsterdammer Cassa-Geld, auf Hamburg 132 Rthlr. neue $\frac{2}{3}$ weniger oder mehr, vor 100 Rthlr. Banco, auch 104 Rthlr weniger oder mehr vor 100 Rthlr. Hamburger Courant-Geld. Die zu Braunschweig gangbaren kleinen Müntz-Sorten seyn gegen $\frac{2}{3}$ Stück $\frac{1}{2}$ biß 1 pro Cent schlechter. Die Nahmen derer vornehmsten dasigen Negotianten und Handels-Herren, siehe in dem bey dem letzten Theile dieses Wercks befindlichen Nahmen-Register.

Braunschweigische Mumme, ist ein gar starckes Hopffen-Bier, so aus gebrannten Maltze gebrauet wird. Man lässet selbiges mit dem Maltz und Hopffen gar lange kochen, und währenden Kochen wird es beständig gerühret: Daher es denn sehr saturirt und starck wird. Es ist dieses Bier zuerst in einem nahe an dem alten Peters-Thore in selbiger Stadt gelegenen Hause gebrauet worden, und zum Andencken dessen, ist an selbigen Hause eine ausgehauene Statue eines Mannes, der ein Glas in der Hand hält, zu sehen. Weil nun dieses neue Bier gut befunden worden, hat es der Erfinder gewaget, und davon einen Theil über See gesendet, und endlich wircklich einen Handel damit nach Engelland und Holland angeleget; daher er denn nicht allein eine Vertebram von einem Wallfisch zum Wahrzeichen dieser seiner Reisen an sein Haus hencken lassen, sondern es wird auch noch heutiges Tages die beste Mumme **Schiff-Mumme** genennet, weil sie in Schiffen über See geführet worden, und noch jetzo verführet wird. Der gröste Handel damit ist ohne Zweiffel zu denen Zeiten geschehen, da der Hanseatische Bund und die Hansee Städte, von welchen Braunschweig bekanntermassen auch eine gewesen, in ihrem Flor waren; Nachgehends ist aber selbige immer mehr und mehr gefallen, so, daß heutiges Tages nichts mehr, als der Schatten vom vorigen Handel vorhanden ist. Man findet von der Mumme eine Nachricht in dem **dritten Theil der Schatzkammer rarer und neuer Curiositäten.** Allein die Manier, selbige zu brauen, die darinne beschrieben wird, ist sehr falsch, indem ordenlicher Weise gar kein Bohnen-Mehl und Kräuter mit darzu genommen werden. Doch pflegen einige wohl ein und anders Faß **Kräuter-Mumme** mit bittern und wider den Scharbeck dienlichen Speciebus zu machen; solches geschiehet aber selten. Marperger in seinem Kaufmanns-Magazin p. 160 meldet von diesem Biere, daß jährlich etliche Lasten nach Ost-Indien versandt werden; wobey denn dieses das merckwürdigste, daß dergleichen nach Ost-Indien geführte Biere unter Weges etliche mahl sauer werden, sonderlich wenn sie die Aequinoctial Linie paßiren, in Ost-Indien aber ankommende, ihre völlige Süßigkeit und guten Geschmack wieder bekommen, eben, als wenn sie erst frisch gefasset worden; ja sie erlangen durch solche lange Reise und offtmaliger Veränderung, eine weit stärckere Hitze und bessern Geschmack, als sie zuvor niemahls gehabt. Siehe auch Bier.

Braunschweigische Wechsel-Ordnung, theilet sich ab in die alte und in die neue. Jene ist von denen Hertzogen Rudolff Augusten und Anton Ulrichen vom 1 December 1686, diese aber von Hertzog August Willhelmen vom 1 Agustu 1715. und sind beyde folgenden Inhalts:

Braunschweigische alte Wechsel-Ordnung.

Von GOttes Gnaden Wir Rudolff August und Anthon Ulrich Gebrüdere, Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Thuen jedermänniglich hiemit kund und zu wissen: daß, nachdem durch göttliche Verleihung, die Stadt Braunschweig, in unterthänigster Subjection und Gehorsam an Uns sich hinwieder ergeben, Wir Unsere Landes-Fürstliche Sorgfalt, vorneinlich darauff mit gerichtet haben, daß die, durch vorige, zwischen Unsern Vorfahren an der Regierung und der Stadt, vielfältig obhanden gewesene Krieges-Troublen und beschwerliche Mißhelligkeiten, in Abnehmen gerathene Bürgerliche Nahrung und gesperrte Commercia zum freyen Gange und ersprießlichen Auffnehmen wieder gebracht werden möchten; bey welcher heilsamen Intention Wir dann sonderlich wahrgenommen, daß ermeldte unsere Stadt Braunschweig von Röm. Käyserl. Majestät vor undencklicher Zeit, nemlich im Jahr Christi 1505. gleich einigen andern Handels-Städten des Römischen Reichs, mit zween grossen Käyserlichen freyen Jahrmärckten, nicht allein mildiglich begabet, sondern auch so fort, durch Publication des Käyserlichen Privilegii mit damahliger bey friedlichen Stande erfolgter Landes-Fürstlicher Genehmhaltung, sich in das Exercitium

um sothaner Käyserlichen freyen Märckte würcklich gesetzet, wie solches aus der ersten und andern am Ende dieser Ordnung befindlichen Beylagen, welche originaliter annoch verhanden, und bey Römischer Käyserlichen Majestät und Dero Hoch-Preislichem Reichs-Hof-Rath, ohnlängst exhibiret und vorgezeiget worden, mit mehrern glaubwürdig zu ersehen; allermassen dann die Stadt Braunschweig von Jahren zu Jahren in würcklicher Possess und Uebung solcher beyden Märckte, wie die, im offenen Druck, denen Calendern, zu jedermanns Nachricht, angefügte Verzeichnüssen derer Jahr-Märckte, gnugsam bezeugen, bislang so viel müglich continuiret und beständig fortgefahren, auch sothanes Privilegium nebst allen andern erhaltenen Kayserl. Privilegiis, von Kayfern zu Kayfern, allerunterthänigst renoviren und bestätigen lassen, wovon die letzte allergnädigste Kayserliche General-Confirmation de Anno 1659. zu Ende dieser Ordnung, sub num. 3. zu befinden. Damit nun diese Kayserlichen Marckt-Freyheiten, bey gemeldter Unserer Stadt Braunschweig noch ferner in gebührlicher Observantz gehalten, und denen frambden Kaufleuten desto besser bekandt gemacht würden, dieselbe auch forthin mehr Beliebung und Ursach haben möchten die Braunschweigische Messe, eben sowohl, als andere Meß- und Handels-Städte im Römischen Reich, fleißig zu besuchen, und ihre Handlung stärcker, als dabevor geschehen, dahin einzurichten; So haben Wir, um die Commercia von einem Ort zum andern desto mehr zu facilitiren, nicht allein die Marckt-Zeiten etwas füglicher und bequemlicher angeleget, sondern auch denen auswärtigen Handelsleuten bey denen Braunschweigischen Messen, über die vorhin verliehene Kayserliche, noch mehr andere nützliche Freyheiten und Ergötzlichkeiten, gnädigst ertheilet, wie solche aus Unserer am 3. Januar. 1681. publicirten Fürstl. Resolution, auch andern darauf erfolgten, und gegenwärtiger Ordnung beygefügten Declarationen, mehrern Innhalts zu vernehmen. Als aber auch die löbliche Kaufmannschaft, so diese Märckte bisher frequentiret, ferner unterthänigst angehalten, um eine gewisse Verordnung zu machen, wornach sich Frembde und Einheimische, bey währenden Messen, sowohl in Wechseln, als andern Marckts-Angelegenheiten und Streit-Sachen, wie auch in Besetzung des dazu besonders gewidmeten Kauf-Gerichts, zu richten hätten, so haben Wir darauf die gnädigste Verwilligung gethan, und solches alles in folgender Ordnung, bis zu künftiger, in einem oder andern etwa nöthigen Verbesserung, kürtzlich verfassen und einrichten lassen; Und befehlen hiemit Unsern Magistraten und Gerichten, auch sonsten allen und jeden, so unter dieser Ordnung einiger massen mit begriffen, daß sie in allen hieher gehörigen Fällen, sich darnach gehorsamlich achten und richten sollen:

1. Beym Anfang derer Messen, sollen nicht allein die Nahmen aller ankommenden Kauf- und Handels-Leute fleißig angemercket, und in eine ordentliche Lista gebracht, sondern auch absonderlich diejenigen, so ihre Trafiquen allhie von einer Messe zur andern continuiren und vergrössern, in eine besondere Matricul eingeschrieben, und vor andern zum Kauf-Gericht und Commercien-Collegio gewürdiget werden: Und damit die Marckts-Freyheiten und das Interesse der gesammten Kaufmannschaft desto besser in Obacht genommen werden möge; So sollen die Vornehmsten unter denen anwesenden fremden Kauf-Gewerb- und Handels-Leuten, die ihre Waaren zum Marck bringen, oder dieselbe von andern erkauffen, oder auch ihre eigene sowohl als fremde Gelder, in der Messe dispponiren, alljährlich am dritten Tage der Laurentii-Messe, nemlich am Mittwoch auf der Börse, Vormittags um 11. Uhr, auf gegebenes gewöhnliches Zeichen, sich versammlen, und in beliebiger Ordnung in gewisse Classes treten, und aus ihrem Mittel zehen bequeme und erfahrne Handelsleute, die ihre Handlung wo nicht besser, doch zum wenigsten dergestalt engrossiren, wie hernach im funffzehenden Articul dieser Ordnung statuiret wird, durch die mehrere Zahl der Stimme erwehlen, welche das gantze Jahr über in beyden Messen zu ordentlicher Zeit den Wechsel-Conto stellen, derer sämmtlichen Negotianten Bestes suchen, und was zum ersprießlichen Aufnehmen und Beförderung derer Commercien diensam, reiflich bedencken, auch dem Kauf-Gericht und Mercantil-Magistrat mit gezieniender Bescheidenheit vortragen, welcher dann solches weiter bey sich überlegen, und, was zu Vermehr- und Beförderung derer Commercien dienlich, in ein schrifftliches Gutachten bringen lassen soll, worauf sodann ferner heilsame Landes-Fürstliche Verordnung zu erwarten.

2. Diese zehen erwehlte Handels-Herren, sollen alsofort aus ihrem Mittel Sechs Mit-Richter und Assessores zu dem auf beyde Messen besonders verordneten Kauf-Gericht, und zwar drey zur ersten, und drey zur andern Instantz ernennen, und dieselbe zur Landes-Fürstlichen Confirmation gebührlich präsentiren, welche dann, alle Jahr, durch eine neue Wahl, gleich denen zehen Handels-Herren abgewechselt werden sollen; würde nun einer oder der andere, durch die meisten Stimmen, von neuem dazu wieder erkohren, so hat er solche ordentliche Wahl billig anzunehmen, und ohne erhebliche Ursache sich dem gemeinem Besten nicht zu entziehen; Dafern auch einer, von solchen sechs Gerichts-Assessoren im andern Marckt zu erscheinen verhindert würde, soll aus denen zehen Handels-Herren vor das mahl eine andere geschickte Person in die Stelle erwehlet, und, mit gewöhnlichem Angelübde, an Eydes statt beleget werden.

3. Wie nun dieses Kauf-Gericht, zu Beförderung Handels und Wandels, und zu schleuniger Abhelffung derer dahin privative und allein gehöriger, und vor Publication dieser Ordnung bey andern Gerichten noch nicht eingeführter oder anhängig gemachter Sachen, angeordnet; Also soll es auch in wenig Personen bestehen, und soll das Judicium primæ instantiæ besetzet seyn mit zweyen hiesigen Raths-Verwandten, so Gelehrte oder Kaufleute, deren einer die Direction dabey zu führen, das Gerichts-Siegel zu verwahren, und in paritate votorum, der Sache den Ausschlag zu geben hat, wie auch dreyen fremden Kauf-Gerichts-Herren, denen ein Gerichts-Voigt zum Referenten und Actuario zugeordnet: das Judicium Appellationis aber, soll besetzet seyn

mit einem Bürgermeister, der zugleich Syndicus oder Consiliarius bey der Stadt Braunschweig ist, damit alle Jahr und so offt es nöthig eine Abwechselung darunter geschehen könne, dann auch zweyen Raths-Herren, und dreyen fremden Appellation-Richtern, nebst einem Secretario; Allermassen auch bey denen Instantien ein Gerichts-Bote beygefüget, und die hiesigen Gerichts-Personen auf die von Bürgermeister und Rath geschehene unterthänigste Präsentation, allemahl gnädigst confirmiret, und so oft es die Nothdurfft erfordert, verändert werden sollen.

4. Das Kauf-Gericht soll auf der alten Müntz-Schmiede in der gewöhnlichen Raths- und Gerichts-Stube sowohl Vor- als Nachmittags, wenn es die Nothdurfft erfordert, zu beqvemer kundbarer Zeit, gehalten und gebührlich respectiret werden, allermassen an solchem Ort ein jeder sich fried- und bescheidentlich ohn alle Ungebühr und Offension in Worten und Wercken, bey Vermeidung ernster und nachdrücklicher Strafe, zu verhalten schuldig seyn soll. Es soll aber dieses Kauf-Gericht nur allein in Zeit des Marckts, und so lange derselbe währet, bis zum Ausgang der Zahl-Woche, weiter aber nicht, gehalten, noch Urtheile, nach solcher Zeit, darinn gefället werden; wenn aber das Gericht in Concurs- und andern dergleichen weitläufftigen Sachen, vor nöthig befünde, zwischen denen Märckten den Proceß fortzusetzen; So mögen die fremde Gerichts-Herren mit den hiesigen darüber gewisse Abrede nehmen, und sich, ratione modi procedendi, vergleichen, wornach die allhie bleibende die Sache befördern, und nach geendigtem Proceß die Acta zum auswärtigen Rechts-Spruch verschicken, oder, bis zum nächsten Marckt, die Sache verschieben mögen.

5. Vor dieses Kauf-Gerichte sollen gebracht werden, alle in denen Märckten vorfallende streitige Sachen, da einer zu klagen hat wider Kaufleute, Kramer, so wohl Christen als Juden, Factorn, Handwercker, Mäckler, Gutfertiger, Fuhrleute, Handels-Diener und Jungen, wegen Kauffen, Verkauffen und Vertauschen, wie auch Wechsel, Lagio, Interesse, Marckt-Schulden, so in Braunschweigischen Messen contrahiret, oder von andern Orten zur Zahlung anhero remittiret und verwiesen, wie auch wegen Anlehens, Zinß, Mieth-Gelder, Fracht, übel verwahrter und beschädigter oder gar zu spat gelieferter Güter, und denen Kaufleuten dadurch verursachter Beschwerden, Schadens oder Miß-Credits, und in Summa alle diejenigen Sachen, die zum Commercio oder Handel und Wandel, in denen Messen immediate gehören und davon herkommen und demselben anhängig seyn, da die Beklagte allhie wohnen oder anhero handeln, und die, oder ihre Factorn, Güter oder Handels-Effecten hie anzutreffen: Diejenigen aber, so nicht Kaufleute seyn, und weder Handlung noch Laden haben, ob sie gleich zu ihrem Gebrauch etwas kauffen, oder nach Notdurfft verkauffen, worunter auch die Landleute, so ihr Korn, Vieh, Holtz und dergleichen gemeine Land-Waaren zum Marckte bringen, und die, so sie von ihnen kauffen, sollen nicht dem Kauf-Gericht und dessen Judicatur, sodern dem ordentlichen Magistrat und dessen Jurisdiction, unterworffen seyn.

6. Zuförderst soll, in allen Sachen, die Güte mit sonderm Fleiß und mehrerm Ernst, als sonst in Gerichten zu geschehen pfleget, tentiret, und wann sie in zweiffelhafften Sachen das erste mahl nicht verfangen will, zu mehrmahlen, nach Befindung, damit angehalten, und demjenigen Theil, dessen Sache nicht auf gutem Grunde stünde, sein Unfug beweglich vorgestellet, und, wann die Sache wohl untersuchet, daß man zum Urtheil gelangen kan, so fort mit dem Spruch verfahren werden; Und, weil dergleichen Klagen zuweilen auch wohl an die regirende Bürgermeistere, so das Kauf-Gericht nicht mit besitzen, gebracht werden, so mögen dieselbe in ihrem Hause zwar wohl die Güte, zumahl in geringen und klaren Sachen, zwischen denen Partheyen, nach Belieben versuchen, wann aber dieselbe nicht verfangen will, sollen sie die Sache zu richterlicher Entscheidung, an das Kauf-Gericht, dahin sie eigentlich gehöret, ohnauffhältlich verweisen.

7. Vor diesem Gerichte soll, nach Kaufmanns-Recht, summariter ohn allen weitläufftigen Proceß, oder da die Klage auf Wechsel-Brieffen oder gantz richtiger Schuld-Verschreibung und Bekänntnis beruhete, alsofort executive verfahren, und keine schrifftliche Handlung zugelassen werden, sondern die Partheyen sollen ihre Sache selbst mündlich vortragen, ohne Procuratores oder Advocaten, es wäre dann, daß in wichtigen sonderlichen Fällen das Gericht dergleichen Beystand admittiren wollte, da dann gleichwohl das factum nur mündlich, ohne einzige allegata Juris, mit seinen nothdürfftigen Umständen, vorgebracht werden soll.

8. Alle unnöthige dilatorische Exceptiones sollen auf einmahl hiemit abgeschnitten, und der Beklagte, bey Vermeidung willkührlicher Straffe schuldig seyn, so fort zu erscheinen, wann er das erste mahl vor Gerichte citiret wird, woselbst er dann die Klage anhören, und darauff richtig und hauptsächlich sub pœna confessi & convicti antworten, und alle seine zuläßige exceptiones zugleich und auf einmahl vorbringen, und die übergebenen Documenta, wie Rechtens, alsofort recognosciren oder eydlich diffitiren, in Verbleibung dessen aber gewärtig seyn soll, daß dieselben pro recognitis gehalten werden, und rechtlicher Ausspruch weiter darauff erfolge. Da aber jemand, ohne erhebliche Ursachen, aussenbliebe, und auf anderweite Citation dennoch nicht erschiene, soll er, ohne Ansehen der Person, durch die Gerichts-Diener, vors Gericht gebracht, und so einer, der Flucht halben, aus gnugsamen Vermuthen, verdächtig wäre, soll er auf Ansuchen und Caution des Klägers, ohne vorhergehende Citation, in Arrest oder Hafft genommen werden.

9. Da nun die vorgebrachte Klage verneinet würde, soll der Kläger mit Zeugen, Documenten, Augenschein, oder auf andere rechtmäßige Art bescheinigen: Mit dem Zeugen-Verhör soll zwar legaliter verfahren, über deren Aussage aber keine Deduction oder Disputation verstattet, jedoch mündliche Exceptiones wider die Person derer Zeugen, da ihnen notorie etwas objiciret werden kan, und wider deren Aussage zugelassen werden.

Wann

Wann dann die Interessenten gnugsam gehöret, soll die Sache ohne Verzug, nach denen Käyserlichen Rechten auch Reichs-Constitutionen und der Stadt Statuten, die ins künfftige errichtet und confirmiret werden möchten, entschieden und abgeurtheilet, oder auch die Acta, aus bewegenden Ursachen, zu Einhohlung eines Richterlichen Ausspruchs, an die nächste Universität und Juristen-Facultät verschicket werden,

10. Würde aber Zeit währender Messe, bey einem Fremden in Braunschweig sich aufhaltenden, oder seine Handels-Effecten daselbst habenden Kaufmann, Kramer und dergleichen, oder auch bey einem solchen Bürger und Handels-Manne allhie, der unterschiedlichen Fremden mit Schulden in hiesigen Messen verwandt worden, ein Concursus Creditorum entstehen, so sollen alle dessen Güter alsofort Gerichtlich versiegelt, und durch beeydigte Gerichts-Personen inventiret und taxiret, und wann die nächsten Erben innerhalb 4. Wochen die Verlassenschaft schlechter Dinge oder cum beneficio Inventarii anzunehmen sich nicht erklären würden, einem von denen Creditoribus vorgeschlagenen, oder ex officio dazu verordneten, bestätigten und beeydigten Curatori bonorum, anvertrauet, welcher, denen Gläubigern zum besten, vornemlich die verderblichen, dann auch die übrigen Waaren und Güter, durch öffentliche Subhastation, an den Meistbiethenden (ohngeachtet aller darwider eingewandten Supplication, Appellation, wie auch Unterpfands, Retentions- und dergleichen Rechte) verkauffe, die Schulden eintreibe, die Kauf- und andere Gelder, zu Bezahlung derer Creditoren, Gerichtlich deponire, und von seiner gantzen Administration richtige Rechnung, seinen Pflichten nach, so offt es die Nothdurft erfordert, ungesäumet ablege; Die Creditores aber sollen alsofort ad liquidandum citiret, und ihnen Zeit von sechs Wochen sub præjudicio præcluſi angesetzet, nach deren Verfliessung auch die Acta vor beschlossen angenommen, die Prioritäts-Urtheil förderlichst abgefasset und publiciret, auch ferner, wider diejenigen Schuldner insonderheit, so nicht darthun können, daß sie durch Unglücks-Fälle, ohn ihr Verschulden, in Abfall der Nahrung gerathen und um das Ihrige kommen, mit aller Schärffe verfahren werden, bis die Creditores gäntzlich befriediget. Wolten aber inzwischen die Creditores einen gütlichen Accord versuchen, so soll ein jeder seine Forderung summariter bescheinigen, der Debitor aber ein richtig Verzeichnüß aller seiner Gläubiger, sammt einer vollkommenen Beschreibung seines gantzen Vermögens, an beweg- und unbeweglichen Gütern, Baarschaften Schulden, und Gegen-Schulden, übergeben, und die Handels-Bücher und Schuld-Register oder zum wenigsten eine wahrhaftige balance vorlegen; und auf schaffe, auch wohl, da es die Nothdurft und Beschaffenheit derer Umstände erforderte, in Gegenwart eines und andern Predigers, vorzuhaltende Warnung vor dem Meineyde und dessen schweren Strafe, eydlich erhalten, daß er sein gantzes Vermögen offenbahret, und nichts davon verschwiegen, die Creditores auch so viel und nicht weniger, als er auf ihre Prätension gestanden, zu fordern befugt seyn. Wann nun daraus zu sehen, daß alle Gläubiger nicht völlig befriediget werden können, so soll der wenigste vor andern nicht privilegirte Theil, sich nach denen so das meiste zu fordern haben, richten, und in den Accord mit einzutreten schuldig seyn.

11. Wider die in prima instantia eröffnete Abscheide oder Urtheile mag der gravirte Theil, sich des beneficii supplicationis nicht gebrauchen, es sey dann, daß er die Supplication stante pede anmelde, und zugleich der Appellation ausdrücklich renunciire, dessen die Partheyen zum Ueberfluß allemahl, wenn sie, nach gehörtem Ausspruch, vom Gericht abtreten, deutlich erinnert werden sollen, worauf dann der Supplicant alle seine rechtmäßige Gravamina in 24. Stunden vorbringen und bescheinigen, der Gegentheil auch solche alsofort, oder in gleicher Frist, schlüßlich beantworten, und die Sache, nach Befindung, so bald immer möglich, zur Endschaft befördert werden soll. Wolte aber jemand sich der Appellation bedienen, soll er dasselbe auch stante pede dem Judicio a quo anmelden, oder hernach nicht damit gehöret werden, und sollen die Appellationes an kein ander noch an ein höher Gerichte gebracht oder verstattet und angenommen werden, als einig und allein an das Appellation-Gericht, so oben im dritten Articul dazu verordnet ist, dahin aber auch von keiner in voriger Instantz ausgesprochener und publicirter End- oder Bey-Urthel, Decret oder Mandat, so nicht ein hundert Thaler Capital, oder fünff Thaler Interesse und darüber betrifft, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, appelliret werden soll: Wann nun dergleichen Appellation rechtmäßig interponiret wird, soll der Appellant in 24. Stunden, sub præjudicio delertionis seine gravamina, sammt und sonders, auf einmahl, ohne alle Weitläuftigkeit, aufs kürtzeste und nur blos Puncts-Weise dem Gerichts-Secretario ad Protocollum entweder mündlich dictiren, oder, da die gravamina mancherley, demselben solche schriftlich in gleicher Kürtze sub pœna rejectionis, in duplo übergeben, und justificiren, denne dann auch alsofort der Gerichts-Actuarius primæ Instantiæ die daselbst ergangene Acta originalia verschlossen zuschicken soll, damit die Justiz desto ehender befördert werden möge. Da nun die Sache bey dem Appellation-Gericht also befunden, daß der Appellation zu deferiren, soll dem Appellaten, den der Appellant dazu citiren lassen, und daß solches geschehen, bey Verlust der Appellation bescheinigen muß, wenn die Partheyen, auf beschehenes Zureden, sich in Güte nicht vergleichen wollen, copia justificationis gegeben werden, um darauf innerhalb 24. Stunden, welcher terminus sowohl im ersten als auch im Appellation-Gericht tanquam præjudicialis, regulaliter observiret werden soll, seine schließliche Gegennothdurft in duplo ebenso kurtz verfasset, einzubringen. Würde dann der Ausspruch voriger Instantz confirmiret, so soll weder Supplicatio noch Appellatio oder ander remedium suspensivum weiter zugelassen werden; Da aber reformatoria erfolget, mag Appellate das beneficium supplicationis in gleicher Kürtze, aus erheblichen Ursachen, wohl gebrauchen; Er soll aber auch dabey schlechter Dinge, bey hoher Strafe sich aller weitern Appellation gäntzlich verzeihen und begeben, zumahl dieselbe auch sonsten in Kauf-Gerichts-Sachen auf keinerley Art und Weise an höhern Gerichten angenommen werden soll. Im Fall aber

ber die eingewandte Appellatio oder Supplicatio rivola erfunden, und also verworffen würde, soll die Parthey sowohl als der Advocatus, so derselben offenbahrlich mißbrauchet, in pœnam temere litigantium condemniret, und ein jeder fünffe pro cento Strafe, nach dem Werth der Klage, dem Fisco zu erlegen, angehalten werden.

12. Wann demnach die hierin gesetzte Fatalia Supplicationis & Appellationis verstrichen, und also die Sententia in Kraft Rechtens getreten, soll dieselbe, dafern das Gericht, so die Urthel publiciret, solche selbst zu exequiren Bedencken trüge, oder daran verhindert würde, an das Unter-Gericht verwiesen werden, zu Verrichtung schleuniger Execution, nach Anweisung ihrer Ordnung, jedoch ohne Einräumung derer darinn sonst gesetzter Fristen.

13. Das Kauf-Gericht soll auch Macht haben, zu Beförderung der Justitz, eines besondern Gerichts-Siegels sich zu gebrauchen, nicht weniger einen oder mehr tüchtige Mäckler zu erwählen, und zu gnädigster Confirmation zu präsentiren, deren Hülffe sich die Kauf-Leute in Schliessung derer Wechsel und andern Contracten sicher und nützlich gebrauchen können, zu welchem Ende solche Mäckler mit gewöhnlichen Eydes-Pflichten beleget werden sollen.

14. Ein jeder Handels-Mann, er sey Käuffer oder Verkäuffer, soll sich gutes Glaubens und aller Aufrichtigkeit befleißigen, und vor Betrug, Falschheit und Arglistigkeit sich hüten und vorsehen, als wodurch der Kauf-Manns-Credit sehr geschwächet, oder gar verlohren, und der getroffene Contract insgemein nichtig und unkräfftig gemachet wird.

15. Und damit die Handlung zwischen inn- und ausländischen Kaufleuten in denen Messen desto besser florire und im Schwange gehe, so haben die Fremden insonderheit darauf mit zu sehen, daß sie in dem einzeln Verkauf ihrer Waaren geziemende Masse halten, und durch unanständige Höckerey und geringe Verentzelung im Ausschneiden und Auswägen denen einheimischen Kramern, weil selbige die Waaren in grosser Quantität von Fremden erkauffen, keinen Schaden zufügen, und dadurch zugleich ihren eigenen Handel mit verderben; dannenhero nicht unbillig denen Fremden, bey willkührlicher Strafe, und bey Verlust aller Freyheiten, deren die Großirer und immatriculirte Handelsleute sonst zu geniessen haben, ernstlich hiemit gebothen wird, keinerley Gewürtz unter einen Thaler zu verkauffen; gestossenes und gemahlenes Gewürtz aber, worunter zuweilen allerhand Betrug vorgehet, gantz und gar nicht zum Marckt zu bringen noch zu verhandeln: Dann ferner die Taffet und andere seidene Zeuge, nicht unter zwölf Ellen, Rasch aber und andere wollene Zeuge, ingleichen die von Seiden und Wollen, wie auch von Leinen und Wollen gemengete Zeuge, nur bey gantzen und halben Stücken zu verkauffen; Allermassen dann auch die Nürnberger bey ihrer rühmlichen Gewohnheit, ihre Waare bey Gülden Wercken oder bey Hunderten und Dutzenden loßzuschlagen, billig verbleiben: Und wie bißhero denen fremden Tuch-Händlern ihre Tücher nur allein oben auf dem Gewandt-Hause, nicht aber in Gewölbern, Buden oder Privat-Häusern auszuschneiden erlaubet gewesen, also wird es auch, bey Straffe der Confiscation, dafern angeschnittene Stücke an solchen verbotenen Orten bey jemand gefunden würden, noch ferner dabey gelassen. Weil auch die Auctiones mit allerhand zusammen gerafften gebundenen und ungebundenen Büchern eine Zeithero, sonderlich denen inländischen Buchführern, so ausser ihren Verlag, mancherley sortirte Bücher führen, zu mercklichen Schaden, ohne Unterscheid, eigenmächtig mißbrauchet worden, so soll hinführo, nach eigenem Belieben dergleichen anzustellen, niemand bemächtiget, sondern der Verbrecher einer willkührlichen harten Bestraffung gewärtig seyn; wann aber Literati oder Buchführer kostbahre und gute Bibliothecken oder Buchladen hinterliessen, welche die Erben distrahiren wolten, so bleibet der Obrigkeit, auf geziemendes Ansuchen, nach Befindung, zuweilen eine Auction, mit Benennung der Zeit und Ortes, zu verstatten unbenommen. So sollen auch bey gleicher Strafe die Wein und Brandtweine nicht in kleinern Masen, sondern in eben denen Gefäßen, darinnen sie zum Marckt herein gebracht, verkauffet werden: Am allerwenigsten aber sollen die überbleibenden Waaren, so in einer Messe nicht verhandelt, zwischen denen Messen vereintzelt oder an Fremde verkauffet werden, bey Straffe der Confiscation; sie mögen aber wohl an hiesige Bürgere en gros verhandelt, oder biß zur andern Messe verwahrlich beybehalten werden.

16. Insonderheit werden auch, zu Beförderung Handels und Wandels, und zu Erlangung richtiger Bezahlung derer aufgenommenen Gelder und Waaren, die Wechsel-Brieffe vor ein bequemes Mittel geachtet, darum auch billig, daß alle und jede, Hohe und Niedrige, Adel und Unadel, Gelehrte und Ungelehrte, Männer und Frauen, so sich deren gebrauchen, ob sie gleich keine Handelsleute, dem strengen Wechsel-Recht unterworffen seyn. Demnach soll der Traßirer, der Geld auf Wechsel nimmt, und dasselbe am andern Ort wieder zu zahlen, oder das Interesse zu prästiren schuldig ist, dem Remittenten und Herrn des Wechsels, einen einfachen oder Sola-Wechsel-Brief, auf Begehren, auch wohl mehr unter einem dato, nemlich prima, secunda, tertia, über eine Post Geldes geben, damit, wenn der erste verlohren gienge, dennoch der andere oder dritte dem zu handen kommen möge, auf welchen der Wechsel gezogen; und weil derselbe solchen zu acceptiren und zu zahlen nicht schuldig, es geschehe dann per honor di lettera, ehe und bevor ihm ein Aviso-Brief vom Trassanten zukommen, woraus zu ersehen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, und auf was Art er sich, der Wiederzahlung halber, revaliren solle, so hat der Trassant vornemlich dahin zu sehen, daß der Aviso-Brief, nebst dem Wechsel-Briefe, alsofort und zugleich, oder bald hernach bey erster Post fortgesandt werde, widrigenfalls er sich an dem, auf welchen traßiret ist, wegen verweigerter Acceptation nicht erhohlen kan, ob er gleich sonsten sein Debitor wäre. Da nun im Aviso-Briefe solche Mittel zur Wiederzahlung beym tertio angewiesen, die dem Acceptanten nicht annehmlich, so stehet ihm frey, den Wechsel entweder gar nicht, oder doch nicht ex mandato, sondern,

dern cum protestatione in honorem literarum, zu acceptiren, und die Satisfaction beym Tratzirer actione negotiorum gestorum zu suchen.

17. Ein jeder soll seine eigene Wechsel-Brieffe, so er auf sich selbst ausgestellet, sie mögen noch in der ersten Hand oder auf andere transportiret seyn, ohne sonderbare Acceptation, wenn sie gleich nach der Verfall-Zeit präsentiret würden, bey Vermeidung schleuniger Execution ohne alle Ausrede bezahlen. Alle andere Wechsel-Briefe aber, so auf die Messe gerichtet, müssen so fort nach Empfahung gebührlich präsentiret werden, damit der Präsentant die Gefahr der Zahlung nicht über sich nehmen dürffe, wenn etwa der Brief wegen unzeitiger Präsentation nicht acceptiret würde, und sollen die Acceptationes ihren Anfang nehmen des ersten Tages nach eingeläuteten Marckt, und sich erstrecken biß auf den Abend des Freytags in der ersten Woche, da der Wechsel-Conto gemacht wird: Wann sie aber zu spat und nach verflossener Acceptations-Zeit einlieffen, sollen sie, so bald sie ankommen, präsentiret, und in 24 Stunden acceptiret werden, die Acceptation aber soll von dem Acceptanten allemahl eigenhändig, mit Zeit und Nahmen auf den Wechsel-Brief verzeichnet, und dabey kein Vorbehalt oder Bedingung angenommen, noch vor gültig geachtet werden.

18. Wer im Nahmen eines andern Wechsel acceptiren und Handlung treiben will, soll von demselben gnugsame schrifftliche Vollmacht beybringen, und solche durch den Kauf-Gerichts-Secretarium unterschreiben, und in das darzu verordnete Vollmachts-Buch verzeichnen lassen, Krafft welcher Vollmacht denn der Principal so lange verbunden ist, biß die darinn bemeldte Zeit verflossen, oder er solche vor demselben Gerichte, aus rechtmäßigen Ursachen widerruffet, und dasselbe allda ordentlich wiederum zu Buche schreiben lässet; Wer ohne dergleichen Vollmacht acceptiret oder handelt, der soll als Selbstschuldiger zur Zahlung angehalten werden.

19. Gleichwie aber billig, daß die Erklärung, ob man schlechter Dinge, oder mit Protestation, oder gar nicht acceptiren wolle, zur Versicherung des Präsentanten so viel immer möglich befördert, und nicht ohne erhebliche Ursache biß auf die letzte Zeit verzögert werde; also soll der Innhaber des Briefes Macht haben, wann jemand auf beschehene zeitige Präsentation zu acceptiren Bedencken trüge, daß er, wegen nicht geschehener Acceptation also fort protestiren, und die Ursachen der Verweigerung dem Protest einverleiben lasse, allermassen er dann alsobald nach verflossener Acceptations-Zeit den Protest zwar fortsenden und notificiren soll, damit er nicht, durch Versäumung dessen, alle Gefahr auf sich lade, den Wechsel-Brief aber soll er, zumahl auf Begehren dessen, der zahlen muß, biß zur Verfall-Zeit annoch bey sich behalten und erwarten, ob derselbe, oder auch ein dritter, der per honor di lettera sopra protesto den Wechsel-Brief acceptiren möchte, mit Erstattung aller aufgewandter Unkosten, alsdann noch zahlen, und den Brief nebst dem Protest zu sich nehmen und einlösen wolte, in welchen Fall dem tertio die Macht zu zahlen vor demjenigen, auf welchen der Brief lautet, billig zu lassen; Da nun dieser erste Protest, so wegen nicht geschehener Acceptation ausgefertiget, dem Ausgeber des Brieffes vorgezeiget würde, ist derselbe ohne Verzug annehmliche Caution, mit Bürgen oder Pfanden zu stellen schuldig, damit der Creditor, wenn die Zahlung gar zurück bliebe, wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schaden versichert seyn könne; Falls aber die Acceptation und Zahlung ohne alle Bedingung abgeschlagen worden, soll der Wechsel-Brief samt dem Protest bey nächster Post wieder zurück gesandt werden.

20. Die mehrmahls girirte, indoßirte oder transportirte Wechsel-Briefe sollen, ob sie gleich nicht aller Orten zuläßig, biß zu anderweiter Verordnung, wenn nur Zeit, Nahmen und alles was darzu gehöret, völlig darinn expriniret, vor gültig angenommen werden: Da nun über eine Summe mehr Wechsel-Brieffe ausgestellet, so soll Prima alsofort an den Ort, da er bezahlet werden soll, gesandt, und mit demselben in allen Stücken Ordnungs-mäßig wie mit dem einfachen verfahren, auf den Secunda aber, oder Tertia, welche inzwischen anderweit verhandelt und indoßiret werden können, soll von Remittenten zur Nachricht verzeichnet werden, in wessen Händen Prima anzutreffen, und ist der Acceptant ohne vorgezeigtes richtiges Indossement oder andere gnugsame Legitimation oder Caution bey der Verfall-Zeit zu zahlen nicht schuldig, sondern mag die Gelder gerichtlich deponiren; Wenn aber von solchen Wechsel-Briefen ein oder ander zu rechte käme, und acceptiret und bezahlet würde, sollen die übrigen vor erloschen und unfruchtbar geachtet werden.

21. Damit auch ein jeder, der Wechsels bedarf, vom Cours derer Wechsel zeitige Nachricht haben, und keine Unbilligkeit daher besorgen möge, so sollen die, aus denen fremden Handelsleuten erwehlte und deputirte zehen Handels-Herren, nebst zween Braunschweigischen vom Kauf-Gericht darzu bestellten Kaufleuten und dem Kauf-Gerichts-Actuario, an vorgedachtem Freytage in der ersten oder Marckt-Woche auf der Börse um 11 Uhr zusammen kommen, und nachdem sie daselbst bey denen anwesenden Kaufleuten und Mäcklern die Beschaffenheit der bey instehender Messe gepflogenen Handlung fleißig erkundiget, vor sich allein in die darzu verordnete Stube treten, daselbst nach befundenen Umständen durch ihre meisten Stimmen, ohne allen strafbaren Eigen-Nutzen und übermäßige Steigerung, nicht allein einen billigen Preiß und Conto derer Wechsel nach ihrem Gewissen stellen und vorschlagen, sondern auch den Unterscheid zwischen current-Müntz und Wechsel-Gelde determiniren, zur Nachricht derer, so mit Wechsel-Gelde nicht versehen, und deßwegen mit Müntz und dem beliebten Auf-Wechsel zahlen wollen, darauf denn des Kauf-Gerichts Confirmation und Publication eines gewissen Cours-Zettels noch selbigen Nachmittags erfolgen soll.

22. Die Bezahlung derer Schulden, so von Wechseln oder Waaren herkommen, soll den Montag in der andern oder Zahl-Woche ihren Anfang nehmen, und kan die drey ersten Tage ohne Gefahr so wohl per scontro als per cassa geschehen; Der Donnerstag aber, da der Marckt ausgelautet wird, soll eigentlich zum Verfall-Tage und endlichen Zahlungs-Termino gesetzet seyn, dergestalt,

daß kein scontriren mehr zuläßig, sondern wenn alsdenn auf nochmahlige letztere Anforderung weder schleunig zahlbare Aßignation, noch würckliche Zahlung per Cassa erfolget, soll ohne weiteres Nachsehen mit schließlicher Protestation biß auf den Abend um Neun Uhr verfahren, nach solcher Zeit aber sollen keine Proteste mehr geschehen, noch angenommen werden. Sonsten hat zwar ein jeder Macht seinen eigenen Wechsel-Brief nach Belieben zu bezahlen wenn er will, diejenigen Wechsel-Briefe aber, so in- und ausser denen Messen auf gewissen Zahl-Tag gerichtet seyn, können ohne Gefahr nicht bezahlet werden, ehe und bevor sie betaget, und verfallen, denn wann die Bezahlung zu früh geschehen, und der sie empfangen inzwischen falliren würde, so ist der Schade dessen, der vor der Zeit bezahlet.

23. Diejenige Wechsel-Briefe, so zwischen denen Messen einlauffen, und nicht auf die Märckte gerichtet, sollen sobald nach Empfahung präsentiret, und da sie a Vista acceptiret, oder flugs auf Sicht zu zahlen gestellet, sollen sie so fort acceptiret, u. in denen nächsten 24 Stunden, ohne Verstattung einiger Respect-Tage, bezahlet werden: Wenn sie aber auf 1, 2 oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht, item a Uso, das ist, auf 14 Tage nach beschehener Acceptation zu zahlen eingerichtet seyn, sollen sie nicht auf die letzte Zeit, sondern zum wenigsten 6 Stunden vor Ablauf der nächsten Post acceptiret, widrigenfalls aber alsofort samt dem Protelt wieder zurück gesandt werden; Wenn sie aber acceptiret seyn, soll die Zahlungs-Zeit den nächstfolgenden Tag nach der Acceptation angefangen und Sonn- und Fest-Tage, an welchen doch kein Protelt zu machen vergönnet, biß zum Verfall-Tage mit eingerechnet werden. Die Brieffe, so ultimo oder medio Septembri, das ist auf den 14den Tag desselben Monaths, als auf einen gewissen Verfall-Tag, wie auch die, so 3 oder mehr Tage a dato lauten, deren Verfall-Zeit vom nächstfolgenden Tage, vor welchem sie datiret, anzurechnen, sollen alsbald auf zeitige Präsentation acceptiret, oder, wegen nicht geschehener Acceptation protestiret, und der Protelt zwar fort gesandt, der Wechsel-Brief aber, auf Begehren dessen, der zahlen soll, biß zur gesetzten Zahlungs-Zeit zurück behalten werden. Da nun auf den Verfall-Tag die Zahlung auf Anforderung des Innhabers nicht erfolgte, kan derselbe nach dem Verfall-Tage, ohne sein Präjudiz oder Nachtheil, noch wohl drey Respect- oder Discretions-Tage mit der Protestation einhalten, wann aber in solchen drey Tagen der Wechsel nicht bezahlet würde, soll der Präsentant alsofort am Abend des dritten Tages, nach Wechsel-Gebrauch protestiren, und den Brief nebst dem Protest mit erster Gelegenheit, bey Verlust seines Rechtens, zurück schicken.

24. Das Scontriren in der Messe, geschiehet in besagten dreyen Tagen auf der Börse, als dem rechten Giro- oder Scontro-Platz, Mittags von 11, biß 12 Uhr, auch wohl gegen Abend zu gewöhnlicher Zeit, wobey der Debitor dahin zu sehen hat, wie er seinen Creditorem durch Compensation oder Delegation und dergleichen anständige Zahlungs-Mittel möge vergnügen; und soll ein jeder alsdann die Posten und Nahmen gegenwärtiger scontrirenden Personen, nebst Zeit und Ort nicht

in eine Schreib-Tafel, sondern in ein absonderlich darzu gemachtes Giro-Buch mit Feder und Dinte richtig verzeichnen, welchen Scontro-Büchern dann, wenn ihrer zwey mit einander übereinstimmen, vollkommener Glaube gegeben, und die überschriebene Schuld, auf Gefahr des Creditoris, der die Ueberweisung, mit Bewilligung des Schuldners, oder dessen Gerichtlich Bevollmächtigten angenommen, alsobald vor vollkömmlich bezahlt gehalten werden soll: Würde aber jemand sein Buch, oder Memorial betrüglicher und arglistiger Weise bey einer inscontrirten und eingeschriebenen Parthey verfälschen, derselbe soll allen daher entstandenen Schaden mit Ungemach entgelten, und dazu exemplariter bestraffet werden.

25. Wann auch ein Wechsel-Brief, so auf den Marckt gerichtet, erst nach dem endlichen Zahl- oder Verfall-Tage und nach geendigten Marckt einliefe, soll derselbe alsofort präsentiret, und in denen nächsten 24 Stunden bezahlet, oder gebührlich protestiret werden, und stehet die Gefahr sammt den Schaden und Unkosten auf demjenigen, dem die Schuld des Verzuges erweislich und mit Recht beygemessen werden kan; des Brieffes Innhaber oder Creditor aber soll allemahl das Geld bey der Verfall-Zeit von dem Acceptanten, als Debitore, gegen Auslieferung des Brieffes mit allem Fleiß einfordern und abholen, widrigenfalls er allen Schaden und Ungelegenheit, so aus dem Verzug entstehen möchte, ihm selber beyzumessen hat; Da hingegen dem Debitori frey stehet, das Geld Gerichtlich zu deponiren, oder also versiegelt wieder zu sich zu nehmen, und hernach auf Anforderung zu zahlen, und des, aus Verzug der Abhohlung ihm etwan entstandenen Schadens halber sich an dem, so daran schuldig, zu erholen: Die Juden aber sollen denen Christen ohne Erinnerung die Wechsel-Gelder in ihre Gewahrsam bringen.

26. Wann aber die Zahlung auf gebührende Anforderung also nicht erfolget, so soll der Creditor deswegen ungesäumet protestiren lassen, und den Protest sammt dem Wechsel-Brieffe an den Ort, daher er kommen, so fort mit der ersten Post wieder zurück senden, und bleiben ihm sowohl die Indoßirer, als auch der Traßirer sammt dem Acceptanten so lange in solidum verhafftet, biß er, wegen Capitals, Interesse, Schadens und Unkosten völlige Vergnügung erlanget, bey welchem Regreß ihm auch die Variation unbenommen, wann nur unter den Indossenten die Ordnung vom letzten biß zum ersten gehalten wird, dafern keine andere expresse Ordre darunter eingelauffen: Da er aber das protestiren versäumete, soll er seines Rechts wider den Traßirer sowohl als die Indoßirer verlustig und sich an den Acceptanten, oder den, von demselben ihm völlig überwiesenen Debitorem, allein zu halten schuldig seyn. Wann auch der Acceptant von der Summa des Briefes nur ein Theil zur Verfall-Zeit bezahlen wolte, mag der Innhaber solches zwar annehmen, er soll aber wegen des Nachstandes gebührlich protestiren, damit er sich deshalben an den Trassanten und Indossenten erholen könne. Dafern aber, nach Verschickung des ersten Protests wegen nicht geschehener Acceptation, der zurück behaltene Wechsel-Brief auf die Verfall-Zeit dennoch nicht bezahlet würde, so muß der Innhaber alsdann noch einmahl wegen

nicht

nicht erfolgter Zahlung zu rechter Zeit protestiren, und den Protest nebst dem Wechsel-Briefe ungesäumet, zu Vermeidung aller Gefahr, zurück senden, und sich an den Traßirer, oder an wem er es sonst mit Recht zu suchen hat, wegen des Capitals, l'Agio, Interesse, Rück-Wechsel-Cours, Schadens und Unkosten erholen: Es soll aber zu Vermeidung alles ungebührlichen Wuchers, kein Debitor schuldig seyn, einiges Interesse, l'Agio und Courso des Wieder-Wechsels zu prästiren, wo nicht gnugsam erwiesen, daß an dem Orte, wohin der Brief zu bezahlen remittiret, der Creditor wegen Ermangelung der Bezahlung, anderweit nothwendig Geld auf Wechsel genommen, widrigenfalls er sich, an Erstattung des rechten Wechsels, sammt Interesse, und erweislichen Schaden und Unkosten, begnügen lassen soll.

27. Die Wechsel-Brieffe, worinn keine gewisse Müntze benennet, wie auch die, so auf Species oder Wechsel-Geld gerichtet, sollen präcise mit Creutz- und dergleichen gantzen und halben Thalern oder Ducatonen zu fünf-Orts-Thalern gerechnet, so lange sie das gelten bezahlet, und darneben dem Debitori an Orts-Thalern, zehen pro Cento paßiret werden. Diejenigen Briefe aber, so auf current-Geld gestellet, sollen mehrentheils mit gantzen und halben Drittel-Stücken bezahlet, der vierdte Theil des Wechsels aber soll auch in kleinern gangbaren und unverbothenen Müntz-Sorten, deren Valor nicht unter einen Marien-Groschen, unweigerlich angenommen werden.

28. Wie nun der Remittent oder Aufnehmer des Wechsel-Brieffes, den Trassanten oder Ausgeber, wegen darinn bemelder Summa alsofort zu contentiren schuldig, und sich dagegen mit keiner Exception als solutionis & compensationis in continenti liquidabilis zu schützen und aufzuhalten vermag, also kan auch zur Verfall-Zeit derjenige, der einen Wechsel-Brief simpliciter acceptiret, und sich dadurch zum Selbst-Schuldner gemacht, durch keine andere Ausflucht von bereiter Bezahlung oder schleuniger Execution sich loß machen, er stehe mit Gebern des Brieffes wie er welle, und mag der empfangenen Valuta im Wechsel-Brieffe gedacht seyn oder nicht; Allermassen dann auch wider die Trassanten und Indossenten auf allen begebenden Fall nach Wechsel-Recht ohne Verstattung einiger Ausflüchte, schleunig verfahren werden soll.

29. Damit aber in der Messe denen Kaufleuten auch zu andern ihren Forderungen so nicht in Wechseln bestehen, desto schleuniger verholffen werden könne, und sie bey ihren Schuld-Büchern, wenn sie es darauf alleine ankommen lassen wollen, nicht zum öfftern allerhand Weitläuftigkeit zu besorgen haben mögen, so werden diejenigen, so ihre Waaren auf Zeit verkauffen, hierdurch angewiesen, daß sie von allen denen, die über zehen Thaler in Waaren creditiren, eine kurtze Obligation fordern, immassen sie dieselbe unverweigert zu geben schuldig seyn, worinnen die Summa der Schuld, sammt Zeit und Ziel zur Bezahlung gesetzet, etwa dieses Innhalts:

Ich Endesbemeldter, bekenne hiemit, daß ich von N. N. vor - Thaler - gute Groschen tüchtige Waaren gekauft, welche ich ihm, oder getreuen Innhaber dieses Brieffes, richtig auf - - zu bezahlen verspreche, bey Verpfändung meiner Haab und Güter; Braunschweig den - - -

Solche Obligationes über empfangene Waaren seyn unter Handelsleuten nicht allein beym Scontriren sehr bequem und dienlich, sondern sollen auch als klare Schuld-Verschreibungen dergestalt angesehen werden, daß nach Verfliessung darinn gesetzter Zeit, dem Debitori, wenn kein sonderlich beweislicher Verdacht wider denselben aufzubringen, gegen Erlegung drey pro Cento an statt des Interesse, zwar noch einige Frist zur Zahlung biß auf nächstkünfftige Messe endlich wohl zu gönnen, und solches auf die Obligation zu verzeichnen, nach Ablauf solcher Zeit aber sothane Obligation denen Wechsel-Brieffen gleich zu achten, und executive darauf zu verfahren; Wer aber sich damit nicht verwahren will, der mag alle daher entstehende Weitläuftigkeit seiner eigenen Nachläßigkeit zuschreiben.

30. Wer auf Zeit Waaren gekauft, und zu discontriren oder rabattiren ihm vorbehalten hat, der soll den andern Tag in der Zahl-Woche, wenn man auf den Scontro gehet, sich erklären, ob er mit Disconto oder rabatt in selbigen Marckt noch zahlen wolle; thäte er solches nicht, soll der Verkäuffer nicht schuldig seyn, die Zahlung vor der Zeit anzunehmen, oder den völligen Rabatt ihm abziehen zu lassen. Wenn aber jemand auf den Marckt, da die Zahlung versprochen, solche zur Verfall-Zeit nicht leisten könnte, soll er dem Creditori es in der ersten Woche beyzeiten anzeigen, und demselben, wann er biß zum nächsten Marckt Dilation verstatten will, so viel Interesse geben, als er von einem Marckt Rabatt würde geniessen, wenn er die Waaren flugs beym Empfange baar bezahlte, oder auch sonst so gut er kan, sich mit ihm vergleichen, und darüber einen Schein oder Wechsel-Brief ausfertigen; Da aber der Debitor ohne Zahlung oder dergleichen Befriedigung in der ersten Woche aus dem Marckt gienge, mag der Creditor ihn bey künfftiger Messe gleich Anfangs zur Zahlung des Capitals und Interesse gerichtlich anhalten lassen.

31. Wer um baar Geld etwas gekauft, oder sonst um bekanntliche und überführte oder in continenti erweisliche Wechsel- oder andere Kaufmanns-Schuld versprochen wird, der soll alsofort auf Ansuchen des Creditoris deinselben baare Zahlung oder annehmliche Versicherung verschaffen, oder da er deren keines vermöchte, soll er in den Gehorsam gehen, und so lange darinn verbleiben, biß er seinen Gläubiger befriediget.

32. So jemand Waaren von einem andern zu verkauffen oder zu verwahren in Commißion empfangen, und von demselben hingegen mit Wechsel oder andern Verschuß beladen worden, soll derselbe Macht haben, dieserwegen an denen Waaren sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten oder sonsten die Waaren mit Arrest oder Verboth belegt, oder mit Hypothecken beschweret wären, mehr nicht, als was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, herauszugeben schuldig seyn

33. Ein jeglicher Jude der zur Messe kömmet, soll nicht allein vorm Thore dem Pforten-Schreiber anmelden alle seine Nahmen, womit er pfleget genennet zu werden, und was er an Weib, Kin-

dern oder Gesinde etwa bey sich habe, wie auch den Ort, wo er wohnet, und was er hie zu verrichten oder zu handeln hat, ob und mit wem er in Compagnie handele, und wo er logiren wolle; sondern auch von seiner Obrigkeit, oder sonsten glaubwürdigen Schein und Zeugnis beybringen, daß er ein ehrlicher Handelsmann sey; Wobey er zugleich, bey Vermeidung hoher willkührlicher Straffe, versichern soll, daß er keine alte Kleider noch einige Waare aus inficirten Orten mitbringe, auch keine gestohlene oder verdächtige Sachen allhier verhandeln oder an sich kauffen wolle.

34. Welcher Jude sich bey betrüglichen Händeln betreten lässet, oder auch keine sonderliche Kaufmannschafft allhie treibet, und nicht zum wenigsten über 400 Thaler werth in einer Messe würcklich im Kauffen, Verkauffen oder Wechseln verhandelt, der soll allhie nicht gelitten, sondern zurück gewiesen, und mit Gefängniß, oder sonsten nach Befindung ernstlich bestraffet werden.

35. Die Juden sollen keine offene Gewölber und Buden bey denen Christen haben, noch an denen Plätzen und Strassen, wo der Marckt gehalten wird, einmiethen, sondern in der Nähe, an dem Ort der Stadt, welcher ihnen angewiesen, nemlich auf dem Bruche, ihre Roßtäuscher aber mögen auch wohl näher dem Roßmarckt sich aufhalten, und daselbst ihre Waaren präsentiren, allermaßen ihnen so wenig als andern Krämern erlaubet, mit ihren Waaren von Haus zu Haus, in der Stadt umher zu lauffen, sie mögen sich aber sonsten um Käuffere bemühen, und ohne dergleichen verbothenes Hausiren, ihre Waare zu Kauffe stellen, so gut sie können; Zu dem Ende ihnen denn vergönnet ihre besondere Mäcklerzu halten, welche sie gleich ihren Köchen und Musicanten so fort im Anfang der Messe, beym Kauf-Gerichts-Directore anmelden und bestätigen lassen müssen, widrigenfalls sie, als untüchtig und unzuläßig gehalten und bestraffet werden sollen.

36. Wie nun die Juden dieser Ordnung gemäß leben, und sich aller verbothenen verdächtigen Händel, bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer Straffe enthalten, keine falsche oder geringe fremde Müntze ins Land bringen, vielweniger gute dargegen einwechseln und hinaus schleppen, noch mit Dieben, Spitzbuben oder Beutelschneidern einige Gemeinschafft haben, oder mit denen Handels- und Kram-Bedienten, deren Weibern, Kindern und Gesinde einige heimliche Mascopey treiben, vielweniger jemand mit untüchtigen Juwelen, und Edelgesteinen, Perlen, Gold und Silber, oder anderer falschen Waare betrügen, am allerwenigsten aber, nach ausgeläuteten Marckt, etwas weiter allhie handeln, sondern sich so fort wieder hinweg begeben sollen; also soll ihnen auch hingegen, in billigen Dingen, gebührender Schutz gehalten werden: Und wird demnach jedermänniglich bey zehen Thalern Straffe ernstlich verboten, denen Juden auf freyem Marckt und Strassen, wo sie zu verrichten haben, mit Klopffen und andern Beschimpffungen, keine Beschwerligkeit zu zufügen, damit also ein jeder, der gegebenen Marckts-Freyheiten ohne Beeinträchtigung fruchtbarlich geniessen könne.

Schlüßlich behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen hiemit in alle Wege ausdrücklich bevor, diese vorbeschriebene Ordnung gestalten Sachen und vorkommenden Umständen, auch Unserm willkührlichen Belieben nach, zu erklären, zu mindern zu mehren und zu verändern. Uhrkundlich Unseren eigenhändigen Unterschrifft, und beygedruckten Fürstlichen geheimden Cantzeley-Secrets. Geben in Unserer Vestung Wolffenbüttel, den 1. Decembr, Anno 1686.

Rudolff August. Anthon Ulrich.

Braunschweigische neue Wechsel-Ordnung.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Wilhelms, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Gnädigste Verordnung, wie es in Wechsel-Sachen und dahin gehörigen Fällen, in Dero Hertzogthum und Landen, allenthalben soll gehalten werden. Publiciret den 1. Augusti 1715.

Von GOttes Gnaden, Wir August Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc. Thun allen und jeden Unsern Prälaten, denen von der Ritterschafft, Ober-Hauptleuten, Ober- und Beamten, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, Gerichts-Herren, wie auch insgemein, allen Unsern Bedienten, Unterthanen und Angehörigen, hiermit kund, und fügen zu wissen: Was gestallt, nachdem Wir, bey angetretener Unserer, GOtt gebe ferner, gesegneten Regierung, Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt dahin gerichtet, wie Wir, neben der allgemeinen Wohlfarth, der von GOtt Uns anvertrauten Lande und Unterthanen, insonderheit auch die, derselben nicht wenig beytragende bishero auch besonders in Unserer Stadt Braunschweig allbereit in ziemlichen Flor gekommene Commercia und Handlungen, noch ferner mehr und mehr zu ersprießlichen Wachsthum und Aufnehmen bringen mögen; Zu Erreichung aller solcher Unserer gnädigsten Intention, vor diensam und nöthig erachtet, vor allen Dingen auch der Wechsel-Handlung halber, gewisse Verordnung zu machen: Und dann zwar von weyland Unserer nunmehro in GOtt ruhenden respective Herren Vetters, Schwieger-Vater und Vaters, Hertzogen Rudolph Augusts und Hertzogens Anthon Ulrichs, zu Braunschweig und Lüneburg Gnad. Gnad. Hochseliger Gedächtnis, in ihrer Anno 1686. in gleichmäßiger Landes-Väterlichen Absicht ausgelassener Marckt- Gerichts-Ordnung dieserwegen allbereit gute Verfügung geschehen, jedoch aber dieselbe bißhero nur allein auf die in Unserer Stadt Braunschweig angelegte freye Kayserliche Messen, restringiret geblieben, und auch zu solcher Zeit nicht allemahl so strickte observiret worden, als es wohl billig und zu wünschen gewesen wäre; Wir dannenhero vor gut angesehen, dieselbe aufs neue revidiren, verbessern und solchergestalt (so viel dermahligen Umständen nach thunlich gewesen) besonders einrichten zu lassen, daß zu allen Zeiten, in- und zwischen denen Messen, auch in Unserm gantzen Hertzogthum und darzu gehörigen Landen in Wechsel-Sachen und dergleichen Fällen darnach verfahren, und also Treu und Glaube im Handel und Wandel best-

möglichst

möglichst erhalten werden könne, auch männiglich, so sich derer Wechsel-Briefe bedienen, schleuniger und unpartheyischer Administrirung der Justitz sich zu erfreuen haben mögen, und lautet dieselbe wie folget:

Articulus I.

Damit zuförderst alle und jede auch des Styli Mercantilis Unerfahrne, so wohl als die darinnen geübte Kaufleute selbst, wissen was sie der Forme halber bey Stellung derer Wechsel-Briefe, nothwendig zu beobachten haben; So verordnen Wir hiemit, daß darinnen jedesmahl folgende Puncte, wiewohl ohne dieser Ordnung eben präcise zu folgen, exprimiret werden sollen, nemlich:

1. Der Nahme desjenigen dem oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun.

2. Die Summa und Geld-Sorten, so gezahlet werden sollen; und zwar soll die Summa, zu Verhütung aller Verfälschung, besonders mit Zieffern und besonders mit Buchstaben ausgedrucket werden.

3. Die Verfall-Zeit.

4. Die Valuta und von wem sie gehoben sey.

5. Das Datum wann und wo der Wechsel-Brief ausgestellet worden.

6. Die Unterschrifft, und zwar der völlige Tauf- und Zunahme des Ausgebers oder Traßirers, und endlich zum

7. Die Ueberschrifft und der Vornahme desjenigen, auf dem die Tratta geschiehet, oder der die Zahlung thun soll.

Daferne aber, insonderheit in Wechsel-Briefen, so von andern Orten anhero ertheilet werden, die Valuta etwa nicht bemeldet, ja so gar auch, wenn sie gleich würcklich nicht empfangen wäre, soll dem ohngeachtet der Wechsel-Brief, weil er auf Glauben ausgegeben, in seinen vollen Würden und Kräften bleiben, und da er nach der Hand simpliciter acceptiret worden, zur Verfall-Zeit, indem der Acceptant sich dadurch zum Selbst-Schuldner gemacht, bey Vermeidung schleuniger Execution, bezahlet werden.

Art. II.

Es sollen aber alle und jede, so Wechsel-Briefe kauffen, ausgeben, indoßiren, präsentiren, acceptiren oder als Bürgen zeichnen, sie seyn Mann- oder Weiblichen Geschlechts, hoch oder niedrigen Standes, Hof-, Capitular-, Civil- oder Militair-Personen, Gelehrte oder Ungelehrte, Bürger oder Bauern, sowohl als die Kauf- und Handelsleute, an die Wechsel-Ordnung verbunden seyn, und bey entstehender Klage, insonderheit aber in Ermangelung richtiger Bezahlung, wider den beklagten Debitorem, ohne einiges Ansehen der Person, nach strengen Wechsel-Recht solchergestalt verfahren werden, daß diejenige, so einen Wechsel-Brief ausgestellet oder acceptiret oder als Bürgen gezeichnet haben, und deßwegen vor Gericht gefordert werden, sogleich auf beschehene Citation alda in Person (gestalt dann kein Mandatarius oder Advocatus, ohne Unsere ausdrückliche Concession, zugelassen werden soll) sub pœna confessi & recognici erscheinen, und denselben und ihre Hand entweder recognosciren oder eydlich disitiren; wann sie dieselbe aber vor die ihre erkennet, Solutionem

oder Compensationem incontinenti, klar und mit unverdächtigen Quittungen, Scontro-Büchern, oder andern unlaugbaren Urkunden erweisen. oder da sie zu solchem Beweiß nicht gelangen könten, und die Zeit der Bezahlung verflossen wäre, alsofort, ohne Verstattung einiger weitern Frist, oder anderer, als in dieser Ordnung exprimirter, weder peremtorischen noch dilatorischen Exceptionum zur würcklichen Bezahlung, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtens, so sie in der Reconvention ausführen können, angestrenget, und da sie selbige verweigerten oder zu thun nicht vermöchten, Personal-Arrest, ob sie gleich sonsten mit Immobilibus angesessen, beleget werden, und so lange in Gehorsam verbleiben sollen, biß sie ihren Creditorem nach Wechsel-Recht völlig vergnüget; es stehet dem Creditori auch, sonderlich bey etwan eräugenden Concursu, frey, zu gleicher Zeit Arrest auf des Debitoris Güther und Effecten zu suchen.

Art. III.

Dahingegen soll aber auch denen verhafften nach geschehener würcklichen Bezahlung, wann sie sonsten einige rechtliche Exceptiones darwider einzuwenden hätten, in der Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit, und per modum processus summarii, hinwieder zu dem Ihrigen verholffen, und da der Kläger, in Loco Solutionis mit unbeweglichen Güthern nicht angesessen wäre, ihme die, von dem Beklagten ausgezahlte Gelder, in seine Hände nicht verabfolget werden, ehe und bevor er durch hinlängliche Pfande oder sichere Bürgen, so hoch als sich das Capital und der verursachte Schade oder Unkosten belauffen möchten, gnugsame Caution de Judicio sisti & judicatum solvi bestellet.

Art. IV.

Auf gleiche Weise soll auch in solchen Fällen wider derer Wechsel-Schuldner Erben, da etwa ihr erblasser Wechsel-Brief ausgestellet, indoßiret, acceptiret, oder als Bürge gezeichnet, und dieselbe erst nach seinem Tode mit Protest zurück kämen, oder er, nach der Acceptation und vor der Bezahlung verstorben wäre, verfahren werden; ihnen auch der sonst gewöhnliche Annus Deliberativus nicht zu statten kommen, dafern sie nicht, vermittelst Inventarii, oder einer eydlichen Specification, der gantzen Erbschafft sofort renunciirten und bonis cedirten, auf welchem Fall dann sie der Haft erlassen, und ex propriis etwas zu bezahlen nicht angestrenget werden sollen.

Art. V.

So viel aber die Minderjährigen anbetrifft, die annoch unter ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Gewalt, Direction oder Pflege stehen, soll kein von ihnen ausgestellter oder gezeichneter Wechsel-Brief gültig seyn, es wäre dann, das sie mit derselben Consens oder Vorbewust, kundbarlich eigene Handlung trieben und das Einundzwantzigste Jahr ihres Alters völlig überschritten hätten; auf welchem Fall sie pro majorennibus gehalten werden und ihre Verpflichtungen und Wechsel-Briefe sie kräftiglich verbinden sollen, darauf auch nach Wechsel-Recht zu verfahren ist.

Art. VI.

Denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Bedienten, wird zwar hiermit vergönnet zu ihrer

und derer ihrigen Nothdurft und Bequemlichkeit derer Wechsel-Briefe sich in so weit zu bedienen, daß sie vermittelst dererselben, z. E. ihren Söhnen Geld an andere Orte, zum Behueff ihrer Studien und Reisen übermachen, auch, dasselbe mit ihrer Bewilligung irgend wo Geld aufgenommen hätten, oder sie selbst etwas in anderen Landen erkauffen liessen, sich hinwiederum von denenselben und ihren Commissariis mit Wechseln beziehen lassen können. Sie bleiben auch in so weit an diese Wechsel-Ordnung verbunden, daß sie darunter in allen derselben gemäß verfahren und durch ihre Kinder oder Commissarios im präsentiren und protestiren ꝛc. verfahren lassen, oder widrigenfalls, da etwa ihnen oder andern mit denen sie engagiret, durch dererselben Versehen oder Versäumnüß, einiger Schade entstünde, denselben über sich nehmen und respective vergüten müssen. Wechsel-Zettel aber selbst zu stellen und mit Wechseln Handlung und Wucher zu treiben, ist ihnen, gleichwie alle Kaufmannschaft, hiemit gäntzlich verbothen; Gestalt dann auch allenfalls ihre Wechsel-Briefe anders nicht als von Waaren herrührende Obligationes (davon hiernächst im LII. Artic. Erwähnung geschehen wird.) angesehen, und darauf zwar executive wider sie verfahren, nach strengem Wechsel-Recht aber, um alles daher zu besorgenden Aergernüsses, Unordnung und Versäumnüß der Gemeine, des Gottesdienstes und der Schul-Information willen, mit Personal-Arrest sie keinesweges beleget werden sollen.

Art. VII.

Wer in eines andern Nahmen Wechsel-Briefe stellen oder honoriren will, soll, wenn es eine verehlichte Weibes-Person, von ihrem Manne, ein Bedienter oder Factor aber, von seinem Principalen gnugsame, und da er ein Fremder, von des Orts Obrigkeit, unter welcher er angesessen, beglaubte schriftliche Vollmacht beybringen, dieselbe dem Actuario oder Secretario des höchsten Gerichts, da er sich aufhält, in Unserer Stadt Braunschweig aber, in specie in der Messe, dem Secretario des Kauf-Gerichts, mit einer gleichlautenden Copie, zu Gewinnung der Zeit, zustellen, und nach vorgängiger Collation das Original von demselben unterzeichnen und sich zurück geben, die auscultirte Copey aber dem Actuario oder Secretario, um sie dem darzu verordneten Vollmachts-Buch demnächst einzuverleiben, lassen; wie nun Kraft solcher Vollmacht der Mann, Herr, oder Principal so lange verbunden seyn soll, bis die darinnen ausdrücklich zu bestimmende Zeit verflossen, oder er sie, vor demselben Gerichte, aus rechtmäßigen Ursachen, wiederruffen, und seine Revocation allda ordentlich wieder hat zu Buche tragen lassen, also ist er, wenn seine Frau, Diener oder Factor, ohne dergleichen Vollmacht einigen Contract auf seinen Nahmen eingehen, daran keinesweges verbunden.

Art. VIII.

Wann ein Factor bey habender dergleichen Vollmacht, Wechsel-Briefe auf sich selbst stellet, bleibet er, dererselben ohnbeschadet, die Zahlung zu thun verbunden, und hat der Innhaber, wann der Principal sich von selbsten dazu nicht verstehen will, dieselbe von niemand, als ermeltem Ausgeber oder Endossenten, zu prätendiren.

Art. IX.

Wer nun aber an einem andern Ort Geld per Wechsel übermachen will, der soll dem Wechseler oder Ausgeber des Wechsel-Briefes, so bald er solam oder etwa primam von ihm empfänget, wegen der darinnen benahmten Summa, ohnverzüglich, und auf die Weise, wie sie vorhero sich der Valuta halber mit einander verglichen haben, vergnügen: Weigerte er sich dessen, und hätte den Wechsel-Brief inmittelst allbereit zur Encaßirung versandt, oder an einen andern indoßiret, es wäre auch in des Ausgebers Vermögen nicht, denselben (wie er sonsten wohl in dergleichen Fällen zuthun befugt) zu contramandiren, soll der Debitor darzu sofort, allermassen wie in dem II. Articulo verordnet worden, angehalten, und also dem Ausgeber des Wechsel-Briefes, zu vollkommener Sicherheit und Satisfaction verholffen werden.

Art. X.

Wäre aber vorher unter ihnen abgeredet, daß der Remittente die veraccordirte Summe eher nicht bezahlen solte, als bis von dem Orte, dahin prima versandt, Nachricht eingelauffen, daß derselbe gebührend acceptiret worden; So soll er dem Trassanten inmittelst gleichwohl einen Interims-Schein ertheilen, und darinnen sowohl ermeldte Summe, als auch, daß er den Werth an einem auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechsel-Brief von demselben empfangen, deutlich exprimiren, auch darauf nach eingelauffenem Bericht, daß der Wechsel-Brief honoriret worden, in dem Innhalt, gegen Aushändigung seines Interim-Scheins, bey Vermeidung der Execution (wie vorhin gemeldt) vergnügen.

Art. XI.

Es soll auch sonsten ein jeder Remittent oder Geber des Geldes, den empfangenen sola oder prima Wechsel-Brief, dafern er sich vorhero mit dem Trassanten nicht eines andern verglichen, bey der ersten Post an den Ort, wohin er gerichtet, zur Acceptation versenden, und daß derselbe von dem Innhaber, wann er sein Mandatarius, dem Trassaten zu rechter Zeit präsentiret werde, verfügen. Ist derselbe darunter nachläßig, und es entstehet daraus einiger Schade, indem der Trassat oder andere, des Trassanten Debitor, auf den die Tratta geschehen, immittelst fallirte, so muß er denselben büssen, und kan zwar deswegen wohl an den Mandatarium, keinesweges aber an den Ausgeber des Wechsel-Briefes, hinwiederum seinen Regreß nehmen. Dafern es sich aber zutrüge, daß die Posten spoliret würden, oder die Briefe durch andere Verhinderungen, unterwegens liegen blieben, so ist er, den Schaden über sich ergehen zulassen, nicht schuldig.

Art. XII.

Gleichwie aber ein jeder Herr des Wechsels befugt, denselben nach dem hiernechst folgenden XLII. Artic. an andere zu transportiren oder zu indoßiren; Also ist auch der Ausgeber des Wechsel-Briefes verbunden, demselben theils zu solchem Ende, theils damit im Fall der erste verlohren gienge, er sich des zweyten und so fort an des dritten, zu Erhebung der Bezahlung, bedienen könne, auf sein Begehren über ein und eben denselben Post-Geldes, verschiedliche Wechsel-Briefe zu ertheilen. Es soll aber alsdann der Herr des Wechsels oder Remittente auf secundam oder tertiam jedesmahl

den

den Nahmen desjenigen verzeichnen, bey welchem prima, wenn er acceptiret ist, anzutreffen, ja sonsten damit, wie in erstermeldtem XLII. Artic. in mehrerm verordnet, verfahren werden.

Art. XIII.

Ferner soll der Trassante dem Trassaten fordersamst avisiren, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen, und auf was Art er sich, da er von ihm keine Provision in Händen hätte, etwa der Bezahlung halber revaliren solle; Zu dem Ende auch nicht versäumen, den Advis-Brief entweder zugleich mit dem Wechsel-Briefe, oder doch bald hernach mit der ersten Post, an demselben fort zu senden; widrigenfalls er sich an denselben, bey etwa verweigerender Acceptation oder Zahlung, nicht erhohlen kan, ob er gleich sonsten sein Debitor wäre.

Art. XIV.

Gestalt er dann auch, auf solchen Fall, und da der Trassate die Acceptation oder Zahlung, gantz, oder zum Theil verweigerte und von dem Herrn des Wechsels oder Remittenten ihm solches mittelst Vorzeigung des, wegen nicht geschehener Acceptation, verfertigten Protests kund gemacht würde (welches längstens innerhalb vier und zwantzig Stunden nach dessen Empfang auch geschehen soll) demselben nicht allein ohne Verzug annehmliche Caution mit Bürgen oder Pfanden zu stellen; Sondern, wann die Zahlung gar nicht erfolgte, Capital, Lagio, Interesse, Schaden, Rück-Wechsel, Protest und andere Unkosten, nach Wechsel-Recht, zu erstatten schuldig.

Art. XV.

Damit nun, beyde, der Trassant und der Remittente solcher Ungelegenheiten überhoben bleiben, So sollen die Innhabere die Wechsel-Briefe, so wohl in denen Messen, als wann sie zwischen der Zeit einlauffen, oder allhier zur Stelle ausgegeben worden, allemahl gehörigen Orts, ohne einigen Verzug, zur Acceptation präsentiren, oder widrigenfalls vor den daraus entstehenden Schaden haften.

Art. XVI.

Wie aber niemand wider seinen Willen zur Acceptation genöthiget werden mag, also stehet auch dem Trassaten frey, insonderheit wann ihm vor der Präsentation des Wechsel-Briefs kein Advis-Brief von dem Trassanten, nach dem vorhergehenden XIII. Articul. zu gekommen, oder in demselben keine annehmliche Mittel zur Wiederbezahlung angewiesen wären, den Wechsel-Brief entweder gar nicht, oder doch nicht, ex mandato, sondern nur per honor di lettera und sopra protesto zu acceptiren.

Art. XVII.

Wolte erstern Falls der Präsentante den Brief selbst honoriren oder ein Tertius zutreten, und an statt desjenigen, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, solches, um den Trassanten oder Indossenten bey Ehren und Credit zu erhalten, thuen, so haben sie solches beyde Macht; ehe und bevor aber jemand acceptirt, muß er den Wechsel-Brief protestiren lassen, und also denselben, nebst dem Protest, an sich nehmen, oder respective das protestiren durch den Innhaber verrichten und hernach den Protest sich zustellen lassen; Imgleichen muß bey der Protestation und Acceptation ausdrücklich gemeldet werden, daß diese per honor di lettera

geschehe; Insonderheit auch, ob man sie dem Trassanten oder Indossenten, zu Ehren zu verrichten gemeinet sey; Es muß auch alsdann sowohl der Tertius acceptans, als der rechte Trassate (Wann dieser nemlich zu erst sopra protesto acceptirte) dem Präsentanten die Protestations-Kosten sofort resundiren, und dieserwegen sich präcise an den, dem er die Acceptation zu Ehren gethan, actione negotiorum gestorum wieder erhohlen; Immassen dann auch der honorirende Präsentante, Eigenthümer oder Inhaber eines Wechsel-Briefes, die Erstattung solcher Protestations-Kosten hinwieder von dem Ausgeber, oder Indossenten, zu prätendiren hat.

Art. XVIII.

Wann aber der Innhaber oder ein Tertius einen Wechsel-Brief allbereit per honor di lettera acceptiret hat, und der rechte Trassat alsdann erst anders Sinnes wird, und denselben auch nach solcher Gestalt acceptiren will; so behält der erste allemahl vor ihm und allen andern, so sich nachhero dazu offeriren, den Vorzug, und ist wider Willen hindan zu stehen nicht schuldig.

Art. XIX.

Wer sich nun sonsten ordentlich zur Acceptation verstehet, soll dieselbe jedesmahl schriftlich mit eigener Hand, auch mit Beysetzung der Zeit und seines Vor- und Zunahmens, davon jener wenigstens mit dem ersten Buchstaben anzudeuten, pure und ohne Anhang einiger Condition, als die allenfalls doch null und nichtig seyn, und pro non adjecta gehalten werden soll, verrichten, und solchemnach, der Präsentante den acceptirten Wechsel-Briefe, zu Verhütung aller Irrung und Weitläuftigkeit, wann etwa der Acceptante vor der Bezahlung verstürbe, den Wechsel-Brief verlegte, abhanden kommen liesse, oder gar verläugnete, bis zu würcklicher Verfall-Zeit und Hebung des Geldes, wieder an sich nehmen, und keinesweges denselben in derer Acceptanten Händen lassen.

Art. XX.

Alle Acceptationes aber sollen, wann die Wechsel-Briefe auf die Messen gerichtet, in der ersten Meß-Woche geschehen, und länger nicht, als bis auf den Freytag Abend, unter was vor Prætext es auch immer versucht werden wolte, verschoben werden, vor der Zeit aber, ist keiner darzu verbunden, noch andern theils wegen der Verzögerung, zu protestiren befugt.

Art. XXI.

Wann die Wechsel auf die Messen gerichtet, und erst nach dem endlichen Verfall-Tage, oder ausgeläutetem Marckt, einlauffen, imgleichen da sie a vista, oder sogleich Nachsicht, oder auf einen gewissen benannten Tag, z. E. den 12ten Martium, oder auf medium mensis gestellet, oder darinnen gar keine Zeit bestimmet, müssen sie nach der Präsentation alsofort, und ohne einigen Verzug, acceptiret werden.

Art. XXII.

Nicht weniger muß auch, da sie auf 1. 2. 3. oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht, oder auf ein halb, gantz- oder doppio uso, das ist, respective auf 7. 14. oder 28. Tage, nach beschehener Acceptation zu zahlen, eingerichtet seyn, die Acceptation aufs allerlängste sechs Stunden vor Abgang der nechsten Posten geschehen.

Art. XXIII.

Eigene Wechsel-Briefe, ob sie schon auf andere transportiret wären, item auf Retour geschlossene, bedürffen keiner besondern weder Präsentation noch Acceptation, sondern müssen, wann sie der Innhaber dem Ausgeber zur Verfall-Zeit, oder auch nach derselben präsentiret, alsofort, oder doch längstens innerhalb vier und zwantzig Stunden darnach, bey Vermeidung schleuniger Execution bezahlet werden.

Art. XXIV.

Wer aber sonsten einmahl acceptiret hat, es sey nun conditionaliter oder absolute, per honor di lettera oder ex mandato geschehen, der ist und bleibet, er stehe auch mit dem Trassanten wie er wolle, und habe die Valutam davor empfangen oder nicht, als Selbst-Schuldener zur Zahlung aufs kräftigste verbunden, und vermag sich dawider, wenn der Brief auf Ordre gestellet und der Innhaber einig Eigenthum daran erlanget, auch mit keiner von dem Remittenten nach der Acceptation empfangenen contra Ordre oder anderen Behelff, schützen. Lautete derselbe aber nicht auf Ordre, also, daß der Präsentant oder Innhaber des Wechsel-Briefes nicht selbst Herr davon, sondern nur des Ausgebers Mandatarius wäre, so ist er damit, weil der Remittente Macht hat, mit dem Seinigen nach Belieben zu schalten, billig zu hören.

Art. XXV.

Was nun die Verfall-Zeit anbetrifft, so kan in denen Messen mit der Bezahlung derer Wechsel-Briefe, darinnen nur bloß die Worte Licht- oder Laurentii-Meß exprimiret, der Anfang ohne Gefahr am Montag der andern Meß-Woche gemachet, und damit bis den Donnerstag, als der hiemit, weil alsdann der Marckt ohnedem ausgeläutet wird, zu dem endlichen Zahlungs-Termino bestimmet und festgestellet wird, continuiret werden.

Art. XXVI.

Wenn aber ein solcher Meß-Wechsel erst nach der Verfall-Zeit, item, wann ein Wechsel-Brief zwischen denen Messen einläufft, und a Vista, oder von dem Ausgeber, wie im XXIII. Artic. vermeldet worden, auf sich selbst gestellet, oder auch von einem Reisenden präsentiret wird, und darinnen keine Zeit benennet ist, muß er alsofort, oder doch längstens innerhalb 24. Stunden, wann anders des Reisenden Gelegenheit leidet, sich so lange zu verweilen, ohnfehlbahr bezahlet werden.

Art. XXVII.

Lautet er aber etliche Tage und Wochen Sicht oder Nachsicht, oder a uso, wie in dem XXII. Artic. vermeldet worden, so ist die Zahlungs-Zeit von dem ersten Tage, nach geschehener Acceptation an (Sonn- und Fest-Täge mit eingeschlossen) zu rechnen, und also wann z. E. ein Brief, der auf 4. oder 14. Täge Sicht oder Nachsicht gestellet und den 12. Aprilis acceptiret oder datiret worden, der 17. Aprilis, und also auch bey halb, gantz oder doppelt uso, allemahl der folgende vor den eigentlichen Verfall-Tag zu halten.

Art. XXVIII.

Es wäre dann, daß der Wechsel-Brief, aus gewissen Ursachen, nicht so gleich bey der Präsentation, sondern, wie in dem XXII. Artic. gedacht, erst etliche Stunden vor Abgang der Post wäre acceptiret worden, auf welchen Fall, der Zahlungs-

Terminus, nicht von solcher Zeit, sondern von dem Tage, an welchem die Präsentation geschehen ist, an zurechnen.

Art. XXIX.

Imgleichen ist, wann ein Brief a oder nach Dato lautet, oder darinnen ein gewisser Tag e. g. der erste oder letzte May, oder medius mensis, worunter allemahl der 15. Tag zu verstehen, ausdrücklich benennet, der Wechsel auf den nächst folgenden Tag, nicht aber nach dem Acceptations- oder Präsentations-Tag zu rechnen, verfallen, und an demselben vor neun Uhr des Abends, da es aber eben Post-Tag wäre, vor Ablauf derselben, die Zahlung zu thun; Liesse er erst nach der Verfall-Zeit ein, ist der Trassate selben ohne annehmliche von dem Innhaber ihm zu leistende Caution zu acceptiren oder zu zahlen nicht schuldig.

Art. XXX.

Eigene Wechsel-Briefe hat zwar ein jeder Macht, nach Belieben zu bezahlen, wenn er will, diejenige aber, so in und ausser denen Messen auf eine gewisse Zeit gestellet, können, ehe und bevor sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden, denn wann die Bezahlung zu früh geschehe, und der sie empfangen, immittelst fallirte, so ist der Schade dessen, der darunter des Ausgebers Ordre überschritten.

Art. XXXI.

Erfolgete aber zur Verfall-Zeit die Bezahlung nicht, oder es hätte auch vorhin der Trassate die Acceptation, auf des Präsentanten gebührendes Anfodern, vor gäntzlicher Expiricung der dazu bestimmten Zeit verweigert, oder sich nur unter gewissen Bedingungen dazu verstanden; So kan zwar der Präsentante wann er will, und etwa nur ein Mandatarius ist, ohne sein oder seines Principalen Schaden, dieses geschehen lassen, auch ersterenfalls dem Acceptanten zu Respect und Ehren, nach dem Verfall-Tag, ohne Präjuditz annoch einige Frist zur Zahlung einräumen, über Drey Tage, aber als die in denen, Articulo XXII. XXVII. & XXVIII. bemeldten casibus zu Respect- oder Discretions-Tägen authorisiret werden, ist er dazu nicht verbunden.

Art. XXXII.

In denen Fällen aber, so im XXI. XXIII. XXVI. und XXIX. Articul specificiret sind, ist niemand, über die gesetzte Zeit, auf die Bezahlung zu warten schuldig, noch auf Respect-Täge sich zu beruffen befugt.

Art. XXXIII.

Es muß aber der Innhaber des Wechsel-Briefes nicht versäumen, in allen solchen Fällen, da ihm die Acceptation oder auch die Bezahlung vor gäntzlichem Ablauf der dazu angesetzten Zeit, versaget wird, ingleichen bey ausbrechendem Falliment des Acceptanten, gebührend zu protestiren; und zwar muß er, letztern Falls, sobald er davon Wissenschaft erlanget, und wann der Trassate sich erkläret, daß er den Wechsel-Brief gantz und gar nicht acceptiren wolle, so gleich nach der Präsentation (wann es auch den ersten Tag in der Messe wäre, da er sonst bis auf den Freytag Abend damit warten kan) ein vor allemahl protestiren, und den Protest, nebst dem Wechsel-Brief, bey nächster Post, an den Remittenten zurück senden, oder bey dem Indossenten sich damit melden.

Art.

Art. XXXIV.

Dafern der Trassate aber die Acceptation nicht absoluté verweigerte, sondern dieselbe nur unter ein oder andern Vorwand, daß er etwan noch keinen Advis-Brief von dem Ausgeber erhalten ꝛc. disferiren wolte, oder auch nicht zur Stelle wäre, noch einen gnugsamen Gevollmächtigten substituiret hätte, muß zwar der Präsentant auch protestiren und seinen Mann, zu Vermeidung aller Gefahr, davon zeitige Notification thun, den Wechsel-Brief aber soll er, und nachdem es die Umstände leiden wollen, auch den Protest, zumahl wann der Trassat ihn darum ersuchte, biß zur Verfall-Zeit bey sich behalten und abwarten, ob derselbe oder ein Dritter den Wechsel annoch mit Erstattung derer aufgewandten Kosten, nach der Hand zahlen und den Brief, nebst dem Protest, an sich lösen wolte.

Art. XXXV.

Geschichet solches, so kan der Präsentant, oder Innhaber des Wechsel-Briefes, die Zahlung gantz oder zum Theil, da es sonsten seine Gelegenheit leidet, oder er nicht ausdrückliche Ordres hat, alles oder nichts anzunehmen, acceptiren; wider seinen Willen aber ist hierzu niemand zu zwingen.

Art. XXXVI

Auch muß er so dann über den Rest sowohl, als wann die völlige Zahlung zurück bleibet, nochmahls, Innhalts des folgenden XL. Artickels, ohngesäumt protestiren lassen, und den Protest, sammt dem Wechsel-Brief, an den Ort, daher er gekommen, mit der nächsten Post wieder zurück senden; und bleiben ihm sowohl die Indossenten, als auch der Traßirer, sammt dem Acceptanten, so lange in solidum verhafftet, biß er, wegen Capitals-Interesse, Rück-Wechsels, Schadens und Unkosten, völlige Vergnügung erhalten; bey welchem Regreß (den er aber möglichst beschleunigen muß) ihm auch die Variation unbenommen, wann nur unter denen Indossenten die Ordnung vom letzten biß zum ersten gehalten wird, dafern keine andere expresse Ordre, daß er sich etwan präcise an diesem oder jenem halten soll, darunter eingelauffen.

Art. XXXVII.

Es soll jedoch zu Vermeidung alles ungebührlichen Wuchers, kein Debitor schuldig seyn, einiges Interesse, Agio und Corso des Wieder-Wechsels zu prästiren, wo nicht zuförderst gnugsam erwiesen, daß an dem Ort, wohin der Brief zu bezahlen remittiret, der Creditor, wegen Ermangelung der Bezahlung, anderweit Geld auf Wechsel genommen; widrigenfalls er sich an Erstattung des rechten Wechsels, sammt Interesse und erweislichen Schadens und Unkosten, vergnügen soll: Es ist auch der Debitor nicht schuldig, wegen des Rück-Wechsels, ein mehreres, als was der Wechsel-Cours adritura von dem Ort, dahin er gerichtet gewesen, biß an den, da er ausgestellet worden, beträget, zu erstatten; es wäre denn zu zeigen, daß sie vorhin ein anders unter sich abgeredet, und der Trassant dem Remittenten oder Indossenten, frey gestellet hätte, denselben durch verschiedene Plätze, lauffen zu lassen, auf welchem Fall er den vollen Rück-Wechsel ihme gut zu thun gehalten bleibet.

Art. XXXVIII.

Wer im protestiren nachläßig ist, und darunter die rechte Zeit, oder auch, nachdem solches geschehen, seinem Mann mit der ersten nachmahls dahin gehenden Post, davon mittelst Uebersendung des Protests, oder sonst Nachricht zu geben, versäumet, der soll, bey entstehenden Fallimenten, dadurch seines sonst habenden Rechts, wider den Traßirer so wohl, als die Indossenten, verlustig, und sich an den Acceptanten, oder den von demselben ihm völlig überwiesenen Debitorem, allein zu halten schuldig seyn. Auch ob er gleich ein bloßer Mandatarius wäre, soll dennoch die Versäumung der Protestation oder Notification auf seine Gefahr stehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechsel-Brief anvertrauet, vor allen Schaden hafften.

Art. XXXIX.

Er muß auch, weil er das Geld zu gleicher Zeit zu heben und von dem Trassaten abholen zu lassen versäumet, (Gestalt denn allein die Juden, und zwar bey Vermeidung der Protestation und daraus entstehenden Nachtheils, wenn etwa der Creditor das Geld darüber anderwärts mit grösserm Agio aufnehmen müste, schuldig seyn sollen, dasselbe dem Innhaber des Wechsel-Briefes in seine Wohnung zu bringen) wenn es immittelst im Werthe fiele, den Schaden über sich ergehen lassen; jedoch aber auch der Debitor das Geld, so zur Verfall-Zeit nach den Sorten gangbar oder in dem Wechsel-Brief benannt gewesen, gerichtlich deponiren, oder wenigstens gerichtlich versiegeln lassen, und also es wieder an sich zu nehmen, auch da sich die Hebung zu lange verzögerte, oder auch der Innhaber des Wechsel-Briefes darüber verstürbe ꝛc. dem Trassirer oder Indossenten davon zeitig avertiren, damit er und sie ausser Schaden bleiben.

Art. XL.

Die Protestationes sollen jedesmahl durch einen beeydigten Notarium und zweyen Zeugen verrichtet werden, und jener des Trassaten Antwort, nebst allen Verweigerungs- oder Acceptations-Conditionibus, ob nemlich die Acceptation dem Remittenten oder Indossenten zu Ehren geschehen, oder was sie sonsten etwan anbetreffen mögen, dem Protest, oder seinem darüber auszufertigenden Instrumento, eigentlich einverleiben, dasselbe hernachmahls, nebst denen Zeugen, unterschreiben, und sonst, allermaassen es bräuchlich und die Nothdurfft erfordert, da etwa der Trassate selbst nicht zur Stelle, und also die Protestation nur seinen Domestiquen, oder bey des Orts Obrigkeit, zu thun wäre, darunter verfahren.

Art. XLI.

An Sonn- und Fest-Tagen aber soll, ausser in Noth- und solchen Fällen, als in dem XXXII. Artickel ausgedrucket sind, keine Protestation statt haben noch ausgefertiget, sondern damit allemahl, bis auf den nächstfolgenden Tag, gewartet werden.

Art. XLII.

Weil auch das girirn derer Wechsel-Briefe bißhero erlaubet gewesen, so sollen zwar dergleichen girirte oder indoßirte Wechsel-Briefe, zu Beförderung derer Negotien, noch ferner paßiret werden; jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß solches indoßiren, um alle Weitläuftigkeit, Confusion und Unkosten, zu evitiren, so zwischen denen vielen intermediis, insonderheit da ein solcher Wechsel-Brief mit Protest zurück kehrete, zu besorgen, nicht über drey oder höchstens viermahl geschehe; da es aber geschähe, soll derselbe nicht acceptiret,

noch dagegen einige Protestation verstattet werden; Auch soll kein Indossement, so nach der Verfall-Zeit geschehen, gültig seyn. Im übrigen aber allemahl darinnen der Giro, mit Hinzusetzung des Orts, wo die Contrahenten mit einander geschlossen und die Zahlung geschehen soll; ingleichen die Zeit und insonderheit der Tauf- und Zunahme der Person, so die Zahlung haben soll, it. welchergestalt die Valuta mit dem Innhaber empfangen, oder ob derselbe nicht ein Cessionarius, sondern nur ein blosser Mandatarius sey, durch die Worte, soll mir validiren oder gute Bezahlung seyn, von dem Ausgeber eines solchen Wechsel-Brieffes völlig exprimiret, und alsdann darauff sowohl wider den Trassanten als Indossenten, ob er schon nach der Verfall-Zeit eingelauffen, und deswegen die Acceptation, oder Bezahlung wäre verweigert worden, auf allen begebenden Fall, nach Wechsel-Recht verfahren werden.

Art. XLIII.

Die Indossemente in Bianco aber werden hiemit gäntzlich abgeschafft, und ist ein jedweder Ausgeber des Wechsel-Briefes schuldig, dasselbe darauff vorgeschriebener maassen völlig zu compliren. Wann aber gleichwohl der Innhaber eines unvolkommenen indoßirten Prima-Wechsel-Briefes, davon secunda und tertia, vor der Verfall-Zeit, noch durch andere Oerter vernegociiret werden sollen, sich bey der Präsentation gegen den Trassaten anheischig machte, ihm denselben, oder etwa secundam oder tertiam, zur rechten Zeit gebührend indoßirt zu liefern, so hat derselbe, ohne besondere sich dabey äusernde Bedencklichkeiten, ihm die Acceptation nicht zu verweigern; allenfalls auch der Innhaber Macht dawider zu protestiren. Er muß aber, ehe und bevor er die würckliche Bezahlung mit Recht zu prätendiren vermag, seinem Versprechen ein Genügen thun, oder da er weder primam, noch secundam, noch tertiam, zur Verfall-Zeit, mit einem richtigen Indoss'ment versehen, liefern könte, wenigstens zum Wechsel, durch Producirung einer beglaubten Ceßion, oder durch andere unverdächtige Documenta, sich legitimiren, der Acceptante aber allenfalls bey Ablauf derer Discretions-Tage, oder endlichen Verfall-Zeit, die Gelder biß zu Austrag der Sache gerichtlich deponiren, oder sie gegen gnugsame Caution verabfolgen.

Art. XLIV.

Wann ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren, und der Debitor der Schuld geständig wäre, soll er zur Bezahlung angehalten werden; es muß ihm aber derjenige, so dieselbe fordert, vor dem Empfang ebenfalls gnugsame Caution leisten, daß er ihm des gezahlten Posts halber, wider männiglich vertreten und schadlos halten wolle.

Art. XLV.

Wann ein eigener Wechsel-Brief, nach der Verfall-Zeit, nicht in Jahr und Tagen, ein trassirter aber nicht nach Verfliessung eines Monaths präsentiret und die Bezahlung gefordert oder protestiret wird, soll er dem Innhaber zur Last alsdann vor bezahlet gehalten werden und erloschen seyn; es wäre dann etwa der Ausgeber immittelst verstorben; auf welchem Fall denen Erben eine doppelte Frist, und also noch ein gantzes Jahr und gantzer Monath zur Eincaßirung verstattet

seyn, und so lange auch der Wechsel-Brief in seinem vorhin gehabten Valor bleiben soll.

Art. XLVI.

Die Wechsel-Briefe, so auf Wechsel-Geld oder Species lauten, sollen mit gutem Creutz- und dergleichen gantzen und halben Thalern vergnüget, und darneben dem Debitori an Orths-Thalern zehen pro Cento paßiret; diejenigen Briefe aber, so auf current-Geld gestellet, oder worinnen gar keine Müntz-Sorten exprimiret, mehrentheils mit gantzen und halben Drittel-Stücken bezahlet, der vierdte Theil des Wechsels aber auch in kleinern gangbaren und unverbothenen, jedoch nicht unter einen Marien-Groschen haltenden Sorten, unweigerlich angenommen werden. Ist aber eine gewisse güldene oder silberne Müntz-Sorte in dem Briefe benahmet, und es bestehet der Innhaber des Briefes darauff, so muß der Acceptant ihm dieselbe liefern, oder der Agio halber nach Wechsel-Cours sich mit ihm vergleichen.

Art. XLVII.

Damit nun ein jeder der Wechsel bedarff, vom Cours derer Wechsel, sowohl als dem Valor derer Müntzen zeitige Nachricht haben und keine Unbilligkeit daher besorgen möge; So sollen nicht allein in denen Messen, die aus denen fremden Handelsleuten erwehlte und deputirte zehen Personen, nebst zweyen Braunschweigischen vom Kauf-Gericht darzu bestelleten Kaufleuten, und dem Kauf-Gerichts-Actuario, am Freytage in der ersten Woche daselbst auf der Börse, allermaassen es hiebevor in der Marckt-Gerichts-Ordnung von Anno 1686. verordnet worden, um eilf Uhr zusammen kommen, und nachdem sie bey denen anwesenden Kaufleuten und Mäcklern die Beschaffenheit der bey innstehender Messe gepflogenen Handlung fleißig erkundiget, vor sich allein in die darzu verordnete Stube treten, allda nach befundenen Umständen, durch die meisten Stimmen, ohne allen straffbaren Eigennutz und übermäßige Steigerung, einen billigen Preiß und Conto derer Wechsel nach ihrem Gewissen, stellen und vorschlagen, auch den Unterscheid zwischen current-Müntze und Wechsel-Gelde, zur Nachricht derer, so mit Wechsel-Gelde nicht versehen, und deßwegen mit Müntze und dem beliebten Auf-Wechsel bezahlen wollen, determiniren, und darauff des Kauf-Gerichts Confirmation und Publication eines gewissen Cours-Zeddels noch selbigen Nachmittags erfolgen; sondern auch zwischen denen Messen, die in denenselben, aus denen eingesessenen Kaufleuten, zu Richter oder Assessoren des Kauf-Gerichts erwehlte Personen, nebst denen beeydigten Mäcklern (so lange biß Wir etwann ein beständiges Kauf-Gerichte bestellen möchten) damit nach ihren Pflichten und Gewissen alle Post-Tage continuiren. und was sie, nach fleißiger, durch Briefe und mündlich von denen eingesessenen Handelsleuten, so die grösten Negotia treiben und die beste Correspondentz haben, eingezogener Erkundigung, vor billig erkennen werden, zu männiglichen Notiz drucken, auch alldorten durch den Börsen-Diener auf der Börse an das schwartze Bret affigiren lassen.

Art. XLVIII.

Es sollen die Mäckler auch schuldig seyn, wann sie zwischen zweyen Partheyen einen Wechsel geschlossen, beyden die Notice schrifftlich, und zwar,

weil

weil, ehe er nicht hinc inde angenomen, er auch nicht gültig ist, von Stunde an, unter ihren Nahmen, mit allen Umständen oder conditionibus zu ertheilen; im übrigen aber, nachdem sie von Unserntwegen bestellet und beeydiget worden, vor ihre eigene Rechnung sich keiner Wechsel-Handlung oder Geld-Umsetzung, bey Verlust ihres Dienstes und willkührlicher Strafe, unternehmen.

Art. XLIX.

Das Scontriren kan in denen Messen, ferner in denen ersten dreyen Tagen der anderen Meß-Woche in Braunschweig auf der Börse, Mittags von eilf bis zwölf Uhr, auch wohl gegen Abend zu gewöhnlicher Zeit geschehen; wollen die dasige Kaufleute sich dessen auch zwischen denen Messen bedienen, sollen sie solches ebenmäßig auf der Börse, zur gewöhnlichen Versamlungs-Zeit, verrichten, und wann sie darunter dieser Ordnung gemäß verfahren, die Scontri und ihre Bücher eben so gültig seyn, als die in denen Messen respective geschlossen und gehalten werden. Ein jeder Debitor aber soll alsdann hauptsächlich dahin sehen, wie er seinen Creditorem durch Compensation oder Delegation und dergleichen anständige Zahlungs-Mittel, möge vergnügen, zu dem Ende aber sich auf ein absonderlich Giro-Buch schicken, und darinnen die Nahmen derer gegenwärtigen scontrirenden Personen, nebst Zeit und Ort, mit Feder und Dinte, nicht aber in die Schreib-Tafel, richtig verzeichnen; Welchen Scontro-Büchern dann, wann wenigstens ihrer zwey mit einander übereinstimmen, vollkommener Glaube gegeben und die verschriebene Schuld, auf Gefahr des Creditoris, der die Ueberweisung, mit Bewilligung des Schuldners, oder dessen Gerichtlich Bevollmächtigten, angenommen, alsobald vor vollkömmlich bezahlt gehalten werden: Würde aber jemand seyn Buch oder Memorial betrüglicher Weise bey einer incontrirten und eingeschriebenen Parthey verfälschen, derselbe soll allen daher entstehenden Schaden und Ungemach entgelten, und dazu exemplariter bestrafet werden.

Art. L.

Gleichwie aber niemand, wider seinen Willen, dergleichen Scontro, oder Compensationes, insonderheit in Bezahlung derer Wechsel-Briefe, einzugeben verbunden, was auch vor Prætensiones einer an den andern haben möchte; Also soll auch, auf den Verweigerungs-Fall, der Debitor seinen Creditorem entweder durch sichere Assignationes, oder, da er auch diese nicht acceptiren wolte, durch contante Bezahlung, bey Vermeidung parater Execution, vergnügen; Jedoch aber der Creditor, wann jemand an dem Ort der Zahlung, bey einem Tertio baar Geld stehen hätte, und ihm solches anwiese, zu Erspahrung doppelter Mühe und Beförderung des Commercii, solches von demselben abzuhohlen, sich nicht weigern. Vermöchte er selbes aber alsofort oder längstens vor Abends des Verfall-Tages nicht zu erhalten, oder der Aßignate wolte ihn hinwider an einen andern ihn unanständigen Mann verweisen, oder ihm die Zahlung in vorher genommener Abrede gemässen Müntz-Sorten, nicht thun, so hat er Macht seinen Regreß hinwieder an den Aßignanten so gleich zu nehmen und an denselben sich zu halten.

Art. LI.

Nimmet aber jemand Assignationes schlechterdings in solutum an, und qvittiret den Debitorem oder

Aßignaten darüber, (welches alsdann zu Verhütung alles Zweiffels nöthig) oder behält die Aßignation ohne solche Condition über drey Tage, sonder das Geld einzufodern, bey sich; So soll die Schuld vor getilget gehalten, und Falls immittelst der Aßignate fallirte, der Assignatarius deswegen weiter keinen Anspruch an den Aßignanten haben. Es wäre dann letztern falls beydes dieser und der Aßignate oder einer allein abwesend, da er die Aßignation jenem zurück zu geben, oder wie bey verweigerter Acceptation oder Zahlung derer Wechsel verordnet ist, zu protestiren und die Aßignation mit dem Protest zu remittiren, und also seiner Sicherheit zu prospiciren hat.

Art. LII.

Alldieweilen auch in der Eingangs bemeldten hiesigen Marckt- und Wechsel-Gerichts-Ordnung Art. 29. versehen, daß denen Kaufleuten zum besten, und damit sie zu anderen ihren Foderungen, so nicht in Wechseln bestehen, im Fall sie etwa Waaren auf Zeit verkauffen und darüber schriftliche Obligationes bekommen, desto schleuniger gelangen mögen, dergleichen allda vorgeschriebene kurtze Handlungs-Obligationes, wann darinnen der Nahme des Creditoris und Debitoris und die Summa der Schuld, nebst einem gewissen Zahlungs-Termin, exprimiret, auch kein sonderlich beweißlicher Verdacht, einiger Unrichtigkeit dawider aufzubringen, dergestalt angesehen werden sollen, daß zwar dem Debitori, nach der Verfall-Zeit gegen Erlegung 3. pro Cento an statt des Interesse, noch einige Frist zur Zahlung, bis auf die nechstfolgende Messe, endlich zu gönnen, und solches auf die Obligation zu verzeichnen; nach Ablauf solcher Zeit aber, sothane Obligation denen Wechsel-Briefen gleich zu achten seyn sollen; So lassen Wir es dabey, wie auch bey allem, was sonst dem Commercio auch Unseren eingesessenen Unterthanen zum besten, wider den eintzelen Verkauf in denen Messen, Verauctionirung allerhand Bücher, item, wegen Besetzung des Kauf-Gerichts und Verabscheidung derer dahin verwiesenen Sachen, wie auch des Discontrirens und derer Juden halber verordnet, und durch andere nachhero ergangene, insonderheit aber diese Unsere besondere Wechsel-Ordnung, nicht geändert oder gar aufgehoben worden, vor der Hand nicht allein in denen Messen ferner gnädigst bewenden; sondern wollen, daß in specie dergleichen Obligationes und klare Schuld-Verschreibungen, davon im Anfang dieses Articuls gedacht worden, auch zwischen der Zeit allemal denen Wechsel-Briefen gleich consideriret, und darauf gegen Kaufleute, nach strengem Wechsel-Recht, wider höhere und andere Standes-Personen aber, executive verfahren werden solle.

Art. LIII.

Auch soll, wann jemand Waaren oder andere Effecten von einem oder anderem zu verkauffen oder zu verwahren in Commißion hat, und von demselben hingegen mit Wechseln oder anderm Verschuß beladen, oder ihm, wegen eines mit Protest zurück gekehrten oder nach der Acceptation verlohrnen Wechsel-Briefs, einige Effecten zum Unterpfand wären gesetzt worden, derselbe zwar bey entstehenden Concurs solche Waaren, oder Effecten dem Judicio mit anzeigen, und wann der Verpfänder selbe zu rechter Zeit, mit Erstattung des Capitals und Interesse, nicht einlöset, Gerichtlich sie taxiren lassen; im übrigen aber, ob sie gleich mit Arrest oder Verboth beleget, oder

mit

mit Hypothecken beschweret wären, dennoch die Priorität vor andern Creditoribus daran behalten, auch ein Mehrers davon heraus zu geben nicht schuldig seyn, als was, nach seiner völligen Befriedigung, daran überbleibet.

Art. LIV.

Es sollen auch sonst in Concurs-Sachen die Wechsel, wann sie dieser Verordnung gemäß verfasset oder ausgefertiget, allen Obligationibus, wann gleich dieselbe generaliter sub hypotheca omnium bonorum, ausgestellet, wie auch allen Waaren und Buch-Schulden, keinesweges aber denen specialen Gerichtlichen Verschreibungen oder sonsten privilegirten Forderungen, präferiret werden; sondern dabey ein jeder, die ihm, denen gemeinen Rechten und Landes-Constitutionibus nach, competirende Priorität behalten.

Art. LV.

Die Fremden sollen bey Fallimenten und daher entstehenden Concursen, mit Unsern Unterthanen gleichen Rechtens sich zu erfreuen, und nicht weniger als diese ex communi Massa ihr Antheil zu gewarten haben; daferne nur von ihrer Landes-Obrigkeit auch Unseren Unterthanen und Angehörigen, darunter dergleichen Parität gegönnet wird; Widrigen Falls werden sie sich nicht zu beschweren haben, wann Wir sie auf gleichen Fuß, wie denenselben allda begegnet wird, auch in Unsern Landen Jure Retorsionis oder Talionis, tractiren lassen.

Art. LVI.

Wir versichern auch Kraft dieses männiglich; daß Wir, zu Verhütung alles Präjuditzes derer Creditorum, und zu Etablirung eines vollkommenen Credits in Unseren Landen, hinführo keinem Falliten einige Inducias moratorias verstatten; Sondern wider dieselbe, mit aller Schärffe wollen verfahren lassen; es wäre dann, daß einer durch klare ungezweiffelte Urkunden darthun könnte, daß er ohne alles sein Verschulden, durch Göttliche Zulassung Brand-Schadens, Raubereyen und andere dergleichen ihm ohnversehens zugekommene Unglücks-Fälle, in Schulden und Abfall der Nahrung gerathen; Da er jedoch vor Ausfertigung des suchenden Anstands-Briefes, gehalten seyn soll, eine richtige Verzeichniß aller seiner Gläubiger, sammt einer vollkommenen Beschreibung aller seiner noch übrigen Haabseligkeit, an beweg- und unbeweglichen Güthern, Baarschaften, activ- und passiv-Schulden, zu übergeben, und die Handels-Bücher und Schuld-Register, oder zum wenigsten eine wahrhafte Balance, seinen Creditoribus, (welche zu dem Ende alle edictaliter citirt werden sollen) oder ihren alsdann substituirenden Bevollmächtigten, Gerichtlich vorzulegen, sie von ihnen examiniren zu lassen, und endlich, daß er von seinem Vermögen wissentlich nichts verhehlet, oder, da ihm demnechst noch etwas, so er vergessen, beyfallen würde, ebenfalls es richtig anmelden wolle; item, daß auch alle seine angegebene Creditores, so viel als sie prätendiren würcklich, und keiner ein wenigers zu fodern habe, nach vorgängiger, in Gegenwart eines und andern Predigers, in vorzuhaltender ernstlichen Vermahnung vor der schweren Strafe des Meineydes, mit einem cörperlichen Eyde zu bekräftigen.

Art. LVII.

Wann nun daraus zu ersehen ist, daß alle Gläubiger nicht völlig befriediget werden können, und dieselbe dannenhero zu einem Nachlaß oder Accord sich verstehen wollen, so soll der wenigste vor andern nicht privilegirte Theil, nach denen so am meisten zu fodern haben, sich richten, und in den Accord solchergestalt mit einzutreten schuldig seyn, das, was zwey Drittheil derer selben resolviren, gelten, und dawider mit seiner Contradiction nicht gehöret werden soll.

Art. LVIII.

Damit nun aber die Justitz in Wechsel-Sachen desto schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welcherwegen in dieser Unserer Wechsel-Ordnung ausdrückliche Versehung geschehen, weder in denen Messen, noch zwischen der Zeit, einige Appellation oder ander remedium suspensivum, wie das Nahmen haben, oder noch erdacht werden mag, verstattet werden; Sondern der Richter erster Instantz, zu allen Zeiten, und an allen Orten, dahin ein Wechsel zu zahlen gestellet und darüber Klage erhoben wird, befugt seyn, ohngehindert aller Provocation, der Sachen Befinden und Ermäßigung nach, darauf zu verfahren und den Debitorem mit oder ohne Caution des Creditoris, zu Erfüllung seiner Obliegenheit, executive anzuhalten; In denen aber hierinnen nicht regulirten Fällen, lassen Wir zwar die Appellationes, sowohl in denen Messen, an die andere Instantz, des in Unserer Stadt Braunschweig angeordneten Kauf-Gerichts, als zwischen der Zeit an Unsere übrige höhere Gerichte, gnädigst zu; Jedoch soll alsdann der Appellante die in dem Wechsel-Briefe benannte summam, so bald als die Appellation angenommen wird, Gerichtlich deponiren, und in casum succumbentiæ, nicht allein allen Schaden, Gerichts- und andere Unkosten zu erstatten, sondern auch über dem, zur Strafe 5. pro Cent. nach dem Werth der Klage, zu erlegen schuldig seyn, und davon jedem Gerichts-Fisco, von welchem, und an welches, die Appellation geschehen, die Helfte davon zugetheilet werden.

Art. LIX.

Und wie Wir nun wollen, daß diese Ordnung, die Wir hiemit in allen und jeden Articuln, Puncten und Clausulen nach dem gantzen Innhalt confirmiren und ratificiren, sofort a die publicationis in Kraft ergehen, und von vollkommener Verbindlichkeit seyn, ein jeder Innhaber des Wechsel-Briefs auch, an dem Ort, wohin derselbe zu bezahlen lautet, wann allda verschiedene Judicia etabiliret wären, electionem fori, und den Debitorem, vor welchem er will, zu belangen Macht haben, derselbe auch daselbst, ohne sich mit der exceptione incompetentiæ schützen zu können, sich zu sistiren schuldig seyn soll; Jedoch, daß in Unsern Städt und Festungen Braunschweig und Wolffenbüttel, wann Personen differenter Professión oder Standes, e. g. eine civil mit einem militair-Hof-Capitular- oder geistlichen Person, zu rechten hätte, allemahl auch eine Gerichts-Person solchem foro, oder dem capitulo, mit dazu gezogen werde; Also befehlen Wir auch hiemit allen Unseren höheren und niedrigen geist- und weltlichen Gerichten, wie auch denen Decanis und sämmtlichen Capitulaten derer beyden Stiffter St. Blasii und St. Cyriaci Bergs in Unserer Stadt Braunschweig, nicht weniger allen Unsern Civil- und Militar-Bedienten, Amt-Leuten und Befehlshabern, daß, von solcher Zeit an, sie auch, ein jeder seines Orts, sich darnach in judicando und sonst geziemend achten und darüber mit Ernst und Nachdruck halten sollen;

Gestalt

Gestalt Wir dann zugleich Unserem Land-Fiscal hiermit gnädigst, jedoch ernstlich injungiren, daß er auf alle Magistraten, Amt-Leute, und Gerichts-Herren darunter fleißig Acht haben und die Contravenienten Uns allenfalls zur verdienten Bestraffung ohnverzüglich anmelden solle.

Schlüßlich behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Landes-Fürstlichen Regierung bevor, diese Unsere Wechsel-Ordnung, Unserem Gutbefinden und erheischender Nothdurft nach, jedesmahl zu ändern, zu mehren, zu verbessern oder auch gar wieder aufzuheben; Jedoch alles treulich und sonder jemands Gefährde.

Zu Uhrkund dessen haben Wir dieselbe Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Geheimden Cantzley-Secret bekräftigen, auch zu jedermännigliches Notitz zum öffentlichen Druck befördern lassen. So geschehen und geben in Unserer Vestung Wolffenbüttel den ersten Augusti 1715.

August Wilhelm.

(L. S.)

Böttticher.

Braun-Stein, eine Art Magnesie oder ein Stein, der an Gestalt und Farbe dem Magnet ziemlich gleich kömmt, nur, daß er der Farbe nach etwas ins Braune fällt; er führet zwar einen Schwefel bey sich, der aber keine sonderliche Anzündungs-Kraft hat. Die Glaßmacher bedienen sich desselben zum klar und helle machen ihres Glases, so, daß er wol billig ihre Seiffe genennet werden möchte. Denn wenn sie etwas von diesem Braun-Stein unter das geschmoltzene Glaßwerck machen, so vertreibt er die sonst natürliche Grüne des Glases, und bringt ihm eine sehr schöne Weisse und Klarheit zu wege; werffen sie aber zu viel hinein, so wird das Glaß braun. Aus Piemont hat man bisher den besten Braun-Stein gehabt; nunmehro aber wird er auch in Norwegen, im Ertz-Gebürge, Meissen, und auf dem Hartz, wie auch in Böhmen, eben so gut, und vielmahls noch besser gegraben; Dahero die Deutschen den Piemontesischen wohl entbehren können, wie Kunckel in seinen Anmerckungen über das erste Buch des Anthons Neri von der Glaß-Kunst p. 55. weitläuftiger zeiget. Noch einen Braun-Stein findet man bey denen Materialisten, welcher eine Art Blut-Steins, wovon an seinem Orte, aber nicht so harte als diese ist. Die Häfner färben an etlichen Orten ihre Gefässe damit, wovon Boetius in seinem Buch, von denen gemeinen und Edelsteinen p. 390. zu sehen ist. Ob dieser Stein mit dem ersten einerley Art sey, kan vor gewiß nicht behauptet werden.

Braun-Stengel, siehe Grundheil.

Braun Wund-Kraut, siehe *Scrophularia*.

Braun-Wurtz; Mit diesem Nahmen werden zwey besondere Gewächse beleget: Das eine, welches wegen seiner braunen Farbe also genennet wird, heist auch sonst Sauwurtz, (dieweil es den Wurm an denen Sauen vertreibet) Rauchwurtz, Knollen- oder Knoten-Wurtz, (Knollen- oder Knoten-Kraut, wegen der knötigten oder knöpfigten Wurtzel,) Groß-Feigwartzen-Kraut, (weil die Wurtzel die Feig-Wartzen heilet und trucknet; Minderer nennet sie dahero dieser Sucht Meister) Wurm-Kraut, Wurm-Wurtz, Fisch-Wurtz, Käfer-Wurtz, Rancker-Wurtz, Lat. *Scrophularia*, Fr. *Scrophulaire*, ein Kraut, dessen es unterschiedene Arten giebet, davon aber nur folgende zur Artzney am gebräuchlichsten sind. Die erste wird genennet: *Scrophularia sive Scrofularia*, Offic. Matth. Dod. *Scrophularia major*, Lob. Tab. Brunf. Ger. *Millemorbia*, *Ficaria*, *Ferraria*, *Castrangula*, *Ocymastrum*, *Ocymoides*, *Galeopsis*, Flor. Franc. Rediviv. Diese treibet einen geraden und festen Stengel, ungefähr auf ein paar Schuhe hoch, welcher schwärtzlicht-purpurfarben aussiehet, inwendig hohl ist, und sich nach der Spitze zu in einige Zweige, diese aber wiederum in etliche Beyästlein, zertheilen. Die Blätter, so länglicht, breit, spitzig und am Rande eingekerbet sind, gleichen fast denen grossen Nessel-Blättern; nur daß sie grösser und bräuner sehen, nicht stechen und gegen einander über, an jedem Knoten ihrer Stengel sitzen. Die Blüten wachsen oben auf derer Zweige Spitzen, sind wie kleine dunckel-purpurfarbene Schälgen gestaltet. Wann sie vergangen, folgen runde und vorne zugespitzte Früchte, die in zweyen Fächlein zarte Saamen enthalten. Die Wurtzel ist dick, knotig und ungleich. Das gantze Gewächs rücht widerlich, doch nicht so gar übel, und schmeckt bitter. Es wächst an schattigen Orten, an denen Ränden derer Wiesen, in Hecken, auf denen Kirchhöfen und bey alten Mauren. Die andere Gattung heisset: *Scrophularia aquatica major*, C. B. Pit. Tournef. *Betonica aquatilis*, Dod. Fr. *Herbe du Siege*. Diese treibet Fingersdicke, viereckigte Stengel, welche hier und dort röthlicht oder grün sehen, ziemlich zarte und gantz voller Safft sind. Ein jedes Blatt sitzet auf einem dicken Stiele, der als mit einer Rinne ausgehöhlet ist, und Meergrün siehet. Sie stehen gegen einander über, und fünf Finger von einander. Sie gleichen denen Blättern an der gemeinen Scrophularia, sind ungefehr 4. Zoll lang und 3 ½ breit, ziemlich dicke, rund umher eingekerbt, und haben unten dicke, starcke Adern, die inwendig braungrün, auswendig aber hellgrün sehen, heßlich rüchen und schmecken. Aus einem jeden Winckel zwischen denen Blättern und denen Stengeln entspriesset ein kleiner Zweig, etwa 2. oder 3. quer Finger hoch; an selben stehen gar viel Blätter, die denen ersten gleichen, nur daß sie kleiner sind. Die Blüthen sehen wie die an der gemeinen Scrophularia, rostfarben und röthlicht. Nach denenselben folgen runde und vorne zugespitzte Früchte, die in zweyen Fächlein gantz dünne braune Samen beschlüssen. Die Wurtzel ist zaserig. Dieses Kraut wächst an wässerichen Orten; Die Blüthe kömmt im Frühjahr hervor. Beyde führen viel Sal essentiale und Oel. Das erste zertheilet, machet dünne, und ist ein gut Wundkraut. Aeusserlich wird es in harten und widerspenstigen Geschwulsten, zu kröpfigten Schäden, Wunden und gefährlichen Beulen gerühmet. Wenn man das Kraut mit Saltz vermenget und öffters in Händen träget, so hält es an und stillet alle Flüsse, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen. Die knotigte Wurtzel hat in allen denjenigen Kranckheiten grosse Krafft, welche Knoten, Oberbeine oder Beulen auswerffen. Dahero sie wider allerhand Gewächse, Kröpfe, Halsdrüsen, Frantzosen und Feigwartzen, so man *Fiosami* und *Mariscas* nennet, gebrauchet wird. Man hat sonst von dieser Wurtzel eine Meynung, daß, wenn darüber getruncken und die Wurtzel gedöret würde, die güldene Adern sie auch stillen sollen, und so die Wurtzel wiederum naß gemacht u. geschwollen, sollen sich auch die Adern öffnen. Arnold von Villanova Br. Pract. II, 5. Sie erweichet und zertheilet

let alle harte Geschwulsten, reiniget und heilet allerhand um sich fressende Schäden, Krebs, böse Krätze und Geschwüre, und versüsset das saltzige und scharffe Geblüt. Der Safft von dieser Wurtzel, mit Wein getruncken, ist denenjenigen gut, so von Schlangen und andern giftigen Thieren gebissen worden. Der Saame dieses Krauts, ein Quentlein in Wein eingenommen, treibet die Würmer aus, gleich dem Wurm-Saamen. Der Saame mit Pfeffer, Myrrhen und Wein getruncken, ist gut wider das Hüftweh. Das aus dem Kraute gebrannte Wasser, thut dem rothsinnigen Angesichte, ingleichen den rothen Augen gut; besonders dienet es wider die Sommersprossen, Dan. Sennert V. Pract. P. III, S. I. c. 3. Foreſt. XXXI. 3. Hilfft auch dem Schmertzen der güldenen Ader, und bekommt denen bösen, alten, hohlen und fistulirten Schäden, damit gewaschen und eingespritzt, sehr wohl, heilet den Wurm am Finger, zumahl wenn man die Blätter zugleich mit darüber schlägt. Thom. Burnet. Thesaur. Med. Pract. Tom. II. p. 345. 370. Das gemeldte Wasser, und ein Pulver von dieser Braunwurtz, heilet und trocknet die Feigwartzen, als ein bewährtes Mittel. Adam Lonicers Kräuterbuch, anderer Theil, p. 135. 304. Einige bereiten aus dem Safft und Wurtzel eine Salbe, welche zu denen Kröpfen, Feigwartzen, um sich fressende Schäden und Geschwür, bösen Grind und Krätze, nützlich gebraucht wird. Der Safft von Kraut und Wurtzel im May ausgedruckt, und mit Wachs und Baumöl zu einer Salbe gemacht, ist zum Grind sehr bewährt, und heilet alle grosse Räudigkeit, so fast dem Aussatz gleich seyn mag, und sonst für unheilsam geachtet wird. Adam Lonicer l. c. Fr. Joel Pract. X, I. & Tom. V. Sect. 3. de Peste, bereitet aus der Wurtzel ein Cataplasma revellens, in der Pest zu gebrauchen. Das Kraut von der andern Gattung dieser Braunwurtz, ist auch ein gut Wundkraut, es zertheilet, ist gut zu Schäden, denen Mastkörnern, Hüneraugen, wenn es zerquetschet und aufgeleget wird. Die Blätter getrocknet, benehmen den Sennesblättern ihren heßlichen Geschmack, wenn sie zu gleichen Theilen infundiret werden. Hiervon kan derjenige Discurs nachgesehen werden, welchen Marchand bey der Königl. Academie derer Wissenschafften in Paris davon gehalten hat, und welcher auch denen Memoires ermeldter Academie, vom Jahr 1701. p. 275. einverleibet worden. Der zerstossene Saame mit Honig gemischt, u. Pflaster-weiß über die Stirne gelegt, stillet das Trieffen derer Augen. Die Wurtzel gepülvert, mit Honig vermischt, eine Lattwerge davon gemacht, selbige Abends und Morgens gebraucht, jedesmal 2. Stunden darauf gefastet, vertreibet die Halsdrüsen. An denen Scrophularien kan als ein Character specificus u. sonderliches Kennzeichen angemercket werden, daß sie, ehe sie verblühet haben, gar übel, fast wie Hollunder rüchen. Scrophularia ist diese Braunwurtz deshalben benennet worden, weil sie zu denen Kröpfen, Lat. Scrophulæ genannt, gut ist; Oder weil die Wurtzel, wegen ihrer Knoten, wie voller Kröpffe siehet. Das andere Gewächs, dem einige auch den Nahmen **Braunwurtz** gegeben, heist sonst **klein Schölkraut, klein Schwalbenkraut, klein rund blätterich Schwalbenkraut, klein Feigwartzen, oder Feigblattern-Kraut,** (*Ficaria Herba* weil es zu der aufgeschwollenen u. entzündeten güldenen Ader, oder blinden Feigwartzen, mit Nutzen gebraucht wird,) **Feigwartzen-Wurtz, früher Hahnenfuß, Feigwartz, Ramen-Hödlein, Biber-Hödlein, Pfaffen-Hödlein,** (wegen der Gestalt derer Würtzlein, welche kleinen Hödlein gleichen,) **Scharbocks-kraut,** (*Herba antiscorbutica*, weil es wider den Scharbock ein herrliches Mittel ist) **Schmalzkraut, Früe-Schmirgeln, Mayen-Kraut, wild Löffelkraut mit gelben Blumen,** *Cochlearia silvestris flore aureo*, **Pfennigkraut,** Lat. *Chelidonia*, Frantz. *Petite Chelidoine*, oder *petite Scrophulaire*, Ital. *Favosolloi*. Ist eine Ranunckel-Art, oder ein kleines Kräutlein, welches fast gantz runde, grüne, glatte und gläntzende Blätter treibet, welche voller Nerven und Fäden sind, viel kleiner und weicher als die Epheublätter, bisweilen mit einem purpurfarbenen Flecken gezeichnet. Ein jedes hänget an einem langen Stiele, zum Theil liegen sie auf dem Boden herum. Zwischen diesen Blättern erheben sich kleine Stengel, etwa der Hand hoch, die sind unten weißlicht, oben purpurfarbig, und tragen auf ihren Spitzen kleine Blumen, die denen Blüthen derer andern Ranunckeln nicht ungleich sehen, und eine jede aus vielen Blätterlein in Rosen-Form, von schöner goldgelben gläntzenden Farbe zusammen gesetzt sind. Der Blüthe folget eine rundlichte Frucht, als wie ein kleiner gelblichter Knopf, der mit länglichten Saamen angefüllet ist. Seine Wurtzeln sind Fasen, an denen kleine länglichte Knötlein hangen, die fast so dicke, wie kleine Pinien sind, und theils wie Birnen gestaltet, theils aber wie Gerstenkörner, auswendig bleich, inwendig weiß sehen. Dieses Kräutlein wächst an sumpfigen, wässerichen, feuchten und schattigen Orten, kömmt bald im angehenden Frühling hervor, und vergehet im May, daß man es nach der Zeit gar nicht mehr spühret. Es ist auf der Zunge scharff, führet viel Oel und flüchtiges Saltz. Es befeuchtet und erfrischet, zertheilet und eröffnet, ist gut zu denen Gebrechen der Miltz und wider den Scorbut; hat eine sonderliche Eigenschafft, die aufgeschwollene und entzündete güldene Ader, oder Mast-Körner am Afterdarm zu vertreiben, so man die frische Wurtzel mit denen Blättern zerstösset und überleget, oder das Pulver darauff streuet, oder aber sich nur die frische Wurtzel an dem Leib hänget. Caspar Hoffman de Med. Offic. II. 63. §. 13. Die Wurtzel wohl zerstossen und mit einem süssen gebratenen Apfel vermischt, und wie ein Pflaster übergeschlagen, stillet die Schmertzen der Feigwartzen wunderbarlich; Dahero es auch von etlichen **Feigwartzen- oder Feigblattern-kraut** genennet wird. Andere nennen es auch, weil es die Kröpffe vertreibet, **Kropf-kraut,** *Strumarium*. Sonst ist es ein gut Scharbockskraut, man brauchet es, wenn es noch jung ist, mit unter die Salatkräuter: man leget es auch in Wein und trinckt davon: Es treibet das geronnene Blut wunderbar aus dem Leib, Croll in Tract. de Signat. int. rer. Die Blümlein eingedöret, in Wein gelegt, und davon getruncken, tilget die Gelbsucht: Die Wurtzel zerstossen, und Pflaster-weiße auf die Pestilentzbeulen geleget, ziehet dieselben auf, u. bringet sie zu einem Geschwüre. Kraut u. Wurtzel in Wein gesotten, und das Zahnfleisch damit gewaschen, vertreibet die scorbutische Mund-Fäule. Es heilet auch offene Schäden, den Krebs, harte Beulen und kalte Geschwülste. Den Safft von der Wurtzel in die Nase getropfft, reiniget das Haupt. Das Wasser, darinne das Kraut gesotten, mit Honig vermenget, und sich damit gegurgelt, reini-

get

get die Bruſt und das flüßige Haupt. Um Montpellier wächſt eine Art des Schwalben-Krauts, an feuchten Orten, das wird viel gröſſer, als ſonſt irgendswo, und iſt deshalben von Caſpar Bauhin *Chelidonia rotundifolia major* Deutſch die gröſſere Art des Schwalben-Krauts, genennet worden.

Brauſilge, ſiehe *Baſilicum*.

BRAZZA, ſiehe *Braſſes*.

Brechen, (über ſich) heiſt bey denen Bergleuten von unten hinauf über ſich in der Fürſte arbeiten. Hertwigs Bergbuch.

Brech-Strange, iſt ein Stab Eiſen, unten etwas krum gebogen, wie ein Ziegen-Fuß, damit die Wände im Bergwercke los geſtoſſen und herein geworffen werden; ſie ſind von unterſchiedlicher Gattung: groſſe, mittelmäßige und auch kleine. Hertwigs Bergbuch, p. 91.

Bregentz, Lat. *Comitatus Brigantinus*, iſt eine Herrſchafft in Schwaben, am Boden-See, dem Hauſe Oeſterreich gehörig. Die Haupt-Stadt heiſſet gleichfalls Bregentz, *Brigantia*, *Bregentium*, nebſt einem alten Schloß auf einer Höhe, liegt am Flüß gleiches Nahmens, wo derſelbe in den Boden-See fället. Dieſe Stadt ernähret ſich meiſtentheils von dem Eiſen, ſo man dabey ſchmeltzet.

Bregentzer-See, ſiehe Boden-See.

BREGNA, (VAL-DI) oder *Brenna (Val)* Lat. *Brennæ Vallis*, oder *Breuniæ Vallis*, Deutſch Palentzer-Thal, ein Thal und beſonderes Gebiethe am Fuß des Gotthards-Berges, gegen Italien, welches ohngefehr 3. Meilen lang iſt, und denen 3. Cantonen Ury, Schwitz und Unterwalden gehöret. Es wird allhier gutes Kupfer-Ertz gegraben. Stumpf Schweitzer-Chr. IX, p. 276.

BREHENGA, ſiehe *Bribuega*.

Breitblätterigte Anemone, ſiehe *Anemone latifolia prima*.

Breitblätterichte Scharley, *Oculus Chriſti*, *Horminum. Silveſtre*, blühet im Sommer, ſiehe *Horminum*.

Breitblätterichte Stab-Wurtz-Männlein, ſiehe *Abrotanum*.

Breite eines Bergwerck-Ganges, (die) erſtrecket ſich in die Queere, von einem Saalband zum andern, und wird nach dem Lachter obſerviret. Etliche Gänge ſind eines Lachters und wohl mehr; hingegen etliche ½ und ¼ Lachter, auch wohl nur 1. Zoll breit. Dieſe nennet man ſchmale, die breiten aber mächtige Gänge. Hertwigs Bergbuch, p. 91.

Breitenbach, ein groſſer Marcktflecken nebſt einem feinen Fürſtlichen Schloſſe an dem Thüringer Walde, oberhalb Königsſee und Schwartzburg, zum gemeinſchaftlichen Amte Gehren gehörig. Mitten durch flieſſet der Fluß Breitenbach, welcher dieſem Ort den Nahmen giebet, etliche Mühlen treibet, und hernach in die Schwartze fället. Dieſer Flecken lieget in einer luſtigen Gegend, zwiſchen Wäldern, Feldern, Thälern und Bergen. Um das Jahr 1530. hat dieſer Ort nur etwan 60. Wohn-Häuſer gehabt. Da ſich aber nach dieſen die Einwohner ſehr auf die Handlung geleget, ſo ſind nunmehro 400. Häuſer daſelbſt. Nicht ferne von dieſem Orte an gedachtem Fluſſe gleiches Nahmens, iſt das Schwefel-Bergwerck, und Breitenbach gegen über im Walde werden Bergwercke gebauet. Olear. Hilt. Thuring. P. I, p. 44. ſeq.

Breiten-Weilhau, oder Lettenhau, iſt eine Berg-Haue, damit das lettige Gebürge losgehauen wird, und iſt nun zwey Finger breit. Berward Phraſ. Met. p. 16.

Breiter Erd-Rauch, *Capnos* Plin. *Phragmites*, Dod. *Capnos alba latifolia, Splith album quorundam*, Lob. *Fumaria latifolia minor*, Tab. iſt ein Geſchlecht des Erd-Rauchs, davon an ſeinem Orte.

Breite Stücke, ſiehe Jacobs-Stücke.

Breit-Hammer, iſt ein groſſer Hammer, welcher bey dem Gahr-Kupfer-machen in der Sayger-Hütte gebrauchet wird, wormit die Kupfer-Bleche breit geſchmiedet werden.

BREMA, ſiehe *Brama*.

BREMA, Stadt, ſiehe Bremen.

BREME, ein Ort in Champagne, hat berühmte Getreyde-Märckte; man machet auch daſelbſt Flachs-Leinwand. Savary Dict. Univ.

Bremen, ſiehe Brombeer-Strauch.

Bremen, Lat. *Brema*, eine vornehme Hanſee- und Handels-Stadt, an der Weſer in Nieder-Sachſen, welche ſich etwa 14. Meilen davon in die See ergieſſet. Sie hat einen ziemlich guten Hafen, welcher 3. Stunden unterhalb der Stadt lieget; hält Buch und Rechnung in Rthlr. Grooten und Schwaaren, welche Müntz-Sorten in Bremen, gantz Weſtphalen, im Oldenburgiſchen und Delmenhorſt üblich ſind. 1. Rthlr. hat 6. Kopf-Stücke, 72. Groot, oder 360. Schwaaren. 1. Groot hat 5. Schwaar, 1. Schwaar 2. Pf. 1. doppelt Marck-Stück oder 2. Drittel iſt 4. Kopf-Stück oder 48. Groot. 1. einfach Marck-Stück oder 1. Drittel iſt 2. Kopf-Stück oder 24. Groot. 1. halb Marck-Stück oder 1. Sechſtel iſt 1. Kopf-Stück oder 12. Groot. Man hat allerhand gemüntzte halbe, gantze und doppelte Grooten-Stücke, wie auch Flinrichen, davon 18. auf einen Rthlr. gehen. Ein Creutz- und Gülden-Thaler thut 63. Groot, 1. Alberts-Thaler 69. Groot, 1. Real oder Stück von Achten iſt 69. Groot, 1. Bern-Thaler iſt 69. Groot, 1. Metzer Gold-Gülden thut einen Thaler, 14. Groot, 1. gemeiner Gold-Gülden 5. Ort, 1. Pfund Flämiſch iſt 2. ½ Rthlr. Sonſten wird von Hamburg ab dahin wenig gewechſelt, weil es allda kein Wechſel-Ort iſt; wenn aber gewechſelt wird, ſo werden die Brieffe geſtellet auf Rthlr. in Cour. oder Dritteln zu zahlen, dafür die Valuta nach Abzug 28. pro Cent Lagio, weniger oder mehr in Banco in Hamburg abgeſchrieben wird. Von dannen nach Hamburg wechſeln ſie auf Rthlr. di Banco, und bezahlen die Valuta mit 28. pro Cent Lagio, weniger oder mehr, in neuen Dritteln. Es wird von Bremen per Amſterdam gewechſelt, und die Brieffe auf wenig Tage Sicht geſtellet, in Rthlr. a 50. Stüver Banco zu zahlen; die Valuta aber wird mit 28. pro Cent Lagio, weniger oder mehr, in neuen Dritteln vergnügt. Ordinari aber wechſeln ſie auf Rthlr. a 50. Stüver in Cour. und bezahlen die Valuta mit neuen Dritteln a 23. pro Cent Lagio, weniger oder mehr. Auf Londen wechſeln ſie a uſo, ſind 2. Monath a dato in Pfund Sterlings, Valuta 540. a 550. Rthlr. weniger oder mehr pro 100. Pfund Sterlings. Auſſer dieſen Orten aber wird auf andere Plätze, wie in Leipzig, gewechſelt; ſiehe Leipzig. Sonſten gelten daſelbſt, wie auch im gantzen Hertzogthum Bremen und Verden, alle Chur-Sächſiſche, Chur-Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtliche Braunſchweig-Lüneburgiſche, auch Hildesheimiſche neue Drittel-Stücke. Die im Hertzogthum Bremen und Verden gemüntzte 12tel Stück auf einen Rthlr. gelten in Bremen ſechs

sechs Groot. ditto Doppel-Schillings 24 Stück auf einen Rthlr. gelten 1 und 1 halb Groot. Der Bremer Handlung betreffend, bestehet solche entweder in dem Land-Handel nach Deutschland, als nach Westphalen, Braunschweig, Lüneburg u. dergleichen Orte, so sehr considerable, oder in ihren auswärtigen, welcher sich in die Ost- und West-See erstrecket, als in welcher sehr viel Bremer Schiffe anzutreffen. Auf dem Wallfisch-Fang sind die Bremischen Schiffe auch öffters glücklich gewesen, und sehr reich beladen nach Hause kommen. Zu Bergen in Norwegen suchet Bremen auch noch einigermaassen das Ansehen des daselbst aufgerichteten Hanseatischen Contoirs zu erhalten. Die Nahmen derer dasigen vornehmsten Negotianten und Handels-Herren werden in dem Anhange dieses Werckes, unter einem besondern Verzeichnüsse vorkommen.

Bremer Handlung, siehe Bremen.

Bremer Schilling, siehe Schilling.

Bremisches Bier, siehe Bier.

Bremische Wechsel-Ordnung, ist von 1712, und lautet folgender maassen:

Der Stadt Bremen Wechsel-Ordnung, von Anno 1712.

Demnach Ein Wohl-Edler, Hochweiser Rath allemahl der Kaufmannschafft Aufnahme, als worauff vornehmlich dieser guten Stadt Flor und Wohlseyn unter GOttes Segen beruhet, sich angelegen seyn lassen, und dann bey sich erwogen, wie zu dessen Beförderung nicht undienlich, sondern sehr heilsam seyn würde, wann eine gewisse Wechsel-Ordnung, wornach sich ihre Bürgere so wohl, als Ausländische zu achten und zu richten hätten, und welche in gerichtlichen Erkänntnüssen in Acht zu nehmen wäre, gestifftet und eingeführet würde, da sonsten hierinn die Observantz ungewiß, und anderer Städten Wechsel-Rechte, welche dennoch offtmahls in vielen Puncten unter sich nicht einstimmig, sondern sehr discrepant sind, zu dessen Entscheidung bißhero dienen müssen; Als hat derselbe zu Verhütung aller Inconvenientien und Irrungen ein solches in folgenden Artickuln verfassen, und zu jedermänniglicher Nachricht durch den Druck gemein machen wollen.

Art. I.

Gleichwie nun anfänglich unter denen Kaufleuten bekandt, daß ein jedweder Wechsel-Brief folgende Requisita haben muß, als:

1. Das wahre Datum, und zwar ohne Acceptation eines Tages, da bereits die Post abgegangen, oder Zurücksetzung der Tage auf den andern Post-Tag, als welches sub pœna falsi verbothen wird.

2. Den Ort, wo derselbe ausgegeben.

3. Den Nahmen dessen, dem die Zahlung geschehen soll.

4. Die Verfall-Zeit.

5. Die Summa und Geld-Sorten, und zwar mit Buchstaben ausgeschrieben.

6. Die Valuta, und von welchem solche empfangen, (worauff es aber alsdann, wann ein Wechsel-Brief von einem andern Ort gezogen, und einmahl acceptiret worden, nicht mehr ankommt, sondern solcher ohne alle Exception muß bezahlet werden.)

7. Den Nahmen und den Wohnplatz dessen, auf welchem der Wechsel traßiret ist.

8. Die Unterschrifft desselben, so den Wechsel-Brief ausgestellet. Also ist auch der Trassant oder Nehmer dem Remittenti oder Geber ordinaire zweene, auf benöthigten Fällen aber mehrere Wechsel-Brieffe auszuhändigen schuldig, wann aber ein fremder sola-Wechsel-Brief verhandelt wird, ist der Mäckler vor dessen Schliessung solches dem Geber zu avisiren und bekandt zu machen gehalten.

Art. II.

Wann ein Wechsel-Brief geschlossen, soll bey Ueberlieferung der Primæ die Valuta præcise und alsbald (wann nemlich nicht ein anders unter denen Pacisenten, aus Beysorge, daß des Trassantis ausgegebener Wechsel nicht möchte honoriret werden, ausbeschieden, so in continenti zu erweisen) bezahlet werden, woferne aber bey Abgang der nechstfolgenden Post desfalls kein Abtrag und Vergnügung geschehe, so soll gegen des Remittentis Person und Güther, ohne aller gerichtlichen Erkänntnis, so gleich executive verfahren werden; Wogegen demselben keine Exception, ausser die ohne allen Verzug erweißliche Exceptio Solutionis, soll zu statten kommen.

Art. III.

Wolte aber der Trassant, wann nicht vorgesetzter maassen die Bezahlung erfolget, diesen Weg sogleich nicht einschlagen, sondern vor sich zuträglicher hielte, die Acceptation des ausgegegenen Wechsels vorerst zu contramandiren, alsdann soll er solche Contramande mit der andern Post, von Ausgebung des Wechsels angerechnet, absenden, und wann der Wechsel nicht an Ordre lautet, oder mittlerweile nicht acceptiret worden, so ist derselbe damit vernichtet und erloschen, da aber ein solcher bereits acceptiret, oder auf Ordre hielte, so behält diese Acceptation dessen ohngeachtet ihre völlige Krafft und Verbündnüß, und muß der Trassant wegen des ihm unabgetragenen Werths, sich an den Remittenten halten, und auf vorbesagte Weise seine Befriedigung beytreiben

Art. IV.

Wäre aber abgeredet, daß der Remittent und Geber die Summa des empfangenen Wechsel-Brieffes nicht eher vergüten solte, als biß Nachricht eingekommen, daß der erhandelte Wechsel-Brief acceptiret worden, so soll der Geber dem Trassanten einen Versicherungs-Schein zustellen, in welchem, daß er diesen Wechsel-Brief, haltend auf eine darinnen denominirte Summe, wohl empfangen, deutlich gemeldet wird, nach erhaltener gewissen Nachricht aber, daß solcher gebührend honoriret worden, muß der Geber gegen wieder Einliefferung dieses Interims-Scheins die Summa des empfangenen Wechsel-Brieffes ohngesäumt bezahlen, widrigensalls mag solche, wie bereits gemeldet, mit parater Execution beygetrieben werden; Würde jedoch der versandte Wechsel mit Protest wieder zurücke kommen, alsdann soll der Trassant nicht allein diesen Schein ohne Verzug wieder zurück geben, sondern auch in allen den Remittenten schadlos halten, und von den angewandten Protest und andern Unkosten befreyen.

Art. V.

Ein jedweder Geber oder Remittent ist gehalten den Prima-Wechsel-Brief an den Ort, wo er gerichtet, es sey derselbe nach Sicht, so kurtz und lang er wolle, oder á dato bey erster Post zur Acceptation

ceptation zu versenden; Da aber jemand hierinn nachläßig seyn, und den Zieher dadurch erweißlicher Schade zukommen würde, lieget derselbe zu des Remittenten Lasten, und bleibet der Trassant von aller Ansprache befreyet, es wäre dann, daß jener durch einen Beweiß ausfündig machen könte, daß er durch Unsicherheit der Wege, Wassersnoth, Krieges-Unruhe und andere erhebliche Ursachen daran verhindert wäre. Indessen, wann Prima zur Acceptation versandt, so mag der Remittent sich der Secunda und Tertia, um damit anderwärts negotiiren zu lassen, wohl bedienen; es muß aber darauff verzeichnet, bey wem der Prima anzutreffen sey, und der Zahlungs-Termin durch diese Verhandlung nicht versäumet werden. Solte aber solcher überschritten, und der Bezogene darauff fallit werden, muß der Versäumer den Schaden tragen, und ist deßfalls an den Zieher einen Regreß zu nehmen keineswegs befugt.

Art. VI.

Ein jeweder Zieher und Trassant ist gehalten von seinem Wechsel-Brief und gethaner Tratta demjenigen, an den er den Wechsel-Brief gezogen, richtig zu avisiren, und den Aviso-Brief entweder auf der ersten Post zu übersenden, oder mit dem Wechsel-Brief zugleich überlieffern zu lassen. Damit auch solcher um desto gewisser möge honoriret werden, hat er hiebey ausdrücklich anzuzeigen, woher die Bezahlung und Provision wahr zu nehmen sey, wann solches nicht geschehen, muß er allen daraus entstehenden Schaden ihm selbst beymessen, und mag er an dem, auf welchen solcher traßiret ist, obgleich derselbe sonsten sein Debitor wäre, wegen des, bey entstehender Acceptation eräugenden Nachtheils und Unkosten, sich nicht erhohlen; Gleichergestalt hat auch der Trassant in dem Aviso-Brief sich wohl vorzusehen, daß er dem Acceptanten solche Mittel vorschlage, welche ihm annehmlich seyn können, widrigenfalls er solchen Brief zu acceptiren nicht schuldig ist.

Art. VII.

Wann aber der Bezogene die angewiesene Tratta nicht annehmlich hielte, kan er dennoch zu Ehren des Trassanten solchen acceptiren, und ist der Trassant auf andere Weise, als von ihm vorgeschlagen, wegen der Tratta ihm zu vergnügen schuldig und gehalten.

Art. VIII.

Ein eigener, und auf des Ausgebers Person haltender Wechsel-Brief, es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere übergetragen, bedarff keiner besondern Präsentation, oder Acceptation, sondern es ist ohnedem der Ausgeber dessen auch nach den Verfall-Tag zu zahlen verbunden, oder es soll mit der paratesten Execution nach Wechsel-Recht gegen denselben verfahren werden; Da aber der Zahlungs-Termin verlauffen, und das Geld nicht abgefordert würde, stehet es in dessen Belieben, ob er das Geld bey sich behalten, oder gerichtlich deponiren wolle.

Art. IX.

Der Einhaber des Wechsel-Brieffes soll selbigen noch denselbigen Tag, da er angekommen, dem Bezogenen zur Acceptation präsentiren, würde aber die Post so späth einlauffen, daß die Präsentation bey Sonnenschein nicht könte werckstellig gemachet werden, muß solches den folgenden Tag geschehen;

Jedoch soll hievon ausbeschieden seyn, wann der Wechsel-Brief mit der Post des Sonnabend Abends aus dem Reiche, insonderheit bey Winters-Zeiten, späth anhero kömmt, und die andere Post des Sontages darauff um zwölff Uhren dahin wieder abgehet, auf welchem Fall der Wechsel-Brief biß 7. Uhr annoch zur Acceptation mag präsentiret werden; Bey einfallenden Feyertag aber kan derselbe zwar präsentiret werden, es ist aber der Bezogene solchen zu acceptiren nicht schuldig; sondern kan seine Erklärung biß auf folgenden Tag differiren und aussetzen.

Art. X.

Sonsten muß auf geschehener Präsentation und verwegerten Acceptvtion der Einhaber des Wechsels noch selbigen Tages davon protestiren lassen; Will er aber demjenigen, auf welchen der Wechsel-Brief gezogen, zugefallen noch drey Tage warten, soll ihm solches, wofern immittelst keine Post nach den Ort, allwo die Valuta bezahlet ist, abgehet, freystehen, und zu keinem Präjudiz gereichen, es muß aber solchenfalls der Bezogene seine Resolution annoch 6. Stunden vor Abgang der Post von sich geben, damit, im Fall er die Acceptation refusirte, noch Zeit zum Protest übrig seyn möge; Da er auch solchen alsdann acceptiren wolte, und der Wechsel-Brief auf Sicht lautete, hat er die Acceptation auf das Datum der Präsentation zu setzen, widrigenfalls muß der Einhaber davon protestiren lassen.

Art. XI.

Nach Verfliessung solcher drey Tage, muß der Einhaber des Wechsel-Briefes, wegen nicht geschehener Acceptation, ungesäumt protestiren, den Protest mit der ersten Post an den Remittenten, oder letztern Indossenten zurück senden; den Wechsel-Brief aber bey sich behalten, biß derselbe verfallen, will alsdann derjenige, auf welchen er gezogen, sich annoch zur Bezahlung verstehen, muß der Einhaber, dafern kein Tertius immittelst dazwischen gekommen, der zu Ehren und in Regard des Ziehers und Indossenten solchen acceptiret, (als welcher alsdann abzustehen keineswegs schuldig ist,) solche Gelder empfangen; Jedoch daß die auf den Protest verwandte Unkosten zugleich mit bezahlet werden müssen; verbleibet aber jener in Bezahlung derer Gelder annoch wegerlich, so muß der Einhaber des Wechsels über den Haupt-Stuhl, Kosten, Schaden und Interessen nochmahls protestiren, und darauff den Protest nebst den Wechsel-Brief mit der ersten Post zurück senden.

Art. XII.

Nach empfangenen ersteren Protest muß der Geber des Wechsels, oder Transmittent innerhalb 24. Stunden dem Zieher solches wissen, oder woferne derselbe abwessend, seiner Frauen oder Bedienten dessentwegen Nachricht ertheilen lassen; Da aber hierunter etwas versäumet, und dem Zieher hierdurch einiger Schade zukommen solte, ist derselbe zu des Remittenten Lasten, und mag der sonsten ihm zustehende Regreß gegen den Trassanten ihm nicht zu gute kommen.

Art. XIII.

Wann jemand einen Wechsel-Brief ausgegeben, oder indoßiret hätte, welcher an bestimmten Ort nicht acceptiret würde, und davor ein Protest zurücke käme, so ist der Ausgeber schuldig den

Remittenten innerhalb 24. Stunden Capital, Wechsel, Kosten, Schaden und Interessen entweder baar zu bezahlen, oder andere Ordre gegen den Verfall-Tag zustellen, und zugleich auf den Fall, daß die Bezahlung alsdann nicht erfolgen solle, sufficiante Caution, entweder durch Pfänden, oder anständigen gnugsamen Bürgen, zu verschaffen; widrigenfalls mit parater Execution gegen denselben soll verfahren werden.

Art. XIV.

Wechsel-Briefe, so an Ordre zu bezahlen lauten, sollen behörig indoßiret werden, und soll das Indossement in Bianco nicht validiren, sondern der Giro mit Nahmen dessen, an wem solche zu bezahlen, welcher Gestalt die Valuta empfangen, auch auf welchem Dato die Contrahenten hierüber sich verabredet, völlig ausgefüllet und compliret werden.

Art. XV.

Da aber kein richtiges Indossement verhanden, und der Giro nicht völlig compliret wäre, mag dahero der Bezogene die Acceptation, auch nach den Verfall-Tag, die Zahlung nicht verwegern, wann nur der Präsentant in einer gewissen Zeit das Indossement richtig zu liessern sich offeriret, und zu des Acceptanten Versicherung gnugsame und annehmliche Bürgschafft bestellet.

Art. XVI.

Die Acceptation des Wechsel-Briefes soll mit eigenhändiger Unterschrifft des Acceptanten Nahmen und Zunahmen, auch mit Beyfügung des Dati geschehen; wann hierinn etwas ermangeln würde, ist der Präsentant solche nicht anzunehmen schuldig; sondern kan davon, als wäre die Acceptation gäntzlich refusiret worden, protestiren lassen. Es muß auch diese Acceptation pure und ohne Anhang eines Bedings und Reversats, als daß der Acceptant alsdann nur, wann die Remisse vor dem Verfall-Tag richtig einkommen solte, zur Bezahlung wolte gehalten seyn, verrichtet werden, widrigenfalls muß der Einhaber hievon gleichfalls protestiren lassen.

Art. XVII.

Wann der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestelleten Wechsel-Brief nur pro parte acceptiret, und der Einhaber des Wechsel-Briefes solches annähme, ist die Acceptatio particularis zu rechte beständig, und ist der Acceptant ein mehreres zu bezahlen nicht gehalten; Jedoch muß dieser Acceptation ausdrücklich beygefüget werden, daß dergestalt hierüber conveniret, und der Einhaber damit wäre wohl zufrieden gewesen, wann aber ohne Meldung einer Convention der Acceptant nur solchen auf eine gewisse Summe acceptiren würde, ist die Exprimirung der Summe pro non adjecta und dafür, als wann sie nicht beygefüget, zu halten, und derselbe die völlige Summe zu bezahlen schuldig.

Art. XVIII.

Es mag auch sonsten dem Einhaber des Wechsel-Brieffes keine Acceptation zum Theil obtrudiret werden; sondern falls er damit nicht zufrieden seyn wolte, kan er davon protestiren lassen.

Art. XIX.

Wann die Acceptation gebührend geschehen, ist der Acceptant als Selbstschuldner zu bezahlen schuldig, und mögen ihm keine Exceptionis, weder

dilatoriæ noch peremtoriæ, ins besondere Exceptio non nummeratæ Pecuniæ, oder nicht bezahlten Geldes und empfangener Valutæ, Excussionis, Divisionis, Compensationis, oder was es sonsten vor andere Exceptiones mehr seyn möchten, dagegen zu statten kommen; sondern, wann der Tag zur Bezahlung verfallen, ist er schuldig, in primo termino, in Person seine Hand zu recognoscіren, und da er solche recognoscіret hat, muß er sogleich die Bezahlug leisten, oder es soll mit der Execution auf seine bewegliche Güther, oder so derselben so viel nicht verhanden wären, mit personalen Arresten, wann er gleich mit Immobilibus angesessen, gegen denselben verfahren werden. Gleicher gestalt soll auch mit des Acceptanten Erben, so derselbe mit Tode abgehen würde, gehalten werden, und mag ihnen der sonsten in den Rechten verstattete annus deliberandi nicht zu gute kommen; Daferne sie aber Mediante Inventario oder jurata specificatione die gantze Erbschafft abzutreten sich erklärten, sollen sie damit gehöret, und aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen nicht angehalten werden.

Art. XX.

Wann aber der Acceptant gegen den Einhaber des Wechsels einige Anfoderungen hätte, so er specifice nahmhafftig machen könte, mag derselbe sich hiesigen foro nicht entlegen; sondern ist daselbst zu antworten schuldig; jedoch daß die Bezahlung des Wechsels vorhero völlig geschehe. Indessen muß dennoch derselbe post rem judicatam, und vor Empfang des Geldes, gnugsame Caution pro reconsentione bestellen, widrigenfalls soll dieses Geld biß dahin, daß die Reconvention sich geendiget, gerichtlich deponiret, und in Cancellaria beybehalten werden.

Art. XXI.

Wird an einem ein Wechsel-Brief zur Acceptation übergeben, und auf Abforderung des Einhabers solcher nicht noch denselben Tag zurück gelieffert; sondern biß an den andern Morgen behalten, ist dieser Wechsel-Brief vor acceptiret zu halten, und der Bezogene zur Bezahlung auf den Verfall-Tag verbunden.

Art. XXII.

Wann jemand etwa abwesend, und indessen seine Frau, Sohn oder Diener, den Wechsel-Brief acceptiren wolte, sollen dieselbe dazu gnugsame schrifftliche Vollmacht aufzuweisen haben, in Ermangelung dessen aber ist der Principal nicht gehalten, sondern mögen nur die Acceptanten derentwegen besprochen werden. Es soll auch die Acceptation in Vollmacht des Mandantis mit Benennung dessen, und des Mandatarii eigenen Nahmen geschehen, so aber hierinn etwas ermangelte, ist der Einhaber zu protestiren schuldig.

Art. XXIII.

Es mag auch ein Dritter zu Ehren dessen, der den Wechsel-Brief ausgegeben, oder eines der Indossanten denselben wohl acceptiren, es ist aber ein solcher dritter Acceptant vor dem Notario, welcher wegen der in dem Wechsel auf den Bezogenen angewiesener und nicht erfolgter Acceptation die Protestation verrichtet, sich zu erklähren schuldig, daß die Acceptation per honor di lettera, wegen des Trassanten oder Indossanten super protesto geschehen, auch des Ziehers oder Indossanten

Nahmen

Nahmen, welchen er zu Ehren diesen Wechsel-Brief acceptiret, der Acceptation hinbey zu fügen, und wird er alsdann ein vollkommener Debitor, und ist schuldig die Bezahlung auf der Verfall-Zeit ohne aller Exception vollkömmlich zu leisten, seinen Regreß aber an denjenigen, welchen er durch diese Acceptation honoriret, zu suchen und wahr zu nehmen. Da auch der honorirte fallit würde, und gemeldten Protest ausdrücklich einverleibet wäre, daß der Acceptant auf nicht erhaltener Zahlung von demselben, seinen Regreß an die übrige bey dem Wechsel Interessirte nehmen möchte, kan er den Indossanten, so dem Honorirten immediate vorhergehet, zuerst besprechen, und von demselben biß auf den Trassanten zu Erhaltung seiner Bezahlung zurück gehen, jedoch daß er von dem Honorirten ohne Verzug dieselbe suche, u. so solche nicht von ihm zu erhalten stünde, es vorbemeldten nächst vorhergehenden Indossanten mit erster Post notificire.

Art. XXIV.

Jedoch stehet es in des Einhabers Belieben, ob er einen solchen Dritten, welcher sich zur Acceptation offeriret, annehmen wolle, oder nicht, es wäre dann, daß er durch eine Addresse dieses ohngefehren Einhalts: Mangel verhoffender Richtigkeit ist selbe bey N. N. zu finden, dahin verwiesen würde, auf welchen Fall, und da auch mehr Neben-Addressen gegeben wären, der Einhaber bey denen darinn benannten Personen wegen der Acceptation sich anzugeben, und dieselbe zu verlangen hat; Da er aber auch daselbst die Acceptation, und folglich seine Bezahlung nicht erhalten würde, ist er auch gegen solche Addressen zu protestiren gehalten, wie dann auch der Ausgeber des Wechsels auch diese Protest-Kosten zu erstatten schuldig ist.

Art. XXV.

Gleichwie aber, da bereits solchergestalt der Tertius zu Ehren des Trassanten, oder Indossanten den Wechsel-Brief acceptiret, wann der Bezogene etwa den protestirenden Wechsel-Brief nachgehends anzunehmen und zu bezahlen sich erklährete, dieser Tertius nicht anders, als gutwillig, und daß ihm seine Unkosten sammt einen Drittel pro Cent Provision bezahlet würden, davon abzustehen nicht schuldig, so ist auch im Gegentheil der Bezogene, wann er par honor de lettre den Wechsel-Brief acceptiren will, einem Tertio, welcher sich gleichfalls hierzu offeriret, zu Anfangs zu präferiren und vorzuziehen.

Art. XXVI.

Da aber derselbe Tertius, welcher den Wechsel-Brief einen Trassanten, oder Indossanten zu Ehren acceptiret hat, fallit werden solte, muß der Einhaber des Wechsels diesen Schaden tragen, und kan desfalls auf die Uebrige, welche bey diesem Wechsel interessiret, keine Ansprache machen.

Art. XXVII.

Wann ein Wechsel auf jemand, so allhie wohnhaft, gezogen wird, um denselben an einem dritten Ort zu bezahlen, so soll der Acceptant auf geschehene Präsentation schuldig seyn, denjenigen, der an einem solchen Ort die Zahlung verfügen soll, nahmhaft zu machen, und ein solches nebenst der Acceptation unter den Wechsel-Brief zu verzeichnen, bey Verwegerung dessen muß der Präsentant davon protestiren lassen, wie dann auch, wann die

Bezahlung von angewiesener Person an gedachtem Orte nicht geschehen solte, gegen den abwesenden Acceptanten dem Einhaber protestiren zu lassen gebühret. Da aber im Gegentheil der Einhaber niemand zu Einziehung der Gelder bestellen würde, mag derjenige, der die Bezahlung zu thun hat, solches versiegelt gerichtlich deponiren, und auf solche Weise von aller fernern Ansprach sich befreyen.

Art. XXVIII.

Wañ ein Geber des geschlossenen Wechsel-Briefes solchen an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lässet, so mag derselbe auch nach der Acceptation als Herr des Wechsel-Brieffes durch den Trassanten die darinn enthaltene Zahlung widerruffen lassen, oder selbst wiederruffen, und an einen andern ordonniren, es wäre dann, daß der Einhaber des Wechsel-Briefes kein blosser Mandatarius, oder Befehlhaber wäre; sondern daran ein Eigenthum hätte, und durch des Gebers Brief beweisen könte, daß solche Remise vor sein, des Einhabers eigene Rechnung, und zu seinem Nutzen geschehen wäre, oder auch sonsten für dem Geber an abgesandten Effecten, Trattes einen Vorschuß gethan, auf welchem Fall der Widerruff keine Kraft haben kan; sondern der Acceptant dem Einhaber den Werth, insonderheit, wann er ihm vor alle zukünftige Ansprache gnugsame Caution leistet, zu bezahlen gehalten ist.

Art. XXIX.

Gleicher Gestalt soll es auch mit der Widerruffung der Zahlung nach geschehener Acceptation gehalten werden, wann der letzte Indossant simpliciter und nicht an Ordre das Indossement gestellet, oder wann jemand an seinen Correspondenten Geld remittiret, u. der von ihm ausgegebene Wechsel-Brief directe, und nicht an Ordre zahlbar gestellet; so aber der Wechsel an Ordre gestellet, behält derselbe ohngeachtet des Widerruffs nach der Acceptation seine völlige Krafft, und ist der Acceptant zur Zahlung verbunden.

Art. XXX.

Vor dem Verfall-Tag muß der Acceptant nicht bezahlen, wann es aber geschehen, und dem Trassanten, oder Remittenten dadurch einiger Schade überkommen solte, ist derselbe für des Acceptanten Gefahr; Wann aber ein Wechsel-Brief an Ordre gestellet, oder an Ordre indoßiret ist, so mag der Betrogene denselben sowohl, als ein ander negotiiren, und an ihn selbst zur Bezahlung indoßiren lassen, wodurch der Wechsel-Brief vor den Verfall-Tag vollthan, und gäntzlich mortificirt ist.

Art. XXXI.

Wechsel-Brieffe, so auf Sicht lauten, müssen des Tages, da sie präsentiret, acceptiret und bezahlet, oder in dessen Ermangelung davon protestiret werden; so aber solche auf Sicht eingerichtet, und von Passagiers präsentiret werden, stehet denselben, wann sie in der ersten Stunde darauff ihre Bezahlung nicht erhalten, davon so gleich zu protestiren frey.

Art. XXXII.

Wechsel-Brieffe, so auf Sicht 3. bis 4. Tage lauten, wird der Tag nach den Präsentations-Tag von den ersten gerechnet, und hat der Acceptant so viel Tage bis zum Verfall-Tag, als darinn ausgedrucket, aber gar keine Discretions-Tage zu geniessen.

Art.

Art. XXXIII.

Wegen derjenigen Wechsel-Briefe aber, so auf mehr als 3. oder 4. Tage Sicht lauten, wird der Tag nach dem Präsentations-Tag gleichfalls vor den ersten gerechnet, es kommen dem Acceptanten aber die unten benannte Discretions-Tage zu gute.

Art. XXXIV.

Wann Wechsel-Briefe a Uso lauten, werden dadurch 14. Tage Sicht, und Doppio Uso 28. Tage Sicht verstanden, und wird hiernach halb Uso und 1 ½. Uso gerechnet.

Art. XXXV.

In diesen Wechsel-Briefen, so auf Uso oder Doppio Uso lauten, wird der Präsentations-Tag nicht gezehlet; sondern der Tag darauf vor den ersten gehalten.

Art. XXXVI.

Wechsel-Briefe aber so a Dato oder nach Dato gestellet sind, wird die Verfall-Zeit vom nächstfolgenden Tage des Dati gezehlet.

Art. XXXVII.

Die Wechsel-Briefe, so auf Monathen oder Uso von Monathen lauten, betagen auf dasselbe Datum; Die aber auf medio mense lauten, sind auf den 15. allemahl verfallen, es habe der Monath mehr oder weniger Tage.

Art. XXXVIII.

Alle Wechsel-Briefe sollen 8. Respit-Tage nach den Verfall-Tag haben, ausgenommen die Wechsel-Briefe, welche auf den Ausgeber selbst, und a Vista oder auf Sicht schlechterdinge, oder auf 2. 3. 4. Tage Sicht halten, auch wann in dem Wechsel-Brief ausdrücklich ausbeschieden, daß dem Bezogenen keine Respit-Tage zu gute kommen, sondern nach den Verfall-Tag so gleich derselbe zu bezahlen schuldig seyn solle.

Art XXXIX.

Würde jemand nach Ablauf der Respit-Tage, worunter auch Sonn- und Fest-Tage mit gerechnet werden, nicht bezahlen, muß der Einhaber innerhalb 24. Stunden die Protestation verrichten lassen, widrigenfalls hat derselbe seinen Regres an den Trassanten verlohren, und kan sich an niemand anders, als den Acceptanten erholen. Gleichergestalt ist auch der Einhaber, wann der Wechsel keine Respit-Tage hat, nach Ablauf des Verfall-Tages innerhalb 24. Stunden zu protestiren gehalten.

Art. XL.

Würde aber der letzte Discretions-Tag auf ein oder mehr Fest-Tage einfallen, ist der Acceptant den vorhergehenden Tag zeitig, und wenigstens vier Stunden vor Untergang der Sonnen zu bezahlen schuldig, da er aber hierinn nachläßig seyn würde, muß der Einhaber noch desselben Tages alsdann protestiren lassen; Wann aber sonsten der Wechsel-Brief, welcher keine Discretions-Tage hat, auf einen Sonn- oder Feyertage betagen solte, muß der Acceptant den darauf folgenden Tag ohnfehlbarlich bezahlen, oder es hat der Einhaber wegen Mißzahlung des andern Tages darauf zu protestiren.

Art. XLI.

Dafern auch ein Bezogener vor geschehener Acceptation, oder nach derselben vor den Verfall-Tag falliren solte, gebühret dem Einhaber so fort protestiren zu lassen, und an den Remittenten Nachricht zu geben, damit derselbe seines Schadens sich bey zeiten erhohlen könne.

Art. XLII.

Trüge es sich aber zu, daß ein Wechsel-Brief, welcher keine Respit-Tage hat, nach der Verfall-Zeit, oder ein anderer nach denen bereits verstrichenen Respits-Tagen einkäme, ist der Bezogene sogleich solchen zu acceptiren, und innerhalb 24. Stunden die Bezahlung zu leisten schuldig. Sonsten, und da die Respits-Tage annoch ihren Lauf haben, soll er nur allein der noch übrigen Tage sich zu bedienen haben. So aber beym Geber oder Versender des Wechsels durch Versäumnüs der Wechsel-Brief zurück geblieben, und mitlerweile der Bezogene insolvent worden, oder der Wechsel aus andern Ursachen alsdann nicht honorirt würde, bleibet der Schaden auf den Remittenten ersitzen, und mag der Zieher derentwegen nicht besprochen werden.

Art. XLIII.

Die Zahlung der Oberländischen und aus dem Reiche kommenden Wechsel-Brieffe soll in guten und Marckgängigen ⅔ und ¾ Part, und in Marckgängigen 8. 4. 6. und 3. Grotenstücken auf ½ Part, wann gleich dieselbe auf Courant lauten, geschehen, es möchte dann in dem Wechsel eine gewisse Sorte Geldes enthalten, oder auch unter den Partheyen ein anders ausdrücklich verabscheidet seyn, dieselbe aber so agio erfordern, soll das Capital mit ⅔ und Agio mit 8. 4. 6. 3. Grotenstücke bezahlet, die auch auf Müntze lauten, mögen mit diesen Sorten der 8. 4. 6. und 3. Grotenstücken allein vergnüget werden.

Art. XLIV.

Wann ein Wechsel-Brief von dem Acceptanten vollkömmlich acceptiret, nachgehends aber nicht dergestalt wolte bezahlet werden, so stehet zwar den Präsentanten frey diese Zahlung gäntzlich zu refusiren, und davon wie oben gemeldt, protestiren zu lassen. Da aber der Einhaber dasselbe was ihm offeriret wird, wie frey stehet, annehmen wolte, muß er wegen des übrigen protestiren lassen.

Art. XLV.

Der Einhaber des Wechsels ist auch keine Anweisungen oder Aslignationes an einem Dritten anzunehmen schuldig, als aber der Acceptant denselben zu baarer Bezahlung dahin verwiese, mag er zu Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Zahlung derselben sich nicht entziehen, es geschehen aber alle Assignationes auf Gefahr des Aßignanten, es wäre dann ausdrücklich verabredet, daß er den Acceptanten erlassen, und auf den Assignatum allein sehen wolte; Da aber sonsten der Einhaber des Wechsels das Geld bey dem Assignato nicht in continenti erhalten könte, muß er noch desselben Tages solche zurück lieffern, und ist der Acceptant schuldig die Zahlung selber zu verrichten, sonsten aber und in andern Kaufmannschaften muß derselbe, welcher an einem Dritten zur Zahlung aßigniret worden, wann der Assignatus in Abtrag säumhaftig seyn solte, vor Ablauf des dritten Tages die Aßignation dem Assignanti hinwiederum einhändigen, widrigenfalls soll dieselbe, als zur Zahlung angenommen, gehalten, und der Aßignant nicht ferner besprochen werden.

Art. XLVI.

Es muß auch der Einhaber auf der Verfall-Zeit das Geld von dem Acceptanten abholen lassen, so er aber das Geld nicht foderte, und immittelst eine Veränderung in der Müntze vorgienge, ist der

Acceptant

Acceptant keine andere Münz-Sorten, als diejenigen, so bey der Verfall-Zeit gang und gebig gewesen, zu zahlen gehalten.

Art. XLVII.

Es ist auch der Einhaber des Wechsel-Briefs den acceptirten Prima und indoßirten Secunda, auch befundenen Umständen nach, da der Secunda etwa nicht zur Hand wäre, den indoßirten Tertia dem Acceptanten vor der Zahlung einzulieffern gehalten, widrigenfalls der Acceptant dazu nicht verbunden; Da aber der acceptirte, oder auch wegen nicht geschehener Acceptation protestirte Prima in des Einhabers Händen nicht wäre, und der Nahme, bey welchen solcher anzutreffen, darauf geschrieben, von demselben aber nicht könte erhalten werden, so soll der Einhaber des indoßirten Wechsel-Briefes durch den Notarium zwey Proteste verfertigen lassen, und den einen dem Einhaber des acceptirten Primæ aushändigen, in dem andern aber wann, und wo gemeldter erster Protest überlieffert worden, beschreiben lassen, und solchen an den letzten Indossanten zurück senden, widrigenfalls er seinen Regreß gegen dieselbe, welche bey dem Wechsel interessirt, verlohren hat.

Art. XLVIII.

Wann ein acceptirter Wechsel mit einem Protest unbezahlet zurück kommt, ist der Ausgeber oder Indossant, falls der Wechsel-Brief in Holland, Hamburg und andern nahe belegenen Oertern bezahlet werden sollen, und keine Rückwechselung geschehen, die Protest-Kosten, dortige Provision, Brief-Porto, und die Valuta nach den alsdann üblichen Cours, nebenst ½ pro Cent in continenti zu erstatten, und Wieder-Bezahlung zu thun schuldig; so aber Rückwechselung geschehen, und solche erwiesen würde, soll eine doppelte Provision und Courtagie, auch das Recambium nach den Cours des ersten Post-Tages ohngesäumt entrichtet und abgetragen werden. Wann aber der Wechsel-Brief aus Engeland, Franckreich oder ins Reich auf Franckfurt, Nürnberg, Augspurg, Wien oder andere Städte traßiret ist, und mit Protest zurück gesandt würde, ist der Ausgeber oder Indossant, es mag die Rückwechselung geschehen seyn, oder nicht, den Rückwechsel nach den Cours der Zeit, da der Einhaber nach dem Verfall-Tag solche auf den Zieher, oder benachbarte Oerter, als Holland, Hamburg traßiren können, nebenst Protest-Kosten, Brief-Porto und einzelen Provision nach Gewohnheit des Orts, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, abzuführen gehalten. Da aber auch der Rückwechsel würcklich geschehen zu seyn bescheiniget würde, muß überdem doppelte Provision und Courtagie vergütet werden.

Art. XLIX.

Es soll aber kein Rückwechsel auf alle Plätze dadurch er gelauffen, gut gethan werden, wann nicht der Ausgeber und Indossant dieses Wechsels bey dessen Verkauffung ein solches ausdrücklich eingewilliget, und dem Remittenten zugestanden.

Art. L.

Es soll auch der Aussteller oder Indossant dieses alles, was in den nächstvorhergehenden beyden Articulis determiniret, in continenti oder höchstens innerhalb 24. Stunden zu leisten, oder durch Pfände und Burgschaft seinem Creditori, annehmliche Sicherheit zu verschaffen schuldig seyn.

Art. LI.

In Entstehung dessen aber soll hierüber keine Gerichtliche Klage geführet, oder die Sache zu einen förmlichen Proceß veranlasset werden; Sondern in vorbeschriebenen Fällen auf vorgezeigte Wechsel-Briefe, und dabey verhandene Protesten entweder von unsern p.t. präsidirenden Herrn Burgermeister, oder verordneten Herrn Richter des Nieder- und Gast-Gerichts, wie solches die Beschaffenheit der Summen erheischet, extrajudicialiter ein Mandatum de solvendo abgelassen, und wann darauf in continenti keine Bezahlung erfolgen solte, nach docirter Insinuation des abgelassenen Mandati, und Ablauf 24. Stunden unausbleiblich mit der Execution verfahren. Da auch bey jemand an Baarschaften, Gütern oder Waaren nicht so viel verhanden wäre, woraus der Creditor könte befriediget werden, oder auch alsdann keine annehmliche Bürgen stellen könte, so soll der Schuldner nach dem Schuld-Gefängnüß gebracht, allwo der inhaftirte Debitor, so lange sich derselbe einiger massen unterhalten kan, den Unterhalt aus dem Seinigen anzuschaffen, als er aber nicht mehr übrig hätte, soll der Creditor, welcher ihn zur Haft bringen lassen, täglich 6. Groten zu seiner Unterhaltung zu reichen schuldig seyn.

Art. LII.

Wann ein acceptirter Wechsel-Brief nicht gebührend bezahlet wird, und davon protestiret worden, so kan der Einhaber zwar den Acceptanten zu erst zur Zahlung anhalten; Jedoch muß er seinen nächsten Remittenten oder Indoßirer davon Nachricht geben und den Protest übersenden; so aber demselben ein solches nicht ständig wäre, muß er seinen Regreß, wegen Capitals-Schaden und Unkosten an den letzten Indoßirer, falls derselbe nicht fallit und insolvent wäre, nehmen; Da er aber von denselben keine Befriedigung erhielte, und von verschiedenen der Wechsel-Brief indoßiret wäre, muß er allemahl den nächsten Indoßirer besprechen, und ohne Verbeygehung einer Persen, wann nemlich die nechstfolgende nicht notorie fallit ist, bis auf den Trassanten zurück gehen, und darf er diese Ordnung keinesweges unterbrechen, oder muß gewärtigen, daß er vor der Hand mit seiner Action zurück gewiesen werde.

Art. LIII.

Wann der Einhaber den Acceptanten zu erst anfasset, bleiben nichts destoweniger der Traßirer, als alle andere Indoßirer, bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhaftet, es stehet auch dem Einhaber frey von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indoßirer zu besprechen, wie er dann auch von dem letzten Indoßirer wieder abgehen, und den Acceptanten zur Zahlung anhalten, und sich also dieser Variationen wol gebrauchen mag.

Art. LIV.

Da ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren worden, der Acceptant dennoch der Schuld geständig wäre, ist er schuldig den Belauf des Wechsels zu bezahlen, wann der Präsentant ihm gnugsame Caution vorhero geleistet, daß er ihm von dem Remittenten und Indossanten einen zu Recht beständigen Mortifications-Schein innerhalb kurtzer Frist zu wege bringen, solchen einlieffern, und von jedermänniglichen Ansprache befreyen wolle.

Art. LV.

Weilen es auch zuweilen sich zuträget, daß ein bezahlter Wechsel-Brief verleget oder nicht abgefodert wird, als sollen alle Wechsel-Briefe, wann derentwegen nicht protestiret worden, nach Verlauf sechs Wochen von dem Verfall-Tag angerechnet, entkräftet und vor bezahlet gehalten werden; Da aber einer einen Wechsel-Brief auf sich selbst gestellet hätte, kän derselbe, wann er gleich nicht protestiret wäre, ein gantz Jahr durch als ein Wechsel-Brief validiren, nach solcher Zeit aber hat er nur die Kraft einer schlechten Obligation, und mag dergestalt die darinn enthaltene Summe gefordert werden.

Art. LVI.

Wann einer einen Wechsel-Brief acceptiret, oder auch würcklich bezahlet hätte, und der Trassant nachgehends in Abgang der Nahrung gerathen, und fallit werden solte, derselbe aber Waaren von demselben in Commißion oder sonsten in Händen hätte, mag er von den empfangenen Waaren sich wohl bezahlet machen; Jedoch muß er bey dem p. t. präsidirenden Herrn Bürgermeister oder dem Herrn Richter, nachdem es die Summe erfordert, verlangen, daß solche durch einen Mäckler mögen verkauffet, da ihm dann sein Vorschuß aus denen gelöseten Geldern soll ohngesäumet eingehändiget, das Uebrige aber dem Concurs zu gute kommen.

Art. LVII.

So mag auch ein Pfand, so ein Einhaber eines mit Protest zurück gekommenen Wechsels, oder ein Indossant zu seiner Sicherheit in Händen hat, weiter mit Arrest nicht bekümmert werden, als es mehr, dann des Creditoris Prätension ist, importiret; Der Einhaber ist auch nicht schuldig von diesem seinem Pfand abzustehen, es wäre dann daß ihm sein Capital, Interesse und Unkosten vorhero würcklich offeriret und bezahlet würden.

Art. LVIII.

Wechsel-Briefe haben in Concursibus Creditorum keine Präferentz; sondern sollen unter die Chirographischen Schulden, wann sie gleich clausulam sub hypotheca bonorum in sich verfassen, gerechnet und gesetzet werden.

Art. LIX.

Weilen auch der Kaufmannschaft sonderlich daran gelegen, daß die Wechsel-Sachen durch weitläuftige Appellation-Processe nicht mögen protrahiret und verzögert werden, so soll in denen Fällen keine Appellation quoad effectum suspensivum; sondern nur quoad devolutivum statt haben, und dem letztem Reichs-Abschiede gemäß nach der Sachen Ermäßigung dem Richter erster Instantz entweder mit, oder ohne Caution der Creditoren die Executiones zu vollziehen, und die Schuldner zur Zahlung anzuhalten unbenommen seyn; Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann der Schuldener nach abgesprochenem Definitiv-Urthel dagegen Restitutionem in Integrum, oder ein anderes Remedium suspensivum ergreiffen würde.

Art. LX.

Denen Fremden soll so wohl, als den Unsrigen in diesen Wechsel-Sachen bey Concursen und sonsten gleiches Recht angedeyhen, es wäre dann, daß erweißlich gemachet werde, daß die Unsrigen in ihren Anforderungen anderwärtig zurück gesetzet würden, auf welchen Fall das Jus talionis Platz haben, und mit denselben auf gleiche Weise billig verfahren wird.

Art. LXI.

Gleichwie nun dieses Wechsel-Recht von denen Briefen, welche zu Fortsetzung der Handlung um Gelder von einem Ort zu den andern überzumachen, nicht aber von solchen Briefen, so nur in Form eines Wechsel-Briefs auf Schulden oder sonsten gestellet, zu verstehen, als soll dieses Recht nicht allein unter Kaufleuten, sondern auch allen und jeden, was Standes dieselbe auch seyn mögen, statt haben und observiret werden; Die Minderjährige aber sind hieran nicht gehalten, es wäre dann, daß sie schon einige Zeiten in Handlung wären begriffen gewesen, und ihren eignen Geschäfften vorgestanden hätten. Promulgatum Bremen, 1712. den 22. Mart.

Bremmer, ist in Bergwercken ein Ort, wo ein Schacht gesprenget oder getheilet ist, daß er nicht in einem Seile nieder gehet. Dieses geschiehet, wenn die Bergleute, einer von oben nieder, und der andere von unten hinauf, gegen einander arbeiten, im Zusammenkommen aber einander verfehlen, wenn der eine auf dieser, der andere auf jener Seite heraus kömmt. Hertwigs Bergbuch p. 91.

Bremmer-Schacht, ist ein Schacht, welcher noch nicht die behörige Teuffe zu einem zweymännischen Schacht erlanget hat, sondern welcher nur von einem Manne gezogen wird, welches gebremmert heist.

Brems, ist ein lang Holtz in Bergwercken, so in die Erde eingeschlagen und zum Umwinden derer Seile gebraucht wird, wenn Holtz in die Grube gelassen werden soll. Hertwigs Bergbuch, p. 91.

Brems-Rad, ist ein klein Rad in der Kehr-Rads-Welle, welches oben und unten mit zwey starcken Höltzern durch eine Handhabe, so die Bremse heist, gehemmet und aufgehalten wird. Hertwigs Bergbuch, p. 91.

Brendolo, Lat. *Brendulum*, eine kleine Stadt nebst einem Hafen auf einer kleinen Insel in der so genannten Lagune, zwischen dem Einfluß des Po und der Stadt Venedig, der sie gehöret. Plinius Hist. Nat. III. 16. nennet ihn Portum Brundulum. Cellarius Notit. Orb. Ant. II. 9. §. 125.

BRENDULUM, siehe Brendolo.

BRENNÆ VALLIS, siehe *Bregna (Valdi)*.

BRENNE, ist eine Art von leichten Frantzösischen Zeugen. Einige sind schlecht, andere aber mit Seide durchstreift. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Brennende Bohne, siehe Bohne.

Brennender Hanen-Fuß, siehe Hanen-Fuß.

Brennende Wald-Rebe, Wald-Rebe mit weissen Blumen, Blasenziehende Wald-Rebe, *Clematis urens*, Tab. Hat einen überaus scharffen und recht brennenden Saft. Wenn das Kraut zerstossen aufgelegt wird, so ziehet es grosse Blasen. Die Blüthen lässet man mit gemeinem Oel einweichen, und verfertiget daraus ein besonders Oel, welches im Hüft-Weh und andern innerlichen Schmertzen gelobet wird. Mit denen Blättern kan man in Fiebern Blasen ziehen.

Brenner, so heisset in denen Schmeltz-Hütten derjenige, welcher auf das Feuer und den Ofen Achtung hat.

Brenn-Erde, siehe Torff.

Brennhaus, ist auf Bergwercken und in Schmeltz-Hütten 1) darinnen das Blick-Silber vollends rein gebrannt wird, 2) darinnen die bey Zwittern befindliche Unart von Kieß, Eisenschuß, und andern abgebrannt wird, und dieses geschichet in einem Brenn-Ofen, der wie ein ablänglichter Back-Ofen gestaltet, mit zwey runden Löchern, da man durch eines das Feuer regieret, und durch das fördere den Zienstein rühret. Hertwigs Bergbuch p. 92.

Brenn-Holtz, ist auf Bergwercken ein kurtz Küfern Holtz, welches im Brenn-Hause auf die Teste und Silber geleget, auch nebst der Kohlen die Silber rein brennet. Hertwigs Bergbuch p. 92.

Brenn-Knecht, ist derjenige, welcher im Brennhause, wo die Blick-Silber zur Feine gebracht werden, die Zurichtung bey denen Testen, und andere Arbeit daselbst, zu verrichten hat.

Brenn-Kolbe, heist zwar insgemein das gantze Gefässe, darinnen man zu destilliren, und die so genannten gebrannten Wasser, oder sonst einen Spiritum dadurch abzuziehen pfleget, es wird aber auch insonderheit nur dasjenige Stück also genennet, darein die Materie, so abgezogen werden soll, gethan wird.

Brenn-Kraut, siehe Hanen-Fuß, ingleichen *Verbascum*.

Brenn-Meister, ist derjenige, welcher in Hütten darauf bestellet ist, daß die Rösten recht gebrannt und getäutet werden, und dieser hat seine Brenn-Knechte unter sich. Hertwigs Bergbuch p. 92.

Brenn-Nessel, siehe Nessel.

Brenn-Nessel-Saamen, siehe Nessel.

Brenn-Ofen, ist ein Ofen im Brenn-Hause, welcher wie eine Schmiede-Esse gebauet, da vor dem Gebläse eine tieffe Höhlung, darein der Test mit denen Silber-Stücken gesetzet, und daselbst das Silber zur Feine gebrannt wird; an andern Orten geschiehet es unter der Muffel. In Silber- und Zinn-Hütten aber ist es ein grosser gewölbter Ofen, mit einem Mundloch, als ein Back-Ofen, darinnen der Schlich geröstet wird, damit die räuberische Unart gedämpfet werde. Hertwigs Bergbuch p. 92.

Brenn-Ofen, (chymischer) siehe Ofen.

Brenn-Ofen anlassen, heist so viel, als denselben anzünden. Hertwigs Bergbuch p. 92.

Brenn-Ort, ist in Bergwercken, wo man Holtz setzet, und das Gestein mit Feuer mürbe macht. Hertwigs Bergbuch p. 92.

Brennung, heist bey denen See-Leuten, wenn die Wellen über die Sand-Bäncke scharf hinfahren und rollen.

Brenn-Wurtzel, Lat. *Flammula Jovis*, wächst in Oesterreich und Siebenbürgen wild in denen Büschen; anderwärts aber wird es in denen Gärten unterhalten: Das Kraut zerstossen aufgeleget, ziehet Blasen auf.

Brenn-Zeug, darunter werden die Brenn-Kolben mit ihren Helmen, oder die Blasen mit ihren Hüten, Röhren, Kühl-Fässern, Recipienten oder Vorlagen, nebst denen darzu gehörigen Oefen verstanden.

BRENTA, siehe *Brente*.

BRENTA, *Medoacus major*, *Brentsia*, ein Fluß, welcher im Bischofthum Trient entspringet, und sich unterhalb Padua in den Golfo di Venezia ergeust. Die Regierung zu Venedig hat 1710. diesen Fluß vertieffen lassen, um dadurch die von Padua nach Vicenza und andern Orten gehende Schiffarth zu befördern.

BRENTA, ein Gebinde in Italien gebräuchlich, hält 2. Botte oder 96. unserer Maase.

BRENTE, auf Italiänisch *Brenta*, ist ein Getränck-Maas, das sonderlich zu Rom gebrauchet wird. Der Brenta hält 96. Bocale, oder 13½ Rubbia. Brenta zu Verona hält 16. Bassée. Savary Dict. Univ. de Comm. S. auch *Boccale*.

Brentford, eine wohlbewohnte Marckt-Stadt in der Landschaft Middlesex, in Engelland, am Fluß Brent, wo derselbe in die Temse fällt.

BRENTSIA, siehe *Brenta*.

BRENTZIN, siehe Palmen-Baum.

Breranne, ein Dorf in Lothringen, dessen Einwohner werden vor die besten Giesser in Europa gehalten, sonderlich der Canonen, Mörser und Glocken; sie werden gemeiniglich in die Giessereyen Franckreichs und anderer Länder gehohlet; man kan diese Kunst als eine Art der Handlung vor die Lothringer ansehen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Brescia, Bresse, die Hauptstadt der Landschaft Brescians, im Venetianischen Gebiethe, in welcher Gegend schöner Weitzen und anderes Getreyde, wie auch viel Wein, Oel und allerhand schöne Garten-Früchte wachsen. Man macht an diesem Orte sehr gutes Gewehr, welches in gantz Italien und auch in andern Ländern æstimiret wird; daher einige meinen, daß die Italiäner dieser Stadt deswegen den Nahmen *l'armata*, das ist, die gewaffnete, gegeben: wiewohl andere sagen, daß solches in Ansehung des starck befestigten Castels daselbst geschehen.

Brescians, Lat. *Ager Brixianus*, eine Landschaft in Italien, welche gegen Norden die Unterthanen derer Graubündter, gegen Westen die Landschaft Bergamosco, gegen Süden das Cremonesische, und gegen Osten das Mantuanische, Veronesische und Tridentinische zu Gräntzen hat, und denen Venetianern gehöret. Sie hat ungefähr in der Länge 70000. und in der Breite 25 bis 30000. Schritte, und soll sie in die 450. Städte, Flecken und Dörffer haben, unter welchen Brescia, Chiari, Salo, Sabio, Idro, Desenzano, Edolo und Iseo die vornehmsten sind; ingleichen sind in selbiger die Seen Lago di Garda, Lago d'Iseo, Lago d'Idro, und die Flüsse Oglio und Chiese. In dieser Landschaft wächset viel Getreyde, insonderheit schöner Weitzen, Wein, Oel und Garten-Früchte, auch hat sie ein reiches Eisen- und Ertz-Bergwerck.

BRESICATE, ist eine Art von Zeuge aus Engelland, mit welchen mit denen Schwartzen, die jenseit dem Flusse Gambia wohnen, bis an den Fluß Serre-Lionne, einige Handlung getrieben wird. Die besten zu dieser Handlung sind die blau und rothen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BRESIL, siehe Brasilien.

Bresilien, siehe Brasilien.

Bresilien-Baum, siehe Brasilien-Holtz.

Bresle, ist ein Fluß in Franckreich, entspringt in der Normandie und ergeust sich in den Oceanum.

Bresnitz oder Brzeznice, eine Stadt im Satzer-Creise in Böhmen, welche vor einen festen Paß an Böhmer Walde gehalten wird, am Fluß Eger gelegen. Sie hat auch ein gutes Eisen-Bergwerck. Zeiller Topogr. Bohem. p. 14.

BRESOLETTE, eine Stadt in der Landschafft Perche, hat Eisen-Hämmer. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BRESSE, eine Provintz in Franckreich zwischen denen Flüssen Saone, Seille, Rhone und Ains, erstreckt sich in die Länge von Monsintond bis Caluire, nahe bey Lion auf 16, und bey St. Laurent bey Macon nach Senieres an der Ains in die Breite auf 9. Frantzösische Meilen. Die Rhone scheidet sie von Savoyen und Dauphine, die Saone vom Hertzogthum Burgund, von Beangolois und Lyonnois, gegen Mitternacht ist Franche-Comte, und gegen Morgen eine Ecke von der Schweitz. Einige begreiffen auch mit unter Bresse die Souveranite von Dombes, nebst Bugey, Valromey, Michaille, und der Baillage von Gex, welche Oerter dem Könige Heinrich IV. im Jahr 1601. vor das Marggrafthum Saluzzo sind abgetreten worden. Das Land ist fruchtbar an Korn und Hanf, ingleichen giebt es Wein, viel Fische und Feder Wildprät, womit guter Handel getrieben wird.

Bresse, Stadt, siehe Brescia.

BRESSICI, siehe Brescia.

Breßlau, *Vratislavia, Wratislavia, Budorgis*, die Haupt-Stadt des gantzen Landes Schlesien, am lincken Ufer der Oder, 8. Meilen von Liegnitz, und 33. von Prag gelegen; mitten hindurch flüsset der Fluß Ohle, der sich daselbst mit der Oder vereinbaret. Sie ist groß, reich und befestiget, treibet starcke Handlung, und wird das Auge Schlesiens, ingleichen eine reine Jungfrau, (weil sie noch niemahlen von einem Feinde bezwungen worden,) genennet. Zu Anfange dieses 1741. Jahres aber hat der Glorwürdigste König in Preussen Friedrich der andere, diese vortreffliche Stadt der Jungfrauschafft entlediget. Es werden daselbst jährlich 4. grosse Märckte, als 1.) auf Mitfasten, 2.) auf Johannis, 3.) auf Creutz-Erhebung, und 4.) auf Elisabeth-Tag gehalten; worauff von denen in der Schlesien gelegenen Städten die Handelsleute viel Schlesische Waaren bringen und daselbst verhandeln. Allhier, wie auch im gantzen Lande wird Buch und Rechnung gehalten in Rthlr. Groschen und Kreutzern. 1. Rthlr. hat 30. Kayser- oder Silber-Groschen oder Böhmen, 45. weisse Groschen oder 90. Kreutzer. 1. Kayser-Groschen, Silber-Groschen oder Böhme hat 1 und ½ weissen Groschen, 3. Kreutzer, 4. Gröschel, 6. Dreyer oder 12. Pfennige. 1. weisser Groschen hat 2. Kreutzer oder 3. Dreyer. 1. Kreutzer hat 4. Pf. 1. Gröschel hat 3. Pf. und 1. Dreyer hat 2. Pf. 1. Gulden oder 2. Drittel-Stück hat 20. Kayser-Groschen, Silber-Groschen oder Böhmen. 1. Schlesischer Thaler, so nur eine fingirte Müntze ist, hat 24. Silber-Groschen oder Böhmen, 36. weisse Groschen oder 72. Kreutzer. Die Kayserlichen 1 Sechstheil oder 15. Kreutzerstücke sind vor wenig Jahren erhöhet, und auf 18. Kreutzer gesetzet worden, bald darauff aber auf 17. Kreutzer, so sie biß dato noch gelten, und werden damit alle Wechsel-Briefe bezahlet und negotiiret. 2. Silber-Groschen-Stücke, so zu 6. Kreutzer gemüntzet, sind auf 7. Kreutzer erhöhet, und gelten noch also. 1. gemüntzter vollwichtiger Ducaten gilt 80. Silber-Groschen, weniger oder mehr, in current-Gelde. 1. Species Rthlr. gilt 40. Silber-Groschen, weniger oder mehr, in current-Gelde. Pohlnisches Geld ist 7. a 8. pro Centum, nach advenant, besser als Kayserlich Geld. Sächsische, Lüneburgische und Brandenburgische Drittel sind 2, 3, a 4 pro Cento besser, denn Kayser-Geld. Sonsten wird von Hamburg ab, per Breßlau gewechselt, auf 4. Wochen dato, nach den dato des Wechel-Briefes, in Rthlr. Kayserliche Müntze mit erhöheten 17. Kreutzern zu zahlen, wofür nach Abzug 30. pro Cento Lagio, weniger oder mehr, die Valuta daselst in Banco abgeschrieben wird. Von denen aber wechseln sie auf gleichen dato, und stellen die Briefe auf Rthlr. di Banco, bezahlen aber die Valuta mit 30. pro Cento Lagio, weniger oder mehr, in vorgedachten erhöheten Kayserlichen Gelde. Es haben die Wechsel-Briefe allda 6. Respect-Tage, ehe sie protestiret werden können, ausser diejenigen, so unter acht Tage Sicht sind, welche innerhalb 24. Stunden bezahlet werden müssen. Von Breßlau ab wird vielfältig auf Wien gewechselt, und zwar für 100. Rthlr. Kayser-Geld in Wien 101, biß 102. weniger oder mehr, Kayser-Geld zu haben; Auf Amsterdam 6. Wochen dato, um für 130. Rthlr. weniger oder auch mehr Kayser-Geld, 100. Rthlr. in Banco, oder auch für 127. Rthlr. weniger oder auch mehr Kayser-Geld, 100. Rthl. Cassa- oder current-Geld zu haben. Auf Dantzig a uso oder 14. Tage Sicht um 400. Rthlr. Kayser-Geld, 93. a 94. Rthlr. weniger oder mehr, Pohlnisches Geld zu haben. Die Wechsel-Briefe, welche in current zu zahlen gestellet, werden daselbst in Ducaten zu 80. Kayser-Groschen, oder in Species Rthlr. zu 40 Kayser-Groschen gerechnet und bezahlet, weil zwischen current und erhöheten Kayserlichen Gelde anitzo bey nahe 4. pro Cent weniger oder mehr, Differentz ist. Das Gewichte und Maas in Breßlau anbelangend, so ist solches eben wie in gantz Schlesien beschaffen; Siehe Schlesisches Maas und Gewichte. Sonst kommt von Wien nach Breßlau Aurum Pigmentum und Queckfilber; von Breßlau gehet nach Wien allerhand Fisch-Waaren, Röthe, Pfeffer, und ander Gewürtz, es gehen auch viel Wiener Güter durch Breßlau, welche von Hamburg kom̃en, und durch Breßl. Factores nur spediret werden. Siehe Schlesische Waaren.

Breßlauer Schöps, ist eine Art Bier, so daselbst gebrauet wird, siehe Bier.

Breßlauische Wechsel-Ordnung, oder Schlesische Wechsel-Ordnung, begreiffet sowohl die der Stadt Breßlau ins besondere Kayser- und Königlich-confirmirte Wechsel-Ordnung von 1716. als auch die von Ihro letztverstorbenen Kayserlichen und Königlichen Majestät, Carln VI. Glorwürdigsten Andenckens, verneuerte General-Wechsel-Ordnung in Dero Erb-Hertzogthum Schlesien unter sich. Nachdem aber, sonderlich denen entweder nach der Stadt Breßlau selbst, oder auch auf einen jedweden andern Ort in gedachtem Hertzogthume negotiirenden Kauf- und Handelsleuten, sowohl bey Schliessung derer dasigen Wechsel, als auch was deme irgend sonst weiter anhängig, nicht undienlich, oder mißfällig seyn kan, von beyden eine etwas genauere Wissenschafft zu haben; so erachten wir solchenfalls am sichersten zu seyn, dieselben lieber von Wort zu Wort, und nach ihren völligen Innhalt, als bloß Extracts-Weise beyzufügen. Es lauten demnach selbige, wie folget:

Der Stadt Breßlau Kayser- und Königlich-confirmirte neue Wechsel-Ordnung von 1716.

Wir Rathmanne der Stadt Breßlau, bekennen und

und thun kund öffentlich hiermit vor Jedermänniglich: Demnach uns eine löbliche Kaufmanschafft, durch die verordneten Kaufmans-Eltesten, zu vernehmen gegeben, und wir auch selbsten aus der Erfahrung wahrgenommen, welchergestalt in dem allhiesigen Wechsel-Negotio unterschiedene Unordnungen eingerissen, und sich offtmahls viel weitläuftige, kostbare und langwierige Rechts-Processe und Streitigkeiten, vornehmlich darum ereignet haben: weil viel neue Casus vorkommen, welche in der bißherigen Wechsel-Ordnung nicht expriniret, noch entschieden seyn, also, daß derohalben die litigirende Partheyen Anlaß genommen, ein und andere Meynungen vor sich anzuführen, und aus fremden Wechsel-Ordnungen zu disputiren, woraus dann nicht nur wider die Natur des Wechsel-Rechts, schädliche Weitläuftigkeiten entstanden, sondern auch hiesigem Wechsel-Platze, bey denen Ausländern, übele Nachreden zugezogen worden; Derohalben Eine löbliche Kaufmannschafft, um diesem Uebel abzuhelffen, und mehrere Verwirrung zu verhüten, bey uns inständig angehalten, die alte Wechsel-Ordnung zu revidiren, und zu verbessern, dessentwegen dann sie auch Uns gewisse von ihnen zusammen getragene und hierzu dienliche Articulos, übergeben, mit gehorsamer Bitte, selbige untersuchen zu lassen, und so dann durch unsere Obrigkeitliche Ratihabition zu approbiren: Und nun Wir, selbige hierauf in reiffe Erwegung und genaue Untersuchung gezogen, und darbey befunden haben, daß sie dem Commercio, insonderheit dem Wechsel-Negotio, sehr verträglich, auch zu Abschneidung vieler Disputationum und Streitigkeiten sehr dienlich, und andern Wechsel Ordnungen, nach dem Wechsel-Rechte, gemäß sey; Als haben Wir selbige, nachdem Wir sie in eine gewisse Ordnung gebracht, und Obrigkeitlich approbiret, Ihro Kayser- und Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr auch, selbige unterm 30. Januarii dieses 1716den Jahres, in allen ihren Puncten und Artickeln, allergnädigst confirmiret, zu jedermans Wissenschafft öffentlich publiciren lassen, lautende von Wort zu Wort, wie hernach folget:

§. I. Soll das Wechsel-Negotium auf andere Plätze von hier einig und allein bey der Kaufmannschafft verbleiben, und keine Innung dergleichen zu practiciren befugt seyn.

§. II. Wer nun aber sonst zu seiner Bequemlichkeit, oder aus andern Ursachen, derer Wechsel sich bedienet und anmasset, derselbe, wes Standes und Condition er sonsten seyn möge, soll sowohl, als ein jedweder Kauf- und Handelsmann dieser Ordnung nach, obligiret seyn, wann er daselbst entweder das 21ste Jahr seines Alters erfüllet, oder, vor dieser Zeit seines Alters, eigene Handlung zu treiben angefangen, und sich darinnen zu etwas dadurch verbunden, selbiges zu zahlen, daß er mit keiner darwider eingewendeten Exception, es sey gleich die Valuta von dem Ausgeber des Wechsel-Briefes empfangen oder nicht, noch andern Entschuldigungen, sie werden eingewandt, oder haben Nahmen wie sie wollen, der Zahlung sich entschlagen kan; Wie dann auch, wann in dem Wechsel-Briefe stünde: Valuta mit ihnen gewechselt, solches nicht anders gedeutet werden soll, als daß die Valuta würcklich und baar empfangen sey. Würden gleich einige andere Einwendungen sich finden, welche sonsten contra Instrumenta Guarentigiata statt finden möchten, so soll es doch allerdings

bey der, in Wechsel-Sachen bekannten Regul Qui accepta paga, beständig verbleiben; Jedoch soll die Exceptio solutionis jederzeit, wann sie in continenti liquidabilis, die Exceptio Compensationis aber nur, wann, zwischen Geber und Nehmer, die Sache stehet, in denen Fällen allein, wann wiederum, Wechsel gegen Wechsel-Briefe verhanden seyn, statt haben.

§. III. So sichs nun begäbe, daß Wittfrauen oder andere Weibes-Personen, vor sich, oder ihren Mann, absonderliche Handlung führeten, und in ihrem eigenen Nahmen, einen Wechsel-Brief von sich ausgäben, ob es gleich ohne Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Curatoris, auch ohne vorhergehende Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten, geschehen, so sollen sie dennoch, selbsten zu zahlen, schuldig und verbunden seyn; auch sie, das SConsultum Vellejanum, ob sie gleich dessen nicht zuvor erinnert, noch solchem Rechte von ihnen renunciiret worden, keineswegs schützen.

§. IV. Alle Wechsel-Briefe sollen von demjenigen, auf welchen sie lauten, mit Bemerckung des Tages, und Benennung des Nahmens, selbst eigenhändig acceptiret werden; So einer aber verreiset, soll er entweder seine Frau, oder seinen Diener, der seine Handlungs-Verrichtungen an seiner Stelle vertreten thut, mit einer Procura oder Vollmacht zur Acceptation, nach Innhalt Lit. A. schrifftlich versehen, und der Acceptant soll unter seiner eigenen und seines Mandantis Nahmen mit Anführung des Jahres und Tages, seiner habenden Procuræ, die Acceptation vermercken. So lange er nun diese eingelegte Vollmacht nicht revociret und zurück nimmt, ist er, der Patron, alle diejenigen Wechsel-Briefe, so gedachte seine gevollmächtigte Frau oder Diener, acceptiret, zu zahlen schuldig, und deren Acceptation so kräftig und gültig, als wann sie von ihme selbst geschehen wäre.

Lit. A. **Vollmacht oder Procura.**

Vor N. N. Krafft welcher derselbe, wegen währender meiner Abwesenheit, die auf mich anhero kommende Wechsel-Briefe, in meinem Nahmen acceptiren kan und soll: gestallten ich alles dasjenige, was derselbe, statt meiner, acceptiret oder tractiret haben wird, vor genehm halten, und seiner Zeit, richtig zu bezahlen schuldig seyn will und werde. Zu Erkänntnis besagten N. N. seine Handschrifft wird von ihme hierunter die Form seiner Acceptation von seiner eigenen Hand zu ersehen seyn. Breßlau, d. d. Anno

(L. S.) N. N.

N. N. den Januar. Anno

in Vollmacht (oder Procuta) Herrn N. N.

§. V. Alle ankommende Wechsel-Briefe sollen, bald nach angelangter Post, zur Acceptation präsentiret werden, und ist der, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, solchen den ersten Tag zu acceptiren schuldig, besonders diejenigen Wechsel-Brieffe, so à Uso, oder auf gewisse Tage Nachsicht lauten; trüge sichs aber zu, daß er, der Acceptant, den ersten oder andern Tag nicht gegenwärtig wäre, so muß doch hernach die Acceptation allerdings auf selbigen Tag gestellet werden, als der Wechsel-Brief zum ersten mahl präsentiret worden. So fern aber der Wechsel-Brief längstens vier Stunden vor Abgang

der ersten Post an den Ort, von wannen der Wechsel-Brief gekommen, nicht angenommen worden, muß von dem Innhaber des Wechsel-Briefes protestiret, und der Protest sammt dem Wechsel-Brief bald zurück gesandt werden. Jedoch bleiben durchgehends alle Sonntage und alle Fest-Tage (an welchen nemlich Zoll- und Waag-Amt nicht offen ist) von aller Acceptation befreyet. Wann aber ein Mann sich würcklich retiriret und absentiret hätte, oder auch wegen seiner Creditoren im Arrest wäre, und sich dennoch offerirte, einige auf ihn lautende Wechsel-Briefe zu acceptiren, soll der Innhaber solche nicht anzunehmen, sondern gleich protestiren zu lassen, und damit seinen Regreß wieder an den Remittenten zu nehmen schuldig seyn. Da auch einer Wechsel-Briefe acceptiret hätte, und vor der Verfall-Zeit fallirte, soll dem Innhaber frey stehen, ohne die Verfall-Zeit zu erwarten, bald protestiren zu lassen, und sonder einiges Präjudiz, entweder den Protest nebst dem Wechsel-Brief, oder auch indessen den Protest alleine fortzuschicken.

§. VI. Solte einer, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, Hoffnung zur Acceptation geben, und also verlangen, den Wechsel-Brief hier zu behalten, so mag wohl der Protest interim fortgesendet, der Wechsel-Brief aber hier behalten werden, biß zur nächsten Post: doch daß deßwegen aller behöriger Bericht, wohin es nöthig, ertheilet werde, damit sich die Fremden salviren, oder wenigstens Caution geben lassen können. Erfolget aber alsdann die Acceptation nicht, so muß der Wechsel-Brief alsobald die andere Post an den Ort, von wannen er kommen, zurück gesandt werden, ohne ferneren Protest, obschon derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief lauter, noch längeres Nachsehen verlangte. So aber der Wechsel-Brief alsdann noch acceptiret würde, ist der Innhaber des Briefes die Acceptation anzunehmen schuldig, jedoch, daß bey denen Nachsicht lautenden Wechsel-Briefen, der Tag der ersten Präsentation, nach Innhalt des 4ten §. in die Acceptation ausdrücklich gebracht und vermercket, auch die, wegen des Protests gemachte Unkosten, deme, der solche ausgeleget, wieder gut gethan werden. Wann aber bey Verfall-Zeit die Zahlung nicht erfolgete, muß der Innhaber, wegen nicht empfangener Zahlung, über Schaden und Unkosten, noch einmahl protestiren, und dann den Wechsel-Brief, samt dem Protest, zurück senden.

§. VII. Nachdem aber nunmehro die Leipziger Post, Sonntags und Mittwochs, offtmahls spät und kaum in den Moment ankömmt, da dieselbe wieder abgehet, öffters auch viel Wechsel-Briefe dabey erscheinen, wovon man erst bey denen andern ankommenden Posten, so des Abends oder folgenden Tages einlauffen, die behörige Aviso haben kan; Als kan oder mag die Acceptation dererjenigen Leipziger Wechsel-Briefe, welche Sonnabends, oder wohl Sonntags erst eingehen, biß folgenden Montag, oder längstens Dienstags, biß um 12. Uhr, ohne daß es jemanden präjudicire, anstehen, nicht weniger die Briefe, welche Mittwoch, auch offtmahls kaum vor abgehender Post ankommen, und wegen Kürtze der Zeit, gehörige Acceptation nicht erhalten können, vielweniger, daß in entstehendem Fall, so gleich protestiret, und mit selbiger Post wieder fortgesandt werden könten, mögen, ohne daß es dem Innhaber nachtheilig fällt, den folgenden Donnerstag oder Freytag

biß 12. Uhr zur Acceptation präsentiret werden. Erfolget denn selbige nicht, so soll der Innhaber, so wohl Dienstags als Freytags Abends, solito more protestiren; doch dem, auf welchen traßiret worden, frey stehen, solche protestirte Briefe, vor Abgang der Mittwochs- als auch der andern aufn Sonntag abgehenden Post, noch acceptiren zu können; jedoch, daß ers nicht auf die letzte Stunde ankommen lasse, auch die Briefe, so am Freytage protestiret worden seyn, und alle Sonntage fortgehen müssen, annoch am Sonnabend acceptire, und dem Innhaber des Protests, die verursachte Spesen vergüte.

§. VIII. Wann einer, so anderswo wohnhafft ist, Wechsel-Briefe auf einen gewissen Tag hier zu Breßlau zu bezahlen, auf sich selbsten von sich stellete, an dem Verfall-Tag aber sich dahier noch nicht eingefunden, die Verehrung seines Briefes auch niemand andern recommendiret hätte, hat der Innhaber, wegen nicht erlangter Acceptation, (weilen der eigene Brief doch die Acceptation schon selbsten mit sich führet,) zu protestiren nicht nöthig, soll ihm auch nicht präjudiciren, wann er die Anherokunft des fremden Ausgebers und die Zahlung seines Briefes, biß auf den letzten Respit-Tag abwartet, u. in fernerer Aussenbleibung dessen, alsdann erst protestiret, weilen ohne dem doch, wann mehrere Interessenten oder Indoßirer darbey befindlich wären, denenselben inzwischen von dem paßirenden alle nöthige Advis gegeben werden kan. Würde auch auf einen, oder eines andern Rechnung, anhero traßiret, dieser aber wolte die Tratta vor jenes Rechnung nicht paßiren lassen, sondern alleine per honore des Briefes Ausgeber selbigen acceptiren, muß vorhero protestiret werden, wie denn auch

§. IX. Wenn einer, auf den der Wechsel-Brief lautet, solchen nicht acceptiren will, ein Tertius aber, nach geschehener Protestation, per honore des Briefes Ausgeber, oder aber eines oder des andern Indossenten, sich zu solcher Acceptation offeriret, so ist des Briefes Innhaber, solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch, Krafft der geleisteten Acceptation, die Zahlung nebst Ersetzung aller von dem Innhaber schon gethanen Unkosten, bey der Verfall-Zeit zu präsentiren schuldig. Solte auch gleich nachgehends der Erstere, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, sich zur Acceptation und Zahlung noch selbst resolviren, so kan er solches würcklich vor sich nicht thun: es sey dann, daß derjenige, so per honore die Acceptation bereits gethan, gegen Erhaltung seiner Protest- und anderer verursachten Unkosten, sich solches gefallen lasse. Da es aber bey der Acceptation des Tertii sein Verbleiben hätte, so soll derselbe, ehe er acceptiret, dem Innhaber über die, bey dem ersten nicht erhaltene Acceptation, Protest ausfertigen, und sich solchen einhändigen lassen, bey leistender Acceptation so dann aber denjenigen, per honore dessen selbige erfolget, auf den Wechsel-Brief ausdrücklich mit Nahmen benennen, und davon so gleich gehörige Aviso geben, womit er sich gebührend revaliren, und wegen des Traßirers und Indoßirers Obligo sich nichts präjudiren möge. Hat der Acceptant nun dieses alles observiret, und die Zahlung geleistet, soll derselbige dadurch vollkommenes Recht erlangen, sich an den Trassanten oder denjenigen, deme zu Gefallen und Ehren der Brief acceptiret worden, ohne einzige weitere Ordre oder Cession zu halten, und so wohl Capital, als sämmlich

gethane

gethane Unkosten, auf alle mögliche Weise, bey selbigen wieder zu fordern befugt seyn. Erfolgete nun aber das Unglück, daß derjenige, vor welchen der Brief honoriret und bezahlet worden, in Abfall der Nahrung käme, daß er bey demselben die Wiederbezahlung nicht erlangen könte, kan er an alle vorherstehende Indossenten und endlich auch an den Ausgeber des Briefes, seinen Regreß nehmen.

§. X. Es ist kein Acceptant befugt, einigen Anhang, Condition oder Reservat, bey der Acceptation zuzusetzen, es wäre dann, daß der Präsentant selbst Ordre hälte, einige Conditiones, entweder wegen Verlängerung der Zeit, oder wegen weniger Annehmung des Geldes, einzugehen: So dann mag es wohl geschehen, und, daß der Präsentant hierein gewilliget, zu der Acceptation mit notiret werden; Widrigenfalls aber, und da der Acceptant, ohne Einwilligung des Präsentanten einige Condition, wie selbige auch lauten möchte, eigenmächtig beysetzete, soll solche pro non adjecta, als wann sie nicht darstünde, zu achten seyn, und der Acceptant, ungeachtet solcher sub Conditione geschehenen Acceptation, absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn; solte aber der Präsentant in eine Conditional-Acceptation vor sich selbst willigen, so kommt es auch auf seine des Präsentanten eigene Gefahr an.

§. XI. Wenn ein Prima-Wechsel-Brief ohne Indossement oder erlangte Cession präsentiret würde, soll er zwar acceptiret werden; da aber bey Verfall-Zeit der Secunda-Wechsel-Brief noch nicht mit behörigem Indossement zum Vorschein kommen wäre, mag der Innhaber des Prima, den letzten Respit-Tag dem Debitori insinuiren, daß er die Gelder dafür bey Tit. denen Herren Kaufmanns-Eltesten (jedoch durch den Innhaber des Primæ gezehlter) versiegelt deponire, dagegen ihme der Wechsel-Brief einzuhändigen ist; künftig bey Erscheinung des richtig indoßirten Secundæ-Wechsel-Briefes aber, hat der, so die Procura der Acceptation und Zahlung derer Gelder gethan, vor seine Mühe billig die Provision abzukürtzen.

§. XII. Diejenigen Wechsel-Briefe, so allhier auf öffentliche 4. Jahrmärckte zu zahlen lauten, dürfen nicht ehender, als des ersten eintretenden, und bis darauff folgenden sechsten Tag, (Sonntag und gantze Fest-Tage nicht mit eingerechnet) desselben Marckts acceptiret werden. Geschiehet in solcher Zeit die Acceptation nicht, so hat der Präsentant Macht zu protestiren, und kan zwar sogleich den Protest alleine fortsenden, den Brief auch ohne Präjuditz biß zu Ausgange des Marckts hier behalten, doch daß, in fernerer Ermangelung, noch einmal protestiret werde. Die Bezahlung der acceptirten Wechsel-Briefe darff eben nicht biß auf den letzten Tag des Marckts verschoben werden, sondern es soll, so wohl dem Innhaber des Wechsel-Briefes, als dem Acceptanten nichts präjudiciren, wenn er gleich den 8ten Tag des Marckts die Zahlung forderte und leistete. Hingegen wenn Wechsel-Briefe nicht den Tag vorher, ehe der Marckt ausgeläutet wird, ihre Richtigkeit erhalten, soll der Innhaber des Briefes weiter nicht verbunden seyn, nach dem Gelde zu schicken, sondern hat Macht, den Tag, da der Marckt ausgeläutet wird, von früh um 8. Uhr ohne Consideration derer sonst gewöhnlichen Respit-Tage (weilen solche in denen Wechsel-Zahlungen derer öffentlichen

Jahrmärckte nicht zu attendiren) zu protestiren. Ein jeder Jude aber soll den Tag vor Ausläutung des Marckts, bey denen Zahlungen aber auser Marckts, längstens den fünfften Respit-Tag, das Geld vor seine acceptirten Wechsel-Briefe ins Haus zu bringen schuldig seyn.

§. XIII. Wann Wechsel an einem andern Ort auf Sicht, oder nach dato zu bezahlen geschlossen, und der Geldgeber nachdem er den Wechsel-Brief empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber des Briefes, nicht promte Satisfaction dagegen leistete: so kan der Ausgeber wider den Empfanger des Briefes, nach Wechsel-Recht verfahren, und wegen zurückbleibenden Geldes alle verursachte Schäden und Unkosten prätendiren, sich der Execution auch so gut bedienen, als er mit einem Wechsel-Brief, so nicht bezahlet würde, zu thun befugt ist, und hat sich der Empfanger des Briefes wider den Ausgeber, mit keiner Exception, oder anderer an ihm habenden Anforderung, Berechnung oder dergleichen Einwendungen, zu schützen, sondern ist schuldig, in continenti den Belauf des empfangenen Wechsel-Briefes baar und vollkommen zu zahlen.

§. XIV. Ueber die, in denen Wechsel-Briefen gesetzte oder lauffende Zahlungs-Termine, soll der Acceptant, ausser denen öffentlichen Jahrmärckten, vor halb Uso oder 8. Tage Sicht, drey, vor die a Uso aber, wie auch die, so auf einen gewissen benennten Monaths-Tag lauten, sechs Respit-Tage, in welche doch aber die einfallende Sonn- und Fest-Tage (an welchen nemlich den gantzen Tag über Zoll- und Waag-Amt geschlossen gehalten wird,) nicht gerechnet werden sollen, zu geniessen haben. Wechsel-Briefe aber unter 8. Tagen Sicht, als drey, vier Tage Sicht, a piacere oder a vista, genüssen keine Respit-Tage, sondern sie müssen innerhalb 24. Stunden bezahlet werden.

Diejenigen nun, so unter 14. Tage Sicht, wenns auch gleich 10. oder 12. Tage wären, sollen alleine, wie die von halb Uso, drey Tage Respit-Tage, zehlen, Sonn- und Fest-Tage gedachter massen ebenfalls ausgenommen.

Wann nun ein Wechsel-Brief, nach der darinn gesetzten Sicht und Zeit verfallen, soll der Innhaber des Wechsel-Briefes an möglichen Fleiß, das Geld zu fordern, nichts erwinden lassen; Da aber der Acceptant mit der Zahlung auch in den Respit-Tagen säumig befunden würde, so hat der Innhaber des Wechsel-Briefes den dritten und sechsten Respit-Tag, von frühe an biß Abends um 8. Uhr, Macht zu protestiren, und soll dem Creditori, daß er biß in den dritten und sechsten Tag mit dem Protest gewartet, nichts präjudiciren; würde er aber nach Verlauff des dritten und sechsten Respit-Tages, erst protestiren, so hat er damit seinen Anspruch an den Geber des Wechsel-Briefes verlohren, und muß sich an den Acceptanten halten.

§. XV. Alle Wechsel-Briefe so anhero kommen, und auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, es sey medio oder ultimo, oder sonsten einen bestimmten Tag vom Monath, so soll sich solches auf unsere hiesige neue Zeit verstehen, obschon die Wechsel-Briefe von solchen Orten, wo der alte Calender noch geführet wird, herkommen; es wäre dann in dem Wechsel-Brief mit Worten expresse medio, oder ultimo Styl. Vet. gesetzt und vorgeschrieben.

§. XVI.

§. XVI. Wie bey Schliessung des Wechsels denen Contrahenten frey stehet, die Zahlungs-Zeit nach abgehandelten Vernehmen, auf kurtz und lange Sicht, oder a Uso zu stellen, als soll auch solcher Zahlungs-Termin genau beobachtet werden, und die ausser dem Uso gesetzte Zahlungs-Zeiten, von dem nächstfolgenden Tag, an welchem der Wechsel-Brief datiret, der Uso aber, von dem Tage nach geschehener Acceptation (worinnen zugleich Sonn- und Fest-Tage begriffen) zu zehlen angefangen, und auf 14. Tage gerechnet werden.

Zum Exempel: ein Wechsel-Brief a Uso lautende, wann derselbe den prima Novembris acceptiret wird, so ist dessen Verfall-Tag der 15. Novembris und darauff folgen dann 6. Respit-Tage, (wovon der 16. Nov. der erste ist) und sind unter dieselben aber die Sonn- und Fest-Tage (an welchen nemlich Waag- und Zoll-Amt nicht offen ist) nicht zu rechnen. Ferner halb Uso oder acht Tage Sicht, oder Nachsicht, ist der Verfall-Tag der 8te Nov. und darauff folgen dann die drey Respit-Tage, so der 9te, 10te und 11te Nov. sind, Sonn- und Fest-Tage sollen aber darunter gleichfalls nicht gerechnet werden.

In Wechsel-Briefen auf 4. oder 6. Wochen Dato, de Dato, oder nach Dato, (welches jedesmahl einerley Verstand haben soll) vom 1. Nov. lautende, ist der Verfall-Tag des ersten der 20. Nov. des andern der 13. Decembris, und darauff folgen die 6. Respit-Tage, wie oben bey dem Brief von a Uso gemeldet worden, wäre also bey jenem der 30. Nov. und bey diesem der 14. Decembris der erste Respit-Tag.

Doppio Uso ist zwar gedoppelte Sicht, geniessen aber nicht doppelte, sondern nur 6. Respit-Tage, wie oben bey Uso gemeldet worden. Dannenhero wann ein Brief den 1. Novembris acceptiret wird, ist der Verfall-Tag den 29. Novembris; trifft auch ein Wechsel-Brief medio eines Monaths zu zahlen, soll der Verfall-Tag, da es auch im Februario geschähe, jedesmal der 15te seyn, und ebenfalls 6. Respit-Tage genüssen.

§. XVII. So sichs aber zutrüge, daß Wechsel-Briefe, welche auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, anhero kämen, und allbereits die darinnen enthaltene Zeit, auch wohl theils Respit-Tage, darüber wären, in solchem Fall sollen die Respit-Tage nicht nach der Präsentation, und darauff erfolgten Acceptation, sondern von dem zur Zahlung benennten Tage, gerechnet werden, und soll sich der Debitor alleine derer noch übrigen Respit-Tage zu bedienen haben.

Dafern auch in solchen Wechsel-Briefen, nebst der Sicht, die völlige Respit-Tage schon verflossen wären, soll auch denn die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation geleistet werden, gleich als bey denen Briefen a Vista gemeldet ist. So aber dem Innhaber oder Versender des Wechsel-Briefes einige Schuld oder Mora, wegen des, von dem zu lang aussen gebliebenen Wechsel-Briefes entstandenen Schadens beständig dargethan werden könne, soll er allerdings davor hafften, und der Ausgeber des Briefes von allen deswegen an ihn suchenden Ansprüchen befreyet seyn.

§. XVIII. Wechsel-Briefe, so auf vier oder sechs Wochen Dato lauten werden zwar billig von allen vorsichtigen Handelsleuten, so viel möglich, bald

zur Acceptation gesondt; wann jedoch aber einer dergleichen Wechsel-Briefe über andere Plätze gehen zu lassen, nöthig hätte, soll ihm keinesweges präjudicirlich seyn, daß er den Prima-Brief nicht gleich recta zur Acceptation gesendet hat. Wäre ja zuweilen dem Ausgeber des Briefes daran gelegen, daß selbiger bald acceptiret werde, kan er den Prima (woferne sich wegen der zur Acceptation-Sendung mit dem Geber nicht anders verstanden würde) selbst an seinen Ort zur Acceptation senden, und auf den Secunda vermercken, wo der Prima acceptirter zu finden sey, auch dem Geldgeber auf. Bedürffen und Verlangen den Tertia-Brief nicht versagen, sondern selbigen allerdings zu geben schuldig seyn, damit diesem keine Gelegenheit benommen werde, einen oder den andern von diesen Briefen zur rechten Zahlungs-Zeit an Ort und Stelle bringen, acceptiren und zahlen lassen zu können. Dann wann die rechte Verfall-Zeit übergangen oder versäumet werden, und dadurch ein Unglück entstehen solte, kan an des Briefes Ausgeber nichts gesuchet werden.

Wechsel-Briefe aber, die a Uso oder sonsten nach Sicht lauten, es mögen solche Prima oder Secunda seyn, sollen den ersten oder folgenden Post-Tag zur Acceptation recta an den Ort gesandt werden, wohin der Brief zu zahlen lautet:

Weil auch alle Negotiationes auf Prima und Secunda-Wechsel-Briefe geschehen, so soll dem Geldgeber kein Sola-Brief aufgenöthiget werden können, messen es mit solchen über andere Plätze gehenden Briefen gar gefährlich ist, und zur Acceptation vorher nicht weggesendet werden können. Es sollen auch künfftighin allhier die Indossementen in Banco nicht gestellet, sondern ausgefüllet werden; in Ermangelung dessen ist der Geber des Geldes den Wechsel-Brief, ehe die Ausfüllung geschehen, nicht anzunehmen schuldig, damit man richtig wissen kan, von wem, wenn und wo die Valuta gegeben worden sey.

§. XIX. Es soll kein Wechsel-Brief bezahlet werden, ehe der Uso, oder die bestimmte Zahlungs-Zeit verflossen. Denn so dieses nicht observiret würde, und es begäbe sich, daß derselbige, an dem die Bezahlung für der Verfall-Zeit geschehen, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall, sothane frühzeitige Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechsel-Brief für der Zeit gezahlet hat, geschehen, und verbleibet er der Acceptant schuldig, dem Eigenthums-Herrn des Wechsel-Briefes nochmahlen zu zahlen.

§. XX. Solte auch ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel-Briefe enthaltenen Summa zahlen wollen, so stehets zwar dem Innhaber des Briefes frey, solches anzunehmen: er ist aber gleichwohl, des Rückstandes halber, gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet deswegen an die Indoßirer und Traßirer sich zu erhohlen befugt. Und da der Innhaber des Briefes solchen Rest durch Obrigkeitliche Hülffe erzwingen wolte, soll ihm der acceptirte Wechsel-Brief statt einer Vollmacht, kräfftig und gültig seyn; sonsten aber allezeit frey stehen, den protestirten Wechsel-Brief, ohne gerichtliche Klage alsobald zurück zu senden, und sich an den Remittenten, und so weiter, zu erhohlen.

§. XXI.

§. XXI. Wann der Acceptant oder auch der Geber des Briefes sich vor Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs absentirte, so hat der Innhaber des Wechsel-Briefes freye Macht, sich entweder bey dem Acceptanten oder Brief-Geber, welcher von beyden anzutreffen, und noch gut geblieben ist, anzugeben, und Vergnügung, oder in derer Ermangelung, Caution zu fordern, welche ihme auch, ohne alle Bezögerung, und ehe er von ihm gehet, muß gegeben werden: es stehet auch ihme frey, so er die völlige Zahlung von einem unter diesen nicht erhalten, den Ueber-Rest und Rückstand von dem andern mit Recht zu suchen.

§. XXII. Wechsel-Briefe, so auf Retour geschlossen worden, und alleine zwischen Geber und Nehmer, ohne Ausschrifft eines Tertii bestehen, und auf den Nehmer selbsten lauten, müssen, wann sie rechter Zeit nicht gezahlet werden, zu Conservirung des Wechsel-Rechts dennoch protestiret werden, auf daß so dann der Creditor seine Bezahlung, mit Obrigkeitlicher Hülffe, eilfertig zu suchen und zu erlangen habe.

§. XXIII. Wann aber Wechsel-Briefe auf einen Dritten lauten, und ohne einig Indossement von dem Ausgeber jemanden zugeschicket worden, und derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, den Wechsel-Brief acceptirte, aber nach geschehener Acceptation dennoch nicht zahlte, und protestiren liesse, ist und bleibet dem Innhaber des Briefes frey, nach geschehener Protestation, salvo jure variandi, den Ausgeber oder Acceptanten des Briefes, in Solidum zu belangen.

§. XXIV. Hingegen wann Wechsel-Briefe, so auf einen Dritten lauten, von ein und andern indoßiret sind, ist der Innhaber des Briefes, wann der Acceptant den Wechsel-Brief nicht an sich löset, sondern protestiren lässet, bey der also nicht erfolgten Bezahlung, den Wechsel-Brief samt dem Protest, an den letzten Indoßirer, von welchem er den Wechsel-Brief bekommen, zurück zu senden befugt; und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll und mag er an den nächst vorhergehenden, woferne derselbe guten Credits ist, und wider sich, der ermanglenden Bezahlung halber, nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indoßirer zu dem andern, nach der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen: und stehet ihme nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre dann, daß einer expresse Ordre hätte, wann der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern als den letzten Indoßirer zu senden; immassen anderer Gestalt alle Indoss'nten, sowohl der Traßirer, als ein jeglicher Indoßirer, jedoch in ihrer Ordnung, bis zu endlicher Richtigkeit, in solidum auch wegen Interesse, Schäden und Unkosten verhafftet bleiben.

Wann aber ein Innhaber des Briefes sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechsel-Brief nebst Protest, an seinen Mann nicht zurück sendete, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und hernach einigen Regreß an jemand anders zu nehmen, weiter nicht berechtiget seyn.

§. XXV. Wann einer Gelder aufgenommen, und der darüber von ihm gegebene Wechsel-Brief an gehörigem Orte nicht acceptiret, oder der acceptirte nicht bezahlet würde, und also deßwegen der Protest, nebst dem Wechsel-Brief, wieder zurück kommt, so ist der Aufnehmer dem Creditori wegen des Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten, ohne Verzug innerhalb vier und zwantzig Stunden würckliche Bezahlung zu thun verpflichtet und verbunden, und soll der Aufnehmer den Creditorem keinesweges obligiren können, den Protest und zurück gekommenen Wechsel-Brief, aufs neue zurück zu senden, oder von ihm einen andern Wechsel-Brief dargegen anzunehmen. Wann aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommt, indem draussen zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, so soll gegen den simplen Protest, nichts destoweniger des Ausgeber des Briefes schuldig seyn, den Belauff des Wechsel-Briefes, nebst dem Rück-Wechsel und anderer Spesen, bald baar beydenen (Tit.) Herren Kaufmanns-Eltesten zu deponiren, bis die Gewißheit erfolget: damit der Creditor nicht so lange (weil ihm doch durch solchen Verzug Schaden zuwachsen könte) von beyden Seiten bloß stehe.

Solte auch ausser Landes ein Wechsel-Brief per honore del Giro acceptiret werden, wodurch derselbe nicht, sondern der Protest alleine anhero kommen kan, so ist gleichfalls der Ausgeber des Wechsel-Briefes schuldig gegen den simplen Protest, demjenigen, vor desselben Honore die Acceptation geschehen, die punctuale Wieder-Bezahlung mit allen Unkosten zu thun, wie bereits gemeldet worden.

§. XXVI. Wann nun ein solcher Wechsel-Brief von dem Ort, wohin der zu zahlen lautet, mit Protest zurück kommt, so ist der Ausgeber des Briefes, ohngeachtet der Brief auch über andere Orte und Plätze gelauffen wäre, dennoch nicht mehr, als den Wechsel-Cours, wie er von dem protestirten Ort recta hieher läuffet, innerhalb 24. Stunden zusammen, mit dort und hiesiger Provision, Sensarie, Protest-Unkosten, und Brief-Porto, zu zahlen schuldig, ohne deß deßwegen der lauffenden Zeit des Rück-Wechsels etwas abgekürtzet werden soll.

§. XXVII. Wann ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebet, soll er den Wechsel-Brief an seinen Principal oder Commiss. zu zahlen richten; würde er aber den Brief an sich oder Comiss. stellen lassen, so bleibet er auch Krafft seines Indossements, als Selbst-Schuldener, davor gehalten; es sey dann, daß der Factor mit seinem Principal ein anders Vernehmen getroffen hätte.

§. XXVIII. Wann über die auf Marckts-Zeiten abgegebene Gelder nur Interims-Wechsel-Briefe ertheilet werden, so der Debitor auf sich selbsten stellet, bis er weiß, auf wem ers in der Messe richten soll, mag solche der Factor wohl interim an sich oder Commiss. zu bezahlen stellen lassen: nur daß er alsbald bey erster Post nach dem Schluß des Wechsels, dem Principal richtige Avisо ertheile, an wem er die Gelder abgegeben habe. Begehrte auch der Principal solchen Interims-Wechsel-Brief in Originali gesandt zu haben, soll er solches ihm nicht weigern; doch daß derselbe zu rechter Zeit wiederum hier seyn möge, damit keine Hinderung an dem Wechsel geschehe; anders wäre der Debitor oder Factor ohne Schuld, und wo sich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirte, müste sich der Principal gedulten,

bis er den Interims-Wechsel-Brief einschaffete. Es soll aber der Debitor schuldig seyn, zum wenigsten vierzehn Tage vor Anfang des Marckts, auf Begehren, einen richtigen, an den Ort lauffenden Wechsel-Brief von sich zu geben. Dann im Fall der Factor den rechten Wechsel-Brief zu gemeldter Zeit nicht haben könnte, soll derjenige, welcher den Interims-Wechsel-Brief ausgestellet, solchen mit seinem eigenen Wechsel-Briefe auszulösen schuldig seyn; widrigens würde der Innhaber des Interims-Wechsel-Briefes solchen zu versenden Macht haben.

§. XXIX. Wann ein hiesiger einem an einem andern Ort wohnhafften, allhier in Breßlau Wechsel-Briefe zu zahlen schuldig ist, und von jenem begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Innhaber des Wechsel-Briefes aufhält, mag der hiesige, jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihme zwar damit willfahren; er ist aber solches ohne Abzug der Provision $\frac{1}{3}$ pro Centum zu thun nicht schuldig.

§. XXX. Die Bezahlung und Einlösung derer Wechsel-Briefe soll geschehen in solcher Müntz-Sorte, wie es darinne benennet ist. Zum Exempel: wann ein Wechsel-Brief lautet auf 17. Kr. so ist er schuldig 17. Kr. oder 7. Kr. eines oder des andern, oder unter einander zu zahlen: lauten aber die Wechsel-Briefe schlechterdings auf Courrent- oder erhöhet Kayser-Geld, so ist der Innhaber des Briefes von dem Acceptanten 17. und 7. Kr. oder Kayserliche Rthlr. in Zahlung anzunehmen schuldig, und bleiben bey aller Wechsel-Zahlung Kreutzer und Gröschel, die man auf alle Orte nicht brauchen kan, auch wegen des Zehlens, vielmehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechsel-Brief über 100. Rthlr. betrifft, ausgeschlossen: es wäre denn expresse so bedungen, und im Wechsel-Briefe mit kleiner Müntze zu zahlen benennet worden.

Solte aber künftig eine Veränderung des Geldes vorgehen, soll allemahl ein neuer Vergleich, wie nach Beschaffenheit der Zeit, die Zahlung geschehen solle, unter der Kaufmanschafft gemacht werden, weil das Exempel von 17. Kreutzern und 7. Kreutzern nur auf itzige Zeit gerichtet worden.

§. XXXI Die Wechsel-Briefe à Retour geschlossen, sollen purè, nemlich Valuta empfangen, und nicht mit Einrückung dieser Clasul: die Valuta an Wechsel-Briefen auf andere Orte vergnüget, eingerichtet werden; oder da auch solche Clausul schon hinein gerücket wäre, dennoch von keinen Kräften seyn, und gehalten werden, als stünde sie nicht da.

§. XXXII. Ein eigener von und auf sich gestellter Wechsel-Brief, welcher sich noch in der ersten Hand befindet, bedarff keiner weitern Präsentation noch Acceptation; sondern der Schuldner ist denselben jedesmahl, bey der Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, oder muß erwarten, daß in dessen Nachbleibung, wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Auch soll ein solcher eigener auf sich gestellter Wechsel-Brief, wann er gleich bey Verfall-Zeit nicht protestiret, sondern von dem Creditore eine fernere Sicht, wegen der Zahlung connivendo gegeben würde, allezeit in seinem Vigore verbleiben, und der Creditor, ob schon der Wechsel-Brief aufs neue nicht umgeschrieben, täglich, und wenn es ihm beliebet, eben dasjenige Recht

haben, seine Satisfaction zu suchen, als er bey der ersten Verfall-Zeit, und wegen nicht erfolgter Zahlung, nach obigen Innhalt zu thun befugt gewesen. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darff dessen eigener Wechsel-Brief, seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden; sondern die Erben sind auf die darinn bestimmte Zeit, bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung derer Gewölber, und Arrestirung derer Waaren, zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief in die andere, dritte, oder mehr Hände, so soll nicht allein der Innhaber des Briefes denselben zur Acceptation zu präsentiren, sondern auch der Debitor oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Innhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefes Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren, und hernach zu zahlen schuldig seyn.

§. XXXIII. Wann ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, soll der Debitor die Bezahlung zu rechter Zeit dergestalt zu thun schuldig seyn, daß er das Geld, bey Tit. denen Herren Kaufmanns-Elteſten, so lange versiegelt, doch gezehlt von deme, der es haben soll, deponire, bis Secunda oder Tertia erscheinet, dargegen denn solch Geld abgefordert werden kan.

Da aber der Acceptant die Zahlung zu leisten sich weigerte, oder nicht thun könte, so soll dann, Wechsel-Brauch nach verfahren werden. Da aber ein Wechsel-Brief, auf welchen allhier, oder anderwärts Geld a deposito gegeben worden, wovon kein Secundo oder Tertia gegeben wird, verlohren gienge, würde der Debitor gegen des Creditoris Revers, darinnen er den verlohrnen Wechsel-Brief annulliret, und sich verbindet, den Zahler allemahl zu vertreten, einen andern Wechsel-Brief, bis zur Verfall-Zeit zu geben, und die Bezahlung gehöriger Zeit zu thun gehalten seyn.

§. XXXIV. Wann einer eines andern Wechsel-Brief einlösen, oder sonst auf erhaltene Ordre zahlen will; dieser aber den Innhaber des Briefes nicht weiß, soll derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre hat, sich bey denen ordentlichen Notariis Publicis Cæsar. angeben, und auf der Börse gewöhnlicher massen anschreiben lassen, daß er die committirte Bezahlung zu leisten willens sey.

§. XXXV. Wann einer Wechsel-Briefe acceptiret hätte, der Trassant aber, vor geschehener Zahlung, in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deßwegen ein Concursus Creditorum sich ereignete, so solls billig, wegen derer Güter, welche dem Acceptanten in Commißion, oder sonsten in Verwahrung gegeben worden, wie bishero, also auch noch ferner gehalten werden: daß derjenige, so Waaren in Commißion zu verkauffen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen und mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wenn gleich, in Fallimenten und sonsten, solche Waaren mit Verboth beschlagen, oder Hypothecken verhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, heraus zu geben schuldig sey.

§. XXXVI. Alle richtig von sich gestellte Wechsel-

Briefe, es sey denenselben die Clausul: bey Verpfändung meines Vermögens, inseriret oder nicht, als auch fremde acceptirte, sollen bey ereigneten Fallimenten, alsbald nach der jüngsten und letzten Conventional-Hypotheck claßiret werden, und die Zahlung vor allen Chirographischen Posten erlangen; langet die Zahlung, so viel als die Wechsel-Briefe zusamen betragen nicht zu, so soll einem jeden die Zahlung, a rata portione, repartiret u. bezahlet werden.

§. XXXVII. Bey ereignenden Fallimenten, und darauff erfolgenden Concurlibus allhier, geniessen zwar die fremden und ausländischen Creditores, mit allhiesigen Kauff- und Bürgers-Leuten gleiches Recht; jedoch sollen sie durch Vorzeigung eines, von ihren Obrigkeiten, erhaltenen beglaubten Scheins, erweisen, daß in selbigem Ort allhiesige Kauf-Handels- und Bürgers-Leute ebenfalls mit ihnen in denen Fallimenten gleiches Recht zu genüssen hätten.

§. XXXVIII. Ob wohl blosse Anweisungen vor würckliche Zahlungen nicht zu achten seyn, so sollen doch allhier, um vielerley Disputationes unter Kaufleuten zu vermeiden, die bey denen Respit-Tagen noch lauffende Assignationes, jedoch nur unter Handelsleuten, und dasselbige wenigstens sich auf 100. Rthlr. belauffen, vor kräfftig und gültig gehalten werden. Behielte auch ein Assignatus eine Aßignation, so Wechsel-Zahlung betrifft, ohne gewisse Bedingung, über 24. Stunden (Sonn- und Fest-Tage ausgenommen) bey sich, soll solche absolut acceptirt zu achten und der Assignatus solche, statt Zahlung zu behalten, schuldig seyn.

Niemand soll zwar gegen Assignationes, bevor selbige ihre Richtigkeit erhalten haben, acceptirte Wechsel-Briefe dafür heraus zu geben, genöthiget werden können; wann aber auch 24. Stündige Aßignations-Frist vorbey ist, soll der Innhaber des Briefes selbigen ausfolgen zu lassen sich keinesweges weigern.

Würde ein Wechsel-Brief nun auch nur zum Theil aßignirt, zum Theil per Cassa bezahlt, kan der Innhaber sich solches auf den Wechsel-Brief abschreiben und verzeichnen lassen. Item wenn einer mit der Zahlung bis auf den letzten Respit-Tag aufgezogen würde, soll er nichts anders als baare Zahlung und keine Aßignation (er sey denn bey derselbigen ersten Aßignation der prompten Richtigkeit versichert) anzunehmen schuldig seyn.

Wie denn durchgehends auch keinem einige Assignation, so weiter als in die dritte Hand geschicht, aufgedrungen werden könen soll.

Alle, sowohl Fremde als Einheimische Assignationes, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet sind, sollen (weil auf mündliche Acceptation inskünfftige kein Regard zu machen) allemahl schrifftlich acceptiret, oder bey Verweigerung protestiret werden.

Erfolget aber die Acceptation, so erlangten dieselbe dadurch die Qualität eines Wechsel-Briefes: muß dannenhero auch bey nicht erfolgender Zahlung, nach Wechsel-Brauch, weiter damit verfahren werden; wie dann ebenfalls dergleichen acceptire Assignationes denen Wechsel-Briefen gleich die gewöhnliche Respit-Tage, nach Proportion der Zeit zu genüssen haben sollen.

Assignationes aber, so keinen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten, müssen in 24. Stunden bezahlet, oder (jedoch ohne Protest) wieder zurück gesandt werden.

§. XXXIX. Wann sich einige Differentien bey weggehend- oder herkommenden Wechsel-Briefen ereignen, welche unter denen Partheyen selbsten nicht verglichen werden könnten, so sollen solche, um weitläufftige Processe zu verhüten, denen (Tit.) Herren Kaufmanns-Elteſten zu schlichten, oder nachdem die Sache von Importantz, mehrern unpartheyischen Handelsleuten zugleich als Arbitris zu entscheiden übergeben werden. Da aber einiger Theil auf ein Compromiss zu bewilligen ein Bedencken trüge, oder auch durch Arbitros nicht vermittelt werden könnte; so soll alsdann die Sache der Obrigkeit fürgetragen, und per Processum Summarium mündlichen, sonder einige Schrifft-Wechselung, schleunigst ausgemacht und geendiget werden.

§. XL. Nachdem auch vielmahls einer von dem andern diese oder jene Sorte Geldes abzuwechseln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielmahlen zugetragen, daß untreue Bedienten sich der Gelegenheit bedienet, und auf ihrer Principalen Nahmen ohne deren Vorwissen, dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufgenommen, hernach aber mit denen Geldern durchgegangen, oder die Waaren listiger Weise verpartieret haben, wodurch sodann die Principalen in grosse Irrung, Streit und Processe mit einander verfallen: Als soll hinführo keiner einigem Bedienten ohne seines Principalen Notitz oder Recognition (wie hernachstehend bey denen Sensalen auch verordnet wird) etwas dergleichen abfolgen lassen, im widrigen Fall aber derjenige, auf dessen Nahmen etwas eingewechselt, aufgenommen, oder entlehnet worden, solches gut zu thun, oder zu zahlen, keinesweges schuldig seyn.

§. XLI. Damit auch bey denen Sensalen, und sonsten Irrungen verhütet werden mögen, soll derjenige, oder die Seinigen, welche den Wechsel-Brief schliessen lassin, wenn sie mit dem Debitore in allen Conditionibus einig, über solche eine kurtze Notitz schrifftlich von sich geben. Nimmt der Debitor solche an, und behält sie, so bleibet es richtig geschlossen; der Sensal aber soll solche Notitz bey sich nicht über 2. Stunden, vielweniger über Nacht behalten, sondern einem oder dem andern Theil einhändigen, bey Verlust seiner Sensal und andern Straffen.

Ueber diß soll ein jeder Sensal obligiret seyn, Posttäglich in alle Contoirs zu gehen, auch täglich sich fleisig auf der Börse zu weisen, damit man sich ihrer, auf erfordernden Nothfall bedienen könne; über diß auch die ersten hinauf, und so viel möglich die letzten von der Börse seyn.

§. XLII. Uebrigens sollen alle zu ihren Verrichtungen, und zu ihren Protocollen besonders vereydete Sensals, ihre Negotien in ein besonders hierzu formirtes, und von denen Herren Kaufmanns-Elteſten, mit deren Innsiegel in fronte authentisirtes Protocoll, nach Jahr und Tag des getroffenen Negotii, mit allen Umständen der verabredeten Convention alsbald fleißig eintragen, worinit man jedes Wechsel-Negotium bedürffenden Falls daraus bescheiniget haben könne.

Zu Uhrkund haben Wir Unser, der Sadt Innsiegel hierauf drucken lassen. Geschehen den 30. Aprilis, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im 1712ten Jahre.

(L. S.)

Verneuerte General-Wechsel-Ordnung Ihro Röm. Kayserlichen, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böheimb Königlichen Majestät in Dero Erb-Hertzogthumb Schlesien, De Anno 1738.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böheimb, auch Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzemburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz ꝛc. ꝛc.

Geben hiemit gnädigst zu vernehmen: Demnach Uns die Kaufmannschaft in Unserm Ertzhertzogthum Schlesien allerunterthänigst, und inständigst belanget, womit die daselbst von vielen Jahren her eingewohnte, und nach der Zeit für Unsere Königliche Stadt Breßlau im Jahr 1716. allergnädigst beangenehmte alte Wechsel-Ordnung in dem gantzen Lande pro Lege Universali vorgeschrieben, und nur in jenen Pallibus, wo selbte in etwas dunckel, besser erläutert, in anderen aber zur Verschränckung etlicher daraus bis anhero entstandenen Rechts-Strittigkeiten einige Zusätze beygerucket werden möchten; Und nun Unsere allermildest-Landes-Väterliche Obsorg je und allezeit dahin gerichtet ist, wie nur immer neben andern guten Verfassungen die Commercien, und Handthierungen zu mehrern Aufnahm, und Wohlfahrt Unserer getreuen Innwohneren, und Unterthanen unterstützet, und in aufrechten Gang gesetzet werden könten, mithin aus solch- allermildester Absicht, und in Betrachtung, daß durch den Wechsel nicht nur dem die Länder beseelenden Commercio ein grosser Vortheil beygehe, sondern auch unter andern Nutzbarkeiten, und Gelegenheiten sowohl für die in- als ausländische Negotianten die Sicherheit des Geld-Transports verschaffet, durch eine wohl regulirte Wechsel-Ordnung aber der Credit im Lande erhalten, und mehrers beygezogen werde, Wir diesem inständigsten Ansinnen nicht entfallen wollen.

Als haben Wir sothane sowohl bey allen ausländischen Plätzen allschon von vielen Jahren hero bekannte, als der Eigenschaft des Schlesischen Negotii am nächsten beykommende Breßlauische Wechsel-Ordnung tiefer untersuchen, auf das Universum Silesiæ adaptiren lassen, folglichen nach dem Uns darüber ausführl. gehorsamst beschehenen Vortrag zu rechter Veststellung dieses denen Ländern, und dem Commercio ersprießlichen Wercks gnädigst resolviret, solche hier anfolgender Gestalt adjustirte General-Wechsel-Ordnung in vim Sanctionis Pragmaticæ respectu Unseres gantzen Erb-Hertzogthums Schlesien zu setzen;

Setzen solche auch hiemit vestiglich, und wollen, daß hiernach sich jedermänniglich richten, auch auf erforderlichen Fall die schleunige Administration der Justitz, und daraus entspringende Execution finden, und erhalten möge, und solle;

Und gleichwie hierunter Unsere allerhöchste Intention auch hauptsächlichen dahin abziehlet, damit ein jeder nach dieser neuen Wechsel-Ordnung ohne einiger Verzögerung, oder etwa sonst bey Anstellung eines eigenen Wechsel-Gerichts vorzunehmen habenden weitern Reiß aller Orten schleinige Rechts-Verhelffung haben möge: Also wollen Wir auch die ordinari politische Instantien eben in ordine der Wechsel-Vorfallenheiten bey ihrer Activität beybehalten, jedoch daß selbte in Casibus Cambii allemahl zwey oder drey Wechsel-Verständige beeydigte Personen zu zuziehen, und denenselben die erste Stimm zu gestatten haben, daß folglichen ein jeder bey seiner ordinari politischen Instantz, worunter neml. der Debitor, oder Conveniendus gehöret, Recht suchen könne;

Und befehlen diesemnach allen Unseren höheren und niederen politischen Stellen Unsers Erbhertzogthums Schlesien hiemit gnädigst, und vestiglich, daß selbte auf allmahliges Anlangen ein oder des andern, hiernach einem jeden in Wechsel-Vorfallenheit durch summarisches Verfahren schleunige Ausrichtung, und der Erfordernüß nach, mit Reflectirung auf die Gefahr an der Zeit, Person, oder der Sach selbst, ergebige Execution förderlichst ertheilen, Unser Königl. Ober-Amt aber auf all dessen genau- u ohnverbrüchliche Beobachtung veste Hand halten solle; Doch behalten Wir uns bevor, diese Wechsel-Ordnung ins künftig aus vorfallenden Ursachen, und Umständen zu änderen, zu minderen, oder zu vermehren.

Das meynen Wir ernstlich, und es beschiehet hieran Unser allergnädigster Willen, und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den Ein und Zwantzigsten Monaths-Tag Augusti, im Siebenzehen Hundert, Acht und Dreyßigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sieben und Zwantzigsten, derer Hispanischen im Fünf und Dreyßigsten, und deren Hungarisch- und Böheimbischen im Acht und Zwantzigsten Jahre.

Carl. (L.S.)

Philippus Comes Kinsky, R. B. Sub. Cancell.

Ad Mandatum S.C. Regiæque Maj. propr.

Rudolph Graf Korzensky.

Johann Wentzl Liedl.

General-Wechsel-Ordnung im Hertzogthum Schlesien.

Art. I.

§. 1. Wer sich zu seiner Beqvemlichkeit oder aus anderen Ursachen der Wechsel bedienet, und anmasset, derselbe, was Standes, und Condition er sonsten seyn möge, soll sowohl, als jedweder Kauf- und Handelsmann ohne Unterschied, dieser Ordnung nach, obligiret seyn, wann er anderst entweder das 24ste Jahr seines Alters erfüllet, oder vor dieser Zeit seines Alters eigene Handlung zu treiben angefangen, und sich darinnen zu etwas dadurch verbunden, selbiges zu zahlen; Wannenhero alle und jede Ausgeber der Wechsel-Briefe, sie wären gleich Geist- oder Weltlichen Hoch- oder Niedern Standes, Civil- oder Militar-Bedienten, Universitäts-Verwandten, Mann- und Weiblichen Geschlechts, und zwar, inso weit die letzteren entweder Wittfrauen nach verstorbenen Handelsleuten seynd, oder vor sich, und neben ihren Ehe-Männeren Handlung treiben, auch gehalten seyn sollen, in allen und jeden Fällen sich dem Wechsel-Recht zu unterwerffen.

§. 2. Wie dann zu solchem Ende allen und jeden hohen und niederen politischen Landes-Instantien hiemit angefüget wird, daß sie in allen vorfallenden Wechsel-Strittigkeiten nach Wechsel-Recht, u. in specie nach Vorschrift der gegenwärtigen Wechsel-Ordnung decidiren, und die Partheyen entscheiden sollen.

§. 3. Es wird auch denen Notariis publicis, oder in Ermangelung dererselben denen Stadt-Schreibern unverwehret seyn, wegen Leyrung der erforderlichen Proteste sich bey denen Personen, welche sich

der

der Wechselbedienen, frey und ungehindert anzumelden, und ihre Amts-Pflichten zu verrichten.

Art. II.

§. 1. Die Wechsel-Zahlung aber soll so richtig geleistet werden, daß derjenige, welcher sie zu präsiren schuldig ist, mit keiner darwider eingewendeten Exception, es sey gleich die Valuta von dem Ausgeber des Wechsel-Briefes empfangen, oder nicht, noch anderen Entschuldigungen, sie werden eingewendet, oder haben Nahmen, wie sie wollen, der Zahlung sich entschlagen könne, sondern es muß in Entstehung derselben nach der Strenge des Wechsel-Rechts mit ihm verfahren werden.

§. 2. Wie dann auch, wann in dem Wechsel-Brief stünde: *Valuta* mit ihnen gewechselt, solches nicht anderst gedeutet werden soll, als daß die Valuta würcklich und baar empfangen seye.

§. 3. Würden gleich einige andere Einwendungen sich finden, welche sonsten contra Instrumenta guarantigiata statt finden möchten, so soll es doch allerdings bey der in Wechsel-Sachen bekannten Regul: Chi accetta paga, beständig verbleiben.

§. 4. Jedoch soll die Exceptio Solutionis jederzeit, wann sie in continenti liquidabilis: die Exceptio compensationis aber nur, wann zwischen Geber und Nehmer die Sache stehet, in denen Fällen allein, wann wiederum Wechsel-gegen Wechsel-Briefe verhanden seynd, statt haben.

Art. III.

So sichs nun begäbe, daß Wittfrauen, oder andere Weibes-Personen vor sich, oder neben ihrem Mann absonderliche Handlung führeten, und in ihrem eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief von sich ausgegeben, ob es gleich ohne Authorität, und Einwilligung ihres Ehlichen, oder andern Curatoris, auch ohne vorhergehende Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien, und Rechts-Wohlthaten geschehen, so sollen sie dannoch selbten zu zahlen schuldig und verbunden seyn, auch sie das S. Consultum Vellejanum, ob sie gleich dessen nicht zuvor erinnert, noch solchen Rechte von ihnen renunciret worden, keinesweges schützen.

Art. IV.

§. 1. Alle Wechsel-Briefe sollen von demjenigen, auf welchen sie lauten, mit Bemerckung des Tages, u. Benennung des Nahmens selbst eigenhändig acceptiret werden; So einer aber verreiset, solle er entweder seine Frau, oder seinen Diener, der seine Handlungs-Verrichtungen an seiner Stelle vertreten thut, mit einer Procura, oder Vollmacht zur Acceptation, nach Innhalt Lit. A. welche Procura jedesmahl bey denen Kaufmanns-Aeltesten, oder in Ermangelung dererselben bey dem Magistratu loci deponiret, und darüber zu seiner Legitimation eine Recognition ertheilet werden soll, schriftlich versehen, und der Acceptant soll unter seinem eigenen, u. seines Mandantis Nahmen mit Anführung des Jahrs, und des Tags seiner habenden Procuræ die Acceptation vermercken.

§. 2. So lange er nun diese eingelegte Vollmacht nicht revociret, und zurücke nimmt, ist er, der Patron, alle diejenige Wechsel-Briefe, so gedachte seine gevollmächtige Frau, oder Diener acceptiret, zu zahlen schuldig, und deren Acceptation so kräftig, und gültig, als wann sie von ihnen selbsten geschehen wäre.

Lit. A.

Vollmacht, oder Procura vor N. N. Kraft welchen derselbe wegen währender meiner Abwesenheit

die auf mich anhero kommende Wechsel-Briefe in meinem Nahmen acceptiren kan und soll; Gestalten ich alles dasjenige, was derselbe statt meiner acceptiret, oder tractiret haben wird, vor genehm halten, und seiner Zeit richtig zu bezahlen schuldig seyn will, und werde; Zu Erkänntnüß besagten N. N. seiner Handschrift wird von ihme hierunter die Form seiner Acceptation von seiner eigenen Hand zu ersehen seyn. Breßlau d. d. Anno

(L. S.) N. N.

In Vollmacht, oder Procura Herrn N. N.

Art. V.

§. 1. Alle ankommende Wechsel-Briefe sollen bald bey angelangter Post zur Acceptation präsentiret werden, und ist der, auf welchem der Wechsel-Brief lautet, solchen den ersten Tag zu acceptiren schuldig, besonders diejenige Wechsel-Briefe, so a uso, oder auf gewisse Tage Nachsicht lauten.

§. 2. Trüge sichs aber zu, daß er, der Acceptant, den ersten, oder andern Tag nicht gegenwärtig wäre, so muß doch hernach die Acceptation allerdings auf selbigen Tag gestellet werden, als der Wechsel-Brief zum erstenmahl präsentiret worden.

§. 3. Sofern aber der Wechsel-Brief längstens vier Stunden vor Abgang der ersten Post an dem Ort, von wannen der Wechsel-Brief gekomen, nicht angenommen worden, muß von dem Innhaber des Wechselbriefes alsobald protestiret, und der Protest, samt dem Wechselbrief mit erster Post an denjenigen, von welchē er remittirt wordē, zurück gesandt werden.

§. 4. Jedoch bleiben durchgehends alle Sonntäge, u. Festtäge, an welchem Zoll- und Waag-Amt zusammen geschlossen ist, von aller Acceptation befreyet.

§. 5. Demnach auch bis anhero der Mißbrauch eingeschlichen, daß Wechselbriefe, u. Assignationes von andern Orten hieher gesendet worden, worinnen entweder die Clausul: ohne Acceptation, oder bey der Verfall-Zeit sich bey N. N. zu melden, befindlich gewesen, und solchemnach dergleichen Wechselbriefe bey der Präsentation nicht acceptiret worden, so sollen künftighin alle solche Wechselbriefe entweder in continenti bey der Präsentation acceptiret, oder protestiret, u. zurück gesendet werden, u. soll niemand gehalten seyn, dergl. Wechselbriefe u. Assignationes, weil solche ohne Acceptation null u. nichtig seynd, anzunemen.

§. 6. Wann aber ein Mann sich würcklich retiriret, und absentiret hätte, oder auch wegen seiner Creditoren im Arreste wäre, und sich dannoch offerirte einige auf ihn lautende Wechselbriefe zu acceptiren, soll der Innhaber solche nicht anzunehmen, sondern gleich protestiren zu lassen, und darmit seinen Regreß wieder an den Remittenten zu nehmen schuldig seyn.

§. 7. Da auch einer Wechselbriefe acceptiret hätte, und vor der Verfall-Zeit fallirte, soll dem Innhaber frey stehen, ohne die Verfall-Zeit zu erwarten, bald protestiren zu lassen, und sonder einiges Präjuditz entweder den Protest, nebst Wechselbrief, oder auch indessen den Protest allein fortzuschicken.

Art. VI.

§. 1. Solte einer, auf welchen der Wechselbrief lautet, Hoffnung zur Acceptation geben, und also verlangen, den Wechselbrief hier zu behalten, so soll zwar der Innhaber freye Wahl haben, ob er solches thun wolle, oder nicht, und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zu warten; falls er aber dieses letztere resolviret, muß dennoch der Protest interim mit der ersten Post fortgesendet, der Wechselbrief aber hier behalten wer-

den bis zur nächsten Post; doch daß deswegen aller behöriger Bericht, wohin es nöthig, ertheilet werde, damit sich die Fremden salviren, oder wenigstens Caution geben lassen können.

§. 2. Erfolget aber alsdann die Acceptation nicht, so muß der Wechselbrief alsobald die andere Post an den Ort, von wannen er kommen, zurück gesandt werden, ohne ferneren Protest, obschon derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, noch längeres Nachsehen verlangete.

§. 3. So aber der Wechselbrief alsdann noch acceptiret würde, ist der Innhaber des Briefes die Acceptation anzunehmen schuldig, daß bey denen Nachsicht lautenden Wechselbriefen der Tag der ersten Präsentation nach Innhalt des fünften §. in die Acceptation ausdrücklich gebracht, und vermercket, auch die wegen des Protests gemachte Unkosten der beschehenen Acceptation ungeachtet, deme, der solche ausgeleget, wieder gut gethan werden.

§. 4. Wann aber bey Verfall-Zeit die Zahlung nicht erfolgete, muß der Innhaber wegen nicht empfangener Zahlung über Schäden und Unkosten noch einmahl protestiren, und den Wechselbrief samt dem Protest zurück senden. Art. VII.

§. 1. Nachdem aber nunmehro die Leipziger Post Sonntags, u. Mittwochs oftmals spath, u. kaum in dem Moment ankomet, da dieselbe wieder abgehet, öfters auch viele Wechselbriefe dabey erscheinen, wovon man erst bey denen andern ankomenden Posten, so des Abends, oder folgenden Tages einlauffen, die behörige Aviso haben kan; Als kan und mag die Acceptation derjenigen Leipziger Wechselbriefe, welche Sonnabends, oder wohl Sonntags erst eingehen, bis folgenden Montag, oder längstens Mittwoche bis um 10. Uhr, ohne daß es jemanden präjudicire, anstehen; Nicht weniger die Briefe, welche Mittwoch auch oftmahls kaum vor abgehender Post ankommen, u. wegen Kürtze der Zeit gehörige Acceptation nicht erhalten können, viel weniger, daß in entstehendem Fall sogleich protestiret, u. mit selbiger Post wieder fort gesendet werden könten, mögen, ohne daß es dem Innhaber nachtheilig falle, den folgenden Dienerstag bis auf den Sonnabend um 10. Uhr zur Acceptation präsentiret werden; Erfolget dann selbige nicht, so soll der Innhaber sowohl Mittwoche, als Sonnabends solito more protestiren, doch dem, auf welchen traßiret worden, frey stehen, solche protestirte Briefe vor Abgang der Mittwochs- als auch der andern auf den Sonntag abgehende Post noch acceptiren zu können; jedoch, daß er es nicht auf die letzte Stunde ankomen lasse, auch die Briefe, so am Freytag protestiret worden seynd, und also Sonntags fortgehrn müssen, annoch am Sonnabend acceptire, und dem Innhaber des Protests die verursachte Speesen vergüte.

§. 2. Demnach aber auch dermahlen die Leipziger reitende Post Dienstag- u. Freytags Nachmittage in Breßlau ankomet, so sollen die mit sothaner Post eingelauffene Wechselbriefe, wann gleich obgedachte Post erst Mittwochs, oder Sonnabends früh (wie dann solches bey bösen Wege öfters zu geschehen pfleget) allhier einträffe, in continenti zur Acceptation präsentiret werden; Womit, wann die Acceptation nicht erfolgete, der darüber levirte Protest annoch mit der Mittwochs- und Sambstags-Post, welche erst Nachmittag abgehet, und solchemnach dieses füglich geschehen kan, weggeschicket werden möge.

Art. VIII.

§. 1. Wenn einer, so anderswo wohnhaft ist, Wechselbriefe auf einen gewissen Tag an einem gewissen Ort zu bezahlen auf sich selbsten von sich stellete, an dem Verfall-Tage aber sich alldorten noch nicht eingefunden, die Verehrung seines Briefes auch niemand andern recommendiret hätte, hat der Innhaber wegen nicht erlangender Acceptation (weiln der eigene Brief doch die Acceptation schon selbsten mit sich führet) zu protestiren nicht nöthig, soll ihm auch nicht präjudiciren, wann er die Ankunfft des fremden Ausgebers, und die Zahlung seines Briefes bis auf den letzten Respect-Tag abwartete, und in fernern Ausbleibung dessen alsdann erst protestirete, weilen ohnedem doch, wann mehrere Interessenten, oder Indoßirere dabey befindlich wären, denenselben inzwischen von dem Paßirenden alle nöthige Advis gegeben werden muß.

§. 2. Würde auch auf einen vor eines andern Rechnung an einem Ort traßiret, dieser aber wolte die Tratta vor jenes Rechnung nicht paßiren lassen, sondern alleine per honore des Briefes-Ausgeber selbigen acceptiren, muß vorhero protestiret werden; Wie dann auch Art. IX.

§. 1. Wann einer, auf den der Wechselbrief lautet, solchen nicht acceptiren will, ein Tertius aber nach geschehener Protestation per honore des Briefes Ausgeber, oder aber eines, oder des andern Indossenten sich zu solcher Acceptation offeriret, so ist des Briefes Innhaber solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch Kraft der geleisteten Acceptation die Zahlung nebst der Ersetzung aller von dem Innhaber schon gethaner Protest- und andere Unkosten bey der Verfall-Zeit zu prästiren schuldig.

§. 2. Solte auch gleich nachgehends der erstere, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich zur Acceptation, und Zahlung noch selbst resolviren, so kan er solches würcklich vor sich nicht thun, es sey dann, daß derjenige, so per honore die Acceptation bereits gethan, gegen Erhaltung seiner Protest, und anderer verursachten Unkosten sich solches gefallen lasse.

§. 3. Da es aber bey der Acceptation des Tertii sein Verbleiben hätte, so soll derselbe, ehe er acceptiret, dem Innhaber über die bey dem ersten nicht erhaltene Acceptation Protest ausfertigen, und sich solchen einhändigen lassen, bey leistender Acceptation sodann aber denjenigen, per honore dessen selbige erfolget, auf dem Wechselbrief ausdrückl. mit Nahmen benennen, und davon sogleich gehörige Aviso geben, womit er sich gebührend revaliren, u. wegen des Traßiers- u. Indoßirers-Obligo sich nichts präjudiciren möge. Hat der Acceptant nun dieses alles observiret, u. die Zahlung geleistet, soll derselbige dadurch vollkomenes Recht erlangen, sich an den Trassanten, oder denjenige, dem zu Gefallen, u. Ehren der Brief acceptiret worden, ohne einzige weitere Ordre, oder Cession zu halten, und sowohl Capital, als sämtl. gethane Unkosten auf alle mögliche Weise bey selbigem wieder zu forderen befugt seyn.

§. 4. Erfolgte nun aber das Unglück, daß derjenige, vor welchen der Brief honoriret u. bezahlet worden, in Abfall der Nahrung käme, daß er bey demselben die Wiederbezahlung nicht erlangen könte, kan er an alle vorherstehende Indossenten, u. endlichen auch an den Ausgeber des Briefes seinen Regreß nehmen.

§. 5. Nachdem sich aber zuweiln auf einem Platze, besonders zu Marcktzeiten ereignet, daß in Abwesenheit desjenigen, an welchen der Wechselbrief ausgestellet gewesen, sich ein anderer Unbekannter angegeben, welcher die Acceptation thun wollen, dessen Person doch verdächtig, u. dañenhero zu befürchten, daß durch sothane

ne Acceptation nur Zeit gewonnen, u. dañoch der Wechselbriefe unbezahlt gelassen werden möge; So soll hinführo niemand gehalten seyn, von einer solchen unbekannten Person die Acceptation anzunehmen, wann sich nicht solche genugsam durch ordentliche Procura, oder andere Versicherung darzu legitimiren kan, oder wann nicht eine Addresse an dieselbe Person, welche acceptiren wolte, angefüget wäre.

Art. X.

§. 1. Es ist kein Acceptant befugt, einigen Anhang, Condition, oder Reservat bey der Acceptation zu zusetzen, es wäre dann, daß der Präsentant selbst Ordre hätte, einige Conditiones entweder wegen Verlängerung der Zeit, oder wegen weniger Annehmung des Geldes einzugehen; Sodann mag es wohl geschehen, und, daß der Präsentant hierein gewilliget, zu der Acceptation mit notiret werden.

§. 2. Widrigens aber, und da der Acceptant ohne Einwilligung des Präsentanten einige Condition, wie selbige auch lauten möchte, eigenmächtig beysetzete, soll solche pro non adjecta, als wann sie nicht darstünde, zu achten, und der Acceptant ungeachtet solcher sub conditione geschehenen Acceptation, absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

§. 3. Solte aber der Präsentant in eine Conditional-Acceptation vor sich selbsten willigen, so komet es auch auf seine des Präsentanten eigene Gefahr an.

Art. XI.

§. 1. Wann ein Prima-Wechselbrief ohne Indossement, oder erlangte Ceßion präsentiret würde, soll er zwar acceptiret werden, da aber bey Verfall-Zeit der Secunda-Wechselbrief noch nicht mit behörigen Indossement zum Vorschein komen wäre, mag der Innhaber des Prima den letzten Respect-Tag dem Debitori insinuiren, daß er die Gelder dafür bey denē Kaufmanns-Aeltesten, oder jedes Ortigen Gerichte, worunter der Debitor gehörig (jedoch durch den Innhaber des Primæ gezehlter) versiegelter deponire, dagegen ihme der Wechselbrief einzuhändigen ist.

§. 2. Künftig bey Erscheinung des richtig indoßirten Secundæ-Wechselbriefs aber hat der, so die Procura der Acceptation, u. Zahlung der Gelder gethan, vor seine Mühe billig die Provision abzukürtzen.

Art. XII.

§. 1. Diejenige Wechselbriefe, so zu Breßlau auf öffentl. 4 Jahrmärckte zu zahlen lauten, dürffen nicht ehender, als des Ersten eintretenden, u. bis darauf folgenden Sechsten Tag (Sonntag mit eingerechnet) desselben Marckts acceptiret werden; Fället aber der sechste Tag auf einen Sonntag, oder hohen Festtag, so soll den unmittelbar vorhergehenden Werck-Tag, wann es auch der vierte Acceptations-Tag wäre, die Acceptation procuriret, und würcklich prästiret werden; Geschicht in solcher Zeit die Acceptation nicht, so hat der Präsentant Macht zu protestiren, und kan zwar zugleich den Protest alleine fortsenden, den Brief auch ohne Präjudiz bis zu Ausgang des Marckts hier behalten, doch daß in fernerer Ermangelung noch einmahl protestiret werde.

§. 2. Die Bezahlung der acceptirten Wechselbriefe darf eben nicht bis auf den letzten Tag des Marckts verschoben werden, sondern es soll sowohl dem Innhaber des Wechselbriefes als dem Acceptanten nichts präjudiciren, wann er gleich den achten Tag des Marcktes die Zahlung forderte, und leistete.

§. 3. Hingegen wann Wechselbriefe nicht den Tag vorhero, ehe der Marckt ausgeläutet wird, ihre Richtigkeit erhalten, soll der Innhaber des Briefes weiter

nicht verbunden seyn nach dem Geld zu schicken, sondern hat Macht, den Tag, da der Marckt ausgeläutet wird, von Frühe um 8. Uhr bis Abends, jedoch vor Abgang der Post, wann der letzte Marcktag auf einen Posttag einfället, ohne Consideration der sonst gewöhnl. Respect-Tägen (weilen solche in den Wechselzahlungen der öffentl. Jahrmärckte nicht zu attendiren) zu protestiren; Wie dann auch zu solchem Ende diejenige Wechselbriefe, deren Zahlung 8 Tage nach dem Jahrmarckt ausgestellet ist, keine Respecttage geniessen, sondern binen 24. Stund. gezahlt werdē sollen.

§. 4. Ein jeder Jud aber soll den Tag vor Ausläutung des Marckts längstens den fünften Respect-Tag das Geld vor seine acceptirte Wechselbriefe ins Haus zu bringen schuldig seyn.

§. 5. Würde aber der Jud den fünften Respect-Tag nicht bezahlen, soll alsbald protestiret werden, u. soll derselbe, wann er auch den folgenden sechsten Respect-Tag darauf noch bezahlen würde, die Protest-Speesen zugleich zu bonificiren verbunden seyn; Wobey insonderheit kein Christl. Handelsmann schuldig seyn solle, dem Juden, wann er ausser denen Ring-Mauren der Stadt wohnet, die Wechselbriefe zur Acceptation zu präsentiren, sondern es ist genug, wañ dem Juden solches notificiret würde, da dann derselbe von selbsten schuldig seyn solle, zu dem Innhaber des Wechselbriefs zu komen, u. die Acceptation zu leisten.

Art. XIII.

Wann Wechsel auf einem andern Ort auf Sicht, oder nach Dato zu bezahlen geschlossen, und der Geldgeber, nachdem er den Wechselbrief empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber des Briefes nicht prompte Satisfaction, u. zwar in 24. Stunden dargegen leistete, so kan der Ausgeber wider den Empfanger des Briefes nach Wechsel-Recht verfahren, und wegen zurückbleibenden Geldes alle verursachte Schäden u. Unkosten prätendiren, sich der Execution auch so gut bedienē, als er mit einem acceptirten Wechselbrief, so nicht bezahlet würde, zu thun befugt ist; und hat sich der Empfanger des Briefes wider den Ausgeber mit keiner Exception, oder andern an ihn habenden Anforderung, Berechnung, oder dergleichen Einwendungen zu schützen, sondern ist schuldig, in continenti den Belauff des empfangenen Wechselbriefes baar u. vollkomen zu zahlen, soll auch von jeden Ortes Obrigkeiten alsbald nach Wechsel-Recht mit der Execution entgegen einen solchen morosen Geldgeber verfahren werden.

Art. XIV.

§. 1. Ueber die in denen Wechselbriefen gesetzte, oder lauffende Zahlungs-Termine soll der Acceptant ausser denen öffentl. Jahrmärckten vor halb Uso, oder 8. Tage Sicht drey, vor die a Uso aber, wie auch die, so auf einen gewissen benennten Monaths-Tag lauten, 6. Respect-Tage, in welche doch aber die einfallende Sonn- und Fest-Tage eingerechnet werden sollen, zu geniessen haben.

§. 2. Wechselbriefe aber unter 8. Tagen Sicht, als drey, vier Tage Sicht a piacere, oder a vista, wie auch diejenige, welche zwar auf einen gewissen Tag ausgestellet seynd, jedennoch aber von dem Dato der Ausstellung nicht 8. Tage zu lauffen haben, e. g. wann solche den 16. Febr. ausgestellet, u. auf den 20. oder 21. ejusd. zahlbar seynd, geniessen keine Respect-Tage, sondern sie müssen inerhalb 24. St. bezahlet werden.

§. 3. Diejenige nun, so unter 14 Tage Sicht, oder Dato, wañs auch gleich 10 oder 12 Tage wären, sollen allein, wie die von halb Uso, 3 Tage Resp. Tage zehlen, Sonn- und Festtage gedachter massen mit eingerechnet.

§. 4. Wann nun ein Wechselbrief nach der darinn gesetzten Sicht, und Zeit verfallen, soll der Innhaber des Wechselbriefes an möglichen Fleiß, das Geld zu forderen nichts erwinden lassen, da aber der Acceptant mit der Zahlung auch in denen Respect-Tagen säumig befunden würde, so hat der Innhaber des Wechselbriefes den dritten, und sechsten Respect-Tag von Frühe an bis Abends um 8 Uhr, jedoch 6 Stunden vor Abgang der Post, Macht zu protestiren, und soll dem Creditori, daß er bis in den 3. und 6. Tag mit dem Protest gewartet, nichts präjudiciren, würde er aber nach Verlauff des 3. und 6. Respect-Tages erst protestiren, so hat er damit seinen Anspruch an den Geber des Wechselbriefes verlohren, und muß sich an den Acceptanten halten.

§. 5. Wann aber der letzte Respect-Tag an einem Sonn- oder Festtage, wann Zoll u. Waage zusamen geschlossen ist, einfället, soll an dem folgenden nächsten Wercktage protestiret, und der Protest mit der ersten Post abgesendet werden. Weil auch bis anhero per abusum eingeschlichen, daß die Zahlung der Wechselbriefe, und fremden Assignationum meistentheils an dem letzten Respect-Tage, und an denen Jahrmärckten an dem letzten Marckttage geschehen, so sollen auf solchen Fall keine Assignationes angenommen werden, sondern die Zahlung baar per Cassa alsdan geschehen.

Art. XV.

Alle Wechselbriefe, so auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, es seye medio, oder ultimo. oder sonsten einen bestimmten Tag von Monath, so soll sich solches auf unsere hiesige neue Zeit verstehen, obschon die Wechselbriefe von solchen Orten, wo der alte Calender noch geführet wird, herkommen, es wäre dann in dem Wechselbrief mit Worten expresse medio oder ultimo Styl. vet. gesetzt, und vorgeschrieben.

Art. XVI.

§. 1. Wie bey Schliessung des Wechsels denen Contrahenten frey stehet, die Zahlungs-Zeit nach abgehandelten Vernehmen auf kurtz- und lange Sicht, oder a Uso zu stellen, als soll auch solcher Zahlungs-Termin genau beobachtet werden, und die ausser dem Uso gesetzte Zahlungs-Zeiten von dem nächst-folgenden Tag, an welchem der Wechselbrief datirt, der Uso aber von dem Tage nach geschehener Acceptation (worinnen zugleich Sonn- und Fest-Tage begriffen) zu zehlen angefangen, und auf 14 Tage gerechnet werden; Zum Exempel: Ein Wechselbrief a Uso lautend, wann derselbe 1. Novembris acceptiret wird, so ist dessen Verfall-Tag der 15. Novembris, und darauf folgen dann 6. Respect-Tage (wovon der 16. Novembris der erste ist) und seynd unter dieselben Sonn- und Fest-Tage mit einzurechnen.

§. 2. Ferner halb Uso, oder 8. Tage Sicht, oder Nachsicht ist der Verfall-Tag der 8. November, und darauf folgen dann die drey Respect-Tage, so der 9. 10. und 11. Novembr. seynd, Sonn- und Fest-Tage sollen aber darunter gleichfalls eingerechnet werden.

§. 3. Wann aber der letzte Respect-Tag auf einen Sonntag, oder hohen Fest-Tag einfällt, so soll wegen der Zahlung und Levirung des Protestes darmit, wie in dem Art. 15. ausgedruckt ist, verfahren werden.

§. 4. In Wechselbriefen auf vier, oder sechs Wochen Dato, de dato, oder nach Dato (welches jedesmahl einerley Verstand haben soll) vom 1 November lautende, ist der Verfall-Tag des ersten der 29. Novemb. des andern der 13. Decemb. und darauf folgen dann die 6. Respect-Tage, wie oben bey dem Brief von a Uso gemeldet worden, wäre also bey jenem der 30. Novembris, und bey diesem der 14. Decembris der erste Respect-Tag.

§. 5. Doppio Uso ist zwar gedoppelte Sicht, geniessen aber nicht doppelte, sondern nur sechs Respect-Tage, wie oben bey Uso gemeldet worden; Dannenhero, wann ein Brief den 1. Novembr. acceptiret wird, ist der Verfall-Tag den 29. Novemb. trifft auch ein Wechselbrief medio eines Monaths zu zahlen, soll der Verfall-Tag, da es auch im Februario geschehe, jedesmahl der 15. seyn, und ebenfalls sechs Respect-Tage geniessen.

§. 6. Wann aber ein Wechselbrief auf einen gewissen Tag mit dem Beysatz: præcise zu zahlen, ausgestellet ist, so geniesset solcher keine Respect-Tage, sondern es muß derselbe accurat an dem ausgedruckten Tage bezahlet werden.

Art. XVII.

§. 1. So sichs aber zutrüge, daß Wechselbriefe, welche auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, an Ort und Stelle kämen, und allbereits die darinnen enthaltene Zeit, auch wohl theils Respect-Tage fürüber wären, in solchem Fall sollen die Respect-Tage nicht nach der Präsentation, und darauf erfolgten Acceptation, sondern von dem zur Zahlung benennten Tag gerechnet werden, und soll sich der Debitor alleine der noch übrigen Respect-Tage zu bedienen haben.

§. 2. Daferne auch in solchen Wechselbriefen nebst der Sicht, die völlige Respect-Tage schon verflossen wären, soll auch alsdann die Zahlung innerhalb vier und zwantzig Stunden nach der Acceptation geleistet werden, gleich als bey denen Briefen a vista gemeldet ist.

§. 3. So aber dem Innhaber, oder Versender des Wechselbriefes einige Schuld oder Mora wegen des von dem zu lang ausgebliebenen Wechselbriefe entstandenen Schadens Rechts-beständig dargethan werden könnte, soll er allerdings davor hafften, und der Ausgeber, und Indossent des Briefes, von allen deswegen an ihn suchenden Aussprüchen befreyet seyn.

Art. XVIII.

§. 1. Wechselbriefe, so auf vier oder sechs Wochen Dato lauten, werden zwar billig von allen vorsichtigen Handels-Leuten, so viel möglich, bald zur Acceptation gesandt; wann jedoch aber einer dergleichen Wechselbriefe über andere Plätze gehen zu lassen, nöthig hätte, soll ihme keineswegs präjudicirlich seyn, daß er den Prima-Brief nicht gleich recta zur Acceptation gesendet hat; wäre ja zuweilen dem Ausgeber des Briefes daran gelegen, daß selbiger bald acceptiret werde, kan er den Prima (wofern sich wegen der zur Acceptation-Sendung mit dem Geber nicht anderst verstanden würde) selbst an seinem Orte zur Acceptation senden, und auf den Secunda vermercken, wo der Prima acceptirter zu finden sey, auch dem Geld-Geber auf Bedürfen, und Verlangen den Tertia Brief, oder indoßirte Copiam nicht versagen, sondern selbige allerdings zu geben schuldig seyn, damit diesem keine Gelegenheit benommen werde, einen oder den andern von diesen Briefen zur rechten Zahlungs-Zeit an Ort und Stelle bringen, acceptiren, und zahlen lassen zu können.

§. 2. Dann wann die rechte Verfall-Zeit übergangen, oder versäumet worden, und dadurch ein Unglück entstehen solte, kan an des Briefes Ausgeber nichts gesuchet werden.

§. 3. Wechselbriefe aber, die a Uso, oder sonsten nach Sicht lauten, es mögen solche Prima oder Secunda seyn, müssen den ersten Post-Tag zur Acceptation recta an den Ort gesandt werden, wohin der Brief zu zahlen lautet.

§. 4. Weil auch alle Negociationes auf Prima- und Secunda-Wechselbriefe geschehen, so solle dem Geld-Geber kein Sola-Brief aufgenöthiget werden können, massen es mit solchen über andere Plätze gehenden Briefen gar gefährlich ist, und zur Acceptation vorher nicht weggesendet werden können.

§. 5. Es sollen auch künftighin die Indossementer in Banco nicht gestellet, sondern ausgefüllet werden, und stehet dem Inhaber des Briefes frey solchen Ciro selbst auszufüllen, wie auch nach seinem Belieben das Indossement mit Beysetzung des Dati, Orts, und empfangenen Valuta zu extendiren, in Ermangelung des Ausgefüllten ist der Geber des Geldes den Wechselbrief, ehe die Ausfüllung geschehen, nicht anzunehmen schuldig, damit man richtig wissen kan, von wem, wann, und wo? die Valuta gegeben worden seye.

Articulus XIX.

§. 1. Es solle kein Wechselbrief bezahlet werden, ehe der Uso, oder die bestimmte Zahlungs-Zeit verflossen; dann so dieses nicht observiret würde, und es sich begäbe, daß derselbige, an den die Bezahlung für der Verfall-Zeit geschehen, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall sothane frühzeitige Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief vor der Zeit gezahlet hat, geschehen, und verbleibet er Acceptant schuldig, dem Eigenthums-Herrn des Wechselbriefes nochmalen zu zahlen.

§. 2. Ist aber ein Wechselbrief en ordre gestellet, oder en ordre indoßiret, so mag der Bezogene oder Acceptant ihn sowohl, als ein anderer negociiren, und an sich selbst zur Bezahlung indoßiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrief, den er selbst acceptiret hat, vor der Verfall-Zeit an sich lösen.

§. 3. Wann aber der Wechselbrief nicht en ordre lautet, oder giriret ist, sondern vor mich an N. N. zu zahlen, Valuta Conto mio, oder, es soll mir validiren, ausgestellet ist, kan der Wechselbrief nicht vor der Verfall-Zeit eingelöset werden, angesehen der Eigenthümer die Commißion revociren kan.

Articulus XX.

§. 1. Solte auch ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechselbriefe enthaltenen Summe zahlen wollen, so stehets zwar dem Inhaber des Briefes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl des Rückstandes halber gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet deswegen an die Indoßirer und Traßirer sich zu erholen befugt.

§. 2. Und da der Inhaber des Briefes solchen Rest durch obrigkeitliche Hülfe erzwingen wolte, soll ihm der acceptirte Wechselbrief statt einer Vollmacht kräftig und gültig seyn, sonsten aber allezeit frey stehen, den protestirten Wechselbrief ohne gerichtliche Klage alsobald zurück zu senden, und sich an dem Remittenten, und so weiter, zu erholen.

Articulus XXI.

Wann der Acceptant, oder auch der Geber oder, Indossent des Briefes sich vor Verfall-Zeit des Wechselbriefes absentirete, so hat der Inhaber des Wechselbriefes freye Macht, sich entweder bey dem Acceptanten, oder Brief-Geber und Indossenten, welcher von denenselben anzutreffen, und noch gut geblieben ist, anzugeben, und Vergnügung, oder in deren Ermangelung Caution zu fordern, welche ihm auch ohne alle Verzögerung, und ehe er von ihm gehet, muß gegeben werden, es steht auch ihm frey, so er die völlige Zahlung von einem unter diesem nicht erhalten, den Ueberrest und Rückstand von dem andern mit Recht zu suchen.

Articulus XXII.

§. 1. Wechselbriefe, so auf Retour geschlossen worden, und alleine zwischen Geber und Nehmer ohne Aufschrifft eines Tertii bestehen, und auf den Nehmer selbsten lauten, müssen, wann sie in rechter Zeit nicht bezahlet werden, zu Conservirung des Wechsel-Rechts dennoch protestiret werden, auf daß sodann der Creditor seine Bezahlung mit obrigkeitlicher Hülffe eilfertig zu suchen, und zu erlangen habe.

§. 2. Es sollen auch die Wechselbriefe à retour geschlossen, pure, nemlich Valuta empfangen, und nicht mit Einrückung dieser Clausul: die Valuta an Wechselbriefen auf andere Orte vergnüget, eingerichtet werden, oder da auch solche Clausul nicht hineingerucket wäre, dannoch von keinen Kräfften seyn, und gehalten werden, als stünde sie nicht da.

Articulus XXIII.

Wann aber Wechselbriefe auf einen Dritten lauten, und ohne einige Indossement von dem Ausgeber iemanden zugeschicket worden, und derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, den Wechselbrief acceptirte, aber nach geschehener Acceptation dennoch nicht zahlete, und protestiren liesse, ist und bleibet dem Inhaber des Briefes frey, nach geschehener Protestation salvo jure variandi, den Ausgeber, oder Acceptanten des Briefes in solidum zu belangen.

Articulus XXIV.

§. 1. Hingegen, wann Wechselbriefe, so auf einen Dritten lauten, von ein- und andern indoßiret seynd, ist der Inhaber des Briefes, wann der Acceptant den Wechselbrief nicht an sich löset, sondern protestiren lässet, bey der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechselbrief samt dem Protest an den letzten Indoßirer, von welchem er den Wechselbrief bekommen, mit der ersten Post zurück zu senden verbunden, und wann er von demselben binnen 24. Stunden keine Befriedigung erlanget, alsdann soll und mag er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe guten Credits ist, und wider

sich der ermangelnden Bezahlung halber nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indoßirer zu dem andern nach der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurücke gehen; Jedoch ist iedweder, womit keine Zeit versäumet werde, verbunden, den ersten nächst folgenden Post-Tag den Wechselbrief und Protest wegzuschicken, und sich bey dem andern Indossenten zu melden.

§. 2. Es stehet ihm also nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre dann, daß einer expresse Ordre hätte, wann der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indoßirer zu senden; Immassen anderer gestalt alle Indossenten sowohl der Traßirer, als ein ieglicher Indoßirer, iedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in solidum, auch wegen Interesse, Schäden und Unkosten verhaftet bleiben.

§. 3. Wann aber ein Inhaber des Briefes sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechselbrief nebst Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und hernach einigen Regreß an iemand anders zu nehmen weiter nicht berechtiget seyn.

Articulus XXV.

§. 1. Wann einer Gelder aufgenommen, und der darüber von ihm gegebene Wechselbrief an gehörigem Orte nicht acceptiret, oder der Acceptirte nicht bezahlet würde, und also deswegen der Protest nebst dem Wechselbrief wieder zurück kommt, so ist der Aufnehmer dem Creditor wegen des Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten ohne Verzug innerhalb vier und zwantzig Stunden würckliche Bezahlung zu thun verpflichtet und verbunden, und soll der Aufnehmer den Creditor keines weges obligiren können, den Protest und zurücke gekommenen Wechselbrief aufs neue zurücke zu senden, oder von ihm einen andern Wechselbrief dargegen anzunehmen.

§. 2. Wann aber der Protest ohne Wechselbrief zurück kommt, in dem darauffen zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, soll gegen den simplen Protest nichts destoweniger der Ausgeber des Briefes schuldig seyn, den Belauff des Wechselbriefes, nebst dem Rück-Wechsel und andern Spesen, bald baar bey denen Kauffmanns-Aeltesten, oder denen Orts-Gerichten zu deponiren, bis die Gewißheit erfolget, damit der Creditor nicht so lange (weil ihm doch durch solchen Verzug Schaden zuwachsen könte,) von beyden Seiten bloß stehe.

§. 3. Solte auch auffer Landes ein Wechselbrief per honore del giro acceptiret werden, wodurch derselbe nicht, sondern der Protest alleine anhero kommen kan, so ist gleichfalls der Ausgeber des Wechselbriefes schuldig gegen den simplen Protest demjenigen, vor desselben honore die Acceptation geschehen, die punctuale Wieder-Bezahlung mit allen Unkosten zu thun, wie bereits gemeldet worden.

Articulus XXVI.

§. 1. Wann nun ein solcher Wechselbrief von dem Orte, wohin er zu zahlen lautet, mit Protest

zurücke kommt, so ist der Ausgeber des Briefes, ohngeachtet der Brief auch über andere Orte und Plätze gelauffen wäre, dannoch nicht mehr, als den Wechsel-Cours, wie er von dem protestirten Orte recta zurücke lauffet, innerhalb 24 Stunden zusammen mit beyder ortigen Provision, Sensarie, Protest-Unkosten, und Brief-Porto zu zahlen schuldig, ohne daß wegen der lauffenden Zeit des Rück-Wechsels etwas abgekürtzet werden solle.

§. 2. Im Fall aber von dem Orte, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, a drittura nicht gewechselt würde, so soll der Rück-Wechsel nach denen publicirten Cours-Zeddeln paßiret, und der Brief-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn; falls er aber aller vorher erwehnten Weitläuftigkeiten überhoben seyn wollte, soll ihm bey dem Rück-Wechsel frey stehen, von dem Trassenten, oder Indossenten, so viel, als er davor mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebst den Interessen a halb pro Cent pro mense ausgelegten Brief-Porto und einer Provision zurücke zu fordern, und der Zieher, oder Indossent ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

Articulus XXVII.

Wann ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebet, soll er den Wechselbrief an seinen Principal, oder Commiß zu zahlen richten; würde er aber den Brief an sich, oder Commiß stellen lassen, so bleibet er auch krafft seines Indossements als Selbst-Schuldner davor gehalten, es sey dann, daß der Factor mit seinem Principal ein anderes Vernehmen getroffen hätte.

Articulus XXVIII.

§. 1. Wann über die auf Marckt-Zeiten abgegebene Gelder nur Interims-Wechselbriefe ertheilet werden, so der Debitor auf sich selbsten stellet, bis er weiß, auf wen ers in der Messe richten soll, mag solche der Factor wohl interim an sich oder Commiß zu bezahlen stellen lassen, nur daß er alsbald bey erster Post nach dem Schluß des Wechsels dem Principal richtige Aviso ertheile, an wen er die Gelder abgegeben habe; begehrte auch der Principal solchen Interims-Wechselbrief in Originali gesandt zu haben, soll er ihm solches nicht weigern, doch daß derselbe zu rechter Zeit wiederum hier seyn möge, damit keine Hinderung an dem Wechsel geschehe, anderst wäre der Debitor, oder Factor ohne Schuld, und wo sich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirte, müste sich der Principal gedulten, bis er den Interims-Wechselbrief einschaffe.

§. 2. Es soll aber der Debitor schuldig seyn, zum wenigsten vierzehen Tage vor Anfang des Marckts auf Begehren einen richtigen, an den Ort lauffenden Wechselbrief von sich zu geben; dann im Fall der Factor den rechten Wechselbrief zu gemeldter Zeit nicht haben könte, soll derjenige, welcher den Interims-Wechselbrief ausgestellet, solchen mit seinem eigenen Wechselbriefe auszulösen schuldig seyn, widrigens würde der Inhaber des Interims-Wechselbriefs solchen zu versenden Macht haben.

Articulus XXIX.

§. 1. Wann iemand einem an einem andern Orte wohnhafften in loco domicilii Wechselbriefe zu zahlen schuldig ist, und von jenem begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Inhaber des Wechselbriefes aufhält, mag jener, iedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm zwar darmit willfahren, er ist aber solches ohne Abzug der Provision $\frac{1}{3}$ pro Cent zu thun nicht schuldig.

§. 2. Wann aber einer auf Debitores, die anderer Orten wohnhafft, Remessen und Wechselbriefe bekommet, so stehet ihm zwar frey, die Originalien darvon zur Acceptation einzuschicken; wann aber ihm solches gefährlich vorkommen sollte, so soll der Debitor auch die eingesendeten Copien zu acceptiren schuldig seyn.

Articulus XXX.

§. 1. Die Bezahlung und Einlösung der Wechselbriefe soll geschehen in solcher Müntz-Sorte, wie es darinn benennet ist, zum Exempel, wann ein Wechselbrief lautet auf 17 Kr. so ist er schuldig 17 Kr. oder 7. Kr. eines oder des andern, oder unter einander zu zahlen. Lauten aber die Wechselbriefe schlechterdings auf Courent- oder erhöhet Kayser-Geld, so ist der Inhaber des Briefes von dem Acceptanten 17 und 7 Kr. oder Kayserliche Reichs-Thaler in Zahlung anzunehmen schuldig.

§. 2. Und bleiben bey aller Wechsel-Zahlung Kreutzer und Gröschel, die man auf alle Oerter nicht brauchen kan, auch wegen des Zahlens viel mehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechselbrief über hundert Reichs-Thaler betrifft, ausgeschlossen, es wäre dann expresse so bedungen, und im Wechselbriefe mit kleiner Müntze zu zahlen benennet worden.

§. 3. Wann aber in dem Wechselbriefe oder Aßignation keine Sorte am Gelde exprimiret ist, oder auch courent darinn nicht enthalten, so kan die Zahlung auch in Ducaten, und gewogener kleinen Müntze geleistet werden.

§. 4. Solte aber künftig eine Veränderung des Geldes vorgehen, soll allemal eine neue Ausmessung, wie nach Beschaffenheit der Zeit die Zahlung geschehen solle, erfolgen, weil das Exempel von 17 Kr. und 7 Kr. nur auf ietzige Zeit gerichtet worden.

Articulus XXXI.

§. 1. Ein eigener von und auf sich gestellter Wechselbrief, welcher sich noch in der ersten Hand befindet, bedarf keiner weitern Präsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben iedesmal bey der Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, oder muß erwarten, daß in dessen Nachbleibung wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde.

§. 2. Auch soll ein solcher eigener auf sich gestellter Wechselbrief, wann er auch gleich bey der Verfall-Zeit nicht protestiret, sondern von dem Creditor eine fernere Sicht wegen der Zahlung Connivendo gegeben würde, allezeit in seinem Vigore verbleiben, und der Creditor, obschon der Wechselbrief aufs neue nicht umgeschrieben, täglich, und wann es ihm beliebet, eben dasjenige Recht haben,

seine Satisfaction zu suchen, als er bey der ersten Verfall-Zeit, und wegen nicht erfolgter Zahlung nach obigem Inhalt zu thun befugt gewesen.

§. 3. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechselbrief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinn bestimmte Zeit bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung der Gewölber und Arrestirung der Waaren, zur Zahlung verbunden.

§. 4. Käme aber ein eigener Wechselbrief in die andere, dritte, oder mehrere Hände, so soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben zur Acceptation zu präsentiren, sondern auch der Debitor, oder dessen Erben ohne allem Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechselbriefs Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren, und hernach zu zahlen schuldig seyn.

Articulus XXXII.

§. 1. Wann ein acceptirter Wechselbrief verlohren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, soll der Debitor die Bezahlung rechter Zeit dergestalt zu thun schuldig seyn, daß er das Geld bey denen Kauffmanns-Aeltesten, oder iedes Orts Gerichten so lange versiegele, doch gezählt von dem, der es haben soll, deponire, bis Secunda, oder Tertia erscheinet, dargegen dann solch Geld abgefordert werden kan.

§. 2. Da aber der Acceptant die Zahlung zu leisten sich weigerte, oder nicht thun könte, so soll dem Wechsel-Brauch nach verfahren werden. Da aber ein Wechselbrief, auf welchen allhier oder anderwerts Geld a Deposito gegeben worden, wovon kein Secunda oder Tertia gegeben wird, verlohren gienge, würde der Debitor gegen des Creditoris Revers, darinn er den verlohrnen Wechselbrief annulliret, und sich verbindet, den Zahler allemal zu vertreten, die Bezahlung gehöriger Zeit zu thun gehalten seyn.

Articulus XXXIII.

Wann einer eines andern Wechselbrief einlösen oder sonst aus erhaltene Ordre zahlen will, dieser aber den Inhaber des Briefes nicht weiß, soll derjenige, der die Wechselbriefe einzulösen Ordre hat, sich bey denen ordentlichen Notariis publicis Cæsareis angeben, und auf der Börse gewöhnlicher massen anschreiben lassen, daß er die committirte Bezahlung zu leisten willens sey.

Articulus XXXIV.

§. 1. Wann einer Wechselbriefe acceptiret, und bezahlet hätte, der Trassant aber vor geschehener Zahlung in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete, so solls billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commißion, oder sonsten in Verwahrung gegeben worden, wie bishero, also auch noch ferner gehalten werden, daß derjenige, so Waaren von andern in Commißion zu verkauffen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, und mit Wechsel beleget worden, wegen seines

Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wann gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen, oder Hypothecken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, heraus zu geben schuldig sey.

§. 2. Ein Pfand, welches der Inhaber eines mit Protest zurück gekehrten, oder auch in loco zu zahlen ausgestellten Wechselbriefs von dem Ausgeber oder Indossenten desselben erhalten, soll von denen übrigen Creditoren mit keinem Arrest beleget werden können, als in so weit ein Ueberschuß davon vorhanden; Wie denn auch der Pfandes-Inhaber solches weder zum Theil noch gantz heraus zu geben schuldig ist, ehe und bevor er an Capital, Schaden und Unkosten befriediget worden. Wann aber die Zeit, worauf das Pfand versetzet, verflossen ist, soll der Eigenthümer dem, dem es gehöret, solches mit baarer Bezahlung des Capitals und Interessen an sich lösen, im widrigen Fall dem Inhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, zu verkauffen, und sich davon bezahlt zu machen, der Ueberrest aber muß gerichtlich deponiret, oder, wofern auf solchen kein Verbot gelegt, dem Eigenthümer zurück gegeben werden.

Articulus XXXV.

Alle Wechselbriefe, welche die Clausulam hypothecæ conventionalis, oder bey Verpfändung meines Vermögens, in sich begreiffen, sollen bey entstandenen Fallimenten, und darauf erfolgten Cridæ Processen, auch in Classem sothaner hypothecarum conventionalium, wie andere Instrumenta obligatoria, welchen diese Clausula hypothecaria inseriret ist, nach ihrem Alter claßiret werden; Jedoch solle in denen mit dieser Clausul versehenen Wechselbriefen kein höheres Interesse, als sonsten Landes-bräuchig, nemlich 6 pro Cent stipuliret werden können. Die übrigen Wechselbriefe aber, welche sothane Clausulam nicht inserirt haben, sollen bey ereigneten Fallimenten, alsbald nach der jüngsten und letzten Conventional-Hypotheck classiret werden, und die Zahlung vor allen Chirographarischen Posten erlangen; Langet die Zahlung so viel, als die Wechselbriefe zusammen betragen, nicht zu, so soll einem ieden pro rata repartiret und bezahlet werden.

Articulus XXXVI.

Bey ereignenden Fallimenten, und darauf erfolgenden Concursen hier Landes geniessen zwar die fremden und ausländischen Creditoren mit hierländigen Kauff- und Bürgers-Leuten gleiches Recht, iedoch sollen sie durch Vorzeigung eines von ihren Obrigkeiten erhaltenen beglaubten Scheins erweisen, daß in selbigem Ort allhiesige Kauff-Handels- und Bürgers-Leute ebenfalls mit ihnen in den Fallimenten gleiches Recht zu geniessen hätten.

Articulus XXXVII.

Es sollen auch bey Fallimenten und Concursen die Creditores hypothecæ expressæ & conventionalis, als welche ohnedies nach dem Alter ihrer Hypothecken den Vorzug haben, nicht gehalten seyn,

sich dem Pacto majoris partis Creditorum zu accommodiren, die übrigen Wechsel- und andere Schuldner aber nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Quanto, so ein ieder bey dem Concurs zu fordern hat, die Majora ausmachen, und wann zwey Drittel sothaner Creditorum Cambialium & Chirographariorum einig, soll derselben Resolution und Schluß, ohne der übrigen Contradiction zu attendiren, exequiret werden.

Articulus XXXVIII.

§. 1. Und demnach die Erfahrung lehret, daß die obärirte Schuldner, wann sie ins besondere durch ihre eigene Schuld in den Verfall ihrer Nahrung gerathen, oder auch offenbare Betrüger seyn, heimlich austreten, und an geistlichen und dergleichen privilegirten Orten Schutz suchen; Als sollen dergleichen Leute hinfort kein Jus Asyli, welches auch ohne dies wider die klaren Rechte lauffet, zu geniessen haben, sondern mit obrigkeitlicher und der höchsten Landes-Instanz Hülfe aus ihren Schlupfwinckeln gezogen werden.

§. 2. Weil auch in denen Respectu derer Moratorien-Sucher publicirten allermildesten Kayserlichen Landes-Sanctionen sattsam ausgedrücket ist, wie derjenigen Personen, welche um dieses Beneficium Ansuchung thun, und desselben theilhaftig werden wollen, Zustand beschaffen seyn müsse, so ist diesfalls keine andere Ausmessung vonnöthen.

Articulus XXXIX.

§. 1. Obwohl blosse Anweisungen vor würckliche Zahlungen nicht zu achten seyn, so sollen doch, um vielerley Disputationes unter Kauffleuten zu vermeiden, die bey denen Respect-Tägen noch laufende Aßignationes, jedoch nur unter Handels-Leuten, und dasselbe wenigstens sich auf Ein hundert Reichs-Thaler belauffen, vor kräfftig und gültig gehalten werden.

§. 2. Behielte auch ein Assignatus eine Aßignation, so Wechsels-Zahlung betrifft ohne gewisse Bedingung über 24 Stunden præcise (Sonn- und Fest-Täge ausgenommen) bey sich, soll solche vor absolut acceptirt zu achten, und der Assignatus solche statt Zahlung zu behalten schuldig seyn.

§. 3. Niemand soll zwar gegen Aßignationes, bevor selbige ihre Richtigkeit erhalten haben, acceptirte Wechselbriefe dafür heraus zu geben genöthiget werden können, wenn aber auch die 24 stündige Aßignations-Frist vorbey ist, soll der Inhaber des Briefs selbigen ausfolgen zu lassen, sich keineswegs weigern.

§. 4. Würde ein Wechselbrief nun auch nur zum Theil aßigniret, zum Theil per Cassa bezahlet, kan der Inhaber sich solches auf den Wechselbrief abschreiben, und verzeichnen lassen; Item wann einer mit der Zahlung bis auf den letzten Respect-Tag aufgezogen würde, soll er nichts anders, als baare Zahlung, und keine Aßignation anzunehmen schuldig seyn.

§. 5. Wie dann durchgehends auch keinem einige Aßignation so weiter, als in die dritte Hand geschichet, aufgedrungen werden soll. Alle sowohl fremde, als einheimische Aßignationes, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet seyn, sollen (weil auf mündliche Acceptation inskünftige

inskünftige kein Regard zu machen) allemal schriftlich acceptiret, oder bey Verweigerung protestiret werden.

§. 6. Erfolget aber die Acceptation, so erlangen selbige dadurch die Qualität eines Wechselbriefes, muß dannenhero auch bey nicht erfolgender Zahlung nach Wechsel-Brauch weiter damit verfahren werden.

§. 7. Wie dann ebenfalls dergleichen acceptirte Aßignationes denen Wechselbriefen gleich, die gewöhnliche Respect-Täge nach Proportion der Zeit zu geniessen haben sollen.

§. 8. Fremde Aßignationes aber, so keinen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten, müssen in 24 Stunden bezahlet, oder wann sie Indossemente haben, protestiret, und solchergestalt mit Protest wieder zurück gesandt werden.

§. 9. Es sollen auch diejenige Handels-Leute, welche vor die auf eine gewisse Zeit erkauffte Waaren auf sich anweisen lassen, verbunden seyn, einen Revers oder Schuld-Schein, mit Benennung des Quanti und der Zeit, wie auch Unterschrift des Namens zur Versicherung dererjenigen Creditoren, welche an sie angewiesen werden, ohnweigerlich zu ertheilen.

Articulus XL.

§. 1. Wann sich einige Differenzien bey weggehenden oder herkommenden Wechselbriefen ereignen, welche unter denen Partheyen selbsten nicht verglichen werden könten, so sollen solche, um weitläufftige Processe zu verhüten, denen Kauffmanns-Aeltesten zu schlichten, oder, nachdem die Sache von Importantz, mehrern unpartheyischen Handels-Leuten zugleich als Arbitris zu entscheiden übergeben werden.

§. 2. Da aber einiger Theil auf ein Compromiß zu bewilligen ein Bedencken trüge, oder auch durch Arbitros nicht vermittelt werden könte, so soll alsdann die Sache der Obrigkeit fürgetragen, und per Processum Summarium mündlich, sonder einige Schrift-Wechselung, schleunigst ausgemacht und geendiget werden.

Articulus XLI.

§. 1. Nachdem auch vielmals einer von dem andern diese oder jene Sorte Geldes abzuwechseln, oder auch auf der Eile einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielmahlen zugetragen, daß untreue Bediente sich der Gelegenheit bedienet, und auf ihrer Principalen Namen ohne deren Vorwissen dergleichen Gelder, oder auch wohl Parthien Waaren aufgenommen, hernach aber mit denen Geldern durchgegangen, listiger Weise verparthieret haben, wodurch sodann die Principalen in grosse Irrung, Streit und Processe mit einander verfallen; als soll hinführo keiner einigem Bedienten, ohne seines Principalen Notitz oder Recognition, (wie hernachstehend bey denen Sensalen auch verordnet wird) etwas dergleichen abfolgen lassen, im widrigen Fall aber derjenige, auf dessen Namen etwas eingewechselt, aufgenommen, oder entlehnet worden, solches gut zu thun oder zu zahlen, keinesweges schuldig seyn.

§. 2. Es sollen auch, wann dergleichen Bediente Gelder empfangen, die von ihnen zu producirende Aßignationen jederzeit mit ihrer Principalen Unterschrift authorisiret seyn, womit die Zahlung desto sicherer geschehen könne. Daferne aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer es seyn mag, durch eine bey denen Kauffmanns-Aeltesten, oder dem Magistratu loci niedergelegte Procuram generaliter bestellet und authorisiret hat, Namens seiner im Negotio zu agiren, und dessen firma Glauben zu geben, soll sodann der Principal vor die unter seinem Namen von solchen Bedienten aufgenommene Gelder oder Waaren, obschon keine speciale Notitz vorhanden wäre, zu stehen, und davor Satisfaction zu geben schuldig und verbunden seyn.

Articulus XLII.

§. 1. Damit auch bey denen Sensalen und sonsten Irrungen verhütet werden mögen, soll derjenige, oder die seinigen, welche den Wechselbrief schliessen lassen, wann sie mit dem Debitor in allen Conditionen einig, über solche eine kurtze Notitz schriftlich von sich geben. Nimmt der Debitor solche an, und behält sie, so bleibet es richtig geschlossen, der Sensal aber soll solche Notitz bey sich nicht über 2 Stunden, vielweniger über Nacht behalten, sondern einem oder dem andern Theil einhändigen, bey Verlust seiner Sensarie, und andern Strafen.

§. 2. Ueber dieses solle ein ieder Sensal obligiret seyn, Post-täglich in alle Comtoirs zu gehen, auch täglich sich fleißig auf der Börse zu weisen, damit man sich ihrer auf erforderten Nothfall bedienen könne, über dieses auch die ersten hinauf, und, so viel möglich, die letzten von der Börse seyn.

Articulus XLIII.

Uebrigens sollen alle zu ihren Verrichtungen und zu ihren Protocollen besonders vereydete Sensals ihre Negotien in ein besonders hierzu formirtes und von denen Kauffmanns-Aeltesten mit deren Insiegel in fronte authentisirtes Protocoll, nach Jahr und Tag des getroffenen Negotii, mit allen Umständen der verabredeten Convention alsbald fleißig eintragen, womit man iedes Wechsel-Negotium bedürffenden Falls daraus bescheiniget haben könne.

Articulus XLIV.

§. 1. Bishero ist von denen förmigen Wechseln gehandelt worden. Nun folgen die unförmige Cambia Sicca, oder Cambia à Depofito, welche darum also genennet werden, weil die darinn ausgesetzte Geld-Summe nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Orte, wo das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen; mithin ein solcher Brief nichts anders ist, als ein Schuld-Schein, um das Capital samt bedungener Interesse in einer gewissen Zeit in ipso loco Contractus abzuführen, dahero solcher auch ein unförmiger Wechselbrief geheissen, die förmige aber jene genennet werden, wo das auf einem Platze empfangene Geld auf einem andern Platze zu verschaffen, oder bezahlen zu lassen kommet.

§. 2. Förmige Wechsel nun solle nach Anleitung des Articuli primi dieser Wechsel-Ordnung allen und jeden, sie mögen Handlung treiben oder nicht, ohne Distinction eines hohen oder niedrigen, geist- oder weltlichen, Militar- oder Civil-Standes, auszustellen erlaubet seyn; dahero dann auch alle und jede, welche einen dergleichen Wechselbrief von sich

stellen, acceptiren, oder an andere giriren, wann sie anderst die Articulo primo ausgemessene Jahre erreichet haben, eben so fest, als die Kauff- und Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung gebunden, und wider solche, in Ermangelung richtiger Zahlung, nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden solle.

§. 3. Was aber die unförmige trockene Wechselbriefe anlanget, so sollen solche, wann sie zwischen Kauff- und Handels-Leuten, oder auch von einem Kauffmann an jemand, der kein Kauffmann ist, ausgestellet worden, allerdings wie die förmige gültig, und der Strenge des Wechsel-Rechts unterwürffig seyn.

§. 4. Wann aber jemand, der kein Kauffmann ist, auch sonsten kein Negotium treibet, einen Wechselbrief einem Kauffmann, oder einem andern in loco zahlbar von sich stellete, so solle er zwar nach Wechsel-Recht darauf geklaget werden können; da er aber einige in Rechten sonsten gegründete Exceptiones darwider hätte, so kan er sich durch Niederlegung der Schuld bey dem Gericht, wo er geklaget worden, von der Schärffe des Wechsel-Rechts befreyen, und hiernächst bey demselbigen Gericht die etwan habende Exceptiones vorbringen; beweisete er nun solche, so ist ihm sein Depositum zu restituiren, und der Creditor oder Wechsel-Nehmer in id quod aut publici interest, zu condemniren; beweisete er solche aber nicht, so ist er dem Creditor Schaden und Unkosten, wegen welcher er gleich Anfangs des Processes Cautionem actoream zu prästiren hat, zu ersetzen schuldig.

§. 5. Wann nun jemand, der kein Kauffmann ist, auch sonsten kein Negotium treibet, einen trockenen Wechselbrief von sich stellete, so solle solcher, um den Circo zu verhindern, niemalen auf Ordres gestellet, und wann auch die Ordre mit eingerucket wäre, solche gehalten werden, als wann sie nicht da stünde.

§. 6. So solle auch ein dergleichen Wechselbrief nur gegen baares Geld, keinesweges aber gegen Waaren und andere Zuschläge gültig seyn.

§. 7. Und obzwar einem Kauffmann von Geldern, die er auf trockene Wechsel ausleihet, 8 pro Cent Interesse, jedoch auch nicht mehreres zu nehmen gestattet wird; so sollen doch andere, die keine Kauffleute seynd, auch keine Handlung treiben, von dergleichen Wechseln kein höheres als 6 pro Cent zu nehmen berechtiget seyn.

Breßnitz, Brzeznice, ist eine Stadt nebst einem trefflichen Schlosse im Prachenser-Creysse in Böhmen. Es befindet sich daselbst ein Eisen-Bergwerck.

Breßnitz, Brzeznice, ist eine Stadt im Satzer-Creysse in Böhmen, an dem Böhmischen Walde, am Fluß Egery, ist ein fester Paß und hat ein gutes Eisen-Bergwerck.

BREST, Lat. *Brestia*, eine feste und volckreiche Stadt in der Provintz Bretagne in Franckreich an der See mit einem Hafen, welcher vom Ptolemäus *Portus Brivates*, und von andern alten Scribenten Gesocribate und Gesobrivate genennet wird. Cellarius Notit. Orb. Antiq. II. 2. §. 60. Sie liegt unterm 16. gr. 51. min. Long. und 47. gr. 41. min. Latit. auf einem abhängigen Hügel gegen dem Hafen zu, dessen Eingang durch ein gutes Schloß, welches auf einem Felsen erbauet, verwahret wird. Der Hafen wird vor einen derer besten in gantz Europa gehalten, und liegt in einem Meer-Busen, da das Meer an 4 Oerter hinein tritt. Es ist allhier das Magazin der Frantzösischen Admiralität vor die Schiffe, die auf der Ost-See gehen. Und weil die Einwohner im See-Wesen sehr erfahren sind, so werden die meisten Schiffe allhier gebauet. Sonst werden auch daselbst viel Sardellen und Makrelen gefangen, womit hernach ein guter Handel getrieben wird. Denn es werden etliche 1000 Fässer davon jährlich eingesaltzen, und nach Spanien, Portugall und Provence, und aufs gantze Mittelländische Meer geführet. Savary Dict. Univ.

BREST, eine Colonie derer Frantzosen in der Provintz Canada in Nord-America, am Meer-Busen St. Lorentz. Sie ist die Haupt-Stadt des eigentlichen Canada, und von denen Frantzosen gantz neu erbauet worden, und treibet starcken Handel.

BRETAGNE, (*Nouvelle*) eine grosse Provintz in Franckreich mit dem Titel eines Hertzogthums. Bey denen Alten hieß sie *Armorica*, *Armoricus Tractus*; nunmehro aber wird sie Klein-Britannien, *Britannia minor*, genennet, zum Unterscheid des grossen Britanniens, welches England und Schottland in sich begreifft. Die Fruchtbarkeit dieser Provintz besteht in Kern, Hanff, Milch, etwas Wein, unterschiedenen Eisen- Bley- und Silber-Gruben, und gutem Wiesewachs, hat daher grosse Vieh-Zucht und auch einige Stutereyen. Die Britannier sind vortreffliche Schiffleute; und ob sie gleich etwas plump scheinen, so fehlet es ihnen doch weder an Geschicklichkeit noch Verstand.

BRETAGNES; also nennet man die Zeuge, welche in der Provintz von Franckreich gemachet werden, die eben diesen Namen führet. Diese Zeuge sind unterschiedlich, und werden zu Morlaix und andern Orten dieser Provintz gemachet und verhandelt; absonderlich aber verursachen selbige ein starckes Commercium nach den Canarischen Inseln. Savary Dict. Univ.

Breter, Dhelen, Thielen, werden entweder auf einer von Wasser oder durch Pferde getriebenen Säge- und Schneide-Mühle, oder auch durch Menschen-Hände von Eichen- Tannen- Nuß- und andern Bäumen geschnitten. Es wird damit nicht nur in Deutschland von allen bey grossen Holtzungen gelegenen Städten aus, ein grosser Handel getrieben; sondern es kommen auch deren vornemlich eine Menge aus Schweden, Dännemarck und Norwegen. Die Breter, so aus Schweden kommen, werden in gantze Boden-Breter, halbe und ordinaire Nordländische, Westerwyckische, Calmarische und Gothländische getheilet. Man verkaufft sie bey Dutzenden, Mandeln, halben und gantzen Schocken, und zwar im Preiß, nachdem sie breit oder schmal, dick oder dünne, lang oder kurtz, glatt oder ästig seyn. Aus Franckreich und Preussen kommen schöne Nußbäumene Breter, die nach dem Fusse verkaufft werden.

Breter, (Calmarische) siehe Breter.
Breter, (Gothländische) siehe Breter.
Breter, (Nordländische) siehe Breter.
Breter, (Nuß-Bäumene) siehe Breter.
Breter, (Westerwyckische) siehe Breter.

BRETON, *Britonum Caput*, ist eine Insel und Vorgebürge auf dem Meer von Canada, in Nord-America, an dem Meer-Busen St. Laurentii, den Frantzosen gehörig.

BRETONICA, siehe Betonien.

BRETONS, *Britones*, *Britanni*, heissen die Einwohner der Provintz Bretagne, welche eben eine solche Sprache reden, wie die Einwohner des Fürstenthums Walles in Engelland.

Bretta, ist eine kleine Stadt in der Schwedischen Provintz West-Gothland, deren Einwohner sich meist vom Fischfange nähren.

Bretten, oder Brettheim, ist eine feine Stadt und Amt in der Unter-Pfaltz, am Fluß Saltza, unweit der Würtembergischen Gräntze, dienet zu einem Schlüssel und Eingang in die Pfaltz, und wird zum Craichgow gerechnet. Frehers Orig. Palat. P. II. c. 2. p. 20. Diese Stadt lieget in einer ungemein fruchtbaren Gegend an Getreide, Wein, Holtz, Wasser, Trifften; hat gute Nahrung wegen der von Augspurg und Ulm nach Franckfurt dahin gelegten Land-Strasse; ingleichen hat sie 4 Jahr-Märckte und andere Freyheiten.

Brettheim, siehe Bretten.

Bretzschan, ist eine Herrschaft in Böhmen, unter das Ertz-Bischoffthum zu Prage gehörig, darinne Gold-Bergwercke zu befinden.

BREVIL, ist ein Frantzösischer Ort mit einer guten Tuch-Fabrique, so unter den Manufacturen-Inspector zu Poitiers gehöret. Die Zeuge, welche da gemachet und sonst sehr werth gehalten werden, sind Sarschen, welche insgemein, *Boulanger de camp*, genennet werden. Savary Dict. Univ.

BREUNIÆ VALLIS, siehe *Bregna* (*Val di*).

Breusch, Brusch, ist ein Fluß in Nieder-Elsaß, welcher auf den Lothringischen Gräntzen entspringet, und bey Straßburg in die Ill fället. Er ist von den Frantzosen zur Schiffahrt accommodiret worden.

Breyn, *Bruna*, *Breyna*, eine kleine Stadt in der Grafschaft Aßint, in Nord-Schottland, an einem kleinen Meer-Busen gleiches Namens.

BREYNA, siehe Breyn.

BRIA, siehe *Brie*.

BRIA COMITIS ROBERTI, siehe *Brie-Comte-Robert*.

BRIARE, *Brivodurum*, *Bridoborum*, ist eine kleine Stadt an der Loire in der Landschaft Gastinois. Ein wenig unterhalb dieser Stadt ist an der Loire ein Canal zu machen angefangen worden, welcher vor Montargis vorbey, und nachmals in den Fluß Loing, letztlich aber in die Seine gehet. Er wird der *Canal de Briare*, *Incile Brivodurense*, genennet.

BRIDOBORUM, siehe *Briare*.

Bridpoort, siehe Bridport.

Bridport, oder Bridpoort, Birtport, lat. *Bridportus*, eine kleine Englische Stadt in Shire-Dorcester zwischen Weymouth und Line. Auf beyden Seiten sind 2 kleine Flüsse, welche nahe bey der Stadt zusammen fliessen, und zwischen 2 Hügeln in den Engelländischen Canal fallen. Die Lage daselbst ist also, daß es von Natur einen Hafen zu machen scheinet. Weil aber das Meer beständig vielen Sand dahin führet; so hat, derer Einwohner Bemühen ungeachtet, der Hafen nicht können zu Stande gebracht werden. Nichts destoweniger treiben die Einwohner noch starcken Handel mit Hanff und Lein.

BRIDPORTUS, siehe Bridport.

BRIE, *Bria*, eine kleine Landschaft in Franckreich, zwischen Champagne und den beyden Flüssen Seine und Marne, wird halb zu Isle de France, und halb zu Champagne gerechnet. Die Eyer- und Hühner-Händler hohlen daselbst Eyer, Feder-Vieh und Wildpret, welches sie nach Paris zum Verkauff bringen. Savary Dict. Univ.

BRIE-COMTE-ROBERT, *Bria Comitis Roberti* eine kleine Stadt in der Frantzösischen Landschaft Brie, 5 Meilen von Paris, hat den berühmtesten Getreide-Marckt in Franckreich. Savary Dict. Univ.

Brief, siehe Briefe.

Brief-Copier-Buch, siehe Handels-Bücher.

Briefe oder Kauffmännische Send-Schreiben, werden überhaupt alle diejenigen Zuschriften oder geschriebene Nachrichten von gewissen vorfallenden Angelegenheiten genennet, welche sich die Kauffleute einander täglich zuschicken. Und sind von diesen die Rechtsgelehrten der durchgängigen und beständigen Meynung, daß, so sie vor bekannt angenommen worden, dieselben, wie andere Instrumenta publica, einen völligen Beweiß haben, sonderlich in Handels-Städten, siehe Rot. Gen. decis. 2. n. 9. item der Stadt Hamburg Statutum p. 1. tit. 30. n. 8. Wiewohl, wenn etwan ein Kauffmann in seinem Brief einem andern melden solte, er wäre ihm in circa 10 Rthlr. etwas weniger oder mehr schuldig, es darum nicht gleich das Ansehen hat, als wann er die in seinem Schuld-Buche netto ausgedruckte Summe vermehren, oder vermindern wolte, Strach de adject. part. ult. n. 33. und Fried. Mindanus de Proceff. & mand. Jud. lib. 2. cap. 70. Oftmals pflegen auch die Kauffleute Recommendations-Briefe zu schreiben, von welchen zu wissen, daß, so etwan derjenige, der sie geschrieben, sterben solte, ehe sie dem, an den sie gerichtet, in die Hände kämen, sie alsdenn nicht mehr zum Beweiß kräftig seyn, weil das Briefschreiben und Zuschicken eine Anrede eines hier wohnenden an einen dort wohnenden ist. Nun können aber Todte nicht mehr reden, darum so hört auch seiner Briefe Gültigkeit auf, wie Salustius de Bello Jugurth. redet, und Innocent. in c. cum dilectus X. de Succeff. ab inteft. gut heisset. Wiewohl auch dieses gewisser massen seinen Abfall hat, indem die Erben des Schreibers vor den Defunctum würden stehen müssen, wann der, an den er die Recommendations-Briefe (sonderlich die in forma mandati confilii geschehen) geschrieben, durch solche hinter das Licht geführet, und in Schaden gesetzet worden, Arg. Tit. 10. lib. 3. Jur. Lub. Wegen der Wechselbriefe sagen die Rechtsgelehrten, daß, gleich wie eine Obligation aus ihnen herfliesse, also auch ein Beweiß, sonderlich gegen diejenige, welche öffentliche Banquen halten, und die Wechsel ausgefertiget haben; hingegen kan demjenigen, an den sie gerichtet, und welcher sie acceptiren soll, in so lange er sie nicht acceptirt hat, keine Verbindlichkeit aufge-

aufgebürdet werden. So bald die Acceptation aber geschehen, so hafftet er mit davor, weil, wie Baldus in lib. 2. ff. de Pact. redet, Copulatio Consensus simultanei duorum alsdann vorhanden ist. Siehe auch Wechselbriefe. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß die auf die Post gegebenen Briefe nicht auf Paquete befestiget, angebunden oder angesiegelt werden dürffen. Chur-Sächs. Post-Reglem. 1712. §. 6. II. 1041. Und gleich wie deren Aufschrift leserlich seyn soll: ib. §. I. also sind sie vor Erlegung des Porto weder anzunehmen, noch abzufolgen, Post-Ordn. §. 50. sonst aber bald auszuhändigen, Mand. 1708. II. 1033. und wenn sie nicht zu erfragen, zu Leipzig Meß-Zeit über, anderer Orten aber 4 Wochen lang an den Post-Häusern zu affigiren, und hernach beyzulegen, Post-Ordn. §. 51. Bey beschwerten Briefen soll das darinne enthaltene darauf bemercket und ein Schein darüber gefordert werden, Verord. 1717. II. 1103. Sonst ist das Post-Amt zu keiner Verantwortung gehalten. ib. Uebrigens sollen Briefe nicht von Kauffleuten gesammlet und eingeschlagen, Post-Ordn. 1661. §. 3. 1677. §. 3. 1681. §. 3. 1693. n. 1. 1713. §. 46. auch nicht denen Postillionen zugestellet, sondern auf die Post gegeben werden. Post-Ordn. 1677. §. 5.

Briefe, (Bodmerey-) siehe Bodmerey-Briefe.
Briefe, (Wechsel-) siehe Wechselbrief.
Briefmahlerey, siehe Bild.

BRIEFS, ist ein Wort, welches in der Handlung auf dem Meere, und sonderlich in gantz Bretagne gebräuchlich ist. Es bedeutet eben so viel als *Brieux*, das ist, denjenigen Paß, welchen die Schiffs-Patrone und Capitaine von den Königlichen Zoll-Einnehmern in einigen Häfen dieser Provintz nehmen müssen. Es ist dieses das alte und rechte Wort, davon man durch eine Sprachverderbung *Brieux* gemacht hat. Savary Dict. Univ.

Briefschaften, unter diesem Worte werden nicht nur die eigentlich sogenannten Briefe, sondern auch die öffentlichen Instrumente, als Contracte, Obligationes, Freyheits-Briefe und allerhand Urkunden verstanden.

Briefs-Inhaber, Briefs-Ueberbringer, *Præsentans*, *Campsarius*, ist diejenige Person, welche das Geld vor Wechselbriefe an einem Orte fordert und einhebet. Die Kauffleute nennen es *Tratta*, und muß der Briefs-Inhaber den vom Remittenten übersandten Wechselbrief präsentiren.

Brief und Siegel, bey denen Sachsen *Instrumenta guarentigiata* genannt, sind, die nicht durchstrichen oder cancelliret, auch nicht radirt sind, da kein sichtbarer Mangel daran vorkommt. Dazu wird erfordert, daß die Schuld betagt sey, daß eine Cautsa debendi specialis in der Verschreibung enthalten; wiewohl nach der Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 5. auch nicht einmal nöthig seyn darff, daß 2 Jahr verflossen, und die Verschreibung ein negotium unilaterale betreffe.

Briefs-Ueberbringer, siehe Briefs-Inhaber.

Brief-Träger, heist der Bediente im Post-Amte, welcher die angekommenen Briefe an behörigen Ort und Person bestellet. Die Brief-Träger bey Posten sind zu verpflichten. Chur-Sächs. Post-Ordn. §. 38. und gleichwie sie von iedem Briefe oder Paquete, so ihnen zur Bestellung ausgehändiget wird, 3 oder 6 Pf. bekommen, ib. also müssen sie vor das, was aus Fahrläßigkeit verlohren wird, mit ihrem Vermögen stehen. ib. Fuhrleute, Land-Kutscher und Boten dürffen keine Brief-Träger halten. Mand. 1708. II. 1031.

Brieg, *Brega* oder *Briga*, ist die Haupt-Stadt im Fürstenthum dieses Namens in Schlesien, welche wohlgebauet, volckreich und an der Oder, 6 Meilen von Breßlau gelegen ist. Es wird allda jährlich ein grosser Viehmarckt gehalten, wohin man eine grosse Quantität Pohlnischer Ochsen, und auch noch sonst allerhand Schlacht-Vieh bringet, womit grosser Handel in auswärtige Lande getrieben wird.

Briel, Brielle, Brille, lat. *Briela*, ist eine kleine Stadt in der Grafschaft Holland, auf der kleinen Insel Voorn, drey Meilen von Rotterdam. Sie ist wohl befestiget, hat einen guten Hafen am Einfluß der Maas, und ist die eilfte in der Ordnung derjenigen 18 Städte, welche zur Versammlung der Provintz Holland Deputirte schicken.

BRIELA, siehe Briel.
Brielle, siehe Briel.

Brienne, ist eine kleine Stadt in Champagne, in Franckreich, welche unter die Manufacturen-Inspection zu Chalons und Troyes gehöret. Man machet da halb-wollene Zeuge, Leinwande, Strümpfe und Hüte. Savary Dict. Univ.

BRIEUX, siehe *Briefs*.

Briezen, Britzen oder Wriezen, lat. *Brizia*, ist eine Chur-Brandenburgische Stadt in der Mittel-Marck im Ober-Barnimischen Creysse, zwischen Friedland und Freyenwalde, treibet starcken Fisch-Handel.

BRIGA, siehe Brieg.

Brigantine, lat. *Navis actuaria minor*, *Rhodia*, *prædatoria*, ist ein schlechtes Schiff zur See, mit einem niedrigen Boort, welches auf einer Seite 10, 12 oder 15 Ruder hat. Die Länge davon ist 50, die Breite 10 Fuß. Die Höhe der Vörder-Steven daran beträgt 8, der Hinter-Steven 7 und einen halben Fuß. Es sind aber diese Brigantinen insgemein Raub-Schiffe, welche die Rhodiser, ihrem Vorgeben nach, ersunden haben. Sie können fast hundert Mann in sich fassen; bey jedem Ruder aber ist nur ein eintziger Mann, welcher rudert, iedoch zugleich Soldaten-Dienste thut, und seine Musqvete unter der Ruder-Banck verwahret. Sie haben ihren Namen von der Stadt Corunna in Gallicien, welche vor diesem von den Römern Brigantinum genennet worden, und wo viel dergleichen Fahrzeuge anzutreffen gewesen. Im übrigen kan man auf den Brigantinen auch Segel gebrauchen.

BRIGNOLES, siehe Brunellen.

BRIGNOLLES, siehe Brunellen.

BRIHUEGA, oder *Brebenga*, ein kleiner Ort in der Spanischen Provintz Neu-Castilien, nicht weit von dem Flusse Tajuna, zwischen Siguenca und Gualaxara, welche wegen ihres starcken Tuch- und Woll-Handels berühmt ist.

BRILLANT, heist überhaupt alles, was glänzend ist, und in die Augen spielet oder leuchtet; sonderlich aber werden die geschliffenen Rosen-Diamanten also genennet.

Brillanten, siehe Diamant.
Brille, siehe Briel.

Brillen und Perspective; Diese Waare in Handlung zu führen, kömmt eigentlich denen Kunst-Händlern zu, weil nicht so wohl gemeine Brillen und Perspective, als auch von denen Gelehrten und Seefahrenden vielerhand Tubi, Fern-Gläser, Microscopia, Magische Laternen, Brenn-Spiegel und andere Optische Gläser gesuchet werden, welche dann hin und wieder, und fast nirgends besser, als in unserm Deutschlande zu finden seyn. Was die gemeinen Brillen und Perspective anbetrifft; so werden derselben sehr viel in Nürnberg verfertiget, und Dutzend- Futtral- und Stück-weise an die Kramer verkaufft; etwan 100 Brillen-Gläser vor 50 Kreutzer, oder 6 in siebendehalb Laden-Billen für ein Rthlr. item von denen versilberten zu 6, 8, 10 oder 12 Stück in einer Laden, sechstehalb solcher Laden für ein Rthlr. Feine Brillen in höltzernen Futterals, das Dutzend zu 38 Kreutzer, in überzogenem Futteral zu 70 bis 75 Kreutzer, mit unterschiedlichen Zeichen, als dem wilden Manne oder Meer-Weiblein bezeichnet.

Brillen-Schlange, siehe *Lapis Serpentis.*

BRINDISI, Lat. *Brundisium, Brunduſium, Brundesium*, eine Stadt in der Neapolitanischen Provintz Terra di Otranto am Adriatischen Meere, zwischen Otranto und Bari, unten am Ende von Italien. Silius VIII. 576. Der Hafen allhier ist von alten Zeiten her vor einen derer sichersten und schönsten gehalten worden, und wird jetzo durch ein in das Meer gebautes Schloß und 2 Schantzen beschützet. Der Hafen ist zwar noch groß und sicher wie vormals, aber nicht mehr vor grosse Schiffe bequem, welche Veränderung von der Zeit herrühren soll, als Johann Anton Fürst von Tarento wider die Venetianer und Alfonsum, König zu Neapolis, aus Furcht, die feindlichen Flotten möchten hier einlauffen, und sich der Stadt bemächtigen, ein grosses Last-Schiff mit Steinen angefüllt, gleich im Eingange des Hafens versencket hat. Man hat nach der Zeit zu unterschiedenen malen diese Hinderniß aus dem Wege zu räumen gesucht; bishero aber ist es noch nicht so weit gebracht worden, daß grosse Schiffe, wie vor diesem, allhier hätten einlauffen können. Daher die Handlung und Schiffahrt dieser Stadt auf sehr schlechtem Fusse stehet. Im übrigen ist die Gegend herum sehr fruchtbar, und findet man sonderlich sehr viel Oel-Bäume, welche das beste Oel geben.

BRINDONES, siehe *Brindoyn.*

BRINDOYE, siehe *Brindoyn.*

BRINDOYN, *Brindones* oder *Brindoye*, ist eine Ost-Indianische Frucht, welche äusserlich röthlicht, inwendig aber Blut-roth ist, und trefflich sauer schmecket. Wenn sie zu ihrer völligen Zeitigung gelanget, so wird sie schwartz, und verlieret die Säure in etwas: hingegen bleibt sie inwendig immerfort so roth. Die Indianer essen sie mit Lust; die Färber bedienen sich ihrer auch. Die Schale davon wird aufgehoben, über See verführet, und Wein-Essig davon gemacht. Diese Frucht muß eine anhaltende Kraft haben, ehe und bevor sie recht reiff geworden ist.

Brinn, siehe Brünn.

Brinn-Oefen, nennet man bey denen Meßing-Hütten die Schmeltz-Oefen. Es sind solche runde Oefen, so man in die Erde gemacht, da der Wind das Feuer durch die Löcher, die unten im Bocke sind, und in die Oefen gehen, treiben kan. In solche Oefen setzt man acht grosse Krüge, lässet dieselben heiß werden, und schüttet alsdenn Gallmey, mit einer Schauffel, so man daselbst Transchier heisset, darein, und auf denselben, in ieden Topff, etliche Pfund Kupffer, die müssen neun Stunden in grossem Feuer stehen.

BRINNUM, siehe Brünn.

Brinse, ist eine Art Käse von sehr starckem Geschmack und Geruche, die in Ungarn und Ober-Schlesien gemacht, in Fäßlein geschlagen, und also verhandelt werden. Die **Wallachische Brinse** wird vor die beste gehalten.

Brinse, (Wallachische) siehe **Brinse.**

BRIONIA, siehe *Bryonia.*

BRIQUET, ist eine Art von einem kleinen Tabacke, dessen Blätter im gantzen Umfange nicht mehr als 5 Zoll betragen. Sonst trieb man mit demselben eine starcke Handlung nach Dieppe, und die Kauffleute so wohl in dieser Stadt, als auch in der gantzen Normandie, schafften denselben sehr nach Norden. Savary Dict. Univ.

BRISCA, siehe *Brischa.*

BRISCHA, oder *Brisca*, eine Stadt nebst einem guten Hafen, in Africa zwischen Algier und Tenez, am Mittelländischen Meer.

BRISIGHELLA, eine kleine, aber wohlgebauete Stadt in der Landschaft Romagna, im Kirchen-Staat, am Fluß Amona. Sie treibt einen guten Seiden-Handel, und gehört dem Pabst.

Bristol, oder **Bristow**, Lat. *Briſtolium* oder *Trajectus*, eine Stadt in England am Fluß Avon, in welchen sich daselbst die Froome ergeust, unter dem 17. Gr. 30. min. Long. und 51. Gr. 45. min. Latit. Sie liegt zwischen Bergen, ist groß, wohl gebaut, volckreich, und treibt starcke Handlung. Denn der Ab- und Zufluß des Meers macht, daß ziemlich grosse Schiffe daselbst anländen können, und machen die gedachten beyden Flüsse daselbst gleichsam 2 Hafen, den kleinern nemlich der Fluß Avon, und den grössern die Froome, welche sich mit dem Fluß Avon vereiniget, nachdem derselbe durch die Stadt gegangen, die dadurch gleichsam eine Halb-Insel wird. Sie liegt 15 Stunden von Londen, zum Theil in der Provintz Glocester, zum Theil im Sommerset, und gehöret unter die Gerichtsbarkeit dieser letztern. Sie ist nächst Londen und Yorck die vornehmste Stadt in Engelland, und ihre seidene und wollene Manufacturen in Strümpffen und allerley Zeugen sind bekannt; ingleichen das Bristolische Kalb-Leder, welches allhier seine Zubereitung erhält.

Bristol, Neu-Bristol, *Briſtolium parvum*, eine Stadt auf der Insel Barbados, an der Baye Gaillarde, hat einen bequemen Hafen, welcher durch 2 Forts beschützet wird. Sie treibt gute Handlung, und gehöret denen Engelländern.

BRISTOLIUM, siehe **Bristol.**

Bristow, eine Stadt in England, siehe **Bristol.**

BRITANNI, siehe *Bretons.*

BRITANNIA MINOR, siehe *Bretagne (Nouvelle).*

Britannien, siehe England.

Britannien, (Klein-) siehe *Bretagne (Nouvelle).*

Britannien, (Neu-) siehe *Bretagne (Nouvelle).*

Britannien, (Die Inseln von Groß-) bestehen aus 5 Theilen, welche sind 1) Groß-Britannien selbst, wodurch England und Schottland ver-

standen wird, 2) Irrland, 3) die Sorlingischen Inseln, 4) die *Hebrides, Inch-Galles* oder *Westernes*, 5) die *Orcades*, welchen die Schottländische Inseln beygefüget werden. Sie sind allesammt dem Groß-Britannischen Throne unterthan. Siehe Groß-Britannien.

Britannische Meer, *la Manche*, oder der Canal, *Manica*, ist eine grosse Meer-Enge des Atlantischen Meers, und erstrecket sich zwischen den Englischen und Frantzösischen Küsten von den Inseln Oversand bis an die Meer-Enge *le Pas de Calais* genannt, bey welchem sich das Deutsche Meer anfanget.

BRITIOGA, eine kleine Insel an den Küsten der Portugicsischen Capitania St. Vincent in Brasilien. Es ist auf selbiger eine Festung angeleget, welche den Hafen der Stadt St. Vincent beschützet.

BRITONES, siehe *Bretons*.

BRITONUM CAPUT, siehe *Breton*.

Britzen, Stadt, siehe Briezen.

BRIVES, eine Stadt in Franckreich, welche in der untersten Gegend der Provintz Limosin lieget. Ihre Märckte, welche sehr ansehnlich sind, werden alle Wochen gehalten. Man verkauffet allhier absonderlich diejenigen Zeuge, welche Reveches genennet, und nur hier gemachet werden. Sie liegt unter der Manufacturen-Inspection von Limoyes. Savary Dict. Univ.

BRIVODURUM, siehe *Briare*.

Brixen, *Brixino, Brixinum*, ist die Haupt-Stadt des Bischofthums dieses Namens, am Brenner, wo sich die Rientz und Eisack vereinigen, 9 Meilen von Inspruck. Sie ist überall mit hohen Bergen umgeben, und ihr rother Wein ist berühmt.

BRIXIANUS AGER, siehe *Bresciano*.

BRIXINO, siehe Brixen.

BRIZIA, Stadt, siehe Briezen.

Brno, siehe Brünn.

BROAD PIECES, breite Stücke, eine güldene Müntze in Engelland, gilt 24 bis 26 Schilling Sterlings, nach unserm Gelde ohngefehr 6 und einen halben Rthlr.

BROAGIUM, siehe *Brouage*.

Brocad, siehe Broccat.

BROCATELLA, *Cerachates*, ein Achat-Stein, gelb wie gelbes Horn.

BROCATELLES, sind mit Gold oder Silber vermischte Zeuge, werden in Franckreich von dreyerley Breite, nemlich von einer halben Elle weniger ein Sechzehentheil, von einer halben Elle völlig, oder auch von 1 1 Sechzehntheil Ellen gemacht. Gleiche Breite haben auch insgemein allerley Gattung Zeuge, die mit Haar, Floret, Zwirn, Wolle und Baumwolle gemacht oder vermischt seyn, als da sind Indianische und Chinesische Zeuge und Atlaß, Caffa, die sogenannte Camelotines, Modenes, Brügger-Atlaß, Legatines, Dauphines, Etamines von Lude, Tripp-Sammet, Ostades, Barchent, Moncayarts, und dergleichen.

Broccat oder Brocad, ist ein künstlich gewebter Zeug, mit erhabenen Blumen. Wenn er einen Gold- oder Silber-Grund hat, wird er goldener oder silberner Broccat genennet. Er ist eine kostbare Waare der Seiden-Händler, und die meisten derselben kommen aus Franckreich.

Broccat, (goldener) siehe Broccat.

Broccat, (silberner) siehe Broccat.

BROCHE, Stadt, siehe *Baroche*.

Brocker-Meer in Nord-Holland, zwischen Munikendam und Buyckslot.

BRODERA, eine befestigte Stadt in Ost-Indien, in dem Lande des grossen Moguls, im Königreich Guzurate. Es liegt 18 Meilen gegen Süden von Amadabat, und ihre Einwohner sind meistens Cattun-Weber.

BRODERIE, gestickte Arbeit, ist dreyerley Art, als flach, erhaben, und auf beyden Seiten recht. Solches Sticken geschichet nach gewissen abgezeichneten Blumen und andern Mustern, theils mit Garn und Seide, theils mit Gold- und Silber-Fäden. Nebst Paris und andern Orten in Franckreich, wird absonderlich in Leipzig und Berlin die meiste gestickte Arbeit gemacht, als nemlich gestickte Kleider, Schabracken, Handschuhe, Männer- und Weiber-Mützen, Zwickel in Strümpffen, und dergleichen. Es wird sowohl Tuch und Leder, als auch Sammet und Seide gestickt.

Brodt, Lat. *Panis*, Frantzösisch *du Pain*, kömmt zwar mehr denen Beckern, als Kauffleuten zu; jedoch nehmen auch diese vielmal die Liverantz auf sich, eine gantze Armee mit Brodt zu versorgen. Da denn der Einkauff des Korns und Mehls, daß beydes nicht mucklicht, sondern gesund und frisch sey, auch gut wohlschmeckend Brodt gebe, wohl zu observiren, und daher vor andern der Revalische Rocken zu erwählen ist. Von *Panibus bis coctis*, Frantzösisch *Biscuits*, Deutsch Zwieback genannt, siehe an seinem besondern Orte.

Brodt-Frucht, ist ein wunderbares Gewächse eines Baums auf der Insel Jamaica, und andern dort herum liegenden Americanischen Inseln, welchem die Engelländer zuerst diesen Namen sollen beygeleget haben. Sie wächset auf einem Baume, so groß als unsere Aepffel-Bäume, dessen Gipffel sich sehr ausbreitet und viele Aeste mit schwätzlichten Blättern hat. An diesen Aesten hänget die Frucht, in Gestalt der Aepffel, von Grösse als ein Schillings-Brodt, verstehe wenn der Scheffel Rocken 4 Marck gilt. Wenn sie nun grün, hart und recht reiff geworden, nimmt man sie ab, und backet sie in dem Ofen, bis die Schale gebraten und gantz schwartz wird. Hierauf nimmt man die schwartze Schale ab; da sich dann darunter noch eine dünne mürbe Rinde zeiget, welche, wenn sie abgezogen ist, das inwendige weiß und weich, wie die Brosamen von einem Brodte, sonder einigem weder grossen noch kleinen Kern, darstellet. Es hat in allem die Art eines Brodtes an sich, muß aber frisch gegessen werden, denn nach 24 Stunden wird es trocken, übelschmeckend, und gähret einem im Halse; da es doch vorher einen recht angenehmen Geschmack hat. Die Einwohner besagter Insel haben kein ander Brodt zu ihrer Nahrung, als dieses, womit sie der allgütige Schöpffer durch die Natur so wunderbarlich versorget.

BROITZCHIA, eine Stadt in dem Königreich Guzurate in Indien, disseit des Ganges, 12 Meilen von Surate. Sie ist auf einen ziemlich hohen Berg erbauet, und einer von den festen Oertern in Indien. Die gantze Gegend herum ist eben, ausser daß man 5 oder 6 Meilen von der Stadt einige Berge liegen siehet, daraus schöner Agat-Stein gebracht wird, davon man Trinck-Geschirre und andere Sachen macht, welche nach Cambaja verführet werden.

Brombeer, siehe Brombeer-Strauch.

Brombeer, (schwartze) siehe Brombeer-Strauch.

Brombeer-Strauch, Brommen, Bremen, Brombeer, schwartze Brombeer, Kratz-Beer, Lat. *Rubus*, Matth. Dod. Lob. *Rubus vulgaris fructu nigro*, C. B. Pit. Tournef. *Rubus vulgaris major*, Park. *Rubus major fructu nigro*, J. B. Raji Hist. *Rubus batis*, Ad. *Rubus arvensis*, Tab. *Rubus grandis*, Trag. *Morus* sive *Rubus*, Ang. *Morobatus*, *Morus bassus sive batus*, Officin. *Rubus humilis*, *Sentis*, (wegen der spitzigen Dornen) *Roncea*, Frantzösisch *Ronce*, Italiänisch *Cono*, Spanisch *Sarca*, ist ein Strauch, der lange, schwache Stengel treibet, die sich leicht biegen lassen, grün, voller Marcks, und mit gar scharffen Spitzen oder Dornen besetzet sind. Die Blätter, deren viel an einem Stiele stehen, sind länglicht und spitzig, am Rande ausgezackt, hart und rauh, oben her grün, unten aber weiß. Die Blüten, welche im Anfange des Sommers blühen, und oben auf denen Spitzen wachsen, sind klein, erstlich röthlicht; darnach aber werden sie weiß. Jedwede sitzet auf einem kurtzen Stiele, bestehen aus 5 Blättern in Rosen-Form, und stehen in einem fünffmal zerkerbten Kelche. Wenn die Blüte vergangen ist, so erscheinet eine runde, oder oval-runde Frucht, die fast wie eine Maulbeere siehet, (wiewohl sie ungleich kleiner ist) und aus vielen kleinen Beerlein bestehet, die voller Saft sind, gantz nahe auf einander sitzen, anfangs roth aussehen, hernach aber, wenn sie reiffen, schwartz werden, und süsse schmecken. Jedwede hält einen Samen in sich. Im Lateinischen heist die Frucht *Morum rubi*, (dahero auch Plin. Hist. Nat. XV. 24. saget: Mora nascuntur & in rubis.) Die Apothecker nennen sie *Morum batinum*, *Morum bassi*; auch wird sie *Morum Celsi*, *Morum vaticanum* genannt. Fuchs heisset sie *Vaccinium*, und hält sie für das Vaccinium *Virgilii*; allein unrecht, wie Matthiolus und Dodonäus behaupten. Die Frantzosen nennen sie *Meure de Renard*, die Deutschen Brombeer, und ist gut zu essen. Die Wurtzel, welche dünne, kriecht in der Erde herum. Dieser Strauch wächst in denen Hecken, in denen Weinbergen, an denen Wegen, wie auch in Büschen und Wäldern, und an andern ungebauten Orten, und ist in allen Landen gantz gemein. Es sind desselben 2 Geschlechte, welche aber in nichts von einander unterschieden sind, als daß das eine grösser und rauher, als das andere ist. Zur Artzney werden die Spitzen, die Frucht und manchmal die Wurtzel gebraucht. Die Brombeeren, welche nach dem Frantzösischen Fuchs-Maulbeeren heissen konten, führen viel Sal essentiale, Oel und Phlegma, haben eine anhaltende und etwas zusammenziehende Kraft, stillen das Brechen, (sonderlich die unreiffen) und allerhand Blutflüsse und Durchbrüche. Der Saft aus denen Beeren, mit Honig gesotten, wird in Mund- und Hals-Geschwüren und Wunden gebraucht. Brombeer-Saft mit Salbey-Syrup vermischt, ist denen Aussätzigen gut, alle Tage auf ein Loth gebraucht. Adam Lonicers Kräuterbuch erster Theil, 55. p. 108. Die Spitzen, Blätter und junge Sprossen führen ein wenig Saltz und Oel, haben einen herben Geschmack, ziehen zusammen und trocknen. In Wein oder Wasser gesotten, und getruncken, stillen den Durchlauff und andere Flüsse, wie auch die übermäßige monatliche Blume. Also auch die Blumen davon, oder Saft, mit der Sonnen getrocknet, und zu diesen Sachen aufgehoben. Besonders reinigen die Spitzen, und halten an, dahero sie zum Gurgel-Wasser bey bösen Hälsen gebraucht werden. Die Brombeer-Wurtzeln abgesotten, eröffnen, dienen zum Stein, den Urin zu treiben, und den Durchlauff zu stillen; gepülvert und mit Wein eingenommen, brechen sie den Lenden-Stein, Crat. V. 17. Die Blätter oder Schößlein, in Wein gesotten, und den Mund damit gewaschen, befestiget die Zähne, stillet die Mund-Fäule, saubert die Wunden und alte Schäden, und befördert die Heilung, heilet auch die Raude, Zitter-Mähler und andere fressende Geschwüre. Die Blätter in Lauge gesotten, machen schwartz Haar. Das aus der Frucht und Kraut gebrannte Wasser ist gut für den Grieß und Stein; äusserlich gebraucht, heilet es den Krebs, J. Prævot. lib. select. remed. Es wird auch nützlich zu denen Gurgel-Wassern wider die Schwämmgen im Munde und Mund-Fäule genommen. Der von denen jungen Sprossen ausgedruckte, und mit Rosen-Wasser und Eyweiß vermischte Saft dienet denen trieffenden Augen, aufgelegt. Gleiche Würckung hat das von denen Sprößlingen gebrannte Wasser. Wie denn auch das Wasser, so von sich selbst aus denen jungen Sprossen tröpffelt, denen Augen sehr gut thut. Leon. Jacchin. in Comment. in 9. lib. Rhasis 18. Etliche halten das Pulver von denen Würmlein in denen Brombeeren vor ein sonderlich Mittel wider das schwere Gebrechen. Das Wort *Rubus* kommt von rubro colore, dieweil die Brombeeren, ehe sie zeitig werden, roth sehen, und mit ihrer grossen Menge machen, daß der Strauch von ferne gantz roth aussiehet.

Brommen, siehe Brombeer-Strauch.

BROMOS, *Bromos herba*, Dod. Lugd. *Bromos sterilis*, Lob. *Ægilops prima*, Matth. *Avena sterilis*, Ad. Thal. *Festuca avenacea sterilis elatior*, C. B. *Festucago*, Gazæ, Deutsch Tauber Haber, ist ein Gewächse, welches einen Hauffen kurtzer, dünner, knotigter Stengel oder Halmen treibet. Die Blätter sehen dem wilden Haber nicht unähnlich. Derer Wurtzeln ist eine grosse Anzahl, und sind auch gar dünne. Dieses Gewächse findet man an denen Wegen und in denen Feldern. Es führet eben nicht sonderlich viel Saltz und Oel. Es reiniget und trocknet, dienet zu denen Wunden, wie auch zu denen Geschwüren der Nase und anderer Theile. Es wird zum Bähen und Einspritzen gebraucht. Siehe auch Haber, ingleichen *Festuca*.

BROMOS HERBA, siehe *Bromos*.

BROMOS STERILIS, Lob. siehe *Bromos*.

Bronn, siehe Brunn.

Bronnblat, siehe Biberklee.

BRONTIAS, *Chelonitis*, *Ombrias*, Frantzösisch *Pierre de Tonnerre*, *Pierre de Foudre*, Deutsch Donnerstein, Donnerkeil, Donner-Axt, Wetterstein, ist eine Art Steine, welche, nach des gemeinen Mannes Meynung, entweder in einem Donner-Wetter oder Platz-Regen vom Himmel fallen sollen; deswegen sie von einigen, doch ohne Grund, unter die Donner-Aexte gerechnet werden. Der berühmte Aldrovandus stellet sie unter denen Meer-Apffel-Steinen vor, und hat unter dem Namen des *Brontiæ* eine gantz andere Figur, welche auch Boetius in seiner Stein-Historie vorstellet. Wormius hat eine sehr schöne Art davon, welche er *Brontiam favogineam*, oder die Bien-Rose, nennet, weil der Stein oben also aussiehet. Etliche nennen sie Schlangen-

Eyer und Kröten-Steine, weil sie von Schlangen- und Kröten-Speichel oder Schaum, zusammen gewürcket seyn sollen. Man findet sie an unterschiedlichen Orten. Sonderlich sollen sie in Dännemarck bey dem Adelichen Gute Orndrup häuffig liegen. Sie sind alle halb rund, und haben unten am Rande eine runde platte Stätte, als einer Erbsen groß, gleich als wenn sie daselbst an einer Wurtzel gesessen. Man hält dafür, daß solche Steine, wenn man sie bey sich träget, einen vor Pestilentzischer Luft und Gift bewahren sollen. Etliche bilden ihnen ein, daß dieser Stein, wenn er getragen wird, schlaffend mache, auch den Sieg wider seine Feinde zuwege bringen soll. Daher sie ihn in Degen-Knöpffe machen lassen. Die Bauers-Weiber in Dännemarck halten dafür, daß es gut wider Zauberey sey; daher sie ihn bey denen Milch-Eymern und Milch-Kammern zu haben pflegen.

BRONZE, heissen die Frantzosen das Metall, aus welchem die Canonen, Feuer-Mörser und Statuen gegossen werden. Es ist eine Mixtur aus Kupffer, Zinn und Wißmuth, oder aus Kupffer und Meßing. Siehe Glocken-speis.

Brooß, siehe Broß.

Broß oder Brooß, Prosz, Ungarisch Szaszvaras, Lateinisch *Brossa*, eine kleine, aber ziemlich feste Stadt in Siebenbürgen, am Flusse Marosch, drey Meilen von Weissenburg, in dem sogenannten Lande vor dem Wald gelegen. Sie ist nebst denen andern Sächsischen Städten der Evangelischen Religion zugethan. Es ist allhier sehr wohlfeil zu leben, indem das Feld Getreide, die Wälder Wildpret, und die Flüsse Fische, im Ueberfluß darreichen, so, daß sie noch andere Oerter damit versorgen können.

BROSSA, siehe Broß.

BROSSATELLA, siehe Natter-Zünglein.

BROUAGE oder *Jaqueville*, Lat. *Broagium, Jacopolis*, eine kleine Stadt in Franckreich auf der Küste von der Provintz Saintonge, zwischen dem Einfluß der Garonne und Charente ins Aquitanische Meer, der Insel Oleron gegen über. Sie ist wohl befestiget, und hat einen guten Hafen. Aus dem Moraste, mit welchem die Stadt umgeben, wird viel Saltz gesotten.

BROUDRA, oder Brudra, eine grosse Stadt in der Provintz Guzerat oder Gusarate, in dem Gebiete des grossen Mogols, zwischen Barocci und Cambaya gegen Osten, 22 Meilen von der Stadt Baroche, und 18 von Neriade, auf einem, obwohl sandigten, doch sehr fruchtbaren, Boden gelegen. Sie ist nicht gar zu alt, und hat ihren Namen von einer andern Stadt, welche gleichfalls *Broudra* oder *Rageapour* heisset, welche drey Viertel-Meilen davon lieget, und nunmehro verwüstet ist, bekommen; hat ihre Mauren, und treibt starcken Leinwand-Handel. Auch befindet sich allda vieler Lack, welcher in einem nicht weit davon liegenden Flecken gesammlet wird. Ihre meisten Einwohner bestehen aus Banianen und Tuchmachern, welche das schönste Tuch in dieser gantzen Provintz verfertigen. Sie begreifft mehr als 200 Flecken und Dörffer unter ihrer Jurisdiction. In diesem Bezirck sind viele Pfauen anzutreffen.

BROVERI FRETUM, siehe Brower.

BROUILLAMINI, nennen einige Materialisten die viereckigten Stücken des Armenischen Boli.

BROUILLARD, *Brouillon*, siehe Buchhalten.

BROUILLON, siehe *Strazza*.

BROUWARI PORTUS, siehe Brouwershaven.

Brouwer, siehe Brower.

Brouwershaven oder Browershaven, Lat. *Broulvari Portus*, Frantzösisch *le Port du Brasseur*, eine kleine und zierlich erbauete Stadt, nebst einem Hafen, auf der nördlichen Seite der Insel Schouwen in Seeland, 2 Meilen von Ziriczee gelegen. Sie ist reich, hat viele Einwohner, welche mehrentheils Fischer und Schiffer sind; es wird allhier viel Saltz gesotten.

Brower oder Brouwer, ingleichen de Straet van Brouwer, Lat. *Broveri Fretum*, ist eine Meer-Enge auf dem Magellanischen Meer in Süd-America, der Meer-Enge la Maire gegen Mittag gelegen. Den Namen hat sie daher, weil die Holländer unter Anführung eines Mannes, Namens Brower, selbige im Jahre 1643 entdecket.

Browershaven, eine Stadt, siehe Brouwershaven.

BRUCA, ist eine kleine Stadt im Val di Noto, in Sicilien, nebst einem Hafen an der südlichen See-Küste des Golfo di Catanea.

Bruch, heisset in Bergwercken, wenn das Gestein in Gebäuden los wird, und zusammen über einen Hauffen gehet.

Bruch, heist in der Rechen-Kunst die gebrochene Zahl, welche einen oder etliche Theile eines Gantzen anzeiget. Woron ein Anfänger der Kauffmannschaft sich bey denen Rechenmeistern und aus deren Schriften Raths erholen muß.

Bruch-Kraut, Harn-Kraut, Tausend-Korn, wegen seines vielen Samens, Edler Steinbrech, *Calcifraga*, weil es den Harn, Sand und Stein treibet, Weg-Graß, Wegtritt, Klein-Wegtritt, Hendelweiß, Jungfrauen-Trost, Strops Loch, Lat. *Herniaria*, Offic. Dod. *Polygonum minus*, sive *Millegrana major*, C. B. *Millegrana major*, sive *Herniaria vulgaris*, Park. *Herba Turca* oder *Turcica*, Lob. weil sich die Türcken dieses Krauts gar sehr bedienen, *Herniaria multigrana Serpylli facie*, Lob. Adv. *Herba cancri minor*, Cord. *Polygonoides*, *Empetrum*, Trag. ist ein kleines, niedriges Kräutlein, welches einen Hauffen kleiner, dünner, zarter Stengel oder knotiger Aestlein, von röthlichter Farbe treibet, die sich auf dem Boden herum legen und ausbreiten, sich in einander hängen und verwirren. Die Blätter sind sehr klein, dem Thymian oder Quendel fast gleich, gelb-grün, und von scharffem Geschmacke, zwischen denen Stengeln und denen Blätterlein brechen eine grosse Anzahl kleiner, weisser oder gelblichter Blümlein, aus eitel Fäßlein bestehend, hervor; und wenn dieselbigen vergangen, so kommen länglichte und streiffige Hülsen zum Vorschein, welche insgemein mit einigen Samen angefüllet sind. Die Wurtzel ist klein, senckt sich tieff in die Erde, und wächst an dürren, sandigten Orten: doch findet man dieses Gewächse zuweilen auch an dem Wasser. Es giebet dessen zwey Sorten, die aber gar nichts von einander unterschieden sind, als daß die eine gar kein Haar hat, und deswegen *Herniaria glabra*, Glatter Wegtritt, genennet wird; dahingegen die andere rauch ist, und um dessentwillen *Herniaria hirsuta*, rauchet Wegtritt heisset. Sie führen viel Sal essentiale und Oel. Dieses Kraut wird hauptsächlich zu denen Brüchen gebraucht, und ist vor Zeiten zu Paris *Herba Hollerána* genennet worden; denn es hatte der berühmte Medicus Jacob Hollerius sich desselbigen wider die Brüche mit grossem Nutzen vielmal bedienet,

derowegen es auch den Namen *Herniaria* oder Bruch-Kraut bekommen. Lobelius in Adverſ. p. 180 meldet, es ſey nicht zu glauben, was trefflichen Nutzen das Bruch-Kraut habe, wenn man es unter die Bruch-Pflaſter miſchet. Es hat auch groſſe Krafft, den Blaſen- und Nieren-Stein zu treiben, und den Harn zu befördern. Tournefort lobet es in der Colicke, ſo vom Nierenweh entſtanden, mit etlichen Tropffen Pomerantzen-Blüt-Oel zu geben. Platerus rühmt das Decoctum und Infuſum denen Podagricis, den Tartariſchen Sand damit auszuführen. Auch vertreibet es die Gelbſucht, und hilfft denen Waſſerſüchtigen, ingleichen hilfft es wider die Dunckelheit der Augen, ſelbige zu ſchärffen. Das Pulver davon in die Wunden und alte Schäden geſtreuet, reiniget und befördert ſelbige zur Heilung. Auch wird dieſes Kräutlein ſehr wider den Schlangen- und Natter-Gifft äuſſerlich übergelegt und innerlich eingenommen, gelobet. In etlichen Apothecken hat man davon das gebrannte Waſſer, welches auch ſehr gut wider den Stein iſt, die Nieren reiniget, den Harn befördert, die verſtopffte Leber eröffnet, die Gelbſucht vertreibet, und zu denen Brüchen der jungen Kinder von Valerio geprieſen wird.

Bruch-Kraut, (groſſes) gemein Knaben-Kraut, Wund-Kraut, Geſchwulſt-Kraut, Donner-Kraut, Donner-Bohne, Bruch-Wurtz, Jungen-Kraut, Ferre Henne, Fotz-Zwang, Wolffs-Kraut, Wolffs-Bohnen, Lateiniſch *Telephium*, *Fabaria*, *Craſſula major*, *Anacampſeros*, *vulgo Faba craſſa*, J. B. *Faba inverſa ſive Craſſula*, Lob. weil die Wurtzel unten unzehlig viele Knollen hat, ſo denen Bohnen gleichen, *Cotyledon alterum Dioſcoridis*, Column. *Acetabulum alterum*, *Scrophularia media*, *Portulaca agreſtis*, Frantzöſiſch *Orpin*, iſt ein Kraut, welches gerade über ſich ſtehende, dicke, runde, glatte und braune Stengel, die unten röthlicht ſehen, treibet. Seine Blätter ſtehen eins ums andere an denen Stengeln, ſind dick, fett und fleiſchig, voller Safft, und mehrentheils am Rande ein wenig eingekerbt, gleichen faſt denen Portulac-Blättern, nur daß ſie etwas gröſſer ſind. Die Blüten wachſen auf derer Stengel Spitzen, wie dicke Büſchel, oder als Cronen und Umbellen: iedwede beſtehet aus viel bleichgelben Blätterlein in Roſenform. Wenn die Blüte vergangen iſt, ſo folget eine dreyeckigte Frucht, die faſt gantz runden Samen beſchlieſſet. Die Wurtzel iſt in einen Hauffen länglichte und weiſſe kleine Kugeln, Knollen, Knoſpen oder Eicheln, mit untermiſchten Zaſern, abgetheilet. Dieſes Kraut wächſt an rauhen, ſteinigten und feuchten Orten, um die Weinberge. Es führet viel Oel und Feuchtigkeit, aber nicht gar viel Saltz. Es verſüſſet das ſcharfe und ſaltzige Geblüt, erweichet, zertheilet und heilet; thut allen denenjenigen gut, ſo innerlich verwundet, verletzt und gebrochen ſind, ſonderlich bekommt es wohl denen verwundeten und zernagten Därmen in der rothen Ruhr. Etliche machen aus dem Safft dieſes Krauts und Gerſten-Mehl durch einander vermiſcht ein Sälblein zur Linderung des Schmertzens im Brande, welcher ſonderlich vom Schwefel oder Büchſen-Pulver herrühret. Es ſoll die friſche Wurtzel, im Frühling gegraben, an einem Faden zwiſchen die Schulter-Blätter auf den Rücken gehänget, mit Verwunderung die Geſchwulſt und Schmertzen der Güldnen-Ader hinweg nehmen, wie ſolches berichtet und mit vielen Exempeln beſtätiget Wedel in Ephem. Germ. N. C. Dec. I. Ann. 2. obſ. 195. Daß der Leiſten-Bruch mit dieſem Kraute bey zwey Knaben curiret und transplantirt worden, bezeuget D. Sal. Reiſel obſ. 33. Der gemeine Mann glaubet, daß man ſich durch dieſes Kraut vor Zauberey bewahren, und davon befreyen könne. Die friſch geſtoſſenen Blätter auf die Stirne gebunden, ſtillen das Naſenbluten. Das aus dieſem Kraut gebrannte Waſſer, wird zu allen innerlichen Verſehrungen und äuſſerlichen Wunden mit Nutzen gebraucht; es vertreibet auch die Flecke, und macht klare Haut. Ueberhaupt iſt dieſes Kraut ſehr gut und heilſam zu denen Flechten und dergleichen Ausſchlag; R. Solenander in Conſ. Med. IL Sect. II. beſchreibet ein Oel aus dieſem Kraut wider die Schmertzen der güldnen Ader.

Bruch-Silber, oder Werck-Silber, nennen die Probirer diejenigen ſilbernen Maſſen, welche von altem Silber-Geſchirr zuſammen geſchmoltzen ſind, und ihnen, um eine Probe davon zu machen, gebracht werden.

Bruch-Stein, Bein-Welle, Bein-Bruch, *Oſteocolla*, *Oſtrites*, *Holoſteus*, iſt ein weicher gelblichter Stein, der unter dem Sande in die Tieffe, wie die Bäume in die Höhe, mit Stamm und Aeſten wächſt. Die Wurtzel ſoll bisweilen zwey Mann tief in die Erde unter ſich gehen. Der rechte Stamm iſt gleichaus dicke, wie ein mittelmäßiger Arm, die Zweige aber ſo ſtarck als ein Finger, und ie weiter ſie vom Stamme ab, ie dünner ſind ſie. Man findet dieſen Bruchſtein häuffig um Mayntz, Cölln, Heidelberg, Darmſtadt, Berlin, Hirſchberg und im Mecklenburgiſchen, ja faſt an meiſten Orten, wo viel Sand iſt. Will man den Stein hart haben, ſo muß man den Sand umher weggraben, und eine Stunde lang die Sonne darauf ſcheinen laſſen, ſo wird er hart genug. Es wächſt dieſer Stein, wenn man ihn ausgegraben hat, auf derſelber. Stelle dermaſſen wieder zu, daß man ihn im folgenden Jahre wieder findet; doch mit dem Unterſcheide, daß er viel weicher und brüchiger iſt. Man ſchreibt ihm ſehr kräfftige Würckung in der Medicin zu, und er wird abſonderlich von den Polacken zu innerlichem und äuſſerlichem Gebrauch häuffig gekauft. Bey uns wird aus demſelben ein herrliches Bruch-Pflaſter gemacht.

Bruch-Steine, werden insgemein diejenigen Steine genennet, welche ſo rauh und ungeformt, wie ſie aus dem Bruche kommen, vermauert werden.

Bruch-Wurtz, ſiehe *Agrimonia*.

Bruck, ſiehe Brügge.

Bruck, oder Pruck, Brück, an der Leyte, Lateiniſch *Leythepontum*, oder *Pons Leythæ*, eine Stadt und Schloß in Unter-Oeſterreich an der Leyte, 4 Meilen von Wien, hart an denen Ungariſchen Gräntzen. Sie hat groſſe Vieh-Märckte, und liegt in einer fruchtbaren Wein-Gegend. Die Grafen von Harrach beſitzen ſelbige als einen Pfand-Schilling.

Brudra, ſiehe *Broudra*.

Brück, an der Leyte, ſiehe Bruck.

Brücken, Bricken, oder Neunaugen, eine Art marionirter Fiſche, an Geſtalt faſt dem kleinen Aal gleich, kommen häuffig aus Liefland, Pommern, Bremen, dem Lüneburgiſchen und Mecklenburger-Lande. In Deutſchland werden derer ſehr viele, ſonderlich an Catholiſchen Orten zur Faſten-Speiſe,

verbraucht, in kleine Barils oder Fässer eingepackt, und hernach zu 3 bis 8 Rthlr. nachdem sie nemlich weit hinauf ins Reich verführet werden, das Baril verkaufft. Ein mehrers siehe unter dem Wort Lampreten.

Brügge oder Brügghe, Brug, Bruck, Lateinisch *Bruga* oder *Brugæ*, eine grosse, wohlbefestigte, und in einer angenehmen Ebene gelegene Stadt, im Oesterreichischen Flandern, 3 Meilen von der See und 8 von Gent, an vielen Canälen, welche nach Ostende, Gent, Sluys, und nach andern Orten gehen. Ihren Namen hat sie von denen vielen Brücken, oder nach Marchantii Bericht insbesondere von derjenigen, über welche vor Alters die Kauffleute von Oedenburg und Torhout nach Rodenberg auf die Jahr-Märckte reiseten. Diese Stadt treibet sehr starcke Handlung, sie hat auch schöne Manufacturen, und die Handwercker werden in 68 unterschiedene Classen eingetheilet. Es ist daselbst sehenswürdig die Börse, das Gerichts-Haus, das Rath-Haus, die Wasser-Kunst und das Müntz-Haus. Die umliegende Gegend heisset *la France de Bruges*, *T'land van den Vryen*, oder das Quartier und die Freyheit von Brügge, *Brugenſis Tetrarchia*. Die Stadt selbst liegt an einer grossen Fahrt, gemeiniglich die Brugische Fahrt genannt, die sich nach der See-Kante erstrecket. Man bekommt daher Korn, Bombasinen, Leinwande, gewirckte und genähete Spitzen. Gewicht und Ellen-Maaß ist dem Antwerpen gleich. Sonst hatte dieselbe ehemals ein sehr berühmtes Hanseatisches Contoir, dessen Ordnung und Statuten unter andern, so viel insonderheit die Erwählung eines sogenannten Oldermanns und Hanseatischen Kauffmanns-Raths, und deroselben Aemter anbetraff, hauptsächlich auf folgende Puncte ankamen: Anfänglich, damit gemeiner Hansee Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten desto besser bewahret, dem Contoir vorsichtiglich und recht vorgestanden, auch die Jugend in Gottesfurcht, ordentlichem Wesen, gutem Regiment, ehrbarem Handel und Wandel, bey Frieden, Ruhe und Eintracht unterhalten werden möge; so sollen dem Contoir von nun an vorzustehen, und dessen alte Ordnungen und Statuta unterhalten zu helfen, auch neue löbliche und gute Ordnungen, so offt es von nöthen, anzurichten, Recht zu sprechen, und sonst allenthalben des Contoirs erheischliche Nothdurfft getreuen Fleisses zu versehen, verordnet werden, zwölff taugliche und bequeme Personen, guter Namen und Famen, ehlich gebohrne Bürger in einigen Hansee-Städten, unter welchen ein Oldermann, zwey Beysitzer, und neun ehrbare Männer seyn sollen, welche dem Contoir und gemeinen handthierenden Kauffmann, nach ihrem besten Vermögen und Pflichten, ehrbarlich und wohl vorzustehen und zu regieren, allewege auf St. Johannis des Täuffers Abend nachfolgender Weise erwählet und erkohren werden sollen, nemlich: Nachdem alle und iede Personen zu dem Hause und des Contoirs Gerechtigkeit gehörend, niemand ausbeschieden, zwey Tage vorher citiret worden, so sollen sie sich alsdenn, wenn sie sich eingefunden, in vier Theile absondern, und ein ieder in sein Quartier, darunter er gebohren, treten und abweichen. Wann solches geschehen, so sollen die abgesonderte von dem Lübischen Quartier drey ehrbare Männer aus dem Dantziger Quartier, gleichfalls die vom Cöllnischen drey Männer aus dem Braunschweigischen, hernach die von Dantzig drey Männer aus dem Cöllnischen, und die von Braunschweig drey ehrbare Männer aus dem Lübischen Quartier aussetzen und erwählen. Da sichs aber begäbe, daß einige von den Quartieren keine bequeme und zu des Kauffmanns Rath zu erwählen würdige Personen hätten, und doch tüchtige Personen in den andern drey Quartieren gefunden werden möchten, so soll der Oldermann zur Zeit aus seinem Quartier treten, und aus einem ieden der andern Quartiere einen Mann zu sich nehmen, und die viere sollen alsdenn aus den Quartieren solche Personen erwählen und aussetzen, die sie vor würdig und tüchtig ansehen. Wann nun solcher gestalt berührte zwölff Männer erwählet und gekohren, und folgends vor das Contoir kommen, und ihre Namen einzeichnen lassen; so soll man dieselben mit lauter Stimme vorlesen, und darauf alsobald aus denen zwölff Männern eine tüchtige Person zu einem Oldermann erkiesen. (NB. Welches durchs Looß und gewisses Billetiren, fast als die Wahl eines Duca di Venetia zugehen müste.) Weil aber solches allhier zu inseriren viel zu weitläufftig, als berichten wir nur von des neuerwählten Oldermanns Eyd, welchen er nach seiner Erwählung ablegen muste, daß solcher in folgenden Termis bestanden: Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich die Rechte der Deutschen Hansee, nach seinen Privilegien, Ordinarien, Recessen und Statuten, wie die durch allgemeine Hansee-Städte und den Kauffmann aufgerichtet, wohl verwahren und treulich halten, als ich immer kan oder mag, nach meinen besten fünff Sinnen, und einen ieden, er sey arm oder reich, rechtfertiglich in allen Sachen ohne alle Gunst, Haß oder Affection richten, auch des Contoirs Vorrath oder gemeine Beste mit allem Fleisse bewahren, und daß davon aufrichtige ordentliche Jahr-Rechnung gehalten, auch den Ehrbaren von Lübeck auf angesetzte Zeit zugesandt werde, versehen helffen will, darzu heimlich und verschwiegen halten, was heimlich gehalten werden soll, ohne alle Gefährde und Argelist, daß mir GOtt so helffe und sein heiliges Evangelium, in meinen äussersten Nöthen, Amen. Dieses Oldermanns sein Amt währete zwey Jahr, alsdenn wurde er frey, muste aber doch sein Abentheuer stehen, ob er nicht wieder Statthalter, Beysitzer, Haus-Schoß- oder Rechenmeister, oder einer von denen neun Männern, als welches alles Hanseatische Gerichts-Personen waren, aufs neue erwählet wurde. Besiehe Marpergers Commerc. Colleg. p. 59. u. ff.

Brügger-Fahrt, *Fossa Brugenſis*, ist der grosse Canal, so sich zu Brügge in viel Arme und durch viel Strassen theilet, und von daraus bis drey Meilen nach Ostende in die See gehet. Er wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von den Brüggern verfertiget, und trägt bey der Fluth de Meeres die Schiffe mit 400 Tonnen beladen bis nach Brügge.

Brügghe, siehe Brügge.

Brüggischer Atlas, ist ein aus zarter Wolle und langem Garne gewebter Zeug.

Brünerische Pflaumen, siehe Pflaumen.

Brünn,

Brünn oder Brunn, Brinn, Lateinisch *Brinnum* oder *Bruna*, auf Wendisch Brno, eine Stadt in Mähren, nach Olmütz an dem Zusammen-Fluß der Schwartze und der Schwitawa gelegen, ist von mittelmäßiger Grösse, aber sehr volckreich, auch in etwas befestiget. Von dieser Stadt führet ein grosser Strich Landes in Mähren, welcher zwischen Ungarn, Oesterreich und Böhmen, wie auch dem Zenaimer- Iglauer- Olmützer- und Hradischer Creyß lieget, der Brinner-Creyß, Lateinisch *Brunensis Circulus* genennet, und in den Obern und Untern eingetheilet wird. Dieses ist ein schönes und gegen denen Ungarischen Gräntzen fruchtbares Wein-Land, auch sollen ehemals um Brünn schöne Bergwercke gewesen seyn.

Brüsch, siehe *Bruscus*.

Brüssel, Lateinisch *Bruxellæ*, von denen Frantzosen *Bruxelles* genannt, ist die Haupt-Stadt in dem Hertzogthum Brabant, am Fluß Senne, aus welchem viele Canäle in die Stadt gehen. Sie ist eine derer volckreichsten, gröSten und schönsten Städte in denen Niederlanden, treibt starcke Handlung, und hat schöne Manufacturen. Allhier werden viele Kanten oder Spitzen, wie auch Tapeten gemacht, und an die Ausländer in Menge verhandelt. Das Gewicht ist dem zu Antwerpen gleich, die Elle aber ein wenig länger, als die von Antwerpen. Die Bücher und Rechnungen werden daselbst gleich als zu Antwerpen gehalten, in Pfund, Schillinge und Grooten Flämisch. Das Wechsel-Negotium geschiehet über Antwerpen oder Amsterdam, und haben die Wechselbriefe allda sechs Respiet-Tage.

Brug, siehe Brügge.

BRUGA, siehe Brügge.

BRUGAE, siehe Brügge.

BRUGENSIS TETRARCHIA, siehe Brügge.

BRULOT, BRANDER, Brenner, *Navis incendiaria*, ist ein leichtes Schiff, von altem Schiff-Holtz, mit allerhand zum Brennen dienlichen Materialien, als Schwefel, Pech, Pulver und dergleichen angefüllet, um hierdurch die feindlichen Schiffe anzuzünden. Die Frantzosen pflegen dergleichen Schiffe sonsten auch *Navires Sorciers* oder Zauber-Schiffe zu nennen. Man besetzet sie mit 10 oder 12 Mann, welche wegen der Gefahr, die sie ausstehen müssen, doppelten Sold geniessen. Ferner werden ihnen einige Passevolants oder Blinde zugegeben, und im Hintertheile des Schiffs stehen zwey eiserne Stücke, sich wider die Chaloupen zu wehren.

Brumer oder Brummer, eine gewisse Müntz-Sorte in Pohlen und Preussen, deren 60 einen Reichsthaler, und 20 einen Pohlnischen Gulden machen. Ein Brummer ist so viel als anderthalb Pohlnische Groschen, oder anderthalb Kreutzer. Siehe auch Poldrack.

Brummer, siehe Brumer.

Brumm-Ochs, Brümmer, Stier, Lateinisch *Taurus*, Frantzösisch *Taureau*, Italiänisch *Toro*, ist der Kuh ihr Mann, und von dem Ochsen darinn unterschieden, daß er nicht geschnitten ist. In allen seinen Theilen führet er viel flüchtiges Saltz und Oel. Sein Fett und Marcks dienen zum erweichen, zum zertheilen und die Nerven zu stärcken. Die Hörner und Klauen treiben den Schweiß, und stillen den Durchlauff.

BRUN, siehe Braun.

BRUNA, eine Stadt, siehe Breyn, ingleichen Brünn.

BRUNDESIUM, siehe *Brindisi*.

BRUNDISIUM, siehe *Brindisi*.

BRUNDUSIUM, siehe *Brindisi*.

BRUNELLA, *Brunella major, folio non dissecto*, C. B. Pit. Tournef. *Consolida minor*, Matth. *Prunella*, Offic. Tuch. Ang. *Prunella flore minore vulgaris*, J. B. *Symphytum petræum*, Lobel. Frantzösisch *Brunelle*, Italiänisch *Pronella*, Deutsch Braunelle, Brunelle, von ihrer Würckung, weil sie gut für die Bräune der Zungen ist, Prunellen, Gottheil, wegen ihrer heilsamen Krafft, St. Antonii Kraut, *Herba S. Antonii*, ist ein Kraut, dessen Stengel gar dünne und eckigt, ein wenig rauch und purpurfarbig sind, und auf der Erde herum kriechen. Die Blätter, so länglicht, rauch und röthlicht sind, haben einen etwas schleimichten und bitterlichen Geschmack. Die Blumen wachsen Aehrenweise auf denen Spitzen derer Stengel, sehen blau oder purpurfarbig, selten aber weiß. Eine iede Blume stellet ein Röhrlein vor, das oben in zwey Labia oder Lefftzen und Theile zerschnitten ist. Die Wurtzel ist dünn, zäsericht und haaricht. Dieses Kräutlein wächst gerne auf Stein und sandigem Grunde, an unerbauten Orten; man findet es auch etlicher Wegen in Wiesen und Wäldern. Es blühet schier den gantzen Sommer, führet viel Oel und ein wenig flüchtiges Saltz, ist ein herrliches Wund-Kräutlein, mittelmäßiger Natur, erwärmet, trocknet, reiniget und ziehet ein wenig zusammen, heilet die Wunden, und alle innerliche Verfehrungen; dahero es zu denen Wund-Träncken öffters gebrauchet wird, sintemal es nicht nur die äusserlichen, sondern auch die innerlichen Verletzungen curiret, absonderlich aber zu denen Geschwüren der Lungen, abgekocht, sehr nützlich ist. Es zertheilet auch das geronnene und gelieferte Blut, löschet alle Hitze, reiniget die Brust, dienet in der rothen Ruhr, bewahrt für der Pest, dahero es die Pohlen gar sehr in der Pest gebrauchen. Die Chirurgi bedienen sich dessen vielfältig unter denen Gurgel-Wassern, sonderlich in der Hals-Bräune, Mund-Fäule und Spalte der Zungen. Das Kraut, als ein Pflaster übergelegt, dienet zu allen Geschwüren und allen bösen Blattern. Der Safft ist denen gut, die sich vor dem Schlage besorgen. An etlichen Orten isset man die jungen und zarten Blättlein zum Salat. Der Safft mit Rosen-Wasser gemischt, und auf das Haupt gelegt, vertreibet die Kopf-Schmertzen. Den Safft mit Wein vermengt und getruncken, benimmt den schädlichen Biß von giftigen Thieren und das Gifft. Das Kraut mit Mandel-Oel gesotten, und mit dem Safft von Granat-Aepffeln vermischt und genossen, stillet den Husten, so von Hitze entständen. Braunellen mit Gersten-Mehl temperiret, sänfftiget die Hitze in denen Augen, darum gestrichen. Also temperirt, vertreibet sie die Schmertzen im Halse. Die Wurtzel mit Gersten-Mehl temperirt, vertreibet das wilde Feuer. Der Safft mit Rosen-Oel und Eßig temperirt, und das krancke Haupt damit bestrichen, stillet desselben Schmertzen. Das Kraut

mit

mit Eßig gestossen, Bleyweiß darunter gemischt, und auf den hitzenden Ort gestrichen, löschet die Hitze gar bald. In denen Apothecken hat man das destillirte Braunellen-Wasser, welches von dem gehackten Kraut-Stengel und Blumen am Ende des Mayen gebrannt wird. Es ist denen Wund-Aertzten wohl bekannt, und kan mit Nutzen inn- und äusserlich gebrauchet werden. Es ist ein köstliches Mittel wider alle Verkehrung des Mundes, insonderheit in der Bräune und Mund-Fäule, so man etwas Rosen-Honig dazu thut, und den Mund oftmals damit gurgelt; massen es nicht allein die Hitze benimmt, sondern auch die verwundeten Hälse und die Hals-Geschwüre, desgleichen die Blätterlein, so man Schwämmgen nennet, heilet, auch die Wunden reiniget und curiret, ingleichen dererselbigen hitzige Geschwulst kühlet, wenn man es mit leinen Tüchlein warmlicht überleget. Mit Rosen-Oel und Eßig gemenget, und die Schläffe damit bestrichen, leget es die Hitze im Haupt. Mit Rosen-Wasser vermischt, ist es auch dem Haupte dienlich. Morgens, Mittags und Abends, iedesmal 4 Loth davon getruncken, hilfft für das Seiten-Stechen, Geschwüre im Leibe, löschet auch die übrige innerliche Hitze, und ist für Ohnmächtigkeit des Hertzens ein bewährtes Mittel. Etliche halten es für ein Experiment zur verlohrnen Sprache. Das aus diesem Kräutlein bereitete Saltz stillet die febrilische und pestilentzische Hitze. Einige wollen, daß, wenn man mit der dürren Braunellen-Wurtzel das Zahnfleisch in Zahn-Schmertzen reibet, bis es blutet, diese, vermöge einer an sich ziehenden magnetischen Kraft, dasselbe stille, wenn man sie hernach also geblutet in eine Weide, da ein Loch eingebohret, wohl verspindet.

BRUNELLA MAJOR, FOLIO NON DISSECTO, C. B. Pit. Tournef. siehe *Brunella*.

Brunelle, ein Kraut, siehe *Brunella*.

Brunellen, *Prunella*, Frantzösisch *Brignoles*, kommen häuffig in langen schmalen Kästgen, so 7 bis 8 Pfund wägen, welche wieder in grosse Kästgen gemacht werden. Die kleinen Kästgen geben anderthalb Pfund Tara aus Franckreich. Sie sind nichts anders, als geschelte Pflaumen, aus welchen der Kern genommen ist. Jedoch irren diejenigen, welche die in Deutschland wachsende Ungarische Pflaumen für eben so gut, und gar für die Brunellen halten wollen. Denn es fehlet um ein grosses an Geschmack und Grösse, auch Gelbe und andern Tugenden, welche die Brunellen vor den Ungarischen Pflaumen voraus haben; wie solches der Augenschein ausweiset. Man muß nemlich wissen, daß die Brunellen gantz eine besondere Art sind, und *Prunæ S. Catharinæ*, Catharin-Pflaumen, genennet werden, deren Grösse einem kleinen Hüner-Ey gleichet. Es giebt zwar auch in Ober-Deutschland dergleichen Sorte; aber doch nimmer so gut, als die Frantzösischen. In Franckreich selbst sind sie nach der Güte unterschieden. Ihren Namen haben sie von *Brugnole*, einem Städtgen in Provence, nicht weit von St. Maximin, wie Pomet in seinem Aufrichtigen Materialisten und Specerey-Händler p. 341. u. f. berichtet; woselbst er auch, als ein gebohrner Frantzose und vornehmes Glied der Parisischen Kauffmannschaft, von der Güte der Brunellen folgendes schreibet: „Wenn die Brunellen, wie sichs gehöret, seyn sollen, so müssen sie „trocken, gelblicht und fleischicht seyn. Wenn auch „das Papier, womit sie bedecket sind, fein trocken „ist, so ist es ein unfehlbares Zeichen, daß sie gut „sind, und keinen Schaden gelitten haben.„ Siehe auch *Prunus*, ingleichen Pflaumen.

Brunette, siehe Braune Mägdlein.

BRUNGARA ARADNA, siehe *Herba Moluccana*.

Brunir-Gold, ist dasjenige, welches mit einem Wolffs- oder Hunds-Zahn, oder mit Blutstein, glatt oder gläntzend gerieben ist. Wenn man vergüldetes Metall brüniren will, netzt man den Blutstein in Eßig; polirt man aber Holtz, so mit Silber- oder Gold-Blätlein beleget worden, so müssen die Zähne gantz trocken seyn.

Brunn, eine Stadt, siehe **Brünn**.

Brunn, Brunnen, Born, Bronn, oder Bronnen, Lat. *Fontes*, deren sind etliche, die das Wasser von sich selbst geben, und andere, welche gegraben werden müssen. Sie werden ferner nach ihres Wassers Geschmack eingetheilet in süsse und gesaltzene; in Brunnen, daraus Bergwachs oder Bitumen fliesset; und in Brunnen mit bittern, heissen und kalten Wasser-Quellen; item in Gesund-Brunnen, giftige Brunnen, Wunder-Brunnen. &c. Den Ursprung der Brunnen führen einige her von den Ausdünstungen des unterirdischen Wassers; andere von dem Meere selbst, dessen Wasser durch unterirdische Gänge zu den Brunnen geleitet, und unter Weges von seinem Saltze gereiniget werden soll; die Neuern führen solchen Ursprung am wahrscheinlichsten von dem blossen Regen- und Schnee-Wasser her.

Brunn oder **Bronn**, Born, (Nieder-) ein Dorff in Elsaß, in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welches deswegen merckwürdig, weil in selbigem 2 Brunnen sind, welche Holtz, Schwefel und Kupffer halten, und zur Erwärmung erfrohrner Glieder, Podagra oder Zipperlein, Krätze, Flechten, und sonderlich vor Unfruchtbarkeit, dienen sollen. Die Bade-Häuser hat Graf Philipp von Hanau gantz neu erbauet.

Brunn, Bronn, Born, (Ober-) eine Stadt in Elsaß, nicht weit von Reichshofen, welche wegen ihres vortrefflichen Weinwachses bekannt ist.

Brunnen, siehe **Brunn**.

Brunnen, (Sauer-) siehe Sauer-Brunnen.

Brunnen, (Sedliger-) siehe Bitter-Wasser (Sedliger).

Brunnen, (Seydschützer-) siehe Bitter-Wasser (Sedliger-).

Brunnen-Kraut; Mit diesem Namen werden zwey besondere Gewächse benennet. Das eine heisset sonst auch Brunnen-Leber-Kraut, Leber-Kraut, Stein-Leber-Kraut, *Hepatica saxatilis*, weil es gerne an denen Felsen und Steinen der Brunnen wächst, Mooß-Flechten, Stein-Flechten, Stein-Mooß, Leber-Mooß, Lateinisch *Hepatica*, *Lichen*, Dod. *Lichen primus*, Lob. *Lichen petræus latifolius*, sive *Hepatica fontana*, C. B. *Lichen*, sive *Hepatica montana*, J. B. *Lichen*, sive *Hepatica vulgaris*, Park. *Hepatica prima*, *Hepatica floribus stellatis*, *Hepatica terrestris*, *Jecoraria*, Trag. Frantzösisch *Hepati-*

Hepatique, Italiänisch *Epatica fgatella*, Spanisch *Heppatica*, ist eine Gattung Mooß, oder ein Kraut, das dicke und fleischichte Blätter treibet, welche wie Schuppen eines über den andern lieget, zerkerbet sind, obenher grün, unten aber wollig oder moosig sehen, und mit Fäden an denen Brunnen-Mauren hängen. Wenn diese Blätter alt worden; so erheben sich zwischen ihnen heraus fette, kurtze, schwancke, zarte und dünne Stengel, auf deren iedem eine grünlichte Stern-Blume sitzet. Das Kraut wächst gerne an kalten, feuchten, steinigen und schattigten Orten, hat einen aromatischen und bitterlichen Geschmäck, führet viel Oel und flüchtiges Saltz, kühlet, trocknet, ziehet ein wenig zusammen, reiniget das Blut, und versüsset alle scharffe, gesaltzene Feuchtigkeiten. Ist ein herrliches Lungen- Leber- und Miltz-Kraut, stärcket und eröffnet dererselben Verstopffungen, wehret aller Hitze, stillet die Haupt-Flüsse, den Husten, die Heiserkeit, das Blutspeyen und den Samen-Fluß, reiniget die Brust von allem Schleim, heilet die Lungensucht, vertreibet die Gelbsucht, und dienet sonderlich wider die Schwind-Fieber; wird zur Krätze, und das Blut zu reinigen, als ein Tranck abgekocht, wie auch unter die Composition des Syrupi de Cichorio genommen. Ein Pflaster oder Trisanet von diesem gedörrten Kraute gemacht, und mit Zucker oder andern Specereyen zugerichtet, ist zu obengemeldten Gebrechen der Lungen sehr dienlich. Aeusserlich stillet es das Bluten derer Wunden, und heilet die Flechten; dannenhero es auch von einigen Hepatica impetiginaria genennet wird. Auf die hitzige Schäden geschlagen, stillet es den Schmertz, und ziehet die Hitze aus. Die Weiber pflegen es in Wasser zu sieden, und die Kinder darinn zu baden, wenn sie abnehmen, dahero sie es auch Zehr-Kraut nennen. Das andere Gewächs, so den Namen Brunnen-Kraut bekommen, heisset sonst auch Lungen-Mooß, Baum-Lungen-Kraut, Stein-Leber-Kraut, Baumflechten, Steinflechten, Mooßflechten, Eichen-Lunge, Lat. *Muscus pulmonarius & Pulmonaria arborea muscosa*, Offic. *Pulmonaria fungosa*, Lugd. *Pulmonaria vulgaris*, *Muscus pulmonarius*, *Lichen*, *Lichen arboreum*, J. B. *Impetiginaria arborea*, *Pulmonaria Lichenis quoddam genus*, Cæs. *Pulmonaria prima*, Clus. *Pulmonaria tertia*, *Hepatica terrestris*, Germ. Frantzösisch *Hepatique des bois*, oder *Herbe aux Paumons*. Es ist dieses Gewächse eine Art Mooß, und wächst gerne an denen wilden Bäumen, an denen Buchen, in denen Höltzern; besonders aber an denen alten Eichen, welcher auch der beste, wie auch in steinigen Gründen, an bemoosten Steinen, und wird in denen dicksten Büschen gefunden. Es hat die Gestalt des oben angeführten Brunnen-Leber-Krauts, ist aber um ein gut Theil grösser. Seine Blätter sind rauch, hart und trocken, Aschen-farbig und voller Flecken, unten her und an der Seite, da es an dem Baume hangt, wollig, weiß, und nicht leichtlich zu zerbrechen. Dieses Kraut führet viel Oel und flüchtiges Saltz, es trocknet, reiniget, ziehet ein wenig zusammen und heilet; wird sonderlich wider die Lungensucht und andere Brust-Kranckheiten gelobet; ist gut wider den starcken Husten, Keuchen, Blutspeyen, langwierigen Husten und unmäßigen Mutter-Fluß, wie auch weissen Weiber- und Samen-Fluß, dämpffet die Durch-Brüche und rothe Ruhr. In Bier oder Wasser gesotten, und davon getruncken, vertreibet die Gelbesucht. Ist auch ein Wund-Kraut, heilet und hefftet die Wunden. Die Hirten stossen es mit Pulver, vermischen es mit Saltz, und geben es dem Rind-Vieh wider das Keuchen und den Husten.

Brunnen-Kresse, Wasser-Kresse, Lateinisch *Nasturtium aquaticum*, Offic. Trag. *Nasturtium aquaticum vulgare*, Park. *Nasturtium aquaticum supinum flore albo*, Moris. *Sisymbrium aquaticum*, Matth. Pit. Tournef. Sonst heisset es auch *Sion Crotevæ Eruræ folium*, Ad. Lob. Ueber dieses heißt es noch *Cressio aquaticum*, *Cressio*, *Lauer odoratum*, *Eri-Cordo*, *Cardamine aquaticum primum*, *Nasturtiaria*, Frantzösisch *Cresson*. Ist eine Art Sisymbrium, oder ein Kraut, das etwan eines Schuhes lange Stengel treibet, die sind gekrümmt und ziemlich dicke, hohl und ästig, von Farbe grün, das sich ein wenig nach dem rothen ziehet. Seine Blätter sind fast gäntzlich rund; sie sind beständig grün, safftig und riechen wohl, schmecken ein wenig scharff und angenehm. Wenn sie noch jung und zarte sind, werden sie als Salat gegessen. Seine Blüten wachsen auf denen Spitzen derer Stengel und deren Zweige, sind klein und weiß, eine iede bestehet aus vier übers Creutz gestellten Blätterlein. Wenn dieselbigen vergangen sind, so folgt nach ieder eine Schote, die theilt sich in zwey Fache, welche mit fast gantz runden, dünnen, röthlichten und vom Geschmacke scharffen Samen angefüllet sind. Dieses Kraut wächst gemeinglich an denen Wassern, die aus denen Quellen oder springenden Brünnlein laufen. Im Winter ist es viel zärter, als im Sommer, und dienet folglich besser zum Salat. In der Normandie zu Cailli wächst eine Art Brunnen-Kresse, welche sehr klein, zart und von herrlichem Geschmacke ist; daher sie auch allen andern vorzuziehen. Dieses Gewächse führet viel Feuchtigkeit, Oel und flüchtiges Saltz; ist demnach ein hitziges und scharffes Kraut, welches wegen seines flüchtigen Saltzes denenjenigen gut bekommt, so mit dem Scharbock behaffiet, und denen bequem ist, die ad Atrophiam scorbuticam, zur Dörrsucht geneigt sind. Wenn sie noch jung und frisch ist, wird sie des Morgens auf Butter-Brodt gegessen, auch grüne Tuncken daraus bereitet, die insonderheit wider den Scharbock dienlich sind. Im Februar ist sie zum Gebrauch am besten, weil sie alsdenn noch zart, und von denen läuchenden Fröschen und anderm Ungeziefer noch nicht verunreiniget worden. Sie eröffnet alle innerliche Verstopffungen, reiniget und mildert das scharffe versaltzene Geblüt, verdünnet das zähe, dicke und schleimige; dahero sie in kalten und schleimigen Flüssen sehr gerühmet wird. Ist ferner der bösen Lunge und Leber sehr zuträglich, thut gut denen Lungensüchtigen, wie auch Miltz- und Wassersüchtigen; erleichtert den kurtzen Athem, löset den Schleim der Brust, dienet dem erkalteten Magen, tödtet die Bauch-Würmer und führet sie aus, treibet die Monat-Zeit, den Harn, Grieß und Stein mächtig fort; besonders wird der Saft mit ein wenig präparirtem Salpeter vermischt, in Verstopfung des Urins, mit Nutzen gebraucht. Ein gewisser Medicus hat wider den Nieren-Stein fast nichts, als gedachten Saft, gerühmet. Riedlein Lin. Med. an. 1. p. 401. Die Brunnen-Kresse vertreibet auch das vier-tägige Fieber, Th. Paracels in Schol. ad Poemat. Macri de Virt. Herb. und widerstehet der Fäulung. In allen Fiebern ist sie ein bewährtes und

gewisses Mittel, wie auch in der Pest, ingleichen in allen innerlichen Eyter-Geschwulsten, und dem Seitenstechen, Pleuritis genannt. Doch muß sie mäßig gebrauchet, insonderheit soll sie von schwangern Frauen nicht zu viel genossen werden, weil sie hefftig treibet: Denen Podagricis ist sie auch sehr schädlich. J. Platerus in Obs. II. erzehlet, daß sich ein gewisser Edelmann das Fieber daran gegessen. Sonst ist sie sehr kräftig wider die Liebes-Träncke. Cardanus rühmet von diesem Kraute, daß es die Einbildungs-Kraft schärffe. Der Saft tödtet die Bauch-Würmer, oft mit Wein oder Branntwein eingenommen. Aeusserlich reiniget der Brunn-Kreß-Saft allerhand faule, garstige Geschwüre und Schäden, und bringt sie wieder zurecht. Mit Ziegen-Milch vermischt und das Angesicht damit gewaschen, vertreibet die Flecken und Masern unter dem Gesicht, und macht eine glatte Haut. Brunn-Kreß-Saft oder Samen mit Schweins- oder Gänse-Fett abgerieben, und als einen Umschlag oder Salbe auf das Haupt geleget, heilet den bösen Grind. Auch ist dieser Samen in Brüchen und Pocken zu gebrauchen. Einige stampffen die Kresse, und legen sie äusserlich als ein Pflaster in Entzündungen auf. Der Succus inspissatus oder dickeingesottene Saft kan mit Eßig in die Nase gestrichen, wider allzu langes Wachen und heßliche Geschwulst der Nase oder Nasen-Gewächs, so Polypus genennet wird, verordnet werden. Ein Umschlag aus Brunnen-Kresse ist ein besonders und bewährtes Mittel wider die Geschwulst der weiblichen Scham, so sich zuweilen bey Sechs-Wöchnerinnen, aber nach der Geburt, zu zeigen pfleget. In denen Apothecken hat man das gebrannte Wasser, den Spiritum, die Conserv und Essentz, welche gar nützlich zur Reinigung des Geblüts, und zu denen innerlichen Verstopffungen und Fäulung der Leber und der Miltze, sonderlich aber zu dem Scharbock, gebraucht werden. Das Wasser vertreibet die Gelbsucht, lindert das vier-tägige Fieber, treibt den Harn, Grieß und Stein fort, und hilfft denen Wassersüchtigen, Abends und Morgens getruncken. Phil. Grüling bezeuget, daß er durch den Gebrauch dieses Wassers viele vom Stein und desselben Schmertzen befreyet habe, Tract. de Calcul. Cur. 7. Doch soll man nicht zu viel auf einmal trincken, damit es dem Magen nichts schade. Das Haupt mit diesem Wasser gewaschen, verhütet das Ausfallen derer Haare. Brunnen-Kresse in Milch oder Wasser gesotten, und als einen Brey auf die Hüffte geleget, stillet das Hüfft-Weh und die reissende Gicht. R. Solenander Sect. V. 3. Gleiche Würckung haben auch die Lein-Kuchen mit Brunnen-Kressen-Saft geröstet, und warm über die Hüffte gelegt. Der Saame, entweder allein, oder mit andern vermischt, wird in der rothen Ruhr vor ein besonders Mittel gehalten. Noch eine Art Brunnen-Kresse findet man, welche auf Lateinisch *Cardamine, Cardamine pratensis, magno flore*, Pit. Tourn. *Iberis Fuchsii*, sive *Nasturtium pratense silvestre*, J. B. *Flos oculi*, Brunf. Frantzösisch *Cardamine* oder *Cresson de Prez* oder *Passerage Sauvage* genennet wird. Dieses ist ein Gewächs, so aus seiner Wurtzel länglichte und forne runde Blätter stößt, die an gar langen Stielen feste hangen. Seine Wurtzel ist dünn und zasericht. Es wächset auf denen Wiesen und an andern feuchten Orten. Es führet viel Feuchtigkeit, Oel und flüchtiges Saltz, eröffnet und ist gut zum Stein und Scharbock.

Brunnen-Leber-Kraut, siehe Brunnen-Kraut.

Brunnen-Quellen, sind auf Bergwercken, die von sich selbst durch das Erdreich brechen, auch andere Wasser, so nur mit Tragröschen, und nicht Bergmännisch, mit Gruben-Gebäuden, noch Kluft und Gängen erschroten werden, können dem Erb-Besitzer der Güter nicht entzogen, noch von Bergmeistern verliehen werden. Sie sind eine Anzeige, daß Gänge daselbst, und nicht weit davon, vorhanden. Denn bey Gängen und Klüften sind allezeit die meisten Wasser in den Gruben.

Brunnen-Saltz, *Sal fontanum*, wird zu Lüneburg, Halle, Friedberg, in der Wetterau und andern Orten mehr, auf denen Saltz-Sooden vom Saltz-Wasser gesotten.

BRUNONIS VICUS, siehe Braunschweig.

BRUNOPOLIS, siehe Braunschweig.

Brunshauser-Schantze, siehe Schwinger-Schantze.

BRUNSVICUM, siehe Braunschweig.

BRUSCA, siehe *Bruscus*.

Brüsch, siehe Breusch.

Brüscken, siehe *Bruscus*.

BRUSCUM, siehe *Bruscus*.

BRUSCUS, *Bruscum, Brusca*, Dioscorid. *Ruscus*, Matth. Trag. Park. C. B. J. B. *Ruscus* sive *Bruscus*, Ger. *Ruscum*, Dod. *Ruscus baccis rubris, Myrtacantha*, Lob. *Ruscus myrtifolius aculeatus*, Pit. Tournef. *Spina murina*, Lob. *Myrtus silvestris, Scopa regia*, Ser. Lang. 153. (weil Besen daraus gemacht werden) *Chamæmyrsine*, oder *Chamæmyrtus*, weil die Pflantze kurtz ist, Plin. Frantzösisch *Houx frelon, Petit Houx, Fragon*, Italiänisch *Pougi topi*, Spanisch *Lus barba*, Deutsch Ruscken, Brüscken, Brüsch, Mäusedorn, Myrtendorn, (dieweil seine Blätter den Myrten-Blättern gleich sehen) Stechende Palm, Brust-Wurtz, ist ein kleiner Strauch, der auf zwey oder drey Fuß hoch wird, einen Hauffen Zweige treibet, welche sich beugen und gar schwerlich brechen lassen. Seine Blätter sind dem Myrten-Laube ähnlich; allein viel raucher und härter, spitzig und stachlicht, voll Adern, ohne Stiele und Geruch, aber eines bittern und herben Geschmacks. Die Blüten wachsen mitten auf den Blättern, sitzen auf einem gantz kurtzen Stielgen, und sind sehr klein, wie kleine Schellen gestaltet. Wenn dieselben vergangen, so folgen weiche runde Beeren, so groß als Erbsen, welche roth werden, wenn sie zeitig worden. Eine jede enthält einen oder zwey Samen, welche an Härte dem Horne gleichen. Die Wurtzel ist dick, gedrehet, holprig, ungleich, hart, mit dicken Zasern besetzt, und eines scharffen und etwas bittern Geschmacks. Sie siehet weiß, und kreucht in der Erde herum. Dieser Strauch

wächst

wächst in Italien an rauhen, steinigten Orten, und im Holtz, in so grosser Menge, daß man auch Kehrbesen daraus macht. Man hängt ihn auch bey das Fleisch, und zu den Käse-Körblein, die Mäuse und Ratten damit zu verscheuchen; daher er auch den Deutschen Namen Mäusdorn bekommen hat. In Deutschland ist er etwas seltsam, und wird in den Gärten gepflantzet, muß aber im Winter bey gar strenger Kälte beygesetzet werden. In den Apothecken braucht man die Beeren, fürnemlich aber die Wurtzel, welche mit unter die fünff eröffnenden Wurtzeln gerechnet wird. Beyde führen viel Sal essentiale und Oel. Die Wurtzel ist mittelmäßiger Wärme und Trockene, sonst dünner und subtiler Substantz, zertheilet und eröffnet, dienet zu dem Nieren- und Blasen-Stein, zum Reissen in Lenden, treibet den Harn, Grieß, Stein, und die monatliche Reinigung der Weiber, räumet die Brust, öffnet die verstopffte Leber, und vertreibet die Harnwinde, Gelb- und Wassersucht. Barthol. Cabrolius schreibet in seinen Obs. Anatom. 25. daß das Decoctum Rusci, Morgens und Abends getruncken, auch der Wein damit vermischet, und das Brodt, so man isset, damit gebacken, 30 Tage lang gebraucht, das Wasser durch den Urin ausführen, und also die Wassersucht vertreiben soll, setzt auch daselbst etliche Exempel, denen es geholffen. Laz. River. Cent. III. obs. 52. Fried Hoffmann Clav. Pharm. Schrœder. IV. 1. p. 536. Ein anderer hat die jungen Dolden oder Sprößlinge im Frühling fleißig in der Speise gebraucht, und ist dadurch von der Wassersucht befreyet worden. J. Rhodius Obs. Med. 3. Obs. II. Das Pulver von der Wurtzel, mit Wein 14 Tage nach einander genommen, rühmet Gab. Fallop. zu den Kröpffen, Tom. II. Tract. de Tumor. p. n. c. 10. und Tract. de Morbo Gallic. Der Saame curiret die kleinen fleischigen Anwächse im Harngange, Verstopffungen der Mutter, Monat-Zeit und Schneiden des Urins, Diose. Die Blätter treiben den Urin, Stein und Monat-Zeit, stillen das grosse Haupt-Weh, und curiren die Gelbsucht. Das von den Beeren gebrannte Wasser, wie auch die Conserve derselben, stillen den Samen-Fluß, Laz. River in Obs. a Sam. Form. comm. 47. Die knollichte Wurtzel treibet alle Frühlinge eine neue Brut, oder zarte und grüne Sprossen, eben als der rechte Spargel, welche man in Italien auch also, abgebrühet, und mit Oel und Eßig zubereitet, zur Speise nützet, wiewohl sie am Geschmacke etwas bitter sind; sie präserviren auch vor dem Stein. Lässet man sie fortwachsen, so werden Blätter daraus, Gu. Rolfinck Ord. & Meth. Med. special. VI. Sect. 2. c. 2. Das Wort Ruscus heißt so viel als Rusticus, ein Bauer, als ob man sagen wolte, ein bäurisches Gewächse; weil die Bauersleute die Speisen und andere Dinge damit zu bedecken, und solchergestalt vor den Ratzen und Mäusen zu bewahren pflegen.

Brust zu brüsten, sagt man in Bergwercken, wenn man am Gestein einen unebenen Ort wegstuffet, daß man zu Bohrung eines Lochs ankommen, oder einen Ritz einhauen könne, damit der Bohrer nicht abweiche, und die Keile desto besser haften. Herrwigs Bergb. p. 93.

Brust an der Elörgassen beym Schmeltzen, heißt in Bergwercken die etwas schräge mit der Faust angeschlagene Abdachung, welche von Asche gemacht, und in der Scharte des Treibe-Herds ist.

Brust in der Schmeltz-Hütten, heißt die von dem Gestübe beym Stechen nach dem Stich-Herde zu abschüßige am Vor-Herde des hohen Ofens gemachte Vorwand.

Brust wohl verwahren, heißt beym Schmeltzen die Vorwand wohl verschmieren; es soll auch vor dem Auge eine starcke hohe Brust gemacht werden. Herrwigs Bergb. p. 93.

Brust-Baum, siehe Baum.

Brustbeer, Brustbeerlein, rothe Brustbeerlein, Jujuben, Welsche Hanbutten, Lat. *Jujuba, Zizypha*, Matth. *Jujubæ*, Trag. *Jujubæ majores oblongæ*, C. B. *Pruneolum pectorale rubrum*, (zum Unterscheid der schwartzen Brustbeerlein) Frantzösisch *Jujube*, ist eine Frucht, so dicke, als eine mittelmäßige Pflaume, länglicht oder oval-rund, auswendig roth, inwendig gelblicht, fleischig, zart, eines süssen und weinhaftigen Geschmacks, mit einer ziemlich dicken Haut überzogen, und beschliesset einen beinharten Kern, der länglicht, rund, an beyden Enden zugespitzt und roth ist, einen welchen Kern in sich enthält, der in der Dicke einem geschälten Gurcken-Kerne gleichet, röthlicht siehet, dicke, inwendig weiß, ölicht und ohne Geschmack ist. Diese Frucht wächst auf einem Baume, der genennet wird: *Jujuba Arabum & Zizyphus*, Dod. Pit. Tournef. *Zizyphus*, sive *Jujuba major*, Park. Rasi Hist. *Zizypha sativa, & silvestris*, J. B. *Zizyphus rutila*, Clus. *Zizyphus rubra*, Cam. Frantzösisch *Jujubier*, Deutsch Brustbeeren-Baum, Brustbeerlein-Baum, Zieserlein-Baum, Schwitzerleins-Baum. Er ist eben nicht viel kleiner, als ein Pflaumen-Baum; hingegen aber gewunden, mit einer schwartzrothen, rauhen, holprichten Rinde bedecket, die gantz voll Risse ist. Das Holtz vergleicht sich dem Hagedorn. Seine Zweige, aus welchen andere kleine gebogene Neben-Aestlein entspringen, sind groß, hart und mit starcken Stacheln besetzt. Die Blätter sind länglicht, in etwas hart, am Ende stumpff, von Farbe gleissend-grün, und an dem Rande ein wenig ausgezackt. Die Blüten brechen zwischen den Blättern heraus, und sitzen auf kurtzen Stielen. Eine iede ist, nach Tourneforts Erachten, gemeiniglich aus fünff Blätterlein zusammen gesetzet, welche in Rosen-Form um ein Rößlein herum stehen, welches mitten in einem Gras- oder bleich-grünen Kelche stehet. Den Blüten, wenn sie verblühet, folgen die Früchte, oder die Brustbeeren, welche anfänglich den grünen Oliven gleichen, bey der Zeitigung aber Gold- oder Zinnober-roth, und endlich schwartz-roth werden. Dieser Baum wächst in warmen Landen, und ist in Spanien, Italien, sonderlich Apulien, wie auch in Provence, in den Hieres-Inseln, gegen Toulon zu, gar sehr gemein. Nunmehro wird er auch in Deutschland ziemlich bekannt. Man pflantzet ihn von seinen Zweigen, und von den Kernen der Frucht. Die Zweige setzt man im Mertzen, einer Hand tief ins Erdreich, dreye neben einander, mit unter sich gewendeten Spitzen. Bey uns vergnügt man sich mit dem Bäumlein, die Früchte aber oder Beerlein werden aufgetreugt aus Italien und Franckreich zu uns gebracht, und in

den Apothecken zur Artzney gebraucht. Pallad. V. 4. VI. 6. Die zeitigen Brustbeerlein werden gesammlet, in einem neuen Hafen wohl verklebt, an einem trockenen Orte behalten. Oder wenn man die frische Frucht mit Firnen-Wein betreufft, sollen sie auch nicht verschrumpffen. Sie werden auch mit ihren Aesten abgebrochen, aufgehängt und also behalten. Die grösten achtet man vor die besten, und nennet sie Aedisina. Sie müssen erwählet werden, wenn sie frisch, dicke und fein völlig sind, eine schöne rothe Farbe, und süssen, lieblichen Geschmack haben. Sie müssen vollkommen und marckicht, doch dabey wohl ausgetrocknet seyn, damit sie sich zum wenigsten ein paar Jahre halten lassen: Worauf diejenigen, welche gantze Schachteln oder Einschläge voll kommen lassen, wohl Achtung zu geben haben, indem solche, wenn sie zu bald eingeschlagen werden, leichtlich sich erhitzen, nachmals aber verfaulen und schwartz werden. Auch muß man zusehen, daß sie nicht feucht kommen, oder an einen feuchten Ort gestellet werden, ingleichen fleißig darauf Acht haben, absonderlich wenn sie nicht wohl gedörret, oder gar zu reiff gesammlet und eingeschlagen worden, massen man dadurch in grossen Schaden kommen kan. So bald sie nun angefangen, warm zu werden, muß man sie auspacken, und etliche Tage auf ein weiß Tuch aus einander breiten, auch, so viel möglich, sie fortschaffen; absonderlich wenn man gewiß ist, daß sie wieder wohl gerathen sind. Doch geschiehet es zuweilen, daß, wenn es wenig frische giebt, sich der Preiß sehr vermehret. Sonst aber, wenn man versichert ist, daß sie wohl gedörret und verwahret sind, soll man die Bällen nicht ohne Noth eröffnen, indem sie sich verschlossen viel besser, als in der freyen Luft, halten lassen, wie Pomet in Histoire des Drogues p. 212 wohl erinnert. Galenus schreibet, daß diese Früchte geringe Nahrung geben, und weder dem Magen, noch der Daumg, nützlich seyn. Sie führen viel Oel und flüchtiges Saltz, kühlen und feuchten mäßiglich; sänftigen und versüssen die saltzigen Feuchtigkeiten; sind sonderlich gut in Brust-Beschwerungen und zum Eröffnen; werden auch insgemein zu den Ptisanen und Tränckten, für die mit Brust-Beschwerung beladene Patienten, gebraucht, welche nachmals mit dem Brustbeeren-Saft süsse gemacht werden können. Auch sind die Beeren dienlich wider die Heiserkeit und rauhen Hälse, Hitze der Lungen, Husten, Seitenstechen, Blutspeyen, Schwindsucht, scharffen Harn, Blasen- und Nieren-Verletzungen, wie auch Aufwallung des Geblüts, so diese Kranckheit von saltzichter Schärffe herrühret; massen sie, vermittelst ihres süssen Schleimes, die Schärffe der Feuchtigkeiten in dem Leibe gleichsam umwickeln, und ausführen, besonders aber den Auswurff befördern. In Canara wird diese Frucht Bor, in Decan Ber, in Malaya Vidaras genannt. Und weil die Inwohner selbiger Inseln und Provintzien sonst keine Aepffel haben, die sie essen können, so bedienen sie sich, an statt derer, dieser Früchte. Der in den Apothecken befindliche Brustbeerlein-Saft ist sonderlich gut vor die scharffen Flüsse, Heiserkeit, Husten, Seitenstechen, Harnwinde und Blutharnen.

Brustbeer, (schwartze) Brust-Pfläumlein, Sebesten, *Pruneolum pectorale nigrum*, *Sebesten*, *Myxa & Sebesten*, Offic. *Myxa*, Plin. Dod. Lob. *Myxus*, *Myxa* vel *Myxaria*, Chabr. *Myxos sive Sebesten*, Park. *Myxa*, sive *Sebesten*, J. B. *Prunus Sebestena*, Matth. *Sebestena domestica*, C. B. *Sebastos Lacunæ*, Ruell. *Myxara*, Frantzösisch *Sebeste*, ist eine Frucht, so groß als eine Eichel, länglicht und rund, schwärtzlicht und runtzlicht, einer kleinen Pflaume nicht unähnlich, von süßlichtem und schleimigem Geschmacke, zu oberst mit einem kleinen, holtzigen und weißlicht-grauen Hütlein bedeckt. Ihr Fleisch ist röthlicht, der Kern gar dicke; denn er die Helfte der Frucht einnimmt; ist dabey runtzlicht und Bein-hart, röthlicht-grau und einem Pflaumen-Kerne ziemlich gleich. Inwendig siehet er gantz weiß, wenn er zerschlagen wird, und ist mit einem kleinen, länglichten und weissen Kerne angefüllet, der angenehm, wie eine kleine Nuß, schmecket. Diese Frucht wächst auf einem Baume, der gleichen Namen führet, und wie ein Pflaumen-Baum aussiehet; nur daß die Blätter etwas rundlicher und ausgezacket sind. Die Blüten sind klein und weiß, sehen als wie am Geranio. Bey dem sehr accuraten Botanico, Leonard Plukenet Tab. CCXVII. Phytographiæ findet man zwey Gattungen dieser Bäume. Eine wird *Prunus Sebestena domestica foliis subrotundis*; oder die zahme und rundblätterichte Sebesten genennet; die andere aber *Prunus Sebestena silvestris Malabarica*, welche etwas länglichte Blätter hat. Beyde blühen im Frühling, und geben im Herbst die Früchte. Sie wachsen in Syrien und Egypten, und werden die Früchte über Alexandrien nach Venedig; von dannen aber in Deutschland gebracht, wie Dielheuer in Beschreibung fremder Materialien p. 155 aus dem Schröder anmercket. Man soll diejenigen Sebesten erwählen, welche frisch und fleischig sind, fein völlig und schwärtzlicht sehen, auch ihre kleine Hütlein annoch haben, woran man erkennen kan, daß sie noch frisch und nicht gewaschen, noch mit etwas angerieben sind. Das Fleisch davon muß süsse, schleimigt, braun-roth und weich seyn. Diejenigen hingegen, so schwartz-gläntzend und aufgeblasen scheinen, auch keine Hütlein mehr haben, sind nicht gut; wie denn auch die gantz kleinen, röthlichten und harten, nichts taugen, wie Pomet in Histoire des Drogues p. 212 lehret. Sie führen viel Oel und ein wenig flüchtig Saltz; sind gemäßigter Natur, nicht zu warm, noch zu kalt; haben eine Kraft zu lindern, zu erweichen, und die scharffen und saltzigen Feuchtigkeiten zu versüssen und zu zähmen; sind eine gute und kräftige Brust-Artzney, verdünnen den zähen Schleim der Lungen, und befördern den Auswurff; dahero sie auch vielen andern Brust-Artzneyen zugethan werden. Sie dienen wider den scharffen Husten, rauhe Kähle, Engbrüstigkeit, Lungensucht, Seitenstechen, ingleichen wider das schneidende Wasser, scharffe und saltzige Flüsse, Gallen-Fieber, Bauch-Würmer, Stein und Samen-Fluß. Das Wasser, darinne Sebesten-Kerne gekocht worden, lindert, befördert den Urin, und stillet den schmertzenden Harn. B. Montagnan. in Cons. 187 und 191. Die Erfahrung bezeuget, daß diese Früchte den Würmern sehr angenehm sind. Auch pflegt das Decoctum von Sebesten, als ein Clystir gebraucht, die Spuhl-Würmer aus dem Leibe zu locken, R. Solenander Cons. Med. 30. S. 3. Wilhelm Varignan. in Secret. Med. p. 170. Sie löschen auch den Durst, erweichen den Bauch, und machen Stuhlgänge, stopffen aber leichtlich die Ein-

geweide und das kleine Geäder; und blähen auf. Sonst hatte man in den Apothecken eine gewisse Lattwerge davon, welche *Electuarium Diascbesten Montagnanæ* genennet, und zu etlichen Lothen gegeben wurde, den scharffen Schleim dadurch abzuführen. Weil sich aber solche Lattwerge nicht lange halten ließ, auch selten verschrieben wurde; so ist sie heutiges Tages gäntzlich in Abgang gekommen. Will man aber solche noch gebrauchen, muß sie in geringer Quantität angemacht werden, wie Simon Paulli in Quad. Botan. p. 44 erinnert. Sie erweckt gelinde Stuhlgänge, führet die scharffen Feuchtigkeiten und Galle aus, ist dienlich in hitzigen, gallichten Fiebern, löschet den Durst, und benimmt die Schlafflosigkeit. Die Syrer und Egypter machen von dem zähen Safte, welchen die Beeren in sich haben, Vogel-Leim, wie bey uns aus dem Mistel, welcher *Viscum Damascenum* oder *Alexandrinum*, *Gluten Alexandrinum*, Frantzösisch *Glu d' Alexandrie*, Deutsch Leim von Alexandrien genennet, und von den Vogelfängern sehr werth gehalten; zur Artzney aber gar selten gebraucht wird. Die Egypter rühmen ihn sehr für die harte Geschwulsten aufgelegt. In Egypten wird auch ein Wein aus diesen Beeren bereitet, wie Plinius Hist. Nat. XIII. 5. bezeuget.

Brustbeerenbaum, siehe Brustbeer.

Brustbeerlein, siehe Brustbeer.

Brustbeerlein, (rothe) siehe Brustbeer.

Brustbeerlenbaum, siehe Brustbeer.

Brustbeerlen-Safft, siehe Brustbeer.

Brustpflaumlein, siehe Brustbeer (schwartze).

Brustwurtz, siehe *Bruscus*.

BRUTTO, heist bey denen Kauffleuten die Waare, wie sie noch in Sack und Fässern stehet, und von welcher das Tara oder der Abzug wegen des Sacks oder Fasses noch nicht gemacht worden, welches Tara denn entweder ein gewisses, aus Gewohnheit also hergebrachtes und gesetztes Gewicht bey etlichen Waaren ist, es mögen gleich hernach solche Fässer weniger oder mehr wägen; oder es ist auch das juste Gewicht solcher Fässer, welches vorher abgezogen, und was sodenn an reiner lauterer Waare überbleibet, als Kauffmanns-Gut, im veraccordirten Preisse bezahlet wird. Die Kauffleute pflegen zu sagen: Diese Waare hat brutto, das ist, sammt dem Pack-Gut oder Emballage; so und so viel gewogen. Wenn sie aber sagen: Diese Waare ist netto, so ist das Gewicht der Emballage, oder Pack-Guts abgezogen. Siehe auch *Sporco*.

BRUXELLAE, siehe Brüssel.

BRUXELLES, siehe Brüssel.

BRYONE, siehe *Bryonia*.

BRYONIA, PSILOTRUM, Frantzösisch *Bryone* und *Couleuvrée*, Italiänisch *Zucca Salvatica*, Spanisch *la Amurca*, Deutsch Zaun-Rübe, weil sie gemeiniglich an denen Zäunen und Hecken wächset, und die Wurtzel einer grossen langen Rüben gleichet, Wilde Rübe, Gicht-Rübe, Römische Rübe, Schmeer-Wurtz, Stick-Wurtz, weil sie denenjenigen behülfflich ist, die auf der Brust voll sind, und aus Keuchen und Husten beständig ersticken wollen, Gicht-Wurtz, weil sie bey denen Schmertzen der Gicht äusserlich mit grossem Nutzen gebraucht wird, Rag-Wurtzel, Hunds-Wurtz, Wilder Ziwan, Ross-Rübe, ist ein Gewächs, dessen es zwey Haupt-Sorten giebet. Die erste heisset: *Bryonia*, *Bryonia alba*, Dod. *Vitis alba*, Matth. *Colubrina Italorum*, Deutsch weisse Stick-Wurtz, weisse Wein-reb, weisser Wiederthon, weisse Wein-Gartreben. Dieses treibet harte, dünne, ästige, rauche Stengel, die in wenig Tagen sehr hoch wachsen, dieweil sie Gäblein haben, womit sie sich an die beystehenden Gewächse anhängen und herum wickeln. Die Blätter breiten sich sehr aus, und sehen wie das Wein-Laub, sind aber viel kleiner, rauch und weißlicht. Die kleinen weissen Blüten stehen Trauben-weise beysammen. Die Früchte sind kleine runde Beeren, so groß als die Hollunder-Beeren, sehen anfangs grün, werden aber roth, wann sie zeitigen. In diesen Früchten befinden sich einige ovale und spitzige Samen-Körner, nebst einem gelben Safft, der nicht gut schmeckt. Die Wurtzeln sind lang, groß und dicke, viel dicker, als der Schenckel eines Rindes; so, daß man sie mit zweyen Händen kaum umspannen kan; ausserhalb aschefarbigt und inwendig weiß, fleischigt und saffrig, eines scharffen bittern, zusammenziehenden Geschmacks, starcken und unlieblichen Geruchs. Die andere heist: *Bryonia alba baccis nigris*, C. B. Pit. Tournef. *Bryonia nigra*, Dod. *Vitis nigra*, Cord. Deutsch schwartze Stick-Wurtz. Diese ist von der vorigen nur darinne unterschieden, daß ihre reiffen Beeren eine schwartze Farbe überkommen, und die Wurtzel inwendig, wie Buchsbaum, siehet. Beyde Arten wachsen allenthalben an denen Zäunen, Hecken, Mauren, Bäumen ꝛc. wo sie nur etwas finden, daran sie sich anflechten können. Die Wurtzeln werden alleine zur Artzney gebraucht, insonderheit die von der ersten Gattung: Sie werden in Scheiben zerschnitten und aufgetrocknet; sie führen viel Phlegma, Oel und Saltz, erwärmen, trocknen, erweichen, zertheilen, purgiren starck die gallichten und wässerichten Feuchtigkeiten, bisweilen auch durch Erbrechen. Die jungen Schößlinge, als einen Spargel gekocht und gegessen, lariren und treiben den Urin sehr starck. Ferner eröffnen die Wurtzeln Leber und Miltz, treiben sehr den Harn, Monat-Fluß und die Geburt, auch todte und Nachgeburt, dienen wider die Mutter-Kranckheiten, thun gut denen Engbrüstigen, mit Ehrenpreiß-Wasser übergegossen. Die enge Brust erweitert der Zaun-Rüben-Safft gar bald, und ist wider die Engbrüstigkeit das beste Mittel, Jo. Hartmann in Pr. Chym. Die Wurtzeln sind auch nützlich denen Podagrischen und Wassersüchtigen, treiben die Würmer aus dem Leibe; besonders sind sie denen gifftigen Würmern und Thieren, so in dem menschlichen Cörper zu wachsen pflegen, zuwider, Jo. Freitag in Aur. Med. II. 37. Mit Zaun-Rüben-Safft hat D. Clauder viele grüne Kröten von einer Frauens-Person getrieben. Zaun-Rübe gepülvert, und mit Geiß-Milch Abends eingenommen, aber nicht wieder darauf getrunken, treibet Schlangen und Kröten aus dem Menschen, so lange Zeit in ihm gewesen. In der Wassersucht lobet sie Helmont Hydrop. ignot. §. 40. Und Herc. Saxon. Prælect. pract. P. II. c. 27. bezeuget, daß einer, der an der Wassersucht gefährlich gelegen, durch dessen Gebrauch vollkommen gesund worden. J. Doläus hält den auf gewisse Art gesammleten und alle Morgen zu 1 bis 2 und 3 Löffel voll eingenommenen Bryonien-Safft vor ein Arcanum wider ietztgedachte Kranckheit. Sie sollen die podagrischen Schmer-

tzen, auch äusserlich gebraucht, lindern. Die Leipziger Medicinische Facultät hält davor, daß diese Wurtzeln, äusserlich gebraucht, und hernach in die Erde vergraben, diese Kranckheit auf eine magnetische Art curiren soll. D. Ammann in Med. crit. cas. 90. Dioscorides rühmet die Wurtzel denenjenigen, so mit dem Schwindel und fallenden Sucht behafftet. Daß sich einer binnen drey Wochen von dieser Kranckheit befreyet habe, indem er sich nur mit dem gereinigten Bryonien-Safft, welchen er mit ein wenig Zucker versetzet, purgiret, findet man bey dem Arnold de Villa nova in Brev. Pract. l. 22. Petrus Bayrus lässet die gestossene Wurtzel wider die fallende Sucht und Krampf um den Hals binden, Pract. II. 16. Rhazis cont. tract. l. 2. erzehlet, daß eine Frau durch den Gebrauch dieser Wurtzel von der Raserey befreyet worden sey. Die Bryonien-Wurtzel in Wein abgekocht, kan in Erstickung der Mutter nicht genugsam loben Matthiolus in Comment. ad Dioſc. IV. Philipp Grüling Cent. V. Die Wurtzel mit Wein zustossen, oder in Eßig gekocht, und als ein Pflaster aufgeleget, ziehet Bein-Schiefer, Splitter und Dörner aus denen Wunden, vertreibet den Krebs, die Kröpffe, und andere harte Beulen und Geschwulsten, mit Rinder-Blut vermischt. Sie dienet wider die bösen Blattern, den bösen Grind, und so denen jungen Kindern kleine Würmlein, die Mitesser genannt, in denen Schweiß-Löchern stecken, und mit ihren Köpfen heraus sehen, wird die Wurtzel in Lauge, von Eichen-Holtz gemacht, gesotten, das Kind über den gantzen Leib damit gewaschen, darnach mit einem Messer denen Würmlein die Köpfe abgeschoren, und das Kind nochmals mit dieser Lauge gewaschen. Auch heilet sie alte Geschwüre und Schäden, und dienet wider langwierige, brandartige und um sich fressende Geschwüre derer Schienbeine: dahero sie auch von dem Chirone, ihrem Erfinder, welcher vor diesem in dergleichen Kranckheiten ein erfahrner Medicus war, Chironia genennet worden, Plinius II. N. 23. 1. Wem seine Füsse von bösen Blattern versehret sind, der siede das Kraut in Wasser, und giesse dann das Wasser ab, lege das Kraut also warm auf die versehrten Orte, und bähe die Füsse damit, es heilet selbige. Ferner tilget die Wurtzel alle Narben und Mähler in Baum-Oel gekocht, zertheilet das vom Schlagen, Stossen oder Fallen zwischen Fell und Fleisch geronnene Blut, J. B. Helmont Tr. ignot. Hydr. §. 40. Mit Feigen über die Miltz als ein Pflaster geleget, vertreibet sie derselben Härte. Die Wurtzel unter heisser Asche als eine Rübe gebraten, zerstossen und auf das Angesicht gelegt, vertreibet alle Sommerflecke und Finnen im Gesichte, macht auch eine gute Haut und Farbe. Das Decoctum Bryoniæ mit dem Decocto ficuum bringt alle Runtzeln aus dem Angesicht. Foreſt XXXI. Obſ. 2. Die Wurtzel unter die geschwollenen Füsse gebunden, ziehet die Schwulst aus; über die Puls-Adern derer Hände geleget, vertreibet das vier-tägige Fieber; mit Geiß-Mist und Lorber-Beeren vermischt, und als ein Pflaster über den Leib gelegt, heilet die Wassersucht. Ein Zäpflein von der Wurtzel gemacht, ziehet die todte Frucht und Affter-Bürde wunderbarlicher weise heraus. Jo. Wirtich Vade mecum P. II. p 79. Bryonia und Eberwurtz gleich viel gepülvert, mit Regenwasser vermischt und eingenommen, befördert denen Weibern die Nachgeburt.

M. Hopper, ein gewisser Erfurtischer Medicus, hat die Wartzen, sie haben mögen seyn, an welchem Theile des Leibes, daß sie gewollt, mit Zaun-Rüben-Asche vermischt, vertrieben, G. H. Welsch Miſcellan. Cent. II. Obſ. 94. Auch wird die Asche zu denen Augen-Artzneyen genommen, ingleichen die Geschwüre zu reinigen, wie auch wider den Wurm am Finger und die Augen-Felle gelobet. Die gebratene Wurtzel wird auch pulverisirt, die Gewächse zu verzehren, gebraucht, Galenus de Rem. par. facil. 9. Nimm Zaun-Rüben-Wurtzel ein Quentlein, Diagrydium, so schwer als ein Gersten-Korn, mische das mit Schell-Wurtz-Safft, trincke anderthalb Quentlein, es vertreibet die Pestilentz so sich erhoben hat; und nach dem Schwitzen soll man den Leib mit folgendem innerlich reinigen: Nimm Diaphœniconis drey Quentlein, Electuarii de Succo Roſarum, Diaturbit, iedes ein Quentlein, mische es unter einander, und brauche es mit ein wenig Sauer-Ampffer-Wasser, oder mit ungesaltzener Erbs-Brühe innerlich, faste vier Stunden darauf, es benimmt allen Wust und Unflath, so der Krancke im Leibe gesammlet. Des Saffts von Zaun-Rüben-Blättern getruncken, heilet den Blut-Fluß und Blutspeyen. Die Blätter gesotten, mit Honig vermischt, getruncken und gegurgelt, sind gut für alle Schmertzen des Halses und der Kähle. Die Wurtzel vertreibet auch Schlangen, Kröten und Ratzen, lege sie ins Feuer, brate sie gleich als eine Rübe, schneide sie in Stücken, so giebt sie einen Dampf und Geruch von sich, welche Schlange, Ratze oder Kröte den Rauch riechet, stirbt so gleich davon, oder wo vergiffte Thiere seyn, so werden sie auch vertrieben. Dieser Rauch thut auch dem Menschen Schaden, er habe denn zuvor Raute gegessen. Die getrocknete Wurtzel bey sich getragen, vertreibet alles Böse. Jo. Wier de Præſt. Dæmon. V. 21. In denen Apothecken hat man das aus den frischen Wurtzeln im Ende des Mayen gebrannte Wasser, das Extractum, Fœculam und Saltz. Das Wasser thut denen Engbrüstigen und Keuchenden wunderbarliche Hülffe, reiniget auch die Nieren, und treibet den Grieß aus, eröffnet die Verstopffungen, vertreibet die Fieber, befördert die Geburt und Nachgeburt, mit Zimmt-Wasser und Saffran versetzt, Crato IV. Conſ. 40. Das Extractum befördert die monatliche Reinigung, und führet denen Wassersüchtigen das Wasser mächtig ab. Die Fœcula, welche eine besondere Artzney in Mutter-Kranckheiten abgiebet, Jo. Renod. Pharm. dogm. reſtit. 9. thut fürtrefliche Hülffe denen Weibern, welche an Erstickung der Mutter laboriren, und Erstickung des Athems empfinden; zumal wenn sie mit Bibergeil versetzt worden, Rod. a Fonſeca T. I. Conſ. 30. Sie wird mit Nutzen in denen Kranckheiten der Brust und anderer Orten, welche von kaltem Schleime herkommen, wie auch wider die fallende Sucht gebrauchet. Mit Smaragd ist sie dienlich bey dem schweren Zahnen und Auffahren oder Erschreckniß derer Kinder. Das Saltz, welches aus den zu Asche verbrannten Wurtzeln bereitet wird, ist auch ein herrliches Mittel in Leber-Miltz-Gekröß- und Mutter-Verstopfungen. Den aus der Wurtzel zugerichteten Syrup lobet Jo. Freitag in Aur. Med. wider die Würmer. Er führet alle wäßrichte Feuchtigkeiten durch den Stuhlgang gelinde aus, und befördert die monatliche Reinigung sehr gewaltig; dahero er fast alle Jungfer-

Kranckhei-

Kranckheiten gantz sicher curiret, sintemal er alle Verstopffungen öffnet und das Blut reiniget. J. Const. de Rebecque in Pharm. Helveti. P. II. c. 5. Eine Conserv aus der Bryonia, welche wider die Wassersucht sehr kräftig seyn soll, beschreibet Jacut. Lusit. in Prax. Hist. II. 15. Obs. 2.

BRYONIA ALBA, Dod. siehe *Bryonia.*

BRYONIA ALBA BACCIS NIGRIS, C. B. Pit. Tournef. siehe *Bryonia.*

BRYONIA ALBA VULGARIS, Park. *Bryonia aspera*, ist ein *Convolvulus Americanus* oder Americanische Winde, und muß nicht mit der unsrigen Bryonia verwechselt werden. Sie heisset sonst *Mechiocanna alba*, davon an ihrem Orte nachzusehen, zertheilet das geronnene Geblüt, vertreibet die Würmer, stillet den Husten, curiret die Wassersucht, Brust-Beschwerungen und dicke geschwollene Beine.

BRYONIA AMERICANA, siehe *Mechiocan.*

BRYONIA ASPERA, siehe *Bryonia alba vulgaris*, Park.

BRYONIA NIGRA, Dod. siehe *Bryonia.*

BRYONIA NIGRA SILVESTRIS, siehe *Tamnus.*

Brzest, oder Brzestie, Brzesty, Brsch, Lateinisch *Palatinatus Brestensis*, eine Woywodschafft in Groß-Pohlen zu der Landschafft Cujavien gehörig. Sie begreifft vier Districte in sich, als, die von Brzest, Kruswick, Coval und Prodeck. Die Haupt-Stadt darinnen ist Wladislav. Das Land in dieser Woywodschafft ist sehr fruchtbar, sonderlich an allerhand Getreide, wovon eine grosse Menge jährlich auf der Weichsel nach Dantzig verführet wird.

Brzestie, siehe Brzest.

Brzesty, eine Woywodschafft, siehe Brzest.

Brzeznice, siehe Bresnitz.

Brzna, ein Fischreicher Fluß in Reussen, welcher in den See Orzechow fliesset.

Brzymice, oder Krynice, ein See in der Woywodschafft Belsko, welcher sich eine halbe Meile in die Länge, und eine viertel Meile in die Breite erstrecket. Er ist sehr Fischreich, aber die Fische können wegen seiner grossen Tieffe schwerlich gefangen werden, ausser nur zu gewissen Zeiten; indem er sich bisweilen unterhalb 2 Jahren an einem daran stehenden felsichten Berge in unterirrdische Höhlen mit grossem Sausen verläufft.

BUARCOS, eine kleine und volckreiche Stadt in Portugall, in der Provintz Beira 7 Meilen von Coimbra, bey dem Einflusse des Mondego, hat einen guten Hafen.

BUBALUS, BUFFELUS, ein Büffel oder Büffel, ist eine Art wilder, grosser und stärcker Ochsen, siehe Ochse.

Bubenfist, siehe Bofist.

Buben-Kraut, siehe Lenden-Kraut.

Buben-Streel, Buben-Streuel, Karten-Distel, Weber-Distel Wols-Streel Weber-Charten, Tuchmacher-Charten, Venus-Bad, Venus-Gelte, Venus-Wanne, weil die Blätter wie Becken gestaltet, und beständig eine Feuchtigkeit in sich enthalten, Lateinisch *Dipsacus*, Frantzösisch *Chardon a bonnetier, Chardon a carder, Chardon de foulon, Verge a berger*, Italiänisch *Dissaco*, Spanisch *Cardencha*, ist ein Gewächs, dessen es zwey Haupt-Sorten giebet, davon die eine mit Fleiß gebauet wird, die andere aber wilde wächst. Jene heist: *Dipsacus sativus & Carduus Fullonum*, Offic. *Labrum Veneris*, Matth. *Labrum Veneris flore candido*, Cæsalp. *Carduus Veneris*, Matth. *Spina Selenitis*, *Caledragon Xenocratis*, Anguil. *Onocardium*, weil die Esel, wenn sie solches Kraut fressen, sehr wollüstig werden, und mit grosser Geschwindigkeit darnach lauffen, *Herba sitibunda*, *Spina sitiens*, weil in denen aufgehabenen, höhlichten Blättern fast allezeit Wasser gefunden wird, damit sich dieses Kraut träncket, und daher *Dipsacus* von dem Griechischen Worte, den Namen bekommen. Diese Art treibet ihren Stengel, welcher des Daumens dick, gerade, feste und ästig, streiffig und mit einigen kleinen Stacheln versehen ist, zu vier bis fünff Schuh hoch. Ihre Blätter sind lang und breit, sind unten an denen Seiten mit kleinen Stacheln besetzt, umfassen den Stengel, und machen zwischen ihnen und demselben in denen Winckeln eine Höhle, in Form eines kleinen Beckens, Schiffleins oder Bademulde, darinnen sich der Regen und der Thau zu sammlen pfleget, der, wie es scheinet, zur Anfeuchtung des Gewächses dienen muß. Die Blüten kommen im Junio oder Julio hervor; und wenn sie vergangen, so folgen länglichte, viereckigte bittere Samen. Die Wurtzel ist dicht und weiß. An etlichen Orten wird diese Distel wegen der Tuchmacher viel durch den Samen auf denen Feldern gebauet; sie wächset gern im fetten und schwartzen Erdreich. Die Köpfe werden von denen Hutmachern, Tuchmachern und Webern starck gebraucht. Die andere Gattung heist: *Dipsacus silvestris & Labrum Veneris*, Offic. *Dipsacus silvestris aut Virga pastoris major*, C. B. Pit. Tourn. *Labrum Veneris*, Lob. *Labrum Veneris flore purpureo*, Cæsalp. *Carduus Fullonum erraticus*, wilde Karten-Distel. Diese wird dadurch von der vorigen unterschieden, daß weder Stengel, noch Köpfe, also starck, auch die untersten Blätter viel weicher und zärter, aber schmäler und dornigter sind, und daß die Blüte bleichpurpurfärbig siehet. Sie wächst an wässerigen Orten, an denen Gräben, und auch in sandigem Lande. Beyde führen viel Saltz und Oel. Ihre Köpfe und Wurtzeln treiben den Schweiß und eröfnen, doch werden die Köpfe am meisten von gedachten Handwercks-Leuten, ihre Hüte, Tücher und Sachen damit zu karten und zu kämmen, wenn sie die Wolle ausfegen sollen, zur Artzney aber gar selten gebraucht, dennoch von etlichen die Köpfe zu vertreiben gelobet, Marc. Cuman. in Obs. Med. 100. Diese Disteln in Wein gekocht und Honig dazu gethan, sind sehr gut zu denen Geschwüren der Mutter. Die Wurtzel zu Pulver gestossen und mit Honig vermischt, thut gut denen Schwindsüchtigen, in Wasser gekocht macht sie Lust zum Trincken, Ant. Mizald ex Isidoro. Die Blätter in Wasser oder Wein gesotten, und davon getruncken, vertreiben die Würmer im Leibe, stopffen den Durchbruch, das Blutspeyen, und stillen das Reissen und Grimmen in dem Gedärme. Das Kraut gepülvert, und mit Erbiß-Brühe vermischt, stopffet die Flüsse, so sich zuviel ereignen, als sonderlich die Flüsse der Frauen, oder die übermäßige monatliche Blume. Den Saft lobet Nic. Rochetus de morb. Mul. cur. 4. wider den weissen Fluß der Weiber. Das Wasser so in denen Blättern von dem Regen gefunden wird, dienet vor die rothen trüben Augen und Sommersprossen; heilet und vertreibet auch alle gelbe und braune

Flecke,

Flecke, unter dem Angesicht damit gewaschen. Das frische Kraut zerstossen, oder den ausgedruckten Safft mit Tüchlein um das Haupt gebunden, thut sehr gut in der Raserey (Phrenitide). Der Safft von Karten-Distel in die Ohren gelassen, tödtet die darinnen befindlichen Würmer, und benimmt ihnen den Fluß. Ein Pflaster von dem Kraut gemacht, und auf den kalten Magen geleget, benimmt desselben Geschwulst. Es stopffet auch die Flüsse und blutenden Wunden, sonderlich den Fluß der Frauen. Karten-Distel in Wein gesotten, darnach gestossen, und als ein Pflaster hinten auf den Affterm geleget, vertreibet die Schrunden und den Fluß des Mast-Darms, davon die Feig-Blattern wachsen, nimmet auch die Wartzen hinweg. Die Blätter in Eßig gesotten, mit Eyerweiß vermischt, und auf den Bauch gelegt, stopffet die Bauch-Flüsse. Die kleinen weissen Würmlein, so zuweilen im Herbste in dem Köpflein, oder in dem Marck gefunden werden, sollen ein gewisses Mittel wider das drey- und viertägige Fieber seyn, wenn man sie in ein Bläßlein oder Federkiel thut, und an dem Halse oder Arme träget, oder auf die Pulß bindet. Dioſc. III. 13. Jo. Jac. Wecker de Secret. V. Etliche meynen, man soll zu Vertreibung des viertägigen Fiebers, von diesen Würmlein vier an der Zahl nehmen, und zu dem dreytägigen Fieber drey, und also anhängen. Diese Würmlein dienen auch wider den Schmertz des Wurms am Finger, darauf gebunden, bis sie sterben, so stirbt der Wurm am Finger mit. Matthiolus vermeldet, daß bemeldete Würmlein mit Viol- oder Rosen-Oel zerstossen, und aufgelegt, treflich gut seyn wider den grossen Schmertz des Finger-Wurms. Hennert V. Pract. Med. P. I. 14. Das von denen Buben-Streel-Blättern gebrannte Wasser mindert die Stein-Schmertzen, Ort. Marold Pract. p. 242. ist auch gut für das Reissen im Leibe, Fieber und Wassersucht, ingleichen rühmet es Tragus zu denen Geschwüren des Mundes. Das Wasser in die Ohren gethan, tödtet die darinn befindlichen Würmer.

BUBULA FRAXINUS, sonst *Sorbus silvestris alpina*, Lob. *Sorbus silvestris foliis domesti. æ similis*, C. B. *Sorbus aucuparia*, J. B. *Sorbus aucuparia vel tormenalis. Ornus aucuparia* Chabr. *Ornus* sive *Fraxinus silvestris*, Park. *Fraxinus bubula, Fraxinus aucuparia* Gesn. *Arbor fraxinea, Fraxinus arbor*, Trag. *Ornus*, Ruell. Dod. Deutsch Wilder Sperber-Baum, Ebreschen-Baum, Eibrasch-Baum, Eibisch-Baum, Vogelbeer-Baum, Grosser Mehl-Baum, Quetzgen-Baum, Quitschen-Baum, Quälster-Baum, ist ein bekannter Baum, welcher gelbrothe Beerlein träget, die Vogel-Beere, Vogel-Kirschen, Quitschen-Beer, Quitz-Beer, Ebreschen, Evereschen, Axereschen-Beer genennet werden. Sie sind kalt und trocken, halten an, ziehen zusammen und stopffen, stillen allerhand Bauch- und Mutter-Flüsse, werden aber von den Vogelstellern zum Vogelstellen am meisten gebraucht. Die Bauern nehmen sie wider den Stein in Branntwein. Mesue in Antidot. dist. 1. lobet sehr die Latwerge von Ebreschen in der rothen Ruhr, Morgens und Abends ein Loth für der Mahlzeit gebraucht. Der Schwamm, so an den Bäumen wächset, wird selten gefunden, weil, wenn man die Beeren abbricht, solcher herunter fället und verlohren gehet, er ist leicht, weißlicht und schwammicht, und kan leicht an einem trockenen Orte zu Pulver gestossen werden. Er thut in vielen desperaten Kranckheiten, vornemlich in der rothen Ruhr, allwo er von einem halben Scrupel zu einem halben Quentgen in einem bequemen Vehiculo verordnet wird, gute Dienste. Auch soll er wider die Wassersucht, Stein und Scharbock gut seyn. Aus den Aesten dieses Baums pflegt man einen Crantz zu machen, worein ein von Zauberey gebundener sein bezaubertes Glied stecken, und hierdurch Besserung verspühren soll. Wenn man dieses Cräntzlein an einen Pfahl stecket, so soll der Zauberer, so bald es trocken wird, viel auszustehen haben. Das Holtz, so es, wenn die Sonne im Krebs gehet, gefället wird, ist ein gut Wund-Holtz, und heilet die Wunden.

BUBULCA, Frantzösisch *Boauier* und *Peteuse*, ist ein kleiner Fluß-Fisch, drey bis vier Finger lang, und anderthalben breit und platt, die Farbe gleichet dem Silber. Er hält sich insgemein im Schlamme auf, und ist allezeit besudelt, wenn er gefangen wird, sonst aber mit grossen, breiten Schuppen bedeckt. Er hat ein klein Maul ohne Zähne, und einen gespaltenen Schwantz. Er eröffnet.

BUCARANUM, siehe Steiffe Leinwand.

BUCARDIA, *Bucardites*, Ochsen-Hertz, eine Art von Steinen, so wie ein Hertz oder Muschel gestaltet aussiehet. Sie werden oft so groß als ein Ochsen-Hertz gefunden, daher sie denn auch diesen Namen bekommen. Sonst sind dieselben an Farbe den Muscheln in allem gleich. Einige halten ihn vor eine versteinerte Muschel.

BUCARDITES, siehe *Bucardia*.

BUCARI, siehe *Buccari*.

BUCARIZZO, siehe *Buccari*.

BUCAROS, oder *Barros*, also nennen die Spanier diejenige Portugiesische Siegel-Erde, welche die Spanischen Frauen, ungeachtet sie ungemein stopffet, dennoch mit der grösten Begierde essen, so gar, daß ihnen öfters die Beicht-Väter keine härtere Busse aufzulegen wissen, als daß sie sich einen Tag solcher Siegel-Erde enthalten sollen. Sie hat sonst viel Tugenden an sich; wie sie denn unter andern dem Gift widerstehet, und viele Kranckheiten heilet. Der Wein schmecket aus den hiervon gemachten Gefässen gar nicht annehmlich, das Wasser aber desto besser, und scheinet, wenn man es hinein gegossen, zu sieden, wirft kleine Bläßgen auf, und wenn es eine Weile stehet, wird das Gefäß, weil die Materie sehr löchricht ist, gantz auslauffen. Im übrigen ist der Geruch dieser Erde sehr angenehm.

BUCCARI, *Boccaro*, oder *Bucari*, *Bocari*, *Buchari*, *Bucarizzo*, *Buccariza*, *Buccarizza*, eine mäßige Stadt in Istrien, an der Croatischen Gräntze, 11 Meilen von Segna, an dem Golfo de Buccarizza, oder an einem kleinen Arme des Adriatischen Meeres gelegen, welcher von Natur einen solchen vortreflichen Hafen machet, als irgend einer in der Welt zu finden seyn soll; indem nicht allein bis 500 Schiffe darinn sicher liegen, sondern auch wegen der grossen Tieffe des Wassers gantz nahe ans Land gehen können. Ehemals gehörte sie dem Gräflichen Hause Zrini oder Serini. Als aber im Jahre 1671 eine gefährliche Conspiration darinn entdecket wurde, so fiel sie an den Kayser, welcher selbige so denn wegen seiner guten Lage auf beyden Seiten mit Castellen versehen, und zu einem Capital-Hafen und Handels-Platze machen lassen, auch den Ort selbst im Jahre 1728 in allerhöchsten Augenschein zu nehmen geruhet.

BUCCARIZA, siehe *Buccari*.

BUCCARIZZA, siehe *Buccari*.

BUCCINE, siehe Blas-Horn.

BUCCINUM ACULEATUM, siehe Blas-Horn.

BUCCINUM ARUANUM, siehe Blas-Horn.

BUCCINUM GRANULATUM, siehe Blas-Horn.

BUCCINUM LINEATUM, siehe Blas-Horn.

BUCCINUM PILOSUM, siehe Blas-Horn.

BUCCINUM SCALARE, siehe Blas-Horn.

BUCCINUM TRITONIS, siehe Blas-Horn.

BUCCINUM TUBEROSUM, siehe Blas-Horn.

BUCENTAURO; *Navis prætoria Ducis Venetorum*; Also wird das grosse und prächtige Schiff genennet, welches der Hertzog zu Venedig jährlich bey der Vermählung mit dem Adriatischen Meer auf das Fest der Himmelfahrt brauchet, und ist es von der Grösse einer Galeazza, auf beyden Seiten mit güldenen Sesseln versehen. Es ist vergüldet und aufs prächtigste gezieret. Auf dem Ober-Deck stehet ein Thron, auf welchem der Hertzog zwischen den Gesandten und Senatoren sitzet. Auf dem Unter-Deck sind 28 Ruder, jedes mit 6 Mann versehen, von welchen man nichts, als die Bewegung der Ruder, schauet. Am Förder-theile stehet eine vergüldete Gerechtigkeit, nebst dem Schwerdt und der Waage in den Händen. Wenn der Doge den Ring ins Meer wirft; sitzet er am Hintertheil, und spricht folgende Worte: Desponsamus te, mare, in signum perpetui dominii. Weil der bisherige Bucentauro schon über 70 Jahr alt ist; so ist nunmehro ein neuer gebauet, und im Jahr 1729 zum ersten mahle gebraucht worden.

BUCERAS, siehe Bocks-Horn-Kraut.

BUCEROS, siehe *Fœnum Græcum*.

Buch, *Liber*, *Livre*, wird insgemein genennet, was aus vielen Blättern bestehet, sie mögen gedruckt, beschrieben, oder leer seyn. Ein Buch Schreib-Papier hält in ungedruckten 24 Bogen. Ein Buch Druck-Papier hält in ungedruckten 25 Bogen. Ein Buch in gedruckten aber hält nach Art des Alphabets 23 Bogen. Ein Buch Schrentz oder Maculatur hält 24 Bogen.

Buch, Bücher, sind beym Berg- und Schmeltz-Wesen gewisse Bücher, in welche alle vorfallende Sachen eingetragen werden; Denn die Berg-Händel, so nicht in Büchern eingetragen zu befinden, sind ungültig und ohne Krafft. Die gebräuchlichen Bücher im Berg-Amte sind folgende: Das Verleih- oder Lehn- und Bestätigungs-Buch, das Gegen-Buch, wovon *Casp. Henr. Horn* unter folgendem Titul: de Libro Metallico, qui antigraphus, Gegenbuch, dicitur, ein Schediasma Juridicum geschrieben. Ferner sind: das Receß-Buch, das Contract-Buch, das Hand-Buch ꝛc. Diese sollen, so viel möglich, wohl verwahret, und beybehalten werden. *Deucer*i Königl. Berg-Recht, l. 6.

BUCH, *Buchs*, *Bojatum*, *Buchsium*, *Buxium*, eine kleine Stadt auf einer Halb-Insel in Guienne, in der Landschaft Bourdelois. Die umliegende Gegend wird *la Capetalat de Buch* genennet, und hat ein Vorgebürge.

Buch, Flecken in der alten Marck an der Elbe, wo eine Fähre darüber gehet, ist der Uberschwemmung sehr unterworfen.

Buch (Bezahlungs-) siehe *Bilan*.

Buch (Handels-) siehe Buchhalten, ingleichen Handels-Buch).

Buch (Monats-) siehe *Bilan*.

Buch (Verfall-) siehe *Bilan*.

Buchampff, siehe *Acetosella*.

BUCHAN-NESS, ist ein Vorgebürge in der Nord-Schottländischen Provintz Buquan.

BUCHARA, siehe *Bochara*.

BUCHARI, siehe *Buccari*.

Buchau oder Buchen, Buchenau, Lateinisch *Buchonia* oder *Fagonia*, ein kleines Land zwischen Thüringen, Francken, Hessen und der Wetterau. Vorzeiten ist es lauter Buchwald, und ein unbauetes Land gewesen, und *Bochovia*, *Bochonia* und *Silva Buchonia* und *Bocauna* genannt worden, und hat es bis anietzo noch seinen Namen von denen Buchen. Nachdem der Wald ausgerottet und das Feld gebauet worden; ist es ein zu allen in Deutschland wachsenden Früchten, den Wein ausgenommen, fruchtbares Land. Auch hat es viel Städte, worunter Fulda das Haupt ist, Schlösser, Dörffer, Flüsse, Bäche, Seen, Brunnen, Wiesen und Gärten.

Buchbaum, Buchbaum-Holtz, ist ein starcker, hoher, und dicht belaubter Baum, davon in unsern Landen gantze Wälder wachsen, und der das beste Brenn-Holtz giebet. In Franckreich und der Schweitz wird das Laub davon zum Bettstroh genommen. Die Frucht, so man Buch-Eckern nennet, dienet nicht nur vortreflich zur Schwein-Mast, sondern es wird auch ein Oel zu allerhand Gebrauch daraus geschlagen, das in Manufacturen zum Wollwaschen gebraucht wird. In Engelland ist dieses Oel im Jahr 1713 von Aaron Hill erfunden, und er darüber privilegirt worden. Es giebt der Buchen dreyerley Arten, als rothe Buchen, deren Holtz etwas ins rothe fällt, und das schlechteste ist; weisse Buchen, die weisses, und zum Brennen das beste Holtz haben; und Stein-Buchen, die zwar das festeste, aber sehr knotiges Holtz geben. Der Handel, den die Land-Leute und Holtz-Händler damit treiben, indem sie es zu langen oder kurtzen Stücken geschlagen nach Klafftern und Faden zum Brennen verkauffen, ist bekannt. Siehe Holtz-Handel.

Buchbrodt, siehe *Acetosella*.

Buchdrucker-Kunst, hat seine Erfindung den Deutschen zu dancken, wiewohl diese unter sich selbst nicht einig, indem etliche der Stadt Maintz, andere aber der Stadt Straßburg, diesen Ruhm beylegen, auch machen die Holländer solches den Deutschen disputirlich, und sagen, daß diese Kunst zu Harlem erst erfunden worden. Nicolaus Trigautius will behaupten, daß in China vor mehr als 500 Jahren Bücher gedruckt worden, und Montanus von Japan meldet, daß diese Kunst in der grossen Tartarey im Lande Tangut bereits vor tausend Jahren bekannt gewesen. Solche glückliche Erfindung wird gemeiniglich um das Jahr 1440 gesetzet, als Fridericus III Römischer Kayser war, welcher sich über solche Invention dermassen erfreuet, daß er nicht allein eine ziemliche Summe Geldes zu Giessung Syrischer Schrifften angewen-

det, sondern auch die erste Syrische Druckerey zu Wien angeleget, und diese Kunst mit herrlichen Privilegiis und Freyheiten begnadiget, aber insonderheit die Kunst-Verwandten dem Adel und Gelehrten gleich befreyet, ihnen Gold zu tragen erlaubet, auch insonderheit den Setzern einen Adler, den Druckern aber einen Greiff mit den Drucker-Ballen in der einen Klaue, und beyde Wappen mit offenem Helm verliehen hat. Wie denn auch die Kayser bey öffentlichen Proceßionen sich den Scepter und Reichs-Apffel allemahl durch Buchdrucker pflegen vortragen zu lassen. Die Schrifften bestunden Anfangs aus Holtz, und zwar nicht in einzeln Buchstaben, sondern aus gantzen Wörtern, hernach wurden sie in Bley und Zinn gemacht, in der Mitte durchlöchert, und mit einem Drat aneinander geheffet, daß aus vielen Buchstaben eine Zeile, und aus vielen Zeilen endlich eine gantze Seite zusammen gesetzet wurde. Weil sich aber die Zeilen an solchem Drate öffters geschoben, und also sehr krumm worden, hat man die Schrifften nach heutiger Art zu giessen, und selbige in einen eisernen Ramen zusammen zu schrauben angefangen. Wenn nun etwas soll gedruckt werden, so stellet sich der Setzer vor den Kasten, darinnen eine gute Quantität von jedem Buchstaben in seinem besondern Fächlein lieget, stecket das geschriebene Exemplar, welches er absetzen soll, auf den Tenackel, so von Holtz ist, allwo es durch das Divisorium feste gehalten wird, nimmt den Winckelhacken, so von Meßing, Stahl oder Eisen ist, damit eine Zeile so lang und breit werde als die andere, in die lincke Hand, und mit der rechten setzet er einen Buchstaben nach dem andern sehr feste in besagten Winckelhacken, bis es eine Zeile wird, steckt dünne Spatia zwischen ein jedes Wort, alsdenn hebt er eine Zeile nach der andern in das Schiff, bis es eine Seite jeden Blats oder Columne wird, bindet solche mit Bindfaden oder Columnen-Schnur feste zusammen, und schiesset dieselbe mit der Schiffzunge auf das Setz-Bret, an ihren gehörigen Ort. Wobey zu mercken, daß ein Bogen 2 Formen hat, und nach Proportion des Formats, entweder zwey Blätter, wie bey einem Folianten, oder 4, wie beym Quart, oder 8, wie beym Octav, oder 12, wie beym Duodez, oder 16, wie beym Sedez, oder auch 24, 32 oder 48 Blätter ausmacht; ein jedes Blat aber hat 2 Columnen oder Seiten: wenn nun deren so viel, daß sie eine Forme oder Bogen austragen, zusammen geschossen sind, welche richtig nach den oben angezeichneten Paginis oder Zahlen auf einander gehen müssen, so leget man die Format oder höltzernen Stege zwischen und neben die Columnen, leget die eisernen Ramen darüber, treibet die Form erstlich zusammen, schraubet die Schrauben ein wenig zu, und wenn die Buchstaben, um selbige gleich stehend zu machen, mit dem Klopff-Holtze, vermittelst eines Hammers, überklopffet worden, so wird die Form mit dem Schließnagel geschlossen, und in die Presse auf das meßingene Fundament eingehoben. Diese Buchdrucker-Presse bestehet nun aus 2 Wänden und 2 Balcken, welche von Eichen-Holtze sind, und durch den Ober- und Unter-Balcken von einander unterschieden werden. In dem Ober-Balcken liegt die so genannte meßingene Mater, so ein Gewinde ist, und durch 2 Schrauben befestiget wird, in welcher die Spindel mit Gewinden von Meßing oder Eisen gehet; in solcher befindet sich der Schwengel. Die Büchse aber, durch welche die Spindel gehet, ist ein viereckigtes Holtz, so mit dem also genannten Schloß befestiget wird; sie hat auch vier Schrauben an den vier Ecken, vermittelst deren der Tiegel, so mehrentheils von Metall, auch von Holtz, in dessen Mitten ein Pfännegen von Stahl ist, worinnen der Zapffen sich befindet, feste gemacht wird. Solche Büchse gehet durch zwey Stücke Holtz, welche zusammen gefügt, in die Preß-Wände eingelassen sind, und die Brücke genannt wird. Das Fundament ist eine meßingene breite Blatte, und wird die mit Schrifft zusammen gesetzte Form darauf geleget; solches liegt im Karren oder einem viereckigten Kasten, an welchem unten die Klammern seyn, welche aus halb runden Stückgen Eisen bestehen. Auf dem Unter-Balcken liegt das Lauf-Bret und auf dem die eisernen Schienen mit Schrauben befestiget, worauf der Karren durch Hülffe der Waltze oder Rolle kan hin und her geschoben werden; an der Waltze aber sind 2 starcke Riemen feste gemacht, und in derselben befindet sich die Gorbel, so eine eiserne runde Stange ist. An dem Deckel oder viereckigten Ram, so von Holtze, und mit einer Pergament-Haut überzogen, ist das eiserne Rämgen mit 2 Gewinden, welches an den Deckel-Ram mit einer Schnalle befestiget wird, damit die hinein gelegten Bogen Papier sich nicht hin und her schieben können, durch dessen Hülffe dasjenige vom Bogen, was nicht soll gedruckt werden, weiß bleibet; die 2 Bänder, jedes mit 2 Gewinden, darinnen der Deckel gehet, werden am Karren angemacht. Ballen-Knechte werden diejenigen Höltzer genannt, so in der lincken Preß-Wand befestiget sind, und auf welchen die 2 Drucker-Ballen ruhen. Vor einer solchen Presse, deren manchmahl zwey, vier bis fünff in einer Druckerey sind, stehen gemeiniglich zwey Personen, welche ins besondere Drucker genennet werden, davon einer auf dem Farbestein die Farbe, welche von dem aus Lein-Oel gesottenen Fürniß, und Kühn-Ruß gemachet ist, mit dem Farb-Eisen dünne ausstreichet, die 2 aus Holtz inwendig hohl gedrechselten mit Roß-Haaren angefüllten und mit Leder überzogenen Ballen in die Farbe stösset, die beyden Ballen auf einander reibet, und alsdenn die Farbe damit auf die Forme träget, daß alle Buchstaben davon getroffen werden; indessen legt die andere Person das angefeuchtete Papier gerade in die Puncturen, deren zwey seyn, damit der Bogen sich nicht hin und her schieben kan, hält die Register, damit die Seiten der beyden Formen just auf einander passen, stösset das Rämlein, vermittelst des Immhams oder Anschlags, so aus einem Riemen bestehet, den er mit dem Fusse rühret, an das eiserne Rämgen anschläget, schliesset es mit der Schnalle, leget den Deckel auf die Forme, und ziehet so dann den Schwengel, welcher eine eiserne Stange mit einem höltzernen Griffe ist, mit der rechten Hand an sich, so starck er kan, mit 2 Zügen, durch welchen Druck das Papier die Schrifft an sich nimmt. Wenn nun also der Schön- und Wiederdruck von einem Bogen abgezogen ist, werden die Druckfehler von dem Correctore ausgezeichnet, alsdenn die Formen von dem Setzer auf den Corrigir-Stuhl gesetzt, die falschen Buchstaben oder Wörter mit einer spitzigen Ahle heraus gehoben, und die rechten hingegen hinein gethan, auch ferner

wird ein Revidir-Bogen abgedruckt, damit der Setzer nachsehen kan, ob das in der Correctur geänderte sämtlich verbessert worden, und wenn er etwa die Zeilen hat umbrechen müssen, ob kein Versehen dabey vorgegangen; endlich aber wird die Forme von den Druckern obbemeldter massen, so viel mahl, als es vonnöthen, abgedrucket, welches so geschwind geschiehet, daß 2 fleißige Personen von ordinairem Format täglich 1500 Bogen auf beyden Seiten abdrucken können. Wenn nun solcher Abdruck geschehen, wird die Form auf dem Wasch-Brete mit einer siedheissen Lauge, vermittelst der Wasch-Bürste, wiederum sauber abgewaschen, die Lauge mit Wasser abgespület, und die Schrifft von den Stegen abgelöset, worauf der Setzer die Buchstaben wieder in die Fächlein ableget, daraus er selbige zuvor genommen hat. Diese Kunst zu erlernen, müssen die Setzer 5, die Drucker aber 4 Jahre in der Lehre aushalten, sodenn werden sie Cornuten oder *Cornelius* genennet, und müssen einen besondern Hut tragen, alsdenn wenn sie ihr so genanntes Postulat verschencket, vermittelst einer kleinen Depesition zu Gesellen gemacht, welche, wenn sie von fremden Orten in Arbeit verschrieben werden, von dem Buchdrucker-Herren, ein so genanntes Lauf- oder Reise-Geld empfangen, und ihnen aus der Officin, wo sie gearbeitet haben, ein Gruß an diejenige, wo sie darauf hinkommen, mitgegeben wird. Wenn sie in Arbeit treten, werden sie von einer Messe bis zur andern angenommen, und ist weder Herr noch Gesell befugt, zwischen der Zeit, ohne erhebliche Ursachen, einander die Arbeit aufzusagen, es geschehe denn mit beyderseits Bewilligung. Vierzehen Tage vor der Messe ist der Anrede-Tag; wenn nun der Buchdrucker einen Gesellen behalten will, redet er ihn an solchem Tage an: saget er ihm aber nichts, so weiß er schon, daß er seinen Abschied hat, und machet nach verflossenen vierzehen Tagen Feyerabend. Die sonst bey den Buchdruckern vorkommenden Kunst-Wörter sind: Hudeley, wenn entweder einer gar nicht, oder bey keinem rechtmäßigen Buchdrucker die Kunst erlernet, darum werden sie Hudler genennet, und wird ein Gesell, der in solcher Hudeley gearbeitet, im Römischen Reiche auf Druckerey nicht paßiret. Männgen auf Männgen, heist, wenn ein schon gedrucktes Buch also aufs neue gesetzet wird, daß die Columnen oder Seiten in der vorigen Edition bleiben, und accurat auf einander passen. Mönch-Bogen wird gesagt, wenn ein Bogen aus Versehen, nicht überall mit dem Ballen ist getroffen worden. Mönchschlag bedeutet, wenn der Ballen im Abdrucken eine oder mehr Zeilen nicht trifft, und von demselben nicht geschwärtzet worden, also, daß sie sich hernach auf das Papier nicht abdrucken. Putzen heist, wenn ein Buchstabe zu viel Farbe bekommt, und zu voll wird. Schöndruck wird die erste Form oder Seite eines Bogens, so abgedruckt wird, genennet. Signatur, ist die Bezeichnung unten am Ende des Bogens mit einem Buchstaben und Ziffer, zur Nachricht des Buchbinders, wie er solchen faltzen soll. Spieß, wenn sich ein Spatium, so zwischen die Wörter geschlagen wird, in die Höhe begiebt, und sich mit abdrucket, welches dem Drucke einen Ubelstand machet. Träger, ist ein Stückgen Holtz, welches an dem Orte der Columme, wo es allzuscharf heraus kömmt, aufgepappet wird. Widerdruck heist, wenn der Bogen auf der andern Seite gedruckt, umschlagen oder umstulpet wird. Wurm wird genannt, wenn man in denen Wercken, so aus mehr als einem Theile oder Bande bestehen, auf jede erste Seite des Bogens unten: Erster, zweyter ꝛc. Theil oder dergleichen setzet. Zeug, ist die alte abgenutzte Schrifft, welche wieder umgegossen werden muß. Zwiebelfische sind die entfallenen Buchstaben, so aus dem Kehricht zusammen gesucht werden. Von den Schrifften und deren Arten, auch wie sie gegossen werden, siehe Schrifftgiesserey.

Buchen, ist, eine Handlungs-Parthey in die Handlungsbücher schreiben.

Buch-Escher, Zan-Buche; *Ornus*. Ein Baum, welcher seinen Namen daher empfangen, weil er nach der Gestalt dem Buchbaum zum Theil ähnlich ist, und eine mittlere Gestalt zwischen dem Escher und Buchbaum hat. Frantzösisch heisset er *Fresne campestris*, und ist nicht unbillig vor ein Geschlecht des wilden Escher-Baums zu halten. Er wächst gerne an rauhen und dürren Orten, als auf Bergen, wie auch in Thälern, und ist gern bey denen Weinstöcken. Der Baum wird ziemlich hoch. Die Rinde am runden Stamme ist glatt und dick, die Blätter den Eschen-Blättern ähnlich, jedoch tiefer gekerbt. Seine Frucht ist zusammen gedrungen, erstlich röthlicht, zuletzt aber purpurschwartz, sie gleichet der Vogels-Zungen, und wird allein in der Artzney gebraucht. Die Araber nennen sie *Lisonhazafir*, und bey denen Lateinern heist sie *Lingua avis*, Deutsch Vogels-Zunge. Revellius macht die Vogels-Zunge zu einer eigenen Frucht des Baums, welchen er *Ornegg'ossum* nennet. Sonst ist die Frucht der Buch-Eschern warm und trecken im andern Grad. Die Blätter und Frucht aus Wein getruncken, sind gut zum Seiten-Weh und Wassersucht. Besonders treibet die Frucht den Harn, reitzet zum Beyschlaff und mehret den Saamen.

Buchhändler, vor Alters Buchführer genannt, Lateinisch *Bibliopola*, Frantzösisch *Libraire*, *Marchand libraire*. Sie haben ihren Ursprung sonder Zweiffel aus uralten Zeiten, indem viele Autores bezeugen, daß schon bey den alten Griechen und Römern Buchläden und Buchhändler gewesen, welche mit besonderm Fleisse eine grosse Menge Bücher gesammlet, solche abschreiben lassen, und wieder an andere verkaufft. Nach diesem, als die Buchdrucker-Kunst im 15ten Jahrhunderte erfunden worden, so ist auch der Buchhandel zu seiner heutigen Vollkommenheit gelanget, und haben sich anfangs grundgelehrte Leute auf den Buchhandel und die Buchdruckerey geleget. Nachdem aber heut zu Tage in der gantzen Welt, absonderlich in grossen Städten, der Buchhändler überflüßig genug vorhanden, so halten es die Herren Gelehrten selbst für unrecht, wenn einer ihre, der Buchhändler, Nahrung, so sie doch mit schweren Unkosten suchen müssen, stöhren, das ist, selbst Bücher drucken und verlegen wolte. Es geschiehet aber diese Handlung auf unterschiedliche Art, indem einige sich bloß mit ihren Verlags-Büchern, die sie drucken lassen, vergnügen, und selbige gegen baares Geld verkauffen; andere aber ihren Verlag gegen andere Bücher umsetzen, und sich ein so genanntes Sortiment anschaffen, damit sie mit allerhand Büchern versehen seyn mögen, welches alles aber ein kluger Buchhändler

selbst am besten zu judiciren weiß, wie es seinem Handel am nützlichsten seyn könne. Sonst soll ein Buchhändler bey vorhabendem Verlage eines Buches selbst urtheilen, ob er sich von demselben guten Abgang zu versprechen, und ob die Materie unter den Gelehrten beliebt und angenehm sey; daher er sich in solchem Fall auch bey verständigen Leuten Raths erholen, und deren Urtheile darüber vernehmen kan. Nächst diesem gehöret zu einem vollkommenen und rechtschaffenen Buchhändler, daß er alte und rare Bücher, auch aus fremden Landen, aufzusuchen wisse, als wodurch er sich den meisten Estim unter den Gelehrten erwerben kan; und daß er die selbst verlegten auf fein Papier mit saubern Schrifften drucken, aufs fleißigste corrigiren und revidiren lasse, damit, so viel möglich, sich keine Druckfehler einschleichen mögen. Übrigens ist die Buchhandlung ein freyer und von allen hohen Potentaten privilegirter Handel, und keinen Innungs-Gesetzen unterwerffen, ausser daß diejenigen, so selbigen erlernen wollen, ihre Lehr-Jahre mit 5 oder 6 Jahren erstehen müssen, und alsdenn zu Buchhandels-Dienern von ihren Patronen erkläret werden. Der Nutzen dieser Handlung ist leicht zu erkennen, weil vermittelst derselben nicht allein die Wissenschafft von göttlichen Dingen durch Verlegung so vieler Bibeln und anderer geistreichen Schrifften ausgebreitet, sondern auch alle Studia, Künste und Wissenschafften, die Geschichte grosser Potentaten und berühmter Leute, in ihrem Leben und Flor erhalten, und auf die Nachwelt fortgepflantzet werden. Denen Buchhändlern sollen die Buchbinder, Auctionirer, Hausirer und Disputations-Crämer, keinen Eintrag thun, Churfürstl. Sächs. Mand. 1678. I. 413. sondern die Buchbinder bey dem zwischen ihnen und den Buchhändlern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, ibid. die Auctionirer keine rohe Bücher führen, ibid. die Hausirer und Disputation Crämer aber mit nichts als blossen Calendern, Disputationen, und andern kleinen, aufs höchste in 10 bis 12 Bogen bestehenden Materien handeln, bey Verlust der Bücher, ib. Diejenigen, welche über Bücher Privilegia erlanget, sollen solche von Wort zu Wort denen Büchern vordrucken, Mand. 1609. I. 409. Mand. 1686. I. 413. auch die Exemplaria, welche sie Inhalts der Privilegien einzuschicken schuldig, die erste Messe dem Bücher-Fiscal einhändigen, sonst die andere Woche in duplo entrichten, ib. und wenn sie mit der Extradition die erste Messe, in welcher sie die Bücher zu distrahiren anfangen, gar an sich halten, aller Exemplarien und des Privilegii verlustig seyn. ib. Wie aber die Bücher-Privilegia nicht in perpetuum, sondern dergestalt ertheilet werden, daß sie widerruffen werden können: Rescr. 1625. I. 411. Also stehet darüber Unter-Obrigkeiten keine Cognition und Decision, Rescr. 1636. I. 411. sondern allein dem Landes-Herrn, ibid. ihnen aber die blosse Execution zu. ibid. Die anjetzo florirenden Buchhändler, siehe in der am letzten Theile dieses Lexicons beygefügten jetztlebenden Kauffmannschafft.

Buchhalten, oder das sonst so genannte Italiänische Buchhalten, ist eine künstliche, richtige und unterschiedene Beschreibung aller und jeder Einnahmen und Ausgaben, Einnehmer und Ausgeber, daraus die gantze Beschaffenheit einer jeden Handlung umständlich zu erlernen, und daraus man sehen kan, ob man dadurch Nutzen oder Schaden erlange. Dieses bestehet (1) in Wissenschafften einer jeden Handlung und was für Bücher darzu gehörig. (2) In rechter ordentlicher Verwaltung derer Bücher. (a) Von denen Handlungen insgemein. Derer Gewerben und Handlungen aller Kauffmannschafften sind dreyerley, nemlich 1) Proper; 2) Compagnie; 3) Commißion-Handlung. (b) Von denen Büchern, deren zu einer jeden Handlung 3 ordinaire Bücher nothwendig erfordert werden, als: 1) Memorial oder Manual; 2) Journal- oder Tage-Buch; 3) Capital- oder Haupt-Buch. Neben diesen 3 ordinairen Büchern werden auch bey grossen Handlungen nützlich gebraucht folgende extraordinaire und Neben-Bücher, als: 1) Copier- oder Brief-Buch; 2) Facturen- oder Facturen-Buch; 3) Rescontes-Buch; 4) Unkost-Buch; 5) Calculier-Buch; 6) Waaren-Scontro; 7) Cassa-Buch; 8) Saldier- oder Bilanzier-Buch; 9) Monats-Buch; 10) Secret-Buch, oder Geheime Conto. Nota. Es werden auch bey grossen Handlungen General-Waaren-Scontro und Marckt-Scontro sehr nützlich geführet; Ingleichen wo viel baare Losung in specie in einzelm Verkauff einkömmt, ist ein klein Monaths-Buch und Losungs-Buch höchst nöthig. (c) Von Erklärung derer Ordinair-Bücher. (1) Von dem Memorial oder Manual. Der Name dieses Buchs rühret her vom gedencken, oder daß man solch Buch täglich müsse in Händen haben, um darinnen alles, so auf dem Contoir, Gewölbe oder Börse ꝛc. in Handlungen paßiret, es sey mit Kauffen oder Verkauffen, empfangen oder aushändigen, versenden oder wegliefern ꝛc. nach eines jeden Verstande, so der Handlung beywohnet, zu verzeichnen. Und dieses kan ein jeder, es sey gleich Junge, Diener oder Patron, bey der Handlung verrichten. Jedoch ist es nothwendig, daß folgende 7 Puncte darinnen jederzeit wohl beobachtet werden; als: 1) Zu Anfang jeder Seiten die Jahrzahl; 2) in margine oder ferne an des lauffenden Monats Tag; 3) Wird der Name derjenigen Personen, mit welcher wir gehandelt, es sey im kauffen, verkauffen, ausliefern, wegsenden oder empfangen ꝛc. als auch in Wechseln und andern Handels-Negotien, notiret. 4) Was oder wie viel ein- oder verkaufft, empfangen oder versendet worden. 5) Der ein- oder verkauften Waare Preiß. 6) Die Zeiten, Termine oder Conditiones. 7) Wenn eine Partida vollzogen, wird solche calculiret und ausgeworffen. (2) Von dem Journal oder Tag-Buch. Der Anfang eines jeden Journals, so richtig seyn soll, bestehet im Inventario. Denn ohne vorhergehende richtige Inventirung alles desjenigen, was beym Anfang unserer Handlung vorhanden, ist es unmöglich, Handelsbücher Anfangs recht zu formiren und fundamentaliter zu stylisiren, auch bey Vollendung derer selben gantz punctuel zu bilanciren oder zu schliessen. Beruhet demnach der Gebrauch des Journals in folgenden 3 Puncten, als: 1) im Inventario; 2) im formiren derer Partiden; 3) in Corrigirung der Fehler. Solchem werden aus dem Memorial alle Partiden, welche täglich bey der Handlung paßiren, in forma debiti und crediti richtig einverleibet. Derowegen niemand erlaubet ist, in dieses Buch zu schreiben, als allein dem dazu verordneten Buchhalter, damit von ihm in allen Posten ein ordentlicher Stylus derer Bedingungen

gungen oder Vorträge möge beobachtet und zu Buche gestellet werden. 1) Von der Proper- oder Eigenthums-Handlung, und zwar 1) vom Inventario. Das Inventarium, oder der Anfang aller neuen Handelsbücher, ist ein richtiges Verzeichniß desjenigen, so zur Handlung soll emploiret werden, und wird enthalten in folgenden 4 Puncten, als: 1) daß man einen Uberschlag mache, was an Baarschafft vorhanden. 2) Die Handlungs-Waaren oder Güter, meldend die Gewichte, Maaß und Zahl derselbigen, wie viel deren noch vorhanden, und um was für einen Preiß. 3) Die ausstehende Schulden, meldend a) wie ein jeder mit Namen heisset; b) wo er wohnet; c) wenn die Schuld verfällig; d) was die gantze Summe der Obligation betrage. 4) Die Gegen-Schulden, das ist, was man andern Leuten schuldig. Ferner sind folgende 4 Puncte wohl zu observiren, als: 1) alles, so bey der Handlung, oder im Anfang neuer Handelsbücher a) an Baarschafft vorhanden; b) an Gütern beliegend; c) an Schulden ausstehend, das seynd Debitores an die Capital-Conto, oder Handlung, (und werden im Hauptbuche in der Capital-Conto in Credit notiret) d) dagegen alles, so noch zu bezahlen, dafür wird die Handlung oder Capital-Conto Debitor an einen jeden Creditorem in specie, (und diese werden in der Capital-Conto in Debet notiret.) 2) Von täglichen Negotien, Gewerben und Handlungen. Alle Handlung oder Ein- und Verkauffung geschiehet bloß und allein auf dreyerley Manier, nemlich: man kaufft, empfängt, oder versendet, und verkaufft, entweder 1) für baares Geld, 2) auf Zeit oder Termine, oder 3) auf Conditiones, das ist auf mehrerley Bedingungen. 3) Wie täglich vorkommende Negotien sollen zum Journal gebracht werden. Der Zweck aller Partiden des Journals beruhet in zweyen Theilen, nemlich 1) in Debiteren, das ist, Käuffern oder Schuldnern; 2) in Creditoren, das ist, Verkäuffern oder Gegen-Schuldnern. Daraus zu ersehen, daß 1) gründlich aller Empfang, oder alle Einnahmen Debitores, dagegen aber alle Ausgaben oder Weglieferungen Creditores sind. 2) Alle Einnahmen (von Zeit) sind Debitores, dagegen aber alle Ausgaben (von Zeit) sind Creditores. 3) Alles davon oder daran etwas gewonnen wird, ist Debit, und alles, daran etwas verlohren wird, ist Credit. Nota. *Creditum* ist eine Activ-Schuld, weil ich solche einzufordern Macht habe, und *debitum* ist eine Paßiv-Schuld, dieweil ein anderer das Recht hat, selbige von mir zu fordern. Die Debitores werden mit dem Wörtlein Soll oder per, die Creditores aber mit dem Wörtlein An dem Journal einverleibet. Ferner 4) Cassa. Die Cassa wird allezeit Debitor, so bald als man baare Gelder einnimmt oder empfängt, es sey wofür es immer wolle. Dagegen die Cassa wird allezeit Creditor, so bald, als man baare Gelder ausgiebet oder wegsendet. 2) Güter. Die Güter werden allezeit Debitor, so bald man 1) etwas per Cassa, oder 2) auf Zeit, Termine einkaufft, oder von andern Orten empfänget, oder im Baratt. annimmt. Dagegen die Güter werden allezeit Creditor, so bald man nemlich etwas 1) per Cassa, oder 2) auf Zeit, Termine verkaufft, oder auf andere Oerter versendet, oder im Barattiren angiebt. 3) Personen. Die Personen werden allezeit Debitores, denen man etwas auf Zeit, Termine verkaufft, sendet, leihet, oder Bürge werden, oder deren Obligationes man an sich kaufft. Dagegen die Personen werden allezeit Creditores, von denen man etwas auf Zeit, Termine kaufft, leihet, empfängt, oder deren Handschrifften man verkaufft, oder der für einen Bürge schafft leistet. Hierbey ist wohl zu beobachten, daß alle *Conditiones*-Partiden ohne einigen Unterscheid dem Rescontro-Buch pro primo müssen aufgebürdet, und wenn alle Conditiones oder Bedingungen nach allen Umständen effective effectuiret, alsdenn dem Journal mit vollkommenem Verstande kürtzlich können einverleibet werden. Die Formirung aber aller Partiden des Journals beruhet hauptsächlich in folgenden sieben Beobachtungen, nemlich, daß man allezeit wohl wahrnehme 1) das Jahr und die Tage; 2) die Debitores und Creditores; 3) die Summe des Geldes; 4) den Empfang oder die Weglieferung; 5) den Preiß; 6) die Zeit, Termine; 7) die Auswerffung der Summe. 4) Vom Interesse oder Zins-Geldern. 1) Man giebt oder nimmt Gelder in oder a Depolito auf Handschrifften; 2) auf Häuser, Aecker, Wiesen, Gärten, ꝛc. 3) Man empfängt ausstehende Schulden vor der Zeit mit Rabattiren, oder man rabattiret, oder läst sich unverfallene Schulden rabattiren. Observire. 1) So bald man Gelder a Depolito giebt, ist der Aufnehmer Debitor, an die Cassa vor den Empfang, oder was, oder von wem er es empfängt. Darnach ist der Aufnehmer auch Debitor an die *L'agio-Conto*, für die Interesse; Dagegen aber, so bald man Gelder a Depolito nimmt, ist der Empfang, wie auch die L'agio Conto Debitor an den Ausgeber, oder für dessen Rechnung es ausgegeben wird. 2) So bald man Gelder an Häuser oder unbewegliche Güter giebt, wird die Handlung Debitor an Cassa, und dagegen im Nehmen die Cassa Debitor an die Handlung notirend mit allen Conditionen im Secret-Buch. 3) Alle ausstehende Schulden, so vor der Zeit rabattiret und anticipiret werden, alsdenn ist dasjenige, so man empfängt, und die Handlung, Debitor an diejenigen, darauf die Obligationes oder Handschrifften lauten; Hingegen aber, so bald man die Obligationes kaufft, oder seine eigene Obligationes rabattiret, alsdenn sind diejenigen, darauf die Handschrifften lauten, Debitores an Cassa, und an L'agio Conto. 5) Von ausländischen Negotien oder Handlungen, so Factores an andern Orten verwalten. Zu ausländischen Commissions- oder Factorey-Handlungen werden vornehmlich drey Rechnungen gebraucht, als 1) eine ausländische Capital-Conto, daben meldend, unter wessen Commando solche Güter beliegen; und dann auch einen jeden Factorem in specie. 2) Eine *Conto Correnti mio* mit einem doppelten *Saldo*. 3) Eine *Conto di Tempo mio*, auch mit doppeltem Saldo. Observ. 1) Alles, so man an Factores, um für unsere Rechnung und Nutzen zu verhandeln, zu Wasser oder Lande versendet, ist Credit, und die Handlung desselben Landes oder Stadt in Händen des Factoris Debit. 2) Alles, so der Factor per Contant verkaufft hat, dafür wird des Factoris mio Conto curranti Debit an die Handlung unter seinem Commando. 3) Alles, so der Factor auf Zeit oder Conditiones verkaufft hat, dafür wird des Factoris mio Conto di Tempo Debit, an die Handlung unter seinem Commando. 4) Alles, so der Factor für meine Rechnung per Contant ein-

kaufft, oder Contant übersendet, ist Debitor an des Factoris Conto mio Curranti. 5) Alles, so der Factor für meine Rechnung auf Zeit einkaufft, oder auf Conditiones annimmt und übersendet, ist Debitor an des Factoris mio Conto di Tempo. 6) Von Assecurantzen, Bodmereyen und andern Sachen zur See oder anderswo. Observ. 1) Alles, so man verassecuriren oder versichern läßt, dafür wird die ausländische Handlung Debit. an die Assecuratores. Nota. So aber die Premie baar bezahlet wird, alsdenn ist die Cassa Creditor. 2) Alles, so man andern versichert, dafür sind diejenigen, denen man solche Versicherung leistet, Debitores an die Handlung. Nota. So aber die Premie contant empfangen wird, alsdenn ist die Cassa Debitor. 3) Alles, so man auf Bodmerey oder sonst bey dergleichen zur See oder Wasser ausgiebt, dafür stellet man die Handlung Debet an dasjenige, so man ausgegeben. 4) Alles, so man auf Bodmerey ꝛc. nimmt, ist Debit an die Handlung. 5) Wenn versicherte Güter, so man versichern lassen, verlohren gehen, werden die Assecuratores Debit. an die auslähdische Handlung. 6) Wenn versicherte Güter, so man andern versichert hat, verlohren gehen, so wird die Handlung Debit. an den, so man die Versicherung geleistet hat. 7) Was in ausgegebenen Gelдern bey Bodmereyen ꝛc. verlohren gehet, davon kan weiter nichts zu Buche gestellet werden, in Erwegung es der Handlung abgeschrieben, wie obenstehende dritte Beobachtung zeiget. Wenn aber aufgenommene Bodmerey-Gelder ꝛc. verlohren gehen, so wird die Handlung wieder Debit. an den, von welchem solche aufgenommen sammt der L'agio. Von Wechseln. 1) Entweder man remittiret, 2) oder traßiret Gelder auf andere Oerter; oder von andern Orten werden Gelder remittiret, oder anher durch Wechsel traßiret. Observ. 1) Alles, so man auf Wechsel giebt, oder auf andere Städte remittiret, ist Credit; und derjenige, so solche einnehmen und an andern Orten empfangen soll, Debit. 2) Alles, so von andern Orten remittiret wird, oder derjenige, so Wechsel-Briefe acceptiret, ist Debit. an denjenigen, der die Wechsel-Briefe remittiret hat, oder vor dessen Rechnung sie remittiret worden sind. 3) Alles, so man traßiret, oder auf Wechsel nimmt, ist Debit. an denjenigen, so solchen meinet wegen anderer Orten bezahlen soll, oder auf den die Wechsel-Briefe lauten. 4) Alles, so von andern Orten durch Wechsel traßiret wird, oder derjenige, dessen Wechsel-Briefe man acceptiret, ist Debit an dasjenige, so man dafür bezahlet, oder an denjenigen, von welchem man die Brieffe acceptiret hat. 5) Alles, so an Wechseln gewonnen, oder verlohren, wird Netto bey Saldirung des Agenten mio Conto Curanti gefunden; oder im L'agio-Conto. Nota. In allen Wechselungen, es sey im remittiren, traßiren, oder acceptiren, ist das Rescontet-Buch in höchster Obsicht zu halten, denn dadurch kan vielen unnöthigen Partiden begegnet werden. 8) Von der Banco oder Banquo. Observ. 1) Alles, so man in Banco bringt, oder einem darinnen aßigniret oder zugeschrieben wird, dafür wird Banco Debit. an dasjenige, so man darein geliefert, oder der mir etwas schreiben lassen, oder für dessen Rechnung mir etwas geschrieben worden. 2) Alles, so man aus Banco empfänat, oder einem andern aßigniret oder zuschreiben lasset, dafür wird die Banco Credit, und dasjenige, so man empfangen, oder dem man etwas zuschreiben lassen, und für dessen Rechnung, Debit. 9) Von Schulden. Entweder man empfängt, oder man bezahlet ausstehende Schulden. Observ. 1) Alles, so in Bezahlung verfallener Schulden empfangen wird, ist Debit an denjenigen, so bezahlet, oder für dessen Rechnung solches bezahlet wird. 2) Alles, so man wegen sein selbsten oder anderer wegen bezahlet, sind Debit. an dasjenige, damit man dasjenige bezahlet, oder so meinetwegen bezahlet haben. 10) Vom aßigniren und rescontriren. Entweder man empfängt Gelder per Assignation, oder bezahlet per Assignation, oder man aßigniret Creditorem auf Debitorem, oder wird vom Debitore auf Creditorem aßigniret, daher die Rescontra entstehen. 3) Von Erklärung des Capital-Haupt- oder Schuld-Buchs. 1) Wenn die Partiden täglicher Handlung richtig zum Journal gestellet worden, alsdenn ist auch nöthig, daß solche monatlich ins Haupt-Buch getragen werden. Darzu bedarff man ein Register entweder a parte, oder auch im Anfang des Schuld-Buchs, zu formiren, um die Namen a) der Cassa; b) des Capitals; c) Der Güter; d) der Personen; (mit denen man in und ausserhalb Landes negociret, darein zu stellen, dabey meldend, wo ein jeder wohnet, und auf was Charta oder Folio dieselben zu finden) e) der Gewinn- und Verlust-Conto; f) Bilantz-Conto, darein zu notiren. 2) Muß im Journal vor einer jeden Partide eine Linie gezogen werden, als -- um darüber des Debitoris, und darunter die Charta des Creditoris, zu stellen; stehet alsdenn Z. E. folgender massen $\frac{1}{2}$. 3) Bey der Buchhalterischen Rechnung sind im Hauptbuche ordinair sechserley zu beobachten, als: 1) Cassa; 2) Capital; 3) Waaren; 4) Personen; 5) Gewinn und Verlust; 6) Bilantz-Conto. Extra-ordinair aber; 1) Banco; 2) Cambio; 3) Conto di Tempo; 4) L'agio-Conto; 5) Conto mio Courranti; 6) Handels-Unkost Conto; 7) Haußhaltungs-Conto. 4) In dieser folgenden Ordnung werden des Journals Kunden, oder Conten ins Hauptbuch eingetragen. Wenn du die Conten des Journals in das Hauptbuch tragen willst, darfstu nicht nach Ordnung derer Titul, sondern nach derjenigen Conten-Ordnung gehen, welche unter einen Titul des Hauptbuchs fallen. Z. E. Wenn du von der Cassa-Conto anfährst, so mustu des gantzen Journals Conten vom Anfang bis zu Ende besehen, und was darunter unter der Cassa Debit oder Credit stehet, das wird ordentlich unter die eintzige Cassa-Conto dem Hauptbuche eingeschrieben; also verfährest du auch mit dem Capital-Waaren- und denen übrigen Rechnungen des Hauptbuchs. 5) Die Ubertragung aber aus dem Journal wird zweymahl ins Hauptbuch, und zwar erstlich in des Debitoris; hernach auch in des Creditoris Conten eingeschrieben. 6) Was nun ferner bey einer jeden Conto im Hauptbuche zu beobachten, wird folgender massen deutlich erkläret und vorgestellet, als 1) unter die Cassa-Conto schreibet man in Debito den Namen des Creditoris mit vorgesetztem Wörtlein An, als für wen, oder für was man die baaren Gelder eingenommen; in Credito aber des Debitoris Namen, dieses weiset uns das bevorstehende Wörtlein per, dadurch angedeutet wird, an wen oder wofür die baaren Gelder ausgegeben worden. 2) Unter die Capital-Con-

to schreibet man vermittelst des Wörtlein Soll in Debito alles, was unser Capital schuldig ist; in Credito aber werden vermittelst deren beyden Wörtgen Soll haben alle ausstehende Schulden, welche dem Capital einverleibet werden, geschrieben. 3) Unter die Waaren-Conto schreibet man in Debito die Waaren neben ihrem Maaß, Gewichte und Zahl, welche wir eingekauffet oder von andern Orten empfangen haben; Item den Gewinn, der an selbiger Waare ist verdienet worden; in Credito aber notiren wir der verkauften und unverkauften Waaren Namen, wie auch dererjenigen, welche wir auf andere Oerter versendet haben. 4) In der Personen-Conto weiset das Wörtlein Sollen in Debito auf der ersten Zeile auf des Debitoris Namen; Auf der andern Zeile bedeutet das Wörtlein an den Creditorem, oder dasjenige, was und für was der Debitor bezahlen soll, darein werden alle unsere Schuldleute und ausstehende Schulden geschrieben. In Credito aber stehet oben der Name des Creditoris, nebst denen zwey Worten, Soll haben, durch das darunter stehende Wörtlein per, damit angezeiget wird des Debitoris Namen, oder dasjenige, um welches willen wir bezahlen sollen. Anhero gehören unsere Gegenschulden, item was unsere Creditores per Bilance restiren. 5) Unter die Gewinn- und Verlust-Conto schreibet man in Debito erstlich allen Verlust und Einbuß der Handlung, bevoraus der Fallimenten, item die Unkosten, welche die Cassa seit währender Handlung hergeschossen hat. Hieher gehöret auch die Bilance des lautern Gewinnes; in Credito aber allen Gewinn, so dem Capital oder Cassa zuwächst, als da sind die uns zuständigen Interessen, Rabatts und L'agio-Gelder, die Summe aller Gewinste, welche laut der Waaren-Conto hieher getragen wird. 6) Unter die Bilantz-Conto bringet man in Debito erstlich der Cassa Uberschuß; hernach alles, was an unverkauften Waaren und ausstehenden Schulden vorhanden; In Credito aber, was am Capital und Gegen-Schulden da ist. Wenn nun eine Summe der andern gleich wird, so ist recht Buch gehalten. Von den Extraordinair-Conten; wie solche aus dem Journal ins Hauptbuch müssen notiret werden, als 1) die Banco-Conto. Alles so die Banco empfängt, oder einnimmt; oder so man darein leget, oder einem darinnen aßigniret oder zugeschrieben wird, muß in Banco-Conto in Debit notiret werden; hingegen alles, was die Banco-Conto ausgiebt ꝛc. ingleichen was uns die Banco per Bilantz restiret, muß in Credit notiret werden. 2) Cambio-Conto. Alles was ich einem auf Wechsel à Retour per Cassa gebe, muß in die Cambio-Conto in Debit notiret werden; Hingegen was ich von einem à Retour per Cassa auf Wechsel nehme, kommt in die Cambio-Conto in Credit. Alles, so ich einem à Retour, in Banco, auf Wechsel gebe, muß in der Cambio-Conto in Debit notiret werden; hingegen was ich von einem à Retour in Banco auf Wechsel nehme, muß in Credit notiret werden. Wenn ich einem auf Wechsel à Retour, Gelder per Cassa, oder in Banco gegeben, und accordiret mit mir auf die und die Zeit, per Cassa oder in Banco wieder zu bezahlen; hernach aber die Zahlung, welche ich wieder erhalten soll, auf andere Conditiones bedinget; als z. E. Ich habe diesem und jenem per Cassa oder Banco so und so viel à Retour, auf die und die Zeit gegeben, mir auch darinne, als veraccordiret worden, wieder zu bezahlen; es trägt sich aber zu, daß ich ihm das gegebene Geld à Retour noch länger prolongire, und in Wechsel-Zahlung auf die und die Zeit acceptiren will: so muß es bey der Condition, in der Cambio-Conto in Credit notiret werden; Hingegen was ich auf gemeldete Condition à Retour genommen, wird in der Cambio-Conto in Debit notiret. Warum? Weil es meine Ausgabe ist; Und in Erlassung oder Gebung, in Credit: warum? weil es meine Einnahme ist. Nota. Wenn ich auf gemeldete Condition à Retour nehme, ist es der Cambio-Conto Ausgabe, und muß in Debit getragen werden; In der Personen-Conto aber in Credit, weil es allda die Einnahme und Empfang; hingegen was ich auf gemeldete Condition à Retour gebe, ist der Cambio-Conto Einnahme, und muß in Credit notiret werden; in der Personen-Conto aber in Debit, weil es allda die Ausgabe. Nota. In Wechsel-Negotiis ist hauptsächlich mit zu observiren, 1) wer auf mich traßiret, z. E. aus Hamburg, Hamburger Banco, allhier Leipziger Wechsel-Zahlung, dafür zu contentiren, muß den Cours niedrig machen, damit ich nicht so viel Leipziger Cour. vor das Hamburger Banco-Geld zahlen darf, (Nota. Denn wenn der Cours in der Tratta niedrig, habe ich avanzo, ist er aber hoch, danno,) der Trassant aber hat bey dergleichen Occasion weder avanzo noch danno, wenn er es so observiret. 2) Wer mir aber remittiret, z. E. Hamburger Banco, muß den Cours hoch machen, damit ich viel Leipziger Cour. vor das Hamburger Banco-Geld erhalte, (Nota. Denn wenn bey der Remessa der Cours niedrig gemacht wird, so habe ich danno) der Remittent aber, wenn er es so observiret, hat davon weder avanzo noch danno. 3) Wenn ich aber z. E. auf einen in Hamburg traßire, Leipz Cour. in Wechsel-Zahlung, alldort Hamburger Banco-Geld dafür zu contentiren, so muß ich den Cours allhier hoch machen, damit der Hamburger nicht so viel Banco-Geld vor den Leipziger Cour. zahlen darff, (Nota. Denn wenn ich den Cours niedrig mache, so hat er danno,) ich aber, wenn ich dieses observire, habe darbey weder avanzo noch danno. 4) Wenn ich einem z. E. Hamburger Remessa gebe, Leipz. Cour. in Wechsel-Zahlung, in Hamburg dafür Hamburger Banco zu empfangen, so muß ich den Cours niedrig machen, damit der Hamburger viel Banco-Geld vor den Leipz. Cour. erhält, (Nota. Ist aber der Cours hoch, so hat der Hamburger danno und keinen avanzo) ich habe darbey weder avanzo noch danno. 3) *Conto di Tempo.* Alles was die Conto di Tempo ausgiebet, muß in Debit notiret werden; und hingegen was sie empfängt oder einnimmt, in Credit. Nota. Die Conto di Tempo entspringt, wenn ich an Factores Güter per mio Conto sende, oder einer Güter an mich sendet, per suo Conto, um vor seinen Nutzen zu versilbern. Da denn 1) zu observiren, was ich an den Factor per mio Conto sende, kommt im Waaren-Conto in Credit; hingegen an den Ort, da es hingesendet, in der Handlung in Debit. 2) Was nun der Factor per mio Conto auf Zeit verkauffet, und mir darüber Verkauff-Conto einsendet, kommt in der Handlung unter seinem Commando in Credit; hingegen in der Conto di Tempo in Debit. 3) So bald nun die Zeit gefällig, da der Factor per mio Conto das Geld

empfängt

empfängt vor die Waare, so er auf Zeit verkaufft, kommt es in der Conto mio Courant in Debit; in der Conto di Tempo aber in Credit. 4) So bald mir nun der Factor per mio Conto, das Geld vor die Waare, so er verkaufft, einsendet, kommt es in der Cassa-Conto in Debit, und in der *Conto mio Couranti* in Credit, und ist also dieses saldiret. Ferner 1) wenn einer Waaren an mich sendet per Suo Conto, um vor seinen Nutzen zu versilbern, so kommt es in der Waaren-Conto unter meinem Commando in Debit, in der Suo-Conto-Handlung aber in Credit. 2) Was ich nun auf Zeit per Suo Conto verkauffe, und darüber Verkauff-Conto einsende, kommt in der Handlung per *Suo Conto* in Debit, in der Conto di Tempo aber in Credit. 3) Wenn nun die Zeit gefällig, da er das Geld für die Waaren per Suo Conto empfangen soll, muß es in der Conto di Tempo in Debit, und *Conto Suo Courant* in Credit notiret werden. 4) So bald ich nun das Geld vor die Waaren, so ich verkaufft gehabt per Suo Conto, einsende, kommt es in der Suo Conto Courant in Debit; in der Cassa-Conto aber bey mir in Credit, und sind also die Conten saldiret. 4) L'agio Conto. Alles was die L'agio Conto einnimmt oder empfängt, ist Gewinn, und muß in der L'agio Conto in Credit notiret werden. Hingegen alles, was die L'agio Conto ausgiebt, ist Verlust, und muß in der L'agio Conto in Debit notiret werden. Nota. Aller Rabat, den ich einnehme, oder alles was mir rabattiret und abgezogen wird, kommt in der L'agio Conto in Debit; warum? weil es mein Verlust, und der Handlung Ausgabe. Aller Rabatt, den ich ausgebe, oder alles, was ich rabattire oder abziehe, kommt in der L'agio-Conto in Credit; warum? weil es mein Gewinn, und der Handlung Einnahme. Alle Interesse- und L'agio-Gelder ꝛc. so ich ausgebe, kommen in der L'agio-Conto in Debit; warum? es ist der Handlung Ausgabe und Verlust; Hingegen alle Interesse und L'agio-Gelder, so ich einnehme, kommen in der L'agio-Conto in Credit; warum? weil es der Handlung Einnahme und Gewinn. Da denn zu mercken, alles was beym Schluß der L'agio-Conto mehr in Debit als Credit stehet, solches den Verlust der Handlung anzeiget; Hingegen wenn in Credit mehr stehet als in Debit, solches den Gewinn der Handlung darleget. Nota. Mercke folgende Erklärung hierbey: 1) Wenn ich einem was schuldig, oder von einem Waare empfangen, solche in $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Jahre zu bezahlen; ich habe aber das Geld in 2 bis 3 Wochen beysammen, und bin resolviret, solches anietzo zu bezahlen, weil ich so und so viel pro Cento Rabatt bekommen kan. Wenn es nun vollzogen wird, so ist der Rabatts-Abzug der L'agio-Conto Einnahme, und kommt in Credit; Hingegen aber kommt der Rabatts-Abzug in der Personen-Conto in Debit; und dasjenige, was ich noch nach Abzug des Rabatts zu bezahlen, kommt in der Personen-Conto auch in Debit. Dargegen, wenn mir einer was schuldig ist, oder einer von mir Waare empfangen, solche in $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Jahre zu bezahlen; Will mir aber solche Contant entrichten, wenn ich ihm so und so viel pro Cento Rabatt will bonificiren: So ist der Rabatts-Abzug der L'agio-Conto Ausgabe, und kömmt in L'agio-Conto in Debit. Hingegen kommt der Rabatt in der Personen-Conto in Credit; ingleichen, auch dasjenige, was er mir noch nach Abzug des Rabatts zu bezahlen. 2) Wenn ich aber Waare einkauffe, gleich in continenti zu bezahlen, mit Abzug so und so viel Rabatts, so kommt vom Rabat nichts in L'agio-Conto, auch vom Rabatt nichts in Personen-Conto, sondern in Personen-Conto kommt nur bloß der Rest, welchen ich nach Abzug des Rabatts noch zu bezahlen. Bezahle ich aber, nach Abzug nur gemeldeten Rabatts, den Rest in continenti Zug um Zug, baar, so kommt davon gar nichts in die Personen-Conto, sondern wenn es vor Waaren, nur in die Waaren-Conto in Credit, und Cassa-Conto Debit. Der Rabatt aber kommt niemahlen mit in Waaren-Conto, oder der gantze Belauff der Waaren, ehe der Rabatt abgezogen worden, sondern nur der Rest nach Abzug des Rabatts. 3) Wo die Interesse, L'agio ꝛc. baar bezahlet wird, so kommt solche nicht in dem Haupt-Buche mit in die Partida desjenigen, so mir obig gemeldete Interesse ꝛc. baar bezahlet hat, sondern wird nur in L'agio-Conto Credit und Cassa-Conto Debit getragen. Hingegen wo ich obiges bezahlen muß, kommt es gleichfalls nicht mit unter desjenigen Partida im Haupt-Buche, sondern nur in Cassa-Conto Credit und L'agio-Conto Debit. 4) Wenn aber die Interesse nicht baar bezahlet wird, so kommt solche mit ins Haupt-Buch, unter die Partida desjenigen, so solche bezahlen soll, oder dem ich solche bezahlen muß. Ein anders aber ist dieses, wenn ich die Waare kauffe, gleich mit Abzug so viel Rabatts, und was ich alsdenn davon abziehe, hernach gleich baar bezahle, da wird der Rest des Abzugs zu Personen- Waaren- und Cassa-Conto notiret; vom Rabatt aber kommt nichts in Personen- L'agio- oder Cassa-Conto. Nota. Noch mercke folgendes hierbey: 1) In die Waaren-Conto im Haupt-Buche, kommt niemahlen etwas mehr, als was die Waare bloß kostet, das ist, wenn ich eine Factura oder Auszug erhalte, was solche nach der Factura oder Auszug beträgt. Die Interesse oder L'agio aber, so in der Factura, auf diß und jenes Geld muß gegeben werden, ingleichen das gute Gewichte, so an der Waare befunden worden; kommt beym Eintrag der Waaren nicht mit in Waaren-Conto. Die Unkosten von den Waaren, in Unkosten-Conto; die Lagio auf diß und jenes Geld, in *L'agio-Conto*, auch wenn solche nicht baar bezahlet wird, mit unter desjenigen Conto im Haupt-Buche, von dem die Waaren empfangen, oder wenn die Waare, so in der Factura empfangen, dem Freunde auch darinnen bezahlet muß werden; so kommt im Haupt-Buche unter seine Conto nur dasjenige, oder der Werth, so in der Fattura enthalten. Wenn ich ihm nun den Belauff remittire, oder er auf mich traßiret, so kommt die L'agio auf das Geld, so in der Fattura enthalten, nur in L'agio-Conto und Cassa-Conto, keinesweges aber mit in Personen- oder Waaren-Conto. Das gute Gewichte wird erstlich bey Saldirung der Parthyten in Waaren-Conto, (oder bey Saldirung des Haupt-Buchs in Waaren-Conto) mit bey dem avanzo notiret. Hingegen der Abgang am Gewichte mit bey dem Verlust. 2) Alle Waaren, so ich mit Interesse, Rabatt ꝛc. verkauffet, da wird die Interesse ꝛc. nicht mit in Waaren-Conto notiret, sondern bloß eintzig und allein, wie hoch ich die Waare, oder zu was Preiß ich die Waare verkauffet, und wie viel solche gewogen. Die Interesse aber nebst Unkosten oder L'agio an Geldern, kommt an oben gemeldete Oerter im Haupt-Buche,

und

und dann bey Saldirung des Hauptbuchs, in die Gewinn- und Verlust-Conto. Was ich mehr an L'agio, Interesse ꝛc. ausgegeben als eingenommen, kommt nebst den Handels- und Haushaltungs-Unkosten, in der Gewinn- und Verlust-Conto in Debit. Hingegen, was ich an L'agio, Interesse ꝛc. mehr eingenommen als ausgegeben, kommt in die Gewinn- und Verlust-Conto in Credit; ingleichen auch sonst alle Gewinste an Waaren: und hingegen in Debit aller Verlust an Waaren. 5) Von der mio Conto Courant. Alles, was ich vor meine Rechnung an Waaren und Geldern, Remessen oder Tratten (da er auf mich traßiret) an meinen Committenten übersende, wird bey mir im Hauptbuche unter meine mio Conto Courant in Debit notiret. Hingegen was ich von ihm empfange, oder er mir remittiret, oder ich auf ihn traßire, wird bey mir in Credit notiret. 6) Handels-Unkost-Conto. Alles was die Handlung vor Unkosten, wegen Waaren oder sonst in Handels-Geschäfften, ausgiebet, muß in die Handels-Unkost-Conto in Debit notiret werden. Hingegen was sie an Unkosten wegen der Handlung einnimmt, in Credit. 7) Haushaltungs-Conto. Alles, was ich wegen der Haushaltung ausgebe, kommt in die Haushaltungs-Conto in Debit; in Credit aber, was in Debit ausgegeben, und in die Gewinn- und Verlust-Conto in Debit notiret worden. General-Instruction. Wie die Partiden Journalice zu formiren, und aus dem Journal ins Hauptbuch zu notiren. 1) Im Anfange des Journals, verfertige das Inventarium, und trage in Invent. in Debit, a) Was in Cassa incontanti vorhanden; b) Wie viel Waaren beym Anfang unserer Handlung sich auf dem Lager befinden, was solche wägen, den Kosten und Werth; c) Alle diejenigen, so uns schuldig, wo solche wohnen, wie sie mit Namen heissen, wenn die Schuld verfällig zu zahlen. In Credit des Inventarii aber muß notiret werden, wem wir schuldig, wie solche mit ihren Namen heissen, wo sie wohnen, und wenn wir ihnen schuldig zu bezahlen. Im Hauptbuche aber, trage was im Journal des Invent. in Debit stehet 1) in die Capital-Conto des Hauptbuchs in Credit; 2) alsdenn notire ferner aus dem Inventario des Journals was in Debit stehet, in jede Conto des Hauptbuchs (als: Cassa, Waaren- und Personen-Conto) auch in Debit; was aber im Journal des Inventarii in Credit stehet, das notire 1) im Hauptbuche der Capital-Conto, in Debit; 2) In der Personen-Conto, in Credit. Alles, was ich per Contant Zug um Zug einkauffe, muß Journalice formiret werden. Z. E. Pfeffer Soll an Cassa, Thlr. 500, kauffte von dem und dem so und so viel Pfund per Contant Zug um Zug, das Pfund à so und so theuer, beträgt Thlr. 500. -- Ins Hauptbuch aber muß diese Partida getragen werden als 1) in Waaren-Conto, Debit, 2) in Cassa-Conto Credit. Alles, was ich per Contant, Zug um Zug, verkauffet, muß Journalice notiret werden. Z. E. Cassa soll am Pfeffer Thlr. 600, dessen ich dato, an den und den so und so viel Pfund per Contant Zug um Zug, verkauffet, das Pfund à so und so theuer, beträgt Thlr. 600. -- Ins Hauptbuch aber muß diese Partida notiret werden: 1) in Cassa-Conto, Debit. 2) in Waaren-Conto Credit. Alles, was ich auf Zeit verkauffe, muß Journalice formiret werden. Z. E. Johann Heroldt in Finster-Walde, Soll, an Juchten Thlr. 600 -- dessen ich ihm 2 Ballen, von 40 Rollen, Ziel den und den Datum, verkauffe, wägen netto so und so viel, à so und so viel betragen Thlr. 600. -- Im Hauptbuche aber muß diese Partida notiret werden. 1) In die Personen-Conto in Debit, 2) in Waaren-Conto Credit. Alles, was ich auf Zeit einkauffe, muß Journalice notiret werden, Z. E. Juchten Soll, an Friedrich Loert allhier dessen ich dato, 2 Ballen, von 40 Rollen, Ziel den und den, erkaufft, wägen netto so und so viel, à so und so viel, beträgt so und so viel. Im Hauptbuche aber muß diese Partida, 1) in Waaren-Conto Debit, 2) in Personen-Conto, Credit, notiret werden. Alles was ich mit Rabatt per Contant Zug um Zug, einkauffe, muß Journalice also formiret werden. Z. E. die und die Waare Soll, an Cassa, dessen ich dato so und so viel, von dem und dem, mit Abzug so und so viel pro Cento Rabatt, eingekaufft, à so und so theuer, beträgt so und so viel Abzug des Rabatts, verbleibet noch Netto so und so viel, welches per Contant Zug um Zug rententiret. Ins Hauptbuch aber wird diese Partida also notiret 1) in Waaren-Conto Debit, derjenige Rest nach Abzug des Rabatts, 2) und in Cassa Conto Credit, gleichfalls der Rest, so bezahlet worden nach Abzug des Rabatts. Alles, was ich mit Rabatt, per Contant Zug um Zug verkaufft, muß Journalice notiret werden. Z. E. Cassa Soll, an die und die Waare, dessen ich dato, so und so viel, an den und den, per Contant Zug um Zug, mit so und so viel pro Cento Rabatt, verkaufft, à so und so theuer, beträgt so und so viel, Abzug des Rabatts, verbleibet noch Netto so und so viel, welches er mir per Contant Zug um Zug contentiret. Ins Hauptbuch aber wird diese Partida notiret, 1) in Cassa-Conto, Debit der Rest, so noch nach Abzug des Rabatts, baar empfangen; 2) in Waaren-Conto Credit, gleichfalls der Rest nach Abzug des Rabatts. Wenn ich von einem Manne viel Waaren auf Zeit einkauffe, muß es Journalice gestellet werden. Z. E. so und so viel Debitores Sollen, an den und den. Dessen ich dato von ihm nachfolgende Waaren, Ziel die und die Zeit empfangen, alsdenn die Waaren specificiret, (was eine jede für Namen, wie viel eine jede wüget, was eine jealiche kostet, und wie viel eine jede beträgt) nachgehends die Summe dieser Waaren in eins summiret und ausgeworffen. Ins Hauptbuch aber muß diese Partida formiret werden, 1) eine jede Waare, in ihre Waaren-Conto à parte; 2) In Personen-Conto, die völlige Summa, von alle den specificirten Waaren in eins, in Credit. Wann ich an einen auf einmahl viel Waaren mit einander auf Zeit verkauffe, muß es Journalice formiret werden. Z. E. der und der Soll, an so und so viel Creditores. Dessen ich dato an ihm nachfolgende Waaren, Ziel die und die Zeit, verkaufft, (alsdenn die Waaren specificiret, gleich schon gemeldet) nachgehends die Waaren summiret, und die Haupt-Summe ausgeworffen. Ins Hauptbuch aber trage die Partida 1) die völlige Summe von allen Waaren, in die Personen-Conto, in Debit, 2) eine jede Waare à parte, in ihre Waaren-Conto, in Credit. Alle Waaren, so ich auf Zeit erkauffe, nachgehends aber rabattire, muß der Rabatt Journalice formiret werden. Z. E. Johann Felix Soll, an L'agio-Conto, rabattirte mir dato, wegen Waaren, so ich ihm auf die und die Zeit zu zahlen schuldig, anietzo aber contentiren will,

so und so viel pro Cento Rabatt, beträgt so und so viel. Ins Hauptbuch aber muß die Partida notiret werden. 1) In Personen-Conto Debit; 2) In L'agio-Conto, Credit. Alle Waaren, so ich auf Zeit verkaufe, nachgehends aber mit Rabatt acceptire, muß der Rabatt Journalice notiret werden. Z. E. L'agio-Conto Soll, an Johann Felix, rabattirte ihm dato, wegen den und den Waaren, so er mir auf die und die Zeit zu zahlen schuldig, anjetzo aber contentiren will, so und so viel pro Cento Rabatt, beträgt so und so viel. Ins Hauptbuch aber muß die Partida notiret werden: 1) In L'agio-Conto Debit der Rabatt. 2) In Personen-Conto Credit der Rabatt. Nota. Alle Obligationes, so ich zu bezahlen schuldig, und vor der Zeit mit Rabatt contentire, ist zu procediren, wie vorhergehende Partida vom Rabatt zeiget. Alle Obligationes, so mir zu bezahlen schuldig, und vor der Zeit mit Rabatt contentiret werden, ist zu procediren, wie vorhergehende Partida vom Rabatt zeiget. Alle verfällige Schulden, so ich zur Verfall-Zeit selbst per Cassa contentire, müssen Journalice formiret werden. Z. E. Johann Felix Soll, An Cassa, zahlte ihm dato meine verfällige Obligation, von so und so viel. Im Hauptbuche aber muß die Partida notiret werden: 1) In Personen-Conto Debit; 2) In Cassa-Conto Credit. Alle verfällige Schulden, so mir zur Verfallzeit selbst per Cassa contentiret, müssen Journalice formiret werden. Z. E. Cassa Soll, An Johann Felix, zahlte mir dato seine verfällige Obligation von so und so viel. Im Hauptbuche aber muß die Partida notiret werden: 1) In Cassa-Conto Debit; 2) In Personen-Conto Credit. Wenn ich einem schuldig, und ein anderer mir schuldig, und ich aßignire den, so ich schuldig, an denjenigen, so mir schuldig, muß es Journalice notiret werden. Z. E. Johann Felix (Nota, welchem ich schuldig) Soll, an Friedrich Hermann, (Nota, der mir schuldig) aßignirte diesen auf jenen, so und so viel. Im Hauptbuche aber muß die Partida notiret werden: 1) In des Johann Felix Conto, in Debit; 2) In des Hermanns Conto, in Credit. Wenn mir einer was schuldig, und ein anderer ihm schuldig, und er aßigniret mich an denjenigen, so ihm schuldig, muß die Partida Journalice formiret werden. Z. E. Friedrich Hermann Soll, (Nota, der demjenigen schuldig, so mir schuldig) an Johann Felix, (Nota, welcher mir schuldig) aßignirte mich jener auf diesen, so und so viel. Im Hauptbuche aber wird die Partida also notiret: 1) In Friedrich Hermanns Conto in Debit; 2) In Felix Conto in Credit. Alle Gelder, so ich à Deposito gebe, und die Interesse auf Verfallzeit des Capitals mit contentiret wird, muß Journalice formiret werden. Z. E. Johann Felix Soll, an 2 Creditores. Gab ihm dato à Depolito so und so viel, auf die und die Zeit, mit so und so viel pro Cento Interesse. Als, an Capital so und so viel, und Interesse beträgt so und so viel, zusammen so und so viel. Ins Hauptbuch aber muß diese Partida notiret werden: 1) In Personen-Conto das Capital nebst der Interesse in Debit; 2) In Cassa-Conto in Credit, die baare Ausgabe oder Capital; 3) In L'agio Conto Credit die Interesse, so ich wegen des Capitals empfangen. Alle Gelder, so ich à Deposito nehme, und die Interesse auf Verfallzeit des Capitals mit contentire, muß Journalice formiret werden. Z. E. 2 Debitores Sollen an Johann Felix. Gab mir dato à Depolito so und so viel, auf die und die Zeit, mit so und so viel pro Cento Interesse. Als an Cassa oder Capital baar, so und so viel, und Interesse beträgt so und so viel, zusammen so und so viel. Ins Hauptbuch aber notire die Partida: 1) In Cassa-Conto Debit, das Capital oder den baaren Empfang; 2) In L'agio-Conto Debit, die Interesse, so ich wegen des Capitals ausgeben muß; 3) In Personen-Conto Credit das Capital nebst der Interesse. Wenn ich einem Remessa gebe, oder übersende, z. E. ich bin einem in Hamburg 1000 Thlr. Banco schuldig, solche remittire ich ihm per Cassa, so muß es Journalice formiret werden. Z. E. 2 Debitores Sollen an Cassa, remittirte ihm dato in prima & secunda Brief, a vista Thlr. 1000 Hamburger Banco a 132 pro Cento Cours, La Friedrich Hort allhier, sopra Johann Horn in Hamburg, thut Capital 1000 Thlr. und agio so und so viel, zusammen so und so viel. Als: Z. E.

per Johann Felix Capital Banco 1000 Thlr. ' '
per Lagio Conto a 132 pro Cento 320 ' '

1320 in Leipziger Wechselzahl.

Im Hauptbuche muß es also notiret werden: 1) In des Johann Felix Conto in Debit das Capital; 2) In L'agio-Conto in Debit die agio auf das Banco-Geld gegen den Leipz. Cour.; 3) In Cassa-Conto Credit, das Capital nebst agio in eins. Alles, was mir per Cassa, z. E. von Hamburg remittiret wird, da mir einer in Hamburg Banco-Geld schuldig, und ich allhier Leipz. Cour. dafür empfange, muß Journalice formiret werden. Cassa Soll, an 2 Creditores. Remittirte mir dato in prima & secunda Brief, Aussicht 1000 Thlr. Hamburger Banco a 133 pro Cento Cours, La Johann Dorn in Hamburg, sopra Friedrich Meuß, welcher mir dato acceptiret und per Contant Zug um Zug contentiret. Als, an Capital Johann Felix ' ' ' Thlr. 1000 - in Banco an agio a 133 pro Cento Cours ' ' 330 - -

Zusammen in Leipz. Wechselz. Thlr. 1330 - -

Im Hauptbuche aber muß es notiret werden: 1) In Cassa-Conto das Capital nebst agio in eins; 2) das Capital in des Johann Felix Conto in Credit; 3) die agio auf das Capital oder Banco-Geld, so empfangen, in L'agio Conto Credit. Alles, was ich an Cassa traßire, z. E. in Hamburger Banco, muß Journalice formiret werden. Cassa Soll An 2 Creditores. Traßirte ich dato in prima & secunda Brief, à vista, Thlr. 1000 in Banco, a 133 pro Cento Cours, an Johann Hermann, oder dessen Ordre zu zahlen, thut an Capital Johann Felix Thl. 1000. agio a 133 pro Cento Cours, Thlr. 330 ' zusammen Leipz Cour. in Wechselzahl. Thl. 1330 '

Ins Hauptbuch aber muß die Partida notiret werden: 1) In Cassa-Conto Debit, das Capital nebst agio in eins; 2) In des Johann Felix Conto das Capital in Credit; 3) In L'agio-Conto Credit die agio, so auf das Banco-Geld erhalten. Wer auf mich per Cassa traßiret, z. E. in Hamburger Banco, allhier Leipziger Cour. dafür zu contentiren, muß Journalice formiret werden. Z. E. 2 Debitores Sollen, An Cassa Thlr. 1320 -- Leipziger Wechselzahl. Traßirte dato auf mich in prima & secunda Brief, Thlr. 1000 -- in Banco a 132 pro Cento Cours. An Johann Böhmen, oder

dessen

dessen Ordre, zu zahlen, in Händen allhier, Michael Hermann, welchen ich dato acceptiret und per contant Zug um Zug contentiret, thut per Johann Felix Capital-Banco-Thlr. 1000. per Lagio-Conto, a 132 pro Cento Cours Thlr. 320. - Zusammen Leipz. Cour. Thlr. 1320. -- Im Haupt-Buche muß es notiret werden: 1) In Johann Felix Conto in Debit das Capital; 2) In L'agio-Conto, in Debit, die agio auf das Banco-Geld; 3) In Cassa-Conto Credit das Capital nebst agio. Alles, was mir remittiret wird, dafür die Zahlung, Nachsicht, als à uso, oder Doppio uso; oder eher oder länger erhalte, muß Journalice formiret werden. Z. E. Friedrich Hermann Soll. (Nota) (welches derjenige, so mir den Wechselbrief acceptiret hat) An 2 Creditores; (Nota, welches 1) Johann Felix, so mir die Remessa gethan; 2) und L'agio-Conto; da die agio empfangen auf die Remessa) Remitt. mir dato Felix, in prima & secunda Brief, La. Friedrich Saull, Sopra Friedrich Hermann 1000- in Banco, à 133 pro Cento Cours, Doppio-uso, welcher mir dato acceptiret auf Verfalltag zu contentiren. An Johann Felix Capital Thlr. 1000- in Banco, an L'agio-Conto à 133 pro Cento Thlr. 330 -- zusammen Leipz. Cour. in Wechselz. Thlr. 1330. -- Im Haupt-Buch aber, muß die Partida also notiret werden: 1) der Friedrich Hermann in Person-Conto Debit; vor Capital und agio; 2) der Johann Felix in Credit, für Capital. 3) L'agio-Conto, die agio von dem Banco-Gelde, so empfangen, in Credit. Alle Tratten, so auf mich entnommen werden, dafür ich die Zahlung Nachsicht thun darff, muß Journalice formiret werden. Z. E. 2 Debitores Sollen (Nota, welches 1) Johann Felix, der auf mich traßirt, 2) die L'agio-Conto, da die agio, wegen der Remessa ausgeben) An Friedrich Herrmann, (Nota, welches derjenige, so den Wechselbrief in Händen, und ich ihm acceptiret zu zahlen) Tras. dato Felix auf mich, in prima und secunda Brief, Doppio-uso; Thlr. 1000 -- Banco a 132 pro Cento Cours, an Hermann Dorn oder dessen Ordre zu zahlen, in Händen allhier, obiger Hermann, welchen ich dato acceptiret auf Verfalltag zu contentiren. Thut per Johann Felix Capital Thlr. 1000 -- in Banco, per L'agio-Conto a 132 pro Cento Thlr. 330. - zusammen Leipz. Cour. in Wechselz. Thlr. 1320. Ins Haupt-Buch muß es also notiret werden. 1) Der Johann Felix in Personen-Conto, Debit; das Capital oder die Tratta; 2) In die L'agio-Conto Debit; die agio auf die Tratta, so gegeben worden; 3) der Friedrich Hermann, in Personen-Conto Credit; das Capital nebst der agio in eins. Von Cambio Conto; Conto di Tempo; Conto mio Couranti &c. wie da die Partiden zu formiren, und ins Haupt-Buch zu notiren, ist bereits oben gezeiget worden. Alles, was ich zur Haushaltung ausgebe, muß Journalice formiret werden. z. E. Haushaltungs-Conto Soll, An Cassa Thlr. 50 -- so bis dato zur Haushaltung ausgegeben worden, Laut Unkost-Buch ch. 1. in 3. Im Haupt-Buch muß es also notiret werden. 1) In Haushaltungs-Conto, Debit; 2) In Cassa-Conto, Credit. Alles, was ich wegen der Handlung ausgebe, muß Journalice notiret werden: Z. E. Handels-Unkost-Conto Soll, an Cassa Thlr. 10. -- so ich biß dato wegen der Handlung ausgegeben, laut Unkost-Buch ch. 2. in 4. Im Haupt-Buche muß es also notiret werden. 1) In Handels-Unkost-Conto, Debit; 2) In Cassa-Conto Credit. Alle Unkost-Conten, so mir eingesandt werden, müssen Journalice notiret werden. Z. E. Handels-Unkost-Conto Soll, An Friedrich Hermann Thlr. 30. welche er mir dato eingesandt, wegen 4 Ballen Juchten, beträgt Thlr. 30. -- In Haupt-Buche muß es notiret werden. 1) In Handels-Unkost-Conto Debit; 2) In Personen-Conto Credit. Alle Unkost-Conten, so ich wegsende, müssen Journalice notiret werden. Z. E. Friedrich Hermann Soll, An Handels-Unkost-Conto Thlr. 30 -- welche ich dato wegen 30 Faß Blech an ihn eingesandt, beträgt Thlr. 30. -- Im Haupt-Buche muß es also notiret werden. 1) In Personen-Conto Debit; 2) In Handels-Unkost-Conto, Credit. Wann ich einen Errorem begehe, z. E. folgender massen, muß es Journalice notiret werden. Cancel Conto Soll, an Hanß Veit, Thlr. 2. -- wie entgegen zu sehen, ihm um 2. Thlr. zu viel in Debito geschrieben, das wird ihm zur Vergleichung desselben wieder in Credito, und der Cancel-Conto in Debito, notiret. Im Haupt-Buche aber muß es also notiret werden. 1) In Cancel-Conto Debit; 2) In Personen-Conto Credit. Also verfährest du mit allen übrigen Erroribus. Mehrere Partiden anzuführen, erachten wir, Weitläufftigkeit zu vermeiden, unnöthig, oder doch überflüßig zu seyn, weil ohnedem genugsam alles deutlich gezeiget worden, womit ein Liebhaber contant seyn kan. Vom Saldiren und Bilancirein des Haupt-Buchs. Saldiren heist schliessen, und bilanciren heist allhier des Debiti mit des Credits Summe vergleichen. Denn durch die Bilantz wird allhier nichts anders verstanden, als eine Vergleichung des Debiti und Creditis. Also kan sich der Debitor mit seinem Creditore nicht eher vergleichen, als biß des Haupt-Buchs Debitum auf der lincken Seite mit seinem auf der rechten Hand stehenden Credit jalt innen hälte, und also mit selbigem verglichen werde. Dieser Vergleich aber geschiehet bey den Particulair-Bilantzen durch subtrahiren, bey der General- und Haupt-Bilantz allezeit durch addiren. Wenn zwey oder mehr Posten addiret und von der gegenüberstehenden Summe abgezogen werden, entspringt daraus eine Vergleichung des Debits und Credits, oder nach Buchhalterischer Manier zu reden eine Bilantz. Eine Particulair-Bilantz oder Bilantz-Ziehung heisset man eine Vergleichung etlicher Posten, da unter einem Tittel oder Namen gewisse Waaren oder Rechnungen stehen, als z. E. des Reisses, der Mandeln, der L'agio, Cambio-Rechnung. Eine General oder Haupt-Bilantz-Conto heisset man die gleichlautenden Summen, oder den Schluß des Debits und Credits aller Particulair-Bilantzen. Dannenhero ists ein anders, die Bilantz ziehen, ein anders die Bilantz-Conten stellen. Die Bilantz ziehen ist nichts anders, als des Debits und Credits Summe etlicher Posten mit einander zu vergleichen. Die Bilantz-Conto aber wird gestellet, wenn man alle Particulair-Bilantzen der Cassa, des Capitals, der Personen, der Waaren, der Gewinn- und Verlust-Rechnung in eine General Summe unter den Tittel Bilantz Soll, Bilantz Soll haben, ordentlich bringet, und alle Posten des Debits und Credits durchs addiren beyderseits vergleichet. Was nun einer mehr in Debit als Credit hat, schreibet

man ins Credit nach Voranstellung dieser zwey Wörter per Bilantz; was einer mehr in Credit als Debit hat, schreibet man ins Debit vermittelst der Wörter an Bilantz. Wie jede Conto insonderheit geschlossen werde. 1) In der Cassa-Conto summire alle Debita, desgleichen auch alle Credita auf ein Blättlein à parte, so aber des Debits Summe grösser ist als des Credits, da subtrahire diese von jener. Der Rest deutet an den Gewinn, solchen schreib in Credito mit dergleichen Worten per Bilantz bleiben Netto Credit, denn um so viel hat die Cassa zugenommen an baarem Gelde. Wo aber des Debits Summe kleiner wird als des Credits, so subtrahire jenes von diesem, der Rest bedeutet der Cassa Verlust; diesen schreibe in Debito mit dergleichen Worten: Cassa Soll, an Bilantz des Verlustes. Also gehet es auch 2) in Waaren-Conto: Der Gewinn wird also eingetragen: Juchten soll, an Gewinn, der Verlust aber folgender massen: Juchten soll haben per Gewinn und Verlust. Nach diesem addire alle Gewinnste, und trage die Summe ins Credit der Gewinn- und Verlust-Conto. Nachdem in der Gewinn- und Verlust-Conto das Collect aller Gewinnste in das Credit geschrieben worden, wird die Summe (der Gewinn und Verlust-Conto) des Debiti, von der völligen Summe des Crediti abgezogen, alsdenn kommt der an der Waare Netto verdiente Gewinnst, diesen schreib erstlich ins Debit (der Gewinn- und Verlust-Conto) mit dergleichen Worten: an Capital, wie geschehen; hernach auch in das Credit der Capital Conto trage den netten Gewinn aus der Gewinn und Verlust Conto. Nachdem du den Gewinn aus der Gewinn- und Verlust-Conto getragen hast in die Capital-Conto, so ziehe alsdenn des Debits von des Credits Summe ab, der Rest zeiget an das nette Capital. In der Haupt-Bilantz wird endlich nach aller Particulair-Bilantz gewiesenen Stellung das Debit auf der lincken mit seinem auf der rechten Hand stehenden Credit allein durchs addiren mit einerley Summen verglichen, und also das Hauptbuch beschlossen.

Von Extraordinair- und Neben-Büchern.

1) Vom Copier-Buch. In dieses werden alle Briefe, so ich wegschreibe, notiret. Wenn ich Briefe wegschreibe, darein ich Wechsel-Briefe mit beylege, oder mit übersende, so müssen solche ins Copier-Buch gleich nach Endigung des Briefes mit annotiret werden, und zwar von Wort zu Wort, gleichwie der Wechsel-Brief lautet. Die Requisita sind, 1) beym Anfang jeder Seiten oben die Jahr-Zahl; 2) wenn ich einen Brief einzuschreiben anfangen will, so setze ich den Namen desjenigen, an welchen ich schreibe, und die Stadt (Ort) wohin ich schreibe, auf die Seite zu Anfang des Copier-Buchs oder des Briefes lincker Hand; hingegen 3) setze ich den Datum, an welchem ich schreibe, oder diesen Brief wegsende, nebst der Jahrzahl in das Copier-Buch rechter Hand, (aber doch auf eine Seite). 4) Mache ich hinten oder forne ein Register, und schreibe die Namen dererjenigen, an welche ich geschrieben habe, nach dem Alphabet hinein, damit ich allezeit denjenigen Brief, so ich zu wissen verlange, finden möge. 2) Vom Facturen- oder Fatturen-Buch. In dieses Buch wird alles geschrieben, was ich für Waaren eingekaufft, sie seyn gleich per contant, oder auf Zeit. Ingleichen alle Fatturen, so ich gesendet bekomme, müssen von Wort zu Wort ins Fatturen-Buch notiret werden. Da denn zu mercken, daß die Waaren, so ich auf Zeit erhalten habe, derjenige, von dem ich solche erhalten, mit dem Credit annotiret wird; hingegen derjenige, von welchem ich die Waare per contant erkaufft, mit Debit bemercket wird. Nachdem nun eine Partida vollzogen, wird solche calculiret und ausgeworffen. Die Requisita des Facturen-Buchs sind: 1) im Anfang jeder Seiten wird die Jahrzahl oben geschrieben; 2) auf den Rand den instehenden Tag des lauffenden Monats; 3) wird der Name derjenigen Person, mit welcher wir handeln, oder von welcher wir die Waare empfangen haben, notificiret; 4) was und wie viel wir eingekauffet haben; 5) der eingekauften Waare Preiß; 6) die Zeit und Termine, wie lange ich die Waare Zeit habe, ehe ich solche bezahlen darff, oder ob solche contant erkaufft worden. 3) Vom Resconder-Buch. Das Resconder-Buch kan auf zweyerley Art eingerichtet werden, entweder, daß ich nur die Partiden darein notire, welche Conditiones bey sich führen, und zwar mit allen Umständen pro primo dem Resconder muß einverleibet werden; oder aber, daß ich alle Partiden darein notire, nebst ihren Umständen pro primo, auch zugleich mit was an jeder (Person) Partide per Saldo mir schuldig, oder ich schuldig, auch zu welcher Zeit zahlbar. Welche letztere Art für die beste zu halten ist, weil daraus alles umständlich zu ersehen. 4) Vom Unkost-Buche. Darein werden der Handlung Unkosten und Haushaltungs-Spesen notiret; solche à Conto richtig zu stellen, notire, was dir die Person restiret, schreib ins Debit, was du ihm restirest, ins Credit. 5) Vom Calculier-Buch. Dieses ist ein sehr nöthig und nützlich Buch bey der Handlung, indem darinnen alle Waaren, so wir bekommen, oder die wir bereits haben, auf das allernetteste calculiret und ausgerechnet werden können. 6) Waaren-Scontro. Dieser sind zweyerley: 1) ein General-Waaren-Scontro, welcher bey grossen Handlungen sehr nützlich. In diesen kömmt in Debit alle Waaren die ich einkauffe, und von wem ich solche empfange, nebst Gewichte, Maaß und Stück. Ingleichen der Werth, was solche kosten, nebst dem Zugang von Waaren und Gewinn an Waaren. In Credit aber alle Waaren, so ich verkauffe, versende ꝛc. oder die von meinem Waaren-Lager wegkommen, nebst Gewichte, Maaß, Stück, auch wer solche empfangen, und den Werth, was ich dafür bekommen. Ingleichen den Abgang von Waaren und den Verlust. In diesem General-Waaren-Scontro kan monatlich, oder längstens alle Vierteljahre Bilance gezogen werden, damit ich so wohl den Abgang als Zugang an Waaren ersehe; ingleichen den specialen Gewinn oder Verlust. Denn wenn ich Bilance hier ziehe, kan ich alles netto ersehen, was mein Gewinn oder Verlust an Waaren bey meiner gantzen Handlung. 2) Der ordentliche oder sonst ordinaire Waaren-Scontro bestehet eintzig und allein in Waaren, da denn in Debit alle Waaren notificiret werden, so ich einkauffe, so wohl per contant, als auch auf Zeit ꝛc. Ingleichen der Name desjenigen, von welchem ich solche empfangen, nebst Gewichte, Maaß, Stück und Zugang an Waaren; in credito aber alles, was ich verkauffe, versende ꝛc. nebst dem Namen

desjenigen, welcher solche empfangen, und Maaß, Gewichte, Stück, auch den Abgang an Waaren. Wenn dieses geschehen, so ziehe monatlich oder längstens in ¼ Jahre eine Bilance. 7) Von dem Cassa-Buch. Hierein schreibet man alle Einnahmen und Ausgaben der baaren Gelder, in was für Species und Sorten diese bestehen, um allen Zu- und Abgang hieraus zu ersehen. In Debito schreibe die Einnahme, in Credito die Ausgabe. Ist eine Seite voll, so saldire sie, und transportire den Rest wiederum à novo Conto in Debito, und ziehe alsdenn monatlich eine Bilance. 8) Vom Saldier- oder Bilanzier-Buch. Durch solches kan man monatlich alle Irrthümer des Capital-Buchs gewahr werden, damit man des Punctirens überhoben seyn kan. Und dieses geschichet also: Es werden am letzten Tage jedes Monats die eingetragenen Partiden, welche sich alle richtig saldiren müssen, ausgezogen. Wenn nun das Saldiren richtig, wird eine Monat-Bilance gezogen. Proba der Bilance. Man ziehet eine Monats-Bilance aus dem Haupt-Buche dergestalt, daß ich alle Seiten des verlangten Monats summire im Journal. So viel mir nun daselbst heraus kommt in der Summe, so viel wird (muß) auch austragen des Debits und Credits Summe aus dem Übertrag selbiges Monats. Treffen nun alle drey Facit überein, so ist auch die Proba der gezogenen Haupt-Bilance richtig; welche Summe aber aus diesem nicht aggregat übereintrifft, darinnen ist gefehlet. Also muß ich mich von dem Schuld-Buche zum Journal wenden, und solche beyde mit einander durch collationiren. Wenn nun des Schuld-Buchs Debit mit der Summe des Journals übereintrifft, so ist es unnöthig, des Debits Posten zu übersehen. Stecket also im Credit des Schuld-Buches selbigen Monats der Fehler, so wirst du auch im Gegentheil judiciren, wo der Fehler sonsten steckt. Nota. Nach dem Schluß aller Rechnungen ist zu wissen, daß alle Gelder der Bilance weniger im Credit als Debit hat, mir oder meinem Capital zuständig sind; item daß alle Personen der Bilance in meinem Haupt-Buche das Wörtlein per bey sich führen, die mir schuldig sind, dagegen bin ich schuldig, allen Personen, deren Bilance das Wort an vorstehet. Zu mercken ist, daß alle Güter, deren Bilance das Wörtlein per bey sich hat, unverkaufft sind. 9) Vom Monats-Buch. Dieses wird also formiret und stylisiret: 1) Dem Debito werden die baaren Gelder, welche in der Cassa vorhanden, alle eingeschrieben; 2) der Werth aller in unserer Handlung annoch vorhandenen Waaren; 3) alle Schuld-Leute. Dem Credito aber wird erstlich das netto Capital-Geld; 2) der verkauften Waaren Gewinn; 3) alle unsere Creditores eingeschrieben. 10) Vom Secret-Buch. Dieses ist ein Buch, darinn der Patron seine gantze Handlung führet. Und dieses kan auf zweyerley Art eingerichtet werden: 1) entweder, daß ich alle Conten darinnen führe, als wie im Capital-Buch, doch mit kürtzern Annotirungen; oder 2) daß ich alle Monate aus dem Capital-Buche ausziehe, was ich andern, und was andere mir schuldig sind, wie viel ich noch Waaren auf dem Lager, wie viel ich baare Gelder in Cassa, und wie viel ich den Monat an Waaren gewonnen, oder verlohren; und in summa, daß ich alle Monate sehen kan, ob mein Capital avanzo oder danno erlanget. Wenn ich denn solches aus dem Capital-Buche gezogen, so kan ichs deutlich in das Secret-Buch tragen, und daraus alle Monate klärlich sehen, wie meine gantze Handlung stehet, in einer Kürtze. Nota. In Debito schreibe ich die Baarschafften, und specificire 1) daselbst, in was für Sorten solche bestehen; 2) die Güter und Waaren; 3) die Schulden. In Credito aber werden die Gegen-Schulden geschrieben. Wenn dieses alles richtig zu Buche gebracht ist, stelle ich die Bilantzen, und trage sie, was den Gewinn anlangt, in Credito, den Verlust aber in Debito. Nota. Erklärung von den noch übrigen Büchern, so bey grossen Handlungen, und einzelm Verkauffe nützlich und nöthig zu führen, und zwar 1) vom Marckt-Scontro. In dieses Buch kommt alles, was Messens-Zeit negotiiret oder scontriret wird, und ist sehr nützlich und nöthig, in specie beym Wechsel-Negotium, um dadurch vielen unnöthigen Partiden im Haupt-Buche zu begegnen. 2) Vom kleinen Monats-Buche. In dieses wird in Debit notiret, 1) was diesen Tag verborget worden; 2) was ich diesen Tag geborget; 3) was ich diesen Tag vor Waaren erhalten, per contant oder auf Zeit; und in Summa, was ich diesen Tag über negotiiret (ausser der baaren Losung) wird in Debit notiret; nach Endigung des Tages, wird solches aus diesem Buche heraus getragen, ins Memorial, oder wo es sonst hin gehörig, und nachgehends in dem kleinen Monats-Buche die Partiden ausgestrichen, so den Tag in Debit darein notiret worden, anbey mit gemeldet, wo diese oder jene Partide nun sich befindet; und also damit procediret biß der Monat zu Ende, mithin dieses Buch weggeleget, und ein neues zur Hand genommen werden muß, mit welchem gleichfalls zu verfahren wie mit dem ersteren, und fort vor fort von Monat zu Monat. In Credit aber, wird in das kleine Monats-Buch notiret, was ich alle Tage diesen Monat über, p. contant Zug um Zug verkauffet, oder an baarer Losung eingenommen. Nachgehends alle Abende, bey Schliessung des Gewölbes, wieder raus gezogen, und ins Losungs-Buch notiret, was ich diesen Tag an baarer Losung eingenommen. Wann dieses geschehen, notire ich in das kleine Monats-Buch, wo dieses Tag über die baare Losung, im Losungs-Buche hingetragen worden, auf was für folio oder Blat. Und also verfahre ich damit, biß der Monat zu Ende; beym Anfang eines neuen Monats und Buches, wird ein gleiches observiret. Die Requisita sind: 1) Im Anfang jeder Seiten die Jahrzahl und des lauffenden Monats Tag; 2) in Debit was ausserhalb der baaren Losung negotiiret wird; 3) in Credit alles was an baarer Losung täglich einkommt, nebst Maaß, Gerichte, Stück, Werth und Zahl; 4) beym Anfang jeden Tages allezeit eine doppelte neue Seite, zum Debit und Credit; 5) alle Tage muß saldiret werden, und raus gezogen, wo ein jedes hin gehörig; 6) Nach Endigung des Monats dieses Buch geschlossen, und ein neues an dessen statt herfür genommen, und also fort vor fort damit procediret. 3) Vom Losungs-Buch. In dieses kömmt alles, was ich verkauffe per Contant Zug um Zug, und wird aus dem kleinen Monats-Buche gezogen und darein notiret. Wann der Monat zu Ende, saldire ich die Losung, und sehe, was netto diesen Monat über an baarer Losung einkommen. Alsdenn verfertige ich einen Scontro-Bogen, selbigen linire ich durchgängig;

um darein zu setzen, Stück, Maaß, Zahl, Gewichte und Werth, von jeder Waare. Wann dieses geschehen, so ziehe ich aus dem Lösungs-Buch, auf den Scontro-Bogen aus, was von dieser Waare, als z. E. von Juchten, diesen Monat über baar verkaufft und netto eingenommen worden, und bringe es unter einen Tittel auf dem Scontro-Bogen. Nachdem ich nun alles, aus dem Losungs-Buche, was unter die Juchten-Conto gehörig, auf dem Scontro-Bogen notiret, wird diese Conto auf dem Scontro-Bogen saldiret, damit ich sehen kan, was diesen Monat über, an baarer Losung von Juchten einkommen, auch wie viel Stück, Gewichte ꝛc. dieses Monat über per Contant Zug um Zug verkauffet worden. Und also verfahre ich mit allen Conten, daß solche aus dem Losungs-Buche, nach Endigung des Monats, ausziehe, und auf dem Scontro-Bogen unter einen Tittel bringe, auch jede à parte saldire. Nach Vollendung dieses setze ich die Conten alle zusammen, als z. E. diesen Monat über ist von Juchten so und so viel an baarer Losung einkommen, von anderer Waare wieder so und so viel, ferner weiter so und so viel, und saldire solche in eins zusammen, damit ich sehe, was diesen Monat überhaupt, von allen Waaren an baarer Losung eingenommen worden, auch ob die Summe auf dem Scontro-Bogen mit der Summe des Losungs-Buchs übereintrifft, damit alles richtig ausgezogen, und kein Error begangen wird. Ist dieses geschehen, so trage ich diese Conten ins Memorial, unter diesem Tittel, Cassa Soll, für nachfolgende Waaren, welche diesen Monat über per Contant Zug um Zug verkauffet worden; und specificire jede Waare mit Maaß, Gewichte, Stück und Werth. Ferner bringe ich diese Waaren, in Waaren-Conto des Hauptbuchs, unter eines jeden Waaren-Conto, in Credit. Auch im Waaren-Scontro in Credit. Hiermit beschlüsse die Propere Handlung. 2) Von Compagnien oder Gesellschaffren-Handlungen. Das ist, wenn einer mit einem, zweyen, dreyen, oder mehr Personen auf gleichen oder ungleichen Gewinn oder Verlust negotiiret, und die Bücher darüber selbsten verwaltet. Hierzu werden nun (als einer à parte oder absonderlichen Handlung) auch besondere Bücher, oder in seinen Büchern absonderliche Rechnungen zu halten nothwendig erfodert, als a) für die Cassa; b) Capital; c) Güther; d) Personen oder Schulden und Gegenschulden; e) Gewinn- und Verlust-Conto; f) Bilantz-Conto; g) des Mit-Consorten einem jeden seine Rechnung absonderlich. Die andern täglich darinnen vorkommenden Begebenheiten werden nach Manier einer eigenen Handlung verwaltet. Wenn aber die Bücher von einem andern verwaltet werden, dann hat man nicht mehr als einer Rechnung nöthig in seinen ordinairen Büchern zu halten, mit Meldung der Compagnons ihr Antheil, und unter wessen Commando solche Verwaltung ruhet, Debit stellend an das dasjenige, so man darein geleget hat, und Credit für dasjenige, so man daraus wiederum einhebet. Der Schluß solcher Rechnung wird alsdenn den avanzo oder Danno richtig darstellen. Erklärung der Compagnien-Handlung. Z. E. von einem so die Bücher selbst verwaltet. Ich lege mit einem in Compagnie 750 Thlr. und also wir beyde zusammen 1500 Thlr. und kauffen also baar für 1500 Thlr. Waare ein. Hierzu kauffen wir noch ferner für 1200 Thlr. Waare, ziel 8 Monat Zeit Courant, und verkauffen wieder für baar Geld (von obigen Waaren, so wir beyde für baar Geld und auf Zeit eingekauffet haben) Waaren für 1400 Thlr. Hat also die Cassa baar Geld 1400 Thlr. eingenommen. Ferner verkauffen wir auf Zeit (von obigen Waaren) für 1820 Thlr. zahlbar in 10 Monat præcise. Haben demnach für 2700 Thlr. Waare eingekauffet, und für 3220 Thlr. wieder verkaufft. Der Gewinn davon überhaupt ist 520 Thlr. Beym Schluß nun unserer Compagnie-Handlung befinden sich ausgegeben an Handels-Unkosten 16 Thlr. 8 gl. und haben uns ferner mit einander vereiniget unsere Handlung zu repartiren, und die Schulden und Gegenschulden gegen 8 pro Cento per Anno zu rescontriren, so haben wir für unsere Obligation derer 1200 Thlr. welche wir schuldig zu bezahlen 67 Thlr. 22 gl. Rabatt abgezogen, welche unsere Avantage. Bezahlen also nur noch Contant baar 1132 Thlr. 2 gl. Hingegen ist uns für die 1820 Thlr. welche uns schuldig zu zahlen sind, abgezogen worden, Rabatt 113 Thlr. 18 gl. welches unser Verlust und Abgang, und bekommen wir nur noch Zahlung Contant baar 1706 Thlr. 6 gl. diese 113 Thlr. 18 gl. Verlust, oder der Rabatt, so uns von obigen 1820 Thlr. ist abgezogen worden, und also der Verlust an dieser Handlung ist, zu dem setzen wir 16 Thlr. 8 gl. Verlust an unserer Handlung oder Abgang unserer Handlung. Hingegen setzen wir obige 67 Thlr. 22 gl. Rabatt, so wir von den 1200 Thlr. abgezogen, und so unser Gewinn oder Avanzo an der Handlung ist, zu dem obigen Gewinn, welchen wir an Waaren gewonnen; und so 520 Thlr. beträgt. Wenn wir nun diesen darzu setzen, so ist Gewinn 587 Thlr. 22 gl. davon ziehen wir ab den gantzen Verlust der Handlung, welcher 130 Thlr. 2 gl. austrägt. Bleibet also noch Netto (pur lauterer) Gewinn dieses mahl an unserer Compagnie-Handlung 457 Thlr. 20 gl. Davon bekomme ich 228 Thlr 22 gl. Gewinn, nehmlich die eine Helffte des Gewinnes, und mein Compagnon bekommt die andere Helffte des Gewinnes, nemlich 228 Thlr. 22 gl. beydes aber zusammen beträgt obigen netten Gewinn derer 457 Thlr. 20 gl. Nun nehme ich auf mich die 1200 Thlr. (welche wir zu bezahlen schuldig) zu bezahlen, welche nach Abzug obigen Rabatts contant betragen 1132 Thlr. 2 gl. Hingegen mein Compagnon nimmt über sich die 1820 Thlr. einzucaßiren (welche uns zu bezahlen schuldig) welche anitzo nach Abzug obigen Rabatts contant betragen 1706 Thlr. 6 gl. derohalben muß ich nun für meinen Antheil nach Schluß der Compagnie-Handlung per Saldo haben, erstlich meine Einlage zur Compagnie-Handlung, oder Capital, zum andern den netten Gewinn, welchen mein Capital gewonnen, und so auf mein Capital kommen; (mein Capital ist 750 Thlr. und mein netter Gewinn 228 Thlr. 22 gl.) dieses thut zusammen 978 Thlr. 22 gl. darzu muß ich nun noch haben 1132 Thlr. 2 gl. damit ich obige Schuld (welche ich auf mich genommen) welche wir schuldig zu bezahlen, bezahlen kan, und muß also für mich baar bekommen und haben (beym Schluß der Compagnie-Handlung) 2111 Thlr. Da denn 1) aus der Cassa nehme, was an baarem Gelde incontanti darinnen vorhanden, welche ausmachen 1383 Thlr. 16 gl. denn 1400 Thlr. baar Geld die Cassa eingenommen,

men, hievon aber an Handels-Unkosten 16 Thlr. 8 gl. ausgegeben worden sind; bleibet demnach in Cassa netto obige 1333 Thlr. 16 gl. darzu habe ich noch von meinem Compagnon baar Geld erhalten 727 Thlr. 8 gl. beydes zusammen beträgt netto 2111 Thlr. welches ich per Saldo haben soll. Solcher gestalt sind wir beyde mit einander in der Compagnie-Handlung verglichen. 3) Von der Commissions-Handlung. Alles, was ich in Commission erhalte, um vor eines andern Conto, Rechnung, oder Risico, mit Nutzen zu consumiren und verssilbern. Darüber können entweder à parte Bücher formiret und stylisiret werden, oder in seinen Büchern (oder meinen) absonderliche Rechnungen. Erklärung über Commissions-Handlung. Ich kan die Bücher von der Commissions-Handlung auf zweyerley Art formiren und stylisiren: 1) Daß ich alle Conditiones darein notire, und mit allen Umständen effective effectuire. Solches geschiehet folgender massen: Wenn ich Waaren in Commission erhalte, so bringe ich solche 1) in Waaren-Conto bey mir in Debit; 2) in *Suo-Conto*-Handlung in Credit. So bald ich nun von den Commissions-Waaren auf Zeit verkaufe, kommt es 1) in Waaren-Conto Credit, 2) in Personen-Conto Debit. Ferner, so bald ich über die Commiss. Waaren, welche auf Zeit verkaufft, Verkauff-Conto einsende, kommt es 1) in Suo-Conto-Handl. Debit; 2) in Suo-Conto di Tempo Credit. Empfange ich das Geld wegen der Commiss. Waaren, so auf Zeit verkaufft worden, wird es 1) in Cassa-Conto Debit, 2) in Personen-Conto Credit notiret. Ferner, wegen Empfang des Geldes notire 1) in *Suo-Conto di Tempo* Debit; 2) in *Conto-Suo-Courant*, Credit. Alle Commissions-Waaren, so ich per Contant Zug um Zug verkaufe, kommen 1) in Cassa-Conto Debit, 2) in Waaren-Conto Credit. So bald ich nun über die Commiss. Waaren, welche contant Zug um Zug verkauffet, Verkauff-Conto einsende, komint es 1) in *Suo-Conto*-Handl. Debit, 2) in *Suo Conto-Cour.* Credit. Alle Waaren, so ich in Commission per Contant Zug um Zug einkaufe, kommen 1) in Waaren-Conto Debit; 2) in Cassa-Conto Credit. So bald ich nun die Waaren (welche per Contant Zug um Zug eingekaufft) an denjenigen, von welchem ich die Commission zu kauffen gehabt, sende, kommt es 1) in Suo-Conto-Cour. Debit, 2) in Waaren-Conto Credit. Alle Waaren, so ich in Commission auf Zeit einkaufe, kommen 1) in Waaren-Conto Debit, 2) in Personen-Conto Credit. So bald ich nun die Waaren (welche ich in Commission auf Zeit eingekaufft) an denjenigen, von welchem ich die Commission zu kauffen gehabt, einsende, kommt 1) es in Suo-Conto di Tempo Debit, 2) in Waaren-Conto Credit. Wenn ich nun das Geld für die Waaren, so auf Zeit eingekaufft, zahle, kommt es 1) in Personen-Conto Debit, 2) in Cassa-Conto Credit. Ferner, wegen Zahlung des Geldes, der Commissions-Waaren, so auf Zeit gehabt, muß notiret werden (so bald als die Zahlung dafür geleistet,) 1) in Suo-Conto-Cour. Debit; 2) in Suo-Conto di Tempo Credit. Alles, was ich wegen der Commissions-Handlung per Cassa an Unkosten ausgebe, kommt 1) in Cassa-Conto Credit, 2) in Suo-Conto Cour. Debit. Alles Geld, so ich wegen der Commissions-Handlung einsende, kommt 1) in Suo-Conto Cour. Debit, 2) in Cassa-Conto Credit. Meine Unkosten, als Provision, Niederlage, porto &c. wegen der Commissions-Handlung, (wenn ich solche bey Einsendung Commissions-Gelder decourtire, oder sonst aus der Cassa ziehe,) muß 1) in Suo Conto Cour. Debit, 2) in Cassa-Conto Credit notiret werden. Und alsdenn bey Schlüssung der Commissions-Handlung saldiret. 2) Die Bücher von der Commissions-Handlung gantz kürtzlich doch deutlich zu formiren und stylisiren, geschiehet folgender massen: 1) So bald ich Commissions-Waaren erhalte, müssen solche in Waaren-Conto à Suo Debit, und à Suo-Conto di Tempo Credit notiret werden. 2) So bald ich von den Commissions-Waaren auf Zeit verkaufe, kommen solche à Suo-Conto di Tempo Debit; und à Suo-Waaren-Conto Credit. 3) Wenn ich von den Commissions-Waaren per Contant Zug um Zug verkaufe, kommt es in à Suo Cassa-Conto Debit; und à Suo-Waaren-Conto Credit. 4) So bald ich die Gelder vor die Commissions-Waaren, welche ich auf Zeit verkaufft gehabt, empfange, kommt es in à Suo-Conto Cour. Credit; und Cassa à Suo-Conto Debit. 5) Alles, was ich in Commiss. per Contant Zug um Zug einkaufe, kommt à Suo Waaren-Conto Debit; und à Suo Cassa-Conto Credit. 6) Alle per Contant gekaufte Commissions-Waaren, so ich an ihn sende, kommen *à Suo* Waaren-Conto Credit; und à Suo Conto-Cour. Debit. 7) Alle Commissions-Waaren, so ich auf Zeit einkaufe, kommen à Suo Waaren-Conto Debit; und à Suo Conto di Tempo Credit. 8) Alle auf Zeit gekaufte Commissions-Waaren, so ich an ihn einsende, kommen à Suo Conto di Tempo Debit; und à Suo Waaren-Conto Credit. 9) Alles Geld, so ich vor die auf Zeit erkauften Commissions-Waaren zahle, kommt à Suo Conto Cour. Debit; und Cassa-Conto Credit. 10) Alle Unkosten, so ich wegen der Commissions-Handlung per Cassa ausgebe, kommtn *à Suo-Cassa-Conto* Credit; und à Suo Conto Cour. Debit. 11) Meine Unkosten, als Provision, Niederlage, porto &c. so ich wegen der Commissions-Handlung haben muß, (wenn Gelder in Cassa und die daraus ziehe, oder sonst an Einsendung der Commissions-Gelder decourtire) kommt in Suo-Conto-Cour. Debit; und à Suo-Cassa-Conto Credit. 12) Alle Commissions-Gelder, so ich einsende, kommen à Suo-Conto-Cour. Debit; und à Suo-Cassa-Conto Credit. 13) Was bey Verkauffung der Commissions-Waaren an avanzo erhalten werden, kommt bey Saldirung der Partiden und Commissions-Handlung à Suo-Waaren-Conto Debit; und à Suo Conto Cour. Credit. 14) Was bey Saldirung der Commissions-Handlung à Suo-Conto di Tempo weniger in Debit als Credit, und in Suo-Conto-Cour. weniger in Credit als Debit, das muß à Suo-Conto di Tempo in Debit notiret werden, als z. E. an Bilantz restiren Suo-Conto-Cour.; und in Suo-Conto-Cour. Credit muß notiret werden, als z. E. per Bilantz restiren Suo-Conto di Tempo. Und alsdenn die Commissions-Handlung beschlossen. Was übrigens ein ordentlicher Buchhalter sonst noch in Anschung derer Wechsel, Münzen, und anderer ausländischen Gelder, um solche so wohl gehörig zu reserviren, als auch ohne Cours und nach dem Cours zu reduciren, desgleichen die verschiedenen Wechsel- und andere Rechnungen zu wissen nöthig hat, kan unter besondern Artickeln mit mehrerm ersehen werden.

Buchhalter, Lateinisch *Logographus, Arcarius, Scriba,*

Scriba, Frantzösisch *Teneur des Livres*; So heisset bey vornehmen Kaufleuten, welche zu Schiffe oder sonst mit Waaren ins Grosse zu handeln pflegen, derjenige Bediente, der das, was täglich gehandelt und umgesetzet, aufgenommen und ausgeliefert, empfangen und bezahlt, ein- und verwechselt, in Banco gebracht und wieder heraus geholet, aßigniret und rescontriret, an Waaren verkaufft und eingekaufft wird, genau und ordentlich aufschreibet. Hierzu nun werden verschiedene Bücher erfordert, welche aber alle dergestalt eingerichtet seyn müssen, daß nicht nur ein jedes vor sich eine gute Ordnung halte, sondern daß sich eines allezeit auf das andere beziehe, mit demselben aufs genaueste übereinkomme, und also der Kauffmann aus diesen Büchern alsobald wissen könne, wie sein Zustand beschaffen sey, wie seine Handlung gehe, wie viel er an einem gewinne, und an dem andern wieder Schaden leide. Man erkennet also hieraus, daß in einer grossen Handlung ein Buchhalter unentbehrlich ist; und hat Marperger hiervon einen a parten Tractat unter dem Titel: Der vollkommene Buchhalter, oder Probier-Stein derer Buchhalter; geschrieben. Siehe auch Buchhalten.

Buchhorn, eine kleine freye Reichs-Stadt in Schwaben, im Algow, am Boden-See, allwo eine bekannte Niederlage vor die Kauffmanns-Waaren ist. Sie hat die Herrschafft Baumgarten unter sich, und stehet unter dem Schutz der Stadt Uberlingen.

Buchklee, siehe *Acetosella*.

BUCHONIA, siehe Buchau.

BUCHS, siehe *Buch*.

Buchs-Baum, Lat. *Buxus*, Frantz. *Bouis* oder *Buis*, ist ein gar zu bekannter Baum; daß es also nicht nöthig ist, seine Beschreibung hieher zu setzen; sondern man wird nur von seinem Holtze, in Ansehung seiner Natur, Gebrauch, und Handlung, die man damit treibet, reden. Das Buchsbaumholtz ist gelblicht, hart, feste, gleich, sehr schwer, dem Geschmack nach bitterlich, dem aber seiner Härte wegen kein Wurm schaden kan, und läst sich leicht glatt machen. Dieses Holtz wird bald verkaufft, wenn es groß und länglicht geschnitten ist. Es wird sonderlich zu Drechsler-Tischer- und Bildhauer-Arbeit, wie auch zu blasenden Instrumenten, genommen, als da sind die Hautbois, groß- und kleinen Flöten, Sack-Pfeiffen, u. s. w. Aus dem geringen Buchsbaum-Holtze, wird allerhand kleine Arbeit verfertiget, als Kämme, Mail-Kugeln, Kreisel, Löffel, Gabeln, Messer-Heffte, Nußbrecher, Zahnstocher, Futterale, Schachteln oder Kästlein, Werbel u. d. g. In denen Apothecken wird ein Spiritus und ein Oel daraus bereitet. Champagne und Franche-Comté geben viel Buchsbaum, welchen man vor sehr gut hält, der beste kommt aber aus Spanien und von Smirna. Dieser wird von den Holländern, wenn ihre Schiffe aus der Levante wieder zurück kommen, nach Rouen gebracht. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Buchsbaum-Holtz, siehe Buchs-Baum.

Buchs-Dorn, Buxdorn, Lateinisch *Lycium*, Matth. Tab. *Lycium Buxofolio*, C. B. *Lycium Alpinum*, Lugd. *Puxacantha*, Dod. *Pixacantha*, *Buxea spina*, Lon. ist ein kleiner stachlichter Baum oder Strauch, dessen es drey Sorten giebet. Der erste, welchen *Dioscorides* beschreibet, treibet zwey bis drey Schuhe lange Zweige, die mit einer graulichten Rinde überzogen, und mit kleinen dicken Blättern besetzet sind, so den Buchsbaumblättern ähnlich und voller Adern sind. Die Blüthen sind klein, und sitzen ihrer viele bey einander. Nach ihnen folgen kleine Früchte, die so dicke wie die Pfeffer-Körner, drey oder viereckigt, auch bisweilen als wie kleine Hertzlein gestaltet, grün-gelblichter Farbe, eines hart anziehenden und bittern Geschmacks sind. Die Wurtzeln sind holtzig und gelbe. Dieser Strauch wächst an rauhen, steinigten Orten, zwischen denen Felsen, insonderheit um Avignon und Carpentras; er findet sich auch in Dauphine, Languedoc und Provence. Der andere, dessen *Plinius* H. N. 24. 13 gedencket, wächst allein in Indien, und ist auch ein dornigter Strauch. Der dritte ist eine Dorn-Hecke, oder ein Strauch, welcher sonst *Lonchitis* genennet wird. Die Rinde schälet sich ab, und ist blutfärbig. Die kleinen Buchsdorn-Früchte werden *Grana Avenionensia*, Frantzösisch *Graine d' Avignon* und *Grainette*, auch *Graine jaune* genannt, und trocken übersendet. Die Färber brauchen sie, gelb damit zu färben. Man muß diejenigen erwählen, welche ziemlich dicke, fein völlig und frisch sind. Die Holländer machen eine gelbe Masse von einer Gattung weisser Kreide oder Mergel, und färben dieselbige mit denen Granis Avenionensibus, die sie in Wasser mit etwas gemeiner Alaune sieden lassen. Aus dieser Masse machen sie kleine gewundene Stengel, und lassen dieselben an der Sonne trocken werden, damit sie solche versenden können, und nennen sie sodann *Stil de Graine*. Sie müssen zart und leichte zu zertreiben seyn, und eine Goldgelbe Farbe haben. Sie werden zur Mahlerey in Oel und auch zur Miniatur gebraucht. Alle Theile von Buchsdorn halten an, machen zeitig, und zertheilen. Der Saame ziehet die Nachgeburt heraus, ziehet zusammen, kühlet, und ist zu denen Wunden sehr gut. *Dioscorides* rühmet ein Extractum, das aus denen Wurtzeln und Zweigen des Buchsdorns bereitet, und von ihm *Cate* oder *Lycium* genennet wird. Er legt demselben eine anhaltende und reinigende Krafft zu, ingleichen daß er diene, die Augengeschwüre rein zu halten, die rothe Ruhr und das Bluten zu stillen, der Raserey zu widerstehen, wenn es innerlich gebraucht und äusserlich aufgelegt werde. Dieweil man aber nicht versichert ist, was für eine Sorte Lycium er gemeynet hat, aus welcher dieses Mittel soll bereitet werden, so wird an seine Statt der dick gesottene Schlehen-Safft genommen, davon zu sehen *Acacia*.

BUCHSIUM, siehe *Buch*.

Bucht, siehe Bocht.

Buchweitzen, siehe Korn-Handel.

Buckel, *Bulla*, *Umbilicus*, *Bosserte*; So heissen die aus Meßing, Printzmetall, Silber u. d. g. Materien verfertigte, und rund erhabene Zierathen, womit Bücher, Pferde-Zeug u. d. g. beleget werden.

Buckelshorn, wird das Kraut genennet, welches die Stephanskörner hervor bringet, davon an seinem Orte.

Buckenburg, eine Stadt, festes und schönes Schloß nebst einem Amte, in der Grafschafft Schaumburg am Fluß Au, anderthalbe Meile von Minden, hat vortrefliche Holtzung. Sie ist den Grafen von der Lippe gehörig, davon die Buckeburgische Linie den Namen führet.

BUCKING-

BUCKINGHAM, eine Shire in Engelland, welche gegen Morgen mit Bedfort, gegen Mittag mit Barckshire, gegen Mitternacht mit Northampton, und gegen Abend mit Oxford gräntzet. In der Länge begreifft sie 40 und in der Breite 18 Englische Meilen. Ihren Namen hat sie von den Buchbäumen, welche häufig allda wachsen. Sie wird durch die Chilternischen Hügel in 2 Theile abgesondert, wovon der eine gegen Mitternacht Chilterne, der gegen Mittag aber the Vale genennet wird. Die Luft ist gesund, und der Boden an Getreyde, Mergel und Kreide, ungemein fruchtbar; auch giebt es allhier trefliche Schäfereyen und von denenselben schöne Wolle. Die Hauptstadt heisset gleichfalls Buckingham, und die ersten Einwohner dieser Provintz sollen die Cattieuchlaner gewesen seyn.

BUCKINGHAM, die Hauptstadt in der vorherstehenden Provintz am Fluß Ouse gelegen, welche einen starcken Wollen-Handel führet; wie es denn auch um selbige Gegend die allerbeste Englische Wolle giebt.

BUDDELIER, *Bottelier*, *Maitre Valet*, *Annonæ nauticæ Præfectus*, ist ein gewisser Schiff-Bedienter, welcher über die Bottelerye oder Speise-Kammer und über allen Proviant des Schiffes bestellet ist, und diesen unter das Volck austheilet. In denen Krieges-Schiffen ist die Bottelerye insgemein in dem Raum bey der Küche, und ist ein Loch darinnen, durch welches man den Proviant heraus giebt.

Buden, so heissen die Cramer und Handwercker das Gehäuse, so sie an Jahr- und Wochen-Märckten auf dem Marckte aufschlagen, zum Unterscheid des in ihrem Hause, alle Tage offen habenden Cräm-Ladens. Es heissen auch in denen See-Städten die kleinen Häuser, zum Unterscheide derer Giebel-Häuser, Buden.

Budjadinger-Land, ist das Stück von der Grafschafft Oldenburg, an der Nord-See, zwischen dem Ausflusse der Weser und Jhade, gelegen; daher es denen Uberschwemmungen sehr unterworfen, wie denn die See im Jahre 1066 das Schloß Mellum, und im Jahre 1718 sieben Dörfer nebst der Burg und Kloster Jhadeleh weggerissen. Die Einwohner stammen von den Friesen, und weil ihr Land sehr fruchtbar an Getreyde, Pferden, und anderm Vieh ist, welches auch ausser Landes verführet wird; sind sie so reich und übermüthig worden, daß sie, und ihre Nachbarn, die Stattinger, sich öfters gegen die Grafen von Oldenburg empöret, bis sie endlich von Graf Johann XIV, durch Beystand derer Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg, überwunden, und die Festung Ovelgünne angelegt worden.

Budiegawice, Stadt, siehe Budweiß.

BUDOVISA, Stadt, siehe Budweiß.

BUDUICLUM, Stadt, siehe Budweiß.

Budweiß oder Böhmisch-Budweiß, auf Böhmisch Budiegawice, Lat. *Buduiclum* und *Budovisa*; eine lustige und wohlgebauete Königliche Stadt im Bechiner Creise in Böhmen, an der Mülau, nicht weit von den Obe-Oesterreichischen Gräntzen, in einer Ebene, 16 Meilen von Prag gelegen. Sie ist ziemlich groß, und so gebauet, daß man mehrentheils unter Schwibbögen trucken gehen kan. Sie hat schöne Kirchen, grosse steinerne Häuser, breite und wohlgepflasterte Strassen, und ist sonderlich mit Mauren, Thürnen und Schantzen wohl verwahret. Es wird allda mehr Deutsch, als Böhmisch, geredet. Die Gegend herum ist sehr fruchtbar und reich an Gold- und Silber-Bergwercken, und in der Mulau findet man Muscheln mit Edelgesteinen. König Ottocarus der II hat sie im Jahre 1265 erbauet, und die Strassen und Marcktplätze ordentlich eingetheilet. Im Jahre 1611 ist sie von dem General des Passauischen Volckes, Romeo, geschwinde eingenommen; hernach aber vom Kayserlichen General Bucquoy, wider den Anführer der Böhmischen Trouppen, den Grafen von Hohenloe, tapfer vertheidiget worden. Zeiller Topogr. Boh. Balbin. Miscell. Dec. I. Lib. III. c. 7. §. 3. p. 74. Voigtens ietzleb. Böhm. p. 78.

Budweiß (Böhmisch) siehe Budweiß.

BUENA VISTA, siehe *Boa Vista*.

BUENES AIRES, Stadt, siehe *Buenos Ayres*.

BUENOS AYRES, oder *Buenes Aires*, *Sancta Trinidad de Buenos Ayres*, *Bonaires*, Lateinisch *Bonus aër* und *Fanum S. Trinitatis*, eine grosse Stadt in Paraguay, in Süd-America, und zwar in der Provintz Rio de la Plata, an der südlichen Seite des Flusses Plata, wo er in die See flüsset, denen Spaniern gehörig; sie ist eine vortreffliche Handels-Stadt. Die Einwohner sind wohlhabende Leute; die Lufft in dieser Gegend ist ungemein gesund, woher auch ihr Name entständen, und das Gefilde ist mit Rindvieh, Pferden und Maul-Eseln angefüllet.

BUENOS AYROS, *Bonair*, oder *Bonaires*, Lateinisch *Bonus Aer*, eine von denen Antillischen Inseln Sottovento, in America, auf dem Archipelago Mexicano, zwischen Curacao und Aves und vom erstern 10 Meilen gegen Osten gelegen. Sie hat 16 bis 17 Meilen im Umkreise, gehöret denen Holländern, und hat einen Gouverneur, welcher von Curacao dependiret. An Vieh und Saltz hat sie einen so grossen Vorrath, daß sie auch die Insel Curacao verproviantiret.

BUENTAS, *Val* oder *Venta de*, eine Stadt in Alt-Castilien, unweit Lara, welche wegen ihrer Gesund-Brunnen berühmt ist.

BUFFELI, siehe Büffel-Ochsen.

BUFFLE, siehe Büffel.

BUFO, siehe Kröte.

BUFONITES, siehe *Brontias*.

BUFONUM HERBA, siehe *Botrys*.

Bug, heisset das fördere runde Theil eines Schiffes, daher auch die 4 ersten Stücke Geschütz in selbigem die Bug-Stücke genennet werden.

BUGEY, Lateinisch *Beugesia*, oder *Bugia*, ein kleines Land in Franckreich, zwischen der Rhone, welche es von Savoyen und Dauphine, und dem Flusse Ain, der es von Bresse absondert. Dessen Länge von Pont d' Ain bis Seissel ist 16, und die Breite von Dortans bis Loyettes etwa 10 Frantzösische Meilen. Der Boden in diesem Lande ist sehr fruchtbar an Getreyde, Wein, Früchten, u. s. w. hat schöne Wiesen, angenehme Wälder und Seen.

BUGIA, ein Kraut, siehe *Berberis*.

BUGIA, ein Land, siehe *Bugey*.

BUGIÆ CORTICES, siehe Wacholderrh.

BUGIE, eine Stadt im Königreich Alaier, in Africa, an der See-Küste, und die Hauptstadt des Königreichs Bugia, an einem Golfo gleiches Nahmens, hat einen guten Hafen und Schloß.

BUGLA, ein Kraut, siehe *Bugula*.

BUGLOSSA, siehe Ochsen-Zunge.

BUGLOSSA ITALICA, Welsche Ochsen-Zunge;

Zunge; Die grosse Welsche Ochsen-Zunge, wird Lateinisch *Buglossum Italicum*, Italiänisch *Bugloſſa*, Frantzösisch *Langue de boeuf*, Spanisch *Lengoa de bues* genannt. Sie hat Blätter, welche grösser sind, denn der Borrich, aschenfarbig, ein wenig rauch, umher scharff. Ihr Stengel ist zart, zwey Ellen hoch, in der Höhe rund und rauh, mit Purpurfarbenen Knöpfflein besetzet, welche gantz wollicht werden. Diese Welsche Ochsen-Zunge wird heutiges Tages in Deutschland an vielen Orten gezielet. Noch ein ander Geschlecht findet man, so an vielen Orten gemein wächst, und der Welschen Ochsen-Zunge sehr gleich kommt, nur daß es an der gantzen Gestalt viel kleiner ist. Es wird wegen seiner Gleichheit die kleine Welsche Ochsen-Zunge, *Cirsion minus*, genennet. Diese Ochsen-Zunge ist warmer und feuchter Natur, gleich andern Ochsenzungen. Die Wurtzel auf den schadhafften Ort gebunden, soll den Schmertz derer Krampff-Adern legen, dahero es auch den Namen *Cirsion* hat, wie *Dioscorides* und *Plinius* bezeugen.

BUGLOSSA URBANA & BUGLOSSUM LEGITIMUM, alias BUGLOSSUM MAGNUM, siehe *Borrago*.

BUGLOSSE SAUVAGE, siehe *Buglossum Silvestre*.

BUGLOSSUM Matth. siehe *Borrago*.

BUGLOSSUM ITALICUM, siehe *Buglossa Italica*.

BUGLOSSUM MAGNUM seu LATIFOLIUM, siehe *Borrago*.

BUGLOSSUM SILVESTRE, Lon. *Buglossum silvestre viperinum*, Offic. Matth. *Echium vulgare*, C. B. *Echium buglossum agreste*, Ad. *Echium floribus purpurantibus rubellis*, Lob. *Echium sive Alcibiadicum*, Dod. Gal. *Anchusa silvestris*; *Borrago silvestris*, *Lycopsis*, Cord. Frantzösisch *Herbe aux viperes*, Deutsch Wilde Ochsen-Zunge, Natterge, Gemeine wilde Ochsen-Zunge, Natter-Kraut, Frauen Krieg, ist ein Kraut, dessen Stengel über zwey Fuß hoch werden, rauch, grün und mit kleinen schwartzen Tüpfflein bezeichnet sind. Seine Blätter sind länglicht und schmal, rund und rauch, gantz ungeschmack. Die Blüten umgeben die Stengel bey nahe von unten an bis oben aus, sind wie ein Trichterlein gestaltet, krumm und an dem Rande in fünff ungleiche Theile zertheilet, von Farbe blau, bisweilen etwas purpurfarbig, auch unterweilen aschengrau; in der Mitten stehen vier purpurfarbige Fäßlein, nebst einem weissen Pistillo. Diese Blüte sitzt in einem Kelche, der gantz hinunter in füuff lange und schmale, spitzige gestreiffte Theile zerspaltet ist. Wann sie verfallen; so folgen ihr vier Saamen-Körner, die an einander sitzen, runtzlicht sind, und fast wie kleine Natter-Köpffe aussehen; deshalben auch dieses Kraut Natter- oder Otter-Kraut benennet worden. Die Wurtzel ist lang, des Daumens dick und holtzig. Das Kraut wächst auf denen Feldern, an denen Mauern und an denen Wegen, an steinigten unfruchtbaren Orten. Es führet viel Oel, aber wenig Saltz. Es trucknet, reiniget und zertheilet das geronnene Geblüt, und heilet alle innerliche Verfehrung, treibet den Schweiß und widerstehet allem Gift, dienet wider giftiger Thiere Bisse und Stiche, in Wein gesotten und davon getruncken, und das zerstossene Kraut auf die Wunden geleget. Der Saame wird vor das vortreflichste Mittel wider den Nattergift gehalten; Cardan. de Subtil. VIII. Jonston Thavmatogr. Class. V. c. 17. Sonst heist das Kraut auch *Alcibiadion*, oder *Alcibion*, von *Alcibio*, oder *Alcibiade*, welcher desselben Krafft anfangs entdecket. Denn nachdem er von einer Natter an seinem Knie gestochen worden, hat er dieses Kraut in dem Munde gekauet, den Safft hinter geschluckt, und die zerqvetschten Blätter auf die Wunden geleget, sich also von dem Gift erlediget und geheilet, wie solches Nicander im Theriac anzeiget.

BUGLOSSUM SILVESTRE VIPERINUM, Offic. Matth. siehe *Buglossum Silvestre*, Lon.

BUGLOSSUM VERUM, Cord. siehe *Borrago*.

BUGLOSSUM VULGARE, Clus. siehe *Borrago*.

Bug-Stücke, siehe **Bug**.

BUGULA, Frantzösisch *Bugle* oder *Consoude moyenne*, Deutsch Günsel, Gülden, Gunsel, Gunzel, ist ein Kraut, dessen es zwey Sorten giebet. Die erste heißt: *Bugula*, Dod. *Bugula vulgaris flore cærulco*, Park. *Bugula & Prunella*, Lob. *Prunella cærulea*, Trag. *Consolida media*, Offic. Matth. Tab. *Consolida media pratensis cærulea*, C. B. *Consolida media & herba Laurentiana*, Cast. *Consolida aurea*, *Solidago aurea*, *Solidago media*, *Symphytum medium*, Lon. *Arthetica Pandectarii*, Ang. *Herba Laurentiana*, *Herba S. Laurentii*, St. Laurentzkraut. Dieses Gewächs treibet zweyerley Stengel: der eine ist rund und mit Blumen besetzt, der andere zart, und kriecht auf der Erde fort; beyde aber sind etwas rauch. Die Blätter, welche länglicht, ein wenig breit, viel grösser, als am Wohlgemuth, weich, rins um gantz zarte eingekerbet, von Farbe grün, und auch zuweilen etwas purpurfarbig sind, schmecken anfangs ein wenig süßlicht, hernach etwas bitter und anziehend. Die Blumen stehen rings um den Stengel herum, und staffelweise den Stengel hinan: jedwede ist ein blaues Röhrlein, selten aschenfarb oder weiß. Wenn die Blume vergangen, so wachsen an ihrer Statt vier Saamenkörner, die fast gantz rund sind, und in einer Hülse stecken, die der Blume zum Kelche gedienet. Die Wurtzeln sind zasericht und anziehenden Geschmacks. Dieses Kraut wächset an steinigten, feuchten und schattichten Orten. Die andere heist: *Bugula silvestris Flore cæruleo*, Pit. Tournef. *Consolida media Genevensis*, J. B. *Consolida media pratensis, hirsuta* H. R. *Park*. Diese ist von der ersten darinne unterschieden, daß ihre Blätter viel raucher sind, auch weit kleiner und länglichter, tiefer eingekerbet, bald purpurfarbig, bald roth, bald weiß sehen. Um Genf herum wächst es in den Wiesen. Alle beyde führen viel Feuchtigkeit und Oel; aber nicht gar zu viel Saltz. Sie sind gute Wundkräuter, den Wundärzten nicht unbekannt, haben mit der Brunelle fast gleiche Krafft und Würckung; denn sie heilen alle innerliche und äusserliche Verfehrungen, Brüche und andere Schäden, zertheilen darneben das geronnene Blut; dahero sie zum öftern mit zu den Wundtränckeu gebraucht werden. Joh. Ruellius schreibt, man habe in Franckreich ein gewisses Sprichwort, daß derjenige keines Wundartztes bedürffe, welcher gülden Gunsel und Sanickel in seinem Hause habe.

Sie

Sie eröffnen auch die verstopfte Leber, Miltz und Harngänge, erweichen und laxiren den Leib, und dienen wider die Gelb- und Wassersucht; derowegen sie auch Paracelsus *Herbas Hydropicas*, Wassersuchtkräuter nennet. Gekocht mit einer Hammel- oder Kalbsbrühe, werden sie hoch wider die Schwindsucht, innerliche Geschwüre und Wunden von Petr. Poter. in Pharm. Spag. I. gerühmet. Günselwasser mit Brunellen gebrannt, dienet zu allen Wunden, Geschwühren, Geschwulsten, Apostemen, geronnenen Blut, vom Schlagen oder Fallen, auf 3 oder 4 Loth getruncken. Mit einem Tüchlein auf äusserliche Geschwulst gelegt, zertheilet selbige. Das Wort *Bugula* soll von dem alten Frantzösischen Worte *Bugle* herkommen, welches eben auch dieses Kraut bedeutet.

BUGULA ET PRUNELLA, Lob. siehe *Bugula*.

BUGULA SILVESTRIS FLORE CÆRULEO, Pit. Tourn. siehe *Bugula*.

BUGULA VULGARIS FLORE CÆRULEO, Park. siehe *Bugula*.

BUI, siehe Winds-Brut.

Buchenöl, wird von den Bucheckern gemacht; es soll sehr schmackhafft, und zum Essen dienlich, auch weit besser, als das Genueser und Floreminer Baum- oder Oliven-Oel seyn. Uberdiß kan es in den Manufacturen zum Wollenwaschen, anstatt der Seiffe, gebraucht werden. In Engelland ist dieses Oel im Jahre 1713 durch Aaron Hill erfunden, und der darüber privilegiret worden.

Bücher, siehe Buch.

Bücher (Handels-) siehe Buchhalten.

Bücher (Hülffs-) siehe *Bilan*.

Büchse, *Byxis*, ist ein Gefäß, so die Apothecker zu Salben, Syrupen, u. d. g. gebrauchen.

Büchsen, siehe Gewehr.

Büchsen (gezogene) siehe Gewehr.

Büchsen (Kugel-) siehe Gewehr.

Büchsen-Pfennige, heisset in Bergwercken das Geld, welches von der Bergleute Lohn zu Erhaltung armer Wittwen und beschädigter Bergleute gesammlet wird. Von jedem Thaler wird wöchentlich drey Pfennige, auch nach Gelegenheit, und sonderlich von Gedinge-Geld, weniger oder mehr gegeben. Die Einspänniger sind ebenfalls die Büchsen-Pfennige so wohl, als andere, abzustatten schuldig.

Bücklinge, siehe Bicklinge.

BUICK-STUCKEN, siehe Bauch-Stücken.

Büffel oder Püffel, Büffel-Ochsen, Lat. *Bufeli*, Frantz. *Buffle*, ist ein wildes Thier, einem Ochsen nicht unähnlich; nur daß es höher und länger ist. Es hat sehr schwartze Hörner, einen sehr dicken Leib, und sehr harte Haut, kurtze und schwartze Haare, deren es fast keine auf dem Schwantze hat, viel aber vorne auf dem Kopfe, der sehr klein in Ansehung des Leibes ist, sehr breite Hörner, einen dicken und langen Hals, einen kleinen Schwantz, dicke und kurtze Schenckel. Eigentlich ist es ein wilder Ochse, der zahm gemacht wird, den man in Italien und andern Ländern, wie die Ochsen in Franckreich, arbeiten lässet. Die Büffel-Ochsen sind in der Levante, vornehmlich um Constantinopel und Smirna herum, sehr gemein. Man siehet auch deren viel in Africa, sonderlich in dem Königreiche Congo. Mit dessen Hörnern, Leder und Haar wird starcke Handlung getrieben. Aus den Hörnern macht man unterschiedene gedrechselte Arbeit, hauptsächlich Paternoster, Tabacks-Dosen, die sehr geschätzet werden; u. d. g. Wenn die Büffel-Haut in Oel geweichet und wie sich es gehöret, zubereitet worden; so macht man daraus diejenigen Röcke, die Koller heissen, welche man der Cavalerie und Gendarmerie giebet. Man macht auch aus diesem Leder Bandoliere, Degen-Gehäncke, Jagdtaschen, Handschuhe u. d. g. In Indien wird das Büffel-Fleisch gegessen; es soll aber gemeiniglich eine Dysenterie oder rothe Ruhr erwecken. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Bühne, heist in Bergwercken das Ober-Theil des Schlamm-Grabens, von welchem das Ober-Theil des Schoß-Gerinnes gesäubert wird. 2) heisset es eine Art von starcken Kasten-Stangen oder Bretern, die gleich einer Brücke auf die ausgetriebenen Over-Stempel unter die Schächte gemacht werden müssen, damit man desto sicherer und besser darunter arbeiten könte.

Bühne, beym Schmeltzen, heissen die Schmeltzer, wenn sich der Stein im Schmeltz-Ofen hinter die Vorwand setzet, und in das Gestübe und Heerd fest einfasset, und also im Schmeltzen eine sehr hinderliche so genannte Bühne machet. Die Schmeltzer wollen es auch einen Stuhl nennen, auf welchen sich gleichsam das andere Ertz im Schmeltzen setzet, und nicht wenig Sonne machet, daß also der beste Theil des Ertz-Haltes in Schlacken und Ofen-Brüchen bleibet, auch dabey nicht wenig Bley verbrennet und zunichte geht.

Bühnen, Schacht zu Bühnen, ist, einen Schacht mit Schahl-Holtz zulegen, daß nichts hinein fallen kan.

Bühnen im Schacht, sind die Absätze, so um desto gewisser die Fahrten anzuhaspen, und denen Bergleuten die Fahren zu erleichtern, dienet, damit sie abtreten, und ruhen können.

Bühnen-Trecker, sind Jungen, so das Schoß-Gerinne auf die Bühne in Trögen trecken oder tragen.

Bühn-Löcher, werden 1) ins Gestein gehauen, daß die Stempel darinnen gewiß liegen, und nicht weichen können, 2) werden auch die ausgehauenen Spuren in den Anpfahlen so genennt.

Bühn-Löcher hauen, heist die Löcher ins Gestein hauen, daß die Stempel darinnen gewiß liegen, und nicht weichen.

BUIK, siehe Bauch.

Bünd-Vögel; Also wird eine gewisse Societät zu Rom genannt, die aus allerhand Deutschen Künstlern bestehet, als Goldschmieden, Mahlern, Bildhauern, u. s. w. welche vor einiger Zeit deswegen von den Deutschen daselbst ist aufgerichtet worden, weil die Italiäner aus Jalousie und Neid die Deutschen gar nicht fördern wollen. Darein werden durchaus keine andere aufgenommen, als Deutsche und Niederländer, welche in ihrer Kunst etwas gantz besonders erlernet und präsiren können; und sind dergleichen Leute hin und wieder in grossen Städten in Deutschland anzutreffen, so Glieder von dieser Gesellschafft sind. Sie sind auch

verbunden, wenn sie einander in der Fremde antreffen, einer dem andern in der Noth mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Bünge, Pinge, nennen die Bergleute diejenige Grube auf einer Halde, wenn der Tage-Schacht verbrochen und in Hauffen gegangen, sich wie ein Kessel gestaltet und zugelauffen ist, und also anzeiget, daß die Zeche aufgegangen sey.

Bürge, Bürgschafft, Gutsagen, *Fidejussor*, *Fidejussio*, ist, wenn jemand einem Gläubiger verspricht, vor das dem Haupt-Schuldner vorgeschossene Darlehn, dafern er von diesem entweder gantz und gar nicht, oder doch nicht zu rechter Zeit, befriediget werden solte, oder auch auf andere besorgliche Fälle, zu hafften, und jenen an statt des letztern zu bezahlen. Jedoch kan solcher denen Rechten nach eher nicht darzu genöthiget und angehalten werden, als bis der Haupt-Schuldner entweder völlig ausgeklaget, oder sonst am Tage liegt, daß er nicht mehr im Stande ist, seine Schulden zu bezahlen. Es wäre denn, daß sich der Bürge dieser ihm sonst zustehenden Rechts-Wohlthat ausdrücklich verziehen und begeben hätte. Sonst aber, wenn ein Sohn sich vor seinen Vater in Bürgschafft einzulassen verweigert, kan er deswegen nicht enterbet werden, *Dec.* 52. wohl aber, wenn der Vater incarceriret wäre. ib. Eine Frau, welche ihre eigene Handlung treibet, kan in Handels-Sachen vor einen andern sich verbürgen und gutsagen Chur-Sächs. Wechs. Ordn. §. 2. und darwider das SCtum Vellejanum nicht vorschützen, ib. ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, ib. auch demselben von ihr nicht renunciret worden. ib. Ausser dem gilt eines Weibes Bürgschafft anders nicht, als wenn selbige 1) von einer Majorennen, 2) nebst einem Curatore, 3) mit Renunciation des Beneficii SCti Vellejani, 4) gerichtlich, *Const.* 16. 21. p. 2. und vor den Mann, 5) mit cörperlichem Eyde geschehen *Dec.* 25. Ein Bürge hat in Rechten die Beneficia Excussionis, Divisionis, Cedendarum actionum, *Const.* 17. *p.* 2. welche ihm durch eine General-Verzicht nicht benommen werden; ibid. es wäre denn ein oder dem andern in specie renunciret, und eine General-Renunciation angehänget worden, ib. Er mag sich auch des Beneficii Excussionis noch gebrauchen, wenn er sich als Selbst-Schuldner obligiret hat, *Const.* 18. *p.* 2. wenn ihm nur nicht 1) ausdrückliche Renunciation, 2) daß der Sachwalter selbst zu bezahlen hat, 3) dieses im Wege stehet, daß es ein Fall, da auch sonst diese Exception nicht vorgewandt werden kan. ib. Er wird aber der Bürgschafft nicht loß, wenn ohne sein Wissen der Gläubiger dem Schuldner weitere Frist giebet, *Const.* 19. *p.* 2. er hätte denn vor einen auf gewisse Zeit gerichteten Contract gelobet, ib. oder ausdrücklich bedungen, daß er nach Ausgang der Zeit nicht hafften wolle. ib. Seine Erben sind ipso jure der Bürgschafft halber verbunden, *Const.* 20. *p.* 2. ob deren gleich in der Verschreibung nicht gedacht worden, ib. es wäre denn abgehandelt, daß an des Bürgen statt, so verstürbe, der Schuldner dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen solte. ibid. Wie nun in des Bürgen Güter gebührliche, schleunige und förderliche Hülffe ergehen soll; *Const.* 22. *p.* 2. also wird auch der Schuldner zu Loß- und Freymachung der Bürgen durch schleunige Hülffe angehalten, Land. Ordn. 1555. t. Versetzung der Bürgen. Ober-Lauf. Land. Ord. 1582. t. von vorgesetzten Bürgen III. 113. 116. cf. Erl. Proc. Ord. Anh. §. 13. und wo man sich an Gütern nicht erholen kan, derselbe mit Gefängniß gestrafft. ib. Wer in Bürgschafft für seinen Principal Zinsen bezahlet, bekommt solche im Concurse neben dem Capitale wieder. Sächs. Proc. Ord. t. 50. §. 3. cf. Rsol. 1655. I. 193. Mand. 1656. II. 885. 887. Wenn jemand unter einen von dem andern an den dritten ausgestellten Wechselbrief schreibt, daß, im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen wolte, muß er nach Wechsel-Recht bezahlen, Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 18. ob er sich gleich hierzu ausdrücklich nicht verschrieben. ib. Es kömmt auch dergleichen Caventen weder das Beneficium Excussionis, ib. noch einige Nachsicht zu statten, ib. wenn er sich nicht diese bey der Unterschrifft mit bedungen. ib.

Bürgel-Kraut, siehe *Portulaca*.

Bürger, Lat. *Civis*, heißt eigentlich so viel, als ein Einwohner einer Burg, oder verwahrten Ortes, oder Stadt. Die Edelleute, die auch in Städte zogen, hiessen vormahls Frey-Bürger. Es werden aber heut zu Tage vornehmlich diejenigen Bürger genennet, welche dem Rathe einer Stadt oder Fleckens, nach Erlegung eines gewissen Geldes vor das Bürger-Recht, Treue und Gehorsam schwören, und davor die Freyheiten der Stadt geniessen. Es werden aber dieselben in zwey Haupt-Classen eingetheilet, nemlich in vornehme und geringe. Zu jenen rechnet man insgemein Gelehrte, insonderheit in solchen Städten, wo keine Universitäten sind, Kauff- und Handelsleute, Kramer, Künstler, u. s. w. zu diesen aber die schlechten Handwercker, Zünffte, Gilden, Innungen, u. d. g.

Bürgerlicher Monat, siehe Monat.

Bürgerlicher Tag, siehe Tag.

Bürgschafft, siehe Bürge.

Bürgel- oder Bürgel-Kraut, siehe *Portulac.*

BUIS, auf Schiffen, siehe Speygat.

BUIS, ein Baum, siehe Buchsbaum.

BUIS, HARING-BUIS, siehe Hering-Buysen.

Büschel, ein Englisches Maaß, damit man trockene Sachen misset, hält am Gewichte fast 500 Leipziger Pfund. Siehe *Gallon.*

BUITEN-HUIDT, siehe Schiff, desgleichen Schiff-Verkleidung.

Bütte, Butte, Meerbutte, Platteis, Zalbfisch, Scholle, Lateinisch *Passer marinus*, *Passer lævis*, *Platessa*, *Pecten*, *Plagitia*, Frantz. *Plie*, Italiänisch *Passere*, ist ein breiter und platter Seefisch, auf dem Bauche weiß, und auf dem Rücken dunckelgrau, welcher in Ansehung seiner äusserlichen Gestalt denen eigentlich so genannten Schollen nahe verwandt ist; nur daß er dicker oder fleischigter, und auf der weissen Seite mit kleinen Flecken besetzet; hingegen längst dem Rücken etwas schärfer anzufühlen ist, im übrigen aber mit den Schollen in ziemlicher Gleichheit stehet, und eben wie diese in unterschiedene Gattungen eingetheilet wird, deswegen er auch Scholle heisset. Der gröste heist auf Lateinisch *Plya*, Frantzösisch *Blye*, Deutsch Salgscholle. Ein anderer wird, wegen seiner viereckigten Figur, Quarelet genennet; er ist mit

röth-

röthlichten oder gelblichten Flecken gleichsam besäet. Beyde sind bey der Fischerey bekannt genung. Ihr Fleisch ist weiß und weich, hat einen guten Safft, und läst sich leicht verdauen. Sie dienen die Schärffe auf der Brust zu lindern, und lösen auch etwas den Leib. Man fängt ihrer eine grosse Menge, theils in der Ost- theils in der Nord-See. Sie werden entweder im Rauche, oder an der Sonne getrocknet, und Bundweise verkaufft. Die in der Ost-See, sonderlich in Cur- und Liefland gefangen, werden im Rauch getrocknet und unter dem Namen der Rigischen Bütte verführet. Die Holländischen Schiffer pflegen sie nur an der Sonne zu trocknen, und unter dem Namen Holländische Bütte zu verkauffen. Sie können wegen ihrer grossen Fettigkeit anders nicht, als durch das Räuchern, erhalten werden; wodurch sie einen sonderlichen Geruch erlangen, welcher einigen widerlich, andern hingegen sehr angenehm ist; ja man findet viele, die den verlohrnen Appetit dadurch zu erneuern suchen, wenn ihnen das Essen nicht mehr schmecken will. Sie werden gemeiniglich roh gegessen oder auf Kohlen geröstet. Die in der Nord-See werden an der Sonne gedörret, und in Holland, wenn sie frisch, rohe genossen, bey uns aber gekocht, wenn sie zuvor in Wasser oder Laugen gebeitzet worden.

Bütte (Holländische) siehe Bütte.

Bütte (Rigische) siehe Bütte.

Bulach, Alt Bergstadt, eine kleine Stadt, nebst einem Amte, am Flusse Nagold, im Hertzogthume Würtemberg, welche in Alt- und Neu-Bulach getheilt wird. Sie hat ein reiches Kupfer- und Eisenbergwerck. Zeiller Topogr. Suev. Reichs Geogr. VII. p. 902.

BULBA, siehe *Bulbe*.

BULBE, oder Bulba, sonst auch *Forle* genennet, ist eine in Egypten gangbare Scheide-Müntze, sie gilt ein wenig mehr, denn ein Liard in Franckreich. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BULBE, ein Kraut, siehe *Bulbus*,

BULBINA, siehe *Bulbus bifolius*.

BULBOCASTANUM, *Bulbocastanum*, Ges. Hort. J. B. *Bulbocastanum mas Tralliani*, Lugd. *Bulbocastanum majus folio Apii*, C. B. Pit. Tournef. *Oenanthe prima*, Matth. *Bunium*, Dod. Gal. *Bulbocastanum*, Dod. *Apios*, Tur. *Nucula terrestris septentrionalium*. Ad. Lob. *Pancaseolus*, vulgo Cäsalp. Frantzösisch *Terrenoix*, Deutsch Erdnuß, Erdcastanie, Saucastanie, ist ein Kraut, dessen Blätter der Petersilien nicht unähnlich sehen; aber einen weit geringern Geschmack haben, und an purpurfarbigten Stielen hangen. Der Stengel theilet sich in etliche Aeste, die tragen auf ihren Spitzen Umbellen oder Kronen, mit weissen Blüthen besetzt, welche aus fünf Blätterlein in Rosenform bestehen, und oben auf dem Kelche sitzen. Wenn die Blüthe vergangen; so wird der Kelch zu einer Frucht, die von zwey dünnen Saamenkörnern zusammen gesetzet ist, die etwas lang und schwartz sind, scharff und würtzhafftig schmecken. Die Wurtzel ist ein kleiner Knollen, wie eine starcke Nuß, groß und fleischicht, auswendig schwartz, inwendig weiß, stößt einen Hauffen Zasern von sich, und schmeckt süsse und angenehm, bald wie Castanien. Dieses Gewächse wächst an feuchten, schattigten Orten, insonderheit in Engelland und Holland. Die Wurtzel wird gegessen; sie führet viel Oel und flüchtiges Saltz. Sie hält an, und dienet in allerhand Blutflüssen. Der Saame eröffnet. Bulbocastanum kömmt von den Lateinischen Wörtern, Bulbus, ein Bolben, Bulbe, oder Knollen, und Castanea, eine Castanie: Als wolte man sagen, ein Gewächs, dessen Würtzel knollicht ist, und wie Castanien schmecket. Sonst wird mit diesem Namen auch der Rübenkerfel, oder die *Cicutaria bulbosa*, C. B. beleget. Und Erdnüsse werden auch die *Tubera Arvensia* genennet, davon an seinem Orte.

BULBOCASTANUM MAJUS FOLIO APII, C. B. Pit. Tournef. siehe *Bulbocastanum*.

BULBOCASTANUM MAS TRALLIANI, Lugd. siehe *Bulbocastanum*.

BULBOCODIUM, *Bulbocodium vulgatius*, J. B. *Codianum flore Codii*, id est, *Campanulæ*, Ges. *Narcissus silvestris pallidus calice luteo*, C. B. *Bulbus silvestris & Codiaminum*, Ges. *Pseudonarcissus*, Dod. Frantzösisch *Campane jaune*, ist eine Art wilder Narcissen, und ein Gewächs, etwan eines halben Schuhes hoch. Seine Blätter sind lang und schmal. Sein Stengel bringt oben auf der Spitze eine schöne Blume, nur aus einem Stücke bestehend, die wie eine Glocke ausgeschweiffet ist, und blaß siehet, auf einem gelben und goldfarbenen Kelche sitzet, der in einer dünnen Hülse stecket, und von sechs spitzigen bleichen Blättern umgeben wird. Wenn die Blume vergangen; so wird aus dem Kelche eine runde und dreyeckigte Frucht, die inwendig in drey Fach abgetheilet ist, in denen die fast gantz runden Saamen-Körner stecken. Die Wurtzel ist knollich, klebricht, wenn man sie anfühlet, und schleimig von Geschmack, anbey etwas süsse, mit untermischter weniger Schärfe. Dieses Gewächs wächst an denen Reinen, in denen Wiesen, an feuchten Orten, im Holtze und in Gärten. Es führet viel Oel und flüchtiges Saltz; die Wurtzel purgiret, eröffnet, und führet den zähen Schleim ab.

BULBOCODIUM VULGATIUS, J. B. siehe *Bulbocodium*.

BULBONAC, ein Kraut, siehe *Bulbonach*.

BULBONACH, *Bulbonac*, *Lunaria Græca*, *Leucoium lunatum*, Freind Mond-Kraut, Mond-Viol, Silber-Blatt, wird in denen Gärten unterhalten. Es hat breite, am Rande ausgekerbte Blätter, purpurfarbene, oder bleiche, weisse, vierblätterichte Blumen, rund und platte, durchsichtige Saamen-Hülsen, aus dreyen dünnen Häutlein bestehend, darunter das mittelste wie Silber glantzet, darinnen sind die braunen platten Saamen enthalten, die als wie halbe Monden sehen, und zu Pulver gestossen, zu Beförderung der Monat-Zeit dienlich sind. Die Wurtzel reiniget, erwärmet gelinde, treibet den Schweiß und Urin.

BVLBVS, *Planta bulbosa*, Frantzösisch *Bulbe*, *Plante bulbeuse*, Deutsch Zwiebel-Gewächs, heissen im Garten-Bau diejenigen Blumen-Gewächse, so aus einer Wurtzel, die einen runden Kopff hat, und denen bekannten Küchen-Zwiebeln gleichet, entspriessen, als da sind Tulipanen, Lilien, Narcissen, Tuberosen, und viele andere mehr. Wurtzeln werden von andern Kiele, und die Gewächse Kiel-Werck genennet. Alle Blumen-Zwiebeln erfordern durchgehends ein luckeres, nicht zu sandiges, auch nicht leimiges, sondern trächtiges

Erdreich. Ihre Vermehrung geschiehet durch den Saamen, oder durch die Kiele. Die erste Weise gehet sehr langsam, aber die daraus erzielte Blumen spielen schöner in Farben. Die zweyte Weise giebet geschwinder Blumen, und geschiehet durch Abnehmen und wieder Verpflantzen der jungen Setzlinge, so sich an denen alten Kielen ansetzen.

BVLBVS AGRESTIS, siehe *Bulbus bifolius.*

BVLBVS BIFOLIVS, *Bulbus agreſtis*, *Bulbus floſculis luteis*, *Ornithogalum luteum*, Deutsch Geel-Acker-Zwiebel, Geel-Feld-Zwiebel, wird auch *Bulbina* genennet. Es erweichet und zertheilet die Geschwüre und Schäden.

BVLBVS FLOSCVLIS LVTEIS, siehe *Bulbus bifolius.*

BVLBVS PRATENSIS, siehe Zeitlosen.

BVLBVS SILVESTRIS ET CODIAMINVM, siehe *Bulbocodium.*

BVLBVS VOMITORIVS, *Muſcari*, Cluſii, Ger. *Muſcari majus obſoleto flore*, Eyst. Pit. Tourn. *Hyacinthus odoratiſſimus dictus Tiboadi & Muſcari*, J. B. *Hyacinthus racemoſus moſchatus*, C. B. *Hyacinthus botryoides Chalcedonicus moſchatus*, Lob. *Dipoadi Chalcedonicum & Italorum*, Lob. Lugd. Deutsch wohlriechender, oder bisamirter, oder moschirter Trauben-Hyacinth, ist ein Gewächs, das aus seiner Wurtzel fünf bis sechs Blätter treibt, die auf dem Boden herum liegen, viel länger als ein halber Finger, und schmal, streifftig, ziemlich dick und voller Safft sind. Zwischen denenselben erhebt sich ein Stengel, länger als eine Hand, der ziemlich dicke, rund und ohne Blätter, hingegen von der Hälfte an, bis oben in die Spitze hinauf mit Blümlein besetzet ist, die wie kleine Schellen gestaltet, und an der Oeffnung in sechs Theile zertheilet sind, anfangs purpurfarbig oder grün sehen, hernach aber weißlicht, oder blaulicht-grün, oder schwärtzlicht, oder dunckel purpurfarbig, darauf blaß-gelblicht, und endlich, wenn sie zu vergehen beginnen, schwärtzlicht werden. Ihr Geruch ist gar würtzhafftig, sehr lieblich, und fast wie Muscus. Auf diese Blumen folgen ziemlich dicke Früchte, mit drey erhabenen Ecken, und in drey Fächlein abgetheilet, in denen einige Saamen-Körner stecken, die so dicke, wie die Erven-Körner, rund und schwartz sind. Die Wurtzel ist ein dicker Bulben, oder eine weißlichte Zwiebel, welche mit einem Hauffen Häutlein überzogen ist, bitter schmeckt, und untenher mit einigen langen und dicken Zasern besetzt ist. Dieses Gewächse wächst nahe bey Constantinopel, und wird in denen Blumen-Gärten gezogen. Es giebt sonst noch andere Gattungen Muscari mehr, welche durch die Farbe ihrer Blumen von einander unterschieden werden, oder durch die Blätter und deren Breite, oder auch, weil sie wilde sind. *Tournefort* hat dieses Gewächse von denen Hyacinthen darum abgesendert und unterschieden, weil der Muscari ihre Blume wie eine kleine Schelle, das ist, wie eine Glocke siehet, die an der Oeffnung eingezogen und gantz ist; da hingegen derer Hyacinthen ihre Blumen oben ausgeschweiffet oder ausgebreitet sind. Die Wurtzel der Muscari erregt Erbrechen, wenn sie innerlich gebraucht wird; sonst dienet sie auch in Beschwerungen der Blase, ingleichen zeitig, reiff und dünne zu machen, wie auch zum zertheilen, wenn sie aufgeleget oder äusserlich gebrauchet wird.

BVLLA, siehe Buckel.

Bulle, Lateinisch *Navigium formæ planioris*, so wird dasjenige Schiff genennet, welches forn und hinten, oben und unten platt ist, und einen Mast ohne Seegel hat. Man setzet die Masten damit in andere Schiffe. Ingleichen hat man es auch nöthig, wenn andere Schiffe gekiel haler, oder auf die Seite gewunden werden sollen, um sie zu calvatern, oder dichte zu machen.

BVLLEN-STALL, ist ein halber viereckigter Vorschlag auf dem ersten Verdeck eines Schiffes, vor den Klüse-Staten, 4 Fuß hoch, so mit eichenen Deelen aufgesetzt und dichte gemacht ist, damit das Wasser durch die Klüse-Staten nicht auf das Deck hinein schlage, sondern wieder auslauffen könne.

Bullen-Ziemen, *Priapus tauri*, Ochsen-Ziemen, ist das Geburts-Glied von einem Ochsen oder Bullen; wird wider die Dysenterie oder rothe Ruhr gerühmet.

BVNA, *Bunchum*, siehe *Caffe.*

Bune, siehe Kaai.

BVNIAS, wilder Rüben-Saamen, oder Steck-Rüben-Saamen, gehöret unter die Anzahl dererjenigen Waaren, mit welchen die Würtz-Krämer und Materialisten zu handeln pflegen. Weil er aber sonst zu nichts nutzet, als daß er nur unter den Theriac genommen wird; so führen denselben nur einige der Nachfrage wegen; da ihn hingegen andere kaum zu nennen wissen. Man braucht zuweilen an dessen Stelle nur ordentlichen Rübsaamen, als welcher dem wilden oder Bunias sehr gleich kömmt. Im Geschmacke sind sie einander gleich; aber der Gestalt nach ist der Bunias etwas spitziger. Siehe auch Blumen-Kohl-Saamen.

BVNIVM, Dod. Gal. siehe *Bulbocaſtanum.*

BVNT, nennen die Engelländer das Seegel, in welches der Wind bläset.

Bunter Amaranth, siehe *Symphonia.*

Bunt-Specht, siehe Specht.

Bunzler-Creyß, ist einer von denen größten in Böhmen, und stösset oben, vermittelst derer Riesen-Gebürge, an die Ober-Lausitz und Schlesien, zur rechten an den Königgrätzer- unten an den Caurzimer- und zur lincken an den Leutmeritzer-Creyß. Es werden viele Edelgesteine darinne gefunden. Zeiller Topogr. Bohem. p. 16.

BVON A BVONO, oder *Cambium da Buono*, von dem Italiänischen Worte Buono, wird gesagt, wenn die Haupt-Personen einen Wechsel schliessen, und sich keines Sensals oder Unterhändlers bedienen.

BVONO CAMBIVM DA, siehe *Buon a Buono.*

BVOY, siehe Boy.

BVPHTHALMVM, siehe Rinds-Auge.

BVPLEV-

BUPLEURON, *Bupleurum*, Ang. *Bupleurum majus*, Gef. Hort. *Bupleurum latifolium*, Tab. *Auricula leporis altera*, ſive *rigidior*, J. B. *Bupleurum alterum latifolium*, Dod. *Bupleurum folio rigido*, C. B. Pit. Tournef. *Elaphoboſcum & gratia Dei Gallis*, Gef. Frantz. *Percefeuille*, iſt ein Kraut, deſſen knotigter Stengel auf anderthalben Schuh hoch wird, und ſich in einige Aeſte theilet. Die Blätter ſind länglicht, ziemlich breit, ſtarck und hart, adrigt und vorne ſpitzig, ſehen bey nahe wie die Haſen-Ohren. Auf denen Spitzen ſtehen kleine weitläufftige Kronen, davon die Blumen aus fünf gelben Blätterlein in Roſenform zuſammen geſetzet ſind, und oben auf dem Kelche ſitzen. Wenn die Blume vergangen; ſo wird der Kelch zu einer Frucht, die aus 2 länglichten Saamenkörnern beſtehet, welche obenher rund geſtrichelt ſind. Dieſes Kraut wächſt auf denen Hügeln, in fettem und tonichtem Boden, an Flüſſen und ſteinigten Orten. Es führet viel flüchtiges Saltz und Oel, reiniget, iſt gut zu Wunden, und trocknet. Der Saame wird wider die Schlangen- und Ottern-Biſſe dienlich erachtet, wenn er eingenommen wird.

BUPLEURUM, Ang. ſiehe *Bupleuron*.

BUPLEURUM ALTERUM LATIFOLIUM, Dod. ſiehe *Bupleuron*.

BUPLEURUM FOLIO RIGIDO, C. B. Pit. Tourn. ſiehe *Bupleuron*.

BUPLEURUM LATIFOLIUM, Tab. ſiehe *Bupleuron*.

BUPLEURUM MAJUS, Gef. Hort. ſiehe *Bupleuron*.

BUPRESTIS, iſt eine Gattung von Ungeziefer, den Spaniſchen Fliegen an Geſtalt und Kräfften gleich.

BUQUAN, eine Provintz in Nord-Schottland, deren Reichthum und Handelſchafft in Wolle beſtehet. Auch findet man um daſige Gegend Agtſtein im Meer; aber, welches wunderswürdig, keine Mäuſe, als welche gleich ſterben, wenn ſie von andern Orten dahin gebracht werden.

BURA, oder *Burat*, ein Zeug, welchen man bisweilen *Boura* nennet; er iſt theils von Seide, theils von Wolle, und unter dem Namen *Moncabiard* bekannter. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BURAC, darunter wird jedes Saltz verſtanden, wiewohl einige einen Unterſcheid unter *Baurac*, *Denequat*, *Borago*, *Borax*, *Uritar*, *Angar* machen. Mart. Ruland in Lex.

BURAGRAG, *Buragragus*, *Sala*, ein Fluß im Königreiche Fez in Africa, welcher im Gebürge Atlas entſpringet, und ſich in das Atlantiſche Meer ergeuſt, allwo er bey ſeinem Einfluſſe einen Hafen machet.

BURAGRAGUS, ſiehe *Buragrag*.

BURAT, ſiehe *Bura*.

BURATINES, Buratiniſche Seide. Dieſe bekommt man aus Perſien über *Seyde*. Sie wird nach dem Damaſcener Gewichte von 600 Drachmas gewogen, welche ſich auf 4 Livres 11 Untzen zu Marſeille belauffen.

Buratiniſche Seide, ſiehe *Buratines*.

BURBAS, eine kleine Müntze, welche zu Algier geſchlagen wird, und auf beyden Seiten des Dey Wapen führet; 6 Burbas galten vor dieſem einen Aſper, jetzo gelten ſie nur noch die Hälfte. Es werden auch zu Tunis Burbas geſchlagen, die aber nach dem Algieriſchen Fuß angenommen werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

BURCIA, ſiehe Burcza.

Burckart, mit dieſem Namen wird auch die Melte beleget, davon an ihrem Orte.

Burckgezeug oder Burgniß, heiſt das genannte Geld oder Buſſe, ſo auf Burgſchafft geſetzet wird, die man halten muß, und ſolche Buſſe wird zu Zeiten dem Richter, zu Zeiten auch den Parten gegeben.

Burcza, oder Burtzland, Burzelland, Lat. *Burzia*, oder *Burcia*, eine kleine, aber an Getreyde und Flachs fruchtbare Landſchafft in Siebenbürgen, und zwar das äuſſerſte Theil davon. Sie wird durch hohe Gebürge von der Wallachey, und durch den Fluß Alt oder Olt, von den Zäcklern abgeſondert. Den Namen hat ſie von einem Waſſer gleiches Namens, ſo dadurch flieſſet. Der einzige Ort, der etwas bedeutet, iſt Cronſtadt. Zeiller Hungar. Stübel P. II. p. 333.

BURDEGALA, ſiehe *Bourdeaux*.

BURDIGALA, ſiehe *Bourdeaux*.

BUREAU DE COMMERCE; Alſo wird in Franckreich diejenige Verſammlung genennet, welche aus 8 Männern beſtehet, die der Handlung genau kundig ſind, und von dem Könige ſelbſt ernennet werden. Es iſt dieſe Verſammlung den 22 Jun. 1723 an ſtatt des Conſeil de Commerce errichtet worden. In dieſer Verſammlung wird alles dasjenige unterſuchet, was zur Handlung gehöret, ſo wohl zu Waſſer, als zu Lande, in und auſſer dem Königreiche, wie auch dasjenige, was die Fabriquen und Manufacturen anbetrifft. Siehe auch *Conſeil de Commerce*.

Burg, ſiehe Borg.

BURGALESES, *Laines Burgaleſes*, iſt eine gewiſſe Art Spaniſcher Leinwand, welche von Burgos und den daſigen Gegenden kommet; man treibet mit derſelben ein groß Negotium zu Bayonne.

BURGAN, eine Art Americaniſcher Schnecken, am Strande der Inſel Bekia, die unter der erſten Schale eine verſilberte Schuppe mit ſchwartzen glantzenden Flecken hat. Wenn ſie ihr Häuslein verläßt; ſo ſiehet der Eingang an demſelben, als wenn er von Perlen wäre.

BURGAN DE TEINTURE; Alſo nennet man in den Antilliſchen Inſeln diejenigen Muſcheln, von welchen eine gewiſſe Art Scharlach- oder Purpur-Farbe zubereitet wird. Siehe Purpur.

BURGAS, ein Türckiſches Städtlein, 2 Tagereiſen weit von Conſtantinopel gelegen, iſt wegen der ſehr ſchönen Caravanſerey oder Haan, welche ein Baſſa bauen laſſen, berühmt, maſſen darinnen die Fremden alle Tage Brodt und Reiß ohne Geld bekommen. Kantzows Reiſebeſchr.

Burgel, ſiehe Burgel-Kraut.

BURGHELLI, ſind kleine Venetianiſche Luſt-Schiffe, mit einem propren Saal in der Mitten, deren ſich gemeiniglich eine Compagnie, wenn ſie zur Luſt hier oder da hin reiſen will, bedienet. Sie werden auch *Barche* oder kleine *Bucentauri* genennet.

Burglangenfeld, eine Stadt im Fürſtenthum Neuburg an der Nab, zwiſchen Amberg und Regensburg gelegen, allwo ſehr gut Bier gebrauet wird. Zeiller Topogr. Bavar. Siehe auch Bier.

Burglangenfelder Bier, siehe Bier.

Burgniß, siehe Burckgezeug.

Burgund, *Bourgogne*, ist ein Hertzogthum in Franckreich. Der Wein ist der gröste Handel dieser reichen Provintz, die mit Recht die Mutter der Weine genennet wird, nicht so wohl wegen der Menge, in der sie ihn hervor bringet, als vielmehr wegen dessen Güte. Das Korn, welches in Burgund wächst, wird gemeiniglich nach Spanien und Italien geführet. Der Wollhandel ist auch sehr groß. Die andern Fabriquen von unterschiedenen Waaren, die in Burgund gemacht werden, sind Hüte, die nur die Bauren dieser Provintz tragen können, Leder-Zubereitungen und Papier, davon es 8 Mühlen giebt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Burgunder Thaler, siehe Albertiner, ingleichen Thaler.

Burgundisches Pech, siehe Pech.

Burgundisch Heu, siehe Medisch Heu.

BURINA, ist so viel als Pech, siehe Pech.

Buris, siehe *Borrago*.

BURLINGTON, oder *Bridlingtoa*, Lat. *Bridlingtonum*, oder *Brillendunum*, ist eine Stadt mit einem bequemen Hafen an der östlichen Küste der Englischen Provintz Yorckshire, nicht weit von dem Vorgebürge Flamborough Head.

BURNEA, ist so viel als Pech, siehe Pech.

Burren, oder wie man insgemein in denen Land-Charten findet, Berre, ingleichen Bir oder Birre, ist eine Baronie in der Irrländischen Grafschafft, Kingsiounty genannt, an denen Gräntzen der Grafschafft Tipperary. Der darinnen gelegene vornehmste Ort heist gleichfalls Bir oder Birre, wird durch den Fluß Kilmory bewässert, und hat gute Glas-Manufacturen, welche in dem 17 Jahrhunderte daselbst angelegt worden.

BURSA, siehe Börse.

BURSA PASTORIS, siehe Täschel-Kraut.

BURSA PASTORIS MAJOR CAPSULA CORDATA, FOLIIS LACINIATIS, Moris. H. 2. siehe Täschel-Kraut.

BURSA PASTORIS MAJOR FOLIO SINUATO, C. B. Pit. Tournef. siehe Täschel-Kraut.

BURSA PASTORIS MAJOR, Trag. siehe Täschel-Kraut.

BURSA PASTORIS MAJOR VULGARIS, siehe Täschel-Kraut.

BURSA PASTORIS, *Offic.* Matth. Lob. J. B. siehe Täschel-Kraut.

Bursch-Holtz, siehe Holtz.

BURSITTA, siehe *Borsippus*.

Burtzel, siehe Portulac.

Burtzel-Dorn, *Tribulus*, *Tribulus terrestris*, Ger. J. B. Park. Raji Hist. Chabr. *Tribulus terrestris Ciceris folio fructu aculeato*, C. B. Frantz. *Tribule*, ist ein Kraut, das einen Hauffen, etwan eines Fusses lange Stengel treibet, die auf dem Boden liegen, rund und knotig, rauch, roth, und in Zweiglein zertheilet sind. Der Blätter wachsen viel an einem Stiele, und sehen fast als wie die Kichern- oder Linsen-Blätter, im übrigen aber sind sie rauch. Die Blüthen kommen aus den Winckeln, zwischen den Blättern und Stengeln heraus, sitzen auf ziemlich langen Stielen, und eine jedwede bestehet aus 5 gelben Blättern, in Rosenform. Wenn die Blüthe vergangen ist; so folget eine harte Frucht, mit gar viel Stacheln bewaffnet, die einiger massen wie ein Maltheser Ritter-Creutz siehet. Sie bestehet insgemein aus 4 oder 5 Stücken, darinne 3 oder 4 kleine Höhlen, in deren jeder ein Saamenkorn zu befinden. Die Wurtzel ist zaserig. Das Kraut wächst in Italien auf dem Felde unter dem Getreyde. Die Frucht führet viel Oel und flüchtiges Saltz. Sie reiniget, eröffnet, ist gut zu Stillung des Durchlauffs, den Nieren-Stein zu zermalmen, dem Gifft zu widerstehen, wenn sie zu Pulver gestossen und eingenommen wird. Auf einmahl verordnet man einen Scrupel bis auf ein gantzes Quentlein. Wenn diese Frucht abgesotten, und das Wasser davon in ein Zimmer gesprenget wird; so soll es die Flöhe vertreiben. Das Kraut ist ein vortreffliches Mittel im verfaulten Zahnfleisch. Es kühlet, verdicket, und heilet alle Entzündungen und Geschwüre des Mundes. Der Saame wird wider den Gifft und Schlangenbiß verordnet.

Burtzel-Kraut, siehe Portulac.

Burtzelland, siehe Burcza.

BURZIA, siehe Burcza.

BUS, siehe Speygat.

Buschampf, siehe *Acetosella*.

Buschau, ein Gewichte in Hamburg, so ohngefehr 180 Pfund beträgt.

Buschbaum, siehe Zwergbaum.

Buschkauff, wird genennet, wenn man etwas überhaupt verkaufft, wie man es innen hat, strittig für strittig, richtig für richtig, daß weder Maaß, Anzahl noch Gewichte in acht genommen wird, *Besold.* Thes. Pract. in voc. Buschkauff. Eingleiches ist, durch den Bogen fahren. *Rauchb.* 21. n. 6. Darinne geht die Gefahr über den Käuffer.

Busch-Möhren, siehe Möhren.

Busch-Ranunckeln, siehe Hane-Fuß.

Buse, Busse oder Bose, ist auf Bergwercken eine Zeit der Berg-Arbeit, in der Grube und auch am Tage, und wird eine Tages-Schicht in solche 3 Theile oder Busen, jede von 8 Stunden, eingetheilet, damit man auf solche Zeit einem jeden, wenn nicht gantze Schichten gearbeitet worden, das Lohn darnach machen könne. Auch wird an manchen Orten die Schicht nur in 2 Busen eingetheilet. Herrwigs Bergbuch p. 91.

BUSPROPPEN, siehe *Proppen*.

Busse, ist eine anheim fallende Geldstraffe in Sachsen, welche dem beleidigten Theile in bürgerlichen Sachen gezahlet werden muß, und ist solche 30 Solidos, Land-Recht lib. 2. art. 16. Ruding. suis observ. Cent. I. obs. 70. von der Busse; ist von der Pœna unterschieden, so an dem Leibe geschiehet, und heist die Leibesstraffe, auch von der Mulcta, so dem Richter zugehöret, Emenda aber ist oben beschriebene Busse, wiewohl Büssen so wohl die Emendam als Mulctam in sich begreifft. Mit Busse lassen, heist ein Geding mit Gewette oder Busse wieder geben, oder verlassen. Siehe auch Burckgezeug.

Busse, auf Bergwercken, siehe Buse.

Busseboom, siehe Buchsbaum.

BUTINO, siehe *Borini*.

BUTOMOS DAMOCRATIS, siehe *Tribulus aquaticus*.

BUTOMOS THEOPHRASTI, Ang. siehe Igels-Kolben.

BUTOMUS, siehe Binsen.

BUTOMUS, Cæsalp. siehe Binsen.

Butte, siehe Bütte.

Buttel-Rose, siehe Dorn-Rose.

Butter, Lat. *Butyrum*, *Medulla Lactis*, *Beurre*, ist das dickste oder fettste Theil von der Milch, welches auf folgende Art daraus gestossen wird. Wenn die Milch von der Kuh gemolcken, und rein durchgeseyhet, wird sie weg gesetzt, bis der **Rom, Rahm**, oder **Saane**, Lat. *Flos Lactis*, *Cremor Lactis*, Frantz. *Creme* genannt, sich oben darauf gesetzet. Solcher wird abgenommen, in ein Fäßlein, so unten breiter als oben, und mit einem Deckel, in dessen Mitte ein Loch, verwahret, gethan, mit einem Stiel, an dessen Ende eine starcke durchlöcherte Scheibe, starck gerührt oder gestossen, bis sich das Fette in einen Klumpen zusammen giebet. Wo viel Butter zu machen ist, wird der Stössel an einem Schwengel fest gemacht, damit er leichter und stärcker bewegt werde. Wer viel Butter und geschwind machen will, der nehme 4 Pfund Saltz, koche es in 5 Maaß Regen-Wasser, giesse davon, auf 5. oder 6. Maaß Rom, 1 Maaß in das Butterfaß, wie P. **Tylkowski** lehret. Hingegen wenn Zucker in das Butter-Faß geworffen wird, kan keine Butter gemacht werden. Was in dem Butter-Faß überbleibet, heisset **Butter-Milch**, Lat *Serum Butyri*, Frantz. *Lait de Beurre*. Die Butter wird so lange gewaschen, bis sie alle Molcken von sich gelassen, alsdenn die, so frisch verspeiset werden soll, ein weniges oder gar nicht gesaltzen, die man aber in Fäßlein einschlagen und behalten will, erfordert mehr Saltz. An einigen Orten wird sie an einem gelinden Feuer zerlassen, und wenn sie ausgeschäumet, in erdene oder höltzerne Gefässe gegossen. Diese wird Schmaltz genennet. Im Mayen wird die beste Butter gemacht, wenn das Vieh des frischen Grases geniesset. Alter Rom giebt mehr Butter als der frische, sie ist aber nicht so lieblich. Eine Kuh kan, nach dem die Weide ist, jährlich 30 bis 50 Pfund Butter geben. Von Schaaff- und Ziegen-Milch wird an einigen Orten auch Butter gemacht, doch, weil die Butter von jener eckel, und diese wenig Butter giebet, so bleibet die Küh-Butter die beste und gebräuchlichste. Alle Butter führet viel Oel, und ein wenig flüchtiges Saltz. Butter für sich selbst genossen, erweichet den harten Bauch, und fördert den Stuhlgang, widerstehet dem eingenommenen Gifft, gleich dem Oel: wo also nicht Baum-Oel vorhanden, soll man statt desselben Butter brauchen. Denenjenigen, so beständig husten, ist die Butter auch dienlich, sie befördert den Auswurff, ist gut zur Lungensucht und dem Seitenweh. Der Leib äusserlich mit Butter gesalbet, wird schön, und bekömmt leichtlich keine weisse Blattern, welche sonst etwan auf demselben auszuschlagen pflegen. Deswegen auch einige die neugebohrne Kindlein erstlich mit Butter zu schmieren rathen. Wann die jungen Kindlein das erstemal Zähne zu bekommen anfangen, soll man ihnen die Ballen oder Zahnfleisch, mit Butter und Honig vermischt, salben und reiben, dadurch die Zähne befördern, und dem Jucken und Zahn-Geschwüren widerstehen Auch ist die frische Butter gut zu harten Geschwüren der Mutter, selbige damit gesalbet. Ingleichen wird sie zu Clystiren wider die rothe Ruhr und Colic oder Grimmen gebraucht. Die Wund-Aertzte sollen zu den verwundeten Nerven an denen Hirn-Häutlein, und zu dem verwundeten Blasen-Hals, Butter brauchen, weil sie säubert, reiniget, die Wunden erfüllet und das Fleisch wachsend macht. Derohalben lehret Galenus, daß man allerley weiche Geschwüre am Leibe mit Butter zeitigen u. erweichen müsse; deswegen auch selbige zu etlichen Salben und Pflastern genommen wird. Ferner ist die Butter gut, auf die Schlangen-Bisse gelegt, und für das Gifft eingenommen. Ein Unguentum potabile von Butter gemacht, und getruncken, dienet denenjenigen, welche gefallen sind, den Schmertz damit zu lindern. Doch ist die Butter einer Natur zuträglicher als der andern, sintemal sie denen, so zum Durchfall geneigt, etwas überflüßig genossen, schon nicht so gut, als andern Naturen ist; wiewol die Butter, ohne sie zu tadlen, iedem der sie allzufett speiset, es sey nun auf Brod, oder in Speisen, schädlich ist, massen man dadurch Erbrechen, verderbten Magen, schlimmen Appetit, und was dergleichen mehr sich auf den Hals ziehen kan. Viele halten, und zwar nicht unrecht, davor, daß die Butter vor der Mahlzeit besser, als nach Geniessung derselben. Weil es aber einmal so gebräuchlich, so thut es auch nichts; nur streiche man sie nicht zu fett auf, und durchkaue sie fein Mit Brod ist sie am besten, denn da giebt sie die beste Nahrung Wider den Gifft ist die Butter auch ein herrlich Bewährungs-Mittel, weswegen sie entweder früh morgens, oder vor, über und nach Tische, mit Brod, Rauten, Scordien, oder Cardubenedicten genossen, nicht unrecht ist. Dieses kan man gleichfals zur Zeit der Pest thun, besonders wenn man früh ausgehen muß. Denen, so in Metallen, Mineralien ꝛc. ꝛc. arbeiten müssen, ist sie auch zuträglich, weil sie selbige wider die giftige Ausdünstung, oberwehnter Metalle beschützet, massen sie mit ihrer Fettigkeit die Theile des Menschen verwahret, daß sie nicht leicht Schaden nehmen können, oder wäre ja was giftiges bey dem Menschen, so erwecket sie doch Erbrechen und führet den Gifft aus. Die Butter-Milch schmeckt ziemlich gut, kühlet in etwas, deswegen sie denen hitzigen Naturen im Sommer nicht undienlich, denen kalten hingegen nicht so gut ist. Im May halten sie viel Leute gar als eine Artzney, weil insgemein die Kühe um selbe Zeit schön Gras, Blumen ꝛc. fressen, gemeiniglich laxiret sie alsdenn ein wenig, reiniget den Leib und löschet den Durst. **Galenus** ziehet sie nicht so wol zum butterichten als käsichten Wesen, und sagt, sie wäre ziemlich kalter Natur, welches denn nicht wol zu läugnen. Sonsten ist die Butter eine sehr courante Waare, wird vielfältig bey grossen Parteyen eingekaufft, und hernach bey Tonnen und halben Tonnen wieder abgesetzt. In denen See-Städten hat man, bey Ankunfft der Schiffe, viel Butter zu gewarten, welche aus fremden Ländern einen weiten Weg her verschrieben worden, als aus Irrland, Dännemarck und Schweden. Sonderlich kömmt viel Butter von Wieburg aus Finnland, welche Butter insgesamt sehr fett auf den Speisen gehalten wird. Die so genannte **Hof Butter** kömmt von denen grossen Holsteinischen Meyereyen, woselbst mit denen Meyern oder so genannten Holländern, die selbige unter Händen haben, Jahr-Kauff gemacht, und ein gewisser Preiß pr. Tonne bedungen wird. Dieser und der Holländischen Butter gebraucht man sich vielfältig auf dem Brod, ihres lieblichen und süssen Geschmacks auch schöner Farbe wegen, welche aber mehrentheils durch Kunst zuwege gebracht, und ausser des Sommers derselben nicht natürlich ist. Die Butter an sich selbst wird abgetheilet in **Sommer-** und **Winter-** oder in **May-** und **Stoppel-Butter**, wann nemlich die Kühe die

schönsten Blumen und Klever-Weyde haben, oder sich mit den Stoppeln auf dem Felde, und mit hartem Stroh-Futter des Winters in den Ställen behelffen müssen, welche beyden Zeiten eigentlich den Unterscheid der Couleur und des Geschmacks an der Butter machen. Das Butter-Gewicht betreffend, so wird solches folgender massen in Hamburg eingetheilt, als: Dänische, Schwedische und Holsteinische oder Hofe-Butter, in kleinem oder schmalen Bande, da denn netto wägen muß 1. Ton. 16 Lth. oder 224 ℔ eine halbe Ton. 8. Lth. oder 112 ℔. eine viertel Ton. 4 Lth oder 56 ℔. eine achtel Ton. oder Tüngen 28 ℔. Frießländische Butter, groß oder Bucket Band, wiegt netto 1 Ton. 20 Lth oder 280 ℔ eine halbe Ton. 10 Lth. oder 140 ℔. eine viertel Ton. 5 Lth oder 70 ℔. eine achtel. Ton. Tüngen oder Töngen wiegt 35 ℔. $\frac{1}{16}$ Ton. oder ein halbes Tüngen solte nur netto wägen 17 und ein halb ℔. wird aber berechnet auf 18 ℔. Abschlag vor das Holtz oder Thara ist ordinaire vor eine gantze schmale Tonne 42 ℔. vor eine halbe Ton. 28 ℔. vor eine viertel Ton. 14 ℔. vor eine achtel Ton. 8 ℔. und nach advenant des Holtzes wohl 9 ℔. indem man, wenn das Holtz etwan zu dick befunden wird, nicht allemal bey obgesetzten ordinairen Abschlag verbleibet, sondern der Billigkeit nach etwas mehr kürtzen läst. Eine Tonne groß oder bucket Band, so netto 1. Schiff-Pfund, 280 ℔ oder 20. Lth. wiegt, hat Thara vor 1. gantze Tonne 40 ℔. vor eine halbe 26 ℔. vor eine viertel 16 ℔ und vor ein Achtel 8 ℔. Betreffend die Berger-Butter, so wird vor die gantze Tonne 35 ℔ vor die halbe Tonne 21 Pfund und vor einen Loop 6 Pfund Abschlag gerechnet. Ist demnach allhier nur besonders zu mercken, daß dasjenige, was eine schmale Tonne, mehr als 224 Pfund und eine buckte Tonne mehr als 280 Pfund reine Butter wiegt, **Uber-Gewicht** genannt wird, und nach dem Preise, davor die gantze Tonne bedungen worden, berechnet, und über dem Beding pro rata bezahlet werden müsse. Gegentheils, was an 224 und 280 Pfund fehlet, wird **Unter-Gewicht** genannt und gleichfalls gerechnet, was es austrage, auch der Belauff von dem Geld, davor eine gantze Tonne bedungen worden, abgezogen. Man findet auch sonsten in denen Officinen *Butyrum rubrum & viride* **rothe u. grüne Butter**, welches aber nichts anders sind, als gewisse Salben, zu welchen der meiste Theil Butter genommen worden. In der Chymie kömmt vor *Butyrum Antimonii*, welches ein Liquor oder eißhaffter Saft, aus dem Antimonio und Mercurio sublimato ist.

Butter (Bley-) siehe **Bley-Butter.**

Butter-Birnen, siehe Birn

Butter-Blum, Löwen-Zahn, Pfaffen-Röhrlein, Röhrlein-Kraut, Pastemen-Röhrlein, Apostel-Röhrlein, Pfaffen-Stiel, Pfaffen-Blat, Pfaffen-Distel, Münchs-Blat, Münchs-Kopff, *Caput Monachi*, **Eyer-Blum, Dotter-Blum** (wegen der gelben Farbe also genannt) **Küh-Blum, Mergen-Blum, geele May-Blum- Pompel-Blum, Pappen-Blum Pappen-Kraut, Sau-Blum, Sau-Rüssel,** *Rostrum Porcinum*, **Hunds-Blum, Hunds-Lattig, geel Sonnen-Würbel, Sonnen-Wurtzel, Sommer-Dorn,** (wegen der kleinen Stachel) **wilde Gänse-Distel, Habicht-Kraut** (weil der Habicht dieses Krauts Safft entdecket hat, dann er seine Augen damit erläutert) **Pferde-Blume, Krebs-Blume,** (weil der Saft davon den Krebs heilen soll) **Pippau, Scher-Kraut.** Lat. *Dens Leonis, Dens Leonis*, Offic. *Taraxacum*, Offic *Dens Leonis*, Matth. Dod. Lob Tab. Brunf. *Dens Leonis vulgaris*, Park. *Dens Leonis latiore Folio*, C. B. Pit. Tournef. *Hieracium majus*, Trag. *Hieracium parvum*, Cord. *Hieracium minus*, Gesn. Hort. *Hedypnois major*, Fuchs. *Hedypnois sive Dens Leonis* Fuchsii, *J. B. Chondrilla* Dioscorid Rondel. *Cichorium luteum silvestre, Condrilla Galeni*, Aug. *Aphaca*, Cæsalp. *Condrilla altera, & rostrum porcinum*, Dod. Gal. *Taraxacum minus*. Lon. *Corona & Caput Monachi*. Tab. Ger. *Flos vitellinus, Accipitrina, Lactuca silvatica Apuleji*, Fr. *Dent de Lion*, Ital. *Hieracio*, ist ein gantz gemeines und bekanntes niedriges Kraut, welches aus seiner Wurtzel lange, ziemlich breite Blätter treibet, die auf dem Boden liegen, und auf einer Seite, wie auf der andern, gleich denen wilden Hindläufft-Blättern, tief eingeschnitten, aber nicht haarig, und an dem Ende wie ein Pfeil formiret sind. Zwischen denselben erheben sich, einer Hand hoch, Stiele, welche rund, ohne Blätter und Zweige, hohl und zart, röthlicht und voll Milch-weisses Safftes sind; jeder trägt auf seiner Spitze eine runde Blume, oder einen Büschel halbirter gelber Blümlein, die ziemlich angenehm riechen. Wann die Blume vergangen; so folgen die in einen Kreis gestellte Saamen, deren jeder einen Bart hat. Die Wurtzel theilet sich in einen Hauffen Aeste oder Seiten-Wurtzeln, die des kleinen Fingers dick, dünne und voll Milch sind. Dieses Kraut wächst an grasigten ungebaueten Oertern, als in denen Gras-Gärten; ingleichen neben den Strassen an grasigten Aeckern und in Weinbergen. Das gantze Gewächs hat eine geringe Bitterkeit. Im Früh-Jahre, wenn das Kraut beginnet hervor zu sprossen, und so lange es noch zarte ist, macht man Salat daraus. Es führet viel flüchtiges Saltz, und Oel. In der Medicin wird es unter die andern Hindläufft-Sorten gerechnet. Es kühlet, trucknet, eröffnet die Verstopffung der Leber, Miltz- und Gekröß-Adern, temperiret und digeriret das gallichte Blut, damit es desto leichter durch die Leber fliessen möge; reiniget das Geblüte, und bewahret es vor Fäulniß, vertreibet das Jucken und Beissen der Haut, tilget die Gelbsucht, und verhütet die Wassersucht. Die gelben Blumen nebst der Wurtzel im Wasser gesotten, und den Tranck davon getruncken, dienet auch besonders wider die dreytägigen Fieber, G. H. Velsch. Chil. I. Exot. Cur. & Obs. 692. Das Kraut treibet den Urin gewaltig, dahero es von dem Lobelius *Herba urinaria*, *Herba lectiminga*, ingleichen *Seris urinaria*, von denen Frantzosen *Pisse en Lit*, Deutsch **Seich-Blume**, oder **Seig-Kraut** genennet wird; es lindert die Harnwinde, räumet die Brust von allem zähen Schleim, lindert den Husten, benimmt das Seiten-Stechen und Keuchen, verdünnet leichtlich die zähe, dicke Materie und das geronnene Blut auf der Brust, und befördert den Auswurff; ist denen Miltzsichtigen und denen, die mit dem Scharbock behafftet, sonderlich gut. Besonders hat der inspißirte Saft grosse Kraft in Miltz-Beschwerung. Es wird auch dieses Kraut von einigen mit unter die Wund-Tränecke gebrauchet. Der weisse Milch-Saft aus denen gebrochenen Stenglein oder Röhrlein, vertreibet die Flecken der Augen und macht ein klar Gesicht, ein paar Tröpflein in die Augen gethan; er

vertreibet auch die Wartzen, aufgestrichen, Sennert. 5. Proc. p. l. c. 37. Etliche graben die Wurtzel auf eine gewisse Zeit und besondere Art aus, hängen selbige an den Hals, und tragen sie eine Zeitlang, wodurch sie sich nicht allein von denen Flecken, sondern auch andern Mängeln und Gebrechen derer Augen befreyen wollen. Deshalben schreibet Tragus, daß diese Wurtzel wol die Augen-Wurtzel, *Ocularia Radix*, heissen könnte. Das aus dem Kraut, Blumen und Wurtzel gebrannte Wasser ist eine herrliche Artzney in hitzigen Kranckheiten, Fiebern und Pest, Ger. Goris in Chym. p. 47. Es löschet auch die übernatürliche Hitze und stillet den Durst; ist gut wider die schwere Noth; als ein besonderes Mittel wird es bey schweren Zahnen der Kinder mit ein wenig Syr. de Songo und Ungul. Alcis gegeben, damit nicht das böse Wesen dazu schlage Ferner lindert es das Seiten-Stechen oder die gefährliche Entzündung des Ribben-Häutleins, Pleura genannt, W. Gabelchover Cent. 2. Obs. med. 68. Dahero es auch mit unter die Aquas antipleuriticas gezehlet wird, es stillet auch den Husten, benimmt das Keuchen, befördert den Schlaf, eröffnet die verstopfte Leber, vertreibt die Gelbsucht, reiniget die Nieren und Harn-Gänge, und treibet den Harn. Aeusserlich dienet es wider hitzige und rothe Augen, und tilget die darinne befindlichen Mackel und Flecken. Auch vertreibet es die Finnen oder rothe Blätterlein im Angesicht, löschet alle Hitze und macht eine klare Haut, oft damit gewaschen Die abgekochte Wurtzeln sind sehr gut wider die Röthe des Angesichts, Crat. l. 4. conf. 26. Der milchigte Saft, so aus denen abgebrochenen Stengeln fliesset, wird wider die Wartzen, selbige damit bestrichen, gelobet, Arn Weickard. Thesaur Pharm. l. 4 p. 613. Dens Leonis wird dieses Gewächs genennet, weil dieses Krauts Blätter mit ihren Einschnitten einen Löwen-Kiefer mit Zähnen besetzt, vorstellen, Caput Monachi heist es, weil, wann die Blumen abgefallen, gleichsam ein kahler Kopf erscheinet.

Butter Fliege, siehe *Papilio*.

Butter-Oel, *Oleum Butyri*: Nehmet frische May-Butter 1 Pfund, Ziegel-Mehl, so viel gnug ist, lasset die Butter schmeltzen, und machet mit dem Mehl einen Teig, daß man ihn schneiden kan. Destilliret solches bey offenem Feuer aus einer Retorte zwey mal, iedoch, daß iedes mal frisch Ziegel-Mehl darein gemenget werde, so wird das Oel gut. Es erweichet äusserlich aufgestrichen.

Butter-Stiele, siehe Bett-Stroh unser Frauen.

Butter-Wurtz, Schmeer-Wurtz, Bockwurtz, Rybitz-Fett, Lat. *Pinguicula*, Gesn. J. B. Pit. Tournef. Raji. Hist. *Sanicula montana, flore calcari donato*, C. B. *Pinguicula, sive Sanicula Eboracensis*, Ger Park Grasette. Ein kleines Kraut, das 6 bis 7 auch manchmal mehr Blätter treibet, die an der Erde liegen, länglicht und am Ende stumpf, fettig, glatt; sauber und bleichgrün sind, darzwischen erheben sich Stiele, einer Hand hoch, von denen trägt ein jeder auf der Spitze eine Viol-blaue oder purpurfarbige Blume, von einem einigen Stück, das in 2 Labia zertheilet ist, und am Boden einen langen Sporen hat. Wenn die Blüte vergangen; so wächst an ihrer statt eine Hülse, welche unten mit einem Kelche umhüllet ist, sich selbst aufthut und einen Knopf sehen läst, der zarte, fast gantz runde Saamen in sich hält. Die Wurtzel bestehet aus einigen weissen, ziemlich dicken Zasern. Dieses Kraut wächst ungewartet in den Wiesen und an andern feuchten Orten und auf den Schnee-Gebürgen. Es führet viel Feuchtigkeit und Oel, aber wenig flüchtiges Saltz, und ist ein gut Wund-Kraut, reiniget und heilet die Wunden, wenn es zerquetscht, mit frischer Butter vermischt und aufgeleget wird.

BUTTIMAN, ist ein Gewicht in Persien, und beträgt nach unserm Gewichte 25 Pfund.

Buttstädt, eine kleine Stadt in Thüringen, an der Losse, 2 Meilen von Weimar, welchem Hertzoge sie auch zuständig, hat sonst einen berühmten Vieh-Marckt. Zeiller Topogr. Sax. super.

BUTYRUM, siehe Butter.

BUTYRUM NITRI, Fr. *Beurre de Nitre*, oder *Beurre de Salpétre*, ist eine Specerey, welche durch den Weinstein aus dem Salpeter gezogen wird. Die Art und Weise, wie man sie zubereiten soll, stehet in den Chymischen Wercken des vortreflichen Herrn *Charas* beschrieben. Der Leser kan also dahin verwiesen werden. Einige nennen auch diese Specerey, *Butyrum Nitri; Butyrum Petri Johannis Fabri*, Fr *Beurre de Pierre Jean Fabre*, vermuthlich von dem Künstler, der sie zu erst erfunden und gemachet hat. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

BUTYRUM PETRI JOHANNIS FABRI, siehe *Butyrum Nitri*.

BUTYRUM RUBRUM, siehe Butter.

BUTYRUM SATURNI, Fr. *Beurre de Saturne*, ist eine Art von fliessender Salbe, die aus Eßig und Bley, welches in Rosen-Oel gethan worden, gemachet wird, diese Salbe wird für die Vertreibung der Flechten sehr dienlich geachtet. Siehe auch Bley-Butter.

BUTYRUM VIRIDE, siehe Butter.

Bugen-Augen, siehe Burtzel-Kraut.

Bux-Baum, siehe Buchs-Baum.

Bux-Dorn, siehe Buchs-Dorn.

BUXEA SPINA, siehe Buchs-Dorn.

BUXIUM, siehe *Buch*.

BUXUS, siehe Buchs-Baum.

BUYCK GORDINGS, oder *Buik Gürtel* der Focke sind die Touwe, womit die Focke gedämpfet und an die Ree gebracht wird. Diese sind von einerley Beschaffenheit mit den Buick-Gordings an dem Schon-Fahr-Segel; ihnen sind auch, wie dort, nur Nock- aber keine Demp-Gordings beygefüget.

BUYCK GUERTEL, siehe *Buick-Gordings*.

BUYSE, Fr. *Buche*, Lat. *Lembus piscatorius*, ist eine Art von Flibots, derer sich die Holländer zu dem Herings-Fang bedienen. Ein mehrers siehe Herings-*Buyse*, und *Flibot*.

BUZAHARAM, BUZNARUM, BUZNARIAM, ist so viel als *Zedoaria*, oder Zittwer, davon an seinem Orte.

Byl-Briefe, siehe Bodmerey.

Bymstein, siehe Bimsstein.

BYNE, ist so viel, als das Maltz, so zum Bierbrauen gebrauchet wird; siehe Maltz.

BYRETHRUM, BARETTE, oder *Berettum*, heist ein Haupt-Säckgen, oder eine Mütze, darein Kräuter das Haupt zu stärcken, genehet sind.

BYRSIA, siehe *Borsippus*.

BYSDAIL, eine kleine Stadt und Hafen auf der Schottischen West-Insul Ulst.

BYSSUS, ist eine Art sehr reines und zartes Flachses, so in Indien und Egypten wächset, daraus vorzeiten kostbre Kleider gemacht worden. Siehe auch *Asbestes*.

BYSSUS, eine Art Schnecken, siehe *Pinna marina*.

BYTHONIA, siehe Beuthen.

BYTOM, siehe Beuthen.

BYZANTIUM, eine Stadt, siehe Constantinopel.

BYZANTIUS, war in den mittlern Zeiten eine Müntze, die in der Stadt Byzantium oder Constantinopel geschlagen wurde und daher ihren Namen hatte. Ihren Werth kan man nicht sagen, weil sie bald von Gold, bald von Silber, und von unterschiedener Grösse war. Bey denen Francken und Deutschen, war sie vornemlich im Gebrauche. du Fresne l. 738.

C

C ist der dritte Buchstabe im Alphabet. Dieser Buchstabe, wenn er alleine stehet, oder andere Buchstaben vorhergehen, oder auf ihn folgen, dienet den Kaufleuten, Negocianten, Wechslern und Buchhaltern gewisse Wörter zu verkürtzen, welche sie sonst so oft in den Schriften, welche sie in ihre Tagebücher, oder Register tragen, wiederhohlen müsten. So bedeutet Z. E. C. Compte: C. O. Compte Ouvert: C. C. Compte Courant: M. C. Mon Compte: S, C. Son Compte: L. C. Leur Compte: N C. Notre Compte. Ferner bedeutet derselbe in Büchern das Capitel: in der *Chymie Calcem*, den Kalch. C. C. ist so viel als *Cornu Cervi*, Hirschhorn; C. C U. heißt *Cornu Cervi ustum*, gebrannt Hirschhorn. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CAAPEBA, G. Pison. ist ein Brasilianisches Gewächs, welches nicht gar viel von der Waldrebe unterschieden ist. Es treibet lange Rancken, welche zuweilen die Bäume hinanlauffen, und sich um dieselbigen schlingen; bisweilen aber sich zur Erde neigen und drauf herum kriechen. Die Blätter sind sehr dünn, einige sind rund, die andern sehen wie Hertzen, und obenher schön grün. Zwischen denenselben erheben sich braunrothe Stengel, die im Julio auf ihren Spitzen gelblichte oder blasgelbe Blumen bringen. Auf eine iedwede derselben folget ein Schötlein, so groß wie eine Erbse, und länglich rund, auswendig roth, inwendig grün. Die Wurtzel ist gedrehet, fast so dicke als ein Finger, und grau, weil sie noch jung ist; wenn sie aber alt wird, so wird sie des Arms dick und schwartz. Dieses hat einige Botanicos veranlasset, daß sie zweyerley Sorten daraus gemacht, ob es gleich in der That nur eine giebet. Inwendig ist sie dichte, und ölicht, und schmecket bitterlich Diese Wurtzel wird sehr dienlich erachtet, den Nieren- und Blasen-Stein zu zertheilen, auch wider den Gifft und Schlangen-Biß: Sie wird in Scheiben zerschnitten, einige Tage ins Wasser eingeweicht, oder auch in einem andern zur Kranckheit dienlichen Saffte, davon bekömmt es einen Geschmack, wie Wein oder Bier, das wird hernach als der gewöhnliche Tranck gebrauchet. Auch wird der Safft aus dem zerstossenen Kraute und Wurtzel ausgedruckt, und mit Weine vermischet.

CAB, so viel, als *Aurum*, oder Gold, davon an seinem Orte.

Cabacken, werden in Rußland die offenen Schenck-Häuser genennt. Das Regale von diesen Cabacken ist eines derer grösten Einkünffte des Czaarischen Staats, weil vermöge dessen alle Schenck-Häuser in gantz Rußland dem Czaar alleine zugehören, und mit Getränckе von seiner Cammer versorget, auch gegen ein Stück Geldes verpachtet werden. Dieses trägt in Ansehung des weitläufftigen Reiches ein unglaubliches ein.

CABALATAR, und *Cabulator*, ist der Salpeter, davon an seinem Orte.

CABALISTE, ist ein Handlungs-Wort, welches zu Toulouse und in der gantzen Provintz Languedoc, gebräuchlich ist, bedeutet einen Kaufmann, welcher die Handlung nicht in seinem Nahmen treibet, sondern sie vor einen andern führet. Savary, Dict. Univ. de Commerce.

CABALLEROS, *Soiries de Caballeros*, ist so viel, als Spanische Wolle, womit man einen grossen Handel nach Bayonne treibet.

CABALLEROS (SOIRIES DE) siehe *Caballeros*.

CABALLINA, HERBA, Roßschwantz, siehe *Equisetum*.

CABANE, Holl. *Kooi*, Lat. *Cubile nauticum*, heisset sonst im Frantzösischen eine kleine Hütte; auf den Schiffen aber ist es eine kleine Kammer von Bretern verschlagen, hinten, auf den Seiten, oder auch auf der Campan, wo die Piloten und andere Schiffs-Bediente schlaffen. Ein mehrers siehe unter dem Artickel *Cajoute* und *Kooi*.

CABANES, sind kleine Schiffe, welche einen Boden von Tannen-Bretern haben, so groß, daß ein Mensch aufrecht darinnen stehen kan. Man machet diese Schiffe zu Roanne an der Loire, wo man anfähet auf denselben zu fahren, und mit solchen bis nach Nantes schiffet, da man inzwischen überall so wohl Kauffmanns-Waaren, als auch Personen, auf solche aufnimmt, als nehmlich zu Nevers, Charite, Sancerre, Cosne, Briare, Gien, Orleans, Tours, und an andern Orten mehr. Weil es sehr schwer ist die Loire wieder hinauf zu schiffen; so werden diese Cabanes gemeiniglich zu Nantes gelassen.

CABARET, ist zwar eigentlich so viel als ein Wein-Haus, wovon an seinem Orte. Sonst aber nennet man auch diejenigen Tische, sie mögen nun mit, oder ohne Füsse seyn, auf welchen man Thee, Coffee und andere warme Getränckе darreichet, welche aus der Levante nach Europa gekommen sind, *Cabarets*. Die schönsten von diesen Tischen oder Cabarets, kommen aus China, und Japon, und sind vortreflich lackiret, dieses haben die Europäer niemahls recht nachthun können. Sie werden nach Franckreich auf den Schiffen der Ost-Indianischen Compagnie gebracht, wie auch Porcellane Schalen, Coffee- und Thee-Schälgen, und Zucker-Büchsen, worein man sie zu setzen pfleget, und die einen grossen Theil der Handlung derer Kramer ausmachen, welche sie im Palais, und auf den Messen St. Germain und St. Laurent feil haben, und womit diejenigen handeln, welche man bisweilen Brocanteurs nennet, darunter es ziemlich reiche zu Paris giebet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CABARETIERS, sind Frantzösische Garköche, deren bey 200 allein in Paris seyn, welche den Verkauff aller Victualien haben, so daß kein Bürger auf dem Marckte solche von denen Bauren kauffen darff, sondern er muß sie von diesen Garköchen nehmen.

CABARRES, Lat. *Navigia plana & subsidiaria*, seyn allerhand Schiffe, welche unten einen platten Boden haben, und welche andern Schiffen in der See behülfflich sind. Sie werden von den Schweden und Dänen *Clincar* genennet. Ein mehrers siehe unter dem Worte *Gabare*.

CABAS oder CABAT, ist ein Korb aus Schilffe oder Palm-Blättern geflochten. In diese Körbe leget man die Feigen, welche aus der Provence kommen, wenn man sie lassen trocken werden. Es giebt grosse und kleine, einige zur guten, andere zur gemeinen Waare. Man decket sie auch mit einer ordentlichen violet- oder andern blauen Leinwand zu. *Cabat*, heist auch in einigen Frantzösischen Provintzen, ein Getreide- vornehmlich aber ein Korn-Maaß.

CABAT, siehe *Cabas*.

CABAY, sind die langen seidenen und baumwollenen Röcke, welche die Vornehmsten unter den Indianischen Mohren, ingleichen die Einwohner in Ceylon und Aracan tragen. Selbige werden auch bisweilen aus güldenen und silbernen Stücken gemacht.

CABE, ein kleiner Fluß in dem Spanischen Königreich Gallicien, ergeust sich bey Monfort de Lemos in den Fluß Velezar, und von dar in den Fluß Minho. Man nennet ihn auf Lat. Chalybs, weil sein Wasser sehr bequem seyn soll, die Metalle hart zu machen.

CABEBI, *Cabeh* und *Cabeth*, ist so viel als der Eisen-Hammerschlag, wovon an seinem Orte.

CABEÇA oder CABESSE, ist eine Art Seide, welche die Portugiesen, so damit nach Ost-Indien handeln, mit den Wörtern *de Cabeça* und *de Barillo*, unterscheiden. Die Seyde *de Cabeça* ist die feinste; da hingegen die de Barillo um 15 bis 20 pro Cent geringer ist. Die Indianer lassen sich solche unter einander zusammen bringen; und es wird kein Ballen seyn, in welchem sich nicht viel de Barillo finden solte. Daher auch die geschicktesten Europäer, welche damit handeln, die Gewohnheit haben solche aufzumachen, und die Strenne und Gebinde davon, einzeln zu untersuchen. Die Holländer, welche einen grossen Handel damit treiben, theilen solche in zwey Sorten; nehmlich in die schwartze und in die ordentliche *Cabesse*; die schwartze verkauffet man in Amsterdam für 21 Sols de gros $\frac{1}{2}$ Livre, die ordentliche aber für 18 $\frac{1}{2}$. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CABEER, ist eine Rechen-Müntze, deren man sich zu Moscha im glücklichen Arabien bedienet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CABEH, siehe *Cabebi*.

CABEL, *Cabel-Touwe, Kabel, Kaabel*; Werden alle diejenigen grossen Seile oder Touwe genennet, womit man die Schiffe auf der Rhede oder anderwerts anhänget, daß sie nicht fortweichen können. Man nennet auch Cabels diejenigen Touwen, womit man die Boote oder andere schwere Sachen in die Höhe ziehet. Ingleichen heissen die Anckerseile auch Cabel-Touwe oder Cabels, und wenn man sagt: Die Cabels kappen; so heisset solches so viel, als die Anckerseile entzwey hauen. Diese Touwe, wenn sie nicht gebraucht werden, liegen in dem Cabel-Gat.

CABEL-GAT, Kabelgat, heisset der Ort auf einem Schiffe, wo alle schwere Ancker-Touwe des Schiffs, wie auch Cabel-Touwen, Peerlinen, und was sonsten am Touw-Werck zu desselben Behuff vorhanden seyn mag, lieget. Es befindet sich dieser Ort auf grossen Schiffen gemeiniglich unter der sechsten Lucke, hält auch die gantze Breite des Schiffs in sich; ist aber nur etwan 20 Fuß lang, da er wieder mit Deelen nach vorne zu abgesetzet ist. Sonst lieget er gantz frey, ausser, daß ein kleiner Boden zu dem Ballast vorhanden. In dem Cabel-Gat schlaffen auch Soldaten, so viel als der Platz darinnen zulassen will; und stehet bloß eine Leiter daselbst, um daraus auf das Verdeck zu steigen. Bey den Frantzosen heisset er *Fosse aux cables*.

CABELIANUS, Frantzösisch *Cabeljau*, ist ein grosser, guter Fisch, welcher in Holland und den Seestädten sehr bekannt ist. Siehe *Cabliau*.

CABELJAU, siehe *Cabelianus*.

Cabels kappen, siehe *Cabel*.

CABEL-TOUWE, siehe *Cabel*.

CABENDE, ein grosser Hafen in der kleinen Provintz Angoy, im Königreich Congo in Africa, allwo ein starcker Sclaven-Handel getrieben wird.

CABESAS, ist eine Art Wolle, die aus Extremadura kommet. Savary Dict. Univ. de Com.

CABESSE, siehe *Cabeça*.

CABESTAN, Deutsch. Das Spiel oder die Winde auf den Schiffen, Lat. *Trochlea nautica*, Engl. *Capstan*, womit man die Ancker oder andere Sachen in die Höhe windet. Ein mehrers siehe Spiel.

CABESTAN DOUBLE, oder *grand Cabestan*, Deutsch doppelt oder grosses Spiel, siehe Spiel

CABESTAN GRAND, siehe *Cabestan double*.

CABESTAN PETIT, siehe *Cabestan simple*.

CABESTAN SIMPLE, oder *petit Cabestan*, Deutsch einfaches oder kleines Spiel, siehe Spiel.

CABESTAN VOLANT, Deutsch loses Spiel, siehe Spiel, auch Winde.

CABETH, siehe *Cabebi*.

CABIDOS oder CAVIDOS, ist ein grosses Maaß, womit man in Portugall, Zeuge und Leinwand misset. Das Maaß Cabidos, so wie die Holländische oder Nürnbergische Elle, hält 2 Fuß 11 Lignes, welche $\frac{4}{5}$ nach der Pariser Elle betragen, die Pariser Elle hält 1 $\frac{3}{4}$ Cabidos, so daß 7 Cabidos 4 Pariser Ellen ausmachen, oder 4 Ellen zu Paris machen 7 Cabidos. Wenn man die Cabidos nach Pariser-Ellen reduciren will; so muß man sich hierzu der Regel De tri bedienen, und sagen: Wenn 7 Cabidos 4 Pariser-Ellen machen, wie viel werden so viel Cabidos Pariser Ellen machen. Und im Gegentheil, wenn man die Pariser Ellen zu Cabidos reduciren will; so muß man sagen: Wenn 4 Pariser Ellen 7 Cabidos machen, wie viel Cabidos werden eben so viel Pariser Ellen machen? Savary Dict. Univ. de Commerce.

CABILLAUD, ist eine Art von Stockfisch Savary Dict. Univ. de Commerce.

CABINET, ist eines Tischers oder Ebenholtz-

Arbeiters Arbeit, und ist ein Schranck oder Tisch mit vielen Thüren oder Schubkästen, in welchen man die kostbarsten Sachen schliesset oder der nur in den Stuben, Gängen oder andern Zimmern zum Zierathe dienet. Es giebet gemeine Cabinette von Eichen- oder Nußbaum-Holtze, lackirte Cabinette aus China und Japon; Cabinette aus zusammen gesetzten Steinen, oder von eingelegter Arbeit, andere von Eben-Holtze oder von andern raren und kostbaren Holtze. Die Deutschen Cabinette waren vormals in Franckreich in grossem Ansehen, und man hielt daselbst viel auf sie, wegen der unterschiedenen Mechanischen Raritäten und Curiositäten, welche ziemlich sinnreich ausgesonnen, womit sie inwendig erfüllet waren. Sie bleiben stets in ihrem Preiße in fremden Ländern, und führen die Holländer noch welche ins Morgenland: Deren Gebrauch aber ist fast gantz und gar durch die Frantzosen gefallen, wie auch derjenigen Cabinetter von Ebenholtze, die ehemahls von Venedig kamen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CABINET D'ARMES, siehe Rüst-Kammer.

CABINET DES RARITES, siehe Kunst-Kammer.

CABITA oder CAVITE, eine Stadt nebst einem guten Hafen auf der Insel Lucon, einer von denen Philippinischen Inseln, 2 Meilen von der Haupt-Stadt Manilla unterm 144 Gr. Long. und 13 Gr. Lat. und ist vor allen Winden wohl bedeckt.

CABLE, siehe Kabel.

CABLES (FOSSE AUX) siehe *Cabel-Gat*.

CABLIAU, Kabliau oder Bolch, Lat. *Cabeliamus*, ein Fisch dieses Namens, wird auf der Küste von Terra Neuf gefangen, und von den Fischern in zweyerley Gattungen unterschieden, als in den grünen oder frischen, und in den trockenen und dürren. Den trockenen Bolch nennen sie denjenigen, welcher bequem zu dörren ist, und sich lange hält. Dieser wird zwischen den Inseln del Assomption und Cap Breton gefangen. Der weisse oder grüne wird insgemein nach Paris gebracht, und auf der grossen Banck gefangen, deren denn daselbst eine so grosse Menge zu finden ist, daß die Schiffe kaum darauf fahren können. Die Zeit des grösten Fangs ist im Herbst und Wein-Monat, und geschicht dasselbe mit Höltzlein, die so dick als ein Federkiel, und mit einem Angel versehen sind, an welcher man zum Anbiß ein Stücklein von der Bolchs-Leber, samt einem Stücklein Hertz stecket, dessen Haut einen Glantz von sich giebet, welcher den Bolch oder Kabliau, wenn er denselben siehet, an sich ziehet, also, daß ein guter Fischer derselben drey oder vierhundert in einem Tage fangen wird. Es ist aber dieser Fischfang verdrießlich und mühsam, wenn der Fisch in der Banck bleibet, und nicht oben auf dem Wasser schwimmet. Die Neuländer oder *Terraneufs*-Fahrer, (also nennet man diejenigen, so auf diesen Fischfang ausgehen) bringen alle Jahre auf die zweyhundert und funffzig kleine Schiffe an die Frantzösischen Küsten, und ist zu verwundern, wie sie diesen Fisch um einen so geringen Preiß, in Betrachtung der grossen Unkosten und der Gefahr, darein sie sich wegen der langen Fahrt begeben, verkauffen können. Es ist aber der Cabliau nichts anders, als ein grosser Stockfisch, von den Frantzosen *Merlu*, quasi *Maris lucius*, ein Meer-Hecht genannt, weil er den kleinen Fischen in der See eben als die Hechte nachstehet. Ein solcher Cabliau wird zuweilen 2 bis 3 Ellen lang, wie solches an denen in Holland und Hamburg frisch zu Marckt gebrachten zu ersehen ist. Auf dem Rücken sind sie schwartzgrau, an den Seiten und Bauch aber Silberfarb. Wenn er quer durchgeschnitten wird; so gläntzet sein Fleisch neben dem Rückgrad im Finstern als 2 Phosphori oder Katzen-Augen. Die bey Schottland und unter Norwegen gefangen werden, die werden daselbst gerissen, eingepackt, und unter dem Namen *Laberdan* zu uns gebracht. Oder man trocknet sie daselbst an der Lufft, und zwar gemeiniglich auf den Klippen; dannenhero sie hernach Klippfisch heissen. Dieweil aber solcher Klippfisch wegen der Austrocknung gantz hart, und ohne Schlagen nicht mürbe werden kan, als nennet man ihn hernach *Fustuarium* oder Stockfisch. Die Gütigkeit in der Speise belangend; so haben die alten Römer den frischen Cabliau gar hoch gehalten, und ihm nach dem Stöhr die nächste Stelle zugeeignet, sonderlich, wenn er sich in mari puro aufgehalten, und eine reine Nahrung genossen, da er alsdenn an Gütigkeit des Fleisches mit den Saxatilibus oder Fels-Fischen streiten kan.

CABO, siehe Vorgebürge.

CABO DE S. AUGUSTINO, siehe *S. Augustin*.

CABO DI BUONA SPERANZA, siehe *Bonne Esperance (Cap de)*

CABO DES TORMENTES, siehe *Bonne Esperance (Cap de.)*

CABO TORMENTOSO, siehe *Bonne Esperance (Cap de)*

CABOCHON, ein Wort der Jubelierer, bedeutet überhaupt einen ieden Edelgestein, der nur geschliffen worden, und den man noch zu keiner ordentlichen Form geschnitten hat; sondern dem man vielmehr seine natürliche Figur gelassen, die er gehabt, als er aus dem Bergwercke gekommen ist. Es giebt CABOCHONS von unterschiedlicher Gestalt; unter andern runde, eyrunde, und krumme. Jedoch ist dieses Wort von den Rubinen mehr im Gebrauch, als von andern Edelgesteinen. Das Frauenzimmer zu Paris, nennet auch *Cabochon*, dasjenige, was sie vordem einen Rond nannten, welches sie auf ihre Köpffe thun, und ihre Nachtzeuge damit anstecken. Die Putz- oder Haubenmacherinnen machen und verkauffen dieselbigen. Sav. Dict. Univ. de Com.

CABOLETTO, eine Italiänische Müntze, ist unsers Geldes ungefehr ein guter Groschen, siehe *Genua*.

CABOTAGE, bedeutet eigentlich die Wissenschafft des gantzen Schiff-Wesens, ingleichen die Lage aller Küsten, so am Meere liegen; Man braucht es auch von der Handlung, welche in der Nähe von einem Orte zum andern, oder von einem Hafen zum andern, getrieben wird.

CABOTER, oder *Cabotter*, ein Wort, das bey dem See-Wesen und Handlung gebrauchet wird. Es heist von einem Hafen zum andern, und zwar vornehmlich an den Küsten hinschiffen. Es wird aber auch auff den Fall gebraucht, wenn ein Anverwandter mit dem andern Hand-

Handlung treibet. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch *Cabotaye*.

CABOTTER, längst dem Küsten hin segeln, siehe *Caboter*, ingleichen Küste.

CABOTTIERE, ein Schiff, welches flach, lang und schmal, ungefähr drey Fuß tief, mit einem sehr langen Steuer-Ruder, welches in Gestalt eines ordentlichen Ruders gemachet ist. Diese Art Schiffe können nur bey dem Handel auf dem Flusse d' Eure gebrauchet werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CABRES, eine kleine Insel auf dem Meere von Guinea in Africa, nahe bey der Insel St. Thomas. Es sind auf selbiger viele Limonien-Bäume und eine grosse Menge Böcke, daher sie auch *Isle de Boucs* oder die Bocks-Insel, genennet wird.

CABRIL, siehe Böcklein.

Cab-Seel, siehe Rab-Seel.

CABUIA, ist eine Art von Hanff, der in der Provintz Panama in Ost-Indien wächset. Die Pflantze, die ihn hervorbringet, hat Blätter, die den Distel-Blättern oder der Iris gleich kommen, wiewohl sie breiter, dicker, und grüner sind. Wenn er reiff ist; so bricht man ihn wie den Europäischen Hanff, und nachdem man ihn gedörret hat, so schlägt man ihn mit höltzernen Schlägeln, bis daß nichts davon mehr übrig bleibet, als das Werck, welches die Indianer hernach spinnen, und daraus guten Zwirn und Stricke, wie auch Matten, machen, welche die Schiffer in grosser Menge mit heraus nach Engelland und Holland bringen. Dieser Zwirn ist so gut und harte, daß man ihn an statt der Säge, Eisen damit von einander zu sägen, gebrauchen kan, wenn man ihn auf einen Bogen spannet, und oben darüber ein wenig feinen Sand streuet, iemehr die Arbeit zunimmet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CABUI-IBA, Marg. *Balsamum Peruvianum*, siehe *Balsamum Indicum*.

CABUL, oder *Cabulistan*, ein Königreich in Ost-Indien, unter dem Gebiete des grossen Mogols, ist das nächste gegen Persien und Usbeck zu, und hat Cachemire gegen Morgen. In diesem Königreiche entspringen die beyden Flüsse Nilab und Bechat, welche sich in den Indum ergiessen. Die Haupt-Stadt ist Cabul, die andern sind Ghidel und Passant. Ob wohl diese Landschafft nicht allzufruchtbar ist; so werden doch alle Sachen in grossem Uberfluß und einem leidlichen Kauffe hieher gebracht, indem sie zum Handel sehr bequem gelegen; insonderheit wird ungemein mit Bisam, Seide, Rhabarbar und andern Waaren, die von Cathai dahin gebracht werden, daselbst gehandelt. Die Tartarn verkauffen alle Jahre bey 6000 Pferde daselbst. In den Gebürgen dieser Landschafft wachsen viel Mirabolanen; weswegen sie die Morgenländer Cabuly nennen; ferner wachsen darinnen allerhand Specereyen, wohlriechendes Gehölze und Schilfröhre, daraus die Hellebarten und Lantzen gemacht werden. Auch giebt es Eisenbergwercke daselbst. Die Einwohner sind meistentheils Heyden, und ihr gröstes Fest, welches sie zwey Tage über mit grosser Andacht feyern, heißt Houly. Sie legen sich meistens auf die Medicin, in welcher es manche auch sehr weit bringen, so daß selbige in gantz Indien berühmt sind. Der grosse Mogol bekommt jährlich nicht über 4 oder 5 Millionen aus dieser Landschafft. Thevenot Ost-Ind. Reis. l. 34. Herbelot. Bibl.

CABULATOR, siehe *Cabalator*.

CABULISTAN, siehe *Cabul*.

CABULY, siehe Mirabolanen.

Cabus-Kraut, Kopffkohl, *Brassica capitata*, ist eine Kohlart, davon zu sehen Kohl. Man hat des Cabus-Krauts dreyerley Gattungen, als nemlich grünes, rothes und weisses, von welchen aber das letzte zur Speise das lieblichste ist. Der Saame kan gar früh im Februario und Mertz, im zunehmenden Mond, gesäet werden. Er kömmt nicht so gut in feuchten Aeckern, als in hochgelegenen und trocknen fort.

CACA DE CARAQUAS, siehe *Cacao de Caraque*.

CACACIA, siehe *Cacao*.

CACALIA, ist ein Kraut, dessen es unterschiedene Arten giebet, davon die beyden vornehmsten folgende sind. Die erste heißt *Cacalia quibusdam*, J. B. *Cacalia*, Aug. Cäs. Lugd. *Cacalia foliis crassis hirsutis*, C. B. Pit. Tournef. *Cacalia ghini*, in Desc. Pilati. Lugd. du Choul. *Cacalia prima & vulgaris incano folio*, Clus. Pun. Diese treibet grosse, beynahe gantz und gar runde Blätter, die sind dicke, am Rande ausgezackt, eckigt, wollicht und unten weiß, sehen bald wie an der Pestilentz-Wurtzel. Darzwischen erhebt sich ein Stengel auf ein paar Schuh hoch, der ist rauch und voll Marck, theilet sich oben in etliche Zweiglein, die purpurfarbige Blumen Büschelweise tragen. Wenn diese verfallen; so wachsen an ihrer Stelle länglichte Körner, die oben auf mit Borsten versehen sind. Die Wurtzel ist des kleinen Fingers dick, und umher mit zarten Fasen besetzet. Die andere wird genennet *Cacalia*, Dalech. in Dioscor. *Cacalia foliis cutaneis acutioribus & glabris*, C. B. Pit. Tournef. *Cacaliæ alterum genus*, J. B. *Cacalia glabro folio*, Clus. Hist. *Tussilago alpina*, sive *montana*, Dalech. Lugd. Diese ist von der ersten einig und allein nur darinne unterschieden, daß ihre Blätter samt den Stengeln nicht rauch sind, und ihre Blumen weit blässer, purpurfarbig oder gelb sehen. Beyde Arten der Cacalia wachsen auf den Bergen und an den Bächen. Sie führen viel Oehl, nicht eben gar viel Saltz. Sie sind gut zum erweichen, zum lindern, die Wunden zu schliessen, die scharffe Feuchtigkeit, so aus dem Gehirne kömmt, zu verdicken, wenn sie abgesotten und genossen werden. Siehe auch Mayen-Blümlein.

CACALIA FOLIIS CRASSIS HIRSUTIS, siehe *Cacalia*.

CACALIA FOLIIS CUTANEIS ACUTIORIBUS ET GLABRIS, C. B. Pit. Tournef. siehe *Cacalia*.

CACALIA GHINI, Lugd. siehe *Cacalia*.

CACALIA GLABRO FOLIO, Clus. Hist. siehe *Cacalia*.

CACALIA PRIMA ET VULGARIS INCANO FOLIO, Clus. Pun. siehe *Cacalia*.

CACALIÆ ALTERUM GENUS, siehe *Cacalia*.

CACALLA, oder *Cazalla*, ist ein kleiner Ort in der Spanischen Landschafft Andalusien, in dem Gebiet von Sevilien, nahe bey den Gräntzen von Estremadura. Er gehöret den Hertzogen von Ossuna, und ist sonderlich wegen des vortrefflichen

Weins

Weins berühmt, welcher in selbiger Gegend hervor kömmt. Colmenar. in Delic. de l'Esp. p. 444.

CACANTE, ist ein Gewächs wie Mandelkern, aber hülsicht, welches in Nord-America, in Nicaragua, an statt des Geldes gebrauchet wird.

CACAO, oder *Cacaui*, sind eigentlich eine Art von Haselnüssen, oder ausländische Kerne, die den gebrannten Mandeln ähnlich sehen, und in deren Mitte annoch ein anderer kleiner Kern befindlich, der zwar ohne Geruch, aber sehr öhlicht, und von etwas bitterlichem Geschmack ist, und eigentlich Cacao heisset. Diese Kerne kommen aus West-Indien, insonderheit aus Neu-Spanien, wie auch aus denen Provintzien Guatimala und Nicaragua, desgleichen aus denen Antillischen Inseln, und werden sehr hoch gehalten, indem sie nicht nur das vornehmste Stück zur Chocolate sind, sondern auch statt der Scheide-Müntze, nach einiger Vorgeben, gebraucht werden. Sie wachsen auf einem Baum *Cacaoyer*, *Cacaotal*, *Cacacio*, *Cacauate*, *Cacaofal*, oder *Cucabuaquabuiti* genannt, der unsern Kirsch-Bäumen an Grösse und Blättern gleichet; der aber auch etwas von dem Orangen-Baume an sich hat. Dieser Baum nun trägt röthliche Blüten, woraus Früchte, fast wie kleine Melonen werden, die einen säuerlichen Safft in sich enthalten, worinnen obgedachte Kerne zu 20 auch wohl mehrern liegen. Der säuerliche Safft wird ausgepreset, und den Durst zu stillen aufbehalten. Der Baum wird seines grossen Nutzens wegen von den Americanern fleißig fortgepflantzet, und weil er sehr zart ist, auch die starcke Sonnen-Hitze nicht wohl vertragen kan; so wird er unter den Atlina, oder Bananar-Baum gesetzet, der ihm Schatten geben muß. Und dahero auch sonst die Mutter des Cacaoyer genennet wird, weil dieser ihm solcher gestalt gleichsam dienen muß, und denselben nicht allein jung erziehen, sondern ihm auch durch seinen Schatten einen überflüßigen Safft verschaffen hilfft, den der Cacaoyer nöthiger zu haben scheinet, als sonst kein anderer Baum. Die Frucht des Cacaoyer stickt in einer Hülse, die so groß wie eine Gurcke ist, und auch ihre Gestalt hat, ausgenommen daß sie an beyden Enden spitzig zugehet. Das inwendige dieser Hülse ist eines halben Fingers dicke, und macht ein Gewebe von weissen und safftigen Fäsern, die ein wenig säuerlicht sind, und sehr dienlich den Durst zu stillen. Diese Fasen enthalten in der Mitte, 10 bis 12 ja auch bisweilen 40 Körner von Violet-Farbe, die ohngefehr wie ein Daumen dicke sind, und so trocken wie eine Eichel. Jedes Korn ist mit einer kleinen Schale bedecket; wenn diese abgezogen worden, so sondert es sich in 5 oder 6 kleine ungleiche Stücken ab, in deren Mitte ein pignon ist, der ein zartes und schwer zu erhaltendes Körnlein hat. Aus diesem Saamen nun machen die Spanier, und nach ihrem Beyspiele, die übrigen Völcker von Europa diese conserve, oder Teig, worzu man auch Vanille und andere Ingredientien nimmt, wenn sie in sehr warmen Wasser zergangen sind, den vortrefflichen Tranck, den man Chocolate nennet. Der Handel, welchen die Spanier mit diesem kostbaren Kerne treiben, ist so wichtig, daß es deren giebt, die alle Jahr über 20000 Thaler aus einem eintzigen Garten mit Cacaoyer-Bäumen bepflantzet, ziehen. Es sind aber eigentlich zweyerley Arten von Cacao. Die gemeineste, die aber nichts destoweniger die beste ist, hat eine dunckele Farbe, die ins röthlichte fället, ist rund und am Ende spitzig; die andere heisset *Patlaxe*, diese ist weiß, breiter, dicker, und platter, seine Eigenschafft ist desiccativisch. Die Specerey- und Würtzhändler zu Paris aber verkauffen deren dennoch 4 Sorten; nehmlich, die grosse und kleine Caraque, und die grosse und kleine Cacao der Inseln. Dieses kan sich vermuthlich auf die beyden Arten beziehen, von denen wir allererst geredet haben. Denn die Größe oder Kleinheit vermehret also deren Namen. Unter diesen 4 Cacaos, wird die grosse Caraque also genennet von der Provintz Nicaragua in Mexico, und ist die allerbeste, die geringste unter allen ist die kleine Cacao aus den Antillischen Insuln. Die grosse Caraque muß gewählet werden, wenn sie frisch, groß, schwer, oben schwärtzlicht, inwendig röthlicht, eines guten Geschmacks ist, und nicht nach Moder oder Schimmel riechet. Mit der Wahl der kleinen ist es eben, wie mit der grossen, beschaffen. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der grossen Cacao der Antillischen Inseln; denn was die kleine anbelanget, so ist das beste Mittel, daß man sich nicht damit vermenge. Die Cacao-Körner werden von den Medicis zu Mexico für ein Anodin-Mittel gehalten, das dienlich sey, wenn man sie roh esse, die Schmertzen im Eingeweide zu lindern und zu stillen. Man ziehet auch eine Art von Butter, oder Oehl, aus der Cacao, welches so süß wie Mandel-Oehl ist, und fast eben so gemacht wird. Es ist vortrefflich wider den Brand. Einige Creolen in America brauchen es zu einer Schmincke, ihre Gesichts-Farbe damit weiß und glatt zu machen. Es giebt etliche Oerter in Amerita, wo die Cacao-Körner zur Scheide-Müntze dienen, allein nur unter den Indianern, man giebt deren 12 oder 14 vor eine Spanische Reale. Im übrigen trägt der Cacaoyer seine Frucht zweymahl im Jahr, nehmlich im May und September. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CACAO *de Caraque*, wie man ihn in Franckreich nennet, oder *Cacao de Caraquas*, wie man in Holland spricht, wird in Amsterdam für 8. S. ½ Livr. verkaufft, wenn er nehmlich in Fässern eingepacket ist. Ist er aber nur in Ballen; so ist die Tara folgende: Von 100 bis 229 Livr. beträgt die Tara 2 Livres; von 230 bis 249 beträgt sie 3 Livr. von 250 Livres und drüber, beträgt sie 4 Livres. Der *Cacao de la Martinique* wird für 6 S ½ Livr. verkaufft, und ist ordentlich in Fässern, giebt aber eben die Tara, als ob er in Säcken wäre, nach Art desjenigen de Caraque.

CACAO DE LA MARTINIQUE, siehe *Cacao de Caraque*.

CACAO-CONFIT; diesen macht man in den Antillischen Inseln, und ist sehr feine, ja er übertrifft selbst die besten Europäischen Confituren. Wenn man den Cacao zubereiten will, bricht man ihn einige Zeit vorher, ehe er reiff wird, ab. Die Reiffe desselben aber erkennet man daran, wenn seine Schaalen, in welchen er eingeschlossen ist, anfahen gelb zu werden; daher erwählet man einige Tage vorher, ehe er zu dieser gelben Farbe gelanget.

get. Die Mandeln davon, welche zu derselben Zeit sehr zarte und angenehm sind, legt man in ein süsses und klares Wasser, worzu man 5 oder 6 Tage lang, Morgens und Abends, frisches giesset. Hierauf spicket man es mit Citronen und sehr klarem Zimmet; da man unterdessen einen Syrup von sehr feinem und klarem Zucker zubereitet, in welchem man dieselben 24 Stunden stehen lässet, so bald solcher vom Feuer kömmt und gnugsam geläutert ist. Nachdem man diesen ersten Syrup abgezogen und den Schaum davon wohl abgesondert hat, thut man denselben in einen andern etwas stärckern Zucker, in welchem man ihn einen gantzen Tag stehen läst. Nachdem man ihn nun endlich nach und nach durch 5 oder 6 Syrupe gehen lassen; macht man noch einen etwas dickern, in welchen man Muscaten und Ambra oder andere wohlriechende Würtze mischet, nachdem man will, oder es vor nöthig erachtet. Wenn man denselben trocknen will; so benimmt man ihm den Syrup; und nachdem man ihn wohl abgeschäumet, setzet man ihn in ein Becken, in welchem ein anderer klarer Syrup ist, der starck mit Zucker angemachet worden, und setzet ihn in eine darzu bereitete Stube, wo er seine weisse Farbe erlanget. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CACAO-Körner, siehe *Cacao*.

CACAOTAL, siehe *Cacao*.

CACAOTELL, oder *Lapis corvinus Indiæ*, Indianischer Rabenstein, soll, wenn er warm gemacht wird, grausam krachen und gleichsam donnern. Borell. Hist. & Observ. Cent. II. p. 38.

CACAOTIERE, siehe *Cacaoyère*.

CACAOYER, ist ein Baum, welcher den Saamen, daraus die Chocolate gemacht wird, zeuget und hervorbringet. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe *Cacao*.

CACAOYERE oder *Cacaotiere*, ist der Ort, wo man den Cacao pflantzet und erbauet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CACAR, ist eine Art von Specerey, davon in dem Tarif des 1664 Jahres geredet worden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CACASSAL, siehe *Cacao*.

CACAVATE, siehe *Cacao*.

CACAUI, siehe *Cacao*.

CACAVIA CRETENSIBUS, Gesn. siehe Bohnen-Baum.

CACERÆ, siehe *Caceres*.

CACERES oder *Carceres de Camarinha*, Lateinisch *Caceræ*, eine Stadt in Asien, auf der Insel Luçon, welche eine von denen Philippinischen ist, an der Meer-Enge Manilha, nebst einem guten Hafen.

CACERES, vor Alters *Casa Cereris* in Antonini Itinerar. *Cæciliana*, und beym Plinio Hist. Natur. IV. 22. *Castra Cæcilia*, wie Cellarius Notit. Orb. Antiq. II. 1. § 17. glaubt, von *Cæcilio Metello*, der daselbst sein Lager gehabt, also genannt. Es ist eine mittelmäßige Stadt in dem Spanischen Extremadura, 5 bis 6 Meilen Ostwärts von Alcantara an dem kleinen Fluß Saletz gelegen. Sie ist berühmt wegen der überaus schönen und kostbaren Wolle, welche in selbiger Gegend fällt. Colmenar in Delic. de l'Esp. p. 371.

CACHALOT, ein Geschlecht der Wallfische, welche von der *Balæna*, Französisch *Baleine*, darinnen unterschieden ist, daß sein Rachen nur mit zwey kleinen breiten Zähnen besetzet ist, und keinen Bart hat, wie die Baleine. Cornelius Brun redet in seiner Ostindischen Reise-Beschreibung, welche im Jahr 1718 gedruckt ist, von dieser Art Wallfische, und von dem Handel, welchen man damit treibet; er gründet sich aber auf gantz ungewisse und unsichere Nachrichten, absonderlich darinne, daß er sagt, die Specerey, welche man ins gemein *Spermacete* oder Wallrad nennet, wäre nichts anders, als ein Saltz, welches man an dem Halse dieses monstreusen Fisches fände, und mit welchem Saltze man von jedem dergleichen Fische 7 bis 8 Fässer füllen könne; indem es gewiß, daß dieses Sperma das Gehirne dieses Fisches sey. Vielleicht würde eben dieser Autor wahrhaffter seyn, wenn er die Länge der Zähne dieses Wallfisches ungefähr auf 5 Zoll setzete. Diese Zähne werden zu Drechsler- und eingelegter Arbeit gebrauchet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CACHAN, oder *Caschan*, *Cascian*, *Cassian*, *Kachan*, *Kaschan*, eine grosse Persische Handels-Stadt, in der Provintz Yerack, liegt in einer Ebene. Sie ist eine halbe Deutsche Meile lang, und eine halbe viertel Meile breit, hat in der Stadt und Vorstädten auf 6500 Häuser. Sie ist sehr Volckreich, wie sich denn neben denen Persern allerhand Nationen allda aufhalten; insonderheit aber viele Indianer und wohl tausend Familien Jüden, die da vorgeben, daß sie vom Stamme Juda herkommen. Die Häuser sind eben nicht sonderlich schön, die Bazars aber, Mosqueen und Caravanseras desto schöner, unter welchen letztern des Schach-Abas seine die vornehmste in gantz Persien ist. Diese Stadt ist insonderheit wegen der schönen Brocaden- und andern Seyden-Waaren, so allhier und um diese Gegend verfertiget werden, sehr berühmt; ingleichen wachsen hier alle Lebens-Mittel im Uberfluß; nur giebts keine Brunnen und Flüsse, aber desto mehr Scorpionen, von welchen, wie auch von der allzugrossen Hitze, die Einwohner sehr geplagt werden. Es giebt auch allhier schöne Gärten, und zur Rechten der Stadt liegt der Berg Taurus.

CACHAO, die vornehmste Handels-Stadt im Königreiche Tonquin, allwo die Engel- und Holländer beständig ihre Commis oder Bediente unterhalten. Sie liegt an dem Flusse Rokbo, etwa 80 Stunden vom Meer, und hat in die 20000 Häuser, welche aber meistens vom Leim und Stroh erbauet sind. Sie ist auch weder mit Mauern und Wällen, noch Gräben versehen.

CACHATIN, *Gomme* oder *Laque cachatin*, ist eine Art von Lack, welche die Christlichen Kauffleute nach Smyrne bringen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CACHE, nennet man in China, Cayas, und an vielen Orten beyder Indien, *Cas*, *Casse*. *Casie*, und *Cassie*. Es ist eine kupfferne Scheide-Müntze, die

ein wenig über einen Frantzösischen denier gilt. Savary Dict. Univ. de Commercc.

CACHERON, ist eine Art von grobem Bindfaden, den man von Abbeville bekommet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CACHET, Petschier, Pitschier-Ring, Petschafft, Siegel, Signet. *Cachetер*, ein Siegel aufdrücken, versiegeln, verpitschieren.

CACHETER, siehe *Cachet*.

CACHEUM, siehe *Cachieu*.

CACHFEU, Stadt, siehe *Cachieu*.

CACHI, ist eine Art Steine in America, welche weiß wie Alabaster sehen, und insgemein Bley mit sich führen; sie sind vielfältig in denen Silber-Ertz-Gängen befindlich.

CACHIEU oder *Cachfeu*, Lateinisch *Cacheum*, eine kleine Stadt in Nigritien, in Africa, an dem Fluß S. Domingo gelegen, hat einen guten Hafen, in welchen die Europäer öffters einlauffen.

CACHIMAS, ist ein West-Indianischer Baum, auf denen Antillischen Inseln, dessen es zweyerley Arten giebet, die wilde und zahme. Der wilde Cachimas hat stachlichte Dornen und Früchte, so groß als ein mittelmäßiger Apffel, deren Schale mit kleinen Beulen oder Knörrlein erhaben ist, und allezeit grün und harte bleibet. Der zahme Cachimas hat eine glatte Rinde, und Früchte, welche weit grösser, als die ersten, auch wenn sie zeitig, von einer schönen rothen Farbe, unter der Schale weiß und eines angenehmen Geschmacks sind. Beyde Arten haben Blätter, fast wie Castanien-Bäume, und soll ihre Frucht den Appetit zu erwecken, auch die zähe Feuchtigkeit zu zertheilen, dienlich seyn.

CACHIMIA, heist weisse Silber-Kreide.

CACHLEK, ist ein Stein, der in denen Wassern, und am Strande des Meeres gefunden wird; von diesen bezeuget *Galenus*, daß, wenn sie glühend in Molcken abgelöschet würden, selbige die Molcken mit einer heilsamen Krafft wider die Ruhr begabten.

CACHOS, Monardi, Lugd. *Solanum pomiferum folio rotundo tenui*, C. B. ist ein Gewächs aus Peru, welches wie ein Bäumlein wächset, und sehr grün ist. Sein Laub ist rund und dünne; die Frucht gleichet dem Malo insano, ist auf der einen Seite platt, auf der andern aber rund und spitzig, aschgrau, gar lieblich vom Geschmacke, ohne Schärffe, und beschliesset gantz dünne Saamen. Es findet sich nirgends, als nur auf denen Bergen in Peru. Der Saame eröffnet sehr, zertreibet den Nieren- und Blasen-Stein, und führet ihn mit dem Urine aus, wenn er zu Pulver gestossen eingenommen wird.

CACHOU, Lat. *Terra Japonica*, ist eine Medicinische und Aromatische Specerey, die man unter die Zahl der wohlriechenden Dinge setzet. Ob schon die Cachou in Franckreich vor dem Thee und Coffee sehr gebräuchlich gewesen, und viel Leute selbige noch ziemlich starck gebrauchen; so ist doch die Eigenschafft dieser Specerey daselbst deswegen nicht bekannter, auch nicht einmahl bey den geschicktesten Medicis, und erfahrensten Specerey-Händlern. Einige setzen sie, weil man sie auf Lareinisch, Terra Japonica nennet, unter die Zahl der Medicinischen Erde, mit dem Vorgeben, diese Erde würde auf den höchsten Bergen gefunden, und sey mit Ceder-Wurtzeln bedecket, denen sie zur Nahrung dienete, nachdem sie daraus gezogen, in fliessendem Wasser abgewaschen, und an der Sonne gedörret worden, mache man daraus einen Teig, und diesen bringe man nach Europa, wo er diesen Arten von Räucherkertzlein, oder kleinen schwärtzlichten Körnern, welche man Cachou nennet, vornehmstes Werck ist. Andere setzen ihn, mit ein wenig mehrerer Wahrscheinlichkeit, unter die Gummata; und sagen, er werde von der dicken Auskochung eines Baumes, mit Namen *Gajous*, genommen, welcher in Ost-Indien, und sonderlich in dem Königreiche Cochin wächset. Dieser Baum ist wie ein Granaten-Baum so groß, hat ziemlich dicke lichtgrüne Blätter, eine weisse Blüte wie die Orangen-Blüte ist. Seine Frucht ist so groß, wie ein Apffel; von aussen ist er schöne gelb, von innen schwammigt, mit einem süssen und anziehenden Saffte angefüllet. Endlich andere, zu deren Meynung man sich lieber begäbe, glauben, der Cachou sey eine Specerey, die aus vielen andern zusammen gesetzt wäre, sonderlich von Areca-Safft, Süßholtz-Extract, und von Calamo aromatico, Bangue-Saamen, und von der Baum-Rinde, welche die Indianer *Catechu* nennen, welche wohl eben derjenige Baum seyn könnte, von dem allererst geredet worden, und der vermuthlich seinen Namen dem Cachou, wiewohl ein wenig veränderter, gegeben hat. Es mag nun eine Erde, Gummi, Composition oder was es sonst wolle seyn, so wird der Cachou in der Artzneykunst sehr hoch gehalten. Unter andern Würckungen, die man ihm zuschreibet, glaubet man, daß er den Husten lege, und den Magen stärcke, ohne zu rechnen, daß er den Othem wohlriechend mache, wenn er zu einem klaren und feinen Pulver zerstossen, mit grauem Amber und Gummi Traganth Stücken vermischet worden, so bedienet man sich dessen zu Räucherkertzen. Man muß den Cachou nehmen, wenn er oben dunckelroth, und inwendig lichtroth, nicht verbrannt und gläntzend ist. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CACHOU, ist auch ein Indianischer Baum, den die Brasilianer *Bajous* nennen. Er ist von der Größe eines Granaten Baums, trägt weisse Blumen, und eine Frucht, die mit ihm gleichen Namen führet, die Gestalt eines Apffels und süßlichen Safft hat. Das Holtz dieses Baumes, der allein in Gärten gezeuget wird, wenn es gekocht, giebt ein Gummi von sich, welches getrocknet, und zu uns gebracht wird. Aus diesem Gummi, wenn es mit Bisam oder andern wohlriechenden Dingen angemacht, werden kleine länglichte Körnlein formiret, die man Cachou nennet. Sie werden in dem Mund gehalten, einen guten Geruch zu machen, der Cachou an sich selbst befestiget die Zähne und stärcket den Magen. Andere halten dafür, daß dieses Gummi von dem Areca-Safft, darunter ein und andere würtzhaffte Dinge gemischt worden, bereitet werde, davon zu sehen *Areka*.

CACHU, werden die stärckende und wohlriechende Muscerdulæ genennet, welche aus der Terra Catechu von einigen bereitet werden. Sie

dienen

dienen sonderlich das Haupt zu stärcken, und machen einen wohlriechenden Athem. Siehe auch *Cachou.*

CACHRYS, bedeutet 1) Rosmarin-Saamen, oder den Rosmarin selbsten, 2) ein Zweiglein einiger Bäume, als von Eichen, Tannen ꝛc. 3) geröstete Gersten, damit sie desto leichter können gemahlen werden.

CACUSEN, heißt bey den Chymicis Eisen-Rost, wovon an seinem Orte.

Cadan oder Cadau, Caden, Kadan, eine feine Königliche Stadt in Böhmen, im Satzer-Creyße, an der Eger, 13 Meilen von Prag Sie treibet einen starcken Handel mit Maltz und Hopffen nach Meissen.

Cadau, eine Stadt, siehe Cadan.

CADEGI-INDI, id est, *folium Indum Arabibus* C B. siehe Blat (Indianisches.)

Caden, Stadt, siehe Cadan.

CADILLAC, eine Stadt in Franckreich in der Provintz Guyenne gelegen; die Manufacturen-Aufseher von Bourdeaux halten sich hier gemeiniglich auf; sie treibt auch grossen Handel mit allerhand gestrickten Waaren. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CADIX, *Portus Gaditanus*, ein berühmter See-Hafen und Handels-Stadt in Spanien, in dem Königreich Andalusien, ist einer von den drey Haupt-Schlüsseln der Spanischen Monarchie, welche Kayser Carl V seinem Sohn Philipp II wohl zu bewahren recommandiret hatte. Es fähret daselbst die Silber-Flotte nach America aus, und kömmet sehr reich beladen wieder zurücke. Die gröste Spanische Handlung geschiehet an diesem Orte; wie denn auch Kauffleute von allerhand Nationen sich daselbst aufhalten, und haben sonderlich die Hamburger stattliche Contoirs und Handlungen daselbst. Zu Cadix, St. Lucar, Madrit und Porto S. Maria, auch fast in gantz Spanien wird Buch und Rechnung gehalten, in Real und Marrevadis in Silber. 1 Ducat, welches eine fingirte Müntze, hat 11 Real, oder 374 Marrevadis. 1 Ducat in Wechseln hat 375 Marrevadis. 1 Real hat 34 Marrevadis; 1 Pesos oder Stück von Achten, hat 8 Real, selbige aber sind im Jahre 1686 auf 10 Realen gesetzet worden. 1 Dublon hat 32 Real, ist aber auf 40 Real gesetzet worden. 1 Pesos hat vor dem 12 Real in Kupffer gegolten, anietzo aber gilt er nur 15 Real in Kupffer. 1 Real in Silber hat anderthalb Real in Kupffer. 1 Real hat neuntehalb Quarten, und 1 Quart hat 4 Marrevadis. 1 Quart hat 2 Schouwers, und 1 Schouwer hat 1 Marreo in Kupffer. 1 Arobbe hat in Cadix 25 Pfund, thut in Hamburg 23 und ein halb Pfund. 106 Pfund in Cadix machen 100 Pfund in Hamburg. Sonst wird von Hamburg per Cadix gewechselt, in Ducaten à 375 Marrevadis alten Valeurs allda zuzahlen, die Valuta wird in Hamburg à 120 mehr oder weniger Groot Flämisch per Banco abgeschrieben. Und sind daselbst nach dato des Wechsel-Briefes 2 Monat à Uso. Von Cadix wird wieder auf Hamburg auf gleichen Uso gewechselt, in Ducaten à 120 mehr oder weniger Groot Flämisch in Amsterdam zu zahlen, welche Wechsel-Briefe in Hamburg nach dem Cours der Amsterdamer Wechsel von dem Einhaber desselben vernegotiret und eingezogen werden. Der Hamburger Acceptant aber muß an solchen Ort der Bezahlung Ordre stellen. Zu Cadix bezahlen sie mit allerhand gemünzten Spanischem Geld, nach dem alten Valeur. Die Wechsel-Briefe haben nach Verfall-Zeit in gantz Spanien 14 Respect-Tage, ehe sie mit Protest zu belegen sind. Wenn man von Hamburg ab, per Porto St. Maria, traßiret; so stellet man die Ordre, in Cadix zu bezahlen, sintemahl gedachter erster Ort für keinen Wechsel-Platz gehalten wird. In Madrit und Bilbao werden die Wechsel-Briefe von und auf Amsterdam, auch andere Orte, mit Dublonen à 40 Real und in Pesos a 10 Realen, als neue Müntze bezahlt. Durchgehends in Spanien schreiben sie nach dem neuen Stylo. Sonsten wechseln sie von Cadix auf nachfolgende Oerter, als auf Amsterdam und Antorff, à Uso von 2 Monaten à dato, in Duc. à 124, 125 Groot Flämisch weniger oder mehr, pro Duc. zu zahlen. Auf London a Uso von 2 Monaten in Pesos à 52 weniger oder mehr, Pfennig Sterlings per Pesos zu zahlen. In Cadix wird ieder Pesos à 8 Real, nach dem alten Valeur bezahlt. Auf Madrit und Sevilla in Dublonen, gegen 2 weniger oder mehr, pro centum avance. Es giebt demnach ein Banquier oder Negotiant zu Cadix auf hierunten benannte Plätze folgende Posten in beygefügten Preißen ab, es sey, auf was Sicht oder Zeit es wolle, als per Amsterdam Duc. 1121 de 371 Mar. gew. à 1 Duc. per 128½ Pf Bo. per Hamburg 1260 Duc. de 375 Mar. gew. à 1 Duc. per 126½ Pf Bo. per London 1500 Pesos d' Otto gew à 1 Pesos per 51½ Pf Sterling; per Lissabon 800 Pesos gew. a 1 Pesos per 726¼ Rees; per Livorno und Genua 750 Pesos, gew. à 285 Mar. per 1 Pezzo; per Venedig 568 Pesos. gew. à 270 Mar. per 1 Duc. Bo. per Meyland 845 Pesos, gew. à 345 Mar. per 1 Sc. de 117 Soldi; und ist davor wiederum zu empfangen in Amsterdam 3601 Fl. 4½ Stüber Bo. in Hamburg 4990 Marck 12½ ß. Bo. in London 321 Pf. 17 ß. 6 Pf. Sterling; in Lissabon 1453½ Cruzados de 400 Rees; in Livorno und Genua 715 1/15 Pezzi d' Otto; in Venedig 572 Ducati 5 Groti Bo. in Meyland 5107. Scudi 2½ Soldi de 117 Soldi Imperiali. Herbachs Wechsel-Handlung p 153 u. ff. Die daselbst florirende Kauffmannschafft siehe in dem zum Beschluß des letzten Theils beygefügten Anhange.

CADMIA, siehe Cadmie.

CADMIA FACTITIA, *Placitis*, *Botritis* oder *Ostracitis*, siehe *Botrytes.*

CADMIA FOSSILIS METALLICA, siehe Galmey.

Cadmie, Mücken-Giffr, Lateinisch *Cadmia*, Frantzösisch *Cadmie*, Arabisch *Climia* oder *Chlimia*, ist eine Art von einer Minera, derer man zwey besondere Gattungen hat, eine natürliche und eine gekünstelte. Die natürliche ist wieder zweyerley. Eine, die etwas Kurffer oder Silber bey sich führet, und im übrigen so hitzig und verzehrend ist, daß man sie billig mit unter die Gifte zählen mag, wie Cobold und Mücken-Pulver genannt Die andere, so man sonst Calamine oder Galmey nennet, ist zwar ein Gestein oder Erde, hält aber kein Metall in sich. Die gekünstelte ist

nichts anders, als ein erdichter Cörper, der sich, wenn man Kupffer oder Meßing bereitet, von dem Rauch und Dampff an den Seiten und Kammern des Ofens in allerhand Figuren ansetzet, oder in den untern Theil des Ofens fället. Diese letzte Cadmie bekömmt unterschiedene Namen, von der Gestalt der Sachen, die sie vorstellen, und gehören hierher besonders **Pompholyx** und **Tutia**. Von jedem wird an seinem Orte vorkommen. Indessen ist Cadmia die Erde, welche in das Ertz geworffen wird, wenn Meßing daraus werden soll. Cadmus von Tyrus, der Erfinder des Metalls, und desselben Schmeltzung, soll sie auch angegeben und die Erde von ihm den Namen bekommen haben. Strabo III. p. 248. Dioscorides. Festus. Plinius XXXIV. 10. Vossius Lexic. Etymol. Bochart. Chanaan. I. 19 Die Frantzosen nennen solche Calamine von ihren unterschiedenen Arten. Savor. de Num. Ant. II. 13. Siehe auch *Botrytes*.

CADUCIREN, heißt in Bergwercken, wenn einem seine im Retardat verstandene Kuxe aberkennet werden. Hertwigs Bergb p. 97.

CADUS, heisset 1) ein Weinfaß, 2) ein gewisses Maaß von 80 Eymern, den Eymer zu 8 Medicinal-Pfunden, oder 96 Untzen gerechnet Bey den Römern hielte ein Cadus, oder bey den Griechen ein Ceranium 3 Urnas oder anderthalbe Amphoram. Siehe *Fiasco*.

CÆCILIA, siehe Blindschleich.

CÆCULA, siehe Blindschleich.

CÆLATURA, ist eine Kunst, mit einem Grab-Stichel, Demant oder andern Instrumenten, in Holtz, Steine, Metalle zu schneiden, zu stechen und zu treiben; gleichwie bey denen Silber-Schmieden bey der getriebenen Arbeit geschiehet.

CÆMENTATIO, *Cæmentum*, *Cimentum* & *Cimentatio*, heist bey den Chymicis so viel, als stratificiren, das ist, einen metallischen Cörper, (denn diesem kommt es allein zu) mit einem Cement S. S. S. (stratum super stratum) eine Zeitlang in das Feuer setzen; ingleichen auch leimen, es sey einen Ofen aufzusetzen, oder die Vorlagen im Destilliren wohl zu verwahren und zuzumachen. Siehe **Cementiren**.

CÆMENTUM, siehe *Cæmentatio*.

CAEN, die Hauptstadt in der Normandie, an dem Fluß Orne, unterm 20 Gr. 3 M. Long. und 45 Gr. 10 M. Latit. gelegen. Sie hat ein Presidial, Baillage, Universitæt, Academie Royale und feste Citadelle. Der Fluß Orne läufft zwischen der Stadt und ihrer grösten Vorstadt, Vallielle genannt, welche beyde durch eine Brücke an einander gehänget sind. Der König in Engelland *Heinricus VI* richtete im Jahr 1430 darinnen ein Müntz-Hauß auf. Es ist diese Stadt eine vortreffliche Handels-Stadt, weil die See nicht weiter als 2 oder 3 Frantzösische Meilen davon entfernet ist, und grosse Schiffe, wenn Fluth ist, bis an die Stadt auf dem Fluß Orne einlauffen können, welcher Strohm einen andern, Oudon genannt, bey der Brücke S. Pierre einnimt. Der Oudon läufft in 2 Canälen um die Stadt herum, und ist denen Einwohnern sehr nützlich.

CAERDIFFE, *Cardif* oder *Kaer-Dydh*. Lat. *Cardiffa*, die Hauptstadt von Glamorganshire in Sudwallis an dem Flusse Tau, unweit davon, wo er in das Meer fällt. Sie hat einen wohlgelegenen Hafen, und ist mit Wällen und einem Castell von **Wilhelm Rufo**, der diese Stadt und Grafschafft unter seine Bothmäßigkeit gebracht, versehen, auch ist daselbst ein Hoff-Gerichte wie auch eine Waaren-Niederlage angelegt worden.

Cärnthen, siehe **Kärnthen**.

CÆRULEUM, Frantzös. *Azur*, Deutsch Asurblau, ist eine Gattung blauen Schmeltzes, oder eine Art Glas, das von Suda, Potasche, Sand und Zaffera in starckem Feuer bereitet wird, davon bekömmt es eine höhere und stärckere Farbe, nachdem viel Zaffera dazu genommen worden. Dieses Blau wird zu einem gantz zarten, sehr schönen blauen Pulver gerieben, dessen sich die Mahler zu bedienen pflegen. Es wird auch unter die Stärcke gemischt. Siehe auch **Asur-Blau**, desgleichen **Azur**.

CAEYAN, ist in Ost-Indien eine kleine Art von Schoten, an Bohnen und Blattern, wie unsere Deutschen Wicken; ihre Erbsen sind grün, rund und von Grösse wie ein Hasen-Schrot, sie werden von denen Holländern in Indien, bevorab von denen Soldaten und Matrosen, viel gegessen, zumahl wenn ein gut Stück frischer Speck oder Schweine-Fleisch drein gesteckt wird; es ist eine gute Zugemüse. Sie werden auch auf denen Schiffen, die nach dem Vaterlande wieder zurück gehen, mit Reiß vermenget und viel verspeiset.

CAFA, siehe *Caffa*.

CAFERN, siehe *Caffraria*.

CAFFA oder *Cafa*, *Coffa*, *Copha*, ist eine Stadt, nebst einem Hafen, in der Crimmischen Tartarey, auf der Küste des schwartzen Meers, nicht weit von dem Bosphoro Cimmerio, der anietzo von dieser Stadt die Meer-Enge oder Strasse von Caffa genennet wird. *Berkelius* beschreibet sie sonderlich, daß sie in einer fruchtbaren Gegend gelegen, und einen grossen Hafen gehabt, in welchem wohl 100 Schiffe Raum gehabt. Es sind zwey Schlösser in der Stadt, deren eines alle benachbarte Plätze commandiret, und die Residentz des Bassa ist; das andere ist zwar das kleineste, aber dennoch mit Artillerie wohl versehen. Man zehlet 4000 Häuser in Caffa, davon 3200 denen Türcken und Tartern, die übrigen 800 aber denen Griechen und Armeniern gehören. Es sind keine steinerne Gebäude daselbst zu finden, ausgenommen 8 alte Kirchen; die gemeinen Häuser sind nur von Erde und Mörtel. Es ist gute Lufft um diese Stadt; das Wasser aber taugt nichts und wachsen auch wenig Früchte um selbige Gegend. Was aber andere Victualien anlanget; so giebt dieser Ort keiner Stadt darinnen etwas nach. Alle Türcken und Tartern tragen daselbst kleine Mützen, mit Schaaf-Fellen gefüttert; und weil auch der meiste Theil von denen Asiatischen Christen Mützen trägt, so müssen die Christen ein klein Stückgen Tuch daran machen lassen, um sich dadurch von denen Mahometanern zu unterscheiden. Die um den Hafen herum liegenden Gebürge verleihen demselben eine ziemliche Sicherheit; doch ist er denen

denen Süd-West-Winden, die denen darinnen liegenden Schiffen öffters beschwerlich fallen, sehr unterworffen. Er ist auch überhaupt nicht mehr in dem guten Stande, darinnen er sich ehedem befunden; sondern weil man unterlassen, ihn rein zu halten, mit Sand und Steinen, von einer vermuthlich zur Sicherheit des Hafens aufgeführeten und nunmehr verfallenen Mauer, erfüllet. Der gröste Handel der Stadt bestehet in eingesaltzenen Fischen und Caviar oder Fisch-Rogen, welcher aus dem See de Zabache gebracht und in Europa und Indien verschickt wird. Man sagt, daß in selbiger See Fische gefangen werden, davon ein Stück 8 bis 900 Pfund wiegt, und deren einer 3 bis 4 Tonnen füllet; die Ursache von der Menge dieser ungeheuren Fische, ist, des Landvolcks Vorgeben nach, diese, daß das Wasser fett, trübe, kothigt, und wegen des Flusses Dan oder Danais, der sich in die See ergeust, nicht sonderlich gesaltzen sey; dieses ziehe nun die Fische aus dem schwartzen Meere an sich, und mache sie in kurtzer Zeit sehr fett und groß. Nebst den Schiffen, die nach Caffa der Fische wegen gehen, sind ihrer auch viel, welche Korn, Butter und Saltz von dar nach Constantinopel und andere Oerter führen. Die Venetianer haben iederzeit gesucht, freyen Handel hier zu haben, welches sie auch im Jahre 1672 erhalten. Allein da der Zoll-Einnehmer zu Constantinopel dem Groß-Vezier die Ungelegenheiten, die hierdurch würden verursachet werden, vorstellete, brachte er ihn dahin, daß er solche gegebene Freyheit wieder aufhob. Ricaut Ottom. Pfort. P. I. p. 31. Pespiers ad eum. ibid.

CAFFE, siehe Coffee.

CAFFEE, siehe Coffee.

CAFEE-Baum, siehe Coffee-Baum.

Caffee-Hauß, siehe Coffee-Hauß.

CAFFEN, Lat. *Caffena*, eine Stadt im Königreich Algier in Africa, zwischen der Stadt Algier und Carbona gelegen.

Caffen, ein Böhmisches Zinn-Bergwerck, wo man gute Magneten findet.

CAFFENA, siehe *Caffen*.

CAFFERN, siehe *Caffraria*.

CAFFILA, ist eine Gesellschafft von Kauffleuten, oder Reisenden, oder es bestehet diese Gesellschafft aus beyden, die sich zusammen geben, um desto sicherer des grossen Moguls Gebiete, wie auch andere Länder vom festen Lande Indiens, zu durchreisen. Dergleichen Caffilas durchreisen auch einen Theil der Africanischen Wüsten, sonderlich die man das Sand-Meer heisset. Dieses Meer liegt zwischen Marocco und Tambouctou, der Hauptstadt des Königreichs Gago. Diese Reise von 400 Meilen währet 2 Monate zur Hinreise, und 2 Monate zur Herreise; weil der Caffila wegen der grossen Hitze des Landes ordentlicher Weise nur des Nachts reiset. Die vornehmsten Waaren, welche der Caffila mit bringet, bestehen in Gold-Sande, den sie Atibar, und die Europäer Tibir nennen. Der Caffila ist eigentlich dasjenige, was man Caravane im Türckischen, und Persischen Reichen und an andern Orten im Morgenlande, nennet.

CAFFILA, heissen auch in unterschiedenen Häfen, welche die Portugiesen noch auf den Küsten des Königreichs Guzarate besitzen, kleine Kauffmanns-Flotten, die aus diesen Häfen nach Surate fahren, oder von Surate dahin wiederkommen unter Bedeckung eines Krieges-Schiffes, welches der König von Portugall zu dem Ende daselbst unterhält.

CAFFIS, ein Korn-Maaß, dessen man sich zu Alicante bedienet; zu Marseille enthält solches anderthalbe Ladung, und zu Constantinopel 6 quillots. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CAFFRARIA, CAFFRERIA, oder die Küste derer Cafren, eine Südwerts gelegene Landschafft in Africa, welche gegen Morgen das Indianische Meer, gegen Abend das Aethiopische, gegen Mittag den Oceanum australem und die Königreiche Maranian und Monomotapa samt der Küste von Zanguebar und denen Mond-Gebürgen gegen Mitternacht hat. Es ist ein sehr fruchtbares Land, unter dem 35 Gr. und etliche Minuten gelegen, und wird von vielerley Völckern bewohnet, die alle ihre besondere Regenten haben. Die vornehmste unter denen, die man entdecket, sind die Gouinghaiconas, die Gerachouquas und Goringhaiquas, welche sich um Capo di buona Speranza, in der Gegend, wo die Holländer eine Festung erbauet, aufhalten. Ferner sind die Cochoquas, die Cariguriquas, die Hosaas, die Chainouquas, die Cobonas, die Sonquas, die Numaquas; die Heusaquas, die Brigoudis und die Hancumquas anzutreffen. Die Goringhaiconas, welche die Holländer Wasser-Männer nennen, sind nur 4 oder 5 Familien, ungefehr 60 an der Zahl unter einem Commendanten; Die Gorachouquas, zugenannt die Tobacks-Diebe, sind 4 bis 500 Mann, die da geschickt sind Waffen zu führen, und haben ihren eigenen Hauptmann Die Goringhaiquas und das Volck von Cap, als welche sich das Eigenthum von dem Capo di buona Speranza zueignen, können 4 bis 500 gute Soldaten ausmachen, und haben ihren König. Die Cochoquas oder Soldanhars sind 4 bis 500 Familien, welche 15 oder 16 Dörffer in denen Thälern von Saldanha-bay bewohnen, und eine Art von Vieh-Hirten sind, welche samt denen bemeldten übrigen gegen das Capo di buona Speranza zu wohnen. Die Chainouquas halten sich ungefehr 3 Monath-Reisen vom Capo auf, ihr Fürst trägt eine Leoparden-Haut, und sein gantzer Leib glantzet von angeschmiertem Fett, nach der Gewohnheit desselbigen Landes. Die Cobonas halten sich jenseits denen besagten auf und sind Menschen-Fresser, die alle diejenigen, so sie nur fangen können, lebendig braten, und auch so gar derer Caffern selbst nicht verschonen. Sie sind die allerschwärtzesten unter denen Negros, und tragen sehr lange Haare. Die Sonquas wohnen auf denen höchsten Gebürgen, und leben vom Wildpret, und von einer gewissen Wurtzel, die sie an statt des Brods essen; diese haben in ihrer Landschafft wilde Pferde und Esel, welche verschiedene artige Flecken an sich haben. Die Caffern machen ein Handwerck aus dem stehlen. Ihre Kleider sind Büffel-Häute, und zwar in der Form eines Mantels zusammen genehet, und die Weiber führen Paralols oder gewisse Hauben von Strauß-Federn gemacht, welche sie rund um ihre Köpffe herum tragen. Die Numaquas halten sich 150

und bißweilen auch in die 200 Frantzösische Meilen von dem Capo auf, sie haben eine wackere Statur, tragen Felle von wilden Thieren mit einigen Hörnern von Cambayschem Glase gezieret, welche sie von denen Portugiesen für Schaafe und Ziegen kauffen, denn sie kommen offt bis nach Monomotapa. Die Männer tragen ein breit Stück Helffenbein vor ihren Bäuchen, die Weiber aber bedecken diesen Theil des Leibes mit einem Felle, und tragen auch ein Parasol um ihre Köpffe wie die Sonquas, das übrige aber an ihren Leibern ist alles nackend. Diese Caffern haben einen König über sich. Die Heusaquas leben sehr weit von dem Capo entfernet Nordwerts zu. Es ist noch niemand in ihrem Lande gewesen, auch sind keine von ihnen zum Vorschein gekommen, als allein diejenigen, welche sich samt den Fürsten von Chainouquas an denen Küsten einfinden, mit Vieh zu handeln. Sie sind Schäfer und Hirten gleichwie die andern Caffers. und überdiß auch etwas dem Ackerbau ergeben. Sie pflantzen eine gewisse Wurtzel, Namens Dachu, welche, so sie ins Wasser gethan wird, demselben eine solche Stärcke giebt, daß es die Leute eben so truncken macht, als der stärckste Wein. Sie fangen die Löwen, welche sie dermassen zu ziehen wissen, daß sie sie in der Schlacht an ihre Feinde hetzen. Die Brigoudis sind noch keinem Reisenden zu Gesicht gekommen, man sagt aber, daß sie sehr reich am Vieh seyn. Die Hancumquas wohnen nicht weit von denen Heusaquas, es hat aber noch niemand mit ihnen was zu schaffen gehabt. Die meisten Caffern sind Castanien-braun und öhlfarbig, haben platte Nasen, dicke Lippen und wilde Geberden. Die, so mit denen Holländern handeln, fangen an sich ein wenig zu civilisiren, die übrigen aber sind sehr wilde, und leben in der gröbsten Unwissenheit Ihre Waffen sind Bogen und Pfeile, samt einem Zagaye oder Speer. Sie essen nichts anders als Wurtzeln im Wasser gekocht, oder auf Kohlen gebraten, und das Fleisch ihres schlimmsten Viehes, davon sie nichts eher schlachten, als wenn es alt oder kranck worden; todte Fische pflegen sie auch zu essen, welche sie am Ufer des Meers finden; insonderheit halten sie die See-Hunde hoch, welche sie mit ihren Stäben an der Meer-Küste todtschlagen. Sie jagen auch und fangen Elephanten, Einhörner, Elendthiere, Tieger, Löwen, Büffel-Ochsen und andere wilde Thiere. Sie sind sehr erfahren in der Medicin, und haben vielmahls in kurtzer Zeit grosse Schäden geheilet, welche die verständigsten Medici und Chirurgi in Europa nicht haben curiren können. Sie bringen ihr Leben bis auf 100 oder 120 Jahre, und wenn sie sterben, werden sie sitzend und gantz nackend begraben, dabey sie diese Ceremonien haben, daß alle Befreundte des Verstorbenen, die kleinen Finger der lincken Hand abhauen und mit hinein in das Grab legen müssen. Ihre Häuser sind Hütten aus Aesten von Bäumen gebauet, und mit Binsen gedecket, welche offt so groß und weitläufftig sind, daß sich eine Familie von 30 Personen darinnen aufhalten kan. Alle diejenigen, so um das Capo herum wohnen, reden einerley Sprache, welche aber mehr dem Gluchzen derer Hähne, als einer deutlichen Rede ähnlich ist. Indem nun die Ausländer ihre Sprache nicht lernen können, so bemühen hingegen sie sich, derer Auswärtigen ihre zu lernen; wie denn viele unter ihnen Holländisch reden. Sie achten das leinene oder wollene Zeug, Spiegel oder Cymbeln, wie die andern Schwartzen, nicht sonderlich, sondern Eisen, Ertz, Kupffer, Aexte, Messer und andere dergleichen Werckzeuge, sind auch grosse Liebhaber derer Corallen, des Tabacks und Brandtweins. Sie geben gerne eine Kuh für ein Stück Ertz, wann es nur 2 mahl so breit ist als ihre flache Hand, wie auch für ein Stück Taback. Was ihre Religion betrifft, so erkennen sie ein höchstes Wesen, welches sie Humm.e nennen, aber sie verehren es gar selten, nur etwan wenn es ihnen gut Wetter sendet; wenn es aber regnicht, heiß oder kalt Wetter ist, so beschweren sie sich trefflich über ihn. Sie beten auch den Mond an, wenn er anfänget zu scheinen, und dieselbige Nacht, wenn solches geschicht, bringen sie mit tantzen und singen zu. *Ludolphus* Hist. Æthiop. l. 14. hält davor, daß die Caffern ihren Namen haben von dem Arabischen Wort Cafi.es, so in der mehrern Zahl hat Cafi.una, welches ein Name ist, den die Araber allen denenjenigen geben, welche leugnen, daß nur ein GOtt sey Siehe Hottentotten. *Dappers* Africa. *Tavernier's* Indian. Reis. III. 27. *Tachard* Voyage de Siam. Descript. du Cap. de B. E. &c.

CAFFRERIA, siehe *Caffraria*.

CAFFUK, siehe *Dorach*.

CAFICI, bestehet in der Barbarey aus 20 Guitis, und machen 7 Cafici eine Amsterdammer Last.

CAFREN, siehe *Caffraria*.

CAFREN, (Küste der) siehe *Caffraria*.

CAGLIARI, oder *Caglier*, *Caller*, *Calari*, Lat. *Calaris*, die Hauptstadt auf der Insel Sardinien, am Golfo di Cagliari, gehöret dem Hertzoge von Savoyen, als Könige von Sardinien. Sie treibet starcke Handlung mit Oehl, Getreyde, Wein, Saltz ꝛc. als ihren inländischen Waaren, welche der weite und sichere Hafen sehr befördert.

CAGLIER, siehe *Cagliari*.

CAGOSANNA, siehe *Ipecacuanha*.

CAGUAY, Lat. *Portus Caguaius* oder *Regalis*, ein grosser Hafen der kleinen Meer-Enge an der Südlichen Küste der Insel Jamaica in Nord-America.

CAHI, ein Spanisches Maaß trockener Dinge, hält 12 Hennegas oder Annegras. Die Hennega bestehet aus 12 Almudis, die Almuda ist 7 Amsterdamer Pfund, und etwas über 9 Untzen schwer.

CAHORS, die Hauptstadt der Landschafft Quercy in Franckreich, am Flusse Lor. Sie ist groß und Volckreich, und hat eine Universität, so 1332 gestifftet worden, wie auch einen Bischoff, welcher den Titel eines Grafen von Cahors führet, und unter den Ertz-Bischoff von Alby gehöret Es ist auch allhier das Departement der Aufseher über die Manufacturen zu Montauben Sie treiben auf ihren Messen grossen Handel, absonderlich mit geringen wollenen Zeugen, welche theils in dieser Stadt selbst, theils in derselben Nachbarschafft gemachet werden; desgleichen mit Weine, welchen sie so wohl an die benachbarten Oerter überlässt, als auch den Ausländern in grosser Quantität verkauffet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CAHUE,

CAHUE, siehe Coffee.

CAJAN, KAYAN, ist ein Indianischer Baum, von mittelmäßiger Grösse. Die Blätter sind rund und hängen alle mahl 3 und 3 wie Kleeblat an den Zweigen beysammen. Er trägt weisse wohlriechende Blumen, und ist im Sommer und Winter grün. Der Samen ist eckigt, wie kleine Erbsen.

CAIAPUTI OLEUM, dessen wird in denen Breßlauer Sammlungen An. 1719. Mens. Aug. p. 258 gedacht. Es soll dieses Oel aus Ost-Indien kommen, sehr angenehm und penetrant riechen, und einiger massen dem Geruch des Karbe-Oels beykommen. Das Semen Caiaputi bestehet aus kleinen, glatten und glänzenden grauen, unordentlich eckigten Körnern, in Grösse und Forme fast wie gebrochene gerstene Mittel-Graupe; an Geschmack starck, beissend, gewürtzhafft, fast wie Cardamome.

CAJAPUTI SEMEN, siehe *Cajaputi Oleum*,

CAIC, oder *Caicbio*, *Caique*, *Saique*, heisset ein kleines Griechisches Kauffmanns-Schiff, welches in der Levante gebraucht wird, und mit einem Korb-Mast, so ungemein lang, ingleichen mit einem Boegspriet und einem kleinen Hinter- oder Bezaan-Mast versehen ist.

CAIC, heisset auch das Boot, so bey den Galeren geführet wird, gleichwie die Chaloupe bey den Kriegs- und andern grossen Schiffen.

CAIC, heisset ferner eine Art kleiner Fahr-Zeuge, derer sich die Cosacken auf dem schwartzen Meere zum kreutzen bedienen. Sie führen 40 bis 50 Mann, welches alles Soldaten sind, das Schiff ist über und über mit Wildes-Häuten bedecket.

CAICHIO, siehe *Caic*.

CAIES, oder *Roches Molles*, Holl. *Sagte Klippen*, sind Sand-Bäncke oder Klippen, oben mit einem solchen dicken Schlamm, oder grossen Menge Kräutig bedecket, daß die kleinen Schiffe, so darauf gestrandet, sich ohne Gefahr wieder erheben und loß machen können.

CAILLE LAIT, siehe Bettstroh unserer Frauen.

CAIMACANIS, ist eine Art von feiner Leinwand, mit welcher man einen grossen Handel zu Smirna treibet: Es gehörte solche unter die Zahl der cambrasinischen zu Bengala. siehe *Cambrasines*. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CAIMAN, oder *Cayman*, Lat *Crocodilorum Insula*, Deutsch Crocodillen-Insel, wie denn das Wort Caiman in denen Orientalischen Ländern ein Crocodil heisset. Es ist eine Insel im Nordlichen America, in dem Meer-Busen von Mexico, ist wegen des Schnecken-Fanges berühmt. Sie heisset eigentlich Groß-Caiman, um sie dadurch von einer andern Insel gleiches Namens, so in eben diesem Meer-Busen liegt, zu unterscheiden. Diese letztere Insel gehört denen Engländern, und wird Caiman Pequemna oder Klein Caiman genennet.

CAIMAN (Groß-) siehe *Caiman*.

CAIMAN (Klein-) siehe *Caiman*.

CAIMAN PEQUEMNA, siehe *Caiman*.

CAJOU, siehe *Acajou*.

CAJOU-API, ist ein Holtz, womit die Indianer ihren Leib färben, daß sie wohl davon riechen, auch deswegen gesund sind.

CAJOUS, ein Baum, siehe *Cachou*.

CAIQUE, siehe *Caic*.

CAIRO, ALCAIR, sonst auch *Memphis*, oder das Egyptische Babylon genannt, ist die berühmte Haupt- und Handels-Stadt in Egypten, welche 3mal grösser, als Paris seyn soll. Sie wird von vielen Europäischen und Africanischen Kaufleuten, sonderlich von vielen Mohren, bewohnet, und soll, samt ihren Vorstädten, über 200000 Häuser, groß und klein durch einander gerechnet, in sich halten. Welche Anzahl um ein grosses vermehret werden müste, wenn derjenigen Vorgeben Grund hätte, die mehr als 24000 Gassen und fast eben so viel Kirchen darinne observiret haben wollen. Ihre Handlung hat zwar um ein merckliches abgenommen, seit dem man den Weg nach Indien über das Caput bonæ spei gefunden; hat aber, dem ungeachtet, noch gar viel zu bedeuten. In ihren Manufacturen werden sonderlich schöne und kostbare Tapeten verfertiget. Um diese Stadt herum findet man häuffig die Back-Oefen, worinne der Egyptier Hüner-Bruth ist; Von denen daselbst herkommenden Waaren siehe Africa.

CAIS MAIS, siehe Zimmt.

CAJUTE, CAJUITE, KOUI, ist in einem Schiffe das Zimmer, worinnen sich der Capitain oder auch der Schiffer aufhält. Es befindet sich solches in dem Hintertheil des Schiffes unter dem halben Deck und ist nach Gelegenheit desselben groß oder klein, auch mit Betten, Stühlen, Tischen, Spiegeln und anderm Geräthe wohl ausmeubliret. Zu beyden Seiten der Cajute befindet sich der Austritt in die Galdereyen, und gehet auch eine schöne Wendel-Treppe nach oben zu in die hinterste Hütte. Vor der Cajute stehen ordentlich zwey Schildwachten mit ihren Flinten oder Lantzen.

CAJUYTE, siehe *Cajute*.

CAKILE, CAKILE SERAPIONIS, Anguil. *Eruca Cakile dicta*, Colum. *Nasturtium maritimum*, Lugd. *Eruca maritima Italica siliqua hastæ cuspidi simili*, C. B. *Raphanus marinus*. J. B. ist ein Gewächs, welches einen Hauffen, etwan eines Schuhes hohe, Stengel treibet. Seine Blätter sind länglicht, bisweilen breit, bisweilen schmal, dick u. vom scharffem, saltzigtem Geschmack. Seine Blüthen gleichen den Rauten-Blüthen, und sehen purpurfarbig. Darauf folgen kurtze, spitzige Schoten, welche wie Spies-Eisen aussehen; eine jede beschliesset zwey Saamen-Körnlein. Die Wurtzel ist lang und zart. Es wächset meistens an der See. Wenn es in den Gärten gezogen wird; so bekömmt es schmale Blätter. Es führet viel fixes Saltz und Oel. Es eröffnet sehr, ist gut zu der Colic, welche vom Lendenweh entstanden, desgleichen zum Stein, und den Harn zu treiben.

CAKILE SERAPIONIS, siehe *Cakile*.

CAL, darunter wird *Arsenicum Citrinum*, ingleichen Eßig verstanden.

CALABRIA, siehe Calabrien.

Calabrien, *Calabria*, ist eine von den 4 Haupt Provintzen des Königreichs Neapolis, welche die Landschafften Basilicata nebst Calabria citra und ultra in sich begreiffet. Insgemein aber wird sie in einem engern Verstande genommen, und alsdenn bestehet sie nur aus Calabria citra und ultra.

Die

Die Provintz Calabria citra, oder Ober-Calabrien, sonsten auch la Provincia di Cosenza genannt, gräntzet gegen Süden an Calabria oltra, gegen Norden an Basilicata, gegen Westen an das Tyrrhenische Mee, und gegen Osten an den Golfo di Taranto. Calabria oltra aber, oder Nieder-Calabrien, sonsten auch la Provincia di Cantazara genannt, hat gegen Osten, Süden und Westen das Mittelländische Meer, und gegen Norden Calabria citra. Diese Landschafft ist an manchen Orten sehr fruchtbar, und bringet verschiedene zur Handlung dienliche Sachen hervor. Sonst aber ist dieselbe dem Erdbeben sehr unterworffen. Auch haben vor diesem die Printzen der Neapolitanischen Könige sich Hertzoge von Calabria nennen lassen.

Calabrisch Salz, SAL GEMMÆ, siehe *Sal fossile*.

CALA DUCYRA, ein Hafen auf der Insel Gonzo im Mittelländischen Meere.

CALÆ, *Calaem*, *Calaëmum*, ist eine Gattung Indianisches Zinnes, welches sich in dem Feuer in Art Bleyweiß verwandelt, dergleichen aus unserm Bley und Zinne gemacht wird.

CALAEM, siehe *Calæ*.

CALAEMUM, siehe *Calæ*.

CALAF, *Calaf* seu Ban, Alpin. *Saffaf Syrorum*, Rauw. *Zerumbet*, Serapion. *Salix Syriaco folio oleagineo argenteo*, C. B. *Elæagnus*, Theophr *Zarneb*, oder *Zarabum*, Rhas. Ist eine Art fremder Weiden, deren Blüthen eher, als das Laub, wachsen. Diese Blüthe ist länglicht, weiß, wollicht und riechet wohl. Die Blätter sind ein gut Theil grösser, als das gemeine Weidenlaub, dick und Silberfarben. Dieser Baum wächst in Egypten, an feuchten Orten. Seine Blüthe soll das Hertz stärcken, und wider hitzige gifftige Fieber dienen, wenn sie als eine Conserv oder Infusum gebraucht wird. Die Egypter brennen ein Hertzstärckend Wasser davon, welchem sie grosse Krafft zuschreiben und es *Macabalef* nennen. Calef, bedeutet in der Arabischen Sprache so viel, als ein Hertz, welcher Name diesen Weiden deswegen gegeben worden, weil das aus den Blüthen gebrannte Wasser sonderlich das Hertz stärcken soll.

CALAFIGUER, ist ein guter Hafen an der südlichen Küste der Insel Majorca, bey Spanien.

CALAIS, eine Stadt in der Grafschafft d'Oye in der Picardie zwischen Gravelin und Boulogne am Pas de Calais gelegen. Sie ist eine der festesten Städte in Franckreich, und ein Schlüssel gegen Engelland und die Niederlande, nicht groß, aber der Handlung und des guten Hafens wegen sehr Volckreich und berühmt Sie ist fast gantz mit dem Meer und mit Morast umgeben, hat viel Bastionen, eine feste Citadelle, und eine Schantze, Risband, Risbona oder Lo Risban genennet, welche den Eingang in den Hafen bestreichet. Der Pas de Calais ist eine Meer-Enge, welche das Britannische und Deutsche Meer von einander scheidet, zwischen den Küsten des Pais Reconquis und der Landschafft Kent, ungefähr 5 bis 6 Deutsche Meilen breit; also, daß man bey hellem Wetter mitten auf der See die Küsten von Franckreich und Engelland zugleich sehen und bey gutem Wetter in 6 bis 8 Stunden überfahren kan. Sie ist auch eine von den beyden Städten, in welchen sich die ausländischen Manufacturen-Aufseher aufhalten, wie auch einer von den beyden Frantzösischen Häfen, wo gewisse Arten von Zeugen und selbst gewachsenen Kauffmanns-Waaren, so wohl aus Engelland, als aus Holland, eingeschiffet werden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CALAISON, also nennet man in den Häfen der Provintz Guienne, absonderlich aber zu Bourdeaux, die Höhe eines Schiffes, von oben an bis auf den Boden desselben gerechnet.

CALAMAGRESTIS, Trag. siehe Binsen (wohlriechende.)

Calamanck, ist guter wollener ein oder mehrfärbigter Zeug, von unterschiedener Güte und Sorte, mehr gestreifft als geblühmet, dessen man sich vielfältig zu allerley Kleidungen in das Hauß und auf die Gasse bedienet; die allerschlechteste und leichteste Art von Calamanck wird insgemein *Sarge de Poys* genennet. Siehe auch *Calmande*.

CALAMANDE, siehe *Calmande*.

CALAMANDRE, siehe *Calmande*.

CALAMADRINA PURPUREA, siehe Bachengel (klein)

CALAMBAC, ist eine Gattung des Paradies-Holtzes, und der mittelste Kern, oder das kostbare Holtz von Tambac. Man hat hiervon drey Sorten, die erste wird zuweilen unter dem Namen des Asphalti gefunden; die zweyte ist das Achallochum oder Xylaloë, die dritte aber ist so rar, daß sie dem Golde gleich geschätzet, auch nirgends als bey hohen Standes-Personen zu finden, welchen es von denen Ost-Indianischen Königen zum Geschencke geschicket wird.

CALAMBOUR, ist ein grünlicht und wohlriechendes Holtz. Es wird aus Indien gebracht, wie grosse Scheiter, welche die Tischer zu allerhand eingelegter Arbeit brauchen: es werden auch Paternoster daraus gemacht, und die Barbirer brauchen es zu ihrem Bart-Wasser. Es führet viel ziemlich kräfftiges Oehl und flüchtiges Saltz. Ist dienlich das Gehirn zu stärcken, doch wird es fast gar nicht zur Artzney gebrauchet.

CALAMINARIS LAPIS, so viel als *Cadmia*, siehe Cadmie.

CALAMINE, siehe Cadmie.

CALAMINQVE, also nennet man in Holland, absonderlich aber zu Amsterdam, diejenige Art Zeuge, die man in Franckreich *Calamandre* nennet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Calamint, siehe Acker-Münz.

CALAMINTHA, siehe Ackermünz.

CALAMINTHA AQUATICA, Matth. siehe Feld-Münze.

CALAMINTHA AQUATICA BELGARUM, Lob. siehe Feld-Münze.

CALAMINTHA ARVENSIS, Tab. siehe Feld-Münze.

CALAMINTHA ARVENSIS VERTICILLATA, C. B. siehe Feld-Münze.

CALAMINTHA CATTARIA, siehe Katzen-Münze.

CALA-

CALAMINTHA HUMILIOR, FOLIO ROTUNDIORI, Pit. Tournef. siehe Erd-Epheu.

CALAMINTHA MONTANA, Long. siehe Katzen-Münze.

CALAMINTHA PRIMA, Tur. siehe *Clinopodium*.

CALAMINTHA TERTIA, Dod. siehe Katzen-Münze.

CALAMITA BIANCA, siehe Magnet-Stein.

CALAMITIS, wird eine Gattung der Cadmiæ factitiæ genennet, wegen ihrer Gestalt, die sie von der eisernen Stange, damit das zerstossene Ertz gerühret wird, bekömmt, indem sie sich an dieselbe anhänget, und wie ein Röhrlein oder Federkiel, Lat. Calamus, aussiehet.

CALAMITOSI, heissen in denen Rechten Schuldner, welche durch unglückliche Zufälle, als erlittenen Brand, Schiffbruch, fremde Fallimente, böse Schulden, Rauberey, grosse Diebstähle und dergleichen in Abfall der Nahrung gerathen. Diesen wiederfähret billig durch Ertheilung Anstandes Linderung. *Dec.* 30. *Resol. grav.* 1661. §. 79. Sächs. Banqv. Mand. §. 5. *Mand.* 1656. II. 885. Da hingegen denen durch ihre eigene Schuld Verarmten keine Rescripta Moratoria zu ertheilen. ib.

CALAMOTO (*Il Molo di San-Giovanni*) ein Hafen in Natolien, unweit der Stadt Chalcedon, welcher ehemahls Portus Heræus soll geheissen haben.

CALAMUS AROMATICUS, siehe Calmus.

CALAMUS AROMATICUS, Offic. C. B. Park. siehe Calmus.

CALAMUS AROMATICUS VULGARIS, MULTIS ACORUM, J. B. siehe Calmus.

CALAMUS ODORATUS, siehe Calmus.

CALAMUS SACCHARIFERUS, Tab. siehe Zucker.

CALAMUS SACCHARINUS, siehe Zucker.

CALAMUS VERUS, siehe Calmus.

CALANDRE, siehe Mangel.

CALARI, Stadt, siehe *Cagliari*.

CALARIS, Stadt, siehe *Cagliari*.

CALA SCILENDI, ein Hafen auf der Insel Gozo, im Mittelländischen Meere.

CALASUSUNG, eine grosse Stadt auf der Moluccischen Insel Buton, liegt auf der Höhe eines Berges in einer lustigen Ebene, und hat einen schönen Hafen.

CALATUR, CARYOPHILLI AROMATICI, siehe Nägelein.

Calau, siehe Calow.

Calaw, siehe Calow.

CALAZIA, ein kostbarer Stein, welcher Flecken hat, die denen Hagel-Körnern gleichen.

Calb, Calbe oder Kalbe, ist eine Stadt im Hertzogthum Magdeburg, zwischen der Elbe und Saale, nicht weit von Barby, in einer sehr fruchtbaren Getreide-Gegend, nebst einem feinen und festen Schlosse, welches Ertz-Bischoff Ernestus von Grund auf erbauet. Es ist bey dieser Stadt eine Schleusse und guter Lachs-Fang.

Calb, Calw, *Calva*, *Calba*, ist die Haupt-Stadt der Grafschafft Calw, im Hertzogthum Würtenberg, am Flusse Nagold, hat vor diesem seine eigene Grafen gehabt, welche sehr berühmt in Deutschland gewesen, und auf dem ausser der Stadt befindlichen Schlosse ihre Residentz gehabt haben. Allhier ist eine Handels-Compagnie, welche mit denen in hiesiger Gegend gemachten wollenen Zeugen, sonderlich nach Italien grosse Handlung treibet.

CALBA, Stadt, siehe Calb.

CALBASSE D'AFRIQUE, siehe *Macha-Mona*.

Cale, siehe Calow.

Calbe, Stadt, siehe Calb.

CALCAR, ist eine Art von Conchyliis, wovon an seinem Orte.

Calcar, Lateinisch *Calcaria*, eine Stadt in dem Hertzogthum Cleve, am Fluß Meine, eine Meile vom Rhein und 2 von Cleve gelegen. Den Namen hat sie von dem sehr alten Dorffe Calcar, oder wie es *Tacitus* nennet, *Calciaci* bekommen, und ist durch das Tuchmachen und Bierbrauen, ingleichen durch die grosse Zufuhr des Rheins wegen so angewachsen, daß sie ietzt vor eine von denen besten Städten im Hertzogthum Cleve gehalten wird.

CALCARIA, Stadt, siehe Calcar.

CALCATRIPPA, siehe Ritter-Sporn.

Calcedonier, Calcedonier-Stein, Lat *Calcedonius*, *Chalcedonius*, ist ein halb durchsichtiger harter Stein, der aus Ost-Indien kömmt, und wenn er recht ist, eine Himmelblaue, mit gelb und roth, durch einander spielende Farbe hat. *Plinius* rechnet ihn unter die Art der Rubinen. Man findet diesen Stein auch in Böhmen, Schlesien, und andern Orten Deutschlandes. Man weiß ihn aus Glas so künstlich nachzumachen, daß er dem Orientalischen gantz gleich kömmt. Doch sind die Orientalischen unstreitig die besten, und fast einer Purpur- oder Himmelblauen Farbe, mit weiß vermischt. Etliche haben eine annehmliche Röthe, und wenn sie gegen die Sonne gehalten werden, stellen sie, durch den Wiederschein ihrer Farben, gleichsam einen Regenbogen vor. Ihre Verfälschung geschicht mit Crystall und Silber-Kalck, wenn beydes in einem Schmeltz-Ofen einen Tag lang zusammen geschmoltzen wird. Gemeiniglich brauchet man die Chalcedonier zum Pittschafften oder Siegeln, weil sie sich nicht allein gut schneiden lassen, sondern auch gar rein abdrucken, und kein Wachs an sich ziehen.

Calcedonier-Stein, siehe Calcedonier.

CALCEDONIUS, siehe Calcedonier.

CALCEOLUS, *Damasonium nothum*, Frantzösisch *Sabot* oder *Soulier de Notre-Dame*, unser Frauen Schuh, ist ein Gewächs, welches einen Stengel treibet, etwan eines Fusses hoch, der hat einige breite und aderichte Blätter, Wegbreit Blättern nicht ungleich, die stehen eins ums andere daran. Auf der Spitze ist insgemein nur eine eintzige Blume zu finden, die bestehet aus sechs ungleichen Blättern, von denen viere übers Creutze gestellet sind, die übrigen zwey stehen in der Mitten. Diese letztern sehen einiger massen wie die Holtz-Schuhe aus, von Farben gelb und Rosenfarben, oder dunckel Purpurröthlicht. Nach der Blume erscheinet die Frucht, in Gestalt einer dreyseitigen Laterne, die enthält den Saamen, der wie Säge-Späne sieht. Die Wurtzel ist dick, und

stösset einen gantzen Hauffen dünne Faden von sich. Dieses Kraut wächset auf denen Bergen, in Höltzern und Wäldern. Es reiniget und dienet zu Wunden, äufferlich aufgelegt.

CALCHITEOS, ist so viel, als Kupffer-Rost, ingleichen Marcasit und *Calcitheos*, wovon an seinem Orte.

CALCIACI, siehe Calcar.

CALCIFRAGA, siehe Bruch-Kraut.

CALCINATIO, siehe Calciniren.

CALCINATIO IMMERSIVA, ist eine Zerfliessung zu Kalck, welches mit corrosivischen liquoribus, als Scheide-Wasser und aqua Regia geschiehet.

CALCINATUM MAJUS, der grosse Calcinat, ist alles was durch chymische Kunst süsse gemacht worden, als Mercurius, Bley, Saltz und dergleichen.

CALCINATUM MINUS, der kleine Calcinat, ist alles, was von Natur süsse ist, als Zucker, Manna, u. d. g.

Calciniren, *Calcinatio*, ist eine Resolvirung, Auflösung und Veränderung der chymischen Cörper in Kalck oder Pulver, durch ein sichtbar oder unsichtbarlich Feuer. Das sichtbarliche ist das ordentliche Feuer, welches durch verbrennliche Materien, als Holtz, Kohlen ꝛc. unterhalten wird. Das unsichtbare ist das Feuer im Scheide-Wasser, und zerfressenden mineralischen Geistern. Es hat diese Calcination sechserley Manieren, so entweder durchs Feuer, vornehmlich aber vermittelst eines mineralischen, verrichtet werden. Die erste Manier im Calciniren geschiehet durch das Queckstlber, wird auch ausser dem Eisen, bey allen Metallen gebrauchet, dieses heisset *Amalgamatio*, ist so viel gesagt, als etwas zu einem Klumpen bringen. Die andere Art geschiehet durch sauere Geister, als da sind Aqua fortis, Vitriol-Geist, Eßig, Salpeter, Alaun und Saltz. Solche heissen sonst **Präcipitiren**, das ist, eine Scheidung mit Niederschlagen. Die dritte Weise wird vermittelst eines fressenden Pulvers verrichtet, als Schwefel, Salpeter, Vitriol-Saltz, Koch-Saltz und Weinstein. Man nennet diese Stratification oder **Cementation**, da nemlich zwischen das Corpus, so cementiret wird, eine Lage um die andere von dem fressenden Pulver gemacht ist. Die vierdte geschiehet durch den scharffen Rauch vom Queckstlber, Eßig, Scheide-Wasser, wie auch vermittelst der aufsteigenden Dünste, bey Destillirung der Wasser und Brandteweine. Man nennet dieses eine *Fumigation* oder **Andünstung**. Die fünffte gehet durch blosses Feuer, und heisset *Incineratio* oder **Verbrennung zu Asche**. Die sechste nimmt den Reverberir-Ofen zu Hülffe, und wird *Reverberatio*, (das ist mit dem stärcksten Feuer etwas in einen Kalck verkehren) benennet. Die Calcination schicket sich besser auf die Mineralia, als auf die Vegetabilia und Animalia, weil man diese durch die schlechte Verbrennung zu Asche machen kan. Die Mineralia aber und Metalla erfordern ein sehr hefftig würckendes Feuer, wie solches die Erfahrung lehret.

Calciniren, dieses Wort ist auch in Bergwercken gebräuchlich, und wird beym Fluß-Sieden in einem gewölbten Ofen gebraucht, und geschiehet auf folgende Art: Der rohe Fluß wird in gedachten Ofen geschüttet, und durch das unter dem Heerd gemachte Feuer wohl abgebrannt, und von seiner übrigen Feuchtigkeit gesaubert. Unter währendem Abbrennen muß der Fluß wohl umgerühret werden, und bekömmt so dann eine weißlichte Farbe.

CALCITHEOS, siehe *Calcithos*.

CALCITHIS NATIVA, roth Kupffer-Wasser; Dieses findet man Stückweise in Bergwercken, und weil es dem Ertz an röthlicher Farbe gleich kommt, hat es auch daher seinen Namen bekommen.

CALCITHOS, *Calcitheos*, oder *Aes Viride*, ist so viel als **Grünspan**, davon an seinem Orte nachzusehen.

CALCITROPPA, siehe *Carduus stellatus*.

CALCOCOS, ist Aes, Ertz oder Kupffer, wovon an seinem Orte.

CALCUL, siehe *Calculation*.

CALCULATION, CALCULATIO, CALCULUS, der **Uberschlag, die Ausrechnung**, Frantzös. *Calcul*, heisset bey den Kauffleuten, wann sie über eine verschriebene Waare oder Manufactur ihre Rechnung machen, was ihnen solche, bis zu Ort und Stelle geliefert, und alle Unkosten, Arbeits-Lohn, Materialien und Ingredientien, Provision, Fracht, Interesse, Wechsel-Differentz, Zoll, Accis und dergleichen abgerechnet, zu stehen komme, und wie viel sie endlich, wenn sie 10 oder mehr pro Centum darauf verdienen wollen, auf dieselbe schlagen müssen. Salvo errore Calculi, setzen sie unten bey ihren ausgezogenen Rechnungen, und prăcaviren durch diese Cautel, daß, so sie sich in der Ausrechnung etwa solten versehen haben, solches ihnen nicht zum Schaden gereichen möge. Sonst ist hierbey aus denen Rechten anzumercken, wenn eine vorfallende Streit-Sache auf Rechnung beruhet; so sind 2 oder 3 Calculatores zu verordnen, die in Beyseyn derer streitenden Parteyen den Calculum richtig ziehen. Chur-Sächs. Proceß-Ordn. t. 28. Erl. Proceß-Ordn. ad 28. §. 2. und zu solchem Ende absonderlich zu verpflichten. ib. Diese nun sollen die Rechnungen und gezogenen Defecte von Posten zu Posten durchgehen, Erl. Proceß-Ordn. ad 28. § 2. die liquiden von den illiquiden absondern, und iede in gewisse Classen und Numern bringen, ib. auch darüber ihren Bericht und Gutachten ad Acta geben. ib.

CALCULATUR-Buch, oder Calculier-Buch, wird auf den Comtoirs derer Kauffleute dasjenige Buch genant, in welchem man Wechsel und Waaren auszurechnen pfleget, um sich dessen künfftig zum Nachsehen wieder zu bedienen. Und ist solches der Ordnung nach das vierte, weil hierinnen alle geschlossene Partheyen, der ein- und verkauffte Waaren, alle Depositа, Rabatt, Wechsel und andere Gelder calculiret werden. Es ist aber dieses Buch bey der Handlung höchstnöthig: erstens um besserer Richtigkeit willen, damit alle Fauten und Errores, so viel möglich, bey der Handlung vermieden werden können. Zum andern, daß ichs ohne viele Weitläufftigkeit gleich ersehen kan, wie mir diese oder jene Waare netto zu stehen kömmt, ꝛc.

Die

Die Requisita sind: 1) daß man Jahr, Monat und Tag setzet, an welchem negotiiret worden? 2) mit wem? wohin? und von wannen? 3) was? und wie viel gehandelt worden? 4) was vor Agio und gut Gewicht sich befunden ꝛc. 5) ist zu melden, wo alles und iedes im Journal zu befinden. ꝛc. Siehe auch **Buchhalten.**

Calculier-Buch, siehe *Calculatur*-Buch.

Calculiren, heist 1 eigentlich mit calculis oder Zahlpfennigen, rechnen; 2. das Rechnen mit Zahlen oder Buchstaben, das ist, aus einigen gegebenen Zahlen oder Buchstaben, durch derselben verschiedene Versetzung, Zusammensetzung oder Abziehung etwas, das nicht gegeben oder bekannt ist, finden.

Calculirte Wechsel, heissen eigentlich diejenigen Wechsel, welche Zug vor Zug oder auf Rechnung und Gegen-Rechnung geschlossen werden, und worzu also nicht so viel Personen, als sonst zwar zu einem puren vollständigen geschlossenen oder negotiirten Wechsel nöthig sind. Denn da man in diesen letztern vier besondere Personen, nemlich den Traßirer, den Geber, den Inhaber des Briefes und den Betraßirten hat; so vertritt hingegen in einem calculirten Wechsel der Traßirer und Geber nur einerley Person. Es kan zugleich iemand Traßirer und Geber seyn in viererley Gelegenheiten, 1) wenn er vor seine eigene Rechnung anderswohin zu traßiren, und auch zu remittiren hat. 2) Wenn er vor seine eigene Rechnung zu traßiren, und vor eines andern Rechnung auf denselben Ort zu remittiren hat. 3) Wenn er vor eines andern Rechnung zu traßiren, und vor seine eigene Rechnung zu remittiren hat. 4) Wenn er vor eines andern Rechnung zu traßiren, und vor eines Tertii Rechnung zu remittiren hat. Derjenige, welcher Traßirer und Geber zugleich vor seine eigene Rechnung ist, und auf einen seiner Correspondenten traßiret, auch an den andern remittiret, mag den Wechsel-Cours nach eigenem Belieben reduciren, und in seinen Büchern calculiren, und ist nicht gehalten, iemand davon Rechenschafft zu geben. Derjenige aber, welcher an der einen Seite, oder im Gegentheil vor eines andern Rechnung calculiret, dem gebühret ohne alles Interesse, gegen den einen oder den andern seiner Correspondenten, oder auch gegen sich selbst, den Wechsel-Cours also einzurichten, wie selbiger effective auf der Börse contrahiret, und andere Partheyen auf denselben Ort und Condition gewechselt halt, oder wechseln können. Und ob schon der Wechsel an demselbigen Tage um ein merckliches gestiegen oder gefallen; so erfordert doch die Billigkeit, daß er einen mittlern Cours, und weder den höchsten, noch den niedrigsten, ausetze. In calculirten Wechsel-Briefen, da der Traßirer auch Geber ist, exprimiret er selbiges mit diesen Worten: **Den Werth in mich selbst.** Wenn er aber bey dem Betraßirten nicht bekannt seyn will, daß er die Parthey calculiret, und den Werth in sich selbst gefunden hat; so stellet er auch wohl den Werth von iemand anders, und giebt an den, welchem geremittiret wird, darvon Nachricht, daß der sothaner massen gemeldete und gestellte Werth nur Finta sey. Wenn man traßiret oder remittiret vor iemands Rechnung, der in dem Wechsel-Briefe nicht genennet ist, demselben darff man im Avilo-Geben nicht melden, daß der Werth contiret oder calculiret sey. Derjenige, der in ihm selbst contiret, und darvon Aviso giebet, es mag nun mit oder sonder Wechsel-Brief geschehen, der mag, noch kan diesen Calculum nicht wiederruffen, als mit ihrer aller Consens, welche an diesem Wechsel-Briefe Antheil haben. Derjenige, so zum contiren Gelegenheit hat, ist befugt, ob schon er effective keine Courtage bezahlet, selbige nichts desto weniger seinem Correspondenten anzurechnen, und also, wenn er vor die Rimessen del credere stehet, er auch die ordinaire Provision, welche bey Rimessen zugestanden oder bedungen wird, vor sich wegnehmen, ungeachtet er schon keinen Risco lauffet. Eine einzige Person kan auch in unterschiedenen andern Fällen zwey oder mehr Personen vorstellen, oder in einem Wechsel-Briefe gelten, denn er kan auch seyn, 1) Traßirer und Inhaber, 2) Traßirer und Betraßirter, 3) Geber und Inhaber. 4) Inhaber und Betraßirter, 5) Traßirer, Geber und Inhaber. Wenn iemand an ihn selbst, oder an seine Ordre zu bezahlen Wechsel-Brief machet, der ist zugleich Traßirer und Inhaber solches Wechsel-Briefes, bis daß er selbigen eincaßiret und endoßiret. Ein Traßirer macht selten Wechsel-Briefe an ihn selber zu bezahlen, wenn derjenige, den er betraßiret, bey ihm, oder aber er bey andern, in vollem Credit stehet. Man muß im Wechsel-Negotio, wo die Briefe an des Traßirers Ordre zu bezahlen lauten, vorsichtig seyn, weilen dergleichen Briefe vielmahls auf solche, um deren Handlung es schlecht beschaffen stehet, traßiret, und vor dem Eincaßiren acceptiret sind, und der Traßirer derselben, Geld zu fourniren sich bedienet. Wer Wechsel-Briefe zu seiner eigenen Last machet, und in denselben zu bezahlen annimmt oder verspricht, der ist zugleich Traßirer und Betraßirter. Wenn ein Traßirer auf ihn selber annimmt oder verspricht in dem Wechsel-Brief die negotiirte Summe zu bezahlen, alsdann ist es unnothig, daß er dieselben näher acceptire; wenn er aber den Wechsel-Brief also auf ihn selbsten einrichtet, ob wäre er auf einen andern; so handelt der Geber oder Inhaber vorsichtiger, daß er ihn denselben acceptiren lässet. Wenn ein Wechsel-Brief auf den Traßirer selbst lautende, binnen den Nachsicht-Tagen nicht protestiret wird; so verliert der Inhaber dadurch seinen Regress auf den Geber nicht, dieweil er als Acceptant obligiret ist und bleibet, sondern er verlieret seinen Regress auf andere Endosseurs, an welche der Brief endoßiret ist. Wenn von einem auf den Traßirer selbst lautenden Wechsel-Brief die Nachsicht-Zeit verlauffen ist; alsdenn ist der Inhaber befugt, wider des Traßirers Person, oder seine Güter, durch parate Execution des Arrests zu procediren, sonder daß er obligiret sey, den Wechsel-Brief und Protesti nach dem Orte, aus welchem der Wechsel-Brief, als traßiret, gestellet ist, zurücke gehen zu lassen. Wenn ein Geber die Wechsel-Briefe an ihn selbst oder seine Ordre zu bezahlen machen lässet; alsdann ist der Geber auch Inhaber des Briefs. Ein Geber läst die Wechsel-Briefe an seine eigene Ordre zu bezahlen machen, bisweilen, weil er noch nicht weiß, an wen selbige zu bezahlen sind, bisweilen, daß er den Traßirer, der die Wechsel-Briefe machet, selbiges nicht will bekannt werden oder wissen lassen. Ein

Geber, der vor eines andern Rechnung remittiret, handelt sehr unvorsichtig, wenn er die W. B. ob er auch schon del Credere vor dieselben stehet, an seine Ordre machen lässet, und an seinen Correspondenten endoßiret. Wenn der Geber die W. B. machen lässet, an denjenigen zu bezahlen, der betraßiret wird; alsdenn ist der Betraßirte auch Inhalter des Briefs, und die W. B. werden solchen Falls eingerichtet: **Der Herr bezahle an ihn selber.** Wenn iemand an ihn selber zu bezahlen betraßiret wird, und er die W. B. vor Rechnung desjenigen, vor den der Brief traßirt ist, nicht annehmen will; so kan und muß er, wenn Remittent eine andere Person, als der Traßirer, ist, als Inhaber wider sich selbst protestiren, eben also, als wenn der Brief an einen andern lautete; und muß einen formalen Protest wegen Non-Acceptation machen lassen, auch selbigen nebst dem Briefe an denjenigen, der an sich selbst remittiret hat, zurücke senden, damit er sich desselben wider den Traßirer bedienen könne. Wenn iemand, der an ihn selber zu bezahlen betraßiret wird, bey Rescribirung an den Traßirer und Remittenten diese Tratte ricapitiret und annimmt, so kan er nicht wieder zurücke gehen, noch hernach das Protestiren wegen Non-Acceptation oder Nichtbezahlung ihm nichts nütze seyn. Wenn iemand an ihn selbsten zu bezahlen betraßiret wird, und er diese Tratte ricapitiret, oder annimmt, in solchem Fall ist der Verfall-Tag vor den Bezahl-Tag zu halten, daß also nach dessen Endigung der W. B. vor bezahlt gehalten und gerechnet wird. Wenn ein Traßirer W. B. machet, an ihn oder Ordre zu bezahlen, und rescontriret, oder findet den Werth in sich selber, alsdenn ist er auch Geber und Inhaber des Briefs. Der Traßirer kan auch wohl Geber und Betraßirter seyn, auch wohl Inhaber und Betraßirter, und also in dreyerley Regard, drey Personen oder Relata in einem W. B. repräsentiren; auch kan der Geber wohl der Betraßirte seyn, ja auch wohl zugleich Inhaber und Betraßirter, dergleichen Fälle aber kommen selten vor. In einem W. B. können auch zwey Personen, zwey Relationes haben, und der eine seyn 1) Traßirer und Geber, 2) Traßirer und Betraßirter, 3) Traßirer und Inhaber. Der andere 1) Inhaber und Betraßirter, 2) Geber und Inhaber, 3) Geber und Betraßirter. Wenn der Traßirer und Geber eine, und der Inhaber und Betraßirte auch eine und eben dieselbige Person ist, alsdann ist es eine doppelte Contation, und geschicht meist zwischen Correspondenten, welche reciproce offenstehende Rechnung haben, und der eine hier, der andere dort, Geld haben muß, das nach Wechsel-Cours übergeschrieben und adjustiret wird, meistens in solchem Fall mit blossen Aviso geben, sonder formale W. B. zu machen; wann aber ein Tertius hierbey zu thun hat, alsdenn ist es besser, daß man W. B. mache. Die Rescribirung des Betraßirten, daß er von solcher Contation, laut gegebenen Aviso behörige Notam gemacht habe, obligiret ihn so bündig, es mag nun ein Tertius hierzu gekommen seyn, oder nicht, ob hätte er einen formalen W. B. angenommen. Wenn der Betraßirte, Inhaber des Briefes, und der Traßirer auch dessen Remittent selber ist, und der Betraßirte difficultiret, die Tratte zu acceptiren, und laut Aviso zu bezahlen; in solchem Fall ist unnöthig, daß er gegen ihn selbst protestiren lasse, dieweil es genung ist, und er mit der Zurücksendung des W. B. und Rescribirung, daß er den Brief solcher gestalt zu ricapitiren oder anzunehmen nicht gesonnen sey, bezahlen kan. Wenn ein Traßirer auf sich selbst traßiret, und der Geber die W. B. an ihn oder seine Ordre zu bezahlen machen lässet: alsdenn ist der Traßirer, wie auch der Betraßirte und der Geber, Inhaber des Briefs. Solcher gestalt werden vielmahls die W. B. in Schulden-Bezahlung gemacht. Es kan geschehen, ob zwar selten, daß der Traßirer W. B. machet, welche an ihn selbst lauten zu bezahlen, nemlich zu Last des Gebers, als da nemlich der Traßirer auch Inhaber und der Geber der Betraßirte ist. Ein Geber kan auch der Betraßirte seyn, wenn er vor seine oder jemand anders Rechnung zu geben hat, und mit demjenigen, der auf ihn zu traßiren hat, negotiiret; welches geschicht, wenn ein Auswärtiger anders wohin wechselt und giebet, auf den Ort, wo er zu Hause gehöret.

CALCULUS, siehe *Calculation.*

CALCULUS, ein jeglicher Stein, der entweder bey Menschen oder Viehe im Magen, Blase, Gallen-Blase oder Nieren gefunden wird. Siehe Stein.

CALCULUS HUMANUS, der Menschen-Stein, absonderlich der in der Blase gefunden wird, bestehet wie der Bezoar-Stein aus vielen über einander gewachsenen Blättlein, (daher man ihn auch Bezoar microcosmicum nennet) und hat vieles sehr flüchtiges Saltz bey sich. Er wird gar sehr wider die ansteckenden Fieber und Pest gerühmet. Die **Gallen-Blasen-Steine** sind insgemein gelb, bitter und leicht, und haben eine sonderliche Kraft, wider die gelbe Sucht.

CALCULUS (Postäglicher) heist bey Kauffleuten ein gewisses Verzeichniß aller Wechsel-Cours, wie solche von einem Post-Tage zum andern steigen und fallen. Dieses aber ist hauptsächlich deswegen nöthig zu führen, weil dasselbe nicht nur einem Negotianten bey Schliessung und Annehmung, wie auch Bezahlung der Wechsel alles zu desiderirende an die Hand giebt; sondern ihn auch unvermerckt in den Stand setzt, auf alle und jede Propolition in einem Augenblick sich resolviren zu können, ohne das geringste bey einer solchen geschwinden Resolution zu risiqviren, wobey doch nöthig zu erinnern ist, daß dieses nur in Regard der Wechsel selbsten und nicht der Personen, so solche ausstellen, zu verstehen. Dann in Ansehung dieser erfordert es ein gantz anderes Studium. Gleichwie nun die in Wechsel-Handlung vorfallende Negotia meistentheils von solcher Natur sind, daß deren Effectuirung schleunig vorgenommen werden muß; also ist auch dieserwegen eine geschwinde Resolution um so mehr nöthig, je weniger man in Wechsel-Handlung viele Persualiones zu brauchen gewohnt, und jemehr dagegen in renommirten Handels-Plätzen, Comtoiren genug zu finden, die eine nur in etwas nützliche Propolition, gleichsam mit beyden Händen ergreiffen und annehmen. Weil aber auch sehr viele Negotia vorgeschlagen werden können, welche zwar äusserlich gantz vortheilhafft zu seyn scheinen, allein bey genauerm Nachsehen doch nichts, denn Schaden bringen; so muß auch eine solche Resolution vorher überlegt, und dadurch gut werden. Welches aber,

wie

wie gedacht, ohne einen solchen posttäglichen Calculum nicht wohl möglich seyn will.

CALDAR, ist so viel als Zinn, davon an seinem Orte.

CALDARIUM, bemercket überhaupt so viel, als einen Kessel, darinne etwas gesotten wird. Beym *Blancard* aber bedeutet es Balneum Laconicum & vaporosum, ein truckenes Schwitz-Bad.

CALE, oder *Fond de Cale, Ruym*, Deutsch der Raum, ist der niedrigste Theil des Schiffes, welcher unterm Wasser gehet, und ist eben das, was in einem Hause der Keller.

Calebaßien-Baum, ist ein West-Indianischer Baum, von Höhe wie ein grosser Apffel-Baum, mit dichten Aesten, länglichten, schmalen und am Ende runden Blättern, welche Büschelweise an denen Aesten hangen. Er trägt fast alle Monathe Blüthe und Früchte, von welchen die Blüthe grau, mit einer vermischten Grüne, auch schwartzen oder Violfarbenen Flecken ist. Auf diese folgen sonderliche Aepffel, unter welchen man schwerlich ihrer zwey finden wird, die gleicher Grösse und Gestalt sind. Sie haben eine harte höltzerne Schale, und inwendig eine safftige Substantz. Die Schale dienet den Indianern zum Trinck- und andern Geschirr, welche sie daher auch äusserlich wohl bemahlen. Das Fleisch aber sollen die Jäger derer Antillischen Inseln, den Durst zu löschen, gut befunden haben. Seine Blätter sind sehr dicke und schöne grün, fast wie die von Spatel sind; seine Blumen sind weißlich, und kommen den halbaufgeblüheten wilden Rosen sehr gleich. Was die Frucht anbetrifft; so ist solche von unterschiedener Gestalt; ordentlicher Weise aber lang oder rund. Ob die Rinde davon gleich sehr zarte ist; so ist sie dabey doch starck, und hat von aussen einen sehr schönen Glantz. Wenn sich der Stengel davon schwartz färbet, und anfähet zu verwelcken; so ist solches ein Zeichen, daß die Frucht reiff ist. Die langen Calebasses werden zu den Bouteillen gebraucht, die runden aber zu den Couïs. Wenn man Bouteillen daraus zubereiten will; so macht man ein Loch, welches der Grösse des Stieles gleich kömmt, und giesset durch dasselbe warmes Wasser, um das Dichte, so in den Calebassen ist, in etwas zu verdünnen. Nachdem dieses Marck dadurch wohl benetzet ist; so stösset man es endlich mit einem Stocke gantz heraus. Hierauf thut man wiederum warmes Wasser mit grobem Sande in dasselbe, um es vollends zu reinigen und von innen zu poliren. Wenn es nun also zubereitet ist; so kan man Wein und allerhand andere Liquores in dasselbe giessen, ohne daß es einen übeln Nachschmack verursache. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Calecut, siehe Calicut.

CALECUTICUM PIPER, SIVE PIPER INDICUM LONGIORIBUS SILIQUIS, Lob. Icon. siehe Brasilien-Pfeffer.

Calecutischer Hahn, siehe *Gallopavo*.

Calecutischer Pfeffer, siehe Brasilien-Pfeffer.

CALECUTIUM, siehe Calicut.

CALEDRAGON XENOCRATIS, Anguil. siehe Buben-Streel.

CALEMARE, siehe Blackfisch (langer.)

CALENCARDS, gemahlte Leinwand, welche aus Indien und Persien kömmt. Es ist solches die berühmteste bey den Indianern. Sie ist mit dem Pinsel gemahlet, und hat daher auch diesen Namen bekommen, damit man solche von derjenigen unterscheiden möge, welche nur schlecht weg gedruckt ist. Es wird zu Smyrna ein grosser Handel mit derselben getrieben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CALENDARIUM, siehe Almanach.

Calender, siehe Almanach.

CALENDRIER, Calender, siehe Almanach.

CALENDULA, siehe Ringel-Blumen.

CALENTURE, ist der Name einer fremden Kranckheit, von welcher die nach West-Indien Schiffende überfallen werden, wenn sie sich dem Tropico nähern; und bestehet in einer verwirrten Einbildung mit einem schwachen, gleichen, langsamen Pulß ohne Fieber oder Hitze. Bonet. Med. Septent. L. I. Sect. 6. c. 2. Act. Phil. Oldenburg. an. 1668.

CALES, war ehedem eine gute Handels-Stadt in Bithynien. Arrianus. Cellarius Notit. Orb. Ant. III. 8. §. 20.

CALEVILLE, ist eine Art von süssen und rothen Aepffeln, welche eine Art des Handels mit Orangerien ausmachet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CALFATERN, oder *Kalfaateeren*, ist eine Arbeit beym Schiffs-Bau, da zwischen die Breter, womit das Schiff bekleidet ist, weil sie nicht durchgehends dicht genung an einander gehen, alt ausgezerret Seilwerck gekeilet wird, damit das See-Wasser nicht hinein dringe, und hernach mit Pech überstrichen wird. Woher die Schiffe der Feuersgefahr sehr unterworffen sind.

CALFATEUR, ist ein Schiff-Bedienter bey der Equipage, dessen Verrichtung darinne bestehet, daß er alle Morgen und Abende das Schiff besichtiget, um zu sehen, ob es etwa mangelhafftig ist, oder Wasser schöpffet, auf welchen Fall er es ausbessern lassen muß.

Calfonium, siehe Colophonium.

CALIACA, siehe *Calica*.

CALIATUR-Holtz, heisset bey den Holländern der rothe Sandel, davon zu sehen Sandel-Holtz.

CALIBRE, heisst bey denen Schiffern dasjenige Muster, nach welchem man den Bau eines Schiffes einrichtet, und nach welchem man seine Länge, Breite, und gantze Proportion verfasset. Es bedeutet dieses Wort also eben dasjenige, was sonst das Wort *Gabarit* anzeiget.

CALICA, oder *Caliaca*, eine kleine Stadt in Bulgarien, hat einen feinen Hafen, an dem schwartzen Meer. Einige Erdbeschreiber halten es vor das alte *Callatia*, oder *Calatis*.

Calicut, oder Calecut, Lat. *Calecutium*, ein Königreich in Ost-Indien, in dem Lande Malabar, in der Halb-Insel disseit des Ganges. Die Einwohner nennen ihren König Samor oder Zamorin, das ist, einen souverainen Kayser und Gott auf Erden, und erwählen ihn aus dem Geschlecht der Bramenes. Der Reichthum des Landes bestehet in Pfeffer und Jubelen, weswegen denn viel ausländische Kaufleute dahin reisen. Die Portugiesen haben sich noch niemals darinne feste setzen können, ob sie wohl diesen Ort zuerst in Indien im Jahr 1498 entdecket, auch herrliche Siege gegen das Ende des 16 Jahrhunderts daselbst erhalten.

Calicut, Calecut, die Hauptstadt des Asiatischen Königreichs, so gleichen Namen führet, liegt auf der Halb-Insel von Indien, disseits des Ganges-Flusses, an der Küste Malabar. Sie ist sehr groß, und treibet ansehnliche Handlung, sonderlich mit Pfeffer und Edelgesteinen; hat auch einen Hafen, der für einen der besten selbigen Landes paßiren kan. Von dieser Stadt haben die Calecutischen Hüner den Namen.

CALIDRIS, Frantzösisch, *Chevalier*, ist ein Wasser-Vogel, in Grösse einer Taube, der sehr viel Federn hat. Sein Schnabel ist lang, roth und oben schwärtzlicht, der Kopf, der Hals, die Fittiche und der Schwantz sind aschengrau, der Bauch weiß, und die Füsse trefflich lang. Dieweil er so gar hoch von Leibe ist, und sehr geschwind zu lauffen pfleget, deshalben ist er Chevalier genennet worden, als ob man sprechen wolte: der Reuter oder zu Pferde gesessen. Er wohnet in den Wiesen, bey den Seen und Bächen; sein Fleisch ist delicat zu essen, und hat einen guten Geruch. Es giebet ihrer allerhand Sorten, die durch ihre Farben unterschieden werden. Sie führen viel flüchtig Saltz und ziemlich kräfftiges Oel. Dieser Vogel stärcket und ersetzet die abgegangenen Kräfte.

CALIFORNIA, oder auch *Nova Albion* genannt, eine Insel, im nördlichen America, im Süd-Meere gelegen, reichet bis an Neu-Mexico oder Neu-Granada, und wird durch einen Arm des Meeres davon abgesondert, wiewohl sie von vielen nur für eine Halb-Insel, die gegen Norden mit dem festen Lande an einander hänge, gehalten wird. In der Länge begreift sie 600 oder 700 Frantzösische Meilen von Norden gegen Süden, von denen Vorgebürgen Cabo blanc, Cabo S. Sebastian und Cabo Mendocino bis an das Cabo de S. Lucar. Die Einwohner sind aufrichtige Leute, die Männer gehen nackend, die Weiber aber sind bis an die Knie mit Häuten oder Federn von den Vögeln bedecket. Die Leute verstehen sich da sehr wohl auf die Jagt und Fischerey, wie sie denn eine besondere Art haben, die Fische zu fangen. Das Land ist dürre, unfruchtbar und kalt, ob es wohl also gelegen, daß es vielmehr heiß oder doch temperirt seyn solte. Es sind daselbst häufig Heuschrecken. Ostwerts an den Küsten von California fischet man Perlen, gleichwie auch an den Küsten von Neu-Mexico und Neu-Granada, so zuerst von Cortesio im Jahre 1535 entdecket worden. Herrera Descript. Americæ. Scheluocke Voyage round the World. Act Erud. 1728. p. 141.

Californische Meer, von denen Spaniern *Vermejo*, Lateinisch *Mare purpureum* genannt, ist der Theil des Maris Pacifici, welcher zwischen Alt- und Neu-Mexico und der Insel California ist. In diesem Meer werden auch Perlen gefischet.

CALIN, ist eine Art Metall, dem Bley und Zinne gleich, es wird von denen Chinesern bereitet, und in Japon, Cochinchina und Siam werden allerhand Dinge daraus verfertiget; sie decken auch gar ihre Häuser damit. Es kommen offtermals Thee-Büchsen und Caffee-Kannen, aus solchem Metalle gemacht, zu uns.

CALIO, *Calipo*, *Garipo*, ist eine kleine Türckische Stadt in Natolien, bey dem Einfluß des Lali in das schwartze Meer, allwo sie einen guten Hafen hat.

CALIPO, siehe *Calio*.

CALISSIN, oder *Rosbel (Cap. de)* Lateinisch *Calissinum* oder *Rosbelum Caput*, ein Vorgebürge im Königreich Dangoli, in Ethiopien, in Africa, dem Vorgebürge Ara in Arabien gegen über, welche beyde Vorgebürge die Meer-Enge von Babelmandel formiren.

CALISSINVM, siehe *Calissin*.

CALLAHUAYA, ein Ort im Königreich Peru, im Südlichen America, woher die Spanier das meiste Gold bringen.

CALLAO, oder *Callao de Lima*, Lateinisch *Callaum*, eine kleine Insel in dem Südlichen America auf der Küste von Peru, bey der Insel S. Laurenz, unweit der Stadt Lima, oder de los Reyes, derer Hafen durch diese Insel gleichsam geschlossen wird. Gegen über, wo der Fluß Lima in die See fällt, liegt auf einer heraus gehenden Spitze Landes die Stadt Callao an dem Strande des Meeres, 2 Meilen von Lima, und ist die Rade oder Anlände von Callao die beste in dem gantzen Süd-Meer. König *Philippus IV.* hat sie mit gehörigen Festungs-Wercken versehen lassen.

CALLAO, mit dem Zunamen de Lima, ist eine berühmte Handels-Stadt und Festung auf der Küste von Peru in America, den Spaniern zuständig, mit einem sehr bequemen Hafen; wie denn auch die Rhede von *Callao*, sonder Widerspruch die allergrößte, schönste und sicherste im gantzen Süd-Meer ist. Die Spanier haben daselbst unterschiedliche Magazinen für die Kaufmanns-Waaren, welche ihre Schiffe aus Chili, Peru und Mexico dahin bringen, als Schiffs-Touwen, Leder, Unschlitt, wollene Waaren, absonderlich Teppiche nach Türckischer Manier, ingleichen Zucker, Wein, Brandewein, Taback, Cacao, Syrup, allerhand Färbe-Holtz, Schwefel und Balsam, so Balsamum Peruvianum in den Apothecken heist. Ohne diese Kauf-Häuser ist auch eines daselbst zur Niederlage der Europäischen Waaren, welches Administration oder die Verwaltung genennet wird. In solches müssen die fremden Schiffe, denen daselbst Handlung zu treiben vergönnet wird, alles, was sie an Bord haben, hinein setzen. Von dem daraus gelösten Gelde fordert man 13 pro Cent von denen, so mit ihrer gantzen Ladung dahin kom-

kommen. Bisweilen müssen diejenigen Schiffe, welche schon ein gut Theil ihrer Waaren in andern See-Häfen der Küste verkaufft haben, gar 16 pro Cent Lager-Geld erlegen. Ferner bezahlt man 3 vom 1000 für die Königlichen Gefälle und für das Consulat; ausser was man noch für Geschencke dem Vice-Roy und andern Bedienten, so die Gewalt in Händen haben, heimlich zustecken muß; daß also die fremden Schiffe sich nicht eben übermäßigen Profit von dem Handel zu Callao versprechen dürffen.

CALLAO DE LIMA, siehe *Callao*.

CALLARIAS, oder *Callarius*, ist eine Gattung eines See-oder Schell-Fisches.

CALLARIUS, siehe *Callarias*.

CALLATIA, siehe *Calica*.

CALLAUM, siehe *Callao*,

CALLENA, ist eine Gattung Salpeter.

Callenburg, siehe Calundburg.

CALLER, Stadt siehe *Cagliari*.

CALLIMUS, siehe Adlerstein.

CALLIONYMUS, ist ein Meer-Fisch, welcher auch von denen Augen, so er oben auf dem Kopffe stehen hat, *Uranoscopus* genennet wird. Er hat vor andern Fischen eine grosse Galle, welche zu denen Augen-Salben und Gebrechen des Gehörs sehr gut seyn soll.

Callumburg, siehe Calundburg.

CALMA, Fr. *Calme*, siehe Wind-Stille.

CALMANDE, *Calamande*, oder *Calamandre*, ist ein Zeug, der demjenigen gleichet, den man vor diesen Ras von Utrecht nennete. Er wird in Brabant und Flandern gearbeitet, sonderlich zu Antwerpen, Ryßel, Turcein, Roubais, und Lannay. Es werden Calamande von unterschiedener Breite verfertiget, einige von $\frac{7}{10}$, andere von $\frac{2}{3}$, andere von $\frac{7}{12}$, noch andere von $\frac{1}{8}$, wiederum andere von $\frac{1}{12}$, alles nach Pariser Elle. Was die Länge der Stücken anlanget; so hat man nichts gewisses, weil ihn die Arbeiter länger oder kürtzer nach ihrem Gutdüncken, oder wie es ihnen von den Kauffleuten befohlen wird, machen. Dieser Zeug ist sehr gläntzend, und hat einen Faden, der Creutzweiß gehet; daher kommt es, daß die Creutze nur auf einer Seite, welches die rechte, zu sehen ist. Er wird gemeiniglich gantz von Wolle gemacht. Nichts desto weniger werden einige gemacht, deren Fäden mit Seide untermenget sind, und andere, worunter Ziegen-Haare genommen werden. Man hat Calamande von allerhand Farben und Gattungen. Man verthut deren sehr viel in gantz Flandern und Braband, auch so gar in Franckreich; sie werden auch in grosser Menge in fremde Länder, sonderlich nach Spanien, geschicket. Der Calamande taugt zu Kleidern, Schlaff-Röcken, Unterröcken, Haußrathe u. d. g. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Calmar, die Hauptstadt der Provintz Smaland in Schweden, an einer Meer-Enge der Ost-See gelegen, welche der Calmar-Sund genennet wird. Sie hat einen feinen Hafen, und treibet gute Handlung zur See; wovon in Marpergers Schwedischem Kauffmanne ein mehrers zu finden ist. Siehe auch Schwedische Handlung.

Calmarische Breter, siehe Breter.

Calmar-Sund, siehe Calmar.

CALME, siehe Wind-Stille.

CALMENDA, eine feine Stadt in Portugall, nicht weit von Braga, allwo viele Mandeln wachsen.

CALMI, ist eine Art von gemahlter Leinwand, welche in dem Lande des grossen Mogols gemacht wird, die Handlung mit derselben ist in Franckreich verbothen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Calmus, Lat. *Calamus verus*, *Calamus aromaticus*, ACORUS VERUS, eine Pflantze, ist eine Art der Schwerdt-Lilie, die aber nicht die rechte ist, die Apothecker nennen sie *Calamum odoratum* oder wohlriechenden Calmus, wiewohl in uneigentlichem Verstande. Ihre Blätter und Wurtzeln sind der rechten Schwerdt-Lilie oder Iris gleich, aber schmäler und länger, sie sind wohlriechend und beissend an Geschmack. Es giebt zweyerley Arten von Acarus, wahren und falschen: Der wahre ist derjenige, welchen wir allererst beschrieben haben, und der sonderlich aus Litthauen und der Tartarey kömmet; der falsche ist eigentlich die Wurtzel der Wasser Schwerdt-Lilien, welche gelbe Blumen hat. Die Beschreibung, welche *Pomet* von Acaro Vero in seinem Buche von Specereyen machet, gleichet fast in nichts der oben befindlichen des *Furetiére*, und man ist froh, daß man sie beyde einander entgegen setzen kan, um den Unterscheid derselbigen zu bemercken. Nach diesem geschickten Specerey-Händler, ist der Acorus ein Rohr oder knotichte Wurtzel, oben röthlicht, und inwendig weiß, mit langen Fäserlein besetzt, von einer leichten Substantz, die grüne, lange und schmale Blätter hervor treibt, und Früchte, die ohngefehr 3 Daumen lang an der Grösse und Gestalt des langen Pfeffers. Die Calmus-Wurtzel ist gemeiniglich wie der kleine Finger dicke, und beynahe einen halben Fuß lang, sie kommt aus Pohlen, Tartarey, und so gar aus der Insel Java, allwo man sie *Diringo* nennet. Sie hat einigen Nutzen in der Artzney-Kunst und wird als ein Ingrediens mit dem Theriack vermischet. Diejenigen Kauffleute, welche wohlriechende Sachen verkauffen, brauchen deren auch viel. Man muß den Calmus auslesen, wenn er neu, wohl unterhalten, von seinen Fäserlein gereiniget, schwer zu brechen, von einem scharffen und beissenden Geschmacke, dabey eine angenehme Bitterkeit ist, eines lieblichen u. aromatischen Geruchs. In denen Apothecken hat man davon das Diacorum oder Calmus-Latwerg, desgleichen *Acorum conditum* & saccharo obductum, den Extract, Oleum, und Sal Acori. Man setzet auch in die Zahl des Acori den grossen und kleinen *Galanga*, wiewohl vielleicht sehr unrecht, weil es Arten sind, die von dem Acoro sehr unterschieden sind. Der grosse Galanga hat Blätter, wie die von der Schwerdt-Lilie sind, und der kleine Galanga ist eine Wurtzel, die so wohl inn- als auswendig röthlicht, anbey eines sehr beißenden und sehr nach Würtze schmeckenden Geschmacks ist. Diese bey-

beyden Galanga kommen aus Indien, China, sonderlich aber aus der Insel Java. Die Essig-Händler bedienen sich derselbigen, Eßig davon zu machen, weit mehr aber des kleinen, der auch in der Medicin gebraucht wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Calmus (falscher) gelbe Schwertel, Teichlilien, Drachenwurtz, Lat. *Acorus adulterinus*, *Pseudoiris*, wachsen gerne an sumpfigten Oertern, und dienen wider das Nasebluten, sind anziehend und stopfen. Die Wurtzel davon ist auswendig braun, inwendig roth; man braucht aber viel lieber an deren Statt die neue so genannte Ruhrwurtzel, *Ipecacuanha* Rad. In den Apothecken hat man von dem Acoro adulterino eine bereitete Magen-Latwerg.

Calmus-Latwerg, siehe Calmus.

Calow, Cale, Calau, Calaw, oder Kale, eine Creiß- oder Weichbild-Stadt in Nieder-Lausitz an dem Flüßgen Döber, 2 Meilen von Luckow. Sie mag vor Alters eine gute Land-Festung gewesen seyn, wie solches noch aus ihren Mauren und Fortifications-Reliquien zu sehen. Die Einwohner bedienen sich der Deutschen und Wendischen Sprache; ihre vornehmste Nahrung aber bestehet in Bierbrauen, Ackerbau, Vieh-Zucht, und einem jährlichen grossen Wollen-Marckt; vor diesem ist sie auch wegen ihrer weitläufftigen Handlung sonderlich berühmt gewesen. Das daherum liegende Land heist der Calauische Creiß, und hat Calau auf denen Nieder-Laußnitzischen Land-Tägen die vierte Stelle unter denen dasigen Creiß-Städten.

CALPENTINA, eine kleine Asiatische Insel, an denen Küsten der Insel Ceilon, von welcher sie nur durch einen schmalen Canal abgesondert wird, Westwärts gelegen. Die Holländer haben darauf eine befestigte Stadt gleiches Namens.

CALTHA, siehe Ringel-Blumen.

CALVA, Stadt, siehe Calb.

CALVI, eine befestigte Stadt in der Insel Corsica, denen Genuesern gehörig, liegt am Meer, an dem Westlichen Theile der Insel, allwo ein Meer-Busen ist, *Golfo di Calvi* genannt. Sie hat einen guten Hafen, und eine ansehnliche Festung.

Calundburg, oder Kallundburg, Callumburg, Callenburg, Kallingburg, ist eine Stadt, nebst einem Hafen wie auch Schloß und Amte auf der Insel Seeland, Westwerts an der See gelegen, welche sich König *Christianus II* nebst der unweit davon gelegenen kleinen Insel Sam bedunge, als er auf die 3 Nordischen Königreiche renunciren muste.

Calw, Stadt, siehe Calb.

CALX, dieses Wort hat unterschiedliche Bedeutungen: 1) heisset also die weisse aus den Kalcksteinen oder andern Sachen im Brenn-Ofen calcinirte Materie; hiervon siehe das Wort: Kalck. 2) wird in der Chymie ein subtiles und von aller Feuchtigkeit gesäubertes Pulver also genannt; wovon unter *Calcinatio* und Calciniren gehandelt worden.

Camänderlein, siehe *Chamædrys*.

CAMAGNES, Holl. *Kooijen*, sind Schiff-Betten, davon die meisten rings um das Schiff fest angemachet sind, dieses Wort Camagnes wird aber von den Frantzosen auf dem Ocean nicht gebraucht, sondern dieselben bedienen sich des Worts Cabane oder Cajute, unter welchen Worten ein mehrers.

CAMAJEU, ist ein Stein, worauf sich durch ein Spiel der Natur einige vorgestellte Figuren befinden, Plinius gedencket eines Agats, worauf Apollo mit der Leyer in der Hand, mitten unter den neun Musen zu sehen ist, ohne daß die Hand des Künstlers der Natur zu Hülffe gekommen sey. Sonst wird auch das Wort *Camajeu* von allerhand Arten Edelgesteinen gesagt, dergleichen der Onyx, Sardonich, Agat, auf welche man Figuren, entweder in erhabener, oder hohler Arbeit, gräbet. Die Steinschneider zu Paris werden in ihren Statuten *Tailleurs de Camaïeux*, *Graveurs*, und *Crystalliers ouvrants* genennet.

CAMARAN oder *Cameran*, ist eine Insel, nebst 2 guten Häfen, auf dem rothen Meere, an der Küste von Arabien.

CAMARCES, ein Fluß auf der Guineischen Küste, im Königreich Brum, in Africa, von dessen Gegend an bis an das Capo Lopo Gonlalves die Portugiesen eine neue Africanische Compagnie wegen des Schwartzen-Handels im Jahre 1724 angeleget haben.

CAMARIX, siehe *Bolumbac*.

CAMBAJA, oder *Cambaya*, *Cambaye*, eine Stadt in Ost-Indien, in dem Königreich Guzurate, so auch nach dieser Stadt Cambaja genannt wird. Sie liegt etwa 15 oder 16 Meilen von Amedabat, an einem Meer-Busen gleiches Namens, wo der Fluß Carari darein kömmt. Sie ist ungemein groß, dahero man sie insgemein das Indianische Cairo, oder das Benjanische Paradieß nennet, wie sie denn zwey mahl so groß, als die Stadt Surat, aber nicht so Volckreich ist. Sie hat starcke Mauren mit 12 Thoren, die Häuser sind groß und wohl gebauet, die Gassen breit, welche an beyden Enden Thore haben, so des Nachts zugeschlossen werden. Das Schloß, wo der Gouverneur wohnet, ist groß, aber nicht schön, die Vorstädte sind fast so groß, als die Stadt selbst, und vor der Stadt finden sich ungemeine schöne Gärten. Sie ist sehr reich, treibet starcken Handel, welchen aber doch das Meer sehr geschwächet, indem es eine halbe Meile zurücke gewichen, weswegen die grossen Schiffe auf 4 Meilen davon liegen bleiben müssen; da sie vorhero bis in die Stadt gehen können. Die meisten Einwohner der Stadt sind Bavianen und Raspouten. Thevenots Ost-Ind. Reis. l. 6. Mandelslo Ind. Reis. &c. &c.

CAMBALA, eine Stadt in Armenien, bey welcher es Gold-Bergwercke giebt, daher auch Alexander den Memnonem mit Soldaten hieher schickte. Strabo XI. p. 802.

CAMBAYA, siehe *Cambaia*.

CAMBAYE, siehe *Cambaja*.

CAMBIATURES, werden in Italien gewisse Posten genennet, damit man von einem Orte zum andern um einen gewissen Preiß reiten, fahren, und, wo man will, stille liegen kan.

CAMBIOI SUCCUS, siehe Gummi Gutta.

CAMBIO,

CAMBIO, ist ein Italienisches Wort, welches Wechsel bedeutet. Man braucht es ziemlich gemein in Provence, und einige Nationen, unter andern die Holländische, haben sich dasselbige auch zugeeignet. *Savary* Dict. Vniv. de Commerce. Siehe Wechsel, ingleichen Buchhalten.

CAMBIO-CONTO, ist eine Art von Buchhalten oder Kauffmännischer Rechnung. Und heißt insonderheit alles, was die Cambio-Conto einnimmt, debet; wie dargegen, was sie ausgiebet, credit. Wenn ich einem z. E. 1000. Rthl. Banco, à Retour gebe, auf die und die Zeit, mir nach Cours di Cambio in courant wieder zu contentiren, oder dißfalls à Retour de Banco zu schliessen; so kömmt es in Banco-Conto Credit; und Cambio Conto Debet. Dagegen wenn ich solches von einem, auf vorgemeldete Condition, erhalte; so kommet es in Banco-Conto Debet; und Cambio Conto Credit. So ich aber oben gemeldte 1000. Rthl. noch länger, bis auf die und die Zeit, prolongire, und nachgehends, um den und den Cours in Courant acceptire; so kommt es im Personen-Conto, das Capital nebst Agio, in Debet; die Agio alleine, in Lagio-Conto-Credit; und die 1000 Rthl. Capital oder das Banco-Geld, in Cambio-Conto-Credit. Dagegen wenn mir solches auf gemeldete Condition prolongiret wird, so kömmt das Banco-Geld oder Capital, in Cambio-Conto-Debet; die Agio dißfalls in Lagio-Conto-Debet; und in Personen Conto-Credit, das Capital nebst der Agio. Siehe auch Buchhalten.

CAMBIO DI RICORSA, Ricors-Wechsel, oder ein gleichsam herum-lauffender Wechsel ist, wenn Gelder auf Wechsel, auf Credit der Correspondenten, genommen, und von einem Wechsel-Platz auf den andern herum getrieben werden. Welcher Ricors-Wechsel mit eben den gesetzten reguliret ist, als das Cambium Reale. Die Wechselbrieffe werden versandt, und bekommen eben an dem Orte, wo sie hin dirigiret, ihre Endschafft. Es concurriren hier die Personen, baares Geld, Valuta, Compensation und Riscontro, Anweisungen, öffters auch Ueberweis in Banco. Sie sind aber nicht überall im Brauch; sondern nur bey etlichen ausländischen Nationen, als den Neapolitanern, Venetianern, Genuesern, ingleichen in Spanien bey den zu Madrit, Sevilla, ingleichen zu Lissabon, London, Amsterdam und Antwerpen. Diese, an statt, daß sie Geld entlehnen, nehmen, zum Ex. für ihre Correspondenten gedachter Orte so und so viel tausend Rthlr. auf Wechsel, und gebrauchen die Gelder öffters eine geraume Zeit, bisweilen mit geringem, bisweilen auch ohne Interesse, nachdem der Wechsel von einem an den andern sich profitirlich ereignet. Denn wenn sie den Debit von einen Wechsel-Platze auf den andern, von einer Messe auf die andere lauffen lassen; so halten sie das Capital im Gelde immer unter sich, und legen solches entweder an Waaren an, oder auf Arrenden, oder Vorschuß an einige große Herren, weil sie wissen, daß sie solches Geld eine Zeitlang behalten können.

Cambisten, s. Banquiers.

CAMBIVM, von dem alten Worte *cambiare* oder campiren, flectere, permutare, verwechseln, versetzen; ist ein solcher Contract, der zwar von derer Contrahenten Einwilligung dependiret; doch aber keinen gewissen Namen hat, vermöge dessen jemanden Geld angebothen wird, damit eben so viel, ob schon in anderer Sorte, zur gewissen Zeit an einem andern angewiesenen Orte, gegen Erlegung des Wechsel-Geldes, gegeben wird. Eigentlich bedeutet Cambium, Cambio, Change, einen Tausch oder Wechsel, wie aus dem deutschen Wort Roß-Kam, so einen Roß-Täuscher bemercket, erhellet. Insonderheit wird es von derjenigen Verkehrung gebrauchet, da jemand vor baares Geld, oder an Zahlungs-statt, einen Wechsel-Zettel oder Brief, annimmet, und sich an eine andere Person, Ort, Stadt, oder Land, auch wohl auf eine andere Zeit, verweisen, und dadurch befriedigen oder bezahlen lässet. Siehe auch Wechsel.

CAMBIVM COMMVNE, gemeine Wechsel, oder Caßier-Rechnung, lehret, wie man unterschiedliche Müntz-Sorten gegen einander mit oder ohne Lagio verwechseln solle.

CAMPIVM DA BVONO, s. *Buono (Cambium da)*

CAMBIVM FERIARVM, werden sonst reguliere oder Meß-Wechsel genannt, aus Ursachen, weil sie auf die Messen gerichtet, und in Messen bezahlet werden sollen. Die Messen aber heissen *Feriæ Urbanæ*, bey denen Italiänern *Fierre*, und Geld *per le fiere* nehmen, heisset so viel, als Geld auf die Messe nehmen.

CAMBIVM IRREGVLARE, Wechsel, so täglich auf der Messe contrabiret wird.

CAMBIVM LITTERARIVM sive *Campium*, in specie, ist ein Contract, Krafft dessen das Geld also verwechselt wird, daß, vor das Geld an einem andern Orte ein gleichgültiges Geld gegen eine gewisse Belohnung ausgezahlet werde. Siehe Wechsel.

CAMBIVM MERCANTILE, s. *Cambium Reale.*

CAMBIVM MINVTVM, *sine Scriptis & reale*, Hand-Wechsel, so in Italien *Baratto* genennet wird, Klein-Wechsel, wird gebrauchet, wenn bey dem Wechsel kein geschriebenes Bekäntniß erfordert wird, wenn Sechspfenniger, Groschen oder Zweygroschen, Species-Thaler, Ducaten gegeben, und es einer dem andern in die Hand zuzehlet; dahero auch etwas schrifftliches in Ansehen dieses verwechselten, nicht gebrauchet wird. Es wird solch Barattiren in Spanien, Italien und Frankreich anders nicht als durch Königliche Auctorität einer oder der anderen Stadt vergünstiget, so darzu gewisse Banco halten. *Turr.* de Camb. Disp. II. p. 7. n. 43. 44. Siehe auch *Baratto.*

CAMPIO PLATEARVM, ist, so zwischen den Messen einläuft und bezahlet werden muß,

Gail. de cred. c. 2. tit. 7. n. 1238. Platea heißt hier eine gewisse Stadt oder Ort, wo der Wechsel bezahlt werden muß. *Stryck.* d. Camb. lit. acc. c. 3. §. 4. n. 19. Leip. Vol. §. 4. ibique *D. König* in not. Diese irregulaire Wechsel richten sich nicht nach dem Wechsel-Cours, so in Messen gemacht werden, sondern nach dem Lauff der Zeiten und Handlung, und ob viel oder wenig Geld oder Briefe vorhanden.

CAMBIVM REALE, oder Mercantile, le Change, il Cambio, Permuta, der Kauffmanns-Wechsel. Dieser Titel kan alleine denen trassirten Wechsel-Briefen, als deren eigentlichen Ursprunge, gegeben werden. Derer Wechsel-Briefe und Erfinder kan man wohl so eigentlich nicht wissen; iedoch ist sehr probable, wie auch *Jacob Savary* in seinem vollkommenen Kauff- und Handelsmanne dafür hält, daß die Italiäner in der Lombardie in dem 13ten Seculo nach Christi Geburt die allererstен gewesen, die sich derer Wechsel-Briefe, welche sie Polizza di Cambio genennet, in ihrer Handlung bedienet. Wie hernach die Gibellinen von denen Guelphen aus Italien vertrieben worden, und jene sich in denen Niederlanden niedergelassen, auch daselbst ihre Handlung und Wechsel mit gutem Succeß fortgesetzet, von daraus der Gebrauch derer Wechsel-Breife nach und nach, und endlich fast in gantz Europa eingeführet, und, weil die Kauffleute wegen der Commoditæt und Nutzen einen besondern Handel daraus gemacht, sind sie von hogen Potentaten mit herrlichen Privilegien versehen worden. Seynd also die Wechsel-Briefe nichts anders, als eine von etl. 100. Jahren her und zur allgemeinen Wohlfarth, Aufnehmen und Fortpflantzung der Kauffmannschafft höchst nöthige und in die gröste Uebung gebrachte Erfindung, wodurch sie von einem Ort an den andern Geld übermachen, und der Gefahr zu Wasser und Land entgehen können. Ein Wechsel aber kan unter 3. 4. 5. und mehr Personen folgender Gestalt geschehen: Z. Exempel Titius in Franckfurt habende in Nürnberg 1000 Rthl. unter seinem Factor Cajo daselbst stehen, suchet solche per Wechsel einzuziehen, und daher jemanden, der solche Summe daselbst empfangen oder ausgezahlet haben, und ihm dieselbe dargegen in Franckfurt wieder zahlen wolte; Mævius, der 1000 Rthl. in Nürnberg für daselbst eingekauffte Waaren an Terentium auszuzahlen hat, höret solches, gehet zu Titio, offeriret ihm die 1000 Rthl. in Franckfurt zu zahlen, dagegen er ihm einen Wechsel-Brief auf seinen Factor Cajum in Nürnberg ausstellen sollte, daß selbiger gegen Vorzeigung dieses Wechsel-Briefs die 1000. Rthl. an ihn, Mævium oder seine Ordre, das ist an den, welchen er dazu bevollmächtigen mögte, auszahlen solte; Titius hierzu willig, fertigt einen solchen Wechselbrief aus, und wird dadurch Trassens, Trassent, Trecker oder Zieher, weil er auf Cajum Wechsel zieht, Mævius der den Wechsel-Brief kaufft, und solchen seinem Correspondenten Terentio zum Eincaßiren zusendet, wird Remittent, Uebermacher des Geldes: Cajus der es in Nürnberg bezahlen soll, wird, weil ihm der Wechsel-Brief von Terentio præsentiret wird, und er solches acceptiren soll, Acceptant, Terentius aber, der das Geld von Cajo auf den Wechsel empfangen soll, Præsentant oder Inhaber und Träger des Wechsels genannt, und solcher gestalt ist der Wechsel unter 4 Personen. Hätte aber Titius dem Terentio in Nürnberg 1000. Rthl. zu zahlen, und Cajus auch daselbst wohnende, wäre ihm hingegen soviel schuldig, worüber er Wechsel auf ihn zöge, an Terentium zu bezahlen, so ist der Wechsel unter 3 Personen, und wäre Titius Trassent und Remittent zugleich, Cajus Acceptant und Terentius Præsentant. Unter 5 und mehr Personen wird Wechsel geschlossen, wenn Mævius von Titio einen Wechsel-Brief kaufft, solchen hernach an einen andern endossiret, dieser wieder an einen andern, bis endlich nach diesem giro oder Umkreiß der Wechsel dem Cajo præsentiret wird von etwan einem unbekannten Sempronio, an den er zuletzt endossiret worden, und solcher gestalt participiren an einem solchen Wechsel mehr als 4 Personen. Derjenige, der an einem Ort Geld auf seinem Wechsel-Brief nimmt, heist der Nehmer, der aber Geld drauf giebt, der Geber; Nachdem in einem Post-Tag mehr Nehmer als Geber, das ist, mehr, die Geld auf ihre Wechsel nach diesem oder jenem Ort aufnehmen wollen, nachdem fällt für sie der Wechsel-Preiß, gleichwie er hergegen für sie steigt, wenn viel Geber, die Geld auf Wechsel abgeben, und hingegen wenig Nehmer sind, welche Wechsel-Briefe auszustellen haben. Z. E. der Cours wäre diesen Post-Tag von Nürnberg auf Leipzig 3 pro Cent gewesen, welche diejenigen in Nürnberg hätten zugeben müssen, die in Leipzig 100 Rthl. bezahlet haben wollen, künfftigen Post-Tag aber wären mehr Geber als Nehmer auf Leipzig, so würde der Nehmer schon an sich halten, und 3 und 1 halben oder 4 pro Cent fordern, weil er weiß, daß wenig Wechsel-Briefe auf Leipzig zu bekommen sind, hingegen wären solche den Post-Tag darauf im Ueberfluß, und also viel, die Geld darauf nehmen, so würden die Geber von dem vorigen Post-Tags-Cours abgehen, und etwa nur 3 oder gar darunter pro Cent geben wollen, und dieses ist der Agio, welcher nach der Quantitæt derer Geber und Nehmer judiciret wird, und wovon unter dem Wort Agio, Tom. I. p. 782, ein mehrers gemeldet worden. Ein solcher also trassirter Wechsel, wenn selbiger nicht acceptiret, oder so er acceptiret, nicht zur Verfall-Zeit bezahlet wird, so geschiehet in jenem Fall die Protestatio de non acceptando, in diesem aber de non solvendo. In Berechnung derer Wechsel will eines Landes Valuta und Müntz-Sorte gegen der andern dem Pari, das ist, dem Geld-Vergleich nach, examiniret und beurtheilet werden. Wie aber solche Berech-

nung anzustellen, weiset die Specification eines jeden Landes oder grossen Handels-Stadt ihrer Müntz-Sorten und ihrer Gelder Reduction in diesem Buch aus. Die Wechsel werden entweder auf Sicht, das ist, gleich so bald, als sie præsentiret werden, oder etliche Tage Nachsicht, oder auch nach dem dato, an dem sie ausgegeben worden, zu bezahlen gestellet, und sind entweder Solæ Wechsel-Briefe, das ist, da keine Secunda bey ist, oder Primæ und Secundæ, welche darum gegeben werden, wenn entweder der erste Wechsel in weite Länder, als aus Teutschland in Franckreich oder Italien solte versandt, und etwa verlohren werden, daß doch der Secunda, auch wohl der Tertia überkommen möchte; oder daß der eine zu behöriger Præsentation und Acceptation in Zeiten könne überschicket, der andere und dritte aber inzwischen biß zur Verfall-Zeit auf andere Plätze vernegotiiret werden. Siehe Wechsel.

Campium regulare, Wechsel, so auf die Messen gerichtet sind.

Cambium siccum, so man bey einigen Rechts-Gelehrten, sonderlich aber bey den Canonisten, als eine Art von Wechseln findet, ist nichts anders, als wie ein Darlehn, da zuweilen wohl ein Wechselbrief dergestalt ausgestellet wird, als ob das Geld, wie bey negotiirten Wechselbriefen, an einem andern Orte wiederum bezahlet werden solte; es wird aber würklich an eben demselben Ort, da es der Schuldner geliehen, wiederum bezahlet. Die Ursache, warum man es einen Wechsel genennet, ist diese: weil man, nach der Canonisten Meynung, wegen vorgeliehenen Geldes, keine Zinsen nehmen darf; bey rechten Wechseln aber ist einiges Interesse zu nehmen nicht verboten. Damit nun also der Gläubiger Zinsen von dem vorgeliehenen Gelde bekommen möchte; so neñete man es kein Darlehn, sondern einen Wechsel. Weil indessen würklich wider das Verbot, keinen Wucher zu nehmen, und also in fraudem legis anlief; so ist dergleichen Cambium siccum gleichfalls verboten worden, wie solches aus *Fabian*, *Lelio*, *Zechio*, *Leonhard*, *Lessio*, *Soto* und andern angeführet *Nicolaus* von *Passeribus* de Scr. priu. l. 3. qu. 3. tit. de litter. cambii n. 5. seqq. *Raph.* von *Turri* de camb. Disp. I. qu. 29. n. 13. 14. Heut zu Tage, da Landübliche Zinsen zu nehmen nicht verboten, ist auch wohl dergleichen Campium siccum unter die unzulässigen Dinge nicht zu rechnen; denn es ist würklich nichts anders als ein eigener Wechsel.

Cambium per Viam Commissionis, wenn a feriis vel locis der Wechsel ex pacto an den Ort, da der Wechsel am höchsten, remittiret wird. *Scaccia* de Comm. §. 1. p. 7. p. 2. ampl. n. 2. 1.

CAMBODIA, s. *Camboia.*

CAMBOIA oder *Camboya*, *Campodia*, *Cambodia*, ist ein Königreich in Ost-Indien, jenseit des Flußes Ganges gelegen. Nordwerts und Nordostwerts grenzt es an das Königreich Siam und die Landschafft Thiompa; an denen übrigen

Seiten aber ist es mit dem Meer umgeben. Das Land bringt Calamba-Holz, Helffenbein, schöne Felle und rare Thiere. Die Einwohner sind blinde Heiden, und ihr König ist des zu Siam Vasall. Der Fluß Mecon, welcher das Land alle Jahre einmahl, wie der Nil, Aegypten überschwemmet, theilet dieses Königreich in zwey fast gleiche Theile, und formirt nicht weit von seinem Auslauff in das Meer einen See, an welchem die Stadt Camboja liegt.

CAMBOIA die Hauptstadt in gedachten Königreich, 60 Meilen Landwärts an einem See, welchen der Fluß Mecon macht, gelegen. Es halten sich allhier viele Portugiesen, Sineser und Maleyen auf, so stark mit Jubelen handeln.

CAMBOYA, s. *Camboia.*

CAMBRASINES, ist eine feine Aegyptische Leinwand, womit ein ziemlich großer Handel zu Cairo, Alexandria und Rosetta getrieben wird. Das Stück ist 5. Piasters am Preiß. Sie wird *Cambrasine* wegen ihrer Aehnlichkeit, die sie mit dem Cammertuche hat, so zu Cammerich gemachet wird, genannt. *Savary* Dict. Vniversel. de Commerce.

CAMBRAY, auf Deutsch Cammerich oder Camerich, Camerick, Cämmerich, Camerach, ist die Haupt-Stadt in der Landschafft *Cambresis*, in denen spanischen Niederlanden, 4 franz. Meilen von Douay, und 7 von Valenciennes, und eben so weit von S. Quintin, an der Schelde gelegen. Sie ist groß, schön, wohl gebauet und befestiget, über dieses auch mit 2 Citadellen versehen. Die Strassen sind sehr weit und zierlich. Es sind auch treffliche Manufacturen allhier; sonderlich in leinen Zeugen, Cammer-Tuch ꝛc. und ist vormahls starke Handlung daselbst getrieben worden.

CAMBRISTI SVCCVS, *Gummi Gotta.*

CAM-CHAIN, ist eine große Pomeranze, in dem Königreiche Tunquin, an Farbe gelblicht, und deren Schale von aussen, rauch und dicke, inwendig aber so gelb wie Bernstein. Es ist eine der besten Pomeranzen-Art, von herrlichem Geruch und vortreflichem Geschmacke. Es mag sie jeder kühnlich essen, angesehen sie nicht schaden, sondern auch denen Febricanten und anderen Patienten angerathen werden.

CAMEADE, ist eine Art wilden Pfeffers, dessen Korn anfangs grün, hernach roth und endlich schwarz wird, wenn es trocken ist. Man nennet ihn bisweilen *Bois gentil*, und *Poivre des montagnes*. *Savary* Dict. Vniv. de Comm.

Cameel, ein bekanntes, großes und starkes Thier, so seinem Herrn zu Wegtragung schwerer Lasten sehr dienlich ist. Seine Milch wird nach der Mutter-Milch für die beste und süßeste gehalten, und soll zur Gesundheit dienen.

Cameel-Haare sind diejenigen, so von gemeldten Thiere kommen, woraus man schöne Hüte, Zeuge, Knöpffe, u. dgl. machet. Was wir aber in Deutschland Cameelhare nennen, ist meistens von Ziegen und Böcken. Siehe Haar.

Cameel-Heu, ſ. Binſen (wohlrüchende)
CAMELINA, ſ. *Seſamum.*
CAMELORVM FOENVM, ſ. Binſen (wohlrüchende)
CAMELEORVM PASTVM. ibid.
CAMELEORVM STRAMEN. ibid.

Camelot, Chamelot, oder Schamlot, heiſſet ein gewiſſer ſauber und dicht gewürkter Engliſcher Zeug, aus Cameelharen, die zuweilen auch mit Seide vermiſchet werden.

Camenz, eine von den Sechs-Städten in der Ober-Lauſitz an der Elſter, 4 Meilen von Dreßden. Die Nahrung derer Einwohner beſtehet in Tuch und Leinwand, die Gegend herum iſt ein gutes Flachs- und Hirſe-Land. Groſſers Laußitz. Merckw. P. III. c. II. p. 60. ſqq.

Camarach, ſ. Cambray.
CAMERAN, eine Inſul, ſ. Cameran.
Camerich, ſ. Cambray.
Camerick, ſ. Cambray.

CAMETH, werden alle diejenige Sachen genennet, die ſich in Saltz oder Pöckel halten, als: Capern, Oliven, u. dgl.

CAMEVS, ſ. Sardonichſtein.
Campffer, ſ. Campher.
CAMPFRE, ſ. Campher.
Camillen, ſ. Chamonilla.
Camillen, (ſtinckende) ſ. Kuh-Dillen.

CAMINHA, ein kleiner Ort mit einem See-Hafen in der Provinz Entre Minho Douro, wo der Fluß Minho ins Meer fället. Er iſt durch Kunſt und Natur feſt, indem er auf einer Seiten den Minho, auf der andern den Fluß Covio, gute Mauren und Baſtionen hat.

CAMINI, ſpan. *Yerva Camini*, iſt ein Kraut welches in der Landſchaft Paraguay, in Süd-America geſamlet wird. Es iſt nur von dem Kraute, das man *Paraguay* oder *Yerva-con-palos*, Fr. *Herbe avec la paille*, in ſo weit unterſchieden, weil es beſſer iſt, und keine Stoppeln daran ſind, womit der Paraguay ganz erfüllet iſt. *Savary.*

CAMMARVS, ſ. Krebs.
Cammerich, ſ. Cambray.

Cammer-Tuch, iſt ein aus Baumwolle gefertigtes ſehr zartes fein und koſtbar Gewebe, und hat ſeine Benennung von der Stadt Cammerich in der Grafſchafft Hennegau bekommen, weil es da zuerſt am meiſten und häufig gemacht worden.

Cammin oder Camin, Lat. Caminum, eine Stadt und vormals Biſchöfl. Sitz in Hinterpommern, am Einfluß der Oder in die Oſtſee, die Divenow genannt, 6 Meilen von Stargard, unterm 53. gr. 48. min. Latit. und 39. gr. Longit. gelegen. Sie treibet Handel, Schiffahrt, Fiſcherey und hält des Jahrs 3 Jahrmärkte. Zeiller Topogr. Brandenb. & Pomer.

CAMMONIA, iſt eine Oſtindianiſche Frucht von einem Baum deſſen Blätter dem Buchsbaume gleichen. Er blüht des Jahres 4 mahl, und der Geruch iſt dem Jeſmin gleich; das Holz iſt ſo hart als Buxbaum-Holz, und kan zu allerhand künſtlicher Arbeit gebrauchet werden.

CAMOGLI, eine kleine Stadt und Hafen an

der Küſte von Genua, der Stadt Genua gegen Morgen.

CAMONICA (Valdi) eine kleine Landſchafft im Breſcianiſchen, längſt am Fluß Oglio, an den Grenzen des Veltlins; ſie gehöret den Venetianern, und hat 50 bewohnte Flecken und Dörffer in ſich. Die Einwohner nähren ſich von der Viehzucht, vom Feldbau, wie auch Wollen und Tuch-Handel, deſſen ſie viel bereiten.

CAMOTES, ſ. Battates.

CAMP, die Siamer nennen die Quartiere, die ſie fremden Nationen, ſo zu ihnen kommen, anweiſen, Camps. In dieſen machet eine jede Nation gleichſam eine beſondere Stadt aus; da geſchichet aller Handel, und hier haben ſie nicht nur ihre Waaren-Lager und Läden, ſondern wohnen auch daſelbſt mit ihren Factoren und Commiſſarien. Die Europäer ſind zu Siam, und faſt an allen Orten, von dieſer Unterwerffung befreyet, und ſtehet ihnen frey, in Städten oder Vorſtädten zu wohnen, wie ſie es vor ihre Handlung am bequemſten halten. *Savary.*

CAMPAN, Franz. *Dunette*, Ital. *Picolo Caſſaretto*, Holl. *Hut*, *Hutte*, *Kompanie*, Lat. *Habitatio navis magiſtri & naucleri*, heiſſet der obere Hintertheil des Schiffes, wo die Flagge wehet, welche, wenn ſie der Admiral daſelbſt beym Stocke aufziehen läſſet, ein Zeichen iſt, daß er die Schiff-Capitains an Bort zu haben begehret. Es werden auch an dieſem Orte die Laternen zu oberſt des Spiegels hier angezündet, ſo iſt auch hier die Stelle des Trompeters, wenn er des Morgens und des Abends, oder auch, wenn Feinde vorhanden, Lermen bläſet.

CAMPANA, heiſt insgemein eine Glocke; in der Chymie werden die Gefäß alſo genennet, welche man zu Bereitung des Spiritus Sulphuri acidi gebrauchet, und deßwegen wird dieſer Spiritus auch *Spiritus Sulphuris per Campanam* genennet.

CAMPANA VITREA, oder eine gläſerne Glocke, iſt auch denen Apothekern nöthig, weil ſie den Spiritum Sulphuris dadurch bereiten.

Campana urinatoria, iſt ein Glockenförmiges Inſtrument, durch welches man ohne Gefahr ſich auf des Meeres Grund begeben, und die geſunkenen Sachen herauszuziehen befördern kan.

CAMPANE IAVNE, ſ. *Bulbocadium.*

Campanen, ſind eine Art Spitzen von Seide, Gold und Silber gekleppelt, daran hin und wieder Zierathen, wie Glöcklein, hangen, welche dem Frauenzimmer zu allerhand Aufputz dienen müſſen.

CAMPANINI, Italiän. Marmor, den man aus den Bergen Carrara zu Pietra-Santa bricht. Man nennet ihn deßwegen alſo, weil er bey der Arbeit einen Klang von ſich giebt; er iſt ſehr hart, aber auch leichte zu entdecken. *Savary.*

Campanula foliis urticæ, ſ. *Campanula ſilveſtris.*

Campanula ſilveſtris, flore luteo. Trag. Campanula *foliis urticæ*, Digitalis lutea, *Tab.* Digitalis magnoflore, *C. B.* Digitalis flore luteo,

Eyst. Digitalis tertia, *Dod.* Araldo Bononiensium; Gelb-Fingerhut, Wald-Glöcklein, Spitz-Wundkraut, ist ein treffliches Wundkraut, aber in denen Apotheken nicht viel bräuchlich.

Campanula silvestris flore purpureo, siehe Braun Fingerhut.

CAMPECHE, Lat. *Campechium*, ist eine wohl gebaute Stadt in der Americanis. Halbinsul Yucatan, nebst einem guten mit einer Citadelle verwahrten Hafen an dem Mexicanisch. Golfo, von welcher ein Stück daselbst, so sich auf 120 Meilen erstrecket, die Baye von Campeche genenet wird. Es wird in dieser Baye das Campechen-Holz geschlagen, womit die Spanier denen Engländern, durch den 1670 geschlossenen Tractat zu handeln erlaubet, solches ihnen aber nachgehends verwehren und sie vertreiben wollen. Die Handlung ist mit baumwollener Leinwand, woraus die Indianer und armen Spanier ihre Kleidung machen.

CAMPECHE-BAY, oder die Bucht von Campeche, ist ein Stück von dem Golfo di Mexico in Nord-America, und erstrecket sich auf 120 Meilen. An ihren Küsten wächst das Campeche-Holz, ingleichen viel Mangle-Bäume, auch findet man allda schöne Salz-Lachen.

CAMPECHI-Holz, s. Brasilien-Holz.

Campechium, s. Campeche.

Campher, Camffer, Kampfer, Gampfer, Gaffer, Kaffer, Lat. Camphora, Offic. Park. C. B. Caphura, Matth. Arabisch Caphur, Casur, Französ. *Camphre*. Ist ein Schneeweisses, und wie Salpeter durchscheinend harzig Gummi, eines scharf-durchdringend-bitterlich-gewürzhaften Geschmakes und starken widrigen Geruchs; wird aus Ost-Indien gebracht, und wenn er rafinirt ist, in breiten Scheiben, wie große Hafendeckel, von Materialisten und Apothekern eingekaufft. Der Ursprung kommt von einem Baum, welcher von *J. Breynio* in Eph. N. C. Dec. I. An. 4. 5. Obs. 130 cent. I. exot. plant. p. 12. *Arbor camphorifera Japonica*, von *P. Herman.* Cat. H. A. *Arbor camphorifera, ex qua Camphora officinarum*, von *J. Bauchin.* Hist. Plant. Tom. I. Lib. IX. *Camphora quæ salicis folio dicitur*, von *Bertio* in Tab. Geograph. Arb. *Capbur*, von *H. N. Grimm.* in Eph. M. C. dec. II. an. 1. obs. 153. *Arbor Camphoræ*, oder der Campher-Baum, von denen Indianern aber *Cusnoky* genennet wird, und theils in der Insel Borneo, theils in Japonien häufig zu finden ist, hat einen so dicken Stamm, daß ihn kaum zwey Männer umfassen können; und ob zwar die Campherbäume in Borneo viel kleiner seyn sollen, so bringen sie doch viel bessern und kostbaren Campher; beyde aber haben ein sehr festes Holz, wovon die Indianer schöne Schränke machen, und Häuser bauen, wie *Er. Francisci* in Ost- und Westind. Lustgart. P. I. 705. P. II. 1179. *Martin.* hist. Sin. VIII. 310. und *Grimm.* l. c. berichten. Die Blätter sind wie der Nägleinbaum, rund ausgespitzt, bleiben stets grün, und wann sie ausgeblühet, kommen runde Nüßlein, wie Eicheln, in ihren Hütgen, worinnen ein gespaltener Kern zu finden, wie solches *Jacob Breynius* in seinen Botanischen Schriften sehr wohl beschrieben. Indessen ist merckwürdig, daß man aus denen Rinden derer Zimmt-Baum-Wurtzeln, Campher destilliren könne, wie *Jo. Raius* meldet, und solches auch *Phil. Baldæus* in der Beschreibung derer Küsten Malabar, Cormandel und Insel Ceylon, 51. p. 420. bezeuget. Auch befindet man einigen Geruch nach Campher an ein und andern Gewächsen, wie z. E. an demjenigen, welches mit allem Fug und Recht Camphorata genennet worden, an der Stabwurtz, der Spica oder dem grossen Lavendel, und an Rosmarin. Nach Unterscheid derer Campher-Bäume, absonderlich aber derer Länder, woraus der Campher kömmt, hat man dessen zweyerley Gattungen, den Bornoischen und Japonischen, welchen letztern die Materialisten auch den Sinesischen nennen. *Schræd.* Pharm. Medico-Chym. p. 182. Jener, nemlich Camphora de Borneo oder Borneina, u. Borneensis genannt, tropffet entweder von sich selbsten aus dem Baum, wie *Ettmüller* in Com. Schræd. p. 696. vermeynet, oder wird auf eine Art darinne gesuchet, welche in des *Bocconis* Rech. & Obs. naturelles p. 268. und noch umständlicher in des *Arent Siluii* Rapport beschrieben wird, so also zugehet: Wenn nemlich die Bäume voller Campher zu seyn pflegen, so halten die Einwohner bey der Sonnen Aufgang ihre Ohren an die Bäume, und wenn sie ein Geräusch darinne mercken, hauen sie solche ab, spalten sie, und lassen sie an der Sonne dürre werden: nachmahlen zerbrechen sie alles zu kleinen Stücken, und suchen den Campher in kleinen Stücken heraus, welcher mit einem Sieb von allen Unreinigkeiten gesäubert, und in verschiedene Sorten unterschieden wird, die *Garzias ab Horto* IV. erzehlet. Und dieses ist der beste Campher, so die Indianer vor sich behalten, weswegen er so rar, daß er in Europa kaum zu sehen ist. Er soll viel heller und durchsichtiger wie der gemeine seyn, auch nicht also von der Lufft verzehret werden, wie dieser. Auf was Art und Weise aber der letztere, nemlich der Japonische, gesammlet und zubereitet werde, hat *D. Cleyerus*, Proto-Medicus in Ost-Indien, in denen Miscallaneis Acad. Ger. Cur. Dec. II. An. 2. p. 74. sehr schön also beschrieben: Es nehmen die Japonier die Wurzel und junge Aestlein von denen Bäumen, schneiden sie in gantz kleine Stücklein, kochen solche in einem Destillir-Kessel voll Wasser 48 Stunden lang, da alsdenn der Campher sich sublimiret, und sich oben in den Hut anhänget. Man will sagen, daß er auch zu Constantinopel also gemacht werde, welcher aber nicht so gut als der Indianische seyn soll, wie *Schurzius* in seiner Material-Cammer p. 22 schreibet. Dieweil aber der Campher, so aus Ost-Indien gebracht wird, gutentheils unsauber ist, und entweder also aus denen Bäumen auf die Erde gelauffen, oder nicht sorgfältig gnug zugerichtet worden, so wird er in Europa von neuen sublimiret, und wie man redet,

rafiniret. Wie aber solche Arbeit verrichtet wird, ist noch niemals beschrieben worden, worüber sich *Pomet* sehr verwundert, und dahero alles in seiner Hist. des Droug. p. 247. umständlich beschrieben. Wenn nemlich der unreine Campher (welchen er *Camphre brutte*, Schroeder. aber *Camphoram rudam*, rohen Campher nennet, so aus unreinen Glundern bestehet, und wie Salz anzusehen ist) ankommt, wird er in Matratzen über wenig Feuer sublimiret; da sich denn der Campher im Capitello in Kuchen anhänget, woran viel kleine Körner zu sehen sind; Auf dem Grund aber bleibet ein Caput mortuum, so meist aus den Fecibus bestehet und zu nichts anders mehr tauget. Der beste muß schön weiß, klar und durchsichtig seyn, keine Flecken, noch gelbe Farbe, sondern einen starcken Geruch haben, in schönen Stücken kommen, doch mit denen Fingern leichtlich zerrieben, auch wenn man ihn anzündet, nicht kan gelöschet werden, wie *Schræder*. l. c. lehret. Andre probiren ihn in einem heissen Brod, worinn er schmelzen muß, und je er schmelzet, je besser er ist. Ob aber der rafinirte Campher mit Unschlitt, Mastix, u. dgl. könne verfälschet werden, wie *Scaliger* vorgegeben, daran zweiffelt *Pomet*, indem diese Materie so sauber ist, daß man schwerlich etwas zusetzen kan. Er muß vor der Luft in Blasen verwahret werden, worinnen er sich lange halten lässet, wenn sie nicht eröffnet werden, wie *Schurz*. l. c. bezeuget; er muß in Leinsaat, Pfeffer ꝛc. gehalten werden, damit er sich nicht verzehre. Von den Eigenschafften des Camphers ist von langen Zeiten bis ietzo gestritten worden: ob er warmer oder kalter Natur sey? *Horning*. welcher eine Epist. de Qualit. Camphoræ an *D. Horst*. geschrieben, will behaupten, daß er kalter Natur sey; weil er die Geilheit vertreibe, ja die Mannsleute zum Beyschlaf untüchtig mache. Andere vertheidigen ihn, und sagen er sey warmer Natur, wie sein Geruch Geschmack und Würkungen bestätigen, indem er ein flüchtig ölich Salz ist, welches erwärmen muß. Was die Entkräftung der männlichen Natur betrift, befindet sich falsch, indem die Rafinirer zu Venedig geil gnug sind, auch viel Kinder zeugen, wie *Tacchenius* in Hippocr. chym. p. 183. wohl angemercket; oder komt aus anderm Fundament her, weil er den Saamenfluß curiret, wie *Ettmüller* in Com. Schræd. p. 697. mit mehrerm zeiget. Es ist der Campher bey den Medicis in grossem Werth, also, daß er unter die Hertzstärckende und Gifttreibende Arzeneyen gebrauchet wird, er widerstehet durch seine balsamische Eigenschaft aller Fäulung des Geblüts, mindert die Schärffe und Säure der giftigen Feuchtigkeiten, so dem Hertzen oft zusetzen, Angst und Bangigkeit verursachen, und befördert dessen Ausdünstung: stärcket das Hertz und lindert das Hertzklopffen: bringet die wütenden Lebensgeister zur Ruhe, und giebt sanften Schlaf. Er thut gut der erhitzten Leber, Lungen, Nieren und andern Theilen des Leibes: zertheilt und verdünnet das zähe und verstockte Geblüt, stillet das Nasenbluten und Blutspeyen, und ist ein gutes Mittel wider hitzige und giftige Fieber, auch die Pest selbst, wenn er mit gutem Verstand und zu rechter Zeit gebrauchet wird. *Deodat*. Panth. hyg. III. 27. *M. Ettmüller* Med. Tom. I. p. 697. *Thoner*. Obs. med. II. p. 102. *R. Minderer* de Peste 15. derohalben auch vielen Artzeneyen, welche wider die Pestilentz und Gift bereitet werden, zugethan wird. Bes. das Elect. de Quo Maximil. I. Imp. El. Guidonis contra Pestem, Antid. Matthiol. Alexit. contr. Pest. V. cord. Pulv. rubr. Cæs. contr. Pest. die Spec. liberant. Troch. de Caniph. &c. Auch bekräfftigen *Crato* lib. de Pest. und in Ep. med. 103. *Pansa* 3. consil. antipest. quæst. 21. und *Rolfinc*. O. & meth. medic. spec. lib. II. Sect. 1. c. 5. daß der Campher alle Pestartzeneyen übertreffe. *Dolæus* in Encycl. med. theor. pract. IV. 5. saget: daß in giftigen Fiebern eine Artzeney ohne Campher wäre, wie ein Soldate ohne Degen. Hingegen bezeuget *Marggravius*, daß in der Leidner Pest, so 1664. daselbst grassiret, man gar keinen Nutzen vom Campher verspühret habe; sonst ist er auch gut wider fallende Sucht. *Paracels*. de vita long. II. 4. *Vnzer*. de Epilepf. II. 4. p. 153. *Brunner*. consil. med. 15. *Grüling*. tract. germ. de morb. puer. 12. und Schlag. *Dolæus* l. c. I. 10. *P. T.* Prax. chym. ration. 1. vertreibet bey denen Kindern die Bauchwürmer mit Gewalt; überdieses schaffet er vielen Nutzen im Saamenfluß, so von Aufwallung des Saamens entstehet, und vornemlich in dem bösartigen und venerischen Saamenfluß, und leget Priapismum und Satyrismum. Er dienet auch den Frauen, welche von der Mutter einige Beschwerung empfinden, und ist zuträglich im Furore uterino; wenn er in Wasser oder Bier gethan, und dieses zum ordentlichen Tranck getruncken wird. *Th. Bartholin*. cent. 3. Ep. med. 20. *J. Varand*. de morb. mul. 1. 5. in Mutterbeschwerungen ist er ein vortrefliches Mittel, *L. River*. Prax. med. 15. 6. und zu den weissen Fluß derer Weiber, ist er, mit Bernstein gegeben, sehr dienlich. *J. Fernel*. VI. Ther. seu Meth. med. I. Doch muß man hierinne vorsichtig seyn, weil nicht alle Frauen denselben dulden und vertragen können, auch zu viel und oft gebraucht die Empfängniß verhindert, und der Fruchtbarkeit eigenschaftlich widerstehen soll. *Jo. Varand*. de morb. mul. II. 1. Deßgleichen bey Schwangern eine frühzeitige Geburt oder Abortum verursachen kan. *P. Borell*. cent. 2. obs. med. 98. Diejenigen, so zum Eckel geneigt sind, oder ein schwaches Haupt und empfindliche Lebensgeister haben oder sonst schwächlichen Leibes, dörffen gar keinen Campher gebrauchen. Ein Nyköpinger Apotheker, Namens *Chr. Heerfart*, hat vom vielen Campher-ruchen den Geruch verlohren. *Th. Bartholin*. cent. IV. hist. anat. 91. In der Melancholey, Mania und Phrenitide ist er auch von grossen Kräfften, da man ihn mit andern Artzeneyen vermischet, angesehen er eine besondre Krafft hat,

die

die rasende Patienten in den Schlaff zu bringen. In der Melancholey und Mania ist er besser als das Opium, *Jo. Dolæus* l.c. 1. 3. und 4. *J.B. Gladebach.* l.c.p.328. *P. T.* Prax. c. 9. 11. *Paracelsus* macht viel aus dem Campheröhl und behauptet, daß dergleichen Artzeney nicht gefunden werde, de Philos. vital. Tr. 2. c.4. und de Morb. Ament. Tr.II. c. 2. Aeuserlich wird der Campher zu unterschiedenen Umschlägen, Augen-Wassern, Schminck-Mitteln, Pflastern und Salben, die Entzündungen zu stillen, und die Hitze zu lindern, gebrauchet: in die hohlen Zähne ein wenig geleget, stillet er dererselben Schmertzen. *Aug. Thoner.* Obs.I. de dent.dolor; Lib. 2. oder in Eßig zerlassen, und warmlicht auf die Zähne gehalten. *B. Montagnan.* Cons. 87. Auch ist der Campher sehr dienlich mit Nelckenöl gebracht, *Arn. Weickard.* Thes.Pharm. 1. 7. Wenn man denselben in ein Bündlein thut, und an den Halß hänget, oder mit Knoblauch, Theriac, Saffran, Würtz-Nägelein oder Wachholder-Beeren vermischt, und auf die beyden Pulsse bindet, so curiret er allerhand Fieber: Auch stillet er das Nasenbluten, wenn er mit Nessel-Saamen in die Nase gethan, oder mit grosser Haußwurtz- oder Wegbreit-Saft auf die Stirne gebunden wird. *Alph. Morescot.* Compend. Med. 197. *Jo. Gynther. Andernac.* Dialog. 5. Commentarior. lib. II. de veteri & novo Medicin. cogn. schreibet, daß sich einer, dem sonst nichts hat helffen wollen, mit blossen Campher, den er beständig über dem Hertzen getragen, vom Hertzklopffen befreyet habe. In China kochen die Einwohner ihre Speisen damit. So wird auch heut zu Tage viel zu denen Feuer-Wercken und Wasser-Kugeln verthan, weil er unter dem Wasser brennet, so gar, daß so man ein Stück anzündet, und in einen Schneeball steckt, dieser zwar abschmeltzet, der Campher aber fort brennet, wie Vielheuer in Beschreibung fremder Materialien p. 82. berichtet: nicht weniger wird er unter einige Vernisse gemischet. In denen Apothecken hat man die Trothiscos de Camphora, Essentiam Camphoræ, das Oleum Camphoræ destillatum, den Spirit. Vini camphorat. und das Vnguentum camphoratum. Die Trochisci werden nützlich gebraucht wider die Hitze derer Fieber, Aufwallung der Gallen und des Geblüts; dienen der hitzigen Leber und Nieren, kommen zu Hülffe denen Hecticis, Schwind- und Gelbsüchtigen. Das Oel riechet über die massen starck, und rühmen es etliche sehr wider die Pestilentz, so, daß wenn sie einer schon am Halse habe, und solches Oels 5 oder 6 Tropffen einnehme, kommt er davon gewiß wieder auf, es sey auch ein Præseruatiu dawider, so man dessen einen oder zwey Tropffen des Morgens einnehme, worinn man wolle; es reinige auch das Geblüt, vertreibe die fallende Sucht, Tobsucht, Ohnmacht, Hertzklopffen, den Schwindel, Engbrüstigkeit und Schwindsucht: in der Ischuria verordnet es *Red. a Fonsec.* Tom. I. Cons. 872; doch muß es allezeit fürsichtig gebrauchet werden: äusserlich diene es wieder Entzündungen, zu wiederspenstigen Wunden, bösen Blattern und kalten Brand, damit bestrichen: *Gu. Rolfinc.* Chim. in Art. form. redact. Lib. III. Sect. 2. Art. 1. Den Balsamum Sulphuris camphoratum, welcher in giftigen Kranckheiten sehr gute Dienste thut, beschreibet *Thom. Barthol.* in Act. Med. Hafn. Vol. 5. p. 257. Er ist in bösen, übeln Geschwüren von gutem Nutzen. *Jo. Stocker.* Prax. aur. II. 6. Sonst macht auch das Oel klare Haut, lindert die Zahn-Schmertzen, mit Baumwolle auf die schmertzhaften Zähne geleget. Stärcket das Gehör, in die Ohren gethan, und tilget das Sausen und Brausen derselben Conr. Kuhnrath. part. I. Med. delitil. Dieses Oel auf die Schläffe und Stirne gestrichen, hat wunderbare Würckungen in der Mania, *Deodat.* l. c. *Th. Paracels.* de Morb. Ament. Tract. 2. c. 2. Der Spiritus ist durchdringend, zertheilet die Flüsse, so in die Glieder gefallen sind, und verzehret daraus die kalten, schleimigten Feuchtigkeiten; hilfft für die reissende Gicht und Podagra, zertreibet die blau gestossene oder geschlagene Flecken und Mähler, löschet allerley Entzündung und Brand; sonderlich ist er im kalten Brand ein vortrefliches Mittel; denn er bewahret gewaltig für Fäul- und Verderbung, leget das Seitenstechen mit Tüchlein und Violenöl, warmlicht über die schmertzhaffte Seite geleget; tilget den Schnupffen, in die Nasenlöcher gethan. Die Salbe trocknet, cicatriliret und heilet, dienet wieder Verbrennung vom Feuer, wieder die Rose und allerley Entzündung, (mit Rosenöl vermischt) wieder die Krätze und andere Schäden der Haut, so von saltzigen und scharffen Feuchtigkeiten kommen. Die gewisse Erfahrung bezeuget auch, daß der Campher sehr gut sey, zu allen Arten der Krätze auf den Köpffen derer Kinder, wenn er über ein glüend Eisen zu Pulver gebrannt, und in die Krätze gestreuet, oder mit alten Schweins-Fett vermischt, und das Haupt damit gesalbet wird.

Campher, (roher) s. Campher.

Campher-Baum, s. Campher.

Campher-Elixir. Daher gehören 1) Elixir Camphoræ seu Spiritus Vini camphoratus, seu Aqua pestilentialis *Hartmanni.* Rec. Spir. Vini opt. ℔i. Camphor. select. (im Sommer) ʒvii. ℈i. (im Winter) ʒx. ℈ii. Schneide erst den Campher, hernach thue ihn in den Brandtewein, darinne er sich ohne Wasser auflösen wird, hänge in einem Säckgen orientalischen Saffran ℈ß. hinein, darauf sich der Brandtwein Gold-gelb färben wird. Hebe ihn hernach in einem wohlvermachten Glase auf. Er ist sehr dienlich zur Pest, sich so wohl dafür zu bewahren, als davon zu befreyen. 2) Elixir Camphoræ *le Mortii.* Rec. Camphoræ. Myrrh. Croc. aa. ʒß. Contrayerv. Caryoph. aa. ʒi. Opii ʒii, Spirit. Vin. (so über Sassafras destilliret worden) ʒxx. Digerire es sieben Tage in Pferde-Mist, darauf güsse den oben auf schwimmenden Safft von denen Hefen, und mache es zu einem Gifft-treibenden und Schmertz-stillenden Elixir, davon die Dosis von gutt. 11. biß XX. 3) Elixir Camphoræ Coll. Leid. Rc. Camphoræ ʒß. Sal. Tartar. ʒii. Olei Caryophyllor. gutt. vi. Anisi gutt. x. Spirit. e frument. rectificatiss. ʒiv. Mische und distillire biß zur Trockne, cohobire etlichemahl, und färbe endlich den abgezogenen Spiritum mit ein Quentgen Saffran. Er ist ein ungemeines Schweiß-treibendes und Fieber vertreibendes Mittel; ja auf eine gantz wunderbare Art hilft er wieder Kopf-Schmertzen, Schwindel, Ohren- und Zahn-Schmertzen, wenn man etliche Tropffen davon mit ein wenig Majoran-Wasser in die Nase ziehet. Innerlich wird er zu 5. Tropffen biß ℈ß. in einem bequemen Vehiculo verordnet.

Campher-Essentz, Essentia Camphoræ alexiteria,

teria. Rec. Camphoræ q. f. laß ihn in süssem Mandelöl zergehen, seige es durch und güsse Spirit. Vini drüber, laß es eine Zeitlang miteinander circuliren, endlich destillire und ziehe den Spir. Vini ab, auf das übrige güsse Saffran-Tinctur, so viel gnung ist, der Essentz eine Goldgelbe Farbe zu geben. Man hält sie in der Pest und giftigen Kranckheiten, wie auch in allerhand Fiebern und Mutter-Beschwerungen vor sehr gut. Dosis ist 1 biß 2 Tropffen, so wohl zu præseruiren, als zu curiren.

Campher-Holtz, Lignum camphoratum, wird also genennet, weil es wie Campher rüchet und schmecket, ist ein röthlich-braunes, leichtes und gestreiftes Holtz, ob es aber von demjenigen Baum sey, woraus der Campher flüsset, stehet zur weitern Erkundigung: Es kommt aus Ost-Indien.

Campher-Kraut, Lateinisch Camphorata, Camphorata hirsuta, C. B. Raji Hist. Camphorata Monspeliensium, Adu. Lob. J. B. Camphorata major Monspeliensium, Park. Chamæpeuce Ang. Selago Plinii siue Camphorata Lugd. Ist ein Gewächs, welches einen oder anderthalben Schuh hohe Stengel treibet, die in etwas dick und holtzig, ästig, rauch und weißlicht sind, auf allen Seiten Knoten haben, die umeinander stehen, aus deren jedem viel kleine dicht aufeinander gedrungene Blätter entspriessen, die länglicht, dünne, rauch und nicht gar zu harte oder starre sind, nach Campher rüchen, wenn man sie zwischen denen Fingern zerreibet, und ein wenig scharf schmecken. Es blühet im August und September. Die Blume ist ein Gras-grün kleiu Gefäß, aus dem vier Stamina oder Fäslein kommen auf deren jedem ein rothes oder Rosinfarbenes Spitzlein befindlich; dann folget ein länglicht-schwartzer Saamen. Die Wurtzel ist beynahe des Daumens dick, und hat viel Köpffe. Es wächst an heissen und sandigen Orten. Um Montpellier herum ist es gantz gemein: so findet es sich auch um Frontignan. Es führet viel kräfftiges Oel und flüchtiges Saltz, aber wenig Feuchtigkeit. Es ist dem Haupte gut, eröfnet, zertheilet reiniget und führet ab, wieder stehet dem Gift, treibet derer Weiber Zeit, dämpffet die Dünste ist gut wieder die Würmer. Es erwecket den Schweiß, dienet wieder die Wassersucht und Engbrüstigkeit, wenn es gepülver oder abgesotten gebrauchet wird. Dieweil es aber nicht überall zu haben ist, so wird gar oft das Stabwurtz-Kraut dafür genommen, welches beynahe eben solche Kräfte hat. Camphorata heisset es, weil es fast wie Campher rücht, wenn es zerknirschet wird. Selago kommt von seligendo, erwehlen, weil dieses Kraut, dem Gifte zu wiederstehen, ist erwehlet worden.

Campher-Kügelgen. Diese sind 1) Trochisci de Camphora Mesuæ. Rec. Rosar. rubr. ℥iv. Sacchar. alb. Mannæ, aa. ℥ii: Santal. Citrin. ℥iiß. Liguirit. Spodii aa. ℥ii; Sem. 4. frigid. major. Gumm. Arab. Tragacanthi, Nardi Indicæ, Croci aa ℥i. Ling. Aloës, Cardamom. maj. Amyli, Camphoræ aa. ℥ii. Mit Psillen-Saamen-Schleim, der mit Rosen-Wasser ausgezogen worden, mache Kügelgen daraus. Sie dienen in hitzigen Fiebern, die Hitze des Bluts und der Galle zu dämpffen, wieder Hitze des Magens und der Leber, starcken Durst, der davon herrühret, wieder die Gelbe- und Schwindsucht, hectische Fieber ꝛc. 2) Trochisci de Camphora Londinenses. Rec. Camph. ℥ß. Croci ℥ii; Amyli ℥iii: Rosar. rubr. Gumm. Arab. Tragacanth. Rasur. ebur. aa. ℥ß. Sem. Cucum. mund. portul. Glychyrr. rasæ aa. ℥i. Mit Psillen-Saamen-Schleim, der mit Rosen-Wasser ausgezogen worden, mache Kügelgen daraus.

Campher-Liquor, Liquor Camphoræ. Rec. Camphoræ q. v. thue ihn in ein sauber Urin-Glaß, das noch nicht gebrauchet, weil dergleichen Gläser sich am besten darzu schicken, stürtze ein ander dergleichen Glaß, fein gehebe, drüber, daß solche 2. Gläser mit denen Löchern zusammen schlüssen, vermache sie wohl, sublimire aus Asche, biß der Campher ein Oel wird.

Campher-Oel. Hieher gehöret 1) Oleum Camphoræ Sennerti. Rec. Camphoræ ʒß. Argillæ ʒiß. Mische es wohl untereinander und destillire aus der Retorte im Sande bey gelindem Feuer, da denn das Oel mit dem Phlegmate übergehen wird, welches abzusondern. Wenn man mehr Oel verlanget, so Rec. Terræ Labacensis crudæ ℥xviii. Camphoræ, klein geschnitten, ℥vi. besprenge beydes mit ein wenig destillirten Wein-Eßig; stosse es wohl durcheinander, und thue es in eine Retorte oder niedrige Kolbe, destillire bey gelindem Feuer aus mit Asche vermengtem Sande ungefehr 8 Loth Oel, welches von seinem geistigen Phlegmate abzusondern ist. Oder: Rec. Camphoræ ℥ii: Olei Amygd. dulc. ℥iii: stelle es bey gelinder Wärme in die Digestion, so zergehe der Campher, und vermischet sich mit dem Menstruo, hebe es auf zum Gebrauch. Man kan es mit der Radice Alkannæ roth färben, wenn es in mäßiger Hitze stehet, so wird es schön Purpur-roth. Es treibet dieses Oel den Schweiß, reiniget das Blut, vertreibet die Pest 3. biß 4. Tropffen eingenommen. Aeusserlich curiret es die Wunden und erquicket die gangrænoesen Glieder. 2) Oleum Camphoræ Lemery. Nim des besten Camphers ℥iii. oder iv. zerstosse ihn gröblich: thue ihn in ein Matracium und güsse noch einmahl so viel Salpeter-Spiritus drüber, verwahre das Gefässe wohl und setze es auf einen Topf, welcher mit sehr heissen Wasser halb angefüllet ist; rüttele es fleißig um, damit sich der Campher auflöse, welches binnen 2. bis 3. St. geschehen, u. der Campher als ein klares Oel in dem Sp Nitri herum schwimmen wird: Dieses sondere ab und hebe es in einer wohlverwahrten Phiole auf. Es dienet den Beinfraß und die bey Wunden entblössete Nerven damit zu schmieren. Dieses Oel ist aber nichts anders als in Spiritu Nitri aufgelöster Campher, denn wenn man auf solches Oel, den Spiritum Nitri zu schwächen, Wasser güsset, so verwandelt sich es wieder, wie zuvor, in Campher. Unter allen Hartzen löset sich der Campher allein in Spiritu Nitri auf.

Campher-Spiritus, Spiritus Vini camphoratus. Rec. Spiritus Vini rectificatissimi, ℔i. Camphor. ℥iß. laß es zusammen in gelinder Digestion stehen, biß aller Campher zerflossen, denn destillire es über den Helm. Dieser Spiritus lindert die Schmertzen, und dienet, äusserlich gebraucht, zu vielen Dingen; Er nutzet auch den Augen, so wohl als der Menschen-Urin, auf die Augen-Lieder, aber nicht in die Augen, gestrichen.

Camphora, siehe Campher.

Camphora de Borneo, Borneina, Borneensis, siehe Campher.

Campner-Thaler, macht 28. Holländische Stüver, siehe Thaler.

CAMPO, oder Petit Campo, eine Spanische Wolle, die aus Sevilien und Malaga kommt.

CAM-

CAMPODIA, siehe Camboia.

CAMPSARIVS, siehe Briefs-Inhaber.

CAMPSOR, oder Camplarius, siehe Briefs-Inhaber.

CAMPVYS, heisset auf einem Schiffe die Küche, welche in großen Schiffen in der Bake; in kleinen aber gemeiniglich vor der Cajute ist.

CAMQVIT, ist eine gantz kleine runde Pomerantze, in dem Königreiche Tunquin, nicht halb so groß, als das obgedachte Cam-Chain, an Farbe dunckelroth, mit einer weichen dünnen Schale überzogen. Inwendig ist sie sehr roth, und weichet der Cam-Chain dem Geschmacke nach in nichts. Alleine das ist gewis, daß sie sehr ungesund, für die vornemlich, die zum Durchlauff geneigt sind; indem sie denselbigen nicht allein vermehren, sondern auch gar verursachen können.

CAMTZI, oder *Tscuckt*, eine große Stadt an der westlichen Seite der Chinesischen Mauer in der großen Tartarey, durch welche alle Caravanen paßieren, und allda Päße erwarten müssen, nach China zu gehen.

CANABINA AQVATICA, siehe Bidens.

Canabina aquatica, flore minus pulcro elatior, ac magis frequens, J. B. siehe *Bidens*.

Canabina aquatica folio tripartito diviso, C. B. siehe *Bidens*.

CANADA, heißet das Maaß Wein oder Wasser, so einem jeden Boots-Knechte auf den Portugiesischen Küsten gereichet wird.

CANADA, Neu-Franckreich, eine sehr große, aber auch sehr kalte Landschafft in Nord-America, wovon die Frantzosen, welche es im Jahr 1505 entdecket haben, das meiste besitzen. Die eingebohrne Einwohner des Landes, welche sehr wilde Leute sind, nennet man Froquois. Die Handlung daselbst bestehet meistentheils in Marder-Seewolfs-Fischotter- und Biber-Häuten, welche die Frantzosen mit denen Wilden gegen andere Waaren vertauschen, und sie nach Europa überbringen.

CANADOR, ist ein Getränck Maas in Portugall, deren 12. einen Almode ausmachen, welches ein ander Maas aus eben diesem Lande ist. Sonst kommt der Canador mit dem Mingle oder Bouteille zu Amsterdam überein. *Savary.*

CANAL, siehe Galerie.

CANAL, Lit, heisset der Gang, oder das Bette eines Flusses oder Stromes.

CANAL, Naville, deutsch Graben, Wasser-Leitung, Italiänisch Naviglio, Holländisch Kanaal, Lateinisch Alveus, Aquæ ductus, Aquagium, Fossa Rivus, heisset ein Graben wodurch ein Fluß, oder Wasser, geleitet und geführet wird. Es sind dergleichen in Holland und Italien, absonderlich in dem Mayländischen, genug zu sehen. Von großen Canälen oder Graben aber sind absonderlich berühmt, 1) der große Mühl-Graben in der Mittel-Marckt Brandenburg, der von der Oder in die Spree gehet. 2) In Franckreich der zu Languedoc und Orleans. 3) Das vor kurtzen von Sr. Russischen Kayserlichen Majestät

Petro I. zu Stand gebrachte große Werck durch welches die Communication zwischen dem schwartzen Meer, der Caspischen und der Ost-See gemachet worden. 4) Der vor etlichen Jahren verfertigte Canal zwischen Brügge und Ostende. 5) Und letztens der von *Petro* dem I. angefangene, und von Ihro Majestat der Kayserin *Anna* glücklich zum Ende gebrachte große Canal bey St. Petersburg.

CANAL, eine Röhre, dergleichen auch die Meer-Enge zwischen England und Franckreich.

CANAL, de Briare, siehe Briare.

CANAN, ist ein Indianisches Getränck-Maas, deßen man sich im Königreich Siam bedienet. Die Portugiesen nennen es *Choup*. Es enthält ungefähr eine Kanne, oder 2 Pariser Nösel. Der vierdte Theil des Canan heißet *Leing*, welches unser halbes Nösel ist. Unter dem Leing sind die *Cocos*, unter deßen giebt es deren, die ein gantzes Nösel enthalten können. *Savary.* Dict. Vniv.

CANANOR, ein Königreich, an der Küste von Malabar, auf der Halb-Insel disseit des Gangis, in Indien, welches von einem mächtigen Könige regieret wird, der 100000 Mann soll auf die Beine bringen können. Sonst giebt es allhier eine so große Menge Mast-Bäume, daß man auch von dar andere Länder damit versehen kan; ingleichen Zucker, Ingwer, Zimmet-Rinde, Ambra, Hyacinthen, Granaten und Rubine, wie nicht weniger Löwen, Tieger, Panther, Elephanten, Büffel, Papageyen, welsche Hähne; desgleichen geben die Seen und Teiche eine große Menge Fische, große Eydexen, welche fast denen Crocodillen gleich seyn sollen, und auf dem Rücken Schuppen haben, deren Odem wie Ambra rüchet; hingegen hat es auch Schlangen, welche den Menschen bloß mit ihrem Odem tödten. Die Portugiesen haben in diesem Lande wegen des Pfeffer-Handels einige Festungen aufgebauet.

CANANOR, die Haupt-Stadt im vorstehender Provintz, gehöret denen Holländern, seit dem sie selbige im Jahr 1663 denen Portugiesen abgenommen haben. Sie ist mit einer festen Citadelle und schönem Hafen versehen, und wird von Mahometanern und Mohren bewohnt. *Thevenots* Ost-Ind. Reis. II. 1.

CANAPITIVM, siehe Canavese.

CANAPVS, Canabis, siehe Hanff.

CANARA, ein kleines Königreich in Indien auf der Halb-Insel, disseit des Ganges, ist sehr fruchtbar, sonderlich am Reiß. Die Einwohner daselbst werden Canariner genennet, welches gesunde starcke Leute sind, die zu aller Arbeit können gebrauchet werden.

CANARIA, eine von den Canarischen Inseln, deren Haupstadt gleiches Namens einen guten Haven hat und starcke Handlung treibet. Man hat auf dieser Insel des Jahres dreymal Erndte, 12 Zucker-Mühlen und einen Uberfluß an allerhand Früchten, sonderlich an Wein und Zucker. Die Stadt Canaria hat auch ein Bischoffthum,

unter den Ertz-Bischoff von Sevilien gehörig, und ist die Residentz des Stadthalters, wie auch der Audientz über die Canarischen Insuln.

Canarien-Graß, s. Canarien-Saamen.

Canarien-Insuln, oder Canarische Insuln, Insulæ Canariæ vel Fortunatæ, liegen auf dem Atlandischen Meere, gegen die Küsten der Landschafft Biledulgerid. Die 7 vornehmsten sind: *Canaria*, *Teneriffa*, *Forteventura*, *Gomer*, *Ferro*, *Palma* und *Lancellota*, welche alle nebst andern geringern, den Spaniern unterworffen; seynd sehr fruchtbar an Wein und Zucker. Von diesen Insuln sind bey uns bekannt Canarienvögel, Canarienzucker, Canariensect.

Canarien-Saamen, Canarien-Saat, Canarien-Gras, Lat. *Phalaris*, Matth. Lob. Dor. Tab. J. B. Ger. Raji Hist. *Canariense Semen*, Gesn. *Milium alterum*, Theophr. *Phalaris major semine albo*, C. B. *Phalaris vulgaris*, Park. Ist ein Gewächs, welches 3 bis 4-knotichte Stengel auf $1\frac{1}{2}$ Schuh hoch treibet. Es bringet kurze Aehren, die voll Schuppen, und weisse Blüten treiben, die aus eitel Fäslein bestehen, worauf weiser Samen, der wie Hirse glänzet, aber länglich ist. In Spanien wird es mit Fleiß gebauet, kömmt aber aus den Canarien-Inseln. Der Same eröffnet ungemein, und dienet wider den Nieren- und Blasenstein, wenn er zerstossen eingenommen oder abgesotten gebraucht wird. Ist der Canarienvögel bestes Futter.

Canarien-Saat, s. Canarien-Saamen.

Canarien-Sect, s. Sect.

Canarien-Zucker, einer des feinsten Zuckers, wovon unter dem Artickel Zucker ein mehrers zu sehen.

CANARIENSE SEMEN, Gesn. s. Canarien-Saamen.

CANARINS, s. Cannares.

CANARIS, Canarium, eine Muschel-Art, deren einige grün, einige gelb-bändig, andere roth ins grüne, und noch andere weiß, und daher die raresten sind. Die graue *Canaris*, *Canarium larum*, ist mehr gestippelt, und hat auch höhere Puckeln. Siehe *Conchylium*, die neunte Art.

Canarische Insuln, s. Canarien-Insuln.

CANARIVM, s. *Canaris*.

CANARIVM LATVM, s. *Canaris*.

CANARYVS, s. Bauren-Pfeffer.

CANASTER, Ranaster, wird eine Art Pack-Küsten genennet; sie bestehet aus Ochsen-Haut, welche feuchte über einen runden Stock zusammen genehet, und wenn sie darüber getrocknet, dieser aber herausgenommen, unten und oben mit einem Deckel mit eben dergleichen Haut versehen werden. Man bedienet sich derselben in Indien allerley Waaren darein zu packen, und solche damit in entlegene Länder zu versenden. Eben also heissen auch gewisse aus geschälten spanischen Rohr zubereitete Körbe, darinnen derjenige Tabac aus West-Indien nach Europa gebracht, der deshalber auch Canaster-Tabac genennet wird.

Canaster-Tabac, s. Taback.

CANAVESE, *Canavois*, *Canapitium*, eine Provinz und Grafschafft des Herzogs von Savoyen, zwischen Piemont und Montferrat, der Herrschafft Verceil und dem Thal Aosta; es wird in derselben viel Käse gemacht. Sie hat den Namen *ab ubertate cannabis*, vom Hanffe, der daselbst in Menge wächset.

CANAVOIS, s. *Canavese*.

CANCALLE, Lat. *Cancallium*, ein großer Flecken in der Provinz Bretagne, in Frankreich, 4 Meilen von S. Malo, ist mit einem guten Hafen versehen.

CANCALLIVM, s. *Cancalle*.

CONCAMVM, ist ein sehr rares Gummi, welches viel eher allerhand zusammen geleimten und vereinbarten Gummen und Harzen, als einem einigen Gummi gleichet: maßen es gleichsam in viererley, auch durch die Farbe unterschiedener Substanzen und Wesen abgetheilet ist. Das erste siehet wie Agtstein aus, zerflüsset bey der Wärme des Feuers, und rüchet wie das Lack-Gummi. Das andere ist schwarz, zergehet zwar auch wohl im Feuer; allein es giebt einen viel lieblichern Geruch, dann das vorhergehende. Das dritte ist dem Horne ähnlich, und ohne Geruch. Das vierte ist weiß; und dieses ist das *Gummi Animæ*, davon an seinem Orte nachzusehen. Der Sage nach, sollen diese Gummata von einem eben nicht allzuhohen Baume rinnen, dessen Blätter fast wie Myrten-Laub sehen. Er wächst in Africa, Brasilien, und auf der Insul St. Christophle. Das *Cancamum* ist dienlich zum reinigen und abführen, die Wunden zu schlüssen, zum zertheilen und stärken, ingleichen wider das Zahnweh. Dem ganzen *Cancamo* wird das einige *Gummi Animæ* substituiret und an dessen Stelle genommen. Siehe *Animæ Gummi*.

Cancelliren, heißt etwas geschriebenes aus- und durchstreichen.

CANCER, s. Krebs.

CANCHEU, oder *Kancheu*, eine sehr große Stadt in der Provinz Kiangsi in China, und die Hauptstadt selbiger, welche über 11 Städte herrschet; sie liegt am Fluß Kan, wo er sich in den Chang ergeust. Es ist eine gute Handelsstadt, worinnen viele Chinesische Waaren vertrieben werden. Der Vice-Re residiret darinnen, welcher einige Städte von denen Provinzen Fockien, Quantung und Huquang commandiret; er ist deswegen eingesetzet, daß er die Einfälle der Räuber verhindern möge. Es ist eine Brücke allhier, so auf 130 Schiffe gebauet ist, welche mit Ketten aneinander gefüget sind; auf dem Fluß sind drey Mühlen, nach Italienischer und Deutscher Art, welche das Wasser auf die Reiß-Felder bringen. Neuhofs Gesandtschaft nach China.

CANCRI marini, s. Hummer, ingleichen Taschen-Krebse.

CANDADI, oder *El Candato*, ist ein gewisser Strich Landes im spanis. Estremadura, welcher sehr fruchtbar, und zur Handlung wohl gelegen.

Cande-

Candela regia, Lob. ſ. Bären-Kraut.
Candela regis, ſ. Bären-Kraut.
Candelæ adoratæ, ſ. *Baculi*.
Candelæ pro fumo, ſ. Räucher-Kerzlein.
Candelaria, oder *Candela regis*, ſ. Bärenkraut.
Candi, ein Oſt-Indiſch Maaß, ſ. *Cando*.

CANDI, Zucker Candi, iſt diejenige Art des Zuckers, den man hat zergehen und aufſieden laſſen, um ihn durchſichtig zu machen. Es giebt weißen und braunen Zucker Candi. *Savary*.

CANDIA, *Creta*, iſt eine große Inſul des mittelländ. Meeres, beym Eingange des Archipelagi. Das Land iſt ſehr fruchtbar, und dasjenige was es herfür bringet, iſt ſonderlich der herrliche Malvaſier-Wein, Korn, Oliven-Oel, allerhand Hülſenfrüchte, Käſe, gelb Wachs, Baum-Wolle, Seide, Leder, u. a. m.

CANDICH, oder *Candis*, *Candy*, eine Provinz in Indien, welche gegen Mittag gegen Malva lieget, ſie iſt groß und mit viel volckreichen Städten und Flecken, worunter Brampour das Haupt iſt, angefüllet; es wird darinnen eine unglaubliche Menge feiner Cattun gemacht, und nach Perſien, Türckey, Moſcau, Polen, Arabien, Alcair, ꝛc. verführet, weil hier zu Lande mehr Baumwolle, Reiß und Indigo wächſt, als in einem von ganz Indien, und die Manufacturen einträglich, ſo wird es von dem Mogul ſo hoch geſchätzet, daß niemand als ſein Sohn oder Vetter das Gouvernement darüber erlanget, welcher zu Brampour reſidiret. Thevenots Reiſ. I. 42. p. 139. ſq.

Candiol, ſ. Johannis-Brodt.

Candirte Sachen, ſind mit geläutertem Zucker überzogne Früchte, Blumen, Gewürze und Wurzeln, die von den Conditern bereitet werden.

Candis, ſ. *Candich*.

Candiſcher Seſelin, ſ. Bärwurz.

Candiſch Heu, ſ. Binſen. (wohlriechende)

CANDO, *Candi*, oder *Condi*, iſt ein Maas oder Elle, deſſen man ſich an vielen Orten in Indien bedienet, hauptſächlich zu Goa, der Haupt-Stadt derer Oerter welche die Portugieſen noch daſelbſt beſitzen. Der Cando von Goa hält 17 Holländiſche Ellen, und iſt um $\frac{7}{8}$ durchs hundert größer, als die Ellen zu Babel und Balſera, und $6\frac{1}{2}$ mehr als die Varra, oder Elle zu Ormus. Die ſeidenen und wollenen Zeuge werden nach dem Varre, und die Leinwand nach dem Cando gemeſſen. Der Cando, oder Condi, deſſen man ſich in dem Königreich Pegu bedienet, iſt der Elle zu Venedig gleich. *Savary*.

CANDY ſ. Candich.

CANIL, ein Vorgebürge und Stadt, ehedem im glückſeligen Arabien, am Arabiſchen Meer-Buſen: Es ſoll nach einiger Meinung das heutige Capem oder Cagem ſeyn, welches noch ietzo eine Stadt und guter Hafen an den ſüdlichen Küſten des glückſeligen Arabiens iſt.

CANEA, *Cydonia*, eine Biſchöfliche Stadt nebſt einem Gebiete an der Nördlichen Küſte der Inſul Candia, welche wohl befeſtiget iſt, und einen ſehr guten Hafen hat.

Caneel, ſ. Zimmt.
Caneel-Baum, ſ. Zimmt-Baum.
CANEEL-CONTO, ſ. Buchhalten.
CANELLA ALBA, ſ. Cortex Winteranus.
CANELLA de MILAN, iſt mit Zucker überzogener Zimmet; ſiehe Zimmet.
Canella ſilveſtris Malabarica, Raji Hiſt. ſiehe Blat. (Indianiſch)

CANELLE MATTE, heiſſen die Franzoſen die dicken Rinden, welche von dem Zimmtbaume, *Canella ſilveſtri*, kommen, und gar wenig taugen.

CANETILLE, ſind die über eine Nadel von Gold- oder Silber-Drat gewundene Würmergen, derer man ſich bey Gold- und Silber-Stücken, und dergleichen Arbeit, zu einem beſondern Ausputz zu bedienen pfleget.

CANGOXVMA, Kangoxuma, eine Stadt in Japan, auf der Inſul Ximo, im Königreiche Bungo, liegt an einem ſtarcken Strome, und hat ein durch Waſſer befeſtigtes Schloß, nebſt einem guten Hafen. Sie iſt der Schlüſſel zu den Königreichen Saxumo und Bongo, und iſt daſelbſt ein wunderswürdiger Damm, aus der See längſt dem Hafen, von Steinen aufgeführet, welcher mit Kupffer ſtark beſchlagen, und auf beyden Seiten mit Palliſaden verwahret iſt.

CANHOOKS, ſind die an einem Tau befeſtigte Hacken, womit man die Güter und andere Sachen in und auſſerhalb dem Schiffe in die Höhe ziehet.

CANICA, iſt ein Gewürz, das in der Inſul Cuba wächſet; iſt eine Art von wilden Zimmt, deſſen Geſchmack mehr dem Würznägelein, als dem rechten Zimmte beykommt. Man braucht ihn auch in der Arzeneykunſt, allwo man ihn der *Caſſia* ſubſtituiret. Er gehet ſtarck ab in denen ſpaniſchen Inſuln.

CANINANA, iſt eine Americaniſche Schlange, zu anderthalben bis 2 Fuß lang. Ihr Rücken iſt grün, und der Bauch gelb; ſie ſoll nicht gar zu gifftig ſeyn. Sie folget und kriechet denen Leuten nach, läſſet ſich auch in die Hände nehmen, ohne daß ſie Schaden thun ſolte. Die Americaner ſchneiden ihr den Kopff und Schwanz ab, und eſſen ſie. Sie führen viel flüchtiges Salz und Oel. Bey denen Indianern wird ſie zu denen Giftarzeneyen genommen, als wie in Europa die Otter, maßen ſie dem Gift widerſtehet.

CANJOR, ſ. *Zerumbet*.

CANIRAM, wird der Baum genannt, auf welchem die Nuces vomicæ oder Krähen-Augen wachſen, wovon an ſeinem Orte.

CANNA, ſiehe Rohr.
CANNABIS, ſiehe Hanff.
CANNACORUS, ſiehe Blumen-Rohr (Indianiſches.)
CANNA INDICA, ſiehe Blumen-Rohr (Indianiſches.)

CANNARES, oder *Canarius*, ſind wilde Leute in der Provintz Quito in Peru, im ſüdlichen America. Sie haben eine gute Geſtalt, ſind ſehr arbeitſam und tragen lange Haare, welche ſie aber als eine Crone um ihr Haupt flechten, wodurch ſie

von andern Wilden unterschieden werden. Ihre Kleider sind aus Schaaf- oder Baumwolle gemacht, an welchen sie sehr artig zugerichtete Knöpfe tragen. Ihre Weiber sind schön, pflegen sich aber sehr in die Spanier und Ausländer zu verlieben. Sie sind gemeiniglich auf denen Feldern, und bauen das Land, da inzwischen ihre Männer zu Hause sind und alle häußliche Geschäffte verrichten, als Wolle spinnen und weben, u. dgl. m. Das Land hat viel reiche Gold-Adern, die aber anjetzo von denen Spaniern gantz erschöpft worden. Es trägt auch guten Weitzen, Gersten und Wein.

Cannefas, s. **Cannevas.**

CANNE d'INDE, siehe **Blumen-Rohr.**

(Indianisches)

Cannel, s. **Zimmt.**

CANNEQUINS, ist eine Art Leinwand von weisser Baumwolle. Man bringet sie aus Indien, und sie ist dienlich zur Handlung mit den Guineischen Küsten, hauptsächlich mit Senegal und Gambien. Diese Leinwand ist viereckigt gelegt, und hat 8 Ellen in der Länge. *Savary.*

Cannevas, oder **Cannefas**, heisset einmahl eine Art rohe ungebleichter flächsener Leinwand, der man sich zum unterlegen und Staffiren, bey denen Kleidern bedienet. Hernach wird auch darunter verstanden ein baumwollenes mit erhabenen Streiffen, und auf vielerley Façon gemödeltes Gewebe, dessen sich das Frauen-Volck so wohl, als die Manns-Personen, zu verschiedener Kleidung bedienen, sonderlich des holländischen, welcher der feinste.

CANOBBIO, Lat. *Canobium*, ist ein schöner Flecken, in der mayländischen Grafschaft Anghiera, auf der rechten Seite des Lago Maggiore, nicht weit von denen Schweitzerischen Grenzen. Die Einwohner treiben starke Handlung, sonderlich mit Leder, und sollen mehrentheils von guten Mitteln seyn.

CANOBIUM, siehe Canobbio.

CANOE, oder *Canot*, Holl. *Kanœ*, Lat. *Scapha Indorum portatilis*, *Contherius tormenti Bellici*, heisset sonst insgemein ein kleiner Kahn oder eine kleine Chaloupe, bey denen Indianern aber gewisser kleiner Fahrzeuge, die eigentlich nichts anders, als ausgehölte und nach der Form eines Kahnes zugerichtete Bäume, unten mit einem platten Boden, und gemeiniglich an beyden Enden zugespitzt, sind. Und werden dieselben sonderlich von denen Wilden in America aus der Rinde von Bircken-Bäumen gemacht, als welche so leichte sind, daß sie 2 Menschen forttragen können. Weswegen sie auch auf denen Strömen, wodurch Steine und Wasser-Fälle die Fahrt gehindert wird, sehr füglich gebraucht werden können, indem man mit wenig Mühe die Waaren ausladen, und die Canote um den Fall über Land tragen und wieder in das Wasser lassen kan.

CANOT, siehe Canoe.

CANSCHE, **Baumwollen-Baum**, siehe **Baumwolle.**

CANSCHY, ist ein sehr dicker Baum in Japan, daraus die Japaner ein Papier machen. Sie hauen nemlich denselben gantz auf der Erden ab, und wenn hernach die jungen Ausschößlinge aus dem Stamme Fingersdicke sind, schneiden sie solche ab, und kochen sie so lange in einem Keßel mit Wasser bis sich die Rinde abschälet. Die Rinde wird hierauf getrocknet, und alsdenn noch 2 mahl gekocht, und wohl umgerühret, bis gleichsam ein weisser Brey daraus wird. Diesen stossen sie hernach in höltzernen Mörsern mit höltzernen Stämpeln, thun ihn in viereckigte Kästlein, pressen das Wasser mit grossen Steinen heraus, tragen die Materie auf kupfferne Formen, und verfahren übrigens, wie unsere Papiermacher.

CANTABRIEN, siehe Biscaya.

CANTACOSSYLA, eine Handels-Stadt, ehedem in Indien, disseit des Flusses Ganges, am Meere gelegen.

CANTAL, ist eine Art von guten Käse, der zu Auvergne in Franckreich gemacht wird.

CANTARELLI, sind eine Art Fliegen, als Spanische Fliegen oder Kefer; sie haben ein treflich Urin-treibendes Salz, werden deswegen wider die Wassersucht gerühmet. In unserer deutschen Sprachen heissen sie **Mayen-Würmer**, Lat. Vermes Magales.

CANTARO, ist ein Gewicht, dessen man sich in Italien, sonderlich zu Livorno, damit gewisse Sorten von Waaren zu wägen, bedienet. Es giebt dreyerley Arten von Cantaros, eine wiegt 150. ℔. die andere 151. ℔. die drite 160. ℔. Das ℔ zu Livorno hat 12 Unzen Marckgewicht, und das Pariser, Amsterdamer, Straßburger, und zu Besançon, wo die Gewicht einander gleich seyn, hat 16 Unzen, auch Markgewicht; so, daß nach diesem Fuß diese 3 Arten von Cantaros zu Paris, u. s. w. machen müssen. Nemlich, das von 150. ℔. 103. ℔. 8. Unzen; Das von 151. ℔. 104. ℔. 3. Unzen; und das von 160. ℔. 110. ℔. 6. Unzen, 3 Gros und ein wenig drüber. Savary.

Cantaro, ist auch ein Maas, dessen man sich zu Cochin bedienet. Es giebt deren auch dreyerley Arten, die um einige Pfund voneinander unterschieden sind. Man braucht sie nach den unterschiedenen Waaren, die man messen will. Gemeiniglich hat der Cantaro 4 Rubis und der Rubi 32 Rotalis. *Savary.*

Cantaro, oder Centner in der Insul Cypern, hat 100 Rotteli, oder Cyprische Pfunde, macht bey uns 4 Centner. In Constantinopel ist ein Cantaro oder Rottelo nicht viel gröser als bey uns ein Centner und Pfund.

CANTAZARA, (La Provincia di) siehe **Calabrien.**

Cante oder **Kante**, heisset eine schmahle, von Gold oder Silber gekleppelte Spitze, so auf den Rand eines Kleides, oder um Hals-Tücher, und dergleichen, als ein Putz genehet wird.

CANTHARIDES, s. **Spanische Fliegen.**

CANTHERINVS TORMENTI BELLICI, s. Canoe.

CANTIMARONS, Holländisch, *Kantimaroens*,

ræns, sind 2 bis 3 von Cocus-Stricken zusammengebundene Canots, welche dreyeckigte Segel von Matten führen, und derer sich die Schwartzen auf der Küste vor Coromandel zum Fisch-Fange bedienen.

Cantzley-Lehen, heißt zu Halle beym Thale, wenn der Landes Fürste, aus erheblichen Ursachen, bey der Cantzley, einige, so nicht Hällische Bürger, sondern auswärtige sind, gegen Entrichtung der Lehn-Waaren, mit Thal-Gütern belehnet, und darüber Lehn-Briefe ausstellt. Doch können sie solche Thal-Güter nicht selbst besitzen, noch geniessen; sondern müssen das Commodum possessionis samt denen Nutzungen ihren Mitbelehnten, so zu Halle wohnen, und in der Lehn-Taffel stehen, alleine lassen. Wann sie aber nachhero zu Halle Bürger werden, und sich mit Haus und Hof legitimiren, und die Lehn-Waare noch einmahl abstatten, werden sie vor der Lehn-Tafel ebenfalls beliehen, und ins Wachs geschrieben.

CAOVANA, ein Indianisches bäumichtes Gewächse, und ein Geschlecht von der flore passionis. Es hat Rancken wie die Granadillen-Rancken. Die Blumen sind theils roth, theils gelb, weiß, oder auch purpurfarbig, und kommen einer einfachen Anemonen-Rose fast gleich.

CAP, s. **Vorgebürge.**

Cap, *de bonne Esperance*, siehe *Boune Esperance*. (*Capde*)

CAP DE ROSBEL, siehe Calissin.

CAPAS KIZIL, der **Baumwollen-Baum**, siehe Baumwolle.

Capaun, Cappaun, oder Roppaun, Lat. CAPUS, *Capo*. Davon ist in den Officinen das Fett und destillirte Wasser bekannt.

CAPE, ist das große Segel, welches sich am großen Mast befindet. Die Frantzosen nennen es auch sonst *le grand Pacsi*.

CAPELAN, oder **CAPELLA**, ein Gebürge, 12 Tagereisen von Siam, der Haupt-Stadt des Königreichs Pegu, in der Halb-Insul von Indien, jenseit des Golfo von Bengala. Es ist daselbst eine Stein-Grube, die eine große Menge Rubinen, gelbe Topasier, blaue und schwartze Saphiere, Hyacinthe, Amethisten, und andere Edelgesteine ausgiebet. *Tavernier's* Reisebeschr.

CAPELLA, siehe Capelan.

Capellen-Futter, heißt bey denen Probirern ein solches Geräthe, darinnen sie die Capellen zum Probiren des Goldes und Silbers zu schlagen pflegen, und bestehet aus einem eisernen oder messingenen Ringe, welcher die Nonne, und einen Stempel, welcher der Mönch genennet wird.

Caper zur See, s. Armateur.

Caper ein Thier, s. **Bock.**

Caper an Boord haben, heißt, wenn neutralen oder mit guten Pässen fahrenden Schiffen Caper an Boord, das ist ans Schiff kommen, und ihnen etwas an Schiff-*Provision* abfordern, welches denn in ein oder zwey Oxhöft Wein, oder einigen Tonnen Zwieback oder Fleisch bestehet, und ihnen nicht wohl abgeschlagen werden kan; hernachmahl aber von dem Schiffer, dem eine solche Reise-Zehrung abgefordert worden, in die kleine Haverey gebracht wird. Wann ein solches neutrales oder mit guten Pässen fahrendes Schiff gar eingebracht wird, welches manchmahl aus Mangel von gnugsamer *Certificatie* geschicht; so reclamiren die Eigenthümer desselben ihre Schiffe und Güther, das ist, sie bringen dar, daß ihr Schiff oder Gut, als neutral oder frey, mit Unrecht aufgebracht worden, und dannenhero ihnen wieder zuzustellen und frey zugeben sey; wiewohl solche Reclame ohne große Mühe, Unkosten, und Zeit-Verlust nicht abgehet.

Caper ausrüsten, geschiehet von unterschiedenen Interessenten, deren ieder seinen gewissen Antheil daran hat, und hernach pro Rata solches Antheils, wenn erst die Admiralität das Ihrige von der gemachten Beute genommen, von den Ueberrest participiret. Auf dergleichen Ausrüstungen von Capers wissen sonderlich die so genannten Seven oder Holländische Seeländer von Vlißingen und Middelburg trefflich zu lauffen, als bey welchen die See-Caperey in Kriegs-Zeiten ein stattlich Antheil ihrer täglichen Nahrung und Einkommens machet; so, daß auch allerley Standes-Personen, Geist- und Weltliche, darinnen Rheden, das ist, Geld zuschiessen, und hernach von der Beute participiren, fast eben wie von den Heiligländern gesagt wird, welche auf einer Insel bey dem Ausfluße der Elbe wohnen, als ob sie in ihrem Kirchen-Gebethe bitten sollten, daß Gott ihren Strand mit See-Trifften oder Schiffbrüchigen Gütern segnen wolle.

Caperey treiben, ist so viel, als das Partheygehen zu Lande, da man einander, währendem Kriege, Abbruch thut; daher man sie nicht gar wohl Meer-Räuberey nennen kan, wiewohl es nicht viel besser ist.

Capern, s. Cappern.

Capern (Bohnen-) s. **Bohnen-Capern.**

Capern, (falsche) ibid.

Capern (wilde) ibid.

Capern-Rinden, Cortices Capparum, sind dicke runzelichte und löcherichte Schalen, welche von der Wurzel des Capern-Strauchs abgeschälet, und wie Zimmet zusammen gerollet werden. Sie haben einen scharffen und etwas bittern Geschmack, und eine eröffnende und etwas anhaltende Qualität, daher sie in Milzbeschwerungen gerühmet werden.

CAPHAR, ist ein Zoll, den sich die Türken von den Christlichen Kaufleuten entrichten laßen, welche von Aleppo nach Jerusalem, oder an andere Oerter in Syrien Waaren führen oder schicken. Dieser Zoll ist von den Christen selbst, als sie noch Herren über das H. Land waren, zum Unterhalt der Soldaten, eingeführet worden, welche man an die schwereften Päße stellete, daß sie auf die Araber Achtung geben, und ihre Streiffereyen verhindern solten. Die Türken

aber, als welche diesen Zoll hernachmals fortgesetzet und vermehret haben, mißbrauchen desselben sehr, und bedienen sich des Capharz zum Vorwande, wenn sie die Reisenden und Christlichen Kaufleute übertheuern wollen, daß sie sich von diesen willkührliche und große Summen bezahlen laßen, sie vor den Arabern, ihrem Vorgeben nach, zu beschützen, mit denen sie sich öffters gar wohl verstehen, und ihre Streiff- und Raubereyen befördern. *Savary.*

CAPHVR, s. Campher.

Capillaire, s. Frauen-Haar.

Capilli Veneris, s. dito.

Capion de poupe, deutsch Hinter-Steven, s. Steven.

Capion de proue, deutsch Vorder-Steven, s. Steven.

Capistrum auri, s. Borax.

Capitaal-Oorlog-Schip, deutsch Schiff von der Linie, s. Linie, oder Schiff.

Capitain, (Schiff-) s. Schiff-Capitain.

Capitaine de Vaissau, s. Schiff-Capitain.

CAPITAL, ein Haupt-Stamm, oder eine gewisse auf Zinsen oder Interesse gegebene in Vorrath habende, oder auch im Handel lauffende Summe Geldes, von welcher, wenn sie der Müshe werth ist, ihre Eigenthums-Herren Capitalisten genennet werden. Siehe ferner den Titul **Haupt-Stamm.**

Capital-Buch, ist bey denen Kaufleuten ein sonderlicher Auszug aus dem Journal, darein eine jede Post mit kurzen jedoch deutlichen Worten getragen wird. Siehe **Buchhalten.**

Capital-Conto, oder Capital-**Rechnung**, wird von Kaufleuten über das Geld, so in ihrer Handlung stehet, gehalten, welche jedesmahl, so lange es gut gehet, in der Bilanz *Credit* stehet, und in der Schluß-Bilanz ausweiset, ob der Patron der Handlung das Jahr über solches vermehret oder vermindert habe, oder ob es bey dem gleichen geblieben. Solte aber eine solche *Capital-Conto* zu Ende des Jahres sich unter den Debitoris finden lassen; so mag der Kaufmann nur beyzeiten das Thor oder einen Accord suchen, weil er mehr zu bezahlen hat, als sein Vermögen ist. In Compagnie-Handlungen wird nach dem Stylo des Ital. Buchhalters eine *General-Compagnie-Handels-Capital-Conto*, und denn eines jeden Participanten Einlags-*Capital-Conto* gehalten, auf welcher zu Ende des Jahrs der Handels-Gewinn, Antheil oder Verlust zu- oder abgeschrieschrieben wird. Siehe **Buchhalten.**

Capitalist, der baare Gelder hat, und von seinem Interesse und Renten leben kan.

Capital-**Rechnung**, s. Capital-Conto.

Capitel oder **Capitul**, wird eine Stube zu Halle in der Halle genennet, darinnen die Born-Knechte ausruhen und essen können; Winters-Zeit wird sie geheitzet. Bey jeglichen Brunnen ist eine solche Stube zu finden.

CAPITO, *Capito anadromus*, Gesn. Kentmanni, Franz. *Testu*, ist ein See- und Flußfisch;

er hat einen großen Kopf, schöne weisse Augen, weite Nasenlöcher, und einen langen Leib, der mit Silber-weisen Schuppen, etwas blau untermischet, besetzt ist, wieget bey seiner völligen Größe 2 Pfund; er lebet von kleinen Fischlein und Gewürm, ist gut zu essen. Zu Reinigung des Geblüts und den Harn zu treiben, ist er dienlich.

Capitul, s. Capitel.

Capitulum Martis, s. Bracken-Distel.

Caplaken ist, was der Schiffer privative vor sich behält, ohne daß seine Rheder etwas davon bekommen, welches denn im *Connoissemente* ausgedruckt wird, und gemeiniglich von jedem Mark 1 ßl. beträgt. Siehe *Connoissement.*

CAPNISTON, heisset ein stark riechend Oel, so aus allerley Gewürz zubereitet wird.

CAPNOS, Plin. s. **Erdrauch.**

Capnos alba latifolia, s. dito.

Capo, s. Capaun.

Capo, s. **Vorgebürge.**

CAPOCK, Capuck, ist die Frucht des **Capas-Pussar-Baums**, welcher durchgehends in Indien wächset. Sie ist eine Art der Baumwolle, welche die Indianer in bastene Säcke stecken und nach Batavia verkauffen, woselbst man für 6 Pfund 2 a 3 ßl. bezahlet, und sie hernach an statt der Federn in die Bett-Decken oder Matrazen stopfet. Siehe **Baumwolle.**

Capodolio, s. Physeter.

CAPOLETTE, ein Hafen am schwarzen Meer in der Provinz Guriel in Georgien.

Cappares, s. **Capern.**

Cappari, s. **Cappern.**

Capparis fabago leguminosa, seu Peplus Lutetianorum, J. B. Raji. Hist. Siehe **Bohnen-Capern.**

Capparum Cortices, siehe **Capern-Rinden.**

Cappaun, s. Capaun.

Cappaunen-Stein oder auch **Hahnen-Stein**, *Lapis alectorius*, ist ein ganz heller durchsichtiger Stein, in Gestalt einer Crystall und in der Größe einer mittelmäßigen Bohnen, welcher in der Leber, oder auch öffters in dem Magen eines Capaunes, gemeiniglich 4 oder 9 Jahr hernach, nachdem er cappaunet worden, gefunden wird, und von dem verhaltenen Saamen, durch Hülfe der natürlichen Hitze, zusammen rinnen soll. Etliche sind auch an Farbe bräunlich, und mit Blut-rothen Adern angefüllet und vermenget. Sie sind rar, und werden beyderseits selten angetroffen, welches nicht zu bewundern; weil die wenigsten Cappaunen zu solchem Alter kommen können. Wenn dergleichen Stein im Cappaunen ist, soll er nicht mehr sauffen. Diesen Stein im Munde gehalten, soll wegen seiner solarischen Krafft streitbar, beherzt, unerschrocken und sieghafft machen.

CARPI, eine wohlbewohnte anmuthige Stadt in Italien, in dem Fürstenthum gleiches Nahmens, deren Einwohner starcke Commercien mit Wein und andern Landes-Waaren treiben, als an welchen sie einen guten Vorrath allezeit im Uberfluß haben.

Cappel oder Walt-Cappel, ist ein lustig wohlerbautes Städlgen im Nieder-Fürstenthum Hessen, unweit Allendorff, 1. Meile von Eschwegen, zur Rechten der Wahra, über welches Hessen-Cassel die Hohe Obrigkeit hat. Nicht weit davon liegt der bekannte Berg Meißner, oder Weißner, welcher der höchste in Hessen, und einer von denen dreyen, welche die Höchsten in Deutschland sind. Die Gegend so wohl auf, als um diesen Berg, ist sehr reich am Gehöltze, Wasser, Vieh-Weyde, Stein-Kohlen, Metallen, Saltz-Quellen, und vielen herrlichen Kräutern. Schneiders Beschr. des alten Sachsenl. p. 38.

Cappeln, ein mäßiger Hafen und kleiner Flecken im Hertzogthum Schleßwig, zu dem dabey gelegenen Adelichen Gute Röst, so denen Herren von Ruhmoren zustehet, gehörig, liegt nicht weit von der Ost-See, 4. Meilen von Gottorp, gegen Nord-Osten.

Cappern, Capern, Kapern, Lat. Capares, oder Capari, sind keine Früchte, wie einige vermeinen, sondern vielmehr Augen, oder unzeitige Blumen-Knöpffe, welche eingemacht aus Spanien, Italien und Franckreich gebracht werden. Je kleiner aber und härter die Capern, je besser sind sie, absonderlich, wenn sie noch ihre Stiele haben, weswegen die Spanische, welche groß und kleine Stengel haben, nicht so hoch geachtet werden, als wie die andern, die aus Italien, von Genua, aus Candia und Cypern kommen. Die Alexandrianischen kommen mit den Spanischen, die von Marjorca aber, welche zu Friedens-Zeiten sehr abgehen, mit den Italiänischen sehr überein. In Franckreich brauchen sie meistens die Capern aus der Provence. Mit dem Einmachen derselben wird also verfahren; Man nimmt die ausgewachsenen und vollkommenen Augen, oder Knöpflein, bevor sich die Blume aufthut, lässet sie etwan 3. oder 4. Stunden im Schatten liegen, daß sie etwas welcken und aufbersten: nachmahls schüttet man Eßig in einem Hafen drüber, decket sie zu, und lässet sie acht Tage lang also stehen. Nach deren Verfliessung drücket man die Capern ein wenig aus, und weichet sie wieder acht Tage lang in neuen und frischen Eßig ein, welches zum drittenmahl wiederholet wird. Alsdenn werden sie mit frischem Eßig in die Fäßlein geleget und versendet.

Cappern (Capuciner) siehe Capucine.

CAPRA, siehe Ziege.

Capra Alpina, siehe Gemse.

CAPRAJA, (LA) eine kleine Insul zwischen Corsica und Italien, auf der Genuesischen See: vor Zeiten wurde sie von Mönchen bewohnt; anjetzo aber ist sie denen Genuesern unterworffen, welche eine Besatzung von etwa 50. Mann in einem auf der nordlichen Seite der Insel stehenden Schlosse haben, ausser welchen noch auf der Mittags-Seite ein kleiner Thurm stehet. Die gantze Insul hat über 10. Meilen nicht im Umkreisse, ist aber fruchtbar an guten Weinen, und hat viel Wildpret, wovon sich die Einwohner, deren nebst der Besatzung ungefehr 100. sind, gleichwie auch von dem Fange derer Anchoyen, welcher sehr starck im May gehet, ernähren. Thevenots Morgenl. Reis. II. 94.

CAPRE, siehe Armateur.

CAPREOLA, siehe Gemse.

CAPREOLVS MOSCHOSI, Bisam-Thier, siehe Bisam.

Capriculta, Frantzösisch Oiseau nouette oder Cravant, ist eine Gattung wilder Gänse, ein wenig grösser als ein Rabe. Sie wohnen im Moraste, und sind vortrefflich gut zu essen, ihr Fett oder Schmaltz erweichet, und zertheilet starck.

Capricerua orientalis, ist Thier, so theils einer Ziege, theils einem Hirsche gleichet, sehr wild und flüchtig, und springet von einem Felsen zum andern. Von diesem Thiere kommt der rechte Orientalische Bezoar, siehe Bezoar.

CAPRI CORNV, siehe Bocks-Horn-Kraut.

CAPRIFICVS, Caprificus Aug. Cord. Caprificus, Plinii, J. B. Ger. Bark. Fiscus silvestris Dioscorid. C. B. Raji Hist. Pit. Tournef. Frantzösisch, Figieur sauuage, Teutsch, wilder Feigen-Baum. Ist ein wilder Feigen-Baum, der Feigen trägt, die wie die am Sycomorus sehen, aber nicht reiff werden, und voller Milch-Safft sind. Die übrigen Theile dieses Baums, sind denen andern Feigen-Bäumen gleich. Sie dienen zum Erweichen und Befeuchten, zertheilen die Geschwulsten, reinigen und schlüssen die Wunden. Caprificus wird dieser Feigen-Baum genannt, als wolte man sprechen, ein Feigen-Baum für die Ziegen, dieweil die Ziegen desselben Blätter mit denen Früchten gerne fressen.

CAPRIFOLIVM, Caprifolium, Offic. Brunf. Germ. Dod. Matrisilua, Larg. Siluæ Mater. Periclymenum, Trag. Volucrum majus. Griechisch περικλύμενον, Dioscor. Frantzösisch, Cheure-feuille. Italiänisch Matriselua. Spanisch Madreselua. Teutsch Geiß-Blat, Geiß-Lilgen, Lilium caprinum, (weil die Geissen oder Ziegen sich damit belustigen) Alfrancken, Wald-Winde, (weil es in Wäldern wächst, und sich gerne um die nächsten Kräuter und Stauden windet und anhängt,) Wald-Lilgen, Zäunling, Zaun-Lilien, Speck-Lilien, Speck-Gilgen, (weil die Blumen, wie auch die Blätter schmierig und schmutzig) Waldmeister, Lilien unter Dornen, (Lilium inter spinas, weil es gerne unter denen Dornen und Hecken wächst) Mennickens-Kraut, Je länger, je lieber, Gilgen-Confort. Ist ein Stauden-Gewächs, welches einen Hauffen Rancken oder lange Schossen treibet, bald wie Wein-Reben, die sich auf allen Seiten ausbreiten und sich um die nahe stehenden Bäume anhängen und winden. Es giebt dessen zwey Haupt-Gattungen. Die erste heist: Caprifolium Germanicum, Dod. P. Tournef. Periclymenum perfoliatum, J. B. Periclymenum non perfoliatum Germanicum, C. B. Diese Blätter hangen an denen Knoten derer Aeste, und stehen zwey einander gegen über, in gemessener Weite; sie sind länglicht und spitzig, nicht gar zu breit, weich und oben grün, unten aber ein wenig weißlicht. Derer Blumen stehen insgemein sechs auf einem Stiele und eine jede auf ihrem Kelche, oben auf denen Spitzen derer Zweige, als wie Strahlen: sehen schön und angenehm, weiß, und haben einen lieblichen Geruch. Eine jedwede bestehet aus einem Blat oder Stück, das oben ausgebreitet ist, und darauf folgen weiche Beeren, wie Wein-Beeren; die werden roth, wenn sie zeitigen, und enthalten breitlichte, fast Oval-runde, harte Saamen-Körner. Die Beere schmeckt wiederlich. Die Wurtzel ist lang, holtzig, und kriechet in der Erde herum. Die andere Gattung wird genennet: Caprifolium Italicum, Dod. Pit. Tournef. Periclymenum perfoliatum, C. B. J. B. Periclymenum vulgare alterum, Clus. Hist. Peri-

Periclymentum vulgare Septemtrionalium, Clus. Park. Vinciboſcum vulgare, Cæſalp. Dieſe iſt von jener darinne unterſchieden, daß ihre Blätter viel runder ſind, aber auch aneinander gegen über ſtehen, und offtmahls dergeſtalt zuſammen wachſen daß es ſcheinet, als ob ſie nur ein Blat wären. Sie, werden von dem Stengel oder Zweige durchbohret, ſehen blaß-grün, ſind krauß, und ſchmecken bitterlich. Die Blumen ſehen der erſten Sorte ihren gleich, ſind aber von Purpur-farbener Farbe. Beyde Sorten wachſen in denen Gärten bey andern Sträuchern, und werden zu Lauber-Hütten und Luſt-Gängen gepflantzet. Sie führen viel Saltz, Oel und Feuchtigkeit, wärmen, trocknen und zertheilen, treiben den Harn und dienen der Miltz; Dahero Matth. Siluatic. in Pandect. med. dieſes Gewächſe Herbam linealem, und Lonicer in ſeinem Kräuter-Buche Splenariam nennet: werden aber, weil ſie ſehr hitzig, ſcharff und durchſchneidend, in der Artzeney ſelten gebrauchet. Galenus ſchreibet, die Blätter und Frucht treiben den Harn ſo ſtarck, daß auch das Blut mitgehe, wenn man ſie zuviel brauche. Doch ſind ſie als ein Tranck getruncken, ein unvergleichliches Harn-treibendes Mittel, mit Bier gekocht und getruncken, helffen ſie beſonders für die lauffende Gicht; wie denn auch derer ſelben Sprößlein, entweder alleine, oder mit andern Schweiß-treibenden Sachen in Waſſer gekocht, ſtatt der Saſſaparille, wieder die Venus-Seuche können gebrauchet werden. Mich. Ettmüller Oper. med. Tom. I. p. 532. Einige brennen aus denen wohlrüchenden Blumen ein Waſſer zu Stärckung des Haupts und Verhütung des Schlags, welches auch wieder das Hertzklopffen, Huſten und Engbrüſtigkeit gut iſt, die Nieren reiniget, den Stein treibet, und die ſchwere Geburt befördert. Rondeletius pflegte das Waſſer mit Lavendel-Saamen zu Förderung der Geburt auf 2. bis 3. Untzen zu geben. Aeuſſerlich gebraucht, vertreibet die Finnen des Angeſichts, über das Haupt geſchlagen, ſtillet die Kopf-Schmertzen, heilet alte Wunden und offene Schäden, damit gewaſchen, nimmt die Flechten und Zittermähler hinweg, heilet die Fiſteln und den Krebs. An zweyen Perſonen, bey welchen der Krebs zum ſchwähren gekommen, hat D. Pageot, ein Pariſer Medicus, die geſtoſſenen Blätter dieſes Gewächſes aufgeleget, und dadurch viel ausgerichtet, G. H. Velſch. Mictomim. Cent. I. §. 81. Das aus denen Blumen und Blättern gebrannte Waſſer, iſt ein vortreffliches Mittel zur Halß-Bräune, Rob. Conſtantin. und Jo. Schenck. II. Obſ. Aus denen Blättern oder Safft ſpricht Matthiolus, machen die Wund-Aertzte eine heilſame Salbe zu denen Haupt-Wunden. Jo. Jac. Wecker. Antidotar. Spec. II. Sect. 28. Fuchſius ſagt, es ſind die Blätter ein beſonderes Mittel in denen Schäden derer Schenckel. Der ausgedruckte Safft reiniget die böſen Geſchwühre, heilet die Flechten und andere Flecken der Haut. Die zeitige Beerlein gedörrt, zu Pulver geſtoſſen, und in Wein getruncken, eröffnen die Verſtopffungen der Miltz, treiben den Harn, ingleichen auch den Grieß und andere Steine, und befördern die monathliche Reinigung und Geburt: und weil ſie ſtarck purgiren, werden ſie auch denen Waſſerſüchtigen gerathen: allein gar zu viel gebraucht, machen ſie unfruchtbar, und mindern den natürlichen Saamen. Joh. Agricol. macht aus denen rothen Beeren einen Wund-Balſam, welchen er in allen geſtochenen und gehauenen Wunden hoch

hält, in Inſtit. Chir. Fr. II. fol. 64. und Chirurg. paru. fol. 110. Dieſes Gewächſe iſt auf Frantzöſiſch Cheurefeuille und auf Lateiniſch Caprifolium deswegen genennet worden, als ob man ſagen wolte: Laub für die Ziegen, weil dieſes Vieh das Laub und die jungen Sproſſen gerne frißt.

Caprifolium, Offic. Brunf. Germ. Dod. ſiehe Caprifolium.

Caprifolium ſiue Stellaria, Brunf. ſiehe Aſperula. T. II. p. 1881.

Caprifolium Germanicum, Dod. Pit. Tournef. ſiehe Caprifolium.

Caprifolium Italicum, Dot. Pit. Tournef. ſiehe Caprifolium.

CAPSICVM, ſiehe Braſilien-Pfeffer.

CAPSICVM ACTVARII SEV CANINVM, ſiehe Braſilien-Pfeffer.

CAPSICVM BRASILIANVM, Clus. ſiehe Braſilien-Pfeffer.

CAPSICVM BREVIORIBVS SILIQVIS, Lob. ſiehe Braſilien-Pfeffer.

CAPSICVM SILIQVA LATIORE & ROTVMDIORE, J. B. ſiehe Braſilien-Pfeffer.

CAPSICVM SILIQVIS LONGIS PROPENDENTIBVS, Pit. Tournef. ſiehe Braſilien-Pfeffer.

CAPSICVM SILIQVIS RECVROIS, Dod. ſiehe Braſilien-Pfeffer.

CAPSTAN, ſiehe Cabeſtan.

Captur-Befehl, iſt ein von dem Landes-Fürſten an die Unter-Obrigkeit auf vorhergehende Vorſtellung ergangenes Reſcript, daß mit Arretirung einer Perſohn verfahren werde; wird ſo wohl in Wechſel-Sachen auf Anſuchung eines Gläubigers wider einen Wechſel-Debitorem gegeben, daß dieſer nach beſchehener Production und Recognition des Wechſels in entſtehender Zahlung alſobald zum Arreſt gebracht. (Dieſe Arretirung geſchiehet entweder durch etliche Mann Wache von Soldaten und Bürgern, welche Debitor täglich bezahlen muß, oder Falls dieſe nicht bezahlt werden können, wird der Debitor in engere Verwahrung, wo es der Wache nicht bedarff, gebracht, und nicht eher loß gelaſſen, bis er ſich dieſerhalb mit dem Creditore verglichen,) als auch in Inquiſitions-Sachen bey wichtigen Verbrechen ertheilet. Ob wohl ſonſt zu Arretirung eines Wechſel-Schuldners ohne vorhergehende Citation ein Captur-Befehl erfordert wurde; Mand. 1718. II. 2079. So iſt doch nicht allein dem Rathe zu Leipzig, ib. ſondern auch einer jeden Obrigkeit nachgelaſſen worden, ohne vorher extrahirtes Wechſel-Reſcript und ohne vorhergehende Citation zu verfahren, und dem Schuldner die Wache zu ſetzen. Fürſtl. Proc. Ordn. Auch §. 12. zu Arretirung eines flüchtigen Schuldners aber ſollen den Creditoribus auf ihr Anſuchen auch offene Captur-Befehle ertheilet werden. Sächſ. Banqu. Mand. §. 6. dahingegen, wenn dem Schuldner Anſtand zu geben, ſolches auch wider die Creditores cambiales ſtatt hat, ibid. § 4. wenn gleich vorhero Captur-Befehle extrahiret, er aber noch nicht würcklich zur Hafft gebracht worden. ib.

CAPVCINE, eine Pflantze, die aus Indien nach Europa gebracht worden. Sie bringt kleine Blumen hervor, die man in Eßig leget, wenn ſie noch in Knoſpen ſind. Man nennet ſie Capuciner-Capern, weil ſie viel Aehnlichkeit mit den rechten Capern haben, und weil das Unterſte

ihrer

ihrer Blumen ziemlich wohl die Kappe der Franciscaner-Mönche, die man Capuciner heisset, vorstellet. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Capuciner-Capern, siehe Capucine.

CAPVCK, siehe Capock.

CAPVS, siehe Capaun.

CAPVT, siehe Vorgebürge.

Caput bonæ spei, siehe Bonne Esperance (Cap de)

CAPVT MEDVSÆ, eine Art Muscheln, welche unter die Meer-Sterne gehören, dergleichen Rumphius in der XVI. Kupffer-Taffel abgebildet hat, und die Acta Erudit. 1706. p. 49. wegen der seltsamen Gestalt, als was sonderlich curiöses, würdig geachtet haben, ihrer Meldung zu thun.

CAPVT MANCHI, siehe Butter.

CAPVT MONACHI, ein Kraut, siehe Taraxacum.

CAPVT MORTVVM, Todten-Kopff, wird alles, was von destillirten Dingen, sonderlich von denen Mineralien und harten Theilen übrig bleibet, bey denen Chymicis also geneñet, gemeiniglich aber der Uberbleibsel vom Vitriol darunter verstanden.

CAQVE, siehe Härings-Tonne.

CARA, ein in Apulien gebräuchliches Maaß trockener Dinge, so mit dem Venetianischen Staar überein kommt; siehe Staar.

CARABACCIVM LIGNVM, wird aus Indien gebracht, und hat einen Geschmack denen Nägelein gleich, doch sehr gelinde; an Farbe stehet es dem gebrannten Caffee oder Zimmt ähnlich. Es dienet sonderlich die Schärffe der Lymphæ und den Scharbock zu corrigiren; wie auch den Magen zu stärcken und dessen Verdauung zu befördern. Es wird füglich in einem warmen Getränckе, gleich wie Thee oder Caffee eingenommen. Baylivii Opera, Tract. de Saliuæ natura &c.

CARABE oder Carobe, siehe Siliqua dulcis.

CARABELLI, siehe Bolumbac.

CARABVSA, eine wichtige Festung und See-Hafen in Candien, so im Jahr 1692. die Türcken den Venetianern abgenommen.

Caracken, siehe Caraques.

CARACON, nennen die Frantzosen eine kleine Caracke, oder verstärcktes Schiff.

CARACORE, Holländisch Karakor, Korxor, Korkurre, ist eine Art Galeeren, so auf den Moluckischen Inseln im Gebrauche sind, welche zwar nach Proportion ihrer Länge sehr schmal sind, aber viel geschwinder gehen, als die unsern.

CARACOS, oder Carracos, eine grosse Landschafft in Terra firma, in der Provintz Venezuela, im Südlichen America, nicht weit von Mare del Zur, denen Spaniern gehörig, und deren Küsten aus lauter unfruchtbaren Bergen und Thälern bestehen. Die Haupt-Stadt darinnen hat gleichen Namen, ist groß und Volckreich, und wird daselbst von denen Spaniern sonderlich viel Cacao und Canaster-Toback geholet.

CARACOTINVM, Stadt, siehe Carentan.

CARAGROVCHS, eine Türckische Reichs-Müntze, siehe Constantinopel.

CARAGVATA, ist eine Art von Aloe, so in Brasilien wächst. Es giebt derselben verschiedene Arten, die Vornehmste aber ist, so die Einwohner Caraguata-acanga nennen. Sie hat Blätter und Blumen wie die gemeine Aloe; nur daß die Blüte ohne Geruch ist. Die Frucht ist eines Fin-

gers dick und lang, aus- und inwendig weiß-gelb, hat einen schwartzen, runden Saamen. Das Fleisch dieser Frucht ist schwammicht und sehr safftig. Der ausgepreßte Safft dienet wider die Würmer, Scharbock und Fieber, und treibet den Harn. Doch darf man nicht zuviel nehmen. Nächst dieser ist die andere Art, die man Caraguata-guacu, das ist, die Grosse, nennet, die beste, und welche in weniger Zeit zu einer unglaublichen Höhe aufschüsset: Dieselbe ist darum sonderlich merckwürdig, weil die Brasilianer aus ihren Blättern ein zartes, dichtes Leinwand, Netze und dergleichen zu bereiten wissen. Aus dem Stengel selbst ziehet man weisse Fäden, welche der Baumwolle nichts nachgeben. Wenn man die Wurtzel, wie auch die frischen Blätter der Pflantze zerstößt, und ins Wasser wirfft; so werden die Fische davon krafftloß, daß sie alsbald oben schwimmen, und sich mit Händen fangen lassen.

Carai, siehe Carga.

Carambolas, Garz. Trag. Acost. siehe Bolumbac.

Caramoussal, heist ein Türckisches Kauffarey-Schiff, welches hinten sehr hoch ist, und nur einen grossen Mast und Segel hat, dergleichen viele von denen Türcken zur See geführet werden.

Carandas, Carandas Garziæ, Caranda, Frag. Anzuba, Oviedo, ein Baum oder Strauch in Indien, dessen Laub, als wie das Laub am Erdbeer-Strauch aussiehet. Er bringet eine grosse Menge Blüten, die, wie die am Je länger je lieber rüchen. Seine Frucht vergleichet sich einem kleinen Apffel, ist anfangs grün, und voller zähen Milch-weissen Safts. Wenn sie aber reiff wird, wird sie schwärzlicht und überkömmt einen annehmlichen Trauben-Geschmack. Einige pressen sie, und ziehen den Wein-säuerlichen Saft daraus. Die zeitige Frucht wird mit Saltz und Eßig eingelegt und aufbehalten. Der Baum wächst in Bengalen. Die Frucht erweckt den Appetit. G. Piso schreibet, die Blätter dieses Baums wären dem Tamarinden-Baum-Laube nicht ungleich.

Caranna Gummi, siehe Gummi Carannæ.

Caraque oder Carraque, Caracke, Kraak, ist ein Schiff, welches etwas rund, unten breit, oben etwas schlüßt, und unten enge wird. Es ist dieses die gröste Art von Schiffen, welche auf dem Meere gehen, und darinnen bisweilen 7. auch wohl 8. Böden sind, und auf die 2000. Menschen Raum drinnen haben. Es werden solche so wohl zum Kriege, als auch zur Kaufmannschafft gebraucht, und sonderlich von denen Portugiesen nach Brasilien und Ost-Indien abgesendet. Sie werden sonsten auch Argosies genennet, welches durch Veränderung derer Buchstaben so viel als Ragusies heissen soll, weil sie die Ragusaner zuerst erfunden und sich dererselben, da sie noch ehemahls starcken Handel trieben, bedienet haben sollen. Ricaut. Ottom. Staats. l. 13.

Caraquen, siehe Cacao.

Carara, ein Gewicht, dessen man sich an einigen Orten Italiens, sonderlich zu Livorno, zum Woll- und Stockfisch-Verkauff, bedienet. Das Carara hat 160. Land-Pfund, und das Pfund hat nur 12. Untzen, Marck-Gewicht; dieses kommt auf 110. ℔. 6. Unzen 3. gros, ein wenig mehr zu

Paris, Amsterdam, Straßburg, Besancon, und anderen Städten, wo die Gewichte gleich sind, und das ℔ 16. Unzen, Marck-Gewichte hat. Das Carara macht 136. ℔. nach Marseiller Gewicht. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

Carat, oder Karat wird eigentlich der innerliche Halt oder die Feine des Goldes genennet, nach welcher man die Güte desselben zu achten pfleget. Wenn man nehmlich allen Zusatz des fremdem Metalls gäntzlich von dem Golde bringen könnte, so würde es 24. Carat zu schätzen seyn: da man solches aber so weit nicht bringen kan, und wenn man es auch durch Spießglaß, Ciment und andere Dinge noch so rein machte; so wird das allerfeineste und reineste Gold 23. und $\frac{3}{4}$ Carat gerechnet.

Carat-Gewichte, beträgt 4. Gran; man pflegt auch Perlen und Diamanten nach dem Carat-Gewichte zu wägen und zu schätzen.

Caravalle oder Caravelle, Ital. Spanisch und Port. Caravella, Holländisch Kervel, ist ein kleines Schiff, mit einem viereckigten Hinter-Theil, so gemeiniglich uur vier dreyeckigte Segel führet. Es ist rund wie die Flüten, kan bis 140. Tonnen laden, und wird sonst, wie eine Galere ausgerüstet. Die Spanier und Potugiesen bedienen sich derselben sehr auf dem Mittelländischen Meere.

Caravella, siehe Caravalle.

Caravelle, siehe Caravalle.

Caravanen, sind grosse Gesellschafften reisender Kauffleute, um vor den Strauch-Dieben und Strassen-Räubern desto sicherer zu seyn. Sie sind sonderlich in Asien sehr gebräuchlich, als welches Land (wegen der grossen Wüsteneyen, streiffenden Tartarn und Arabern, auch anderer Barbarischen Völker halber sehr unsicher durchzureisen ist; weswegen sich dann vielmahls etliche hundert Kaufleute mit ihren Pferden und Last-tragenden Cameelen zusammen thun, und zuweilen unter der Convoy ihre Reise solcher gestalt fortsetzen, auch wohl ein Haupt unter sich erwählen, welcher der Führer und Richter von der gantzen Gesellschafft ist. Die Cameele werden darum viel gebraucht, weil eines so viel als drey und mehr Pferde tragen kan, sich auch mit schlechtem Futter vergnügen lassen, und in den Wüsteneyen, da Wasser-Mangel ist, etliche Tage Durst leiden können. Das Getränckе der Kaufleute wird gemeiniglich in ledernen Säcken oder Bockfellen geführet. Wegen der Hitze reiset man auch mehr des Nachts, als bey Tage. Bey 7. Cameelen, welche wie Koppel-Pferde hintereinander hergehen, ist allezeit ein Cameel-Treiber, und hält sich auch der Kaufmann mit seinen Dienern nechst den Cameelen, die ihn zugehören, auf, damit ihm bey der Nacht heimlich keine loßgeschnitten oder weggenommen werden. Unterwegs finden sich wohlgebaute Herbergen, in welchen aber nichts, als blosse Kammern zu finden, in welche sich die Kaufleute, so gut sie können, einlogieren, und von dem Vorrath, welchen sie bey sich führen, kochen und zehren mögen. Von Moscau nach China gehet jährlich eine solche Caravane, welche alle 2. Jahre wieder zu kommen pfleget. Insonderheit gehen jährlich 5. Türckische Caravanen nach Mecha und Medina, nemlich die (1) von Cairo aus Egyten; die (2) aus der Africanischen Barbarey; die (3) aus Persien; die (4) von Damasco und Syrien; und die (5) aus Indien und dem Reiche des grossen Moguls, des Mahomets Grab zu besuchen, deren sich auch die Kaufleute gemeiniglich bedienen. Das Haupt einer solchen Compagnie heisset Emir-Adge. Der Führer aber einer Caravane nach Mecha wird Hamirog genennet. Siehe auch Caficla.

Caravine, ist eine gläserne Flasche auf vielerley Art formiret, dergleichen man bey Gastereyen, so wohl etliche mit Wein gefüllet, unter die Gäste auszutheilen pfleget, damit sich ein jeder nach Belieben viel oder wenig daraus einschencken möge, als auch eintzeln bey denen Fischen mit Eßig gefüllet, um die Taffel herum zu geben im Gebrauch hat.

Carbasa, siehe Segel-Tuch.

Carbasium, siehe Asbestes.

Carbey, siehe Carum.

Carbium, siehe Carum.

Carbo, Anthrax, siehe Carbunkel.

Carbonea fossiles, siehe Stein-Kohlen.

Carbones Petræ, Carbones oder Fossiles, siehe Stein-Kohlen.

Carbon humanum Paracelsi, ist der Occidentalische Zibeth, welcher durch lange Digestion aus Menschen-Koth bereitet worden, bis er einen lieblichen Geruch bekommt.

Carbunkel, Lateinisch Pyropus, Carbo Carbunculus, Frantzösisch Escarboucle, Italiänisch Carbunculo, un Rubino, Spanisch El carvoncol piedra, Englisch Carbuncle, Carfunkel, Karfunckel, ist ein Edelgestein, welcher wegen seines natürlichen Glantzes, so er an sich hat, einer Feuer-Flamme gleichet. Der rechte Carbunkel oder Rubin, ist ein durchsichtiger Stein, von einer reinen Scharlach- oder Carmesin-Farbe; je höher feurig er in dieser Farbe ist, je besser ist er; so er aber eine Gelbe an sich hat, so ist er vom Geschlecht der Granaten oder Hiacinthen. Durch seine fürtreffliche Flamme wird er von andern Edelgesteinen, welche sonst ihm fast ähnlich oder gleich sehen, unterschieden. Ein Carbunkel ist sonst anders nichts als ein grosser Rubin, und ein grosser Rubin wird mit den Namen eines Carfunkels bewehret. Wenn ein Rubin so groß gefunden wird, daß er zwantzig Karat wieget, das ist ein Quintin und ein Scrupel; alsdann mag er wohl mit Recht ein Carbunkel genennet werden. Lud. Vartomannus berichtet; daß der König zu Pegu in Indien einen so grossen und hellgläntzenden Carbunkel habe, daß er bey dessen hellen Schein an einem finstern Orte eben so wohl sehen kan, als wenn selbiger von der Sonnen Strahlen erleuchtet würde. Es sind dessen vielerley unterschiedliche Geschlechte, als der Rubin, Granat, Alamandius, rother Hiacinth; Die besten unter ihnen werden in der Insel Ceylon gefunden; etliche kleine findet man auch in Coria, Calcout, Cambaye, Bisnayer. In dem Flusse Pegu werden fürtreffliche gefunden, die Einwohner alda versuchen sie mit dem Munde und der Zunge; je kälter und härter sie sind, je besser sind sie. Sie wachsen in einem gewissen Steine, oder Matrix, so rosenfarbig ist, welcher, so er durchsichtig ist, Balassium Rubinum genennet wird. Meistentheils wird er in eben denselben Berg-Gängen gefunden, da man den Saphir findet, und nach seiner mancherley Nahrung wird er auch in vermischter Farbe angetroffen. Es wird von Boetio und andern erzehlet,

erzehlet, daß er als ein Amulet getragen und eingenommen wird, er sey gut wider Gifft und die Pestilentz; man sagt, daß er das Gemüth erfreue, den Leib in guter Gesundheit erhalte. Es wird über dieses auch darunter verstanden eine blutige Geschwulst, sehr hitzig, scharff, am Farbe schwartz und grau, mit Ohnmachten, Hertzklopffen, Entzündung und Verwirrung des Haupts, theils wegen der Malignität, theils auch wegen des Schmertzens begleitet. Es rühret solcher her von stillstehenden sehr scharff und fressend gemachten Säfften, dadurch gleichsam das Fleisch verbrannt wird, und erstirbet.

Carbunckel-Wasser, ist eine Art des kräfftigen Schlag-Wassers, daß man vielfältig, als die beste Kopff- und Hertz-Stärckung auf den Apothecken verkaufft. Es wird aus allerhand schönen Blumen, Kräutern und Gewürtzen gebrannt.

Carbuncle, siehe Carbunkel.

Carbunculo, siehe Carbunkel.

Carbunculus, siehe Carbunkel.

Carcal, ein kleiner Ort in Ost-Indien, auf der Küste von Coromandel, 2. Meilen von Negapatan, wo die Holländer ein Kauff-Haus haben.

CARCAPVLI, oder Garcapuli, ist ein überaus grosser Baum in America, welcher eine Frucht trägt, die einer Pommerantze ähnlich siehet, und eine sehr dünne, dicht und gleissende Haut hat, die Goldgelb wird, wann die Frucht vollkommen zeitig worden. Diese Frucht steckt voll kleine Grumpeln, die fest zusammen hangen, und sich durchaus nicht von einander sondern lassen; sie haben einen scharffen, jedoch annehmlichen Geschmack, dieweil sie zugleich etwas anziehend sind. Die Judianer brauchen sie zu ihren Brühen. Sie dienen, den Durchfall zu stillen, den Appetit zu erwecken, die Geburt nebst der Nachgeburt zu befördern, und die Milch bey säugenden Weibern zu vermehren. Wenn sie gedöret worden, wird sie zu Pulver gestossen, und in die Augen geblasen, das Gesicht gut und helle zu machen.

Carcasso, siehe Carcassone.

CARCASSONE, Carcasso, eine grosse und wohlgebaute Stadt in Nieder-Languedoc in Franckreich, welche mit einer Citadelle und einigen andern Befestigungs-Wercken versehen ist. Der Fluß Aude fliesset mitten durch die Stadt, und ist sie nicht allein der Tuchmacherey wegen berühmt, sondern hat auch ein Presidial und einen Bischoff unter das Ertz-Bischoffthum zu Narbonne gehörig. Das umliegende Gebiet heisset la Carcassois.

Carceres de Camarinha, siehe Caceres.

Cardamila, siehe Cardamile.

CARDAMILE oder Cardamila, ein grosses Dorff, welches wohl 500 Einwohner hat, auf der Insul Scio im Archipelago, nebst einen guten Hafen. Es ist allhier gutes Wasser und ein Wein-reiches Land, wie denn jährlich in die 500 Faß Wein erbauet werden. Im vorigen Jahrhundert hat man viele güldene, silberne und kupfferne Müntzen mit des Kaysers Constantini Gepräge daselbst gefunden. Thevenoths Morgenl. Reis. P. I. Lib. I. c. 62. sq.

Cardamindum, siehe Indianische Kresse.

Cardamindum minus & vulgare, Pit. Tournef. siehe Indianische Kresse.

Cardamine, siehe Brunnen-Kresse.

Cardamine Alpina, siehe Indianische Kresse, ingleichen Nasturtium.

Cardamine Alpina minima, siehe Indianische Kresse, ingleichen Nasturtium.

Cardamine aquaticum primum, siehe Brunnen-Kresse.

Cardamine pratensis magno flore, Lit. Tourn. siehe Brunnen-Kresse.

Cardamömlein, siehe Cardamomen.

Cardamömlein, (klein) siehe Cardamomen.

Cardamome, siehe Cardamomen.

Cardamome (gemeine) siehe Cardamomen.

Cardamomen, Cardamömlein, Lateinisch Cardamomum, Frantzösisch Cardamome, Italiänisch Cardamomo. Ist ein Saame, der aus Indien zu uns kommt. Es giebt dessen drey Sorten. Die erste wird genennet Cardamomum majus, Matth. Cardamomum maximum, Offic. Granum Paradisi. Malaguetta. Milleguetta. Grana Paradisi Officinarum, C. B. Frantzösisch Maniguette, oder Graine de Paradis. Teutsch Groß-Cardamomen, Paradieß-Körner, Pariß-Körner. Sind dreyeckigte kleine Körner, auswendig röthlich-braun, inwendig gantz weiß, eines scharffen und beissenden Geschmacks, dem Pfeffer nicht viel ungleich. Einige wollen zwar diese Frucht nicht unter die Cardamömlein zehlen: Allein der berühmte Frantzoß Moyses Charas in seinem Tract. von denen Theriacks-Ingredientien p. 215. behauptet, daß sie nothwendig darunter gehöre, und in Ansehung derer grossen Hülsen, worinnen sie wächset, vor die gröste Cardamomen passiren könne. Das Gewächs, woran diese Körner wachsen, wird Malaguetta genannt, dahero einige die Frucht selbsten auch mit diesem Namen benennen, und die Frantzosen selbige Maniguette oder Meligette heissen: hat schöne grüne Blätter und träget ziemlich grosse Hülsen-Knöpffe, so dick und an der Figur wie Feigen, und auch schön roth anzusehen sind. In diesem wachsen die Körner, welche entweder wegen deren Schönheit, oder wegen des sehr angenehmen Geruchs, so die noch frische Früchte von sich geben, Grana Paradisi genennet werden. Melaguette aber heissen sie die Ausländer, weil sie erstlich aus der Stadt Melega in Africa sollen kommen seyn, wiewohl sie heutiges Tages von unterschiedenen Orten über S. Malo heraus kommen: und wollen einige vorgeben, man finde das Gewächs auch in Franckreich, wovon doch der Frantzösische Materialist Pomet nichts wissen will. Diese Paradiß-Körner kommen, ihren Eigenschafften nach, dem Pfeffer sehr nahe, ausser daß sie etwas gelinder und nicht so hitzig sind: sie werden in allen Lähmungen der Glieder gebrauchet, und die Nerven zu stärcken, gerühmet, sonsten aber nicht viel zur Artzeney genutzet. Die Würtz-Krämer, so hin und wieder herum streichen, wie auch einige vortheilhafte Apothecker, pflegen sie unter den gestossenen Pfeffer zu mischen, indem sie viel wohlfeiler sind, weswegen man wohl thut, wenn man das Gewürtz ungestossen einkaufft. Die andere und mittlere Gattung heist auf Lateinisch Cardamomum medium, Matth. Cardamomum majus, Officin. C. B. Cardamomum majus vulgare, Lob. Arabisch Cacolaaquebir und Caculaquebir. Teutsch auch grösse Cardamomen, oder besser mittlere Cardamomen. Diese sind eckigte, kleine und graue Körner, eines würtzhafften Geruchs und Geschmacks, welche beyde doch nicht so starck sind, als bey denen kleinen Cardamömlein: sie werden gar selten in denen Apothecken gefunden, alwo man die Grana Paradisi

ranili davor hält, wie bereits oben erwehnet worden. Sie kommen aus Ost-Indien von Cananor Jaua und der Insel Ceylon. Das Kraut dieses Saamens, soll bey denen Indianern Endzal heissen, wie Hermannus in seinem Coll. Mss. berichtet. Wie aber solches wachse, darinne sind die Indianische Scribenten noch nicht eins. Garcias ab Otto schreibet, es würden diese Körner wie Erbsen gesäet, und wüchsen auch so auf. Andere hingegen berichten, daß das Kraut auf dem Felde wie Heyde-Korn anzusehen sey. Andere, als Jacobus Boncius wollen aus dem Augen-Schein behaupten, daß es eine Art Rohr sey, welches Hofmannus aus desselben Commentario, in seinen Claui Schrœderiana p. 429. weitläufftig beschreibet; doch gestehen alle, daß die Körner in dreyeckigten Schoten oder Hülsen wachsen, und wohl dreymahl länger seyn, als die kleinen Cardamömlein, weswegen sie auch die grössere, die Paradiß-Körner aber, in Ansehung der dicksten Hülsen, die grösten genennet werden. Die dritte Sorte heist auf Lateinisch Cardamomum minus, Offic. Cardamomum minus, Matth. Cardamomum minus vulgare, Lob. Cardamomum simpliciter in Officinis dictum, C. B. Cardamomum cum siliquis seu thecis longis & breuioribus, J. B. Arabisch Hayl, oder Kakolahil, Idesobe; Frantzösisch petit Cardamome, Teutsch kleine Cardamömlein, kleine Pariß-Körner, gemeine Cardamome, auch nur schlecht weg Cardamomen, Cardamomum, wegen ihrer trefflichen Güte; angesehen sie würcklich unter allen dreyen die beste und am gebräuchlichsten ist. Diese Cardamömlein werden gemeiniglich in ihren kleinen dreyeckigt- und etwas länglichten Hülsen aus Indien, über Holland zu uns gebracht, welche auswendig weiß-grau, streifigt und mit einem kleinen Stiel versehen sind. Solche werden in einen Sack gethan, und darauf mit runden Prügeln so lange geschlagen, biß die Hülsen auf- und abgesprungen, welche abgeschwungen und durch das Sieb gereiniget werden, wie Schurtzius in seiner Material-Cammer p. 85. zeiget. Die also gesauberte Körner aber sind kleine eckigte und graue Körnlein, eines gewürtzhafften, scharffen Geschmacks und sehr guten, gleichsam nach Campher rüchenden Geruchs. Das Gewächs oder Kraut, davon sie gesammlet werden, ist noch sehr unbekannt, ausser das Pomet eine Figur davon gegeben, aber doch vor gewiß nicht ausgeben kan: Die Zeit wird ein gewisses davon lehren, und muß man sich indessen mit der Frucht begnügen lassen, welche, so viel möglich, frisch, vollkommen, schwer und nicht durchstochen seyn muß. Sie darff nicht geöffnet werden, als bis man sie gebrauchen will, denn ihre Körner halten sich viel besser, wenn sie beschlossen sind, als wenn sie bloß und unbedeckt liegen. Will man sie aber zu einer oder der andern Composition haben, so muß man vorher die Hülsen davon sondern, und dann die dichtesten und völligsten daraus auslesen, die eine rechte hohe Farbe haben, und starck wie Gewürtze schmecken. Dieser Saame wird insgemein verstanden, wenn derer Cardamömlein schlechterdings gedacht wird, zumahl die mittlere Gattung sehr rar und nicht wohl zu haben ist; weswegen dann die kleinen in der Artzeney und anderswo fast allein gebraucht werden, indem doch beyde letztere Arten fast einerley Kräffte haben,

ausser daß die kleinere etwas stärcker und durchdringender ist. Sie führen aber viel flüchtiges Saltz und trefflich kräfftiges Oel, und haben, wie alle Gewürtze, eine erwärmende Krafft, welche doch viel gemäßigter, als in denen andern ist, und indem fast alle Gewürtze den Mund und Schlund gar zu sehr angreiffen und entzünden, hat man sich dessen von denen Cardamömlein nicht zu befürchten: Sie trucknen, dienen in allen Kranckheiten, so von Kälte ihren Ursprung haben: sind sehr nützlich dem kalten und schwachen Magen, helffen verdauen, machen einen guten Athem, benehmen das Würgen und Aufstossen des Magens, zertheilen die Winde, tödten die Bauch-Würmer, stillen das Bauch-Grimmen, erqvicken die Lebens-Geister, stärcken das Hertz, Haupt, Gedächtniß, alle Glieder, vertreiben Ohnmachten, wehren den Schwindel, verhüten die fallende Sucht, treiben den Harn und Weiber-Fluß, reinigen die Mutter; werden deshalben vielen Magen- und Haupt-Artzeneyen zugethan. Sie sind auch sehr nützlich für allerley Gifft und können zur Zeit der Pest mit Nutzen gebraucht werden, derowegen sie auch mit unter den Theriac und Mithridat sind genommen worden. Die Indianer würtzen fast alle ihre Speisen mit Cardamomen. Cardamömlein gestossen, mit Honig vermischt, und angestrichen, vertreibet die blauen Mähler, welche von Schlagen oder Stossen kommen. Gepülvert, mit Paradieß-Holtz gemischt, jedes gleich viel und mit gutem Wein getruncken, benimmt das Aufstossen und Erbrechen des Magens. Ein Quentlein dieses Pulvers mit Wein oder mit Brühe getruncken, vertreibet das Hertz-Zittern. Mit Anieß gemischt und in Wein getruncken, macht Appetit zum Essen. In denen Apothecken hat man davon das Oel und Essentz, dem Haupt und Magen sonderlich dienlich. Cardamomum heist so viel als Nasturtium dulce, liebliche Kresse, weil der Cardamomen-Geruch dem Geruch der Kresse, welche auf Griechisch Κάρδαμον, genennet wird, gleich kommt. *Gart. ab Orto l.* Hist. arom. 24. *Paul. Amman.* Manuduct. ad Mat. Med. p. 99. *Henr. Smet.* Miscell. Med. IX. 5. *Francisc.* Ost- und West-Indisch. Lust-Garten Part. I. p. 407. *Joh. Casp. Rhein.* Dissertat. Inaugural. de Cardamomis, Præsid. Rud. Guilielm. Crausio hab. Jenæ 1704.

Cardamomen, (grosse) s. Cardamomen.

Cardamomen, (mittlere) s. Cardamomen.

Cardamomen-Oel, Oleum destillatum Cardamomi: Rec. Cardamomen, so viel beliebig, stosse sie gröblich, güsse laulicht Wasser, so viel gnug ist, drauf, laß es 5 Tage in der Digestion stehen, hernach destillire es aus der Blasen, und sondere gewöhnlicher maßen das Oel ab.

Cardamomum, s. Cardamomen.

Cardamomum Arabicum, s. Brasilien-Pfeffer, Tom. IV. p. 1103.

Cardamomum majus, Matth. s. Cardamomen.

Cardamomum majus, Offic. C. B. ibid.

Cardamomum majus vulgare, Lob. ibid.

Car-

Cardamomum maximum, Off. s. Cardamomen.
Cardamomum medium, Matth. ibid.
Cardamomum minus, Matth. ibid.
Cardamomum minus, Offic. ibid.
Cardamomum minus vulgare, Lob. ibid.
Cardamomum cum siliquis seu thecis longis & brevioribus, J.B. ibid.
Cardamomum simpliciter in Officinis dictum, C.B. ibid.
Cardamum, heißt beym *Lonicer* in seinem Kräuterbuch p. 362. so viel als Kresse, Nasturtium.
Cardanum, s. Saffran.

CARDEEL, ist ein Touw, welches zum aufhissen und niederlassen der großen Raa gebraucht wird. Es ist solches mit dem einen Ende an dem auf der Mitte des Verdecks befindlichen Knecht (welches ein starkes viereckigtes Holtz und mit 3 Rollen versehen ist) befestiget; von dar gehet es hinauf nach dem Cardeel-Block, (welches ein Block in der Boucht der großen Reep ist, und oben ein Loch, unten aber 2 Rollen hat) und wird über die eine Rolle desselben gezogen; von wannen es wieder herunter in den Knecht über eine Rolle und nachmals hinauf nach den Cardeel-Block über die andere Rolle, und aufs neue herunter durch den Knecht gehet, allwo die große Raa aufgehisset und niedergelassen wird.

Cardeel-Block, s. Cardeel.
Cardel, ist so viel als Sinapi. siehe Senff.
Cardencha, s. Buben-Streel.

Cardetschen, bestehen aus einem etwas dicken Leder, wodurch auf eine gewisse Art gebogene Dräte und Hacken Zeil-weiß gestecket und bevestiget werden; solch Leder wird auf ein viereckigtes Bret genagelt. Der Unterschied bestehet in deren Größe und Stärke, dann einige sind 30, 50 bis 100 zeilig; die starken bestehen aus Messing, theils aus eisernen Hacken. Es gebrauchen sich auch die Tuchmacher derer also genannten Carten-Weber- und Tuchmacher-Disteln, welche aber zur starken Arbeit viel zu schwach seyn; Es müssen aber die Cardetschen nicht mit den Cartetschen confundiret werden. Wovon an seinem Orte zu sehen.

CARDIACA, Offic. Matth. Lob. J. B. Dod. Pit. Tournef. s. *Branca Lupina*.
Cardiaca & Sideritis I. Dod. ibid.
Cardiaca vel Lycopus, Fuchs. ibid.
Cardif, s. *Caerdieffe*.
Cardiffa, ibid.

CARDIGAN, eine Landschafft in Süd-Walles in Engelland, welche gegen Norden an Merioneth und Montgomery, gegen Süden an Caermarden und Pembrock, gegen Osten an Radnor und Brecknock, und gegen Westen an das Irrländische Meer grenzet; gegen die Seeküsten ist sie fruchtbar, inwendig aber nicht, und müssen sich die Einwohner meistens von den Bleybergwerken ernehren.

Cardinal de Bouillon, ist eine schöne rothe Nelke, auf Milch-weiß gesprenget, ihre Blume ist breit, die bunten Flecken sind wohl getheilet, sie trägt Saamen, und wenn ihr 4 oder 5 Knöpfe gelassen werden, so platzet sie nicht.

CARDIS, ist eine Art wollen Zeug, ein wenig besser als Rasch, wird meist zum Unterfüttern gebraucht; es kam erstlich aus Frankreich, wird aber ietzo in Teutschland nachgemachet.

Cardispermon, s. Jüdenkirschen.
Cardobenedicten, s. Bornwurz.
Cardo-corredos, s. Brachendistel.

CARDONA, eine kleine Stadt, nebst einem Castell, am Fluß Cardonet, in Catalonien, welche den Titul eines Herzogthums führet, und berühmte Salzbergwercke hat.

CARDVEL, Lat. *Carduelia*, ist ein klein Königreich in Georgien, so dem König in Persien zinßbar ist; die Hauptstadt darinnen ist Tiflis. Es ist ein treflich Land, darinnen alles im Uberfluß, und sonderlich lieblicher Wein wächst; die Einwohner, so wohl männ- als weiblichen Geschlechts sind die schönsten in gantz Asien. Ihre Religion kömmt mit der Mingrelischen überein; haben aber nur den Namen vom Christenthum, und ihren Patriarchen nennen sie *Catholicos*. Wenn allhier einer iemanden erschlagen hat, so wird er zum Tode verurtheilet, und denen Anverwandten des Entleibten übergeben, um mit ihme Krafft Rechtens zu verfahren; es können aber dieselben seiner mit der Todesstraffe verschonen, wofern er dem nächsten Blutsfreunde des Ermordeten 60 Kühe zu geben vermag. Ein Creditor hat allhier Macht, seines Schuldners Güter alle zu verkauffen, bis die Summe der Forderung heraus kommt; sind sie aber so viel nicht werth, so kan er auch dessen Weib und Kinder verkauffen und zu Gelde machen. Ein Dieb wird gegen siebenfache Wiedererstattung frey gesprochen; zwey Theile bekommt der Bestohlne, einen Theil die Gerichten, die übrigen viere der Landes-Fürst; hat der Dieb aber nicht so viel Vermögen, so wird er verkaufft; langt auch dieses nicht zu, so muß das Weib mit denen Kindern verkaufft werden. Will aber der Bestohlne den Dieb ohne Entgeld frey lassen, so hat weder der Fürst, noch der Richter etwas darein zu sprechen.

Carduelia, s. *Carduel*.
Carduncellus montis lupi, Lob. *Eryngium montanum minimum capitulo magno*, C. B. ist eine Art Bergdisteln, sonst auch die Kleine Berg-Distel genannt. Siehe Berg-Distel. (weiße)
Carduus aculeatus, Plin. Hist. Nat. XXII. 7. siehe Brachendistel.
Carduus benedictus, s. Bornwurz.
Carduus Fullonum, s. Buben-Streel.
Carduus lepusculus, s. Brachendistel.
Cerduus Mariæ albus, siehe *Carduus Mariæ vulgaris*.
Carduus Mariæ lacteus, ibid.
Carduus Mariæ vulgaris, lacteus, albus, Leucographus, Spina alba hortensis silybum, Mariendistel, Frauenwehdistel, wächst ungebauet, und ist ein Schweiß- und Monatszeit-treibendes

CARDUUS RAMENTOSUS, oder Spina alba, s. Berg-Distel. (weisse)

CARDUUS VENERIS, Matth. siehe Buben-Streel.

CARDUUS VULGARIS, gemeine Distel, Weg-Distel, ist allenthalben anzutreffen. Der Saame davon, im Wein gekocht und getruncken, heilet die Scorpion-Stiche.

CARDUUS VOLUTANS, s. Bracken-Distel.

CAREK, eine Insel auf dem persianischen Meer-Busen der Insel Cargou gegen über, von Bender-Regh etwa 12 und von Bassora 50 Meilen. Sie ist sehr schmaal, hat etwa 3 oder 4 Meilen in Umfange. Sie hat theils Berge, theils flaches Feld, trägt Korn, Gerste, Datteln und guten Wein, das herrlichste aber, das darauf ist, ist gutes Wasser, welches von einem Berge herab kömmt, worinnen oben viel alte Brunnen auf 10 bis 12 Klafftern tief in Felsen gehauen sind. Es stehen ungefehr 150 Häuser auf dieser Insel, deren Einwohner lauter Fischer sind. In denen Monaten May, Junius, Julius und August werden viel Perlen hier gefangen; weswegen man zu solcher Zeit mehr als 100 Fischer-Kähne um diese Insel siehet. Sie gehöret dem Könige in Persien, welcher einen Statthalter da hält, der unter dem zu Bender-Regh stehet. Die Schiffe, so nach Bassora gehen, pflegen gemeiniglich hier anzufahren, und nehmen einen Steuermann mit sich bis an gedachten Ort. *Thevenots* Morgenl. Reise P. II. Lib. IV. c. 1.

CAREMBOULE, ein Land in der Insel Madagascar, an den südlichen Küsten, zwischen der Landschafft Almpatres und Mahasales. Es wächset darinnen wenig Korn, weil das Erdreich sehr dürre ist, jedoch ist gute Weide daselbst; daher viel Vieh und Baumwolle allda anzutreffen. *Flacourt* Hist. de Madagascar.

Carena, s. Kiel.

Carenage, s. Werff.

Carene, s. Kiel, desgleichen Schiffsraum.

CARENTAN, Lat. *Carentonium*, *Caracotinum*, eine Stadt in Nieder-Normandie, 3 Stunden vom nordlichen Ufer des Britannis. Meers. Sie ist etwas befestiget, und hat ein fein Schloß, treibt gute Handlung, weil mit der Fluth ziemliche Barquen dahin kommen können; führet den Titel einer Vicomte, und hat ein eigenes Gerichte. *Masson.* Flum. Gall. *Du Chesne* Ant. des Vill.

Carentonium, s. Carentan.

Carex alterum, Lon. s. Binsen, (wohlr.)

Carfunkel, s. Carbunkel.

CARGA, *Liste di Carga*, ist eigentlich ein Verzeichnis der Schiffsladung, für welchen Kaufmann sie gehöre, und was das Schiff inne hat; worüber Connoissements oder Recognitions und Recipisse-Scheine von dem Schiffer ausgestellet werden, was und an wen er das unter seinen Schiffs-Boden empfangene Gut gegen Empfang der darinne stipulirten Fracht, ausliefern soll. Das Verzeichnis der Schiffsladung überhaupt wird auch *Carga* genennet, siehe *Lista*.

CARGA, oder *Carge*, *Cargou*, auch *Carak*, eine Insel auf dem Persianischen Meer-Busen. Sie ist etwa 12 Meilen lang und 2 breit. Aus der Erden daselbst werden Diamanten gegraben, und am Ufer schöne Perlen gefangen. *Thevenots* Morgenl. Reis. P. II. Lib. IV. c. 1.

CARGAMON, ist das herrlichste Gewürze unter allen, aber sehr rar; weswegen es nur auf großer Herren Tafeln in Asien anzutreffen. Es wächst allein in der Landschaft Visapour. *Tavernier* Indian. Reis. II. 12.

Cargason, s. Schiffsladung.

Carge, s. Carga.

CARGO, *Carico*, *Charge*, ist ein Italiänisch-Span. und Französ. Gewicht, nach welchem die Pferde, Esel und Maulesel beladen werden. Ein Cargo di Genou respondirt in Holland 1 Cent. In Spanien hält ein Cargo 3 Quintal oder 360 Pfund; zu Venedig 400, zu Lion und anderer Orten in Frankreich 270 bis 300 Pfund.

Cargau, s. Carga.

CARI, oder *Carri*, Lat. *Carus Portus*, ist eine kleine französische Stadt und Hafen an der Küste von Provence, zwischen Marseille und Ferrieres.

GARICA, getreugte oder gedörrete Feige, davon zu sehen, Feigenbaum.

CARICÆ PINGUES, siehe Feigen.

CARICO, siehe *Cargo*.

CARIFATTI, siehe Calfatern.

CARIGFERGUS, siehe *Carrickfergus*.

CARINGNANO, eine kleine Stadt im Piemont an dem Po, nebst einer guten Citadelle und dem Titel eines Fürstenthums, 4 Italiänische Meilen von Carmangnole, und 8 von Turin. Der Fürst von Carignano, aus dem Hause Savoyen, hat allhier einen prächtigen Pallast. Die Einwohner treiben starcke Seiden-Handlung, weil viel Seiden-Würmer allhier gezogen werden.

CARIO COMITUM, s. *Carion de los Condes*.

Cariofilat, siehe Benedicta.

CARISTIUM, s. *Asbestes*.

CARL d'OR, oder *Caroliner*, als Chur-Pfältzische, Chur-Cöllnische, Chur-Bayerische, Fürstlich-Fuldaische, Fürstl. Darmstädtische, Würtembergische, Durlachische, Montfortische ꝛc. sind zu 10 fl. die gantzen gemünzt, bey der Devalvation 1736 aber auf 9 fl. 20 Kr. reduciret, und so sind auch die halben und viertels nach Proportion herunter gesetzt.

Carleby, (Alt) ist eine kleine Schwedische Stadt in der Provintz Cajanien, in Finnland, auf einer Insel, und an der Ost-Seite des Bothnischen Meer-Busens.

Carleby, (Neu-) eine andere kleine Schwedische Stadt in Cajanien, hat einen guten Hafen.

CARLIN, *Carlino*, gilt 7 Franz. Sous. 9 thun 1 Thl. von 60 Sous. Ein solcher Carlin ist auch 10 Grani, und 2 ein Tarino, und 4½ Tarini machen beynahe 1 Thl. 8 gute Groschen; ist also 1 Carlin nicht gar 4 gute Groschen.

CAR-

CARLINGFORDIA, siehe *Carlingfordt.*

CARLINGFORDT, Lat. *Carlingfordia*, eine kleine Stadt nebst einer Citadelle und Hafen in der Grafschafft Louth, in der Provintz Ulster in Irrland, etwa 30 Englische Meilen ostwärts von Armagh, und 5 Meilen nordwärts von Dundalck, an einer schönen und großen Lage, wo der kleine Fluß Nurie in die See fällt. Die Lage ist 3 oder 4 Meilen lang, und so breit, und machet einen vortreflichen Hafen, daß auch die grösten Schiffe daselbst anckern, und vor denen Winden bedeckt liegen können; jedoch ist der Eingang wegen einer Reihe Klippen sehr enge und gefährlich. Sie hat Sitz und Stimme in dem Parlament von Irrland.

CARLING-KNEES, sind Balcken auf der Seite des Schiffes, allwo das Loch ist, dadurch man die Waaren herunter läst.

CARLINGS, sind Balcken, welche von einem Schiff-Baum zum andern gehen.

CARLINO, siehe *Carlin.*

Carlsberg, ein Gebürge in Böhmen in dem Pragenser Creiße, welches von einem wüsten Berg-Schlosse den Namen, und schöne Gold- und Silber-Bergwercke hat. Hierinne entspringet bey dem öden Schloße Guschwarth die Mulde, und nicht weit davon der Fluß Ottava. Vogtens jetztlebendes Böhmen.

Carlsberg, ist ein Flecken nebst einem Hammerwercke und Glashütte im Ertz-Gebürgischen Kreyse in Meissen, 2 Meilen von Schneeberg, Chur-Sachsen gehörig.

Carlsbergen, ein trefliches Lust-Haus mit einem zierlichen Hafen in Schweden, eine halbe Stunde von Stockholm, am Meeler-See gelegen. Das Gebäude samt dem Garten ist nach frantzösischer Manier herrlich angeleget; dabey ist ein großer Thier-Garten von allerhand fremden Thieren, und in dem Hafen können die Lust-Schiffe sicher einlauffen.

Carlscron, oder **Carlskron**, Lat. Caroli Corona, eine berühmte Handels-Stadt, nebst einem schönen Hafen in Schweden, in der Provintz Bleckingen, zwischen Calmar und Christianopel, wurde von *Carln XI.* im Jahr 1680. angeleget, mit der Stapel und andern stattlichen Privilegien versehen, auch wohl befestiget. Die Königliche Flotte, welche sonst in dem Hafen von Stockholm lag, pflegt jetzo, weil der Hafen von Carlscron viel bequemer und sicherer ist, beständig daselbst zu liegen. Sonst treibet man allhier großen Handel mit Potasche und Bretern oder Dielen. Voyage de la *Motraye* T. II. p. 305.

Carlshafen oder **Carlshamm**, Caroli Portus, eine feste Schantze, so König Carl XI. erbauet, lieget in der Provinz Bleckingen, zwischen Christianstadt und Christianopel. Es hat dieser Ort im 17 Jahrhundert, wegen des bequemen Hafens, und derer erhaltenen Privilegien, mercklich zugenommen. Hier kan eine ganze Flotte auf 10 bis 16 Klafftern ankern, und sicher liegen; denn

das ganze Land umarmet diese Insel, Frießholm genannt, wie ein halber Mond, und von aussen in der See liegen vor selbiger Insel einige kleine, als Molquern und Hauuern. *Valkeniers* verwirrt. Europ. P. VIII. p. 200.

Carlshamm, s. Carlshafen.

Carlskron, s. Karlscron.

Carlstadt, s. Carlstowne.

Carlstowne, Carlstadt, ist der beste Ort in der Provinz Carolina, wo der Fluß Asty ins Meer fället, hat einen guten Hafen.

Carmin, s. Cramoisin.

Carmoisin-Farb, s. Cramoisin.

CARMOMVM Arabicum, s. Brasilienpfeffer.

Carnalina, s. Carneol.

Carneol, Sarter, Lat. Cornalia, Carnalina, Corneolus, Carneolus, Sardius Lapis, Sarda, franz. *Cornaline.* Ein Fleischfarbigter Stein, der, wenn er poliret wird, ziemlich schön und kostbar ist. Es giebt dieses Steins dreyerley Arten, als recht roth, bleich roth, und gelb rothe. Die erste Art ist die beste, und wird in Sardinien, Egypten und Arabien mitten in denen Felsen gefunden. Die andern beyde sind schlechter, und sind in Böhmen, Schlesien, auch um den Rheinstrom anzutreffen. Man macht von diesem Stein Petschaffte, Hals-Gehänge und Armen-Bänder, weil er der Zauberey wiederstehen, alle Furcht vertreiben, und von schwangern Weibern auf den Bauch gebunden, die Frucht kräfftig erhalten und befördern soll. In denen Apotheken hat man diesen Stein auf unterschiedene Art zubereitet. Er macht das Geblüt frisch, und ist ein vortrefliches Blut-stillendes Mittel, dienet also wider alle Blutstürtzungen und den Durchlauff, angesehen er wegen seiner sonderbaren alkalischen Krafft würcket, und die Säure dämpffet. Die Dosis ist von ℈ß. bis ʒj. Die Essenz von diesem Steine ist von 4 bis 10 Tropffen in einem destillirten Wasser eingenommen, stärcket das Gedächtniß, löschet die Hitze, und stillet die Ruhr.

Carneolus, s. Carneol.

CARNET, heist bey denen Kaufleuten ein Schuld- und Tage-Register.

CARNIA, ist eine kleine Landschaft in Epiro, zwischen dem Golfo di Larta, an Niederalbanien, sie ist fruchtbar an Korn, Wein und Oel.

CARNOK, oder *Comb.* Ein Maas, womit man in Engelland Getreide, Samen und Hülsen-Früchte misset. *Savary.*

CAROA, also heisset ein kleines Africanisches Schiff, oder Fahrzeug.

Caroba, s. Siliqua dulcis.

CAROBE alba grossa, ist in Venedig ein Gewicht von 132 Pfund, Steer genannt.

Caroffelwurtz, s. Benedicta.

Caroli corona, s. Carlscron.

CAROLIN, eine Italiänische Geld-Sorte. Ein Carolin macht 6 Französische Solds; zehen machen einen Schudo di Napoli; 26 einen Sechino; 24½ einen Spec. Ducaten, und 45 eine spanische Pistole.

CA-

CAROLIN, Caroline, oder Marckstück, ist eine also genannte schwedische Silber-Müntze, welche nach unsern Gelde 8. Groschen oder 30 Kreutzer beträget, und von den Königen, so den Namen Carl geführet, also benennet. Man findet auch vierfache, welche 1 Thlr. 8 Gr. gelten.

CAROLINA, eine gewisse Gegend in Nord-America und ein Theil der großen Landschafft Florida. Dieser Strich Landes war vormals bald Spanisch, bald Frantzösisch. Heutigs Tages gehöret es der Kron England, und wird in Süd- und Nord-Carolina eingetheilet. Die Lufft daselbst ist temperiret, und der Erdboden sehr fruchtbar an allerhand Getreyde, Wein und Maulber-Bäumen, welche letztere zur Seiden-Handlung Gelegenheit gegeben; wiewohl doch, nach des Herrn *Lawsonis* Bericht in seiner **Beschreibung der Groß-Britanischen Provinz** Carolina p. 8. dieser Seiden-Handel nur in dem Südlichen Theile getrieben wird, weil Nord-Carolina noch keinen Versuch damit gethan hat. Die vornehmsten Waaren des Landes sind: Pech, Theer, allerhand Thier-Häute und Peltzwerck, Reiß, Weitzen, Rocken, ꝛc. Desgleichen auch Breter, Masten, Segelstangen, Hartz, Terpentin, u. dgl. welche die Engländer vermittelst der Schiffreichen Flüsse nach denen benachbarten Ländern und auch nach Europa abführen, und dagegen andere benöthigte Waaren einkauffen. Ein mehrers davon kan man in obverwähnten Buche des Herrn *Lawsons* nachlesen.

CAROLINE, siehe *Carolin*.

CAROLINER, siehe *Carl d'Or*, ingleichen Jacobiner.

Caroliner, oder *Carolus*, ist eine Englische Müntze, welche 4 und einen halben Reichsthaler, oder 6 fl. 45 Kr. unsers Geldes beträgt.

Caroliner-Reiß, eine Art Reiß, welcher für den besten gehalten wird. Siehe Reiß.

CAROLI PORTUS, siehe Carlshafen.

CAROLUS, wurde vorzeiten in Franckreich eine geringhaltige Müntze genennet, welche nach unserm Gelde kaum 5. oder 6. Pfennige betruge. Sie hat aber den Namen Carolus daher bekommen, weil sie *Carl VIII* schlagen lassen, und von dem Namen des Königs den Anfangs-Buchstaben K. zum Gepräge hatte; ist aber unter *Ludwig XII* wieder abgeschafft worden. Ob nun wohl dieselbe ihrem Wesen nach, nicht mehr vorhanden; so ist sie doch dem Werthe nach noch im Brauche. Denn man pflegt zu sagen: das kostet so und so viel Carolos, das ist, dieses hat man so theuer gekaufft, als so und so viel Carolus und andere Müntze betragen. *Furetiere.*

CAROLUS, eine Englische Müntze, siehe *Caroliner*.

CAROS, Brunf. J. B. siehe Kümmel.

Carotides, siehe Carystæ.

CARPENTARIA, oder Carpenter-Land, ist der Name einer großen Landschafft, in der so genannten Terra australi, zwischen Neu-Guinea und Neu-Holland gelegen, so von einem Holländer, Namens Carpentier, entdecket worden, von welchem es auch den Namen bekommen.

Carpenter-Land, siehe Carpentaria.

CARPESIÆ, s. Cubeben.

Carpey, Korby, Kurby, Schabels, geschabte Leinwand, Lat. Carbalus, Carpia, Linamentum, Linteamentum carptum, Frantzösisch Charpi. Ist altes und verschlüßenes Tuch oder Leinwand, welche zu wolligen Fasen gemacht wird und linde anzufühlen ist. Sie wird auf zweyerley Weise zugerichtet, und entweder die Leinwand mit einem Messer geschabet, oder aber, welches besser, in kleine Stücken einer Hand groß zerschnitten, und hernach ein Faden nach dem andern daraus gezupffet. Das beste Carpey macht man von alten, abgenützten leinen Tuche, welches fein sauber und weiß seyn muß. Es dienet zu Wiecken und Bauschen, welche die Wunden offen zu halten und zu reinigen, die schädliche Feuchtrigkeiten bey denen Wunden zu absorbiren und auszuwischen, gebrauchet werden.

CARPIA, s. Carpey.

CARPIO, s. Karpffen.

CARPO-BALSAMUM, Balsam-Körner, sind die Frucht des edlen Balsam-Baums. Siehe Balsam.

CARQVARANE, ein Vorgebürge an der Küste von Provence, dem Vorgebürge Seper gegen über gelegen, nahe bey der Stadt Toulon, erstrecket sich 1 halbe Meile ins Mittelländische Meer.

CARRACOS, siehe *Caracos*.

CARRAQVE, siehe *Caraque*.

CARRARA, eine Italiänische Stadt in dem Fürstenthum gleiches Namens am Ligustischen Meer. Um diese Gegend wird vortreflich schöner Marmor und in großer Menge gegraben.

CARRES, ist die letzte Türckische Stadt an der Grentze mit Persien, welche von einem Bassa beschützet wird, ist klein, viereckt und hat 2 Flügel als ein Amphitheatrum. Ihre doppelte Mauren werden von einen See bespühlet. Von aussen lässet sie weit besser als inwendig. Sie hat nur einen Bazar, der ziemlich lang, worinnen die Kram-Laden befindlich. Das Land daherum ist gut, die Leute aber schlim, und zum stehlen geneigt.

CARRI, siehe *Cari*.

CARRICK, siehe *Carrick*.

CARRICKFERGUS, *Carigfergus*, von denen Engländern *Knockfergus* genannt, eine mittelmäßige Grentz- und See-Stadt in Ulster, in der Nord-Oestlichen Gegend von Irrland. Sie liegt in der Grafschafft Antrim, und ist der vornehmste Ort, hat einen guten Hafen, so ein Castell beschützet; man findet auch ein altes Palatium da, welches zum Magazine gemacht worden.

CARRIST, *Carrick*, oder *Carrik*, ist eine Grafschafft im Südlichen Theile von Schottland, bey Dumbarton gelegen. Sie hat viele Seide, Wolle und Holtz zum Schiffbau.

CARRIERE, Steingruben, Steinbruch. Die Italiäner nennen es Cava Petrarezza, die Gruben, wo man den Marmor bricht. Siehe Steingruben.

CARRIK, siehe *Carrick*.

CARRIO COMITUM, siehe *Carrion de los Condes*.

CARRION DE LOS CONDES, Lateinisch *Carrio Comitum* oder *Cario Comitum*, ist eine kleine Spanische Stadt, im Königreiche Leon, am Flusse Carrion, wo derselbe den Fluß Cea einnimmt. Sie hat von unterschiedenen Königen in Spanien grosse Freyheiten erhalten. Der umliegende Boden bringet vortrefflichen Wein, viel Getreyde, gute Garten-Früchte und schönen Flachs. Auch findet man daselbst einen Uberfluß an Fischen, an zahmen Vieh und allerley Feder-Wildpret.

CARRUBA, ist eine Art eines Gewichts, wiegt den 24 Theil eines Grans.

CARSWICK, eine Stadt und Hafen auf der Schottischen Insel Mula, an der Süd-Oestlichen Küste.

CARTA BIANCA, siehe Blancket.

CARTAGO, siehe *Carthago*.

CARTAMA, vormahls *Cartima*, und ihre Einwohner *Cartimitani* genannt, ist eine alte und sehr feine Stadt in dem Spanischen Königreiche Granada, 2 Meilen westwerts von Malaga, an dem Fuß eines sehr hohen Berges, bey dem kleinen Fluß Guadalquivireio gelegen. Nordwerts ist der umliegende Boden gantz unfruchtbar, auf der andern Seiten aber sehr gut und wohlgebauet; wie denn die Einwohner die in grosser Menge daselbst wachsenden Mandeln, Capern, Feigen, Weintrauben, und andere Früchte, sehr wohl nutzen; auch giebt es in der Nachbarschafft starcke Eichen-Wälder.

CARTAMO, siehe Börstenkraut.

CARTAMUM, siehe Börstenkraut.

CARTE BLANCHE, siehe Blancket.

CARTENA, siehe *Cartenna*.

Carten-Diestel, siehe Cardetschen.

CARTENNA, oder *Cartena*, war vorzeiten eine Africanische Stadt in Mauritania Cæsariensi am Fluß Cartenno. Sie heist iezt *Mostagan* und liegt am Mittelländischen Meere, im Königreiche Algier, am Auslauff des Flusses Selef, hat einen guten Hafen und festes Schloß.

CARTHAGENA oder *Carthago nova* und *Spartaria*, eine Spanische Stadt im Königreiche Murcia, welche Asdrubal, einer von denen Carthaginiensischen Generalen in Spanien, erbauet. Sie liegt auf einer Halb-Insel an einem weiten Meer-Busen, hat Westwerts einen Morast, und gegen Osten und Süden einen Hafen, welcher von einer kleinen Insel, so dazumahl Scomberia, iezo aber Escambera heist, wohl verwahret wird; so daß er jederzeit wider alle Winde sicher ist. Anietzo ist sie berühmt, daß sie der beste Hafen in Spanien ist, daß man um die Insel herum, so gegen dem Hafen über liegt, Makerellen, so eine gewisse Art von See-Fischen sind, fänget, daß eine grosse Menge Rohr daselbst wächset, welches die Einwohner Esparto nennen, und daraus Körbe machen; und endlich, daß daselbst Edelaestein-Gruben sind. Sie ist im übrigen eine grosse Handels-Stadt, hat eine starcke Festung, wiewohl auf alte Manier, und viele schöne Kirchen.

CARTHAGENA von Indien oder Neu-Cartagena, ist die Hauptstadt einer Regierung oder Gouvernements gleiches Namens in Süd-America, an der Küste des Archipelagi Mexicani nicht weit vom Ausfluß des Rio grande de la Madalena, liegt in Terra firma in Neu-Granada, am Golfo von Umbria, auf einer Halb-Insel, welche durch einen langen Damm an das feste Land gehänget ist. Sie hat einen der besten Häfen in America, welcher durch 2 Forts beschützet, und von einer kleinen Insel, mit Namen Carex, bedecket, auch mit einer Kette umschlossen wird. Die Situation des Ortes hat einige Gleichheit mit dem Hafen Carthagena in Spanien, und daher hat die Stadt und das gantze Gouvernement den Namen bekommen. Sie ist im Jahr 1532 von Peter von Heredia erbauet, und um das Jahr 1587 von den Spaniern befestiget worden. Es wohnen 40000 gebohrne Spanier an diesem Orte, und die Anzahl der Indianer ist noch viel grösser. Die Fortification bestehet in hohen Mauren, starcken Thürmen, festen Bollwercken, tieffen Gräben, und wohl angelegten halben Monden und Hornwercken. Der Platz ist ein Viereck mit steinern Häusern und breiten Gassen. Der Bischoff, so des zu Santa Fede Bagota Suffraganeus ist, hat einen herrlichen Pallast, ingleichen der Gouverneur, und die Klöster geben denen schönsten in Europa nichts nach. Alle Flotten, die aus Europa nach Porto Bello segeln, halten allhier ihr Rendevous. Auf dem Flusse St. Magdalena werden auch viele kostbare Waaren hierher gebracht, ingleichen von den kleinen Inseln, die da herum gelegen sind. Zwey mahl hat diese Stadt ein grosses Unglück gehabt, das erste mahl im Jahre 1585, da sie von dem Engelländischen Admiral, Francisco Draco, erobert, geplündert, und endlich verbrannt wurde, nachdem sie 230 Canonen erbeutet, und 110000 Ducaten Brandschatzung bekommen hatten. Das andre mahl im Jahre 1697, da sie von den Frantzosen unter dem Chevalier de Pointi mit Sturm erobert, rein ausgeplündert, und endlich angesteckt wurde. Die Beute belief sich auf viel Millionen. Die Spanier haben sich im Jahre 1532 Meister von der gantzen Provintz gemacht; es muste aber Petrus Heredia viel Blut vergiessen, weil sich sonderlich die Weiber desperat wehrten, massen denn eine Jungfer von 18 Jahren acht Spanier mit ihrer Hand erlegte, bis sie endlich überwannet wurde. Das Land ist reich an Golde, Smaragden, an Balsam, langem Pfeffer, allerhand Gummi, Harz, Drachenblut, und andern raren Farben. Die Einwohner bereichern sich durch die Handelschafft, absonderlich durch die Perlen, welche von der Insel Margarita und andern benachbarten Inseln nach Carthagena gebracht und daselbst zubereitet und durchbohret werden. Linschot Amer. 8. de Laet. Dampier.

CARTHAGIENSIS RESINA, ist noch besser, als der Venetianische Terpenthin, schliesset die Wunden, reiniget und ist ein treffliches Mittel in offenen Nerven und dererselben Geschwüren.

CARTHAGO oder *Cartago*, eine Stadt in Nord-America, in der Provintz de Costa Ricca, unter die Audientz von Guatimala gehörig. Sie liegt fast mitten im Lande zwischen den 2 Meeren, an welchen sie einige Oerter hat, die ihr an Statt der Hafen dienen. Sie hat einen Gouverneur und einen Bischoff. Man findet hier wenig Gold, und der Einwohner meiste Nahrung bestehet in der Vieh-Zucht. Herrera XIII.

Cartham, siehe Börstenkraut.

CARTHAME SAFFRAN BATARD, siehe Börstenkraut.

CARTHAMUM, siehe Börstenkraut.

CARTHAMUS, siehe Börstenkraut

CARTHAMUS SIVE CNICUS J. B. siehe Börstenkraut.

CARTHAMUS OFFICINARUM. Pit. Tournef. siehe Börstenkraut.

CARTHAMUS VERUS, siehe Börstenkraut.

CARTIMA, siehe *Cartama*.

CARTIMITANI, siehe *Cartama*.

CARTONS, sind grosse zusammen gepappte Bogen Papier, die zu vielerhand Gebrauch angewendet werden; sonderlich nennen die Mahler, welche in Fresco mahlen, die grossen Risse von Papier, die zu Calquirung derer Figuren an der Wand dienen, Cartons, und also auch die Tapetenmacher diejenigen, die sie zur Verfertigung derer Tapeten gebrauchen.

CARUB, siehe Johannis-Brodt.

Carve, siehe Kümmel.

CARVI, siehe *Carum*.

CARVIFOLIA, *Carvifolia* C. B. *Cyminum equinum & silvestre*, Trag. *Hippomarathrum*, Bot. Franc. *Fœnicudanum*, Leid. *Icon.* Deutsch Haar-Strang, Sau-Fenchel. Ist ein Gewächs oder Kraut, dessen Stengel auf drey Fuß hoch wachsen, eckigt, dünn, ästig und voll weisses, schwammichtes Marcks sind. Die Blätter sehen, wie das Kraut am Feld-Kümmel, und haben einen etwas scharffen würtzhaftigen Geschmack. Die Spitzen tragen Umbellen oder Kronen, an denen kleine, weiß und röthlichte Blümlein hangen, nach welchen die Saamen folgen, die fast wie die Pastinacken-Saamen sehen, scharff und bitter schmecken, lang, dünne und weiß sind, und häßlich riechen. Das Kraut wächset in dem Holtze und in Gärten. Der Saame und die Würtzel eröffnen, und treiben die Winde und Blehungen.

CARUM, *Carvum*, *Cuminum pratense*, Feld, Matt- oder Wiesen-Kümmel ist ein kleiner brauner Saame, eines scharffen Geschmacks und guten Geruchs, welcher den Magen, Haupt und Gedächtniß stärcket, die Winde zertheilet, Colic und Steinschmertzen stillet. Man hat davon dreyerley Sorten, als: Deutschen, Nordischen und Englischen, davon dieser letzte der beste ist, welchen der süssere und feine Geschmack von selbsten unterscheidet, ist auch grösser, als beyde erstern Sorten. Er ist einer aus den 4 grossen warmen Saamen, taugt auch in der Melancholey, und verrichtet im Schwindel grosse Wunder. Das Oleum carvi stillatitium dienet, die verschlossenen Winde zu zertheilen. Etliche Tropffen unter das Clystier gethan, giebt demselben eine vim carminativam, eben wie das Kümmel-Rauten- und Lorbeer-Oel. Auch bedienen die Brantwein-Brenner sich ziemlich des Kümmels. Siehe auch den Titul: Kümmel.

CARVONCOL PIEDRA-(EL) siehe Carbunkel.

CARUS PORTUS, siehe *Cari*.

CARVUM, siehe *Carum*.

CARYOPHYLLÆA SILVESTRIS, Trag. Matth. *Caryophyllus montanus primus*, T. b. *Caryophyllus silvestris vulgaris latifolius*, C. B. *Armeria seu caryophyllus minor silvestris*, *Caryophyllus minus odoratus foliis latioribus*, Lob. *Caryophyllus minor silvestris flore simplici & plano*, Eyst. *Armerius flos primus*, Dod. *Tunica silvestris*, Lon. Deutsch Donner-Näglein, Feld-Näglein. Der ausgedruckte Safft und das gebrannte Wasser davon sind ein gutes Mittel den Stein zu treiben.

CARYOPHYLLÆA SUPERBA ELATIOR VULGARIS, J. B. siehe *Caryophyllæus minor*, Dod.

CARYOPHYLLÆUS FLOS, siehe *Caryophyllus hortensis*.

CARYOPHYLLÆUS MINOR, Dod. *Diosanthos*. *Diosanthos*, Theophrasti Ang. *Caryophyllus flore tenuissimo dissecto*, C. B. *Caryophyllus silvestris flore albo pleno*, Eyst. *Superba*, Trag. Lon. *Caryophyllus plumarius albus*, Tab. Ger. *Betonica coronaria tenuissime dissecta seu Caryophyllæa superba elatior vulgaris*, J. B. Deutsch Feder-Nelcke, Feder-Näglein, Mutwillen. Ist eine Sorte der einfachen wilden Nelcken; deren Blumen sehr klein und zart zerschnitten sind, als wie die Seiten-Federlein an denen Federn, von Farbe weiß oder Leibfarbe. Die Blumen sind dem Haupte gut, und dienen dem Gifft zu widerstehen, wider den Stein und die schwere Noth.

CARYOPHYLLATA, siehe *Benedicta*.

CARYOPHYLLATA, G. Pison. Maregravii, sonst auch Cuambu genannt. Ist ein Americanisches Gewächse, und eine Art der Benedicten-Wurtzel, welche einen Stengel zu drey und vier Fuß hoch treibet, der gerade und gleich, geschlanck, viereckigt und voll tiefter Streiffen, grün und purpurfarbig ist, und sich in gar viel Zweige theilet. Die Blätter sind länglicht und vorne zugespitzt, gegen der Mitten zu breiter, und sehen, als wie das Eisen an einer Pique: sie sind dabey in etwas rauch, am Rande ausgezackt, stehen fünf an einem Stiele, sehen dunckel-grüne, und sind einige grösser, andere kleiner. Die Blumen wachsen oben an denen Spitzen derer Zweige, und eine jede ist ein Büschlein kleiner gelben Blümlein. Wenn dieselbigen vergangen, so entstehen an ihrer Stelle kleine runde Knöpfflein, mit zweyen Häcklein versehen, wie an denen Kletten. In diesen kleinen Knöpffen sind länglichte Saamen beschlossen. Die Wurtzeln sind dünne und ästig, gantz zarte, oder als wie Fäden, haben einen Geruch wie Näglein, wenn sie zerquetschet werden, gleichwie die Benedicten-Wurtzel. Dieses Kraut wächst an denen Ufern, führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Es reiniget, zertheilet und öffnet, ist gut zum Kopff und zu denen Wunden, dienet auch das geronnene Geblüte zu zertheilen, wenn es abgesotten oder als ein Pulver gebraucht wird.

CARYOPHYLLATA ALPINA PENTAPHYLLÆA, Lob. *Caryophyllata quinquefolia*, C. B. Alp. Benedicten-Wurtz.

CARYOPHYLLATA CASPIA, siehe *Caryophyllus*.

CARYOPHYLLATA CASSIA, *Cortex caryophyllatus*, *Cinnamomum caryophyllatum*, *Cassia caryophyllata*, *Canella caryophyllata*. Frantzösisch *Canelle geroflée*, *Ecorce de geroffle*, *Copelet*, *Bois de Crabe*. Deutsch Näglein-Zimmt, Nelcken-Zimmt. Diese Schale ist unsern Vorfahren gantz unbekannt gewesen, indem solche vor etwan 70 bis etliche 80 Jahren zuerst von denen Portugiesen, wie nunmehro durch die Engelländer, aus America gebracht worden, und bestehet aus einer dürren, röthlicht-braunen und von denen äussersten Scha-

Schalen gesäuberten Rinde, welche, wie der Zimmt, in länglicht-runde Röhren gerollet ist, einen scharfen, beissenden und aromatischen Geschmack, und einen guten Nelcken-Geruch hat. Sie kommt aus Brasilien und Madagascar, in Binsen-Körben, nachdem sie zuvor in schöne grosse Blätter eingewickelt ist, welche nichts anders sind, als Arum hederaceum foliis bisectis, rigidis & scutatis, worinne sie sich lange halten lässet, bes. *Pomet.* p. 331. Ob aber derjenige Cortex Caryophyllodes, welchen der berühmte Ost-Indianische Botanicus, *Georg Everhard Rumphius*, in seinem Amboinischen Kräuter-Buch II. 22. beschrieben und Culilawan genennet hat, einerley mit der Cassia Caryophyllata sey, und von einem Baume, den er daselbst beschreibet, herrühre, zweiffelt man deswegen, weil diese letztere viel dicker, als jene ist. Der Baum des Nelcken-Zimmts ist eine Art derer Nelcken-Bäume, und wird von *Plukenet* in seiner Phytographie Tab. CLV. Fig. 3. Caryophyllus Aromaticus Ind. Occid. fruct. rotund. genennet. *Hernandez* heisset ihn p. 30. nach der Americanischen Sprache Xocoxochitl, Caninga, Piper Tavasci: *Franciscus Redi* Piper Chiapæ, andere Pimenta: er hat Blätter, wie der Lorbeer-Baum, (aber wie der Myrthen-Baum ausgespitzet, weswegen er auch von D. *Hermann.* in Mss. M. M. Myrtus arborea Americana genennet wird) und bringet an Statt der Frucht schwartze aromatische Beerlein, etwas grösser denn Pfeffer-Körner, welche am Geschmack und Geruch denen Nelcken gleich kommen, und inwendig zwey Körner, wie die Bisam-Körner anzusehen, haben, wie solche bey obgedachtem *Pluckenet* neben der Figur zu sehen sind. Der beste Nelcken-Zimmt ist, welcher dünne Schalen hat, und von der äussern Rinde, so gemeiniglich grau und rauh ist, wohl gesäubert ist, röthlich-braun siehet, und einen scharffen und recht gewürtzten Geschmack hat, welcher nebst dem Geruch denen Nelcken gleich kommt. Man muß auch Achtung geben, daß sie nicht nach Schimmel rieche, und die Päcke nicht mit der dicken äussern Rinde, welche ohne Geruch und Geschmack ist, wie öffters geschiehet, gefüttert seyn. Den Gebrauch und Nutzen dieser Rinde anlangend, so kommt sie darinne mit denen Näglein überein, führet viel ziemlich kräfftiges Oel, Sal volatile und essentiale, stärcket das Haupt, Magen, Nerven und alle nervigte Theile des Leibes, absonderlich auch die Mutter, und wird deswegen in schwerer Geburts-Arbeit, wie auch der Wassersucht sehr gerühmet. Einige ziehen mit dem Spiritu Vini eine Tinctur oder Essentz daraus, und verkauffen sie vor die Nelcken-Essentz, welches aber ein Betrug ist, so wenig Seegen bringet. Die Zuckerbecker überziehen sie auch mit Zucker, oder mischen sie an Statt derer Nägelein unter die Tragæas grossas. Daß aber die Würtz-Krämer das Pulver davon unter die gestossene Näglein mischen, ist ein schändlicher Betrug, indem die gestossene Näglein wohl 4 bis 5 mahl theurer sind, als die Rinde: Weswegen auch diese Waare in Nürnberg gar nicht paßiren soll, sondern auf der Schau verworffen wird, wie *Marxius* in seiner Material-Cammer p. 68. berichtet. Die Frucht von diesem Baum ist noch von niemanden recht beschrieben worden, ausser daß *Franciscus Redi*, ein gelehrter Italiänischer Edelmann, deren in seinen Experimentis Naturæ p. 168. unter dem Namen Pimenta de Chiapa oder Piperis Tavasci gedacht. *Nicol. Lemery* in seinem Material-Lexico p. 353. schreibet, daß die Früchte so dicke wie die Gallæpffel, von Farbe Castanien-braun und leichte wären, und einen Geruch und Geschmack als wie die Nelcken hätten, deshalben sie auch Noix de Girofle, Näglein-Nüsse, ingleichen Noix de Madagascar, Nüsse von Madagascar hiessen. Die Indianer nenneten die Bäume in ihrer Sprache Ravendsora, und die Früchte Varoadventsora. Andere heissen die Frucht Amomum *Plinii*, und scheinet eben dasjenige Gewürtz zu seyn, welches *Pomet* in seiner Material-Cammer p. 120. auf dem Campeschen-Baum wachsend, an einem andern Ort p. 195. aber unter dem Namen Piperis Jamaicensis beschreibet, welche beyde an Gestalt und Kräfften mit der Frucht der Cassiæ Caryophyllatæ gäntzlich übereinkommen, und macht der Geschmack und Geruch schon eine grössere Muthmassung, daß beyde von jetzt beschriebenem Baum und nicht so wohl von dem Campeschen-Holtz herrühren, welches dergleichen Geschmack oder Geruch nicht hat. Diese Frucht siehet äusserlich wie die Cocculi de Levante, weswegen sie auch im *Museo* der Königl. Englischen Societät Cocculi Indi aromatici genennet werden. Gedachte Körner haben eben die Kräffte, welche der Nelcken-Zimmt selber hat, können auch in allen denenjenigen Kranckheiten, worinne dieser gerühmet worden, füglich gebraucht werden.

CARYOPHYLLATA HORTENSIS, Fuchs. siehe *Benedicta.*

CARYOPHYLLATA LUTEA, C. B. siehe *Caryophyllata montana*, Matth. Dod. Tab.

CARYOPHYLLATA MAJOR ROTUNDIFOLIA, Lob. siehe *Caryophyllata montana*, Matth. Dod. Tab.

CARYOPHYLLATA MONTANA, Matth. Dod. Tab. *Caryophyllata alpina*, Cam. *Caryophyllata lutea*, C. B. *Caryophyllata major rotundifolia*, Lob. *Geum alpinum & quartum*, Gesn. Berg-Benedicten-Wurtz, Berg-Caröffel-Wurtz.

CARYOPHYLLATA, Offic. Matth. Tab. Brunf. Trag. siehe *Benedicta.*

CARYOPHYLLATA QUINQUEFOLIA, C. B. siehe *Caryophyllata alpina pentaphyllæa*, Lob.

CARYOPHYLLATA VERONIENSIUM FLORE SANICULÆ URSINÆ, Adv. Lob. *Cortusa*, Matth. Cost. Lugd. *Sanicula montana*, Clus. *Sanicula montana latifolia laciniata*, C. B. *Sanicula alpina*, Tab. Ger. Deutsch Alp-Sanicul, mit breit zerschnittenen Blättern. Ein Kraut, dessen Blätter aus der Wurtzel zu entspriessen pflegen, breit und rund, zerschnitten und rauch, eines scharf anziehenden Geschmacks sind, und an ziemlich langen Stielen sitzen. Zwischen denenselbigen erheben sich blosse kleine Stengel, die auf ihren Spitzen Blumen tragen, deren jede aus fünf purpurfarbigen Blätterlein bestehen. Die Wurtzel ist aus einer grossen Anzahl Zasern zusammen gesetzet: das ganze Gewächs riecht starck, und wächst an schattigen Orten, in lettigem Boden. Es führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Es hält an, und dienet zu denen Wunden, stillet die Schmertzen und stärcket die Nerven: man braucht es auch zu denen Brust-Geschwüren, den Durchfall und das Bluten zu stillen, ingleichen das Gehirn zu stärcken. Es wird innerlich und äusserlich gebraucht. Cortusa heist es, weil der, so es zuerst erfunden und gebraucht hat, Cortusus geheissen.

CARYOPHYLLATA VULGARIS, Lob. C. B. Pit. Tournef. siehe *Benedicta.*

CARYOPHYLLATA VULGARIS FLORE PARVO LUTEO, J. B. siehe *Benedicta.*

CARYOPHYLLATUM MAJUS, C. B. siehe *Basilicum majus*, Trag.

CARYOPHYLLATUM MINUS, Tab. siehe *Basilicum caryophyllatum*, Offic.

CARYOPHYLLEUS FLOS, J. B. siehe *Caryophyllæus Flos.*

CARYOPHYLLI, siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLI AROMATICI, siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLI AROMATICI MAJORES, siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLI AROMATICI MATURI, siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLI AROMATICI MINORES, siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLI AROMATICI VULGARES, siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLI FUSTI, Cord. siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLI INDICI, J. B. siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLI MARES, siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLI REGII, siehe *Caryophyllus Regius.*

CARYOPHYLLI VERI CLUSII, Ger. siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLIFERA ARBOR, siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLUM, siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLUS, Offic. *Caryophyllum*, *Caryophyllus aromaticus. Caryophyllus aromaticus fructu oblongo*, C. B. *Caryophyllus aromaticus Indiæ Orientalis, fructu clavato, monopyreno*, L. Plukenet. *Caryophylli. Caryophylli Indici*, J. B. *Caryophylli veri Clusii*, Ger. *Fusti*, Cord. *Garyophyllen*, Plin. *Caryophylli aromatici. Caryophyllata Cospia.* Arabisch *Carumfel* oder *Karyophyllata Cospia.* Arabisch *Carumfel* oder *Karumfel.* Frantzösisch *Geroßes* und *Clous de Geroflles.* Deutsch **Nägelein, Nelcken, Würtz-Nägelein, Würtz-Nelcken, Nägelcken, Kram-Nägelein, Garioffels-Nägelein,** *Garyofili, Gariofili.* Sind die Früchte, oder die vertrocknete und hart gewordene Blüthen eines Indianischen Baums, und hat man dessen zweyerley Sorten: Die erste welche **gemeine Nägelein, gemeine Würtz-Nägelein,** Caryophylli aromatici vulgares seu minores genennet werden, sind nichts anders, als ein länglichter und wie ein Nagel gebildeter Anfang oder Satz der Frucht eines Baums in Indien, welcher oben vier Spitzlein, und in der Mitte einen runden Knopff oder zugeschlossene Blüthe hat, unten aber zugespitzt, zusammen gedruckt und etwas runtzlicht ist: von Farbe dunckelbraun siehet, einen scharffen gewürtzhafften Geschmack und sehr angenehmen Geruch hat. Sie werden von der Ost-Indischen Compagnie aus Ost-Indien nach Amsterdam in das Ost-Indische Kauff-Hauß gebracht, allda, nebst denen andern Gewürtzen ausgelesen und ins gantze Reich und andere Länder verschicket, wie *Max. Transsyluanus* in Epist. de Moluccis Insulis und *Schicfai* im Persianischen Rosenthal p. 117. bezeugen. Der **Nägel-Baum,** Arbor caryophyllifera, welcher von denen Indiern Tshinka, von denen Javanern Chamke, oder Syanke, von denen Moluccauern Chumke genennet wird, wächset heut zu Tage meistens auf Amboina in Ost-Indien, (indem die Malabarische gantz anders wachsen, auch keinen Geruch haben, wie *Commelinus* in Not. ad Hort. Mal. 2. p. 96. zeuget) und ist an Gestalt und Grösse, nach *Garciæ* Bericht, fast einem Lorbeer-Baum, doch grösser, oder nach *Clusii* Meynung einem Apffel- oder Birn-Baum, oder nach **Wilhelm Dampier** Beschreibung, in seiner Reise um die Welt, P. I. c. II. p. 580 einem Pflaumen-Baume gleich. Sein Holtz soll sich mit dem Buchs-Baume, die Blätter aber mit denen schmalen Lorbeer- oder Pfirschen-Blättern vergleichen, an länglichten Stielen hangen, und fast immer Paar-Weise gegen einander stehen. Die Blüthe gleichet der Kirsch-Blüthe und kommt häuffig hervor, ist Anfangs weiß, wird aber grün, wann sie Frucht setzet, da sie denn am lieblichsten riechet, zuletzt aber röthlicht wird; und ob gleich die Blüthe von dem Regen offt verdorret, so erholet sich doch der Baum auf folgenden Sonnen-Schein und bekommt andere Blüthe, dadurch er seine Früchte erlanget, deren in denen Spitzen zu 10 und 20 bey einander sitzen und so dicke stehen, daß, wann das Jahr gut, (welches fast aller 3 Jahr geschiehet) mancher Baum 2 Baren, deren jede 625 Pfund hält, tragen kan. Und weil die Holländer mit diesem Handel ein grosses gewinnen, so lassen sie keine andere Nation darzu; weswegen sie alle Bäume auf denen Moluckischen Inseln, absonderlich Ternaten, (woselbsten die Näglein häuffig und allein von sich selbst gewachsen, dahero man auch diese Inseln, nach Aussage Herrn von **Mandelslo** die **Näglein-Inseln** geheissen, bes. *Jac. Saar* Ost-Indische Kriegs-Dienste p. 33. *Volquart. Iversen* Ost-Indische Reise p. 183. **Wurffbein** Ost-Indische Kriegs- und Kauffmanns-Dienste p. 46) ausgerottet und in die Insel Amboina gepflantzet haben, weil sie die andern Nationes hier besser zwingen können; doch müssen sie dem Könige von Ternate, zu Ersetzung dieses Schadens jährlich 12000 Rthl. Pension, und ohngefehr 600 Rthl. an Geschencken geben. Auch sind sie verbunden alle Nelcken zu nehmen, und zwar das Pfund vor 7 Stüber und 6 Pfennige. Ob gleich die Holländer sehr viel Nelcken heraus nach Europa bringen, so verkauffen sie dennoch zwey mahl mehr in Indien, woselbst die Compagnie den Preiß eines Pfundes auf 65 Stüber gesetzet hat, wenn sie selbige in Bezahlung ihrer Obligationen und Handschrifften angiebet. Zu verwundern ist es, daß wo die Näglein-Bäume wachsen, kein Graß nebst ihrem Stamme aufkommet, weil dieser Baum, gleichwie der Magnet das Eisen, alle Feuchtigkeit derer andern Erd-Gewächse nach sich ziehet, weil sie im höchsten Grad trocken und hitzig seyn, also, daß, wenn man sie in einem Gemach von ihren Stielen reiniget, und ein grosses Becken mit Wasser über Nacht dazu setzet, auf dem Morgen nicht ein Tröpfgen mehr darinne ist, sondern die Näglein solches alles an sich gezogen haben. Gedachte Näglein-Bäume dürffen nicht fortgeflantzet werden, sondern vermehren sich von sich selbst, wie unsere Eich-Bäume, tragen aber erst im achten Jahre ihre Früchte, und continuiren damit biß in das hunderte Jahr. Sonst wachsen sie gerne an steilen und bergichten Orten, und stehen bißweilen so dichte zusammen als ein Wald, daß kaum das Tage-Licht dadurch dringen kan. Die Näglein selbst sind erstlich weißlicht grün, nachmahls röthlicht, welche also, ehe sie reif und

braun

braun werden, von denen Insulairen mit Röhren abgeschmissen und in der Sonne gedörret werden, weil in Ansehung ihres flüchtigen Saltzes die Kräffte an denen zeitigen vergehen, und diese bey weiten nicht so scharff und kräfftig sind, wie die gemeine Würtz-Näglein: sie werden vom Anfang oder Mittel des Septembers biß auf den Februar. gesammlet. Wann sie ihnen die schwartze Farbe geben, sollen sie geräuchert werden, wie *Rumphius* in seinem Brief an D. Mentzeln, (so in *Miscell. A. N. C.* Dec. I. Ann. 1. befindlich ist) und Georg Meister im Ost-Indischen Lust-Gärtner p. 75. schreiben. Die besten sollen schöne schwartz und nicht roth oder taub, ohne Oel seyn, welche letztere diejenigen sind, welche noch nicht zu ihrem vollkommenen Wachsthum kommen und mit denen übrigen abgeschlagen worden sind, wie *Georg. Nic. Schurtzius* in seiner Material-Cammer p. 36 berichtet. Anbey müssen sie recht trocken, leicht zu zerbrechen und mit ihrem obersten Knöpflein noch versehen seyn, auch, wann man sie mit denen Nägeln zwicket, oder eine warme Nadel hinein stecket, etwas Oel geben. Es ist auch wohl Acht zu haben, daß sie nicht feucht seyn, dann man sie mit Limonien-Lack, Meer- und anderm Wasser feucht machen kan; wodurch sie aber an denen Kräfften grossen Schaden leiden, wie *Ettmüller* in Comment. Schræd. p. 536. zeiget: welches aber bald zu mercken, wenn man sie mit denen Nägeln drucket und zusiehet, ob Oel oder Wasser heraus gehe. Noch mehr aber hat man sich vor denen zu hüten, von welchen das Oel schon ausgezogen, dergleichen offt unter die übrigen gemischt werden, wie *Pomet* in seiner Hist. des Drog. p. 199 berichtet. Letzlich müssen sie auch nicht mit Staub verunreiniget, oder mit Capletten vermischet seyn, wie *Marxius* in der Deutschen Material-Cammer p. 68. erinnert. Durch die Capletten, welche sonsten Fusti und Capelletti heissen, werden die Festucæ oder Stiele von denen Näglein verstanden, welche aus dem feinen Gut müssen ausgelesen seyn. Wer die gestossenen Näglein kaufft, habe Acht, daß sie nicht mit der Callia caryoph. oder dem Fulti, welche die Materialisten alleine und sehr wohlfeil verkauffen, verfälschet seyn. Diese Näglein nun führen viel ziemlich starckes Oel und flüchtiges Saltz, und werden nicht nur in der Artzney zu vielen Dingen genutzet, sondern auch an denen Speisen wie ander Gewürtz gebrauchet; sonderlich wird das Wildpret offtermahls von denen Köchen durch die wohlriechende Näglein erhalten und abgewürtzet. Sie sind hitzig und trocken, scharf und etwas bitter vom Geschmack; haben eine stärckende, öffnende, durchdringende, dünnemachende und ein wenig zusammenziehende Eigenschafft, dadurch sie das Eingeweide stärcken: dienen wider alle Gebrechen des Haupts, so von Kälte ihren Ursprung haben; stärcken das Hertz, Haupt und Gedächtniß, erfreuen die Lebensgeister und das traurige Gemüth, ermuntern die schläfrigen Geister, *Frid. le Boe Sylv.* Prax. Med. c. 41. §. 42. schärffen das Gesicht, wenn sie mit andern Augen-Artzneyen vermischt werden, seyn gut wider den Schwindel und Zahnweh, erwärmen den kalten blöden Magen und die Leber, benehmen das Würgen und Brechen, machen einen wohlriechenden Athem, befördern die Dauung derer Speisen, zertheilen und vertreiben die Blehungen und Grimmen, erwärmen und stärcken auch die erkältete Mutter, und bringen die Monat-Zeit wieder, so aus Erkältung und Aufblehung von Winden, verhalten wird. Näglein des Morgens nüchtern in den Mund genommen, wohl zerkäuet und genossen, sind gut wider die böse Lufft. Also sind die mit Zucker überzogene Näglein, ja alle Nelcken-Confectiones, von vortrefflicher Würckung in der Pest und pestilentzialischen Seuchen, *Claud. Deodat.* Panth. Hyg. II. 2. *Avenzoar.* in Procœmio libri de conservanda sanitate schreibet, er habe es von langer Zeit selbst practiciret, und erfahren, auch bewährt erfunden, daß, so man im Winter die Näglein zu subtilen Pulver stösset, auf den Scheitel des Haupts streuet, verzehre es die kalten Flüsse. In denen Apothecken hat man von denen Näglein ein köstliches Oel und Balsam. Das Oel, welches die Holländer in grosser Menge aus denen Nelcken destilliren und heraus bringen, muß sehr scharf und nach denen Näglein schmecken, auch auf dem Wasser schwimmen. Wenn man soraet, daß es mit dem Oleo Calliæ caryophyllatæ verfälschet sey, giesse man es auf Wasser, da es schwimmt, das Oleum Callia aber zu Boden gehet. Wenn es frisch, muß es goldgelblicht seyn, denn, wenn es alt wird, siehet es roth aus. Will man es selbst destilliren, kan man aus einem Pfund Nelcken anderthalb bis drittehalb Unßen Oel haben, wie es der Apothecker Vielheuer in Beschreibung fremder Materialien p. 87. ausgerechnet hat. Man kan es auch aus dem Holtze des Baums destilliren, welches überall aromatisch ist, wie *D. Hermann.* in Msc. berichtet. *Nicol. Lemery* lehret ein weisses Oel aus denen Näglein durch einen besondern Handgriff zu machen, ist aber der Mühe nicht werth. Sonst hat oben angeführtes Oel alle Würckung, die ein natürlicher Balsam haben soll: Es heilet auswendig alle frische Stiche und Wunden, den Bein-Krebs oder Beinfresser, verstellet das Gliedwasser und Blut der Wunden, *Hartmann.* Prax. Chym. p. 60. das dicke und stinckende Oel heilet so wohl frische als alte Wunden auf eine wunderbare Art, *Matth. Tiling.* Prodr. Prax. Chym. Cl. 3. Tit. 25. mindert den starcken Fieber-Frost, auf die Hertzgrube vor den Anfall des Fiebers geschmieret. Inwendig giebt es allen natürlichen Gliedern des Leibes Krafft, erquicket die Lebens-Geister, reiniget das melancholische Blut, stärcket das Hertz, Haupt und Magen, vertreibet den Schwindel und die Ohnmachten, dienet wider Blödigkeit des Gesichts und Gehörs, macht Lust zum Beyschlaf, stärcket die Geburts-Glieder, und hilfft in Mutterbeschwerungen: In allen Bauchflüssen, wie auch im weissen Fluß, ist es ein Mittel von sonderbarer Würckung: Das in dem Cörper geronnene Blut zertheilt es, und wider das Blutspeyen wird es als ein grosses geheimes Mittel ausgegeben. Es ist auch ein köstlich Mittel für die Colic und für hefftiges Magen-Grimmen, 2 oder 3 Tropffen in einem Wein oder Hüner-Brühe warm eingenommen: in Wein gebraucht, mindert es den Frost im viertägigen Fieber, *Er. de la Boe* Sylv. I. 19. §. 71. und c. 30. §. 239. 143. *Mich. Ettmüller* Diss. de Opii virtute diaphoret. c. 2. §. 21. wider die Zahnschmertzen ist es das höheste und letzte Mittel, *Christ. Lang.* Oper. omn. p. 37. *J. Hartmann.* Prax. Chym. p. 71. Wiewohl solches Gottfr. Queitsch in seiner neuen vollständigen Artzeney-Kunst p. 211. nicht billigen will, weil es die Zähne sehr wegfrisset. Bes. auch *Fac. Primeros* Enchir. Med. Pract. Erhält das Bier vor Säure, etliche Tropffen darein gethan, *Paracels.* de Conserv. rer. Natur. IV. Die Parfumirer brauchen solches auch in grosser Menge, und bey Dispensation des Theriacs wird es dem Opobalsamo sub-

stituiret. In Portugall brennet man aus denen frischen Näglein ein kräfftiges Wasser, welches gar wohl riecht, und eine gute Hertzstärckung ist. Der Balsam bekommt dem kalten, feuchten und schwachen Hirn wohl, unter die Nase gestrichen und daran gerochen, wendet die Ohnmachten, vertreibet die Colic, den Nabel damit geschmieret, stärcket und erwärmet den Magen, und stillet das Brechen, den Magen damit geschmieret: mit Baumwolle in die Mutter gesteckt, hilfft wider die Erstickung der Mutter. Bekannt seyn auch die Species aromaticæ caryophyllatæ, so zu obgemeldeten Haupt-Hertz- und Magen-Schwachheiten sehr gut und dienlich seyn. Die Näglein Quintessentz wird zur Leber Magen und Hertz vor gut erachtet; dienet wider Zahnschmertzen, und heilet alle Geschwüre, *Petr. Joh. Faber.* Myrothec. Spag. II. 40. Mehrere Præparata davon findet man in *Frid.* Friedels Diss. de Caryophyllis aromaticis sub Præsid. Frid. Hoffmann. habit. Halæ 1701. Die andere Sorte derer Näglein ist nichts anders als vorgemeldete Nelcken, welche so lange an dem Baume gelassen werden, biß sie zu ihrer rechten Zeitigung gelanget und recht vollkommen worden, heissen nachgehends in denen Apothecken Caryophylli aromatici majores, oder maturi von *Avicenna* Caryophylli mares, von denen Indianern Matres Fructuum, derer Früchte Mutter, insgemein aber Antophylli, Deutsch Mutter-Näglein, Mohren-Näglein, und sind denen andern zwar gleich, aber viel dicker, vollkömmener, und etwas schwärtzer, haben auch unter einer härtlichten Schale einen länglichten, braunen Kern, von einem sehr angenehmen gewürtzten Geschmack, so zwar nicht so starck, als in denen vorigen, jedoch lieblicher ist, und sollen die rechten Mutter-Näglein ein hartes und schwartzes Hartz, von einem sehr annehmlichen Geruch und Geschmack, in sich halten, wenn sie von denen rechten sind, welche bißweilen nicht viel kleiner, als ein Daumen seyn soll, wie *Pomet.* l. c. berichtet, ob er wohl selbst keine grössere, als das letzte Glied, am kleinen Finger gesehen; weswegen er auch zweiffeln will, ob die rechten grossen herauskommen, weil keine sonderliche Nachfrage darnach sey. Auf welchen Fall er denjenigen Fehler, welcher ihm in Friedels obbelobter Disput. beygeleget wird, noch disputirlich machen könnte, als welcher von keinem Hartz darinne wissen will. Die Apothecker lesen offt an deren Statt die grössere Stück aus denen gemeinen Würtz-Näglein, und verkauffen solche unter diesem Namen, wiewohl solches deswegen nicht zuzulassen ist, weil die rechten Mutter-Näglein viel temperirter sind, und also eine viel andere Eigenschafft, als die gemeinen haben. Aus diesen werden die Bäume fortgepflantzet, welche, so sie auf die Erde fallen, von sich selbst eine Wurtzel gewinnen und ausschlagen, wie *Mons. Tournefort.* solches in einem Abriß in des *Pomet* Material-Cammer p. 198 unter Augen leget. Sonst aber werden in der Artzeney denen Weibern in Mutter-Schmertzen und andern dergleichen Kranckheiten verschrieben, davon sie auch den Namen bekommen haben. Weswegen dem auch ein Safft oder Syrup davon gemacht wird, welcher gegen das Aufbleben der Mutter, den weissen Fluß derer Weiber und deren Unfruchtbarkeit gelobet, und von D. Ettmüllern an angeführtem Orte angerühmet wird. Näglein-Blätter treiben den Harn hefftig, seyn dem Magen nützlich und bequem, diese Blätter unter der Zungen gehalten, machen einen wohlrüchenden Athem, und zu denen Kleidern gelegt, geben sie ihnen einen guten Geruch und bewahren sie vor denen Würmern, *Ad. Lonicer.* Kräuterb. p. 547.

CARYOPHYLLUS ALTILIS MAJOR, C. B. siehe *Caryophyllus hortensis.*

CARYOPHYLLUS ARMERIUS MONTANUS TENUIFOLIUS MINOR, Clus. siehe *Caryophyllus montanus*; Offic.

CARYOPHYLLUS AROMATICUS, siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLUS AROMATICUS FRUCTU OBLONGO, C. B. siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLUS AROMATICUS INDIÆ ORIENTALIS, FRUCTU ELEVATO, MONOPYRENO, L. Plukenet. siehe *Caryophyllus.*

CARYOPHYLLUS AROMATICUS IND. OCCID. FRUCT. ROTUND. siehe *Caryophyllata Cassia.*

CARYOPHYLLUS BARBATUS, Bart-Nelcken, Carthäuser-Nelcken. Ist eine Art von wilden Nelcken, welche in der Medicin selten gebraucht werden.

CARYOPHYLLUS DOMESTICUS, Matth. siehe *Caryophyllus hortensis.*

CARYOPHYLLUS FLORE LACINIATO SIMPLICI, C. B. siehe *Caryophyllus pratensis*, Tab.

CARYOPHYLLUS FLORE TENUISSIME DISSECTO, C. B. siehe *Caryophyllæus minor*, Dod.

CARYOPHYLLUS FLOS APHYLLOCAULOS, VEL JUNCEUS MAJOR, *J. B. Raji* Hist. Ein Geschlecht der Statice, welches ein Kraut ist, dessen es zwey Haupt-Sorten giebet: Die erste heist: Statice, *Lugd. Pit. Tournef.* Gramen polyanthemum minus, *Dod.* Gramen marinum mediterraneum majus, Statice quibusdam, *Park.* Caryophyllus mediterraneus, *Ger.* Caryophyllus montanus flore globoso, *C. B.* Caryophyllus flos aphyllocaules, vel junceus major, *J. B. Raji* Hist. Diese stösst aus ihrer Wurtzel eine gantze Menge lange und schmale Blätter, als wie Graß, von Farbe Meergrün. Zwischen denenselben erheben sich Stengel, die etwan eines Schuhes hoch, gerade, ohne Knorten und hohl sind, auf ihrer Spitze einen Kugelrunden Büschel führen, der dicht und voller kleinen Blumen ist, welche fünff blätterig sind, weiß und purpurfarbig sehen, auf Nelcken-Art, und in einem Kelche stehen, der wie ein Trichterlein gestaltet. Der gantze Blumen-Busch wird auch noch überdieses von einem schüppigen Blumen-Kelche umfangen. Wann die Blumen abgefallen sind, so folgt nach einer jeden ein Saamen-Korn, welches an beyden Enden spitzig ist und in der Hülse stecket, so der Blume zum Kelche gedienet hat. Die Wurtzel ist lang, ziemlich dicke, rund, holtzig und in viel Köpffe abgetheilet. Die andere wird genennet: Statice montana minor *Pit. Tournef.* Gramen polyanthemum minus, *Dod.* Gramen marinum minus, *Park.* Caryophyllus montanus minor, *C. B.* Caryophyllus marinus minimus, *Ger. Lob.* Caryophyllus flos aphyllocaulos, vel junceus minor, *J. B. Raji* Hist. Diese ist von der vorhergehenden darinne unterschieden, daß sie viel niedriger, ihre Blüthe purpurfarbig und die Wurtzel lang, dicke, röthlicht und in viel Köpffe zertheilet ist. Beyde Arten wachsen an bergichten und feuchten Orten, nahe an der See und an denen Flüssen. Sie halten an und stillen den Durchlauff und das Bluten, wann sie abgesotten gebraucht werden. Das Wort Statice kommt vielleicht vom Lateinischen Worte stare, stehen bleiben, weil dieses Kraut die Feuchtigkeiten in dem Leibe aufzuhalten pflegt.

CARYO-

CARYOPHYLLUS FLOS APHYLLOCAULOS, VEL JUNCEUS MINOR, *J. B. Raji* Hist. siehe *Caryophyllus flos aphyllocaulos, vel junceus major*, J. B. Raji *Hist.*

CARYOPHYLLUS HOLOSTIUS, *Alpinus, latifolius*, C. B. *Myosotis Alpina latifolia*, Pit. Tournef. Deutsch Augentrost-Graß. Ein Geschlecht oder die erste Gattung Myosotis, welche etliche kleine Stengel treibet, so auf dem Boden liegen, rauch und mit einigen rundlichten, dicken und rauchen Blättern besetzet sind. Ihre Blume bestehet aus vier Blätterlein in Rosen-Form, welche ziemlich groß und weiß ist und auf einem Stiele stehet, der zwischen denen Blättern und Stielen herauskömmt. Wann diese Blume vergangen ist, so folget darauf eine Capsel oder Hülse, die wie ein Ochsen-Horn aussiehet, und einen Hauffen zarte und schier gantz runde Saamen in sich hält. Ihre Wurtzel ist zarte, zaserig, und weißlicht, und kreucht umher. Sie reiniget, hält an und erfrischet; die Wurtzel soll zu denen Thränen-Fisteln gut seyn. Myosotis, Frantzösisch Oreilles de souris; ist eine Art Gewächse, welches von der Alsine allein durch die Gestalt seiner Frucht unterschieden ist. Es giebt dessen allerley Gattungen, dessen Unterscheid in *Tourneforts* Buche nachzusehen.

CARYOPHYLLUS HORTENSIS, *Caryophyllus hortensis ruber*, Offic. *Caryophyllus domesticus*, Matth. *Caryophyllus altilis major*, C. B. *Betonica altilis coronaria*, Fuchs. *Betonica coronata*, Lon. *Betonica coronaria sativa sive Caryophylleus flos*, J. B. *Tunica*, Fuchs. *Cantabrica*, Tur. *Garyophyllæa*, Trag. *Veronica*, Dod. *Veronica altilis*, Dod. Gal. *Coronaria*, Gesn. *Hort. Viola flammea Scaligero*, Gesn. *Hort. Herba tunica quibusdam*, *Flos garyophyllorum*, Lon. Frantzösisch *Oeillet*. Deutsch Näglein, Nelcken, Garten-Näglein, Garten-Nelcken, Nägel-Blumen, Nägelcken, Krantz-Nägelein, Graß-Näglein, Graß-Blumen, Graß-Blümlein, Violetten, Filliten, Grab-Blumen. Ein Gewächs, das aus seiner Wurtzel, lange, schmale, hart und dicke Blätter stösset. Zwischen denenselben erheben sich ein Hauffen Stengel, von unterschiedener Grösse, die rund, hart und dichte sind, auf ihren Spitzen lange Blumen tragen, die aus vielen Blättern bestehen, welche gar schön und in die Runde geordnet, unten schmal und oben breit sind, von lieblichem Geschmack, stehen in einem Kelche, welcher ein Cylinder-förmiges oder lang und rundes, häutiges Röhrlein ist, daraus sich der Pistillus erhebet, der hernach zu einer lang-runden Frucht wird, die voller platter und als wie kleine Blätter gestalter Saamen steckt. Die Blumen sehen roth oder weiß, oder purpurfarben, oder sie sind marbrirt und mit allerley Farben bunt gescheckt, fallen gar angenehm ins Gesichte, und haben einen würtzhafften Geruch, dem Geruch der Würtz-Näglein nicht gar ungleich. Dieses Gewächse wird in denen Gärten gebauet, und findet man dessen sehr vieler- und mancherley Arten, von Blättern und Farben schön, groß und kostbar, daß auch etliche gantze Tractätlein allein von dieser Blume geschrieben haben, und sich insonderheit dahin bemühet, selbige mit ihrem sonderbaren seltsamen Namen zu benennen, deren mehr als ein hundert seyn. Es ist fast, nächst denen Tulipanen keine Blume, die an Schattirung und Abwechselung derer Farben es denen Näglein vorthun solte. In denen Apothecken braucht man die einfachen eher, als die gefüllten, unter denen einfachen und hohlen aber die rothen oder braunen, so am Geruch auch die lieblichsten und an Würckung die kräfftigsten seyn, also, daß sie kaum einer Cordial-Blumen weichen; denn sie führen viel gar kräfftiges Oel, Sal essentiale und volatile. Ihr Safft kommt dem Chermes-Beer-Safft gleich. In denen Apothecken werden sie Flores tunicæ und Flores Caryophyllorum genennet, und wird in denenselben davon eine Conserv, Syrup, Tinctur, Wasser, Spiritus und Eßig bereitet. Die Conserv, nebst dem Syrup, Tinctur, Wasser, Spiritu und Pulver, werden insonderheit in Hauptkranckheiten, schwerer Noth, Schwindel, Schlag, Krampff, ingleichen Beklemmung des Hertzens, Ohnmachten, Hertzklopffen und Mutterweh gegeben. Sie sind auch von grossen Kräfften in hitzigen Fiebern und Pestilentz, *Ort. Marold.* Prax. Med: p. 420. Denn sie widerstehen dem Gifft und allerhand Malignität, bes. *Gabr. Fallop.* I. Secret. p. 131, löschen die Hitze, und bringen die verlohrnen Kräffte wieder: Sie stillen auch die Durchläuffe und rothe Ruhr, ingleichen das stetige Würgen und Brechen, stärcken und erwärmen den Magen und die Leber, befördern die Dauung, reinigen und mehren das Geblüte, und schärffen das Gesicht wunderbarlich: Sie fördern auch die verstandene Zeit derer Weiber und die Geburt. Die Blumen mit der Wurtzel im Schatten getrocknet, und mit Quitten-Wein genommen, treiben den Urin gar sehr, *Claud. Deodat.* Panth. Hyg. III, 26. Man hat auch einen Syrupum compositum davon, so man sonsten Syrupum Cerasorum cum floribus tunicæ nennet, welcher in obgemeldeten Schwachheiten sehr ersprießlich. Der Eßig ist auch bewährt wider die Schwachheit, Ohnmacht, hitzig Hauptweh, böse, gifftige Lufft, die Nasen, Pulß, Stirne und Hertz damit bestrichen oder mit Tüchlein aufgelegt. Alle Artzeneyen, so aus Nelcken bestehen, müssen mit Würtz-Näglein kräfftiger gemacht werden. Zu denen Haupt-Wunden rühmet man die Näglein sehr, massen sie die Splitter von der zerquetschten Hirnschale ausziehen, die Schmertzen stillen und die Wunden zusammen ziehen sollen. Wenn man ein Oel aus denen rein abgeschnittenen Näglein-Blättern mit gutem frischen Baumöl bereitet, und an die Sonne stellet, heilet solches nicht nur frische Wunden, sondern auch die alten löchericht- und flüßige Schäden oder Fisteln, etliche Tropffen darein getröpffelt. Die Blumen in Wein oder Wasser gesotten und warm im Munde gehalten, lindert den hefftigen Zahnschmertz. Die Nelcke wird Caryophyllus genennet, weil sie einen Würtz-Näglein-Geruch hat. Noch ist von der Vermehrung und Pflantzung derer Nelcken zu mercken, daß solche geschiehet durch den Saamen, welchen gut zu haben ein besonderer, gefüllter, weisser oder leibfarbner Stock ausgesetzt, demselben nur wenige derer stärcksten Blumen gelassen, und der Saame, wenn er recht reiff, im vollen Mond abgenommen wird. Der Saame wird im vollen Mond auf ein Mist-Beet zeitig gestreuet, die Pflantzlein, wenn sie eines Fingers lang erwachsen, nach der Schnur 8 Zoll weit von einander versetzet, und solches im hohen Sommer zum zweyten mahl etwas räumlicher gethan. Die Pflantzen, so im Anfang nur zwey Blätter treiben, sollen nur einfache

fache Blumen bringen, und mögen bey dem Versetzen ausgeworffen werden. Also bleiben sie den Winter über im Lande stehen, und blühen das folgende Jahr, da denn die schönsten im Herbst ausgehoben und mit der Mutter-Erde in Geschirre verpflantzet werden. Diese Art gehet langsam zu, und dienet nur vor Gärtner, so ihr Gewerbe mit Blumen treiben. Durch Zerreissung derer Stöcke im Frühling, und durch das Sencken oder Ablegen, so im May-Monat im vollen Licht geschiehet, gehet es geschwinder zu, da denn bey der Versetzung zu beobachten, wenn heisses Wetter oder trockne Winde einfallen, daß die versetzten Stöcke eine Zeitlang biß drey Wochen, im Schatten gehalten und fleissig begossen werden, biß sie sich recht gefasset. Mit der Beysetzung auf den Winter, soll man also umgehen, daß sie recht trocken, etwas später als andere Schirm-Gewächse eingebracht, und nicht gar zu warm gehalten werden. Bey der übrigen Wartung ist noch in Acht zu nehmen, daß man die schönsten Stöcke sich nicht übertragen lasse, sondern die nachwachsende Knöpffe behend abschneide; die verdorrten Blätter fleißig abnehme; und denen Knöpffen durch Binden und zeitiges Auffschlitzen helffe, daß sie nicht aufreissen. Näglein von sonderbarer Grösse zu haben, wird als eine geheime Kunst angepriesen, daß man im späten Herbst, in ein Geschirr etwas groben Kieses, darauf zwey Zoll hoch guter gesiebter Erde schütte, diese mit frischem Rinds- oder Kalbs-Blut fünff Zoll hoch begiesse, solches mit drey Zoll voriger Erde bedecke, einen schönen Näglein-Stock darauf setze, und den übrigen Raum mit einer fetten Erde ausfülle. Sodenn wird er an die Sonne gesetzt, und fleißig mit gemeinem Wasser begossen, im Winter mit Wasser, worinnen Hühner- oder Tauben-Mist zerlassen, sparsam besprenget, auf den Frühling aber mit Wasser, worinne Fleisch abgewaschen, begossen. An statt des Bluts kan Menschen-Koth oder Schweine-Mist genommen werden. Durch das Oculiren, welches um Bartholomäi geschiehet, kan nicht nur die Vermehrung, sondern auch andere angenehme Veränderungen zuwege gebracht werden, es erfordert aber eine leichte und fertige Hand, und wird bey dieser Arbeit vor ein Meister-Stück gehalten.

CARYOPHYLLUS HORTENSIS RUBER, siehe *Caryophyllus hortensis.*

CARYOPHILLUS INDICUS, *Flos Africanus*, Indianische Näglein, wachsen in Africa wild, bey uns aber werden sie in denen Gärten gezeuget.

CARYOPHYLLUS INDICUS MAJOR, Matth. Lugd. Eine Gattung derer Indianischen Näglein, so sonst auch Sammet-Blume, Studenten-Blume, Lateinisch *Tagetes*, Frantzösisch *Oeillet d' Inde* heisset, und ein Gewächse ist, dessen es viel Arten giebet: davon folgende zweye die vornehmsten sind. Die erste wird genennet: Tagetes maximus rectus, flore maximo multiplicato, *J. B. Pit. Tournef.* Tanacetum Africanum, Flos Africanus major, flore pleno, *C. B.* Caryophyllus Indicus major, *Matth. Lugd.* Chrysanthemum seminibus longis depressis, seu Flos Africanus major, *Dod.* Flos Africanus major, sive maximus multiflorus, *Park.* Othonna major polyanthos, *Adv. Lob.* Diese treibet einen Stengel auf drey Schuh hoch, der ist des Daumens dicke, knotig und ästig, steckt voller weisser Kerne. Die Blätter seyen einiger massen aus, wie die am Tanacetо, sind länglicht, spitzig und am Rande ausgezackt, von Farbe grün, stehen ihrer viel an einem Stiele, und vorne an dessen Ende stehet nur ein eintzelnes, haben einen Geruch, der nicht so starck, auch nicht gar angenehme ist. Die Blüthen wachsen eintzeln auf denen Spitzen des Stengels und derer Seiten-Zweige, sind schön und wohl staffirt, wie mit Strahlen umgeben, rund und manchmahl so dick als eine Faust, bestehen aus einem gantzen Haussen Goldgelber, kleiner Blumen, welche in einem länglichten oder als wie ein oben ausgezacktes Röhrlein formirten Kelche sitzen. Wann die Blume verfallen ist, so folgen lange, eckigte und schwartze Saamen, die in dem Blumen-Kelche stecken. Die Wurtzel bestehet aus einer grossen Menge zarter, weicher Zasern. Die andere Sorte heist: Tagetes Indicus minor simplici flore, sive Caryophyllus Indicus, sive Flos Americanus, *J. B. Raji* Hist. Tanacetum Africanum, seu Flos Africanus minor, *C. B.* Flos Americanus, *Dod. Lob.* Flos Africanus minor simplici flore, *Ger.* Flos Africanus minor simplex & multiplex, *Park.* Caryophyllus Indicus minor, *Matth.* Dieser treibet Stengel etwan auf einen Fuß hoch, die ästig und inwendig schwammig sind. Jore Blätter sehen wie die an dem Tanacetо, stehen gegen einander über, der Länge nach an einem Stiele, an dessen Ende nur ein eintzelnes befindlich ist: sie sind länglicht und am Ende ausgezackt, spitzig und dunckelgrün, von starckem, unannehmlichem Geruch. Die Blumen wachsen auf derer Stengel und Zweige Spitzen, sind wie mit Strahlen umgeben, und denen an der ersten Gattung ähnlich, jedoch viel kleiner, einfach und gelbe. Nach ihnen folgen eben solche Saamen, wie an der ersten. Die Wurtzel ist kurtz und zaserig. Wegen ihrer Blumen Schönheit werden diese Gewächse in denen Gärten gezogen. Sie führen viel kräfftiges Oel und flüchtiges Saltz. Wegen der Krafft und Eigenschafften dieser Gewächse sind die Autores nicht einig. *Hernandez* legt in seiner Beschreibung derer Mexicanischen Gewächse denenselben eine dünnmachende und eröffnende Krafft zu. Er sagt, daß der Safft aus denen zerquetschten Blättern, mit Wein oder Wasser eingenommen, den erkälteten Magen curiren, den Harn, derer Weiber Reinigung und den Schweiß treiben solle; ingleichen die Verstopfungen von kalten Flüssen heben, den Frost bey denen nachlassenden Fiebern vertreiben, wenn man sich kurtz zuvorher, ehe dann das Fieber kommt, damit riebe: daß sie dem Zucken und Ziehen in denen Gliedern abhülffen und gut wären, wann einer getunsen und geschwollen sey, auch wider die Wassersucht diene: ihr Safft mit warmen Wasser gebraucht, errege Brechen. *Dodonæus* hingegen giebet vor, dieses Gewächse sey gar gifftig. Er führet aus der Erfahrung an, daß eine Katze, die davon gefressen, verrecket sey: daß die Ratten gestorben, welche den Saamen gefressen: daß Schweinen eben dergleichen wiederfahren, und daß einem Kinde, welches die Blume gekauet habe, das Maul davon aufgelauffen sey. Diese des *Dodonæi* Meynung haben andere widerleget und versichert, daß dieses Gewächse gar nicht gifftig sey. *Nicol. Lemery* in seinem Material-Lexic. p. 1101 bezeuget, daß er selbst etliche mahl das Gegentheil erfahren habe; dann, schreibt er, ich habe es etlichen Hunden zu fressen gegeben und sind doch nicht davon

ver-

vergifftet worden. Dieweil man aber wegen seiner Beschaffenheit noch nicht einig werden können, als ist keinem zu rathen, dasselbe innerlich zu brauchen, er sey denn gewiß versichert, daß es dem Menschen kein Gifft sey. Aeusserlich mag es zum reinigen, zertreiben, und zum zertheilen gebraucht werden.

CARYOPHYLLUS INDICUS MINOR, Matth. siehe *Caryophyllus Indicus major*, Matth. Lugd.

CARYOPHYLLUS MARINUS MINIMUS, Ger. Lob. siehe *Caryophyllus flos aphyllocaulos vel junceus major*, J. B. Raji *Hist.*

CARYOPHYLLUS MEDITERRANEUS, Ger. siehe *Caryophyllus flos aphyllocaulos, vel junceus major*, J. B. Raji *Hist.*

CARYOPHYLLUS MINOR, Dod. siehe *Caryophyllæus minor*, Dod.

CARYOPHYLLUS MINOR SILVESTRIS, siehe *Caryophyllæa silvestris*, Trag. Matth.

CARYOPHYLLUS MINOR SILVESTRIS FLORE SIMPLICI ET PLENO, Eyst. siehe *Caryophyllæa silvestris*, Trag. Matth.

CARYOPHYLLUS MONTANUS, Offic. *Caryophyllus montanus minor*, C. B. *Caryophyllus Armerius montanus tenuifolius minor*, Clus. *Gramen Polyanthemum minus*, Dod. *Pseudomoly*, Gesn. *Hort.* Deutsch Kleine Berg-Näglein, wachsen auf Bergen und Hügeln, die Landleute kochen die Blumen in Bier oder Wasser, und trincken das durchgeseigte Bier wider die Verstopffung des Urins und Wassersucht, und nennen sie daher Urin-Blumen. Es soll auch ein kräfftiges Mittel wider den Stein seyn.

CARYOPHYLLUS MONTANUS FLORE GLOBOSO, C. B. siehe *Caryophyllus flos aphyllocaulos, vel junceus major*, J. B. Raji *Hist.*

CARYOPHYLLUS MONTANUS MINOR, C. B. siehe *Caryophyllus flos aphyllocaulos, vel junceus major*, J. B. Raji *Hist.* ingleichen *Caryophyllus montanus*, Offic.

CARYOPHYLLUS MONTANUS PRIMUS, siehe *Caryophyllæa silvestris*, Trag. Matth.

CARYOPHYLLUS PLINIANUS SIVE NEGUNDO, Imp. *Hærmia. Hærmia Seropionis, sive Piperella*, J. B. *Mungo similis fructus*, Lugd. *Piperi similis fructus striatus*, C. B. Ist eine kleine Indianische Frucht, die dem Pfeffer an Gestalt und Grösse ziemlich nahe kömmt, und auch, wie er, auf einem kurtzen Stielgen sitzet. Ihre Schale ist mit vielen schönen Streiffen ausgezieret, ihre Farbe ist röthlicht oder Citronen-gelb; ihr Geschmack gewürtzhafftig, bald als wie Nelcken. Ein und andere sind der Meynung, es sey die Frucht von dem Baume Negundo, davon an seinem Orte; jedoch will solche noch nicht gäntzlich angenommen werden. Hærmia führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Es soll gut seyn die Blehungen zu zertreiben, den Magen zu stärcken, und dem gefallenen Zäpfflein wiederum hinauf zu helffen.

CARYOPHYLLUS PLUMARIUS ALBUS, Tab. Ger. siehe *Caryophyllæus minor*, Dod.

CARYOPHYLLUS PRATENSIS, Tab. *Caryophyllus flore lacinato simplici*, C. B. *Flos Cuculi*, Lon. *Flos cuculi pratensis*, Trag. *Armerius silvestris*, Dod. *Armeria silvestris pratensis, Tunix Arabum*, Lob. *Odontitis*, Plin. *Odontitis simplici flore*, Clus. Gauch-Blumen, Guckucks-Näglein, Kleb-Näglein. Gauch-Blumen wird dieses Gewächs genennet, weil gemeiniglich weisser Staum auf denen Stengeln lieget, welcher des Guckucks Speichel seyn soll, derohalben auch viel andere Blumen Gauch-Blumen heissen. Es bringt dieses Kraut runde, schlechte Stengel, mit ein wenig spitzigen, schmalen Blättern, darauf Bresilgen-braune Blumen, wie Wald-Graß-Blumen, die man Muthwillen nennet, wachsen. Etliche, so an dürren Bergen stehen, tragen weisse Blumen, nach der Blüte bringen sie den Saamen in Schötlein, wie die Graß-Blumen. Die Kinder machen Kräntzlein aus denen Blumen. Sie sind feuchter und warmer Natur. Es kan ein Wasser daraus gebrannt und zur Artzeney gebraucht werden.

CARYOPHYLLUS REGIUS, Pison. *Caryophylli Regii*. Frantzösisch *Geroste royal*. Deutsch Königs-Näglein, Cronen-Näglein. Eine Gattung kleiner Näglein, so bißher von wenigen, oder fast niemanden, ausser dem berühmten *Wormio*, in seinem Museo p. 203. beschrieben worden: Sie sind überaus kostbar und rar, schier so lang und dicke, als ein Gersten-Korn, eckigt, und zu oberst mit sechs oder acht Spitzen versehen, welche gleichsam eine kleine Krone vorstellen: deshalben sie auch eher einer Blume, als einer Frucht gleich sehen, wie sie *Plukenetius* Tab. 155. abgemahlet. Die Farbe siehet wie Rost, Geruch und Geschmack ist wie an der gemeinen Nelcke, jedoch vielmehr würtzhafftig, und auch weit schärffer. Diese kleine Frucht wächset auf einem Baume, welcher, dem Vorgeben nach, der eintzige in seiner Art seyn und in Ost-Indien wachsen soll, auf der Insel Maccia. Der König in der Insel lässet denselben auf das genaueste durch seine Soldaten verwahren und bewachen, aus Besorgung, es möchte jemand anders, als er, diese Früchte sammlen. Dieweil nun bey dem Indianischen Pöbel aus allen Dingen, welche rar und heimlich gehalten sind, eitel Geheimnisse gemacht werden, so bilden sie denen armen Leuten ein, wann dieser Baum mit Näglein beladen sey, so neigeten sich die andern gegen ihn, als ob sie ihm gleichsam Huldigung leisten wolten, auch, wann er blühe, alle andere Blüthen von denen andern Bäumen abfielen. Allein alles dieses scheinet einem Mährlein viel ähnlicher, als einer wahrhafftigen Historie, (unerachtet es eine gewisse Person, so den Baum gesehen haben will, obgemeldetem *Wormio* vor gewiß erzehlet hat) indem *Rumphius*, in seinen Brieffen an *Herbert de Jager*, versichert, daß die Bäume derer rechten Königs-Nägelein gäntzlich ausgerottet worden seyn, dahero auch die grosse Rarität derer Früchte entstanden ist, wie im Anhange *Valentini* Mus. Museor. aus dem Ost-Indianischen Sendschreiben, zu ersehen ist. Ob nun wohl nicht zu zweiffeln, daß diese Näglein eben solche Eigenschafften und Tugenden haben, wie die Würtz-Näglein, so sind sie doch viel zu rar und kostbar, daß sie also in denen Speisen und Artzneyen gebraucht werden könnten. Weswegen sie nur in denen Kunst- und Naturalien-Cammern zur Rarität gezeiget, von denen Indianern aber eingefädnet und Statt derer Arm- und Halß-Bänder angehänget werden. Die Indianer nennen sie Tinka Radoi, das heist so viel, als Königs-Nägelein: entweder, weil sie gleichsam eine Crone tragen: oder weil sie der König des Landes allein vor sich behält; oder weil der gemeine und fabelhaffte Wahn ist, daß sich die andern Bäume gegen diesem, als vor ihrem König neigen sollen.

CARYOPHYLLUS SILVESTRIS FLORE ALBO PICTO, Eyst. siehe *Caryophyllæus minor*, Dod.

CARYOPHYLLUS SILVESTRIS MINIMUS, Tab. siehe *Armerius Flos.*

CARYOPHYLLUS SILVESTRIS PROLIFER, Eyst. C. B. siehe *Armerius Flos.*

CARYOPHYLLUS SILVESTRIS RUBER, siehe *Armerius Flos.*

CARYOPHYLLUS SILVESTRIS VULGARIS LATIFOLIUS, C. B. siehe *Caryophyllæa silvestris*, Trag. Matth.

CARYOTÆ, CARYOTIDES, Lon. *Dactyli, Phœnicobalani, Carotides, Palmulæ, Fructus Palmæ, Poma.* Frantzösisch *Dattes, Dactes*, Deutsch Datteln, Datteln-Früchte, sind länglicht-runde Früchte, an der Grösse und äusserlichen Gestalt denen Eicheln nicht ungleich, aber etwas grösser, ein wenig dicker als ein Daumen, haben äusserlich ein dünnes röthlich-gelbes Häutgen, unter welchem ein süsses und gleichsam schleimiges Marck enthalten, in dessen Mitte ein sehr harter, länglicht runder Kern lieget, durch welchen, der Länge nach, eine Ritze gezogen ist: sie kommen aus Syrien, Tunis, Sale und andern Orten, über Spanien und Italien, wie *Scburzius* p. 19. in der Deutschen Material-Cammer schreibet. Diese Früchte wachsen auf denen Palmen-Bäumen, dahero sie auch Palmulæ heissen. Weil es aber solcher Bäume vielerley Arten giebet, so gar, daß *Plinius* deren bey nahe 50 gezehlet hat, wie der berühmte *Wormius* in seinem Museo p. 164 aus denselben anführet. So ist zu wissen, daß die Datteln nur an der so genannten grossen Palme zu finden, welche deswegen auch der Dattel-Baum, Dactel-Baum heisset, und von D. Kempfern aus selbst eigener Erfahrung, in seinem Phœnice Persico ausführlich beschrieben wird: Sonst nennet man ihn auch schlechtweg Palm-Baum, Lateinisch Palma, Palma, *Matth. Dod. Lob. J. B. Chabr.* Palma major, *C. B.* Palma Dactylifera, *Linscot.* Palma Dactylifera major vulgaris, *Jonston. Dendrol.* Palma Tamara, *Clus.* Dachel, *Alpin.* Frantzösisch *Palmier.* Dieser Baum wächst in Judäa, Syrien, Arabien, Persien und Egypten, wie auch in beyderseits Indien, vornehmlich in Palästina, in welcher die Stadt Jericho, wegen vieler darum wachsender Palmen, den Namen erlanget, daß sie auch in der Heil. Schrifft, nemlich Deut. 34. v. 3. Judic. 1. v. 3. und 2 Chronic. c. 28. v. 15. Civitas Palmarum, die Palmen-Stadt genennet wird. Es werden zwar aus Italien zu uns so wohl kleine, als erwachsene Dattel-Bäume von ein, zween, biß drey Fuß gebracht und etliche Jahre erhalten, aber endlich, und ehe sie Früchte bringen, nehmen sie doch Abschied und vergehen. Sie werden auch von fleissigen Gärtnern aus ihren Stein-harten Kernen gezielet, dauren aber auch nicht gar lange; wollen des Winters sehr wohl bewahret seyn. Es ist sonst von dem Palmen-Baume bekannt, daß er durch eine schwere Last zwar gedrucket, aber nicht leichtlich nieder gedruckt werde. Crescit sub pondere palma, sagt man. *Aulus Gellius* in Noct. Attic. III, 6. verwundert sich darüber und spricht: Fürwahr es ist eine Wunder-Sache, die *Aristot.* in 7. Problem. und *Plutarch.* in 8. Sympos. c. 5. ingleichen *Strabo* Geograph. XV. schreiben: Nemlich, so man eine grosse schwere Last auf das Palmen-Holtz leget, so weichet der Palmen-Baum durchaus nicht, beuget auch seine Zweige nicht, sondern erhebet sich empor, wider die Last, und richtet sich in die Höhe. Daher, wie *Plutarchus* bezeuget, hat man vorzeiten denen tapffern Helden und Siegs-Fürsten Palmen-Zweige verehret, zum Zeichen ihres Sieges und Uberwindung, dahero das Sprich-Wort entstanden, Palmam dare, Palmam ferre, und wird besonders vor ein Kennzeichen des Sieges oder den Sieg selbst genommen. Die triumphirende Sieges-Fürsten zu Rom hatten auch Vestes palmatas, oder solche Kleider, in welche güldene Palm-Zweige gewürcket waren. Vor diesem gab man auch denen Fränckischen Königen, wann sie gecrönt worden, nebst dem Scepter, zum Zeichen des Sieges, Palmen, *Hincmarus* in Coronation. Regiis p. 745. Also hat man auch denen Märtyrern Palmen in die Hände, als ein Zeichen ihrer Beständigkeit und Sieges gegeben, davon Apoc. 7. v. 9. Und daß man bey die Begräbnisse derer Märtyrer Palmen zu setzen gewohnt gewesen, lehret *J. B. Casalus* bey *Fort. Licet.* de lucernis antiqu. 7. v. 9. In der Heil. Schrifft wird der Gerechte mit dem Palmen-Baum verglichen, nicht allein, weil er stets gute Früchte bringet, und weil seine Blätter nicht verschwinden oder verwelcken, das ist, sein Wunsch und Hoffnung nicht verlohren ist, auch andere zu guten Wercken anführet; sondern auch, weil er nach dem Fall wieder aufstehet, eben wie der Palmen-Baum, der, wann er gefallen, oder sich schier zur Erden geneiget, dennoch seine neue Zweige, die aus ihm entspriessen, gerade über sich gen Himmel empor richtet. Es ist auch vorzeiten zu Rom die Gewohnheit gewesen, daß man zum Neu-Jahr Spathalion caryotarum eine Palm-Scheide mit heraushangenden Datteln schenckte, aber es war nur ein Geschenck vor die Armen. Insgemein wird dieser Baum in ein Männlein und Weiblein abgetheilet, *Plin.* XIII. 4. und ist merckwürdig, was *Melch. Guilandinus* und *Prosp. Alpinus* de Plantis Aegypt. von dem Weiblein schreiben, daß es ohne das Männlein keine Frucht bringe, es stehe dann neben ihm, oder es werde aufs wenigste mit dem Staube oder der Blüthe des Männleins vom Winde bestreuet. Bes. auch *Cardan.* IIX. Subtilit. *Erasm. Francisc.* Ost- und West-Indisch. Lust-Garten Part. I. p. 312. *G. Rolfinc.* I. de Vegetab. Plant. 1. *Jo. Jonston.* Thavmatogr. Ch. 5. c. 32. Wiewohl andere diese Meynung vor erdichtet und fabelhafft halten, welche doch andere mit dem *Pomet* vor glaublich und gewiß ausgeben, angesehen solche nicht nur, nebst oben angeführten *Mich. Boym.* in Flora Sinica, *Vesling.* und andere von *Sim. Paulli* in Quadrip. Botan. p. 544. angeführte Scribenten glaubhafftig berichten, sondern auch in denen übrigen Kräutern und Bäumen dem gemeinen Lauff der Natur nicht zuwider ist, wie *D. Camerarius* solches in einem sehr curiösen und an *Mich. Bernh. Valentini* vor diesem geschriebenen Brief de Sexu Plantarum stattlich erwiesen, welcher in gedachten *Valentini* Diss. Epistolicis zu finden ist. Der Palm-Baum behält seine Zweige fort und fort, ohne Succeßion und Nachwachsung anderer Blätter, *Plin* XVI. N. H. 20. Denn obwohl auch andere Bäume seyn, die da fort und fort grünen, so fallen doch bisweilen die alten Blätter ab, und wachsen neue an ihrer Statt. Aber an dem Palm-Baum fället kein einiges ab, an dessen Statt ein anderes wachsen dürffte; derowegen er auch ἀείφυλλος genennet wird. Sein Stamm ist dick und rund, gerade und hoch, mit einer dicken Rinde

über-

überzogen, welche über und über nach der Länge voller schuppichter Buckeln ist, welches verursachet, daß man ganz bequemlich hinauf steigen kan. Wie man glaubet, so sind es die Vestigia und Spuren derer jenigen Zweige und Blätter, welche nicht haben heraus brechen können. Die Blätter wachsen alleine oben an dem Gipffel, sind lang und spitzig, wie die an der Iris, rauh und rohricht, nicht wie Finger, sondern wie Flügel gestaltet, und stehen eines gegen dem andern über, längst an einer Ribbe oder Zweige, der ungefähr vier Schuhe lang und so dick, wie der kleine Finger ist, dreyeckigt, gestreifft und schwammig, und wie ein Bogen gebeugt. Die Blüten wachsen in einer dicken Hülse, welche Spatha, Elate, Theca oder Scheide genennet wird. Diese Hülse kommt zwischen denen Blättern im Frühling herfür, wird ziemlich groß und öffnet sich endlich, wenn sie dicke genug geworden, und lässet die weissen Blüten sehen, die als eine Traube bey einander hangen. Nach denen Blüten folgen die Datteln, welche, wenn sie zu uns gebracht werden, schön groß und vollkommen, ohne Runtzeln, auswendig röthlich-gelb, und inwendig weiß, vor allen Dingen aber, noch frisch, gantz und nicht zerquetscht, viel weniger wurmstichicht seyn, auch einen guten und Zucker-süssen Geschmack haben müssen. Diejenigen, so von Tunis kommen, werden von *Pomet* in Hist. Simpl. p. 213. vor besser gehalten, als die andern von Sale, welche viel magerer, als jene sind. Was den Gebrauch derer Datteln anlanget, so ist derselbe bey denen Morgenländern viel grösser als bey uns, deren sich viele Millionen davon nähren. Ja es soll diese Frucht in Egypten, Syrien, absonderlich zu Hiericho, so gemein seyn, daß man die Säue damit füttert, wie bey uns mit denen Eicheln und Buch-Eckern geschiehet, als Hieron. Bock und aus demselben Vielheuer in Beschreibung fremder Materialien p. 102. gedencken. Diese Früchte sind zwar dem Munde angenehm, aber schwer zu verdauen, geben eine dick-safftige und etwas zähe Nahrung, ja wenn man sie häuffig isset, bringen sie Verstopffung der Leber und Miltz, machen Hauptweh und melancholisch Geblüt, verursachen viel Blehungen im Leibe, erwecken Magenweh und andere Ungelegenheiten. In denen warmen Ländern ist derer selben Gebrauch in währender grossen Hitze überaus gefährlich, weil davon Geschwüre über den gantzen Leib auffahren, und das Gesichte Schaden leidet, *Thevenot*. Reise-Beschreibung P. 2. l. 2. c. 16. Sie lindern im Gegentheil die Rauhigkeit des Halses, kommen denen Beschwerungen der Brust zu Hülffe, stärcken die Frucht im Mutterleibe, und verhindern, daß sie nicht vor der Zeit abgehet: Die gebährende Frauen haben vor diesem diesen Baum berühret, damit sie sich die Geburts-Schmertzen erleichtern möchten. *Thom. Bartholin.* de Puerper. Vett. Die Datteln vermehren auch denen Kindbetterinnen die Milch, thun denen Nieren und der Blase wohl, und können den Bauchfluß, die überflüßige Monat-Zeit, und das Blutspeyen, dieweil sie eine mäßig zusammenziehende Krafft haben, anhalten. Mundwasser daraus gemacht und damit gegurgelt, heilet die Geschwüre und den Krebs im Munde. Sie werden auch unter die zusammenziehende Umschläge und Pflaster gethan. Die steinichte Kerne in denen Datteln, Nuclei s. Ossa Dactylorum genannt, befördern den Harn, Stein und die Geburt. Die Dattel-Kerne geraspelt und in Wein getruncken, hilfft denen Gebährenden auf eine wunderbare Weise, *P. Bayr.* XV. Prax. 9. Die pulverisirte Dattel-Kern mit Drachenblut vermischt, gebraucht, heilet den weissen Fluß der Weiber, *Benedict. Victor.* Empiric. c. 39. Gedachte Kerne in einem neuen Hafen zu Asche verbrannt, und in Wein abgelöscht, geben eine Salve für die Augenbraunen, wenn solche ausfallen wollen. Das in denen Apothecken befindliche Ceratum Diapalmæ, ist zu allen Kranckheiten von Flüssen gut: dienet zu denen Beinbrüchen, Quetschungen, von Fallen, Stossen, oder einer andern Ursache herrührend: heilet alte, fressende, aufgebrochene Geschwüre, Schäden und Wunden: stillet die Glieder-Schmertzen und das Podagra, *R. Solenander* Cons. Med. 24. 25. Sect. 4. Die Gelencke, welche von heftigen Schmertzen befreyet worden, bringt es wieder zurechte, stärcket die Theile und zertreibet und zertheilet die übrigen Feuchtigkeiten: trocknet aus die wässerige Geschwulsten: man braucht es auch sehr zu denen Fontanellen, selbige stets damit zu verbinden, weil es keine Unreinigkeit oder Fäulung dazu schlagen lässet. Das Palmen-Oel, Oleum de Palma, Oleum Palmæ, welches von einem andern Palmbaume, der gewisse Früchte in der Grösse eines Eyes träget, zubereitet, und aus deren Kern, wie das Lorbeer-Oel aus denen baccis Lauri, gepresset wird; ist dicklich, wie Butter, und wenn es noch frisch, riechet es wie Violen. Es muß schön frisch eines süssen Geschmacks und guten Geruchs seyn, auch eine schöne goldgelbe Farbe haben, woran man sehen kan, ob es noch frisch oder nicht, indem das alte gantz weiß wird. Unterdessen muß man wohl zusehen, daß es nicht mit Wachs, Baum-Oel, Viol-Wurtz und Curcum-Mehl nachgekünstelt sey, welcher Betrug leicht zu entdecken, wenn man es an der freyen Lufft stehen lässet, da das rechte die Farbe verändern wird, welches an dem falschen und nachgemachten nicht in Acht genommen werden kan. So nimmt auch das rechte, wenn es weiß geworden, seine vorige Farbe wieder an, wenn man es über ein wenig Feuer zergehen lässet, welches mit dem falschen auch nicht angehet. Dieses Oel stärcket die Glieder und Nerven, lindert die Schmertzen, *Pomet* Histoire des Drogues p. 214. heilet, und ist, wegen seiner zusammenziehenden Krafft, zum Vorfall des Mast-Darms sehr gut. Die Einwohner in denen Orientalischen Ländern bereiten auch einen Palmen-Wein, Vinum palmatum, Palmites, genannt, *Plin.* XXIV, 17. welcher doch von einer andern Art Palm-Bäume, nemlich Palma minore, herrühret, und ein Safft ist, welcher aus gedachten Bäumen gezapffet wird. Sie durchbohren die Aeste, stecken kleine Röhrlein hinein, und hängen unter dieselben irdene Töpffe, dahinein der Wein fliesset und fangen ihn also auf. Es ist ein täglicher Tranck auf der gantzen Küste von Guinea. Seine Eigenschafft ist, daß er laxiret, wenn er frisch aus jungen Bäumen gezapfft, getruncken wird: Gestalt er von denen Einwohnern dieses Landes wider die Verstopffung des Leibes gar sehr gebraucht wird. Er treibet auch das Wasser mit Gewalt ab, massen man gar wenig findet, welche mit dem Blasen- oder Lenden-Stein beschweret sind: über dieses verursachet er kein Hauptweh, wenn er schon überflüßig getruncken wird: wenn er nicht mit

Wasser vermenget ist, ist er besser, als mancher Europäischer Wein: Wilhelm Johann Müller in Beschreibung der Africanischen Landschafft Fetu p. 4. p. 167 und 191. *Thevenot.* Reise-Beschreibung p. 3. 1. 8. *Joh. Petr. Maffeius* berichtet von denen Palmen in denen Maldiv-Inseln, daß sie über alle massen nützlich wären, denn sie geben nicht nur Holtz zum Gebäuden, Blätter zum Dächern, süssen Safft zum Getränckе, daraus man Wein, Eßig, Honig, Zucker ꝛc. bereitet, sondern auch Stacheln zu Nadeln und Kämmen, Mooß und Rinden zu Bindfäden, Stricke zu Schiff-Seilen, auch Blätter zur Artzney und Confituren, und wenn sie daselbst einen nützlichen Menschen beschreiben wolten, so sprächen sie: Er sey Palma utilior, nützlicher als eine Palme. *Eduard. Lopez* und *Philipp. Pigafetta* in Descript. Regni Congo c. 6. schreiben, daß die Einwohner des Landes allerhand köstliche Leinewand und Tuch, von Palm-Blättern weben. Heutiges Tages sollen die Indianischen Brachmanen auf die Palm-Blätter schreiben, wie *P. de Valle* Itinerar. Part. 4. angemercket. Nach *Plutarchi* Anzeige giebt der Palm-Baum so viel Nutzbarkeit von sich, als Tage im Jahre sind. Etliche wollen behaupten, daß diese Bäume in hundert Jahren erst Früchte bringen, welches aber von Fürst *Nicol. Christoph. Radzivil* in Epist. 3. Jerosolymit. Peregrin. mit diesen Worten wiedersprochen wird: Daß etliche sagen, der Dattel-Baum bringe keine Frucht, dann über hundert Jahr nach seiner Pfropffung, ist gantz ein erdichtetes Werck: Denn sie gleich andern Bäumen, in dem dritten oder vierten Jahre Frucht bringen, vornemlich so sie etwas niedrig seyn. Die Dattel ist darum Dactylus genennet worden, dieweil ihre Gestalt dem Finger nicht unähnlich siehet, welcher auf Griechisch δάκτυλος genennet wird.

CAS; Also nennet man in Malayscher Sprache, eine kleine Indianische Müntze, so theils von Bley, und theils von Kupferschaum, in China geschlagen wird. Ihr rechter Chinesischer Name, ist *Caxo*. Zwey hundert Cas, machen nach Holländischem Gelde 9 deniers, die um ein fünftheil stärcker ist, als die Frantzösische. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CASAIR, *Casaira*, eine Stadt in der Africanischen Provintz Segelmesse, welche einen grossen Handel nach Fetz mit Bley und Spieß-Glaß treibet.

CASAIRA, siehe *Casair*.

CASALE, eine Italiänische Stadt im Hertzogthum Montserrat, am Po-Flusse, in einer lustigen Gegend, wo viel Wein und Getreyde erbauet wird. Sie thut etwas in den Commercien mit Tüchern und seidenen Stoffen, welche aber nicht gar viel zu bedeuten haben.

CASAN, ist die Hauptstadt des Königreiches Casan, zur lincken der Wolga, 7 Wersten vom Strande, an einem kleinen Hügel, unter dem 55 Grad 38 Minuten gelegen. Sie hat ihren Namen, gleich wie auch das gantze Königreich, von dem Fluß Casanka, welcher bey selbiger fliesset und sie beschützet. Ihre Häuser, Thürne und Mauren sind nur von Holtz erbauet; das Schloß aber von grossen Steinen. Auf diesem letztern residiret ein Woywode, und wird solches von lauter Russen bewachet; so sich aber ein Tatar darinnen finden läsет, wird er am Leben gestrafft, ob wohl sonst die Tatarn und Russen in der Stadt unter einander wohnen, über welche ein besonderer Gouverneur regieret. Diese Stadt hat einen Ertz-Bischoff, und treibet starcken Handel, wie man denn selbst allhier Schiffe bauet, welche aus denen nahe gelegenen Wäldern verfertiget, und so dann auf der Wolga nach der Stadt Twer, und von dar auf dem neuen Canal nach Petersburg gebracht werden. Olear. Pers. Reise-Beschr. IV. 6. p. 348.

CASANBASAR, oder *Casanbazar*, eine grosse und reiche Stadt in dem Königreich Bengala, im Gebiete des Grossen Mogols. Thevenots Ost-Ind. Reis. I. 40.

CASANBAZAR, siehe *Cosanbasar*.

CASBECHI, oder *Casbeque*, die man aber mehr *Kabesqui* nennet, ist eine kleine Kupfer-Müntze, die in Persien geschlagen wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CASBEQUE, siehe *Casbechi*.

CASBIN, *Coswin*, *Cazuin*, *Gasbin*, *Kasbin*, *Kasuin*, Lat. *Casbinum*, eine Persische Stadt in der Provintz Erack, oder dem alten Parthien, liegt in einer schönen Ebene, 3 Meilen von dem hohen Berge Taurus, unterm 84 Grad 40 Min. Longit. und 36 Gr. 15 Min. Latit. Nach der Gelehrten Muthmassung soll sie das alte Ragaca, oder wie andere wollen, Raga, Rhaga, seyn, dessen Strabo XI. p. 796. Stephanus, Apollodorus, Arrianus de Exped. Alex. III. 20. gedencken. So viel ist indessen von dem alten Ragea bekannt, daß es zweyerley, nemlich das alte und neue Ragea gewesen, welches letztere, nachdem es von Seleuco Nicatore angeleget worden, Europus geheissen, bis endlich die Parther eben dieses Arsace oder Arsacia genennet. Stephanus, Strabo XI. p. 796. Auch berichtet Athenaeus XII. daß die Parthischen Könige ihre Residentz von Ecbatana dahin verleget. Nur gedachtes Ecbatana soll nach andern das heutige Casbin seyn, welches aber falsch. Der Stadt Casbin Umkreiß wird auf eine gute Deutsche Meile gerechnet, hat keine Stadt-Mauren, keine gepflasterte Gassen, aber auf 12000 Häuser, welche aber doch sehr schlecht gebauet, und über 100000 Einwohner, darunter 40 christliche und 100 Jüdische Familien zu finden, treiben dabey eine grosse Handlung. In dem XV und XVI Jahrhunderte haben die Könige ihre Residentz allhier gehabt, und soll nach Bizarri de Reb. Pers. XII. p. 320. Bericht Schach Tamas der erste gewesen seyn, welcher sich von Tabris dahin begeben. Die Perser aber schreiben es dessen Vater, Schach Ismael, zu, und sagen, daß eben er den noch daselbst an dem grossen Maidan stehenden prächtigen Pallast erbauet habe. Als Aba der Grosse zur Regierung kam; so verlegte er gleich im ersten Jahre derselben seinen Sitz nach Ispahan. Sonst ist diese Stadt wegen des bekannten Fabel-Schreibers, Locmans, als welcher allhier gebohren, ingleichen wegen der guten Pimper-Nüsse, die in Menge hierum wachsen, bekannt.

CASBINUM, siehe *Casbin*.

CASCAES, oder *Cascais*, Lat. *Cascale*, eine kleine Stadt in dem Portugiesischen Eltremadura, 5 Meilen

Meilen unterhalb Lissabon, am Auslauffe des Tagi gelegen, hat eine gute Citadelle und eine sichere Rhede, allwo die nach Ost- und West-Indien segelnde Flotten sich zu versammlen pflegen.

CASCAIS, siehe *Cascaes*.

CASCALE, siehe *Cascaes*.

CASCARILLA, *Chacharilla*, *Schacharilla*, *China Chinæ spuria*, ist eine von aussen etwas graulichte Rinde, inwendig dunckelbraun, am Geschmack bitter, am Geruch lieblich, sonderlich wenn sie angezündet wird; daher sie einige unter den Taback zu mischen und zu rauchen pflegen. Sie kömmt aus dem Reiche Peru, und wird von Hr. D. Stahlen für ein Specificum in der rothen Ruhr gehalten. Man hat sie erst vor wenig Jahren kennen lernen, da sie denn im Anfang sehr theuer war; itzo aber kan man sie um einen billigen Preiß bekommen. Sie ist von Cinamomo also wohl zu unterscheiden.

CASCHAN, siehe *Cachan*.

CASCIAN, siehe *Cachan*.

CASEARIUS, ein Vogel, siehe *Casuar*.

CASERTA, siehe Citronen.

CASEUS, siehe Käse.

CASH, ist eine gewisse Müntz-Sorte in Tonquin von Kupfer, und zwar die einige, welche die Tonquiner in ihrem Lande schlagen, wofern sie dieselbige nicht etwan aus China bekommen. Sie gilt bald mehr, bald weniger, nachdem ihrer viel oder wenig im Lande, oder nachdem sie im Handel hoch angenommen werden muß. Gemeiniglich gelten 1000 Cash einen Reichs-Thlr. oder 1 Fl. 30 Kr.

CASIE, siehe *Cache*.

CASMINARIS RADIX, eine dicke knöllichte oder knirtzlichte harte Wurtzel, welche am Geschmack wenig empfindlich, fast mehligt ist, am Geruch dem Apio, oder vielmehr dem Levistico etwas gleichet, den Urin starck treibet und dahero wider den Stein sehr gebrauchet wird.

CASPE, Lat. *Caspium*, ist eine alte Stadt in Aragonien, an dem Fluß Ebro, wo der Fluß Guadalupa sich mit demselben vereinigt, zwischen Mequinenca und Hyar gelegen. Das Schloß, welches im Jahre 1168 der König Alphonsus II den Mohren abgenommen, und denen Joanniter-Rittern geschenckt, ist ehedessen wohl befestiget gewesen. Die umliegende Gegend bringt viel Wein, Korn, Oel und Saffran hervor; auch wird viel Seide daselbst gesammlet, und die allda gemästeten Capaunen passiren vor sonderlich delicat. Colmenar Delic. d'Esp. p. 649.

Caspische See, siehe Meer (Caspisches)

CASPIUM, siehe *Caspe*.

Casqverten, sind unterschiedliche über die See hervorragende, und den Schiffen höchst gefährliche Klippen, in dem Englischen Canal, 7 Frantzösische Meilen von dem Capo de la Hague in Franckreich, gegen Nord-Westen. Zwischen diesen Felsen und Portland in England ist der Canal 14 Meilen breit.

CASSA, eine Geld-Kiste oder Lade; dahero Cassirer derjenige genennet wird, der die Geld-Einnahme und Ausgabe unter Händen hat. In denen Kauffmanns-Läden hat man gemeiniglich unter dem Tisch eine Schub-Lade, in welche das baare Geld durch ein Loch, so in den Tisch geschnitten, eingeworffen wird, dieses nennet man die baare Lösungs-Cassa, und wird wöchentlich oder monatlich überzählet, und der grossen Handels-Cassa die darinn befundene Summe mit diesen Worten journaliter einverleibet: Cassa soll: An Waaren Conto pr. so zu Ende dieser Woche oder Monats in der baaren Lösungs-Cassa gefunden worden. Die schönsten Geld-Stöcke und Cassen werden in Nürnberg von Eisen gemacht, mit vielen sehr künstlichen Schlössern versehen, also, daß sie von Feuer und Dieben sicher verwahret seyn. Man verkaufft sie dem Gesicht und Gewicht nach, nachdem nemlich die Käuffer sich darzu einfinden.

Cassa-Buch, siehe Buchhalten.

Cassa-Zahlung, siehe Wechsel-Zahlung.

CASSAN, eine grosse und volckreiche Stadt in der Persischen Provintz Yerack, woselbst ein grosser Handel mit seidenen Zeugen, die man da verfertiget, getrieben wird.

CASSE, siehe *Cache*.

CASSE, Lateinisch *Syrtis Cassiæ*, ist eine gefährliche Sand-Banck im Mittelländischen Meere zwischen den Inseln Sardinien, Majorca und Minorca.

Cassel, *Castellum Cattorum*, *Cassellæ*, eine wohlbefestigte und wohlgebauete Residentz-Stadt des Landgrafen von Hessen-Cassel, am Fluß Fulda in Nieder-Hessen, 8 Meilen von Mühlhausen, und 9 von Marpurg. Sie ist in drey Städte abgetheilet, davon die Alt- und Neustadt durch die Fulda von einander gesondert, und durch eine kostbare Brücke wieder zusammen gehangen wird, die dritte hingegen, die Ober-Neustadt genannt. Sie hat etliche Aemter, und treibet guten Wollhandel und Kauffmannschafft. Die Namen derer gegenwärtig daselbst florirenden Kaufleute siehe in dem Anhange der jetzlebenden Kauffmannschafft.

CASSELÆ, siehe Cassel.

CASSELS, werden die Caravanen genennet, welche jährlich 2 mahl von Aleppo kommen, und die vornehmsten Städte in Persien der Handlung halber durchziehen. Siehe *Caravanen*.

CASSETO, ist eine Italiänische Kupffer-Müntze, so 2 Soldi gilt, 10 Cassebi machen eine Lira oder Pfund, und 5 Pfund thun 15 gute Groschen oder 1 Fl. ist also eine Casseto 4 Pfenning.

CASSIA, siehe Cassien.

CASSIA CARYOPHYLLATA, siehe *Caryophyllata Cassia*.

CASSIA CINAMOMEA, Zimmet-Rinde, siehe Zimmet.

CASSIA LIGNEA, Cassien-Rinde, ist zusammen gerollt, etwas dicker, als der Zimmet, doch an Geschmack und Geruch bey weiten nicht so starck und scharff, sondern etwas schleimicht im Munde, ist auch viel röther, als Zimmet, unter welchem er fället und wächset. Einige nennen ihn Mutter-Zimmet, welcher Name aber dem dickern Zimmet mit mehrerm Rechte gebühret. Diese Rinde wird aus Ost-Indien zu uns gebracht und bey Pfunden verkaufft; ist aber offtmahls so schlecht von Geschmack, wie ein gemein Holtz. Weil sie wohlfeiler eingekaufft wird, als der rechte Zimmet; so menget man sie gemeiniglich unter den Zimmet, welches aber ein gewissenhaffter Kauffmann unterlässet.

CASSIA SILIQUOSA, siehe Caßien.

CASSIÆ FISTULA, siehe Rohr-Caßie.

CASSIÆ FOLIUM, siehe Blat (Indianisches).

CASSIAN, siehe *Cachan.*

CASSIDA, *Cassida*, Colum. Pit. Tourn. *Lamium peregrinum*, C. B. *Lamium astragaloides*, Corn. *Scrutellaria facie Teucrii*, J. B. *Betonica silvestris*, Frantzösisch *Toque*, Deutsch Flecken-Kraut. Ein Gewächs, das einen Stengel auf anderthalben Fuß hoch treibet, welcher gerade und viereckigt, rauch, und hin und her voller Knoten ist. Gegen die Mitten des Stengels erheben sich kleine Zweiglein, einer Hand lang, mit kleinen schmalen und spitzigen, unzerkerbten Blätterlein besetzet, die die Blüten mit einem Rachen tragen, welche Aehrenweise, wie an dem Scharlach, daran stehen, gelb oder purpurfarbig, und gar selten weiß sehen. Wenn die Blüten vergangen; so erscheinen vier gantz runde, hart und höckrichte Körner, die in der Capsel oder Hülse reif werden, welche der Blüte zum Kelche gedienet hat, und als wie ein Kopff aussiehet, der mit einem Baret bedecket ist. Die Wurtzel gleichet der Nessel-Wurtz, ist gelblich und fasig. Es wächset an bergichten, steinigten und feuchten Orten, wie auch im Holtze. Es reiniget, ist gut zu denen Wunden, eröffnet und trocknet, und stillet den Durchfall.

CASSIDA, Colum. Pit. Tournef. siehe *Cassida.*

CASSIE, siehe *Cache.*

Caßien, *Cassia*, *Cassia siliquosa*, Rohr-Caßien, Purgirende Caßien, ist ein hoher Baum, wie ein Nuß- oder Mandel-Baum, der Hülsen-Früchte, oder lange, runde, äusserlich höltzerne, innerlich mit Saamen und Marck angefüllete Schoten, oder vielmehr Röhren trägt. Sie wird aus Ost-Indien, Brasilien und Egypten gebracht. Die erste ist die beste, die andern beyde sind schlechter. Man braucht nur davon zur Medicin die frisch ausgezogene Pulpam, oder das Marck. Das gute Marck, oder rechte Caßie muß schwartzröthlicht, und nicht sauer, sondern süß und aromatisch seyn.

Caßien (purgirende) siehe Caßien.

Caßien (Rohr-) siehe Caßien.

Caßien-Rinde, siehe *Cassia lignea.*

Caßier-Rechnung (gemeine) siehe *Cambium commune.*

CASSIMOGOROD, oder *Cassimogorod*, *Castromogorod*, eine ziemlich grosse aber offene Stadt in Rußland, zum Tartarischen Fürstenthum Callinow gehörig, am Fluß Occa, auf welchem sie ihre Handlung treibet.

CASSINOGOROD, siehe *Cassimogorod.*

CASSION, siehe *Terra Catechu.*

CASSIOPE, *Cassiopeia*, oder *Cassope*, eine Stadt, ehedem nebst einem guten Hafen, in Epirus, zwischen denen Städten Onchesmus und Polidium, im Jonischen Meer, denen nordlichen Küsten der Insel Corfu gegen über.

CASSIOPEIA, siehe *Cassiope.*

Caßiren, heisset 1) etwas aufheben, vernichten, von den Acten wegthun, 2) abdancken, abschaffen, z. E. einen Diener ꝛc. 3) baare Gelder einheben oder einziehen, welches man eincaßiren nennet.

Caßirer, wird derjenige bey Kaufleuten genennet, der die Geld-Einnahme und Ausgabe unter Händen hat. Siehe *Cassa.*

Caßir-Rechnung, siehe Wechsel.

CASSOLETTE, siehe Räuchwerck.

CASSONADA, Cassonad-Zucker, Farin-Zucker, ist ein schön weisser, trockener und wohlschmeckender Zucker, wird aus Mascavado bereitet. Er ist nicht in vollkommenen Hüten, sondern in Fässer und Kisten eingeschlagen. Der beste kommt aus Brasilien, und muß recht körnicht seyn, auch wie Violen riechen und schmecken. In denen See-Städten wird er insgemein *Poudre*-Zucker genennet, und von denen Confect-Beckern sehr gebraucht, weil die Confituren viel schöner und dauerhaffter davon werden.

Cassonad-Zucker, siehe *Cassonada.*

CASSOPE, siehe *Cassiope.*

CASSUTA MINOR, siehe *Epithymum.*

CASTANEA NUCES ET GLANDES, siehe Castanien.

Castanien, oder Kastanien, Kesten, Lateinisch *Castaneæ nuces & glandes*, dieses Gewächs, welches aller Orten, absonderlich um und gegen Martini, und den heiligen Christ-Tag, bekannt und zeitig wird, findet sich so wohl in Deutsch- als fremden Landen; nur daß sie nicht so groß und milde werden, als die Welschen. Der Baum wächst sehr hoch, und greifft mit seinen Aesten weit um sich, trägt Blätter wie Nuß-Laub, etwas breiter, und unten herum zerkerbt. In Welschland machen sie aus den zahmen Castanien, welche schön glatt und vollkommen fallen, noch zweyerley Sorten, und haben daneben auch wilde, welche rauch, klein und hart; dahingegen die andern mild, süß und lieblich von Geschmack sind. Am Rheinstrom giebt es der Castanien die Menge. Die grösten und besten werden Maronen genannt, und kommen aus Italien. Nächst denen folgen die Blaische, so aus Franckreich gebracht werden, sind aber bey weitem nicht so gut als die erstern. Die Franckfurter bekommen wir am ersten, sind aber sehr klein, und nicht viel nütze. Sie werden bey Buschauen eingekaufft, welche ohngefähr 150 Pfund wägen. Aus dieser Frucht kan ein sehr dauerhafftes Brodt, wenn sie nemlich vorhero zu Mehl gemacht, gebacken werden, welches sehr wohl füttert. Das Holtz davon brennt nicht still, sondern springt allenthalben davon, wird starck in einigen Ländern zu Latten, Bretern und Weinfässern gebraucht. In der Medicin braucht man die Castanien vor allerhand Bauchflüsse, Eckel, Erbrechen und Blut-auswerffen, ꝛc. Aeusserlich dienen sie zu den Verhärtungen und Geschwüren der Brüste. Das Mehl davon mit einem Eßig zu Brey gemacht, und umgeschlagen, heilet den tollen Hunds-Biß, wenn es mit Saltz und Honig aufgelegt wird.

Castanien (Blaische) siehe Castanien.

Castanien (Franckfurter) siehe Castanien.

Castel, ist ein Schloß oder Festung; Voor- und Achter-Calteel, heist der vordere und hintere Theil eines Schiffes; auf den grossen Schiffen sind es Erhöhungen, die man vorn und hinten über den Verdecken macht.

CASTEL ARAGONENSE, *Castrum Aragonense*, eine Stadt an der nordlichen Seite der Insel Sardinien, an einer kleinen Meer-Enge, welche ihr an statt des Hafens dienet. Sie ist wohl befestiget, und hat eine gute Citadelle, auch einen Bischoff, der nach Sassari gehöret.

CASTELLA VETUS, siehe Castilien.

CASTELLIONE, siehe *Castiglione*.

CASTELLON D'AMPURIAS, siehe *Empurias*.

CASTELLUM CATTORUM, siehe Cassel.

CASTERIA, wollen zwar einige vor eine Stange ausgeben, mit welcher der, so über die Ruder-Knechte zu befehlen hätte, das Zeichen gegeben, wenn sie rudern oder nicht rudern sollen. Allein es ist ein offenbarer Fehler, und heißt vielmehr der Platz in dem Schiffe, wo die Ruder und andere Schiffs-Instrumente pflegen beygelegt zu werden.

CASTIGLIONE, oder *Castellione*, Lat. *Castilionis Oppidum*, eine kleine Stadt in Piemont, hat den Namen von dem auf der Spitze eines Berges befindlichen Castell, liegt mitten unter denen fruchtbaren Hügeln von Montferrat, 5 Meilen von Turin, am Po, in einer gesunden und angenehmen Gegend, wo eine Menge von Getreyde und guter Wein wächst. Die Einwohner legen sich sehr auf den Handel und Ackerbau, ziehen vielen Nutzen aus dem Kalck, so allhier gegraben, und auf dem Po nach Turin gebracht wird.

CASTILIA AUREA, siehe Castilien (Neu-).

Castilien, die gröste Landschafft in Spanien, welche gegen Norden an Austria de Santillana und Biscaya, gegen Osten an die Königreiche Navarra, Aragonien und Valentia, gegen Süden an Murcia und Andalusien, gegen Westen aber an Portugall und Leon grentzet. Es ist ein bergichtes Land, und bestehet sein bester Reichthum in der Wolle, aus welcher daselbst köstliche Tücher gemacht werden. Die Natur sondert es durch ein langes Gebürge gleichsam selbst in 2 Theile, und heisset dasjenige, was an diesem Gebürge gegen Norden liegt, Alt-Castilien, das gegen Süden aber Neu-Castilien. Das Königreich Alt-Castilien, *Castella vetus*, begreifft alles, was die Gebürge Tablada und Molina, wie auch die in Asturien in sich begreiffen. Das Königreich Neu-Castilien aber, welches auch das Königreich von Toledo genennet wird, erstrecket sich gantz an dem Tago und der Guadiana hinunter, und begreifft 3 Landschafften, la Manche, la Sierra und l'Alcarria, wozu einige noch das Spanische Estremadura setzen. Die dasigen Kaufleute halten Buch und Rechnung, wie zu Cadix. 1 Ducat ist Real 11 oder 375 Maravedis, 1 Real ist 34 Maravedis, oder 40 Rees, oder 2 Schilling. 1 Lira hat 20 Schilling, 1 Schilling zu 12 Pf. 1 Spanischer Ducat ist 22 Schilling. 19 Ducaten thun in circa 25 Thlr. NB. Die Castilianischen Platten sind Stück von achten, oder 4 Reali. 1 Doppia di Spagna di Platta ist 32 Reali. 1 Ducaten thut in Hamburg $63\frac{1}{4}$ Schilling Lüb. oder 10 Schilling $6\frac{1}{2}$ Pf. vls. oder $126\frac{1}{2}$ Pf. vls. ist auch 1 Silber-Crone. Castilien wechselt in ihren Messen, auf nachfolgende Plätze, als auf Antorff per 1 Ducati di Cambio von 375 Maravedis $110\frac{1}{2}$ Pf. vls. *Sevilia* Ducati 99 Maravedis 375 per 100 Ducaten. *Lisabona* $107\frac{1}{2}$ Duc. a 400 Rees detto per 100 D. *Barcelona* 92 Duc. a 24 Schilling per detto per 100 D. *Valenzia* $101\frac{1}{4}$ Duc. a 21 Schilling per detto per 100 D. *Saragoza* $95\frac{1}{4}$ Duc. a 22 Schilling per detto per 100 D. *Placenza* 1 Scudo di marche, 470 Maravedis. *Florenz* 1 Scudo d'oro 430 detto. Rom 1 Scudo di Stampe 416 detto. Genua 1 Scudo d'oro in oro 418 detto. Castilien hat auch unterschiedliche Märckte, oder Messen, in welchen ihre Bezahlungen von den Remessen und Tratten geschehen, ausserhalb denenselben wird wenig negotiiret, denn in den Messen kauffen und verkauffen sie. Die erste Messe wird genennet Fiera di Villalon, geschiehet zu Villalon, um halb Fasten, und muß darinnen vor Ostern bezahlet seyn. Die 2te Messe wird genennet, Fiera de Medina del Campo, derer allda zwey sind, eine im May, deren Bezahlung im Julio geschiehet, die 2te im October, welche ultimo Decembris bezahlet. Die dritte wird genennet, Fiera de Medina del Rio fiero, deren auch zwey sind; die erste um Ostern, welche gleich nach Ostern angehet; die 2te im September; es geschehen aber in diesen keine Bezahlungen von sonderlicher Importantz, wie in denen vorhergehenden. Übrigens sind die Bezahlungen in besagten Messen sehr unsicher, dieweilen sie vom Könige offt zwey, auch drey mahl, wie ihm beliebet, zu der Negotianten grossem Schaden, und Nachtheil bemeldter Messen, prolongiret werden; doch halten ihnen viele bevor, daß die Wechsel-Zahlungen nicht mögen prolongiret werden.

Castilien (Alt-) siehe Castilien.

Castilien (göldene) siehe Castilien (Neu-).

Castilien, (Neu-) *Castille neuve*, oder *Castilla de Oro*, Lat. *Castilia aurea*, das göldene Castilien, ist ein Land im südlichen America, welches die Landschafft der Caribes und Guiane gegen Morgen, das Süd-Meer gegen Abend, Peru gegen Mittag, und das Reich der Amazonen gegen Mitternacht hat. Es wurde deswegen Neu-Castilien genennet, weil es von den Castilianern auf des Columbi dritten Reise nach America entdecket wurde; das göldene Castilien aber von den Gold-Bergwercken, so man darinnen angetroffen, und zwar sonderlich in der Provintz Uraba, heißt auch sonsten *Terra firma*. Die Gold-Adern sind ietzo meistentheils erschöpfft; jedoch giebt es noch Silber, Edelgesteine und Perlen darinne. Die vornehmsten Provintzien davon sind Panama, Popayan, Carthagena, Uraba, S. Martha, Rio de la Hacha, Venezuela, Comana Paria, Neu-Andalusien und Neu Granada. Die grösten Flüsse darinnen sind San-Juan oder Rio grande del Darien, Rio Caucha oder Rio grande de Madalena, Rio de Paria oder Orinoque. Die Spanier haben folgende Gouvernements darinnen: Neu-Andalusien, Venezuola, Rio de la Hacha, S Martha, Cartagena, Terra firma in besonderm Verstande, Popayan, das neue Königreich Granada und Paria. Die Oerter an der See sind nicht so gesund, wegen ihrer Feuchtigkeit, als diejenigen, welche besser im Lande liegen. Etliche Gegenden sind darinnen so fruchtbar, daß man des Jahrs 2 mahl einerndten kan. Die Bäume tragen herrliche Früchte, und geben vortreflichen Balsam, wenn die Einwohner zu rechter Zeit in den Stamm hinein schneiden. Dieser Balsam wird bey den Spaniern eben so hoch geschätzet, als derjenige, den man vorzeiten aus Egypten brachte. Es giebt auch viele Seen, Brünne und Flüsse, welche sehr gesund Wasser haben; jedoch sind auch etliche andere darinnen, welche sehr schädlich sind. Das Wasser des Flusses Darien in Panama soll Kröten hervor bringen, wenn man es auf die Erden schüttet. In den Wäldern und auf den Bergen sind viel Löwen, Tyger und

und andere wilde Thiere. Die vielen Gold-Bergwercke, so vormahls in diesem Lande waren, sind von den Spaniern gantz erschöpfet, daß heut zu Tage nur etliche weniae Silber- und Kupfer-Bergwercke anzutreffen. Man fand auch vor diesem schöne Perlen am Ufer des Meeres; allein nunmehro sind sie auch sehr rar worden. Die Einwohner sehen bräunlicht aus, giengen vorzeiten gantz nackend, und hatten nur die Schaam mit Fisch-Schuppen oder Kürbis-Schalen bedecket; sie schmaussen und tantzen gerne, und sind von Natur sehr grausam. Etliche unter ihnen leben von Raben, Fledermäusen, Heuschrecken und Spinnen. Die Weiber führen die Haushaltung und bauen das Land; da immittelst die Männer mit den benachbarten Völckern Krieg führen, und ihre Zeit mit fischen und jagen zubringen. Ihre Waffen sind Bogen und Pfeile, die sie in den Safft gewisser Kräuter und einiger Schlangen Blut tuncken, sie dadurch zu vergiften. Diejenigen, welche auf den Bergen wohnen, beten Sonne und Mond an, wovon sie eines vor den Mann, und das andere für das Weib halten; jedoch gläuben sie dabey die Unsterblichkeit der Seelen, und daß die Frommen nach diesem Leben belohnet, die Bösen aber gestraffet werden sollen. Ihre Priester, die sie Piaces nennen, sind auch zugleich ihre Aertzte.

CASTILIONIS OPPIDUM, siehe *Castiglione*.

CASTILLA DE ORO, siehe Castilien (Neu-).

CASTILLAN, ist eine güldne Müntze, die in Spanien gangbar ist. Der Castillan gilt 14 Reales und 16 Deniers, oder 3 Livres 10 sous, Frantzösische Müntze.

CASTILLAN, ist auch ein Gewicht, womit man in Spanien das Gold wiegt. Es ist der hundertte Theil eines Pfundes nach Spanischem Gewicht, welches um $\frac{1}{7}$ durchs hundert schwächer ist als das Pfund, nach dem Pariser Marck-Pfunde. Es gehören 50 Castillans zur Marck, 6 Castillans und 2 tomins zur Untze, 8 tomin machen einen Castillan. Jeder tomin hat 12 Gran, und der Karat 4 Gran. Der Castillan ist gleicher gestalt zu Buenos-aires gebräuchlich, in den Bergwercken zu Chily und Potosi, und in dem gantzen Spanischen America. Was man gemeiniglich ein Gold-Gewicht in Spanien nennet, wird allzeit von dem Castillan verstanden. Also wenn man saget, 2000 Gold-Pfunde, ist so viel als wenn man saate, das Pfund von 10000 goldnen Castillans. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CASTILLE NEUVE, siehe Castilien (Neu-).

CASTINE, ist ein Minerale, oder vielmehr eine besondere Erde, die mit Eisen vermischt gefunden wird. Man findet viel Caltine in den Bergwercken zu Nivernois, wo man vorgiebt, daß sie sehr nützlich zum Eisen-Schmeltzen sey. Einige geben ihr auch den Namen Stein-Erde. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CASTIONO, ist ein Flecken im Veltlin, auf der rechten Seite der Adda, an dem Fusse des Berges gelegen. In dieser Gegend wächst der beste und lieblichste süsse Veltliner-Wein, der weit und breit verführet wird.

CASTLEMAIN, ein kleiner Hafen in der Irrländischen Provintz Mounster, in der Grafschafft Kerry, und zwar in der Baye von Dingle gelegen.

Castor, ein Thier, siehe Biber.

Castor, heißt auch ein von lauter Biber-Haaren gemachter Hut. Es sind dergleichen Haare sehr zart und weich, und alles, was davon verfertiget wird, ist sehr fein; wie denn auch halbe Castor- und Winter-Strümpffe daraus gemachet werden.

Castor-Arbeit, ist eine Vorstellung gewisser Figuren von bundfarbigen, subtil gehackt und durchgesiebten Wollen-Garn auf Leinwand, und zwar der Mahlerey-Kunst gemäß, mit Beobachtung des Lichtes und Schattens aufgetragen. Die vornehmsten Nothwendigkeiten und Werckzeuge dieser Arbeit bestehen 1) in einer zarten Leinwand, 2) in allerley Farben Garn nach seinen Schattirungen und Absätzen; 3) in einem Grunde von Oel-Farbe gemacht. Je zärter das leinene Tuch ist, je besser lässet es sich darauf arbeiten; zuvor aber muß man die Leinwand auf ein Bret aufspannen, und mit einem in Wasser aufgeweichten Gummi steiffen, daß sie schön glatt werde, alsdenn setzet man selbige zum Trocknen beyseits. Castor-Arbeit wird auch sonst alles dasjenige genennet, was aus Biber-Haaren verfertiget, z. E. Hüte, Handschuhe, Strümpffe, und dergleichen.

Castor-Hüte, oder Biber-Hüte, werden aus Biber-Haaren gemacht, kommen sehr viel aus Engelland und Franckreich; werden in halbe und gantze Castor abgetheilet, und diese letztere zu 6 bis 8 Rthlr. das Stück verkaufft.

CASTOREI ELECTUARIUM, siehe Bibergeil.

CASTOREI ESSENTIA COMMUNIS, siehe Bibergeil.

CASTOREI ESSENTIA CUM SPIRITU SALIS ARMON. siehe Bibergeil.

CASTOREI EXTRACTUM, siehe Bibergeil.

CASTOREI FRAGMENTA, siehe Bibergeil.

CASTOREI OLEUM DESTILLATUM, siehe Bibergeil.

CASTOREI OLEUM INFUSUM, siehe Bibergeil.

CASTOREI PINGUEDO, siehe Biber-Fett.

CASTOREUM, siehe Bibergeil.

CASTOREUM (falsches) siehe Bibergeil.

CASTOREUM (nachgemachtes) siehe Bibergeil.

CASTOREUM (rechtes und wahrhafftes) siehe Bibergeil.

CASTOREIJM (wahrhafftes) siehe Bibergeil.

CASTOREUM DE CANADA, siehe Bibergeil.

CASTORIS AXUNGIA, siehe Biber-Fett.

CASTORIS PELLIS, siehe Biber-Fell.

CASTORIS PILI, Biber-Haare, siehe Biber-Fell.

CASTORIS TESTICULI, die Geilen oder Hödlein des Bibers, siehe Bibergeil.

CASTORIUM, siehe Bibergeil.

CASTRANGULA, siehe Braunwurtz.

CASTRO, Lateinisch *Castrum*, oder *Templum Minervæ*, eine Stadt in dem Königreiche Neapolis, und zwar in der Landschafft Otranto, hat einen Bischöfflichen Sitz, so nach Otranto gehöret, liegt an dem Golfo di Venezia, zwischen Otranto und Alezano. Die Türcken haben sie offt angefallen, und übel zugerichtet, als im Jahr 1537, da sie die gantze Stadt plünderten, und den grösten Theil derer Einwohner theils tödteten, theils in die Sclaverey führten. Nichts desto weniger ist sie seit dem trefflich wieder in die Höhe gekommen, indem allda ein starcker Oel-Handel getrieben wird.

CASTRO DEL RIO, ein schlechtes Städtgen im Spanischen Königreiche Andalusien, 6 starcke Meilen von Cordua, auf Alcala Real zu, hat in der Höhe ein altes Schloß. Die Gegend rings herum ist reich an Pomerantzen, Citronen, Feigen und andern Früchten.

CASTRO DE URDIALES, eine kleine Stadt an den Biscayischen Küsten, allwo sie einen guten Hafen und feste Citadelle hat.

CASTROMARIN, oder *Castromarino*, ist eine von Natur sehr feste Stadt in Algarbien, mit einem Hafen, welcher aber derer Sand-Bäncke wegen gefährlich ist.

CASTROMARINO, siehe *Castromarin*.

CASTROMOGOROD, siehe *Cassinogorod*.

CASTROPOL, eine Stadt und Festung in Asturien, am Meer gegen Gallicien zu; wo der Fluß Eo in das Cantabrische Meer fällt; sie hat einen guten Hafen.

CASTRO VIRREYNA, siehe *Chocolococa*.

CASTRUM, eine Stadt, siehe *Castro*.

CASTRUM ARAGONENSE, siehe *Castel Aragonense*.

CASUAR, ist ein sehr grosser Vogel, welcher aus der Insel Sumatra in Ost-Indien gebracht und daselbst Emer genannt wird. Man findet deren unterschiedliche, welche in Menagerien, in Holland und Franckreich lebendig erhalten werden. Nach den Straussen ist er einer der allergrössesten Vögel, schwartz und siehet beherzt aus. Er wird auch aus den Moluccischen Inseln und andern Orten Ost-Indiens gebracht; seine Eyer sind gar schön und nicht viel kleiner, als die Straussen-Eyer, haben aber dünne Schalen, sehen auch nicht weiß, sondern grünlicht; weswegen auch Rumphius in Beschreib. der Amboinischen Muscheln die grünen Conchas Casuarius-Eyer nennet, davon der Artickel *Cauris* zu sehen. Die rechten Casuarius-Eyer aber werden, wie die Straussen-Eyer, in Silber eingefasset und zu Trinck-Geschirren gebraucht, haben auch in der Medicin mit denen Straussen-Eyern einerley Nutzen, D. Wormius nennet diesen Vogel *Casearius*, und andere heissen ihn auch *Casuarius*. Im Jahre 1548 ist er zum ersten mahl von den Holländern in Europa gebracht, und von denenselben im Journal van de Reyse der Hollandischen Schepen in Ost-Indien auf dem letzten Blat abgemahlet und beschrieben worden.

CASUS FORTUITUS, zufällige Dinge, pflegen die Kaufleute zu nennen, wenn ihnen auf ihrer Schiffs-Reise, oder ihren Gütern und Schiffen zur See, durch Gottes Verhängniß Unfälle zuwachsen, die sie durch allen Fleiß und menschliche Kräffte nicht verhüten können, z. E. wenn sie durch Brand, Schiffbruch, See-Räuber ꝛc. verunglücken.

CASWIN, siehe *Casbin*.

CATACIUM, siehe *Catanzaro*.

CATALOGNE, siehe Catalonien.

CATALOGUE, siehe *Catalogus*.

CATALOGUS, *Catalogue*, ein Aufsatz, Register oder Verzeichniß gedruckter Bücher oder anderer Sachen.

CATALONIA, siehe Catalonien.

Catalonien, Lat. *Catalonia* oder *Gothalania*, Frantz. *Catalogne*, eine Provintz in Spanien, unter dem Titel eines Fürstenthums. Man hält dafür, daß dieser Name von den Gothen und Alanen, so sich in dieser Landschafft aufgehalten, herkomme. Das Pirenäische Gebürge und einige Frantzösische Provintzen stossen daran Nordwärts; die Königreiche Aragonia und Valencia hat es gegen Abend, und das mittelländische Meer gegen Morgen und Mittag. Sie wird in Ost- und West-Catalonien eingetheilt, welche 17 Vigueries oder Herrschafften, und mehr als 100 beschlossene Oerter unter sich begreiffen. Die Hauptstatt ist Barcelona; die andern Städte sind Tarragona, Tortosa, Gironna, Lerida, Roses, Saliona, Urget, &c. Das Land ist voller Berge, dennoch aber sehr fruchtbar an Geträide, Wein, Oel, Hanf, ꝛc. hat auch Amethisten, Agathen, Chrystallen, Azur-Stein, Alabaster, Alaun, Vitriol, Saltz und Eisen, wie auch Corallen an den Oestlichen See-Küsten. Es sind darinnen verschiedene feine Häfen und Flüsse, als der Labregat, Per, Segro, Ebro, &c.

CATALOUGAN, siehe *Faba S. Ignatii*.

CATANA, siehe *Catanea*.

CATANANCE, *Catanance quorundam*, Lugd. Pit. Tournefort. *Sesamoides parvum*, Matth. *Catanance Dalechampii flore Cyani, folio Coronapi*, J. B. *Chondrilla cærulea Cyani capitulo*, C. B. *Coronopus quibusdam flore cæruleo*, Gesn. Col. Ein Gewächs, dessen Blätter, wie die Blätter am Coronopus, aussehen; aber weißlicht und rauch sind, und nicht unangenehm schmecken. Zwischen denenselben erheben sich die Stengel zu zwey und drey Fuß hoch, sind ästig, und mit einigen rauhen und rauchen Blättern besetzt. Die Blüthen stehen oben an den Spitzen auf kleinen Köpfen, die so groß sind, wie die am Cyanus, und sehen von Farbe blau. Ihr Kelch bestehet aus einem Haufen Blätterlein, wie Schuppen, und der enthält die Saamen, welche oben blättricht sind. Die Wurtzel ist lang, dick und röthlicht. Es wächst im Felde; eröffnet, trocknet und ist gut zu den Wunden: wird aber fast gar nicht zur Artzney gebrauchet.

CATANANCE DALECHAMPII FLORE CYANI, FOLIO CORONAPI; siehe *Catanance*.

CATANEA, *Catana*, *Catina* im Val di Demona, in Sicilien, wo der Fluß Indicelle in den grossen Golfo di Catanea fällt. Sie war sonst eine von den grösten und besten Handels-Städten des Königreichs; ist aber durch die Erdbeben 1693 fast gantz verwüstet, und hat ein Bischoffthum unter den Ertz-Bischoff zu Reggio gehörig.

CATANESIA, siehe *Cathnes*.

klein Gewicht, womit die Steinschneider im Orient die Smaragden wägen. Dieser Cati wiegt nur 3 Gran. *Cati* ist gleichfalls eine Rechen-Müntze, die man zu Java brauchet, und in andern nahe gelegenen Inseln. Es kommt auf 19 Gulden Holländischer Müntze. Es gehören 100000 Caxas zu Java zum Cati, 200 Caxas gelten 9 Deniers. *Cati* ist auch eine Art der Zurichtung, die man den wollenen Zeugen durch die Presse giebet, damit sie dichter und glätter werden, und einen schönen Glantz bekommen. Es ist eine grosse Wissenschafft bey den Handwerckern, wenn einer die Zeuge so zurichten kan. Die Stricker geben auch den Cati ihren Strümpffen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Catton, Cattun, oder vielmehr Cotton, ein berühmter ausländischer baumwollener Zeug, so auf der Küste von Coromandel, auf Bengala und in China, absonderlich aber in dem Reiche des grossen Moguls im Uberfluß verfertiget wird. Die Cattons sind daselbst entweder weiß, oder bunt. Die feinsten, welche weiß bleiben, haben gemeiniglich einen Gold- oder Silber-Strich längst dem Stücke, und noch unterschiedliche Striche an beyden Enden des Stücks, einige mehr oder weniger: bisweilen sind auch gestickte Blumen darunter gestreuet. Diese letztere Art ist daselbst theuer, und wird von reichen Leuten sehr gesucht, welche Scherffen, Bett-Decken, Weiber-Kappen, Schnupff- und Halstücher daraus machen lassen. Es wird derselben eine grosse Menge in Persien und Türcken verkaufft, und giebt es Cattun-Tücher, die so weiß und fein sind, daß man sich darüber verwundern muß. Dergleichen werden gemeiniglich zum Gebrauch des Frauenzimmers im Serail des grossen Moguls aufgehoben. Die bunten Cattunen kommen aus dem Königreich Bengala, und werden daselbst Chitsen genennet. Einige werden mit Formen gedruckt, andere aber mit dem Pinsel gemahlet. Diese Cattunen, nebst der Specerey-Handlung ist die wichtigste, welche die Holländische Compagnie in Ost-Indien treibet. In den Ländern des Türckischen Kaysers wird auch eine grosse Quantität weisser und blauer Cattunen verfertiget, welche sehr gut sind; insonderheit die blauen, weil die Farbe niemahls ausgehet, wenn sie gleich in dem heissesten Wasser gebrühet werden, welche Dauerhafftigkeit der Farbe die gefärbten Ost-Indischen übertrifft, ob diese gleich sonsten wegen ihrer Feinigkeit den Preiß vor jenen behalten. In Deutschland, sonderlich zu Hamburg, machet man jetzt auch sehr viele Cattune, ob wohl nur von schlechtem Zeuge, welche aber weit und breit verführet und mit gutem Nutzen verhandelt werden.

CATTORUM CASTELLUM, siehe Cassel.

CATTOS, ist ein Stück Silber oder Müntzwährung in Siam, so 50 Rthlr. werth.

Cattun, siehe Catton.

Cattun-Drucker, sind diejenigen, welche den cattunen Zeugen allerhand Farben mit unterschiedlichen Figuren geben, welche sie mit ihren Instrumenten darauf drücken, und hernach mit darauf gesetzten Farben vollends ausfüllen, z. E. die Blätter eines Baums mit grün, die Blumen mit roth, gelbe, u. s. w. Bey welcher Profession allein in Hamburg etliche hundert Personen ihren Unterhalt finden.

CATTY, ein Ost-Indisches Gewicht in Batavia und Bantam, welches daselbst 16 Tayl, oder 1⅓ ℔. wieget.

CATURS, Holl. *Caturs*, Latein. *Naves Bantamenſium bellicæ*, sind Kriegs-Schiffe von Bantam, welche an den Enden krumm und spitzig in die Höhe gehen, fast den Venetianischen Gondeln gleich, und die ein von Gras und Blättern geflochtenes Segel führen.

CATUS SYLVESTRIS, eine wilde Katze, das Fett davon ist ein vortrefflich Mittel wider die Colic, wenn es warm auf den Nabel geschmieret wird, ingleichen wider die fallende Sucht und Schwinden der Glieder.

CATUS ZIBETHICUS, siehe Zibeth.

CAVADA, ein Portugiesisch Maaß, hält 4 Quartas oder Pfund, und ist der zwölffte Theil einer Almude. 6 Cavaden machen 1 Alquier oder Cantay.

Cavado- oder Cabado-Zucker, siehe *Mascavado*.

Cavalier-Papier, siehe Papier.

CAVALLOS (PORTO DE) Lateinisch *Portus equorum*, ist ein grösser Hafen am Archipelago Mexicano, an denen Küsten von Honduras, in Nord-America, ohnweit der Stadt Comayagua.

CAUCALIS, *Caucalis & Daucus ſilveſtris*, Ges. Hort. *Caucalis arvenſis echinata, magno flore*, C. B. Pit. Tournef. *Myrrhis lappa*, Dalechamp. Lugd. *Lappa agreſtis*, Trag. *Echinophora*, Col. *Lappula Canarin, flore pulcro, magno, albo*, J. B. Deutsch grosse Acker-Kletten. Ist ein Gewächs, dessen Blätter oder Kraut einiger massen der wilden Pastinack ähnlich siehet; jedoch viel zärter gekerbet, dünner und rauch ist. Der Stengel wird etwan einen Fuß hoch, ist ästig und rauch, trägt oben auf den Spitzen Umbellen oder Kronen, auf denen kleine, weisse, wohlriechende Blümlein stehen, deren jedes aus fünf ungleichen Blätterlein, in Lilien-Gestalt, zusammen gesetzet ist. Die Wurtzel ist klein und weiß. Dieses Gewächse wächset an ungebaueten Orten. Es führet viel flüchtiges Saltz und Oel, eröffnet, ist gut zum Stein, und der Weiber Reinigung zu befördern, auch die dicken Säffte wieder fliessend zu machen, und das Gesichte zu schärffen.

CAUDA EQUINA, siehe *Equiſetum*.

CAUDEBEC, Lateinisch *Caſidobecum*, ist eine reiche und schöne Stadt in der Normandie, in der Landschafft Caux, nahe bey der Seine, an dem Orte, wo sie sich gegen die See ausbreitet, sieben Meilen unter Harfleur und Havre de Grace zu. Es sind daselbst verschiedene Manufacturen, sonderlich zu Verfertigung derer Hüte; daher diejenigen, so in dieser Stadt gemacht sind, Caudebecs genennet werden.

Cavelan, ist ein Königreich in Ost-Indien, welches dem Könige zu Pegu zinßbar ist. Es werden in diesem Lande Rubinen und Sapphire gefunden.

Caveling, Cavelung, siehe Gabelung.

CAVENS, siehe *Cavent*.

CAVENT, *Cavens*, heißt ein Bürge, der für etwas gut saget, und sich verbindet, für die Zahlung zu stehen, siehe Bürge.

CAVE-

CAVESCO, ist ein Spanisch Maaß, $\frac{1}{16}$ der Amsterdammer Last, ist 262½ Amsterdammer Pfund.

CAVIAR, *Caviaro*, oder *Caviarium*, Moscowitisch *Ikari*, Stör-Rogen, wird in Stücken, so, wie grüne Hamburger Seiffe anzusehen, aus Moscau in Italien geführet, allwo es für eine angenehme Lecker-Speise gehalten wird. Es wird aus den Eyern und Rogen der Stör-Fische gemacht, wie Olearius in der Persianischen Reise Beschreibung p. 204. zeiget, allwo dessen Zubereitung also beschrieben wird. Sie schlagen den Rogen von der anklebenden Haut ab, saltzen ihn ein, und wenn er also 6 oder 8 Tage gestanden, vermischen sie ihn mit Pfeffer und klein geschnittenen Zwiebeln. Etliche giessen Eßig und Baumöl dazu, und setzen es vor. Es ist kein uneben Essen, absonderlich, wenn man an statt des Eßigs den Safft von Citronen darauf drücket, soll guten Appetit machen, und eine die Natur reitzende Krafft haben. Solcher Rogen wird auf der Wolga, am meisten bey Astrachan, gesaltzen, zum Theil an der Sonnen getrocknet, und bey etliche hundert Tonnen eingeschlagen, und in andere Länder, sonderlich nach Italien, verführet. Es sind auch gewisse Leute, so diesen Handel Pachtweise um eine gewisse Summe Geldes vom Groß-Fürsten an sich bringen müssen. Mehrere Umstände von dieser Zubereitung findet man bey Gesnern, aus welchem sie Sam. Dale in Zoologia p. 515. angeführet hat. Bellonius aber gedencket auch des rothen *Caviaro*, oder *Caviari rubri*, so von den Karpfen-Eyern vor die Juden zubereitet werde, welches doch so bekannt nicht ist, wie das vorige.

CAVIDOS, siehe *Cabidos*.

Caviren, heist Bürge werden, wegen eines andern Vorstand thun, gut sagen, dafür stehen. Daher kommt Caution, die Bürgleistung. De rato caviren, heist angeloben, wenn einer keine Vollmacht hat, daß ein anderer dasjenige für genehm halten werde, was einer thut, welches von nahen Anverwandten, und denen, so eine Sache mit einander haben, ingleichen, von Advocaten, deren Vollmacht mangelhafft, geschehen kan, wenn kein sonderlich Mandat darzu erfordert wird. Siehe auch Bürgschafft.

CAVITE, siehe *Cobita*.

CAULI-FLORA, siehe Blumen-Kohl.

CAURICIUM, siehe *Cauris*.

CAURIS, ist eine kleine Art von den so genannten Porcellan-Muscheln, deren einige Indianer an statt der Scheide-Müntze gebrauchen. Die Muschel-Verständige theilen sie ein: 1) in aufrichtige *Cauris*, *Thoracium vulgare* oder *Cauricium*, so zackicht und gläntzend. 2) Ebene *Cauris*, *Cauricium quartum*, hat einen gelben Ring um einen blauen. 3) Aeugichte *Cauris* oder *Thoracium ocularum*, ist wie die Argus gezeichnet, hat aber auch dicke Lippen. 4) Stern-Steinger, *Thoracium stellatum*. 5) *Casuarius*-Eyer. 6) Drachen-Köpffger, *Dracæna*. 7) Kleine *Argus*. 8) Granulirte *Nussatello*, *Nussatellana granulata*, wovon eine Sorte wenig Körner hat, und hellviolet ist, als ob sie veramalgamirt wäre. 9) Knöpffger, *Globuli*, sind granulirt und glatt. 10) *Porcelrier*, sind weiß wie Eyer. 11) *Isabella*. 12) Blaurücke. 13) Schwein-Aeuglein. 14) Esel mit Jacken, *Asselli*. 15) Bären, *Ursulæ*.

CAURIS (äugigte) siehe *Cauris*.

CAURIS (aufrichtige) siehe *Cauris*.

CAURIS (ebene) siehe *Cauris*.

CAUSA DEBENDI, heist in denen Rechten, und sonderlich in Schuld-Sachen, der Grund und die Ursache, warum oder woher einer dem andern etwas schuldig wird. z. E. Aus Kauff und Verkauff, aus einem Darlehn, Borg, Credit, u. s. w.

CAUTE, fürsichtig, ist höchst nothwendig in der Handlung; siehe Cautel.

Cautel, Lat. *Cautela*, eine Vorsichtigkeit, ein Ding das zu mercken ist, wird sehr oft in Contracten und Handlungen in Betrachtung gezogen. Von denen Cautelen im Kauffen und Verkauffen, siehe unter dem Worte Kauffen.

CAUTELA, siehe Cautel.

CAUTIO, *Caution*, heist Vorsicht, Vorsichtigkeit. In Rechten aber bedeutet Caution so viel, als Versicherung, Bürgschafft, Vorstand, Handschrifft, und dergleichen, wovon an seinem Orte.

Caution, siehe *Cautio*.

CAUTIONNER, für einen gut sagen, Bürge werden, siehe Bürgschafft.

CAUTIOR, ist eine Frucht wie Erd-Eicheln, wächset in Guinea, wo sie gutes Kauffs ist.

CAXAMALCA, ist eine fruchtbare Landschafft in dem südlichen America in Peru, in der Provintz Lima, nahe bey dem Fluß Vagna, etwa 30 Meilen vom Süd-Meere. Es sind allda gute Berg-Minen, und ist sie mit der Landschafft S. Miguel vereiniget worden.

Caxem, siehe *Cane*.

CAYAPIA, ein Brasilianisches Kraut, dessen Blätter so, wie die am Feigenbaume riechen. Die Wurtzel ist in der Mitte knotigt. Dieses knotigte Wesen, wenn es zerquetscht und mit Wasser getruncken wird, widerstehet dem Schlangen-Gifftе, und heilet die von vergiffteten Pfeilen empfangenen Wunden.

Cayem, siehe *Cane*.

CAYERNITES, sind gewisse kleine Inseln, nahe bey der westlichen Küste der Insel Hispaniola, in America. Sie werden offt besucht, weil daselbst viel Schildkröten anzutreffen, die so groß sind, daß man von einer 200 Pfund Fleisch haben kan. Wytflet des Indes Occident. Oexmelin Hist. des Indes.

CAYMAN, ist ein gemeiner Stein, den man in den Bächen findet, wiewohl einige sagen, er komme aus dem Magen des Crocodils. Die Indianer und Spanier brauchen ihn wider das viertägige Fieber. Siehe auch *Caiman*.

CAZALLA, siehe *Caçolla*.

CAZMA, ein Hafen in Süd-America in Peru, in der Audientia von Lima, allwo es viel Holtz zum Schiffbau giebet.

CAZUIN, siehe *Casbin*.

CEA, ist eine kleine Spanische Stadt und Hafen, an der Küste von Gallicien, nahe beym Cabo Finis Terræ, wo der Fluß Lezaro ins Meer fällt.

CEBOLA, ein grosser und schöner Flecken in Neu-Castilien, in Spanien, zwischen Toledo und Talavera la Reyna, welcher herrlichen Weinwachs hat.

CEDENDARUM ACTIONUM BENEFICIUM, ist eine gewisse Rechts-Wohlthat, deren sich sonderlich ein Bürge wider den Haupt-Schuldner zu erfreuen hat, und deren er sich auch gebrauchen mag, woferne er derselben nicht renunciiret. *Const.* 12. P. II. Ob er nun gleich sich der darauf erhaltenen Cession wider den Haupt-Schuldner und die Mitbürgen zu bedienen hat; so braucht es doch keiner besondern Cession, wenn einer vor jemand anders einen Wechsel mit bezahlet, Erl. Proc. Ord. Anh. §. 13. sondern er kan, wenn er die geleistete Zahlung in continenti dociret, seine Ratam, oder die Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, nach Wechsel-Recht wieder fordern. ib.

Ceder, Cedern, Cedern-Holtz, *Lignum Cedri, vel Cedrus*, ist ein Baum, von welchem das Holtz wenig in der Artzney, viel aber in Handlungen gebraucht wird, indem man daraus allerhand künstliches Schrein- und Drechsel-Werck machet. Diß Holtz hat einen lieblichen und schönen Geruch. Der Baum wächst in Ost-Indien und an vielen andern Orten mehr. Ob aber solches alle die rechte Cedern-Bäume, und mit denen annoch stehenden drey und zwantzig Bäumen auf dem Berge Libanon zu vergleichen seyn, stehet dahin. Indessen werden sie noch, wie vor diesem, in hohen Ehren gehalten. Die Egyptier brauchten den Cedern-Safft zur Erhaltung der sonst verweßlichen Cörper, und Salomon das Cedern-Holtz zu dem Tempelbau, die Heyden aber, ihre Götzen daraus zu schnitzen, damit solche desto länger aushalten, und nicht, wie ander Holtz, von den Würmern zerfressen werden möchten.

Ceder (kleine) siehe *Cedrus baccifera.*

Ceder-Baum (kleiner) siehe *Cedrus baccifera.*

Ceder-Nüsse, siehe *Cedrus baccifera.*

Cedern, siehe Ceder.

Cedern-Holtz, siehe Ceder.

Cedern-Oel, siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRATO, siehe Citronen.

CEDRE (PETIT) siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRELÆUM, siehe *Cedria.*

CEDRIA, *Cedrium*, *Cedrinum*, *Cedrelæum*, wird ohne Unterscheid genommen, theils für das Oel vom Cederbaum, theils auch für das Hartz, Resina, welches vom grossen Cederbaum tröpffelt. Dieses Hartz hat die Eigenschafft an sich, daß davon die lebendigen Cörper verfaulen; die verstorbenen aber frisch bleiben, dahero es der Todten Leben genennet wird.

CEDRIDES, siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRINUM, siehe *Cedria.*

CEDRIS, ein Fluß siehe *Cedro.*

CEDRIUM, siehe *Cedria.*

CEDRO, wird insgemein der wohlschmeckende Extract von den Citronen genennet, welchen man, wegen seiner guten Eigenschafften, nicht nur in Ermangelung der Citronen, an die Speisen nehmen kan, und in das Getränckе, als Wein, Thee etwas tröpfelt, sondern auch an statt eines Parfums zu Pomade, Puder, Schnupftoback und dergleichen gebrauchen kan.

CEDRO, Lat. *Cedris*, ein kleiner Fluß in Sardinien, welcher sich an der westlichen Seite in einen kleinen Golfo ergeust.

Cedro-Essentz zu machen, wird die gelbe und oberste Schale der Bergamotten-Citron gantz klein geschnitten, ein Stücklein nach dem andern mit den Fingern in ein gläsernes Geschirre ausgedruckt, gleichwie man es mit denen Orange-Schalen zu machen pfleget, wenn man ein Glas mie Wein wohlriechend machen will. Doch muß das Glas einen gar engen Halß haben, und keine grössere Oeffnung, als daß die beyden Finger-Spitzen, mit denen die Schalen ausgedrücket werden, drein gehen können; so muß auch die gedachte Oeffnung, so viel nur immer möglich, mit einem feuchten Stück Pergament wohl verdecket werden, damit dasjenige, was man hier suchet, nicht verfliege. Auch wird es gut seyn, wenn das Glas einen Bauch hat, und derselbe ein gut Theil weiter ist, als der Halß oder das Loch, damit das Hauptstück von denen mit den Fingern ausgepreßten Schalen Raum finde, sich, indem es hinab rinnet, zu circuliren und zu zerfliessen. Dieser Liquor ist nun ein überaus subtiles, starckes *Oleum ætbereum*, von ungemeinem lieblichem Geruche; allein man muß bey diesem Proceß eine sehr grosse Menge Bergamotten-Schalen haben, die frisch geschnitten sind, bis daß man nur ein wenig Essentz überkommt. Die also bereitete Cedro-Essentz hat einen weit anmuthigern Geruch, und auch weit mehrere Krafft, als diejenige, so gleich andern Essentzen, aus den Bergamotten-Schalen destilliret worden. Sie stärcket das Hertz, den Magen und das Haupt, dienet den bösen Feuchtigkeiten Widerstand zu thun: auf einmahl braucht man einen bis sechs Tropfen.

CEDROMALA, werden die Citronen genennet.

CEDRONELLA, siehe Melisse.

CEDRUS, siehe Ceder.

CEDRUS BACCIFERA, C. B. *Cedrus minor*, Dod. Frantzösisch *petit Cedre*, oder *Oxycedre*, Deutsch kleine Ceder. Ein Baum, dessen es drey Sorten giebt. Die erste heisset; *Cedrus Lycia, retusa Bellonio dicta*, J. B. *Cedrus folio Cupressi major, fructu flavescente*, C. B. Pit. Tournef. *Cedrus Phœnicea*, Plinii. *Cedrus Lycia*, Matth. Gesn. *Oxycedrus Lycia*, Dod. Ger. *Oxycedrus folio Cupressi, aut Sabina major*, Monspel. Lob. *Cedrus minor*, Cort. Portâ. *Cedrus pumila foliis obtusis & Phœnicea*, Belli. *Juniperus major, seu Cupressus Silvestris*, Dioscorid. Dessen Stamm und Aeste sind krumm und knortzig. Sein Holtz ist röthlicht, und hat einen solchen Geruch, wie das Cypressen-Holtz. Die Blätter sind schmal und spitzig, weit härter, als am Wachholder, und auch stachlichter, sehen immer grün und den Cypressen-Blättern ähnlich. Seine Kätzlein bestehen aus einem Hauffen kleiner Schuppen, unter denen sich einige kleine Beutlein, mit Staube angefüllt, befinden. Die Früchte wachsen an eben demselbigen Stamme, jedoch an besondern Orten: und sind Beeren, die sich gelb färben, wenn sie zeitig werden, in etwas fleischig und wohlriechend, eines angenehmen Geschmacks; jedwede beschliesset insgemein drey kleine Bein-harte Kernlein, die an der einen Seite, oder auf dem Rücken erhaben, an den andern Seiten aber platt sind:

sind: ein jedes beschliesset ein länglichtes Saamen-Körnlein. In warmen Landen dringet aus dem Stamme dieses Baums ein Gummi, welches *Vernix*, oder Verniß, genennet wird. Die andere Sorte heißt: *Cedrus folio Cupressi media majoribus baccis*, C. B. Pit. Tournef. *Cedrus Lycia* Bellon. *Cedrus minor altera*, Dioscor. *Cedrus Phœnicea altera*, Plinii und Theophrasti, *vel prima*, Lob. Icon. *Thuia Massiliensium*, Lugd. diese ist von der ersten nur darinne unterschieden, daß sie viel niedriger ist, und viel dickere oder grössere Beeren bringet. Die dritte heißt: *Cedrus Hispanica procerior*, *fructu maximo*, Pit. Tournef. diese ist die höchste unter allen, und ihre Beeren sind viel grösser und schwartz. Diese Cedern wachsen in Italien, Spanien, Provence und Languedoc; sie bleiben beständig grün, und führen viel Oel. Ihre Blätter dienen für den Magen, sind gut die Winde und Blehungen auszutreiben, die Dauung zu befördern, ingleichen für die Colic, so von Blehungen entstanden, dienlich. Man zerkauet ein oder etliche kleine Stück, und kan sie auch abgesotten brauchen. Das Holtz erreget den Schweiß, wenn es abgesotten getruncken wird. Die Früchte, *Cedrides*, Ceder-Nüsse, genannt, dienen den Magen zu stärcken, und die Verdauung zu befördern. Aus dem Ceder-Holtz wird auf gewöhnliche Weise, durch die Retorte ein schwartzes Oel gezogen, welches für das wahrhaffte *Oleum Cade*, *Huile de Cade*, gehalten wird; ist aber hier sehr rar und gantz unbekannt, weswegen man andere dergleichen Resinosa, absonderlich den Safft von grossem Wachholder, oder Pech-Oel an dessen Stelle gebrauchen muß; ob es wohl sonst vortrefflich gegen die Zitter- und Feuermähler dienet, für die weissen und schuppichten Flechten, und für die Krätze, ingleichen zu der Taubheit und Mutterbeschwerung gut seyn, auch allerhand Grind und Unrath an den Pferden, Ochsen und Schafen heilen soll. Es kan innerlich und äusserlich gebraucht werden.

CEDRUS FOLIO CUPRESSI MAJOR, FRUCTU FLAVESCENTE, C. B. Pit. Tourn. siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRUS FOLIO CUPRESSI MEDIA MAJORIBUS BACCIS, C. B. Pit. Tourn. siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRUS HISPANICA PROCERIOR, FRUCTU MAXIMO, Pit. Tourn. siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRUS LYCIA, Matth. Gesn. siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRUS LYCIA, RETUSA BELLONIO DICTA, J. B. siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRUS MINOR, Dod. siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRUS MINOR ALTERA, Dioscor. siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRUS PHOENICEA, siehe *Cedrus baccifera.*

CEDRUS PUMILA FOLIIS OBTUSIS ET PHOENICEA, Bell. siehe *Cedrus baccifera.*

CEFALEDI, siehe *Cefalu.*

CEFALONIA, *Cephalonia*, eine Insel auf dem Jonischen Meere in Griechenland. Sie treibet einen starcken Handel mit Corinthen oder kleinen Rosinen. Die Einwohner sind meist alle der Griechischen Religion zugethan.

CEFALU oder *Cifalu*, *Cefaledi*, ist eine Stadt in Sicilien, im Val di Demona, sie liegt an der Nord-Seite von Sicilien, auf einem Vorgebürge, welches sich bis in die See hinein erstrecket, und einen sehr guten Hafen hat. Sie ist sonst sehr wohl gebauet, und wird von einem starcken Castell beschützet, welches auf einem Hügel lieget.

CEILAN, siehe *Ceylon.*

CEILON, siehe *Ceylon.*

CEIRAM, siehe *Ceram.*

Celebes, eine von denen Moluckischen Inseln, auf dem Indianischen Meer in Asien, welche, ob sie schon unter der Linie lieget, dennoch sehr fruchtbar ist, an Reiß, Palmbäumen, (aus welchen man einen guten Wein machet) Cocosnüssen, Indianischen Feigen, Gold, Elfenbein, Sandelholtz, Baumwolle &c. welche Waaren die Holländer und Engelländer häuffig abhohlen. Die Hauptstadt darauf ist Macassar, welche einen berühmten Hafen hat, wo alle Schiffe ohne Zoll frey einkommen und auslauffen können.

CELLA, siehe Schiff.

CELOPA, siehe *Jaloppa.*

CELTIS, seu *Lotus arbor*, *Micocoulier*, Zirgelbaum, ist ein grosser und starcker ästiger Baum, dessen Rinde dicht und weißlicht ist. Sein Laub sieht wie das Laub am Ulmen-Baum, ist aber viel länger und spitziger, oben grün, unten weißlicht, rauh und an dem Rande ausgezackt. Die Blüten sind fünfblätteria, in Rosen-Form, in deren Mitte ein Hauffen kurtze Stamina oder Fäslein zu befinden. Die Blüten fallen gar bald ab, und darauf folgen runde schwartze Beeren, als wie Kirschen, die jedoch viel kleiner sind, und an langen Stielen hangen, hat wenig Fleisch, einen anziehenden, doch lieblichen Geschmack, nebst einem dicken Kern. Dieser Baum wächst insonderheit in warmen Landen. Die Frucht und die Blätter dienen den Durchlauff zu stopffen, und das Bluten zu stillen.

Celtischer Narden, siehe Narden.

Cement, *Cementum*, wird auch Zement geschrieben, ein zernagendes Mittel, aus 4 Theil Ziegel-Mehls, 2 Theil gestossenen Speise-Saltz, und 1 Theil gebrannten Kupffer-Wassers gemacht, durch welches die zernagende Calcination verrichtet wird. Helmontius nennet es auch den Leim, damit man die Gläser und Alembicos lutiret.

Cementation, siehe Calciniren.

Cementiren, das bleiche Gold zu einer höhern Farbe bringen; welches Cement auch ein gradirendes Cement heist, Rheinisches Gold auf Ungarisch Gold zu cementiren.

Cementirer, der beym Treiber auf Bergwercken, oder im Schmeltz-Ofen, den Leimen zurichtet.

Cement-Kupffer, ist ein niedergeschlagenes, und nicht verwandeltes Kupffer, welches in denen Ungarischen Bergwercken, bey der Stadt Neusohl in dem so genannten Herrn-Grunde sich findet. Denn daselbst ist tief in demselben eine Quelle, wenn man Eisen darein legt, so wird dasselbe mit einer Cruste von Kupffer-Particuln überleget, und verliehret sich unter dieser Kupffer-Cruste immer mehr und mehr, bis es gar verzehret ist, und bleibet oben diejenige Forme, welche das Eisen gehabt. Dieses Kupffer ist von solcher Feine, daß es wie Silber getrieben werden kan, und man findet solches auch auf dem Zwitter-Stockwerck zum Altenberge, ingleichen auf dem Kamnelsberge.

Cement-Ofen, ist ein Ofen, in welchem sonderlich das Gold cementiret wird.

Cement-Pulver, ist das aus Ziegelmehl, Saltz und Vitriol ꝛc. bestehende Cement, weil es durch ein Sieb gehen muß.

Cement-Regal, das grosse Cement-Regal, wie man dem Golde eine höhere Farbe geben soll.

Cement-Wasser, ist ein berühmtes Wasser bey Neusohl im Herrn-Grunde, so viel Vitriol und Ramenta Venerea mit sich führet, und das Eisen per præcipitationem in Kupffer verwandelt. Dergleichen auch bey Schmiedeberg in Meissen gefunden wird.

CEMENTUM, siehe Cement.

CENAR, ist der Stein, woraus die schönen Chinesischen Gefässe verfertiget werden.

CENCHREE, vor Alters *Cenchriæ*, ist eine Stadt nebst einem Hafen 2 Meilweges von Corintho gegen Morgen.

CENCHRIÆ, siehe *Cenebree*.

CENCHRIO, siehe *Acontia*.

CENCHRUS, oder *Miliaris*, ist eine Gattung Schlangen, etwan drey Schuhe lang, dicke, und von Farbe gelbgrün, mit allerhand Flecken gleichsam übersäet. Sie wird in der Insel Samos und Lemnus gefunden. Im Sommer wandert sie im Gebürge herum, auf freyem offenem Wege, und meidet die Dornen- und Brombeer-Sträucher. Sie fällt die Thiere an, so ihr begegnen, beißt ihnen die Adern am Halse auf, und sauget das Blut aus. Ihr Biß ist tödtlich, wo man nicht Mittel brauchet, wie wider den Nattern-Biß. Sie führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Sie widerstehet dem Gifft, und treibet die schädliche Feuchtigkeiten durch die unempfindliche Ausdünstung aus dem Leibe. Sie kan eben, als wie die Natter, präpariret werden.

CENDRE, siehe Asche.

CENDRE BLEUE, siehe Bergblau.

CENDRE VERTE, siehe Armenianischer Stein.

CENSUS REGALIS, des Königs Zoll, solcher wird von Personen und Gütern entrichtet. Was den Personen-Zinß anlanget, ist zu vermuthen, daß solcher auf denen vor diesem gehafftet, so sich von der Leibeigenschafft erlediget, und davon der Herrschafft ein bestimmtes Geld jährlich zu erstatten schuldig worden.

CENTANUDRA, heißt der Feigenbaum, siehe Feigen.

CENTAURIUM MAJUS, siehe *Rhapontica*.

CENTAURIUM MINUS, Offic. Matth. Dod. Pit. Tournef. C. B. siehe Bitterkraut.

CENTAURIUM MINUS FLORE PURPUREO, J. B. Brunf. siehe Bitterkraut.

CENTAURIUM MINUS VULGARE, Park. siehe Bitterkraut.

CENTAURIUM PARVUM, Lob. siehe Bitterkraut.

CENTENIONALIS NUMMUS, eine schwere Gold-Müntze, welche Heliogabalus schlagen lassen; die aber wegen ihrer Beschwerlichkeit und der Gelegenheit zum Betruge, gleich nach seinem Tode verboten wurde, in Handel und Wandel zu führen.

Centifolie, *Rosa purpurea*, Frantzösisch *Rosa incarnadine*. Eine Art Rosen, die leibfarbig ist, aus welchen in den Apothecken der laxirende Rosen-Safft zubereitet wird. Die gantz grossen solcher Rosen nennet man Holländische Centifolien.

Centifolien (Holländische) siehe Centifolie.

Centner, Frantz. *Quintal*, ist ein Gewicht von 100 Pfunden. Weil aber die Pfunde unterschiedlich, nach dem Unterscheid der Oerter, gehen auch auf den Centner nicht aller Orten gleich viel Pfunde. In Holland und Nürnberg hält er 100, zu Hannover und Leipzig 110, zu Hamburg und in Franckreich 112, zu Braunschweig 114, und in Breßlau gar 160 Pfund, in Spanien 4 Rotis, davon eine 30 Pfund, und also der gantze Spanische Centner 120 Pfund hat. In Constantinopel, Alexandria und Aleppo, ingleichen Cypern und Rhodis, hat der Centner 100 Rotulos, in Sicilien machen 61 Rotuli, deren jedes 30 Untzen hat, einen Centner, u. s. w. wornach sich ein Kauffmann in seiner Handlung wohl zu erkundigen hat. In der Seefahrt machen 20 Centner das Gewicht einer Tonne; denn eine jede Tonne ist auf 2000 Pfund schwer geschätzet. Sonsten wird der Centner bey der Kauffmannschafft insgemein auf 127 Pfund gerechnet. In Gold und Silber macht der Centner 100 Pfund aus.

CENTO PER CENTO, hundert auf oder von hundert doppelter Gewinst oder Verlust, und noch einmahl so viel.

CENTRINE, *Centrine* Jonston. Ein See-Fisch, den die Italiäner *Pesce porco*, möchte auf Deutsch Schwein-Fisch heissen, zu nennen pflegen. Er ist starck und dicke, kurtz und dreyeckigt, mit einer sehr rauchen Haut überzogen, die voller starcken Stacheln sitzet, insonderheit am Kopffe und auf dem Rücken, und übrigens gantz dunckel aussiehet. Der Kopff ist klein und eingedruckt, die Augen sind hell und munter, der Rachen stehet fast beständig offen, die Zähne sind breit und gantz schneidend scharf, das Fleisch ist voller Adern, zähe, und dienet gar nicht zu essen. Die Leber gebraten, giebt ein Oel, welches die Scirrhos und harte Geschwulsten, auch andere dergleichen Härtigkeit zu erweichen, und die Schmertzen zu lindern gut ist.

CENTUM CARITA, siehe Brachen-Distel.

CENTUM *pro Centum*, hundert auf das hundert, Frantzösisch *pour Cent*, ist ein Wort, welches den Kaufleuten und Wechslern sehr öfft im Munde ist, wenn sie nemlich ausrechnen wollen, wie viel pro Centum, oder auf das hundert sie gewinnen oder verlieren, Interesse oder Auswechsel erhalten, oder geben müssen, auch in wie kurtzer oder langer Zeit solcher Gewinst geschehen könne, und wie viel es alsdenn aufs Jahr betrage.

CENTUPEU, Tausendbein, ein gelb-brauner Wurm in Ost-Indien, eine Viertel-Elle lang, und so dicke, als ein kleiner Finger, zuweilen auch kleiner. Man siehet an selbigem nichts als Beine. Wenn ein Mensch von solchen Würmern gestochen wird, läufft es hefftig auf, und brennet wie Feuer. Wenn man aber geschwinde nach dem Stiche Ohrenschmaltz auf den Schaden streichet; so vergehen die Schmertzen, und legt sich die Geschwulst.

CEPA, siehe Zwiebel.

CEPA STERILIS, siehe Schalotten.

CEPÆA, Cepern-Kraut, Acker-Kraut. Wird in Gärten gesäet und blühet im Sommer. Die Blätter davon können in Wein gelegt, und wider das Schneiden des Urins, und wenn die Blase angefressen ist, getruncken werden.

Cepern-Kraut, siehe *Cepæa.*

CEPHALONIA, siehe *Cefalonia.*

CEPHALUS, siehe *Mugil.*

CEPINI, ist sonst so viel, als *Acetum*, oder Essig, wovon an seinem Orte.

CEPITES, eine Art von Agatstein, vermuthlich wegen der vielen Streiffen und Adern, welche als eine aufgeschnittene Zwiebel nach einander spielen, also genannt. Er präsentirt allerhand gar artige Figuren, wie Zäune, Lust-Gärten, Festungen, &c.

CEQUIN, *Sequin*, siehe *Zechino.*

CERA, siehe Wachs.

CERA ALBA, *Propolis*, Jungfern-Wachs, siehe Wachs.

CERA ARBOREA, Baum-Wachs, wird nach eines jeden Belieben aus Wachs, Butter, Oel, Hartz, oder andern Sachen bereitet.

CERA CITREA, oder *Cera Flava*, gelb Wachs, siehe Wachs.

CERA FLAVA, gelb Wachs, siehe Wachs.

CERA SIGILLATA CITRINA, gelb Siegel-Wachs, mit Orlean; siehe Wachs.

CERA SIGILLATA HISPANICA NIGRA, schwartz Siegellac, wird aus Lacca, Storax, &c. bereitet, und mit Kienrauch geschwärtzet.

CERA SIGILLATA HISPANICA RUBRA, roth Siegellac, wird mit Zinnober gefärbet.

CERA SIGILLATA VIRIDIS, grün Siegel-Wachs, bekömmt seine Farbe vom Grünspan. Wenn man aber Terpentin drunter mischet; so entstehet das so genannte Pelz- oder Pfropff-Wachs davon.

CERACHATES, siehe *Brecatella.*

CERAM, oder *Ceiram*, Lat. *Ceranum*, eine Insel auf dem Indianischen Meere, in dem Archipelago, derer Molucceischen Inseln. Sie ist ziemlich groß, reich an Getreide und Gewürtzen, und hat ihren eigenen König, welcher mit denen Holländern im Bündniß stehet. Diese haben einige Schantzen an der Nordlichen Küste angelegt.

CERANUM, siehe *Ceram.*

CERASORUM GUMMI, Weichselharz, Kirschenharz, rinnet aus den Kirschbäumen, wird gemeiniglich von nicht allzugewissenhafften Specerey-Händlern und Apotheckern unter den Arabischen Gummi gemenget. Man braucht es auch, die Haare damit weg zu ätzen; es muß aber fein braunhell und reine seyn.

CERASTES, Bellon. Jonst. eine Art Schlangen, welche auf ihrer Stirne ein paar kleine Hörnlein in Grösse derer Gersten-Körner träget. Ihr Kopff ist zwey qver Finger breit und eingedruckt. Der Leib ist ungefehr, und fast so dicke, als ein Arm; der Hals aber ist dünne. Sie ist mit Schuppen bedeckt, die durchaus aschgrau sehen, bis an den Schwantz hinan, welcher sehr dünne ist. Der Rücken ist mit einigen rothen Streiffen gezieret; ihre Zähne sehen, wie die Otter-Zähne, und verursachen eben dergleichen Zufälle, welche auch auf eben solche Art, als der Ottern-Biß, curiret werden müssen. Diese Schlange findet sich in Lybien, und an vielen andern Orten mehr. Sie macht ein Geräusche, wenn sie kreucht, das lautet fast, als ob man pfiffe. Sie kan als wie die Otter präpariret werden, indem sie ebenfalls viel flüchtiges Saltz und Oel führet. Sie treibet den Schweiß, widerstehet dem Gift, reiniget das Blut, ist gut zu denen Pocken, wider die Pest, den Aussatz und die Krätze.

CERASUM, siehe Kirschen.

CERATION, *Ceratium*, *Siliqua*, war ehemahls eine kleine Griechische Müntze, von Silber, 4. Gersten-Körner schwer, trug nicht so viel aus, als bey uns ein Dreyer. Du Fresne Gl. Gr. p. 637.

CERATITES, siehe Einhorn.

CERATIUM, eine Müntze, siehe *Ceration.*

CERATONIA, siehe *Siliqua dulcis.*

CERAUNIAS, insgemein Donnerkeule genannt, weil viele dafür gehalten, als ob solche Steine würcklich in denen Orten, wo der Donner eingeschlagen, gefunden würden; sind theils gelblicht, theils grau, theils schwartz, und dabey so hart, daß man sie kaum mit einem Eisen zwingen kan. Bey denen Alten, denen der Gebrauch des Eisens zu denen Waffen nicht so wohl, als uns heutiges Tages, bekannt gewesen, hat man solche Steine zu Opffer-Messern, Beilen und Streithammern gebraucht. Siehe ein mehrers hiervon unter dem Worte Judenstein.

CERAUNIO CHRYSIS, ist so viel als *Aurum fulminans*, oder Plazgold, wovon an seinem Orte.

CERBERUS, heist bey denen Chymicis der dreyfache Mercurius, welcher aus Saltz, Queckſilber und Calcant bereitet wird.

CEREFOLIUM, siehe Kerbel.

CEREVISIA, siehe Bier.

CEREVISIA MEDIA, siehe Bier.

CEREVISIA PRIMARIA, siehe Bier.

CEREVISIA TENUIS, siehe Bier.

CEREVISIÆ BOCHETUM, siehe Bier.

CEREVISIÆ CONDITÆ, siehe Bier.

CEREVISIÆ MEDICATÆ, siehe Bier.

CEREVISIÆ MEDICINALES, siehe Bier.

CERF VOLANT DE BRESIL, siehe Brasilianischer grosser Schröter.

CERIGO, *Cythera*, eine von den Inseln des Archipelagi, an der Süd-Ost-Seite von Morea, denen Venetianern gehörig. Die Hauptstadt führet gleichen Namen, und ist wegen ihres delicaten Weins berühmt.

Cerind-Kraut, siehe *Cerinthe.*

CERINTHE, *Cerinthe quorundam major versicolore flore*, J. B. Cluſ. Hiſt. Pit. Tournef. *Cerinthe, seu Cynoglossum montanum majus*, C. B. Frantzösisch *Melinet*, Deutsch Cerind-Kraut, Wachs-Blume, Flecken-Kraut, ein Gewächs, welches aus seiner Wurtzel 4 oder 5 Stengel, oder Zweige treibet, einen auch wohl zu anderthalben Fuß hoch, die sind rund, und voll Safft, mit einem Hauffen länglichter Blätter besetzt, welche hinten breiter, als forne, und etwas rauch, von Farbe blau-grün, und mit weissen Flecken gezeichnet sind. Zwischen dem Stengel und denen Blättern heraus erheben sich ein gantzer Hauffen kleiner Zweiglein, die sind gekrümmet, wie die am Heliotropio, und so lang, als sie sind, mit länglichten hohlen Blumen besetzet, die sehen aus, wie kleine Becherlein von allerhand Farben, gelb, roth und purpurfarben. Die Bienen finden sich fleissig darum. Wenn die Blume vergangen; so wachsen an ihrer Stelle 2 Hülsen, die in 2 Fächlein abgetheilet sind, deren iedes ein Samen-Körnlein beschliesset, welches so dicke, als wie am Orobus, oval-rund und spitzig ist. Die Wurtzel siehet weiß. Dieses Gewächse wächst in schattigten und an bergichten Orten. Es führet viel Feuchtigkeit und Oel, wie auch ein wenig Saltz. Es hält an, erfrischet, ist gut zu denen Wunden, und zu Entzündung derer Augen. Einige loben es wider die Pocken.

CERINTHE QUORUNDAM MAJOR VERSICOLORE FLORE, J. B. Clas. Hist. Pit. Tourn. siehe *Cerinthe.*

CEROLIQUO, eine feine Stadt im Königreich Algarbien, in Portugall, in deren Gegend viel Oel wächset.

Certe-Partien, sind die schrifftlichen Contracte, welche man mit denen Rhedern oder Schiffern, deren Schiff man befrachtet, aufrichtet, wohin dasselbe gehen, was es laden, auch wie viel Liegetage und Fracht es haben solle.

CERVARUM BACCÆ, siehe **Himbeer.**

Cervelat-Würste, siehe **Bononische Würste.**

CERVIA, eine kleine Stadt in Romagna, nicht weit von der Küste des Golfo di Venezia, nebst einem Bischoffthum, unter den Ertz-Bischoff zu Ravenna gehörig. Es sind daselbst viel Saltz-Gruben.

CERVI BOLETUS, siehe **Hirschbrunst.**

CERVICARIA, siehe *Trachelium.*

CERVI CORNU, siehe **Hirschhorn.**

CERVICULÆ, ist ein ausgezogener Spiritus, aus den Beinen des Hirsch-Hertzens.

CERVI SEVUM, siehe **Hirsch-Talch.**

CERVI SPINA, siehe **Creutzbeer.**

CERVIX AFRICÆ, siehe *Bonne Esperance (Cap de).*

CERVO, eine Stadt, nebst einem See-Hafen, im Genuesischen Gebiete. Die Stadt liegt auf einem lustigen Berge, hat 2 schöne Kirchen, die Berge sind fruchtbar an Oel und Feigen, aber unfruchtbar am Getreide. Unter der Stadt ist ein schönes Kloster.

CERVOISE, siehe **Bier.**

CERUSA, siehe **Bleyweiß.**

CERUSE, siehe **Bleyweiß.**

CERUSSA, siehe **Bleyweiß.**

CERUSSA JOVIS, siehe **Zinn-Asche.**

CERUSSA NIGRA, siehe **Bley.**

CERVUS, ein **Hirsch**, dessen Leibes-Theile mehrentheils in denen Officinen zu artzneylichen Gebrauch zubereitet werden, wie solches weitläufftig in **Schröders vollständiger Apotheck** lib. V. Class. I. unter dem Wort: *Cervus*, zu ersehen. Das **Hirsch-Leder**, welches die Weißgerber gemeiniglich auf Sämische Art bereiten, und hernach zu Camisölern und Hosen verbraucht werden, suchet man Stückweise bey denen Jägern an grosser Herren Höfen, wo viele Hirsche gefället werden, zusammen, und bedingt sie, so gut man einig werden kan, nachdem sie groß oder klein, noch unverletzt oder voll Löcher seyn, welche letztere nicht anders, als zu Handschuhen gebraucht werden können, deren sonderlich Engelland jährlich eine grosse Quantität ausgiebt, davon das Dutzent bis 2 Pfund Sterling und höher offt verkaufft wird. Eine schöne auf Sämische Art ausgearbeitete Hirschhaut ist auch sehr commode und dauerhafftig zu tragen, und nachdem sie am Leder rein, egal und geschmeidig gearbeitet, ist sie den Bock-Fellen weit vorzuziehen. Die Quint-Essentz aus des Hirsches und anderer Thiere Marck zu ziehen, so thue eine Quantität desselben, so in dem vollen Mond gesammlet worden, in eine Retorte, doch daß selbige bis auf den dritten Theil ledig sey; setze es in einen Sand-Ofen; lege einen Recipienten dafür; mache Feuer darunter; vermehre solches gradatim, und destillire es so lange, bis nichts mehr übergehen will. Hernach rectificire dieses destillirte Oel zu unterschiedlichen mahlen mit ein wenig calcinirtem Vitriol; thue ein wenig Salis fixi von eben demselben Thiere darzu, so hat man ein Arcanum oder kräftiges Mittel, alle Geschwulsten und Schmertzen des Podagra zu vertreiben.

CESANATICO, (*Porto*) eine kleine Stadt und Hafen in Romagna, im Päbstlichen Gebiete, am Golfo di Venezia.

CESPES BITUMINOSUS, siehe **Torf.**

CESSIO ACTIONUM s. NOMINUM AC JURIUM, ist eine Translation eines wider einen andern, an dem man eine Schuld oder etwas anders zu fordern, und dahero eine Action hat, competirenden Rechts. Und wird das Wort Recht deswegen gebraucht, weil durch die Cessionen keine res corporales, welche angegriffen werden können, als Kleider, Geld, &c. sondern incorporales, welche nicht angerühret werden können, dergleichen die Erbschafft, Obligationen, Actionen, &c. cediret werden können, wie denn von denen rebus corporalibus nicht gesaget werden kan, daß sie cediret, sondern daß sie traditret und übergeben werden. §. 1. & 2. ff. de reb. corp. & incorp. §. 40. de rerum divis. l. 43. §. 1. de acqu. rer. dom. Inzwischen operiret die traditio in rebus corporalibus eben so viel, als die cessio in rebus incorporalibus. l. f. de donat. Mant. de rac. & amb. conv. lib. 14. tit. 25. n. 14. Cessio nominis ist von der Aßignation darinnen unterschieden: Durch die Cession oder Ueberlassung wird des Cedenten gantzes Recht durch einen in Rechten nach approbirten titulum überlassen, mithin muß auch die Gefahr der Schuld über den Cessionarium gehen, das ist, der Cedente ist die Gewehr zu leisten nicht verbunden, genug, daß die Schuld gewiß und richtig ist, l. 4. π. de hæred. l. 44. §. f. π. de Evict. welche Würckungen hingegen bey der Aßignation ermangeln, denn so darff kein in Rechten approbirter Titel da seyn, ein Eigenthum auf den andern zu bringen. Daraus erfolgt, daß der Aßignante sein Recht auf den Assignatarium nicht bringet; sondern ihm nur aufträgt und zuläßt, daß er die aßignirte Schuld auf des Aßignanten Gefahr in Empfang nehme, dahero der Aßignante zugleich vor die Richtigkeit und Gewißheit der Schuld stehen muß.

CESSIO ACTIONUM s. NOMINUM AC JURIUM ACCESSORIA ist, wenn einer zum Exempel einen fundum principaliter verkaufft oder verschenckt, und die Jura actiones, so dem Verkauffer oder Donatori darauf zukommen, cediret. **Grat.** Disc. For. 273. n. 29. seqq.

CESSIO ACTIONUM s. NOMINUM AC JURIVM EXPRESSA, wenn einer sein wider einen andern ihm zustehendes Recht mit expressen Consens beyder Theile, als des Cedenten und Cessionarii, transferiret.

CESSIO ACTIONVM s. NOMINVM AC JVRIVM EXTRAJVDICIALIS ist, wenn einer sein wider einen zukommendes Recht aussergerichtlich und ohne Judicial-Anzeige einem andern überlässet.

CESSIO ACTIONVM s. NOMINVM AC JVRIVM JVDICIALIS, wenn einer sein wider den andern zustehendes Recht vor dem Richter in loco judicii einem überlässet, und solches denen actis publicis inseriret, und von dem Richter confirmiret wird.

CESSIO ACTIONVM s. NOMINVM AC JVRIVM NECESSARIA, wenn einer sein wider einen andern ihm zustehendes Recht zu transferiren gezwungen wird, z. E. ein Creditor dem Bürgen.

CESSIO

CESSIO ACTIONUM s. NOMINUM AC JURIUM PRINCIPALIS ist, wenn einer, der eine Schuld- oder andere Forderung, und Action wider seinen Debitor hat, diese an einen andern verkaufft, oder auf andere Weise abtritt und cediret.

CESSIO ACTIONUM s. NOMINUM AG JURIUM PRIVATA ist, wenn einem von einem andern sein ihm wider einen zustehendes Recht durch eine Privat-Schrifft oder doch privatim, wenn schon Zeugen zugegen wären, überlassen wird. Alphons. de Olea de cess. jur. & act. tit. 1. q. 3. n. 15.

CESSIO ACTIONUM s. NOMINUM AC JURIUM PUBLICA, wenn derjenige, so wider einen eine Schuld- oder andere Forderung hat, sein ihm dißfalls competirendes Recht durch ein Instrumentum publicum, wenn nemlich das Instrument von einem Notario und Zeugen ausser Gericht, oder nur von dreyen glaubhafften Personen unterschrieben wird, einem andern transferiret. l. fin. C. de re judic. l. 11. in fin. C. qui potior. in pig. Wesenb. de Fide Instr. n. 2.

CESSIO ACTIONVM s. NOMINVM AC JVRIVM TACITA, wenn die Translation des einen wider den andern zustehenden Rechts ex facto colligiret und vermuthet wird. Zum Exempel: Wenn ein Debitor bonis cediret, so können die Creditores seine Activ-Schulden angreiffen und sich bezahlt machen, oder es wird das Instrumentum crediti übergeben. Nov. CXXXV. §. jusjurandum. Alphons. de Olea de cess. jur. & act. Tom. I. q. 3. n. 15. seqq.

CESSIO ACTIONVM s. NOMINVM AC JVRIVM VOLUNTARIA, ist eine freywillige Translation eines wider einen andern, an dem man eine Schuld oder etwas anders zu fordern, und dahero eine Action hat, competirenden Rechts. Z. E. Wenn die Actio geschenckt, verkaufft, in solutum gegeben wird. L. 2. l. 6. C. de O. & A. l. f. C. quand. fisc. vel priv. l. 3. l. 5. l. 7. C. de hered. vel act. vend.

CESSIO BONORUM, die Abtretung derer Güter ist, wenn ein mit vielen Schulden überhäuffter seine Güter denen Creditoren freywillig überläst, und seinen Willen mit Worten erklärt, damit er, ohne Verletzung seiner Ehre, besonders das Gefängniß vermeide, und denen Creditoren, so das Ihrige fordern, und er ihnen gut zu thun unvermögend ist, indessen Satisfaction leiste. Es kommt dieses flebile beneficium Cessionis nicht indistincte allen Schuldnern zu, sondern nur denen, die durch unablehnliche Gewalt oder Unglück ihr Vermögen eingebüßt haben, es mögen Manns- oder Weibes-Personen seyn. L. 7. C. d. Cess. bon. Universitates oder gantze Gemeinen, Collegia und Ecclesiæ. Wer nun also durch seine Schuld, Verschwendung, Fressen und Sauffen, Spielen, Huren, und andere unerlaubte Wege, von seinen Mitteln kommen, hat sich dieses Beneficii nicht zu erfreuen. Nov. CXXXIII. in fin. proem. Ingleichen auch diejenigen nicht, die zum Betrug derer Creditoren die Güter veräussert, wie auch die muthwilligen Banqueroutiers, so viele wider Treue und Glauben um ihr Geld bringen. Es muß aber ein Debitor, der bonis cediren will, alle sein Vermögen anzeigen; sonst verlieret er dieses Beneficium. L. hered. §. f. ad L. Fal. Die Güter hingegen, welche cediret werden, müssen dem Cedenten eigenthümlich zugehören, l. 3. C. d. t. Dahero weil davon die bona feudalia und emphyteutica, und diejenigen Güter, welche in einem Testament dem Debitori zu veräussern verboten worden, oder die einem Fideicommiß unterworffen, ausgenommen, es consentirte denn der Dominus directus, oder es wäre per statutum oder Gewohnheit ein anders eingeführet. Es gehören aber zu Excludirung alles Betrugs grosse Requisita, daß der Debitor vor seinem Richter erscheine, und derer Creditoren beständige Dringung, auch sein Unvermögen zu bezahlen anführe, daß er eine Specification aller seiner Güter übergebe, die Rechnungs-Haushaltungs- und Handelsbücher extradire, wie auch darüber einen Eyd ablege, nichts von allen seinen Gütern verschwiegen, bey Seite geschafft, oder in fraudem Creditorum an einen andern alienirt zu haben. Nach Canonischem Rechte, muß der Debitor auch eine Caution durch Pfänder oder taugliche Bürgen, oder auch mündlich eydliches Versprechen bestellen, daß, wo er dereinst zu bessern Vermögen gelangen solte, er den Rückstand noch bezahlen wolle, c. 3. L. d. Solut. Der Effect dieser Cession ist, daß der Schuldner, so seine Güter abtritt, von dem Gefängniß und andern Beschwerlichkeiten derer Creditoren befreyet werde, oder, so er schon in Gehorsam gebracht, daraus gelassen, und insgemein alle Particular-Processe sistiret werden, l. 1. C. d. A. auch indeß die Action und Condemnation suspendiret werde, bis er zu bessern Vermögen gelanget, hernach aber von seinen Creditoren, in soferne wieder verklaget werden kan, als so viel er zu leisten vermag; er behält hingegen allezeit, so viel er nach Beschaffenheit seiner Person zur Alimentation nöthig hat, indem ihm das Beneficium competentiæ zu statten kömmt. Weil nun dieses Beneficium personale ist, und der Person anhängt; so nützet es andern oder denen Bürgen nicht. Denn dadurch wird nur der Dürftigkeit des Debitoris geholffen, die sich eben nicht bey denen Bürgen finden muß. Wer aber obligirt ist, etwas in Person zu thun, wird durch die Abtretung derer Güter nicht befreyet. Denn so lange jemand vermögend ist, ein factum zu præstiren; so lange scheinet er auch solvendo zu seyn. So kan aber der Debitor auch diesem Beneficio nicht renunciren; hingegen wenn der Schuldner einmahl von den Creditoren, oder deren meisten Theile, nach der Grösse derer Schulden, Aufschub erlanget; so kan er hernach nicht die Güter abtreten, theils, weil er durch das Ansuchen des Anstands dem Beneficio Cessionis zu renunciren scheinet, theils, weil die Creditores nicht mit doppelter Last beschweret werden müssen. Uebrigens können die Creditores verlangen, daß entweder die Bona Debitoris immittirt, und selbigen ein Curator bonorum gesetzet werde, der solche administrire, oder, daß solche auctionirt oder subhastirt werden, und das daraus gelöste Geld unter die Creditores pro rata jeglicher Anforderung ausgetheilet werde. L. 4. L. f. d. Bon. Curat.

CESSION, *Cessionarius*. Ein Cedent muß, wenn der Debitor Cessus verlanget, den Eyd vor Gefehrde und Haupt-Eyd selbst leisten; Ord. Proc. Ord. ad 18. §. 6. und der Cessionarius wird wider des Debitoris Cessi Willen dazu nicht gelassen. ib. Hingegen schwöret der Cessionarius, wenn es seine eigene Facta betrifft. ib. Ihm wird auch

nur de credulitate zu schwören gestattet, wenn der Cedent auſſer Landes oder verstorben, ib. und des Cedentens Erben sind, wenn sie nicht de veritate schwören können, mit dem Eyde gäntzlich zu verschonen. ib. Wenn die Cessionarii klagen, haben dieselben sich bey 5 Rthl. Straffe längstens in primo Termino ad causam gnüglich zu legitimiren. Erl. Proc. Ord. Anh. §. 7. Die Cession einer Forderung mag um ein wenigers, als die Schuld beträgt, gar wohl geschehen, Dec. 28. und hat darwider die Constitutio Anastasiana nicht statt, ib. besiehe Mand. 1614. l. 1061. Doch muß es 1) zum wenigsten den halben Theil erreichen, 2) dabey die causa debendi und das Quantum, wie hoch die cedirte Post angenommen worden, gesetzt werden, 3) solches gerichtlich geschehen. Dec. 28. siehe Dec. 40. Sächs. Proc. Ord. t. 46. §. 6. 7. Insonderheit kan keine Hypotheck weder bey Lehn- noch Allodial-Gütern anderergestalt, als vermittelst gerichtlicher Confirmation und Consens, cediret werden; Erl. Proc. Ord. ad. 46. §. 2. ad. 44. §. 2. Siehe Sächs. Proc. Ord. t. 46. §. 7. Dec. 40. welches auch bey der Cession des Arrest-Rechts erfordert wurde. Sächs. Proc. Ord. t. 51. §. 14. Es bedarff aber keiner gerichtlichen Cession, wenn Mit-Erben, Legatarii oder Fideicommissarii bey Theilung einer Erbschafft einander gewisse Obligationes oder Actiones zu theilen, Dec. 28. 2) einem Gläubiger eine Obligation zu seiner Bezahlung in solutum abgetreten wird, ib. 3) unter Kaufleuten, Mand. 1614. l. 1061. 4) bey Cessionibus in pluribus Fidejussoribus, Fidejussoribus & Creditoribus, Tutoribus, Correis debendi &c. ib. doch daß solche Cession keine læsionem ultra dimidium in sich halte, Dec. 28. und zu Erlangung eines Juris realis muß das Document loco pignoris mit übergeben werden. Erl. Proc. Ord. ad. 44. §. 2. Bey Bezahlung eines Wechsels vor einen andern mit unterschriebenen braucht es zu Wiedererlangung der Ratæ oder bezahlten Summe keiner besondern Cession, Erl. Proc. Ord. Anh. §. 13. Der Christen an Juden, und dieser an jene, beschehene Cessiones sind, ungeachtet des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1551, vor gültig zu achten. *Dec.* Bes. 1715. l. 1189. Hingegen sind wucherliche, die so wohl als wucherliche Contracte strafbar. Torgau, Ausschr. tit. vom Wucher. Mand. 1609. l. 1055. Mand. 1614. l. 1061. Mand. 1625. l. 1123. und die Cessiones der von jungen Leuten ausgestellten Wechsel-Briefe und Verschreibungen verboten. Mand. 1724. §. 2. II. 2085. Auch darff der an einem Lehn-Gute erlangte Vorkauff nicht cedirt werden. *Resol. grav.* 1661. §. 71.

CESSIONALL, das *Documentum Cessionis.*

CESSIONARIUS, ist derjenige, welchem das Recht oder Obligation übergeben ist, und dieser soll dem Debitori allezeit von Rechtswegen zu wissen thun, daß die Schuld auf ihn gekommen.

CESSIONARIUS, heist bey denen Wechselbriefen der Indossat, an den der Wechsel zur Eintreibung übergeben worden.

CESSIONES, oder Uebergaben sind solche Instrumente, da ein Kauffmann seine auf einen andern habende Action, Anspruch oder Forderung, einem Dritten an Bezahlungsstatt übergiebt und zustellet, also, daß solcher hernachmals die Forderung gerichtlich oder in der Güte einzutreiben, darüber auch zu transigiren, Macht und Gewalt hat, gleich als wenn er vom Anfang her das Recht darzu gehabt hätte. Siehe *Cessio Actionum.*

CESSIT DIES, der Tag ist kommen, daß man mir etwas schuldig ist, aber ich kan es noch nicht cum effectu fordern; wenn man es hingegen cum effectu fordern kan, heist es: Venit dies.

CETE, siehe *Cetus.*

CETRAXUNGIA, Wallfisch-Fett, oder Schmaltz, soll gut seyn wider die Krätze und andere Räudigkeit.

CETUS oder *Cete*, ein Wallfisch. Hiervon wird gebraucht *Os sepiæ*, das Fischbein, *Lapis Manati*, soll einiger Meinung nach das Os petrosum vom Wallfisch seyn; es ist aber vielmehr ein Stück von der See-Kuhe, welche von den Spaniern *Manati* (weil ihre zwey vordern Füsse gleichsam wie Hände aussehen) genennet wird. Die Ruthe von dem Wallfisch ist vor wenig Jahren als ein hohes Mittel vor die Rothe Ruhr, ihrer leimichten Krafft wegen, womit sie die Ausgänge der Adern verstopffet, bey uns in Europa bekannt worden. Ein mehrers vom Wallfisch siehe unter *Sperma Ceti* und dem Worte: Wallfisch.

CEVADILLA, *Petite Orge*, ist eine Art Getreide in Neu-Spanien, so wie Gerste aussiehet; doch aber nicht viel gröſſer ist, als Lein-Same. Es wächst auf einem Kraute, das eine Aehre trägt, wie die Gerste; ist überaus hitzig, brennend und ätzend. Innerlich braucht man es durchaus nicht; äusserlich aber wird es in die garstigen faulen Geschwüre gestreuet, das wilde Fleisch wegzufressen. Man streuet es auch auf diejenigen Glieder, so vom kalten Brande angegriffen sind. Es verrichtet eben so viel, als der Sublimat, wird aber mit Wegbreit-Wasser temperirt und gemildert.

CEUTA, *Septa*, eine Stadt und Schloß, im Königreich Fez, in der Provintz Habata in Africa, am Stretto di Gibraltar, allwo sie unten am Berge Avila einen sehr guten Hafen hat. Sie gehöret den Spaniern, und ist nicht allein wohl befestiget, sondern wird auch durch eine gute Citadelle beschützet.

Ceylan, siehe *Ceylon.*

Ceylon oder Ceilan, Ceilon, Ceylan, oder Zeilan, eine Asiatische Insel auf dem Indianischen Meere, disseit des Ganges, nahe bey dem Vorgebürge von Comori, an der Meer-Enge von Manar oder Oviloa. Sie ist eine derer vornehmsten auf dem gedachten Meere, und will Bochart Pelag. II. 27. durch verschiedene Gründe erweisen, daß diese Insel nicht allein des Salomonis Ophir, sondern auch derer Alten Taprobane, worinnen aber unterschiedene widriger Meynung sind. Siehe Taprobane. Die Lufft in dieser Insel ist die gesundeste in gantz Indien; weswegen sie auch von denen Indianern Tenarisin, das ist, ein Land der Wollust, genennet wird. Sie erstrecket sich bis auf 60 Meilen in die Länge, und 40 in die Breite, im Umcreiß hat sie auf 150 Meilen. Anno 1506 wurde sie durch Laurentium, einen Sohn Francisci Almeida, entdecket, der im Namen des Königs von Portugall festen Fuß daselbst gefasset, wiewohl andere sagen, daß sie Jacobus Lopez de Siqvaire,

Siquaire, General einer Portugiesischen Flotte, 1509 entdecket. Etliche theilen sie in 7, andere aber in 9 Königreiche. Die vornehmsten sind Candea oder Candi, welches das beste in der gantzen Insel ist, ferner Jala, Batecala, Cayatauaca, Colombo, Jáfnapatan, Chilao, Trinquemalo und Gale, in welchen allen Städte gleiches Namens liegen. Die Holländer sind heut zu Tage Meister von denen meisten See-Städten, welche vor diesem die Portugiesen besassen. Sie, die Holländer, fiengen 1602 an, dahin zu handeln, und um das Jahr 1606 bekriegten sie die Portugiesen. Weil ihnen nun der König von Candi, als der mächtigste auf der gantzen Insel, beystund, so nahmen sie Gale, Colombo, und andere Oerter denen Portugiesen weg, und verjagten dieselben gantz und gar. Es ist diese Insel vortrefflich fruchtbar, sonderlich an Zimmet, welcher vor den besten in der gantzen Welt gehalten wird; ingleichen an allerhand andern Gewürtze. Es giebet ferner allhier Edelgesteine, Gold und Perlen, welche in der Meer-Enge zwischen Ceylon und dem festen Lande gefischet werden, so sind auch alle andere Früchte daselbst in grosser Vollkommenheit, und die Elephanten von hier sind in gantz Asien berühmt. Das so genannte Adams-Gebürge, oder Pico d' Adam liegt mitten auf der Insel, und wird für das höchste in gantz Indien gehalten, auch versichern die Einwohner, daß der erste Mensch darauf gewohnet, und daselbst begraben worden. Es entspringen aus diesem Gebürge verschiedene Ströme, unter andern der Haupt-Fluß Mavelagonga, welcher durch das gantze Land läufft, und endlich bey Trenkimalay in die See fället. Die Einwohner sind sehr geschickt und zum Kriege geneigt, können auch wohl mit Gewehre umgehen. Sie gehen meistentheils nackend, die Vornehmen aber sind nach ihrer Art wohl bekleidet. Der Religion nach sind sie Abgötter und Heyden, und folgen einiger massen denen Bramans. Es giebt auch Mahometaner unter ihnen, und in denen Städten derer Holländer sind Christen, wie denn auch die Christliche Religion von ihnen besonders hoch geschätzet und verehret wird. Sonsten sind sie sehr laulicht in ihrer Religion, und bekümmern sich selten eher darum, als bis sie kranck oder sehr alt werden. Sie glauben eine Auferstehung des Leibes, wie auch die Unsterblichkeit der Seelen, und ein zukünfftiges Leben. Gegen die Armen sind sie gutthätig, wie auch gegen die Fremden, auch halten sie dieses vor einen Gottesdienst, daß man gerecht, mäßig, keusch und aufrichtig, oder mit andern Tugenden begabt sey, und lieben im übrigen solche Leute, welche in ihrem Thun gewissenhafftig sind, welches denn verursachet, daß sie auf die Christen mehr als auf andere Leute halten. Was sonsten die Regierungs-Form in diesem Reiche anbelanget, so ist solche im höchsten Grad tyrannisch und unumschränckt, denn ihr König herrschet gantz frey nach seinem eigenen Willen und Gefallen, das gantze Volck, vom Höchsten bis auf den Niedrigsten, sind Sclaven, und müssen ihm in allem so wohl an Leib als Gütern völlig zu Gebote stehen, und ist ein Wille ihnen statt eines unveränderlichen Gesetzes. Sein Land verpachtet er, nicht zwar vor Geld, sondern vor Dienste; einige müssen ihm in seinen Kriegen Dienste thun, einige mit ihrem Handel und Gewerbe, andere dienen ihm vor Acker-Leute und Verwalter, sein Haus mit denen Feld-Früchten zu versorgen, daß also alles ohne Kosten verrichtet und ein jeder doch vor seine Mühe besoldet wird, indem sie nemlich einige Ländereyen davor inne haben. Seine gröste Bemühung ist, sich vor seinem Volck von Aufruhr und Meuterey zu versichern, daher er denn auch so gar bey Nachtzeit sehr wachsam ist, und zu solcher Zeit die vornehmsten Geschäffte zu verrichten, Gesandten vor sich kommen zu lassen, ihnen Audienz zu ertheilen, und Urtheile abzufassen ꝛc. pfleget, auch hält er dieses vor eine politische Klugheit, sein Reich in Sicherheit zu erhalten, solches, so viel nur möglich, unwegsam und beschwerlich zum Reisen zu machen, sich bemühet; dahero er denn verbeut, die Wälder umzufällen, Brücken über die Flüsse zu bauen, die Wege breiter zu machen, nicht weniger leget er auch seinem Volck öffters grosse ungeheure Wercke zu verfertigen auf, darüber sie viele Jahre zubringen müssen, um sie also zur Dienstbarkeit anzugewöhnen, und dadurch zu verhindern, daß sie sich wider ihn nicht zusammen rottiren, wie sie sonst vielleicht wegen seines unerträglichen Regiments thun würden. Auf das Wohl seiner Unterthanen sichet er nicht, zugeschweigen, daß er sich vielmehr gar derselben Verwüstung angelegen seyn lässet. Alle Jahre müssen sie dreymal gewisse Steuren abführen, auch ein jeder nach seinem Stande ihm die gewöhnlichen Neu-Jahrs-Geschencke bringen, so in Gold, Silber, Edelgesteinen, Gewehr, und dergleichen bestehen. Er hat keine durch Kunst aufgeführte Festungen oder starcke Schlösser, doch die Natur hat schon solchen Mangel ersetzet, und ist das Land mit sehr hohen Bergen umgeben, darüber man schwerlich kommen kan, und gleichsam zu einer unüberwindlichen Festung dienen. In ihren Kriegen beweisen die Einwohner wenig Tapfferkeit, ob sie wohl viel merckwürdige Thaten ins Werck richten, denn sie thun alles durch arglistige Kriegs-Ränke, und pflegen gemeiniglich dem Feinde die Pässe zu verlegen, die Wege zu sperren, und alle Zufuhre abzuschneiden, sie lassen sich lieber in keine Schlacht ein, als daß sie in Gefahr stehen solten, selbige zu verlieren. Was den Handel und die Kauffmannschafft mit auswärtigen Nationen betrifft, wird dergleichen anietzo wenig oder nichts getrieben, allein der Acker-Bau ist wohl die gröste Nahrung in diesem Lande, und wird es auch Leuten von dem vornehmsten Stande vor keine Schande gehalten, einige Arbeit entweder daheim, oder auch im Felde zu verrichten, dafern es nur vor sie selbst geschiehet. Allein ums Lohn zu arbeiten, wird bey ihnen vor sehr schimpflich geachtet, und werden deren wenig gefunden, so sich darzu wollen gebrauchen lassen. Vor Trunckenheit haben sie einen grossen Abscheu, und giebt es wenige, so derselben ergeben sind, Taback halten sie gleichfalls für ein Laster, wiewohl selbiger mehr gegessen, als aus Pfeiffen getruncken wird. Sie haben ihre eigene Sprache, welche reich an Worten, dabey aber nett, und artig nach der Beschaffenheit des Volckes, als welches höflich und voller Complimenten ist. Sie sind im Vortrage und Reden gar kühn, und von unartiger Blödigkeit frey, doch auch nicht unverschämter, als es der Wohlstand leidet. Allein ihre Gelehrsamkeit ist gar schlecht, alles, was sie insgemein zu lernen pflegen, bestehet im Lesen und Schreiben, doch ist es auch keine Schande, wenn

einer gleich keines von beyden kan, sie haben auch keine Schulen, darinnen sie könten unterrichtet werden, ihre Bücher sind eintzig und allein von ihrer Religion und von der Artzney-Kunst. Ihre vornehmste Wissenschafften sind die Sternseher-und die Zauber-Kunst. Im übrigen sind sie von einer gesunden Leibes-Beschaffenheit, werden mehrentheils sehr alt, und dennoch sind sie noch munter dabey, zuweilen sind sie mancherley Kranckheiten, und sonderlich denen Fiebern und Blut-Flüssen, unterworffen, dawider sie aber allerhand Mittel an vortrefflichen Salben und Oelen haben, welche sie wohl zu verfertigen und zu gebrauchen wissen. Maffäi Hist. Jud. III. Osorius de Reb. Gest. Eman. Regis IV. Baldäi Beschreibung von Malabar. Mandelslo Reisen. Schouten Voyage I. Ribeyro und Knox Hist. de Ceylon. Welche letztere sonderlich die auf dieser Insel zwischen denen Holländern und Portugiesen geführte Kriege weitläufftig beschrieben.

CHAA oder *Teba*, ist eine Gattung Thee aus Japan, oder ein Blat, wie der sonst gemeine Thee gestaltet, nur weit kleiner, sonst von lieblicherm Geschmack und Geruch, wie auch viel grüner, und in etwas gelblicht. Er wächst auf einer kleinen Staude, die etwan so starck ist, als ein Johannis-Beer-Strauch, der mit allem Fleiß in Japan gezogen und gebauet wird. Er wird gedörrt übersendet. Diesen Thee oder Chaa soll man erwählen, wenn es feine kleine Blätter sind, so erst kürtzlich überbracht worden. Er muß wohl getrocknet und grün von Farbe seyn, guten Geruch und Geschmack, als wie nach Veilgen, haben. Er wird in irdenen und wohl verstopfften Gefässen aufbehalten, massen ihm sonst gar leicht ein Theil von seinem Geruch und Krafft entgehen dürffte. Unrecht wird er *Fleur de Thee*, Thee-Blume genennet. Er führet viel ziemlich starckes Oel und Sal volatile oder essentiale. Von diesen kleinen Blättern wird eine kleine Hand voll, oder so viel man mit 3 Fingern fassen kan, in ein bedeckt Geschirre gethan, ein Pfund oder ein Nösel siedendheisses Wasser drauf gegossen, und also eine halbe Stunde, auch wohl länger, stehen gelassen, so giebet er eine gelb-grünlichte Tinctur, und riechet als wie Veilgen; man thut auch ein wenig Zucker drein, und trincket so warm, als man es leiden kan; auf einmahl 4 oder 5 Untzen. Das reiniget das Blut, lindert und stärcket die Brust, dämpffet die Dünste, macht munter und lustig, erweckt die Lebens-Geister gantz gelinde, und verwehret, daß man nicht schläffrig wird. Siehe auch Thee.

CHA BANDER, siehe *Kelonder*.

CHACANY, siehe *Areka*.

CHACHARILLA, siehe *Cascarilla*.

CHÆMEDREOS, siehe Barbengel (klein).

CHÆREFOLIUM, Körbel-Kraut, dienet zur Speise und Artzney. Der Same ist dünn und aufgespitzt, eines etwas scharffen Geschmacks.

CHAGRA, *Chiagra*, ein Fluß in Süd-Americа, welcher solches von dem Südlichen scheidet, und unweit Porto Bello in das Mar del Nort fället, auf welchem man die Waaren aus einem Meere in das andere bringen kan.

CHAGRAIN, *Chagrin*, Deutsch Schagrin, ist die Haut vom Rücken und den Arschbacken eines Esels oder Maul-Esels. Wenn das Thier umgefallen ist; wird ihm die Haut hinten abgezogen, das Haar davon gemacht, und selbige, wie andere Häute, zugerichtet. Wann sie nun noch weich und frisch ist, wird sie über und über mit Senff-Körnern bestreuet, darauf an der Lufft aufgezogen und etliche Tage lang hängen gelassen, alsdann hinweg genommen und gar gemacht. Wenn diese Haut recht trocken, ist sie trefflich hart; will man sie aber wieder weich haben, so darff man sie nur einige Zeit im Wasser weichen lassen. Es giebt zweyerley Gattungen des Chagrins; die eine ist grau, und gilt am meisten: die andere Sorte ist weiß und heßlich. Man muß diejenigen Häute beym Einkauff erwählen, die schön, groß, überall gleich sind, und ein kleines rundes Korn haben, welches wohl formiret und nicht ungleich ist, darauf auch gar wenig Spiegel oder ungranulirte glantzende Plätze befindlich. Die besten kommen aus der Türckey, und können nach Belieben gefärbet werden. Sie werden gebraucht, Bücher, Schreib-Tafeln, Schreib-Kästlein, Sack-Uhren u. d. g. damit zu überziehen.

CHAGRIN, siehe *Chagrain*.

CHAIE, ist eine Art bekleideter Belander, deren sich die Flammänder in ihren Canälen bedienen. Ein mehrers siehe Belander.

CHAILLOT, ein kleiner Ort nahe bey Paris, welcher wegen des daselbst befindlichen schönen Klosters der Minimorum, ingleichen wegen der angelegten Glas-oder Crystall-Manufacturen merckwürdig ist, davon aber die letztere 1726 nach Passy verleget worden.

CHALANCE, siehe *Chalanges*.

CHALAND, ein Kundmann, der einem Kaufmanne offt abzukauffen pflegt; daher sagt man gute *Chalandise*, das ist, gute Kundschafft haben, *Boutique à Chalandée*, ein in guter Kundschafft stehender Cram-Laden.

CHALAND, Lat. *Navis puppis altioris & Carina planioris*, ist eine Art grosser Schiffe mit einem sehr hohen und prächtigen Hintertheile. Es werden auch gewisse platte Fahrzeuge, von mittelmäßiger Grösse also genennet, welche sehr leichte sind, und auf denen man zum öfftern die Segel gebrauchet. Man bedienet sich dieser letztern sonderlich um Paris, Rouen, &c. um auf selbigen die Waaren den Fluß Seine hinunter nach Paris zu bringen, und werden sonst auch *Marnois* genennet, nach dem Orte, da sie gebauet werden.

CHALANDISE, siehe *Chaland*.

CHALANGES, oder *Chalance*, *Salanche*, eine kleine Stadt in Faußigny in Savoyen am Fluß Arue, nicht weit von Cluse und Borge gegen Osten, so wegen seines Jahrmarckts berühmt ist.

CHALATORII, sind die Seile, daran die Segel-Stangen auf einem Schiffe niedergelassen werden. Scheffer de Milit. Nav. II. 5.

CHALBANUM, siehe *Galbanum*.

CHALCANTHUM, siehe Vitriol.

CHALCEDONIUS, siehe Calcedonier.

CHALCITIS, ist ein dem Kupffer gleiches, zerbrechliches Mineral, zärter denn das Sory, und gröber, denn das Misy, kommt mit der Zeit aus dem Sory, und wird insgemein *Atramentum rubrum*, *Pyrites erosus*, hartroth Atrament genennet. Es scheinet eine Art Kupffers zu seyn, wächst, und wird niemals bereitet, hat,

hat lange glantzende Striche und vermischte Beschaffenheiten, indem es adstringiret, und so scharff ist, daß es das Fleisch brennet; wenn man es aber brennet, wird es gelinder, und kan sonst zum Theriack. Jetziger Zeit aber nimmt man lieber calcinirten Vitriol, oder auch gar Spiritum Vitrioli.

CHALCUS, siehe *Mina*.

CHALINGUE, *Chalinque*, ist eine Art kleiner Indianischer Schiffe, welche fast eben so breit als lang sind.

CHALINQUE, siehe *Chalingue*.

CHALOEP-BOOT, siehe Chaloupe.

CHALONS, ist eine alte Frantzösische Stadt in Champagne, am Fluß Marne gelegen, ist wohl befestiget, und treibet gute Handlung mit Wein und andern Frantzösischen Waaren.

Chaloupe, siehe *Canoe*,

Chaloupe, Holländisch *Chaloep-Boot*, *Sloep*, Lateinisch *Cymba*, *Scapha*, ist ein kleines, hinten und fornen spitziges Fahrzeug, welches bey einem grossen Schiffe geführet wird, durch dessen Hülfe ab- und zu zu fahren. In dem Hafen oder auf der Rhede wird die Chaloupe ausgesetzet, und mit einem Tau hinten an das Schiff gehänget, auf der See oder hohen Meer aber in das Schiff genommen, und oben auf das Verdeck gesetzet.

CHALOUPE BIEN ARMEE, siehe *Chaloupe double*.

CHALOUPE DOUBLE, OU CHALOUPE BIEN ARMEE, Holländisch *Dubbelat-Sloep, wel bejnant Sloep*, Deutsch bewehrte oder doppelte Chaloupe, wird diejenige genennet, die nicht allein grösser ist, und mehrere Boots-Knechte, als vorhergehende, erfordert, sondern auch eine Anzahl Soldaten aufnehmen kan, um einen feindlichen Anfall oder Landung zu thun.

Chaloupen-Flagge, siehe Flagge.

Chaloupen-Meister, Frantzösisch *Maitre de Chaloupe*, Holländisch *Sloep-Meester*, ist ein See-Bedienter, der die Chaloupe führet, und der alles Tackelwerck in seiner Verwahrung hat, er läßt sie ein- und ausschiffen, wie auch ausrüsten, und verhindert, daß sich die Matrosen nicht verlauffen, wenn sie ans Land steigen.

CHALUS, *Castrum Lucii*, ist ein Flecken in der Provintz Limosin, hält jährlich am St. Georgen-Tage einen grossen Pferde-Marckt.

CHALYBS, siehe Stahl.

CHALYBS, ein Fluß, siehe *Cabe*.

Cham, eine der 6 Provintzen von Cochinchina, da die Portugiesen, Japaner und Chineser ihren grösten Handel treiben. Die vornehmsten Oerter darinnen sind Halam und Kachem.

CHAMÆBATUS, sive *Rubus Idæus alter*, Trag. *Chamærubus*, *Rubus Idæus lævis*, C. B. Pit. Tournef. *Rubus Idæus non spinosus*, J. B. *Rubus hircinus*, Tabern. Icon. *Humirubus*, *Rubus minor*. Frantzösisch *Ronce sans epines*. Deutsch Kratz-Beer, Thau-Beer, ist eine Gattung Brombeeren, oder ein kleiner Strauch, der sehr viel Stengel treibet, zu 2 oder 3 Fuß hoch, welche mit Blättern besetzet sind, dem Erdbeer-Kraute nicht ungleich, angesehen sie unten weißlicht und wollig sind. Die Blüten bestehen aus 5 Blätterlein in Rosen-Form. Wann sie verfallen, so folget eine Frucht, so dicke, als eine Erdbeere, die ist oval und roth, bestehet aus einem Hauffen kleiner Beerlein, die voll süsses Saffties sind, sitzen dichte an einander, in Gestalt einer Pyramide, an einem weichen Knöpflein, und beschliesset eine iedwede einen länglichten Kern. Dieses Gewächse wächst an bergichten Orten. Die Spitzen und die Frucht reinigen und halten an, und sind gut zu Mund- und Gurgel-Wassern.

CHAMÆDROPS, siehe Bathengel (klein).

CHAMÆDRYS, siehe Bathengel (klein).

CHAMÆDRYS ALPINA CISTI FLORE, C. B. siehe *Chamædrys montana frutescens*, Lob.

CHAMÆDRYS ALPINA FLORE FRAGARIÆ ALBO, J. B. siehe *Chamædrys montana frutescens*, Lob.

CHAMÆDRYS MONTANA FRUTESCENS, Lob. *Chamædrys tertia* seu *montana* Clus. *Chamædrys alpina Cisti flore*, C. B. *Chamædrys alpina flore Fragariæ albo*, J. B. Berg-Gamanderlein, Hirsch-Wurtz, hält an, und ist ein gutes Mittel im Durchfall, der rothen Ruhr und Blutspeyen.

CHAMÆDRYS NOBILIS, siehe Bathengel (klein).

CHAMÆDRYS TERTIA SEU MONTANA, Clus. siehe *Chamædrys montana frutescens* Lob.

CHAMÆDRYS VERA ET NOBILIS, siehe Bathengel (klein).

CHAMÆLEMA, siehe Erd-Erpheu.

CHAMÆLEON, siehe Eberwurtzel.

CHAMÆMELUM HORTENSE, Gesn. Hort. siehe Chamillen.

CHAMÆMELUM NOBILE, sive *Leucanthemum odoratius*, C. B. Pit. Tournef. siehe Chamillen.

CHAMÆMELVM ODORATVM, Dod. siehe Chamillen.

CHAMÆMELVM, PARTHENII SPECIES, Brunf. siehe Chamillen.

CHAMÆMELUM REPENS ODORATISSIMVM PERENNE FLORE MVLTIPLICI, J. B. siehe Chamillen.

CHAMÆMELUM VULGARE, *Leucanthemum*, Dioscor. C. B. Pit. Tournef. siehe Chamillen.

CHAMÆMESPILVS, siehe *Jujube*.

CHAMÆMORVS, *Vaccinia nubis*, *Vaccinia nubis Anglica*, Park. *Rubus Alpinus humilis Anglicus*, Wolcken-Beerlein, Kratz-Beer, Norwegische Brom-Beer, wächset auf denen allerhöchsten Bergen in Engelland. Die Frucht davon wird im August reiff, und wider den Scorbut gelobet.

CHAMÆMYRTUS, siehe Mäusdorn.

CHAMÆNERION, *Chamænerion vulgare*, Pit. Tournef. *Chamænerion & Epilobium*, Gesn. ad Cord. *Lysimachia speciosa*, *quibusdam Onagra dicta siliquosa*, J. B. *Lysimachia*, *Chamænerio dicta*, *latifolia*, C. B. *Antoniana*, seu *sancti Antonii herba maxima*, Ges. Hor. ap. *Onagra*, Lugd. Deutsch Weiderich. Ein Gewächs, dessen Stengel 5 bis 6 Schuhe hoch, röthlich und ästig sind, voller weissen, schwammichten Marck. Die Blätter sind länglicht, ziemlich schmal und spitzig, gleich und glatt, dem Weiden-Laube nicht unähnlich, anziehenden, schleimigen Geschmacks, und etwas wenig scharff. Seine Blumen sind groß und schön, bestehen insgemein aus 4 Blättern in Rosen-Form, welche blau, aber sehr selten weiß sehen, und gut ins Auge fallen. Nach ihnen folgen die langen Schoten, die in vier rund erhabene Theile und Fächlein abgetheilet sind, und stecken voll länglichter, dünner Samen, welche aschgrau sehen, und obenauf eine kleine Bürste haben. Die Wurtzel laufft in der Erde weit und breit herum, siehet weiß,

weiß, ist ohne Geschmack und schleimig. Dieses Kraut wächst an bergichten Orten und auch in Gärten. Es führet viel Oel und Feuchtigkeit, aber eben nicht gar zu viel flüchtiges Saltz. Seine Blätter dienen zu den Wunden, reinigen und heilen zusammen. Die getreugte Wurtzel soll, wie man saget, einen Weinhafftigen Geruch von sich geben.

CHAMAENERION ET EPILOBIUM, Gesn. ad Cord. siehe *Chamænerion.*

CHAMAENERION VULGARE, Pit. Tournef. siehe *Chamænerion.*

CHAMAEPYTHIS, *Ajuga, Arthritica, Iva, Arthetica*, Deutsch Schlag-Kräutlein, Feld-Cypreß, Je länger ie lieber, wird gegen den Herbst eingesammlet, und aufgedörrt; muß schön grün, und fein vom Geruche seyn, sonst wird es nicht paßirt. Man macht Wasser, Pillulen de Iva arthritica, Saltz, Extract, Conserv und Syrup daraus.

CHAMAERHODENDROS, siehe Alp-Rosen.

CHAMAERUBUS, siehe *Chamæbatus.*

CHAMAHUJA, siehe Onychstein.

CHAMAROCH, siehe *Bolumbac.*

CHAMEAU, siehe Kameel.

CHAMELAEA, *Mezereon Germanicum, Laureola major, Daphnoides, Daphnis altera*, Seidelbast, Lorbeer-Kraut, Keller-Hals, ist ein Strauch, anderthalb Ellen hoch, mit biegigen Aesten, welcher auf den Bergen in Wäldern wächst, und auch in denen Gärten gepflantzet wird. Die Blätter sind, wie Lorbeer-Laub, und geben einen Safft, wie Gummi, wenn sie gekäuet werden. Die Blumen sind Leibfarbig und wohlriechend; die Beerlein aber, welche *Cocco gnidii* oder *Granagnidia* genennet werden, erstlich roth, hernach schwartz, und so beißig, als Pfeffer. Der Geschmack der Rinden hat fast die Natur des Euphorbii und Catapatiæ; sie purgirt mit Ungestümm allerhand liquamina, wird aber wegen ihrer ätzenden Krafft selten gebraucht. Die Wurtzel soll so schädlich seyn, daß ein Mensch, der sie genossen sollte, darüber sterben müste.

CHAMELAEA TRICOCCOS, *Mezereon Arabicum*, Zeyland, ist eine Staude, einer Ellen hoch, hat Blätter, wie der Oelbaum, doch kleiner, stinckend, brennend, scharff und beissend auf der Zungen. Es liegt in hitzigen und steinigten Boden, und wächst wilde an viel Orten in Spanien, Franckreich und Welschland; in Deutsch- und Niederland aber wird es in unterschiedenen Gärten erzielet. Es ist ein starck purgirendes Kraut.

Chamelot, siehe Camelot.

CHAMELY, sind einige Inseln in dem Golfo von Panama in America, etwan 1 Meile von der Küste, welche voller Gebüsche, und mit Klippen umgeben sind. Ihrer 5 machen die Gestalt eines halben Mondens, und zwischen demselben und dem festen Lande ist eine gute Rhede vor die Schiffe.

CHAMICO, ein Peruanischer Same, der unserm Zwiebel-Samen gleichet, aber die wunderliche Eigenschafft hat, daß, wenn man das Wasser trincket, worinn er gekocht worden, man 24 Stunden schlaffen muß. Und wenn man es lachend oder weinend getruncken; so kan man nicht bald wieder aufhören zu lachen oder zu weinen.

Chamillen, Cammer-Blumen, oder Kammer-Blumen, Lateinisch *Chamæmelum*, Frantzösisch *Camomille*, Italiänisch *Camamilla*, Spanisch *Macella.* Ein Gewächs, dessen es mancherley Arten giebet, deren aber allhier nur zwey beschrieben werden, weil sie zur Artzney am gebräuchlichsten sind. Die erste heisset: *Chamæmelum vulgare*, Dod. *Chamæmelum vulgare, Leucanthemum*, Dioscor. C. B. Pit. Tournef. *Chamæmelum vulgare amarum*, J. B. *Chamæmelum arvense*, Cam. *Chamomilla*, Amato. *Chamæmelum silvestre*, Matth. *Chamæmelum, Parthenii species*, Brunf. *Chamæmilla*, Aug. *Anthemis*, Tur. Cord. in Dioscor. *Anthemis vulgatior sive Camæmilla*, Lob. Deutsch gemeine Chamillen, Camellen, Camillen, Hermel, Hermichen, Hermüntzel, Remey, Römerey, Magd-Blume, Laugen-Blumen, Cammel-Blumen. Diese treibet einen Hauffen dünner Stengel, etwan eines halben Fusses hoch, daran sitzen gantz zart zerkerbte Blätter. Die Blumen wachsen oben auf den Spitzen der Stengel, und stehen eine hierhin, die andere dorthin, sehen, als ob sie mit Strahlen umgeben wären, dann der mittelste Theil ist gelb, und die Crone drum herum weiß, alles aber unten mit einem gleichsam schuppichten Kelche umgeben. Nach denen Blumen kommen länglichte Samen zum Vorschein. Die Wurtzel ist dünn und zasericht. Das gantze Gewächs riechet starck, doch nicht unangenehm. Es wächst in denen Feldern, wo es sandigt ist, zwischen dem Getreide, und in Weinbergen, und blühet im Junio. Die andere wird genennet: *Chamæmelum odoratum*, Dod. *Chamæmelum nobile, sive Leucanthemum odoratius*, C. B. Pit. Tournef. *Chamæmelum hortense*, Gesn. *Hort. Chamæmelum odoratissimum repens flore simplici*, J. B. *Chamomilla nobilis*, Lon. *Chamomilla Romana vel Chamæmelum Romanum*, Offic. *Chamæmelum nobile flore multiplici*, C. B. *Chamæmelum repens odoratissimum perenne flore multiplici*, J. B. *Parthenium nobile*, Dod. *Leucanthemum odoratum*, Eid. Ap. *Anthemis Leucanthemos*, Lugd. *Anthemis* seu *Leucanthemis odorata*, Lob. Deutsch Römische oder edle Chamillen, gefüllte und einfache Römische Camillen, Römerey-Blumen. Deren Stengel sind kurtz, krumm, und liegen bey nahe gar auf der Erde, kriechen auch darauf herum. Die Blätter sehen bald wie an der ersten Gattung, sind aber viel grösser und grüner. Die Blumen sind auch viel breiter und schöner, haben einen starcken und gar lieblichen Geruch. Dieses Gewächs wird in denen Gärten gebauet, wächst auch an vielen Orten von sich selbst auf denen Feldern. Es haben die Chamillen einen starcken, würtzhaften Geruch, und bestehet ihre meiste Krafft und Tugend in einem flüchtig-öhlichten Saltz: sie erwärmen, trocknen, erweichen, zertheilen, lindern und legen die Schmertzen: werden auch wegen ihrer sonderbaren Schmertz-stillenden Krafft vielfältig zu erweichenden und Schmertz-stillenden Clystiren, warmen Umschlägen und Pflastern gebrauchet; Es wird auch fast nicht ein Bad zum Schmertzen des Bauchs, der Nieren, Blasen und Mutter bereitet, worein nicht etliche Hände voll Camillen kommen. Joh. Rasus Catal. Plant. saget, daß unter allen Kräutern, so man zum Bädern wider Stein-Beschwerungen nehme, nichts bessers sey, als die Chamillen-Blumen, p. 65. sie stärcken daneben die schwachen Glieder, und dienen den matten Füssen. Innerlich haben sie auch groß Lob in Grimmen und Reissen des Leibes, in dem Scharbock, und andern blästigen Zuständen, wenn man sie mit ein

wenig

wenig Anis in Wein oder Bier kochet und davon trincket: und sind eine besondere Hülffe in Colick-Schmertzen, Joh. Fienus de Flat. c. 21. Sie reinigen die Brust und Lungen, benehmen das Keuchen und Seiten-Stechen, so von kalten Feuchtigkeiten und versammleten Winden entständen; erwärmen den Magen und befördern die Dauung; vertreiben die Geschwulst des Magens, und mildern die grossen Magen-Schmertzen. Die Römischen sollen ein Specificum wider das Hertz-Weh seyn, G. W. Wedel in Amœn. Mat. Med. II. f. 2. c. 7. verbessern die herbe Säure in dem Magen und denen Därmen, und heilen alle daher entstehende, schmertzhaffte Kranckheiten, Joh. von Muralt in Hipp. Helvet. p. 685. Sie eröffnen die Verstopffung der Leber, Miltz, Nieren und Blasen, vertreiben die Fieber, sonderlich das drey- und vier-tägige, besiehe Duncan. Liddel II. de Febr. 10. Dahero die Chamillen, als die vortrefflichste Artzney unter allen Mitteln wider das Fieber, von denen Egyptiern der Sonne gewidmet worden, und bey dem Galeno heisset das Kraut gar Herba Febrifuga, Franc. Piens. Tr. de Febr. in spec. c. 11. Achill. Gasser Obs. Med. 25. a Velsch. ed. *Thesaur. Secret. curiosor.* Colon. Allobrog. ed. p. 13. Vit. Ridlin Lin. Medic. An. 1694. p. 97. 108. *ejusque* Method. curand. Febr. c. 24. Thom. Fuller in Pharm. extempor. p. 36. 210. 237. tödten die Bauch-Würmer, sind gut wider die Harn-Winde in Milch gesotten und getruncken, Forest. XXV. Obs. 3. fördern die Monat-Blum der Weiber, und treiben die todte Geburt aus, J. Fernel. V. M. M. 26. Denen Wöchnerinnen, so ihre Reinigung nicht haben, verordnet man sie mit Pomerantzen-Schalen, Jo. Petr. Lorich Obs. 21. c. 1. l. 15. Denen Schwangern aber darff man sie nicht geben, weil zu befahren stehet, daß sie einen Abortum verursachen möchten, Arnold de Villa nova c. 18. Specul. introduct. medicinal. Pet. Bayr XV. Prax. c. 7. und 15. Sie sind auch denen Hypochondriacis, welche mit Verhaltung windiger Dünste und Feuchtigkeiten der Seiten geplaget; Joh. Paul. Pernum. V. de Curat. art. p. 352. wie auch denen, so mit der Colicke, und mit dem Lenden- und Blasen-Stein, Matth. Unzer, de Nephrit. 11. Dodon. Prax. Med. p. 602. Sim. Pauli in Quadr. Botan. Class. 3. Ramelovii Tr. Germ. de Nephrit. c. 6. Chr. Franc. Paulin. de Ther. cœl. p. 266. behafftet seyn, ein gewünschtes Mittel. D. Ettmüller rühmet von den Chamillen, daß selbige in Wasser oder Bier gesotten und warm getruncken, in Colica convulsiva ein sonderlich Mittel sey, so ihn niemals verlassen: auf gleiche Weise gebraucht, stillet dieses Mittel die grossen Nachwehen der Kindbetterinnen nach der Geburt, Forest. XXVIII. Obs. 21. 75. und 81. Das inwendige Gelbe in der Blume in Wein gelegt, vertreibet die Gelbsucht, die weissen Blättlein aber die weisse Farbsucht. Die grossen Chamillen gekocht und getruncken, übertreffen alle andere Mittel in Pica & Malacia, Jac. Holler in Instit. Chirurg. annex. p. 49. Fried. Hoffmann in Med. Med. I. 19. Es ist dieses Kraut auch dem Haupt dienlich, vertreibet die Flüsse, stärcket das Gedächtniß und Sinne, dahero es etliche Volcker Crantz-weise auf dem blossen Haupte tragen. Besiehe L. Thurneiss. von Miner- und Metall-Wassern, VI. 39. auch verbessert es das Opium, Helid. de Padoan. in Cur. & Consil. a Joh. Wittich. ed. p 305. An die Blumen gerochen, dienen sie im Haupt-Weh, hingegen sind die Blätter, so gebraucht, höchst schädlich, wie solches Galen. de comp. med. II. 2. bezeuget. Der Chamillen-Safft benimmt das aus Trunckenheit entstandene Haupt-Weh, einen Löffel voll eingenommen. M. Mauritius Mylius gedenckt in seinem Horto Philosophico, daß, wenn die grüne Heyder mit der Schlangen gestritten, und etwan von derselben verwundet oder ermüdet worden, sie sich alsbald zur Chamillen verfüge, und darinnen herum weltze, und also wieder gesund und frisch werde. Ein Fuß-Bad von Chamillen gemacht, bekommt dem kalten und blöden Haupte wohl; in Laugen gethan, und damit das Haupt gewaschen, stärcket das Gehirn, trocknet die Flüsse, und macht ein schön Haar. In denen Apothecken bereitet man aus den Chamillen-Blumen ein Wasser, Syrup, Oel und Saltz, allerley Schmertzen des Leibes dadurch zu lindern und zu stillen. Das Wasser getruncken, ist insonderheit gut wider die Magen-Schmertzen, Darm-Gicht, Amat. Lusit. Cent. 5. Cur. 39. M. Ruland Thes. med. à C. Rayger. ed. p. 128. Wolf. Gabelchover Cent. 1. Cur. 10. Gelbsucht, Wassersucht, Schwindsucht und Seitenstechen, Eust. Rudius Art. Med. l. 45. Dan. Sennert II. Pract. p. 2. c. 16. treibt den Stein, bes. *Ephem. N. C.* Dec. 2. Ann. 1. Obs. 162. bringet den Frauen ihre Zeit, reiniget die Mutter, mildert die Fieber, Raym. Jo. Fortis de Febr. p. 30. 58. Das Haupt damit gestrichen, stärcket das Gehirn, vertreibet Haupt-Weh, Ohren-Weh und kalte Flüsse; mit dem Weissen vom Ey über die rothen, hitzigen Augen gelegt, stillet den Schmertzen. So iemand beschweret, und mit Wein oder Bier sich überfüllet hat, der trincke Chamillen-Wasser, so zertheilet es die Dünste und übrige Materie bald, Thurneiss. l. c. Das Oel ist ein vortrefflich Schmertz-stillendes Mittel, denn es lindert und stillet alle Schmertzen, sonderlich so von Kälte und Winden herkommen, erweichet und zertheilet allerley Geschwulst, besänfftiget die Geschwüre, heilet den Grind auf dem Haupte, stillet das Grimmen und Reissen im Leibe, treibet den verstandenen Harn fort, um die Nieren, Harn-Gänge und Blasen geschmieret, bringet die erlahmten Glieder wieder zurechte, dienet zur Schwindung der Musculn, Thom. Erast. in Opusc. Med. p. 19. ist gut für das Hüfft-Weh mit etwas Brandtwein vermischt; und nutzet wider den Krampf, Spannungen und Bräune: stillet den Schmertz, besonders der Nerven, wenn es mit Regen-Würmer-Oel vermischt worden. Helid. Padoan. in Cur. & Consil. Med. p. 310. lindert die Magen-Schmertzen, wenn es mit eben desselben destillirtem Oele vermengt, gebraucht wird. Den Rückgrad damit geschmieret, hilfft wider die Müdigkeit, und vertreibet das drey- und vier-tägige Fieber, erleichtert die Haupt-Schmertzen: Sonst wird es sehr viel in Clystiren gebrauchet, wenn Schmertzen in denen Gedärmen, Nieren und der Mutter vorhanden. Jo. Vigo nennet es wegen seiner vielfältigen Krafft und Tugend, Oleum benedictum, das gesegnete Oel. Das von den Römischen Chamillen präparirte Oel ist ein schleuniges und gewisses Mittel in Geschwulst des Hoden-Sacks, *Ephem. N. C.* Dec. 3. An. 4. Obs. 105. Das aus den Blumen destillirte blaue Oel, so einem Saphir nicht ungleich, (diese Himmel-blaue Farbe soll sich endlich, wenn der Sulphur davon verraucht, wie Th. Bartholin. in Act. Hafn. Vol. 1. obs. 41. angemercket, gantz

und gar verlieren, beſ. auch Joh. Bohn. Epiſt. de Acid. & Alcal. p. 35. ſeq.) Dan. Nyſius in Pharm. Spagyr. II. 1. wird in vielen bläſtigen Zufällen offte gebrauchet, ſonderlich aber wider die Colicke, Verhaltung des Urins und Steins, etliche Tröpfflein in einer warmen Brühe oder Wein eingenommen; iſt auch ein heilſames Mittel im Hertzgeſpann, Hartmann in Prax. Chym. p. 13. und ein herrliches Mittel wider die Taubheit, etliche Tropffen warm in die Ohren getröpffelt. Der Syrup vom Chamillen-Safft hat groſſes Lob in dem kalten Magen-Weh, wie auch in der Colicke und Iliaca paſſione: man braucht ihn auch in der Gelb- und anſahenden Waſſerſucht, ingleichen vor das Grimmen und Reiſſen im Leibe der jungen Kinder. Das Saltz iſt gut vor das Keuchen, Seiten-Stechen, Fieber, Stein, Gelb- und Waſſerſucht: und dienet wider die Harnſtrenge, Andr. Ziegler in Pharm. Spag. p. 106. Das Chamillen-Extract wird wider Colick-Magen- und Mutter-Schmertzen gelobet, befördert auch die monatliche Reinigung und den Urin, zermalmet den Nieren- und Blaſen-Stein, zertreibet die Blehungen, öffnet die Verſtopffungen der Leber und Miltz, und bekommt wohl den Gelbſüchtigen, Andr. Ziegler l. c. p. 79.

Chamillen, (edle) ſiehe Chamillen.

Chamillen, (gelbe) ſiehe Rinds-Auge.

Chamillen, (gemeine) ſiehe Chamillen.

Chamillen, (Römiſche) ſiehe Chamillen.

Chamillen, (ſtinckende) ſiehe *Cotula*.

Chamillen-Oel, *Oleum Chamæmelinum*. Dieſes wird entweder ſchlecht per infuſionem auf folgende Art bereitet, da man nemlich auf friſche Chamillen ein klares Oel, als Stab-Wurtz-Oel, gieſſet: Oder deſtilliret, wozu man trockene Römiſche Chamillen nimmet, ſolche ſtöſſet, hernach im warmen Waſſer ein wenig weichen läſſet, und über die Blaſe deſtilliret, da denn mit dem Waſſer ein gilblichtes Oel kommen wird, welches von dem Waſſer abzuſondern, und dieſes heiſt *Oleum Chamæmeli Romani*. Endlich iſt noch das *Oleum Chamæmelinum cæruleum*, deſſen Zubereitung folgende iſt: Nimm Chamillen-Blumen, die Römiſchen ſind die beſten, ſo viel beliebig, thue ſie in eine kupfferne und verzinnete Blaſe, gieſſe warm Waſſer darauf, und thue ein wenig Petroleum, oder Cypriſchen Terpentin dazu, z. E. zu zehen Pfund Blumen ein halb Pfund Oel, laß es etliche Tage weichen, alsdenn deſtillire, da denn benebſt dem Waſſer das Oel ſchön Himmel-blau mit übergehet, und ſowohl den Geruch als Geſchmack der Chamillen-Blumen führet. Die Tugend und Krafft dieſer Oele betreffend, davon iſt der Artickel Chamillen nachzuſehen.

CHAMPAGNE, Lateiniſch *Campania*, eines von denen 12 General-Gouvernements in Franckreich, welches gegen Süden an Bourgogne, gegen Oſten an Lothringen, die Franche-Comte und Gatinois, gegen Norden an die Niederlande, und gegen Weſten an die Piccardie und Isle de France gräntzet. Es iſt eine ſchöne, groſſe, anmuthige, geſunde und volckreiche Provintz. Gregorius Turonenſis hält dafür, daß dieſe Gegend Champagne oder Campania genennet worden, wegen derer darinnen befindlichen groſſen und ſchönen Felder, worauf das Getreide in groſſem Ueberfluſſe, und genugſame Weyde anzutreffen. Sonderlich wachſen hierſelbſt ſehr delicate Weine auf einen trockenen und kreidigten Boden, welche man weit und breit verführet. Sie begreifft in ſich nebſt einem Stücke von Brie und Sennois, Rhetelois, Baßigni, Remois, das Fürſtenthum Sedan ꝛc. In der Länge erſtreckt ſie ſich von Norden gegen Süden ungefähr auf 70 Meilen, in die Breite von Oſten gegen Weſten zu, iſt ſie ungleich, und an einigen Orten 30, an andern 45 Meilen. Insgemein wird ſie in Ober- und Nieder-Champagne eingetheilet. Sonſten theilen ſie auch etliche nach dem Lauffe der darinnen befindlichen Flüſſe ein, welche ſind die Seine, Marne, Aine, und Aube, ſamt der Maaſe und Yonne, ſo aber nur einen Theil davon bewäſſern. Es ſind darinnen zwey Ertz-Biſthümer zu Rheims und Sens, ſamt vier Biſthümern zu Chalon an der Marne, Langres, Meaux und Troyes. Dieſe letztere Stadt, welche an der Seine lieget, iſt die Haupt-Stadt; die übrigen ſind Bar-Sur-Aube, Mouſon, Provins, Mezieres, Noyent an der Seine, Sedan, Epernay, Vitri, Chaumont, Charleville, St. Dizier, Monteraufaut Yonne, Joinville, Chateau Porcien und Rancour, welches Fürſtenthümer, und Beaufort, Pinei, Choiſeul ꝛc. welches Hertzogthümer.

CHAMOMILLA, Amato. ſiehe Chamillen.

CHAMOMILLA NOBILIS, Lon. ſiehe Chamillen.

CHAMOMILLA ROMANA vel *Chamæmelum Romanum*, Offic. ſiehe Chamillen.

Champagne-Wein, iſt ein mit einer angenehmen Säure verbundener Wein, der in der Frantzöſiſchen Provintz Champagne, von welcher er den Nämen bekommen, auf einem trockenen und kreidigten Boden wächſet.

CHAMPANE, Holländiſch *Champan*, iſt ein Japaniſches Fahrzeug von 60 bis 80 Tonnen, welches ohne eiſerne Nägel oder einiges anderes Eiſenwerck, ſondern nur mit höltzernen Keilgen, oder Nägeln zuſammen gemachet iſt, gleich wie das Pohlniſche Fuhrwerck zu Lande.

CHANÆMYRSINE, ſiehe *Bruſcus*.

CHANÆMYRTUS, ſiehe *Bruſcus*.

CHANCHEUM, ſiehe *Changcheu*.

CHANGCHEU, Lateiniſch *Chancheum*, iſt eine von denjenigen Städten, welchen die Chineſer den Namen der Groſſen beylegen. Sie liegt in der Provintz Fokien in China, nicht weit von der See, ſo daß die Fluth hinein zu kommen pfleget, iſt die Haupt-Stadt in einem Diſtrict gleiches Namens, worunter 9 andere wichtige Handels-Städte gehören. Gegen Mittag zu, woſelbſt der Fluß Chones vorbey gehet, iſt eine vortreffliche Brücke von 36 groſſen und hohen Schwibbogen, ſamt vielen darauf gebaueten Häuſern, und Kauffmanns-Gewölbern, worinnen man das rareſte haben kan, was in China, und in andern fremden Ländern anzutreffen. Die Stadt iſt wohl bewohnet, und die Einwohner ſind verſtändig und arbeitſam, aber dabey zur Betrügerey geneigt, und den Wollüſten ſehr ergeben. Um die Stadt herum ſtehen viel Pomerantzen-Bäume. Martini Deſcr. Chinæ.

CHANGE, heiſſen die Kauffleute einen Wechſel oder Tauſch, da ſie Geld gegen Geld, oder Waaren gegen Waaren umſetzen; daher changiren, verwech-

verwechseln, vertauschen, troquiren, es sey Geld oder Waare. *Changement*, eine Veränderung; *Changeant*, veränderlich, unbeständig.

CHANGE, *Lettres de Change*, siehe Wechsel-Briefe.

CHANGE, (le) siehe *Cambium reale.*

CHANGEANT, siehe *Change.*

CHANGEMENT, siehe *Change.*

Changiren, ist so viel, als verändern, wechseln, tauschen, Lateinisch *mutare, permutare.* Bey denen Buchhändlern heisset changiren, wenn sie ihre Verlags- oder andere Bücher gegen einander verstechen oder verwechseln. Siehe auch *Change.*

CHANGRE, ist eine grosse Stadt in der Provintz Hokan in China, und die Haupt-Stadt einer Landschafft gleiches Namens, welche sechs Städte unter sich begreiffet. Allhier giebt es eine gewisse Art von Fischen, die einem mittelmäßigen Crocodillen gleichen, und, wenn sie gefangen werden, wie ein Kind schreyen.

CHANGRE, ist eine grosse Stadt am Flusse Siang, in der Provintz Huquang in China, und die Hauptstadt einer Gegend gleiches Namens, welche zehen Städte unter sich begreiffet, und sehr fruchtbar am Reisse ist.

CHANGRE, oder *Changre*, Lateinisch *Changra*, die Haupt-Stadt einer gewissen Gegend gleiches Namens in der Chinesischen Provintz Huquang, unter deren Gebiete drey Städte gehören, Taoyven, Lungyang und Juenkiang. Diese kleine Landschafft übertrifft alle andere Gegenden an Fruchtbarkeit. Es giebt auch darinne viel Azur-Steine, und eine gewisse Gattung von Manna. Martinii Descr. de la China.

CHANGUARICA, ein Baum, siehe *Achiott*, ingleichen *Bixa.*

CHANNE, *Hiatula.* Ein See-Fisch, der einem Börsch nicht gar unähnlich siehet. Sein Kopf ist rahn und dünne, die Schnautze spitzig und beständig offen, die Zähne sind gar klein. In seinem Kopffe werden kleine Steine gefunden. Sein Leib ist mit zarten Schuppen von allerhand Farben bedecket. Die Steine aus seinem Kopffe sind alcalinisch und eröffnend; stillen den Durchlauff, wenn sie zu Pulver gestossen, eingenommen werden.

CHANTIER, siehe Stapel.

CHANVRE, siehe Hanf.

CHAOCHING, *Chaoking*, ist eine grosse Stadt, und die Haupt-Stadt zehn anderer, in der Chinesischen Provintz Quantung. Sie hat prächtige Gebäude, unter andern einen Porcellanen-Thurn, und in der Gegend herum giebt es viel wilde und zahme Pfauen. Es führet auch ein Fluß in China den Namen Chaoging, worinnen ein gehörntes Thier anzutreffen, so die Chineser eine schwimmende Kuh nennen.

CHAOKING, siehe *Chaocbing.*

CHAPELLE, *faire Chapelle*, Deutsch Unvermuthete Wendung eines Schiffes, siehe Wendung.

CHAPITEAU, das äusserste an der Gallion.

CHARACTERES, *Signa*, Kennzeichen, Merckmahle, sind von denen Künstlern erdichtete Figuren, die etwas gewisses bedeuten; dergleichen sich nicht nur die Medici und Chymici, sondern auch die Handels-Leute unterschiedlich bedienen.

CHARACTERES CHYMICI. Davon sind die vornehmsten folgende:

△	bedeutet	Feuer.
▽		Wasser.
🜁		Lufft.
⊕		Erde.
⊖		Saltz.
☿		Schwefel.
☉		Gold.
☽		Silber.
♃		Zinn.
☿		Mercurius, Queckſilber.
☿		Mercurius ſublimat.
☿		Mercurius præcipitat.
♀		Kupffer.
♂		Eiſen.
♄		Bley.
♁		Antimonium, Spießglas.
♃		Alaun.
♃		Weinſtein.
♄		Salpeter.
♄		Vitriol.
⊕		Grünſpan.
☿		Calx viva, lebendiger Kalch.
☿		Potaſche.
∞		Arſenicum, Hüttenrauch.
∞		Auripigmentum.
⊕		Tutia.
♂	oder ♃♃	Zinnober.
☿		Sal gemmæ, Steinſaltz.
✱		Salmiac.
☉		Caput mortuum.
♀♂		ein jedes Pulver oder pulveriſirte Sache.
♈		Aqua Regis.
♈		Aqua fort, Scheidewaſſer.
✝		Eßig.
✝		Deſtillirter Eßig.
☿		Spiritus vini.
⊡		Urin.
♄		Spiritus.
∞		Oleum.
✝		Crucibulum, Schmeltz-Tiegel.
BM		Balneum Mariæ.
B. V. oder V. B.		Balneum vaporoſum.
		Retorta.
		Amalgama.
aaa.		
SSS.		Stratum ſuper ſtratum.
⁂		Arena, Sand.
☰		Aſche.
☉		Tag.
☽		Nacht.
♀		Stunde.
♈♎		Monat.
☒		Jahr.
⊖		

CHARACTERES MEDICI, werden in den Officin zum Maaß und Gewichte und von Medicis in Recepten gebrauchet, damit nicht der gemeine Mann die Præscripta Medica verstehen möge. Solche sind z. E. ℥ eine Untze, ℈ ein Scrupel, ℔ ein Pfund ꝛc.

Man thäte aber, da solche Zeichen ohne dem kein Geheimniß mehr sind, besser, daß man sie abschaffte, weil daraus öffters ein Mißverstand und grober Schnitzer zu entstehen pfleget.

CHARACTERES MERCATORII, Zeichen, derer sich die Kauffleute bedienen. Davon siehe das Wort: Zeichnen.

CHARAMEIS, *Charameis* & *Ambela*, Acosta, Lugd. Cast. ein Indianischer Baum, dessen es 2 Arten giebet. Die eine ist so groß, als ein Mispel-Strauch, und ihre Blätter sind dem Birn-Baum-Laube ähnlich, und lichtgrün. Die Frucht wächst wie ein Träublein, siehet als wie eine Hasel-Nuß, und hat viel Ecken: von Farbe ist sie gelb, eines sehr anziehenden Geschmacks, mit einer angenehmen Säure begleitet. Die Indianer essen sie insgemein, wann sie zeitig ist, oder unreiff, mit Saltz eingeleget, den Appetit zu erwecken: sie mischen sie auch unter ihre Brühen. Die andere Art ist zwar eben so groß; allein ihre Frucht ist um ein gut Theil dicker. Ihre Blätter sind viel kleiner, als das Apfel-Laub, und die Würtzel giebt Milch. Die Frucht ist auch so gut zu essen, wie die vorige. Diese Bäume wachsen in den Höltzern, und auf den Bergen, die von der See gar weit entfernet sind, in Canara und Decan. Daselbst wird sie von den Leuten abgesotten wider allerley Fieber gebraucht; sie nehmen auch ein Stück von der Wurtzel der ersten Gattung, etwan 4 Finger lang, zerreiben solches mit einem Oventlein Senff, und bereiten davon ein Pulver wider die Engbrüstigkeit. Dieses Mittel purgiret sehr von oben und unten.

CHARAX, eine Handels-Stadt, an den Africanischen Küsten, Carthaginensischen Gebietes. Strabo XVII. p. 1193.

CHARCAS, oder *los Charcas*, eine von denen drey Spanischen Audientzien in Peru in Süd-America, welche sich von der Audiencia Luna bis an Potosi erstrecket, und vortreffliche Silber-Bergwercke hat.

CHARCEDONIUS, so viel, als Chalcedonier-Stein, siehe Calcedonier.

CHARDON BENIT, siehe Born-Wurtz.

CHARDON A BONNETIER, siehe Buben-Streel.

CHARDON A CARDER, siehe Buben-Streel.

CHARDON A CENT TETES, siehe Brachen-Distel.

CHARDON COMMUN, siehe Berg-Distel.

CHARDON DE FOULON, siehe Buben-Streel.

CHARDON ROLAND, siehe Brachen-Distel.

CHARGE, eine Last; desgleichen auch jegliches Amt und Bedienung bey Hofe, im Kriege und sonst im bürgerlichen Leben; daher man auch zu sagen pflegt: Er hat eine gute Charge, eine noble oder adeliche Charge; sich mit etwas chargiren, beladen. Bey den Kaufleuten heist es eine Ladung, die eingeschifft und aufgeladen wird. Eine Charge oder Carga ist an etlichen Orten in Franckreich so viel, als 300 Pfund, 17 und 1 halb Carga in Marseille, thun in Hamburg eine Last. Siehe *Cargo*.

CHARIOT DE POSTE, Deutsch Post-Wagen, siehe Wagen.

CHARIOT DE VOITURE, Deutsch Fracht- oder Last-Wagen, siehe Wagen.

CHARKLIQUEN, ist ein Flecken, 2 Meilen von Tocat in Cappadocien, einer Provintz in Natolien, zwischen 2 Hügeln, auf welcher vortrefflicher Wein wächset; dieser Ort wird allein von Christen bewohnet, welche gute Gerber sind, und den schönen blauen Corduan verfertigen.

CHARLES-TOWN, ist die Haupt-Stadt von Süd-Carolina in Nord-America, mit einem sehr beqvemen Hafen. Sie liegt auf einer Erd-Spitze zwischen zwey lustigen Schiffreichen Flüssen, welche ihr zur Handlung die trefflichste Gelegenheit geben. Die Engelländer, denen sie zugehöret, haben durch ihre gute Anstalten und unverdrossenen Fleiß das Land in so guten Stand gebracht, daß es der Crone von Groß-Britannien mehr einträgt, als irgend eine der übrigen Nordischen Plantagien, Virginien und Mary-Land ausgenommen. Es werden daselbst alle Christliche Religionen geduldet, so lange sie sich friedlich und der Regierung geneigt aufführen, und sind die Einwohner in Einpackung und Verführung ihrer Waaren sehr nett und geschickt; wodurch sie sich auch in so gute Achtung gesetzet haben, daß ihre Waaren insgemein mit sehr gutem Profit abgehen, wenn öffters anderer Plantagien Güter in schlechterm Preisse auskommen. Von ihren Waaren und Handlungen siehe *Carolina*.

CHARMAIY, (*Bouille*) siehe *Bouille-Coronis*.

CHARNIERE, das Gewinde an Dosen, kleinen Gehäusen, &c. ist ein zierlich Band, womit zärtliche und von sauberer Arbeit gemachte Dinge, die auf- und zugehen sollen, beschlagen werden. Dergleichen von Galanterie-Krämern, Gold- und Silber-Arbeitern viele offt sehr theuer verhandelt werden. Sie müssen wohl schliessen, und so subtil verfertiget seyn, daß man uneröffnet fast nichts davon wahrnehmen kan.

CHAROI, ist eine doppelte Chaloupe, darauf der Bakelliouw nach Terreneuf geführet wird.

CHARTA, siehe Papier.

CHARTA BLANCA, siehe Blancket.

CHARTA HISPANICA, Portugiesische Schmincke, wird von der rothen Ochsen-Zung-Wurtzel gemacht.

CHARTE-PARTIE, Deutsch Contract über die Befrachtung eines Schiffes; siehe Certe-Partien.

Charten, (Weber-) siehe Buben-Streel.

Charten, (Tuchmacher-) siehe Buben-Streel.

Charten-Distel, siehe *Dipsacus*.

CHARYBDIS, ein Meer-Schlund oder Meer-Strudel, an dem Ufer von Sicilien, auf dem Faro di Meßina.

CHASSE, Deutsch Flucht, ist ein Wort, das sonderlich bey der See-Fahrt gebräuchlich ist, als: *donner Chasse*, Holländisch, Jagen, Jagemaaken, Deutsch, in die Flucht bringen, oder treiben, Jagt machen, heisset, wenn ein Schiff gezwungen wird, die Flucht zu nehmen, und verfolget wird, um es einzuhohlen; deswegen alle Segel, so viel der Wind vertragen kan, beygesetzet oder aufgespannet werden; *prendre Chasse*, Deutsch, die Flucht nehmen, und *soutenir Chasse*, heisset, wenn ein Schiff im retiriren sich defendiret. *Chasse de l'avant*, ou *Chasse de Proue*, und *Piece de Chasse*, siehe Streich- oder Verfolg-Canon, ingleichen Jagt.

CHASSER

CHASSER SUR SES ANCRES, Deutsch, das Ancker schleppen, siehe Ancker.

CHASTEAU-ROUX, *Castel-Rosso, Carystus*, ist eine Bischöffliche Stadt, auf der Insel Negroponte, in Griechenland, nahe bey dem Capo dell' Oro, allwo feiner Marmor gefunden wird.

CHASTEAU-SALINS, *Castrum Salinarum*, ist ein Schloß und Flecken in Lothringen, wo viel Saltz gesotten wird, es liegt zwischen Metz und Straßburg.

CHASTELLERAUD, Lat. *Castrum Heraldi*, eine überaus lustige Stadt in der Provintz Poitu, an dem Fluß Vienne, zwischen Richelieu und Poitiers, mit dem Titel eines Hertzogthums und Pairie, gegen die Gräntze von Touraine zu, 5 oder 6 Meilen von Poitiers. Allhier werden besonders gute Messer verfertiget; auch können die Einwohner die falschen Diamante sehr künstlich schleiffen.

CHAT, Holländisch *Kat, Kat-Schip*, Lateinisch *Navis Septentrionalium*, ist ein Nordisches Schiff, mit einem runden Hinter-Theil, so gemeiniglich nur ein Verdeck hat, und Stenge ohne Mast-Korb und Saaling führet. Ein mehrers siehe Kat, Kat-Schiff.

CHAT, *Chatte*, Holländisch *Kat sonder Ooren*, ist ein Fahrzeug, welches nichts als Schiff-Geräthe führet, oder das, was zur Ladung eines Schiffs gehöret.

CHATAIGNES D'EAU, siehe *Tribulus aquaticus*.

CHATEIGNE D'ACAJOU, siehe *Acajou*.

CHATTE, siehe *Chat*.

Chaul, Lat. *Caulum*, eine wohlbefestigte Handels-Stadt in dem Indianischen Königreiche Decan, am Einflusse der Gate in das Meer, gegen Guzarate zu gelegen, und den Portugiesen zuständig. Sie hat einen guten und sichern Hafen, der aber wegen der Einfarth etwas gefährlich ist; ingleichen eine starcke Citadelle, welche Il Morro di Chaul heist, und auf der Höhe eines Berges liegt. Die Holländer, und einige benachbarte Könige, haben sie zum öfftern vergeblich angegriffen.

CHAUNE, Lat. *Hiatula*, ist ein See-Fisch, einem Persche nicht gar ungleich. Sein Kopff ist dünne, die Zähne sind gar klein. In seinem Kopffe werden kleine Steine gefunden. Sein Leib ist mit zarten Schuppen von allerhand Farben bedecket. Die Steine aus seinem Kopffe sind alcalinisch und eröffnend, stillen den Durchlauff, zu Pulver gestossen, und eingenommen. Wird Hiatula genannt von hiando., weil sein Mund, wenn er in der See sich befindet, stets offen stehet.

CHAUTE, siehe *Coffee*.

CHAUX, siehe Ralck.

CHAUX ETEINTE, Deutsch gelöschter Ralck, siehe Ralck.

CHAUX VIVE, Deutsch ungelöschter Ralck, siehe Ralck.

CHAYET, eine Persianische runde silberne Münze, gilt 4 Kasbechi.

CHEANCES, (*Livre des*) siehe *Bilan*.

CHEIRI, *Keiri, Leucojum luteum*, gelbe Violen, Nägel-Violen, güldener Lack; ist eine sehr schöne Blume, so durch Absetzer in Gärten erzogen wird, verändern aber ihre Blätter, was die Grösse anlanget, fast mit dem ersten Jahre, u. werden kleiner. Die Blumen stärcken das Hertz, die Mutter und Nerven, lindern die Schmertzen, treiben den Urin, Menses und Nachgeburt. Der Essig davon dienet wider die Blähung der Mutter und Pest. Siehe auch *Cheyri*.

CHEKIAN, siehe Chekiang.

Chekiang, *Chekian, Chequiang*, oder *Chequin*, Lat. *Chequianensis Provincia*, eine Provintz in China an der Oestlichen Seite, zwischen Nankiug und Fokien, ist die fruchtbarste im gantzen Königreiche, nächst Peking und Nanking. Sie begreifft 11 grosse Städte, als Hangoheu, Kiahing, Hucheu, Nincheu, Kinhoa, Kincheu, Chucheu, Taohing, Ningpo, Taicheu und Vencheu, deren iegliche ihre besondere Herrschafften hat, und alle zusammen haben über 63 andere kleine Städte und verschiedene Flecken, Castelle, und Dörffer zu gebieten. Die grossen daselbst befindliche Maulbeer-Wälder ernähren eine solche Menge von Seiden-Würmen, daß nicht allein gantz China und Japan, sondern auch alle Indianische Länder und Europäischen Königreiche mit Seide daraus versehen werden. Diejenige, welche seidene Zeuge in diesem Lande verfertigen, wissen auch gar künstlich Gold und Silber darunter zu weben, und unterschiedliche Dinge, besonders aber Drachen, daran abzubilden; welche Art der Zeuge der Kayser und die grossen Herren an den Höfen zu tragen pflegen. Martini Descr. de la China.

CHELAPPA, siehe *Jalappa*.

CHELIDONIA, siehe Braun-Wurtz.

CHELIDONIA ROTUNDIFOLIA MAJOR, siehe Braun-Wurtz.

CHELIDONIDES, eine Stadt; siehe *Brontias*.

CHELIDONIDES, ein Kraut, siehe *Saxifraga alba*.

CHELIDONIE PETITE, siehe Braun-Wurtz.

CHELIDONIUM MAJUS, *Hirundinaria, Vincetoxicum*, Schwalben- oder Gold-Wurtzel, Schöll-Kraut. Mit diesem Kraute sollen die Schwalben ihren blinden Jungen das Gesichte wiederbringen; ist sehr gut vor die Colick und Mutter-Beschwerden. Siehe auch *Vincetoxicum*.

CHELIDONIUM MINUS, *Ficaria*, & *Scrophularia minor*, klein Schöllkraut, Feigwartzen-Wurtz, Biber-Hütlein, wächst an feuchten und sumpfichten Orten. Das Kraut saubert, ist ein gut Miltz- und Scharbocks-Kraut, und dienet für die gelbe Sucht.

CHELIDONIUS, ist ein Stein, welcher in den Magen der jung-ausgebrüteten Schwalben angetroffen wird. Es werden insgemein deren zwey gefunden, ein schwartzer und ein röthlichter. Bey den Spagyricis wird Chelidonius gebrauchet vom Gold, oder Gold-Elixir.

CHELYS, *Testudo*, siehe Schild-Kröten.

CHEMIA, siehe *Alchymia*.

CHEMIN DU HALAGE, siehe Treck-Weg.

CHEMIN ROJAL, Deutsch Herr-Strasse, siehe Land-Strasse, ingleichen Strasse.

CHEMNITIUM, siehe Chemnitz.

Chemnitz, Lat. *Chemnitium*, ist eine Stadt u. Amt, im Ertz-Gebürgischen Creysse, in Meissen, am Wasser Chemnitz, 4 Meilen von Freyberg, und dem Churfürsten von Sachsen zuständig. Den Namen hat sie aus

aus dem Wendischen, und zwar der Wendischen Nation denen Camanis oder Camanuis, welche in dieser Gegend gewohnet, und soll so viel, als zum Stein, oder ein Steinbruch heissen, weil die schönsten Stein-Brüche noch heut zu Tage um die Stadt seyn. Sie ist eine derer besten und reichesten im Lande, hat schöne gemeine Güter und besondere Nahrung von dem Cannefaß-Handel.

Chemnitz, Böhmisch-Chemnitz, ist eine Herren-Stadt und Schloß im Leutmeritzer-Creysse in Böhmen, denen Grafen Kinsky gehörig, allwo die schönen weissen Kreiden-Gläser geschliffen werden, womit die Einwohner durch gantz Europa handeln.

Chemurow, siehe Chomotow.

Chenellen oder Schenellen, sind sammetne Schnürgen, oder von Sammet gantz schmal abgeschnittene, und über Saiten, oder auch nur so, gewundene Streiffen, welche zu Ausputzung der Kleider und anderm Zierrath dienen; ja man pflegt daraus halb oder gantz schenellirte Kappen zu machen, derer sich zu Winters-Zeit das Frauenzimmer bedienet, und wider die Kälte den Kopff damit verwahret. Es werden diese auch wegen ihres rauhen Ansehens, das sie wie einige Arten Raupen haben, Räupgen genennet.

CHENOPODIUM, *Atriplex, silvestris*, Gänse-Fuß, ein Kraut, so an feuchten Oertern wächst. Es laxiret, und das Decoctum davon wird wider verhaltenen Urin sehr gelobet.

CHENOPODIUM AMBROSOIDES FOLIO SINUATO, Pit. Tourn. siehe *Botrys*.

CHENOPODIUM FOLIO TRIANGULO, *Tournef.* siehe *Bonus Henricus*.

Chenting, siehe Chenzin.

Chenzin, Chenting, ein Ort in der Klein-Pohlnischen Woywodschafft Sendomir, dem Könige gehörig. Es befindet sich daselbst ein Schloß auf einem Felsen, auf welchem vor die umliegende Gegend Gerichte gehalten werden. In der Nachbarschafft von diesem Ort gräbt man viel Silber, Bley, und unterschiedene Gattung von Marmor.

CHEPELIO, ist eine sehr lustige Insel bey Süd-America, 7 Meilen von der Stadt Panama, und 1 Meile vom festen Lande. Sie ist ungefehr 2 Meilen lang, und fast eben so breit, und mit allerhand Art herrlichen Früchten bepflantzet, sonderlich mit Plantains-Bäumen, welche von einem vortrefflichen Geschmacke sind.

CHEQUIANG, siehe Chekiang.

CHEQUIN, siehe Chekiang.

CHERBOURG, *Caroburgus*, eine Stadt in dem Gebiet Coutantin, in der Normandie. Ihre Festungs-Wercke sind geschleiffet; jedoch hat sie einen kleinen und guten Hafen.

CHERIF, ist eine Türckische Müntze von Gold, so nach Frantzösischem Gelde 4 Livres 10 Sols, und nach unserer Müntze ohngefehr 1 Rthlr. 16 gute Groschen oder 2 fl. 30 Kr. gilt.

CHERMES, siehe *Alkermes*.

Chermes-Beer, siehe *Alkermes*.

CHERSIDRUM, siehe *Acontia*.

CHERVIS, siehe Zucker-Wurtzel.

CHESAPEAK, Lat. *Chesapecus Sinus*, ist ein grosser Meer-Busen im Nordlichen America, zwischen Virginien und Maryland. Er ist 75 Frantzösische Meilen lang, aber nur 6 bis 7 breit, wird von unterschiedenen Flüssen, die zu beyden Seiten zusammen kommen, formiret, und lieget denen Engelländern zur Handlung bequem. Blount Amer. Angl.

CHESAPECUS SINUS, siehe *Chesapeak*.

CHESTER, *Comitatus Cestriensis*, eine Grafschafft in Engelland, welche gegen Norden an Lancaster, gegen Osten an Darby und Stafford, gegen Süden an Shrop, und gegen Westen an Walles und das Irrländische Meer gräntzet. Es ist ein grosser Adel in dieser Landschafft, die Haupt-Stadt aber heisset gleichfalls Chester, welche am Fluß Dee liegt, und einen guten Hafen hat, allwo man gemeiniglich zu Schiffe gehet, um nach Irrland zu fahren. Sie ist eine weitläufftige und befestigte Handels-Stadt, nebst einem festen Schloß, und einem Bischoff, unter den Ertz-Bischoff zu Yorck gehörig.

CHEVALIER, siehe *Calidris*.

CHEVRE, ein Hebezeug, mit welchem man Stücke auf- und ab- und die versunckenen Wagen aus dem Morast hebet.

CHEVREAU, siehe Böcklein.

CHEYRI, *Keyri*, *Levcojum*, werden in 4 Classen eingetheilt, als: *Levcojum incanum (folio incano) hortense*, *Incanum maritimum*, *Luteum folio hirsuto*, *Luteum folio viridi*, welche Levcojen oder gelbe Nägel-Violen alle unterschiedliches Geschlechts seyn. In denen Apothecken hat man das Conserv, Wasser und Oleum Cheirinum, welches in Mutter-Beschwerden den Weibern sehr dienlich ist.

CHIAGRA, siehe *Chagra*.

CHIANCON, siehe *Chincon*.

CHIAPA, *Ciudad Real de Chiapa*, eine Stadt in der Audientia Guatimala, in der Provintz Chiapa in Neu-Spanien, in Nord-America. Sie ist die Residentz des Spanischen Gouverneurs über die Provintz und eines Bischoffs, unter den Ertz-Bischoff zu Mexico gehörig. Das Land ist reich an Gold- und Silber-Minen.

CHIA TERRA, ist eine sehr weisse Erde, so aus der Insel Chio oder Scio kömmt. Sie vertreibet die Runtzeln des Angesichts, und machet selbiges schön glantzend. Die Frauens-Personen bedienen sich derselben im Bade, um die Haut schön zu machen.

CHIAVARI, Lat. *Clavarum*, *Claverum*, und *Claverinum*, eine kleine Stadt und Hafen in Italien, auf der Genuesischen Küste, gegen dem Ausgange des Flusses Lavagna, nahe bey Rapallo. Sie treibt gute Handlung.

CHIAVENNA, *Clavenna*, ist die Hauptstadt der Grafschafft dieses Namens, in Graubünden, am Fluß Meira, unten am Berge Adula. Sie liegt zwischen hohen Gebürgen, hat gesunde Lufft, feine Gebäude, und ein festes Schloß, welches den Eingang in das Graubündterland bedecket. Auf der Tagsatzung zu Chur ist im Jahre 1718 wegen der bequemen Situation dieses Orts beschlossen worden, daß jährlich 2 Messen, nemlich die eine Montags nach Quadragesima, und die andere den 15 Jul. styl. nov. allhier sollen gehalten, auch ein Handels-Gerichte angeleget werden. Nicht weit davon ist der Gesund-Brunnen St. Mauritii.

CHIBOU GUMMI, Frantzösisch *Gomme de gommier.* Ein weisses Gummi oder Hartz, dem Galipot nicht ungleich, auch nicht so gar stinckend. Es rinnet in häuffiger Menge aus einem grossen Baume in denen Americanischen Inseln, welchen sie Gommier, den Gummi-Baum, zu nennen pflegen, dieweil er eine aus der Massen grosse Menge Gummi giebt. Sein Holtz ist hart und weiß; das Laub gleichwie die Lorbeer-Blätter, nur daß sie um ein gutes grösser. Seine Blüten sind klein und weiß, stehen Büschelweise an den Spitzen der Zweige. Die Frucht ist so dicke, wie eine Olive, bey nahe dreyeckigt und dichte, anfangs grün und hernach braun-roth: ihr Fleisch ist mürbe, und gantz voll weißlichtes und leimigtes Hartz. Es wird in kleinen Fäßlein geführet, die sind in grosse breite Blätter eingeschlagen, welche an einem grossen Baume wachsen, Cachibou genannt, der in dem Lande wächst, daher denn dieses Gummi den Namen bekommen hat. Die Leute in America und die Wilden brauchen diese Blätter zu allerhand; insonderheit legen sie dieselbigen in ihre Gewürtz-Körbe, damit die Lufft nicht dazu kommen möge; unterweilen verbrennen sie dieses Gummi an statt des Oels. Ein und andere betrügliche Materialisten verkauffen dieses Gummi, an statt des Gummi Elemi, andere für das Gummi Anime, andere für Tacahamaca: allein für solchem Betrug kan sich einer leichtlich hüten, wann er es nur ein wenig kennet. Dieses Gummi vom Gummi-Baum ist sehr dienlich wider das Hüfft-Weh, wider den Sand und Grieß, die rothe Ruhr und das allzustarcke Bluten, wann es, gleichwie der Terpentin, in Form eines Boli mit einem Löffel Wasser eingenommen wird. Die Dosis ist von einem Scrupel, bis auf ein gantzes Qventlein. Es wird auch äusserlich zum Erweichen, Zertheilen und Stärckung der Nerven gebrauchet. Die Blätter von diesem Baume sind gut zu den Wunden. Auf Guadalupa findet sich noch ein anderer Gummi-Baum, Gommier rouge, der rothe Gummi-Baum, genannt. Dieser Baum hat mürbes und weißlichtes Holtz, und ist mit einer dicken grünlichten Rinde, und diese mit einer dünnen, sehr zarten, braun-röthen Haut, die sich leicht löset, überzogen. Seine Aeste strecket er weit aus, beynahe wie bey uns die Fichten, die bringen oben gantze Büsche Blätter, die wie das Eschen-Laub aussehen, glatt, nicht ausgezackt und dunckel-grün sind. Die Blüten wachsen Büschel-weise an der Aeste Spitzen, sind klein und weiß. Nach denenselben kommen die Früchte, welche fleischig u. denen Pistacien gleich, braun-roth, voll mürbes, hartziges und schleimiges, weißlichtes Fleisch, in dessen Mitten ein harter und zu beyden Seiten etwas eingedruckter Kern befindlich, der fast so groß, als wie ein Mays- und Türckisches Weitzen-Korn. Dieser Baum wird gerissen, und giebt ein flüßiges Hartz, dem Terpentin gleich. Er wächst auf allen Inseln in America, hauptsächlich aber an dürr- und trocknen Orten, wird aber nicht so sehr geachtet, als der weisse Gummi-Baum. Sein Holtz ist von keiner Dauer, sondern faulet bald; sein Hartz hat mit dem Terpentin-Baum gleiche Krafft. Der P. Plumier will haben, daß gedachte Gummi-Bäume, von den Terpentin-Bäumen, bloß durch die Blüte unterschieden wären, dieweil dieselben nicht aus Fäslein oder auch Staminibus bestünden.

CHIBRIC, siehe *Alkibric.*

CHICA, ist bey denen Americanern ein Tranck, der aus ihrem Maltz, wie bey uns das Bier aus Gersten, gemacht wird.

CHICANE, betrügliche Griffe und faule Ausflüchte im Handeln, Spielen, &c.

CHICANEUR, ein Betrüger, der sich loser Griffe bedienet, es sey im oder ausser dem Handel.

Chicaniren, heist betrügliche Griffe gebrauchen, einen betrügen.

CHIECHEL, siehe *Alkekengi.*

CHIERI, *Chiers, Quiers, Chierium*, ist eine kleine Stadt in der Landschafft Chieri, in Piemont, 5 oder 6 Meilen von Turin. Sie ist wohl gebauet, treibet guten Handel mit allerhand Zeugen und Tüchern, wie auch Scharlach-Körnern.

CHIERIUM, siehe *Chieri.*

CHIERS, siehe *Chieri.*

CHIFFRE, heist eigentlich eine Ziffer, vornemlich aber ein gezogener Name.

CHIGNAN, eine kleine Stadt, nebst einem Benedictiner-Kloster in Ober-Languedoc gelegen. Sie ist wegen ihrer Tuch-Manufactur bekannt.

CHILI, ist eine grosse Landschafft in Süd-America, worinnen die Spanier festen Fuß gesetzet haben. Ungeachtet die Lufft daselbst sehr kalt ist; so giebt das Land doch noch einig Getreide und unterschiedliche Baum-Früchte; welche aber den Spaniern keine Lust dazu würden gemacht haben, wenn sie nicht die schönen Bergwercke in die Augen gestochen hätten, als welche Jaspis, Kupffer und Gold in ziemlicher Ausbeute geben. Sonst wird auch daselbst gehandelt mit Schiffs-Touwen, Leder, Korn, Allerze-Bretern, Wollen-Waaren und Teppichen.

CHILIOPHYLLOS, *Millefolium*, Schafgarbe, Garbenkraut, Tausendblat, wächst an Wegen und Aeckern, und blühet im Junio. Seine Blätter und Blumen dienen für die Blutflüsse, Auslauffen des Samens, Blutspeyen und Brechen; sind auch äusserlich gut für Geschwulst und Entzündungen.

CHILLES, oder *Chilli*, Mexicanischer oder Brasilianischer Pfeffer, so zur Chocolate gebraucht wird; siehe Brasilien-Pfeffer.

CHILLI, *Holli*, ist ein Hartz, das aus einem Baume in Neu-Spanien fliesset, den die Americaner Holquahuit oder Chilli nennen. Er hat eine glatte Rinde, röthlichtes Holtz, weisse Blumen und Früchte, wie unsere Hasel-Nüsse, die aber bitter vom Geschmacke sind. Wenn die Rinde geritzet wird, giebt sie Safft von sich, der anfänglich gantz weiß wie Milch ist, nachmals aber braun, und endlich schwartz wird. Die Indianer nehmen dieses Hartz als eine Hertz- und Magen-stärckende Sache unter die Chocolate. Siehe auch Brasilien-Pfeffer.

CHILONGO, eine Provintz im Königreich Laongo in Nieder-Aethiopien, deren Einwohner starcken Handel mit Elephanten-Zähnen treiben; sie sind aber sehr ungesittet.

CHI-

CHIMARIOTI, siehe *Chimera.*

CHIMERA, *Zimara, Acroceraunia*, ist eine kleine Türckische Stadt in der Griechischen Provintz Epiro, am Jonischen Meer. Sie liegt auf einem geraden Felsen, hat einen guten Hafen und einen Bischoff unter den Ertz-Bischoff zu Lepanto gehörig. Die umliegende kleine Landschafft heisset gleichfalls Chimera, und die Einwohner nennen sich *Chimaricti*, oder *Cimarioti*, welche grosse Räuber seynd, und sich dergestalt auf ihre hohen Berge verlassen, daß sie dem Groß-Sultan den Tribut zu geben verweigern.

China, Sina, Tschina, ein grosses und volckreiches Land in Asien, welches gegen Osten und Süden an den Oceanum Orientalem, gegen Westen an das eigentlich so genannte Indien, und gegen Norden an die grosse Tartarey gräntzet, von welcher letztern es durch die berühmte lange Mauer abgesondert wird, welche der Kayser Chius 250 Jahr vor Christi Geburt innerhalb 5 Jahren bauen lassen. Diese Mauer erstrecket sich vom Oceano Orientali dem Königreiche Corea gegen über, von Osten gegen Westen, bis an die Indianischen Gräntzen auf 400 Deutsche Meilen, über die höchsten Berge, Felsen, Klippen und Thäler verwundernswürdig von grau-gebrannten Ziegelsteinen und Quadern-Stücken, durchgehends 8 Klaftern dick und 10 hoch erbauet, um die Einfälle der Tartern aus der grossen Asiatischen Tartarey dadurch zu verhindern, ist noch heutiges Tages in dauerhafftem Stande, ausser etwas weniges, so von Erdbeben daran ruiniret worden. Es ist ein fruchtbares und gesegnetes Land, welches durch seine vielen Canäle, auf denen man durchs gantze Land in kleinen Fahrzeugen fortkommen kan, fast überall gewässert wird, und des Jahres zweymahl Erndte von Feldern und Gärten giebet. Insonderheit ist es reich an Seide, woraus die schönsten Zeuge gemacht werden. So hat es auch Eisen, Zinn, Kupffer, Quecksilber, trefflich Porcellan, Gold, Silber und Magnetsteine, wie auch Perlen, Specereyen und Bisam, welcher allhier am besten in der gantzen Welt gefunden wird. Es ist keiner Hand breit Landes darinne, so nicht angebauet oder bewohnet wäre, hat über die Flüsse die schönsten Brücken, und auf den Land-Strassen viele und beqveme Wirths-Häuser.

CHINA CHINÆ SPURIA, siehe *Cascarilla.*

CHINA RADIX, siehe **China-Wurtzel.**

China-Wurtzel, Schina-Wurtzel, Pocken-Wurtzel, Schweiß-Wurtzel, Lateinisch *China, Radix China* Offic. *China Radix*, C. B. *Chinæ Radix*, J. B. *Cina*, Matth. *Chima, Cinna*, Cæs. *Chyna, Achyna, Cyna*, Lon. *Schina*, Tab. *Lampata* Chinensium, Frantzösisch *Esquine*, eine dicke, knotichte, glatte und holtzigte Wurtzel, auswendig gelb-braun, inwendig röthlich-weiß, ohne Geruch und Geschmack, ob sie wohl frisch einen glebrichten und scharffen Geschmack von sich giebet. Sie kommt aus Ost-Indien und absonderlich aus China, wovon sie auch den Namen hat, und wird theils rohe, wie sie aus der Erden kommt, theils von der äusserlichen Schale gesäubert, heraus gebracht. In Ansehung des Gewächses, woher sie entspringet, gehöret sie mit der Sarsaparilla unter ein Geschlecht, dahero sie beyde auch einerley Kräffte haben, dann es ebenfalls eine Art der stechenden Winden ist, welche vom Hermann und andern berühmten Botanicis Smilax aspera Chinensis, Lampata dicta, genennet wird, davon Sam. Dale in Pharmacol. p. 239, absonderl. aber das dritte Ost-Indianische Send-Schreiben im Anhang des ersten Theils Mich. Bernhard Valentini Mus. Museor. zu sehen, wo das Gewächse und dessen Gebrauch gar schön beschrieben werden; wie denn auch die Mexicanische Wurtzel, welche aus West-Indien gebracht wird, so wohl von dem Hernandez als auch Plukenet vor eine Art der stechenden Winden gehalten, und von jenem VI. 55. pag. 212. Thes. Rerum Med. Nov. Hisp. von diesem aber Tab. CX. n. 4. beschrieben und abgebildet worden: ob wohl auch die alten Indianischen Scribenten, als Garcias ab Horto, Acosta, Monardes und andere deren schon gedacht haben. Dieses Gewächs soll theils in Gärten erzogen, theils wild wachsen, und sollen der letzten Wurtzel nur in Europam kommen, indem die zahme, als die beste, von denen Sinensern behalten werden. Ohne diesen Unterscheid der Ost- und West-Indischen Pocken-Wurtzel pflegen die Materialisten dieselbe noch zuweilen in die Feine, Mittel-Gattung und die Gemeine zu sortiren, davon die gemeine gemeiniglich als alt verlegen und wurmstichicht, gar nichts, die Mittel-Gattung wenig nutz, die Feine aber die rechte ist. Diese, als die beste, wird daran erkennet, wenn sie schwer und resinös ist, nicht leicht zerschnitten werden kan, und inwendig nicht zu roth, wie die Mexicanische und wilde, sondern röthlich im weiß anzusehen ist. Besiehe G. Fallop. in Tract. de Morb. Gallic. c. 60. Rod. a Castro 11. de Morb. Mul. 13. Sennert. 12. Pract. Med. P. 4. c. 14. Man muß auch wohl acht haben, daß sie nicht wurmstichicht und die Löchlein nicht wieder verstopffet und vergleistert seyn, welche schöne Kunst Georg. Nicolaus Schurtz in seiner neu-eingerichteten Material-Kammer, als ein sonderliches Kunst-Stücklein, öffentlich in Druck zu geben, sich nicht gescheuet hat, wann er p. 73 also schreibet: Wann solche wurmstichicht worden, so muß man die China klein nehmen und stössen, alsdann mit Gummi Traganth, in der Dicke wie eine Kitt anmachen; darnach muß die wurmstichichte China ins Wasser getaucht, und die Kitt in die Löcher eingeschlagen, hernachmals die China wieder gleich geschnitten, ein wenig mit Umbra angestrichen, und mit Venetianischer Seiffe geschmieret und gerieben werden. Allein ein gewissenhaffter und aufrichtiger Materialist wird sich dergleichen und anderer Künste, welche D. Ludwig von Hornick in Valentini Pandectis Medico-Legalibus Part. I. Sect. 12. Cas. 6. guten Theils entdecket hat, niemahls unterfangen. Den Gebrauch der China-Wurtzel betreffend, soll derselbe zuerst 1535 Carolo V. bekannt, und nachgehends von vielen gelehrten Medicis in besondern davon geschriebenen Tractätgen gezeiget worden seyn. Sie ist einer subtilen Substantz, wärmet, trocknet, öffnet, zertheilet, treibet den Schweiß und Urin, ja sie treibet den Urin offtmals so starck, daß die Leute davon sterben müssen, Joh. Baptist. Montan. Consult. Med. II. c. 105. und häuffig gebraucht, soll sie so gar Blutharnen verursachen, Joh. Hornung in Cista medica Ep. 94. reiniget und versüsset das scharffe saltzigte Blut, widerstehet der Fäulung, macht Lust zum Beyschlaff; den Samen vermehret sie dergestalt, daß diejenigen, welche sie brauchen, zur Fleisches-Lust gar sehr angereitzet werden; kömmt zu Hülffe der verstopfften und verhärteten Leber und Miltz, heilet

die

die Gelb- und Wassersucht, und kan vermöge einer besondern und verborgenen Eigenschafft die Venus-Seuche vollkommen curiren. J. Renod. Instit. Pharm. l. 10. Jo. Zecchius Consult. Med. 76. wiewohl ihr Casp. Bauhin 11. Comp. Med. 10. wider diese Kranckheit wenig oder gar keine Kräffte zuschreibet. Demnach wird sie vornemlich wider alle Unreinigkeit der Haut, Raude, Grind, alte böse Geschwüre, harte knotichte Geschwulsten, G. a Turre de Hist. Plant. V. 4. wider den Krebs, (besonders, wenn die Venus-Seuche dabey ist,) G. Fallop. in Tr. de Tumor. p. n. c. 5. die Venus-Pocken, oder Frantzosen, Scharbock, Bald. Tim. von Gülden-Klee III. Epist. 29. Catarrhen und Haupt-Flüsse, langwierigen Haupt-Weh, Amat. Lusit. Cent. IV. Cur. 99. fallenden Sucht, Jo. Zecchius Consult. Med. 44. Glieder-Schmertzen, lauffende Gicht, Arthritidem vagam scorbuticam, Podagra, Fieber, sonderlich vier-tägige, Joh. Steph. Strobelberg de Remed. singul. pro cur. febr. Introduct. c. 6. p. 26. gerühmet. Sie thut gut den Asthmaticis, Paralyticis, Ischiadicis und Miltzsüchtigen; denn sie zertheilet die Blähungen gantz glücklich, und ist dahero auch den Hypochondriacis nicht undienlich, G. a Turre l. c. stärcket ausgedörrete Leute, und machet fett, wenn man sie recht zu gebrauchen weiß. Herc. Saxonia hat sie glücklich in der Schwindsucht gebrauchet, wie aus dessen Præl. Pract. P. I. c. 26. zu sehen; bes. auch Hier. Cardan. 11. Contradict. Med. Tr. 6. p. 1058. Semmert. Pract. Med. II. p. 2. 12. Gr. Fallop. Tr. de Morb. Gall. c. 60. H. Mercurial. Consil. Med. 24. und 37. Horat. Augen. p. 377. Folgender Tranck ist auch offt gut befunden worden: Nimm Rad. Chin. elect. ℥iv. Lign. lentisc. ℥vi. Sem. Anis. Coriandr. an. ℥ß. Passul. Corinth. ℥iv. schneide und stosse alles klein, giesse genug Brunnen-Wasser darüber, laß es 12 Stunden an einem warmen Orte stehen, dann 6 Stunden kochen; endlich seige es durch, und laß es trincken; hiervon muß man des Morgens und Abends, auch wohl sonst bey Tage trincken, so heilet die Lunge wieder. Doch zeiget das Widerspiel Jo. Dan. Horst in Pharm. Catal. P. I. VI. 90. Das Decoctum von dieser Wurtzel lobet Fr. Joel VI. Pract. Sect. 1. zur Heilung der Nieren-Geschwär, und X. Sect. 3. zu Austreibung der Pocken und Masern. Zu dem Decocto nimmt man von der Wurtzel nach Unterschied ℥j. bis ℥iij. zu XV Pfund Wasser, lässet es 24 Stunden weichen, hernach in einem verdeckten Hafen so lange kochen, bis der dritte Theil eingesotten, wie Cardanus lehret. Schröder spricht, daß 2 Loth der Wurtzel zu IX ℔. Wasser schon genug seyn, davon dessen Pharm. Med. Chym. IV. p. 44 zu sehen. Es hat diese Wurtzel schon Krafft und Eigenschafft in sich, daß sie dem Wasser einen lieblichen Geschmack und schöne Farbe giebt, wann sie schon zum dritten und vierten male wiederum mit frischem Wasser gesotten wird, gleich als wenn es ein gesotten Zimmet-Wasser wäre. Eine Essentz von gedachter Wurtzel lehret Jo. Begvin in Tyroc. Chym. II. 9. welche wider die Venus-Seuche, Gifft, Catarrhen, Engbrüstigkeit, Lähmung und dergleichen dienlich seyn soll. Sonsten hat von dieser Wurtzel in einem Briefe gar weitläuftig geschrieben Andr. Vesalius, gedruckt zu Venedig An. 1542, und zu Basel 1543. Bes. auch Horat. Augen. l. c. Amat. Lusit. Cur. Med. Cent. 1. cur. 90. und Cent. 2. cur. 31. Hercul. Saxon. Tr. de Lue Venerea c. 25. Joh. Dan. Mylius in Antidot. Med. Chym. reform. II. 3. Matth. Tiling Rhabarb. curios. p. 39. Erasm. Francisci Ost- und West-Indischer Lust-Garten Part. I. p. 728 und f. Christ. Acost. Arom. Hist. c. 29. Garcias ab Horto 1. Arom. 38. Neuhoff de Regno Sinæ, c. 15.

CHINCAPOLINS, *Dadolyns, Fyos, Dorra, Fenoryns, Musa*, sind Sorten von Indianischen Feigen; wachsen an einem Baume, der alle Monat vergehet, und von neuem eines Mannes lang aus der Erden wächst, hat keine Aeste, sondern oben hinaus einige grosse Blätter, in der Mitte eine Blume, so groß, als wie ein Straussen-Ey hervorkömmt, Pfersichblüt-farbicht, welche sich mit der Zeit ausbreitet, und zu einer Trauben wird, die man mit 2 Stöcken trägt. Wenn diese reiff sind, werden sie gelb und inwendig süß. Der Stamm ist einer halben Spannen dicke, und die Blätter brauchen die Türcken statt des Maculatur-Papiers zu Pfeffer-Dütten.

Chinesische Dinte, sonst auch **Tusch** genannt, wird folgender gestalt gemacht: Nehmt trockene, gantz schwartze Bohnen, macht sie zu Kohlen, und ein Pulver daraus, vermischt solches mit Wasser, in welches Arabischer Gummi zerlassen worden, und macht davon eine Masse, die drücket man hernach in Formen, und läst sie trocknen. Ingleichen nehmt eine Untze Ruß-Schwartz, zwey Quentgen Indigo, ein halb Quentgen Fisch-Schwärtze, reibt alles mit halb Wasser und Milch, und ein wenig Gummi Arabicum unter einander, und machet Täfelein daraus; man muß aber zuvor die Ruß-Schwärtze in einem erdenen Topf läutern, um ihr alle Feistigkeit zu benehmen.

Chinesische Handlung, siehe **Chinesische Waaren.**

Chinesische Müngen, siehe **Chinesische Waaren.**

Chinesische Waaren, so ausgeführet werden, sind Seiden, seidene Stoffe, Kupffer, Stahl, Eisen, und allerley aus diesen Metallen gearbeitetes Handwercks-zeug und Geschirre, Baumwolle, Cattunen, schöne Camelotten, Hanff, Leinewand von Hanf, sehr feines Gold in grosser Menge, kostbare Edelgesteine, blaue Steine und schöner Marmel, Holtz von Aquila, Roses und Brasilien, ingleichen Ebenholtz, Zucker, Mosch, Thee, eingemachter Ingber, Queckstlber, Radix Chinæ, Rhabarber, Börnstein, röthlicher Amber, Porcellan und andere Gefässe von feiner Erde, Schräncke, Schatullen und andere lackirte Arbeit, dergleichen anderswo nicht kan nachgemacht werden. Dahingegen kan man nach China führen, Gewürtze, Pfeffer, allerhand Leinewand, Tuch, geschorne Sarsche, allerhand Etaminen von verschiedenen Farben. Der rothe, weisse und schwartze aber wird am meisten gesucht. Elephanten-Zähne, Sandel-Holtz, blasse und rothe Corallen, Silber und Gold dafür zu kauffen. Von den Müntzen in China weiß man nicht, daß sie gepräget oder geschlagen werden; sondern es sind nur Stücke Silbers, so fast wie ein Schifflein formiret, und ihren verschiedenen Werth haben, und mit diesen bezahlen sie die Waaren. Bey ihnen pflegt auch noch eine runde kupfferne Müntze üblich zu seyn, diese hat ein Loch in der Mitte, damit sie solche anhängen können, sie hat viele Characteres,

und ist dicke. Ihrer 10 machen einen Sols de France aus, 10 Sols den 10ten Theil ihres Thalers, welchen sie *Leam*, die Portugiesen aber in Indien *Fael* nennen, und ein solcher Thaler gilt ohngefehr vier Frantzösische Pfund, zwey Sols und zwey Pfennige.

Chinesisch Holtz, siehe *Lignum violaceum*.

Chinesisch Papier, siehe **Papier**.

CHINCHIN, eine gewisse Provintz in der Tartarey, worinnen ein Berg ist, der Salamander-Gruben hat, woraus man Leinwand zu machen pflegt, welche nicht verbrennet, wenn man sie ins Feuer wirfft. Aus dem gedachten Minerali kan man rechte Fäden machen, welche sich, nachdem sie an der Sonnen getrocknet, und von ihrer Unreinigkeit gesaubert worden, wie Flachs oder Wolle arbeiten lassen. Und zwar wird gedachte Leinwand im Feuer gebleichet, welches alle Unsauberkeit davon verzehret; allein dem Zeuge selbst keinen Schaden thut. Dies ist auch die Ursache, warum gedachte Materie Salamander genennet wird, nemlich von dem bekannten Thiere, welches im Feuer leben soll.

CHINCON, *Cyncon*, *Chiancon* oder *Puclo*, eine kleine Insel auf der West-Seite von Sumatra in Asien, gehöret denen Holländern, welche einen Commandeur nebst einer Garnison darauf halten, und hat einen schönen Hafen. Der Pfeffer, der allhier wächst, wird vor besser, als der, den man von Ceylon bringt, gehalten.

CHINI, ist ein Kraut auf der Moluckischen Insel Banda in Asien, so wie Flachs aussiehet. Es nimmt die Sinnen ein und macht lachend, wenn mans in einen Tranck thut: wenn man aber ein wenig Saltz in den Mund nimmt, verlieret es seine schädliche Krafft.

CHINKAPIN, ist eine Art Castanien-Bäume in Carolina, deren Nüsse insgemein sehr voll, runder und kleiner, als die Castanien, aber vom Geschmack viel süsser und angenehmer sind. Das Holtz ist gut zum brennen, spritzelt aber, wie der Sassafras, sehr von sich. Es dauert im Wetter und Winde; deswegen braucht man es zu Booten, Chaluppen u. d. g. Um diesen Baum schlingen sich die Wein-Reben überaus gern.

CHINKIANG, eine grosse Stadt in China, in der Provintz Nanking, und die Hauptstadt über 2 andere. Allhier befindet sich stets eine grosse Menge von Schiffe, und wird besondere Handlung getrieben.

CHINNA, *Cinna*, Cæs. siehe **China-Wurtzel**.

CHIO, *Scio*, *Scios*, *Scyrus*, auf Türckisch *Salzizadaci* oder *Sachezada*, welches so viel heisset, als die Mastix-Insel, eine von denen vornehmsten Inseln des Archipelagi, welche gegen Osten von Natolien durch einen drey Welsche Meilen breiten Canal, *il Stretto di Capo bianco* genannt, abgesondert wird. Sie hat 128 Italiänische Meilen im Umfange, ist reich an dem besten Mastix, Baumwolle, Terpentin, Marmor und Malvasier. Sie gehöret denen Türcken; iedoch sind die Einwohner fast alle entweder der Griechischen oder Catholischen Religion zugethan. Die Hauptstadt heisset gleichfalls Chio, welche an der Oestlichen See-Küste einen Hafen hat, allwo aber die Schiffe schwerlich ein- und auskommen können; auch wird sie durch eine Citadelle beschützet, welche so groß ist, als die Stadt, und darinnen die Juden und Türcken wohnen müssen; in den Vorstädten aber sind Lateinische und Griechische Christen. Sie hat einen Griechischen Ertz-Bischoff, und einen Catholischen Bischoff, der sich aber nach den Griechischen Kirchen-Gebräuchen richtet.

CHIOGGIA, *Chiozza*, *Claudia Fossa*, eine Stadt und Podestaria, nebst einem Hafen, auf der Insel Chiozza, auf dem Lagune von Venedig, allwo man das meiste Saltz machet, so in den Venetianischen Provintzen verbrauchet wird. Die Stadt, welche, wie Venedig, auf Pfäle gebauet ist, hat einen Bischoff, der unter Venedig gehöret.

Chionische Erde, ist eine weisse rindige Erde von Chio, gleich der Samischen, wird in Sachsen in der Gegend Beltzig gegraben.

CHIOZZA, siehe *Chioggia*.

CHIPNAM, siehe *Chippenham*.

CHIPPENHAM, oder *Chipnam*, Lateinisch *Chippenhamum*, ist ein Flecken in der Englischen Landschafft Wiltshire, in einem davon genannten Hundred an dem Fluß Avon, zwischen Castlecombe und Calne gelegen. Vor Alters ist es eine von denen vornehmsten Städten des West-Sächsischen Königreichs gewesen. Heutiges Tages ist es in einem weit geringern Zustande, treibt aber gleichwohl gute Handlung, (wie denn auch der Name so viel, als Kauffmann bedeuten soll,) und hat das Privilegium, 2 Deputirte in das Unter-Haus des Parlements zu schicken. **Camdens** Britannia.

CHIRA, eine Insel in dem Golfo de Salinas in Neu-Spanien, in Nord-America, in der Provintz Costaricca, an der Süder-See, ist wegen des schönen Purpurs berühmt, den man allda an dem Halse gewisser Schnecken findet.

CHIRATES, ist ein Gewichte, vier Gersten-Körner schwer.

CHIRIMOYES, ist eine Art Melonen in Carolina, welche denen Tann-Zapffen gleichen, und für die besten gehalten werden. Sie stecken inwendig voll weisser Subsistentz mit grossen Körnern, als Frantzösische Bohnen. Das Laub gleichet ein wenig dem Maulbeer-Baume, und das Holtz denen Haselnuß-Stauden.

CHIROGRAPHARIA ACTIO, ist eine Klage, damit der Gläubiger seinen Schuldner belanget, und ansuchet, daß der Schuldner zur Zahlung desjenigen, was er in der Handschrifft versprochen und zugesaget habe, angehalten werden möge.

CHIROGRAPHARIA INSTRUMENTA, heissen solche Handschrifften, darinnen sich iemand obligiret, das empfangene wieder zu bezahlen.

CHIROGRAPHARIA PECUNIA, ist Geld, welches nicht mit Unterpfanden, sondern nur auf eine blosse Handschrifft, versichert worden.

CHIROGRAPHARIUS CREDITOR, ein Personal-Gläubiger, so nur eine Handschrifft ohne Pfand und Verschreibung über seine Schuld in Händen hat, oder sonst seine Schuld entweder durch Zeugen, oder durch des Schuldners eigenes Geständniß beweisen kan. L. 38. §. ult. ff. de reb. aut. Judic. L. 4. & L. 6. C. eod. L. 10. C. qui potior. in Pignor. und der weder ein dinglich Recht, noch sonst ein Privilegium hat, und daher auch bey entstehendem Concurs in die

letzte

letzte Classe gesetzet wird, und gemeiniglich nicht viel bekommt.

CHIROGRAPHARIUS DEBITOR, ist ein Schuldner, so mit einer Handschrifft sich verbindlich gemacht. L. pen. C. de novat. & L. un. C. etiam ob chirograph. und Geld darauf aufgenommen hat, oder auch ein debitor simplex.

CHIROGRAPHUM, und *Chirographus*, die Handschrifft, Schuldverschreibung, ist ein schriftlicher Handel, dadurch einer zur bessern Sicherheit des Gläubigers bekennet, daß er ein Anlehn empfangen. L. 14. §. 1. C. de non num. pec. pr. instit. de Lit. Obligat. Besold Thes. voc. Handschrifft. Sie ist entweder *liberatorium* oder *obligatorium*. Wie *Chirographum* von *Syngrapha*, *Apocha* und *Antapocha* differirt, siehe *Antapocha*.

CHIROGRAPHUM INANE heist, wenn die darinnen enthaltene Schuld schon gäntzlich bezahlt ist, daß man nichts mehr daraus fordern kan.

CHIROGRAPHUM INANE FACERE, die Handschrifft cassiren, welche Redens-Art auf die Gewohnheit damaliger Zeiten gezogen werden muß, da man mit umgekehrtem Griffel die in Wachs geschriebenen Wörter wieder auslöschte, und also die Tafel, darauf die Handschrifft stund, wieder leer machte.

CHIROGRAPHUM LIBERATORIUM, ist eine Handschrifft oder Privat-Scriptur, darinnen der Creditor bekennet, daß der Debitor ihm Satisfaction gegeben und bezahlt habe. L. Stichus ult. §. Titius. 2. π. de Condict. indeb. L. 19. C. de fid. instrum.

CHIROGRAPHUM OBLIGATORIUM, die Schuld-Verschreibung, ist eine solche Hand- oder Privat-Schrifft, darinnen der Debitor (Schuldner) bekennet, daß ihm geliehen worden sey, und wird sonst auch von einigen *Cautio* genannt. L. 40. pr. de reb. cred. L. 26. §. 1. π. de pignor.

CHIROGRAPHUS, siehe *Chirographum*.

CHITPOUR, oder *Chitpur*, eine ziemlich grosse Stadt in Indien, im Gebiete des grossen Moguls, zwischen Amadabat und Agra. Es wird allhier ein grosser Handel mit der gemahlten Leinwand, *Chites* genannt, getrieben, welchen der etwa vier oder fünffhundert Schritt vorbey lauffende Fluß befördert. Taverniers Ind. Reis. l. 5.

CHITPUR, siehe *Chitpour*.

CHITSEN, davon siehe unter Catton.

CHIVEF, *Thevetii, Lugd.* ist eine Gattung Indianischer Feigen-Bäume, die auf der Insel Zipangu wachsen. Seine Blätter sind rund, in Gestalt und Grösse eines Ecu d' Or, von Farbe grün. Die Frucht ist so dicke, als eine dicke Melone, Saffran-gelb, und von unvergleichlichem Geschmacke, und zergehet einem im Munde. Sie hat eben solchen Samen, als wie unsere Gurcken. Die Frucht befeuchtet und erquicket, stärcket das Hertz u. die Brust.

CHLIMIA, siehe Cadnie.

CHLOPIGOROD, eine Moscowitische Stadt im Fürstenthum Rosdow, am Wolga-Fluß, zwischen Novogrod Weliki und Rosthow. Sie ist volckreich, treibt gute Handlung, ist wegen ihrer Messen berühmt, auf welchen alles durch Tausch verhandelt wird.

CHLORIS seu *Fringilla viridis*, Grünfinck, Kirschfinck, ist eine Fincken-Art, oder ein kleiner Vogel, in Grösse einer Lerche, bald grün, bald gelb. Er lebt von Gewürm und von Rüben- und Distel-Samen. Sein Gesang ist gar angenehm. Er führet viel flüchtiges Saltz und Oel. Er soll gut seyn wider das böse Wesen, gegessen, oder in einer Brühe gebrauchet.

CHOA, siehe *Congius*.

CHOAVA, siehe *Coffée*.

CHOCOLADE, siehe Chocolate.

CHOCOLATA, siehe Chocolate.

Chocolate, sonst auch *Cacavate*, *Chocolatum*, *Chocolata*, *Chocolade*, *Chuculate*, *Cholath*, *Jocolada*, *Succolate*, *Succolata*, *Sucolada*, genannt, ist ein hart und trockner, ziemlich schwerer Teig, zu kleinen viereckigten Stückgen gemacht, oder zu Rollen einer Faust dicke, oder zu runden kleinen Scheiben und Täflein, braun-röthlicht von Farbe, eines lieblichen und erfrischenden Geruchs und Geschmacks. Dieser Teig bestehet aus unterschiedenen Dingen, darunter der Cacao das Haupt-Stück ist, wie aus Anton. Colmen. de Ledesma, eines Spanischen Barbiers, Beschreibung erhellet, welche er in seinem Opuscul. de Qualitate & Natura Chocolatæ ed. Norimberg. 1644. also mitgetheilet hat: Rec. Nucl. Cacao, No. C. Sacchar. albiss. ℔iß. Pip. de Tavasc. gr. XIV. Caryophyll. ʒß. Vahill. No. III. Sem. Anis. ʒiij. Achiotl. q. s. M. Bes. auch Franc. Maria Cardinal Brancat. Tr. de Usu Chocolatæ, ed. Romæ 1666. Joh. de Lât. Descriptionem Ind. Occid. VI. 2. Anc. Rech. III. rer. med. nov. Hisp. p. 80. Tractat. nov. de Potu Caphè, de Chinensium Thé, & de Chocolata, Parisiis ed. apud Petrum Mugvet. 1685. Theodor. Zwinger. Theatr. Botanic. l. 12. Jacuti Prax. admir. II. obs. 7. Euseb. Noremberg. Hist. nat. XV. 22. Joh. Deßling. Obs. & Epist. 42. C. Calder de Heered. Tribunal. med. Part. I. l. 11. Joh. von Muralt Hippocr. Helvet. p. 203. Einige nehmen auch Maitz oder Türckisch-Korn, Spanischen Pfeffer und eine Americanische Blume dazu, welche die Spanier Flor de la Oreja, oder Florem Auriculæ, das ist, Ohren-Blume nennen, weil die Blätter wie Ohren anzusehen, davon an seinem Orte ausführlicher. Andere nehmen an statt der Cacao Mandeln, und weil viele von den obigen Ingredientien fast gar nicht zu haben sind, andere Gewürtze, und machen mit gutem Zucker, eine dergleichen Mixtur, so der Chocolate an Gestalt und Kräfften gantz gleich kömmt, wie Grew in Mus. Soc. Reg. Angl. dessen in Act. Erud. Lipf. An. 1682. Mens. Jan. p. 1. gedacht wird. Da nun noch unzehlig andere Beschreibungen der Chocolate angetroffen werden, so kan man leichtlich dencken, daß man deren vielerley Arten finden werde. Die beste wurde vor diesem aus America und nachmals aus Spanien, entweder in Schachteln, wie das Qvitten-Brodt, oder in dicken Zapffen heraus gebracht, wie Marxius in seiner Material-Cammer, p. 195 und Dielheuer in Beschreibung fremder Materialien p. 160 berichten; wie dann noch heut zu Tage die Chocolate bey den Materialisten in Schachteln, Tafeln und runden Küchlein zu finden ist. Nachdem man aber zu Pariß, Londen, in Holland, ja in Deutschland, dieselbige eben so gut, (wann die Ingredientien nur recht und aufrichtig angeschafft werden) gemacht werden kan, so wird dieselbige nicht so häuffig mehr aus Indien und Spanien verschrieben, sondern anderwerts hergeholet, wie denn von einigen die Parisische allen andern vorgezogen wird, wie Pomet berichtet, und dessen Zurichtung Nicol. Lemery in seinem Material-Lexico p. 301 also beschreibet: „Wenn man Chocolate machen will, „muß man von den besten und dicksten Cacao-Man„deln, grosse Caraque genannt, haben, selbige in einem „Be-

„Becken oder Tiegel über dem Feuer rösten, und „beständig umrühren, bis daß sie die Schale oder „Hülse gerne gehen lassen, welche alsdann abzunehmen und wegzuschmeissen ist. Die geschälten „Mandeln werden wiederum in das Becken geschüttet und noch einmal geröstet; doch muß das Feuer „gantz gelinde seyn, bis daß sie äusserlich gantz trocken worden, und gar nicht brandigt riechen. Darauf werden sie in einem Mörser gestossen, der wohl „ausgewärmet ist; oder sie werden, nach der Indianer ihrer Art, mit einer eisernen Waltze, auf einem „platten und sehr harten Steine, der wohl durchgewärmet seyn muß, zerquetschet und zerrieben; es „muß auch unter dem Steine ein Feuer gehalten „werden, damit er stets warm bleibe. Solcher gestalt wird der Cacao gestossen, oder gerieben, so „lange, bis ein harter Teig daraus wird, und nichts „hartes, oder grumplichtes darunter übrig bleibet. „Von diesem Teige werden vier Pfund abgewogen, „und wieder auf den warmen Stein gebracht, und „drey Pfund schönes Zuckern, welcher gantz klar gestossen worden, mit der eisernen Waltze darunter „getrieben: Dieses wird unter einander gerieben, bis „daß der Zucker zerschmoltzen ist, und sich recht wohl „mit dem Cacao vermischet hat; worauf annoch ein „Pulver hinzu gethan wird, so aus acht Gran „Vanilien, anderthalben Qventlein Zimmet, acht „Stücken Würtz-Näglein, zwey Gran Ambergris „und einem Gran Mosch bestehet. Wann alles „aufs genaueste unter einander gemischet worden ist, „so nimmt man den Teig vom Steine, machet vier„eckigte Stücken oder Tafeln daraus, in selbst beliebiger Form und Grösse, und lässet sie alsdann „auf weissem Papier harte und trocken werden. „Darnach wird die Chocolate in Büchsen oder „Schachteln aufgehoben. Hierbey ist zu mercken, „daß das aromatische Pulver nicht eher, als zu Ende, und nachdem der Teig auf das allerbeste durch„wircket worden ist, darunter müsse gemischet wer„den, man dürffe auch, nachdem solches geschehen, „den Teig nicht gar zu lange mehr auf dem warmen Steine lassen, sonst möchten die flüchtigen „und geistigen Theilgen der Gewürtze, welche die „meiste Krafft und groste Anmuth geben, durch die „Wärme zerstreuet werden.„ Gleichwie aber alle Compolita gar schwer zu unterscheiden sind, also ist es auch mißlich, von der Gütigkeit der Chocolaten zu urtheilen, absonderlich wenn man absolut determiniren solte, ob alle dazu gehörige Stücke darunter wären? so gar, daß auch der berühmte **Bontekoe** in seinem Tr. van de Kragten en't Gebruyk van de Chocolate, p. 269 sich öffentlich beklaget, daß er weder unter denen Lebendigen, noch unter denen Scribenten jemanden finden könte, der ihn entweder durch den Geruch, Geschmack, oder andere Zeichen, die rechte Chocolate von der falschen zu unterscheiden lernete. Dahero so vielerley Judicia davon lauffen, als Köpffe gefunden werden, indem diese die runden, jene die viereckigten Täflein vor die beste halten. Indessen muß die beste nicht allzusüß seyn, nicht bitter, noch zu sehr nach Pfeffer oder Näglein schmecken, und dabey angenehm riechen, hart und trocken seyn; und wann sie in Stücken gebrochen wird, müssen einige weisse Flecken und Striemen dadurch lauffen, das übrige aber kan von brauner Farbe seyn. Die Kräffte und Gebrauch der Chocolaten sind von sehr vielen in eigenen Büchern beschrieben, welche **Bravo** in seinen Consultationibus CXIV. erzehlet, unter welchen Francisc. Maria Cardin. Bancrarii in seiner Diatrib. de Usu Chocol. in Zweiffel ziehet, ob man die Chocolate, wegen ihrer grossen Nahrungs-Krafft, auch auf die Fast-Täge trincken dörffe? wie davon im *Journal des Sçavans*, An. 1666. Mens. Jan. mit mehrerm zu lesen; Bekommt sonst dem schwachen und kalten Magen sehr wohl, befördert die Dauung, erwecket Appetit zum Essen, (wiewohl Joh. Joach. Becher in Psychosoph. p. 213 darinne gantz anderer Meynung ist) zertheilet die Winde, stillet den Durst, nähret die Krafftlosen, erfrischet und vermehret die Lebens-Geister, erquicket die von harter Arbeit ermatteten und ermüdeten Glieder, stärcket das Haupt, und vertreibet den Schwindel: Sie dienet auch der Brust, ist gut für den Husten, erweichet den kalten zähen Schleim, macht Auswerffen, und erleichtert den schweren Athem; nutzet, mäßig gebraucht, den Schwangern, Hypochondriacis, Phthisicis und Hecticis: stärcket die Samen-Gefässe, und machet Lust zum Beyschlaff, wird dahero von einigen **Venus-Brodt** genennet: auch ist **Hadr. von Mynsicht** deswegen bewogen worden, sie mit in seine *Confectionem pacificam*, welche er in diesem Fall gar sehr lobet, zu nehmen: wie solche und noch viele andere Nutzen der Chocolaten von obbemeldetem **Bontekoe** weiter beschrieben und gerühmet werden. In hitzigen, auszehrenden Naturen kan man anstatt der hitzigen Gewürtze, Pistacien, Pinien, Mandeln, kühlende Samen und dergleichen unter die Chocolate mischen, welche die hectische und verzehrende Fieber lindern, den Leib nähren und fett machen, auch die Zeugungs-Krafft besser, als keine von den besten Krafft-Brühen stärcken wird. Ein merckwürdig Exempel führet **Henr. Mundius** in Oper. Medico-Physic. Commentar. de Potu c. 13. p. 350 an, wenn er saget: Daß er einen Mann gekennet, der mit einem desperaten Abnehmen oder Schwindsucht behafftet, aber ein groß Verlangen nach der Chocolate bekommen, und dessen Weib habe offt zur Lust mit ihm davon getruncken, darauf dieses erfolget, daß der Mann seine Gesundheit wieder erlanget, und seine Frau hernach drey Söhne auf einmal zur Welt gebracht habe. Die Spanier sollen nach **Casp. Cald. de Heered.** de Pot. var. l. 4. c. 5. Zeugniß, die Chocolate so gerne trincken, daß sie lieber Kleider und andere Sachen missen, als dieses Getränckе nicht täglich 2 bis 3 mal trincken. Der getreue **Eckart**, im Medicinischen Maulaffen, hält ein Schälgen warme Chocolate, wann sie gleich im Wasser gekocht, höher, als 50 Schälgen Thee oder Coffee, p. 156. Einige bereiten einen Spiritum von der Chocolate, soll den Phthisicis und Hecticis sehr dienlich seyn. Die Engelländer brauchen ihn in Husten und Catarrhen. Die Chocolaten-Tafeln kan man roh essen, und auch auf folgende Art kochen: In einen Chocolaten-Topff giesset man ein oder zwey Maas schön helles gemeines Wasser, und setzet es zum Feuer; wann es nun aufgesotten, so schüttet man vier Untzen geriebene Chocolate und auch so viel geriebenen Zucker darein, decket das Geschirr zu, und lässet es eine Viertel-Stunde gantz gelinde kochen, und rühret es endlich mit dem Chocolaten Qverl wohl um. Rücket es hierauf vom Feuer, und lässet es annoch eine Viertel-Stunde linde wallen, rühret es alsdann mit dem Qverl noch einmal um, damit es einen Schaum bekomme, und schüttet es in die Tassen. Man muß es trincken so warm,

warm, als man es nur erleiden kan. Die Wärme, welche die Chocolate giebet, ist weit mercklicher, und währet länger, als die vom Caffee kommt, denn, weil die Chocolate viel fetter und schleimiger ist, fällt sie auch viel stärcker auf den Ort, an den sie hin geräth, und theilet demselben mehrere Wärme mit. Einige thun annoch unter die gekochte Chocolate ein oder zwey frische Eyerdotter, damit sie desto mehr Schaum und bessere Nahrung geben möge. Auch nehmen sie gar öffters Milch oder Wein, anstatt des Wassers darzu. In der Insel Domingo richten sie die Chocolate folgender gestalt zu: Sie sieden selbige in einem Gefässe mit Wasser und Zucker so lange, bis der fette und ölichte Theil oben schwimmet, und trincken sie alsdann warin hinein. An den hohen Fest-Tagen und bey den Gastereyen brauchen die Americaner den Chocolaten-Tranck kalt, und richten ihn also zu: Sie thun die Chocolate in frisch Wasser, rühren dasselbe wohl um, und thun den Schaum bey Seite auf den Rand der Schüssel, hierauf vermischen sie das Wasser, darinn die Chocolate zergangen ist, mit Zucker, giessen es von oben herunter über den Schaum her, und trincken es also kalt. Es verursachet aber eine überaus starcke Kühlung, daß es ihrer gar wenige gebrauchen können. Wer hiervon mehrere Nachricht verlanget, mag Joh. Gottfried Kühnens vollständige Nachricht von der Chocolate nachsehen. Einer Chocolate von Mandeln, die Mandelade genennet werden könte, gedencket David Friedel in seinem Bedencken über die Kranckheiten und Schäden ꝛc. wenn er meldet: Daß man dazu ein Viertel-Pfund Mandeln nehmen, solche in einer eisernen Pfanne recht braun rösten, sie alsdenn mit einem Tüchlein sauber abwischen, in einem Mörser zerstossen, und hernach in 4 Maaß siedende Milch qverlen, ferner ein bis zwey Eyerdotter, in ein wenig kalter Milch a part zerschlagen, nehmen, das vorige wieder aufsieden lassen, es abheben, und nun beydes zusammen giessen, es qverlen, und ein wenig gestossene Nelcken und Zimmet, ingleichen nach Belieben Zucker drein thun soll; und so sey es fertig. Worauf er versichert, daß dieses Getränckе der Gesundheit viel zuträglicher und besser, als der Caffee, insonderheit aber denen Lung- und Darrsüchtigen sehr ersprießlich sey. Chocolate ist ein Indianisch Wort, von Choco, Sonus, Schall, Laut, und Atte, Aqua, Wasser, zusammen gesetzet: dieweil die Chocolate mit Wasser zugerichtet wird, der Qverl aber, mit dem sie gequerlt wird, damit sie Schaum giebet, ein klein Geräusche macht. Andere meynen, daß es von Cacao und Atte oder Atle zusammen gesetzet sey. Bey den Mexicanern soll Chocolate so viel bedeuten als Confection.

Chocolaten-Köpffgen, Schäigen, oder Tassen, sind kleine länglicht-runde und etwas geraume von Porcellan verfertigte Geschirre, mit ihren dazu gehörigen flach-runden Näpffgen, woraus man die Chocolate zu trincken pfleget. Siehe Porcelain-Handel.

CHOCOLATUM, siehe Chocolate.

CHOCOLOCACA, von den Spaniern *Castro Viorεyna*, oder *Virreyna*, genannt, eine Stadt in Peru, ist wegen der Silber-Bergwercke sehr berühmt, welche in einem Berge, der stets mit Schnee bedecket ist, zu finden, und nur 2 Meilen von der Stadt abgelegen sind. Die Ertz-Steine, so daselbst gefunden werden, haben eine finster-blaue Farbe. Wenn selbige klein gestossen sind; werden sie in Wasser und Queckſilber getaucht, wodurch der Unflath abgesondert wird; darauf wird das Silber in langen Stücken daraus geschmoltzen. Diese Adern sind zwar nicht sehr reich, jedoch ist das Silber überaus fein. Es wächst viel Wein in dieser Gegend, welcher aus der Nachbarschafft dahin gebracht worden, und wegen der reinen Lufft besser zu gerathen pflegt, als an andern Orten. Lät. Hist. novi Orbis.

CHODABENDE, ist eine Persianische Müntze, so unsers Geldes 4 gute Gr. thut, und deren 6 einen Rthlr. machen. Ein mehres siehe *Abas*.

CHOENIX, ist ein gewisses Maaß, 3 Heminas oder $1\frac{1}{2}$ Sextarium in sich haltend. Bey den Lateinern heist es *Modulus*.

CHOERAS, siehe *Schrophula*.

CHOLATH, siehe Chocolate.

CHOMER, siehe *Corus*.

Chomotow, Commotau, Commothau, Chemutow, Cometau, Lat. *Commotovium*, *Comotovia*, eine alte mittelmäßige Stadt in Böhmen, im Satzer-Creyſſe, gegen Meissen zu, 10 Meilen von Prage, auf einem fruchtbaren Boden gelegen, um welche Gegend es gute Alaun-Gruben giebet.

CHONDRILLA, *Chondrilla*, Tur. *Chondrilla altera*, *Chondrilla juncea viscosa arvensis, quæ prima Dioscoridis*, C. B. Pit. Tournef. *Chondrilla juncea viminea arvensis*, Tabern. Icon. *Chondrilla viminea viscosa vinearum*, Ad. Lob. *Chondrilla viminea*, J. B. *Cichorea procera, vel quinta*, Trag. *Cichoreum silvestre luteum*, Dod. *Lactuca silvestris viminea*, Frantzösisch *Chondrille*, Teutsch Acker-Chondrille, Brieß-Chondrille. Ein Kraut, welches zu erst aus seiner Wurtzel gar grosse Blätter treibet, die dem wilden Cichoreo nicht ungleich sehen, gar tieff zerkerbet, aber nicht rauch sind, und rund herum auf dem Boden liegen. Zwischen denenselben erhebet sich ein Stengel zu drey bis vier Fuß hoch, der unten her viel kleine Stacheln hat, die sich in einen Hauffen Aestlein oder Ruthen theilen, welche sich gut biegen lassen, bloß sind, und nur mit einigen schmahlen Blättern besetzt, als wie die Stengel von dem Graß. Die Blumen sitzen auf den Spitzen der Aestlein, und sind gantze Büschel halber gelber Blümlein, die in einem Kelche stehen, der wie ein lang-rundes Röhrlein formiret, und sehr vielmal zerspalten ist: darauf folgen die länglichte Samen-Körner, welche Asch-grau sehen und davon ein jeder obenauf eine kleine Bürste hat. Die Wurtzel ist anderthalben bis zwey Fuß lang, zum wenigsten Daumens dick, voll Milch-weissen, klebrichten Saffts, und schmecket süsse, nicht gar unangenehm. Es wächst im Felde und an den Wegen, führet viel Oel und Feuchtigkeit, aber nicht gar viel Saltz. Es befeuchtet, lindert und eröffnet. Chondrilla kommt vom Griechischen χόνδρος, grumus, Brocken, Krumpel, dieweil die Milch aus diesem Kraute sehr leicht gerinnet und sich krümelt.

CHONDRILLA, Tur. siehe *Chondrilla*.

CHONDRILLA ALTERA, siehe *Chondrilla*.

CHONDRILLA CÆRULEA, siehe *Chondrilla prima*.

CHONDRILLA CÆRULEA, *Cyani capitulo*, C. B. siehe *Catanance*.

CHONDRILLA DIOSCORID. *Rondel.* siehe Butter-Blum.

CHONDRILLA JUNCEA VIMINEA ARVENSIS, *Tabern. Icon.* siehe *Chondrilla.*

CHONDRILLA JUNCEA VISCOSA ARVENSIS, *quæ prima Dioscoridis*, C. B. Pit. Tournef. siehe *Chondrilla.*

CHONDRILLA MARINA; *Cichorium bulbosum*, Meer-Chondrille, wächst am Meer im Sande; die Wurtzeln vertreiben die Kröpffe; wenn man die güldene Ader mit der Wurtzel berühret, und solche abtrocknet, soll die güldene Ader auch eintrocknen; so die Wurtzel aber abfaulet, soll es auch der güldenen Ader schädlich seyn.

CHONDRILLA PRIMA, *Chondrilla cærulatifolia laciniata, Lactuca silvestris perennis*, Chondrillen-Kraut, kleine Sonnen-Wirbel, eine Art eines wilden Salats.

CHONDRILLA VERRUCARIA, *foliis Cichorii viridibus*, C. B. siehe *Zacintha.*

CHONDRILLA VIMINEA, J. B. siehe *Chondrilla.*

CHONDRILLA VIMINEA VISCOSA VINEARUM, Ad. Lob. siehe *Chondrilla.*

Chondrillen-Kraut, siehe *Chondrilla prima.*

CHOPELET, siehe Brandtwein.

CHOPINE, ein Frantzösisches Wein-Maas, hält 4 Possons, 2 Chopines machen eine Pinte, 2 Pintes einen Pot oder Qvart, 4 Pots einen Sextier, 18 Sextiers ein Filet oder Bariqu; 2 Filets ein Pariser Qvartal oder Muid. Eine Chopine wiegt ohngefehr drey Viertel Pfund.

CHOUAN, ist ein kleiner gelbgrüner Same, der aus der Levante zu uns gebracht wird. Er wächst in kleinen Büschlein auf einem niedrigen Kraute, und schmeckt ein wenig saltzigt und säuerlich; siehet sonst dem Wurm-Samen ziemlich ähnlich; nur daß er etwas dicker und leichter ist. Die Federschmücker und Färber brauchen ihn zu Bereitung der Carmesin-Farbe.

CHOU DE CHIEN, siehe Bingel-Kraut (wildes).

CHOUP, siehe *Canan.*

CHOUSTACKS, eine Pohlnische Silber-Müntze, welche 2 Käyser-Groschen, oder 6 Kreutzer austräget.

Christen haben das Recht wider die Juden bey Bezahlung der Wechsel, daß, wenn sie an einen Christen Wechsel-Briefe zu bezahlen, acceptiret, sie ihm das Geld ohne einige Erinnerung ins Haus oder Gewölbe bringen, Leipz. Wecht Ord. §. 12. in dessen Entstehung aber, daß von dem Christen deswegen protestiret werde, gewärtig seyn müssen. ib. Weil der Reichs-Abschied vom Jahr 1551. zusammt der Policey-Ordnung wegen des Verbots der Jüdischen Cessionen an Christen in Sächß. Landen zu einer durchgehenden Observantz nicht gedeihen; *Dec.* Bes. 1715. l. 1189. so verbleiben alle Cessiones der Schuld-Verschreibungen, Wechsel-Briefe, Steuer-Scheine, so von Christen an Juden, oder von diesen an jene gerichtlich oder ausser-gerichtlich geschehen, bey Kräfften. ib.

Christianopel, eine feste Stadt, nebst einem Hafen, auf einer Halb-Insel, in der Landschafft Blekingen, Ostwärts gegen Smaland, der Cron Schweden gehörig.

Christinestadt, eine kleine Stadt, nebst einem Hafen, in der Schwedischen Provintz Cujavien in Finnland an der Ost-See des Bothnischen Meer-Busens, 6 Schwedische Meilen von Wasa.

Christophel-Eyland, ist eines der Caribischen Eylande in America, halb denen Engelländern, und halb denen Frantzosen zuständig. Es hat seinen Namen nicht von Christophoro Columbo, seinem ersten Erfinder, sondern von der Gestalt seiner Berge, indem auf dem obersten Theile ein sehr hoher Berg, der zwey andere kleinere gleichsam auf den Schultern trägt, wie man den grossen Christoph mit dem Christ-Kindlein zu mahlen pfleget. Taback war das erste Gewächse darauf; nachher aber hat man sich auch beflissen, Zucker, Ingwer, Indigo und Baumwolle zu zeugen.

CHRISTOPHORIANA, *Herbe de saint Christophle*, St. Christophels-Kraut, ist ein Kraut, welches anderthalben, bis zwey Fuß hoch Stengel treibet, die sind dünne, schlanck und ästig. Seine Blätter sind groß und breit, in einem Hauffen lang und spitzige Theile zerkerbet, am Rande ausgezackt, und weißgrün von Farbe. Die Blüten kommen oben auf den Spitzen der Aeste, in Träublein Gestalt, oder als wie Aehren, bestehen eine iede aus vier weissen Blätterlein in Rosenform. Wann dieselbigen vergangen; so entstehen an ihrer statt weiche, oval-runde Beeren, die haben wenig Fleisch und werden schwartz, wenn sie zeitigen, als wie Weinbeeren. Sie beschliessen zwey Reihen platter Samen, die über einander liegen. Die Wurtzel ist ziemlich starck, mit einigen Zasern besetzet, auswendig schwartz, inwendig gelb, oder als wie Buchs. Dieses Kraut wächset in Höltzern, wo es bergicht ist. Aeusserlich mag es gebrauchet werden, die Krätze und die Raude zu vertreiben, ingleichen das Gewürme zu tödten, wenn man sich damit bähet, oder es unter eine oder die andere Salbe mischet. Hingegen mag man sie bey Leibe nicht einnehmen, immassen sie, so wohl wie das gemeine Aconitum, gifftig ist.

Christ-Wurtz, siehe *Elleborum.*

Christ-Wurtz, (Böhmische) siehe Böhmische Christ-Wurtz.

CHROMIS, ist der Name eines Rivier-Fisches.

CHRYSAMMOS, *aurea Arena*, Gold-Sand, daraus vermittelst des Feuers und der dazu gehörigen Oefen, Gold geschmeltzet wird.

CHRYSANTHEMUM SEMINIBUS LONGIS DEPRESSIS, siehe *Caryophyllus Indicus major.*

CHRYSELECTRUM, siehe Chrysolith.

CHRYSITIS, siehe Sapphir.

CHRYSOBERILL, siehe Beryll.

CHRYSOCHALCOS, siehe Meßing.

CHRYSOCOLLA, siehe Berggrün, ingleichen *Borax.*

CHRYSOLACHANUM, Thal. siehe *Bonus Henricus.*

CHRYSOLAPIS, siehe Bononischer Stein.

Chrysole, ein Fluß in Siebenbürgen, welcher Gold bey sich führet, und in die Marosch fällt.

Chry-

Chrysolith, Chrysolith-Stein, Gold-Stein, Lat. *Chrysolithus*, Frantzösisch *chrysolite*, ein edler Stein, der seinen Namen daher überkommen, weil er an Farbe dem Golde gleichet; wiewohl er doch dabey etwas grünlich ist. Die Alten nenneten ihn einen Topasier, massen er alle Eigenschafften besitzet, so ein Topasier haben soll. Der Chrysolith wird in Orient, und auch an einigen Orten Europens, als in Böhmen, und so weiter gefunden. Der beste unter allen soll aus Mohrenland kommen; der Böhmische hat zuweilen zwar gleichen Glantz, aber nicht gleiche Härte mit dem Morgenländischen. In Asien, sonderlich in der Provintz Bactria, werden offt Chrysolithen gefunden, welche etliche Pfund schwer. Ja, ein gewisser Kayser hat einsmals einen solchen Stein gehabt, so an der Länge zwey Ellen lang gewesen. Die Geschlechte der Chrysolithen sind dreyerley: Der erste, welcher der rechte, ist ein sehr harter, glantzender Stein, welcher, wie Albertus Magnus sagt, seine gröste Schönheit des Morgens sehen lässet, zu andern Zeiten des Tages aber nicht so schön glantzet. Die andern zwey Geschlechte sind geringer und weicher, als der vorige, der eine heisset Chrys-Electrum, und der andere Meli-Chrysus. Einige Juweliérer wissen die Kunst, den Chrysolith zum schönsten Diamant zuzurichten, so können auch einige Glaßmacher und Chymici aus Glaß die reinesten Chrysolithe machen. Z. E. Nimm Berg-Crystall, ℥ij. Mennige ℥iix. Saffran-Spiritum mit Eßig gemacht, gr. xii. Nachmals werffe man die gantze Masse in einen Tiegel, dann setze man es in einen Töpffer-Ofen, lasse es so lange stehen, bis ohngefehr andere irdene Gefässe gebrannt werden, so wird man nachmals eine Materie finden, welche wie Glaß siehet, wenn sie aber auspolirt, einen schönen Morgenländischen Chrysolith vorstellen kan. Oder: Nimm gebrannt Kupffer, Mennige, Crystall, jedes gleich viel, gebrannt Zinn viermal so viel, stosse die drey erstern Dinge wohl zu Pulver, thue es in einen starcken Calcinir-Ofen, dieses läst sich leichtlich schmeltzen, deswegen das Feuer nicht allzustarck seyn darff. Der wahre Chrysolith soll ein fürtreffliches Mittel wider die Traurigkeit und Melancholey seyn. Cardanus legt ihm eine besondere Krafft wider die Geilheit und fallende Sucht bey; andere verschreiben ihn auch gar wider die Pest; vornemlich wird er in hitzigen Fiebern unter die Zunge gelegt, den Durst zu löschen. Er soll so vollkommen hart seyn, daß er, wie der Saphir, durch die Hitze des Feuers also gezwungen werden kan, daß er seine natürliche Farbe verläst, und zu einem schönen Diamant wird. Ovidius muß eine grosse Liebe zu diesem Steine gehabt haben, indem er gar, daß der Sonnen-Wagen mit diesem Steine besetzt sey, fabuliret.

Chrysolith-Stein, siehe Chrysolith.

CHRYSON, siehe Goldfisch.

CHRYSOPOEIA, ist das Theil der Spagyris oder Chimie, welche weiset, wie man aus unvollkommenem Metall, durch Hülffe des Mercurii Philosophorum, wahres Gold machen kan. Ob diese Kunst in natürlichen Kräfften oder Vermögen bestehe, wird noch sehr gezweifelt.

CHRYSOPRAS, siehe Beryll.

CHRYSOSPLENIUM, *Saxifraga rotundifolia, aurea*, Golden-Steinbrech, ist ein kleines Kräutlein, welches einen Hauffen Blätter aus seiner Wurtzel hervor stösset, die dem Gundermanne nicht unähnlich sehen, rund sind, und am Rande ausgezackt, rauch, und voll starck anziehenden bittern Safftes. Darzwischen erheben sich die kleinen Stengel einer Hand hoch, die sind insgemein in zwey oder drey kleine eckigte Aestlein zertheilet, welche auf ihren Spitzen kleine Blümlein tragen, die als wie viermal zertheilte Röslein sehen, und eine schöne goldgelbe, glantzende Farbe haben. Auf diese Blümlein folgen zweyhörnichte Samen-Hülsen, welche die zarten, braun-rothen oder schwartzen Samen beschliessen. Seine Wurtzeln sind lang, bisweilen ziemlich dick, knoticht und kriechen in der Erde herum, sehen bleich-roth, lassen sich bald brechen, und sind mit dünnen Zasern besetzt. Dieses Kräutlein wächst im Moraste und Sumpffe, an dem Ufer der Bäche, und sonst an feuchten und schattigten Oertern. Es führet viel Phlegma, ziemlich Oel und Sal essentiale. Es hat einen solchen Geschmack und Krafft, gleichwie die Hepatica, eröffnet und hebet die Verstopffung der Miltz und Leber.

Chrystall, siehe **Cristall.**

CHRYSULCA, so viel, als *Aqua Regis*, siehe *Aqua Regia*.

CHUCHEU, eine grosse Stadt in China, in der Provintz Chekiang. Um ihre Gegend wächst viel Reiß, welcher an die Europäischen Nationen verhandelt und verführet wird.

CHUCULATE, siehe **Chocolate.**

CHUMPI, ist ein Stein von Art eines Schmergels, mit Eisen vermenget, wird häuffig in Africa gefunden.

Chur oder Cur, *Coire, Coira, Coyr*, die Hauptstadt in Graubündten, an dem Fluß Plessur, eine halbe Stunde von dem Rhein, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Ebene, zwischen zweyen Bergen gelegen. Sie treibt gegenwärtig eine gute Handlung, indem sie denen aus Italien nach der Schweitz und Deutschland gehenden Waaren zur Niederlage dienet.

Chur-Fürsten setzen, heist auf Bergwercken die Schrötlinge zu rechter Breite und Runde bringen.

Chur-Marck Brandenburg, (die) siehe Brandenburg, (die Chur-Marck).

CHUS, ist ein gewisses Maaß, 4 Sextarios haltend.

CHYBUR, bedeutet so viel, als Schwefel, siehe Schwefel.

CHYLISMA, ist ein ausgepreßter Safft, oder Extract eines Krauts.

CHYMIA, siehe *Alchymia*.

CHYMICI FLORES, siehe **Blumen** (Chymische).

Chymische Artzneyen, *Chymica*, oder *Chymicalia Medicamenta*, werden diejenigen Artzneyen genennet, welche durch besondere Handgriffe auf Chymische Art zugerichtet werden, und in geringer und dem Patienten angenehmer Dosi offtermahls mehr würcken, als die Galenica, in grosser Quantität gebraucht, nicht ausrichten können, davon Lorentz Hofmann in einem eigenen Tractate de vero Usu & fero Abusu Medicamentorum Chymicorum gar weitläufftig nachgesehen werden kan.

Chymische Blumen, siehe **Blumen** (Chymische).

Chymische Characteres, siehe *Characteres Chymici.*

Chymisch Geräth, *Utensilia Chymica*, sind ausser denen Oefen mancherley Instrumente, als Gieß-Puckel, Röste, Zangen, Löffel, eiserne Ringe, die Gläser abzukürtzen, Durchschläge, Seige-Tücher, gläserne Trichter.

CHYSIS, *Fusio*, die Schmeltzung der Metalle und Mineralien durch die Hitze des Feuers.

CIAUL, oder *Chaul*, eine feste Stadt, in der Provintz Baglana, im Königreich Decan, auf einer Halb-Insel, disseit des Ganges, in Indien, 6 Italiänische Meilen vom Meer, an einem Fluß gelegen, auf welchem die Schiffe bis in den Hafen dieser Stadt getrieben werden. Sie gehöret denen Portugiesen seit 1507.

Cibeben, siehe Rosinen.

CICERBITA, *Sonchus, Lactuca leporina*, Sonchen-Kraut, Hasen-Kohl, Sau-Distel, wächst auf denen Feldern und in Kohl-Gärten. Die Blätter bewahren das Geblüt vor Fäule, und dienen äusserlich wider Seitenstechen. Der daraus gepreßte Safft ist gut wider die Engbrüstigkeit, schwere Geburt, und die Milch zu vermehren; äusserlich dienet er gegen das Ohren-Weh, Entzündung der Scham-Glieder und Geschwulst des Hintern.

Cicero-Schrifft, siehe Schrifftgiesserey.

CICER SATIVUM, *rubrum, nigrum & sylvestre*, Richern, Ziser-Erbsen. Man braucht sie beydes so wohl zur Speise, als in der Medicin. Sie weichen, lindern und brechen den Stein. Das Mehl ist gut zum Umschlage für fressende alte Schaden.

CICHOREA, *Cichorium, Cichorii Radix, Solsequium, Intybus, Ambubeja*, Wegwarten, Hunds-läufften, Cichorien-Wurtz, wird sehr viel, und fast nirgends so schön, als um Nürnberg, gezogen. Man braucht sie warm in der Suppen, und auch kalt, an statt des Sallats, mit Eßig und Oel, da sie dann ziemlich kühlen, auch die Stein-Schmertzen lindern. In Handlung wird die aufgedörrete, ingleichen die mit Zucker überzogene Wurtzel, nebenst dem Samen, gar viel verkaufft. Die Wurtzel muß im August und September ausgegraben werden. Es wird sonst auch diese Wurtzel in wilde und zahme abgetheilet, und werden die zahmen *Cichorea domestica*, oder *Cichorea sativa* und *Seris*, die wilden aber Wegwarten, Wegweiß, *Cichorium sylvestre, Solsequium*, genennet. Diese letztere Art soll der Zigeuner grostes Geheimniß seyn, sich gegen alle Verwundung zu bewahren, und das Feuer auszulöschen.

Cichorien-Wurtz, siehe *Cichorea.*

CICHORII RADIX, siehe *Cichorea.*

CICHORIUM, siehe *Cichorea.*

CICHORIUM BULBOSUM, siehe *Chondrilla marina.*

CICHORIUM SILVESTRE LUTEUM, Dod. siehe *Chondrilla.*

CICHORIUM SILVESTRE, siehe *Cichorea.*

CICHORIUM VERRUCARIUM, *Chondrilla verrucaria*, Wartzenweiß, Wegweiß, Chondrille, wird meistentheils in Gärten gezeuget. Von dem Samen 1 Löffel voll 3 Tage lang im abnehmenden Mond eingenommen, vertreibet alle Wartzen. Dieses thun auch die Blätter, im Sallat gegessen, oder äusserlich damit bestrichen.

CICUTA, Schierling, Wüterich, Berstekraut, wächst an schattichten Orten, an den Gräben, und hinter den Zäunen. Die Blätter und Wurtzeln sind innerlich tödtlich, äusserlich aber vor den Krebs, übrige Miltz, grosse Brüste, und zu den Augen-Artzeneyen dienlich. Es hat dieses Kraut einen üblen Geruch, und wann die Schaaffe davon fressen, so sterben sie. Die Athenienser gebrauchten vormahls dessen Safft in öffentlichen Gerichten, um ihre Staats-Gefangene damit ums Leben zu bringen.

CICUTARIA BULBOSA, C. B. siehe *Bulbocastanum.*

CICUTARIA ODORATA, siehe *Myrrhis.*

CICUTARIA PANNONICA, siehe Rüben-Kerffel.

CIDRE, *Sicera*, ausgepreßter Aepffel- oder Birn-Safft, wird häuffig in Schweitzerland, Franckreich und Engelland gemacht, und sonderlich in diesem letztern Lande so hoch gehalten, daß sie auch deswegen den Weinbau unterlassen, und solchen gegen Cidre gering schätzen.

CIDRE-Eßig, siehe Eßig.

CIFALU, siehe *Cefalu.*

CIFRÆ, siehe Zieffern.

CIHIRII, ist eine grosse Türckische Handels-Stadt, im glückseligen Arabien, am Ufer des rothen Meeres, mit einem schönen Hafen. Die Einwohner handeln starck mit Mastix, Myrrhen, Manna, Balsam-Holtz und andern Früchten des Landes.

CIMARIOTI, siehe *Chimera.*

CIMENSHORE, ein Hafen auf der Halb-Insel Selsey in der Engländischen Provintz Sussex.

CIMENTATIO, siehe *Cæmentatio.*

Cimentiren, ist eine Kunst, durch welche das Kupffer, Silber, Meßing und andere Metallen vermittelst eines angefeuchteten Pulvers vom Golde gebeitzet und gefrebet werden kan. Hertwigs Berg-Buch p. 99.

CIMENTUM, siehe *Cæmentatio.*

CIMOLIA, ist eine Erde, Thon oder Letten, dessen sich vor diesem die Alten bedienten, wie wir der Siegel-Erde; es gab ihrer zweyerley, eine weisse und eine röthlichte. Diejenige, welche fetticht und Eißkalt war, wurde für die beste gehalten, und gebrauchet, die Flecken aus denen Kleidern zu bringen. Diese Erde wird auf der Insel Cimolus, in dem Meer von Creta gegraben, daher sie auch ihren Namen bekommen. Sie zertheilet und hält an, wird deswegen auf die Mandeln und andere Geschwulsten des Halses geleget. Der Name Cimolia ist auch, wegen einiger Gleichheit dem Schliche gegeben worden, der unter dem Schleiffen des Eisenwercks von denen Steinen fällt: es ist derselbe ein Gemenge von dem Schleiffsteine und abgeschliffenen Eisen, so im Wasser unter einander geflossen. Er hält an und zertheilet, und wird zum Schwartzfärben gebraucht, als welche Farbe er wegen des darunter befindlichen Eisens giebet, welches eben so viel als der Vitriol thut. Ferner wird mit diesem Namen auch der Wetzstein beleget, davon an seinem Orte.

CINA Matth. siehe China-Wurtzel.

CINABARIS, siehe *Cinnabaris.*

CINABRE, siehe *Cinnabaris.*

CINABRIUM, siehe *Cinnabaris.*

CINAMOMI ARBOR, siehe Zimmet-Baum.

CINAMOMUM, siehe Zimmet-Rinde.

CINAMOMUM CARYOPHYLLATUM, siehe *Caryophyllata Cassia.*

CINARA, siehe Artischocken.

CINCHEU, eine große Stadt in China, in der Provinz Quangsi, ist die Hauptstadt derselben, ist reich und wohl gebauet; das Land bringet den besten Zimmt hervor, welcher den in Ceylon übertrifft. Es finden sich Bäume daselbst, welche die Chineser, wegen ihrer Härte, Eisen-Bäume nennen. Die Einwohner machen Zeuge von dem Kraut Yu, die besser und weicher sind als die von Seide. *Martinii* Descr. Chinæ.

Cinclida, s. *Jynx*.

Cindita, ibid.

CINERARIVM, *Conisterium*, der Aschenbehälter, ist das gantz unterste Theil eines chymischen Ofens, in welchem die Asche fällt, damit sie nicht das Feuer ersticke, wobey auch das Aschen-Loch, selbige heraus zu nehmen, befindlich.

Cineres Clavellati, oder *Alumen Catinum*, s. *Alkali*.

Cineres Jovis, s. Zinnasche.

CINERITIVM, ist das Cement darinnen alle Metalle, außer Gold und Silber, verzehret werden. Es ist auch ein Gefäß, darinnen Gold und Silber calciniret wird.

CINGCHEU, eine große Stadt in China, welche über 13 andere zu gebieten hat; ungeachtet es daherum eitel Gebürge giebt, so wird doch diese von der See und dem Fluße mit allerhand nothwendigen Lebensmitteln, insonderheit Fischen, versehen. Die Einwohner haben einen guten Profit an Fellen, welche sie Segrin nennen. Ihre Kühe haben Steine in Bäuchen, die ungefehr so groß als Gänse-Eyer, eine gelbliche Farbe haben, und von denen Aerzten in Curirung derer Flüße dem Bezoar vorgezogen werden. *Martinii China*.

CINGLAGE, Holländ. *Zee-Volks-Loon*, heisset nicht allein der Lohn der Schifleute, sondern auch der Lauff oder Weg, den ein Schiff in 24 Stunden zurück legt.

CINGLER, teutsch: schiffen, segeln, zur See fahren.

CINIS, siehe Asche.

CINIS CÆRULEUS, s. Bergblau.

CINIS INFECTORIUS, siehe Waidasche.

CINNABARIS, *Cinabaris*, *Cinabrium*, teutsch. Cinnober, Zinnober, franz. *Cinabre*, ist eine mineralische Materie, hart, dichte, schwer und glänzend, wie Crystall: besteht aus Schwefel und Queckſilber. Es giebt 2. Arten, einen natürlichen, Lat. *Cinnabaris mineralis*, teutsch: Berg-Zinnober genannt, und einen durch Kunst bereiteten, welcher auf Lat. *Cinabaris factitia*, Franz. *Cinabre artificiel*, teutsch, durch Kunst bereiteter Zinnober, genennet wird. Der natürliche wird durch das unterirrdische Feuer, fast eben so, wie der durch die Kunst bereitete, aufgeführet und sublimiret; dieweil er aber unterm Sublimiren mit Erde sich vermischet, ist er weder so rein noch so schön, hält auch nicht so viel Queckſilber, als der durch Kunst bereitete. Er wird aber also zubereitet: Es werden 2 Theil Queckſilber in einen Theil schönen compacten Schwefel, welcher in

einem glasurten Hafen gelind geschmolzen, incorporirt und sublimirt, hernach das Scheidewasser durch die Destillation abgezogen, und das übrige sublimiret, wie beyde Wege von *Lazaro Erckero* im Probierbuch IV. p. 39. beschrieben sind. Insgemein sublimiren sie von der Mixtur 25 Pfund auf einmal, und wenn solches geschehen, wiederum so viel, bis das Gefäß voll ist; dahero kömmt es, daß die Kuchen oder Stücke, darinne der gemachte Zinnober aus Holland gebracht wird, Schichtweise aneinander hangen, und nachmals 3 bis 4 Centner wiegen, wie *Pomet* in Hist. Simpl. Gen. Part. III. Lib. I. 28. p. 17. in acht genommen hat. Ein jedes Pfund Zinnober beschlüsset 14 Unzen Queckſilber in 2 Unzen Schwefel. Nebst diesem kommt auch der geriebene Zinnober, welcher entweder mit Urin oder Spir. Vini zugerichtet wird, welchen die Franzosen Vermillon nennen, dessen die Holländer auch 2 Sorten machen, nemlich die rothe oder die bleiche; welcher Unterscheid nur daher rühret, nachdem der Zinnober mehr oder viel gemahlen oder gestossen wird; denn je mehr er gestossen wird, je bleicher und besser er ist, absonderlich vor diejenigen, so das Sigillac oder spanische Wachs damit färben. Sonsten aber wird der præparirte Zinnober vor den besten gehalten, welcher ganz zarte, trocken und nicht erdhafft ist, wie ihn die Holländer vor andern zu præpariren wissen, und müssen sie entweder einen besonderen Handgriff haben, oder etwas darunter mischen, weil ihr Vermillon so bald trocknet; da hergegen der rothe Zinnober, wenn er gestossen und etwas angefeuchtet wird, gar langsam und schwerlich wieder trocken wird. Der Gebrauch des gemachten Zinnobers, so wohl des ganzen als præparirten, kömmt hauptsächlich denen Mahlern, und denen so das spanische Wachs, Oblaten und dergl. damit färben, zu gut. Zuweilen unterstehet sich das Frauenzimmer rothe Backen damit zu machen, welches wegen des Queckſilbers gar eine gefährliche Schmincke ist, und möchten solche eher das Vermillon d'Espagne gebrauchen, welches von Safrano oder orientalischen Saffran gemacht wird. In der Arzney wird der gemachte Zinnober interlich nicht gebraucht, ausser daß den Pferden Pillen davon gemacht werden; äusserlich aber zum räuchern in der Spey-Cur. Die Chymici resuscitiren mit Feil-Saub und Kalck das Queckſilber daraus, welches schön weiß und flüßig seyn muß; er wird verfälscht, wenn Menium unter den geriebenen gemischet wird, dahero es allezeit rathsamer denselben gänz zu kauffen, oder so man solchen recht probiren will, so nehme man ein halb Pfund davon, vermenge ihn mit 1 Pf. Eisenfeilig, und treibe ihn in einer Retorte über, so wird man leicht an der Menge des herüber gestiegenen Queckſilbers sehen, ob er gefälscht oder ächt sey. *Cinnabaris* ist ein Indianisch Wort, und bedeut Drachen- oder Elephantenblut: Dieser Name ist ihm darum gegeben worden, weil er solche Farbe, wie diese Arten Blut, hat.

Cinnabaris Antimonii, Spieß-Glaß-Zinnober. Dieser wird auf unterschiedene Art bereitet; gemeiniglich geschiehet solches bey Verfertigung der Spießglaß-Butter. Wenn nemlich das Butyrum Antimonii hierüber ist, welches man daher mercken kan, wenn sich rothe Dünste in den Retorten-Halse, oder der Vorlage, mercken lassen, welche man abnimmt, und eine andere vorleget und verlutiret; alsdenn muß man das Feuer verstärcken, auch wohl gar glüende Kohlen oben auf den Sand, welcher die Retorten bedecket, legen, (welches Ignis Supressionis genennet wird) und ein paar Stunden damit anhalten, da sich denn der Zinnober in den Schnabel der Retorten sublimiret, und 2 Loth haben wird. Wenn die Gefässe erkaltet, so kan man sie den andern Tag ausnehmen, und was vom Zinober rein ist, zum Gebrauch aufheben. Er brauchet keiner Rectification. Dieweil man aber, wenn man mehr Zinnober als Butter verlangt, besonderer Handgriffe nöthig hat; so ist beliebig *Frid. Hofmanni* Manier, die er in seiner Exerc. de Cinnabar. Antimonii lehret, vor andern anzuführen. Er nimmt aber Mercurii sublimati, der vor sich gemacht und nicht verfälschet worden, 3vi. Antimonii 3vi. (Doch ist es besser die Operation allezeit in geringer Quantität vorzunehmen.) Denn pulversiret er jedes besonders in einem steinern Mörser, und mischet es hernach genau untereinander: Davon ein starckes Wallen und hefftige Hitze entstehet, und gifftiger Dampf in grosser Menge in die Lufft steigen wird, welchen man meiden muß. So bald er es aber mit einander vermischet, thut er es in eine gläserne Retorte, und setzet es in Sand. Die Retorte muß wohl proportioniret seyn, und einen langen und weiten Halß haben, damit sie nicht leichtlich von der Menge des Zinnobers verstopfft und zersprengt werde. Diese setzet er dergestalt, daß sie den Grund der Capelle berühre, weil auf die letzt starckes Feuer erfordert wird. Anfänglich aber giebt er gelinde Feuer, damit gleichsam die Materie zuvor mit einander erweichen möge, hernach vermehret er das Feuer, daß die Capelle einiger massen zu glüen anfange; da kommt denn ein weißlicht-glänzender Safft, darauf die fast lautere Butter folget, welche in eine andere Vorlage zu fassen. Doch befestiget zuvor die Vorlage an die Retorte und verlutiret sie wohl, damit der gifftige, säuerlich-flüchtige Rauch dem Laboranten nicht schade. Und mit diesem Grad des Feuers fähret er fort, biß ein bleich-gelber Safft abzutröpffeln beginet, da er denn das Feuer verstärcket, und wenn keine Tropffen mehr fallen, die Vorlage wegnimt, und die Oeffnung oder das Loch der Retorte mit zusammengewickelten Papier [illegible]stopfft, auch stärcker Feuer giebt, so daß der untere Theil der Retorte glüend, und die darinne befindliche Materie flüssend werde, und der Zinnober gehöriger massen in die Höhe konie: Denn daferne der untere Theil der Retorte und die darinne befindliche Materie nicht einiger massen glüen; so wird der Mercurius nicht steigen, und sich in

Zinnober verwandeln, ausgenomen beym Anfang der Arbeit, da man sich in acht nehmen muß, daß man bey Distillirung der Butter nicht zu starckes Feuer gebe, und dadurch das Aufsteigen des Sulphuris Antimonialis verhindere, oder, wenn es schon aufgestiegen ist, wieder niederschlage. Das Kennzeichen aber des allzu starcken Feuers ist, wenn die Butter geschwinde läuft, so, daß ein Tropffen den andern verfolget, und der Retorten Halß mit unterschiedenen Farben, nemlich, gelb, grün, roth ꝛc. bemahlet zu seyn scheinet, welches von Verstopffung des Schwefels herkomt; wird man dieses gewahr, macht man das Feuer schwächer, biß bey dergleichen Feuer alle Butter ausgelauffen, der bleich-gelbe Safft vorzugehn anfängt, da es denn Zeit ist, das Feuer stärcker zu geben. Einige verrichten diese Arbeit mit einer gläsern wohl verwahrten, und mit einem Leim überzogenen Retorte aus offenen Feuer, bemercken aber die Zeit wohl, wenn gelinde und starck Feuer muß gegeben werden. Durch diese Manier hat binnen 4 Stunden, obbelobter *Frid. Hofmann.* aus oben benannten Gewichte, offtermahl 3vi. nebst ein wenig lebendiges Qveckſilber erhalten, man muß hier grosse Vorsichtigkeit gebrauchen, und besondere Handgriffe wissen. Den Zinnober, so nach dieser Operation zum Verschein kommt, hält *Wedelius* vor nichts anders als einen Mercurium dulcem, der mit Sulphure Antimonii angefüllet ist. Nach verrichteter Arbeit, welche sonst, wenn derer Ingredientien viel sind, in 12 Stunden geschehen ist, wird die Retorte zerbrochen, der Zinnober aufgelesen, und etlichemahl mit Brunnen-Wasser abgewaschen, die Butter, so noch dran hänget abgespühlet. Darauf einige den Zinnober zu rectificiren, und etliche mahl zu sublimiren pflegen. Allein er wird nach *Wedelii* Meynung, mehr verbrannt. Dahero es, wie er saget, besser ist, die unnütze Arbeit zu unterlassen; angesehen es schon genug ist, ihn mit Brunnen-Wasser abzuspühlen, und von denen Butterförmigen Theilen des Mercurii vitæ zu reinigen, hernach zu trocknen und zum Gebrauch aufzuheben. Hingegen versichert *Hofman*, daß je öfterer der Zinnober sublimiret werde, je kräfftiger und subtiler werde er, und bekome auch eine schönere Farbe, ja ein Gran davon wäre vermögend, vielmehr zu thun, als von einem andern, der nicht solchergestalt gereiniget worden, fünf Gran würcken könten. Auch ist zu mercken, daß man ihn sehr zart pulverisiren muß, angesehen er sonst wenig ausrichten dürfte. Er kan in allen Kranckheiten, welche von verdickten Säfften ihren Ursprung haben, mit Nutzen gebrauchet werden. *Crato* nennet ihn Magnes Epilepsiæ, wie er denn ein rechtes Specificum wieder diese Kranckheit ist; er stärcket das Haupt, die Nerven, und kan auf vielerley Art mit andern Pulvern vermischet werden. Im Schwindel ist er vortreflich, dahero er auch die Basis des Specifici ad Vertiginem Quercetani ist, ja auch anderer köstlichen Pulver, so wider das schwere Gebrechen, gerühmet werden.

Cin-

Cinnabaris mineralis, ſ. Berg-Zinnober.
Cinnabaris nativa, dito.
Cinnabre mineral, ibid.
Cinnabaris Saturni, ſ. Bleybutter.
CINQVENELLE, deutſch: Hebe-Seile, ſiehe Wind-Seile.

CINQVE PORTS, ſind die 5 Häfen in Engelland: Haſting, Rummey, Heith, Douvres und Sandwich, welche Sitz und Stimme im Parlament haben.

CIOTAT, oder *Cioutat*, eine kleine Stadt in den Golfo di Laquee. Man bauet allhier viel Schiffe, und iſt der Ort wegen des guten Muscatellerweins berühmt. Es iſt daſelbſt ein guter Hafen, welcher durch ein Fort beſchützet wird.

Ciutat, ſ. *Ciotat*.
Cipo de Cameras, ſ. *Ipecacuaha*.

CIPPOLATIO, eine von den Italiänern ſo genannte Art Marmor, von welchen hin und wieder in Italien große Colonnen, aber keine Statuen zu ſehen. Er iſt an Couleur faſt dem Serpentin-Stein gleich, wiewohl ſein grün etwas ins gelbe fällt, durchmengt mit ſchwarzen viereckigten Flecken, von unterſchiedlicher Größe. Die Zubereitung geſchiehet eben wie am Porphyr und Serpentin. Im Vaticaniſchen Garten zu Rom iſt eine Niche von dieſem Stein zu ſehen, welche *Michael Angelo* angegeben. Die wahrſcheinliche Meinung iſt, daß dieſes diejenige Art ſey, welcher zu *Tiberii* und *Auguſti* Zeiten in Egypten gefunden, und *Auguſtum & Tiberium Marmor* genennet worden.

Circæa, Circea, ſ. Alraun.

CIRCASSIEN, eine große Landſchafft, welche an das Caſpiſche Meer grenzet, hat nur 1 Stadt, welche dem Rußiſchen Monarchen gehöret. Die Circaßier wohnen meiſtentheils in Wäldern, und handeln in den Rußiſch- und Perſiſchen Städten mit Sclaven, Honig, Wachs und Thier-Fellen, welche ſie gegen andere Waaren vertauſchen; ſie ſind wohlgeſtalt, aber durchtrieben diebiſch.

Circeſter, ſ. Cirenceſter.

CIRCUS, iſt ein Raub-Vogel, kleiner als ein Geyer, aufm Kopffe und unterm Halſe röth- und weißlicht, der Schnabel ſchwarz, der Halß kurz, die Füße rauch und gelb, flieget ſchnell, aber iñer im Kreiß; er ſtöſſet auf Rebhüner, Tauben, Lerchen, Caninichen und junge Füchſe; führet viel flüchtig Oel und Salz. Sein Schmalz erweicht, zertheilet, iſt den Nerven dienlich; ſein Koth zertheilt und treibt den Schweiß.

CIRE, ſ. Wachs.

CIRENCESTER, oder *Circeſter*, *Caer-cori*, *Caercori*, *Circiter*, Lat. *Corinium*, *Duro cornovium*, eine alte römiſche Stadt in Glocestershire, ſie hat Sitz und Stime im Parlament. Allhier waren die 4 Viæ conſulares; viel röm. Münzen und Inſcriptiones hat man hier gefunden. Die Einwohner ernehren ſich vom Tuchmachen.

Cirſion minus, ſ. *Bugloſſa Italica*.

CIRSIUM, ein Kraut, welches den Stengel, ſo Daumens dicke, 3 bis 4 Fuß hoch treibet, voller

hohler Streiffen und wie mit Wolle überzogen, die Blätter ſind groß, breit, zugeſpitzt, am Rande ausgezackt, weißlicht-grün und fleiſchig, mit kleinen ſchwachen Stacheln beſetzt, die aber nicht ſtechen, die Spitzen ſtehen ganz voll ſchupigter Köpfe ohne Stacheln, auf deren jeden ein Büſchel kleiner geſtreifter purpurfarbiger Blumen ſtehen. Der Saamen hat kleine Bürſtgen, und die Wurzel iſt wie am Aſſodill, wie lauter kleine Rüben. Diß Kraut wächſt wo es bergicht und doch feucht iſt, in den Wieſen und an den Ufern. Es führet viel Sal eſſentiale.

CISALIEN heiſt, was von geſchlagener Müntze nicht rein und zu Grund angegangen, iſt keppicht, vergriffen oder zerſchrickt.

CISAMO (Caſtel) oder *Chiſamo*, *Ciſamopoli*, eine kleine Stadt, nebſt einem Hafen auf der Inſel Candia, ehemals Creta, im Gebiete von Canea.

Ciſamopoli, ſ. *Ciſamo*. (*Caſtel*)
Ciſte, ſ. *Ciſtus*.
Ciſtenröslein, ſ. Ciſtus.

CISTOPHORI, eine Art alter Müntze, worauf eine Küſte gepräget.

CISTUS, Ciſte, Ciſtenröslein, iſt ein Strauch, deſſen es zwey Haupt-Sorten giebt, ein Männlein und ein Weiblein; das Männlein wird wiederum in einen gantzen Hauffen Sorten abgetheilet, von denen die vornehmſte hier angeführt werden ſoll. Sie heiſt *Ciſtus mas*, deren Blätter ſind beynahe gantz rund und rauch; die Blume beſtehet aus vielen Blättern in Roſen-form, die ſind von Farbe roth, auf dieſelbe folget die Frucht, die iſt faſt rund, rauch und hart, und beſchlieſſet in einer Menge gar zarte braune Saamen. Ihre Wurtzeln ſind holtzig, als wie äſtig, und breiten ſich weit aus. Das Weiblein heiſſet *Ciſtus fœmina*, iſt kleiner, denn das Männlein. Es treibet ſeine Aeſtlein bald gerade in die Höhe, bald krumm und nach der Erden zu; die Blätter ſehen wie das Salbey-Kraut. Blüthe, Früchte, Saamen und Wurtzeln ſind denen an den Ciſten-Männlein gleich; nur iſt die Blüthe entweder weiß oder gelb, wie Ocker-Farbe. Eine Art wie die andere wächſt in ſteinigten, bedoraus in warmen Landen. Sie führen ſehr viel Oel und Sal eſſentiale, Blätter und Blüthe halten an, und ſind gut wider die rothe Ruhr.

CISTUS LADANIFERA, Ladamumbaum, iſt ein Ständlein, ſo länglicht-ſpitzig und ſchwarzgrüne Blätter und weiſſe Blüten hat, wie kleine Roſen. Aus ſeinen Blättern ſchwitzet ein Gummi, an Farbe dunkel-grün, welches angezündet, ſehr wohl riechet. Es heiſt *Ladanum*, und kömmet aus Africa, Cypern und Candia zu uns. Dieſes *Ladanum* eröffnet, zeitiget, zertheilet, iſt auch vor die Flüße und röthe Ruhr. Siehe *Ladanum Gummi*.

CITADELLA, *Citta della*, *Jammæ*, eine kleine befeſtigte Stadt, nebſt einem guten Hafen, an der weſtlichen Küſte der Inſul Minorca. Einige

halten sie vor die Haupt-Städt dieser Insul.

CITATION, Ladung, Ladungs-Brief, Vorladung, Vorforderung, ist das erste Fundamental-Stücke des Processes, Sächs. Proc. Ordn. t. 4. §. 1. dessen Mangel eine Nullität nach sich ziehet. ib. cf. Erl. Proc. Ord. ad 38. §. 1. Es soll aber dieselbe alsofort unter gehöriger Verwarnung und sub Præjudicio ergehen, Erl. Proc. Ord. ad 1. §. 4. ad 4. §. 1. als sub pœna confessi & conficti an Beklagten, Erl Proc. Ordn. ad 4. § 1. ad 1. §. 4. Auch §. 19. sub pœna recogniti an Producten Erl. Proc. Ordn. ad 25. §. 3. oder Beklagten in Processu executivo E. P O. A. §. 3. sub pœna precluſi an die Creditores im Concurs, E. P. O. ad 41. §. 2. sub pœna perpetui silentii an Diffamanten, nachdem er im ersten Termine aussen blieben, E. P. Ordn. ad 5. §. 6. im Handels-Gerichte auch an den aussenbliebenden Kläger. Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 10. Sonst wird dieser bey Verlust der Klage oder Provocation, Erl. Proc. Ordn. ad 10. §. 1. der ex L. si contendat. der Provocirte aber bey Verlust seiner Replic, Erl. Proc. Ordn. ad 5. §. 7, und zugleich unter der Verwarnung, daß Provocant mit seinen Exceptionibus wider jenes Ansprüche gesichert seyn solle, anderweit citiret. ib. Bey gesuchter Edition wird derjenige, so ediren soll, wenn keine Abschrifften von den Documenten vorhanden, unter der Verwarnung, daß die Artickel, zu deren Bestärckung die Edition gesuchet wird, vor eingeräumt gehalten werden sollen, vorgeladen. Erl. Proc. Ord. ad 26. §. 2. Auch findet eine Geld-Straffe von 5. Rthlr. statt, wenn die Partheyen zu persönlichen Erscheinen wegen Pflegung der Güte, Erl. Proc Ord. ad 1. §. 1. ad 14. §. 1. Vorbesch. Mand. §. 3. oder Zeugen zu Erstattung des Zeugnisses zu citiren. Erl. Proc. Ord. ad 22. §. 1. cf. Sächs. Proc. Ord. t. 22. Hingegen wird Diffamant und derjenige, so ex L. si contendat. zu provociren, anfänglich nur schlechterdings vorgeladen. Erl. Proc. Ord. ad 5. §. 6. 7. die Citation muß ferner eine gehörige Rechts-Frist oder legalen Termin in sich halten, Sächs. Proc. Ord. t. 4. §. 1. welches ordentlich eine vollkommene Sächsische Frist von 45. Tagen Erl. Proc. Ord. ad 4. §. 1. ungerechnet des Tages der Insinuation und des Termins seyn soll. ib. Erl. Proc. Ord. Anh. §. 3. Ausserordentlich aber ist solche 1) nicht nöthig, sondern kürtzere Frist genung, als 3. Wochen oder 14. Tage, wenn der erste Termin aufgenommen worden, Erl. Proc. Ord. ad 4. §. 1. 14. Tage in Injurien-Sachen, Duell-Mand. §. 22. zu Publication des Beweises, Erl. Proc. Ord. ad 29. §. 1. eines Urthels oder Bescheids. Erl. Proc. Ord. ad 34. §. 5. 14. 8. oder wenigere Tage in Policey-Handwercks-geringen und keinen Verzug leidenden Sachen, Erl. Proc. Ord. ad 4. §. 1. 8. bis 14. Tage zu Leistung des Juramenti diffessionis, Erl. Proc. Ord. ad 25. §. 4. oder Malitiæ. Erl. Proc. Ord. ad 35. §. 1. 2) nicht zulänglich, sondern mehr Zeit vonnöthen, als 2. Sächs. Fristen zu Reassumtion des Processes, unter der Verwarnung, daß Lis pro assumta zu halten, Erl. Proc. Ord. ad 17. §. 2. 2. bis 3. Sächs. Fristen zur Edictal Citation der Creditorum in Concursu. Erl. Proc. Ord. ad 41. §. 2. 3. Sächs. Fristen zur Edictal-Edition des flüchtigen Schuldners. Banqu. Mand. §. 9. Was die Art und Weise zu citiren belanget; so geschiehet solches ordentlich 1) in Schrifften, im Handels-Gerichte aber und

geringen Berg-Sachen ist auch blosse mündliche Ankündigung genug, Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 5. Mand. w. in Berg-Sach. §. 20. in diesen auch durch ein Kerbholtz, d. Mand. §. 20. 2) absonderlich und per individua, bey Universitatibus aber, Creditoribus in Concursu und streitigen Berg-Gewerckschafften Nomine collectivo Erl. Proc. Ord. ad 4. §. 2. ad 41. §. 2. Mand. w. in Berg-Sach. §. 2. 3) privatim und zu Hause, publice aber und edictaliter flüchtigen Banqueroutirern und Duellanten, Banquer. Mand. §. 9. Duell. Mand. §. 27. 29. 30. ingleichen in Casu malitiosæ desertionis Rf. 1608. l. 1013. 4) veabaliter und so, daß dem Citato die Folge-Leistung überlassen wird, realiter aber und durch gerichtliches Anhalten im Handels-Gerichte, wenn einer der Flucht halben verdächtig. Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 10. 5) unmittelbar und ohne Requisition, so wie über die ordentliche Obrigkeit auch Commissarien citiren, Erl. Proc. Ord. ad 1. §. 9. vermittelst der Requisition aber, wenn Fremde zu citiren, Erl. Proc. Ord. ad 35. §. 8. Consistoria citiren zwar durch Ersuchung des Judicis secularis, jedoch ohne Meldung des Worts in subsidium. Rf. gr. 1612. Consist. Sach. §. 6. Rf. 1661. Consist. Sach. §. 11. vor richtige Insinuation der Citation haben die Gerichte zu sorgen, Erl. Proc. Ord. ad 4. §. 4. und zwar bey Verlust ihrer Sportuln, ib. auch Erstattung der Unkosten, wenn durch ihre Nachläßigkeit ein leeres Interlocut veranlasset wird, ib. doch mögen sie den Mangel durch Ansetzung eines anderweitigen, ib. oder Prorogation des anberaumten Termins abhelffen. ib. Und wie dieselbe durch verpflichtete Bothen oder Gerichts-Personen, Erl. Proc. Ord. ad 4. §. 2 welche hernach richtige Relation thun und ad acta registriren lassen, zu bewerckstelligen: Sächs. Proc. Ord. t. 4. §. 1. Also ist die Art und Weise zu insinuiren, daß die Citation überbracht oder zugestellet wird, 1. der Person selbst, oder in deren Haus oder Kram-Laden, Ehegatten, Eltern, erwachsenen Kindern und Bedienten, so in ihrem Lohn und Brodt sind; wenn niemand vorhanden, geschicht es durch Annagelung an die Stuben- oder Hauß-Thüre. 2. Dem Abwesenden in seine Güter, so er durch seine Bediente besitzet und verwalten lässet. 3. Ungetheilten Erben ins gemeinschafftliche Hauß oder Guth, es sey Lehn oder Erbe. 4. Der Unmündigen, Minderjährigen, Blöden, Eltern oder Vormündern. 5. Räthen in Städten, in die Raths-Stube, dem Bürgermeister, Syndico, Stadtschreiber. 6. Der Bürgerschafft, einem Viertelsmeister oder Ausschuß-Person. 7. Innungen und Zünfften, den Ober- oder Vormeister. 8. Gemeinden auf Dörffern, dem Richter oder Heimbürgen. 9. Hüffnern, Cossäten, Hand-Fröhnern und andern Consorten allerseits absonderlich durch einen Umlauff. Erl. Proc. Ord. ad 4. §. 2. 10. Gewerckschafften in Bergwercks-Sachen, dem Schichtmeister, auf die Zechen und Hut-Häuser oder an die Kauen angeschlagen. ib. Mand. w. in Berg-Sach. §. 2. zu Annehmung der Citationen müssen Hüfner, Cossäten, Erl. Proc. Ord. ad 4. §. 3. und alle andere in loco judicii nicht befindliche Personen der folgenden Termine halber einen Procuratorem bestellen, ib. Erl. Proc. Ord. ad 41. §. 2. sonst wird auch ohne dergl. Vollmacht ihrem in erstem Termine gebrauchten Advocato, Procuratori

ratori oder Actori oder dessen Domesticis die Citation insinuirt. ib. Effect der Citation ist, daß sie Præscriptionem interrumpiret, Erl. Proc. Ord. ad 5. §. 4. wenn auch gleich die Klage angebrachter massen verworffen, ib. oder Coram incompetente geklagt worden, ib. ingleichen würcket sie Exceptionem præventionis und l. tis pendentiæ. Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 5. cf. Erl. Proc. Ord. ad 5. §. 4. Von der Citation ist keine Appellation zulässlich, sondern strafbar. Dippold. Mand. §. 7. Erl. Proc. Ord. ad 35. §. 7. Refer. 1714. l. 1183. 1331. Mand. w. in Berg-Sach. §. 17. Leipz. Hand. Ger. Ord, t. 20. Ober-Amts. Pat. 1721. III. 497.

CITO, geschwind. Dieses Wort pflegt man auf Briefe zu schreiben, die bald sollen bestellet werden. Man setzet auch wohl: *Cito, citius, citissime*, wenn sie große Eil haben.

Citrago, s. *Melissa.*
Citrangulus, s. Citronen-Baum.
Citraria, s. Melisse.
Citreolus vulgo, Cesalp. s. Gurcke.
Citreum, s. Citronen-Baum.
Citria, Brunf. ibid.
Citrinat-Apffel. ibid.
Citrinaten. ibid.
Citrinaten-Baum. ibid.

CITRINELLA, *Citrinella.* Gesn. Fr. Tarin. ein kleiner Vogel, in Größe einer Lerche von gelber Farbe, liebliches Gesangs; er führet flüchtig Salz und Oel. Genossen, soll er wider das schwere Gebrechen dienlich seyn.

Citrinum, s. Operment.
Citrium malum, s. Citronen-Baum.
Citro, ibid.
Citromelum, ibid.
Citronat, ibid.
Citrone, ibid.
Citronella, s. Melisse.

Citronen-Balsam. ℞. Corporis pro Balsam. zij. Extr. Flaved. Citri, q. s. Ol. Citr. destill. q. s. mische es miteinander; denn färbe den Balsam mit Armenischen Bolo oder Croco martis.

Citronen-Baum, Lat. Citreum, Citreum vulgare, *Pit. Tournef.* Malum citreum vulgare, *Ferrar.* Hesp. II. 3. Citrus & Malus citria, *Offic.* Citria & Mala medica; *Bellonii.* Mala citrina & Poma citria, *Ind. Occident.* p. 8. Malus medica, *Mad. Lob. Dod. C. B.* Malus citria fructu mediocri, *J. B.* Malus Assyria, *Plin.* hist. nat. XII. 3. Citrus, *Ang.* Citria, *Brunf.* Citrangula, *Monard.* Citrangulus. Melangula, sonst auch Chachimeli, Cegromela, genannt. Griech. Κίτρεα. Fr. Citronier. Ist ein kleiner, beständig grüner mit vielen Aestgen, die sich wohl biegen laßen, besetzter Baum, mit einer dichten und grünen Schale überzogen, die Blätter sind gleich aus, ohne Schild, lang und breit, wie Nußlaub, vorne zugespitzt und denen Lorberblättern nicht ungleich, jedoch dicker, am Rande ausgezackt, von schöner grün- und gleissender Farbe, insonderheit oben, und von starckem Geruch; die Blüthe bestehet aus fünff Blättern, die sind weiß und ziehen sich aufs rothe oder Purpur, haben einen lieblichen Geruch, und sitzen auf einen runden und harten Kelche; wann die Blüthe verfallen, formirt sich die Frucht, die ist insgemein länglicht, bisweilen oval, auch fast gantz rund, mit einer holprichten, ungleichen, fleischig und dicken Schale überzogen, die anfangs grün ist, hingegen, wenn sie reiffet, ausserher gelb und gleissend, inwendig aber weiß wird, und einen lieblichen Geruch und würtzhafften scharffen Geschmack bekommt; diese Schale bedecket den Kern und Substanz, der voller Bläslein, und in viele Fächlein abgetheilet ist, die mit einem angenehmen souren Safft erfüllet sind, nebst einigen auswendig harten und länglichten Saamenkörnern, welche weißlich aussehen, voller Marckes stecken und etwas bitter schmecken, auch keinen angenehmen Geruch haben. Die Frucht behält des Baumes Nahmen, und wird *Citrum* oder *Citro*, *Malum citreum*, *Citrium malum*, *Malum Persicum*, *Pomum citreum*, *Citromelum*, Französisch *Citron*, Italiänisch *Cedri*, *Citroni*, Spanisch Cidras, Griechisch Μηδικὸν, Μῆλον, auf Teutsch Citrone, Citrinat-Apffel, Citrinate, Zitrone, genennet. Der Citronen-Baum ist ein ausländisch Gewächs, und wird eigentlich in warmen Ländern gezogen; bey den Meden, Persern und Assyrern ist er sehr gemein, dahero er auch *Malus Medica*, *Persica* und *Assyria* heisset. Aus Meden und Persien hat sie Palladius Neapolitanus nach Italien gebracht, und sind endlich auch nach Spanien gerathen, also, daß ihrer allda heutiges Tages gantze Felder voll, gleich denen Wäldern, stehen; auch viele um Genua, im Mayländischen und andern Provinzen von Italien, in großer Menge von allerhand Sorten gefunden werden, auch starcke Handlung mit getrieben wird. In Teutschland und Franckreich wird er nur in denen Gärten, sonderlich in grosser Herren Lust-Gärten, wiewohl in großer Anzahl, gesehen. Den gantzen Stamm beschreibet *Virgilius* Georg. II. 126. seqq. dessen Worte in teutsche Verse übersetzt in *Mich. Bernhard. Valentini* Mus. Museor. Part. I. II. 11. 306. zu finden. Zur Arzeney werden vornehmlich die Früchte, gar selten Blatt und Blüte gebrauchet. Das Citronen-Laub und die Citronen-Blüte führen ziemlich viel kräfftiges Oel, auch Sal volatile und essentiale, sie stärcken und sind gut für das Hertz. Die allermeisten Citronen kommen von S. Remmes, Nissa, Manton, einer kleinen Stadt in Savoyen, allwo sie nur zu gewissen Zeiten, etwan des Jahrs 2 oder 3 mahl, im Majo und im Septembri, nachdem sie wohl gerathen, mit Bewilligung des alldortigen Raths, verkauffet, und alsdann zu Wasser und Land über Maßilien und Lycien in andere Länder versendet werden, wie *Pomet* in seiner Historie des Drogues VII. pag. 231. berichtet. Die Gattungen derer Citronen sind unterschiedlich; als erstlich, die ordinairen Citronen, die Citronen mit doppelter Blüthe, die Citronen wie Trauben gestaltet, die Citronen von Agro dolce, die langen und schwachen

Citronen S. Benedicti, die Citonen mit rothen Schelffen, die Citronen, Paradießäpffel genannt, so kein Marck haben, die kleinen Borghesischen Citronen, der einfache und doppelte Cedrato, der von Coste und Florenz, der Cedrato Falzo, die Lumia von Valenza, mit glatten Schelffen, die länglichte, die süße, die starke, die Bergamotte, Birngrtige, Lumia und Caserta, die große Ponzino, die mittel und süße, ingleichen die rothe gesprenckelte Ponzino, die Spondino Citronen, die spanische süße, Lima die herbe, träublich geformte, die durchsichtige, die Spada falza, Fora grande, oder aussen große, mittelmäßige, die oben mit doppelter Blüthe, so man die Bastarda nennet. Doch werden die Früchte gemeiniglich der Größe und des Geschmacks nach, unterschieden, angesehen etliche groß, andere klein, etliche länglicht, andere rund sind, etliche süße, andere sauer schmecken, welches offtermahls von der Zeitigung oder Unterscheid der Länder herrühret, indem die zeitigen viel grösser und süsser, als die unzeitigen, und ist gewiß, daß die, so zu uns heraus kominen, ingemein unzeitig abgenommen werden; denn sich die zeitigen nicht halten, wie *D. Nebel* in Diss. inaug. de malo citr. p. 19. versichert. weßwegen die zeitigen in Stücken zerschnitten, mit Zucker eingemachet und Citronat genennet werden. Die unzeigen werden theils auch eingesalzen und Lemonien genennet, welchen Namen ihnen die Wahlen gegeben, wie aus Bocks Kräuterbuch *Vielhauer* p. 95. erwehnet. Die grösseste Citronen sind die Adams-Aepffel, von welchen *D. Nebel* c. l. und *Tabernæmont.* III. p. 684. wie auch der Artickel Adams-Apffel, zu sehen sind. Einige Citronen werden an Größe und Gestalt den Melonen gleich, haben aber wenig Safft. Die Breßlauer Samml. 1722. mens. Nov. class. IV. art. 5. p. 547. gedencken zweyer Citronen, welche J. Maj. der Königin von Preussen præsentirt worden, davon die gröste 5, die kleinere aber 3 ℔. gewogen. *Cardanus* und *Gesner.* schreiben, sie hätten öfters 10 ℔. gewogen. In Calabrien sind sie gemeiniglich 6 bis 9- bisweilen wohl 30-pfündig. Zu Rom kömen sie, nach *Ferrarii* Zeugniß, auf 20 ℔. Um Sevilien wachsen sie eines Kopfs groß, *Welsch.* Reisebeschr. c. 15. desgleichen in Provence, *Camerar.* in Hort. med. p. 43. Bey dem Einkauf der Citronen sollen die Mäckler einen eisernen Ring gebrauchen, und alle Stücke, so durchpaßiren, auswerffen, wie *Pomet* l. c. berichtet. Hier zu Lande suchet man die dünnschälige, wegen des Sasftes, aus., Wer die Menge einkauft, muß sie in trocknen Kellern mit Spreu wohl verwahren, und fleißig durchsuchen, maßen sie leicht angehen, wie *Marxius* erfahren. Was den Nutz und Gebrauch anlanget, so werden die grösten Citronen von denen Juden aufgesuchet, weil jedes Geschlecht jährlich eine im Hause haben muß; weswegen sie auch Judenäpffel genennet werden. Die andern werden in der Küche und zur Artzeney gebrauchet; und ob gleich alle Theile an Citronen dem Gifte,

Fäulung, Scharbock, u. dgl. zuwider sind, so haben sie doch nicht einerley Eigenschafften, indem die äußerste Schale erwärmend und würtzhafftig, der Safft hingegend kühlend und sauer, die Kern aber bitter und denen Würmern zuwieder sind. Alle diese Theile aber sind dem Magen und Hertz sehr dienlich, welche sie stärken. Die kleinen Citronen erquicken die Lebensgeister, widerstehen allen gifftigen Kranckheiten, Pest und Fäulung, wie *Grüling.* im teusch. Arzneybuch P. II. c. 7. berichtet. *Patinus* ein Französ. Medicus, hat, nach *Ferrarii* Vorgeben, gesagt, daß eine Citrone weit mehr vermöge, als alle andere Hertzstärkende Arzeneyen, so von Fäulung und verderbten Säfften entstanden, wie auch wider alles Gifft und die Pest selbst, als in allen Bezoarsteinen, oder Theriac, und Mithridat, lib. de valet. tuend. 2. *J. B. Montan.* consil. de Febr. 45. *Michael.* Not. in Schræd. Pharm. p. 599. 618. ingl. not. ad *Rolfinck.* chym. p. 8. *Macrobius* Saturn. III. 39. und was die Citronen in der letzten Pest zu Wien, wie auch zu Basel, vor Nutzen geschafft haben, bezeuget *D. Nebel* aus andern, l. c. p. 32. Sie sind auch ein treffliches Hülffsmittel wider den Biß und Stich derer Schlangen und Nattern, wie solches *Athenæus* Dipnosoph. III. 6. mit einer merckwürdigen Historie bestätiget, und *Frider. Hofmann.* in clav. Pharmaceutic. Schrœder. IV. s. 1. mit einer andern Begebenheit bekräfftiget, welcher auch *Charas* in Nov. Experim. circ. Viper. fact. 1. und in Pharmac. Reg. chymic. I. 28. gedenket. Der saure Safft führet viel flüchtiges Salz und Phlegma, aber gar wenig Oel. Er stärcket sonderlich das Hertz, und wird mit sonderbaren Nutzen wider den Scharbock gebrauchet, wie die Seefahrenden öffters bezeuget, daß ihnen die Citronen treffliche Hülffs-Mittel gewesen. *Joh. Dravitz.* Tract. de Scorbut. Tit. 1. *Gr. Horstius* I. de Tuend. Sanit. 6. *Val. Andr. Möllenbræc.* Tract. de Varis 13. berichtet, daß dieser Safft die Bauchwürmer tödte, und den Stein abtreibe. *Mart. Vnzer.* de Nephrit. 11. er stillet auch den Saamenfluß, *H. Mercurial.* IV. de morb. mul. 5. *Jul. Cæs. Claudinus* empyr. rat, Tom. II. IV. p. 161. *Amat. Lusit.* cent. V. cur. med. 71. leget die Geilheit, *Ettmüller.* Oper. med. Tom. 2. p. 396. dämpffet die Hitze, löschet den Durst, macht hager, benimmet das viele Fett, *Dodelus* Encyclop. chir. rat. p. 1003. vertreibt die Trunkenheit von Wein, *Hildesheim.* Spic. cerb. & cap. morb. p. 83. tilget die Fieber. Wenn das Fieber ankomen will, soll der Patient 2 Löffel Citronensaft mit 1 Löffel guten Wein einnehmen, so wirds schwächer, ja endlich gar ausbleiben. *Ferrarius* erzehlet, daß zu Paris ein Teutscher Medicus mit dieser Cur vielen geholffen, III. Hisp. 34. Das innerliche weisse Marck, so man *Carnem albidam* nennet, ist kalt und phlegmatisch, und übel zu verdauen. Von diesem Marck erzehlen *R. Minderer.* in Aloedat. 11. und *Ferrar.* II. 20. eine gar verwunderliche

lächerliche Geschichte von einem halbgelehrten Artzte, welche am angeführten Orte mit mehrern nachzulesen. Die aufgedörrten Schalen, insonderheit das auswendige Gelbe davon, führen viel flüchtiges Saltz und ziemlich kräfftiges Oel. Sie stärcken und erwärmen den Magen, das Hertz und Gehirn, widerstehen den Gifft, helffen der Dauung, vertreiben den stinckenden Athem, und thun gut in der Colic. Der Citronensaamen oder die Citronenkerne, führen viel Oel und ein wenig flüchtiges Saltz, sind auch ein vortreffliches Antidotum wider allerhand Gifft, tödten die Bauch-Würmer, haben eine grosse Krafft wider die Scorpionenstiche, und andere gifftige Thier-Bisse, auch nur äusserlich aufgelegt: werden auch mit Nutzen in denen bösen hitzigen Fiebern gebraucht: und sind allen Pestgifft zuwider, Barth. Montagnana. Die gantzen Citronen nebst denen Blättern in die Kleiderkasten geleget, machen die Kleider nicht allein wohlrüchend, sondern vertreiben auch die Schaben und Motten: Die Alten haben die Kleider daher citrosas, wegen des Citronen-Geruchs genennet. Einige Medici bestecken die Citronen um und um mit Gewürtznägelein, und tragen sie bey sich in der Tasche, damit sie bey anstecken-den Kranckheiten zum öfftern daran rüchen und sich dergestalt vor der Ansteckung hüten mögen. In denen Apothecken werden unterschiedliche Stücke von denen Citronen zubereitet, angetroffen, als 1) die gantz überzogene oder eingemachte Citronen, welche aus Madera gebracht werden, und sehr angenehm zu genüssen sind, absonderlich, wann sie wohl condirt, zart, grün und noch frisch sind. Wenn man solche hier zu Lande condiren will, müssen die Kerne erst heraus genommen werden, ehe man sie in Zucker kochet und einmachet, und ist die Brühe nicht wegzuschütten, sondern mit Zucker zu einem Syrup zu kochen, wie Zwelfferus in Pharm. Aug. Ref. 14. p. 472. unterrichtet. 2) Der Citronenschalen-Safft oder Syrup, Syrupus de Corticibus Citri: 3) Der säuerliche Citronensafft, Syrupus acetositatis Citri: 4) Die überzogene oder truckene und welche eingemachte Citronenschalen, Cortices Citri conditi, welche auch aus Madera gebracht werden, müssen frisch, klar und durchsichtig, oben grün und unten gleichsam mit Eiß überzogen, leicht zu zerschneiden, doch aber recht trucken, und mit keinem schwartzen Flecken und Löchern geschändet seyn, welche anzeigen, daß sie alt und naß worden, wie Pomet p. 232. in seiner Material-Cammer berichtet. 5) Die eingemachte Citronenblüth, Flores citri conditi: 6) Die saure Conserv oder das eingemachte Morck, Conserva acetositatis Citri: 7) Das aus denen Citronenschalen gebrannte Wasser, Aqua de corticibus Citri: 8) Die aus denen Schalen bereitete Essentz oder Tinctur, Essentia corticum Citri: 9) Der Spiritus Citri; 10. Das destillirte Oel, welches mit dem Wasser in der Destillation übergehet: 11) Das Oel von denen Schalen, welches insgemein von denen Italiänern die Essentz genennet wird, dessen man zweyerley hat, nemlich das Feine, welches aus dem abgetriebenen Gelben von der Schale mit Wasser gebrannt wird, schön weiß ist und einen sehr starcken gewürtzhafften Geruch hat: Hernach das Gemeine, welches aus denen Hefen, so sich auf dem Grunde dererjenigen Fässer und Tonnen, wo sich der Citronensafft setzet, destilliret wird, zwar hell und wohlrüchend, aber grünlicht ist; und berichtet Pomet l. c. daß man insgemein aus

50 Pf. Hefen, 3 Pf. Oel haben könte; sie werden in Menge von den Parfumirern verthan. 12) Kan man auch Oel aus den gelben pressen, welches sich aber nicht lange hält, doch kan man darinne gleich Ambra auflösen, und hernach zu vielerley brauchen. 13) Hat man sauren Citronen-Safft, oder *Acidum citri*, welcher auch *Vinum citri* genennet wird, wird von den unzeitigen kleinen Citronen gemacht; in Teutschland wird er von angesteckten Citronen verfertiget, solcher ist aber nicht gut. Die Türcken machen von diesen kleinen einen Trank, welchen sie Sorbet nennen; er bestehet aus Zucker und Citronensafft, wie dann die Holl- und Engländer ein dergleichen Gemeng aus Citronensafft, Zucker, Muscaten und Brandwein machen, und *Poleponze* nennen, womit sie die Seekranken stärken, auch sich damit præserviren. 14) Hat man in Apotheken das *Elixir citri*, doch auch zweyerley, eins, zur Arzney, so eingetröpffelt wird, das andere, so statt Brandteweins und Aquavits zu trinken, so mehr ein Infusum zu nennen. Alle diese Stücke können in gedachten Kranckheiten, wozu die Citronen dienlich, mit Nutzen gebrauchet werden. Der Spiritus ist gut für Schlafsucht. *W. Hæfer.* herc. med. l. 6. der säuerliche Citronensaft ist der beste Pestsyrup, *Zim. Lusit.* cent. 3. curat. 74. das aus den Schalen gezogene Oel ist das stärckste Gegengift wider Pest und giftige Kranckheiten. *J. Bapt. Port.* mag. nat. II. 9. 10. und X. 5. *J. Silvius* in III. Mes. de Re med. *J. Palmar.* de Febr. pest. 18. das aus gantzen Citronen gebrandte Wasser wiederstehet der Fäulung, bewahret das Hertz und erhält die Kräfte, tödtet die Bauchwürme. *Panarol.* obs. 3. Pentec. 5. das *Unguentum citrinum*, dessen *Lonicer* im Kräuterb. P. I. 9. p. 57. gedencket, heilet die entzündeten Glieder, trocknet und heilet die Raute; diese Salbe gestrichen, wo die Haut vom Leibe, durch vieles Gehen, Arbeiten oder Jucken abgegangen wäre, heilet sie, und dienet sonderlich wider alle hitzige Geschwulst. Aufs Angesicht gestrichen, benimmt sie die Flecken. Die Zuckerbecker machen allerhand Confect von Citronenschalen, welche sie entweder zu Cränzlein winden, und mit Canarienzucker zu candisirten Schalen machen. Es giebt noch eine Gattung Citronen, *Citron doux*, die Süsse Citrone genannt, weil sie nicht so sauer wie die andern, sie wird bloß wegen ihrer Schönheit und Größe geachtet, zur Arzney aber nicht gebrauchet. Die Wörter Citreum, Citrum, Citrus, kommen von Κίτρος, welches von Κέτρος, Cedrus, Cedernbaum, hergeleitet wird, weil der Cidronenbaum so wohl als die Ceder, einen lieblichen Geruch von sich geben. Wer eint mehrers von denen Citronen auch deren Nutzen und Gebrauch zu wissen verlanget, der lese ausser angeführten Auctores, noch folgende, als: *Herman. Grube* Analys. Mali citri, edit. Haffniæ an. 1668. *Jo. Lanzon.* Citrologiam, *Eman. Kœnig.* Regn. Vegetabil. Quadrip. p. 739. *Claud. Salm.* ad Salin. p. 953.

Be-

Besonders verdienet gelesen zu werden die gelehrte Relation, welche Joh. Christian Rundmann denen Breßlauer Sammlungen A. 1723. Mens. Jul. Class. IV. Artic. 6. p. 86. von Frucht-schwangern Früchten, besonders dem so genannten Frutto in Frutto, oder Citroin Citro, einzureichen beliebet.

Citronen-Confect, Confectio Citri Mynsichti: ℞. Conserv. Rosar. rubr. vitr. ℥iß. Rob. de berb. de rib. aa. ℥j. Syrup. acetosit. citr. Diagrest. Oxysacch. aa. ℥ß. Pulp. citr. cond. Conserv. Cort. Citr. Spec. diarrh. abb. Sp. vitr. irror. aa. ʒvj. Nitri ppt. ʒxiii. Mische es miteinander und mache es mit ein wenig Zimmt-Wasser zu einer Lattwerge, welche die Hitze derer Fieber dämpffen, ausleckende Kranckheiten curiren, und denen Venerischen Begierden und der Trunckenheit widerstehen wird. Die Dosis ist von ʒj. biß ʒß.

Citronen-Elixier. Hieher gehören folgende, als 1) Elixir Citri Ph. Nor. Dazu nimmt man 3. Pfund derer äussern von frischen Citronen frisch geschälten Schalen, güsset 12. Pfund unrectificirten Brandtwein drauf, lässet es eine Zeitlang maceriren, destilliret hernach aus der Blase mit dem Kühl-Fasse, biß das Phlegma zu tröpffen anfänget, denn färbet man diesen Spiritum mit ein wenig Saffran und thut des säuerlichen Citronen-Saffts dazu, so viel gnung ist. Endlich seiget man ihn durch, und hebet ihn zum Gebrauch auf. 2) Elixir Citri Charas. Nimm ein halb Pfund des Gelben von frischen Citronen-Schalen, dieses stosse und güsse des besten Brandteweins zwey Pfund, und gereinigten Citronen-Saffts ein halb Pfund drüber. Darauf thue es zusammen in einen Kolben, bedecke solchen wohl mit einem blinden Helm, laß es also eine Zeitlang in gelinder Wärme stehen, denn seige es durch, drucke es ein wenig aus, und mische unter das Durchgeseigte anderthalb ℥ Scorzoneren-Wasser und eben so viel reinen Zucker. Endlich seige alles noch einmahl durch Lösch-Pappier, und thue dazu, wenn es beliebig, Amber- und Mosch-Essentz zwey Loth. Solchergestalt wird ein vortreffliches stärckendes Elixier verfertiget seyn, wovon man einen biß zwey Löffel auf einmahl nehmen kan. 3) Elixir Citri le Mortic. ℞. Cort. Citri ℈x. Cort. Pomer. Chinæ ʒiij: Cinam. ʒiii. Sem. Coriand. ʒi, Benz. Styr. cal. aa. ʒß. Spirit, Vini ℥v. mische es miteinander, destillire hernach und mache es zu einem Elixier, welches das Hertze stärcken und die Ohnmachten vortreffliche Dienste thun wird. Die Dosis ist von ʒj. biß ʒij. 4) Elixir Citri purgans Michaelis ℞: Rad. Jalapp. Wiß. Sem. cartham. ℥j. Cum de Peru Scam. ros. aa. ℈ß. Spirit. Cort. Citr. q. s. und ein wenig Zimt-Spiritus. laß es miteinander in der Digestion stehen, seige es hernachmahls durch, und mache ein Elixier daraus, davon die Dosis ʒij. 5) Elixir Citri Schrœder. Nimm frischer Citronen-Schalen, so von dem weissen Marck abgesondert, 3. Pfund unrectificirten Brandtwein 12. Pfund. Macerire es eine Zeitlang, hernach destillire aus der Blase mit dem Kühlfasse, biß das Phlegma zu tröpffen anfänget. Diesen Spiritum färbe mit ein wenig Saffran, thue hinzu Succ. citri purific. ℥iß. da denn das Elixir fertig seyn wird. Sennertus mischet auch anderthalb Pfund Rosen-Wasser, darinne 20. Loth Zucker-Cand zerlassen worden, darunter. Es ist ein vortreffliches Hertz-stärckendes Mittel, und ein Gegen-Gifft wider die Pest und gifftige Lufft. Es wird alle Morgen nüchtern ein Löffel voll genommen, es

sey denn, daß einer eine hitzige Leber oder schwachen Kopff hätte, da es denn besser ist, sich zuvor zu sättigen.

Citronen-Essentz. Hieher gehöret 1) die Essentia Citri, P. A. V. ℞. Elæosacchari Citri. Ziiß des öhlichten Saffts, so aus denen frischen äussern Citronen-Schälgen gedruckt worden, so viel gnung ist, eine flüssende Essentz daraus machen: Mische es mit einander nach der Kunst. Diese Essentz ist sehr angenehm und vortrefflich, das Hertz und den Magen zu stärcken, dem Gifft zu widerstehen, wohlriechenden Athem zu machen, und wenn sie unter Wein getropfft wird, giebt sie demselben einen angenehmen Geruch und Geschmack. Zwelfferus gestehet zwar, daß diese Essentz Lebens-wehrt sey, glaubet aber, daß sie kräfftiger werde, wenn man zugleich etwas von dem säuerlichen Citronenafft darunter thue; angesehen sie dadurch weit angenehmer und kräfftiger würde, das Hertz und den Magen zu stärcken; Nemlich auf folgende Art: Rec. weissen pulverisirten Zucker-Cand 1. Pfund, des öhlichten Saffts, welcher aus frischen Citronenschalen gepresset worden, 2. oder 3. Loth: des aus frischen, aber nicht faulen, noch lange geweichten Schalen, frisch destillirten Citronenöls, anderthalb Quentgen. Mische und rühre es so lange unter einander, biß sich es wohl vereiniget, denn thue hinzu gereinigten Citronen-Safft ein halb Pfund. Mische es nochmahls bey gelinder Wärme untereinander, und mache eine Essentz daraus, gleich einen Syrup, sie wird säuerlich und angenehm schmecken. Soll sie aber trocken, und nicht flüssend noch säuerlich seyn, mag man sie auf folgende Art zurichten: Nimm pulverisirten weissen Zucker, oder Zucker-Cand ein Pfund, laß ihn in einer Schüssel mit Citronensaffte, der aus denen äussern Citronenschalen gepresset worden, über dem Feuer ein wenig zergehen, als wenn Kügelgen daraus solten gemacht werden: und thue, wenn er wieder erkaltet und trocken worden, hinzu, 3. Quentgen oder ein Loth Citronenöl, so aus denen frischen Citronenschalen destilliret worden. Mache es zur Essentz. 2) Die Essentia Citri Saccharina Zwelfferi. Aus denen äussern Citronen- oder Limonien-Schlägen, welche auf einem Reibelsen gerieben, wird der Safft mit einer Presse ausgedruckt, und in diesem Saffte ein Pfund pulverisirter weisser Canarien-Zucker über gelinden Feuer zerlassen, als wenn es Morschellen, ohne Aufwallen, (wie sonst bey säuerlichen Säfften zu geschehen pfleget,) werden solten, darauf man den Zucker wieder trocknet und in Pappier wickelt. Dieser ausgetrocknete Zucker, wird mit dem erstern ausgepreßten Safft abermahls befeuchtet oder nur besprenget, und hernach wiederum in Pappier gewickelt und getrocknet: Endlich wird auf diesen Citronenzucker der öhlichte Safft aus frischen Schalen von zehen oder zwölff Limonien mit denen Fingern gedruckt, und also ein starck und wohlrüchender und kräfftiger Citronen-Zucker bereitet, welchen man in einem wohl verwahrten Gefässe zum Gebrauch aufheben muß. Er ist ein vortreffliches Hertzstärckendes und Gifft-treibendes Mittel, welches unter viel andere Artzeneyen, ihnen einen angenehmen Geruch und Geschmack zu geben, kan gemischet werden. 3) Die Citronen-Essentz, so gemeiniglich Bergamotten-Essentz genennet wird, 4) Die Cedro-Essentz, welche an ihrem Orte nachzuschlagen.

Citronen-Holtz, Licht-Holtz, Jasmin-Holtz, Lateinisch Lignum Citri, Lignum Jasmini, Frantzösisch Bois de Citron, oder Bois de Jasmin, oder Bois de chandelle. Ein dichtes, schwer und hartzig ges, gelbigtes oder Citronen-gelbes Holtz, von starcken Geruch, fast wie Citronen, dahero es auch mit diesem Namen benennet worden. Es kömmt von einem schönen Baume, der in America längs an der See hinwächst. Er treibet einen Hauffen lange und grosse Aeste, welche mit solchen Blättern besetzet sind, die denen Lorbeer-Blättern ähnlich sehen, aber viel grösser und glantzend-grün sind. Seine Blüthen gleichen denen Pommerantzen-Blüthen, und ruchen wie Jasmin. Darauf folgen kleine, schwartze Früchte, so groß wie Pfeffer-Körner. Dieses Holtz wird in grossen dicken Stücken verführet, deren jedes biß auf zwey tausend Pfund schwer ist. Es wird allerhand schöne Tischer-Arbeit daraus verfertiget; Denn, wenn es poliret worden, und eine Zeitlang an der Lufft gelegen hat, so siehet es aus, wie polirte Cocos-Nuß. Die Indianer machen Schleifen oder Späne daraus, und gebrauchen sie an statt derer Lichter zu leuchten, dahero es auch Licht-Holtz genennet worden. Zur Artzney wird es gar nicht gebrauchet.

Citronen-Julep, Julepus Citri Ettmülleri. Rec. Pom. Citr. No: jj. bestreue sie mit Zucker, laß sie in gnung Citronen-Wasser aufwallen, thue zu jeden Pfund frischen Citronen-Safft 8. Loth, Flor. Papav. errat. Mj. Laß es an einem warmen Orte stehen und macht einen Julep daraus.

Citronen-Kraut, s. Melisse.

Citronen-Rügelgen, Trochisci sublinguales citrati Zwelfferi. Dazu nim von denen äussern, frischen Limonien-Schalen 3. Loth, reibe sie auf einem Reibeisen, und stosse sie in einem steinernen Mörser, denn ein Loth von denen äussern, frischen Pommerantzen-Schalen, diese richte ebenfalls so zu, ferner Essent. Citri Saccharinæ ℥ß. Ambræ gryseæ ℈j. der zuvor mit einem halben Quentgen ausgeschälter Citronen-Kernen vermischt worden, Moschi oriental. ℈ß. weissen pulverisirten Zucker 8. Loth. Dieses mische untereinander mit gnung Tragacanth-Schleim zu einem zähen Teige oder Masse, daraus mache hernach kleine Rügelgen, welche unter die Zunge zu legen, und Lecker-Mäulern zu verordnen, die unangenehme Artzeneyen nicht vertragen können.

Citronen-Lattwerge, Electuarium de Citro solutivum. Rec. Cort. Citri Pomi condit. Conserv. Borragin. Bugloss. Violar. aa. ℥v. Species Diatraganth. frigid. Diagryd. aa. ℥ß. Turbith. optimi ℥vi. Sacchari alb. welcher in Hertz-stärckenden Wassern zulassen worden, ℔i. Mache eine Lattwerge daraus. Sie nimmt die Galle und Schleim weg, und thut der Natur gut. Die Dosis ist nach dem Alter einzurichten.

Citronen-Melisse, s. Melisse.

Citronen-Morschellen, Morsuli de Citro. Rec. Carn. Citr. Cort. Citr. condit. confect. aa. ℥j. Olei Citr. gtt. XII. Succ. Citr. puriss. q. s. in Wasser zerlassenen Zuckers, ℥vi. Mache nach der Kunst Morschellen daraus. Sie dienen dem Hertzen und stärcken die Natur und sind gar angenehm zu essen. Sie werden auch nur bloß aus Citronen-Saffte, Citronen-Schälgen und Zucker gemacht.

Citronen-Safft, s. Citrone, ingleichen Citronen-Syrup.

Citronen-Schalen einzumachen. Nehmet frische Citronen-Schalen, schneidet das inwendige weisse, schwammigte Marck hinweg, leget sie Tag und Nacht in frisch Wasser, daß sich die Bitterkeit heraus ziehe, darnach siedet sie in andern frischen Brunnen-Wasser, biß sie etwas weich werden, hebet sie mit einen silbernen Schaumlöffel aus dem Feuer, leget sie zwischen ein weiß leinen Tuch, dergestalt, daß kein Stück das andere berühre; alsdenn, wenn sie wieder von der Feuchtigkeit trocken werden, machet eine rechte Zucker-Brühe, und wenn solche verschäumet, so werffet die Schalen darein, und lasset sie ein wenig sieden. Hernach thut die Schalen in eine Büchse, und siedet die Zucker-Brühe zu einen dicklichten Syrup, lasset es kalt werden, und giesset sie letzlich über die Schalen, daß sie zwey Fingerbreit darüber gehe, lasset sie einen Tag oder vier stehen, und übersiedet denn die Schalen noch einmahl. Sie dienen vor die Pest und andern Gifft, stärcken das Hertz und die Lebens-Geister.

Citronen-Schalen-Essentz, oder vielmehr **Pommerantzen-Schalen-Essentz**. Derselben findet man zweyerley, eine nasse und eine trockene: Zu jener, welche Essentia Corticum Citri & Aurantiorum liquida P. A. R. genennet wird, nimmt man von denen äussern frischen Pommerantzen-Schalen, 8. Loth, Brandtwein ein Pfund: ziehet den Brandtwein in den Balneo von den Schalen, und güsset ihn wieder über 8. Loth frische Pommerantzen-Schalen; lässet ihn 8. Tage in der Digestion stehen, seiget hernach den gefärbten Spiritum durch, und versüsset ihn mit 4. Loth Pommerantzen-Schalen-Syrup. Diese Essentz stärcket den Magen und zertreibet die Blehungen. Die andere heisset Essentia Corticum Citri & Aurantiorum sicca P. A. R. und wird gemacht, wenn man aus frischen Pommerantzen-Schalen, den Safft mit den Fingern auf weissen pulverisirten Zucker drucket, auch den Zucker selbst damit besprenget, solches hernach wieder abschabet, und dieses so offt wiederholet, biß der Zucker dem Geruch und Geschmack nach denen Schalen gleich kommt.

Citronen-Schalen-Oel, Oleum Corticum Citri. Nehmet frische Citronen-Schalen, das inwendige Weisse thut heraus, so viel beliebig ist, güsset reen Wasser darüber, nachdem sie vorher zu kleinen Stückgen zerschnitten worden, lasset sie einige Tage weichen, denn destilliret sie aus der Blase, und sondert das aufschwimmende Oel ab. Es wärmet, trocknet, widerstehet dem Gifft, und hitzigen ansteckenden Kranckheiten, so aus einer Fäulung entstehen: vertreibet auch die Würmer im Leibe. Dosis 10. Tropfen in einem Löffel voll Brühe.

Citronen-Schalen-Safft, siehe Citronen-Schalen-Syrup.

Citronen-Schalen-Syrup, oder **Citronen-Schalen-Safft**. Daher gehöret 1) Syrupus de Cortibus Citri P. A. R. ℞. von denen äussern frischen Citronen-Schalen ℥vj. Granorum tinctorum, seu Chermes ℥jj. Vini albi Neccarici fortissimi ℔ij. Laß es an einem warmen Orte, in einem wohlverdeckten Gefässe 24. Stunden weichen; hernach güsse den Wein ab, seige ihn durch, und vermische ihn mit gnung clarificirten Zucker, welcher noch dicker als zu Morschellen gekocht worden, denn thue hinzu Moschi or. gr. vi. die in ein wenig obbeschriebenen Weins zerlassen und durchgeseiget worden, und mache also einen Syrup daraus, welcher das

Hertz und den Magen stärcken, die verderbten Säffte des Magens verzehren, einen wohlrüchenden Athem machen, der Pest und gifftigen Kranckheiten widerstehen, das Hertzkloffen mindern, und die Traurigkeit vertreiben wird. Einige machen ihn auch ohne Mosch. 2) Syrupus Corticum Citri Zwelfferi ℞. von denen äussern, frischen Citronen-Schalen, ℥vi. Diese schneide klein und thue sie in einen gläsernen Kolben, güsse darüber starcken weissen Wein, oder, welches noch besser, Malvasier-Wein, ein halb Pfund. Laß es ein wenig in der Digestion stehen, denn destillire entweder im Balneo oder im Sande ohngefehr ℥x. herüber, binde aber zuvor in ein Säckgen Granor. Kermes legitim. ℈ß. Moschi orientalis einige Gran, auch wenn es gefällig ist, fünff Gran Amber, und stecke dieses in den Schnabel des Helms, da denn ein starcker und wohlrüchender Spiritus kommen wird, in welchen man wiederum 6. Loth frische Citronen-Schälgen wirfft, und nach einer kurtzen Digestion, nur gedachten Spiritum von denen Schlägen abgüsset und durchseiget, und hernachmahls aufhebet; indessen aber auf die von der Destillation und Extraction übrig gebliebenen Schlägen gnung schlecht Wasser güsset, sie ein wenig darinne kochet, darauf das Gekochte durchseiget, klar machet, und mit einem Pfund rechten weissen Zucker zur Morschellen-Dicke von neuen kochet, und endlich von dem aufgehabenen starcken und wohlrüchenden Spiritu ungefehr 7. oder 8. Untzen drauf güsset, den Zucker darinne zergehen lässet und also einen vortrefflichen Syrup bereitet. Solte man diesen Safft Frauen verordnen, so kan man die wohlrüchenden Sachen, welche sie nicht allemahl vertragen können, weglassen. Und wer mehr auf den Geschmack als die Krafft eines solchen Syrups siehet, und deswegen die bey der Destillation übrig gebliebenen bittern Schalen nicht kochen will, darff nur mit dem destillirten Liquore den Syrup bereiten, angesehen er ebenfalls einen guten Safft bekommen wird; welcher auch das Hertz stärcken und gut schmecken wird. Thut man eine Untze dieses Syrups unter ein gantz Maaß Wein, Wasser oder ander Getränckе, so wird man einen Tranck bekommen, welcher nicht nur gut rüchen und schmecken, sondern auch Gesunden und Schwachen, wegen seiner Annehmlichkeit und Krafft zuträglich seyn wird. Oder ℞: von denen frischen, äussern Citronen-Schalen 1. ℔, schneide sie klein, thue sie in einen gläsernen Kolben, güsse darüber Citronen- oder Limonien-Wasser anderthalb Pfund, starckes wohlrüchendes Rosen-Wasser ein halb Pfund, laß es mit einander erweichen, darauf destillire aus dem Balneo vaporoso, biß die Schalen trocken worden; in den abgezogenen wohlrüchenden Safft wird frischer Citronen- oder Limonien-Schalen ℥vi. Granor Kermes lerit. ℥iij. Nach einer gelinden Digestion güsse den Safft ab, und seige ihn durch, denn hebe ihn auf: Nimm indessen die von der Infusion übrig gebliebenen Schalen, koche sie ein wenig in gnung schlechten Wasser, seige hernachmahls das Decoctum durch, mache es klar, und koche es mit drey Pfund weissen Canarien-Zucker zur Morschellen-Dicke, dazu thue endlich des oben aufgehabenen wohlrüchenden Saffts ungefehr 2. Pfund, laß den Zucker darinne zergehen und mache also den Syrup. Welcher nicht nur das Hertz und den Magen stärcket, sondern auch gifftigen und pestilentzialischen Kranckheiten widersteht und das Hertzklopffen leget. Er wird von ℈ß. biß ℥j. in Geträncken, die sich zur Kranckheit schicken, eingenommen. 3) Syrupus de Corticibus Citri Pharm. Nor. ℞. Corticum Citri recent. extim. ℔j. Granor Chermes ʒij: Vini generos. ℔iß. Nachdem dieses ein oder zwey Tage miteinander digeriret, destilliret man im Balneo Maris, (vermacht dabey die Fugen wohl) biß ein milchigtes Wasser zu gehen anfängt. Das in Kolben zurück gebliebene wird mit 2. oder 3. Pfund schlechten Wasser gekochet, so, daß nicht mehr als 1. Pfund Wasser übrig bleibe. Darauf kocht man das klar gemachte Decoctum mit 2. Pfund Zucker zur Morschellen-Dicke, güsset von dem obigen obgezogenen Wasser gnug drauf, lässet den Zucker darinne zergehen, und bereitet also den verlangten Syrup.

Citronen-Syrup, oder Citronen-Safft: Davon ist folgender bekannt, welcher sonst Syrupus Citri diagridiatus Ettmülleri heisset: ℞: Diagrid. sulph. ʒj. güsse ein halb Pfund gereinigten Citronen-Safft darüber, laß es in einem wohl-vermachten Glase drey Tage und Nächte stehen, rüttele es offtermahls um, denn seige es durch, laß 6. Loth Zucker darinne zergehen, und koche es bey gelinden Feuer zu einem Syrup.

Citronen-Syrup, (säuerlichter) Syrupus Acetositatis Citri cum Corticibus, Zwelfferi. ℞: frisch ausgepreßten und gereinigten, Citronen- oder vielmehr Limonien-Safft vier Pfund, dahinein thue 6. Untzen derer äussern frischen Schalen von eben diesen Citronen, laß es in einem gläsernen Gefässe ungefehr 20. Stunden an einem warmen Orte weichen, denn seige es durch, und thue dazu 6. Pfund recht weissen Canarien-Zucker, laß es nur einmahl miteinander aufwallen, so wird ein vortrefflicher und angenehmer Syrup daraus werden, welcher in allen hitzigen Kranckheiten, besonders gifftigen und hitzigen Fiebern mit Nutzen zu gebrauchen: angesehen er das Hertz, den Magen und die erhitzte Leber erquicket, die Hitze dämpffet und der Fäulung widerstehet. In Dosi kan man nicht leicht fehlen, und kan täglich etlichemahl ein paar Untzen nehmen, so, oder mit einem dazu geschickten Vehiculo; Es sey ein gebrannt, oder nur schlecht Wasser. Wie die Alten diesen Syrup bereitet, und was die Apothecker überhaupt bey allen säuerlichen Säfften zu beobachten, lehret Jo. Helfric. Jungk. Corp. Pharmaceutic.

Citronen-Tranck, Decoctum Citri Mynsicht. Dazu nimt man drey oder fünff gantze Citronen mit samt denen Schalen, schneidet sie in runde und dünne Scheibgen, thut hinzu vier Loth weissen Zucker, und sechs Pfund Brunnen-Wasser, kochet es, biß der dritte Theil davon eingesotten, hernach seiget man es durch, und hebet den klaren Tranck, gleich einem Weine, zum Gebrauch auf. Der Auctor pflegte diesen Tranck zum täglichen Gebrauch in der Pest, epidemischen Kranckheiten, hitzigen und Gallenfiebern, Entzündungen, Pocken und Masern, Nieren-Beschwerungen, unersättlichen Durste, Cholera &c. zu verordnen; angesehen er sehr kühlet und befeuchtet, das Hertz, den Magen, die Leber, Milz, Nieren, und die übrigen hitzigen und schwachen Eingeweide stärcket, und vor der Fäulung bewahret. Auf einmahl wird ein guter Trunck davon gethan. Bey Lecker-Mäulern schneidet man die Schalen von denen Citronen, damit der Tranck desto besser schmecke. Mischet man ihn unter Wein, so kan man sich nicht leichtlich besauffen.

Citronen-Zucker, s. Citronen-Essentz.

Citrones, Rauwolff. s. Citronen-Baum.

Citroximum, s. Hindläuffr.

Citrulle, Cytrulle, Augurie, Wasser-Melone, Indianischer Kürbiß, Erd-Apffel. Lateinisch Citrullus, Citrullus, Trag. Ges. Hort. Anguria, Citrullus dicta, C. B. Pit. Tournef. Anguria, Matth. Ang. Anguria, Cucumus, Citrullus, Dod. Citrullus officinarum, Ger. Citrullus folio colocynthidis fecto, semine nigro, quibusdam Anguria, J. B. Cucumer vel Cucumis Citullus, Fuchs. Tetranguria Chabr. Griechisch Σικυος und Ἄγγουρος. Frantzösisch Citrouille. Italiänisch Cocomere Citrullo. Ist eine Gattung der Anguria oder ein Gewächse, welches einen Hauffen schwacher zarter Rancken treibt, die auf den Boden herum kriechen, rauch sind, und mit grossen und breiten, sehr tieff eingeschnittenen, rauhen und rauchen Blättern besetzt. Zwischen denen Stengeln und Blättern heraus entstehen Gäbelein und kleine Stielgen, darauf sitzen gelbe Blumen wie Glocken gestaltet, und in fünff Theile zertheilet. Wenn dieselbigen vergangen, so folgen nach ihnen dicke, runde und fleischigte Früchte, die mit einer ziemlich harten, jedennoch glatt und gleichen Schale bedecket, und von Farbe dunckel-grün mit helle-grünen oder weissen Flecken marberiret sind. Ihr Fleisch ist gleich wie an denen Gurcken, feste, weiß oder röthlicht, von süssen, angenehmen Geschmack. Es beschlüsset eine Pulpam oder marckhafftes Wesen, darinne die länglichten und breiten, runtzlichten, schwartzen oder rohten Saamen, mit harten Hülsen zu befinden sind. Diese wird zerschlagen und davon gethan, und ein kleiner weisser Kern und Marck, von süssen, angenehmen Geschmack darinne gefunden. Die Citrullen werden in denen Gärten durch ihren Saamen gebauet, sind in Italien, und Franckreich gemein, haben mit denen Cucummern oder Kürbissen und Melonen gleiche Eigenschafft und Würckung; führen viel Feuchtigkeit und Saltz, aber wenig Oel: werden offt zur Abkühlung, auch wohl in Fiebern, daß die Krancken den rohen Safft aus ihrem Fleisch saugen, gebrauchet. Hier zu Lande achtet man derselben wenig, weil sie bey weiten nicht so lieblich als die Melonen sind, auch schlechte Nahrung geben, und kalten Magen nicht wohl bekommen. Der Saame wird in denen Apothecken mit unter die vier grosse kühlende Saamen gezehlet, eröffnet, reiniget die Blasen und Nieren, und treibet den Urin, dämpffet die Entzündung des Geblüts und Ergüssung der Galle; man brauchet denselben offt zu denen kühlenden Emulsionen und Milchen, wie auch zu andern Tränckten und Suppen. Es wird auch ein weisses, süsses Oel daraus gepresset, welches eine linde weiche Haut machet, und auch sonsten erweichet. Das Wasser, so einige von der Pulpa brennen, ist kalter und feuchter Natur, löschet den Durst und die Hitze in denen hitzigen Fiebern, Heurn. II. Meth. ad Pract. 16. thut gut denen Hecticis, mildert die Schärffe der Galle, und das schmertzhaffte brennende Harnen. In Franckreich soll man das gekochte Fleisch von den Citrullen mit Mehl vermischen und Brodt daraus backen, welches schön, gelb und schmackhafftig wird, und denen sehr gesund seyn soll, die einer Erfrischung benöthiget sind. Citrullus kommt von citreo colore, von der Citron-gelben Farbe, dann die Citrulle bekommt eine solche Farbe, wann sie zeitig worden.

Citrullus, s. Citrulle.

CITRUM, ist das Holtz von einem gewissen Baume, welcher in Africa auf dem Gebirge Atlas häuffig wuchs, und mit grossen Kosten nach Rom geschaffet werden muste. Daselbst machte man Tische daraus, welche von vornehmen Leuten mit unbeschreiblichen Geld-Summen bezahlt wurden. Und weil es nicht leicht verfaulte, machte man in denen Götzen-Tempeln die Decken, und Statuen davon. Cujacius Observ. II. 5. Ciacconius de Tricin. p. 20. Pitiscus I. p. 447 Man will es gemeiniglich auf den heut zu Tage bekannten Citronen-Baum deuten, welches aber noch die Frage ist. Siehe indessen Citronen-Baum.

Citrus, Ang. s. Citronen-Baum.

Cittadella, Städt, s. *Citadella.*

Civadiere, s. Blinde.

Ciudad Real de Chiapa, s. *Chippa.*

CIUDAD *del Rei Felippe*, eine Stadt und guter Hafen in der Terra Magellanica, in Süd-America, welche aber heut zu Tage ruiniret ist, und von den Engel- und Holländern *Porto Famine*, das ist, der Hunger-Hafen genennet wird, weil die Colonie, so die Spanier im Jahr 1585 dahin geschicket, aus Mangel an Lebensmitteln sich zerstreuete.

CIVIL, höflich, freundlich, it. bürgerlich, imgleichen billig, um guten oder leidlichen Preiß.

CIVILEGIUM, ist ein Beweiß, welche eine Stadtobrigkeit ihren Kaufleuten giebt, daß sie in ihrer Stadt Bürger und Einwohner sind. Weil nun gewisse Städte unter sich alte Pacta haben, daß ihre Bürger respective gegeneinander Zoll-frey seyn, oder auch andere Privilegia zu geniessen haben sollen; so thun an theils Orten die Kaufleute nicht übel, daß sie in ihren Archiven, oder wo es sonst zu finden, nachschlagen, und ihre alten Privilegia, wodurch ihrer Handlung ein Vortheil zuwachsen könte, wieder in Gang bringen lassen.

CIVIS, s. Bürger.

CIVITATES, URBES HANSEATICAE, auf teutsch: Hanse, Hansee-Städte, s. Stadt.

CIVITA VECCHIA, Centum cellæ, eine befestigte Stadt am Toscanischen Meer, im Patrimonio Petri, nebst einem sehr guten Hafen, allwo die Päbstlichen Galeeren insgemein zu liegen pflegen, und hat ihn Pabst Innocentius XII. zu einem freyen Hafen gemacht, anbey auch eine Wasserleitung verfertigen lassen, welche von Traiano auf 22. Ital. Meilen lang, bis nach Civita vecchia gehet.

CLADDE, Cladder-Buch, *Manuale, Memoriale, Brouillard, Brouillon, Strazze, Scarto foglio*, heist ein Handbuch, welches die Kaufleute halten, und alles, was täglich in ihrer Handlung vorgehet, in dasselbe eintragen, damit ein jedes aus demselben nach Buchhalterischer Art an seinen gehörigen Ort in die andern Bücher eingezeichnet und berechnet werden möge. Von dar kan alles in das Haupt-Buch übertragen werden. Siehe Buchhalten.

Cladder-Buch, siehe Cladde.

Cläve, eine Graffschafft, siehe Cleven.

CLAM, ist eine Art von Austern in America, sonderlich an der Mexicanischen Küste, groß, schön und von wohlschmeckenden Fleische. Sie hängen sich an die Felsen so feste an, daß man sie unmöglich loßbringen kan; Derohalben man sie an dem Orte, wo sie gefunden werden, aufmachen und das Fleisch heraus nehmen muß.

Clander, s. Semen Coriandri.

CLARET, Lat. *Claretum*, ein starck-gewürtzter Kräuter-Wein, sonst auch *Vinum* oder *Potus Hippocraticus* genannt, wird gemeiniglich von dem besten Spanischen Wein und Gewürtz zubereitet. Siehe auch *Hippocras*.

CLARET, heist auch der Frantzösische Wein, so ohnweit Bourdeaux wächst, und sonst Vin de Grave genennet wird. Siehe Grave-Wein.

Claretum, s. Claret.

Clarificatio, s. Abschäumung.

Clariren, ist ein Wort, welches bey den Oresundischen Zoll in Dännemarck gebräuchlich ist, und heist so viel, als die Schiffe abfertigen, den Zoll und Fracht bezahlen.

Classe, Classis, ist iede Ordnung, Stand und Stelle, gleichwie bey denen Schiffen der Rang, nach Beschaffenheit ihrer Grösse, von erster, anderer, und dritter Ordnung, gesagt wird. Etwas in gewisse Classen bringen, ist so viel, als in gewisse Range und Ordnungen, eintheilen.

Classen, Classes, sind gewisse Eintheilungen der Gläubiger, bey einem Concursu Creditorum, nach welchen einer nach dem andern bezahlet wird; und werden deren insgemein fünffe gemacht; in Sachsen nach der Erläuterten Proceß-Ordnung nur drey.

Classes, s. Classen.

Classicula Hispanorum præsidiaria, s. Flotilla.

Classis, s. *Classe*, ingleichen *Flote*.

Classis Americanus opes vehens, s. Silber-Flote.

Clavarum, s. *Chiavari*.

Claudia Fossa, s. *Chioggia*.

Claudiopolis, s. Clausenburg.

Clavellati cineres, s. Potrasche.

Clavenna, eine Graffschafft s. Cleven.

Clavenna, ein Stadt, s. *Chiavenna*.

Claverinum, s. *Chiavari*.

Claverum, s. *Chiavari*.

CLAVIS, ein Schlüssel, bedeutet in der Chymie so viel als ein Menstruum, sonderlich der Mineralien.

Clavis Philosophorum, s. Brandtwein.

Clause, s. Clausel.

Clausel, Clausula, Clause, heist eine kurtze Wort-Verfassung, wodurch etwas erweitert, engert oder erkläret wird, und ist nach denen mancherley Umständen derer Sachen gantz vielerley, sintemal fast eine jede Sache ihre eigene Clausulirung hat. Denn eine jede beygefügte Bedingung ist eigentlich nichts anders, als eine Clausel, die man weder in denen Rechten, noch Handlungen, entrathen kan, dahero auch gantze

Tractaten von dergleichen Clauseln herausgegeben worden. Siehe *Clausula*.

Clausenburg, oder Colosvar, Lat. Colosvaria, oder Claudiopolis, eine berühmte Handels-Stadt in Siebenbürgen am Fluß Samos, über welchen allhier eine Brücke gehet, sonsten unten am Gebürge, gegen die Ungarischen Grentzen, 3 Meilen von Waradein, ehe man hieher gelanget, paßiren muß.

Clausthal, eine volckreiche Bergstadt auf dem Hartz, im Fürstenthum Grubenhagen, welche im Jahr 1554 zu bauen angefangen worden. Es sind daselbst schöne Bergwercke, die schon im Jahr 1016, ja wie einige berichten, gar 955 rege gemacht worden. Sie bestehen aus Silber, Bley und Kupffer, und sind durch Kriegs-Unruhe etliche mahle in Stecken gerathen, seit 1524. aber in stetem Bau geblieben; so daß sie sich jetzo sehr reichlich ergeben, und unter andern Gruben sonderlich die Grube Dorothea genannt, welche seit vielen Jahren her von 1 Kux 110 Species Thaler Quartaliche Ausbeute gegeben. Es ist auch allda das Königliche Berg-Amt, darinnen alle Berg-Hütten- und Forst-Sachen aus dem Churfürstlichen Hannöverschen einseitigen Harz abgehandelt werden; ferner ist allda der herrschafftl. Zehenten und die Müntze.

Clausula: acceptirt, diese Clausel unterzeichnet der Acceptant zu Ende des Wechselbriefes bey gehöriger Præsentation, und bedeutet so viel, daß er den Wechsel-Brief zu gehöriger Zeit bezahlen wolle, und dadurch wird er des Præsentanten wahrhafftiger Schuldner, nach unter denen Kaufleuten gewöhnlichen Regeln: chi accetta, paga, das ist, wer acceptirt, der zahlt. Wer also einmahl acceptirt hat, der kan hernachmahln nicht wieder zurück gehen, wann auch gleich sein Trassant immittelst gestorben oder fallit worden wäre, oder wann er auch ex erroro den Wechselbrief acceptiret und die Acceptation hernach wieder ausgestrichen hätte, dann er hätte bessere Vorsichtigkeit gebrauchen sollen *Scacc.* Commerc. & Camb. §. 2 Gloss. 5. n. 547. sq. *Hyliger* Anleitung zum Wechsel-Recht c. 8. p. 81. & c. 11. p. 109. *Stryck* Dissert. de Accept. litter. Camb. c. 4. §. 1. n. 4. sqq. & §. 8. Scabin. Lipsi. ap. König in not. ad ord. Camb. Lipsi. §. 13. verb. zu thun schuldig. Der Trassant wird durch des Trassanten Verbindlichkeit nicht liberiret, sondern diese dauret nichts destoweniger so lange, biß der Præsentant seine Satisfaction bekommen, dannenhero wenn der Acceptant nach geschehener Acceptation fallirt, und nicht bezahlen kan, so nimmt der Præsentant seinen Regress wieder den Trassanten; ingleichen auch, wann der Acceptant zwar nicht fallit worden, jedennoch aber die Bezahlung verweigert, so hat der Præsentant die Wahl, ob er sich an den Acceptanten oder Trassanten halten wolle, ja wenn er gleich einen unter diesen beyden bereits in Anspruch genommen hätte, kan er doch noch variiren, und den andern darum anfassen.

Leip-

Leipzig. W. O. §. 20. Augſpurg. W. O. art. 8. Preuſ. W. O. art. 31. & ſeq. Nürnb. W. O. art. 8. *Wiſſemb.* ad π. part. 2. diſp. 28. num. 6. *Raph. de Turri* de Camb. diſp. II. qv. 10. num. 7. ff. *Stryck.* d Differt. c. 4. §. 7. Manchmahl werden der Acceptation dieſe Worte annoch beygeſetzet: *Acceptirt, per honor di lettera*, den Wechſel zu Ehren, oder den Traſſirer bey Ehren und Credit zu erhalten, welches eine Acceptation cum proteſto genennet wird. Insgemein geſchiehet dergleichen Acceptation von einem Tertio, welcher des Acceptanten guter Freund, und, um denſelben bey Credit und Renommée zu erhalten, den Wechſelbrief ſolchergeſtalt acceptirt; ſie kan aber auch zuweilen von dem Præſentanten, zuweilen von dem Traſſanten ſelber geſchehen. Von dem Præſentanten geſchiehet ſie, wann dieſer den Wechſelbrief bey ſich behält, und ſich ſelbſten bezahlt, da dann beyde das Ihrige, weilen ſie des Traſſanten negotium utiliter hierdurch geriret, actione negotiorum geſtorum von denſelben recuperiren können. Von dem Traſſanten aber, oder demjenigen, auf welchem der Wechſel geſtellet, geſchiehet die Acceptatio mit Proteſto, alsdenn, wann er den Wechſelbrief nicht vi mandati, oder vermöge der von dem Traſſanten an ihn ertheilten Ordre; ſondern aus puren freyen Willen, zu Ehren des Traſſanten acceptiret, welches zu geſchehen pfleget, wenn dem Traſſanten etwan kein Aviſo-Brief zukommen, oder die von dem Traſſanten vorgeſchlagene Mittel, davon ſich der Traſſant wiederum bezahlet machen ſolle, ihme nicht anſtändig ſeyn, da dann gleichfalls die Actio negotiorum geſtorum ſtatt findet. *König* in Not. ab ordinat. Camb. Lipſ. §. 17. verb. bißweilen ein Dritter. *Stryck* Diſſert. de accept Litter. Camb. 3. & 4. *Rota Genuenſ.* Deciſ. 6. n. 8. & deciſ. 19.

Clauſula: allen getreuen Innhabern dieſes Briefes, iſt eine Clauſel, ſo ebenfalls manchmahl dem Inſtrumento einverleibet wird, allein ſie iſt mit unter die überflüßigen Clauſeln zu rechnen, weil derjenige, der dergleichen Inſtrument producirt, dardurch keine facultatem agendi überkommet, wo er nicht vorhero ſich genugſam ad cauſſam legitimiret, und ſo wohl die Tradition oder Ubergabe, als auch die Cauſam ſiue titulum dominii translativum. i. e. Die Urſach des Beſitzes erwieſen und beygebracht, als worzu er allerdings gehalten per. J. quæ omnia 25. π. de probat. L. ad probation. 21. C. eod. conſ. *Carpz.* P. I. C. 17. def. 33. *Coler.* de Proceſſ. Exſecut. p. 2. c. 2. n. 78. *Mev.* Part. IV. Deciſ. 112. *Lauterb.* Diſſertat. de procurat. in rem ſuam theſ. 41.

Clauſula, an Eides ſtatt, an rechtgeſchworner Eides ſtatt. Dieſe Clauſel wird von einigen Doctoribus vor ein wahrhafften Eid gehalten, weil dergleichen Verſprechen, ebenfalls eine religioſam aſſertionem und Anruffung Gottes, implicire, das iſt, nicht zwar den Worten, doch dem eigentlichen Verſtand in ſich begreiffet, ſintemahl die Intention deſſen, der ſich dieſer Worte bedienet, dahin gehet, daß er ſchwören, und was er verſprochen, mit einem Eyde bekräfftigen wolle; nun wird aber nicht ſo wohl auf die bloſſen Worte, als vielmehr auf den Senſum und Animum jurandi geſehen. L. qui ſalutem π. de jurejur. c. interceſſit 11. q. 3. C. beatus 22. q. 2. *Mev.* P. I. deciſ. 146. & p. 3. deciſ. 270. n. 3. 4. conſ. *Weſemb.* conſ. 23. n. 56. *Gæden.* conſ. 103. n. 90. Wenigſtens haben ſolche Verba de jure Canonico, abſonderlich de notoria Germaniæ conſuetudine, ſo viel die validitatem & obſeruantiam contractus betrifft, die Krafft und Würckung eines wahrhafften und cörperlichen Eydes, daß alſo, wo ein ſolennes cörperliches Eyd in ſpecie nicht erfordert wird, kein Unterſcheid ratione effectus (niſi quoad pœnam ſecundum nonnullos Dd.) unter einem würcklich geleiſteten Eyd und dergleichen Verſprechen zu machen. c. 3. X. de his quæ vi metuſue cauſſ. ibique *Panormitan.* n. 4. & ſqq. c. 2. in fin. X. de Fideijuſſ. *Cothmann* v. 2. reſp. 53. n. 256. *Weſemb.* P. I. conſ. 12. ſeq. & conſ. 15. n. 53. Mynſ. 1. obſ. 17. Gail. II. Obſ. Pract. 59. n. 1. Carpz. n. 2. C. 53. def. 8. n. 1. Coler. de Proc. Exſecut. p. 1. c. 10. n. 284. Meu. c. I. & conſ 52. n. 91. & Conſ. 64. Brunn. ad L. f. π. de ſuis & legit. num. 4. Stryck. mod. ad π. de Jurejur. §. 14. Daher dann auch dieſe Clauſel inſtar veri juramenti die defectus ſollemnitatis ſuppliret und den Contractum, vt vt inualidum, auf das beſte, als es ſeyn kan oder mag, corroboriret. Arg. L. 77. §. 33. de Legat. 2. cap. 18. & 28. X. de jurejur. c. 2. de pact. in 6to. Setzer. de Juram. II. 16. Obſ. 39. Über dieſes eben ſo viel als eine Special-Renunciation ausmachet. Weſemb. conſ. 15. n. 64. ibique adleg. Dd. und paratam executionem operiret, arg. L. 41. C. de tranſact. L. 66. π. de judic. Coler. de proc. execut. P. III. cap. 2. proc. exſecut. P. III. cap. 2. num 12. Sichart. & Salic. ad auth. Sacramenta C. ſi aduerſ. vendit. & 18. & 20. P. Frieder. de Mandat. lib. 2. cap. 71. §. 7. n. 5.

Clauſula: An guter gangbarer Münze. Dieſe Clauſul wird in die Obligationes, um viele Streitigkeiten zu verhüten, geſetzt, und hat dieſem Effect und Würckung, daß der Creditor die Bezahlung non adtentata mutatione an ſolcher Müntz, wie ſie tempore ſolutionis gänge und gebe, ex lege contractus anzunehmen ſchuldig und gehalten iſt. L. 7. §. 6. π. de pactis Struu. Exercit. 16. th. 32. Kohl. Exerc. 18. n. 26. Kitzel. Tr. de Mutuo. 6.

Clauſula: Auf jedesmahliges Begehren, die Schuld oder Summa zu reſtituiren, ingleichen wenn es dem Glaubiger beliebet: dieſe Clauſel wird in die Obligationes geſetzet, wenn kein gewiſſer Termin der Bezahlung halber benennet, oder ausdrücklich bedungen worden, allein ungeachtet es in des Creditoris Willkühr ſtehet, das Geliehene zu fordern, wenn es ihm beliebet, ſo muß er zum wenigſten doch dem Debitori ſo viel Zeit laſſen, als er probaliter das Mutuum in ſeinen Nutzen hat verwenden können, welches Richterlicher Ermäßigung überlaſſen wird. *Carpzov.* Lib. IV. Reſp. 56. n. 12. Wie dann auch der Debitor ſich jederzeit zur Bezahlung obferiren, und

so der Creditor solche ohne erhebliche und rechtmäßige Ursach nicht acceptiren will, per legitimam depositionem von der Schuld liberiren kan. Lauterb. Coll. theor. pract. tit. de solut. §. 29.

Clausula: Avista, **Auffsicht**, bedeutet in denen Wechselbriefen so viel als visis litteris, oder ad conspectum harum litterarum, so bald der Wechselbrief zu Gesicht kömmt, so muß derselbe, es mag nun gleich die Præsentation an einem Sonn- oder Feyertag, oder zu anderer Zeit geschehen, alsobald, oder wenigstens innerhalb denen nächsten 24 Stunden, bezahlt werden, und kan man sich der sonsten gewöhnlichen Respect-Täg, welche denen Acceptanten annoch nach der Verfall-Zeit eingeräumet werden, nicht bedienen. **Leipziger Wechsel-Ordn. §. 13. Preuß. W. O. art. 18. Augspurg W. O. art. 8. Nürnberg. W. O. art. 4.** vermöge welcher Ordnung die Zahlung binnen 24 Stunden, und auch alsdann geschehen soll, wenn gleich die Banco gesperret. **Franckfurther W. O. art. 13.**

Clausula: **Aus gutem Bedacht, und wohl wissentlich** *adjudiciret*; diese Clausel wird öffters deswegen hinzu gesetzt, wenn die Contrahenten die Causam debendi, aus erheblichen Ursachen nicht gerne exprimiren. Es ist aber diese Clausel von solcher Würckung, daß der Contract so viel gilt als eine Donation; wenn auch der Aussteller einige Zeit hernach seine Confessionem wiederholet, ist die Obligation gleichfalls zu Recht beständig, obgleich die Causa debendi darinnen nicht enthalten ist. *arg. L. 22. Cod. ad SCtum Vellej.* Carpzov. *P. I. c. 17. def. 40.*

Clausula: *Auso, a doppio uso*, bedeutet in denen Wechselbriefen, daß der Verfall-Tag nach des Orts Gewohnheit soll observirt werden. In Sachsen ist die gewöhnliche Verfall-Zeit 14 Tage, und fängt man damit den Tag nach geschehener *Acceptation* an zu zehlen, und werden auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, jedoch wenn der Wechselbrief aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten Præsentation, sondern hernach wenige Stunden vor abgehender Post acceptiret wird, so wird die Verfall-Zeit nicht von dem Tage der Acceptation, sondern von der Zeit der ersten Præsentation an gerechnet; dieses heisset einfach Usu. doppelt oder Doppio Uso, sind 28. halb Uso 7 und anderhalb Uso 21. Tag. Leipz. W. O. art. 13. Eben dergl. Uso von 14 Tagen in der Märck. W. O. art. 13. Magdeb. W. O. art. 11. Franckf. W. O. art. 12. Dantzig. W. O. art. 19. Breßl. W. O. art. 5. An andern Orten, als in Preussen, Augsp. und Nürnberg begreifft das einfache Usu 15 Tage in sich, der Usu doppio 30 Tage, anderthalb Usu 23 Tage, und halb Uso 8 Tage, und wird damit des nechsten Tages nach der Acceptation der Anfang gemacht.

Clausula: **Beliebe der Herr zu bezahlen an Herrn** Sempronium **oder Commissarien oder** *Ordre*, durch diese Clausel wird so viel angezeigt, daß es dem Præsentant. *sc.* Sempronio, frey ste-

he, entweder das Geld auf den Wechselbrief selbst zu erheben, oder sein Recht an einen andern zu überlaßen. Welches letztere er auch befugt, wenn gleich das Wort *Ordre* oder *Commiss.* im Wechselbrief nicht enthalten, weil den Acceptanten nichts daran gelegen ist, wem er das Geld bezahle, weil ieder mit dem seinigen nach Belieben thun kan. *L. 21. C. Mandat.* Zipfel. von Wechselbriefen, *Sect. 6. p. 135.* Stryck *de Camb. tit. Accept. n. 3.*

Claus. **Bey den Worten der ewigen Wahrheit.** Diese Clausel wird öffters in denen Instrumentis gefunden, und hat die Krafft als ein rechter vollkommener Eid; denn GOtt wird dadurch nicht implicite oder relative, sondern explicite angeruffen, maßen durch das Wort der ewigen Wahrheit, Gottes Sohn verstanden wird, *Joh. I. v. 1.* dannenhero sothane Worte auch in diesen Fällen, wo ein leibl. oder cörperlicher Eid erfordert wird, allerdings zulänglich sind, als welche mit der Formul: **So wahr mir GOtt helffe,** re vera übereinstimmen. Rauchb. *p. 2. qu. 2. n. 54.* Zang. *de Exc. P. III. c. 11. n. 139.* Finckelth. *observ. 116.* Stryck. *Melet. Juram. III. c. 1. §. 13.* Carpz. *Jpr. for. p. 2. C. 16. def. 6. solida refutat.*

Clausula: **Bey Verlust seines ehrlichen Namens, oder bey Schelmen-schelten,** wenn sich jemand verpflichtet: er wolle nicht Ehren-werth, kein redlicher Mann seyn, oder er wolle ein verlogener unredlicher Schelm seyn, wenn er den Contract nicht halten oder adimpliren würde, indeme diese propter deficiens essentiale requisitum juramenti, weder ein wahrhaffter Eid ist, weder vim juramenti, noch sonst einigen Effect oder Würkung hat. Wehner. *obs. pract.* Besold. *Thes. pract. voc.* bey Schelmen-schelten. Lauterb. *Tr. Syn. de juram. §. 1. n. 26.* und obgleich einer dasjenige, was er sub hac clausula versprochen, zu halten verpflichtet, mithin also die obligatio in se spectata kräfftig und beständig ist, so ist doch die Adjectio, daß der Promittent im Fall der Nichthaltung für infam zu achten wäre, oder, das ab infamiam irrogandam deswegen agiret werden könte, von Unkräfften; denn weil diese obligatio impossibilitatem quandam, indem niemand über seine Famam, so wenig als über seine Glieder, zu disponiren Macht hat, cum vita & fama paripassu ambulent, involviret, und denen bonis moribus zuwider läufft, kan solche zu Recht nicht bestehen, oder Effectum produciren.; dannenhero der Promittent nichts destoweniger, wenn er im Fall der Nichthaltung injuriret wird, actionem injuriarum wider den Injurianten anzustellen gar wohl befugt, ob er gleich sich expressis verbis verpflichtet, daß der Creditor dem Debitor, wann er nicht bezahlen würde, mit Injurien und schmähSchrifften aller Orten anzugreiffen. *L. 27. §. 4. ff. de pact. & ant. cit. II.* Wehner. & Besold. *cit. loc.* Gylman. *L. I. Dec. 9. n. 24. seq.* Gallerat. *tract. de renunc. Tom. II. cent. 1. renunc. 28. num. 5.* Wie denn auch dergleichen Pactum in denen Constitutionibus S. R. Imperii mit gantz

aus-

ausdrücklichen Worten verboten ist, Reform. Polit. *An. 1577. tit. 35. §. pen. & ult.* Unterdessen ist nicht zu leugnen, daß derjenige, welcher sich sub hac clausula, bey Schelmen schelten, verpflichtet, opinione hominum maculam quandam incurr. wenn er ohne gnugsam erhebliche Ursach und Verhinderung seinem Versprechen nicht nachkömmt. Marquard. Freher. *de Exist. III. n. 8. sq.* Coler. *de Proc. exsecut. P. I. c. 8. n. 60. sqq.*

Clausula: **Bey Verpfändung meiner Haab und Güter.** Diese Clausel wird denen Vollmachten mehrentheils einverleibet, ob sie schon ad substantiam mandati ganz nichts contribuirt, so ist sie doch vor die Gevollmächtigten sehr nützlich, indem er desto geschwinder zu seinen aufgewandten Unkosten gelangen kan, auch Krafft derselben ein Jus reale in bonis mandatis überkommt, und also andern Gläubigern, die mit keiner Hypothec versehen, vorgehet; eines theils auch für den Gegentheil, weil er wegen dessen, was er mit dem Mandatario gehandelt, in des Principalen Gütern gleichfalls eine Hypothec erlanget. Brunn. *Doc. Civ. cap. 1. n. 76.* Carpz. *Proc. t. 5. n. 81. sq.*

Claus. **Bey Verpfändung meiner Haab und Güter, mit Begebung der Marckts-Freyheit;** Diese Clausuln pflegen denen eignen Wechselbriefen einverleibet zu werden, und haben grossen Nutzen; denn weilen excitato concursu, denen Creditoribus ex Cambio ein mehrers nicht als ein blos Privilegium personale, nach aller Meynung der JCti, zugestanden wird (wiewohl Berlich. *p. 1. concl. 64. n. 1.* & Marqu *de jur. Merc. II. 12. n. 47.* die *Campia* denen *Hypothecis* præferiren, deren Meynung aber überall nicht recipiret ist) so erlanget durch jene der Remittens, als Creditor, auf des Debitoris Güter ein Jus hypothecæ, Krafft dessen er allen, die mit keiner ältern hypothec versehen, vorgezogen wird. Diese aber, die Renunciatio der Freyheit, darinnen bestehet, daß währender Meß niemand vor Gericht erfordert, oder arrestiret werden mag, operiret so viel, daß der Geber des Wechselbriefs, im Fall er nicht bezahlen will, währender Meß verarrestiret werden darff. Daß man sich aber der Marckts-Freyheit begeben könne, waltet außer allem Zweiffel, *arg. L. 19. C. de Pact. convent.*

Clausula: **Bey Verpfändung meiner Haab und Güter, so viel hierzu vonnöthen.** Diß ist eine gewöhnliche und nützliche Clausel; denn dadurch überkömt der Creditor eine Hypothecam generalem in gradu, wie man sagt, excellentiori, krafft welcher ihm alle seines Debitoris Güter (ob gleich die Particula alles nicht darbey stehet) so wol die er anjetzo hat, als auch künftighin quocunque titulo legitimo acquirirt, beweg- oder unbeweglich auch alle Actiones, Jura und ausstehende Schulden, verhafftet seyn, daß also in seiner Disposition stehet, an welch Stück er sich halten und die Execution ergehen lassen wolle, ungeachtet dasselbe einem andern specialiter veralieret worden. *L. fin. C. quæ res pign. oblig. ib.* Brunn. *L. 4. C. eod. vid. L. 49. ff. de V. S.* Struv. *S. I. Civ. exerc. 26. thes. 20. ib.* Müller. Lauterb. *coll. theor. pract. ad ff. tit. de pign. & hyp. §. 21. 22. sq. & in concl. th. pr. Exerc. thes. 8. n. 10.*

Claus. **Bey wahren Worten, Treu u. Glauben,** wird einem leiblichen Eyd gleich geachtet, also, daß der Promittent eben so wohl verpflicht ist, als ob er einen Cörperl. Eyd abgeschworen hätte, wie solches die allgemeine in Teutschland eingeführte Gewohnheit und *Praxis Cameræ Imperial.* als auch die bewährtesten JCti statuiren. *Wesenb. V. 1. cons. 10. n. 19. sq. & n. 41. cons. 15. n. 88. cons. 52. n. 22.* Coler. *proc. exec. P. I. c. 10.* Gail. *II. obs. 59.* Mynsi. *1. O. 17.* Brun. *cons. 1. n. 48. ubi multos auct. adleg.* Carpz. *p. 1. Dec. 78. n. 12.* Ruland. *de Comm. P. II. l. II. c. 11. n. 41. sq.* Klock. *Vot. Cam. rel. 3. n. 130.* Berl. *P. II. concl. pr. 21. n. 36.* Wehn. *Obs. pr. voc.* Bey Treu und Glauben, *ib. adleg. Dd.* Harpp. *resp. 71. n. 62. 63.* Wenn nun dergleichen Promissiones vim juramenti haben, so folgt hieraus, daß sie instar veri juramenti nicht nur den *Contractum*, ob gleich selbiger sonst von Unkräfften wäre, confirmiren, also, daß der Actus omni meliori modo bestehet, sondern auch so viel als eine Special-Renunciation würcken. Wesenb. *cons. 52. n. 24. sq. add. n. 78. v. 1. cons. 10. n. 24.* Harpp. *resp. 71. n. 64. sq. id. adleg. Dd.* Mithin also diejenige effectus, quantum ad vinculum obligationis, non vero quoad pœnam perjurii, welche aus einem würcklich geleisteten Eyd hervor fliessen, produciren. Wesemb. *cons. 51. n. 23.* Lauterb. *tr. Syn. de Jur. §. 1. n. 27. circ. & com. Dd.* Und daß auf die Instrumenta, denen solche Verba inseriret sind, executive verfahren werden könne, Bartol. *L. 2. de jurej.* Sichard. *L. fin. c. de edict. D.* Hadr. *toll. n. 23. p. 892.* Doch wo ein cörperl. oder leiblich Eyd in forma & de solennitate erfordert wird, werden dergl. Formeln nicht admittiret.

Clausula: Blanquet **zur Vollmacht.** Wenn jemand dergleichen von sich stellet, so ist es nöthig daß er darunter notire, wozu solches destiniret. E. gr. *Blanquet* zur Vollmacht *contra Sempron.* wegen 1000 Rth. Schuld; denn dadurch ist nicht nur der, so dergl. Blanquet gestellet, sondern auch dem es übergeben worden, desto sicherer, jener, damit er nicht hintergangen, und das Blanquet zu etwas anders employiret werden, dieser aber, damit der Subscribent nicht darwider excipiren könne, ob wäre dasselbige dieser oder jener Sache halber von ihm nicht ausgehändigt worden. Hœping. *de jur. sigill. c. 6. n. 143.* Menoch. *l. 3. præs. 66. n. 11.* Wehner. *obs. pract. voc. Blanquet.*

Claus. *Constituti possessorii* ist, da der verus Possessor, die Güter nicht mehr *suo*, sondern nur *alieno nomine* inskünftige zu possidiren verspricht und heutiges Tages so gebräuchlich, daß sie den meisten Contractibus, sonderlich aber *emtionis, venditionis, mutui, pignoris vel hypothecæ* einverleibet wird, wie dann ad validitatem hypothecæ majorem viel contribuiret wenn man die Clausulam constituti mit beyrücken lässet: Zum Ex.

Alles

Alles bey würcklicher Verpfändung meiner bereitesten Haab und Güter, wo und an welchen Ort die anzutreffen, nichts überall davon ausgeschlossen, so auf den Fall der Nichthaltung, cum clausula constituti possessori dafür stehen und hafften sollen; Oder, ich will zu mehrerer Versicherung aller meine Güther cum clausula constituti possessori verpfändet haben, denn dadurch wird in casum moræ die possessio naturalis & civilis in constituarium creditorem transferiret, also, daß bey dem Constituenten præter simplicem & nudam rei hypothecatæ detentionem weiter nichts verbleibet. Mev. *P. V. Dec. 159. 160. & 351.* dannenhero dem Creditori in solchen Fall nicht nur erlaubt ist, die Possessionem propria auctoritate, woferne es nur nicht gewaltthätiger Weise geschiehet, zu ergreiffen, Menoch. *de Interd. Rem. adip. 5. n. 95.* Brunnem. *ad loc. 18. ff. de adquir. vel amitt. possess.* sondern er kan auch zu Behauptung der Possession alle remedia possessoria gebrauchen, und mandata manutenentiæ seu de non turbando contra bonorum hypothecatorum detentores, oder auch, wenn er will, mandatum de immittendo auswürcken. Ludov. *Post. de manut. obs. 20. n. 12.* Struv. *de V. Priv. 14. §. 3. 4.* Wobey jedoch der Creditor in acht zu nehmen, daß er keinen andern in bona immittiren lasse, denn woferne er gegenwärtig, und a tempore possessionis a tertio occupatæ drey Tage lang still schweigt, oder abwesend 10 Jahr vorbey streichen lässet, so wird die Possession, welche er vi illius constituti überkomen, für verlohren geschätzt. Mev. *P. V. decis. 159. sqq.* Nichts destoweniger stehet dem Constitutario, ungeacht das constitutum possessorium quoad effectum retinendæ possessionis solchergestalt gehoben, annoch bevor, die condictionem *l. fin. C. adquir. vel amitt. poss.* ad recuperandam & revocandam rei derelictæ vel in alium a constituente translatæ possessionem ex constituto obtentam contra tertium possessorem anzustellen, *l. fin. C. de adqu. poss. ibique* Brunn. Men. *Remed. Rec. poss. 14. n. 65. Thes. dec. 105. n. 6.* Matth. *de Affl. dec. 139. n. 5.* ohne daß ihm, wie sonst instituta sc. actione hypothecaria (hac enim electa cessat clausulæ constitui effectus) die Exceptio excussionis, oder aber die Exceptio reconventionis, dominii, aliæve exceptiones petitorium concernentes darwider opponiret werden möge, *arg. c. 2. X. de rest. spol. l. ult. ff. de adp. rec. l. V. C. si de mom. poss. adp.* Brun. *ad d. l. 18. ff. d. l. f. C. de ad qui & ret. poss. n. 6.* Berl. *dec. 255. n. 5.* Faber *in cod. l. VII. & tit. 7. def. 11. n. 8.*

Claus. *Paratæ exsecutionis* kömt bey Verpfändungen vor, und wird unterschiedl. concipirt: es giebt der *Debitor* dem *Creditori* Macht, im Fall der Nichthaltung, ohne ordentl. Proces executive, oder mit der schleunigsten Exsecution zu verfahren, deme zuweilen eine Imploratio officii futuri judicis pro decernenda celeberrima exsecutione subjicirt wird. Z. E. Maßen ich zugleich einen Richter, vor den ich sol belanget werden hiermit will ersucht haben, auf bloße Vorzeigung dieser Obligation, wider mich, meines Einwendens ungeacht, mit schleuniger Exsecution zu verfahren, hingegen mich mit meinen Exceptionen in die Reconvention zu verweisen. Welches Pactum, weil dem ord. juris renunciret werden kan, subsistiret, *l. 3. de pign. & hyp. ibique Dd. Rec. Dep. 1600. §.* ob auch auf *Oblig.* Coler. *de Pr. Exs. P. I. c. 5. p. 1.* Gail. *de Pac. Publ. II. n. 26.* Brun. *Proc. civ. 1. n. 17.* Mit welcher Clausel in effectu übereinkömt: Die Obligat. so kräftig zu achten, als wäre sie durchs Recht vor gültig erkannt. Oder das Pactum wird eingericht mit der Clausl Daß der Creditor aufn Fall der Nichthaltung die Güter propr. auctoritate angreiffen, u. sich darein zu setzen, und bezahlt zu machen Macht haben solle. Daß nun der Creditor vi hujus pacti in bonis debitoris sui ein Jus hypoth. überkomen, ist außer Zweiffel, cum qui concedit jus occupandi bona, in simul bona obligasse videtur in securitatem credit, Brun. *ad l. 3. de pign. & hyp. n. 8. & proc. conc. cred. c. 5. ib.* Stryk. Col. *P. 3. c. 2.* Tusch. *concl. 118. n. 43.* Mart. *de Fac. & amb. conv. l. 2. t. 4. n. 2.* Klok. *vol. 2. cons. 40. n. 103.* Ob aber dem Creditori frey stehe die bona sui debitoris sine auctoritati judicis eigenmächtig zu occupiren, ist unter den JCtis streitig, einige behaupten, daß Creditor wenn er sich der Gewaltthätigkeit enthält, in der Possession zu schützen. Coler. *de Pr. l. 5.* Menoch. *Rem. 1. recupr. possess. n. 201. seq.* Allein wir halten davor, daß zwar der Creditor ob interpositum hoc pactum sein Jus crediti nicht verliere, ingleichen auch ad casum fortuitum in re hypotheca præstandum, quod alias in hoc casu, ubi propria auctoritate eam occupat, juris est, nicht gehalten sey, *l. Cred. 3. C. de pign. & hyp. l. 30. ff. de pign. act.* indessen aber justam ac legitimam possessionem anders nicht als accedente judicis auctoritate erlangen könne, *l. 3. de C. pign. & hyp. ib. auctoritate Præsidis possessionem adipisci debent. arg. l. 5. & 3. ff. de adquir. vel amitt. poss. l. 18 ff. de vi & vi armet.* Bachov. *ad* Treutl. *vol. I. disp. 2. thes. 5. in fin. & tr. de pign. lib. 2. c. 21.* Cholin. *Cons. Pacis. tit. 2. Gloss. 1. in verb. Arresti n. 181.* Indem dieses Pactum, ut liceat privata auctoritate ingredi, denen bonis moribus & disciplinæ publicæ entgegen, und also de jure nicht soutteniret werden mag, Brunn. *ad l. 3. Cod. de pignor.* Sichard. *ad d. loc. n. 1.* Linck. *Consil. Altorf. 27. n. 6. & cons. 32. n. 73.* Dannenhero auch diese Clausel weiter nichts, als eine paratam exsecutionem, ut implorato saltem officio judicis protinus in possessionem mittatur creditor, mit sich führet, welche Meynung auch comprobiret wird, *in Rec. Deput. Imper. de A. 1600.* Ob auch auf *Obligationes &c.* Ubi dicitur, quod ubi in Instrumento talis clausula reperitur, mandata sine clausula decerni debeant.

Clausula *cum libera* ist, wenn in denen Vollmachten gesetzet wird: Ich gebe meinen Anwald Macht und Gewalt, alles dasjenige in dieser Sache zu verrichten, was ich selbst, wenn ich zugegen wäre, verrichten könnte oder wollte. Stryck. *in Introd. ad Prax. Forens. 10. §. 8.*

Clausula: Daß auf dem Fall die Verkauffung

mit

mit Abstattung des Zinses saumselig erfunden würde, er die Haupt-Summa auf Begehren des Käuffers wieder zu erlegen schuldig und gehalten seyn solle. Diese Conventio ist in Recess. Imp. Spirens. de Anno 1600. §. Ferners, 35. expresse adprobiret, und für billig und zuläßig gehalten. Carpz. P. III. c. 24. def. 81. Græv. Lib. III. pract. concl. 7. consid. 1. n. 11. Menz. præclud. bell. civill. Qu. 2. n. 119. Woferne nun solch Pactum ist exprimiret worden, so ist nicht undienlich, daß der Verkäuffer die Clausulam paratæ executionis mit beyfügen, und solchergestalt dem Verkauffer zu Wieder-Erstattung der Kauff- oder Haupt-Summa verbindlich machen lasse; Indem alle diejenige Remedia juris, deren man sich contra morosos debitores bedienen kan, auch allhier statt finden. Wohin auch der erst adlegirte Recess. Imp. de Anno 1600. in verb. das Pretium auf den Fall von dem Verkäuffer per viam executionis erfordert werden mögen, abzielet.

Clausula: Daß das Darlehn zu des Debitoris Nutzen verwendet. Diese Clausel pfleget nicht wenig denen Verschreibungen beygesetzet zu werden, allein es ist überflüßig L. 4. pr. & L. 11. pr. π. de reb. cred. L. f. pr. π. de exercit. act. Gothofr. ad L. 19. ff. de novat. verb. curiosus. Fach. in 2. Controv. c. 76. in fin. Da aber jemand mit denen Administratoribus Civitatis vel Ecclesiæ, L. 27. π. de reb. cred. Auth. hoc jus Cod. de S. S. Eccles oder mit einem Minore contrahiret t. t. C. si Adverf. credit. oder das Weib sich mit ihrem Mann in einem Instrument verschreibt, auth. si qua mul. C. ad SCt. Vellej. Wibel. de contract. mul. c. 5. n. 43. seqq. Lauterb. Coll. theor. pract. tit. de SCto Vellej. §. 6. oder jemand zu Reficirung eines baufälligen Hauses. act. L. f. pr. π. de exerc. act. ibique Gothofr. verb. auctorum L. 5. & seq. π. qui pot. in pign. oder einem unter väterlicher Gewalt annoch stehenden Kinde Geld geliehen worden. L. 17. C. ad SCtum Maced. §. fin. Inst. quod cum eo que in alien. potest. in diesen Fällen ist diese Clausula so wohl nöthig als nützlich, sonst aber regulariter überflüßig und unnöthig.

Clausula: Daß das Pfand nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituiret werden solle. Diese Clausul scheinet eines Theils überflüssig, weil der Creditor auch citra conventionem ex natura pignoris ad restitutionem pignoris verbunden, per L. 40. §. 2. π. de pignorat. act. L. fin. C. de pignor. act. Weil aber dem Creditori, im Fall ihm der Debitor annoch mit einer andern Schuld verhafft, das eingesetzte Pfand so lange zu behalten erlaubt ist, biß er auch dieserwegen seine Satisfaction erhalten. L. un. C. & ob chirograph. debit. vbi Brunn. Lauterb. Dissert. de Jure retent. th. 16. seq. Menck. Dissert. de retent. pign. ob aliud deb. So operirt diese Clausul so viel, daß der Creditor sich hernachmahls des Juris retentionis ob aliud debitum nicht mehr bedienen kan, sondern das Pfand, bey Einrichtung der Schuld, für welche es eingesetzet worden, ohne weitern Aufenthalt, dem Debitori verabfolgen lassen muß, indem die prouisio hominis, die potestatem Legis aufhebt, denn das Jus retentionis competirt nicht ex voluntate contrahentium expressa vel tacita, sondern vielmehr ex potestate Juris & dispositione Legis Creditori fauentis, damit er das Seinige erlange. Wenn nun inter contrahentes expresse

bedungen worden, daß das Pfand so gleich nach Bezahlung der Schuld hinwiederum restituirt werden solle, so ist daraus gnugsam abzunehmen, daß der Creditor eo ipso seines ihm zustehenden Rechts sich begeben habe. Faber. de error. pragmat. Dec. I. error. 9. & in Cod. ad d. l. un. Lauterb. eit. Dissert. th. 17. & 18.

Clausula: Daß dem Creditori oder dem Käuffer nach seinem Belieben, oder nach Verflüssung einer gewissen Zeit, die Loß- oder Aufkündigung zu thun, frey gelassen seyn solle. Dieses Pactum ist allerdings unkräfftig und ist demnach der Käuffer das Capital von dem Verkäuffer wider dessen Willen abzufordern nicht berechtiget. Wie denn solches in ordinat. Polit. de Anno 1548. tit. von wunderlichen Contracten, ausdrücklich verboten, §. und nachdem die Wiederkauffs-Gülden verl. und die Loßkündigung der Gült-Verschreibung auf Wiederkauff wie Wiederkauffs-Recht ist, bey dem Verkäuffer, und nicht den Käuffer, stehen, ꝛc. item, unangesehen, wie dieselbe Gült-Verschreibung gestellet, und was darüber gegeben, genommen, oder gehandelt, wollen wir, daß dasselbe und alle andere unziemliche Pacta oder Gedinge vor wucherlich und unkräfftig geachtet, gehalten, und von dem Richter erkannt werden sollen. ꝛc. Gail. II. Obs. 7. n. 14. Carpz. §. 3. Const. 24. def. 16. 17. Brunn. Cent. 1. decis. 56. Manz. præclut. belli civil. qu. 1. n. 75. seq. Und wenn auch gleich vorangezogener Reform. Polit. von dem Verkäuffer wäre renuncirt worden, so ist sothane Renunciation ebenfalls ungültig, und zu Recht nicht beständig, wenn sie auch gleich mit einem Eide wäre bekräfftiget worden; Jure enim prohibitiuo non potest. 55. π. de Legat. 1. Gail. II. Ob. 39. n. 11.

Clausula: Daß der Creditor den Debitorem, im Fall er die Bezahlung nicht leisten würde, in allen und jeden Orten, wo er ihn antreffen mögte, mit persönlichen Arrest zu belegen, oder in das Gefängniß legen zu lassen, Macht haben solle, biß ihm seines ausstehenden Capitals und Zinsen halber volliger Abtrag geschehe. Diese ist eine in denen Verschreibungen nicht ungewöhnliche, aber doch sehr nützliche Clausel. Es sind zwar einige der Meynung, daß dergleichen Pactum allerdings ungültig und unkräfftig sey. Gail. de Pac. Publ. II. 2. n. 21. Mynf. VI. Obs. 67. n. 16. Struu. T. I. Ciu. Exercit. XLIV. thes. 26. Bachou. ad Treutl. v. 2. disp. 24. thes. 4. litt. c. Allein daß solches Pactum, wenn nur Auctoritas, & Consensus Magistratus adhibirt wird, zu Recht bestehen könne, scheinet denen Legibus convenabler zu seyn. Coler. de Proc. Exsec. p. 1. c. 6. per tot. Govarrumu. II. Var. Resolut. Post. med. n. 7.

Clausula: Daß der Debitor, wenn er mit der Bezahlung nicht inne halten würde, die Schuld wieder abverdienen wolle. Diese Clausel ist sehr nützlich; denn auf solche Weise bleibet der Debitor bey seiner Freyheit, und indem er seine Operas pro certa mercede einem andern verdingen kan, so waltet kein Zweiffel, daß er nicht auch dieselben seinem Creditori solutionis loco, gleichsam solte zueignen können, also, daß täglich so viel er überkommen könte, wenn er seine Dienste einem andern locirt hätte. Gail. c. 2. n. 33. in fin. Coler. de Proc. Exsecut. P. I. cap. 9. Mev. ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 3. art. 1. n. 93. seqq.

Clausula: Daß dieser Contract wissentlich und wohlbedächtig aus freyen Muth und rechten Willen ungezwungen und ungedrungen von beyden Theilen beliebt und beschlossen; wird ebenfalls denen Instrumentis einverleibt, sie ist aber überflüßig und mithin von keinem Effecte und Würckung, indem die Præsumtio, daß alle Contractus frey und ungezwungen geschlossen worden; dahero demjenigen, welcher vorgiebt, er habe aus Furcht contrahiren müssen, dieses sein Adsertum darzuthun und zu erweisen oblieget, L. 23. pr. π. quod metus caussa. Menoch. de Arbitr. judic. Quæst. Lib. II. cas. 116. Ist die Furcht oder Compulsio erwiesen, so wird alsdann diese Expression nichts helffen, sondern eben so viel als eine Protestatio facto contraria operiren, mithin nichts destoweniger einem solchen Contrahenten, die dißfalls verordnete Remedia Juris darwider zuergreiffen unbenommen seyn.

Clausula: Daß er auf gewisse Zeit, und nicht länger Bürge seyn wolle. Diese Sponsion enthält 3. Membra in sich, 1) daß er auf eine gewisse Zeit wolle Bürge seyn, 2) daß er länger nicht wolle gehalten seyn, 3) daß er für alles dasjenige hafften wolle, worzu der Debitor principalis die Zeit über verbunden ist. Ob nun zwar der Fidejussor nach verflossenen Termin ex primo & secundo capite weiter nicht obligirt ist, so ist er doch ex tertio capite dasjenige zu leisten schuldig, wofür er sich die Zeit über in Bürgschafft eingelassen hat. per text. express. in l. 3. §. 6. π. de jure fisci l. 27. §. 1. π. de pact. l. 23. §. 1. vers. Sed ipse recte putat π. de arbitr. add. l. 7. C. locat. Sintemahln nothwendiger Weise concediret werden muß, daß ex stipulatione, qua fidejussor se obligauit, so wohl eine obligatio naturalis als civilis entstanden sey, und daß einfolglich aus dieser Obligation hinwiederum eine actio & vis exigendi entspringe §. 1. Inst. d. V. O. Obligatio namque est juris vinculum quo vel in viti Creditoribus nostris aliquid dare vel facere compellimur, pro lege, quæ intra contrahentes dicta est. Ist nun ex obligatione efficaci einmahl eine actio entstanden, so kan selbige gewißlich solo temporis lapsu nicht wiederum aufgehoben werden. l. 44. §. 1. π. de obligat. & act. §. 3. Inst. de V. O. ibique Dd. Wann nun der Bürg, welchen der Creditor vor Erscheinung der in der Bürgschafft bestimmten Zeit propter exceptionem tempore plus petitionis zu conveniren nicht Macht hat, sogleich elapso tempore von der Obligation völlig entbrochen und ledig seyn solte, so hätte ja sothane Bürgschafft nicht den geringsten Effect, sondern wäre eben so viel, als wenn einer promittirte, er wolle auf 3. Jahr Bürg seyn, doch mit diesem Bedinge, daß der Creditor weder vor, noch nach Ausgang der Zeit etwas fordern solte, mithin wäre er vor nichts Bürge worden, quo quid magis ridiculum esse possit, nemo non videt, da doch die fidejussio & obligatio nimmermehr absque effectu actionem producendi seyn kan, und der Fidejussor, quantumque etiam in tempus obligatio ejus sit duratura, zu diesem Ende genommen wird, damit der Creditor, falls er das Seinige von dem Debitore propter moram vel impotentiam solvendi nicht bekommen kan, sich an den Bürgen wiederum erhohlen möge. l. 54. π. de oblig. & act. l. ult. C. de donat. Hering. de Fidej. c. 20, §. 12. n. 21. 22. seqq.

Clausula: Daß es dem Schuldner frey stehen solle, die Bezahlung, wann es ihm beliebig, nach seiner guten Gelegenheit zu thun, ꝛc. oder die 500. Thlr. biß zu der ihm gelegenen Ablag mit 5. pro Cento zu verzinsen. Diese Clausel ist denen Gläubigern höchst schädlich, wann sie zugeben, daß sie einer Obligation einverleibt wird, massen wegen solcher der Gläubiger nicht eher die Schuld-Summa begehren kan, als biß es dem Debitori selbst gefällig ist, solche zu bezahlen, welcher dahero die Bezahlung Zeit seines Lebens aufziehen, und dieserwegen, so lange er lebt, cum effectu, nicht belangen werden, sondern allezeit darwider excipiren kan, die Bezahlung sey ihm noch nicht gelegen. Nach dessen Tode aber kan solche gleich von dessen Erben eingefordert werden. L. 46. §. 2. ff. de V. O. L. 4. d. π. locat. Scab. Lips. apud Berlich. P. II. Decis. 293. n. 20. Harprecht. Cons. Tubing. 20. n. 267. 268. seqq. 280. Lauterb. c. l. Dahero am besten und rathsamsten, daß in der Obligation eine gewisse Zeit determiniret werde, da das geliehene Geld zu restituiren.

Clausula: Daß ich dieses Instrument mit Fleiß durchlesen, in allen Clauseln und Puncten wohlerwogen, und darein völlig consentiret, bezeuge ich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft: Obgleich die lectio instrumenti, wie schon gedacht, præsumiret wird, so bleibet noch destoweniger Zweifel übrig, wenn vorangezogene verba sind præmittiret worden. Wiewohl, wann z. E. der Debitor die Obligation mit seiner eigenen Hand völlig geschrieben, die Subscriptio in diesem Fall nur überflüßig ist. Nov. CXXXVI. c. 6. in fin. & c. 5. vers. & quidem. Menoch. de Arbitu. Jud. Quæst. L. II. cas. 114. n. 5. Gleichfalls ist die Unterschrifft nicht nöthig, es sey denn durch Gewohnheit und Statuten ein anderes eingeführet, wenn die Contrahenten ihre Verschafft vorgedrucket haben. Denn die Vordruckung des Verschaffts wird der Subscription gleich geachtet, und hat mit dieser gleiche Würckung, l. 20. §. 1. π. de testam. mil. ibique Dd. l. 2. C. de rebus alien. non olien. ibique Glossa. Cons. Marpurg. 28. n. 28. Carpz. P. I. C. 17. Def. 21. Carpz. proc. tit. 14. art. 2. n. 26. Lauterb. Disp. de Epistola cap. 5. th. 35. wann nur sonsten bekannt, 1) wessen das Siegel sey, 2) von wem, und 3) aus was Ursachen solches beygedrucket worden. Cons. Marpurg. 28. n. 30. Menoch. lib. 2. cas. 113. n. 3. Wesenb. Cons. 12. n. 49. & 50. Carpz. Proc. c. l. n. 28. Lauterb. c. l. th. 63. Deßwegen denn die Clausula offt gebraucht wird, daß das Siegel mit Wissen und Willen angehänget oder aufgedruckt sey, ceu testatur Kœnig in proc. cap. 90. von dem Siegel, ꝛc. num. 2. in fin.

Clausula: Daß ich ⁎ ⁎ fl. jeden derselben, zu 15. Batzen, oder 60. Creutzer gerechnet, baar empfangen und solche an gut und gangbarer Münze restituiren wolle. Diese Clausel, da von denen Speciebus eine gewisse Æstimation in denen Verschreibungen adjiciret wird, ist sehr nützlich; denn diese Clausel würcket so viel, daß, wenn gleich hernach das Geld solte verändert werden, die in der Verschreibung exprimirte Æstimation præcise adtendiret, mithin der Debitor liberiret wird, wenn er vor jeglichen Gulden 15. Batzen, oder 60. Creutzer, in anderer gänger und geber Müntz entrichtet, Franz. Exercit. 9. qu. 3. n. 45.

Struv.

Struv. Exerc. 16. thes. 34. ibique Maller. in not. l. a. Martin. de Censib. c. 8. n. 90. Richter. de Decis. 27. Berlich. II. conclus. 35. seqq. & decis. 152. 156.

Clausula, daß sie diesen Contract stet, fest, und unwiederrufflich halten wollen, ist eine Clausel die ebenfalls denen Instrumenten nicht selten pfleget einverleibet zu werden, sie ist aber von keiner Erheblichkeit, denn daß ein jeder dasjenige, was er versprochen, adimpliren und leisten solle, ist ohnedem der natürlichen Billigkeit und denen Rechten fideique humanæ gemäß, und was einmahl von denen Contrahenten adprobiret worden, kan hernachmahls von einem oder dem andern nicht mehr widerruffen werden. c. quod semel. 21. de R. I. in 6to L. Pomponius 9. vers. sed eo dictum π. de negot. gest. L. I. pr. π. de pactis. Dahero diese Clausel allezeit tacite darunter verstanden, und nur als eine überflüßige Cautel adjiciret wird. Dion. Gothofred. ad L. 10. verb. illicito π. de reb. eor. qui sub. tut. vel. cur.

Clausula: Daß wegen derer Unkosten des Creditoris blossen Angeben geglaubet werden soll. Ist eine nützliche Clausel vor dem Creditorem, damit er desto geschwinder zu denen Unkosten gelangen kan, und selbige zu liquidiren überhoben seyn möge; es ist dieses Pactum an und für sich gültig, und zu Recht beständig. Marescott. var. resolut. II. 16. n. 8. Menoch. de Arbitr. Jud. Lib. I. qu. 8. n. 49. Cabællon. de Edict. §. 3. n. 156. Doch ist die Moderatio Judicis nicht ausgeschlossen, wenn die Unkosten gar zu enorm angesetzet worden. Carpz. Part. I. Const. 31. def. 32.

Clausula: Daß wenn einer von denen Bürgen versterben würde, so dann der Debito oder die Bürgen an dessen Stelle einen andern Bürgen verschaffen sollen. Wenn in einer Verschreibung diese Clausel ausdrücklich genennet ist, so können zwar in diesem Fall des verstorbenen Bürgens Erben ipso jure annoch belanget werden, dieselben aber ex mente contrahentium die exceptionem pacti taciti darwider vorschützen, indem dieses tacite verabredet zu seyn scheinet, daß Fideiussio nur ad vitam Fideiussoris dauren, nach dessen Tode aber gleich exspiriren solle. Celer. de Proc. Execut. P. I. c. 10. n. 319. & p. I. Decis. 30. n. 6. Wesenbec. P. I. Consil. 14. 85. seqq. Hering. de Fideiuss. 20. §. 10. n. 60. seqq. Hart. Pistor. Obs. 120. n. 2. Carpz. P. II. Const. 20. Def. 5. & 6. Lauterb. de Fideiuss. Indemnit. 8. §. 37. Hardili Concl. For. Exer. cit. XXXVI. §. 8. Manz. de Fideiuss.

Clausula de Rato ist, wenn in denen Vollmachten gesetzt wird: Daß er alles das, was sein Anwald in der Sache thun und verrichten würde, als wenn er es selbst gethan, überall vor genehm, und als sein eigen achten, auch ihn jederzeit vertreten und Schadloß halten wolle. Stryck. in introd. ad Prax. Forens. 10. §. 6.

Clausula doli. Alles aber getreulich und ohne Gefährde; diese Clausel ist nicht nur vor diesem bey denen Römern gebräuchlich gewesen, L. 22. L. 38. L. 119. π. de V. O. L. 3. C. de recept. arbitr. Wehner. Observ. Prac. voc. treulich und ohne Gefährde, sondern wird heute zu Tag fast allen Instrumenten einverleibt; damit dadurch allem Betrug und Gefährde vorgebeuget werden möchte; weil aber diese jederzeit ohnedem tacite darunter verstanden wird. L. 7. §. 3. vers. ait Labeo π. de

Dolo mal. L. 68. §. 1. π. de contrah. emt. mithin der Dolus in allen Contractibus, tam nominatis quam innominatis, ipso jure zu prætestiren ist, L. 17. §. 2. π. de præscript. verb. L. 43. §. 2. π. de contrah. emt. L. 4. C. de obligat. & act. L. 31. pr. π. depos. Colleg. Argent. 19. tit. 1. th. 2. n. 3. so scheinet die Expressio hujus Clausulæ unnöthig und vergeblich zu seyn. arg. L. 7. §. 10. π. de Pactis.

Clausula: Es sollen meine Erben nicht befugt seyn künfftig pro rata hereditaria portione, sich zu liberiren, sondern es sollen dieselben, und ein jeder insonderheit, zu Erlegung der jährlichen Zinß- und Haupt-Summa in solidum verhafftet seyn. Diese Clausel bringt diesen Nutzen mit sich, daß der Creditor wider einen jeglichen von denen Erben insonderheit die Klage anstellen und die völlige Schuld von einem allein fordern könne. Denn ob gleich die Nomina unter denen Erben ipso jure getheilet sind, also daß keiner mehr als nur seinen Strang, oder gebührenden Antheil zu bezahlen gehalten, dahero auch einige von denen Rechts-Lehrern dieses Pactum vor ungültig achten. Mev. Part. V. Dec. 69. Brunnem. ad L. 56. π. de V. O. n. 1. Franck. L. 1. resolut. 6. n. 28. so folget doch nicht daraus, als wenn der Debitor nicht solte einen jeglichen von seinen zukünfftigen Erben zu völliger Bezahlung verpflichten können, indem ja unstreitig, quod provisio hominis semper potior sit provisione legis; überdis ist auch in denen Rechten bekannt, daß der Testator seinen Erben vi contractus dahin obligiren könne, wozu er selbst bey seinen Lebzeiten nicht gehalten war, massen die obligatio ex ipsa heredis persona ihren Anfang nehmen kan. arg. t. t. Cod. ut. act. & ad harred. & contr. hered. incid. Ein anders wäre es, wenn die in solidum zu bezahlen auferlegte Schuld sich ultra portionem hereditariam erstreckte, denn da könte freylich das Gravamen sich nicht höher belauffen, als der eingehobene Nutzen selber. §. 1. Inst. de sing. reb. per fideicommm. relict. So müssen auch gleicher Gestalt die Kinder, wenn ein solch Pactum gültig seyn solle, ihre Legitimam frey haben, indem diese nullo modo graviret werden kan. L. 32. C. de inoffic. testam.

Clausula: Geliebe der Herr zu bezahlen diesen meinen Sola Wechsel-Brief. Das Wort Sola wird in denen Wechsel-Briefen alsdenn erst gebraucht, wenn man nicht mehr, als nur einen Wechsel-Brief von sich stellet, wiewohlen beregtes Wort Sola gar ausgelassen werden kan; Weil es aber vielmahl sich zuträgt, daß die Wechsel-Zettel unterwegs auf der Post, oder sonst verlohren gehen, oder andere Gefährde damit gebraucht wird, so pflegt man, diesem vorzukommen, zwey oder drey derselben unter einen dato auszustellen, damit also, wenn einer weg kommen, der andere dessen Stelle ersetzen, und die Reisende, oder Handels-Leute, durch solchen Verlust in ihren Geschäfften nicht gehindert werden mögen: diese werden nun zu verschiedenen Zeiten, durch andere Posten mit ihren Advis-Briefen fortgeschicket, damit wo einer verlohren, der andere richtig einlauffen möge, daher heist es auf diesen meinen prima, secunda, tertia, Wechsel-Briefe zahle der Herr ꝛc. So bald einer davon eingelauffen und præsentirt worden, so dann verliehren die übrigen ihre Gültigkeit; dahero man diese Worte prima, oder secunda, unbezahlt, i. e. (daferne prima, oder secunda nicht bereits bezahlt ist) v. g. nächst-

kommende Oster-Messe bezahle der Herr diesen meinen Secunda Wechselbrief, Prima unbezahlt an Herrn ꝛc. ꝛc. mit einzurücken pfleget; Und muß sich der Tressant wohl in Obacht nehmen, daß er den *Prima*, *Secunda* und *Tertia* Wechselbrief durchgehends accurat auf einerley Arth einrichte, weil ihm sonst ein Schaden dadurch zuwachsen könnte, wenn nemlich der Remittent so malitieux wäre, und aus einem zwey verschiedene Wechsel-Handlungen machen wolte. Bode *de Camb. thes. 6. lit. C.* Zipfel. von Wechselbriefen, *sect. 6. p. 122.*

Claus. **Haben es mit Mund und Hand einander versprochen.** Wehner. *obs. Pr. verb.* Hand gegebene Treu. Diese Clausel ist von keiner Erheblichk. denn daß einjeder dasjenige, was er versprochen, adimpliren und leisten solle, und was einmal von den Contrahenten ist approbiret worden kan nachmals von ein und den andern nicht wiederruffen werden kan, *c. quod semel. 21. de R. I. in 6to. l. Pompon. 9. v. sed eo dictum. ff. de neg. gest. l. 1. pr. ff. de pact.* Daher diese Clausel allezeit tacite darunter verstanden wird. Gothofr. *ad l. 16. verb. illicite. ff. de rebus eor. qui sub tut. vel curat.*

Clausula: Ich renuncire allen Exceptionen; Dieser wird eben der Effect zugeeignet, als ob alle Exceptiones wären exprimiret worden. Hering *de Fidej. 17. n. 38.* Thoming. *dec. 1. n. 2.* Dahero auch Baldus *in L. pact. dot. qu. 16. C. de collat.* die vermahnt, daß sie sich vor denen General-renunciarionibus hüten sollen. | Borgn. *Decis. 5. n. 32.* Allein es wird dem andern wenig damit geholffen seyn, weil die General-Verzicht nicht zulänglich, wo Special-Verzicht erfordert werden. *arg. l. 4. §. 4. ff. si quis caut.* Dahero sicherer, daß man einige Special-Exceptiones je mehr, je besser, præmittire, und generalem reliquarum exceptionem subjungire, v. gr. Ich renuncire hiermit der exceptioni doli, erroris, simulati contractus und allen andern Freyheiten, geist- und weltl. Rechten, wie die immer erdacht werden mögen; denn auf solche Weise operiret die generalis renunciatio in casibus non expressis eben so viel, als die Special-Renunciation selbst *arg. l. 4. §. 4. si quis caut. in jud. sist.* Daln. *de Ren. 2. n. 7.* Cuno *de Pact. I. 24. n. 86.* a Valle *vol. I. cons. 43. n. 10.* Gemeiniglich wird auch folgende Clausel adnectiret: Und renuncire über der gemeinen Rechts-Regel, die da will, quod renunciatio generalis non valeat, nisi præcesserit generalis, d. i. daß keine General-Renunciation gültig sey, wenn nicht eine specialis vorher gegangen; diese aber kan nicht mehr operiren, als eine andere General-Renunciation, welche von schlechter Würckung ist, indem hierinnen nicht eine solche Deliberatio mentis concurriret, oder alles überleget wird, als sonst ad renunciationem jurium, welche eine Species alienationis ist, erfordert wird, Oldend. *Ench. exc. 16. n. 9. p. 52.* Coler. *de Pr. Exs. P. I. c. 10.*

Claus. **Ich bekenne für mich u. meine Erben,** ist eine Clausel, welche gemeinigl. denen Schuld-

Verschreibungen pflegt beygesetzt zu werden, und scheint diese Clausel ganz überflüßig zu seyn. Gail. *II. obs. 2. per tot.* Stryck *Diss. de caut. ab. in contr. c. 2. n. 31.* weil die Erben ex conventione sui actoris das versprochene zu leisten, verbunden, *per L. vet. 13. C. de contr. & com. stip. ib.* Brun. 2) Weil die Obligationes, so aus denen Conventionibus flüßen, auch auf die Erben transmittirt werden, *§. 1. Inst. de perp. & temp. act. Lex contract. 49. ff. de obl. & act. temp. L. un. C. ut. act. ab har. & contr. her. inc.* Wenn aber das Negotium so beschaffen, daß es seiner Eigenschafft nach die Erben nicht angehet, ist die Beysetzung der Erben nöthig. Z. E. Also wird bey gerichtl. Vollmachten in sp. erfordert, daß das Mandat im Namen derer Erben zugleich concipirt werde, damit nach Absterben des Mandantis der Process nicht von neuen darf reassumirt werden. *Recess. Imper. de An. 1655. §.* **Damit auch zum vierdten** ꝛc.

Claus. **Ich verspreche vor obige Summe als Selbstschuldner, oder selbstschuldiger Bürge, zu haffren.** Obwohl viele dafür halten, daß ein Bürge, wenn er sich als Selbstschuldner obligirt, das Beneficium excussionis nicht vorschützen, sondern ante debitorem principalem valide belanget werden könne, weil sothane Obligatio eine renunciationem tacitam induciret, indem es in effectu auf eins hinaus laufft, ob sich einer erkläret, daß er sich des Beneficii excussionis nicht bedienen, oder, daß er für die Schuld, als Debitor principalis haffren wolle. Hering. *de fidej. c. 27. P. I. n. 85. sq.* Gail. *II. obs. 28.* Hunn. *res. ad* Treutl. *vol. II. disp. 28. th. 5. qu. 36.* Zanger. *de exc. P. II. c. 6. n. 15.* Harpr. *ad Inst. tit. de fidej. §. 4. n. 30.* Berlich. *P. II. concl. 23. n. 4. sq.* Tusch. *T. III. pr. concl. lit. E. concl. 404. n. 82. sq.* Weil aber die Renunciatio, præsertim si sit odiosa, in dubio nicht præsumiret wird, so erachten viel denen Legibus & rationibus juris gemäßer zu seyn, daß der Bürge, nisi expressa & principalis renunciatio obstet, mit dem Beneficio excussionis utpote in æquitate fundato, sich noch wohl behelffen könne, den der Fidejussor contestiret dadurch nur animum enixum fidem servandi, und promittiret ein mehrers nicht, als worzu er ohnedem mero jure verbunden ist, nicht aber, daß er den Ordinem in jure præscriptum evattiren, und sich des beneficii excussionis specialiter competentis begeben wolle, oder verbindet sich nicht zu einem Selbstschuldner, sondern pro conditione & natura juris & constitutionis beneficium excussionis concedetis, sive sub tacita quadam conditione: Si principalis non satisfecerit, gehet der Sensus horum verborum dahin, daß der Fidejussor, gleich als ob er selbst ex contractu principaliter gehalten wäre, in eventum bezahlen wolle, wann der Debitor nicht wird Satisfaction leisten, *salva nimirum exceptione ordinis arg. L. 3. C. de Fidejuss. ibique* Brunnem. Bachov. *adj.* Treutler. *Volum. II. Disp. VIII. Thes. 5. lit. 6.* Gerhard. *Decad. 14. Quæst. 5. Exerc.* Justin. Faber. *in Cod. Lib. VII. Tit. 28. Def. 31.* Cothm. *vol. I. resp. 22.* Carpz. *P. II. const. 18. def. 2.* Franc. de Fi-

de Fidejuſſ. §. n. 192. Lauterb. Diſp. de benef. excuſſ. th. 22. Stryck. Diſſert. de Benef. Excuſſionis 2. n. 7. 8. 9. Daferne aber jemand die Fidejuſſionem animo novandi ſive animo penitus liberandi principalem auf ſich nehme, z. E. Daß er vor dieſe Schuld als ein ſelbſtſchuldiger Bürg, und zwar als ein promiſſor animo novandi hafften wolle, oder, daß die Worte alſo concipiret wären: ohne einiges Beding, daß man ſchlechterdings auf ihn und nicht auf den Hauptſchuldner durchaus ſehen ſolte, könte ihm alsdann obgedachte exceptio excuſſionis nicht mehr zu ſtatten kommen. l. fruſtra C. de non num. pecun. Carpz. de Conſt. Def. 2. n. 10. Koppen. Decis. 56. n. 5. Richter. Vol. II. Conſil. 374. Hahn. ad Weſenb. tit. de Fideiuſſ. n. 7. Berger. animadv. ad Brunn. Quæſt. 31. Lauterb. c. Diſp. th 24. Allein dieſer Umſchweiffe hat man gar nicht nöthig, indeme die ſimplex beneficii excuſſionis renunciatio ebenfalls gnug iſt.

Clauſula: **Jedoch ihnen, ihren, (mir, meinen) Erben und Innſigel ohne Schaden.** Wenn von denen Contrahenten einige Perſonen erſucht werden, das Inſtrument, entweder nebſt ihnen als Zeugen, als Beyſtand, oder in ihrer derer Contrahenten Namen, weil ſie des Schreibens unerfahren, zu unterſchreiben und zu ſiegeln, ſo pfleget gemeiniglich dieſe Clauſel geſetzet zu werden, allein ſie iſt ſo wohl unnöthig, als überflüßig, denn die bloſſe Unterſchrifft und das aufgedruckte Siegel verbindet an- und vor ſich ſelbſt und denen Rechten nach, niemand zu einer fremden Obligation. Coler. de Proc. Exſecute. Part. III. c. 1. n. 135. Hering. de Fidejuſſ. c. 17. num. 7. Beſold. theſ pract. voc. **Hand-Unterſchrifft.** Und ob zwar dafür gehalten wird, daß der, ſo das Inſtrument unterſchreibet, alles, was darinnen enthalten, eo ipſo adprobire, und ſich dazu bekenne, mithin alſo eben ſo viel ſey, ob einer das gantze Inſtrument eigenhändig ſchreibe oder unterſchreibe. Per elegantiſſimos hanc in rem textus. in L. 26. §. 1. π. de pign. act. L. 8. §. 15. π. quib. mod. pign. ſolv. L. 39. π. de pign. act. Harpprecht. Conſ. Tubing. 95. n. 369. & mult. ſeq. So iſt doch ſolches einig und allein nur von demjenigen, welcher das, was von ihm ſelbſt oder in ſeinem Namen und ſeinetwegen geſchloſſen und in Schrifften verfaſſet unterſchrieben, nicht aber von denen zu verſtehen, welche in eines andern Namen, oder als Zeugen, oder ratione incumbentis officii, mithin alſo nur probationis, ſollemnitatis, auctoritatis, licentiæ præſtandæ, vel roboris addendi gratia, ſich unterſchrieben, als welche absque tali clauſula ipſo Jure ſicher ſind. Per text. Diſſert. in L. 14. C. ſi cert. pet. ibique Brunn. L. 6. C. de Fidejuſſor. L. 39. π. de pignor. act. ibique Brunn. L. 10. C. de donat. Esbach. in Addit. ad Carpzov. P. II. C. 20. def. 9. n. 8.

Clauſula: **Nebſt allen verurſachten Unkoſten und Schäden zu entrichten.** Dieſes iſt eine ſehr nützliche Clauſel, da der Debitor, im Fall, er der Schuld halber ſolte belanget werden, zu Erſetzung aller verurſachten Unkoſten ſich verbindlich macht. Denn alſo kan der Creditor, wenn etwa der Judex den Debitorem in die Expenſa zu condemniren unterlaſſen, non obſtante judicato, eine abſonderliche Klage derer Unkoſten halber, anſtellen, zu deren Erlangung er ſonſt, wenn Sententia in rem judicatam erwachſen, kein Mittel mehr übrig hätte. L. 3. C. de Fruct. & lit. expenſ. ibique Brunn. n. 6. Carpzov. P. 1. C. 31. def. 21. Klock. Tom. II. Conſ. 96. n. 36. Berlich. P. I. Concl. 78. n. 15. Wie denn auch nicht ſo wohl auf die Temeritatem litigii, als vielmehr auf das, wozu ſich Debitor verbunden, zu regardiren.

Clauſula prægnans wird diejenige Clauſel von denen Juriſten genennet, ſo von ſolcher Krafft und Würckung iſt, daß kein Gegen-Beweiß darwieder ſtatt findet, als da iſt, die Clauſula ex plenitudine poteſtatis, motu proprio, certa ſcientia &c. aus Landes-Herrl. Macht und Gewalt, eignen Bewegniß, ungezweiffelten Wiſſenſchafften, indem bey dieſen Clauſeln allezeit die Gerechtigkeit præſumirt, hingegen alle Unwiſſenheit, Irrthum, Mangel einiger Solemnitæten gäntzlich ausgeſchloſſen wird.

Clauſula, **ſämmtlich, ſammt und ſonders, in ſolidum, einer vor alle, und alle vor einem, unterſchieden, unzertrennt, unzertheilt, aus ungeſchiedener Hand**; dieſe Clauſel induciret eine obligationem correalem, Krafft welcher ein jeder von denen Correis, welcher dem Creditori anſtändig, wegen der gantzen und völligen Schuld kan belanget werden, alſo daß er mit Erlegung ſeines Antheils, ſich vor der Obligation zu liberiren nicht vermag. L. 2. L. 11. pr. π. L. 1. C. de duob. reis. Thoming. dec. 47. n. 1. Wehn. obſ. pract. voc. ſämtlich. Beſold. Theſ. Practic. voc. **ſammt und ſonders.** Ruding. cent. 4. obſ. 2. voc. **ſämtlich.** Hahn. ad Weſenbec. tit. de duob. reis. n. 5. verb. diverſum. Schilter. Exercit. 48. §. 15. Denn obgleich die Correi de Jure Novellarum ſich des Beneficii diviſionis gebrauchen können, Krafft welchen ſie über ihren Strang oder gebührenden Antheil etwas zu bezahlen nicht verbunden, welches auch ſonderlich in praxi recipirt iſt, Nov. XCIX. c. 1, Bach. ad Treutl. Diſp. 27. th. 9. litt. c. vol. 2. Vinn. ad §. 1. Inſt. d. t. n. 1. Carpzov. P. II. c. 17. def. 13. & reſp. L. 6. tit. 7. reſp. 64. n. 18. Gail. 2. obſ. 14. n. 5. Mev. dec. 297. Lauterb. Diſp. de Benefic. Diviſ. th. 20. Schilter. Exer. ad π. 48. th. 15. ſo wird doch darbey erfordert, daß ſie 1) alle gegenwärtig ſeyn, 2) ein jeder ſeinen Antheil zu bezahlen habe, und 3) daß ſie dieſem Beneficio nicht renunciret haben, widrigenfalls hat dieſe Diviſio unter ihnen nicht ſtatt. Nov. XCIX. c. 1. Auth. hoc ita C. de duobus reis. L. pen. C. de pact. add. Dd. ad tit. π. & C. d. de duob. reis.

Clauſula: **Sammt und ſonders,** wann dieſe Clauſel in einem Compromiſſ. anzutreffen, ſo bedeutet es ſo viel, daß wenn ihrer etliche zu Schieds-Richtern ernennet ſind, und einer oder der andere hiervon abweſend iſt, ſo können die übrigen, ſo gegenwärtig, nichts deſtoweniger in der Sache fortfahren, und den Ausſpruch allein machen, da ſonſten, wenn dieſe Clauſel nicht dabey zu finden, oder dabey ſtünde, keiner ohne den andern, was vornehmen könte. L. 17. §. 2. & 4. π. de recept. qui arbitr. receperunt. L. 23. §. 13. π. eod. Carpz. P. I. C. def. 14. & in Proceſſ. tit. 2. art. 3. n. 24. Lauterb. Diſſert. de arbitr. compromiſſ. §. 15. & 17. Mev. P. IV. Deciſ. 152.

Clauſula: Solte dieſes Inſtrument durch einigen Zufall verlohren gehen, ſo ſoll einer Abſchrifft eben ſo viel Glauben beygemeſſen, werden, als wenn das Original ſelbſt wäre producirt worden. Es ſind einige, welche dieſe Clauſel vor ungültig achten, allein es ſcheint doch ihr Fundament zu haben *in L. & 4. C. de fid. Inſtr.* allwo geſagt wird, daß die Obligation nicht aufgehoben, obgleich das Inſtrument verlohren. NB. Wen anders die Contenta deſſelben können erwieſen werden. Jedoch iſt nöthig, daß die Copia von einem Notario vidimirt, *c. ult. X. de fid. inſtr. arg. L. 3. §. 1. ff. de teſt.* Dieſes Pactum aber zielet nicht dahin, daß eine Privata ſcriptura vim publici inſtrumenti haben ſoll, dieſes ſteht in der Partheyen Gewalt nicht. *L. ſi forte 8. ff. de caſtr. pec.* ſondern daß ſie unter den Paciſcirenden ex conventione Glauben haben möge, welche ſich per pactum ad imperfectas probationes allerdings adſtringiren können. Maſcard. *de Prob. concl. 1249.* Carpz. *P. I. c. 13. def. 36.* Petr. Heig. *P. II. qu. 3. n. 14.*

Clauſ. Solte dieſes Inſtrument an Papier, Schrifft oder Siegel, was feucht, löchrich oder ſonſt ſchadhafft werden, ſoll ſolches der veritati Inſtrumenti nichts ſchaden oder hindern. Durch dieſe Clauſel wollen ſich die Contrahenten ſchützen, daß wenn das Inſtrument durch einen Zufall ſchadhafft wird; allein es wird ihnen gar nichts nutzen, wenn das Inſtrument gar nicht zu leſen iſt, oder andere Anzeichen vorhanden, daß es dadurch gantz annullirt wird. Paſſer. *Tr. de Scr. princ. lib. I. qu. princ. 6. dub. 2. n. 8.* als *in parte ſubſt.* Stryck *diſſ. Raſ. c. 2. quæ exſt. vol. 1. diſſ. 6.*

Clauſ. Solte in dieſen Contract ein Dubium vorfallen, ſo ſoll Titio frey ſtehen, denſelben zu ſeinem Vortheil und Belieben zu interpretiren. Durch dieſe Clauſel wird zwar dem Contrahenten Erlaubniß gegeben die Interpretation nach ſeinem Gefallen zu machen; allein es muß doch dieſe ſo beſchaffen ſeyn, daß keine Abſurdität daraus komme, oder daß ſie nicht calumnieus, noch denen Rechten ſchnurſtracks entgegen ſey, *arg. l. 19. ff. ad exh.* Weſenb. *conſ. 199. n. 10.* Everh. *l. 10p. ab abſ.* Caldaſ. *de Emt. vend. 9. n. 10.*

Clauſ. ſtelle es auf Conto, auf Rechnung, wird gebraucht, wann der Traſſant und Acceptant einander ſchuldig, oder Rechnung miteinander haben, außer dieſen aber muß der Traſſant noch einen Aviſo-Brief, in welchem dem Acceptanten zuwiſſen gemacht wird, daß er den Wechſel zahlen, und was Art er ſich ſeiner Rembours (Wieder-Bezahlung) halber re- und prævaliren ſolle, von ſich ſtellen, und entweder ſelbſt an denjenigen, auf welchen der Wechſel traſſiret iſt, überſenden, oder dem Remittenten aushändigen, damit er ſolchen, nebſt dem Wechſelbrief, überreichen könne; dannenhero in denen negotiirten Wechſelbriefen die Verba gemeiniglich mit eingerücket zu finden: ſtelle es a Conto, laut Aviſo. d. i. Auf dieſe Art, wie in denen Litteris intimationis, oder beykommenden Aviſo-Brief enthalten; denn dieſe Briefe ſind gleichſam das Fundament der Acceptation, alſo, daß niemand einen Wechſelbrief ohne dieſelbe zu acceptiren ſchuldig, weil er nicht wiſſen kan, wie er zu ſeiner Bezahlung wieder gelangen ſolle. Leipz. W. O. *art. 27.* Braunſch. W. O. *art. 16.* Dantzig. W. O. *art. 4.* Zipfel. *de teſſ. collyb. ſect. 6. §. 12. 13.* Stryk *Diſſ. de accept. litt. camp. c. 3. §. 6.*

Clauſula ſubſtituendi iſt, wenn in denen Vollmachten geſetzet wird: Ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt, auf den nöthigen Fall ein oder mehr Neben- oder Aſſter-Anwälde zu beſtellen, derer Verricht- und Handlung ich ebnermaßen vor genehm zu halten verſpreche. Stryck *in Intr. ad prax. for. c. 10. §. 8.*

Clauſula: *Valuta*, von demſelben, dieſes Wort bedeutet ſo viel, daß der Traſſant oder Geber des Wechſelbriefs von dem Remittenten das Geld oder den Werth richtig empfangen habe. Und dienet dieſe Clauſul ſonderlich darzu, daß der Remittent dardurch erweiſen könne, er habe ſonderlich das Geld oder die Waaren richtig geliefert, dannenhero demſelben ſolchergeſtalten die Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht entgegen geſetzet werden kan, dahingegen, wenn die Valuta in dem Wechſelbrief nicht exprimirt zu finden, ſothane Exceptio von denen mehreſten und bewehrteſten Rechtsgelehrten für zuläßlich erkannt wird. Struv. in Ex. mod. ff. tit de rer. permut. §. 15. in Diſſert. de acceptat. Litt. Camb. c. 5. n. 8. Scacc. de commerc. §. 2. Gloſſ. 7. per tot. in ſpecie vero n. 6. Zipfel. tr. von Wechſelbriefen, Sect. 6. p. 138. v. ad contrariam tamen ego.

Clauſulæ: Wenn er nicht bezahlet oder bezahlen wird, und wann er nicht wird bezahlen können. Unter dieſen beyden Clauſeln iſt ein groſſer Unterſcheid: denn wenn ſich jemand dergeſtalt verbürgt; wenn er nicht bezahlt, wenn er nicht bezahlen wird, wenn er mit der Bezahlung ſäumig ſeyn ſolte, will ich bezahlen, ſo iſt er gleich obligirt, ſo bald der Debitor ſich ſaumſelig erzeigt, und die Bezahlung trainirt. Den man ſiehet allhier einig und allein ad actum non factæ ſolutionis. l. 16. §. fin. ff. de Fidejuſſ. Carpz. P. I. Dec. 14. Woferne ſich aber jemand ſub hac conditione verſchrieben: Wenn der Debitor nicht wird bezahlen können, wenn der Creditor von dem Principal-Debitor nicht könte bezahlt werden, ſo will ich bezahlen, iſt derſelbe nicht pro ſimplici fidejuſſore, ſondern pro fidejuſſore indemnitatis einen Schadloß-Bürgen zu achten, deſſen Obligation aber ſich alsdenn erſt anfängt, wenn Creditor propter impotentiam Debitoris das Seinige entweder zum Theil oder ganz nicht erhalten kan. Ungeachtet nun gleich der Debitor in mora ſolvendi wäre, ſo hat doch keine Action wieder den Fidejuſſorem indemnitatis ſtatt, bis vorhero der reus principalis factis omnibus faciendis biß auf den letzten Heller iſt executiret worden, damit man wiſſen möge, ob ſich die Conditio, worunter der Bürg ſich verpflichtet, ereignet, mithin, ob und wie viel derſelbige zu bezahlen ſchuldig ſey. L. 116. ff. de V. O. Lauterb. Diſſ. de Fidejuſſ. Indemnit. c. 6. §. 35. & cap. 8. per tot. & Diſſert. de benefic. Excuſſ. th. 18. Und ob zwar denen Fidejuſſoribus ſimpli-

simplicibus de jure novo das Beneficium excussionis zu statten kommet, so ist doch inter Fidejussorem simplicem & Fidejussorem indemnitatis annoch ein merkl. Unterscheid; denn woferne diesem Beneficio ist renunciret worden, oder aber Debitor abwesend, oder nicht wol zu belangen ist, kan der simplex Fidejussor etiam post jus Novellarum inexcusso principali cum effectu conveniret werden, ingl. wenn der Fidejussor omissa exceptione dem Creditori die Schuld bezahlet hat, kan er solche alsdann nicht mehr repetiren; Allein der Fidejussor indemnitatis ist ante excussionem Debitoris principalis zu gar nichts verbunden, und kan mithin pendente conditione gar keine Klage wieder ihn angestellet werden; wenn gleich Debitor nicht gegenwärtig, oder der exceptione ordinis sive excussionis expresse nominatim & specifice renunciret hätte, wie denn auch demselben frey stehet, das, was er vor der Excussion bezahlt, condictione indebiti von dem Creditore wieder abzufordern, indem man allhier allein auf die Impotentiam solvendi zu sehen hat. Lauterb. *de fidej. indemn. 6. §. 33.* Wenn der Fidejussor stirbet, so höret doch dessen Obligation nicht auf, sondern wird auf die Erben transmittiret, obgleich ihrer in der Verschreibung nicht gedacht worden, daß nur einig und allein Titius als Bürge haffren solle; dann per particulam taxativam: solus, tantum, duntaxat, werden nur die Extranei, nicht aber die Heredes ausgeschlossen, als welche in des Verstorbenen Recht treten, und dessen Person repræsentiren. §. 2. *Inst. de Fidej. l. 13. C. de contrh. & com. stip. l. 8. §. 4. de pign. act. ib.* Brun. Her. *de Fidej. 20* §. *10. n. 54.* Carpz. *P. 2. const. 20. Def. 1 & 2.* Ein anders wäre, wenn die Contrahenten expresse bedungen, daß der Fidejussor allein, nicht aber dessen Erben, obligirt seyn solten. *l. 21. §. 2. ff. de pact.* Hering. *de Fidej. 20. §. 10. n. 38 & 39.*

Clausula: Wie denn solches Capital gegen Aufkündigung eines halben Jahres, so iedem Theil frey und bevorstehen solle, (oder: von Zeit der von einem oder dem andern Theil geschehnen Aufkündigung binnen halben Jahr) ohne fernern Verzug zu bezahlen und zu entrichten verspreche. Diese Clausel ist in eine Verschreibung zu setzen sehr nöthig; denn dieses dienet sehr wohl dem Debitori zum besten, damit er in dieser Zeit Geld aufbringen, als auch dem Creditori, damit er auf Gelegenheit bedacht seyn könne, das Capital wieder auf Zinse zu legen.

Claus. Wie dann zugleich die gesamten Bürgen sich untereinander verbunden, daß im Fall einer unter ihnen die völlige Bezahlung zu leisten angestrenget würde, er, ungeachtet ihme von dem Creditore die Action nicht cedire, dennoch Krafft dieser Obligation befugt seyn solle, die Nebenbürgen entweder insgesamt, oder einen für alle actione mandati zu belangen, und von denen zu repetiren, maßen zu solchem Ende die Bürgen eben auf solche Art, wie es gegen den Creditor geschehen, ihnen ihre Güter untereinander wollen verpfändet haben. Zuweilen

geschieht es, daß Bürgen, damit sie nicht nachmals cessionem actionum von dem Creditor zu begehren nöthig haben, dies Pactum unter sich aufrichten, daß dem, welcher völlige Bezahlung geleistet, wider die Mitbürgen seinen Regreß zu nehmen erlaubt seyn solle; allein es ist besser, wann der Bürge von dem Creditor sich dessen Jura cediren lässet, und also wider seinen Nebenbürgen die Klage anstellet, weil er eine ältere Hypothec, als welche sich a tempore contracti mutui anfängt, erlangt, da hingegen die von den Nebenbürgen bedungne Hypothec erst von der Zeit sich anhebt, da der Bürge vor die andern bezahlt hat, welches sich öffters sehr lange hinaus ziehet.

Claus. Wolte auch der Gläubiger dem Principal-Schuldner zur Bezahlung Frist und Aufschub geben, soll er solches zu thun nicht allein befugt seyn, sondern wir Bürgen wollen nicht destominder bis zur gänzl. Bezahlung obligiret verbleiben, allermaßen unsere Bürgschafft in omnem causam & eventum gültig seyn solle. Ob nun zwar propter moram principalis, und durch die demselben ohne Wissen des Bürgen beschehene Prorogation die Obligatio accessoria, keinesweges augiret wird; woferne aber der Fidejussor in omnem causam & eventum sich verbindet, so kan derselbe nicht wegen dessen, wofür er sich verschrieben, sondern auch ratione der künfftigen Interesse, und alles, was der Obligationi principali ex tempore moræ factæque prorogationis accediret, in rechtl. Anspruch genommen werden. *l. quæro 54. ff. loc. ib.* Dd. Hering. *de Fidej. 24. n. 124. sq. n. 132.*

Clausurmacher, werden an einigen Orten eine Art von Gürtlern genennet, welche die Schlösser, Ecken und Buckeln an die Bücher machen, entweder glatt oder geblümt, geschlagen oder gegossen, getrieben oder durchbrochen, und zwar sowol aus blau angelauffenen Eisen, als auch vornehml. aus Meßing; es handeln damit die Kaufleute, die hauptsächlich mit den so genannten Nürnbergischen Waaren ihren Handel treiben, und sind unter den Clausuren die Danziger die schönesten und berühmtesten.

Clavus, s. Steuer.

CLEMATIS CÆRULEA, Clematis peregrina, blaue Maßlieben, blaue Waldrebe, wird in den Gärten gefunden, hat blaulichte, lange und dünne Ranken, damit es sich an den nahe stehenden Gewächsen in die Höhe hilfft. Die Blätter sind dem Brennkraute ähnlich, jedoch größer und breiter; die Blumen sind blau, bisweilen purpurbraun; der Saame ist breit und rund, mit Federn versehen. Der Würkung nach ist diß Gewächs dem gemeinen Brennkraut durchgehends gleich.

Clematis Daphoides, s. *Vinca pervinca.*
Clematis Indica, s. *Peruviana.* s. *Bexugo*, ingleichen *Contrayerba.*
Clematis peregrina, siehe *Clematis cærulea.*

Clematis vrens, s. Brennende Wald-Rebe.

Clerc of de Market, heißt in England ein Marckt-Schreiber, welcher auf Gewicht und Maaß achtung geben, und dieselben, wenn sie richtig sind, besiegeln, und das falsch befundene verbrennen muß.

Clevt, eine Graffschafft, s. Cleven

Cleven, oder Cleve, Clàve, Italiänisch *Chiauenna*, Lateinisch *Clauenna*, ist eine Schweitzerische Grafschafft, denen Graubündtern gehörig, und an denen Grentzen von Italien an dem Comer-See, zwischen denen hohen Alpen gelegen. Die Grafschafft ist fast aller Orten sehr fruchtbar an Wein, trägt aber nicht Korn genug, hat vieles Wildpret, gute Viehzucht; die Lufft ist auch allhier sehr gut. Die Hauptstadt gleiches Nahmens siehe unter *Chiauenna*.

Clima, Französisch *Climat*, bedeutet die Beschaffenheit der Luft und Witterung eines gewissen Landes, oder auch nur eines einigen Ortes, ingleichen die Gegend des Himmels. In der Geographie bedeutet es ein Theil von der Erd-Kugel, der zwischen zweyen Parallelen, (das ist, von der Linie überall gleich weit abstehenden Circeln) lieget, welche durch die Oerter gezogen sind, wo der längste Tag im Jahre um ein merckliches zunimt, und die Witterungen sich gleichfalls mercklich ändern; die Holländer nennen es Land-*Streek*.

Climat, s. Clima.

Climia, s. Caomie.

CLINCANT, Rausch-Gold, Flitter-Gold, Französisch *Clinquant*. Wird aus Meßing verfertiget, welches zu dünnen Blättern, wie Papier geschlagen, so dann zusammen geleget, und in dick Papier eingeschlagen wird. Zu Nürnberg und Augspurg wird dessen viel gemacht. Wenn das Meßing noch dünner, und zu gar subtilen Blättlein, wie das geschlagene Gold, geschlagen wird, so werden die geschlagene Metall-Gold-Blätter, oder *Metall* daraus, welche die Frantzosen *Or d'Allemagne* oder Deutsch Gold nennen, weil es zu Augspurg in Deutschland häuffig gemacht, und daher von andern Augusta genennet wird, wie *Pomet* in seiner Histoire des Drogues 29. meldet. Was davon unter dem Schlagen abfället, wird vollends zu Pulver gerieben, und entweder also verkauffet oder zu dem schlechten Muschel-Golde angemachet: dienet denen Mahlern und andere Sachen zu überziehen. Die Venetianer machen auch das so genannte *Purpurine* von dem Meßing, welches vor diesem, die Carossen zu übergulden, gebrauchet wurde. Ingleichen wird das Avanturine der Jubilirer und Glasmacher von dem Meßinge gemacht, wovon obgemeldeter *Pomet* an seinem Ort zu sehen ist. Nicht weniger wird der so genannte Gold-Drat, Instrument-Seiten, Zohl- und Platt-Gold, und dergleichen aus dem Meßing gezogen und geschlagen, deren sich die Goldspinner und Goldsticker bedienen; gleich wie aus dem Kupfer selbst, der Kupfer-Drat gezogen wird.

CLINCART, Französisch *Gabare*, Holländisch *Klinhaart*, ist eine gewisse Art Schwedischer und Dänischer platter Schiffe. s. auch *Cabarres*.

CLINOPODIUM, Französ. *Basilic sauvage*, deutsch Wirbel-Dost, Würbel-Dost, wilde Basilie. Es giebt unterschiedliche Gattungen, davon folgende beyde vornehmsten sind, und am meisten zur Arzney gebrauchet werden. Die erste heist: *Clinopodium*, Cord. in Dioscor. *Clinopodium majus*, *Clinopodium vulgare*, Matth. *Clinopodium Origano simile*, C. B. Pit. Tournef. *Acinus, sive sterilis*, Adv. *Acinos*, Lob. Icon. *Clinopodium vulgare quorumdam. Organi facie*, J. B. *Origanum quartum & minus*, Trag. *Betonica Pauli*, Guil. *Pulegium montanum*, Lon. *Calamintha prima*, Thur. diese treibet viele Stengel, zu anderthalb Fuß hoch, welche schlank-viereckigt und rauch sind; die Blätter sehen wie die am wilden Majoran, haben aber keinen so starken Geruch, sind rauch und schmecken wie Salbey; die Blüten stehen um die Aeste herum, wie Ringe, dichte bey einander, ein jedes Blümlein ist ein Röhrlein, das oben in zwey Theile oder Labia gespalten, ist purpurfarbig, gar selten weiß; nach der Blüte folgen vier länglichte dünne röthliche Samen; die Wurz ist zaserig; es wächst im Walde und an Hecken, ist unterschiedener Größe. Die andere heißt: *Clinopodium*, Ang. Tur. Cæs. *Clinopodium vulgare*, Lob. *Clinopodium arvense Ocimi facie*, C. B. Pit. Tournef. *Clinopodium aut Leckipes*, Adv. *Pulegium petreum*, Gesn. *Hort. Ocimum silvestre sive Acinos*, Dod. Ger. *Ocimastrum* Fuchs. Lugd. *Clinopedium minus*, teutsch Klein Wohlgemuth, Klein Dosten. Dieses treibet viele schwache, viereckigte Stengel, welche sich zur Erde neigen. Die Blätter stehen gegen einander über, sind klein, und sehen wie die an den Basilie, sind ein wenig rauch und rauhe. Die Blüten stehen wie an der vorhergehenden, rings um die Stengel, sehen blau, und selten weiß. Es folgen gleichergestalt nach ihnen 4 zarte längliche Körnlein, in der Hülse beschlossen, so der Blume zum Kelche gedienet; die Wurzel ist zaserig. Es riechet nicht so stark wie Basilie oder Ackermünze, wächst an ungebauten Orten. Beyde führen viel Oel und flüchtig Salz. Die erste Art wird etwas dienlicher zur Arzney geachtet, kommen doch ziemlich einander gleich; sie halten an, trocknen, zertheilen, stärcken das Gehirn und Gedärme, befördern der Weiber Reinigung.

CLINOPODIUM MAJUS, Origanum minus Sylvestre, Groß Wirbel-Dosten, klein Wohlgemuth, ist ein Kraut, so den Harn die und Frauen-Zeit treibet, auch gut vor das viertägige Fieber ist. Siehe auch *Marum verum*.

Clinquant, siehe Clincant.

CLIUANO, eine Türckisch Stadt in Bosnien, in einer fruchtbaren Gegend gelegen, so ehemahls bis 30000 Häuser gehabt, und sehr große Handlung getrieben.

CLIUASCA, ist ein Flecken, im Veltlin unweit Pregrossa, woselbst guter Weinwachs ist.

Clonfert, s. Clonfort.

CLONFORT, oder *Clonfert*, Cluanfert, eine Stadt in Irland in der Provinz Conraught, in der Grafschafft Galloway mit einem Bischoffthum unter Toaw gehörig. Sie liegt an dem Flusse Shanon, welches zu ihrer Kaufmannschafft behülflich ist.

Closter-Beeren, siehe **Stachel-Beeren.**

Clous de Girofles, s. Caryophyllus.

Cluanfert, s. Clonfort.

Clupea, s. Alose.

CLUYS-GAT, heissen die 4 Löcher, forn in der Bug eines Schiffes, dadurch die Ancker-Seile laufen.

CLYMENUM, ist eine Gattung der Hülsen-Gewächse, und es giebt davon zweyerley Sorten. Die erste heisset: *Clymenum Hispanicum, Flore vario, Siliqua plana, Lathyrus viciaoides, vexillo rubro, Labialibus rostrum ambientibus, Cœruleis, Siliqua plana.* Die andere heisset: *Clymenum Hispanicum, Flore vario, Siliqua arbiculata, Lathyrus viciaoides, Floris vexillo phœniceo, Foliis labialibus Subalbescentibus, Siliquis Orobi.* Diese Gewächse sind den Platt-Erbsen ähnlich, ausser, daß an ihren Ribben oder Stielen mehr Blätter sitzen als an jenen. Sie haben auch eben solche Krafft und Würckung wie die Platt-Erbsen. Siehe *Lathyrus.*

CLYSSUS, ist ein Chymisch Kunst-Wort, worunter jeder zusammengesetzter mineralischer Spiritus verstanden wird; sonderlich ist der Grund solches Clysti das Antimonium. Er ist dreyerley, wie bey dem *Rolfinck* Chym. III. Sect. II. Art. 1. c. 24 zu sehen. Die Stücke, woraus ein Clyssus gemacht werden soll, müssen vorhero wohl getrocknet und gepülvert seyn, ingleichen wird eine Retorta tubulata, so vorhero wohl glühen muß, dazu erfordert. Dergleichen Clyssus macht den tartarischen dicken Schleim des Leibes dünne, und führet denselben durch Harn, Schweiß und Speichel aus. Ist dahero sehr gut in Verstopfung der Leber, Miltz, Mutter- und hypochondrischen Zufällen. Es wird auch Clyssus genennet, wenn unterschiedene und bereits gesonderte Materien in einem Cörper zusammen gebracht werden, als wenn man Saltz, Schwefel, Oel, Spiritus und Mercurius in ein einziges Wesen bringet.

Clystirkraut, siehe **Bingelkraut.**

Cnecus, s. Börstenkraut.

Cnicon, s. Börstenkraut.

Cnicus, s. Börstenkraut, ingleichen **Born-Wurtz.**

Cnicus sativa, s. Carthamus.

COA, oder *Coon, Coos, Cos, Cous, Caris, Ceos, Meropis, Nymphæa*, eine vorlängst bekannte Insel, auf dem Archipelago, in Asien, gegen die Küsten von Carien. Die Türcken nennen sie heut zu Tage *Stanco* oder *Stanxu, Stanchio, Stingo*, wiewohl sie gemeiniglich mit dem Namen *Longo* beleget wird, wie sie denn auch eine also genannte Stadt hat, welche Halicarnasso gegen über nahe bey der Insel Valmosa lieget. Die

Insel kam an die Rhodiser Ritter, und von ihnen an die Türcken, die auch nur fast alleine sie bewohnen. Vor Alters war sie wegen ihres Reichthums und fruchtbaren Bodens, insbesondere herrlichen Weins berühmt. Es giebt auch noch heut zu Tage daselbst viel Oel, Korn, Baumwolle, Honig, Citronen und Wein, welcher häuffig da wächst.

COAGULUM, **Laab, oder geronne Milch,** wenn die Milch oder der Milch-Safft in den Mägen der jungen Thiere zusamen gehet und käsicht wird. Dergleichen Coagula haben in der Medicin ihren Nutzen, als: Coagulum hædi, soll wieder Bauch-Flüsse gut seyn; Coagulem leporis, Hasen-Lab, wird vom *Dioscoride* wieder die rothe Ruhr und Schlangen Bisse gerühmet.

Coagulum Sulphuris animalis, und Alcali, ist so viel als **Venetische Seiffe,** davon an seinen Orte.

Cobaltum, s. **Cobold.**

COLBAN, *Gebuph*, ist ein Ost-Indischer Baum, auf der Insel Sumatra, dessen Rinde so gelbe, wie Safran ist. Seine Frucht ist rund und dicke, wie ein Ball, und hat inwendig eine bittere Nuß, von Geschmack wie die Wurtzel der Angelica. Aus dieser wird ein Oel bereitet, welches so wohl innerlich eingenommen, als auch äusserlich zu Stillung des Durstes und Heilung der Leber- und Miltz Gebrechen mit Nutzen gebrauchet wird. Gleiche Würckung thut auch das Gummi dieses Baums, wenn man es mit dem Oele vermischet und die preßhafften Theile des Leibes damit reibet.

COBBORI, *Cobori, Cohouri*, ist ein **Gifft-Stein**, der dem Gifte widerstehet, und abtreibet.

COBE, eine Handelsstadt, ehedem in Aethiopien am Persischen Mehr-Busen beym Vorgebirge Mosylon. *Ptolemæus Cellarius.* Not. Orb. Ant. IV. 8. §. 39.

Coblentz, ist eine wohlbefestigte Stadt auf dem Hundsrück, wo sich die Mosel mit dem Rhein vereiniget. Sie hat den besten Moßler-Wein, doch handeln die Einwohner mehrentheils über Cölln.

Cobold, Kobald, Cobold, Cobaltum, Cobalthum, Kobaltum, Botryites, derer Apothecker, ist nichts anders als ein grau oder blaues Pulver, welches sehr gifftig und fressend ist, so gar, daß es sich in keinem Papier halten lässet: weil es die Mücken und andere Thiere tödte, so wird es von dem gemeinen Mañ **Fliegen-** oder **Mücken-Pulver** genennet; Es kommt aus Sachsen, wo es in Johann-Georgen-Stadt häuffig gebrannt, und zu der blauen Stärcke gebraucht wird, wie davon *Marxii* Mater. Cañer p. 77. zu sehen. Das Ertz, woraus der Cobold gebraunt wird, führet bey den Bergwercken eben den Namen, und wird von andern auch **Zincken-Ertz**, von den alten Lateinern aber Cadmia nativa, Cadmia fossilis und Metallica genennet: Und ist ein grauer mit weissem Kieß unterwachsener Stein, welcher einem weiß güldenen Ertz nicht ungleich ist, und von denen Thüringer Gänglern offt heraus gebracht, und, die Fliegen damit zu tödten, verkaufft wird. Es bricht neben einem Gang zu Kupfferberg, nicht weit

von Goßlar, wie *Friedrich Hoffmann.* in Clavis Schroed. p. 328. berichtet. Andre halten es vor ein Marcasit und Silber-haltendes Ertz, weil zuweilen etwas Silber daraus gebracht wird, sich in Scheide-Wasser solviren lässet, und einen blauen Kalck giebt, wie *Bohn* in Colleg. Exper. Phys. schlüsset. Dahero auch *Schmuckius* in seinen Secret. Chym. einen Mercurium und endlich Silber daraus zu machen suchet: welcher Proceß aber von *Ettmüllern* vor falsch gehalten wird, indem der Cobold zu flüchtig und wenig zurücke lässet, wie in dessen Comment. in Schrœd. p. 894. zu sehen, allwo auch der Proceß, wie Cobold aus feiner Minera gebrañt werde, also beschrieben wird: Sie nehmen das oben beschriebene Ertz, pochen es zu Pulver, welches gewaschen und wieder getrieben wird. Nachmals breñen sie das Pulver in einem Ofen, daß das Arsenicum (dessen Ertz es auch geneñet werden kan) abrauche. Was aber zurück bleibt, wird nachmals wieder gestossen und Cobold genennet, dessen Gebrauch ist, daß er zu der Smatt oder Blöhe versetzet, auch von dem gemeinen Mann unter Milch gerühret und denen Fliegen aufgesetzet wird, welche so bald sie etwas davon fressen, sterben müssen. In der Artzeney aber taugt der Cobold nichts, obwohl einige ein Mittel wieder die schwere Noth daraus zu machen trachten, dessen man aber nicht bedürfftig, sondern mit weit sicherern Artzeneyen versehen ist.

Cobori, siehe Cobbori.

Cobre de Capello, s. Papara.

COCA, ist ein Americanisches Kraut welches in dem Königreiche Peru häuffig zu finden, und auch daselbst an meisten im Gebrauch ist. Die Staude, worauf es wächset, wird nur 4 oder 5 Schuh hoch. Sein Laub ist etwas ebener, und nicht so adericht, als an Birn-Bäumen, sonsten aber diesem sehr gleich: wiewohl es andere mit dem Myrten-Laube vergleichen. Seine Frucht sind Trauben, die Anfangs roth, hernach schwartz werden. Und zu solcher Zeit wird das Laub davon aufgesammlet gedörret und sorgfältig aufbewahret. Die West-Indianer bedienen sich dessen, wie die Ost-Indianer des Betels, oder wie die Europäer des Tobacks, und bereiten es also: Sie vermischen es nemlich mit gebrannten Auster-Schalen, und machen Pillen daraus, die sie eine gute Zeit im Munde behalten, und kauen. Sein Geschmack ist scharffbeissend, davon einem, der es nicht gewohnt ist, die Haut von der Zunge abgehet. Es giebt einen wiederwärtigen Schaum, und macht die Indianer, so es immerzu käuen, unerträglich stinckend. Der Sage nach ist es etwas nahrhafftes, und soll man sich etliche Tage dabey ohne Essen erhalten, und doch keine merckliche Unkräffte spühren können. Die Zähne soll es befestigen und das Zahn-Weh vertreiben. Andere rühmens zu Wunden; ja man will wissen, daß die Indianer auch Zauberey damit treiben: weswegen es von denen Spaniern in dem Nordlichen Theile von Peru bey Straffe der Inquisition verboten, und im Südlichen Theile nur denen erlaubet, die in Bergwercken arbeiten, weil es die Ertz-Adern erweichet und die Arbeit leichter machet.

Coccel-Körner, Rockel-Körner, Fisch-Körner, Doll-Körner, Indianische Nüßlein. Lateinisch: Cocculæ Orientales, Cocci orientales, Tab. Ger. I. B. Chabr. Cocculæ Officinarum, C. B. Cuculi fructus solani furiosi in Ægypto, Cord. Grana Orientis, Cornaro. Cocculus Indus, Park. Cocculi di Levante, Baccæ Levanticæ, Baccæ cocculæ, Elephantinœ, Baccæ piscatoriæ, Baccæ Orientales, Baccæ cocculæ Elephantinæ, Germanis Pharmacop. Matth. Epist. Coco de Levanti, quidam fructum Tithymali paralii esse putant, Lac. Cuculus Indicus, Cast. Franz. Coques du Levant. Sind dunckel braune Beeren oder Körner, so groß, als eine kleine Lorbeer, aber etwas runder: Sie sind mit einer runtzelichten Haut, wie die Muscaten, umgeben, sehen an einer Seiten, wo der Stiel gewachsen, wie kleine Nieren aus, und haben einen bittern Geschmack. Sie werden aus Malabar und Egypten zu uns gebracht. Eine jede enthält ein gilblichtes Saamenkorn in sich, daß sich gantz leicht zerreiben läßt, auch gar leichtlich schimmelt, dahero es auch untauglich wird, wann es lange lieget, so, daß nichts übrig bleibet, als eine leicht und leere Schaale. Diese Frucht sitzet an einem kleinen Schwäntzlein, es ist aber annoch unbekañt, auf was für einem Kraute und Gewächs sie wachse. Einige meynen, es sey eine Art Nachtschatten. Andere halten es vor eine Art Wolfs-Milch. Die heutigen Kräuter-Verständige, als *Breynius* und andere versichern hingegen, daß sie an einem gewissen und sich windenden Strauch wachsen, welcher in dem *Horto Malab.* Tom. VII. Tab. I. Natsiatam und Holländische Waterqvaad heisset. Der berühmte *Rumphius* aber versichert, daß sie an einer wilden und rauchen Rancke, Tuba Baccifera genannt, wachsen, welche er im 15. Cap. des 7. Buchs schön beschrieben: An solchem hängen der Körner viel an einem Stiel: Anfänglich sollen sie weiß, dann röthlicht, endlich braun, wie ermeldeter Stiel, aussehen. Die besten sind, welche noch frisch, schwer, und hoch von Farbe, so groß als sie seyn können, und mit keinem Unrath vermischet, wie *Pomet* in seiner Frantzösischen Material-Cammer, p. 216. unterrichtet. Den Gebrauch dieser Früchte hat *Bapt. Condronch.* Tract. de Baccis Oriental. ed. Bonon. cum Christ. & tuta medendi rat. 1639 beschrieben. Sie haben etwas Gifftmäßiges an sich, und werden deswegen in der Artzeney innerlich nicht gebrauchet. *Laz. Riverus*, ein berühmter Frantzösischer Medicus, hat sie zu seiner Zeit äusserlich, als einen Umschlag mit Myrrhen und starcken Eßig wieder die Knoten des Podagras gebrauchet, wie in dessen Prax. Med. XVI. 1. zu ersehen. Sonsten aber werden sie mit denen Stephans-Körnern zu denen Läuse-Salben vermischt, und auch wider die Flöhe gebrauchet. So bedienen sich derer auch die Knaben zu dem Fisch fangen, indem sie diese Köner mit faulen Käse, Kampffer und andern in des *Olai Wormii* Mus. II. 25. p. 197. beschriebenen Mitteln vermischen. *Paul. Amman.* Manuduct. ad

Matcr

Mater Medic. p. 43. *Frid. Hoffman.* Clav. Pharmac. Schröder. p. 515. *Dom. Schabr.* Sciagr. Stirp. Adpend. p. 589.

Coccinilia, ſ. *Coccinella.*

COCCIONELLA, *Coccinilia, Cocchenille*, eine köſtliche rothe Purpur-Farbe, die wie kleine platte Körner ausſiehet, in der That aber nichts anders iſt, als getrocknete Würmer, die den Bett-Wanzen gleich ſind, und wenn ſie zudruckt werden, einen rothen Saft geben, der zum Färben ſehr dienlich. Man ſamlet ſie in Weſt-Indien, von einer Art Feigenbäume, darunter Tücher gebreitet und darauf geſchüttelt werden, ſie ſterben gleich, wenn ſie vom Baume abkommen, werden hernach theuer verkaufft. In Deutſchland haben wir eben dergl. an dem *Polygono minori*, an deſſen Würzel um St. Johannis rothe Körner gefunden werden, die man **Johannis-Blut** nennet. Gedachte Körner ſind kleine Eyer, welche lebendige Würmer werden, die gleichfals einen Purpurſaft von ſich geben, und damit man ſo gut, als mit der *Cochenille*, Seide und Wolle färben kan. Etliche nennen dieſe Farbe *Carmeſin*, weil der Wurm *Carmes* oder *Coccus* heiſſen ſoll. Es iſt aber darunter ein großer Unterſcheid; denn Kermes kömt aus Frankreich von einem Baum, und *Coccus* iſt die Farbe von unſern deutſchen Würmern. (ſiehe Alkermes) die Türken und Armenier kauffen dieſen Coccum von den pohlniſchen Juden, und färben damit Tücher, Seide und Leder, welches ſie Saffian nennen. Die Apotheker gebrauchen den Saft anſtatt des Kermes, zur *Confection Alkermes*, welcher nicht geringere Kraft haben ſoll, als der in Frankreich zu Montpellier geſamlete Termes. In der Medicin wird eine Herzſtärkende Tinctur daraus bereitet; die Mahler machen einen rothen Lack daraus, den ſie zu Gummi-Farben gebrauchen. Aus feiner Kreide und unſerm *Cocco*, wird auch ein **Florentiner-Lack** gemacht, den man auch **Wiener-Lack** zu nennen pfleget, und iſt faſt eben ſo gut als der, welcher aus der Cochenille ſelbſt bereitet wird. Es wird auch vom deutſchen Cocco das bekannte und theure *Carmin* verfertiget; man macht auch aus ſelbigen mit Citronenſaft extrahiret, das Papier zur Schminke, *Charta di Spagnia* genannt; die *Bezetta rubra*, oder das **rothe Schmink-Tuch**, iſt ebenfals davon bereitet. Es handeln ſo wohl mit der *Cochenille*, als unſerm deutſchen *Cocco*, die Materialiſten, und es wird beydes, indem es einander an Kraft und Tugend gleich, auch in ſo groſſer Menge nicht zu haben, theuer verkaufft.

COCCONIDII SEMEN, **Kellerhalß-Samen**, kömmt von einem Sträuchlein, ſo nicht ſehr hoch wächſt, aber voller Blätter iſt; wenn ſelbige gekauet werden, geben ſie Saft wie ein Gummi. Solch Gewächs wird auf Bergen und Hügeln in Wäldern gefunden, auch in Gärten gezeuget. Bey Handlungen wird nur der Saame, welcher rund, und noch einmahl ſo groß als der Hanff iſt, geführet, ſiehet grau, und brennt auf der Zungen

wie Feuer. Die beſten kommen aus Italien von Piſa und Rom; um Neapolis ſind ſie ebenfalls ſehr gemein. Die Wurzel ſoll ſo ſchädlich ſeyn, daß ein Menſch, der ſie genieſſen ſolte, darüber ſterben müſte.

Coccos, Acoſtæ, ſ. **Cocos-Nuß.**

Coccos de Maldiva, Garziæ, ſ. **Cocos-Nuß.**

COCCOTHRAUSTES, *Fringilla roſtrata*, Franz. *Grosbec*, deutſch ein **Kernbeiſſer, Kirſchhacker, Kirſchbeiſſer**, ein in Deutſchland und Italien bekannter Vogel, der, wenn er alt wird, die Farbe verändert. Wenn er abgekocht, und als ein Trank bereitet wird, ſoll er den Urin treiben, auch wider die fallende Sucht dienlich ſeyn.

CUCCULÆ BACCÆ, Franz. *Cocculi de Levante*, **Rockel-Toll** oder **Fiſch-Körner**, ſind runde Aſch-graue hohle Körner, in der Gröſſe wie Lorbeer, und ſehr leicht von Gewicht, kommen aus Aſien, von unterſchiedlichen Orten, und wachſen an einer wilden und rauhen Ranke, *Tuba baccifera* genannt. Man braucht ſie vors Podagra, ingleichen die Läuſe zu tödten und Fiſche zu fangen, als welche ſie gleichſam toll machen, wenn man ſie mit Bilſenkraut-Saamen und andern darzu gehörigen Stücken vermiſcht, und ins Waſſer wirfft.

Cocculæ orientalis, ſ. **Coccel-Körner.**

Coccum, ſ. *Alkermes.*

Coccum gnidium, ſ. *Coccognidii ſemen.*

COCCUM infectorium, *Coccus baphica*, heiſt die Beere, woraus die Scharlachfarbe kömt. Siehe *Alkermes.*

Coccus do Maladiva. J. B. ſ. **Cocos-Nuß.**

Coccus Maximus, ibid.

Coccygria, ſ. **Braſilien-Holz.**

COCHANA, Holländiſch **Liplap**, iſt die weiſſe Materie, welche ſich in denen unreiffen Cocos-Schalen innwendig anhänget, und einen Geſchmack wie Milchrahm hat. Siehe *Nuces Indicæ.*

Coche, deutſch **Land-Kutſche**, ſ. **Wagen.**

Cocheim, Lat. Cochima, eine Chur-Trieriſche Stadt und Schloß an der Moſel, unterhalb Trarbach und Beilſtein gelegen, war ſonſt eine Reichs-Stadt, wurde aber im Jahre 1240 von dem Kayſer Adolphen dem Erzſtift Trier verkaufft. Die Franzoſen haben im Jahre 1689 darinne ganz barbariſch und abſcheulich gehauſet, und ſie meiſtentheils in die Aſche geleget. Die Gegend herum iſt des herrlichen Weinwachſes halber ſonderlich berühmt. *Zeiller. Maty, Pfeffingers* Hiſtorie des Braunſchw. Lüneb. Hauſſes V. 8. §. 21.

Cochenille, ſ. *Coccionella.*

Cochima, ſ. **Cocheim.**

COCHIN, ein Königreich in der Indianiſchen Halb-Inſel, diſſeit des Ganges, auf der Küſte von Malabar, wird alſo nach der Reſidenz-Stadt, worinnen ſich der König aufhält, genennet. Sie liegt am kleinen Fluß Cochin, welcher allhier in die See läufft. Die Portugieſen hatten ſonſt auch eine Stadt darinnen, welche eben dieſen Namen führte, und von Chriſten bewoh-

net wurde, dabey einen Bischöflichen Sitz hatte, welcher unter das Ertz-Bißthum Goa gehörte; Dieser Ort hat einen guten Hafen, ist groß, und hat prächtige Gebäude, und ist nach Goa die gröste Stadt, so die Portugiesen in Indien besessen. Im Jahr 1504 ist sie zuerst von denenselben befestiget, 1662 aber von den Holländern erobert worden. *Tavernier's* Indian. Reis. I. 16. Die in diesem Reich befindl. Christen, welche *S. Thomas* Christen genennet werden, haben von langen Zeiten her ihren besondern Bischoff gehabt, und ihren Gottesdienst in Chaldäischer Sprache zu verrichten pflegen. Dieses Land ist nicht fruchtbar, bringet aber in großer Menge Pfeffer und Zimmet, welches aber nicht der rechte ist, herfür. *Thevenots* Ost-Ind. Reis. II. 1.

Cochinchina, ein Indianisch Königreich jenseit des Ganges, an dem Meerbusen gleiches Namens, welches in 6 Provinzen eingetheilet wird, es ist 150 Meilen lang, und 50 breit; man neñet es Cachu oder Kachachin, welches so viel, als das westliche China; andere aber meynen, daß Cochinchina, wegen der Aehnlichkeit, die es mit Cochin in Malabaren hat, also geneñet worden. Gegen Morgen grenzet es an das Meer, welches den Meerbusen formiret, der sich zwischen denen Küsten von Cochinchina, Tunquin und China, bis an die Insel Haynan erstrecket, gegen Abend an das Königreich Cambodia, gegen Mitternacht an Tunquin, und gegen Mittag an Chiampa. Es hat seinen eigenen König, und in jeder der 6 Provinzen einen Gouverneur der seine eigene Jurisdiction hat. Es scheinet als wenn es vor diesen ein Stück von China gewesen wäre. Die Haupt-Stadt, worinnen der König residiret, ist Caccian, welcher eine große Anzahl vornehmer Herren um sich hat, sonst aber dem Chinesischen Reiche zinsbar ist; bisweilen pfleget er auch in Sinuva zu residiren; sonsten aber ist Turon wohl unstreitig die beste See-Stadt im ganzen Königreiche. Die Handlung dieses Königreichs ist von gar großer Wichtigkeit, und bestehet in Gold, Silber, Adlerholz, Seide ꝛc. welches alle Land-Waaren sind, Es befinden sich allhier Päbstl. Missionarii, welche aber unter dem letztern Könige von Cochinchina sehr viel erlitten haben. An der See ist das Land eben, gegen Westen aber ist es mit hohen Gebürgen gleichsam verpallisatiret, und hinter den Bergen ist eine Wüste 108 Meilen lang, die eine gute Vormauer wider das Königreich Camboya ist. Auf dem Gebürge aber wohnen wilde Leute, die von denen unvernünfftigen Thieren nicht viel unterschieden sind. Von diesen Bergen flüssen zur Herbstzeit ganze Ströme herunter, dadurch wird das ganze Land überschwemmet, und in eine offenbare See verwandelt, auf welcher die Einwohner mit etliche tausend kleinen Schiffen herum fahren und einander tractiren; denn zur Zeit solcher Uberschwemmung, welche den ganzen Herbst währet, hat ein jeder Unterthan Freyheit zu fischen und zu jagen, weil sich das Wild sodañ

auf die hohen Oerter versammlet hat, und nicht erst darf zusammen getrieben werden. Wenn das Wasser wieder abgelauffen, so ist das ganze Land mit Schlamme bedecket, welcher allen Dünger übertrifft, so, daß die Einwohner des Jahres wohl dreymahl erndten können; bleibet aber dieser allgemeine Land-Regen aussen, welches dann und wann geschiehet, so erfolget gewiß eine grausame Hungers-Noth. Die Früchte des Landes sind Zimmet, Pfeffer, Baumwolle und Seide in großer Menge, und an ergiebigen Gold- und Silber-Gruben ist auch kein Mangel; hier ist auch der Baum sehr gemein, dessen Holz einen lieblichen Geruch von sich giebet; ist es von einem jungen Baume, so heist es Adler-Holz, aber von einem alten Stamme wird es Calamba-Holz genennet, das Pfund gilt auf der Stelle 5 Ducaten, in den See-Plätzen aber schon 15 Ducaten, und wenn es nach Japan gebracht wird, bezahlt man 1 Pfund mit 100 Ducaten. Die Japaner brauchen es, wenn vornehme Leichen verbrennet werden; in China aber wird eine Purpur-Farbe daraus gekochet. In diesem Lande werden auch die so genannten Indianischen Vogel-Nester gefunden, woraus in Europa eine besondere Delicatesse gemachet wird; die Vögel, welche sie bauen, sind so groß als die Schwalben, wenn sie ausgehecket haben, so werden die Nester dürre, da nehmen sie die Einwohner herunter, und güssen Wasser darauf, dann wird ein Guñi daraus, welches nach Näglein, Zimmet, Pfeffer ꝛc. schmecket, und eine gute Brühe abgiebet. Die Leute allda sind weiß, und im Handel und Wandel redlich, auch freundlich, so, daß viel Christen von ihnen beschämet werden; bey ihrem grossen Uberfluß sind sie auch sehr wollüstig, die Bauren tragen seidene Kleider, und in den Städten wird mit kostbaren Juwelen stoltziert, speisen auf Madrazzen, und jeder hat eine kleine Tafel vor sich, darauf aber weder Messer noch Gabel gebräuchl: weil alle Speisen zerleget aufgetragen werden, solche können sie mit zwey kleinen Steckgen so artig nach dem Mund zu bringen, daß sie keinen Finger unrein machen; wenn sie tractiren, so werden 40, 50, 100, 500, ja wohl 1000 Gäste, nachdem der Mann vermögend, gespeiset, und auf offenem Felde bewirthet, da denn 100 und mehr Schüsseln aufgesetzet stehen, weil es dem Wirthe ein große Schande seyn würde, wenn jemand ein Essen nennen könte, das nicht da stünde. Wenn die Herren satt sind, so setzen sich die Diener, zuletzt greiffen auch die Sclaven zu, und was sie nicht verzehren können, nehmen sie mit nach Hauße. Ihre Häuser werden auf hohe Säulen, wegen der jährlichen Uberschwemmung, gebauet, das Bauholz ist schwarz, wie Ebenholz, und so schwer, daß sie Ancker daraus machen, unter der Rinde ist es Spiegel-glatt, und hat die rare Eigenschaft, daß es weder in der Erde noch Wasser verfaulet. Im Sommer machen sie zwischen die Säulen Wände, und im Herbst nehmen sie solche wieder

weg,

weg, damit das Wasser seinen Lauff haben kan. Ihre Religion ist mit denen benachbarten Chinesern meistens übercin, denn sie gläuben die Unsterblichkeit und Wanderschafft der Seelen, und gläuben, daß auch die Welt einen Geist oder eine Seele habe, vor diesem wäre die Welt ein grosses Ey gewesen, die Schale wäre das Firmament, die Luft das Eyweiß und der Erdboden der Totter gewesen, darnach wäre ein großes Thier daraus worden, dessen Kopff wäre der Himmel, welcher so viel Augen als Sterne hätte, die Pflanzen und Bäume wären Wollen, das Wasser liesse sich mit dem Blute und die Steine mit denen Knochen gar wohl vergleichen. Ihre vornehmsten Götter sind ihre gewesene Könige, die auf Erden ein tugendhaftes Leben geführet haben. Aus denen Erfindern guter Künste und Wissenschaften machen sie Hausgötzen; wenn sie im Kriege triumphiren, so schleppen sie auch der Uberwundenen Götzen in Ketten und Banden herum, und prügeln sie. Alle Schulden bezahlen sie am neuen Jahre, und halten es vor eine große Sünde, wenn sie was bis ins folgende Jahr solten schuldig bleiben; sie glauben auch, daß der Teufel am Neu-Jahrtage den alten Leuten sehr nachstelle, deßwegen retiriren sie sich auf etliche Tage in einen Tempel; übrigens thun sie nichts, wenn sie nicht zuvor bey einem Sternseher nachgefraget haben, ob auch itzo eine glückliche Stunde sey? gehet aber einer aus, und niesct, so kehret er gleich wieder um, und bleibet den ganzen Tag im Hause, aus abergläubischer Furcht, es möchte ihm ein Unglücke begegnen. *Alexander de Rhodes* Reisebeschr. *Mendoza.*

COCHIUM bedeutet ein Meerkalb; wovon an seinem Orte.

Cochlea Cylindroides, s. unter Muschcln, ingleichen Perlenmutter.

Cochlea lunaris aspera, glüender Ofen, eine rare See-Muschel, s. Monds-Auge.

Cochlea marina, s. Schnecke.

Cochlea olearia, Oel-Hörngen, eine rare See-Muschel, s. Sturmhüte.

Cocomore Citrullo, s. Citrulle.

Cochlea patulla, das Groß-Maul, eine rare See-Muschel, s. Sturmhüte.

Cochlea pennata, ibid.

Cochlea striata, Oelhörngen. ibid.

Cochlea striata altera, das dicke Oelhörngen. ibid.

Cochlea sulcata nigra, schwarze Bürste, eine rare See-Muschel, s. Mondsauge.

Cochlea terrestris. s. Schnecke.

Cochlea veram purpuram fundens, s. Purpur-Schnecke.

COCHLEARIA, Löffelkraut, wächst von sich selbst an dem Meer in den Niederlanden, bey uns wird es in den Gärten gesäet, und will feuchten und schattigten Grund haben. Die Blätter sind ein bewährt Mittel gegen die Fäule, Scharbock, Milzsucht, scorputische Lähme, Wassersucht.

Cochlearia foli cubitali, Pit. Tournef, siehe Meerrettig.

Cochlearia silvestris flore auro, siehe Braun-Wurtz.

Cochlearium parvum, ist ein gewiß Maaß, hält ungefehr 2 Drachmas und einen Scrupel. Cochlearium magnum oder Myltrum hält $3\frac{1}{2}$ Cochlearia parva.

Coconagora, s. Achem.

Coco-Pflaumenbaum, oder vielmehr Strauch in Indien, ist 8 bis 9 Fuß hoch, und hat auf allen Seiten Aeste, die sich ausbeiten. Die Rinde ist schwarz und glatt, die Blätter länglich-rund und dunkelgrün, die Frucht so groß als eine ziemliche Pflaume, rund, von Farbe einige schwarz, andere weiß oder röthlich. Die Haut ist dünn und glatt, das Fleisch weiß und schwammig, insgemein sind sie süß, und werden für gesund gehalten.

Cocos, s. Cocosnuß.

Cocosbaum. ibid.

Cocos-Insel auf dem Mari Pacifico in Süd-America, welche die Spanier, wegen der vielen darauf wachsenden Cocosbäume, also benennet. Sie hat 7 bis 8 Meilen im Umfange, und an der See ganze Wälder von Cocosbäumen, auch mit lauter Felsen umgeben, daher die Schiffer allda nicht ankommen können, ausser gegen Nord-Ost, wo ein kleiner Hafen ist.

Cocos-Insel, eine Insel auf dem Asiatischen Meer, bey der Insel Sumatra.

Cocos-Insel, eine Insel auf dem Africanischen Meer, bey der Insel Madagascar.

Cocos-Insel, lat. Coquo, *Garz.* Coccos, *Acost.* Cocos, Coccus maximus, Nux Indica, *J. B.* eine gewisse Baumfrucht oder Indianische Nuß, eines Kinderkopfs groß, von Gestalt dreyeckigt, oder ganz rund, grünlicht oder gleisend grau, äusserlich mit dicker Bast- und fasselichten Schale umgeben, inwendig ist eine oval-runde Nuß, mit erhabnen Striemen, gleichsam in 3 Theile getheilet, mit einer dicken holzigen Schale, hat einen weißen süßen Kern, äuserlich mit einem dünnen Häutgen bedecket, der so groß ist wie ein mittelmäßig Ey, so inwendig hohl. In diesen Kernen sammlet sich allezeit ein klares Wasser, welches gut rüchet und annehmlich schmecket, stärcket, den Durst löschet, die Leber und Nieren kühlet, und nicht den geringsten Schaden bringet, man mag dessen so viel trincken als man will, angesehen es ausser angeführten Tugenden noch diese hat, daß es andere ungesunde Wasser, wie auch andere böse Feuchtigkeiten, ja die Wassersucht selbst, von denen Menschen ohne einige Schmerzen durch den Urin abführet. Es ist bey denen Indianern ein ganz gemeiner Safft, dann durch das ganze Jahr hindurch grüne Cocos-Nüsse zu haben sind, darunter einige bisweilen 3 bis 4 Pfund Wasser halten, welches, wann man diese Frucht mit einem guten scharffen Messer eröffnet, so bald es nur einige Lufft bekommt, springet es, gleich einer Fontaine, etliche Ellen hoch Verwunderungs-würdig in die Höhe, welches mit Lust anzusehen ist. Wenn man dieses Wasser auslauffen lassen, so pfleget sich allezeit an

der inwendigen Schale der Frucht, als einen halben Finger dicke, gleichsam ein weisser Milchram anzuhängen, welches die Indianer insgemein Cochana, die Holländer oder Liplap nennen, und soll am Geschmack so gut, als unser rechter Milch-Ram seyn. Wenn die Nuß alt wird, so wird sie härter, und das Marck oder der Kern wird fester; es bleibet auch noch wohl ein klares Wasser in seiner Höhle, allein dieses ist bey weiten nicht so gut, als wie das erstere; es wird alsdann von denen Malaberen Elevi genennet. Dieses Wasser wird in denen jährigen Nüssen entweder dicke und ein rundes Wesen daraus, als wie ein weisser Apffel, der schwammig, leicht und süsse schmeckt, und als wie Mandeln rücht, oder vertrucknet endlich darinne gantz und gar; weswegen denn fast alle Nuß-Kerne, so zu uns heraus gebracht werden, hohl und leer sind. Sie kommen meistens aus Ost-Indien, wiewohl auch in America eine Art zu finden ist. Die Einwohner essen nur aus denen grünen Nüssen das Marck, weil es mürbe und lieblich ist, mit Jagra. Auf der Küste Canara bedienen sie sich derer Früchte an statt des Brodts. Die Indianer machen selbige, wann sie noch halb zeitig sind, ein, Desgleichen lassen sie viel von dem Kerne trocken werden, und heben ihn auf, wie sie es in Languedoc mit denen Kastanien zu machen pflegen: den nennen sie Copra, er hat einen guten Geruch, und schmecket wie Mandeln. Der Baum, worauf die Cocos-Nüsse wachsen, wird in denen Ost-Indianischen Juseln Klapper-Baum, Clappus oder Clappa, bey uns aber Cocos-Baum genennet, und vergleichet sich denen Palmen, wächset sehr hoch in die Höhe, und gleichet an Grösse dem Cedern-Baum, wird aber selten dicker als ein Mann, dahero er auch von denen Winden leicht kan umgerissen werden. Sein Stamm bestehet aus einem sehr harten Holtze, so gleichsam in Geleiche unterschieden ist. Die Indianer machen um denselben kleine Leitern von Binsen, oder andern dergleichen Dingen, damit sie desto leichter hinauf steigen können. Die Blätter sind überaus groß und breit, harte, dicke und gleich. Die Blüthen, welche denen Castanien-Blüthen beykommen, zeigen sich erst im fünfften Jahre, und bald darauf die Früchte. Die Aeste hangen, wie an denen Palmen, herunterwerts gebogen, wie solches Mallet in seiner Welt-Beschreibung, und Georg Meister in dem Ost-Indischen Lust-Gärtner p. 49. (so selbst viel gepflantzet,) in einem Kupffer-Stücke vorgestellet hat. An denen untersten kleinen Aesten, nahe am Stamme, wachsen 5. bis 6. auch mehr grosse Nüsse, aus welchen die Bäume auch fortgepflantzet werden können, wenn sie in ein fettes und wohlgedüngtes Erdreich eingeleget werden. Ob aber dieses auch in Europa angehe? hat man vor einigen Jahren in dem neu-angerichteten Medicinischen Garten zu Amsterdam mit gutem Fortgang versuchet, wie Dumsdorff, ein daselbst befindlicher deutscher Apothecker, an den jüngern Volckmar nach Nürnberg berichtet. Solches gienge also zu; Sie legten eine grosse Cocos-Nuß im Herbst also in die Erde, daß das öberste grosse Auge oben lag: worauf aus einem derer kleinern Augen, welche unten lagen, ein Stämmlein entsprossen, welches in 2. Jahren 5. Viertel einer Ellen hoch gewachsen ist. Hierum kamen die Blätter hervor, welche 3. Viertel Ellen lang waren. Und wann solche abfielen, entstunden

davon einige Striemen wie Knöpffe, welches die Ursache seyn mag, daß der Stamm solche Reiflein und Gelencke hat, wie alles aus der Figur, welche in denen Miscell. German. Cur. Dec. 2. Ann. 7. Obs. 250. p. 467. enthalten, klärlich zu sehen ist. Der Unterscheid dieser Früchte wird entweder von ihrer Grösse oder äusserlichen Figur genommen. Der Grösse nach sind einige groß, wie die gemeinen; Einige kleiner, welche auf besondern Bäumen wachsen, und von Tabernæmontano im 3. Buch von denen Kräutern p. 949. Nuculæ Indicæ oder Indianische Nüßlein genennet werden, ob sie wohl an sich selbsten so klein nicht sind. Der Figur nach sind die meisten Oval-rund. Doch findet man zuweilen auch länglichte, wie alles aus oben angeführter Figur zu sehen. Was den Nutzen und Gebrauch derer Cocos-Nüsse anlanget, so haben dieselben nicht weniger als der gantze Baum einen überaus grossen Nutzen, indem sie nicht allein eine gute Nahrung geben, davon sich etliche Millionen Menschen ernähren und die Schwindsüchtige sich erhalten sollen; sondern auch den natürlichen Saamen vermehren, auch wegen ihrer Fett- und Oelichkeit den Stein-Schmertzen wehren können. Weswegen denn auch aus dem Kern ein gedoppeltes Oel von denen Indianern gepresset wird, eines aus denen frischen, welches gelinde laxiret, und den harten Leib erweichet: das andere aus denen dürren oder etwas gerösteten Kernen, welches sie nicht allein in denen Lampen brauchen, sondern auch zu denen contracten Gliedern und Gliederschmertzen nehmen, wie Wormius in Mus. p. 209. davon meldet. So sollen sie auch aus der obersten Rinde einen dergl. öhlichten Safft pressen, welcher zu eben deraleichen Nerven-Kranckheiten dienlich ist, auch die Würmer im Leibe tödten soll, wie Tabernæmontanus p. 649. seines Kräuter-Buchs aus dem Avicenna gedencket. Man kan auch aus diesen Kernen, so man sie mit Wasser zerstösset, eine Emulsion, gleich der Mandel-Milch machen, worinnen die Indianer den Reiß, Hüner oder ander Fleisch kochen, und angenehmer machen. Nicht weniger ist das süsse Wasser in denen Kernen (wie gedacht) sehr nützlich, indem es nicht allein einen angenehmen Tranck abgiebet, sondern auch ein vortrefflicher Spiritus und Aquavit davon destilliret werden kan, welcher Hermanni Liquor balsamicus ist, worinnen er allerhand rare Gewächse und Ungeziefer aufhielte, und zu seiner Zeit zu Leiden in seinem Museo Ceylanico sehen liesse. Aus der harten und holtzigten Schale dieser Nüsse machet man allerhand Galanterien, als Trinckgeschirr, Löffel, Dosen und dergleichen, absonderlich wenn sie äusserlich schön poliret werden; worzu die Nüsse bey denen Materialisten sehr gesuchet werden, wie Pomit in seiner Histoire des Drogues p. 214. bezeuget. Was davon abgehet, kan man entweder zu Dinten-Pulver brauchen, oder zu Kohlen verbrennen, welche denen Gold-Schmieden sehr dienlich sind. Ingleichen nehmen die Indianer die äusserliche bastigte Rinde zu denen Schiffseilen, welche bey die 50. Klaffter lang, fast eines halben Mannes dick sind, und nicht so leicht in dem Wasser verfaulen. Weswegen sie auch die Ritze und Löcher an denen Schiffen damit ausstopffen; Und weil auch das Holtz von dem Stamme zu dem Schiff- und andern Bau sehr dienlich ist, auch die Indianer mit denen Aesten und Blättern ihre Hütten und Schiffe decken, Matten, Körbe und andere Sachen davon machen;

chen; ja auch das Laub statt des Papiers und Pergaments gebrauchen, und allerhand denckwürdige Sachen, auch öffentliche Contracte darauf schreiben; so ist fast kein nützlicherer Baum, als dieser, in der Welt zu finden, wie Wormius in seinem Museo p. 209. wohl meldet, auch oben angeführter Georg Meister (welcher viele Jahre in Ost-Indien bey dem Justitz-Rath und Medico D. Cleyern, als ein Gärtner gedienet hat,) solches an angeführten Orte p. 49. bestätiget, und davon sehr umständlich handelt. Das Laub gedachten Baums nennen die Indianer Olla, wiewohl andere denen Zweigen des Baums diesen Namen beylegen. So gar aus denen Blättern werden auch Segel gemacht. Denn, wenn dem Clusio zu glauben, so ist ein jedes solches Blat sechs oder sieben Fuß lang, drey Fuß breit, und so dick als Ochsen-Leder. Ausser dem Wasser in der Nuß wissen die Einwohner auch noch aus dem Baume selbst einen Safft zu bringen, den sie Totti oder Sura nennen, und wie Wein, allein trübe wie Molcken, ist. Er schmecket süsse und gar annehmlich, man muß ihn aber innerhalb 24. Stunden trincken, denn hernach wird er sauer, da denn diejenigen, die dieser Bäume viel haben, aus dem Eßig einen Spiritum, Arack genannt, destilliren. Wenn sie gedachten Safft in die Sonne stellen, bereiten sie den Eßig eher und besser. Andere sieden ihn über dem Feuer und machen einen lieblichen Wein davon, den sie Orraca nennen. Wañ sie diesen Safft aus denen Aesten und Zweigen des Baums gezogen haben, so bekommen sie darauf noch einen andern daraus, der aber nicht so geistreich noch so kräfftig ist, den lassen sie über dem Feuer, oder an der Sonne verdunsten, und bereiten einen Saffl davon, welchen sie Jagra zu nennen pflegen. Die Art, den Safft aus dem Baume zu bringen, ist diese: sie schneiden die Spitze eines von denenjenigen Aesten, daran Nüsse wachsen wollen, ab, jedoch bevor sie groß werden, und hängen eine Kürbs-Flasche an den abgeschnittenen Ast, worein denn der Safft, woraus die Frucht gewachsen wäre, tröpffet, und zwar so lange, als die Frucht Zeit zum reiff-werden haben muß, hernach vertrocknet er wieder. Ein Baum hat gemeiniglich drey Frucht-bringende Aeste; wenn diese auf jetzt gemeldete Art abgeschnitten werden, so trägt der Baum dasselbe Jahr weiter nichts, wo man aber nur einen oder zwey solcher Aeste abschneidet, so tragen die übrigen dennoch Früchte. So lange das Wasser tropffet, muß man es alle Abend und Morgen aus der an dem Aste hangenden Flasche ausgüssen, das verkauffen sie hernach in den meisten Ost-Indischen Städten mit grossem Gewinn; noch grösser Profit aber machen diejenigen, welche Arack daraus destilliren. Uber die gemeine, runde und itzt beschriebene Cocos-Nuß giebt es noch eine andere; aber rare Art, welche man **Maldivische Nuß, Maldivische Cocos-Nuß, Indianische Gifft-Nuß**, Lat. Coccos de Maldiva, Garzia, Nux Indica ad venena celebrata, sive Coccus de Maladiva, I. B. nennet. Sie ist der vorigen fast in allem gleich, ausser daß sie äusserlich eine andere Gestalt hat, und da die andere beynahe rund ist, siehet diese wie ein Hertz, und heist sonst auch Tavarcare. Und weil die Senenser solche als einen Abgott in ihren Häusern bewahren, und sie aller Orten aufsuchen, ist sie so übel zu bekommen, wie Rumphius in dem zwölfften Ost-Indischen Send-Schreiben meldet. Wenn von dieser Nuß der Bast abgesondert worden, so ist sie gemeiniglich so groß als eine

Birne, oval rund und an beyden Enden zugespitzt, harte, schwartz und gleissend, glatt und poliret, und hat nach der Länge hin drey erhabene Ribben. Der trockene Kern wird sehr hart und weiß, in etwas bleich, hat viele Risse oben auf, ist gar löcherlich und ohne Geschmack. An dem Strande findet man solche Cocos-Nüsse, groß und klein hin und her gestreuet: denn wie man saget, sollen die Maldivischen Inseln ein Stücke festes Land gewesen seyn, so aber von der See überschwemmet worden, und dahero wären diese Inseln entstanden. Dabey wären die Palmen-Bäume, welche diese Cocos-Nüsse trügen, von der Fluth überströmet und ihre Früchte steinhart worden. Es lässet sich gar schwerlich beurtheilen, ob sie von eben dieser Sorte sind, als wie die andern, dieweil man weder den Baum, der sie trägt, noch dessen Blätter zu Gesichte bekommen kan. So ist es auch keiner Privat-Person erlaubet, dieselben aufzulesen, weil alles, was die See auswirfft, dem König gehöret, welches auch eine Ursache seyn mag, daß sie gar rar sind. Diese Frucht wird von denen Einwohnern eine grosse Krafft wider allerhand Gifft, ingleichen wider die Colic, Lähmung der Glieder, wider das böse Wesen und wider die Nerven-Gebrechen zugeschrieben. Sie macht gelinde Brechen zu zehen Gran schwer eingenommen. Sie geben auch das Wasser zu trincken, welches sie in diesen Nüssen aufbehalten, und dazu sie etwas von den Kern gethan. Absonderlich aber wird die so genannte Gemma Nucis Maldivensis, deren Wormius in Museo p. 203. gedencket, in Indien deswegen hoch gehalten, und nicht allein, wie der übrige Kern, gegen allerhand Gifft, Fleck-Fieber, und dergleichen gerühmet, sondern gar vor eine Panacée gehalten. Solche findet sich in der Mitten des Nuß-Kerns, wie ein Auge, daraus sie wieder sprosset; ist rund, in der Grösse eines kleinen Tauben-Eyes, glatt, hart und wie die Perlen glantzend; hat meistentheils eine gelbe Farbe, ausser daß sie an einem Theile etwas weiß ist. An dem einen Ende ist ein kleines Stielgen zu sehen, womit sie dem übrigen Nuß-Kern angehängt wewesen; wiegt ungefehr anderthalb Quentgen, und gehet im Wasser zu Grunde. Die Indianer sollen sie in güldene und silberne Ringe also einfassen, daß sie die blosse Haut an den Fingern anrühe, und halten also diese Ringe vor ein sonderbar Amulet wider Zauberey und alle Vergifftung. Unterdessen kan auch viel abergläubisches Wesen darunter stecken, welches diejenige Historie bestätigen kan, deren Franciscus Redi in seinen Exper. Natural. p. 35. gedencket. Als nemlich eine fremde und in Africa gebohrne Person, unter andern fremden Raritæten diese Maldivische Cocos-Nüsse in Italien an einen vornehmen Hoff gebracht, und unter andern deren Tugenden vermeldet, daß sie alles Eisenwerck also von sich stosse, gleichwie hingegen der Magnet solches an sich ziehe, solches aber gedachter Scribent nicht glauben wolte, hat er es mit einem Degen versuchen und bestätigen wollen, welches aber fehl geschlagen, unerachtet alle Umstände, so darbey erfordert werden, in acht genommen worden, wie an gedachtem Orte mit mehrern zu lesen ist. Von denen übrigen Eigenschafften aber können die Indianischen Natur-Kündiger und Scribenten, als Hernandez, Garz ab Harto, Acosta, Piso &c. aufgeschlagen werden. Noch ist zu wissen, daß von diesen Cocos-Nüssen Tobacks-Dosen, Schalen und viel anders dergl. klein Geräthe mehr können gemacht werden.

werden. Weil sie aber so gar rar sind, nimt man insgemein die, welche aus denen Antillen-Inseln kommen, und jetzo ganz gemein sind; sie werden unterschiedl. Größe überbracht. In Peru wächst noch eine Sorte Cocos-Nüsse, die sehr rar sind, und von *Acosta* in seiner Indian. Historie beschrieben werden; diese ist wie eine Blocke formiret, die Schale ist Fingers dick, und so hart wie andere Cocos-Nüsse, sie wird oben aufgemacht, und in ihrem Marck viel Kerne gefunden, die dreymahl größer als unsere Mandeln, und von gutem Geschmack sind, sie werden *Amandes à Andos*, Andos-Mandeln genennet, weil sie auf dem Gebürge Andos wachsen; sie stecken in einer so harten Schale, daß man sie mit dem Hammer aufschlagen muß.

Cocosnuß, (Maldivische) s. Cocosnuß.

CODIA werden die Mohnhäupter und der davon bereitete Safft *Syropus Diacodion* genennet.

Codianum flore Codii, i. e. *Campanulæ*, Ges. s. *Bulbocodium*.

Coela, s. *Coelos*.

Coeleste, s. Blau.

Cölln am Rhein, eine große Handels- und die vornehmste Stapel-Stadt, sonderl. von Rheinischen Wein, mit welchen sie großen Handel treibet, so seynd auch die Bandmanufacturen bekant, außer diesen giebst es wenig reale Handlung daselbst, ohne was sie mit Franckfurt am Mayn und Holland verkehret, doch solte der Handel vor einige vortheilhaffter seyn, wann sich nicht die Cöllnischen Schiffer allzuviel mit dem Negotio bemüheten, und die Güter vor ihre eigene Rechnung hin und wieder brächten, und also, da sie nichts mehr, als die Fracht, zu gewinnen suchen, die Negotie verderben, daß die Kaufleute nicht gegen dieselben marckten können. Holland sendet Farbe, Material-Waren, Specerey, Oel, Zucker, Hering und andre gesalzene Fische, Salz, Käse, Seiffe, und viele Manufacturen; dagegen holet man Rheinische und Moseler Weine, Potasche, eisern Geschütz, Kugeln, Granaten und Bomben, viel eichene Balcken, steinerne Krüge und ander Geschirr; die Güter welche aus Holland nach Franckfurt gehen, müssen ausgeladen werden, und auf Cöllnischen Schiffen dahin gebracht werden, wañ sie aber ja noch in den ersten Schiffen bleiben, sind sie doch gehalten, die Unkosten zu bezahlen, welche sich folgender maßen belauffen:

Von Zucker, ein ganz Faß vor Kraan-Geld, über Bort zu bringen 60 Albus.

Vor ein halb Faß 30 und ein Viertel-Faß dito, 16 Albus.

Vor Arbeits-Lohn, vom Stück $2\frac{1}{2}$ Albus.

Pfeffer, von den Ballen über Boort 32 Albus, Arbeits-Lohn $3\frac{2}{3}$ Albus.

Weiß Wachs 36 Albus.

Hering, per Last über Boort, vor Herrn-Accise, 2 Rthl. 36 Albus.

Unterkauffer-Geld, per Tonne 4 Albus.

Auszülasten, per Last 16 Albus.

Item, Ins Schiff zu bringen 36 Albus.

Salzfisch bezahlt eben die Unkosten vor jede Last.

Rüböl, über Boort, der Ohm 10 Albus, Herrn-Accis per Ohm 16 Albus.

Seisse, per Last an Herrngeld 2 Rthl. 36 Albus, über Boort, die Tonne 4 Albus Arbeitslohn.

Stockfisch, aus dem Schiff ins Kauffhauß, der Balln Arbeitslohn 10 Albus, an die Wage zu bringen 3 Albus, Herrngeld vom Pf. schwer 6 Albus, Bandgeld vors Pf. schwer 4 Albus, Unterkäuffergeld vom Pfund schwer 6 Albus, an Rhein auszuführen, den Balln 24 Albus, Kraangeld, St. 10 Alb. Dieses wird von allen über Boort gehenden Stockfisch bezahlt.

Zinn in Bloicke, das St. 16 Albus.

Kraangeld, über Boort vom Faß 36 Albus, Arbeitslohn $2\frac{2}{3}$ Albus.

Tobac vom Faß 32 Alb. Kraangeld über Boort.

Von 1 Kist 16 Alb. von 1 Kübben 12 Alb. Arbeitslohn $2\frac{2}{7}$ Albus.

Traan vom Quarteel 10 Alb. an Arbeitslohn über Boort oder in die Stadt zu bringen, Herren-Accise 24 Alb.

Lever Traan, die Tonne vor Arbeitsl. über Boort oder in die Stadt zu bringen 5 Alb. Accise zu Last des Verkäuffers 16 Alb. per Tonn.

Die Provision vor Spedition von

12 Faß Lever Traan	}	ist gemeinig-
1 Faß Traan		lich 2 Thl.
1 Last Hering oder Labberdan	}	per Last.

Die Güter, so aus Holland zu Wasser nach Frankfurt gehen, müssen nicht nur diese Unkosten zu Cölln bezahlen, sondern auch zu Maintz, weil alle Güter daselbst umgeschiffet, oder so viel bezahlt werden muß.

Zu Cölln wird Buch und Rechnung gehalten in Rthl. Albus und Hellern.

1 Rthl. Courant hat $1\frac{1}{2}$ Rheinische Gulden, welches ein doppelt und ein einfach Drittel-Stück ist, $4\frac{1}{2}$ Kopffstück, 48 Brabandische Stüver, $58\frac{1}{2}$ Clevische Stüver, 78 Alb. oder 117 Fettmänngers.

1 Thlr. Courant ist ein Rheinischer Gulden, oder $\frac{2}{3}$ Stück, selbiger hat 3 Kopfstück, 32 Brabandische Stüver, 39 Clevische Stüver, 52 Alb. oder 78 Fettmänngers.

1 Rthl. Species ist ein und ein halb Zweydrittel-Stück, 60 Clevische Stüver, 80 Albus, oder 120 Fettmänger.

1 Rthl. Species ist Zweydrittel-Stück, 53 Alb. & 4 Heller, 40 Clevische Stüver, oder 80 Fettmänger.

NB. Es ist kein anderer Unterscheid zwischen diesen Rthl. als daß man denjenigen Rthl. courant nennet, den aber so zu 78 Albus ausbezahlt wird, den aber so so 80 Albus in natura als $1\frac{1}{2}$ Fürstl. Zweydrittel-Stück ausbezahlt wird, nennet man Species.

1 Kopff-Stück hat $17\frac{2}{3}$ Albus, oder 26 Fettmänngers.

1 Albus

1 Albus hat $1\frac{1}{2}$ Fettmänger, oder 12 Heller.
1 Fettmänger hat 8 Heller.
1 Herren-Gülden hat 64 Albus.
1 Radder Alb. hat 4 Fettm. oder 32 Heller.
1 Radder Schilling hat 16 Heller.
(welches Rentcammer-Gelder sind.)
1 Cöllnischer Gulden hat 24 Alb.
1 Reichs-Ort hat 20 Alb.
1 Schilling hat 10 Alb.
1 Marck hat 6 Alb.
1 Blaffert hat 4 Alb.
1 Stüver Clevisch hat $1\frac{2}{3}$ Alb. oder 2 Fettm.
Creuz-Alberts-Chur-Cölln. und andere Burgund. Thal. werden verwechselt 100 Rthl. gegen 126 a 27 Rthl. weniger oder mehr in Fürstl. Dritteln zu 80 Alb. den Rthl.

Alte Franz. Louis d'Or und Pistoletten, gelten in gemeinen Ausgaben 5 Rthl. zu 78 Alb. den Rthl. und ist das meiste so jetziger Zeit roullirt.

Ducaten gelten 2 Rthl. 55 a 56 Albus weni- oder mehr den Rthl. zu 80 Alb.

Unter Courant verstehet sich halbe Blafferten, $1\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Rthl. die Scheidemünze aber, als Fettmänger und halbe Blaffert, werden zu gemeinen Ausgaben gebraucht, man münt auch unter Courant-Geld Frankf. und Poñerische Zweydrittel. Fürstl. Zweydrittel differiren $1\frac{1}{2}$. pro cent, Louis d'Or $1\frac{1}{4}$. w. o. m. so sie besser sind als cour.

Von Hamburg auf auf Cölln, noch von dorten auf Hamburg, wird wenig gewechselt, wann es aber geschicht, so stellt man die Brieffe von Hamburg in Rthl. a 78 Albus, welche Zahlung allda mit gangbaren Gulden und Fürstl. Dritteln geschicht, zu Hamburg rabattiret man die Lagio 31 pr. cent, w. o. m. und lässet die Valuta in Banco schreiben. Von Cölln gehet Wechsel auf Hamburg a 130 bis 131 pro cent. Cours, pr. Banco.

Auf Antorff und Brüssel a 126 pro cento Cours, pro dortiges cour.

Auf Amsterdam 130 bis 131 pro cento Cours, pro Holl. Banco, und a 126 bis 127 pro centro Cours, pro Holl. cour.

Auf Frankfurt am Mayn 101 pr. c. Cours, pro Frankfurter cour.

Auf Leipzig a 99 pro cent. Cours, pr. LWZl.

Auf Augspurg und Wien a 102 pro cento, pro dortigen courant.

Die Wechselbriefe haben daselbst 6 Respect-Tage, ohne die welche auf 2 a 3 Sicht, oder auf Sicht lauten, welche innerhalb 24 Stunden bezahlt seyn müssen.

Cöllnische Erde, Lat. *Terra Coloniensis*, ist rothschwärzlich, die aber bald verschiest, und iñer röther wird. Die Mahler heissen sie **Umber**; wiewohl diese von jener differiret.

Cöllnische renovirte, und in dem 8ten Punct vermehrte **Wechsel-Ordnung**, de dato den 14 Mart. 1691, lautet folgender maßen: Nachdem Herren Bürgermeistere und Rath, dieser des H. Reichs freyer Stadt Cölln, in Erfahrung bracht, daß nun einige zeithero mit denen Wechselbriefen allerhand Unordnung und Mißbrauch eingerissen, so viele kostbare Processe verursachen; als haben, solche zu verhüten, nöthig befunden, wie es fortan damit zu halten, folgende Verordnung einzurichten, und in Druck verfassen lassen. Und zwar: 1) daß ein acceptirter Wechselbrief durch Mangel richtiger Zahlung auf den sechsten Tag, nach dem Verfall-Tag, durch einen Notarium und zwey Zeugen soll müssen protestirt werden; zu rechnen den ersten Tag nach dem Verfall-Tag, vor den ersten; wohl zu verstehen, daß die Sonn- und Feyertage, welche inwendig selbiger Zeit vorfallen, gleichfalls unter obgemeldten 6 Tagen sollen begriffen seyn; wofern nun aber der 6ste Tag auf einen Sonn- oder Feyertag einfiele, und deren auch mehr stracks nacheinander folgten, alsdann soll auf den ersten darauf folgenden Werckтag die Protestation geschehen müssen.

2) Daß von allen Wechselbriefen, welche einige Tage Sicht oder Nachsicht, oder auf einigem dato, oder nach dato, gestellet seynd, davon die Zeit erst zu lauffen anfangen solle, den folgenden Tag: Als nemlich, ein Wechsel ist gezeichnet und datirt den 1 Junii zu zahlen, 3 Tage Sicht oder Nachsicht, 3 Tage dato, oder nach dato, von solchen Wechselbrief soll der 4te Tag vor dem Verfall-Tag gehalten werden, und die Zeit des Protestirens seyn den 10den desselben Monats.

3) Daß alle Acceptationes derer Wechselbriefe mit Namen und Zeit, von dem Acceptanten unterschrieben werden sollen.

4) Daß ein acceptirter Wechselbrief auf die Verfall-Zeit, ohnerachtet dargegen eingewendeter Exception nicht bezahlter Valute, und was dergleichen mehr seyn, oder Nahmen haben möge, von deren Acceptanten, bezahlet, oder bey dessen Entstehung, mit würcklicher Execution, Innhalts des jüngsten Reichs-Abschieds §. 107. Als auch bey denen Handels-Städten ꝛc. dargegen verfahren werden, und bis dahin angeregte Exceptio nicht zahlter Valute, oder was dergleichen mehr seyn möge, ausgestellt bleiben.

5) Daß, wann nach einem acceptirten Wechselbrief der sechste Tag verlauffen, keine Assignationes mehr gelten, sondern selbige absolute pro cassa bezahlt werden solle.

6) Daß, wegen derer Assignationen, so einer dem andern unterweilen zu Erhebung der Zahlung, an andere Kaufleuth zumuthet, und geben thuet, derjeniger, so den Wechsel empfangen, für das erstemahl zwarn anzunehmen schuldig seyn solle, wann aber dabey keine Zahlung erfolget, alsdann Macht haben, selbige dem Assignirenden zurück zu geben, und die Zahlung per cassa sich thun lassen, und sonsten, vorgesetzter massen, via executiva zu suchen.

7) Daß alle Assignationes, auf Gefahr derer Assignanten geschehen sollen, daß der Assignatus die Anweisung absolute annehme.

8) Daß alle Wechselbriefe, welche in Currant-Geld zu zahlen gestellet seynd, mit keinen Vetmen-

gern, sondern mit ordinari currant-Geld, zum wenigsten in Blaffard-halben Blaffarden und zur Halbscheidt, nach belieben des Zahlern, mit denen von hiesigem Müntzmeister gestempelten Güldinern, bis zu fernerer Verordnung, gezahlt werden sollen.

9) Daß, weilen zeithero zwischen dem Wechsel-Geld und Specie Reichs-Thaler einige Differents gewesen, und solches viele Inconvenientien verursachet hat, hiernechst das Wechsel-Geld anders nicht als mit Specie Reichs-Thaler soll bezahlet werden, und also alle Wechselbriefe, welche gewöhnlich gewesen, mit Wechsel-Geld zu bezahlen, nunmehro mit gemeinen gangbaren Specie Reichs-Thalern sollen entrichtet werden, darunter aber mehr nicht, dann fünff aufs hundert von halben Lüttiger Thalern anzunehmen schuldig seyn solle. Zu Urkund wohl gemelten Raths hierunter aufgedruckten Secret-Siegels.

Signatum am 19 Junii 1675. Renovatum 14 Martii, 1691.

Cöllnischer Gulden, s. **Gulden.**

Cöllnisch Gewichte, wird durch gantz Deutschland, Italien, Franckreich, Engelland ꝛc. gebraucht, sonderlich in Silber-Material- und Specerey-Waaren, weil solches in der Reichs-Policey-Ordnung also constituiret worden. Sonsten ist es nach Hamburger großem Gewichte 4 pro C. nach Amsterdammer 6 pro C. leichter.

Cöllnisch Maaß, wird nach der Elle der Hamburger, Leipziger und Franckfurther gleich gehalten.

COELOS, oder *Cœla*, *Cylla*, eine Stadt nebst einem Hafen, ehedem in Chersoneso Thraciæ, nahe bey Sestus am Hellespont. Es war auch vor Alters ein Bißthum daselbst. *Diodorus Siculus XIII. 39 40. Mela II. 2. Ptolemæus Plinius* Hist. Nat. IV. 11. 12.

Cœlum Philosophorum, s. **Brandwein.**

COEMAN, ist ein Ost-Indisches Muschel-Thiergen, in Gestalt eines Krebses, ohngefehr 3 bis 4 Zoll lang, mit zwey Scheeren von ungleicher Größe, womit es die Muschel, worinne es sich verbirget, sehr feste zuschliesset: die andre Helffte des Leibes ist gantz weich und häuticht, worinn eine gantz rothe Materie, wie in den Krabben, befindlich, welche bey einem Kohlfeur oder an der Sonne zerschmeltzet und zu Oel wird. Die Frantzosen haben es *Soldat* geheissen, weil es sich, wenn man es fangen will, zur Wehr setzet, und nicht nur gré gré gré schreyet, sondern auch mit der grösten Scheere um sich kneipet, und wenn es jemanden fasset, wird es sich eher tödten lassen, als daß es die Scheere wieder aufthun sollte. So bald nun die Indianer dieses Thierlein gefangen; fäden sie solches mit dem Kopffe an und hängen es an die Sonne, damit sichs in ein Oel resolvire, welches zwar dick, gelbroth ist und übel riechet, aber vortrefflich gut ist, alle Flüsse, die sich in die Glieder setzen, zu zertheilen, auch die frischen Wunden, wie der beste Wund-Balsam, zu heilen, daher es auch von dasigen Einwohnern sehr hoch gehalten wird.

Cœruleum Montanum, s. **Armenian. Stein.**

Cœruleus Color, s. **Blau.**

Coffa, s. Caffa.

Coffee, s. **Coffee-Baum.**

Coffée à la Sultane, s. **Coffee-Baum.**

Coffee-Baum, **Caffee-Baum**, oder **Arabischer Bohnen-Baum**, Lat. Bon, ex cujus fructu potus Coffée conficitur, Offic. Bon vel Ban, ex cujus semine Ægyptii potum Coava conficiunt, Alpin. & Palud. not. in Linscot. P. II. Hist. Ind. Or. 28. Buncho, Avicenn. Bunca Rhasis, ex cujus fructibus Turcæ potionem Chaube parant, Rauwolf. Buna ex qua in Alexandria potio fit, Clus. not. in Garc. Bon vel Ban arbor, Buna, Bunnu, Bunchos Arabum, J. B. Chabr. Bon arbor cum fructu suo Buna, Park. Bon arbor Euonymo similis Ægyptiaca, fructu baccis Lauri simili, C. B. Von diesem Caffee-Gewächse, oder Baume glauben die Araber, daß er in der Welt nirgends, als in ihrem Lande, oder dem glückseligen Arabien wachse. Wiewohl einige meinen, er habe seinen Ursprung in Aethiopien genommen, von da er nach dem glücklichen Arabien sey geführet worden; wie denn *Carl. Jac. Ponert.* in seiner Reise-Beschreibung nach Aethiopien an. 1698. 99. und 1700 bezeuget, daß noch heut zu Tage Coffee-Bäume daselbst gesehen werden: Doch weil dieser Aethiopische Baum mit den Myrthen verglichen wird, der Arabische aber anders aussichet, so zweifelt man, daß in Aethiopien wahrer Coffee wachse; und wenn es auch wäre, so könte man vermuthen, daß in denen ersten Zeiten die Araber nach Athiopien kommen, wie Ludolff bezeuget, der Coffee-Baum mit selbigen dahin geführet und gepflantzet worden. Also wurde vor diesem der meiste und beste Caffee zu Mecha und im glückseeligen Arabien gebauet. Nachdem aber die benachbarten, als Persianer und andere Völcker sich dessen auch zu bedienen, und mehr zu gebrauchen angefangen, hat man hier und da Coffee zu bauen, vorgenommen, und einen großen Handel damit von Alexandria, Smirna und Aleppo getrieben, und solchen geführet. Demnach man nun in Ost-Indien solchen Handel wahrgenommen, hat man in Java solchen angebauet und mit andern Waaren ausgeschiffet; daher der Unterscheid entstanden, daß jene Levantische, diese aber Ost-Indische geheissen. Weil nun die Consumtion im Caffee imer grösser worden, hat man in andern Provinzen Ostindiens angebauet, als in Ceylon, Mocca ꝛc. daß nunmehro 3 Sorten, als Javanische, Ceylonische und Moccische in Gang gebracht, da die Javaner grosse weißgelben Bohnen die schlechtesten, die Ceyloner klein und gelblicht, die Moccische aber, so klein und grünlich, die besten sind, und den Levanter fast gleich kömt. Man schreibet dem Lande nicht zu, daß er darinnen besser wachse, sondern allein der guten Wartung, und daß man in Mocca am reinlichsten mit der Samlung, Trocknung und Einpackung verfahre, ihn vom Staube wohl reinige, und in Bällgen von 270 Pf. packe; da hingegen die Javaner und Ceyloner nicht sauber damit umgehen, auch die Holländer nur als

Pallas mit auf die Schiffe nehmen, und zu Einpackung mancherley Waaren gebrauchen, da er in Schiffen lieget, naß und dumpfig wird, übereinander erhitzt, in Seewasser faulet, nach Juchten und andern Leder riechet. Ist also Asia und Africa glücklich gewesen, den Anbau des Coffees zu vermehren; denn ob man es gleich in Europa auch vorgenommen, so hat man sich doch bald abschrecken lassen, weil es etwa etliche mahl mißlungen, dahero man geglaubet (wie *Ray* angiebt) die Coffee-Bohnen würden von den Arabern, ehe sie solche verschickten, mit siedenden Wasser gebrühet, und solchergestalt zum Fortpflanzen untauglich gemacht, da doch bekannt worden, daß der Coffee würcklich in beyden Hülsen unversehrt heraus komme; mag wohl die Ursach seyn, daß das Arabische Erdreich am besten, solch Gewächs hervor zu bringen, angesehen es an andern Orten bisher nicht fortkommen wollen: wie es denn die Holländer einst auf Batavia gepflanzet, aber wegen des heißen Climatis zu keiner Plantage bringen können. Auch haben die Engländer den Coffee-Baum zu Madraspatan aufzubringen gesuchet, ist ihnen aber nicht gelungen, wie *la Roque* in seiner gründlichen Nachricht vom Coffee, bezeuget. Man hat dahero für eine grosse Rarität gehalten, wann in dem Universitäts-Garten zu Leiden, im Französ. zu Paris, in dem medicinischen Garten zu Amsterdam Coffee-Bäume sind gesehen worden, von daher einige nach Deutschland in großer Herren Gärten übersandt worden, haben aber nicht lange gedauret, sondern sind bald eingangen, weil sie vielleicht das Clima nicht gewohnt gewesen, oder die Gärtner ihre Wartung nicht verstanden. Leipzig, welches viel curiöse Garten-Liebhaber hat, die auf Exotica viel gewendet, und solche mit grossen Kosten aus Holland bringen lassen, hatte auch das Glück zuweilen einen von diesen Bäumen zu sehen und zu besitzen, welche aber allda ebenfalls nicht lange geblieben, sondern bald eingegangen. An. 1723 hat man nicht allein in dem Hoch-Fürstl. Garten zu Gotha wie auch zu Dreßden in dem Königl. Garten, der Herzogin-Garten genannt, schöne Coffee-Bäume sehen können, sondern es hat auch einer vom Monat May bis zu Ende Julii geblühet, und Früchte getragen, welcher vor zwey Jahren aus Holland gekommen war. In Schlesien sind 1718 in dem Gräflich. Malmitzischen Garten im Glogaulschen, unfern Sagan, etliche Coffee-Bohnen, so noch nicht getheilet, sondern mit der braunen Schaale umgeben gewesen, in die Erde gesteckt worden, so aber nicht eher als im Frühling anno 1719 aufgegangen. Dahero ist nicht zu zweifeln, daß doch gleichwohl hin und wieder ein Land anzutreffen sey, so den Coffee zu tragen fähig seyn dürffte, so gut, als wie andere ausländische Gewächse, wenn es nur mit Fleiß, Verstande und Bestand unternommen würde. Zum wenigsten hat in verwichenen Jahren auf der Colonie von Surinam der dasige Gouverneur eine sehr grosse

Menge Coffee-Bäume pflanzen lassen, von denen man im Junio anno 1718 aus Amsterdam meldete: daß sie nunmehro ihre Früchte mit so grossem Seegen hervor brächten, daß man viele Länder damit versehen könte, und sey der alldasige Coffee so gut, ja besser und wohlfeiler, als der so aus Arabien gebracht würde. Von Haag schrieb man vom 9 Novembr. 1725, daß der vor einigen Jahren in Suriname gepflanzte Coffee in so großer Menge fortwachse, daß diese Colonie ehestens im Stande seyn dürffte, ganz Europa damit zu versehen. In des Herrn Berghauptmanns und Geheimen Raths, Hieronymi von Münnichhausen, Garten, eine Viertelstunde von Wolffenbüttel, haben im Sommer 1725 vier Coffeebäume geblühet und reiffe Bohnen getragen, mit welchen er auf seinem Gute, Linden, Ihr. Hochfürstl. Durchl. tractiret. Was nun aber den Coffee-Baum selbst betrifft, so vergleichen ihn einige, in Ansehung der Größe, wie auch nach denen Aesten und Blättern, unseren kleinen Kirschbäumen, oder, wie *Prosp. Albin.* de Plant. Ægypt. 16. meldet, unserm Spindelbaum, Evonymo; nur daß die Blätter etwas härter und dicker wären. Der gelehrte Italiänische Graf *Luisi Ferd. Marsigli*, berichtet in der so genannten Notitia di Constantinopoli Sopra, la planta del Caffée, daß er in der Größe einer Linden wachse, und nachdem er ausgeblühet, seine Früchte trage; weßwegen diejenigen ganz unrecht dran sind, welche meynen, es kämen diese Kerne von einem Kraute her, und wären vor eine Art Bohnen zu halten: welcher Irrthum daher kommen mag, weil die Arabar diese Früchte Bun, Buna, Bon oder Ban geheißen, auch solche denen Bohnen an Gestalt und Geruch nicht ungleich kommen, wiewohl ihre Würckungen ganz anders sind. Andere schreiben, daß dieser Baum 6 bis 12 Schuh hoch werde, im Umfange 10, 12 bis 15 Zoll habe, und wenn er zu seiner gänzlichen Vollkommenheit gelanget, einem 8 bis 10-jährigen Apffelbaum sehr gleich sehe; ist er zu einigen Alter gekommen, sollen sich die untersten Zweige gemeiniglich herunterwärts beugen, und rund herum ausbreiten. Sein Holz wird, wegen der Härte, zu allerhand Werckzeuge gebrauchet; die Zweige sind sehr zähe, und lassen sich dermaßen beugen, daß man die Spitze von dem längsten Aste biß auf zwey oder drey Fuß zu der Erde herunterziehen kan. Die Rinde des Baums ist weißlicht und ein wenig rauch. Das Laub kommt dem Citronen-Laube ziemlich nahe, wiewohl er nicht so spitzig, noch so dicke ist, auch in etwas dunckelgrüner aussiehet. Der Baum ist beständig grün, und läst sein Laub niemals zugleich fallen. Die Blätter stehen auf beyden Seiten derer Zweige, nicht gar zu weit voneinander, beynahe einander gerade gegen über. Das wunderlamste ist die Art und Weise, wie er seine Früchte bringet: denn man siehet beynahe das gantze Jahr hindurch seinen Baum blühen, und Früchte tragen, von denen einige annoch gantzgrüne, andere hin-

gegen reiff, oder doch bald zeitig sind. Die Blüten sehen weiß, und komen dem Jasmin in vielen gleich, haben auch, wie diese, ziemlich kurtze Blätterlein. Ihr Geruch ist lieblich und etwas balsamisch, der Geschmack aber bitter. Sie wachsen aus denen Winckeln zwischen denen Blättern und Aesten heraus. Auf die Blüte folget, oder aber, es wächst aus jeder Blume, eine kleine Frucht, die Anfangs sehr grün ist, aber roth wird, wenn sie zeitiget, und fast der Caneelkirsche oder Heinselbeere gleichet, und mit Recht Caffee-Kirsche heißet, ist gut zu essen, erfrischet und nähret wohl; unter derselben Fleische befindet sich an statt des Kerns die Bohne, oder das Korn, so mit einem sehr zarten Häutlein umgeben ist, und *Café*, *Caffee*, *Coffé*, *Coffi*, *Cahué*, *Caoua*, *Cobouch*, *Cabuch*, *Cahouah*, deutsch, Caffee-Bohne, genennet wird. Zu solcher Zeit ist diese Bohne trefflich gut, und ihr Geschmack gar angenehm; wenn aber diese Kirsche reiffer wird, so bekommt der Kern auch nach und nach eine Härte: Hat endlich die Sone diese rothe Frucht gantz ausgetrocknet, so wird aus ihrem Fleische, das man zuvor genieſſen konte, eine braune Beere oder Hülse, welche denn die erste oder auswendige Schaale vom Coffee ist: Die Bohne aber selbst ist alsdenn gar fest und gantz lichtgrün, sie schwimmet so zu sagen, in einem dicken, braunen und überaus bittern Saffte. Die Schaale, welche vermittelst eines gar sehr kurtzen Stielgens an dem Baume hanget, ist nicht viel dicker als eine Lorbeer: es beschlüsset auch keine Hülse mehr denn eine Bohne, wiewohl dieselbe insgemein in zwey Theile zerfällt, so oben gewölbet, und unten, (wo sie gleichsam eine Furche haben) platt sind. Diese Bohne ist, wie allbereits erwehnet, unmittelbar mit einem sehr zarten und weißgrauen Häutlein umgeben, welche ihre andere oder inwendige Schaale ist. Von beyden machen die Araber ein grosses Wesen, und bereiten sich daraus ihren Café à la Sultane, wie sie ihn nennen. Die Frucht ist bitterlich, von Farbe braun, eines mehlichten Geschmacks, und riechet wie verbrannte Bohnen: Sie führet ein flüchtiges ölichtes Saltz bey sich, und wird anders nicht, als in dem mit Wasser gekochten Tranck, nachdem sie gehöriger massen dazu bereitet worden, gebraucht. Der Coffee-Baum wird aus dem Saamen nicht aber durch Pfropfung oder Oculiren aufgebracht: angesehen die gantzen Hülsen in die Erde gelegt, und hernach in der Baum-Schule auferzogen werden, biß man sie verpflantzet. Sie werden an denen untersten Theilen derer Berge und kleinen Hügel, wo es schatticht und recht feucht ist, gepflantzet, und werden die Quellen und kleine Bächlein, durch kleine Gräben an die Stämme derer Bäume geleitet, damit sie genung Feuchtigkeit haben mögen. An den Orten, so mittagwärts liegen, werden sie unter große Bäume gepflanzet, weil sonst die Hitze schadet. Der beste Coffee wächst um Redia oder Zedia; allwo sie jährlich 3 mahl abgenomen, werden, weil der Baum stets Blüte, reiffe und unreiffe

Früchte träget, und giebt der May die besten; unter die Bäume breiten sie Tücher, und schütteln den Coffee darauf, welchen die Sonne trocknet, bis die Hülse aufspringet, hernach lassen sie hölzerne Walzen drüber gehen, die Hülsen vollends zu zerreiben, welche sie nicht wegwerffen, wegen des dünnen Häutleins, so die Bohne umgiebt, und es sonderlich hoch achten, meynen auch daß es viel angenehmer sey, als das vom Kern gemachte Getränke, wie sie denn keine Bitterkeit bey sich führet, sondern widriger Würkung seyn soll, indem jener erhitzet, dieses aber erfrischet, nur müssen die Hülsen frisch seyn, nicht alt oder verlegen, wie etwa diejenigen Bohnen, welche zu uns kommen. Es werden jährl. wohl 25000 Säcke, jeder von 300 Pf. im Lande verkaufft, und viel 1000 Säcke mit der Caravana nach Aleppo, Damasco und andere Oerter verführet, welches dem Sultan mehr als 1 Million Zoll jährlich einträget. Die besten Bohnen müssen grünlich, frisch und von mittelmäßiger Größe seyn, nicht schimmlich, rein, und von den harten Schalen gesaubert seyn. Wer sie in gantzen Ballen kauft, sehe auf, daß keine Ecke daran feuchte sey, maßen der Coffe leichte davon verdirbet; wer selbigen gemahlen kaufft, nehme sich in acht, daß er nicht geröstet Brodt, Erbsen oder Eicheln, statt dessen bekomme. Die Art den Coffee zuzurichten, ist diese: Es werden die Bohnen in eisernen Pfannen, (die Tromeln seyn besser) oder auch in einen irdenen Tiegel, über glüenden Kohlen mit steten Umrühren so lange gebrannt, bis sie schwitzen und Castanienbraun werden, alsdenn gemahlen und 2 bis 3 Loth zu ein Maaß siedend Wasser in die Kanne gethan, und wieder gekochet, wanns überlauffen will, abgezogen, und damit der Coffee sich setze, ein wenig Zucker hinein gethan; er wird so warm als mans leiden kan, mit Zucker getrunken. Einige giessen warme Milch oder Raim darzu, welches gute Nahrung giebt, bekömt aber denen nicht, welche gallichte Säure im Magen haben; die Türcken trincken Wasser. Theils Medici rathen, etwas Zimmt, Sassafraß, Stern- oder gemeinen Aniß darunter zu brauchen, welches die Blehungen steure. Andere kochen die Bohnen, und essen sie wie Erbsen, wie *Pomet* in Hist. Drog. p. 205. gedenket. Die Zukerbecker machen einen Confect davon, den sie Coffrezucker heissen; er wird wie Tragantzucker aufgetrieben. Warum aber der Coffee müsse gebrannt werden, leget *Hermanni* also aus: damit die ölichten Theilgen heraus gebracht, und die schärffern temperiret werden. Der gebrannte Coffe solte billich gleich gemahlen werden, damit ihn nicht die Lufft verderbe, indem das Alkali nichts anders als Salz ohne Säure ist; darum man solchen in gläsernen oder zinnernen Flaschen wohl verwahren muß. *Andry* Tr. des Alimens du Careme will behaupten, daß es besser sey, die Bohnen gantz zu lassen, als zu brennen und zu mahlen; er sagt, man solle die Bohnen gantz kochen lassen, so würden sie das Wasser, wie der Thee, färben, und kochten diejenigen

nigen Theilgen heraus, die nicht so dicke, sondern leichte, geistig und mercurialisch seyn. Nimmt man so viel Wasser und Bohnen nach Proportion, setzet solches ans Feuer, so wird eine Citronengelbe Farbe am Trancke wahrgenoñen. Der Geruch und Geschmack soll gar angenehm seyn, den Magen stärken, die Cruditäten wegbringen, den Kopf erleichtern, sonderlich aber die Schärffe des Urins versüßen, den starken Husten vertreiben. Man könne die Bohnen zum 2 und 3 mal brauchen, weil sie nicht gleich auskochen. Allein *Mr. Duncan* zu Montpellier, dem dieses nicht gefallen, hat seine Gedanken hiervon in dem Journal litter. entdecket, welches im folgenden bestehet: Was das brennen anbetrifft, ist bekannt, daß ein glüender Wein oder geröstet Brodt, den Magen viel besser stärken, also auch der gebrannte Coffee, allein die allzuvielen Spiritus, so sich aus den Bohnen gezogen haben, sind dem Menschen schädlich; denn wo derer Spirituum zuviel sind, machen sie den Menschen unruhig, und befördern also seinen Tod noch eher; diese werden aber guten theils dadurch gedämpfft, wenn der Coffee etwas dicke gemacht wird. Die Farbe dieses neuen Trancks ist zwar angenehm, allein der Geruch ist schlecht und dauret nicht lange, weil die Spiritus leicht verfliegen. Was den Nutzen betrifft, so stärcket der gebrannte Coffee, aus angeführter Ursache, den Magen noch viel mehr, und schafft auch folglich die Cruditäten eher weg; denn der neue ist viel zu schwach dazu. Was die Erleichterung des Hauptes anbelangt, so thut dieses der gebrannte Coffee ebenfalls, und kan die Dünste aus selben viel eher vertreiben, weil er vielen Spiritum und Sal volatile bey sich führet. Das letztere, nemlich die Schärffe des Urins und den Husten zu vertreiben, schreibet man überhaupt dem warmen Wasser zu, und also auch dem Coffee, wie er nach der bisherigen Art zubereitet wird, wie ihm auch solches schon ehemals *Mr. du Four* zugestanden hat. Wenn man aber nun endlich die Frage aufwerffen wolte: Ob denn der alte oder neue Coffee besser sey? so antwortet *D. Duncan* mit folgenden Unterscheid:

1) Weil der Coffee heut zu Tage mehr zum Zeitvertreib als zur Gesundheit gebraucht wird, so ist die neue Manier der alten vorzuziehen; denn wenn sie nichts hilfft, so schadet sie auch nicht viel. Der alte hingegen, dessen Spiritus, Sulphur, Sal volatile, durch das Feuer in Schwang gebracht werden, schadet uns mehr, indem er uns zitternd und unruhig macht.

2) Der neue Coffee kan denjenigen gut seyn, deren Geblüte gar sachte umlauffet, die schwehr Geblüte haben, feuchter und kalter Natur seyn.

3) Denjenigen mag er auch wohl nicht übel bekommen, die nicht wohl schlaffen können; denn der alte macht viel munterer.

4) Ist man aber schläfferig und verdrüßlich, so mag man lieber den Coffee nach der neuen Art gebrauchen.

5) Ist man aber schon munter genug, so hat man nicht Ursache solches zu vermehren, als womit man sich sonst grossen Schaden thun würde. Zum wenigsten aber ist doch die neue Art von Coffee gut, die bisher gebräuchliche Mode, warme Sachen zu trinken, zu unterhalten, maßen solches ein gutes heilsames Mittel ist, so wohl die Gesundheit als den Beutel zu schonen. Es hat dieser *Duncan* bereits vor einigen Jahren ein gar feines Tractätlein von Mißbrauch des Caffee ꝛc. ausgehen lassen, dariñen er zwar ziemlich sehr wider den Coffee spricht, iedoch aber darum dessen mäßigen Gebrauch und Geniessung zu rechter Zeit keinesweges versprechen kan. Dieser warme Tranck, oder Cahwä-Wasser, (wie ihn *Olearius V. 17.* nennet) so man nebst den gebrannten Bohnen Coffée, Caffée, Café, Cophé, Cove, Cahve, Cahvet, Kahvée, Chue, Cohube, Coava, Elcave, Coffie, Coffy, Roffee, Cavee, Chaubee, zu nennen pflegt, ist bey denen Orientalischen Völckern, und unter denen Türcken in solchem starcken Gebrauch, als bey denen Europäern der Wein und Bier, wie denn allein in der Stadt Alkair, nach *Veslingii* Zeugniß in not. ad Prosp. Alpin. etliche tausend öffentliche Schenck-Häuser sind, in welchen Coffee verkauffet wird. Heut zu Tage ist solcher Tranck auch bey uns sehr wohl bekannt, und in solche Gewohnheit gerathen, daß er fast täglich von iedermann getruncken wird; dahero auch so viele öffentliche Coffee-Häuser entstanden. Den Gebrauch dieses Getränckes sollen die Menschen von denen Thieren, und zwar auf folgende Art gelernet haben: Es soll nemlich in Arabien, oder um selbige Gegend, ein Hirte gewesen seyn, welcher auf denen Bergen eine Heerde Cameele, oder wie andere wollen, Ziegen gehütet. Nachdem dieser einsmals seinem Geistlichen geklaget, daß sein Vieh, wider seine Gewohnheit, die gantze Nacht gewacht und in dem Stalle herum gesprungen sey; habe der Prior desselben Convents, der sich nicht darein zu schicken gewust, aber doch vermeynet, daß es von der Fütterung herkommen müsse, mit grossem Fleiß denjenigen Ort untersuchet, da das Vieh den Tag zuvor geweidet hatte, und befunden, daß daselbst einige kleine Bäumgen gestanden, von deren Früchten das Vieh gefressen hatte. Darauf er auch von denenselben genommen, sie im Wasser kochen lassen, und nachdem er davon getruncken, sich ebenfalls gantz ermuntert befunden. Alsdenn er diesen Tranck seinen Geistlichen auch angerathen, damit sie in der Metten nicht so sehr schlafen möchten. Nach diesen man täglich hinter mehrern Nutzen, den diese Früchte bey sich spühren liessen, gekoñen wäre, biß endlich dieser Tranck bey denen Türcken so gemein worden, daß man auch versichen will, sie pflegeten vor ein paar Geistliche, die bey Erfindung dieser Frucht sonderlich bemüht gewesen, Namens *Sciadli* und *Aidrus* in einem besondern Gebet zu bitten. In wie weit dieser Nachricht Glauben beyzumessen, lässet sich vorietzo nicht untersuchen:

So viel weiß man gewiß, daß der Coffee-Baum eigentlich im glücklichen Arabien zu Hause, und daselbst vielleicht so ein altes Gewächse, als ein anders ist: Der Gebrauch desselben aber, als ein Getränke, ist in Arabien und der Levante viel neuer, und am neuesten in Europa; massen es kaum etliche 60 Jahre seyn dürfften, als das Coffee-Trincken in Europa in Gang kommen, ja es soll aufs höchste kaum 200 Jahr seyn, daß der Gebrauch von denen Türcken angenommen worden, nachdem sie solchen von den Arabern, so sich dessen etwa auch nur 200 Jahr vorher bedienet, angefangen, erlernet. Jac. Sponii *Revand. Asiad. s. in Physiol. pot. Caffee c. 3.* ingleichen de Herbelot. *in Bibl. Orient. de Cahuah.* Daher auch Casp. Neuman. *Biga Diffic. de Urim & Tumim.* &c. so so wohl aus diesem historischen Grunde, als aus dem Wort-Verstande des Ebräischen Textes erweißlich macht, daß diejenige gedörrte Bohnen oder Saugen, so dem flüchtigen König David zu Mahanaim gereicht worden, mit nichten, wie etliche gemeynet, Coffee-Bohnen, sondern Grütze oder Graupen gewesen. Was also Arabien betrifft, so hat man so viel Nachricht, daß, als der Mufti zu Aden, *Gemaleddin* im 15 Jahrhundert einst nach Persien reisete, und daselbst einige seiner Landsleute antraff, die sich des Coffee-Trinckens, Zweifels ohne bloß als eine Artzeney, bedienten, es geschehen, daß, als er bey der Zurückkunfft sich nicht wohl befand, sich dieses Getränks erinnerte, und bald einen Versuch that; hiervon ward er nicht allein gesund, sondern empfand auch eine besondere Munterkeit, um bey dem nächtlichen Gebet derer Dervischen Geistlichen zu seyn, bediente sich nachhero dieses Tranks beständig. Diesem Exempel zu gleicher Absicht, haben sich Handwerksleute, Reisende, und endlich jedermann zu Aden dessen gebrauchet, wie *Abdalcader Mohammed Alanzari* in einem Arabischen Mscr. vom Coffee, so in der Königl. Bibliothec zu Paris befindlich, erzehlet. Von Aden kam der Gebrauch des Coffee alsbald in die umliegende Oerter, nach Mecha, Medina, in Egypten, Cairo und weiter, da er meist überall von den Dervisen eingeführet, und forthin gemeine worden; ob er gleich dann und wann, wegen Unordnung, oder aus medicinisch- und andern Absichten verboten wurde, so kam er doch immer wieder in Gang, bis er endlich auch in Constantinopel eingeführet wurde, woselbst man anno 1554 die erste Coffee-Häuser eröffnete, die zuerst von den Gelehrten, Poeten, Schach- und Trictrac-Spielern häuffig besucht worden, bis sie endlich wegen ausgelassener Freyheit derer Nouvellisten und Raisonneurs, unter Minderjährigkeit Mahommed IV. geschlossen worden, und bis dato, ausser gewisse in Pera, gesperret seyn, da indessen der Haußgebrauch in desto stärckere Ubung kommen. Vor etl. 80 Jahren gedenket *Fr. Baco de Verulamio* des Coffee, aber auch als eines nur in Türkey gebräuchlichen Getränckes; doch wenige Zeit hernach ist er auch von denen Venetianern in Europa gebracht worden. Nach Franckreich ist er durch den Herrn von Merville, der an. 1644 nach der Levante gezogen, und bey seiner Zurückkunfft den Coffee nach Marsilien, so wie der Herr von Thevenot ann. 1657 nach Paris gebracht, aber nur als ein Privat-Experiment und Rarität, bis ihn ann. 1660 die Marsilianischen Kaufleute, die dieses Getränckes in der Levante gewohnt worden, in Marsilien, in Paris aber an. 1669 die prächtige Ambassade des Solimanns Aga, so viel Coffee mitbrachte, gemein gemacht; worauf an. 1671 in Marsillen und an. 1672 in Paris das erste Coffeehauß angelegt wurde; wie dieses alles *de la Roque* weitläufftig und mit vielen Umständen am angeführten Orte beschreibet. Da nun die Deutschen alles gerne nachthun, so haben sie auch gar bald diesen Mode-Tranck angenommen, und bisher in Gang gebracht. Es hat sonst dieses Getränke, wenn es zu rechter Zeit mäßig gebraucht wird, in vielerley Zufällen und Gebrechen des menschlichen Leibes, ungemeine Tugend und Würckung, wie solche *Laur. Strauß* in einer eigenen Disputation aus andern beschrieben, welche *Joh. D. Horst* nachmals des Schroederi Pharmacopœiæ anhängen lassen, und auch darauf in England von einem Anonymo unter dem Titel: The Manner of making of Coffée Chocolate, Englisch herausgegeben worden: Es thut demnach denen, so mit scharffen Haupt-Flüssen, Schnupffen, Kopff-Schmertzen, Schwindel und vielfältiger Schläfrigkeit geplaget sind, mercklicher Hülffe: *P. Amman.* Manuduct. ad Mater. Med. 7. §. 2. Es stärcket die Fibern und Nerven, und alle äusserliche und innerliche Glieder, und bewahret vor gefährlichen Schlag-Flüssen, ist auch ein gut Mittel vor die Trunckenheit, welche geschwind vertrieben wird, wenn sie nicht allzugroß, und man nur etliche Tassen davon trincket: Es dienet wider die Heiserkeit und Rauhigkeit des Halses, Husten, Engbrüstigkeit und Keuchen, so von kalten Flüssen und zähen Feuchtigkeiten herkommen, massen es zertheilet und den hin und wieder sitzenden Schleim ablöset; mit Milch getrunken, kömet es zu Hülffe denen Lungensüchtigen und die an der Schwindsucht kranken; es mindert und lindert das Podagra und die lauffende scharbockische Gicht; löschet in denen Fiebern die Hitze, stillet den Durst und treibet den Schweiß, ist dem schwachen Magen dienlich, und befördert die Verdauung, *Ridlin.* Curat. Med. cent. 10. p. 661. Es erwecket Appetit zum Essen, zertheilet die Blehungen und Winde, stillet das Sodbrennen und Grimmen; vertreibet bey denen Kindern die Würmer im Leibe, und verhindert derselben Wachsthum; bewahret die Leber-Miltz- und Gekröß-Adern vor allen Verstopffungen, tilget die anhebende Gelb- und Wassersucht, versüsset und saubert das verdorbene Geblüt, und befördert dessen Umlauff gemächlich, hilfft der Bleichsucht, bringet bey dem Frauenzimmer die verstopffte oder ausbleibende Monathliche

Re-

Reinigung wieder, wie solches *Prosper. Alpinus* insonderheit an den Egyptischen Weibern wahrgenommen, wenn sie ihre Reinigung bekommen, oder selbige nicht gnugsam gehabt, daß sie dieselbe mit einem Trunck warmen Coffee etliche Morgen nacheinander befördern, und merckliche Besserung spühren. Es reiniget die Nieren vom Schleim, Sand, Grieß, und Stein, treibet den Harn und stillet die Harn-Winde: In allen Nieren- und Milz-Beschwerungen ziehet man es vielen andern Artzeneyen vor, *Eb. Gœckel.* Cons. Med. X. Cent. 2. Auch ist es denenjenigen dienlich, welche mit häuffiger Leibes-Fettigkeit, und flüßigen wässerichten Geblüt belästiget sind; denn sie verlieren durch dieses Getränck einen guten Theil von ihrer übrigen Fettigkeit und werden von dem wässerigen Theile des Geblüts, durch seine Harn-treibende Krafft befreyet. Magern Personen aber, welche eines gallichten und melancholischen Temperaments und zugleich ein scharffes und gleichsam verbranntes Geblüt haben, will dieser Tranck nicht wohl bekommen, weil er das Geblüte noch dicker macht, etwas trucknet, zusammen ziehet und ihnen leicht einen Schlag verursachen kan. Daß aber dem so sey, beweisen einige aus dem Zittern derer Hände, welches der Coffee alsofort denen, die ein wenig zuviel davon genossen haben, sonderlich weñ er etwas starck gewesen ist, zuwege bringet. *Thom. Willius* Pharm. rat. Sect. V. c. 3. *Jo. Bohn.* de Offic. Medic. 9. Part. 1. J. von Muralt Hippocr. Helvet. p. 211. Dahero muß man ihn mäßig gebrauchen, weil aus dem Mißbrauch leichtlich andere Kranckheiten entstehen können, wie *Simon Paulli* in Quadripartit. Botanic. und Commentar. de Vsu & Abusu Herb. Thée weitläufftig erwiesen hat: wo merckwürdig ist, daß nicht allein *Willisius* l. c. einiges Abnehmen, Lähmigkeit und dergleichen, davon beobachtet habe, sondern es erzehlet auch *Olearius* l. c. p. 399. daß ein Perser König, Namens Sultan Mahumud Casuin, durch dessen Mißbrauch seine männliche Krafft verlohren, und seiner Gemahlin dadurch Ursach zum Ehebruche gegeben habe, welche, als sie gesehen, daß man einen Hengst zu wallachen niedergeworffen, solle gesagt haben: Das wäre unnöthig, man solte dem Pferde nur das schändliche Chawæ-Wasser zu trincken geben, so würde es dem König bald gleich werden; dahero ein Persianer in seiner Sprache gewisse Verse gemacht, welche in *M. B. Valentini* Mus. museor. Tom. I. p. 283. übersetzt zu lesen. Etliche nehmen früh, wenn sie Coffee trinken wollen, oder schon getrunken haben, ein wenig Butter und Brodt. Wenn man ihn eine oder zwey Stunden nach der Mittags-Mahlzeit trincket, so befördert er die Verdauung der Speisen. Von dem ausgekochten und hernach wieder getrockneten Coffee kan man ein Pulver machen, welches die Zähne nicht allein sauber und schöne hält, sondern auch das Zahnfleisch vor Fäulung bewahret, so die Zähne öffters damit gerieben werden: man kan auch Toback-Asche, Florentinische Violwurz, gebrannt Hirschhorn, Corallen, Wurznaglein und ein wenig Mastix darzu thun. Wenn aber der Coffee oft und zu heiß getruncken wird, ist er den Zähnen sehr schädlich. Es hat übrigens derselbe eine geraume Zeit die Ehre genossen, daß ihm kein Succedaneum, wie solches dem Thee begegnet, an die Seite gesezet worden. Vorjetzo aber, nachdem vor einigen Jahren das *Triticum rufum peregrinum grano maximi*, auf deutsch: Ungarischer oder Sicilianischer Weitzen, bekannt und hin und wieder gesäet worden, haben einige Coffee-Liebhaber, vielleicht aus Sparsamkeit, einen Versuch angestellet, und solchen Weitzen, eben wie den Coffee, gebrannt, da er eben ein solch Pulver, der Farbe, Geruch und Geschmack nach, abgiebet, auch an statt des Coffees, mit Wasser oder Milch abgekocht und getrunken werden kan. Es soll dem Geschmacke nach etwas lieblicher, als der Coffee selbst seyn, auch seine gute Nahrung geben. Auch bereiten einige aus Gerste oder Haber einen Coffee, nach welchem sich einige sehr wohl befinden; sonderlich haben viel den Haber-Coffee vor gut befunden, daß sie ihn dem wahren Coffee in vielen Stücken weit vorziehen.

Coffee-Bohne, s. Coffee-Baum.

Coffee-Brennen, s. Coffee-Baum.

Coffee-Getränckе, s. Coffee-Baum.

Coffee-Hauß, ist ein Ort, da man zubereiteten Thee, Coffee, Chocolate, und darneben Branntwein, Rosolis, Bouteillen- und andre Biere, Wein, und dergleichen mehr, um billigen Preiß findet. Es giebet dergleichen fast in allen großen ansehnlichen Städten, die aber nicht aller Orten nach dem Wohl der Mit-Bürger und Unterthanen eingerichtet. An manchen Orten sind sie die Gelegenheit zum Spielen, und andern verbotenen Gesellschaften; dahero die Fürsten und Obrigkeiten auf solche ein wachendes Auge haben sollen. An andern Orten geben sie Anlaß und Gelegenheit zu guten, erbaulichen und gelehrten Gesprächen, vornehmen, nützlichen und angenehmen Bekantschaften, auch die neusten Zeitungen zu lesen, oder zu erfahren, oder sonsten seinen oder des Nechsten Nutzen und Wohlfahrt zu befördern: Wie denn in Holland und England sich niemand scheuen darf, die Coffee-Häusser zu besuchen, er mag seyn geistlich- oder weltlichen Standes. So hat der berühmte und gelehrte *Henr. Dodwell* in England manchen von unsern Deutschen gleichsam ein Collegium in solchen eröffnet, und ihnen zu vielen theils guten, theils paradoxen Einfällen Gelegenheit gegeben. Siehe auch Coffee-Baum.

Coffee-Kirsche, s. Coffee-Baum.

Coffee-Trincken, s. Coffee-Baum.

Coffee-Zucker, s. Coffee-Baum.

Coffi, s. ibid.

Coffie, s. ibid.

COFFRE, oder Kuffer, heißt eine Reise-Kiste, gemeiniglich mit einem runden Deckel und Leder mit Haaren bezogen.

Coffy, siehe Coffee-Baum.

Cognac. siehe Coignac.

COGNUE, eine schöne und lustige Stadt in Franckreich, hat sehr tieffe und trockene Gräben, welche mit zahmen Hirschen besetzet sind, die auch in der Stadt wie ein ander zahmes Vieh herum lauffen. Allhier wächst das schönste Obst, dessen sich so gar der König in England auf der Taffel bedienet.

Cohyne, siehe Coffee-Baum.

COHYNE, ist ein Baum in America, der im Lande der Cannibalen, wächst. Sein Laub siehet den Lorbeer-Blättern gleich; die Frucht ist so dicke, wie eine mittelmäßige Citrulle, und als ein Straussen-Ey formiret, so gar schön anzusehen, insonderheit, wenn der Baum derselben voll ist; doch wird sie nie gegessen. Die Cannibalen machen kleine Geschirre daraus, die sie vornehmlich bey ihrem Götzendienste brauchen; sie höhlen dieselbigen aus, füllen sie voll Maitz und andere Gesäme, auch wohl mit kleinen Steinen, und bestecken sie auswendig mit allerhand Federn und Zierrath; hernach machen sie unten ein Loch darein, stossen einen kleinen Stock in dasselbige, und stecken es in die Erde. Diese also zugerichteten Früchte nennen sie Maraka, auch Tamaralea, und sind gewohnet, derselben drey oder vier Stücke in ihren Cabauen oder Hütten mit sonderlicher Ehrerbietung zu unterhalten. Sie glauben, wenn sie diese Frucht in den Händen umdrehen, und vernehmen ein Geräusche, weil die Körner und Steinlein darinnen sind; daß sie mit ihrem Toupan, das heist, mit ihrem Gotte, reden, und Antwort von ihm bekommen. In diesem Glauben werden sie von ihrem Paigi, Wahrsager oder Götzen-Pfaffen, unterhalten, als welcher ihnen feste einzubinden weiß, daß sie vermittst des Toback-Rauches, ein und anderer Beschwerung und dergleichen Narrenpossen mehr göttliche Krafft zuwege brächten. Das Inwendige, oder das Fleisch dieser Frucht, ist gut das Kopff-weh zu stillen, wenn es zerquetscht und aufgeleget wird.

COJAVA, Cojaves, von den Malleyern Jamboc puty genannt, ist eine Ost-Indianische Frucht, wie eine Birne gestaltet, gelb von Farbe, wenn sie reiff ist: inwendig hat sie kleine Steinlein oder Kerne, wie eine Quitte, ist gutes Geschmacks, und stopfft den Bauch-Fluß. Die Bäume sind den Zwetzschken-Bäumen nicht ungleich; das Laub aber gleichet den Pflaumen-Bäumen.

Cojares, siehe Cojava.

COIGNAC, oder Cognac, eine kleine Frantzösische Stadt in der Landschafft Angoumois, welche wegen des Coignac-Weins, der daselbst gebauet wird, den Wein-Händlern wohl bekannt ist.

COIMBRA, eine schöne und grosse Stadt in der Portugesischen Provintz Beira, an einen lustigen Berge, 5. oder 6. Meilen von der See, am Fluß Montego, welcher sie in 2. Theile theilet, ist rings herum mit Oelbäumen, Weinbergen und fruchtbaren Feldern und Wäldern umgeben, auch eine von den besten Städten in Portugall.

Coire, siehe Chur.

COL. oder Cola, Lat. Colla, eine von den Westernen Inseln in Schottland, so ungefehr 1 1/3 Meile breit, und 4. Meilen lang ist, liegt 3. Meilen von der Insul Mul westwerts. Es werden da gute Moruen gefangen, und sind die vornehmsten Oerter daselbst Soldsdel und Killinaig. Mary. Comden's Brit. p. 1071, not.

COLA, J. B. ist eine Frucht, die in Guinea wächst, und so dicke, wie ein Fichten-Zapffen wird. Sie beschlüsset unter ihrer Schale noch andere Früchte, die den Castanien gleich sehen, in deren jeden viel kleine röthlichte oder fleischfarbene Nüßlein stecken. Diese Frucht findet sich auf einem Baume, der in dem Königreiche Congi wächst. Die Nüßlein sollen den Durst löschen, wenn sie mit den Zähnen aufgebissen und in dem Mund gehalten werden, sie sollen auch dem Wasser, darein sie geweicht werden, einen guten Geschmack geben, auch demselben eine Krafft, den Magen und die Leber zu stärcken, mittheilen.

COLAMENTUM, Colatorium, ein Seige-Tuch, dieses ist aus weissen, wöllnen Tuch am gebräuchlichsten, und güsset man feuchte Dinge dadurch, ihre Unsauberkeit davon zu scheiden.

COLATIO, oder Colatura, die Durchseigung derer Liquorum durch ein leinen Tuch, Parchent, Lösch-Papier, Baumwolle; unter diesen wird Manica Hippocratis genennet, wenn ein wollen oder leinen Tuch als eine Pyramide oder Strumpff formiret ist. Filtratio aber heisset, wenn die Operation durch Lösch-Papier oder Baumwolle verrichtet wird.

Colatorium, siehe Colamentum.

Colatura, siehe Colatio.

Colberg, eine feine Handels-Stadt in Hinter-Pommern. Sie ist vor diesem eine Hansee-Stadt gewesen, und wird allhier viel Rasch verfertiget, und schön Saltz gesotten. So treiben auch die Einwohner grosse Handlung nach Polen, von wannen sie viel Korn und Pottasche für Eisen, Heringe, Stockfisch, Flachs, Gewürtze und Wein erhalten.

COLCHESTER, die Haupt-Stadt der Grafschafft Essex in England, am Fluß Colne. Sie ist wohl befestiget, groß, volckreich, und treibet gute Handlung mit Tüchern und seidenen Zeugen.

COLCHI, eine Stadt, ehedem in Indien, diesseits des Flusses Ganges, am Indischen Meer beym Sinu Colchico. Sie trieb guten Handel. Cellarius Not. Orb. Ant. III. 23. §. 28. heut zu Tage soll es Cochin seyn.

COLCHICUM ALBUM, Hermodactylus legitimus, orientalis, Hermodatteln, ist eine Wurtzel, wie ein Hertz formiret, inwendig und auswendig weiß, hart, fest, schwer, läst sich aber leicht zu Pulver stossen, und ist am Geschmack lieblich und süß, wird aus Syrien zu uns gebracht. Sie purgiret und ziehet aus den Gliedern und abgelegenen Orten des Leibes die zähen schleimigten und tartarischen Feuchtigkeiten.

Cochicum autumnale, siehe Colchicum commune.

COLCHICUM commune, Colchicum autumnale, Hermodactylus spurius, Wiesen-Zeitlosen, auch nackigte Huren oder nackigte Jungfern genannt, wachsen auf den nassen Wiesen, die Wurtzel ist innerlich genossen gifftig, äusserlich aber angehengt, wider die Pest dienlich. In den Gärten giebt es auch gefüllte, unterschiedlicher Art, die Blumen kommen im Herbste hervor, das Kraut und die Samen-Hülsen aber folgen allererst im künfftigen Jahre.

Colchicum montanum cum flore, Clus. Colchicum angusti folium, C. B. Colchicum minus floreſcens, Lob. Colchicum montanum minimum angusti folium autumnale, Cyst. s. kleine Berg-Zeitlosen.

COLCHICUS SINUS, ist ein Meer-Busen in Indien, beym Vorgebürge Comarin. Erythraei Peripl. p. 33.

Colcotar, s. Vitriol.

COLCOTHAR, bedeutet auch so viel, als das trockne Uberbleibsel oder Remanentz von den Mineralien nach der Destillation, sonst auch das Caput mortuum genannt.

Coldingen oder Koldingen, eine Stadt in Jütland an den Schleßwigischen Grentzen in der Provintz Nypen, bey der Meer-Enge, so von dem kleinen Belt in das Land hinein gehet, und und der Mittelfart-Sund genennet wird, und wobey das schöne Schloß Arnburg ist, dem König in Dänemarck gehörig. Unweit Coldingen ist die berühmte Brücke über den Fluß Ripa, allwo ein starcker Ochsen-Zoll ist, deren jährlich in die 80000. aus Dänemarck in Jütland gehen sollen, und jeder mit einem Species-Thaler verzollet werden muß; ein Pferd aber mit 4. Reichs-Thaler. Teil. Beschreibung von Dänemarck. Itiner. Germ. XXX. p. 635. seq.

Coleritium, siehe Corolitium.

Coliandrum, ist so viel als Coriandrum, siehe Coriander-Samen.

COLIAS, Colias sive Colia Arist. Lacertus marinus minor, Plinius. Deutsch kleine Marckrell. Ein Fisch, einer Marckrelle gar sehr gleich, nur daß er auf der Haut mit schwartzen Tüpfeln, und schiefen Strichen bezeichnet ist; er läßt sich wohl essen, hat aber unverdaulich Fleisch: er wird eingesaltzen. Er zertheilet, wenn er zerstossen und aufgelegt wird. Der Pöckel von ihm ist gut zu den Zahnschmertzen, wenn er in dem Munde gehalten wird.

COLIUM, ein Meer-Fisch, dessen Tugend dem Castor-Biber am nächsten kommen soll.

COLLA, ist so viel als Gluten, ein Leim; wovon an seinem Orte.

Colla piscium, siehe Haus-Blasen.

Collao, eine Stadt, siehe Callao.

COLLARES, ist ein Flecken im Portugisischen Estreamadura, am Meer, nahe beym Cabo de Rocca Sintra, wo der Tajo im Ocean fällt. Nahe dabey ist das Thal de Collares, welches an Fruchtbarkeit und Anmuth seines gleichen nicht hat. Es ist nur eine Meile lang, versorgt aber gantz Lissabon mit Wein, Korn und Früchten.

Collationiren, heißt eine Abschrifft gegen ihr Original halten, und fleißig und aufmercksam durchlesen, um zu sehen, ob auch im Abschreiben etwas zugethan oder ausgelassen worden. Collationiren nennen auch die Buchhändler das Nachsehen der ungebundenen Bücher, ob nach den Alphabetis-Buchstaben die Boaen richtig auf einander folgen, und kein Defect oder Mangel darinne sey, als wodurch das Buch incomplet, und zum Theil unbrauchbar werden würde.

COLLATUM, ist ein Egyptisch Maaß und Gefässe, so 6. Antwerper Stop an Liquoribus hält.

Colle, eine Insel, siehe Cola.

COLLE, oder Collo, und Cullus, eine Stadt in Africa, im Königreiche Tunis, am Mittelländischen Meere, welche mit einem bequemen Hafen versehen ist, und einen Meer-Busen gleiches Namens hat. Sie liegt gegen die Grentzen des Kö-

nigreichs Bugia zu, nahe bey dem Flusse Suffeamar, zwischen Hippona und Bugia.

COLLEGIUM, ist eine Zusammenkunfft oder Consociation gewisser Personen, von gleicher Condition und Macht, welche mit Consens der Obrigkeit geschehen, als da sind die Collegia Doctorum Studiosorum &c. ingleichen Commercien- oder Handlungs-Collegia, Cramer-Innungen, Handwercks-Zünffte, u. s. w. Denn vor sich kann niemand indistincte ein Collegium anstellen, es sey denn in Rechten nach der Gewohnheit, Krafft eines Privilegii oder einer Præscription ihm zugelassen. Collegium differiret a corpore; denn jenes in etlichen Personen, dieses aber in etlichen Collegiis bestehet. Die Collegia selbst sind auch darinnen unterschieden, denn diese können, auch ohne Vorwissen und Adprobation der Obrigkeiten, z. E. unter Kauffleuten, da zwey, drey und mehr eine Compagnie machen, und einen gemeinschafftlichen Handel führen, angestellet werden, welches keine Confirmation brauchet. Ein anders aber ist von starcken Kauffmannschafftlichen Compagnien, wie in Holl- und England, dergleichen nach Ost- und West-Indien handelnde Compagnien anzutreffen, zu sagen, denn weil selbige viel Macht auch in Jurisdictionalibus haben, brauchen sie billig eine Confirmation und Zulassung von ihren Oberen.

COLLI, ein Italiänisches Wort, wird bey den Kauffleuten gebraucht, und bedeutet so viel als ein Stück, Kiste oder Ballen Waaren.

COLLIOURE, Caucoliberis, eine kleine Stadt in der Grafschafft Roußillon, nicht weit von der See, hat einen guten Hafen, und gehöret Franckreich.

Collis Martis, s. Colmars.

Collo, eine Stadt, s. Colle.

Collum, ist zwar nur ein grosses Frießländisches Dorff, doch aber wie eine Stadt, und wird grosser Handel daselbst getrieben.

COLLYBISTA, ein Wechsler, der Trassant, der Ausgeber des Wechsels, der Geld auf Wechsel nimmt.

COLLIBUS hieß vormahls bey denen Griechen das Geld-Wechseln und Umsetzen, welches Wort hernach auch die Römer von ihnen entlehnet, wie dann Cicero in seiner Epistel an den Atticum schreibet: Vide quæso, ne qua lacuna sit in auro, sed certe est in Collybo detrimentum, das ist: Siehe zu, daß an dem Gelde kein Mangel sey, dann es ist genug, daß man am Wechsel muß Schaden leiden. Heut zu Tage aber bedeutet das Wort Collybus so viel als der Wechsel, das Wechsel-Geld, so vor den Wechsel gegeben wird; das Aufgeld, dasjenige Geld, welches man in Verwechslung der Müntzen aufgeben muß, heut zu Tage Lagio, die Wechsel-Gebühr Surchange genannt: Budeus ad L. ult. π. de pignor. act. p. 134. Vossius Lex. Etymol. Senftleb. de Alea 7. §. 4. Sigonius. de Ant. Jur. Civ. Roman. II. 11.

Collyrium, s. Samia Terra.

Colmar-Kraut, s. Anagallis.

COLMARS, Collis Martis, eine kleine Stadt in Ober-Provence, auf den Alpen, am Fluß Verdon, allwo eine grosse Menge Zeuge gemacht wird.

COLMOGOROD, eine Rußische Stadt, 10. deutsche Meilen oder 50. Werste von Archangel, ist berühmt wegen ihrer Jahr-Messe, die sie im Winter hält. Sie ist auch die Passage der Kauffleute, die aus der Stadt Moscau nach Archangel reisen wollen.

COLOBRIUM-Baum, wächst in wilden Büschen, eines Mannes hoch, auf der Insel Java, träget eine rothe Blume, gleich wie die Foly Jappon, oder Ziegelroth, hat Blüthen wie die Schnee-Ballen. Das Holtz, weil es von einem Wermuth-bittern Geschmack ist, soll fürs kalte Fieber helffen. In Indien lässet man Becher davon drechseln, giesset Brandtewein hinein, und lässet es 24. Stunden stehen; so ist es gut, den Wassersüchtigen das Wasser abzutreiben.

COLOCASIA, Faba Ægyptiaca, Fantz. Feve d'Egypte, Egyptische Bohne, ist ein Wasser-Gewächs, der Nymphæa oder Nenuphar nicht ungleich, ausser daß seine Blume eine andere Farbe, und die Frucht eine andere Stelle hat. Der Stengel wird 5. bis 6. Schuhe hoch, und des Daumens dicke; die Blätter sind groß und rund, unten her voll Adern, sitzen an langen dicken Stielen, und sind mit wässerig- und schleimigen Saffte angefüllet; die Blüthen sind groß und breit, wie an Nenuphar, in Rosen-Form, und Purpurfarbig. Von einem jedweden Kelche erhebet sich ein Pistillus, der wird hernach zu einer halb Kugel-runden grünen Frucht, welche in einen Hauffen Höhlen abgetheilet ist, in derer jeden ein Saamen oder Bohne zu finden, in Form einer Eichel oder einer Bohne, die bey uns im Moraste wächsen. Die Wurtzel ist groß und dick, fleischig, und gut zu essen, denn sie schmecket wie Castanien. Dieses Gewächse wächset in den Seen und Lachen, im Moraste und am Ufer der Flüsse, in Candien, in Egypten, zu Alexandrien. Diese Egyptische Bohne hält an, und ist zur Rothen-Ruhr dienlich. Die Wurtzel zeitiget, und ist zu Stärckung des Magens gut.

Colocynthis, s. Coloquinten.

Colom oder Kolom, Colomey oder Kolomey, Lat. Coloma oder Colomia, eine kleine Stadt in Polen, in der Woywodschafft Reussen, in District von Halicz. Sie lieget gegen den Grentzen von Moldau, bey dem Fluß Prud, an einem Berge, und ist von Holtz erbauet. Es wird allhier ein gutes Saltz gesotten, womit fast das gantze Reussen und Litthauen versehen wird.

COLOMBI oder Colombo eine Stadt nebst einen Hafen auf der Insel Majorca.

Colombin, siehe **Blau**; ingleichen Lacca in globulis.

COLOMBO, oder Columbo die Haupt-Stadt des Landes Colombo, welches Laurentius Almeida im Jahre 1505. zuerst entdeckete, und darinnen der beste Canel wächst, auf der westlichen Küste der Insel Ceylon, und ist die Residentz des Holländischen Gouverneurs; auch sehr wohl befestiget und mit einem starcken Castell verwahret. Ihr Name kömmt her von einen gewissen Baume, welcher sehr häuffig in dasiger Gegend wächst, und von den Ceylanern Ambo genennet wird, und von dem Worte Cola, welches in ihrer Sprache so viel, als unfruchtbar, bedeutet, weil selbiger Baum gar keine Früchte, sondern nur Blätter getragen. Aus diesem Worte Cola-Ambo, haben die Christen endlich den Erfinder zu Colombo gemacht. Sie liegt an der See, in einer sehr lustigen Aue, an einem flüssenden Wasser, hat einen guten Hafen, und ist von dem Portugiesen unter dem Könige Emanuel bey der alldortigen Stadt Colombo die Festung zu bauen angefangen worden, welche die Schottländer im Jahre 1656. unter dem berühmten General Hülst erobert. Baldäi Beschr. von Ceylon. Staars Ost-Indianisch. Reiseb. Ribeiro Hist. de Ceilon. l. 12. Knox Beschr. der Insel Ceylon. l. 1.

Colomia, s. **Colom**.

Colonia Agrippina, s. **Cölln**.

Colonia Ubiorum, s. **Cölln**.

COLONIEN, Plantages, **Pflantz-Städte**, haben ihren Ursprung zum Theil von der freywilligen Migration der Völcker, entweder gantzer Nationen, oder auch nur gewisser Familien, wenn nehmlich selbige ihre rauhe und alte Wohn-Plätze verlassen, und sich anderwerts in bessere und fruchtbare Länder niedergelassen: zum theil auch von denen Zeiten der anwachsenden Macht der Griechen und Römer, als welche beyde mächtige Nationen vielfältig in die vom Feind eroberte, oder durch den Krieg verheerte Länder, arbeitsame Bauers-Leute mit Weib und Kindern gesandt, um sich in solchen eroberten Ländern anzurichten, ihnen auch wohl einige Kriegs-Völcker mitgegeben, solche Provintz und eingenommenes Land unter der Römischen Bothmäßigkeit desto besser zu erhalten, welches aus denen auf solche Colonien geschlagenen Müntzen abzunehmen, da auf einer Seite 1. oder 2. Ochsen, auf der andern aber ein Priester zu sehen, der die Pflug-Schaare führet. Man siehet auch auf solchen Müntzen Signa militaria, welches ein Zeichen ist, daß solche Colonien ihren Ursprung von denen Veteranis oder alten zur Ruhe gesetzten Soldaten, genommen. Wo aber die Pflug-Schaare allein erscheinet, ist es eine Anzeige, daß nur gemeines Volck in eine andere Landschafft, um daselbst das Feld zu bauen, geschicket worden. Also sandte die Agrippine, des Nero Mutter, weil sie gerne Rheinischen Wein tranck, eine Parthey Wintzers nach der Gegend, wo jetzt Cölln am Rhein stehet, daß sie daselbst Weinstöcke, die sie vermuthlich aus Italien mitgebracht, pflantzen und bauen solten. Diese Colonie hat sich hernach dermassen ausgebreitet, daß Colonia Agrippina, oder die grosse Stadt Cölln daraus entsprungen. In dieser Land- und Feldbauers-Absicht haben wir allhier das Wort Colonien angeführet, weil zu diesen unsern Zeiten noch grosse Dinge, durch die aus Europa nach America, Asien und Ost-Indien gesandte Colonien in der Kauffmannschafft ausgerichtet werden; Ja die Chur-Brandenburgischen Länder zeigen uns ein augenscheinlich Exempel, wie die daselbst angerichtete Schweitzer-Pfältzer- und Frantzosen-Colonien dem Lande in Pflantzung des Weyds, Weins, Anises, Tobacks, und anderer dergleichen Früchten, ingleichen in Aufrichtung herrlicher Manufacturen, grossen Nutzen verschaffet. Sonderlich aber sind die von denen Holländern und Engelländern in America aufgerichtete Pflantz-Städte, oder Colonien, sehr considerabel, von welchen D. Becher in seinem Commercien-Tractat viele particulaire

culaire Nachricht hinterlassen, und zugleich auch bey Veranlassung derselben angezeiget, was er desfals auch unsern Teutschen Lands- und Kauffleuten zu gute zu thun, wäre intentioniret und bemühet gewesen, fürnehmlich, da keine Nation zum Regiment und Militz-Wesen, ingleichen zum Feld-Bau und denen Mechanischen Künsten so bequem, als die Hochteutsche Nation wäre, so gar, daß auch aus derselben andere Nationes Gubernatores in Indien erwählet.

COLONNE ROSTRALE, deutsch: Rostral-Schiff- oder See-Säule, siehe Schiff- oder See-Säule.

COLOPHONIUM, Calfonium, Geigen-Hartz, ist ein aus Terpentin gekochtes Hartz, das im Kochen zurück geblieben ist. Das beste muß gelb und durchsichtig seyn. Es soll den Namen von der in klein Asien gelegenen Stadt Colophon, weil es zum ersten am häuffigsten daher gekommen ist, haben. Die Musicanten brauchen es nicht allein zum Bestreichen der härenen Bogen, daß die Sayten desto schärffer klingen, sondern auch die Wund-Aertzte zu Pflastern, daß sie davon dicke und zusammenziehend werden, imgleichen die Apotheker, die ein gutes Wund-Oel davon bereiten.

Coloquint-Aepffel, s. Coloquinten.

Coloquinten, Coloquinth, wilder Kürbs, bittere Kürbslein, Coloquint-Aepffel, Quint-Aepffel, R. Solenandr. Sect. 5. Conc. 22. nennet sie wegen ihrer schädlichen Eigenschafften Diaboli Poma oder Capita, Teuffels-Aepffel, Teuffels-Köpffe. Lateinisch Colocynthis. Arabisch Chandel, Handel, Handal. Alkandal. Einige nennen es auch im Lateinischen Cucurbitula amara, Cucumerula amara, Cucurbita amara, Cucurbita agrestis, Cucurbita silvestris, Cucurbita erratica, Cucurbita silvestris fructu rotundo minor, Cæsalp. Cucurbita Indica, Cucurbita cathartica, Anguria silvestris. Caprina Alexandrina, Mesue Lib. de vehem. purg. 4. schreibet, die Perser nenneten es Cucurbita deserti, weil es die Frucht von der Cucurbita silvestri sey. Die Pflantze selbst hiesse bey ihnen Fel Terræ; weil sie sehr bitter wäre und an Bitterkeit auch die allerbittersten Kräuter übertreffe. Von denen Arabern aber würde sie genennet Planta mortis und Nex Plantarum; weil sie die Kräuter, so neben ihr stünden, als ein Gifft tödtete, ja so gar die Erde, auf welche sie zu liegen käme, gleichsam verbrennete. Frantzösisch Coloquinta, Italiänisch und Spanisch Coloquintida. Sind dicke, runde und einer Faust grosse Früchte, welche unten eine weisse lederichte Haut und ein sehr leichtes, schwammigtes Marck eines überaus bittern, wiedrigen ja abscheulichen Geschmacks, haben. In dem Marck sind ein gantzer Hauffen Fächlein zu befinden, in welchen kleine platte Saamen-Kernen liegen, die so dicke, wie Melonen-Kerne, allein viel kürtzer, weit fleischiger und um ein gut Theil härter sind, und von Farbe gelblich und weiß sehen. Diese Früchte, welche von einigen auch Paris-Aepffel genennet werden, kommen aus Orient, absonderlich von Alexandrien aus Egypten über Maßilien und andere See-Häfen in Europam, nachdem sie von ihrer äussersten grün-gelben Schale zuvor gesäubert und geschälet worden. Rauwolff schreibet, er habe sie am Fluß Euphrate auf Badaget zu, in grosser Menge angetroffen, von

von dannen sie nach Alepo und ferner in andere Orte geführet werden. Das Kraut oder Colocynthis selbsten ist eine Art von wilden Kürbsen, welches einen Hauffen Stengel treibet, die auf der Erde herum kriechen, rauch und rauhe sind. Die Blätter wachsen einzeln, an ziemlich langen Stielen, stehen weit von einander, sind breit und sehr tieff eingeschnitten, rauch und rauhe, bevoraus unten her, und mit vielen weissen Tüpfflein gezeichnet. Die Blüthen sind nicht gar groß und sehen bleich-gelb. Nach ihnen folget die Frucht, welche gemeiniglich erst im Herbst zur Zeitigung gelanget, (Dioscorid. IV. 178.) weswegen sie auch in Europa niemahls recht zur Vollkommenheit kommt, ob man schon das Kraut auch allda in denen Gärten aufbringen kan, wie Marxius in seiner Material-Cammer p. 52. bezeuget. Diese Coloquinten nun müssen in noch gantzen Aepffeln kommen, wenn sie vor gut passiren sollen, wenig Kerne haben, auch groß, schön weiß, leicht, schwammigt und marckigt seyn. Je gröſſer, weisser und leichter sie sind, je besser sie gehalten werden, wie Schurzius in seinem Buch p. 21. lehret. Die aufgeplatzte und zerbrochene werden nicht gerne angenommen, deßwegen auch Pomet in seiner Histoire des Drogues p. 224. allen Materialisten, welche die Coloquinten in grosser Menge einkauffen, treulich rathet, daß sie solche von ihren Commissarien und Correspondenten wohl packen und accommodiren lassen mögten, sonsten sie unter 100. Stücken kaum 40. gute und erlesene Coloquinten, sondern das meiste an Kernen und Schalen finden würden, welche zu nichts taugen und weggeschmissen werden müssen. Sie führen viel Oel, Sal volatile und essentiale: Sind hitzig und trucken, einer starcken, durchdringenden Eigenschafft, öffnen und reinigen sehr. Die Alten haben sie unter viele Purgantia compolita, die man in denen Apothecken annoch bereitet, als ein Haupt-Stück vermenget und gebraucht. Dann sie das Phlegma, Galle und allerley serosische Feuchtigkeiten aus allen Orten des Leibes überhaupt und mit Gewalt ausführen, B. Montagn. de Compos. Med. c. 5. Rub. 3. Dahero sie in vielen langwierigen und hartnäckichten Kranckheiten, sonderlich so von solchen dicken, zähen und schleimichten Feuchtigkeiten entstehen, gerühmet werden. Weil sie aber durch ihr bey sich führendes scharffes corrosives Saltz, gar sehr, auch bey etlichen, wenn sie dieselben nur in die Hände nehmen oder daran rüchen, Ant. Milzald. Cent. 9. memor. aph. 95. Casp. Hoffm. de Medic. Offic. I. 9. Nath. Highmor. Corp. human. Disquis. Anat. II. Part. II. c. 8. purgieren, die Adern öffnen, das Geblüth und die Monath-Zeit zum hefftigsten treiben, Fernel. M. Med. V. II. Foreſt. XXX. de Venen. obs. 9. Rod. a Castro I. de Morb. Mul. 4. Hier. Mercurial. de Morb. Mul. IV. 1. Melch. Fricc. Tract. Med. de Virtut. Venen. medic. so ist mit solchen gar behutsam umzugehen; denn so viel und grossen Nutzen selbige in der Medicin haben, destomehr Unheil kan bey dem Mißbrauch damit angerichtet werden, wie vorgemeldte Autores sattsam bezeugen; massen die Coloquinten alle lebhaffte Wärme auslöschen; werden dahero gar wenig, jedoch starck-naturten Menschen, gegeben, indeme sie das Gedärme verzehren, Durchlauff erregen, und groß Grimmen verursachen, ja man versichert, daß sie

die Geburt tödten und abtreiben, (derowegen verdächtigen Leuten nicht zu verkauffen) und, wie Symph. Champ. *Pr. I. 13.* schreibet, die Seele von dem Cörper absondern, werden selten innerlich gegeben; dahero *Monard.* und *Musa* den Gebrauch gantz widerrathen, und Fernel *M. M. III. 14.* achtet sie vor ein böß Medicament; sie sind dem Magen ganz zuwider, verursachen Grimmen und Leibweh, versehren das Gedärme, und erregen die rothe Ruhr, Forest. *Observ. 16.* und *XXII. Obs. 42. Schol.* F. Plater. *III. Obs. med. p. 839. 840.* P. Salmuth. *Cent. 3. Obs. med. 2.* Oberud. *Apol. Chym. Med. Pract. p. 75.* Bierling. *Thes. Th. Pract. p. 919. 926.* Tulp. *Obs. Med. IV. 25.* van der Wiel. *Obs. Rar. Cent. 1. Obs. 41.* und verursachen ein tödtl. purgiren, *Ephem. N. C. Dec. III. A. 7. 8. Obs. 178.* River. *IX. Prax. Med. 9.* Doch rühmet Helmont. *in Pharm. & Diss. modern. §. 48.* von den Coloquinten, daß sie alle eingewurzelte Krankheiten curiren. Und *T. Catarrh. delir. §. 53.* lobet er sie sehr wider die Venus-Seuche, und will versichern, daß er mit den zuvor wohl corrigirten Coloquinten gedachte Krankheit gewisser curiren wolle, als mit allen Holzcuren, indem selbige in 1 Tag mehr thäten, als die Sassaparille und China in 3 Wochen, wovon Ettmüller *in Comm. Schræd. p. 740.* mit mehrern gelesen werden kan, welcher die Urinischen Salze, sonderlich das Weinsteinsalz, vor das wahre und gewisse Corrigens der Coloquinten hält, von dessen Gewißheit Hofman. *in Clav. Schræd.* zweiffeln will. Auch haben sie eine besondere Eigenschafft, die Schmerzen der Gelenke zu lindern, Epiph. Ferd. *Hist. seu Obs. & cas. med. 76.* und wider den durchbohrenden Schmerz; lobet sie Sylvius *Pr. Med. I. 14 §. 49.* wie auch wider die febrilische Engbrüstigkeit, *c. 30. §. 153.* sie tödten die Würme und tilgen die Wassersucht; aus denen Därmen treiben sie die Würmer gewaltig, Paracelf. *Paragr. lib. II. de morb. verm.* befördern durch räuchern die monatl. Reinigung und die zurückgebliebene Lochia, Tim. a Güldenklee. *IV. Cal. Med. 9. 34.* wider den Staar ist nichts besser als den Rauch der Coloquinten in die Augen gehen lassen, Claud. *Tom. I. Emp. rat. p. 472.* wenn man in einen ausgehöhlten Coloquinten-Apffel Wermuthwein güsset, selbigen eine Nacht darinnen stehen lässet, bekomt man eine Purganz, welche die Krätze curiret, à Turre *de Hist. Plant. l. 97.* Einige thun die Coloquinten-Wurzel in ein gold- oder silbern Röhrgen, und hängen sie den zahnenden Kindern an, Bonet. *Labyr. med. IX. p. 381.* die Coloquint. mit Eßig gekocht, lindern die Zahnschmerzen, Stocker. *Prax. aur. l. 19.* der Safft von dem grünen Coloquintenkraut lindert das Hüfftweh, wenn man den schmerzhafften Ort damit reibet; 3 Körnlein, des Samens, sagt *Durantes*, an den Hals gehangen, reuten das 3- und 4-tägige Fieber aus. Plin. *Hist. Nat. XX. 3.* In denen Apotheken brauchet man das Marck oder die *Medullam* oder *Pulpam Colocynthis*, welche schön, weiß, leicht, locker, lind und zeitig, und haben von

seiner Basi den Namen der *Hiera diacolocynthidos* die *Pillul. de colocynthid.* Mes. die *Troschisci Alhandal*, das *Extractum Pulpæ c. Spirit. Vini*, das *Infusum Trochiscorum Alhand.* (welches einige vor den *Spiritum vitæ aureum* Rulandi halten,) und das *Oleum Colocynthidis infusum.* Der Hiera wird groß Lob beygelegt, daß sie die Melancholey, Dollheit, den Schwindel, Hauptschmerzen, die Schlafsucht, fallende Sucht, Schlag, Engbrüstigkeit, Keuchen, Wassersucht und Gliederweh vertreibe, dem Podagra steure, alle Unreinigkeit der Haut tilge, und die Krebsschäden heile. Die Pillen haben gleiche Würkung, dienen sonderlich in phlegmatischen und melancholischen Gebrechen, müssen aber behutsam gebrauchet werden, maßen sie stark treiben. Nic. Nil. *cap. de Bulimo* gedenket einer Florentin. Frau, die sich nicht eine Stunde des Essens, wegen der vielen Bauchwürmer enthalten können, nach dem Gebrauch dieser Pillen sind selbige alle von ihr gangen; denn aus denen Därmen treibet nichts gewaltiger als *Colocynthis.* Die *Trochisci Alhandel* sind nichts anders als præparirte und corrigirte Coloquinten, und demnach sicher zu gebrauchen, sie ziehen nach sich, und führen die phlegmatische und dicke zähe Schleimigkeit von allen Orten des Leibes, aus Hirn, Nerven, Musculn, Gelenken, Lunge und Brust; dienen also wider Colic und obig gemeldete Gebrechen, Krätze, Franzosenkrankheit und viertägige Fieber, werden andern Purgierpillen als ein Stimulus beygesetzet; in der Bräune hat sie *J. C. Particell.* allezeit mit gutem Erfolg gebrauchet, *Hort. Gen. p. 198.* Dabey sind die Apotheker wohl zuerinnern, daß, weil die Büchse, worinnen diese Küglein aufbehalten werden, insgemein bey denen *Trochiscis Alkekengi* stehen, und wann die Wörter nur halb angeschrieben werden, leicht zu vergreiffen, sie darauf wohl acht haben mögen, daß nicht eins vors andre genommen werde. Das *Extractum* wird auch mit andern Arzneyen vermischt, dieselben zu stärken, und hat in melancholischen Krankheiten, sonderliches Lob. *Ephem. N. C. Dec. I. Ann. 3. Obs. 202.* Dieses Extractum mit der *Resina Jalapp.* und *Scammon.* vermischt und in gehöriger Dosi eingegeben, ist ein herrlich Purgiermittel, Ant. de Heyde *Obs. Med. 81.* Das Infusum purgirt auch alle zähe Feuchtigkeiten, wird in vielen großen Krankheiten gerühmet, und kan Alten und Jungen, ohne eine Gefahr, gegeben werden. Die Quint. Essenz von Coloquinten ist ein Arcanum wider die Zahnschmerzen und Hüfftweh. Das Oleum oder Oel macht das Haar schwartz, läst dasselbige nicht ausfallen und tödtet die Läuse; in die Ohren getropfft, vertreibet es das Sausen und Brausen. Mit Alaun und Ochsengalle vermischt, und auf den Nabel gerieben, tödtet die Würme, und treibet sie ab. Das Wasser von gekochten Coloquinten warm in die Ohren getröpffelt, stärket das Gehör, B. Montagnan. *Consil. 21.* Und Hieron. Capivacc *Pract. med. l. 49.* bereitet auch von denen

nen Coloquinten und der weissen Nieswurtz' ein vortreffliches Mittel wider übles Gehör. *Lobelius* gebrauchet auch den Samen, und schreibet *in Adverſ. p.* 287. er habe desselben viel mit grossen Nutzen verordnet. Plinius lobet selbigen, am angeführten Orte, in der gelben Sucht. In Frankreich machen sie aus den bittern Kernen einen besondern Vexier-Confect, wenn sie solche mit Zucker überziehen, und unter andere Confituren legen, wovon *Pomet* l. c. zu sehen.

Coloquinth, s. Coloquinten.

Color, s. Farbe.

COLORITIUM, ist bey den Probirern und Goldschmiedten ein aus Salpeter, Vitriol, Alaun, Salmiac und Grünspan bestehendes Pulver, welches mit Eßig zu einem Brey gemachet wird. Man bedienet sich dessen die Goldhaltigen Silber oder Silberhaltigen Golde auf dem Streichsteine zu probiren, indem man das Coloritium auf den Strich träget, und eine Weile darauf läßt, hernach wieder gemächlich abwischt, so nimmt das Coloritium das eine Metall hinweg, ohne das andere zuverletzen, und siehet man also, ob ein Gold Silber, oder ein Silber Gold halte. Wiewohl statt dieses auch Aqua fort oder Aqua regis gebrauchet werden kan.

COLOSSUS; so nennet man insgemein eine große und ungeheure Statue, dergleichen die in dem Hafen zu Rhodus gewesen, und welche unter die 7 Wunder der Welt gezählet wurde. Sie war so groß, daß die Schiffe zwischen den Beinen durchsegeln konnten, und dessen Daumen kein Mann umfassen konnte.

Colosvaria, s. Clausenburg.

Coloswar, s. ibid.

COLPORTEUR, ein Tablet-Träger, dergleichen die Italiäner und Franzosen mit ihren Galanterie-Waaren in Teutschland herum schicken.

Colubrinum lignum, s. Schlangen-Holtz.

Columbo, eine Stadt, s. Colombo.

Colus Jovis, s. Horminum, ingleichen Salvia.

Colutea, s. Linsen-Baum.

Colymbades; eine Art in Saltz-Wasser eingemachter Oliven, s. Olea.

COMACHIO, Lat. *Comaclum* und *Comacula*, eine kleine Stadt, nebst einem, und den Ertz-Bischoff von Revenna gehörigen Bischoffthum, und einer Grafschaft, in einem mit Sumpf und Seen angefüllten Strich Landes in dem Herzogthume Ferrara, nicht weit von dem Golfo di Venezia, allwo fast lauter Fischer wohnen, welche mit gesaltzenen Fischen handeln.

Comaclum, s. Comachio.

COMANA, eine volckreiche Handels-Stadt in Ponto, durch welche der Fluß Iris floß.

Comarus, s. Alkekengi Mexico, ingleichen Arbutus.

Comb, s. Carnok.

COMBINATORIA, Ars combinandi, lehret, wie offt und auf wie viel verschiedene Arten man etliche Dinge oder Zahlen versetzen oder verwechseln könne.

Cometau, s. Chomotow.

Commitatus Brigantinus, s. Bregenz.

Comitatus Ceſtrienſis, s. Chester.

COMITE, Lat. *Præfectus ad remos damnatorum*, deutsch: Rudermeister, heisset auf den Galeren derjenige, der die *Chiorme* oder Ruderknechte sowohl zum Rudern als anderer Arbeit commandiret, er hat einen *Sou-Comite*, Ital. *Scotto-Comite*, Unter-Rudermeister, unter sich, welcher die Segel und Tauen von vorne zu besorgen hat, und die *Chiorme* vom großen Mast bis nach der *Chiorme* commandiret. Jeder hat ein kleines Pfeiflein am Halse hängen, mit welchen sie denen Ruder-Knechten das Zeichen geben.

Camara, eine Insel, s. *Comorre*.

Comarinum, s. *Comorrn*.

COMMERCE, Commercien, Lat. *Commercium*, der Handel und Wandel, das Gewerb, Gemeinschafft, Kaufmannschafft. s. Handlung.

Commerce (Compagnie de) s. Compagnie-Handlung.

Commercien, s. Commerce.

COMMERCIEN-ALLIANCEN, Commercien-Allianzen, Commercien-Tractate, sind Verbündnisse, vermöge deren sich Potenzen miteinander vergleichen, was ihre Unterthanen vor Freyheiten in der Kaufhandlung genüssen sollen, sowohl zu Wasser als zu Lande.

Commercien-Collegium, s. Handelsgericht.

Commercien-Commissarii sind eigentlich nichts anders, als gewisse Deputirte, welche entweder von der Landesobrigkeit, oder von denen Commercien-Collegiis oder Handelsgerichten zu Untersuchung streitiger Handelssachen, bestellet werden. Siehe Handels-Gerichte.

Commercien-Rath, Commercien-Räthe, haben von hohen Potentaten einen nicht geringen und insgemein Adelichen Rang; wie denn in dem Königl. Böhmischen Commercien-Collegio zu Breßlau so gar Grafen, Freyherren, Ritter und Kaufleute sich befinden. (Siehe das itzt florirende Breßlau.) Es sind aber solches eigentlich diejenigen Personen, welche von der hohen Obrigkeit, zu besserer Aufnahme der Handlung darzu erkieset, und mit dem Ehren-Titel eines Commercien-Rathes beleget werden, um bey vorfallender Gelegenheit in Handlungs-Sachen ihr Gutachten von ihnen einzuziehen, und kan man insonderheit in diesem Verstande überhaupt so wohl alle und jede bey einem ordentlichen Commercien-Collegio bestellte Personen, z. E. Directores, Præsidenten, Beysitzer, u. dgl. als auch vornehmlich die in besonderem Verstande würcklichen Commercien-Räthe darunter begreiffen. So viel nun eines solchen Commercien-Raths Qualitäten, Natur und Glücks-Gaben anlanget; so muß er einer solchen importanten Charge gebührend vorzustehen, gottsfürchtig, getreu, wohlbelesen, gereiset und unverdrossen seyn, wie auch eine rechtschaffene, kluge und vernünfftige Seele haben. Er muß in Handels-Rechten so weit erfahren seyn, daß er einen vorkommenden streitigen Handel wohl zuentscheiden wisse, die Manufacturen des Landes genau verstehe, und was zu deren Aufnahme gereiche; nicht weniger, wie die Commercia zu er-

halten und zubefördern; was zu deren Hinderung aber sich hervor thut, abzuwenden wisse. Er muß ein guter Politicus seyn, welcher bey vorfallenden seines Herrn Alliancen und Commercien-Tractaten anzurathen wisse, was zur Vermehrung des Landes-Herrn Jurisdiction und Revenüen, sonderlich aber zu der Einwohner Besten, dienlich sey. Nächst diesem muß ihm auch eine ziemliche Connoissance vom Wechselwesen, von Künsten, Handwercks-Zoll- und Accis-Sachen, von fremdem Commercien, und worinnen solche von seines Landes Handlung abgehen, beywohnen. An See-Oertern wird die Wissenschafft der Seefahrt und See-Rechten, die Coutume und Vsance der Seefahrenden, die Situation der Länder in Betrachtung des einen gegen das andere, sonderlich der Begriff der Conjuncturen seiner Zeit, und wie man sich dieselben zum Besten des gemeinen Wesens zu Nutze machen könne, von ihm erfordert; Es liegt ihm ferner ob, Mittel vorzuschlagen, wie zu dem abgezielten Zwecke, es sey bey Kriegs-Zeiten oder Friedens-Schlüssen, bey Grentz-Commißionen, Entwerffung neuer Zoll-Tariffen, Aus- und Einführung verbotener Waaren, freyer Passage der Schiffe und Fuhren, Administrirung prompter Justitz in Schuld-Sachen, ingleichen wegen des Hafen-Schleussen- und Ancker-Geldes, wegen der Güther-Visitation, Niederlage, Stapeln und andern Gerechtigkeiten; ferner wegen sonsten zwischen feindlichen Theilen declarirter Contrabanden, wegen des Stand-Rechts, und dergleichen mehr, zu gelangen sey. Er soll wissen, wie das Erdreich beschaffen, ob es Schiffreiche Flüsse oder sichere See-Hafen habe, wie diejenigen Länder gelegen, nach welchen der Einwohner ihre Handlung am meisten gehet, was man vor fremde Territoria zu Lande und vor Seen, oder Fahr-Wäßer, Canäle, gantze oder halbe Inseln, Küsten und Vorgebürge, zu Waßer paßiren müße, ehe man dahin gelange; was vor Hindernisse und Umbequemlichkeiten denen Reisenden hier und dar zustossen können; und endlich was vor Anstalten zu Lande und zu Wasser zu machen seyn möchten, um denen commercirenden Unterthanen ihre Handelsschafft zu erleichtern.

Commercien-Räthe, s. Commercien Rath.

Commercien-Tractate, s. Commercien-Alliancen.

COMMERCIORUM COMES, war ehemahls ein Handelsmann, der allein von denen barbarischen Völkern die Seide erhandelte, und ins Römische Reich schaffen konnte. Derer waren viere: 1) In Orient und Egypten, 2) Mösien, 3) Scythien und Ponto, 4) Illyrico. Sie gaben ferner Achtung, daß niemand über die vorgeschriebenen Grenzen in derer Barbarn Länder handelte, verbothene Waaren einbrachte, oder den Zoll verfuhr. *Gutheri* de Offi. Dom. Aug. III. 23. *Panicroll.* Notit. Imp. Orient. 75. *du Fresne* I. 1187. 1188. *Pitiscus* Lex. Ant Tom. I. p. 519.

COMMIS, heisset auf den Schiffen ein

Schreiber, so die Auszahlung hat, und dem Schiff-Volck sein Salarium reichet.

COMMISS, bedeutet in einem Wechsel so viel als *Ordre*. Ausser diesem heißt es auch der Proviant, oder Essen und Trincken, so man denen Soldaten schickt.

COMMISS-Fahrer, werden die Schiffleute genennet, welche von der Admiralität Erlaubniß haben, in Kriegszeiten auf feindliche Kriegs- und Kauffarthey Schiffe zu kapern.

COMMISSAIRE DE VAISSEAU, teutsch: Schiff-Commissarius, ist ein Bedienter, welcher dem Intendanten zugeordnet wird, und verrichtet derselbe die Besichtigung der Schiffe, damit an Munition, Proviant, und andern Nothwendigkeiten nichts fehle.

Commissarius, s. *Commissaire de Vaisseau.*

COMMISSION, eine aufgetragene Verrichtung, a committendo also genannt, ist sonderlich bey Kauffleuten zweyerley, nemlich eine empfangene und gegebene Commission. Jene nennen wir, wenn jemand von einem ausländischen Kauffmann, um Gelder oder Waaren in Empfang zu nehmen, solche weiter wegzusenden, wieder auszuliefern, auszuzahlen, oder zuverkauffen, Schulden einzucaßiren, Schiffe zubefrachten, zur See versandte Güther adsecuriren und Wechsel acceptiren zu lassen, samt andern von der Handlung herkommenden Verrichtungen mehr, Ordre aufgetragen wird, wofür derjenige, der solches verrichtet, und welcher Factor oder *Commissionaire*, der Principal aber *Committens* genennet wird seine gebührende Provision oder Factorie-Gebühr empfängt. Gegebene Commissiones sind hingegen von unserer Seiten, was oben von des Factors Seiten gemeldet worden, daß wir nemlich einem andern Waaren in Commission für uns zu verkauffen zusenden, oder auch diese oder jene Waaren für uns einzukauffen, Wechsel und Schulden einzucaßiren, Ordre geben. In beyderley werden in denen Handels-Büchern besondere Rechnungen erfordert, daß nemlich für unsere weggesandte Waaren wir ein Lager-Conto unter desjenigen Namen halten, dem sie in Commission zugesandt worden, was er von solchen Waaren baar verkaufft, dafür wird er Mio oder Nostro Conto Corrente Debitor an unserm Lager unter ihm, und für das, was er von solchen Waaren auf Zeit verkaufft, dafür wird er Mio oder Nostro Conto di Tempo gleichfalls Debitor an besagtes Lager-Conto. Hingegen was wir für einen ausländischen Committenten von seinen uns zugesandten Commissions-Waaren per Contant verkauffen, dafür wird unser Debet an des Committentens Conto Corrente, und was davon auf Zeit verkaufft wird, dafür wird derjenige, dem es verkaufft worden, Debitor an unsers Committentens Conto di Tempo.

Commißions-Handlung, oder Commißions-Waaren, seynd entweder solche, die man vor anderer Leute Rechnung zu verkauffen, oder einzukauffen hat; oder die man andern Leuten zugeschickt,

schickt, oder ihnen vor unsere Rechnung einzukauffen Ordre ertheilet. Die Belohnung wegen der Mühwaltung wird Provision genennet, solche ist 1 bis 2 pro Cento. Wann aber der Commissionair del credere stehet, das ist, daß er vor die Zahlung derer auf Zeit verkaufften Waaren Bürge ist, so accordiret man wohl 3 pro Cento, und ist es denen, die Waaren in Commission versenden, allezeit am rathsamsten, daß sie solcher gestalt mit ihren Commission-Habern accordiren. Man hat auch bey manchen Commissionairen die Bequemlichkeit, daß man solcher gestalt, wann er vor die auf Zeit verkaufften Waaren del credere stehet, und er selbst ein bemittelter Mann ist, gegen Abkürtzung $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ pro Cento pro Monath vor die Zeit, daß solche Posten sonst noch zu lauffen hätten, selbige einziehen, oder auch gar auf die noch unverkauffte unter ihm liegende Waaren, gegen Erstattung gebührender Interesse, die Helffte oder $\frac{2}{3}$ voraus tralliren kan, welches denen wohl zu statten kommet, die ihr Geld nicht lange entbehren können, und solches offt umzusetzen nöthig haben, weil sonst, in entstehenden Fall mancher bey solchen Commission-Waaren-versenden, mehr Schaden als Nutzen in seiner Handlung empfinden solte. Wie denn durchgehends dergleichen Versenden der Waaren in Commission nicht hoch zu rühmen ist, wann es nemlich in Waaren geschiehet, darauf nicht groß zu profitiren, weil alsdenn die Unkosten, Fracht und Provision, imgleichen das Interesse des Geldes, mehr wegfrisset, als Profit darauf zu holen. Eine andere Bewandtniß hat es mit den Waaren, die nach fernen Landen von grossen Capitalisten versandt werden, so mit ihrem eigenen Capital handlen, selbst den Rilico lauffen, und sich endlich, nach Länge der Zeit, 30 bis 40 und noch mehr pro Cento Profi versprechen können; oder die der Waaren so viel haben, daß sie solche nothwendig ausserhalb Landes verschicken müssen, weil sie solche nicht alle vor der Thür verkauffen, oder auf grosse Messen damit reisen können. Es wird aber an einem Commissionair, so wohl in Ein- als Verkauff fremder Commission-Waaren, Treu, Fleiß, Sorgfalt, Verstand, Praxis, und zur Noth ein gut Capital erfordert. Die Treue, daß er vor die Waaren nicht weniger in Rechnung bringe, als er dafür gegeben oder empfangen, daß er vor seinem Principal so wohl zusehe, als er haben will, daß andere denen er seine Waaren in Commission schicket, vor ihm zusehen sollen; daß er die Unkosten menagire, mit fremden Geldern und Waaren nicht unrichtig umgehe, die eingegangene gleich übermache, und solche nicht selbst etliche Monathe zu seinen eigenen Nutzen gebrauche. Der Fleiß wird an ihn erfodert, daß er sich bemühe, die besten Käuffer, oder wann er Waaren einkauffen soll, die besten Gattungen und den genauesten Preiß derselben aufzusuchen, und den Committenten nicht lange in Ein- oder Verkauff aufzuhalten. Zu welchen beyden viele Vorsorge und Verstand nöthig ist,

weil mancher Committent welcher Waaren verschreibet, in grossen Schaden kan gesetzet werden, wann er nicht gebührender und zu rechter Zeit, oder seiner Ordre gemäß, bedienet wird. So muß auch ein Commissionair, die ihm zugesandte Commission-Waaren wohl zu sortiren, in guter Pflege zu halten, die rechten Käuffer, und den Ort, wo solche ohne Schaden müssen aufbewahret werden, zu choiliren wissen, und solches alles durch die Praxin, welche er von langer Zeit her in Bedienung dergleichen Commission sich zuwege gebracht, und durch welche auch die sichersten und besten Abkäuffer an sein Hauß und Handlung gewohnt seyn. Sein Credit muß ihm auch den Einkauff der Commission-Waaren, zu welcher er Ordre hat, facilitiren. Und endlich thun ihm auch die Capitalia nöthig, wegen des Vorschusses, den er manchmahl auf Güter, die ihm einzukauffen committiret worden, thun muß, weil vor solche vielmahls die Remessen erst nach weggesandter Fattura erfolgen. Offtmahls seynd auch schwere Fracht-Gelder zu bezahlen, oder wie vorher schon gemeldet, wird einen solchen Commissionair ein Vorschuß auf solche unter ihm liegende Commissions-Waaren zu thun angemuthet. Was in Commission-Sachen die Führung der Rechnung betrifft, wollen solche ebenfalls gantz accurat gehalten werden, weil anders der Committent aus seines Factors liederlich- unrichtigen und unfleißigen Rechnungen Ursache nehmen möchte, die Commission denselben zu entziehen, und mit guten Fug zu urtheilen, daß, wie er sich im Schreiben nachläßig aufführte, also auch seine andere Handels-Verrichtung seyn müsten. Es hält aber ein Commissionair anfänglich ein Commission-Waaren Rescontro-Buch, darinn er in debet setzet den Empfang, und in credit den Verkauff, damit man aus den Ueberrest, wann nemlich der Verkauff, oder das Wiederversenden von der Einnahme abgezogen wird, so gleich sehen kan, was noch in Residuo verbleibet, und also seinem Principal so viel bessere Rechnung abstatten möge. Ein gleiches Rescontro-Buch muß auch über die von uns weggesandten Commission-Waaren gehalten werden, damit man daraus ersehen kan, ob unser Commissionair die ihm zugesandte Waaren alle richtig berechnet, und wie viel annoch bey ihm in Lager unverkaufft verhanden. Oder, auf beyden Seiten (so wohl, wenn ich Commission-Waaren erhalte, oder andere, welche in Commission sende) in den Hauptbüchern mit (oder in den Commissionair-Büchern, mit oder à parte) eine Mio- und Suo-Conto-Handlung geführet, welches so viel ist als das Rescontro-Waaren-Conto. Ferner, so hält man in den Haupt-Buche dem Committenten eine Conto di Tempo und Conto courant. Auf die Conto di Tempo trägt man in debet, die vor ihm auf Zeit gekaufften Waaren ꝛc. Hingegen in credit, die auf Zeit vor ihm verkaufften Waaren ꝛc. Auf die Conto Courant aber in debet, was für ihm

hm contant eingekaufft ꝛc. und in credit, was für ihm contant verkaufft ꝛc. Seynd wir selbst Committenten, so müssen wir gleichfalls eine Conto di Tempo, und Conto courant über die von uns versandten Commissions-Waaren halten. Davon die Conto-Courant mit denen contant verkaufften ꝛc. baar eingenommenen und ausgezahlten Geldern umgehet. Die Conto di Tempo aber, mit denen auf Zeit verkaufften ꝛc. Wann Committenten und Commissionaires einander Gegen-Commissions-Waaren zusenden, so müssen in den Büchern gehalten werden Mio und Suo-Conto-Courant, Mio und Suo Conto di Tempo. Die Mio seynd übergegebene; Die Suo aber über empfangene. Im übrigen sind in Commission gegebene Waaren bey entstehendem Concurs von der Massa zu separiren. Chur-Sächs. Erl. Proc. Ord. ad 42. pr. derjenige so darneben mit Wechseln belegt worden, ist wegen seines Vorschusses sich davon bezahlt zu machen berechtiget, Chur-Sächs. Erl. Proc. Ord. ad 41. §. 1. Dec. Bef. 1699. §. 3. II. 2017. Chur-Sächs. Wechs. Ord. §. 34. und bey Fallimenten ein mehrers, als das Reliquum, heraus zu geben nicht schuldig. ib: Siehe auch Buchhalten.

Commission-Rechnung, siehe Factorie.

Commissions-Waaren, siehe Commissions-Handlung.

Commissionaire, siehe Commission.

Commissionarius, heist im Wechsel-Stilo derjenige, welcher dem Præsentanten einen Wechsel zahlen soll, wird sonst auch der Bezogene genennet. Siehe auch Factor.

Commissionen in Wechseln, s. Wechsel.

COMMISSORIA LEX, ist ein Vertrag, der bey Kauffen und Verpfändungen gebräuchlich ist, da bey einem Kauffe bedungen wird, daß, wenn der Käuffer in einem gewissen bestimmten Termin das Pretium nicht zahlt, die Sache als nicht verkaufft gehalten werden solle. L. 1. & t. t. π. de Leg. commiss. L. 38. π. de min. L. 25. π. de hered. pet. wird auch nur bloß Commissaria genennet. L. 4. §. elegantes & §. in Commissoriam π. de L. Commiss. L. 13. §. Ibidem Papinianus. π. de action. Emt. L. 11. §. pen. π. quod vi aut. clam. Bey Verpfändungen aber, daß, wenn die Schuld nicht binnen einer bestimmten Zeit bezahlt wird, das Pfand dem Creditori dafür eigen seyn solle. L. 2. & t. t. π. de leg. commiss. t. t. C. de pact. pignor. Daher wird auch Commissoria lex, der Behelff, oder die Exception, genennet, so dem Vergleich angehänget wird, dergestalt, daß, wenn solchem binnen gewisser Zeit zuwieder gelebet wird, der Vergleich unkräfftig seyn soll. Der Unterscheid des Leg. Comm. darinnen eine gewisse oder keine Zeit determiniret, bestehet darinn, daß im erstern Fall sich alsobald ein Verzug äussert, indem der ausgedruckte Termin einen an die Folgeleistung gnugsam erinnert, welchen Verzug aber doch der Käuffer so lange entschuldigen kan, so lange sich der Verkäuffer noch nicht erkläret, ob er sich seines Rechts an der verkauften Sache annoch bedienen wolle, oder nicht; wäre aber keine Zeit determiniret, so muß die Erinnerung dem Käuffer vorhero allerdings geschehen, wenn er in einen Verzug gesetzet werden soll. Z. E. Wenn der Käuffer gesagt, er wolle das Kauff-Geld in kurtzem

bezahlen. Ob nun wohl der Verzug aus der Erinnerung herkömmt, so kan er doch selbigen noch bis auf die Einlassung der Klage entschuldigen, wie solches insgemein die Dd. behaupten wollen. Laur. ad Tit. de Leg. Commiss.

Committens, s. Commission.

Commotau, s. Chomotow.

Commothau, s. Chomotow.

Commotovium, s. Chomotow.

Communiciren, mittheilen, theilhafftig machen, leihen, zukommen lassen; ingleichen berichten, benachrichtigen, entdecken, offenbahren, zu wissen thun, Part geben; ingleichen mit einem Unterredung pflegen.

COMO, Novocomum, Comum, ist eine grosse und Volckreiche Handels-Stadt am südlichen Ufer des Comer-Sees, am Fluß Adda, im Hertzogthum Meyland, welcher mitten durch die Stadt läuffet, und wo er sich in den gedachten See ergiesset, liegt das Fort de Fuentes. Sie hat einen Bischoff, und ist 8. bis 9. Meilen von Meyland entfernet. Das umliegende Land wird il Comasco, Territorium Comense, genennet, gehöret zu dem Hertzogthume Meyland, und wird auch bisweilen eine Grafschafft genennet.

Comorra, s. Comern.

COMORRE, Comara, eine Insel bey Africa, zwischen der Insel Madagascar, und der Küste Zangebar. Sie ist reich an Rind-Vieh, Schaffen, Gevögel, allerhand guten Früchten, und treibet mit den Portugiesen zu Mosambique einen guten Handel. Sie kan ihnen Zucker, Cocos-Nüsse und Ingwer abgeben.

Comorrn, oder Gomorrn, Lat. Comaromium, oder Comorra, Cumarinum, Comarunium, Ungr. Komarom, eine Festung in Nieder-Ungern, an dem äussersten Ende der Insel Schütt, 4. Meilen von Raab, 2. von Neuhäusel, und 5. oberhalb Gran, liegt an einer Spitze Landes, da die Donau und die Waag, oder vielmehr die zwey Arme der Donau, davon der eine die Waag in sich genommen, zusammen flüssen, daß sie also gleich einem Triangel im Wasser stehet. Es ist ein uraltes Schloß allda gewesen, auf welchem sich die Könige von Ungern manchmahl aufgehalten, sich mit der Fischerey zu belustigen, indem hier der Hausen, so der gröste Fisch in den Europäischen Wassern ist, häuffig gefangen wird.

COMORYN, also heisset die Ost-Indische Küste in Asien, welche in unterschiedene Landschafften eingetheilet wird, als: Malabar, Decan, Canara, ꝛc. worvon eine jegliche unter ihren besondern Titel nachgesehen werden kan.

Comotovia, s. Chomotow.

Compachen, s. Benilli.

COMPAGNIE, Holl. Compagnie, Maatschappy, Lat. Societas, Sodalitas, wird insgemein eine jede Gesellschafft von Menschen genannt, die sich an einem Orte, oder zu einem Zweck zusammen halten. Absonderlich eignen diesen Namen sich diejenigen Kauffleute zu, welche ihren Handel dergestalt gemeinschafftlich treiben, daß sie beydes Gewinn und Verlust mit einander theilen. Siehe Compagnie-Handlung.

Compagnie de Commerce, siehe Compagnie-Handlung.

Com-

Compagnie-Handlung, oder Handels-Compagnie, Lat. *Societas*, Frantzösisch *Societé*, oder *Compagnie de Commerce*, wird unter 2, 3 oder mehr Personen geführet, die ihre baaren Gelder in gleicher oder ungleicher Summe, auch wohl ihre Waaren, Schulden oder Gegen-Schulden zusamen legen, und sich auf viel, oder wenig Jahre, auf eine gantze, oder nur auf eine gewisse Handlung, auf diesen oder jenen Ort gerichtet, über alle oder auch nur auf gewisse Waaren, und auf gewisse unter ihnen abgeredete Conditiones, inn- und auch ausserhalb Landes, mit einander verbinden, und durch die Handlung und Commercien ihren Nutzen suchen wollen. Zum Theil geschiehet auch wohl eine solche Compagnie-Handlung, damit ein unerfahrner, angehender und junger Handelsmann, einem älterern und verständigen Practico dadurch zugesellet, und gleichsam in die Lehre gegeben werden möge; oder wann Reiche und Arme zusammen kommen, daß derjenige, der ein grosses Capital hat, und gern damit mehr Profit, als wenn es auf Rente geleget würde, erjagen wolte, solches einem zu sich genommenen Compagnon, der nicht viel Capital hat, zu Händen stellet, daß er damit für ihrer beyder Nutzen, den Gewinn entweder gleich, oder nur auf gewisse Theile zu theilen, handle, seinen eigenen, oder auch beyder Namen zur Unterschrifft in den Briefen und Documenten gebrauche, und wegen des Vortheils, daß, weil er, der Reiche, sein Geld hergiebet, und solches arbeiten läst, er, der Arme, hingegen seinen Fleiß und Mühe anwende, und solches in Compensation dagegen setze; welches die Frantzosen *Societé en commandité*, denjenigen aber, der solcher gestalt arbeiten, und seinen Fleiß an statt Capitals in die Compagnie tragen muß, *Complimentarium* nennen. Offt treten auch 2 Kauffleute in Compagnie zusammen, damit sie einander hülffliche Hand leisten, und mit 4 Augen und Händen besser, als mit zweyen, sehen und arbeiten können. Dergleichen Compagnien, wenn die Compagnons gleich gesinnet, friedlich und schiedlich als Brüder sich vertragen, sehr nützlich, commode und löblich seyn, sonderlich bey Kauffleuten, die viel mit der Waaren Ein- und Verkauff, für eigene und Commissions-Rechnung, mit Reisen auf Messen, und öffentlichen Ausschnitt umgehen, da der eine zu Hause die Scripturen und das Contoir, der andere aber die Börse und Handwercks-Leute, das Pack-Hauß und Magazin, die Messen und Jahr-Märckte, wahrnehmen kan. Ehe aber eine solche Compagnie angetreten wird, handelt man fürnemlich über die Conditiones, die dem Compagnie-Contract einverleibet werden sollen, als 1) wegen Einlegung beyder Compagnons Handels-Capitalien, wegen des Orts, wo das Contoir, Magazin und Kram-Laden seyn soll, ob die Unterschrifft in ein- oder beyder Namen geschehen soll; wem das eingekommene Kost- und Lehr-Geld für die Jungens zugehören soll, wie es mit der Bedienten Unterhalt und Salariis zu halten, ob die in währender Compagnie einem Compagnon anererbte, oder sonst durch Heyrath, oder Schenckungen zugekommene Gelder in die Societät geleget werden sollen, und wie hoch solche zu verinteressiren, wie viel jeder jährlich befugt seyn soll, aus der Handlung zu nehmen, ob sie gleich, oder einer vor dem andern mehr an Gewinn und Verlust zu participiren habe, ob einem der Compagnons frey stehe, in währender Societät aparte Handlung zu treiben, wer die Handels-Bücher führen, und die Casse halten soll, wie es mit dem jährlichen Inventario, ingleichen bey der Separation mit denen ausstehenden Schulden, vorhandenen Waaren und baarem Gelde, auch auf begebenden Todes-Fall mit des Verstorbenen hinterlassenen Erben zu halten, und dergleichen mehr. Die allervornehmste Sorge zweyer in Compagnie zusammentretender Kauffleute soll seyn, daß sie wegen der Theilung des jährlichen Gewinns oder Verlusts gewisse Pacta aufrichten, wie viel jedem davon nach Proportion seines Einlag-Capitals, oder seiner in der Handlung habenden Mühwaltung, zukommen soll. Daß aber der eine allein den Nutzen oder Profit sich zueignen, dem andern aber den Schaden aufbürden wolte, solches ist ungültig, und wird Societas leonina genannt. Ferner thun auch Handels-Gesellschafften, jeder zu seiner eigenen Sicherheit wohl, daß sie sich einander Macht geben, ihre Debitores in Solidum zu verklagen, und desfalls einer dem andern alle zustehende Jura und Actiones, und also facultatem in solidum agendi, cedire. Im übrigen halten dieselben ihre Rechnungs-Bücher solcher gestalt, daß in denenselben eines jeden Einlags-Capital, auf welche beym Schluß des Jahrs, der sich zeigende Gewinn oder Verlust geschrieben wird, zu sehen ist. Ihre Unterschreibung in Briefen geschiehet entweder mit des Aeltesten Namen allein, als Titius und Compagnie, oder in aller Namen, als Titius, Mävius und Sulpicius, als Allocies oder Handels-Compagnons.

Compagnie-Journal, wird bey Kaufleuten, vornemlich aber bey solchen, die mit einander in Gesellschafft handeln, dasjenige Tage-Buch oder schrifftliches Verzeichniß genannt, worein ordentlich eingetragen wird, was von Tage zu Tage bey ihrer Handlung vorfällt, z. E. was sie vor Waaren erhalten, oder dagegen verschicket, und verkauffet, was sie vor Gelder einbekommen und wieder ausgegeben, u. s. w. Siehe **Buchhalten**.

Compagnien, (Handlungs-) in Holland, siehe **Ost-Indianische** und **West-Indianische Compagnien**.

Compagnien, (privilegirte) sind öffentliche grosse Gesellschafften, die mit Genehmhaltung des Landes-Herrn auf alle Handlungen zusammen treten, und auf gewisse in der Octroy bestimmte Jahre an allem Gewinn und Verlust gleich oder pro rata ihrer Einlage participiren, und deßfalls besondere Compagnie-Contracte aufrichten. Solcher Art sind: die Ost- und West-Indische, Africanische, Orientalis. Grönlands-Fahrer, Terre-Neuf-Fahrer, Bergen-Fahrer ꝛc. Neulicher Zeit sind aufgerichtet worden die Africanische Compagnie u. Schwartzen-Handlung in Guinea, von einem Namens Johann Danfaint, welche der König von Portugall im Anfange des Jahres 1724 privilegiret hat. Ingleichen die Oesterreich-Niederländische zu Ostende, welche Ihro weyland regierende Kayserliche Majestät Carol VI. mit besondern Privilegien begnadiget, worüber, nebst Engelland und Franckreich, die Herren Holländer sich durch verschiedene Schrifften am Kayserlichen Hofe beschweret, wovon man aber bis hieher wenigen Effect verspüren können. Ausser diesen privilegirten grossen Handlungs-Compagnien hat man noch eine andere Art,

von so genannten Monopolistischen und über einen gewissen Handel mit Obrigkeitlicher Bewilligung zusammen getretener Kauffleute, als wie etwan die Pächter des Tabacks, Brandtweins, Alauns, Salpeters, u. d. g. in einem Lande sind.

Compariren, erscheinen: *Comparitio*, eine Erfindung zu einer Unterredung, ist unter Kauffleuten sehr gebräuchlich, wenn sie etwan ihrer Handlungs-Angelegenheiten halber mit einander etwas zu überlegen haben.

COMPARITIO, siehe **Compariren.**

Compaß, *Pyxis nautica*, *Compassus nauticus*, *Pyxis magnetica*, *Versorium*, wird überhaupt ein Instrument genennet, mit dem man vermittelst der Magnet-Nadel operiret; also pfleget man die Boussole auch einen Compaß zu nennen, wovon unter diesem Titel ein mehreres nachzusehen. Hauptsächlich aber wird durch den Compaß der See-Compaß verstanden, dessen sich die Schiffer zur See bedienen, um nach denselben so wohl die Welt-Gegenden ausfündig zu machen, als auch ihre Route recht fortzusetzen. Das Wesen desselbigen ist mit der Boussole und andern Compassen einerley; seine Structur aber, wegen dessen besondern Gebrauch und der Bewegung des Schiffes, von ihnen starck unterschieden. Die Nadel wird hier aus zwey Stücken Stahl zusammen gesetzt, welche, wenn sie mit einander verbunden sind, die Figur eines Rhombi vorstellig machen. Zwey von diesen einander diametraliter entgegen gesetzten Spitzen sind mit dem Magnet gehöriger massen bestrichen. Ueber diese Nadel wird eine Circul-runde Pappe mit Stifften befestiget, darauf die 32 Winde, nebst einem in 360 Grad eingetheilten Circul, welche alsdenn die Wind-Rose genennet wird, verzeichnet sind: und zwar wird der Anfang dieser Eintheilung von der Spitze der Nadel gemacht, so Norden zeiget, welche dahero darauf auch mit einer Lilie bezeichnet wird, damit die Spitze der Nadel, so sich allezeit nach Norden kehret, alsobald in die Augen falle. In der Mitte dieser Rhombischen Nadel ist das Hütlein von Meßing, welches auf dem meßingenen Stefft, so über dem Boden einer höltzernen Büchse, darein die Nadel mit der Wind-Rose kommen soll, perpendicular aufgerichtet ist, dergestalt aufsieget, daß die Nadel mit der Wind-Rose sich allenthalben darauf frey herumdrehen und die Welt-Gegenden anzeigen kan. Dieses ist das innere Stück eines See-Compasses. Die äussere Structur desselben bestehet aus einem viereckichten höltzernen Kasten, ohngefehr 6 bis 7 Zoll im Diameter, und 4 Zoll tief. In diesem Kasten befindet sich ein kupferner Circul, welcher in zweyen diametraliter entgegen gesetzten Puncten dergestalt inwendig an diesen Kasten appliciret ist, daß er sich um besagte Puncte, als um eine Axe, frey herum drehen und sich vermittelst seiner eigenen Schwere allezeit horizontal richten kan, wenn der Kasten wohin gesetzt wird. An diesem Circul ist wieder ein anderer Circul von Kupffer unter eben diesen Conditionen angebracht, doch daß dieses Circuls Axen mit denen Axen jenes Circuls einen in 4 Quadranten eingetheilten Circul vorstellen. An diesem innern Circul ist endlich die Büchse mit der Nadel und Wind-Rose unter gleicher Beschaffenheit appliciret, so, daß dieselbe, wenn der äusserste Kasten feste wohin gestellet ist, allezeit sich selbst horizontal und in wagrechten Stand richte, es mag das Schiff vor eine Bewegung verursachen, wie es wolle. Die Büchse, worinnen die Magnet-Nadel sich befindet, wird oben mit einem Glase verwahret, damit der Wind die Nadel in ihrer Bewegung, wenn sie sich nach denen Welt-Gegenden richtet, nicht turbire. Der Gebrauch dieses Compasses verhält sich nun zur See folgender massen: Nachdem der Schiffer auf der See-Charte die Route oder den Weg genau observiret, den sein Schiff nehmen muß, um an den verlangten Ort zu kommen, und hernachmals dadurch und nach der Laxodromie ausfündig gemacht, unter was vor einem Rhombo oder Winckel mit denen Meridianis das Schiff beständig müsse dirigiret werden; so wird alsdenn der Compaß in dem Compaß-Häußlein, oder auch in dem Zimmer des Steuermanns dergestalt feste gestellet, daß die Linie, welche man von dem Hintertheil des Schiffes bis zu dessen Vordertheil gezogen zu seyn sich einbilden muß, oder welche die Länge des Schiffes vorstellet, und die deswegen besonders in dem Compaß-Häußlein angemercket wird, gerade durch den Compaß durchstreiche; so, daß zwey Seiten des viereckigten Kasten desselbigen mit ihr parallel gehen, die andern beyden aber auf ihr perpendicular stehen. Diesen Strich der Linie der Länge des Schiffes bemercket man auf dem Compaß mit einem Creutz oder andern Zeichen, und zwar an derjenigen Seiten des Compasses, welche nach dem Vordertheil des Schiffes zustehet. Hierauf wird durch Hülffe des Steuer-Ruders das Schiff dergestalt gerichtet, daß die Linie, bey welcher auf der Wind-Rose der Wind oder Rhombus verzeichnet ist, nach welchem man, ausgefundener massen, fortsegeln muß, accurat auf besagtes Creutz an dem Rande des Compasses weise. Z. E. Es wolle ein Schiff aus der Insul Ovessant an den Gräntzen von Bretagne, die gegen Brest Abend-werts lieget, abgehen, und gegen das Cap de Finisterre in Gallicien zu fahren; so wird man befinden, daß der Rhombus, unter welchem das Schiff fortsegeln muß, Süd-West ¼ Süd sey. So man nun den rechten Wind darzu hat, muß das Steuer-Ruder beständig dergestalt regieret werden, daß auf der Wind-Rose, welche sich mit der Magnet-Nadel allezeit nach denen Welt-Gegenden richtet, die Linie von Süd-West ¼ Süd allezeit accurat mit dem an dem Compaß bemerckten Creutz übereintreffe, indem alsdenn das Schiff, der Länge nach, allezeit nach derjenigen Gegend, nemlich nach Süd-West ¼ Süd, nach welcher es abfahren soll, gerichtet ist; und solcher gestalt kan man den Lauff des Schiffes so wohl bey Tage als bey Nacht in einem verschlossenen Zimmer, eben als wenn man in freyer Lufft wäre, bey trüben und schönen Wetter, dirigiren, so, daß man allezeit wissen kan, ob das Schiff von seinem rechten Wege, den solches gehen muß, abweiche oder nicht. Es findet sich aber hier ein Inconvenient ein, so offt grosse Unrichtigkeit verursachet. Es zeiget nemlich die Magnet-Nadel, wie bekannt, nicht an allen Orten der Welt accurat Norden, sondern sie decliniret an denen meisten davon ab, und zwar ist diese Abweichung an verschiedenen Orten auch verschieden; ja an einerley Orte der Welt observiret man dieselbige zu diversen Zeiten auch divers: dahero hat man allerdings bey der Direction des Schiffes nach der Magnet-Nadel auf deren Abweichung zu sehen. Wir wollen setzen,

in dem vorigen Exempel wäre an dem Orte, wo das Schiff abgegangen, die Declination der Nadel 10 Grad von Nord gegen Westen gewesen. Hätte man nun diese negligiret, und hätte den Rhombum accurat nach der Linie von Süd-West ¼ Süd gehalten; so würde man an statt an das Cap de Finisterre zu gelangen, in eine andere Gegend, die um 10 Grad weiter gegen Morgen liegt, gelangen. Damit man nun aber dieser Unrichtigkeit abhelffe, so muß man das offt gedachte Creutz, welches den Rhombum der Direction andeutet, auf dem viereckigten Compaß von seiner Stelle thun, und solches gegen Osten um so viel Grad, als die Abweichung der Nadel gegen Westen ist, versetzen, und alsdenn die Linie der Wind-Rose, die Süd-West ¼ Süd zeiget, darauf spielen lassen. Weil nun währender Reise das Schiff an verschiedene Oerter der Erden gelanget, an welchen die Declination der Magnet-Nadel gleichfalls verschieden ist; so muß ein Schiffer, so offt es sich will thun lassen, die Abweichung der Magnet-Nadel observiren, und darnach den Ort des besagten Creutzes verändern, damit er beständig einerley Rhombum halte. Die Observationes der Abweichung der Magnet-Nadel geschehen vermittelst eines Compasses, den man noch darzu besonders auf einem Schiffe mit führet. Es ist derselbige eben so beschaffen als der ordentliche See-Compaß, und muß der äussere Rand der Wind-Rose accurat in vier mal 90 Grad abgetheilet seyn, da man bey Nord und Süd zur lincken und rechten Hand zu zählen anfängt. Dieser Compaß ist mit zwey beweglichen Dioptern dergestalt versehen, daß, wenn man einen Faden von einer Diopter zur andern spannet, solcher über dem Centro der Magnet-Nadel wegstreichet. Mit diesen Dioptern observiret man die Amplitudines ortivas oder occiduas bekannter Sterne, welche man auf alle Pol-Höhen in besondern Tabellen ausgerechnet bey sich führet. So man nun gleichfalls durch das See-Astrolabium die Latitudinem des Orts, wo sich das Schiff befindet, erforschet hat, so vergleichet man die observirte Amplitudinem ortivam oder occiduam, mit der auf die nunmehr gefundene Pol-Höhe berechneten; woraus man gar leicht ersiehet, ob und wie viel die Magnet-Nadel an demselben Orte declinire. Man pfleget dergleichen Compasse, mit denen man dergleichen Observationes anstellet, Compas de Variation oder Declinations-Compasse zu nennen. In denen See-Journalen pfleget man diese Observation und die darnach geschehene Direction des Schiffs besonders und zwar folgender massen anzumercken. Z. E. Wenn die Nadel, vermöge der Observation, auf ¼ Strich Nord-ostert, das ist, um den vierdten Theil eines Quadranten oder 22½ Grad von Norden gegen Osten abweichet; und das Schiff gehet alsdenn nach Ost, nach der Magnet-Nadel, so muß man seine Rechnung auf Ost-Süd-Ost machen, als nach welcher Gegend das Schiff sich würcklich beweget. Dieses wird nun in dem Journal also angemercket: Wir segelten gegen Osten, so bey uns wegen Abweichung des Compasses so viel gegolten, als Ost-Süd-Osten. Wer ein mehrers von der Zubereitung und Gebrauch des See-Compasses zu wissen verlanget, muß die Autores, so von der Schiffarth geschrieben, als Fournier in seiner Hydrographie, Dechales in seinem Mundo Mathematico, Tract. de navigatione & de magnete, ingleichen Kircher in seiner Arte Magnetica, Wolff in Elementis Geographiæ c. 10. Bion in der mathematischen Werck-Schule Buch VII. C. 1. und andere nachschlagen. Die gantze Schiffarth dependiret gröstен Theils von dem Gebrauch dieses Instruments, und hat man, ehe solches erfunden worden, sich mit denen Schiffen nicht weit in die See getrauet. Es ist solches der Wegweiser zur See, nach welchem man, wenn die Erfahrung und Auffmercksamkeit eines Schiffers darzu kommt, den Weg zur See, da man nichts als Himmel und Wasser vor sich siehet, eben so gewiß als auf dem Lande treffen kan, wenn anders nicht ein Ungewitter das Schiff davon verschläget; wiewohl demselben sehr offt die Astronomischen Observationes zu Hülffe kommen müssen. Die Historie von der Erfindung dieses Instruments führet Cassini in dem Tractat vom Ursprung, Fortgang und Aufnehmen der Astronomie, und deren Nutzen in der Geographie und Schiffarth, kürtzlich folgender gestalt an: Wer der Urheber dieser Erfindung gewesen, sagt er, desgleichen, zu welcher Zeit man eigentlich darhinter zu kommen angefangen hat, solches ist unbekannt. So viel man davon gewisse Nachricht hat, so haben die Frantzosen lange Zeit, vor allen andern Völckern in Europa, sich des Magnets zur Schiffarth bedienet; welches leichtlich aus den Wercken einiger alten Frantzösischen Autorum zu bewähren ist, die hiervon am ersten vor mehr als vier hundert Jahren geredet haben. Wiewohl die Wahrheit zu sagen, diese Erfindung damals annoch sehr unvollkommen gewesen ist. Denn sie melden: man habe anders nicht damit verfahren, als daß man die Nadel in einem Gefäß voll Wasser auf ein Spänlein geleget, wodurch sie sich frey gegen Norden kehren konte. Und auf solche Manier bedienen sich die Chineser des See-Compasses noch heut zu Tage. Als die Schiff-Fahrer gesehen, wie viel an dieser Erfindung gelegen, haben sie gegen den Anfang des vierzehenden Seculi, mehrfältige Astronomische Observationes, sich deren zu versichern, angestellet, und wahr befunden, wie eine gestrichene Magnet-Nadel in gleicher Waage auf einer erhabenen Spitze oder Dorn gesetzet, sich von selbsten gegen den Polum kehre, und daß man dieser Wendung der Magnet-Nadel zu Erkennung der Welt-Gegenden sich bedienen könne, um zu wissen, nach welchem Strich des Windes man sich zu richten habe. Man hat auch hernachmals durch fernere Observationes erfahren, wie die Magnet-Nadel nicht allezeit den wahren Nord-Strich zeige, sondern daß sie bald gegen Osten, bald gegen Westen ein wenig davon abweiche; daß auch so gar diese Abweichung an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten veränderlich sey. Man hat aber auch Mittel gefunden, diese Veränderung durch Observationes der Sonne und Sterne so genau zu erforschen, daß man sich des See-Compasses zur Erfindung der Gegenden des Himmels sicherlich, auch so gar bey trüben Wetter, bedienen kan; wo man nur dieselbe wenige Zeit zuvor, nach denen Observationen der Sterne, in richtigen Stand gebracht hat. Bis hierher Cassini. Was durch die Erfindung und Verbesserung dieses Instruments der Schiffarth vor ein Vortheil zuerwachsen, kan man aus denen Historien-Büchern hin und wieder ersehen, indem man nicht nur eine grosse Menge neue Länder, von denen man zuvor nichts gewust, entdecket, sondern auch die

Handlung dadurch über die See in florisanten Stand gebracht hat.

Compaß, (Aequinoctial-) siehe Aequinoctial-Compaß.

Compaß, (kleiner) Frantz. *Volet*, ist ein kleiner Schiff- oder See-Compaß, der gemeiniglich bey den Barquen, Chaloupen und andern kleinen Fahrzeugen gebraucht wird.

Compaß auf Bergwercken, oder Gruben-Compaß, siehe Berg-Compaß.

Compaß aufsetzen, heisset, auf den Compaß sehen, was der Gang für ein Streichens habe. Zu mercken ist, daß bey dem Setz- oder Hang-Compaß man auf die Magnet-Nadel Acht haben muß, daß selbige allezeit just auf Mitternacht weise, und auf selbiger Linie stille stehe; wo nun hernach die Schnure hingehet, dahin wird auch das Richt-Scheit gerichtet; was nun das Richt-Scheit für eine Stunde anzeiget, dieselbige wird notiret und eingeschrieben. Der Hang-Compaß hingegen wird allezeit also aufgesetzt, und angehangen, daß dem Marck-Scheider Morgen zur lincken, und Abend zur rechten Hand sey, und der Mitternachts-Ort voraus gekehret werde. Wobey zu mercken, daß auf dem Hang-Compaß die 4 Welt-Gegenden nicht wie in gemeinen Sonn- und andern Compassen verzeichnet, sondern verkehret sind, also daß, wohin Morgen gehöret, Abend stehet, und wo Abend hin gehöret, Morgen gestellet sey. Zu dem so zeiget auf diesem Compaß kein Richt-Scheit, sondern die Magnet-Nadel den Ort und die Stunden an. Wie aber ein solcher Hang-Compaß zu verfertigen sey, weiset **Voigtel** in seiner Geometria Subterran. P. II. §. 7.

Compaß-Häuslein, Frantz. *Gesole*, *Habitacle*, Holl. *t'Huisje*, *Kompas-huis*, *Nagt-huis*, heisset bey der See-Fahrt, der Verschlag unter dem Verdeck, oder ein viereckigtes, aus Bretern mit höltzern Nageln zusammen geschlagenes, und in drey Theile abgetheiltes Häusgen, bey der Cajute vor dem Kolder-Stock, damit das Schiff regieret wird; in welchen zur Rechten und Lincken ein Compaß, in dem mittlern Theile aber eine Lampe stehet, welche durch Fenster zu beyden Seiten das Licht auf die Compasse wirfft, damit die Matrosen, so das Steuer regieren, jederzeit darnach sehen, und nach dem ihnen vom Schiffer oder Steuermann gegebenen Zeichen ihren Lauff einrichten können.

Compaß-Nadel, siehe **Compaß**.

Compaß-Strich, Frantz. *Pointe de Compas*, ist eines der 32 Theile, darein der gantze Compaß getheilet wird, welche den Horizont mit den 32 Winden vorstellen. Ein mehrers siehe Strich.

COMPASSUS NAUTICUS, siehe **Compaß**.

COMPENDIUM, eine Stadt, siehe *Compiegne*.

Compensation, ist bey denen Kauffleuten die Ersetzung, wenn ein Kauffmann zwar nicht mit baarem Gelde, jedoch mit Gegen-Schuld bezahlet; massen denn bey ihnen gewisse Gegen-Schulden so gut sind, als baar Geld, sonderlich in Banco zu Hamburg, zu Amsterdam und Venedig. Wenn die Exceptio Compensationis in continenti liqvid ist, kan sie auch wider die angeordnete Hülffe, Sächs. Proc. Ord. t. 39. §. 3. Sächs. Erl. Proc. Ord. ad 39. §. 6. ingleichen im Processu executivo, *Const.* 8. p. 1. Land. Ord. 1555. t. über versatzte Brief und Siegel; und im Wechsel-Processe vorgeschützet werden. Wechs. Ord. §. 26. Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 13. Mand. 1699. §. 1. ll. 2067. Wider einen indoßirten Wechsel-Brief aber kan sie ex Persona indossantis dem Indossatario nicht opponiret werden. Mand. 1699. §. 1. Sächs. Erl. Proc. Ord. Anh. §. 15. ungeachtet sonst per Concursum crediti & debiti die Compensation ipso jure geschichet, Mand. 1699. §. 1. und folglich stricto jure bey dem Cessionario intermedio die schuldige Post extinguiret zu seyn scheinet. ib.

COMPETENS SUMMA. Ein Cramer, Juwelierer, Goldschmidt und andere dergleichen Handels- und Handwercks-Leute sollen einem von Adel oder hoch graduirten Person mehr nicht als 100 Rthlr, einem erbaren Bürgersmann 50, und einem gemeinen 30 Rthlr. an Waaren borgen, Policey-Ord. 1661. t. 22. §. 36. und ihm sonst auf ereignete gerichtliche Klage weiter nicht, als die Summa competens austrägt, verholffen werden. ib. Wer Studenten über die in denen Statutis Academicis gesetzte Summe creditiret, dem soll zur Uebermasse nicht verholffen werden. Mand. 1718. ll. 2081.

COMPETENTIÆ BENEFICIUM, stehet zwar denen Rechten nach gewissen Personen zu, Sächs. Erl. Proc. Ord. ad 52. §. 3. soll aber nur denenjenigen, so durch Unglücks-Fälle ohne ihre Schuld um ihr Vermögen gekommen, verstattet werden. ib. Zu dem ist solches auf ein leidliches nach Beschaffenheit des Standes, ib. jedoch höher nicht, als wöchentlich auf 1 bis 2 Rthlr. zu determiniren, ib. und dazu ein gewisses Capital auszusetzen. ib. Welches nicht denen Creditoren, so zur Perception kommen, pro Rata abgezogen, sondern ex Massa Concursus noch vor der Distribution genommen, ib. und bey dem Rückfall zu Befriedigung der folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach angewendet werden soll. ib. Ein ausgetretener Schuldner wird, wenn er auf ergangene Edictales sich nicht stellet, dieses so wohl, als anderer Beneficiorum juris, verlustig. Dänqver. Mand. §. 10.

COMPIEGNE, Lat. *Compendium*, ist eine gar feine und wohlgebauete Stadt in der Landschafft Valois, in der Gegend, da die Flüsse Aine und Oyse zusammen kommen, zwischen Noyon, Soissons und Senlis, welche treffliche Häuser, wie auch ein überaus prächtig Königliches Schloß und Rathhauß hat. Nebst dem wird auch daselbst gute Handelschafft getrieben, immassen es in der Stadt allerley Manufacturen giebt, und allda viel Holtz aus dem angelegenen grossen Walde, der von dieser Stadt den Namen hat, nach Paris, wovon es nur 18 oder 20 Meilen entfernet ist, geführet wird.

Complimentirer, *Complementarius*, ein Gevollmächtigter in einer Handlung, oder ein solcher, der in Societé en Commandité stehet, das ist, in einer solchen Gesellschafft, da ein anderer das Geld schiesset, mit welchem der Complementarius hernach Handlung in seinem eigenen Namen zwar treibet, indessen aber den Profit mit jenem theilen muß. Insgemein wird heutiges Tages auf grossen Kauffmännischen Contoiren, davon der Principal etwan verstorben, und die Handlung im Namen der Wittib und Erben fortgeführet wird, derjenige Diener oder Buchhalter, der alles dirigiret, der Complementarius genannt. Von diesem Kauffmännischen Complementariat schreibet D. Zipfel in

seinem

seinem Tractat von Wechsel-Briefen, p. 341 folgender gestalt: Complere ist so viel, als præstare, quod promissum est, weil derjenige, der Gewalt ausgiebet, was geschrieben ist, erfüllen und halten muß. Ein solcher Complementarius wird zu Latein genennet *Inspector* oder *Institor*, Handlungs-Verwalter, Vorsteher, Verweser oder Factor, welcher den Handels-Geschäfften vorstehet, also, daß er den Ein- und Verkauff, wie auch den Stich und Tausch gegen Courrent-Waaren verrichten, Geld einheben und auszahlen, Wechsel schliessen, solche einlösen und honoriren muß, und dergleichen mehr. Complementarius ist auch bey denen Kauffleuten so viel als der Schiffs-Verweser zu Wasser, und der Schaffner bey denen Fuhrleuten. Dahero, wie nicht ein jeder Fuhr-Knecht so fort ein Schaffner, und jeder Ruder-Knecht der Schiffs-Verweser, oder so fort ein Steuermann ist: also mag jeder Handels-Diener nicht gleich Institor oder Complementarius seyn. Dieser kan im Namen seines Principals allerhand Contracte, Kauff und anderes verrichten, welches andere Kauffmanns-Diener nicht thun mögen. Damit aber niemand so leicht von falschen Complementariis hinters Licht geführet werde, ist der Complementarius schuldig, seine Legitimation beym Handels-Gerichte zu jedermanns Wissenschafft einschreiben zu lassen, vermöge der Handels-Gerichts- und Wechsel-Ordnungen. In Nürnberg gilt dergleichen Complementariat auf zwey Jahre, in Franckfurt bis auf öffentlichen Widerruff. Nach dem Botzner-Recht geschiehet dergleichen Revocatio oder Cassatio vor dem öffentlichen Gerichte coram Notario publico, und gemeinen Marck-Schreiber. Aus dergleichen Handels-Bedienter Verrichtungen werden ihre Principalen oder Patronen völlig, auch jeder Compagnon in solidum verbunden, und können aus ihren Contracten und Actibus wohl belanget werden, auch nach aufgegebener Compagnie, wo sie nicht ihre Handels-Separation jedem Creditor vor Gericht oder coram Notario publico zu wissen machen.

Compromiß, ist ein freundlicher Austrag vorgefallener Streitigkeiten, da beyde streitende Parteyen, durch eines freywillig von ihnen erkiesten Schied-Richters, Lateinisch *Arbiter* genannt, willkührlichen Ausspruch also entschieden werden, daß keine Partey hinführo an der andern, der streitigen Sache halber, so unter ihnen gewesen, etwas zu prätendiren hat, worzu sie sich dann schrifftlich durch einen Contract, ehe die Sache noch von dem Schiedsmanne entschieden wird, verpflichten, und diese schrifftliche Verpflichtung wird Compromiß genannt. Wenn nun aber zwischen streitenden Parteyen die Güte nicht verfangen will, sollen sie zum wenigsten, vermittelst eines Compromißes, auf einen kürtzern Weg des Processes gebracht werden. Sächs. Proc. Ord. t. 1. §. Besonders. Sächs. Erl. Proc. Ord. ad 1. §. 2. Siehe Sächs. Proc. Ord. t. 29. §. 1. 7. Dingen ist kein Compromiß zulässlich 1) das verstattete Septiduum weiter zu extendiren, Sächs. Erl. Proc. Ord. ad 3. §. 3. 2) die zum Verfahren übern Beweiß gesetzte Fristen zu verlängern, Erl. Proc. Ord. ad 29. §. 2. 3) die zum Absetzen im Concurs gesetzte Wochen und Tage zu überschreiten. Erl. Proc. Ord. ad 41. §. 3. Auch mögen ex Compromisso Partium die Actus contentiosæ jurisdictionis nicht in fremden Gerichten vorgenommen und expediret werden, Erl. Proc. Ord. ad 2. §. 4. und was dem zuwider geschiehet, ist vor null und nichtig zu achten. ibid.

COMPTE, siehe *Conto*.

COMPTOIR, siehe *Contoir*.

COMPUTATIO, die Zählung, Zusammenrechnung; daher computiren, zählen, zusammen rechnen.

COMPUTUS, bedeutet eigentlich eine Rechnung, sonst aber auch einen Calender.

COMUM, siehe *Como*.

CONCENTRATIO, ist ein Chymisches Kunst-Wort, und bedeutet so viel, als die Krafft und Tugend einer Medicin ins kleine oder enge zusammen bringen, daß etliche wenige Tropffen so viel thun, als sonst drey, vier oder mehrmals so viel gethan haben.

Concept, ist ein im Sinne erstlich abgefaster, und hernach zu Papier oder auch ins Werck gebrachter Entwurff über eine Sache, die man vorzunehmen und auszuarbeiten, oder auch auszuführen gedencket, hernachmals aber mancherley Hindernisse und Schwürigkeiten, auch wohl gute Gelegenheit und Beförderung dazu findet. Dergleichen werden fast täglich neue ausgebrütet, die aber gar selten in der Handelschafft den gewünschten Effect thun.

Concept-Papier, wird das grobe und wohlfeilste Schreib-Papier genannt, auf welchen ein Brief, Memorial oder Contract erst entworffen, und hernach corrigiret wird, ehe man solchen ins reine und auf sauber, offt auch gestempeltes Papier abschreibet.

Conception, ein Hafen in California, im Lande Nova Mexico, in America.

CONCEPTION, *de Salaya* genannt, ist eine kleine Stadt im Nördlichen America, in der Provintz Mechoacan in Mexico, an einem kleinen Flusse, welche nebst denen beyden Wohn-Plätzen, St. Michael und St. Philipp genannt, von denen Spaniern erbauet worden, und dadurch die Strasse, welche von Mechoacan zu den Silber-Bergwercken von Zacateca gehet, in Sicherheit zu halten. **Laet.**

Conceptions-Bay, ist ein Meer-Busen in Nord-America, auf der Oestlichen Küste der Insel Terraneuf. Von der darauf befindlichen Handelsstadt la Conception, siehe Penco.

CONCESSIO SALINARUM, ist, wenn Saltz-Pfannen, so absonderlich zu des Ertz-Bischoffs-Tafel zu Halle gewidmet sind, und gewöhnliche Ausbeute zu versieden ausgethan werden.

CONCHA, heist eigentlich eine Muschel, in welcher die Perlen gefunden werden. Siehe Perlen-Muschel.

CONCHA, heisset auch ein gewisses Maaß, welches 2 Mystra oder Cochlearia magna hält; siehe *Cochlearium*.

CONCHA INDICA, siehe *Conchylium*.

CONCHYLIUM, *Concha Indica*, eine Art von langen Muscheln, die in Narden-trächtigen Seen wächst, und von Narden lebet, dannenhero auch die Schalen gleichen Geruch bekommen. Etliche vermengen Conchylium und Purpuram oder Buccinum, aber mit Unrecht, sintemal jenes zu den langen, dieses aber zu den runden Muscheln gehöret. Der Herr Sipman, Medicinæ Doctor, so Herrn Georg Everhard Rumphius Amts-Gehülffe auf Amboina gewesen, hat zu dieses (Hrn. Rumphii) seinem unvergleichlich artigen Wercke, welches den Titel Amboineesche Rariteyten-Kamer, oder Amboinischer Raritäten-Saal, führet, einen Auszug verfertiget, daraus wir nachfolgendes dem Leser mittheilen wollen: Dieser Amboinischer Raritäten-Saal enthält allerhand Arten Schnecken-Häuser und Muscheln, auf Lateinisch Ostracoderma und Scleroſtrea, Niederländisch *harde Schalvischen* genannt, welches im Deutschen so viel als hartschälige Fische, oder Fische mit harten Schalen heisset. Dieselben werden in drey Classen und Haupt-Sorten eingetheilet, da denn unter dem ersten stehen die einschäligen, oder die gewundenen Schnecken-Häuser oder Schnecken-Schalen, Schnecken-Hörner, welche inwendig als wie Perlen-Mutter, glänzen: Als da ist Nautilus major sive crassus, die grössere oder dicke Schiff-Muschel. Nautilus major tenuis, die dünnere oder zärtere. Cornu Ammonis, Niederländisch *Posthoorntje*, das Post-Hörnlein. Carina Holothuriorum, Niederländisch *Quallebootje*.

Unter dem zweyten Haupt-Geschlechte befinden sich solche Schnecken, welche wie die gemeinen Schnecken aussehen, und gleicher massen als wie Perlen-Mutter blincken. Als da ist Cochlea lunaris major, *Maandsooge*, Mond-Auge, item Auris gigantum, *Reuzenooren*, Riesen-Ohren, Cochlea lunaris minor, und von dieser acht Sorten, darunter eine *vuurige Oven*, feuriger Ofen benennet worden. Cochlea laciniata, auf Niederländisch *Lobbetjes*, Calcar, *Spooren*, Sporen. Trochus, Topff- oder Kreusel-Schnecke: von welcher gleichfalls viererley Gattungen aufgewiesen werden.

Das dritte Haupt-Geschlecht begreifft die Schnecken, welche sonst Cochleæ valvatæ genennet werden, und sind folgende: Vitellus, Niederländisch *Dootjer*, der Eyer-Dotter. Vitellus compressus und Vitellus pallidus. Eine Gattung, *Swartmondies*, Schwartzmäulgen betitelt, Albula tenuis, Gothica, fluviatilis sive rubella; Niederländisch *Roodooge*, Roth-Auge, zusammt einigen unbenannten. Denen folgen Cochleæ valvatæ striatæ: als, Alpina, und unterschiedene Sorten, von denen die eine *Spitsbergen*, Spitzbergen, wegen der darauf befindlichen Figuren, benahmet wird. Valvata undulata, Niederländisch *Kamelotjes*, Kamelotten. Valvata granulata. Valvata sulcata nigra. Valvata sulcata alba. Valvata compressa, Niederl. *Rivierdoorntjes*.

Im vierten Haupt-Geschlechte finden sich die Cassides oder Sturm-Hüte, und zwar derselben viererley, 1) ruberosæ, 2) verrucosæ, 3) læves, und 4) muricæ. Die erste heist Tuberosa cornuta, Niederländisch *geboornde Stormboed of Ossе-Kop*, der gebörnte Sturm-Hut oder Ochsen-Kopf. Diesem folget Cassis rubra, Niederländisch *roode Stormboed*, der rothe Sturm-Hut. Pennata aspera, Niederländisch *steekelig Kaskett*, das stachlichte Casquet. Nach diesen kommen die Verrucosæ, welche der Autor *Pimpeltjes* nennet. Pimpeltjes aber sind kleine knöpfigte Brantwein-Gläser, und heissen Verrucosa Ceamica, *Wijdmondig Pimpeltje*. *Kleine Geelmonder*, kleine Pimpeltjen mit gelben Munde. *Haairige Oor*, haarigtes Ohr. Ranula, das Fröschlein. *Knoddeken*, das Knötlein oder Knöpflein. *Groote Wijdmonder*, grosses Weitmaul. Cassis cinerea lævis, *grauwe Kaskett*, graues und glattes Casquet. Areola, *Beddeken*, Bettlein. Fimbria striata, *gestreepte Zoomptje*, streiffigtes Säumlein. Fimbria lævis, glatte gestreiffte. Murex, die Purpur- oder Stachel-Schnecke. Murex saxatilis, Murex minor, und deren vier besondere Arten, darunter eine *Brandboorntje*, das Brand-Hörnlein betitelt wird. Ferner *Schorpioentje*, der Scorpion. *Gedroogde Beeren*, die getreugte Birne. Haustellum, *Scheppertje*, der Schöpffer. Tribulus, die Stachel-Nuß, oder *Spinenkop*, die Spinne, und noch eine mit dem Titel *Kammetje*, das Kämmlein.

Im fünfften Haupt-Geschlechte befinden sich die runden, Cochleæ globosæ, als: Cochlea striata sive olearia. Cochlea pennata, Rapa, Niederländisch *Knol*, die Rübe. Bulla, *Blaasje*, das Bläslein. Cochlea imbrium, weil sie bey starckem Regen-Wetter hervor kommen. Ficus, *Vyge*, die Feige. Umbilicata, *Naveltje*, der Nabel. Arcularia major und minor, damit die Wilden ihre Stroh-Kästlein auszuputzen pflegen. Serpentuli, *Slangetjes*, Schlänglein. Cochlea terrestris, die Land-Schnecke. Cochlea lutaria, Schlamm-Schnecke.

Unter dem sechsten Haupt-Geschlechte stehen Turbinatæ, die Schraub-Schnecken, oder die gedrehten und gewundenen Schnecken-Häuser, nemlich, Buccina Aruana, das Aruanische Blas- oder Posaunen-Horn. Buccinum Tritonis, das Tritons-Horn, so auch Turbo magnus, das grosse Schrauben-Horn genennet wird. Buccinum tuberosum rufum, Niederländisch *rood geknobbelde Kinkhooren*, rothes knorrichtes und knotichtes Posaun-Horn. Buccina tuberosa, *geknobbelde Kinkhooren*, knöpffigtes Tritons-Horn. Pseudopurpura, die falsche Purpur-Schnecke. Fusus, *Spil*, die Spindel. Fusus brevis. Buccinum pilosum crassum, *haairige Diklip*, haarige und rauche Dicklippe. Buccinum pilosum tenue, eine zärtere Gattung. Mitra papalis, *Pauskroon*, die Päbstliche Krone. Mitra Episcopi, *Bisschops myter*, der Bischoffs-Hut. Turris Babylonica, der Babylonische Thurn. Buccinum granulatum, das knorrichte Blas-Horn. Buccinum granulatum rotundum, eine runde Gattung desselbigen. Buccinum aculeatum, das stachlichte Blas-

Blas-Horn. Buccinum undosum, welches siehet, als ob es mit Wellen beworffen wäre. Buccinum lineatum, das gestreifftе. Digitellus, das Fingerlein. Turricula plicata, Niederländisch *geplooide Torrentje*, das gefältelte Thürnlein. Turricula granulata, das granulirte Thürnlein, auch Paternoster genannt. Turricula filis cincta, weil es aussiehet, als ob es mit Faden überzogen wäre. Buccinum angulosum, das eckigte Blas- oder Posaunen-Horn. Buccinum scalare, Niederl. *Wendeltrapje*, die Wendel-Treppe. Buccinum spirale, Buccinum foliorum, das dünnschälige.

Unter dem siebenden Haupt-Geschlechte sind die Strombi, *Naalden of Pennen*, das heist, Nadeln oder Federn enthalten; und heissen Strombus primus sive Subula, *Elze* oder *Marlpriem*, die Pfriemе. Die andere, dritte, vierte und fünffte Sorte haben keinen eigentlichen Namen. Die sechste heist Strombus dentatus, *gekartelde Naalde*, die ausgezackte Nadel, auch *ivoorne Naalde*, die Elffenbeinerne Nadel. Die siebende *Trommelschroeve*, die Trommel-Schraube. Die achte Strombus lanceatus, *Pickenier*, der Pickenirer. Die neunte Strombus granulatus, *gegranuleerde Naalde*, die granulirte Nadel. Die zehende chalybeus, *Zeilnaalde*, die Seegel-Nadel. Die eilffte caudatus albus, *witte Tuitje*, die weisse Schnauze. Die zwölffte granulatus caudatus. Die dreyzehende Strombus tympanorum s. tympanotonos, *Trommelschroeve*, die Trommel-Schraube. Die vierzehende Strombus tuberosus, *geknobbelde Tuitje*, die knöpffigte Schnauze. Die funfzehende angulosus, *ruige Trommelschroeve*, die rauche Trommel-Schraube. Die sechzehende fluviatilis, *Riviernaalde*, die Fluß- oder Strom-Nadel. Die siebzehende palustris. Die achtzehende palustris lævis. Die neunzehende Terebella, *Kuypersboor*, der Faß-Bohrer. Die zwanzigste Strombus Mangiorum, so gemeiniglich sich unterund an den Wurtzeln der Mangimangi-Bäume aufzuhalten pflegt.

Unter dem achten Haupt-Geschlechte sind die Volutæ, auf Niederländisch *Wellen*, das heist auf Deutsch so viel als Walzen, zu befinden, nemlich Cymbium, Niederländisch *gekroonde Bak of Kroonhooren*, das gekrönte Back, oder das Kronen-Horn. Meta butyri, *Boterweg*, oder Butterweck. Voluta Musicalis, *Musykhooren*, das Music-Horn, auch *A B C boekje*, das A B C Büchlein. Cereola, *Kaersje*, das Kertzlein. Voluta tigerina, *Tyger*, der Tyger. Nubecula, *Wolkje*, das Wölcklein. Vespertilio, *Vleermuis*, die Fledermaus. Harpa, *Harp*, die Harffe. Voluta marmorata, *Marmelhoorntje*, das marmorirte Schnecken-Horn, auch *Ringhoorntje*, Ring-Hörnlein genannt. Voluta pennata, von denen eine Gattung attagena, *Koorboender*, das Birckhun, auch *Goudlaken*, das Gold-Strück, und eine andere *Silverlaken*, Silber-Strück, Silber-Tuch zugenamet werden. Folgen Voluta maculosa, *geplekte Katje*, das flecktige Kätzlein. Voluta cinerea, *Asphoopester*, der Aschenpröbel. Voluta spectrorum, *Sporentje*, das Gespenst. Voluta maculata granulata, *gegranuleerde Katje*, granulirtes Kätzlein. Voluta filis cincta. Voluta filosa. Voluta falciata, deren unterschiedene gezeuget werden, unter andern eine,

Speldewerkskussen, das gestickte oder genähete Küssen genannt; und noch eine *græne Kaas*, der grüne Käse. Voluta arenata, *Vliegeschеetje*, Fliegen-Dreck. Musica rusticorum, *Boeren Musyk*, die Bauer-Music. *Grauwe Monnik*, grauer Münch. Terebellum granulatum, der körnichte Bohrer. Und endlich Voluta fluviatilis.

Im neunten Haupt-Geschlechte sind Alatæ, die Flügel-Hörner, und zwar Harpago, Niederländisch *Bootshaak*, der Boots- oder Schiffs-Haken, auch *Duyvelsklauw*, Teufelsklau genannt. Cornuta, *Krabbe*. Cornuta decumana. Cornuta millepeda, *Duitzenbeen*, Tausend-Bein. Cornuta nodosa, *Podagra of Schorpioen*, das Podagra, oder der Scorpion. Alata lata, *Breedlip*, Breit-Lippe. Epidromis, *Bezaantje*, das kleine Besan. Epidromis minima, Lentiginosa, *Sprootje*, Sommersprossen. Pugil, *Schermer*, der Fechter, auch *Wyzer*, der Weiser. Luhuana. Canarium, der Canarien-Vogel, und denn Canarium latum.

Das zehende Haupt-Geschlechte weiset die *Klipkousen*, Klipp-Kautzen, Lateinisch Porcellanæ, auch Conchæ venereæ genannt; ingleichen *Likhoorntjes*, Schlicht- oder Glätt-Hörnlein, Papier und Leinwand damit zu glätten. Die heissen Porcellana guttata, *Klipkouse*. Porcellana montosa, *de Kaap*, Concha testudinaria, die Schildkröten-Schnecke. Argus, *groote en kleyne Schlangekoppen*, grosse und kleine Schlangen-Köpffe. *Witte Jamboesen*. Talpa, *Mol*, der Maulwurff. Porcellana salita, *Zoutkorrel*, Salz-Korn. Porcellana literata, seu Arabica, Klipp-Kautzen mit Litern. Porcellana lentiginosa, *Kakkerlakjes*, Variolæ, *Mazeln*, Masern. Ovum, das Ey.

Das eilffte Haupt-Geschlechte begreifft die kleinen Klipp-Kautzen, unter welchen die vornehmsten Thoracia, *Borststukjes*, Brust-Stücken genennet werden; ingleichen Cauris, und Caudi, als Thoracium oculatum, *Witoogje*, Weiß-Auge. Thoracium stellatum, *Starretje*, Sternlein. Thoracium vulgare, sive Cauricium, gemeine gelbe *Cauris*. Und noch einige Sorten, *Blauwruggje*, Blaurumpf genannt. Ferner Casuaris-Eyer. Dracæna, *Drakenhoofdje*, Drachen-Kopf. Isabella, kleiner Argus. Nussatellana granulata, *Rystkorrel*, Reis-Korn. Globulus, *Knopje*, Knöpfflein. Asellus, *Eseltje*, Eselein. *Paerltje*, kleine Perl. Ursula, kleiner Bär. Pediculus, die Laus.

Unter dem zwölfften Haupt-Geschlechte stehen Cylindri, *Rollen*, die Rollen; nemlich Cylinder porphyreticus, die porphyrne Rolle. Cylinder niger, *Zatyne Rolle*, die schwartze, wie Satin. Die folgende ist ohne Namen. Die vierte heist Sepultura, *Prinze begravenis*, des Printzen Leich-Begängniß. Die fünffte hat gleichfalls keinen eigenen Namen. Die folgende *grauwe Monnik*, der graue Mönnich. *Kamelotje*, der Kamelot. *Blauwe Dropp*, der blaue Tropffen. *Glimmetje*, der kleine Funcke. Dito grüne. *Agaatje*, Agat. Cylinder lutarius, *Slykrolle*, Schlamm-Rolle, auch *Midasoor*, das Midas-Ohr.

Nach

Nach diesen zwölff Geschlechten der einschäligen gedreheten Schnecken-Häuser folgen die einschäligen ungedreheten unter zweyen Haupt-Geschlechten, deren das erstere diejenigen unter sich enthält, welche nur eine Schale haben, mit der andern und blossen Seite aber an den Klippen hangen, und heissen Lopas oder Lepas, auch Patella. *Lampje, Schoteltje*, Lämplein oder Schlüsselgen. Auris marina, See-Ohr, Balani, *Ekelen, Puisten*, Meer-Eicheln. Verruca testudinaria, *Schildpadsluis*, Schildkröten-Laus. Opercula Callorum, *Nootedoppen*, Nuß-Schalen. *Orlampjes, Visschuyven*, Fisch-Weiber. Unter dem andern stehen die Solenes, nemlich Solen arenarius, *Zandpyp*, die Sand-Pfeiffe. Solen lignorum, *Boorworm*, der Bohr-Wurm. Solen agninus. Denticuli Elephantis, Elephanten-Zähne.

Auf die einschäligen Conchylia folgen alsdenn die zweyschäligen, und zwar im ersten Haupt-Geschlecht Chama aspera squamata, *Nagelschulp*, die Nagel-Muschel. Chama littoralis. Chama striata, gestreiffte Gien-Muschel. Cardissa, *Hartje*, Hertzlein. Quadrans, *Quadrantje*, der Quadrant.

Im andern Chama lævis, *Glaadde Gaaper*, die glatte Gien-Muschel. Chama lutaria, sive coaxans, *Quakker*, der Quacker. Chama optica, die perspectivische Gien-Muschel. Chama cirrinnata. Chama virgata, die gestrichete Gien-Muschel. Chama litterata, oblonga, *Letterschulp*, länglichte Litter-Muschel. Chama litterata rotunda, die runde. Chama pectinata, die Kamm-Muschel. Chama scobinata, die schuppichte. Favus, *Wafelyzer*, die Eisenkuchen-Forme. Lingua tigerina, *Tygerstong*, die Tyger-Zunge. Chama granosa, die körnichte Gien-Muschel, *Remies, Kappija*.

Unter dem dritten die Pectines und Pectunculi, die platten und kleinen Jacobs-Muscheln, von denen die ersten drey Sorten keinen besondern Namen führen. Folgen Amusium, Niederländisch *Rompaschulp*, die Compaß-Muschel. Radula, *Raspe*, die Raspel. Pectunculus vulgaris, Fragum, *Aardbesie*, die Erdbeer. Fragum album, die weisse Erdbeer, *witte Aardbesie*. Pecten virgineus. Pecten granosus. Pecten saxatilis. *Billetjes*, die Arsbäckelein. Pecten bullatus. Testa, *Scherbje*, Scherblein. Testa pectinata, *wilde Scherbjes*, wilde Scherblein.

Unter dem vierten Tellina arenosa, die sandige Tell-Muschel. Tellina saxatilis, die Stein- oder Klipp-Tellmuschel. Tellina Gari, Garum- oder Bocassan-Tellmuschel. Tellina violacea, die Viol-braune Tellmuschel. Tellina cultriformis, Tellmuschel, einem Messer oder Säbel gleich. Lingua felis, Niederländisch *Kattetong*, die Katzen-Zunge. Tellina virgata, *Sonneschulpje*, Sonnen-Muschel. Tellina lævis, alba, rotunda, die glatte, rund und weisse Tellmuschel. Folium, das Blat. Petasunculus, *Hammetje*, der Schincken. Petasunculus striatus, der streiffichte Schincken. Vulsella, *Bartnyper*, das Bart-Eisen, Bart-Zänglein. Diesem werden auch beygefüget Solenes bivalvii, die zweyschäligen Solen; nemlich Ungues, Dactyli, vulgo Vaginæ, Niederl. *Orgelpypen*, die Orgel-Pfeiffen oder Scheiden. Rostrum anatis, der Enten-Schnabel, und denn *Bia Carsjo*, so keinen andern Namen hat.

Unter dem fünfften Haupt-Geschlechte sind enthalten Musculi oder Mytuli, *Mosselen*, die Muscheln. Musculus anatarius, *Endemossel*, die Enten-Muschel. Musculus vulgaris major, die gemeine grosse. Mytellus saxatilis, die Stein-Muschel. Musculus arenarius, die Sand-Muschel. Pholas, Niederl. *Steenschede*, die Steinscheide. Avicula, *Vogeltje*, das Vögelein, und Phocas lignorum.

Im sechsten die Hulstermuschel, *Holsterschulp*. Pinna oblonga. Pinna lata und Pinna alba.

Im siebenden Ostrea, die Austern. *Oesters*. Ostreum radicum, seu lignorum, Niederl. *Stokoesters*, Stock-Auster. Ostreum palorum, *Seris-Oesters*. Ostreum saxatile, Stein-Austern. Ostreum placentiforme sive Ephippium, *Zadelschulpen*, Sättel-Austern, auch *Engelsche Zadels*, Englische Sättel. Ostreum sulcatum majus und minus. Ostreum echinatum, stachlichte Austern. *Tafelboorden*, Teller oder *Zilverpierings*, auch Hunds-Ohren, so eine Gattung Perlen-Mutter. Ostreum divisum, *Meshammer*, der Mäurer-Hammer. Ostreum tortuosum, gewundene Austern. Ostreum electrinum, *Beernsteen-Oester*, Agtstein-Austern. Merilla, *Mytertjes*, Mützlein. Und endlich die Lang-Hälse, *Langhalsen*, so nebst den nechst vorhergehenden zwey ganz besondere Auster-Gewächse.

Concurs, *Concursus Creditorum*, Credit-Wesen, oder Schuld-Wesen, entstehet, wenn mehrere Gläubiger zusammen kommen, und es sich äussert, daß der Schuldner in Abfall seiner Nahrung gerathen. Ch. Sächs. Erl. Proc. Ord. ad. 41. §. 1. Siehe Sächs. Proc. Ord. t. 51. §. 12. Ob nun wohl darinnen sonst ein jeder seine völlige Forderung liqvidiret; so paßiret doch vorjetzo, 1) nur auf 3 Jahr vor des Schuldners Absterben oder entstandenem Concurse, a) das Liedlohn als eine privilegirte Forderung. Ch. Sächs. Erl. Proc. Ord. ad. 42. n. 5. b) die Interessen von consentirten Capitalien mit dem Capital in einer Classe. Ch. Sächs. Erl. Proc. Ord. ad. 46. §. 3. ad. 41. §. 6. c) die Annui reditus unter den übrigen Creditoribus Hypothecariis nach Ordnung der Zeit. Ch. Sächs. Erl. Proc. Ord. ad. 42. n. 8. 2) nur auf 5 Jahr vor entstandenem Concurs die Onera realia, ib. und dürffen die ältern Reste beym Concurse gar nicht liquidiret werden; ib. sondern der Einnehmer muß solche aus seinem eigenen Vermögen bezahlen, ib. wenn nicht deswegen vorher geklaget, oder Execution gesuchet worden. ib. Der Universität zu Leipzig Zinsen, Einkommen und Gefälle sollen gar nicht in Concurs gezogen werden, Hülffe-Br. 1652. l. 931. und da sie ja bey erregten Concursen mit liquidiret werden müsten, von Abstattung der Sportuln und anderer Gerichts-Gebühren frey seyn. Bestät. 1716. l. 947. Die Steuer soll bey Concursen mit ihren Forderungen ex officio unerinnert in acht genommen, Mand. 1695. n. 8. II. 1537. und zu dem Ende die Rest-Zettel von den Einnehmern gefordert, Mand. 1701. II. 1557. auch was dabey ausgehet, mit Anführung der Distributions-Abschiede von den Einnehmern gelöschet werden. Mand. 1700. II. 1553. Kure und Berg-

Theile sind zwar keiner Confiscation unterworffen, Mand. w. i. Berg-S. §. 28. in Concurs aber mögen sie doch gezogen werden, ib. Der 10de Theil des Liciti, womit der säumige oder pönitirende Licitant bestrafft wird, fället bey Concursen dem Credit-Wesen zu. Ch. Sächs. Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 16. 17. Durch gefertigte Consignation und beygefügte Taxa wird der Concurs zu keiner besondern Gewehr-Leistung verbunden. Ch. Sächs. Proc. Ordn. ad 39. §. 11. Die Gerichte sollen bey Concursen allen unnöthigen Aufwand vermeiden, Ch. Sächs. Erl. Proc. Ordn. ad 42. n. 1. der Curator litis auch sich aller Weitläufftigkeit und des Verfahrens super Prioritate enthalten, ib. wie denn die Unkosten, so jedweder Creditor selbst bey Liquidation und Bescheinigung seiner Forderung verursachet, nicht ex Massa Concursus abzuführen, ib. sondern von denen Gläubigern selbst einzubringen, ib. und zu solchem Ende in der Liquidation jedes mal zu separiren sind. ibid.

Concurs-Proceß, Liquidations-Proceß. Bey entstehendem Concurse soll alsobald mit Obsignation, Inventur, Bestellung eines Curatoris bonorum, Auction, Subhastation, Adjudication verfahren werden, Ch. Sächs. Erl. Pr. Ordn. ad 41. §. 1. und hat man sich hierwider an keine Protestation oder Appellation zu kehren, ib. jedoch auf die letztere Bericht zu erstatten. ib. Die Gläubiger werden nicht mehr ins besondere, sondern Bekannte und Unbekannte insgesammt sub pœna præclusi edictaliter citiret, Ch. Sächs. Erl. Proc. Ordn. ad 41. §. 2. Siehe Resol. Grav. 1661. §. 10. Die Edictal-Citation wird bey Ritter-Gütern in 3 Städten des engern und weitern Ausschusses, ib. bey Erb- und Bauer-Gütern aber an 3 Orten unterschiedlicher Jurisdiction angeschlagen, ibid. Ordentlich werden 2, bey den Ritter-Gütern und bey Kauff- und Handels-Leuten sich ereignenden Concursen aber 3 Sächs. Fristen eingeräumet, Ch. Sächs. Erl. Proc. Ordn. ad 41. §. 2. Der Termin wird sonderlich bey den letztern auch wohl zu unterschiedenen malen in denen öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, ib. und ein fremder Creditor zu Bestellung eines Procuratoris zu Annehmung der Citation mit citiret. ib. Wer nicht erscheinet, ist ohne vorhergehende Sententia communicatoria pro præcluso zu achten, ibid. Siehe Resol. grav. 1661. §. 10. die aber Restitutionem in integrum haben, mögen sich, bis das Urthel oder Abschied Rechts-kräfftig, noch melden, ib. Bey Liquidation der Forderungen sind die Gläubiger an keine Zahl der Klag-Puncte gebunden, Sächs. Proc. Ordn. tit. 5. §. 3. Sächs. Erl. Pr. Ordn. ad 5. §. 2. Die zum Verfahren gesetzte Fristen mögen durch Dilation, Compromiß, oder Appellation nicht verlängert werden. Sächs. Erl. Proc. Ordn. ad 41. §. 3. und wie die Advocaten in Gesetzen den Namen der Parthey und wider wen das Einbringen gerichtet, exprimiren, Mand. 1660. l. 1255. die Worte aber idem contra eundem, Appellant contra Appellatum nicht brauchen sollen; ib. also müssen auch die Liquidationes und das dazu gehörige Einbringen nicht unter einander gemenget, sondern absonderlich geschrieben werden. Sächs. Erl. Pr. Ordn. ad 41. §. 3. Denen Creditoren antwortet entweder der Debitor selbst, oder durch einen Gevollmächtigten, ibid. §. 4. sonst aber der bestellte Curator Litis, ib. und wird einer so wohl, als der andere, vorher verpflichtet, daß er keinem vor den andern etwas per Gratificationem einräumen, ibid. noch auch richtige Forderungen zum Aufenthalt der Sache in Zweiffel ziehen oder gar leugnen wolle, ib. Die Gläubiger werden zur eydlichen Bestärckung ihrer Forderungen gelassen, wenn auch gleich keine Semiplena Probatio, sondern nur aliqualis Demonstratio vorhanden, ib. müssen aber auch bey ereignenden Muthmassungen und Verdachte, wenn gleich die Schuld sonst erwiesen, daß sie solche annoch völlig zu fordern, eydlich bestärcken, ib. und können dem Curatori Litis den Eyd nicht deferiren, ib. dieser aber oder der Schuldner wird mit seinen Gegenforderungen nicht in die Reconvention verwiesen, ib sondern solche, wenn sie gleich nicht liqvid, mit Haltung absonderlicher Acten zugleich erörtert. ib. Diejenigen, bey welchen der Debitor communis etwas zu fordern gehabt, werden, wenn sie gleich dessen Qvittung produciren, nach Befinden zur eydlichen Bestärckung, daß die Bezahlung würcklich, ib. und ehe sie noch von dem entstandenen Concurs Wissenschafft gehabt, geschehen, angehalten. ib. Nach geendigtem Verfahren wird, so viel möglich, ohne Interlocut hauptsächlich erkannt, ib. §. 5. die Creditores ihrer Priorität nach lociret, ib. und wo Zweifel, die Rationes decidendi beygefüget. ib. Wider ein blosses Interlocut wird kein Remedium, ib. wider eine Sententiam definitivam oder mixtam aber keine Leuterung, sondern nur Appellation, gestattet, ib. bey darauf folgender Confirmatoria ebenfalls keine Leuterung, ib. in causis immediatis zwar die Leuterung, aber keine Oberleuterung angenommen, ib. Der Gläubiger, so ein Liquidum vor sich hat, soll auch noch vor Endigung des Concurses das seinige gantz oder zum Theil gegen Qvittung erhalten, ib. §. 6. doch ist, was ihm der Ordnung nach vorgehet, auszusetzen, ib. ihm auch sein Antheil zu den Unkosten abzuziehen und inne zu behalten. ib. Dieser Proceß ist auch im Handels-Gerichte zu Leipzig zu beobachten, Sächs. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 2. und gebührend zu beschleunigen. Mand. 1699. l. 1169. Von der Regierung wird derselbe bey denen Judiciis, wo er angehoben, den Rechten gemäß dirigiret und vollführet, ungeachtet Cammer-Intraden dabey zu fordern. *Declar.* 1670. §. 5. l. 1147.

CONCURSUS CREDITORUM FORMALIS, wird genennet, wenn viele Gläubiger vorhanden, und des Schuldners Güter zur Bezahlung nicht hinlänglich sind, von diesen ist der effectus, daß er litis pendentiam inducire, die vorigen separirten Processus hindere, die Interessen sistirt werden, causarum continentiam würcke, das, was an Zahlungsstatt gegeben, annullire, actionem Paulianam nach sich ziehe, das Jus protimiseos conventionale über den Hauffen werffe, des Debitoris fidem minuiret, die vorher schon decretirte Execution ausschliesset, und einen Vergleich zu wege bringe.

CONCURSUS CREDITORUM MATERIALIS, wird genennet, wenn viele Gläubiger vorhanden, aber die Güter des Schuldners zur Bezahlung hinreichen.

CONDADO, (*El*) siehe *Candadi*.

CONDE, (*Villa de*) ist eine mittelmäßige Stadt, in der Portugiesischen Landschafft Interamnensi, zwischen Braga und Porto, an dem Auslauff des Flusses Ave gelegen. Sie hat einen kleinen Hafen, dessen Eingang durch eine mit Artillerie besetzte Terrasse vertheidigt wird. Die Einwohner nähren sich hauptsächlich von dem Fisch-Fange. Man hält diesen

Ort vor derer Alten Abobrica. Colmenar. in Delic. du Portug. p. 704.

CONDI, siehe *Cando*.

CONDICTIO EX LEGE 2. C. d. Resc. Vend. kömmt denen zu gute, die im Handel über die Helffte des rechten Werths verkürtzet worden, daß entweder der verkürtzte Rückstand, oder auch Uebermasse ersetzet, oder aber der Contract aufgehoben werden möge.

CONDIMENTA, begreiffen unter sich so wohl die Gewürtze, Aromata, als andere Ingredientien, dadurch die Speisen assaissonirt und schmackhafft gemacht werden. Es sind aber solche Condimenta entweder composita, vermischte, zusammengesetzte, oder simplicia, einfache. Diese, die Simplicia, kommen wieder entweder aus denen Vegetabilibus, Animalibus und Mineralibus. Die aus denen Vegetabilibus kommen, sind entweder Radices, Wurtzeln, als: Ingwer, Zwiebel, Knoblauch; oder Cortices, Rinden, als: Zimmet-Rinden; oder Folia, Blätter, als: Lactuck, Saurampffer, Portulac; oder Flores, als: Saffran, Borragen, Kressen und Cappern; oder Früchte, als: Pfeffer, Muscaten-Nüsse, Nägelein, Cardamomen, Senf; oder Säffte, als: Zucker, Oel, Eßig, Agrest ꝛc. Aus den Thieren hat man das Honig. Aus den Mineralien Saltz. Unter die vermischten Condimenta rechnet man eine grosse Menge von Salsen, welche bey den Alten gebräuchlich gewesen, als: Intinctus oder Embammata Salviata, mit Salbey bereitete, Acetaria, aus Salat-Kräutern, Oxyporon. Die vermischten Condimenten nach heutiger Art sind Acetaria, als: Lactuck, Endivien, Portulac, Kresse, Kervel, Spargen, Zucker-Wurtzel, Cichorien, Borragen, Türckische Bohnen, Indianische Kresse, und dergleichen. Embammata, diese werden entweder simplici mistione, durch blosse Vermischung bereitet, als aus Wein, Zucker, Pfeffer ꝛc. oder mediante contritione, als, aus Senff und Most, Ingwer, Citronat und dergleichen. In den Apothecken hat man das so genannte Trisimt-Salsamenten-Pulver oder Condimentum generale, aus etlichen Gewürtzen zusammen gemenget, als z. E. nimm Pfeffer und Ingwer jedes 8 Loth, Muscaten-Nuß, Zimmet und Nägelein iedes 2 Loth, dieses alles wohl durch einander gestossen und gesiebet; so hat man eine Mixtur zu allerhand Würtzung dienlich.

CONDIMENTUM, siehe *Aroma*.

Condiren, einmachen, ist, wenn man die Sachen in Syrupisirten Zucker oder Honig, damit sie um so viel angenehmer im Geschmacke seyn, und sich länger halten mögen, warm einwirfft, und hernach zum Gebrauch verwahret. Es sind aber zum Einmachen tauglich die Wurtzeln, Rinden, Stengel, Früchte, Nüsse und etliche Blumen, bey deren Einmachung man bey den harten und bittern zu beobachten hat, daß man solche etliche Tage vorher im Wasser erweiche, alle Tage frisches Wasser zu- und das alte abgiesse, so lange bis sie weich und zum Kochen beqvem werden, wiewohl man sich auch vorzusehen hat, daß man nicht ihre beste Substantz durch dieses Einwässern ausziehe, und der blosse todte Leib zum Einmachen dahinten bleibe. Einige nehmen auch wohl, an statt des gemeinen Wassers, Lauge, erweichen die Materialia darinn, und süssen es hernach mit gemeinem Wasser wieder ab.

CONDITA, sind allerhand eingemachte und gewürtzte Sachen. Die gebräuchlichsten Condita oder eingemachte Sachen in denen Officinen sind; Cond. Rad. Angel. eingemachte Heil. Geist-Wurtz; Condita Aurantia poma integra, ac in partes dissecta, eingemachte Pomerantzen, gantz oder zerschnitten, Aurantiorum flores, Pomerantzen-Blüte, Pomerantzen-Schalen, C. Berberes sine arill. ausgekörnte Erbsich, Borrag. rad. Ochsen-Zungen-Wurtz, Cal. arom. Calmus, Cassia, Cassien, Cerasa amara, bittere Kirschen, Citria poma, Citronen gantz und zerschnitten, Citria maxima cum carne, Citronat, trockener Citronat, Citri Cortices, eingemachte Citronen-Schalen, eingemachte Wallwurtz, Corna, Welsche eingemachte Kirschen, Cydonia, Quitten, eingemachte Hägebutten, Alant-Wurtz, Eringii rad. Mannstreu, trockene Lactuc, Mala Armeniaca præcocia, eingemachte Morellen oder Mamelucken, gantze Mispeln; diese werden insgesammt eingemacht aus Indien gebracht: Nuces Indicæ scilicet moschatæ, gantze Muscat-Nüsse mit Schelffen, ohne Schelffen, Nuces Juglandes, Welsche Nüsse, Persich, eingemachte Bibernellen, schwartzer Pfeffer, eingemachte Schlehen, eingemachte Spilling, pyra muscatella, eingemachte Zuckerbeerlein, Rhabarber, Ribes, Johannes-Träublein, eingemachte Stendelwurtz, Schlangen-Wurtz, Scorba, eingemachter Zitwer, Zingiber Chinense, Chineser Ingwer, gemeiner ꝛc

Condition, eine **Bedingung**, *Conditionaliter* etwas über sich nehmen, reden oder schreiben, heisst, daß man nur gewisser gestalt daran wolle gebunden seyn. Man sagt auch, ein wohl- oder übel-conditionirtes Gut, das schön frisch, wohl eingepackt oder auch schadhafft ist. Condition nennet man auch den Dienst, worinne ein Kauffmanns-Diener stehet. Auf Condition Waaren abholen, heist, wenn sie nicht anständig oder Prob-mäßig, daß man solche wieder zurücke geben möge.

CONDITIONEM DEFERRE EMTORI, die Wahl dem Käuffer, ob er von dem Kauffe abstehen, oder die Sache um den rechten Preiß behalten wolle, überlassen.

Conditiones-Partiden, siehe **Buchhalten**.

Conditionirte Wechsel, siehe **Wechsel (conditionirte)**.

CONDORE, *Pulo Condore*, sind einige Inseln auf der Küste von Camboia, in dem Golfo von Siam, in Asien, davon nur zwey in rechter Breite und Höhe, die andern aber nur kleine Klumpen Erde sind. Die gröste von diesen beyden ist ungefehr 4 oder 5 Meilen lang und 3 breit, auch bewohnt; die andere aber 3 Meilen lang und eine halbe breit, und liegen diese beyde einander so nahe, daß darzwischen ein recht beqvemer Hafen ist.

CONDOTTA, (*La*) die Spedirung, Fortschaffung der Kauffmanns-Güter durch Factors, Spediteurs. ꝛc.

CONDRIEU, oder CONDRIEUX, Lat. *Coudriacum* oder *Condrievium*, ein Flecken in Lyonnois, welcher auf einem lustigen Hügel gegen der Rhone über erbauet ist, 17 Meilen unter Lyon, und 2 von Vienne. Er ist wegen seines vortrefflichen Weins berühmt.

CON-

CONDRIEUX, siehe *Condrieu*.

CONDRILLA, ist bey dem Dioscorides ein Geschlecht der Endivien, so Lonicer in seinem Kräuter-Buch p. 232 Klein Sonnen-Würbel nennet. Italiänisch *Lattai vola*, Frantzösisch *du Letiron*, Spanisch *Lettugas*. Des Geschlechts sind zwey. Das erste ist mit den Blättern dem wilden Weg-weiß, welches auch Sonnen-Würbel genennet wird, nicht ungleich, jedoch zärter und kleiner, seine Blume ist zuweilen blau, zuweilen weiß, an seinem Aestlein findet man ein Gummi, dem Mastix gleich, einer Bohnen groß. Es wächset gerne in lettigten Wein-Gärten, auf dem Felde und an denen Strassen. Das andere wächst gemeiniglich auf fetten Gersten-Aeckern, dem vorigen gleich, jedoch grob und rauhe anzufühlen; die Blätter sind umher zerschnitten und gekerbet, die Wurtzel ist dünne und rund. Das Gewächs ist voller Milch-Safft, wird von etlichen auch Sau-Distel genennet, welcher Name auch andern Lattich-Kräutern gegeben und zugeschrieben wird. Und das ist das andere Geschlecht Condrillæ, so vom Dioscorides beschrieben wird. Beyde sind kalter Natur, wie der Lattich. Der Stengel und die Blätter des andern Geschlechts erweichen und zeitigen die harten Geschwühre. Klein Sonnen-Würbel in Wein getruncken, heilet der Schlangen Biß. Der Safft mit Wein oder für sich selbst getruncken, stopfet die Bauch-Flüsse, macht wohl dauen, und löset die Verstopffung der Leber und Miltzes auf. Das Gummi, so an denen Aestlein gefunden wird, in die Mutter gethan, treibet und befördert die monatliche Blume. Auf die Augenbraunen gestrichen, macht das Haar sauber und fein gestaltet. Dergleichen thut auch der Safft von den Wurtzeln, an die Augenbraunen gestrichen.

CONDRILLA ALTERA, ET ROSTRUM PORCINUM, Dod. Gal. siehe Butter-Blum.

CONDRILLA GALENI, siehe Butter-Blum.

CONDUCTI NUMMI, heissen gegen Interessen aufgenommenes Geld.

CONDUCTOR, der ein Hauß, Kram-Laden oder Gewölbe miethet; daher heist Conductio, der Bestand, die Miethe; siehe Mierhen.

CONDURI, oder *Saga*, ist eine Art Bohnen, so klein, schön, roth, mit einem schwartzen Flecken an der Seite gezeichnet sind, und auf der Insel Java in Ost-Indien wachsen.

CONEGLIANO, Lat. *Coneglianum*, eine kleine Stadt in der Tarviser-Marck, zwischen Trevigno und Ceneda gelegen. Sie ist theils auf einem Hügel, theils aber in einer Ebene erbauet, und mit schönen Häusern versehen, auch sehr starck bewohnt. Die umliegende Gegend ist an Wein, Oel und allerley andern Dingen so fruchtbar, ingleichen die Lufft so angenehm und gesund, daß die Deutschen den Namen Conegliano deswegen in Königsland verwandeln. Allhier sollen die Venetianer ihre erste Herrschafft auf dem festen Lande stabiliret haben. *Delic.* de l'Ital. l. p. 49. *Descript.* Ital. p. 381.

Confect, Lat. *Bellaria*, Frantzösisch *Confitures*, mit Zucker überzogene Sachen, so von den Confect-Beckern nach der Kunst zubereitet werden. Dazu dienen allerhand Samen, geschälte Kerne, Gewürtz, Wurtzeln, Rinden und Blumen, und das oberste von Kräutern; wiewohl dieses letztere gar selten geschiehet. Hierbey ist zu mercken, daß etliche Samen erst in Eßig, (als z. E. der Coriander) macerirt werden müssen, ehe man solche überziehen kan. Wenn man bittere Sachen conficiren will, muß man sie vorher verbessern, nach der Art, wie bey den eingemachten geschiehet. Meistens werden erst die Sachen mit Stärck-Mehl und hierauf erst mit Zucker überzogen; dahero 2 Confecte seyn, als: aus lautern Zucker und Minderfein, und denn aus Stärckmehl und Zucker. Die gebräuchlichsten Zucker-Confecte in theils Officinen sind folgende: Confectio Alkermes cum & sine Moscho & Ambra, Alkermes Latwerge, Amygd. dulc. überzogene süsse Mandeln, Anisi, überzogene Anis, Laxativi, Purgir-Ants-Zucker, Calami aromatici, überzogen Calmus, Cardemomi minoris, Cadamomen-Confect, Carvi, überzogenen Kümmel, Caryophyllorum, überzogene Nägelein, Cichorei rad. überzogene Cichorien-Wurtz, Cinæ Santonici sem. lumbricorum, Wurm-Samen, Cinamomi, Zimmet-Confect, Coriandri, überzogen Coriander, Magni mit grosser *Crispatur*, corporis sive anima seu Confectio moschardina, moschata, Bisem-Zucker, Cubebarum, überzogene Cubeben, Dauci comm. überzogen Wild-Möhren-Samen, Erucæ semen, überzogener weisser Senf-Samen, Fœniculi, überzogen Fenchel, Lavendulæ flor. Lavendel-Blumen-Confect, Macis, überzogen Muscaten-Blüte, Majoranæ semen, Majoran-Samen, Pimpinell. rad. überzogene Pimpinell-Wurtz, Pinearum, überzuckerte Pimper-Nüsse, Zedoariæ, Zitwer-Confect, ꝛc. Candirte Sachen sind: Confectio Acori, candirter Calmus, Aurantior. Cort. candirte Pomerantzen-Schaalen, Caryophylloruni, candirte Nägelein, Cinamomi, candirter Zimmet, Citronata, seu Cort. citri major, candirter Citronat, Citr. cort. i. e. minor, candirte Citronen-Schalen, Macis, candirte Muscaten-Blüt, Nucis moschatæ, candirte Muscaten, Zingiberis, candirter Ingwer. Hieher gehören auch die Safft-Rosen- und Violen-Zucker.

CONFECTIO ALKERMES, ist eine gewisse Latwerge, und wird von recht weissem Zucker, clarificirten und mit diesem Zucker bis zur Honigdicke eingekochten Borsdorffer-Aepffel-Safft, Kermesbeeren-Safft, der nicht gar zu süß gemachet, scharffen Zimmet, Paradies-Holtz, *Lap. Lazuli*, Ambergris in Kermes-Safft zertrieben, recht guten Saffran, Bisam in Rosenwasser zertrieben, Gold-Blätlein, so viel als jedes gehörig, bereitet. Und diese heist Confectio Alkermes completa. Ist aber Ambra und Mosch heraus gelassen worden; so wird sie Confectio Alkermes incompleta, auch wohl sine Ambra & Moscho genennet, siehe Kermes-Baum, ingleichen *Cochenille*.

CONFETTI DA TIVOLI, oder *Confetti de Tiboli*, ist eine sehr artige Sorte Tropffstein, welche in Italien nicht weit von Rom um Tivoli gefunden wird. Er ist gantz weiß, löchricht, rauh, und wie conficirte oder überzogene Samen und Gewürtz, Mandeln und dergleichen anzusehen; so gar, daß

daß man derselben unter den Confect mischen, und andere damit veriren kan; weswegen diese Steinlein auch diesen Namen bekommen. Sie sind bald länglicht, wie die krauß-überzogene Zucker-Stengel, bald rund, wie überzogener Coriander, oder Cubeben, und von keiner sonderlichen Härte. In Italien machen die Einwohner den besten Kalck davon, welchen sie zu ihren Behausungen gebrauchen.

CONFETTI DE TIBULI, siehe *Confetti da Tivoli.*

CONFISCATIO, die Confiscation oder Einziehung derer Güter, die Bringung derer Güter in des Fürsten Cammer. Das Verbot davon meldet Ant. Peregrin. de Jure Fisc. L. V. daß sie nirgends mehr, als in dem Laster der beleidigten Majestät statt habe. Allein: es bezeuget P. Berg. 2. q. 33. Zieriz in Const. Car. art. 152. daß noch ausser diesem Laster viele Fälle und Verbrechen sind, darinnen solche üblich sey, als da sind: Die gefährlichen Müntz-Aufwechsler, Ausführer, Zerbrecher und Vermünzer; die, welche zu viel gestreckte oder betrüglich gefärbte Tücher wissendlich feil haben; die gefärbten Ingwer verkauffen, und dem Zucker, Pfeffer, Saffran, oder anderm Gewürtze und Specereyen andere Materien einmischen; die den Wein mit Kalcke oder dergleichen schädlichem Zusatz oder Einschlägen bereiten, schmieren und fälschen; auch die Strafe desjenigen, so wucherliche Contracte machet, oder schliesset, daß er den vierdten Theil von der Haupt-Summe verlieret. Auch sind diejenigen Güter verfallen, so Monopolia treiben, wenn der Zoll verfahren wird; ingleichen werden auch alle ohne Censur gedruckte Bücher confisciret; und nach dem gemeinen Rechte alle diejenigen Waaren, mit welchen der Zoll verfahren, und nicht richtig angegeben worden. Es finden sich aber gleichwohl gewisse Fälle, in welchen die Strafe der Confiscation, wider die den Zoll verfahrende Kauffleute nicht sogleich statt hat, als z. E. wann an jemand die Zoll-Freyheit von dem Landes-Herrn wäre gegeben worden, wie die Hansee-Städte an vielen Orten in Spanien dieses Privilegii geniessen, oder wann die Waaren, Sturm und Ungewitters halben, ausgeladen werden müssen, ferner sind Schiffbrüchige Güter der Confiscation nicht unterworffen. So hat auch die Confiscation in Bergwercken keine statt, sondern die Berg-Theile sollen mit anhängiger Nutzung und Ausbeute, weder im Kriege, noch im Frieden, um keinerley Verbrechen willen, confiscirt und eingezogen werden, sondern in alle Wege dem Besitzer und dessen Erben verbleiben.

Confiscation, siehe *Confiscatio.*

Confisciren, Frantzösisch: *confisquer*, heist fremde und einheimische Waaren und Güter, die entweder ein- oder aus- ingleichen auch durch- oder den Feinden zu- und von verdächtigen Orten her zu führen, verboten seyn, etwan auch solche Güter, von welchen der Zoll nicht richtig bezahlet worden, oder die nicht aufrichtig Kauffmanns-Gut, oder sonst verfälscht seyn, ihrem Eigenthums-Herrn oder denen, die sie seinetwegen führen, als Schiffern und Fuhrleuten, abnehmen, selbige dem Fisco oder Armen-Häusern zueignen, und gantz oder zum Theil behalten, nichts, oder nur etwas weniges, auch wohl gar gegen Erlegung gewisser Strafe davon wiedergeben; oder auch die confiscirte Waare oder das weggenommene neugemüntzte und verbotene Geld gantz behalten, und dem Eigenthümer noch zum Ueberfluß seines Schadens eine gewisse Geld- oder Leibes-Strafe dictiren. Welches letztere denn gemeiniglich verursachet, daß diejenigen, denen ihre Waaren solcher gestalt von Rechtswegen confisciret worden, sich nicht einmal darum anmelden, sondern gern noch stille darzu schweigen; wie es ihnen denn auch allerdings zu rathen stehet, damit solchergestalt durch die Strafe ihr Schaden nicht noch grösser werde. Es hat aber solche Confiscation nicht statt in folgenden Fällen, als: 1) wenn Schiffbrüchiche Güter von den Wellen der See ans Land geworffen werden, daß man dieselbe, wie leider mit dem grösten Unrecht an vielen Orten geschichet, noch darzu confisciren, und also denen durch Schiffbruch ohnedem genug betrübten Kauff- oder Seefahrenden Leuten noch mehr Betrübniß machen wollen. Insonderheit mag das ein recht unchristliches Gebet seyn, welches an etlichen See-Oertern im Gebrauch ist, daß nemlich Gott ihren Strand (verstehe mit Schiffbrüchichen Gütern) gesegnen wolle. Worinnen sie vielleicht auf jenes Poeten seine Worte: *Res fisci est, ubicunque natat*, nicht aber auf das Dänische Low-Buch, lib. 3. c. 63. oder auf die Pommerische Landes-Privilegia, ihre Absicht haben, in welchen §. dem handthierenden Kauffmann, ꝛc. verordnet, daß, ob das Schiffbrüchiche Gut, ohne erforderte Hülffe, gleichwohl geborgen würde, solches dennoch den beschädigten (entweder in natura) oder auch, wenn es verkaufft, der gelöste Werth, gegen ein Trinckgeld oder billige Erkänntlichkeit, innerhalb 3 Jahren wieder ausgefolget werden solte. 2) Sind diejenigen Waaren keiner Confiscation unterworfen, welche in Abwesenheit des Zöllners ohne Bezahlung des Zolls (sonderlich wenn man, wie hoch solcher gesetzt sey, nicht hat wissen können,) durchgeführet werden, wenn anders nur die Durchfuhre angemeldet, und ein gewisses Geld zum Zoll deponiret worden. Und so es sich ja zutrüge, daß wegen verfahrnen Zolls die Güter confisciret würden; so höret doch die Confiscation auf, so bald der Zöllner hernach den Zoll dafür angenommen, und das Angeben der Waare zugelassen hat. Gleicher gestalt mag auch ein Schiffer, wenn er guten Wind hat, wohl die Segel aufziehen, und mit seinem beladenen Schiffe wider der Zöllner Willen davon fahren, wenn er nur ihnen gebührender massen, den Zoll zu entrichten, vorher sich angeboten hat. Trüge es sich auch zu, daß Kauffleute von den Zöllnern mit falschen Persuasionen hintergangen würden, oder die Schiffer und Fuhrleute betrüglich gehandelt hätten; so kan solches, nach vieler Rechtsgelehrten Meynung, dem Kauffmann nicht schaden. 3) Ist es auch einiger Meynung nach unrecht, daß, wenn ein Kauffmann nur einen Theil seiner Waaren angegeben, den andern aber verschwiegen, er darum beyder Theile, so wohl des angegebenen, als verschwiegenen, verlustig seyn solte, wie solches die Zoll-Bearnte statuiren wollen, welche auch manchmal zugelassene und freye Waaren, wegen der darunter vermeynten unzuläßigen und unfreyen, zu confisciren pflegen, und zwar solches krafft des an einigen Orten übel eingeführten und noch sehr in Zweifel gezo-

gezogenen Gesetzes: **Unfreye Güter machen unfreye Schiffe, oder: Unfreye Schiffe machen unfreye Güter**; welches aber in denen neuern aufgerichteten Commercien-Tractaten billig moderiret worden. Der beste Rath aber hierbey ist, es setze ein Kauffmann, um eines geringen Zolls willen, sich und seine Güter nicht in Gefahr. Und wenn er gleich auch privilegiret wäre; so ist er doch gehalten, sich anzumelden, und seinen Paß-Brief, Frey-Zettel oder Certification vorzuweisen; wie desfalls den Holländischen Schiffern, welche den Oresund paßiren, in Helsingör auf dem Königl. Zoll-Hause, nach der Certification, welche sie aus Holland mitbringen, im Verzollen ihres Schiffs und einhabender Waaren Glauben beygemessen werde. Endlich, so werden auch 4) viel Waaren darum confisciret, weil sie gegen das Verbot und Policey-Ordnung, als da sind stinckende Fische, verbotene Manufacturen und dergleichen, eingeführet werden.

Confiscirte Bücher sind, deren Verkauff entweder wegen des aufrührischen oder ärgerlichen Inhalts, oder anderer wichtigen Ursachen halber, von der Obrigkeit verboten wird. Wodurch mancher gewinnsüchtiger Buchhändler offtmahls in grossen Schaden und Verlust gesetzet, auch wohl gar an Leib und Gütern deswegen bestrafet, und durch den eingebildeten Gewinn sein gäntzlicher Ruin verursachet worden. Daher ein kluger Buchhändler lieber solche Bücher und Schrifften verlegen soll, die er entweder zuvor andern Verständigen gezeiget, und deren Approbation erhalten, oder (welches das sicherste) die vorher durch die an manchem Orte (und es wäre zu wünschen, daß es überall geschähe,) verordnete Censores übersehen und gebilliget worden.

CONFISQUER, siehe **Confisciren.**

CONFIT, (*Cacao-*) siehe *Cacao-Confit.*

CONFITURES, siehe **Confect.**

CONGE, Deutsch **Erlassung, Urlaub**; es heisset auch eine ertheilte Erlaubniß, so den See-Fahrenden gegeben wird, daß sie auslauffen dürffen, um ihr Gewerbe zu treiben. Ein mehrers siehe **See-Brief.**

CONGIUS, *Choa*, *Chus*, ein gewisses Maaß, welches 6 Römische Sextarios oder 9 Pfund gehalten. Siehe auch *Bigot.*

CONGLETON, Lateinisch *Congletonium*, ist eine grosse Engelländische Stadt in Cheshire an der Dane, an der Gräntze von Staffordshire, 20 Meilen von Chester gegen Osten, und 16 von Stafford gegen Norden, welche von einem Maire und 6 Aldermännern regieret wird. Die Einwohner machen viel Handschuh, Beutel und Spitzen.

CONGLETONIUM, siehe *Congleton.*

CONGO, Lateinisch *Congum*, ist ein Königreich in Africa, welches Ostwerts an Abyßinien und Westwerts an das grosse Welt-Meer stösset, Südwerts aber hat es das Reich Monomotapa, und die Küste derer Cafern, und Nordwerts das Land der Schwartzen. Der Erdboden ist darinne sehr fruchtbar wegen der vielen Flüsse, von welchen das Land überschwemmet wird, wenn es regnicht Wetter ist. Citronen und Pomerantzen wachsen darinnen in grosser Menge, und sind trefflich gut; ihre Dattel-Bäume geben viel Früchte, woraus sie Wein machen. Die Ufern des Flusses Lelunde stehen bis gen St. Salvador voller Cedern, und anderer fruchtbaren Bäume. Die Holländer haben das meiste Theil von ihrem Cassia und Tamarinden aus diesem Lande, woselbst auch sehr viel und gantz ungemein grosse Elephanten sind, von welchen ein eintziger Zahn über 200 Pfund wieget. Sonst wird auch ein kleines Thier, Eutiengie genannt, daselbst gefangen, dessen Rauchwerck oder Peltz man so hoch hält, daß niemand anders, als nur Könige oder Fürsten, und andere grosse Herren, welche von jenen Erlaubniß bekommen, selbiges zum Futter ihrer Kleider tragen dürffen. Die Könige von Logango, Cocongo und Goy lassen dergleichen Fellgen holen, und halten sie für gar sonderbare Geschencke. **Jacob Canus** ein Portugiese entdeckte im Jahre 1484 dieses Königreich. Die meisten Einwohner in Congo sind sehr schwartz, jedoch nicht so gar ungestalt, wie die in Nubia und Guinea.

CONGUM, siehe *Congo.*

CONI, *Cuneo*, ist eine reiche Handelsstadt in Piemont an denen Alpen, wo sich die Flüsse Geez und Sture vereinigen.

CONIA, bedeutet bey den Chymicis dreyerley: 1) Kalck, 2) Asche und 3) Lauge.

CONISTERIUM, siehe *Cinerarium.*

Conitz, ist eine Königliche Pohlnische Stadt in Preussen, hat gute Handlung.

CONIZA, siehe *Conyza.*

CONNACIA, siehe *Connaugt.*

CONNAUGT, *Connaugty*, *Connacia*, ein von den vier grossen Theilen des Königreichs Irrland, gegen Süden an Mounster, gegen Osten an Leinster, gegen Norden an Ulster, und gegen Westen an dem Oceano Occidentali gelegen. Es ist das beste Land an Getreide und Viehzucht im gantzen Königreiche; wiewohl die Einwohner dasselbe nicht wohl anbauen.

CONNAUGTY, siehe *Connaugt.*

CONNINGSTON, ein Ort in Lancashire bey Ulverston, wird zum Unterschied eines andern Fleckens gleiches Namens **Flemings Conningston** genennet. Nahe dabey ist ein hoher Berg, darinnen Kupffer- und Zinn-Minen sind, wie auch eine See gleiches Namens. **Camdens** Brit. p. 803. seq.

CONNOISSEMENT, ein **Fracht-Brief** zur See, der dem Schiffer über die in seinem Schiffe geladenen Güter gegeben wird. Es werden aber gemeiniglich solcher Connoissementen 3 gleiches Inhalts gemacht, u. von dem Schiffer unterzeichnet, davon das

eine der Schiffer selbst, die zwey andere der Befrachter oder der Kauffmann, der die Güter einschiffet, behält, und selbige hernach seinem Factor an den Ort, wohin die Güter destiniret sind, im Briefe zuschicket, damit er auf Vorzeigung solcher Connoissementen die Güter von dem Schiffer abfordern könne. Es verpflichtet sich aber der Schiffer in solchen Connoissementen, daß er die darinn specificirte Güter alle wohl conditionirt empfangen, und daß er solche, so ihm GOtt behaltene Reise giebt, an N. N. liefern wolle, dafür ihm zur Fracht so und so viel bezahlet werden soll. Wenn die Schiffer emballirte Waaren empfangen, pflegen sie wohl unters Connoissement folgende Worte bey ihren Namen zu setzen: **den Einhalt mir unbekannt.**

CONO, siehe **Brombeer-Strauch.**

CONQUEST, ist eine kleine, aber nahrhaffte Stadt, nebst einem gutem Hafen in Bretagne, an der Westlichen Küste in Franckreich.

Conrads-Kraut, siehe *Hypericum.*

CONSEIL DE COMMERCE, Commercien-Collegium, siehe Handels-Gerichte.

CONSENZA, Lateinisch *Consentia*, die Haupt-Stadt in der Neapolitanischen Landschafft Calabria citra, auf dem Berge Appennino, an denen Flüssen Pussento und Crathis. Sie ist wegen ihrer Jahr-Messe berühmt.

CONSERVA, siehe **Conserve.**

Conserve, *Conserva*, ist eine Art in denen Apothecken, die Früchte, Blumen, Wurtzeln und dergleichen in ihrer Krafft lange frisch zu erhalten. Also hat man Rosen, Violen, Majoran, und andere Conserven. Alle Species, wenn sie conserviret werden sollen, zerstöst oder zerschneidet man erstlich, und mischet hernachmals eine Portion Zucker darunter. Das übrige, wie man Conserven machen soll, und was vor Dinge eigentlich in denen Officinen conserviret werden, stehet in Medicinischen Büchern.

CONSERVE, *Vaisseau de Conserve*, heisset in der See-Fahrt so wohl ein Schiff, das einem andern zum Beystande mit gegeben wird, als eine Anzahl Schiffe, die zusammen in Gesellschafft reisen, und gleichen Weg nehmen. Ein mehrers siehe *Convoyer.*

Consigniren, heist bey denen Kauffleuten so viel als addreßiren; dem Factor oder Speditori einen Ballen oder Kisten Guts consigniren, ist so viel, als zuschicken, und Ordre geben, was ferner damit zu thun.

CONSOLIDA AUREA, siehe *Bugula.*

CONSOLIDA MAJOR, siehe **Wallwurtz.**

CONSOLIDA MEDIA, siehe *Bugula.*

CONSOLIDA MINOR, siehe *Bellis.*

CONSOLIDA MINOR, Matth. siehe *Brunella.*

CONSOLIDA PETRÆA, *Symphitum petræum* siehe Stein-Gunsel.

CONSOLIDA REGALIS, siehe **Ritter-Sporn.**

CONSOLIDA SARACENICA, Heydnisch **Wund-Kraut**, ist eine Gattung Virgæ aureæ, und trägt gelbe Blumen. Es ist ein vortrefflich heilsam Kraut, so zu Verwundungen und Geschwüren überaus dienlich; der ausgepreßte Safft wird unter die Wund-Pflaster und Salben gebraucht.

CONSOLIDATIO, heist in Bergwercken, wenn etliche Zechen zusammen geschlagen oder vereiniget worden, und nur eine Gewerckschafft daraus gemacht wird. Es muß aber mit Einwilligung derer Ober- und Berg-Beamten, wie auch derer Gewercken geschehen, und ist dergleichen 1709 zu Freyberg bey der Hals-Brücken gethan worden, da etliche Zechen zusammen geschlagen, und eine Gewerckschafft daraus gemacht worden. Es werden diese Zechen zusammen das **vereinigte Feld** genennet, wovon unter der Redens-Art **Zechen zusammen schlagen**, ein mehrers gedacht werden soll.

Consort, ein Mit-Verwandter, Handels-Gesellschaffter, Handels-Compagnon, der gleiches Handels-Glück und Unglück mit träget; daher kömmt, daß sich solche Handels-Compagnons vielmals schreiben, z. E. Titius und Compagnon. Welches aber sonderlich in Wechselsachen billig abgeschafft, und wie die Franckfurter Wechsel-Ordnung will, alle Compagnons dahin angehalten werden sollen, ihren Namen völlig auszuschreiben.

CONSOUDE MOYENNE, siehe *Bugula.*

CONSTANTINA oder *Constantine*, eine Stadt in dem Königreich Constantina, in der Barbarey, in Africa. Sie ist ziemlich groß, und liegt auf einem Berge, worauf man nur durch zwey Wege kommen kan, indem das übrige Theil voller hohen und abhängigen Klippen ist. Dahero ist sie auch überaus feste, und hat noch darzu Nordwerts ein Castell und den Fluß Suffegmar, welcher unten am Berge vorbey fliesset. Die Häuser darinnen sind regulier gebauet, und stehen ein wenig von einander abgesondert; so, daß keines das andere berühret. Die Gassen und Marckt-Plätze sind wohl angerichtet. Die Stadt ist reich, und bestehet ihr vornehmster Handel darinnen, daß sie Caravanen in Biledulgerid, und ins Land derer Negren mit Tuch, Seide und Oel versendet, welche von dar Gold von Pibar in kleinen Sand-Körnlein, Datteln und schwartzen Sclaven mitbringen.

CONSTANTINE, siehe *Constantina.*

Constantinopel, Lateinisch *Constantinopolis, Byzantium*, und von denen Türcken *Stamboul* genannt, ist eine derer allervornehmsten Städte in Europa, die Haupt- und Residentz-Stadt vormals des Morgenländischen, nunmehr aber seit 1453 des Türckischen Kayserthums, zugleich auch die Hauptstadt in Romania. Die Situation ist die schönste in der Welt. Denn sie liegt auf einem gegen den Thraicischen Bosphorum gehenden Stücke festen Landes, von dar man in einer halben Stunde bis nach Asien überfähret, und zwar auf sieben Bergen wie Rom. Zur rechten Hand hat sie das weisse Meer, dadurch leichtlich in Asien, Egypten und Africa zu kommen. Zur lincken hat sie das schwartze Meer, nebst dem Mötischen See, welche wegen derer daselbst in grosser Menge zusammen kommenden Flüsse, die Stadt mit vielerley Waaren aus Norden versehen. Zwischen dem weissen und schwartzen Meer ist der Eingang in den Hafen, welchen die Natur ohne Hülffe der Kunst dergestalt verfertiget, daß er vor den schönsten in der Welt gehalten wird. Er hat zum wenigsten sechs Meilen im Umkreise, und eine Meile in der Breite, und überall so guten Grund, daß die grösten Schiffe ohne Gefahr an Bord kommen können. Die Figur dieser Stadt ist dreyeckigt,

wovon

wovon sich die eine Seite nach dem weissen Meere, die andere nach dem Hafen erstrecket, die dritte aber in das feste Land hinein gehet. Sie ist um und um mit guten gedoppelten Mauren und Thürmen verwahret, und hat 22 Thore. Ihr Umfang erstrecket sich auf 12, und wenn man das Serraglio nebst den anliegenden Gärten darzu rechnet, auf 15 Welsche Meilen. Und ist dieselbe schon darum zur Handlung sehr bequem, weil sie zwischen zwey Meeren, nemlich dem Mittelländischen und schwartzen Meere, oder Ponto Euxino lieget, und von denen Russen, Tartern, Persianern, Armeniern und Türckischen Städten häuffige Zufuhre hat von solchen Waaren, deren die Christlichen Levante-Fahrer bedürfftig sind. Es mangelt aber dieser Stadt an gesunder Lufft, massen sie fast alle Jahre von der Pest heimgesuchet wird. Die daselbst gebräuchlichste Müntz-Sorten sind die Sequins d'or oder Cherißins, welche 243 Aspers gelten; die Paras tes oder Medins, die man für 3 Aspers annimmt; ein Asper aber ist so viel als 6 Deniers von Franckreich. Sonst haben auch nachstehende fremde Müntzen in Constantinopel Cours, nemlich: die Servilianische, Mexicanische, und Peruvianische Piasters, die Caragrouchs, Asselanis oder Abouquels, Abras, Tourqs oder Tures, Izelottes, Venetianische Sequins oder Zechinen und Ducaten. Die Peruvianische Piasters paßiren für 108 bis 110 Aspers, wenn sie wichtig sind, die andern aber nach Proportion ihres Gewichts: in denen Wechseln aber zählet man 118 bis 120 Aspers auf einen Piaster oder Stück von Achten, in so fern nur 10 derselben 87 Drachmas wägen. Die Caragrouchs sind eine Türckische Reichs-Müntze, welche für 120 Aspers paßirt, die ungefehr 50 Holländische Stüver oder 60 Frantzösische Sols betragen. Die Asselanis, Abouquels oder Löwen-Thaler von Holland und Inspruck gelten 115 Aspers. Die Abras sind eine Pohlnische Müntze, derer eine $\frac{1}{4}$ eines Asselanis ausmachet. Die Tourqs oder Tures, eine Art einer Lothringischen Müntze, gelten ein Drittel eines Asselanis. Die Izelottes zwey Drittel desselben. Die Venetianische Sequins zwey und ein halb dito, oder sechs u. drey Viertel Pfund Frantzösisch. Die Ungarische Sequins 2 und ein Viertel dito. Die Frantzösischen Thaler aber sind anders nicht gangbar, als gegen die Asselanis oder Abouquels, welche man insgemein zu 80 Aspers rechnet.

CONSTANTINOPOLIS, siehe **Constantinopel.**

Constantinopolitanischer Canal, oder *Stretto di Constantinopoli* Lat. *Fretum Constantinopolitanum*, *Os Ponti*, *Bosphorus Thraciæ*, ist die berühmte Meer-Enge zwischen Natolien und Romanien, und welche also Europa und Asien von einander scheidet, 15 Meilen lang, und 2 breit. Gegen die Mitte des Canals liegen 2 Schantzen einander gegen über, wie auch zwey andere beym Eingange des schwartzen Meeres, welche insgemein die **Dardanellen** genannt werden.

Constantz, siehe **Costnitz.**

CONSTITUTA PECUNIA, siehe *Constitutum obligatorium.*

CONSTITUTOR, wird derjenige genennet, welcher durch ein nudum Pactum vor einen andern zu bezahlen verspricht, was er zuvor schuldig; und dieser folgt allezeit der abgehandelten Haupt-Verbindung oder Obligation, und kan dieses geschehen entweder durch blosses Versprechen oder durch einen Brief, oder wenn einer seine eigene, oder eines andern Schuld dem Gläubiger zu bezahlen verspricht, und zusagt.

CONSTITUTUM OBLIGATORIUM, oder *Constituta pecunia*, ist ein Pactum legitimum, da iemand dem, mit welchem er paciscret, ohne Stipulation verspricht, daß er die Schuld bezahlen wolle, doch, daß die erstere Obligation in ihrem Werthe verbleibe.

CONSUL, Lateinisch *Judex mercatorum & Protector*, heisset der Agent, oder Commissarius einer zur See handelnden Nation, welcher in denen Spanischen, Portugiesischen, Italiänischen, Türckischen, Ost- und West-Indischen, oder andern Städten und Landschafften, die Kauffleute seiner Nation bey der dasigen Obrigkeit vertreten und vertheidigen, oder derselben streitige Fälle unter ihnen entscheiden muß. Es ist demnach ein solcher Consul eigentlich ein von einer hohen Landes-Obrigkeit verordneter, kluger, und in Commercien-Sachen wohl erfahrner Mann, der viel Sprachen weiß, wohl gereiset, und dabey Autorität, Tapfferkeit, Ansehen und gute Mittel hat, welcher von seinem Könige, Fürsten oder Republic, oder auch von dem gantzen Corpore der Kauffleute eines Orts, entweder nach fremder Herren Ländern, um daselbst zu residiren, oder auch in der Hauptstadt selbst zu bleiben erwählet wird, um als Richter unter den Kauffleuten, und in allen Streitigkeiten, die ihren Handel angehen, zu seyn. So er auch in fremde Länder und Handels-Plätze, um daselbst auf der Kaufleute Kosten, (wie also die Engelländer, Holländer und Frantzosen ihre Consuls zu Smyrna, Tripoli, Aleppo und Constantinopel haben,) zu residiren, und was ihrem Handel auf denselbigen Platz Nutzen bringen kan, zu befördern, alle Hindernisse hingegen aus dem Wege zu räumen; Auch so etwan seiner Landes-Leute Schiffe, Waaren oder Personen, mit Kummer und Arrest beleget werden, oder daß ihnen sonst etwas Leids widerfahren solte, abgeschicket wird, muß er ihnen zum Recht verhelffen, vor sie gehen, sollicitiren, suppliciren, und procurando, assistendo & consiliando, alles dasjenige thun, was seine Charge von ihm erfordert. Zuweilen nimmt auch ein solcher in fremden Ländern residirender Consul seines Königes, Fürstens oder Landes-Herrn politische Geschäffte, die desselben Orts vorfallen möchten, auf sich, in Erkauffung allerhand Kriegs- und Mund-Munition, negociren bey Hof und denen Ministris, und agiret also auch einen Residenten oder Envoye zugleich mit. In denen Städten hingegen ihres eigenen Vaterlandes seynd sie, wann sie das Prädicat eines Consuls haben, nicht mehr als Richter und Schiedsleute unter den Kauffleuten, denn also lautet ein denen Botznern, Anno 1630 ertheiltes Ertz-Hertzoglich-Oesterreichisches Privilegium: Es soll allewege aus den Kauffleuten einer zum Consul, und zwey andere zu dessen Räthen von den Kauffleuten selbst NB. erwählet werden, welche Macht haben sollen, alles, was unter Handelsleuten vorgehet, zu schlichten und zu richten, und soll bey solcher Judicatur allewege die Erkäntniß der wahren Beschaffenheit der Sache, an ihr selbst summarisch, und dem Kauffmanns-Stylo nach verfahren, die Partheyen mit ihren Beschwerden und

habenden

habenden Sprüchen angehöret, und ohne Formirung weitläufftigen und zierlichen Processes, auch sine figura ex strepitu judicii, verabscheidet werden. Solte aber einer vom ergangenen Urtheil erster Instantz appelliren, dem soll zur Einwendung solcher Appellation der nachfolgende gantze Tag Zeit gelassen werden, aber, nach Verfliessung dessen, soll der Appellation nicht mehr statt gegönnet werden. Es sollen auch die Kauffleute ihren eigenen darzu erwehlten Notarium, welcher das Protocoll ordentlich halten soll, haben, samt einem Gerichts-Boten, und was der Consul nicht vermag, durch sich selbsten kräfftiglich genug ins Werck zu setzen, dem soll die ordinaire obrigkeitliche Hülffe und Hand zur Steur kommen. Auch soll ermeldter Consul Macht haben, die Personen und Güter zu gemeldten Marckt-Zeiten mit Arresten zu beschlagen, auf daß in begebenden Fallimenten die interessirte Kauffleute nicht gefähret werden. Es sollen auch der fallirenden Kauffleute Güter, Schulden, habende Rechte und Forderungen, den Kauffleuten, welche den Botzner Marckt besuchen, pro rata ihrer Schulden zu gute, erstlich registriret, hernach eingetheilet, dabey auch die Qualität und Priorität der Schulden in Obacht genommen werden. ꝛc.

Von der an ausländischen Orten residirenden Consuls ihren Salariis, meldet Herr Marquard in jure Mercatorum lib. 3. Cap. 6. §. 89 daß An. 1633 die Hansee-Städte ihrem in Spanien residirenden Consul, oder Procurator Deutscher Nation, Augustino Bredino, ein Quart pro Cent, so 2½ von tausend macht, von allen Kauffmannschafften, so an die Hansee-Städte consigniret worden, item noch ein Viertel pro Cent von denen aus den See-Städten nach Spanien gehenden Gütern, zu erheben zugeleget haben. Dahingegen hat sich auch ein solcher Hanseeatischer Consul in Spanien mit diesem Eyde, um wohl und getreu bey seinen Principalen, deren Schiff und Gütern, zu handeln verbinden müssen:

Ich N. N. schwöre, daß ich denen löblichen Hansee-Städten alle Treue, Fleiß und Gehorsam, jederzeit prästiren, ihre Ehre und Nutzen befördern, Schaden und Nachtheil hingegen abwenden wolle, sonderlich aber will ich ernstlich mich bemühen, daß ihre in Spanien ankommende Schiffe und Güter, vor privilegirte Personen, Schiffe und Güter jederzeit, und von ieden sollen gehalten werden, damit sie zwischen Seiner Königlichen Majestät in Spanien, und denen Hansee-Städten aufgerichteten Vertrag und Capitulation, ruhig geniessen, und von niemand darinnen gestöhret werden mögen. Ich will auch mit allem Fleiß verhüten, daß niemand in Spanien mit seinem Schiff und Waaren, unter dem Prätext, als wann er ein Hanseeatischer Bürger wäre, da er doch keiner ist, sich einschleiche, und also fälschlich der Hanseeatischen Privilegien geniesse, sondern so bald als ich solches gewahr werde, will ich es ohne Ansehen der Person, denen Königlichen Ministris und Officianten andeuten, damit ein solcher zur gebührenden Straffe gezogen werde. Zu welchem Ende mir immerfort die mit dem Könige in Spanien getroffene Capitulation der Hansee-Städte vor Augen liegen soll, um derselben in allen Puncten nachzuleben. In Summa, ich will allen dem, was einem getreuen Diener, und aufrichtigen Hanseeatischen Consul in Spanien zukommt, getreulich nachleben, und mich keine Freundschafft, Geschenck oder Gaben davon abwendig machen lassen, so wahr mir GOtt helffen soll, und sein heiliges Evangelium.

CONSULATO, heist zu Cadix das Commercien-Collegium, sonderlich nach West-Indien.

Consumiren, verzehren, verbrauchen; daher der **Consumtions-Zoll**, von dem, was in der Stadt ausgetruncken, verzehret oder verbrauchet wird.

CONSUMTIO, **Consumtion**, bedeutet alles, was aufgehet und verzehret wird. An einigen Orten wird auch eine Art von gewissen Herrschafftlichen Anlagen die Consumtions-Accise genennet, weil vermöge selbiger alle Consumtibilia, als Speise, Tranck, und alles, was zu täglicher Unterhaltung des Leibes nöthig ist, müssen veraccisiret werden.

Contant, baar Geld. **Contant kauffen** heist, wenn die Kauffleute gleich beym Empfange der Waaren das baare Geld dafür bezahlen, welches ihnen in gewissen Waaren einigen Vortheil bringet, indem sie für contante Bezahlung einen Rabat erhalten. Sonderlich pflegt bey öffentlicher Verauctionirung der Ost-Indischen und anderer grossen Compagnien Waaren unter andern auch diese Condition beygefüget zu werden, daß diejenigen, welche die erhandelten Stück 14 Tage nach dem Zuschlage contant bezahlen würden, 2 oder mehr pro Cent zu geniessen haben sollen.

Contanten, Contenten, sind Zeddel, worauf die Ladung aller und ieder Waaren eines aus der See kommenden Schiffes, und wer dieselben bekömmt, specificiret werden. Dergleichen Specificationes kan man zu Hamburg Jahr-weise bedingen, und bey dem Zoll-Inspector auf dem niedern Baume bekommen.

CONTE, siehe *Conto*.

Contenten, siehe **Contanten**.

Conterfey, Contrefait, wird von denen Bergleuten das Zuck genannt. Siehe Zuck.

Contingent, das Antheil, so einem zu bezahlen oder zu empfangen zukömmt.

CONTO, *Compte* oder *Conte*, eine Rechnung: Solche ist bey denen Kauffleuten unterschiedlich, als 1) eine gemeine, schlechte, im blossen Debet bestehende Rechnung, entweder über gekauffte Waaren, gethane Unkosten, aufgelauffene Zehrung, verschossenes Brief-Porto und dergleichen; oder ist eine in Debet und Credit bestehende Courant oder laufende, das ist eine solche Rechnung, auf deren einer Seite die Ausgabe, auf der andern die Einnahme berechnet, und was denn in dem einen oder andern überbleibt, als ein Saldo aufs neue vorgetragen wird. Solche Courant-Rechnungen sind unter den Kauffleuten sehr gebräuchlich, und werden gemeiniglich aus ihren Haupt-Büchern ausgezogen, und iedesmal auf Begehren, oder auch bey Beschluß des Jahrs, da ieder Kauffmann gern in seinen Büchern eine richtige Schluß-Bilanz haben mag, ihren Correspondenten zugesandt.

CONTO, (A) oder *per Conto*, auf oder vor Rechnung. *A bon Conto*, auf Abschlag, oder gute Rechnung. *Conto courrant*; lauffende oder tägliche Rechnung, so die ver- und eingekauffte Waaren-Rechnung enthält. *Conto mio corrente*, meine lauffende Rechnung der Ausgaben und baaren Empfangs. *Conto de Casse*, Rechnung von baarem Gelde. *Conto per diverse*, Rechnung von mancherley. *Conto mio di tempo*, meine Rechnung auf Zeit desjenigen, so auf Zeit eingekaufft, oder verkaufft wird.

CONTO, (Banco-) siehe Banco-Conto.

CONTO, (Cambio-) siehe Cambio-Conto.

CONTO, (Extraordinair- und Neben-) deren seynd neune, welche im Haupt-Buche insgemein vorkommen und geführet werden, und heissen: 1) Banco-Conto. 2) Cambio-Conto. 3) Contomio & Suo Conto courant. 4) Conto di Tempo. 5) Lagio-Conto. 6) Interesse-Conto. 7) Rabatt-Conto. 8) Handels-Unkost-Conto. 9) Haushaltungs-Conto.

CONTO, (geheime) oder Secret-Buch, solches ist ein Inventarium, welches der Handlungs-Patron für sich alleine führet, darinnen er mit eigener Hand seiner Handlung Secreta, oder dasjenige, so er allein wissen will, einschreibet: Als da sind die unbeweglichen Güter, die theuren Kleinodien, die besten und grösten Gold-Species, der Rosenobel, Ducaten, Rthlr. ꝛc. Hierauf beruhet die gantze Handlung, indem der Patron alle seine Rechnungen und Facit gewiß darauf gründen kan. Siehe auch Buchhalten.

CONTO, (Handels-Unkost-) die Einnahme davon ist Debet, die Ausgabe Credit. Alles, was wegen der Handlung verschossen, oder an Unkosten weggegeben worden, kommt in Handels-Unkost-Conto Debet; dargegen, was die Handlung wegen andern vor Spesen gehabt, und dißfalls erhalten, kömmt in die Handels-Unkost-Conto Credit. Siehe Buchhalten.

Conto, (Haushaltungs-) Alles, was wegen der Haushaltung ausgegeben wird, kömmt in gemeldete Conto in Debet, in Credit aber deren Belauff, da es an die Gewinn- und Verlust-Conto notiret worden. Siehe Buchhalten.

Conto, (Interesse-) deren Einnahme ist Debet, und die Ausgabe Credit. Die Interesse, so ich aufs Capital erhalte, kömmt in Interesse-Conto Credit; hingegen, was ich dieserwegen geben muß, in Debet. Siehe Buchhalten.

CONTO. (LAGIO) Alles, was darinnen eingenommen wird, ist Debet, und deren Ausgabe, Credit. Wann ich courant Geld habe, und dargegen Banco haben will, so muß ich so und so viel pro Cent dißfalls aufgeben und bonificiren, und das heisset nachgehends Agio zu, oder auf: So ich nun die Agio gebe, kömmt es in Lagio-Conto Debet; und dargegen, wenn ich sie erhalte, in Credit. Siehe Buchhalten.

Conto, (Neben-) siehe *Conto. (Extraordinair-)*

Conto. (Rabatt-) Die Einnahme ist Debet, die Ausgabe Credit. Alles, was ich rabattire, und mir abgezogen wird, kömmt in Rabatt-Conto Debet; dargegen, was mir rabattiret, oder ich einem andern abziehe, kömmt Rabatt-Conto in Credit. Siehe Buchhalten.

CONTO DI COMPAGNIA, ist 1) fast eben das, was Conto a meta, wenn es sich auf eine gewisse Waare oder Handlung, als etwan auf eine Schiffs-Ladung, Wein oder Rocken, oder die von zweyen in Compagnie unternommene Montur etlicher Regimenter erstrecket; oder es heist auch 2) Conto di Compagnia. die Rechnung eines über unsere gantze Handlung interessirten Compagnons, es sey gleich sein Mitinteresse auf halben, Drittels- oder Viertels-Gewinn oder Verlust, nachdem nemlich der Compagnie-Contract geschlossen, und von jedem eine gleich starcke oder geringere Summe eingeleget worden. Siehe Buchhalten, ingleichen Compagnie-Handlung.

CONTO COURANT oder *Conto Corrente*, eine über baare eingegangene und ausgezahlte Gelder lauffende Rechnung, wird aus dem Haupt-Buche Debet- und Creditsweise ausgezogen, auf-summirt saldiret, und der Saldo oder das Residuum aufs neue vorgetragen. Diese Rechnung dienet dazu, daß ein Kauffmann wissen könne, wie viel er dem andern noch schuldig, oder was er von ihm haben solle, was er bis anhero für baare Gelder für ihm eingehoben und wieder ausgezahlet, für Waaren eingekaufft und verkaufft, für Wechsel bezahlet, Unkosten verschossen, und dergleichen mehr. Wenn solches dann alles d' accordo und richtig befunden worden, muß derjenige, welcher die Courant-Rechnung empfängt, solche in seinen Büchern gleichfalls saldiren, und den Saldo aufs neue übertragen, das noch zu notirende notiren, die Percelen gegen einander conferiren, über das zweiffelhafftige oder unrechtgesetzte correspondiren, und sich allezeit so in seinen Handels-Büchern verhalten, daß er auf jedes Anfordern im Stande sey, richtige auf einander sich beziehende Courant-Rechnungen auszugeben, davon giebet es Mio und Suo. Alles, was darinnen eingenommen wird, ist Debet, und die Ausgabe Credit. Alles, was ich einem contant gebe, um pro mio-conto zu versilbern, kommt in mio-conto-courant; dargegen, was mir einer auf gemeldte Condition giebet, um pro seinen Nutzen zu versilbern, ist suo-conto-courant. Siehe Buchhalten.

CONTO DE GAIN & DE PERTE, Gewinn- oder Verlust-Rechnung, ist eine von den Hülffs- oder Neben-Rechnungen, welche in dem Italiänischen Buchhalten, da allezeit ein Creditor bey einem Debitore, und wiederum ein Debitor bey einem Creditore sich finden muß, sehr nützlich gebraucht, und, um eine auf beyden Seiten gleich aufgehende Bilanz zu haben, nothwendig befunden wird. Es kommen bey derselben in Debet aller überschiessender Verlust derjenigen Rechnungen, an welchen verlohren worden, und hingegen in Credit aller überschiessender Gewinn derjenigen Rechnungen, an welchen gewonnen worden. Sonderlich äussert die Gewinn- und Verlust-Conto beym Schluß des Jahrs und Saldirung derer Handels-Bücher den Gewinn uud Verlust, da der Ueberschuß ihres Credits als ein Zuwachs dem Handels-Capital in Credit, der Verlust aber in Debet als ein Abgang von dem Handels-Capital, und als ein Zeichen, daß dasselbe Jahr mehr verzehret oder verlohren, als gewonnen worden, dem Handels-Capital-Conto in Debet gebracht wird. Mehrere Hülffs-Conti in dem Buchladen sind die Handels-Unkosten, die Agio-die Interesse-die Spediciones, und Provisiones-Conti ꝛc. sonderlich aber der so genannte Conto pro diversis, die Rechnung vor unterschiedliche, auf welche diejenigen Personen, Sachen und Handlungen in Debet und Credit nach der Sachen Beschaffenheit getragen werden, denen man, entweder weil die Post nicht von Importanz ist, oder doch bald soll abgethan, richtig gemacht und bezahlet werden, keine eigene Rechnung im Handbuch geben will. Wesentliche, selbst anständige Rechnungen dahingegen sind die Assecuranz, Bodmerey, Schiffs-Parten, und die Rechnungen aller Personen und Sachen, die mit Händen begriffen, und mit den Augen gesehen werden können. Siehe auch Buchhalten.

CONTO A META, vel *a moitie*, Rechnung zur Helffte, auf Gewinn und Verlust, heist eine solche Rechnung, da wir mit jemanden in einem gewissen nur eine Zeitlang währenden, oder auf eine gewisse Waare eingeschränckten Handel zur Helffte, auf gleichen Gewinn und Verlust, interessiret sind, und wenn wir sonderlich das Directorium führen, demselben eine solche Conto a meta in unsern Büchern halten, welche endlich zu Ende der Conto mit Gewinn oder Verlust geschlossen, und entweder von dem einem oder dem andern, jedem sein Theil, zugeschrieben wird. Siehe Buchhalten, ingleichen Compagnie-Handlung.

CONTO O. N. (A) Also wird von einigen zum Ende derer Wechsel-Briefe gesetzet, und bedeuten die ersten Buchstaben dessen Namen, für wessen Rechnung die Tratta geschehen. Von allen diesen Rechnungen kommen her die Redens-Arten, als *tenir bon Compte*, gute Rechnung abstatten, wird von der guten Verwaltung und Verrichtung einer aufgetragenen Sache oder Commission gesprochen. Dieses gehet auf mein oder dein Conto, das ist, ich oder du müssen darunter leiden, uns wird es zugeschrieben. ꝛc. Conto auf ein Ding machen, sich darauf verlassen. Wenig Conto von etwas machen, nicht viel darauf halten. Sein Conto machen, sich vorstellen, daß die Sache so und so lauffen werde. Conto saldiren, eine Rechnung abthun, schliessen, und die Summe ziehen. Siehe auch Buchhalten.

CONTO SUO-COURANT, siehe *Conto-Courant*, ingleichen Buchhalten.

CONTO DI TEMPO, ist eine Zeit-Rechnung, auf welche diejenigen Posten getragen werden, welche von unsers Committentens seinen uns zugesandten Commission-Waaren auf Zeiten an einen oder mehr Debitores verkauffet worden, damit solche noch uneingegangene Posten nicht unter die baare Einnahms-Posten dem Factor zum Präjudiz gerechnet werden; dahero denn ein jeder geschickter Buchhalter dergleichen Conto di Tempo, nebenst der Conto di Corrente, seinem Committenten in dem Haupt-Buche hält, und bey Ausziehung derselben die Zeit-Rechnung, nebst der lauffenden Rechnung zugleich übersendet, damit der Committent daraus sehen könne, über welche Gelder er als baar eingegangene zu disponiren habe, oder welche noch unbezahlet ausstehen. Alles, was die Conto di Tempo einnimmt, ist Debet, und deren Ausgabe Credit. Es giebet Mio und Suo Conto di Tempo. Die Conto di Tempo entspringet, wenn ich einem etwas auf Zeit gebe, um per meinen Nutzen zu versilbern, ꝛc. da solche mio. Ferner, wenn ein anderer mir etwas auf Zeit giebet, um per seinen Nutzen zu versilbern, ꝛc. da es suo. Siehe auch Buchhalten.

Contoir-Diener wird derjenige genannt, der insgemein unter den Namen eines Kauffmanns-Dieners solcher gestalt kommt, daß er zugleich mit bey der Feder auf dem Contoir gebraucht, und sich seiner auch zum copiren, Gelder einzucassiren und auszuzahlen, Waaren zu empfangen und wegzuliefern, bedienet werden könne, weil der Contoirist nicht leicht von seinem Schreib-Pult abweichet, sondern genug mit seinen Scripturen zu thun hat, daß er auf andere Contoirs-Verrichtungen nicht gedencken darff.

Contoirist, siehe Contorist.

Contor, Comtoir, Comptoir, Kantoor, heist bey Kauffleuten insgemein eine Schreib-Stube, in welcher die Handels-Schrifften expediret werden. Man braucht dieses Wort auch von andern Oertern, woselbst man etwas schreibet, und seine gewöhnliche Verrichtung hat, als: das Post-Zoll-Accis-Notariats-Comtoir, ꝛc. Ferner bedeutet es ein Gericht oder Collegium in einer Handels-Stadt zu Beförderung der Kauffmannschafft. Dergleichen Oerter, allwo verschiedene Nationen ihre Comtoirs haben, giebt es unterschiedliche, z. E. die Comtoirs der Engelländer, Holländer und Frantzosen zu Surate und Antabar; das Comtoir der Lübecker, Hamburger und Bremer zu Bergen in Norwegen, ꝛc. Sonst pfleget man auch an einigen Orten, sonderlich in Ost-Indien, die Niederlags-Häuser derer Europäer, wo sie unter einem fremden Gebiete wohnen, und allerhand Kauffmanns-Waaren absetzen, also zu nennen. So viel nun die eigentliche Beschaffenheit und Einrichtung eines wohlbestellten, insonderheit Deutschen, Italiänischen und Holländischen Kauffmanns-Contoirs anbetrifft; so lieget solches gemeiniglich am bequemsten Orte des Hauses, da alle Contoir- und Kauffmannschaffts-Bediente, Mäckler, Käuffer und Verkäuffer bequemlich hinein kommen können, und ist gemeiniglich das Magazin nicht weit davon entfernet. Beym ersten Eintritt erblicket man den alle Morgen ausgekehrten Boden sehr reinlich und sauber; die vornehmsten Meublen, welche darinnen nothwendig anzutreffen, sind alle von der höchsten Bequemlichkeit. An dem grossen Tische sitzet der Patron der Handlung, daß er das Contoir übersehen, und das Gesichte nach der Thüre wenden kan, der Schreib-Tisch ist garniret mit etlichen grossen Pulpeten, die man verschliessen, und in solchen die geheimsten Schrifften, auch andere Kleinigkeiten, verwahren kan. Zuweilen ist des Principalen sein Platz mit einem höltzernen Gitterwerck in Form eines Cabinets, das man verschliessen kan, und also auch des Buchhalters seines, versehen; vor demselben stehen wieder der Diener und Jungen Pulpeten, auf welchen sie copiren müssen. Alle diese sammt dem Tische, sind etwan mit Leder oder Leinwand überzogen. An dem Tische ist ein Auf- und Niederschlag-Tisch, mit solchen den Tisch zu vergrössern, oder wo kein steinerner Geldzähl-Tisch aparte in dem Contoir vorhanden, Geld darauf zu zählen, worzu einige ein sonderbares Zähl-Bret mit Leisten zur Hand haben, daß das Geld nicht abfalle. Es ist auch wohl an der Ecke des Auffschlag-Tisches, der gleichfalls mit Leisten gemacht, ein rund Loch eingeschnitten, und unter demselben ein leinerner Sack angenagelt, welcher unten offen, welchen man nur in einen andern Geld-Sack einstecket, um das gezählte Geld augenblicklich durch das Loch einzufüllen. Zu den baaren Geldern hat man eiserne grosse Kasten, oder Geld-Stöcke, in welchen die Beutel ordentlich mit ihren aufgebundenen Zetteln liegen, wie viel Geld in iedem Sacke vorhanden, welches denn mit dem Cassa-Buch überein kommen muß. Der zu kleinen Ausgaben bestellte Diener hat in seinem Pulpet die ihm anvertraute Unkost-Gelder, ent-

entweder in des Herrn Cabinet, oder öffentlich an der Wand liegen, gewiſſe Fache von Holtz eingemacht, vier und vier über einander, und etwa 12 in der Länge, zu ſammen 48 eines Briefes Breite, in welchen die empfangene, und ſchon beantwortete, auch überſchriebene Briefe geleget, und jedes Fach mit deren Namen, wo ſie herkommen, bezeichnet werden; die unbeantworteten bleiben ſo lange vor dem Principal auf ſeinem Schreib-Pulte liegen, bis ſie beantwortet werden. In dieſe Fächer kan man entweder auch eigene Rubricken über Courant-Rechnungen, Wechſel- und Fracht-Briefe, Qvitancen und Aſſignationes ꝛc. machen, oder ſolche auch auf einen Zwirns-Faden ſchnüren, und ſolche hernach mit einem Bogen dicken Papiers, auf welchem die Rubricken ſtehen, an die Wand hangen. Wann das Jahr vorbey, werden alle die Briefe, Fach vor Fach, gebunden, hernach in einen Pack zuſammen gemacht, in einen Sack geſtecket, die Jahr-Zahl darauf geſchrieben, und weggelegt. Das Copir-Buch und die Cladde lieget gemeiniglich auſſerhalb des Herrn Cabinet, daß die Contoir-Bediente leichtlich beykommen können. Auſſerhalb den Verrichtungs-Tagen ſchlieſſet man es auch wohl in einen auf dem Contoir ſtehenden Schap, in welchem man unterſchiedliche Fächer und Schubladen, darinne man den Bindfaden, Papier, Kreide, Pack- und Neh-Nadeln, Dinte, Streuſand, Feder, Siegelwachs, Nägel, ꝛc. wohl verwahren kan. Neben dem Schap oder Behalter könte man einen kleinen Tiſch zu allerhand Gebrauch, auch wohl dabey eine kleine Wag-Schale hängen, eine ſchwartze Tafel, an welche mit Kreide pro Memoria manchmal etwas zu notiren. Die Caſſa- und andere Haupt-Bücher, Wechſel und was ſonſt Arcanes iſt, hält der Principal ſelber in Verwahrung, hat auch wohl hinter ſeinem Rücken einige nützliche Bücher, ingleichen die Preiß-Couranten und Wechſel-Cours. Zu Auszierung der Wände eines Contoirs ſchicken ſich am beſten ſchöne Land-Charten und Schildereyen, welche etwan einen See-Hafen oder Sturm vorſtellen, ein rares Tablet, etwan mit Oſt-Indiſchen Raritäten, ſchönem Thee-Zeug oder Gläſern beſetzt, ſollte ſich auch nebſt einem propren Thee-Tiſch nicht übel ſchicken. Stöſſet an das Contoir ein wohl meublirtes Zimmer, in welches man die Fremden führen kan, iſt es ſo viel beſſer, und werden die Contoriſten, wenn der Principal Beſuch hat, nicht verhindert. In dem Magazin will gleichfalls eine Ordnung ſeyn, daß alle Waaren ſauber rangirt, vom Staube geſäubert, mit Fürhängen verſehen, wohl eingebunden, ihnen das falſche Licht benommen, und der trockene oder feuchte Ort, den ſie erfordern, ausgeſuchet werde; ſo wird viel Unrichtigkeit, Schaden und Verluſt dadurch hintertrieben, und wo des Kauffmanns Fleiß, Renommé, Aufrichtigkeit, Klugheit und guter Credit darzu kommt, ſeine Handlung mit Nutzen fortgeführet werden können.

Contoriſt oder **Comptoriſt**, **Contoiriſt**, ein Buchhalter in einer groſſen Handlung: So werden diejenigen Perſonen genannt, welche auf dem Contoir die Correſpondentz in allen vorfallenden Geſchäfften wohl zu führen wiſſen, auch ſonſt des Handels Angelegenheit ſich, wo es die Noth erfordert, mit annehmen müſſen. Es wird auf einigen Contoiren an ihnen die Wiſſenſchafft der Frantzöſiſchen und Italiäniſchen Sprache, ein guter Stilus, ſaubere und geſchwinde Hand, Entwurff eines guten Concepts in allerhand Handels-Scripturen, und keine geringe Handels-Erfahrenheit, Fertigkeit, Treue und Sorgfalt erfordert, ſonderlich wo ein ſolcher Contoriſt, Buchhalter, Caßirer und Correſpondent zugleich ſeyn muß.

Contrabande Waaren, *Marchandiſes de contrabande*, ſind ſolche Waaren, welche in einem Lande aus- oder einzuführen verboten, entweder weil ſie das Land ſelber in Qvantität hat, und alſo fremde Zufuhr nicht leiden will, damit die Einwohner nicht mit ihren Waaren und Manufacturen ſitzen bleiben, und Fremde hingegen das Geld dafür aus dem Lande ziehen; oder, weil ein ſolches Land von Natur kaum ſelbſt ſo viel hat, als zu ſeiner Einwohner Hülle und Fülle nöthig iſt; oder, damit nicht die Feinde, beſonders in Kriegs-Zeiten, durch deren Zufuhr geſtärcket werden. Alſo iſt in Schweden die Ausfuhr des Getreides, derer Bock-Felle, weil die Soldaten ſolche zur Kleidung ſelbſt nöthig haben, des Hanffes, Theeres, Maſt-Bäume, eichener Plancken, eiſerner Stücken, und dergleichen Gerathſchafft, vielfältig verboten worden, damit nicht des Königs Flotte oder Magazine ſelbſt daran Gebrechen leiden, auch etwan andere, und ſonderlich des Reichs Feinde, dadurch geſtärcket werden möchten. Hiervon kömmet nun, daß in den meiſten Friedens- und Commercien-Tractaten beſondere Artickel, welche die für contraband erklärte Waaren ſpecificiren, zu finden ſind; in wie weit aber ſolches neutrale Potentaten oder Republicken verbinden, oder ihrer Unterthanen Handlung nach feindlichen Orten limitiren können, ſolches iſt in ſo weit unausgemachten Rechtens, als der mächtigere den ſchwächern wider ſeinen Willen offt dazu zwinget; dieſer hingegen die Freyheit derer Commerciorum, ſeine Neutralität, die allen zum Gebrauch offenſtehende See, eine Beypflichtung des allgemeinen Völcker-Rechts, und dergleichen mehr angeführet, wiewohl alles vergebens, wenn er nicht Kräffte, ſich dabey zu mainteniren, in Händen hat. Sonſt aber ſind gleichwohl die Contrabande Waaren von denen verbotenen gewiſſer maſſen unterſchieden. Dieſe dürffen niemals in Kauffmannſchafften geführet, oder zum wenigſten nicht öffentlich und an jedermann verkauffet werden. Contrabande hingegen ſind nur allein bey Kriegs-Zeiten, und zwar nach gewiſſen Orten zu verführen, unfrey, bey Friedens-Zeiten aber mögen ſelbige wieder ungehindert paßiren. Uebrigens kan in Contrabands-Fällen, ſo viel inſonderheit die Chur Sachſen anbetrifft, die General-Accis-Inſpection diſpenſiren. *Reſcr.* 1705. II. 1891. Bey ſich ereignenden Straf-Fällen decidiren Commiſſarien, Inſpectores und Stadt-Räthe, was unter 5 Rthlr. verſchwiegen, Gen. Conſ. Acc. Ord. 1707. II. 1909. 1948. was aber darüber, muß zur General-Inſpection berichtet werden, ib. Wann die an Contrabanden und deswegen dictirte Strafe nur 1 Rthlr. beträgt, oder darunter, gehöret ſie dem Denuncianten, ib. ſonſt aber der Accis-Caſſa, dem Inſpector, Einnehmer und Denuncianten, jedem $\frac{1}{4}$. Thorſchreiber, Viſitatores und Denuncianten dürffen bey harter und Leibes-Strafe ſich nicht das geringſte als Contraband zu-

eignen, ehe darüber cognosciret, und es dafür erkläret worden. ibid.

CONTRA-CAMBIO, *Contre-Change*, heist bey den Kauffleuten der Gegen-Wechsel.

Contract, *Contractus*, bedeutet überhaupt und in dem weitläufftigsten Verstande genommen, eine jede Abhandlung, was unter denen negotiirenden Personen verabredet worden; in specie aber eine auf beyden Seiten verbindliche Handlung, z. E. Kauff, Verkauff, Vermieth- und Abmiethung Gesellschafft; improprie heisset auch nachgehends ein Contract, wenn nur ein Theil verbindlich wird, z. E. bey der Schenckung und Stipulation; impropriissime aber auch z. E. bey einem Vergleich, da ein nudum Pactum oder mit einem Bedinge geschlossen wird. Nach seinem engen und eigentlichen Verstande, so weit er den quasi-Contractibus entgegen gesetzet wird, ist derselbe nichts anders, als eine wahre ausgedruckte Uebereinkommung zweyer oder mehrerer Personen über eine gewisse Sache, welche hernach an und vor sich ihrer Eigenschafft nach eine standhaffte Verbindung hervor bringt, woraus man agiren kan. §. 2. I. de Oblig. l. 1. pr. de Obl. & act. In einem weitläufftigen Verstande aber begreifft dieses Wort auch die Quasi-oder After-Contracten. §. 1. I. l. 1. de act. §. 6. de const. pec. l. 16. de neg. gest. Wie auch die pacta legitima l. contractus 17. pr. C. de fid. instr. l. 8. pr. C. de bon. quæ lib. 1. omnem 20. de Judic. Latissime aber werden alle Actus, welche eine Obligation, wie es auch zugehen mag, procuriren, damit angedeutet. Z. E. die Ehen l. fin. C. de repud. die Testamenta C. cum a nobis 28. X. de testib. Die Delicta und Verbrechen, weil derjenige, der sich straffbar versündiget, durch seine That sich gleichsam freywillig zur Straffe verbindlich gemacht hat, l. fin. C. ad l. Jul. Maj. l. imperatores 34. de Jur. Fisc. In Deutscher Sprache könte ein Contract genennet werden, eine bindliche Hin- und Wiederhandlung. Solchemnach ist ein Contract nichts anders, als eine verbindliche Convention oder Handlung, welche ohne derer Gesetze Beystand eine kräfftige Obligation aus eigner Macht produciret. Ludwell. ad Inst. Disp. II. Th. 2. oder es ist eine Convention, die einen eigenen specialen Namen, oder eine Causam hat. l. 7. §. 1. 2. ff. de Pactis. Zum Wesen eines Contracts gehören die Solennia, naturalia und accidentalia. Gothofred. ad l. 1. ff. de oblig. & act. z. E. wenn ein Minderjähriger etwas verkaufft, gehöret zu dem Wesen des Verkauffs der Consensus, der Werth und die Waare. Das Solenne ist, die autoritas, des Vormundes Interposition; das naturale, daß er wegen der Eviction cavire, das accidentale kan seyn, wenn er ein Haus, oder eine jedwede andere Sache mit dem Bedinge verkaufft, daß ihm solches auf etliche Jahre im Besitz gelassen werde. Solcher Contracten sind nun so viel, als Handlungen und Actiones unter Kauffleuten (von denen wir hier nur allein reden) vorfallen können. Die Eintheilung der Contracten wird gemacht in nominatos, & innominatos. Diese sind, da die Handlung keinen gewissen Namen hat, sondern da es nur heist: Do, ut des, ich gebe dir etwas, daß du mir etwas davor giebst; Do, ut facias, ich gebe dir etwas, daß du mir etwas davor thust; Facio, ut facias, ich thue dir etwas, daß du mir etwas davor thust; Facio, ut des, ich thue dir etwas, daß du mir etwas davor gebest. Zu denen Contractibus nominatis gehören Contractus de mutuo, vom Entlehnten, de commodato, vom Geliehenen, de deposito, vom Niedergesetzten, de Hypotheca & contractu pignoratitio, vom Verpfändeten, de contractu stipulationis, von dem, was mündlich abgeredet worden, de fidejussione, von Bürgschaffts-Leistung, de obligatione literarum, von Verschreibungen, de emtione & venditione, von Kauffen und Verkauffen, de locatione & conductione, von Miethen und Vermiethen, de societate, von Compagnie-Handlungen, de mandato, von Befehl und gegebener Ordre. Es werden auch unter die Contractus innominatos gerechnet Contractus de Cambio & assecuratione, von Wechseln und Versicherungen, de Pactis, von Gedingen, de Transactionibus, von Verträgen, de donationibus inter vivos & mortis causa, von Schenckungen unter Lebendigen, wie auch in Absicht des Todes. Welche Contracte insgesammt mit ihren Formularien und Cautelen, in des Herrn Strycks Tractat de Cautelis Contractuum deutlich und ausführlich zu lesen.

Contracte, (Bestallungs-) werden zwischen Kauffleuten und ihren Buchhaltern und Dienern aufgerichtet, und machet sich in solchen der Diener oder Buchhalter anheischig, wie lange, und in was Qvalität, als entweder auf Reisen, im Krame, bey der Casse, bey den Büchern, oder der Correspondentz er seinem Herrn getreulich dienen wolle; der Handels-Patron hingegen verspricht, was er ihm jährlich für Belohnung dafür zuzulegen gedencke, und können hierzu auch gezählet werden der Lehr-Jungen Verschreibungen unter Bürgschafft aufgerichtet, wiederum derselben Ledig-Zählung und Versetzung in den Diener-Stand.

Contracte, (Diener-) siehe Contracte. (Bestallungs-)

Contracte, (Geld-) siehe Contracte. (Schuld-)

Contracte, (Gesellschaffts- oder Societäts-) geschehen zwischen zween oder mehrern, die sich freundlich unter einander vereinigen, und in der Hoffnung mehrern Gewinn und Nutzen aus ihrer Gesellschafft zu ziehen, zu einem ehrlichen Gewerbe auf gewisse Conditiones verbinden. Als, daß sie gleich Geld einschiessen, oder der eine mehr als der andere einlegen, der Geringere hingegen, was an seinem Capitale mangelt, mit seinem Handels-Verstande und Arbeit ersetzen solle. Siehe Compagnie-Handlung.

Contracte, (Haus-Mieth- oder Zinß-) werden über bewegliche und unbewegliche Güter, als Häuser, Gärten, Pack-Räume, Keller, Läden, Gewölber, Schiffe, die da sollen befrachtet, Dienst-Boten, Pferde ꝛc. welche sollen gemiethet werden, u. s. w. aufgerichtet.

Contracte, (Jungen-) sind ein ordentlich aufgerichtetes und schrifftliches Instrument, krafft dessen

sen sich ein Kauff- und Handels-Herr, welcher einen Handels- oder Laden-Jungen zu Erlernung der Kaufmannschafft auf gewisse Jahre annimmt, an einem, und der Junge selbst, oder auch dessen Eltern und Vormünder, am andern Theile, sich gegen und unter einander zu gewissen Bedingungen, so sie einander während der Lehr-Jahre zu halten und zu erfüllen versprochen, verbindlich machen.

Contracte, (Kauff-) von diesen ist zu wissen, daß in denselben des Käuffers und Verkäuffers Namen, das Gut, oder die Sachen, welches ge- und verkaufft, die Zeit des Verkauffs, samt dem Preiße, Uebergebung oder Lieferung und die geleistete Eviction, oder daß man das Gut für allem An- und Zuspruch dem Käuffer gewehren wolle, beschrieben und specificiret werden müsse. Wobey zu mercken die Beschaffenheit und Grösse der verkauften Sachen, die Einwilligung der Contrahenten, die Uebergebung des Gottes-Pfennigs, die Renunciatio beneficiorum und exceptionum als non numeratæ pecuniæ, doli, læsionis ultra dimidium, pretii justi &c. Man muß auch ansehen der kauffenden und verkauffenden Personen, weil Kinder, Blinde, Taube, Stumme, Unsinnige, Verschwender, denen die Verwaltung ihrer Güter benommen, Minderjährige und Vormünder, ohne gebührliche Solennitäten, nicht kauffen oder verkauffen mögen; so können auch keine Kirchen, gemeine und dergleichen Güter, in Kriegs-Zeiten contrabande Waaren oder gestohlene Güter nicht gekaufft oder verkaufft werden; und insonderheit muß im Kauffen und Verkauffen auf der Rechten, und eines jeden Landes sonderbare Constitutiones, in Verfertigung dergleichen Contracten, und was dabey in Obacht zu nehmen, gesehen werden.

Contracte, (Lieferungs-) werden diejenigen genennet, welche über eine gewisse Waare, so künfftig um eine bestimmte Zeit und in gewissen Preisse, an gewissen Ort, und auf gewisse Condition, ingleichen an gewisse Leute zu liefern, aufgerichtet, und mit einem Gottes-Pfennig, manchmahl auch mit angehängter Poen, und einiger auf Rechnung vorgeschossenen Gelder, bekräfftiget werden.

Contracte, (Loßzählungs-) siehe **Contract.** (Bestallungs-)

Contracte, (Schiffbaus-) werden folgender gestalt geschlossen: Es verpflichtet sich nemlich derjenige, so das Schiff bauen will, daß er solches nach seiner Proportion mit Decken, Schantzen und Pforten, und was sonst dabey mehr erfordert wird, aufs beste in guter Form, und zwar alles von guten, tüchtigen und gesunden Holtze, das seine vollkommene Länge und Dicke hat, so, wie es zu einem Schiffe am nützlichsten zu seyn erfordert werden kan, verfertigen wolle. Dafür verspricht der Herr, eine gewisse Summe Geld, alles nach Contentement zu liefern.

Contracte, (Schiffs-Befrachtungs-) ist ein Vergleich, krafft dessen der Schiffer und dessen Rheder sich anheischig machen, eine gewisse Last von Waaren einzunehmen, und solches nach verlangtem Ort zu bringen; wofür nach guter und richtiger Lieferung, ihme der Kauffmann das ausgemachte Geld bezahlet.

Contracte, (Schiff-Kauffs-) ist ein Vergleichen der Käuffer und der Verkäuffer eines Schiffes also mit einander schliessen, daß nemlich der Verkäuffer das Schiff mit allen Geräthschafften und Zubehör an Käuffern eigenthümlich verkauffen und überlassen, und solcher nach erlegtem Kauff-Gelde damit als seinem wohlerkauften Gute nach allem Belieben zu schalten und zu walten Macht habe. Dahingegen verspricht der Käuffer dem Verkäuffer die Summe alsofort zu erlegen, und geloben die Verkäuffere, für sich und ihre Erben, obbesagtes Schiff auf allen Häfen und Strömen, für alle An- und Zusprüche, so wohl wegen Bodmerey als anderer Schulden und Prätensionen, vermöge See-Rechtens frey zu gewehren, und ihn und seine Erben deßfalls Noth- Kost- und Schadloß zu halten, bey Verpfändung ihrer Haab und Güter, so viel deren hierzu vonnöthen, ohne List und Gefehrde.

Contracte, (Schuld- oder Geld-) sind, wann ein Kauffmann einem vornehmen Herrn oder Edelmann auf ein Ritter-Gut, Meyer-Hof, Höltzung oder Wiese-Wachs, ein Stück Geld vorschiesset, für welches Capital die Rente aus den Einkommen des verschriebenen Gutes sollen gehoben werden; oder dagegen auch zu desto besserer Bestellung seines Handels von andern Geld mit oder ohne Zinsen aufnimmt.

Contracte, (Tausch-) die auch bey Kauffleuten vielmahls vorfallen, sind nichts anders, als die Beschreibung gegen einander barattirter Kauffmanns-Güter, und dabey abgeredeter Bedingungen, und ist zwischen Verschreibung der Kauff- und Tausch-Briefe ein schlechter Unterscheid.

Contract, (Zweyseitiger) siehe *Bilateralis Contractus.*

Contract-Buch, wird bey Kauffleuten dasjenige Buch genannt, worein sie ihre mit andern geschlossene Contracte einzutragen und aufzuzeichnen pflegen.

CONTRACTUS, siehe **Contract.**

CONTRACTUS ACCIDENTALIA, oder zufällige Stücke eines Contracts heissen diejenigen, welche ordentlicher weise in einem Contract nicht begriffen sind, sondern selbigem, falls sie darunter begriffen seyn sollen, ausdrücklich einverleibt werden müssen: Wohin dann bey dem Kauff die Arrhæ oder Leykauff, der Lex Commissoria, oder die Einkräfftung, Zurücknehmung, Bedingung ꝛc. zu zählen sind.

CONTRACTUS ASSECURATIONIS ist, da ein Præmium oder Verehrung demjenigen versprochen,

chen, oder gegeben wird, der die zukünfftig zustossende Gefahr des Schiffes oder zugleich auch derer darauf habenden Waaren über sich nimmt.

CONTRACTUS ÆSTIMATORIUS ist, da einem eine um einen gewissen Preiß ästimirte Sache mit dem Beding zu verkauffen anvertrauet wird, daß der Accipient entweder diese Sache restituire, oder das bedungene Pretium davor schaffe. l. 1. pr. & §. 1. l. 11. de æstim. act. §. 28. J. de act. ibique Vinn. l. 17. §. 1. de præl. verb.

CONTRACTUS BILATERALIS, siehe *Bilateralis Contractus*.

CONTRACTUS BODEMERIÆ, siehe Bodmerey.

CONTRACTUS BONÆ FIDEI sind, in welchen einer dem andern verbunden wird, und nach deren Action oder Genehmhaltung die Condemnation ex bona fide, oder wie es billig und recht ist, oder noch weiter als es in dem Vergleich selbst ausdrücklich und benanntlich gehandelt zu finden, geschiehet. §. 30. Inst. de Action. Harp. ad §. 2. J. de oblig. num. 24. & ibid. Schneidew. n. 17. Es werden aber die Contractus b. f. nicht deswegen b. f. genennet, als wenn andere m. f. wären, massen in allen Contracten bona fides erfordert wird, sondern nur deswegen, weil zu ihnen uberior fides, als bey andern verlanget wird. L. 5. C. de rescind. Und also ist in diesen nicht allein, was das Amt eines Richters betrifft, §. 30. Inst. de Action. sondern weil es der Nutzen derer Contrahirenden erfordert. L. 7. §. 5. & seq. de act. der bona fides reichlich seyn soll. L. 84. §. 5. de leg. 1. Gudd. de contr. stipulat. c. 5. n. 31. Dahin gehören alle Contractus bilaterales, oder in welchen man sich nicht so genau an die Worte bindet, sondern eine billig mäßige Interpretation statt findet.

CONTRACTUS CHIROGRAPHARIUS, oder LITERALIS wird derjenige genennet, wenn iemand, der in einer Handschrifft, darinnen er unter Hoffnung von einem andern Geld, oder eine andere fungible Sache entlehnt zu bekommen, solche erhalten zu haben bekennet, und zu restituiren sich erbietet, aus sothanem chirographo nach Verlauff zweyer Jahren efficaciter kan belanget werden. §. un. de lit. obl. Denn obschon die Schrifft die wahrhaffte Ursache dieses Contracts ist, so ist doch nöthig, wo selbige eine efficacem obligationem produciren soll, daß auch der Zeit-Verlauff von zwey Jahren darzu kommen muß. Wann die zwey Jahre verflossen sind, kan aus dem sogenannten Contractu chirographario ohne Beweiß des Anlehns efficaciter geklaget werden, welche Klage von einigen mit einem von dem Contract selbst hergenommenen Namen nemlich actio chirographaria genennet wird.

CONTRACTUS CONSENSUALIS, ist ein solcher Handel, welcher bloß durch Einwilligung oder Verwilligung geschiehet, als da ist emtio, venditio, locatio, conductio, Societas, mandatum, §. un. Inst. de obligat. ex consens. l. 2. pr. & §. seq. π. de O. & A. Tabor, part. Elem. p. 189.

CONTRACTUS DO UT DES, begreifft in seinem General-Verstande auch den Contractum æstimatorium & permutationis, denen er gantz nahe kommet, in sich. Wenn aber etwas gegeben wird, daß das gegebene gantz oder zum Theil allein, oder mit noch etwas anders wieder gegeben werde, so wird es in specie do ut des genannt, und ist ein Contractus innominatus regularis, der mit einem Namen nicht kan exprimiret werden. Differirt im übrigen hierinnen a permutatione, daß dieser bonæ fidei ist, jener stricti juris. a. §. 28. J. d. Act.

CONTRACTUS DO, UT FACIAS, ist, wenn einer etwas giebet, daß der Accipient dargegen etwas thun soll. l. 5. pr. l. §. 2. l. 6. de præscr. verb. Hierzu wird requiriret, daß eine Sache ex conventione gegeben, und das Dominium an den Accipienten transferiret werde, d. l. 5. §. 2. l. 1. §. 3. de rer. permut. Dahero wo iemand eine fremde Sache einem andern etwas dargegen zu thun giebt, der kan zwar das gegebene repetiren, nicht aber die actionem præscriptis verbis dem Contract eine Genüge zu thun, anstellen. l. 1. §. 4. π. de rer. perm. Hätte aber derjenige, der eine fremde Sache bekommen, eines theils den Contract adimpliret, und, was er versprochen, verrichtet, so bestehet der Contract, und zwar als ein articulus do ut facias, weil die Contracte aus ihrem Anfang und Eingang, nicht aber aus dem, was per accidens erfolget, ästimiret und distinguiret werden. l. 8. pr. mandat. l. 1. §. 23. de pos. l. 12. ad SC. Maced.

CONTRACTUS FACIO, UT DES, ist, da einer etwas thut, daß hingegen der andere etwas gebe, Struv. Ex. 25. th. 28. seq. Es hat zwar dieser Artickel eine Verwandschafft mit der locatione operarum, differiret aber wie do ut facias, und kommen sie beyde ratione objecti überein. Ob aber aus diesem Artickel eine actio præscriptis verbis entspringe, ist unter denen Dd. dubiös, wie zu sehen beym Lauterb. tit. de præscr. verb. §. 14. allwo er die affirmativam pro communiter recepta ausgiebt, weil doch hier ein Synallagma oder causa vorhanden, ein factum nemlich, welches eine Obligation produciret.

CONTRACTUS FACIO VT FACIAS, da einer etwas thut, daß der andere dagegen wieder etwas thue, differiret von dem ihm nahe kommenden contractu mandati darinnen, daß dieser umsonst geschiehet, bey jenem aber ein factum prästiret wird, zu dessen Vergeltung der andere auch eines prästiren soll. l. 5. pr. & §. 4. de præscr. verb.

CONTRACTUS FORUM, ist eigentlich nichts anders, als derjenige Ort, wo zwey oder auch mehr contrahirende Personen einen Contract mit einander geschlossen, oder woselbst einer dem andern, das in dem geschlossenen Contracte versprochene zu leisten, sich verbindlich gemacht. Die Personen, so an einem gewissen Orte contrahiret, und die Solution daselbst zu thun versprochen, sollen so lange, bis sie gewisse Versicherung gemacht, arretiret werden. *Const.* 30. p. 1. Vor dem Handels-Gerichte zu Leipzig stehen nicht allein die Handels-Leute, so daselbst wohnhafft, sondern auch die dahin handeln und daselbst anzutreffen, Leipziger Hand. Ger. Ordn. c. 3. wenn sie gleich nur durchreisen, oder auch ihre Factoren, Güter und Handels-Effecten allda haben. ib.

CONTRA-

CONTRACTUS IMPROPRIUS, ist eine Umgangs-Art, wodurch eine vermuthete Convention sich efficaciter zu obligiren geschlossen wird.

CONTRACTUS INNOMINATUS ist, welcher keine Gewinste und besondere Form, dahero auch keinen specialen Namen bekommen hat, produciret auch keine gewisse oder benahmste Action, doch hat er eine vorhergehende Ursache, Synallagma, wie es die Dd. nennen, d. i. daß von einem Theil etwas gegeben, oder gethan worden, wodurch der andere hingegen das seine zu prästiren schuldig ist, l. 7. §. 2. de pact. Aus diesem contractu fliesset die actio præscriptis verbis, welche deßwegen so genannt wird, daß, weil das Negotium, woraus sie entstehet, keinen besondern Namen hat, die Handlung durch vorgeschriebene Worte müste ausgedeutet werden: Hieraus fliesset 1) daß alle contractus innominati pro realibus zu halten seyn, weil sie nicht durch einen blossen Consens perficiret werden, sondern zu deren Perfection requiriren, daß an einem Theil eine datio oder factum, (daß etwas gethan oder gegeben werde) vorgehe. Laut. tit. de æstimat. 2) daß, wo ihrer zwey etwas zu geben oder zu thun sich verglichen, ehe etwas gegeben oder gethan worden, ein ieder Theil wieder abtreten, und pönitiren könne. l. 1. §. 2. de permut. Struv. d. l.

CONTRACTUS INNOMINATUS IRREGULARIS ist, der einem Contractui nominato etwas nahe kömmt, und dabey einen Namen hat, dergleichen sind nun Contractus æstimatorius, permutatio cambium, Assecurations-Contract, und Suffragium. Und weil man schon möchte einwenden, weil diese Contracte ihren Namen haben, so könten sie ja nicht Contractus innominati heissen: so ist zu wissen, daß diese keinen Special-Namen andeuten, sondern nur einen generalen, der mehrern negotiis und contractibus kan applicirt werden. Denn in diesem Verstande kan auch die emtio venditio, locatio conductio, eine Permutation genannt werden, und in genere, so offt etwas vor eine Sache gegeben wird, kan es unter dem Namen der Permutation exprimiret werden. l. 60. Loc. Franc. h. t. de præscr. verb. n. 20.

CONTRACTUS INNOMINATUS REGULARIS ist, welcher weit von denen Contractibus nominatis abgehet, und gar mit keinem Namen fingirt ist, sondern nach dem, was verhandelt wird, simpliciter genannt wird. Dergleichen sind nun do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias. (Ich gebe, daß du wieder gebest, Ich gebe, daß du dargegen was thuest, Ich thue, daß du was gebest, Ich thue, daß du gleichfalls etwas thuest. l. 5. pr. §. 3. 5. de præscr. verb.

CONTRACTUS JURIS CIVILIS, sind diejenigen Contracte und Handlungen, welche ihren Ursprung und Form aus dem Civil-Rechte her haben, auch bey allen Völckern gleichmäßig celebriret werden, dahin gehöret die Stipulatio und Literarum obligatio.

CONTRACTUS JURIS GENTIUM, sind diejenigen Contracte und Handlungen, so aus dem Völcker-Rechte ihren Ursprung und Form haben, aber nachgehends von dem Jure Civili, wegen ihres sonderbaren Nutzens und Gebrauchs, gebilliget worden sind, dahin gehören alle Consensual-Contracte.

CONTRACTUS LITTERALIS, ist ein solcher Handel, der nebst der Einwilligung derer contrahirenden Partheyen, auch eine schrifftliche Verfassung zu seiner Perfection erfordert, dergleichen ist Chirographus.

CONTRACTUS MOHATRA, ist, wann nemlich der Gläubiger dem andern, der Geld brauchet, Waaren um hohen Preiß zuschläget, welche der Schuldner hernachmals geringer, damit er nur Geld empfange, verkauffen muß. Valer. differ. utriusque fori tit. negotiatio. dif. 2. 595. Caspar Ziegler in Diss. de Contr. Mohatra.

CONTRACTUS NATURALIA, oder die gewöhnlichen Stücke eines Contracts, so man auch Adminicula oder Behelffe nennet; heist man dasjenige, was ordentlicher weise in einem Contract begriffen ist, ob gleich dessen nicht Meldung geschiehet, und durch dessen Abgang gleichwohl das Wesen des Contracts nicht zernichtet wird. z. E. bey dem Kauff die Gewehr, in deren Leistung ieder Verkäuffer, auch ohne deren besondere Bedingung verbunden ist, welche aber, dem Contract unbeschadet nachgesehen werden kan; Item bey der Hinderlage, die Verbindung zu Ersetzung des boßhafftig verursachten Schadens, welche Verbindung aber von denen Partheyen auch auf das Versehen oder die Verwahrlosung erstrecket werden kan.

CONTRACTUS NOMINATUS, ist ein Handel, so einen gewissen sonderbaren Namen hat, und eine Klage, so einen dem Contracte gleichförmigen Namen führet, gebiehret, L. 7. §. 1. ff. de pactis, dergleichen sind alle Contractus reales, verbales, litterales, und consensuales.

CONTRACTUS PROPRII werden genennet, welche mit ausdrücklicher Bewilligung eingegangen werden, nemlich mit Worten, oder dann und wann mit der That und Wercken selbst. L. 6. §. 2. L. 18. 53. Mandat. L. 19. π. de V. O.

CONTRACTUS QUASI, siehe *Quasi-Contractus*.

CONTRACTUS REALIS, ist ein solcher Contract, so ausser der contrahirenden Partheyen Einwilligung die würckliche Uebergabe der Sache zu seiner Perfection erfordert, als da sind mutuum, commodatum, depositum, und pignus.

CONTRACTUS SOCIDÆ, siehe *Socidæ Contractus*.

CONTRACTUS STRICTI JURIS sind, in welchen einer dem andern sich auf das genaueste verbindet, und in welchen im Gerichte nur darüber gesprochen wird, worzu sich die contrahirenden Personen im Vergleich oder Vertrag eigentlich und mit ausgedruckten Worten verpflichtet haben. L. 7. de neg. gest. L. 99. L. 120. §. 2. in fin. de V. O. Mozz. de contr. art. 4. n. 3. dergleichen sind die contractus unilaterales.

CONTRACTUS SUBSTANTIALIA, s. ESSENTIALIA, oder die wesentlichen Stücke eines Contracts nennet man diejenigen, auf welchen das Wesen eines Contracts beruhet, also, daß solcher ohne selbige nicht bestehen könne. Und gehören zum Exempel hieher bey dem Kauff, der Kauff-Schilling, das Gut, und die Einwilligung;

gung; bey der Stipulation eine schickliche Frage und darauf zielende Antwort.

CONTRACTUS VERBALIS, ist ein solcher Contract, zu dessen Perfection ausser der Einwilligung gewisse Worte erfordert werden, dergleichen *Stipulatio*.

CONTRACTVS VERUS, ist eine gewisse Art, womit man durch eine wahre und ausgedruckte Convention vor sich und ihrer Natur nach efficaciter obligiret werden kan. Oder wahre oder eigentliche Contracte nennet man alle diejenige, welche durch wahrhafftige Einwilligung, und zwar so wohl ausdrücklich als stillschweigend, das ist, durch Worte oder Wercke errichtet; und wiederum in nominatos, und innominatos eingetheilet werden.

CONTRACTUS VITALITIUS ist, wann zuweilen jährlich 10, 16 von Hundert abgetragen werden muß, durch welchen aber der Haupt-Stuhl aufgehoben, und abgerechnet wird, und zwar in compensationem. L. 68. . π. ad L. Falcid.

CONTRACTUS VNILATERALIS, ſ. μονόπλεπρος, ist ein solcher Vertrag, Handel, aus welchem nur einer verbunden wird, der andere aber nicht, dahero auch nur einem allein wider den andern eine Action zustehet. Dergleichen sind Mutuum, Chirographum, Stipulatio.

CONTRADICERE, heisset eine rechtsbeständige Verkürtzung wider das, was vorgenommen wird, angeben. It. widersprechen, widerstreiten, zuwider seyn.

CONTRAHENTIA, siehe *Adstringens*.

Contrahiren, aufrichten, handeln, schliessen, vereinigen, zusammen, zu wege bringen, sammlen, einziehen, geringer machen, schlüßig mit einander werden. Siehe **Contract**.

Contractaction, ist ein Haus oder Gerichte zu Sevilien, in Spanien, so wegen der West-Indianischen Flotte aufgerichtet, und bestehet solches aus einem Präsidenten und unterschiedenen Räthen, deren einige die nach America ausgerüstete Flotte und Gallionen; die andern aber das Justitz-Wesen über den Americanischen Handel besorgen. Die Appellationes von diesem Tribunal gehen an den grossen Rath von Indien, der zu Madrit residiret; alle Register aber, so nach West-Indien gehen, oder von dannen kommen, werden in diesem Hause der Contractaction zu Sivilien gehalten, damit der König in Spanien in seinen Zöllen nicht möge betrogen werden, weil ein sehr grosser Unterschleiff darinnen geschichet, daß nicht nur die Kauffleute, sondern auch die, so über dieselben bestellet seyn sollen, ihren Vortheil wissen, daß der König öffters kaum den vierten Theil von dem bekömmt, was ihm von Rechtswegen zukommen solte. Wie es denn zu Cadix merckwürdig ist, daß, so bald die Flotte hier ankömmt, sich über dieses auch gewisse Leute finden, so daselbst *Metadors* genannt werden, die ordentliche Profeßion machen, die Zölle des Königs zu defraudiren, und so wohl die baaren Gelder, als Kauffmannschafften, aus dem Lande zu practiciren wissen. Sie accordiren recht mit den Kauffleuten, daß sie für ein gewisses die Mühe und Gefahr auf sich nehmen wollen, ihnen ihr Geld und Waare, wo sie es hin haben wollen, ohne Zoll in die Stadt zu liefern, welches denn auch so sicher geschichet, daß sie niemals darinne fehlen.

CONTRAYERVA, fremde, oder **Virginianische**, oder **Peruanische Gifft- oder Natter-Wurtzel**, ist eine länglichte Wurtzel, die bey nahe so dicke, wie eine Bohne, knoticht, und mit vielen langen Zäserlein umhänget ist, auswendig röthlich-braun, wie Cameel-Farb, oder wie Gerber-Lohe, inwendig aber weißlicht siehet, bald aber wie die Feigen-Blätter riechet, und einen würtzhafften, etwas anziehenden und scharffen Geschmack hat. Sie wird uns von Charcis, einer Landschafft in Peru zugeführet, und sonsten auch Drakenæ radici affinis Contrayerva radix, *Chabr.* oder nur Drakena, von Fr. Drake, einem Frantzosen, so sie zu erst in Europa gebracht und von andern Cyperus longus inodorus, besser aber Cyperus longus odorus Peruanus, *C. B.* genennet, weil sie einige Gleichheit mit der langen Cyper-Wurtz zu haben scheinet: wiewohl die Gelehrten von ietzt angeführten Namen noch sehr disputiren, wie bey Caspar Hoffmann de Medicam. Offic. n. 83. Fr. Hoffmann in Animadverſ. in Pharm. Schræd. IV. l. 1. p. 450. und Ol. Worm in Muſ. n. 10. p. 154 zu sehen. Wann sie noch in der Erde steckt, so treibet sie Blätter, die auf der Erde herum liegen, und sich auf allen Seiten ausbreiten, grün und voll Adern sind, und als wie ein Hertz sehen. Mitten zwischen ihnen heraus erhebt sich der Stengel, der gantz bloß und ohne Blätter, des Fingers dicke ist, und darauf stehet die Blume. Das Kraut dieser Wurtzel wurde anfangs von Simon Paulli in Quadr. Botan. p. 41 vor eine Art Caryophyllaten gehalten; gleichwie andere dieselbe unter die Cyper-Wurtzeln zehleten, wofür sie auch Ettmüller in seinem Commentario in Schræder. ausgab. Andere hatten es vor eine Species Anthoræ Ind. Besiehe Amman in Ch. Plant. 348. Es hat aber Franciſcus Hernandez, welcher fast alle West-Indische Gewächse gar eigentlich und mit sonderbarem Fleiß beschrieben, in seinem Thesauro Rerum Medic. Novæ Hiſp. p. 301 gezeiget, daß es viel ein ander Gewächs, und der Paßions-Blume, Granadill genannt, nicht ungleich sey, welches bey P. Hermann Clematis Peruana, und Rob. Morison, H. Pl. Ox. Clematis paſſionalis folio bifido, heisset. Die beste Wurtzel muß noch frisch, schwer und dick seyn, viele Fäserlein um sich haben, und scharf und gewürtzhaft schmecken; Wann sie aber vielleicht nicht also zu haben wäre, oder andere in Ansehen, daß die Blätter dieses Krauts gifftig seyn sollen, (wiewohl Laz. River in Prax. Med. Lib. XVII. S. 3. c. 1. de febre peſt. meldet, daß gedachtes Kraut am meisten von denen Bezoar-Thieren gefressen würde, und daß eben davon die Bezoar-Steine eine so grosse Gifttreibende Krafft bekämen,) sich davor scheuen, so kan man entweder die Zittwer-Wurtzel an deren statt gebrauchen, welche fast eben dergleichen Kräffte hat, wie Ludovicus in seiner Pharmac. p. 253 vermeynet: oder auch die Rad. Vincetoxici, so häuffig bey uns zu finden, substituiren. Die Contrayerva führet viel kräfftig starckes Oel, und flüchtig Saltz, wärmet und zertheilet, treibet kräfftiglich den Schweiß und Urin, stärcket das Hertz, Haupt und Magen, und zertreibet die Winde; ist gut für das Hertzklopffen, Seitenstechen, Melancholey und Liebes-Träncke; tödtet und vertreibet die Würmer und alles Ungeziefer aus dem Leibe, treibet die Pocken und Masern aus, und wird mit grossem Nutzen in der Pest, hitzigen, ansteckenden und Fleck-Fiebern, Paul Neukrantz de Purpur. c. 23. p. 335. Johann Baptiſta Corteſius in Miſcellan. Med. wie auch

in

in der rothen Ruhr mit der Tormentill-Wurtzel gebrauchet: Vornemlich aber gegen alles Gifft, (wovon sie den Namen hat, dahero Gifft-Wurtz, Radix Yerva, Radix contra venena, *Lugd.* Radix bezoardica, Radix alexipharmaca genennet wird,) gelobet, wiewol *Olaus Wormius* am angeführten Orte den Mercurium Sublimatum ausnimmet, welcher gar zu ätzend ist. Gegen die andern Giffte, wie auch gegen die Liebes-Träncke, nimmt man ein halb oder gantz Quentgen ein, und erwartet einen Schweiß darauf. Sie kömmt auch zu denen Bezoar-Tincturen. Andere mischen sie mit der China Chinæ gegen die Wechsel-Fieber. Und weil sie auch in Seiten-Stechen und andern oben angeführten Kranckheiten, wo man eines Schweisses vonnöthen hat, von *Joh. Terrentio* in Not. ad Hernand. l. c. sehr gerühmet wird, so hat man sie nicht nur unter das heutiges Tages so berühmte Englische Gifft-Pulver, oder Pulv. Pezoard. Anglic. genommen, sondern auch einige übergüldete Kügelgen daraus gemacht, welche Lapides Contrayervæ genennet, und in der Engelländer Pharmacopœia Bateana p. 86. also beschrieben werden: Rec. Magister. C. C. Corall. alb. rubr. Margarit. Succin. alb. Ocul. Cancror. aa. ʒij. Contrayerv. ʒiß. Apic. nigr. chel. Cancr. ʒij. pulverisire und mische es unter einander, thue Gelatin. Vip. q. s. dazu, Kügelgen daraus zu machen, welche hernach mit Gold-Blättgen überzogen und getrocknet werden müssen. Einige thun Ambr. ʒiß. dazu. Von diesen giebt man einen halben Scrupel bis auf ein halb Quentgen in Tauben-Kropff, oder Cardobenedicten-Wasser, in allen hitzigen und ansteckenden Kranckheiten, Kinder-Blattern, Röteln und dergleichen mit grossem Nutzen. In etlichen Apothecken findet man auch das Extractum Contrayervæ. Das Wort Contrayerva ist zusammen gesetzet vom lateinischen Contra, wider, gegen, und dem Spanischen Yerva, Gifft, und soll so viel als Gegen-Gifft heissen.

CONTRAYERVA GERMANICA, siehe Heil-Gifft.

CONTRAYERVA HISPANOR. *Clus. Park.* siehe *Drakena Radix.*

CONTRAYERVA VIRGINIANA, siehe *Viperina.*

CONTRE-CHANGE, siehe *Contra-Cambio.*

CONTRE-MARQUE, ein Gegen-Zeichen, wird bey den Kauffleuten, wie auch in Zoll- und Post-Contoiren gebraucht, eine angekommene embaillirte in Fässern oder Kisten gepackte Waare entweder des Zolls, oder der Spedition und Passage halber, mit einem Gegen-Zeichen zu bemercken.

CONTREROLE, heisset so viel, als eine Gegen-Rechnung, wovon an seinem Orte.

CONTUSADUNCUS, siehe *Brat-Spit.*

CONVERSO, ist ein Portugiesisches Wort, und heisset das obere Verdeck zwischen dem grossen und Focke-Mast. Es hat seinen Ursprung daher, weil es der Ort ist, wo die einen und die andern zusammen kommen, und mit einander conversiren.

CONVOI, *Convoy, Escorte*, Teutsch, Bedeckung, Lat. *Comitatus Præsidium*, ist ein Geleite, mit welchem man der Armee alles dasjenige, woran sie etwa Mangel haben kan, zuführet. Bey der Seefahrt heisset es die Begleitung der Kauffarthey-Schiffe durch die Kriegs-Schiffe. Ein mehrers siehe *Escorte*, ingleichen Zufuhr.

CONVOLUT, heist ein zusammen gebundenes Paquet Schrifften oder Briefe; ingleichen der Umschlag um ein Paquet Briefe; kömmet her von convolvere, zusammen wickeln.

CONVOLVULUS AMERICANUS, siehe *Bryonia alba vulgaris*, Park.

CONVOLVULUS MAJOR, Grosse-Winde, ist ein Kraut, so einen Milch-Safft hat, welcher die wässerigen Feuchtigkeiten abführet. *Convolvulus minor*, wächst im Getreyde, dienet vor die Colick.

CONVOY, siehe *Convoi.*

CONVOYER, Geleit-Schiff, Fr. *Vaisseau de Conserve*, ou de *Convoi*, Holl. *Convoi, Geley, Geley-Schip*, ist ein Kriegs-Schiff, so Kauffarthey-Schiffe begleitet, um sie, wo sie angegriffen werden solten, zu beschützen. Ein mehrers siehe Geleit-Schiff.

CONYZA, siehe Dörrkraut.

CONYZA ADFINIS GERMANICA, *C. B.* siehe Wund-Kraut.

COOA, siehe *Coa.*

COOS, siehe *Coa.*

COPAIVÆ BALSAMUS, oder *Copaiba*, dieser balsamische Safft ist weiß, oder Gold-gelb, (daher er auch *Balsamus Indicus albus* genannt wird,) kommt an Farbe und Geruch fast dem Cyprischen oder Venedischen Terpentin gleich, hat einen scharffen bitrern Geschmack, eine zusammenziehende und reinigende Eigenschafft, dadurch er sowol innerliche als äusserliche Wunden heilet. Er hat ein groß Vermögen in lue venerea, gonorrhæa und weissen Fluß der Weiber, wird durch die Spanier und Holländer meistens aus Brasilien gebracht.

Copal-Hartz, *Pancopal*, ein Hartz, das man aus West-Indien bringet, woselbst es aus einem gewissen Baume fliesset. Es muß hart, wie Agtstein, leicht, durchsichtig, hell, und wenn man es auf glüende Kohlen wirfft, von angenehmen Geruche seyn. In Apothecken wird es nur zum Räuchern, von Mahlern aber zu dem schönen Copal-Firniß verbraucht. Man bringts zu uns in gewissen Sorten.

COPALXOCOTL, ist ein Baum in America, dessen Holtz voll Gummi steckt, zarte ist, und sich gar leichtlich fällen lässet; doch aber dem Wurme gar nicht unterworffen ist. Sein Geruch und Geschmack kommt dem Copal nahe. Die Blätter sehen nicht viel anders aus, als Kirsch-Laub. Die Früchte sind kleine Aepffel welche einen süssen und anziehenden Geschmack haben. Es rinnet daraus ein schleimiger Safft. Dieser Baum wächst in Neu-Spanien: und die Spanier nennen seine Frucht eine gummigte Kirsche. Der zähe leimigte Safft aus der Frucht soll, wie sie vorgeben, gut seyn, das Bluten, Blut-Auswerffen, die rothe Ruhr und das Fieber zu stillen, wann er aufgeleget wird. Einige brauchen ihn auch wider diese Kranckheiten innerlich.

Copecken, deren 100 einen Rubel, oder nach unserm Gelde ungefehr einen Species-Thaler ausmachen, ist eine kleine Moscowitische Silber-Müntze, etwan 5 oder 6 Pf. werth. Sie sind meistens von Silber; anietzo aber auch von Kupffer. Auf den güldenen, welche rar sind, und einen Viertel-Ducaten machen, siehet man unter andern auf der einen Seite

die Printzeßin Sophie, und auf der andern die 2 Czaarischen Brüder, als Kinder.

COPELAND, *Copland*, wird der Mittägige Theil der Englischen Provintz Cumberland genennet, und zwar, weil allenthalben viele spitzige Berge (die auf Brittisch Ropa heissen) daselbst anzutreffen sind. Andere meynen, daß wegen derer allda befindlichen Kupffer-Wercke, der rechte Name Coperland oder Kupfferland sey. Bever. Bel. d'Angl. p. 268. Camden's Brit. p. 821.

Copert, *Couvert*, eine Decke, ein Papier, darein etwas gebunden und versiegelt wird, ein Umschlag zu Briefen.

Copey-Buch, siehe Copie-Buch.

COPHIA, siehe *Caffa*.

COPHIE, siehe Coffee-Baum.

COPHINUS, siehe *Corba*.

COPIAPO, eine Stadt im Südlichen America, in der Provintz Chili, wo der Fluß gleiches Namens in das Mare del Zur fällt. In dieser Gegend wird viel Gold, Zinn, Kupffer und Salpeter gegraben.

COPIE, siehe Abschrifft.

Copie-Buch, Cobey-Buch, Copey-Buch, Copier-Buch, ist bey den Kauffleuten ein Buch, darein alle Briefe copirt und eingeschrieben werden. Siehe Buchhalten.

Copier-Buch, siehe Copie-Buch.

COPLAND, siehe *Copeland*.

Coppenhagen, *Hafnia, Codonia, Kiobenhaven*, ist die Königliche Dänische Residentz und Haupt-Stadt des Königreichs Dänemarck, auf der Insel Seeland, lieget an dem Welt-berühmten Oresund, 58 Meilen von Hamburg, und hat einen vortrefflichen Hafen, der bis 500 grosse Schiffe in sich fassen kan. Durch diesen Oresund wird die Nord- und Ost-See an einander gehangen, und die Commercia werden dadurch nach denen Östlichen Ländern, als Schweden, Moscau, Finnland, Curland, Preussen, Pommern, ingleichen nach denen, in Ansehen Dänemarcks, gegen Abend gelegenen Provintzen, Reichen und Ländern, als Engelland, Franckreich, Holland, ꝛc. überaus erleichtert. Die Stadt Coppenhagen selbst, ist eine von den vornehmsten und reichsten Kauff- und Handels-Städten der Welt, mit einer trefflichen Gegend, stattlichen Capitalisten, ansehnlichen Kauffleuten, einer grossen Menge Kauffarthey-Schiffe, und vor die Seefahrenden heilsamen Statuten, einer prächtigen Börse, und vielen andern Vortheilen mehr, welche das Commercium eines Landes florisant machen können, versehen; wie denn ebenfalls zu noch mehrerer Commodität der Handlung eine eigene Assecuranz-Compagnie, deren Fondo aus 100000 Marck bestehet, errichtet worden. Die Ost-Indische Compagnie, welche jährlich einige Schiffe nach Tranquebar auf der Malabarischen Küste absendet, und von dar andere reich beladene wieder nach Hause bekommt, ingleichen ihr Nordischer, Isländischer, Frantzösischer, Spanischer und Hollandischer Handel, bezeugen gnugsam, wie considerabel ihre Commercien seyn müssen, von welchen auch die Stadt selbst den Namen bekommen, daß sie *KiobenHaven*, das ist, *Portus Mercatorum*, ein Kauffmanns-Hafen genennet worden. Die Ost-Indische Compagnie selbst, hat ihr Aufnehmen der Landes-väterlichen Vorsorge Sr. Königl. Maj. Christiani V. Glorwürdigster Gedächtniß zu dancken, die mitgebrachten Waaren dieser Retour-Schiffe, bestehen in Salpeter, Pfeffer, Zucker, und andern Drogues für die Apothecker und Materialisten, Spanischen Röhren, Seiden, Cattunen, Leinwanden, Schnupfftüchern, welche nach ihrer Entladung von der Ost-Indischen Compagnie den ein- und ausländischen Kauffleuten unter folgenden Conditionen verkauffet werden: 1) Alle Waaren, so auf dieser Auction gekauffet werden, geniessen gegen Erlegung 1 pro Cento Zoll, freye Ausfuhr, iedoch daß solche innerhalb 6 Wochen ausgeführet werden; welche aber im Lande consumiret, davon soll, nebst dem Preisse der Waaren, der Zoll mit 2½ pro Cent bezahlet werden. 2) Bey Annehmung der Waaren, so auf der Auction gekaufft werden, soll ein ieder vor deren Auslieferung sich schrifftlich erklären, ob dieselben versandt, oder im Lande consumirt werden sollen; was dann davon ausgeschiffet wird, darüber kan ein Beweis von dem Compagnie-Hause genommen; hingegen aber, was im Lande verbleibet, soll nebst Bezahlung der Waaren, auch der Zoll, wie vorgemeldet, entrichtet werden. 3) Die Waaren sollen in gewissen Partheyen auf die Auction gesetzet und verkaufft werden. 4) Was das Kauffen und Bieten auf die Waaren bey der Auction anlanget, mag solches Schillingweise geschehen, auch mit gantzen und halben Schillingen zugeleget werden. 5) Alles, was auf der Auction gekaufft wird, soll gegen Annehmung der Waaren mit grober Müntze contant bezahlt werden. In dem Jahre 1727 sind vermöge eines Königl. Edicts wegen Mangel der Cronen die 6 Schilling-Stücke zu 5 gerechnet, in Bezahlung angenommen worden. 6) Wegen contant, wie auch promter Bezahlung, soll der Käuffer 2 pro Cent geniessen, doch nur allein zu verstehen von Partheyen, die sich über 500 Rthlr. belauffen, und wird vor promte Bezahlung gehalten, wenn man das gekauffte innerhalb 14 Tagen von dato des Kauffes bezahlet. 7) Die Waaren, so auf solche Art auf der Auction gekauffet werden, soll stracks nach gethanem Kauff, auf Begehren geliefert, und was gekaufft, vor 6 Wochen Verlauff abgefordert werden. So fern aber derjenige, so einige Partheyen an sich erhandelt, innerhalb bemeldter Zeit solche nicht abfordert, sollen die Waaren zum andernmale aufgeboten, und verkaufft werden, auch was in solchem Falle geringer verkaufft wird, soll der erste Käuffer mit allen Unkosten und Renten, stracks zu bezahlen schuldig seyn; was sie aber höher gelten solten, verbleibet der Compagnie. 8) Ducaten und Species-Thaler sollen zu einer gewissen Aggio angenommen werden. Weil auch der König in Dänemarck ein Herr über die grosse Insel Isßland ist, welche zwischen denen Küsten von Norwegen, denen Britannischen Inseln und von Grönland gelegen, und in Coppenhagen eine eigene Isßländische octroirte Compagnie aufgerichtet, als werden jährlich einige Schiffs-Ladungen Isßländischen Schaaf-Fleisches, Fisch-Waaren, Traan, Talch, sonderlich aber grobe wollene Manufacturen, an Strümpffen, Decken und Handschuhen nach Coppenhagen, und von dannen weit und breit herum nach der Ost-See gebracht, und daselbst verhandelt.

Con-

Sonsten bestehen die Waaren, welche dieses Königreich andern dahin handelnden Nationen fourniret, in Hanff, Allaun von Schonen, Pot- und Weid-Asche und dergleichen. Auch ist der Korn- absonderlich aber der Vieh-Handel in Consideration zu ziehen, wie denn jährlich aus Jütland viel 1000 Stück Pferde und Ochsen nach Hamburg und Amsterdam geführet werden. In Coppenhagen, und durch gantz Dänemarck, wird Buch und Rechnung gehalten in Thalern, Marck und Schillingen Lübisch. 1 Rthlr. hat allda 6 Marck, oder 96 Schilling Dänisch; 1 Marck hat 16 Schilling; 1 Schilling hat 5 Witten oder 12 Pf. Dänisch. 1 Dänischer Thaler, welcher in Hamburg eine doppelte Crone von 2 Marck Lübisch ist, hat 4 Marck oder 64 Schilling Dänisch. 1 vierfache Crone, so 1 Marck Lübisch ist, hat 2 Marck oder 32 Schillinge Dänisch. 1 Justus Juder, so zu 2 Marck Dänisch gemüntzet, gilt ietzo nur 28 Schillinge Dänisch. 1 Dänischer, Glückstädtischer und Gottorffischer alten Dütgen, so in Hamburg 3 Schillinge gilt, thut in Coppenhagen 6 Schillinge Dänisch; 2 Schillinge Dänisch ist 1 Schilling Lübisch. Vermöge Königl. Verordnung vom 8 Mertz 1675 sind alle fremde geringe Müntz-Sorten gantz abgeschaffet und verboten. Sonsten wird von Hamburg ab per Coppenhagen gewechselt, auf wenig Tage Sicht, in Rthlrn. an Dänischen Cronen zu zahlen, welche Zahlung allda mit gemüntzten 4, 2 und 1 Marck-Stücken Dänisch, welches gemeldete Cronen sind, den Reichsthaler à 6 Marck Dänisch gerechnet, geschicht. In Hamburg rabattirt man die Lagio zu 16 à 18 weniger oder mehr pro Centum, und zahlt die Valuta in Banco, oder man avanciret oder verlieret ein halb à 1 weniger oder mehr pro Centum Lagio, und zahlet dieselbe per Cassa in eben dergleichen Cronen. Von dannen per Hamburg wechseln sie auch auf wenig Tage Sicht, und stellen die Briefe auf Rthlr. di Banco; die Valuta dafür zahlen sie mit 16 à 18 weniger oder mehr pro Centum Lagio à 6 Marck Dänisch für 1 Rthlr. in gemüntzten 4, 2 u. 1 Marck-Stücken Dänisch, wie oben berichtet; sie stellen auch die Briefe auf Cronen oder Courant-Geld, und zahlen die Valuta mit ein halb à 1 pro Centum Lagio, weniger oder mehr, in eben dergleichen Müntzen. Auf Amsterdam wechseln sie und stellen die Briefe in Rthlr. Courant, zahlen aber die Valuta mit 6 à 7 weniger oder auch mehr pro Centum Lagio. Auf Franckreich in Ecus von 60 Sols, Valuta 7 à 8 weniger oder mehr, pro Centum avance, oder für 100 Ecus zahlen sie 92 à 93 Rthlr. weniger oder mehr, in Dänischen Cronen. Und also auch auf Dantzig, vor 100 Rthlr. Polnisch Geld zahlen sie 92 à 93 Rthlr. weniger oder mehr in Cronen und Courant, oder, 7 à 8 pro Centum, für den Geber, avanzo. Auf Londen in Pfund Sterlings, Valuta à 4 und 3 Viertel bis 5 Rthlr. weniger oder auch mehr, vor 1 Pf. Sterlings, in Cronen und Courant-Gelde. Auf Leipzig für 100 Rthlr. neue Drittel, zahlen sie 86 à 88 Rthlr. weniger oder auch mehr, Cronen und Courant-Geld, oder 14 à 15 pro Centum avance. Auf einigen Plätzen in Norwegen wird al pari oder mit 1 bis 2 pro Centum avance gewechselt. Von Leipzig nach Coppenhagen, und von dar anhero wird wenig oder gar nicht gewechselt; ausser was in der Messe, so einige Dänische Kauffleute allhier einhandeln, und an der Bezahlung einen Amsterdamer- oder Hamburger-Wechsel ausstellen. Was das Wechsel-Negotium mit Dänemarck anbetrifft, werden alle Briefe per Amsterdam oder Hamburg zahlbar gestellet. Gehen die Wechsel von Coppenhagen nach Hamburg, so paßiren dieselben in Rthlrn. di Banco, und wird die Valuta in Coppenhagen mit dem iedesmal veränderlichen Lagio pro Cent in Dänischen Marck oder Cronen bezahlt. Gleichfalls werden die Briefe auch in Cronen oder Courant-Gelde per Hamburg negotiiret, und sodann wird die Valuta, wie vorhin, in derselben Müntze mit dem iedesmal coursirenden Lagio pro Cent entweder mit danno oder avanzo vergnügt. So viel übrigens die daselbst florirende Kauffmannschafft anbelanget, so siehe deren Namen unten in dem Anhange des gegenwärtigen Kauffmanns-Lexicons.

Coppenhagener Wechsel-Recht, oder Wechsel-Recht von Dänemarck und Norwegen, vom Jahr 1681 den 16. April, besteht in nachfolgenden: Mit denen Wechseln wollen wir es hinfüro solchergestalt gehalten haben; Weil 1) zu einem Wechsel-Brief gemeiniglich vier Personen gehören, nemlich A. der den Wechsel-Brief ausgiebt, zum 2) B. der den Werth des Wechsels bezahlet und ausgegeben hat, 3) C. derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen, 4) D. an welchen selbiges bezahlet werden soll. So sollen alle Wechsel kurtz verfasset, und mit A. so den Wechsel ausgiebt, seiner eigenen Hand untergeschrieben, auch die Summa dessen, so zu bezahlen, darinn specificiret, wie auch die Zeit, wenn die Bezahlung geschehen soll, und daß dessen Werth angenommen, und darinn, daß es ein Wechsel-Brief sey, ausdrücklich erwehnet werden.

2. Die Wechsel-Briefe sollen insgemein in duplo ausgegeben werden, nemlich prima und secunda und mehrere, wann die Partheyen darüber einig seyn, und mögen selbige auf schlecht und ungestempelt Papier geschrieben werden, und nichts destoweniger von vollem Werth seyn.

3. Wenn in einem Wechsel-Brief erwehnet ist, daß dessen Werth angenommen, so hat er seine völlige Krafft, entweder der Wechsel ist mit baarem Gelde, oder auch in Begebenheit mit einer andern Schuld oder Rechnung ausgegeben.

4. Die Bezahlung derer Wechsel-Briefe soll auf sothane Species oder Müntze, so an denen Orten, wohin die Wechsel sollen gezogen werden, gangbar, eingerichtet seyn.

5. Wann ein Wechsel der Person C. auf welche derselbe gezogen, präsentiret wird, so ist dieselbe Person verbunden, innerhalb 24 Stunden sich zu erklären, ob sie den Wechsel wolle acceptiren oder nicht.

6. Da dieselbe nun den Wechsel acceptiret, soll sie darauf mit ihrer eignen Hand zeichnen, und ihren Namen unterschreiben, wie auch Tag und Datum dabey setzen. Was nun einer einmal acceptiret, davon kan er hernach nicht abgehen.

7. Wann er nun nicht acceptiret, ist die vierdte Person D. so die Gelder haben soll, oder derjenige, so den Wechsel präsentiret, dawider für alle Unkosten und Schaden entweder durch den Notarium und

dessen Attest, oder durch zweene gute Männer, so den Protest schrifftlich von sich geben sollen, zu protestiren schuldig, und ist D. verpflichtet, gedachten Protest zugleich mit dem einen Wechsel-Brief bey der ersten Post zu der andern Person, B. so der Wechsel-Brief gehöret, oder dessen Werth ausgegeben, zurück zu senden, oder da der Protest so schleunig nicht fertig werden kan, solches doch so fort zu notificiren, daß der Wechsel nicht acceptiret, damit B. in Zeiten davon Nachricht haben, und seinem Schaden gebührend wieder vorkommen könne.

8. Daferne die vierdte Person D. erwehnte Punctualität nicht in acht nehmen, und einigen Schaden durch seine Versäumung verursachen solte, so ist derselbe schuldig den Schaden selbst zu leiden.

9. Wann der Wechsel einmal acceptiret ist, so ist der Acceptant C. schuldig präcis ohne einige Ausflucht oder Einwenden zu bezahlen; Geschiehet es aber nicht innerhalb acht Tagen, nach der Zeit, da der Wechsel hätte bezahlet werden sollen, so der Verfall-Tag genannt wird, so muß derjenige, der die Gelder haben soll, auf die Art und Weise, wie oben gemeldet, protestiren, und sofort davon advisiren.

10. Dafern er aber versäumig befunden wird, und aufs längste am zehenden Tag (worinn die Acceptations- und Protestations-Tage, wie auch die Sonn- und heilige Tage mit gerechnet) nicht protestiret, ist er schuldig, allen Schaden selbst zu leiden.

11. Wann einer einen Wechsel-Brief acceptiret hat, so ist beydes er, und derjenige, so den Wechsel ausgegeben, darzu verbunden, und stehet alsdenn dem Creditorn frey, wen von vorberührten beyden Personen er am ersten suchen, oder, ob er sie beyde zugleich belangen wolle.

12. Wann ein Wechsel-Brief lautet an D. oder auf dessen Ordre zu bezahlen, so hat D. Macht, denselben zu transportiren, und soll er alsdann, wann er contentiret ist, ehe er den Wechsel transportiret, aussen auf den Wechsel-Brief schreiben: Bezahlet für mich den Einhalt von diesem Wechsel an E. dessen Werth von F. angenommen. Welches D. mit seinem Namen unterschreibet, und das Datum dabey setzet.

13. Auf die Weise sind sechs Personen in einem Wechsel-Brief interessiret, und wann protestiret wird, hat F. seinen Regreß an D. und C. wann derselbe acceptiret hat, wie auch an A. so den Wechsel-Brief zuerst ausgegeben hat.

14. So können auch Wechsel-Briefe und ihr Endossement ausgegeben werden, worinn der Werth in, zu, oder von mir selbsten erhalten, so eben dieselbe Krafft und Freyheiten, als die andern vorgedachten Wechsel-Briefe haben, iedoch sollen solche Wechsel-Briefe nicht länger als auf zween Monate Nachsicht eingerichtet werden.

15. In allen Wechsel-Briefen, so in Unsern Reichen und Landen ausgegeben werden, sollen die Summen zweymal geschrieben werden, erst mit Buchstaben, und darnach mit Ziffern, damit es desto deutlicher und sicherer seyn könne.

16. Ein Wechsel-Brief soll alsobald zu acceptiren präsentiret, und an dem Verfall-Tage die Bezahlung gefordert, und, da man demselben nicht richtig nachkommt, dawider innerhalb 24 Stunden protestiret werden; Da aber dieses nicht geschiehet, und der Protest sich dabey nicht findet, soll der Wechsel-Brief ungültig seyn, und kan alsdann nach dem Wechsel-Recht keine Bezahlung oder Execution gefordert werden.

17. Wann ein Wechsel-Brief iemanden zur Acceptation präsentiret wird, und er dasselbige, so oben erwehnet, darauf schreiben soll, muß er weder die Zeit verlängern, noch die Müntze verändern, noch irgend eine andere Meynung dazu legen; Dafern er das thut ausser D. seinen Consens, sollen solche Conditiones nicht gelten, sondern er soll verpflichtet seyn, den Einhalt des Wechsel-Briefes zu bezahlen.

18. Der Eigner des Wechsel-Briefes D. muß auch niemands Gutachten ohn auf seine eigene Gefahr und Ebentheur eingehen, doch wann die Bezahlung geschehen soll, und der Wechsel entweder nur halb oder ein Theil davon bezahlet wird, mag er sothane mindere Summa auf gute Rechnung annehmen, und nicht weiter, als die übrige unbezahlte Summa angehet, protestiren, wie oben gemeldet.

19. Kein Wechsel-Brief muß bezahlet werden, ehe der Verfall-Tag verflossen.

20. So kan auch kein Arrest auf einen Wechsel-Brief geleget werden, besondern selbiger behält seinen richtigen Lauff, und sollen keine fremde Gelder in Unsern Reichen Dänemarck und Norwegen arrestiret werden, so durch Wechsel in Unsern Reichen eingekommen seyn, und so wieder von hieraus remittiret werden sollen, was für Nation dieselbe auch zuhören, weder für einigen entstehenden Krieg, oder auch was Ursach dis seyn könte; So soll auch kein Moratorium iemand von Bezahlung derer Wechsel befreyen.

21. Da ein Wechsel-Brief von fremden Orten, nicht eigentlich nach dem Einhalt dieses Reglements eingerichtet ist, soll doch derselbe in Unsern Reichen sein vollkommenes Wechsel-Recht geniessen, wann allein erwiesen werden kan, daß dessen Einhalt an dem Ort, da er ausgegeben ist, für einen vollkommenen Wechsel-Brief gehalten und angesehen worden.

22. Und weilen zu Beförderung des Handels ein richtiger Wechsel-Cours nothwendig gehöret, so ist auch darzu ein absonderlich privilegirtes Recht vonnöthen. Weshalben der Stadt-Voigt in einer ieden Stadt, Hardes- oder Birck-Voigt auf dem Lande sofort ohn Ansehung einigen Standes oder Person, Recht und Execution über Wechsel-Briefe, nach dem Einhalt dieses Reglements verschaffen solle, und zwar also: Wenn iemand für einen Wechsel-Brief angeklaget wird, daß selbiger mit Protest zurück gegangen, oder auch acceptiret und nicht bezahlet, und solches erwiesen wird, soll der Beklagte schuldig seyn, Klägern sofort zu contentiren und zu bezahlen, und da er solches nicht thut, soll vergedachter Stadt-Voigt, Hardes- oder Birck-Voigt, auf des Klägers Ansuchen, schuldig seyn, die angeklagte Person zu arrestiren, oder auch, nach Beschaffenheit der Sachen, gefänglich einzuziehen.

23. Nachdem A. so den Wechsel-Brief ausgeben, und C. so denselben acceptiret, so sehr verpflichtet ist, soll auch B. so den Wechsel-Brief zuerst angenommen, da man nicht eines andern schlüßig geworden, sofort verbunden seyn, den Werth an A. zu bezahlen unter gleichem Recht und Punctualität, wie im 22. Artickel erwehnet.

24. Wann der Wechsel-Brief soll bezahlet werden, und es entstehet eine Streitigkeit, ob der Wechsel-Brief erst soll überliefert, oder das Geld

erst

erst bezahlet werden, so soll der Wechsel-Brief entweder bey einem dritten Mann, oder bey dem Stad-Voigt so lange deponiret werden, bis die Gelder bezahlet seyn. Weshalben der Stadt-Voigt für seine Mühe in allem $\frac{1}{3}$ Reichsthaler von iedem hundert geniessen soll.

25. Wann der Wechsel-Brief nicht acceptiret, oder an dem rechten Verfall-Tag nicht bezahlet wird, so soll der Wechsel und dessen Lage bezahlet werden, und ausser dem für den Wechsel hin und her ein pro Centum Zinse monatlich, und ohnedem ein halb pro Centum in allem des Factorn Provision, Protest-Unkosten und Brief-Geld bezahlet werden, und soll die Zinse von der Zeit an, da die Gelder verfallen waren, zu bezahlen, gerechnet werden. Wir wollen auch allergnädigst, daß sothane Processe sofort zu Ende gebracht werden sollen, es sey denn, daß andere Creditorn mit demjenigen, so Bezahlung für den Wechsel suchet, concurriren, und dann soll innerhalb Jahr und Tag es unfehlbar zu Ende gebracht werden.

26. Wer nach einem Wechsel-Brief (wenn da protestiret, oder auch derselbe acceptiret und nicht bezahlet ist) zu fodern hat, soll sofort seine Action zu verfolgen schuldig seyn; Da er aber darinn versäumlich befunden, und aufs längste innerhalb sechs Monaten sein Recht nicht suchet, soll er sein Wechsel-Recht verlohren haben.

27. Der Stadt-Voigt, Hardes oder Birck-Voigt solle verpflichtet seyn, Recht und Execution über Wechsel-Briefe zu verschaffen, und, da er das nicht thut, soll er selbst schuldig seyn, den Schaden zu erstatten, so wegen seines Aufhaltens oder Versäumung, allen, die im Wechsel-Brief interessiret, kan verursachet werden. Wornach alle und iede, so dieses angehet, sich unterthänigst zu richten. Gebieten demnach, und befehlen hiemit Unsern Stiffts-Amtmännern, Präsidenten, Bürgermeistern und Rath, wie auch Amts-Verwaltern, und allen andern, denen diese Unsere Verordnung zugesandt worden, daß sie dieselbe an allen behörigen Oertern zu eines ieden Nachricht alsobald lesen und verkündigen lassen. Geben auf Unserm Schloß Coppenhagen, den 16. April, Anno 1681.

Unter Unserm Insiegel
CHRISTIAN.

COPPEROSA, oder *Vitriolum nativum*, siehe *Vitriolum*.

COQUES DU LEVANT, s. Coccel-Körner.

COQUET, Holl. *Koquet*, Lat. *Lembus Normannicus*, ist eine Art kleiner Fahrzeuge, womit man zu Wasser von Rouen nach Paris, und von dar wiederum dahin zurück fähret.

COQUO, siehe Cocos-Nuß.

Coquos-Nüsse, siehe Cocos-Nuß.

COR, *Kor*, oder *Chomer*, Lat. *Corus*, war bey den alten Hebräern ein gewisses Maaß, und zwar das gröste, Früchte oder Säffte u. d. g. zu messen, welches 4320. Eyer-Schalen voll, oder 2 Lethec, oder auch drey Viertel des Römischen Culei, oder 45 Modios hielte.

CORACINUS, siehe Albschoß.

CORADOUX, *Couradoux*, nennen die Frantzosen den Raum, oder das Spatium zwischen zwey Verdecken eines Schiffes.

CORAGO, siehe *Borrago*.

CORAIL DE FARDIN, s. Brasilien-Pfeffer.

CORALINE, oder *Coralline*, Holl. *Koralijn*, Lat. *Scapha colligentium Corallia*, ist eine Art kleiner und leichter Chaloupen, die in Orient zu dem Corallen-Suchen gebrauchet werden.

CORALLACHATES, siehe Achat.

Corallen, Lat. *Corallum*, *Corallium*, *Corallus*, *Lithodendrum*, Frantzös. *Corail*, Italiän. *Corallo*, Spanisch *el Coral*, sind steinigte, harte Zweige, von unterschiedlichen Farben, welche im Grunde des Meers, wie kleine Bäumlein, offt etliche Schuhe hoch in die Höhe wachsen. Ob sie aber so groß, als unsere Kirsch-Bäume, und so hoch, daß die Zincken aus dem Meer hervor stehen, zu finden seyn? wie Vielheuer in Beschreib. fremder Materialien p. 28. aus dem P. Kirchero vorgeben will, scheinet einem Mährlein, als der Wahrheit ähnlicher. Sonst kommen sie meistentheils aus dem Mittelländischen Meer; doch sollen sie sich auch in Ost-Indien um Bantam, absonderlich die weissen und schwartzen Corallen, finden lassen, wovon im Anhange Mich. Bernh. Valentini Mus. Museor. nach den Ost-Indischen Send-Schreiben, ein ausführl. Bericht zu lesen ist. Ja es schreibet Balbinus in seiner Hist. Bohem. l. 29. p. 77. daß in Böhmen, unter dem Hügel Schebeele, in einem Fluß Corallen zu finden seyn, welche an der Farbe den andern nichts nachgeben: Daß also die Corallen nicht allein im Meer, sondern auch in Flüssen wachsen. Die Corallen, welche bey Corsica herum gefischet werden, und groß, und weit schöner an Farbe, als diejenigen, welche man um Sardinien und der St. Peters-Insel, wie auch auf der Sicilianischen, Catalonischen und Africanischen Küste findet. Nun fragt sichs, ob die Corallen unter die Pflantzen zu rechnen? auch ob sie, wie insgemein dafür gehalten wird, unter dem Wasser gantz weich seyn, allein ausser dem Meer harte würden? von welchem Streite Hoffmann in seinem Clavi Schroed. p. 158. seq. weitläufftig handelt, und es mit dem berühmten Boyle zum wenigsten nicht für unmöglich hält, daß die Corallen unter dem Wasser weich seyn. Doch verneinet beydes aus eigener Erfahrung ein curiöser Italiäner, Namens Boccone, welcher aus Sicilien bürtig, und der Corallen-Fischerey um Meßina selbsten beygewohnet, auch in seinen Recherches & Observations-Naturelles Ep. 1. & 2. aufrichtig bezeuget hat, daß er die Corallen unter dem Wasser so hart, als ausser demselben gefunden, ausgenommen oben an den runden Enden, in welchen eine weisse Feuchtigkeit, wie Wolffs-Milch, zu finden. Und ob schon diese Milch, (welche einen säuerlichen anhaltenden Geschmack hat, und wo sie hinfällt, einen Ansatz von Corallen verursachet,) von einigen, als Gassendo in vita Peireskii, der Corallen-Saamen, und obgemeldete runde Enden, welche in gewisse Hölen und Cellulas unterschieden sind, Flores Coralliorum, Corallen-Blumen, Corallen-Blüthen genennet werden; so kan er sie doch vor keine Pflantzen oder Vegetabilia erkennen, weil sie weder Wurtzel, noch einige Blätter haben, wodurch sie, wie andere Kräuter, könten genähret werden; Und ob sie schon äusserlich auch eine schleimichte Haut, (welche dem gemeinen Irrthum, daß die Corallen unter dem Wasser weich seyn, Ursache gegeben) um sich haben, so ist doch solche vor kein natürlich Häutgen, wie an den Kräutern, zu halten, sondern vor eine Unreinigkeit des Meers, welche sich um die Corallen anhänget,

wovon der berühmte Schwammerdam in einer Epistel an obbelobten Bocconem l.c. p.177. gar schön handelt. Was aber Plinius von seinen rothen Beeren gedencket, ist im Grund erdichtet, wie Wormius in Mus. p 231. erwiesen hat. Die Corallen-Fischerey geschiehet vom Anfang des Aprils bis zu Ende des Julii, und werden öffters 200 leichte Fahrzeuge dazu gebrauchet, welche mit grossen Seegeln versehen sind, auf daß sie den Corsaren und Türckischen Galleeren entwischen können. Damit sie nun die Corallen, welche unter hohen Ritzen und Felsen tieff im Meer wachsen, hervorbringen mögen, so fügen die Fischer zwey Zimmer-Höltzer Creutz-weise zusammen, setzen in die Mitte ein groß Stück Bley, das Holtz damit sinckend zu machen: alsdenn binden sie Hanff oder langen Flachs um die Höltzer, und lassen denselben also zottig eines Fingers dick herabhangen: das Creutz-Holtz aber binden sie mit zwey langen Seilen an das Vorder- und Hinter-Theil des Schiffs, und also fahren sie neben den Felsen. So bald nun der Flachs oder Hanff an einen Corallen-Zweig kommt, wickelt er sich um denselben, und ziehet ihn mit fort. Wenn denn das Creutz-Holtz soll gehoben werden, müssen wol 15 bis 20 Schiffe darzu helffen, daß sie dasselbe mit den Corallen hervorbringen, von welchen doch viele abbrechen, und wieder in das Meer fallen; wie solches Tavernier in seiner Reise-Beschreibung, und aus demselben Pomet p. 163. und Marxius in der Teutschen Material-Kammer p. 82. beschreiben. In der Barbarey aber sollen so geschickte und verwegene Wasser-Taucher seyn, welche die Corallen mit Händen abreissen, und vor den Augen Brillen-Gläser haben, damit sie auch unter dem Wasser sehen können, wie Mallet solches in seiner Welt-Beschreibung Part. I. p. 1159. zeiget, und in einem Kupffer-Stück unter Augen geleget hat. Nachdem die Corallen aus dem Wasser raufgezogen, werden sie vom Schlamm und Rinde gereiniget, und von den Drechslern zu Corallen formiret: wornach sie sonderlich über Italien, besonders über Genua und Livorno, weit und breit verhandelt werden. Besiehe Asiatische und Africanische Denckwürdigkeiten p. 316. Gunckels Glasmacher-Kunst p. 457. *La Sardaigne Paranymphe* p. 9. Harpergers Kauffmanns-Magazin p. 330. sq. Sonsten werden die Corallen, in Ansehung der Farbe, in rothe und weisse unterschieden. Zu jenen gehören auch, die eine bleichere Farbe, wie Rosen, haben: iedoch je röther sie sind, je besser werden sie gehalten. Die rothen Corallen, welche im Latein. *Corallum rubrum*, C. B. Frantzös. *Corail rouge*, heissen, werden insgemein drey, vier bis fünff Finger hoch, doch hebt man in Cabineten Corallen-Zincken auf, die wol des Armes lang sind. Dieses Gewächs siehet wie ein kleiner Strauch aus, treibt einen Hauffen Aeste ohne Blätter, die sehr harte, glatt und gleissend sind, und gar sehr schön roth sehen. Der rothe Corall wird vor den andern folgenden zur Artzeney hoch gerühmet. Man muß ihn aussuchen, wann er dichte, glatt und gleich, polirt und gleissend ist, und eine schöne Farbe hat. Die weissen Corallen heissen im Latein. *Corallum album*, C. B. Frantzös. *Corail blanc*, werden eben auch so hoch, und sehen auch so aus, wie die rothe Sorte. Es giebt deren allerhand Arten, darunter die beste und schönste *Corallium album oculatum*, weisse Corallen mit Augen, genennet wird. Es ist ein kleines Stein-hartes Gewächse, harte, glatt und als wie polirt, gleissend und ästig: Die Spitzen an den Aesten oder Zincken sind rund, und stellen auf gewisse Weise Augen vor. Den weissen Corall muß man erwehlen, der fein, dichte, polirt und weiß ist. Einige thun noch die dritte Sorte, nemlich die schwartzen Corallen, hinzu: Diese heist Lateinisch *Corallium nigrum*, C. B. Gesn. Cäs. *Corallium nigrum* sive *Antipathes & adulterinum*, J. B. *Antipathes*, sive *Corallium nigrum*, Dioscor. Lob. Lugd. *Lithophyton nigrum arboreum*, Pit. Tournef. Frantzösisch *Corail noir*, und ist eine Sorte der Stein-Gewächse, oder ein hohes, ästiges Gewächse, hart, und als wie Horn, lässet sich in etwas beugen, und ist zähe, polirt und schwartz, wie Agat, hat weder Blätter noch merckliche Blüthen. Es wächset in der See an denen Felsen, als wie ein kleines Bäumlein. Den schwartzen Corall muß man erwehlen, der dichte und glatt, gleissend und hoch von Farbe ist. Zur Artzeney wird er gar sehr wenig gebrauchet. Viele rechnen ihn nicht mit zu den Corallen, indem er viel zäher und wie Horn anzusehen ist, auch lang und starck wächset, daß man ihn anstatt eines Stocks brauchen kan. Von den beyden ersten Arten haben die Materialisten noch verschiedene Sorten, nachdem sie aus etwas schönen oder mittelmäßigen Corallen-Zincken, oder auch Fragmentis, Stücken, bestehen, welche viel wohlfeiler sind, als die Zincken, ob sie wol einerley Krafft haben. Noch eine andere Art von Corallen sind die blauen, welche sonst auch *Acori* genannt werden. Es sind aber solche, wenn sie anders rechter Art und aufrichtig sind, etwas sehr seltsames. Nichts destoweniger fischet man deren auf einigen Küsten von Africa, vornemlich auf der Küste Rio del Re, an, bis in den Fluß Camarones. Diese Corallen sind ein Theil der Waaren, welche die Holländer aus dem Camaron-Flusse holen: Die Corallen aus dem Königreich Benin werden auch sehr hoch geschätzet; sie wachsen in Gestalt eines Baumes auf steinichtem Boden: Savary in Dict. Univ. de Commerce. Das Gewicht aber, da die Corallen in Genua oder anderswo ins Grosse verkaufft werden, ist um 15 pro Cento grösser, als sonsten das ordinaire, nemlich 115 Pfund Genueser Corallen-Pfund thun 100 Pfund Nürnberger. Desgleichen ist auch zu Antorff, Bruck und Bergen das Corallen-Gewicht um 5 pro Cento grösser, denn das Cöllnische Gewicht, wie Schurzius in seiner Material-Kammer p. 25. erwehnet. Die dicken werden rarer und theurer gehalten, welche die Japaneser sehr werth schätzen, davon zu sehen Franc. Calceolarius in Mus. Sect. 1. pag. 3. Was ihre Kräffte und Tugenden belanget, so werden die rothen Corallen den weissen zur Artzeney vorgezogen, und solches wegen ihrer Tinctur und Farbe, als welche eine besondere, grosse und Blut-reinigende Krafft haben, auch das Hertz erfrischen und stärcken soll, da doch diese rothe Farbe bloß in einer gar geringen Menge hartzigter Materie bestehet, die wenig zu bedeuten hat. Dahero können die weissen Corallen bey den Kranckheiten

so gute

so gute Würckungen thun, als die rothen. Sie sind alkalische Materien, und haben eine versüssende Krafft, womit sie alle Säure im Leibe lindern und versüssen, und also alle Aufwallungen in den Gedärmen und Blute verhindern; auch etwas anhalten, die rothe Ruhr, Blut-Stürtzungen und dergleichen stopffen; weswegen sie in sehr vielen Kranckheiten des gantzen Leibes gebraucht werden, wie **Gansius** in einem besondern Buch von den Corallen weitläufftig gezeiget hat, dessen Begriff kürtzlich in **Mich. Bernhard Valentini** Historia Literaria, in Append. Miscell. Acad. Natur. Curios. Dec. 1. Ann. 2. zu finden ist. Aeusserlich dienen sie in Geschwüren, Wund-Maalen und flüßigen Augen, werden auch öffters mit zu den Zahn-Pulvern genommen. Einige wollen sie gegen die Hexerey und Zauber-Kranckheiten rühmen, und sowol aus verschiedenen Welt-berühmten Scribenten, als **Joroast. Metrodori Orphei, Alberti Magni, Paracelsi, Libavii** und anderer Schrifften, als aus der täglichen Erfahrung solches behaupten; wie denn obbelobter **Gansius** einen gewissen Medicum kennet, welcher viele dergleichen Kranckheiten mit folgendem Recept, darinnen die rothen und weissen Corallen das vornehmste sind, curiret haben soll: ℞ Corall. rubr. alb. Dent. hom. demort. aa. ℥j. Herb. & Sem. anthirrin. ℥ij. Mische es zu einem Pulver, womit die bezauberten Glieder so lange zu räuchern sind, bis die Kranckheit nachlässet. Man trägt auch die Corallen wider das Gifft, Melancholey, schwere Gebrechen und dergleichen, am Halse oder auf der Brust. Wann einem eine Kranckheit vorstehet, so sollen die rothen Corallen des Patienten, so er träget, ihre Farbe und Glantz verändern, die man ihnen aber wieder geben kan, wenn man sie über den Mist hänget, oder mit Senff-Körnern beschüttet, auch nur mit feuchtem Brode wäschet. Daß aber die Corallen den Donner- und Hagel-Schlag, auch andere Gewitter verhüten, alles Ungeziefer vertreiben, und die Reisenden davor bewahren sollen, ist ein blosser Aberglaube. Wie denn auch gantz falsch zu seyn scheinet, daß, wenn sie nur am Halse oder an den Armen getragen würden, das Frauen-Volck zur Geilheit und Unzucht dadurch beweget würde. Sonsten ist am besten, wenn man sie nur zu einem zarten Pulver stösset, und also gebrauchet, indem das Corallen-Saltz nur eine Solution, das Magisterium ein verderbener Kalck, auch andere dessen Präparationes nicht viel nutze sind, absonderlich, die zu sehr gerühmte Corallen-Tinctur, deren man über 300 Beschreibungen zehlen kan, wiewol die meisten, so mit saurem Spiritu geschehen, der Corallen Krafft castriren und verderben, wie **D. Ettmüller** in einer besondern Dissert. de Tinctura Corall. und im Comment. Schrœd. lehret, besiehe **Hoffm.** in Clav. Aus der tartarischen Kruste oder Schale, womit die Corallen im Wasser überzogen sind, wird ein Spiritus urinosus, Oleum und eine ziemliche Menge Sal volatile alkali destilliret und gezogen, welches dem flüchtigen Hirsch-Horn-Saltze gar gleich kommt. Sehr selten kommt der Wurm in die Corallen, und zerfrißt sie, doch findet man davon Exempel, wie denn in Cabinetten unter andern Seltsamkeiten, einige Corallen-Zincken aufgehaben werden, welche von den Würmern an- und durchgefressen worden. Wenn die Corallen wohl gebrannt und gepülvert worden sind, so kan man mit einem Messer, das mit einem Magnet bestrichen ist, eine gantze Menge kleiner Eisen-Theilgen herausbringen. Dieses gangbare und gültige Corallen-Gewächse durch Kunst nachzumachen, haben verschiedene allerhand Arten angewiesen, theils vermittelst feines gefeilten und mit der Lauge ex Cinere Fraxini aufgelösten Bocks-Horns, mit Zinnober: Theils durch Kalck, oder Gyps, Minium und Zinnober, vermittelst Eyerweiß und Kalck-Lauge, mit Wein: Theils durch Hirsch-Horn, Kalck, Traganth, Gummi Arab. und Zinnober: Theils durch gefeiltes und in scharffer Lauge zerbeißtes, und hernach gekochtes Ochsen-Horn und Zinnober: Theils auf andere Weise; und damit die Farbe um desto mehr dunckel falle, nehmen einige Sanguinem Draconis, Hæmatitidem, Santal. &c. dazu. Besiehe **Gansii** Histor. Corall. 10. p. 116. sq. Da hingegen durch ein simpleres Artificium die Bein- und Knochen-Dreher in Nürnberg die Knochen dergestalt roth zu beitzen wissen, daß die hieraus gedreheten Kügelchen manchen betrügen können. Ja es weiset sogar **Anselm Boetius von Boot** Gemmar. & Lap. Hist. 11. 156. p. 159. wie man gantze Corallen-Zincken und Bäumlein, vermittelst dem Gesträuche von alten wilden Birn-Bäumen, und einem überschmierten Teig von Zinnober, Colophonium und Wachs nachahmen solle. Dergleichen Kunst-Stück auch **Cnöffel** gewust hat. *Misc. Nat. Cur.* Dec. 1. An. 6. und 7. App. p. 67. Doch sind diese Verfälschungen sämtlich durch allerhand Proben gar leicht zu entdecken. Noch ein anderes dergleichen Kunst-Stück und dessen Entdeckungen wird in den **Breßlauer Sammlungen** An. 1717. Mens. Dec. Class. IV. Art. IV. §. 2. p. 431. sq. angeführet.

Corallen, (falsche) siehe *Pseudo-Corallium*.

Corallen, (rothe) siehe **Corallen**.

Corallen, (schwartze) siehe **Corallen**.

Corallen, (weisse) siehe **Corallen**.

Corallen mit Augen, (weisse) siehe **Corallen**.

Corallen-Blümgen, (weisse) siehe **Corallen-Steine**.

Corallen-Blümlein, sonst auch braune Mägdlein, Margariten-Blümlein, Lat. *Flos Adonis*, Park. Raji Hist. *Adonis flore rubro*, Ger. *Adonis hortensis flore minore, atrorubente*, C. B. *Adonis* vulgo, aliis *Eranthemum*, J. B. *Eranthemum*, Tab. *Adonium*, Tab. Ist eine Ranuncel-Art, oder ein Gewächs, welches seine Stengel zu anderthalben bis auf zwey Fuß hoch forttreibet, die sind untenher rauch, gerade, rund, voll holer Streiffe, inwendig hol, und theilen sich in einen Hauffen kleine Zweiglein. Die Blätter sind gar sehr zerkerbt, wie an der Chamille, und stehen eins uns andere an den Stengeln, haben einen etwas scharffen Geschmack, und eine schöne grüne Farbe. Die Blumen wachsen auf den Spitzen der Zweige, und bestehen eine jede aus vielen rothen Blätterlein, und einigen blauen Fäslein, welche mit einander in einem fünffblätterigen Kelche stecken. Diese Blume stehet auf einem ziemlich langen Stiele: und darauf folget, wenn sie abgefallen ist, eine länglichte Frucht, welche spitzige grüne Saamen enthält. Die Wurtzel ist viel dünner als der kleine Finger, schlecht und

und einfach, von grunichtem, unangenehmen Geschmack. Dieses Gewächse wächst auf dem Felde, unter dem Getraide: es führet viel Saltz und Oel, eröffnet, treibet den Schweiß, ist gut zum Stein und Reissen in den Lenden.

Corallen-Blüthen, siehe **Corallen.**

Corallen-Blumen, *Flores Coralliorum.* Die Chymici bereiten auch aus denen Corallen nach ihrer Art Blumen, oder ein subtiles Pulver, welche wie die Flores Perlarum bereitet werden, davon an seinem Orte. Es können auch Flores Coralliorum mit dem Sale Ammoniaco, wie auch mit Schwefel gemacht werden. Siehe auch **Corallen.**

Corallen-Essentz, *Essentia Coralliorum.* Nehmet Corallen-Saltz, das durch offtmalige Solution und Coagulation wohl abgewaschen, oder das Magisterium, volatilisiret es in der Digestion oder Destillation mit Spiritu Vini, ziehet den Spiritum davon, so bleibet eine Essentz, die man über die Retorte treiben kan. Hieher gehöret auch die Essentia oder Tinctura Coralliorum *Riverii.* Nehmet kleingestossene Corallen, und giesset den sauern Spiritum darauf, der von der Tinctur des Antimonii abgezogen worden, daß er sechs Finger breit drüber gehe, digeriret in einem warmen Balneo etliche Tage, destilliret das saure Wesen davon, bis nichts mehr gehet, sussет es zehen bis zwölff mal mit Krafft-Wasser ab, bis keine Schärffe, noch die groben und irdischen Theile mehr gespüret werden; Wenn alles ausgesüsset und helle wie Crystallen siehet, lasset es wohl trocknen, und bewahret es. Darauf vermischt Corallen und Salmiac ana, sublimiret, so ziehet der Salmiac die Röthe von Corallen an sich, giesset darauf Spirit. Vini alcalisat. und digeriret etliche Tage im Balneo, separiret den Spiritum, so bleibet eine Essentz, worein man obiges Pulver vermischt, und also die Corallen-Essentz bekommt. Sie hat mit der Corallen-Quint-Essentz gleiche Kräffte.

Corallen-Fischerey, siehe **Corallen.**

Corallen-Gallerte, siehe *Corallen-Magisterium.*

Corallen-Holtz, *Lignum Corallinum*, Frantzösisch, *Bois de Corail.* Ein Holtz, so roth als Corallen: Es kömmt aus denen Americanischen Inseln, und wird zu allerley Tischler-Arbeit gebrauchet.

Corallen-Kirschen, *Strychnodendros*, J. B. Raji Hist. *Strychnodendron*, Gesn. *Hort. Solanum fruticosum bacciferum.* C. B. Pit. Tournef. *Solanum arborescens*, Cast. Cæs. Cam. *Solanum fruticosum Americanum dictum*, *Amomum Plinii*, Park. *Amomum Plinii*, Ger. Eine Gattung Solanum, Nacht-Schatten, als wie ein Strauch, zu vier und fünff Schuh hoch. Der Stamm ist dünne, mit einer Aschen-grauen Rinde überzogen, er treibet grüne Zweige, mit länglichten Blättern, welche schmäler sind, als am gemeinen Nacht-Schatten, und denen am Evonymus nicht gar ungleich, braun-grün und etwas scharff. Die Blüthe ist ein weisses Röslein, das in fünff Spitzen abgetheilet ist: Darauf folget eine runde, weiche und rothe Frucht, der Jüden-Kirsche gleich, die ist voll Safft, beschlüsset einige breitlichte Saamen, und hat keinen sonderlichen Geschmack. Dieses Gewächse wird in denen Gärten gehalten, und ist rar. Die Blätter und die Frucht lindern, befeuchten, erfrischen, stillen die Schmertzen, zertheilen, wenn sie aufgeleget werden.

Corallen-Kraut, siehe **Spargel.**

Corallen-Kügelchen. Hieher gehören 1) Trochisci de Corallio *Nicolai P. A. K.* ℞ Corall. rubr. Cinnamom. Myrrh. Amomi, Sem. Papav. aa. ʒß. Schœnanthi, Croci aa. ʒij. Calami aromatic. Xylobalsami, Cassiæ lignex, Macis, Mastich. Fol. Polii montan. Fol. Pedis columbin. Radic. Pliu, Asari, aa. ʒj. Wein, so viel genug ist, Kügelchen daraus zu machen. Sie stärcken sonderlich die Natur, dienen wider die Ruhr, Bauch- und Blut-Flüsse; sind dem Magen gut, und machen Appetit zum Essen. 2) Trochisci Diacoralli *Galeni P. A. V.* ℞ Corall. rubr. Terræ Sanïæ aut Bol. Armen. aa. ʒj. Balaustiorum, Amyli, aa. ʒß. Hypocistid. Sem. Hyosciam. Opii, aa. ʒj. Succi Plantagin. so viel genug ist, Kügelchen daraus zu machen. Sie haben eben den Nutzen, wie die vorigen.

Corallen-Liqueur, *Liquor Coralliorum.* Solvire in destillirtem Eßig Corallen, und mache das Magisterium, auf dieses giesse den besten Spiritum Vini, destillire ihn wieder von den Corallen, und cohibire diesen Spiritum über die Corallen 16 mal, so läufft das Magisterium gantz löchericht auf, und wird hernach wie eine Milch. Dieses Corallen-Saltz setzet man in den Keller, da es denn am besten im Julio und Augusto leicht flüsset. Er wird sonst auch Oleum Coralliorum per deliquium genennet. Hieher gehöret auch der Liquor acidus Coralliorum rubrorum *Mynsichii.* Dazu nimmt man Eßig, der von der Corallen-Solution im Balneo Maris wieder abgezogen worden, ʒij. Spiritus Vitrioli, der mit Spiritus Vini gehöriger massen rectificiret worden, ʒj. mischet es, und bekommt einen säuerlichen Liqueur, welcher in Haupt-Kranckheiten, der fallenden Sucht, Melancholey, rother Ruhr, Blut-Stürtzungen der Mutter dienlich ist, das Blut reiniget, den Magen stärcket, die meisten innerlichen Kranckheiten von Grund aus hebet, und die Lebens-Geister erquicket.

Corallen-Magisterium, *Magisterium Coralliorum.* Nehmet die von denen rothen oder weissen Corallen durch destillirten Eßig gemachte Solution, thut hiervon, wie viel ihr wollet, in eine Phiol oder Matracium, giesset Tropffen-Weise das Oleum Tartari per deliquium drein, so wird sich das Saltz als ein weisses Pulver præcipitiren, das klare giesset ab, waschet das Pulver 5 oder 6 mal, und trocknet es, und dieses ist das Magisterium Coralliorum *Lemery.* Es erfrischet das Hertz, widerstehet dem Gifft, stillet das Rothlauff, Ruhr, Durchfall und Nasen-Bluten. Dosis ist 10 bis 30 Grain. In denen Apothecken pflegen sie es auch mit dem Spiritu Vitrioli zu præcipitiren. Es ist von dem Corallen-Saltze in Ansehung seiner Kräffte wenig oder gar nichts unterschieden. Hierher gehöret auch 1) das Magisterium butyraceum Coralliorum *Schrœderi.* Solvire die Corallen im Spiritu Magico, (das ist, im Mayen-Thau-Spiritu) oder, welches einerley ist, in destillirtem Eßig, darauf præcipitire mit dem Spiritu Sulphuris per Campanam, das præcipitirte Pulver versüsse und digerire einige Zeit mit

Spiritu

Spiritu Vini, hernach ziehe diesen wieder ab, so wirst du ein Magisterium bekommen, welches auf der Zunge wie Butter zergehen wird. Hierzu kan man auch rechnen die Galreda Coralliorum, die **Corallen-Gallerte.** ℞ Corall. præparat. und Acet. destillat. Destillire aus dem Sande, so wird das Saltz in die Höhe steigen, auf dem Boden aber eine Masse, gleich einer Gallerte, sitzen bleiben. 2) Magisterium Coralliorum plumaceum. Destilliret einen Spiritum von gemeinem Saltz und Alaune, aa. ℔j. mit 2 oder 3 Pfund darunter gemischtem Thon, und daraus gemachten Kugeln, darinnen solviret Corallen, welche nicht alle auf einmal, sondern nach und nach, einzuschütten. Giesset die Solution ab, und so viel Rosen-Wasser dazu, daß es durch ein Filtrum gehen kan, præcipitiret es mit dem Spiritu Sulph. per Campanam oder Vitrioli; Edulcoriret, und lasset es trocken werden. Oder: solviret die Corallen durch den mit destillirtem Regen-Wasser vermischten Spiritum Nitri, præcipitiret mit Oleo Sulphuris per Campanam; Edulcoriret und trocknet es: 3) Magisterium Coralliorum rosatum, *Mynsicht.* ℞ Aceti Vini destillati ℔iv. rothe getrocknete Rosen, so viel genug ist. Giesset den Eßig auf die Rosen, und lasset ihn darüber stehen, bis er sich recht roth gefärbet, denn filtriret ihn, und lasset darinne nach der Kunst rothe Corallen zergehen: Darauf tröpffelt Spiritum Vitrioli hinein, so wird sich bald ein hochrothes Pulver præcipitiren, welches im Schatten und bey keinem Feuer ohne alle Versüssung muß getrocknet werden, damit sich nicht durch diese die Säuerlichkeit des Spiritus Vitrioli verliere, noch die Rosen-Tinctur abgespühlet werde. Dieses Magisterium kan in allen denenjenigen Kranckheiten, wo sonst die rothen Corallen gebrauchet werden, dienen. Es stärcket das Hertz und die Lebens-Geister, und bewahret vor Gifft. Reiniget das Blut, widerstehet der Fäulniß und allen andern Kranckheiten, welche von verderbtem Blut herkommen. Es kühlet mäßig, trocknet und ziehet zusammen: Dahero es alle innere Theile des Leibes, welche von einer unmäßigen Hitze geschwächet worden, wiederum stärcket, und in gutem, gesunden Zustande erhält. Wenn sich der Magen umgewendet, bey Erbrechen, Nasen-Bluten, Leber-Fluß, Erstickung der Mutter, überflüßiger Monat-Zeit, Weissen-Fluß der Weiber, Abortu, Saamen-Fluß, Nieren-Stein, rothen Ruhr, und allen andern Bauch-Flüssen ist es sehr dienlich. Die Dosis Gran 4 bis 6 in einem geschickten und auf die Kranckheit gerichtetem Vehiculo. Auf ietzt beschriebene Weise kan auch das Magisterium Coralliorum Pæoniatum, aus den Floribus Pæoniæ bereitet werden, welches in der fallenden Sucht und andern gefährlichen Kranckheiten ein sehr gutes und lobens-würdiges Mittel abgiebt. Man kan es auch mit unterschiedenen andern Blumen machen.

Corallen-Mooß, Meer-Mooß, Lat. *Corallina*, Frantzös. *Coralline*, oder *Mousse marine*, auch *Brion.* Eine Gattung Mooß, so in der See an denen Felsen, Klippen und Ritzen, die von dem Anstoß des Wassers befeuchtet werden, wie auch an denen See-Muscheln, und Schnecken-Schalen, ingleichen an Steinen hangend, gefunden wird. Es giebt seiner allerhand Arten; das zur Artzeney gebrauchet wird, heist *Corallina*, Lob. Lon. Lem. *Muscus maritimus*, sive *Corallina Officinarum*, C. B. *Muscus marinus*, Matth. Dod. Tab. *Muscus maritimus*, sive *Corallina alba Officinarum*, Park. *Muscus coralloides cornutus montanus*, C. B. *Corallinus*, seu *Corallina montana*, Tab. *Phycos trychophyllos*, Theophrast. *Alga citrina folio Gazæ. Muscus coralloides squamulis loricatis*, C. B. *Corallina herba*, Lon. Paul. Boccon. nennet es *Corallia herbacea.* Βούον θαλάσσιον, Dioscor. Ferner heisset es Moosicht Wurm-Kraut, *Herba lumbrigera*, Σκωληκτόνιν. Dieses ist eine kleine dicht in einander gewachsene Pflantze, die ungefehr drey Quer-Finger hoch wird, und einen gantzen Hauffen zarter dünner Stengel treibet, als wie Fasen, welche gar ästig und Stein-hart, mit überaus kleinen Blätterlein besetzet sind, von Farbe Aschengrau und grünlicht sehen, gar starck nach Fischen riechen, und saltzigt und unangenehm schmecken. Es knirschet zwischen denen Zähnen wie kleine Steine, und lässet sich leichtlich zwischen denen Fingern zerbrechen. Diese Stengel stehen auf einer Wurtzel von Stein. Das beste soll an denen Corallen-Zweigen, wie das Mooß an denen Bäumen wachsen, dahero es auch offt mit denen Corallen zu uns gebracht wird. G. Hier. Velsch. Hercatoft. 1. Obs. 17. Joh. Steph. Strobelberg Descript. Gall. Polit. Med. 181. Unter dem Wasser ist es weich und lind, wird aber, wenn es dem gesaltzenen Meer-Wasser entkommt, härtlich. Das beste muß ein wenig röthlicht, oder schön grünlicht und am Geschmack saltzigt seyn, auch nicht viel kleine Stücklein und staubichtes in sich halten, wie Pomet in seiner Material-Kammer p. 165. lehret, auch Hoffmann in Clav. Schrœd. p. 452. Es führet viel Saltz und Oel, und wird mehrentheils zu Tödtung und Austreibung derer Bauch-Würmer innerlich und äusserlich gebrauchet. Innerlich verordnet man es in Milch. Ettmüller in seinem Comment. in Schrœd. p. 553. ziehet das Corallen-Mooß dem bekannten Wurm-Saamen vor, wann es noch frisch, und nicht zu alt ist: Es lässet sich auch anmuthiger, als der gemeine Wurm-Saamen, gebrauchen, angesehen es keinen widerwärtigen Geschmack hat; Man giebt dessen von einem Scrupel, bis auf ein Quentlein gepülvert, mit einer lautern, ungesaltzenen Fleisch-Brühe, oder Milch, wie oben bereits gesaget. Auch kühlet, trocknet und hält dieses Mooß etwas an, deswegen es auch wider die rothe Ruhr, Weiber-Fluß und Blutspeyen genutzet werden kan.

Corallen-Morschellen, hierher gehören 1) Morsuli Coralliorum *Timæi.* ℞ Corall. rubr. ppt. ʒiij. Marg. ppt. ʒj. Extr. symph. ℈jv. Torment. Rosar. aa. ʒß. Troch. de Carabe, Terr. sigill. aa. ʒj. Carneol. ppt. ʒß. Smaragd. ppt. ℈j. Carn. Cyd. cond. ʒj. Conserv. Ros. rubr. ʒvj. Sacch. in succ. Berber. & Aqu. Hæmopt. *Dorner.* solut. ʒxii. Mache Morschellen daraus, welche im Blutbrechen mit Nutzen zu gebrauchen. 2) Morsuli Coralliorum *Norimbergens.* ℞ Corall. rubr. ppt. ʒij. Margar. ppt. ʒj. Bol. Armen. ʒß. Ligni Aloës ℈j. Zucker, welcher in Rosen- und Zimmet-Wasser zerlassen worden, so viel genug ist. Morschellen daraus zu machen.

Corallen-Oel, *Oleum Coralliorum.* Davon siehe Tinctura Coralliorum *Hartmanni*, welche unter dem Artickel **Corallen-Tinctur** mit befindlich. Ferner hat man das Oleum Coralliorum succinatum. Dazu ℞ Corall. rubr. ℔j. Succin. ℥ß. Mische es, und destillire über die Retorte oder den Helm, so wird sich ein roth Oel zeigen. Die Dosis ist 4 bis 8 Tropffen. Von dem Oleo Coralliorum per deliquium, kan man **Corallen-Liqueur** nachsehen.

Corallen-Quint-Essentz, *Quinta Essentia Coralliorum.* Nehmet kleingestossene Corallen, solviret diese in starckem Eßig, unter Digestion im Balneo, bis nach unterschiedlichen Solutionen die Corallen zergangen sind; Filtriret, evaporiret in einem vergüldeten oder silbernen Napff, bis alles trocken ist; Wer gar einen güldenen Napff nehmen will, kan es auch thun. Dieses Pulver lasset in destillirtem Wasser zergehen, und zwar so offt und viel, bis es wie Wachs fliesset, und helle wie ein Crystall wird. Stosset dieses wiederum mit gleich viel Salmiac gantz klein, sublimiret, bis der Salmiac roth aufsteiget, und die Corallen-Tinctur in sich geschlucket hat; Welche man mit einem wohl rectificirten Spiritu Vini auszichet, da das Salmiac weiß zurücke bleibet. Jenes wird evaporiret, destilliret, und mit seinem eigenen Saltz circuliret, so bekommt es eine hoch-rothe Farbe. Es reiniget das Blut, stillet alles Bluten, und stärcket die gantze Natur. Die Dosis ist von 30 bis 40 Tropffen in einem bequemen Vehiculo.

Corallen-Saamen, siehe **Corallen.**

Corallen-Saltz, *Sal Coralliorum.* Giesset von der Corallen-Solution, wie viel ihr wollet, in einen gläsernen oder glasurten Kolben, lasset den Eßig über gelindem Feuer verrauchen, so bleibet das Saltz unten liegen. Hebet es in einem wohl verbundenen Glase wohl auf. Es erfrischet das Hertz, dämpffet den Gifft, stillet das Rothlauff, Ruhr, Durchlauff und Nasenbluten. Die Dosis ist von 5 bis 15 Gran. Oder: Nehmet rothe Corallen, so viel beliebig, stosset sie gröblich, giesset in einem Glase Eßig drauf, bis sich alles solviret, hernach setzet die Solution in Digestionem Balnei, auf 14 Tage oder 3 Wochen, darnach ziehet den Eßig ab, bis aufs Trockene, giesset destillirt Regen-Wasser darauf, daß es sich solvire; Filtriret, so Unrath vorhanden, und destilliret das Wasser ab, solviret es wieder in frischem destillirten Wasser, und siedet es wieder ein. Nun nehmet rectificirten Spiritum Vini, giesset zu 3 oder 4 Quer-Finger breit, nachdem des Saltzes viel ist, davon drauf, machet es wohl zu, und digeriret es auf gelinder Wärme, so löset es sich auf, und giebt eine schöne gelblichte oder röthlichte Farbe, dessen wird in ein Gläßgen, etwan von 1 oder 2 Lothen, ein paar Quentlein oder mehr gegossen, und lässet man es am warmen Orte, verlohren, zugebunden stehen, so gehet der Spiritus sachte fort, und erlanget man endlich auf dem Boden das Sal Coralliorum, in Gestalt eines Corallen-Baums, und viele andere Figuren. Einige nehmen zu dem Corallen-Saltz, anstatt des destillirten Eßigs, den Succum Berber. und Limon. Andere den Spiritum oder Liquorem acidum Guajaci, und bereiten damit aus den Corallen ein Saltz, welches in der Venus-Seuche das Blut vortrefflich reinigen soll. Wieder andere den Spiritum Vitrioli, noch andere den Spiritum Salis communis. Paracelsus calciniret erstlich die Corallen mit gleich viel Sal. Nitr. denn digeriret und solviret er sie in Spiritu Vini. Darauf ziehet er den Spiritum Vini ab, und hebet das zurückgebliebene Saltz auf, welches sein Corallen-Magisterium ist vi. Archid. Hierher gehöret auch noch das Sal Coralliorum *Lemery*, davon aber **Corallen-Solution** zu sehen. Was sonst noch merckwürdiges von diesen Saltzen zu beobachten, kan in Joh. Helfrick. Jungken. Corp. Pharmacevt. Chym. Med. p. 903. nachgelesen werden. Endlich ist noch das Sal Coralliorum dulce. Dieses zu machen, lässet man die Corallen in einem Töpffer-Ofen zwey Tage calciniren, bis sie recht weiß sind, hernach in destillirtem Eßig zergehen, giesset diesen ab, und lässet ihn verrauchen, solviret hernach das Saltz etliche mal im Mayen-Thau, filtriret, coaguliret, und setzet es 3 Wochen in Asche, daß es die Schärffe verliere. Besiehe Joh. Helfrick. Jungk. l. c. p. 904.

Corallen-Solution, *Solutio Coralliorum*, sonst auch *Sal sive Magisterium Coralliorum solubile Lemery* genannt. Nehmet auf einem Porphyr-Stein geriebene Corallen, so viel ihr wollet, thut solche in ein weit Matracium, giesset destillirten Eßig vier Quer-Finger hoch drüber, so wird alles in die Höhe steigen, wenn es sich wieder gesetzet, so digeriret die Materie, die ihr bisweilen umrühren sollt, zwey Tage in warmen Sande, lasset die Corallen sich auf den Grund setzen, giesset, was klar ist, ab, und wieder so viel destillirten Eßig drauf, digeriret wieder zwey Tage, giesset das klare nochmals ab, und verfahret also, bis fast alle Corallen aufgeschlossen. Diese Tincturen thut insgesamt in einen glasurten thönern Kolben, und lasset zwey Drittheil verrauchen, bis ein Häutgen oben aufschwimmet. Filtriret den von Corallen geschwängerten Eßig, daraus hernach das Magisterium oder Saltz gemacht werden kan. Joh. Helfrick. Jungk. Corp. Pharmacevt. Chym. Medic. p. 903.

Corallen-Staude, heist bey einigen *Anagallis terrestris*, davon zu sehen *Anagallis.*

Corallen-Steine, im Maleyischen *Carang* genannt: Ist eine gantz steinigte, harte und gar nicht schmeidige Art Amboinische See-Bäumlein, welche eingetheilet werden 1) in solche, so eine Form der Pflantzen haben, und mit Stielen und Zweigen aufschiessen: 2) In diejenigen, welche immer eine andere Gestalt haben. Die ersten, nemlich die **Pflantz-förmigen Corallen-Steine**, bestehen wieder in folgenden Sorten: 1) *Carang Bonga*, **weisse Corallen-Blümgen**, ist das gemeinste und schönste Geschlecht, von zweyerley Schlag: Das eine schiesset wie ein Bäumgen oder wie ein Sträuchlein auf, anderthalb oder zwey Schuh hoch, mit vielen dicken Zweigen, welche sich alle in eine stumpfe Spitze endigen, und an den Seiten mit unzehlbar kleinen Dörnlein besetzet sind, und bilden die Blätter das Kraut Abrotanum oder Stabwurtz ab, weswegen es auch von Carolo Clus. VI. Exot. Planta oder Saxum abrotonoides genennet, aber sehr übel abgemahlet worden. Wann es erst aus der See kommt, ist es mit einem unlieblichen Schleim umgeben, siehet Purpur-farbig, doch verändert es sich, wenn es

einige

einige Wochen in den Regen gesetzet wird, und wird überall weiß, ausser an den ältesten Theilen, da es etwas gelblichter bleibt. Inwendig ist es auch weiß, schön gestreifft und brüchig, daß man es vor weissen Zucker ansehen solte. Wann diese Stücken lange auf dem Strande treiben, so werden sie Stein-hart, und glänzen wie Porcellin. Die andere Art ist von eben dergleichen Substantz, bleibet aber niedrig und flach, in der Mitten etwas tieffer, denn an den Enden, und bildet eine Schüssel ab, bestehend aus vielen kurtzen Zacken, so dicht an einander stehen, kaum einen Finger lang, sind auch mit dergleichen stumpffen Dornen und Hörnern besetzt, welche fast wie das Kraut Serpillum sedum minimum anzusehen. Unten hat es einen dicken Stamm, als ob es der Fuß von der Schüssel wäre, und so man es in Regen setzet, wird es so weiß und brüchig wie Zucker. Beyde wachsen auf andern Corallen-Steinen, welche man Katzen-Köpffe nennet, und unten sollen beschrieben werden, und sind durch gantz Wasser-Indien sehr gebräuchlich, daß man Kalck daraus brennet, da sie gemeiniglich mit eben denselben Katzen-Köpffen vermischt werden, indem sie allein gebrannt, zwar schönen weissen Kalck, aber sehr wenig und mager geben, und deswegen auch meist zum Ausweissen und den Siri Pinang damit zu essen, gebraucht werden. Die Zweige davon, so auf dem Strande liegen, haben keine oder wenige stumpffe Dörner, sondern an deren Stelle viel runde Röhren, darinnen man kleine Steinigen siehet, und diese Zweige sind zu dem Kalck-Brennen untüchtig. Viele glauben abusive, daß ein sichres weiches See-Gewächs, Alga Corallinides, Malayisch Agar Agar genannt, (so man essen kan,) der Anfang dieser Corallen-Bäumgen sey. Allein, daß dieses mit der Wahrheit streite, kan man daran sehen, weil diese Corallen-Bäumgen sehr klein gefunden werden, ja offt kleiner als das vorbemeldete Alga, welches nichts weniger als steinigt ist, zu geschweigen, daß beyder Gestalt gar zu sehr von einander unterschieden. 2) *Carang alea* ist auch von solcher weissen und mürben Substantz, aber etwas härter, mit kurtzen und dicken Zweigen, so wie die grosse Galanga-Wurtzel anzusehen sind, von aussen mit einigen Körnlein, als Dörngen besetzet, wiewol sie stumpffer und kürtzer sind: werden mit der Zeit einen Schuh hoch, und drey Finger dick, in der Gestalt einer Hand oder Hand-Schuhes. Geben auch guten Kalck. 3) **Das weisse Zucker-Werck**, *Carang Gaula*, ist ein sehr rares Gewächs, meistens auch ein wenig verdoppelt und mit vielen Zweigen in einander gewachsen: Einige rund, einige platt, und gleichet der Zucker-Becker Meisterstück. Es ist härter, als die vorhergehenden, aber viel mürber als die Corallen, und deswegen schwerlich aufzuheben. 4) **Das rothe Zucker-Werck** ist von eben dergleichen Gestalt und Substantz, ausser, daß es kürtzer ist, nicht über eine Hand hoch, auch flach, licht-roth wie junge Corallen, doch nicht gestreifft, an den Enden weißlicht. Diese beyde Sorten werden sehr selten gefunden, und noch seltner gantz heraus gezogen. 5) **Schwartze** *Carang*, hat kurtze und über sich stehende Aeste, offen, wie ein Stein anzusehen, auswendig schwartz, gestreifft und rauch, inwendig weißlicht, wie andere Corallen-Steine.

6) *Amaranthus Saxeus*, oder Stein-Blumen, sind weisse Corallen-Steine mit vielen krausen Krollen durch einander lauffend, wie die Blumen von dem Amarantho oder der Pönien, aus eintzeln Stein-harten und scharffen Fäsern gemacht, und stehen auf einem kurtzen Füßgen. 7) **See-Nägelein**, *Tsjenkelant*, sind weisse Steinlein, so bey einander gehäuffet sind, deren iedwedes ein langes Würtz-Nägelein, so unten spitzig und oben breit ist, abbildet, und oben ein Sternlein hat. 8) **See-Mutter-Nägelein**, *Polonglant*, sind dergleichen Steingen, aber grösser und grauer, zuweilen mit Pfersig-Farbe oder roth gemischet, vorne auch breit und gestirnt. Sie stehen nicht bey einander gefüget, sondern ohne Ordnung, hier und dar, auf einem besondern Fuß oder Aestlein, also, daß sie die Gestalt eines Bäumgens haben. 9) *Reticulum Marinum*, **See-Netzgen**, ist ein sehr zart und theuer Gewebe, wie ein subtil Netzgen, weiß oder gelblicht, steinicht, mit Falten durcheinander lauffend, und macht also die Form einer Blume aus. Die andere Art der Corallen-Steine, so einige andere Gestalt tragen, hält folgende Sorten in sich. Die 1) heisset: *Fungus Saxeus*, See- oder Stein-Schwamm, und ist ein runder Stein, so groß als der Baum von einem Hut, und bestehet aus vielen dünnen und scharffen Falten, die rund um einen Mittel-Kloben als ein Centrum stehen, und die Form eines Schwammes ausmachen. So er in dem Regen gebleicht wird, siehet er weiß, auf dem Strande aber graulicht und stumpff. 2) *Batu Parudan*, oder **Stein-Röspen**, sind dergleichen Steine, aber länglicht und aus seinen Falten gemacht, und ist iede Falte sehr fein ausgekerbt, als ob sie mit künstlichen Spitzen besetzet wäre. Diese werden so weiß nicht als die vorigen. Beyde sind von unten halb hol, scharff und dicht, mit stumpffen Dörngen besetzet, daß sie nicht wohl anzugreiffen sind. In der Mitten haben sie ein stumpffes Füßgen, damit sie auf den Klippen sitzen, wiewol sie nicht fest anhangen. Unterm Wasser sind sie mit einem zähen Schleim als Papeda, und zuweilen mit dergleichen Bläslein behangen, welches alsobald schmeltzet und vergehet, wenn man sie ausser dem Wasser bringet, wiewol man einig Leben darinne spüret. 3) Die **Polnische-Mützen** sind von eben derselben Substantz, doch höher mit verschiedenen Höckern, von innen auch hol und rauch, und haben die Gestalt ihres Namens. Einige sind so hoch, daß sie wie eine Glocke aussehen, haben auch noch andere Gestalten. 4) **Wasser-Steine** sind grosse weisse Steine, frisch, leicht, von einzeln Pfeiffen und Gängen gemacht, als ob es ein Schwamm wäre. Zuweilen sind sie so leicht, daß sie auf dem Wasser schwimmen. Sie trocknen langsam, und sind zum Mauerwerck schädlich. 5) *Carang* **Katzen-Köpffe**, oder **gemeine Krall-Steine**, und die bekannten runden und höckerichten Steine, welche auswendig rauh, grün und schwärtzlicht, voll Schleim und Fäulniß, inwendig weiß und gestreifft wie Zucker. Diese sind zum Kalck-Brennen und Mauren sehr gebräuchlich, wann sie erst wohl ausgetrocknet sind. Wenn man sie frisch brauchet, bleiben die Mauren, so davon gemacht werden, lange Jahre durch feuchte, und verderben den Hausrath zu sehr, welcher daran gestellet

stellet wird, ja das Zimmer-Holtz selbsten. 6) Waffel-Steine, sitzen wie ein Knoll oder halbe runde Kugel auf den Hacken der vorbemeldeten Corallen-Steine, sind voll viereckichter oder auch etwas runder Löcher, so inwendig mit vielen Strahlen, als ein Stern, besetzet sind; wenn diese lange Zeit auf dem Strande liegen, so werden sie hart, weiß und grau-artig, auch voll grosser Gänge oder Zirckelgen, da man die vorbemeldeten Strahlen innen siehet. Es ist auch noch ein ander Geschlecht von diesen Steinen, welche etwas tieffer in der See wachsen, platt und voll Sterngen, und, wenn sie auf den Strand kommen, so hart werden, als ein Kieselstein, so weiß und glatt, daß man sie vor gute Corallen-Steine halten solte. Alle diese vorbemeldte Steine, so todthart scheinen, haben doch unter dem Wasser, so lange sie auf ihrer natürlichen Stelle sitzen, eine grünende oder wachsende Art, viele derselben haben oben einen Schleim, worinnen man einig Leben spüret, wenn man unter das Wasser genau darnach siehet.

Corallen-Syrup, davon findet man folgende, und ist 1) Syrupus Coralliorum *Quercetani*, *P. A. R.* ℞ Corall. rubicundiss. & elegantiss. ℔ß. darüber giesse 4 Finger hoch gereinigten Berberiß-Safft, der aus reiffen Berberissen gedruckt worden, digerire es im Balneo vaporoso, oder bey einer andern mäßigen Wärme drey Tage, oder bis die Corallen Bläßgen aufwerffen, denn giesse das, was aufgelöset oder zergangen ist, Neigungs-weise ab, giesse wieder auf die zurückgebliebene Corallen andern gereinigten Berberiß-Safft, und dieses wiederhole so offte, bis alles solviret zu seyn scheinet. Zu zwey Pfund dieses Saffts, welcher auf beschriebene Weise mit den Corallen geschwängert worden, einen weissen Zucker-Candi ℔j. und laß es in dem Balneo Mariæ zur Dicke eines Syrups gelinde evaporiren. Dieser Syrup dienet in allen Beschwerungen der Leber, zu dem Leber-Fluß, der rothen Ruhr und Ruhr. 2) Syrupus Coralliorum rubrorum *Mynsicht.* ℞ Tinctur. Rosar. rubr. cum aqu. e Succ. Cichorei cum tota planta, destillat. & rubini instar extract. ℥x. Sal. Corallor. rubr. ʒß. mische, solvire und filtrire es, und thue dazu Sacchari albiss. ℔j. Succ. express. Berber. Ribium, aa. ℥iv. mische es nochmals, und mache nach der Kunst einen Syrup von gehöriger Consistentz. Er stärcket das schwache Hertz, dämpffet die Hitze der Leber, Miltz und Nieren, und kommt derselben Theile Verstopffungen vortrefflich zu Hülffe. Stillet alle Blut-Flüsse, reiniget das Blut im gantzen Cörper, heilet die Gallen-Kranckheit, leget das gallichte Erbrechen, löschet den Durst, und ist, den Magen zu kühlen und zu adstringiren, wie auch die übrigen Eingeweide zu erfrischen und zu stärcken, sehr gut: wird dahero in allen Bauch-Leber-Saamen- und Mutter-Flüssen mit grossem Nutzen gebrauchet; und dienet auch wider ansteckende Kranckheiten, Fluxiones colliquantes und hitzige und gifftige Fieber. Auch stärcket und erhält er die Frucht im Mutter-Leibe, und bewahret vor dem Abortu, wenn währender Schwangerschafft monatlich zweymal ein halber Löffel voll davon genommen wird. Sonst ist die Dosis von ʒß. bis ℥j. entweder alleine, oder in einem bequemen Vehiculo gebraucht. 3) Syrupus Coralliorum *Schræderi.* ℞ gröblich gestossene rothe Corallen, so viel beliebig, giesse wohlgereinigten Berberiß- oder Limonien-Safft 3, 4 bis 5 Finger hoch darüber, und laß die Corallen darinne zergehen: Denn nimm von diesem mit dem Wesen der Corallen imprägnirten Saffte zwey Theile, Zucker-Candi oder gemeinen Zucker einen Theil, und koche es zur Consistentz eines Syrups. 4) Syrupus Coralliorum *Weickardi.* ℞ Corall. rubr. ℥j. mache sie zu einem zarten Pulver, und weiche sie 14 Tage in ℔iß. Berberiß-Safft, denn koche es bey gelindem Feuer, seiche es durch, drucke es scharff aus, und thue genung Zucker dazu, daß es ein Syrup werde. 5) Syrupus Coralliorum compositus *D. Sam. Cl.* & *D. de Mayerne.* ℞ Corall. rubr. subtil. in mort. marm. lævigat. ℥iv. Succi Limon. depurat. ℥xij. Aceti quercin. ℥vj. digerire es 8 Tage im Balneo, schüttle das Gefässe 2 bis 3 mal herum, denn seiche die Mixtur durch Papier: Darauf ℞ Solutionis colatæ ℥x. Succi berber. depurat. ℥v. Tinctur. rosar. ℥iv. Sacchar. alb. ℔ß. mische und laß es in einem silbernen Gefässe gelinde zu einen Syrup kochen, währenden Kochen kan ein Nodulus hinein gehangen werden, darinne enthalten: Sandal. citrin. ʒij. Lign. Aloës ʒj. Ambr. gris. gr. xv. Mosch. gr. vj. Die Dosis ist frühe und Abends einen Löffel voll entweder lange vor, oder lange nach der Mahlzeit zu nehmen. Nach Hoffmanns Unterricht kan man einen Syrupum Coralliorum compositum weit leichter und geschwinder machen, wenn man nemlich den schlechten von rothen Corallen bereiteten Syrup mit rother Rosen-Tinctur und mit Mosch bereiteter Amber-Essentz vermischet. 6) Syrupus Coralliorum *Zwelfferi.* ℞ der schönsten und recht hoch-rothen Corallen ℔ß. löse sie gäntzlich in genug destillirtem Eßig auf, solvire die Solution, und ziehe sie im Balneo Maris bis zur Trockne ab, da denn ein unschmackhafftes Phlegma hervor kommen, auf dem Boden des Kolbens aber die trockne Solution oder das weisse Corallen-Saltz liegen bleiben, und viel mehr am Gewichte halten wird, als zuvor die Corallen selbst waren, angesehen sich das säuerliche Saltz des Eßigs dergestalt mit den Corallen vereiniget, daß es sich nicht wieder los bringen lässet, es sey denn, daß man die gantze Solution mit starckem Feuer destruire; Dahero diejenigen vergebene Arbeit thun, welche gedachte Solutiones oder Saltze, durch offtermals wiederholtes Aufgiessen und Abziehen destillirter Wasser zu versüssen suchen. Von diesem trocknen Saltze oder Solution nimm nun, nach Belieben des Medici, ʒij. oder ʒiij. laß es in 8 Untzen klaren Berberiß-Safft zergehen, und thue dazu Sacchari albissimi ℔j. da durch blosse Digestion und Solution ein Syrup, von gehöriger Consistentz, so gut schmecken und sehen wird, daraus bereitet werden kan. 7) Syrupus Coralliorum refrigerans *Zwelfferi.* ℞ Succi Granatorum acidorum, seu acidodulcium recenter expressi & depurati ℔j. in diesen Safft thue Cort. Limonii recent. & exim. ʒiß. Granorum Kermes integrorum, nequaquam contusorum, ʒij. Nachdem es einen und den andern Tag geweichet, so seiche es durch, den durchgeseichten Safft filtrire oder clarificire, und laß hernachmals darinne

zergehen

zergehen Magisterii *Zwelfferi* solubilis Corallior. rubr. cum Spiritu *Zwelfferi* Veneris parati ℥ij. thue ferner hinzu weissen Canarien-Zucker ℥xx. laß es nur ein einiges mal mit einander aufwallen, oder den Zucker nur darinne zergehen, daß ein Syrup daraus werde; Dieser ist in hitzigen Kranckheiten, wo die Kräffte weg sind, von besonderer Würckung. Dienet über dieses in allen Beschwerungen der Leber, alle Flüsse, die Ruhr und rothe Ruhr zu stillen, wenn er von ℥ß. bis ℥iß. verordnet wird. 8) Syrupus Coralliorum calidus *Zwelfferi*. ℞ Malvasier-Wein ℔j. dahinein wirff folgende Sachen geschnidten, als Cort. Aurantiorum recent. extimorum, Citri recent. ext. aa. ℥j. Cinamomi acuti, ℥vj. Granor. Kermes integror. ℥ij. und nachdem es einen und den andern Tag digeriret, so seige den Wein durch, und mache ihn klar durch eine Manicam Hippocratis, welche noch rein und mit keiner andern Sache verunreiniget worden. Darauf laß in gedachten und mit oben angeführten Hertz-stärckenden Sachen angemachten Weine, Magisterii *Zwelfferi* solubilis Coralliorum cum Spiritu *Zwelfferi* Veneris parati ℥ij. zergehen, und thue hinzu Sacchari canar. alb. ℥x. Laß diesen entweder nur darinne zergehen, oder ein einiges mal aufsieden, da denn der Syrup fertig seyn wird. Er stärcket das Hertz und die Lebens-Geister gar sehr, wenn er von ℥ß. bis ℥j. in einem gehörigen Vehiculo verordnet wird. Oder: ℞ Magist. *Zwelfferi* solubilis Coralliorum, cum Spiritu *Zwelfferi* Veneris parat. ℥ij. solvire dieses in einem Pfunde Zimmt-Wasser, so mit Wein destilliret worden, thue hinzu Saccahari albiss. ℔iß. und mache durch blosse Zerlassung des Zuckers in gelinder Wärme, ohne Aufwallen den Syrup. Besiehe davon mit mehrerm Joh. Helfrick. Jungkens Corp. Pharmaceutico-Chymico-Medic. p. 978. 979. seq.

Corallen-Tinctur, *Tinctura Corallorum.* Davon findet man so viel unterschiedene Compositiones und Præparationes, als fast Chymici und Medici iemals gewesen: Die bekanntesten sind: 1) Tinctura Corallorum *P. A. R.* Diese zu bereiten giesset man Honig-Spiritus über recht hoch-rothe und pulverisirte Corallen-Fragmenta, lässet ihn darüber digeriren, und ziehet die Tinctur so offte damit aus, bis ein weisser und gleichsam erstorbener Cörper zurück bleibet. Darauf mischet man alle Extractiones zusammen, lässet sie bey gelindem Feuer coaguliren, und ziehet mit aufs höchste rectificirten Spiritu Vini die Tinctur aus, und seiget sie durch. Sie soll das Blut reinigen, die Verstopffungen der Eingeweide öffnen, wider Cacherie, Ohnmachten, Hertzklopffen, Melancholey, Wassersucht, Podagra, Stein-Beschwerung ꝛc. gut seyn, und die Mutter nebst den Harn-Gängen reinigen. 2) Oder nehmet pulverisirte rothe Corallen ℥j. darauf giesset 6 bis 8 Untzen Spiritus Mellis, (so viel bekommt man ohngefehr aus einem Pfund Honig) nachdem nun dieses etliche Tage gestanden, wird man sehen, daß sich der Liquor färbet, und ein unschädliches Oel hinterlässet. Nachdem nun der Spiritus wieder abgezogen worden, giesset man Spiritum Vini drauf, und extrahiret eine schöne Tinctur, welche abgegossen zum Gebrauch aufbehalten wird. Sie dienet abgematteten alten Leuten zur Stärckung, vertreibt die Melancholey, Hertzklopffen, allzustarcke Monat-Reinigung, Nasenbluten, ꝛc. kan mit dem Spiritu Theriacali, wenn sie zu dicke worden ist, vermischet werden, ingleichen mit der Tinctura Martis adstringenti und andern mehr. Die Dosis ist 20 bis 30 Tropffen. 3) Oder: Solviret die Corallen mit Spirit. Sal. commun. opt. abstrahiret es, und solviret das Trockene in der Tinctur sanal. rubr. Die Dosis ist 3, 12 bis 15 Tropffen. Der Spiritus Salis muß scharff und gut seyn, man lässet so viel Corallen darinne zergehen, als sich in diesem Spiritu solviren lassen wollen. 4) Oder digeriret Terpenthin mit Wein, und destilliret, so gehet ein schön weiß Oel herüber, dieses lasset mit Anis-Oel circuliren, und extrahiret damit Corallen-Zincken. Die Dosis ist 3 und mehr Tropffen. 5) Oder: ℞ Succ. Berberis, giesset diesen über das Caput mortuum Vitrioli, denn destilliret, so wird ein säuerlicher Liquor übergehen: Extrahiret damit die Corallen-Tinctur, abstrahiret den Liquorem zur Consistentz eines Oels in Balneo Maris; Giesset diese Tinctur abermals über seine pulverisirten Corallen, digeriret es etliche Tage, und destilliret es über die Retorte; so wird nach offtermaliger Cohobation die Tinctur übergehen. 6) Oder giesset Fenchel-Oel über rothe pulverisirte Corallen, und ziehet damit die Tinctur aus, daß die Corallen weiß liegen bleiben. 7) Tinctura Corall. Aus der Kunst- und Schatz-Kammer. Nehmet Bimstein, löschet denselben drey oder viermal ab in gutem Wein-Essig, lasset ihn in einem Tiegel glüend werden, hernach stosset ihn klein, stosset auch rothe Corallen zu subtilen Pulver, und leget eine Schicht Bimstein in den Tiegel, hernach eine Schicht Corallen, dreymal übereinander, also, daß die erste und letzte Schicht vom Bimstein sey, lutiret den Tiegel wohl, und setzet ihn in einen Glas- oder Töpffer-Ofen zwey Tage lang, alsdenn nehmet es wieder heraus, und giesset Wein-Eßig über die Pulver, wiederholet das so offt, bis es sich nicht mehr roth färbet; Hernach lasset den Wein-Eßig in einem gläsernen oder irrdenen glasirten Geschirr abrauchen, so wird die Tinctur von Corallen drinne zurücke bleiben. Also kan man allerhand Farben von Mineralien und Metallen, nachdem sie zu Pulver gestossen, ausziehen. Die Dosis ist ℥j. in einem Ey. 8) Oder nehmet Jungfer-Wachs, und schabet es in einen neuen Topff, darinn die Corallen Stück-weise oder in kleine Zweiglein gethan, daß die Corallen damit bedecket sind. Lasset es schmeltzen, und gelinde über glüende Kohlen aufwallen, so wird es alle Tinctur aus den Corallen ziehen, welches man erfahren kan, wenn man ein klein Stückgen von besagten Corallen wieder heraus nimmt, und geschiehet solches gemeiniglich in einer Viertel-Stunde. Alsdenn nehmet es vom Feuer ab, und lasset das Wachs kalt werden, nehmet es heraus, und schabet es in einen gläsernen Kolben, und giesset guten und dreymal destillirten Wein-Eßig, oder einen starcken Spiritum Vini darauf, setzet es auf warme Asche, damit der Eßig die Tinctur, welche er von den Corallen an sich genommen, ausziehe, hernach nehmet es vom Feuer ab, und wenn es kalt worden, so scheidet den Eßig von dem Wachs, und lasset ihn

ausdämpffen, so werdet ihr eine Tinctur am Grunde wie einen Zinnober finden. 9) Oder nehmet Corallen, so viel beliebig, machet sie zu feinen Pulver, thut sie in einen gläsernen Kolben, giesset darauf geläuterten Limonien-Säfft, oder destillirten Eßig, daß es acht Finger hoch darüber gehe, setzet es acht Tage lang ins Balneum Mariæ bey gelindem Feuer, so wird man einen Extract von Corallen haben, womit der Corallen-Syrup bereitet wird, welcher dem Hertzen und Magen, ja der gantzen Natur sehr gut ist, davon an seinem Orte. 10) Tinctura Corall. *Digbii*. Stosset 8 Loth hoch-rothe Corallen zu einen sehr klaren Pulver, mischet 8 Loth dreymal mit decrepirten Saltz, sublimirten Salmiac darzu, thut es in einen kleinen Kolben, und destilliret über den Helm in einem wohl verlutirten Recipienten aus dem Sande. Erstlich bekommt man ein nach Urin riechendes flüchtiges Saltz, darnach sublimiren sich von unterschiedenen Farben Blumen, als roth, grün, blau und dergleichen, was auf dem Boden bleibet, ist so weiß als der Schnee; treibet so lange, bis keine Flores mehr aufsteigen. Thut darauf alle Blumen in eine Matracium, giesset rectificirten Spiritum Vini darauf, daß er 4 Finger breit drüber gehe, digeriret etliche Tage, so ziehet sich alle Tinctur aus den Blumen; Filtriret und abstrahiret bis auf den vierdten Theil, alsdann bekommt man eine sehr rothe Tinctur. Sie stärcket den Magen und Gedärme, treibet Schweiß und Urin, reiniget das Blut, und stillet den Durchfall. Die Dosis ist 6, 10, 15 bis 20 Tropffen. 11) Tinctura Coralliorum *Lemery*. Setzet Wachs in einer gläsernen, oder glasirten Schüssel übers Feuer, daß es sachte zergehe; Darein werfft hoch-rothe Corallen-Zincken, daß das Wachs einen Finger breit darüber gehe, lasset es zwey Tage über dem Feuer stehen, nachdem werdet ihr weisse Corallen finden, und das weisse Wachs ist roth worden, nehmet die weissen Corallen heraus, werffet wieder neue rothe Corallen ins Wachs, lasset diese wieder so lange als vorige in dem Wachs bleiben, giesset dieses, welches noch röther worden, ab, lasset es kalt werden, und schneidet es in kleine Stücken; Giesset Spiritum Vini darauf, daß er zwey Finger hoch drüber gehe, maceriret, hernach filtriret den gefärbten Spiritum, daß das Wachs davon wegkomme, welches wieder gebrauchet werden kan. Giesset in die Tinctur zwey oder dreymal Wasser, daß sich das Wachs davon scheide, filtriret, evaporiret in einem Kolben auf dem Sande, bis der vierdte Theil übrig bleibet. Diese Tinctur stärcket gewaltig, und treibet durch den Schweiß und Urin die unnützen Säffte aus dem Leibe. Die Dosis ist 8 bis 10 Tropffen. 12) Tinctura Coralliorum *Basil*. Nehmet Corallen-Saltz mit Spir. Sal. commun. gemacht, das wohl ausgesüsset, 26 Loth, Schwefel 1 Loth, mischet es untereinander, und last den Schwefel sachte verbrennen, reibt hernach die Corallen mit ein wenig Campher, und lasset diesen auch drüber verbrennen; versüsset es, und ziehet mit Spiritu Vini die Tinctur aus, treibet den Spiritum davon zu einer dicken ölichten Consistentz. 13) Tinctura Coralliorum *Quercetani*. Thut Corallen, die mit lindem Feuer calciniret sind, in ein hermetice vermachtes Glas, darüber das Menstruum cœleste, welches aus seinem eigenen Zucker, (das ist Mayen-Thau mit Honig oder Manna destillirt) destilliret wird, 8 Queer-Finger breit gegossen. Wann dieses Menstruum abgezogen wird, bleibet die Tinctur auf dem Grunde. Oder: Nehmet Magisterium Coralliorum, thut es in ein Glas, giesset Spiritum Vini rectificatum drüber, und versiegelt es hermetice; setzet es in Asche, und ziehet die Tinctur aus, destilliret den Spiritum davon, bis eine Tinctur übrig bleibe. 14) Tinctura Coralliorum *Hartmanni*. Nehmet reines Corallen-Saltz mit destillirtem Eßig gemacht, giesset so viel destillirten Eßig drauf, daß es zergehen kan, digeriret es 20 Tage im Balneo Mariæ, destilliret es hernach in einem zugemachten Reverbir-Ofen über die Retorte. Erstlich kommt das Phlegma, hernach ein weisser Spiritus, welcher in einer grossen Vorlage aufgesammlet, mit dem Feuer aber so lange angehalten wird, bis aller Spiritus und das Oel zugleich übergegangen. Den Spirituin, welcher wie Brandtwein ist, separiret man durch die Retorte, daß das Oel zurück bleibet. Dieses Menstruum oder der Spiritus, der theils vom destillirten Eßig, theils von Corallen kommt, ziehet aus rothen Corallen eine hoch-rothe Tinctur, wovon der Spiritus wieder destilliret, mit Spiritu Vini aber digeriret und ausgezogen wird. Oder: Calciniret Corallen mit starckem Feuer, werffet solche in Spirit. Vini oder Alcool vom Mayen-Thau, so wird sich das Menstruum in wenigen Tagen roth färben, und wenn der Spiritus davon destilliret wird, daß eine rechte Consistentz bleibet, so hat man eine süßlichte rothe Tinctur. 15) Tinctura Coralliorum per Acetum Coralliorum *Bontii de Bood*. Nehmet ℔ij. gestossene Corallen, und destilliret über die Retorte ein saures Wasser davon; Calciniret hernach die Corallen, daß sie recht weiß werden, stosset sie klein, und giesset das saure Corallen-Wasser drauf, digeriret es in gelinder Wärme, so bekommt ihr eine Tinctur. Man giesset aber so lange das saure Wasser drauf, bis alle Corallen aufgeschlossen sind. Ziehet hernach die zusammen gegossenen Tincturen bis aufs trockene ab, giebt endlich starck Feuer, daß auch der Spiritus komme, welchen man fleißig aufheben muß; Das zurückgebliebene Pulver wird in Spiritu Vitrioli solviret, der Spiritus mit starckem Feuer wieder abgezogen, darauf das Pulver seine Farbe fast wieder bekommt. Auf dieses giesset man seinen eigenen Spiritum, und ziehet die Tinctur aus. 16) Tinctura Coralliorum per Spiritum Coralliorum ardentem *Ganssii*. Ziehet ein gut Theil Tinctur aus pulverisirten Corallen mit dem Spiritu ardente Coralliorum, destilliret den Spiritum ab, giesset Spiritum Vini drauf, und verfertiget die Tinctur. 17) Tinctura Coralliorum per Spirit. Mellis *Harim*. Nehmet Corallen, die mit Salpeter calciniret sind, ziehet mit dem Spirit. Mell. nach der Kunst die Tinctur aus, decantiret, abstrahiret in Balneo Maris, bis ein dicker Safft auf dem Boden bleibe, dieser wird abgesüsset, und daraus mit dem Spirit. Vin die Tinctur gezogen. Die Dosis von 4 bis 12 Tropffen. 18) Tinctura Coralliorum per Aquam temperatam. Nehmet Corallen-Saltz mit dem Spiritu Vitrioli zubereitet, ziehet daraus nach der Kunst mit einem temperirten Wasser, aus Spiritu Vini und Spiritu Vitrioli gemacht, die Tinctur, decantiret, filtriret

und

und abstrahiret. 19) Tinctura Coralliorum per Phlegma Saturni *Agricolæ*. Gieſſet auf calcinirte Corallen den ſcharffen unrectificirten Spiritum Saturni, digeriret es in einem zugemachten Glaſe, bis das Menſtruum roth wird, ziehet es im Balneo Vaporis ab, und gieſſet Spiritum Vini drauf, digeriret es wiederum, und treibet es über die Retorte, ſo bekommt man die Corallen-Eſſentz, davon man den Spiritum Vini abziehet, daß eine Conſiſtentz bleibe. Es iſt eine Hertz-Stärckung, dienet wider Erſchrecken, auch fallende Sucht, zumal bey kleinen Kindern. Die Doſis iſt 5 bis 13 Tropffen, 20) Tinctura Coralliorum Holſatica *Langelotti*. ℞ Tartar. crud. pulveriſat. ℔iv. Phlegmat. Vitriol. ſuo Spirit. Volatil. imprægnat. ℔iij. Vitriol. Hungaric. ℔iij. Laß es zuſammen drey Stunden digeriren, deſtillirets hernach uber dem Helm in einem Feuer, bis nichts mehr übergehet, dieſes rectificiret. Hernach nehmet kleingeriebene Corallen, ſo viel ihr wollet, gieſſet dieſes Menſtruum darauf, und miſchet es wohl untereinander. Laſſet es ſo lange digeriren, bis es roth wird, filtriret und abſtrahiret im Sande bis alles trocken iſt, ſo bleibet ein roth Pulver zurücke, woraus die Tinctur mit Aqua temperata gezogen wird. 21) Tinctura Coralliorum per Oleum Citri. Man digeriret die calcinirten Corallen einige Tage in Citronen-Oel, welches ſich davon roth färbet. Dieſes gehet auch mit andern Oelen, als Anis- Fenchel-Oel ꝛc. an. 22) Tinctura Coralliorum *Sam. Cloſſæ*. Laß Corallen in genung gemeinen Saltz-Oele zergehen, filtrire und abſtrahire die Solution in ſtarckem Feuer, daß aller Spiritus überſteige, hierauf gieſſe den aus jungen Eichen-Mertz-Schößlingen deſtillirten ſauern Spiritum ſo viel genung iſt, und ziehe die Tinctur aus, welche Hyacynth-blau ausſehen wird. Deſtillire das Menſtruum davon, ſo bleibet ein Pulver, hierauf gieſſet circulirten Spiritum Vini, digeriret, decantiret, ſepariret das Unreine von dem gefärbten Spiritu, und digeriret wieder, bis kein Bodenſatz mehr zu mercken, filtriret und bringet den Spiritum Vini davon, ſo bekommt man, wiewol wenig, doch eine ſehr kräfftige Tinctur, die bis auf ein halb Quentlein verordnet werden kan. 23) Tinctura Coralliorum *Riverii*, dieſe ſuche unter dem Artickel Corallen-Eſſentz. 24) Tinctura Coralliorum *Paterſonii Hain*. Man deſtilliret ein Menſtruum aus gleich viel mit Thon fermirten und getrockneten Saltz und Salpeter-Kugeln, mit ſtarckem Feuer durch die Retorte, nach den Graden des Feuers, ſo lange bis nichts mehr überſteiget, und der Recipient helle wird; Damit ſolviret die Corallen; Gieſſet nach und nach Spirit. Vini rectificatiſſim. tartariſat. drein, daß es nicht zu ſehr auffſteiget, deſtilliret über den Helm im Sande, bis faſt aller Spiritus herüber iſt, und ein weiſſer Bodenſatz zurücke bleibet. Auf dieſes zurück gebliebene gieſſet allen Spiritum, und deſtilliret wieder 2 oder 3 mal in Balneo, ſo bleibet eine Blut-rothe Tinctur übrig. 25) Tinctura Coralliorum *Cnæſſeliana*. ℞ Spirit. Vitriol cum Phlegmat. ſeu Sprit. Acet. opt. per dephlegmat. ℥ix. Tartar. crud. pulveriſat. ℥ß. Nitri puri pulv. ℥iij. Dieſes deſtilliret mit gelindem Feuer aus dem Sande, gieſſet dieſes Menſtruum auf grob geſtoſſene Corallen, daß es drey Finger breit darüber gehe, laſſet es etliche Tage digeriren, ſondert die Solution ab, gieſſet wieder friſch Menſtruum drauf, und was ſich ſolviret, wieder ab, auch ſo lange, bis alle Corallen zergangen: Gieſſet alle Solutiones zuſammen, und deſtilliret in Balneo, bis nichts mehr gehet. Das zurückgebliebene wird ſodann zur Tinctur aufgehoben: Ferner ℞ Spirit. Vini rectific. part. ii. Vitrioli part. i. Deſtillire durch einen niedrigen Kolben aus der Aſche mit 3 oder 4 Cohobiis, hiermit ziehet die Tinctur aus, nemlich: ℞ des auf obige Weiſe bereiteten Corallen-Pulvers ℥ij. und des angeführten Aquæ temperat. ℔j. Laſſet alles einen Monat oder länger digeriren, bis die Corallen alle Tinctur von ſich gegeben; Der Spiritus Vini wird hernach im Balneo bis auf den dritten Theil abgezogen, und die Tinctur aufgehoben. 26) Tinctura Coralliorum ſicca. ℞ Corall. præp. ℥iv. Tinctur. Corall. q. ſ. Thut beydes in ein Glaß oder Napff von Porcellan, digeriret es, bis ſie ſich wohl vereinigen, laſſet es über gelindem Feuer wohl trocknen; Gieſſet wieder Tinctur drauf, trocknet es auch wieder, und das thut drey- oder viermal, bis es als ein Pulver aufgehoben werden kan. 27) Tinctura Coralliorum *Boylei*. Nehmet Hausbacken-Rocken-Brod, ſo viel ihr wollet, ſchneidet es würfflicht, und laſſet es ein wenig hart werden. Hernach füllet damit eine Retorte, und deſtilliret es durch gehörigen Grad des Feuers. Nach vollbrachter Deſtillation ſondert das Oel vom Liquore, und hebet es beydes auf, und dieſer Liquor iſt das Menſtruum, welches alles dasjenige ausrichtet, was das ſtärckſte Corroſio nicht thun kan. Dieſen Liquorem gieſſet auf Corallen in kleinen Stücken, ſo ziehet ſich ohne zugehörige Wärme die Tinctur aus. 28) Tinctura Coralliorum cum Spiritu Ligni Sancti. Nehmet rothe pulveriſirte Corallen ℥ij. gieſſet rectificirten Spiritum Ligni Sancti darauf, ſo viel genung iſt, laſſet es etliche Tage ſtehen, daß es wohl extrahire, ziehet den Spiritum wieder von den Corallen ab, daß die Maſſe im Kolben ſo dicke, wie Honig, auf dem Boden liegen bleibe, alsdenn gieſſet rectificirten Spiritum Vini drauf, ſo viel hinlänglich ſeyn will, die Tinctur herauszuziehen. Sie reiniget das Blut, und ſtärcket, und kan, wie der Spiritus Ligni Sancti, im Erb-Grind, Auſſatz, Frantzoſen, und dergleichen, gebrauchet werden. Dieſes wären alſo die vornehmſten und bekannteſten Corallen-Tincturen, von welchen Zwelffer überhaupt ſaget, daß ſie nicht beſſer wären, als die ſo genannten Eiſen- und andere Metallen-Tincturen und Eſſentzen, und beſtünde ihr gantzer Unterſcheid in dem unterſchiedenen Menſtruo oder Liquore, womit ſie ausgezogen und aufgelöſet würden, dahero ſie auch zum Theil kräfftig, zum Theil unkräfftig wären, müſſe man alſo bey derſelben Verordnung vornemlich auf das Menſtruum ſehen, womit ſie bereitet worden, und beurtheilen, ob ſich ſolches zu dieſer oder jener Kranckheit ſchicke, worinne man eine ſo genannte Corallen-Tinctur gebrauchen will, angeſehen die Röthe oder Tinctur, welche ſich aus denen Corallen ziehen lieſſe, ſehr flüchtig und

vergänglich sey, und also wenig Kräffte habe, den menschlichen Corper zu stärcken, oder ihn von dieser und jener Kranckheit zu befreyen, welches doch von gedachten Tincturen vornemlich gerühmet wird. Was ins besondere bey dieser und jener Corallen-Tinctur zu erinnern vorkommt, kan in Joh. Helfrick. Junckens Corp. Pharmaceutico-Chymico-Medico p. 1069. seq. nachgesehen werden.

Corallen-Zincken, werden die schönsten und grösten Aeste derer Corallen genennet, und sehr theuer verkaufft.

CORALLI HERBA, siehe **Spargel.**

CORALLIA HERBACEA, *Paul. Boccon.* siehe **Corallen-Mooß.**

CORALLINA, siehe **Corallen-Mooß.**

CORALLINA, *Lob. Lon. Lem.* siehe **Corallen-Mooß.**

CORALLINA ALBA, *Lob. Tab.* siehe *Lithophyton.*

CORALLINA ALBA OFFICINARUM, *Park.* siehe **Corallen-Mooß.**

CORALLINA MONTANA, *Tab.* siehe **Corallen-Mooß.**

CORALLINA FRUTICOSA RECTA ALBA, *C. B.* siehe *Lithophyton.*

CORALLINA HERBA, *Lon.* siehe **Corallen-Mooß.**

CORALLINA HERBA, *P. Æginet.* siehe *Anagallis.*

CORALLINA OFFICINARUM, *C. B.* siehe **Corallen-Mooß.**

CORALLINE, siehe *Coraline.*

CORALLINUM ARCANUM, ist bey dem **Paracelso** und **Helmontio** eine aus dem Mercurio vermittelst des Liquoris Alcahest bereitete Artzeney, so sonst auch Mercurius sublimatus rubeus non corrosivus genennet wird.

CORALLINUS, siehe **Corallen-Mooß,**

CORALLIS AFFINIS MADREPORA RAMOSA, *C. B.* siehe *Madrepora.*

CORALLIS AFFINIS, MADREPORA STELLATA, *C. B.* siehe *Madrepora.*

CORALLIUM, siehe **Corallen.**

CORALLIUM, *Offic.* siehe *Anagallis.*

CORALLIUM ALBUM, *Lugd.* siehe *Lithophyton.*

CORALLIUM ALBUM FISTULOSUM, *Imp.* siehe *Madrepora.*

CORALLIUM ALBUM OCULATUM, siehe **Corallen.**

CORALLIUM ALBUM PUNCTATUM, *Imperati*, siehe *Madrepora.*

CORALLIUM ALBUM VERRUCOSUM PUNCTATUM, *C. B.* siehe *Madrepora.*

CORALLIUM NIGRUM, *C. B. Gesn. Cæs.* siehe **Corallen.**

CORALLIUM NIGRUM, sive ANTIPATHES & ADULTERINUM, *J. B.* siehe **Corallen.**

CORALLOIDES, ist ein See-Gewächs, das zur Helffte steinigt und ästig ist, fast als wie ein kleiner Strauch siehet, aber keine Blätter hat. Es giebt dessen gar viel Arten, welche durch ihre Gestalt und Grösse, Härte und Farbe von einander unterschieden werden. Insgemein stopffet es den Leib, und führet durch den Urin aus; wird aber sehr selten zur Artzney gebrauchet.

CORALLUM, siehe **Corallen.**

CORALLUM ALBUM, *C. B.* siehe **Corallen.**

CORALLUM ALBUM STELLATUM, *C. B.* siehe *Madrepora.*

CORALLUM RUBRUM, *C. B.* siehe **Corallen.**

CORALLUM STELLATUM, *Imperati*, siehe *Madrepora.*

CORALLUS, siehe **Corallen.**

Corasan, **Chorasan**, oder **Korasan**, eine Provintz in Persien, welche gegen Zagathai und die Tartarey zuliegt, und derer Alten Margianam, samt einem Stücke von Aria, Parthia und Bactriana in sich begreifft. Dieses Land ist noch ziemlich gut, wird mit vielen Flüssen gewässert, und treibt grossen Handel mit Tapeten und allerhand seidenen Zeugen, welche daselbst verfertiget werden.

Corasol, sonst **Momin** genannt, ist ein West-Indianischer Baum, so auf den Antillischen Inseln wächset. Seine Frucht gleiches Namens siehet einer unreiffen Gurcken ähnlich, und hat eine grüne schuppigte Schale, in welcher ein glatter und glantzender Saame, so groß als eine mäßige Bohne, verborgen lieget. Um diesen Saamen zeuget sich eine weisse Milch von etwas süssem und zugleich säuerlichem Geschmacke, welche wegen ihrer kühlenden Krafft von den Einwohnern mit Lust genossen, oder auch mit andern Getränckе vermischet wird.

CORBA, Lat. *Corbis* oder *Cophinus*, ist ein Maaß trockner Dinge zu Bologna, und kommt fast mit dem Venetianischen **Staar** überein.

Corbach oder **Korbach**, **Cörbach**, **Kerbach**, **Curbach**, **Kurbach**, Lat. *Corbachium*, die Haupt-Stadt der Grafschafft Waldeck, liegt 6 Meilen von Marpurg, und eben so viel von Cassel, zur Rechten der Itter. Sie war ehedessen mit vielen Freyheiten begabet, wurde aber solcher verlustig, nachdem sie mit Graf Heinrich dem Eisernen in Widerwillen gerathen, der sich ihrer Anno 1366 bemächtigte, und ihm zinsbar machte. Sie hat 2 Mauern wegen der alten und neuen Stadt; in jener ist St. Kiliani Kirche, welche die Stadt in ihrem Wapen führet. Es liegt bey Corbach auf einem hohen Berge das Schloß **Eisenberg**, welches Graf Josias zu Waldeck mit schönen Gebäuden vermehret, und fast von neuem aufgerichtet, wovon ein grosses Amt den Namen hat. Der Berg, darauf das Schloß stehet, ist reich an Ertz, und soll das Cörbachische Gold fast dem Ungrischen gleichen. Nahe am Schlosse sind die Gold-Häuser, desgleichen die Gold-Mühle, und zeugen die alten Register, daß man ehedessen grosse Einkünffte hiervon gehabt. Albini Meißnische Berg-Chron. XV. p. 121. Zeillers Topogr. Hassiæ.

CORBACHIUM, siehe **Corbach.**

Corbin, siehe **Dorach.**

CORBIS, siehe *Corba.*

Corcach, siehe **Corck.**

CORCAGINENSIS COMITATUS, siehe *Corcke.*

Corcel, eine Stadt auf der kleinen Insel Manar in Ost-Indien. Der Reiß wächst hierselbst in solcher Menge, daß er öffters hundertfältige Frucht bringet.

COR-

CORCHORUS, *Corchorus*, seu *Melochia*, J. B. Pit. Tournef. *Melochia* Alp. Ægypt. Deutsch Egyptisch Mus-Kraut. Ein Gewächs, dessen Stengel sich bis auf anderthalben Fuß hoch erhebet. Die Blätter stehen eines um das andere daran, und sehen dem Bingel-Kraut nicht unähnlich, sind aber um ein gutes grösser, am Rande ausgezackt, und haben unten an dem Ende auf einer ieden Seite, als wie ein zartes, schmales Zünglein. Seine Blüthen sind klein, bestehen insgemein aus 5 gelben Blätterlein, in Rosen-Form. Wenn sie verfallen, so folgen lange runde, oder Cylinder-förmige Früchte, die vorne spitzig, und in 5 Fache abgetheilet sind, darinnen die dünn- und eckigten, Asch-grauen Saamen liegen, welche einen gar schleimigen Geschmack haben. Dieses Gewächse wächst in denen Gärten, und wird insonderheit in Egypten und im Jüdischen Lande gebauet, woselbst sie es zu essen pflegen. Es erweichet, macht zeitig, oder digeriret, zertheilet, und ist gut zu der Brust, weil es mit der Althæa gleiche Kräffte hat.

CORCK, *Cork*, *Corck*, *Corcach*, Lat. *Corcagia*, ist die Haupt-Stadt der Grafschafft gleiches Nahmens, in der Irrländischen Provintz Mounster, liegt am Fluß Lee, welcher unterhalb der Stadt einen kleinen Meer-Busen, Corckhaven genannt, machet, allwo ein weiter und bequemer Hafen ist.

CORCKE, *Corcaginenſis Comitatus*, eine grosse Grafschafft in der Irrländischen Provintz Mounster, welche gegen Osten an die Grafschafft Waterfort, gegen Norden an die Grafschafft Limeryk und Kerry, gegen Süden und Westen aber an das Meer grentzet. Die Haupt-Stadt heisset gleichfalls Corcke.

CORDIALE EGREGIUM, heisset der beste Saffran, so ehemals aus Asien kame, heut zu Tage aber in Oesterreich eben so gut gezeuget wird.

CORDILLERAS, Cordillerische Gebürge, sind eine Reihe grosser und kalter, zum Theil auch Feuerspeyender Berge in Süd-America, welche Chili und Peru von denen übrigen Süd-Americanischen Landschafften absondern, welche von Peru bis an die Magellanische Meer-Enge gehen, und in die Länge ungefehr auf 1000 Meilen sich erstrecken. Es werden allda verschiedene Bergwercke gefunden. Etliche 40 Meilen von der See Ost-Süd-Ost-werts wird der schönste Schwefel gegraben, so rein, daß er keiner weitern Säuberung bedarff. Man führet ihn von dar nach Lima, und kostet der Centner an der Stelle etwa 3 Rthlr.

Cordillerische Gebürge, siehe *Cordilleras*.

CORDUA, *Corduba*, eine grosse Stadt am Fluß Guadalquivir, in Andalusien, nebst einem Bischoffthum, unter den Ertz-Bischoff von Toledo gehörig. Allhier ist zuerst die Zubereitung des Corduans erfunden worden.

Corduan, Frantzösisch *Maroquin*, von der Stadt Cordua in Spanien also genannt, weil er daselbst zum erstenmale zu machen, soll seyn erfunden worden, wird heutiges Tages auch hin und wieder in Deutschland, voraus aber in Lübeck, vortrefflich und auf zweyerley Art zubereitet, als entweder zu glatten Glantz-Corduan, oder zu Rauch-schwartzen, welchen diejenigen, die in der Trauer seyn, ingleichen Podagrische Leute, weil er sehr geschmeidig ist, zu ihren Schuhen zu gebrauchen pflegen. Es wird aber der Corduan, sonderlich der glatte, aus Bock- und auch aus Ziegen-Fellen gemacht. Jene sind die besten, und auch daher die theuersten, weil sich deren allein die Schuster, und zwar sehr häuffig, bedienen; Ziegen- und Schaaf-Fell-Corduan aber für die Buchbinder, Futteral- und Stühlmacher gut ist. Wann der Schuster-Corduan auf der Fleisch-Seite schön weiß und hübsch egal ist, so ist er am besten. Die vornehmsten Ingredientien, den Corduan zu bereiten, sind: Thran oder Fisch-Schmaltz und Schmack, welches aus Spanien und Portugall kommt, und dannenhero sich nicht übel zu dem Leder-Handel schicket, verstehe an den Orten, wo Corduan-Bereiter wohnen, weil, wenn der Kauffmann bereiteten Corduan von ihnen nimmt, sie hingegen den Schmack, Thran, und auch wol die rohen Bock-Felle wieder von ihm nehmen können. Nach des weitgereiseten Taverniers Bericht, soll der Corduan nicht nur schwartz, sondern auch auf allerley andere Art gefärbet werden können, und zwar zu Tocat in Asia der blaue, zu Diarbequir und Bagdat der rothe, zu Mousful oder Alt-Ninive der gelbe, zu Oufra aber der schwartze am besten gemacht werden. Der Ort wo der Türckische weisse, *de Seraglio* genannt, mit Avantage zu committiren, ist Venedig. Diese Felle gehen nach dem Gewichte, und muß das Dutzend von 18, höchst 20 Pfund schwer committiret werden; auf daß ein Fell oder Stück durch die Banck nicht höher zu stehen komme, als $1\frac{1}{2}$ Pfund. Denn wo er schwerer committirt wird, fallen die Felle gar zu starck aus, und werden hernach nicht iedermanns Kauff. Auf der Aaß-Seite, welche wie gantz grünlich aussehen muß, wird dieser weisse Corduan geschwärtzet, und nicht auf der Narben-Seite; dieser, wann man ihn aus Venedig erhalten, muß zum Corduanmacher kommen, und allda geschwärtzet, auch in allem sonst vollend recht ordentlich zubereitet werden, daß man ihn consumiren kan. Kein schwartzer Corduan muß aus Venedig committirt werden; sondern allezeit weisser, welchen man hier schwärtzen lässet. Der schwartze Corduan heist deswegen rauchschwartz, oder raucher schwartzer Corduan, weil er nicht, wie insgemein ander Leder, auf der Narben-Seite schwartz zugerichtet wird, sondern auf der rauchen Aaß-Seite. Der Dantziger ist der allerfeinste, und wird schwartz aus Dantzig committirt; auf der Narben-Seite siehet er ungemein schöne weiß. Der Lübecker ist der feinste nach dem Dantziger; er sieht aber nicht so sehr schwartz, als der Dantziger. Der Lübecker wird gleichfalls aus Lübeck schwartz committiret. Der Türckische, so in Leipzig zugerichtet wird, siehet wieder nicht so schöne schwartz, wie der Lübecker; doch ist er der feinste nach dem Lübecker, und der Leipziger, oder von hiesigen Bock-Fellen zubereitete, der schlechteste. Der Dantziger ist am mollichsten, und durchaus weich; der Lübecker aber ist nicht so mollicht und weich, stincket zwar bockigt, doch nicht so penetrant, wie der Dantziger.

Der Türckische ist wieder nicht so gantz mollicht, wie der Lübecker; der Leipziger aber wieder auch etwas hierinnen schlechter, als der Türckische. Alle 4 Sorten müssen committiret werden: das Dutzend von 18 bis 20 Pfund, und ein Stück durch die Banck $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{2}{3}$ Pfund, schwerer und leichter aber nicht, weil dieses das beste Sortiment zu consumiren ist. So auch schwerere mit unterlauffen, darff man doch keines über $3\frac{1}{2}$ Pfund acceptiren, weil dergleichen Felle fast gäntzlich niemalen wieder an Mann zu bringen, sondern beständig Laden-Häter bleiben. Alle diese 4 Sorten durchgängig sollen recht schwartz auf der Aaß-Seiten sehen, und schöne weiß auf der Narben-Seiten, alle Fell egal, und durchaus eine Gleiche; hübsch kernicht und Lederhafftig, von ächter, derber und mollichter Bereitung; nicht bollicht oder spißicht, oder in der Gahre verbrandt, nicht röthlich auf der Aaß-Seiten, wo es geschwärtzet worden; nicht Narben-los, nicht abschößig, nicht englöcherich, nicht verwachsen, nicht Fleischfreßicht, und in Summa, in nichts sonst schadhafftig, sondern Felle, welche durchgängig ohne Mangel und Tadel. Der Dantziger ist am theuersten; der Lübecker nach den Dantziger der theuerste, der Türckische der theuerste nach dem Lübecker, und der Leipziger am wohlfeilsten. Doch gehet der Dantziger und Lübecker fast stärcker ab, als der Türckische und Leipziger. Dantziger und Lübecker gehn nach Dreßden in Quantität, Dutzend-weise, desgleichen nach Zittau, ferner nach Naumburg, Altenburg, Gotha, Jena, Erfurth, Weimar, Weissenfells, Zeitz, Dessau, Merseburg, Eißleben, Wittenberg, Gera ꝛc. Dutzend-weise. Der glatte Corduan wird auf der Narben-Seite zugerichtet, wovon gleichfalls 4 Sorten zu erhalten; und zwar theils glatter von Ziegen-Fellen, theils von Bock-Fellen, theils so etwas getruckt, und der nicht so starck spiegelt, theils auch solcher, in welchem kein Thran kommen, sondern welcher als ein Spiegel gleisse, von sauberer, klarer und gezogener Narbe. Der Dantziger ist der feinste und weicheste; der Lübecker der feinste nach dem Dantziger; der Türckische der beste nach dem Lübecker, und der Leipziger nach dem Türckischen. Von allen 4 Sorten müssen die Ziegen-Felle committirt werden, oder derjenige glatte Corduan, so von Ziegen-Fellen zubereitet wird, weit gestreckt, dünne, sauberer und klarer Narbe, ohne Schnidte, sondern durchaus glatt, und von schöner mollichten Bereitung. Es müssen alle 4 Sorten committiret werden; das Dutzend von 10 bis 12 Pfund; damit das Fell nicht schwerer durch die Banck höchstens zu stehen kommt, als 1 Pfund, weil es sonst nicht wohl consumiret werden kan. Diese Sorte werde nicht so häuffig gesuchet; doch gehen sie dann und wann an andere, so auswerts damit handeln, Dutzend-weise nach Dreßden, Naumburg, Weissenfels, Wittenberg, Jena, Dessau, Gotha, Zittau, Weimar, Altenburg ꝛc.

Corduan (blauer) siehe Corduan.
Corduan (Dantziger) siehe Corduan.
Corduan (gelber) siehe Corduan.
Corduan (glatter) siehe Corduan.
Corduan (Leipziger) siehe Corduan.
Corduan (Lübecker) siehe Corduan.
Corduan (rauchschwartzer) siehe Corduan.
Corduan (rother) siehe Corduan.
Corduan (schwartzer) siehe Corduan.
Corduan (Türckischer) siehe Corduan.

CORDYLA, siehe *Tunnus*.

COREA, oder *Coree*, eine Chinesische Halb-Insel, gegen die offene Seite der Provintz Leacang und Xantung zu liegend, wo sie durch den Meer-Busen Cang abgesondert wird. Das Land ist sehr fruchtbar an Reiß und Getroyde. Sie haben auch Papier von unterschiedlicher Gattung, nebst vielen reichen Gold- und Silber-Bergwercken auf ihren Gebürgen, und in der benachbarten See fischet man schöne Perlen. *Marc. Descr. Chinæ.*

CORFI, siehe *Corfu*.

CORFOU, siehe *Corfu*.

CORFU oder *Corfou, Gorifu, Corfi*, eine Insel auf dem Jonischen Meere, an denen Cüsten von Epiro, einer Provintz von der südlichen Türckey in Europa, bey dem Ausgange des Venetianischen Meer-Busens. Bey denen alten Scribenten heisset sie Corcyra. Homerus Odyss. E. 34. nennet sie auch Scheria und Phæacia, und Callimachus Drepane. Nach denen Griechischen Fabeln soll sie ihren Namen von Corcyra, der Tochter Asopi haben, welche Neptunus geliebet, und in diese Insel entführet. Pausanias II. 5. Diodorus Siculus IV. 74. Sie hat 2 berühmte Vorgebürge, eines lieget gegen Norden zu, und wird genennet Capo Bianco, oder das weisse Vorgebürge; das andere aber liegt süd-ostwärts, und heisset Capo de Leuchin, oder auch Capo Bianco di Levante, das weisse östliche Vorgebürge. Diese Insel wird in 4 Theile unterschieden, welchen die Venetianer den Namen Balia oder Reggimento geben. Die Namen besagter 4 Theile sind di Mezo, di Leros, Givre oder Agira und Leuchin. Die Lufft in dieser Insel ist sehr gut, und das Land durch und durch trefflich fruchtbar, es hat sonderlich einen grossen Uberfluß an Citronen- und Pomerantzen-Bäumen, welche vortreffliche Früchte tragen. Der Wein, so daselbst wächset, ist auch überaus delicat. Ausser diesem ist auch Honig, Wachs und Oel daselbst in grosser Menge vorhanden. In dieser Insel waren vorzeiten die berühmten Gärten des Alcinoi. Die Landschafft Leuchin war vor diesen wegen der alten Bischöffl. Stadt Gardichi in grossem Ansehen, welche 2 Meilen von der Oestlichen See entfernet ist. Anietzo giebt es über 24 Dörffer in dieser Provintz, und halten sich über 10000 Seelen darinnen auf. Potami ist unter diesen das gröste, und könte gar wohl vor einen Flecken paßiren. Die Einwohner dieses Orts sind die reichsten und höfflichsten unter allen. Es ist daselbst ein tiefer Canal, wodurch die Schiffe in die See hinab gehen. Agira oder Givre hat 20 Städte in sich, in welchen sie 8000 Einwohner zehlen. Die Landschafft di Mezo, oder das Mittelland ist das volckreichste; denn ausser Corfu, so die Haupt-Stadt in der Insel ist, giebt es noch 30 Dörffer darinnen, in welchen ungefehr 25000 Personen sich aufhalten mögen. Leros hat 25 Dörffer und 8000 Einwohner, und Cassope ist der vornehmste Ort darinnen. Ob schon die Venetianer viele Hafen und Castelle in dieser Insel befestiget

festiget haben, so ist doch kein Ort, welcher an Festungs-Wercken der Stadt Corfu gleich kömmt; denn sie liegt zwischen 2 Festungen, wovon eine die alte, und die andere die neue genennet wird. Die neue liegt an der Westlichen Seite der Stadt, am Wege, so gegen das Land zugehet; die alte aber liegt beym Eingange des Hafens, und ist mit allen nöthigen Defensions-Mitteln versehen, gleichwie man auch im Hafen gar sicher und bequemlich Ancker auswerffen kan. Weil aber diese Festungen noch nach der alten Art angeleget waren, wurden sie auf des General Schulenburgs Anordnung 1716 mit neuen Aussenwercken versehen. In der 19 Olympiade, etwan 51 Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, ist die Stadt Corfu von denen Corinthiern erbauet, und hernach haben die Einwohner dieser Stadt in der 39 Olympiade A.R. 130. die Stadt Durazzo gebauet. Bey denen Alten heisset sie ebenfalls wie die gantze Insel Corcyra oder Cercyra. Homerus Odyss. Z. 298. Der heutige Name kömmt ohne Zweifel von dem in denen mittlern Zeiten daselbst stehenden Schlosse Corypho. Es ist allhier ein Ertz-Bischöffl. Sitz, der es mit der Lateinischen Kirche hält, und die Bischöffe von Cephalonia und Zante unter sich hat. Die Dom-Kirche ist sehr prächtig. Die Haupt-Kirche derer Griechen ist schön genung, und mit reichen silbernen Ampeln ausgezieret, worunter eine von Gold; zu welcher ein Edelmann aus Corfu, Namens Nicolaus Politi in seinem Testament, 5000 Venetianische Zequien oder Ducaten vermacht hatte. Hier ist auch verwahrlich beygesetzet der Cörper des Heil. Spiridions, Bischoffs von Corfu, deme die Kirche geweyhet ist. Die Einwohner geben vor, man habe zu mehrmalen versuchet, solchen nach Venedig überzubringen, so habe aber der Heilige allezeit durch allerhand Verhinderniße, so er in Weg geworffen, genug zu erkennen gegeben, daß ihm diese Veränderung und Translation nicht gefällig wäre. Sein Cörper ist noch völlig gantz, bis auf einen Arm, welcher zu Rom befindlich ist. Alle die ihn gesehen, berichten einmüthiglich, daß, wann man mit einem Finger eine Dulke in sein Fleisch drücke, selbiges wieder zurück pralle, und wie bey einem lebendigen Menschen, wieder in vorigen Stand komme. Die eine Vorstadt von Corfu und alte Festung heist Castrati, und ist ziemlich groß, hat auch eine Kirche, Pantagioi genannt. Die Griechen, deren eine grosse Anzahl zu Corfu ist, haben einen General-Vicarium, den sie Proto-Papa nennen. Corfu gehörte vorzeiten unter die Griechischen Kayser, bis sie An. 1085 an die Normänner gekommen. Nachdem aber das Königreich Neapolis in Unruhe und Verwirrung gerieth, nahmen die Einwohner besagter Insel Gelegenheit, ihr Joch abzuschütteln, und sich der Republick Venedig 1386 zu unterwerffen. Zu dieser Veränderung trug viel mit bey der Franciscaner-Mönch, P. Giulio Vanello, welcher den Miani, Governator del Golfo, in St. Franc. Kirche, welche dazumal la Chiesa di S. Angelo hieß, Possetzion von der Stadt nehmen ließ. Allda empfieng gedachter Venetianer die Schlüssel vor die Republick, wie es denn noch bis ietzo geschicht, daß zum Andencken dessen alle diejenigen, welche den Staat von Venedig präsentiren, alle Jahre am 20 May in Begleitung der Geistlichkeit in diese Kirche zu kommen pflegen, da denn, nachdem der Proto-Papa eine Rede gehalten, die vornehmsten Befehlshaber 2 Ducaten zu Wachs oder Lichtern in die Kirche geben. Die Venetianer besassen diese Insel eine ziemliche Zeit mit keinem andern Recht als diesem, bis ihnen endlich der König von Neapolis, Ladislaus An. 1401 alle sein davon habendes Recht vor 30000 Ducaten verkauffte. Als nachgehends die Macht derer Türcken immer mehr überhand nahm, verwendeten die Venetianer viele Unkosten, daß sie diesen Ort als eine Vormauer ihrer Herrschafft, welcher dem Feinde den Eingang in den Meer-Busen verwehret, unüberwindlich machen möchten; wie denn um deswillen Corfu genennet wird Porto del Golfo, der Hafen des Meer-Busens, und Parriera d' Italia, der Riegel von Italien. Die Republick schickt 6 Edelleute hieher, deren Regierung 2 Jahr währet. Der erste wird genannt Baile, der andere Proveditore und Capitaneo, der dritte und vierdte heissen Räthe, der fünffte Groß-Capitain oder Gouverneur der neuen Citadelle, und der sechste Castellano oder Gouverneur des Castells de la Campana in der alten Stadt. In dieser Insel landeten einstens 25000 Türcken gegen Campana zu, welche von Solymanno II. unter dem Commando des berühmten Barbarossa dahin gesandt worden, worauf die Republick einen Gesandten an den Pabst abfertigte, daß derselbe dem Kayser die Wichtigkeit dieses Platzes vorstellen solte. Allein ehe noch einiger Succurs kam, zwungen die Einwohner vor sich selbst den Barbarossa, daß er sich schimpfflicher Weise wiederum zurück ziehen muste. An. 1716 im Julio landeten die Türcken abermal mit einer starcken Armee auf Corfu, belagerten die Haupt-Stadt, und hatten selbige schon ziemlich in die Enge gebracht, zogen aber doch wieder ab, sowol wegen der tapffern Gegenwehr, und guten Anstalten des Generals Schulenburgs, als weil sie ihre Niederlage in Ungern vernommen. An. 1718 den 21 Nov. schlug das Wetter in das grosse Pulver-Magazin auf dem alten Castell, wodurch nicht allein der gröste Theil dieser Festung in die Lufft flog, sondern auch über 1500 Personen umkamen. Jedoch ist nicht nur seither alles wieder aufgebauet, sondern auch durch den Grafen von Schulenburg die Festung in einen solchen Stand gesetzt worden, daß sie nun ihres gleichen in gantz Europa nirgends haben soll. Diodorus *XII.* Eusebius, Ortelius, Mercator, Miräus, Botero, Percaccio, Sagredo Ottom. Pfort. V. p. 161. seq. Coronelli Descriptione de la Morea. p. 15. sqq. Cellarius Not. Orb. Ant. II. 14. §. 2. sq. Spons Reise II. p. 26. seqq.

CORFU, eine Stadt auf der Insel Corfu, siehe *Corfu.*

CORI, sind Muscheln, so bey den Maldivischen Inseln gefangen, und in den Ländern des grossen Moguls, in Visapour und Golconda, ja bis in America, als eine Scheide-Müntze gebraucht werden. Ihr Werth ist in ihrem Vaterlande am höchsten, und fället, je weiter sie gebracht worden. Er steiget und fället auch nach dem guten und schlechten Fang. Es gehen 80 derselben auf ein Pecha nahe bey den Maldivischen Eylanden, je weiter aber von denselben 60 bis 50.

Coriander, Coliander, Wantzen-Dill, Schweinel-Kraut, Schwindel-Kraut, Latein.

Coriandrum, Corion, Coriarium, Coliandrum. Frantz. *Coriandre.* Italiän. *Coriandro.* Spanisch *Culantro.* Ein Gewächs, dessen es zwey Sorten giebt. Die erste heisset: Coriandrum, Brunf. J. B. Lob. Icon. Offic. Dod. Coriandrum majus, C. B. Pit. Tournef. Coriandrum vulgare, Parck. Coriander, Tur. Coryon, Dioscor. Plinii. Die treibet einen Stengel zu anderthalben bis auf zwey Schuh hoch, der ist rund und geschlanck, voll Marck und äslig. Die untersten Blätter sehen wie die Petersille, die öbern aber, so an dem Stengel stehen, sind viel zärter zerkerbet, und beynahe, als wie an dem Camillen-Kraute. Seine Blüthen sind klein, und stehen wie Umbellen oder Cronen oben auf derer Stengel Spitzen, sehen Leib-farben oder weiß, und bestehen eine iedwede aus 5 Blätterlein in Rosen-Form. Wenn die Blüthe vergangen ist, wird aus dem Kelche eine Frucht, von 2 runden hohlen Körnern zusammen gesetzet. Seine Wurtzel ist klein, gerade, einfach und mit etlichen Zasern besetzet. Die andere Sorte wird genennet: Coriandrum alterum inodorum, Tab. Coriandrum minus odorum, J. B. Park. Coriandrum minus testiculatum, C. B. Pit. Tournef. Coriandrum alterum minus odorum, Lob. Icon. Diese ist von jener darinne unterschieden, daß sie viel kleiner ist, und ihre Zweige krumm sind, und daß ihre Früchte aus 2 kleinen Kügelein bestehen, welche wie 2 kleine Hödlein aussehen. Man zielet das Coriander bey uns zur Lust in denen Gärten, und zwar jährlich aus dem Saamen. In Italien wächst es an etlichen Orten von sich selbst: um Straßburg wird es in grosser Menge gezeuget, also, daß viele ihre Nahrung davon suchen, und denselben in andere Länder verkauffen. So lieblich aber als der getrocknete Saame riechet, so einen übeln und widrigen Geruch hat er grün, nebst seinen grünen Blättern: wiewol die andere Sorte nicht so starck stincket. Gemeldeter Geruch gleichet fast dem Wantzen-Gestanck, und hat dieses Kraut vielleicht auch seinen Namen von diesem Ungeziefer bekommen, dann die Griechen heissen die Wantzen oder Wand-Läuse κόρεις, wie bey dem Aristot. Hist. Animal. V. 31. und Dioscor. II. 32. zu lesen, da die Wantzen κόρεις κλινικοὶ genennet werden. Viele unter denen alten Botanicis wollen versichern, daß der Safft aus dem Coriander-Kraute mit einem Trunck zu sich genommen, ein so starckes Gifft sey, als wie der Schirling: er schwäche alsofort das Gedächtniß, verursache Schwindel, und hefftige Schmertzen im Leibe, würde er aber gar zu viel gebraucht, so bringe er den Tod. Wider dieses Gifft soll man sogleich Salbey-Wasser trincken, u. Eyer-Schalen einnehmen, wie Adam Lonicer. in seinem Kräuter-Buch p. 205. lehret. In denen Apothecken braucht man fürnemlich den Saamen, welcher, wenn er wohl getrocknet und etwas alt worden, einen lieblichen und aromatischen Geruch besitzet, viel kräfftiges Oel und flüchtiges Saltz führet. Wenn er eingesammlet wird, so muß man ihn nicht sogleich einfassen und einschliessen, sondern zuvor auf dem Speicher aus einander breiten, und wohl austrucknen lassen, sonsten, wo nur etwas davon noch nicht recht ausgedorret ist, das übrige alle angeben und gäntzlich verderben kan. Nachgehends muß man diesen Saamen vor denen Ratten und Mäusen wohl verwahren, welche demselben sehr gefährlich sind, wie beydes Pomet in seiner Material-Histori p. 18. wohl anmercket, und zugleich guten Unterricht giebt, welcher vor andern zu erkiesen, nemlich der noch frische, vollkommene und dick-körnichte, so von allen Unreinigkeiten wohl gesäubert ist. Sonsten pflegen ihn auch die Apothecker insgemein so lange, bis er zischet und gleichsam platzet, in Eßig zu legen, und ihm den Gifft dadurch zu nehmen, davon Dioscorides Largus u. Galenus nachzulesen, weil von vielen davor gehalten worden, daß er etwas böses und dem Haupt schädliches bey sich führe; solches lässet Simon Pauli in seinem Quadrip. Botan. Class. 3. p. 277. in so weit zwar gelten, weil eine überflüßige Vorsorge nicht schaden könne: Allein, weil eben dieser Autor, wie auch andere gelehrte Medici, von einer solchen Gifft-mäßigen Krafft des Coriander-Saamens nichts wissen wollen, ausser, daß wegen überflüßiger Feuchtigkeit der noch grüne Saamen dergleichen widrigen Geruch bey sich führet, welcher doch durch das Ausdörren von sich selbsten verlöschet: der Eßig auch diesem sonst vortrefflichen und Balsamischen Saamen die Kräffte nehmen kan, so hat der in denen Apothecken berühmte Jo. Zwelferus schon längst denen Apothecken deswegen eine gute Correction in seinen Anmerckungen über das Augspurgische Dispensatorium p. 410. gegeben, welchen auch gegen andere Hoffmann Comment. in Schræd. p. 433. zu vertheidigen suchet, wo von diesem Streit ein mehrers zu finden ist. Georg. à Turre II. de Hist. Plant. 45. Im übrigen wird der Coriander vielfältig mit Nutzen gebrauchet, indem er in der Haushaltung dem Bier, Brod und Bratwürsten einen sehr annehmlichen Geschmack giebt, in der Artzeney aber, (entweder getrocknet vor sich selbst, oder mit Zucker überzogen gebraucht,) das Haupt und den Magen stärckt, die Flüsse trocknet, Conr. Vict. Schneid. IV. de Catarr. p. 444. den Schwindel vertreibet, vor dem Schlag behütet, das Gedächtniß stärcket, der Dauung hilfft, (sonderlich, wenn er nach dem Essen eingenommen wird,) einen guten wohlriechenden Athem macht, das stetige Brechen verhindert, die Blehungen zertreibet, und das Reissen im Leibe stillet: die Würmer tödtet, der Frauen Zeit treibet, und wollen etliche darbey, daß so viel Körnlein als eine Frau nimmt, so viel Tage soll sie auch ihren Fluß haben. Plin. Hist. Nat. XX. 20. hingegen will, daß der Saame die übrige Monat-Zeit der Weiber stillen soll. Riedlin Lin. Med. An. 6. p. 1135. Allein Galenus scheinet diese Streitigkeiten zu entscheiden, wenn er sagt, der Coriander bestehe aus unterschiedenen u. einander gantz widrigen Theilgen, u. habe Kräffte, so einander zuwider wären. Avicenna hält ihn zur Zeit der Pest für ein gut Präservativ. Man glaubt, daß er die üble Pestilential. Lufft reinige, schreibt Laur. Joubert. Oper. Lat. p. 293. J. Palmar. de Febr. Pest. 18. Sim. Sethi lobet ihn, geröst oder gedorrt, wider die rothe Ruhr u. Durchlauff: er vermindert auch den Saamen und trocknet ihn aus, Guil. Varignan. Secret. Med. p. 226. benimmt die Lust zum Beyschlafe, und verändert die Erection des männl. Gliedes, Fr. Hildesh. de Cerebr. & Cap. morb. spicil. II. p. 15. gekauet, hat er eine vortreffliche Krafft dem Brechen zu widerstehen, Arn. Weick. I. Th. Pharm. II. und ist auch ein besonder Mittel wider das 4tägige Fieber, Eph. N. C. Dec. 2. Ann. 10. Obs. 85. Hier. Braunschw. Thesaur. pauper. p. 125.

Das

Das aus dem Saamen destillirte Oel, stillet die Wehtagen des Leibes, 2 oder 3 Tropffen mit einer Brühe oder warmen Wein eingenommen: äusserlich an die Schläfe gestrichen, leget die Haupt- und Zahn-Schmertzen, und befördert den Schlaf. Das davon gebrannte Wasser stillet die Augen-Schmertzen, Guil. Varignan. Secret. Med. p. 48. Coriander in einer Pfannen gedörret und gepülvert, auf die Wunden gestreuet, stillet das Bluten. Coriander zerstossen, mit Oel und Honig zu einer Salben gemacht, heilet die offene Schäden an heimlichen Oertern, damit geschmieret: mit Bohnen-Mehl und Honig vermengt, zertheilet die Kröpffe, Guil. Varignan. Secret. Med. p. 305. Pulverisirter Coriander mit Honig vermischt und auf die Pest-Beulen geleget, verzehret und vertreibet selbige, Arnold de Villa nova III. Br. Pract. 22. Ein überzogenes Korn in Mastdarm gestecket, befördert denen Kindbetterinnen und auch den kleinen Kindern den Stuhlgang, Hier. Mercur. de Morb. puer. II. 24. Jo. Zecchius Consult. Med. 7.

CORIANDRE, siehe Coriander.

CORIANDRO, siehe Coriander.

CORIANDRUM, siehe Coriander.

CORIARIA, siehe Schmack.

CORIARIUM, siehe Coriander.

CORIFU, siehe *Corfu*.

COR-INDUM, Hertz-Saamen, Blasen-Erbsen, sind zweyerley Gattung: *Cor-Indum ampliore folio fructu majore*, und *Cor-Indum folio & fructu minore*. Beyde werden in Gärten gezeuget, und tragen eine Saamen-Frucht, welche gemeiniglich mit einem Hertzen bezeichnet ist; daher sie auch von einigen für Hertz-Beschwerungen dienlich zu seyn erachtet werden.

CORNE, siehe *Cornus*.

CORINIUM, siehe *Cirencester*.

Corinthen, *Passulæ minores*, kleine Rosinen, von der in Griechenland gelegenen Stadt Corinthus also genannt, sind kleine Weinbeerlein, welche man an dem Stock überreiffen und verdorren läst, da sie denn von sich selber abfallen, und weil sie alsdenn von der Erden aufgesammlet werden, (wiewol man gemeiniglich Tücher unterbreitet) so kömmt es daher, daß viel Steinlein und Erde darunter gefunden wird. Heutiges Tages kommen die meisten und besten aus denen Insuln Cephalonia und Zante, denen Venetianern zuständig. Wenn diese Beerlein reiff und trocken, welches gemeiniglich im August-Monat geschiehet, werden sie nach den Städten gebracht, und durch ein Loch in die dazu verordneten Häuser, Serraglio genannt, geschüttet, da sie denn über einen Hauffen so feste zusammen fallen, daß sie die Eigenthums-Herren mit eisernen Instrumenten von einander zerren müssen. Darauf schlagen sie dieselben in Tonnen oder Ballen, und lassen sie von hierzu bestellten Leuten mit Füssen, die sie deshalben mit Oele bestreichen, eintreten; davon sie denn dermassen feste werden, wie wir sie bekommen. Man soll diejenigen erwehlen, welche neu, und in grossen Klumpen sind, d. i. die abgebeeret, und nicht mit Honig bestrichen sind. So muß man acht haben, daß der Ballen oder die Tonne umher nicht weiß sehe, und folglich von Mülben angefressen sey: ingleichen, daß es keine Spanische Rosinlein, mit ein oder mehr inwendig verschlossenen Steinlein seyn. Sie werden bey 100 Pfund verkaufft, die Tara ist in Hamburg $8\frac{2}{3}$ Rabbat. Sie werden auch in gantzen, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, als auch in $\frac{1}{8}$ Bohten zu uns bracht, und können sie 2 bis 3 Jahr sich halten, wenn sie nicht sehr gerühret werden, oder zu viel Lufft bekommen.

Corinthisch Ertz, siehe *Æs Corinthium*.

CORION, siehe Coriander.

CORIS, eine Müntze, siehe *Bia*.

CORIS MONSPESSULANA COERULEA, ist ein niedriges gar angenehmes Kraut, welches aus seiner Wurtzel eine zieimliche Anzahl kleiner Stengel oder Ruthen treibet, die einer kaum mit beyden Händen zusammen fassen solte. Sie liegen auf dem Boden herum, sind ohngefehr der Hand lang, schlanck und röthlicht, mit einer grossen Menge Blüthen besetzet, welche einiger massen dem Thymian gleich sehen; iedoch viel länger, allein nicht so braun sind. Auf einem ieden Rüthlein stehet auf der Spitze eine Aehre, etwan ein paar Zoll lang, darauf oben viel kleine Blümlein dichte auf einander stehen, die sind aus einem einigen Blättlein gemacht, welches unten her als wie ein kleines Röhrlein formiret, oben gar artig ausgebreitet, und in 4 Theile zertheilet ist, die blau oder purpurfarbig sehen. Wann die Blüthe vergangen, so erhebet sich von dem Kelche der Pistillus, aus dem wird schier eine gantz runde Frucht, die ist in 4 Theile getheilet, und enthält die kleinen fast gantz runden Saamen in sich. Die Wurtzel ist dick, holtzig und schwärtzlicht. Es wächset in warmen an der See gelegenen Orten um Montpellier herum. Man spüret an keinem Theile dieses Gewächses einigen mercklichen Geruch noch Geschmack. Es blühet im May-Monat; führet viel Oel und fixes Saltz. Es reiniget und ist gut zu den Wunden.

CORK, siehe *Corck*.

Corlen, siehe *Cornus*.

CORNALINA, siehe Carneol.

CORNALINE, siehe Carneol.

Corneel-Beere, siehe *Cornus*.

Corneel-Kirsche, siehe *Cornus*.

Cornel-Baum, siehe *Cornus*.

St. Cornelii-Münster, Lat. *Monasterium S. Cornelii ad Indam*, ist ein freyes Adeliches Stifft, Benedictiner-Ordens, nebst dem zugehörigen Flecken; 1 Meile von Aachen in dem Hertzogthum Jülich an dem Fluß Inda gelegen. Der umliegende District, welchen man das Land von Münster nennet, ist zwar mit Dornen und Hecken bewachsen; aber reich an Eisen, Bley und andern Metallen und Mineralien.

Cornelius-Kirschen-Baum, siehe *Cornus*.

Cornel-Kirschen-Baum, siehe *Cornus*.

Cornell-Kirsche, siehe *Cornus*.

CORNEOLUS, siehe Carneol.

CORNETTE, Lat. *Signum navis prætoriæ*, ist eine viereckigte weisse Flagge, welche die Eigenschafft und den Character des Chef d' Escadre anzeiget, der sie am grossen Mast führet, wenn er en chef commandiret.

CORNIER, siehe *Cornus*.

CORNOVAILLE, siehe *Cornwall*.

CORNOVILLE, siehe *Cornus*.

CORNOVILLER, siehe *Cornus*.

CORNU & CORNUA, siehe Hörner.

CORNU ALCIS, siehe *Simbos*.

CORNU BOVIS, siehe Bocks-Horn-Kraut.

CORNU CERVI, siehe Hirsch-Horn.

CORNU CERVI PHILOSOPHICUM, ist ein durch die Kochung mit häuffigen Wasser mürbe gemachtes *Cornu Cervi*, oder Hirsch-Horn, welches hernach zu Pulver gestossen und gebrauchet wird. Es ist ein Absorbens der Säure, gleichwie andere Terrea, doch nicht in solchem Grad, als die Calcinata, und glaubt man, daß es über dis auch vim alexipharmacam habe, auch aus diesem Grunde denen gifftigen Fiebern widerstehe.

CORNUBIA, siehe *Cornwall*.

CORNUM, siehe *Cornus*.

CORNUS, Frantzösisch *Cornouiller*, und *Cornier*, Teutsch Cornel-Baum, Cornel-Kirschen-Baum, Welscher Kirschen-Baum, Kurbeer-Baum, Dierlein-Baum, Dörnlein, Horlitzgen-Baum, Cornelius-Kirschen-Baum, Cörner-Baum, Thierlein-Baum. Ein Baum, dessen es zwey Haupt-Gattungen giebet, ein Männlein und Weiblein. Das Männlein wird wiederum in zwey besondere Arten eingetheilet, in die zahme und in die wilde. Das Männlein vom zahmen Cornel-Kirschen-Baum heisset: *Cornus*, Offic. Brunf. Trag. Matth. *Cornus mas*, Dod. Gal. *Cornus sativa seu domestica*, J. B. *Cornus vulgaris mas*, Clus. Hist. *Cornus hortensis mas*, C. B. Dieser ist ein ziemlich grosser Baum, der sich nicht wenig breitet. Sein Holtz ist harte, fest, (denn es hat kein Marck, und ist inwendig gantz beinern. Plinius Hist. Nat. XVI. 40.) und weiß, mit einer rauthen, röthlichten, oder Aschgrauen Rinde überzogen, und eines anziehenden Geschmacks. Die Blätter sind lang und breit, lind und voll Adern. Die Blüthen wachsen Büschel-Weise an denen Spitzen derer Zweige, und hängen an gantz kurtzen Stielgen: bestehen eine iede aus vier gelben in Kreiß gestellten Blätterlein. Wann die Blüthe vergangen, so wird aus ihrem Kelche eine fleischichte, oval-runde Frucht, die mit einer Olive zu vergleichen, wiewol sie ein gut Theil kleiner ist, anfangs grün und von herben Geschmack; hernach, wann sie zeitiget, wird sie roth, bisweilen gelblicht, und bekömmt einen säuerlichen, lieblichen, in etwas anziehenden Geschmack. In dieser Frucht befindet sich ein Bein-harter, länglicht- und weißlichter Kern, der inwendig in zwey Fache abgetheilet ist, deren iedes ein kleines, länglichtes Saamen-Korn beschliesset. Diese Frucht ist gut zu essen, und wird auf Lateinisch *Cornum*, Frantzösisch *Cornouille*, oder *Corne*, Teutsch Corneel-Kirsche, Cornell-Kirsche, Welsche Kirsche, Horlitzge, Kirrbeere, Horn-Kirsche, Horniß-Beer, Hornisse, Hirlitze, Dirlitze, Dierlein, Dierlin-Kirsche, Corneel-Beere, Corlen, Corneole, Cornelle, Zieserlein genennet. Virgilius nennet die Frucht nicht unrecht lapidosum, steinicht, angesehen sie auswendig wenig Fleisch, inwendig aber einen starcken Kern hat. Casp. Hoffmann. II. de Med. Offic. 57. ist der Meynung, daß von des Luculli Zeiten alle Kirschen zu Rom Corna, und nachmals vermenget Corna, Cerasa, genennet worden: woher es vielleicht auch rühret, daß die Cornellen in Ober-Teutschland annoch Welsche Kirschen heissen. Dieser Baum wird in denen Gärten und Lust-Höfen unterhalten. Das Männlein vom wilden Horlitzgen-Baume heist: *Cornus silvestris*, Cam. *Cornus silvestris mas*, C. B. *Cornus mas pumilla*, Clus. Hist. Und ist von dem ersten nur darinne unterschieden, daß er weit niedriger und strauchlicht ist: iedoch wird, wenn man ihn ziehet, ein schöner Baum daraus. Das Weiblein vom Cornel-Baum wird genennet: *Cornus femina*, C. B. *Cornus femina putata virga sanguinea*, J. B. *Ligustrum*, Brunf. Icon. *Virga sanguinea*, Matth. Ruel. *Ossea*, Lon. Cast. Teutsch Hattriegel, Spindel-Holtz, Schweiß-Beeren. Und ist ein Strauch, der feste harte Ruthen treibet, welche mit einer Blut-rothen Schale überzogen sind, und einen weinhafftigen Geruch haben. Das Holtz ist weiß und hart; die Blätter dem Laube des Männleins nicht unähnlich, Paar-weise geordnet, oder gegen einander über, längst an denen Zweigen hin, von Farbe braun-grün, mit etwas wenig roth vermenget: Die Blüthen wachsen in Gestalt derer Cronen, auf denen Spitzen derer Zweige: bestehen aus 4 weissen Blätterlein, in Creyß gestellet und von gutem Geruch. Darauf folgen die Früchte oder Beeren, die sind so groß, als wie die Epheu-Beeren, und zu anfangs grün, aber schwartz, wenn sie reiff werden. Ihr Fleisch ist grün, herbe und häßlich vom Geschmack, ein wenig bitter. Dieser Strauch wächst an bergicht- und steinigten Orten, in denen Hecken und im Holtze. Aus der Frucht wird Brenn-Oel gemacht. Die Cornell-Kirschen kühlen, machen trucken, ziehen etwas zusammen und stopffen: dannenhero in der rothen Ruhr, Durchlauff, übrigen Monat-Zeit und Blutspeyen sehr dienlich: sie geben auch in hitzigen Kranckheiten und Fiebern eine kühlende Labung, wiewol sie den Magen leicht beschweren, wenn man zu viel davon geniesset. Die reiffen Beeren isset man so für sich, oder man macht sie mit Zucker ein: Die unreiffen, wenn sie fast beginnen roth zu werden, leget man in Saltz-Wasser wie die Oliven, etliche thun auch ein wenig grünen Fenchel und Lorbeer-Blätter dazu, und setzen sie an statt derer Oliven, weil sie an Farbe und Geschmack diesen fast gleichen, zu Tische; sind aber denen, die einen schwachen Magen haben, nicht gar dienlich, man macht auch Cornell-Wein daraus, welcher in denen Bauch-Flüssen kan genutzet werden. Einige dörren die Beerlein, stossen sie zu Pulver, und brauchen davon ein Quentlein wider die Blut- und Bauch-Flüsse. In etlichen Apothecken hat man das Rob de Cornis, wie auch ein Electuarium, welches man Cornelinum oder Diacornon, Diacorniolatum zu nennen pfleget, und in obgedachten Gebrechen sehr dienlich ist. Pharmacop. August. Class. I. Georg Melich Armament. Med. p. 203. Das aus dem Holtze, per descensum in furno, ausgezogene Oel treibet zurück, trocknet aus, digeriret mäßig, und rottet den Krebs aus, Horat. Augen. Tom. III. Epist. Med. p. 446. Die Beeren in Wein gekocht und getruncken, curiret den Nieren-Stein, G. H. Welsch. Chil. I. Exoter. Cur. & Obs. 216. 217. Ort. Marold. Pr. Med. p. 253. Die Blüthe hat auch eine anziehende Krafft: wenn aber die Vögel davon fressen, bekommen sie so einen harten Durchlauff, daß sie daran sterben müssen, hingegen stopffen diese Blumen den Menschen: Die Blätter stillen das Bluten der Wunden. Jo. Bapt. Sitonius in Jatrosophia Miscell. Tract. 14. schreibet: daß, wenn ein Mensch von einem wütenden Hunde gebissen worden, obwol die

Kranck-

Kranckheit bey ihm noch verborgen; so soll doch die Würigkeit bey ihm ausschlagen, so bald er unter einen Cornell-Baum gehet, oder einen Zweig dieses Baums in die Hand nimmt. Die Tropffen, welche, so ein Zweig abgehauen wird, aus dem Baume fliessen, können in einem eisernen Gefäß gesammlet, und wider Schwinden adpliciret werden. Das Wort Cornus kömmt von Cornu, ein Horn, dieweil das Holtz und der Kern in denen Früchten derer Cornell-Kirschen so hart wie Horn sind.

CORNUVAL, siehe *Cornwall.*

CORNWALL, oder *Cornovaille*, Lat. *Cornubia*, ist die äusserste Shire in der Westlichen Gegend von Engeland, welche auf allen Seiten mit der See umgeben ist, ausgenommen gegen Osten, da sie durch den Fluß Tamer von Devonshire abgesondert wird. Cornuvall oder Cornubia wird sie genennet, theils wegen ihrer Form und Gestalt, theils auch wegen ihrer Einwohner, weil sie in der Gestalt eines Horns in die See hinausgehet, und nach Einfall derer Sachsen in Britannien, da sich die übrigen Britannier nach und nach mit denenselben vermischet, und ihrer beyden Sprache in eine zusammen geschmoltzen, die Einwohner dieser Provintz, als wohin sich viele alte Britten geflüchtet, und also auch deren Sprache gebraucht, von denen Sachsen gar nicht konten verstanden werden, und dahero von ihnen Walles genennet wurden. In der Länge von Osten gegen Westen erstreckt sie sich zum wenigsten auf 96 Englische Meilen, in der Breite aber, wo sie am grösten ist, auf 40. Sie hat 24 Marck-Städte, darunter die vornehmsten Bodman, Launston, Camelsford, Gelston und andere, und 161 Kirchspiele. Diese Shire samt Devonshire war zur Zeit derer Römer derer Ostidamniorum und Damneniorum Sitz zur Zeit der Heptarchie eine Provintz des Königreichs derer West-Sachsen, anietzo aber machet sie nebst Devonshire die Diöces von Exeter. Sie führet den Titel eines Hertzogthums, und der älteste Printz des Königs in Engeland wird bey seiner Geburt Hertzog von Cornwall genennet. Die Lufft ist allhier zwar rein, aber sehr scharff und durchdringend. Der Frühling kömmt hier nicht so zeitlich als in denen Oestlichen Gegenden, weßwegen auch die Erndte etwas später wird. Der Erdboden ist mit Hügeln erhoben, zwischen welchen man enge und kleine Thäler antrifft. Der vornehmste Reichthum aber dieser Shire bestehet in denen Zinn-Bergwercken, welche das beste und meiste Zinn ausgeben. Weil diese Shire von denen Engel-Sachsen gantz und gar nicht geachtet, noch angebauet worden; so waren die Normänner die ersten, welche sich dieselbe zu Nutze machten, und zwar vornemlich Richard, Graf von Cornwall, Heinrichs III. Bruder. Denn weil zu dessen Zeit die Zinn-Bergwercke in Spanien wegen derer öfftern Einfälle derer Mohren, ins stecken gerathen, die Teutschen aber nicht eher als An. 1240 entdecket wurden; wozu denn nach Camden. Britan. eben ein von denen Englischen Zinn-Bergwercken ausgerissener Bergmann in Böhmen und Meissen die allererste Anleitung soll gegeben haben; so ersetzten die in Cornwall den Mangel des Zinns an allen Orten, wodurch Richard zu einem so grossen Reichthum gelangte, daß man von ihm glaubte, er habe zu seiner Zeit das meiste Geld besessen. Dieser Graf machte gewisse Gesetze, welche Tinlaws oder die Zinn-Gesetze genennet, und hernach von seinem Sohn Eduard nebst beygefügten unterschiedlichen Privilegiis bestätiget wurden. Da sonst nur eine eintzige Gesellschafft derer Zinn-Arbeiter war, so erwuchsen hernach zu Eduards III. Zeiten aus denenselbigen 4, und wurde ein Ober-Auffseher über besagte Bergwercke zu ihrem Richter bestellet. Die Cornwallischen Diamante, wenn sie wohl geschnidten und in Gold eingefasset sind, scheinen bey dem ersten Anblick denen Orientalischen gleich. Vom Junio an bis zum Nov. giebt es in dieser See Pischards oder eine gewisse Art von kleinen Heringen. Speed. Mercator Carew the Survey of Cornwall. Camdens Brit. p. 1. seqq.

Corobander, siehe Coromandel.

COROGNE, siehe *Coruna.*

COROLLARIUM, dasjenige, was über das Gewicht oder die Maaß gegeben wird, eine Zulage, Zugabe.

Coromandel, oder Corobander, Lat. *Coromandela*, eine Landschafft in der Indianischen Halb-Insel, disseit des Ganges, im Königreiche Narsinge oder Bisnagar, welche längst an den Oestlichen Cüsten hinlieget, gegen der Fischerey der Insel Ceylon zu. Einige nennen dasjenige Land nur die Cüste von Coromandel, zwischen dem Vorgebürge von Negapatan und Masulipatan; andere aber sagen, daß es sich von dem Vorgebürge Comorin bis an den Westlichen Ausfluß des Ganges erstrecke. Den Namen Coromandel hat sie von der grossen Menge des Reisses, den sie hervor bringet. Sie hat die besten Häfen in Indien, von Negapatan an gegen Süden und gegen Norden zu, bis an den Fluß Aremogan, als da sind, z. E. Mallapour oder St. Thomas, Paliacata, Sadrapatan, Trangebar, Nagapatan, u. a. Diese Landschafft wird in verschiedene Provintzien eingetheilet, unter welchen sind: Madure, Tanjaur, und Gingy, und hat viele feine Städte. Thevenots Ost-Ind. Reis. II. 9.

CORONA ET CAPUT MONACHI, Tab. Ger. siehe Butter-Blum.

CORONA CAROLI, eine Stadt, siehe Carlscron.

CORONA REGIA, Stein-Klee, siehe *Lotus.*

CORONARIA Gesn. Hort. siehe *Caryophyllus hortensis.*

CORONILLA, *Coronilla* sive *Colutea minima*, Lob. Icon. Pit. Tournef. *Polygala altera*, C. B. *Colutea* sive *Polygala Valentina*, Ger. Eine Staude, oder gar kleiner Strauch, der holtzigte, harte Stengel treibet. Seine Blätter sind klein und länglicht, dick oder fleischig, stehen insgemein zu 5 und 7 an einer Ribbe, oder an einem Stiele. Die Blüthen wachsen auf den Spitzen derer Zweige, sind klein, sehen wie an andern Hülsen-Gewächsen aus und gelb. Wenn dieselbigen vergangen, so folgen ihnen ziemlich zarte Schoten, die aus vielen, schier Cylinder-förmigen Stücken zusammen gesetzet, und wie voller Gelencke sind, deren iedes einen länglichten schwartzen Saamen, von unangenehmen Geschmacke beschliesset. Die

Wurtzel

Würtzel ist lang, ziemlich dick und hart. Dieser Strauch wächst an sandigten Orten, insonderheit in Spanien, woselbst er *Coronylle del Rey*, das Königliche Crönlein genennet wird; Seine Blüthen werden, gleichwie die am Stein-Klee, zum erweichen, zertheilen, und die Blähungen zu vertreiben, gebrauchet. Sie werden auch zu Clystiren und Umschlägen, wie auch zu Blähungen genommen.

CORONOPUS, *Grevinne*, Krähen-Fuß; dieses Krautes giebt es 2 Sorten, gemeines und kriechendes. Jenes hat rauche, als wie mit Haar bewachsene Blätter, so an der Erden ausgebreitet liegen; auf den Spitzen oder Stengeln bringt es seinen Saamen, dem Wegerich-Saamen gleich. Der kriechende stößt aus der Würtzel dünne Stengel, die an der Erde hin liegen, und mit kleinen Blättern ohne Haar besetzet sind. An deren Ursprung zeigen sich kleine weisse Blümlein, welche einen kleinen Saamen in rauhen Hülsen nach sich lassen. Beyde Sorten wachsen an wüsten Oertern, an den Wegen und an Teichen; und sind eine bewährte Artzney wider allerhand Fieber, wenn sie zerstossen und auf den Puls geleget werden. Siehe *Catanance*.

CORONOPUS HORTENSIS, *Herba Stellæ*, zahm Krähen-Fuß, wird in den Gärten gezeuget. Die Blätter sind gut für das Blut-Harnen.

CORONOPUS QUIBUSDAM FLORE CÆRULEO, Gesn. Col. siehe *Catanance*.

CORONOPUS SYLVESTRIS SERPENTINA, dienet für den Schlangen-Biß.

CORPUS, ein Art von Buchdrucker-Schrifften, siehe Schrifftgiesserey.

CORPUS ALBUM, siehe Silber.

CORPUS RUBEUM, siehe *Aurum*.

CORPUS VENDITIO (AD) oder *Venditio ad speciem*, oder *per aversionem*, heißt, wenn der Verkauff überhaupt durch Pausch und Bogen geschicht, wenn von der Maaß, Zahl oder Gewicht entweder gar keine Meldung geschicht: z. E. ich gebe dir diesen Acker, diese Wiese zu kauffen, wie sie hier liegt, oder wie sie verreint und versteint ist; ingleichen ich verkauffe dir diß Faß Wein, wie er hier liegt; oder es wird Maaß, Zahl und Gewicht nicht taxationis, sondern nur demonstrationis gratia hinzu gesetzet, welches aus denen Worten der Contrahenten, woraus ihre Intention erhellet, zu colligiren ist. Zu welchen Conjecturen gerechnet wird, wenn erstlich das Corpus gemeldet, und hernach erst enunciative ein gewisses Quantum exprimiret wird: z. E. ich verkauffe dir diesen versteinten Acker, welcher 10 Morgen begreifft, massen hier principaliter auf den verkauften Fundum zu sehen, als wo auf das gantze Corpus die Contrahenten reflectiret, so, daß das exprimirte Quantum hier nicht limitationis, vel restrictionis, sondern demonstrationis gratia, oder instar modi adhibirt zu achten. l. 63. §. 1. de contr. emt. Carpz. VI. Resp. 21. n. 3. und bey solchem Falle wird der Kauff so bald vor vollkommen gehalten, als man wegen der Sache und des Kauff-Schillings einig worden, J. de emt. l. 15. de peric. & comm. Rei vind. weil nicht sowol auf die Maaß und Zahl, als auf den Fundum, oder die gantze verkauffte Sache selbst, gesehen wird. Carpzov d. l. n. 6. seqq. So daß nach der gemeinen Meynung derer Doctorum das Pretium in favorem venditoris weder vermehret, wenn ein grösseres Quantum erscheinet, noch dem Käuffer zum besten minuiret werden kan, wenn die verkauffte Sache im mindern Maaß und Zahl sich befindet. l. 13. §. 14. de act. Sondern damit die unter den Contrahenten requirirte Gleichheit beobachtet werde, ist es billig, daß, es mangele etwas, oder sey zu viel, solches dem Emtori zum Schaden oder Nutzen gereiche. Carpz. d. Resp. n. 14. Welche Meynung als insgemein und in praxi recipirt, ausgiebet Franz. de act. E. v. n. 118. Carpz. 5. Resp. 25. n. 14.

CORREI CREDENDI, oder Mitgläubiger, heissen etliche Personen, da einer den andern wegen einerley Sache, und aus einerley Ursache, und zwar ieder in solidum, obligat wird. pr. J. de duob. reis stipid. prom. l. 2. l. 9. pr. d. §. l. 3. §. 1. π. eod.

CORREI DEBENDI, oder Mitschuldner, sind verschiedene Personen, welche alle einem einigen einerley Sache, und aus einerley Ursache, und zwar eine iede in solidum verbindlich seyn. pr. J. de duob. reis stip. & prom. l. 2. l. 9. pr. & §. 1. l. 3. §. 1. π. eod. oder sich mit einander verschrieben haben.

CORRESPONDENT, der mit einem andern Briefe wechselt. Bey den Kauffleuten ist es derjenige, welcher mit einem andern sowol in Waaren, als Wechsel, negotiiret, und welchen sie meistentheils nur ihren Freund nennen. Dahero Correspondenz ein Brief-Wechsel, und correspondiren, Briefe mit einander wechseln, neulich einander gleich seyn, einig mit einander seyn.

CORRUDA, *Corruda*, J. B. *Corruda prior*, Clus. Hist. *Asparagus foliis acutis*, C. B. Pit. Tournef. Fr. *Asperge sauvage*, Teutsch wilder oder stachlichter Spargel. Ist eine Gattung Spargel oder ein Gewächs, welches gewundene und erkigte Ruthen, in Manns-Höhe treibet, die einen gantzen Hauffen ausgehöhlte Zweiglein von sich stossen, welche fast allezeit eines um das andere stehen, und kleine spitzige Blätter tragen, deren viele aus einem Puncte entspriessen, als wie am Larix; sie sind viel kürtzer und härter als die am guten Spargel, und etwas stechend. Die Blüthen sind klein, und bestehen eine iedwede aus 6 Blätterlein in Rosen-Form. Wenn diese kleine Blüthen abgefallen sind, so wird aus dem Pistillo, der in der Mitten stehet, eine Frucht oder Beere, die Kugel-rund, und fast so dick wie eine Erbse, weich, röthlicht, oder schwärtzlicht ist, und einen oder zwey harte weisse Saamen beschliesset. Diese Beere schmeckt häßlich, und wird offtermals ein Wurm darinne erzielet, der sie ausfrißt. Derer Würtzeln sind eine grosse Zahl; und dieselben sind lang und dünne, hangen an einem harten und ungleichen höckerichten Kopffe, welcher grau, und inwendig weiß ist, ungeschmack und schleimig. Dieses Gewächse wächst an dürren und trockenen heissen Orten; führet viel Saltz und Oel, aber wenig Feuchtigkeit. Alle seine Theile dienen zum eröffnen; iedoch wird selten etwas mehr davon zur Artzney gebrauchet, als nur die Würtzel und der Saame. Es wird wider den Stein, Sand und Grieß gebrauchet, die Verstopffungen zu heben, derer Weiber Reinigung zu befördern, und den Urin zu treiben.

Cors-

Corsaren, sind denen Kaufleuten mehr bekannt, als ihnen lieb ist. Insgemein werden alle diejenigen so genennet, welche ohne Erlaubniß mit ausgerüsteten Schiffen seegeln, um auf der See zu rauben. Insonderheit aber verstehet man unter solchem Namen diejenigen Meer-Räuber, welche aus der Barbarey und Türckey kommen, und sich häuffig in denen Italiänischen Gewässern aufzuhalten pflegen. Siehe auch *Armateur*.

CORSE, siehe *Corsica*.

CORSIA, siehe Corsin.

CORSICA, *Corse*, oder *Corso*, eine derer grösten Inseln des Mittelländischen Meeres, zwischen dem 40 und 42 Grad Latitud. Sie erstrecket sich von 31 Gr. 30 Minut. Longit. bis 32 Gr. 40 Min. und hat 90 bis 100 Meilen im Umkreiß. Ihre Länge von Norden gegen Süden ist 40, die Breite aber 25 Meilen. Sie liegt der Insel Sardinien gegen über, von welcher sie durch eine Meer-Enge von 8 Meilen breit abgesondert wird, welche man die Mündung oder Bocca di S. Bonifacio nennet. Die Lage dieser Insel kan man sich unter der Gestalt eines Eyes vorstellen, dessen eine Spitze gegen Norden den Namen Capo Corso, die andre aber gegen Mittag Capo Bonifacio führet. Vor Alters wurde sie in zwey Theile eingetheilet, als in den Mitternächtlichen, so Mariana hieß, und den Mittägigen Theil, so Casinea genennet wurde. Jetzo aber bemercket man eine vierfache Eintheilung derselben, deren Namen, gegen Westen Banda oder Lato di Fuori, gegen Norden Di qua da Monti, gegen Osten Bantla oder il Lato di Dentro, und gegen Süden de la da Monti eigentlich heissen. Die Griechen nennten diese Insel zuerst Tercepne, wie sie denn gleichfalls nachdem Cyrno, welcher des Herculis Sohn gewesen seyn soll, Cyrne oder Cyrnus benennet worden. *Strabo* V. p. 343. seq. XIV. p. 967. *Plinius* Hist. Nat. III. 6. *Theophrastus* Hist. Plant. V. 9. *Mela* II. 7. Den Namen Corsica aber soll sie von einer gewissen Weibes-Person aus Ligurien, Namens Corsa Bubulca, bekommen haben, welche so behertzt gewesen, daß sie aus beimeldter Landschafft eine Colonie hieher geführet. *Isidorus* Orig. XIV. 6. *Eustathius* ad *Dionys.* 488. Bey dem *Stephano* heist sie so wohl Cyrnus, als auch Corsis, und die Einwohner derselben Corsi. *Herodotus* I. 165. *Livius* XLII. 7. *Pausanias* X. 17. Die berühmtesten Städte derselben waren vorzeiten Aleria und Mariana, wovon erstere von dem Sylla, letztere aber von dem Mario zu einer Römischen Colonie gemacht werden, nachdem Aleria schon einige Secula vorher von denen Phocensern war erbauet, auch in dem ersten Punischen Kriege von denen Römern unter dem ältern L. Scipione erobert worden. *Seneca* ad Helviam 8. *Plinius* Hist. Nat. III. 6. Allein anjetzo haben sie beyde kaum noch einige Merckmahle von ihrer alten Herrlichkeit übrig. Ausser diesen waren vor Alters auch noch die Städte Dianæ Portus, Ara Tutelæ, Canelata, Præsidium Favonii Portus, Philonii Portus, Palla, Alista, Portus Syracularus, Pauca, Vrcinium, Palauta, Aureus Mons, Aluca, Opinum, Blesino, Charax Eniconiæ, Vapanes u. a. m. bekannt. Heutiges Tages finden sich, und zwar in dem Mittägigen Theile der Insel, Banda di Fuori genannt, 1) Aiacio, oder Adiazzo, welche grossen Handel treibet, bey dem Eingange eines kleinen Golfo gelegen, und einen guten Hafen benebst einem Bißthum hat, so nach Pisa gehöret. Die Gegend herum ist lustig und fruchtbar. 2) Sajona, welche gantz zerstört ist. Sie hat ein Bißthum, dessen Bischoff unter dem Ertz-Bischeff zu Pisa stehet, welcher sich in einem benachbarten Flecken aufhält. 3) Der Golfo di Ginerca, und Porto Vecchio, der von Natur sicher, wohl verwahrt und volckreich ist. So ist auch noch ferner hierbey zu mercken die kleine Insel Capraja, zwischen Elba und Gorgona, so mit einem Castell wider die See-Räuber versehen ist. Des Städtgens Cauro und anderer geringen Flecken und Dörffer nicht zu gedencken. Die Städte in dem Nordlichen Theile, Di qua da Monti genannt, sind Bastia, die Haupt-Stadt desselben, ja der gantzen Insel. Sie ist groß, volckreich und die Residentz des Gouverneurs. Es halten sich allhier die Bischöffe derer ruinirten Städte Mariana und Aleria auf. Sie hat einen schönen Hafen, starckes Citadell, und einen Bischöfflichen Sitz. Corte, so auf einem steilen Felsen gebauet und zwar klein ist, dabey aber ein Citadell, Bischöfflichen Sitz, fruchtbare Gegend und gute Nahrung hat. S. Florenzo, so mit einem guten Hafen versehen und wohl befestiget ist: Calvi, welche ein festes Schloß und den besten Hafen auf der gantzen Insel hat. Nebbio, welche zerstört, und vor diesem einen Bischöfflichen Sitz gehabt. In dem Ost-Theile oder Blanda di Dentro liegen Aleria, oder Alteria, Mariana und Accia, so alle dreye zerstört, und von denen man noch die Ruinen zeiget, ingleichen 2 Seehäfen de Brigaglia, und Stagno di Diana. Der südliche Theil oder Di la da Monti beareiffet die Stadt Bonifacio, eine kleine aber schöne Handels-Stadt, so noch ziemlich fest und einen sichern Hafen hat, Sarreni und Fusano in sich. Corsica hat 3 grosse Flüsse, unter welchen der Fluß Liamon und Tavignan aus dem See Crena entspringen, welcher auf dem Berge Cradaccio gegen die Mitte der Insel zu liegt. Daselbst ist auch der See Ivo, woraus der Fluß Guolo kömmt. Die Lufft daselbst ist dick und ungesund, und das Land steinigt, bergigt und unfruchtbar, wiewohl es an manchen Orten, sonderlich gegen Fuscan zu, an Korn, Wein, Feigen, Mandeln, Castanien und andern Früchten keinen Mangel leidet. Man findet daselbst schöne Pferde, und gutes Holtz zum Schiff-Bau, reiche Bergwercke von Gold-Silber-Kupfer-Bley- und Eisen-Minen, insonderheit bey Nebbio am Flusse Bivinco. In der Insel giebt es viele Seen, Flüsse, Bäder, Mineralische Gesund-Brunnen, und werden auf der Küsten bey Bonifacio die schönsten Corallen aufgehoben. Wegen derer vielen Bienen ist sie sehr reich an Honig, ingleichen an Hartz, wiewohl *Servius* berichtet, daß der Honig einen bittern Geschmack habe, welches von denen vielen Eyben-Bäumen herkommen soll, auf welchen die Bienen den Honig zu sammlen pflegen, und wird solcher von dem *Ovidio* vor ein schädliches Gifft gehalten. Die Saltzwercke in der Gegend S. Fiorenzo sind sehenswürdig. Auf den höchsten Bergen der Landschafft d'Illia d'Orba giebt es fette Ziegen in grosser Anzahl, welche die Einwohner Capre Muffole nennen. Man glaubet, daß in denen tieffen Thälern bey La Serra di Niolo, welche das gantze Jahr hindurch mit Schnee bedeckt sind, unter dem Schnee eine grosse Menge

Crystall verborgen sey. Die warmen Bäder Pietra Pola und die Schwefel-Bäder 2 Meilen von Le Pratelle, sollen vor die Lähmung der Glieder, die Morazzanischen vors Fieber und Seiten-Stechen, und die von Vico vor den Blut-Fluß dienen, gleichwie die kalten Bäder und Sauerbrunnen bey Asco in dem Thal Caregia vor Verstopffung und erhitzte Lebern, ingleichen die im Thal S. Antonio und anderer Orten vor viele Kranckheiten gebraucht werden sollen. Man trifft auch einen Stein darinnen an, welcher Carochites genennet wird, und die besondre Eigenschafft hat, daß, wenn man solchen anrühret, er an der Hand kleben bleibet. *Plinius* Hist. Nat. XXXVII. 12. gedencket derer Corsischen Edelgesteine. Der bequemste Hafen ist Bonifacio, welcher eine gute Festung hat. Das Capo Corso, oder Punta di Morono ist derer Alten Sacrum Promontorium, und das Capo di Manza ist das Promontorium Graniacum. Was die Regierung dieser Insel betrifft, so hat solche in denen ältesten Zeiten, unter derer Carthaginienser, Römer und Saracenen Bothmäßigkeit gestanden. Die Toscaner eroberten anfänglich dieselbe, ward aber hernach von denen Carthaginiensern ihnen wieder genommen, worauf die Römer unter Scipione A. V. C. 495 sich davon Meister machten. Die Saracenen fielen zwar im 8 Seculo hinein, musten aber dieselbe bald wieder räumen. Nach diesem stritten die Genueser, und die von Pisa eine lange Zeit um derselben Besitz, bis endlich die Genueser die Herrschafft behaupteten, und stehet sie noch bis itzo unter der Republic Genua, welche alle 2 Jahr einen Gouverneur und General-Lieutenant dahin schicken. Im Jahr 1564 verursachte Pietro Corso aus eigennützigen Absichten, eine Rebellion in der Insel, und weil er grossen Anhang von denen Italiänern hatte, so machte er sie denen Genuesern lange Zeit disputirlich. Doch da es in dem folgenden Jahre zu einer Haupt-Action kam, behielten die Genueser den Platz. Pietro Corso, welcher seinem Sohne zu Hülffe kommen wolte, wurde gefährlich verwundet, daß er auf die Erde fiel, worauf ihm der Kopf abgeschnitten, und im Jahr 1597 nach Genua gebracht wurde. Im Jahr 1731 entstand eine neue Rebellion in Corsica. Die Republic war nicht im Stande, diese Abtrünnige wieder zum Gehorsam zu bringen, und suchte dahero bey Ihro Kayserlichen Maj. Carolo VI Hülfe. Es wurde ihnen auch solche nicht abgeschlagen, und der Kayserliche General, Printz Ludewig von Würtenberg, langte im April 1731 auf der Insel Corsica an, welcher in kurtzer Zeit es dahin brachte, daß die Corsen sich in Tractaten einliessen, und die Waffen unter Verheissung eines General-Pardons und Kayserlichen Guarantie niederlegten. Die Anführer derer Mißvergnügten, unter welchen Don Giaffery der Vornehmste war, traten hierauf in Unterhandlung, wurden aber unverhofft nach Genua gebracht. Die Genueser wolten sie zwar als Rebellen bestraffen, welches aber der Kayserl. Guarantie nachtheilig schien, und man dahero auf die Loßlassung dieser Corsen drang. Es wurden auch dieselben im Jahr 1732 wieder loßgelassen, nach Savona geschickt, und allda unter einer leidlichen Bewahrung aufbehalten. Die Genueser liessen es inzwischen an Vorstellungen am Kayserlichen Hofe nicht fehlen, richteten aber damit nichts weiter aus, als daß ihnen nochmahls mit Ernst anbefohlen ward, die Gefangenen ihrer Hafft zu entlassen, welches auch geschehen. Vor weniger Zeit ward ein Patent in Corsica öffentlich angeschlagen, in welchem die Genuesische Regierung zu verstehen giebet, wie nahe es ihr gehe, daß bey der letzt entstandenen Unruhe, die Unschuldigen mit denen Schuldigen leiden müssen; Es solten sich daher diejenigen, so der Republic treu verblieben, bey dem Commendanten von Bastia melden, und angeben, was ihnen vor Schaden wiederfahren sey, damit man auf ihre Schadloshaltung bedacht seyn könnte. Damit aber ins künfftige denen Corsen alle Gelegenheit zu neuen Empörungen abgeschnitten werde, hat die Republic beschlossen, beständig ein Corpo von 6000 Mann ordentlicher Krieges-Völcker in besagter Insel zu unterhalten, auch einen zulänglichen Vorrath von Canonen und Kriegs-Provision dahin zu schicken. Es ist nebst einer allgemeinen Amnestie ein neues Reglement unter Kayserlicher Guarantie auf dieser Insel publiciret worden. Die vornehmsten Contenta derselben sind: 1) Daß allen Malcontenten völliger Pardon ertheilet wird. 2) Daß die grossen Kosten zu Wiederherstellung des Ruhestandes ihnen geschencket seyn sollen, auch sich niemand unterstehen solle, ihnen die Unruhe vorzuwerffen, oder sie als Rebellen zu schelten. 3) Daß der Insel alle rückständige Schulden, die an Steuern und Gefällen in dem Jahre 1732 nicht eingegangen, und der Cammer nicht berechnet worden, erlassen, 4) eine Matrickel des Adels in Corsica eingeführet werden solle, welcher Adel aus 18 Personen bestehen, davon 12 von denen disseits des Gebürges, und 6 von denen jenseits desselben seyn sollen. 5) Dieser Adel soll demjenigen zu Genua in allen Stücken gleich gehalten werden, den Titul Magnifici führen, und das Privilegium geniessen, sich vor dem Durchl. Collegio und dem Senat zu bedecken. 6) Sollen zwey Bücher seyn, so man die güldenen Bücher heissen wird, darein die Namen dieser von Adel und ihre eheliche Nachkommen, geschrieben werden, wovon eines zu Genua, in dem wegen Corsica sitzenden Raths-Collegio, und das andere zu Bastia verwahret werden soll. 7) Dieser Adel soll an dem Orte, wo der Gouverneur der Insel regieret, eine Antichambre haben, darein niemand treten darf, als der von Adel, oder Adel gleich gehalten wird. 8) Daß, wenn geistliche Personen von denen eingebohrnen Corsen zu einem und dem andern Bißthum mit im Vorschlag wären, man wegen ihrer Wahl keine Schwierigkeit machen wolle. 9) Wolle man bey dem Pabste gehörige Ansuchung thun, daß ein Apostolischer Vilitator dahin gesetzt werde, mit Vorbehalt, darüber zu erkennen, ob und wenn es nöthig sey dergleichen Examen anzustellen. 10) Soll eine Academie in einer Stadt auf der Insel angeleget werden. 11) Die Corsen sollen einen aus ihrem Mittel unter dem Character eines Oratoris zu Genua halten, dessen Amt seyn soll, die Bitt-Schrifften und Memoriale der Insel, wie auch die Klagen wider Obrigkeitliche Personen, zu besorgen. 12) Soll der Magistrat von Corsica zu Beförderung des Ackerbaues, derer Künste und Handwercke, alle Viertel-Jahre drey Deputirte aus ihrer Nation erwählen, welche Promotores derer Künste und der Handlung heissen sollen. 13) Da-

13) Damit man mehr Seiden-Würmer halten könne, sollen denen Corsen auf eine Zeit von 20 Jahren alle Abgaben von der im Lande gezeugten Seide erlassen seyn. 14) Es sollen zwey Capitains in denen beyden See-Städten, Bastia und Ajaccio, gesetzt werden, so gebohrne Corsen seyn sollen. 15) An Orten, wo Obrigkeit ist, soll ein Advocat gehalten werden, der die Sache derer armen Gefangenen führen könne. 16) Die 18 von Adel sollen jeder in ihrem Bezircke einen Consulenten halten, der auf die Memoriale Acht habe, die wider die Magistrats-Personen einlauffen. 17) Daß sie aller dieser Begnadigungen verlustig seyn solten, wo sie ins künfftige eine Rebellion wider Genua unternehmen würden. Hieraus kan man leicht urtheilen, was die Corsen vor ein Volck seyn. Sie sind gute Soldaten, aber überaus grausam, rachgierig und von schlechten Sitten; wie man denn auch davor hält, daß ihr Rauben und Plündern die Ursach gewesen, warum alle diejenigen, welche See-Räuberey treiben, Corsaren pflegen genennet zu werden. Weil wegen der bösen Lufft die Insel wenig bewohnt ist, so haben die Genueser im 17 Seculo 5 oder 600 Magnoten oder Mainoten dahin aufgenommen, welche sonst in Form einer Republic an denen Küsten von Morea gegen die östliche Seite des Meerbusens von Coron zu, von dem Vorgebürge Metapan an, bis an den Fluß Calamata sich aufgehalten, und seit der Türckischen Eroberung der Insel Candia im Jahr 1669 ihr Vaterland verlassen hatten. Dem Vernehmen nach soll Genua mit Franckreich, oder, wie andere Nachrichten lauten, vielmehr mit Spanien in Tractaten stehen, die Insel Corsica künfftig zu überlassen. Eröffnets Cabinet grosser Herren. P. II. p. 194. seq. Europäische Fama P. 341. p. 391. seq. & P. 345. p. 755. seqq. *Cluverius* Sicil. Antiq. II. *Cellarius* Not. Orb. Ant. II. 11. §. 1. seqq.

Corsin, Fr. *Coursier*, It. *Corsia*, Holl. *Kooker*, Lat. *Fori Navis actuariæ*, ist ein langer Gang mitten auf einer Galere, von ungefehr 1½ Fuß breit, darauf man von einem Ende zum andern gehen kan. Es heisset auch der Ort vorne in der Mitte der Galere, allwo das Rocker-Stück, Fr. *Canon de Coursier*, It. *Canone di Corsia* stehet, welches eine halbe von Metall gegossene Carthaune, oder ander grobes Geschütze ist. Ein mehrers siehe Rocker-Stück.

CORSO, siehe *Corsica*.

Corsoer, ist ein kleiner und etwas befestigter Ort, an der Westlichen Küste der Dänischen Insel Seeland, allwo die Fahrzeuge, welche über den grossen Belt aus Fünen nach Seeland, oder aus Seeland nach Fünen segeln wollen, einzulauffen oder abzufahren pflegen.

CORTAGE, *Courtagie*, heißt die Belohnung, welche man denen Mäcklern vor ihre Mühe giebet, und wird in denen Wechsel-Sachen auch wohl *Senserie* genennet.

CORTE DE MERCANTI, ist ein gewisses Gewichte in der Republic Lucca, welches über die Commercien-Sachen verordnet und mit 9 Deputirten besetzet ist, deren Præses allemahl ein ausländischer Doctor zu seyn pfleget.

CORTENESE, eine Stadt mit einem guten Hafen, an der Südlichen Küste der Insel Candia, nahe beym Cabo Xacro gegen Westen.

CORTEX, siehe Rinden.

CORTEX BUGIÆ, wird bey den Apothekern die Schale vom Wacholder-Baum genennet.

CORTEX CARYOPHYLLATUS, siehe *Caryophyllata Cassia*.

CORTEX CULILAWAN, ist eine Art einer Cassiæ caryophyllatæ, an der Consistentz braun, oben mit einer weißlichten Haut überzogen, hitzig und am Geschmack beissend, fast wie der Zimmet, doch eher von der Zunge verschwindend, und nicht so öhlicht, auch im Anbiß mürber und von geringem Saffte; an Geruch überaus angenehm; aromatisch. Es wird eine Essentz davon bereitet, welche in der Colic und Mutter-Beschwerungen von grossem Nutzen seyn soll.

CORTEX MEZEREI, siehe *Thymelææ radix*.

CORTEX THURIS, siehe *Thymiamatis cortex*.

CORTEX WINTERANUS, Offic. & Clus. *Cortex Winteranus acris sive Canella alba*, J. B. *Lignum aromaticum Indiæ orientalis*, *Cinnamomum Magellanicum*, *Costus albus*, *Costus corticosus Officinarum*, Lemery. *Costus corticus*. Deutsch Magellanischer Zimmet. Eine dicke und dicht zusammen gerollete Rinde, welche äusserlich mit einer aschfarbenen mosichten und von vielen Rissen gespaltenen ungleichen Schale umgeben, inwendig aber bräunlicht anzusehen ist, eines scharfen gewürtzhafften Geschmacks und sehr wohlriechenden Geruchs: kömmt aus West-Indien, allwo sie zum ersten mahle von einem Englischen Ritter, Namens Wilhelmo Wintero, gefunden, und nach Engelland gebracht worden, von welchem sie den Namen hat, wie *Clus.* Exot. IV. 1. bezeuget. Sie wird auch von einigen Chaquerille, oder Schacharilla genennet, welches Wort sonsten in Spanischer Sprache eine Rinde bedeutet, deswegen auch die China Chinæ Cascarilla de la Oia, das ist, Fieber-Rinde, heissen soll, wie *Sessserus* in Febr. intermittentium consid. Nova 16. p. 95. schreibet. Den Baum dieser Rinde nennen einige Kräuter-Verständige Canellam Laurifoliam Magellanicam cortice acri, C. B. welchen *Samuel Dale* p. 379. Phytol. vor das Periclymenon odoratum Magellanicum hält. Seine Blätter gleichen den Lorbeer-Blättern, sind aber viel weicher, von Farbe Meer-grün, und haben einen lieblichen Geruch. Die Frucht ist rund und roth, in denen Landes-Sprachen wird dieser Baum Fimpi genennet, er stehet gerne, wo es steinigt ist. Viele sind der Meynung, es wäre der Cortex Winteranus nichts anders, als der weisse Zimmet, welcher sonsten auch Costus ventricosus genennet wird; wie denn *Pomet* in seiner Material-Kammer p. 125. selbst in den Gedancken stehet; allein dieses findet sich gantz falsch, indem diese zwey Cortices gantz von einander unterschieden sind, von zwey unterschiedenen Bäumen herrühren, auch sich dem Ansehen nach gantz nicht gleich kommen, ob sie schon den Kräfften nach einige Verwandschafft haben, welche doch in dem Costo ventricoso viel durchdringender sind; weswegen auch der berühmte *Paul. Hermann.* in seinem MSc. unter beyden diesen Unterscheid machet, daß er die jetzt beschriebene Rinde Corticem Winteranum verum, den weissen Zimmet aber Corticem Winteranum spurium nennet, welchen die Apothecker offt substituiren, wenn sie den rechten

ten nicht haben. Die Kräffte des Corticis Winterani veri belangend, so führet er viel Oel und Saltz, erwärmet, trocknet, zertheilet, öffnet und reiniget: ist dem kalten schwachen Magen und Mutter sehr angenehm, befördert die Dauung, benimmt den Eckel derer Speisen, stillet das Erbrechen, hält etwas an, lindert die Colic, öffnet die Verstopfungen der Leber und Miltz, treibet die Monat-Zeit, stillet aber auch den allzu starcken Monat-Fluß, wie solches bezeugen die *Ephem. N. C.* Dec. 1. A. 10. obs. 25. reiniget und verbessert das versaltzene Geblüt, widerstehet der Fäulung derer Säffte, und thut denen Scorbuticis sonderlich gut, *Thom. Willis* Tract. de Scorbut. 7. *J. Baubin.* Histor. Un. Plant. IV. p. 460. wie auch denenjenigen, so an der Cachexie, Wassersucht und viertägigen Fieber laboriren. *Alpinus* substituiret sie der Chinæ Chinæ, und hat nicht allein die Wechsel-Fieber, sondern auch die Fleck-Fieber damit curiret, wie in seiner Historica Relatione Febris Epidem. An. 1694 und 1695 zu sehen ist. Joh. Rudolph Sildemanns Diss. de Cortice Winterano habit. Erfort. 1711. *Th. Willisius* Exerc. de anim. brut. P. II. c. 9. rühmet diese Rinde sehr in Paralysi und Lähmigkeit derer Glieder, welche sie wegen ihrer flüchtigen Schärffe und durchdringenden öhlichten Theilgen sehr stärcken kan. Sie wird von 10 bis 15 Gran pulverisiret gegeben, und wenn man nur eine Infusion oder Decoctum davon machen will, kan man ʒj. bis ʒij. nehmen. Man brennet auch ein Wasser davon, womit das Oel übergehet, aus welchem mit gestossenem Zucker leicht ein Elæosaccharum in obbesagten Kranckheiten zu machen. Aeusserlich kan man die Rinde in die scharffen Clystire thun, welche in denen Schlagflüssen, Schlaffsucht und dergleichen adpliciret werden. Die Toback-Schmaucher stecken ein Stücklein dieser Rinde in die Pfeiffe unter den Toback, welches einen guten Geruch giebt, und wie eitel Nelcken riechet, aber den Kopff sehr einnimmt. *Pomet* gedencket auch eines Hartzes oder Gummi, so aus dem Stamme des Baums fliessen soll, welches die Drogisten Gummi Alcuchi nennen, so doch bey uns noch unbekannt ist. Die Americaner sollen es unter ihre Räuchwercke thun. Was nun noch den Corticem Winteranum spurium, oder Canellam albam, den weissen Zimmet, betrifft, so ist derselbe von dem Cortice Winterano vero leicht zu unterscheiden, indem derselbe wohl noch ein mahl so dicke Rinde hat, als dieser letzte, auch gemeiniglich von der äusserlichen Schale gesaubert kommet. Solche Rinden sind so wohl auswendig als inwendig weiß, sind auch viel dichter und zäher, und haben einen sehr scharffen würtzhafften Geschmack, auch einen sehr guten Geruch. Bisweilen ist die äusserliche Schale entweder gantz oder zum Theil noch daran, welche viel schwämmigter, als die innere, voller Runtzeln, rauhe, und so wohl in die Länge als Breite geritzet, und gleichsam wie der Holler äusserlich anzusehen ist, wie *Olaus Wormius* in seinem Mus. p. 176. geschrieben: sie kömmet mit andern Gewürtzen zusammen gebunden, in Schelffen aus Indien, und wird in unsern Apothecken insgemein Costus verus, Costus corticosus albus, oder weisser Costus genennet, ob er wohl mit dem Costo vero ausser denen Kräfften nichts gemein hat, weswegen auch *Charas* nicht zugeben will, daß man diese Rinde im Theriac substituire, Tr. de Ingred. Theriacal. p. 125. Von was vor einem Baum diese Rinde herkomme, sind gar verschiedene Meynungen, welche bey gedachtem *Wormio* am angeführten Orte zu finden. Die vornehmsten Botanici aber sind heut zu Tage darinnen eins, daß dieselbe von einer Art Caßien-Bäume, welchen sie Cassiam ligneam Jamaicensem nennen, herrühre, welcher ebenfalls Blätter, wie der Lorbeer-Baum, purpurfarbene Blümlein, und eine Frucht als kleine Eicheln trage, wie solchen *Samuel Dale* p. 383. beschreibet, *Plukenet* aber in seiner kostbaren Phytographie Tab. LXXXI. Fig. I. abmahlet und unter Augen leget. Im Einkauff dieser weissen Zimmet-Rinde muß man nach denen weissen und glatten Röhren sehen, welche von der äussern ungeschlachteten Schale wohl gesäubert seyn, einen recht scharffen und gleichsam von allen Gewürtzen vermischten Geschmack haben, welcher an der Schärffe dem Pfeffer, am Geruch und Anmuthigkeit die Muscaten-Nüsse übertreffe, oder wie *Hermannus* solchen beschreibet, gleichsam aus Näglein, Löffel-Kraut und Zimmet vermischet und zusammen gesetzet sey: weswegen auch *Marxius* in seiner Material-Cammer schreibet, daß dieser so genannte Costus alles gute Gewürtz allein in sich habe. Seinen Eigenschafften nach kommt er in vielen mit dem Zimmet überein, wiewohl er so viel Oel nicht in sich hat. Indessen führet er doch eine viel grössere und sehr durchdringende Schärffe, und wird deswegen unter die antiscorbutische Artzney gerechnet, kan auch dem Cortici Winterano, wo derselbe nicht zu haben, substituiret werden. Sonsten aber stärcket er, wie alle Gewürtze, den Magen, Haupt und Nerven, absonderlich in Schlagflüssen, worinnen er ein vortrefflich Mittel ist. So dienet er auch in der Colic und Mutter-Schmertzen, absonderlich wenn man etwas von frischem Theriac und Castoreo dabey gebrauchet. Einige Medici kauen ihn zum Præservativ, wenn sie die Krancken bey ansteckenden Seuchen besuchen. Man kan ihn nicht allein zu Pulver gestossen brauchen, sondern macht auch eine Essentz, Latwerge, Ol. dest. simpl. & compos. Pillen ꝛc. davon, welche theils bey dem *Schrædero*, theils in Ettmüllers Comment. p. 554. zu sehen sind.

CORTICES CAPPARUM, siehe Capern-Rinden.

CORTRACUM, siehe *Courtray.*

Cortrick, siehe *Courtray.*

Cortrycht, siehe *Courtray.*

Cortryck, siehe *Courtray.*

CORTUSA, Matth. Colst. Lugd. siehe *Caryophyllata Veronicnsium flore Saniculæ ursinæ*, Adv. Lob.

CORV ACOSTÆ, ein Indianischer Baum, der einem kleinen Pomerantzen-Baume nicht ungleich siehet. Seine Blüthe ist gelb, und hat fast keinen Geruch. Garzias, Fragosus und Castor ertheilen ihm solche Blätter, die wie das Pfirschen-Laub aussehen sollen, und weisse Blumen. Die Rinde an der Wurtzel ist zart und dünne, gleich hellgrün, voll Milch-weissen, schleimigen und bitterlichen Saffts. Die Rinde dienet, den Magen zu stärcken, das Brechen zu versetzen, den Durchlauff, die rothe Ruhr und das Bluten zu stillen.

CORU-

CORUNA, *Corogne*, *Caronium*, *Adrobicum*, *Flavium Brigantinum*, eine wohlgebauete Stadt im Königreich Gallicien, nebst einem sehr grossen Hafen, welcher durch die Schlösser S. Antonii und S. Crucis beschützet wird, hat ein Bischofthum unter den Ertz-Bischoff von Compostell gehörig, und findet man in ihrer Gegend den besten Jaspis.

CORVO, oder *Cuervo*, Lat. *Insula Corvi*, eine von denen Azorischen Inseln, auf dem Oceano Atlantico, welche unter allen am meisten gegen Abend liegt. Sie ist klein und hat 2 kleine Dörffer, aber einen guten Hafen.

CORUS, siehe *Cor*.

Corveyisches Bier, siehe Bier.

Corwua, eine Stadt in Samogitien, in Pohlen, hat viel prächtige Gebäude von Deutschen Kaufleuten, so vor diesem starck gehandelt haben, sie liegt am Flusse Niemen.

CORYLUS, Hasel-Staude, ein bekannt Gewächs; die Nüsse davon werden *Nuces avellanæ* genennet; er wächst hin und wieder in Höltzern, in Thälern und auf Bergen. Die Haselmistel, zu rechter Zeit abgenommen, nemlich vom 15den August bis auf den 8 September zwischen 2 Frauen-Tagen, wird sonderlich wider die schwere Noth treflich gerühmet; wozu auch das Mehl aus den Kätzlein, *Sulphur Coryli* in den Apothecken genannt, gut ist. Die Bergleute machen ihre Wünschel-Ruthe davon, indem sie auf einen Schnitt einen Zwiesel abschneiden.

CORYON, siehe Coriander.

CORZOLA, siehe *Courzola*.

COS, siehe *Coa*.

COSA, *Cossæ*, *Cossa*, war vor Alters eine Stadt an denen Toscanischen Küsten, in der Gegend, wo heutiges Tages Porto Hercole oder Orbitello liegt, nebst einem guten Hafen.

COSCOMA, ein Baum im Königreich Monomotapa, dessen Frucht, als welche Violenblau, und denen Solan- oder Liebes-Aepffeln sehr gleichet, starck, und offtermahls bis aufs Blut und den Tod purgiret.

COSENZA (LA PROVINCIA DI) siehe Calabrien.

COSNAC, ein kleiner Ort in der Provintz Saintonge, bey dem Einfluß der Garonne ins Meer, hat einen guten Hafen.

COSNE, Lat. *Conium* und *Conada*, eine kleine, aber nahrhaffte Stadt in der Diöces von Auxerre in Nivernois, wo sich der Fluß Nozaim in die Loire ergeußt. Sie ist wegen derer Messer, so daselbst gemacht werden, wohl bekannt.

COSSA, siehe *Cosa*.

COSSIR, oder *Chosir*, *Cocir*, Lat. *Cossira*, eine Stadt in Egypten, am rothen Meer, allwo sie einen guten Hafen hat, woselbst die Kauffmanns-Waaren ausgeladen und nach Chana gebracht werden. Thevenots Morgenl. Reise. P. I. Lib. II. c. 33.

COSSIRA, siehe *Cossir*.

Coß-Rechnung (die alte) siehe *Algebra*.

COSTA-RICA, das ist die reiche Küste, eine Provintz in Nördlichen America, in Neu-Spanien gegen Osten, gehört zu dem Gouvernement Guatimala, und liegt zwischen dem Nord- und Stillen Meere, an der Westlichen Seite von Veragua. Die Haupt-Stadt darinnen ist Chartago, so zwischen 2 Seen liegt, und gewisse Oerter hat, die auf jeglicher Seite und zu jeglicher See, an statt derer Häfen, dienen. Die andern Städte sind Aranjuez und Nicoya, an dem Südlichen oder Stillen Meer, Castro d' Austria Cartago, Santa Fe und Conception. Das Land ist fruchtbar, sonderlich an Vieh, und hat einige Silber- und Gold-Adern; doch nicht so viel, daß sie den Titel der reichen Küste verdienet. Herrera XIII.

COSTA SARTORIA, heist das Fischbein, welches von den Wallfischen kömmt, und von denen Holländern mit besserm Recht *Balainan* oder Baaren, genennet wird, indem es eigentlich kein Bein, noch die Rippe des Fisches ist, sondern seine Kiefer abgiebt, welche ihm statt der Zähne dienen, deren sie sonst keine haben, wie Johann Schreyer in der neuen Ost-Indianischen Reise-Beschreibung p. 75 bezeuget. Die Kiefer und Haupt-Federn aber sind nicht ausser, sondern innerhalb des Leibes im Rachen und an der Zahl bey 800 klein und groß, von 3 bis 16 Schuh lang; haben am Ende Bürsten, wie Pferde-Haare, worinne die Zunge ruhet, und welche man den Bart vom Wallfische nennet. Dieses Fischbein sitzet dem Wallfische rund herum inwendig an den obersten Lippen, wie eine Reihe Zähne, ist braun oder schwartz von Farben, mit bunten Strichlein bemahlet. Wenn er blau oder lichtblau ist, hält man es für das Fischbein eines jungen Wallfisches. Inwendig im Munde ist es gantz rauch wie Haare, hänget auch an beyden Seiten um die Zunge herunter voll Haare. Bey etlichen Fischen liegt es in Gestalt eines Schwerds; bey andern aber in der Form eines halben Monds. Das kleineste Fischbein sitzet vorne im Munde und hinten nach der Kehle zu; das mittelste aber erreicht die Länge von 2, 3, ja wohl von 4 Klafftern. An der einen Seite des Mundes sitzen wohl 250 Stück Fischbeins, und an der andern eben so viel; ja man würde noch mehr finden, wenn sie hinten an dem Schlunde könnten loß geschnitten werden. Die Kaufleute oder Rehder, so das Schiff ausgesandt, nehmen das Fischbein zu voraus zu sich; die Boots-Leute aber, so auf Part oder einen Theil Gewinn oder Verlusts ausgefahren, bekommen vor ihr Quantum ein gewisses Geld. Die Fisch-Baaren an sich selbst werden hernach an die so genannte Fischbein-Reisser verkaufft, welche dasselbe in langen kupffernen Kesseln in heissem Wasser erweichen lassen, hernach erst in Stangen reissen; da denn, nachdem eine Sorte lang oder kurtz, als von 6, 4 oder drey Viertel ist, das Pfund auch darnach im Preiß gehalten wird. Das meiste gerissene Fischbein, so in Deutschland verbraucht wird, kömmt aus Hamburg und Holland. Bey diesem Handel ist öfters grosser Gewinn, und ist wohl eher das Fischbein so hoch im Preisse gewesen, daß man die sonst abgeworffene und nichts geachtete Stückgen wieder zusammen geklaubet und theuer verkaufft hat.

Costige-Briefe, heissen in der Kauffmannschafft Briefe von eben demselbigen Orte, z. E. es schreibet

bet ein Kauffmann an einen andern: Ich habe Costige-Briefe, ohne die Jhrigen, die mir gar ein anders melden, als was der Herr mir geschrieben. Das soll so viel bedeuten: Ich habe noch andere Briefe von eben demselbigen Orte, ohne die ihrigen, ꝛc.

Costige-Waaren, bedeuten bey Handels-Leuten die Waaren desjenigen Orts, wohin sie schreiben. Als es schreibet einer an einen Freund in Bourdeaux: der Herr sende mir doch so und so viel Costige Orthöfft Wein, ꝛc. d. i. von denjenigen Weinen, die daselbst gewachsen und gekeltert sind.

Costnitz, Constanz, eine Stadt im Bischoffthum gleiches Namens am Rhein. Sie war vormahls eine Reichs-Stadt, und besitzet noch der Handlung wegen grossen Reichthum.

Costnitzer-See, siehe Boden-See.

COSTROMOGOROD, eine feine Rußische Handels-Stadt, am Flusse Costromo, welcher sich daselbst in die Wolga ergiesset. In dieser Stadt werden gute Juchten und die beste Rußische Seiffe gemacht.

COSTUS, *Costus legitimus & verus* Offic. *Costus Indicus Clusii*, Park. *Costus Indicus odoratus*, Ger. *H. Costum*, *Costarium*, Deutsch Costwurtzel, Eine Wurtzel, von welcher uns die alten Scribenten dreyerley Sorten beschrieben haben, und zwar unter den Titel: Costus Arabicus, Costus dulcis und Costus amarus. Allein von allen diesen drey Sorten bekommen wir nur eine, den Arabischen Costus, Frantzösisch Costus arabique genannt. Der ist eine lange und des Daumens dicke Wurtzel, an der Farbe wie Buchs-Baum anzusehen, eines scharffen und etwas bittern gewürtzhafften Geschmacks und guten Geruchs, welches der Vielwurtz nahe kommet: er wird etwas hohl und krumm gewunden aus Syrien, Arabien und andern Orientalischen Ländern in Europa gebracht und zum Theriac gebrauchet. Das Gewächs dieser Wurtzel ist noch sehr unbekannt, weswegen *Theod. Tabernæmontanus* die blosse Wurtzel ohne das Sträuchlein setzet. *Pomeri* Figur, die er in seiner Historie derer Materialien II. 8. giebt, hat den Zweigen und Blättern nach eine sehr grosse Gleichheit mit der Christophoriana, deren Wurtzel einige auch Costum nigrum, oder die schwartze Costwurtzel nennen, wie bey jetzt gemeldetem *Tabernæmont.* p. 483. des andern Theils seines Kräuter-Buchs zu sehen ist: Stehet also dahin, ob es vor das rechte Sträuchlein, wovon der erste herrühren soll, zu halten oder nicht? Costus dulcis, der süsse Costus, oder die süsse Costwurtzel, Frantzösisch Costus doux, ist eine Wurtzel, welche der Terra merita an Gestalt, Dicke und Farbe sehr nahe kömmt. Costus amarus, der bittere Costus, oder die bittere Costwurtzel, Frantzösisch Costus amer, den etliche auch Costus Indicus, Indianischen Costus zu nennen pflegen, ist eine dicke, harte, gleich und gleissende Wurtzel, welche viel eher einem Stücke eichenen Holtzes, als einer Wurtzel gleichet. Diese beyden letztern Sorten sind überaus rar. Allem Vermuthen nach, welches auch viele neuere Scribenten angemercket, kam der Unterscheid unter denen alten Costus-Sorten von nirgends anders her, als von denen unterschiedenen Ländern, daher diese Wurtzeln gebracht worden, da sie doch im Grunde nur von einem einzigen Gewächse, welches sie hervor brachte, herkamen. Demnach ist unter der Arabischen und süssen Costus-Wurtzel gar kein Unterscheid, wie der *Commelin.* Inspector des Horti Medici zu Amsterdam in Comment. ad T. XI. Horti Malab. zeiget. Ja es halten die Indianischen Natur- und Reisebeschreiber, als *Garzias ab Horto*, *Acosta*, *Bontius*, *Clusius* und andere davor, daß auch der dritte, nemlich der bittere Costus, von denenselben nicht zu unterscheiden sey, indem die Arabische und Anfangs süsse Costus-Wurtzel mit der Zeit bitter werde. Und weil, wie schon gedacht, die zwey ersten bey uns sehr rar sind, so gebraucht *Charas* den dritten zum Theriac, weil er daran alle gehörige Eigenschafften befunden. Heut zu Tage haben sich einige unterstanden Canellam albam oder den weissen Zimmet vor den rechten Costum Arabicum zu halten, welchen sie Costum corticosum oder Ventricosum nennen, wie in des *Wormii* Museo p. 166. zu sehen; Allein, daß dieses keine Art vom Costo sey, sondern aus Unwissenheit von denen Hamburgern und andern Materialisten so genannt worden, zeiget *Paulus Hermannus* in seinem Coll. Mic. soll auch im Theriac deswegen nicht substituiret werden. Aus obigem kan ein jeder leicht ermessen, daß, je frischer die Cost-Wurtzel, je besser sie zu halten sey. Sie muß auch dicht und compact, wohlriechend und aromatisch seyn. Und wann der Geschmack aus einer Süßigkeit und Bitterkeit gleichsam temperiret ist, kömmt es denenjenigen Eigenschafften, so *Dioscorides* beschreibet, desto näher, davon *Samuel Dale* Pharmacol. p. 330. zu sehen. Sie führet viel gar kräfftiges Oel und flüchtiges Saltz, erwärmet, truckuet, eröffnet und zertheilet; dienet dem kalten, schwachen Magen, der Leber und Mutter, stillet das Grimmen und Leib-Weh, so von kalten Winden entstehet, tödtet die Bauch-Würmer, treibet den Harn und Grieß, befördert den verstopfften Monat-Fluß, reiniget die Mutter, wenn man sich damit räuchert oder bähet, *Freirog* l. c. ist gut wider das langwierige Haupt-Weh, Schwindel, fallende Sucht, Schlag, Krampff, Wassersucht und dergleichen Gebrechen, so von kälter Ursach ihren Ursprung haben: Widerstehet dem Gifft, und wird besonders wider das Gifft und Biß derer Schlangen gerühmet, *Minderer.* l. c. *Sandes Androyn* de Venen. VI. 1. zumahl wenn man sie mit Wermuth-Wein verordnet. In denen Apothecken hat man das Oleum costinum, Costen-Wurtzel-Oel, welches eine Krafft hat zu erwärmen und zu trocknen, zu allen kalten Gebrechen derer Nerven dienet, die Nerven-Musculn, Spann-Adern und Bande stärcket, wider die Lähme, oder verlähmte Glieder, welche der Schlag gerühret hat, gut ist; die Verstopffungen öffnet, den Frost bey Fiebern mildert, wenn man den Rückgrat damit schmieret, die harte Geschwulsten erweichet, die Haare in der Haut befestiget, und dieselben nicht bald grau werden lässet. Bekannt ist auch das Extractum Marocestinum *Minderer.* welches von dem Kraut Maro und der Wurtzel Costo also genannt wird. Es eröffnet die Verstopffungen der Leber, Miltz, und des Gekröß-Geäders, laxiret darneben gelinde ohne

einig

einig Bauchgrimmen, reiniget das Blut und bewahret den Leib vor aller zustossenden Fäulung: dienet wider allerhand kalte Zufälle und Gebrechen des Haupts, stärcket dasselbe, und bewahret es vor Flüssen, ist auch gut vor die Engbrüstigkeit, Aufblehung des Magens und Verhaltung der Monat-Zeit.

Costus (Arabischer) siehe *Costus*.
Costus (bitterer) siehe *Costus*.
Costus (falscher) siehe *Costus adulterinus*.
Costus (Indianischer) siehe *Costus*.
Costus (süsser) siehe *Costus*.
Costus (Teutscher) siehe *Petasites*.
Costus (weisser) siehe *Cortex Winteranus*.

COSTUS ADULTERINUS, *Pseudocostus*, Matth. *Costus spurius*, Matth. Lob. *Herba Costæ*, Cæl. *Panaces costinum*, Tab. *Panax costinum*, C. B. falscher Costus. Die Wurtzel dieses Gewächses wird offt falsch vor den rechten Costus verkaufft.

COSTUS ALBUS, siehe *Cortex Winteranus*.
COSTUS AMARUS, siehe *Costus*.
COSTUS ARABICUS, siehe *Costus*.
COSTUS CORTICOSUS ALBUS, siehe *Cortex Winteranus*.
COSTUS CORTICOSUS OFFICINARUM, siehe *Cortex Winteranus*.
COSTUS CORTICUS, siehe *Cortex Winteranus*.
COSTUS DULCIS, siehe *Costus*.
COSTUS GERMANICUS, siehe *Petasitis*.
COSTUS HORTENSIS MINOR, Gesn. siehe Leber-Balsam.
COSTUS HORTORUM, siehe Frauen-Münze.
COSTUS HORTORUM MAJOR, Park. Raj. *Hist.* siehe Frauen-Münze.
COSTUS HORTORUM MINOR, Park. siehe Leber-Balsam.
COSTUS INDICUS CLUSII, Park. siehe *Costus*.
COSTUS INDICUS ODORATUS, Ger. H. siehe *Costus*.
COSTUS LEGITIMUS ET VERUS, Offic. siehe *Costus*.
COSTUS NIGER QUORUNDAM, siehe *Christophorina*.
COSTUS SPURIUS, Matth. Lob. siehe *Costus adulterinus*.
COSTUS VENTRICOSUS, siehe *Cortex Winteranus*.
COSTUS VERUS, siehe *Cortex Winteranus*.
Cost-Wurtzel, siehe *Costus*.
Cost-Wurtzel (bittere) siehe *Costus*.
Cost-Wurtzel (süsse) siehe *Costus*.

Costus-Wurtzel-Oel, *Oleum Costinum* Mesuæ P. A. V. ℞. Costi amari, 2 Untzen, Cassiæ ligneæ veræ, 1 Untze, Summitatum Sampsuchi 8 Untzen, Vini 2 Pfund, Olei Sesamini 3 Pfund: Reibe und laß es zwey Tage weichen, denn koche es, bis sich der Wein davon verzehret. Die Kräffte dieses Oels sind unter dem Artickel Costus abgehandelt worden.

Cotbus, oder Cotwitz, Kotwitz, Kotbus, Kotzebus, Kotzebutz, Lat. *Cotbusium*, eine Stadt, Schloß und Herrschafft in Nieder-Lausitz, am lincken Ufer der Spree, fast mitten im Lande, groß und volckreich, sie liegt 11 Meilen von Dresden, und 12 von Berlin. Von dem Ursprunge ihres Namens sind viele Meynungen, welche aber auf puren Muthmassungen beruhen. Es ist ein ansehnlicher Kreyß oder Weichbild um die Stadt, darein wohl 60 von Adel gehören. Die Einwohner sind theils Deutsche, theils Wenden, so ihre alte Sprache, Kleidung und Gewohnheiten noch beständig behalten. Es ist auch eine Colonie von Frantzosen da. Sie hat guten Acker, Wein und Fischerey, wie auch den grossen Spreher Wald, der dazu gehöret; es wird auch da guter Flachs gebauet, und gut Bier gebrauet, auch Theer und Pech gesotten.

COTBUSIUM, siehe Cotbus.
Cotinus, siehe Brasilien-Holtz.
COTO, siehe Baumwolle.
COTON, siehe Baumwolle.
COTONEA, siehe *Cydonica*.
COTONEA MALA, siehe Quitten.
COTONEUM, sieh: Baumwolle.
COTONIS (BOUILLE) siehe *Bouille-Cotonis*.
Cotthun, siehe Baumwolle.
COTTO, siehe Baumwolle.
COTTON, siehe Baumwolle.

COTULA, ein Gewächs, dessen man drey Sorten findet. Die erste heisset: Cotula flore luteo radiato, *Pit. Tournef.* Chrysanthemum tenuifolium boëticum, *Boelii*. Buphthalmum Cotulæ folio, *C. B.* Buphthalmum tenuifolium, folio Millefolii fere, *J. B.* Chamomilla canina, Cynanthemis, Anethum caninum. Deutsch Hunds-Chamillen, Hunds-Romey, Hunds-Blumen, Hunds-Dill, Krotten-Dill, Bufonaria, Wilden-Dill, Heilige Dille, Gänse-Kropff. Ein Kraut, welches anderthalben bis zwey Fuß hohe Stengel treibet, die schlanck, voll hohler Streiffen, wollicht und röthlicht sind; sich in einen Hauffen Neben-Zweiglein theilen, und mit gantz zart zerkerbten, der Schafgarbe ziemlich ähnlichen und wolichten Blättern besetzet sind. Ein jedes Zweiglein trägt auf seiner Spitzen eine grosse, wie mit Strahlen umgebene helle Blume, die auf einem Kelche stehet, welcher aus einem Hauffen schuppichter und raucher weißlichter Blätterlein zusammen gesetzet ist. Wenn die Blume vergangen, so folgen an ihrer Stelle platte und wie ein Hertz gestalte Saamen, die mit einem gantz zarten Blättlein am Rande eingefasset sind. Die Wurtzel ist kurtz und dünn, weiß und mit etlichen Zasern besetzet. Dieses Kraut wächst auf dem Felde, absonderlich in warmen Landen. Es führet viel Oel und nicht so gar viel flüchtiges Saltz. Es reiniget, hält an, und dienet zu denen Wunden. Die andere wird genennet: Cotula fœtida. Cotula alba, *Dod.* Cotula fœtida, Parthenii quarta species, *Brunf.* Chamæmelum fœtidum, sive Cotula fœtida. *J. B.* Chamomilla secunda & silvestris, *Trag.* Chamæmelum album, seu fœtidum, *Thal.* Chamæmelum fœtidum, *C. B. Pit. Tourn.* Parthenium, *Fuchs. Tab.* Parthenium leptophyllon, *Hippoc.* Buphthalmum minus, *Cord.* in Dioscorid. Frantzösisch Chamomille puante. Deutsch stinckende Chamillen. Eine Chamillen-Art, oder ein Kraut, welches Stengel treibet, die insgemein einen bis anderthalben Fuß hoch sind, höher als die gemeinen Chamillen wachsen, rund und grün sehen, sich stracks

zerbrechen lassen, voller Safft stecken, und in gar viele Neben-Aestlein abgetheilet sind, auf welchen gar zart zerkerbte dunckel-grüne Blätter befindlich. Die Blumen sind den gemeinen und rechten Chamillen-Blumen fast gleich, also, daß man sie beyde, aus dem blossen Ansehen, kaum unterscheiden kan; doch zeiget der Geruch den Unterscheid bald an, denn die rechten Chamillen einen lieblichen, die andern aber einen starcken und üblen Geruch von sich geben; so sind auch an diesen die Blätter gröſſer und dunckeler, als an denen gemeinen Chamillen, denen Bienen sehr zuwider, *J. Ruell.* III. 69. Es wächset an sumpffigten, wüsten Oertern, wird auch häuffig um und auf denen Feldern gefunden, führet viel Saltz und kräfftiges Oel, leitet die wässerichte, saltzige und melancholische Feuchtigkeiten durch den Stuhlgang ab, wird dahero wider die Wassersucht gelobet, *Crat.* Lib. V. Epist. Med. a Scholtz. ed. *Ephemer. Ger. N. C.* Dec. 1. Ann. 3. Obs. 340. Dienet auch denen Cachecticis, Asthmaticis, Melancholicis, ingleichen wider den Schwindel, Stein- und Mutterbeschwerung, in welchem letztern Fall es so gut ist, als das Bibergeil, wie *Tragus* bezeuget. Es wird auch sehr zur Pest gerühmet, *Job. Agricol.* Medicin. herbar. I. und gestossen auf die Pestbeulen geleget, *Jac. Holler.* Lib. de Peste. *Semert.* IV. Febr. 6. Das Kraut in Wasser gesotten und warm damit gegurgelt, vertreibet die Hals-Geschwüre und Bräune, welches auch der Dampff und Rauch thut, so man selbigen davon in den Hals gehen lässet. Gestossen und Pflasterweise über die Wunden gelegt, hefftet dieselben zusammen: ist auch ein sonderlich gutes Kraut zu Brüchen, ingleichen zu Kröpffen, *Jo. Bapt. Zapazba* Schlüssel der Artzeney c. 3. Ein Fußbad davon gemacht, soll die ermüdeten Füsse erquicken, und das grosse Reissen derselben stillen, desgleichen denen Weibern in Mutterbeschwerungen gut thun Ein Wannenbad davon gemacht, thut gut in Arthritide vaga scorbutica. Die dritte Sorte der Cotulæ, die von der gemeinen Chamille allein darinne unterschieden ist, daß sie gar keinen Geruch hat, wird genennet: Cotula *Tabern. Icon.* Cotula inodora, *Adv.* Cotula non fœtida, *Dod. Gal.* Chamomilla fatua & quarta, *Tragi.* Chamæmelum inodorum, *C. B. Pit. Tournefort.* Buphthalmum, *Fuchs.* Chamæmelum inodorum, sive Cotula non fœtida, *J. B.* aber gar nicht zur Artzeney gebrauchet.

COTUM, siehe Baumwolle.

Cotus-Baum (der weisse) siehe *Azedarac.*

Cotwitz, siehe Cotbus.

COTYLEDON ALTERUM DIOSCORIDIS Column. siehe Bruch-Kraut (grosses).

COUBAIS, Holl. *Kœbois*, ist ein Japanisches Fahrzeug, so ungefehr von 40 Ruder-Knechten regieret, und nur inner Landes gebrauchet wird.

COVE, siehe Coffee-Baum.

COVEDO, eine Portugaiesische Elle; 100 Covedi thun 103 Nürnberger Ellen.

COULAN, *Coulang* oder *Colon*, ist eine Stadt und Königreich in der Indianischen Halb-Insel, disseit des Ganges, an den Küsten von Malabar. Dieses Königreich liegt zwischen dem Cochin, und gräntzet an dasselbige Nordwärts, gleichwie an Trevancor Südwärts, hält in die Länge 15 oder 16 Meilen. Die Stadt Coulan ist wegen ihrer vortrefflichen Handelschafft sehr ansehnlich, reich und wohl bewohnt gewesen; allein anietzo ist derselben Hafen vom Sande dermassen verdorben, daß Goa und Alicut das meiste von ihrer vorigen Handlung an sich gezogen hat.

COULANG, siehe *Coulan.*

COULEUR, heißt die Farbe eines Zeuges oder Bandes, dessen sich das Frauenzimmer bey ihrem Putz und Auskleidung zu bedienen pfleget. Die Sorten der Couleuren sind nachfolgende, als: schwartz, weiß, grau, aschferfarbig, *Muscus*, braun, licht-braun, dunckel-braun, Castanien-braun, schwartz-braun, Viol-braun, *Ponceau*, *Amaranth*, Ziegel-Farbe, *Colombin*, *Cerise* oder Kirsch-Farbe, Feuer-roth, *Carmesin*, *Incarnat*, *Nacarat*, Purpur-roth, Pfirsich-Farbe, Zinnober-roth, Blut-roth, Scharlach, *Rosa* oder Rosen-roth, *Couleur de chair*, *de Prince*, *Bleu-mourant*, Viol-blau, Perlen-Farbe, Frantz-blau, *Aurora*, Citron-gelb, *Paille*, *Couleur de feuille morte*, *Isabell*, *Orange*, Schwefel-gelb, Erbis-farbe, *Jonquille*, Gras-grün, Meer-grün, *Celadon*-grün, u. d. g. Alle diese Farben sind entweder schwach oder feste, gleichfärbig oder schielende.

COULEUR D' ARDOISE, siehe Blau.

COULEUR PENSE'E, siehe Blau.

COULEUR DE PRINCE, siehe Blau.

COULEUR DE ROY, siehe Blau.

COULEUVREE, siehe *Bryonia.*

COULOUR, Latein. *Couloura*, ein Flecken in der Halb-Insel von Indien, disseit des Ganges, in dem Königreiche Golconda, welcher 7 Tagereisen von der Stadt Golconda entfernet ist, und dissents des Meerbusens von Bengala liegt. Nahe bey diesem Flecken ist eine Diamant-Grube von Coulour, und welche von den Einwohnern die Grube von Gani genennet wird. Ein armer Mann entdeckte dieselbe vor ungefehr 170 Jahren. Denn als er ein klein Stücklein Landes umgrub, fand er einen Diamant, welcher über 25 Carats wug, und den er in Golconda verkauffte. Hierauf breitete sich das Gerüchte davon über das gantze Land aus, und einige Nachbarn liessen gleich in dem besagten Acker graben, da sie denn auch eine grosse Menge Diamante funden, darunter etliche über 45 Carats wugen. Unter andern fand man auch einen, welcher, da er noch roh und ungeschnitten war, 800 Carats, und nachdem er ausgearbeitet worden, noch 280 wug, womit Mirgimola, des grossen Moguls in Indien Aurengzeb Staats-Minister, seinen Kayser beschenckte. Die Arbeits-Leute allhier bringen alle Erde, die sie aufgraben, an einen nahe dabey gelegenen Ort; da sie denn selbige 2 oder 3 mahl naß machen, und waschen, in der Sonne wieder trocknen, und schwingen, darauf breiten sie solche über den Acker aus, schlagen sie klein, sieben sie abermahl, streuen sie wiederum gantz dünne umher, und suchen also von einem Ende bis zum andern, ob sie Diamante darinnen finden. Tavernier's Indianische Reise.

COULOURA, siehe *Coulour.*

COUP DE PARTANCE, siehe Abfahrts-Schuß.

COURADOUX, siehe *Coradoux*.

COURANT, *courrant*, *courrent*, gangbar, gebräuchlich, gewöhnlich, das täglich paßiret. Daher nennet man auch zuweilen die Zeitungen Courranten. In der Kauffmannschafft heisset Courant-Geld, oder Courrent-Geld, desgleichen Current-Geld, die gemeine Müntze, so bey täglichen Ausgaben in einem Lande oder Stadt gäng und gäbe ist. Jedoch werden darunter nicht eben Sechslinge, Dreyer, Dreylinge ꝛc. welche man sonst die Scheide Müntze heisset, verstanden, sondern nur die gröbern Müntz-Sorten, als gantze und doppelte Groschen, Schilling, 2, 4 und 6 Schilling-Stücke. Solches differirt gegen Species-Geld 30 pro Cento, mehr oder weniger, nachdem der Cours oder Agio steiget oder fällt. Monat-Courant wird bey der Handlung ein Monat nach dem Dato oder nach dem Tage, an welchem etwas geschehen, genennet. Von dem Unterschiede des Banco- und Courant-Geldes siehe unter Banco-Geld.

COURANT-CONTO, siehe *Conto (Courant-)*.

Couranten, siehe *Courant*.

Courant-Geld, siehe *Courant*.

COUREAU, Lat. *Navicula vectoria*, ist eine Art kleiner Schiffe, deren man sich auf der Garonne bedienet, die Ladung darauf auf grosse Schiffe zu transportiren.

COURRANT, siehe *Courant*.

COURRENT, siehe *Courant*.

Courrent-Geld, siehe *Courant*.

COURS, der Lauff. Im Wechseln heist es der Agio und Preiß des Geldes, wie solcher steigt und fällt, also sagen die Kauffleute: Der Wechsel-Cours ist sehr hoch, er ist diesen Post-Tag gestiegen oder gefallen. Daher kommen die Cours-Zeddul in den Handels-Städten, darinnen verzeichnet ist, was dieselbige Woche die Müntz-Sorten in Wechseln gegolten.

COURS, *Course*, *Chemin*, *Lague*, *Sillage*, ou *Route d'un Vaisseau*, Holl. *Koers*, *of Kours*, *Loop*, *Streek*, *Vaar-Weg*, *Vaar-Waater*, heisset der Lauf, den ein Schiff hält, oder der Weg, den es auf der See machet. Ein mehrers siehe unter Lauff.

Cours-Zeddul, siehe *Cours*.

COURSIE, ist ein anderthalb Fuß breiter Gang auf einer Galeere, so auf dem fordern Theile derselben gepflantzet ist.

COURSIER, siehe Corsin.

COURT (der Englische) heist zu Hamburg die Gesellschafft der Kauff- und Handels-Leute, so daselbst von der Englischen Nation etabliret sind. Siehe Englische Handlung.

COURTAGE, *Courtier*, siehe Mäckler.

COURTAGIE, siehe *Cortage*.

COURTEAUD DE BOUTIQVE, heist ein Laden-Diener, der bey einem Kauffmann in Condition stehet, ingleichen ein Kram-Junge.

COURTIER, siehe Mäckler.

COURTRAY, oder Cortrycht, Cortryck, Cortrick, Lat. *Corteriacum*, *Cortracum*, *Corturiacum*, *Curtriacum*, am Flusse Lis, eine Stadt in Flandern, zwischen Ryssel, Dornick, Ypern und Oudenarde. Im Jahr 1382 wurde dieser Ort geplündert und abgebrannt. Einige Zeit hernach bauete man ihn wieder, da er denn nachgehends so wohl wegen der Handelschafft, als auch wegen der guten Citadelle und darzu gehörigen grossen Rivier zu einer ansehnlichen Stadt worden.

COURVETTE, Lat. *Celox*, *Navis speculatoria & tabellaria*, Deutsch Renn-Schiff, ist ein langes Fahrzeug, welches mit einem Mittel- und Vorder-Mast versehen ist, und mit Segeln und Rudern gehet. Und weil es eines schnellen Lauffes ist, so bedienet man sich derselben bey einer Flotte zum recognosciren, wie auch sonsten zum Verschicken hin und wieder. Ein mehrers siehe unter Renn-Schiff.

COURZOLA, *Corzola*, eine Insel auf dem Golfo di Venezia, welche nur durch einen engen Canal von denen Küsten von Ragusa in Dalmatien abgesondert ist. Sie hat den Titul eines Hertzogthums, und eine Stadt, welche gleichfalls *Courzola* heisset, deren Bischoffthum unter dem Ertz-Bischoff zu Ragusa stehet. Sie gehöret anietzo denen Venetianern, welche sie von der Republic Ragusa durch eine besondere List bekommen. Die Stadt ist denen Venetianern sehr nützlich und bequem; denn es dienet ihnen zu einem Zeug- und Vorraths-Hause, um ihre Schiffe zu bauen und auszubessern, weil die gantze Insel überall mit sehr guten Eich-Bäumen angefüllet ist. Die so genannten Sardellen, und der Wein, geben die besten Einkünffte.

COUS, siehe *Coo*.

COUVERT, siehe *Copert*.

COUVERTO, *Couvert*, heist ein Dach, Decke, sonderlich aber der äusserste Umschlag bey den Briefen. Wenn ein Brief in einen andern eingeschlagen wird, setzet man vorhero drauf par Couvert, d. i. durch Einschlag eines Briefs. Siehe Copert.

COWES (East- und West-) sind zwey einander gegen über liegende Schlösser, an der Nördlichen Küste der zu Engelland gehörigen Insel Wight, durch welche ein in derselbigen Gegend befindlicher Hafen bedecket wird. Camdens Britannia.

COWIE, eine kleine Stadt in Nord-Schottland, in der Grafschafft Mernis, hat einen schönen Hafen, und liegt am Deutschen Meer.

COXOPATLI, siehe *Alkekengi Mexico*.

COXOTOMARLI, siehe *Alkekengi Mexico*.

COXUMEL, siehe *Cozumel*.

COXUMET, siehe *Cozumel*.

COYR, siehe Chur.

COZUMEL, oder *Coxumel*, *Coxumet*, eine sehr fruchtbare Insel des Archipelagi Mexicani, nicht weit von der Halb-Insel Jucatan, in Neu-Spanien, in Nord-America. Sie war vor der Spanier Ankunfft sehr wohl bebauet.

CRABE, ist ein Holtz, welches aus America kommt, und womit zu Rochelle ein gutes Gewerbe getrieben wird. Man hat es unter dem verschiedenen Holtze, von dem der Pater Labat in seiner Beschreibung der Frantzösischen Inseln redet, nicht finden können; es müste denn das Holtz Caraibe seyn, dessen Name ein wenig verdorben wäre. Weil dieses Holtz nicht taxiret ist; so gehöret es unter die Kauffmannswaaren, welche 5 Fl. nach

ihrem Werthe, wie sie geschätzet werden, bezahlen müssen. Welche Schätzung aber im Zollhause zu Rochelle, mit der Kaufleute Einwilligung geschiehet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Cracau, *Cracovia*, ist die Haupt-Stadt in der Woywodschafft dieses Namens, und auch des gantzen Königreichs Pohlen, an der Weichsel, ungefehr 9 Meilen von den Schlesischen Grentzen, giebt auf den Pohlnischen Reichs-Tagen ihre Stimme durch Deputirte. Sie ist groß und volckreich, hat doppelte Mauern und einen ummauerten Wasser-Graben, nebst einem festen Schloß auf einem Felsen, wie auch eine Universität, welche im Jahre 1364 zwar angeleget, aber im Jahre 1400 erst in rechten Stand gebracht worden, ingleichen einen Woywoden, Castellan und einen Bischoff, welcher unter das Ertz-Bißthum Gnesen gehöret, und zugleich Hertzog von Severien ist, in welcher Qualität er das Recht hat, Geld schlagen zu lassen. Sie bestehet eigentlich aus vier besondern Städten, deren jede ihre eigene Obrigkeit hat, und sind Cracau an sich selbst, Elephard, Stradomia, durch welche die Weichsel läufft, und Casimiria am Fluß Rodauka, in welcher letztern die Juden wohnen, und eine Synagoge haben. In dieser Stadt werden seit dem Jahre 1320 die Könige in Pohlen gekrönet und begraben. Es wird auch darinne starcker Handel getrieben; wovon unter dem Artickel Pohlnischer Handel ein mehrers nachgesehen werden kan. Eine Meile von Cracau in Vilicha, wie auch 5 Meilen von hier in Bochnia, sind berühmte Saltz-Gruben; darinne aber keine Menschen, wie bisbero in vielen Geographischen Büchern vorgegeben worden, wohnen, sondern nur einige Arbeits-Pferde verwahret werden.

CRACK, ist eine Art Schwedischer und Dänischer Schiffe, so drey Maste, aber ohne Körbe führen.

CRACOVIA, siehe Cracau.

CRADIDEN, siehe *Croydon*.

Crämer, Cramer, oder Kramer, oder Krahmer, sind diejenigen, die in gantzen und vollen Stücken, und auch ins kleine, Gewerbe treiben. Diese theilen sich in unterschiedene andere Stände, als: die Großirer, Güldener, Silberner, Seidener und Wollener, Stoffen, Juwelirer, und diejenigen, so mit kleinen Crämereyen umgehen, von welchen letztern diese den Namen haben. Einem jeden aus diesem Kramer-Stande ist zugelassen, allerley Waaren von Gold, Silber, Seiden, allerley Art und Gattung Camelot, halb Seiden, Burat, Barchent, Futter-Boy, und allerley Leinen, bereitet und unbereitet Tuch, Corduan, gemein, Bock- und Büffel-Leder, allerley Häute, Rauch- und Peltz-Waaren, Teppiche, Borten und Band, güldene, silberne und seidene Knöpffe, gesponnen Gold und Silber, gefärbte und ungefärbte Seide; Allerley Jubelen, Edelgesteine, Perlen, Gold- und Silber-Geschirr, und andere Metalle, Specereyen, Gewürtz, Farbe-Holtz, Cochenille, Farbröthe, und andere Farb-Zeuge, Eisen und Stahl, gearbeitet und ungearbeitet, Kupffer, Gefässe und Ausstaffirungen von Gold und Silber, Kupffer, Eisen und gegossen Metall, Taffeln, Gemählde, und in Summa, allerley Cramers- und Jubelier-Waaren zu kauffen und zu verkauffen. Hieher gehören auch die gemeinen Crämer, deren man beydes in Städten und Dörffern nicht entbehren kan, von wegen der vielfältigen Waaren, die man täglich in der Haußhaltung haben, und von ihnen kauffen muß, als Leinwand, Gewand, Schnüre, Knöpffe, Nadeln, Messer ꝛc. Da sie bey nahe die Apothecker und Materialisten übertreffen, zu denen niemand kömmt, der nicht etwas findet, das ihm dienet. Und ist kein anderer Unterscheid zwischen diesen und den vorgemeldten Kaufleuten, als daß die Kaufleute ihre Waaren in Grosso und mit grossen Summen; diese aber auch mit geringen Hellerwerthen verkauffen. Sie haben einen guten Schnitt und Gewinn, wann ihnen nicht so viel Leute in ihr Handwerck fielen, und sonderlich die Hausirer, so ihren Kram am Halse tragen, und jedermanne ihre Waaren auf der Gasse und im Gange anbieten. Hierbey kan man den Fleiß und List der Crämer mercken, und in acht nehmen, daß sie so vielerley seltsamer und fremder Waaren Namen, die sie aus fremden Landen in ihr Vaterland bringen, behalten können, daß sie allezeit etwas neues und seltsames in ihren Krämen haben, und auf die Bahn bringen. Und wer dieses nicht glauben will, der mag zu Venedig oder zu Mayland unter die Krämer gehen, wann er will; so wird er allezeit etwas neues und unerhörtes befinden und erfahren, damit er seinen Beutel läutern, oder seiner Augen Lust büssen mag. Endlich gehören auch die Vorkäuffer in diese Zunfft, welche dem gemeinen Nutzen zu Guten und Beförderung unterschiedliche Waaren mit grossen Summen an sich kauffen, als Mehl, Wein, Oel, Tuch, und andere dergleichen Dinge, und sie hernach einem jeden nach seiner Nothdurfft, ums Geld, wiederum mittheilen. Diese sind auch den Kaufleuten, so im Grosso, wie man es zu nennen pfleget, verkauffen, gleich, und bringen beydes ihnen selbst und andern Leuten, so ihrer Waare bedürffen, guten Nutzen. In grossen Städten hat man die so genannte Cramer-Gilden, Amt, oder Zunfft, oder Innung.

Crain, *Carniola*, ein bekanntes Hertzogthum im Oesterreichischen Kreyse, welches gegen Norden an Kärndten und Steyermarck, gegen Süden an das Adriatische Meer und an Istrien, gegen Westen an Friaul, und gegen Osten an Croatien grentzet. Es ist 30 Meilen lang und 25 breit, und hat viel Gebürge und Höhlen. Die Sau fliesset mitten hindurch, und ist ein an Getraide, Wein und Oel fruchtbares Land, dem Hause Oesterreich gehörig. Es wird in Ober-, Mittel- und Nieder-Crain eingetheilet, und gehöret unter die Inner-Oesterreichische Regierung zu Grätz.

CRAMBE (CYNO-) siehe Bingel-Kraut (wildes).

Cram-Diener, siehe Kauffmanns-Diener.

Cram-Laden oder Kram-Laden, Lateinisch *Taberna*, Frantzösisch *Boutique*, ist ein bequemer Ort, da allerhand Waaren aufgestellet, und in das kleine, nachdem Gewichte, Maaß oder Elle verkaufft werden. Die Cramer werden insgemein zu denen Kaufleuten gerechnet; eigentlich aber sind sie von denenselben unterschieden, weil jene allein in das Grosse handeln. Eine Kram-Frau wird die geachtet, die mit ihrem Manne gemeinsame Krämerey treibet, aus- und einkauffet, offene Laden und Fenster hält, mit Gewichte, Wage, Maaß und

Elle

Elle, aus und ein wieget und misset, wiewol nicht allezeit nöthig, daß sie mit zu dem Kram sitze, sondern genung ist, wenn beyde Eheleute gleichen Gewinnst und Verlust miteinander haben. Eine solche ist gehalten, auch wegen ihres Mannes vor die Handlung zu stehen, und kan seinetwegen belanget werden. Sie kan sich in Ansehung der Handlung kräfftig verbürgen, und hat sich der Weiblichen Gerechtigkeit nicht zu erfreuen, wie solches in vielen Statuten derer Städte in dem Römischen Reiche so wohl, als ausser demselben, zu dem besten der Handelschafft also geordnet. Sonst sind auch sonderlich in den Thur-Sächsischen Landen diejenigen, so Cramladen oder Apothecken besitzen, vor possessionirt zu halten, und mit dem Vorstande der Unkosten halber zu verschonen, Erl. Proc. Ord. ad 13. ob schon Apothecker- und Cramer-Waaren vor beweglich Guth zu achten. *Rescr.* 1617 l. 1065. In die Cramläden mag die Citation so wohl, als in die Wohnung, insinuiret werden. Erl. Proc. Ord. ad 4, §. 2. Und die Miethen der Cramläden und Gewölbe gehören vor das Handels-Gericht. Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 2.

Cram-Waaren, oder Kram-Waaren, in weitläufftiger Bedeutung genommen, sind fast alle Waaren, mit welchen man handelt, weil selten ein Großirer zu finden, welcher nicht unterweilen eine und andere seiner Waaren vereintzeln solte; wie sie denn endlich allzumahl den Krämern in die Hände kommen, welche dieselben bey Kleinigkeiten unter die Leute vertreiben. Savary in seinem vollkommenen Kauffmann setzet Sechserley Stände der mit Waaren umgehenden Kaufleute, als: 1) Tuchhändler, 2) Gewürtz-Händler, 3) die Crämer, 4) die Rauch- und Peltz-Händler, 5) die Hut-Staffirer, 6) die Goldschmiede, zu welchem auch 7) die Holtz-Kalch-Ziegel-Frucht- und Wein-Händler gezählet werden wollen. Unter diesen allen aber hält er den Stand der Crämerey für den vornehmsten, als welcher nach der Pariser Cramer-Ordnung mit aller der andern Stände ihren Waaren, in gantzen Ballen und Stücken, und auch eintzeln, oder im kleinen handeln, und diesem nach ohne Einspruch führen kan: Gold, Silber, Seiden und allerley seidene Stoffen, von unterschiedlicher Art und Gattung, Camelot, halb Seiden, Borat, Barchet, Boy, allerley Leinwand, bereitet und unbereitet Tuch, Corduan, Gems-Elend- und Büffel-Leder, Rauch- und Peltz-Waaren, Teppiche und Bett-Decken, Posementen, Bänder, güldene, silber- und seidene Knöpffe, gesponnen Gold- und Silber-Drath, rohe und abgesottene, gefärbte und ungefärbte Seide, allerley Juwelen, Gold- und Silber-Geschmeide, und andere Metallen mehr, vielerley Droguen, Specereyen, Gewürtz, Brasilien-Holtz, Indigo, Weyd, Cochenille, Krapröthe und andere Farbe-Waaren, Eisen, Stahl, Zinn, Messing, Kupffer, Bley und Gewehr, samt allerhand Eisen-Waaren, als Schlösser, Feilen, Messer, Degenklingen, Gefässe und Ausstaffirungen von Gold und Silber, von Kupffer, Eisen, gegossenem Metall, von raren Schildereyen, Spiegeln, Holtz, und Glas-Arbeit ꝛc. welches alles den Stand der Cramer voraus recommendable und herrlich machet, sonderlich da solcher mit geringem Capital anzufangen, und mit grossem Capital, wie unzehlbare Exempel bezeugen, zu endigen stehet. Es will aber die Crämerey auch ihre besondere Observationes haben, als daß nemlich der, so damit umgehet, eines tugendhafften Lebens, fleißig und höflichen Wandels sey. Unter dem tugendhafften Leben verstehen wir, daß er seine Handlung wohl verstehe, kostbare oder zur Uppigkeit dienende Waaren nicht auf seinen eigenen Leib wende, und also sich selbst des Gewinns, welchen er darauf hätte machen können, beraube: ingleichen, daß er nicht falsche Waaren, Ellen, Maaß und Gewicht habe, als welches zuförderst dem höchsten Gott ein Greuel ist, seiner Nahrung und Gewerbe aber grossen Schaden und übele Nachrede bringen kan. Der Fleiß wird an einem Cramer erfordert, weil bey so viel hundert Kleinigkeiten gute Ordnung gehalten werden muß, daß alles auf seinem rechten Ort und Stelle liege, alles wohl numeriret, sortiret, und der Beschaffenheit nach fleißig in Papier eingewickelt, in guter Pflege gehalten, offt ausgefegt, ausgeputzt, poliret, versetzet, angeölet, und solcher gestalt vor dem Rost, Staub und Ungeziefer bewahret, dem Käuffer aber schön und in gutem Zustande vor die Augen geleget werde. Wenn auch einige Waaren einen feuchten, andere einen trockenen, diese einen hellen, jene einen dunckeln Ort, sonderlich wenn sie denen Käuffern präsentiret werden sollen, erfordern, als ist hierzu abermahl der Fleiß und die Sorgfalt eines Cramers höchst nothwendig. Endlich muß er auch eines bescheidenen und höflichen Umgangs seyn, damit er die Käuffer mit guten Worten an sich locken, und dieselben zum Kauff animiren könne. Jedoch sey auch davon alles Lügen, sonderlich aber das falsche Schweren, weit entfernet, damit es bey ihm nicht heisse nach dem gemeinen Sprichwort: Ein jeder Cramer lobt seine Waare. Dieses Lob muß so gemäßiget seyn, daß es die Schrancken der Wahrheit nicht überschreite, oder der Nächste durch fälschliches Vorgeben betrogen und um das Seine gebracht werde, welches eine Sünde wider das siebende Gebot, und die eigentliche Meynung desjenigen Bibel-Spruchs ist, daß, wie der Nagel an der Wand, also auch die Sünde zwischen Käuffer und Verkäuffer stecke. Zu wünschen wäre es, daß nach der Mennonisten Art im Kauffen und Verkauffen, das Ja und Nein gelten möchte, und jeder seine Waaren nicht höher lobte, als er sie zu verkauffen gedächte. Zwar heist es: Alle Käuffer sind keine Kenner. Allein von eines andern Unerfahrenheit profitiren wollen, ist zuweilen die höchste Unbilligkeit. Dieses wäre nun kürtzlich das Betrachtenswürdigste bey der Crämerey, dem man noch beyfügen könnte, daß so wohl Cramer, als Grossirer, wenn sie ihren eigenen Handel anfangen wollen, der Ellen, Maaß und Gewicht, der Waaren ihrer Breite, Länge und Qualität, der Zeit und des Orts des Einkauffs, ingleichen der Condition desselben, und dann auch gleicher gestalt des Verkauffs wohl erfahren seyn, daß sie sich nicht mit solchen Waaren überlegen, welche leicht verderblich, ausser der Mode und veränderlich von Farben oder Abgang sind: ingleichen daß er zu Anfang seiner Handlung durch frische und gute Waaren sich in Renommée setze, die gekauffte Waare wohl nachmesse, und wie hoch er sie geben könne, wohl calculire; nicht jederman borge, auf dem Preiß nicht zu hart stehe, sondern manchmahl einige Waaren lieber ohne Profit, ja gar mit etwas Schaden verkauffe, wenn er eine Summe baares Geldes mit eins bekommen, oder absehen kan, daß eine solche Waare

ihm hernach noch lange Zeit in dem Laden liegen bleiben, oder gar die Käuffer, gegen welche man so hart gewesen, künfftig wieder zu kommen abschrecken möchte. Wenn auch die richtige Ordnung, die ein Cramer in seinen Cramer-Scripturen hält, demselben einen grossen Nutzen bringet, als wird ihm dazu folgende Manier angewiesen: Erstlich, daß er jährlich ein richtiges Inventarium über alle seine vorhandene Waaren mache, dieselben wohl nachmesse und abwäge, und den Einkauffs-Kosten nach ihrem Belauff berechne, das täglich auf Zeit oder Condition verkauffte in die Gewölb- oder Buden-Kladde einschreibe, und zu Ende des Monats, was würcklich auf Zeit verkaufft oder abgeholt, und nicht wieder gebracht worden, in ein so genanntes Waaren-Schuldbuch (wenn es allerhand Kleinigkeiten an Cram-Waaren sind) denen Leuten, die solche empfangen, in Debet stelle, da sich denn leicht gegen über in Credit abschreiben läßt, was sie darauf wieder empfangen, oder von ihnen an andern Waaren geholet und geliefert worden. Ist denn einer solchen Person Rechnung von Importance, oder läufft in andere Handels-Geschäffte, als Wechsel, Assignationes und dergleichen hinein; so wird aus solchem Waaren-Schuldbuche ordentlich ein kurtzer Transport nach Italiänischer Manier in die Haupt-Handelsbücher gemacht. Die baare Lösungs-Gelder werden in eine Cassam oder Lade zusammen geworffen, und monatlich überzehlet, alsdenn der grossen Cassa einverleibet, und selbige dafür an Waaren-Conto debitiret. Aus obbemeldetem Waaren-Schuldbuche wird monatlich den Cram- und Laden-Dienern ein Verzeichniß übergeben, welche Schulden sie einzumahnen haben. Was die von andern Orten verschriebene, oder in Loco selbst erkauffte Waare betrifft, werden dafür diejenigen Personen, von welchen solche gekauffet oder geschicket worden, in dem Handels-Journal creditiret.

Cramer, siehe Crämer.

Cramer-Amt, siehe Cramer-Innung.

Cramer-Cassa, siehe Cramer-Lade.

Cramer-Geld, ist das Geld, so derjenige erlegen muß, welchem das Cramer-Recht vergünstiget und zugestanden wird.

Cramer-Gilde, siehe Cramer-Innung.

Cramer-Haus, ist dasjenige Innungs-Haus, welches die Cramer zu ihrer Bequemlichkeit und Nothdurfft in ruhigem Besitze und Gebrauche haben. Zu diesem Hause, und zu der darinnen befindlichen Lade, haben die drey regierenden Cramer-Meister, oder einer von denenselben, die Schlüssel. Nach Verfliessung des Jahres aber kommen alle neun Cramer-Meister zusammen, so regieret haben, und übergeben ihr Regiment, nebst richtiger und klarer Rechnung, ihren drey Successoribus, der Mitmann schliesset dabey alle Logiamenter auf, und die Cramer-Meister lassen sie besichtigen, ob es im vorigen Stande, Dach und Fach, wie es demselben beym getroffenen Contract übergeben worden; und wenn es sich also befindet, und der Mietmann seinem Contracte allenthalben nachgelebet, hat es dabey sein Verbleiben; wo nicht, und dafern einiger Mangel erscheinet, soll solches geändert, das restirende Miet-Geld eingezogen und ein anderer angenommen, und also das Haus stets baulich und pfleglich gehalten werden.

Cramer-Innung, Cramer-Gilde, Cramer-Amt oder Cramer-Zunfft, ist diejenige Zunfft, in welche niemand aufgenommen wird, es sey denn, daß er seine ehrliche Geburt und Herkommen, mit einem beglaubten Geburts-Briefe deutlich darthut, daß er zum wenigsten 6 Jahr für einen Handels-Jungen, und zwey Jahr für einen Handels-Diener gedienet, und solche Zeit vollkömmlich und redlich ausgestanden habe. Ein mehrers von deren Rechten und Freyheiten siehe unter dem Artickel Cramer-Ordnung.

Cramer-Innungs-Verwandte, werden alle diejenigen genannt, welche in die so genannte Cramer-Innung oder Cramer-Zunfft gebührlich an- und aufgenommen worden.

Cramer-Knecht, ist eigentlich nichts anders, als der gesammten Cramer-Innung gemeinschafftlicher Bote und Aufwärter, welcher nicht allein denen Cramer-Meistern, so offt es von ihnen verlanget wird, zu Gebote stehen, sondern auch nach Gelegenheit die Cramer-Innungs-Verwandten zusammen ruffen, und überhaupt alles dasjenige beobachten muß, was ihm von denen erstern befohlen wird.

Cramer-Kümmel, siehe *Cuminum*.

Cramer-Lade oder Cramer-Cassa, ist derjenige Schranck, Kasten oder Behältniß, worinnen nicht allein der Cramer-Innung Artickels-Briefe und andere Documente, sondern auch deren Baarschafften verwahrlich aufbehalten werden. Ein mehrers siehe unter dem Artickel Cramer-Ordnung.

Cramer-Meister, werden die Häupter oder Vorsteher der Cramer-Innung genannt, und bestehen aus denen geschicktesten und renommirtesten Kaufleuten. Ein mehrers siehe unter dem Artickel Cramer-Ordnung.

Cramer-Ordnung, ist ein ordentliches Verzeichniß gewisser Artickel, nach welchen sich die Cramer-Innungs-Verwandte genau zu achten haben. Die Cramer-Ordnung oder Cramer-Innung zu Leipzig, wie solche sowohl anfangs von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht. Herrn Johann Georgen dem II, Höchstseligsten Andenckens, gnädigst ertheilet, als auch von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht. Herrn Johann Georgen dem III, Glorwürdigsten Andenckens, Anno 1682. Und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht. Herrn Johann Georgen dem IV, Anno 1692. zu Unterstützung der Commercien und Vermeidung aller schädlichen Confusionen, gnädigst renoviret und confirmiret worden, lautet folgender massen:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Vierte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein; Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund und bekennen, mit diesem Unsern offenen Briefe, gegen Männiglichen: Nachdem Uns unsere liebe Getreue, sämtliche Cramer-Meister, Kauff- und Handels-Leute zu Leipzig, für sich und ihre Innungs-Verwandten, unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher gestalt die Weyland Durchlauchtigste Fürsten, Herr Johann Georg der Ander, und Herr Johann

Geor-

George der Dritte, Hertzoge und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. Unser in Gott hochselig ruhender Groß-Herr Vater, und Herr Vater Christ-mildesten Andenckens, Ihnen ihre auffgerichtete Innungs-Articul, nach gnugsamer der Sachen Erwegung, vormahls untern dato Dreßden, den 11 Novembr. Anno 1672 und 9 October Anno 1682 confirmiret, mit gehorsamster Bitte, Wir, als jetzt regierender Chur- und Landes-Fürst, wolten ihnen dieselbe gleichfalls in Gnaden verneuren und bestätigen. Daß Wir dahero diß Suchen angesehen, und berührte Innungs-Articul, auff Maaß und Weise, wie sie solche vorhin gehabt, wiederholet und confirmiret haben, welche von Wort zu Wort lauten, wie hernach folget:

Zum Ersten, Soll niemand, wer der auch sey, des Cramer-Rechts fähig, oder zu einem Cramer an- und auffgenommen werden, es sey denn, daß er seine ehrliche Geburt, und ehrlich Herkommen, mit einem beglaubten Geburts-Briefe, zugleich auch dieses in continenti und deutlich bescheinigen wird, daß er allhier oder anderswo bey einem Cramer oder Handelsmann, (darunter aber diejenigen, so ihre absonderliche Innungen haben, und dadurch von der Cramer-Zunfft abgeschieden seyn, auch die Jungen, so bey den Cramern ausgestanden, nicht aufnehmen, nicht gemeinet) zum wenigsten sechs Jahr für einen Handels-Jungen, und zwey Jahr für einen Handels-Diener gedienet, und solche Zeit vollkömmlich und redlich ausgestanden, hierüber beybringe, daß Ein Edler Hochweiser Rath allhier kein Bedencken habe, ihm das Bürger-Recht zu verstatten, oder zu einem Bürger anzunehmen, sonderlich, daß er mit einer untadelhafften Weibes-Person sich entweder allbereit verehliget, oder ins künfftige zu verheyrathen gemeinet; Wenn er nun solches alles und jedes richtig und alsobald darthun kan, soll er denen zu jederzeit regierenden dreyen Cramer-Meistern fürgestellet, und gegen Erlegung des hernach deutlich gesatzten Cramer-Geldes, ihme das Cramer-Recht vergünstiget werden.

Zum andern, Soll derjenige, der sich obangedeuteter Massen legitimiren kan, und zum Cramer tüchtig erachtet werden wird, viertzig Reichsthaler in specie in die Cramer-Lade baar erlegen, und zwart ehe und zuvorn er sein Gewölbe oder Laden aufmachen, und öffentlich feil haben darff, so balden auch derjenige, so die Jungen- und Diener-Jahre ausgestanden, zur Ehe schreitet, soll er für sein Ehe-Weib Zwantzig Reichsthaler auch entrichten, welche denn hernach in ihrem Wittwer-Stande des Cramer-Rechts, wie ein jeder anderer Cramer zu geniessen; Von solchem Cramer-Gelde soll jedes mahl Einem Edlen Hochweisen Rath allhier ein Drittheil gelieffert, und zwey Theil in der Cramer-Laden behalten werden; Jedoch soll obiges nur von denenjenigen, welche allhier ihre Jungen- und Diener-Jahre ausgestanden, gemeinet, diejenigen aber, so an fremden Orten dergleichen Jahre gedienet, sollen vor ihre Person Sechzig Reichsthaler gegen Gewinnung des Cramer-Rechts, und Zwantzig Reichsthaler vor das Weib, so sie nicht eines Cramers-Innungs-Verwandten Tochter oder Wittib ist, zu entrichten schuldig und verbunden seyn.

Zum Dritten, Sollen alle diejenigen Cramer, welche Jungen annehmen, derselben Geburts-Briefe alsobalden in die Cramer-Lade lieffern, und damit wegen der Jungen-Jahre kein Unterschleiff vorgehen möge, hierüber den Jungen einschreiben lassen, und derentwegen zweene Thaler in die Cramer-Lade erlegen, und wenn er ausgedienet, auch drey Thaler zum Ausschreib-Gelde bezahlen; Würde nun ein Junge oder Diener, der bey einem Handelsmanne, oder Cramer zu dienen auffgenommen und angefangen, wider seines Heern Wissen und Willen, ohne sonderbahre, und von Einem Edlen Hochweisen Rathe vor erheblich befundene Ursache, aus solchem Dienste zu treten, und bey einem andern Handelsmanne oder Cramer zu dienen sich unterstehen, den soll kein Innungs-Verwandter in seinen Dienst wieder annehmen, und zwar bey Straffe Zehen Thaler, welche derjenige Innungs-Verwandter, so einen dergleichen vagirenden Jungen annimmt, halb Einem Edlen Hochweisen Rathe, und halb in die Cramer-Lade zu erlegen verfallen seyn soll; Würde aber ein Jung wegen seines Herrn tödtlichen Abgang, Verlassung der Handlung, oder anderer redlichen Ursachen, vor Ausgang seiner Dienst-Jahre, gezwungen werden, sich zu einem andern Cramer zu begeben, um seine Jahre vollends auszustehen, und zu erfüllen, soll solches mit Vorbewust der Cramer-Meister, und gegen Erlegung neuer Schreib-Gebühr, nachgelassen seyn; So aber ein solcher vagirender Junge, oder Diener, sich bey andern, so nicht der Cramer-Innung zugethan, in Dienste einlassen würde, soll derselbe künfftig in solcher Innung nicht auf- und angenommen werden, sondern derselben gäntzlichen verlustiget seyn, es wäre denn, daß bey einem andern Kauffmann und Herrn er sich hernach wohl verhalten, und dessen Kundschafft vorlegen könte, auch seine Jahre aufs neue richtig ausgestanden, auf solchen Fall ein solcher Junge oder Diener, der Innung annoch fähig seyn soll.

Zum Vierdten, Soll keinem, wenn er gleich seine Jahre bey einem Handelsmann oder Cramer gedienet, welcher nachgehends ein Handwerck gelernet, und treibet, oder andere Gewerbe und Nahrung führet, nebenst solchen seinem Handwercke und Gewerbe mit allem dem, so denen Cramer-Innungs Verwandten in Stücken und einzeln, wie sie auch Namen haben mögen, zu führen gebühret, zu handeln, solche einzukauffen, und heimlich oder öffentlich, wieder zu verkauffen, auszuhängen, oder in einem Gewölbe, Laden, Keller, oder Buden feil zu haben, zugelassen seyn, noch er in die Cramer-Zunfft auf- und angenommen werden, ob er gleich die Cramerey für seine Person, das Handwerck und sein Gewerbe aber durch Gesellen, oder aber das Handwerck und Gewerbe für sich, und die Crämerey durch sein Weib, oder einen Cram-Diener treiben lassen wolte.

Zum Fünfften, Wenn einem Cramer-Innungs Verwandten sein Weib verstirbet, und er sich anderweit mit einer verehliget, welche keines Cramers Wittwe oder eheliche Tochter ist, so soll er, wie bey dem andern Articul exprimiret, für dieselbe Zwantzig Thaler in die Innungs-Lade zu erlegen schuldig und verbunden seyn, auch also bey der ersten und folgenden Ehe gehalten seyn und bleiben: Stürbe aber ein Cramer-Innungs-Verwandter, so soll dessen Wittib, so lange sie ihren Wittbenstand unverruckt behält, sich der Cramerey und Innung zu gebrauchen befugt, so bald sie sich aber ausserhalb der Innung verehlichet, derselbigen

bigen gantz verlustig seyn; Würde aber eines Cramers Wittbe eine graduirte, Raths- oder dergleichen andere fürnehme Person (die in keiner absonderlichen Innung begriffen) heyrathen wollen, dergestalt, daß sie die Cramerey und Handlung in ihres vorigen Mannes Erben Namen fortsetzen, hingegen der jetzige Mann seiner Profession abwarten wolte, soll es zwar vergönnet, und mit Zuziehung E. E. Hochw. Raths, und uf der Cramer-Meister mit denenselben gepflogene Communication verstattet werden, jedoch daß von dergleichen Frau oder ihrem künfftigen Ehemanne Hundert Thaler entrichtet werde, und davon E. E. Hochw. Rathe ein Drittheil, und die übrigen zwey Theile in die Cramer-Lade anheim fallen, die andern aber, so sonderliche Innungen haben, auch die, so sich etwa freyer Künste rühmen möchten, sie haben Namen, wie sie wollen, sollen gäntzlich ausgeschlossen seyn.

Zum Sechsten, Die Cramer-Söhne, nach Absterben ihrer Eltern, wenn sie das Bürger-Recht gewonnen, und Cramerey treiben, sollen darbey gelassen werden, und mehr nicht als vier Thaler Einschreib-Geld in die Cramer-Laden (derselben alleine zuständig) entrichten, also auch die Töchter; Würde aber eines Cramers Sohn eine Person, so keines hiesigen Cramers Wittib oder Tochter, zum Weibe nehmen; So soll er vor sie Zwantzig Thaler in die Lade zu entrichten verpflichtet seyn, und hiervon E. E. Hochweisen Rathe ein Drittheil zukommen, wenn aber eine Tochter aus der Innung heyrathen, oder sonsten sich nicht wohl und ehrlich verhalten würde, soll sie derselben verlustig seyn.

Zum Siebenden, Wenn eines Cramers Tochter oder Wittib einen Handels- oder Cram-Diener, welcher seine Jahre allhier, oder an einem fremden Orte, nach dem ersten Articul, redlich ausgestanden, und dessen, wie auch seiner ehelichen Geburt, und Wohlverhaltens halber, beglaubten Schein darlegen, auch das Bürger-Recht allhier gewinnen kan, zur Ehe nehmen will, soll demselben gegen Entrichtung Viertzig Thaler, davon E. E. Hochw. Rath ein Drittheil zukommet, das Cramer-Recht verstattet werden.

Zum Achten, Es soll niemand, weder Mann noch Weib, (er sey denn zugleich Bürger und Cramer) befugt seyn, mit einigerley, weder in- noch ausländischen zur Innung und Cramerey gehörigen Stücken, sie haben Namen, wie sie wollen, hinführo eintzeln zu handeln, oder solche Stücke zwischen den drey öffentlichen Jahrmärckten in die Häuser zu setzen, und auszuhengen, als da sind: Specerey, Gewürtz, Zucker, Materialia, allerley Oel, ausländische grüne und truckene Früchte, Wurtzel, Kräuter, Confect, allerhand Farbezeug, so wohl zur Mahlerey, als Farben gehörig, Pflaumen und Zwetzschken, Hirsen, Reiß, Feigen, grosse oder kleine Rosinen, Ingber, Pfeffer, Kümmel, Mandeln, Alaun, Weinstein, Kupfferwasser, Gallus, Bresila, Krafftmehl, Venedische, Schlesische- und allerley Land-Seiffen, Toback, Toback-Pfeiffen, allerley Zwirn, gezogener und ungezogener Schwefel, und alle andere Stücken, so Pfennigs-Gewerb, sie haben Namen, wie sie wollen, sondern da sich jemand, der nicht zugleich Bürger und Cramer wäre, solche oben erzehlte, und viel andere dergleichen Stücken, eintzeln nach Pfunden oder Lothen zu verkauffen, oder Crämerey damit zu treiben, unterstehen würde, der soll, so offt er betreten wird, Zehen Thaler Straffe, unnachläßlichen, und alsobalden erlegen, davon der halbe Theil E. E. Hochweisen Rathe, und der andere halbe Theil in die Cramer-Lade entrichtet werden; Worbey aber in Acht zu nehmen, daß 1) alle obbeniemte Stücke denen hiesigen Handelsleuten zu gantzen, halben, und Viertel-Centnern, und 2) den Citronen-Händlern, Pommerantzen, Limonien und Citronen, wie nicht weniger 3) denen Seilern Lein-Oel zwischen denen Märckten zu verkauffen, nachgelassen; Ingleichen den Fuhr- und andern Leuten, welche bisweilen Pflaumen, Zwetzschken, Hirsen, Krafftmehl, Hafergrütz, Grauppen, Seiffen, Pech, und dergleichen anhero bringen, unverboten sey, solche Waaren in den Wochenmärckten allhier feil zu haben und zu verkauffen; Jedoch sollen sie zu jederzeit das Pfund Ein, Zwey oder Drey Pfennige wohlfeiler oder näher denn die Cramer verkauffen, und solche Waaren über Nacht bey niemanden einsetzen, noch Leute darauf halten, die solche heimlich verkauffen, oder hausiren tragen dürffen, sondern was sie in Wochenmärckten nicht gar verkauffen werden, das sollen sie wieder mit sich hinweg führen oder tragen, und hierunter keinen unziemlichen Unterschleiff oder Vortheil suchen oder gebrauchen.

Zum Neundten, Sollen keine fremde Handelsleute oder Cramer, sie seyn wer sie wollen, weder für sich selbst, noch durch ihre Diener, zwischen denen drey öffentlichen Jahrmärckten, offne Läden, oder Gewölbe allhier halten, vielweniger heimlich, Centner-, Pfund-, Stück-, oder Ellen, weise ihre Waaren Fremden oder Landesleuten (bloß ausgenommen den hiesigen Cramer-Innungs-Verwandten, wie auch Handelsleuten und Bürgern, so nicht einem Handwercke zugethan) zu verkauffen oder weg zu senden sich unterfangen, oder da sie sich dessen unterwinden möchten, so offt sie darüber betreten werden, jedesmahl Funfftzig Thaler Straffe erlegen; jedoch ist ihnen solches, wenn sie einem hiesigen Bürger, so kein Handwercksmann, würckliche Factorey oder Commißion geben, wohl zugelassen; Sonsten sollen die Fremden ingesamint, wie auch Einheimische, welche Handwercker seynd, und also ihre besondere Bewerbs-Mittel für sich haben, zu Vermeidung schädlicher Confusionen, bey der Mercatur sich dergleichen Handlungs-Negotien, mit Commißionen und Factoreyen, gäntzlich enthalten, bey ebenmäßiger Straffe der 50 Rthal. davon E. E. Hochweisen Rathe allhier der halbe Theil, der andere halbe Theil aber in die Cramer-Lade soll geliefert werden; Es sey denn, wenn einem oder dem andern sein Glücke bey der Handlung, vermittelst der Commißionen und Factoreyen, besser als bey einem Handwercke zu befördern, bedüncken wolte, deme, oder demselben soll solches, wenn das vorhero gebrauchte Handwerck von ihme aufgegeben würde, nachgelassen, jedoch Er oder Sie deßwegen dieser Cramer-Innung nicht fähig seyn, sondern es bleiben die übrigen hiervon lautende Articul billig bey ihren Kräfften; Ingleichen denen Handwercken gestattet seyn, so wohl die Niederlage ihrer Gäste Waaren, von einem Marckt zum andern, in der Stadt zu behalten, oder wenn ihnen dergleichen auch zwischen denen Märckten zugesendet würden, solche aufzunehmen, und ihre Häuser desto besser zu geniessen, keinesweges aber dieselben inn- oder ausser den Messen an andere und fremde Orte zu versenden.

Zum

Zum Zehenden, Soll niemand, der nicht Cramer ist, Sehmisch- Corduanisch- Englisch auch fremd- und geschmieret- trucken- oder ander dergleichen Leder, Moßlovische- Pohlnische- Rußische- und andere Juchten, wie auch allerhand fremdes Pfund- und dergleichen Leder, zwischen den drey öffentlichen Jahrmärckten eintzelen, als zu halben und gantzen Häuten oder Bahren, oder halben Dechern verkauffen, und also Cramerey damit treiben, ausserhalb die Weißgerber, Corduanmacher und Beutler, welchen jedoch nicht mehr, als an einem Orte, Sehmisch- Corduanisch- und ihr eigen gemachtes geschmiert und trucken Leder auszuhängen, und zu verkauffen, nachgelassen seyn soll, die andern Handelsleute und Bürger aber, die nicht einem Handwercke zugethan, sollen und mögen zusamt den Crammern dergleichen Leder in gantzen Bällen, Fässen, zu gantzen, halben und viertel Centnern, jedoch nicht darunter verkauffen; wer sich aber selbigen zuwider de facto unterstehen wird, so offt er dessen überführet werden kan, soll jedesmahl Zwantzig Thaler Straffe, halb E. E. Hochweisen Rathe, und halb in die Cramer-Lade zu entrichten schuldig seyn.

Zum Eilfften, Soll auch niemand, er sey denn Cramer, und habe zuvorn seine Person obangedeuteter massen richtig habiliret, gestattet werden, einigerley Waaren, als allerhand offene und andere Seiden, Attlas, Dammaß, Sammet, gemödelt und ungemödelt, Dobin, Mohre, wie auch andere Italiänische, Frantzösische, Holländische, Englische, oder Brabandische, Seidene und halb Seidene, und Camelhärne und Wöllene Zeuge, sie haben Namen, wie sie wollen, oder ins künfftige erdacht werden möchten, güldene und silberne Zeuge, Galonen, Schnüre, Item güldene und silberne Spitzen, dergleichen Rundschnüre, gesponnen Gold, allerley Wöllene und Leinene Waaren, so die Zeugmacher und Weber auf dem Stul verfertigen, als Camelhären und Wöllen Barorken, Ober-qvecker, Hörersa, Bamosin, Polomitten, Peris, Vierdrat, allerley einfache und doppelte Rasche und Sarse, Perpetuan, so die Zeugmacher inner und ausserhalb Landes verfertigen, so jetzt gangbar, oder ins künfftige erdacht werden können; Item, Santgaller, Holländische, Schlesische, rohe und gebleichte und andere inn- und ausländische Leinewand; sie haben Namen, wie sie wollen, Cammertuch, allerley Band, ohne und mit Golde, Silberspitzen, und Silberschnüre, Seidene und Wöllene Strümpffe, Handschuch, Knöpffe ohne Unterscheid, Item, Cöllnische seidene Borten oder Schnüre, wie die jetzo im Gebrauch seynd, oder noch in Gebrauch kommen, und geführet werden möchten, Carteckend, Taffend, Zindeltradt, gezwirnte Borten, gedoppelte Cöllnische oder Sehmische Beutel, seidene Schnüre, Item, Messer, seidene und andere Senckel, Kämme, Spohren, in- und ausländische Hüte, auch alle Frantzösische Waaren, und Hutschnüre, Item allerhand Gewehr, (auch kurtze, Nürnbergische und andere Waaren) und was dergleichen Stücke mehr seynd, weder heimlich noch öffentlich feil zu haben, und Crämerey damit zu treiben; Jedoch ist den hiesigen Handelsleuten obspecificirte Waaren ingesammt, in gantzen und halben Stücken zu verkauffen, Ingleichen denen Bortenwürckern ihre Schnüre und Borten, und was sie vor sich auf ihren Stühlen machen, wie auch denen Beutlern und Senckern ihre Beutel und Senckel, und andern Handwerckern, als Spohren, Klein- und Messer-Schmieden, Zeug- und Kammachern, und dergleichen, die Sachen, die sie selbst machen, feil zu haben, und zu verkauffen unbenommen. Immassen auch ferner, die allhier sich befindende Gold- und Silberdraht-Händler von diesem Articul billich excipiret, und bey dem freyen Vertreib ihrer Waaren, Stück- und Ellenweise in und ausser denen Märckten unverhindert gelassen werden.

Zum Zwölfften, Nach öffentlicher Ausläutung der Marckt-Freyheit allhier soll keinem fremden Handelsmann, oder andern fremden Personen nachgelassen werden, in einem offenen Laden oder Gewölbe, Keller oder Buden, über sieben Tage, so lange die Zahlwoche währet, feil zu haben, und darinne Waaren, sie haben Namen, wie sie wollen, an der Elle auszumessen, oder mit Gewichte auszuwägen, oder heimlich durch Handels- oder Cram-Diener, Factores, Tredeler, oder auch durch Tredelweiber, Ausgangs eines jeden Marckts, gantze Stücke oder ungeschnittene Waaren hausiren tragen zu lassen und zu verkauffen, in Betrachtung, daß sie bey Friedens-Zeiten weder bürgerliche Beschwerungen tragen, noch zu Behdens-Zeiten die Wachten versehen, weniger Einquartirung dulden, zum wenigsten die Kriegs-Contributiones abstatten helffen; Wann demnach Holl- Nieder- Engel- und Schottländer, Hamburg- Nürnberg- Franckfurter, Augspurger, Welsche, Frantzosen, Spanier oder andere, woher, und wer sie auch seyn mögen, sich solches Unfugs zwischen den drey öffentlichen Jahrmärckten unterwinden, und dessen überführet werden, soll ein jeder, so offt er darwider handelt, funffzig Reichsthaler Straffe, halb E. E. Hochweisen Rathe, und halb der Cramer-Lade zu entrichten schuldig seyn, und da er sich deren Zahlung verweigert, durch Hülffs-Zwang darzu angehalten werden, dahero auch keinem Fuhrmann, Kärner, oder andern, wer sie seyn, fremd oder einheimisch, verstattet oder nachgelassen werden soll, gantz oder halbe Wagen Eisen, oder Radeschienen, Stäbe, Sch In, Sensen, Blech, Pech und ander Eisenwerck, und Papier, zwischen den dreyen Jahrmärckten heimlich oder öffentlich feil zu haben, zu verkauffen, oder hausiren zu tragen, oder in die Wirthshäuser und Gasthöfe, oder bey andern Leuten einzusetzen, hernach den Dorf- und andern Schmieden, oder Leuten zu verkauffen, oder durch andere verkauffen zu lassen; Sondern es soll beydes der Fuhrmann, oder dem das Eisen und Papier eigen ist, so wohl derjenige, welcher solches vor ihnen in seine Verwahrung nimmet, und an statt seiner zu verkauffen sich unterwinden wird, so offt sie dessen überführet oder betreten werden, ein jeder Dreyßig Thaler Straffe, halb E. E. Hochw. Rathe allhier, und halb in die Cramer-Laden, ohne einige Nachlassung, zu erlegen verfallen seyn; Jedoch soll hierdurch den Buchführern, Buchdruckern und Buchbindern nicht verboten seyn, die zu ihrer Profeßion benöthigte Papiere bey Fremden einzukauffen und anhero bringen zu lassen, ingleichen auch denen hiesigen Handelsleuten und Bürgern, so keiner andern Innung oder Zunfft zugethan, oder gewissen Bewerb haben, mit Eisenwerck, Papier und dergleichen zu handeln ungewehret ist.

Zum Dreyzehenden, Alle fremde Händler, und Cramer, welche nach Ausläutung der Marckts-Freyheit in der Zahlwochen in Gewölben noch feil

haben, sollen, und zwart ein jeder für sich Zweene Groschen, welche aber in Buden stehen, einen guten Groschen, in die Cramer-Laden zu entrichten schuldig seyn, aus Ursachen, daß sie noch eine Woche über die Marckt-Freyheit, sich des feilhabens und verkauffens bey gemeiner Stadt allhier, gebrauchen.

Zum Vierzehenden, Die Leinweber sollen zwischen denen drey öffentlichen Jahrmärckten keine Leinwand, Barchent, Zwillich und andere Waaren, so sie selbst nicht gemacht, oder in diesem Churfürstenthum nicht gemacht worden, und die Hutmacher keine Hüte, so sie selbst nicht gemacht, weder heimlich noch öffentlich feil haben, oder verkauffen, auch diese nicht befugt seyn, Hüte zu staffiren, oder Schweißbände darein zu machen, weniger Hutschnüre, ausser die durch ihre Weiber sie selbst machen lassen, und nebenst ihren Hüten zu verkauffen, oder da sie solches Unfugs sich unterwinden und überführet werden, so offt es geschicht, jedesmahl Zwantzig Thaler, halb E. E. Hochw. Rath, und halb in die Cramer-Laden zu entrichten schuldig, darneben auch aller freinden Waaren verlustig seyn; Hingegen sollen auch die Leinwand-Händler, welche vom Lande auf die Wochenmärckte anhero zu kommen pflegen, keine Leinwand bey eintzeln Ellen ausmessen, oder verkauffen, würde sich aber einer oder der ander dessen unterstehen, und überwiesen werden, dem soll die Leinwand genommen, und in das Hospital gegeben werden.

Zum Funffzehenden, Hierüber soll niemand, bevorab die Handwercksleute, wie die immer genennet sind, weder in noch zwischen den drey öffentlichen Jahrmärckten befugt seyn, an Waaren, Zeugen, Seiden, Band, Knöpffen, Leinwand, Fischbein, Reinischen Hanff, und allen andern, sie haben Namen, wie sie wollen, einzukauffen, ausser was ein jeder für sich, und zu seinem Handwerck bedürfftig, das mag er ungehindert einkauffen, und verbrauchen; Jedoch, daß sie selbige nachgehends ihren Kunden, Handwercks-Genossen oder andern Leuten, Einheimisch oder Fremden, heimlich oder öffentlich, unverarbeitet nicht wieder verkauffen, oder verlassen, sondern so offte sie sich dessen unterfangen und überführet werden, soll ein jeder Fünff und Zwantzig Thaler Straffe, halb E. E. Hochweisen Rathe, und halb in die Cramer-Lade zu entrichten verfallen seyn, und im Verwegerungs-Fall, ohne Ansehen der Person, zu Erlegung solcher Straffe ernstlich angehalten, und dahin verwiesen werden, daß sie sich an ihrem Handwercke und Arbeit begnügen lassen sollen; Insonderheit soll denen Schneidern keinesweges nachgelassen seyn, dergleichen Waaren, so sie zwar bey ihrem Handwercke verarbeiten, einzukauffen und zu verarbeiten, bey jetzt benienter Straffe; Solte aber ein und die andere Handwercks-Innung etwa ein besonders Privilegium, wegen Verkauff eintziger absonderlicher Dinge in hergebrachter Ubung haben, gebrauchen sie sich dessen billia weiter.

Zum Sechzehenden, Die Nägel-Schmiede allhier sollen keine andere, als ihre selbst eigene gemachte Nägel und Zwecken feil haben, und verkauffen, da sie sich aber unterstehen würden, fremde Nägel und Zwecken feil zu haben, und solche öffentlich oder heimlich zu verkauffen, so soll Inhalts E. E. Hochw. Raths den 10 September Anno 1585 ertheilten besiegelten Abschieds, ein jeder, so offt er dessen überführet wird, Zehen Thaler Straffe erlegen, und davon die Helffte E. E. Hochweisen Rathe allhier, die andere Helffte aber in die Cramer-Lade gegeben werden; Hingegen aber die Cramer von hiesigen Nagel-Schmieden alles zu kauffen schuldig seyn.

Zum Siebenzehenden, Kein Cramer, welcher in Wochenmärckten auf dem Marckt allhier eine Buden ausleget, soll länger nicht, denn bis nach Zwölff Uhr zu Mittage feil, und vom Marckte um Ein Uhr seine Waaren und Buden wieder hinweg geräumet haben, da er sich aber hierinnen säumig erweisen wird, Sechs Groschen Straffe in die Lade der Cramer zu entrichten schuldig seyn.

Zum Achtzehenden, Soll kein Cramer dem andern seine Kaufleute von seiner Buden oder Cram-Laden abruffen, noch mit Wincken oder andern Geberden und Zeichen vom Kauf abhalten, weniger die Kaufleute für eines andern Buden oder Gewölbe mahnen, ob sie ihm gleich mit Schulden verhafftet seyn, sondern derjenige, so dergleichen thut, so offt er dawider handelt, soll Einen Thaler Straffe, halb E. E. Hochweisen Rathe, und die andere Helffte der Cramer-Lade erlegen.

Zum Neunzehenden, Weiter soll kein Cramer zwischen den drey öffentlichen Jahrmärckten an zweyen Orten, als in einem Hause oder Gewölbe, und in einer Buden auf dem Marckte feil haben, sondern unterdessen in seinem Hause den Laden oder das Gewölbe gar zuhalten, bey Straffe zwölf Groschen, halb E. E. Hochweisen Rathe, und halb in die Cramer-Laden zu erlegen.

Zum Zwantzigsten, Auch soll ein jeder, er sey Cramer oder Materialist, an Feyer- und Sonntagen sein Gewölbe und Laden zuhalten, bey Straffe Zwölff Groschen.

Zum Ein und Zwantzigsten, Wenn ein Innungs-Verwandter, oder dessen Haus-Frau mit Tode abgehet, sollen die Zwölff jüngsten Cramer sich einfinden, und die Leiche zu Grabe tragen, also, daß die jüngsten Sechse, vom Hause aus bis unters Thor, die andern Sechse aber vollends auf den Gottes-Acker die Leiche tragen, und solches in erbarn und gebührlichem Trauer-Habit verrichten; würde sich aber einer oder der andere in solchem Fall widerspenstig und nachläßig erzeigen, soll ein jeder, so offt ers thut, Einen halben Thaler Straffe ohne eintzige Widerrede zu erlegen verbunden seyn; hätte aber einer erhebliche Ursache und Ehehafft, warum er die Leiche zu Grabe nicht tragen helffen könnte, soll er solches denen regierenden Cramer-Meistern alsbald anmelden lassen, und an seiner statt einen andern Innungs-Verwandten abschicken, würde er es aber unterlassen, so soll er obige gesetzte Straffe erlegen, darneben denn auch alle Innungs-Verwandte und Cramer verpflichtet seyn, die Leiche vom Hause an, daraus sie getragen, bis auf den Gottes-Acker zu begleiten, von dannen auch wiederum bis vor das Haus zurücke zu gehen, und zu folgen, also, daß, wenn der Mann ja verhindert würde, er doch sein Weib zum Begräbniß schicken, und beyde nicht ausssen bleiben, oder ein solches aussenbleibendes Theil für sich Sechs Groschen, da sie aber das Begräbniß nicht völlig abwarten, sondern des Austritts sich gebrauchen würden, Drey Groschen Straffe alsobalden nach der Leiche zu erlegen verfallen seyn solle; Würde aber die Leiche geführet, sollen jederzeit die acht jüngsten Innungs-Verwandten in Person neben der Leiche hergehen, und niemand ausser der Innung darzu genommen werden; Solte aber einer oder der andere die Innung verachten, oder sie nicht

hierzu gebrauchen, soll auf solchen Fall kein Innungs-Verwandter die Leiche zu begleiten verbunden, wie auch wenn die Pest graßiret, weder Mann noch Weib mit zu gehen, oder die Leiche tragen zu helffen, schuldig seyn; Wann aber ein Kind aus der Innung sterben wird, soll der regierende Cramer-Meister die Anordnung machen, wie viel Personen die Leiche tragen, und sollen allezeit bey solchen Kleinen Leichen die dreyßig jüngsten Cramer mit zu Grabe, und wieder zurücke biß an das Haus gehen, diejenigen aber, so ohne erhebliche Ursachen und Hindernissen, die sie vor dem Begräbniß anmelden zu lassen schuldig, aussen bleiben, und nicht mit gehen, ein jeder Sechs Groschen Straffe entrichten.

Zum Zwey und Zwantzigsten, Wann ein Cramer und sein Eheweib, welche in den Wochen-Märckten einen Stand auf dem Marckte gehabt, versterben, und solcher Cram ihren Kindern, oder auch einem andern Fremden zukommen wird, soll derselbige, welcher selbigen Cram, als ein Erbe, oder ein Fremder angenommen, Ausgangs der vier Wochen, von angedeuteten verledigtem Stande ab- und an derselben Reyhe unten antreten, also daß der nechste Cramer, welcher zuvor darneben feil gehabt, denselben Stand einnehmen, und darauf feil haben, die andern auch, so auf derselben Reihe stehen, hernach rücken mögen und dürffen.

Zum Drey und Zwantzigsten, Es sollen die jungen Cramer nach E. E. Hochw. Raths Ordnung, ein jeder im Büchsen-Graben mit schiessen, da auch wegen fremder Herrschafft Ankunfft, oder sonsten, wie auch wegen anderer fürfallenden Sachen, E. E. Hochw. Rath durch den verordnen Wachtmeister Befehlich zur Aufwartung würde thun lassen, so sollen allezeit die jüngsten Cramer in ihrer besten Rüstung, oder wie es E. E. Hochweiser Rath anordnen wird, solches zu thun schuldig seyn; Wenn aber einer nicht zu Haus oder kranck wäre, soll die Frau alsobalden einen andern die Stelle zu vertreten ausrichten, oder zum wenigsten dem Cramer-Knecht, einen andern um die Gebühr auszurichten, Befehlich geben: Welcher auch sich solchem widersetzen, oder darinnen säumig erzeigen, und die anbefohlene Aufwartung versäumen würde, der soll mit Vorbehalt E. E. Hochw. Raths Straffe, Sechs Groschen zur Straffe geben.

Zum Vier und Zwantzigsten, Die Handwercksleute und andere, welche gewisse Innungen oder Zünffte haben, sollen auf keinerley Weise in die Cramer-Innung zu Cramern auf- und angenommen werden, ob sie schon gar keine Cramerey zu treiben angeloben wolten, weil ein jedes Handwerck und Innung für sich seine gewisse und verfaste Ordnung hat, immassen auch kein Handwercksmann nebenst seinen selbst eigen gemachten Waaren, andere fremde Waaren, oder die darzu gehörigen Materien zu führen, feil zu haben, zu verkauffen, und Cramerey damit zu treiben berechtiget seyn solle, bey Straffe Zehen Thaler, halb E. E. Rathe, und halb der Innung zu erlegen.

Zum Fünff und Zwantzigsten, Dem Herrn regierenden Stadt-Richter allhier sollen die Cramer-Meister wegen der Innung jährlichen Zweene Thaler, und dem Frohnboten einen halben Thaler zu geben schuldig seyn, dargegen der Frohnbote in eigner Person, so offt die Cramer-Meister sein bedürffen, und dessentwegen beym Herrn Stadt-Richter gebührende Ansuchung thun, auf der Cramer-Meister Ansagen, nebenst den zwey jüngsten Cramern, und zwar jeder bey Straff zwölff Groschen mit gehen, auffwarten, und die Verbrechere aufm Marckte, oder in Häusern pfänden helffen soll, welche Pfande zur Helffte den Stadt-Gerichten, und die andere Helffte der Cramer-Lade anheim geben, dasjenige aber, so die Cramer von einem oder dem andern kauffen, und zum Beweißthum in die Gerichte einlieffern lassen, sollen in die Cramer-Laden ohne Entgeld wieder abgefolget werden.

Zum Sechs und Zwantzigsten, Zu jederzeit sollen neun Cramer-Meister seyn, und unter denselbigen jährlich nur dreye zum Regiment erwählet, und einem jeglichen unter diesen drey regierenden zwantzig Reichsthaler vor seine Bemühung aus der Cramer-Cassa das Jahr über gereichet werden; Da aber ein oder mehr Stellen, durch Absterben der vorigen, sich verledigen, sollen die überlebende Cramer-Meistere nach Verfliessung vier Wochen, etliche aus den Innungs-Verwandten, so sie darzu tüchtig erachten, erstlich aufzeichnen, darnach der zusammen geforderten Innung fürtragen, welchem demnach die Innungs-Genossen die meisten Stimmen geben werden, der soll zum Cramer-Meister auf- und angenommen, E. E. Hochw. Rathe zur gnugsamen Bestätigung fürgestellet, und von ihm darwider keine Entschuldigung oder Widerrede angenommen werden, bey Straffe nach E. E. Hochw. Raths Erkänntniß; und demnach die Cramer-Innungs-Verwandten vor vielen langen Jahren, weiln sie in der Cramer-Meister eigenen Häusern keinen Raum, nach Innhalt des Articul-Brieses zu sitzen gehabt, inständig angehalten, daß die Cramer-Meister nach einem eigenen Innungs-Hause trachten, und dasselbige zu ihrer Bequemlichkeit und Nothdurfft anrichten lassen möchten; So hat man ihnen billig hierinnen gewillfahret, und ein dergleichen Haus gekaufft, und zu ihrer Nothdurfft ausgebauet; Immassen sie solches nunmehro in ihrem ruhigen Besitz und Gebrauch haben; Sollen dahero zu solchem Haus, und zu dero darinnen befindlichen Lade, die drey regierenden Cramer-Meister, oder einer von denselben, die Schlüssel darzu haben, und in guter Verwahrung behalten; Nach Verfliessung des Jahrs aber alle neun Cramer-Meister zusammen kommen, die regiert haben, ihr Regiment beneben richtiger und klarer Rechnung ihren drey Successoribus gebührlichen übergeben, zugleich den Miethmann des Hauses alle innhabende Logiamenter aufschliessen, und die Cramer-Meister es besichtigen lassen, ob es in vorigem Stand, Dach und Fach, wie es beym getroffenen Contract selbigem übergeben worden, noch beschaffen, und wenn es sich solcher Massen befindet, und der Miethmann seinem Contract allenthalben nachgelebet, hat es darbey sein Verbleiben, wo nicht, und dafern einiger Mangel erscheinet, soll solches geändert, das restirende Miethgeld eingezogen, und ein anderer angenommen, und also das Haus stets baulich und pfleglich gehalten werden; Keiner aber unter ihnen, ohne Vorbewust aller Cramer-Meister, befugt seyn, über Zehen Gülden aus der Innungs-Laden weg zu leihen, sondern, da sie von Gelde ichtwas ausleihen wollen, sollen sie alle neune Wissenschafft darum haben, und solches mit ihrer Einwilligung geschehen.

Damit auch die Innung ohne Schaden bleiben möge, sollen sie ohne gnugsame Versicherung, oder Einantwortung annehmlicher Pfande, oder Bestellung gewisser Bürgschafft nichts verleihen; wie denn dahero keinem Innungs-Verwandten über Einhundert Gülden, ohne annehmliche Versicherung oder gewisse Bürgschafft, oder gnugsame Pfande, aus der Lade geliehen werden sollen; Und wenn die Innung solches Geld wieder begehren wird, soll es dem Schuldner ein Viertel-Jahr zuvor aufgekündiget, und er alsdenn schuldig seyn, solch Geld ohne Verweigerung oder längere Verzögerung wieder zu erstatten, in Verbleibung aber, mit schleuniger würcklicher Hülffe wider Ihn, und seine verpfändete Güter verfahren werden.

Zum Sieben und Zwanzigsten, Die regierenden drey Cramer-Meister sollen alle Quartale, und demnach das Jahr über viermahl die gantze Innung und Zunfft in ihr obgedachtes Innungs-Haus zusammen fordern, und jedes mahl ihnen Anfangs diese Innungs-Articul fürlesen lassen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Darnach soll ein jeder Innungs-Verwandter jedes mahl drey Groschen Quartal-Geld, und also jährlich zwölff Groschen erlegen, und darauf mit seiner Nothdurfft, wenn er was, in Sachen die Innung betreffende, fürzubringen hat, sattsam gehöret, und, billigen Dingen nach, bescheidet werden. Es soll auch den Cramer-Meistern zu jederzeit frey stehen, wenn es die Nothdurfft erfordert, die Innungs-Verwandten zusammen fordern zu lassen, und da auf beschehenes Erfordern einer oder der andere ohne erhebliche und gnugsame Ursache, oder von dem regierenden Cramer-Meister erlangten Erlaubniß und Vergünstigung vorsetzlich und ungehorsamlich aussen bleiben, und nicht erscheinen würde, soll er jederzeit einen halben Thaler der Innung zur Straffe erlegen; Diejenigen aber, so sich eine halbe Stunde zu langsam, und nicht zu rechter bestimmter Zeit einstellen, sollen, und zwar ein jeder für sich, Sechs Groschen zur Busse in continenti dargeben.

Zum Acht und Zwanzigsten, Wann die Cramer-Meister und Innungs-Verwandten bey einander versammlet seyn, soll sich ein jeder an seinen Ort setzen, alles mit Fleiß und Bescheidenheit anhören, was ihnen sämmtlich vorgetragen werden möchte, und dabey sich still und friedlich verhalten und erweisen, bey Straffe Sechs Groschen; da aber einer was, in Sachen die Innung angehende, fürzubringen, soll er denen Cramer-Meistern seine Sachen mit Bescheidenheit fürtragen, und da sein Anbringen, wenn es wider einen Innungs-Verwandten, und Sachen, die Innung betreffende, gerichtet, derselbe mit seiner Gegen-Nothdurfft vernommen, und wenn beyde Partheyen alsobald nicht in Güte zu vergleichen, sollen dieselbe abtreten, und die Sache allen Innungs-Verwandten zu erkennen gegeben werden, welche sich darob über ihren Tischen freundlich mit einander unterreden, alsdenn von jedem Tisch einer aufstehen, und ihr Bedencken den Cramer-Meistern anzeigen; Unterdessen aber, da die Partheyen entwichen, sollen sie alle stille und friedlich seyn, bey Straffe Sechs Groschen; Wenn demnach ein Theil strafwürdig befunden wird, soll von den Cramer-Meistern demselben die Straffe angemeldet werden, und er solche unweigerlich erlegen, da er sich aber dessen, beschehenem Erkänntniß nach, und der ihme auferlegten Straffe, beschweret zu seyn befinden würde, soll er sich derentwegen wider die Cramer-Meister, oder andere Innungs-Verwandte, weder mit unnützen Worten, noch feindseligen Geberden, gar nicht auflegen, bey Straffe Zwölff Groschen, sondern ihnen mit gebührender Bescheidenheit anmelden, solches an E. E. Hochw. Rath ferner gelangen zu lassen, welches ihme dann unbenommen bleiben solle; Würde aber einer den andern bey versammleter Innung öffentlich Lügen straffen, der soll zwölff Groschen büssen, und wenn, diesem nach, ein oder der andere Innungs-Verwandter Straf-fällig erkannt ist, der soll die ihm zuerkannte Straffe alsobald erlegen, bey Vermeidung doppelter Straffe, wenn er die Zahlung bis auf die folgende Zusammenkunfft aufzuschieben sich unterstehen würde; Es soll auch ein jeder Innungs-Verwandter schuldig seyn, da er etwas gesehen, gehöret, oder Wissenschafft hätte, das gemeiner Zunfft und Innung zuwider, solches alsobald dem regierenden Cramer-Meister anzuzeigen, hingegen was sie bey versammleter Innung, da ihnen der Articuls-Brief vorgelesen, und ein und andere Nothdurfft betrachtet, und mit ihnen communiciret wird, anhören, dasselbe als getreue Innungs-Verwandte bey sich verschwiegen behalten, und solches gegen andere nicht ausschwatzen; da einer solches nicht thun, und dessen überzeuget würde, soll er nach Erkänntniß der gantzen Innung bestraffet werden.

Zum Neun und Zwanzigsten, Alle erlegte und eingebrachte Straffen, davon vorhergehende und folgende Articul Meldung thun, sie seyn groß oder klein, sollen, ausserhalb diejenigen, so besage eines jeden Articuls, E. E. Hochw. Rathe davon gebühren, so wohl auch das Cramer-Geld, so ein jeder, wenn er der Innung fähig und theilhafftig seyn will, zu entrichten schuldig, in die Cramer-Lade geleget, und derselben zum Besten gebrauchet und angewendet werden, wie denn hiervon die regierenden Cramer-Meistere alle Jahr, wenn sie ihre Rechnung übergeben, den andern im Regiment ihnen folgenden Cramer-Meistern ebener massen richtige Rechnung zu thun verbunden.

Zum Dreyßigsten, Würde was nothwendiges vorfallen, so wegen gemeiner Zunfft oder Innung bey E. E. Hochw. Rathe fürzutragen, und darüber sich Raths zu erhohlen wäre, dasselbe soll von den drey regierenden Cramer-Meistern verrichtet, auch da es wichtige Sachen, die sie alleine über sich zu nehmen Bedencken hätten, sollen ihnen die andere sechs Cramer-Meistere, so wohl wenn sie sonsten mehr aus der Innung darzu begehren, zugeordnet werden, die da denn ingesammt und sonsten den regierenden Cramer-Meistern in solchen Sachen, ohne Widerrede, Beystand zu leisten schuldig, und verpflichtet seyn; würde aber ein oder der ander, so darzu erfordert, sich der schuldigen Assistentz verweigern, der soll willkührlich bestraffet werden.

Zum Ein und Dreyßigsten, Wenn jemand Cram-Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, ausserhalb Gerichts, will taxiren lassen, soll bey den regierenden Cramermeistern er solches suchen, welche darauf, wofern sie derselben Waaren nicht kundig, noch sich darauf verstehen, etliche tüchtige Personen aus der Innung, so derselben Waaren kundig, zu sich ziehen, und nach ihren geleisteten bürgerli-

gerlichen Pflichten, ohne Ansehung einiger Person, redlicher Weise die Waaren taxiren, die Cramer-Meister die Gebühr davon einfordern, und denjenigen, so neben ihnen solche Taxation verrichtet, für ihre gehabte Mühe ein Drittheil davon zustellen, das übrige aber in die Cramer Lade überantworten sollen; Würden aber die löbliche Stadt-Gerichten allhier in einer Sachen, so vor ihnen anhängig, und über welche eine gerichtliche Taxation von nöthen, von denen Cramer-Meistern einen Taxbegehren, so sollen in solchem Fall der löblichen Stadt-Gerichte Weisung gemäß die Cramer-Meister die Taxation zu Wercke stellen, und ohne der löbl. Stadt-Gerichte Bewust oder Bewilligung, wenn sie gleich ein oder die andere Part um die Taxation ersuchen möchte, sich keines Taxes unterfangen, wie denn sonsten auch sich niemand unterstehen soll, Cram-Waaren zu taxiren, er sey denn Cramer und dieser Innung verwandt, bey Straffe zwantzig Thaler, halb E. E. Hochw. Rathe, und halb in die Innungs-Lade unsäumlichen zu erlegen; Hingegen soll, wenn der Werth der Waaren unter, und biß tausend Thaler zwey von hundert, Taxation-Gebühr, wann aber der Werth der Waaren über tausend Thaler anlaufft, von dem Eilfften, Zwölfften und übrigen Hunderten Ein Thaler erleget, und in die Cramer-Lade gegeben werden.

Zum Zwey und Dreyßigsten, Schlüßlichen ist es an dem, daß zu jederzeit und noch, etzliche Raths-Personen wegen ihrer Handlung und Bewerb der Cramer-Innung verwand, und zugethan gewesen, wiewohln sie nun nichts weniger als die andern Cramer dieser Verordnung sich gemäß zu erzeigen schuldig, jedoch, weil es an sich selbst nicht unbillig, daß sie wegen ihres Ehrenstandes und gemeinen Stadt-Regiments, ihrer obliegender schwerer Bemühung in etwas verschonet bleiben, So sollen sie mit jeden oberzehlten oneribus personalibus allenthalben und gäntzlich verschonet werden, nichts destoweniger aber dasjenige in die Cramer-Lade entrichten, was diese Ordnung im Buchstaben vermag, es wolte denn einer oder der ander aus freyem guten Willen, und nach Gelegenheit seines Vermögens, ein mehrers thun, so einem jeden anheim gestellet wird.

Zum Drey und Dreyßigsten, Würden und wolten auch etwa alte betagte, und bey gemeiner Stadt wohlverdiente vornehme Bürger, wie sie etwan hiervon im fünfften Artickel bey Verheyrathung der Wittfrauen benennet, sich künfftig in diese Innung (ob sie gleich keine Handlung oder Cramerey zu treiben gemeynet) begeben und einkauffen, so soll den Cramer-Meistern unbenommen seyn, dieselben um der ehrlichen Zünffte und guten Ordnung willen, auf- und anzunehmen, in Betrachtung, daß dadurch den Innungs-Verwandten gar nichts abgehet, sintemahl es an deme, daß offtmahls ehrliche Bürger sich in ein gewisses Handwerck einzukauffen pflegen, ob sie gleich nicht desselben Handwercks seynd. Wenn demnach solche Personen keine Cramerey zu treiben, noch dahero die Innung auf ihre Kinder zu verfallen begehren, sollen sie auch gegen Entrichtung eines leidlichern, als sonsten der Cramer-Ordnung gebühret, ihrem Stande und Vermögen nach in diese Innung aufgenommen werden.

Zum Vier und Dreyßigsten, Da aber dergleichen vornehme Bürger, sie seynd wes Standes sie wollen, doch daß sie keinem Handwerck oder anderer Innung zugethan, oder gewesen, sich zu dem Ende in diese Innung begeben, daß ihnen frey stehen möchte, Handlung und Cramerey zu treiben, oder nicht; ob sie schon bey der Handlung oder Cramerey nicht herkommen, und darbey der Dienste und Beschwerungen, die ein jeder junger und neuer Cramer zu leisten und zu tragen schuldig und pflichtig, geübriget und befreyet seyn, so wohl solche Innung und Gerechtigkeit auf ihre Kinder ausserhalb der Dienste, so junge Cramer zu thun verbunden, sie würden denn auch zu hohen Aemtern und Würden erhaben, vererben wolten; So soll den Cramer-Meistern dergleichen Personen, auf angedeutete masse, ein- und aufzunehmen auch ungewehret, Hingegen aber selbige Personen, ihrem Vermögen nach, ein ansehnliches, über die gesetzte Ordnung, in die Cramer-Lade baar zu entrichten schuldig seyn, in Erwegung, daß sie, vermöge des ersten Articuls, weder bey einem Handelsmann noch Cramer ihre Jungen-Jahre ausgestanden, zu dem Ende mit denen Diensten der jungen Cramer verschonet werden, hierüber solche Innung und Gerechtigkeit auf ihre Kinder bringen; Was nun mit Einwilligung der Cramermeister dergleichen Personen in die Cramer-Lade entrichten, davon soll E. E. Hochw. Rathe der dritte Theil gegeben, zwey Theil aber in die Cramer-Lade gelieffert und gerechnet werden; Und ob gleich der Führ- und Vertreibung allerhand, so wohl in- als ausländischer Tücher, und was denen anhängig, in vorgeschriebenen Articuln nicht erwehnet worden, wollen doch die Cramer hierdurch des geringsten sich nicht verziehen und begeben, sondern vielmehr ihnen dißfalls alle zustehende Nothdurfft und Befugniß wider die Tuch-Händler und dero Innung per expressum bedinget, und ohne Neuerung vorbehalten haben.

Renoviren, confirmiren und bestätigen auch vorher gesetzte Innung und Ordnung obgemeldten Cramer-Meistern, Handels-Leuten und Interessenten der Cramer-Zunfft zu Leipzig, aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen, hiermit und in Krafft dieses, und wollen, daß solcher Ordnung und Innung in allen ihren Puncten, Articuln, Clausulen, Inhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider von niemanden ichtwas gethan, gehandelt, oder fürgenommen werde, wollen sie auch darbey gebührlich schützen und handhaben, Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an unsern hohen Chur- und Landes-Fürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien, Botmäßigkeiten und Interesse ohne einigen Abbruch, Schaden und Nachtheil, auch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Uns, Unseren Erben und Nachkommen, solche Ordnung Unsers Gefallens, und nach Gelegenheit zu erklären, zu ändern, zu vermehren, zu vermindern, zum Theil, oder auch gäntzlich aufzuheben, jederzeit frey stehen solle; Gebieten und befehlen darauf Unsern jetzigen und künfftigen Haupt- und Amtleuten, so wohl dem Rathe Unserer Stadt Leipzig, obbenannte Cramer-Meister, Handels-Leute, Interessenten und Gewercken, sammt derselben Nachkommen, bey dieser Ihrer verfasten Cramer-Ordnung, Articulen und Innung, auch Unserer gnädigsten Confirmation in allen Puncten, bis an Uns jederzeit zu schützen, handzuhaben, zu vertheidigen, und darwider niemanden etwas thun noch handeln zu lassen, auch die Verbrecher mit gebührendem Ernst durch die gesetzte

Straffe ohne Nachlassung zu belegen, Alles gantz treulich und ohne Gefehrde. Zu Uhrkund mit unserm anhangenden grössern Insiegel wissentlich besiegelt, und geben zu Dreßden am 24 Monats-Tag Februarii, nach Christi Jesu unsers Herrn, einigen Erlösers, und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechshundert und zwey und neuntzigsten Jahre.

Cramer-Recht, ist eigentlich nichts anders, als das Recht oder die Befugniß, nicht nur einen öffentlichen Cramladen zu haben, sondern auch aller andern denen Cramern sonst noch zuständigen Rechte und Freyheiten zu geniessen. Siehe Cramer-Ordnung.

Cramer-Wittwe, diese ist befugt, so lange sie ihren Wittwenstand unverrückt behält, sich der Crameren und Innung zu gebrauchen; so bald sie sich aber ausserhalb der Innung verehlichet, ist sie derselben gantz verlustiget.

Cramer-Zunfft, siehe Cramer-Innung.

CRAMOISIN, *Carmoisin*, oder *Carmin*, Lat. *Coccus*, ist eine schöne hochrothe Farbe, die man auch sonst Carmoisin-Farbe, oder Carmesinroth nennet; sie wird von Brasilienholtz, Fernambuck und Goldfarbe gemacht. Dieser Farbe bedienen sich die Mahler, die aber zum Färben derer seidenen und wollenen Zeuge gebraucht werden soll, muß von Römischer Alaun und Cochenille bereitet seyn. Man verfähret damit also: Nimm auf ein Pfund Zeug zwey Loth Alaune, und so viel Weinstein. Geuß Kleyen- oder faul Regen-See- und Teichwasser darauf, beitze das wollene Zeug zwey Stunden darinne, kühle und spühle es darnach aus, und laß es wohl trocknen. Wenn dieses geschehen, so geuß wieder Kleyen- oder dergleichen Wasser in den Kessel: thue zwey Loth Cochenille hinzu, und laß es zwey Stunden kochen, so ist es fertig. Nicol. Lemery in seinem Material-Lex. p. 244. schreibet, daß Carmin eine Fecula, oder ein gantz zartes Pulver, sehr schön, doch etwas dunckelroth und als wie Sammt anzufühlen sey, welches vermittelst eines Wassers, darinne Chouan und Autour geweichet worden, aus der Conzenille zugerichtet würde. Die Conzenille, so sie zu dieser Arbeit brauchten, sey eine wilde Conzenillenart, die sich von Natur auf dem Indianischen Feigenbaum finden liesse, ohne daß man sie darauf gesetzt, wie z. E. in Neu-Spanien, in der Landschafft Chiapa. Allein diese Conzenille, die von ihr selbst wüchse, wäre um ein gar grosses schlechter und geringer, als die andere, und darum auch nicht so theuer. Der Carmin müsse ein gantz unbegreiflich Pulver seyn, und eine hohe Farbe haben. Er würde zum Mignaturmahlen gebraucht, wie auch die Tücher zu köstlichen Gemählden roth zu färben. Wenn ein Carmesinrothes wollenes Zeug fleckig worden; so nehme man ein Nösel Rebaschenlauge, thue eine halbe Untze von Alaunhefen dazu, lasse es eine Weile stehen; darauf nehme man von Alaun, weisser Seiffe, gemeinem Saltze, Salmiac, von einem jeglichen zwey Quentlein, wie auch ein Quentlein Schellwurtzsafft, ein halb Loth Kälbergalle, etwas Scharlachwolle, und klein zerschnittenes Brasilienholtz. Solches alles zum Feuer gesetzet, ein wenig kochen lassen, und durch ein leinen Tuch geseihet, giebt ein rothes Wasser, welches dem Carmesin alle Flecken benimmt. Die Schönfärber wissen Carmesin auf sehr viele Art und Weise zu verändern, als nemlich Carmesin, Columbin, Orange, Violet, und so weiter. Wegen der Carmoisinfarben-Seide ist hoch vonnöthen, daß allen Kaufleuten scharf verboten werde, einige Seide vor Carmoisin zu verkauffen, die nicht zuvor über das allgemeine Zeichen, noch ferner an der Ecke oder heraushangenden Schnürlein, einer ieden Karten Seide mit einem Bley bezeichnet seyn, auf dessen einer Seite des Kauffmanns Name, auf der andern aber das Wörtlein Carmoisin, benebenst dem Namen der Stadt, wo selbe gefärbet worden, stehe, damit, wenn solche Seide falsch gefärbet wäre, man sich seines Schadens an dem Kauffmann, der solche verkaufft, erholen könne. Ein gleiches müste auch mit den Carmoisin-Zeugen geschehen, selbige auf beyden Enden mit Bley bezeichnet, und auf der einen Seiten solcher Bley-Zeichen der Name des Kauffmanns, der die Seide zur Verfertigung des Zeuges hergegeben, auf der andern aber das Wörtlein Carmoisin samt der Stadt Namen, wo es gemacht und gefärbt worden, gestempelt werden, damit der Käuffer, wenn er sich allenfalls betrogen befinden solte, wissen könne, bey wem er sich desfalls seines Schadens zu erholen habe.

CRAMPOIS, ist ein grosser Fisch in Carolina, einem Wallfisch ähnlich, von welchem man guten Thran machet.

Cranganor, ist ein Königreich, wie auch eine sehr feste und schöne Stadt, in der Halb-Insel von Indien, disseit des Gangis, in der Landschafft Malabar. Das Königreich besitzet der König von Calecut, und die Stadt die Holländer, welche sie 1662 den Portugiesen abgenommen haben. Sie hat gegen das Meer vor den Anlauff der Feinde eine kleine Schantze, Paliport genannt, und zu den Zeiten der Portugiesen war ein Ertzbischoff allhier. Von der dasigen Handlung besiehe den Artickel Malabar.

CRANGEJO DI PEDRA, ein Indianischer zu Stein gewordner Krebs, von den Portugiesen also genannt, welcher zu Pulver gestossen und gebraucht, so wohl vor allerley Geschwulst und Fieber, als auch Durchflüsse und Brand, gut seyn soll.

Crantz beym Brandtweine, siehe Brandtwein.

CRAPAUDAILLE, oder *Crespodaille*, ist eine Art von sehr zartem seidenem Crepon. Im Jahr 1667 ergieng wegen der gold- silber- und seidenen Tücher der Städte Paris, Lion und Tours, eine Königliche Verordnung, daß die Fäden insgesamt von guter lauterer Seide seyn sollen, und dieses bey Straffe der Confiscation, und einer Geldbusse von 24 Livres. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CRAPAUDINE, ist ein kostbarer Stein, welcher, wie man sagt, in dem Kopffe alter Kröten gefunden werden soll. Die Medici halten diesen Stein vor ein vortreffliches Mittel wider den Gifft. Warum soll man aber nicht an dieser Krafft zweiffeln, weil sehr viel Leute selbst dessen Existentz in Zweiffel ziehen? Dem sey nun, wie ihm wolle; so rühmen sich doch viele Apothecker, daß sie selbigen besässen; ja er stehet auch in dem Specerey-Catalogo einiger Specerey-Händler. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CRAPP, Grapp oder vielmehr Krapp, Frantzösisch *Garance* genannt, ist eine rothe Farbe, welche am besten in Holland, sonderlich in der Provintz Seeland, wächset. Von deren Anbau hat

der

der Auctor des gründlichen Farb-Unterrichts weitläufftig gehandelt, und in Seeland werden gantze Felder damit angebauet. Daselbst geschicht die Pflantzung des Krapps im Früh-Jahre ungefehr im April, zu welcher Zeit die Felder voll Menschen liegen, die das ausgeschossene junge Kraut bey der Erde abschneiden, und solches gleich wieder pflantzen, das denn auch gar bald wieder Wurtzeln schläget, welche man bis ins andere Jahr also stehen lässet. Die Röthe selbsten erzielet sich so leichtlich, daß auch, wo ihr Gipffel nur in die Erde gebogen wird, er daselbst Wurtzel sencket, und wo der Acker schon sehr erschöpffet, zur Wiedererseтzung dienen kan. Es kan auch, vermittelst des Versetzens, ein neuer Röthe-Bau wieder angeleget werden, wenn man nemlich alle kleinen Wurtzeln von dem vorigen Bau zusammen suchet, und selbige wie kleine Zwiebeln in den Röthe-Acker versetzet, welches denn dem Röthe-Bau um so viel zuträglicher ist, weil die eingepflantzten kleinen Wurtzeln bereits etwas groß seyn, und also viel leichter in der neuen Erde zum Wachsthum gelangen können. Die Wurtzel der Röthe, so in Flandern und Seeland wächset, wenn sie ziemlich dick oder groß worden, und ausgerissen ist, muß an der Sonnen, oder in den warmen Ländern im Schatten, um ihre Kräffte oder Farbe desto besser zu behalten, getrocknet, ferner in einer Mühle zu Pulver gemacht, und so denn wohl eingepackt werden. Die frische Röthe giebet eine lebendige Farbe, und die, so ein Jahr alt ist, giebet mehr Farbe; die aber schon zu alt ist, verlieret ihre Farbe, und also zugleich auch die Lebhafftigkeit derselben. Man säet sie bey abnehmendem Lichte, und zwar, nachdem zuvor der Acker von allem Unkraute wohl gesäubert worden, damit selbiges nicht die Kräffte der Erden an sich ziehen, noch ihre Wurtzeln mit der Röthe vermischen möge. Und obwohl die Röthe, wenn sie grösser worden, auch eine grössere Menge des Saffts aus der Erden an sich ziehet, als zuvor, und damit verhindert, daß die Erde nicht mehr so viel fremdes Kraut hervor bringen kan; so muß man dennoch die Ausjätung nicht unterlassen. Man muß aber die Wurtzel der Röthe zuvor dick und groß werden lassen, ehe man sie ausreisset, welches nicht eher geschehen kan, als achtzehen Monat hernach, nachdem sie gesäet worden. Die alte Wurtzel aber wird ungefehr im October ausgenommen, und das Kraut davon abgeschnitten und weggeworffen. Alsdann wird itzt besagte Wurtzel nach der Stampff-Mühle gebracht, und anfänglich nur die äusserste Schale mit grosser Behendigkeit davon abgestossen, welches man **Mul-Krapp** nennet. Hernach wird die Wurtzel weiter gestampfft, und das abgegangene **unberoffter Krapp** genennet. Zuletzt wird die inwendige Wurtzel oder Kern vollends zerstossen, wovon der so genannte beroffte Krapp kömmt, welcher der feinste und schönste ist, und offtmahls 10 à 12 Marck Lübisch und mehr im Preiß von dem andern differiret. Wie er denn im Jahr 1717 im Monath Majo 78 bis 80 Marck gegolten; da man hingegen den unberofften für 44 Marck bezahlet. Jedwede Sorte hat ihr gewisses Zeichen. Das eigentliche Merckmahl eines guten Krapps ist, daß er hell oder blaßroth sehr und fein gemahlen sey. Man muß ihn sonderlich vor der Lufft wohl verwahren, damit er seine Krafft nicht verliere. Deswegen packt man ihn auch nicht mehr so häuffig in Säcke oder Ballen, wie vor diesem, sondern in Fässer, worinnen er sich besser conserviret. Er wird bey 100 Pfunden verkaufft mit $8\frac{2}{3}$ pro Cent Rabat. Die Tara ist, was die Gefässe wiegen. Von der Schlesischen oder Breßlauer-Röthe siehe den Titul: Färber-Röthe, damit man selbige nicht mit dem Krapp confundire, massen sie viel eher einer rothen Erde, als einer Wurtzel-Farbe, gleich siehet. Es findet sich auch noch andere Art der Röthe, so uns von den Ausländern unter dem Namen *Billon de Garance* verkaufft wird, welche offtmahls nichts anders, als eine röthliche Erde mit etwas Staub von der Röthe vermischet, oder auch von der Grappe ist, so von ihnen in ihren Ländern schon einmahl gebrauchet worden. Weil denn nun diese Art der Röthe, so man Billon nennet, am meisten, oder insgemein durch das Stechen, so die Kaufleute mit einander thun, vertrieben wird, und sich darbey einige der Kaufleute finden, welche dafür halten, daß es ihnen gar wohl erlaubet sey, einander auf dergleichen Art und Weise zu betrügen, wiewohl es wider alle Treu und Glauben der Handlung läuffet, auch zu grossem Nachtheil der Färber gereichet, sonderlich aber zum Schaden des gemeinen Wesens, welches sich dadurch betrogen findet, indem dergleichen falsche Farbe, nur wenig oder gar keine Farbe hat, vielmehr aber die Wolle und Zeuge, in welchen ihre Erde sich anleget, wie eine Schaabe zerfrisset, und also dieselben, wenn sie damit gefärbet werden, verringert: als wäre wohl nöthig, daß man dergleichen verfälsche Billonen-Röthe unter einer gewissen Geld-Straffe verbieten, wegnehmen und confisciren, auch keine andere, als bloß die, so gut und gerecht befunden worden, verkauffen, und so wohl die grossen, als auch kleinen, Ballen und Fässer der Röthe mit gewissen Zeichen bemercken liesse.

CRASSULA MAJOR, siehe Bruch-Kraut (grosses).

CRATÆOGUS, *Crataegonon*, *Crataegona* Theophr. *Cratæonon*, wird von *Theophrasto* Hist. Plantar. lib. 1. c. 7. als ein Baum beschrieben, welcher Blätter wie Mispeln trägt. Das Holtz ist vielfärbig, starck, gelb, die Rinde glatt, die Wurtzel einfach und tief eingewurtzelt. Er bringt runde Früchte, die, wenn sie reiff und trocken sind, schwartz werden, und wie Mispeln schmecken. Sie haben eine zusammenziehende Krafft. Mathiol. Comment. in Dioscorid. l. 104. III. 122. Oper. p. 147. 633.

CRATEOGONON, siehe *Cratægus*.

CRATINUM, siehe *Crotoy* (*le*)

CRATOEONON, siehe *Cratægus*.

CRAVANT, siehe *Capricalra*.

CRAVATES, heissen gewisse Nesseltücher, oder weisse Cattune, die aus Ost-Indien, und sonderlich von Bengala, gebracht werden. Und sollen sie diesen Namen daher haben, weil man gemeiniglich Halstücher davon machet. Dieses Nesseltuch ist zweyerley: Einiges ist mit einem weissen Baumwollenen Faden durchnehet; anderes aber nur mit einem weissen baumwollenen Faden durchstreifft. Die durchnehten halten 8 Kraussen im Stücke, jede Krausse ist eine Elle und $\frac{3}{8}$ lang, und $\frac{7}{18}$ breit.

Die gestreiften halten 10 Kraussen im Stück, jede Krause ist eine Elle $\frac{1}{3}$, 1 Elle $\frac{1}{4}$ und 1 Elle $\frac{1}{8}$ lang, sie sind von verschiedener Breite, $\frac{5}{16}$ bis eine halbe Elle $\frac{1}{16}$ oder $\frac{9}{16}$. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CRAVATES oder *Croates*, sind Pferde, die aus Croatien kommen, deren Eigenschafft denen Ungerischen gleich kömmt.

CRAVO DE MARENHAN, die Portugiesen haben diesen Namen dem Baume, welcher den Zimmet hervor bringt, gegeben. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CRAYE, siehe Kreide.

Crayer, Fr. *Craie*, Holl. *Kraay*, ist ein Nordisches Schiff mit 3 Masten ohne Steng, noch Mast-Korb.

CRAYON, siehe Bley, Schreibe-Bley.

CRAYON ROUGE, siehe Blut-Stein.

CRAZI, *Crazia*, *Crazie*, ist eine Italiänische Silber-Müntze, besonders im Florentinischen, welche der 8 Theil eines Paolo ist, und 1 guten Gr. unsers Geldes ausmachet.

CRAZIA, siehe *Crazi*.

CREANCIER, siehe *Creditores*.

Creck; mit diesem Namen werden alle kleine fliessende Wasser benennet, auf welchen der Zucker aus denen Zucker-Feldern in der Holländischen West-Indischen Colonie Suriname hin und wieder geführet wird.

CREDERE, glauben, meinen, dafür halten, ingleichen Geld leihen, einem auf Treu und Glauben etwas abfolgen lassen, wird eigentlich zu reden gesagt, wenn man eine Sache so veräussert, daß das Dominium auf den andern transferiret wird, borgen, Geld leihen, anvertrauen. Siehe Borgen.

CREDERE (DEL) heist bey denen Kaufleuten so viel, als auf Treu und Glauben, auf Credit. Daher auch *Del Credere* stehen, sonderlich in Wechseln, nichts anders bedeutet, als einem vor alle daher entstehende Schäden und Unkosten gut seyn. Welches insonderheit beym Remittiren, in Commißion vorzukommen pflegt, und auch vornemlich in Amsterdam in Wechsel-Sachen beobachtet wird. Nemlich derjenige, so in Commißion remittiret, thut solches entweder vor Rechnung desjenigen, an welchen er remittiret, oder vor des Tertii Rechnung, und er stehet del credere vor die Rimessen, oder er stehet nicht davor. Ein Geber in Commißion hat sonderlich zu mercken, daß er die Wechsel-Briefe vermöge seines Principals Ordre zu bezahlen, verfertigen lasse, und also, wenn er Briefe hat, oder machen lässet, welche an seine Ordre zu bezahlen, lauten, muß er sich nicht versäumen, oder nachläßig seyn, selbige vor der Versendung nach Erfordern zu endoßiren. Ein Geber in Commißion, der die W. B. directe an seinen Principal oder an desselben Ordre, oder auf Ordre von demselben an einen Tertium directe oder an desselben Ordre zu bezahlen, einrichten lassen, der mag und ist befugt, nachdem er sich besonnen, daß die W. B. noch nicht versendet, oder aus den Händen gegeben worden, solche Briefe verändern und an jemand anders zu bezahlen, einrichten lassen. Wenn ein Geber in Commißion die W. B. auf seines Principals Ordre an einen Tertium gesendet, und in dem Advis-Briefe an denselben deutlich exprimiret hat, vor wessen Rechnung die Rimessen seyn, so kan weder er, noch sein Principal, selbiges in Præjudicium desjenigen, an den die Rimessen gesendet worden, wiederruffen. Der Geber in Commißion, wenn er remittiret vor jemands Rechnung, der an dem Ort, auf welchen er remittiret, nicht wohnhafft ist, handelt vorsichtig, daß er primam Literam recta dahin versende, und Acceptation fordere, damit, bey Verweigerung, er auf das geschwindeste davon Nachricht habe, und dem Traßirer Satisfaction geben lassen könne, und weil er seinem Correspondenten oder Principal doppelte Briefe zu geben hat, kan er dem Traßirer tertias literas abfordern, welche er ihm auch nicht zu verweigern hat. Wenn bey Retournirung eines W. B. mit Protest wegen Nicht-Bezahlung der Geber vor den Traßirer von dem Herwechsel, Unkosten und Provision wider Bezahlung bekommt; so ist er seinem Correspondenten oder Principal ferner zu verantworten nicht schuldig, als wegen des Herwechsels und Unkosten, welche bey ihm vorgeschossen oder in debito gebracht worden, oder werden sollen. Und was die Provision betrifft, so gehöret selbige dem Geber in Commißion vor die Wiedereinforderung des Herwechsels. Wenn ein Geber in Commißion vor die Rimessen nicht del credere stehet, handelt er sehr unvorsichtig, daß er die Wechselbriefe an seine Ordre zu bezahlen einrichtet, und selbige endoßiret: denn also stehet er effective del credere, sonder etwas davor zu geniessen. Es ist auch nicht zu rathen, wenn schon ein Geber vor die Rimessen stehet, daß er Wechselbriefe an seine Ordre zu bezahlen verfertigen lasse, und selbige endoßire. Dieses wird dennoch von vielen vornehmen Banquirern, damit der Traßirer nicht wissen soll, an wen sie remittiren, practiciret; welches aber grosse Unvorsichtigkeit ist. Denn 1) kan das Endoßiren versäumet werden, und daraus Streit und Schade entstehen. 2) Kan der Geber hierdurch nicht allein von seinem Principal, sondern auch von jedem Inhaber in Anspruch genommen werden. 3) Machet er durch das Endossement dieses Briefs seinen eigenen Brief, und obligiret sich zu seines Principals Behuff, nicht allein vor die Valuta, die er bey ihm genossen, sondern auch vor den Herwechsel und Unkosten zu stehen. Ein Geber in Commißion, der del credere stehet, mag bey Retournirung eines Wechselbriefes mit Protest wegen Non-Acceptation, nachdem er mit dem Traßirer über den Herwechsel und Unkosten tractiret, und davor Satisfaction bekommen hat, wenn er den Wechselbrief nicht endoßiret hat, mit andern Rimessen von derselben Summa, und die auf eben selbige Zeit verfallen sind, bezahlen, in den Ort zu bezahlen, oder zu Bezahlung an die remittirte Summa am Verfall-Tage Ordre zu stellen; sondern ist verbunden, seinem Principal den Avanzo des Herwechsels geniessen zu lassen, jedoch wenn er den Wechselbrief endoßiret hat, mag er absolute damit gedachter massen vergnügen, und der Principal muß damit zufrieden seyn; dieweil der Geber durch das Endossement von diesem Brief seinen eigenen Brief gemacht hat, und ihm so wohl, als dem Traßirer, oder einem andern Endosseur, frey stehet, die Parthey durch die Bezahlung am Verfall-Tage zu

adju-

adjustiren. Ein Geber in Commißion, del credere stehende, ist bey Retournirung eines, wegen nicht Bezahlung, protestirten, Wechsel-Briefs, bey Ungelegenheit oder Unvermögen des Traßirers nicht gehalten, seinem Principal mehr, als die Summe, die er vor die Valuta deboursiret hat, gut zu thun, und ist nicht obligiret zu Ersetzung des Her-Wechsels und Unkosten, dieweil er von keiner mehrern Summe, als von denen gegebenen Valuten Provision oder Lohn vor das del credere stehet, bekommen hat; aber wenn er von dem Traßirer wegen des Her-Wechsels und Unkosten Satisfaction erhält; so ist er schuldig selbige seinem Principal zu verrechnen, nicht aber die an seinen Traßirer verrechnete Provision, es wäre denn die Partey effective wiederum par apoint mit Provision und Unkosten revaliret. Ein Geber in Commißion mit del credere ist bey Retournirung eines, wegen Nicht-Bezahlung, protestirten Wechselbriefs obligiret, seinem Principal zur Stund und unverzüglich die gegebene Valuta validiren oder gut thun zu lassen, dieweil er del credere stehend sich nicht allein vor das solvendo seyn, sondern auch vor die promte Bezahlung verbindet. Aber alsdenn laufft die Interesse und der Her-Wechsel zu des Gebers Profit, wenn der Traßirer keine promte Satisfaction thun kan, und gleichwohl hernach mit Interesse bezahlet, oder daß die Bezahlung aus transportirten Effecten mit Interesse gefunden wird. Wenn ein Geber in Commißion mit del credere vor die Bezahlung eines wegen Nicht-Bezahlung protestirten Wechsels Ordre stellet, ist er befugt, seinem Principal dasjeniae, so er effective vor die Bezahlung mehr verschiesset, oder verschossen hat, anzurechnen, als er vor die Valuta bezahlet, und seinem Principal in debito gebracht hat, ausgenommen, daß die Verrechnung des Wechsel-Schadens und Unkosten durch oder vor den Principal gegen den Traßirer offen stehet. Ein Geber in Commission mit del credere, der den Wechsel-Brief an Ordre seines Principalens oder eines Tertii zu bezahlen machen lässet, ist gehalten, (obschon derselbe über unterschiedene Orte eincaßiret wird, und er dieser Ursache wegen erst nach Verlauff einer geraumen Zeit erfähret, daß der W. B. nicht bezahlet, sondern protestiret worden) diesem ungeachtet seinem Principal vor die Summe, die er vor die Valuta ausgegeben, Red und Antwort zu geben, da der Traßirer noch einige Zeit, nachdem man die Protestation recta hätte haben können, in bonis gewesen. Wenn jemand in Commißion mit del credere in seinen eigenen Briefen remittiret; so ist selbiger, dieweil er auch Traßirer ist, bey Retournirung der Briefe mit Protelt, wegen Nicht-Bezahlung, seinem Principali wegen der Ersetzung des Her-Wechsels und Unkosten, eben gleich als wäre er einem fremden Traßirer, verobligiret. Wenn jemand in Commißion mit del credere remittiret, und die Briefe zur Last desjenigen, dem er remittiret, stellet, so ist der Risco wegen des del credere stehens mit dem Verfall-Tage zu Ende; so, daß wenn der Betraßirte, der auch zugleich der Remittirte ist, des Tages nachdem Verfall-Tage manquiren solte, oder binnen denen gesetzten, oder gewöhnlichen Nachsicht-Tagen, wegen Nicht-Bezahlung, wider ihn selbst nicht protestiret; so gereicht es zu Schaden des Principals, und nicht des Gebers in Commißion. Wenn aber der Betraßirte vor dem Verfall-Tage manquiret, oder binnen den Nachsicht-Tagen wider ihn selber wegen Nicht-Bezahlung protestiret; so gereicht es zu des Gebers Schaden, dieweil er auch der Traßirer ist, oder zur Last desjenigen, vor dessen Rechnung die Tratte geschehen ist. Wenn ein Geber in Commißion von seinem Principal Ordre hat, anders wohin an jemand von seinen Correspondenten, den er vor solvendo hält, zu desselben seines Principalen Disposition sichere Summen mit seinem del credere zu remittiren, und der Geber seinem Principal von denen Remessen, die er thut, und an wen er selbige thut, Nachricht giebet, und selbige Remessen bey dem geremittirten wohl ankommen und empfangen werden; so ist der Geber, wenn der Geremittirte über sein und jedermanns Vermuthen mit denen Geldern falliret, und durchgehet, nicht gehalten, vor selbige zu respondiren: weil das del credere alleine auf das Ubermachen der Gelder und die Baltanz der Briefe, und nicht desjenigen, an welchen selbige übermacht werden, regardiret; durch den derselbe von dem Moment an, oder daß sie bey dem Geremittirten empfangen seyn, und zu des Principals Disposition gewesen sind; und da sie versäumt, oder er keine Gelegenheit gehabt hat, alsbald über selbige zu disponiren, solche zu des Geremittirten Händen fidiret und anvertrauet hat. Wenn ein Committent, der anders wohin zu trassiren und den Belauff an einen andern Ort zu remittiren Ordre hat, und indem er del credere stehet, es ungleich trifft, und vor seine Tratten von den Fallitis keine Bezahlung bekommt; so ist er den Schaden zu ersetzen gehalten; dieweil das del credere in solchem Fall auf das gantze Negotium und nicht allein auf die Remessen siehet. Ein Committent, der einem Auswärtigen in Verkauffung derer Güter bedient ist, und er vor die Schulden del credere stehet; der stehet nicht del credere vor die Remessen, die er an seinem Principal aus diesen eingekommenen Schulden übermachet, es sey denn, daß er durch specialen Contract einwillige. Ein Geber in Commißion muß nicht so leicht bey anticipation in Risscontro von demjenigen Avanzo, der vor Rechnung seines Patrons noch einkommen soll, remittiren; und wenn er es thut, muß er expresse in dem Advis-Briefe mit melden, daß diese Remessen bey Anticipation ausser seinem Präjudiz geschehen, indem die Gelder, die dargegen zu contraponiren sind, noch nicht eingekommen seyn. Also ist es auch mit dem Traßirer bewandt, ingleichen macht sich ein Geber in Commißion, er stehet del credere oder nicht, verdächtig, daß er den rechten Cours, darinnen er geschlossen, seinem Correspondenten oder Principalen nicht anrechne, wenn er die Wechsel-Briefe machen lässet oder unindoßirte Briefe annimmt, worinne die gewechselte Summe in einer andern Geld-Benennung, als darinne man ordinaire die Briefe zu machen gewohnt ist, exprimiret. Dieweil ein Geber in Commißion zu remittiren nicht gehalten ist, wenn er in dem von seinem Principal gegebenen Limito keine Briefe antreffen kan, dieweil er auch keines weges verbunden, dasjeniae, was daran manquiret, zu suppliren, und beyzulegen; so ist er hingegen auch nicht befugt, wenn der Cours unter den Limito laufft, seinem Principal selbigen in den gegebenen Limito anzurechnen, wenn

er aber mit seinem del credere jemanden, der den grösten Credit nicht hat, oder nicht allenthalben bekannt ist, fidiret, und unter den Cours mit ihm tractiret; so mag er die Gefahr des Briefes auf sich nehmen, seinem Principal die Rimessen in Cours die besten Briefe wohl anrechnen; wenn er aber nicht del credere stehet, und sein Principal mit dem Briefe Gefahr laufft, so verkürtzt er ihn, indem er ihn den Avantagen nicht auch geniessen lässet. Wenn jemand eine remittirte Summe oder einigen andern Avanzo per apoint zu remittiren und hiervon Provision zu rechnen hat, derselbe ist nicht befugt, von dem völligen Avanzo, den sein Principal bey ihm hat, Provision zu rechnen, sondern allein von der Summe, welche er remittiret. Denn sonsten rechnet und geniesset er Provision von Provision. Z. E. Wenn man 100 Flämisch mit del credere zu remittiren hat; so wird zwar insgemein vor 2 3tel pro cento 40 Fl. Provision und vor 1 per mille 6 Fl. Courtage gerechnet, und 5925 Fl. remittiret, aber über dieses, daß die Courtage der Summe, die man effective remittiret gegen 1 per mille, nicht mehr als 5 Fl. 19 St. ist, so ist doch auch die Provision nicht mehr, als 39 Fl. 14 St. zusammen also 35 Fl. und 13 St. betragende, und differiret also 7 St. die ein Remittent oder Committent ihm zum besten zu viel rechnet. J. Phoonsens Amsterdamer Wechsel-Gebrauch c. 27.

CREDIT, siehe *Credito.*

Credit-Briefe, sind Briefe, welche die Kauffleute bey andern recommendiren, daß ihnen entweder Geld oder Waaren, allezeit offene Casa, über so viel, als sie begehren und verlangen, oder auch über gewisse gesetzte Summen gegen Vorzeigung seiner Handschrifft und Siegel, ingleichen eines Reverses, oder unter was es für einer Condition seyn mag, abgefolget werden möchte.

Credit-Wesen, siehe *Concurs.*

CREDITI TABULÆ, heisset eine Handschrifft, Obligation, wovon an seinem Orte.

CREDITO, *Credit*, ist überhaupt so viel, als das Ansehen, die Gunst, Gnade, Vielgültigkeit u. s. w. ins besondere aber Treu und Glauben unter den Menschen, daß einer dem andern sein Gut anvertrauet, hinborgt und übergiebt, in der Hoffnung, daß er ihn dafür vergnügen und bezahlen werde, dahero sagt man: Waaren auf Credit nehmen, borgen, auf Credit oder auf die Kreite (die manchmahl der Wirth gedoppelt braucht) zehren. Der Mensch hat guten Credit, er stehet bey ihm in gutem Credit, d. i. man setzt ein Vertrauen auf ihn. Sein Credit hergegen ist todt, verschwunden, gefallen, hat sich verlohren. Creditiren, einem auf Borg geben, ist so wenig von der Kauffmannschafft, als die Hitze von dem Feuer, zu trennen. Wenn der Credit unter den Kaufleuten aufgehoben wäre; so würde zugleich alles Commercium darnieder liegen. Wiewohl hier auch das Trau, Schau, Wem, in acht zu nehmen; denn Trauwohl reitet offt das Pferd weg, und bringt es nimmer wieder. Credit ist in den Haupt-Büchern die Seite zur rechten Hand, denn weil das gantze Buchhalten einer Wag-Schalen zu vergleichen, in derer einen Schale das weggebene, in der andern das wieder dagegen empfangene lieget, so findet sich gleich, ob eine Waag-Schale schwerer, als die andere, ziehet, und ob mehr weggegeben, als empfangen worden. Daher denn der so genannte Debet einer Rechnung in den Haupt-Büchern anzeiget, was wir weggegeben; der Credit hingegen, was wir dargegen empfangen. Allzu grosser Credit ist manchmahl auch schädlich demjenigen, der sich zu viel drauf verläst, und daher unbedachtsam in Tag hinein handelt; gleichwie hingegen Mangel an Credit viele, die gern was rechtschaffenes thun wolten, in das Unvermögen setzet, daß sie ihre nützlichen Concepte in der Geburt ersticken, und sich nur nach ihrer kurtzen Decke strecken müssen. Sonst wird es in denen Handels-Büchern insgemein durch die Worte: Soll haben, angezeiget. Übrigens soll sich, vornemlich in Sachsen, der Kauffmann über die auf Credit ausgenommene Waaren ein Billet oder Handels-Obligation geben lassen. *Mand.* 1683. II. 2115.

CREDITOR CHIROGRAPHARIUS, siehe *Chirographarius Creditor.*

CREDITORE, siehe *Creditores.*

CREDITORES, *Creancier, Creditore*, Gläubiger, sind diejenigen, welche entweder baares Geld oder Waaren an andere borgen, und dabey glauben, daß die Schuldner solches, wiewohl sie öffters der Glaube betreugt, zu bestimmter Zeit nebst den davon versprochenen Zinsen wieder erstatten, und die Waaren bezahlen werden. Ein Gläubiger wird wegen getriebenen Wuchers nicht allein des vierdten Theils, sondern der gantzen auf Wucher geliehenen Summe, verlustig. Torg. Ausschr. v. vom Wucher. *Mand.* 1625. II. 1123. und der Schuldner, wenn er disfalls Special-Umstände anzugeben weiß, zu eydlicher Bestärckung seiner Denunciation gelassen, und der Creditor dadurch ad purgatorium graviret; wenn aber dieser seine Unschuld erweiset, jener mit der auf die Wucherer gesetzten Straffe selbst beleget. *Mand.* 1724. §. 6. II. 2085. So ist auch das Geld ordentlich verlohren, welches er 1) einem jungen Menschen unter 25 Jahren auf Wechsel, ibid. §. 2. 2) einem Eheweibe ohne den Mann oder Vormunden, *Mand.* 1722. I. 1209. 3) demjenigen, so noch in väterlicher Gewalt stehet, leihet. *Mand.* 1718. I. 2081. Und von einer Stadt oder Commun kan er sein Anlehn nicht fordern, wenn es nicht in derselben Nutzen verwandt worden. *Dec.* 16. Doch mag er die Administratores belangen. ibid. Die Zinsen werden ihm deswegen, daß solche dem Capitale gleich, und das Alterum tantum übersteigen, nicht abgesprochen. *Dec.* 29. Durch General-Hypothec wird ihm nicht mehr geholffen, Erl. Proc. Ord. ad 44. §. 1. ad 46. §. 1. Doch kan er sich wegen einer Post 2 oder mehr Stück verpfänden lassen. Erl. Proc. Ord. ad 44. §. 1. und derentwegen hernach zugleich oder successive klagen. ibid. Er erhält auch ein jus reale durch die Execution und Immißion, Erl. Proc. Ord. ad 39. §. 10. ad 44. §. 2. und kan die Execution thun lassen, wohin er will, Erl. Proc. Ord. ad 39. §. 7. mag auch eine eydliche Anzeige der Güther von dem Schuldner erfordern. ibid. Hingegen erlanget er durch Anlegung eines Arrests kein dinglich Recht; Erl. Proc. Ord. ad 48. doch kan er bey Abfall der Nahrung seines Schuldners Verbot ausbringen. Erl. Proc. Ord. ad 51. Auf seines Schuldners Güter ist ihm zu licitiren unverwehret, Erl. Proc. Ord. ad 39. §. 19. nur mit dem Bedinge, daß er seine Forderung kürtze;

Dec.

Dec. 71. Wie ihm denn auch, wenn gar kein Licitant verhanden, das Guth in Solidum gegeben, Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 19. und wenn er oder ein Fremder allein darauff licitiret, sich des Preisses halber mit ihm verglichen wird, ib. doch kan in beyden Fällen der Schuldner das Guth wieder einlösen, oder einen Käufer schaffen, der ein mehrers gebe. ib. Bey der Cessione bonorum muß er sich die dem Schuldner verstattete Nachsicht, Banq. Mand. 8. 4. sowohl auch den Erlaß der meisten andern gefallen lassen, ib. §. 16. Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 25. wenn er gleich ein Wechsel-Gläubiger ist. Banq. Mand. §. 4. 16. Doch das letztere nicht, wenn er Hypotheck hat, ib. §. 16. Leipziger Hand. Ger. Ordn. t. 25. In Lehn-Güther wird ihm weiter nicht als in die Fructus Feudi verholffen, Erl. Proc. Ord. ad 40. §. 1. es wäre denn eine Lehn-Schuld. ib. Bey entstehenden Concurse wird 1.) derselbe edictaliter Erl. Proc. Ord. ad 41, §. 2. wenn gleich dem Richter sein Domicilium bekannt ist, ib. cf. Rel. Grav. 1661. §. 10. und also bekannte so wohl, als unbekannte, zugleich citiret; ib. der nicht in loco Judicii zugegen, muß zu Annehmung der Citationen einen Procuratorem bestellen. Erl. Proc. Ordn. ad 41. §. 2. 2.) Die auf seine Liquidation und Bescheinigung aufgehenden Unkosten muß er selber tragen, Erl. Proc. Ord. ad 42. §. 1. 3.) Es sind nicht des einen und des andern Liquidationes unter einander zu mengen, sondern absonderlich zu schreiben. Erl Proc. Ord. ad 41. §. 3. 4.) Wenn er in Termino nicht erscheinet, wird er pro præcluso geachtet. ib. §. 2. 5.) Zu eydlicher Bestärckung seiner Forderung ist er auch ohne semiplena Probatione zu lassen, ib. §. 4. Bey entstandenen Verdacht aber muß er auch die schon erwiesene Schuld noch eydlich bestärcken, ib. und dem Curatori litis kan er den Eyd nicht deferiren. ib. 6.) Wenn er prioritätisch, erlanget er auch noch vor geendigten Concurs das Seinige. ib. §. 6. 7.) Bey consentirenden Forderungen bekömmt er nebst dem Capital auch auf 3. Jahr Zinsen in einer Classe, Erl. Proc. Ordn. ad 46. §. 3. ad 50. Die vorhergehenden aber erst nach Bezahlung aller Gläubiger, ib. Es wird aber einer vor dem andern folgender Gestalt gesetzet: 1.) Die Gerichte, der Curator litis und Bonorum, wegen ihrer Gebühren, und Aufwandes auf Conservation des Schuldners Vermögen. Erl. Proc. Ord. ad 42. n. 1. 2.) Die Gläubiger, so zu Entrichtung der Contribution bey feindlichen Einfällen, oder Bestellung der Felder zu theurer Zeit, ingleichen zu Contagions-Anstalten geliehen, Erl. Proc. Ord. ad 42. n. 2. Mand. 1707. 1. 1745. 1720. 1913. 1713. 1829. 3.) Der die Begräbnis-Kosten vorgeschossen, Erl. Proc. Ord. ad 42. n. 3. cf. Sächs. Proc Ord. t. 42. §. 6. 4.) der Medicus, Chirurgus, Apothecker, die Wärterin in der letzten Kranckheit, und der die Alimenta gereichet, ib. n. 4. 5.) die Dienstboten mit ihrem Liedlohne, ib. n. 5. cf. Sächs. Proc. Ord. t. 42. §. 5. 6.) die Hypothecken von Zeit des Schuldners Vorfahren nach ihrer Ordnung, ib. n. 6. 7.) der Verkäuffer des Guthes wegen seiner rückständigen Kauf- An- und Erb-Gelder oder Tage-Zeiten, wenn er sich Eigenthum oder Hypotheck reserviret hat, ib. n. 7. 8.) Schoß, Steuer, Contribution, Defension- und Militz-Gelder, Decem, Opfer-Pfennige, Wächter-Zins, Erb-Zins, Husen-Gelder, Wach-Geld, Lehn-Waare, &c. alles pro rata, ib. n. 8. 9.) des ietzigen Schuldners Hypotecken nach ihrer Ordnung. Erl. Pr. Ord. ad 43. 44. 45. 46. 47. 49. 10.) die gemeinen Gläubiger oder Chirographarii. Erl. Proc. Ordn. ad 49.

CREDITUM, das anvertrauete oder geliehene Geld: das Geld so man fordern kan, nicht aber das, welches man zwar nicht fordern kan, doch aber, wenn es bezahlet worden, nicht wieder kan gefordert werden. L. 94. §. F. π. de solut. ingleichen ein Anlehn an baarem Gelde, so in gleicher Anzahl, und in eben der Güte wieder zu geben. Dasjenige, was aus einer jeden Sache sich zu bezahlen gebühret, und man schuldig ist. L. 1 & 2. §. Creditum π. si cert. pet. L. Creditores cum duabus π. de V. S.

CREMA, die Haupt-Stadt in dem Venetianischen Gebiete Cremasco, deren Einwohner wegen der umliegenden Gegend, die an Geträide, Wein und Hanff sehr fruchtbar ist, bey guten Mitteln sind, und ziemliche Handlung treiben.

CREMASCO, Lat. *Cremensis ager*, ein gewisses, denen Venetianern gehöriges Gebiete, in dem Hertzogthum Mayland, welches sehr fruchtbar an Geträide, Wein und Hanff ist.

Crembs, siehe Crems.

CREME, siehe Butter.

CREMENSIS AGER, siehe *Cremasco*.

CREMESIA, siehe Crems.

CREMISIUM, siehe Crems.

CREMNICIUM, siehe Cremnitz.

Cremnitz, Lat. *Cremnicium*, Ungarisch *Köemecz banisa*, eine kleine mit Mauren umgebene Königliche freye Berg-Stadt, mit einem auf einer Höhe gelegenen Schlosse, in der Ober-Ungarischen Gespanschafft Turocz, nicht weit von dem Flusse Gran. Es sind vortreffliche Gold-Bergwercke daselbst, und unter denen so genannten 7. Berg-Städten ist sie die älteste und vornehmste, und haben von ihr die berühmten Cremnitzer-Ducaten den Nahmen. Es werden allhier wöchentlich 2. Tage, auch mehrmahl, Ducaten, nebst harten Thalern und Gulden gemünzet, und residiret allda der Cammer-Graf.

Cremona, die Haupt-Stadt der Mayländischen Landschafft gleiches Nahmens, am Po-Flusse. Die Einwohner arbeiten starck in Seiden, Wolle und Leinwand. Insonderheit wissen die Messer-Schmiede ihre Arbeit so wohl zu verfertigen, daß die Cremonesischen Messer durch gantz Italien angenehm sind.

CREMONENSIS AGER, siehe *Cremonese*.

CREMONESE oder *Cremonois*, Lat *Cremonensis Ager*, eine Landschafft des Hertzogthums Mayland, zwischen den Flüssen Po, Oglio und Adda. Sie ist sehr reich an Wein und Garten-Früchten.

CREMONOIS, siehe *Cremonese*.

CREMOR HORDEI, siehe Gersten-Graupen.

CREMOR LACTIS, siehe Butter.

CREMOR TARTARI, ist nichts anders, als ein etwas gesäuberter Weinstein; denn es findet sich bey dem Tartaro ein irrdisch und hefichtes Theil, welches von unserm Magen nicht bezwungen werden kan, sondern als ein Kalck darinnen liegen bleibet. Dahero ist es nöthig, daß der Tartarus etwas gereiniget, und das grobe hefichte Theil davon abgesondert werde. Es wird der Weinstein in warmen Wasser solviret, daß er gantz zerschmeltze. Wenn er sich also solviret; so setzet sich oben eine Haut, oder Saltz-artiger Schaum, welcher mit einem löcherichten Schaum-Löffel abgenommen, getrocknet und pulverisirt

risirt wird; Weil man aber befunden hat, daß er mit den Crystallen einerley sey, wird er gemeiniglich unter die Crystall. Tartari gemenget. Er incidiret die zähen Crudităten gar sehr, reiniget, befördert den Urin, und laxiret gantz gelinde. Wer besagte Crystallen und den Cremorem Tartari nicht zu unterscheiden weiß, der bleibe bey den Crystallen, denn der Cremor wird nicht bezahlet. Der Cremor muß schön weiß und lieblich sauer, das Saltz hingegen trocken und scharff seyn. Siehe mit mehrern *Crystalli Tartari.*

Crems, oder **Crembs**, Lat. *Cremesia, Cremsium*, eine Landes-Fürstliche Stadt in Unter-Oesterreich, 10. Meilen oberhalb Wien, an der Donau, wo das kleine Wasser Crems in dieselbe läufft. Sie ist wegen der 2. Märckte, so auf Jacobi und Simon Juda Tag jährlich 14. Tage lang allezeit gehalten werden, vornehmlich berühmt. Zeil. Topogr. Austr.

CRENELAGE, ist ein Wort der Müntzer in Franckreich, u. bedeutet eigentlich so viel, als am Rande einer Müntze Körner machen, oder die Umschrifft, welche durch des Fürsten Befehle verordnet worden, darauff setzen. Was die Stücken anlanget, die nicht sehr dicke sind, dergleichen die Louis d'Or und halben Louis d'Or, die 15. Sous- und 10. Sous-Stücken und drunter; so bestehet die Crenelage nur in Körnern. Die dicksten Stücken, als da sind Thaler und 30. Sous-Stücken haben an statt der Körner Umschrifften. Diese Art, welche man den Müntzen giebet, und die in Franckreich noch gantz neu ist, kommt aus Engelland, wo sie zuerst erfunden worden, um vermittelst derselben die Verfälschung der Müntzen an ihren Figuren desto besser zu verhindern. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Creolen, so nennen sich die in America gebohrne Spanier, sonderlich in Peru, und achten sich mit diesem Nahmen für bessere Christen, als alle andere Nationen Römisch-Catholischer Religion; wiewohl ihr Gottesdienst meist auf selbst-erwehlte Ceremonien hinaus läufft. In der Kaufmannschaft sind sie eben so schlau und abgerichtet, wie die Europäer; jedoch machet ihr faules und wollüstiges Leben, daß sie offtmahls den besten Profit deswegen denen andern Europäischen Spaniern überlassen.

CREPITUS LUPI, oder *Fungus rotundus orbiculatus*, siehe **Bofist.**

Crepon, Frantz. *Crespe*, ist ein bekanntes Wollenzeug, so häufig in der Schweitz gemacht wird. Zu Amsterdam werden zweyerley Arten von Crepon verkaufft. Eine heist No. 18. schlecht weg; und die andere No. 18. à l'enclume. Der erste Crepon wird gemeiniglich 13. bis 15. deniers nach der Elle verkauffet, und der andere 10. bis 12. deniers; beyde geben 2. proCent vor geschwinde Bezahlung. Savary Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch **Schweitz**, ingl. **Brandenburgische Handlung.**

CRES, eine Art von Flachs-Leinwand, welche zu Morlaix in Britannien und da herum gemacht wird. Dessen hat man viererley Arten, breiten Cres, gemeinen Cres, Cres gratiennes, und Cres Rosconnes. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CRESEAU, welches einige auch *Crezeau* nennen, ein wollener und mit Creutzen durchstreiffter Zeug, ist eine Art von grober Sarsche mit zwey umgewandten Seiten, auf welchen Haare stehen. Die Creseaux bekömmet man fast alle aus Engelland und Schottland, allwo sie auch *Carisets*, oder *Carézes* genennet werden. Sie sind gemeiniglich eine halbe Elle und 1. halb Viertheil breit, deren Stücken halten einige 17 bis 18 Ellen; ander 22 bis 24 Ellen in sich, alles Pariser Maas. Es giebt grobe und feine, bisweilen weisse, und bisweilen mit allerhand Farben gefärbte. Savary Dict. Univ. de Comm.

CRESPE, siehe **Crepon.**

CRESSIC, siehe **Brunnen-Kresse.**

CRESSON, siehe **Brunen-Kresse.**

CRETA, siehe **Kreide.**

CRETA, eine Insul, siehe *Candia.*

CRETA UMBRIA, siehe *Terra Colonienſis.*

CRETHAMUM, siehe **Bacillen.**

Cretischer Diptam, siehe **Diptam.**

Cretischer Sesel, siehe *Seseli.*

Cretische Thymseide, *Epithymum Creticum, Cassuta minor*, weil aus der Insul Creta die beste kömmt. Es ist eine Art von Filtz-Kraut, so auf dem Thymian zu liegen und zu wachsen pfleget, und bestehet aus sehr dünnen, braunen, haarigten Zäserlein, die sehr Gewürtzhafft riechen. Man braucht sie in der Medicin als ein purgirend und Hauptstärckend Mittel.

CRETONNE, ist eine Art von weisser Leinwand, die in der Normandie, bey Lizieux gemacht wird. Die Cretonnes, welche von desjenigen Nahmen, der sie zuerst fabriciret hat, so genennet werden, haben den Quersaden von Hanf, und den langen Faden von Flachs. Sie sind gemeiniglich $\frac{2}{3}$, 5 $\frac{1}{2}$ Vierthel, 1. Elle, 1 $\frac{1}{2}$ Vierthel Ellen, $\frac{5}{4}$, und 1 $\frac{1}{2}$ Elle breit. Die Stücken sind 70 bis 84 Ellen lang, Pariser Maas. Es werden deren feine, mittelmäßige und grobe gemacht, die zu Tüchern, Servietten und Tischtüchern, wie auch Manns- und Weiber-Hemden gebraucht werden. Sie werden fast alle in Franckreich verthan; hauptsächlich aber zu Paris. Savary Dict. Univ.

CREVECOEUR, ist ein Frantzösisches Städtgen in dem Lande Beauvoisis. Die Sarschen, welche daselbst gemacht werden, sind sehr geachtet, und nächst den Fabriquen zu Amiens und Beauvais sind keine bessern in Piccardie. Dieses Städgen gehöret unter das Departement des Inspectors von Beauvais. Daselbst wird jährlich ein grosser Marckt gehalten, den folgenden Tag nach dem Feste des Patrons. Ausser dem hat es auch alle Dienstage noch einen andern Marckt.

Crevelt, eine kleine, aber auf die neueste Art wohlgebauete gute Handels-Stadt, Schloß und Herrschafft zwischen Kayserswerth u. Geldern, in der Grafschafft Meurs, dem Könige in Preussen gehörig.

CREUSON, also nennet man zu Mayland den Thaler oder den Piaster des Landes; er gilt ohngefehr 5. Liren 17 Soldis, nach Mayländischen Gelde. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Creutz, heist in Bergwercken 1.) ein Göpel, so dem Spieß-Baum die Haltung giebt; 2.) in der Spindel der eiserne Zapffen auf dem Göpel; 3.) Die zwey Höltzer Creutzweis in einander geschlossen, an denen die Stangen-Eisen sind, und endlich 4.) das Creutz über dem Schacht, daran die Kunst-Stangen, so in Schachtschieben, befestiget sind. Berward Phraseol. Metall. p. 18. Hertwigs Bergbuch, p. 103. seq.

Creutz oder **Creutzgen**, ist eine bekannte Art eines Angehenckes, welches in der Form eines Creutzes, aus unterschiedener Materie, gar zierlich gearbeitet, allermeist aber aus Gold oder Silber bestehet, und mit Diamanten oder andern Edelgesteinen reich besetzet ist, dergleichen das Frauenzimmer mit dem darzu gehörigen Schnur-Kästgen am Hals zu tragen pfleget.

Creutz, eine kleine lustige und schöne Stadt in Nieder-Ungern, zwey Meilen von Oedenburg, nahe an dem Neusidler-See, auf einer schönen Ebene gelegen, der Graf Nadasti hat hier ein prächtig Schloß. Es wird allda auf Creutz-Erhöhung ein sonderlich bekannter Roßmarckt gehalten, darbey sich vornehmlich die Zigeuner und Heyducken in grosser Anzahl einstellen. Zeiller Hungar. per Stubel. II. p. 411.

Creutz, *Swatykris*, ein Dorf in Lyptau, in Ungern, auf dessen Territorio Antimonium gegraben wird, in den Mittägigen Gebürgen.

Creutz, *Kenetzt fulua Krizowawlz*, ein grosser Flecken in Ungern, unweit des Flusses Poprad, allwo bey der Mühle ein Lachs-Fang ist.

Creutz-Beere, Creutz-Dorn, Wegedorn, Blasengrün, *Spina infectoria alba, cervispina, Rhamus catharticus*, eine mit Dornen besetzte und bekannte Staude, die in Hecken, an Wegen und Zäunen bey uns wächst. Die Blätter, sammt den kleinen, reiffen und schwartzen Beerlein, braucht man in der Medicin zum Purgieren. Man bereitet auch aus den unreiffen Beeren eine gelblichte, und aus den reiffen eine grüne Farbe, wie auch den gemeinen rothen Tornesol.

Creutzberg, mit ihrem Weichbild, liegt über der Oder, 8 Meilen von Brieg. Allhier ist eine Königlich-Böhmische Saltz-Niederlage, es kommt auch viel Honig daher.

Creutz-Blume, *Palma Christi*; *Satyricum Basilicum*, wird in Gärten gezeuget, und ist zweyerley Geschlechts; Männlichen und Weiblichen. Jene wird die grosse; diese die kleine genannt. Der grossen Blätter sind lang, glatt, und schwartz-fleckigt, und die Blume Purpur-Farb. Die Wurtzel stellet fast eine Menschen-Hand vor, davon das Pulver als ein kräftig Mittel vor die rothe Ruhr gebraucht wird. Der Saame wird wider Melancholische Kranckheiten gut befunden. Eben auf solche Weise wird auch die kleine gebraucht.

Creutz-Breter, sind in Bergwercken Breter, so Creutzweiß unter die Berg-Tonnen geschlagen werden.

Creutz-Dorn, siehe **Creutz-Beere**.

Creutz-Entzian, siehe **Entzian**.

Creutz-Fall, heisset das Touw, womit die Creutz-Ree aufgehisset wird. Es kömmt mit demjenigen bey dem Vor-Mars-Segel überein.

Creutz-Gänge, werden in Bergwercken diejenigen genennet, so einander qver über durchsetzen. Hertwigs Bergbuch p. 104. §. 5.

Creutz-Holtz, siehe **Aloes-Holtz**.

Creutz-Kraut, Bald-Greiß, Creutz-Wurtzel; Lat. *Senecio, Erigerum*, wächst bey uns hin und wieder wild, und man macht dessen dreyerley Sorten, die aber nur der Grösse nach unterschieden sind, und im übrigen einerley Kraft und Würckung haben. Die Blätter sind Creutzweise zerschnitten, und haben daher den Nahmen. Die knöpfigten Blumen sind gelb, und der sehr subtile und staubiate Saame grau. Das Kraut, aber nicht die Wurtzel, oder sonst etwas, wird in der Artzney vielfältig genutzet, und sowohl äusserlich, als innerlich, gebraucht.

Creutz-Pfanne, heist zu Halle im Thal eine Pfanne zum Saltzsieden, so aus zwey alten gemacht worden, alleine nicht so währhaftig ist, als wie die neuen.

Creutz-Ree, ist die Ree, an welche das Creutz-Segel befestiget ist.

Creutz-Salbey, siehe **Salbey**.

Creutz-Segel, Fr. *Voile de Perroquet, de fougue*, ou *de foule*, ou *d'Artimon*, ou *simplement Perroquet de foule*, ou *d'Artimon*, Holl. *Kruis-Zeil*, hat den Nahmen von seiner Steng, weil es daselbst geführet wird, und ist eigentlich dasjenige Segel, so die Creutz-Stenge des hintersten Masts auf einem Schiffe führet. Es ist solches nach Proportion dem Vor-Mars-Segel ähnlich, und leichter, als jenes. Man pfleget es so lange zu gebrauchen, als es stehen kan; und wird auch erst nach den Bram-Segeln, zuweilen aber zugleich mit denenselben, und also noch vor denen Mars-Segeln, nachdem nehmlich der Wind ist, eingenommen.

Creutz-Steng, Fr. *Mast de Perroquet, d'artimon, Perroquet de fougue*, ou *de foule*, Holl. *Kruis-Steng*, heisset der Mast, oder die Steng, welche über den Besans-Mast stehet. Es wehet von derselben die Flagge des Schout by Nacht, und ist eigentlich nichts anders, als der andere und obere Theil des hintersten Masts eines Schiffs. Es bestehet derselbe aus zwey Haupt-Stücken, davon das unterste besonders der Bezaan-Mast; das oberste die Creutz-Stenge genennet wird. Sie ist ein rundes Holtz ungefehr 4. bis 5. Fäden lang, so unten etwas dicke, gegen oben zu aber etwas schmähler, und ist mit ihrem untersten Ende in das Esels-Haupt des Bezaan-Masts feste eingesetzet. Die Creutz-Stenge wird von der Creutz-Stengen-Wand und Creutz-Stengen-Stag von hinten und forne zu feste gehalten, und führet das Creutz-Segel, nebst zugehöriger Ree und Touw-Werck.

Creutz-Stengen-Stag, ist ein dickes und starckes Touw, so die Creutz-Stenge forne, gegen den grossen Mast zu, feste hält. Es ist solches mit seiner Bucht über den Top der Stenge geleget, und gehet erstlich 1. oder 1½. Faden lang doppelt, hernachmahls einfach, und am Ende mit einem Blocke ab, bis an dem grossen Mars; allwo um den grossen Mast gleichfalls ein Block befestiget ist, die alsdenn beyde an einander gehenget sind, und durch welche dieses Stag steif angezogen wird.

Creutz-Stengen-Wand, Haupt-Touwen der **Creutz-Stenge**, sind drey bis vier starcke Touwe, so die Creutz-Stenge von hinten, auch von der Seiten zu feste halten. Was ihre Structur anlanget, ist zu mercken, daß erstlich eine Wurst um den Top der Stenge gelegt, und nachmahls zwey Stroppen zu denen Toppenants-Blocken, wie ingleichen noch ein kleiner Strop mit einem Block, so hinter die Stenge kommt, und zu dem Hanepoot gebraucht wird, darüber gestri-

chen, alsdenn aber die Haupt-Touwen zu jeglicher Seite zwey oder drey, aufgesetzet werden. In dem Mars befinden sich die Puttings zu den Haupt-Touwen, und gehen durch eine über den Rand des Mars zu jeglicher Seiten befindliche eiserne platte Stange, und so durch den Mars etwa sechs Fuß besser herunter, da die Ende davon an dem in die Qver des Bezaan-Wands gelegten Touw befestiget, und die Haupt-Touwen, wenn die Stenge vollkommen aufgesetzt, hernachmahls durch Jungfern an einander gehänget werden.

Creutz-Thaler, siehe Alberriner, ingleichen Thaler.

Creutz-Wurtz oder Dreyblatt, siehe Biberklee.

Creutz-Wurtzel, Lateinisch *Cruciata* und *Gentiana minore*, Deutsch wird es auch **Sporenstich** oder **Heil allen Schaden** genennet. Hat Blätter fast wie der Entzian, auch einerley Kraft und Tugenden, ist äusserlich gut zu denen Wunden, Stichen und Geschwüren. Sein Stengel ist einer Spannen hoch, und oben gegen der Spitze etwas röthlicht. Die Wurtzel ist lang, und eines sehr bittern Geschmacks, und hin und wieder creutzweise durchlöchert. Die Wurtzel gedörret und zu Pulver gestossen, in guten Wein getruncken, zertheilet das Gift, und hat sonsten wider die Pest und alle Bisse und Stiche der giftigen Thiere ein grosses Lob. Es ist auch den Wassersüchtigen gar dienlich, wenn die Wurtzel über Nacht in Wein geleget, und davon stetig getruncken wird.

Creutzer oder Kreutzer, ist eine kleine Müntze in den ehemahls Kayserlichen oder Oesterreichischen Erb-Landen, in Bayern, Schwaben und am Rhein, deren drey einen Kayser-Groschen, 60. einen Kayser-Gulden, oder 90. einen Reichs-Thaler, machen. Man rechnet auch zum öfftern nach fingirten Wechsel-Creutzern, deren 74. einen Thaler machen. In Francken macht ein Creutzer vier gute Pfennige, drey einen guten Groschen, vier einen schweren Batzen, 48. einen Kayser-Gulden, und 72. einen Reichsthaler.

Creutzgen, siehe Creutz.

Creutz rückt in die Teuffe mit fort, heist in Bergwercken, wenn die einander qver durchsetzenden Gänge beysammen bleiben und sich zusammen in die Teuffe ziehen. Hertwigs Bergbuch p. 104. §. 6.

Creutzweiß über einander setzende Gänge, geben in Bergwercken gemeiniglich gute Anzeigung zu edlen Anbrüchen. Wenn die Gänge einander durchsetzen, wie ein X, so spricht man: **Die Gänge machen ein Andreas-Creutz.**

CREUX, ist ein Wort, welches in den Frantzösischen Wollen-Fabriqven gebräuchlich ist, und wird vornehmlich von Tüchern gesagt, die gantz schlecht fabriciret, und sehr schlaff sind. Dieser Fehler kan von verschiedenen Ursachen herkommen; erstlich wenn die Tücher nicht genug Fäden haben; Zweytens, wenn sie der Weber auf den Rahmen nicht genug geschlagen hat; Drittens, wenn sie von verschiedener Wolle fabriciret worden, da eine besser gewalckt ist, als die andere; endlich wenn sie gar zu schwer belästiget worden, oder auf der Stange durch die Wollen-Distel, oder durch das Ziehen sehr ausgedehnet worden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CRI PUBLIC, das öffentliche Ausruffen, welches durch Policey-Bediente in Franckreich geschiehet, die dem Volcke den Verkauff einer Waare verkündigen. So war vor Zeiten die Ausruffung beschaffen, die von den Wein-Ausruffern an öffentlichen Oertern, und auf den Strassen zu Paris geschahe, anzuzeigen, wo die Land-Weine der Bürger zu verkauffen, und um welchen Preis sie zu haben wären. Diese Gewohnheit, den Bürgerlichen Wein eines Mannes öffentlich auszuruffen, bestehet noch zum Theil; es verrichten aber diese Ausruffung keine Beamten mehr. Man ruffet auch die Eröffnung der meisten Messen und Jahrmärckte öffentlich aus; die Wiederherstellung oder Freyheit der Handlung zwischen den Nationen, die vorhero auf einander feindseelig gewesen, und durch einen Friedens-Tractat wieder mit einander vereiniget worden; das Verboth dieses oder jenes aus dem Lande zu führen, und Waaren-Läger von gewissem Getreide und Eß-Waaren, dergleichen von Weinen, Korne, u. s. w. in der Theurung aufzurichten; Das Verboth einiger Waaren, wie zum Exempel Cattun und Indianische Zeuge, und viele dergleichen mehr, woran dem Publico viel gelegen ist, sonderlich in Handlungs-Sachen. Zu der Zeit aber ist der Ausruffer, der jederzeit ein Stadt-Beamter ist, mit Trompetern, oder Trommelschlägern, nach dem Gebrauch der Oerter vergesellschaftet. *Cri* wird auch gesagt von allem, was mit lauter Stimme in Paris zum Kauf sowohl als zum Verkauff, durch die Meister der Ausruffer-Zunft des alten Eisens und alter Lumpen, oder durch gewisse arme Weiber, die man Ausrufferinnen alter Hüthe nennet, ausgeruffen wird, oder welches endlich durch andere Personen geschiehet, welche kleine Eß-Waaren, Hülsen- oder andere Früchte, u. s. w. die sie in Körben tragen, oder in flachen Körben, die sie vor sich her tragen, oder auf kleinen Pferden, die sie vor sich her treiben, zum Verkauf bringen.

CRIARD, *Criarde*, einer der über alle Dinge schreyt und klagt. *Dettes criardes*, nennet man kleine Schulden, welche man vielen Leuten schuldig ist, als, Handwercks-Leuten, Kaufleuten, oder andern, die nicht lange borgen können, oft kommen und mahnen. Man nennet sie deswegen Criardes, weil die Weigerung, oder Aufschub der Bezahlung, diese Schuld-Leute gemeiniglich nöthiget, ihre Debitores auszuschelten, oder vor Gerichte zu fordern. Man nennet auch Leinwand, die starck mit Gummi bestrichen ist, Criardes, daraus sich das Frauenzimmer Unter-Röcke machet, damit sich ihre Ober-Röcke austragen sollen. Diesen Nahmen haben sie bekommen von dem Geräusche, das sie machen, wenn diejenigen, welche sie tragen, sich bewegen müssen.

CRIEE, heisset in Franckreich die öffentliche Verkündigung des Hausgeräthes, Sachen, Schildereyen, Kaufmanns-Waaren, und anderer Dinge, deren Verkauff gerichtlich anbefohlen worden ist. Es geschehen auch freywillige Ausruffungen, damit man sich eine Erbschaft, oder seinen eigenen Hausrath und andere Sachen vom Halse schaffen will, wozu man nichts destoweni-

ger vorhero des Richters Erlaubniß erlangen muß. Bey solchen Ausruffungen und Verkäuffen finden sich die Wiederverkäuffer in grosser Anzahl ein, wobey sie oft grossen Nutzen haben. *Criée* wird auch von einem Verkaufe verstanden, der auf einen bestimmten Tag, an den Meistbiethenden, mit den Waaren geschiehet, die mit den Schiffen der Handlungs-Compagnien angekommen sind. Weil nun diese Verkäuffe, oder Ausruffe, sowohl in Franckreich, als in fremden Ländern gemeiniglich in Städten oder See-Häfen geschehen, wo die Schiffe angeländet sind, und wo sie ausgeladen worden; so verkündiget man den Verkauff durch angeschlagene Zeddul in den Haupt- und wichtigsten Handels-Städten.

CRIER, heist in Franckreich den Kauf oder Verkauf einer Eß- oder andern Waare bekannt machen. *Crier â son de Trompe*, durch Trompeten-Schall ausruffen, heist die Befehle, Verbothe, Erlaubnisse, u. s. w. die von dem Fürsten geschehen oder verwilliget worden, kund thun, wenn man sie mit lauter Stimme durch einen Ausruffer, der mit einem Trompeter begleitet ist, publiciren lässet, dem Volcke von dem Ausruffen, das man halten will, Nachricht zu geben, damit niemand sagen könne, er habe es nicht gewust. Also ruffet man aus die Verbothe, daß man nicht fabriciren, verkauffen, tragen, und sich gewisser Waaren bedienen soll, deren Handlung dem Staat oder Manufacturen nachtheilig seyn können. *Crier*, heist auch das Feilbieten gerichtlich eingezogener Waaren, oder auch solcher Sachen, die freywillig verkauffet werden, mit lauter Stimme kund thun. Die Huissiers-Priseurs verwalten das Ausruffungs-Amt, in öffentlichen Verkäuffen, dieses thun sie, wenn sie vielmahls den Preis, den der Letztbiethende darauf gethan, wiederhohlen, und ihm die ausgeruffene Sache nicht eher ausliefern, bis sie gesagt, daß sie selbige zum dritten und letzten mahle ausgeruffen hätten. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CRIEUR, ist in Franckreich ein öffentlich eingesetzter Beamter, der Wein und andere Waaren, die zu verkauffen sind, verkündigen, oder verlohrne Dinge publiciren soll, damit man sie wieder finden könne, mit Versprechung einer gewissen Belohnung vor diejenigen, die sie gefunden haben. Zu Paris schläget man jetzo nur Zeddul an denen Ecken und öffentlichen Plätzen an, wenn man entweder etwas verkauffen, oder dasjenige, was man verlohren hat, wieder finden will. Welches ordentlicher Weise anders nicht, als mit Erlaubniß des General-Policey-Lieutenants, geschehen kan. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Crim, *Tartaria Crimæa, Præcopensis*, ist der vornehmste Theil der kleinen Tartarey, welcher dem Türcken zinsbar ist. Diese Landschaft grentzet gegen Süden und Westen an das schwartze Meer, gegen Osten an die Meer-Enge von Caffa, und gegen Norden an das Mar delle Zabache, und eine kleine Land-Enge, welche es an das Land der Tartarn von Nogais hänget. Sie ist fruchtbar am Getreyde, Reiß und Weyde. Die Einwohner sind der Mahometanischen Religion zugethan, und die Haupt-Stadt Crimm liegt an dem Fluß Gerukesu.

Crimari, eine kleine Insel auf dem Indianischen Meere in Asien, nicht weit von der Insel Borneo, auf welcher Diamanten und Perlen gefunden werden.

CRIQUE, Holl. *Kreek*, ist eine Art ohne Kunst verfertigter Hafen längst den Küsten, allwo kleine Schiffe, währender Zeit eines Sturms, sicher liegen können.

Crispalt, heist der auf besondere Art zubereitete Zucker, woraus die Zucker-Becker den krausen Confect machen.

CRISTA, wird eine Art von Palm-Wein genennet.

CRISTALIN, ist eine Art von Glaß, welches man mit Alicantischer Suda und kleinem Sande mit einander vitrificiren lässet. Die Gold-Schmiede und Muschel-Arbeiter bedienen sich desselbigen gleichsam zur Dicke und Materie, ihre Glas-Geschirre damit helle, und die Gläser gläntzend zu machen, die sie in die Lampe blasen, um sie mit den Geschirren zu vermengen, die aus Zinn gemacht sind.

CRISTALISATION, ist in Franckreich ein Wort des Königlichen Saltz-Handels, und bedeutet das Dicke-werden des Meer-Saltzes, entweder in Saltz-Löchern, oder in kupfernen Kesseln und bleyernen Gefässen, worinnen man das Saltz siedet. Das Ansetzen des Saltzes in den Saltz-Löchern geschiehet nur durch die heissen brennenden Sonnen-Strahlen, in den Saltz-Kothen aber, wo man Feuer dazu brauchet, geschiehet es durch die Verliehrung des Wassers, welches man kochen lässet. *Cristalisation* ist auch ein Chymisches Wort, welches das Hartwerden der flüßigen Dinge bedeutet, wo man durch Chymische Operationes das feuchte in einem Cörper reduciret, in welchen der Künstler operiret. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Cristall, siehe Crystall.

CRISTAUX A TACETTES, ist eine Art von Glaswerck, dessen sich die Europäer zur Handlung auf den Africanischen Küsten bedienen, und sonderlich vor Senegall sehr dienlich. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CRITHMUM, siehe Bacillen.

CROATES, siehe *Cravates*.

S. CROCE, Lat. *Portus S. Crucis*, eine Stadt in dem Gebiet der Republick Ragusa, hat einen schönen Hafen, welcher ihr nebst den beyliegenden Inseln gehöret.

CROCHE, ist eine kleine kupferne Scheide-Müntze, worunter nur ein wenig Silber ist, die zu Basel in der Schweitz geschlagen wird, und in diesem eintzigem Canton gangbar ist.

Ein Croche gilt 7 ½ Rape, und 20. machen einen Gulden. Der Rape gilt ohngefehr einen Frantzösischen Double oder 2. Pfennige, oder 2. deniers tournois.

CROCHET, ist der Nahme, den man einer gewissen Waage giebet, die man sonst Romaine oder Peson Schnell-Waage heisset. *Crochet* ist auch ein Wort der Wollen-Manufactur, und bedeutet ein klein eisern Werckzeug, das 2 oder 3 Zoll lang ist, in Gestalt eines Bogens, und an jedem Ende eine Spitze inwendig eingebogen ist. Dieses Instrument dienet den Tuchscheerern darzu, daß sie die Zeuge mit den Leisten auf den Scheer-Tisch damit fest anmachen, und sie zugleich ausdehnen und glatt machen, damit die Scheere desto leichter darüber hingehen und scheeren könne. Gleicher Gestalt wird Crochet von einem Maase gesagt, dessen sich die Leinwand-Bleicher der kleinen Provintz Beaujolois bedienen, mit welchen sie die Leinwand, die sie auf die Bleiche geleget haben, nach der Elle messen, wenn sie dieselbige an Kaufleute verkauffen wollen. Die Verordnung von 1680. befiehlet an, daß die Crochets der Bleichen $\frac{5}{4}$ völlig Ellen-Maas haben sollen. Die Metall-Vergülder bedienen sich auch eines Crochets, wenn sie mit Gold-Teig vergülden wollen. Er ist von Eisen, sehr krumm, hat auch einen eisernen Knopf an einem Ende, und einen höltzernen Stiel an dem andern. Mit diesem Instrument rühret man das Gold und Queckſilber um, wenn man es in den Schmeltz-Tiegel gethan hat, es zu calciniren. *Crochets* ist auch ein Wort der Schrifftgiesser und Buchdrucker in Franckreich. Es sind nemlich 2. Stücken eiserner Drat, welche am Ende eingebogen, und oben an den Formen angemacht sind, in welchen die Buchstaben gegossen werden. Ihr Gebrauch ist, daß man damit den Buchstaben, wenn er gegossen, aus der Forme nimmt.

CROCHETEURS, siehe Ballenbinder

Crocodil, Lat. *Crocodilus*, Ind. *Caymann*, Port. *Legarto*, ist ein in Egypten und Ost-Indien, fürnemlich in dem Flusse Ganges und andern Bengalischen Strömen, sehr gemeines Thier. Man zehlet es unter diejenigen, die beydes im Wasser und auf dem Lande leben. Sie sind groß, starck, frech und ungemein arglistig, und vermehren sich wunderlich, denn wenn sie sich paaren wollen, so leget das Männlein das Weiblein auf den Rücken, weil jenes wegen seiner kurtzen Beine diesem nicht anders beykommen kan. Das Weiblein legt hernach bey die 60. Eyer, denen Gänse-Eyern ähnlich, welche es auch in 60. Tagen ausbrütet; wiewohl einige wissen wollen, daß es die Eyer in Sand vergrabe. Sonsten ist der Crocodil gestaltet wie eine Eydexe, hat eine breite Stirne, einen Sau-Rüssel und ein Maul, so bis an die Ohren offen stehet, worinnen die Zähne, welche groß, weiß und starck, wie Kämme sitzen, deren Obertheil er doch nur bewegen kan. An statt der Zunge hat er eine haarichte Haut, so wie eine Zunge formiret, und an dessen Kinnbacken so fest angewachsen ist, daß sie nicht aufgehoben werden kan. Seine Augen sind groß und rund, mit Pechschwartzen Augäpffeln. Der Rückgrad hat 60. steiffe Gelencke, welche er, wenn er läufft, oder sich drehen will, nicht nach seinem Willenhaben kan; weswegen er entweder gerade für sich lauffen, oder seinen Lauf jederzeit verändern muß, wodurch ihm offtmahls der Raub entwischet; massen derjenige, den er verfolget, durch vielfältig und geschwindes Umdrehen noch manchmahl seinem Rachen entrinnet. Die Beine und Füsse sind mit Buckeln, so wie scharffe Nägel, gewaffnet, und stehen zur Seite ein wenig aus. Der Schwantz ist so lang wie der gantze Leib. Die Haut unter dem Bauche ist weich, und kan leicht verwundet werden. Seine Farbe ist mehrentheils dunckelgrau, also, daß wenn er im Schlamme liegt, nicht wohl von denselben unterschieden werden kan. Mehrentheils hat er den Rachen offen, da denn ein kleiner Vogel, Trochilus oder Zaunkönig genannt, in denselben hinein flieget, um seine Nahrung darinne zu suchen. Dieser Vogel saubert ihm zuerst das Maul, hernach die Zähne, bis an die Kähle. Weil ihm nun dieses so sanffte thut, so sperret er das Maul so weit auf, als er nur immer kan. Seine Speise sind Fische und Fleisch, sowohl der Menschen als Thiere. Daß er, wenn man ihn gefangen, wie ein kleines Kind heulen solle, wird von Vogeln in seiner Ost-Indianischen Reise-Beschreibung aus der Erfahrung verneinet. Man brauchet von seinem gantzen Cörper nichts in der Medicin, ausser einen Stein, der Crodillen-Stein genannt, so in dem Magen dieses ungeheuren Thieres gefunden, und als ein vortreffliches Mittel wider das Quartan-Fieber gerühmet wird.

CROCODILIUM, *Cæsalp.* siehe Brachen-Distel.

Crocodillen-Insel, siehe *Caiman.*

Crocodil-Stein, Crocodillen-Stein, *Lapis Crocodili*, *Lapis Caimanum*; Diesen hat Nicolaus Monardes vor diesem zuerst, und nach ihm Wittich in seiner deutschen Beschreibung veeschiedener Simplicium p. 26. Boetius von Boot, in Hist. Gemmar. p. 353. und Maller in seiner Cosmographie Part. 3. p. 34. also beschrieben, daß er in dem Magen der Crocodile, so in Africa Caymanes heissen, gefunden würde, und den Steinen, so in gemeinen flüssenden Wassern anzutreffen, nicht ungleich sey. Und weil deren viele in einem Thiere gefunden werden, stehet dahin, ob sie solche nicht zuvor verschlungen haben. Indessen pflegen die Indianer und Spanier solche Steine fleißig zu sammlen, und als ein vortreflich Mittel gegen das viertägige Fieber aufzuheben, vorgebende, daß, wenn man dem Menschen zweye derselben Steine, im Anstoß des Fiebers, an jeden Schlaff einen binde, solche entweder das Fieber gantz und gar vertreiben, oder doch die grosse Hitze mit Gewalt dämpfen sollen.

CROCODILORUM INSULA, siehe *Caiman.*

CROCODILUS, siehe Crocodil.

CROCUS, siehe Saffran.

CROCUS FATUUS, siehe Börsten-Kraut.

CROCUS HORTENSIS, siehe Börsten-Kraut.

CROCUS INDICUS, siehe *Curcuma.*

CROCUS MARTIS APERITIVUS, eröffnender Eisen-Saffran, wird in der Chymie von glüend gemachten Stahl und Schwefel zubereitet, welche beyde man in eine Schüssel voll Wasser tröpfeln, und hernach in einen Schmeltz-Tiegel wohl glüen lässet, bis der Schwefel davon ausgerauchet, und der Stahl auf dem Boden liegen blieben. Es ist ein trefflich Mittel, die verstopften Theile des Leibes zu eröffnen.

CROCUS METALLORUM, wird von den Chymicis aus guten Spiesglas und gereinigten Salpeter bereitet, deren beydes zu Pulver gemacht und in einem Tiegel geschmoltzen wird wenn es erkaltet, so setzet sich selbiger braunfärbig unten an, davon die weissen Schlacken weggethan werden. Dieser Crocus ist der Grund fast aller Erbrech-Mittel, und stärcket das Gesichte trefflich.

CROCUS SARACENICUS, siehe Börsten-Kraut.

CROCUS SATURNI, siehe Mennig.

CROCUS SILVESTRIS, siehe Börsten-Kraut.

CROCUS SUBTERRESTRIS, siehe Curcume.

CROCUS VENERIS, siehe *Æs ustum.*

CROISADE, siehe *Crusade.*

CROISAT, oder *Genoite*, ist eine Silber-Müntze, die zu Genua geschlagen wird, und in einigen Italiänischen Städten gangbar ist. Der Croisat gilt 7. Liren 10. Soldi, und kömmt auf 7. Livres. 14. S. 1 5/7 den. nach Frantzösischer Müntze. Sie wird deswegen Croisat genennet, weil sie mit einem Creutze bezeichnet ist, und Genoite, von dem Orte, wo sie geschlagen wird. Ein Croisat wird zu Genua vor 15. Fl. 6. S. dieser Stadt angenommen, die nur 4. Liv. 13. S. an Frantzösischen Gelde betragen.

CROISE, *Croisée*, ist ein Manufactur-Wort, und wird von den Zeugen, die mit 4. Tritten fabriciret werden, gesaget, deren Fäden, wegen dieser Art, sie zu arbeiten fester eingezogen sind, als in denjenigen, die nur mit 2. Tritten gearbeitet werden. Unter den seidenen Zeugen sind die seidenen Sarsche, Ras von S. Maur; Unter denen wollenen die Ras, Ratines, und Sarschen; und unter denen Baumwollenen und Zwirnen, sind Cannefas und Zwilch mit Creutzen durchstreifft. Diese Zeuge, sie mögen nun von Wolle, Seide, Zwirn und Baumwolle seyn, so sind sie alle besser zu gebrauchen, als diejenigen, die ohne Creutze sind.

CROISELLE, oder *Croisette*, *Papier à la Croisselle*, nennet man in Franckreich eine Art von Papier, welches zu *Marseille* gemacht wird, und hauptsächlich zur Handlung nach der Levante dienlich ist, sonderlich zu derjenigen, die nach Constantinopel geschiehet, allwo jährlich über 800. Ballen, den Ballen zu 24. Rieß gerechnet, abgehen. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CROISEMENT, ist ein Spinn- oder Seiden-Winden-Wort. Es bedeutet die nöthigste Zurichtung der Seide, die man von den Seiden-Würmer-Häuslein abspinnet. Im Vorbeygehen legen sich 10. oder 12. Fäden Creutzweise zusammen, woraus man den ersten seidenen Faden machet, welchen man zur Seiden-Fabrique bestimmet, und durch diese Creutzweis geschehene Zusammenlegung, welches mit einer Seiden-Mühle geschiehet, macht man sie glatt und feste. Diese Zurichtung ist bey der glatten Seide nicht nöthig. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CROISER LES SOYES, heisset bey denen Frantzosen die Seide, vermittelst einer Mühle, leicht drehen, oder sie mit einem Rahmen ziehen: *Croiser un étoFe* heist mit vier Tritten arbeiten, die Fäden enge zusammen ziehen, damit dasjenige, was man die Creutzwürckung heist, daraus entstehe. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CROISETTE, siehe *Croisette.*

Croisil, oder Croizil, Lateinisch *Cortilum*, eine Stadt an der Süd-Oestlichen Küste der Frantzösischen Landschafft Bretagne, nicht weit von dem Ablauf des Flusses Loire, der Insel Bellile gegen über, anderthalb Meilen vom Städgen Guerrande gelegen. In dem allda befindlichen Hafen pflegt zu Friedens-Zeit viel Saltz vor die Holländer geladen zu werden.

CROISOIRE, nennet man auch bisweilen *Beigne*, ist ein Instrument von Eisen oder Buchsbaum, dessen man sich bedienet, auf die Meer-Zwiebacks-Kuchen unterschiedene Creutze zu machen.

CROISSANT, *Papier aux trois Croissans*, Deutsch, Papier mit drey halben Monden. Also nennet man zu Constantinopel ein Frantzösisches Papier, das an vielen Oertern der Provence gemacht wird. Dieses Papier nebst dem *à la Croisselle*, welches zu Marseille gemacht wird, sind die eintzigen, wovon in diesem Lande alle Jahr ungefehr 100. Ballen, deren jeder 12. Rieß hält, verkauft werden. Das Venetianische Papier schicket sich auch vor die Haupt-Stadt des Türckischen Reichs.

CROISURE, ist die Webung eines Zeuges, die mit 4. Tritten übers Creutze geschiehet, welche der Arbeiter unter seinen Füssen hat. Die Wollene Zeug-Würckung, die nur mit 2. Tritten geschiehet, wie die Tücher, Flanelles und Revéches gewircket werden, heist ein gerade Gewebe. Eine feine Sarsche, oder andere mit Creutzen durchstreifte Zeuge, erkennet man an dem Creutz-Gewebe, und ein feines Tuch an dem geraden Gewebe. Wenn man eine Probe damit machen will, da der Zeug bereits Wolle bekommen hat; so muß man ihn nahe an einen Wachsstock halten, damit man dessen Grund sehen könne, so lange bis das Creutz- oder andere Gewebe zum Vorschein kömmt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

CROIX, ist in Franckreich ein Wollen-Manufactur-Wort, und bedeutet ein höltzern Werckzeug, das wie ein Creutz gemacht ist, welches mit Distel-Köpffen bezogen ist, womit die Wollkämmer oder Tuchbereiter die Wolle der Zeuge auf die Stange ziehen. Die Deckenmacher nennen es Croiser, Creutzweis legen. Savary Dict. Univ. de Com.

CROIZIL, siehe *Croisil.*

Cromartie, oder Cromarty, Lateinisch *Cromartium*, ist eine Stadt an der Oestlichen Küste der Schottländischen Grafschafft Rosse, an der Spitze eines Meer-Busens gelegen, welcher davon *the Firth of Cromartie* genennet wird, und 15. Englische Meilen lang, an manchen Orten aber 2. breit ist. Der allda befindliche Hafen wird wegen seiner Grösse und Sicherheit vor den besten nicht nur von gantz Schottland, sondern auch von der gantzen Oestlichen Küste von Gros-Britannien gehalten. Man findet auch, daß er deswegen bey einigen Geographis den Namen portus Salutis bekommen.

CROMARTIUM, siehe *Cromartie.*

CROMARTY, siehe *Cromartie.*

Cron-Eisen, ist eine Gattung derer gezeichneten Eisen, die nemlich mit des Herrn Nahmen, so es machen lässet, gezeichnet werden, als Cron-Eisen, Siegel-Eisen, Zürcher-Eisen, Saat-Eisen,

Hartz-

Hartz-Eisen, und dergleichen. Gudel-Eisen wird auch nach dem Hammerwercke eingerichtet.

Cron-Rasch, ist ein wollener Holländischer Zeug, der an Güte der Sarsche gleich kömmet, aber nicht die Breite hat als diese. Man bedienet sich desselben meist zu Unterfuttern, und hat man gepreſt und ungepresten.

Crone, ist eine Art goldener und silberner ausländischer Müntzen. Die goldenen gelten insgemein weniger, als ein Ducaten; die silbernen aber sind von unterschiedenen Werthe, als: 1.) eine **Dänische Crone**, beträget sechzehen gute Groschen, oder einen Fl. ohne Agio. 2.) Eine **Englische Crone**, auf Englisch *Crown* ist sechs Pence, oder fünf Schilling Sterling, und unsers Geldes ungefehr dreyßig gute Groschen, oder ein Fl. zwey und funtzig und einen halben Kreutzer. 3.) Eine **Frantzösische Sonnen-Crone**, Frantzösisch, *Ecu du soleil*, gilt drey Livres, hat sechzig Sols, und ist ungefehr so viel, als ein Reichsthaler, oder ein Fl. dreyßig Kreutzer. Eine **Frantzösische Gold-Crone** gilt zwey und einen drittel Reichsthaler. Eine **Frantzösische Wechsel-Crone** aber fünf und viertzig Sols, oder achtzehen Groschen. 4.) Eine **Genuesische Crone**, thut einen Reichsthaler, zwantzig gute Groschen, oder zwey Fl. fünf und viertzig Kreutzer. 5.) Eine **halbe Crone**, Englisch, *A half Crown*, gilt zwey und einen halben Schilling, oder funfzehen gute Groschen, auch mehr. 6.) Eine **Holländische Crone**, ist vier Stüver, oder zwey Fl. Holländisch, thut nach unserm Gelde ungefehr sechs und zwantzig gute Groschen, oder ein Fl. sieben und dreyßig und einen halben Kreutzer. 7.) Eine **Mantuanische, Römische und Savoysche Crone**, thut 1. Reichsthaler, zwölff gute Groschen, oder zwey Fl. funfzehen Kreutzer. 8.) Eine **Mayländische Crone** thut einen Reichsthaler, dreyzehen bis vierzehen gute Groschen, und 9.) Eine **Venetianische Crone** ist der Mayländischen gleich, nemlich 1. Reichsthaler, dreyzehen bis vierzehen gute Groschen, oder zwey Fl. und achtzehen bis zwey und zwantzig und einen halben Kreutzer unsers Geldes.

Cronen-Näglein, siehe *Caryophyllus Regius*.

Cronstadt, oder **Brassow**, **Brasso**, Lateinisch *Coronia*, *Brassovia*, *Brasso*, oder *Stephanopolis*, ist die andere deutsche Stadt in Siebenbürgen, in dem so genannten Burzelland, an denen Gräntzen, wo die Moldau und Wallachey zusammen stossen, welche in dem Wallachischen Gebürge, zwölf Meilen von Hermannstadt lieget, und mit den lustigsten Bergen umgeben ist. Die Stadt an sich selbst ist nicht sehr groß; aber die sehr grossen Vorstädte, so von Ungarn, Wallachen und Deutschen bewohnet werden, wie auch die starcke Handlung und Niederlage machen, daß sie die volckreichste im gantzen Lande ist.

CROPIOT, siehe *Cropriot*.

CROPRIOT, oder *Cropiot*, Clus. I. B. ist eine kleine Americanische Frucht, welche gantz runtzlicht ist, und einen schwartzen Saamen beschliesset, so dem Mohren-Pfeffer nicht unähnlich siehet, und sehr scharff schmecket. Die Indianer mengen ihn unter ihren Toback, wenn sie schmauchen wollen. Er stillet das Kopfweh, wie sonst auch der Toback zu thun pfleget.

Cros (Port-) eine kleine Insul unter denen so man *Isles d' Hieres* oder *Stœchades* nennet, mit einem ziemlich guten Hafen, auf dem mittelländischen Meere, an der Küste von Provence, zwischen Toulon und S. Tropes, nahe bey der Insel Porqueroles gelegen. Siehe auch *Stœchades*.

CROSNA, siehe **Crossen**.

Crosnau, ist eine Polnische Stadt in Roth-Reussen, in der Woywodschafft Lemberg. Sie liegt unten an dem Carpatischen Gebürge, an dem Flusse Viaras, nahe an denen Gräntzen von klein Pohlen und Ungarn. In dieser Stadt ist der Ungern Niederlage, als welche alle ihre Waaren und Weine dahin bringen; dahero sind auch die hiesigen Jahrmärckte berühmter, als derer benachbarten Städte ihre.

Crossen, ist ein Hertzogthum in Nieder-Schlesien, welches gegen Norden an die Marck Brandenburg, gegen Westen an die Lausitz, gegen Süden an das Fürstenthum Sagan, und gegen Osten an das Fürstenthum Glogau gräntzet, hat 8. Meilen in der Länge, und 6. in der Breite. Die Haupt-Stadt heisset gleichfalls **Crossen**, *Crosna*, hat ein Verweser-Amt und schönes befestigtes Schloß, liegt an der Oder, wo der Bober hinein fället, sechs Meilen von Franckfurth an der Oder, und treibet Schiffarth, Handel, Tuchmachen, Brau-Nahrung, Weinbau und Fischerey. Sie ist den vier und zwantzigsten April im Jahr 1708. durch eine Feuers-Brunst gäntzlich in die Asche geleget worden, daß kein Haus in der Ring-Mauer stehen blieben, nachdem aber diese Stadt siebenzig tausend Reichsthaler aus der Feuer-Cassa empfangen, ist sie sehr regulair und ansehnlich wieder aufgebauet worden.

CROTALARIA ASIATICA, *Folio singulari verrucoso, flore cæruleo*, ist ein Asiatisches Gewächse, das man auch in ein und andern Europäischen Gärten zeuget. Dessen Nieren-förmige Saamen-Körnlein, von gelber Farbe und scharffen unannehmlichen Geschmack, sollen purgiren.

CROTOY, (le) Lateinisch *Cratinum*, *Caracotinum*, eine feste Stadt und Hafen in der Picardie, an dem Fluß Somme, vier Meilen von Abbeville. **Cluverius** hält es vor derer alten *Carantinum*.

CROUPON; Also nennen die Frantzösischen Gerber, und alle diejenigen, welche mit groben Leder handeln, das gegerbte Ochsen- und Kühe-Leder, wenn sie weder Kopf noch Bauch haben, als wenn einer sagte: *Cuir de crouppe*. So sagt man auch: *Un croupon de boeuf*, *un croupon de vache*. Wenn man gantz kurtz saget: *Un croupon d' Avalon*, gegerbtes Leder von der Stadt *Avalon*; so muß man sehr starckes Leder darunter verstehen, weil wenig von dergleichen Leder aus den Gerbereyen der Stadt *Avalon* kömmet, das nicht diese Eigenschafft hätte.

CROUPPIER, bedeutet bey denen Frantzosen so viel als einen heimlichen Beystand, der an einer Handlung oder andern Unternehmung, die unter eines andern Namen geschehen, Theil nimmt, Gewinst und Verlust nach Proportion des Theiles, den er im Handel genommen hat, wie auch nach Proportion seiner daran gelegten Capitalien und Vorschüsse zugleich mit träget. Inzwischen bedienen sich die Kaufleute lieber des Wortes Associé anonyme, als Croupier, welches mehr bey Königlichen Einnehmern oder Zollpachtern, als bey Kaufleuten, im Gebrauch zu seyn scheinet.

CROUTAC, oder halber *Dantzickbors*, ist eine zu Dantzig, Riga, Königsberg, und in andern Nordischen Städten gangbare Silber-Müntze. Die Croutacs gelten 9 Groschen, wenn man den Groschen zu 18 Pfennige nimmt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Croydon, vor Alters Cradiden genannt, Lat. *Neomagus*, ist ein Flecken, wovon die umliegende Gegend den Namen Croydon Hundred bekömmt, in der Engelländischen Grafschafft Surrey, acht bis zehn Englische Meilen von London, Südwärts gelegen. Die Einwohner treiben starcken Handel mit Stein-Kohlen. Das merckwürdigste aber an diesem Orte ist ein Pallast, den Ertz-Bischöffen von Canterbury gehörig, allwo dieselbe einen Theil des Sommers zuzubringen pflegen. Es fliesset ein Bach vorbey, dessen Ergiessung vor einen Vorboten einer theuren Zeit gehalten wird. *Camden's* Britannia. Beeverell delic. de l' Angl. p. 769.

CRUCHE, siehe Creutzer.

CRUCIATA, siehe Creutz-Wurtz.

CRUISADA, Spanisch *Crusada*, Frantzösisch *Croisade*, ist eine Spanische goldene Müntze, worauf ein Creutz gepräget ist, und welches 10 Realen, oder einen Portugiesischen Ducaten gilt. Weil aber die Realen nach Beschaffenheit der Zeiten, und, nachdem es dem Könige gefället, bald steigen, bald fallen; so ist von seinem eigentlichen Werthe nichts gewisses zu setzen. Denn bisweilen gilt sie 1 Rthl. 4 bis 12 gute Groschen. Ein mehrers siehe *Real*.

CRUOR, siehe Blut.

CRUSADE, *Cruzada*, *Cruzade*, oder *Croisade*, ist eine Portugiesische Silber-Müntze. Es giebt zweyerley Arten Crusades, alte und neue; die alten gelten 24 Vintins, den Vintin zu 20 Reys gerechnet; die neuen sind nur nach dem Fuß von 20 Vintins gangbar, daher gehen die alten ungefehr auf 40 Sous, die neuen auf 33 Sous Frantzösischer Müntze. Andere theilen auch die Cruzades in bezeichnete und unbezeichnete ein, welches aber auf eines hinaus kommt. Die bezeichneten gelten 500 Reys, die unbezeichneten nur 400, und sie gehen stets um das fünfte Theil von den ersten ab. Savary Dict. Univ. de Commerce.

S. Cruz, eine kleine offene Stadt auf der Canarischen Insel Teneriffa, hat einen schönen Hafen, welchen 2 Schantzen bedecken.

Crysolit, siehe Chrysolit.

Crystall, Cristall, Lateinisch *Chrystallus*, *Crystallus*, Frantzösisch *Cristal*, Italiänisch *Chrystallo*. Ein weiß-heller, durchsichtiger und nicht so gar harter Stein, wie ein Stück Eiß anzusehen, welcher hin und wieder in Europa, auf dem Alpen-Gebürge, in Böhmen, Ungern und vielen andern Ländern gefunden, und Zweiffels ohne aus einem hellen Stein-Wasser gezeuget wird, indem man zuweilen in dessen Mitten noch einen Tropffen-Wasser siehet, wie D. *Bohn* in seinem gehaltenen Collegio Physico Experimentali bezeuget. Ob nun wohl alle durchsichtige und weichere Edelgesteine unter diesem Namen stehen, so hat man doch absonderlich vier Arten biß daher in Acht genommen, als nemlich 1) den gantz hellen Crystall, welcher wie ein Eiß siehet und sonsten auch Crystallus montana genennet wird. Dieser ist nach Kunckels Meynung der beste und öffters so schön, daß, wenn er so hart als gläntzend wäre, er dem schönsten Diamant gleich gehalten werden könnte. Man pfleget daher zuweilen die Diamanten, um ihnen einen Glantz und Erhöhung zuwege zu bringen, auf einen crystallinen Grund zu legen, welches doch aber der Verkäuffer, daferne er nicht will vor einen Betrüger gehalten und bestrafft werden, dem Käuffer vor dem Kauff sagen muß. Die Goldschmiede stechen zu dem Ende, damit sie nicht deßfalls Verantwortung haben mögen, gemeiniglich in dergleichen Diamantene Ringe ein C. welches so viel bedeuten soll, daß der Grund ein Crystall sey. 2) Den sechseckigten, welcher Iris genennet worden, dieweil er verschiedene Farben, wie ein Regenbogen zeiget, wann man ihn über das Auge hält und dadurch siehet, nicht anders als die dreyeckigte Gläser, welche die Optici Prismata heissen. Eines dergleichen sechseckigten Crystalls wird in denen Breßlauer-Sammlungen Ann. 1725. Mens. April. Class. IV. Artic. 16. §. 3. p. 433. gedacht. 3) Den gelblichten und 4) den halbrunden, welcher unten platt und oben gewölbt, auch deswegen wie ein Brenn-Glaß zu brauchen ist: Und weil er viel härter als die übrigen ist, so wird er vor den besten Crystall gehalten, und der falsche Diamant, Pseudo-Adamas genennet, wie solches *Boetius* Lib. de Lap. p. 170. und aus demselben *Wormius* in Mus. p. 100. weitläufftiger abhandeln; nebst welchen *Erasmus Bartholinus* auch hiervon gelesen werden kan, so ein eigen Buch davon geschrieben hat. Alle Sand-Körnlein sind kleine Crystallen, wie man gar leichtlich vermittelst eines Microscopii und Vergrösserungs-Glases wahrnehmen kan. Bißweilen, jedoch sehr selten, wird auch schwartzer Crystall gefunden. In dem Felde um Rom herum finden sich unter der Erden gewisse kleine Crystallen, die sind so groß, als eine Hasel-Nuß, schwärtzlicht, zwölffeckigt, oder aus zwölff Fünffecken bestehend. Diese kleine Crystallen liegen Strich-Weise, wie Adern, einer an dem andern. Der Herr *Maraldi*, Mitglied der Königlichen Academie derer Wissenschafften zu Paris, hat sie zuerst entdecket. Herr Homberg, auch ein Mitglied ermeldeter Academie, hat in Acht genommen, daß der Crystall, welcher in dem Felsen gefunden wird, weder durchs Feuer, noch durch einen Brenn-Spiegel geschmoltzen werden möge, wann er nicht mit etwas Kalck vermischet worden; wiewohl Kalck alleine durch jetzt erwehntes Feuer nicht geschmoltzen werden kan, so wenig, als der Crystall. Nothwendig müssen die feurigen Theilgen, die im Kalcke stecken, in den Crystall hinein dringen, und ihn zum Flusse bringen helffen. Eben gedachter Herr Homberg hat beobachtet, daß der geschliffene Crystall aus dem Felsen könne gefärbet werden, wann er in tropffiges Drachen-Blut, welches mit Wein-Spiritus aufgelöset ist, geweichet werde; Denn da spalte sich der Crystall, und bekomme überall gantz kleine unvermerckliche Risse, darein lege sich die Farbe, und mache den Crystall durch und durch roth. Auf eben diese Weise kan man dem Crystall aller-

allerley Farben geben, doch müssen dieselbigen mit Wein-Spiritus zugerichtet seyn. Will man den Crystall zu Pulver stossen, so lasse man ihn im Feuer wohl durchglühen, und lösche ihn auf ein mahl in kaltem Wasser ab, so wird er weich, und kan auf einem Steine oder in einem Mörser zart abgerieben werden. Was den Gebrauch und Nutzen derer Crystallen anlangt, so werden nicht nur viel kostbare Geschirre, als Schüsseln, Gläser, falsche Edel-Gesteine und dergleichen daraus verfertiget, sondern sie haben auch in der Artzeney ihren Nutzen, angesehen der gantze Crystall, wegen seiner kühlenden und anhaltenden Krafft, nicht allein in hitzigen Fiebern unter der Zunge gegen den Durst, und in der Hand gegen die Hitze gehalten, sondern auch derselbe gegen die rothe Ruhr und andere Bauch- und Mutter-Flüsse zu Pulver gestossen, eines halben, biß auf zwey Scrupel schwer eingegeben wird; Wie er denn auch denen Säugenden, wenn sie ihn gestossen mit Fenchel- oder Aniß-Saamen, oder mit Fenchel-Aniß- und dergleichen Wassern einnehmen, die Milch gantz mercklich und fast mit Gewalt vermehret. So wird er auch als ein Gifttreibendes-Mittel gerühmet, wann jemand den Mercurium sublimatum eingenommen, wiewohl ihm allein in solchem Fall nicht zu trauen ist, sondern andere ölichte Sachen, als Milch und dergleichen mit zu geben sind. Weil aber seine Krafft meistens darinne bestehet, daß er die böse Säure in dem Magen und Gedärmen versüsse, und in sich schlucke, so ist er nur zu Pulver gestossen, viel besser, als andere daraus gemachte Salia, Magisteria, Olea, Tincturæ &c. welche bey dem *Schrædero* und dessen Auslegern, als *D. Hoffmann* und *Ettmüller* zu finden sind. Auf dem blossen Leib getragen und aufgehängt, soll er vor den Schwindel gut seyn, und dahero Schwindel-Stein genennet werden. Derjenige Crystall, welcher Cristallin heisset, ist von Sand und Alicantischer Suda bereitet. Die werden in sehr hefftigem Feuer, in dem Glaß-Ofen vitrificiret und zu Glase geschmoltzen. Hernach verfertigen sie die Crystallinen-Gläser und andere Geschirre daraus, dergleichen man zu gebrauchen pfleget. Dieser gekünstelte Crystall wird auf mancherley Weise gearbeitet, indem er noch im Flusse stehet. Denn sie werffen allerhand Materien drein, z. E. Cuivre de rosette, Rößlein-Kupffer, wenn sie ihn schön hellroth haben wollen; Gold und dergleichen Kupffer, wann er Rubin-roth werden soll, Magnesia, oder Braunstein, oder Periguex zur Purpurfarbe; Meßing zum grünen, Minie, wann er wie Agt-Stein, oder gelb werden soll, von Silber und Schwefel soll er eine Farbe wie Agat bekommen. Diese Farben werden von denen Glaßmachern Emaux claires, feine Schmeltze genannt. Der beste und tauglichste Sand zu dem gekünstelten Crystall, muß rein, zarte und weiß, getrocknet, und durch ein Sieb geschlagen seyn. Die Proportion des Gemenges ist insgemein 65 Pfund Alicantischer Suda auf 100 Pfund Sand. Wann dieses Gemenge zugerichtet worden ist, so calciniren sie es zum ersten mahle, das nennen sie Fritta. Diese setzen sie in einen Ofen, den sie vorher angewärmet haben, halten ein mäßiges Feuer etwan eine Stunde lang darunter, und rühren sie ohne Aufhören mit einem eisernen Instrumente um. Hernach verstärcken sie das Feuer und halten damit fünff Stunden an, rühren indessen die Materie beständig um, biß daß sie brücklicht und gelb, und endlich weiß wird. Sie erkennen, daß die Fritta fertig, wann sie sich zu Stücken brechen lasset, an Grösse fast wie eine Hasel-Nuß, und dieselben sind leichte und weiß: Diese Fritta nennen alsdenn die Arbeiter Tarce. Wann diese Arbeit zu Ende, und die Materie sich abgekühlet hat, so ziehen sie dieselbe aus dem Ofen, und legen sie an einen frischen Ort, der doch fein trocken ist, damit sie nicht gar zu sehr feuchte werde. Darauf bedecken sie dieselbige und verwahren sie drey biß vier Monat lang in solchem Stande, damit die Sudæ und der Sand sich desto besser vereinigen mögen; nach diesem bringen sie dieselbige in die Glaß-Oefen. Die diese Arbeit noch feiner und einen rechten schönen Crystall bereiten wollen, nehmen an Statt des Sandes, allerhand harte und weisse Steine, und stossen dieselbigen zu gantz subtilem Pulver. Allein diese letztere Zurichtung kostet weit mehr, als die erstere, und der also bereitete Crystall ist um ein grosses theurer. Denjenigen Crystall soll man erwehlen, der recht schön, rein, und durchsichtig ist. Die Medici, Apothecker und Alchymisten brauchen dieses Zeichen ♁ den Crystall anzudeuten. Von einem ausserordentlichin grossen Crystall, so unfern Zittau gefunden worden, und grosses Aufsehen gemacht, können die Breßlauer-Sammlungen, Ann. 1725 Mens. Jun. Class. IV. Artic. 7. p. 635. sequ. und Mens. Jul. Class. IV. Artic. II. p. 72. seq. nachgelesen werden. Und von einem Crystall-Regen findet man in eben gedachten Breßlauer-Sammlungen, Suppl. I. Artic. 5. p. 71. Einen Crystall so hart zu machen, daß er sich hämmern lässet, nimmt man zu Pulver calcinirten Crystall, Operment, Drachen-Blut, Jungfern-Wachs, jedes ℥i. fein gefeilt Gold, ℥ß. Capellen-Silber, ℔iii. gutes Ertz, ℔ß. gestossen Glaß, ℔iv. Thut alles in einen irdenen Topff, der fein starck und wohl glasiret, und drey Finger dick sey. Setzet ihn in einen kleinen Ofen, machet den ersten Tag ein klein Feuer darunter, den andern Tag grösser, den dritten Tag ein grosses, so lange, bis alles wohl geflossen ist. Hernach giesset man die Materie in eine Forme, setzet die Forme an ein kleines Feuer, lässet sie 24 Stunden kalt werden, alsdenn bricht man die Forme entzwey, so wird man ein Gefäß finden, das viel köstlicher als Gold, durchsichtig, wie ein Diamant ist, und sich hämmern lässet. Das Wort Crystallus kömmt von κρύος, frigus, die Kälte, der Frost, und ὕδωρ aqua, Wasser, als ob man sagen wolte, zusammen gefrornes Wasser, denn die Alten hielten den Crystall vor nichts anders als starck zusammen gefrornes Wasser oder Eiß, so nicht wieder schmeltzen könnte. Der natürliche Crystall, der aus dem Felsen gebrochen wird, heist auf Frantzösisch, Cristal de roche, das bedeutet etwan so viel, als Felsen-Crystall, dieweil er insgemein in den Felsen gebildet wird.

Crystallen-Elixir, *Elixir Crystallorum.* Dieses wird gemacht, wenn das Crystallen-Saltz mit über destilliret wird: Man nimmt nemlich Crystallen-Saltz, welches mit offtmahligen solviren und coaguliren gereiniget ist, so viel man will, digeriret selbiges in Pferde-Mist, oder Balneo Maris, mit Spiritu Vini, Nessel-Wasser, oder Spiritu Vini, der über Nesseln abgezogen, vierzehen Tage lang, destilliret durch einen niedrigen Kolben, oder über die Retorte, so nimmt das Menstruum etwas vom Saltze mit sich. Auf das zurückgebliebene giesset wieder neu Menstruum, und das thut so offte, bis fast alles Saltz mit übergenommen ist. Dieses wird hernach aufgehoben.

Crystallen-Essentz, *Essentia Crystallorum.* Destilliret das Crystallen-Elixir im Balneo Maris, bis ein dicker Safft, wie Honig, oder noch stärcker übrig bleibt. Oder: Nehmet acht Loth von voriger Crystallen-Essentz, giesset zwantzig Loth destillirten Spiritum Vini drauf, digeriret im Balneo Maris drey oder vier Tage, und destilliret, bis nichts mehr gehet, das übrige wird per deliquium solviret, und giebt ein roth und weisses Oel. Das rothe digeriret man eine Weile mit Wein, und thut den Boden-Satz weg. Das klare wird täglich drey mahl in einem Trunck Wein, oder sonst etwas, eingenommen.

Crystallen-Gebürge, auf der Insel Borneo, wo man die Crystalle in grosser Menge antrifft, offtmahls auch Diamanten, welche die Einwohner vom Glase nicht zu unterscheiden wissen.

Crystallen-Glaß. Solches zu machen, so nehmet dazu schönen Sand oder Kießling, auf das reinste pulverisiret, 150 Pfund, wohl gereinigte Potasche, 100 Pfund, Kreide 20 Pfund, guten Braunstein 10 Loth. Dieses alles wohl unter einander gemischet und geschmoltzen, giebt ein vortreffliches Crystallen-Glaß. Oder nehmet Borras vier Untzen, wohl geglüeten Crystallinischen Salpeter achtzehen Untzen, calcinirten Crystall ein Pfund, Kiesel-Steine ein halb Pfund. Die Kiesel-Steine müssen gestossen, denn durch ein zart Siebgen gesiebet, und unter die andere Materie, welche auch gestossen seyn soll, gemischt, denn das Geschirr glüend gemacht, und nach und nach die Materie hinein getragen, wohl zugedeckt und so geschmeltzet werden. Oder: Nehmet Flinten- oder Kiesel-Steine, hundert und sechtzig Pfund, gereinigte Potasche sechtzig Pfund, Kalck acht und viertzig ℔, Arsenic. crystallisat. vier Pfund, weiß Bley zwey Pfund, reinen Salpeter zehen Pfund, Borras zwey Pfund, vermischet es wohl unter einander, und verfahret damit nach Glaßmachers-Kunst, so erlanget man ein vortreffliches schönes Crystallen-Glaß. Die Potasche hierzu wird also gereiniget: Nehmet nach Belieben Potasche, lasset es in gemeinem Wasser zergehen, denn eine Nacht stehen, damit die Unreinigkeit abgesondert werde, nachmahls giesset man die Lauge sachte oben ab, das Ubrige hingegen lässet man durch einen Filtz lauffen, damit man lautere und saubere Lauge überkomme, die siedet man in einem reinen Kessel, schläget es Stück-Weise aus, lässet es in einem Ofen gelinde trucknen, wenn dieses geschehen, so solviret, filtriret und coaguliret es wie zuvor, je öffter nun solches geschiehet, je feiner wird das Glaß. Die Steine, als Flinten- oder Kiesel-Steine hierzu werden also präpariret: Man nehme schöne weisse Kiesel-Steine am besten aber sind die schwartzen Flinten-Steine, glüet sie, und löschet sie im Wasser so lange ab, bis sie mürbe worden, daß man sie mit Fingern zerreiben kan, stosse sie denn in einem steinernen Mörsel mit einer höltzernen Keule zu Pulver, denn thue es auf eine Mühle, wie die Töpffer zum Thone brauchen, laß es damit ablauffen mit reinem Wasser 2 oder 3 mahl, so wird es zu einem impalpablen Pulver werden. Crystallen-Glaß kan auch auf folgende Art bereitet werden: Nehmet wohl bereiteten Kiesel oder Sand 40 Pfund, Kreide 40 Pfund, reinen trockenen Salpeter 3 und $\frac{1}{2}$ Pfund, Arsenic. crystallisat. 1 Pfund, wohl gereinigtes Potaschen-Saltz 17 Pfund, unverfälscht Bleyweiß $1\frac{1}{2}$ Pfund, Borras 12 Loth. Diese Sachen alle gestossen, durchgesiebt, und nach Glaßmachers-Art geschmoltzen, so wird es ein schönes Glaß.

Crystallen-Magisterium, *Magisterium Crystallorum.* Werfft in die Solution, so mit Aqua Urticæ &c. gemacht, ein wenig Sal. comm. fusum, so geschiehet eine Präcipitation, die hernach abgegossen, gewaschen und getrocknet wird.

Crystallen-Oel, oder *Liqueur*, *Oleum seu Liquor Crystallorum.* Man lässet das Crystallen-Saltz auf gemeine Art im Keller zergehen, wovon funfzehen bis zwantzig Tropffen einzunehmen.

Crystallen-Saltz, siehe *Crystalli præparatæ.*

Crystallen aus Zinn-Ertz. Nehmet ein Pfund Zinn-Ertz, (mineræ Jovis) und so viel rectificirten Spirit. Vitrioli, digeriret es zusammen im Balneo Maris, giesset hernach Wasser dazu, filtriret es, weil es noch warm ist, ziehet die Feuchtigkeit zum Theil ab, und lasset Crystallen anschiessen. Hiervon werden zwey oder drey Gran in der Wassersucht und Scharbock eingegeben. Aeusserlich braucht man sie in sehr bösen Fisteln mit Rosen-Honig.

CRYSTALLI AERIS, siehe Grünspan-Blume.

CRYSTALLI ARGENTI, oder Crystalli lunares *D. Moets. Collect. Leid.* und *Le Febur* in Chymia. Nimm capellirt Silber, so viel genung ist, schneide es in kleine Blättgen, darauf solvire es in einer Phiole, die in heissen Sand gesetzet worden, mit drey mahl so viel Spiritus Nitri. Nach geschehener Solution giesse das klare in einen Kolben, setze den Helm darauf, und ziehe das Menstruum zur Helffte, oder bis auf den dritten Theil ab, denn setze es an einen kalten Ort, so werden sich den folgenden Tag die Silber-Crystallen finden, welche müssen getrocknet und aufbehalten werden. Das übrige Menstruum wird mit Saltz-Wasser präcipitiret, und der Silber-Kalck, so davon zu Boden fällt, gesammlet und versüsset. Die Silber-Crystallen sind ein Specificum wider die Wassersucht und alles Wasser aus dem Leibe zu führen. Die Dosis ist gr. 11 bis 12 in einer Suppe zu nehmen. Siehe auch *Luna Hydragoga.*

CRYSTALLI ARGENTI Lemery, sonst auch *Vitriolum Lunæ* Lemery genannt. Laß eine oder zwey Untzen capellirt Silber in drey mahl so viel Salpeter-Spiritu zergehen; Giesse die Solution in einen kleinen gläsernen Kolben, und laß über gelindem Aschen-Feuer ungefehr den vierten Theil der Feuchtigkeit verrauchen: denn laß das übrige ohne umrütteln kalt werden, damit die Crystallen anschiessen können: welche man hernach von der Feuchtigkeit absondert, trocknet, und in einer wohl verwahrten Phiole zum Gebrauch aufhebet: Wenn man die Crystallen raus genommen, muß man die Feuchtigkeit noch weiter abrauchen und neue Crystallen anschiessen lassen, auch dieses so offte und vielmahls wiederhohlen, bis man alles sein Silber als Crystallen wiederum heraus bekommen hat. Dieser Artzeney bedienen sich vornehmlich die Chirurgi als eines Corrosivs oder ätzenden Mittels; wiewohl es auch innerlich wider die Wassersucht und Kranckheiten des Gehirns gebraucht, und von gr. 11 bis gr. 17 in einem gehörigen Wasser oder andern Vehiculo gegeben wird. Es purgiret gelinde. *Joh. Helfrick. Jungk.* kan in seinem Corp. Pharmaceutico-Chymico-Medic. p. 985. von diesen Crystallen mit mehrerm nachgelesen werden.

CRYSTALLI JOVIS. Nehmet den Spiritum fuman-

fumantem, der aus dem Zinn wie klar Wasser destilliret worden, so viel ihr wollet, giesset unterweilen etwas Spiritus Vini, so mit der Tinctura Salis Tartari imprägniret ist, dazu; giesset diesen so lange drein, bis kein Brausen mehr gespühret wird, setzet es hernach in warme Asche, so wird es wie Pech, gebt ein Sublimir-Feuer, so werden Crystallen, die wie Wachs schmeltzen. Hiermit werden harte Geschwulsten und der Krebs curiret.

CRYSTALLI PURGANTES LAPIDIS LAZULI. Calciniret den Lasur-Stein, bis er weiß wird, reibet ihn auf einem Marmor-Steine und giesset destillirten Eßig darauf, so viel genung ist, kochet sechs Stunden lang, giesset den Eßig ab in ein enghalsigt unglasurt Gefässe, darein zehen oder zwölf Loth gehen, und stopffet den Helm mit Wachs zu. Setzet es in Keller, so wird sich auswendig eine Crystallene Wolle anhängen, die man abschabet und andere mehr erwartet.

CRYSTALLI PRÆPARATÆ. Die calcinirten Crystallen werden in gemeinem destillirten Acet. therebinth. nach der Kunst solviret, die Solution filtriret, bis nichts mehr übergehet. Was übrig, ist das Crystallen-Saltz, welches nach der gemeinen Art gereiniget wird. Die Dosis ist sechs bis sechzehen Gran.

CRYSTALLI SALIS COMMUNIS DULCES, oder *Spiritus Salis communis coagulatus.* Nehmet eine weite thönerne Retorte, die oben eine Röhre hat; In diese thut gemein Saltz oder besser Spanisch oder Meer-Saltz, drey oder vier Pfund, leget einen grossen Recipienten vor, worein ihr doch nach eurem Gefallen Wasser giessen könnet: Macht Feuer nach denen Graden, bis daß das Saltz fliesset, dann giesset ein oder zwey Tropffen Wasser durch die obere Röhre, und stopffet solche alsobald wieder zu, so werden in der Retorte viele Geister aufsteigen, und in die Vorlage übergehen, dieses treibt so lange, bis fast alles Saltz geistig worden. Hernach ziehet das Phlegma davon, und lasset das übrige verrauchen, setzet das hin, daß Crystallen anschiessen, welche so süsse als Zucker sind. Von sieben bis zwantzig Tropffen eingegeben, treibt in der Wassersucht und andern gefährlichen Beschwerungen den Schweiß. *Joh. Helfrick Jungk.* Corp. Pharmaceutico-Chymico-Medic. p. 880.

CRYSTALLI SALIS NITRI, sonst auch Draco fortificatus genannt. Digeriret recht wohl geläutert Nitrum in Spiritu Salis Nitri: Lasset alles zergehen, ziehet hernach das Phlegma davon, giesset wieder neuen Spiritum darauf, digeriret, destilliret, bis der Spiritus so scharf übergehet, als er aufgegossen worden, denn auf solche Weise ist der Drache gnugsam imprägniret. Setzet das, was in der Retorte zurück geblieben, in den Keller, so wird es so hart, als ein Stein werden; diese Steine lasset in Wasser zergehen und Crystallen anschiessen. Man hält dafür, daß sie allen Tartarum aus dem Leibe führen, den Urin treiben und den Leib leichte machen, auf einen Scrupel in einem Trunck eingenommen. *Joh. Helfrick. Jungk.* Corp. Pharmaceutico-Chymico-Medic. p. 883.

CRYSTALLI SATURNI, siehe Bley-Crystallen.

CRYSTALLI TARTARI. Die Weinstein-Crystallen werden nebst dem Cremore Tartari von denen Francken Centner-weiß nach Franckfurt gebracht, und den Materialisten verkaufft, bey welchen sie die Apothecker, so die Mühe, solche selbsten zu machen, sich nicht nehmen wollen, Pfund-weiß abholen; Wie denn auch von Montpellier eine grosse Menge verführet wird, absonderlich von Crystallen, dann es mit dem Cremore Tartari etwas langweilig hergehet, und endlich nicht viel daran gelegen ist, ob man nur eines von beyden gebrauche, weil sie einerley Kräffte haben, auch auf eine Art zubereitet werden, wenn man nemlich den rothen Weinstein in Wasser siedet, und entweder die oberste und saltzigte Haut abschäumet, oder das übrige im Keller zu Crystallen anschiessen lässet. Die besten sind, so in grossen, weissen und durchscheinenden Crystallen kommen, auch nicht viel kleinen und schwartzen Unrath untermischet haben, recht getrocknet und schwer sind, und lieblich säuerlich schmecken. Doch muß man sich vorsehen, daß sie nicht mit Salpeter verfälschet seyn, welchen einige Betrüger zugleich mit anschiessen lassen, damit sie desto weisser werden, und sie mehr am Gewichte bekommen mögen. Sonst kan man sie durch öfftere Solution und wiederhohlte Crystallisation weiß genung machen, wovon doch verständige Medici wenig halten, indem die ersten Crystallen viel mehr und besser würcken, als andere, so offt gereiniget, ob sie schon nicht so weiß scheinen. Ihre Würckung aber bestehet in einer eröffnenden, abführenden und laxirenden Krafft, durch welche sie den festen Schleim in dem Gedärme ablösen, und deswegen vor und mit den Purgantzen gebrauchet werden können; und weil dieselben auch die fliegende Hitze, so von einigen der hitzigen Leber beygemessen wird, kühlen und dämpffen, so haben die Sächsischen Medici das so genannte Pulv. hepatic. rubr. Dresdenf. daraus gemacht. Sie saubern und reinigen auch das Blut, eröffnen Leber, Miltz und alle verstopffte Aederlein und Gänge, treiben den Urin und monatliche Reinigung, sind gut zu der Gelesucht, und würcken kräfftig in der Wassersucht: bekommen wohl einem bösen und schwachen Magen, machen guten Appetit zum Essen, stillen das Sodbrennen, dämpffen die Galle, führen den Grieß und Sand ab, und lassen keinen Stein, weder in der Blase noch Nieren wachsen; vertreiben die Fieber, und thun gut denen Hypochondriacis. Man giebt ein halbes bis 3 Quentgen in Suppe oder einem andern beqvemen Naß ein. Doch muß man dergleichen an sich gute Sachen nicht zu viel gebrauchen und gar vor eine Panacée halten, indem viele die Säure des Cremoris u. Crystall. Tartari nicht vertragen können, anderer Ursachen zu geschweigen, welche die Heilbrunner Medici in einem eigenen Tractat de Cremore Tartari, den sie wider einen Dorf-Pfarrer geschrieben, angeführet haben. Sonst werden offt gedachte Crystallen auch zum Wachsbleichen gebrauchet, wie auch die Molcken hell zu machen: und da lässet man ein Qventlein derer-selben in einem Maasse Molcken sieden. Dadurch aller Käse niedergeschlagen, und hernach das Wasser abgeseihet wird.

CRYSTALLI TARTARI Lemery. Man lässet weissen Weinstein, so viel man will, in genung und viel Wasser sieden, bis sich solcher gantz solviret: seiget darauf das mit dem Weinstein-Saltze angefüllte Wasser durch Manicam Hippocratis, in ein irden Gefäß; laß die Hälffte von dem Wasser über dem Feuer verrauchen; denn setze das Gefäß an einen kühlen Ort, und laß es zwey bis drey Tage daselbst stehen: so werden sich an denen Seiten des Gefässes kleine Crystallen ansetzen, welche man abnehmen muß.

muß. Wenn man darauf wieder die Hälffte von dem noch übrigen Wasser verrauchen lässet, denn das Gefässe wie zuvor in einen Wein-Keller setzet; so schiessen wieder neue Crystallen an; und mit dieser Arbeit muß man fortfahren, bis aller Weinstein ausgezogen worden, darauf man endlich die Crystallen an der Sonne trocknet und zum Gebrauch aufhebet. Was sonst bey diesen Crystallen zu bemercken, kan in *Joh. Helfrick. Jungk.* Corp. Pharmaceutico-Chymico-Medico p. 871. nachgelesen werden.

CRYSTALLI TARTARI CHALYBEATI, oder *Acidum Tartari chalybeatum* Salæ. Nehmet gereinigten Weinsteins ℥iv. Magisterii Chalybis, das ist Crystallen von Eisen durch den Spiritum Vitrioli bereitet, oder Vitrioli Martis ʒij. Die Crystallen solviret in Erdrauch-Wasser, incorporiret es mit dem Acido Tartari, in einem steinernen Mörser, trocknet sie wiederum, denn pulverisiret und aromatisirt sie endlich mit etlichen Tropffen Zimmet-Oel. Es ist ein sehr nützliches Mittel in langwierigen Kranckheiten, als da sind Verstopffung der Miltz, das viertägige Fieber, die Gelbsucht, Cachexie derer Jungfrauen, Malum hypochondriacum &c. Dosis ist ℈j. bis ʒij. Sonst nimmt man auch derer Weinstein-Crystallen einen Theil, kochet es mit Wasser in einem eisernen Topffe, wenn das Wasser ein wenig ausgerauchet, giesset man wieder anders daran, bis sich alles mit einander wohl vereiniget hat. Denn filtriret und coaguliret man es. Auch bereitet man mit Spiritu Vini eine Essentiam Martis aperitivam daraus. Oder nehmet Cremoris Tartari ℥iv. Eisen-Feile ʒij. lasset es mit Wasser in einem eisernen Gefäß sieden, denn thut es vom Feuer und coaguliret es warm, so bekommt man einen sehr guten, eröffnenden Cremorem. Man muß die Eisen-Feil-Späne hinein werffen, wenn das Wasser siedet, und soll man sie nicht zu lange drinne lassen, damit der Cremor nicht Erbrechen verursache.

CRYSTALLI TARTARI CHALYBEATI, VEL MARTIALES Lemery. Nimm schönen weissen Weinstein ℔i. Eisen-Rost ℥iv. pulverisire und mische es untereinander, laß es in einem eisernen Kessel mit 5 oder 6 Maaß Wasser eine halbe Stunde oder so lange mit einander sieden, bis der Weinstein solviret worden; denn seige den Liquorem warm durch Manicam Hippocratis, und laß ihn in einem eisernen oder irdenen Topffe 10 bis 12 Stunden stille stehen, da denn so wohl an denen Seiten-Theilen, als auf dem Boden des Topfs, die Crystallen bräunlicht anschiessen werden: Hernach giesse den Liquorem Neigungs-Weise ab; sammle die Crystallen zusammen, und laß in eben diesem Topffe über dem Feuer ungefehr die Hälfte von dem Liquore verrauchen, darauf, wie anfänglich, den Topf wiederum ruhig stehen; denn sammle die Crystallen wieder, und halte mit gemeldeten Ausdünstungen und Crystallisirungen so lange an, bis aller Weinstein heraus gezogen worden: Indessen laß die Crystallen an der Sonne trucknen und hebe sie zum Gebrauch auf. Sie sind ein vortreffliches und fast das beste Mittel in Verstopffung der Leber, Miltz und kleinen Geäders; sie werden in der Cachexie, Melancholey und viertägigen Fiebern gebraucht, und von gr. xv. biß ʒiii. in einer Suppe oder einem andern dienlichen Vehiculo genommen. Was ferner dabey zu mercken, lehret *Joh. Helfrick. Jungk.* Corp. Pharmaceutico-Chymico-Medic. p. 871.

CRYSTALLI VENERIS, Kupffer-Crystallen, siehe Grünspan Blume.

CRYSTALLI VENERIS Lemery. Dazu nimmt man Grünspan, so viel beliebig: thut solchen in ein grosses Matracium und giesset vier Finger hoch destillirten Wein-Eßig drauf. Denn setzet man das Matracium in warme Asche zur Digestion, lässet es daselbst drey Tage stehen, rühret es dabey fleißig um, damit sich der Eßig Himmelblau färbe. Darnach giesset man den oben schwimmenden Liquorem Neigungs-Weise ab, giesset auf die Materie andern Eßig, und, nachdem dieser abermahls drey Tage, wie der vorige, in der Digestion gestanden, wird er auch wieder Neigungs-Weise abgegossen, und so offt anderer Eßig auf die Materie gegossen, bis ungefehr drey viertheil von dem Grünspan solviret worden, und nichts als eine erdigte Materie zurücke bleibet. Alsdenn filtriret man alle abgegossene Eßige, lässet ohngefehr zwey Drittheil der Feuchtigkeit in einem gläsernen Kolben über Sand-Feuer verrauchen: setzet hernach das Gefässe in einen Wein-Keller, und lässet es daselbst 4 oder 5 Tage unbeweglich stehen, da denn kleine Crystallen anschiessen werden, welche man, nachdem das Wasser Neigungs-Weise abgegossen, zusammen sammlet, von gedachtem Wasser aber wieder den dritten Theil ungefehr abrauchen, andere Crystallen, wie zuvor, anschiessen lässet, und mit dem Ausdunsten und Crystallisiren so lange fortfähret, biß man alle Crystallen daraus bekommen, die man endlich trocknet und zum Gebrauch aufhebet. Was ferner dabey zu beobachten, lehret *Joh. Helfrick. Jungk.* Corp. Pharmaceutico-Chymico-Medic. p. 897.

CRYSTALLUM MINERALE, siehe *Lapis Prunellæ.*

CRYSTALLUM MINERALE SACCHARATUM, Schrœderi. Dieses wird gemacht, wenn man die Berg-Crystallen in Rosen-Wasser solviret und mit eben so viel Zucker vermischet, damit sie ihren unangenehmen, urinösen Geschmack verliehren mögen. *Iel. Würtzius* IV. Chirurg. 4. hält diese Artzeney vor ein Arcanum in dem Bluten derer Wunden.

CRYSTALLUS, siehe Crystall.

CRYSTALLUS CRYSTALLISATUS. Rec. Sal. Crystall. Nitri aa. q. s. Aceti destillati, q. s. Lasset es mit einander zergehen, biß auf die Hälfte abrauchen und im Keller zu Crystallen anschiessen. Die Dosis in hitzigen und andern Fiebern, vor sich, oder mit dem Arcano duplicato, auf etliche Gran.

CRYSTALLUS MONTANA, siehe Bergcrystall.

CRYTHMUM, siehe Bacillen.

CSERMÖK, ist das beste Weingebürge in Misholz in Ungern, dessen Weine dem Gebürger wenig nachgeben.

CSETNEK, ein Städtel in der Gömörer Gespanschafft, worbey ein wüstes vormahls festes Schloß derer Herren von Bakos, von welchen das Dominium Csetnekiense seinen Namen hat, so anitzo vielen Grundherren zugehörig. Das Eisen in hiesigen Hämmern kan vor das beste gehalten werden.

CSUCSOM, ein geringer Ort in Ungern zu Rosenau gehörig, eine halbe Stunde davon unter dem Berge Posalo oder Ochsenberg, allwo eine Goldgrube ist.

CTEMDES, *Pectinites*, Kamstein, Muschelstein, ist ein aus denen Bononischen Gebürgen gegrabner Stein, welcher, weil er äusserlich mit göldnen Furchen und vielen Linien gezeichnet ist, einen Kamm vorstellet, und daher diesen Namen empfangen. Aldrovana Mus. Met. p. 474. Scheuchzer Lithograph. Helv. p. 23. gedencket eines fast gleichen, welchen er *Pectinitem dense striatum* nennet. Dieser besteht aus zwey Schalen, hat einen schönen runden Rand, und ist zuweilen durch saubere Circkellinien in Bündelgen getheilet.

CUAMBU, siehe *Caryophyllata*, G. Pison.

CUATHUM, *Dorach*, ist ein Arabisches Maaß, hält 8 Johein, 12 Antwerpische Stop. 1) Johein hat 6 Kist oder Ascat; 1 Ascat 2 Corbin; 1 Corbin 2 Keliath; 1 Keliath 2 Caffux oder Arsive, oder Römische Acetabula; 1 Caffux 2 Cuathum oder Cyathos; 1 Cuathum 4 Salgerin.

CUBA, die grösste unter denen Antillischen Inseln auf dem Mexicanischen Meer in Nord-America, aus welcher viel Ingwer, Cassia, Zucker, Mastix, Aloe, Sassaparille, Häute, Gold, Silber, und Kupfer geführet wird. Sie ist ungefehr 300 Englische Meilen lang und 70 breit. Der Boden auf selbiger ist sehr fruchtbar, und die Luft besser, als in Hispaniola. Mitten hindurch gehet eine grosse Reihe Berge, aus welchen viele kleine Flüsse entspringen, die alle reich von Fischen sind, welche man Lisas und *Sabellas* nennet. Die Wälder sind voller Cedernbäume, woraus die Einwohner Canors, das ist, Kähne verfertigen, die aus einem Stamme ausgehauen werden, und über 50 Mann beherbergen können. Es giebt auch viele Weinstöcke daselbst, welche viel sauere Trauben hervor bringen, weil man sie nicht abwartet. Das so genannte Caminga, so daselbst wächset, ist ein gewisser Baum, dessen Rinde wie Zimmet schmecket, wie auch in der Artzney gleich der Cassia gebraucht wird. Die Weide in dieser Insel kan eine grosse Menge Vieh erhalten. Auf derselben südlicher Seite giebt es viele Inseln, welche die Spanier Jardin de la Reina nennen, allwo so grosse Schildkröten anzutreffen, daß sie 5 Männer auf ihren Rücken forttragen können. Diese Insel ist sehr reich an Metall, wie denn unterschiedliche Flüsse darinnen sind, welche fein Gold mit sich führen. Vorzeiten wurden sie in unterschiedliche Provintzien eingetheilet, deren jegliche ihren besondern Cacique oder Printz hatte, als da waren Mayzi, Bayamo, Cueyba, Camagueya, Macacum, Xagua und Vhima. Der Fluß Caute ist wegen derer vielen Crocodille, so darinnen sind, berühmt. Christophorus Columbus hat sie entdecket, und dem Könige von Aragonien zu Ehren Ferdinandum genannt, hernach aber hat sie doch ihren Americanischen Namen behalten. Die Spanier haben einige Colonien daselbst, nemlich S. Jago, Salvador, S. Crux, l'porto del Principe, Havana &c. Auf der Strasse zwischen San. Salvador und San. Jago findet man eine grosse Menge Feuersteine von unterschiedlicher Grösse, welche aber alle rund sind, daß sie zu Stückkugeln dienen können. Es giebt wenig Sclaven daselbst, weil sich viele derer alten Einwohner, welche die zuerst allhier angeländeten Spanier für Sclaven gebrauchten, selbst erhenckt haben, um des Elends loß zu werden, welches sie in denen Ertzgruben ausstehen müssen, auch schon vorher eine grosse Anzahl dererselben von diesen neuen Beherrschern auf verschiedene Art wären umgebracht worden, damit sie das Land desto leichter behaupten möchten. Aus diesen Ursachen bedient man sich anitzo meist derer aus Africa hingebrachten Morensklaven. Linschot. c. 4. Herrera c. 6. Oviedo XVII. *de Lact.* Hist. novi orbis. Hist. de Floride &c.

CUBABUM, siehe *Cubebæ*.

CUBAGUA, eine Insel in Südamerica, vier Meilen von Terra Firma zwischen der Insel Margarita und der Küste von Neu-Andalusien, auf welcher kein Wasser zu finden, vormahls aber ein reicher Perlenfang anzutreffen war. Sie ist unfruchtbar, und hat weder Bäume, noch Thiere, ausser Canine, und ist daher unbewohnt; Im 16 Jahrhunderte bemächtigten sich die Spanier dieser Insel, und baueten eine Stadt darinne, Neucadix genannt; sie haben aber solche nachgehends, als der Perlenfang aufhörete, wiederum verlassen, als aus welchem sie jährlich auf 30000 Thl. einzunehmen hatten.

CUBAYCA, ein Baum in Brasilien, dem Feigenbaume sehr gleich, ist gerade, sehr hoch und dicke. Wenn seine Rinde geritzet wird; so giebt sie eine grosse Menge gantz klaren Oels, dergleichen man von denen Oliven bekommt. Es ist dieses Oel treflich gut zu Heilung derer Wunden, und nimmt auch so gar die Narben hinweg. Das Holtz aber ist zu nichts nütze.

CUBEBÆ, *Carpesium*, *Corpesiæ*, *Combebæ*, *Cubebe*, *Quabebechi*, *Cubabum*, *Cumac*, *καρπήσιον*, Schwindelkörner, Cubeben, sind dürre, runde Früchte dem schwartzen Pfeffer gleich, jedoch ein gut Theil kleiner, runtzlich, grau und braun von Farbe, eines lieblichen würtzhaftigen Geschmacks. Das Gewächs, Cumac genannt, worauf sie mit ihren langen Stielen wachsen, wächset und steiget vor sich selbst wie Epheu oder Winde an denen nähesten Bäumen hinauf, hat Myrthengleiche und wohlriechende Blüten. Wenn dieselben vergangen, so kommen Trauben zum Vorschein voll runder Beeren, das sind die Cubebæ, die werden in der Sonne getrocknet, damit sie sich verführen lassen. Dieser Baum wächset ungewartet, man findet ihn häufig in denen Wäldern der Ost-Indianischen Insel Java, in Asia, wie auch in Ceylon und Pegu, von dannen auch die Cubeben zu uns gebracht, zuvor aber von denen Inwohnern, wie einige muthmassen, gesotten und getrocknet werden, damit solche nicht in andere Länder möchten gepflantzet werden. Allein diese Muthmassung fällt von sich selbst hinweg, wenn man nur die Frucht recht wohl betrachtet; denn die Runtzeln auf der Haut geben ein Zeichen, wie daß sie in der Sonne getreuget worden. Wäre aber heisses Wasser drauf gegossen worden, so würden sie aufgelauffen seyn, als wie der weisse Pfeffer, und hätten noch darzu ihren würtzhafften Geruch durch das Kochen verlohren, welcher von Natur bitter scharf, doch nicht unlieblich aromatisch ist. Sie erwärmen und trocknen, incidiren, und attenuiren, stärcken die Nerven und alle innerliche Glieder, insonderheit das Haupt, welches sie eröffnen, wenn das Gehirn verstopfet, überzogen, oder schlecht gekauet, oder unter einer Pfeiffe Taback mäßig gebraucht; Tilgen den Schnupfen, benehmen den Schwindel, erhalten das Gedächtniß, verhüten den Schlag, und befördern den Schlaf. Sie bekommen wohl dem alten schwachen Magen, erwärmen denselben, befördern die Dauung, benehmen

men den stinckenden Athem, zertheilen die Winde, reinigen die Brust vom groben und zähen Schleime, benehmen die Heisserkeit, Engbrüstigkeit und das Keichen, machen eine helle Stimme, thun gut denen Miltzsüchtigen, wie auch denen kalten Gebrechen der Leber und der Mutter. Garcias ab Orto Lib. Hist. arom. c. 33. schreibet, daß sie in Indien sehr gebraucht werden, die ehelichen Wercke damit zu reitzen, in Wein gebeitzet und davon getruncken. Das Oel davon stärcket das Gehöre, oder zwey Tropffen auf ein wenig Baumwolle vorne in die Ohren gelegt. In der Apothecke hat man Species diacubebarum, und Elect. diacubebarum. Man überzieht auch die Cubeben mit Zucker, und alsdenn heissen sie überzogene Cubeben. Aus Indien kommen die Cubeben Sack-weise, und werden zu Pfunden verkaufft.

CUBEBE, siehe *Cubebæ*.

Cubeben, siehe *Cubebæ*.

CUBILE NAUTICUM, siehe *Boye*, ingleichen *Cabane*.

CUCA HUAQUA HUITI, siehe *Cacao*.

CUCIOPHORUS, κυκιόφορος, ist eine Art eines von dem Palmbaume etwas unterschiedenen Persischen Baumes, welchen Theophrast. de Plantar. Hist. IV. 2. beschreibt. Dieser Baum trägt Früchte, welche *fructus Cuciophori*, oder *Cuci* genennet werden. Sie sind so groß, daß sie die hohle Hand ausfüllen, rund, gelblichter Farbe, von angenehmen und süssem Geschmacke, und von Ansehen fast wie Qvittenäpffel. Inwendig haben sie einen grossen, sehr harten, braun-schwärtzlichen Kern, der inwendig leer ist, und eine Höhle hat, daß eine Haselnuß mit ihren Schalen darinnen liegen könnte. Aus dieser in der Härte und Farbe dem Marmor ähnlichen Schale werden Ringe gedrehet. Matthiol. Comment. *Dioscorid.* I. 126. Oper. p. m. 191.

CUCO oder *Couco*, eine Stadt im Königreiche Algier, gegen den Fluß Major oder Bugia, ist von Natur sehr feste, weil sie mit einem hohen und rauhen Berge und einer Mauer umgeben, auch mit guten Basteyen verwahret ist, wo die Steinfelsen sich endigen. Die Ebene unten an diesem Gebürge trägt allerley Getreyde, und oben auf dessen Spitze wächset Gerste in grosser Menge. Es giebt auch allda viel Vieh, und eine unzählige Menge Bienen. Die daselbst befindlichen Oelbäume geben viel Oel. Die dasigen Einwohner machen die beste Leinwand in der gantzen Barbarey. Ihrer viele von denenselbigen bereiten Stück-Pulver; wie sie denn viele Salpeter-Gruben haben, und von ihren Kaufleuten mit Schwefel aus Franckreich versehen werden. Sie haben auch Eisen-Bergwercke und gute Handwercker, welche Schwerdter, Dolche und Lantzen-Klingen schmieden. Allein der Stahl mangelt ihnen, gleichwie auch sonsten in der gantzen Barbarey; daher sie nichts, als lauter Eisen gebrauchen, welches sie im Wasser löschen, und mit Sand und einigen Pflantzen sieden, um es härter zu machen. Allein es ist doch bey weitem nicht so gut, als dasjenige, so aus Europa dahin gebracht wird. Marmol. Afr. V.

CUCUBALUS, *Alsine baccifera*, Raji Hist. *Alsine maxima*, *Alsine Scandeni baccifera*. Ist ein Gewächs, welches einen Hauffen Stengel treibet, als wie Rancken, die viel länger werden, als ein Mann, und sich beugen lassen; im übrigen sind sie schwach, schlanck und knotig, kriechen auf der Erde herum, wenn sie sich an die nahe stehende Bäume nicht halten können. Aus einem jeden Knoten entspriessen 2 Blätter gegen einander über, die sehen als wie die an der Alsine, sind aber weit grösser, und sehen der parietaria ihren gleich, dabey ruch. Seine Blüten kommen aus einer Hülse, oder Bälglein, und bestehen aus fünf oder sechs weiß-grünlichten Blätterlein, welche als wie die an der Näglein-Blume geordnet sind; darauf folgen Beerein, die so dicke sind, als wie die an dem Epheu, insgemein oval-rund, und Anfangs grüne; wenn sie aber reiffen, werden sie schwartz und weich. Sie beschliessen die Saamen, welche zum öfftern eine kleine Nieren-Gestalt haben, dichte auf einander liegen, schwartz und gleissend sind. Die Wurtzel ist lang, dünn und wie Rancken, kriechet umher, ist voller Zasern und weiß. Dieses Gewächse wächst in warmen Landen, z. E. in Spanien und Italien, auch in Languedoc, an feuchten und schattigten Orten, an denen Hecken, und im Gebüsche, desgleichen bey den Brunn-Quellen. Es führet viel Phlegma und Oel, wenig Saltz. Es befeuchtet und erfrischet, ist gut, den Verlust des Geblüts zu ersetzen, wenn es abgesotten gebrauchet wird.

CUCULI FRUCTUS SOLANI FURIOSI IN ÆGYPTO Cord. siehe Coccel-Körner.

CUCULUS INDICUS Cast. siehe Coccel-Körner.

CUCUMER VEL CUCUMIS CITRULLUS, Fuchs. siehe Citrulle.

CUCUMERINA PUNICA, siehe Balsam-Aepfel.

CUCUMERIS SEMEN, Gurcken-Kern, wird sehr viel in Deutschland hin und wieder gebauet, und so gar in grosser Menge anders wohin durch Handlung versändt. Er muß rein, grob und schwer, dabey aber auch weiß seyn. Die kleinen Cucumern wohl einzumachen, so sieden etliche das Gewürtz mit dem Eßig auf, giessen es zusammen heiß auf grüne Gurcken, lassen es einen Tag stehen, hierauf giessen sie den Eßig wieder ab, kochen denselben wieder, und procediren mit Kochen und Aufgiessen etliche mahl, da denn die Gurcken lange Zeit grün bleiben, auch gesunder für den Magen sind.

CUCUMERULA AMARA, siehe Coloquinten.

CUCUMIS ASININUS, Esels-Kürbis, sind an Kraut und Blüthe unsern Garten-Gurcken gantz gleich, ausgenommen die Frucht, welche mit lauter scharffen Haaren, die den Disteln gleichen, überzogen ist. Diese Früchte wachsen in Italien und Franckreich, werden im Augusto reif, und bekommen alsdenn eine weißlichte Farbe. Wenn man sie ein wenig druckt; so spritzen sie denn Safft samt dem Saamen starck von sich. Dieser Safft wird absonderlich auf den Apothecken gebraucht und Elaterium genennet.

CUCURBITA CATHARTICA, siehe Coloquinten.

CUCURBITA INDICA, siehe Coloquinten.

CUCURBITES, ist ein Stein wie ein Kürbis gestaltet.

CUCURBITULA AMARA, siehe Coloquinten.

CUCURON, eine Baillage in Provence, in der Viguerie von Aix, zehen Meilen von Avignon, ist wegen ihres guten Weins berühmt. Die Serviten haben allda ein reiches Kloster.

CU-DE-SAC, Deutsch Loch, heisset eine Gasse, so keinen Ausgang hat. So geben auch die Americaner diesen Namen einem natürlichen Hafen. Ein mehrers siehe Hafen.

CUENCA, eine kleine Stadt im Königreiche Peru, in Süd-America, in der Provintz Quito, an den Gräntzen der Landschafft Quixos. Sie hat prächtige Klöster, und sehr reiche Gold- und Silber-Bergwercke, liegt unterm 3 Gr. 10 Min. südlicher Breite in der Provintz Canela.

CUERVO, siehe *Corvo*.

Cuhiung, Lat. *Cuhjunga*, eine Chinesische Stadt, in der Provintz Junnan, welche die Haupt-Stadt in einem Gebiete gleiches Namens ist, und über 6 andere Städte zu befehlen hat. Das Land daselbst herum ist fruchtbar und sehr lustig, hat viele Gruben, darinnen man blaue Farben findet, ingleichen sehr gute grüne Mahler-Farbe. Es giebt auch Silber-Bergwercke daselbst. Gegen Norden ist ein Königreich, so vorzeiten Kinchi, das ist, das Königreich derer güldenen Zähne genennet wurde, weil die Einwohner ihre Zähne mit kleinen dünnen Gold-Blätlein zu zieren pflegten; wie sie denn auch noch bis ietzo einen sonderbaren Brauch haben, da sie unweit Naugan, so eine von denen 6 Städten ist, einen grossen Stein, der 10 Ruthen hoch ist, alle Jahr mit Gold zu überziehen pflegen. Diesen Stein nennen sie Xinxe, das ist, einen geistlichen Stein. *Martini* Descr. Chinæ.

CUHJUNGA, siehe Cuhiung.

CUIR, siehe Leder.

CUJUMANIS, *Canella de Mato*, wächst an der Küste von Sunda, und ist ein wilder Zimmt.

CUIVRE, siehe Kupffer.

CUIVRE BRULE', siehe *Aes ustum*.

CULANTRO, siehe Coriander.

CULCAS, *Colocassa*, ist eine in Aegypten und auf der Insel Java wachsende giftige Wurtzel, welche aber, wenn sie klein geschnitten und drey Tage in fliessendem Wasser geweichet worden, ihre Schädlichkeit verlieret.

CULEN, *Alvaquilla*, ist eine West-Indianische Staude, deren Blätter ein wenig nach Basilicum riechen. Sie trägt eine weisse, auf Violbraun sich ziehende Blume, an einem Stengel, der so lang, als eine Aehre. *Frezier* schreibet, es stecke in den Blättern dieser Staude ein herrlicher Balsam zu den Wunden, dessen Würckung er nicht allein an sich selber probiret, sondern sie auch an einem Indianer, der einen sehr tief verwundeten Halß gehabt, erfahren.

CULEUS, *Saccus coriaceus*, ein lederner Sack, ist auch der Name eines Maasses bey den Römern, 20 Eymer oder Amphoras haltende, wieviel aber eine Amphora bey selbigen gewesen, siehe *Amphora*.

CULIACAN oder *S. Miguel de Culiacan*, Lat. *Culia cana*, ist eine Americanische Provintz in Neu-Spanien. Sie gehört eigentlich unter die Audientia Guadalajara, und grentzet gegen Norden an Neu-Mexico, gegen Westen an das Meer Vermejo, gegen Osten an Neu-Biscaja, und gegen Süden an die Provintz Chiamelan. Der vornehmste Flecken darinnen ist Culiacan. Die andern sind S. Miguel, Quinola &c. Sie hat durch und durch viel Bergwercke, wie auch einen grossen Uberfluß an Früchten und Baumwolle.

CULIA CANA, siehe *Culiacan*.

CULLUS, eine Stadt, siehe *Colle*.

Cully, ist ein kleines, aber lustiges, Bernerisches Städtgen, am Genffer-See, zwischen Lausanne und Veuay gelegen. Es ist im Jahre 1440 mit Mauren umgeben, und von den Bischöffen von Lausanne mit einen Jahrmarckte begabet worden. Es gehöret in die Voigtey Lausanne, und hat den besten Weinwachs am gantzen See, daher sie auch eine Traube im Wapen führet. Plantin descr. de la Suisse.

CULROSS, eine Stadt oder Flecken auf der Insel Fife in Schottland, und soll dessen Name gleichsam so viel heissen, als der Rücken oder Hintertheil des Landes Rossiæ, welches jetzo Fife genennet wird. Es ist allda ein Kohlen-Bergwerck, so viel Gänge und Gruben unter dem See, oder Æstuario Forthæ hat, der an diesem Orte eine Deutsche Meile breit, und 12 Klafftern tief über dem Bergwercke ist. Man kan darinne ziemlich nahe unter das Meer-Wasser gehen, und an einem andern Orte in dem Wasser, durch ein steinern Gebäude von Quater-Stücken herauf steigen, so wie ein Schöpff-Brunnen sehr groß und weit formiret ist, und etliche Klafftern hoch aus dem Wasser herauf gehet, darauf ein höltzern Gerüste stehet. Auch findet man zu Culross einen Saltz-Kessel, da das Saltz mit Stein-Kohlen gesotten wird. Es hat in selbiger Grube zwey Wasser-Räder, da eines 41, und das andere 34 Eymer schöpffet, durch welche das Wasser künstlich heraus gebracht wird.

CUMÆ, siehe *Cubebæ*.

CUMARINUM, siehe Comorrn.

Cumberland, Lat. *Cumbria*, eine Grafschafft in Engelland, welche Nord-Westwärts liegt, und von Schottland theils durch den Fluß Kirsop, theils auch durch Sollom-Mos, bis an den See-Arm von Solway abgesondert wird. Ostwärts grentzet sie an Northumberland und Westmorland, Südwärts an Lancashire, und Westwärts an die Irrländische See; so daß sie fast einem halben Monde ähnlich siehet. Von Norden gegen Süden mag sie 45 Englische Meilen lang, und von Osten gegen Westen kaum 30 Meilen breit seyn. Diese Provintz wird nicht gleich den andern in Hunderte, sondern in Quartiere eingetheilet, deren 5 sind, worinnen 16 Marcktstädte, und 85 Kirchspiele anzutreffen. Zur Zeit der Römer wurde diese Landschafft unter andern von denen Brigantibus bewohnet. Zur Zeit der Engelländischen Heptarchie war sie eine Provintz von dem Königreiche Northumberland; anietzo gehöret sie unter die Diöces von Carlisle. Die nord- und südliche Gegenden sind sehr bergicht; unter beyden aber ist die nördliche die schlimmste. Darinnen lieget Gillesland, so an Schottland grentzet, gleichwie in der südlichen Gegend Copland, welches von denen spitzigen Hügeln also genennet wird, unter welchen einer ist, den man Wry-Nose heist, auf dessen Höhe an der Seite, da die grosse Landstrasse ist, drey Steine, deren jeglicher einen Schuh breit von dem andern stehet, gesetzt sind, unter welchen einer in die Grafschafft, der andere in Westmorland, und der dritte in Lancashire stehet. Die mittlern Gegenden sind viel ebener und besser bewohnt, weil sie weit fruchtbarer als die übrigen sind. Jedoch sind

auch

auch die Hügel und Berge nicht so gar unfruchtbar; sondern es haben auf selbigen grosse Heerden von Schafen und anderm Viehe ihre gute Weide. Es giebet auch sehr viele und mancherley Vögel allhier, und ist wohl keine Grafschafft in Engelland besser mit frischen und gesaltzenen Fischen versehen, als diese. Darneben sind in dieser Gegend viele Bergwercke, darinnen man Stein-Kohlen, Kupffer und schwartz Bley findet.

CUMBRIA, siehe **Cumberland.**

CUMINUM, *Carvum*, Deutsch **Kümmel**, ist ein sehr bekannter und auf die Speise höchst nützlicher Saame. Er wächst hin und wieder, bevoraus aber sehr häuffig in Italien, welches warme Land seinem hitzigen Temperamente am gemässesten ist. Auf der Insel Maltha sollen zweyerley Sorten gefunden werden, deren eine wie Zimmet oder Canel, der andere aber wie Anis schmecket. Der Italiänische, welcher sonst auch **Speise-Pfeffer** oder **Cramer-Kümmel** genennet wird, ist länglicht, von Farbe fast wie Anis, und widrig von Geruch. Er muß fein vollkommen, grob und ohne Staub seyn, auch nicht viel Stiele oder Stengel haben. Wir bekommen ihn in Säcken und kauffen ihn nach 100 Pfund mit 8 $\frac{2}{3}$ Rabat. Der ordinare **Feld-Kümmel** *Semen Carvi* seu *Cari*, wächst zwar in Deutschland, und werden davon jährlich viele 1000 Pfund nach denen See-Städten verführet; er kommt aber auch häuffig aus Engelland. Und diesen kan man durch seine gelbe Farbe und gröberes Korn von den andern unterscheiden. Wegen seiner Heilheit ist er zu vielen Speisen und andern Nutzungen wohl zu gebrauchen; aber nicht zum Branntwein-Brennen, weil er den Spiritum wegen seines häufigen Oels allezeit trübe machet. Hingegen ist der Nordische, so ebenfalls in grosser Menge nach Hamburg gebracht wird, wegen seines kältern Temperaments darzu viel dienlicher.

CUMINUM AETHIOPICUM, oder *Ammi*, siehe **Ammey.**

CUMINUM PRATENSE, siehe *Carum.*

CUMULATIO ACTIONUM SUBJECTIVA, ist, wenn in einer einzigen Klage viele Personen aus vielerley causis cumuliret werden: z. E. Ein Kauffmann klaget wider fünff unterschiedene Käuffer in einem Klag-libell ex caussa emti venditi wegen ausgenommener Kram-Waaren; welche fünff Käuffer aber keine Consorten oder zusammen gehörige Personen sind; Dahero wider solch Klag-Libell die exceptio inepti libelli Statt findet, und selbiges verworffen wird. Sonst ist zwar die Cumulation vieler Klag-Libell ohne Einschränckung zugelassen, wenn solche aus einerley Action herkommen. Sächs. Proc. Ord. t. 5. §. 3. Hingegen war die Cumulation unterschiedener Actionen auf drey gesetzt, ib. wovon iedoch der Gläubiger Liquidationes in Concursu. ib. und die Streitigkeiten super operis rusticorum ausgenommen waren. ib. Gleichwie aber im Handels-Gerichte eine Klage nicht verworffen wird, wenn gleich mehr als drey Puncte darinne beariffen: Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 6. Also mögen nunmehro insgemein auch ausser denen obgedachten Fällen mehr, als drey ex diversis causis herrührende Puncte, so einerley Puncte betreffen, in einer Klage vorgebracht werden. Erl. Proc. Ord. ad 5. §. 2. wenn es nur in eodem gerere Processus, ib. und daraus keine Confusion zu besorgen ist, ib. cf. Sächs. Proc. Ord. t. 5. §. 3. Articul 1503. l. 1303. 1305. welches letztere dem Arbitrio Judicis anheim gestellet bleibet. ib.

CUNEO, siehe *Coni.*

CUNICULUS, ein **Kaninchen**, ist ein Thierlein, wie ein Haase gestaltet. Man hat derselben von verschiedenen Farben, als weiß, schwartz, grau. Solches zu Asche gebrannt, dienet wider die Bräune. Das Fett heilet die verhärteten Gelencke und Ner[illegible]. Das Gehirn davon soll dem Gifft widerstehen. Und das Peltzwerck wird auf verschiedene Art zugerichtet und verbrauchet; und also auch damit ziemlicher Handel getrieben.

CUNICULUS, heisset auch ein jeder unterirdischer Gang, z. E. in Bergwercken.

CUNILA, **Pfeffer-Kraut, Saturey, Rölle,** ein Garten-Kraut, von niedrigen Stengeln, kleinen Blättern, und Leibfarbenen Blumen, die den meisten Sommer durch stehen. So wohl das gemeine Sommer-Gewächse, als das Winter-Pfeffer-Kraut oder Spanischer Timian, sind zu allerhand Speisen zu gebrauchen dienlich. Das breite Pfeffer-Kraut ist auch ein Winter-Gewächs und vermehret sich sehr starck, es hat eine angenehme Schärffe, und wird unter die Salate genommen. In der Artzney wird ihr eine erwärmende und zertheilende Krafft zugeschrieben. Man bereitet davon auf den Apothecken eine Essentz.

Cunningham, Lateinisch *Cunninghamia*, eine Provintz in dem Westlichen Theile von Schottland, zwischen den Provintzien Kyle, Lennox und dem Meer-Busen von Cluyd. Die Städte darinnen sind: Reinfrew, Irwin, Kilmarnock ꝛc. Sie ist eine von den reichsten in Schottland, so wohl wegen der natürlichen Fruchtbarkeit, als auch wegen der Handlung, so allhier getrieben wird.

CUNNINGHAMIA, siehe *Cunningham.*

Cunrads-Kraut, Lateinisch *Hypericon* oder *Androsæmum*, Italiänisch *Androsæmo.* Hat harte holtzigte und subtile Zweige, röthlichte Stengel, welche, wenn man sie stösset, einen Safft gleich dem Wein von sich geben. Oben aus den Stengeln steigen kleine Zweiglein heraus, und um dieselbe herum kleine gelbe Blümlein, und hat seinen gleichsam punctirten Saamen in gewissen Häuptlein, wie der schwartze Mag. Der Saame hat die Natur, daß er den Leib purgiret. Die Blatter aber abstergiren, erwärmen und vertrucknen. Ein halb Loth des Saamens getruncken, führet die choleriche Feuchtigkeit aus, vertreibet die Hüfftwehe, und giebet man nach solchem den starcken Leibern ein wenig Wein; den schwachen aber ein wenig Wasser zu trincken, wie auch den nächsten Tag hernach ein wenig von gestossener Cappern-Wurtzel, mit einem Qventlein Terpentin vermischt.

CUNTUR, Jonst. *Condor*, Patr. *Bolinar.* Ist ein Geschlecht der Adler, oder ein Americani-

scher Raub-Vogel, der zu einer fast entsetzlichen Größe kömmt. Denn wenn er seine Fittige ausbreitet, nehmen sie bis zwölf Schuhe Raum ein. Von dem gemeinen Adler ist er unterschieden, daß er keine Waffen oder Klauen hat. Sein Kopf ist mit einem Kamme, in Gestalt eines Scheermessers gezieret. Er ist starck und mächtig sehr gefreßig und auf das Fleisch erpicht, auch sonst gefährlich. Sein Gefieder ist schwartz und weiß, die Federn in Flügeln sind bisweilen als wie eines Mannes Faust dicke. Sein Schnabel ist dermassen starck, daß er eine Kuh damit durchstossen kan, die er hernach verzehret; selbst Leute sind nicht ausser Gefahr, von ihm getroffen zu werden. Die Füsse sehen als wie Hüner-Beine, und sind ohne Klauen. Er fällt auf der Insel Maragnan, an dem Strande der See und Ufern derer Flüsse. Wenn er flieget, machet er ein Geräusche, daß sich die Leute davor entsetzen. Die Einwohner in Peru haben ihn vor diesem als einem Gott von der ersten Ordnung verehret. Sein Schmaltz ist zertheilend und vor die Nerven gut.

Cupayba, Copaiba, ein Baum von rothem, hartem Holtze, so auf Brasilien wächset. Seine Frucht, die in einer braunen Schale lieget, ist fast so rund und groß, wie eine Hasel-Nuß. Wenn man an dem Baum schneidet; so fliesset ein Oel heraus, welches an Geruch und Dicke dem Terebinthen-Oel sehr gleich kömmt. Dieses Oel reiniget und füllet die Wunden. Drey oder vier Tropfen in ein Ey gethan und zusammen gegessen, stillet allen unnatürlichen Durchfall.

CUPIDITA, siehe *Bonus Henricus.*

CUPRESSUS HERBA, *Chamæcyparissus*, Stabwurtz-Weiblein. Der Saame davon dienet den Kindern für die Würmer.

CUPRESSUS RAMIS EXPANSIS MAS P. Herman. H. L. siehe Cypresse.

CUPRESSUS SILVESTRIS, Dioscor. siehe *Cedrus baccifera.*

CUPRUM, siehe Kupffer.

Cur, eine Stadt, siehe Chur.

CURA, *Curator*, *Curatorium.* Ein Curator wird entweder Minderjährigen, und andern zu Verwaltung ihrer Sachen ungeschickten Personen, oder dem weiblichen Geschlechte, ingleichen zu einem Credit-Wesen oder auch einem Collegio bestellet. Der Curator Minoris bekommt bey seiner Bestellung eine ausdrückliche Hypothec. Erl. Proc. Ord. ad 45. §. 1. cf. Sächs. Proc. Ord. t. 45. §. 2. oder wird zu Bestellung zulänglicher Caution angehalten. ibid. Ihm wird die Citation seines Curandi insinuiret, Erl. Proc. Ord. ad 4. §. 2. Wenn mehrere in solidum bestätiget, müssen sie allerseits citiret werden, ibid. auch allerseits ihren Curandum vor Gerichte vertreten. Sächs. Proc. Ord. t. 9. §. 1. 2. Erl. Proc. Ord. ad 9. §. 2. Er kan alle Actus specialis Mandati ohne des Minderjährigen Zuziehung expediren, Erl. Proc. Ord. ad 9. §. 3. 4. ingleichen Actores allein constituiren, ibid. und wird des Minderjährigen Unterschrifft nicht erfordert, ibid. wenn er gleich Majorennitati proximus ist. ibid. Er hat vor seinen Curandum, der unter 18 Jahr ist, den Eyd, Erl. Proc. Ord. ad 18. §. 4. insonderheit auch den Armen-Eyd, Erl. Proc. Ord. ad 1. §. 11. und den zu Erlangung der dritten Frist erforderten abzulegen. Erl. Proc. Ord. ad 20. §. 4. Wenn er seiner Pflegbefohlnen und Curanden Jura indefensa lässet, muß er ihnen wegen daraus erwachsenden Schadens Judicio Curatelæ hafften, Erl. Proc. Ord. ad 1. §. 11. und wenn er ein Fatale negligiret, wird er zur Erstattung der verursachten Unkosten aus seinen eigenen Mitteln angehalten, Erl. Proc. Ord. ad 9. §. 4. auch willkührlich bestrafft. ibid. Vor Bestellung eines solchen Curatoris muß eine jede Obrigkeit sorgen, *Dec.* 41. und im Fall ein Minor vor Gerichte zu thun, der keinen Vormund hat, ihm einen Curatorem ad litem bestellen. ibid. Ein minderjähriger Sohn kan seinem Vater nichts schencken, *Dec.* 23. wenn er sich gleich ad hunc Actum einen Curatorem bestellen liesse. ib. Der zum Mutter-Theil verordnete aber hat seinen Curandum hierinne vor Gerichte zu vertreten, Erl. Proc. Ord. ad 9. §. 1. wenn dieser gleich sonst noch in väterlicher Gewalt ist. ibid. Gleiches Recht mit denen Curatoribus Minorum haben die Abwesenden, Blöden, Wahnwitzigen, Unsinnigen, Prodigorum Curatores, Erl. Proc. Ord. ad 4. §. 2. ad 9. §. 4. ad 18. §. 4. ad 45. §. 1. Was den Curatorem Sexus, oder kriegerischen Vormund anbelanget; so müssen Jungfrauen, Wittwen und Eheweiber, ohne Unterscheid des Alters, vor Gerichte Vormunden haben, *Const.* 15. p. 2. Sächs. Proc. Ord. t. 8. §. 1. 2. und soll ihnen der Richter solche auch ex officio verordnen. ibid. Jedoch kan bey dem Eheweibe der Mann, als ehelicher Curator, eines verordneten Stelle vertreten. Erl. Proc. Ord. ad 8. §. 1. 3. *Mand.* 1722. I. 1209. Die Obrigkeit, für welcher der Curator bestellet wird, ist, wenn einer in genere zu bestätigen, der Weibesperson ordentliche Obrigkeit, *Dec.* 59. wenn er aber in specie bestellet wird, wo sie entweder ihre Güter hat, oder wohnet, oder contrahiret, oder die Sache anhängig ist. ibid. Seine Verrichtungen allein sind nur in solchen Actionibus gültig, die keine Special-Vollmacht erfordern. Erl. Proc. Ord. ad 8. §. 1. Ausser dem muß er der Curandin vor Gericht allemahl beystehen, ibid. §. 3. und ist ihr, allein etwas daselbst zu handeln, nicht nachgelassen, ibid. wenn es auch gleich zu ihrem Besten gereichen könnte. ibid. Wenn einer Weibes-Person viele Curatores zugleich bestellet worden, müssen sie alle nebst ihr erscheinen, ib. §. 2. oder einen Actorem bestellen. ibid. Ausser Gerichte hat eine Weibes-Person einen Curatorem nöthig, bey 1) Veräusserung unbeweglicher Güter, *Const.* 15. p. 2. 2) Theilung einer Erbschafft, *Const.* 15. p. 3. 3) Verschenckung der Gerade, *Dec.* 22. *Mand.* 1722. 4) ein Eheweib bey Verschreibungen und Wechselbriefen, als die sie ohne Curatore, oder den Mann, nicht ausstellen kan: d. *Mand.* 1722. Ob nun wohl der Ehemann ordentlich eines Curatoris Stelle vertritt, ib. so ist doch solches nicht genung, sondern das Eheweib muß noch einen besondern Curatorem haben, wenn 1) der Mann den Contract zu seinem eigenen Nutzen schliessen will, *Dec.* 24. 2) sie schon dergleichen in genere bestätigten Curatorem hat, ib. zumahl wenn sie vor Gerichte erscheinen, und Actus specialis Mandati

expe-

expediren will. Erl. Proc. Ord. ad 8. 1. Sie verschwiege denn, daß sie einen Curatorem hätte, da das mit dem Manne allein vorgenommene allerdings bestehet. ib. Sonst hebet des Curatoris Tod, Renunciation der Curatel, oder Revocation derselben, das von der Weibes-Person zugleich mit ausgestellte Actorium nicht auf, ib. §. 3. es expiriret auch dadurch das Curatorium nicht, daß die Curandin nach der Zeit ihr Domicilium mutiret. ib. Hingegen ist einer Weibes-Person der Curator nicht nöthig (1) Testament zu machen, *Const.* 15. p. 2. (2) einer ledigen ihres Fahrnisses halber sich verbindlich zu machen, ib. *Mand.* 1722. (3) In Ehesachen, da sie auch absque Curatore vor Gerichte, Erl. Proc. Ord. ad 8. §. 3. jedoch nur zu Pflegung der Güte erscheinen kan, ib. (4) In Handels-Sachen, da eine Handels-Frau, sie sey ledig, oder verehlichet, ohne Curatore Wechsel-Briefe ausgeben, Sächs. Wechs. Ord. §. 2. sich auch vor andere verbürgen und gut sagen, ib. ingleichen vor Gerichte, jedoch abermahls nur zu Pflegung der Güte erscheinen mag. Leipz. Hand. Ger. Ord. t. 8. Erl. Proc. Ord. ad 8. §. 3. (5) Einem Eheweibe, wenn dasjenige, worinnen sie sich verbindlich machet, bona receptitia betrifft, und Fahrniß ist, *Mand.* 1722. auch kan wider sie geklaget werden, wenn durch des Gläubigers Vorschuß ihr Vermögen realiter vermehret und verbessert worden, und darauf insonderheit umständlich libelliret wird. *Mand.* 1723 l. 2371. Die Curatoria sollen, wie alle andere Legitimationes, zugleich mit der Klage übergeben werden. Erl. Proc. Ord. ad 7. §. 1. cf. Sächs. Proc. Ord. t. 7. §. 1. Bey entstehendem Concurs ist ein Curator bonorum ex officio, Erl. Proc. Ord. ad. 41. §. 1. Desgleichen ein Curator litis zu bestellen und zu verpflichten. ibid. §. 4. Und wie beyde des Credit-Wesens Beste zu beobachten haben, ib. §. 1. 4. beyde auch ihre Gebühren unter den Concurs-Unkosten kommen: Erl. Proc. Ord. ad. 42. n. 1. Also treibet der erstere die aussenstehenden Schulden ein, Erl. Proc. Ord. ad. 41. §. 1. der letztere aber antwortet denen Creditoribus, ib. §. 4. Und wird dahin verpflichtet, daß er keinem Gläubiger vor dem andern etwas per Gratificationem einräumen, ib. noch auch richtige Forderungen zum Aufenthalt der Sache in Zweifel ziehen oder läugnen wolle, ib. massen er sich aller Weitläufftigkeit, und sonderlich des Verfahrens super Prioritate enthalten, Erl. Proc. Ord. ad 42. n. 1. widrigenfalls aber dißfalls keine Gebühren zu fordern haben, ib. und willkührlich bestraffet werden soll. ib. Der Eyd darff ihm über Sachen, davon ihm keine Wissenschafft beywohnet, nicht deferiret werden. Erl. Proc. Ord. ad 41. §. 4. Mit des Schuldners Gegen-Forderungen wird er nicht in die Reconvention verwiesen, ib. sondern es werden solche zugleich mit erörtert, ib. jedoch deshalber absonderliche Acten gehalten. ib.

CURACAO, oder *Curassau*, eine von den Antillischen Inseln, im Südlichen America, an der Küste von Terra firma, welche eine von denenjenigen ist, die man Sottovento nennet, und gegen der Provintz Venezuela über lieget, zwischen der Insel Bonaires und Oraba. Die Spanier eroberten sie zu allererst, wurden aber im Jahre 1632 von den Holländern weggetrieben, und ist sie die eintzige Insel von Importanz, so diese in America besitzen. Sie ist ungefähr 5 Meilen lang und 9 oder 10 breit, hat an der Süd-Seite eine gute Stadt, und feste Citadelle, und an der Ost-Seite einen guten Hafen S. Barbara genannt. Eine Meile von dieser Insel liegt eine andere, Klein-Curassau genannt. Die Frantzosen haben öfters ihr Absehen auf Curassau gehabt, sonderlich im Jahre 1628. Allein es ist ihnen fehl geschlagen; im Jahre 1713 aber hatte die Frantzösische Flotte eine grosse Summe von den Einwohnern allhier erpresset. Dampiers Voyage T. I.

CURASSAU, siehe *Curacao*.

CURATOR, siehe *Cura*.

CURATORIUM, siehe *Cura*.

Curbach, siehe Corbach.

CURCAS, oder *Ricinus Americanus*, siehe Americanischer Wunder-Baum.

CURCUM, siehe Curcume.

CURCUMA, Park. siehe Curcume.

Curcume, Curcumey, Gilbwurtz, Gelbsucht-Wurtzel, gelber Jngber, *Curcuma* Parck. *Cracus ind.* Garciæ. *Curcuma* Offic. *foliis* longioribus & angustioribus Brege. *Terra merita* offic. radice crocea J. B. *Curcuma rad. longa* P. Hermann, *Terra merita* Ruet. *Cyperus indicus* sive *Curcuma* Ger. *Cyperi genus ex India & Crocus indicus* C. B. *Radix Curcumæ*, Arab. *Curcum*, *Crocus subterrestris*, *Radix ictherica*, *Zingiber flavum*. Das Arabische Wort Curcum wird nicht allein dieser Wurtzel beygelegt, sondern es werden damit unterschiedene gelbe und rothe Wurtzeln benennet. Z. E. die Schölkraut-Wurtzel, Grind-Wurtzel u. s. w. Es ist eine kleine auswendig und inwendig gelbe, an Gestalt und Dicke dem Jngber beykommende, harte, scharffe und bittere Wurtzel. Sie wächst in Jndien, und wird in gantzen Stücken zu uns gebracht. Das Gewächse Cahæ oder Kua, das ist, Saffran, von den Jndianern genannt, hat Blätter, wie die weisse Niese-Wurtzel, nur nicht so gestreift, und gantz glatt. Die Blüte, die der Spica nicht ungleich, ist schön purpurfarben, hinterlässet eine stachelichte Frucht, wie unsere grüne Castanien. In dieser liegen Saamen wie Erbsen, die am Fleisch gekocht wohl schmecken. Die Wurtzel färbet gelb, wie Safran. Sie eröfnet, reiniget, hebet die Verstopfung der Leber, Miltz und anderer Eingeweide, treibet den Urin u. Monat-Zeit, ist gut vor den Stein, treibt die Steine der Gallenblase, ist also in der Wassersucht, und Gelbsucht, zu Pulver gestossen oder abgesotten zu gebrauchen. In Jndien gebrauchen sie sich der Curcume an Statt des Saffrans, färben den Reiß, Fische und andre Speisen damit. Bey uns färbet man damit allerley wollene und leinene Waaren, wird also von den Färbern, Seidlern, Beutlern, auch von denen Rothgiessern gebraucht. Die beste ist, welche noch frisch, hartzig und in grossen schweren Stücken kömmt, auch nicht leicht zerbrochen werden kan. Wenn sie alt wird, wird sie braun, und giebt auch ein röther Pulver. Daher der Jrrthum entstanden, als ob man zweyerley Arten der Curcume habe, eine rothe und gelbe. Sonst ist dieselbe den Schönfärbern zu gebrauchen erlaubet, weil kein tüchtigeres Ingrediens zu finden, welches die Farben, so da roth gemachet werden, es sey mit Cochenille, wie die Carmoisin-Rothen, oder mit Crapp, wie die Crapp-Rothen, gelblicher, heller, und mehr auf Nacarat ziehend, als eben dieses machen könnte. Das Scheide-Wasser thut zwar eben dergleichen, aber noch viel schönere Würckung

an der Cochenille in der Holländischen Scharlach-Farbe. Es wissen sich dessen auch die Becker mit sonderlichem Nutzen zu gebrauchen: wird Pfundweise verkaufft.

Curcumey, siehe Curcume.

CURIA MERCATORIA, siehe Börse.

Curisch-Haff, Lat. *Lacus Curonensis*, ist ein grosser See im Königreich Preußen, ungefähr 15 Meilen lang, welchen unterschiedliche Flüße, von denen die Russe der vornehmste, machen. Es wird durch die Halb-Insel, Curisch-Nehrung genannt, von dem Baltischen Meere abgesondert, und vermischet sich mit selbigem bey der Stadt Memel nur durch einen kleinen Canal. Den Namen hat er von dem Curlande, welches vor dem bis an selbiges Haff gegangen; oder weil es Nordwärts nach Curland zugehet; oder auch, weil die daran wohnende Leute meistentheils schon Curisch reden. Hierbey ist noch zu mercken, daß es vor Alters auch Rußna genennet worden, und mag vielleicht der Name Preußen selbst daher seinen Ursprung haben. Hartknochs Alt- und Neu-Preuß. l. 1. §. 4. p. 9. seq.

Curisch-Nehrung, Lat. *Curonensis Peninsula*, eine Halb-Insel in dem Brandenburgischen Preussen, zwischen dem Curischen Haff, und der Ost-See, etwa 20 Meilen lang. Starckau und Rositen sind die besten Orte auf derselben. Mary.

Curländische Waaren zur Außfuhre sind: Korn, Holtz und Lein-Saamen.

CURMI, siehe Bier.

CURONENSIS PENINSULA, siehe Curisch-Nehrung.

CURRENT-Geld, *Current*-Müntze. Wenn ein Wechsel-Brief auf Current-Geld lautet, sind hiervon die kleinen Scheide-Müntzen, welche an Werth unter einem Kayser-Groschen, als 8. 6. 4. 3. 2. Pfenniger, Brumer und dergleichen, Sächs. Wechs. Ord. §. 22. so wohl was sonst dieses Orts nicht usual ist, als Batzen, Kreutzer ꝛc. ausgeschlossen. ib. In Wechsel-Zahlung ist kein Kauf- und Handels-Mann dergleichen Müntz-Sorten, so am Werth unter 4 gr. sind, in 100 Rthlr. mehr als vor 20 bis 25 Rthlr. wider seinen Willen anzunehmen schuldig. Erläut. 1685. II. 2049. Ein Rheinischer Gold-Gülden ist in Straffen oder Verschreibungen nach der Current-Müntze auf 1 Rthlr. 22 gr. 6 Pf. *Mand.* 1711. I. 1331. Und das in der 32 *Constitution* p. IV. gesetzte Quantum der 5. Ungarischen Gülden auf 12 Rthal. 12 gr. gesetzet. *Mand.* 1729. I. 1899. 1902. Siehe auch *Courant*.

CURRENT-Müntze, siehe *Courrent*-Geld.

CURRENT-Schulden, oder lauffende Schulden, werden insgemein diejenigen genennet, welche nicht verbrieft sind, und von täglichen Ausgaben herrühren, da kein Capital, so namhaft angelegt ꝛc. An die gemeinen und blossen Current-Gläubiger pflegt in Prioritäts-Fällen nicht bald was von des Schuldners Vermögen zu gelangen. Jover Part. I. q. 5. n. 376. p. 20. n. 7079. Bey Prioritäten finden sich dreyerley Personal-Gläubiger, und wie es mit denen bewandt. qu. 20. num. 7059 & seq. die Current- und blosse Gläubiger, die keine sondere Befreyung noch Unterpfand haben. qu. 10. n. 7077 & seqq.

CURSIV, ist eine Art von Buchdrucker-Schrifften, siehe Schrifftgiesser.

CUSCA, eine Stadt in Peru, woselbst die 4 Jahr-Zeiten so unordentlich sind, daß man sie alle in einem Tage spüret. Ihre Manufacturen von Boy und cattunen Tüchern thun dem Europäischen Handel daselbst einigen Abbruch. Sie ist sonst überaus berühmt wegen der Gemählde, so die Indianer machen, womit sie, so schlecht sie auch sind, das gantze Königreich anfüllen.

CUSCO oder *Cuzko*, Lat. *Cuscum*, ist eine Stadt im Südlichen America, in dem Thal gleiches Namens, in der Provintz Peru, welche einen Bischöflichen Sitz hat, so unter das Ertz-Bißthum Lima gehöret. Vorzeiten war es die Haupt-Stadt in Peru, und des Yncas oder Kayfers dieses Reichs Residentz. Sie ist von Bergen umgeben, und ihre ersten Häuser waren auf der Seite an einem anhängigen Berge gebauet, so Sacsa Huama genennet wird, allwo vor diesem eine Festung war, deren Ruderа, welche man noch diese Stunde sehen kan, zeigen, daß es ein unvergleichlich Werck gewesen. Die Stadt wird in zwey Theile unterschieden, wovon eines Hanan Cusco, das ist, Ober-Cusco, und das andere Hurin Cusco, oder Nieder-Cusco, genennet wird. Der Pallast derer Yncas war eine Festung in Sacsa Huama, und bestund aus 3 Castellen, in Form eines Triangels, unter welchen dasjenige, so in der Mitten stund, sein Gemach und Wohn-Zimmer in sich hatte. Die Mauren waren mit Gold und Silber gedecket, und mit allerley Figuren von Thieren ausgezieret. Von einem Castell bis zum andern giengen unter der Erden gewisse Wege, welche sich wie ein Labyrinth hin und wieder schlugen. Dieses kostbare Gebäude wurde von den Spaniern verstöhret, welche viel Steine davon nahmen, zu Auferbauung der Stadt, und nichts als die blosse Mauren übrig liessen, weil sie die Steine davon, die gar zu groß waren, nicht wegbringen konnten. Die Häuser zu Cusco sind aus sehr dicken und harten Felsen gebauet, und die daran befindliche Bau-Kunst ist sehr schön. Es ist ein grosser viereckigter Platz mitten in der Stadt, dessen Ecken nach denen 4 Haupt-Gegenden der Welt gehen. Der berühmteste von denen alten Tempeln dieser Stadt war der Sonne gewiedmet, die sie Curia Cauche nenneten. Dieses war ein kostbar und mit vielem Reichthum angefülltes Gebäude, worinnen die Yncas der falschen Gottheit, die sie anbeteten, ihre Kinder aufzuopffern, und alle Götzen derer von ihnen bezwungenen Völcker, als gleichsam ihren Gott zu Ehren aufgerichtete Sieges-Zeichen anfzuheben pflegten. Unter der Regierung dieser Yncas wurde alles Gold und Silber in denen andern Provintzen von Peru nach Cusco gebracht, so, daß die Spanier, als sie sich dieses Orts bemächtiget, unermeßlich viel in denen Klüfften verschlossene und in denen Höhlen der Erden verborgene Schätze fanden. Die Lufft ist allhier etwas kalt, aber gesund, und hat man keinen Mangel an einigen nothwendigen Lebens-Mitteln. Es ist mitten in der Stadt ein Brunnen, aus dessen Wasser ein herrlich Saltz wird. Man zehlet bey 3000 Spanier in Cusco, und bey 10000 Indianer. Frezier rechnet gar über 30000 Einwohner, die zu der Communion gehen, davon bey nahe drey Viertel Indianer seyn, welche einem Corregidor oder Gouverneur unterthan sind, der von dem Vice-König in Peru, welcher

cher zu Lima residiret, dahin gesetzet wird. Das Land um Cusco herum ist gleichfalls starck bewohnt, massen in einem Umfange von 12 Meilen bey 200000 Menschen anzutreffen seyn, auch sehr fruchtbar und wegen derer vielerley Bäume und Blumen, so es hervor bringet, überaus lustig. Vier Meilen von der Stadt liegt das Thal Yncay, welches eine sehr angenehme Gegend ist, so wohl wegen derer daselbst befindlichen schönen Gärten, als auch wegen der guten und temperirten Lufft. Dieses Thal ist mit hohen Bergen umgeben, welche mit Bäumen bedeckt sind, und viel lustige Ströhme haben, so in dem Thal herab lauffen. Die Yncas haben sich allda zu erlustigen pflegen, wie es die daselbst noch befindlichen Rudera einiger kostbaren Gebäude an den Tag legen. Die Gouverneurs von Cusco haben sich auch offt hieher begeben wollen. Die Yncas hatten ausser ihren Pallästen auch allhier eine auf einem Felsen erbauete Festung, welche mit andern Felsen wie mit einer Kron umgeben war, und allerley Figuren von Löwen und andern wilden Thieren, welche in ihren Pforten einige Waffen hielten, um sich her hatte. Die Spanier halten dieses Thal sehr hoch, bauen dessen Erdboden mit grossem Fleiß, besäen ihn mit Korn, und pflantzen Zucker-Röhre darein; desgleichen pflegen sie ihre Krancken auch hieher zu bringen, damit sie desto eher wieder gesund werden. *Gothifred.* Archontolog. P. I. *Maffei* hist. Ind. II. & VIII. *Lev.* *Apollonius* descr. Peruv. II. *Laetius* hist. novi orbis. *Frezier* voyage de la mer de Sud. II. p. 308.

CUSCO, *Cusco-Tabac*, also wird eine Sorte von gutem Spanischen Schnupf-Tabac genennet. Man hat auch noch 2 Sorten, als Gras-Cusco, und Fleur de Cusco.

CUSCO-TABAK, siehe *Cusco*.

CUSCUM, siehe *Cusco*.

CUSCUTA oder ANGINA LINI, Fr. *Angoure de Lin*, auf Deutsch **Flachs-Seide**, ist eine Art von dem Kraute, Epithymum genannt, welches auf der Pflantze wächset, daraus man den Flachs machet. Die Materialisten und Specerey-Händler nennen es gemeiniglich *Cuscute*. Lat. *Cuscuta*, welches aber eigentlich ein Unkraut im Flachs, ist, das sich um dessen Stängel windet, und dieselbe zusammen hängt. Savary. Dict. Univ. de Commerce.

CUSCUTE, siehe *Cuscuta*.

GUSEROFNE, *Kuserofne*, ein klein Japanisches Schiff, ohne Verdeck, ist lang und unten spitzig; man stellet sehr viel Leute zum Rudern hinein, u. brauchet es zum Wallfisch-Fange.

Cusi, heißt ein grosses Spanisches Maas trockener Waaren, welches am Gewichte fast 9200 Amsterdamer Pfund ausmachet.

CUSNOXY, siehe **Dampher**.

CUTNA, siehe **Cuttenberg**.

Cuttenberg, *Kutna*, *Hora*, *Cutna*, ist eine kleine Stadt im Czaslauer-Kreyß in Böhmen, in welcher Gegend gute Silber-Bergwercke seyn, 8 Meilen von Prag.

CUZKO, siehe *Cusco*.

CYANUS, *Lychnis agria*, *Baptisecula*, *Flos frumenti*, *Cyanos sylvestris montanus*, *segetum repens latifolium*, *Angustifolium*, *Lychnis agria*, Korn-Blume, ist eine Blume, die unter dem Korne auf den Aeckern wächst, und von mancherley Farbe ist, als blau, weiß, Purpurfarb, roth und Leibfarb. Die Blätter dieser Blumen, besonders der blauen, werden auf den Apothecken vielfältig gebraucht, auch daraus ein Wasser gebrannt, das vornemlich wider böse Augen, desgleichen für die Wassersucht, dienlich ist.

CYANUS TURCICUS, s. MOSCHATUS, eine Art Korn-Blumen, welche weisse, rothe und gelbe Blüte bringen: doch die gelben sind ohne Geruch, die andern aber riechen desto lieblicher, wie Bisam; daher sie auch **Bisam-Blumen** genannt werden.

CYCLAMEN, siehe *Arthanitha*.

CYCLAMINUS, siehe *Arthanita*.

CYDONIA, Stadt, siehe *Canea*.

CYDONIA MALUS, siehe **Quitten**.

CYLINDER, siehe *Conchylium* die 12te Art.

CYLLA, siehe *Cœles*.

CYMBA, siehe *Chaloupe*.

CYMBALARIA, Deutsch **Zimbel-Kraut**, ist eine Gattung der Linaria, oder ein Kraut, welches aus den Rissen in der Mauer heraus wächset. Seine Stengel sind so zarte, als wie Fasen, lang, rund, purpurfarbig, herunter hangend, und theilen sich in einen Hauffen weit zärtere Fasen, daran die Blätter hangen, die so eckigt sind, wie die am Ephen, und unten so purpurfarbig, als wie die am Schweine-Brodt, zarte, voll Safft, und eines bitterlichen Geschmacks. Diese Blätter stehen auf langen Stielgen; an deren Ende erheben sich andere Stielgen, deren jeder eine Blume trägt, die wie das Löwen-Maul aussiehet, ist aber viel kleiner, und hat hinten einen Sporen, oder Schwäntzlein, daß der Spitze einer Capuciner-Haube nicht unähnlich; da hingegen das Löwen-Maul nur wie ein stumpffes Bietzlein hat. Wann die Blaue vergangen ist; so kommt die Frucht zum Vorschein, oder die Hülse, in zwey Fächlein abgetheilt, die voller platter Saamen stecken, welche mit einem überaus zarten Flügel umgeben sind. Dieses Kräutlein wächst an den feuchten Mauren, in Italien, und in andern warmen Landen. Es führet viel Phlegma, nicht eben gar viel Oel, und ein wenig Sal essentiale. Es befeuchtet, erfrischet und hält an. Es stillet die Blutstürtzung, abgesotten gebraucht.

CYMBIUM, siehe *Conchylium* die 8te Art.

CYNANTHEMIS, siehe *Cotula*.

CYNCON, siehe *Chincon*.

CYNOCOPRUS, siehe *Album græcum*.

CYNOCRAMBE, siehe **Bingel-Kraut (wilder)**.

CYNOGLOSSUM, **Hunds-Zunge**, ist zweyerley, die kleine, so man nur zur Zierrath in den Gärten pflantzet, und die grosse, welche wild wächset, an Aeckern, Wegen, u. Zäunen, u. unter die Wund-Kräuter gerechnet wird. Sie hat breite völlige Blätter, purpurfarbene Blüten, u. einen widerlichen Geruch. Die Blätter werden wider alle Schäden, Geschwüre und Krätze nützlich gebraucht. Die Wurtzel ist in den Apothecken zu befinden; man macht davon Blutreinigende Pillen, oder Massam pilularum de Cynoglosso, welche Schlaf bringen, und eine heilsame Salbe. Ferner ziehet man vom gantzen Kraut ein Wasser ab, das in Frantzosen-Curen gebraucht wird.

CYNOGLOSSUM MONTANUM MAJUS, C. B, siehe *Cerinthe*.

CYNORRHODON, siehe *Cynostatos*.

CYNOSTATOS, *Cynorrhodon, rosa silvestris*, Feld-Rosen, wilde Rosen, wachsen bey uns überall an Zäunen und in Hecken. Ihre Blumen sind theils Leibfarben, theils weiß, und riechen gar angenehm. Man pfleget ein Wasser aus ihren Blättern zu brennen. Die Knöpffe, worinnen der Saame steckt, werden **Hahnbutten** genennet, und sehen, wenn sie völlig reif, gelb oder roth aus. Diese Hahnbutten sammlet man, thut die Steine heraus, und trocknet sie zum Essen. Die Materialisten verkauffen alsdenn die gedörrten Hahnbutten Pfundweise. Die harten Kerne braucht man zur Medicin, und aus den Schalen hat man einen Syrup, samt einer Conserve.

CYNOSORCHIS, *Orchis, Jubium quadrifolium* Nag-Wurzel, deren sind mancherley, und haben besondere Arten der Blumen, als Männlein und Weiblein, Bienlein, Mücken, Frösche, Narren-Kappen, Fliegen u. s. w. Man hat auch gelbe, die werden **unser Frauen-Schuh** geheissen, von welcher Sorte man etliche unter den Sand-Hügeln findet; die besten Arten aber kommen aus Portugall, wiewohl auch etliche derselben Arten in Deutschland wachsen. Sie müssen an schattigte Oerter gepflantzet werden.

CYPARISSUS, *Cast.* siehe Cypresse.

Cyper (der) siehe Baum-Seide.

CYPERIDA, *Plin.* siehe Galgant, (wilder).

CYPERI GENUS EX INDIA ET CROCUS INDICUS *C. B.* siehe Cucume.

CYPEROIDES, Cyperoides latifolium, spica rufa, sive caule triangulo, *Pit. Tournef.* Gramen Cyperoides latifolium *C. B.* Ist ein Gewächs, welches die alten Botanici alle unter die Arten des Grases gesetzt. Allein Tournefort hat ein besonderes Geschlecht daraus gemacht. Seine Blätter sind einen bis anderthalben Schuh lang, ziemlich breit und hohl. Sein Stengel wird unterweilen auf die drey Fuß hoch, hat keine Knoten, und trägt auf seinem Gipfel schupigte Aehren, zwischen denen die Blüten aus braunrothen Fäßlein, oder staminibus bestehend, zu finden. Diese Blüten hinterlassen nichts: allein die Aehren, welche darunter stehen, bringen Körner, blühen aber nicht. Die Körner wachsen unter denen Schupen, daraus die Aehren zusammen gesetzt sind: sie sind dreyeckicht und ein jedwedes in einer häutigten Hülse beschlossen. Seine Wurtzeln sind noch ziemlich dicke, knotigt und des langen Cyperus Wurtzeln gleich, wie auch mit einigen Zasern versehen. Es wächst an Wasser-reichen Orten. Die Krafft und Tugend kommt des langen Cyperus seinen gleich: es wird aber schier gar nicht gebrauchet. Seine Blüten reinigen und eröffnen. Cyperoides wird es genannt, dieweil es dem Cyperus so gar ähnlich siehet.

Cypern, vor Alters Cyprus, ist eine von denen grösten Inseln auf dem Mittelländischen Meere, welche den Titel eines Königreichs führet, und ehedessen aus 9 Königreichen bestanden haben soll. *Pomp. Mela* II. 7. *Plinius* V. 31. Sie war vor Zeiten der Veneri gewiedmet, als welche, wie die Poeten vorgeben, in dieser Insel soll gebohren seyn, welches aber vielleicht daher rühret, daß die Einwohner dieser Insel zur unkeuschen Liebe sehr geneigt gewesen. Cypern hat Syrien Ostwärts, und ist nur 20 Meilen von dem festen Lande entfernt. Vorzeiten wurde sie in 4 Theile unterschieden, allein die Türcken zehlen deren insgemein 11. Weil diese Landschafft nicht viel Flüße, sondern an deren Statt grosse Seen und Teiche hat, so ist die Lufft darinnen sehr dick, und mit vielen Dünsten angefüllet, auch dahero öffters ungesund, und hat auch die Insel viel von denen Heuschrecken auszustehn, welche manches Jahr das Getrayde in der Blüte abfressen und alle Gärten verderben. Ausser dieser Ungelegenheit ist die Insel noch fruchtbar genug, und bringet einen grossen Uberfluß an Korn, Früchten und andern guten Lebens-Mitteln hervor. Sonderlich wächset darinnen ein vortreflicher Wein, und Baumwolle, welche hier am schönsten wachsen soll. Tavernier Pers. Reise-Beschr. II. 6. So hatte sie auch allezeit herrliche Bergwercke, weswegen sie von denen Griechen Macaria oder die glückselige genennet wurde; man nennte sie auch Spheceam, Acamantida, Cerastin, Aspeliam, Amathaliam, Crypton und Coliniam. *Plinius* l. c. *Meursius* de Cypro. 2. 3. *Cellarius* Not. Orb Ant. III. 7. §. 4. Nach der Zeit überkam sie den Namen Cyprus, und zwar entweder von Cypro, des Cinyrä Schöne, der ein berühmter König auf dieser Insel gewesen, nach andern aber ist Cyprus ein Frauen-Zimmer-Name und soll Cyprus eine Tochter Cinyrä gewesen seyn; *Stephanus. Eustarbius* in *Dionys. Pichena* ad *Tacitum* Hist. II. 3. oder wegen des vielen Ertzes, so man darinnen findet, oder wegen eines gewissen Baums, welcher von denen Griechen κύπρος genennet wurde, und in dieser Insel häufig wächset. Dieser Baum ist nicht eine Cypresse, sondern derer Lateiner Ligustrum, so bey denen Deutschen Rheinweiden, und von denen Spaniern arbol de la Athenna genennet wird, welches ein klein Bäumlein ist, so eine weisse Blume von einem überaus anmuthigen Geruch hervor bringet. *Plinius* Hist. Nat. XII. 24. *Bochartus* Phaleg. I. 3. p. 354. Sie wird auch von des Cypri Vaters Cinyra Namen Cinyra genennet. *Tacitus* Hist. II. 3. Die vornehmsten Städte in Cypern sind anjetzo Nicosia, welche die Haupt-Stadt des Königreichs ist, alsdann Famagusta, allwo ein guter Hafen, Limisso, Sivori, Masolo, Lascava, Cerines und Cythera, Amathus, Paphos, so anjetzo Baffo heist, ꝛc. Man sagt, es habe Japheth, Noachi Sohn, diese Insel am allererstenbewohnt gemacht. Ehe sie noch unter derer Römer Botmäßigkeit kam, hatte sie ihre eigene Könige, unter welchen Evagoras, der Athenienser Bund-Genoß, der berühmteste, und eben derselbige ist, welcher von dem verschnittenen Kämmerling Nicocle A. V. 380. umgebracht wurde. Nach diesem als das Persische Reich zu Grund gegangen, kam diese Insel nach Alexandri M. Tode A. R. 430. unter die Egyptischen Könige Ptolomäos, und besasse es zuletzt ein aus demselben abgetheilter Herr, bis A. R. 798. da sie die Römer wegnahmen. Ptolemäus, der letzte Cyprische König, entleibte sich selbst, als er die Zeitung vernommen, daß die Römer im Anzuge wären, (siehe Ptolemäus, König in Cypern). Cato, welcher durch den von P. Clodio we-

wegen Einnehmung dieser Insel gemachten Schluß des Volcks, in die Insel Cypern verschickt wurde, brachte allen darinnen befindlichen Reichthum zusammen, und bereicherte damit die gemeine Schatz-Cammer der Republic weit mehr, als durch irgend eine andere Conquete geschehen war. Denn einige berichten, daß sich die Summa dieser Beute auf mehr als 30 Millionen belauffen habe. *Strabo* XIV. p. 1003. sq. Von Constantini M. Zeiten an ist diese Insel stets unter denen Griechisch. Kaysern gewesen, bis sie endlich rebellirte, und Isaacius Comnenus ein grausamer und tyrannischer Herr sich derselben wieder bemächtigte. Als der König in Engelland Richardus 1191 auf dem Wege begriffen war, wider die Saracenen im gelobten Lande zu streiten, und durch einen Sturm an diese Insel getrieben wurde, riß er sie dem gedachten Comneno wieder aus denen Händen, welcher an statt daß er des Königs Leuten, so durch das Ungewitter verschlagen und übel zugerichtet worden, hätte zu Hülffe kommen sollen, sie plünderte und beraubete. Dieser König Richardus überließ selbige hernach Guidoni von Lusignan, dessen Nachfolger sie bis 1473 besassen, da sie Johannes oder Janus, der letzte König, der Printzeßin Charlotte hinterließ, welche sich mit Ludovico von Savoyen vermählte, Allein Jacobus, des gedachten Jani unächter Sohn, welcher im Geistlichen Stande lebte, nahm sie ihr mit Gewalt, und heurathete Catharinam, Marci Cornaro, eines Venetianers Tochter, welche der Rath zu einer Tochter der Republic angenommen hatte. Allein dieser Jacobus starb nicht lange darnach, und hinterließ Catharinam mit einem Sohn schwanger, welcher aber nur 2 Jahr lebte, darauf sie das Königreich denen Venetianen vermachte, ungeachtet Charlotte damals noch am Leben war, und ihr Recht wieder forderte; aus welcher Ursache die Hertzoge von Savoyen sich seit dieser Zeit Könige in Cypern geschrieben haben. Indessen besaß die Republic Venedig diese Insel, bis 1571, da sie die Türcken unter Selim II eroberten. Man sagt, daß dieser Herr vornemlich um des guten Weins willen diese Insel zu besitzen begehret habe, weil er ein grosser Liebhaber davon gewesen, ungeachtet ihm selbiger durch des Mahomets Gesetz verboten worden. Sonderlich aber ward er hierzu angefrischet durch Johannem Miches, einen Portugiesen, der aus Jüdischem Geschlechte, und so wohl aus Portugall als aus Venedig seines Verbrechens halben verjagt worden, worauf er nach Constantinopel kam, und daselbst eine reiche Jüdin heurathete. Weil ihm nun sein groß Vermögen einen freyen Zutritt zu dem Sultan zu wege gebracht hatte, so beredete er selbigen dahin, daß er vornahm die Insel Cypern zu erobern, und sagt man, daß der Kayser selbst ihn einsmals zu einem Könige in Cypern destiniret habe. Mittlerweile fortificirten die Venetianer diese Insel, und sonderlich die beyden Städte Famagusta und Nicosia. Die Türcken thaten hingegen im Aug. 1570 unter Piali Mustapha Commando eine Landung, und eroberten die letztbesagte Stadt nach einer 48tägigen Belagerung. Hernach berenneten sie Famagusta am 22 Sept. allein, weil ihnen der Winter über den Hals kam, so musten sie diese Belagerung bis auf das folgende Jahr verschieben, da sich die Stadt, nachdem sie in die 75 Tage lang hart war beschossen worden, den 4 Aug. ergab. Nachdem nun die Türcken diesen Ort erobert, bekamen sie die gantze Insel ein, und setzten einen Beglerbeg dahin. Es wird von einigen berichtet, daß sie dieses Königreich zu Anfange des 17 Seculi dem Hertzog Henrico von Rohan vor 200000 Thaler, und gegen Erlegung eines jährlichen Tributs von 20000 Thalern angeboten. Ottomannische Pforte Th. II. B. II. p. 55. 63. B. VII. p. 236. seqq.

Cypern-Wurtzeln, lang und runde, *R. Cyperi longi & rotundi, juncus quadratus*, wilder Galgant, kömmt aus Italien, Syrien und Egypten. Sie will auf hitzigem Erdreich gebauet seyn, iedoch auch dabey Wasser-Oerter haben. Diese Wurtzel wird gern, sonderlich die runde, wurmicht. Sie muß einen starcken und lieblichen Geruch haben, ist entweder bitter oder süß, die süsse entweder schmal oder breitblätterigt. Beyde Wurtzeln dienen dem Haupt, Magen und Brust, wie sie dann unter mancherley Compositiones, und sonderlich unter Haar-Pulver genommen werden. Einige nennen solchen den wilden Galgant. In denen Material-Cammern findet man die Knöpffe von der runden Cypern-Wurtz separiret. Die lange dinet den Parfumirern zu denen wohlriechenden Romanischen Handschuhen: die runde aber wird, weil sie temperirter als die lange ist, auch zur Artzney, und insonderheit unter die Gifft treibende Mittel gebraucht. Beyde Wurtzeln verriechen bald, wenn sie nicht fleißig in Schachteln aufbewahret werden.

CYPERUS AMERICANA, *radix Sanctæ Helenæ, Racine de Sainte Helene*, ist eine ziemlich lange, und des Daumens dicke Wurtzel, voller Knoten, auswendig schwartz, inwendig weiß, eines würtzhafften Geschmackes, bey nahe wie der Galgant. Sie wird trocken von Porto Sanctæ Helenæ, der in der Landschafft Florida in America gelegen ist, gebracht, woselbst sie auch zu wachsen pfleget. Wenn sie noch in der Erde steckt; so treibt sie Zweige heraus, die breiten sich auf dem Erdboden aus, und bringen sehr breite grüne Blätter. Dieses Kraut wächst an feuchten Orten. Die Spanier schneiden die Knoten von der Wurtzel ab, machen sie rund und ein Loch darein, und alsdenn Pater Noster davon. Wenn diese Knoten trocken worden sind; so werden sie schrumpfflicht und so hart wie Horn. In der Artzney-Kunst dienet sie zu den Wehtagen des Magens; sie eröffnet trefflich; man brauchet sie vors Reissen in den Lenden, und wenn man schwerlich harnen kan. Sie wird äusserlich gebraucht, zerquetscht und zur Stärckung auf die Glieder geleget.

CYPERUS INDICUS SIVE CURCUMA, Ger siehe Curcume.

CYPERUS ROTUNDLS, siehe Binsen (wohlriechende).

CYPERUS ROTUNDUS ESCULENTUS ANGUSTIFOLIUS, Trasi, ist eine Gattung Cyperus, oder ein Kraut, welches lange und schmale Blätter treibt, wie der Schilff, die an der einen Seite erhaben sind, auch sonsten wie die an der andern Cyperus-Wurtzel sehen. Die Stengel sind auf einen halben Fuß hoch und dreyeckigt, bringen auf den Spitzen Blüten, die aus lauter Fäßlein bestehen, und an einem gelblichten Köpflein dichte bey einander, und zwischen schupigen Blättern in Gestalt eines Sternes sitzen. Wenn die Blüten vergangen, wächset unter iedem Blätlein ein dreyeckigtes Korn. Die Wurtzeln sind dünne Zasern, daran dicke Knötlein hangen, wie kleine Hasel-Nüsse, sind rund, haben oben wie ein kleines Krönlein,

wie

wie an den Mispeln zu befinden; sie sind mit einer rundlichten und ziemlich rauhen Haut überzogen, haben ein weisses derbes Fleisch, das süsse schmeckt, bald wie Castanien, riechen aber nicht. Dieses Gewächse wächst in warmen Ländern, an feuchten Orten, z. E. in Italien, zu Verona und in Sicilien.) Die Wurtzel wird zur Artzney gebraucht, sie führet viel Oel und Sal essentiale, dienet für die Brust, befeuchtet, lindert, zertheilet, ist gut zur rothen Ruhr, zum Brennen des Harns, Appetit zum Beyschlaf zu machen, wenn sie gegessen und abgesotten gebraucht wird.

Cypresse, Cypressen-Baum, Cypressus, *Offic.* & *Matth. Dod. C. B. J. B.* sativa & silvestris *Herman. H. Ger.* Cupressus ramis expansis Mas P. *L.* Cyparissus *Cast.* Ist ein grosser gerader Baum, der gegen die Mitten zu sehr ästig ist, und als eine Pyramide sich erhebet. Sein Holtz ist hart und dicht, riecht wohl und verdirbt nicht leichtlich. In der Insel Candia findet man ihn in so grosser Menge, so schön und groß, als bey uns die Eichen. Seine Blätter vergleichen sich so sehr mit dem Sadebaum, daß man sie von ferne kaum unterscheiden kan, sind stetig grün und eines starcken annehmlichen Geruchs. Seine Kätzgen bestehen aus einem Haufen schupigter Blätter, die an ihrem Ende einen kleinen Beutel voll zartes Staubes haben. Auf diese folgt keine Frucht, sondern selbige wächset an andern Orten. Sie besteht aus einer Art Nüsse, so dicke als Muscaten, trocken, rund und grau. Aeusserlich sind sie schupigt, und unter diesen Schuppen liegen marckigte Saamen, der in warmen Ländern wächst, giebt, wenn der Stamm aufgerissen wird, ein Hartz von sich. Die Nüsse heissen Nuces cupressi, Pilulæ Cupressi, Galbali, Gabulæ. Holtz, Blätter und Nüsse sind starck anhaltend, doch werden nur die Nüsse gebraucht. Sie dienen also wider die Ruhr, Brüche, Blutspeyen, Blutstürtzung, kalte Fieber, Tripper und Würmer in Pulver zu $\frac{1}{2}$ Quentgen, welches in Fiebern aller 4 Stunden zu nehmen. Der Rauch von verbranntem Holtz und Blättern vertreibt die Mücken und die Aeste verwahren die Kleider vor Motten. Aus dem Holtze kan man einen sauren Spiritum destilliren, der in Blehung, Verstopffung der Miltz, bösen Wesen, Schlagfluß, Faulniß derer Säffte dienlich, die mit Wein zerstossene Blätter sollen, auf die Köpffe gelegt, selbige vertreiben. Sonst ist das Holtz zu allerhand Schnitzwerck gut, es dauret lange, wird nicht Wurmstichig, und riecht gut.

Cypressen (Feld-) siehe *Chamæpythis.*

Cypressen-Baum, siehe Cypresse.

Cypressen-Kraut, Garten-Cypreß, Stabwurtz Weiblein, Lat. *Cypressus humilis*, ist ein holtzigt Geschlecht, wie Majoran, Lavendel, Isop. Wird also genannt von des Geruchs und der Gestalt der Blätter wegen, so es hat, gleich dem Cypressen-Baum. Es wächst wie ein klein Ständlein, aschenfarb, grün, hat kleine runde Blättlein, wie die junge Heyde auf dem Felde, zaselicht wie Stabwurtz, oben mit goldgelben Blumen, im Brachmonat, jede Blume auf einem besondern Stengel, wie ein Käßlein darauf gesetzt. Wird bey uns in Gärten gezielet. Ob es gleich allewege bekleibet; so soll es doch besser wachsen, wenn es ein Weibesbild gepflantzet. Sie kömmet denen Kräfften nach mit der Stabwurtz überein, und gebraucht man es meistens in Verstopffung der Leber, Nieren- und Harn-Gänge, heilet die Gelbsucht, vertreibet die Würmer, äusserlich dienet es in denen Mutter-Kranckheiten, weissen Fluß, darinnen gebadet.

CYPRESSUS, siehe Cypresse.

CYPRESSUS HUMILIS, siehe Cypressen-Kraut.

CYPRUS, eine Art von Maas, wird in der Insel Cypern die Hälffte eines Medimni genennt, und machen 40 Medimni eine Amsterdammer Last.

CYSTEOLITHUM, siehe Schwämme.

CYTHERA, siehe *Cerigo.*

CYTINI, siehe *Granata.*

CITISUS, Deutsch **Geis-Klee**, dieses Gewächse hat holtzigte, zanckigte Aestlein, etwan 3 Spannen hoch; der Blätter wachsen allezeit 3 und 3 beysammen, nach Art der gemeinen Klee-Blätter, so samt den Stielen etwas graulich sind. Oben auf dem Stengel träget es goldgelbe Blumen, den Ginst-Blumen gleich, denen folgen breite Saamen-Schötlein in Gestalt des halben Monds. Die Wurtzel ist in viel Zäserlein zertheilt. Die Blätter sind in ihrer Art kühlend, verzehrend und zertheilend, und daher für das Hüfft- und Gliedertheilend, und daher für das Hüfft- und Gliederweh, ingleichen wider die anfahende Geschwulst und Entzündungen sehr dienlich.

CZENSTOCHOVA, siehe Czenstochow.

Czenstochow oder **Czentochow, Czeschow,** Lat. *Czenstochovo* oder *Clarus Mons, Czenstochovienſis*, ist ein sehr reiches und wegen der vielen Wallfahrten, so dahin geschehen, überaus berühmtes Kloster in Polen, in der Cracaulschen Woywodschafft, hart an der Schlesischen Gräntze. Es liegt auf einem ziemlich hohen Berge, eine halbe Stunde von dem Städtgen Czenstochow, davon es den Namen bekommen. In diesem Städtgen wird ein gutes Bier gebrauet, welches nach vielen Ortern so wol in Polen, als Deutschland verführet wird.

Czentochow, siehe Czenstochow.

Czernereſt, ein Ort in der Wallachey, in dessen Gegend vortrefflicher Wein wächset, der an Geschmack und Stärcke keinem in Europa nachgeben soll.

Czeschow, siehe Czenstochow.

CZETNICK oder *Schetnick*, eine kleine Stadt in Ober-Ungarn in der Grafschafft Zips, woselbst Gold- Silber- und Eisen-Bergwercke gefunden werden. Zeiller Hungar per Stübel P. II. p. 425.

CZWERTNIA, ist ein Polnisches Maaß; hält 2 Medimnos, oder 42 bis 56 Kannen.

Ende des Ersten Theils.

XXXXXXX (5 Bde) I. 87
VIII. 88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludovici, Carl Günther / August / Bernigeroth, Johann Martin

Allgemeine Schatz-Kammer Der Kauffmannschafft Oder Vollständiges Lexicon Aller Handlungen und Gewerbe So wohl in Deutschland als auswärtigen Kö nigreichen und Ländern Darinnen Die Beschreibung aller und jeder zur Kauffmannschafft und Handlung gehörigen Waaren, als Gold, Silber, Juwelen . .. Insonderheit wie und woher solche Waaren ... Ferner derer Kauffleute Privilegien und Rechte, Gebräuche, Innungen ... Ingleichen Eine nöthige
Bd.: Erster Theil

Leipzig 1741

2 Merc. 19-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10213985-1
VD18 90785142